

Stenographische Berichte

über

die Verhandlungen

des

Deutschen Reichstages.

I. Legislatur-Periode. — I. Session 1871.

19.

Erster Band.

Von der Eröffnungssitzung am 21. März und der Ersten bis zur Dreiunddreißigsten Sitzung
am 12. Mai 1871.

Von Seite 1 bis 672.

Berlin, 1871.

Verlag der Buchdruckerei der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ (W. Koebke),
Zimmerstraße 96.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite		Seite
Einberufungs-Berordnung für den deutschen Reichstag vom 21. Mai 1871	VII	Siebente Sitzung	
Mitglieder-Verzeichniß	IX	am 30. März.	
Eröffnungss-Sitzung		Neu eingetretene Mitglieder. — Ergebnis der Wahl einer Kommission für den Gesekentwurf, betreffend die Matrikularbeiträge. — Berathung der Anträge des Abgeordneten von Bennigsen und des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Nr. 11 und Nr. 17 der Drucksachen), betreffend eine an Se. Majestät den Kaiser zu richtende Adresse	49
des deutschen Reichtages im Weißen Saale des königlichen Schlosses in Berlin am 21. März 1871	1	Achte Sitzung	
Erste Sitzung		am 31. März.	
am 21. März.		Neu eingetretene Mitglieder. — Der preussische Handelsminister, Graf von Tzenplitz, übersendet hundert Exemplare des Verwaltungsberichts der preussischen Bank. — Verloosung der Adressdeputation. — Wahlprüfungen. — Erste Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen). — Der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch auf Vorlegung eines Gesekes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (Nr. 18 der Drucksachen), wird von der Tagesordnung abgeseht	73
Provisorische Konstituierung des Reichstags. — Verloosung der Abtheilungen. — Namensaufruf zur Feststellung der Beschlußfähigkeit	5	Neunte Sitzung	
Zweite Sitzung		am 1. April.	
am 23. März.		Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Erste und zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats pro 1871 (Nr. 19 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 4 der Drucksachen). — Mittheilung des Bundeskanzlers über die noch zu erwartenden Vorlagen	87
Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Ergebnis der Konstituierung der Abtheilungen. — Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten	7	Zehnte Sitzung	
Dritte Sitzung		am 3. April.	
am 24. März.		Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung des Präsidenten, bezüglich der Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 4 der Drucksachen)	111
Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Wahl der Schriftführer. — Wahlprüfungen. — Beschluß bezüglich der zu wählenden Kommissionen	11	Elfte Sitzung	
Vierte Sitzung		am 4. April.	
am 27. März.		Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 4 der Drucksachen)	137
Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Ergebnis der Schriftführer-Wahl. — Ernennung der Quästoren. — Ergebnis von Kommissionswahlen. — Wahlprüfungen. — Erste Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs. — Erste und zweite Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Freistaate Salvador	17	Zwölfte Sitzung	
Fünfte Sitzung		am 5. April.	
am 28. März.		Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesekentwurfs betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Etats für das Jahr 1871 (Nr. 19 der Drucksachen). — Resolution der Abgeordneten Graf von Franckenberg und Genossen (Nr. 21 der Drucksachen). — Wahlprüfungen	165
Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Wahlprüfungen; — die Wahl des Pfarrers Maranski wird ungültig erklärt. — Erste Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der gesammten Ausgaben für das Jahr 1869	25		
Sechste Sitzung			
am 29. März.			
Neu eingetretene Mitglieder. — Interpellation des Abgeordneten Miquel, betreffend den Bau eines neuen Parlamentshauses. — Wahlprüfungen. — Die Anträge des Abgeordneten Schraps (Nr. 9) und des Abgeordneten Dr. Wiedemann (Nr. 10), betreffend die Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft, werden zurückgezogen. — Dritte Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Freistaate Salvador und Annahme einer hierauf bezüglichen Resolution des Abgeordneten Augspurg	37		

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.,
erordnen auf Grund der Bestimmungen im § 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 und im Artikel 12
der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des Reichs was folgt:

§ 1.

Die Wahlen zum Reichstage sind im ganzen Reiche am 3. März d. J. vorzunehmen.

§ 2.

Der Reichstag wird berufen, am 9. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 23. Januar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Einberufung desselben.

Vom 23. Januar 1871.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.,
erordnen auf Grund der Bestimmung im Artikel 12 der Verfassung des Deutschen Reichs, im Namen des
Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

An die Stelle des § 2 der Verordnung, betreffend die Wahlen zum Reichstage und die Ein-
berufung desselben, vom 23. Januar dieses Jahres (Bundes-Gesetzblatt Seite 7) tritt die folgende
Bestimmung:

Der Reichstag wird berufen, am 21. März d. J. in Berlin zusammenzutreten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Hauptquartier Versailles, den 26. Februar 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Verordnung,

betreffend die anderweite Bestimmung des Tages für die Einberufung des Reichstages.

Vom 26. Februar 1871.

Verzeichniß

der

Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Mitglieder und des Gesamtvorstandes

des

Deutschen Reichstages.

1871.

A.

Bevollmächtigte zum Bundesrathe.

Königreich Preußen.

Reichskanzler Fürst von Bismarck.
Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie von Roon.
Staats- und Justizminister Dr. Leonhardt.
Staats- und Finanzminister Camphausen.
Staatsminister und Präsident des Reichskanzler-Amtes Delbrück.
Vice-Admiral Tachmann.
Präsident der Seehandlung Guenther.
Ministerial-Direktor im auswärtigen Amte von Philippsborn.
General-Direktor der indirekten Steuern Hasselbach.
Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Moser.
Ministerial-Direktor im Handels-Ministerium Weishaupt.
Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius.
Generalpost-Direktor Stephan.
Generalmajor Klopß.
Unterstaatssekretär im Ministerium des Innern Bitter.
Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk.

Königreich Bayern.

Staatsminister der Finanzen von Pfreßchner.
Staatsminister des Handels- und der öffentlichen Arbeiten von Schlör.
Staatsminister der Justiz von Luz.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister Freiherr Pergler von Perglas.
Ministerialrath Herr.
Oberst des General-Quartiermeisterstabes Fries.

Königreich Sachsen.

Staatsminister Freiherr von Friesen.
Appellationsgerichts-Präsident Klemm.
Geheimer Regierungsrath Schmalz.
Major Freiherr von Holleben.

Königreich Württemberg.

Justizminister von Mittnacht.
Minister des Innern von Scheurlen.
Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath Freiherr von Spixemberg.
Ober-Finanzrath von Kiecke.

Großherzogthum Baden.

Präsident des Staatsministeriums und Staatsminister des Innern Dr. Zolty.
Ministerial-Präsident von Freydrorf.
Präsident des Finanz-Ministeriums Ellstätter.
Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Großherzogthum Hessen.

Außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister, Geheimer Legationsrath Hofmann.
Geheimer Ober-Steuerath Ewald.
Ober-Steuerath Göring.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Staatsminister von Bülow.
Ober-Zolldirektor Oldenburg.

Großherzogthum Sachsen-Weimar.

Geheimer Staatsrath Dr. Stiebling.

Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Staatsminister von Bülow.

Großherzogthum Oldenburg.

Staatsminister von Rössing.

Herzogthum Braunschweig-Lüneburg.

Staatsminister von Campe.
Minister-Resident, Geheimerath von Liebe.

Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Staatsminister Freiherr von Krosigk.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Staatsminister von Gerstenberg-Zech.

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Staatsminister Freiherr von Seebach.

Herzogthum Anhalt.

Staatsminister von Larisch.

Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Staatsminister von Bertrab.

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

Staatsrath und Kammerherr von Wolfersdorff.

Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.

Landesdirektor von Flottwell.

Fürstenthum Neuß älterer Linie.

Regierungs-Präsident Meusel.

Fürstenthum Neuz jüngerer Linie.
Staatsminister von Harbou.

Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Geheimer Regierungsrath Höcker.

Fürstenthum Lippe.
Präsident des Kabinetts-Ministeriums Heldmann.

Freie und Hansestadt Lübeck.
Minister-Resident Dr. Krüger.

Freie Hansestadt Bremen.
Senator Gildemeister.

Freie und Hansestadt Hamburg.
Bürgermeister Dr. Kirchenpauer.

B.

Mitglieder des deutschen Reichstages.

Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlkreis.	Namen und Stand der Mitglieder.	Wohnort.	Wahlkreis.
Ufermann, Hofrath, Finanz-Profurator u. Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen, 6. Wahlkreis. Gerichtsamt-Bezirke Dresden links der Elbe, Willsdruff, Döhlen, Tharand, Dippoldiswalde und Altenberg.	Graf v. Arnim-Boynenburg, Landrath.	Boynenburg in der Uckermark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 3. Wahlkreis. Ruppin-Templin.
Abdes, Gutsbesitzer.	Heuhausen bei Dorum.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 6. Wahlkreis. Aemter Freudenberg, Sylte, Bruchhausen, Hoya, Amt und Stadt Verden, Amt Achim.	Lugspurg, Rentier.	Verden.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 18. Wahlkreis. Stadt Stade, Amt und Stadt Bremervörde, Amt Lehe mit Ausnahme des zum 19. Wahlkreise geschlagenen Marschtheils; Aemter Hagen, Blumenthal, Osterholz, Himmelpforten.
Mosig von Ahrenfeld, Advokat.	Löbau.	Königreich Sachsen, 2. Wahlkreis. Stadt Löbau und die Gerichtsamt-Bezirke Bernstadt, Löbau, Weissenberg, Schirgiswalde, Neusalza und Ebersbach.	Wilhelm Prinz v. Baden, General-Lieutenant à la suite der Armee.	Karlsruhe.	Großherzogthum Baden, 10. Wahlkreis. Karlsruhe-Bruchsal.
Albrecht, Stadt-Syndikus.	Hannover.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 11. Wahlkreis. Aemter u. Städte Einbeck u. Northeim, Stadt Mohringen, Amt Näsler, Amt und Stadt Osterode.	Dr. Baehr, Ober-Appellationsgerichts-rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 2. Wahlkreis. Kassel-Melsungen
Ullrich, Freischoltzei- und Gutsbesitzer.	Beigwitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 4. Wahlkreis. Namslau-Brieg.	Dr. Baldamus, Kommerzienrath.	Gerlebogk bei Gröbzig.	Herzogth. Anhalt, 2. Wahlkreis. Kreis Bernburg und Ballenstedt; Theile des Köthener Kreises.
Freiherr Carl v. Aretin, Königl. Kämmerer und Reichsrath.	Saidenburg bei Altenbach (Niederbayern).	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 4. Wahlkreis. Ingolstadt.	Dr. Bamberger, Schriftsteller.	Mainz.	Großherzogthum Hessen, 9. Wahlkreis. Kreis Mainz und ein Theil des Kreises Oppenheim.
			Dr. Banks.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 2. Wahlkreis.

Dr. Marquard Barth, Rechtsanwalt.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken, 6. Wahlkreis. Rothenburg a. T.	v. Bennigsen, Landes- direktor.	Hannover.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 19. Wahlkreis. Rest des Amtes Lehe, d. i. derje- nige Theil, welcher dasselbe bis 1852 allein bildete; Amt Dorum, Amt u. Stadt Otterndorf, Amt Neuhaus an der Oste, Osten, Freiburg u. Zork.
Graf Baudissin.	Dreikronen b. Friedrichsort in Schleswig- Holstein.	Königreich Preußen, Prov. Schleswig- Holstein, 3. Wahlkreis. Kreis Schleswig mit Ausnahme der Stadt Frie- drichsstadt; Kreis Eckernförde.	Bernards, Landgerichts- Assessor.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düssel- dorf, 4. Wahlkreis. Kreis und Stadt Düsseldorf.
Bebel, Drechslermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 17. Wahlkreis. St. Glauchau u. die Gerichtsamt- bezirke Walden- burg, Remse, Meerane, Glau- chau, Hohenstein- Ernstthal, Lich- tenstein.	v. Bernuth, Staats-Mi- nister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg, 8. Wahlkreis. Dichersleben- Halberstadt- Wernigerode.
Dr. jur. Becker, Schrift- steller.	Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arn- berg, 6. Wahlkreis. Dortmund.	Graf v. Bethusy-Hue, Landesältester.	Bankau bei Creuzburg, Reg.-Bez. Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 1. Wahlkreis. Creuzburg- Rosenburg.
Graf von Behr-Regen- dank, Regierungspräsi- dent und Kammerherr.	Stralsund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stral- sund, 1. Wahlkreis. Rügen-Franz- burg.	Dr. Biedermann, Pro- fessor.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 15. Wahlkreis. Stadt Mittweida und die Gerichts- amtsbezirke Lim- bach, Burgstädt, Mittweida, Fran- kenberg, Augustusberg.
von Behr, Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Schmoldow b. Götzlow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stral- sund, 2. Wahlkreis. Grimmen- Greifswald.	Dr. Birnbaum, Professor.	Plagwitz bei Leipzig.	Königreich Sachsen, 13. Wahlkreis. Gerichts-Amtsbe- zirke: Leipzig I und II, Brandis, Tauscha, Mark- ranstädt, Zwen- kau, Rötha.
Behringer, Appellations- gerichtsrath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwa- ben und Neuburg, 4. Wahlkreis. Illertissen.	v. Bismarck, Ritterguts- besitzer und Deichhau- ptmann.	Briest bei Bäthen, Kr. Stendal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Mag- deburg, 2. Wahlkreis. Osterburg-Sten- dal.
Bellinger, Friedensrichter.	Saarburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 4. Wahlkreis. Saarburg-Mer- zig-Saarlouis.	v. Blandenburg, Gene- ral-Landschaftsrath.	Zimmerhausen bei Plathe, Kr. Regen- walde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin. 6. Wahlkreis. Raugard-Regen- walde.
v. Below, Rittergutsbes.	Salzke bei Pustamin in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köslin, 2. Wahlkreis. Bütow-Rum- melsburg- Schlawe.	Bell, Rittergutsbesitzer.	Thüngen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königs- berg, 6. Wahlkreis. Braunsberg- Hilsberg.
v. Benda, Rittergutsbesitz.	Rudow bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magde- burg, 6. Wahlkreis. Wanzleben.			

Dr. Blum, Gemeinderath.	Heidelberg.	Großherzogthum Baden. 12. Wahlkreis. Amtsbezirke Heidelberg, Eberbach, Mosbach.	Dr. Braun, Rechtsanwalt bei dem Obertribunal.	Berlin.	Fürstenth. Rußl. L.
Dr. Bock, Gutsbesitzer.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen. 2. Wahlkreis. Cupen-Aachen.	Briegleb, Hofrath.	Koburg.	Herzogth. Sachsen-Koburg-Gotha, 1. Wahlkreis. Herzogth. Koburg.
v. Bockum-Dolffs, Gutsbesitzer.	Böllinghausen bei Soest.	Königreich Preußen, Reg.-B. Arnberg, 7. Wahlkreis. Hamm-Soest.	Dr. Brockhaus.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 20. Wahlkreis. Gerichtsamtbezirke Ehrenfriedersdorf, Wolfenstein, Zichpau, Langefeld, Sayda, Zöblitz, Marienberg.
Bode, Handelsgerichts-Direktor.	Braunschweig.	Herzogthum Braunschweig. 1. Wahlkreis. Braunschweig-Blankenburg.	Bürgers, Appellationsgerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 6. Wahlkreis. Mülheim-Bipperfürth - Gummersbach.
v. Bodelschwingh, Staatsminister a. D.	Haus Heyde b. Unna.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Minden, 2. Wahlkreis. Herford-Halle.	Büsing, Senator.	Rostock.	Großh. Mecklenb.-Schwerin. 5. Wahlkreis. Landwehr - Kompagniebezirke Rostock u. Doberan.
Freiherr v. Bodenhausen, Rittergutsbesitzer.	Rebusa bei Dahme.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg. 2. Wahlkreis. Schweinitz - Wittenberg.	Büsing, Advokat.	Schwerin.	Großh. Mecklenb.-Schwerin. 6. Wahlkreis. Landwehr - Kompagniebezirke Güstrow und Ribnitz.
Dr. Boehme, Advokat.	Annaberg.	Königreich Sachsen, 21. Wahlkreis. Städte Annaberg und Eibenstock, Gerichtsamt-Bz. Annaberg, Jöhstadt, Oberwiesenthal, Scheibenberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt, Eibenstock.	Dr. Buhl, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 5. Wahlkreis. Homburg.
Boehmer, Kreisrichter.	Neuwied.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Koblenz, 2. Wahlkreis. Neuwied.	Dr. Georg v. Bunsen.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 3. Wahlkreis. Solingen.
v. Bonin, Wirklicher Geheimrath und Staatsminister a. D.	Brettin bei Genthin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 3. Wahlkreis. Zerichow I u. II.	v. Busse, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Zschortau bei Delitzsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 3. Wahlkreis. Bitterfeld - Delitzsch.
Borowski, Domherr.	Frauenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg. 9. Wahlkreis. Allenstein-Rößel.	Fürst Carl zu Carolath.	Carolath.	Königreich Preußen, Reg.-B. Liegnitz, 1. Wahlkreis. Grünberg - Freistadt.
v. Brauchitsch, Geh. Regierungsrath z. D. und Rittergutsbesitzer.	Klein Rath b. Neustadt Westpr.	Königreich Preußen, Reg.-B. Danzig, 1. Wahlkreis. Elbing - Marienburg.	Chevalier, Kommerzienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg. 7. Wahlkreis. Ober-Ämter Calw, Herrenberg, Nagold, Neuenburg.
Braun, Kommerzienrath.	Herßfeld.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 6. Wahlkreis. Herßfeld - Rotenburg-Hünfeld.	Christensen, Kreisgerichtsdirektor.	Flensburg.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 2. Wahlkreis. Apnrade - Flensburg.

v. Cottenet, Geh. Regierungsrath, Landrath und Landes-Ältester.	Braunau bei Löwenberg, Reg.-Bez. Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 5. Wahlkreis, Löwenberg.	Graf zu Dohna-Finken-stein, Landrath a. D. u. Fideikommißbesitzer.	Finkenstein bei Rosenberg in Westpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 2. Wahlkreis, Rosenberg-Löbau.
Crämer, Partikulier.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 1. Wahlkreis, Nürnberg.	Graf zu Dohna-Rothenau.	Rothsau bei Hainau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 4. Wahlkreis, Lüben-Bunzlau.
v. Cranach, Landrath.	Soldin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 2. Wahlkreis, Landsberg-Soldin.	Dr. Dove, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 6. Wahlkreis, Duisburg.
Prinz Roman v. Czartoryski.	Kokossowo bei Punitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 5. Wahlkreis, Kröben.	Düesberg, Landrath.	Wiedenbrück.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 3. Wahlkreis, Bielefeld-Wiedenbrück.
v. Davier, Landrath.	Nordhausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 1. Wahlkreis, Nordhausen.	Dunder, Buchhändler.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 5. Wahlkreis.
Decker, Pfarrer.	Düren.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 4. Wahlkreis, Düren-Zülich.	v. Dziembowski, Rittergutsbesitzer.	Roszkowo bei Schöffen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 5. Wahlkreis, Gnesen-Wongrowitz.
Dennig, Fabrikant.	Pforzheim.	Großherzogthum Baden, 9. Wahlkreis, Amtsbezirke: Gernsbach, Ettlingen, Durlach, Pforzheim.	Baron v. Eckardstein, Kreisdeputirter.	Prözel bei Straußberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 5. Wahlkreis, Ober-Barnim.
v. Denzin, Rittergutsbesitzer.	Lauenburg in Pommern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Coblenz, 1. Wahlkreis, Stolp-Lauenburg.	Eckhard, Rechtsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 7. Wahlkreis, Amtsbezirke: Offenburg, Gengenbach, Okerkirch, Kork.
Derenburg, Hofgerichts-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 5. Wahlkreis, Dieburg, Offenburg.	Dr. Edel, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben u. Neuburg, 5. Wahlkreis, Kaufbeuren.
Dickert, Stadtverordneten-Vorsteher.	Königsberg in Preußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 3. Wahlkreis, Stadt Königsberg.	Eggert, Kaufmann.	Hamburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 3. Wahlkreis, Stadt Bromberg.
v. Dieft, Regierungspräsident.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 2. Wahlkreis, Kreis Danzig.	Dr. Eiben, Redakteur.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 4. Wahlkreis, Oberämter: Böblingen, Leonberg, Maulbronn, Vaihingen.
Dieze, Amtsrath.	Barby.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 7. Wahlkreis, Mochersleben-Galbe.	Emden, Stadtverordneten-Vorsteher.	Spandau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 7. Wahlkreis, Stadt Potsdam und Kreis Ost-Havelland.
Freiherr v. Dörnberg, Landrath.	Siegen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, 1. Wahlkreis, Wittgenstein-Siegen.			

Freiherr v. Ende, Regierungspräsident.	Schleswig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 8. Wahlkreis. Breslau - Neumarkt.	Fernow, Rittergutsbesitzer.	Ruglacken bei Zaplacken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 2. Wahlkreis. Labiau-Wehlau.
Dr. Endemann, Ober-Appell.-Gerichtsrath und Professor.	Zena.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 2. Wahlkreis. Stadtgerichtsbezirk Eisenach etc.	Fier, Bürgermeister a. D.	Cues bei Berncastel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 2. Wahlkreis. Wittlich - Berncastel.
Engel, Beigeordneter.	Leobschütz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Dppeln, 9. Wahlkreis. Leobschütz.	Fischer, Advokat.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 12. Wahlkreis. Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Aemter Reinhausen, Sieboldhausen, Stadt Duderstadt.
Dr. Erhard, Advokat.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 5. Wahlkreis. Dinkelsbühl.	Fischer, Bürgermeister.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 1. Wahlkreis. Augsburg.
Erleben, Staatsminister a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 4. Wahlkreis. Stadt Quakenbrück, Stadt und Amt Osnabrück, Aemter Fürstenaue, Verfenbrück und Zburg.	Fischer, Kaufmann.	Marktbreit.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 2. Wahlkreis. Kitzingen.
Graf zu Eulenburg, Ober-Burggraf, Regierungspräsident und Kammerherr.	Marienberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienberg, 7. Wahlkreis. Schlochau - Flatow.	von Forckenbeck, Rechtsanwält und Notar.	Elbing.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 5. Wahlkreis. Neuhaldensleben - Wolmirstedt.
Ewelt, Kreisgerichts-Direktor.	Hechingen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Sigmaringen.	Fräncke, Rittergutsbesitzer.	Lesgewangminnen bei Rautenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 2. Wahlkreis. Ragnit - Pillkallen.
Evers, Kreisgerichts-Rath.	Büren.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 5. Wahlkreis. Warburg-Hörter.	Graf von Frankenberg.	Tillowitz bei Falkenberg in Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Dppeln, 11. Wahlkreis. Falkenberg - Grottkau.
Dr. Ewald, Professor.	Göttingen.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 8. Wahlkreis. Amt und Stadt Hannover, vom Amte Linden die Dtschaft Linden und Vorstadt Glocksee.	von Frankenberg-Ludwigsdorf, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Appellations-Gerichts-Chefpräsident z. D.	Nieder-Schüttlau b. Schlichtingsheim, Kreis Guhrau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 1. Wahlkreis. Guhran-Steinau-Wehlau.
Eysoldt, Advokat.	Pirna.	Königreich Sachsen, 8. Wahlkreis. Stadt Pirna und die Gerichtsamts-Bezirke: Pirna, Stolpen, Neustadt, Sebnitz, Schandau, Königstein, Gottleuba, Lauenstein.	van Freeden, Direktor.	Hamburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 1. Wahlkreis. Amt Werner, Amt und Stadt Leer, Emden, Norden.
Fauler, Oberbürgermeister.	Freiburg.	Großherzogthum Baden, 5. Wahlkreis. Amts-Bezirke: Freiburg, Emmendingen, Waldkirch.	Freitag, Advokat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 2. Wahlkreis. Amberg.

Dr. Friedenthal, Landrath a. D. und Rittergutsbesitzer.	Gießmannsdorf bei Reife.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln. 12. Wahlkreis. Reife.	Dr. Freiherr v. d. Goltz, Landrath.	Reizig bei Stolzenberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin. 4. Wahlkreis. Belgard, Dramburg, Schivelbein.
Fries, Rechtsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 1. Wahlkreis. Bezirke des Stadtgerichts Weimar, der Justizämter: Apolda, Buttstädt, Großrudstedt, Bieselbach, Weimar, Allstedt mit den Flecken Oldisleben und Ilmenau.	v. Goppelt, Staatsrath a. D.	Heilbronn.	Königreich Württemberg, 3. Wahlkreis. Oberämter: Bezigheim, Brackenheim, Heilbronn, Neckarsulm.
Dr. von Frisch, Oberstudienrath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 8. Wahlkreis. Oberämter: Freudenstadt, Horb, Oberndorf, Sulz.	Graepel, Justizrath.	Glöfletsh.	Großherzogthum Oldenburg, 2. Wahlkreis. Stadt und Amt Barel mit Ausnahme der Gemeinden Zever und Schweiburg; die Stadt und das Amt Zever; die Aemter Westerstedde, Glöfletsh, Brake, Ovelgönne, Stollhamm, Landwührden.
Genast, Staatsanwalt.	Weimar.	Großherzogthum Sachsen-Weimar, 3. Wahlkreis. Bezirke der Justiz-Aemter: Numma, Verga, Neustadt a. D., Weida, Berka a. S., Blankenhayn, Bürgel, Dornburg und Jena.	v. Grand-Ru, Gutsbes.	Cupen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 6. Wahlkreis. Adenau-Cochem-Zell.
Dr. Georgi, Stadtverordnetenvorsteher.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 22. Wahlkreis. Gerichtsamtbezirke: Kirchberg, Auerbach, Falkenstein, Treuen, Lengensfeld, Reichenbach, Elsterberg.	Gravenhorst, Ober-Gerichtsanwalt.	Lüneburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 16. Wahlkreis. Aemter Neuhaus i. L., Bleckede, Amt und Stadt Lüneburg, Aemter Bergen und Soltau, und Amt und Stadt Winsen a. d. L.
v. Gerlach, Landrath.	Cöslin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 3. Wahlkreis. Fürstenthum.	Greil, Professor.	Passau.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 3. Wahlkreis. Passau.
Gerlich, Rittergutsbesitzer.	Bankau bei Warlubien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 5. Wahlkreis. Schwetz.	Dr. Grimm, Rechtsanwalt.	Marburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cassel, 5. Wahlkreis. Marburg, Frankenburg, Kirchhain.
Dr. Gerstner, Professor.	Würzburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 6. Wahlkreis. Würzburg.	Grosman, Landesgerichtsrath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 1. Wahlkreis. Stadt Köln.
Dr. Gneist, Professor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Plegnitz, 7. Wahlkreis. Landshut, Zauer, Volkshayn.	Grosman, Rentner und Gutsbesitzer.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 2. Wahlkreis. Kreis Köln.
Golsen, Gutsbesitzer.	Zell.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 6. Wahlkreis. Kaiserslautern.			

Freiherr von Grote, Regierungsrath a. D.	Schneega bei Bergen a. D.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 15. Wahlkreis. Städte Lüchow, Dannenberg, Melzen, Aemter Lüchow, Gartow, Dannenberg, Meddingen, Oldenstadt, Izenhagen.	Harkort, Hauptm. a. D.	Barop bei Dortmund.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnshagen, 4. Wahlkreis, Hagen.
Grumbrecht, Bürgermstr.	Harburg.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 17. Wahlkreis. Amt und Stadt Harburg, Aemter: Toitstedt, Kettenburg, Zeven und Harjesfeld, Stadt Burtehude, Amt Lilienthal.	Harnier, Dr. jur., Justizrath, Landeskredit-Kassen-Direktor.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 4. Wahlkreis. Schwege-Schmalalden-Witzenhausen.
Günther, Rittergutsbesitzer.	Saalhausen.	Königreich Sachsen, 11. Wahlkreis Stadt Dschag und die Ger.-Amts-Bezirke: Strehla, Dschag, Wermisdorf, Wurzen, Grimma, Mügeln.	Dr. Hasenclever.	Düsseldorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 1. Wahlkreis. Schleiden-Malmedy-Montjoie.
Guenther, Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirter.	Märzdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 8. Wahlkreis, Kr. D.-Erone.	Hauß, Bezirks-Amtmann.	Scheinfeld, Mittelranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Aschaffenburg, 1. Wahlkreis. Aschaffenburg.
Dr. Hänel, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 7. Wahlkreis. Kreis Kiel, Kreis Rendsburg und ein Theil des Kreises Plön.	Hausmann, Stadtrath.	Brandenburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 8. Wahlkreis. Westhavelland.
Freiherr von Hasenbrädl, Bezirks-Gerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 5. Wahlkreis. Deggendorf.	Hausmann, Stadtrichter.	Horn in Lippe-Deimold.	Fürstenthum Lippe.
Hagen, Stadtrath und Kammerer.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 1. Wahlkreis.	von Haza-Radliß, Rittergutsbesitzer.	Lewitz bei Birnbaum.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 6. Wahlkreis. Conitz.
Freiherr von Hagke, Landrath.	Schilfa, Kreis Weißensee.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 3. Wahlkreis. Mühlhausen-Langensalza-Weißensee.	Hebting, Weinhändler.	Böhrenbach.	Großherzogthum Baden, 3. Wahlkreis. Amtsbezirke: Festetten, Balbslut, St. Blasien, Säckingen, Schopfheim, Schönau, Neustadt.
Dr. Hammacher.	Essen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 4. Wahlkreis. Saalkreis und Stadt Halle.	Freiherr von Heereman, Regierungs-Rath.	Münster.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Münster, 2. Wahlkreis. Münster-Coesfeld.
Prinz Handjery, Dr. jur., Landrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 10. Wahlkreis. Feltow-Beeskow-Storkow.	v. Helledorff, Landrath.	Wetzlar.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 1. Wahlkreis. Wetzlar-Altenkirchen-Hinterlandkreis.
			von Hennig, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 3. Wahlkreis. Graudenz-Strasburg.
			Herrlein, Gutsbesitzer.	Margarethenhaun bei Fulda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 7. Wahlkreis. Fulda-Schlüchtern-Gersfeld.

Herz, Bezirksgerichts-Rath.	Nürnberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 4. Wahlkreis. Eichstätt.	Freiherr v. Hüllessem, Landrath.	Ruggen bei Königsberg i. Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 4. Wahlkreis. Königsberg i. Pr., Fischhausen.
Hendereich, Rentner	Speyer.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 1. Wahlkreis. Speyer.	Jacobi, Geh. Regierungsrath.	Liegnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 6. Wahlkreis. Haynau-Goldberg-Liegnitz.
Hirschberg, Bürgermeister.	Meißen.	Königreich Sachsen, 7. Wahlkreis. Stadt Meißen, Gerichtsamts-Bezirke: Meißen, Großenhain, Riesa, Lommatzsch.	v. Jagow, Wirklicher Geheimrath, Oberpräsid.	Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 1. Wahlkreis. Westprignitz.
Hölder, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 10. Wahlkreis. Oberämter: Gmünd, Göppingen, Schorndorf, Welzheim.	Jensen, Obergerichtsrath a. D.	Glückstadt.	Königreich Preußen, Prov. Schleswig-Holstein, 6. Wahlkreis. Glückstadt-Elmsbhorn.
von Hörmann, Königl. Staatsrath, Regierungs-Präsident.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unterfranken und Schwaben, 5. Wahlkreis. Schweinfurt.	Jordan, Gutsbesitzer.	Deidesheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 2. Wahlkreis. Landau.
Dr. Hoffmann, Hofger.-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 4. Wahlkreis. Darmstadt-Gr. Verrau.	Jünglen, Rittergutsbesitz.	Reinsdorf bei Artern.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 6. Wahlkreis. Sangerhausen-Edartsberga.
Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest, königlich preussischer General-Vicutenant à la suite.	Slawentitz, Kr. Cosel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Dppeln, 4. Wahlkreis. Lublinitz-Tost-Gleiwitz.	Kaemmerer, Fabrikbesitzer.	Gotha.	Herzogth. Sachsen-Coburg-Gotha, 2. Wahlkreis. Herzogth. Gotha.
Fürst v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Kronoberstkämmerer, Staats- und Reichsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis. Forchheim.	v. Kalkstein, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wogau, Kreis Pr. Cylau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 5. Wahlkreis. Heiligenbeil-Preuß. Cylau.
Fürst von Hohenlohe-Langenburg.	Carlsruhe.	Königreich Württemberg, 12. Wahlkreis. Oberämter: Crailsheim, Gerabronn, Künzelsau, Mergentheim.	Kanngießer, Appellationsgerichtsrath.	Ronowken bei Pr. Stargard.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 5. Wahlkreis. Berent-Preuß. Stargard.
Dr. Holzer, Domprobst.	Erier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erier, 1. Wahlkreis. Daun-Prüm-Bitburg.	v. Kardorff, Rittergutsbesitzer.	Magdeburg.	Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen.
Freiherr von Hoyerbeck, Landschaftsdirektor.	Nickelsdorf bei Allenstein in Ostpr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 7. Wahlkreis. Sensburg-Ortelsburg.	v. Karstedt, Rittergutsbesitzer.	Wabnitz bei Bernstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 3. Wahlkreis. Wartenberg-Dels.
			Kastner, Stadtrichter.	Frehdorf bei Wittstock.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 2. Wahlkreis. Ostprignitz.
				München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 2. Wahlkreis. München II.

v. Kesseler, Landgerichts- Assessor.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 4. Wahlkreis. Rheinbach-Bonn.	Kloß, Fabrikant.	Ober-Urfel.	Königreich Preußen, Reg.-Bezirk Wies- baden, 1. Wahlkreis. Amt: Uingen, Zdstein, König- stein, Höchst, Hoch- heim, Homburg und Ortsbezirk Rödelheim.
v. Kessler, Fabrikdirektor.	Eßlingen.	Königreich Würt- temberg, 5. Wahlkreis. Oberämter: Eß- lingen, Kirchheim, Nürtingen, Urach.	K n a p p, Gutsbesitzer.	Dauborn bei Kirberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wies- baden, 4. Wahlkreis. Ämter: Diez, Limburg, Kunkel, Weilburg und Hadamar.
Freiherr v. Ketteler, Rit- tergutsbesitzer.	Thüle bei Salzkotten.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 4. Wahlkreis. Paderborn- Büren.	K o c h, Hüttenbesitzer.	Karlsöhütte bei Delligsen.	Herzogthum Braun- schweig. 3. Wahlkreis. Kreis Holzmin- den, Ganders- heim mit dem Amtsgerichts-Be- zirk Harzburg.
Freiherr v. Ketteler, Bischof.	Mainz.	Großherzogthum Baden, 14. Wahlkreis. Amtsbezirke: Buchen, Wall- dürn, Wertheim, Tauberbischofs- heim, Borberg, Adelsberg.	Dr. Köchly, Professor.	Heidelberg.	Königreich Sachsen 14. Wahlkreis. Stadt Borna und die Gerichtsamts- Bezirke: Pegau, Borna, Lausitz, Colditz, Geithain, Frohburg, Roch- litz, Pennig.
v. Kaudell, Geheimer Legationsrath.	Hohen-Lüb- bichow bei Zehden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt, 3. Wahlkreis. Königsberg i. N.-M.	Dr. Köster, Rittergutsbe- sitzer.	Cottbus.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt, 9. Wahlkreis. Cottbus-Spre- mberg.
Graf v. Keyserling- Kautenburg.	Rautenburg b. Lappienen, Reg.-Bez. Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen, 1. Wahlkreis. Tilsit-Niederung.	v. Kommerstaedt, Ritter- gutsbesitzer.	Schoenfeld bei Greiz.	Fürstenthum Reuß älterer Linie.
Kiefer, Oberstaatsanwalt.	Mannheim.	Großherzogthum Baden, 6. Wahlkreis. Amtsbezirke: Kenzingen, Etten- heim, Lahr, Wolfach.	Kottmüller, Brauereibe- sitzer.	Gr. Murnau, Bezirksamts Weilheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Ober- bayern, 6. Wahlkreis. Weilheim.
v. Kirchmann, Appella- tionsgerichts-Vicepräsi- dent a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 6. Wahlkreis. Stadt Breslau, östlicher Theil.	Dr. Kraeßig, Ministerial- Direktor, Wirklicher Geh. Ober-Regierungsrath.	Berlin.	Königreich Preußen Reg.-Bez. Bres- lau, 13. Wahlkreis. Frankenstein- Münsterberg.
Kirsner, Hofapotheker.	Donaueschin- gen.	Großherzogthum Baden, 2. Wahlkreis. Amtsbezirke: Bonndorf, Engen, Donaueschingen, Billingen, Neu- stadt, Triefberg.	K r a z, Landgerichts-Kam- mer-Präsident.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düffel- dorf, 10. Wahlkreis. Gladbach.
Graf v. Kleist, Landrath a. D.	Eschernowitz bei Guben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt, 7. Wahlkreis. Guben-Lübben.	K r a u ß h o l d, Pfarrer.	Redwitz.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Ober- franken, 2. Wahlkreis. Bayreuth.
Kloß, Kreisgerichtsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 2. Wahlkreis.			

Dr. Krebs.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 5. Wahlkreis. Siegkreis, Kreis Waldbroel. 1 123	Leuder, Dekan.	Schwarzach.	Großherzogthum Baden, 8. Wahlkreis. Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden, Rastatt.
Krieger, Zollvereins-Bevollmächtigter und Königl. Preuß. Regierungsrath.	Schwerin.	Herzogthum Mecklenburg.	v. Lenthe, Ober-Appellationsrath a. D.	Lenthe bei Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 9. Wahlkreis. Theil des Amts Linden. Aemter: Bennigsen, Calenberg, Städte Münder, Edagsen und Platten- sen, Aemter Springe, Lauen- stein und Polle, Stadt und Amt Hameln, Stadt Bodenwerder.
Krüger, Hofbesitzer.	Bestoft bei Hadersleben.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 1. Wahlkreis. Hadersleben- Sonderburg.			
Krug v. Ridda, Oberberghauptmann und Ministerial-Direktor.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 5. Wahlkreis. Saarbrücken.			
v. Krzyzanowski, Rittergutsbesitzer.	Konarzewo bei Krotoschin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 9. Wahlkreis. Krotoschin.	Leutz, Obergerichtsrath.	Cutin.	Großherzogthum Oldenburg. 1. Wahlkreis. Stadt und Amt Oldenburg, Ge- meinden Jade u. Schweiburg, Fürstenthum Lü- beck etc.
Dr. Künzer, Kanonikus.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 12. Wahlkreis. Glatz-Habel- schwerdt.			
v. Kusserow, Legations-Sekretär.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 2. Wahlkreis. Ebersfeld- Barmen.	Leffe, Justizrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 3. Wahlkreis. Stadt Danzig.
Dr. Lamey, Staatsrath.	Mannheim.	Großherzogthum Baden. 11. Wahlkreis. Amtsbezirk Mannheim, Schweizingen, Weinheim.	Dr. Lieber.	Camberg.	Königreich Preußen. Reg.-Bez. Wies- baden. 3. Wahlkreis. Amt St. Goarshausen, Brau- bach, Rastätten, Montabaur, Wallmerod, Raffau.
Graf v. Landsberg-Be- len u. Gemen, Standes- herr.	Schloß Gemen bei Borken.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Mün- ster, 3. Wahlkreis. Borken-Redling- hausen.	Lindau, Kaufmann. (Hat das Mandat am 14. April 1871 nieder- gelegt.)	Heidelberg.	Großherzogthum Baden. 8. Wahlkreis. Amtsbezirke Achern, Bühl, Baden, Rastatt.
Freiherr v. Landsberg, Landrath.	Lüdinghausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Mün- ster, 4. Wahlkreis. Lüdinghausen- Bekum-Warendorf.	v. Lindenu, Königlich sächsischer Legationsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frank- furt, 10. Wahlkreis. Kallau-Ludau.
Lasfer, Rechtsanwält.	Berlin.	Herzogthum Sach- sen-Meinigen. 2. Wahlkreis. Sonneberg- Saalfeld.	Lingens, Advokat-Anwalt.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln. 5. Wahlkreis. Siegkreis, Wald- broel.
Graf Lehndorff, Lega- tionsrath z. D., Ritt- meister a. D.	Steinort bei Rosengarten im Kr. An- gerburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gum- binnen, 5. Wahlkreis. Angerburg- Löben.	Freiherr v. Loh, Legations- Sekretär.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düssel- dorf, 7. Wahlkreis. Mörs-Nees.

Löwe, Dr. med.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arn- berg, 5. Wahlkreis. Bodum.	Frhr. v. Malzahn, Ritter- gutsbesitzer.	Gülz b. Treptow a. E.	Königreich Preußen, Reg.-B. Stettin, 1. Wahlkreis. Demmin-Anklam.
Fürst zu Loewenstein- Wertheim-Rosenberg.	Klein-Heubach, Unterfranken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken u. Aicha- fenburg, 3. Wahlkreis. Lohr.	v. Mankowski, Ritter- gutsbesitzer.	Rudki b. Sam- ter.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 7. Wahlkreis. Schrimm- Schroda.
Lorenzen, Dr. phil.	Berlin.	Königreich Preußen, Prov. Schleswig- Holstein, 5. Wahlkreis. Kreis Rorderdith- marschen, Kreis Süderdithmar- schen und ein Theil des Kreises Steinburg.	Maranski, Pfarrer (die Wahl wurde am 28. März für ungültig erklärt).	Rynsk b. Brie- sen.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Marien- werder, 4. Wahlkreis. Thorn, Kulm,
v. Lottner, Gutsbesitzer.	Herrngiers- dorf.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Nieder- bayern, 6. Wahlkreis. Kelheim.	Dr. Marquardsen, Uni- versitäts-Professor.	Erlangen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittel- franken, 2. Wahlkreis. Erlangen-Fürth.
Louis, Advokat.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 3. Wahlkreis. Germersheim.	Martin, Rentner.	Auerbach.	Großherz. Hessen, 6. Wahlkreis. Bensheim, Er- bach, Lindensfels, Neustadt.
Lucius, Rentner.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 5. Wahlkreis. Geilenkirchen- Heinsberg-Erle- lenz.	Dr. Mayer, Appellations- gerichtsrath.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-B. Schwaben und Neuburg, 2. Wahlkreis. Donauwörth.
Dr. Lucius, Ritterguts- besitzer.	Klein Ball- hausen bei Erfurt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 4. Wahlkreis, Erfurt-Schleu- singen-Ziegenrück.	Dr. Metz, Hofgerichts- Advokat.	Darmstadt.	Großherz. Hessen, 8. Wahlkreis. Bingen, Alzey u. ein Theil des Kreises Oppen- heim.
Ludwig, Advokat und Stadtrath.	Chemnitz.	Königreich Sachsen, 16. Wahlkreis. Stadt- und Ge- richtsamtbezirk Chemnitz.	Dr. Meyer, Justizrath.	Thorn.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Marien- werder, 4. Wahlkreis. Thorn, Kulm.
Lugscheider, Pfarrer.	Lohkirchen bei Neumark a. d. Rott.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Ober- bayern, 5. Wahlkreis. Wasserburg.	Dr. Minckwitz, Advokat.	Dresden.	Königreich Sachsen. 19. Wahlkreis. Gerichtsamtbe- zirk Stolberg, Hartenstein, Löss- nitz, Schneeberg, Grünhain, Geyer.
Graf v. Lurzburg, königl. bayerischer Regierungs- Präsident, Präfect des Departements Nieder- Rhein.	Straßburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Unter- franken u. Aicha- fenburg, 4. Wahlkreis. Neu- stadt. a. S.	Baron v. Minnigerode, Rittergutsbesitzer.	Rosfitten bei Reichenbach D.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Königs- berg, 7. Wahlkreis. Pr. Holland- Möhrungen.
v. Mallinckrodt, Regie- rungsrath.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Münster, 1. Wahlkreis. Althaus-Steinfurt- Tecklenburg.	Miquel, Oberbürgermeister a. D.	Berlin.	Fürstenth. Waldeck.
Graf v. Malzhan, Ober- Erbkämmerer von Schle- ssen.	Militzsch.	Königreich Preußen, Reg.-B. Breslau, 2. Wahlkreis. Militzsch-Trebnitz.	Graf v. Moltke, General der Infanterie, Chef des Generalstabes der Armee.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bz. Königs- berg, 1. Wahlkreis. Nemel-Heyde- krug.
			A. G. Mosle, Kaufmann.	Bremen.	Fr. Stadt Bremen.

Dr. Mousfang, Domkapitular.	Mainz.	Königreich Preußen, Reg.-B. Coblenz, 5. Wahlkreis. Mayen-Nhrweiler.	Dehmichen, Rittergutsbesitzer.	Choren bei Kossen.	Königreich Sachsen, 10. Wahlkreis. Gerichts- Amts- Bezirke: Kossen, Roßwein, Waldheim, Geringswalde, Hartha, Leisnig, Döbeln.
Muellauer, Gutsbesitzer.	Augustapönen b. Gumbinnen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 3. Wahlkreis. Gumbinnen - Insterburg.	Dr. Detler, Schriftsteller.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel. 1. Wahlkreis. Kinteln, Hofgeismar und Wolfhagen.
Dr. phil. Müller.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-B. Liegnitz, 9. Wahlkreis. Lauban-Görlitz.	von Heimb, Landrath.	Holzhausen bei Hausberge.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Minden, 1. Wahlkreis. Minden - Jade-Gebiet-Lübbecke.
Müller, Geistlicher Rath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln. 7. Wahlkreis. Pleß-Rybnik.	Graf von Oppersdorf, Majoratsherr, Kreis-Deputirter.	Schloß Ober-Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln. 10. Wahlkreis. Neustadt.
G. Müller, Kaufmann.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 1. Wahlkreis. Stadt Stuttgart.	Dverweg, Rittergutsbesitzer.	Letmathe.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnsherg, 3. Wahlkreis. Altena-Herlorn.
Graf zu Münster, Amtshauptmann.	Plauen im säch. Voigtlande.	Königreich Sachsen, 23. Wahlkreis. Stadt Plauen zc.	Freiherr von Dw, Königl. Bayerischer Kammerherr u. Regierungsrath.	Landshut.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 1. Wahlkreis. Landshut.
Graf zu Münster, Erblandmarschall.	Derneburg b. Hildesheim.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 13. Wahlkreis. Nemter Herzberg, Zehnstein, Zellerfeld, Elbingerode, Liebenburg, Wöllingerode, Red, Goslar zc.	Paravicini, Bürgermstr.	Bretten.	Großherzogthum Baden, 13. Wahlkreis. Amtsbezirke: Seinsheim, Eppingen, Bretten, Wiesloch, Philippsburg (Amtsgericht).
n. Rogolewski, Dr. jur. Riergutsbesitzer.	Morownica b. Schmiegel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 1. Wahlkreis. Stadt und Kreis Posen.	Freiherr v. Patow, Staatsminister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 2. Wahlkreis. Uckermünde-Ushedom-Wollin.
Dr. ieper, Landdrost a. D.	Hannover.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 7. Wahlkreis. Städte Rienburg, Neustadt a. R., Wunstorf, Nemter Rienburg, Stolzenau, Neustadt a. R., Ahlden, Burgwedel, Fallingsbostel.	Pelzer, Advokat-Anwalt.	Machen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 9. Wahlkreis. Kempen.
ziherr Nordeck zur Radenau.	Friedelhausen b. Gießen.	Großherzogthum Hessen, 1. Wahlkreis. Gießen-Grünberg-Nidda.	Petersen, Pfennigmeister. (Die Wahl wurde am 25. April 1871 für ungültig erklärt.)	Garding.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 4. Wahlkreis. Tondern, Husum, Eiderstedt und Stadt Friedrichstadt.
Dr. Rotter.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 9. Wahlkreis. Oberämter Balingen, Rottweil, Spaichingen, Tuttingen.	Pfannebecker, Regierungsrath.	Worms.	Großherzogthum Hessen, 7. Wahlkreis. Heppenheim-Worms-Wimpfen.
Obermayer, Pfarrer und Geistlicher Rath.	Feichten bei Wiesmühl, Oberbayern.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 7. Wahlkreis. Rosenheim.			

Pfeiffer.	Burkersdorf bei Herrnhut.	Königreich Sachsen, 1. Wahlkreis. Stadt Zittau, Gerichts- u. Amtsbezirke Zittau, Gr.-Schönau, Herrnhut, Ostrau, Reichenau.	v. Puttkamer, Kreisrichter.	Sorau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 8. Wahlkreis. Sorau.
Planck, Appellationsgerichts-Rath.	Celle.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 14. Wahlkreis. Amt Fallersleben, Amt und Stadt Gifhorn, Amt Meinersen, Amt und Stadt Peine, Amt und Stadt Burgdorf, Amt und Stadt Celle.	v. Puttkamer, Kreisrichter.	Fraustadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 6. Wahlkreis. Fraustadt.
Fürst v. Pleß, Major z. D.	Pleß in Ober-Schlesien.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 10. Wahlkreis. Waldenburg.	Reichensperger, Ober-Tribunalsrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnshberg, 2. Wahlkreis. Arnshberg - Nejschede-Diße.
Pogge, Rittergutsbesitzer.	Blankenhof bei Neu - Brandenburg.	Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.	Dr. Reichensperger, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 11. Wahlkreis. Crefeld.
Pogge, Rittergutsbesitzer.	Roggow bei Lelendorf.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 4. Wahlkreis. Landwehr - Compagniebezirke Malchin und Waren.	Freiherr v. Reichlin-Meldegg, k. k. österreichischer Kämmerer u. Rittmeister in der Armee.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz, 3. Wahlkreis. Neumarkt.
Graf v. Preysing-Lichtenegg-Moos, Königl. Bayerischer Kämmerer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 2. Wahlkreis. Straubing.	Graf Johannes Renard.	Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Pommern, 3. Wahlkreis. Gr. Strhlitz-Cosel.
Prince-Smith, Privatgelehrter.	Berlin.	Herzogthum Anhalt, 1. Wahlkreis. Dessau und Zerbst und ein Theil des Kreises Cöthen.	Dr. Reyscher, Professor.	Cannstadt.	Königreich Württemberg, 2. Wahlkreis. Oberämter Cannstadt, Lwigsburg, Urbach, Waiblingen.
Probst, Rechtsanwalt.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 17. Wahlkreis. Oberämter Ravensburg, Niedlingen, Saulgau, Tettnang.	Richter, Eugen, Schriftsteller.	Berlin.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
Dr. Prosch, Regierungs-Rath und Geh. Legations-Rath a. D.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landwehr - Compagniebezirke Hagenow und Grevesmühlen.	Graf v. Rittberg, Appellationsgerichts-Präsident, Wirklicher Geheimer Rath.	Glogau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Pommern, 3. Wahlkreis. Glogau.
Graf v. Pückler, Kammerherr, Ceremonienmeister u. Landeshauptmann von Schlesien. (Die Wahl wurde am 17. April 1871 für ungültig erklärt.)	Ober - Weistritz bei Schweidnitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 9. Wahlkreis. Striegau-Schweidnitz.	v. Rochau, Schriftsteller.	Heidelberg.	Herzogthum Bunschweig, 2. Wahlkreis. Kreis Helmstedt, Kreis Wolfenbüttel mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Harzburg.
			Röben, Amtsrichter.	Murich.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 2. Wahlkreis. Aemter u. Städte Esens u. Aurich, Aemter Bittmund, Stieckhausen, Stadt Papenburg.

Römer, Senator.	Hildesheim.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 10. Wahlkreis. Amt und Stadt Hildesheim, Aemter Marienburg, Gronau, Alfeld und Bockenem.	Graf v. Saurma-Zeltsch.	Lorzendorf bei Mettkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 6. Wahlkreis. Beuthen, südlich. Theil. (Wahlkr. Rattowitz.)
Dr. Römer, Professor.	Tübingen.	Königreich Württemberg, 14. Wahlkreis. Oberämter Geislingen, Heidenheim, Ulm.	v. Savigny, Wirklicher Geh. Rath u. Kammerherr.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 3. Wahlkreis. Koblenz - St. Goar.
Dr. v. Rönne, Appellat.-Gerichts-Vizepräsident a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Samter - Birnbaum-Dornik.	Freiherr v. Sazenhofen, Gutsbesitzer.	Rothenstadt, Bezirksamt Neustadt a. W.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 5. Wahlkreis. Neustadt a. W. N.
Freiherr v. Roggenbach, Staatsminister a. D.	Freiburg.	Großherzogthum Baden, 4. Wahlkreis. Amtsbezirke Lörrach, Müllheim, Staufeu, Breisach.	Graf Schaffgotsch.	Koppitz bei Grottkau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 5. Wahlkreis. Beuthen, nördl. Theil.
Rohland, Rittergutsbesitzer.	Goldshayn bei Zeitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 8. Wahlkreis. Naumburg-Weißensfels - Zeitz.	Dr. Schaffrath, Rechtsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 9. Wahlkreis. Stadt Freiberg, Gerichts-Amtsbezirke Frauenstein, Freiberg, Hainichen, Dederau, Brand.
Freiherr v. Romberg, Rittmeister a. D. Fideikommißbesitzer.	Schloß Gerdaunen bei Gerdaunen in Ostpreußen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 10. Wahlkreis. Rastenburg - Gerdaunen-Friedland.	v. Schaper, Landrath.	Falkenberg bei Liebenwerda.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 1. Wahlkreis. Liebenwerda-Torgau.
Rosß, Kaufmann.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 1. Wahlkreis.	Dr. v. Schausß, Rechtsanwalt u. Magistratsrath.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 1. Wahlkreis. Hof.
Dr. Rudolphi, Gymnasialdirektor a. D.	Kass.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Köln, 3. Wahlkreis. Bergheim - Eusirchen.	Schels, Bezirksgerichtsrath.	Regensburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 4. Wahlkreis. Neunburg v. W.
Runge, Stadtrath.	Berlin.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 4. Wahlkreis.	Schenk, Rechtsanwalt.	Wiesbaden.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 2. Wahlkreis. Rüdesheim-Wiesbaden.
Russell, Justizrath.	Damme.	Großherzogthum Oldenburg, 3. Wahlkreis. Aemter Berne, Damme, Delmenhorst, Wildeshausen, Bechta, Cloppenburg, Steinfeld, Lönningen und Friesoythe.	Dr. Schleiden, Ministerresident a. D.	Freiburg im Breisgau.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 8. Wahlkreis, Stadt Altona.
v. Rybinski, Rittergutsbesitzer.	Debenz bei Rheden, Kr. Graudenz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Danzig, 4. Wahlkreis. Neustadt - Carthaus.	Schmidt, Oberlehrer.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 4. Wahlkreis. Stadt Stettin.
			Schmidt, Appellations-Gerichtsrath. (Hat das Mandat am 3. Mai 1871 niedergelegt.)	Zweibrücken.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Pfalz, 4. Wahlkreis. Zweibrücken.

Dr. Schmid, Domkapitul. und königl. Professor.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 3. Wahlkreis. Michach.	Dr. Seelig, Professor.	Kiel.	Königreich Preußen, Provinz Schleswig-Holstein, 9. Wahlkreis. Kreis Oldenburg und Theile der Kreise Plön und Stormarn.
Schmid, Stadtschultheiß und Rechtsanwalt.	Munderkingen.	Königreich Württemberg, 15. Wahlkreis. Oberämter Blaubeuren, Ehingen, Laupheim, Mündlingen.	Graf von Seinsheim-Grünbach, königlicher Kämmerer und Gutsbesitzer.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 8. Wahlkreis. Trauenstein.
v. Schöning, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Pyritz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 5. Wahlkreis. Pyritz-Saackig.	Seiz, Kreis Schulrath.	Constanz.	Großherzogthum Baden, 1. Wahlkreis. Amtsbezirke Ueberlingen, Pfullendorf, Metzkirch, Stöckach, Radolfzell, Constanz.
Schraps, Advokat.	Krimmitschau.	Königreich Sachsen, 18. Wahlkreis. Stadt Zwickau, und die Gerichts-Amtsbezirke Krimmitschau, Werdau, Zwickau Wildenfels.	von Seydewitz, Landeshauptmann und Landesältester der Ober-Lausitz.	Görlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 10. Wahlkreis. Rothenburg-Hoyerswerda.
Schröder, Rechtsanwalt.	Beuthen D.S.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Arnberg, 8. Wahlkreis. Rippstadt-Brilon.	von Simpson-Georgenburg, Rittergutsbesitzer.	Schloß Georgenburg, Kr. Insterburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 6. Wahlkreis. Dletzko-Byd-Johannisburg.
Schroeter, Major a. D. und Rittergutsbesitzer.	Wättrisch bei Nimptsch.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 5. Wahlkreis. Ohlau-Nimptsch-Strehlen.	Dr. Simson, Erster Appellationsgerichts-Präsident.	Frankfurt a. d. Oder.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 4. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.
Dr. Schüttinger, Advokat.	Bamberg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 5. Wahlkreis. Bamberg.	Graf von Skorzewski, Rittergutsbesitzer.	Labischin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 2. Wahlkreis. Wirsiß-Schubin.
Graf von der Schulenburg, Rittmeister und Rittergutsbesitzer.	Beetzendorf Alt-Mark.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 1. Wahlkreis. Salzwedel-Gardelegen.	Erzgraf zu Solms-Laubach.	Arnsburg bei Wich an der Wetter.	Großherzogthum Hessen, 3. Wahlkreis. Alsfeld, Lauterbach und Schotten.
Graf von der Schulenburg, königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.	Fيلهne.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 1. Wahlkreis. Czarnikau-Chodziesen.	Sombart, Rittergutsbesitzer.	Ermsleben.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 5. Wahlkreis. Mansfelder See- und Gebirgskreis.
Schulze, Kreisrichter a. D.	Potsdam.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 6. Wahlkreis.	Sonnemann, Eigenthümer der Frankfurter Zeitung.	Frankfurt a. M.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 6. Wahlkreis. Stadt Frankfurt a. M.
Dr. Schwarze, General-Staatsanwalt.	Dresden.	Königreich Sachsen, 4. Wahlkreis. Stadt Dresden rechts der Elbe; Gerichts-Amts-Bezirke Dresden rechts der Elbe, Schönfeld, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg.	Graf von Spee, Kanonikus.	Aachen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Aachen, 3. Wahlkreis. Stadt Aachen.

von Sperber, Rittergutsbesitzer.	Kleszowen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen, 4. Wahlkreis. Stallupönen - Goldap - Darkehmen.	v. Taczanowski, Rittergutsbesitzer.	Szpylow bei Neustadt a. W.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 8. Wahlkreis. Breichen-Pleschen.
Stablberger, Deconom.	Eggersham Bezirksamts Griesbach.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern, 4. Wahlkreis. Pfarrkirchen.	Dr. Tschow, Gymnasial-Direktor a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 1. Wahlkreis. Kenney - Mettmann.
Freiherr Schenk v. Stauffberg, Gutsbesitzer.	Geislingen bei Ballingen in Württemberg	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern, 1. Wahlkreis. München I.	Dr. Tellkamp, Geh. Regierungsrath u. Professor.	Breslau.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 8. Wahlkreis. Schönau - Hirschberg.
Stavenhagen, Landrath.	Stettin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 3. Wahlkreis. Randow-Greifenhagen.	Dr. Thaniß, Rektor.	Carthause bei Trier.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 3. Wahlkreis. Land- und Stadtkreis Trier.
v. Stein, Rittergutsbesitzer.	Grasnitz bei LothenD.-Pr.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Königsberg, 8. Wahlkreis. Osterode-Neidenburg.	Thiel, Rechtsanwalt.	Bauzen.	Königreich Sachsen, 3. Wahlkreis. Stadt Bauzen etc.
Dr. Stephani, Vice-Bürgermeister.	Leipzig.	Königreich Sachsen, 12. Wahlkreis. Stadt Leipzig.	Freiherr v. Thimus, Appellationsgerichts-Rath.	Köln.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 12. Wahlkreis. Neuf - Grevenbroich.
Graf zu Stolberg-Wernigerode, Ober-Präsident.	Hannover.	Königreich Preußen, Provinz Hannover, 5. Wahlkreis. Stadt Melle, Aemter Grönenberg, Wittlage, Diepholz, Sulingen, Uchte.	Dr. Thomas, Staatsbibliothekar und Professor.	München.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Mittelfranken, 3. Wahlkreis. Ansbach-Schwabach.
Graf Strachwitz, Landesältester und Kreis-Deputirter.	Stubendorf, Kr. Groß-Strehlitz.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Oppeln, 2. Wahlkreis. Oppeln.	v. Treitschke, Professor.	Heidelberg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Koblenz, 4. Wahlkreis. Kreuznach - Simmern.
Streich, Kreisgerichtsrath.	Ellwangen.	Königreich Württemberg, 13. Wahlkreis. Oberämter Ualen, Ellwangen, Gaildorf, Neresheim.	v. Treskow, Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirter.	Friedrichsfelde bei Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 6. Wahlkreis. Nieder-Barnim.
Stumm, Kommerzienrath.	Neunkirchen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Trier, 6. Wahlkreis. Dittweiler-St. Wendel.	v. Turno, Rittergutsbesitzer.	Obierzerze bei Obornik.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Bromberg, 4. Wahlkreis. Snowracław-Mogilno.
v. Swaine, Bergwerksbesitzer.	Stodheim.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken, 4. Wahlkreis. Kronach.	Uhd en, Oberamtmann und Rittergutsbesitzer.	Sorge bei Crossen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 6. Wahlkreis. Züllichau-Crossen.
Graf Szembel.	Siemianice bei Dpatow.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 10. Wahlkreis. Adelnau - Schildberg.	Ulrich, Ober-Bergrath.	Clausthal.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf, 8. Wahlkreis. Cleve-Geldern.

v. Unruh, Regierungs- und Baurath a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Magdeburg, 4. Wahlkreis. Stadt Magdeburg nebst Zubehör.	v. Weber, Ober-Tribunals-Rath.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 11. Wahlkreis. Oberämter Backnang, Hall, Dehringen.
Freiherr v. Unruhe-Bomst, Landrath und Rittergutsbesitzer.	Wollstein.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 3. Wahlkreis. Meseritz-Bomst.	Dr. Websky, Fabrikbesitzer.	Wüstewaltersdorf.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 11. Wahlkreis. Reichenbach-Neurode.
Valentin, Justizrath.	Kreischa bei Dresden.	Herzogthum Sachsen-Meiningen, 1. Wahlkreis. Meiningen-Hildburghausen.	Freiherr von Wedekind, Hofgerichtsrath-Advokat.	Darmstadt.	Großherzogthum Hessen, 2. Wahlkreis. Friedberg, Bibbel, Büdingen.
Dr. Bölk, Advokat.	Augsburg.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 6. Wahlkreis. Zinnenstadt.	von Wedell-Malchow, Ritterschaftsrath.	Malchow bei Nechlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 4. Wahlkreis. Prenzlau-Ungermünde.
Wagner, Geheimer Ober-Regierungsrath und vortragender Rath im Königl. Preussischen Staats-Ministerium.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Cöslin, 5. Wahlkreis. Neustettin.	Dr. Behrenpfennig.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 3. Wahlkreis. Fritzlar-Homburg-Ziegenhain.
Freiherr v. Wagner, General-Lieutenant a. D. und Staats-Minister.	Stuttgart.	Königreich Württemberg, 6. Wahlkreis. Oberämter Neutlingen, Rottenburg, Tübingen.	Dr. Weigel, Rechtsanwalt.	Kassel.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Kassel, 8. Wahlkreis. Hanau und Gelnhausen.
Wagner, Dekonom.	Dattenhausen.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg, 3. Wahlkreis. Dillingen.	Weissich, Amts-Affessor.	Stadthagen.	Fürstenth. Schaumburg-Lippe.
Dr. Wagner, Herzgl. Altenburg. Appellationsgerichts-Vize-Präsident.	Altenburg.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.	Westphal, Bürgermeister.	Schwerin.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 1. Wahlkreis. Landwehr-Kompagniebez. Schwerin u. Wismar.
v. Baldaw-Keitzenstein, Rittergutsbesitzer u. Kreis-Deputirter.	Königswalde.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 5. Wahlkreis. Sternberg.	Wichmann, Direktor der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft.	Lübeck.	Freie Stadt Lübeck.
Fürst v. Waldburg-Zeil.	Zeil.	Königreich Württemberg, 16. Wahlkreis. Oberämter Bieberach, Leutkirch, Waldsee, Wangen.	Dr. Wigard, Professor.	Dresden.	Königreich Sachsen, 5. Wahlkreis. Stadt Dresden, links der Elbe etc.
Graf v. Walderdorf, kgl. bayerischer Kämmerer und Gutsbesitzer.	Kürn, Bezirksamts Stadtamhof.	Königreich Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg, 1. Wahlkreis. Regensburg.	Moriz Wiggers.	Rostock.	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, 3. Wahlkreis. Landwehr-Kompagniebez. Parchim und Ludwigslust.
v. Waidorff, Rittergutsbesitzer.	Wiesenburg, Reg.-Bezirk Potsdam.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Potsdam, 9. Wahlkreis. Zauch-Bezig, Züterbogk-Luckenwalde.	Wilmanns, Stadtrichter.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Frankfurt, 1. Wahlkreis. Arnswalde-Friedeberg.

Dr. Windthorst, Staatsminister a. D.	Osse.	Königreich Preußen, Prov. Hannover, 3. Wahlkreis. Aemter Aschendorf, Hümming zu Sögel und Meppen, Amt u. Stadt Lingen, Aemt. Haselünne, Freeren, Bentheint und Neuenhaus.	Boelfel, Rechtsanwalt und Notar.	Merseburg.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Merseburg, 7. Wahlkreis. Querfurt-Merseburg.
Windthorst, Kreisrichter.	Werne a. d. Lippe.	Königreich Preußen, Stadt Berlin, 3. Wahlkreis.	Dr. Wolffson.	Hamburg.	Freie Stadt Hamburg, 3. Wahlkreis.
Winter, Regierungs-Präsident a. D.	Elmshausen.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Wiesbaden, 5. Wahlkreis. Aemter Dillenburg, Herborn, Rennerod, Marienberg, Selters, Hachenburg.	Freiherr v. Zedlitz, Landrath.	Sagan.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz, 2. Wahlkreis. Sagan-Sprottau,
v. Winter, Oberbürgermeister.	Danzig.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder, 1. Wahlkreis. Marienwerder-Stuhm.	Dr. Zehrt, bischöflicher Kommissarius, Ehren-Domkapitular, geistlicher Rath.	Heiligenstadt.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Erfurt, 2. Wahlkreis. Heiligenstadt-Worbis.
v. Woedtke, Rittergutsbesitzer.	Woedtke bei Greifenberg i. Pomm.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Stettin, 7. Wahlkreis. Greifenberg-Gammin.	Ziegler, Oberbürgermeister a. D.	Berlin.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Breslau, 7. Wahlkreis. Stadt Breslau, westlicher Theil.
			v. Żółtowski, Dr. jur., Rittergutsbesitzer.	Drzewce bei Puniß.	Königreich Preußen, Reg.-Bez. Posen, 4. Wahlkreis. Buß-Kosten.

C.

Gesamtvorstand des Deutschen Reichstages.

Präsidium.

1. Herr Dr. Simson Präsident.
2. " Fürst v. Hohenlohe-Schillingfürst I. Vicepräsident.
3. " v. Weber II. "

Vorsitzende der Abtheilungen.

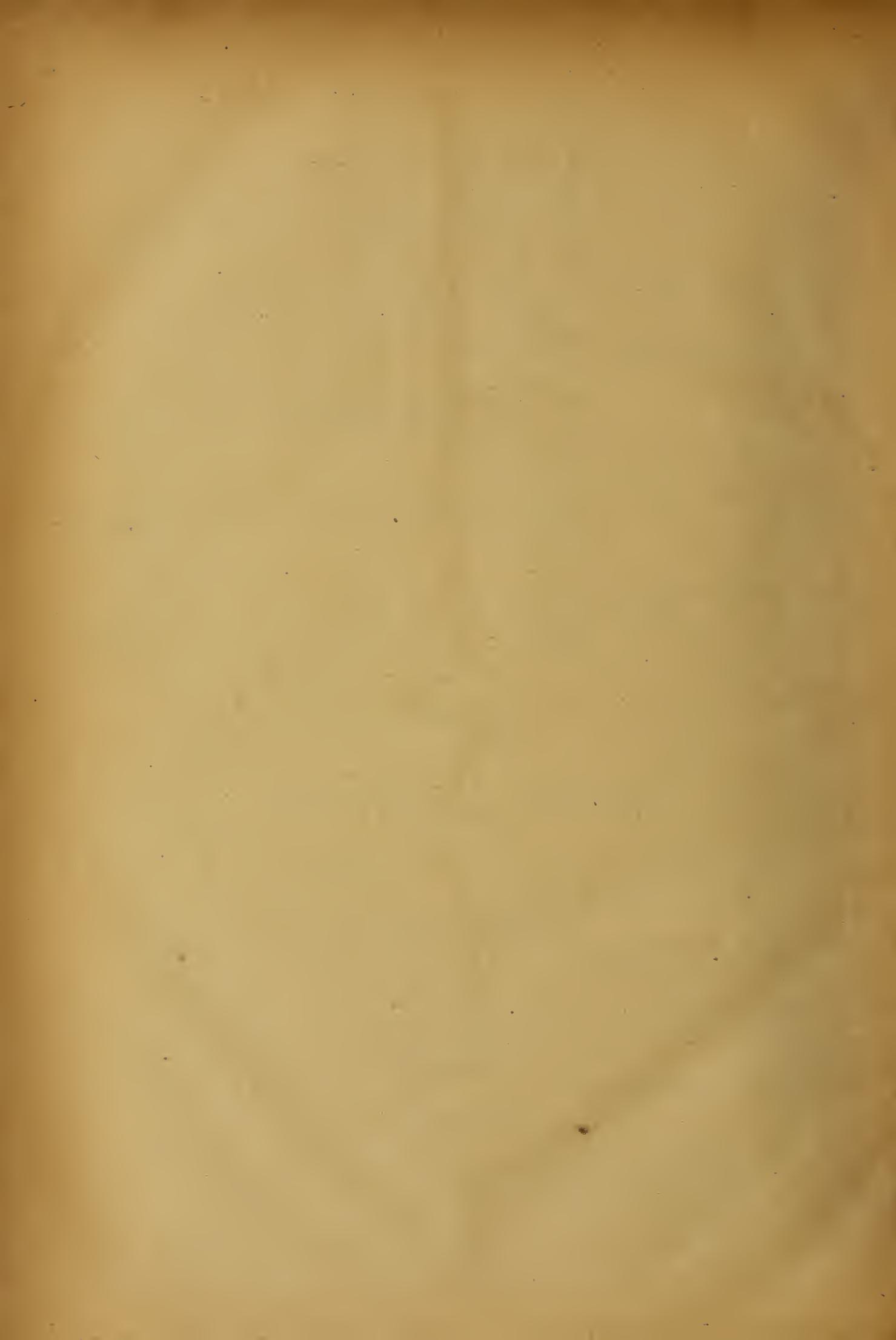
- | | |
|--|---------------------------------|
| 1. Herr Dr. M. Barth | Vorsitzender der I. Abtheilung. |
| 2. " Graf zu Eulenburg | " II. " |
| 3. " Fürst zu Hohenlohe, Herzog v. Ujest | " III. " |
| 4. " v. Bonin | " IV. " |
| 5. " Dr. Löwe | " V. " |
| 6. " Dr. Schwarze | " VI. " |
| 7. " Hoelder | " VII. " |

Quästoren.

1. Herr Prinz Handjery.
2. " Dr. M. Barth.

Schriftführer.

1. Herr Dr. Becker.
2. " v. Puttkamer (Sorau).
3. " Freiherr v. Unruhe-Bomst.
4. " Freiherr Schend v. Stauffenberg.
5. " Stavenhagen.
6. " Eckhard.
7. " v. Schoening.
8. " Dr. Lieber.



Verhandlungen

des

deutschen Reichstages.

I. Legislaturperiode.

Sitzungsperiode 1871.

Eröffnungssitzung

des

deutschen Reichstages

im

Weißten Saale des königlichen Schlosses in Berlin

am Dienstag, den 21. März 1871.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 26. Februar dieses Jahres fand heute Nachmittag 1 Uhr im Weißten Saale des hiesigen königlichen Schlosses die feierliche Eröffnung des deutschen Reichstages statt. Derselben war ein Gottesdienst vorangegangen, und zwar für die Mitglieder der evangelischen Kirche in der Schloßkapelle um 12 Uhr, für die Mitglieder der katholischen Kirche in der St. Hedwigskirche, wo Propst Herzog die kirchliche Feier abhielt, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Ihre Majestäten der Kaiser und König und die Kaiserin-Königin, Ihre kaiserlichen und königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin, eine große Anzahl der fürstlichen zur Zeit hier anwesenden Gäste und die Prinzen des königlichen Hauses, welche dem Gottesdienste in der Schloßkapelle beiwohnten, nahmen rechts vom Altare Platz, wo auch für das Gefolge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften Sitze zur Verfügung standen. Den Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften gegenüber hatte das diplomatische Korps nebst den Staatsministern, Generalen, Wirklichen Geheimen Räten, Räten erster Klasse und den vortragenden Räten in den Ministerien Platz genommen. Die dem Altar gegenüber befindlichen Sitze, und zwar in den vordersten Reihen der mittleren Abtheilung, hatten die Mitglieder des Bundesraths, die übrigen die Abgeordneten des Reichstages eingenommen. Nach dem Gesange des einleitenden 100. Psalmes und nach der durch den Hof- und Domprediger Kögel abgehaltenen Liturgie hielt der Generalsuperintendent, Hof- und Domprediger Dr. Hoffmann die Predigt, welcher er die Worte der heiligen Schrift Buch Josua Kapitel 21, Vers 45 zu Grunde legte.

Nach beendigtem Gottesdienste begaben sich die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nach der Rothén Sammetkammer; das Gefolge derselben blieb in der davor gelegenen alten Kapelle zurück, die Obersten Hof-, die Oberhof- und die Hofchargen, sowie die zum Tragen der Reichsinsignien befohlenen Personen versammelten sich in der Bildergalerie, wohin schon vorher durch Eskorte von zwei Offizieren und vier Mann der Gardes du Korps die gedachten Insignien geleitet worden waren, die Mitglieder des Bundesraths in dem neben der Bildergalerie belegenen Grünen Salon.

In dem Weißten Saale, in welchem die Generale unter Verhandlungen des deutschen Reichstages.

den Arkaden nach der Lustgartenseite, die Wirklichen Geheimen Räte, die Räte Erster Klasse und die vortragenden Räte in den Ministerien in der zweiten Abtheilung der Nischen unter der Tribüne auf der Kapellenseite, die Abgeordneten zum Reichstage den Throne gegenüber Aufstellung nahmen, waren rechts und links vom Throne Hauts-pas und hinter dem ersten eine Tribüne für Ihre Majestät die Kaiserin und Königin, für Ihre kaiserliche und königliche Hoheit die Kronprinzessin, für die anwesenden durchlauchtigsten fürstlichen Damen und für die Prinzessinnen des königlichen Hauses, mit einem Eingang vom Königinnengemach, aufgeschlagen. Für das diplomatische Korps war die Tribüne auf der Kapellenseite bestimmt; dasselbe wurde von dem Ersten Ceremonienmeister (beauftragt mit der Einführung der Gesandtschaften) von Köder empfangen.

Sobald die Aufstellung vollendet und der Bundesrath unter Vortritt des Bundeskanzlers, Grafen von Bismarck-Schönhausen, seine Plätze in der ersten Abtheilung der Nischen unter den Tribünen auf der Kapellenseite eingenommen hatte, wurde Sr. Majestät dem Kaiser und Könige durch den Bundeskanzler davon Anzeige gemacht.

Se. Majestät geruhten darauf Allerhöchstlich unter Vortritt der Obersten Hof-, der Oberhof- und Hofchargen und gefolgt von den General- und Flügeladjutanten nach dem Weißten Saal zu begeben. Den Zug eröffneten die Hoffouriere, ihnen folgten der Ober-Ceremonienmeister, dann paarweise, die dem Patent nach jüngsten voran, die Hof- und Oberhofchargen, der Oberhof- und Hausmarschall, der Oberstmarschall mit dem großen Stabe, begleitet vom Oberstjunker und vom Obersttruchseß und endlich unmittelbar vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige die Träger mit den Reichsinsignien paarweise. Dem General der Infanterie Grafen von Moltke, welcher das entblößte Reichsschwert aufrecht trug, ging zur rechten Seite der General der Infanterie von Peucker mit dem Reichsapfel auf einem Kissen von drap d'argent; dem General der Infanterie und Kriegsminister von Roon mit dem Scepter auf einem Kissen von drap d'or ging zur rechten Seite der Oberstkämmerer, Graf von Redern, der die Krone auf einem Kissen von drap d'or trug; zunächst Sr. Majestät schritt der Generalfeldmarschall Graf von Wrangel mit dem Reichspanier voraus, geleitet von den Generallieutenants von Kameke und von Podbielski.

Auf Se. Majestät den Kaiser und König folgten Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz, die anwesenden regierenden deutschen Fürsten, die Prinzen des königlichen Hauses sowie die anwesenden Erbprinzen und nachgeborenen Prinzen aus anderen souveränen Häusern mit dem Allerhöchsten und Höchsten Gefolge.

Sobald der Weiße Saal erreicht wurde, bildeten die Hofchargen Spalier, und nur die drei Obersten Hofchargen, welche den Reichsinsignien unmittelbar vorangeschritten waren, gingen bis an den Thron vor und ordneten sich in der Weise, daß zur Rechten desselben der Oberstmarschall und der Oberstjunker,

zur Linken der Oberstruchseß Stellung nahmen. Der General-Feldmarschall Graf von Wrangel mit dem Reichspanier trat rechts, der General der Infanterie Graf von Moltke mit dem Reichsschwert links hinter den Thronessel auf die mittlere Thronstufe, während der Oberstkämmerer Graf von Redern die Krone auf das rechts vom Thronessel zunächst stehende Tabouret, der General der Infanterie von Roon das Scepter auf das links stehende Tabouret und der General der Infanterie von Pender den Reichsapfel auf das andere rechts stehende Tabouret legten und sich auf die unterste Thronstufe den betreffenden Reichsiniquien zur Seite stellten. Die Generale, welche das Reichspanier begleitet hatten, traten rechts auf die unterste Thronstufe in der Nähe des Reichspaniers.

Se. Majestät der Kaiser und König, bei Allerhöchstihrem Eintritt in den Weißen Saal von einem lebhaften dreimaligen Hoch, das der Wirkliche Geheime Rath von Frankenberg-Ludwigsdorf ausbrachte, empfangen, nahmen auf dem Throne Platz, während Se. kaiserliche und königliche Hoheit der Kronprinz zu dessen Rechten auf die mittlere Thronstufe trat.

Die anwesenden regierenden deutschen Fürsten nahmen auf dem Haut-pas zur Rechten des Thrones vor der Tribüne Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin, die Prinzen des königlichen Hauses sowie die anwesenden Erbprinzen und nachgeborenen Prinzen aus anderen souveränen Häusern auf dem Haut-pas zur Linken des Thrones ihre Stellung.

Das Gefolge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften blieb unter den Arkaden auf der Lustgartenseite zurück, nur der dienstthuende Generaladjutant Sr. Majestät trat zur Rechten, der dienstthuende Flügeladjutant zur Linken des Thrones.

Hierauf verlasen Se. Majestät der Kaiser und König, unbedeckten Hauptes, die nachfolgende Thronrede, welche der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen, vor den Thron tretend und sich verneigend, überreicht hatte.

Geehrte Herren!

Wenn Ich nach dem glorreichen, aber schweren Kampfe, den Deutschland für seine Unabhängigkeit siegreich geführt hat, zum ersten Male den deutschen Reichstag um Mich versammelt sehe, so drängt es Mich vor Allem, Meinem demüthigen Danke gegen Gott Ausdruck zu geben für die weltgeschichtlichen Erfolge, mit denen seine Gnade die treue Eintracht der deutschen Bundesgenossen, den Heldennuth und die Mannszucht unserer Heere und die opferfreudige Hingebung des deutschen Volkes gesegnet hat.

Wir haben erreicht, was seit der Zeit unserer Väter für Deutschland erstrebt wurde: die Einheit und deren organische Gestaltung, die Sicherung unserer Grenzen, die Unabhängigkeit unserer nationalen Rechtsentwicklung.

Das Bewußtsein seiner Einheit war in dem deutschen Volke, wenn auch verhüllt, doch stets lebendig; es hat seine Hülle gesprengt in der Begeisterung, mit welcher die gesammte Nation sich zur Vertheidigung des bedrohten Vaterlandes erhob und in unvertilgbarer Schrist auf den Schlachtfeldern Frankreichs ihren Willen verzeichnete, ein einiges Volk zu sein und zu bleiben.

Der Geist, welcher in dem deutschen Volke lebt und seine Bildung und Gesittung durchdringt, nicht minder die Verfassung des Reiches und seine Heeres-einrichtungen, bewahren Deutschland in Mitten seiner

Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnenen Kraft. Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken. Das neue Deutschland, wie es aus der Feuerprobe des gegenwärtigen Krieges hervorgegangen ist, wird ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein, weil es stark und selbstbewußt genug ist, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein anschließliches, aber auch anreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens in Mitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden haben.

Der ehrenvolle Beruf des ersten deutschen Reichstages wird es zunächst sein, die Wunden nach Möglichkeit zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und den Dank des Vaterlandes denen zu bethätigen, welche den Sieg mit ihrem Blut und Leben bezahlt haben; gleichzeitig werden Sie, geehrte Herren, die Arbeiten beginnen, durch welche die Organe des deutschen Reiches zur Erfüllung der Aufgabe zusammenwirken, welche die Verfassung Ihnen stellt: „zum Schutze des in Deutschland gültigen Rechtes und zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes.“

Die Vorarbeiten für die regelmäßige Gesetzgebung haben leider durch den Krieg Verzögerungen und Unterbrechungen erlitten; die Vorlagen, welche Ihnen zugehen werden, leiten sich daher unmittelbar aus der neuen Gestaltung Deutschlands ab.

Die in den einzelnen Verträgen vom November vorigen Jahres zerstreuten Verfassungsbestimmungen sollen in einer neuen Redaktion der Reichsverfassung ihre geordnete Zusammenstellung und ihren gleichmäßigen Ausdruck finden. Die Betheiligung der einzelnen Bundesstaaten an den laufenden Ausgaben des Reiches bedarf der gesetzlichen Regelung. Für die von der königlich bayerischen Regierung beabsichtigte Einführung norddeutscher Gesetze in Bayern wird Ihre Mitwirkung in Anspruch genommen werden. Die Verfügung über die von Frankreich zu leistende Kriegsschädigung wird nach Maßgabe der Bedürfnisse des Reiches und der berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder mit Ihrer Zustimmung getroffen, und die Rechenschaft über die

zur Kriegsführung verwendeten Mittel Ihnen so schleunig vorgelegt werden, als es die Umstände gestatten.

Die Lage der für Deutschland rückerworbenen Gebiete wird eine Reihe von Maßregeln erheischen, für welche durch die Reichsgesetzgebung die Grundlagen zu schaffen sind. Ein Gesetz über die Pensionen der Offiziere und Soldaten und über die Unterstützung ihrer Hinterbliebenen soll für das gesammte deutsche Heer die Ansprüche gleichmäßig regeln, welche der gleichen Hingebung für das Vaterland an den Dank der Nation zustehen.

Geehrte Herren, möge die Wiederherstellung des deutschen Reiches für die deutsche Nation auch nach Innen das Wahrzeichen neuer Größe sein; möge dem deutschen Reichskriege, den wir so ruhmreich geführt,

ein nicht minder glorreicher Reichsfrieden folgen, und möge die Aufgabe des deutschen Volkes fortan darin beschloffen sein, sich in dem Wettkampfe um die Güter des Friedens als Sieger zu erweisen.

Das walte Gott!

Nach Beendigung der Rede trat der Bundeskanzler Graf von Bismarck-Schönhausen vor und verkündete die Eröffnung des Reichstages mit den Worten: Auf Befehl Sr. Majestät des Kaisers erkläre ich im Namen der verbündeten Regierungen den Reichstag für eröffnet, worauf Se. Majestät der Kaiser und König unter abermaligem, von dem königlich bayerischen Staatsminister von Pfreckschner ausgebrachten dreimaligen begeisterten Hoch der Versammlung mit huldvollem Gruß an dieselbe in Begleitung Sr. kaiserlichen und königlichen Hoheit des Kronprinzen, der anwesenden regierenden deutschen Fürsten, der Prinzen des königlichen Hauses, so wie der anwesenden Erbprinzen und Prinzen in derselben Ordnung den Weißen Saal verließen, in welcher der Eintritt erfolgt war.

1. Sitzung

am Dienstag, den 21. März 1871.

Provisorische Konstituierung des Reichstags. — Verloosung der Abtheilungen. — Namensaufruf zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 5 Minuten durch den Alterspräsidenten Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf eröffnet.

Alterspräsident Abgeordneter von Frankenberg-Ludwigsdorf: Mit Sicherheit glaube ich annehmen zu können, daß kein Mitglied dieser verehrlichen Versammlung im Jahre 1785 geboren ist.

(Es erfolgt kein Widerspruch.)

Ich nehme also Besitz von Ihrem Präsidentenstuhle Behufs der Konstituierung des Reichstages.

Meine Herren! Als mir der Vorzug zu Theil wurde, die erste Sitzung des Reichstages des norddeutschen Bundes am 25. Februar 1867 zu eröffnen, da nahm ich das einige Deutschland in gewisse Aussicht. Diese Meinung hat bekanntlich in den öffentlichen Blättern Frankreichs eine verhöhrende Kritik durchlaufen; denn jenem Lande hat es von jeher unerträglich erschienen, Deutschland einig und damit groß, stark und mächtig zu wissen. Und dennoch hat sich diese Einigung in diesem Lande verwirklicht. An uns ist es jetzt, diese Einigkeit zu befestigen und sie fruchttragend zu machen, und diese Befestigung nehme ich abermals in sichere Aussicht.

Nach einem Kriege voller glorreicher Thaten und außerordentlichen Begebenheiten, wie sie die Weltgeschichte nicht noch einmal nachzuweisen vermag, sollen wir jetzt an die Werke des Friedens gehen, und das werden wir mit der Freudigkeit thun, welche aus der seit Jahrhunderten erstrebten Errungenschaft hervorgeht.

Lassen Sie mich noch den Mitgliedern aus den süddeutschen Staaten, welche heute zum ersten Male in unsere Mitte eintreten, ein freundliches Willkommen zusrufen und damit zugleich die Sitzung für eröffnet erklären.

(Bravo! Sehr gut!)

Vor Allem ist uns Bedürfnis eine Geschäftsordnung. Ich schlage Ihnen vor, daß wir die Geschäftsordnung des Reichstages des norddeutschen Bundes vorläufig als maßgebend annehmen.

Da kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich diesen Vorschlag für genehmigt an.

Nach dieser Geschäftsordnung steht dem Präsidenten die Befugnis zu, die vier Schriftführer bis zur Konstituierung des Bureaus zu ernennen. Ich erlaube mir, den Herrn Freiherrn Schenk von Stauffenberg aus Bayern, Herrn Dr. Gysold aus Sachsen, Herrn von Schöning und Freiherrn von Unruh-Bornst aus Preußen zu ersuchen, das Schriftführeramt zu übernehmen. Die beiden erstgenannten Herren wollen die Güte

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

haben, rechts neben mir Platz zu nehmen, und die beiden anderen Herren, links.

(Geschicht.)

Die Herren Schriftführer zur Rechten wollen das Protokoll führen, und die zur Linken die Rednerliste.

Unsere erste Aufgabe ist, die anwesenden Mitglieder in sieben Abtheilungen zu verloosen. Ich ersuche die Herren Schriftführer zur Linken, damit vorzugehen. Die Namen der anwesenden Mitglieder sind in die Urne gelegt. Dasjenige Mitglied, dessen Name zuerst aus der Urne gezogen wird, ist der ersten Abtheilung zugewiesen, das zweite der zweiten Abtheilung und so fort.

(Die Verloosung in die Abtheilungen erfolgt.)

Die Verloosung in die Abtheilungen ist geschlossen. Ich werde veranlassen, daß die Listen sofort gedruckt und heute noch vertheilt werden.

Es sind 220 Wahlverhandlungen eingegangen. Um Zeit zu gewinnen, habe ich sie sofort verloosen lassen. Ich bitte den Herrn Schriftführer das Verzeichniß zu verlesen, wie die Akten in die Abtheilungen verloost sind.

Schriftführer Abgeordneter Gnsold: Behufs Vorprüfung der Wahlen sind, gemäß § 3 der Geschäftsordnung, die Wahlverhandlungen

aus den Provinzen Brandenburg und Hannover, den Großherzogthümern Sachsen-Weimar und Oldenburg, den Hohenzollernschen Landen und der freien Stadt Hamburg

der 1. Abtheilung,

aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und Schleswig-Holstein, den Herzogthümern Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha

der 2. Abtheilung,

aus den Provinzen Schlessen und Hessen-Rassau, dem Herzogthum Anhalt, den Fürstenthümern Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen und Waldeck

der 3. Abtheilung,

aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Baden, der Provinz Posen, dem Herzogthum Lauenburg, sowie den Fürstenthümern Schaumburg-Lippe und Lippe

der 4. Abtheilung,

aus dem Königreich Bayern, den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz

der 5. Abtheilung,

aus dem Königreich Württemberg, der Rheinprovinz, sowie den Fürstenthümern Neuß ältere Linie und Neuß jüngere Linie

der 6. Abtheilung,

aus den Provinzen Preußen und Pommern, dem Großherzogthum Hessen, sowie den freien Städten Bremen und Lübeck

der 7. Abtheilung durch das Loos zugetheilt worden.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Nach den bestehenden Verträgen zählt der Reichstag 382 Mitglieder; die absolute Majorität ist also 192. Nach § 7 der Geschäftsordnung ist es nicht nothwendig, daß die Wahlprüfungen vorangehen, sondern wenn diese Zahl anwesend ist, so kann zur Präsidentenwahl geschritten werden. Ich bitte daher jetzt den namentlichen Aufruf zu bewirken und bitte laut zu antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Es antworten mit hier die Abgeordneten:

Alckmann. Abdes. Abrecht. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boycenburg. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Banks. Dr. M. Barth. Graf Baudissin. Dr. Becker. Graf von Behr-Regendank. von Behr. von Below. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Graf

von Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. von Bismarck-Briest.
 von Blanckenburg. Blett. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs.
 Bode. von Bodelschwingh. Freiherr von Bodenhausen.
 Boehmer (Neuwied). von Bonin. Borowäki. Braun (Hers-
 feld). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Büsing (Rostock).
 Büsing (Güstrow). Dr. von Bunsen. von Busse. Carl
 Fürst zu Carolath. Chevallier. Christensen. von Cottenet.
 Crämer. von Cranach. von Davier. Decker. Dennig.
 von Denzin. Dernburg. Dickert. Dieze. Graf zu Dohna-
 Zinkenstein. Dr. Dove. Dunder. Freiherr von Eckardstein.
 Eckhardt. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann.
 Engel. Erleben. Graf zu Eulenburg. Evers. Ewald.
 Eysold. Fernow. Fischer (Mugsburg). Fischer (Kizingen).
 Franke. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigs-
 dorf. Dr. Friedenthal. Fries. Genast. Dr. Georgi.
 von Gerlach. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. von Goppelt.
 von Grand-Ry. Greil. Großmann (Stadt Köln). Großman
 (Kreis Köln). Freiherr v. Grote. Grumbrecht. Günther
 (Sachsen). Günther (Deutsch-Grone). Dr. Hänel. Hagen. Frei-
 herr von Hagke. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Har-
 nier. Dr. Hasenclever. Hebling. Freiherr von Heeremann.
 von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder.
 von Hoermann. Hoffmann (Darmstadt). Fürst zu Hohenlohe,
 Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst
 von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoyerbeck. Freiherr
 v. Hüllessem. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein.
 Kanningeßer. von Karstedt. Kastner. von Kessler (Bonn).
 von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn).
 Freiherr von Ketteler (Baden). von Keudell. Graf von Key-
 serling-Rautenburg. Kiefer. Kirchner. Graf von Kleist. Klotz.
 Koch. Dr. Köster. von Komerstädt. Kottmüller. Kratz.
 Krauffold. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. Dr. Kün-
 zer. Kufferow. Dr. Lamey. Graf von Landsberg-Gemen und
 Welen. Freiherr von Landsberg. Laaker. von Lenthe. Lentz.
 Lesse. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. Lindau. Dr. Löwe.
 Dr. Lorenzen. Louis. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius
 (Erfurt). Ludwig. Lugscheider. Graf von Lurzburg. Mayer.
 von Mallinckrodt. Graf von Maltzan-Militsch. Dr. Mar-
 quardsen. Martin. Dr. Metz. Münder. von Minnigerode.
 Miquel. Mosle. Müllauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller
 (Württemberg). Graf zu Münster. Dr. Nieper. Freiherr
 Nordeck zur Rabenau. Obermayer. Dehmichen. von
 Oheimb. Graf von Oppersdorff. Overweg. Freiherr
 von Ow. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfannebecker.
 Dr. Pfeiffer. Pland. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin).
 Pogge (Strelitz). Graf Preysing. Prince-Smith. Probst.
 Dr. Prosch. Graf von Pückler. von Puttkamer (Serau).
 von Puttkamer (Fraustadt). Dr. Reichensperger (Gresfeld).
 Reichensperger (Dipe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf
 Renard. Dr. Reyscher. Richter. Graf von Rittberg. Röben.
 Römer (Hildesheim). Römer (Württemberg). Freiherr von
 Roggenbach. Rohland. Freiherr von Romberg. Ros. Runge.
 Russell. Graf Saurma-Jellisch. von Savigny. Graf Schaff-
 gotsch. Dr. Schaffrath. von Schaper. Dr. von Schaub.
 Dr. Schleiden. Schmidt (Nisch). Dr. Schmidt (Zwei-
 brücken). Schmidt (Württemberg). v. Schöning. Schröder
 (Lippstadt). Schroetter (Oblau). Dr. Schüttinger. Graf von
 der Schulenburg-Flehe. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf
 Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. von Simpson-Georgen-
 burg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart.
 Graf von Spee. von Sperber. Stalberger. Freiherr Schenk
 von Stauffenberg. von Stein. Dr. Stephani. Graf zu
 Stolberg-Bernigerode. Graf Strachwitz. Streich. von
 Swaine. Graf Szembek. Dr. Tschow. Dr. Tellkamp. Frei-
 herr von Thimus. von Treitschke. von Treßow. Ulden.
 Ulrich. Freiherr von Urubie-Bonst. Valentin. Dr. Völk.
 v. Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). v. Wal-
 daw-Reichenstein. Graf von Waderdorf. Fürst von Waldburg-
 Zeil. von Weber. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Mal-
 chow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wi-
 gard. Wigger. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Winter
 (Elbing). von Woedtke. Dr. Wolffson. Dr. Zehrt. Ziegler.
 von Zoltowski.

(Die Abgeordneten Hausmann (Westhavelland), v. Maltzan-
 Gült und Wagener (Neustettin) sind krank.)

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Der
 namentliche Aufruf ergibt ein günstiges Resultat. Anwesend
 sind 274 Mitglieder; der Reichstag ist also beschlußfähig und
 hat den Tag zu bestimmen, an welchem die Präsidentenwahl
 stattfinden soll. Unsere Aufgabe ist für heute erschöpft.

Ich habe Ihnen nun Vorschläge für die Tagesordnung zu
 machen und auch noch anderweitig.

Seine Majestät der Kaiser feiert morgen seinen Geburtstag.
 Es empfiehlt sich, daß der Reichstag sich bei der Gratulation
 betheilige. Ich frage, ob dies der Wille des Reichstages ist.

(Allseitige Zustimmung.)

Dann mache ich Ihnen folgenden Vorschlag.

Der erste Reichstag des deutschen Reiches ist hier versam-
 melt. Seine Majestät der Kaiser, unser geistiger Held, endet heute
 sein vierundsechzigstes Lebensjahr. Ich schlage Ihnen vor, daß
 der ganze Reichstag sich bei der Gratulation betheilige.

(Beifall.)

Darf ich das als genehmigt ansehen?

(Allseitige Zustimmung.)

Ich werde sofort an den Reichskanzler schreiben und werde
 ihn bitten, daß er die Stunde zur Audienz vermittele. Ich
 sehe dann voraus, daß die Herren, die Uniform haben, im
 Galackleid und die übrigen im schwarzen Leibrock mit weißer
 Binde erscheinen. Ein Jeder wird Nachricht bekommen über
 die Zeit und was in dem Falle sonst noch nothwendig sein dürfte.

Was nun die Tagesordnung anbelangt, so schlage ich Ihnen
 für morgen vor, daß die Abtheilungen sich um 10 Uhr ver-
 sammeln, sich konstituieren und sofort an die Prüfung der Wahl-
 verhandlungen gehen.

(Viele Stimmen: übermorgen!)

Ich bitte, meine Herren, ich werde nachher den Widerspruch
 erwarten. Ich bleibe dabei, daß die Herren morgen um 10 Uhr
 sich versammeln, sich konstituieren und sofort an die Wahlprü-
 fungen gehen, so weit es möglich ist.

Dann schlage ich Ihnen vor, daß morgen kein Plenum ist,
 sondern daß übermorgen das Plenum stattfindet.

Die Tagesordnung für übermorgen würde sein:

um 10 Uhr Fortsetzung der Wahlprüfungen
 und um 1 Uhr für das Plenum: Wahl der Präsi-
 denten.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete
 Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich möchte das verehrte
 Präsidium bitten, morgen überhaupt sowohl das Plenum wie
 die Sitzungen der Abtheilungen auszusetzen. Mit Rücksicht auf
 die stattfindende Feier und auf den Vorschlag, den der Herr
 Präsident uns zu machen die Güte gehabt hat, ist es in der
 That nicht möglich, Abtheilungssitzungen zu halten, wenn man
 den Wünschen, die ausgesprochen sind, nachkommen will.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Ich
 bin damit ganz einverstanden, wenn der Reichstag zustimmt.
 Wenn kein Widerspruch erfolgt, so nehme ich die Genehmi-
 gung an.

(Stimmen von den entfernteren Bänken der Linken: Wir
 haben kein Wort verstanden!)

Der Herr Redner hat vorgeschlagen, daß morgen weder die
 Abtheilungen zusammenkommen noch das Plenum stattfindet,
 sondern daß der ganze Tag morgen frei bleibt. Erhebt sich
 dagegen Widerspruch?

(Wird verneint.)

Ich schlage also als Tagesordnung für übermorgen vor: um
 10 Uhr versammeln sich die Abtheilungen in den bestimmten
 Räumen, konstituieren sich und gehen sogleich an die Wahl-
 prüfungen; um 1 Uhr ist Plenum zur Wahl des Präsidenten.
 Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

2. Sitzung

am Donnerstag, den 23. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Ergebnis der Konstituierung der Abtheilungen. — Wahl des Präsidenten und der beiden Vicepräsidenten.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 40 Minuten durch den Alterspräsidenten von Frankenberg-Ludwigsdorf eröffnet.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf dem Tisch der Herren Schriftführer ausgelegt. Wenn keine Einwendungen dagegen erhoben werden, werde ich es für genehmigt erklären. Herr von Schönning wird ersucht, heute das Protokoll zu führen.

Seit der letzten Sitzung sind eingetreten und zugelooft —

Schriftführer Abgeordneter Ensfoldt: Es sind nachträglich den Abtheilungen zugelooft:

- | | |
|-------------------|---|
| der 1. Abtheilung | die Herren von Simpson-Georgenburg
Graf von Moltke, Gerlich; |
| „ 2. „ | die Herren Fürst von Czartoryski
Miquel, Graepel; |
| „ 3. „ | die Herren Freiherr von Voë, Prin
Handjery, Fürst Löwenstein-Heubach |
| „ 4. „ | die Herren von Dziembowski, Schutze
Dr. Ichanisch; |
| „ 5. „ | die Herren Dr. Buhl, von Kufferov
von Taczanowski; |
| „ 6. „ | die Herren Thiel, Graf von Renard; |
| „ 7. „ | die Herren Laßker, Hauck. |

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Urlaubsgesuche sind eingegangen —

Schriftführer Abgeordneter Ensfoldt: Von dem Herrn Abgeordneten Hausmann auf acht Tage wegen Unwohlsein, von dem Herrn Abgeordneten von Kochau auf acht Tage desgleichen.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Die Urlaubsgesuche habe ich bewilligt; die Bewilligung steht mir. Wenn kein Widerspruch erfolgt, so werde ich annehmen daß auch die folgenden Urlaubsgesuche genehmigt sind.

Schriftführer Abgeordneter Ensfoldt: Von dem Herrn Abgeordneten von Malkan (Gültz) auf 14 Tage wegen Krankheit, von dem Herrn Abgeordneten Gwelt auf 10 Tage desgleichen, von dem Herrn Abgeordneten Behringer auf 3 Wochen desgleichen.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Ein Widerspruch, also genehmigt. Entschuldigt ist der Herr Abgeordnete Wagener (Neustettin) wegen Unwohlseins.

Die Abtheilungen haben sich konstituiert —
Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Schriftführer Abgeordneter Ensfoldt: Die Abtheilungen haben sich konstituiert, und sind gewählt worden:

in der 1. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Dr. M. Barth,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. Hänel,
zum Schriftführer	„ Koch,
zu dessen Stellvertreter	„ Erbgraf zu Solms-Laubach;

in der 2. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Graf zu Eulenburg,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. Böck,
zum Schriftführer	„ Böhmer (Neuwied),
zu dessen Stellvertreter	„ von Schönning;

in der 3. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
zu dessen Stellvertreter	„ von Benda,
zum Schriftführer	„ Dr. Becker,
zu dessen Stellvertreter	„ Graf von Lutzburg;

in der 4. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	von Bonin,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. Schaffrath,
zum Schriftführer	„ Rohland,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. von Schauß;

in der 5. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Dr. Löwe,
zu dessen Stellvertreter	„ Fries,
zum Schriftführer	„ Freiherr von Unruhe- Bomst,
zu dessen Stellvertreter	„ Römer (Württemberg);

in der 6. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Dr. Schwarze.
zu dessen Stellvertreter	„ Graf von Behr-Regen- dank.
zum Schriftführer	„ von Cranach,
zu dessen Stellvertreter	„ von Grand-Ry;

in der 7. Abtheilung:

zum Vorsitzenden der Abgeordnete	Hölder,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. Marquardsen,
zum Schriftführer	„ Graf von Arnim-Bohnen- burg,
zu dessen Stellvertreter	„ Dr. Banks.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Wir gehen zur Tagesordnung über:

Wahl des ersten Präsidenten.

Ich erlaube die Herren, den Namen Desjenigen, den sie zum Präsidenten erwählt wissen wollen, auf einen Zettel zu schreiben und beim Namensaufruf in die Urne hinein zu legen. Mit dem Buchstaben B wird angefangen.

(Der Namensaufruf und die Abgabe der Stimmzettel erfolgt).

Das Skrutinium ist geschlossen. Die Herren Schriftführer wollen mit der Zählung der Wahlzettel vorgehen.

(Das Resultat der Wahl wird ermittelt.)

Das Ergebnis ist folgendes: Es sind abgegeben 284 Wahlzettel, — absolute Majorität 143. Dr. Simson hat erhalten 276 Stimmen, Präsident Winter 1, Bischof Ketteler 1, von Forckenbeck 1 Stimme, und außerdem sind 5 weiße Zettel abgegeben.

Danach ist Präsident Simson erwählt. Ich habe ihn zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Dr. Simson: Ich bin dazu bereit.

Alterspräsident von Frankenberg-Ludwigsdorf: Schon vor 21 Jahren in Erfurt habe ich den Präsidenten Simson auf den Präsidentenstuhl geleiten dürfen; heute wird mir der Vorzug zu Theil, ihm den Präsidentenstuhl des ersten deutschen Reichstags zu überweisen. Ich ersuche ihn, den Platz sofort einzunehmen.

Präsident Dr. Simson (den Präsidentenstuhl einnehmend): Meine Herren: Ich nehme die Wahl, mittelst deren Sie mich für die nächsten vier Wochen an diese Stelle berufen, mit dem freudigsten Dank an und muß darauf verzichten, dem Maß der Bewegung, die mich beherrscht, einen einigermaßen zulänglichen Ausdruck zu geben! Wir preisen uns, meine Herren, Alle glücklich, die Tage zu erleben, die an die Stelle von Ahnung und Verlangen endlich die Erfüllung gebracht haben. Sie werden mir glauben, daß auch für meine Empfindung Gegenwart und Vergangenheit mit ihrer ganzen Gewalt und ihrem ganzen Gewicht zusammenschließen, nun ich die hergestellte Einheit unseres Volkes auch in der Gesamtheit seiner Vertretung von Neuem zur Erscheinung kommen sehe. — Die Größe unserer Aufgabe, „Wahrung und Förderung der deutschen Staatsgemeinschaft in dem Geist, der sie ins Leben gerufen hat,“ bürgt uns auch für ihre Lösung: sie regt jede Kraft in unseren Seelen an. Möchte sie auch meinem ernststen und redlichen Bestreben zu Gute kommen, den Willen dieses Hohen Hauses überall rein zu ermitteln und, so viel an mir ist, zum Vollzug zu bringen. Unterstützen Sie mich dabei, hochverehrte Herren, mit Ihrem ganzen Wohlwollen und lassen Sie sich diesen Ausdruck meines ehrerbietigen Dankes freundlich gefallen!

(Lebhaftes Bravo.)

Das Haus wird dem Herrn Alterspräsidenten für die gütige Leitung unserer bisherigen Verhandlungen seinen Dank durch Erheben von den Sitzen zu erkennen geben wollen —

(sämmtliche Mitglieder erheben sich)

und mir gestatten, demnächst zu der

Wahl des ersten Vicepräsidenten

überzugehen.

Ich bitte die Herren, auf einem Zettel den Namen desjenigen Mitgliedes zu vermerken, dem sie für die nächsten vier Wochen die Vertretung des Präsidenten in Behinderungsfällen zunächst anvertrauen wollen. Ich werde dann den Namensaufruf vornehmen lassen, der mit dem Buchstaben S beginnt, die Herren Schriftführer bitten, daß die Mitglieder bei dem Aufruf ihres Namens mit „hier“ antworten möchten, um die Kontrolle in den Listen zu erleichtern.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Meine Herren, von 289 eingereichtenzetteln enthielten 2 je 8 Namen und einer die bloße Bezeichnung „Hohenlohe“, die unzureichend ist. Diese 3 Zettel von den 289 abgezogen, bleiben 286 gültige Stimmzetteln übrig. Die absolute Majorität beträgt 145. Erhalten haben:

- der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst 222 Stimmen,
- „ „ Freiherr von Arctin 60 „
- „ „ Herzog von Ujest 2 „
- und die Abgeordneten Freiherr von Roggenbach je 1 Stimme.

Der Abgeordnete Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst ist demnach zum ersten Vicepräsidenten für die nächsten 4 Wochen gewählt, und ich bitte ihn, sich über die Annahme der Wahl zu äußern.

Abgeordneter Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Ich bin bereit die Ehrenstelle anzunehmen, die mir der Reichstag übertragen hat. Es wird mir schwer, den entsprechenden Ausdruck zu finden für das tiefe Gefühl des Dankes, mit welchem mich die hohe Auszeichnung erfüllt, deren Sie mich würdig erachten. Ich lege um so höheren Werth auf diesen Beweis Ihres ehrenden Vertrauens, als ich einem Lande angehöre, dessen Vertretung die letzte gewesen ist, welche den Verträgen

beigestimmt hat, deren Abschluß uns hier zusammenführt. Lassen Sie mich daher in Ihrer Wahl eine günstige Vorbedeutung, ein Zeichen zunehmender Ausöhnung der Gegensätze erblicken. Ja, meine Herren, wir haben in Bayern gezögert, den Verträgen beizustimmen, weil wir der Einheit des Gesamt Vaterlandes den altgewohnten Gedanken abgeordneten staatlichen Bestehens zum Opfer bringen mußten. Wir haben aber nicht gezögert — und Sie werden uns das Zeugniß nicht versagen —, als es galt, für deutsche Ehre einzutreten, als es galt, die Bundestreue mit dem Blute unserer Söhne und Brüder zu besiegeln;

(Bravo!)

und wir werden nicht zögern, uns Ihnen anzuschließen als ehrliche Genossen bei dem bevorstehenden Werke, als treue Mitarbeiter an dem Wiederaufbau der deutschen Nation, damit das wieder geeinigte Deutschland sich gestalten zu einem Reiche der Macht, der Wohlfahrt und der Freiheit.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich möchte jetzt, meine Herren, die Bestimmung des Hauses über den Fortgang der Sitzung einholen. Das Haus wird mit mir darin einverstanden sein, daß wir die heutige Sitzung unter allen Umständen um 1/3 Uhr schließen müssen. Die letzte Wahl hat drei Viertelstunden gedauert, ich stelle also anheim, die

Wahl des zweiten Vicepräsidenten

jetzt noch vorzunehmen,

(Zustimmung)

und mit derselben die heutige Sitzung dann zu schließen.

(Zustimmung.)

Ich bitte nun die Herren, auf den Namensaufruf zu antworten und einen Zettel mit dem Namen des Mitgliedes beschreiben in die Urne zu legen, das Sie zum zweiten Vicepräsidenten bestimmen. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Es sind im Ganzen 296 Stimmzetteln abgegeben worden. Von denen erachte ich den einen für ungültig, der den Namen des Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst trägt; der schon gewählte Präsident kann in derselben Sitzung nicht zu einer andern Präsidentenstelle gewählt werden. Es bleiben 295 Stimmen; die absolute Majorität beträgt also 148. Es haben erhalten: der Abgeordnete von Weber (Württemberg) 150 Stimmen,

(Bravo!)

der Abgeordnete von Blandenburg 78 Stimmen, der Abgeordnete Dr. Reichensperger 64 und, wenn ich die Stimme „Reichensperger (Weldern)“ ihm mitanzurechnen dürfte 65; die Abgeordneten Dr. Marquardt Barth und von Bennigsen je 1 Stimme.

Der Abgeordnete von Weber ist hiernach zum zweiten Vicepräsidenten des Hauses für die nächsten 4 Wochen erwählt und ich bitte ihn, sich über die Annahme der Wahl zu äußern.

Abgeordneter von Weber: Meine Herren: Es war ein erhabenes Gefühl, mit welchem ich in den ersten deutschen Reichstag eintrat, das Gefühl, mitarbeiten zu dürfen an der großen Aufgabe dieser Versammlung für die Macht, für die Freiheit und die Wohlfahrt unseres deutschen Vaterlandes, und ein anderes Gefühl habe ich hier noch dankend zu erwähnen, das wohlthuende Gefühl über das wohlwollende Entgegenkommen, welches wir Süddeutschen überall bei unseren norddeutschen Kollegen gefunden haben. Nun haben Sie mir ja die ehrende Vertrauen geschenkt und mich auf den Posten eines Abvertreters des Präsidenten berufen. Hier ergreift mich nun ein Gefühl der Schüchternheit. Die Aufgabe eines Präsidenten ist mir zwar nicht unbekannt, allein ich habe sie bis jetzt bloß in kleineren Verhältnissen zu erfüllen gehabt und soll jetzt in den großen Verhältnissen, wenn der Herr Präsident mich

einmal in den Fall setzt, seine Stelle zu vertreten, dieser Aufgabe genügen. Ob das Maß meiner Kräfte dazu hinreichen wird, das muß ich dann Ihrem Urtheil anheim stellen. Ich kann Ihnen nur versichern, daß ich den besten Willen entgegenbringe, um dieser Aufgabe gerecht zu werden, und daß ich es als ein Glück betrachte, daß das Beispiel des Herrn Präsidenten, dessen glänzende und seit so vielen Jahren bewährte Leitung uns in Deutschland zu so hoher Ehre gereicht, es ist, an welchem ich lernen kann. Und es ist mein Wille, dem Herrn Präsidenten, wenn ich in den Fall komme, ihn in seinem Amt zu vertreten, soweit es in meinen Kräften steht, nachzueifern; mein Wunsch ist aber, daß der Herr Präsident so selten als möglich mich in diesen Fall setzen möge.

Meine Herren, bei diesen Verhältnissen muß ich mit meinem verbindlichsten Dank für Ihr ehrendes Vertrauen die Bitte verbinden, daß Sie, wenn ich in den Fall komme, dieser hohen Versammlung vorzusitzen, mich mit Nachsicht beurtheilen und mir Ihre nachsichtige Unterstützung verleihen wollen.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Meine Herren, es entspricht Ihrem Beschluß, wenn ich hier die heutige Sitzung abbreche. Ich mache den Vorschlag, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 1 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung den Rest der heutigen Tagesordnung, also die Wahl der Schriftführer und außerdem diejenigen Vorträge über Wahlprüfungen zu setzen, die etwa im Laufe des morgenden Vormittags in den Abtheilungen dazu vorbereitet werden. Den Abtheilungen aber schlage ich vor, zum Behuf von Wahlprüfungen um 11 Uhr zusammenzutreten, also daß ihnen noch einige Stunden für die in Rede stehende Arbeit übrig bleiben.

Ist das Haus mit diesem Vorschlage einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 35 Minuten.)

3. Sitzung

am Freitag, den 24. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Wahl der Schriftführer. — Wahlprüfungen. — Beschluß bezüglich der zu wählenden Kommissionen.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schluß der heutigen Sitzung kein Einspruch erhoben ist, als genehmigt erachtet werden. Das schreibt der § 35 der Geschäftsordnung vor.

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, die Namen der Herren zu verlesen, die seit der letzten Sitzung in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos zugewiesen worden sind.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Urube-Bomst:

- | | |
|-------------------|--|
| der 1. Abtheilung | die Herren von Turno, Harfort, |
| " 2. " | die Herren Dr. Biedermann, Dr. Kötter, |
| " 3. " | die Herren Schrapz, Bürgers, |
| " 4. " | die Herren Freytag, von Mankowski, |
| " 5. " | der Herr Schels, |
| " 6. " | die Herren Hausmann, Düesberg, |
| " 7. " | der Herr von Frisch. |

Präsident: Für die heutige Sitzung ist entschuldigt der Abgeordnete von Swaine.

Einen Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Sagenhofer auf sechs wöchentlichen Urlaub wird der Herr Schriftführer die Güte haben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Urube-Bomst:

Durch längeres, schweres Leiden ist meine Gesundheit augenblicklich noch so geschwächt, daß ich ganz außer Stande bin, sofort der Einberufung zum deutschen Reichstage Folge zu leisten.

Da bis zur Herstellung meiner Gesundheit voraussichtlich noch einige Wochen verstreichen dürften, so erlaube ich mir dem hohen Präsidium des deutschen Reichstages die Bitte zu unterbreiten:

es möchte mir auf die Dauer von sechs Wochen Urlaub gewährt werden.

Präsident: Ich werde den Antrag des Abgeordneten Sagenhofer für bewilligt ansehen, wenn nicht widersprochen wird; — er ist bewilligt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

Wahl der Schriftführer.

§ 8 der Geschäftsordnung schreibt darüber vor:

„In einer einzigen Wahlhandlung erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit die Wahl von 8 Schriftführern.“

Verhandlungsmaße des deutschen Reichstages.

Ich bitte die Herren, auf einen Zettel die Namen der acht Mitglieder zu vermerken, denen sie das Schriftführeramts für die ganze Dauer der Session anvertrauen wollen. Ich werde dann den Namensaufruf vornehmen lassen; er beginnt mit dem Buchstaben E.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Meine Herren, in früheren Versammlungen, die in diesen Räumen getagt haben, ist es üblich gewesen, die Ermittlung des Ergebnisses der Schriftführerwahl dem Präsidenten und den vier zur Zeit diensthuetenden Schriftführern zu überlassen. Wenn auch das Haus geneigt wäre, dieses Weges zu gehen — und ich werde das annehmen, wenn mir nicht widersprochen wird —, so bitte ich die vier Herren Schriftführer, sich nach dem Schluß der Sitzung in meinem Zimmer zu versammeln, um diese Ermittlung vorzunehmen, und die beiden Herren, die den Namensaufruf vollzogen haben, inzwischen die Urne an sich zu nehmen.

Damit ist die erste Nummer unserer Tagesordnung erledigt; wir kommen auf die zweite:

Wahlprüfungen.

Ich will bei dieser Veranlassung Ihre Aufmerksamkeit auf die §§ 4 und 5 unserer Geschäftsordnung richten. Nach § 4 „bleiben Wahlprüfungen und Einsprachen, welche später als zehn Tage nach Eröffnung des Reichstages und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, unberücksichtigt.“ Ich will konstatieren, daß dieser Termin für diejenigen Wahlen, die bereits bei Eröffnung des Reichstages in ihrem Ergebnisse bekannt waren, dies Mal der 31. d. M. ist. Dieselbe Fristbenutzung kommt dann im § 5 der Geschäftsordnung wieder vor, wenn es heißt: „Wahlen, bei denen keiner der obigen Fälle eintritt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstages gebracht und, wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet; nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.“

Ich glaube, der Vorschritt dieses Paragraphen am besten nachzukommen, wenn ich die Namen derjenigen Mitglieder, deren Wahl in der Vorprüfung der Abtheilungen unbeanstandet geblieben sind, durch den Druck zu Ihrer Kenntniß bringe.

(Zustimmung.)

Dann können wir uns in der gegenwärtigen Sitzung darauf beschränken, diejenigen Vorträge der Abtheilungen entgegen zu nehmen, die sich auf zweifelhafte Wahlen oder Wahlerstöbe beziehen. Ich bitte zuerst den Herrn Referenten der ersten Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter der ersten Abtheilung Abgeordneter Dr. von **Bunsen:** Ich muß mir erlauben zu bemerken, meine Herren, daß es sich hier nicht um zweifelhafte Wahlen handelt, sondern bloß um ein paar Rügen, welche die Abtheilung für nothwendig hielt dem hohen Hause vorzutragen und namentlich dem Herrn Präsidenten desselben mit dem Ersuchen mitzutheilen, dieselben zur Kenntniß des Herren Reichskanzlers zu bringen.

Erstens in dem 124. Wahlbezirk des 6. Potsdamer Wahlkreises, Nieder-Barnim, dessen Wahl unbeanstandet geblieben ist, und über deren Resultat ein Zweifel nicht obwaltet, ist, dem § 2 des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 31. Mai 1869 entgegen, welcher so lautet:

„Für Personen des Soldatenstandes, des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.“ — diesem Paragraphen entgegen ist am Schluß der Wählerliste der Stadt Liebenwalde ein Verzeichniß der Garnison genannter Stadt Liebenwalde vollständig und nach allen Regeln der Kunst aufgeführt worden. Es giebt eine Stammliste der 1. Kompagnie, 2. Kompagnie, der Rekonvaleszenten, der Handwerkerabtheilung, und umfaßt im Ganzen 360 eingeschriebene Wähler.

Ebenso befinden sich unter den 47 Wählern der Lieben-

walder Amtsetablissemments mehrere als Trainisoldaten und Trainhandwerker bezeichnete Personen. Sowohl die Garnison von Liebenwalde als die eben erwähnten militärischen Bewohner des Amtsetablissemments haben sich bei der Wahl lebhaft betheiliget. Die Versammlung nun, welche zur Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissarius berufen wurde, hat mit Zug und Recht sämmtliche aus diesem 124. Wahlbezirke überhaupt herstammenden Stimmen, da sich nicht mehr ermitteln ließ, welche Stimmen den aktiven Militärs angehörten, ohne Weiteres für ungültig erklärt; deren Zahl beträgt 315. Die Abtheilung war mit der eben genannten Versammlung zwar der Meinung, daß deren Ausschließung auf die Gültigkeit der Wahl selbst bei der sehr bedeutenden Majorität, die dem gewählten Abgeordneten Herrn von Treskow zur Seite stehe, absolut keinen Einfluß hätte, wohl aber hielt sie sich verpflichtet, in einem Falle, wo gegen den klaren Wortlaut des Gesetzes in so eklatanter Weise verstoßen worden ist, eine öffentliche Rüge hier aussprechen lassen zu sollen und den Wunsch daran zu knüpfen, daß durch unser Präsidium dem Herrn Reichskanzler davon zur Ergreifung geeigneter Schritte Mittheilung gemacht werde.

Präsident: Die Herren haben den Antrag der Abtheilung vernommen: durch die Vermittlung des Präsidiums die Aufmerksamkeit des Herrn Reichskanzlers auf den näher dargelegten im 6. Potsdamer Wahlbezirk vorgekommenen Verstoß zu richten.

Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Debatte. Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Ich möchte in diesem Falle doch den Herrn Referenten ersuchen, uns das Stimmenverhältniß mitzutheilen. Es ist doch ein außerordentlicher Fall, daß hier Militärs gegen das Gesetz zum Stimmen kommandirt worden sind. Ich habe über den Fall auch Nachricht, und ich weiß, daß den Militärs die Stimmzettel auf den Herrn von Treskow durch die Vorgesetzten eingehändigt worden sind,

(hört! hört!)

es ist also nicht bloß eine direkte und formale Ungesetzlichkeit vorhanden, sondern es ist eine direkte Wahlbeeinflussung ausgeübt worden. Um nun beurtheilen zu können, ob diese Wahl beeinflusst ist und das Resultat selbst beeinflusst ist, würde es doch erforderlich sein, dem Hause das genaue Stimmenverhältniß zu bezeichnen, mittelst welchen Herr von Treskow aus der Wahl hervorgegangen ist.

Präsident: Der Herr Referent will darauf antworten.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. von Bunsen:** Es sind in dem Nieder-Barnimer Wahlkreise 7156 Stimmen abgegeben worden. Davon wurden in der oben genannten Versammlung ungültig erklärt 38; sie sind auch sämmtlich ungültig. So kommen in Betracht 7118, so daß die absolute Majorität betragen würde 3560. Herr von Treskow hat erhalten 4747 Stimmen, also 1187 über die absolute Majorität. Wenn von diesen, wie geschehen ist, sämmtliche Stimmen der Stadt Liebenwalde und der dazu gehörigen Amtsetablissemments abgezogen werden, so gehen dem Herren Abgeordneten ab 315 Stimmen, bleibt also immer noch eine so außerordentlich große Majorität, daß nur in dem einen Falle eine allgemeine amtliche Wahlbeeinflussung anzunehmen gestattet wäre, wenn in den übrigen oder in einzelnen anderen Wahlbezirken dieses großen Wahlkreises gleicherweise Soldaten des aktiven Militärstandes zur Wahlurne zugelassen worden wären. Der Referent der Abtheilung hat die verschiedenen Protokolle sämmtlich durchgesehen und glaubt bezeugen zu können, daß die Zulassung anderer Soldaten des aktiven Militärstandes nicht stattgefunden habe.

Unter diesen Umständen hat die Abtheilung geglaubt beantragen zu müssen, wie bereits bei dem Herrn Präsidenten angezeigt worden ist, daß gegen die Wahl des Herrn Abgeordneten ein Anstand nicht auszusprechen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter **von Hoverbeck:** Ich verstehe den Antrag der Abtheilung also dahin, daß zunächst der Reichstag eine Rüge

über das beobachtete Verfahren ausspricht, und daß zweitens von diesem Beschlusse dem Herrn Bundeskanzler zur weiteren Veranlassung Anzeige gegeben wird.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. von Bunsen:** In dieser Weise hat der Herr Präsident bereits den Antrag der Abtheilung zur Sprache gebracht und die Diskussion darüber eröffnet.

Präsident: Nimmt noch Jemand über den Antrag der Abtheilung das Wort? — Wird eine Abstimmung darüber gefordert? oder soll ich annehmen, daß das Haus dem Antrage der ersten Abtheilung in Ansehung des im Nieder-Barnimer Wahlkreise vorgekommenen Verstoßes gegen die Wahlordnung beitrifft? — Das ist geschehen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. von Bunsen:** Die zweite Rüge, zu deren Mittheilung ich den Auftrag erhalten habe, meine Herren, ist eine an und für sich geringfügige. Es erscheint aber nothwendig, auch in diesem Falle die Oeffentlichkeit, respektive die Vermittlung des Herrn Reichskanzlers in Anspruch zu nehmen, damit die Fälle sich nicht häufen, namentlich weil dadurch gewisse Wahlen sehr zum Nachtheile des Hauses und der gewählten Abgeordneten nachträglich in Gefahr gerathen könnten. Das letztere ist hier nicht der Fall.

Es sind angemeldet in dem ersten Oldenburger Wahlkreise 3502 abgegebene Stimmen, nachträglich dazu (aus dem 43. Wahlbezirke) 15, macht 3517. Da auf den Herrn Ober-Gerichtsrath Lenz in Gutin davon 3476 Stimmen gefallen sind, so liegt auf der Hand, daß von einem Zweifel nicht wohl die Rede sein kann. Hier ist nun die Rüge in folgendem Punkte begründet, daß laut Angabe des Herrn Wahlkommissarius, und wie aus den Akten hervorgeht, aus dem Wahlbezirk 49, einen Theil des Fürstenthums Birkenfeld umfassend, gar keine Nachrichten eingelaufen sind. Ich brauche nicht weiter auszuführen, daß bei einer Majorität, die weit über 3000 umfaßt, selbst ein dem gewählten Mitgliede feindliches Resultat aus dem gesammten 49. Wahlbezirke in keiner Weise von Einfluß sein könnte; es ist aber eine grobe Unordnung, daß selbst bis zum heutigen Tage Mittheilungen über das Resultat der Wahl in diesem 49. Wahlbezirke dem Reichstage nicht zugehen. Die Abtheilung beantragt, eben wie in dem vorhergegangenen Falle, die Rüge des Hauses und die Mittheilung an den Herrn Reichskanzler zur weiteren Veranlassung.

Präsident: Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, annehmen, daß auch diesem Antrage der Abtheilung beigetreten wird.

Der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf hat das Wort.

Abgeordneter **von Frankenberg-Ludwigsdorf:** Ich schlage vor, alle diese Rügen, deren mehrere noch kommen werden, zu sammeln und in einem Schreiben an den Herrn Reichskanzler zu berichten.

Präsident: Wenn Beschlüsse des Hauses über die einzelnen Anträge der Abtheilungen erfolgen, so trage ich Bedenken, deren Ausführung bis dahin auszusetzen, daß später noch andere Rügen nachfolgen möchten. Ich bitte mich zu autorisieren, daß ich die Anträge und Beschlüsse sofort zur Ausführung bringen darf.

(Zustimmung.)

Ich frage, ob der Herr Referent der 2. Abtheilung das Wort zu nehmen wünscht? —

Der Herr Referent der 3. Abtheilung.

Berichterstatter der 3. Abtheilung Abgeordneter **Dr. Becker:** Meine Herren, die 3. Abtheilung hat mich beauftragt, zwei Mißstände zu Ihrer Kenntniß zu bringen und an einen derselben auch einen Antrag zu knüpfen. Es hat sich nämlich bei Prüfung der Wahl im 2. Kasseler Wahlbezirke, Kreise Kassel und Nelsungen, ergeben, daß die Formalien, wie sie durch das Reglement zum Wahlgesetz des norddeutschen Bundes vorgeschrieben

sind, vielfach verletzt worden sind. Es haben häufig die Unterschriften des Protokollführers und der Beisitzer auf den Wählerlisten gefehlt, und es sind fast durchweg die Gegenlisten nicht ordnungsmäßig geführt. Die 3. Abtheilung ist aber der Ansicht, daß in dem vorliegenden Falle, da die Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr mit einer sehr großen Majorität erfolgt ist — derselbe hatte von 6763 gültigen Stimmen über 4000 — das Ergebniß der Wahl unabhängig von diesen Formalien sei, daß also diese Verstöße hier keinen Effekt hätten. Die Abtheilung hat sich aber auch vergegenwärtigt, wie es unter Umständen allerdings sehr wesentlich darauf ankomme, ob die Formalien, da sie einmal vorgeschrieben sind, auch im Einzelnen erfüllt seien; und sie hat geglaubt, daß es den Wahlvorständen, namentlich in den Landgemeinden, wo es an geschäftskundigen Leuten oft fehlt, das Wahlgeschäft wesentlich erleichtern würde, wenn die Druckfachen, die Formulare zu den Protokollen, zu den Listen und was dazu gehört, möglichst vollständig eingerichtet wären. Es hat deshalb Ihre Abtheilung beschlossen, bei Ihnen den Antrag zu stellen:

der Reichstag möge den Herrn Bundeskanzler ersuchen, durch entsprechende Einrichtung beziehungsweise vervollständigung der Formulare zu den Protokollen und Listen dahin zu wirken, daß Verstöße gegen das Wahlreglement möglichst vermieden werden.

Präsident: Wird gegen den Antrag der Abtheilung das Wort verlangt? — Ich erkläre denselben für vom Hause genehmigt. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Becker: Der zweite Fall ist folgender: In dem ersten Doppelwahlbezirk, Kreuzburg-Rosenberg, ist von Seiten des Wahlkommissarius bei Feststellung des Wahlergebnisses die Kritik des Verfahrens in den einzelnen Stimmbezirken dahin ausgedehnt worden, daß derselbe auch Stimmen, die von dem Wahlvorstande des Stimmbezirk für gültig erachtet waren, nachträglich für ungültig erklärt hat. Der Fall ist nicht von der Tragweite, daß er irgend einen Einfluß auf das Ergebniß haben könnte. Aber Ihre Abtheilung ist der Ansicht, daß es sich hier um ein wichtiges Princip handle, welches der Wahlkommissarius verletzt habe. Der Wahlkommissarius soll nur das Ergebniß feststellen, wie es sich aus den Beschlüssen der Wahlvorstände in den einzelnen Stimmbezirken herausstellt; er ist auch berechtigt, diese Beschlüsse in einem Berichte mit seiner Kritik zu begleiten, aber er ist nicht berechtigt, dem Reichstage vorzugreifen, der allein darüber zu entscheiden hat, ob und in wie weit die abgegebenen Stimmen gültig sind.

Ein Antrag ist seitens Ihrer Abtheilung an die Kommission nicht geknüpft worden. Sie hat geglaubt, sie würde ihren Zweck, gegen die Kompetenzüberschreitung des Wahlkommissars zu protestiren, schon dadurch erfüllen, daß sie die Sache hier im Plenum und vor der Öffentlichkeit zur Sprache bringt, und damit entledige ich mich meines Auftrages.

Präsident: Ohne einen besondern Antrag zu stellen.

(Zustimmung seitens des Berichterstatters.)

Ich bitte den Herrn Referenten der 4. Abtheilung, das Wort zu nehmen — den Herrn Referenten der 5. Abtheilung.

Berichterstatter der 5. Abtheilung Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Vomst: Meine Herren! Ich bin von der 5. Abtheilung beauftragt, Bericht zu erstatten über das Resultat der Wahlen im 1. und 2. Münchener Wahlbezirk, weil gegen diese Wahlen ein Protest eingegangen ist, in welchem verlangt wird, daß der Reichstag die Wahlen für ungültig erklären möge; die Abtheilung hat mich indessen beauftragt, dem hohen Reichstage anheim zu geben, beide Wahlen für gültig zu erklären. Ich bemerke das vorweg und erlaube mir nun zunächst das Resultat der Wahlen anzuführen. Im ersten Münchener Wahlbezirk sind im Ganzen 11,158 gültige Stimmen abgegeben; davon hat erhalten Freiherr Schend von Stauffenberg 8420, also, da die absolute Majorität 5580 beträgt, 2840 Stimmen über die absolute Majorität. Ich füge hier gleich das Resultat aus dem 2. Wahlbezirk hinzu: es sind dort 14,954 gültige Stimmen abgegeben; davon hat erhalten der Stadtrichter

Rastner 8873 und also, da die absolute Majorität 7478 beträgt im Ganzen 1395 über die absolute Majorität.

Nach Prüfung der Akten sind Mängel gegen die Wahl nicht zu rügen; im Gegentheil haben die Herren Referenten der Abtheilung vorzutragen die Veranlassung gehabt, daß die Wahlen musterhaft durchgeführt sind, daß namentlich das Resultat in ganz ausgezeichnete Weise konstatirt worden ist. Es ist aber, wie ich schon bemerkt habe, ein Protest gegen beide Wahlen eingegangen, in welchem gerügt wird, daß in München im Allgemeinen zu Wahllokalen fast ausschließlich Gastwirthschaften bestellt worden seien,

(Seiterkeit)

allwo die Wahlhandlung in einer Räumlichkeit vorgenommen wurde, welche mit dem Hauptgastzimmer entweder völlig unbegrenzt in Verbindung stand oder dorthin einen Zugang hatte, dessen Thüren weit offen gelassen, in vielen Fällen sogar gänzlich ausgehängt waren.

Die Abtheilung hat beschlossen, dem hohen Reichstage zu empfehlen, über diesen Protest hinwegzugehen und zwar aus dem Grunde, weil die Behauptung in dem Protest ganz allgemein und vage hingestellt, auch nicht ein einzelner specieller Fall namhaft gemacht worden ist, in welchem durch diese Verbindung des Wahllokales mit den Gastwirthschaften ein Einfluß auf die Wahl selbst ausgeübt worden wäre. Die Abtheilung hat aber allerdings nicht umhin gekonnt zu bemerken, daß es im Allgemeinen nicht gebilligt werden könne, da, wo andere Lokale zur Disposition stehen, Gastwirthschaften zu Wahllokalen zu wählen, namentlich dann nicht, wenn das Wahllokal im ungetrennten Zusammenhange mit dem Schanklokale steht, weil, wenn dann in dem Schanklokale Diskussionen stattfänden, diese Diskussionen so angesehen werden müßten, als ob sie im Wahllokale vorgenommen würden.

Ich wiederhole, daß die Abtheilung einstimmig die Gültigkeit beider Wahlen beantragt.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung wird von mir zur Diskussion gestellt.

Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich möchte den Antrag doch etwas bedenklich finden, wenn er sich geradezu gegen die Wahl von Wirthschaftslokalen zu Wahllokalen erklärt; ich wenigstens gestehe, daß man in den meisten Wahlbezirken keine anderen Lokale zur Disposition hat. Würde nur der Zusatz da sein, daß sie nicht mit den Wirthschaftslokalen in Verbindung stehen sollen, so würde ich den Antrag nicht . . .

Präsident: Die Abtheilung hat nur den Antrag auf Gültigkeitserklärung der Wahlen gestellt.

Abgeordneter Grumbrecht: So, das ist etwas Anderes.

(Seiterkeit.)

Präsident: Ich frage, ob über den eben näher präcisirten Antrag der Abtheilung das Wort gefordert wird — und erkläre, da das nicht geschieht, den Antrag für angenommen.

Ich bitte den Herrn Referenten, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Vomst: Ich habe alsdann noch einen zweiten Antrag der Abtheilung dem Hohen Reichstage zur Genehmigung zu empfehlen. Es ist nämlich bei Prüfung der Wahlen aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, sowie bei Prüfung der einzigen Wahl aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz von den Referenten in der Abtheilung gerügt und der Antrag der Referenten auch von der Abtheilung angenommen worden, daß in einzelnen Kreisen so kleine Wahlbezirke gebildet worden sind, daß es nicht einmal möglich gewesen ist, aus der Zahl der Wähler einen Wahlvorstand zu bilden. Es ist sogar in einem Wahlbezirk vorgekommen, daß Wahlvorsteher und Protokollführer identisch sein mußten, weil es eben nicht möglich gewesen ist, zwei Personen zu finden.

(Seiterkeit.)

Die Abtheilung hat keine Veranlassung gefunden, dem Reichstage die Ungültigkeitserklärung der einzelnen Wahlen an-

heim zu geben, weil das Resultat derselben ein derartiges war, daß überall der gewählte Abgeordnete mit so großer Majorität gewählt ist, daß selbst wenn man die Stimmen in diesen betreffenden Wahlbezirken für ungültig erklärt, immer noch eine so erhebliche Mehrheit von Stimmen über die absolute Majorität für den gewählten Abgeordneten herauskam, an eine Ungültigkeitserklärung oder auch nur an eine Beanstandung nicht zu denken war. Die Abtheilung hat sich aber doch veranlaßt gesehen, bei dem Hohen Reichstage den Antrag zu stellen: derselbe wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die Regierungen von Mecklenburg-Schwerin und Strelitz aufzufordern, daß sie in Zukunft von der Bildung so kleiner Wahlbezirke, wie es bei diesen Wahlen vorgekommen ist, Abstand nehmen, weil dadurch das Princip der geheimen Wahl, also ein wichtiges Princip des Gesetzes verletzt werde.

(Bravo!)

Präsident: Nimmt Jemand über diesen Antrag der Abtheilung das Wort? Ich werde sonst auch hier annehmen, daß das Haus sich den Antrag der Abtheilung aneignet. — Das ist der Fall.

Der Herr Referent der sechsten Abtheilung!
Der Herr Referent der siebenten Abtheilung!

Berichterstatter der 7. Abtheilung Abgeordneter Hölber: Ich habe im Auftrage der 7. Abtheilung nur mitzutheilen, daß bei den bereits geprüften Wahlen sich Anstände nicht ergeben haben, welche die Gültigkeit dieser Wahlen gefährden könnten. Die Abtheilung hat sich aber vorbehalten, bei Schluß ihres Geschäfts erhebliche Ordnungswidrigkeiten oder solche, welche sich öfter wiederholt haben, zur Kenntniß des Hohen Hauses zu bringen, um eine Rüge oder Untersuchung des Herrn Reichskanzlers zu veranlassen und zugleich dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft solche Unregelmäßigkeiten sich nicht wiederholen.

Präsident: Damit, meine Herren, ist unsere heutige Tagesordnung erledigt. —

Ich muß nun zunächst die Aufmerksamkeit des Hauses auf den Paragraphen der Geschäftsordnung lenken, der von der Bildung von Kommissionen handelt. Es heißt im § 24:

„Für die Bearbeitung derjenigen Geschäfte, welche 1. die Geschäftsordnung, 2. die eingehenden Petitionen 3. den Handel und die Gewerbe, 4. die Finanzen und Zölle, 5. das Justizwesen, 6. den Bundeshaushalts-Etat betreffen, können besondere Kommissionen nach Maßgabe des sich herausstellenden Bedürfnisses gewählt werden.“

Mein Vorschlag geht dahin, die beiden ersten Kommissionen alsbald zu wählen, nämlich die Kommission für die Geschäftsordnung und die Kommission für die eingehenden Petitionen; in Ansehung der übrigen vier aber abzuwarten, ob sich ein Bedürfnis zu ihrer Konstituierung herausstellen wird.

Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter Richter: Ich möchte bitten, auch jetzt schon die Kommission für den Bundeshaushalts-Etat zu wählen. Es ist uns bereits eine Vorlage gemacht worden wegen anderweitiger Feststellung der Matrikularbeiträge für das Jahr 1869. Diese Matrikularbeiträge können meines Erachtens nicht vorher bewilligt werden, bevor nicht die Statsüberschreitungen für die betreffenden Jahre auch geprüft worden sind. Außerdem müssen wir erwarten, daß in diesem Jahre die Statsüberschreitungen für die Jahre 1868 und 1869 vorgelegt werden, und wahrscheinlich haben wir auch die Vorlage der Rechnungen für 1867 zu gewärtigen. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß jede ordentliche Session auch die Bildung der Kommission für den Bundeshaushalts-Etat voraussetzt, und deshalb möchte ich bitten, die Wahl zu dieser Kommission sogleich vorzunehmen.

Präsident: Ich bin in meinem Vorschlage nach dem Vorgange der früheren Jahre verfahren und habe dabei auch die Bestimmung unserer Geschäftsordnung im Auge gehabt, wonach die Frage, ob irgend eine Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll oder nicht, allemal

erst am Schluß der ersten Lesung zur Entscheidung kommt. Ich halte deshalb an meinem Vorschlage fest und bitte — indem ich zuvörderst annehme, daß eine Kommission für die Geschäftsordnung von 14 Mitgliedern und eine Kommission für die eingehenden Petitionen von 28 Mitgliedern gebildet werden soll —, sich über den Antrag des Abgeordneten Richter wegen sofortiger Wahl einer Kommission für den Bundeshaushalts-Etat zu äußern.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich möchte bitten, einstweilen Abstand zu nehmen von der Ernennung einer solchen Kommission. Es handelt sich allerdings um Rechnungen, ich bin aber nicht im Zweifel, daß es in Zukunft rathsamer sein wird, über Rechnungen überhaupt besondere Kommissionen einzusetzen und sie nicht mit der Kommission für die Statsachen zu verbinden. Da nun die erste Lesung die Bedeutung hat, jede Vorlage so zu erörtern, daß daraus ersichtlich ist, ob es rathsam ist, dieselbe einer Kommission und welcher Kommission zur Vorberathung zu überweisen, so glaube ich, daß es sich empfiehlt, diesen Geschäften nicht vorzugreifen und die erste Lesung abzuwarten. Sollten wir dann in Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Richter dieses Gesetz einer Kommission für die Statsberathung zuweisen wollen, so würde die natürliche Folge sein, daß wir durch unsern Beschluß zugleich anordnen, daß eine Budgetkommission gewählt werde. Heute würde meiner Meinung nach ein solcher Beschluß zu früh sein.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich glaube, meine Herren, nach den Auseinandersetzungen, die der Herr Abgeordnete Lasfer so eben gegeben hat, worin er von der Auserkung des Abgeordneten Richter wenigstens soviel anerkennt, daß ohne eine Kommission die Matrikularbeiträge schwerlich zu erledigen seien, kann man für den Augenblick von der Wahl einer solchen Kommission absehen; es ist dann nur eine Verzögerung, und ich möchte in der Beziehung den Abgeordneten Richter bitten, seinen Antrag gegenwärtig zurückzuziehen bis zu dem Augenblick, wo wir in die Berathung der Vorlagen eintreten.

Präsident: Der Abgeordnete Richter will sich äußern?

Abgeordneter Richter: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich möchte nur zu dem, was der Herr Vorredner gesagt hat, bemerken, daß ich mich materiell darüber gar nicht geäußert habe, ob es nöthig sein wird, den Gegenstand einer Kommission zu überweisen; dies wird Gegenstand der ersten Berathung sein. Ich möchte nur nicht, daß meine Meinung präjudicirt erscheine.

Präsident: Es besteht somit darüber Einverständnis, daß zunächst nur die gedachten beiden Kommissionen gewählt werden.

Die nächste Frage, meine Herren, ist, wann das geschehen soll, und die hängt mit der Frage nach dem nächsten Plenum zusammen. Ich schlage vor, das nächste Plenum am Montag zu halten. Es wäre zur Noth möglich, die Drucksachen Nr. 4 und 5 schon morgen zur ersten Berathung zu stellen. In dessen eine solche Noth existirt ja überhaupt nicht, und überdies ist morgen ein hoher katholischer Festtag, an dem das Haus eine Plenarsitzung unter keinen Umständen halten wird.

Ich stelle anheim, auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die erste Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Drucksachen) und
2. die erste und zweite Lesung des am 13. Juni vorigen Jahres zu Berlin unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrags zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaat Salvador andererseits.

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden, dann will ich seine Entscheidung noch darüber einholen, wann die

gedachten Kommissionswahlen und die Fortsetzung der Wahlprüfungen in den Abtheilungen statt haben sollen.

Zu früheren Jahren haben die der katholischen Konfession angehörigen Mitglieder gegen eine Thätigkeit an Festtagen, die nicht vor 12 Uhr Mittags begann, in der Regel nichts einzuwenden gehabt. Es versteht sich, daß der geringste Einwand dagegen es unmöglich machen würde, solche Beschäftigung vorzunehmen.

Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter **von Hennig**: Ich möchte bitten, die Kommissionswahlen auch erst am Montag vorzunehmen, weil das Haus sich noch nicht vollständig kennt. Es sind eine Menge neuer Mitglieder hier, und es ist immer schwer, sich so schnell unter ihnen zurecht zu finden, wie das nöthig ist, um die Kommissionen richtig zu wählen.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Reichensperger** (Gresfeld): Ich habe nur um das Wort gebeten, um das zu unterstützen, was der Herr von Hennig soeben gesagt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter **Graf von Rittberg**: Der Umstand, daß morgen katholischer Feiertag ist, hindert allerdings, daß eine Plenarsitzung stattfindet, aber wohl nicht andere kleinere Versammlungen, und unser geehrter Vorstand der ersten Abtheilung,

selbst Katholik, hat uns auf morgen um 12 Uhr eingeladen; dann ist die Kirche beendigt. Ich wollte daher nur geltend machen, diese Praxis auch bei uns einzuführen.

Präsident: Die Abtheilungen dürfen durch ihren Vorsitzenden ohne meine Beifimmung einberufen werden. Ich frage nur, ob Sie eine solche Abtheilungssitzung von Präsidiums wegen anberaunt wissen wollen. Ich schlage vor, daß die Abtheilungen Montag um 10 Uhr zusammentreten, um die gedachten Wahlen vorzunehmen und in den Wahlprüfungen fortzufahren, — daß demnächst auch die Mitglieder der Kommissionen sich sofort konstituieren. Auf die Tagesordnung des Plenums würde ich dann noch die etwaigen Vorträge über Wahlprüfungen nehmen.

Der Abgeordnete Windthorst hat das Wort.

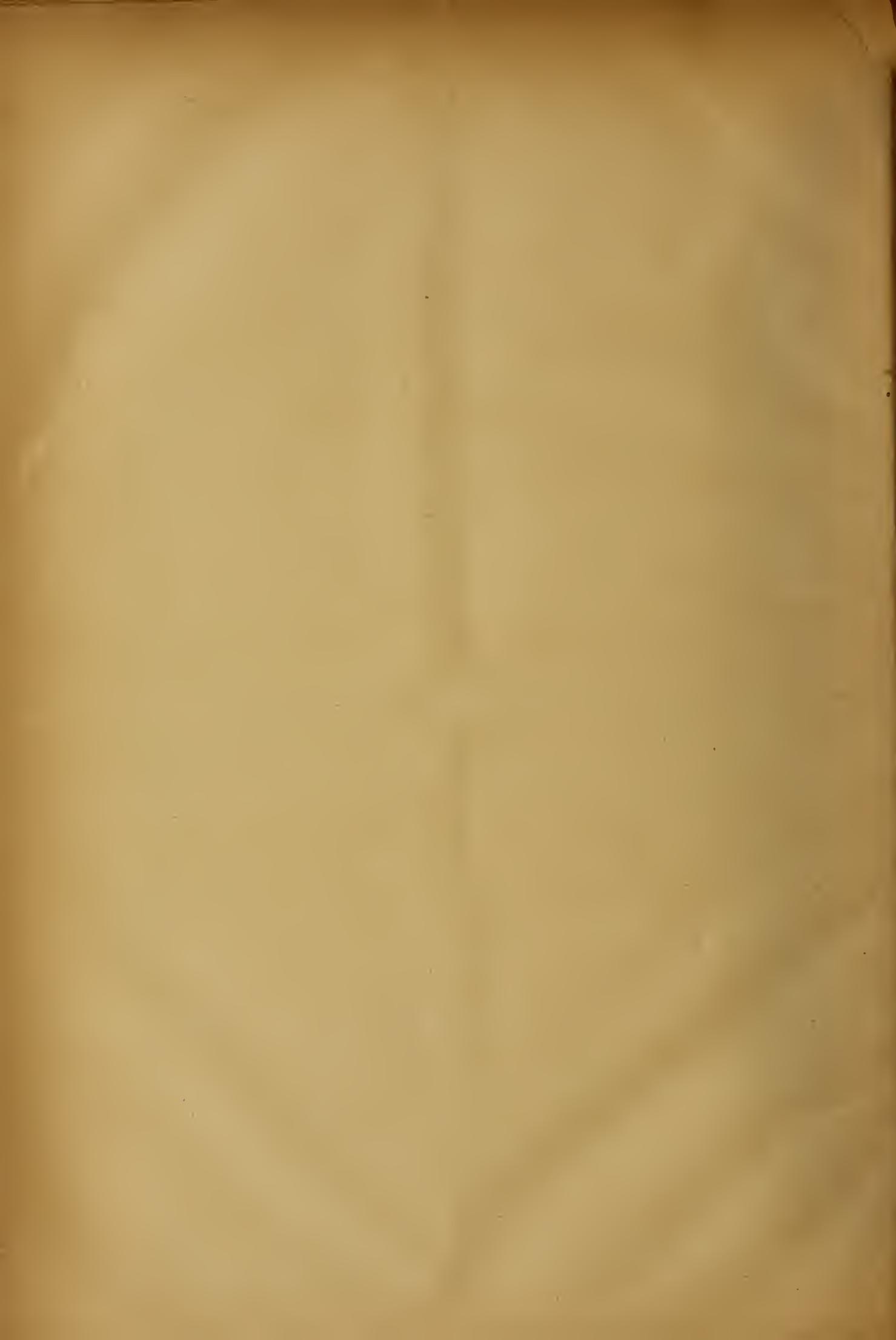
Abgeordneter **Windthorst**: Auf den Wunsch Mehrerer, die hier in meiner Nähe sind, und im eigenen Namen bitte ich den Herrn Präsidenten, die Versammlung auf 11 Uhr anzusetzen. Es ist ja nicht so außerordentlich dringlich, und wir können dann mit demselben Erfolg die Sache erledigen. Wenn man Studien machen will, so kann man dieselben am besten des Morgens vor 11 Uhr machen.

Präsident: Also, meine Herren, die Abtheilungen um 11, das Plenum um 12 mit der Tagesordnung, die Sie gebilligt haben.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten.)





4. Sitzung

am Montag, den 27. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligung. — Ergebnis der Schriftführer-Wahl. — Ernennung der Quästoren. — Ergebnis von Kommissionswahlen. — Wahlprüfungen. — Erste Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs. — Erste und zweite Berathung des Freundschafts, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit dem Freistaate Salvador.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 18 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der Freitagssitzung sind die nachstehenden Herren in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden —

Schriftführer Abgeordneter von Puttkamer:

der 1. Abtheilung die Abgeordneten	Graf zu Münster (Sachsen)	und von Kardorff;
" 2. "	der Abgeordnete Fier;	
" 3. "	" "	Stumm;
" 4. "	" "	v. Krzyzanowski;
" 5. "	die Abgeordneten	Dr. Grimm und Herrlein;
" 6. "	" "	Dr. Brochhaus und van Freeden;
" 7. "	" "	Dr. Erhard und von Rochau;

Präsident: Die eingegangenen Urlaubsgesuche liegen sämmtlich innerhalb meiner Kompetenz. Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, die Namen der Mitglieder mittheilen, die Urlaub erhalten haben.

Schriftführer Abgeordneter von Puttkamer: Dem Abgeordneten Grafen Kleist ist ein zweitägiger Urlaub, den Abgeordneten von Simpson-Georgenburg, Fürst Carolath-Bentheim und Freiherr von Patow ein Urlaub auf 4 Tage, den Abgeordneten Graf Solms-Laubach und von Waldaw-Reitzenstein ein Urlaub auf 5 Tage, den Abgeordneten Graf Dohna-Roggenau und Graf Pückler ein sechstägiger und den Abgeordneten Prince-Smith und von Brauchitsch ein Urlaub auf 8 Tage bewilligt worden.

Präsident: Die Schriftführerwahl vom Freitag hat folgendes Ergebnis gehabt:

Die meisten Stimmen haben sich auf die nachgenannten acht Abgeordneten vereinigt:

der Abgeordnete Dr. Becker und der Abgeordnete von Puttkamer (Sorau) haben je 280 Stimmen erhalten,
der Abgeordnete von Unruhe-Bomst 278 Stimmen,
der Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg 276 Stimmen,
der Abgeordnete Stavenhagen 273 Stimmen,
der Abgeordnete Eckhardt 272 Stimmen,

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

der Abgeordnete von Schöning 270 Stimmen, und endlich

der Abgeordnete Dr. Lieber 205 Stimmen.

Die größte Stimmenzahl nach diesen (53) ist auf den Abgeordneten Gysoldt gefallen. Dann finden sich noch einzelne Namen mit 9, 6, 3, 2 und 11 Abgeordnete mit je einer Stimme. —

Das Haus, meine Herren, ist danach konstituiert. Ich habe die Anzeige von dieser Konstituierung des Hauses dem § 10 der Geschäftsordnung gemäß erstattet.

Das Quästorenamt behufs der Erledigung der Kassen- und Rechnungsangelegenheiten bitte ich für die Dauer meiner Amtsführung die Abgeordneten Dr. Marquard Barth und Prinz Handjery zu übernehmen.

Ich theile dem Hause die Resultate der heutigen Kommissionswahrnehmen mit.

Schriftführer Abgeordneter von Puttkamer (Sorau) (liest):

In die Kommission für die Geschäftsordnung sind gewählt: von der 1. Abtheilung Herr Abgeordneter Graf zu Münster (Hannover),

" 2. "	" "	Dr. Prosch,
" 3. "	" "	Graf von Frankenberg,
" 4. "	" "	Dr. Harnier,
" 5. "	" "	von Mallinckrodt,
" 6. "	" "	Dr. Becker,
" 7. "	" "	Freitag,
" 8. "	" "	von Weber,
" 9. "	" "	von Denzin,
" 10. "	" "	von Puttkamer (Fraustadt),
" 11. "	" "	Graf zu Eulenburg,
" 12. "	" "	Freiherr Schenk von Stauffenberg,
" 13. "	" "	Graf von Kleist,
" 14. "	" "	Dr. Wigard.

Die Kommission hat sich konstituiert und zum Vorsitzenden Herrn Abgeordneten Graf zu Münster (Hannover) zu dessen Stellvertreter Dr. Harnier, zum Schriftführer Dr. Becker, zu dessen Stellvertreter Graf von Frankenberg gewählt.

In die Kommissionen für Petitionen sind gewählt: von der 1. Abtheilung Herr Abgeordneter Erbgraf zu Solms-Laubach, Freiherr von Landsberg-Steinfurt, Mindamiß, Lenß, Evelt, Schröder (Lippstadt), Büßing (Rostock), Albrecht, Dr. Rünzer, Probst, Krämer, Pfannebecker, Freiherr von Aretin, von Below, Dehmichen, Dr. Gneist, von Dheimb, Winter (Wiesbaden), Schmidt (Stettin), Dr. Stephani, Freiherr von Hülfesfen, Dr. Köster, Eckhardt, Dr. Marquardsen, von Granach, Wilmanns, Dr. Hammacher, Krauffold.

Die Kommission hat sich konstituiert und
zum Vorsitzenden Herrn Abgeordneten Dr. Stephani,
zu dessen Stellvertreter " von Dheinb,
zum Schriftführer " " Wilmanns,
zu dessen Stellvertreter " " Dr. Marquardsen
gewählt.

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein, deren
erste Nummer

Wahlprüfungen

bilden.

Zu frage, ob der Herr Referent der 1. Abtheilung Bericht
zu erstatten hat?
Der Abgeordnete Dr. von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Bunsen: Die erste Abtheilung
behält sich vor, Mittheilungen über einige geringfügige An-
stände in einer der nächsten Sitzungen im Zusammenhange
vorzulegen.

Präsident: Der Herr Referent der II. Abtheilung?
Der Herr Referent der III. Abtheilung?
Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren! Ich bin
seitens der dritten Abtheilung beauftragt, als Specialreferent über
die Wahl im zehnten Breslauer Wahlbezirk zu berichten und
bitte Sie, Ihre Aufmerksamkeit auf meinen Vortrag hinzulenken,
da es sich darum handelt, die Wahl des Fürsten Pleß zu be-
anstanden. Die Verhältnisse sind folgende. In dem 10. Bres-
lauer Wahlbezirk sind im Ganzen 12,051 Stimmen abgegeben
worden. Die absolute Majorität beträgt 6026. Der Fürst
Pleß hat erhalten 6038 Stimmen, er hat also eine Majorität
von 12 Stimmen erhalten. Nach dem Wahlprotokolle vom
7. März d. J. in sine hat der Wahlkommissarius monirt, daß
in einer Gemeinde ein Stimmzettel, auf den Justizrath Karsten
lautend, für gültig erklärt worden ist, auf welchem sich ein
zweiter Name befand; und er hat ferner monirt, daß in einem
anderen Orte nur 277 Wähler erschienen sind, während 278
Stimmzettel, also einer mehr, sich vorgefunden haben und dem
ungeachtet diese größere Zahl der Zusammenzählung der Stimmen
zu Grunde gelegt worden ist. Meine Herren, wenn man diese
beiden Stimmen von der Gesamtzahl abzieht, und die eine
Stimme, wie natürlich, dem Fürsten Pleß nicht zur Last fällt,
da sie auf den Namen Karsten lautete, wenn die andere Stimme
aber wirklich dem Fürsten Pleß abgerechnet würde, so würde bei
der Abziehung der zwei Stimmen von der Gesamtzahl die
Majorität für den Fürsten Pleß dieselbe bleiben, die Majorität
von 12 Stimmen. Es ist inzwischen seitens des Wahlkomitès
der Arbeiter im Kreise Waldburg ein Protest eingegangen unter
dem 23. März, der unter zehn Punkten gegen die Wahl Aus-
stellungen erhebt.

Meine Herren, es scheiden sich diese Ausstellungen we-
sentlich in zwei Kategorien: es sind Ausstellungen, die theils
gegen einzelne Stimmen gerichtet sind, und theils genereller
Natur gegen die Wahl in einzelnen Distrikten überhaupt. Ich
bemerke, daß ich die erste Kategorie nur sehr flüchtig vortragen
werde, weil auch, wenn man die Beschwerden sämmtlich für be-
gründet annähme, die Majorität für den Fürsten Pleß sich nicht
alteriren würde. Es handelt sich in diesem Falle nur um sechs
Stimmen. Es ist nämlich unter Nr. 1 des Protestes dagegen
Beschwerde erhoben worden, daß von dem Wahlvorstand in
Oberwaldburg ein Zettel, auf welchem gedruckt der Name
Fürst Pleß und daneben geschrieben der Name des Fürsten
Pleß sich befand, für gültig erklärt worden ist. Meine Herren,
ich bin der Ueberzeugung, daß der Wahlvorstand in diesem
Falle richtig gehandelt hat. In Nr. 4 des Artikel 19 des Re-
glements ist angeordnet, daß Stimmzettel ungültig sind,
wenn sich mehr als ein Name, wenn sich noch ein anderer
Name darauf befindet. Wenn zwei Namen, die identisch sind,
auf dem Wahlzettel sich befinden, so halte ich das für denselben
Namen.

(Zustimmung.)

Meine Herren, es ist unter Nr. 2 Beschwerde dagegen er-
hoben, daß in der Gemeinde Tanghausen zwei Päckchen, beide

mit je zwei Stimmzetteln, alle vier den Namen des Fürsten
Pleß enthaltend, abgegeben worden sind, und daß von diesen
zwei und zwei zusammengepackten Stimmzetteln der Wahlvor-
stand zwei für gültig, zwei für ungültig erklärt hat. Meine
Herren, nach dem § 15 in Verbindung mit dem § 19
des Wahlreglements halte ich auch dieses Verfahren für
richtig; ich bemerke aber wiederholt, daß es auf die Erörterung
dieser Frage nicht ankommt; denn wenn man auch von der ent-
gegengesetzten Auffassung ausgeht, würde bei Berücksichtigung
dieser einzelnen Frage die Wahl des Fürsten von Pleß immer
noch gültig bleiben.

Unter Nr. 3 ist angeführt, daß in der Gemeinde Leh-
wasser zwei Leute die Stimmzettel abgegeben hätten, ohne das
Alter von 25 Jahren erreicht zu haben; ich habe mich aber aus
den Akten überzeugt, daß diese Angabe falsch ist; die Namen
finden sich in den Listen nicht vor.

Ferner sind unter Nr. 4 des Protestes zwei Wähler auf-
geführt, von denen behauptet wird, daß sie ebenfalls nicht
25 Jahr alt seien; in den Listen sind sie aufgeführt mit der
Angabe, daß sie das Alter von 25 Jahren besäßen.

Meine Herren, ich würde der Ansicht sein, daß eine weitere
Erhebung hierüber nicht erforderlich sei, denn einer amtlichen
Bescheinigung eines Alters von 25 Jahren gegenüber scheint es
mir auf einen nicht bescheinigten Widerspruch dieser Angabe nicht
weiter anzukommen. Ich wiederhole aber auch hier wieder, es
kommt auf die Frage nicht an.

Endlich meine Herren, in Nr. 9 des Protestes ist angegeben,
daß in der Stadt Gottesberg der Herr Kantor Bienert als Pro-
tokollführer sich um 12 Uhr allein in dem Wahllokale befunden,
einem erschienenen Wähler den Zettel geöffnet und, weil er nicht
auf den konservativen Kandidaten Fürsten von Pleß gelaute
habe, den Stimmzettel im Wahllokale zerrissen habe. Es sind
auch hierfür Zeugen angeführt. Nun, meine Herren, wäre die
Thatfache richtig, so würde der etwa nunmehr ausgewechselte
Stimmzettel auf den Fürsten von Pleß jedenfalls ungültig sein,
aber ich wiederhole, wenn Sie auch annehmen, daß diese sechs
Stimmzettel bei Feststellung der tatsächlichen Verhältnisse alle
zu Ungunsten des Fürsten von Pleß abgerechnet werden müßten
— zugerechnet können sie seinem Hauptgegenkandidaten nicht
werden, weil der Hauptgegenkandidat immer noch über tausend
Stimmen weniger erhalten hat wie der Fürst von Pleß — auch
wenn Sie das annehmen, würde nach einem sehr einfachen Kal-
kül die Stimmenmehrheit für den Fürsten von Pleß immer noch
neun betragen.

Aber, meine Herren, es sind in diesem Proteste des Wahl-
komitès von Waldburg auch Beschwerden genereller Natur
enthalten. Es ist unter den Nummern 5 und 7 angeführt,
daß in den Ortschaften Dittersbach, Weißstein und Niederfalz-
brunn die nach § 9 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vor-
geschriebene Publicität ausgeübt worden sei. Der Wahl-
geschriebene Publicität ausgeübt worden sei. Der Wahl-
vorsteher habe den Gemeindevoten vor die Thür gestellt und
die Wähler angewiesen, sich an den Polizeiverwalter zu Neu-
haus zu wenden, um die Erlaubniß zu erhalten, der Wahl
beizuwohnen zu dürfen. Hier hätten sie die Erlaubniß nicht er-
halten, und wenn sie sich an die Thür gedrängt hätten, so sei
höchstens immer Einem von ihnen der Eintritt gestattet wor-
den. Dasselbe wird auch in Bezug auf die Wahlbezirke Weiß-
stein und Niederfalzbrunn behauptet.

Meine Herren, es ist keinem Zweifel unterworfen, daß nach
Artikel 9 des Wahlgesetzes der Ausschluß der Öffentlichkeit ein
grober Fehler ist, es scheint mir das aber auch keinem Zweifel
zu unterliegen, daß, wenn etwa bei Zusammenzählung der
Stimmen und der Feststellung des Resultats Unordnungen oder
Excesse vorkommen, der Wahlvorsteher befugt sein würde, sich
gegen solche zu schützen, und daß daraus unwillkürlich eine
Beschränkung der Öffentlichkeit der Wahlverhandlung sich er-
geben würde. Meine Herren, ob eine solche Öffentlichkeit in dem
genannten Orte wirklich in unzulässiger Weise und gegen das
Gesetz geschehen ist, ergibt sich aus den uns vorliegenden
Notizen nicht; wohl aber ergibt sich das auffallende Resultat,
daß in diesen drei Bezirken, über welche der Protest sich be-
zieht, Fürst Pleß eine sehr erhebliche Minorität erlangt hat;
schwert, Fürst Pleß hat nämlich in diesen drei Bezirken 327 Stim-
men bekommen, während sein Hauptgegenkandidat, der Kassirer
des hiesigen Gewerkevereins, Herr Landgraf, 566 Stimmen
bekommen hat. Der Ausschluß der Publicität hat also dieses

Resultat nicht verhindert, und es ist ja ganz offenbar, daß, wenn man bei Feststellung der Thatfachen zu weiter keinem anderen Resultate käme, als die Wahl in den drei Drischchaften zu annulliren, die Majorität des Fürsten Pleß eine sehr erhebliche größere sein würde. Aber, meine Herren, auf der andern Seite können die Protestirenden wieder behaupten, daß die Majorität des Herrn Landgraf bei voller Deffentlichkeit möglicherweise eine viel größere geworden sein würde.

Meine Herren, in dem Wahlbezirk Nieder-Hermisdorf unter Nr. 8 haben die Protestirenden sich darüber beschwert, daß der Gemeindebote Wittich sich an die Thür gestellt und den Stimmentenden für die Fortschrittspartei ihre Stimmzettel entrißen und zerrissen und dadurch zu Gunsten des Fürsten Pleß eine Wahlbeeinflussung geübt habe. Meine Herren, wir haben uns in der Abtheilung bemüht, zu erfahren, welche Bedeutung ein Gemeindebote in Schlesien hat, und nur dann würde eine solche Beeinflussung anzunehmen sein, wenn ihm etwa polizeiliche Funktionen, wenn ihm etwa das Exekutoramt zu Gebote stände. Wir haben darüber nichts erfahren können, und müssen daher in Bezug auf diesen Punkt annehmen, daß er noch unaufgeklärt bleibt.

Endlich, meine Herren, in Bezug auf den Fall 9 ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß es sich hier — ich habe das vorherin angeführt: in dem Falle, in welchem der Kantor, der Protokollführer, um 12 Uhr allein im Wahllokale war und den verschiedenen Wählern den liberalen Zettel zerrissen hat — daß es sich in diesem Falle nicht um vereinzelte Fälle handelt, sondern daß, wenn die Thatfache festgestellt würde, allerdings daraus eine Ungehörigkeit zu folgern sei, die möglicherweise das Wahlresultat im ganzen Wahlbezirk in Frage stellen könnte.

Der Punkt der Beschwerde enthält vage und nicht bescheinigte Behauptungen.

Meine Herren, wir haben uns nun die Frage in der Abtheilung vorgelegt, ob man die Erörterung und die Beschlußfassung in dieser Angelegenheit lediglich auf die Anfeindung der einzelnen Stimmen beschränken könnte, ob man den Fürsten Pleß einfach, da die Majorität durch diese nicht alterirt wird, bestätigen und die erhobenen Beschwerden als völlig irrelevant bezeichnen könne. Die Abtheilung ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß dies unmöglich sei, daß eine weitere Erhebung über diese Beschwerden erfolgen müsse, und die Abtheilung hat als die notwendige Konsequenz dann angesehen, daß, wenn überhaupt diese Angelegenheit zur Untersuchung an die Behörden zurückgegeben wird, bei der äußerst knappen Majorität des Fürsten Pleß dessen Bestandung ausgesprochen werden müsse.

Die Abtheilung schlägt Ihnen daher vor, das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, weitere Erhebungen zu veranlassen über die Beschwerdepunkte, die ich Ihnen vorgetragen habe, und inzwischen die Wahl des Fürsten Pleß zu beanstanden.

Ich werde dem Herrn Präsidenten den Antrag überreichen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der dritten Abtheilung und bitte sich zum Wort zu melden — schließe die Diskussion, da Niemand das Wort verlangt, und werde den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich bitte um die Abstimmung.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung; er geht dahin:

1. das Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, betreffs der Wahl im 10. Breslauer Wahlbezirk die nähere Prüfung der unter den Nummern 4, 5, 7, 8 und 9 des Protestes des Waldenburger Arbeiter-Wahlkomites vom 23. März erhobenen Beschwerde zu veranlassen, und
2. bis dahin die Wahl des Abgeordneten Fürsten Pleß zu beanstanden.

Dieser Herren, die diesem Antrage der Abtheilung zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Für dieselbe dritte Abtheilung hat nun noch der Abgeordnete Dr. Becker zu referiren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker:** Meine Herren! Als Generalreferent der 3. Abtheilung zeige ich Ihnen an, daß die Abtheilung beschlossen hat, am Schlusse der Wahlprüfungen ihre Wahrnehmungen hinsichtlich der verletzten Formalien in einem besonderen Antrage Ihnen vorzulegen. In Folge dessen werde ich bei den Wahlen, über die ich zu berichten beauftragt bin, mich hinsichtlich der Formalien sehr kurz fassen können, besonders da die Abtheilung der Ansicht gewesen ist, daß solche keinen Einfluß auf das Wahlergebniß gehabt haben.

Ich würde Ihnen nun zunächst zu berichten haben über die Wahl des 4. Ppnelner Wahlbezirks. Diese Wahl ist vorläufig in der Abtheilung geprüft; wie mir aber mitgetheilt worden ist, sind seitdem noch Proteste eingegangen, die der Abtheilung noch nicht vorgelegen haben, und ich muß es also der Abtheilung vorbehalten, weitere Anträge über diese Wahl zu formuliren.

Ich habe dann zu berichten über die Wahl des 7. Ppnelner Wahlbezirks. In diesem Bezirk ist der geistliche Rath Herr Müller in Berlin gewählt, derselbe hatte von 16,795 gültigen Stimmen 917. Es ist zu dieser Wahl eine Beschwerde eingegangen, welche von der Abtheilung auch geprüft worden ist. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß, selbst vorausgesetzt, daß der Inhalt vollständig begründet wäre, das Ergebnis dadurch nicht geändert würde. Sie beantragt deshalb, das Plenum möge die Wahl des Herrn geistlichen Rath Müller nicht weiter beanstanden.

Die Beschwerde, die eingegangen ist, ist aber von der Art, daß die Abtheilung geglaubt hat, sie Ihnen mittheilen und daran den Antrag knüpfen zu müssen, es möchte der Bundeskanzler eine Ermittlung darüber eintreten lassen, ob die Behauptungen in derselben richtig seien.

Die Beschwerde ist an das Landraths-Amt des betreffenden Kreises gerichtet und lautet, wie folgt:

Da bei der Eichauer Gemeinde die Wahl zum deutschen Reichstage nur zu Gunsten des geistlichen Rathes Müller in Berlin ausgefallen, erlaube ich mir gehorsamst anzuzeigen, wie der Gemeindevächter sämtlichen Wählern des Bezirks, vom Steuererheber Ritsche beauftragt, die Zettel für Müller mit dem Bedeuten eingehändigt hat, daß, wenn die Wähler bei der Wahl nicht erscheinen und die qu. Zettel für Müller nicht abgeben sollten, sie eine Strafe von 5 Thalern treffen solle,

(Seiterleit)

daher die meisten Wähler für Müller aus Furcht vor der Strafe gestimmt haben.

Als Zeugen, welche mir dies persönlich mitgetheilt, stelle ich auf

1. den Heger Morizin Cieply in Czulow und
2. den Kleinhäusler Morizin Bajura daselbst.

Unterzeichnet Wilkowsky, den 5. März 1871.

Frose.

Ihre Abtheilung hat in der Mehrheit sich nicht gerade für die Vermuthung erklärt, daß das Alles so richtig sei; sie hat aber die Möglichkeit zugegeben, sie hat geglaubt, daß in diesem Fall das Verhalten des Steuererhebers wohl eine Rüge verdienen, und sie hat ebenso geglaubt, daß, wenn die Behauptungen unrichtig seien, man es dem Beschuldigten, dem Verleumdeten schuldig sei, den Thatbestand festzustellen und ihn so von dieser Beschuldigung zu reinigen. Aus diesen Gründen beantragt die 3. Abtheilung, das Schreiben des Frose dem Bundeskanzler-Amt zur Kenntnißnahme und zur geeigneten weiteren Veranlassung mitzutheilen. Diesem Auftrage komme ich hiermit nach.

Präsident: Die Abtheilung schlägt vor, die Wahl im siebenten Ppnelner Wahlbezirk, die den geistlichen Rath Müller in Berlin getroffen hat, für gültig zu erklären und gleichzeitig den Antrag an das Bundeskanzler-Amt zu richten, den der Herr Referent eben verlesen hat.

Ich eröffne über beide Vorschläge der Abtheilung die Debatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob eine Abstimmung gefordert wird, und erkläre, da das nicht geschieht, beide Anträge der Abtheilung für vom Hause angenommen.

Ich bitte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Becker: Im ersten Breslauer Wahlbezirk ist der Herr Präsident von Frankenberg-Ludwigsdorf gewählt, und zwar hat derselbe von 9903 gültigen Stimmen 6998 Stimmen erhalten, also eine sehr große Majorität. Die Abtheilung ist darüber außer Zweifel, daß die Wahl nicht zu beanstanden ist; sie hat aber gerade in diesen Wahlakten eine besonders große Menge von Mängeln gefunden; namentlich ist es ihr aufgefallen, daß die Anlagen zu den Akten nicht überall beigebracht sind. Sie hat geglaubt, darauf aufmerksam machen zu sollen, daß in solchen Fällen, wo die Akten nicht vollständig sind, die Funktionen des Wahlkommissarius damit noch nicht erledigt sind, daß er am fünften Tage die Zusammenstellung der Wahlergebnisse macht, sondern daß er, soviel an ihm ist, auch dahin wirken solle, daß die fehlenden Anlagen noch herbeigeschafft werden, weil, auch wenn dieselben auf das Wahlergebnis, soweit dasselbe arithmetisch zu beurtheilen ist, weiter keinen Einfluß haben können, sie doch sehr leicht bei der Prüfung des Wahloersfahrens überhaupt, bei der Beurtheilung des gesammten Wahlgeschäfts eine große Bedeutung haben können. Die Abtheilung schlägt Ihnen deshalb vor, daß Bundeskanzler-Amt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß in solchen Fällen, wo Dokumente bei den Wahlakten fehlen, die billiger Weise und besonders nach dem Reglement dabei sein sollten, die Wahlkommissarien die Instruktion erhalten, daß sie von den betreffenden Gemeinden die Nachlieferung der fehlenden Urkunden begehren, damit dieselben, wenn auch nicht mehr für die Aufstellung des Wahlprotokolls, so doch bei der Urtheilsbildung für die Wahlprüfung im Hause dienen können.

Präsident: Ich werde auch hier die Zustimmung des Hauses annehmen, wenn das Wort und eine Abstimmung nicht verlangt wird.

(Pause.)

Das Haus ist dem Antrage der dritten Abtheilung auch hier beigetreten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Becker: Zu den Wahlen, in denen eine auffallende Menge von Nachlässigkeiten in der Behandlung der Formalien hervorgetreten ist, gehört auch der 12. Breslauer Wahlbezirk, und ich bin deshalb ausdrücklich beauftragt worden, Sie, meine Herren, zu ersuchen, zu beschließen, daß Sie diesen Wahlbezirk dem Herrn Bundeskanzler als einen solchen zur Kenntniß bringen möchten, in welchem die Formalien in auffallender Weise un erfüllt geblieben sind. Gewählt ist in diesem Bezirke der Kanonikus Herr Dr. Künzer; derselbe hat von 8279 gültigen Stimmen 5045 Stimmen erhalten, er hat also 905 über die absolute Majorität erhalten. Es sind in diesem Wahlbezirke namentlich die Vorschriften des § 4 des Reglements in einer Weise nicht erfüllt worden, daß man sagen kann: die Vorstände in vielen Stimmbezirken haben bis jetzt kaum ein Verständniß für den Sinn der Formalien entwickelt. So haben Manche z. B. die Auslegung von Listen unter einem Datum bescheinigt, unter welchem die Bescheinigung unmöglich hat ausgestellt werden können. Man kann kaum anders annehmen, als daß sie geglaubt haben, sie müßten sich so bald wie möglich der Formalien entledigen und könnten deshalb auch schon zum Voraus und in der Voraussicht, daß doch kein Widerspruch erhoben werden würde, die Bescheinigung ausstellen. In andern Fällen läßt die Bescheinigung, wenn man sie wörtlich nehmen wollte, keine andere Erklärung zu, als daß die Auslegung viel länger stattgefunden hätte, als sie hätte geschehen sollen. Es sind dies wahrscheinlich solche Fälle, in denen nachträglich die Bescheinigung eingefordert worden ist. Kurz, es ist durchweg zu sagen, die Leute wissen sich mit dem Reglement noch nicht zurecht zu finden, sie kennen die Bedeutung der Wahlvorschriften nicht. Daß ihnen in der einen oder der andern Weise darüber die geeignete Belehrung werde, ist der Wunsch der Abtheilung und ich hoffe auch des Plenums; denn auf die Dauer könnten doch diese fortgesetzten Verstöße ihre großen Bedenken haben, namentlich dann, wenn eine Majorität keine große ist.

Präsident: Es scheint auch hier dem Antrage der Abtheilung kein Widerspruch entgegenzusetzen zu werden —; das Haus hat den Antrag angenommen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Becker: In dem ersten Liegnitzer Wahlbezirk, in welchem der Fürst Carolath von 8326 gültigen Stimmen 5826 erhalten hat, ist es auffallend gefunden, daß, wie auch bereits in andern Fällen erwähnt worden ist, der Wahlkommissarius in Vereinigung mit der Kommission, welche das Wahlergebnis festzustellen hat, sich mit der Entscheidung beschäftigt hat, ob gewisse Stimmen gültig oder ungültig seien. Es handelt sich hier nur um zwei Stimmen. Diese haben in keiner Weise Einfluß auf das Ergebnis; da es sich aber um ein wichtiges Prinzip handelt, hat die Kommission geglaubt, das Bundeskanzler-Amt auf diese Kompetenzüberschreitung der Wahlkommission aufmerksam machen zu sollen.

Präsident: Es wird auch hier kein Widerspruch dem Antrage der Abtheilung entgegengesetzt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Becker: Endlich habe ich den Auftrag, zu berichten über die Wahl in dem Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, und zwar habe ich im Auftrage der Abtheilung eine Beanstandung zu beantragen. In diesem Wahlbezirke ist der Assessor a. D. Eugen Richter als gewählt proklamirt worden. Die Majorität beträgt 21 Stimmen.

Ihre Abtheilung hat geglaubt, so weit die Mängel, die bei dieser Wahl hervortreten, in der Nichterfüllung der formellen Bestimmungen bestehen, darauf weiter kein Gewicht legen zu sollen, weil diese eben keine anderen sind, als die in anderen Bezirken, also solche, von denen man fast sagen muß, daß sie die beinahe allgemein üblichen seien. Die Abtheilung hat aber geglaubt, einen anderen Punkt besonders betonen zu sollen. In einer Gemeinde Dörnfeld ist die Wahl zwar im Ganzen in legaler Weise vor sich gegangen; aber dieser Gemeinde Dörnfeld war auch der Gutsbezirk Dörnfeld und Kottendorf zugeschlagen, so daß diese drei Ortschaften, Dörnfeld Dorf, Gutsbezirk Dörnfeld und Kottendorf zusammen einen Stimmbezirk bildeten. Es ist nun von dem Wahlvorstande registriert worden, daß ihm von dem Gutsbezirke Dörnfeld eine Wählerliste nicht zugegangen, und daß im Wahltermin ein Wähler dieses Bezirkes überhaupt nicht erschienen ist. Der Wahlkommissarius erwähnt in seinem Berichte ebenfalls dieses Umstandes, daß die Wählerliste des Gutsbezirkes Dörnfeld ganz fehle. Ob die Zahl der Wähler in diesem Bezirke groß genug ist, um die Majorität von 21 Stimmen so zu alteriren, daß der als gewählt Proklamirte als nicht zu Recht gewählt erscheint, das festzustellen ist nicht möglich, weil der Wahlkommissarius das Verzeichniß der Wahlbezirke und die Zahl der Wahlberechtigten nicht zu den Wahlakten gebracht hat. Es ist also hier bloß von einer Möglichkeit die Rede. Eine gewisse leichte Behandlung des Geschäfts tritt überhaupt in diesen Akten nicht bloß bei dem einzelnen Wahlvorstande, sondern auch bei dem Wahlkommissarius hervor. Die Abtheilung hat also geglaubt, da die Majorität eine so kleine sei, eine Ermittlung des Umstandes herbeiführen zu sollen, ob in dem Gutsbezirke Dörnfeld die Wähler auch wirklich in die Lage gekommen sind, wählen zu können, mit anderen Worten, ob eine Wählerliste aufgestellt worden ist und ob die Wähler des Gutsbezirkes eingeladen worden sind, an der Wahl Theil zu nehmen. Die Abtheilung beantragt also, bis zum Eingange dieser Ermittlungen die Wahl zu beanstanden.

Präsident: Es handelt sich um die Wahl in Schwarzburg-Rudolstadt, die den Assessor Eugen Richter getroffen hat. Die dritte Abtheilung beantragt die Ermittlung, die der Herr Referent eben näher präcisirt hat, und bis zu deren Erledigung die Beanstandung der in Rede stehenden Wahl.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich glaube, es war für die Abtheilung ein leichterer Modus gegeben, nämlich: durch Vermittelung des Herrn Präsidenten die nähere Erkundigung einzuziehen und vorher die Wahl, um welche es sich hier handelt, hier nicht zum Vortrag zu bringen. Da aber in der Sache selbst der Erfolg sich gleich bleibt und eine Beanstandung der Wahl noch keine definitive Entscheidung enthält, so will ich mich meinerseits dem Antrage der Abtheilung nicht widersetzen.

Präsident: Ich frage, ob sonst noch dem Antrage der Abtheilung widersprochen wird?

(Pause.)

Auch dieser Antrag hat die Genehmigung des Hauses gefunden.

Der Herr Referent der vierten Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren! Ich habe speziell über eine Wahl zu referiren, und zwar über die Wahl im 5. badenschen Wahlkreise. Die Wahl selbst wird nicht beanstandet. Es ist dort, wie ich anführe, von 14,581 abgegebenen gültigen Stimmen der Oberbürgermeister Fauler zu Freiburg mit 9053 Stimmen erwählt, also mit einer sehr erheblichen absoluten Majorität. Daher hat auch die Abtheilung davon abgesehen, einige kleine Versehen zur Sprache zu bringen und bei der Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl diejenige Frage zu berücksichtigen, die zu einem Antrage Veranlassung gegeben hat, nämlich den Protest gegen die im Bezirke Oberwinden vorgenommene Wahl, d. h. nur gegen die Wahl in diesem Bezirke, nicht gegen die Wahl des Abgeordneten selbst. Dieser Protest würde, wenn er irgend nach seinem Inhalte wahr wäre, vielleicht die Ungültigkeit der Wahl in diesem Bezirke zur Folge haben; da aber der Bezirke nur 180 Wahlberechtigte enthält, so ist das Resultat der Wahl dieses Bezirkes für das Gesamtergebnis der Wahl ohne alle Bedeutung, und daher ist von der Abtheilung davon abstrahirt, die Wahl zu beanstanden.

Ich werde mir nun erlauben, den Herren den Protest vorzulesen und dann den Antrag mitzutheilen, den Ihnen die Abtheilung zur Annahme empfiehlt. Der Protest ist nicht lang und muß durchaus vorgelesen werden, um den Antrag der Abtheilung zu verstehen. Es ist ein Protest des Pfarrers Gerber zu Oberwinden, gerichtet an den großherzoglichen Wahlkommissar des 5. Wahlkreises. Er lautet:

Im Namen und Auftrage vieler hiesigen Wähler erhebe ich Protest gegen die gestern hier vorgenommene Wahl zum deutschen Reichstage, weil dieselbe nach dem hier eingeschlagenen Verfahren keine geheime war. Im Wahllokale stand der Polizeidiener so, daß jeder Wähler einzeln an ihm vorbeigehen mußte, und nöthigte den Wähler Wahlzettel auf. Er hatte zweierlei Zettel, leere, die erst beschrieben werden sollten, und bedruckte, auf denen der Name des Wahlkandidaten schon stand. Jeder Wähler mußte sich nun vor den Augen der Wahlkommission entscheiden, ob er einen leeren oder bedruckten Zettel wolle, oder ob er schon einen Zettel mitbringe. Wenn ein Wähler keinen Zettel vom Polizeidiener annehmen wollte, so wurde öfters vom Wahlvorstand ihm zugeredet, es sollen sogar auch Drohungen dabei vorgekommen sein. Einem Wähler, der seinen Stimmzettel mitbrachte, wurde derselbe vom Wahlvorstand zerrissen und dafür ein anderer mit anderem Namen in die Wahlurne gelegt.

Als Wahlurne

— dies ist nun das Merkwürdigste —

diente eine blecherne Büchse mit einem Deckel, der für jeden Stimmzettel geöffnet werden mußte. Inwendig war diese Büchse durch eine Scheidewand in zwei Theile geschieden. Es konnte der Wahlvorsteher ganz leicht diejenigen Stimmzettel, die man vom Polizeidiener empfangen hatte, auf die eine Seite legen, die anderen auf die andere Seite. Es ist nun Verdacht vorhanden, daß die Wahlkommission in Augenblicken, wo sonst Niemand dabei war, einige von diesenzetteln herausgenommen und dafür vom Polizeidiener so viele andere hineingelegt habe.

(Seiterkeit.)

Dadurch erklärt sich denn auch aufs Einfachste die Differenz zwischen der Anzahl der Wähler, die im Protokoll verzeichnet stehen, und der der Stimmzettel, die um zwei Stimmen größer ist.

Indem ich großherzoglichem Wahlkommissar diese Sache anzeige, bitte ich, das Geeignete verfügen zu wollen.

Gerber, Pfarrer.

Dieser Protest ist nun in der Sitzung zur Feststellung des

Wahlresultats natürlich zur Sprache gekommen, und hat die Versammlung Folgendes zu erkennen gegeben:

Es ist auf das Wahlresultat von keinem Einfluß — geht voran, und dann heißt es weiter:

indessen wünscht die Versammlung, daß durch den Wahlkommissar dem großherzoglichen Bezirksamte Waldkirch — oder der zuständigen Behörde — eine Abschrift der Eingabe zugefertigt werde, um über das Borgebrachte nähere Erhebungen zu veranstalten und je nach deren Ergebnis das geeignete Strafverfahren einzuleiten oder der Wahlkommission die Erhebung einer Verleumdungsklage anheimzugeben.

Wir wissen nun nicht, ob dieses geschehen, das Protokoll sagt darüber nichts, es hat daher die Abtheilung beschlossen, da doch allerdings die schreienden Thatsachen, die angeführt sind, jedenfalls einer weiteren Untersuchung bedürfen, dem Hause folgenden Antrag zu empfehlen:

Der Bundeskanzler wird ersucht:

ermitteln zu lassen, ob die von der Kommission zur Feststellung des Wahlresultats in dem 5. badenschen Wahlkreise gewünschte Mittheilung des Protestes des Pfarrers Gerber gegen die Wahl im Bezirke Oberwinden an das Bezirksamt Waldkirch stattgefunden, und welchen Erfolg diese Mittheilung gehabt, beziehungsweise die erforderliche Untersuchung zu veranlassen und dem Reichstage demnächst über das Resultat Mittheilung zu machen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Abtheilung, und werde, da Niemand das Wort verlangt, auch keine Abstimmung gefordert wird, auch diesen Antrag für angenommen erachten.

Der Herr Referent der 5. Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter von Denzin: Ich habe über eine Wahl zu referiren aus dem oberbayerischen Bezirke Rosenhain. In diesem Momente wird mir aber ein neuer Protest übergeben, und ich möchte daher den Herrn Präsidenten bitten, das Referat heute auszusetzen, bis die Abtheilung über den neuen Protest berathen hat.

Präsident: Damit wird das Haus einverstanden sein.

Der Herr Referent der 6. Abtheilung.

Vorsitzender der 6. Abtheilung Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich habe dem Hause bloß anzuzeigen, daß die 6. Abtheilung ebenfalls wiederholte Wahrnehmungen über auffällige Vernachlässigung der Formalien gemacht, jedoch beschlossen hat, sich darauf zu beschränken, dem hohen Hause in dem Generalbericht beim Schluß ihrer Arbeiten durch einen noch ernannten Referenten hierüber Vortrag zu erstatten und in diesem Vortrage die Bitte zu begründen, daß der Herr Bundeskanzler durch das Haus ersucht werde, von diesen Mittheilungen Notiz zu nehmen und das Nöthige zu veranlassen.

Präsident: Der Herr Referent der 7. Abtheilung.

Berichterstatter der 7. Abtheilung Abgeordneter Spoelder: Ueber die Wahlen, welche die 7. Abtheilung zu prüfen hat, die nach der Geschäftsordnung im Plenum vorzutragen sind und mit deren Vortrage ich beauftragt bin, soll nach Beschluß der Abtheilung erst dann referirt werden, wenn die zehntägige Reklamationsfrist abgelaufen ist.

Präsident: Ich werde nun die Namen derjenigen Mitglieder, deren Wahlen seit dem Freitag von den Abtheilungen als ordnungsmäßig vollzogen anerkannt sind, in einem Nachtrage zu dem Verzeichnisse unter Nr. 8 der Druckfachen zu Ihrer Kenntniß bringen.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist erledigt; wir kommen auf die

erste Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches (Nr. 4 der Druckfachen).

Zur Einleitung der Debatte hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, zur Einleitung der zu Ihrer Berathung stehenden Vorlage kann ich mich auf wenige Worte beschränken. Der materielle Inhalt der Vorlage ist Ihnen Allen aus früheren eingehenden Berathungen bekannt, er hat der Gegenstand eingehender Erörterungen im Reichstage des norddeutschen Bundes und in den Landtagen der süddeutschen Staaten gebildet. Das, was Ihnen jetzt gebracht wird, nimmt nichts weiter in Anspruch als Bestimmungen in eine Redaktion zusammenzufassen, welche in einer Anzahl einzelner Dokumente zerstreut waren, und deren Uebersichtlichkeit durch diese Zerstreutheit verloren ging. Er nimmt ferner in Anspruch die Durchführung der nur in zwei Stellen der früher genehmigten Bundesverfassung eingeführten Begriffe von Kaiser und Reich.

Eine einzige Bestimmung, welche sich in dieser Vorlage findet, ist, wenigstens im norddeutschen Reichstage, noch nicht zur Erörterung gelangt; es ist das diejenige, nach welcher der durch den Vertrag mit Bayern vom 23. November vorigen Jahres geschaffene Ausschuss des Bundesraths für auswärtige Angelegenheiten um zwei von dem Bundesrath zu wählende Mitglieder verstärkt werden soll. Im Schoße des norddeutschen Reichstages selbst war auf eine solche Verstärkung hingewiesen, man hat sich darüber in Berlin noch im Laufe des vorigen Jahres verständigt; die Verständigung erfolgte zu spät, um noch dem dem norddeutschen Reichstage vorgelegten Dokumente einverleibt zu werden.

Präsident: Ich eröffne über die Vorlage unter Nr. 4 der Drucksachen (Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches) die erste Berathung, d. h. im Sinne der Geschäftsordnung die Generaldebatte.
Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren, wir können über die Bedeutung dieser Vorlage von keiner Seite in Zweifel sein. Gewiß that diese Redaktion in hohem Grade noth, denn es handelte sich ja darum, in dieser Vorlage den Rechtsboden, von dem allein wir bei der ganzen weiteren Entwicklung der Verhältnisse in unserem Vaterlande ausgehen können, klar festzustellen. Eine Bemängelung in dieser Hinsicht möchte wohl von keiner Seite erfolgen. Die Redaktion stützt sich auf Beschlüsse von denjenigen Organen, die zu diesen Beschlüssen befugt waren, und wenn eine einzige Aenderung, die Verhältnisse innerhalb des Bundesraths in Bezug auf den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten betreffend, hinzugefügt ist, so wird dies kaum, wie ich glaube, in den Reihen dieses Hauses zu einer Debatte eine Veranlassung geben. Aber, meine Herren, einen Gesichtspunkt dabei haben meine Freunde und ich für nothwendig gehalten zur Kennzeichnung ihrer Stellung bei dem ganzen Werk, welches uns hier zusammensührt, zu betonen. Gerade diese kleine, vielleicht nach einer Hinsicht bedeutungsvolle Aenderung — ein Punkt, über den ich mich hier nicht auszusprechen habe — ermahnt uns doch, daß wir auch innerhalb des Reichstages daran zu denken haben werden, das, was in den Rechten und in der Stellung des Reichstages selbst zu den übrigen Gewalten noch mangelhaft sein mag — und was dies ist, haben wir ja Gelegenheit gehabt in den verschiedenen parlamentarischen Körperschaften, die sich mit der Frage beschäftigt haben, hinlänglich auszusprechen — denn doch auch zur Sprache zu bringen. Wenn dazu hier bei einer mehr redaktionellen Aufgabe vielleicht weniger der Platz zu sein scheint, so meinen wir, daß in dem Augenblick, wo das erste deutsche Parlament zusammentritt, in dem Augenblick, wo es diese erste wichtige Vorlage zu seiner Kenntniß nimmt und darüber von seiner Stellung aus mit zu befinden haben wird, wir wenigstens auszusprechen haben: wenn wir hier zur Redaktion des entschieden bestehenden Rechtes nichts zu sagen haben, wenn wir dieses bestehende Verfassungsrecht absolut als den Punkt anerkennen, von dem wir bei unseren ganzen Arbeiten ausgehen müssen, so geben wir damit die Stellung nicht auf, so behalten wir uns vor, in dem weiteren Verlauf der Arbeiten des Hauses auch unsererseits mit denjenigen Anträgen hervorzutreten, die wir für nöthig halten, um die Verfassung nach der Richtung hin, die in der Thronrede Sr. Majestät des Kaisers so treffend ausgedrückt ist, nach der freihheitlichen Richtung hin, zu vervollständigen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie und stelle die Frage, die am

Schlusse der ersten Berathung allein gestellt werden darf, ob eine Kommission mit der Vorberathung des vorliegenden Entwurfs betraut werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Pause.)

Dafür hat sich anscheinend keine Stimme erhoben. — Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

erste und zweite Berathung des unter Nr. 5 der Drucksachen vorliegenden Vertrages zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits.

Ich eröffne die Generaldebatte.

(Pause.)

Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, der uns heute hier vorliegende Handelsvertrag mit dem Freistaate Salvador ist älteren Datums; derselbe ist abgeschlossen, ehe die glorreichen Ereignisse, welche jetzt hinter uns liegen, dazu geführt haben, daß das deutsche Reich in nie gekannter Macht und Größe wieder erstanden ist. Ich hebe diesen Umstand nicht hervor ohne ernststen Grund. Das deutsche Reich und seine gesetzgebenden Gewalten, die Regierung unseres Kaisers und das deutsche Parlament sind Kontrahenten, mit denen einen auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrag abzuschließen einer jeden Nation, und sei es die stolze und größte, zur hohen Ehre gereichen muß und gereichen wird; eine jede Nation wird dieser Ehre wegen bereit sein, dem deutschen Reich Koncessionen zu bewilligen. Von diesem wohlberechtigten Standpunkte aus, meine Herren, lege ich den Maßstab an den Vertrag, der uns heute vorliegt, und bei aller Anerkennung für die in vieler Hinsicht sehr bedeutenden Errungenschaften, die uns derselbe bringt, die durch denselben uns zugestanden sind, bei aller Anerkennung auch der Schwierigkeiten, welche weitergehenden Wünschen, selbst berechtigten, entgegenstehen, muß ich doch sagen, wenn ich diesen Maßstab an den Vertrag lege, so habe ich denselben zu leicht besunden.

Der Vertrag ist abgeschlossen im Namen des norddeutschen Bundes und der Zollvereinsstaaten. Dieser Umstand allein macht es meiner Meinung nach nothwendig, wenn er von deutschen Reiche ausgeführt und eingehalten werden soll, daß bei Austausch der Ratifikation eine neue Verhandlung stattfindet, die diesem Umstande Rechnung trägt. Meine Herren, ich glaube, daß es für die Vertreter unserer Regierung eine leichte Aufgabe sein wird, aus diesem Grunde bei der Regierung von St. Salvador auf eine Revision des Vertrages anzutragen; auch sie muß dafür auch sachliche Gründe; bei der diffizilen Natur solcher internationalen Verträge aber möchte ich das Haus bitten, indem ich jetzt beantrage, bei der ersten Lesung diesen Vertrag an eine Kommission zu verweisen, diesem Antrage zuzustimmen, ohne von mir zu verlangen, daß ich die sachlichen Bedenken hier im offenen Hause namhaft mache. Es kann, meine Herren, sehr nachtheilige Folgen haben, wenn in öffentlicher Versammlung ein internationaler Vertrag besprochen und bemängelt wird. Die Nachtheile können darin bestehen, daß einerseits der Kontrahent dadurch — wie soll ich sagen? — gewikigt wird; andererseits können sie darin bestehen, daß unsere Landsleute, welche sich in diesem anderen Lande befinden, durch diese Verhandlungen, wenn sie nicht zum Abschluß und zur Bewilligung des Desideriums führen, in Nachtheil gerathen. Dieser letztere Nachtheil, meine Herren, in Folge der Verhandlungen über den mexikanischen Handelsvertrag, wie ich aus ganz sicherer Quelle zu wissen glaube, von bedeutendem Nachtheile für unsere Landsleute in Mexiko gewesen: es hat ihnen nicht zum Vortheil gereicht, daß dieser Vertrag hier im Plenum des Hauses Paragraph bei Paragraph auseinandergerissen und debattirt und dann schließlich doch so ziemlich vollständig genehmigt worden ist. Aus diesem Grunde, und weil überhaupt ein einmal abgeschlossener Vertrag nicht wohl amendirt werden kann, ohne daß eine ganz neue Verhandlung zwischen den Kontrahenten die

Folge ist, möchte ich das Haus bitten, mir zu gestatten, Ihr Vertrauen dahin in Anspruch zu nehmen, daß ich Sie auffordere, der Berathung durch eine Kommission zuzustimmen, ohne die sachlichen Bedenken, welche mich dazu außerdem veranlassen, hier namhaft zu machen.

Ich bin bereit, die sachlichen Bedenken namhaft zu machen, aber ich halte es für weit erspriechlicher, daß dieselben den Herren Vertretern der Regierung in einer Kommission namhaft gemacht werden, als wenn sie hier im offenen Hause plaidirt werden. Meine Herren, der Vertrag mit der Republik Salvador, einer ganz kleinen Republik von 450,000 Einwohnern am Großen Ocean ist an sich nicht so bedeutend, daß er nicht einen kleinen Aufschub erleiden könnte. Es ist dieser Vertrag aber der erste Vertrag, den der deutsche Reichstag abschließt und es wird dieser Vertrag im natürlichen Verlauf der Dinge die Basis bilden für spätere Verträge. Solche späteren Verträge stehen aller Wahrscheinlichkeit nach in näher und nächster Aussicht. Die Republik Salvador ist die kleinste der verschiedenen Republiken in Central-Amerika. Ohne Zweifel werden auch die großen, viel bedeutenderen Staaten Central-Amerikas, als da sind Costarila, Guatemala, Honduras und andere, den Wunsch haben, Verträge mit dem deutschen Reich abzuschließen, und es wird dann unmöglich sein, irgend eine Klausel, die wir nicht von Salvador haben ausbedingen können, in einen anderen Vertrag hineinzubringen. Kame nur Salvador in Betracht, so würde ich es für vollständig gleichgültig halten, was in diesem Vertrage steht, wie es mir auch ziemlich gleichgültig sein wird, ob der Vertrag mit St. Salvador überhaupt abgeschlossen wird oder nicht.

Aus den Motiven ersehen Sie, daß schon vor 20 Jahren ein Bevollmächtigter der Republik mit dem preussischen Staate einen Vertrag hat abschließen wollen, der damals scheiterte an dem Widerspruche Hannovers. Nach 20 Jahren kommt derselbe Präsident an das Ruder der Republik, schiebt wieder einen Gesandten und wünscht wieder einen Vertrag abzuschließen, und dieser Vertrag ist nun vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Ratifikation abgeschlossen worden. Ob es nun noch einige Jahre länger dauert, ehe der Vertrag mit St. Salvador wirklich auch zu Stande kommt, scheint mir ganz gleichgültig.

Meine Bedenken möchte ich also nicht namhaft machen und bitte daher nochmals das Haus vertrauensvoll, auf die Vorberathung in einer Kommission einzugehen, ohne sachliche Bedenken von mir zu verlangen. Ich hoffe, daß auch die Herren Vertreter der Regierung diesem Wunsche nicht widersprechen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß wir es hier nicht mit einem Vertrage ersten oder zweiten Ranges zu thun haben. Als einen solchen Vertrag ersten Ranges würde ich einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Rußland, auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage beruhend, bezeichnen können. Es frägt sich, ob der Weg, den der Herr Vorredner fordert, durch eine besondere Kommission seine Bedenken gegen den Vertrag zur Erledigung zu bringen, zu einem Resultat führen kann. Wenn der Vertrag mehrmals durch Lesung geprüft wird, so hat der Herr Vorredner auch hinreichende Gelegenheit, seine Bedenken zu äußern und geltend zu machen.

Es ist ja bekannt, daß mehrere europäische Staaten, Belgien, Italien, ebenfalls Handelsverträge mit St. Salvador abgeschlossen haben, und da es für diese Staaten nicht gleichgültig war, in einen solchen Vertrag einzutreten, so meine ich auch, daß das neue deutsche Reich ebenfalls diesen Staaten folgen könne. Die Ausfuhr und Einfuhr des Staates St. Salvador ist zwar unbedeutend; es betrug die Einfuhr von 1868 und 1869 noch nicht vier Millionen Dollar. Aber es ist anzuerkennen, daß gerade deutsche Städte — ich nenne unter anderen Berlin und Leipzig — im Verhältnisse von einem Drittel den Import nach St. Salvador vermitteln; und da dieser Staat zu den bestregierten von Central-Amerika gehört, so folgere ich, daß die weitere Entwicklung und Hebung des Landes demnächst auch den Import aus Deutschland steigern wird. Schließlich füge ich noch hinzu, daß in einem Jahre aus Deutschland und Nordamerika gegen fünfzig Schiffe in einen Hafen von St. Salvador

eingelassen sind, von denen sieben unter deutscher Flagge fuhren. Es ist also der Schifffahrtsverkehr auch noch nicht entsprechend ausgebildet. Wenn aber erst die Eisenbahn durch Honduras vollendet sein wird, so muß die Entwicklung des kleinen Staates sich entsprechend heben. Ich werde den Vertrag, wie er vorliegt, von meinem Standpunkte aus annehmen, selbst wenn es nur ein Vertrag vierten oder fünften Ranges ist.

Präsident: Der Abgeordnete Kammgießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kammgießer:** Wenn ich den Herrn Abgeordneten für Bremen richtig verstanden habe, so ist es nicht seine Absicht gewesen, den Vertrag in einer Kommission zu begraben, sondern er hat beabsichtigt, in der Kommission diejenigen Aufklärungen zu erhalten, welche ihm diesen Vertrag annehmbar machen, und die Bedenken, die er erhoben hat, beseitigen könnten. Ich möchte mich deshalb dem Antrage des Herrn Abgeordneten für Bremen um so mehr anschließen, als eine Reihe von Bestimmungen sich in dem Vertrage befinden, die meines unmaßgeblichen Dafürhaltens der nöthigen Schärfe entbehren und einer Interpretation, wie sie das Interesse des deutschen Reiches erheischt, bedürfen. Dergleichen Erklärungen und Interpretationen, die meines Erachtens an vielen Stellen wünschenswerth sind, geben sich unendlich viel besser in der Kommission, und da wir im Beginn der Session sind, so glaube ich, daß eine Vorberathung in der Kommission die definitive Beschlusnahme im Plenum des Hauses nicht verzögert. Ich würde Sie daher bitten, den Antrag auf eine Verweisung an die Kommission anzunehmen.

Präsident: Ich schließe die Generaldebatte und richte an das Haus die Frage, ob der Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Ich werde die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem Antrage, die in Rede stehende Vorlage an eine Kommission zu verweisen, entgegen sind.

(Geschieht.)

Jetzt steht die Majorität: der Antrag wird also nicht an die Kommission gewiesen, wir gehen sogleich zur zweiten Berathung über. Wird das Wort verlangt zum Eingange des Vertrages? Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren! Ich habe vorher geäußert, daß ich ernsthafte Bedenken gegen diesen Vertrag

(Ruf: Lauter!)

ich habe zu gleicher Zeit aber auch geäußert, daß meiner Ueberzeugung nach eine Debatte eines solchen Vertrages, welcher nur angenommen oder verworfen werden kann . . .

(Wiederholter Ruf: Lauter! Tribüne!)

Präsident: Der Redner hat das Recht, vom Platze zu sprechen.

Abgeordneter **Mosle:** . . . eines solchen Vertrages, welcher nur angenommen oder verworfen werden kann, daß die Debatte im Hause in jeder Hinsicht schädlich ist, wenn man nicht von vorn herein überzeugt ist, daß man Materien vorbringt, die zur Erfüllung der Desiderien oder zu einer etwa gewünschten Verwerfung des Vertrages führen. Nach der Abstimmung, die soeben vorgefallen ist, habe ich die volle Ueberzeugung gewonnen, daß das Haus den Vertrag annehmen will, und enthalte mich daher, meine Monita zu dem Vertrage vorzubringen.

Präsident: Ich darf dann zu Artikel I übergehen und, da auch dazu das Wort nicht verlangt wird, zu Artikel II, — III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX. . . Zu Artikel IX hat das Wort der Abgeordnete Erhardt.

Abgeordneter **Erhardt**: Ich möchte mir eine Frage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes erlauben. In dem Artikel IX ist in dem ersten Absatz gesagt:

Wenn (was Gott verhüten wolle) der Friede zwischen den beiden hohen vertragenden Theilen gestört werden sollte, so wird von dem einen und von dem andern Theile ein Termin von wenigstens sechs Monaten den Handeltreibenden, welche an der Küste wohnen, und von einem Jahre denen, die sich im Innern des Landes niedergelassen haben, gewährt werden, damit sie ihre Geschäfte ordnen und über ihr Eigenthum verfügen können, —

während im zweiten Absatz dieses Artikels für die übrigen Staatsangehörigen eine andere Behandlung vorausgesetzt ist, daß sie nämlich ungestört im Innern des Landes leben bleiben können. Ich wollte mir die Frage erlauben, welches der Grund dieser verschiedenen Behandlung ist.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, ich kann den Artikel nur dahin verstehen, daß man es für nöthig befunden hat, zum Besten der Handeltreibenden, welche, wenn sie das Land verlassen sollen, der Natur der Sache nach eine längere Zeit bedürfen, um ihre Geschäfte abzuwickeln, eine Frist zu bestimmen, die ausdrücklich als Minimalfrist bezeichnet ist und die ihnen unter allen Umständen gewährt werden soll und muß, um, wenn sie das Land verlassen sollen, ihre Geschäfte abwickeln zu können. Eine Ausweisung kraft des Gesetzes oder des Vertrages kann ich in dem vorliegenden Artikel in Bezug auf die Handeltreibenden nicht finden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel**: Mit Rücksicht auf diese Antwort des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes möchte ich an denselben die Bitte richten, daß, wenn, was doch nothwendig sein wird, die Nomenklatur des Vertrages verändert werden und eine neue Verhandlung mit der Republik St. Salvador eintreten muß, die beiden vertragenden Theile sich darüber bestimmt einigen, daß dieser Sinn, der eben ausgesprochen ist, in dem fraglichen Artikel enthalten ist. Denn ich glaube, daß eine einfache und natürliche Interpretation zu dem geraden Gegentheil führt, nämlich es als selbstverständlich voraussetzen läßt, daß im Falle eines Krieges sämtliche Kaufleute im Gegensatz zu den übrigen Gewerbetreibenden das Land verlassen müssen. Ist aber der Sinn des Gesetzes ein anderer, so wird

das bei dem formellen Abschluß des Vertrages leicht durch das Schlußprotokoll erledigt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck**: Ich glaube gleichfalls entgegen der Ausführung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, daß die Handeltreibenden in diesem Artikel IX entschieden schlechter als alle übrigen Gewerbetreibenden gestellt sind. Von allen übrigen ist nur gesagt, daß, wenn sie Ruhe halten und keine Gelegenheit zu besonderen Anstößen geben, sie für immer dort bleiben können. Aus diesem Gegensatz wird man aber folgern müssen, daß die Handeltreibenden, wenn sie innerhalb des Landes wohnen, binnen einem Jahre, und wenn sie an der Küste wohnen, binnen sechs Monaten das Land verlassen müssen und der Austreibung seitens der Republik St. Salvador ausgesetzt sind.

Präsident: Ein Antrag wird von den Herren an ihre Interpretation des Artikel IX nicht geknüpft; ich konstatire, daß in der zweiten Berathung die ersten neun Artikel die Zustimmung des Hauses verlangt haben.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu Artikel X, — XI, — XII, — XIII, — XIV, — XV, — XVI, — XVII, — XVIII, — XIX, — XX, — XXI, — XXII, — XXIII, — XXIV, — XXV, — XXVI, — XXVII, — XXVIII, — XXIX, — XXX, — XXXI, — XXXII, — XXXIII und XXXIV.

Diese Artikel sind sämtlich unmonirt geblieben. Die zweite Berathung ist beendet, das Haus wird später bestimmen, an welchem Tage die dritte stattfinden soll. —

Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt. Ich schlage vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 1 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu nehmen

die erste Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Matrikularbeiträge.

Ich bitte die Abtheilungen, behufs der Wahlprüfungen sich — entsprechend dem Antrage des Herrn Vorsitzenden der 6. Abtheilung — wenigstens anderthalb Stunden vor Anfang des Plenums, das heißt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr, zu versammeln, und stelle auf die Tagesordnung — vor der ersten Berathung des Matrikular-Beitragsgesetzes — die Wahlprüfungen.

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 35 Minuten.)

5. Sitzung

am Dienstag, den 28. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Wahlprüfungen; — die Wahl des Pfarrers Maranski wird ungültig erklärt. — Erste Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der gesammten Ausgaben für das Jahr 1869.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Der Herr Schriftführer wird die Güte haben, die Namen derjenigen Mitglieder mitzutheilen, die seit der gestrigen Sitzung in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden sind.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst:
der 1. Abtheilung Herr von Lindenau,

- 2. • • Jensen,
- 3. • • Fischer (Göttingen),
- 4. • • Rudolph,
- 5. • • von Lottner,
- 6. • • Wölffel,
- 7. • • Schenk.

Präsident: Dem Abgeordneten Freiherrn von Hagke ist von mir ein achttägiger Urlaub krankheits halber bewilligt worden, und ich werde das Gesuch des Abgeordneten Hausmann (Lippe) um einen gleich langen Nachurlaub für von dem Hause bewilligt erachten, wenn dem Niemand widerspricht. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, bilden

Wahlprüfungen.

Ich frage, ob der Herr Referent der ersten Abtheilung Bericht zu erstatten hat?

Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Rittberg: Meine Herren, ich bin beauftragt von der ersten Abtheilung, Ihnen einen Einspruch gegen eine Wahl vorzutragen.

Der Syndikus Albrecht ist im elften hannoverschen Wahlbezirk gewählt worden und hat die absolute Majorität erhalten. Sein Gegenkandidat war der Gutsbesitzer und Hauptmann a. D. von Bösecke. Albrecht erhielt 3817 Stimmen, von Bösecke 3160 Stimmen.

Die Sache kam in der ersten Abtheilung zum Vortrage, und da keine irgend erheblichen Mängel ersichtlich waren, auch keine Einsprache erfolgt war, so wurde die Wahl von der ersten Abtheilung für gültig erklärt. Es ist demnachst aber eine Einsprache eingegangen. Dieselbe ist von einigen 30 Personen unterschrieben, meist Gewerbetreibenden, auch einem Kaufmann und zwei Bürgervorstehern. Sie beantragen, die Wahl in der Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Stadt Gimbeck und in dem Ante Gimbeck für ungültig zu erklären.

Meine Herren, zuerst wird vorgetragen, daß die Gegenpartei, die für Albrecht gestimmt hat, es sich zum Geschäft gemacht hätte, die Eigenschaften des Herrn von Bösecke zu verkleinern und in ein falsches Licht zu stellen. Ferner habe man denen, die Wahlzettel für von Bösecke gehabt, dieselben abgenommen unter verschiedenen Vorwänden, nämlich: Herr von Bösecke würde nicht angenommen, oder der Wahlzettel wäre beschmutzt und dergleichen, und hätte ihnen andere gegeben. Einigen hätte man sie sogar vor dem Wahllokale weggerissen, und dadurch wären andere Wähler so eingeschüchtert worden, daß sie gar nicht gewählt hätten. Die Abtheilung hat angenommen, daß diese allgemeinen Behauptungen nichts im Munde führen, daß sie unerheblich sind. Denn bei mancher Wahl, bei welcher die Parteien gegen einander kämpfen, kommen solche Dinge wohl vor.

Es sind aber auch Specialien angeführt worden, und unter Anderem ist gesagt: es wären Mehrere an den Wahltag getreten, denen es sehr schwer geworden, ihre Stimmzettel für Herrn von Bösecke abzugeben; sie hätten damit warten müssen und es erst thun können, wenn Andere, die eben solche Stimmzettel gehabt, dieselben in die Urne geworfen hätten. Es werden andere Fälle angeführt, wonach den Wählern ihre Wahlzettel entrisen oder weggenommen sein sollen. Die Zahl derer, denen so die Wahlzettel abgenommen sein sollen, beträgt fünf. Meine Herren, es leuchtet ein, daß diese fünf bei einer Majorität von 176 gar nicht ins Gewicht fallen. Es wird nun noch ein Punkt hervorgehoben, nämlich der: der Senator Münch hätte einen Wähler, als dieser herzugetreten, um einen auf Herrn von Bösecke lautenden Wahlzettel zu überreichen, von dessen Wahl durch die Drohung zurückzuhalten gesucht: er werde ihm niemals wieder Arbeit geben. Meine Herren, auch dieser Punkt ist nicht für genügend erachtet worden, um irgend auf die Wahl einen Einfluß zu üben.

Aber auch im Ante Gimbeck soll es unregelmäßig zugegangen sein, und da sind es nun vorzugsweise Einflüsse des Gendarmen, über die berichtet wird. Ein Gendarm hat nach Wahlzetteln für Herrn von Bösecke gefragt; da hat ihm aber der Befragte geantwortet: danach haben Sie nicht zu fragen, ich kann stimmen wie ich will. Der Mann war gewiß im Rechte, und auch dieser Fall ist nicht geeignet, die Wahl des Syndikus Albrecht zu alteriren. Ein ander Mal hat ein Gendarm den Leuten den Wahlzettel abgenommen, der auf Herrn von Bösecke lautete; demnachst hat er aber den Wahlzettel an den Einen zurückgeschickt, und ihm geschrieben, er hätte von dem Kreishauptmann Köppel gehört, daß freie Wahl wäre, und hier hätte er den Wahlzettel wieder, er könne ihn bei der Wahl abgeben. Ein anderer Gendarm soll geäußert haben, Herr von Bösecke werde als Reichstagsdeputirter gar nicht angenommen. Noch in einem kleinen Wahlbezirk soll ein Gutspächter Engelhard Boten geschickt haben, um diejenigen Wähler, welche sich der Wahl entziehen wollten, herbei zu rufen, und er soll ihnen die Zettel für Albrecht gesandt und einen Groschen beigelegt haben. Es wird auch gesagt, dieser Engelhard sei Vorsteher gewesen; das ergeben aber die Akten nicht; die Vorsteher sind andere Personen gewesen.

Es sind dieser Einsprache in besonderen Beilagen nun noch einige Specialia beigelegt, und zwar in dem einen Falle von dem Herrn von Bösecke selbst. Derselbe rügt, daß ein Gendarm bei der Friedensfeier, wo viele Leute gewesen wären, Herrn Albrecht empfohlen habe; er hätte diesen Gendarm beim Bezirkskommando angezeigt, so daß er wohl eine Rüge erhalten haben wird. Dann sagt er, der Gendarm Walter sei in eine Gaststube gekommen und hätte einen auch bei den Akten liegenden Wahlaufruf zu Gunsten des Herrn von Bösecke affischirt gefunden; er hätte gesagt, der dürfe hier nicht hängen, sie möchten den Wahlaufruf herunternehmen. Der Wahlaufruf sei auch heruntergenommen und auf den Tisch gelegt worden, und darauf hätte der Hauswirth gefragt, ob er den Wahlaufruf in seiner Mühle anhängen dürfe? Das hätte der Gendarm bejaht und ein anderer Gendarm hätte bemerkt: am Ende wird er noch am Mühlrad gehängt.

Endlich wird folgender Fall vorgetragen. Ein Brauermeister sei Vorsteher gewesen. Sein Sohn kommt zur Abgabe des Wahlzettels; er ist eben mit Holz herein gekommen und überreicht als Wahlzettel seinen Holzpassirschein. Das sieht der Wahlvorsteher, der Vater, und sagt: das sei nicht der richtige

Schein; andere Personen verlangen, er solle ins Vorderzimmer kommen, da würde man ihm den richtigen Zettel geben und ihn instruiren. Das will der Vater nicht und sagt in seinem Niederdeutsch: „Na det geht em nischt an, hier hebbe ick welche für mich; da, Junge, den gebe ick Die, in meiner Gemeinde hebbe ick tu befehlen.“ Damit giebt er seinem Sohn einen Wahlzettel, und der Sohn überreicht ihn dem Vater für die Wahlurne.

Meine Herren! Ihre erste Abtheilung hat angenommen, daß, wenngleich einige Unzuträglichkeiten und Ueberschreitungen der Amtsbefugnisse durch die Gendarmen vorgekommen sind, von denen der eine Gendarm eine Rüge bereits erhalten haben wird, doch alle diese Thatsachen nicht von der Art sind, um auf die Wahl des Syndikus Albrecht einen Einfluß ausüben zu können. Es ist bei der Wahl eine allgemeine Aufregung gewesen und jeder hat gesucht, die Wähler zu seiner Partei herüber zu ziehen; aber irgend eine Gewalt ist nicht angewendet worden. Die erste Abtheilung beantragt deshalb, die Wahl des Herrn Syndikus Albrecht trotz dieser Einsprachen für gültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windhorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windhorst:** Meine Herren, ich habe meinstheils nicht die Absicht, den Antrag der Kommission, die Wahl des Syndikus Albrecht für gültig zu erklären, zu beanstanden nach dem, was der Herr Referent vorgetragen hat. Ich kann aber nicht umhin, zu sagen, wie ich nach dem Vernommenen doch gewünscht hätte, daß die Abtheilung sich hätte entschließen können, uns zu empfehlen, diesen Vorgang dem Bundeskanzler-Amt zur Kenntniß und Klarstellung der dort gemachten Behauptungen mitzutheilen. Es ist das, was die Privaten thaten, um sich zu diesem oder jenem Kandidaten zu bestimmen, nach meiner Ansicht nicht so genau zu untersuchen, denn die Ueberzeugungsmittel sind da eben nach den verschiedenen Verhältnissen verschiedener Art, und wenn ich die englischen Wahllakten studire, so haben wir uns allerdings Glück zu wünschen, daß hier die Ueberzeugungsmittel Englands noch nicht gelten. Aber die Einwirkung der Gendarmerie und die Aeußerungen der Beamten im Wahlkreise dokumentiren mir doch, wenn sie erweisbar sind, daß ein Einfluß stattgefunden hat, den ich hier nicht zulässig erachte. Nach meinem Dafürhalten sind die Gendarmen nicht da, um sich in die politischen Erörterungen der Gegend, in der sie stehen, zu mischen, sie sind nicht da, Wahlkandidaten der einen oder anderen Partei zu empfehlen, und ebenso wenig glaube ich, daß der Beamte in amtlicher Stellung sich über die Kandidatur des einen oder des anderen Mannes zu erklären hat. Was er als Privatmann thut, das ist eine andere Frage. Ich weiß sehr wohl, daß es manchmal schwer sein mag, die Aeußerungen, die der Beamte officiell, und diejenigen, welche er nicht officiell macht, zu trennen, aber die Behauptung, welche in der vorliegenden Beschwerde aufgestellt ist, geht dahin, daß der Beamte, amtlich befragt, sich geäußert hätte. Diese Vorkommnisse sind nach meinem Dafürhalten so bedeutend, daß, wenn sie wahr sind, ein unberechtigter Einfluß der Organe der Regierung stattgefunden hat. Ob sie wahr sind, das kann ich natürlich nicht wissen, ich habe aber durch Einsicht des vorliegenden Aktenstückes mich überzeugt, daß für viele der angeführten Thatsachen Zeugen genannt sind. Und so hätte ich meinstheils wenigstens gewünscht, daß die Abtheilung diese Vorlage dem Bundeskanzler-Amt mitgetheilt hätte, um ihm Veranlassung zu geben, dasjenige vorzusehen, was nöthig ist, um den Regierungsorganen zu sagen, daß sie in dieser Weise, wenn es geschehen ist, nicht einwirken und dem Landgendarmerie-Kommando zu sagen, daß es eine Auflösung der Disciplin der Landgendarmerie ist, wenn sie in dieser Art verwendet wird, wie es hier geschehen zu sein scheint. Ich stelle einen Antrag darauf nicht, weil es schwer ist, wenn die Abtheilung Derartiges nicht gewollt hat, ohne die Diskussion der Details der ganzen Vorlage zu wiederholen, im Hause einen solchen Antrag durchzubringen; ich habe aber diese Bemerkung gemacht, weil ich glaube, daß es bei den ferneren Prüfungen der Wahlen von Wichtigkeit sein wird, diesen Vorgang nicht unbeachtet gelassen zu haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Tschow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tschow:** Meine Herren, ich habe der Verhandlung in der Abtheilung beigewohnt und kann nur referiren,

daß die Abtheilung nach einer langen Erörterung und nach einer sorgfältigen Prüfung der vorliegenden Thatsachen einstimmig dahin übereingekommen ist, daß diese Thatsachen ganz unerheblicher Art seien, kaum werth die Zeit des Plenums, noch viel weniger die Thätigkeit des Herrn Reichskanzlers in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich gar nicht um eine amtliche Einwirkung der Gendarmen. In dem einen Falle hat bei der Friedensfeier ein Gendarm gesagt: „Löbecke ist nicht der rechte Mann, sondern Albrecht;“ in dem anderen Falle hat ein Gendarm einen Aufruf, der für von Löbecke in einem Gastlokal ausgehängt war, von der Thür fortgenommen und auf den Tisch gelegt. In einem dritten Falle, und dieser scheint der wichtigste zu sein, hat ein Gendarm einem Manne gesagt, er möge für den Herrn Albrecht stimmen, und hat ihm den Zettel mit dem Namen des Herrn von Löbecke fortgenommen, nachher aber hat er an den Mann geschrieben, er habe jetzt von seinem Vorgesetzten gehört, daß freie Wahl sei, und er könne stimmen, für wen er wolle.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, das sind doch alles Dinge, die wirklich kaum die Zeit lohnen, die wir hier darauf verwenden. Das war auch einstimmig die Ansicht der Abtheilung, und ich beharre darauf, daß die Ausführungen des Herrn Vorredners der Sache eine Wichtigkeit beigelegt haben, die sie nicht verdient.

Präsident: Der Abgeordnete Gryleben hat das Wort.

Abgeordneter **Gryleben:** Ich bin auch Mitglied dieser Abtheilung und muß dem Herrn Vorredner insofern allerdings vollkommen beistimmen, daß man diese Dinge nicht für erheblich genug gehalten hat, um deshalb die Wahl zu beanstanden, weil nur sehr wenige Stimmen allem Anschein nach ausgefallen wären, auch wenn man diejenigen abgerechnet hätte, die in Folge solcher Einwirkungen, wie sie dort vorgekommen sind, abgegeben sein mögen. Dagegen ist aber in der Abtheilung ein Antrag gestellt — und insofern weiche ich von den Angaben des Herrn Vorredners völlig ab — es ist ein Antrag gestellt worden, diese Einwirkungen der Landgendarmerie und dasjenige, was in dem einen Wahlkreis vorgekommen ist, zur Kenntniß des Herrn Bundeskanzlers zu bringen, damit er es untersuche und, wenn es sich als wahr erweise, die Leute gehörig deshalb maßregelt. Ich glaube, die übrigen Herren der Abtheilung werden in der Lage sein, dem Einen oder dem Andern von uns Recht zu geben; ich habe wenigstens die Verhandlungen so aufgefaßt, wie ich sie jetzt darlegte.

Präsident: Wenn Niemand weiter das Wort über den Antrag der Abtheilung nimmt — so schließe ich die Diskussion und frage, ob der Herr Referent sich darüber äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter **Graf von Nittberg:** Es ist schon von den beiden verehrten Mitgliedern der ersten Abtheilung erwähnt worden, daß die Sache in der Abtheilung zur Sprache gekommen ist. Es ging zuerst, glaube ich, die Ansicht der Mehrheit dahin, die Angelegenheit dem Herrn Reichskanzler zur Remedur anzuzeigen. Als man aber die Fälle specieller durchging, meine Herren, da überzeugte man sich, daß die Sache nicht dazu angethan und von keiner Erheblichkeit sei. In dem einen Falle, hat der Gendarm im besten Glauben gehandelt; er glaube so handeln zu müssen; dann hörte er aber, daß freie Wahl sei, und schickte den abgenommenen Zettel wieder zurück. Ein anderer Gendarm läßt den Aushang, der die Wahlen des von Löbecke bevormundet, herunternehmen: es soll Sitte sein, daß nur öffentliche Bekanntmachungen angehängt werden; er gestattet aber der Aushang in der Mühle. Meine Herren, das sind geringfügige Dinge. So war schließlich die große Mehrzahl der Abtheilung, ich glaube ziemlich einstimmig, zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Sache nicht dazu angethan sei, sie dem Reichskanzler zur Remedur zu empfehlen.

Ich bitte Sie, den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung. Er geht dahin:

die in dem elften hannöverschen Wahlbezirk auf den Stadtsyndikus Albrecht von Hannover gefallene Wahl als eine gültig vollzogene Wahl anzuerkennen.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die große Majorität des Hauses. —
Der Herr Referent der zweiten Abtheilung!

(Eine Stimme: Es liegen keine Vorträge vor.)

Der Herr Referent der dritten Abtheilung!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Becker**: Meine Herren! Nachdem ich gestern im Auftrage der 3. Abtheilung Ihnen gesagt habe, daß die Wahl des Herrn Abgeordneten geistlichen Rath's Müller im 7. Doppelner Wahlbezirk seitens der 3. Abtheilung nicht beanstandet worden sei, ist ein förmlicher Protest gegen diese Wahl eingegangen. Ich bin beauftragt, dem Hohen Hause davon vorläufig Mittheilung zu machen und zu bemerken, daß der Vortrag über diesen Protest erst später erstattet werden kann.

Präsident: Der Herr Referent der vierten Abtheilung.

(Der Vorsitzende der vierten Abtheilung zeigt an, daß aus derselben heute nichts zu berichten sei.)

Der Herr Referent der fünften Abtheilung!
Der Herr Referent der sechsten Abtheilung!

Vorsitzender der sechsten Abtheilung Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Der Herr Referent der sechsten Abtheilung ist beauftragt, ein Referat zu erstatten, ich sehe ihn aber nicht.

Präsident: Er wird sich wohl noch einfinden; ein Vortrag aus der siebenten Abtheilung liegt mir in der Form bereits vor.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Eben**: Für die Wahl, über welche ich Bericht zu erstatten habe, darf ich wohl das Interesse des Hohen Hauses durch die vorausgeschickte Bemerkung in Anspruch nehmen, daß es sich um eine Vernichtung dieser Wahl handelt. Es ist die Wahl im vierten Wahlkreise des Regierungsbezirks Marienwerder. Dasselbst haben nach Abzug ungültiger Stimmen abgestimmt 14,376; davon beträgt die absolute Majorität 7189. Der als gewählt Proklamirte, Pfarrer Antoni Maranski in Rinst hat erhalten 7200 Stimmen; sein Gegenkandidat, Justizrath Dr. Meyer aus Thorn, früheres Mitglied des norddeutschen Reichstages, 7165 Stimmen; zerstückelt sind 11 Stimmen. Gegen die Wahl ist ein Protest eingelaufen von dem deutschen Wahlkomité in Thorn; außerdem liegt in den Akten eine Reihe von Material, welches auf den Antrag zur Beanstandung der Wahl geführt hat. Es sind drei Kategorien, nach welchen diese Beanstandungen betrachtet werden müssen; einmal Verstöße gegen positive formale Vorschriften, zweitens die Behauptung einer Wahlfälschung und drittens der Eingriff einer höhern Gewalt. Da es sich um eine Wahl handelt, bei welcher der Gewählte nur 11 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat, so ist es klar, daß man auf alle Verletzungen formaler Vorschriften sehr genau Acht haben muß, sofern sie Einfluß auf das Wahlergebnis haben könnten. Der Wahlprotest bringt nun zur Geltung, daß in einem der Wahlbezirke (Thorn, Bez. 85) der Protokollführer zugleich als Wahlvorsteher fungirt habe. Das ist nicht ganz richtig. Der Protokollführer hat allerdings für den Stellvertreter des Wahlvorstehers unterschrieben; dann folgen drei Kreuze, und es ist von der Hand des Protokollführers beigefügt: das seien die Zeichen des Besitzers Hein. Dieser Einfaß Hein war als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt. Es ist also ein stellvertretender Vorsitzender und ein Protokollführer da gewesen, aber außer diesen Beiden nur noch zwei weitere Besitzer. Derselbe Fall wiederholt sich in zwei ferneren Wahlbezirken des Kreises Thorn, nämlich in den Bezirken 70 und 72. In beiden waren außer dem Vorsteher und dem Protokollführer nur noch zwei Besitzer. Es verstößt dies gegen die positive Vorschrift des § 10 des Wahlreglements, welches einen Vorsitzenden, einen Protokollführer und 3—6 Besitzer erheischt. Wenn man die abgegebenen Stimmen in diesen drei

Bezirken zusammennimmt, so ergibt sich folgendes Resultat. In allen drei Bezirken zusammen sind 101 Stimmen abgegeben worden; davon fielen auf den Gewählten Maranski 65, auf Dr. Meyer 28 Stimmen. Zieht man die Zahl von 101 Stimmen von der Gesamtzahl ab, so bleibt nur noch die Zahl von 14,275; davon beträgt die absolute Majorität 7138. Maranski hat unter Abzug der auf ihn ungültig gefallenen 65 Stimmen noch die Zahl von 7135, also, wie Sie sehen, nicht mehr die absolute Majorität. Dasselbe Resultat bleibt bestehen, wenn wir noch Rücksicht auf eine weitere Unregelmäßigkeit nehmen. Eine kleine Ortschaft, Groß- und Klein-Hölle, ist nämlich in der Eintheilung der Bezirke vergessen worden; gleichwohl wurde eine Wählerliste aufgenommen, die Wähler von Groß- und Klein-Hölle sind bei der Wahl erschienen und haben nach einem besonderen Protokoll ihre Stimmen abgegeben, 4 für den Dr. Meyer und 1 für Maranski. Es ist in dem Protokoll bemerkt, daß diese Ortschaft Groß- und Klein-Hölle inmitten der übrigen Ortschaften des Bezirks 8, des Kreises Kulm, gelegen sei. Rechnen wir nun die abgegebenen 5 Stimmen, die abgegebenen 4 für Meyer und die eine für Maranski, ebenfalls bei, so ergibt sich, daß die absolute Majorität alsdann 7141 ist. Maranski hat erhalten 7136, also wieder nicht die absolute Majorität.

Es kommt nun zu diesem formalen Mangel der Wahl ihre Anfechtung in dem eingereichten Protest wegen behaupteter Wahlfälschung. Der Protest hält sich hierbei wesentlich an eine Eingabe, welche mit beglaubigter Unterschrift von einem der Wahlvorsteher, einem gewissen Saniter, dem Protest beigegeben worden ist. Dieser Saniter war Wahlvorsteher in dem Bezirke 35, Kreis Thorn, in der Ortschaft Staw. Die Wahlkommission war ordnungsmäßig bestellt mit Protokollführer und Besitzern. Saniter gibt nun an, er habe sich während der Wahl mehrere Male entfernt und jedesmal einen Substituten für sich bestellt. Als er am Schluß der Wahl die Wahlakten durchgesehen habe, habe er in der Wählerliste gefunden, daß die Namen von zwei Wählern, welche nicht erschienen sind, mit dem üblichen Zeichen, daß sie ihre Stimmen abgegeben hätten, bezeichnet gewesen seien. Der Eine davon, ein gewisser Filze, sei aber schon 3 Wochen vorher heimlich aus dem Orte Staw verschwunden, der Andre, Lewandowski, aber sei gar nicht erschienen und bezeuge dieses. Endlich seien in der Wahlurne nur 2 gedruckte Wahlzettel mit dem Namen des Justizraths Dr. Meyer vorgefunden, während ein weiterer Wähler, namens Zink, behauptet, daß er einen geschriebenen Wahlzettel mit dem Namen des Justizraths Dr. Meyer abgegeben habe. Ueber diese Wahlfälschung ist bereits gerichtliche Untersuchung eingeleitet und es haben die 3 Zeugen: Wahlvorsteher Saniter, Lewandowski und Zink, ihre Angaben bereits eidlich erhärtet. In dem betreffenden Wahlbezirke wurden 80 Stimmen für Maranski und 2 Stimmen für Dr. Meyer abgegeben; zieht man von der ursprünglichen Gesamtzahl diese Stimmen ab, so ergibt sich, daß die Hauptsumme 14,294 ist, wovon die absolute Majorität 7148 beträgt. Maranski hat dann erhalten unter Abzug der ungültigen 80 Stimmen noch 7120, also abermals weniger als die absolute Majorität. Es ist klar, daß, sobald der Beweis für diese Wahlfälschung erbracht ist, die Stimmen dieses Wahlbezirkes in Abzug zu bringen sind, und die Abtheilung wäre zu dem eventuellen Antrage gekommen, aus diesem Grunde die Wahl einstweilen zu beanstanden und die Kriminalakten einzufordern, wenn sie nicht aus dem bereits vorgetragenen Grunde und aus dem Grunde, den ich nunmehr dem hohen Hause mittheilen werde, zu dem Antrage gekommen wäre, die vorliegende Wahl überhaupt zu vernichten.

Es hat nämlich, wie ich im Eingange schon sagte, bei dieser Wahl ein höherer Eingriff, eine höhere Gewalt stattgefunden, nämlich eine Ueberschwemmung, ein Eisgang der Weichsel. Vom 28. Februar bis zum 4. März war die Weichsel in jener ganzen Gegend aus ihren Ufern getreten; die Brücken über die Weichselarme bei Thorn waren zerstört. Noch schlimmer sah es in der Weichselniederung aus; die die Ufer schützenden Dämme waren am 1. März an fünf Punkten zerrissen worden, so daß die ganze Niederung von Wasser und Eisblöcken überfluthet und jede Kommunikation der einzelnen Ortschaften und Gehöfte unter einander vollständig unterbrochen war. Ebenso war es auf dem linken Weichselufer. Man hat noch am 3. März versucht, mit Rähnen in die Ortschaften zu kommen, um denselben Lebensmittel zuzuführen; allein auch dies war trotz aller Versuche unmöglich. Die Schilderung, wie ich sie gegeben habe, beruht auf

den übereinstimmenden Angaben theils in dem Wahlprotest, theils in einer Eingabe des königlichen Landraths Hoppe; ferner sind sie übereinstimmend enthalten in dem Wahlprotokoll der Wahlkommission am 7. März; außerdem bezeugt in seinem Theile der Stadtmagistrat Thorn dasselbe; ferner haben viele einzelne Wahlvorsteher auch aus solchen Orten, in welchen die Wahl nicht ganz gehemmt war, ihre Wahrnehmungen über den Ausgang in das Protokoll niedergelegt; endlich aber sind die Angaben von 11 Wahlvorstehern aus den betreffenden Bezirken dem Wahlprotest beigelegt, alle 11 mit amtlich beglaubigten Unterschriften der Wahlvorsteher. Danach bezeugen sie übereinstimmend, daß in 11 Bezirken eine Wahl überhaupt nicht zu Stande gekommen ist. Es wurde kein Wahlvorstand konstituiert, es hat sich selbst kein einziger von den Wahlvorstehern dort einfinden können; einer sagt, das ganze Wahllokal war rings von Wasser umfluthet. Die Gesamtzahl der Stimmen derjenigen Wähler, welche in diesen 11 Bezirken abzustimmen gehabt hätten, betrug 1030; dazu kommen 30 Wähler der Stadt Thorn, welche auf dem linken Weichselufer wohnen und nicht über die Weichsel kommen konnten, zusammen also 1060. Es wird bezeugt, daß bei der lezt vorhergegangenen Wahl aus diesen 11 Bezirken 766 Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Nun braucht es kein Wort, um darzuthun, daß, wenn diese große Anzahl von Wählern ihr Wahlrecht hätte ausüben können, ein anderes Resultat der Wahl sehr leicht möglich, ja vielleicht wahrscheinlich gewesen wäre. Es handelt sich auch nicht um ein Unglück, das nur einen Wähler oder eine Gruppe von Wählern betroffen hat, es handelt sich um ein höheres Naturereigniß, um eine höhere Gewalt, welche einen großen Landstrich von 11 Wahlbezirken in einem Umfange betroffen hat, wie ein solches Ereigniß seit dem Jahre 1719 in jener Gegend nicht mehr stattgefunden hat; und wenn man etwa glauben sollte, daß dieses Unglück eben die Einzelnen treffe, so ist auch die Erwägung noch entgegenzustellen: es war ja vielleicht möglich, daß doch einzelne der Wähler, z. B. die Bewohner des betreffenden Wahllokals oder die Bewohner der nächsten Häuser im Stande gewesen wären, vielleicht selbst mit Lebensgefahr in das Wahllokal zu kommen, um an dem betreffenden Tage ihre Stimme abzugeben. Wenn sie aber auch in das Wahllokal gekommen wären, so konnten sie doch ihre Stimmen nicht abgeben, weil nirgends das Wahlkollegium konstituiert war, weil nirgends auch nur der Wahlvorsteher selbst gekommen war. Man hatte einige Tage vor der Wahl, da dies Ereigniß vorauszu sehen war, an das Bundeskanzler-Amt telegraphisch die Anfrage gerichtet, ob eine Verschiebung der Wahl nicht möglich sei; es kam aber telegraphisch die Antwort, daß dies in Uebereinstimmung mit § 14 des Wahlgesetzes unmöglich sei, und so mußte denn die Wahl stattfinden, gewiß nach dem Wortlaut des Gesetzes eine Nothwendigkeit; aber ebenso ist es in der Macht des Reichstages gelegen, das Recht eines so bedeutenden Theils der Wähler eines Wahlkreises, welcher durch die höhere Gewalt beeinträchtigt wurde, durch die Vernichtung der Wahl wieder herzustellen. Die 7. Abtheilung hat beschlossen und zwar einstimmig beschlossen, aus den Ihnen vorgetragenen Gründen sowohl zu der ersten Kategorie, was die formalen Mängel der Wahl betrifft, als aus den Gründen, die ich soeben vorgetragen habe, auf die Vernichtung dieser Wahl den Antrag zu stellen.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Debatte.

Der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter **Schröder** (Lippstadt): Es war gewiß einer der interessantesten Theile dieses Vortrages, zu hören, was sich für Naturereignisse zugetragen haben im Weichselthale; aber so interessant diese Ereignisse sind, für ebenso total unerheblich halte ich sie als Grund für eine Vernichtung dieser Wahl.

Bei einem solchen Naturereignisse muß man doch voraussetzen, daß es beide Theile gleichmäßig trifft, und die einzig richtige Annahme, die ich statuire, ist, daß man annehmen muß, es hätte die eine Hälfte so und die andere Hälfte so gestimmt.

(Heiterkeit links.)

Ja, meine Herren, es liegt hier doch kein Parteimanöver vor, und wenn es in einer Stadt am dritten März brennt und überhaupt eine Wahl nicht stattfinden kann, so werden Sie

mir doch zugeben, daß deswegen dort keine Neuwahl veranstaltet werden kann. Es muß eben am dritten März gewählt werden, und wer durch ein höheres Naturereigniß behindert nicht wählen kann, hat eben Unglück gehabt.

(Widerspruch links.)

Ich glaube deshalb, daß wir zu dem Antrage kommen müssen, zu dem die Abtheilung selbst ursprünglich gekommen wäre, wenn sie nicht dieses Naturereigniß erwogen hätte, nämlich die Wahl zu beanstanden, und ich bitte Sie daher, nur für Beanstandung und Heranziehung der Dokumente über die stattgefundenen ungesetzliche Beeinflussung zu stimmen, nicht aber schon jetzt für die Vernichtung der Wahl.

Präsident: Ich verstehe den Abgeordneten dahin, daß er den Antrag auf Beanstandung der Wahl stellt.

(Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Ja wohl.)

Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **von Niegolewski:** Ich freue mich sehr, daß aus der Mitte des Hauses ein solcher Antrag auf Beanstandung gestellt ist, so daß wir, die polnische Fraktion, ihn nicht erst zu stellen brauchen.

Ein eben solches Naturereigniß, das jetzt die Abtheilung bewegt hat, den Antrag auf Vernichtung der Wahl zu stellen, ist schon einmal in dem preussischen Abgeordnetenhaus zur Sprache gekommen, ist aber nicht als Grund angenommen worden, die Vernichtung der Wahl auszusprechen. Es war vor mehreren Jahren — ich weiß nicht mehr in welchem Jahre, aber es wird sich ja später ergeben — eine Rheinüberschwemmung, und die Wähler von dem linken Rheinufer konnten nicht zum Wahllokal auf die andere Seite herüberkommen. Das Ausbleiben dieser Wähler wurde aber nicht als Grund angesehen, um die Wahl zu vernichten; deshalb glaube ich auch, daß man mit Rücksicht auf den früheren Präcedenzfall die Wahl nur beanstanden kann, und ich glaube, es sei nicht gerathen, daß man überhaupt aus solchen Rücksichten und auf Grund solcher Zufälligkeiten die Wahlen vernichten sollte, denn alsdann könnte das zu unabsehbaren Unregelmäßigkeiten und zu fortwährenden Anfechtungen und Neuwahlen führen.

Was nun die Gründe, die zur Beanstandung geführt haben, betrifft, so wird sich bei der Erörterung ergeben, ob die Schuld nicht etwa diejenigen trifft, die die Wahlvorstände ernannt haben, oder ob wirklich die Mitglieder des Wahlvorstandes wesentlich sich die Unregelmäßigkeiten haben zu Schulden kommen lassen. Jedenfalls ist es sehr wichtig, daß in dieser Beziehung gründlich verfahren werde, und nicht ohne nähere Ergründung der Umstände, nur aus Rücksicht eines Naturereignisses, ohne weiteres eine Wahl vernichtet werde.

Präsident: Der Abgeordnete Laszker hat das Wort.

Abgeordneter **Laszker:** Die Wahl, um die es sich hier handelt, ist zu Stande gekommen mit 11 Stimmen über die absolute Majorität, und es sind mehrere Gründe vorgetragen worden, die selbstverständlich zur Vernichtung der Wahl führen sollen: Gründe, die auch ohne Beweisaufnahme schon gegenwärtig für einen Theil der Mitglieder der Abtheilung bestimmend gewesen sind, wie sie ausdrücklich erklärt haben. Ich dagegen will mich nur beschränken auf den lezten und dritten Grund. Es ist von einem Herrn von der anderen Seite behauptet worden, daß die Ueberschwemmungen der Weichsel ihn sehr interessirt haben, aber sie seien kein Parteimanöver gewesen. Auch nicht eine Silbe habe ich aus dem Munde des Herrn Referenten gehört, die darauf angespielt hätte, daß die Dämme von einer der Parteien etwa durchbrochen worden wären;

(Heiterkeit)

jene Bemerkung war also durch nichts provocirt. Es handelt sich um eine rein objektive Prüfung der gegenwärtigen Wahl, und von keiner Seite spielt ein anderes Moment hinein; ich für meine Person erkläre, daß, wenn ich selbst durch eine solche Wahl gewählt worden wäre, ich nicht einen Augenblick die

Ungültigkeit dieser Wahl bestreiten würde. Der Fall ist nämlich wie folgt: 1100 Wähler können ihr Wahlrecht nicht ausüben, weil nirgends ein Wahlvorstand konstituiert ist; mit 11 Stimmen Majorität ist der Abgeordnete gewählt worden, und 1100 Wähler wären, selbst wenn sie sich der Lebensgefahr aussetzen wollten, um ihr Wahlrecht auszuüben, dennoch nicht im Stande gewesen zu wählen, weil dem Gesetze nicht genügt werden konnte. Ich halte den Fall für so klar, daß ein Weiteres darüber noch auszuführen zu wollen überflüssig wäre.

Nun vermuthet allerdings der Herr, dessen Namen ich nicht kenne, daß man das Exempel so anlegen müsse: es würde die eine Hälfte der Wähler für den einen und die andere Hälfte für den andern Kandidaten gestimmt haben.

(Heiterkeit.)

Das ist eine Phantasie, aber ich glaube, nicht geeignet, um ernste Männer zu bestimmen, ihr Urtheil danach abzugeben. Wenn eine Möglichkeit wäre, auch nur zu ahnen, wie die einzelnen Wähler gestimmt haben, so mag Jeder seinen Standpunkt aufrecht erhalten; aber man kann nicht gut sagen, daß in einem Wahlkreise richtig gewählt sei, in welchem mit 11 Stimmen Majorität entschieden worden ist und in welchem 1100 Wähler nicht wählen können, und zwar deswegen nicht haben wählen können, weil ein Naturereigniß daran gehindert hat. Man kann dieses Naturereigniß nicht ganz so behandeln, wie wenn es von Menschen herbeigeführt worden wäre; aber ich will auch auf diese Meinung eingehen: dies Naturereigniß sei eben so zu betrachten, wie wenn es durch freien Willen der Menschen herbeigeführt worden wäre. Wenn Sie diese Auffassung gelten lassen, dann hat der Staat seine Pflicht nicht gethan, denn er hat den Wahlvorstand nicht bestellt. Werden Sie in Zweifel sein, daß, wenn eine Anzahl Wähler gekommen war, um ihre Stimmen abzugeben, aber einen Wahlvorstand nicht vorgefunden und sich wieder entfernen gemußt, Sie dann diese Wahl für nichtig erklären, wenn die Anzahl der ausgeschlossenen Wähler so groß ist, daß sie Einfluß auf das Resultat haben könnte? Ich glaube, Niemand im Hause wird darüber im Zweifel sein; denn wenn Sie eine solche Wahl nicht vernichten wollten, so würde ja in jedem zweifelhaften Wahlbezirk eine Anzahl von Wahlvorstehern es in Händen haben, die Wahlen in den Kreisen, die ihnen ungünstig sind, nicht zu Stande kommen zu lassen. Sie können es überhaupt nicht von dem Willen des Einzelnen abhängig machen, ob der wahre Wille eines Kreises zum Ausdruck kommen soll oder nicht. Ob Sie nun das Naturereigniß als solches erachten, als welches wir es erachten müssen, d. h., als ein Ereigniß, an welches sich bestimmte Folgen knüpfen, oder ob Sie sich erhaben über das ganze Naturereigniß hinwegsetzen, als ob es nicht in der Welt gewesen wäre, immer kommen Sie zu dem Resultat: ein großer, Ausschlag gebender Theil der Wähler war nicht im Stande, seinen Willen zu äußern, und deswegen ist mir klar, was wir einer Wahl mit 11 Stimmen Majorität gegenüber unter mehr als 14,000 Abstimmenden zu thun haben, und man braucht gar nicht zu imputiren, daß diejenigen, welche für die Nichtigkeit der Wahl plaidiren, der andern Seite ein Parteimanöver vorwerfen, in Folge dessen der Dammdurchbruch stattgefunden habe.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe) hat das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Dlpe): Meine Herren, es scheint mir für den Reichstag nur von Interesse zu sein, eine feste Meinung über die Frage zu gewinnen, ob das hier in Rede stehende Naturereigniß die Vernichtung der Wahl herbeiführen solle oder nicht. Ich erkenne nun an, daß dem allgemeinen menschlichen Gefühle gemäß die durch Naturereignisse herbeigeführte Nichtbetheiligung von 1400 Wählern ein sehr erhebliches Moment ist. Allein den Grundsatz, den wir jetzt aufstellen, müssen wir auch in seinen Konsequenzen eventuell gelten lassen wollen, wenn einmal nicht 1400, sondern nur 14 oder nur 1 Wähler durch irgend ein Naturereigniß abgehalten wird.

(Lebhafter Widerspruch.)

Ja, meine Herren, nehmen Sie es mir nicht übel, ich erinnere Sie dann an die Frage, die bereits Horatius gestellt hat: wie viel Haare machen einen Pferdeschwanz? Das kann eben Niemand beantworten. Wenn einmal Zahlen entscheiden sollen, dann muß man sie entweder fixiren oder jeder Zahl dasselbe Recht einräumen. Denn im Princip ist es gleich, ob 10, 20, 30 Wähler mehr oder weniger betroffen worden sind.

Hier handelt es sich also um eine Principienfrage. Ich bin nun der Meinung, daß die Frage selber allerdings schwer zu beantworten ist. Es sprechen Gründe für und wider. Für mich ist aber doch ohne Zweifel die Thatsache maßgebend, daß es kaum eine Wahl giebt, wobei nicht eine gewisse Zahl von Wählern durch Naturereignisse behindert wird, theilzunehmen. Wir haben die Fälle, wie gesagt, sehr häufig hier gehabt, und wir haben sie in dem Falle, den der Herr Abgeordnete von Niegoleski hier vorgeführt hat, in demselben großartigen, ich glaube, in noch großartigerem Maßstabe bei einer Wahl gehabt, die in Niederwesel auf dem rechten Rheinufer stattgefunden hat. Es war damals eine mächtige Ueberschwemmung des Rheins eingetreten, und es war die Wahl angefochten, indem sämmtliche Wahlmänner von dem linken Rheinufer nicht herüber kommen konnten. Meiner Erinnerung nach — ich will es nicht bestimmt behaupten, ich habe mit einigen Herren Rücksprache genommen, sie erinnern sich des Falles zwar auch, wissen aber ebenso wenig genau anzugeben, wie die Entscheidung ausgefallen ist — meiner Erinnerung nach ist aber die Wahl nicht für gültig erklärt worden.

Ich bin nun der Meinung, daß der rechte Weg, den der Reichstag zu gehen hat, der ist, die betreffende Entscheidung des preussischen Abgeordnetenhauses einzusehen

(lebhafter Widerspruch)

und genau ebenso zu entscheiden, wie damals entschieden worden ist.

(Widerspruch.)

Das ist darum meine Meinung, weil wir einer Principienfrage gegenüberstehen, die doch unmöglich in dem einen Falle so, in dem anderen Falle anders entschieden werden kann. Wenn bei irgend einer Frage, dann ist es bei einer wie der vorliegenden am gerathensten, die Präcedenzfälle zu berücksichtigen. Das ist der Weg, auf dem das englische Parlament zu einer bestimmten, festen Stellung gekommen ist. Ich meine, daß eine derartige Anschauung sich um so mehr empfehle, damit auch der Anschein nicht Platz greife, es könnte die Parteistellung eines Gewählten irgend welchen Einfluß auf die Entscheidung des Reichstags ausüben. Will man das aber vermeiden, dann muß man auf einem einmal betretenen Wege weitergehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Sarnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Sarnier:** Wenngleich ich mit dem Herrn Vorredner hinsichtlich des von ihm gemachten Vorschlages der ferneren formellen Behandlung der Sache nicht einverstanden bin, so möchte ich doch glauben ihm folgen zu können und dennoch die Sache alsbald zur Erledigung gebracht zu sehen.

Der Herr Vorredner hat seine principielle Frage darauf zugespitzt, daß eben eine gewisse Anzahl einzelner Wähler durch das Naturereigniß verhindert worden sind, im Wahllokal zu erscheinen. Aber, meine Herren, nicht bloß dieser Sachverhalt, über dessen Bedeutung wir uns durch präjudicielle Entscheidung erst instruiren sollen, liegt hier vor, sondern es liegt ja die weitere Thatsache vor, daß in 11 Wahlbezirken die Wahlvorstände nicht haben konstituiert werden können, daß also das Erscheinen der Wähler, hätte es stattgefunden, ein ganz unerhebliches gewesen wäre. Meine Herren, dieser Unterschied ist schon von Herrn Laferk satzhaft hervorgehoben, und ich glaube nicht noch weiter hierauf eingehen zu dürfen. Erlauben Sie mir aber daran zu erinnern, daß ganz unabhängig von diesem seitens unseres Herrn Referenten als dritter Punkt behandelten Naturereignisse schon die erste Kategorie von Angriffen gegen die Gültigkeit der Wahl zu dem Resultat ihrer Vernichtung geführt haben würde. Diese Stimmenmehrheit von 11 verflüchtigte sich ja durch die nähere Betrachtung der unter der ersten Kategorie für ungültig erkannten Stimmen zu einer Minderheit.

Ihre Abtheilung hat nun geglaubt, sich nicht mit Doktor-

fragen beschäftigen und nicht über Entscheidungsgründe abstimmen zu sollen; sie hat vielmehr geglaubt, daß bei solchen Wahlprüfungen gewiß mit richterlicher Gewissenhaftigkeit, aber mehr ähnlich der Stellung der Geschwornen zu entscheiden sein wird. Wir haben gesehen, daß nach dem Vortrage des Herrn Referenten erstlich durch Angriffe auf einzelne für ungültig erklärte Stimmen die absolute Mehrheit des proklamirten Abgeordneten ohnehin verschwunden war; wir haben an zweiter Stelle gehört, daß eine Wahlfälschung behauptet worden war — für die Richtigkeit dieser Behauptung lagen bereits drei eidliche Zeugnisse vor, — und man kann nach den Vorgängen, wie sie in der ersten Kategorie als erwiesen feststanden, sich dem Eindrucke, daß diese Wahlfälschung, würde sie weiter untersucht werden, ebenwohl zur Vernichtung der Wahl führen würde, gar nicht entziehen; sie hat eine dringende Wahrscheinlichkeit für sich. Dazu kommt dann aber das vielbesprochene Naturereigniß, bei dem nahezu 1100 Wähler verletzt sind, verletzt insofern, als ihnen der Staat die Möglichkeit zur Ausübung ihres Wahlrechts nicht gewährt hat. Dies war die Auffassung, welche die Abtheilung, gegenüber der angeblichen Stimmenmehrheit von 11 Stimmen, zu dem einstimmigen Antrag geführt hat, daß die Wahl ohne Weiteres, ohne weitere Feststellung über die Wahlfälschung, für nichtig zu erklären sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, indem ich die Gründe anerkenne, die mein Herr Vorredner hervorgehoben hat, muß ich doch auf den Hauptpunkt noch einmal zurückkommen, der von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger berührt ist. Der Herr Abgeordnete Reichensperger sagt: wenn Sie wegen 1100 ausfallender Stimmen eine Wahl kassiren, warum wollen Sie sie dann nicht kassiren wegen 100 ausfallender Stimmen oder wegen noch weniger? wo liegt die Grenze? bei welcher Zahl wollen Sie anfangen zu kassiren? Ich glaube, das war das Princip des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Dies Princip ist total falsch; denn wir können natürlich nicht durch eine brutale Zahl feststellen, wann eine Wahl ungültig und wann sie gültig sein soll, sondern wir können dies nur feststellen, wenn wir die Zahl der fehlenden Stimmen vergleichen mit der Majorität, die ein Abgeordneter erhalten hat. Wenn ein Abgeordneter eine Majorität von 11 Stimmen bei der Wahl erhalten hat, so genügen 12 durch ein Naturereigniß ausgefallene Stimmen völlig, um hier eine Wahl zu kassiren, denn diese 12 könnten sich auf den Anderen gewandt haben — wir müssen das wenigstens, wenn wir nicht reine Phantasiawahlen machen wollen, durchaus als möglich hinstellen —: folglich ist das einfache Factum, daß durch das Durchbrechen der Weichsel 12 Stimmen nicht zur Wahl gekommen sind, vollständig genügend, um die Wahl eines mit 11 Stimmen Majorität gewählten Abgeordneten zu kassiren. Wenn dagegen der Abgeordnete gewählt ist mit einer Majorität von 5000 Stimmen, so können 4000 von der Wahl abgehalten sein, und ich würde mich gleichwohl nicht für berechtigt halten, die Wahl zu kassiren, denn die Majorität ist durch dieses Naturereigniß nicht berührt. Darin allein, daß wir die Zahl der ausgefallenen Stimmen mit der erhaltenen Majorität vergleichen, gewinnen wir ein festes und für jeden einzelnen Fall vollständig ausreichendes Princip.

Im Uebrigen muß ich bemerken, daß ich den Grundsatz, daß wir hier im ersten deutschen Reichstage uns entscheiden müßten nach den Präcedenzen des preußischen Abgeordnetenhauses, welches vielleicht gerade diesen strengen Grundsatz nicht eingehalten hat, sondern bald so bald so verfahren ist, in keiner Weise anerkennen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Was diesen letzten Punkt betrifft, so hat es gewiß keinen Zweifel, daß die Konklusionen des preußischen Abgeordnetenhauses an sich für uns keine Präcedenzfälle sind in dem Sinne, daß sie uns binden. Ich nehme aber doch für das preussische Abgeordnetenhaus das in Anspruch, was man im juristischen Leben überhaupt als eine Autorität anerkennt. In diesem Sinne finde ich allerdings, daß eine Ent-

scheidung dieser Art, aus dem preußischen Abgeordnetenhaus hervorgegangen, nicht irrelevant in dieser Sache ist.

Ich würde zu dieser Angelegenheit mir inzwischen gar nicht das Wort erbeten haben, wenn nicht der Herr Abgeordnete Wehrenpennig einen Satz ausgesprochen hätte, den ich im höchsten Grade für bedenklich erachtete. Ich für meinen Theil weiß zwar sehr wohl, daß man die vorliegende Wahl, dem Abtheilungsantrage entsprechend, kassiren wird, nicht weil die zwei ersten Gründe vorhanden sind, sondern wesentlich wegen des sogenannten Naturereignisses.

(Heiterkeit.)

Ich meine nämlich, daß die Erfahrung an die Hand giebt, daß Versammlungen wie der Reichstag bei Entscheidung solcher Fragen, wenn sie auch anders wollten, schließlich doch mehr einem Billigkeitsgeföhle folgen, als dem strengen Rechte. Es ist das nicht unbedenklich, weil es sehr schwer ist, die Einflüsse, welche den Ausdruck des Billigkeitsgeföhls herbeiföhren, richtig zu erkennen und zu messen. Aber dennoch muß ich dem Satze des Herrn Abgeordneten Wehrenpennig entgegenreten. Der Herr Abgeordnete Wehrenpennig hat gegenüber der Frage des Herrn Abgeordneten Reichensperger, bei welcher Zahl er anfangen solle, gesagt, daß dann, wenn durch ein Naturereigniß zwölf Wähler, welche die Entscheidung hätten geben können, abgehalten wären zu kommen, so würde er die Wahl für nichtig erklären.

(Ruf: elf.)

Es ist einerlei, ob wir die Zahl elf oder eine andere Zahl nehmen, es ist immer derselbe Grundsatz. Wenn durch ein Naturereigniß soviel Männer behindert sind, zu wählen, als nöthig sind, um die Majorität zu ändern, so ist nach Wehrenpennig's Ansicht die Wahl nichtig. Wohlan! es ist in einem Wahlkreise der Fall, daß der Gewählte elf Stimmen Majorität hat. Zwölf sehr eifrige politische Männer bekommen in dem Augenblick, wo sie wählen wollen, die Cholera. Das ist auch ein Naturereigniß!

(Große Heiterkeit.)

Es ist allerdings ein Naturereigniß, wie das hier in Frage befindliche, denn es liegt außerhalb des menschlichen Willens. Werden Sie behaupten, daß dann die Wahl ungültig sei, weil diese zwölf Männer durch ein Naturereigniß gehindert worden sind, zu wählen? Meine Herren, es ist gar nicht so gleichgültig, wie Sie diese Sache entscheiden.

Es ist an unseren Küsten eine ganze Inselgruppe gelegen. Wenn in den angrenzenden Bezirken die Wahl anberaumt wird im Winter, so werden sehr häufig die Inselbewohner nicht kommen können. Wollen Sie nun jedesmal, wenn es sich trifft, daß die Wahl im Winter ausgeschrieben wird und die Inselbewohner nicht kommen können, die Wahl nicht gelten lassen? Ich werde deshalb gegen das aus dem Naturereigniß entnommene Argument stimmen.

Ich habe diese Ausstellungen nur gemacht, damit mir bei etwa vorkommenden neuen Gelegenheiten der heutige Vorgang nicht als Präjudiz entgegengehalten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Die Frage ist allerdings nicht ohne Wichtigkeit.

Was die formelle Beanstandung anlangt, so habe ich mich nicht überzeugen können, daß um ihretwillen die Wahl zu kassiren sei — wir könnten auf Grund derselben höchstens nur die Wahl beanstanden und weitere Untersuchungen herbeiföhren. Der vorliegende Stoff reicht zur Kassation nicht aus.

Was dagegen das Naturereigniß, das „sogenannte“ Naturereigniß anlangt, wie das verehrliche Mitglied für Meppen meint, wahrscheinlich von der Voraussetzung ausgehend, es sei ein Kunstprodukt,

(Heiterkeit)

so muß ich bestreiten, daß die Abstimmung des preußischen Abgeordnetenhauses, um die es sich handelt, für uns ein Präcedens im parlamentarischen Sinne sei. Es ist ja nicht dieselbe Ver-

sammlung wie wir; wir sind nicht eine Fortsetzung dieser Versammlung; es wird für diese nach einem ganz anderen Wahlsystem gewählt, wo es auf Massen weit weniger ankommt, wo es genügt, daß kleine Minoritätswahlen sich vollziehen, und der Schwerpunkt im Körper der Wahlmänner liegt. Alles das bindet uns nicht. Jedenfalls ist aber das, was bei jenem Falle angeführt worden ist, nicht identisch mit dem hier vorliegenden Falle, d. h. es sind die einzelnen Substantialia und der konkrete Inhalt jenes Falles uns nicht mitgetheilt; das fehlt uns. Darauf kommt es aber meiner Meinung nach vor allen Dingen an; damit kommen wir auch über die Schwierigkeiten des Pferdeschwanzes des Horatius hinaus. Ich beantworte die Frage des Horaz, deren Berechtigung an und für sich ich nicht bestreite, dahin: es kommt darauf an, was für ein Pferd es ist. Für ein kleines Pferd genügen wenige Haare, für ein großes sind viele erforderlich. So verhält es sich auch im vorliegenden Falle. Wenn, wie hier, nur mit einer kleinen Majorität gewählt ist, mit $5\frac{1}{2}$ Stimmen Majorität, so genügt doch gewiß die Ausschließung von Tausenden, die effektiv nicht wählen konnten, zur Vernichtung der Wahl, auch abgesehen von dem Naturereigniß, einfach aus dem Grunde, weil kein Wahlvorstand da war, wie der Herr Abgeordnete Lasker schon zur Genüge hervorgehoben hat. Beziffern, meine Herren, mit Dezimalstellen lassen sich dergleichen Dinge nicht; das hat die Jurisprudenz schon längst eingesehen. In den früheren Prozeßordnungen war vorgeschrieben, daß so und so viel Zeugen oder Indizien nöthig seien; man hat da allerlei künstliche Rechengerempel gemacht. Unser neueres Verfahren in bürgerlichen und Strafsachen hat den ganzen Plunder mit dem Ziffersystem über den Haufen geworfen, und ich habe noch keinen Juristen und Niemanden aus dem Publikum gefunden, der sich darüber beschwert hat, daß man mit diesen Antiquitäten aufgeräumt hat. Gerade so, meine Herren, ist es mit dem vorliegenden Falle. Man könnte einfach über die Schwierigkeiten hinauskommen, wenn man sich dem Systeme der Halbheit anschloße, wenn man sagte: wir präsumiren für jeden die Hälfte. Aber wohin kommen wir denn damit? Nehmen Sie an, in einem Wahlbezirke von 25,000 Wählern habe nur eine einzige Gemeinde gewählt und in dieser nur drei Wähler, alle übrigen seien ausgeschlossen. Von diesen drei haben nun zwei für M und einer für N gestimmt, und wir müßten nun sagen, die übrigen halbiren wir — das ist die gesetzliche Präsumtion — und dann wäre trotzdem, daß alle anderen Gemeinden rechtswidrig ausgeschlossen waren, derjenige rite gewählt, für welchen von den drei Wählern zwei gestimmt haben. Das sind die Konsequenzen. Ich für mein Theil halte mich jedesmal an den konkreten Fall, ich stelle kein Präjudiz auf; ich sage nicht, unter allen Umständen muß bei Naturereignissen der Art die Wahl kassirt werden; ich sage auch nicht, unter allen Umständen darf nicht kassirt werden; ich prüfe die Verhältnisse des konkreten Falles, und da sage ich mir hier weiter: es sind beinahe 1100 Personen ausgeschlossen, und die Akten über die früheren Wahlen weisen nach, daß in diesem ausgeschlossenen Bezirk 700 gewählt haben, und es ist danach nicht nur die Ausschließung konstatiert, sondern auch der Wille, zu wählen. Die Leute haben gewählt in früheren Jahren und nicht so halb und halb, sondern, je nach der Verschiedenheit der Wahlbezirke, in der verschiedensten Weise. Wenn Sie nun, meine Herren, alle diese konkreten Verhältnisse zusammenfassen und namentlich die verschwindend kleine Majorität berücksichtigen, so werden Sie meiner Meinung nach zu der Ueberzeugung kommen, daß die Wahl in diesem Bezirk nicht rite vollzogen worden ist, weil die Leute einfach, selbst abgesehen von dem Naturereigniß, nicht wählen konnten, da ein Wahlvorstand nicht da war. Wir müssen also diese Wahl nach Maßgabe der Verhältnisse entscheiden und unser Verdikt darüber von dem Standpunkte eines Geschworenen aus abgeben, der auch nicht mit den Diffikultäten der legalen Beweislehre rechnet, sondern sich an den einfachen, natürlichen Eindruck der Thatsachen hält, und darüber kommen wir auch hier nicht hinaus. Wir sehen — davon bin ich fest überzeugt — von allen Seiten ab von den Parteiunterschieden bei der Wahl, um die es sich hier handelt, aber wir kommen nicht darüber hinaus: die Wahl ist nicht rite vollzogen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr zur Rabenau: Meine Herren,

ganz ein ähnlicher Fall wird Ihnen in wenigen Tagen noch zur Entscheidung vorgelegt werden. Nämlich die Inseln Pellworm und die Halligen im vierten schleswig-holsteinischen Wahlbezirk waren durch zwei Monate vom Festlande vollständig durch Eis abgeschlossen. Dort mohnen circa 500 Wähler und sie erfuhren erst am 7. März überhaupt etwas von der Reichstagswahl. Das ist doch auch unbezweifeltes Naturereigniß. Ich möchte rathen, die Frage, die uns eben hier vorliegt, im Zusammenhang mit den ähnlichen Fällen, die ohne Zweifel noch kommen werden, zur Entscheidung zu bringen. Ich beantrage daher, die Entscheidung über den jetzt hier vorliegenden Fall auszusetzen, bis die ähnlichen Fälle gesammelt und dem Hause zur Entscheidung vorliegen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Ich habe mich nur erhoben, um gegen diesen Antrag zu sprechen. Es ist ganz richtig von verschiedenen Rednern hervorgehoben, daß man hier kein festes Princip und keinen ganz unbedingt in allen Fällen gültigen Grundsatz aufstellen kann, sondern daß wir uns entscheiden müssen als Geschworene und uns nicht an bestimmte Formen zu binden haben bei einer Frage, die wir allein zu prüfen haben, ob nämlich ein Zustand dagewesen ist, in welchem es den Wählern des Bezirkes möglich war, ihre politische Pflicht auszuüben, und ob die Wahl wirklich der Ausdruck des Willens der Mehrheit der Wähler ist.

Wenn wir untersuchen — und wir haben solche Fälle vielfach gehabt —, ob der Grad der Einwirkung, der stattgehabt hat, auf den Willen der Wähler so groß war, daß dadurch die Wahlfreiheit der Wähler beschränkt wurde, so kann man darüber auch keine bestimmten Principien oder Grundsätze aufstellen; das muß man an dem einzelnen Falle untersuchen. Hat der Landrath sich eine Einwirkung erlaubt, die über das gewöhnliche Maß hinaus ging? ist die Einwirkung so groß gewesen, daß dadurch die innere Unabhängigkeit vieler Wähler beseitigt worden ist? Alle derartigen Dinge muß man nach dem einzelnen Falle entscheiden.

Im vorliegenden Falle scheint aber doch gar kein Zweifel zu sein, abgesehen von allen Theorien. Wenn Wahlvorstände gar nicht gebildet worden sind, wenn also diejenigen Wähler, die sich in die Schiffe setzten und bereit waren, ihr Leben zu wagen, um sich an den Ort des Wahllokals zu begeben, dort gar kein Wahllokal fanden, — wenn Sie ganz von dem Naturereignisse absehen und sich einfach an die Thatsache halten, daß durch den Umstand des Fehlens eines Wahllokals selbst diejenigen, die die Gefahren in Folge des Naturereignisses überwandern, nicht in der Lage waren, ihr Wahlrecht auszuüben, so ist es in dem vorliegenden Falle ganz klar, daß eine große Anzahl Wähler außer Stande war, selbst wenn sie es wollten, ihr Wahlrecht auszuüben.

Ich will zum Schlusse noch ein Wort über die Anführung der Autorität des Abgeordnetenhauses sagen und, damit im Laufe der Diskussion dies nicht wieder verloren geht, daran erinnern, daß selbst diejenigen Herren, welche die Autorität des Abgeordnetenhauses in diesen Dingen anerkennen, doch im vorliegenden Falle hierauf kein Gewicht legen können aus dem Grunde, weil Niemand die Entscheidung des Abgeordnetenhauses kennt. Mehr brauche ich nicht zu sagen. Eine Entscheidung, die man nicht kennt, kann unmöglich eine Autorität sein.

Präsident: Es sind zwei Anträge auf Schluß der Debatte eingegangen — von den Abgeordneten von Denzin und Schmidt (Stettin). Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag auf Schluß unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Ich erlaube nun diejenigen Herren, die den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Eben: Ich möchte den beiden Herren Rednern, welche zuerst gesprochen haben, gegenüber nur daran festhalten, daß auch abgesehen von dem Naturereignisse eine Vernichtung der Wahl, nicht nur eine Beanstandung von der Abtheilung beantragt ist. Eine eventuelle Beanstandung war nur in Aussicht gestellt wegen der behaupteten Wahlfälschungen. Wenn der Antrag der Abtheilung verworfen würde, so würde sie eventuell den Antrag stellen, den Gewählten vorerst zu beanstanden und die Kriminalakten einzufordern, sie hat aber aus zwei Gründen die Vernichtung der Wahl beantragt, und der erste der Gründe war der, daß bei dieser Wahl in drei Bezirken die nothwendige Anzahl der Beisitzer nicht vorhanden gewesen ist. Was nun aber das Naturereignis anbelangt, so glaube ich nicht mit dem Herrn Abgeordneten Reichensperger, daß wir in eine Kasuistik kommen könnten, wenn heute der Beschluß in Sinne des Antrages gefaßt wird. Das Haus wird sich jederzeit vorbehalten, in jedem einzelnen Falle zu prüfen. Auch das Beispiel, das uns in Aussicht gestellt worden ist mit den Wählern von den Halligen, wird ohne Zweifel nicht zutreffen; denn wenn ich mich nicht durchaus täusche, so ist in jenem Wahlkreise mit einer sehr großen Majorität gewählt worden, in unserm Falle aber beträgt die Mehrheit des Gewählten nur 11, und es ist ganz klar, daß, wenn 1060 Wähler durch das Naturereignis um ihr Wahlrecht gebracht worden sind, bei einer Differenz von nur 11 Stimmen beinahe mit Gewißheit irgend ein anderes Resultat in Aussicht steht, als wenn diese beinahe 1100 Wähler nicht stimmen. Es ist auch nicht bloß die Billigkeit, welche uns leitet — und das möchte ich dem Herrn Abgeordneten Windthorst gegenüber mit aller Festigkeit festhalten. — Das angezogene Beispiel vom Rhein scheint mir nach dem, was vorgetragen wurde, entfernt nicht zu passen. Es wurde mitgetheilt, daß damals eine Anzahl Wähler des hohen Wasserstandes wegen nicht über den Fluß in den Wahlbezirk kommen konnten. Das ist in unserem Falle ganz anders. Nach dem, was von mir und von verschiedenen Wählern ausdrücklich nachgewiesen worden ist, waren ja 11 Wahllokale gar nicht zur Aufnahme der Wahl konstituirt, die Wahlkollegien nicht versammelt, nicht einmal der Wahlvorsteher da, es ist also auch in rechtlicher Beziehung das Naturereignis der Anlaß geworden, die Wahl zu einer ungünstigen zu machen, weil in allen 11 Bezirken das vorgeschriebene Wahlkollegium sich nicht konstituirt hat. Ich habe unter diesen Umständen keinen Zweifel, daß der einstimmige Antrag der Abtheilung auch die Genehmigung dieses hohen Hauses finden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich habe die persönliche Bemerkung zu machen, gegenüber dem ersten Theile dessen, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat. Ich glaube gleich von Anfang an darauf halten zu müssen, daß, wenn Worte eines Redners reproducirt werden, dies mit voller Genauigkeit geschieht; denn die geringste Aenderung daran giebt zu falschen Schlüssen Veranlassung. Der Herr Abgeordnete Lasker hat bemerkt, ich hätte gesagt, „der Vorfall in der Weichselniederung sei zwar sehr interessant, aber er sei kein Parteimanöver.“ Meine Herren, das ist falsch; ich muß mich schon sprachlich dagegen wahren; denn das ist ja gar kein Gegenatz. Ich habe gesagt, „es ist das an und für sich ebenso interessant, als es für die Kassation der Wahl unerheblich ist.“

Herr Lasker hat ferner gesagt, „zu dem Ausdruck Parteimanöver sei gar keine Veranlassung gewesen.“ Das ist ebenso unrichtig. Ich habe gesagt, „es müsse präsumirt werden, daß ein Naturereignis beiden Parteien gleichmäßig schade, daß von jeder Partei eine gleiche Anzahl dadurch verhindert sei. Darauf entstand eine gewisse Heiterkeit auf einer Seite des Hauses.“

(Sehr wahr! links.)

Darauf fuhr ich fort: ja, ein Naturereignis ist doch kein Parteimanöver, welches ungleichmäßig eine Partei mehr als die andere schädigt. Es war also der Ausdruck „Parteimanöver“ allerdings veranlaßt durch den erwähnten Zwischenfall auf jener Seite des Hauses.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die ich glaube in folgender Reihe vorschlagen zu müssen. Ich will zuerst die

Meinung des Hauses erheben über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau.

die Entscheidung bis dahin auszusetzen, daß der analoge Fall im 4. schleswig-holsteinischen Wahlbezirk dem Hause zur Entscheidung vorliegt.

Wird dieser Antrag abgelehnt, so bringe ich den der 7. Abtheilung zur Abstimmung, die Wahl des Pfarrers Maranski im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder für ungünstig zu erklären,

und wird auch der abgelehnt, drittens den Antrag des Abgeordneten Schröder (Lippstadt), die Wahl zu beanstanden.

Diejenigen Herren, die dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn zur Rabenau entsprechend, die Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Pfarrers Maranski bis dahin aussetzen wollen, daß der analoge Fall im 4. schleswig-holsteinischen Wahlbezirk dem Hause zur Entscheidung vorliegen wird, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Der Antrag der 7. Abtheilung geht dahin, die Wahl des Pfarrers Maranski zu Rinsk im 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Marienwerder für ungünstig zu erklären.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abtheilung beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die sehr überwiegende Majorität des Hauses. Damit ist der Beanstandungsantrag erledigt. —

Wir gehen zur zweiten Nummer der Tagesordnung über,

der ersten Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers wird die Reichsregierung bei dieser Berathung außer durch die Mitglieder des Bundesraths auch durch den zum Kommissarius ernannten Herrn Geheimen Regierungsrath Dr. Michaelis vertreten werden.

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundeskommissarius das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis: Meine Herren, die Vorlage erfüllt zwei Voraussetzungen, unter denen der Etat für das Jahr 1869 aufgestellt worden ist, nämlich die Voraussetzung, daß sowohl die Matrikularbeiträge als auch das Pauschquantum für die Ausgaben der Militärverwaltung nach Maßgabe des Ergebnisses der Zahlung des Jahres 1867, welches zur Zeit der Feststellung des Etats noch nicht bekannt war, anderweitig festgestellt werden sollten. Sie bringt zugleich die Matrikularbeiträge in Uebereinstimmung mit den konstatarnten Gesamtausgaben und giebt somit die Grundlage für die Schlussabrechnung über das Jahr 1869, welche leider schon sehr lange verzögert worden ist.

Die Vorlage schließt sich in ihrer Form genau dem Gesetze an, welches hauptsächlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Reichstages, denen andererseits der Bundesrath beitrug, für das Jahr 1868 zu Stande gekommen ist; ich glaube daher keine Veranlassung zu haben, auf die Motivirung der Form näher einzugehen. Es wird indeß von Werth sein, auf den Gegenstand der Vorlage, die ziemlich weit zurückgeht, einzugehen und sie in Zusammenhang zu bringen mit der vorausgegangenen und der darauf folgenden Finanzperiode. Gegenüber dem Abschlusse des Jahres 1868 erscheint der für 1869, wenn auch nicht überaus glänzend, so doch wesentlich günstiger. Im Jahre 1868 war an Stelle des für die Postverwaltung veranschlagten Ueberschusses von 2,423,900 Thlr. in Folge der nach der Etatsfeststellung gesetzlich herbeigeführten Herabsetzung der Portotaxe ein Zuschuß erforderlich geworden von 138,621 Thlr. Es war also allein bei der Postverwaltung ein Ausfall von 2,562,500 Thlr. eingetreten, daneben bei den

Zöllen und Steuern gegenüber dem Etat ein Ausfall von 115,600 Thlr., so daß im Ganzen bei den wichtigen Einnahmeweigen die Ausfälle sich auf 2,678,100 Thlr. berechneten. Da nun bei den Ausgabeverwaltungen die Etatsüberschreitungen und die Minderausgaben sich bis auf einen bei dieser Zusammenstellung im Großen nicht weiter in Betracht kommenden Rest deckten, so war es erforderlich, durch Matrikularbeiträge im Ganzen 2,645,869 Thlr. mehr aufzubringen, als der Etat vorgelesen hatte.

Im Jahre 1869 ist der Ertrag der Postverwaltung allerdings gegen den Etat zurückgeblieben; aber es hat sich doch keine Unterbilanz ergeben. Der Minderertrag der Postverwaltung beträgt im Ganzen gegen den Etat 285,636 Thaler. Es stehen diesem Minderertrage bei den Zöllen und Steuern und verschiedenen anderen Einnahmen Mehrerträge gegenüber, so daß wir mit einem Ueberschusse abgeschlossen haben würden, wenn nicht dieses Mal die Telegraphenverwaltung mit einer für ihre Verhältnisse sehr bedeutenden Unterbilanz abgeschlossen hätte. Der Ueberschuß der Telegraphenverwaltung war veranschlagt auf 324,945 Thaler. Es ist statt dessen ein Zuschuß erforderlich gewesen von 258,034 Thaler; es hat also fast eben soviel zugeschoffen werden müssen aus den Erträgen der übrigen Bundeseinnahmen, als in dem Etat der Ueberschuß berechnet worden war. Auf den Ueberschuß waren nach dem Etat angewiesen die außerordentlichen Ausgaben der Telegraphenverwaltung. Dieselben haben, so weit es thunlich war, unverausgabt bleiben müssen, und soweit solche Ausgaben veranlaßt werden mußten, haben sie nur vorschussweise geleistet werden können, und es bleibt den zu hoffenden Ueberschüssen der späteren Jahre vorbehalten, diese Vorschüsse abzutragen. Im Ganzen ist also das Ergebnis bei der Telegraphenverwaltung auf das definitive Resultat der Finanzverwaltung des Jahres 1869 nur insofern von Einfluß, als es eine extraordinäre unvorhergesehene Ausgabe von 258,034 Thalern an Zuschuß zu den Einnahmen behufs Deckung der ordinären Ausgaben nothwendig gemacht hat. Außerdem ist eine unvorhergesehene Mehrausgabe bei der Militärverwaltung entstanden, insofern nämlich bei der Veranschlagung des Pauschquantums von einer geringeren Bevölkerungsziffer ausgegangen war, als sich nach dem Ergebnis der Zählung von 1867 nachher herausgestellt hat.

Da die Summe, welche das Pauschquantum nach Maßgabe des Ergebnisses der Volkszählung und der verfassungsmäßigen Bestimmungen ausmacht, bereits bei Gelegenheit der Beratung des Etats für 1870 definitiv und unveränderlich festgestellt ist, so bedarf es keine neue Festsetzung des Betrages in 1869; dagegen sind die Nachlässe, durch welche diese Summe etwas ermäßigt wird, veränderlich. Es stellt sich nach Maßgabe der für diese bestehenden Bestimmungen das Pauschquantum für das Jahr 1869 noch ungefähr um 214,000 Thaler höher heraus, als im Etat vorausgesetzt worden ist. Wenn Sie diese beiden Ergebnisse, das ungünstige Resultat der Telegraphenverwaltung und die unrichtige Veranschlagung des Pauschquantums für die Militärverwaltung außer Rechnung setzen, so ist noch ein Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt. Wenn man nun das Resultat des Jahres 1869 genau charakterisiren will, so empfiehlt es sich, von dem vorausgesetzten Ueberschuß der Telegraphenverwaltung und den darauf angewiesenen außerordentlichen Ausgaben der Telegraphenverwaltung ganz abzugehen und im Uebrigen die Resultate zu vergleichen. Dann ergibt sich Folgendes: Es sind bei den Einnahmen Mehrerträge erzielt: bei den Zöllen und Steuern 638,292 Thlr.; bei den verschiedenen Einnahmen 39,556 Thlr.; also im Ganzen 677,848 Thlr. Auf der andern Seite sind Mindererträge bei der Post 285,636 Thlr. und, was hier nur der Genauigkeit wegen anzuführen ist, bei den Einnahmen aus dem Kredit für die Marineverwaltung ein Minderertrag von 24 Thlr., der lediglich in der Abänderung der Appoints der Schatzanweisungen seinen Grund hat. Hiernach bleiben also Mehrerträge 392,188 Thlr. Diesen treten hinzu: aus der Restverwaltung des Jahres 1868 ein Ueberschuß, welcher nach Maßgabe des Artikel 70 der Verfassung des norddeutschen Bundes den laufenden Einnahmen zugeführt worden ist, von 32,978 Thlr. Es bleibt also an Mehrerträgen disponibel die Summe von 425,166 Thlr. Dagegen waren auf der andern Seite die Etatsüberschreitungen der Zuschußverwaltungen (abgesehen von der Militärverwaltung) 231,877

Thlr.; dagegen die bei denselben Zuschußverwaltungen eingetretene Ersparniß 181,891 Thlr., also überwiegen die Etatsüberschreitungen bei den Zuschußverwaltungen die Ersparnisse um 49,986 Thlr. Außerdem treten noch diesem Ueberschuß der Etatsüberschreitungen hinzu die Ausgaben zur Deckung der Unterbilanz der Telegraphenverwaltung im Betrage von 258,034 Thlr., so daß wir also eine Mehrausgabe von 308,020 Thlr. haben. Dieser Mehrausgabe tritt ferner hinzu das Plus des Pauschquantums für die Ausgaben der Militärverwaltung im Betrage von 214,644 Thlr. Die Summe der Mehrausgaben erhöht sich also auf 522,665 Thlr., davon der Ueberschuß der Mehreinnahmen über die Mindereinnahmen mit 425,166 Thlr. in Abzug gebracht, so bleibt ein Mehr an Matrikularbeiträgen, welches zur Deckung der Gesamtausgaben aufzubringen ist, von 97,499 Thlrn. Bei den Zuschußverwaltungen betrug der Ueberschuß der Mehrausgaben über die Ersparnisse, welche bei denselben gemacht sind, etwas über 49,000 Thlr. Die Mehreinnahme aus den Ueberschußverwaltungen war bedeutend größer. Wären also nicht jene beiden Umständen eingetreten, der Ausfall bei der Telegraphenverwaltung und das Mehr des Militärpauschquantums, so würde dieses Jahr mit einem Ueberschuß abschließen. Inzwischen ist auch das Jahr 1870 veronnen und hat uns im zweiten Semester einen verhängnisvollen Krieg gebracht; dennoch haben sich die Einnahmen des Bundes auch in dem Jahre 1870 günstig entwickelt, so daß wir gegenüber dem Jahre eines großen Zuschusses — dem Jahre 1868 — und gegenüber dem Jahre einer ungefähren Ausgleichung zwischen den Mehreinnahmen und Mehrausgaben — dem Jahre 1869 — im Jahre 1870 hoffentlich einen Ueberschuß erzielen werden,

(Hört! links)

wenn er auch nicht so erheblich sein wird, wie es nach den Mehreinnahmen erscheinen möchte. Nach dem Finanzabschluß des Jahres 1870 stellt sich die Sache so. Bei der Postverwaltung — wo allerdings der Vergleich mit dem Vorjahr deshalb schwieriger ist, weil seit dem 1. Januar 1870 die Aufhebung der großen Mehrzahl der Portobefreiungen ins Leben getreten ist — rechnete der Voranschlag unter Berücksichtigung dieser Aufhebung der Portofreiheiten auf einen Ueberschuß von 2,037,371 Thalern, dagegen hat der Ueberschuß in Wahrheit betragen 2,131,297 Thaler; es ist also ein Mehrertrag von circa 94,000 Thalern gegen den Etat erzielt worden. Bei der Telegraphenverwaltung war auf einen Ueberschuß von 77,807 Thalern gerechnet; hier ist der Etat nicht erfüllt, es haben vielmehr die Einnahmen kaum gereicht, um die ordinären Ausgaben der Telegraphenverwaltung zu decken; die außerordentlichen Ausgaben haben wieder, wenn auch nur in einem geringeren Betrage, nur vorschussweise geleistet werden können und bleiben noch zu decken. Bei den Eingangszöllen und Verbrauchssteuern und bei den Aversen hat sich im Ganzen eine Einnahme von 50,553,361 Thalern ergeben, ein Mehr gegen den Etat von 2,066,419 Thalern. Es kommt bei dieser Mehreinnahme in Betracht zunächst, daß die Rübenzucker-Steuer nach Feststellung des Etats erhöht worden ist, diese Erhöhung also nicht mehr im Etat vorgelesen werden konnte. Es hat sich also eine Mehreinnahme aus der Rübenzucker-Steuer ergeben, welche gegenüber dem Etat als ein Mehr erscheint, während der Etat, wenn er nach Erhöhung der Rübenzucker-Steuer festgestellt worden wäre, auch einen höheren Ansaß gebracht haben würde. Das Mehr, welches bei der Rübenzucker-Steuer erzielt worden ist, beträgt 1,878,152 Thaler. Dabei ist indessen noch das Eine zu berücksichtigen, daß von diesem Mehr das Mehr wieder abgeht, welches an Herauszahlungen an Süddeutschland für das letzte Tertial von 1870 im Laufe des Jahres 1871 gezahlt werden muß, wodurch die Mehreinnahme sich wieder vermindert. Ferner haben die Zölle zwar sehr erhebliche Mindererträge ergeben, diese sind aber anderweitig durch Mehrerträge gedeckt, welche wieder zum Theil in der inzwischen geänderten Zollgesetzgebung ihren Grund haben. Wie Sie wissen, ist vom 1. September v. J. ab der Kaffeezoll erhöht worden; die Folge dieser Erhöhung war, daß eine bedeutende Mehreinfuhr bewirkt wurde, ehe die Erhöhung in Kraft trat, und hierdurch ist eine Mehreinnahme herbeigeführt worden, welche die Mindereinnahme, die im Uebrigen bei den Zöllen eintrat, gedeckt hat. Ein weiterer Grund von Mehreinnahmen scheint der, daß im Jahre 1868, wo man eine be-

deutende Erhöhung des Tabak-Eingangszolls in Aussicht genommen hatte, eine Mehreinfuhr von Tabak stattfand, und nun im Jahre 1869 naturgemäß gegenüber den hierdurch vermehrten Borräthen eine Mindereinfuhr eintrat. Es mußte daher im Jahre 1870, soweit die regelmäßigen Einfuhren zur laufenden Ergänzung der Borräthe minder aufgenommen waren, eine Mehreinfuhr stattfinden, die wieder zur Vermehrung der Zolleinnahmen führte. Es hat bei den Zolleinnahmen gegen den Etat sich ein Mehr von 303,517 Thln. ergeben. Endlich will ich noch anführen, daß die Wechselstempelsteuer die Erwartungen, welche aus der Mitte des Reichstages seiner Zeit Ausdruck gewannen, daß nämlich gegenüber der Abschätzung der Einnahmen sich ein bedeutendes Plus ergeben würde, nicht erfüllt hat. Der Ertrag für die Bundeskasse nach Abzug der 36 Procent ergab 916,127 Thlr., gegenüber dem Etat 20,197 Thlr. mehr. Die Ausgabeergebnisse des Jahres 1870 sind noch nicht soweit zusammengestellt, daß ich Ihnen über dieselben ebenso einen Ueberblick geben könnte, wie ich Ihnen über die Einnahmen einen solchen gegeben habe. Neben dieser ordentlichen Verwaltung läuft selbstverständlich die außerordentliche Kriegsverwaltung auf Grund der beiden im Jahre 1870 ergangenen Kreditgesetze.

Im Ganzen zeigt die Friedensverwaltung des Jahres 1870 eine Fortentwicklung zu einer günstigeren Gestaltung der Finanzverhältnisse des Bundes.

Das Jahr 1869, dessen Abschluß bereits im vorigen Jahre dem Reichstage vorgelegen hat, aber wegen raschen Schlusses der Session nicht zur Erledigung gelangen konnte, soll jetzt von Ihnen zum Abschluß gebracht werden. Es sind durch die Verzögerungen verschiedene unerwünschte Folgen eingetreten; es haben nämlich denjenigen Staaten, welche mit bedeutend höheren Matrikularbeiträgen eingeschätzt waren, als sie zu zahlen hatten, diese überschießenden Matrikularbeiträge nicht zurückgezahlt werden können, und daraus sind für dieselben größere Lasten hervorgegangen, als sie eigentlich zu tragen haben. Es ist also zu wünschen, daß wir gegenwärtig über die Verwaltung des Jahres 1869 zu einem Abschlusse gelangen, so weit als nach den maßgebenden Beschlüssen des Reichstages das gegenwärtige Gesetz ihn geben kann.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über die Vorlage und gebe zur Geschäftsordnung dem Abgeordneten Lasfer das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich finde in den Motiven zu dieser Vorlage ganz am Schluß eine Bemerkung, die mir sehr auffällig ist. Ohne Hinzufügung von Gründen wird uns mitgetheilt, daß bei der Beschlußfassung über diese Vorlage der Artikel 28 der Reichsverfassung Anwendung finden werde. Ich bin in der äußersten Verlegenheit, einen Grund hierfür zu erkennen, und möchte nicht unter dem Titel der Geschäftsordnung eine materielle Debatte anfangen.

Der Herr Präsident wird wohl nicht diese Bemerkung als eine Direktive für das Haus behandeln. Wenn dies aber der Fall sein sollte, so würden natürlich die Geschäfte anders geführt werden müssen.

Ich erspare mir also alle sachlichen Bemerkungen, bis der Herr Präsident die Güte gehabt haben wird, mir zu erklären, ob er die Behandlung dieses Gesetzentwurfs wie gewöhnlich vor sich gehen lassen, oder ob er von der aus den Motiven ersichtlichen Ansicht der Regierung für die Geschäftsführung Notiz nehmen will.

Präsident: Ich will zuvörderst sagen, wie ich die Schlüßworte verstehen zu müssen glaube. Das kann ja unnötig die Intention der Motive gewesen sein, die der Abgeordnete Lasfer ihnen, wie ich fast sagen muß, unterzulegen scheint, als ob uns dadurch eine Direktive für unsere Behandlung der Geschäfte gegeben werden sollte. Ich verstehe die Worte dahin: man habe innerhalb des Oremiums, in dem die Motive zur Berathung gekommen sind, den Fall für einen solchen angesehen der für den Bundesrath unter den Artikel 7 der Verfassung fele, also, falls der Reichstag derselben Ansicht wäre, für den Reichstag unter Artikel 28 der Reichsverfassung fallen würde.

Ich darf aber auch meine Meinung über die Sache selbst aussprechen, eben weil sie mit der Geschäftsleitung zusammenhängt, und da will ich nicht verhehlen, daß meines Ermessens

der Artikel 28 der Verfassung auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung kommen könne.

(Zustimmung.)

Ich würde erst, wenn mir aus dem Hause ein Antrag gebracht würde, für diesen Fall von der regelmäßigen Geschäftsbehandlung abzuweichen und hier die erste Probe mit der itio in partes zu machen, über einen solchen Antrag eine materielle Erörterung und Entscheidung im Schoße des Hauses herbeiführen. Wenn aber das nicht geschieht, ein solcher Antrag aus dem Hause nicht erhoben wird, dann verfare ich mit der gegenwärtigen Vorlage so, wie mit jeder anderen.

(Bravo!)

Zur Sache selbst hat nunmehr der Abgeordnete von Benda das Wort.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, ich erbitte mir Ihre Aufmerksamkeit nur für eine ganz kurze Erklärung. Nach den früher von mir und meinen politischen Freunden besolgtten Grundsätzen würden wir den Entwurf dieses Gesetzes unzweifelhaft einer Kommission überweisen, weil es sich nur um eine Rechnungssache handelt und es für Viele von uns unmöglich ist, diese Gegenstände, die uns hier als Motive für den Gesetzentwurf vorgelegt worden sind, ohne Weiteres ihrem Inhalte nach zu prüfen. Meine Herren, die Regierung würde sich in diesem Falle nicht darauf berufen können, daß im Jahre 1869 ein ähnliches Gesetz von uns mit Zustimmung der Bundesregierung angenommen worden ist, denn es ist ihr damals bereits von dem Referenten Lasfer der Wunsch ausgesprochen worden, sie möge in Zukunft uns diese Staatsüberschreitungen als eine selbstständige Vorlage in ähnlicher Art, wie dies im preussischen Staate geschieht, zur Dechargirung vorlegen. Wir preussische Abgeordnete legen auf diese Form einen sehr hohen Werth, diese Form der Prüfung der Staatsüberschreitungen im darauf folgenden Jahre besteht bei uns seit dem Jahre 1862, sie hat sich bei uns bewährt; ich glaube, in der Beziehung werden mir die damit bewanderten Mitglieder Recht geben, und vielleicht wird die Regierung selbst nicht die Absicht haben, das zu bestreiten. Die parlamentarische Kontrolle in solchen Dingen wirkt ihrer Natur nach bei einer ehrlichen und gewissenhaften Finanzverwaltung weniger in die Vergangenheit als in die Zukunft, sie wirkt weniger als Korrektiv, wie als Präservativ und, meine Herren, Präservative wendet man immer richtig so zeitig wie möglich an.

Wir würden daher, meine ich, diese Vorlage an sich auf den weitläufigeren Weg der Vorberathung in einer Kommission verwiesen haben; aber, meine Herren, wir wollen aus besondern Gründen (wenigstens ein großer Theil meiner politischen Freunde) hiervon Abstand nehmen, einestheils deswegen, weil es sich hier mehr um eine vorübergehende Angelegenheit, um einen Rest der alten Verwaltung des norddeutschen Bundes handelt, und dann, weil die nähere Prüfung und Dechargirung nach ein paar Jahren, im Jahre 1872 bei der Rechnungslegung doch erfolgt, und weil wir in diesem Augenblick aus bewegenden Gründen in die Behandlung unserer Geschäfte keine größere Weitläufigkeit und Schwierigkeit legen wollen, als irgend nöthig ist. Aber, meine Herren, wir entschließen uns dazu nur unter der Voraussetzung, daß die Bundesregierung uns heute versichert, daß sie für die Zukunft bereit ist, uns ganz in derselben Weise, wie es bei dem preussischen Rechnungswesen geschieht, die Staatsüberschreitungen des vorigen Jahres in der Form, wie es in Preußen geschieht, zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme, nicht als Motiv einer Kreditbewilligung vorzulegen; und wir thun das zweitens in der Voraussetzung, daß die Bundesregierung auch bereit sein werde, zu erklären, daß sie den unmittelbar mit dieser parlamentarischen Kontrolle zusammenhängenden Gegenstand, nämlich die endliche Einbringung und Vorlegung eines Gesetzes über den Rechnungshof des Bundes, uns in der nächsten Session bestimmt vorlegen werde. Wenn die Regierung diese beiden Erklärungen abzugeben bereit sein wird, dann werden wir unsererseits gerne geneigt sein, in diesem Falle über den weitläufigen Weg der Kommissionsberathung hinwegzusehen, und uns bereit erklären, es nach wie vor im Plenum des Reichstages zu erledigen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren! Ich erlaube mir auf die von dem Herrn Vorredner zuletzt ausgesprochenen zwei Voraussetzungen Folgendes zu bemerken.

Die erste seiner Voraussetzungen, daß nämlich in Zukunft dem Reichstage in Form einer besonderen Vorlage die Etatsüberschreitungen mit dem Antrage zugehen sollen, die verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, nehme ich keinen Anstand als zutreffend anzuerkennen. Es wird das geschehen, und zwar so früh, wie es irgend möglich ist.

In Beziehung auf die zweite Frage bin ich im Augenblick und für mein Theil nicht in der Lage, mit gleicher Bestimmtheit zu antworten. Den hier anwesenden Herren, welche zum Reichstage des norddeutschen Bundes gehörten, wird erinnerlich sein der Zusammenhang, in welchem ein Gesetz über den Rechnungshof des Bundes mit dem Gesetz über die preussische Ober-Rechnungskammer steht. Es ist von Seiten der verbündeten Regierungen und nicht ohne Zustimmung des Reichstages die Ansicht vertreten worden, daß es sich empfehlen würde, zunächst mit einem Gesetz über die Ober-Rechnungskammer voranzugehen und diesem Gesetz das Gesetz über den Rechnungshof des Bundes folgen zu lassen. Den hier anwesenden Herren, welche zugleich dem preussischen Landtage angehören oder von dessen Verhandlungen Notiz genommen haben, wird es erinnerlich sein, daß der königlich preussische Herr Finanzminister die bestimmte Zusage ertheilt hat, ein solches Gesetz dem preussischen Landtage vorzulegen, eine Zusage, welche in der letztverflossenen Session erfüllt worden wäre, wenn nicht allgemein bekannte Ereignisse dazwischen getreten wären.

Es handelt sich also bei dieser Frage für mich um eine Aeusßerung darüber, ob ein bisher von den Bundesregierungen für nützlich erkannter Weg verlassen werden soll, und Sie werden nicht von mir erwarten, daß ich darüber mit gleicher Bestimmtheit, wie das in Bezug auf die erste Voraussetzung gescheh, mich hier jetzt ausspreche.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter Richter: Meine Herren, es wird uns hier zugemuthet, Einnahmen zu berichtigen, bevor die Ausgaben festgestellt sind. Es ist sonst überall parlamentarischer Brauch neue Einnahmen erst dann zu berichtigen, wenn die Ausgaben festgestellt sind. Wir sollen nun hier 97,000 Thaler an neuen Matrikularbeiträgen bewilligen. Die Nothwendigkeit dazu ist entstanden durch Etatsüberschreitungen und Beiträge von circa 261,000 Thaler. Diese Etatsüberschreitungen werden uns aber nur zur Kenntnißnahme mitgetheilt, es wird nicht zugleich unsere Genehmigung für dieselben nachgesucht. Bevor diese Genehmigung nachgesucht ist, und bevor diese Etatsüberschreitungen in Ausgabe festgestellt sind, befinde ich mich nicht in der Lage, Einnahmen zur Deckung dieser Etatsüberschreitungen zu bewilligen. Ich warte um so weniger darauf, daß in einer unbestimmten Zukunft die Genehmigung der Etatsüberschreitungen nachgesucht werden wird, als uns vor zwei Jahren von dem damaligen Vertreter des Bundeskanzler-Amtes in dieser Frage dieselbe Zusicherung gegeben worden ist wie heute, daß künftig die Etatsüberschreitungen zur Genehmigung vorgelegt werden sollen. Diese damals gemachte Zusage ist aber weder im vorigen noch in diesem Jahre erfüllt worden; es werden nach wie vor von uns bloß wieder neue Einnahmen verlangt, ohne daß man erst unsere Genehmigung zu den entsprechenden Ausgaben nachsucht. Ich befinde mich um so weniger in der Lage, diese Vorlage leicht zu nehmen, als die Etatsüberschreitungen in derselben vielfach überaus leicht motivirt worden sind. Beispielsweise finden Sie bei dem Dispositionsfonds des Bundeskanzler-Amtes für unvorhergesehene Ausgaben statt der etatsmäßigen 30,000 Thaler 125,000 Thaler verausgabt; von diesen 125,000 Thalern ist nur für den Betrag von 105,000 Thalern die Ursache, der Gegenstand der Ausgabe nachgewiesen worden; wo die übrigen 20,000 Thaler von den 125,000 Thalern geblieben sind, darüber steht kein Sterbenswörtchen in der Vorlage. Ich kann nun doch nicht für 20,000 Thaler neue Matrikularbeiträge aus-schreiben helfen für Zwecke, die ich gar nicht kenne. Ebenso finden Sie bei dem sachlichen Etat der Konsulatsverwaltung Etatsüberschreitungen im Betrage von 30,000 Thalern, die in keiner Weise ziffermäßig begründet sind. Sie finden ferner bei der Marineverwaltung, bei den Positionen Servis-

wesen und Reisekosten Etatsüberschreitungen im Ganzen von 50,000 Thalern, die nur mit ganz allgemeinen Redensarten motivirt sind: es sei im Interesse des Dienstes nothwendig gewesen, so viel auszugeben. Sie finden dann unter den außerordentlichen Ausgaben eine Position von 13,300 Thalern für Ankauf eines Grundstücks in Belgrad für das Konsulat. Ja, meine Herren, das ist keine Etatsüberschreitung, das ist eine außeretatmäßige Ausgabe, denn für den Ankauf eines solchen Grundstücks hat gar keine Position im Etat für 1869 gestanden; eine solche außeretatmäßige Ausgabe kann aber nur in der Form eines Nachtragsetat-Gesetzes bewilligt werden.

Wenn aber auch diese Ausgaben so richtig wären, so würde ich doch keine Veranlassung haben, neue Matrikularbeiträge deshalb auszuschreiben. Der Herr Bundeskommissar hat uns heute dankenswerthe Mittheilungen über das Ergebnis des Finanzjahres 1870 gemacht; wir haben mit Genugthuung gehört, daß dieses Jahr trotz des Krieges einen Ueberschuß ergiebt, wobei natürlich die außerordentlichen Kriegskosten auf das besondere Anleihekonto gebucht worden sind. Uns kommt das nicht unerwartet; meine politischen Freunde sind schon im letzten Zollparlament der Ansicht gewesen, daß es durchaus nicht nothwendig war, zur Aufrechterhaltung der Bilanz des Bundes den Kaffe Zoll zu erhöhen; unsere damalige Ansicht von der Ueberflüssigkeit dieser Steuererhöhung wird durch die heutige Mittheilung des Herrn Bundeskommissars über die Ergebnisse des Jahres 1870 ziffermäßig gerechtfertigt.

Mag dem auch sein, wie ihm wolle, meine Herren, ich glaube, die angeführten formellen und materiellen Bedenken gegen die Vorlage reichen schon aus, um die Verweisung dieser Vorlage an eine besondere Kommission nicht nur als nützlich, sondern als durchaus nothwendig erscheinen zu lassen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, ich will dem letzten Grunde des Herrn Vorredners nur noch das Eine hinzufügen. Ich habe gehört, daß von verschiedenen Seiten des Hauses die Nützlichkeit einer Kommission in diesem Falle anerkannt wird, daß aber dennoch die Mitglieder meinen, der Beschluß, die Sache in eine Kommission zu verweisen, würde an gewissen Orten unangenehm berühren, und es könnte das als eine Art Mißtrauensvotum angesehen werden.

(Oh! oh! rechts und im Centrum.)

— Ja, meine Herren, ich bin wahrhaftig nicht derjenige, der das meint, ich erzähle Ihnen eben, daß an gewissen Orten so gedacht wird, und ich freue mich, aus diesem unartikulirten Votum einiger Herren zu entnehmen, wie weit sie von einer solchen Ansicht entfernt sind. — Meine Herren, in dieser Beziehung möchte ich Sie doch bitten, nicht daran zu denken, daß vielleicht in früheren Sessionen des norddeutschen Reichstages oder des hiesigen Abgeordnetenhauses meine Partei sehr viel mehr, als es manchen anderen Parteien angenehm war, Kommissions-Berathung vorgeschlagen hat. Vielleicht sind wir noch heute der Ansicht, daß Kommissionsberathungen in den meisten Fällen ein gründlicheres und solideres Resultat oder wenigstens eine gründlichere Vorlage für die spätere Berathung des Plenums schaffen. Wir gehen hier aber nicht im Allgemeinen von diesen Vorzügen der Kommissionsberathungen aus, sondern von der besonderen Erwägung, daß es in Rechnungssachen fast unmöglich ist, die Sache in einem Plenum im Einzelnen so genau zu prüfen, wie eine Kommission es kann. Ich berufe mich auf den interessanten Vortrag des Herrn Kommissars der Bundesregierungen. Meine Herren, wenn Sie einen solchen Vortrag in diesem Augenblick gehört haben, so ist es in der That nicht möglich, in Bezug auf die einzelnen Zahlen mit Sachkunde zu sprechen. Sie werden immer in die Verlegenheit kommen, zu wünschen, daß die einzelnen Zahlen, daß der ganze Zusammenhang der Zahlen in einer Kommission vorher gründlich geprüft wird, und ich würde also das ganze Haus bitten, in dem Antrage, der von einem Mitgliede unserer Fraktion gestellt, aber, wie ich mit Freuden gehört habe, von einem anderen Mitgliede

auch schon befürwortet ist, nicht etwa ein starres Festhalten an dem Principe der Kommissionen unter allen Umständen zu sehen, sondern nur die Betonung der Nothwendigkeit, in finanziellen Fragen, wo es sich um Geldsachen und die Prüfung von Zahlen handelt, die Kommission als zweckmäßiger zu wählen.

Präsident: Ich darf die Generaldebatte über die Vorlage schließen und die Frage stellen, ob die Vorlage nach dem Antrage des Abgeordneten Richter an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Entschließt sich das Haus dafür, so wird eine zweite Frage die sein, aus wie vielen Mitgliedern die Kommission zusammenzusetzen wäre.

Diejenigen Herren, die die Vorlage unter Nr. 6 der Drucksachen, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen wissen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Ich schlage nun vor, diese Kommission aus 21 Mitgliedern zusammenzusetzen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Ich sehe das auch für beschlossen an.

Unsere Tagesordnung ist erledigt.

Ich stelle anheim, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 1 Uhr zu beginnen, ihr auch eine Sitzung der Abtheilungen vorausgehen zu lassen, von denen wenigstens die sechste nach dem

Wunsch ihres Herrn Vorsitzenden mindestens anderthalb Stunden vor dem Plenum zusammentreten müßte, d. h. um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr. Ich würde zur Tagesordnung für sämtliche Abtheilungen machen: Wahlprüfungen; und, wenn das Haus das will, die Wahl der eben beschlossenen Kommission.

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter **von Denzin:** Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, die Wahl der Kommission übermorgen vornehmen zu lassen.

(Zustimmung.)

Präsident: Das Haus scheint mehr dahin zu neigen, die Wahl der Kommission erst übermorgen vorzunehmen. Also die Abtheilungen um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr behufs der Wahlprüfungen, das Plenum um 1 Uhr, wie ich vorschlage, mit folgender Tagesordnung:

1. Wahlprüfungen;
2. die Anträge der Abgeordneten Schrapf und Genossen und Dr. Biedermann und Genossen (Nr. 9 und 10 der Drucksachen) und
3. die dritte Lesung des gestern in den beiden ersten Berathungen erörterten Vertrages mit San Salvador.

Das Haus ist mit der Tagesordnung einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

6. Sitzung

am Mittwoch, den 28. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Interpellation des Abgeordneten Miquel, betreffend den Bau eines neuen Parlamentshauses. — Wahlprüfungen. — Die Anträge des Abgeordneten Schraps (Nr. 9) und des Abgeordneten Dr. Biedermann (Nr. 10), betreffend die Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft, werden zurückgezogen. — Dritte Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrages mit dem Freistaate Salvador und Annahme einer hierauf bezüglichen Resolution des Abgeordneten Augsburg.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der gestrigen Sitzung sind die Abgeordneten Gravenhorst und Knapp in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Die

Interpellation der Abgeordneten Miquel und Genossen,

die die erste Nummer der heutigen Tagesordnung bildet, wird in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Ich gebe also dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung derselben.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, ich glaube, die Interpellation bedarf keiner weiteren Begründung. Es ist wohl hier im Hause ein allgemein gefühltes Bedürfnis, daß ein neues Parlamentshaus gebaut wird. Man ist allgemein der Ueberzeugung — täglich fühlen wir es ja —, daß das Abgeordnetenhaus nicht ausreicht für den deutschen Reichstag, weder für die Mitglieder des Reichstags und dessen öffentliche und Privatversammlungen, noch auch für den Reichsrath. Es ist diese Frage schon bei verschiedenen Gelegenheiten im Reichstage des norddeutschen Bundes zur Sprache gekommen. Man hat äußerlich gehört, daß die Bundesregierungen von der Nothwendigkeit eines neuen Parlamentshauses durchdrungen seien, daß vielfach Pläne ventilirt worden sind. Meine Interpellation bezweckt bloß, Klarheit über die Frage herbeizuführen und, wenn nöthig, eine Anregung zur energischeren Inangriffnahme des Planes zu geben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzleramts Staatsminister Delbrück: Meine Herren! Die Frage, auf welche sich die Interpellation des Herrn Vorredners und seiner Freunde bezieht, hat das Bundeskanzleramt schon seit Jahr und Tag unablässig beschäftigt. Es war schon in der Zeit, als es sich darum handelte für den Reichstag des norddeutschen Bundes und für das Zollparlament Raum zu gewinnen, nicht zweifelhaft, daß es der Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Würde dieser Körperschaften nicht entspräche, an beiden Enden der Leipzigerstraße precario ihre Zelte aufzuschlagen. Es ist deshalb, sobald für den norddeutschen Bund das Grundstück in der Wilhelmstraße Nr. 74 erworben war, ins Auge gefaßt worden, mit Zuhülfenahme dieses Grundstücks ein Parlamentsgebäude, würdig der Versammlung, welche es aufnehmen soll, herzustellen. Es ergaben sich dabei Schwierigkeiten, die in der Beschaffenheit des Terrains liegen.

Die Aere dieses sehr geräumigen Grundstücks steht rechtwinklig auf die Wilhelmstraße, aber in ganz schieferm Winkel auf die Königgräberstraße zu; mit andern Worten, es sind zwei parallele Gebäude nach beiden Seiten nicht aufzuführen, es geht aus ästhetischen Rücksichten nicht, das Parlamentsgebäude, welches seine Hauptfront gegen den Thiergarten bekommen würde, in einem schiefen Winkel gegen die Straße zu stellen; es muß natürlich der Straße parallel gehen, und diese Erwägungen und die Schwierigkeiten, eine Kombination zu finden, die es ermöglichte, einerseits das Gebäude der Straße parallel zu stellen, andererseits den nöthigen Raum in einem nicht rechtwinklig sich anschließenden Grundstücke zu gewinnen, diese Schwierigkeiten führten dahin, den Versuch zu machen, von dem daneben liegenden Grundstücke, welches dem königlich preussischen Hausministerium gehört, die an die Königgräberstraße stoßende Fläche zu erwerben. Es haben über diese Frage wiederholte und ausführliche Verhandlungen stattgefunden, die mit Lebhaftigkeit wieder aufgenommen wurden, als für den Reichstag des norddeutschen Bundes und für das deutsche Zollparlament nicht mehr zu sorgen war, sondern für den deutschen Reichstag. Es ist auch von Verjailles aus die Sache weiter betrieben worden, indessen ergaben sich für die Erwerbung dieses Stückes des Fideikommiß-Grundstückes an der Königgräberstraße unüberwindliche Schwierigkeiten, man mußte auf diese Erwerbung verzichten, und es kam nun darauf an, auf dem Terrain, wie es liegt, sich einzurichten und die Frage klar zu stellen, ob man sich in angemessener Weise dort einrichten könnte. Ich habe gestern das wenigstens in den Hauptzügen ausgearbeitete Projekt für einen solchen Bau erhalten, ein Projekt, welches, soweit ich mir bisher ein Urtheil darüber bilden können, sowohl in architektonischer Hinsicht als in Bezug auf das Raumbedürfnis und die Angemessenheit der Einrichtungen den Anforderungen entsprechen würde. Es ist allerdings bei diesem Projekt nicht möglich gewesen, mit dem vorhandenen Grundstück ganz auszukommen, es hat noch in Aussicht genommen werden müssen, daß ein — übrigens sehr kleiner — Theil von dem angrenzenden Fideikommiß-Grundstücke dazu erworben wird. Es werden darüber weitere Verhandlungen stattfinden, und schlimmstenfalls, wenn sie scheitern sollten, so wird man versuchen müssen, ob es möglich ist, sich anders einzurichten. Es ist dies Projekt so gedacht, daß ein Vordergebäude an die Königgräberstraße gestellt wird, welches in seinem Erdgeschosse die Lesezimmer, die Restaurationszimmer und dergleichen enthalten würde, und in seiner ersten Etage die Wohnung für den Herren Präsidenten. Durch dieses Vordergebäude hindurch kommt man an ein großes Vestibül, und an dieses schließt sich dann der Sitzungssaal an. Ein solches Vestibül als Verbindung zwischen dem Vordergebäude und dem Saale war unerläßlich, wenn man überhaupt an ein Vordergebäude, welches nicht rechtwinklig mit den Seitenflächen des Grundstücks steht, ein angemessen großes Sitzungsgebäude anschließen wollte. Das Vestibül ist gewissermaßen ein Universalgelenk, um die beiden nicht rechtwinkligen Seiten der beiden Gebäude in Symmetrie mit einander zu bringen. Es schließt sich ferner an das Vordergebäude neben dem großen Sitzungsraume ein Seitengebäude an, welches für die Abtheilungen und Kommissionen des Reichstags, für Bureau u. s. w. hinlänglichen Raum darbieten wird, und es würde dies Seitengebäude alsdann fortgesetzt werden bis zu den Gebäuden des Bundeskanzler-Amtes nach der Wilhelmstraße hin durch einen schmalen langen Bau, der am Garten entlang geht, und der zugleich die ganz unerläßlich nothwendige Vermehrung der Räume für des Bundeskanzleramt selbst ermöglichen würde. Es wird dabei, wie ich endlich noch bemerkte, möglich werden, den größten Theil der im Garten befindlichen schönen großen Bäume zu konserviren, so daß also die Herren des Reichstags, wenn derselbe zu Zeiten tagt, wo man im Garten spazieren kann, auch einer Promenade nicht entbehren werden.

Ein specieller Kostenanschlag liegt noch nicht vor. Indessen ist nach allgemeinen Durchschnittssätzen ein Kostenüberschlag ge-

macht, wonach der Bau auf etwa drei Viertel Millionen kommen würde.

Dies Projekt wird sofort dem Bundesrath vorgelegt werden, und ich bezweifle nach Lage der Sache nicht, daß noch in der jetzt laufenden Session des Reichstags eine Vorlage über den Gegenstand an den Reichstag kommen wird.

(Der Abgeordnete Prince-Smith bittet um das Wort.)

Präsident: Eine Diskussion kann nach der Beantwortung einer Interpellation auf Grund der Geschäftsordnung nur stattfinden, wenn mindestens 50 Mitglieder sie beantragen. Ich frage darum den Abgeordneten Prince-Smith, ob er einen solchen Antrag erheben will.

Abgeordneter **Prince-Smith:** Ich wünsche eine Diskussion und beantrage dieselbe.

Präsident: Es ist also der Antrag erhoben, an die Beantwortung der Interpellation seitens des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes sofort eine Besprechung der Sache sich anschließen zu lassen. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es sind weit mehr als 50 Mitglieder; die betreffende Diskussion ist also eröffnet.

Der Abgeordnete Prince-Smith hat das Wort.

Abgeordneter **Prince-Smith:** Meine Herren, ich glaube, es wird auf die hohe Versammlung einen nicht ganz erfreulichen Eindruck gemacht haben, in welche Verlegenheit das hohe Bundeskanzler-Amt bei dem Versuche gerathen ist, auf einem Privatgrundstücke zwischen preussischen Ministerialgebäuden Raum zu finden für den Wohnsitz der Behörden des deutschen Reichs. Ich begreife sehr wohl, daß man damit nicht hat zu recht kommen können. Man hätte aber alle diese Schwierigkeiten und Verlegenheiten mit einem Male vermieden, wenn man nur mit der gehörigen Großartigkeit auf die gehörige breitere Basis gegangen wäre; von dem kann hier nicht die Rede sein. Aber ein solcher Raum fehlt durchaus nicht. Ich mache das hohe Bundeskanzler-Amt darauf aufmerksam, daß wir das Terrain der Artilleriekaserne haben, daß dieses Terrain dem Schloß und den Museen gegenüber und überhaupt in einem Theile der Stadt liegt, welcher zu einem der größten Hauptpunkte der Kaiserstadt sich gestalten läßt. Wenn ich nicht schlecht berichtet bin, ist es längst der Wunsch des hohen Kriegsministeriums gewesen, die Artilleriekaserne nach außen zu verlegen, und wenn man dieses Terrain um einen Preis erwerben sollte, womit reichlich eine neue Kaserne und zweckmäßiger außerhalb errichtet werden könnte, so würde man dieses Terrain noch billig erworben haben, indem man darauf Raum hätte nicht nur für das Parlamentshaus, sondern für sämtliche Gebäude, die nöthig sein würden, um monumental und schicklich die deutsche Reichsverwaltung zu vertreten.

Ich habe hiermit nur meinen Zweck erfüllt, die Aufmerksamkeit des hohen Bundeskanzler-Amtes auf dieses weitere Projekt zu lenken, wobei eine Freiheit gewonnen wäre, welche alle Schwierigkeiten beseitigt, worunter das Projekt bisher gelitten hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Reichensperger (Gresfeld):** Da nun einmal die Diskussion über den Gegenstand eröffnet ist, so möchte ich mir erlauben, auch noch meinerseits mit wenigen Worten einen Wunsch zum Ausdruck zu bringen. Es ist dies der Wunsch, daß das Gebäude des deutschen Parlaments, wenn ein solches errichtet werden sollte, auch im deutschen Style ausgeführt werde.

(Hört!)

daß es nicht ein unerquickliches Gemenge verschiedener, auswärtiger Style zu erkennen gebe, wie wir solches leider bei den meisten sogenannten monumentalen Gebäuden zu sehen gewohnt

sind. Ich wollte diesen Wunsch dem hohen Bundesrath zu Beherzigung empfohlen haben.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh (Magdeburg):** Meine Herren, ich kann den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Prince-Smith nur beitreten. Ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß, soviel mir bekannt ist, seit der Regierung Friedrich Wilhelms des Dritten ein Gebäude von wirklich monumentalem Charakter nicht mehr errichtet worden ist, mit einer Ausnahme, der des neuen Museums. Ich meine, meine Herren, wenn wir uns zu einem deutschen Reiche gestaltet haben, so gebührt es sich, daß der Reichstag und die damit verbundenen Kommissionen nicht allein bequem untergebracht werden, sondern es ist wirklich an der Zeit, daß auch für die bildende Kunst etwas geschehe. Nun, meine Herren, kann aber ein Gebäude, es mag im christlich-deutschen oder im heidnisch-griechischen Style gebaut werden,

(Heiterkeit)

den monumentalen Charakter nicht an den Tag legen, wenn es nicht möglichst frei steht. Ein Gebäude in einer Straßenfront, Sie mögen ihm eine hübsche oder schlechte Schürze vorbinden, bleibt eben nur eine einfache Fassade, nichts weiter.

(Sehr wahr!)

Sie sehen das an dem Schauspielhaus, Sie sehen es an den Museen u. s. w. An Bauplätzen in Berlin für dergleichen Gebäude ist allerdings kein Ueberfluß vorhanden, aber sie sind zu beschaffen, wenn man die Kosten nicht scheut, wenn man in Rücksicht auf den Zweck und auf die Umstände, die ich angeedeutet habe, die angemessenen Mittel darauf verwendet. Wir haben den Bauplatz der Artillerie- und Ingenieurschule und Artilleriewerkstatt, die ja auch verlegt werden soll und theilweise schon ist, der aber unterbrochen ist durch die Dorotheenstraße. Dieser würde dem monumentalen Charakter auch nicht entsprechen, es würde eben nur eine Fassade unter den Linden haben. Ein Gebäude hinter dem Bundeskanzler-Amt wäre gewissermaßen versteckt, es bildete ein Hintergebäude mit der Hauptfront nach dem Thiergarten hin. Von da aus könnte allerdings etwas geschehen, aber es ist doch kein Bauplatz, der dem Zwecke nach allen Richtungen entspricht. Die Artilleriekaserne, das heißt nicht die „reitende“ Artilleriekaserne, sondern die Kaserne für die Fußartillerie,

(Heiterkeit)

(es stand früher über dem Eingange jenes Gebäudes: „Reitende Artilleriekaserne“) also diese Kaserne für die Fußartillerie liegt in der Mitte der Stadt, sie ist vor 20 Jahren etwa um etwas verbessert worden, sie war so feucht, daß sie nicht bewohnbar war. Man hat daher die ganze Kaserne mit großer Kunst unterfahren, und das ist gelangt; aber es ist immerhin noch eine Kaserne, deren Korridore in der Mitte liegen, die daher finster sind, weshalb sie dem Anspruch in Bezug auf die Gesundheit der Truppen nicht entspricht. Ich glaube daher, daß es im Interesse des Militäriskus oder der Militärverwaltung liegt, einen andern Bauplatz für eine ganz zweckmäßige, nach neueren Principien angelegte Kaserne zu ermitteln, und daß ein großer Theil der Kosten gedeckt werden würde, wenn die Kasse, aus welcher das Parlamentsgebäude gebaut werden soll, den Bauplatz ankauft. Auf dem Platze, auf welchem jetzt die Artilleriekaserne steht, der sehr groß ist, könnte das Gebäude ganz selbstständig und frei stehen, es könnte noch umgeben sein von Parkanlagen; er grenzt unmittelbar, obgleich er in der Mitte der Stadt liegt, nicht an frequente Straßen, so daß durch das Geräusch des Fuhrwerks die Verhandlungen nicht gestört werden würden. Kurz ich kann nur sagen, ich weiß keinen bessern Platz im schönsten Theile Berlins als jenen, auf welchem jetzt zum Theil nicht bloß ein einfaches, sondern sogar gradezu häßliches und ich glaube auch, ohne vorgreifen zu wollen, in militärischer Beziehung unzureichendes Gebäude sich befindet, nämlich die Artilleriekaserne.

Meine Herren, ich zweifle nicht, daß sowohl der Reichstag

als die einzelnen Mitglieder des Bundesraths vollkommen mit diesem Bauplatz einverstanden sein würden, wenn die Kosten nicht allzu hoch gegriffen würden. Ich glaube, daß ein solches Gebäude nicht bloß von Hause aus einen zweckmäßigen Schmuck bekommen kann, welcher der Konstruktion allerdings untergeordnet sein muß, aber doch von großer Bedeutung sein kann, einen Schmuck, der auch den Maler und Bildhauer außer dem Architekten beschäftigt; ich glaube, daß mit einigem Geschick sich ein solches Gebäude so projektiren läßt, daß auch in Zukunft noch Raum bleibt, wenn man es umgiebt mit einem Park, für spätere Ausschmückung durch Monumente, für Ausstellung von Statuen und auch Placirung von Bildern aus der Geschichte Deutschlands in den innern Räumen der Anlage. Ich möchte dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes es dringend ans Herz legen, diesen Bauplatz in Betracht zu ziehen und ich glaube (ich habe zwar darüber keinerlei Nachrichten), daß von Seiten der Militärverwaltung, wenn nur der Platz genügend bezahlt wird, keine Schwierigkeiten erhoben werden würden, weil in der That eine bessere Kaserne auf einem andern Bauplatz sich herstellen läßt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren! Ich will weder über die Baustelle noch über den Baustyl sprechen, sondern mir zunächst nur ein Wort erlauben in Betreff der inneren Einrichtung. Ich will in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß das englische Parlament eine sehr gründliche Enquete über die Reform seines jetzigen Parlamentshauses vorgenommen hat, welches letztere allerdings ein Muster von der Beschaffenheit ist, wie es nicht sein soll.

(Sehr richtig!)

Diese Enquete ist vor etwa 2 Jahren veröffentlicht und es sind Pläne und Detailzeichnungen von allen Parlamenten der Erde beigegeben, unter denen beiläufig bemerkt, das von Canada das vollkommenste ist. Es sind auch die beiden hiesigen Häuser darunter,

(Seiterkeit)

aber man kann von ihnen nicht behaupten, daß sie in baulicher und konstruktiver Hinsicht muster-gültig wären. Ich möchte also die Aufmerksamkeit des verehrlichen Bundesraths auf dieses englische Blaubuch (ich besitze es selbst, und auch die Pläne dazu) lenken. Ich glaube aber, wir haben aus dem bisherigen Laufe der Diskussion den Eindruck entnommen, daß noch mancher Tropfen Wasser die Spree hinunterlaufen wird, ehe ein neues Parlamentsgebäude an deren Ufer fertig dasteht. Als verständige Männer würde ich raten, daß wir deshalb auch Bedacht nehmen auf unsere provisorische Unterkunft,

(Sehr gut!)

denn wir wissen, daß wir hier schlecht logirt sind, in jeder Beziehung.

(Sehr wahr!)

Es ist das namentlich bedenklich bei unserer Geschäftsordnung. Wir haben (wie ich sage, glücklicherweise) die Rednerliste abgeschafft; allein, wenn man dies thut, so muß man auch einen dem entsprechenden Raum haben, bei welchem der Herr Präsident die lange Seite vor sich hat und nicht die schmale Querseite; er muß den sich Meldenden mit dem Auge auffangen; das ist aber nach diesen beiden äußersten Enden des Hauses nicht möglich, und diejenigen Mitglieder, die leider keinen besseren Platz als an dieser Stelle gefunden haben, sind in der That in ihrer parlamentarischen Wirksamkeit ganz ernsthaft beeinträchtigt. Unser verehrter Präsident ist zwar gewohnt, alle Hindernisse in der Leitung der Geschäfte, ich möchte sagen — spielend zu überwinden; aber daß dieser Umstand ihm Schwierigkeiten bereitet, glaube ich, wird er selber zugeben geneigt sein.

Ich würde nun in Betreff des provisorischen Unterkommens vorschlagen, daß wir in das Herrenhaus zurückkehren, in welchem früher der Reichstag des norddeutschen Bundes gesessen hat; denn wir waren dort in Betreff der Verbindung der Ver-

sammlung unter einander und der Versammlung mit dem Herrn Präsidenten jedenfalls besser aufgehoben, als wir es hier sind.

(Sehr wahr!)

Nun wird man freilich sagen, der jetzige Raum ist zu klein, und diesen Einwand gebe ich bereitwillig zu. Ich sage aber, dann soll man ihn größer machen; und man kann ihn größer machen. Es liegen nämlich zwischen dem Sitzungs-saal und dem Garten Räume, die, wenn man sie in den Saal mit hineinzieht, dem letzteren mindestens ebenso viel brauchbaren Raum geben, wie dieser Saal hat, und dieser Raum ist jedenfalls in allen übrigen Beziehungen weit besser beschaffen, als unser jetziger Sitzungsraum. Ich rechne unter diese Verbesserungen unserer Kondition auch den schönen Park, der sich dort hinter dem Gebäude befindet; denn man hat in der That doch manchmal, wenn auch selten, das Bedürfnis, ein wenig Luft zu schnappen,

(Seiterkeit)

und das kann man in diesem Hause nicht. Ich rechne auch die sonstigen Einrichtungen hierher, die Zimmer für Kommissionsberathungen und was sonst noch daran und darum hängt. Ich empfinde es in der That als eine, wenn auch nur minimale, capitis deminutio, wenn man hierher verpflanzt wird. Es erstreckt sich das selbst auf die geringsten Einzelheiten. Ich will nur Eines anführen. Bei der feierlichen Eröffnung des norddeutschen Reichstags bekamen die Mitglieder der Versammlung durch den Chef des Büreaus Karten für Gäste und Damen zur Tribüne im Weißen Saal. Diesmal haben verschiedene Mitglieder des Hauses, darunter namentlich auch Süddeutsche, die zum ersten Mal an unseren Verhandlungen Theil nehmen, dasselbe für ihre Frauen nachgesucht, sind aber dahin beschieden worden, es sei bereits über diese zur Verfügung des Reichstags stehenden Karten disponirt. Von wem? unbekannt; wofür? noch unbekannt. Einzige Antwort: es sind keine Karten mehr da, oder es sind diese Karten an unser Bureau überhaupt nicht gelangt, — was wir wenigstens, die wir ehemals dem norddeutschen Reichstage angehört haben, gewohnt waren. Eine solche Beeinträchtigung darf man sich nicht stillschweigend gefallen lassen, und wenn es eine Kleinigkeit ist. Wir müssen eifersüchtig sein auf unsere Rechte, und zwar um so mehr, als, wie mir wenigstens von glaubwürdiger Seite versichert wird, diese Karten, anstatt an uns zu gelangen, welchen sie von Rechtswegen gehören, auf dem Wege des Handels in Hände gelangt sind, in welche zu gelangen sie vielleicht nicht — ich drücke mich mit Zurückhaltung aus — so sehr Ursache hatten.

(Große Seiterkeit.)

Jedenfalls, glaube ich, ist es besser, das Bureau des Reichstags disponirt darüber, als irgend welcher Subalternbeamte; jedenfalls ist es besser, die Auserwählten der deutschen Nation machen Gebrauch davon, als daß es dem Zufall überlassen wird, wem vielleicht irgend ein Kanzleibote solche Karten anbietet, und wieviel er sich dafür bezahlen lassen will. Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diesen Umstand öffentlich zur Sprache zu bringen, und hoffe, daß es dem Herrn Präsidenten gelingen wird, denselben für die Zukunft abzustellen.

Der Punkt aber, worauf ich den meisten Werth lege, ist der, schleunigst dafür zu sorgen, daß wir für den Fall, daß die Herstellung des neuen Parlamentsgebäudes, wie vorauszusetzen ist, eine Reihe von Jahren in Anspruch nimmt, bis dahin in Betreff unseres Sitzungslokals in eine menschliche Verfassung gesetzt werden.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Ich habe es nicht für meine Aufgabe angesehen und sehe es auch noch nicht dafür an, an der Diskussion über die Frage des Parlamentsgebäudes Theil zu nehmen; da indessen von dem Herrn Vordredner eine andere Frage hier mit berührt worden ist, nämlich die Frage der Vertheilung der Zuschauerbillets bei der Eröffnung des Reichstags, so glaube ich wenigstens eine negative Bemerkung machen zu müssen, nämlich die, daß jedenfalls das Bundeskanzler-Amte gar keine Disposition über die Vertheilung der Billets gehabt hat. Es ist der lebhafteste Wunsch sehr vieler

gewesen, dieser Eröffnung beizuwohnen, und ich selbst bin vielfach deswegen um Billets angegangen worden, aber meine stereotype Antwort ist stets gewesen, daß man sich an das Bureau des Reichstags zu wenden habe.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbeck: Ich glaube, es ist ein sehr praktischer Vorschlag von dem Herrn Abgeordneten Braun (Gera) gemacht worden, nämlich, daß wir uns nach einer interimistischen Unterkunft umsehen. Ich würde diesen Gedanken weniger in den Vordergrund stellen, weil ich es für zweckmäßiger halte, daß das Haus auch in dieser Beziehung seinerseits sich einer sparsamen Initiative befleißigte, wenn wir nicht an den Nebeln einer schlechten Akustik, einer schlechten Ueberschbarkeit von Seiten des Präsidentenstuhles und an ähnlichen Mängeln litten. Unter solchen Umständen, glaube ich, sind wir allerdings berechtigt, darauf zu dringen, daß sobald als möglich Abhilfe geschafft werde. Ich wünsche, daß dies auf dem Wege möglich sei, den der Herr Abgeordnete Braun vorgeschlagen hat, daß nämlich das Herrenhaus zweckdienlich umgebaut werde. In Beziehung auf den Sitzungsaal ist dies vielleicht möglich, ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß dafelbst verschiedene Abtheilungszimmer für die Zwecke des gegenwärtigen Parlaments durchaus nicht brauchbar sind, also, wenn ein Umbau stattfände, er wenigstens in viel größerem Umfange vorgenommen werden müßte, als der Herr Abgeordnete Braun angedeutet hat.

Im Uebrigen will ich nur in einem Punkte protestiren gegen eine Aeußerung, die hier gefallen ist: „auf Geld kann es durchaus nicht ankommen!“

(Stimme: Hört! Hört!)

(Heiterkeit.)

— Es ist mir angenehm, daß der betreffende Herr sich meldet, um ihn widerlegen zu können. — Meine Herren, wenn von Seiten des Bundestisches das gesagt wäre, so könnten wir allenfalls dazu schweigen; ich wünsche aber nicht, daß hier von Seiten des Reichstags eine Initiative gegeben werde, um besonders kostbare Bauten herzustellen, kostbarer, als hier von Seiten des Bundestisches vorgeschlagen worden.

(Sehr richtig! links.)

Die erste Frage ist die, ob die parlamentarischen Zwecke sich erreichen lassen. Wenn das in einem verhältnismäßig einfachen Gebäude geschieht, dann ist es mir viel lieber, wenn die späteren Jahrhunderte sagen: seht, in diesen schlichten, aber zweckmäßigen Räumen saßte man diese großen Beschlüsse! — als wenn man umgekehrt sagt: mein Gott, das Gebäude sieht herrlich aus, aber die Beschlüsse sind etwas kleiner ausgefallen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Meine Herren, dem Wunsche, uns im Herrenhause provisorisch für unsere Bedürfnisse einzurichten, steht meiner Auffassung nach der Umstand entgegen, daß das Gebäude des Herrenhauses, wie es ist, für die Zwecke des Herrenhauses vollkommen ausreicht. Das Herrenhaus hat durchaus keine Ursache, in eine Veränderung seiner Lokalitäten zu willigen, in eine Veränderung, die ihm die Verhandlungen wesentlich erschweren würde. Der Saal saßt, wie wir das ja wissen, den ganzen norddeutschen Reichstag, das will sagen 297 Mitglieder, von denen in der Regel auch ein sehr großer Theil, mindestens doch die Hälfte, anwesend war, während das Herrenhaus bei einer ungleich geringeren Frequenz beschlußfähig ist und thatsächlich auch in einer geringeren Frequenz zu tagen pflegt. Das Herrenhaus hat also gar keine Ursache, einen Saal zu erweitern, der für seine Zwecke mehr wie groß genug ist. Dasselbe gilt von den Kommissionszimmern. Die Kommissionszimmer im Herrenhause sind, wie das schon mit Recht hervorgehoben worden ist, absolut unzulänglich für den Reichstag, sie waren schon unzureichend für den norddeutschen Reichstag, geschweige jetzt für den gesammten deutschen Reichstag.

Meine Herren, wenn etwas geändert werden soll, so kann es auf das Leichteste geschehen durch einen Umbau dieses Saales, hier liegen die allergeringsten Bedenken vor. Es kann durch eine Umstülung die Einrichtung getroffen werden, daß das Präsidium an der schmalen Seite seinen Platz hat und die Abgeordneten längs den Langwänden sitzen. Das laßt sich machen, ohne daß das Abgeordnetenhaus, welches doch auch primo loco mitzureden hätte, irgendwie ein sachliches Bedenken entgegenstellen könnte. Und da ich mich außerdem überzeugt halte, daß seitens des Abgeordnetenhauses dieser Wunsch gern erfüllt wird, soweit es an ihm liegt, so möchte ich das hohe Bundeskanzler-Amt darauf aufmerksam machen, daß wir hier in diesem Gebäude, welches noch den Vorzug hat, daß es weit mehr in der Mitte der Stadt liegt als das Herrenhaus, uns für das Provisorium einrichten können.

Präsident: Der Abgeordnete von Bunsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Bunsen: Meine Herren, es ist sehr erklärlich, daß der Reichstag sich an erster Stelle und wie unwillkürlich mit den Bedürfnissen beschäftigt, deren Erfüllung dem jetzigen Reichstag noch einigermaßen zu Gute kommen würde; denn allerdings selbst bei der äußersten Beschleunigung würde ja ein Neubau vor dem Ablauf der gegenwärtigen Session nicht möglich sein. Ich finde es daher, wie gesagt, sehr erklärlich, daß wir, ohne es zu wollen, in diese Berathung gekommen sind. Vielleicht gestatten Sie mir, auf die Frage wegen Neubaus eines Parlamentshauses wieder zurückzukommen und einem möglichen, wie ich gar nicht zweifle, irrigen Verständnisse der Worte des Herrn von Unruh entgegenzutreten. Herr von Unruh hat in einer parenthetischen Aeußerung einander gegenüber gestellt einen christlich-deutschen und einen heidnisch-griechischen Styl. Es könnte das möglicherweise so verstanden werden, als ob der erstere hierdurch eine Zurücksetzung gegen den zweiten erhielte.

(Widerspruch des Abgeordneten von Unruh.)

Ich zweifle, daß es so von dem Herrn Vorredner beachtigt wurde, wohl aber schien es mir so von verschiedenen Seiten aufgefaßt zu werden; einen lebhaften Ausdruck des Sachens, welcher nicht weit von hier erschallte, habe ich so verstehen zu müssen geglaubt. Da möchte ich nun aus vollster Ueberzeugung den Aeußerungen des Herrn Reichensperger beitreten. Er hat sie nicht weiter motivirt, aber auch ich wünsche auf das Allerlebhafteste, daß das neue Parlamentsgebäude in demjenigen Style errichtet werde, in dem das deutsche Volk, das deutsche Bürgerthum wie das deutsche Ritterthum und das deutsche Fürstenthum, gebaut haben, als es zuletzt noch eine deutsche Nation gab. Ich weise hier auf den Bau des neuen Parlamentsgebäudes in Wien hin, welcher allen Zweifeln über die praktische Zuträglichkeit des Stylls gewiß ein für allemal ein Ende machen wird, sofern solche noch unter Personen vorhanden sein können, welche die unvergleichlichen Rathhäuser in Belgien, also in vlämischen Provinzen deutschen Ursprungs, gesehen und bewundert haben. So weit vom Styl.

Was nun die Einrichtung betrifft, so zweifle ich ja gar nicht daran, daß dieselbe einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden wird, auch nicht, daß auf ein Bedürfniß, welches in der heutigen Diskussion noch nicht zur Sprache kam, an erster Stelle Bedacht genommen wird, auf das einer ausreichenden und gesunden Ventilation; ausreichend darum, weil wir zwar, seitdem ich diese Räume als Abgeordneter kenne, nur zwei Selbstmorde erlebt haben,

(Sensation)

dagegen ich mich wohl der Aeußerung eines Vorgängers unseres Herren Präsidenten auf diesem Präsidentenstuhl erinnere, welcher den Tod eines geschätzten Mitgliedes mit den Worten ankündigte: In Folge der schlechten Luft in diesen Räumen hat der Abgeordnete N. N. ein frühes Ende gefunden. Der Aeußerung des damaligen Präsidenten Grabow ist von keiner Seite widersprochen worden und konnte nicht widersprochen werden. Unsere gegenwärtige Klage, nachdem mit bedeutenden Kosten eine Änderung der damaligen Zustände herbeigeführt worden ist, ist eine ganz andere; wir klagen über einen zuweilen recht un-

gemüthlichen Zug, dem sodann durch Herbeiführung einer tödtlichen Hitze ein Ende gemacht wird. Die Frage wegen ausreichender und doch gesunder Ventilation ist nun auch unter Technikern so wenig zum Abschluß gekommen, daß ich dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzleramts ganz ausdrücklich auch die Bitte vortragen möchte, die Pläne, bevor sie dem Hause vorgelegt werden, einer Kommission von Ventilations-Sachverständigen, sofern es solche giebt, vorlegen zu lassen.

Präsident: Die Besprechung, die sich an die Interpellation geknüpft hat, ist zu Ende. —

Wir gehen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, den

Wahlprüfungen,

über. Ich bitte den Herrn Referenten der 1. Abtheilung, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Meine Herren, die 1. Abtheilung hat mich beauftragt, bei Ihnen eine Reihe von Beanstandungen zu beantragen. Aus diesem Grunde darf ich wohl für meinen, wie ich versprechen kann, kurzen Vortrag Ihre Aufmerksamkeit erbitten.

Zunächst zu den Wahlen für die freie Stadt Hamburg ist ein Protest von Seiten des dortigen Arbeiterkomitès eingereicht worden, welcher sich im Wesentlichen auf zwei Behauptungen bezieht: einmal, daß die Oeffentlichkeit der Wahlhandlung, welche im § 9 des Wahlgesetzes des norddeutschen Bundes ausdrücklich vorgeschrieben ist:

„die Wahlhandlung, sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich“ —

durch polizeiliche Maßregeln, die wiederum auf einer allgemeinen polizeilichen Instruktion beruhen, beeinträchtigt worden sei; und zweitens auf die Behauptung, daß den Wählern Stimmzettel aufgedrungen worden seien.

Um mit dem Lekteren anzufangen, meine Herren, ist es die Ansicht der Abtheilung, daß für die Behauptung nicht hinreichende Unterlage geboten ist, und daß, wäre sie besser substantiirt, das Ausdrängen von Stimmzetteln eine Veranlassung zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl nicht abgeben könnte.

Anderes ist es mit der behaupteten Beschränkung der Oeffentlichkeit bei der Wahlhandlung. In dieser Beziehung wie in der anderen sind eine ganze Reihe, über 40, Zeugen für jede einzelne Behauptung aufgeführt. Die Beschränkung der Oeffentlichkeit soll stattgefunden haben in etwa 40 Wahlbezirken; sie hat darin bestanden, daß einzelnen Wählern, welche in dem Wahllokale erschienen, seitens der Mitglieder des Büreaus erklärt wurde, sie hätten in demselben nichts zu suchen; es wurde Anderen an der Thür des Wahllokales durch aufgestellte Polizeibeamte bedeutet, daß in dem Lokale bloß der Wahlvorstand sich aufzuhalten habe und nach einer einzelnen Behauptung wurde einem Wähler, Namens Hartwig, wohnhaft Breitestraße Nr. 4, von einem Polizeibeamten eine Instruktion ohne Namensunterschrift gezeigt, worin ein Paragraph besagt, daß es Niemandem gestattet sei, sich im Wahllokale aufzuhalten, außer dem Wahlvorstande.

Der sehr ausführliche Protest des Hamburger Arbeiterkomitès verlangt nun von dem Reichstage die Ungültigkeitserklärung der drei in Hamburg vorgenommenen Wahlen. Die Abtheilung ist nicht so weit gegangen; sie ist aber der Meinung gewesen, daß, weil eine bestimmte Ungesetzlichkeit unter Auf- führung von Zeugen ist behauptet worden, weil derselben eine allgemeine politische Instruktion zu Grunde liegen soll, der Reichstag nicht wohl umhin könne, die Wahl der drei gewählten Herren Ros, Banks und Dr. Wollson zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, eine gerichtliche Erhebung anstellen zu lassen über die in diesem Proteste enthaltenen Behauptungen, insbesondere auch über die Behauptung, daß ein polizeilicher Erlaß vorhanden, worin die Beschränkung der Oeffentlichkeit in der von mir bereits angegebenen Weise angeordnet worden wäre. Die Abtheilung beantragt also:

1. die drei Wahlen in der Stadt Hamburg zu beanstanden;
2. den Protest des dortigen Arbeiterkomitès dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überreichen, über die Wahrheit der darin angegebenen Thatsachen, insbesondere in Betreff des behaupteten Erlasses einer all-

gemeinen polizeilichen Instruktion, wonach in dem Wahllokale bloß die Mitglieder des Vorstandes sich aufhalten sollten, gerichtliche Erhebungen aufstellen zu lassen.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung, betreffend die drei Wahlen der Stadt Hamburg, die Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird — und das geschieht nicht —, den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären. — Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Der zweite mir gewordene Auftrag betrifft den 12. hannoverschen Wahlkreis, umfassend Amt und Stadt Göttingen, Amt und Stadt Münden, Amt Reinhausen, Amt Sieboldshausen, Stadt Duderstadt. Wir haben es hier, meine Herren, mit Wahlen zu thun, welche durch die Kommission, die zur Ermittlung des Wahlergebnisses am 7. März zusammenberufen wurde, einer ausnahmsweise fleißigen Untersuchung unterzogen worden sind. In Folge dessen hat sich allerdings bei derselben eine wahrhafte Unzahl von Formwidrigkeiten herausgestellt, wahrscheinlich — wenn ich so unbescheiden sein darf, es zu behaupten — nicht größer als in der Mehrzahl der uns vorliegenden Wahlakten, die aber nicht eine so sorgfältige Vorprüfung erlebt haben wie diese. Man könnte in der That, wie es Sammler von Kupferstichen zu thun pflegen, eine Aufstellung derjenigen Paragraphen machen, gegen welche nicht gesündigt worden ist, ebenso wie solche Sammler nicht diejenigen Stücke notiren, die sie besitzen, sondern diejenigen, die ihnen fehlen. Doch sind die Formwidrigkeiten (mit deren näherer Bezeichnung ich Sie nicht befaßt will) in keiner Weise der Art, daß sie auf das Resultat der Wahl nach Ansicht der Abtheilung auch nur den geringsten Einfluß haben könnten. Die Wahl würde auch nicht der Entscheidung des Reichstags selbst unterbreitet worden sein, wenn nicht zwei Wahleinsprachen vorhanden wären, welche laut § 5 der Geschäftsordnung eine Vorlage an das Plenum an und für sich schon nothwendig machen.

Die erste Wahleinsprache betrifft einen einzigen Wahlbezirk, der im Gauzen, wenn er abgeschnitten würde, nur 96 Stimmen dem erwählten Mitgliede, Herrn Advokaten Fischer II. zu Hannover, nehmen würde. In der That sind aber die behaupteten Thatsachen, selbst wenn man dabei in Betracht zieht, daß Zeugen dafür genannt werden, so untergeordneter Art, zum Theil so durchaus unbegründet, wie schon aus den Akten hat bewiesen werden können, daß ich mir erlaube, sie Ihnen nicht weiter im Detail vorzuführen.

Die zweite Wahleinsprache rührt her von dem Buchhändler Spielmeier und dem Getreidehändler Walters, beide in Göttingen wohnhaft. Sie enthält zwei Behauptungen. Deren erste ist begründet; es wird bemerkt, daß die Ziffern für die beiden Kandidaten Fischer und Mithof sich um 220 Stimmen anders stellen, indem durch ein Versehen die betreffenden Stimmzahlen aus dem Wahlbezirke Dransfeld dem einen statt dem andern zugeschrieben worden sind. Es gestalten sich dadurch die amtlich anders angegebenen Zahlen wie folgt: der Advokat Fischer II. aus Hannover erhielt 6748 Stimmen, sein Gegenkandidat 4715. Da die absolute Majorität 5738 Stimmen erforderte, so bleibt dem erstgenannten, Advokaten Fischer, immer noch ein Stimmenmehr von 1010 Stimmen.

Mehr ins Gewicht fällt — und über diesen Punkt muß ich mir Ihre Aufmerksamkeit erbitten — die zweite Behauptung. Sie betrifft das ganze Amt Sieboldshausen.

Die Protesterheber behaupten, daß in dem Amte Sieboldshausen, wenigstens in 15 von dessen 24 Wahlbezirken, die aller- ärgsten Ungehörigkeiten stattgefunden haben. Einen Beweis erklären dieselben nicht beibringen zu können, weil sie in dem betreffenden Amte außer aller persönlichen Verbindung seien. Sie ersuchen deshalb den Wahlkommissarius, Erhebungen vornehmen zu lassen und danach zu handeln. Die Wahleinsprache ist vom 10. März datirt; der Wahlkommissarius hat den Protest einfach eingeschendet mit einer Beilage, auf welche ich gleich zurückkommen werde.

Die Behauptungen gehen nun erstens dahin, daß in den genannten 15 von 24 Wahlbezirken angeblich Stimmzettel bis gegen Mitternacht angenommen seien. Es liegt auf der Hand, daß hierfür die Akten keinen Belag ergeben können.

Zweitens, daß Stimmzettel mit Nummern und Zeichen versehen abgegeben worden seien.

Hierauf bezieht sich nun die von mir schon vorher ange-deutete Beilage. Es liegt nämlich dem Aktenstoß ein kleines Packet bei, bestehend aus drei kleinen Sammlungen von Wahlzetteln aus dem Amte Sieboldshausen. Dieselben waren ritz-versiegelt; die Referenten der Abtheilung haben das Siegel erbrochen. Jedes dieser Päckchen enthält angeblich die Wahlzettel von einem Wahlbezirke, — wir haben hier also drei Wahlbezirke in ihren Wahlzetteln repräsentirt und diese Wahlzettel, die ich in der Hand habe, sind vom ersten bis zum letzten nicht mit Nummern und Zeichen versehen. Es kam aber in der Abtheilung der Verdacht zur Sprache, daß vielleicht unter den übrigen 21 solchen Packeten, der diesfälligen Behauptung entsprechend, Wahlzettel vorhanden seien, die mit Nummern und Zeichen versehen sind, und auf Grund dieser Behauptung beantragt die Abtheilung, die Wahl zu beanstanden und die Stimmzettel zur Prüfung des Reichstages einzufordern.

Endlich behauptet der Protest noch, daß überhaupt „ein völlig tumultuarisches und nichtiges Verfahren beobachtet worden sei.“

Die Abtheilung hat sich aus den Akten hiervon nicht überzeugen können. Die Akten sind in ordnungsmäßiger Weise geführt und waren bis auf den einen oder anderen kleinen Verstoß durchaus als gültig abgeschlossen anzuerkennen.

Die Abtheilung beantragt daher, wie ich schon anzugeben mir erlaubte:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Advokaten Fischer II. zu beanstanden;
2. sämtliche Stimmzettel des Amtes Sieboldshausen des 12. hannoverschen Wahlkreises einzufordern, um daraus zu ersehen, ob Stimmzettel, welche mit Nummern oder Zeichen versehen waren, wie in einem Proteste angeführt ist, abgegeben worden seien.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Dr. Windthorst das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren! Wenn die Abtheilung die Einsicht der Wahlzettel zu ihrem Urtheil notwendig erachtet, so würde, glaube ich, nichts entgegenstehen, daß sie dieselben ohne Weiteres durch Vermittlung des Bundeskanzleramts einzöge. Eine Beanstandung der Wahl auszusprechen, weil die Abtheilung sich noch nicht informiert hat, scheint mir aber nicht richtig zu sein. Dann glaube ich, daß der Punkt, welcher zu dieser uns empfohlenen Procedur Veranlassung gegeben hat, materiell nicht richtig in dem Proteste oder in der Demonstration substantiirt ist. Unrichtige oder nicht völlig relevant substantiirte Behauptungen können aber nicht berücksichtigt werden. Im Wahlgesetz und im Wahlreglement heißt es aber nur, daß an den Wahlzetteln äußerlich keine Zeichen sein sollen; wenn im Innern der Zettel eine Zahl stände und äußerlich nicht, so würde ich die Sache für vollkommen irrelevant halten. Wo an den hier fraglichen Zetteln die Zahlen sich befinden sollen, darüber ist in der Behauptung nichts gesagt, deshalb ist sie irrelevant. Ob eine Relevanz vorliegt, wenn die Zahlen im Innern der Zettel stehen, darüber will ich mich in diesem Augenblick nicht äußern. Meine Hauptansicht aber geht dahin, daß eine Beanstandung meines Dafürhaltens auf keinen Fall ausgesprochen werden kann.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Ich verstehe den Kollegen Windthorst nicht ganz. Nach meiner Meinung heißt, wenn die Abtheilung eine Beanstandung der Wahl ausspricht, das weiter nichts, als daß sie vorläufig noch keine Entscheidung im Hause provozieren wolle, weil die Thatsachen erst gehörig aufgeklärt werden müssen; darauf hat die Abtheilung ihren Antrag gerichtet und damit in keiner Weise der schließlichen Entscheidung präjudicirt. Darum halte ich es auch nicht für erforderlich, zu untersuchen, und ich will mich auch darüber nicht entscheiden, ob das Faktum, daß Wahlzettel, welche innerlich numerirt sind, die Nullität der Wahl hervorufen können; aber ich kann mir sehr wohl denken, daß es unter verschiedenen Umständen der Fall sein würde. Wenn nämlich durch Numerirung die Geheim-

haltung der Stimmabgabe und folglich auch die Unabhängigkeit der Wähler gefährdet würde, was sehr wohl möglich ist, so würde man in diesem Falle die Kassirung der Wahl aussprechen müssen. An sich relevant, allein möglicherweise bedeutungslos für die schließliche Entscheidung, kann der Umstand sein, und deshalb halte ich das Vorgehen der Abtheilung und den Antrag für völlig begründet; präjudicirt wird dadurch der Entscheidung in keiner Weise.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich habe vorhin ausdrücklich gesagt, daß, wenn die Zahlen äußerlich ständen, möglicherweise die fragliche Behauptung von Relevanz sein könne. Die Behauptung, so wie sie gestellt ist aber nicht relevant, denn derjenige, der protestirt hat, hat nicht behauptet, daß die Nummern und Zeichen äußerlich sichtbar gewesen seien. Inzwischen habe ich gegen die Einziehung der Stimmzettel durchaus nichts zu erinnern. Was die Abtheilung zur Information notwendig erachtet, muß sie herbeiziehen, und ich glaube, es steht dem Plenum nicht zu, dagegen irgend etwas zu sagen. Was aber die Frage betrifft, was Beanstandung bedeuete, so muß ich erklären, daß ich, wenn die Beanstandung nichts weiter bedeutet, als was der Herr Kollege Miquel sagt, gar keine Veranlassung habe, gegen den Antrag mich zu erklären. Ich habe bis dahin Beanstandung durch das Plenum — nicht Beanstandung durch die Abtheilung — Beanstandung durch das Plenum also dahin verstanden, daß, wenn die Ermittlungen, deretwegen das Plenum beanstandet, nach einer gewissen Richtung hin ausfallen, man für diesen Fall implicite die Nichtigkeit der Wahl ausspricht. Es liegt in einer solchen Beanstandung nach meiner Ansicht eine Art von mandatum cum clausula, oder eine Art Beweis-Interlokut, wie die Juristen sich ausdrücken. Soll damit nichts anderes gesagt werden, als wir wollen die Akten zurücklegen, bis die beantragten Ermittlungen stattgefunden, so habe ich nichts dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Es läßt sich aber bezeugen, daß der Ausdruck „beanstanden“ nie anders genommen ist, als der Abgeordnete Windthorst gesagt hat. Wir haben in gleicher Weise bei den drei Hanburger Wahlen denselben Beschluß gefaßt, wo die Verhältnisse ganz ebenso lagen als hier. Ich kenne keinen anderen Ausdruck dafür, und ich glaube, das Bedenken erledigt sich hierdurch von selbst.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Was ich zu sagen habe, ist bereits durch zwei der anwesenden Herren ausgeführt worden.

Präsident: Ich darf den Antrag der Abtheilung in seinen beiden Punkten zusammen zur Abstimmung bringen, nachdem ich den Abgeordneten Dr. Windthorst dahin verstanden, daß er eine getheilte Abstimmung nicht fordert.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich habe nichts mehr zu erinnern, nachdem der Herr Referent erklärt hat, daß die Abtheilung das „Beanstanden“ so versteht, wie es der Kollege Miquel und der Kollege Grumbrecht interpretirt haben.

Präsident: Dann erhebt sich vielleicht überhaupt kein Widerspruch gegen den Antrag der Abtheilung, und ich darf ihn als genehmigt bezeichnen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, in seinem Berichte fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Bunsen:** Die dritte Mittheilung, welche ich im Auftrage der ersten Abtheilung zu machen habe, bezieht sich auf eine politische Beeinflussung der Wahl. Dieselbe betrifft die Wahl im neunten Potsdamer Wahlkreis. Hinsichtlich derselben besteht außerdem ein formaler Anstand, den ich vorher wohl kurz erledigen darf. Es

fehlt nämlich bei den Akten die Annahmeerklärung des gewählten Abgeordneten. Nun hat sich aber durch einen Brief desselben, welcher gestern oder vorgestern bei dem Präsidenten des Hauses eingelaufen ist, herausgestellt, daß er von seiner Wahl überhaupt nur durch eine Zeitungsnotiz Kenntniß erhalten und sich beeilt hat, die Annahme der Wahl durch besagtes Schreiben an den Herrn Präsidenten auszusprechen. Die amtliche Kundgebung ist ihm im Felde, wo er gegenwärtig steht, noch nicht zugegangen. Unter diesen Umständen hat die Abtheilung kein Bedenken gehabt, die Wahl des Rittergutsbesizers von Waidorf auf Wiesenburg, welcher mit 980 Stimmen über die absolute Majorität im genannten Wahlkreise gewählt worden ist, als gültig zu betrachten und deren einstweilige Anerkennung bei Ihnen in gewohnter Weise zu beantragen.

Durch die Fürsorge eines Abgeordneten ist aber, meine Herren, der Abtheilung Kenntniß gegeben worden von einem Erlaß, welcher angeblich in dem Anzeiger für Werder, Beelitz, Lehnu und Umgegend vom 26. Februar, und zwar unter dessen amtlichen Bekanntmachungen, zu lesen gewesen ist. Derselbe ist unterzeichnet von dem königlichen Landrath von Stülpnagel. Ich muß hierbei zuvörderst bemerken, daß der genannte Landrath wenige Tage vorher zum Wahlkommissarius für den Wahlkreis Zauch-Belzig, Züterbogk, Luckenwalde ernannt worden war. Der Erlaß des Herrn Landraths und Wahlkommissarius von Stülpnagel lautet wie folgt:

Zur Reichstagswahl.

Am 3. März findet die Wahl der Abgeordneten zum deutschen Reichstage statt, welche dieses Mal von der höchsten Wichtigkeit ist, da der jetzt zusammentretende Reichstag berufen ist, an der Konstituierung des neuen deutschen Reiches wesentlichen Antheil zu nehmen.

Bisheriger Abgeordneter unseres Wahlkreises zum Reichstage war bekanntlich Herr von Waidorf-Wiesenburg, welcher zur Zeit noch als Reserveoffizier bei der Armee vor Paris steht. Derselbe ist bereit, auch diesmal ein Mandat für den Reichstag anzunehmen. Da nun das bisherige Verhalten des Herrn von Waidorf als Reichstagsabgeordneter die allseitige Zustimmung seiner Wähler gefunden hat, auch von keiner Seite irgend welche Bedenken gegen seine Wiederwahl laut geworden sind, im Gegentheil alle Wähler, mit welchen ich darüber zu sprechen Gelegenheit gehabt habe, dieselbe lebhaft wünschen, und da ferner auch der mit unserem Kreise zusammen wählende Züterbogk-Luckenwalder Kreis die Wiederwahl des Herrn von Waidorf in Aussicht genommen hat, so darf ich wohl mit Bestimmtheit die Uebereinstimmung der weitaus größten Mehrtheit der Wähler über diesen Punkt voraussetzen und richte daher an alle diejenigen Wähler, welche ihre Stimme im regierungsfreundlichen Sinne abzugeben gedenken, hierdurch die dringende Auforderung:

1. vollzählig an der Wahl sich zu betheiligen,
2. ihre Stimmen sämtlich für Herrn von Waidorf Wiesenburg abzugeben.

Belzig, 22. Februar 1871.

Königlicher Landrath.
von Stülpnagel.

Meine Herren, wenn ein solcher oder ähnlicher Wahlausruß in jenen Tagen erschienen wäre, unterzeichnet von irgend einem unabhängigen Kreiseingeseffenen in seinem eigenen oder im Namen eines Wahlkomitès, so würde derselbe sich durchaus auf dem Boden erlaubter Wahlagitation bewegt haben. Selbst die Behauptung, daß der hier vorgeschlagene Kandidat ein von der Regierung begünstigter sei, würde im Munde eines unabhängigen Mannes oder einer Partei von unabhängigen Leuten über das erlaubte und zugestandene Maß nicht eben hinausgehen. Wir haben es aber hier zu thun mit einem im amtlichen Theile eines amtlichen, auf Staats- und Kreislosten herausgegebenen Blattes enthaltenen Erlaß des dortigen Landraths, eines ad nutum absehbaren Verwaltungsbeamten, welcher in jenem Augenblicke die im höchsten Grade verantwortliche und hervorragende Stellung eines Wahlkommissars inne hatte, und unter diesen Umständen erachtet die Abtheilung, daß das hier uns vorgeführte Verfahren nicht

strenge genug gerügt und das Land vor dessen Wiederkehr nicht schnell genug geschützt werden kann. Es führt uns dieses Ereigniß zurück in eine Zeit, welche wir alle gern und so rasch wie möglich vergessen, in die heinahe imperialistische Konfliktzeit, wo wir mit Regierungskandidaten ganz nach Art derjenigen beglückt wurden, welche das Unglück des zweiten französischen Kaiserreichs gemacht haben. Wenn, meine Herren, nur ein kleiner Theil derjenigen Behauptungen auf Wahrheit begründet ist, welche zu gleicher Zeit durch die Zeitungen gingen, — ich erwähne hier nur eine Notiz aus Torgau, die in denselben Tagen in den Zeitungen veröffentlicht wurde, indem eine Anzahl Herren, die zu einem Wahlkomitè zusammengetreten waren, in einer Berliner Zeitung unterm 2. d. M. folgendes veröffentlichten:

Als Kandidaten zum Abgeordneten des Reichstages der vereinten Wahlkreise Torgau-Liebenwerda ist von der liberalen Partei der Herr Rittergutsbesitzer Grobe auf Roitzsch aufgestellt. Wir sind genöthigt, dies der Wählerschaft auf diesem Wege zur Kenntniß zu bringen, da uns jede darauf bezügliche Bekanntmachung in den Kreis-Lokalblättern nicht gestattet wird. —

(Hört! Hört!)

wenn, sage ich, nur ein kleiner Theil derjenigen Behauptungen — denn ich könnte meine Notiz durch ein Duzend ähnlicher bekräftigen — wenn nur ein kleiner Theil derselben auf Wahrheit begründet ist, dann, meine Herren, überzeugen wir uns zu unserem lebhaften Bedauern, daß es im deutschen Reiche noch Landestheile giebt, ja daß dieselben in nicht erheblicher Entfernung von dessen Hauptstadt liegen, wo nicht blos in den Händen des königlichen Landraths alle Verwaltungsmacht sich vereinigt, sondern es den Anschein gewinnt, als ob in dessen Haupte sich zugleich alles politische und alles Parteileben absorbiren lassen sollte.

(Heiterkeit.)

Die Abtheilung beantragt darnach:

Der Reichstag wolle beschließen,

1. wider das Verfahren des Wahlkommissarius Landraths von Stülpnagel eine Rüge auszusprechen,
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, die geeigneten Schritte zu thun, auf daß derartigen Ungehörigkeiten für die Zukunft vorgebeugt werde.

Präsident: Die Debatte über den Antrag der Abtheilung ist eröffnet. Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Hat die Abtheilung die Gültigkeit der Wahl beantragt?

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. von Bunsen:** Die Abtheilung hat die Gültigkeit der Wahl beantragt.

Abgeordneter **Fries:** Ich widerspreche diesem Antrage und beantrage, daß der Reichstag die Ungültigkeit dieser Wahl ausspreche. Ich glaube, daß wir solchen Einwirkungen gegenüber nicht stillschweigen dürfen. Der Herr Referent hat diesen Antrag schon genügend begründet.

Präsident: Es wird also dem Antrage der Abtheilung der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Wahl im 9. Potsdamer Wahlbezirk hinzugefügt.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Fries abzulehnen und den Antrag anzunehmen, der von dem Herrn Referenten gestellt ist. Der Gewählte ist mit einer sehr großen Majorität gewählt, und wenn ein Landrath dort eine Taktlosigkeit begangen hat, so kann man doch nicht präsumiren, daß eine solche Taktlosigkeit auf unabhängige Wähler einen sehr bestimmenden Einfluß in der That ausgeübt hat, daß sehr viele Wähler dadurch in der That sich haben bestimmen lassen, ihre Stimmen für Herrn von Waidorf abzugeben.

(Widerspruch links.)

Ich bitte Sie, meine Herren, folgen Sie dem Antrage, den die Abtheilung gestellt hat, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich wollte nur an den Herrn Referenten die Bitte richten, uns das Stimmverhältniß der Wahl anzugeben.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Ich habe vor mir die Notiz, daß 980 Stimmen über die absolute Majorität dem Gewählten, Rittergutsbesitzer von Waghdorff auf Wiesenburg, zugefallen sind. Aus dem Kopfe — denn ich habe die Akten nicht in diesen Saal mitgebracht — kann ich noch erwähnen, daß ihm etwa 5600 Stimmen zugefallen sind, seinem Hauptgegentandidaten, dem hiesigen Rechtsanwalt Makower, etwa 1900, dem Grafen Solms auf Baruth 900; die übrigen Stimmen sind in einer ganz ungewöhnlichen Weise zerplittert worden; ich glaube, daß noch 27 andere Namen eine oder mehrere Stimmen erhalten haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, es kommt mir eben wesentlich darauf an, wie das Stimmverhältniß zwischen den verschiedenen Kandidaten gewesen ist, und ob wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorhanden war, daß, wenn dieses als taktlos klassifizierte Verfahren des Wahlkommissarius, dem ich fast einen härteren Namen geben möchte,

(Sehr richtig!)

nicht vorgekommen wäre, sich die Majorität etwa auf einen Anderen gewendet hätte. Ich möchte daher beantragen, die Entscheidung über diesen Punkt heute auszusetzen und uns demnächst erst die bestimmten Zahlen vorzuführen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich finde in den Bestimmungen unseres Wahlgesetzes und Wahlreglements auch nicht entfernt einen Anhalt, der es rechtfertigen könnte, die Ungültigkeit der Wahl hier auszusprechen. Unser Wahlgesetz geht von der geheimen Stimmgebung aus, es setzt voraus, daß diejenigen, die ihre Stimmen abgeben, vollkommen mündig sind und wissen, was sie thun. Ich vermissе in diesem Falle den Nachweis, daß irgend eine Bestimmung unseres Wahlgesetzes und Wahlreglements hier verletzt wäre. Man muß annehmen, daß jeder Wähler, der hier seine Stimme abgegeben hat, dabei vollständig gewußt hat, was er hat thun wollen, und dieses Wahlrecht, das jeder Wähler hier ausgeübt hat, kann unmöglich dadurch verflümmert werden, daß vielleicht ein Landrath die Taktlosigkeit begangen hat oder so verfahren hat, wie in diesem Falle geschehen ist. Ich stimme mit dem Antrage vollständig überein, um so mehr, als fast überall in unserer Provinz Hannover ein ähnliches Verfahren von allen Seiten beobachtet ist, aber in der Sache selbst die abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären, dazu kann ich mich durchaus nicht verstehen.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter Lefse: Meine Herren, ich wollte Sie bitten, den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck anzunehmen, damit wir in die Lage kommen, uns darüber näher zu orientiren. Es ist richtig, was der geehrte Herr Borredner sagt, daß eine positive Bestimmung des Reglements nicht verletzt worden ist; indessen es ist Mehr verletzt worden, es ist der Grundsatz der Wahlfreiheit verletzt worden. Allerdings hat der Herr Landrath diesen Erlaß nicht als Privatmann unterzeichnet und erlassen, sondern er hat in den Lokalblättern eine öffentliche Bekanntmachung abdrucken lassen, unterschrieben „der königliche Landrath von Stülpnagel“. Er hat in dem Erlasse gesagt, das wäre ein der

Regierung genehmer Kandidat; er hat also dadurch einen Druck auf die Wähler ausgeübt. Ich meine allerdings, daß eine solche Beeinflussung zu ernststen Bedenken Veranlassung giebt, und da wir heute über das Stimmenverhältniß noch keinen Bericht von dem Herrn Referenten erhalten haben, so bitte ich Sie dringend, diese Wahlprüfung heute von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich wollte nur gegen das protestiren, was der Herr Abgeordnete von Lenthe behauptet hat, daß nämlich in der Provinz Hannover von Seiten der Beamten ebenso verfahren sei wie im vorliegenden Falle. Ich bestreite das durchaus und erwarte, daß er den Beweis führe, wenn er ähnliche Behauptungen aufstellt; sonst verdienen sie eine Bezeichnung, die ich hier nicht aussprechen will.

Präsident: Der Herr Referent will sich noch wegen der Zahlen aussprechen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Meine Herren, vielleicht gestatten Sie mir, um die Sache heute aus der Welt zu schaffen, daß ich in der Zwischenzeit über einen anderen Gegenstand Mittheilung mache. Ich habe gebeten, mir die Akten aus dem Abtheilungszimmer bringen zu lassen, und glaube, daß die Auskunft über das Stimmverhältniß, welche dann erfolgen wird, einer Aufschubung der Sache vorzubeugen in der Lage sein werde.

Präsident: Damit wird der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck wohl einverstanden sein?

(Zustimmung desselben.)

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Lenthe das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat mich in einer verschiedenen Weise aufgefordert, die Wahrheit dessen, was ich behauptet habe, zu belegen; das kann ich vollständig. In meinem eigenen Wahlkreise sind zum Theil die sämtlichen Vorsteher in den Aemtern Bennisgen und Hannover vorgeschrieben, und es ist ihnen dabei von den Beamten dringend empfohlen worden, meinen Gegenkandidaten zu wählen. Die Gendarmerie ist auch überall thätig gewesen für meinen Gegenkandidaten. Das ist notorisch.

Abgeordneter Grumbrecht: Diese Notorietät. . .

Präsident: Sie haben das Wort nicht, haben es auch nicht von mir verlangt.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich bitte ums Wort.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Die Behauptung kann man aufstellen. Ob das aber Beweise sind, überlasse ich Ihrer Beurtheilung. Ich setze indes voraus, daß der Herr Abgeordnete den Beweis dafür führen kann; und wenn er das kann dann muß ich ihm allerdings Recht geben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Inzwischen, meine Herren, hat sich der Herr Referent in den Besitz der Zahlen gesetzt, auf die es ankommt. Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Meine Herren, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen war in dem 9. Potsdamer Wahlkreis 9153. Davon sind als ungültig abgezogen 28; es bleiben 9125 gültige Stimmen. Von diesen gültigen 9125 Stimmen sind auf den Rittergutsbesitzer von Waghdorff auf Wiesenburg 5543 gefallen. Das macht, wie ich vorhin schon sagte, 980 Stimmen über die absolute Majorität. Außerdem sind Stimmen gefallen auf den Rechtsanwalt Makower zu Berlin 1989, auf den Grafen zu Solms-Baruth 985 Stim-

men, auf Gustav Rost in Berlin 533, sodann noch auf 22 weitere Namen respektive 1, 2, 6, 7 und 10 Stimmen. —

Unter diesen Umständen, meine Herren, erscheint mir die für den gewählten Abgeordneten erlangte Majorität so überwältigend, daß ich meinerseits dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries mich anzuschließen nicht in der Lage bin. Der Beschluß, den ich mir vorhin erlaubt habe vorzuschlagen, würde der Sachlage entsprechen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck wird jetzt vermuthlich seinen Aussetzungsantrag fallen lassen?

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ja, ich nehme ihn zurück. — Ich weiß nicht, ob ich gleich noch zur Sache selbst sprechen kann?

Präsident: Ich bitte darum.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Unter den obwaltenden Umständen muß ich anerkennen, daß die Majorität eine so große ist — es ist auch noch ein anderer Grund, der mich dazu bewegt —, daß ich mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries nicht anschließen kann. Wenn ich nämlich recht vernommen habe, so hat die Minorität mehrere Kandidaten gehabt, so daß derjenige Kandidat, welcher dem Gewählten der Stimmenzahl nach zunächst stehen würde, wenn man ihm auch eine erhebliche Zahl von Stimmen zurechnen wollte, doch nicht als rivalisirend angesehen werden könnte.

Präsident: Der Abgeordnete Krieger hat das Wort.

Abgeordneter Krieger: Meine Herren! Ich war Spezialreferent der Abtheilung, und ich glaube daher zur Ergänzung des Sachverhalts noch ein Moment anführen zu sollen, welches das Botum des Herrn Generalreferenten noch näher begründen kann. Es ist nämlich unter der Bekanntmachung in der Zeitung, mittelst deren der Erlaß des Landraths von Stülpnagel publicirt ist, von dem Einsender bemerkt worden, dieser Erlaß habe die günstige Folge gehabt, daß sich die liberalen Wähler nun ausgerüthelt hätten. Es ist also nur anzunehmen, daß selbst wenn unter diesen Umständen die liberalen Wähler, die Gegner des Herrn von Wazdorff, nicht ein besseres Resultat erzielt, als sie jetzt erzielt haben, jener Erlaß des Landraths wenigstens keinen besonderen Einfluß zu Gunsten des Herrn von Wazdorff geübt haben kann.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter Fries: Meines Erachtens können die Zahlenverhältnisse, die uns vorgetragen worden sind, auf unsere Entscheidung im vorliegenden Falle keinen Einfluß haben. Es läßt sich überhaupt nicht mathematisch feststellen, welchen Einfluß eine derartige Beeinflussung des Wahlkommissars in öffentlichen Provinzialblättern auf die Stimmabgebung ausübt. Meine Herren, wenn Sie das in allen Fällen verlangen würden, so müssen Sie von vornherein ganz davon absehen, derartige ungesetzliche Beeinflussungen zu kritisiren. Ich bin der Ansicht, daß, wenn sich nachweisen läßt, daß in einem Wahlbezirk ein derartiger Einfluß stattgefunden habe, die Wahl kassirt werden muß, damit ein derartiger Unfug nicht wieder vorkommt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren ich bin der Meinung, daß derartige ungesetzliche Einflüsse oder sehr ähnliche bei einer sehr großen Zahl von Wahlen vorgekommen sind, und zwar auch bei solchen Wahlen, wo oppositionelle Kandidaten gegen die der Regierung gewählt sind, so daß, wenn man diese Wahlen alle kassiren wollte, dann ein verhältnißmäßig nicht sehr großer Theil des Hauses übrig bleiben würde. Eben weil das Uebel, das ich eben so sehr beklage als der Herr Abgeordnete Fries, ein so allgemeines ist, wünsche ich die strenge Konsequenz, die ich allerdings bei dem Antrage des Herrn Abgeordneten Fries zugeben muß, in diesem Falle nicht zu ziehen. Ich hoffe, daß die Rüge, die hier ertheilt wird und vielleicht noch in ähnlichen Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Fällen ausgesprochen werden wird, dahin wirken werde, daß der Reichszankler nach allen Seiten hin und für alle Regierungen, die es betrifft, dafür sorgen wird, daß bei den nächsten Wahlen eine derartige Beeinflussung nicht in diesem Maße zu beklagen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich bin gewiß kein Freund ungesetzlicher Wahlbeeinflussungen durch Beamte; aber ich glaube, sowohl der Herr Abgeordnete Fries wie der Herr Abgeordnete von Hoverbeck gehen von der Anschauung aus, als ob unsere Wähler Kinder wären, die sich durch einen solchen Erlaß in erheblichem Maße bestimmen ließen. Ich glaube, darin sind die Herren doch im Irrthum, und ich traue Herrn von Hoverbeck so viel Kenntniß der ländlichen Verhältnisse zu, daß er wissen wird, daß eine solche Beeinflussung wirklich nicht ernstlich zu befürchten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter von Hoverbeck: Ja, meine Herren, gerade weil ich eine hinlängliche Kenntniß unserer ländlichen Verhältnisse habe, stehe ich nicht an, vor dem Hause zu bekennen, daß leider in sehr vielen Fällen solche Maßregelungen sehr wirksam gewesen sind.

(Sehr wahr!)

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Abtheilung ist geschlossen. Will der Herr Referent sich noch äußern? — Derselbe verzichtet.

Ich nehme zuvörderst an, daß der Antrag der Abtheilung selbst keinen Widerspruch erfährt; ich erkläre ihn also für angenommen.

Es bleibt der Antrag des Abgeordneten Fries übrig, der dahin geht, neben dem Beschluß der Abtheilung die Wahl des Abgeordneten von Wazdorff-Wiesenburg im 9. Potsdamer Wahlkreis für ungültig zu erklären.

Ich werde erst abstimmen lassen, wenn die Herren die Güte haben, ihre Plätze einzunehmen.

(Geschicht.)

Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Fries zur Abstimmung.

Dieser Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. von Bunsen: Ich bitte um Nachsicht, meine Herren, wenn ich Sie noch ein paar Augenblicke mit einer Kleinigkeit aufhalte, denke aber, daß die Abtheilung ganz im Sinne des gesammten Reichstags gehandelt haben wird, indem sie den Antrag stellt:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichszankler zu ersuchen, daß Fürsorge getroffen werde, damit in Zukunft an die Wahlvorstände nebst den andern Druckfachen auch ein Formular zur Anfertigung der Gegenliste nebst Instruktion ertheilt werde.

Eine Begründung ist kaum nöthig. Ein Jeder, der sich in den letzten Tagen mit Untersuchung der Wahllisten befaßt hat, wird dieselbe Ueberzeugung gewonnen haben, die sich uns aufdrängte, daß recht viele Wahlvorstände in der That nicht wissen, was die Gegenliste bedeutet. Es sind die wunderlichsten Mißverständnisse daraus erfolgt, und da die Gegenliste als das Hauptmittel zur Sicherheit der Wahl zu betrachten ist, so empfiehlt sich dieser Antrag, meine ich, ganz von selbst.

Präsident: Ich frage, ob ein Widerspruch gegen diesen Antrag der ersten Abtheilung erhoben wird, — und erkläre ihn, da das nicht geschieht, ebenmäßig für angenommen.

Der Herr Referent der zweiten Abtheilung! — Der Herr Referent der dritten Abtheilung!

Berichterstatter der III. Abtheilung Abgeordneter Dr. **Becker**: Meine Herren, die III. Abtheilung hat mich beauftragt, Ihnen Mittheilung über die Wahl zu machen, welche in dem Wahlkreise Ohlau - Strehlen - Rimpfisch vollzogen worden ist. Es ist der 5. Breslauer Wahlbezirk. In diesem Wahlbezirk sind 11,139 Stimmen abgegeben worden. Es konfurirten drei Parteien, deren numerisches Verhältniß sich in folgendem Wahlergebnisse ausdrückt. Es hat erhalten der Rittergutsbesitzer Major a. D. Schröter auf Wettrisch, Kreis Rimpfisch, 5691 Stimmen, das will sagen, da die absolute Majorität 5570 beträgt, 121 Stimmen über die absolute Majorität; ferner der Graf Hermann von Hoverden in München 2759 Stimmen; drittens der Assessor a. D. Jung in Köln 2642 Stimmen, und 47 Stimmen sind zerplittert. Bei Prüfung der Wahl stellte sich heraus, daß in einem Bezirk überhaupt nicht gewählt worden ist, und zwar weil dort eine Wählerliste nicht angekommen war. Es ist das die Gemeinde Duosniß, deren Gerichtsmann darüber auch an den Wahlkommissar eine Mittheilung gemacht hat. Der Gerichtsmann sagt:

Wir haben nach längerem Suchen die Liste endlich bei dem Sohne des Schankwirths Zeltzsch zu Radlowitz ermittelt, welcher von dem Gerichtschreiber Raether den Auftrag erhalten hatte, dieselbe an den Pfarrer Schöbel zu Thomasthurm abzugeben. Warum der Wahlvorsteher Pfarrer Schöbel es unterlassen hat, von dem Ausbleiben der Duosnißer Wählerliste rechtzeitig Anzeige zu machen, ist mir unbekannt.

Die Sache ist nicht weiter untersucht worden, und die Kommission, welche das Wahlergebnisse festzustellen hatte, hat keine Rücksicht auf diesen Umstand genommen, weil es sich hier um eine Gemeinde handelt, in welcher überhaupt nur 17 Wähler gab. Wollte man annehmen, diese 17 hätten sämmtlich gestimmt und hätten für einen der anderen als Herrn Schröter ihre Stimmen abgegeben, so würde das Wahlergebnisse dadurch in keiner Weise so alterirt werden. Ein anderer Umstand aber, der aus einem Proteste hervorgeht, ist nach der Ansicht der Abtheilung mehr geeignet, die Aufmerksamkeit des Plenums auf sich zu lenken. Es ist dieser Protest ausgegangen von dem Rathmann Wulf in Ohlau. Derselbe schreibt folgendes:

Aus dem 43. Wahlbezirk des Ohlauer Kreises, die Orte Würben, Zankau und Schochwitz umfassend, sind folgende Unregelmäßigkeiten zu unserer Kenntniß gekommen:

1. Dem Arbeiter Franz Rias aus Zankau wurde der vorschriftsmäßig zusammengelegte Wahlzettel vom Wahlbeisitzer Bauer Seiffert aus Würben abgenommen und zunächst gegen das Licht gehalten mit der Bemerkung, daß er beschmutzt sei.

(Heiterkeit.)

Dann öffnete Seiffert den Zettel, las ihn vor, und da er auf Jung lautete, übergab der Protokollführer Lehrer Klapper aus Würben dem zc. Rias einen anderen Zettel und verlangte von ihm, daß er diesen abgebe. Anwesend war gleichzeitig der Bauer Siebner aus Würben.

2. Dem Böttcher Bader aus Zankau wird der vorschriftsmäßig zusammengefaltete Stimmzettel vom Protokollführer Lehrer Klapper aus Würben abgenommen und sofort geöffnet. Als dieser und der Wahlbeisitzer Gerichtsscholz Schulz aus Würben sieht, daß der Zettel auf Jung lautet, überreicht Letzterer dem zc. Bader von einem Pulte einen anderen Wahlzettel, den dieser aber zurückweist und verlangt, daß der von ihm gebrachte Zettel in die Urne gelegt wird, worauf einer von den Wahlbeisitzern äußert: Also Sie sind auch ein liberaler Wähler!

(Große Heiterkeit.)

Gleichzeitig mit Bader gab der Gärtner Klinka aus Würben einen Zettel ab, den der Protokollführer Lehrer Klapper ebenfalls öffnete und, als er auf Hoverden lautete, in die Urne steckte, ohne Einwendungen dagegen zu machen.

3. Der Knecht Zalesky in Zankau bringt einen Zettel ins Wahllokal, der ihm dort vom Lehrer Fleischer aus Zankau abgenommen und geöffnet wird; Letzterer sagte dem Zalesky, dieser Zettel taue nichts, er solle einen anderen nehmen; erst als Zalesky dies verweigerte, wurde der Zettel abgenommen.

Der Beschwerdeführer Wulf und seine Freunde glauben, daß die Wahl dieses Bezirks Würben ungültig sei. Ihre Abtheilung ist in eine Prüfung der Frage, welchen Einfluß diese Handlungen des Protokollführers, beziehungsweise des Wahlbeisitzers, gehabt haben, nicht eingegangen, und zwar aus dem Grunde, weil das Gesamtergebnisse in dem Wahlkreise ein ganz anderes gewesen ist, als die Beschwerdeführer wahrscheinlich angenommen haben. Es bleibe aber dahin gestellt, von welcher Voraussetzung dieselben ausgegangen sind.

In diesem Bezirke haben sich die Stimmen folgendermaßen vertheilt: auf den Grafen Hoverden 106, auf Jung 14, auf Schröter 12. Wollte man die Abstimmung in diesem Bezirke wirklich für ungültig erklären, so würde die absolute Majorität sich ändern, aber nur zu Gunsten des Gewählten, Rittergutsbesitzers Schröter.

Aus diesem Grunde hat die Abtheilung geglaubt, die Frage, welchen Einfluß diese Machinationen gehabt, wenn sie wahr sind, auf sich beruhen lassen zu sollen; sie hat aber geglaubt, daß das Verfahren der Männer, welche berufen waren, die Wahl zu überwachen und namentlich die Wahlfreiheit zu schützen, durchaus ungehörig war, und sie beantragt deshalb, daß das Plenum des Reichstags den Protest des Rathmannes Wulf und Genossen dem Bundeskanzler-Amt mittheile, damit dasselbe den Thatbestand ermittle und je nach Befund der Verhältnisse das Weitere in der Sache thue, mithin eventuell eine Rüge ausspreche. Der Antrag der Abtheilung geht also dahin, die Wahl des 5. Breslauer Wahlbezirks nicht zu beanstanden, aber den mitgetheilten Protest dem Bundeskanzler-Amt in dem Ihnen vorgetragenen Sinne zu überweisen.

Präsident: Wird das Wort über den Antrag der Abtheilung verlangt? — ich sehe ihn als von dem Hause angenommen an.

Der Herr Referent der vierten Abtheilung, — der Herr Referent der fünften Abtheilung, — der Herr Referent der sechsten Abtheilung, — der Herr Referent der siebenten Abtheilung. —

Auch die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung ist erledigt. Wir kommen auf die dritte Nummer,

die Anträge der Abgeordneten Schrapf und Genossen und der Abgeordneten Dr. Biedermann und Genossen, betreffend die Entlassung des Abgeordneten Bebel aus der Untersuchungshaft. (Nr. 9 und 10 der Drucksachen.)

Ich habe zuvörderst im Auftrage der betreffenden Herren anzuzeigen, daß unter dem Antrage der Abgeordneten Schrapf und Genossen in der zweiten Zeile irrig der Name des Abgeordneten Dr. Windthorst gedruckt ist; wenn ich richtig lese, soll es statt dessen heißen Windkowitz. Ebenso hat der Abgeordnete Ludwig angezeigt, daß sein Name sich irrthümlich unter dem Antrage der Abgeordneten Dr. Biedermann und Genossen befindet.

In der Sache selbst gebe ich zuvörderst dem Abgeordneten Schrapf das Wort.

Abgeordneter **Schrapf**: Meine Herren, es ist mir gestern Abend die Mittheilung zugegangen, daß der Abgeordnete Bebel seiner Haft entlassen worden sei. Mit Rücksicht darauf nehme ich hiermit meinen hierauf bezüglichen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Schrapf hat seinen Antrag in Folge der inzwischen erfolgten Freilassung des Abgeordneten Bebel zurückgezogen.

Ich frage, ob der Antrag der Abgeordneten Dr. Biedermann und Genossen aufrecht erhalten wird?

Abgeordneter Dr. **Biedermann**: Nein!

Präsident: Damit ist auch die dritte Nummer der heutigen Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu der vierten Nummer derselben,

der dritten Berathung des Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrtsvertrags zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits (Nr. 5. der Drucksachen).

Es ist für diese dritte Lesung ein Antrag von dem Abgeordneten Augsburg eingereicht, den ich kein Bedenken getragen habe drucken zu lassen, obwohl er die geschäftsordnungsmäßige Unterstützung von 30 Mitgliedern noch nicht hatte. Ich will dieselbe jetzt mündlich einholen und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Augsburg in Nr. 15 der Drucksachen unterstützen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich eröffne abermals die Generaldebatte über die Vorlage, — schließe sie, da Niemand das Wort verlangt, und gehe zu der Specialdebatte über, indem ich die einzelnen Stücke des Vertrages aufrufe und diejenigen für auch in dritter Lesung passirt erkläre, zu denen das Wort nicht verlangt wird.

Also der Eingang des Vertrages, — dessen Artikel I, — II, — III, — IV, — V, — VI, — VII, — VIII, — IX.

(Der Abgeordnete Augsburg meldet sich zum Wort.)

Ihr Antrag ist dahin gerichtet, angenommen zu werden nach Annahme des Vertrages. Ich werde erst die Artikel zu Ende aufrufen.

Artikel X, — XI, — XII, — XIII, — XIV, — XV, — XVI, — XVII, — XVIII, — XIX, — XX, — XXI, — XXII, — XXIII, — XXIV, — XXV, — XXVI, — XXVII, — XXVIII, — XXIX, — XXX, — XXXI, — XXXII, — XXXIII, — XXXIV. — Sie sind sämmtlich auch in dritter Lesung unbeanstandet geblieben, und ich bringe jetzt den Vertrag im Ganzen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die dem am 13. Juni v. J. zu Berlin unterzeichneten Freundschafts-, Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen dem norddeutschen Bunde und dem Zollverein einerseits und dem Freistaate Salvador andererseits die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Anscheinend ohne Ausnahme das ganze Haus.

Nun gebe ich dem Abgeordneten Augsburg das Wort zur Begründung seiner Resolution.

Abgeordneter **Augsburg**: Meine Herren! Zur Begründung meines Antrages wird es nur weniger Worte bedürfen. Ich spreche zu Ihnen mit der Erfahrung meines langjährigen Aufenthalts in dem ehemals spanischen Amerika und stütze mich zugleich auf die Meinung aller mir bekannten Mitglieder des Hauses, welche mit den transatlantischen Geschäftsverhältnissen näher vertraut sind. Wir alle sind der Meinung und der Ueberzeugung, daß, wenn Sie einem deutschen, jenseits des Meeres ansässigen Kaufmann für den Kriegsfall irgend einen bestimmten Ausweisungstermin setzen, Sie ihn dadurch eventuell zum wirtschaftlichen Ruin verurtheilen würden. Denn sobald, eintretenden Falles, der Krieg erklärt wäre, sobald es bekannt würde, daß die dortige Regierung nach dem Buchstaben des Vertrages das Recht hätte, alle deutschen Kaufleute aus dem Gebiete auszutreiben, — nach Jahresfrist oder früher, je nachdem sie im Innern oder an der Küste wohnen, — so würde dieses genügen, damit keine oder wenige ihrer Schulden ferner daran dächten, ihnen noch irgend welche Zahlungen zu leisten. Sie wären aller Wahrscheinlichkeit nach sammt und sonders geschäftlich ruiniert!

Wenn auf der andern Seite die Regierung des Freistaates Salvador kein Bedenken getragen hat, allen übrigen im Lande ansässigen Deutschen auch für den Kriegsfall die ungestörte Beibehaltung ihrer Wohnsitze und die Erlaubniß zur Fortführung ihrer Geschäfte zu garantiren, so läßt sich kein Grund auffinden, weshalb sie nicht bereit sein sollte, dieselbe Freiheit auch den deutschen Kaufleuten zu bewilligen, und es

möchte deshalb keine Schwierigkeit damit verbunden sein, daß der Herr Bundeskanzler durch eine nachträgliche Verabredung es feststellte, daß der Sinn des Artikels 9 des vorliegenden Vertrages in der von mir beantragten Weise interpretirt werde. Ich bitte Sie deshalb für meinen Antrag zu stimmen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück**: Meine Herren, die Erläuterung, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten dem Artikel IX des Vertrages gegeben werden soll, entspricht durchaus der Auffassung, von welcher man deutscherseits bei Unterhandlung dieses Vertrages ausgegangen ist. Ich nehme deshalb nicht den geringsten Anstand, zu erklären, daß in dem von dem Herrn Antragsteller gewünschten Sinne verfahren werden wird, um festzustellen, der Artikel sei in dem Sinne zu verstehen, wie es sein Antrag besagt.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort über die Resolution, die der Abgeordnete Augsburg vorgeschlagen hat?

(Pause.)

Ich nehme dann an, daß das Haus nach dem Vertrage auch die Resolution adoptirt.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Unsere Tagesordnung, meine Herren, ist erschöpft. Mein Vorschlag wegen der nächsten Sitzung geht dahin, daß die Abtheilungen morgen Donnerstag um 11 Uhr zusammentreten, um sämmtlich die Wahl der Kommission vorzunehmen, die gestern beschlossen worden ist — der Kommission von 21 Mitgliedern, also daß jede der sieben Abtheilungen je drei Mitglieder zu dieser Kommission zu wählen hat. Die fernere Tagesordnung der Abtheilungen würden die Wahlprüfungen bilden; ich glaube, das Haus wird den Wunsch mit mir theilen, daß wir die Wahlprüfungen so bald als möglich vollständig erledigen.

Für das Plenum schlage ich Ihnen vor, dasselbe um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu nehmen die Berathung

1. des Antrages der Abgeordneten von Bennigsen und Genossen auf Erlaß einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König (Nr. 11 der Drucksachen), und
2. des — wenn ich so sagen soll — Gegenantrages der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen,

der in diesem Augenblicke noch nicht vertheilt ist, aber unter Nr. 17 der Drucksachen in den nächsten Stunden in Ihre Hände kommt.

Ich frage, ob das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist.

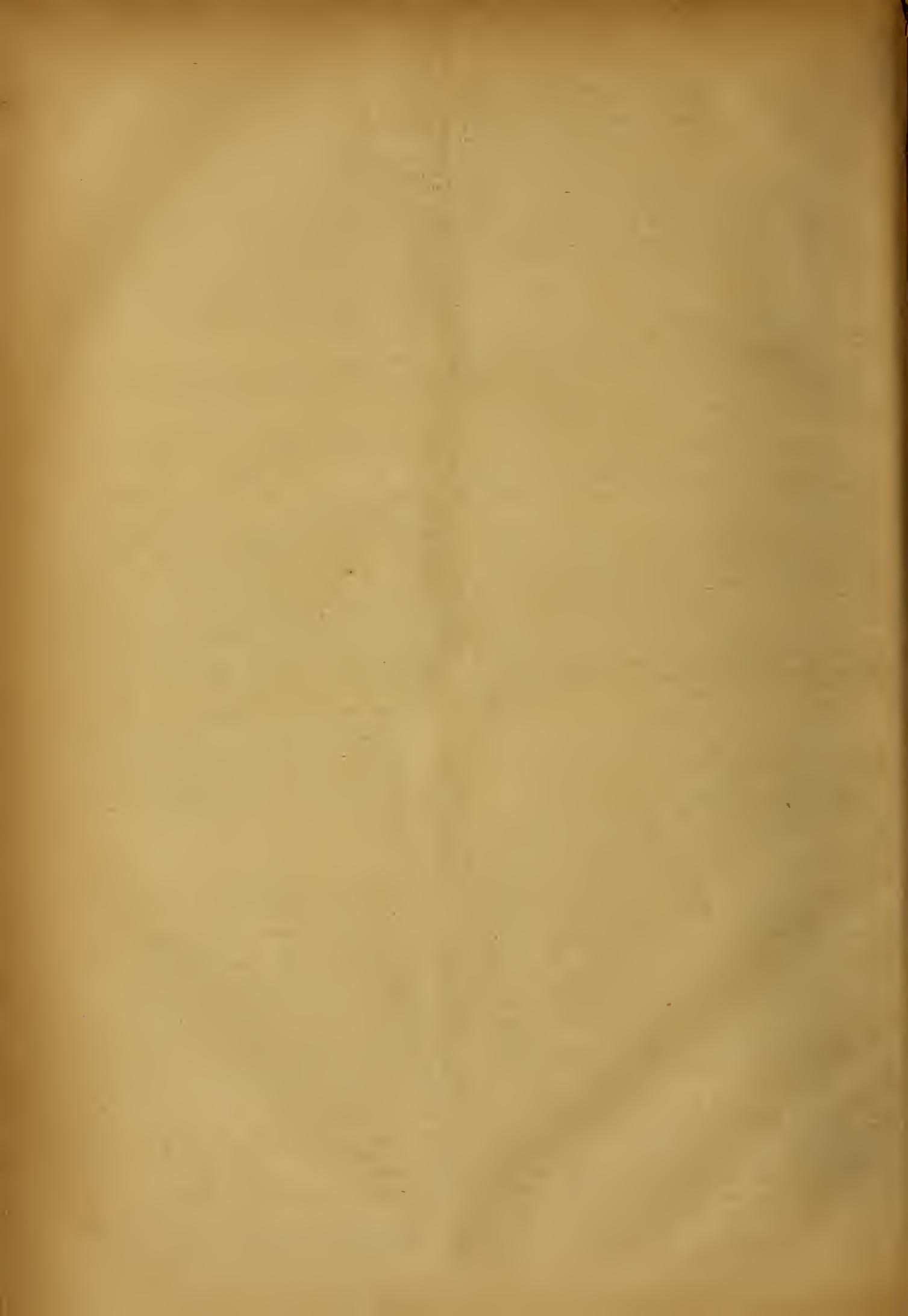
(Wird bejaht.)

Nun hat nach der Tagesordnung noch der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) das Wort verlangt; ich gebe es ihm.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, es wird mir mitgetheilt, daß meine Ausführungen über das Parlamentsgebäude in einem Punkte dahin mißverstanden wurden, als wenn ich die Irregularität bezüglich jener Einlaßkarten allein dem Bureau dieses Hauses oder dessen Chef zur Last gelegt hätte. Gegen ein solches Mißverständnis muß ich Verwahrung einlegen; denn ich habe ausdrücklich bemerkt, daß das Bureau dieses Hauses überhaupt Karten nicht bekommen, oder daß man sie zurückgenommen hat; also weder Gebrauch noch Mißbrauch damit treiben konnte. Der Mißbrauch ist an an einer andern Stelle verübt worden, die ich indessen mit Sicherheit nicht bezeichnen kann — ich vermurthe jedoch, daß es eines der preussischen Ministerien ist.

Präsident: Ein Widerspruch gegen meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung ist nicht erhoben; ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 55 Minuten.)



7. Sitzung

am Donnerstag, den 30. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Ergebnis der Wahl einer Kommission für den Gesetzentwurf, betreffend die Matrikularbeiträge. — Berathung der Anträge des Abgeordneten von Bennigsen und des Abgeordneten Dr. Reichensperger (Nr. 11 und Nr. 17 der Drucksachen), betreffend eine an Se. Majestät den Kaiser zu richtende Adresse.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der gestrigen Sitzung sind die Abgeordneten Sonnemann, Dr. Köchly und von Helledorf in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Das Ergebnis der eben stattgehabten Kommissionswahl wird der Herr Schriftführer die Güte haben mitzutheilen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. Becker: In die Kommission zur Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, sind gewählt:

			Graf von Behr-Regendank,
1.			Grumbrecht,
2.			Bernards,
			von Kardorff,
3.			Dr. Teilkampf,
			Ulrich,
			von Benda,
4.			Kirchner,
			von Bodelschwingh,
5.			von Wedell-Malchow,
			von Minnigerode,
			Dr. Biedermann,
6.			Dr. Hänel,
			Dr. Hammacher,
			Graf Strachwitz,
7.			Freiherr von Hoyerbeck,
			Jordan,
			Richter,
			Fischer (Augsburg).

Die Kommission hat sich konstituiert und im Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Hammacher, dessen Stellvertreter . . . von Bodelschwingh, im Schriftführer . . . Dr. Biedermann, dessen Stellvertreter . . . Bernards wählt.

Präsident: Unsere heutige Tagesordnung bilden die beiden Anträge der Abgeordneten von Bennigsen und Genossen und der Abgeordneten Dr. Reichensperger (Gresfeld), Probst und Genossen, bezüglich auf eine an Seine Majestät den Kaiser und König zu richtende Adresse. Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Ich eröffne die Debatte über die beiden Anträge und gebe der Geschäftsordnung entsprechend zuvörderst dem Abgeordneten von Bennigsen als dem unter Nr. 11 zuerst genannten Antragsteller das Wort.

Abgeordneter von Bennigsen: Meine Herren! Der Adressentwurf, welcher unter den Unterzeichnern an erster Stelle meinen Namen trägt, ist entstanden aus einer freien Besprechung von Vertrauenspersonen sämtlicher damals konstituierter Parteien des Hauses. Alle übrigen Parteien, mit Ausnahme der des Centrums, haben durch ihre Unterschrift dokumentirt, daß sie mit diesem Adressentwurf einverstanden sind. Auch die Mitglieder, welche aus der Fraktion des Centrums an den Verhandlungen Theil genommen hatten, waren bis auf einen Punkt im Wesentlichen einverstanden mit den Absichten und mit dem Inhalte des Adressentwurfs. Die Einigung scheiterte an diesem einen, wie sich bald zeigen wird, aber entscheidenden Punkte. In einer der letzten Sitzungen der freien Konferenz verließen die Vertrauensmänner des Centrums diese freie Vorberathung, und ist dann die Abweichung ihrer Ansichten niedergelegt in dem Adressentwurf, der Ihnen unter dem Namen Reichensperger und Genossen unterbreitet ist.

Meine Herren, dieser Adressentwurf weicht, mit Ausnahme des Satzes 4 aus unserem Entwurfe, im Uebrigen wesentlich von dem Inhalte unserer Adresse nicht ab. In manchen Absätzen enthält er eine wörtliche Uebereinstimmung, die Abweichungen der übrigen Sätze sind zum Theil nur redaktioneller, jedenfalls nicht entscheidender Natur. Dagegen der vierte Satz unseres Adressentwurfs war nach der Auffassung der Mitglieder dieses Theils des Hauses ihren Ansichten und Intentionen so widerstrebend, daß sie, als die Mehrheit der freien Besprechung diesem Satz ihre Zustimmung gegeben hatte, sich an den Berathungen nicht weiter beteiligten und einen abweichenden Adressentwurf in das Haus gebracht haben. Meine Herren, zur Erläuterung des Sinnes dieses abweichenden Satzes aus unserer Adresse weise ich darauf hin, daß derselbe — der vierte Absatz unseres Entwurfs — sich eng anschließt an die Thronrede in ihrem vierten Absatz, an die Thronrede, zu welcher wir, die Unterzeichner der beiden verschiedenen Adressen, im Uebrigen unsere volle und freudige Zustimmung gegeben haben. In diesem vierten Satze der Thronrede war ein Ausdruck dahin enthalten, „daß Deutschland inmitten seiner Erfolge vor jeder Versuchung zum Mißbrauche seiner durch seine Einigung gewonnene Kraft bewahrt werde, daß Deutschland die Achtung, welche es für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nehme, auch bereitwillig zolle der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen, wie der starken, endlich daß das neue Deutschland ein zuverlässiger Bürge des europäischen Friedens sein werde, weil es stark und selbstbewußt genug sei, um sich die Ordnung seiner eigenen Angelegenheiten als sein ausschließliches, aber auch ausreichendes und zufriedenstellendes Erbtheil zu bewahren.“ Der wesentliche Kern dieses Theils der Thronrede besteht darin, daß die Politik des neuen deutschen Reichs von vornherein, sich beschränkend auf die Entfaltung seines inneren Lebens, auf die Eingriffe in das Leben und die Gestaltung fremder Völker verzichte. Diesem Satz gegenüber enthält der Entwurf der Herren Reichensperger und Genossen eine ganz auffallende Lücke. Während der Entwurf im Uebrigen sich an die Thronrede anschließt, sie umschreibt, mit ihr seine Uebereinstimmung ausdrückt, fehlt dieser Gedankengang in dem Entwurf der Abgeordneten Reichensperger und Genossen vollständig, wogegen wir in unserem Entwurfe gerade sehr großen Werth darauf gelegt haben, dieser in der Thronrede ausgesprochenen Ansicht der Nichteinmischung in das Leben anderer Völker eine kräftige und deutliche Zustimmung zu geben. Wir haben das gethan in dem 4. Satze unseres Adressentwurfs, wo es am Anfange heißt:

„Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen“ —

und wo am Schluß desselben Satzes gesagt wird:

„Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Meine Herren, der große Werth, den wir auf diese Sätze legten, hat leider zu unserem Bedauern dahin geführt, daß eine

volle Uebereinstimmung sämtlicher Parteien des Reichstags für den Adressentwurf, so erwünscht sie auch war, nicht hat erreicht werden können. Meine Herren, ich bin überzeugt, daß gewiß die große Mehrheit des Hauses in Uebereinstimmung mit den Vertrauensmännern ihrer Fraktionen dieser unserer Ansicht bei der schließlichen Abstimmung entsprechen wird. Wenn die Thronrede schon einen großen Werth darauf legen mußte, in dem Moment, wo Deutschland seine neue Politik inaugurierte, derartigen Gesinnungen friedlichen Verhaltens gegenüber der Entwicklung anderer Länder und Völker Ausdruck zu geben, so waren wir, die Vertreter des jetzt geeinigten deutschen Volkes, dazu noch viel mehr berufen.

Meine Herren, dieser Grundsatz der Nichtintervention in die inneren Angelegenheiten fremder Völker, wie er ausgesprochen ist, in Uebereinstimmung mit der Thronrede vom ersten deutschen Reichstage, ist sehr geeignet, Besorgnisse fremder Nationen zu zerstreuen, auf der anderen Seite aber auch sehr geeignet, trügerische Hoffnungen, Verlockungen und Bestrebungen, welche die deutsche Politik auf Irrwege leiten könnten,

(Bravo!)

von vornherein abzuschneiden.

Meine Herren, wir können es ja begreiflich finden, daß die Wiederauferstehung eines so mächtigen Deutschlands mit dem Namen von Kaiser und Reich alte Erinnerungen wachruft bei anderen Völkern und in unserem eigenen Volke. Unvergessen ist es bei den übrigen europäischen Völkern, daß dereinst unter dem Namen des deutschen Kaiserthums und des deutschen Reichs die Idee einer Universalmonarchie, eines Schutz- und Schirmrechts über alle Völker christlicher Religion bei den mächtigen Herrschern und in dem kriegerischen Volke der deutschen Länder lebendig war durch Jahrhunderte. Die anderen Völker Europas haben in der Zeit, wo Deutschland stark war, den Druck dieses Bestrebens erfahren, ja, wir wollen es nicht verschweigen, es hat Zeiten gegeben, wo die Deutschen in dem Uebergreif in das Leben anderer Völker, in der Neigung, sich Macht und Einfluß nicht bloß, sondern auch Länder zu verschaffen, die anderen Nationen und Völkern angehörten, wo die Deutschen in der Zeit der Kraft des mittelalterlichen deutschen Kaiserthums der Schrecken Europas gewesen sind. Dieser Schrecken, so lange Jahrhunderte auch dazwischen liegen der Schwäche und des Verfalls Deutschlands, könnte sehr wohl wieder lebendig werden zu einer Zeit, wo unverhofft und unerwartet für Deutschland und für das Ausland eine unerhörte Kraftentwicklung des deutschen Wesens in wenigen Jahren zu Tage getreten war. Ueberraschend wie die Wirkungen dieser Kraft waren, in der sich vereinigten die Staatskunst der Fürsten wie die in militärischer und bürgerlicher Tüchtigkeit sich dokumentirende ungebrochene Naturkraft eines großen Volkes, überraschend wie dieser Eindruck sein konnte auf andere Völker, war allerdings zu besorgen, daß diesem neu entstandenen mächtigen deutschen Reiche nicht das Vertrauen, sondern das Mißtrauen, die Besorgniß anderer Völker entgegen getragen werden. Manche Erscheinungen unerwünschter Art, die wir in den letzten Wochen und Monaten bei unseren Nachbarländern erlebt haben, haben bestätigt, daß derartige Besorgnisse und Vorurtheile vorhanden sind. Ja, meine Herren, ich gehe weiter, ich sage, wenn Deutschland lange Zeit schwach gewesen ist, und wenn die Neigung vorhanden war, nicht bloß bei dem zu einer mächtigen militärischen und politischen Einheit gestalteten Frankreich diese Schwäche auszunutzen zu wiederholten Eroberungskriegen, wenn auch bei schwächeren und kleineren Nachbarn die Neigung vorhanden war, ihre Interessen gegen Deutschland geltend zu machen, welches zur Zeit des alten Reichs und des alten Bundestags kraftlos, uneinig, jeder nationalen Politik unfähig war, so kann auch das Gefühl des gegen Deutschland begangenen Unrechts, welches in dem Bewußtsein dieser Nachbarvölker aus früheren Zeiten her noch fortlebt, gerade die Besorgnisse verstärken, daß der jetzt zu dieser Höhe herangewachsene deutsche Staat auch seinerseits geneigt sein möchte, von der ihm gewordenen neuen Kraft sich zu Uebergriffen fortreißen zu lassen, ähnlich, wie er sie früher von starken und schwachen Nachbarn hat erdulden müssen. Meine Herren, dem von vornherein entgegenzutreten haben wir um so mehr Veranlassung, weil wir jetzt, wo wir dem deutschen Reich ent-rissene alte Reichsländer wieder zurücknehmen, auch noch von

Nachbarn umgeben sind, deren Länder ganz oder theilweise aus Provinzen zusammengesetzt sind, welche früher Jahrhunderte lang zum deutschen Reich gehört oder doch längere Zeit mit demselben in losem Verbande gestanden haben. Meine Herren, gerade wenn wir die deutschen Grenzlande gegen Frankreich jetzt als einen Preis — neben der politischen Einigung — aus dem Kriege heimtragen, könnte die Befürchtung entstehen, da wir ja Hand gelegt haben auf Länder, die einst zu Deutschland gehört haben, in denen deutsche Sitte und deutsche Sprache noch nicht untergegangen ist, es werde in dem deutschen Staat die Neigung erwachen, auch noch weiter nach Ländern sich umzusehen, welche dereinst in engerem Verbande mit dem deutschen Reich gestanden haben. Meine Herren, wir wissen, daß es anders ist, wir wissen, daß derartige Gelüste nicht vorhanden sind, weder bei den Regierungen des neuen Reichs noch bei seinen Vertretern. Aber je bestimmter wir diese Ueberzeugung haben, um so weniger werden wir derartige Besorgnisse und Befürchtungen aufkommen lassen, und wir haben die Verpflichtung, wenn die kaiserliche Regierung in einer so offenen und loyalen Weise sich den fremden Nationen und unsern Nachbarn gegenüber zeigt, wenn sie ihre friedliche Politik der Nichteinmischung proklamirt, dem unsere freundliche und kräftige Zustimmung nicht zu versagen.

(Bravo!)

Ich gehe aber noch weiter. Wenn wir auf diese Art den dauernden Frieden in Europa befördern, indem wir durch die deutsche Politik das Gefühl der Sicherheit nicht bloß in unserem Vaterlande, sondern auch bei unseren Nachbarn hervorzurufen uns bemühen, so glaube ich, haben wir auch die Verpflichtung gegenüber dem deutschen Vaterlande, von vornherein zu warnen vor den Abwegen und Irrwegen deutscher Politik, die dereinst mehr als irgend etwas Anderes den Verfall des deutschen Reichs herbeigeführt haben.

(Bravo!)

Meine Herren, an den Namen von Kaiser und Reich knüpfen sich nicht bloß Erinnerungen so mancher Kriege Deutschlands mit seinen Nachbarn, der Uebergriffe, die die deutsche Politik im Mittelalter mit Erfolg auf diesem Gebiet versucht hat, es knüpfen sich vor Allem an den Namen von Kaiser und Reich die großen und verhängnißvollen Kämpfe, welche die deutschen Kaiser, nicht als Könige von Deutschland, sondern als Kaiser mit den Rechten und Ansprüchen, die den Nachfolgern der römischen Imperatoren beizuwohnen schienen, mit der römischen Kirche, mit dem Lande Italien geführt haben. Meine Herren, unsere Aufgabe wird es sein, von vornherein darüber bei unserm eigenen Volke keinen Zweifel zu lassen, daß die ganz überwiegende Mehrzahl, eine überwältigende Mehrheit seiner Vertreter in voller Uebereinstimmung mit der kaiserlichen Regierung weit entfernt ist, in diese alten, falschen Bahnen deutsch-italienischer und kirchlicher Politik wieder einzulenken.

Meine Herren, wenn vielen von uns namentlich im Norden die Erinnerung an das Mittelalter als etwas Trübes, Fremd-artiges erscheint, nicht bloß wegen der langen Zwischenzeit einer jammervollen deutschen Geschichte, die Jahrhunderte lang einer politischen Wüste gleich sich hinzog, gegenüber dem kräftigen politischen Leben anderer Völker, so sind es gerade diese traurigen Erinnerungen an eine Politik, welche gerade die glänzendsten Herrschergestalten unserer kaiserlichen Vergangenheit erfüllte. Meine Herren, mit dem Namen von Kaiser und Reich tauchen die alten Kämpfe und furchtbaren Gegensätze wieder auf zwischen Kaiser und Papst, die fortdauernden verwüstenden Einsälle, die eine ungemessene Folge blühender Geschlechter deutscher Jugend gezwungen hat, ihr Leben zu lassen in den italienischen Gefilden, mit allem Verderben, welches dadurch für das äußere und innere Leben des italienischen wie des deutschen Volkes entstanden ist.

Meine Herren, was versucht ist im Mittelalter auf diesem Gebiete der Universalmonarchie, auf diesem Gebiete der gegenseitigen Beherrschung zwischen Staat und Kirche, zwischen Deutschland und Italien, das ist von derartiger verhängnißvoller Bedeutung für Deutschland gewesen, daß die beste Kraft großer Kaiser und eines tüchtigen Volkes erfolglos sich erschöpfte. Selbst die glänzendsten Erscheinungen unserer Kaiser, darunter Figuren, die der Zauber des Genies und der Romantik bekleidet, wie der zweite Friedrich aus dem Hause der Hohenstauffen, waren zuletzt durch diese Kämpfe, die sie mehr und mehr von den Auf-

gaben abgezogen, die Deutschland gegeben waren, dem deutschen Vaterlande so entfremdet, daß sie fern in Palermo Hof hielten, umgeben von aller Kultur, die Süditalien im Mittelalter bieten konnte, um Deutschland sich nicht kümmern, in langen Regierungsjahren Deutschland kaum betreten haben und ihren Nachfolgern Deutschland durch Bürgerkrieg und ewige Fehden verwüßt und zerrissen hinterließen.

Meine Herren, diese Erinnerungen werden wieder lebendig, wenn wir jetzt auf Bestrebungen stoßen, unsere deutsche Politik in ähnliche Bahnen einlenken zu lassen, und das ist es gerade, was uns auffordert, von vorn herein in dem ersten Augenblick, wo der deutsche Kaiser den Reichstag um sich versammelt hat, wo die Grundlage gelegt werden soll zur auswärtigen Politik des ganzen Deutschlands, einen Markstein aufzurichten deutlich und sichtbar für alle Welt, im Inlande und Auslande, daß die deutsche Politik künftig begrenzt sein solle auf die inneren Aufgaben Deutschlands, daß es nicht mehr ihre Aufgabe sein solle, in das Leben fremder Nationen einzugreifen.

Meine Herren, wenn wir das jetzt aussprechen, so werden wir damit gar nicht darauf verzichten, daß wir alle Angriffe, die gegen unser Recht, gegen unsere Interessen versucht werden sollten, abwehren mit den kräftigen Mitteln, die uns zu Gebote stehen; wir hoffen aber auf diesem Wege herbeizuführen, daß solche Verirrungen in Deutschland, Belästigungen auf Irrwege, von denen ich annehme, daß sie jetzt noch schwankend, unbestimmt und zögernd nur versucht werden, im Keim erstickt werden, wo sie noch nicht gefährlich sind, unter Uebereinstimmung der großen Mehrheit des Reichstags in voller Harmonie mit der kaiserlichen Regierung. Wir werden uns den Frieden sichern, wir werden dem Auslande die Genugthuung geben einer friedlichen Politik, die ihnen läßt dasjenige, was wir in Anspruch nehmen. Wir werden zur Abwehr jederzeit gerüstet sein, denn die Heereseinrichtung, welche alle Klassen des Volkes gleichmäßig zum Wehrdienst beruft, wird hindern, daß jemals die kriegerischen Tugenden unseres Volkes nachlassen. In gelassener Ruhe können wir erwarten, ob wir von Neuem vom Auslande zum Kriege herausgefordert werden. Stark genug sind wir in der vollen Einheit der Nation mit solchen Heereseinrichtungen jedem Angriffe eines einzelnen, auch des größten, Landes gegenüber, stark genug, können wir sagen, sind wir selbst gegenüber Koalitionen mehrerer Staaten, und die Staatskunst, welche die letzten Jahre die deutsche Politik geleitet hat, gleichmäßig kühn und umsichtig mit fester Hand, wird dafür sorgen, daß wirkliche Gefahren größerer Koalitionen unserem Vaterlande erspart werden, und sie wird eine Erleichterung darin erblicken, wenn sie nur für eine loyale Politik anderen Völkern gegenüber von dem Reichstage jetzt und künftig eine Unterstützung wird in Anspruch nehmen dürfen.

(Bravo!)

Meine Herren, in Uebereinstimmung mit der Thronrede werden wir uns denjenigen Aufgaben widmen, welche uns gegeben sind durch den Krieg: wir sind gern bereit, die Leiden zu mildern, soweit es möglich ist, derjenigen, die ihre Gesundheit verloren haben, der Familien derjenigen, die für unsere deutschen Erfolge in Frankreich gefallen sind; wir werden mit Freuden die Vorlagen entgegennehmen, die uns die Möglichkeit geben, die wiedererworbenen alten deutschen Reichsländer sobald wie möglich in den deutschen Reichsverband aufzunehmen; wir werden für die Aufgaben des Friedens, die uns unterbreitet werden, der Staatsregierung volle Uebereinstimmung und Mitwirkung entgegenbringen. Meine Herren, stark in unserer wiedergewonnenen Einheit werden wir von anderen Völkern nicht angegriffen werden; wir werden die Zeit haben und den Beruf in uns fühlen, die Kulturaufgaben in vollem Maße zu entwickeln, zu denen, wenn irgend ein Volk, das deutsche Volk berufen ist durch die reichen und köstlichen Gaben, mit denen die Natur es gerade für die friedlichen Thaten ausgestattet hat, und wenn wir in diesem Sinne unsere Aufgabe jetzt auffassen und auf diesem Gebiete die Thätigkeit des deutschen Volkes sich konzentirt, dann werden wir hoffen können, den glänzenden Blättern der Geschichte, welche in Wahrheit doch in friedlichen Thaten bestehen, wie sie nur von irgend einem Volke der alten und neuen Zeit verzeichnet sind, würdig in den nächsten Generationen unserer deutschen Geschichte, für welche gerade jetzt mit diesem Jahre eine neue Epoche angebrochen ist, würdig an die Seite zu treten.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Bennigsen hat Ihnen die Genese des Zustandekommens der beiden vorliegenden Adressentwürfe in durchaus sachgemäßer und getreuer Weise mitgetheilt. Wir unsrerseits hätten sehr gewünscht, mit den Herren, welche eben die Majorität bilden, Hand in Hand gehen und einen gemeinsamen Entwurf aufstellen zu können. Herr von Bennigsen hat Ihnen weiter mitgetheilt, an welcher Klippe dieser Wunsch nach gemeinsamen Vorgehen gescheitert ist. Ich füge nur hinzu, daß nicht bloß dieser eine Punkt die Einigung verhindert hat, sondern auch noch einige andere Punkte in der Majoritätsadresse, welche indeß allerdings von untergeordneter Bedeutung sind. Ich bedaure sehr, nicht in so glänzender, bestechender, und ich füge hinzu, würdiger Weise, wie mein geehrter Herr Vorredner den von ihm eingebrachten Entwurf vertheidigt hat, auch den unsrigen vertheidigen zu können. Ich werde mich indeß nur bemühen, in einfachen schlichten Worten diejenigen Motive Ihnen darzulegen, welche uns veranlaßt haben, obgleich Minorität und obgleich von dem Bewußtsein durchdrungen, daß wir hier die Majorität nicht erlangen würden, mit einem selbstständigen Entwurf vorzugehen. Der Grundgedanke, welcher uns beherrscht hat, war der: wir wünschten sehr, der Thronrede gegenüber, welche zum ersten Male vor dem deutschen Parlament gehalten worden ist, unsern Gefühlen einengemeinsamen Ausdruck zu geben. Ich weiß sehr wohl, daß in anderen Ländern, und namentlich in Frankreich, die Adressdebatten in der Regel dazu benutzt wurden, um die Gegensätze der Parteien möglichst scharf hervortreten zu lassen; würftele man doch in der Regel bei solchen Veranlassungen um die Ministerportefeuilles! Gottlob befinden wir uns nicht in solcher Konstellation es handelt sich nicht um Kabinetts- und Ministerfragen, es handelt sich eben darum, den Gefühlen, wie sie hier und durch ganz Deutschland herrschen, wie gesagt, einen gemeinsamen Ausdruck zu geben.

Von dieser Rücksicht geleitet, glaubten meine Freunde und ich zunächst alle geschichtlichen Rückblicke vermeiden zu müssen, wie wir deren mehrere in dem uns vorliegenden Bennigsen'schen Entwurf finden. Diese Tribüne, von welcher aus ich spreche, ist nun einmal kein Professorenkathedr; wir befinden uns in einer politischen Versammlung und nicht in einer Akademie der Wissenschaften.

(Bravo! rechts.)

Geschichte läßt sich nun einmal nicht dekretiren; die Gegensätze in den geschichtlichen Anschauungen werden nicht beseitigt werden, wie groß auch immer die Majorität für diejenige sein mag, welche Sie, meine Herren von der Majorität, zu der Ihrigen gemacht haben. Deswegen haben wir Alles herausgesprochen, was irgendwie den Stab über unsere Vergangenheit bricht; wir haben nur die Gegenwart und die Zukunft ins Auge gefaßt. Meine Ansicht, um es ganz kurz zu sagen, ist die, daß wir allesammt in unseren Vätern gesündigt haben,

(Sehr wahr! Heiterkeit)

und daß wir allesammt uns bemühen sollen, in diejenigen Fehler nicht wieder zu verfallen, die von unseren Vätern auf der einen wie auf der anderen Seite begangen worden sind. Wir sollen darum aber nicht hier die Asche unserer Väter auf-rühren.

Ich meine, wir haben wichtigere Dinge zu thun, als geschichtliche Exkurse zu machen, geschichtliche Händel hier auszu-sichten.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Da also zu solchen geschichtlichen Erörterungen keine Noth vorliegt, so haben wir davon Abstand genommen.

Dieser geschichtliche Ueberblick ist indeß vielleicht nur ein überleitender Ton zu demjenigen, was nunmehr folgt, zu einer Theorie des Nicht-Interventionsystems, wie es in dem Adressentwurf uns vorgelegt wird.

Wenn der geehrte Herr Vorredner geglaubt hat, auf Seiten der Amendementsteller habe eine kriegerische Absicht wenigstens

im Hintergrunde gelauert, so glaube ich ihn dieser Hinsicht im eigenen Namen sowohl als im Namen meiner Freunde vollkommen beruhigen zu können; es scheint mir indeß auch, daß schon ein flüchtiger Blick auf unseren Entwurf zeigt, daß überall der Wunsch durchklingt, daß eine friedliche Entwicklung des neuen deutschen Reichs eintreten möge. Wir haben gesagt, daß das neue deutsche Reich nach allen Richtungen hin eine Bürgschaft des Friedens, nicht bloß im Innern, sondern auch hinsichtlich des Verhältnisses zu den Nachbarstaaten biete. Ich glaube, wir haben in dieser Hinsicht deutlich genug unsere Ansicht ausgesprochen, um eine Mißdeutung seitens Unbefangener nicht befürchten zu müssen. Ich will übrigens einräumen, daß auch ich meinerseits — die betreffenden Herren werden sich dessen erinnern — in der vorläufigen Kommission zur Besprechung des Adreßentwurfs bemüht war, auf den von Herrn von Bennigsen angezogenen Passus der Thronrede etwas ausführlicher zu antworten und auch meinen Ansichten über die Eventualitäten einer Intervention einen positiven Ausdruck zu geben. Später bei der Redaktion unserer Adresse waren wir in gleicher Weise bemüht uns auszusprechen, und ich gestehe weiter offen, daß es uns nicht gelungen ist, einen adäquaten Ausdruck hierfür zu finden.

(Bewegung.)

In ganz anderer Lage, meine Herren, befinden sich die Staatslenker, welche angesichts der auswärtigen Verhältnisse, die sie überblicken, auch bestimmte Aeußerungen thun, bestimmte Entschlüsse fassen können: in dieser Lage befinden wir uns nicht, wenigstens nicht zur Zeit.

Meine Herren, der Passus, welcher mit den Worten „Auch Deutschland“ beginnt und mit den Worten schließt „unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren“ — also: die Einmischung in die Angelegenheiten anderer Völker soll unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren — dieser Passus scheint mir zunächst wesentlich nur theoretischer Natur zu sein, praktisch und faktisch scheint er mir jedenfalls nicht zuzutreffen; er scheint mir sogar schlechthin nicht gebilligt werden zu können. Es ist, meine Herren, bis dahin immer als eine Christenpflicht angesehen worden, Löschchen zu helfen, wenn das Haus des Nachbarn brennt —

(Ah! links)

das „Ah“ von dieser Seite deutet mir an, daß man diese Christenpflicht als einen sogenannten überwundenen Standpunkt ansieht.

(Große Heiterkeit. Sehr richtig! im Centrum.)

Nun, meine Herren, falls es denn nicht Christenpflicht ist, zu löschen, wenn des Nachbarn Haus brennt, so ist es, meines Erachtens, doch wenigstens Selbsterhaltungspflicht, dann Vorkehr zu treffen und zu löschen, wenn dieser Nachbarbrand unserem eigenen Hause Gefahr droht; ich glaube, darin würden Sie doch wohl einverstanden sein müssen, meine Herren! Aber auch selbst dieser Fall ist ausgeschlossen durch die apodiktische Weise . . .

(Lebhafter Widerspruch.)

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen — Sie haben ja nachher Gelegenheit, ihn zu widerlegen.

Abgeordneter Reichensperger (Cresfeld): Ich habe nichts gegen die Unterbrechung, ich wollte nur bitten, genau den Tenor ins Auge zu fassen — ich werde darauf zurückkommen.

Ich sage, apodiktischer, entschiedener kann man ein absolutes Nichtinterventions-System nicht formulieren, als es hier geschehen ist. Ich habe schon bemerkt, daß ich mich bemüht habe, da ich selbst kein Staatsmann bin, durch Nachlesen politischer Schriftsteller mir es in etwas klar zu machen, in welchem Falle eine Intervention zulässig oder nicht zulässig, in welchem Falle sie auf dem Gebiete des Völkerrechts gebräuchlich oder nicht gebräuchlich ist. Ich habe das zu meiner Orientirung gethan, aber ich muß gestehen, das Resultat meines Nachlesens hat mich immer dahin geführt, daß über diese Frage ein theoretischer Satz nicht aufzustellen sei, und ich kann nicht besser, nicht schlagender diejenige Ansicht, welche ich schließlich über die Frage gewonnen habe, Ihnen mittheilen, als wenn ich Ihnen einen Passus —

er ist nicht allzu lang — aus einem Handbuch der praktischen Politik vorlese. Ich hoffe, es wird dagegen nichts zu erinnern sein, es dient sogar zur Abkürzung.

(Auf links: Namen!)

Natürlich werde ich den Namen nennen: der Autor heißt Escher und ist Professor an der Hochschule in Zürich, also Professor in der freien Schweiz und kein Ultramontaner.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dieser Passus lautet wie folgt (er steht im zweiten Bande — es ist ein sehr ausführliches, tief eingehendes Werk — auf Seite 649. Es liegt da auf der Bank und zu Jedermanns Ansicht bereit).

Es heißt hier so:

„Die Materie von der Intervention ist eine der wichtigsten und schwierigsten des Völkerrechts und der großen Politik wegen der Collision verschiedener, an sich richtiger Grundbegriffe und Grundsätze. Auf der einen Seite scheint der Begriff eines souveränen Staates jede Einmischung Fremder auszuschließen; auf der anderen Seite können die Pflicht der Selbsterhaltung, der Abwehr, das Gefühl der Menschlichkeit und die allgemeinen menschheitlichen Interessen die Intervention verlangen. Die richtige Lösung dieses Problems erfordert eine staatsmännische, nicht von Schulbegriffen oder einseitigen Theorien besangene, durch die Geschichte erleuchtete Beurtheilung, die sich nicht durch Schlagwörter imponiren läßt, welche Aushängeschilder der Heuchelei oder Beweise von Unwissenheit sind. In der Doctrin sowohl als in der Staatspraxis ist von den Einen das Interventionsrecht, von den Anderen das Princip der Nichtintervention proklamirt worden, wobei aber gewöhnlich nicht die scharfe Abwägung von Rechtsbegriffen, sondern Politik und Konvenienz maßgebend waren, und die gleichen Regierungen in einer Angelegenheit oder in einer Periode das eine Princip behauptet haben, während sie in anderen Angelegenheiten das entgegengesetzte adoptirten. Diejenigen Theoretiker — sowie auch Diplomaten —, welche die Nichtintervention als Regel aufstellen, geben gleichwohl zu, daß ausnahmsweise auch Verhältnisse eintreten können, wo eine Intervention erlaubt oder nothwendig sei. Durch die Unbestimmtheit der Ausnahmen verliert die Regel ihre praktische Bedeutung, und es bleibt nur übrig, zu sagen, daß die Frage jedesmal in concreto entschieden werden muß, womit Alles dem Rechtsfinne der Politik und dem Gewissen der Intervenirenden anheim gestellt wird.“

Unser Autor citirt für diese Sätze auch noch *éléments du droit international*, Hefers *Völkerrecht*, die *Encyclopädie von Mohl und Bülow* u.

Meine Herren, das sind die Sätze welche ich mir aneigne; nur würde ich hier und da nicht so starke Ausdrücke gebraucht haben, weil ich sehr viel Werth darauf lege, es mit den Herren

(nach links deutend)

nicht zu verderben.

(Heiterkeit links.)

Nun vergleichen Sie, meine Herren, mit diesen Aussprüchen, die ich also zu den meinigen mache, dasjenige, was der Adreßentwurf uns sagt. Derselbe fulminirt in Bezug auf den in Rede stehenden Streitpunkt in dem Satze:

„Die Lage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Meine Herren, kann man absprechender, kann man absoluter reden, als es hier geschehen ist! Fürs Erste muß ich bemerken, daß schon das Wort „Vorwand“ mich stößt. Ich traue unserer Staatsregierung und namentlich unserem erhabenen Staatsoberhaupt zu, daß man nach „Vorwänden“ nicht sucht,

(Bravo! auf der äußersten Rechten.)

von Vorwänden kann hier, am wenigsten officiell, keine Rede sein. Und „in keiner Form sollen sie wiederkehren“ sagt man, also auch nicht einmal in der diplomatischen Form. Wenn man glaubt, daß in irgend einem Völkertumplex schreiendes Unrecht geschieht, welches fort und fort weiter Unrecht gebären kann, — soll man dann auch nicht einmal diplomatisch interveniren; auch die sogenannte moralische Intervention — eine Form, die freilich praktisch sehr oft eine unmoralische war — selbst diese sogenannte moralische Intervention ist ausgeschlossen, denn „unter keinem Vorwande und in keiner Form“ soll ja intervenirt werden. Also wenn große Nationen, große Völkerstämme sich in der vollständigsten Gährung befinden, soll die mächtige deutsche Nation im Herzen Europas erst die Ueberschwemmung abwarten, ehe sie einen Damm baut.

(Zustimmung rechts.)

Meine Herren, mein Stolz als Deutscher setzt sich dem entgegen.

(Lebhaftes Bravo rechts.)

Herr von Bennigsen hat, um diesen Passus etwas näher zu motiviren, einen Rückblick in das Mittelalter gethan, allerdings seinem Adressentwurf folgend. Er hat namentlich vor Heereszügen über die Alpen gewarnt und hat geglaubt, daß daraus wieder das alte Unheil für Deutschland erwachsen könne. Meine Herren, ich bin weit davon entfernt, einem solchen Heereszuge hier ohne Weiteres das Wort zu reden, eben von dem Standpunkt aus, den ich vorher entwickelt habe, weil ich nämlich glaube, daß solche Fragen nur in concreto beurtheilt werden können. Ich will aber, das sage ich eben so offen, einen absoluten Niegel nicht vorgeschoben haben.

(Links: Aha!)

Es können allerdings Verhältnisse sich ergeben — vielleicht haben sie sich schon ergeben —, wo in solch unerhörter Weise die Traktate mit Füßen getreten werden, welche das sogenannte europäische Gleichgewicht herstellten, wo in so unerhörter Weise, sage ich, die Traktate verletzt erscheinen, daß eine Frage, welche augenblicklich sich nur als eine innere darstellt, doch für die Zukunft die größten Gefahren für das gesammte Europa in sich schließen kann. Solchen Gefahren aber wird man doch hoffentlich vorbeugen dürfen in irgend einer Form,

(Sehr wahr! rechts)

und äußerstenfalls auch mit der ultima ratio.

Der vorliegende Entwurf, meine Herren, aber gewährt einen Freibrief zur Verletzung aller Traktate.

(Sehr richtig! rechts.)

Wir wollen, das ist meine Ansicht, nicht das Beispiel des eben gestürzten Herrschers einer mächtigen Nachbarnation nachahmen, welche die Traktate von 1815 für detestabel erklärt hat. Wohin diese Anschauungsweise ihn geführt hat, das weiß die Welt, und ich brauche es Ihnen nicht erst zu sagen.

Wenn Herr von Bennigsen noch darauf hingewiesen hat, wie die Gegensätze zwischen Kaiser und Papst die Quelle von furchtbarem Unheil gewesen seien, so will ich das einmal zugeben, um mich eben nicht in nähere historische Untersuchungen einzulassen; ich gebe dies zu, aber ich glaube, meine Herren, das ist doch unser Wunsch, daß ein solcher Gegensatz nicht entsteht; wir wollen ja nicht den Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, wir wollen vielmehr die Einigkeit zwischen Kaiser und Papst.

(Aha! links; Bravo! Bravo! rechts.)

Ich hoffe, das wird denn doch noch ein berechtigter Wunsch sein;

(Heiterkeit)

ich will noch hinzufügen, daß ich das zuversichtlichste Vertrauen hege, daß solche Einigkeit hergestellt wird.

Ich hoffe, meine Herren, das bisher Gesagte wird schon genügen, um Ihnen darzuthun, daß es uns, meinen Freunden und mir, die von denselben Gesichtspunkten ausgehen, nicht

möglich ist, schon um des einen, die Intervention betreffenden Passus willen, dem Adressentwurf, welchen die Majorität eingebracht hat, zuzustimmen. Ich bedauere lebhaft, aber ich kann nicht anders.

Meine Herren, ich komme nun zu einigen untergeordneten Meinungsverschiedenheiten, welche in unserem Entwurf Ausdruck gefunden haben. Zunächst aber freut es mich aus vollem Herzen, denjenigen Passus, welcher auf die Nichtinterventions-Theorieentwicklung folgen, zustimmen zu können. Darin sind wir eben Alle einverstanden, daß es unsere heiligste Pflicht ist, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegenüber denjenigen, welche Leben und Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben. Vor Allem sollte, meiner Ansicht nach, die Deutschland zufallende Kriegsentschädigung diesem Zwecke gewidmet werden.

Es folgt nun, meine Herren, in dem durch Herrn von Bennigsen eingebrachten Adressentwurf wieder ein Satz, den wir uns nicht vollständig aneignen können.

Es heißt da:

„Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.“

Meine Herren, ich will hier keinen direkten Widerspruch einlegen; aber die Tendenz scheint mir eine solche zu sein, welcher ich nicht zustimmen kann. Die Fruchtbarkeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung artet sehr leicht in Superflotation aus,

(Heiterkeit)

und man muß in dieser Beziehung, meines Erachtens, sehr bedenklich sein. Nur nicht zu rasch vorgehen, aber am allerwenigsten sich überstürzen! — darauf aber scheint mir der Wunsch des Entwurfs hinaus zu laufen. Draußen im Volke, meine Herren, habe ich schon vielfach die Aeußerung gehört, daß die hohen Versammlungen gewissermaßen Gesetzesfabriken seien, die mit Dampfmaschinen arbeiten; ich bin natürlich weit entfernt davon, diesen Vergleich zu adoptiren, ich referire nur. Es scheint mir nun, meine Herren, nichts ungeeigneter zu sein, als ein übereiltes legislatorisches Vorgehen, namentlich wenn es sich um ganze Gesetzbücher handelt. Es ist ein alter Spruch, meine Herren: quid leges sine moribus! Dieser Spruch scheint ganz vergessen zu sein; man bekümmert sich durchweg wenig darum, welche Sitten, welche Gewohnheiten, welche Herkommen in den betreffenden Ländern herrschen, man dekretirt einfach einen Gesetzkodex, und die Leute müssen ihn annehmen, sie mögen wollen oder nicht, sie müssen sich danach richten, ohne auch nur eine Ahnung davon gehabt zu haben, was denn bei ihnen eigentlich Gesetz und Recht werden soll. Weiter, meine Herren, glaube ich noch hinzufügen zu müssen, daß sehr oft solche Gesetze gemacht werden, Gesetze die im striktesten Sinne organische Gesetze sind, ohne daß man weiß oder wenigstens gehörig in Ueberlegung zieht, welche Gesetzgebung man verdrängt — darauf aber kommt es doch auch an —, ohne daß man in Erwägung zieht, daß die Gesetzgebung, die vielleicht Jahrhunderte oder doch Generationen hindurch bestanden hat, gewissermaßen Fleisch und Blut des Volkes geworden ist, sich mit seinem innersten Wesen identificirt hat. Bloß um der Abstraktion „Einheit“ willen, damit Alles einheitlich ist, muß Alles beseitigt werden, was dieser Einheit irgendwie störend oder hindernd entgegen steht. Das ist nicht der rechte Weg der Gesetzgebung, meine Herren; Sie wissen, daß eine unserer größten Autoritäten auf dem Gebiete der Gesetzgebung, von Savigny, daß diese große Autorität bezweifelt und seine Zweifel sehr ernstlich motivirt hat, ob überhaupt unsere Zeit berufen sei, gesetzgeberisch im großen Stil, im weiteren Sinne des Wortes, vorzugehen.

(Unruhe.)

Ich glaube, meine Herren, es wäre sehr rathlich, dieses Büchlein noch einmal zur Hand zu nehmen, und möchte ich es

der verächtlichen Majorität vor Allem empfehlen. Man spricht so oft von dieser französischen Leichtfertigkeit, und leider kann man das Volk von diesem Vorwurfe nicht ganz freisprechen; aber, meine Herren, auf dem Felde der Gesetzgebung dürfen Sie ihm diesen Vorwurf nicht machen, in dieser Beziehung können wir uns sogar die leichtfertigen Franzosen zum Muster nehmen. Ich bitte nur nachzulesen, auf welchem Wege die verschiedenen Gesetzbücher zu Stande gekommen sind, welche man Frankreich gegeben hat, um die heillose Verwirrung zu beseitigen, die auf dem ganzen Gebiete des Rechts und der Rechtspflege geherrscht hat; eine Verwirrung, wie sie auch am Rhein bei uns vor der französischen Zeit herrschte. Eine derartige Verwirrung herrscht aber keineswegs in Deutschland, durchweg befinden sich die deutschen Stämme in ganz behaglichen Zuständen, was die Gesetzgebungsmaterie betrifft. Deswegen bitte ich Sie, übereilen Sie auf dem in Rede stehenden Gebiete nichts, treffen Sie alle Vorichtsmaßregeln, fragen Sie möglichst viele Experten und vor Allem die Volksstämme, ob es ihnen recht ist, um der bloßen Einheit willen neue Gesetze zu bekommen. So also, meine Herren, glauben wir auch in Bezug auf diesen Passus eine Modifikation eintreten lassen zu müssen, eingedenk überdies des bekannten Ausspruches von Tacitus: pessima res publica, plurimae leges.

Nun, meine Herren, komme ich zum Schluß. Wie Sie aus unserem Entwurfe sehen, haben wir auch den letzten Passus der Bennigsen'schen Adresse verändern zu sollen geglaubt. In diesem Passus ist zweimal von der Einheit die Rede, sie ist ganz besonders betont. Auch vorher war dieselbe einmal betont worden. Ich meinerseits bin weit entfernt, den Einheitsbestrebungen entgegenzutreten zu wollen. Auch wir haben von einer Einheit gesprochen, welche wünschenswerth ist in vielen solchen Dingen, wo die Einheit wahrhaften Vortheil bringt, oder wo die Besondereit dem Ganzen schadet. In diesen Fällen wollen auch wir die Einheit. Aber, meine Herren, wir wollen nicht eine Einheit, die durch Einerleiheit sich zu erkennen giebt, wir wollen keine starre Symmetrie, wir wollen, wie Sie es auch selbst in Ihrem Entwurf gesagt haben, wir wollen harmonische Einheit, wir wollen Harmonie, das heißt Einheit in der Verschiedenheit. Diesen Wunsch nun wollten wir betonen, wir wollten demselben vor dem Throne Seiner kaiserlichen Majestät Ausdruck geben. Es ist ja doch auch verfassungsmäßig die Besonderheit der verschiedenen Stämme berücksichtigt, eben so wie das Moment der Einheit. Warum sollte denn in einer Adresse nicht dem einem wie dem anderen Wunsche Ausdruck gegeben werden?

Ich schließe, meine Herren: zu allem Glücke waltet ein Grundgedanke durch beide Adressentwürfe; es findet derselbe in dem Wunsche seinen Ausdruck: Gott schütze das neue deutsche Reich, Gott erhalte recht, recht lange seinen siegreichen Kaiser! Möge Gott seinen Segen dazu verleihen, daß unter dem mächtigen Scepter des Kaisers der Friede, der innere wie der äußere, freudig gedeihe!

(Bravo! im Centrum und auf der äußersten Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Sicher, meine geehrten Herren, hat der Schluß des Redners, der vor mir auf dieser Tribüne war, auch Sie nach einer gewissen Richtung hin erfreut. In Situationen, wie die jetzige, wo es sich ja in solcher Adresse nicht etwa bloß darum handelt — wogegen sich auch der Herr Vorredner verwahrt hat —, die Stellung der einzelnen Parteien eines parlamentarischen Körpers, der zum ersten Mal zusammentritt, zu signalisiren, sondern wo es wesentlich mit gilt, dem Ausland gegenüber Position zu nehmen, da ist es gewiß wünschenswerth, daß die verschiedenen Richtungen in Bezug auf die politische Entwicklung, in Bezug auf innere Fragen zurücktreten vor einer gemeinsamen nationalen Haltung. Wir haben eine solche zu finden gewußt beim Beginn des Krieges, als wir, die Parteien, die sich in vielen Ansichten scharf bekämpft hatten, wo es die innere Entwicklung galt, einhellig die Mittel zu dem Kriege bewilligten. Wir haben damals eine einheitliche Adresse ohne jeden Gegenentwurf zu Stande gebracht, und das, meine Herren, hätten wir unbedingt auch jetzt gesollt, wo der Friede dem Kampfe gefolgt ist, wo es gilt, wie der zuerst diese Stelle einnehmende Redner bemerkte, die ganzen Tendenzen und Ziele eines neuen gewaltigen Staatswesens, welches in das europäische System eintritt, vor dem Welttheil zu kennzeichnen.

Ich bedauere daher, ungeachtet des Schlusses des Herrn Vorredners, den Gegenantrag. Wenn das so ist, wie er sagte, wenn die Friedenswünsche wirklich so vorherrschend sind unter den Herren, auch die Wünsche des äußeren Friedens nach allen Seiten, dann, glaube ich, dürfte die Differenz mit dem Ausdruck des Friedensdranges unserer Nation durch den ursprünglichen Adressentwurf, wie er in dem Hervorheben des Princip's der Nichtintervention enthalten ist, Sie, meine Herren, nicht veranlassen, mit einem Gegenentwurf aufzutreten. Sie konnten sich dann, weil die Sache eben nur nebensächliche Bedeutung gewinnt nach den letzten Worten des Herrn Vorredners, der ja den Wunsch einer Intervention seinerseits nicht betonte, Sie konnten sich dann wohl, des Eindruckes gedenkend, den das einheitliche Auftreten nach außen hat, dem Entwurfe anschließen. Aber, meine Herren, die Sache ist nicht so unschuldig, wie sie nach den letzten Worten des Herrn Vorredners aussteht.

(Oho! im Centrum.)

Denn wir kennen ja eine Menge von Thatsachen, die es uns sehr wohl klar machen, weshalb man von Seiten der Herren auf die Dinge nicht eingegangen ist. Lassen Sie mich zuerst anknüpfen an die Position, die wir nach Außen gewinnen durch das Kaiserthum. Solche geschichtliche Rückblicke wurden von dem Herrn Vorredner als etwas rein Theoretisches, als eine Vorlesung bloß, die wenig in einem Parlament zu sagen habe und nicht dahin gehöre, bezeichnet. Ich frage Sie, meine Herren, wie kann denn ein Volk sich der Ziele seiner Politik, der Gesetze, der geschichtlichen Entwicklung, die es von einem bestimmten Ausgangspunkte aus in der Vergangenheit verfolgt hat, und durch welche es nach einer bestimmten Richtung in der Zukunft mit innerer Nothwendigkeit, hingedrängt wird — wie kann ein Volk seiner ganzen geschichtlichen Bestimmung sich anders bewußt werden als durch geschichtliche Rückblicke? Es existirt ja gar kein anderer Weg man muß ja in der Vergangenheit die Zukunft sich spiegeln lassen, wenn man sich überhaupt in diesen Dingen klar werden will. Und da that es gewiß sehr noth, wie der erste Adressentwurf that, zu sagen: das ist nicht das alte römische Kaiserthum deutscher Nation; das ist etwas ganz Anderes! Gebrochen ist für immer mit dem verhängnißvollen Erbe, welches sich an den Kaisertitel, — an den römischen Kaisertitel wohl verstanden, geknüpft hat. Wir sind zu dem Erkenntniß gekommen, daß die Deutschen gar nicht dazu gemacht sind, solchen Dingen nachzujagen. Ja, woran ist denn jener Aufschwung, dessen der Herr Kollege von Bennigsen gedachte, jenes Anstreben der Weltherrschaft — denn es ist doch nur ein Versuch geblieben im Mittelalter, wir sind doch nicht zum rechten Ziele gelangt! — woran ist er gescheitert? Während die römische Weltherrschaft gebrochen wurde, theils durch den Verfall ihres eigenen Wesens, theils durch den Ansturm der Germanen, während der Cäsarismus in Frankreich zweimal niedergeworfen ist vom Auslande, ist das römischdeutsche Kaiserthum in seinen Machtbestrebungen gescheitert durch den Konflikt mit dem eigenen inneren Wesen der deutschen Nation. Es wurde im Stiche gelassen durch den alten deutschen Zug, das Widerstreben gegen Centralisation, und ohne Centralisation im Innern ist doch die Vergewaltigung des Auslandes nicht durchzuführen bei solchen Weltherrschaftsgelüsten! In uns selbst hat sich der Bruch mit jenem Anlauf vollzogen, und, meine Herren, zu dem Mangel dieser Eigenschaft, dazu, daß wir das Zeug nicht haben, eine Weltherrschaft zu gründen, daß dies vielmehr unserem inneren Wesen widerstrebt, dazu gratulire ich unserem Volke und dazu gratulire ich dem Welttheile.

Gewiß ist aber der Hauptpunkt der Differenz, die Nichtintervention und der principielle Ausdruck derselben im ersten Entwurfe, von dem allerhöchsten Werthe. Ja, das Princip der Nichtintervention — wenn ich nicht irre, deutet dies auch der Herr Vorredner an — hat schon mehrfach auf der europäischen Tagesordnung gestanden und ist verschiedentlich durchbrochen worden hier und da; namentlich der französische Cäsarismus hat es mehrfach durchbrochen. Aber woran lag denn das? — Ich behaupte, das Princip der Nichtintervention in seiner Durchführbarkeit in Europa war absolut unmöglich vor der nationalen Konstituierung Deutschlands. Zu dieser Stelle berufen uns Natur und Geschichte! Die Lage unseres Landes im Herzen des Welttheils bringt es mit sich, daß Weltherrschaftsgelüste — sie kommen

von Osten oder von Westen, sie kommen vom Norden oder vom Süden — über uns hinweg müssen. Deutschland muß erst niedergeworfen werden, man muß erst mit uns fertig sein, ehe von irgend einer Seite her dem Welttheil die Diktatur, die Obmacht, aufgedrängt werden kann. Wie das französische Prestige seine Bedeutung verloren hat in dem Augenblicke der deutschen Konstituierung, so wird es jeder anderen solcher Annahme geschehen, sie komme woher sie wolle. Das ist unsere natürliche Aufgabe. Erst jetzt kann im Ernst davon die Rede sein, daß die Nichtintervention in Europa zum großen geltenden Principe erhoben werden kann.

Noch möchte ich Einiges bemerken gegen den Herrn Vorredner. Er führte für dies frühere Verhältniß zwischen dem römischen Kaiser und römischen Papst, wenn ich ihn recht verstanden habe, an, die Vereinigung dieser Gewalten, der geistlichen und der weltlichen, sei doch besonders wünschenswerth, es sei ja die Hauptabsicht gegenwärtig, eine Einigung zu stiften, man solle daher nicht länger von den Konflikten reden, die früher so viel Unheil bei uns hervorgerufen. Ja, meine Herren, mit dieser Einigung zwischen den Gewalten hat es seine eigene Bewandniß; sie sind im Augenblicke einig, wenn sich die eine der anderen abolut unterwirft, aber ehe das nicht geschieht, ist es mit dieser Einigung gegenwärtig nichts, wie es früher damit nichts war. Die Grenze der Kompetenz zwischen den beiden Gebieten, die sie für sich in Anspruch nehmen, ist äußerst elastisch. Entweder die eine oder die andere wird überwiegen. Und wenn die weltliche Gewalt ihre alte Form in dem absoluten Princip ausgegeben hat — gegenüber der geistlichen Gewalt des Papstthums in der neuen Form der Unfehlbarkeit wird sie sich schwerlich zu Concessionen herbeilassen können, wenn da nicht die eine Macht sich der anderen fügt und ganz bestimmte Schranken anerkennt, was wahrscheinlich in der nächsten Zeit nicht in Aussicht steht; meine Herren, es ist mit dieser Einigung nichts, wollen wir uns auf diesen Zielpunkt der Entwicklung nicht hindrängen lassen, sondern lieber diejenigen Garantien in unserem kräftigen Staatswesen finden, die uns vor Konflikten dieser Gewalt so viel als möglich schützen! Ich meine, wir sind es ganz entschieden unserer Stellung schuldig, daß hier auf das Allerausführlichste, auf das Deutlichste ausgesprochen werde, wie wir denken uns in der Zukunft Europa gegenüber zu verhalten. Meine Herren, es ist keine Phrase, wenn wir hier unter uns aussprechen: man hört auf die Debatten dieses Hauses weithin im Auslande, und es ist doppelt unsere Pflicht, daß wir hier, ohne irgend eine Zwischendeutung zuzulassen, uns klar darüber aussprechen, was uns ziemt und was auf dem Gange, den die Entwicklung genommen hat, uns für Ziele vorschweben.

Wir mögen die geschichtlichen Rückblicke für so werthvoll oder so wenig werthvoll halten, wie wir wollen, wir kommen doch immer wieder darauf zurück. Das Mißtrauen, welches uns von vielen Seiten im Auslande entgegentritt und was ein sehr praktisches Ding ist, wahrhaftig nichts Theoretisches, die Antipathie und die Furcht, die uns entgegengetreten und Demonstrationen ganz unerhörter Art gegen uns veranlassen — worauf sind sie begründet? Eben auf die geschichtlichen Rückblicke. Man sagt sich im Auslande: das und das ist geschehen in früheren Zeiten von Seiten Deutschlands, in den Zeiten seiner Kraft; was wird jetzt geschehen, wo Deutschland wieder in dieser eminenten Kraft und Bedeutung austritt? — Also mit dem bloßen Abweisen dieses Mißtrauens kommen wir nicht aus, wir müssen ganz entschieden uns darüber klar werden und es hier aussprechen: daß vermöge der geschichtlichen Mission unseres Volkes wir dazu berufen sind, den Cäsarismus zu stürzen, aber wahrhaftig nicht dazu, ihn von Neuem zu begründen. Wir haben in den schlimmsten Zeiten unserer politischen Ohnmacht und Erniedrigung eine große Kulturmission in unserem Vaterlande verfolgt, wir haben mit an der Spitze der civilisatorischen Entwicklung gestanden, und kein anderes Volk hat Aehnliches aufzuweisen, denn bei den übrigen Völkern kommt die große Epoche ihrer Literatur, und was damit zusammenhängt, erst auf dem Höhepunkt der politischen Entwicklung zur Erscheinung. Wir sind dieser großen civilisatorischen Mission nie untreu geworden; wir haben sie festgehalten und uns dadurch fast allein unseren Namen in der Geschichte erhalten in den Zeiten der läglichsten öffentlichen Zustände. Nun, meine Herren, in dem Augenblick, wo wir die nationale Konstituierung, die Sicherung der staatlichen Existenz nach so großen Kämpfen durchgeführt haben, werden wir die doppelte Verpflichtung füh-

len, dieser civilisatorischen Mission nicht untreu zu werden und uns nicht auf Bahnen verlocken lassen, die so unsägliches Unheil für unser Vaterland herausbeschworen haben. Deshalb, meine Herren, meine ich, wie auch die Tendenz sein mag, wie man auch die Nichtintervention, die wir ja ganz klar in dem Entwurf der Adresse als eine solche bezeichnet haben, die sich enthalten soll, in die innere Gestaltung anderer Völker einzugreifen, von jener Seite auffassen mag —, wir müssen ganz unbedenklich für den ursprünglichen Adreßentwurf stimmen, weil eben nur er dieses Princip klar ausspricht, um dessen Konstatirung vor Europa es uns hier zu thun sein muß.

Wenn der Herr Vorredner das Bild von dem Brennen des Hauses des Nachbarn gebraucht hat, so ist das gewiß ein sehr mißliches. Ja, meine Herren, da fragt es sich doch immer, wenn der Nachbar aufgerufen wird: wem gehört denn das Haus, das gerettet werden soll? Können denn nicht diejenigen, die gerade in dem Hause wohnen sollen, für die das Haus bestimmt ist, eine andere Gestaltung dieses Hauses wünschen? und soll sich dann der Nachbar einmischen,

(Murren; große Unruhe)

um das wieder herzustellen, was den eigentlichen Inhabern des Hauses gar nicht paßt?

(Fortdauernde Unruhe.)

Das ist ein äußerst mißliches Bild, das führt zu sehr schlimmen Konsequenzen; und die Berechtigung, über das Haus zu verfügen, die von vielen Seiten doch sehr wahrscheinlich den Völkern zugesprochen werden wird, ist eine Sache, über die man sich erst klar sein muß, ehe man sich in die ganzen Konsequenzen dieses Bildes näher einläßt.

Ich bitte, meine Herren, stimmen Sie für den ursprünglichen Adreßentwurf.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Nieper hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Nieper: Meine Herren, ich habe mir das Wort nur erbeten, um in meinem eigenen Namen und im Namen meiner Gesinnungsgenossen hier eine Erklärung abzugeben. Wir werden gegen beide Adreßentwürfe stimmen, und maßgebend dafür ist bei uns vorzugsweise dasjenige, was wir in beiden Entwürfen vermissen. Wir stehen sämmtlich auf dem deutschen Standpunkt; wir begrüßen freudig den Eintritt der süddeutschen Staaten in den Bund und sind gern bereit, an den Ausgaben der Reichsorgane zum Schutze deutschen Rechts und zur freihheitlichen Fortentwicklung mitzuwirken; aber, meine Herren, in unsere Freude über das Errungene mischt sich die Trauer über den Verlust unserer einheimischen Selbstständigkeit. Wir können unsererseits nicht mitbezeugen, daß Zufriedenheit besteht, während wir wissen, daß in unserer Heimat diese Zufriedenheit nichts weniger als allgemein ist. Auch die großartigen Erfolge des vorigen Jahres haben die Erinnerung an den Verlust unserer Selbstständigkeit nicht zu tilgen vermocht. Das, und die Wahrung des Rechtsstandpunktes zu bezeugen, ist der Sinn unsrer Wahlen. Wir haben von Verbesserungsvorschlägen zur Adresse in diesem Sinne abstehen müssen; inzwischen haben wir uns doch für verpflichtet gehalten, diese unsere Abstimmmung offen zu begründen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, gestatten Sie mir, ehe ich auf die Bemerkungen des Herrn Vorredners eingehe, noch einmal wieder an dasjenige zu erinnern, was uns in der Adresse gemeinsam ist, und was die Herren Vorredner vielleicht nicht mehr besonders betont haben, weil sie es für selbstverständlich erachteten.

Meine Herren, in der Adresse ist — und darin stimmen alle Parteien überein — der höchste Dank dem Kaiser persönlich ausgesprochen, der Dank der ganzen Nation der Armee, der Heeresleitung, dem General wie dem einfachen Soldaten dargebracht. Wenn auch die ganze Nation von diesem Gefühl durchdrungen ist, wenn die Adresse diesem Gefühl Ausdruck ge-

geben hat, so, glaube ich, ist es doch gerathen, daß es auch hier noch einmal durch das einfache Wort von Herz zu Herz wieder betont wird.

(Bravo!)

Die ganze Nation ist der Bewunderung ihrer eigenen Brüder voll; was eine Armee leisten kann, ist geleistet worden; Muth, Ausdauer, Disciplin, in Allem ist die deutsche Heeresleitung und deutsche Armee unübertroffen. Der Gegensatz wird um so schärfer, wenn wir das Verhalten einer auch tapferen Nation, der französischen, damit vergleichen. Meine Herren, dann, wenn wir diesen Vergleich ziehen, kommen wir auf den eigentlichen Grund unserer Kraft, — nämlich der Unterschied besteht in der sittlichen Grundlage, auf der unsere Entwicklung, auf der der deutsche Charakter beruht.

In der Adresse ist nicht bestimmt ausgesprochen der Dank für unsere politische Leitung, der Dank für den Herrn Reichskanzler, — nicht, glaube ich, als wenn irgend einer von uns diese Dankbarkeit gegen diesen Mann weniger lebhaft fühlte, sondern es ist geschehen, weil er noch mitwirkend unter uns ist, und weil wir es in einer Adresse an den Kaiser nicht für richtig halten, den einzelnen Mann besonders hervorzuheben, ich glaube aber in Uebereinstimmung zu sein mit der großen Mehrheit dieses Parlaments, wenn wir ihn für denjenigen Staatsmann halten, der die größten Schwierigkeiten überwand und, so lange die deutsche Geschichte besteht, die größten Erfolge erreicht hat.

(Bravo!)

Meine Herren, es ist hier eine Differenz bedauerlicher Art entstanden, bedauerlich, weil es so wünschenswerth gewesen wäre, heute vollständig einig zu sein in der Vertretung des Volkes in der Feststellung unserer Friedenspolitik, wo wir doch so vollständig einig gewesen sind, alle Staaten, alle Stämme, alle Konfessionen, in der Abwehr, in der Vertheidigung des Vaterlandes nach außen; bedauerlich doppelt, weil dieser Gegensatz ein sehr tiefer ist, weil man ihn nicht vertuschen und verheimlichen kann, weil wir durch die Lage der Dinge genöthigt waren, den Gegensatz offen zu Tage treten zu lassen.

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, bis dahin sind die Redner mehr oder minder über diesen Gegensatz spielend hinweggegangen, sie haben ihn nur berührt, sie haben den Gegensatz nicht vollständig bloßgelegt; ich selbst thue dies nur mit Widerstreben, ich glaube aber, es ist doch nützlich, wir werden uns dann vielleicht eher verständigen. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat erklärt, er könne der Betonung der Nichtinterventions-Politik um deswillen nicht zustimmen, weil ein Grundsatz der Nichtintervention nicht aufgestellt werden könne, weil die Frage, ob ein Staat berufen sei, in die Sachen anderer Nationen einzugreifen, nur in einzelnen Fällen eine bestimmte Ansicht hervorrufen könne. Nun gut, meine Herren, — dieser einzelne Fall liegt vor,

(Sehr richtig! links)

der einzelne Fall ist bereits vorhanden, es haben doch eine große Anzahl sehr angesehener Vertreter einer großen Partei die Intervention zu Gunsten des Papstes gefordert; es ist eine Thatsache, daß bei den Wahlen gerade dies als Zweck der Wahlen bezeichnet worden ist, die Interventionspolitik in Italien aufs Neue wieder aufleben zu lassen.

(Hört! Hört!)

Meine Herren, unter diesen Umständen haben wir für uns und unsere Nachbarvölker zeigen wollen, daß dies nur eine Partei ist, daß die große Mehrheit in Deutschland von einer solchen Politik ganz und gar nichts wissen will.

(Bravo! links.)

Meine Herren, wir haben in der Adresse dies nicht gerade bestimmt ausgedrückt in Beziehung auf Italien, aber derselbe Grundsatz, den wir in die Adresse aufgenommen haben, kann auch auf andere Verhältnisse Anwendung finden, und dies haben

wir als Grundsatz hingestellt in der Adresse: nicht allgemein, unter keinen Umständen, keine Intervention, sondern wir haben gesagt, niemals Intervention allein aus dem Grunde, weil ein Volk sich seinen Staat und seine Einheit nach seiner Weise bildet.

Da liegt die Sache anders; allerdings den Satz stellen wir ganz allgemein hin: uns gereicht es zum Unheil, wenn wir, aus Sympathie oder Antipathie, aus religiösen oder politischen Tendenzen eine Tendenzpolitik verfolgend, die Zustände anderer Nationen und ihre Einrichtungen nach unserem Maße gebildet wissen wollen. Die Achtung vor der eigenen Unabhängigkeit, die wir selbst für uns fordern, gestehen wir auch jeder anderen Nation zu.

Meine Herren, aus welchen Gründen sind denn die Kriege in den neuen und alten Zeiten entstanden? Einfach, weil dieser Grundsatz verleugnet wurde, weil entweder ein Volk sich berufen hielt, eine Universalmonarchie zu gründen und alle anderen Völker zu unterdrücken, oder weil es sich berufen und vorzugsweise aus religiösen Gründen verpflichtet glaubte, die Zustände anderer Nationen zu modeln, so wie sie ihm selbst richtig zu sein schienen. Der Mann, den wir jetzt niedergeworfen haben, der Kaiser Frankreichs, was erklärte er noch bis in die neueste Zeit hinein in fast jeder seiner Thronreden, wenn er über das deutsche Volk sprach? Er sagte: die Deutschen mögen ihre Einrichtungen machen, wie sie ihnen bequem sind, sie mögen ihre Einheit herstellen oder nicht, wir werden keine Hand rühren, so lange nicht unsere Interessen verletzt werden. Er behielt sich also die Reserve vor, sobald Deutschland so mächtig würde, daß der französische Anspruch auf das Principat in Europa nicht mehr aufrecht erhalten werden könnte, die Konstituierung Deutschlands zu verhindern. Daraus ist der Krieg hervorgegangen, daran ist Frankreich gescheitert. Wir wollen nicht in denselben Fehler verfallen.

(Bravo!)

Meine Herren, vor Allem aber glaube ich, gerade das deutsche Reich ist dazu angethan, jede Einmischung in die Verhältnisse eines andern Volkes aus konfessionellen und religiösen Gesichtspunkten abzuweisen. Es verträgt sich nicht, die Freiheit der Kirche und der Konfession, die Unabhängigkeit der Verwaltung der eigenen Angelegenheiten, die Trennung der Kirche vom Staat zu fordern und gleichzeitig doch zu verlangen, daß mit Rücksicht auf die konfessionellen Glaubenssätze einer Religionspartei die ganze Nation ihre Politik einrichte und sich nöthigenfalls selbst in einen Krieg zu verwickeln hätte.

(Bravo!)

Das verträgt sich nun und nimmermehr, und wenn die katholischen Staaten Europas ruhig zusehen dem Schicksal des Papstes gegenüber, wie kann man dann von uns, einem Lande, von dem man doch zugeben muß, daß sehr gemischte Konfessionen darin vorhanden sind, daß mindestens fast $\frac{3}{5}$ des Staates protestantisch sind, einem Lande, wo man zugeben muß, daß ein großer Theil auch der Katholiken eine solche Politik von sich weist, —

(Sehr richtig!)

wie kann man, sage ich, von einem solchen Lande verlangen, daß es zu Gunsten des Papstes intervenirt, also auch nöthigenfalls mit Waffengewalt seine Wiedereinsetzung fordert! Meine Herren, wer intervenirt, wer Forderungen an einen Nachbarstaat stellt, der muß auch entschlossen sein, sie durchzuführen, sonst wird unsere Politik gleich der heutigen englischen werden, von der wir so klägliche Beispiele gesehen haben. Forderungen stellen und ihnen keinen Nachdruck geben, ist der allergefährlichste Fehler, den die Politik einer großen Nation machen kann.

Sie sehen also, meine Herren, es handelt sich hier nicht um Lehrbücher, es handelt sich hier nicht um die Richtigkeit eines staatsrechtlichen Grundsatzes, sondern um einen ganz konkreten Gedanken, um ganz bestimmte politische Forderungen, um deren Zugeständniß oder Ablehnung.

Nun hat mein Freund Bennigsen mit Recht gesagt, man lasse derartige Agitationen und Forderungen nicht zu weit kommen, im Reine muß man sie ersticken. Diejenigen, die sie wünschen, vielleicht aus innerem Gewissensgefühl wünschen, müssen

von vorn herein, sobald sie die Forderung aufzustellen versuchen, sich darüber klar werden, daß damit in Deutschland nicht durchzubringen ist, daß das Kaiserreich von heute nicht das Kaiserreich des Mittelalters, das römische Reich deutscher Nation ist, sondern daß wir heute einen modernen Staat gründen, wenn auch mit dem alten Namen, daß wir heute in dem Verkehr der Völker untereinander niemals aus politischen und religiösen Gründen eine Tendenzpolitik, niemals die Politik der alten deutschen Kaiser, noch die Metternichsche Tendenzpolitik, die Politik des Lösens des Brandes, von dem der Herr Abgeordnete Reichensperger gesprochen hat, ganz vollständig Metternichschen Ausdrücken folgend, daß wir solche Politik nie befolgen können.

Meine Herren, so bedauerlich es ist, daß wir hier nicht einig sind mit den Herren, so werthvoll ist es doch, daß alle anderen Parteien, wie ich glaube, einig stimmen werden, so gewichtig also wird das Wort sein, welches wir hier sprechen — doppelt gewichtig, weil wir glücklicher Weise dabei uns ganz an die Thronrede anschließen, nur das deutlicher und bestimmter noch, wie es naturgemäß in der Stellung der Volksvertretung liegt, aussprechen, was bereits der Kaiser als den maßgebenden Grundsatz der modernen Politik des heutigen deutschen Reichs proklamirt hat. Ich empfehle Ihnen die Annahme der Adresse.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Meine Herren, erlauben Sie mir, auch kurz zu motiviren, warum ich dem ersten Adressentwurf nicht beistimmen kann. Ich bedauere auch aus ganzer Seele, daß es dadurch unmöglich wird, daß Alle einstimmig im ganzen Hause sich zur selben Adresse bekennen; ich habe aber höhere Gründe, welche mich abhalten, diesem meinem Herzenswunsche zu folgen.

Unsere ruhmreiche Kriegsführung hat uns auch durch die schlichten, einfachen, wahren Berichte über die Kriegereignisse ein leuchtendes Beispiel gegeben. Sie hat diese Art, voll Wahrheit und Einfachheit zu berichten, gelernt von unserem erhabenen Kriegesherrn selbst, dessen ganze Natur dem entsprechend ist. In derselben Weise muß nun auch nach meiner Ueberzeugung der erste Reichstag den Kaiser ansprechen; in derselben schlichten, ganz wahren Art muß der erste deutsche Reichstag zum deutschen Kaiser reden. Ob der erste Entwurf dieser Anforderung gesprochen hat, ob er sich überall dieser Mäßigung des Ausdruckes beflissen hat, welche beim Vollgefühl der Stärke und der Kraft immer lieber etwas weniger als zuviel sagt, will ich bezüglich aller Theile desselben nicht untersuchen; in einigen Sätzen scheint es mir jedenfalls nicht der Fall zu sein. Ich will namentlich drei Sätze hervorheben, die es mir schon unmöglich machen, der Adresse beizustimmen, ohne gegen die eben angegebene Regel zu verstoßen. Sie scheinen mir etwas von dem an sich zu haben, was man Phrasenmacherei nennt.

Der erste Satz ist folgender:

Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder aufgerichtet.

Ich kann in diesem Augenblick der Entwicklung des deutschen Reichs das noch nicht unbedingt mit voller Wahrheit aussprechen.

(Hört! hört!)

Die eine feste Grundlage des deutschen Reichs ist ein unvergleichliches Heer und eine unvergleichliche Heeresführung und vielleicht auch ein unvergleichliches Volk, was ich wahrhaftig nicht bezweifle. In dieser Hinsicht, glaube ich, können wir sagen, daß das deutsche Reich eine so feste Grundlage hat, wie sie in demselben Umfange noch nie vorhanden war. Das ist aber nicht die einzige Grundlage eines Reiches. Wenn wir jetzt schon urtheilen, „auf festeren Grundlagen als je,“ so dürfen wir nicht vergessen, daß wir da einen Vergleich ziehen mit einem Reiche, daß doch jedenfalls tausend Jahre bestanden hat. Daß das jetzige Reich noch festere Grundlagen habe als jenes, das wünsche ich von ganzem Herzen; aber es in dieser Art schon jetzt auszusprechen, das halte ich in diesem Augenblick noch nicht für berechtigt. So hat unser Herr und unsere Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Kriegsführung nicht gesprochen bei den großen und gewaltigen Siegen.

(Bravo! auf der Rechten und im Centrum.)

Zu den festen Grundlagen eines Reiches gehört außer einem so tüchtigen Volke und einer so intelligenten Kriegsführung auch noch vor allem das, was jener alte Spruch sagt: *justitia est fundamentum regnorum*. Ich hoffe von ganzem Herzen, daß auch diese Grundlage dem neuen deutschen Reiche nicht fehlen werde, aber das muß sich erst beim Aufbau desselben zeigen; da muß sich zeigen, ob die Gerechtigkeit, die übrigen sittlichen Grundlagen eines Reiches, namentlich die Gottesfurcht, die auch zu den festen Grundlagen gehört, worauf man Reiche baut — ob auch in dieser Hinsicht überall das Fundament des neuen Reichs so stark sein wird, daß wir sagen können, es sei „auf festeren Grundlagen als je“ gebaut.

(Bravo! auf der Rechten und im Centrum.)

Der zweite Satz, der mir Bedenken macht, lautet:

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Reime des Verfalles empfangen.

Meine Herren, dieser Satz entspricht einer Geschichtsauffassung, wie wir auch heute von einigen Rednern schon etwas Aehnliches gehört haben. In wie weit nun die Geschichtsauffassungen des Herrn Abgeordneten Miquel und des Herrn Abgeordneten Schulze-Delitzsch die richtigen sind, will ich gar nicht mit den Herren erörtern; ich gebe ihnen die volle Freiheit ihrer Anschauung. Ebenso verlange ich aber, daß sie auch so gerecht sein werden, auch uns die volle Freiheit unserer Geschichtsauffassung zu lassen.

(Sehr gut! im Centrum.)

Darauf kommt es an. Da komme ich schon auf das fatale Kapitel der Gerechtigkeit auch gegen Andere. Es sind das eben verschiedene Geschichtsauffassungen, und wenn wir so eben gehört haben, wie viele Rückblicke und Nebenblicke und Hintergedanken mit diesen Sätzen verbunden sind, so finde ich diesen Satz um so bedenklicher. Der deutsche Reichstag ist für das ganze deutsche Volk; und wenn gesagt ist, daß wir Katholiken eine Minorität im deutschen Volke bilden, so scheint es mir um so mehr für Sie eine Pflicht der Gerechtigkeit zu sein, daß Sie der Minorität auch Rechnung tragen und bei allgemeinen Adressen sich nicht Ausdrücke bedienen, die es uns eigentlich unmöglich machen, dafür zu stimmen, weil wir uns dadurch Ihren Geschichtsauffassungen anschließen müßten.

(Bravo! sehr wahr! auf der Rechten.)

Gerechtigkeit auch in dieser Hinsicht! Ich verlange nicht eine Geschichtsauffassung, wie wir sie haben, als Ausdruck der Adresse für den deutschen Reichstag; ebenso wenig müssen Sie es uns zumuthen, für eine Adresse mit Ihrer Geschichtsauffassung stimmen zu sollen; Sie machen es uns unmöglich, uns einer solchen Adresse anzuschließen, ohne unsere Anschauungen zu verleugnen.

(Widerspruch links.)

Scheint mir doch!

(Erneuter Widerspruch.)

Bitte, bitte, scheint mir doch! Es thut mir leid, daß es so ist, aber ich kann nicht anders.

Der dritte Satz endlich, der es mir ganz unmöglich macht, jener Adresse beizustimmen, ist eben der, den der Abgeordnete Miquel, wie mir scheint, nicht richtig verstanden hat.

(Bewegung.)

Ich bitte um Verzeihung, wenn das ein harter Ausdruck ist; ich weiß nicht, wie ich mich milder ausdrücken soll.

Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.

Können Sie das, meine Herren, können Sie das vor der Welt erklären?

(Ruf links: Ja!)

Ja, das will ich einmal untersuchen.

(Seiterkeit.)

Meine Herren, eben sind Sie im Begriff, einen Vertrag abzuschließen mit der Republik San Salvador. Aus diesem Vertrage erwachsen doch dem dortigen Volke Pflichten uns gegenüber, und wenn sich nun später diese Republik bei der Berathung ihrer inneren Angelegenheiten über alle diese Pflichten hinwegsetzt und dieselben mit Füßen tritt, werden Sie dann auch antworten, „unter keinem Vorwande und in keiner Form mischen wir uns ein“?

(Lebhafter Widerspruch und Unruhe links.)

Ich gehe noch weiter — haben Sie die Güte, mich noch etwas anzuhören, ich bin gleich fertig.

Wir sind jetzt Frankreich gegenüber. Da sind allerlei schwierige Verhältnisse noch zu lösen. Augenblicklich ist da ein großer Haß gegen uns Deutsche; — wir bedauern dies von ganzem Herzen, aber es ist der Fall. Wenn nun dieser Geist, der jetzt gegen Deutschland in Frankreich herrscht, seinen Ausdruck findet in der französischen Gesetzgebung, wenn eine solche Versammlung jetzt zusammentreten und uns rechtlos behandeln würde, Deutschland mit allen seinen Interessen und mit allen Bewohnern, die sich in Frankreich aufgehalten haben, werden Sie dann auch wieder antworten: „Unter keinem Vorwande und in keiner Form mischen wir uns ein in die Einrichtungen“?

(Große Unruhe links. Ruf: „in die inneren!“)

Das steht nicht dabei.

(Ruf links: „aber vorne!“)

Rechtlich hätten Sie dabei setzen sollen.

Präsident: Meine Herren, ich bitte Sie abermals, von den Unterbrechungen abzustehen; Ihre Redner erhalten ja nachher das Wort zur Widerlegung.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Ueberhaupt hat man so oft ausgesprochen — und das war berechtigt — daß wir jetzt einer Zeit entgegengehen, wo auch das deutsche Volk in allen Theilen der Welt einen mächtigen Schutz finden würde, der einzelne Deutsche, der sich in fernen Ländern aufhält, das Eigenthum der Deutschen, der Handel der deutschen Kaufmannschaft. Man hat darüber geklagt, daß wir bisher keinen Schutz gehabt haben in allen Theilen der Welt. Ich finde diese Klagen unaussprechlich berechtigt. Daraus scheint mir aber gerade hervorzugehen, daß es zum Wesen des deutschen Kaiserthums gehören wird, wo irgend ein deutsches Recht gekränkt wird, zum Schutz dieses deutschen Rechtes aufzutreten in allen Theilen der Welt.

(Ruf links: Sehr richtig!)

Ich werde mich jetzt mit Ihnen nicht in eine Diskussion darüber einlassen — da es nicht unsere Sache ist, Krieg zu erklären oder nicht, sondern nach unserer Verfassung Sache des Kaisers, — ich werde mich nicht in eine Diskussion der Frage einlassen, welche Rechte geschützt werden sollen, ob das nur materielle Rechte sind, oder ob das Reich auch andere verfassungsmäßige Rechte schützen muß; ob namentlich in Bezug auf das, was Sie über den Papst gesagt haben, auch solche Interessen berechtigt sind, Schutz zu fordern? Das würde zu einer fruchtlosen Diskussion führen, und die müssen wir vermeiden. Ich bekämpfe nur den Satz, wie er nudo hier steht, was wir nämlich offen vor der Welt erklären, das deutsche Kaiserreich und der deutsche Kaiser kann sich „unter keinem Vorwande, in keiner Form“ in die Angelegenheiten der andern Völker einmischen.

(Ruf: in die inneren!)

Solche Fragen, wie ich sie vorher berührte, sind eben zugleich auch innere, wenn sie in die Landesgesetzgebung hineingezogen werden.

In diesen Sätzen der Adresse entbehre ich also diese schlichte, diese wahre, diese nach allen Seiten hin gerechte Art des Ausdrucks, wie sie unserer Kriegsführung eigen war. Deshalb, so schmerzlich es mir ist, so unendlich ich mich gefreut hätte, wenn wir einstimmig eine Adresse hätten annehmen können, so treten hier doch höhere Rücksichten entgegen, welche es unmöglich machen. Principien und Grundsätze kann man nicht entsagen und ebensowenig der Pflicht, einfach die Wahrheit zu sagen. Deshalb bitte ich, unsere Adresse anzunehmen und die andere zu verwerfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Böck hat das Wort,

Abgeordneter Dr. Böck: Meine hochgeehrten Herren! Sie werden begreiflich finden, wenn ich, der ich heute zum dritten Male diesen Platz einnehme, mit einer ganz besonderen Bewegung dies thue. Ich werde nicht einen Rückblick darauf werfen, was in den lehrvergangenen Jahren in Beziehung auf Deutschland noch beim Zollparlament hier geschehen ist; aber ich werde wohl dem Gefühl der Genugthuung Ausdruck geben dürfen, wenn wir heute sagen können: das, was vor weniger als einem Jahr noch ein Wunsch war, dessen Erfüllung in der Ferne zu liegen schien, der deutsche Staat, ist heute zur Thatfache und zur Wirklichkeit geworden.

Was die vorliegenden Adressentwürfe anlangt, so kann ich dem, was von Seiten des Herrn Abgeordneten Miquel angeführt worden ist, nur beistimmen. Es wäre sehr wünschenswerth gewesen, wenn es möglich gewesen wäre, einen einstimmigen Ausdruck dieses Hauses an den kaiserlichen Thron zu bringen; allein nach der geschichtlichen Entwicklung dieser beiden Entwürfe ist dieses eben nicht möglich gewesen. Der letzte Herr Redner mir gegenüber, Bischof von Ketteler, hat Anstoß genommen an dem historischen Rückblick auf das Kaiserthum und hat das als einen Grund bezeichnet, warum er der Adresse nicht zustimmen könne. Ich werde mich in Erörterungen über die historische Richtigkeit oder Unrichtigkeit nicht einlassen. Ich will nur der Vollständigkeit halber bemerken, daß die Vertreter der Majorität geneigt waren, diesen historischen Rückblick aus der Adresse weg zu lassen, wenn damit eine Einigung hätte zu Stande kommen können.

(Sehr richtig! hört, hört!)

Man kann also nicht das Stehenbleiben dieses Satzes als einen Grund anführen, weshalb es nicht möglich gewesen sei, hier einmützig zu gehen. Aber der zweite Satz des vierten Absatzes des von Bennigsen'schen Entwurfes, der ist es gewesen, welcher die Einigung unmöglich gemacht hat. Und warum, meine Herren? Die Herren Redner der gegnerischen Seite gehen hier in verschiedenen Theorien über Intervention und Nichtintervention sich herumwindend zu Werke; man bringt ein Buch von Escher, man stellt allgemeine Theorien auf, verwirft sie, man geht, was man so sagt, herum, wie die Kaze um den heißen Brei.

(Seiterkeit. Bravo! Sehr richtig!)

Warum, meine Herren Gegner, wollen Sie sagen, wenn draußen im Lande bei den Wahlen damit agitirt worden ist, daß man gefagt hat, man dürfe nur gut und echt katholische Mitglieder in dieses Haus schicken, weil es die Aufgabe dieses Hauses sein wird, auf die kaiserliche Regierung dahin zu wirken, daß eine Intervention in Italien stattfindet.

(Hört! hört! Widerspruch.)

So, meine Herren, ist agitirt worden!

(Ruf: im Centrum: Nein! links: Ja!)

Gut, meine Herren, die Einen sagen Nein, die Andern sagen Ja; — ich will Ihnen ein Auskunftsmittel geben: sagen Sie dort, daß Sie eine derartige Agitation mißbilligen, daß Sie nicht wünschen, daß in Zukunft jemals wieder in einer

derartigen Weise agitirt werde; erklären Sie (nicht, was man unter Intervention und Nichtintervention zu verstehen hat), sondern sagen Sie: es ist unsere Anschauung, daß das deutsche Reich zu Gunsten der Wiedereinsetzung der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht intervenire! — wenn Sie das gesagt haben, meine Herren, dann werden sich die Sätze über Intervention und Nichtintervention ohne Weiteres finden lassen, und wir werden dann in den anderen Auffassungen gar nicht mehr weit auseinander gehen!

(Bravo! links.)

Das, meine Herren, ist aber bis jetzt nicht gesagt worden; im Gegentheil, es scheint mir, wenn wir uns gegenseitig offen einander gegenüber treten wollen, daß nur deshalb — und das ist ja sogar ausdrücklich gesagt worden von dem ersten Herrn Redner — dem betreffenden Satze nicht beige stimmt worden sei, weil man damit zugleich die Nichtintervention in die italienischen Angelegenheiten nicht bejahen wollte, und das ist der Grund gewesen, warum Sie der Adresse nicht zustimmen konnten. Wenn man nun sagt, es sei alle und jede Intervention des deutschen Reiches durch die fraglichen Sätze verboten „unter aller und unter jeder Form“, so muß ich mich hier zunächst dem letzten Herrn Redner gegenüber wenden; und wenn er mit einem etwas harten Ausdruck, was er ja selbst gefühlt hat, Herrn Miquel vorgeworfen hat, er habe diesen Satz nicht verstanden, so möchte ich, ohne hart zu sein, dem Herrn Redner mir gegenüber sagen, er habe die Sätze, um welche es sich hier handelt, seinerseits nicht verstanden. Es ist gesagt worden: wir haben einen Vertrag mit der Republik San Salvador geschlossen; wenn nun diese Republik ihre Verbindlichkeit nicht erfüllt, soll sich dann das deutsche Reich dies gefallen lassen oder soll es in San Salvador interveniren? „Intervention“, meine Herren, ist in dem Falle gar nicht einmal der richtige Ausdruck; aber die klare und deutliche Antwort liegt in dem Satze:

Zu dem Verkehre mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten.

Wenn die Republik San Salvador oder auch ein mächtigerer Staat die Verträge, welche sie mit Deutschland geschlossen haben, nicht halten, und wenn es sich einmal darum handeln sollte, den Rechten unserer eigenen Bürger einem fremden Staate gegenüber, der sie verletzt, Geltung zu verschaffen, so interveniren wir nicht in dem fremden Staat, sondern wir kommen, um das gekränkte Recht unserer Mitbürger wieder herzustellen, und unser eigenes Recht zur Geltung zu bringen, d. h. wir erklären einem solchen Staate den Krieg! Aber man wird doch das nicht eine Intervention heißen wollen! Wir sagen: „unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung wollen wir jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise finden lassen.“

Es ist bereits bemerkt worden, daß wohl die eigentliche Grundursache des Krieges, in den wir gestürzt worden sind, das Mißwollen Frankreichs gegen die Neugestaltung Deutschlands gewesen ist. Das ist der innere und tiefe Grund, und wenn die nachträglich gedruckten Berichte des Herrn Militärbevollmächtigten Baron Stoffel ächt sind, so geht daraus mit einer Deutlichkeit, welche nichts zu wünschen übrig läßt, hervor, daß früher oder später dieser Frage wegen mit Frankreich der Krieg losbrechen mußte. Ei nun, meine Herren, glauben denn Sie, daß, wenn es nöthig gewesen wäre, einen Aggressivkrieg — das konnte er nach Umständen der Form nach werden — mit Frankreich zu führen, dies ein Interventionskrieg mit Frankreich gewesen wäre, oder hätten wir nicht vielmehr die Frage der Intervention damit nur abgewendet? Aber die Hauptsache — und was immer von dem Herrn Redner vor mir übersehen werden ist, und worauf ganz entschieden aufmerksam gemacht werden muß — ist, wenn es heißt, daß die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker geendet seien und daß sie unter keinem Vorwande und unter keiner Form wiederkehren. Sie thun nicht Recht, meine Herren, wenn Sie das „unter keiner Form und unter keinem Vorwande“ immer darauf beziehen, daß überhaupt irgend eine Intervention gar niemals mehr stattfinden würde. In die innere Gestaltungsmöglichkeit und in den Willen der äußeren Völker, sich innerlich für sich zu gestalten, soll allerdings das deutsche Volk nicht einwirken; beispielsweise, wenn es ein Volk angemessen findet, sich unter irgend einer Form selbst neu zu konstituiren, so hat das

deutsche Volk, sofern es selbst damit nicht gefährdet wird, durchaus nichts drein zu reden.

(Aha! aha!)

Sofern es selbst nicht gefährdet wird! — da rufen Sie aha! meine Herren. Ich will Ihnen sagen, unter welchen Verhältnissen man eine Intervention in Italien, was Sie Intervention heißen, (wir heißen es nicht so) billigen würden; es ist von Ueberschwemmung und Uebersfluthung die Rede gewesen, der man sich ja doch entgegen stellen müßte. Wenn das italienische Volk einmal die Alpen überfluthet und zu uns herüber kommen will, wenn es uns deutsche Gebiete entreißen will, wenn es in unsere inneren Angelegenheiten sich einmischen möchte, wenn das italienische Volk beispielsweise irgend einer konfessionellen Auffassung zu Liebe von uns eine bestimmte Staatsinstitution, deren Einführung oder Aufrechthaltung verlangen würde, dann würde ich sagen: wir interveniren nicht in Italien, sondern wir weisen derartige Uebersfluthungen, Angriffe und Eingriffe bei uns zurück. Aber es ist nicht an dem, und es wird wohl, glaube ich, nicht an dem sein, daß in der nächsten Zeit die Frage geradezu zunächst praktisch wird. Ich kann nur anführen, daß, wenn es sich gefragt hat, es sei eine gewisse Gleichberechtigung zwischen Katholiken und Protestanten gegeben, und man müsse diese Gleichberechtigung namentlich auch auf die Katholiken ausdehnen, ich nirgends habe wahrnehmen können, warum gerade in der Hinweilung auf diesen Punkt die Gleichberechtigung nicht vollständig gegeben sein soll. Ich wohne in einem Lande, und bin aus einem Wahlbezirke hervorgegangen, welcher Wahlbezirk zum allergrößten Theile von Katholiken bewohnt ist. Ich habe aus meinen Anschauungen und Auffassungen auch nie ein Fehl gemacht, wie ich sie jetzt Ihnen vorgetragen habe. Ich bin sogar noch weiter gegangen und gestehe das auch hier freimüthig. Ich habe offen gesagt, es werde die nächste Zukunft einen Kampf des germanischen Geistes gegen die Knechtschaft des Romanenthums zu ringen haben, und ich glaube allerdings, daß das in Deutschland kommen wird. Man hat zu Hause daraus gegen mich Kapital gemacht, hat mich als einen nicht grade sehr treuen Sohn meiner Kirche verschrien, hat namentlich die Punkte hervorgehoben, von denen ich vorher zu sprechen die Ehre hatte. Und meine Wähler, meine katholischen Wähler, haben damit geantwortet, daß sie mir nahezu 12,000 Stimmen gegeben haben. Sie mögen daraus ermessen, und ich kann das von dem Lande, in dem ich wohne, von Bayern, mit aller Entschiedenheit bestätigen: wenn die Frage käme oder nur angeregt würde, ob das deutsche Reich einen Krieg behufs Intervention in Italien anfangen sollte, und wenn die Frage so gestellt würde, ob die auf jener Seite (rechts) sitzenden Abgeordneten für diesen Krieg stimmen sollten oder nicht, daß dann gar keiner von denen mehr kommen würde, viel weniger aber diese Wähler selbst in ihrer Mehrheit für den Krieg eintreten würden. So steht es in einem vorherrschend katholischen Lande. Wir wollen uns deshalb durchaus nicht in Gegensatz zu der Kirche und auch durchaus nicht in Gegensatz zum Papste stellen. Es soll kein Gegensatz zwischen Kaiser und Papst, zwischen Staat und Kirche sein. Aber, meine Herren, der Papst schaffe dann auch die Gegenätze nicht und sanctionire solche Sätze nicht, welche ihn mit dem Staate, wie wir ihn brauchen, nothwendig in Gegensatz setzen müssen!

(Zustimmung und Widerspruch.)

Und wenn jetzt ein Gegensatz auszukämpfen ist im deutschen Staate, so ist es nicht unsere Seite, welche diesen Gegensatz geschaffen hat, sondern wir sind nur gezwungen, den Gegensatz aufzunehmen, den Gegensatz auszukämpfen. Und der germanische Geist, der uns durch die Jahrhunderte geführt hat, und der uns heute hierher geführt hat, glauben Sie, der wird mächtig und kräftig genug sein, auch diesen Gegenstand zu überwinden.

(Lebhaftes Bravo.)

Es ist weiter angeführt worden, wir thäten nicht recht, zu sagen, daß auf festeren Grundlagen als je das Reich aufgebaut worden sei. Ich will auch hier in eine historische Unterjuchung nicht eingehen, ich will nur dem Grunde entgentreten, welchen

der Herr Redner mir gegenüber dafür angeführt hat, daß es einmal in der Zeit des Mittelalters gefesteter gewesen sei, dieses Reich, und daß dazu namentlich auch die Gottesfurcht gehöre. Ich bin vollständig einverstanden, daß dies dazu gehört, aber ich leugne, daß dem deutschen Volke die Gottesfurcht abhanden gekommen sei,

(Stimme aus dem Centrum: Das behaupten wir auch nicht!)

und ich leugne, daß das Mittelalter, welches durch seine Gottesfurcht das Reich mehr gefestigt haben soll, als es jetzt gefestigt ist, auf einer höheren Stufe wahrer Gottesfurcht gestanden sei als unser Kaiserstaat!

(Lebhaftes Bravo links.)

Hiernach, dünkte ich, rechtfertigen sich die Sätze, welche der Majoritätsentwurf eingeführt hat, in aller Vollständigkeit, und ich glaube, wir werden nur gut thun, wenn wir diese Sätze annehmen und dadurch nach allen Richtungen hin kräftige Position nehmen.

Man kann auch nicht sagen, es sei Sache des Kaisers allein, den Krieg zu beschließen. Was die Herren im Sinne hatten, das wäre ein Krieg behufs Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung einer Institution im italienischen Staate. Das würde nicht anders als unter der Form des Angriffskrieges, dünkte ich, möglich sein. Bei einem derartigen Kriege aber bestimmt der Kaiser nicht allein, sondern auch der Bundesrath, und wenn wir dem Bundesrath gegenüber aussprechen, wie wir erwarten, daß er sich niemals einfallen lassen solle, zu einem derartigen Kriege seine Zustimmung zu geben, so sind wir, glaube ich, schon aus diesem Grunde gewiß in unserm vollen Rechte.

Ich werde nun nur noch kurz auf ein paar andere Bemerkungen kommen, welche von Seiten des ersten Herrn Redners gemacht worden sind und welche sich speziell — wenn auch nicht wörtlich, so doch in der That — auf die süddeutschen Verhältnisse beziehen.

Es ist nämlich vor einer zu großen Fruchtbarkeit in der Gesetzgebung gewarnt worden, und man hat uns gesagt: wir sollten uns nicht überstürzen, wir sollten uns ja vor einer Superfötation hüten; es wäre das nicht gut. Und man hat hier Savigny angeführt, obwohl ich doch nicht ganz gewiß weiß, ob Savigny, der von seiner Zeit gesprochen hat, auch von unserer Zeit so sprechen würde.

(Stimme aus dem Centrum: gewiß!)

(Heiterkeit.)

„Gewiß!“ wird mir zu gerufen; wer ist, meine Herren, der legitime Erbe des Herrn von Savigny in dieser Beziehung?

(Abgeordneter von Savigny: Ich nicht!)

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, meine Herren, ich konnte nicht mißverstanden werden; denn ich habe gesagt: in dieser Beziehung. Allein, es käme auf eine Autorität hier gar nicht an, sondern ich sage im Gegentheil: die Zeit, welche so kräftig ist, neue Staaten zu bilden, muß nothwendig auch die Kraft haben, diese Staaten bis in das Einzelste organisch zu gestalten, und der Umstand, daß ein Umbildungsprozeß im socialen und im staatlichen Leben in Deutschland vor sich geht, ist allein schon nicht bloß die Legitimation zur Gesetzgebung, sondern die Nothigung zur Gesetzgebung selbst. Daher, daß eine gewisse Periode der Stagnation eingetreten war und daß man nun in einer kürzeren Periode das nachholen muß, was man nicht nach und nach zur rechten Zeit gethan hat, daher kommt es, daß man rascher und in einer fruchtbareren Weise mit der Gesetzgebung hat vorgehen müssen. Wenn also jetzt auf eine raschere Weise das nachgeholt wird, so kann ich darin kein Uebel, sondern nur einen Vortheil finden.

Wenn man nun gesagt hat, man solle die verschiedenen einzelnen Partikularrechte, die einzelnen Institutionen schützen, und, so viel der Herr Redner wisse, werde bei uns im Süden durchaus kein Verlangen danach getragen, daß man sich dieser Rechte entkleide, — so muß ich das sehr bezweifeln. Im Gegentheil ich muß sagen, es herrscht bei uns ein sehr großes Ver-

langen danach, von so und so viel Rechten und Rechtlein recht bald befreit zu werden. Es wissen vielleicht nur meine speciellen Landsleute, wie vielerlei Civilrechte in Bayern gelten; ja ich gehe noch weiter, meine Herren, wie vielerlei Civilrechte in Bayern gelten, das wissen nicht einmal meine Landsleute, denn auf ungefähr ein Duzend kann es in Bayern selbst Niemand sagen.

(Heiterkeit.)

In irgend einer Registratur, in irgend einer Bibliothek findet man gelegentlich wieder ein neues Statut, das irgend ein Abt, irgend ein Kloster, Bischof oder Domkapitel erlassen hat. Wenn also das deutsche Reich mit seiner Gesetzgebung in dieser Beziehung uns von einer großen Misere befreit, so können wir nur sehr dankbar sein. Unbesehen werden wir die Gesetze nicht annehmen, und wenn die Nichtzustimmung zu dem betreffenden Passus der Adresse — es ist die Nummer 5 in dem Entwurf des Herrn von Bennigsen — wenn eine Nichtzustimmung vielleicht aus einem gewissen Mitleid mit uns Süddeutschen hervorgehen sollte, so, glaube ich, würde dieses Mitleid sehr am unrechten Orte sein.

(Zustimmung.)

Ich mußte mich sehr wundern, von einer Seite von Ueberstürzung, von Uebereilung, von Superfötation und von Beschleunigung im Gesetzgebungswerke zu hören, während ich einen Antrag vor mir habe, welcher in 7 Positionen Grundrechte des deutschen Volkes schon morgen auf die Tagesordnung setzen will.

(Große Heiterkeit.)

Ich dünkte, meine Herren, wenn man einer Adresse deshalb nicht beistimmt, weil es sich um Einführung norddeutscher Gesetze in den Südstaaten handelt, weil man nicht zu rasch zu Werke gehen will; wenn man ein nicht so beschleunigtes oder ein etwas langsames Tempo für diese untergeordneten Dinge in Anspruch nimmt, so soll man nicht schon gleichzeitig und im ersten Augenblick gleichsam die Grundlage der ganzen Verfassung auf eine neue Weise feststellen wollen. Wollen, sage ich, meine Herren, aber in der That thut man es ja gar nicht einmal.

Weil ich nun auf den Punkt der fruchtbaren Legislative gekommen bin und weil mich die gegnerischen Erwägungen nothwendig dahin geführt haben, so möchte ich die geehrten Antragsteller doch bezüglich der Grundrechte bitten, sich die Sache noch einmal anzusehen; nämlich diejenigen, welche die Güte haben, besondere Rücksichten auf Bayern zu nehmen, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß eine sehr mäßig liberale und sehr stark ins Reaktionsäre neigende Kammer der Abgeordneten in Bayern schon im Jahre 1850 dem Herrn Baron von der Pfordten das verweigert hat, was Sie jetzt als Grundrechte dem deutschen Volke geben wollen, die Abschaffung der Geschwornen in Prozeßsachen.

(Heiterkeit. — Ruf im Centrum: zur Sache! — Abgeordneter Riquel: Das ist allerdings zur Sache, denn dies ist die Widerlegung des Vorhergesagten. — Abgeordneter Windthorst: Das sind Privatunterhaltungen!)

Sie haben „zur Sache“ gerufen, ich habe geglaubt, daß, nachdem man eine besondere Zärtlichkeit uns gegenüber mit dem Abstrich des zweiten Satzes der Nummer 6 ausüben wollte, ich hätte zeigen müssen, wie weit diese Zärtlichkeit uns gegenüber in anderen Punkten geht, um sie damit ins rechte Licht zu stellen.

(Heiterkeit.)

Nun kommt noch ein weiterer Punkt, welcher angeregt worden ist, und wonach es in der gegnerischen Adresse heißt, daß man wolle „eine Einheit, welche, weit entfernt, die Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme auszuschließen, dieselben vielmehr gewähreleistung.“

Ich glaube, man darf in dieser Beziehung durchaus nicht ängstlich sein. Ich gehöre gewiß auch nicht zu denjenigen, welche eine starke centralistische Richtung einnehmen; durch die Verfassungen, welche ich vor dem Zustandekommen der Reichsverfassung in centralistischer Beziehung in Bayern gepflogen habe, bin ich sogar in den Verdacht gekommen, ein Anhänger des nach und nach zu schaffenden Einheitsstaats zu sein,

und es war eine gewisse Enttäuschung, wenn man sich nun nicht auf dieser Seite findet. Aber das kann ich Sie versichern, daß, wenn es sich um altbegründete, sogenannte berechnete und besondere Einzelheiten der Stämme handelt, nicht die Gesetzgebung, nein, die Besonderheit, die berechnete Besonderheit der einzelnen Stämme selbst dafür sorgen wird, daß sie nicht zu Grunde geht. Die Pfälzer sind Pfälzer, die Schwaben Schwaben, die Bayern Bayern geblieben, obwohl sie schon mehr als ein halbes Jahrhundert unter dem Scepter des Königs von Bayern vereinigt sind. Lassen Sie die einzelnen Stämme in ihrer Lebensfähigkeit und in ihrer Lebenskraft selbst für ihre Berechtigungen sorgen. Der Schutz des großen deutschen Reiches, der überall gegeben ist, wird diese einzelnen Stammeseigenheiten eher neu beleben, als daß er sie zurückstamme, und die einzelnen Stämme, welche ein gemeinsames Oberhaupt und ein gemeinsames Parlament haben, werden sich als einzelne Stämme im deutschen Reich viel freier finden, als wenn sie zu dritt, zu viert, zu fünf eingeschnürt sind in kleine Staaten, wie sie seiner Zeit ad usum der gnädigen Herren zu Wien zusammengemacht worden sind. Sie brauchen also in dieser Beziehung gar nicht bange zu sein, meine Herren, daß da, wo ein kräftiges Stammes- und Provinzialleben gegeben ist, sich dies auch im deutschen Reiche entfalten werde; und es ist wahrscheinlich kein Grund, sich deswegen der einen Adresse gegenüber ablehnend zu stellen.

Ich sage nun, so wünschenswerth es gewesen wäre, in allen Punkten einig zu gehen, so ist es nicht möglich gewesen, und da es nicht möglich war, so ist eine klare und deutliche Sprache immer besser als eine verhüllte. Sei dem aber, wie ihm wolle, ich glaube nicht, daß in dem freien Leben des deutschen Volkes der Gegensatz sich jemals so wird vergiften können, daß in Wirklichkeit ernste Gefahr daraus entspringe. Zwei Rechte, neben einander ausgeübt, werden ganz gut thun; man muß nur nicht wollen, daß man gleichzeitig gleich berechtigt und gleichzeitig hoch privilegiert sei. Setzen wir uns einmal vollständig auf den Standpunkt der Gleichberechtigung; damit, meine Herren, und dann wird die echte und richtige Lösung auch in dieser großen Frage entweder schon gewonnen sein oder doch mit der guten Kraft des deutschen Volkes und mit der wahren Einsicht und mit der Liebe desselben zum Vaterlande gewonnen werden. Diese Liebe aber zu unserem deutschen Volke, dem großen, edlen und entwickelungsfähigen, wollen wir unter allen Umständen und für alle Zukunft bewahren **unverändert und unveränderlich für alle Zeiten!**

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Dheimb hat das Wort.

Abgeordneter von Dheimb: Als ein Mitglied der freien Adresskommission halte ich mich für verpflichtet zu einigen kurzen Erwiderungen auf das, was von der Seite der Herren über die Adresse gesagt worden ist, und zu einer Erwiderung auf die Vorwürfe, die von dem Herrn Abgeordneten von Ketteler besonders betont sind.

Es ist gewiß mit vollem Recht hervorgehoben, daß auch die Minorität volle Gerechtigkeit und Rücksichtnahme auf ihre Ansichten verlangen kann. Ich glaube gewiß, daß auf keiner Seite des Hauses und am allerwenigsten auf dieser Seite des Hauses (rechts) die Achtung gegen die Minoritäten jemals aus den Augen gesetzt wird, und es ist gerade diese Rücksicht, die uns bewogen hat, bei der Vorberathung der Adresse, an welcher damals auch die Mitglieder des Centrums Theil nahmen, eine Aenderung unsererseits zu beantragen bei einzelnen Sätzen, die bei den Herren Anstoß erregten. Es war der Wunsch, der von allen andern Parteien des Hauses getheilt wurde, bei dieser Adresse nicht bloß einmüthig unseren Dank für die großen Thaten, die geschehen sind, unserem erhabenen Kaiser und dem Heere darzubringen und unsere Uebereinstimmung bei dem Herantreten an die großen Aufgaben, die uns bevorstehen, zu bekunden, sondern es war auch der Wunsch, bei diesem erstmaligen Zusammentreten mit der Fraktion, die sich das Centrum nennt, die sich zu unserem Bedauern hat konstituieren müssen lediglich als eine konfessionelle,

(Widerspruch)

— es ist doch nur, so viel ich weiß, eine Konfession darin vertreten — übereinzustimmen, und deshalb haben wir von vorn

herein erklärt, daß wir unsererseits eine Aenderung dieser Sätze zugestehen würden, damit jeder Anstoß, den die Herren an dem einen oder anderen dieser Sätze nehmen, der ihrer geschichtlichen Anschauung nicht entspricht, beseitigt würde, wenn sie den einen Satz, der von der Nichtintervention spricht, und der allerdings in dem Zusammenhange, in welchem er hier steht, und in der Fassung, die er demnächst erhalten hat, zu Mißdeutungen keinen Anlaß geben konnte, beitreten wollten. Darauf haben die Herren erklärt, daß, wenn auch die anderen Punkte so redigirt würden, daß sie daran keinen Anstoß nehmen würden, dann dieser eine Punkt, welcher sich über die Nichtintervention ausspricht, einen vollständigen Grund für sie abgeben würde, der Adresse nicht beizustimmen. Damit fiel dann der Grund fort, daß wir, die wir bei der Fassung der übrigen Punkte kein wesentliches Bedenken hatten, in dieser Hinsicht nun nicht lediglich auf die Wünsche und Ansichten der Herren von der anderen Seite Rücksicht nahmen.

Was den angefochtenen Satz in dem vierten Absatz anbelangt, so hat der Herr Vorredner schon dasjenige, was ich auf die Deduktion des Herrn von Ketteler erwidern wollte, meines Erachtens zur Genüge angeführt. Ich meine den Schlusssatz, der in der engsten Beziehung zu dem Vorderjate steht, worin gesagt ist, daß „unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung jeder Nation die Wege zur Einheit und jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden gegönnt werde“. Darauf beziehen sich dann die Worte: „die Lage der Gemischungen (und es ist besonders betont und, um etwaigen Mißdeutungen vorzubeugen, hinzugesetzt) in das innere Leben anderer Völker werden unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren“. Daß darunter nicht Fälle begriffen sind, wo wir mit anderen Staaten Verträge abgeschlossen haben, das hat schon der Herr Abgeordnete Böck richtig hervorgehoben.

Ich kann mich auf diese Bemerkungen beschränken und auch meinerseits nur beantragen, dem Entwurfe, wie er von uns vorgelegt ist, beizutreten.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Meine Herren! Krank und fiebernd, hatte ich nicht die Absicht, in diese Debatte mich zu mischen, als die Rede des Herrn Freiherrn von Ketteler eine Entgegnung auch von dieser Seite gebieterisch zu erheischen schien.

Der Herr Freiherr von Ketteler warnt uns zunächst vor einer phrasenhaften Antwort auf die schlichten und einfachen Worte, welche unser Heldenkaiser uns aus seinem Feldlager herübergesendet hat. Meine Herren, ich will Sie nicht unterhalten von dem nothwendigen phrasenhaften Beigeschmack, von welchem ich noch keine Adresse, die je gedacht, je geschrieben und je überreicht worden ist, ganz frei gesehen habe. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie anders die Stellung des Mannes ist, welcher handelt und über seine ruhmreichen Thaten an sein Volk selbst berichtet oder berichten läßt, und wie anders die Stellung des Volkes, resp. seiner Vertreter, welches diesem Helden für diese Handlungen dankt. Da darf Wärme, da darf Schwung, da darf Jubel mit Recht sich einmischen, und wenn die Herren das Phrasen zu nennen belibien, so stelle ich es anheim.

(Bravo!)

Nun hat der Herr Freiherr von Ketteler sich auf diese allgemeine Kritik nicht beschränkt und hat als Belege für das, was er Phrase nennt, drei Sätze herausgegriffen, welche mir weniger als irgend ein Satz, welcher je in einer Adresse gestanden hat, diese Bezeichnung zu verdienen scheinen.

Der erste Satz ist:

Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder aufgerichtet, und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Eine zehnjährige Geschichte ist es, auf die der Herr Freiherr von Ketteler hinweist, um diese Superlative für die Gegenwart abzuwenden. Ich provocire den Herrn Freiherrn von Ketteler, mir aus dieser tausendjährigen Geschichte einen einzigen Moment zu nennen, in welchem die vereinigte Kraft

Deutschlands für die Zukunft eine festere Bürgerschaft lieferte als gegenwärtig.

(Bravo!)

Für diejenigen Thaten, welche das Heer geleistet, für diejenigen Thaten, welche der Leiter unserer Diplomatie und Politik geleistet, hat der Herr Freiherr von Ketteler selbst seine Anerkennung nicht zu verlagern vermocht; er hat aber als *pium desiderium* zunächst auf den Satz hingewiesen: *justitia regnorum fundamentum*. Entweder, meine Herren, sagt dieser Satz nichts, oder er involvirt die Behauptung, daß diese *justitia* gegenwärtig dem deutschen Reiche fehlt. Meine Herren, in Preußen hat das Sprichwort *suum cuique*, welches mit anderen Worten ungefähr dasselbe sagt, seine Bestätigung durch unsere ganze Geschichte gefunden, und was das andere Deutschland betrifft, so haben unsere sämtlichen Verbündeten aus Nord und Süd diesem Krieg gegenüber sich schnell über die Frage schlüssig gemacht, ob das Bündniß Platz zu greifen habe oder nicht; die *justitia* ist mit einer Einstimmigkeit sämtlicher Fürsten, sämtlicher Völker bethätigt, wie solche nur auf der sittlichen Grundlage der gesammten Regierungen und des Volkes entstehen konnte.

Meine Herren, dieser *justitia*, diese Vertragstreue, diesem Patriotismus unserer deutschen Brüder aus Süd und Nord gegenüber wird der hohe Reichstag vielleicht schon morgen oder übermorgen auch seinerseits der *justitia* und der Vertragstreue anzuhängen Gelegenheit haben und sie zu bethätigen wissen, wenn er den Anträgen, welche von jener Seite, die uns heute auf *justitia* hinweist, ausgingen, aus dieser Vertragstreue heraus entgegentritt.

Meine Herren, wenn der Herr Freiherr von Ketteler uns endlich auf die Gottesfurcht als eine Grundlage der künftigen Befestigung des deutschen Reiches hingewiesen hat, so hat einer meiner Herren Vorredner schon bemerkt, daß nach seiner — von mir getheilten — Meinung die Gottesfurcht des deutschen Volkes heute mindestens ebenso hoch, mindestens ebenso warm sei als in irgend einer anderen Zeit. Das öffentliche Gebet unserer Truppen vor jeder vorbereiteten Schlacht, das Benehmen unserer Kranken und Sterbenden, von dem ich selbst, wie Viele von uns, Gelegenheit hatte Augenzeuge zu sein, giebt den mannichfachen Beweis dafür. Meine Herren, ich protestire dagegen, daß irgend eine Partei des Hauses explicite oder implicite Gottesfurcht als ihre eigene Domain für sich in Anspruch nimmt.

(Lebhaftes Bravo.)

Meine Herren, noch schwächer scheint mir die Charakterisirung als Phrase für den zweiten von dem Herrn Freiherrn von Ketteler angezogenen Punkt. Erlauben Sie mir, auch diesen zu verlesen:

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen.

Meine Herren, ist dies Phrase, so ist dies unwahr. Jeder, der die Geschichte studirt hat, aber wird mir zugeben müssen, daß Heinrich der Löwe, daß Harald von Dänemark neben Friedrich I., neben Friedrich II. von Deutschland eine ebenbürtige, ja, eine überlegene, eine das deutsche Reich zernichtende Macht nur darum entwickeln konnten, weil der deutsche Kaiser die von ihm zu vertretende Politik nicht in, sondern außerhalb Deutschlands trieb. Daß Deutschland auf diesem Wege gemindert wurde, ist unbestreitbar. Die Habsburger, welche nach langer, viel verwüstender Zeit des Interregnums den eben von mir genannten Herrschern folgten, haben nicht zufällig, nicht aus kleinem Eigennutz, sondern aus innerer Nothwendigkeit eine Hausmacht erstreben müssen, nachdem die Reichsmacht durch die Erstrebung der Weltmacht für alle Zeiten vernichtet und zertrümmert war. Es gab keine deutsche Reichsmacht mehr, sie hätte sich nur bilden können, wenn der Kampf mit Heinrich dem Belfen, wenn der Kampf mit Harald von Dänemark ausgefochten wäre auf die eine oder die andere Weise; ja, meine Herren, ich wage zu behaupten, ein solcher Kampf hätte niemals entstehen können, wenn die Ableitung der besten deutschen Kräfte, des deutschen Mittelpunkts selbst nach Italien nicht einen solchen Kampf erst heraufbeschworen hätte.

Meine Herren, der Herr Freiherr von Ketteler sagt, dieser

Satz, der Ausdruck einer einfachen unbestreitbaren und, wie ich hinzufügen muß, unbestrittenen historischen Wahrheit — denn der Herr Freiherr von Ketteler hat sich nicht die Mühe gegeben, den Satz ernsthaft in Abrede zu stellen — mache es einer Minorität unmöglich, für die Adresse zu stimmen. Er sagt: von zwei Dingen eines; entweder Deutschland hat in der That durch die Bestrebungen der Weltherrschaft keine Einbuße an seinem einigen Zusammenfassen erlitten — oder aber die Gerechtigkeit, diese *justitia fundamentum regnorum*, ist unverträglich mit der deutschen Einheit, es steht über diesem nationalen Streben ein anderes, — welches er *justitia* nennt, welches ich anders bezeichnen würde. Meine Herren, ist diese *justitia*, ist das oberste Princip, welches der Herr Freiherr kennt, unvereinbar mit deutscher Nation Einheit und Macht, nun dann möge er es einfach aussprechen und möge er sagen, warum? möge er aber nicht seine Deduction damit schließen: „es scheint mir so, ich wiederhole, es scheint mir so.“ Das ist ein falscher Schein, mit dem der Herr sich umgiebt, und welchen ich Sie bitte selbst zu lüften; die Geschichte würde sonst ihr Gericht an diesem falschen Schein unerbittlich vollziehen.

Meine Herren, was den dritten Punkt anbelangt, so hat Herr Dr. Böck die Güte gehabt, seine Widerlegung zu übernehmen. Ich kann dieselbe resumiren in zwei Worte. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Ketteler hat die inneren Angelegenheiten eines fremden Volkes bei dem von ihm angezogenen Beispiel ganz ausdrücklich mit seinen äußeren Angelegenheiten vermischt; denn wenn Salvador seine Verträge mit Deutschland nicht hält, so tangirt das die äußeren Angelegenheiten Salvadors, die uns angehen können, wenn sie in die unsrigen sich hineinmischen. Er hat ferner die fremden Angelegenheiten mit den eigenen eines Staates vermischt, denn diese äußeren Angelegenheiten Salvadors wären, gleichwie auch in dem zweiten von ihm angezogenen Beispiele, eigene Angelegenheiten des deutschen Reichs; und diese zu vertreten und zu vertheidigen und diese Vertheidigung, wenn nöthig, auch auf dem Wege des Angriffs, wenn derselbe wirksamer zu sein verspricht, herbeizuführen, wird kein Deutscher je und nimmer entlagen. Wohl aber ziemt es diesem Parlament, nach einem siegreich durchgeführten Kampfe hier ernstlich und feierlich zu erklären, daß seine Absichten gegen alle, starken und schwachen, Nachbarn die des Friedens, die der Eintracht, die der Nichteinmischung sind, und ich bitte, meine Herren, den Ausdruck, den dieser Gedanke in der Adresse gefunden hat, durch allgemeine Zustimmung zu dem Ihrigen zu machen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren, meines Theils werde ich für die Adresse stimmen, welche die Abgeordneten Reichensperger, Probst und Freytag eingebracht haben. Ich bin mit dem Gedanken, welchem der Abgeordnete Nieper einen Ausdruck gegeben hat, vollkommen einverstanden in Beziehung auf die besonderen Verhältnisse meiner engeren Heimath; aber ich finde nicht, daß dieser Gedanke durch die Adresse, welcher ich beitreten werde, ausgeschlossen wäre, und ich kann dann den unpräjudicialen Säzen beistimmen, wenn ich zwar meines Theils bedauere, daß der Gedanke Niepers keinen vollen Ausdruck gefunden hat.

Was nun den Grund betrifft, weshalb ich für die Adresse Reichensperger und nicht für die Adresse Bennigsen stimme, so bin ich verpflichtet, denselben näher darzulegen.

Ich hätte meines Theils sehr gewünscht, daß ein einmüthiger Ausdruck in diesem Augenblick gefunden worden wäre; denn in dieser Einmüthigkeit — so scheint mir wenigstens — allein liegt eine Bedeutung für die Adresse . . .

(Lebhafter Widerspruch links.)

Ja, meine Herren, das ist meine Ansicht,

(Heiterkeit)

und die darf ich aussprechen, und vor Unterbrechungen wird mich der Präsident dann schützen.

Präsident: Ja gewiß; nach allen seinen Kräften. Ich mache übrigens bemerklich, daß ich von einer angenommenen Adresse den Abgeordneten Windthorst gewiß so nicht hätte reden lassen; von einer, die erst noch in der Diskussion ist, darf er noch so reden!

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich denke — ganz mit dem Herrn Präsidenten —, daß ich, so lange die Sache nicht beschlossen ist, vollständige Kritik üben darf. Wenn ich das nicht dürfte, wäre das Parlamentiren vergebens. —

Also, um auf die Sache zurückzukommen, ich bin genöthigt, die Gründe meiner Abstimmung näher darzulegen, muß aber zunächst wiederholen, was ich vorhin schon gesagt habe, daß die Einmüthigkeit von großem Werthe gewesen wäre. Wenn der Herr Abgeordnete von Dheimb in dieser Rücksicht gemeint hat, auch er habe das gewünscht, er habe namentlich gewünscht, daß er im Einverständnisse habe gehen können mit einer Partei, die sich nach seiner Ansicht ohne Noth gebildet und konfessionell gebildet, so erwidere ich dem Herrn von Dheimb, daß die Nothwendigkeit der Bildung dieser Fraktion sich aus der heutigen Diskussion sehr klar ergibt. Konfessionell ist sie übrigens gar nicht;

(Heiterkeit, Zustimmung)

es steht Jedem aus jeder Konfession, der die Statuten annimmt, der Eintritt völlig offen,

(Heiterkeit)

und ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete von Dheimb, wenn er wirklich konservative Interessen und die Interessen des gläubigen Christenthums verfolgt, vollständig seinen Platz in dieser Fraktion finden würde. Wenn es leider nicht gelungen ist, diese Einigkeit herbeizuführen, so haben die Herren geglaubt, es sei — wie das ja auch durch die Unterbrechungen klargestellt ist — wichtig genug, die Minorität hier niederzuvotiren. Ja, meine Herren, es ist klar, daß die Majorität auf Ihrer Seite ist — ich will nicht erörtern, wie das zugeht —;

(Heiterkeit)

aber ich kann nur fragen, ob es wohlgethan war, an der Schwelle des geeinigten Deutschlands ohne Noth diese Diskussion herbeizuführen. Mir ist das sehr fraglich.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Ich glaube, statt Einigung herbeizuführen, könnte diese Diskussion sehr leicht unangenehme, die innere Einigung hemmende Folgen herbeiführen.

(Ruf: sie sind schon vorhanden!)

Und wenn mir hier soeben erwidert wird, daß sie schon da sind, so sollte man die Gegensätze nicht schärfen, indem man in den Wunden wühlt, sondern sie zu heilen suchen, indem man sie mit sanfter Hand verbindet.

(Sehr wahr! im Centrum:)

Komme ich hiernach zu den Einzelheiten der beiden Adressen so ist, meine Herren, auf die Behauptung des Herrn Abgeordneten von Ketteler (Baden) in Beziehung auf die Phrasen zunächst gesagt worden, daß man ohne Phrasen nicht fertig werden könne in einer Adresse. Der Heerführer an der Spitze einer Armee könne von Thaten kurz und ohne Phrasen sprechen, ein Parlament nicht. Meine Herren, wenn das deutsche Parlament in der That keine Thaten vollbringen kann, wenn es sich zu bloßen Phrasen entschließen muß, dann bedauere ich es. Ich meine auch nicht, daß diese Aeußerung dem geehrten Abgeordneten Grafen Bethusy-Suc so vollkommen Ernst sein konnte. Die Beschlüsse der Parlamente sind Thaten, wie die Thaten der Armee, wenn auch verschiedener Art; sie haben eine große moralische Kraft und das Volk hinter sich, wenn man bei den Beschlüssen die Beziehungen des Volkes im Ganzen und nicht bloß einzelne Schichten in Betracht zieht. Ich bin deshalb auch nicht der Meinung, daß Adressen absolut nur Phrasen seien, sondern sie können sehr nützliche Thaten sein, dann vor-

nehmlich, wenn sie in einer möglichsten Einmüthigkeit entstehen. Hiernach ist die Behauptung, daß das Reich fester als je begründet sei, wiederholt als vollkommen zutreffend bezeichnet, denn zu keiner Zeit deutscher Geschichte sei ein so thatkräftiges Heer dagewesen, wie diesmal. Ich werde aus vielen Gründen Ursache haben, den Herrn Grafen Bethusy-Suc zu bitten, mir ein Privatissimum über Geschichte zu lesen,

(Heiterkeit)

denn ich muß gestehen, daß ich nach seinen Ausführungen in demjenigen, was ich bisher in der Geschichte gelesen habe, ganz irre geworden bin.

(Große Heiterkeit.)

Aber den hervorgehobenen Punkt betreffend, so möchte ich den doch nicht ganz aus der Geschichte austreichen, um alles andere einmal an die Seite zu schieben, die großen Thaten der Jahre 1813 und 1814; wenn ich gern bereit bin, die Großthaten der heutigen Zeit anzuerkennen, so bin ich eben so aus Pietäts- und anderen Rücksichten gezwungen, zu sagen, die Söhne sind der Väter werth; ich glaube aber, sie waren nicht größer, als die Väter.

(Ruf: Aber das deutsche Reich?)

Meine Herren, Sie sagen hier an meiner Seite, es haben uns die Jahre 1813 und 14 nicht das Reich gebracht. 1813 und 14 haben uns einen Bund gebracht, und in diesem Bunde war die ganze deutsche Nation, während heute nicht die ganze deutsche Nation darin ist.

(Widerspruch.)

Außerdem hat der Bund uns 50 Jahre Frieden gebracht — ich hoffe, daß das Kaiserreich uns den ewigen Frieden bringen wird,

(Heiterkeit)

obwohl die Eröffnungsrede des vorigen Reichstages nicht so lautete.

Was die Rückblicke auf die Geschichte des Mittelalters und auf die Römerzüge betrifft, so weiche ich in deren Auffassung ganz entschieden von dem Grafen Bethusy ab. Ich kann Vieles in diesen Dingen beklagen. Nichts destoweniger bin ich aber der Meinung, daß, wenn die Herstellung von „Kaiser und Reich“ in der deutschen Bevölkerung einen Anklang fand, die Erinnerungen an jene Zeit, Erinnerungen, die im Volke nicht untergehen, es waren, welche das bewirkten, denn aus dem modernen Staate — er entsteht ja erst heute — konnte der Enthusiasmus noch nicht entstehen, besonders dann nicht, wenn er sich so nüchtern ankündigt, wie es in den Verfassungen des deutschen Reichs der Fall ist, in welcher von irgend welcher Poesie — von Dingen, die eine Anregung des Gemüths bringen, und das ist eine tiefe Seite des deutschen Charakters — gar nicht die Rede ist, sondern lediglich von den allermaterialsten Dingen. Deshalb ist es in der That unmöglich, einen Satz wie den angegebenen anzunehmen; von dem Herrn Professor Sybel wird derselbe ganz vortrefflich gefunden werden, von mir nicht.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, dann ist bemängelt worden der vom Abgeordneten von Ketteler ausgesprochene Gedanke, daß die *justitia fundamentum regnorum* sei, und es ist gesagt, damit sei geleugnet, daß das Reich auf der *justitia* ruhe. Ich will im Interesse des Friedens diese Frage heute näher nicht erörtern und nur bemerken, daß in der Rede, gegen die der Herr Graf Bethusy sich wandte, lediglich gesagt ist: wie in der Folge die *justitia* geübt werden würde, das werde sich zeigen, und es werde erst dann erkannt werden, ob das Reich auf der Gerechtigkeit beruhe. Der Herr Graf Bethusy hat uns für die folgenden Tage einen Akt seiner *justitia* angekündigt. Wenn das das Bollmaß der *justitia* ist, welches uns bevorsteht, dann bedauere ich das deutsche Reich.

(Große Heiterkeit.)

Hiernächst, meine Herren, hat der Herr Graf Bethusy die Hinweisung auf die Gottesfurcht bedenklich gefunden,

(Einige Stimmen: Nein, nein!)

als ob damit das Vorhandensein der Gottesfurcht an irgend einer Stelle gelehnet oder beanstandet worden wäre. Meine Herren, ich habe in den desfallsigen Aeußerungen nichts gefunden, was zu einer solchen Annahme irgendwie Berechtigung gäbe.

(Die Katholiken: Sehr wahr!)

Ich habe auch nicht darin gefunden, daß man die Gottesfurcht und deren Pflege für irgend eine Partei in Anspruch nähme. Das aber bekenne ich, wenn die Anschauungen des Herrn Grafen Bethusy die seiner Partei sind, so würde ich die Pflege der Gottesfurcht seiner Fraktion nicht anvertrauen.

(Große, andauernde Heiterkeit.)

Meine Herren, jetzt komme ich auf den Punkt, der vorzugsweise die Unmöglichkeit der Einigung begründet; denn ich glaube wirklich, über die anderen Punkte hätte man bei gutem Willen zu einer Einigung kommen können.

(Ruf: Sie wollten aber nicht!)

Hier wird gesagt: wir wollten aber nicht.

(Neuer Ruf: Sie, sie wollten nicht!)

Sie wollten nicht, meine Herren, und wenn das richtig ist, dann ist es sehr schlimm, denn dann ist das Sprechen hier auch vergeblich, es ist vergeblich, wenn ich immer noch bemüht bin, Sie herüberzubringen.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, dieser Punkt der Nichtintervention ist es, welcher uns es unmöglich gemacht hat, einig zu werden. Ich erkenne an, daß Deutschland so stark ist, daß ich gar nicht bedenklich wäre, zu sagen, Deutschland ist der Welt gewachsen. Es war deshalb ganz in der Ordnung und es war ganz zweckmäßig, daß, so wie die Thronrede es thut, den fremden Völkern gegenüber erklärt wird, Deutschland werde fortan in weiser Selbstbeschränkung seine inneren Verhältnisse kultiviren, für keinen Staat eine feindliche Gesinnung hegen. Ich habe in den desfallsigen Ausdrücken der Thronrede nichts von Intervention, sondern nur das gelesen, daß man den Völkern sagt, wir werden unsere jetzt überwiegende Kraft zu Eroberungen nicht gebrauchen. Das war in dem Munde eines eben aus dem Felde kehrenden siegreichen Kaisers eine gewiß löbliche Selbstbeschränkung. Aber, meine Herren, daß Seine Majestät nicht gewillt ist, der Intervention zu entsagen da, wo sie berechtigt ist, haben Allerhöchstdieselben sogleich ausgesprochen, damit man ihn nicht mißverstehe. Der Kaiser hat gesagt, nachdem er den von ihnen angerufenen Satz ausgesprochen hat:

Es hat Mir zur besonderen Genugthuung gereicht, in diesem Geiste des Friedens in Mitten des schweren Krieges, den wir führten, die Stimme Deutschlands bei den Verhandlungen geltend zu machen, welche auf der durch die vermittelnden Bestrebungen Meines auswärtigen Amtes

— das ist doch eine kleine Intervention —

(Heiterkeit)

herbeigeführten Konferenz in London ihren befriedigenden Abschluß gefunden hat.

(Bewegung.)

Meine Herren, ich werde Ihnen gleich beitreten, wenn Sie sagen, eine Intervention, wie sie in diesen orientalischen Dingen geübt worden, halten wir für zulässig, denn ich sage Ihnen, ich verlange für die Herstellung der Selbstständigkeit des päpstlichen Stuhles keine andere und keine kräftigere, aber eine eben solche und eine ebenso kräftige Intervention, wie in der

Pontusfrage. Mit einer solchen Intervention würden unsere Wünsche erfüllt werden.

(Widerspruch links.)

Meine Herren, wenn Sie so denken, wie dieser Widerspruch, dann sagen Sie gefälligst nicht generell: wir wollen überhaupt nicht interveniren, sondern sagen Sie einfach und klar — und das ist doch auch Ihr Wille —: wir wollen überall interveniren, nur in dieser Sache nicht!

(Dho! links.)

Das ist des Pudels Kern!

(Heiterkeit)

und ich sage Ihnen, daß ich dem Abgeordneten Miquel dankbar bin, daß er von der Frage den Schleier weggezogen, in den man sie gehüllt, und daß er klar und bestimmt gesagt hat, was er mit dem fraglichen Passus der Adresse eigentlich will.

(Abgeordneter Miquel: was Sie wollen!)

Meine Herren, Sie wollen dadurch also erklären: daß in dem neuen deutschen Reiche die vitalen Interessen der katholischen Mitbürger unberücksichtigt bleiben sollen.

(Ruf: Was sind das für Interessen?)

Ich sage das ganz unumwunden. Es ist ein Lebensinteresse der katholischen Bevölkerung Deutschlands, daß das Oberhaupt ihrer Kirche unabhängig und frei in seinen Entschlüssen sei. Ich bin der Meinung, daß dieses Oberhaupt diese Unabhängigkeit niemals haben wird als Unterthan oder als geduldeter Miteinwohner der Residenzstadt eines fremden Fürsten.

Meine Herren, das ist unzweifelhaft: zu dieser Unabhängigkeit, zu dieser Selbstständigkeit gehört eine fest fundirte Souveränität auf eigenem Territorium. Durch alle Jahrhunderte der deutschen Geschichte hat man das anerkannt und der Gründer des deutschen Reichs, Karl der Große, seine Vorgänger und seine Nachfolger waren es, welche diese Unabhängigkeit in dem Territorium schufen.

(Abgeordneter Dr. Wehrenpfeffnick: Aber vorher!)

Ich erwidere dem Herrn Dr. Wehrenpfeffnick, daß ich gern heut Abend zu ihm kommen will, um mich mit ihm näher darüber zu unterhalten.

Daß die auf einem Territorio basirte Souveränität nothwendig ist, wird auch überall, wo man rein objektiv urtheilt, anerkannt. Ich verweise die Herren dieserhalb auf die berühmte Darlegung, welche einer der bewährtesten Staatsmänner der jetzigen Zeit, protestantischer Konfession, Herr Guizot, gemacht hat, ich verweise Sie auf die Haltung, welche England in der Sache einzunehmen entschlossen scheint. Wir haben von England bereits kräftigere Lebenszeichen in der vorliegenden Frage als von der deutschen Regierung, obwohl ich überzeugt bin, daß die Schritte der deutschen Regierung darum nicht minder kraftvoll sein werden. Wir haben aber nicht allein diese theoretischen und, wie ich gesagt habe, praktischen Belege, wir haben in der Thronrede Seiner Majestät des Königs von Preußen von 1867 die Gewähr, daß an höchster Stelle diese Interessen anerkannt werden. Nun behaupten Sie, den Exemplifikationen des Herrn von Ketteler (Baden) gegenüber, gegen solche Fälle schütze der Ausdruck, daß man sich nicht in das innere Leben der Völker einmengen solle. Ich bin gar nicht verwundert, daß die Herren von der nationalliberalen Partei und deren Sprossen, der liberalen Reichsfraktion und der deutschen Reichsfraktion; diese Ansicht haben, denn das sind ja eben die nationalen Männer;

(Heiterkeit)

daß aber die Herren von der konservativen Partei einen solchen Satz unterschreiben, das wundert mich, denn dieser Satz spricht entschieden, klar und bestimmt das Nationalitätsprincip aus. Meine Herren, ich will Ihnen ein Beispiel geben, welches einigermaßen deutlich machen könnte, wohin wir mit Ihnen

Sägen steuern. Es giebt ein Volk mit reicher Geschichte und großen Thaten, das ist das polnische Volk. Wenn das polnische Volk nun einmal sagte: ich bin ein Volk wie die anderen Völker und will meine inneren Angelegenheiten selbstständig ordnen im eigenen Hause

(Widerspruch.)

— das ist im Innern der Völker — wollen Sie dann gar nicht interveniren? Es wäre interessant zu hören, wie das ist, namentlich für die polnischen Mitglieder dieses Hauses. Ihre Lehre von der Intervention ist bedenklicher Art und ihre Konsequenzen sind bedenklich. Napoleon ist am Nationalitätsschwindel gefallen.

(Oh! Oh!)

Zu am Nationalitätsschwindel ist er gefallen und ich wünsche nicht, daß das deutsche Reich irgend welchen Stoß gewinnen könnte, wenn es diese Politik wieder aufnimmt.

Zudem aber handelt es sich in der römischen Frage gar nicht darum, in das Innere der Völker sich einzumischen, sondern es handelt sich um die Frage, ob der Kirchenstaat und die übrigen Staaten Italiens, die jetzt unter Victor Emanuel geeinigt sind, ob die bereits ein Volk sind. Sie nehmen das an und machen sich deshalb einer *petitio principii* schuldig. Allerdings wohnen in beiden Ländern, in beiden Staaten Italiener, wenigstens vorzugsweise, obwohl auch viele Andere da wohnen. Aber daraus folgt doch noch nicht, daß, weil in diesen beiden Ländern, in diesen beiden Staaten hauptsächlich Italiener wohnen, daß sie nun ohne Weiteres zusammengehören, ohne Weiteres einen Staat bilden müßten, sonst müßten wir ja morgen auch nach der Hofburg in Wien ziehen dürfen, denn auch dort wohnen Deutsche. Die gedachten Staaten, der Kirchenstaat und die übrigen italienischen Staaten sind fest begründet in dem Traktate von 1815, welcher die Unterschrift Preußens und aller europäischen Staaten trägt. Meine Herren, es ist die Wiederherstellung des Kirchenstaats im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse wesentlich mit durch die Bemühungen des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. zu Stande gekommen und der erleuchteten Staatsmänner, die ihn damals umgaben. Sollen wir nun annehmen, daß ein Wort zur Aufrechterhaltung dieser im Jahre 1815 geschlossenen Verträge eine unzulässige Intervention sei? Meine Herren, wenn ein Staat wie Deutschland nicht in der Lage sein will oder soll, bei der Verletzung der europäischen Staatsordnung und der Verträge, auf welchen dieselbe beruht, ein Wort mitzusprechen, was wäre dann der ganze Gewinn werth, den wir vom deutschen Reiche uns versprechen und den Sie so hoch anschlagen? Das gerade wollten wir erreichen, daß unsere Worte in Europa vernommen werden und Kraft haben, wenn wir sie geltend machen für die Aufrechterhaltung der europäischen Ordnung, wie sie in den Verträgen begründet steht. Nun meint der Abgeordnete Miquel: so einige Worte könnte man für die Aufrechterhaltung dieser Ordnung wohl sagen, man solle aber gleich dabei erklären, wenn man den Worten nicht folgt, dann sind wir auch zufrieden.

(Abgeordneter Miquel: Genau das Gegentheil habe ich gesagt.)

So ungefähr habe ich den Abgeordneten Miquel verstanden. Meine Herren, wenn ein Staat bei den Verhandlungen, die er zu leiten und einzugehen hat, von vorn herein erklärt, ich werde der Macht, die ich habe, mich gänzlich entäußern, dann gilt er eben nichts in der Verhandlung; denn die Staaten gelten eben nur das, was sie an Kraft haben und sonst gar nichts. Sonst könnte auch ein einzelner Staatsmann die Verhandlungen machen, und der Abgeordnete Miquel würde bei seiner großen Beredsamkeit vielleicht im Stande sein, für sich allein die ganze römische Frage in unserem Sinne zu erledigen.

(Oh! oh!)

Meine Herren, Sie sagen dann ferner, es wäre hier nicht ebenso, als wenn es sich etwa darum handle, bei den Verträgen, die wir mit anderen Staaten schließen, für die dadurch begründeten Interessen einzutreten. Wenn wir einen Handelsvertrag schließen, und man will uns dessen Bestimmungen nicht halten, oder wenn man unsre Kanfahrtschiffe wegnimmt aus Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

ungerechtfertigten Gründen, dann finden es die Herren ganz unbedenklich, daß man intervenire, um das Recht geltend zu machen. In solchen Fällen liegen allerdings materielle Interessen vor, und in dieser materiellen Zeit begreife ich sehr wohl, daß ein Eintreten für diese noch gefordert wird; aber, meine Herren, für uns sind die vitalen Religionsinteressen wichtiger, als irgend einem Anderen seine Handelsgeschäfte oder seine Schiffe oder seine sonstigen Vortheile, die aus Verträgen entnommen sind.

(Stimme links: Zehnten!)

Und wir sagen deshalb, aus den Verträgen, die mit Rom und der ganzen europäischen Gesellschaft geschlossen sind, sind uns diese Rechte erwachsen, und wir erwarten, weil diese unsere Interessen in Italien verletzt sind, daß man dafür eintrete. Das ist vollkommen korrekt, und die Beispiele, die von Herrn von Ketteler angeführt worden, sind deshalb auch ganz zutreffend. Mir scheint unter diesen Umständen, daß die Frage wegen der Intervention oder Nichtintervention gar nicht hätte angerührt zu werden brauchen. In dem Adreßentwurf, dem ich meinstheils beitrete, ist von der ganzen Frage nicht die Rede; dieser Entwurf schließt sich einfach der Thronrede in diesem Satze an. Nichts in der Welt war vorhanden, was Sie veranlassen konnte, nun Ihrerseits so hervorzutreten, wie Sie es in Ihrem Adreßentwurf thun.

Wenn gesagt wird, es wäre anderswo kriegerisches Einschreiten verlangt, so erwidere ich einfach, daß das nirgends geschehen ist. Es ist allerdings von Vielen, auch von mir, eine Petition an Seine Majestät den Kaiser gerichtet, daß für die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des heiligen Stuhles gewirkt werden möge. Es ist darin ausdrücklich auf die diplomatischen Verhandlungen hingewiesen, und ich habe die Uebersetzung, daß das Wort Deutschlands stark genug ist, um das zu erreichen, was erreicht werden muß, — und zwar ohne Krieg! Wir wollen gar keinen Krieg beantragen, eben weil er zur Erreichung unseres Zweckes nicht nöthig ist. Ich habe die Uebersetzung, es werde durch den moralischen Einfluß, den wir jetzt haben, vollkommen das Nothwendige erreicht werden. Wenn Sie aber erklären: „in keiner Form und nach keiner Rücksicht“, dann ist es unzweifelhaft, daß auch nicht einmal ein Wort gesagt werden soll, und das können wir unter keinen Umständen zugeben. Wir müssen durchaus verlangen, daß dieses geschehe! Wollen Sie es nicht — ich kann es nicht ändern. Was aber aus solchen Debatten und aus solchen Erklärungen von Ihrer Seite weiter folgt, das haben Sie sich demnächst auch selber zuzuschreiben!

Meine Herren! Es ist gesagt worden, es sei überflüssig, zu erörtern, ob es gut gewesen sei, von der Fruchtbarkeit der Gesetzgebung im norddeutschen Bunde zu sprechen, und von dem Verufe der Zeit, Gesetze zu geben. Meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß neue Verhältnisse auch neue Ordnungen verlangen, und diese wird man machen müssen; aber bei diesen neuen Ordnungen ist es nicht immer nothwendig, alles Alte umzustößen. Und so entsteht dann die Frage, ob man in der heutigen Adresse so unbedingt Alles billigen soll, was im norddeutschen Bunde geschehen ist, und zwar selbst dann, wenn man dagegen anzukämpfen bemüht gewesen ist. Ich glaube, daß allerdings so viel Gesetze gegeben sind, daß bei der Gesetzgebung, wie sich ein Mitglied des norddeutschen Reichstages ausdrückte, die Zeit zum Befolgen derselben nicht bliebe, indem sie nicht einmal ausreichte, sie zu lesen. Und so meine ich, daß wir es ganz in der Ordnung finden mußten, den fraglichen Passus zu beseitigen.

Was nun den Schluß betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Böck gemeint, die Stämme würden ihre Besonderheiten selbst zu schützen wissen. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, ist allerdings der Wunsch der Stämme in dieser Richtung sehr stark vorhanden; aber die Kraft dazu ist sehr oft nicht vorhanden in Beziehung auf die Einzelinstitutionen, namentlich gegenüber den Systemen der Bevollmächtigung nicht, die in den Bürokratien aller deutschen Staaten vorherrschen. Es ist deshalb ganz in der Ordnung, in der Adresse dem Kaiser, der auch in der Thronrede in der Hinsicht seinen Schutz hinlänglich in Aussicht gestellt hat, die Zustimmung auszudrücken. Die Stämme werden ohne den Schutz des Kaisers nicht Kraft genug haben, gegenüber den centralisirenden Gelüsten, die leider immer noch stattfinden, einzuschreiten. Vor dieser Centralisation habe ich immer Sorge

gehabt, nach den Erfahrungen aber, die wir alle Tage und heute aus Frankreich vernehmen, habe ich sie doppelt. Darum, meine Herren, glaube ich, daß zu meinem Bedauern in der That solche Gegenstände in der Adresse stehen, daß ich meistentheils wenigstens nicht für die des Abgeordneten von Bennigsen und Genossen werde stimmen können. Aber ich erkläre, es ist mein tiefstes Bedauern, daß diese Uneinigkeit sich zeigt. Diese Uneinigkeit wird, fürchte ich, nicht die guten Früchte tragen, die ich von einer Adresse erwartet.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, ich werde mich beschränken auf eine Erörterung der Differenzen, die zwischen den zwei Adressentwürfen stattfinden; ich darf mich um so mehr darauf beschränken, als die bisherige Verhandlung für diese Erörterung ein hinreichendes Material geliefert hat.

Meine Herren, vor allen Dingen stimmen die beiden Entwürfe darin nicht überein, daß der Unruhe der Freude über die endlich errungene Einigung Deutschlands Ausdruck giebt, der der Gegner nicht. Meine Herren, das ist von vornherein charakteristisch.

Die beiden Adressen stimmen weiter darin nicht überein, daß wir aussprechen wollen, Deutschland sei fester gegründet als je, und daß die Gegner dies bemängeln. Meine Herren, nichts ist wahrer, nichts ist klarer, als daß Deutschland jetzt fester gegründet ist als je, denn wir haben, was das alte deutsche Reich nicht hatte, Gott Lob! einen erblichen Kaiser und wir haben, was das alte deutsche Reich nicht hatte, eine fest gegründete, klar gegliederte Verfassung, welche die Rechte des Ganzen und die Rechte der einzelnen Theile abgrenzt. Ja, meine Herren, allerdings sind die Söhne, die den letzten großen Kampf gekämpft haben, ihrer Väter werth, sie haben allerdings unter günstigeren Umständen, als die Väter es konnten, viel mehr, sie haben viel Größeres erreicht; während der Wiener Kongreß ein zerrissenes, ein ohnmächtiges Deutschland erschaffen hat, haben wir ein einiges und ein mächtiges Deutschland durch die Thaten der Söhne errungen.

Es besteht weiter eine Abweichung zwischen den beiden Adressen insofern, als wir aussprechen wollen: wir hoffen, daß die Gesetzgebung des deutschen Reichs ebenso fruchtbar sei, wie die Gesetzgebung des bisherigen norddeutschen Bundes. Wir sind gewarnt worden vor einer Superfötation der Gesetzgebung. Ja, meine Herren, verlangt denn unsere Adresse eine Superfötation? Hat denn einer der Redner von der Gegenseite auch nur gewagt nachzuweisen, daß die Gesetzgebung des bisherigen norddeutschen Bundes den Namen der Superfötation verdiene? Man hat uns verwiesen auf Savigny und in einem Athem auf die französische Gesetzgebung. Ich sage, in einem Athem; denn Savigny's berühmtes Buch: „Veruf unserer Zeit zur Gesetzgebung“ ist wesentlich mit hervorgerufen worden durch die Kodifikation des französischen Rechts und ist wesentlich mit gerichtet gegen die Kodifikation des französischen Rechts. Meine Herren, Savigny hat — wer sein Buch aufmerksam gelesen und im Gedächtniß hat, der muß das wissen — Savigny hat den Hauptnachdruck gelegt auf die Kodifikation des Processes, und, meine Herren, gerade die steht jetzt für das deutsche Reich in Aussicht. Meine Herren, die Hauptaufgabe des Reichstages auf dem Gebiete der Gesetzgebung wird eben die Kodifikation des Processes sein.

Dann, meine Herren, hat die Adresse, die meine Freunde und ich hier bekämpfen, kein Wort des besonderen Dankes an unseren ruhmgekrönten Kaiser. Wir wollen ihm den Dank besonders abstatten. Die Adresse will ihm bloß den Dank für die Thaten des Heeres darbringen. Das, glaube ich, meine Herren, ist auch bezeichnend.

Und endlich komme ich zu diesem Haupt-Differenzpunkt, zu dem, was unser Adressentwurf sagt gegen die Intervention. Ich muß mit allem Nachdruck betonen, daß wir in unserem Entwurf darüber nichts Anderes sagen, als was die Thronrede auch sagte; wir sagen es nur mit anderen Worten, wir fügen nur die technische Bezeichnung bei. Die Thronrede, wenn man sie aufmerksam liest, spricht sich aus gegen die Annexion und gegen die Intervention in die inneren Angelegenheiten der andern Nationen, und nicht mehr und nicht weniger wollen

auch wir sagen. Man muß also, wenn man überhaupt einen Vorwurf erheben will, der Thronrede den Vorwurf machen, daß sie den Zankapfel, über den wir uns jetzt hier streiten, in die Versammlung geworfen habe. Ja, meine Herren, die Thronrede spricht sich aus gegen Annexion, wie gegen Intervention. Darauf, wie die Gegner wollen, schweigen, das hieße das, was die Thronrede über diesen wichtigsten Punkt sagt, verwerfen; und die Annexion und die Intervention verwerfen, das hieße Europa bedrohen. Meine Herren, nachdem die Thronrede über das Verhältniß des neuen Deutschlands zum Auslande gesprochen hat, wie sie es gethan hat, durften wir nicht schweigen, und weniger, als in unserem Entwurf gesagt ist, durften wir und dürfen wir nicht sagen; wir sind das dem Auslande, wir sind es aber auch uns selbst schuldig. Gleich bei dem ersten Zusammentritt des ersten deutschen Reichstags soll es das beunruhigte Ausland wissen, daß das deutsche Kaiserreich das Reich des Friedens ist, daß wir uns durchaus selbst genügen, daß wir unter keinem Vorwande und in keiner Form unsere Herrschaft auf andere Völker, auf andere Staaten ausdehnen wollen. Das, meine Herren, bedarf gegenüber uns selbst keiner besonderen Rechtfertigung, das, meine Herren, ist deutsche Art, damit drücken wir uns unser eigenes Wesen aus, die Forderung, die unser innerstes Wesen an sich, an uns selbst stellt. Wenn wir aber Annexion und Intervention in die inneren Angelegenheiten anderer Nationen abweisen, so verzichten wir damit keineswegs, wie das von der gegnerischen Seite vielfach darzustellen versucht worden ist, darauf, unsere Rechte, wenn sie verletzt werden, auch dem Auslande gegenüber und zwar auf das Kräftigste zu wahren, wir verzichten damit keineswegs darauf, unsere Mitbürger im Auslande kräftigst zu schützen, und ich hoffe, meine Herren, daß der Tag nicht fern sein wird, da die frechen Mißhandlungen, die unsere Mitbürger im Auslande zu erdulden hatten, gerade weil Deutschland groß und stark geworden ist, gehörig geächtigt werden; wir verzichten endlich, indem wir uns gegen Annexion und Intervention aussprechen, durchaus nicht darauf, in den Fragen der großen europäischen Politik unser Wort mitzusprechen, und die Thronrede Sr. Majestät des Kaisers führt uns auch einen Fall vor, in welchem Deutschland selbst mitten aus dem Feldlager heraus an der Lösung einer solchen Frage sich betheiligt hat, einen Fall, der in keiner Weise, wie es von gegnerischer Seite versucht worden ist, gegen uns angeführt werden kann; denn es handelte sich auf der Londoner Konferenz um die Beilegung einer Differenz über den im Jahre 1856 geschlossenen Pariser Vertrag, zu welchem alle Vertragsmächte von denen, zwischen denen die Differenz sich erhoben hatte, eingeladen und aufgefordert worden sind. Was wir nicht wollen, meine Herren, das ist einmal die Einmischung in die Einigung eines anderen, bisher politisch nicht geeinigten, bisher zerrissenen Volkes. Den Proceß der Einigung wollen wir durchaus nicht stören; und was wir nicht wollen, das ist die Einmischung in den Proceß, den die Verfassung eines anderen Staates durchmacht. Wir wollen, meine Herren, das ist auf das klarste und kürzeste der Ausdruck unserer Meinung, wir wollen nicht den Proceß der Einigung eines fremden Volkes, nicht die Aenderung der Verfassung eines fremden Volkes stören lediglich darum, weil dieser Proceß, weil diese Aenderung unseren Interessen zu widersprechen scheint.

Sie werden mir noch gestatten, einige Beispiele anzuführen, um damit auf das punctum saliens zu kommen. Wir wollen nicht stören die definitive Konstituierung der Republik in Frankreich, und wenn den Franzosen vielleicht nach kurzer Zeit die Wiedererrichtung eines Kaiserthums oder Königthums zweckmäßig erscheint, so mögen sie das ungestört von uns vollziehen. Wir wollen die Spanier ihre Dynastie wählen lassen, wo sie wollen; mögen sie die neu gewählte Dynastie behalten oder die alte zurückführen oder sich als Republik konstituieren, wir werden uns nicht einmischen. Wir, meine Herren, wir werden uns auch nicht einmischen in die Lösung der so verworrenen Verhältnisse des österreichischen Kaiserstaates; möge er sich föderalistisch, möge er sich centralistisch gestalten, wir werden ihn nicht beirren. Und endlich, meine Herren, — damit komme ich zu dem Hauptstreitpunkt, — wir werden uns nicht einmischen in die inneren Verhältnisse Italiens; wir wollen nicht rückgängig machen, was dort geschehen ist. Mögen die Italiener den Einheitsstaat, den sie geschaffen haben, behalten oder nicht, mögen sie dem Papst Rom und das patrimonium

Petri zurückgeben oder nicht, wir werden sie weder daran hindern noch dazu zwingen, weder diplomatisch noch militärisch. Herr Windthorst hat als ein Recht der deutschen Katholiken verlangt, daß das deutsche Reich mitwirken solle zur Wiederherstellung der weltlichen Macht des Papstes. Meine Herren, wir wissen Alle, und wir ehren dieses Gefühl, wenn wir es auch nicht theilen, wir wissen Alle, daß eine nicht geringe Anzahl der Katholiken die weltliche Gewalt des Papstes als unentbehrlich für die Ausfüllung seiner hohen kirchlichen Stellung hält; aber, meine Herren, so hoch wir dieses Gefühl ehren, ein Recht darauf, daß das deutsche Reich durch irgend welche Mittel die weltliche Gewalt des Papstes wiederherstelle, kann daraus nicht entfernt erwachsen.

Es sind allerdings von dem Herrn Vordrucker die Verträge von 1815 angeführt worden, es ist betont worden, daß durch sie auch der Kirchenstaat wieder hergestellt worden sei, — ja, meine Herren, das ist ganz richtig, aber auch daraus erwächst kein Recht der deutschen Katholiken, die jenen Standpunkt einzunehmen, auf Wiederherstellung der weltlichen Gewalt des Papstes durch den Arm des deutschen Kaisers, denn die Verträge von 1815 existiren überhaupt nicht mehr, und ich darf wohl daran erinnern, daß die weltliche Gewalt des Papstes unter dem Jubel eines großen Theils der katholischen Bevölkerung gefallen ist.

Meine Herren, dankbar muß man den Antragstellern von der Gegenseite dafür sein, daß sie sogleich beim ersten Zusammentritt des deutschen Reichstages die Vertretung der deutschen Nation veranlaßt haben, über diese hochwichtige Frage einen Auspruch zu thun. Wir, die Vertretung der deutschen Nation, wir werden diesen Auspruch thun, und er muß, er wird ausfallen in dem Sinne derjenigen Adresse, die ich mit beantragt habe.

Meine Herren, das deutsche Volk wird, wenn es unseren Beschluß über diesen hochwichtigen Gegenstand vernimmt, nicht vergessen, daß die endlich jetzt errungene Einigung Deutschlands auf das bitterste und feindseligste bekämpft worden ist von der Seite, von der die Gegenadresse kommt. Ja, meine Herren, wir im Süden haben das wahrscheinlich noch viel bitterer empfunden als Sie. Jetzt, meine Herren, nennen Sie sich eine konservative Partei in Süddeutschland: in Bayern, in Baden und in Württemberg hatten sich die jetzigen Herren Konservativen, die ich die Klerikalen mir zu nennen erlaube, mit den äußersten Demokraten verbunden. Erinnern Sie sich nur daran, daß kurz vor dem Ausbruch des großen, jetzt so glücklich beendeten Krieges die Herren Klerikalen in Baden, Württemberg und Bayern Sturm gelaufen sind gegen die neue Heeresverfassung, daß sie es sich angelegen sein ließen, Süddeutschland mehrlos zu machen.

Meine Herren, das deutsche Volk wird sich, wenn es unseren Beschluß vernimmt, wohl erinnern, daß die höchste Autorität der Herren, die uns heute gegenüberstehen, nicht der deutsche Kaiser, daß sie überhaupt nicht eine deutsche Autorität ist.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

Meine Herren, die Frage ist heute: Rom oder Deutschland.

(Oh! Oh!)

Meine Herren, das ist die Wahrheit, ungeschminkt ausgesprochen.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

Meine Herren, ich fordere meine Gesinnungsgeoffenen auf, fest zu der Adresse zu stehen, denn das heißt fest zu Deutschland stehen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Es sind drei Schlußanträge eingegangen — sie rühren von dem Abgeordneten von Kardorff, von dem Abgeordneten Runge und von dem Abgeordneten von Hennig her.

Diejenigen Herren, die den Antrag auf den Schluß der Debatte unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe nun den Schlußantrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte über die Vorlagen

unter Nr. 11 und 17 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Suc hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf Bethusy-Suc: Meine Herren! Sie werden mir bei der vorgerückten Zeit erlassen, auf drei bis vier Punkte zurückzukommen, in denen, wie ich meine, der Herr Abgeordnete Windthorst meine Ausführungen mißverstanden und anders wiedergegeben hat, als ich sie gehalten zu haben glaube. Die Vergleichen der stenographischen Berichte beider Reden wird die nöthige Aufklärung schaffen. Ich vermag aber nicht zu unterlassen, ihm hier zwei Dankfügungen auszusprechen: die eine dafür, daß er mich von seiner persönlichen Seelsorge entbunden hat, die zweite dafür, daß er mir erlaubt hat, ihm ein Privatissimum zu lesen. Ich freue mich darüber aus mehrfachen Gründen: einmal, weil mir in der That einige Lücken heute erschütterlich geworden sind bei einem mir an Wissen so weit vorstehenden Manne, und andererseits, weil es mir die Gelegenheit zu erneuertem persönlichen Verkehr mit einem Abgeordneten gegeben hat, dessen persönlicher Verkehr für mich immer die größte Anziehung hat. Ich bedaure nur, daß . . .

Präsident: Ich kann nur in dem Allen nicht den Charakter einer persönlichen Bemerkung erkennen.

Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Meine Herren, ich glaube sowohl Ihnen, den Vertretern des deutschen Volkes, als uns selbst schuldig zu sein, mich persönlich wenigstens vernehmen zu lassen, wenn ich nicht zum Worte durch den angenommenen Schluß gekommen bin. Es ist in jeder Beziehung eine persönliche Bemerkung.

Meine Herren, wir sind hierher berufen worden in Ihre Mitte trotz unserer Proteste, die sich jedenfalls auf dieselben Grundsätze stützen, auf welchen Sie Ihr großes Werk zu Stande gebracht haben. Die Gründe unserer Proteste . . .

Präsident: Es thut mir sehr leid, den Redner zu unterbrechen; es thut mir auch sehr leid, daß er nicht zum Worte gekommen ist; aber die persönliche Bemerkung ist keine Methode, diejenige Rede auch nur im kürzesten Abriss nachzuholen, zu der das Haus den Redner nicht hat verstaten wollen. —

Der Abgeordnete Miquel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, der Abgeordnete Windthorst hat behauptet, ich habe in die inneren Angelegenheiten einer anderen Nation eine leise, sanfte Einmischung zugelassen und gesagt, man brauche ja dann einer solchen Einmischung keinen Nachdruck zu geben. Ich bin über dieses Mißverständnis (als solches muß ich es natürlich betrachten) sehr erstaunt, weil — ich glaube mich da auf das Zeugniß des Hauses berufen zu können — ich grade das Gegentheil gesagt habe. Ich habe gesagt: wenn man intervenirt, ohne der Intervention später Nachdruck zu geben, so führt dies nur zu einer nationalen Blamage. Grade das habe ich mit der größten Bestimmtheit gesagt, und ich habe in Folge dessen auch vor einer leisen Intervention zu Gunsten des Papstes gewarnt, die ich in jeder Weise nicht zulassen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren, was die Äußerungen des Abgeordneten Miquel betrifft, so ist es denkbar, daß ich den Abgeordneten mißverstanden habe; ich kann nur sagen, daß ich ihm dann jetzt dankbar bin für das offene Zeugniß, daß er im Interesse der katholischen Deutschen auch nicht einmal ein leises Wort gesprochen haben will.

Was den Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy betrifft, so hat er die Mißverständnisse, die ich begangen haben soll, nicht hervorgehoben; ich kann also nicht wissen, ob er Recht hat.

Was das Privatissimum aber betrifft, so sind wir einig bis auf den Preis.

(Große, anhaltende Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Meine Herren, der Abgeordnete Dr. Böhl hat meinen Aeußerungen den Sinn unterstellt, als ob ich irgendwie die Absicht gehabt hätte, dem deutschen Volke die Gottesfurcht abzusprechen. Ich glaube, der stenographische Bericht wird beweisen, daß ich gerade das Gegentheil gesagt habe. Ich habe nur gesagt, von der Zukunft werde es abhängen, ob man auf dieser Grundlage auch den Neubau des deutschen Reiches ausführen werde, um dann über die Dauer desselben urtheilen zu können. Weiter habe ich nichts gesagt. Das ist ein ganz unbegründeter Vorwurf, der mir da gemacht ist, ein sehr empfindliches Mißverständnis.

Ebenso hat der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc behauptet, ich hätte mich dahin geäußert, als ob ich die Gerechtigkeit der Thaten der Regierung oder der Kriegsführung in der letzten Zeit einer Kritik und einem Zweifel hätte unterwerfen wollen. Da gilt ganz dasselbe. Ich habe gesagt: ich kann nicht jetzt ein Urtheil über die Zukunft aussprechen; ein starkes, festes Fundament Deutschlands ist unser großes, herrliches Heer; das ist aber nicht das einzige Fundament, es kommt darauf an, ob die anderen Fundamente beim Umbau des deutschen Reiches auch mit gelegt werden. Zu diesen Fundamenten gehört die Gerechtigkeit, und wenn wir deshalb im Geiste der Gerechtigkeit das deutsche Reich aufbauen werden, dann wird es ein haltbares und ein starkes Reich werden. Das war mein Gedanke. Ich muß jede andere Deutung auf das Allerentschiedenste ablehnen und ich will noch darauf hindeuten, daß in der Auffassung der Worte des Gegners vor Allem sich auch diese Gerechtigkeit zeigen muß, die nothwendig ist, damit wir ein einiges, großes Deutschland aufrichten.

(Bravo! auf der äußersten Rechten.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, der Kollege Windthorst, der mir eben das gerade Gegentheil von dem, was ich gesagt, als gesagt in den Mund legte, schiebt mir jetzt, unmittelbar nachdem ich ihn auf dies Mißverständnis hingewiesen, wieder ein Motiv unter, in dem das gerade Gegentheil von dem enthalten sein würde, was ich behauptet. Er sagt — und ich halte nothwendig, dies Mißverständnis ausdrücklich aufzuklären, weil ich zum voraus weiß, daß eine gewisse Presse aus einem solchen Mißverständnis Kapital zu schlagen weiß — er sagt, ich wolle nicht, daß nur ein Wort gesprochen werde für die Herzensinteressen der Katholiken, es sei mir das nicht einmal eines Wortes werth. Meine Herren, ich habe ausdrücklich in meiner Rede ausgeführt, daß ein Staat wie Deutschland eine Tendenzpolitik nach keiner Richtung hin treiben darf, daß aber im vorliegenden Falle, selbst wenn er dazu berechtigt wäre, ein bloßes Wort nicht genügen würde, wie die Dinge liegen, sondern man entschlossen sein müßte, auch den Krieg daran zu hängen; und allerdings behaupte ich sowohl im Namen der Mehrheit der deutschen Katholiken als im Namen der einstimmigen Anschauung der deutschen Protestanten sagen zu dürfen, daß zur Wiederherstellung des Papstes ein Krieg nicht geführt werden kann und nicht geführt werden soll. Daß sind einfach meine Worte, das ist der Sinn — den kann ich mir unter keinen Umständen verdrehen lassen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc.

Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Ich bezweifle keineswegs eine rasche Einigung über Geldfragen mit dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst. Er hat uns gezeigt, daß er vorkommenden Falls groß zu fordern weiß — ich hoffe, daß er auch groß zu geben verstehen wird.

(Heiterkeit.)

Dem Herrn Abgeordneten von Ketteler bin ich dankbar, daß er genau das als seine Meinung konstatiert, was ich als seine Meinung in meiner Rede behauptet habe. Er hofft auf justitia in der Zukunft, glaubt aber in dem Fundament der Vergangenheit und Gegenwart noch nicht eine solche Gewähr zu finden, welche ihm erlaubte, dem Satz in der von Bennigsen'schen Adresse zuzustimmen, welche diese Ueberzeugung ausspricht.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Präsident: Ich ertheile nochmals zu einer persönlichen Bemerkung dem Abgeordneten Dr. Windthorst das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ja, meine Herren, wenn man persönlich angegriffen wird, muß man sich immer von Neuem wieder verteidigen.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat ein großes Geschick, seine eigenen Worte immer wieder zurückzunehmen. Er hat ausdrücklich erklärt, daß man auch nicht das Beste sagen möge, weil, wenn eventuell dem Wort die That nicht folge, aus den Worten die Blamage folge.

Ob der Herr Abgeordnete Miquel dabei andere und welche Motive hat, das weiß ich nicht. Ueber seine Motive spreche ich nicht; aber seine Worte nehme ich, wie sie gesagt sind. Aus seinen Worten aber folgt, daß man, um sich nicht zu blamieren, für die Wiederherstellung der Selbstständigkeit des heiligen Stuhles kein leises Wort sagen darf.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Miquel.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, ich glaube, wir Alle — ich wenigstens konnte den Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst nicht verstehen. Er schiebt mir unter, als wenn ich eine Intervention zu Gunsten des Papstes auch auf diplomatischem Wege nicht gewollt habe, weil es überhaupt nicht nöthig wäre, für die deutschen Katholiken ein Wort einzulegen, — so wurde der Satz gesagt. Aber ich habe ausdrücklich gesagt, ich will nicht die ersten Anfänge einer Intervention, weil sie eben nichts nützt und zum Kriege führen würde, und wir wollen den Krieg nicht.

Präsident: Nun ist auch die Reihe der persönlichen Bemerkungen zu Ende. —

Nach § 45 der Geschäftsordnung frage ich zuvörderst, ob einer der Herren Antragsteller von Nr. 11 nach Schluß der Debatte noch das Wort verlangt.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall.

Ich richte dieselbe Frage an die drei Herren Antragsteller von Nr. 17.

(Ruf: das ist ja nur ein Amendement!)

Sie rufen mir zu, das sei nur ein Amendement. Das halte ich nicht für richtig. Die bloße Ueberschrift, die einem Antrage gegeben wird, kann mich in der Handhabung der Geschäftsordnung nicht dirigieren. Der Antrag unter Nr. 17 ist in der That ein Gegenantrag. In dieser Weise habe ich auch beide Adressen bereits in der Tagesordnung bezeichnet.

Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Probst.

Abgeordneter Probst: Meine Herren, ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir erlauben wollten, noch ein paar Worte zu sagen. Ich werde mich auf zwei Bemerkungen beschränken, ich kann sie aber nicht wohl unterdrücken, weil ich mir bewußt bin, daß wir Süddeutschen gerade in besonderem Sinne Individuen sind und unsere eigenthümlichen Ansichten haben. Was von Anderen gesagt worden ist, kann ich nicht Alles unterschreiben, und wenn ich mit Anderen eine Adresse entgegengesetzt habe, so sind die Gründe, die meine Freunde dafür haben, doch noch einigermaßen von den meinigen verschieden. Ich beschränke mich aber auf zwei Bemerkungen. Meine Herren, man hat unterstellt, als ob überhaupt der ganze Zwist, der zwischen den Befassern beider Adressen besteht, sich darauf zurückführen lasse,

daß die Einen die Intervention sich vorbehalten wollen, während die Anderen die Intervention ausgeschlossen wissen wollen. Das ist einer der Gründe. Es giebt auch noch einen anderen, und Sie erlauben mir, denselben Ihnen anzuführen. Es ist ein gewisser Grad von Ueberschwänglichkeit in der ersten Adresse, die ich unmöglich billigen kann. Meine Herren, wenn mit Recht hier gesagt worden ist, daß nicht nur Siege, wie die gegenwärtig ersehnten, sondern die ganze jetzt errungene Stellung mit Jubel empfangen werden müßten, so verstehe ich das für diejenigen, welche diese Stellung schon lange ersehnt haben, ganz gut; aber Sie müssen auch bedenken, daß es noch Männer im Süden unseres Vaterlandes giebt, die ein anderes Verhältniß zu der Sache haben, die diese Art von Jubel nicht aussprechen können, ohne sich selbst zu nahe zu treten. Wir Süddeutschen haben von jeher unsere Bestrebungen darauf gerichtet, ein großes deutsches Reich herzustellen, aber wir haben in früheren Zeiten niemals daran gedacht, daß es ohne jene Süddeutschen, die jetzt ausgeschlossen sind, geschehen könne — das war ein Gedanke, der niemals aus unseren Wünschen verschwand, und ich denke, kein Mensch kann sich national nennen, der nicht jedesmal, wenn er an diese Fragen herantritt, einen stillen Schmerz darüber empfindet, daß ein solcher Ausschluß erfolgt ist. Meine Herren, das hindert mich, dem Satze beizutreten, daß nun die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden erfüllt sei; ich kann sie nicht als erfüllt ansehen; es mag ein Anfang der Erfüllung sein, aber die volle Erfüllung ist es nicht. Und dann, meine Herren, ist in den letzten Jahren von uns Süddeutschen an der Selbstständigkeit unserer kleineren und Mittelstaaten festgehalten worden. Warum haben wir das gethan? Glauben Sie, daß ich irgend auch nur die Idee eines dauernden sogenannten Südbundes meinerseits befürwortet und im Herzen getragen hätte? Das ist nicht der Fall. Aber wir dachten, meine Herren, diese Selbstständigkeit noch zu etwas verwerthen zu können und zwar dadurch, daß in dem Augenblicke, wo sich die Gelegenheit bieten würde, mit dem Norden von Deutschland in den Bund zu treten, alsdann von uns auch die Bedingungen gestellt würden, welche dahin gingen, jetzt so gleich aus der Nordbund-Verfassung mehr zu machen, als in ihr ist, und ihre wesentlichsten Mängel zu entfernen. Wir dachten daran, unsere Selbstständigkeit daran zu setzen, um Deutschland in jenem Augenblicke eine Verfassung bieten zu können, welche der Bildungsstufe und den Bedürfnissen des deutschen Volkes vollständig entsprechend wäre. Meine Herren, im Laufes des Krieges waren wir Alle im ganzen Süddeutschland ebenso wie Sie durchaus von der höchsten Siegesfreude durchglüht; wir wußten es vollkommen zu schätzen, und sind heute noch davon erfüllt, daß Deutschland diese herrliche Stellung nach außen erreicht hat; aber wir haben auch gedacht, wenn unsere Soldaten nach Hause zurückkehrten, wollten wir ihnen nicht bloß eine Nordbund-Verfassung entgegenbringen, sondern eine Verfassung, die auch Deutschland als konstitutionellen Staat an die Spitze von Europa stellte. Die Versailler Verträge haben es nicht gebracht, und Viele sind hier unter uns, die den Versailler Verträge darnach nicht zugestimmt haben. Dies hindert uns nicht, im gegenwärtigen Augenblicke mit Ihnen zu gehen und offen auszusprechen, daß, nachdem die Verhältnisse sich so gestaltet haben, wie sie sind, wir auf dem Boden getreulich mit ihnen gehen werden, den diese Verträge geschaffen haben.

(Bravo!)

Hand in Hand wollen wir mit Ihnen daran arbeiten, daß die Mängel, die noch in der Verfassung sind, beseitigt werden. Wir wollen wie der Ackermann hinter dem Pfluge nicht rückwärts, sondern nur vorwärts sehen, Manches hinter uns werfen, was wir bis jetzt gepflegt haben, und an dem Bau des deutschen Reichs schaffen, so viel wir vermögen.

Meine Herren, diese Erklärungen habe ich geglaubt, Ihnen geben zu müssen, aber Sie sehen wohl, daß nach dem Angeführten der ganze Tenor der Adresse nicht meinen Anforderungen entsprach.

Es ist noch ein zweiter Punkt, den ich in Kürze behandeln werde. Meine Herren! Lesen Sie noch einmal oder werfen Sie einen Blick auf den vierten Satz der gegenseitigen Adresse. „Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprungs folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Ver-

fallens empfangen.“ Meine Herren! Das ist eine Wahrheit, aber es ist nicht die ganze Wahrheit. Hätte Deutschland einst einen Herrscher gefunden, wie der französische Ludwig, der die Barone seines Reiches mit brutaler Gewalt vollständig darniederwarf und so die Einheit seines Reiches schuf, so wäre in Deutschland auch eine Einheit gegründet worden, aber eine Einheit, wie sie in den letzten Tagen in ihren Folgen eklairte; eine Einheit, die wir nicht wünschen wollen, und die niemals gewünscht sein konnte. Es ist damit der Partikularismus aufgetreten; aber wir dürfen nicht vergessen, daß in demselben auch die werthvollsten Keime für die Entwicklung gelegen sind, und daß die ganze Bildung unseres deutschen Volkes darauf beruht, daß so viele Centralisationspunkte geschaffen wurden. Aber, meine Herren, man hat in der Adresse nur allein den obigen Satz heraus gehoben, weil er durchaus im Zusammenhange mit dem letzten der Sätze steht, und ich habe gefunden, daß er so nur dazu heraus gehoben ist, um die römische Frage zu stellen; die Verfasser der Adresse also haben die römische Frage gestellt, und da ich das eingesehen habe, habe ich gesagt, wir beantworten sie Ihnen nicht. Das ist, wie ich glaube, das Richtige an der Sache. Man hat uns vorgeworfen, daß wir in Bezug auf die römischen Verhältnisse eine Einmischung provociren wollten. Hätte man diese beiden Sätze nicht ausgesprochen, so wären wir gar nicht darauf gekommen, heute von dieser Frage zu sprechen. Wenn sie freilich nun gestellt ist, so begrüße ich es als ein Glück, daß sie zur Klarstellung unserer Verhältnisse geführt hat und ich meines Theiles sage offen, wenn irgend eine Veranlassung, nicht zu einer Intervention im eigentlichen Sinne, aber zur Ausübung eines Einflusses im Sinne und im Interesse von Millionen von Einwohnern gegeben ist, so ist sie gegeben gerade in dieser Frage; das durchaus auszuschließen halte ich für verfehlt.

Und nun, meine Herren, nur ein einziges Wort zu diesem letzten Satze. Sie haben gesagt:

„Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.“

Meine Herren, wenn morgen Frankreich in seiner inneren Entwicklung dahin kommt, Gesetze zu geben, durch welche die Deutschen sämmtlich aus Frankreich ausgeschlossen, und der Verkehr mit ihnen unterdrückt wird, so fällt das unter diesen Satz, und ebenso kann nicht widerlegt werden; wenn das polnische Volk sich morgen zusammenscharen und einigen will, so fällt es unter Ihre Sätze. Ich glaube, meine Herren, auch Sie können die Adresse mit diesem Satze nicht unterzeichnen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten von Bennigsen und Genossen wird eine namentliche sein; der Antrag auf solche namentliche Abstimmung ist lange vor dem Schluß der Debatte von zwei Seiten, — von den Abgeordneten von Hennig, von Puttkamer, Runge und Anderen, und von den Abgeordneten Ruffel, Lindau, von Ow, von Mallinckrodt und Anderen — ausreichend unterstützt auf das Bureau gekommen.

Ich schlage vor, zuerst abzustimmen über den Antrag der Abgeordneten Dr. Reichensperger (Gresfeld), Probst und Freytag. Wird er angenommen, so ist damit der Antrag der Abgeordneten von Bennigsen und Genossen erledigt; wird er nicht angenommen, so gehen wir zur namentlichen Abstimmung über den von Bennigsen'schen Antrag über.

Ich beginne mit dem Antrage unter Nummer 17. Die Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

(Die Adresse lautet:

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser,
Allergnädigster Kaiser und Herr!**

In dem großen Augenblicke, da Eure Kaiserliche Majestät nach glorreichen Siegen und nach wiederhergestellter Einigung der deutschen Nation den ersten Reichstag um sich versammelt, beugen wir uns in Demuth vor Gott, mit dessen Gnade wir zu diesem Ziele gelangt sind.

Wir bringen Eurer Majestät, dem erhabenen Feldherrn, den Dank der Nation dar für den Heldenmuth

und die Hingebung des deutschen Heeres, dem es beschieden war, von Deutschland die drohenden schweren Gefahren zu wenden und ihm die Stellung inmitten der europäischen Staaten zu sichern, die es durch seine Kraft und durch die Gesittung seiner Bürger einzunehmen berufen ist.

Was mit dem Einsatze so großer Opfer errungen worden, das wird sich Deutschland unter allen Umständen bewahren, es wird sich aber auch im Bewußtsein der erprobten Macht fortan um so eifriger seinen inneren Aufgaben zuwenden, allen anderen Staaten und Völkern eine Bürgschaft und ein Vorbild friedlicher Entwicklung.

Eurer Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche seinem Schutze Leben oder Gesundheit geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat; um so zuversichtlicher ist unsere Hoffnung auf eine segensreiche Thätigkeit in der Zukunft.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsschädigung zunächst das Bedürfnis des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat Vieles in Vergessenheit gebracht, aber reichhaltige Beziehungen der Stammesgemeinschaft sind noch vorhanden. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Die innere Befriedigung unseres deutschen Vaterlandes nicht minder als die Sicherheit Europas ist durch die errungene Einheit dauernd gesichert, eine Einheit, welche, weit entfernt, die Erhaltung altbegründeter, berechtigter Besonderheiten der einzelnen Stämme auszuschließen, dieselben vielmehr gewährleistet. Mit Eurer Kaiserlichen Majestät hegen wir das feste Vertrauen, daß aus dem neu beginnenden Wettkampfe um die Güter der Freiheit und des Friedens die Nation nicht minder siegreich hervorgehen wird, als aus dem Waffenkampfe, dessen Vorbeern Unseres erhabenen Kaisers Stirne schmücken.

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treuehormsamste

Der deutsche Reichstag.)

Diejenigen Herren, welche dem Antrage der Abgeordneten Dr. Reichensperger (Cresfeld), Probst und Freytag (Nr. 17 der Druckfachen) beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Wir kommen nun zu der Abstimmung über den Antrag Nr. 11, den ich auch nicht erst verlesen darf.

(Die Adresse lautet:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser, Allergnädigster Kaiser und Herr!

Durch Gottes gnädige Fügung ist es Eurer Majestät und der einmüthigen Nation gelungen, die Sehnsucht der Vorfahren und die Hoffnung der Mitlebenden zu erfüllen. Auf festeren Grundlagen als je ist das deutsche Reich wieder ausgerichtet, und die Nation ist entschlossen, es zu erhalten in der Fülle seiner Kraft, es fortzuentwickeln auf den Bahnen der Freiheit und des Friedens.

Wollen Eure Majestät den Dank entgegennehmen, welchen die gesammte Nation dem erhabenen Feldherrn, dem Heldenmuth und der Hingebung des deutschen Heeres schuldet, den Dank für die gewaltigen Thaten, denen es beschieden war, nicht allein die gegenwärtige Gefahr abzuwenden, sondern auch die Zukunft vor der Wiederkehr gleicher Gefahren zu schützen. Denn mehr noch als die erlittenen Niederlagen wird die jetzt starke Befestigung unserer Grenzen den Nachbar zur Vorsicht maßigen.

Die schweren Drangsale, welche über die Noth des Krieges hinaus Frankreich heute erduldet, bekräftigen die oft, doch niemals straflos verkannte Wahrheit, daß in dem Verbande der civilisirten Völker selbst die mächtigste Nation nur in der weissen Beschränkung auf die volle Entfaltung ihres inneren Wesens vor schweren Verwirrungen gesichert bleibt.

Auch Deutschland hat einst, indem die Herrscher den Ueberlieferungen eines fremdländischen Ursprunges folgten, durch Einmischung in das Leben anderer Nationen die Keime des Verfalles empfangen. Das neue Reich ist dem selbsteigenen Geiste des Volkes entsprungen, welches, nur zur Abwehr gerüstet, unwandelbar den Werken des Friedens ergeben ist. In dem Verkehr mit fremden Völkern fordert Deutschland für seine Bürger nicht mehr, als die Achtung, welche Recht und Sitte gewährleisten, und gönnt, unbeirrt durch Abneigung oder Zuneigung, jeder Nation die Wege zur Einheit, jedem Staate die beste Form seiner Gestaltung nach eigener Weise zu finden. Die Tage der Einmischung in das innere Leben anderer Völker werden, so hoffen wir, unter keinem Vorwande und in keiner Form wiederkehren.

Eurer Majestät folgen wir mit freudiger Zustimmung zu den dringenden Aufgaben, welche der beendete Krieg, und zu den dauernden Aufgaben, welche die Verfassung des Reiches uns stellt. Alle unsere Kräfte werden zuerst dem hohen Berufe gewidmet sein, die Wunden zu heilen, welche der Krieg geschlagen hat, und die Pflicht des Vaterlandes zu erfüllen gegen diejenigen, welche Leben oder Gesundheit für seinen Schutz geopfert haben.

Allen Vorlagen werden wir unsere aufmerksame Mitthätigkeit zuwenden. Es überrascht nicht, daß der Krieg die Vorarbeiten der regelmäßigen Gesetzgebung verzögert hat, und vermindert nicht unsere Hoffnung, daß die Gesetzgebung des Reiches sich eben so fruchtbar erweisen wird, wie die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes. Die umfangreiche Einführung norddeutscher Gesetze in den Südstaaten erhöht unser Vertrauen zu dem harmonischen Zusammenwirken aller Glieder des Reiches, auch der Organe, welche berufen sind, die einzelnen Staaten zu vertreten.

Mit Genugthuung vernehmen wir, daß aus der Kriegsschädigung zunächst das Bedürfnis des Reiches, sodann die berechtigten Ansprüche seiner Mitglieder befriedigt werden sollen.

Für das Wohl der für Deutschland zurückerworbenen Gebiete ist das deutsche Volk mit den wärmsten Gefühlen brüderlicher Theilnahme erfüllt. Die schönsten Denkmäler deutscher Kultur und deutschen Volkslebens erinnern an deutsche Vergangenheit in Elsaß und Lothringen. Lange Entfremdung hat manche Spuren eines reichen Jahrtausends deutscher Geschichte verwischt, doch unsere Sprache und Sitte sind der Mehrzahl des

Volkes noch unverloren. Mögen Gesetzgebung und Verwaltung zusammenwirken, an diese Beziehungen überall anzuknüpfen, das Wiedererwachen des deutschen Geistes zu unterstützen und in der Versöhnung der Gemüther die Bande zu stärken, welche die herrlichen Provinzen mit dem übrigen Deutschland wieder vereinigen. In diesem Geiste werden wir uns den Arbeiten widmen, welche die Grundlagen der neuen Ordnung schaffen oder vorbereiten sollen.

Kaiserliche Majestät! Der Zufriedenheit Deutschlands, der Sicherheit Europas hat die Einheit des deutschen Reiches gefehlt. Jetzt ist die Einheit erlangt, und das Reich unter dem Schutze seines Kaisers, unter der Herrschaft seiner Verfassung und der Gesetze sicher gestellt. Jetzt kennt Deutschland keinen höheren Wunsch, als im Wettkampf um die Güter der Freiheit und des Friedens den Sieg zu erringen.

Eurer Kaiserlichen Majestät

allerunterthänigste treuehörigste

Der deutsche Reichstag.)

Diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, werden bei dem Namensaufrufe mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben F.

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adices. Mosig v. Aehrenfeld. Albrecht. Graf v. Arnim-Boghenburg. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Balsamus. Dr. Bamberger. Dr. Bants. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Graf v. Behr-Regendank. v. Behr. v. Below. v. Benda. v. Bennigsen. v. Bernuth. Graf v. Bethusy-Hue. Dr. Biederemann. Dr. Birnbaum. v. Bismarck-Briest. v. Blandenburg. v. Bockum-Dolfs. Bode. v. Bodenschwingh. Freiherr v. Bodenhausen. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). v. Bouin. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brodhaus. Bürger. Büsing (Kostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. v. Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. Crämer. v. Cranach. v. Davier. Dennig. v. Denzin. Dernburg. Dickel. Dieze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dove. Düesberg. Düncker. Freiherr v. Eckarstein. Eckhard. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Graf zu Eulenburg. Eysoldt. Fernow. Fischer (Augsburg). Fischer (Ritzingen). Franke. Graf v. Frankenberg. v. Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. v. Frisch. Genast. Dr. Georgi. v. Gerlach. Gerlich. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr v. d. Goltz. v. Goppelt. Graepel. Dr. Grimm. Grumbrecht. Guenther (Deutsch Crone). Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Harfort. Dr. Harnier. Dr. Hasenelever. Hausmann (Westhavelland). v. Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. v. Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst v. Hohenlohe-Langenburg. Freiherr v. Hoverbeck. Freiherr v. Hüllessem. v. Hellendorff. Jacobi. v. Jagow. Jordan. Jüngken. Kämmerer. v. Kalkstein (Pr. Eylau). v. Kardorff. v. Karstedt. Kastner. Kessler (Württemberg). v. Keudell. Kiefer. v. Kirchmann. Kirchner. Graf v. Kleist. Klotz. Knapp. Koch. Dr. Köchly. Dr. Köster. v. Kommerstaedt. Kottmüller. Kraß. Kraußold. Krieger (Lauenburg). Krug v. Ridda. Dr. Künzer. von Kufferow. Dr. Lamey. Laßker. Lenß. Lesse. Fürst v. Lichnowsky. v. Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. v. Lottner. Louis. Dr. Lueius (Erfurt). Ludwig. Graf v. Lurzburg. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Mez. Dr. Mindewitz. Baron von Minnigerode. Miquel. Graf von Moltke. Mosle. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münsfer (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Dehmichen. v. Oheimb. Overweg. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Pland. Fürst v. Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Dr. Prosch. v. Puttkamer (Fraustadt). v. Puttkamer (Sorau). Graf Renard. Dr. Reyscher. Richter. v. Rochau. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg).

Freiherr v. Roggenbach. Rohland. Freiherr v. Romberg. Ros. Runge. Graf Saurma-Zeltzsch. Graf Schaffgotsch. Dr. Schaffrath. v. Schaper. Dr. v. Schau. Schenk. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). v. Schöning. Schroeter (Oblau). Graf v. d. Schulenburg-Filehne. Schuze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. v. Seydewitz. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart. Stadlberger. Freiherr Schenk v. Stauffenberg. Stavenhagen. v. Stein. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. Streich. Stumm. v. Swaine. Dr. Tschow. Dr. Tzellkamp. Thiel. v. Treitschke. Uhden. Freiherr v. Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Freiherr v. Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). von Weber. Freiherr v. Wedekind. v. Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfeunig. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Wilmanns. v. Winter (Marienwerder). v. Woedtke. Dr. Wolffson. Woelfel.

Mit Nein haben gestimmt:

Freiherr Carl v. Aretin. Bellingier. Bernards. Bleil. Dr. Bock. Borowski. Decker. Erleben. Evers. Ewald. Fier. Fischer (Göttingen). Freytag. v. Grand-Ry. Grabenhorst. Greil. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Hauck. Freiherr v. Heereman. Herrlein. Jensen. v. Kessler (Bonn). Freiherr v. Ketteler (Paderborn). Freiherr v. Ketteler (Baden). Graf v. Landsberg-Belen u. Gemen. Freiherr v. Landsberg. v. Lenthe. Dr. Lieber. Lindau. Lingsen. Freiherr v. Loß. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Seilenkirchen). Lugscheider. v. Mallinckrodt. Mayer. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Obermayer. Frhr. v. Ow. Pelzer. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Frhr. v. Reichlin-Meldegg. Dr. Rudolphi. Ruffel. v. Savigny. Schels. Dr. Schmid (Nischach). Schrapf. Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Graf von Spee. Sonnemann. Dr. Thanißch. Frhr. v. Thimus. Ulrich. Graf v. Walderdorff. Dr. Windthorst. Dr. Zehrt.

Gefehlt haben:

Allnoch. Graf Baudissin. Bebel. v. Cottenet. Prinz Roman von Czartoryski. Freiherr v. Ende. v. Forckenbeck. Freiherr v. Grote. Frhr. v. Hasenbrädl. Hagen. v. Haza-Radliß. Hebling. Dr. Holzer. v. Kalkstein (Pr. Stargard). Graf v. Keyserling-Rautenburg. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Graf v. Lehndorff. v. Mankowski. Dr. Detker. Graf v. Oppersdorff. Frhr. v. Patow. Petersen. Graf v. Rittberg. v. Rybinski. Graf v. d. Schulenburg-Beetzendorf. Graf v. Seinsheim-Grünbach. v. Sperber. von Taczanowsky. v. Treskow. v. Unruh (Magdeburg). Fürst v. Waldburg-Zeil. Weissich. Winter (Wiesbaden). Freiherr v. Zedliß-Neukirch. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Wilhelm Prinz von Baden. Behringer. v. Brauchitsch. Graf zu Dohna-Rohrau. Evelt. Frhr. v. Hagke. Hausmann (Lippe). Freiherr v. Malzbahn-Gülz. Graf v. Pückler. Frhr. v. Sagenhofen. v. Simpson-Georgenburg. v. Waldaw-Netzenstein. v. Wazdorff.

Krank sind:

Fauler. Ranngießer. Graf v. Malhan-Militzsch. Wagener (Neustettin).

Der Abstimmung haben sich enthalten:

v. Dziembowski. v. Krzyzanowski. Dr. v. Niegolewski. Graf Szembel. v. Turno. Dr. v. Zoltowski.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen. —

Meine Herren, indessen die Herren Schriftführer das Ergebniß der Abstimmung ermitteln, will ich meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung machen. Ich schlage vor, diese Sitzung morgen zu halten, sie um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Wahlprüfungen;
2. die erste Lesung des Entwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14), und
3. die Berathung über den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch (Nr. 18 der Drucksachen).

Wenn mir nicht widersprochen wird, nehme ich an, daß das Haus diese Tagesordnung beliebt.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Prosch: Ich wollte mir nur die Bemerkung erlauben, daß durch ein Versehen des Büreaus der Dr. Braun (Gera) nicht als Mit Antragsteller in dem gedruckten Antrage genannt ist.

Präsident: Das werden die Herren hiernach ferrigiren. — Ich bitte den Sitzungsaal nicht zu verlassen. Falls das Ergebnis der Abstimmung die Annahme der Adresse gewesen ist, muß weiter konkludirt werden über die Art der Ueberreichung derselben. —

(Das Resultat der Abstimmung wird ermittelt.)

Es haben auf dem Namensaufruf im Ganzen 312 Mitglieder geantwortet. Von denen haben 6 erklärt, sich der Abstimmung zu enthalten, — es bleiben 306 Stimmen übrig, von denen 243 mit Ja, 63 mit Nein gestimmt haben. Die Adresse unter Nr. 11 ist also angenommen.

Ich glaube aber angesichts des inzwischen meines Ermessens nicht mehr beschlußfähig gebliebenen Hauses die Frage von der Ueberreichung der Adresse auf morgen vertagen zu müssen.

(Zustimmung.)

Die Vorsitzenden derjenigen Abtheilungen, die, was ich nicht wissen kann, die ihnen vorliegenden Wahlakten noch nicht erledigt haben, ersuche ich ihre Abtheilungen morgen eine Stunde vor der Plenarsitzung zusammentreten zu lassen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Abstimmungsmotivirung.

Zur Motivirung unseres Verhaltens bei der Abstimmung über den von Reichensperger und Genossen eingebrachten Verbesserungsantrag (Nr. 17. der Druckfachen), welche keine namentliche war, geben wir auf Grund des § 56 der Geschäftsordnung folgende Erklärung:

Der Beschluß auf Erlass einer Adresse ist ein Ausdruck sämtlicher deutschen Fraktionen. Weil der deutsche Sinn keinen Mißton eines fremden Elementes annehmen wollte, sind wir, die polnische Fraktion, zur Vorberathung des Adressentwurfes nicht hinzugezogen worden.

Dankbar konstatiren wir diese Anerkennung unserer Sonderstellung im Reichstage.

Obgleich wir nun berechtigt sind, die staatliche Einigung Deutschlands auf nationaler Grundlage freudigst zu begrüßen, besonders da die polnischen Vertreter dafür auf parlamentarischem Gebiete immer ihre Theilnahme bekundet, haben wir uns dennoch von der Adressdiskussion und Abstimmung fernhalten müssen. Durch Schluß der Diskussion ist es dem unterzeichneten Abgeordneten Dr. von Niegolewski, trotzdem er sich zum Worte gemeldet hatte, unmöglich gemacht worden, unseren Standpunkt gegenüber der Abstimmung zu begründen.

Deshalb motiviren wir unsere Abstimmung dahin:

Mit Rücksicht,

daß das in der jüngsten Vergangenheit von der deutschen Politik zur Geltung gebrachte Nationalitätsprincip, als auch

mit Rücksicht,

daß das von ebenderselben Politik angewiesene historische Recht auch uns in ihrer ganzen Fülle und Bedeutung zur Seite stehen;

mit Rücksicht,

daß unsere Sonderstellung in der europäischen Völkerverfamilie durch bis jetzt nicht aufgehobene Verträge dokumentirt ist;

ferner mit Rücksicht darauf,

daß wir immer mit unerschütterlicher Treue an den ruhmreichen Traditionen unserer Vergangenheit festgehalten und unser heiligstes, unveräußerliches Recht auf nationale Selbstentwicklung gewahrt haben. Allerdings mußten wir uns in den Repräsentativversammlungen bei entsprechenden Gelegenheiten auf Proteste beschränken. Dieselben haben sich aber jedenfalls schon durch ihre Konsequenz Anerkennung erworben.

Aus diesen Gründen ergiebt sich deutlich, daß wir bei einer Rundgebung speciell deutscher Gefühle und speciell deutscher Interessen, in welcher Form sie auch in der Adresse geschehen möge, uns nicht betheiligen konnten und deshalb uns der Abstimmung enthalten mußten.

Dieses unser Verhalten findet schließlich in der Thronrede seine Begründung. Indem wir eine sichere Bürgschaft für unsere Zukunft erblicken in folgenden erhabenen Worten:

„Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken.“

Dr. von Niegolewski.

Graf Szembek. von Turno. von Taczanowski.
Prinz Czartoryski. Dr. von Zoltowski. von Rybinski.
von Mankowski. von Dziembowski.
von Krzyzanowski.

8. Sitzung

am Freitag, den 31. März 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Der preussische Handelsminister, Graf von Ikenplitz, übersendet hundert Exemplare des Verwaltungsberichts der preussischen Bank. — Verloosung der Adreßdeputation. — Wahlprüfungen. — Erste Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen). — Der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (Nr. 18 der Drucksachen), wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der gestrigen Sitzung sind die Abgeordneten Freiherr von Hasenbrühl und Welt in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Die Abgeordneten Dr. Mindwiz, von Puttkamer (Soran), von Dheimb und Wölfel haben bis zum 3. resp. 4. und 5. April Urlaub erhalten. —

Ein Schreiben des preussischen Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Grafen von Ikenplitz, wird der Herr Schriftführer die Güte haben zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter von **Schöning:**

Erw. Hochwohlgeboren beehre ich mich beikommend 100 Exemplare des Verwaltungsberichts der preussischen Bank für das Jahr 1870 ganz ergebenst zur Verfügung zu stellen.

Sollten noch mehrere Exemplare dieses Berichts gewünscht werden, so bitte ich um gefällige Benachrichtigung.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preussischen Bank.

gez. Ikenplitz.

Präsident: Die 100 Exemplare stehen zu Ihrer Verfügung auf dem Bureau. Ich werde abwarten, ob die Zahl dem Bedürfnis des Hauses genügt. —

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung habe ich die gestern zurückgelegte Entscheidung des Hauses über die Frage herbeizuführen, in welcher Weise die gestern beschlossene Adresse Seiner Majestät dem Kaiser und König überreicht werden möchte. Der § 65 der Geschäftsordnung schreibt darüber vor:

Soll die Adresse durch eine Deputation überreicht werden, so bestimmt der Reichstag auf den Vorschlag des Präsidenten die Zahl der Mitglieder; das Loos bezeichnet sie. Der Präsident ist jedes Mal Mitglied der Deputation und führt allein das Wort.

Ich erlaube mir den Vorschlag, eine Deputation von 30 Mitgliedern durch das Loos zu dem gedachten Behufe zu be-

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

stimmen, und bitte, sich darüber zu äußern; — widrigenfalls ich annehmen werde, daß das Haus meinen Antrag billigt. —

(Pause.)

Das ist der Fall. Dann werde ich mit der Verloosung vorgehen.

(Pause.)

Meine Herren, ich gehe mit der Verloosung vor: Dr. Marquard Barth, Dr. Köchly, Stavenhagen, Freiherr von Patow, von Rufferow, Kirsner, von Treskow, Dr. Sneyt, Schröder (Beuthen), Heydenreich, Duncker, Dr. Endemann, Herrlein, Dr. Seelig, Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf Strachwitz, Schenk, Erbgraf zu Solms-Laubach, Pelzer, Dr. Pfeiffer, von Simpson-Georgenburg, Grossman (Stadt Köln), Derwey, Genast, Fier, Graf Seinsheim-Grünbach, von Kirchmann, von Lindenau, von Busse und Kiepert.

Ich werde nun die Bestimmungen über den Empfang der Deputation einholen und die Herren Deputationsmitglieder davon in Kenntniß setzen, sobald ich sie erhalte.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung will ich noch anzeigen, daß ich in der morgenden Sitzung — wenn das Haus auf meinen Vorschlag, morgen ein Plenum zu halten, eingeht — die Entscheidung desselben über die Osterferien einholen will.

Die erste Nummer der Tagesordnung bilden

Wahlprüfungen.

Hat der Herr Referent der ersten Abtheilung Bericht zu erstatten? — Der Herr Referent der zweiten Abtheilung, Abgeordneter Dr. Endemann, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Endemann:** Meine Herren, im Auftrage der zweiten Abtheilung habe ich Ihnen Bericht zu erstatten über die Wahl im 8. Arnberger Wahlkreis; nicht etwa, weil die betreffende Abtheilung die Wahl beanstandet hätte, im Gegentheile die Majorität der Abtheilung hat die Wahl für gültig erklärt; sondern deshalb, weil nach Ansicht der Abtheilung in Gemäßheit des § 4 der Geschäftsordnung ein Vortrag stattfinden muß. Der § 4 der Geschäftsordnung schreibt vor:

Findet die Abtheilung ein erhebliches Bedenken, oder liegt eine Wahlanfechtung oder von Seiten eines Reichstagsmitgliedes Einsprache vor, so ist der Sachverhalt dem Reichstage zur Entscheidung vorzulegen.

Es liegen uns in dieser Sache zwei Eingaben vor, von denen man zweifeln kann, ob sie eigentliche Beanstandungen von Seiten der Wähler enthalten; ein Mitglied der Abtheilung aber hat ausdrücklich Einsprache gegen den Beschluß der Abtheilung erhoben, und so muß also die Sache hier im Plenum zum Vortrag kommen, nachdem in der Abtheilung, wie ich hier hinzufüge, 17 Stimmen sich für die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen haben, während 16 Stimmen für Beanstandung waren.

Die beiden Eingaben, die ich der Vollständigkeit halber erwähnen muß, sind folgende. Zunächst hat ein Apotheker Werte, nur diese einzelne Person, an den Wahlkommissar eine Beschwerde gerichtet, weil ein Polizeidiener oder Stadtdiener, wie er sagt, in voller Uniform vor dem Wahllokal gestanden habe, und durch diesen Polizeidiener dann Wahlzettel ausgetheilt worden seien und zwar ausschließlich Schröder'sche. Er bemerkt: Betreffender Polizeidiener hatte allerdings auch des guten Scheines halber in dem tiefsten Grunde seiner Fäuste einige Zettel für die anderen beiden Wahlkandidaten verborgen, aber angeboten und ausgetheilt hat er ausschließlich nur Schröder'sche.

Gewählt nämlich in dem betreffenden Bezirk ist der Herr Rechtsanwalt Schröder von Beuthen. Der Hauptgegenkandidat war der Herr Kaufmann Ohm, außerdem hat noch Graf Galen eine Anzahl von Stimmen erhalten. Ueber diese erste Beschwerde hat eine Vernehmung des betreffenden Polizeidieners stattgefunden; er hat zugegeben, daß er mit solchen Wahlzetteln versehen vor dem Wahllokal gestanden habe; es seien ihm aber auch andere Wahlzettel von anderer Seite in die Hand gegeben worden, und er habe am Eingange nur denjenigen, die irgend Wahlzettel irgend welcher Art von ihm verlangt hätten, ohne weitere Zurede solche Wahlzettel offerirt.

Von noch geringerer Bedeutung hielt die Abtheilung eine weitere Zuschrift, die sich nur in allgemeinen Ausdrücken über die Wählerlei der Geistlichkeit beschwert. Sie sagt:

Nicht zufrieden damit, Tags vorher nach der heiligen Messe den Leuten die Betheiligung an der Wahl als eine heilige Pflicht jedes Katholiken darzustellen und die Abholung der Stimmzettel für Schröder bei ihnen zu empfehlen, hat man auch der Schuljugend sich bedient, um jene Zettel zu verbreiten.

Ueber diese Eingabe hat weitere Recherche nicht stattgefunden. Dies vorausgeschickt, wende ich mich nun zu den Punkten, die in der Abtheilung eben in Bezug auf die Gültigkeit der Wahl besprochen worden sind.

Es lagen nach dem Protokoll des Wahlkommiffars zunächst eine ganze Reihe von Beschwerden vor, Unförmlichkeiten, wie sie in sehr vielen Wahlakten an der Tagesordnung sind — über diese glaubte die Abtheilung ohne Weiteres hinweggehen zu können —, z. B. mangelnde Angabe desjenigen Besitzers, der die Gegenliste geführt hat; mangelnde Angabe des Namens des Wahlkreises; mangelnde Bescheinigung bei einigen Wählerlisten, daß keine Reklamationen eingegangen sein; mangelnde Angabe, daß die Stimmzettel zunächst uneröffnet gezählt worden seien, wie das im Reglement vorgeschrieben ist; in einigen Fällen auch Fehlen der Gegenliste, — wie wir das Alles schon häufig in anderen Fällen gehabt haben. Dies schien von minderm Belang. Was die Abtheilung lebhafter beschäftigte, aber waren eine Reihe von einzelnen Fällen, in denen die Majorität sich allerdings, wie es schien, zu einer Ungültigkeitserklärung der Stimmzettel für die betreffenden Wahlkreise hinneigte. Um den Werth dieser einzelnen Posten übersehen zu können, muß ich Ihnen zunächst das Stimmverhältniß mittheilen.

Es wurden abgegeben in dem Wahlbezirk überhaupt 6695 Stimmen, die absolute Majorität betrug daher 3348. Erhalten haben an Stimmen Herr Schröder 3395, also 47 über die absolute Majorität, Herr Dhm 2580, Graf Galen 707, und zerplittert nach verschiedenen Richtungen außerdem 13. Die Bedenken, die sich nun gegenüber einem, wie Sie sehen, nicht großen Ueberfluß über die absolute Majorität an Stimmenzahl geltend machten, waren folgende.

Erstens sind in einem einzelnen Wahlbezirk 63 Zettel abgegeben und gezählt worden, während nur 62 Wähler nach der Liste erschienen waren. Es mußte also hier zunächst eine Stimme in Wegfall kommen, und zwar eine Stimme, die auf Herrn Schröder gefallen war, indem die Abtheilung annahm, daß nach bekanntem Brauche die Stimme demjenigen abgezählt sei, der die meisten Stimmen in dem betreffenden Wahlbezirk erhalten habe.

Zweitens ist in einem andern Wahlbezirk, in dem Wahlbezirk Hoppecke, folgendes vorgekommen. In der Wählerliste eingetragen war ein gewisser Heinrich Glocke, im Wahltermin aber erschien ein gewisser Rudolf Glocke, nämlich der Sohn des Heinrich Glocke, der in die Wahlliste bis dahin nicht eingetragen war. Der Wahlvorsteher hat die Naivität gehabt, ohne Weiteres den Heinrich Glocke auszustreichen und den Rudolf Glocke an seiner Stelle in die Wahlliste hineinzukorrigiren.

(Heiterkeit.)

Damit nicht genug aber, hat er auch in loco diesen Rudolf Glocke zum Wahlbeisitzer an erster Stelle ernannt und hat ihn die Gegenliste führen lassen in dem ganzen Wahlakt.

(Heiterkeit.)

Dieses dürfte denn doch wohl als vollständig ungesetzlich erscheinen, und es handelt sich in diesem Falle um 30 Stimmen, die dem Herrn Schröder zugefallen sind.

Drittens kommt in Betracht ein Vorgang in dem Wahlbezirk Wülste, der durch Berechnung eines Besitzers aktenmäßig festgestellt ist. Ein Wähler erklärt, er sei gegen Abend um halb sechs Uhr in das Wahllokal gekommen und habe dort gefunden, daß der Wahlvorsteher ein offenes Gefäß mit Stimmzetteln vor sich hatte. In diesem Gefäß haben sich Stimmzettel für alle drei Kandidaten befunden, für Herrn Schröder, für Herrn Dhm und für den Grafen Galen. Der Wahlvorsteher habe nun jeden Eintretenden gefragt, wen er zu wählen gedenke, und habe ihm dann aus dem offenen Gefäß einen Stimm-

zettel nach seinem Wunsche präsentirt oder vielmehr diesen Stimmzettel unmittelbar in die blecherne Urne hineingesteckt. Die Abtheilung schien der Meinung zu sein, daß das doch eine flagrante Verletzung des Princips der geheimen Wahl sei, und es handelt sich hier in diesem Falle um in summa 34 Stimmen, wovon 28 zu Gunsten des Herrn Schröder und 6 zu Gunsten des Herrn Dhm lauteten.

Viertens ist in dem Wahlbezirk Silbach zu bemerken, daß diejenigen Wähler, die erschienen sind, um zu wählen, in der Wählerliste nicht bezeichnet worden sind; man hat darnach also gar keine Kontrolle gehabt, ob eben so viel Stimmzettel in der Urne sich fanden und folglich in das Wahlprotokoll und in die Gegenliste aufgenommen wurden, als wirklich abgegeben worden sind. Es handelt sich in diesem Falle um 20 Stimmen, von denen 7 für Herrn Schröder, 12 für Herrn Dhm und eine für den Grafen Galen abgegeben worden sind.

Fünftens ist zu bemerken, daß in dem Wahlbezirk Ober-Alme die Wählerliste aktenmäßig erst vom 23. Februar bis zum 3. März ausgelegt worden ist, im vollem Widerspruch mit dem Wahlgesetz § 8, welcher bekanntlich eine frühere Auslegung erfordert. In diesem Falle handelt es sich um eine Stimme zu Gunsten Schröders und um 13 Stimmen zu Gunsten Dhms, also in Summa um 14 Stimmen. Wenn ich einstweilen bei diesen Fällen innehalte und das Resultat summire, so ergibt sich, daß dadurch allerdings die Majorität noch nicht soweit herabgedrückt wird, daß die Wahl des Herrn Schröder beanstandet werden müßte. Es handelt sich um 67 Stimmen zu Gunsten Schröders, um 31 Stimmen zu Gunsten Dhms und um eine Stimme zu Gunsten des Grafen Galen, in Summa 99 Stimmen.

Ich brauche das Rechenexempel den Herren nicht weiter auszuführen. Wenn Sie dasselbe nachrechnen wollen, werden Sie bestätigt finden, daß damit die Majorität noch immer für Herrn Schröder bleibt.

Zudem finden sich nun noch in den Wahlakten einige weitere Punkte gerügt, die angesichts der immerhin nun noch mehr herabgedrückten Majorität für Herrn Schröder hätten von Einfluß sein können. Ich muß hier folgendes referiren.

Es ist zunächst in dem Wahlkreis Langenstraße der Mangel zu bemerken, daß unter der Wählerliste alle und jede Bescheinigung fehlt. Es findet sich da weder eine Bescheinigung des Abschlusses, noch eine Bescheinigung der Uebereinstimmung mit dem anderen Exemplar der Wählerliste, noch eine Bescheinigung, daß keine Reklamationen dagegen erhoben worden seien, kurz, es findet sich gar nichts unter der Wählerliste. Es mußte also die Frage aufgeworfen werden, und sie ist in der Abtheilung diskutirt worden, ob damit die ganze Grundlage der Wahl in die Luft gestellt erscheint. In diesem Falle handelt es sich um 55 Stimmen zu Gunsten des Herrn Schröder und um 1 Stimme zu Gunsten des Herrn Dhm, zusammen 56 Stimmen. Die Abtheilung hat aber geglaubt, auch darüber hinweggehen zu können, weil, wenn man die 56 Stimmen in Rechnung bringt, allerdings nach einem genauen Exempel Herr Schröder immer noch eine Majorität von zwei Stimmen behalten würde.

Nun muß ich aber weiterhin erwähnen als einen Mangel, der zur Sprache kam, daß in dem Bezirke Oberschledorn überhaupt nach den Akten nur zwei Beisitzer ernannt worden sind. Es würde sich hier also fragen, ob das genügt, namentlich mit Heranziehung der weiteren Bestimmung, daß beständig während des Wahlaktes drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein sollen. In diesem Falle handelt es sich um 28 Stimmen, die für Herrn Schröder abgegeben worden sind. Die Abtheilung hat aber dieses Bedenken nicht für so wichtig gehalten und daher auch trotz dieses Bedenkens die Wahl des Herrn Schröder für gültig erklärt.

Ich will ferner bemerken, daß, wenn man es genau nehmen will, in anderen Wahlbezirken ebenfalls die Bescheinigung unter der Wählerliste, wenn auch nicht ganz fehlt, so doch mangelhaft erschienen ist, indem z. B. in einem nur der Abschluß und die Uebereinstimmung mit der anderen Liste, mit dem zweiten Exemplar bezeugt ist, aber die Reklamationsbescheinigung fehlt.

In dem Bezirk Niederalen ist bezogen die Auslegung der Liste, und daß keine Reklamation erhoben sei, es fehlt aber das formelle Abschlußattest in der Liste; in dem Bezirke Thülen desselbigengleichen. Wollte man das für wesentlich halten, so würde noch eine weitere Anzahl von Stimmen in Betracht kommen, in Niederalen nämlich 39 Stimmen, in Thülen 51 Stim-

men, wovon die meisten — in dem einen Bezirk 32, und in dem andern 29 — zu Gunsten des Herrn Ohm lauten.

Es hätte sich eventuellen Falles für die Abtheilung auch gefragt, ob, wenn man solche Mängel bei der anzustellenden Recherche betonen wollte, auch der Versuch zu machen sei, diese Mängel so gut wie etwaige andere zu heben; ich wiederhole aber nochmals, die Abtheilung ist der Meinung gewesen, über solche Recherchen könne man hinweggehen, die Fehler seien am Ende nicht so wesentlich, und daß der Herr Schröder die Majorität in dem betreffenden Wahlbezirk erhalten, scheinbar unzweifelhaft zu sein.

Aus diesen Gründen hat die Abtheilung die Wahl für gültig anerkannt, mich aber aus den vorhererwähnten Gründen doch beauftragen zu sollen geglaubt, die ganze Wahllangelegenheit hier zum Vortrage zu bringen. Einen Antrag seitens der Abtheilung habe ich unter solchen Umständen nicht zu stellen.

Präsident: Ich frage, ob aus dem Vortrage des Herrn Referenten Veranlassung genommen wird, das Wort zu verlangen? — Der Abgeordnete Dr. Harnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Harnier: Ich wollte den Herrn Referenten um eine Ergänzung seines Vortrages in einem Punkte bitten. An dritter Stelle hat der Herr Referent unter den Mängeln, die vorgekommen sind, den Fall erwähnt, in welchem der Wahlvorsteher das Wahlgeheimniß dadurch verlegt hat, daß er Jedem ad libitum den gewünschten Zettel gegeben und solchen in die Urne geworfen hat. Der Herr Referent hat vortragen, daß in Folge dessen bei dieser Abstimmung 34 erschienene Wähler abgestimmt haben, wovon 28 zu Gunsten des Herrn Schröder stimmten, 6 für den andern Kandidaten. Wenn aber in dieser Weise das Wahlgeheimniß verlegt wird, so ist damit das Recht der Wähler des gesammten Wahlbezirks verlegt, und ich wünsche zu wissen, wieviel Wahlberechtigte in dem Bezirke vorhanden sind.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Endemann: Wenn ich dazu im Stande bin, werde ich die Notiz gleich geben.

(Redner sucht die Notiz.)

Ich bin zu meinem Bedauern außer Stande, die Zahl anzugeben; ich müßte erst in den Wahllisten näher nachsehen, ich habe das Blatt nicht mitgebracht.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Es ist mir auch sehr wichtig, die Antwort des Herrn Referenten auf diesen Punkt zu hören. Auch ein anderer Punkt ist mir noch sehr zweifelhaft gewesen: wie es nämlich mit dem Wahlbezirk gehalten ist, in welchem ein Gendarm draußen stehend den Wählern Wahlzettel mit dem Namen Schröder in die Hand gedrückt hat; der Gendarm soll sich damit nachher entschuldigt haben, daß er den Wählern nur irgend welche Wahlzettel gegeben. Ob das glaubhaft ist oder nicht, läßt sich im Augenblick nicht entscheiden; sollte es die Wahrheit sein, so müßte dieser Polizeibeamte doch polizeiwidrig dumm gewesen sein.

(Heiterkeit)

und ich kann vorläufig das doch nicht annehmen. Ich sehe aber aus dieser nachträglichen Ausrede, daß der Mann sich seines gesetzwidrigen Thuns vollkommen bewußt war, also in der Beziehung die ganze Wahl so zweifelhaft ist, daß ich in diesem Augenblicke eine bestimmte Entscheidung nicht wünschte. Ich beantrage also, die Wahl zu beanstanden und den definitiven Beschluß über diese Wahl auszusetzen, bis alle diese Punkte näher durch Rückfrage in dem betreffenden Kreise und Vernehmung des Gendarmen aufgeklärt sind.

Präsident: Wünscht der Herr Berichterstatter noch das Wort zu erhalten?

Berichterstatter Abgeordneter Endemann: Meine Herren, zur Aufklärung des letzteren Punktes will ich noch folgendes be-

merken, obgleich ich das Wesentliche bereits erwähnt habe. Ich habe Ihnen vorher die Anzeige gegen den betreffenden Stadtdiener oder Polizeidiener, wie er von der anderen Seite genannt wird, vortragen. Dieser Stadtdiener Martini ist dann von dem Wahlkommissarius vernommen worden und hat in der Vernehmung vor dem Herrn Wahlkommissarius sich so erklärt. Ich will mir erlauben Ihnen dieses mitzutheilen:

Vor Beginn des Wahlgeschäfts war mir durch den Wahlbeisitzer, Stadtverordneten Meyer, ein Päckchen Stimmzettel, auf den Rechtsanwalt Schröder lautend, mit dem Auftrage zugestellt, mich vor dem Wahllokal aufzuhalten, die ankommenden Wähler zurechtzuführen und die Zettel an diejenigen, welche deren verlangen würden, zu verabreichen. Zu diesem Zweck war mir auch von dem pensionirten Bezirksfeldwebel Appellkamp eine Partie Zettel, theils auf den Grafen von Galen, theils auf den Kaufmann Ohm in Lippstadt lautend, eingehändigt worden. Ich habe darauf dem mir erteilten Auftrage genügt und die Wahlzettel in der Weise, wie sie von den Eintretenden begehrt wurden, an dieselben abgegeben. Einige derselben waren nämlich nicht mit Zetteln versehen und fragten mich, wo solche zu haben seien. Eine Beredung zu Gunsten des einen oder andern Wahlkandidaten hat in keiner Weise stattgefunden.

So lautet das Protokoll. Weitere Ermittlungen sind nicht zu den Akten gekommen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich möchte fragen, ob das eine unter Amtseid oder sonst eidlich gegebene Aussage dieses Mannes ist?

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Endemann: Es heißt „vorgelesen, genehmigt, unterschrieben: Albert Martini, in fidem: der Wahlkommissar Landrath Drosche.“

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Dann würde ich doch bei meinem Antrage stehen bleiben. Es wäre mir sehr erwünscht, in der Sache klar zu sehen. Das Alles klingt in diesem Augenblicke recht unschuldig; ich muß aber gestehen, daß nach den Erfahrungen, die vielfach bei diesen Beeinflussungen gemacht worden sind, ich die Besorgniß habe, daß eine eidliche Aussage etwas anders lauten würde.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Ich möchte den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hoverbeck unterstützen und zu dem Ende Sie daran erinnern, daß nach dem Vortrage des Herrn Referenten, nachdem er unter fünf verschiedenen Positionen diejenigen Mängel mitgetheilt hatte, die durch einzelne Stimmverhältnisse substantiirt waren, — ich glaube ihn nicht mißverstanden zu haben — sich ergab, daß der Herr Abgeordnete Schröder nur noch zwei Stimmen über die absolute Majorität hatte. Darauf folgte aus dem Munde des Herrn Referenten noch eine Reihe von allgemeinen Ausstellungen gegen das Verfahren an sich. Wenn man zu dieser so überaus geringen Majorität von zwei Stimmen nun diese übrigen Ausstellungen rechnet und den Mangel, den der Herr Abgeordnete von Hoverbeck bezeichnet hat, dann scheint mir doch wirklich zu einer Beanstandung der Wahl volle Veranlassung vorhanden zu sein. Uebrigens zweifle ich nicht, daß der Herr Abgeordnete von Hoverbeck seinen Antrag dahin richtet, durch gerichtliche Vernehmung des Polizeidieners, das heißt eidliche, die Sache aufzuklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Ich will auf den von dem Herrn Vorredner berührten Punkt nicht eingehen; ich möchte

einen andern Wunsch ausgesprochen haben, das ist der, daß in Wahlen, wo es sich so um Zahlenverhältnisse handelt, daß sie wirklich schwer zu übersehen sind, doch von den Abtheilungen schriftlich berichtet wird. Es ist dieser Wunsch meines Erachtens schon früher mehrfach ausgesprochen worden, und ich glaube, diese Wahl wäre gerade dazu angethan, daß schriftlich darüber berichtet würde, um allen Mitgliedern ein übersichtliches Bild zu gewähren.

Präsident: Ich werde die Frage am Schluß der Erörterung vor das Haus bringen.
Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, es wird Niemand dem Reichstage sowie den Abtheilungen eine übermäßige Strenge bei der Prüfung der Wahlen in Bezug auf die vorgekommenen Formverletzungen vorwerfen; aber ich möchte glauben, daß es gewisse Förmlichkeiten der Wahl giebt, die man unbedingt respektiren, und deren Verletzung man allerdings als wesentlich betrachten muß. Wenn ich den Herrn Referenten in seinem Vortrage richtig verstanden habe, so ist in einem Wahlbezirk der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern gebildet gewesen, oder es haben wenigstens nur zwei Mitglieder des Vorstandes bei der Wahl selbst fungirt. Ich glaube, die Besetzung des Vorstandes ist eine von denjenigen Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung ich als eine wesentliche bezeichnen möchte. Ich glaube, man darf mit solchen Förmlichkeiten, in denen das Gesetz eine Garantie des richtigen und legalen Verfahrens findet, nicht handeln und zum Beispiel sagen, es können auch zwei Beisitzer das Wahlgeschäft verrichten, obgleich das Gesetz ausdrücklich drei verlangt, es sei eine Liebhaberei des Gesetzes. Das geht unmöglich. So gut wie wir bei allen andern Geschäften ausdrücklich verlangen, daß, wenn zu deren Rechtsbeständigkeit irgend eine Zahl Zeugen erforderlich ist, auch gerade diese Zahl Zeugen vorhanden gewesen sein muß, um die Rechtsgültigkeit des Geschäfts behaupten zu können, so glaube ich, dürfen wir auch nicht darüber transigiren, ob es nicht zwei Beisitzer hätten verrichten können, wenn das Gesetz in der Zahl 3 die Garantie der Loyalität und Legalität des Verfahrens findet. Ich glaube, das ist eine wesentliche Proceßformalität, und die muß unbedingt respektirt werden. Hat nun, wenn ich richtig verstanden, der Herr Referent gesagt, gerade in Bezug auf die Stimmenzahl in diesem Bezirke, wo der von mir vorher erwähnte Formfehler vorgekommen ist, ist eine solche Zahl übrig geblieben, daß damit die Wahl und deren Gültigkeit in Frage gestellt werden könnte, so glaube ich, daß es das Geringste ist, daß die Wahl beanstandet und die Sache näher festgestellt wird.

Präsident: Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **Endemann:** Gestatten Sie mir, meine Herren, diesen Punkt einigermaßen aufzuklären. Ich habe nicht gesagt, daß der Wahlvorstand überhaupt nur aus zwei Mitgliedern bestanden habe, sondern es war ein Wahlvorsteher da, es sind aber nur zwei Beisitzer erwählt worden, während der § 10 des Wahlreglements sagt:

„Der Wahlvorsteher ernannt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer.“

Es ist mithin von Hause aus einer zu wenig ernannt worden. Ich habe auch darauf aufmerksam machen zu müssen geglaubt, daß diese Bestimmung im Zusammenhange steht mit der andern Bestimmung, daß immer drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein sollen. Ich habe mir gestern in der Abtheilung die Bemerkung gestattet, daß ich es fast für ein Ding der Unmöglichkeit halte, daß, wenn nur 3 Personen überhaupt zum Vorstande ernannt sind, diese 3 Personen vom Morgen bis zum Abend beständig im Wahllokale anwesend gewesen sein können. In diesem Falle hat es sich allerdings um 28 Stimmen gehandelt, und wenn diese mit in Berücksichtigung gezogen werden, so könnte das auf die Wahl von wesentlichem Einfluß sein.

Präsident: Ich hatte den Abgeordneten von Kardorff dahin verstanden, daß er nur im Allgemeinen von dem Hause den Wunsch ausgesprochen wissen wolle, daß in solchen Wahlprüfungen, bei denen Zahlenverhältnisse von einiger Ausführ-

lichkeit den Ausschlag geben, schriftliche Berichte erstattet werden möchten. Er hat aber jetzt einen schriftlichen Bericht über die Wahl des Rechtsanwalts Schröder beantragt. Wenn das Haus diesem Antrage beitreten sollte, so würden wir heute keine Veranlassung haben, diese Diskussion weiter zu verfolgen. Ich will also zuvörderst den Antrag des Abgeordneten von Kardorff zur Entscheidung bringen.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Ich wollte nur zur Geschäftsordnung erklären, daß ich meinen ersten allgemeinen Antrag diesem speziellen Antrage gegenüber auch noch aufrecht erhalte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Da meine Absicht nur war, in der Sache vollständig klar sehen zu können, so will ich meinen Antrag auf Beanstandung der Wahl einstweilen zurückziehen und mich mit dem Abgeordneten von Kardorff dahin einverstanden erklären, daß vorher schriftlich berichtet wird.

Präsident: Wird gegen den Antrag des Abgeordneten von Kardorff, zunächst über die Wahl des Rechtsanwalts Schröder schriftlichen Bericht zu erstatten, Widerspruch im Hause erhoben?

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen. Darf ich — zweitens — als den Willen des Hauses aussprechen, daß die Abtheilungen bei solchen Wahlprüfungen, bei denen mehr oder minder verwickelte Zahlenverhältnisse vorkommen, dem Hause schriftlichen Bericht erstatten?

(Pause.)

Auch das ist der Wille des Hauses.

Ich ersuche nun den Herrn Referenten der 3. Abtheilung Bericht zu erstatten, — den Herrn Referenten der 4. Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **von Schauf:** Ich habe im Auftrage der 4. Abtheilung, über die Wahl im 18. sächsischen Wahlbezirk zu berichten; allein auch in diesem Wahlkreis ist es zutreffend, daß auf die Ziffern bedeutendes Gewicht gelegt werden muß. Ich glaube also auch besser zu thun, wenn ich heute nicht Vortrag halte und mir vorbehalte, im Auftrage der Abtheilung einen schriftlichen Vortrag zu erstatten.

Präsident: Damit wird das Haus einverstanden sein.

Ich ersuche den Herrn Referenten der 5. Abtheilung, — den Herrn Referenten der 6. Abtheilung, zu berichten.

Berichterstatter Abgeordneter **Schmidt** (Zweibrüden): Meine Herren, im Auftrage der 6. Abtheilung, welcher ich angehöre, soll ich die Ehre haben, Ihnen über eine Wahl Bericht zu erstatten, welche im 7. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf statt gehabt hat. Gegen diese Wahl sind 5 Beschwerden eingelaufen mit Unterschriften in der Anzahl von 3388, und diese Beschwerden gegen die Wahl sind durchgehends desselben Inhalts und mit folgendem Petitum versehen:

Es wolle dem Reichstage gefallen, die Prüfung der Wahlverhandlungen des Wahlkreises Mörs-Rees thunlichst bald vorzunehmen, und demgemäß:

1. Die am 3. dieses Monats in den oben bezeichneten drei Wahlbezirken der Bürgermeisterei Sönsbeck und Labee vorgenommenen Reichstagswahlen und eventuell auch die in dem angeführten Wahlbezirk Been als ungültig zu kassiren und
2. insofern der Professor Megidi in Bonn, welcher dann mit absoluter Mehrheit gewählt sein würde, als Vertreter des Wahlkreises Mörs-Rees in den Reichstag nicht einberufen werden könnte, für den Wahlkreis Mörs-Rees die sofortige Vornahme einer Neuwahl anzuordnen.

In diesem Wahlbezirk, meine Herren, sind 23,631 Wahlberechtigte. Es sind im Ganzen abgegeben worden 15,680 Stimmen. Für ungültig wurden 43 Stimmen erklärt, und es ver-

blieben sonach an gültigen Stimmen 15,637. Die absolute Majorität hat hiernach betragen 7819, und es haben hiervon erhalten: Freiherr Otto von Loë zu Breslau 7893, und der zweite Kandidat Herr Professor Aegidi in Bonn 7735 Stimmen. 10 Stimmen haben sich zersplittert. —

Bei der Verhandlung über die Ermittlung des Wahlergebnisses, welche am 7. März vor dem ernannten Wahlkommissar, Landrath von Dönhof, stattgehabt hat, wurde folgender Passus in das betreffende Wahlprotokoll aufgenommen:

„Es wurde erklärt, daß der Legationssekretär Freiherr Otto von Loë zu Breslau mit absoluter Majorität zum Abgeordneten des Wahlkreises Mörs-Rees gewählt sei.“

Zugleich aber wurden in diesem Wahlprotokoll folgende drei Beschwerdepunkte, respektive Beanstandungen niedergelegt, drei Beschwerdepunkte, welche zu gleicher Zeit den Gegenstand der Beschwerdeschriften ausmachen, von welchen ich das Petitum vorhin vorzulesen die Ehre gehabt habe. Es sind das folgende Punkte: Vorerst wird behauptet, und zwar als erster Beschwerdepunkt, daß eine Verletzung des § 12, Alinea 2, des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 vorliege, welcher Paragraph folgendes sagt:

In keiner Zeit der Wahlverhandlungen dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Die Beschwerdeführer allegiren nun folgendes; sie sagen: in dem Bezirk Laback und Hammerbruch, Nr. 25 des Kreises Mörs, seien laut Protokoll vom 3. März gegen 5 Uhr Nachmittags nur 2 Mitglieder des Wahlvorstandes in dem Wahllokale anwesend gewesen, nämlich ein Beisitzer und ein Protokollführer; die Wahlvorsteher und die übrigen Mitglieder aber hätten sich entfernt. Hieraus folgern die Beschwerdeführer, daß der § 12 des Wahlreglements verletzt worden sei. Es findet sich nun in den Wahlakten ein Protokoll des Bürgermeisters van Laak zu Sonsbeck folgenden Inhalts:

Sonsbeck, den 3. März 1871.

Der Unterzeichnete kam Nachmittags um 5 Uhr in das Wahllokal zu Laback und überzeugte sich daselbst, daß nur 2 Mitglieder des Wahlvorstandes während der Wahlverhandlung gegenwärtig gewesen sind.

Das, meine Herren, ist also der erste Beschwerdepunkt.

Der zweite Beschwerdepunkt besteht in einer behaupteten Verletzung des § 12, Alinea 3, des angezogenen Wahlreglements, welcher sagt:

Der Wahlvorsteher und der Protokollführer dürfen sich während der Wahlverhandlung nicht gleichzeitig entfernen; verläßt einer von ihnen vorübergehend das Wahllokal, so ist mit seiner zeitweiligen Vertretung ein anderes Mitglied des Wahlvorstandes zu beauftragen.

Nun wird in der Beschwerdeschrift behauptet, es hätten bei der Wahl in Sonsbeck und Ploheide, 43 des Wahlbezirks Mörs, laut Protokoll des Polizeidieners Kothoch gegen 1 Uhr Nachmittags der Wahlvorsteher, der Protokollführer und ein als Stellvertreter des Wahlvorstehers fungirender Beisitzer sich entfernt gehabt. Das bezügliche Protokoll, meine Herren, ist aufgenommen durch den Bürgermeister van Laak zu Sonsbeck am 3. März 1871 und sagt im Wesentlichen folgendes:

Es erschien vor dem unterzeichneten Bürgermeister van Laak der Polizeidiener Kothoch und hat angezeigt, daß er um 1 Uhr Nachmittags in dem Wahllokal sich umgesehen und daselbst entdeckt habe, daß der Wahlvorsteher und der Protokollführer zu gleicher Zeit aus dem Wahllokal während der Wahlverhandlung sich entfernt hätten.

Darans wird nun also gefolgert, daß das Alinea 3 des § 12 des Wahlreglements verletzt sei.

Ich bemerke hierbei, meine Herren, daß der Bürgermeister van Laak, welcher das Protokoll auf Anstehen des Polizeidieners Kothoch aufgenommen hat, derjenige Bürgermeister und Wahlvorsteher ist, der gerade diese Uebelthat verübt hat. Er ist nämlich Wahlvorsteher gewesen und hat sich aus dem Wahllokale mit dem Protokollführer entfernt gehabt. Der Polizei-

dieners ist hinzugekommen und hat sofort den Wahlvorsteher van Laak bei dem Bürgermeister van Laak angezeigt.

(Heiterkeit.)

Ich will sogleich noch bemerken, daß, während wir gestern in der Abtheilung damit beschäftigt waren, über die Sache zu berathen, zwei weitere Schriften eingelaufen sind — durch die Hand des Herrn Dr. Lieber, wenn ich nicht irre —, in welchen beiden Aktenstücken nunmehr grade das Gegentheil von dem behauptet wird, was ich so eben die Ehre gehabt habe zu referiren als das Resultat der Wahlakten. Hier schreiben nämlich die angegriffenen Stellvertreter, die nach dem Beschwerdepunkt 1 sämmtlich das Wahllokal verlassen haben sollen, so daß nur 2 Mitglieder anwesend gewesen seien — sie behaupten, das sei alles nicht in der Ordnung, es sei nicht wahr, der Polizeidiener habe sich entweder geirrt oder aus irgend welchem Grunde habe er hier nicht die Wahrheit angegeben, und ebenso wird der zweite Punkt in dieser Schrift als irrig dargestellt. Ich bemerke, daß diese Schriften nur von Privaten unterschrieben, von keiner Behörde legalisirt sind, so daß es sich fragt, welches Gewicht darauf zu legen sein wird. Ich glaube übrigens nicht, daß es zur Zeit darauf ankommt.

Die dritte Verletzung wird behauptet bezüglich des § 10 des Wahlreglements, welcher sagt:

„Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Wähler seines Wahlbezirks einen Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer.“

Nun wird behauptet, daß ausweislich der Wahlverhandlung konstatiert sei, daß in dem 44. Wahlbezirk außer dem Wahlvorsteher und Protokollführer nur zwei Beisitzer ernannt gewesen seien und fungirt hätten. In der That, meine Herren, geht aus dem bezüglichen Wahlprotokoll, das den Akten annexirt ist, hervor, daß der betreffende Wahlvorsteher von dem Wahlbezirk Hanum, Stadt-Been und Bönninghardt nicht, wie der § 10 vorschreibt, drei bis sechs Beisitzer ernannt hat, sondern nur zwei. Diese beiden Beisitzer haben auch fungirt während der Wahlverhandlung und am Schluß das Protokoll mit dem Wahlvorsteher und dem Protokollführer unterzeichnet.

Nun, meine Herren, ist soeben die Frage hier im Hause erörtert und es ist meines Erachtens hier mit vollem Rechte gesagt worden, daß diese Vorschrift des Wahlreglements jedenfalls eine essentielle ist, eine absolut nothwendige. Das Gesetz will eine gewisse Garantie haben, es will ein Kollegium haben, welches die ganze Wahl überwacht und eine Entscheidung über etwa ungültig abgegebene Stimmzettel herbeiführt. Es muß also ein Kollegium von wenigstens drei bis sechs Personen gebildet sein. Es wird nun behauptet, daß diese Vorschrift vernachlässigt und dadurch das Wahlreglement in dem § 10 verletzt worden sei. Die soeben erörterten Beschwerdepunkte, meine Herren, sind denn auch enthalten in dem Wahlprotokoll, welches der Landrath von Dönhof zu Befehl aufgenommen hat, in welchem Protokoll das Gesamtresultat der Wahl niedergelegt ist, und hier heißt es in fine:

Da in dem vorgedachten 3. Wahlbezirk 363 Stimmen auf von Loë, 35 Stimmen auf Aegidi gefallen sind, so haben die vorgedachten Wahlbezirke den Ausschlag für die Wahl des Herrn von Loë gegeben, und würde daher, wenn die in diesem Wahlbezirk vollzogene Wahl als nichtig erklärt sein würde, die absolute Mehrheit nicht auf Herrn von Loë, sondern auf den Herrn Professor Dr. Aegidi in Bonn gefallen sein.

Meine Herren, wenn das richtig ist, daß die in den 3 angeführten Wahlbezirken vorgekommenen Verstöße gegen die reglementarischen Bestimmungen des Wahlgesetzes wesentlich und präjudizialer Natur sind und die Ungültigkeit der betreffenden Wahlen zur Folge haben könnten, so hätten wir vorher erst zu untersuchen, ob denn, den Nachweis der Verstöße gegen das Reglement vorausgesetzt, die Summe der in den 3 Wahlbezirken zu Gunsten des einen oder zu Gunsten des anderen Kandidaten erwachsenen Stimmen den Ausschlag giebt bei der Wahl, beziehungsweise ob hierdurch das Endresultat der Wahl alterirt wird. In dieser Richtung, meine Herren, will ich Ihnen in Kürze nur die einzelnen Ziffern angeben, und es wird sich da zeigen, ob eine solche Alterirung vorkommt oder nicht. Herr von Loë hat in diesen drei angegriffenen Be-

zirten 363 Stimmen erhalten, Herr Professor Aegidi 35 Stimmen. Zieht man diese 398 Stimmen von der abgegebenen gültigen Stimmenzahl ab, so ergibt sich eine Summe von 15,239 gültigen Stimmen, und die absolute Majorität wäre hiernach 7620. Nun aber hat Herr von Loë nur 7530 erhalten, während die Stimmenzahl für Herrn Professor Aegidi unter der angegebenen Voraussetzung die Zahl von 7700 erreichen würden. Nachdem nun, wie ich bemerkt habe, die absolute Majorität 7620 beträgt, wäre die Folge der Ungültigkeitserklärung der Wahl in den drei bezeichneten Bezirken, daß die Stimmenzahl des Herrn von Loë mit 7530 die absolute Majorität nicht erreicht, 90 Stimmen weniger, daß aber die Stimmenzahl des Herrn Professor Aegidi solche um 80 Stimmen übersteigt.

Meine Herren, ich habe natürlich heute nicht die Frage zu prüfen, ob der Gedanke, welcher in dem Protokoll niedergelegt ist, dem Gesetz entsprechend sei oder nicht. Diese Frage würde uns etwa in zweiter Reihe beschäftigen können, heute gehe ich darüber hinweg.

Wenn nunmehr, meine Herren, nach meiner Berechnung nicht zweifelhaft sein kann, daß die Wahl in diesen drei Bezirken, für den Fall sie für nichtig erklärt werden sollte, allerdings auf das Endresultat ein sehr wesentliches Gewicht äußern würde, so würde uns vorerst die Frage beschäftigen: liegt denn der Beweis in den Akten, daß die Thatfachen, welche in den Beschwerdeschriften artikuliert werden, vollkommen und klar nachgewiesen sind oder nicht?

In dieser Richtung, meine Herren, habe ich das Geeignete zu bemerken schon die Ehre gehabt. Es steht eine Behauptung der anderen Behauptung gegenüber; namentlich wird bezüglich der zwei ersten Punkte von Seiten der übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes behauptet, daß die Allegationen der Protokolle unrichtig seien. Freilich kann man hiergegen erwähnen, daß die Protokolle von dem Bürgermeister aufgenommen worden sind und also von vornherein einen gewissen Grad von Autorität für sich in Anspruch nehmen. Allein, meine Herren, es kommt später noch ein Umstand hinzu, der uns zuletzt doch auf das Resultat führen wird, daß wir vor der Entscheidung in der Hauptsache noch ein Beweisverfahren anordnen müssen, so daß man diese Frage noch des Näheren zu prüfen hat. Bezüglich des dritten Punktes, wonach nur zwei Beisitzer ernannt gewesen sein sollen, ist der Beweis durch das Protokoll selbst schon geführt, da der Wahlvorstand sich unterzeichnet hat und dadurch dokumentiert ist, daß in der That nur zwei Beisitzer ernannt gewesen sind.

Nunmehr aber, meine Herren, ist noch ein weiterer Punkt zu erwähnen, der ganz kurz ist; wenigstens werde ich mich bestrengen, ihn recht kurz zu fassen. In dem Wahlbezirk Been nämlich, Nr. 45, soll die Wahl nicht in dem von den zuständigen Behörden bezeichneten und publicirten Wahllokal, nämlich in der Schule zu Been stattgehabt haben, sondern in der Behausung des Wahlvorstehers in Been, welcher zu gleicher Zeit eine Schankwirthschaft betreibt. Durch dieses Verfahren, wird nun in der Beschwerdeschrift behauptet, sei der § 8 des Wahlreglements verletzt, welcher Folgendes sagt:

Die zuständigen Behörden haben das Lokal, in welchem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen; alles dies ist mindestens acht Tage vor dem Wahltermin durch die zu amtlichen Publikationen dienenden Blätter zu veröffentlichen und von dem Gemeindevorstande in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Daß diese reglementarische Vorschrift eine sehr wesentliche ist, dürfte nicht bezweifelt werden können; jeder Wähler muß Wissenschaft darüber haben, in welchem Lokale er seine Stimme abzugeben hat, und dies ist auch der Grund der bezüglichen reglementarischen Bestimmung. Wenn nun hierdurch eine wesentliche Vorschrift des Wahlreglements verletzt worden ist, so wird auch hier die weitere Frage aufzuwerfen sein: ist dann die Stimmenzahl des Wahlbezirks Been in Bezug auf das Wahlresultat relevant, oder mit anderen Worten, verbleibt Herrn von Loë immerhin noch die absolute Majorität, selbst wenn die Wahl in Been für ungültig erklärt und die daselbst zu seinen Gunsten erwachsenen Stimmen abgezogen werden? Hier, meine Herren, ergibt sich die Sache sehr klar, wenn ich Ihnen die Zahlen vorlege. Herr von Loë behält, wenn die Stimmen in Been mit 198 in Abzug kommen, noch 7695, der Herr Professor Aegidi hat 13 Stimmen

in diesem Bezirk bekommen und behält 7722 Stimmen. Die absolute Majorität würde in diesem Falle betragen 7714 Stimmen, und die Folge wäre also, daß der Herr von Loë die absolute Majorität nicht besitzt, während der Herr Professor Aegidi 8 Stimmen darüber hätte. Dies, meine Herren, sind die wesentlichen Punkte, welche ich Ihnen in dieser Sache hervorzuheben habe. Die Abtheilung hat den folgenden Antrag angenommen, den ich die Ehre haben will Ihnen vorzulegen und Ihrer Annahme zu empfehlen.

„Der Reichstag wolle unter einstweiliger Beanstandung der Wahl in dem Kreise Mörs-Rees beschließen, an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß über die in den Beschwerdeschriften enthaltenen, oben näher entwickelten vier Punkte amtliche Erhebungen angeordnet, die in dem Protokolle indicirten und weiter sich ergebenden Zeugen in gerichtlicher Weise vernommen, die Wahlvorsteher und übrigen Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse in Bezug auf die inkriminirten Thatfachen gehört und die Resultate der vorgenommenen Instruktionen ohne Verzug vorgelegt werden.“ —

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Abtheilung ist eröffnet.

Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Wir sind in unserer Abtheilung einstimmig darüber gewesen, daß die Beschwerden, die hier vorgebracht sind, sich nicht beurtheilen lassen vor weiterer Instruktion der Sache. Wir haben es Alle für möglich gehalten, daß unter Umständen einzelne der aufgestellten Beschwerden zu einer Ungültigkeit der Wahl führen könnten; wir haben uns indessen über die einzelnen Umstände, unter denen das der Fall sein könnte, noch überall nicht schlüssig gemacht, namentlich sind über die Punkte, die der Herr Referent besonders hervorgehoben hat, in unserer Abtheilung sehr divergirende Ansichten hervorgetreten. Ich halte es durchaus nicht für zweifellos, daß in einem Falle, wo nur zwei Beisitzer ernannt sind, ohne weiteres jede Wahl ungültig wäre, ich glaube vielmehr, daß es wesentlich nur darauf ankommt, daß nur immer drei Mitglieder in dem Wahllokal gewesen sind. Indessen ist es in diesem Augenblick überall noch nicht nöthig, auf diese Frage näher einzugehen, weil Alles davon abhängt, wie die weitere Instruktion ausfällt; wir mußten aber die Wahl beanstanden, weil wir dieselbe in diesem Augenblick noch nicht für gültig erklären konnten, da noch eine Nachinstruktion nothwendig erschien.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Bethusy-Suc hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Meine Herren! Es scheint mir ganz zweifellos, daß wir zum mindesten zur Beanstandung der Wahl kommen müssen auf Grund der von dem Herrn Referenten vorgetragenen Thatfachen; ich glaube aber, dieselben führen uns weiter, wenn wir nämlich die Annahme, welche der Herr Vorredner bestritt, die der Herr Referent aber mit mir zu theilen schien, annehmen, daß die Verletzungen der Alinea 2 und 3 des § 12 als solche essentielle Fehler anzusehen sind, deren Begehung die Wahlen der Bezirke, in denen sie begangen sind, ungültig machen. Wir stehen hier vor dem ganz eigenthümlichen Fall: der Wahlvorstand des Bezirks hat über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der 300 und einigen Stimmen, welche in den Bezirken Sonsbeck und Laback abgegeben worden sind, ein eigenes Urtheil nicht abgegeben, wie er das ja auch nicht durfte; er hat aber, wenn ein Urtheil darüber nicht festzustellen war, ein arithmetisches Resultat aus nicht festgestellten Voraussetzungen gezogen und diejenigen Konsequenzen daran geknüpft, welche nur daran zu knüpfen gewesen wären, wenn die Voraussetzungen selbst zweifellos waren, das heißt, die Einberufung eines der beiden für ihn zweifelhaften Herren Abgeordneten. Dann, glaube ich, müssen wir denn doch den Thatbestand etwas näher betrachten. Ich will die Herren nicht aufhalten mit Vortragung solcher Proteste, welche, wenn erwiesen, die Ungültigkeit der Wahl zur Folge haben würden, und welche mir hier vorliegen, die aber zur Zeit noch nicht erwiesen sind. Da die Beanstandung der Wahl mit Sicherheit vorauszu sehen ist, so wird es Zeit sein,

auf diese Dinge zurückzukommen, wenn die Untersuchung darüber geführt ist. Es handelt sich in diesem Augenblick meines Erachtens nur um solche Bedenken, deren Thatbestand als konstatiert anzusehen ist. Unter diese gehört nicht die Behauptung, daß in dem Wahlbezirk Been die Wahl wo anders vorgenommen sei, als in dem dazu bestimmten Lokal. Auch dies würde ein essentialer Fehler sein; für uns aber ist der Fall, weil unerwiesen, zur Entscheidung nicht liquid. Anders verhält es sich meines Erachtens mit den vorhin von mir beregten Verletzungen der Alinea 2 und 3 des § 12. Die von Privatpersonen gegen die Richtigkeit der behaupteten Thatfachen gemachten Einwendungen scheinen mir gar nicht in Betracht zu kommen gegen zwei Umstände, welche für uns die vorgekommenen Verletzungen als zweifellos, als dokumentarisch beglaubigt erscheinen lassen. Einmal sind beide Thatfachen durch Behörden konstatiert durch ausdrücklich von denselben aufgenommene Protokolle, in dem einen Fall sogar von dem Uebelthäter selbst, der, wie der Herr Referent uns vortrug, als Bürgermeister sich zum Richter seiner eigenen Person in der andern Eigenschaft als Wahlvorsteher macht. Ich glaube, ein Zweifel über diesen Fall ist nicht zulässig.

Es kommt also nun darauf an, in die materielle Prüfung der Dinge einzugehen, die nach den Ausführungen des Herrn Vorredners die Abtheilung zwar abgelehnt hat, die wir aber vollkommen berechtigt sind hier eintreten zu lassen. Nun scheinen mir in der That die Alinea 2 und 3 des § 12 des Reglements zu denjenigen Bestimmungen nicht zu gehören, welche für die Kontrolle eines gesetzmäßigen Vorgangs bei der Wahl unerlässlich sind und deshalb als wesentliche Bedingung bei der Wahl anzusehen sind. Gehören sie zu diesen, so ist die Konsequenz daraus zu ziehen, und diese Konsequenz kann nicht anders ausfallen, als Ungültigkeitserklärung der in den betreffenden Bezirken vorgekommenen Gesamtwahl. Der Herr Referent hat die Güte gehabt, uns vorzutragen, daß, wenn diese Wahlen für ungültig erklärt würden, die Gesamtziffer sich um 300 und einige Stimmen vermindere, von denen die größere Zahl auf den Abgeordneten Freiherrn von Loë, die geringere Zahl auf den Professor Negidi aus Bonn dergestalt gefallen ist, daß nach Abzug der Wahlen in Labeck und Sonbeck der Professor Negidi, wenn diese Wahlen für ungültig erklärt würden, als gewählter Kandidat zu betrachten gewesen sein würde. Nun würden mir Zweifel aufstoßen, ob es dem hohen Reichstage nur zustünde, die Wahl einfach für ungültig zu erklären, welches mein Ewentualantrag sein wird, oder ob er auch berechtigt ist zu erklären: nachdem wir die Wahl auf Grund der bis jetzt erwiesenen tatsächlichen Einwendungen arithmetisch rektifiziert haben, erkennen wir an, daß der Professor Negidi als der erwählte Kandidat zu betrachten ist, und ersuchen denselben, einzutreten.

Ich erlaube mir diesen Antrag hiermit zu stellen und beziehe mich wegen dessen Zulässigkeit auf einen Präcedenzfall aus dem Reichstage des norddeutschen Bundes. Für die Herren, welche nicht anwesend waren oder welche den Vorfall vergessen haben sollten, erlaube ich mir in Kürze denselben zu recapitulieren. Es waren in einem sächsischen Wahlbezirk von seiten des Wahlvorstandes 800 Stimmen, welche auf einen Dr. Max Hirsch gefallen waren, um deshalb ungültig erklärt worden, weil zwei Dr. Max Hirsch in Berlin existiren. Durch diese Ungültigkeitserklärung erschien der Gegenkandidat als der Gewählte und war von dem Wahlkommissar einberufen. Der Reichstag hat diese Stimmen geprüft, seinerseits für gültig erkannt und ist nicht davor zurückgeschreckt, nun seinerseits das arithmetische Resultat zu ziehen in der von mir für den gegenwärtigen Fall beantragten Weise. Er hat erklärt, diese Stimmen sind gültig, verändern das Wahlergebnis in der Weise, daß nicht der einberufene Wahlkandidat, dessen Namen ich vergessen habe, sondern der Dr. Max Hirsch als der Gewählte zu betrachten ist, und das Haus hat seinen Präsidenten ersucht, den Dr. Max Hirsch als den Gewählten zu proklamiren und einzuberufen. Dem ist Folge gegeben.

Ich erlaube mir denselben Antrag bezüglich des Herrn Professor Negidi für den gegenwärtigen Fall an das hohe Haus zu stellen. Wenn derselbe verworfen werden sollte, so stelle ich als Ewentualantrag den, die Wahl für ungültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich möchte dem hohen Hause doch empfehlen, auf die weitere Diskussion der Einzelheiten, die hier vorgeragen sind, in diesem Augenblick nicht weiter einzugehen, um so mehr, da wir in unserer Abtheilung uns darüber noch überall nicht schlüssig gemacht haben. Wir haben ja eben dem hohen Hause vorgeragen, daß es zweifelhaft wäre, wie sachlich die Sache läge, daß uns darüber überall in diesem Augenblick noch kein kompetentes Urtheil zustehe. Wir haben es deshalb auch vermieden, näher in die juristische Beurtheilung der einzelnen Thatfachen einzugehen. Was den Punkt speciell betrifft, der hier eben von dem Herrn Grafen Bethusy-Huc hervorgehoben ist, so steht allerdings, wenn ich mich recht erinnere, so viel fest, daß das Wahllokal später in ein anderes Lokal verlegt ist; es erhellt aber, so viel ich mich erinnere, nichts weiter über die Ursache, weshalb die Verlegung stattgefunden hat, es erhellt auch nicht das Geringste darüber, ob etwa Wähler dadurch verhindert sind, ihre Stimmen abzugeben. Die Schlußfolgerung, die der Graf Bethusy-Huc daraus ziehen wollte, daß die Wahlhandlungen in diesem einzelnen Bezirke vielleicht unrichtig wären, würde nach meiner Ansicht unter keinen Umständen dahin führen können, die Wahl des Freiherrn von Loë für ungültig zu erklären, dagegen aber die Wahl des Herrn Professor Negidi hier für gültig zu erklären. Würde der Fall vorliegen, daß wir annähmen, daß die Wahlhandlungen der einzelnen Bezirke ungültig wären, so stände eben fest, daß eine Anzahl von Wählern ihr Wahlrecht nicht haben ausüben können, und zwar nicht haben ausüben können durch die Schuld der Wahlvorsteher. Wir haben hier neulich, wenn ich nicht irre, angenommen, daß sogar in einem Falle, wo durch ein Naturereigniß eine Anzahl der Wähler verhindert waren, ihr Stimmrecht auszuüben, in einem Falle, wo diese Stimmenzahl etwa den Ausschlag hätte geben können, der ganze Wahlakt zu wiederholen ist; ich glaube, um so viel mehr würde man hier zu demselben Resultat kommen müssen, wo durch Schuld der Wahlvorsteher dergleichen geschehen ist. Ich will mich aber über diesen und andere Punkte, die hier angeregt sind, in diesem Augenblick noch gar nicht weiter äußern, weil ich wirklich die ganze Diskussion in diesem Augenblick für völlig fruchtlos halte, da die Abtheilung noch gar nicht in der Lage gewesen ist, in die Einzelheiten näher einzugehen, und es daher unmöglich geboten sein kann, in diesem Hause hierauf einzugehen, wo bei jedem Schritt und Tritt Ungewissheiten und Zweifel in thatsächlicher und rechtlicher Beziehung vorliegen würden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc das Wort.

Abgeordneter Graf Bethusy-Huc: Meine Herren, da mir bei dem von mir angeführten Präcedenzfall ein Irrthum in der Form vorgeworfen ist, so darf ich wohl mit Erlaubniß des Herrn Präsidenten meinen Antrag genau nach dem modificiren, welchen der norddeutsche Reichstag in Betreff der von mir citirten Wahl damals gestellt hat. Mein Antrag würde demnach so lauten:

in Erwägung, daß die Wahl des Herrn von Loë als ungültig zu betrachten, vielmehr der Herr Professor Negidi als gewählter Abgeordneter anzusehen ist, den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, die nöthigen Schritte zur sofortigen Proklamirung des Herrn Professor Negidi als gewählten Deputirten des betreffenden Wahlkreises zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Gysoldt hat das Wort.

Abgeordneter Gysoldt: Ich will mir nur erlauben, bezüglich des von dem Herrn Grafen Bethusy-Huc angeführten Präcedenzfalles auf einen kleinen Irrthum desselben aufmerksam zu machen. Es war damals allerdings auf den Abgeordneten Dr. Max Hirsch eine Anzahl von circa 800 Stimmen gefallen, in Ansehung deren der Wahlkommissar nicht erklärt hatte, daß sie ungültig seien, sondern er hatte erklärt, sie wären unzählbar, und der Reichstag beschloß, daß unzählbar keine Stimme sei, sondern daß sie entweder gültig sei oder ungültig und, wenn sie gültig sei, auch zählbar sei. Der Reichstag vertrat dabei die Ansicht, daß die Stimmen, die auf den Abgeordneten Dr. Hirsch gefallen wären, gültig seien, nämlich trotzdem gültig seien, daß zwei Max Hirsch in Berlin lebten, und nahm in Konsequenz dessen den Antrag, den Herr Graf Bethusy-Huc verlesen hat, an.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich erlaube mir, als Vorsitzender der 6. Abtheilung, dasjenige vollkommen zu bestätigen, was der Herr Abgeordnete von Lenthe dem hohen Hause über den Vorgang in der Abtheilung selbst vorgetragen hat. Die einzelnen Beschwerdepunkte sind in der Abtheilung allerdings diskutiert worden; allein die einzelnen Beschwerdepunkte sind nicht einzeln zur Beschlussfassung gestellt worden, und das kam daher, weil, nachdem der Antrag auf Beanstandung der Wahl eingebracht worden war, von mir, auf eine diesfallsige Frage eines der Mitglieder, mit Zustimmung der Abtheilung ausgesprochen ist: es werde durch die Resolution, daß die Wahl zu beanstanden sei, ausgesprochen, der Sachverhalt sei noch nicht so klargelegt, um ein definitives Urtheil auszusprechen; ja es sei sogar nicht einmal mit voller Bestimmtheit damit ausgesprochen, daß die Thatsachen, wenn sie bewiesen würden, ohne Weiteres die Kassation der Wahl nach sich zögen, weil es sehr wohl vorkommen könne, daß bei den diesfallsigen Erhebungen deren Anstellung beantragt worden ist, einzelne Thatsachen, die gegenwärtig noch gar nicht in Frage gekommen sind, nachträglich festgestellt würden, die in Verbindung mit den übrigen gegenwärtig angezogenen Thatsachen möglicherweise ein ganz anderes Bild der Sache aufrollen könnten, als es gegenwärtig der Fall ist. Bei dieser Sachlage war die Abtheilung einstimmig der Meinung, es würde unpassend sein, jetzt bereits mit einem definitiven Urtheil vorzugehen, es werde vielmehr die Sachlage erst bei einer vollständigen Erörterung der erhobenen Punkte mit Sicherheit sich erkennen lassen, und man werde auch dann erst sich vollständig darüber klar werden, ob und inwiefern der einzelne Formfehler wirklich materiellen Einfluß auf die Wahl überhaupt oder in den einzelnen Bezirken gehabt habe. Ich würde unmaßgeblich glauben, daß das Verfahren der Abtheilung ein vollständig korrektes gewesen sei. Es wird in keiner Richtung hin präjudicirt, und ich möchte daher auch glauben, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Diskussion über das Materielle zu gar nichts führen kann. Das Haus wird, wenn es den Beschluß annimmt, ebenso sich die freie Beurtheilung für die Zukunft sichern, wie die Abtheilung es gethan hat.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter **Lasfer:** Ich möchte den Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc bitten, daß er in heutiger Sitzung auf die Abstimmung über seinen Antrag verzichten wolle. Entscheidend ist für mich, wie auch der Herr Abgeordnete von Lenthe hervorgehoben hat, daß die Behauptung, in einem Wahlbezirk habe nicht gewählt werden können, weil das Wahllokal gewechselt worden sei, ebenso gegen den Herrn Megidi spricht, wie gegen den wirklich gewählten Abgeordneten. Es wäre also ganz unmöglich, daß wir heute den anderen Herrn Abgeordneten einberufen könnten, während wir, wie gesagt, diesen Punkt auch für entscheidend halten in Bezug auf den gewählten Abgeordneten, und da Herr Megidi jedenfalls eine geringere Stimmenzahl gehabt hat als der gewählte Abgeordnete, so würde im gleichen Falle bei einer kleineren Anzahl von anwesenden Wählern er sich in einer schlimmeren Lage befinden als der für gewählt erklärte Freiherr von Loß. Ich glaube also, durch die Beanstandung wird es sich klar ergeben, ob wir zu der einen oder der anderen Entscheidung kommen können.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Ich bin bereit, für heute meinen Antrag zurückzuziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich werde für den Antrag der Abtheilung stimmen, aber in dem Sinne, wie der Herr Vorsitzende Abgeordnete Dr. Schwarze ihn interpretirt hat.

Präsident: Ich darf die Diskussion über den Antrag der Abtheilung schließen, nachdem der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc seinen Antrag zurückgenommen hat.
Ich frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will?

Referent Abgeordneter **Schmidt** (Zweibrücken): Ich habe dem, was Herr Kollege Schwarze gesagt hat, nur noch hinzuzufügen, daß bezüglich des Wahllokals, welches geändert worden sein soll, jedenfalls eine nähere Instruktion stattfinden muß, und daß diese also mit den anderen Beschwerdepunkten verbunden werden kann.

Präsident: Ich verlese noch einmal den Antrag der Abtheilung. Es handelt sich um die Wahl in dem siebenten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf, der aus den Kreisen Mörs und Rees besteht. Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

Der Reichstag wolle unter einstweiliger Beanstandung der Wahl im Kreise Mörs-Rees beschließen:

an den Reichskanzler das Ersuchen zu richten, zu veranlassen, daß über die in Beschwerdeschriften enthaltenen und näher entwickelten vier Punkte amtliche Erhebungen angeordnet, die in dem Protokolle indicirten und weiter sich ergebenden Zeugen in legaler Weise vernommen, die Wahlvorsteher und übrigen Mitglieder der betreffenden Wahlausschüsse in Bezug auf die inkriminirten Thatsachen gehört und die Resultate der vorgenommenen Instruktionshandlung ohne Verzug vorgelegt werden.

Diejenigen Herren, welche so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Vielleicht ohne Ausnahme das ganze Haus.

Der Herr Referent wird wohl noch die Güte haben, die vier Punkte durch Nummern genau zu bezeichnen, auf welche die beantragten Erhebungen gerichtet werden sollen.

Von der sechsten Abtheilung ist kein weiterer Bericht zu erstatten? — Vielleicht von der siebenten? — Auch das ist nicht der Fall.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist erledigt. Wir kommen zur zweiten,

der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen).

Ich frage, ob eine Einleitung der Diskussion von Seiten der Reichsregierungen beabsichtigt wird, — und gebe, da das nicht der Fall zu sein scheint, dem Abgeordneten Dr. Hölder das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hölder:** Meine Herren! Es ist gewiß dankenswerth, daß die bayerische Regierung selbst so rasch die Initiative ergriffen hat, um eine Reihe von Gesetzen, welche für den norddeutschen Bund erlassen worden sind, zu Reichsgesetzen zu erheben und ihre Geltung auch für Bayern zu sichern. Es wird dadurch eine Lücke ausgefüllt, welche die Bundesverträge mit Bayern aufgewiesen haben. Gewiß wird auch der Reichstag die Ansicht theilen, welche der Bundesrath in seinen Motiven ausgesprochen hat, daß es von größter Wichtigkeit ist, so rasch als möglich diesen Gesetzentwurf und dadurch die Gesetze des norddeutschen Bundes, welche in demselben vorgesehen sind, zum Gesetze für das Reich zu erheben; denn Jeder wird die Wichtigkeit und Nothwendigkeit erkennen, die Einheit der Gesetzgebung und des Rechts für das ganze deutsche Reich, so weit es vertragsmäßig möglich ist, so rasch als möglich herzustellen. Es ist schon ein erheblicher Mißstand, daß vertragsmäßig wichtige Theile der Reichsgesetzgebung auf einzelne Staaten des Reichs keine Anwendung finden sollen; um so dringender ist es aber geboten, keinen Augenblick zu zaudern, um die Gesetze über die anderen Gegenstände, welche für den Nordbund seiner Zeit erlassen worden sind, so bald als möglich zu erheben. Es ist vielleicht nicht ohne Interesse, auf einige wesentliche Gesetze, welche hier in Frage kommen, hinzuweisen, um zu zeigen, wie dringend hier die Herstellung der Einheit ist. Für Bayern gilt bis jetzt das Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften noch nicht, und dies Gesetz ist auch in den vorgelegten Entwurf nicht aufgenommen. Von der Maß- und Gewichtsordnung, welche nach den Verträgen in den süddeutschen Staaten mit Ausnahme von Bayern eingeführt werden

soll, finden wir ebenfalls in dem uns vorliegenden Gesetzentwurf nichts. Ich denke mir, daß wohl manche Schwierigkeiten hier zu überwinden sind; allein die Schwierigkeiten für die Einführung der Maß- und Gewichtsordnung werden in Bayern wohl kaum größer sein als in den übrigen deutschen Staaten, und wie die anderen deutschen Staaten die Ueberwindung dieser Schwierigkeiten auf sich genommen haben, so wird, wie wir hoffen dürfen, auch in nicht zu entfernter Zeit Bayern diese Schwierigkeiten bei sich eben auch zu überwinden suchen. Dazu kommen auch einige kleinere und weniger bedeutende Gesetze, die bisher für Bayern nicht gegolten haben, und die auch hier nicht mit aufgenommen sind. Es sind das die Gesetze über die vertragsmäßigen Zinsen und das Gesetz betreffend die Maßregeln bei der Kinderpest. Bei dem letzten Gesetze theilt Württemberg das Schicksal Bayerns, da auch für diesen Staat die Einführung des Gesetzes weder vertragsmäßig noch durch einen Gesetzentwurf zur Zeit in Aussicht genommen ist. Man sollte denken, daß bei diesen beiden Gesetzen von eigentlichen, erheblichen Schwierigkeiten kaum die Rede sein könne, und es wäre mir von Interesse, die Gründe zu hören, warum diese beiden Gesetze nicht jetzt schon eine Berücksichtigung in dem vorliegenden Gesetzentwurf erhalten haben. Für sämtliche süddeutsche Staaten mit Ausnahme von Süddeutschen fehlt noch die Gewerbeordnung und das Gesetz betreffend den Unterstützungswohnstz, auch das Gesetz über die Gründung der Darlehnskassen. Meine Herren, es sind das für das volkswirtschaftliche Leben höchst wichtige Gesetze, und die Einheit der Gesetzgebung für diese wirtschaftlichen Beziehungen ist ganz gewiß vom höchsten Werth. Ich wollte daher die Gelegenheit nicht vorbei gehen lassen, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Lücken hinzuweisen, welche bezüglich der einheitlichen Reichsgesetzgebung auch jetzt, nachdem das vorliegende Gesetz eingebracht ist, bestehen bleiben sollen, und damit den Wunsch zu verbinden, daß sobald als möglich, sei es durch einfache Einführung der norddeutschen Bundesgesetze oder durch eine etwa wegen der besonderen Verhältnisse Süddeutschlands gebotene Revision derselben, diese Lücken ausgefüllt werden möchten. Zu Dank aber werden mich die Herren Vertreter des Bundesraths verpflichten, wenn sie nähere Auskunft, als in den Motiven geschehen ist, darüber geben wollten, ob wir bald Vorlagen entgegensehen dürfen, durch welche diese Lücken ausgefüllt werden, und welches etwa die Schwierigkeiten sind, die der sofortigen Ausfüllung dieser Lücken zur Zeit entgegenstehen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Luz hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister von Luz: Meine Herren! Es kommt nicht unerwartet, daß in dem Gesetzentwurf, welcher heute Ihrer Berathung unterstellt ist, die Aufzählung einiger Bundesgesetze vermisst wird. Der Grund hiervon liegt in dem Bestreben der bayerischen Regierung, die Einführung der bisherigen Bundesgesetze in Bayern so sehr als nur immer thunlich zu beschleunigen. Das führt nothwendig zu einer Auscheidung der verschiedenen Materien. Diejenigen Gesetze, welche Bayern ohne alle Schwierigkeiten und Modifikationen zu übernehmen im Stande ist, finden Sie in dem vorliegenden Entwurf aufgezählt; bezüglich anderer Gesetze war es bis jetzt nicht möglich — Sie werden gütigst erwägen, daß der bayerischen Regierung seit Annahme der Verträge nur eine sehr kurze Frist vergönnt war —, darüber sich schlüssig zu machen, ob die einzelnen Gesetze ohne alle weiteren Modifikationen übernommen werden können, oder ob und welcher Modifikationen und Einführungsbestimmungen es für uns bedarf. Zu diesen Gesetzen, bezüglich deren ich allerdings der Meinung bin, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit die Angelegenheit auch in Ihrem Sinne wird geordnet werden können, zähle ich das Wehrgesetz, wie wir es in Bayern zu nennen pflegen; ich glaube, Sie heißen es das Kriegsdienstgesetz. Dahin gehört, wie ich annehmen darf, das Gesetz über die Maß- und Gewichtsordnung; es gehört dahin das Gesetz über die Kinderpest.

(Bravo!)

Aber es war nur bis zu diesem Augenblick nicht möglich, die entsprechenden Verhandlungen zum Abschluß zu bringen, namentlich da, was das letzte Gesetz betrifft, Bayern nicht allein Verhandlungen des deutschen Reichstages.

über die Angelegenheit zu disponiren hat, sondern vertragsmäßige Beziehungen mit anderen Staaten bestehen, die geordnet werden müssen und bezüglich deren bereits die entsprechenden Einleitungen getroffen worden sind.

Anderer Gesetze sind eben genannt worden, bezüglich deren die Stellung der bayerischen Regierung allerdings eine andere ist. Hier meine ich vorzugsweise das Gesetz über die Erwerbsgenossenschaften und das Gesetz über die vertragsmäßigen Zinsen.

Ich gestehe Ihnen, meine Herren, daß die Absicht der bayerischen Regierung nicht dahin geht, sehr rasch die bisherigen Bestimmungen dieser Bundesgesetze in Bayern einzuführen; ich glaube aber doch auf Ihre Zustimmung rechnen zu dürfen, wenn ich Ihnen die Gründe für diese Stellung etwas näher bezeichne. Wir sind dabei in Bayern von der Ansicht ausgegangen, daß allerdings die Herstellung eines gemeinschaftlichen deutschen Rechtes ein großes, mit allen Kräften anzustrebendes Gut sei, wir sind aber auch von der Ansicht ausgegangen, daß es sich hier wie überall um die Sache in erster Reihe handelt, und daß die Form nur erst in zweiter Reihe in Betracht kommt, daß aber Ihr Beschluß so wenig als die Propostion der Regierung eingegeben und bestimmt werden können von einer nicht motivirten — verzeihen Sie mir den Ausdruck — orthodoxen Gleichmacherei.

Was nun das Gesetz über die Genossenschaften betrifft, so ist Ihnen wohl nicht unbekannt, daß das Gesetz des norddeutschen Bundes über diese Materie bei uns in Bayern bereits eingeführt ist und, ich darf beifügen, fast wörtlich eingeführt ist. Die Modifikationen, welche das bayerische Gesetz enthält, betreffen lediglich untergeordnete Redaktionsfragen, ich behaupte nicht zu viel, wenn ich sage, Verbesserungen von Redaktionsversehen, und außerdem einen untergeordneten Punkt, insofern bei uns die Erwerbsgenossenschaften in ein eigenes, hierfür bestimmtes Register eingetragen werden, während, soviel ich weiß, im norddeutschen Bunde die Eintragung in das Handelsregister erfolgt — es kann sein, daß ich mich hierin irre. Neben diesem Gesetze haben wir in Bayern eine Mehrzahl von Bestimmungen über Erwerbsgenossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit.

(Sehr richtig!)

Wenn Sie durch Einführung des norddeutschen Bundesgesetzes die Statthaftigkeit dieser Erwerbsgenossenschaften leugnen und die betreffenden Bestimmungen beseitigen, so würde hierin ein sehr großer Eingriff in unsere Rechtsverhältnisse liegen. Meine Herren, für uns hat die Praxis bewiesen, daß ein Bedürfnis für rechtliche Anerkennung der Erwerbsgenossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit besteht. Ich habe über die Wirkung des bei uns ergangenen Gesetzes Erhebungen pflegen lassen und bin Ihnen mitzutheilen in der Lage, daß von sämtlichen in die Register eingetragenen Genossenschaften ein gutes Drittel zu den Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit zählt. Es handelt sich dabei um Institutionen, welche sich bisher sehr lebenskräftig erwiesen haben, und an deren Aufrechthaltung in weiten Kreisen bei uns ein Interesse besteht. In dieser Beziehung scheint mir, meine Herren, ein Gleichmachen um jeden Preis um so bedenklicher, als, wenn ich recht berichtet bin, selbst im norddeutschen Bund die Jurisprudenz angefangen hat zu schwanken, und sich bereits erhebliche technische Stimmen für die Zulassung von Genossenschaften mit beschränkter Haftbarkeit ausgesprochen haben.

Was das andere Gesetz, die Bestimmungen über die vertragsmäßigen Zinsen, angeht, so hat das Gesetz vom 5. December 1867 in Bayern fast gleichzeitig mit der Gesetzgebung des norddeutschen Bundes sich mit der Materie der Beseitigung alter hergebrachter Zinsbeschränkungen befaßt. Beide Gesetze kommen im Wesentlichen auf dasselbe hinaus; sie begründen über die Frage der Zulässigkeit freier Vereinbarung über die Zinshöhe im Wesentlichen in ganz Deutschland, uns eingerechnet, Rechtsgleichheit.

Das bayerische Gesetz geht nur in mehrfacher Beziehung weiter als das norddeutsche Gesetz. Sofern es sich darum fragen könnte, einfach das norddeutsche Gesetz bei uns einzuführen, ohne daß anderes aufrecht erhalten wird, so würde man uns in Bayern zumuthen, einen Rückschritt zu machen, und das wollen Sie sicherlich nicht. Das Bundesgesetz befaßt sich nur mit den vertragsmäßigen Zinsen, und nur gelegentlich wirft es einen Seitenblick — ich meine hier den § 3 — auf gesetzliche Zinsen.

Die Bestimmungen des bayerischen Gesetzes betreffen ganz in gleicher Weise die Normen über die vertragsmäßigen, wie über die gesetzlichen Zinsen. Was ich hiermit meine, wird alsbald klar, wenn ich Sie daran erinnere, daß das bayerische Gesetz den Anatocismus, das heißt das Verbot der Zinseszinsen beseitigt und zugleich das Verbot aufhebt, Zinsen über die Summe hinaus zu verlangen, welche das Kapital ausmacht, von welchem die Zinsen zu reichen sind. Die Abschaffung des Anatocismus läßt das norddeutsche Bundesgesetz offen; es beläßt es wegen dieses Punktes bei den Bestimmungen der Landesgesetze, welche den Anatocismus beseitigt haben, eben so gut wie bei denjenigen, die ihn aufrecht erhalten. Was das Verbot der Zinsen über das alterum tantum betrifft, so hat das Bundesgesetz mit dieser Vorschrift entweder nichts zu thun, oder der Satz, daß es dieses Verbot beseitigt, muß durch Schlussfolgerungen und — ich glaube, ich behaupte nichts unrichtiges — auf dem Wege der Entscheidung einer Kontroverse hergestellt werden. Ich weiß sehr wohl, daß einer der bedeutendsten Kommentatoren dieses Gesetzes den Artikel dahin versteht, daß er sich auch auf die Beseitigung des Verbotes von Zinsen über den Betrag des Kapitals erstreckt; aber der Wortlaut spricht nicht entschieden dafür, und es bedarf, wie gesagt, erst juristischer Konklusionen.

Neußersten Falls aber bleibt eines wahr, nämlich daß dieses Verbot nur bezüglich der vertragsmäßigen, nicht aber auch bezüglich der Verzugszinsen durch das norddeutsche Bundesgesetz beseitigt wird. Auch hierfür berufe ich mich auf die eben citirte Autorität. Was sodann die Kündigungsfrist betrifft, so haben wir eine Kündigungsfrist in dem Falle, daß mehr als 5procentige Zinsen bedungen worden sind, nicht in unser Gesetz aufgenommen.

Der hierin liegenden Beschränkung ist also die Vereinbarung über Zinsen bei uns nicht unterworfen. Nun werden Sie mir entgegen, das Bundesgesetz tritt dem nicht entgegen, insofern es im § 5 die Landesgesetze über diesen Punkt aufrecht erhält. Ich kann aber nicht umhin darauf hinzuweisen, daß dieser § 5 den Landesgesetzen nur das Recht giebt, eine Bestimmung zu treffen, wodurch das Kündigungsrecht beseitigt wird, während unser Recht eben einfach keine Normen hierüber enthält. Wenn nun das Bundesgesetz nicht bloß die Absicht hatte, den Landesgesetzen die Anordnung anheim zu geben, daß das in dem Bundesgesetz aufgeführte Kündigungsrecht ausgeschlossen werde, sondern wenn das Bundesgesetz wollte, daß es bei den Bestimmungen derjenigen Landesgesetze einfach verbleibt, in welchen ein solches Kündigungsrecht nicht statuiert ist, so mußte sich, wie ich glaube, das Bundesgesetz anders ausdrücken, und wir stehen somit mindestens vor einer neuen Kontroverse, um so viel mehr, als das bayerische Recht nur von Beseitigung der bestehenden und nicht der erst neu einzuführenden Beschränkungen spricht.

Also, meine Herren, die Einführung des Bundesgesetzes über die vertragsmäßigen Zinsen hat gar nichts anderes zur Folge, als daß die ohnehin schon bestehende Rechtsgleichheit mit Kontroversen bereichert wird, und daß die Rechtsuchenden außerdem in die Nothwendigkeit versetzt werden, das Recht aus zerrissenen Quellen zusammenzusuchen. Und wenn Sie alle diese Nachteile in den Kauf genommen haben, dann, meine Herren, haben wir doch kein gemeinsames Recht, denn Sie haben es immer noch belassen, wie ich bereits erwähnt habe, bei den Bestimmungen des Anatocismus, wo er in den einzelnen Staaten gilt, und Sie lassen die Differenz bestehen, die sich ergibt, jenachdem es den Landesgesetzen gefällt, über das Kündigungsrecht, von dem ich auch soeben zu sprechen mir erlaubt habe, anders zu disponiren.

Unter diesen Umständen sollte es mir scheinen, daß man es einfach bei der Nicht Einführung des betreffenden Gesetzes in Bayern belassen könnte, und — rechnen Sie es mir nicht zur Unbescheidenheit, wenn ich das sage — daß, wenn man in der That formelle Rechtsgleichheit will, man lieber sich dazu entschließen sollte, daß bayerische Gesetz zu übernehmen und also einen Schritt weiter zu thun.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich kann auch nicht umhin, meine volle Anerkennung darüber auszusprechen, daß die bayerische Regierung reichlich das Wort gehalten hat, welches sie in den Verträgen gegeben hat; abgesehen von der Erwägung,

welche einzelne Gesetze noch hätten eingeführt werden können, giebt mir immer der Geist, welcher aus der Vorlage hervorgeht, volle Bürgschaft dafür, daß es die Absicht aus Seiten der bayerischen Regierung gewesen ist, das beim Abschluß der Verträge gegebene Versprechen gut zu machen, und daß damals nur Kürze der Zeit die Uebernahme der Bundesgesetze nicht gestattet hat. Auch muß ich anerkennen, in einer gewissen Weise angenehm überrascht zu sein, daß zu den Bundesgesetzen so gut wie keine Modifikationen vorgeschlagen sind. Ich hatte nämlich sonst aus der Redaktionsweise und aus der ängstlichen Besorgniß, wie ich sie an der Feder der bayerischen Regierung namentlich in den Verfassungsverträgen wahrgenommen habe, die Befürchtung gehegt, daß wir es jetzt mit einer Anzahl von Modifikationen zu thun haben würden.

Gegen einen Vorwurf möchte ich aber doch alle Theile des Hauses wahren, der allerdings nicht direkt ausgesprochen worden ist, aber gewissermaßen in einer Klammer angedeutet, als ob es einen erheblichen Abschnitt des Hauses gäbe, welcher aus Liebe zur formalen Einheit die sachlich besseren Einrichtungen aller Gesetze einzelner Staaten kassiren möchte. Das Gegentheil ist richtig. In Bezug auf das Zinsgesetz finde ich es ganz angemessen, daß Bayern es vorzieht, seine in unserm Sinne mehr vorgeschrittenen Bestimmungen nicht dem Reichsgesetz zur Liebe zu opfern. Wir selbst, die Urheber des Gesetzes — ich darf mich darüber auf Herrn Abgeordneten Schwarz berufen, der einen thätigen Antheil an der Redaktion genommen hat — wir sind im Jahre 1867 gezwungen gewesen, dem Zinsgesetze mehrere, wie wir glaubten, schlimme Punkte einfügen zu müssen, lediglich um es nur durch den norddeutschen Reichstag zu bringen und ihm die Zustimmung des Bundesraths zu gewinnen, weil damals das Vorurtheil überhaupt gegen den Wegfall der Zinsbeschränkungen noch sehr mächtig war, und wir selbst haben, um nicht anderen Staaten, welche einen weiteren Fortschritt bereits gemacht hatten, schlechtere Bestimmungen aufzuzwingen, die Gesetzgebung der einzelnen Staaten gelten lassen in Bezug auf diejenigen einzelnen Bestimmungen, welche der Herr Bevollmächtigte des Bundesraths hervorgehoben hat. Ja, ich habe schon bei mehreren Gelegenheiten hervorgehoben, daß ich, zu den großen Vorzügen unserer gemeinsamen deutschen Arbeit früher im norddeutschen Reichstage, jetzt im deutschen Reichstage, zuallererst den Vortheil zähle, daß wir die fortgeschrittenen Gedanken und Verbesserungen, welche enthalten sind in den Gesetzen der einzelnen Staaten, hier erfahren und benutzen können.

(Sehr gut!)

Wir haben diese Wohlthat besonders reichlich erfahren in der Berathung des Strafgesetzbuchs, welches so viele Vorzüge der sächsischen Gesetzgebung verdankt. Wir haben sie überall anerkannt, und grade die Mitglieder aus Preußen haben niemals angestanden, auch von den kleinsten Staaten das Gute, welches sie dort vorgefunden haben, dankbar anzunehmen. Wir haben die frühere Zerissenheit Deutschlands nicht am wenigsten um deswillen beklagt, weil die besten Geister in kleinen Abschnitten des Landes sich abgemüht haben — kaum zum Vortheil ihres eigenen Landes; aber in jedem Falle zum Nachtheil des großen deutschen Vaterlandes ist uns der Lohn dieser Arbeit entgangen. Von jetzt an wird durch unsere Vereinigung Alles, was der einzelne Geist früher beinahe verschwenderisch für einen kleinen Abschnitt von Deutschland gewirkt hat, dem ganzen Vaterlande zu gute kommen. In diesem Sinne, meine Herren, möchte ich auch bei zukünftigen Gelegenheiten, überall wo die Regierung die Initiative ergreift, den Mitgliedern des Bundesrathes, überall wo wir die Initiative ergreifen, den Abgeordneten des einzelnen Landes empfehlen, wenn ihr eigener Staat besserer Bestimmungen sich erfreut, als das übrige Deutschland sie hat — und dasselbe gilt von dem Verhältniß des ehemaligen Nordbundes zu den hinzugekommenen Südstaaten —, nicht genügsam sich zurückzuziehen und und mit dem Bestreben sich zu beruhigen, sondern gemeinsam mit uns zu arbeiten, damit die Reichsgesetze das Vortheilhafte aus den Gesetzen der einzelnen Staaten annehmen und auf diesem Wege zur Einheit führen. Ein Fanatismus der Einheit in dem Sinne, daß wir das Schlechtere zum Gemeinsamen erheben, nur um Einheitsliches zu besitzen, existirt, wie ich glaube, auf keiner Seite des Hauses, aber ich bitte Sie, ebenso den Fanatismus der partikularen Gesetzgebung zurückzuweisen, daß Niemand selbst-

zufrieden sagt: wir haben das Gute im eigenen Lande, und deshalb verzichten wir gern auf die Thätigkeit der Reichsgesetzgebung.

Ich erkenne nun zum gegenwärtigen Gegenstande unserer Beratung an, daß in Bezug auf die Zinsgesetze Bayern einen Rückschritt machen würde, wenn es sich dem früheren norddeutschen Bundesgesetze anschließen wollte. Vielleicht wird eine Anregung von der bayerischen Regierung dazu dienen, einen Ausgleich auf Grund der liberalen Grundsätze des bayerischen Gesetzes herbeizuführen, aber eine Verständigung hierüber halte ich allerdings für sehr erwünscht. Denn die Nichterhebung eines einzelnen Gesetzes zum Reichsgesetze hat zur Folge, nicht allein daß verschiedenes Recht in verschiedenen Staaten fortbesteht, sondern auch, daß dieselbe Materie in einem Theil des deutschen Reichs unter der Garantie der Reichsgesetzgebung steht, in einem anderen Theile nicht. Deshalb sollten wir dahin wirken, daß, wenn irgend eine Materie zur Reichsgesetzgebung gezogen ist, ob ein Staat auch bestimmte abweichende Bestimmungen für sich beibehalten mag, doch das dortige Gesetz unter die Garantie der Reichsgesetzgebung gestellt werde, damit nicht eine Novellengesetzgebung in den einzelnen Staaten die Haltung und Entwicklung gemeinsamer Grundsätze immer weiter und weiter zurückdränge.

Ich bin sehr erfreut gewesen, aus dem Munde des Herrn Bevollmächtigten des Bundesraths für Bayern zu hören, daß die Gemeinsamkeit der Rechtsfortbildung, worunter ich in erster Linie die Justizgesetzgebung verstehe, zu einer Hauptaufgabe des deutschen Reiches und seiner Gesetzgebung gehöre. Diese Anerkennung hat mich erfreut, weil wir äußerlich vernommen hatten, als ob maßgebende Personen in Bayern gesonnen wären, bei der Verhandlung über die Verträge gegen die gemeinsame Justizgesetzgebung Widerstand zu leisten. Anknüpfend an den heute vernommenen Ausspruch und an andere günstige Nachrichten, hoffe ich, daß mit der Zeit, ich sage nicht schon in der gegenwärtigen Session, uns aus dem Süden wird Hülfe gewährt werden, wenn wir später in naturgemäßer Fortentwicklung die gesammte Justizgesetzgebung in die Kompetenz der Reichsgesetzgebung werden zu ziehen versuchen, eine Bewegung, die schon begonnen hatte im norddeutschen Bunde, die namentlich von mir und meinem Freunde Miquel an den verschiedensten Stellen nachdrücklich verfolgt worden ist, die wir aber in diesem Augenblicke unterbrechen aus Loyalität gegen den neuen Zustand, weil wir, mit Rücksicht auf den Widerstreit der Ansichten über das Zuträgliche von Kompetenzerweiterungen, in der ersten Session das Streben nach Fortbildung der Verfassung in Beziehung auf die Kompetenz für einen ungeeigneten Grund an die Neuzuzugekommenen halten. Nach dem aber, was ich heute gehört und auch auf andere Weise vernommen habe, darf ich mich der Hoffnung hingeben, daß die Erweiterung des Bundesgebietes über das ganze Reich besonders für die Justizgesetzgebung einen weiteren Impuls des Fortschrittes darbieten wird.

Ich kehre nun zurück zu dem, was uns speciell heute beschäftigt, zu den Erklärungen, weshalb nicht die Aufnahme einzelner Bundesgesetze in die gegenwärtige Vorlage stattgefunden hat. Der Herr Abgeordnete Hölder hat wohl nur aus Irrthum auch das Gesetz über die Darlehnskassen zu denen gezählt, welche auf den Süden ausgedehnt werden sollen, da dieses Gesetz nur einen transitorischen Charakter hat und nicht zur Ausdehnung geeignet ist.

In Beziehung auf das Gesetz über die Erwerbsgenossenschaften freut es mich, sagen zu können, daß, soweit ich den Gang der damaligen Gesetzgebung in Bayern verfolgt habe, der Geist unseres sehr verehrten Kollegen Schulze auch der bayerischen Gesetzgebung nicht fern gestanden hat, und daß gerade nur in einem hervorgehobenen Hauptpunkte, nämlich über das zulässige Maß der Beschränkung der Haftpflicht, eine Differenz zwischen dem bayerischen und norddeutschen Gesetze besteht, und ich habe nicht viel dagegen einzuwenden, wenn noch weitere Erfahrungen abgewartet werden, ob das in Bayern geltende Princip oder das Princip des norddeutschen Bundesgesetzes vorzuziehen sei, um später eine Gleichmäßigkeit herbeizuführen. Denn der Meinung bin ich allerdings nicht, als ob besondere bayerische Verhältnisse die hierüber entscheidenden Grundlagen der Genossenschaft dort anders gestalten als hier, sondern seine Anschauungen suchen ihren Grund bloß in allgemeiner wirtschaftlicher Erwägung. Ein gewisser Umfang der Gesamtbürgerschaft wird namentlich von unserem Freunde Schulze als

das Wesen dieser Genossenschaften vertheidigt, während die Modifikation des bayerischen Gesetzes einen beschränkten Umfang der Haftpflicht für gestattet hält und die Entscheidung dem Statut der Genossenschaft anheimgibt.

Die Gewerbeordnung ist von dem Herrn Bevollmächtigten zum Bundesrath vergessen worden, oder wenigstens die Begründung dafür, weshalb das norddeutsche Gesetz nicht in Bayern eingeführt wird. Ich will gern anerkennen, daß die bayerische Gesetzgebung gerade in der Materie, welche man dort die sociale nennt, auch in Beziehung auf die Gewerbeordnung während der jüngsten Jahre höchst Verdienstliches geleistet hat; uns selbst hat die bayerische Gewerbeordnung bei den Arbeiten des norddeutschen Bundes erhebliche Hülfe geleistet. Beide Gewerbegesetze lassen den gemeinschaftlichen Ursprung moderner Anschauungen über den Verkehr erkennen, während ich zum Nachtheil des norddeutschen Bundesgesetzes die Wahrheit zugestehende, daß manche Tradition des früheren Gesetzes wenigstens in der Form sich mit eingeschlichen hat, daß die Form des norddeutschen Gesetzes keine ganz gelungene geworden ist, weil wir uns halb und halb mit alten Traditionen abzufinden hatten, und weil wir uns bestrebten, diese in der Form zu befriedigen, um dafür modernen Inhalt einzutauschen. Aber auch mancher Fortschritt ist in dem norddeutschen Gewerbegesetz enthalten, namentlich das in seinen Anfängen gut geregelte Verfahren, wenn es sich um Verjagung oder Entziehung von Concessionen handelt. Auch den Umfang der behandelten Zweige des gewerblichen Verkehrs rechne ich unserem Gesetze als Vorzug an, daß z. B. das wichtige Gewerbe des Hausirens bei uns gesetzlich, während dasselbe in Bayern nur durch Reglements geregelt ist. Durch diesen und ähnliche Punkte sieht die bayerische Gewerbeordnung viel kleiner aus als die unsrige, was auf den ersten Anschein hin für ein Gesetz allerdings empfehlend zu sprechen scheint, aber das umfangreichere norddeutsche Gesetz ordnet ein weit größeres Gebiet, welches in Bayern zum Theil noch gar nicht durch Gesetz geregelt ist. Aber weil der Inhalt beider Gewerbeordnungen dem Geiste der modernen wirtschaftlichen Anschauung entsprungen ist, und weil unsere Gewerbeordnung, wie ich gern anerkenne, in der Form einer erheblichen Vereinfachung fähig ist, so wird gerade dieses Gesetz am meisten geeignet sein, vom Bundesrath in Angriff genommen zu werden, um halb in redactioneller, halb in materieller Beziehung recht bald zu einem gemeinschaftlichen Reichsgesetz gemacht zu werden. Denn, meine Herren, wenn es irgend ein Gesetz giebt, welches, selbst mit einigen Fehlern, durchaus und nothwendiger Weise für das ganze Reich gelten und so schnell wie möglich seine Herrschaft über das ganze Reich erhalten muß, so ist es die Gewerbeordnung. Die Nothwendigkeit der wirtschaftlichen Gemeinschaft durch das ganze Reich wird von Niemand bestritten, und wenn das Leben selbst sich Bahn bricht, sollen die Verschiedenheiten der Gesetze nicht im Wege stehen. Ich hege deshalb die Hoffnung, daß der Wille auf allen Seiten herrscht, auf die eine oder die andere Weise dem Reiche zu einer gemeinsamen Gewerbeordnung in möglichst kurzer Zeit zu verhelfen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Mittnacht hat das Wort.

Königlich württembergischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister von Mittnacht: Der Herr Abgeordnete Hölder hat auch an die königlich württembergische Regierung in dieser hohen Versammlung eine Frage gerichtet, die er meines Erinnerns nicht erheben hat, als vor kurzer Zeit die württembergische Kammer der Abgeordneten über den Beitritt Württembergs zum deutschen Bunde berathen hat. Umso mehr bin ich veranlaßt, die Frage zu beantworten. Für Württemberg kommen nur noch in Betracht das Gesetz über die Kinderpest, die Gewerbeordnung und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz. Was das erstgenannte Gesetz anbetrifft, so sind Unterhandlungen zwischen der königlich bayerischen und der königlich württembergischen Regierung eingeleitet, welche beide Regierungen zu Folge vertragmäßigen Uebereinkommens gemeinsames Recht in dieser Materie vor nicht langer Zeit hergestellt haben.

Uebrigens ist das einer der Fälle, von welchem Herr Laker gesprochen hat, es ist ein Fall, in welchem nach der Ansicht von Sachverständigen das württembergische Recht den

Vorzug verdienen soll. Dessenungeachtet wollen wir uns nicht „selbstgenügsam auf unser Partikularrecht zurückziehen.“

Was die Gewerbeordnung und das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz betrifft, so ist der württembergische Ressortminister, der ich nicht bin, und bin auch ich der Ansicht, daß Württemberg diese beiden Gesetze im Ganzen anzunehmen haben wird. Wegen der etwa erforderlichen Modifikationen sind wir entschlossen eine Vorlage an diese hohe Versammlung womöglich schon für deren Herbstsession zu veranlassen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Stauffenberg: Der erste der Herren Vorredner, meine sehr verehrten Herren, hat vorzugsweise das betont, was in der Vorlage nicht steht; es wäre vielleicht gerechter, wie wir das schon bereits in der Adresse ausgedrückt haben, die umfangreiche Einführung der Bundesgesetze in Bayern mit einer gewissen Genugthuung zu begrüßen, und ich sage ganz aufrichtig, ich hätte ebenso wie Herr Laster kaum erwartet, daß dies gleich jetzt so schnell, in diesem Umfang und mit so wenig Modifikationen geschehen würde.

Es ist, glaube ich, in dem kurzen Zeitraume geleistet worden, was hat geleistet werden können.

Wir in Bayern ebensowenig, meine Herren, wie Sie im deutschen Reichstage haben aber ein Interesse daran, daß die Einführung der früheren norddeutschen Bundesgesetzgebung in den süddeutschen Staaten tumultuarisch und zu rasch erfolge; wir haben ein großes und gegenseitiges Interesse daran, daß die vielen und theilweise sehr schwierigen Verhältnisse sorgfältig erwogen werden, und, meine Herren, aus den Erklärungen, welche wir schon in den Motiven mitgeteilt erhalten haben, und welche der bayerische Staatsminister der Zukunft näher ausgeführt hat, können wir mit Befriedigung konstatieren, daß die Einheit der Reichsgesetzgebung in nicht zu langer Zeit eine vollendete Thatsache sein wird, und daß dabei mit der nothwendigen Sorgfalt vorgegangen wird. Der Herr Abgeordnete Hölder hat zum Beispiel die Gewerbeordnung erwähnt und auch Herr Laster ist darauf näher eingegangen. Meine Herren, mich hat das keineswegs überrascht, daß die Gewerbeordnung sich noch nicht in der Gesetzgebung findet, welche sogleich in Bayern eingeführt werden können. Wir haben eben von dem württembergischen Bevollmächtigten gehört, daß, obwohl Württemberg sich zu Einführung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet hat, obwohl also die gesammte sociale Gesetzgebung bezüglich Württembergs in die Kompetenz des Reichstages fällt, auch dort noch Hindernisse bestehen, diese Gewerbeordnung sogleich einzuführen. Dasselbe und noch in sehr erhöhtem Maße scheint mir in Bayern der Fall zu sein.

Wir haben, wie Sie Alle wissen, nach der jetzt zu Recht bestehenden Verfassung die Kompetenz des Reichstages bezüglich der Verhältnisse, welche durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz geregelt werden, ausgeschloffen; es ist, da wir eine sehr umfangreiche Gesetzgebung über diese Punkte haben, absolut nothwendig, einschlagende Bestimmungen sorgfältig zu erwägen, ehe bestimmt werden kann, in welchem Umfange und mit welchen Modifikationen die Gewerbeordnung eingeführt werden kann, und ich wiederhole, es hat ganz gewiß auch der vorgeschrittenste Nationale nicht den Schein eines Bedürfnisses dafür, daß das in ungeordneter Weise und zu rasch geschieht.

Was die Einführung der 24 Gesetze selbst betrifft, so kann ich konstatieren, daß dieselbe ganz gewiß bei uns im Orsen und Ganzen mit großer Befriedigung aufgenommen werden wird, wir treten der Einheit der deutschen Gesetzgebung damit um einen Schritt näher, und ich kann auch zu meiner Freude sagen, daß wir fast in allen Punkten in unserer einheimischen Gesetzgebung dadurch einen wesentlichen Fortschritt bethätigen.

Ich möchte mir nur bezüglich eines einzigen Gesetzes erlauben, eine Anfrage an den Bundesrath zu richten, um von deren Beantwortung abhängig machen, ob nicht bei der zweiten Lesung ein entsprechender Nachtrag dem Gesetz beizufügen ist. Das Gesetz nämlich, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere oder Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Arme,

soll ohne Veränderung in Bayern eingeführt werden. Nun bestimmt der § 1 desselben, daß den Offizieren und Militärbeamten diese Pensionen vom 1. Juli 1867 ab gezahlt werden sollen. Es ist mir nun von Süddeutschen, früheren, Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee, nahe gelegt worden, darüber anzufragen, ob diese Einführung dahin zu verstehen sei, daß auch ihnen die Pensionen vom 1. Juli 1867 ab nachgezahlt würden. Meines Erachtens scheint das aus dem Wortlaut des Gesetzes und aus seiner unveränderten Einführung ganz zweifellos hervorzugehen; ich glaube auch, die betreffenden Personen haben nicht bloß einen rechtlichen, sondern auch einen Billigkeitsanspruch, daß ihnen diese Vergünstigung gewährt werde. Ich möchte also bitten, mir in dieser Beziehung die nöthigen Aufklärungen zu geben.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Pfrecksner hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister von Pfrecksner: Meine Herren! Ich glaube die Anfrage, welche von dem sehr geehrten Reichstagsmitgliede Herrn Baron von Stauffenberg gestellt worden ist, ganz in dem Sinne beantworten zu können, wie dies wohl der Herr Fragesteller vermeint hat. So viel uns bekannt geworden ist und soweit wir Erhebungen anstellen konnten, ergab sich, daß in Bayern die Zahl derjenigen Persönlichkeiten, welche auf Grund der in Frage stehenden Gesetze einen Anspruch zu machen haben werden, eine verschwindend kleine ist; es wird sich vielleicht die Frage auf ein paar ehemalige in Holstein gediente Personen richten. Wir haben, meine Herren, dieses Gesetz überhaupt aus einem anderen Standpunkt aufgefaßt. Es ist uns sehr wohl bekannt gewesen, daß, als dasselbe seiner Zeit im norddeutschen Reichstage zur Berathung und hiernach zur Verabschiedung kam, man die Befriedigung der Ansprüche der vormaligen holsteinischen Offiziere und Soldaten als eine Ehrenschuld Deutschlands betrachtete. Meine Herren, aus diesem Standpunkte haben wir den sofortigen Eintritt in diesen Theil der norddeutschen Bundesgesetzgebung unsererseits aufgefaßt.

(Bravo!)

Die Uebernahme der Lasten, welche hierdurch Bayern erwachsen, ist im Verhältniß zur Antheilnahme unserer Staatsangehörigen nicht gering; allein, wie ich mich bereits auszudrücken die Ehre hatte, hier entscheidet das warme Gefühl Süddeutschlands für das ganze Deutschland.

(Bravo!)

Wenn nun Herr Baron von Stauffenberg fragt, wie der Artikel 1 auf die wenigen Personen, für die er Anwendung zu finden haben wird, in Praxis gebracht werde, so glaube ich es als ganz selbstverständlich erachten zu müssen, daß, wenn wir in Bayern das Gesetz übernehmen, derjenige Termin, welcher in dem Artikel 1 gestellt ist, auch auf diejenigen Personen vollständig Anwendung finden müsse, welche kraft des Gesetzes nunmehr Ansprüche an das Reich haben. Ich hege daher keinen Zweifel, daß es auch im Sinne der Auffassung dieses Hauses gelegen sein wird, wenn wir annehmen, daß denjenigen, welche Ansprüche zu machen haben, ihre Pensionen und sonstigen Bezüge zurück bis zum 1. Juli 1867 bezahlt werden müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, wir haben hier von allen Seiten den Gedanken, daß Einheit in die deutsche Rechtssetzung eingeführt werden müsse, so lebhaft ausgesprochen hören, daß ich nicht auf diesen Gegenstand zurückkommen wäre, wenn ich nicht glaubte eine leise Verwahrung einlegen zu müssen gegen eine Wendung, welche das geehrte Mitglied des Bundesraths, welches die Einleitung zur Debatte gab, gebraucht hat. Er hat uns gewarnt vor der orthodoxen Gleichmacherei. Der deutsche Geist hat in der Mannigfaltigkeit seines Lebens so reiche Blüten getragen, daß es ganz natürlich ist, daß überall, wo Jemand die Hand an diese Mannigfaltigkeit zu legen droht, auch Verwahrung dagegen erhoben wird, und

wir haben die Schäden des Rivellirens gerade in unseren Tagen so lebhaft vor Augen, daß diese Warnung doppelt begriffen wird. Doch, glaube ich, ist nirgends die Furcht vor der orthodoxen Gleichmacherei so wenig am Platze, als auf dem Felde der Civil- und Kriminalgesetzgebung. Ich glaube, wenn irgend wo, so ist es hier streng geboten, auf die völlige, unbedingte Gleichheit für ganz Deutschland, so schnell als es nur zuträglich ist, hinzusteuern und zwar aus dem Grunde, weil das Gesetz nicht so sehr lebt im Roder als in der Rechtsprechung, eine Rechtsprechung aber nur möglich ist für das ganze Volk, wenn das ganze Volk auch nur einen Roder hat.

Wir haben gestern Savigny citiren hören und zwar im Widerspruch mit einer anderen Meinung, welche die französische Gesetzgebung lobend anerkennt. Es ist wahr, daß Savigny gerade der größte Gegner der französischen Kodifikation ist, aber auf der anderen Seite hat die französische Kodifikation trotz aller Vorwürfe, die ihr Savigny macht, dem Lande den großen Vortheil bereitet, daß die einheitliche Gesetzgebung auch eine einheitliche Rechtsprechung hervorbringen konnte.

Meine Herren, in der einheitlichen Rechtsprechung für das ganze Land liegt zugleich diejenige Grundbedingung für eine wahrhaft nützliche Gesetzgebung, welche ein alter Rechtsphilosoph, Bentham, als ihre erste Grundbedingung behauptete, nämlich die Kognoscibilität des Rechts. Nur wenn wir für ganz Deutschland ein einheitliches Civil- und Kriminalgesetz haben werden, welches jeder Deutsche in seinen Grundzügen so kennen kann, wie er heute schon die Grundzüge unserer Verfassung kennt, nur dann werden wir ein Recht und ein Gesetz haben, wie es lebendig in einem Volke existiren soll, wie es wachsen und sich entwickeln kann und nicht in todtten Buchstaben besteht. Deshalb, meine Herren, suchen Sie die Mannigfaltigkeit des deutschen Geistes- und Staatslebens auf anderen Gebieten zu pflegen, wenn dies Ihnen besonders fruchtbar scheint, aber hüten Sie sich vor der Furcht, daß hier eine orthodoxe Gleichmacherei zu perhorresciren sei.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren, ich habe nur eine sehr kurze Verwahrung bei dieser Gelegenheit der Generaldebatte zu machen. Es würde ja unendlich mißlich sein, wenn man auf die kritischen Bemerkungen über einzelne Gesetze, welche der Herr Vertreter für Bayern im Bundesrath gegeben, hier speciell sich einlassen wollte. Es ist das ja nicht der Zweck der Debatte. Es liegt eine große Anzahl von Gesetzen zu gleicher Zeit vor; wenn man nun auf die Bemängelung einzelner Gesetze eingehen wollte, welche Konfusion würde das in der Debatte geben! Ich will daher nur eine kurze Bemerkung machen. In Betreff des Gesetzes über die Genossenschaften, zu welchem ich ja, wie Sie hörten, in der nächsten Beziehung stehe, hat der Herr Vertreter, wenn ich nicht irre, erklärt, daß man das bayerische aus dem Grunde dem norddeutschen vorzöge, weil es besser sei. Dies hier bei dieser Gelegenheit zu erörtern, kann mir gar nicht einfallen; dazu ist der Ort und die Zeit nicht. Es könnte ja auch nur darauf ankommen, ob von Seiten Bayerns selbst oder von Seiten des Bundesraths oder aus dem Hause heraus vermöge des Rechts der Initiative eine einheitliche Gesetzgebung über das Genossenschaftsrecht angestrebt würde, wobei man ja dann über diese Frage sich zu entscheiden haben würde und das norddeutsche Gesetz nach der Richtung hin verbessern könnte, wenn es eine Verbesserung wäre. Aber in einem Punkte muß ich den Reichstag und mich als Antragsteller bei dem bezüglichen Gesetz doch sehr verwahren. Mit diesem bloßen Absprechen „das ist besser“ ist die Sache nicht abgemacht. Sie hat einer wissenschaftlichen Erörterung mehrfach unterlegen, namentlich in Württemberg, wo in der Juristischen Zeitung und sonst die Sache sehr ausführlich behandelt ist, und ich meine, wir haben jedenfalls eine längere Praxis im Norden für uns. Mir liegt der erste Entwurf eines solchen Gesetzes von der bayerischen Regierung mit Motiven vor. Da ist man nun von einem Extrem auf das andere übergegangen; da war in dem ersten Entwurf die Solidarhaft in einer Weise eingeführt, wie sie für das Genossenschaftswesen ganz unmöglich durchzuführen ist. Nun ist man zu dem anderen Extrem übergegangen, indem zwar das norddeutsche Gesetz in seiner vollständigen Fassung zur Vorlage in Bayern kam, aber der erwähnte Abschnitt über bloße Kapitalhaft zugefügt wurde.

So liegt die Sache. Ich wünsche dringend, daß über dies Gesetz eine Einigung erfolgen möge, falls sie so oder so aus; die Diskussion wird ja das Beste herausstellen. Ich muß sagen, von dem Standpunkt aus, den der norddeutsche Reichstag damals vertreten hat, schien uns eine Vermischung zweier gleichberechtigter Arten der Genossenschaft, der Personal- und der Kapitalgenossenschaft, wie ihn das bayerische Gesetz in der zugelassenen Wahl der Haftbarkeit enthält, nicht am Orte. Das ist der Grund gewesen, der im norddeutschen Bunde durchgeschlagen hat. Nun gehört gerade die Genossenschaftsgesetzgebung recht eigentlich dem System des Handelsrechts an; es ist ein Titel zum Handelsgesetzbuch, wo eine neue Form der Handelsgesellschaft, die ja ihre Lebenskraft durch die That gezeigt hat, hinzukommt, die man bei der Redaktion des Handelsgesetzbuchs noch nicht berücksichtigt hat. Ja, meine Herren, gerade für das Handelsgesetzbuch ist ja zu einer Zeit, wo wir an unsere jetzige deutsche Einigung noch gar nicht denken konnten, rein aus der Berücksichtigung der materiellen Interessen heraus eine einheitliche Gesetzgebung während der Zeiten des alten Bundes noch erstrebt worden. Diese Einheit auch in der bezüglichen Materie durchzuführen, dazu hat der Bundesrath die Gelegenheit durch eine neue Vorlage des Gesetzes, eventuell mit der Verbesserung, wie sie angedeutet wurde; ebenso kann jedes Mitglied dieses Hauses vermöge der parlamentarischen Initiative auch mit einem solchen Antrage kommen, und bei dieser Gelegenheit möge die Sache zum Austrage gebracht werden. In diesem Augenblicke aber ist gar nicht die Zeit dazu. Ich wünsche nur die einheitliche Gesetzgebung; es ist ja zu erwarten, daß sie sich für das Bessere entscheidet. Aber von höchstem Interesse ist es bei einer Bewegung, die von Hause aus, noch mitten in der Zersplitterung unseres Vaterlandes, mitten in den größten Kämpfen auf socialem Boden, einen durch und durch nationalen Zug bewahrt hat, daß sie nicht jetzt, wo wir nun einmal in der Lage sind, unsere nationale Gesetzgebung hier auf sie in Anwendung zu bringen, in partikularistische Verschiedenheiten sich zersplittere. Ich spreche über die Dinge nicht ab; ich hätte aber auch gewünscht, daß der Herr Bundesbevollmächtigte auch nicht abgesprochen hätte. Ich denke, die Mitglieder des Reichstags werden, wenn die Sache zur Diskussion kommt, ihren Standpunkt dabei zu wahren wissen.

Präsident: Die Berathung ist geschlossen.

Der Abgeordnete Hoelder hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Hoelder: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat mir gegenüber bemerkt, es wäre gerechter gewesen, wenn ich die Leistungen der bayerischen Regierung anerkannt hätte. Ich bemerke hierauf, daß ich das Entgegenkommen der bayerischen Regierung bezüglich dieser Vorlage ausdrücklich anerkannt habe. Der Vorwurf der Ungerechtigkeit wird mich unter diesen Umständen nicht treffen.

Wenn in der Bemerkung des Herrn Ministers von Mittnacht, ich hätte meine Anfrage bei der Berathung in Stuttgart nicht erhoben, ein Vorwurf liegen soll, so erwidere ich darauf, daß es damals galt, die durch die Verträge errungene Einheit gegenüber ihren Widersachern durchzusetzen, und nicht, Forderungen im Sinne einer weitergehenden Einheit zu stellen.

Präsident: Ich richte nunmehr die Frage an das Haus, ob die Vorlage Nr. 14, der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, an eine Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche die Verweisung dieser Vorlage an eine Kommission wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; die Vorlage wird nicht an eine Kommission verwiesen. —

Die nächste Nummer unserer Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera) auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (Nr. 18 der Druckfachen).

für welchen nach einer Mittheilung des Herrn Bundeskanzlers der Herr Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis als Kommissarius fungiren wird.
Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Prosch: Wenngleich es mir einigermaßen überraschend war, als ich gestern die Absicht des verehrten Herrn Präsidenten vernahm, den von dem Abgeordneten Dr. Braun und von mir gestellten Antrag schon für die heutige Sitzung auf die Tagesordnung zu bringen, obwohl derselbe damals noch nicht volle 24 Stunden gedruckt und vertheilt war, so habe ich doch diesem geschäftsordnungsmäßig vollkommen zulässigen Vorhaben nicht widersprechen zu sollen geglaubt. Mich leitete dabei die Erwägung, daß vielen Mitgliedern des hohen Hauses der Gegenstand, um den es sich hier handelt, aus den Vorgängen der letzten Session des norddeutschen Reichstags schon wohlbekannt ist. Ich muß indessen einräumen, daß durch den Hinzutritt der süddeutschen Staaten, woselbst die Gewerbeordnung zur Zeit noch keine Gültigkeit hat, die bei der Sache in Betracht kommenden Verhältnisse nicht unwesentlich sich verändert haben, und ich habe aus verschiedenen Mittheilungen, die mir seit gestern zugekommen sind, mich überzeugen müssen, daß es für eine sachgemäße Berathung des Antrages förderlich sein wird, wenn der Vorprüfung desselben noch eine etwas geräumige Frist gegönnt wird.

Aus diesem Grunde bitte ich die geehrten Herren, darein zu willigen, daß der Antrag von der heutigen Tagesordnung abgesetzt werde, wodurch die Priorität, die demselben durch die Geschäftsordnung für die spätere Verhandlung gesichert ist, in keiner Weise alterirt sein könnte.

Präsident: Wird gegen den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Prosch Widerspruch erhoben? — Das Haus ist damit einverstanden, und unsere Tagesordnung also erledigt.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen um 12 Uhr zu halten und auf die Tagesordnung zu nehmen:

1. die erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Gesetzes für das Jahr 1871.

Ich glaube die Verbindung der beiden ersten Berathungen vorzuschlagen zu dürfen, weil es sich ja in Summa nur um

einen Punkt solcher Abänderung überhaupt handelt, und schlage Ihnen den morgenden Tag dazu vor, weil ich aus den Motiven ersehe, daß der Vertrag, über welchen die Entscheidung des Hauses verlangt wird, die beiderseitigen Paciscenten nur bis zum 15. April bindet. — Als zweite Nummer der Tagesordnung schlage ich vor:

2. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Drucksachen), natürlich in Verbindung mit den dazu unter Nr. 12 vorliegenden Abänderungsvorschlägen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: In Beziehung auf den ersten Gegenstand der Tagesordnung wäre es mir von Interesse, zu wissen, ob die Pläne für das Postamts-Gebäude etwa vorhanden sind und hier im Hause ausgelegt werden könnten.

Präsident: Leider bin ich nicht im Stande, dem Herrn Abgeordneten eine Antwort zu geben; von dem Vorhandensein der Pläne hier im Hause weiß ich zur Zeit nichts.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Für diesen Fall möchte ich bitten, den Gegenstand von der morgenden Tagesordnung zu entfernen und dem Herrn Bundeskanzler Mittheilung zugehen zu lassen, daß es dem Hause von Interesse erscheine, diese Pläne vor Augen zu haben, und daran das Ersuchen um Uebersendung derselben zu knüpfen.

Präsident: Ich könnte vielleicht in der Art helfen, daß ich dafür Sorge trage, daß die Pläne womöglich noch heute in das Haus kommen. Ist das Haus damit zufrieden, daß ich diesen Versuch mache und dann die Tagesordnung festhalte, wie ich sie vorgeschlagen habe?

(Zustimmung.)

Dann will ich so verfahren.
Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 45 Minuten.)

9. Sitzung

am Sonnabend, den 1. April 1871.

Neu eingetretenes Mitglied. — Urlaubsbewilligungen. — Geschäftliches. — Erste und zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats pro 1871 (Nr. 19 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Drucksachen). — Mittheilung des Bundeskanzlers über die noch zu erwartenden Vorlagen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Bebel in das Haus eingetreten und durch das Loos der zweiten Abtheilung überwiesen worden.

Der Abgeordnete Graf Seinsheim und der Abgeordnete Graf Strachwitz sind für die heutige Sitzung durch Unwohlsein entschuldigt.

Die Abgeordneten Fürst von Hohenlohe-Langenburg, Dr. Endemann, Dr. Harnier und Graf Lurzburg haben von mir bis resp. 4., 5., 7. dieses Monats Urlaub erhalten.

Meine Herren, ich bringe meiner gestrigen Andeutung entsprechend die Frage wegen der Ferien zur Entscheidung des Hauses. Es liegt mir ein schriftlicher Antrag vor, der von den Abgeordneten von Kochau, Hölber, Dr. Elben und mehreren Anderen unterzeichnet ist, und dahin geht, die bevorstehenden Osterferien auf die möglichst kürzeste Dauer zu beschränken. Der Vorschlag, den ich dem Hause mache, um Anhalt für eine Debatte zu geben, geht dahin, daß das Haus beschließen möge, am nächsten Mittwoch, am Tage vor dem grünen Donnerstag, noch Sitzung zu halten, demnächst aber die Sitzungen bis zum Donnerstag nach dem Fest auszusetzen, also daß mit dem in Rede stehenden Donnerstage nach dem Fest die Sitzungen wieder aufgenommen würden.

Der Abgeordnete Freytag hat das Wort.

Abgeordneter Freytag: Ich möchte bitten um Abkürzung dieser Ferien im Interesse aller derjenigen, welche weit hierher gereist sind, und denen darum zu thun ist, sobald als möglich mit Allem fertig zu werden. Ich glaube daher, daß wir insofern von dem Vorschlage des Herrn Präsidenten abweichen sollen, daß wir die erste Sitzung nach dem Feste nicht am Donnerstag, sondern längstens am Mittwoch schon haben. Je kürzer die Ferien sind, desto eher werden wir mit unseren Arbeiten fertig. Da es, wie verlautet, den Anschein hat, daß wir im Herbst wieder hierher kommen müssen, so ist es uns daran gelegen — ich glaube, damit werden die Herren alle einverstanden sein —, daß wir diese Session sobald wie möglich beenden. Am besten wäre es gewesen, uns erst nach Ostern herüberufen, denn die Geschäfte, welche wir bis zum Feste erledigen, ließen sich auch nach Ostern eben so gut erledigen. In dessen jetzt läßt sich nichts mehr daran ändern.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Ich beantrage daher, wie bereits erwähnt, daß wir am Mittwoch nach dem Feste unsere erste Sitzung abhalten mögen.

Präsident: Der Abgeordnete Kof hat das Wort.

Abgeordneter Kof: Meine Herren! Ich würde dem geehrten Redner vollständig beitreten, wenn ich glaubte, daß wir dadurch, daß wir früher wiederzusammentreten, auch früher entlassen würden. Ich glaube, die Lage der Angelegenheit ist eine derartige, daß wir nicht erwarten dürfen so bald nach Ostern diejenigen weiteren Vorlagen zu haben, in Betreff deren wir nothwendig zusammenkommen müssen. Ich erinnere Sie daran, meine Herren, daß in der Thronrede Seine Majestät als den ersten und wichtigsten Gegenstand betonte eine Vorlage in betreff der Verwundeten und der durch den Krieg Beschädigten, um diesen Linderung zu verschaffen. Ich glaube nicht, daß wir in Aussicht haben, die Vorlage so schnell zu erhalten. Ich würde von diesem Standpunkt aus eine längere Vertagung gewünscht haben, um das Material demnächst zu erhalten.

Präsident: Der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf hat das Wort.

Abgeordneter von Frankenberg-Ludwigsdorf: Im Interesse der sehr entfernt wohnenden Mitglieder schlage ich vor, daß die Sitzungen am Dienstag geschlossen werden, und daß wir am Freitag die erste Sitzung nach dem Feste haben.

(Widerspruch.)

Präsident: Ich verstehe, am Dienstag der nächsten Woche und am Freitag der übernächsten.

(Zustimmung seitens des Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf.)

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Wenn man überlegen soll, in welchem Zeitpunkt wir uns wieder versammeln sollen und wie lange die Ferien einzurichten sind, so scheint mir das wesentlich mit davon abzuhängen, was wir noch an Vorlagen zu erwarten haben. Wenn die Vorlagen, die jetzt da sind, die einzigen sind, die kommen, und keine ganz anderen in Aussicht stehen, z. B. eine Vorlage wegen Herbeischaffung weiterer Gelder, dann bin ich der Meinung, daß wir aus den bereits vorhandenen Vorlagen das Allerdringendste herausnehmen und dies bis Ostern hier abthun können, wenn man auch eine oder die andere Abend Sitzung halten sollte. Das würde für die entfernt Wohnenden und für Alle, insbesondere auch für die Landwirthe — und deren haben wir ja eine große Zahl zu meiner Befriedigung unter uns — von der größten Wichtigkeit sein. Es wäre mir deshalb sehr erwünscht, wenn der Herr Präsident, sofern er Kunde hat, oder ein Mitglied des Bundesraths uns mittheilen könnte, welche Materien in dieser Session etwa noch an uns gelangen sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Rittberg: Ich schließe mich dem Antrage, der von dort ausging, an: am Mittwoch die letzte Sitzung zu halten, wie auch der Wille des Herrn Präsidenten war, und am nächsten Mittwoch darauf die nächste Sitzung wieder zu halten. Meine Herren, während der Ferientage können wir keine Sitzungen halten; es liegt aber im Interesse unserer süddeutschen Brüder und auch im Interesse der norddeutschen Abgeordneten, die wegen der Entfernung nicht nach Hause reisen können, daß die Ferien nur kurz sind, und darum bitte ich den Herrn von Frankenberg, seinen Antrag zurückzunehmen.

Präsident: Meine Herren, ich bin gänzlich außer Stande, auf die Frage des Abgeordneten Dr. Windthorst irgend eine Antwort zu geben. Ich bemerke dazu, daß ein Schluß der gesammten Sitzungen bekanntlich gar nicht in unserer Macht liegt.

Ob eines der anwesenden Mitglieder des Bundesraths sich über die Frage äußern will, vermag ich auch nicht zu übersehen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Meines Erachtens sollte man die Osterferien entweder möglichst kurz oder möglichst lang machen,

(Sehr wahr!)

nicht aber eine Frist, die in der Mitte liegt, wählen. Wenn man sie möglichst kurz greift, dann tritt dasjenige Interesse in den Vordergrund, welches der Abgeordnete Freitag geltend gemacht hat; wenn man sie möglichst lang, z. B. bis an das Ende der Woche nach Ostern, erstreckt, dann können auch die entfernter Wohnenden, wenn auch nicht die am entferntesten Wohnenden, noch füglich nach Hause reisen. Deswegen scheint es mir, daß uns die gedachte Alternative zu stellen sein möchte, also entweder nur bis zum Dienstag oder Mittwoch nach Ostern oder bis zum Schluß der Woche nach Ostern.

Präsident: Aber der Herr Abgeordnete entscheidet sich über seine Alternative selbst nicht.

(Heiterkeit.)

Ich kann doch die Frage so nicht zur Abstimmung bringen, sondern nur: entweder — oder.
Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich glaube, daß der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, nur eine Ermägung hat anregen wollen, ohne seine Meinung schon bestimmt zu sagen. Und in der Hinsicht hat er allerdings das Richtige gethan. — Was sodann meine Meinung betrifft, so bedaure ich sehr, daß der Bundesrath nicht vollzähliger gegenwärtig ist, und daß namentlich der Präsident des Bundeskanzler-Amtes nicht anwesend ist, der vielleicht allein im Stande ist, uns volle Auskunft zu geben. Ich meines Theils möchte dringend wünschen, daß wir aus den von mir angeführten Gründen, die ich für erheblich erachte, keine Beschlüsse fassen, bis der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes die Güte gehabt haben wird, uns zu sagen, was wir noch zu erwarten haben.

Präsident: Das ist ein Vorschlag, der, wenn das Haus darauf einginge, für den Augenblick der Diskussion ein Ende machen würde. Vielleicht erlauben Sie mir, wenn auch nicht im Laufe der Sitzung, doch am Schluß derselben darauf zurückzukommen.

(Zustimmung.)

Soll ich das als Beschluß des Hauses ansehen?

(Zustimmung.)

Dann können wir jetzt in die Tagesordnung eintreten, deren erster Gegenstand ist:

die erste und zweite Verathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871.

Die Pläne des für das Generalpostamt nach diesem Vorschlag herzustellenden Dienstgebäudes sind gestern noch eingegangen und wohl auch von Einigen der Herren bereits im Bureau eingesehen worden. Ich lasse sie jetzt vorläufig auf den Tisch hier gegenüber legen, damit auch diejenigen Herren davon Kenntniß nehmen können, die sich für die Details interessieren.

Ich eröffne nun die erste Verathung das heißt die Generaldebatte über die Vorlage unter Nr. 19.
Der Herr General-Postdirektor Dr. Stephan hat das Wort zur Einleitung.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren! Bei der ausführlichen Darlegung, die in den Motiven gegeben ist, darf ich annehmen, daß es

Ihren Wünschen entsprechen wird, wenn ich mich möglichst kurz fasse. Ich glaube, ein Zweifel darüber, daß hier ein wirkliches dienstliches Bedürfniß dringend vorhanden ist, wird nach dieser Darlegung auch für denjenigen nicht bestehen, der keine Gelegenheit hat, oder sie sich nicht etwa noch nehmen sollte — ich stelle es ganz anheim —, sich durch den Augenschein die Uebersetzung zu verschaffen, daß ein solches Bedürfniß, ja ein Nothstand vorliegt. Hervorgetreten ist es seit einer langen Reihe von Jahren, und wenn bisher eine Abhülfe nicht hat stattfinden können, so liegt das daran, daß einerseits die großen Ereignisse seit 1864 dazwischen getreten sind, und zweitens, daß die Rücksichtnahme auf die Finanzlage der Postverwaltung, die durch die wiederholten Portoermäßigungen und Gebührenabschaffungen außerordentlich geschwächt worden war, die äußerste Zurückhaltung gebot. Inzwischen ist dieses Bedürfniß nicht ein geringeres geworden, im Gegentheil es hat in sehr bedeutenden Proportionen zugenommen. Wir haben das schleswig-holsteinische Postwesen, das hannoversche seit 1866, das von Kurhessen, Nassau und das übrige gesammte Thurn und Tarisische Postgebiet übernommen; bei Gründung des norddeutschen Bundes ist dann das Postwesen von Sachsen, Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und der Hansestädte hinzugekommen. Wir sind jetzt, vom Standpunkte der Geschäftslast der Centralstelle aus, in der zweifelhaft glücklichen Lage, auch noch die Posten von Elsaß und Lothringen zu übernehmen. Endlich wird vom 1. Januar 1872 an das Großherzogthum Baden hinzutreten. Wir werden dann 5275 Postanstalten und ein Gesamtpersonal von etwa 50,000 Köpfen haben.

Das General-Postamt, die oberste Verwaltungsbehörde für diese ausgedehnte Reichsanstalt, zerfällt augenblicklich in 10 Departements: nämlich, außer den beiden Justizariaten, in ein Departement für das Kassen- und Rechnungswesen, welches ein Einnahme von etwa 24 Millionen Thalern und eine Ausgabe von 22 Millionen zu verwalten hat, wozu noch außeretatmäßige Summen von weit über 100,000 Thalern kommen; ferner das sehr bedeutende Departement für das Postkurswesen, in welchem die Postanstalten und Postverbindungen, das ganze Netz der Fäden, mit denen wir operiren, behandelt werden; das Departement für die Personalverhältnisse, dessen Wichtigkeit und großen Umfang schon die übrigen Zahlen ergeben; das Departement für den technischen Betrieb, den Postanweisungsverkehr und das Zeitungswesen; das Departement für das gesammte Transportwesen, wo die Transportverhältnisse auf den Landstraßen — unsere Postkavallerie beläuft sich jetzt auf etwa 18,000 Pferde — und auf den Eisenbahnen nebst den zahlreichen Verträgen mit den Eisenbahnverwaltungen und den Beziehungen zu den europäischen und außereuropäischen Dampfschiffahrts-Gesellschaften in Betracht kommen; ferner das auswärtige Departement, in welchem sämtliche Postverträge mit den fremden Staaten und die darauf bezüglichen Angelegenheiten behandelt werden, und das in den letzten Jahren eine sehr erhebliche Ausdehnung gewonnen hat; dann das Departement für das Instruktions- und Reglementswesen; und endlich das Departement für Postbau-Angelegenheiten und für die Materialienverwaltung. In unmittelbarer Verbindung mit diesen Departements fungiren im General-Postamt folgende Büreaux: das geheime Sekretariat, vier große Registraturen, die geheime Kanzlei, das Bureau für das Kalkulaturwesen, das Post-Abrechnungsbureau mit dem Auslande, das statistische Bureau, das Bureau für das Post-Taxwesen und die Entfernungsmessungen, die Verwaltung des Archivs, der Bibliothek und Kartensammlung, und endlich das Direktorialbureau. Es umfaßt diese Behörde jetzt ein Personal von 136 Beamten. Meine Herren, das ist ein Personal, wie es in höherer Anzahl nur in sehr wenigen Ministerien beschäftigt ist. Wie beschränkt das Personal nun augenblicklich placirt, wie der Zusammenhang der Büreaux durchbrochen ist, will ich hier der Kürze halber, nicht näher ausführen, und wenn wir auch allerdings nicht bereits hinlänglich angegeben; und wenn wir auch allerdings nicht bereits wie der Vogel auf dem Dache sitzen, so sitzen wir doch theilweise schon unmittelbar unter dem Dache, und das Bedürfniß ist so dringend geworden, daß wir die erste Gelegenheit ergreifen mußten, um Abhülfe zu verschaffen. Die Konjunkturen, welche während des Krieges eintraten, erschienen uns gerade als besonders günstig für diesen Zweck.

Es ist nur möglich gewesen, das Arrangement, welches wir Ihnen heute vorlegen, in vorläufiger Weise zu treffen. Es kam dabei wesentlich darauf an, daß man die günstige Konjunktur,

die sich darbot, möglichst schnell benutzte, andererseits aber auch alle Schritte vermied, welche irgendwie als solche angesehen werden könnten, die dem Bewilligungsrecht des hohen Hauses präjudicieren könnten. Um beide Zwecke zu erreichen, ist nun die Kombination aufgestellt und ausgeführt worden, die Sie in den Motiven näher dargelegt finden. Wir haben so operirt, daß durch eine Mittelsperson unter strengster Wahrung des Geheimnisses, so lange die Verhandlungen schwebten, ein Kaufvertrag geschlossen ist; die Rechte aus diesem Vertrage hat der Vertrauensmann an die Postverwaltung cedirt. Der Vertrag ist so gemacht, daß der Besitzer bis zum 15. April an diesen Vertrag gebunden ist, während der andere Kontrahent jederzeit von dem Vertrage zurücktreten kann, gegen Zahlung eines Reugeldes von 150 Thalern für jede abgelaufene Woche. Die Perfektion des Vertrages tritt somit erst nach der Bewilligung durch den Reichstag ein. Hierin liegt auch eben der Grund, meine Herren, weshalb diese Angelegenheit Ihnen besonders und nicht zugleich mit dem anderen Nachtragssetat vorgelegt wird; denn, wenn die Osterferien dazwischen kommen, so war zu besorgen, daß der Termin des 15. April eintrat, ohne daß der Vertrag perfekt geworden wäre, in welchem Falle dann mit Sicherheit in Aussicht stand, daß weit höhere Forderungen gestellt worden wären, als sie jetzt gestellt sind.

Es steht nun ganz bei dem hohen Hause, ob dasselbe die Bewilligung erteilt oder nicht. Geschieht das Letztere, so tritt eben nichts Anderes ein, als daß wir von dem Vertrage zurücktreten und das Reugeld von circa 1000 Thalern zahlen, welches auf den etatsmäßigen Fonds der Postverwaltung „zur Erwerbung von Grundstücken“ übernommen werden würde; allerdings sind wir dann aber in dem schlimmen Falle, neue Verhandlungen eröffnen zu müssen, da dem Bedürfnis schlechterdings abgeholfen werden muß. Es könnte daraus für den Bund unter Umständen eine Mehrausgabe von mindestens 100,000 Thalern entstehen, nachdem die Sache jetzt zur Publicität gekommen ist.

Die Bundesregierungen, welche einstimmig beschlossen haben, der Vorlage, im Hinblick auf die Vortheile, welche sie bietet, ihre Zustimmung zu erteilen, hegen jedoch die Erwartung, daß der Reichstag in Würdigung der ganzen sachlichen Lage und der erschöpfenden Begründung der Angelegenheit sowie der finanziellen Vortheile, welche sie gewährt, auch seinerseits die Genehmigung erteilen und die Bewilligung eintreten lassen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, der Reichstag steht hier nicht, wie der norddeutsche Reichstag, als es sich um die Erwerbung eines Grundstücks für die Marineverwaltung handelte, einem fait accompli gegenüber. Die Perfektion des Vertrages ist ausdrücklich von der Genehmigung des Reichstages abhängig gemacht. Es ist damals von einer Seite des Hauses bezweifelt worden, ob es überhaupt möglich sei, hier für Berlin Kaufverträge mit Vorbehalt der Genehmigung des Reichstages abzuschließen. Dieser Zweifel wird jetzt durch die Thatsache widergelegt. Ich hätte nur gewünscht, daß die Frist für die Ertheilung der Genehmigung seitens des Reichstages nicht ganz so knapp bemessen wäre. Namentlich in Betracht der Osterferien ist es kaum noch möglich, einer wirklich sachgemäßen Prüfung die Vorlage zu unterziehen. Anderenfalls würde ich den Antrag stellen, diese Vorlage vor der zweiten Lesung an eine Kommission zu verweisen

(Widerspruch)

oder wenigstens durch Kommissarien prüfen zu lassen.

Als im preussischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1866 zuerst die Vorberathung des Etats durch das ganze Haus beschlossen wurde, war man doch darüber auf keiner Seite im Zweifel, daß Baupläne, Anschläge in Baufachen der Vorberathung durch eine Kommission oder mindestens durch Kommissarien des Hauses erheischen. Allerdings, wie der Herr General-Postdirektor mit Recht bemerkt, bedarf das Bedürfnis einer Erweiterung der Räumlichkeiten der hiesigen Postverwaltung kaum noch eines näheren Nachweises. Jeder, der irgendwie auf dem hiesigen Haupt-Postamt zu thun gehabt hat, weiß, daß viele der dort beschäftigten Beamten gezwungen sind, in fast kästig- oder höhlenartigen Räumen ihr Dasein zuzubringen.

Anderer steht es jedoch mit der Frage, ob nun gerade das

jetzt in Vorschlag gebrachte Grundstück geeignet ist, diesem Bedürfnis abzuhelfen, und ob die Anschlagssumme den wirklichen Verhältnissen entspricht. Es entsteht hier die Vorfrage, ob wirklich das Parlamentshaus auf dem Theil des Grundstücks Wilhelmstraße 74, welcher an die Königgräzerstraße stößt, gebaut werden soll. Hierüber scheinen wenigstens in diesem Hause noch verschiedene Ansichten zu herrschen. Wenn dort das Parlamentshaus nicht gebaut werden sollte, so wäre ja dort bereits ein überaus geeigneter Platz für das General-Postamt vorhanden. Dieser Platz gehört schon dem Bunde, während der andere erst für den Bund erworben werden soll.

Ich möchte nun noch um einige Auskunft bitten über die Bedingungen der Zahlung des Kaufpreises, worüber in der Vorlage nichts gesagt ist. Es scheint die Absicht zu sein, nur einen Theil des Kaufpreises jetzt abzutragen und den Rest stehen zu lassen.

Im Allgemeinen halte ich das bei einer Finanzverwaltung mit einem Etat von 70 Millionen nicht für einen richtigen Grundsatz. Es scheint mir angemessener, daß im Falle der Erwerbung eines Grundstücks die Kaufsumme auf einmal abgetragen wird; es entstehen sonst eine Menge kleiner Bundesschulden, die für die Verwaltung und noch mehr für den Reichstag schwer zu kontrolliren sind. Wenn ich mich nicht irre, sind bereits in Folge der Erwerbung einzelner Grundstücke für den Bund mehrfach solche hypothekarische Bundesschulden entstanden. Es scheint mir auch, daß die Ueberschüsse pro 1870, von denen uns neulich Mittheilung gemacht worden ist, die Mittel ergeben würden, die ganze Kaufsumme auf einmal abzutragen. Natürlich würde es zu dieser Verwendung der Ueberschüsse der Zustimmung des Reichstages bedürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Zunächst möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß die hier projektirte Aufwendung der materiellen Aufbesserung der mittleren und niederen Schichten der Postbeamten, namentlich in gewissen großen Städten, von welcher Aufbesserung schon so lange und so viel die Rede war, keinen Eintrag thun möchte. Ich glaube, daß es nothwendig ist, diesen Punkt etwas näher ins Auge zu fassen, und ich benutze die Anwesenheit des Herrn General-Postdirectors, um ihm den Gegenstand ans Herz zu legen. Sie wissen Alle, meine Herren . . .

(Ruf: zur Sache!)

Gut meine Herren, Sie scheinen sich für die Postbeamten nicht zu interessieren.

(Oh! oh!)

Was also denn die Sache selbst anbelangt, so habe ich mich aus den vorliegenden Motiven und der zufälligen Ausführung, die wir soeben aus dem Munde des Herrn General-Postdirectors vernahmen, überzeugt, vorbehaltlich näherer Aufklärung von etwaigen Kontradicten, daß das Unternehmen ein zweckmäßiges, wenn auch vielleicht kein absolut nothwendiges ist; ich kann das so genau nicht beurtheilen. Ich habe meines Theils nur eine Lücke in dieser Vorlage bemerkt, und zwar eine Lücke, die mir eine nicht unwesentliche zu sein scheint, weshalb ich denn auch wohl geneigt wäre, zum Zwecke der Ausfüllung derselben dem Antrage oder dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Richter — bis jetzt ist es wohl noch kein Antrag — beizupflichten, daß nämlich die Sache vor Kommissarien verwiesen werde. Die Lücke besteht darin, daß uns keine Pläne vorgelegt worden sind. Gestern habe ich mich vergebens auf dem Bureau des Hauses nach solchen umgesehen; eben in diesem Augenblick erst werden welche vorgelegt, die aber, soviel ich jetzt sehen kann, überaus unvollständig sind. Es sind nur vier Grundrisse, die man auf den ersten Blick gewiß nicht verstehen kann, die aber wahrscheinlich auch bei näherer Einsicht nicht verstanden werden können, wenn nicht eingehende Erläuterungen beigegeben werden. Vielleicht ist das Bundeskanzler-Amt von der Ansicht ausgegangen, daß in diesem Hause keine Sachmänner säßen, und daß demnach das Haus durchaus inkompetent sei, irgend welches Urtheil über das Wie der Ausführung des Postgebäudes zu fällen, daß es eben unsere Sache nur sei, für die Errichtung eines

großen Gebäudes in abstracto zu stimmen, die Ausführung in concreto aber schlechthin der Staatsregierung zu überlassen. Dieser Ansicht bin ich nun meinerseits nicht. Ich glaube, daß man nicht notwendig die baulichen Staatsexamina gemacht haben muß, um einigermaßen, zunächst wenigstens über die Zweckmäßigkeit der inneren Einrichtung eines solchen Gebäudes, ganz zutreffende Urtheile fällen zu können, wenigstens in Bezug auf Einzelnes. Es scheint indeß, daß das Bundeskanzler-Amt ein unbedingtes Vertrauen in die Ober-Baubehörde gesetzt hat. Zu meinem Bedauern bin ich nicht in der Lage, ein solches unbedingtes Vertrauen der gedachten Behörde entgegenzubringen, und zwar stützt sich mein Mißtrauen in dieser Beziehung auf sehr triftige, praktische Erfahrungen. Ich will, um nicht zu weitläufig zu werden, nur einige Beispiele anführen. Wir haben in neuerer Zeit Gerichtsgebäude in Elberfeld, in Bonn, in Düsseldorf bekommen, und ich kann versichern — ich rufe alle diejenigen, die diese Gebäude benutzen, zu Zeugen an —, daß dieselben sich keineswegs durch Zweckmäßigkeit auszeichnen, daß sie vielmehr durchweg sich als recht unzuwehmäßig darstellen. Was das eben erst fertig gewordene Landgerichts-Gebäude in Düsseldorf betrifft, so weiß ich, daß der Präsident des Landgerichts vielleicht ein ganzes Jahr, wenn nicht noch längere Zeit mit der Baubehörde hat unterhandeln müssen, um die allerunzuwehmäßigsten Partien einigermaßen in zweckmäßige zu verwandeln. Wenn ich nun gar an unseren Appellhof in Köln denke, so glaube ich darüber nur sagen zu können, daß er das Muster eines Justizpalastes ist, wie er nicht sein soll. Was ich hier sage, ist etwas Notorisches, am Rhein wenigstens, ich glaube es aber hier aussprechen zu dürfen, um zur Vorsicht in diesen Dingen zu mahnen. Wir Kölner können in der That stolz darauf sein, daß wir das schönste und das häßlichste Gebäude der Welt haben: den Dom und unseren Appellhof. Das, meine Herren, glaube ich, sind Momente, das sind Erfahrungen, die man doch wohl in Betracht ziehen soll, wenn es sich darum handelt, etwa eine halbe Million für ein großes öffentliches Bauwerk auszugeben, welches doch zugleich — darin werden wohl alle Herren mit mir einverstanden sein — ein schönes, Wirkung machendes Werk werden soll. Ein solches aber kann es werden, ohne daß man an Nebendinge, Dramamente u. s. w. viel Geld verschwendet.

Abgesehen von der Zweckmäßigkeit kommt noch etwas Anderes in Betracht, nämlich dasjenige, worauf ich soeben schon mit ein paar Worten hingedeutet habe, die äußere Erscheinung, die stylistische Physiognomie des Gebäudes. In dieser Beziehung scheint das Bundeskanzler-Amt zu glauben, es sei etwas durchaus Unerhebliches, so unerheblich, daß wir davon gar keine Notiz zu nehmen hätten. Die vier vorliegenden Pläne wenigstens zeigen nicht das Mindeste von einem Aufrisse; nicht einmal die Hauptfacade ist uns vorgelegt. Nun, meine Herren, stimmen aber alle Aesthetiker darin überein, daß die Baudenkmal einer Periode am entschiedensten den Charakter der Periode, den Charakter der damals lebenden Generation im Großen und Ganzen wieder spiegeln. In dieser Beziehung ist, wie gesagt, nicht die mindeste Meinungsverschiedenheit unter Denjenigen, welche sich überhaupt mit Kunstfachen befassen. Ich sollte nun aber meinen, daß, wenn dem wirklich so ist, man doch genau zuzusehen hätte, welchen Charakter denn ein Gebäude wie das in Rede stehende an sich tragen soll, daß man uns wenigstens einige Mittheilungen davon zu machen hätte. Es ist vor einigen Tagen aus Anlaß des Parlamentsgebäudes davon auch die Rede gewesen; ich habe damals nur mit wenigen Worten einem Wunsche Ausdruck geben zu sollen geglaubt, und zwar aus dem Grunde, weil es sich damals um einen Hoffnungsbaum handelte, eine Hoffnung, die, wie es scheint, noch in sehr weiter Perspektive vor uns liegt. Jetzt, meine Herren, stehen wir aber vor einer sofort zu verwirklichenden Aufgabe, und ich glaube, hier verlohnt es sich wohl, doch etwas näher darauf einzugehen, in welcher Art denn dasjenige Bauwerk sich darstellen soll, für welches die halbe Million von unserer Seite gefordert wird. Ich kann nur dabei vaterländischen Style erbaut werden soll. Neulich hat der Herr Abgeordnete von Unruh, wie es mir wenigstens schien, es als etwas Gleichbedeutendes oder Gleichgültiges betrachtet, ob wir das Parlamentsgebäude im heidnisch-griechischen oder im christlich-germanischen Style erbauten. Nach dem zuvor von mir Gesagten scheint mir denn das doch so ganz gleichgültig nicht zu sein, es scheint mir ein sehr starker Anachronismus zu werden, wenn wir

den heidnisch-griechischen Styl wählen sollten. Zum ersten sind wir keine Griechen, darüber, glaube ich, kann doch kein Zweifel obwalten. Sodann werde ich mich auch wohl hüten, zu sagen, daß es unter uns Heiden giebt. Wenigstens im Großen und Ganzen sind wir noch nicht Heiden. Sie erinnern sich, meine Herren . . .

(Unruhe. Ruf: zur Sache!)

Ich bedaure, daß ich nicht antworten kann, ich habe die Frage eines Herrn von dieser Seite (der linken) nicht verstanden. — Sie erinnern sich, meine Herren, wie der Herr Graf Bethusy-Hue mit größter, vielleicht nur scheinbarer Indignation — das lasse ich dahingestellt — den leisesten Zweifel an unserer Gottesfurcht neulich zurückwies.

(Lebhafte Unruhe. Ruf: zur Sache.)

Präsident: Meine Herren, Sie können doch den Redner nicht hindern, wenn er es in seinem Gedankengang konsequent findet, den Styl, in dem das Postgebäude errichtet werden soll, als den christlich-germanischen zu bezeichnen, auf dessen Detail einzugehen.

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter **Reichensperger** (Krefeld): Ich weiß wirklich nicht, wie ich diese Heiterkeit mir deuten soll.

(Heiterkeit.)

Sonst pflegt solche Heiterkeit doch irgend ein Motiv zu haben. Wie man aber über die Worte „christlich-germanisch“ in einer deutschen Reichsversammlung lachen kann, das ist mir unerfindlich.

(Unruhe. Ruf: zur Sache!)

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, seine Rede zu verfolgen, und bin ganz überzeugt, daß dann dem entsprechend auch die Unterbrechungen unterbleiben würden.

Abgeordneter **Reichensperger** (Krefeld): Ich will das auch hoffen. — Also, meine Herren, ich bin der Ansicht, daß wir mit allen Kräften dahin wirken sollen, daß das neue Bauwerk, zu welchem wir die Mittel bewilligen sollen, im deutschen Styl oder, wenn Sie etwa so wollen, im gothischen Styl aufgeführt wird. Erschrecken Sie vor dem Worte nicht. Die barbarischen Gothen haben mit dem fraglichen Styl gar nichts gemein, und ich glaube, daß wir in dieser Hinsicht eben an England uns ein Muster zu nehmen haben. Letztlich, als es sich eben nur um einen Hoffnungsbaum, wie gesagt, handelte, haben Sie eine längere Ausführung seitens des Herrn von Unruh und seitens des Herrn Braun ganz ruhig angehört. Ich glaube, jetzt, wo es sich um eine ganz bestimmte Ausgabe für einen ganz bestimmten Bau handelt, sind wir doch wahrhaftig doppelt veranlaßt, solche Fragen einigermaßen ins Auge zu ziehen. Der Abgeordnete Braun, den ich eben genannt habe, hat, wie es mir schien, um den germanischen oder christlich-germanischen Styl zu diskreditiren, damals angeführt, das englische Parlamentshaus sei das Muster eines Parlamentshauses, wie es nicht sein sollte. Ich bin nun der Ansicht, daß der Herr Abgeordnete da trotz der Blaubücher, in deren Besitz er sich befindet, im Irrthum wandelt. Ich meinerseits habe auch das Parlamentshaus angesehen, wiederholt angesehen; ich habe es nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich in seinen meisten Details gesehen, und zwar unter der Führung eines Mannes, der zu den ersten Kunstnotabilitäten Englands zählt. Ich trage gar kein Bedenken, seinen Namen zu nennen, es ist das Mitglied für Cambridge, Mr. Beresford Hope, der zugleich Präsident des königlichen Architekteninstituts und Präsident der Archaeological Society ist. Ich glaube, daß die Kompetenz eines solchen Mannes nicht bestritten werden kann. Der hat mir gesagt — auch hat er es drucken lassen —, daß das Parlamentshaus im Großen und Ganzen nicht bloß schön, sondern auch zweckmäßig, daß bloß der Sitzungsaal in Folge späterer Vermehrung der Parlamentsmitglieder zu klein sei, sowie dasjenige, was mit dem Sitzungsaal zusammenhängt. Jedenfalls aber, meine Herren, haben die Engländer den Beweis gegeben, daß die Erfahrungen, welche sie am Parliamentshause

gemacht haben, keineswegs derartig sind, um sie davon abzuhalten, im christlich-germanischen Style weiter zu bauen. In diesem Augenblick wird in London ein Justizpalast gebaut, der fast den Umfang haben wird wie das Parlamentshaus. Es wurde eine Konkurrenz ausgeschrieben, und zwar eine engere Konkurrenz zwischen zwölf der ausgezeichnetsten Architekten Englands. Ich habe in London diese Pläne sämmtlich gesehen, und ich kann sagen, Niemand wird es bestreiten, daß sie fast sämmtlich in gothischem Style entworfen waren, und ich kann weiter sagen, daß der Architekt Street eben begonnen hat, einen gothischen Justizpalast mitten in London auszuführen. Ich glaube, damit werden wenigstens einige der allerschwersten Vorurtheile gegen diesen Styl etwas gemildert werden. Meine Herren, alle deutschen Länder geben bedeutende Summen für Kunstwerke her, und es ist dagegen an und für sich gewiß nichts zu erinnern; auch in Preußen geschieht es bekanntlich in namhafter Weise. Bis jetzt aber hat man durchweg geglaubt, man diene der Kunst schon dadurch allein — und man glaubte, im Wesentlichen nur diese Seite der Kunstübung ins Auge fassen zu müssen — daß auf den Kunstmärkten herumwandernde Delbilder in möglichst großer Zahl producirt werden. Ich bin, meine Herren, ganz anderer Ansicht.

(Einige Stimmen: Zur Sache!)

Ich bin bei der Sache; ich bin nämlich bei dem Style, nach welchem gebaut werden soll, wenn das Haus die Mittel für den Bau bewilligt.

Ich glaube, meine Herren, wenn wir die Kunst wahrhaft unterstützen wollen, dann müssen wir vor Allem die monumentale Kunst unterstützen; die monumentale Kunst aber tritt hauptsächlich in den öffentlichen Baudenkmalern hervor, welche von großen Städten oder gar von großen Reichen erbaut werden. Ich bin also der Ansicht, daß dieser Punkt sehr ernstlich vom Hause ins Auge zu fassen sein würde, und ich bin weiter der Ansicht, daß wir, dem Beispiele der doch gewiß sehr praktischen Engländer — sie sind bekanntlich keine Phantasten — daß wir, diesem Beispiele folgend, eine engere Konkurrenz unter den hervorragendsten deutschen Baumeistern zu solchem Zwecke aus schreiben sollten — wie gesagt, eine beschränkte Konkurrenz unter anerkannten Meistern, nicht eine allgemeine Konkurrenz, wie solche so oft vorkommen, und von welchen die großen Meister in der Regel, aus sehr nahe liegenden Gründen, fern bleiben. Ich bin dann aber auch weiter der Ansicht, daß, wenn eine solche Konkurrenz ausgeschrieben wird, man dann auch denjenigen Plan wirklich ausführt, welcher von den Kennern als der beste erachtet wird, und daß nicht das von der Stadt Berlin gegebene Beispiel befolgt werde, welche einen prachtvollen, für den Rathhausbau entworfenen Plan mit dem ersten Preise bedachte, dann aber diesen Plan selbst in den Kataomben der Bauakademie beisezte. Dieses Beispiel sollen wir nicht befolgen!

Das sind eben die Betrachtungen — ich bedauere, daß ich manche von den Herren ermüdet zu haben scheine — das sind die Betrachtungen, welchen ich bei dieser Gelegenheit Ausdruck geben zu müssen geglaubt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich glaube, der Herr Vorredner hat am besten dargethan, wohin es führen würde, wenn wir hier im Parlamente den Bauplan für jedes Gebäude, für welches wir Geld bewilligen, selbst kritisiren und darüber uns einigen sollten. Ich glaube, die Vertretung der deutschen Nation hat wirklich Wichtigeres zu thun, als damit sich die Zeit zu verderben, wenn es sich darum handelt, mitten in der Leipzigerstraße ein Gebäude von 90 Fuß Front zu ganz profanen Zwecken aufzuführen, da Diskussionen über die Vorzüge des christlich-germanischen Baustyls zu führen. Ich will daher, meine Herren, von dieser Debatte absehen und darauf nicht weiter eingehen, sondern einige ganz profane Fragen in Beziehung auf die Finanzverhältnisse, die sich hieran knüpfen, stellen. Wir haben bereits, meine Herren, Einnahmen bewilligt, welche nicht in den Bundeshaushalts-Gesetz für Norddeutschland gehören, wir bewilligen hier Ausgaben als Nachtrag zum Gesetz des norddeutschen Bundes für 1871. Ich fasse nun doch die Sache recht auf und würde im anderen Falle mindestens einen klaren Widerspruch seitens der Vertreter der Reichsregierung er-

warten, daß damit der Frage nicht präjudicirt wird, wem schließlich die hier in Rede stehende Bewilligung zur Last kommt, welche Staaten daran rechnungsmäßig werden zu participiren haben, sondern daß diese Fragen demnächst zur Entscheidung kommen werden, wenn, wie ich erwarte, uns der Etat für das deutsche Reich für das Jahr 1871 vorgelegt wird. Wenn diese Frage klar und bestimmt beantwortet wird, so fällt jedes Bedenken für uns hinweg; wir sehen wohl ein, daß es schwierig gewesen sein mag, uns schon jetzt den Etat für das deutsche Reich vorzulegen; wir hoffen, daß er nicht zu lange auf sich warten läßt, und wir könnten daher über die vorliegende Irregularität uns hinweg begeben, und denjenigen Herren, die wie der Abgeordnete Richter noch eine weitere kommissarische Prüfung wollen, will ich nur anheim geben zu bedenken, daß der Verkäufer nach Inhalt der Motive nur gebunden ist bis zum 15. April, und daß es sehr fraglich ist, ob, nachdem sich nun herausgestellt hat, daß nicht irgend eine beliebige Privatperson, sondern der sehr reiche, große Geldbeutel des deutschen Reiches dahinter steht, der Verkäufer nun hinterher noch geneigt sein wird, diese Frist zu verlängern, und ob man später für diesen Preis das Gebäude noch wird bekommen können. Meine Herren, Anschläge über den wirklichen Werth von Gebäuden in Berlin, namentlich in der Leipzigerstraße, zu machen, ist meiner Meinung etwas vollkommen Willkürliches. Heute giebt es nicht einen Sachverständigen in Berlin, der den Preis eines Gebäudes mit voller Sicherheit zu berechnen versteht, denn der Preis der Gebäude hängt heute vollständig ab von der Diskontirung der Preissteigerung in der Zukunft, und es ist daher, ich möchte sagen, mehr oder weniger Gefühlsache, den Preis der Gebäude richtig zu bestimmen. Nach dem aber, was man hier sonst über Preisverhältnisse von Grund und Boden und namentlich mitten in der Stadt hört, glaube ich, wird man den Preis von 568 Thalern pro Quadratruthe an sich für einen sehr mäßigen finden, und ich möchte dazu nicht beitragen, daß durch eine Verzögerung, die nach meiner Meinung doch hinterher keinen Erfolg hat, wir um diesen nach meiner Ansicht vortheilhaften Ankauf gebracht würden. Ich empfehle Ihnen daher, die Vorlage ohne weitere Modalitäten anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter **von Unruh (Magdeburg):** Meine Herren, ich nehme nur deshalb das Wort, weil eine Aeußerung, die ich neulich gethan habe, von dem Herrn Reichensperger in einer Weise ausgelegt worden ist, gegen die ich doch Verwahrung einlegen muß. Ich war, als von dem neuen Parlamentshause die Rede war, der Meinung, daß wir noch nicht zu streiten hätten über den Styl des Gebäudes, sondern daß damals nur die Frage vorläge, ob ein großes bedeutendes Gebäude ausgeführt werden solle oder nicht. Wenn ich mich in meinem Ausdruck des Gegenstandes bediente, es sei jetzt noch nicht der Augenblick, darüber zu entscheiden, ob dies Gebäude im christlich-germanischen oder im heidnisch-griechischen Styl ausgeführt werden solle, so habe ich damit nicht sagen wollen, daß unser Volk nicht christlich, und noch weniger, daß es nicht germanisch sei. Ich bin gewohnt, über die Thatfachen, die Jedermann klar vor Augen liegen, nicht hinwegzusehen; ich erinnere aber Herrn Abgeordneten Reichensperger daran, daß ich unter dem, was ich heidnisch-griechisch nannte, das Monumental-Antike verstehe, und namentlich daran, daß eine Menge christlicher Kirchen in diesem Styl gebaut sind. Ich weise hier nur auf die Basiliken in Rom hin, auch darauf, daß St. Peter nicht im gothischen Styl aufgeführt ist,

(Sehr gut! links)

sondern daß er eine Architektur hat, die aus antiken Elementen komponirt ist, und daß es daher keineswegs unchristlich ist, bei Gebäuden, die nicht Kirchen sind, in einem Styl zu bauen, der seine Elemente aus der Antike nimmt.

Ich will mich heute natürlich nicht auf eine Vorlesung über Style einlassen, sondern nur kurz erwähnen, daß sich der gothische Styl spaltet in einen Styl, der zum Theil an das Orientalische erinnert, und in einen, der mit dem Normännischen verwandt ist, und der normännische Styl ist keineswegs der eigentliche deutsche Styl. Ich will ferner noch anführen, meine Herren, daß ich die Vorzüge oder vielmehr das außerordentlich

Großartige und Bedeutende der deutschen Baukunst, der sogenannten gothischen, gar nicht verkenne und ganz außerordentlichen Werth darauf lege; aber daran muß ich erinnern, daß in neuerer Zeit in diesem Styl — das Normännisch-Englische rechne ich nicht dazu — außerordentlich wenig geleistet ist, und wo Etwas geleistet ist, da sind es Kirchen; die Versuche, den Styl auf andere profane Gebäude zu übertragen, sind meistens mißglückt.

(Hört! Hört! links.)

Ich könnte Ihnen eine ganze Reihe solcher Gebäude nennen. Ich will ferner erwähnen, daß dieser Styl den Vorzug hat, daß die Ornamente sich aus der Konstruktion entwickeln, daß er aber der Malerei und bildenden Kunst außerordentliche Fesseln anlegt, da diese sich diesem Styl streng anschließen müssen, was sehr schwer durchzuführen ist. Endlich will ich noch ein für alle Mal bemerken, daß, wenn man in diesem Styl baut, man ebenso wie unsre Altvordern vortreffliches Material nehmen und außerordentlich gute Arbeit machen muß; sonst ist dieser Styl der schlechteste, den es giebt. Sie wissen, welche Zeit zu den alten gothischen Gebäuden gebraucht worden ist, und wir haben dazu in der Regel weder Zeit noch Geld. Denn daß dieser Styl theurer ist wie jeder andere, liegt klar auf der Hand.

Ich habe mich nur gegen die Auslegung einer Aeußerung verwahren wollen, die ich gemacht habe, und die nicht den Sinn gehabt hat, den ihr der Herr Abgeordnete Reichensperger beilegt.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Freiherr von Friesen hat das Wort.

Königlich sächsischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister Freiherr von Friesen: Ich wollte mir nur erlauben, auf die Anfrage, welche der geehrte Herr Abgeordnete Miquel an die Bundesregierungen gerichtet hat, einige Worte zu erwidern. Diese Anfrage bezog sich auf den § 2 des Gesetzes. Durch diesen Paragraphen hat zunächst nur ausgesprochen werden sollen, daß nur diejenigen Staaten überhaupt zum Bau beizutragen haben, welche die Post gemeinschaftlich haben, also Bayern und Württemberg nicht. Ueber die Frage, in welcher Weise diese Kosten unter die übrigen Staaten zu vertheilen sind, hat durch diesen Paragraphen noch keine Entscheidung gegeben werden sollen. Diese Entscheidung wird erst erfolgen können, wenn die Vorlage über die Vertheilung der Matritularbeiträge für das Jahr 1871, die sich bereits beim Bundesrath in Berathung befindet, an den Reichstag gelangen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren, gestatten Sie mir nur ein paar Worte, zu welchen ich durch den Herrn Abgeordneten Reichensperger (Gresfeld) provocirt worden bin, und zwar, wie mir scheint, mit Unrecht provocirt; denn Sie werden sich alle erinnern, daß ich meine Auseinandersetzung in der Debatte, die sich an die Interpellation wegen Bau eines Parlamentshauses anreihete, mit den Worten anfang: „ich will weder von dem Bauplatz noch von dem Baustyl sprechen“, und daß ich dem auch später entsprochen habe.

Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat nun behauptet, ich habe gegen den gothischen Styl polemisirt und das englische Parlamentshaus deshalb getadelt, weil es im gothischen Styl gebaut sei. Wenn der Herr Abgeordnete meine Rede gehört oder, wozu er, wenn er sie zum Gegenstande seiner öffentlichen Kritik machen wollte, doch vielleicht verpflichtet gewesen wäre, gelesen hätte, denn sie ist bereits gedruckt, so würde er gefunden haben, daß ich von dem Styl des Parlamentsgebäudes gar nicht gesprochen habe, und daß er mich daher, um mich bildlich auszudrücken, gleichsam meuchlings in das verwickelt hat, was er seinen christlich-germanischen Styl nennt, von dem aber gründliche Kunsthistoriker behaupten, daß er französischen Ursprungs sei. Ich will mich auf dergleichen gelehrte Angelegenheiten nicht einlassen, wir sind ja hier nicht eine academia delle belle arti, sondern ein ganz profanes Parlament. Nur wenn er uns das englische Parlamentshaus als Muster hinstellt, so muß ich darauf einige Bemerkungen machen, nicht über den Styl, denn den betrachte ich als Monopol des verehrten Herrn

Vorredners, ich maße mir nicht an, darüber ein solches apodiktisches Urtheil zu fällen, sondern über die praktische Frage der inneren Einrichtung; und da giebt ja der Herr Vorredner selbst zu, daß der Sitzungssaal nichts taugt, im Uebrigen aber sei das Haus vortrefflich. Das kommt mir vor, als wenn ich sage, diese oder jene Speise schmecke abseulich schlecht, im Uebrigen aber sei sie ganz vortrefflich. Es ist eine Thatache, an der in England kein Mensch zweifelt, und die festgestellt ist durch die Enquete im Parlament; ich berufe mich auf den betreffenden Kommissionsbericht, auf eine ausführliche Enquete, die sich nicht bloß auf englischem Boden bewegt, sondern, ich möchte sagen, in fast allen Welttheilen, und in der eine Menge Sachverständiger vernommen ist. Es ist anerkannt, daß das Haus innerlich und äußerlich sehr große Fehler habe, äußerlich insofern, als das Baumaterial sich nicht zum gothischen oder christlich-germanischen oder normännischen Styl, oder wie man ihn sonst nennen will, eignet und anfängt zu zerbröckeln, während der Bau noch ganz neu ist; im Innern ist nicht bloß der Sitzungssaal schlecht, sondern auch alle übrigen Geschäftsräume. Ich würde, wenn wir an das Parlamentsgebäude kommen, vorschlagen, daß man dergleichen Fragen nicht den Technikern allein überlasse, denn die Hauptperson ist doch immer der Bauherr, — der Bauherr sagt, ich will zu dem und dem Zwecke gebaut haben und habe dazu die und die Räume und die und die inneren Einrichtungen. Das ist es, wovon ich spreche. Der Techniker hat dann nur dem Bedürfnisse des Bauherrn zu entsprechen und die technischen Hilfsmittel zu schaffen, wodurch die Bedürfnisse befriedigt werden können. Da also der Bauherr die Hauptsache ist, und hier also das Parlament und nicht der Styl die Hauptsache ist, so möchte ich demnächst vorschlagen, daß das Parlament einen Ausschuß niedersezt, der sich mit den Bautechnikern zu benehmen und die Ausführung des Baues zu überwachen hat.

(Ruf: Zur Sache!)

Es ist ja vom Parlamentshause die Rede gewesen, — es ist vielleicht eine Abschweifung, aber nachdem nun einmal schon soweit abgeschweift worden ist, wird man mir diesen kleinen exodus vielleicht auch zur Noth noch verzeihen.

Ich sage also, daß man dazu einen Ausschuß niedersezt und, wenn man meinem Wunsche nachkommt, auch das verehrliche Mitglied für Gresfeld dazu wählt, denn dann wird es Gelegenheit haben, seine höchst schätzbaren gothischen Kenntnisse zu verwerten und außerdem würden wir des weiteren Anhörens theoretisch-architektonischer Vorlesungen dann hoffentlich überhoben werden.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Generaldebatte — von dem Abgeordneten Fries — eingegangen, von dem ich frage, ob er unterstützt wird. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die ihn unterstützen.

(Geschieht.)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Richter das Wort verlangt.

Abgeordneter Richter: Der Herr Abgeordnete Reichensperger (Gresfeld) und in Folge dessen auch der Herr Abgeordnete Miquel, haben mich mißverstanden. Für diese Vorlage habe ich in Anbetracht der besondern Umstände, des nahen Termins der Perfektion des Vertrages, und weil mir die Vorlage im Allgemeinen annehmbar scheint, auf den Wunsch einer Kommissionsberathung verzichtet. Ich wollte mich nur im Allgemeinen verwahren dagegen, daß diese Geschäftsbehandlung auch künftig für Bauten, namentlich im Ressort der Marineverwaltung, maßgebend sein soll.

Präsident: Ich habe den Abgeordneten Dr. Braun (Gera) auch nicht dahin verstanden, daß er für diese Vorlage die Kommissionsberathung verlangt.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Braun [Gera].)

Ich muß aber an das Haus die Frage richten, ob dieser Antrag erhoben wird. Diejenigen Herren, welche die Vorlage Nr. 19 der Druckfachen, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871, einer Kommission zur Vorberathung überweisen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist nur von wenigen Mitgliedern erhoben worden. Wir gehen also zur Specialdebatte über. Da muthmaßlich zu Ueberschrift und Einleitung der Vorlage nichts erinnert wird, so gehe ich zu § 1 über.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Meine Herren, ich brauche mich nicht erst auf den allgemeinen Miß, wenigstens so weit ich es aus dem Abgeordnetenhaus weiß, zu beziehen, daß man bei dem § 1 auch solche Dinge noch vorbringen kann, die einen etwas allgemeineren Charakter haben.

Präsident: Ich glaube dem verehrten Abgeordneten widersprechen zu müssen; — mindestens im norddeutschen Reichstag ist das nicht üblich gewesen.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Dann bitte ich den Herrn Präsidenten, dasjenige, was ich sagen werde, gefälligst zu vernehmen und mich dann zu unterbrechen, wenn er glaubt, daß mir das Wort auch diesmal entzogen werden soll — soeben ist es mir schon durch Schlußmachen entzogen worden.

Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Miquel gesagt hat, trug sehr den Charakter einer Censur an sich; ich glaube, darauf hier einfach erklären zu sollen, daß ich dem Herrn Abgeordneten Miquel jede Befugniß, mich zu censuriren, bestreite. Im Uebrigen will ich darauf nicht eingehen, aus den Gründen, die der Herr Präsident eben angeführt hat, sondern nur bemerken, daß ich das, was er seinerseits gesagt hat, mit lebhaftem Interesse gehört habe.

Sodann wollte ich noch zwei Bemerkungen machen, eine gegenüber dem Herrn von Unruh, die dahingeht, daß ich ganz damit einverstanden bin, wenn man in demjenigen Style baut, in welchem in England gebaut wird, und welchen er den normannischen zu nennen beliebt. Schließlich noch für den Herrn Abgeordneten Braun, daß ich nur gesagt habe, es schein mir, daß seine letzte Rede die von mir hervorgehobene Bedeutung habe; ich werde aber die Rede nachlesen und bin überzeugt, daß ich reiche Belehrung daraus schöpsen werde;

(Ruf: Zur Sache!)

endlich ganz zum Schluß nur noch die Bemerkung, daß der gothische Styl eben so französisch ist, wie Karl der Große ein Franzose, und daß ich für den Styl der Peterkirche nicht als Vertheidiger einzutreten gesonnen bin.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand das Wort zu § 1 verlangt, widrigenfalls ich den Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen erkläre.

Ich eröffne die Debatte über § 2.

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich möchte mir nur zur Geschäftsordnung das Wort erbitten bezüglich der eben stattgefundenen Abstimmung. Ich habe gegen die Geltung der Abstimmung ja an und für sich nicht das mißbeste Bedenken, denn es war eine einstimmige; indessen glaube ich doch hervorheben zu müssen, daß wir bei einem Gegenstande stehen, über den, glaube ich, 65 Mitglieder dieser Versammlung abzustimmen nach der Verfassung nicht berechtigt sind. Ich mache diese Bemerkung, damit das heutige Verfahren nicht ein Präjudiz werden könne für künftige Fälle.

Präsident: Will der Abgeordnete Lasler sich über dieselbe Geschäftsordnungs-Frage äußern?

(Pause.)

Mir scheint, wir haben am wenigsten Grund, bei der

zweiten Lesung die in Rede stehende Frage zu diskutieren. Wir bekommen ja die Vorlage noch zur dritten Berathung, und dann wollen wir auf die Frage eingehen, die der Abgeordnete von Mallinckrodt erhoben hat.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich verstehe also den Herrn Präsidenten dahin, daß das heutige Verfahren in der Sache auf keiner Weise präjudiziren soll.

Präsident: Die Frage nach der itio in partes kann, glaube ich, nie durch eine einzelne Abstimmung präjudiziert werden.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Das würde ohne Vorbehalt sich fragen können. Es giebt eben leicht verschiedene Ansichten über einen solchen Punkt, darum mein Vorbehalt.

Präsident: Ich wiederhole meine Frage, ob zu § 2 das Wort verlangt wird?

Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ich glaube, man hat Veranlassung, von dieser Seite des Hauses es auszusprechen, daß man zunächst dem Herrn General-Postmeister und der ganzen Bundesverwaltung sich zum Danke verpflichtet fühlen muß, daß auf diesem Wege die Lösung einer Frage gefunden worden ist, die vielleicht größere Schwierigkeiten hätte hervorrufen können. Ich habe wenigstens das Gefühl, daß, wenn die deutsche Reichspost für sich ein Gebäude verlangt hätte, welches die Ansprüche auf einen monumentalen Bau zu erheben berechtigt wäre, unsererseits kein großer Widerspruch erhoben worden wäre. Die Anstalt ist eine so außerordentlich großartige, in alle Interessen des Volkes in so reichem Maße eingreifende, daß ich mich wenigstens nicht würde herbeilassen können, Ansprüche selbst auf einen Luxusbau zurückzuweisen, wenn sie erhoben worden wären. Seitens der Bundesregierung hat man diese Ansprüche nicht erhoben, man hat sich begnügt mit einem Grundstücke, welches, wie ich annehmen muß, in sachlicher Beziehung vollkommen genügt, hingegen in seiner Front in der Leipzigerstraße nur eine Länge von 90 Fuß, wie ich aus der Vorlage gesehen habe, beansprucht. Meine Herren, es wird, wie der Augenschein lehrt, die Façade des Postgebäudes für das deutsche Reich nicht länger sein, als hier ungefähr die Längsseite dieses Saales. Ich glaube, meine Herren, daß eine sehr glückliche Lösung der Frage gefunden worden ist, indem man alle Mittel, welche angewendet werden sollen, lediglich darauf konzentriert, die Räume so zu schaffen, wie sie für den Gebrauch nothwendig sind, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieser Zweck auch erreicht wird. Ich habe aber geglaubt, dafür meinen Dank aussprechen zu können, daß man uns nicht in die Verlegenheit gesetzt hat, einen monumentalen Bau zu projektiren, weil es meiner Meinung nach ohne ganz außerordentlich große Kosten unmöglich gewesen wäre. Wir können aus den uns vorgelegten Grundrissen ersehen, daß das Erdgeschos lediglich zu Büroräumen neben einem außerordentlich großen Portal — wenigstens mir scheint es außerordentlich groß —, wie das Bedürfnis es auch wohl erfordern mag, gewidmet ist. Ich glaube kaum, meine Herren, daß, wenn ein so großes Portal eingeführt werden muß, es möglich sein würde, bei so geringer Front einen Bau herzustellen, der in jeder Beziehung den Ansprüchen an einen Schönbau gerecht werden würde. Ich schließe, indem ich nochmals darüber meine Befriedigung ausspreche, daß wir auf diese Weise über diese Frage hinweggekommen sind.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Meine Herren, ich möchte doch den Vorredner warnen, der Bundesregierung, wie hier, jedesmal öffentlich danken zu wollen, wenn dieselbe nach seiner Meinung etwas gut und zweckmäßig gemacht hat; es könnte sonst so aussehen, als ob er das für eine Ausnahme hielte.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Kleist**: Meine Herren es besteht vielleicht zwischen dem Herrn Vorredner und mir darin der Gegensatz, daß ich mich sehr gerne dazu herbeilasse, der Bundesregierung meinen Dank auszusprechen, wenn ich ihn fühle.

Präsident: Da Niemand das Wort zu § 2 weiter nimmt, auch keine Abstimmung gefordert wird, so erkläre ich auch diesen Paragraphen in zweiter Berathung für angenommen. Die Vorlage wird also unverändert die Grundlage der dritten Berathung bilden. —

Wir kommen auf die zweite Nummer der Tagesordnung, die

zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Drucksachen).

Die Herren haben außer der Vorlage selbst und dem schon neulich mitgetheilten Verbesserungsantrage unter Nr. 12 inzwischen Nr. 20, Nr. 22 und Nr. 23 der Drucksachen erhalten; zwei Anträge sind heute erst handschriftlich bei mir eingegangen, von denen ich zu seiner Zeit Kenntniß geben werde. Einer Unterstützung bedürfen die Anträge bei der zweiten Berathung nicht.

Ich schlage vor, mit der „Verfassung des deutschen Reiches“, die eine Anlage des Gesetzes (auf Seite 3 ff.) bildet, den Anfang zu machen, und nach der Durchberathung der Artikel der Verfassung auf die §§ 1 und 2 des Gesetzes zurückzugehen, die die Verfassung als ihre Anlage voraussetzen.

Zur Geschäftsordnung gebe ich dem Abgeordneten von Kardorff das Wort.

Abgeordneter von **Kardorff**: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, ob er nicht die Güte haben will, diejenigen Mitglieder, welche sich in der Mitte des Saales aufzuhalten pflegen, zu ersuchen, sich auf ihren Plätzen niederzulassen.

Präsident: Ich will diese Bitte an die Herren aussprechen; es ist schon schlimm genug, daß durch die Stenographie der Blick von der einen Hälfte des Hauses auf die andere verhindert wird; wenn das nun auch noch durch in der Mitte stehende Mitglieder geschieht, so hört dieser Zusammenhang zwischen den beiden Seiten ganz auf!

(Sehr richtig!)

Zu der Ueberschrift „Verfassung des deutschen Reiches“ ist keinerlei Erinnerung erhoben.

Auf den Eingang, welcher mit den Worten anfängt „Se. Majestät der König von Preußen“ und mit den Worten schließt „nachstehende Verfassung haben“, bezieht sich der Antrag des Abgeordneten **Duncker**, der das Wort „Bundesgebiet“ im Auge hat und statt dessen hier, wie an anderen Stellen der Verfassung, „Reichsgebiet“ gesetzt wissen will.

Ich gebe dem Abgeordneten **Duncker** das Wort zur Entwicklung des Antrags.

Abgeordneter **Duncker**: Meine Herren, ich will an dieser Stelle, da ich zufällig der erste Redner bin und der erste Antragsteller, der eine Redaktionsänderung vorschlägt, allerdings mein Bedauern aussprechen, daß diese Redaktion im Plenum vorgenommen wird. Ich habe es nicht versucht, einen dem entgegenstehenden Antrag zu stellen, da ich die Abneigung des Hauses kenne, auf Kommissionsberathungen einzugehen; ich glaube aber kaum, daß wir zu einem allseitig befriedigenden Resultate in dem Plenum kommen werden, daß wir wirklich einen korrekten redigirten Text herstellen werden, denn dazu ist in der That eine so große Versammlung, wie das mir jeder Sachverständige wohl bestätigen wird, kaum in der Lage, und jeder Verbesserungsantrag wird daher auch an sich gewiß manche Unvollkommenheiten bieten.

Was nun den von mir gestellten betrifft, so rechtfertigt sich, glaube ich, durch die einfache logische Schlussfolge. Es ist in der Einleitung gesagt, daß der geschlossene Bund den Namen deutsches Reich führen soll, und ich meine also, daß an all den Stellen, wo fernerhin in der Verfassung vom Bunde die Rede ist, in konsequenter Weise dieser Ausdruck Bund durch

den Ausdruck Reich ersetzt werden muß. Wenn wir ein Reich schaffen wollen, so muß natürlich das Ländergebiet, welches dieses Reich umfaßt, als das Reichsgebiet bezeichnet werden. Deshalb ist der Zweck meines Antrages, gleich hier an der ersten Stelle statt Bundesgebiet zu setzen Reichsgebiet und dann konsequent die Verfassung in dieser Hinsicht durchzukorrigiren.

Es würde mir interessant sein, vielleicht von Seiten des Bundesraths-Tisches zu erfahren, welche Gründe denn etwa maßgebend gewesen sind, den Ausdruck Bundesgebiet beizubehalten, sowie die ähnlichen entsprechenden Ausdrücke, die in der Verfassung sich finden, wie Bundesrath und andere.

Präsident: Der Abgeordnete **Wiggers** hat das Wort.

Abgeordneter **Wiggers**: Meine Herren, der Passus in dem Eingang des Gesetzes, wonach das gültige Recht innerhalb des Bundesgebietes geschützt werden soll, stimmt ganz genau mit den betreffenden Worten der Verfassung des norddeutschen Bundes überein. Diese Worte haben aber innerhalb des Bundesraths und innerhalb des Reichstags eine verschiedene Auslegung gefunden. Es war nämlich im Jahre 1869, daß Petitionen aus Mecklenburg an den Reichstag eingingen, und zwar dahin, den Bundesrath zu veranlassen, daß das Verfassungsrecht in Mecklenburg-Schwerin und zunächst die Kompetenz des sogenannten Freienwalder Schiedspruchs zur Fällung des Urtheilspruchs einer Prüfung unterzogen werde, und demgemäß weiter zu procediren. Diese Petitionen wurden auf den Vorschlag der damaligen Petitionskommission von dem Reichstage mit großer Majorität dem Bundesrath zur Prüfung überwiesen, und hat ersterer damit anerkannt, daß, wenngleich das gültige Verfassungsrecht gewährleistet ist, es dennoch möglich ist, auf Grund des Artikels 76 der Bundesverfassung die Rechtsbeständigkeit einer Verfassung anzufechten. Im Widerspruch damit hat der Bundesrath eine andere Entscheidung gefällt und die Petenten sofort abgewiesen, und zwar mit der wörtlich lautenden Erwägung: „daß die in Folge des schiedsrichterlichen Urtheils vom 11. September 1850 wiederhergestellte landständische Verfassung zur Zeit der Einrichtung des norddeutschen Bundes in anerkannter Wirksamkeit bestand, und daß deshalb das in dieser Verfassung sich gründende Recht als das gültige Verfassungsrecht im Sinne des Eingangs der Bundesverfassung angesehen werden muß.“

Meine Herren, auch ich kann mit dieser Auslegung mich nicht einverstanden erklären und sehe mich daher veranlaßt, gegen diese Auffassung Verwahrung einzulegen, damit nicht aus einer stillschweigenden Annahme dieser Worte die Richtigkeit der Interpretation des Bundesraths gefolgert werde.

Es ist hier nicht die Stelle und jetzt nicht der Augenblick, auf die mecklenburgische Sache weiter einzugehen. Ich will nur kurz bemerken, daß diese Verwahrung nichts weiter bezweckt, als zu sagen, die Worte im Eingang sind bestritten, und den status quo aufrecht zu erhalten. Diese Verwahrung will ich nur mit zwei Worten motiviren.

Das „gültige“ Recht ist offenbar gesagt im Gegensatz zu dem „faktisch bestehenden“ Recht. Die rechtlich bestehenden Verfassungen und Gesetze sollen im Gegensatz zu den faktisch bestehenden geschützt werden. Wenn zwischen verschiedenen Staaten Verträge abgeschlossen werden, kann die Gültigkeit dieser Verträge dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß gesagt wird, die Staatsgewalten, die diesen Vertrag abgeschlossen haben, haben nicht zu Recht bestanden, und umgekehrt wird durch den Abschluß eines solchen Vertrages nicht anerkannt, daß die faktisch bestehenden Staatsgewalten rechtlich bestehende sind. Das ist meiner Ansicht nach ein anerkannter staatsrechtlicher Satz. Eine entgegengesetzte Auslegung würde zu den widersinnigsten Konsequenzen führen. Es würde dann z. B. mit Grund vielleicht gesagt werden können, oder wenigstens würden große Bedenken erhoben werden können, ob die Friedenspräliminarien mit Frankreich gültig abgeschlossen sind. Meine Herren, bei Verträgen hat man nicht zu forschen, ob die Staatsgewalten rechtlich bestehen oder nicht, sondern mit den faktisch bestehenden Staatsgewalten schließt man rechtsgültig einen Vertrag ab.

Ich sehe mich zu dieser Verwahrung um so mehr veranlaßt, als die mecklenburgische Bevölkerung durch die Wahlen hinlänglich ihren Willen dokumentirt und ausschließlich solche Abgeordnete gewählt hat, welche sich ausdrücklich verpflichtet haben, im Reichstage nach Kräften für

Wiedereinführung einer konstitutionellen Verfassung in Mecklenburg zu streben.

Ich beabsichtige übrigens mit dieser Verwahrung nicht zu sagen, daß grade auf diesem Wege, auf Grund des Artikels 76, die Verfassungsfrage in Mecklenburg wiederum in Anregung gebracht werde. Ich hoffe auch im dringenden Interesse des deutschen Reiches und der mecklenburgischen Bevölkerung, daß der Bundesrath und der Reichstag sich über einen Weg verständigen werden, der zum Ziele führt und Mecklenburg aus einer Lage befreit, welche, wie der Herr Abgeordnete Miquel in der Sitzung vom 7. December vorigen Jahres richtig bemerkte, den heutigen Kulturzuständen in Deutschland nicht entspricht.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich erlaube mir nur, der vielleicht bestehenden Voraussetzung entgegenzutreten, als ob die Wahl zwischen den Worten „Reich“ und „Bund“ in der Ihnen vorgelegten Redaktion eine willkürliche oder zufällige gewesen wäre. Daß beide Ausdrücke nach wie vor zulässig sind, geht meines Erachtens aus dem Eingange der Verfassung hervor, aus den Worten: „Dieser Bund wird den Namen deutsches Reich führen“; — es ist also eine Fortdauer des Bundesverhältnisses als Grundlage gedacht. Die Fragen haben meines Erachtens eine wesentliche, principielle Bedeutung nicht, sondern nur eine sprachliche, und uns hat das Bestreben geleitet, für den rechtlichen Begriff den angemessenen sprachlichen Ausdruck zu finden. Wir sind davon ausgegangen, den Ausdruck „Reich“ nur da zu gebrauchen, wo von einem Inbegriff der staatlichen und hoheitlichen Attribute die Rede ist, welche auf die Gesamtheit übertragen worden sind; dem Ausdruck „Bund“ dort seine Anwendung zu belassen, wo mehr die Rechte der einzelnen Staaten, der Bundesglieder, in den Vordergrund treten.

Bei den Worten „Reichsgebiet“ und „Bundesgebiet“ gebe ich gern zu, daß der Unterschied sich nicht nothwendig und scharf fühlbar macht. Es kommt aber auf den sprachlichen Begriff an, den man mit „Reich“ und „Gebiet“ verbindet. Wir haben geglaubt, daß auch da, weil die Souveränität, die Landeshoheit, die Territorialhoheit bei den einzelnen Staaten verblieben ist, bei Bezeichnung des Gesamtgebietes der Begriff des Bundesverhältnisses in den Vordergrund zu stellen sei. Schärfer stellt es sich meines Erachtens heraus bei dem Ausdruck „Bundesrath“ oder „Reichsrath“. Das Wort „Reichsrath“ nach seinem bisherigen Gebrauch in Bayern und in Oesterreich führt leicht auf ein Mißverständnis bezüglich des Begriffs und der Attributionen; ein Mißverständnis, was durch Nachlesung der Verfassung leicht aufgeklärt werden kann; indessen es fragt sich, ob es ein sprachlich berechtigter Ausdruck für die Sache sei. Die Reichsräthe in Bayern und in Oesterreich sind befauntlich parlamentarische Körper. Ich halte auch dort die sprachliche Anwendbarkeit des Wortes nicht für ganz unbestreitbar. Ich würde unter dem Reichsrath eher nach Analogie des Wortes „Staatsrath“ die Behörde verstehen, die in einem Reich diejenigen Funktionen ausübt, welche in einem einzelnen Staate der Staatsrath ansüht. Der Bundesrath ist nicht eigentlich eine Reichsbehörde, er vertritt das Reich als solches nicht; das Reich wird nach außen durch Seine Majestät den Kaiser vertreten, das gesammte Volk wird durch den Reichstag vertreten, der Bundesrath ist nach unserer Auffassung recht eigentlich eine Körperschaft, in welcher die einzelnen Staaten zur Vertretung gelangen, die ich nicht als centrifugales Element, aber als die Vertretung berechtigter Sonderinteressen bezeichnen möchte, und wir halten diesem Berufe des Bundesrathes gerade das Wort „Bundesrath“ für entsprechend, während wir befürchtet haben, durch das Wort „Reichsrath“ die staatsrechtliche Stellung dieser Korporation zu verdunkeln und nicht mit dem richtigen Namen zu bezeichnen; und ohne dieser Frage eine sehr wesentliche principielle Bedeutung beizulegen, würde es den verbündeten Regierungen doch willkommen sein, wenn der Reichstag die entgegenstehenden Bedenken überwinden und sich die Auffassung der Regierung aneignen wollte.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, meine Worte sollen nicht eine Kritik sein gegen das, was der Abgeordnete Wiggers Verhandlungen des deutschen Reichstages.

gesagt hat. Er sicher weiß am Besten, welche Erklärungen ihm beim Eingange der Verfassung nothwendig waren; aber seinem Beispiele folgend, muß ich für mich die Erklärung abgeben, die vermuthlich auf vielen Seiten des Hauses getheilt wird, daß es unferne Absicht nicht ist, gegenwärtig mit etwas Anderem uns zu beschäftigen, als was strikte Redaktion der Verfassung ist,

(sehr richtig!)

und daß wir am Eingange dieser Berathung Alle voraussetzen, daß durch diese Redaktion in keinem Theile das bereits abgeschlossene, bestehende Recht verändert werden kann. Selbst wenn ein Irrthum in diese Redaktion sich mitunter einschleichen sollte, selbst wenn irgend ein Satz vielleicht durch diese Redaktion nicht die passende Stelle bekommt, so wird man doch in Zukunft bei jedem durch die Worte nicht ausgetragenen Zweifel das Recht haben, zurückzugehen auf die Verträge, die wir genehmigt haben, als auf ein gewisses Aufklärungsmaterial; während aus dem Umstande, daß wir die Redaktion so oder anders heute gefaßt haben, nicht ohne Weiteres hervorgehen wird, daß wir das bestehende Recht haben ändern wollen.

Meine Herren, ich habe noch einen anderen Grund, weshalb ich für mich von jeder materiellen Behandlung der Verfassung an diesem Tage absehen möchte, und aus dem ich gewünscht hätte, daß von anderen Seiten Gleiches geschehen wäre, weshalb ich an einer materiellen Debatte über den Inhalt der Verfassung in keiner Weise Antheil zu nehmen gedenke. Ich meine, daß jede Nation einmal eines Ruhepunktes bedarf, in dem sie sich freut der Dinge, die sie vollendet hat,

(sehr wahr!)

besonders Deutschland, das so lange gerungen hat, um überhaupt eine Verfassung zu erhalten, wenn auch eine Verfassung mit den Mängeln, wie sie jedem menschlichen Werk eigenthümlich sind, weit mehr nach dem Verfassungswerte der Nation, welche mit so vielen geschichtlichen Hemmnissen und Hindernissen hat kämpfen müssen. Daß diese Hindernisse nicht ohne Mängel und auf ein Mal vollkommen werden beseitigt werden, haben wir Alle gewußt. Während wir gegenwärtig an die Frucht der großen Thaten der Nation, an die Frucht der Staatsweisheit, welche gewußt hat diese Thaten zu Gunsten der Nation zu verwerthen, den Maßstab anlegen, da geziemt es der Nation, einige wenige Tage wenigstens sich zu erholen, den Streit ruhen zu lassen und sich dessen zu freuen, was sie kraft ihres inneren Geistes trotz der äußeren Hindernisse zu erreichen gewußt hat, durch Festigkeit und Bescheidenheit.

Dies, meine Herren, ist mein Standpunkt, weshalb ich wenigstens für meine Person mich enthalten werde, in jede materielle Debatte mich zu mischen, und irre ich nicht, so darf ich auch wohl im Namen der politischen Freunde sagen, daß dies es ist, was sie bewegt, an keiner Stelle und an keinem Orte darauf einzugehen, irgend eine materielle Aenderung in der Verfassung vorzunehmen, welche zu einem Streite in diesem Hause Veranlassung geben könnte.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich kann mich der soeben geäußerten Ansicht nur aus voller Ueberzeugung anschließen, nicht nur im eigenen Namen, sondern auch im Namen des Bundesraths, der dieselbe Ansicht in seinen Motiven bereits angedeutet hat, und ich habe nicht nöthig, nach den beredten Worten, mit denen dies soeben befürwortet worden ist, meinerseits noch etwas hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Ich gehe zurück auf die redaktionellen Anträge, welche gestellt sind, und werde meinerseits natürlich an dieser Stelle ebenfalls keine materielle Kritik üben. Ich knüpfe an an den ersten Theil der vorletzten Rede des Herrn Bundeskanzlers, worin derselbe einige Bedenken gegen das Amendement Dunder vorbrachte. Der Herr Bundeskanzler sagte, daß es die Absicht der Bundesregierungen gewesen sei, das Wort

„Reich“ überall da einzuführen, wo es sich um Gegenstände handelte, welche bisher den partikularen Gewalten zugestanden und nunmehr centralisirt worden seien. Mir scheint, daß das gerade auf das Wort „Bundesgebiet“ paßt. Dies geht auf das Deutlichste aus dem Artikel 1 hervor; hier heißt es nämlich:

„das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen &c.“ nun folgen die einzelnen Staaten. Wir sehen also hier einen Gegensatz: die Summe der einzelnen Staaten wird aufgeführt, es werden die einzelnen Theile des Gebiets bezeichnet, und an der Spitze muß nunmehr, meiner Ueberzeugung nach, logisch und sprachlich oder, wie soll ich sagen, dem sprachlichen Rhythmus nach diejenige Bezeichnung stehen, welche eben die Gesamtheit ausdrückt. Also, meine Herren, nicht darf es heißen „Bundesgebiet“, sondern es muß heißen „Reichsgebiet“. Daß darin irgend welche Tendenz nicht gefunden zu werden braucht, das, meine Herren, geht gerade aus diesem Artikel 1 hervor.

Aus den Gründen, die ich entwickelt habe, und die, wie mir schien, auch der Herr Bundeskanzler theilt, gerade aus diesen Gründen würde ich plaidiren für die Ersetzung des Wortes „Bundesgebiet“ durch das Wort „Reichsgebiet“.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich appellire an bessere Kenner unserer sprachlichen Quellen und Zusammenhänge, wenn ich die Frage stelle: ist das Wort „Reichsgebiet“ überhaupt sprachlich hergebracht, ist es nicht eine Art von Tautologie, liegt nicht in dem Worte „Reich“ schon die Bezeichnung des Bereichs und des Gebiets? Ich will es nur anregen, weil meinem sprachlichen Ohr das Wort „Reichsgebiet“ widerstrebt, während das Wort „Bundesgebiet“ gebräuchlicher ist. Ich würde dann lieber vorschlagen, an solchen Stellen, wo das Bedürfnis dazu vorhanden ist, das Wort „Deutschland“ oder „Reich“ zu gebrauchen, obgleich man dann möglicherweise in Unverständlichkeiten verfallen kann. Ich übersehe im Augenblick die einzelnen Texte nicht, ich habe nur das Bedürfnis, wiederholt zu konstatiren, daß uns keine prinzipieller Ansichten scheiden, sondern nur sprachliche.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, ich mache darauf aufmerksam, daß hier ausdrücklich vom Schutze des Gebietes die Rede ist, vom Schutze des Bundes- oder Reichsgebietes, je nachdem Ihrer Auffassung das Eine oder das Andere richtig erscheint. Nun ist aber doch der Schutz dieses Gebietes, der Schutz unserer Grenzen entschieden Sache des Reichs und nicht der einzelnen Staaten, und aus diesem Grunde mußte mindestens an dieser Stelle gewiß „Reichsgebiet“ gesagt werden.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Nur um spätere Mißdeutungen und Mißverständnisse zu vermeiden, will ich doch zu dem, was mein Freund Lasfer in Uebereinstimmung mit dem Herrn Bundeskanzler bemerkt hat, eine Reserve hinzufügen; wenn er sagte, es ist in Zukunft der Sinn und Inhalt der Reichsverfassung nur zu interpretiren dadurch, daß man auf die Verträge zurückgeht und gewissermaßen also den sachlichen und wörtlichen Inhalt der Reichsverfassung als selbstständiges Material zur Interpretation beseitigt, so, glaube ich, geht das doch viel zu weit. Wir beschließen die Verfassung als ein Ganzes; welches Gewicht bei der Erklärung von Zweifeln, die der Wortlaut der Verfassung etwa erregt, auf die der Verfassung zu Grunde liegenden Verträge zu legen ist, darüber kann heute von uns Niemand abprechen, das müssen wir nach den einzelnen Fällen beurtheilen. Die Verfassung, die wir hier beschließen, geht aus dem übereinstimmenden Willen des Bundesraths und des Reichstages hervor, sie ist Material zur Interpretation; inwiefern anderes Material, aus dem die Verfassung hervorgegangen ist, auch noch zur Benutzung kommt, darüber kann man keinen Grundsatz aufstellen. Ich glaube und vermuthete, daß mein Freund Lasfer auch nicht in anderem Sinne seine Worte gemeint hat; ich halte aber doch um deswillen diese Erklärung für nöthig, weil er glaubte, daß

er mit seinen Worten in voller Uebereinstimmung mit allen seinen politischen Freunden sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Haenel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Haenel: Ich knüpfe wiederum nicht an die letzten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Miquel, sondern an die Bemerkungen des Herrn Bundeskanzlers an. Selbstverständlich präsentire ich mich nicht als einen besseren Sprachkennner. Ich darf mich aber seiner Bemerkung gegenüber auf die späteren Artikel der Reichsverfassung berufen. Der Herr Bundeskanzler meinte, daß das Wort „Reichsgebiet“ darum nicht gut sei, weil in dem Worte „Reich“ bereits eine lokale Beziehung läge. So verstand ich ihn. Allein, meine Herren, in dem Artikel 48 befolgt der Sprachgebrauch der vorliegenden Verfassung doch dieses Sentiment nicht, sondern hier heißt es: „das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das Gebiet des deutschen Reiches &c.“ Dies widerspricht. Es ist hier ausdrücklich ein „Gebiet“ des deutschen „Reiches“ anerkannt. Es müßte nach der Meinung des Herrn Bundeskanzlers lauten: „werden für das deutsche Reich &c.“ Allerdings hat er selbst auch diesen Sprachgebrauch eben befürwortet, aber ich glaube doch so viel sagen zu dürfen, daß der Einwand des Herrn Bundeskanzlers aus der späteren Terminologie der Reichsverfassung wenigstens nicht gerechtfertigt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich sehe mich durch die Worte des Herrn Abgeordneten Miquel zu einer Interpretation meiner eigenen Worte veranlaßt, während ich sie früher gar nicht für zweifelhaft gehalten hatte. Meine Erklärung ging dahin, daß überall, wo in der Redaktion nicht die Absicht angedeutet ist, die Verfassung abzuändern, da auch die Absicht einer Abänderung nicht vorausgesetzt werden darf, nicht mehr und nicht weniger. Daß natürlich der Wortlaut der Verfassung zunächst als das Gesetz selbst maßgebend ist, das, glaube ich, kann von keiner Seite bestritten werden, und in diesem Sinne glaube ich mich in gar keinem Widerspruche mit dem Herrn Abgeordneten Miquel zu befinden, wenn er meine Worte nicht etwa in irgend einer anderen Weise aufgefaßt hat, als ich sie habe sagen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Gegenüber der Erklärung des Abgeordneten Miquel muß ich erklären, daß ich die Angelegenheit ganz so, wie der Bundesrath uns die Sache vorgelegt hat, auch meines Theils auffasse. Ich meine, daß wir gegenwärtig nur darüber urtheilen, ob das Bestehende, das Abgemachte richtig redigirt ist. Wir setzen in Beziehung auf das Abgemachte heute nichts Neues und nichts Anderes: dabei muß ich meines Theils beharren. In diesem Sinne werde ich rücksichtlich der Punkte, die auf das Abgemachte sich beziehen, mich verhalten. Es ist in dem Vorgelegten nur ein Punkt neu. Das ist der Punkt wegen des auswärtigen Ausschusses. Nur in Beziehung darauf tritt eine Abstimmung zur Sache und nicht bloß über die Redaktion ein. —

Präsident: Ich darf die Diskussion über den Eingang der Verfassung, das Stück zwischen den Worten „Se. Majestät der König von Preußen“ bis „Verfassung haben“ schließen, und den Antrag des Abgeordneten Duncker zur Abstimmung bringen. Ich möchte von ihm selbst aber erst erfahren, ob er den ganzen Antrag ungetheilt aufsaßt dahin, daß, wenn hier für das Wort „Bundesgebiet“ „Reichsgebiet“ gesetzt würde, eben so an allen weiteren Stellen der Verfassung (deren er fünf angeführt hat) beliebt werden soll, oder ob der Herr Abgeordnete zunächst nur für die gegenwärtige Stelle darauf besteht.

Abgeordneter Duncker: Ich bemerke zunächst, daß mein Antrag nicht zur Einleitung gestellt ist, sondern zur ersten Ueberschrift, der Ueberschrift „I. Bundesgebiet“, und ich würde bitten, die Abstimmung nur auf diesen einen Fall vorerst zu stellen.

Präsident: Ich beschränke mich also auf die Frage an das Haus:

joll an Stelle des Wortes „Bundesgebiet“, welches hinter der Zahl I als Ueberschrift vor dem Artikel I der Verfassung steht, nach dem Antrage des Abgeordneten Dunder „Reichsgebiet“ gesetzt werden?

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Wir kommen nun zu dem Artikel 1, auf welchen sich der Antrag der Abgeordneten Dr. von Zoltowski und Genossen (Nr. 20 der Drucksachen) bezieht, von welchem ich annehme, daß er sich thatsächlich darauf beschränkt, zwischen den Worten „Preußen mit Posen“ und „Bayern“ zu inseriren: „mit Ausschluß der unter preussischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile“. Der Abgeordnete Dr. von Zoltowski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Zoltowski: Erlauben Sie, meine Herren, daß, bevor ich zur Motivirung meines Antrages selbst komme, ich ein paar Worte dem Standpunkte widmen darf, welchen wir, meine politischen Freunde und ich, dem gesammten Gesetzentwurf gegenüber einnehmen. Es ist nicht unsere Absicht, meine Herren, an und für sich gegen die demselben zu Grunde liegenden Anschauungen und Grundsätze Widerspruch zu erheben; im Gegentheil, wir wissen recht wohl — ich und diejenigen Herren, welche mit mir die Interessen der unter preussischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile in diesem hohen Hause zu vertreten haben — wir wissen recht wohl das großartige Werk der Vereinigung Deutschlands zu würdigen, welches darin seinen praktischen Ausdruck findet. Wir begreifen, wie groß die Freude sein muß, welche eines jeden Deutschen Herz erfüllt, bei dem Gedanken an die glänzenden Ereignisse des jüngsten Krieges und an die Resultate, welche er durch das Zustandekommen der deutschen Einheit mit sich gebracht hat. Diese Freude, wir theilen sie sogar mit Ihnen von unserem Standpunkte aus. Denn wir finden in dem gedachten Einigungswerke Deutschlands die kräftigste Bestätigung eines Princips, für dessen Aufrechterhaltung wir von jeher stets aufgetreten sind, und aus dem wir unsere unverjährenen Rechte herleiten; ich meine das Nationalitätsprincip. Beinahe 200 Jahre sind verflossen, seitdem durch den Ryswicker Traktat das Elsaß an Frankreich abgetreten wurde; Mey hatte schon lange vorher aufgehört deutsche Reichsstadt zu sein. Es schien, daß niemals diese Länder von Frankreich wieder losgetrennt werden sollten, und doch war das Streben des deutschen Nationalgefühl und der deutschen Politik stets darauf gerichtet, die verlorenen Gebiete für Deutschland wieder zu erwerben. Dieses Ziel ist nun in Folge des letzten Krieges endlich erreicht; Elsaß und Deutsch-Lothringen werden wieder zu deutschen Provinzen; sie werden es selbst gegen den Willen eines bedeutenden Theils ihrer Bevölkerung, welche mit Frankreich vereinigt zu bleiben wünscht; sie werden es, weil sie von Alters her zum deutschen Reiche gehört haben; sie werden es schließlich, weil das historische Recht und das Nationalitätsprincip hier den Sieg über faktisch und rechtlich jahrhundertlang bestehende Verhältnisse davon getragen hat. Diesen Sieg des Nationalitätsprinzips, meine Herren, ich begrüße ihn freudigst. Durch denselben wird nämlich die Thatsache ausdrücklich bestätigt, daß der durch die Vorsehung den Völkern aufgedrückte Stempel der Nationalität ein so unvertilgbares Merkmal ist, daß es weder durch Jahrhunderte fremder Herrschaft verjähren noch durch den Willen des einzelnen Menschen selbst verleugnet werden kann. Wir werden offenbar die Letzten sein, meine Herren, welche einer solchen Auffassung entgegenzutreten. Ist dieselbe aber einmal als richtig anerkannt, so muß man, der Logik der Thatsache folgend, auch den Muth haben, die aus derselben sich ergebenden Konsequenzen anzunehmen.

Meine Herren, in der Thronrede sind folgende Worte ausdrücklich aufgenommen:

Die Achtung, welche Deutschland für seine eigene Selbstständigkeit in Anspruch nimmt, zollt es bereitwillig der Unabhängigkeit aller anderen Staaten und Völker, der schwachen wie der starken.

In diesem erhabenen Worte erblicken wir nun, meine Herren, eine sichere Bürgschaft dafür, daß gleichzeitig mit der Neugestaltung des deutschen Reiches auf nationalem Gebiete auch

unsere gerechten nationalen Forderungen, namentlich die uns Deutschland gegenüber durch die Wiener Kongressakte feierlich gewährleistete nationale Sonderstellung, wieder zur Geltung gelangen werden. Das Bewußtsein dieser unserer nationalen Sonderstellung den deutschen Stämmen gegenüber hat sich übrigens auch in diesem hohen Hause neulich kund gegeben, indem Sie nämlich bei der letzten Adressdebatte kein Mitglied der polnischen Fraktion weder zur Vorberathung des Adressentwurfs in der Seniorenversammlung hinzugezogen, noch in der Adressdebatte selbst sich haben betheiligen lassen; dadurch haben Sie, meine Herren, mit uns anerkannt, daß es für Polen zu einem deutschen Parlamente, wo spezifisch deutsche Interessen zur Sprache gebracht werden, keinen geeigneten Platz giebt. Wir hegen daher die Hoffnung, daß bei der jetzt vorgenommenen Regulirung der deutschen Verhältnisse die Proteste endlich Berücksichtigung werden, welche seit dem Jahre 1848 unsrerseits bei jedem Versuche einer Gebietsveränderung des deutschen Bundes erhoben worden sind, gegen die Einverleibung der unter preussischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile in den norddeutschen, respektive in den deutschen Bund. Wir hätten zwar gewünscht, meine Herren, im Interesse Ihres eigenen Gerechtigkeitsgefühls, daß die Initiative zur Berücksichtigung unserer Proteste deutscherseits ergriffen worden wäre; wir hätten gewünscht, daß deutscherseits Ihre Inkompetenz anerkannt worden wäre, über die Aufhebung der uns durch internationale Verträge gewährleisteten nationalen Rechte einseitig zu statuiren. Dieser Wunsch ist indessen nicht in Erfüllung gegangen; bei der Retraction des Gesetzentwurfes ist vielmehr unser nationaler Standpunkt ganz und gar außer Acht gelassen worden und wir im Verhältnis zum deutschen Reich den preussischen Unterthanen deutscher Nationalität gleichgestellt. Wir aber, meine Herren, so schwach wir auch der Zahl nach Ihnen gegenüber sein mögen, wir haben doch das Recht und die Pflicht, für die Aufrechterhaltung der uns garantirten nationalen Sonderstellung Sorge zu tragen, und wir können uns daher unmöglich mit einem Verfassungsentswurf zufrieden erklären, welcher das Werk der nationalen Konstituierung Deutschlands damit beginnt, daß er den Polen die ihnen auf Grund internationaler Verträge unbestritten zustehenden Rechte verkennt.

Meine Herren, diese Versammlung ist nicht die erste, der die wichtige Aufgabe zugefallen ist, über die Geschichte Deutschlands zu berathen; wir erinnern uns ja Alle, wie vor kaum 20 Jahren eine andere Versammlung zu demselben Zwecke in Frankfurt zusammentrat. Mit enthusiastischem Jubel wurde sie bei ihrer Entstehung in ganz Deutschland begrüßt; aber wie kläglich hat sie geendet! Und wissen Sie warum, meine Herren? weil dieselbe sich nicht zu der Höhe ihrer Aufgaben heraufzuschwingen vermochte, weil sie im Norden und Süden, im Westen und Osten, in Schleswig und Tirol, in Limburg und Posen diejenigen Principien der Nationalität nicht anerkennen wollte, zu deren Verwirklichung in Deutschland sie selber berufen worden wir.

Ich will nun, meine Herren, für Sie und für uns hoffen, daß diese zweite deutsche Versammlung einen ganz verschiedenen Weg einschlagen wird, und daß sie das für sich selbst einmal anerkannte Princip auch anderen Nationalitäten gegenüber nicht verleugnen wird.

Meine Herren, es haben sich in diesen Räumen bei der letzten Adressdebatte mehrere Stimmen erhoben, um die Weisheit des erlassenen Anspruchs: *justitia fundamentum regnorum* est, zu preisen. Wohl an denn, meine Herren, mein Verbesserungsantrag bietet Ihnen Gelegenheit, diesen Anspruch praktisch in Anwendung zu bringen. Auch giebt Ihnen die Annahme dieses Verbesserungsantrags für die Zukunft eine viel bessere Gewähr der deutschen Einheit, als es irgend eine materielle Macht je zu thun im Stande wäre. Deshalb glaube ich, meine Herren, daß Sie in Ihrem eignen Interesse selbst Motive genug finden werden, um für denselben zu stimmen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Wir sind nicht zum ersten Male damit beschäftigt, die Principienfragen zu erörtern, die der Herr Vorredner hier angeregt hat. Ich darf nicht deshalb wohl auf eine kurze Erwiderung und auf die stenographischen Berichte früherer Sitzungen des Reichstages sowohl wie des preussischen Landtages in Betreff

des Nachweises der Unrichtigkeit in dem vorliegenden Verbesserungsantrag und in den Worten des Herrn Redners beschränken und mich hier damit begnügen, die einzelnen dieser Unrichtigkeiten hervorzuheben und in Bezug auf die Motivirung meiner Ansicht auf die früher geltend gemachten Argumente zu verweisen.

Ich bestreite dem Herrn Vorredner und seinen Mitantragstellern zunächst das Recht, sich hier auf die Worte der Thronrede zu berufen. In der Thronrede ist die Rede von anderen Völkern und Staaten, deren Selbstständigkeit geschont werden soll. Die Herren gehören zu keinem anderen Staate und zu keinem anderen Volke als zu dem der Preußen, zu dem ich selbst mich zähle, und können Posen und Westpreußen, langjährige Bestandtheile der preussischen Monarchie, nicht zu denjenigen anderen Völkern und Staaten zählen, welche in der Thronrede gemeint sind. Es ist das eine der Fiktionen, die den Blick trüben und das Urtheil fälschen.

Ich bestreite den Herren ferner das Recht, im Namen der Bevölkerung irgend eines preussischen Landestheiles zu sprechen, welches auch die Sprache dieser Bevölkerung sein mag. Ich will nicht daran erinnern, daß Sie gesetzmäßig hier nur die Gesamtheit des Volks und nicht einen einzelnen Landestheil vertreten und keine Specialmandate haben können; ich will nur daran erinnern, was ich Ihnen bei einer früheren Gelegenheit gründlicher nachgewiesen habe, daß Ihre Wähler mit dem, was Sie hier angeblich im Namen Ihrer Wähler erklären, nicht einverstanden sind, und daß die Sache von solcher Notorietät ist, daß ich mich darüber jedes Beweises überheben halten kann. Ihre Landleute haben mit demselben Muthe und mit derselben Hingebung für die Sache, welche uns hier vereint, gestritten, wie die Bewohner jedes anderen Theils von Preußen, und Ihre Landleute, die Sie hier vertreten, sind für die Segnungen der preussischen Kultur gerade so dankbar, wie die Bewohner Schlesiens und anderer Provinzen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ich bestreite Ihnen ferner — und ich glaube, es geschieht von dieser Stelle schon zum zehnten Male — das Recht, sich auf einen Vertrag für Sonderstellung einzelner Provinzen im preussischen Staat zu berufen. Sie haben es stets sorgfältig vermieden, diese Verträge ihrem vollen Wortlaute nach anzuführen. Ich habe im preussischen Landtage an dieser Stelle Gelegenheit gehabt, dies wörtlich nachzuweisen, und nur, weil Sie hier unrichtige Behauptungen wiederholen, muß ich auch meinen Widerspruch dagegen wiederholen. Es wäre die Existenz des Großherzogthums Posen und Westpreußen im preussischen Staat, wie sie seit einem halben Jahrhundert ist, nicht möglich gewesen, wenn etwas Derartiges, wie Sie stets wiederholt anführen, in den Verträgen stipulirt wäre.

Ich möchte Sie dann auch daran erinnern, uns mehr durch das Beispiel der Duldsamkeit als durch Ihre Worte zu belehren. Wie hat sich denn die polnische Nation zu der Zeit, wo sie selbstständig war, gegen die von ihr mit dem Schwert Unterworfenen verhalten? Wollen Sie uns das Berhmen, welches Sie gegen die Ruthenen, gegen die unter Ihrem Scepter lebenden Russen, gegen die Litthauer, ja gegen die Deutschen beobachtet haben, zum Muster empfehlen? Dann, meine Herren, würde Ihre Existenz in diesem Lande vollständig unerrätlich werden, wenn wir Sie so behandeln wollten, wie Sie es durch Eroberung unterworfenen Deutschen behandelt haben.

Die Herren, die sich mit der Specialgeschichte von Westpreußen vertraut gemacht haben, werden sich erinnern, laß wir in diesen Tagen einen Gedächtnistag für die Stadt Thorn haben feiern können, wo die polnischen Herrscher es den Deutschen mit blutiger Schrift bewiesen haben, wie sie nationae Sonderbestrebungen zu behandeln entschlossen waren. Fürchten Sie nicht, meine Herren, daß wir aus diesen historischen Reminiscenzen, zu denen Sie mich wider meinen Willen zwingen, irgend ein Beispiel oder eine Empfindlichkeit übernehme. Die verbündeten Regierungen und insbesondere Ihre Landesregierung, die königlich preussische, wird fortfahren in den Bestrebungen, die Segnungen des Rechtschutzes und der Gerechtigkeit unter den Dankbaren und unter den Undankbaren zu verbreiten, und glücklicherweise sind die Dankbaren in der Mehrheit auch bei Ihnen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Krzyzanowski hat das Wort.

Abgeordneter von Krzyzanowski: Meine Herren, es wird uns das Recht bestritten, im Namen der polnischen Bevölkerung für die Abänderung des Artikels 1 der Verfassung zu sprechen. Wir haben diese Worte von hoher Stimme bereits im Jahre 1867 gehört. Die allgemeinen Wahlen, die in den polnischen Landestheilen jetzt geschehen sind, haben die Antwort darauf gegeben: wir sind in einer Mehrzahl vor Ihnen erschienen, wie es noch nie gewesen ist. Dort, wo wir gesiegt haben, haben wir starke Majoritäten; errungen dort, wo wir unterlegen sind, sind die Minoritäten ziemlich imposant. Die Wahllisten werden die Richtigkeit meiner Behauptung ergeben. Weswegen sind nun diese Wahlen so ausgefallen? — Das Lösungswort war das, was wir jetzt verlangen: wir wollen, meine Herren, bis Gott anders über uns bestimmt hat, unter preussischer Herrschaft bleiben, aber dem deutschen Reiche wollen wir nicht einverleibt sein. Sie haben, meine Herren, ein großes, homogenes Reich gebildet, das sich vielleicht einst zu einem noch größeren Umfange entwickeln wird. Es liegt, meine Herren, glaube ich, in der Natur der Sache, daß ein fremder Bestandtheil nicht hierher gehört.

Ich muß nun, meine Herren, aus diesem Standpunkte an mich die Frage richten: gehöre ich denn wirklich zu einem deutschen Volksstamme? Nein, meine Herren, meiner Geburt, meinen Ueberzeugungen, meinen Ueberlieferungen nach gehöre ich nicht dazu. Und was nun den Sinn und die Ueberzeugung der Bevölkerung, die ich vertrete, anlangt, so will ich Ihnen nur anführen: ich hätte wahrlich ein Mandat zum Reichstage nicht angenommen; ich bin dazu veranlaßt worden durch den Wunsch unserer ehrlichen polnischen Bauern, welche von mir verlangt haben, hierher zu gehen und in ihrem Namen gegen die Einverleibung in das deutsche Reich zu protestiren.

Nun, meine Herren, wir haben das schon im Jahre 1867 gehört: daß wir keine glorreiche Vergangenheit haben und kein historisches Recht auf Existenz. Es ist uns vorgehalten worden, wir seien nur eine Minderheit in dem polnischen Volke, — ja, meine Herren, es ist wirklich schwer, unparteiisch in der Geschichte zu sein. Ich will nur folgende Thatsachen konstatiren.

Unter den uns verbrüdereten Stämmen in der polnischen Geschichte, den Ruthenen und Litthauern, ist kein Stamm verschwunden, die Stämme bestehen noch in ihrer ganzen Fülle; dagegen könnte ich anführen, daß zu Zeiten des alten deutschen Reiches Millionen von Slawen absorbt worden sind; ich will, meine Herren, nicht weiter gehen und sagen, wie sie absorbt worden sind, wie sie verschwunden sind; das würde Bitterkeit in diese Diskussion bringen, und wahrlich, ich möchte diese Bitterkeit nicht hineinbringen, ich meistentheils nicht.

Nun, meine Herren, was das historische Recht auf Existenz anbetrifft, so will ich Ihnen nur zwei Belege aus unserer Vergangenheit bringen; der eine ist, daß wir Jahrhunderte die Vormauer gegen barbarische Horden gewesen sind, zum Schutz von ganz Europa, und das andere ist die Befreiung Wiens, wo wir Wien und das deutsche Reich gerettet haben. Den Dank dafür ist uns Deutschland bis zum heutigen Tage schuldig geblieben, der Schuldbrief ist noch nicht ausgelöst.

Meine Herren, wir sind allen Fraktionen im Reich fremd, und trotzdem, ich könnte mich hier an alle Fraktionen wenden und sie um Berücksichtigung dieses Antrages bitten: an Sie, meine Herren von der Rechten, — ich verlange dasselbe historische Recht, welches Sie in Anspruch nehmen, welches Sie bei der Neubildung Deutschlands ebenfalls angerufen haben, an Sie, meine Herren, von der Linken, wende ich mich und bitte um Anwendung derselben Freiheitsprinzipien, welche Sie stets anrufen. Wollen Sie, meine Herren, das Nationalitätsprinzip dort, wo es sich um dessen Anwendung gegen uns handelt, verleugnen, wenn Sie es sogar in Italien, wo es in eine gewisse Kollision mit dem historischen Rechte der Päpste kommt, anerkennen, wollen Sie es wirklich verleugnen, dann, meine Herren, hört alle Konsequenz auf.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Urube-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Urube-Bomst: Meine Herren, ich will nicht näher auf die Vorträge der beiden Herren, die vor mir von der Tribüne gesprochen haben, eingehen,

und zwar deshalb nicht, weil ja wiederholt dasjenige gesagt worden ist, was geeignet ist, die Ausführungen der Herren zu widerlegen, und ich meines Theils gewiß nicht dazu beitragen will, die schon oft gehörte polnische Debatte hier zu verlängern. Ich halte mich aber für verpflichtet, meines Theils, da ich ebenso wie die beiden Herren, die gesprochen, zur Mitgliedschaft dieser Versammlung berufen worden bin durch die Wahl in einem Kreise, der ebenfalls wie die Kreise, die die Herren hierhergeschickt haben, den ehemals polnischen Landestheilen angehört hat, zu erklären — und ich glaube es mit voller Zuversicht sagen zu können, daß ich mich in dieser Erklärung jedenfalls des Einverständnisses der zahlreichen Deutschen, welche jene ehemals polnischen Landestheile bewohnten, erfreue — also ich halte mich für verpflichtet zu erklären, daß wir die Frage, die die Herren heute durch ihren Antrag unter Nr. 20 der Drucksachen wiederum anregen, für entschieden und für abgethan ansehen, und zwar entschieden und abgethan durch die Entscheidung des Reichstages des norddeutschen Bundes vom 18. März vorigen Jahres, durch die Annahme der Verfassung des norddeutschen Bundes, an deren Stelle jetzt die Verfassung des deutschen Reiches tritt, und welche zu Stande gekommen ist nicht allein unter der Zustimmung des Reichstages, der Vertretung also des gesammten Volkes, des Bundesraths, der Vertretung also der Bundesfürsten und Seiner Majestät des Kaisers, sondern die auch ihre Zustimmung gefunden hat in allen Landesvertretungen der dabei beteiligten Staaten. Wir halten dafür, daß diese Verfassung des deutschen Reiches ebenso wie die Verfassung des preussischen Staates Grundgesetze sind, welche unsere, der deutschen wie der polnischen Angehörigen der ehemals polnischen Landestheile, staatsbürgerlichen Rechte regeln und, diesen Grundgesetzen gegenüber können wir keine anderen völkerrechtlichen Verträge, auch nicht die Wiener Kongreßakte für maßgebend erachten; für uns sind die gedachten Grundgesetze maßgebend, und damit ist auch die Frage, die die Herren heute wieder anregen, abgethan.

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, die Herren, welche den Antrag gestellt haben, verlangen ziemlich viel; sie sprechen sich sogar gar nicht einmal bestimmt aus, wieviel sie verlangen; denn es heißt: hinter den Worten „Preußen mit Posen und Lauenburg“ soll hinzugefügt werden: „mit Ausschluß der unter preussischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile“. Was verstehen die Herren darunter? Nach der gewöhnlichen Auffassung verstehen sie darunter Westpreußen und Posen; es giebt aber polnische Schriftsteller, die auch Obereschlesien darunter verstehen und sogar einen großen Theil des übrigen Schlesiens, weil da früher einmal die Piasten geherrscht haben — das soll nämlich eine polnische Fürstendynastie gewesen sein. Nun, meine Herren, es ist sehr schlimm, wenn man in eine Verfassung, die doch überall klare und bestimmte Forderungen verlangt, solche allgemeinen Redensarten hineinschieben will, wie das hier von den Herren beabsichtigt wird. Sie wollen augenblicklich gar nicht sagen, wie viel Land sie fordern, sondern sie wollen nur etwas Beliebiges hineinschreiben, um nachher so viel daraus machen zu können, wie es ihnen paßt. Aber, meine Herren, wie kommen die Herren dazu? Auf Grund der Nationalität doch wahrhaftig nicht; denn in der Provinz Westpreußen ist der überwiegende Theil der Nationalität deutsch, in Posen ist es beinahe die Hälfte. Also wie kommen die Herren darauf, eine entschiedene Nationalität für sich in Anspruch nehmen zu wollen? Sind denn die Deutschen, die dort wohnen, nicht ebensoviel werth wie die Polen? Und, meine Herren, ich frage, wie ist es überhaupt gekommen, daß die Herren gewählt sind? wie sind sie hier in dieses Haus gelangt? Nicht durch die polnische Agitation — damit können sie Niemanden hervorlocken —, sondern nur dadurch, daß sie sich der klerikalen Partei angeschlossen haben;

(hört! hört!)

mit Hilfe dieser allein sind sie in dieses Haus gelangt! Meine Herren, sie haben dadurch ihre eigene Schwäche und den Mangel an nationalem Sinn auf Seiten der klerikalen Partei deutlich gezeigt.

(Bravo! Sehr richtig!)

In dieser Ueberzeugung — ich will mich hier nicht länger in die Debatte einlassen — schließe ich und sage nur: die Herren haben kein Recht, irgend einen Anspruch zu erheben.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Niegolewski hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Niegolewski: Meine Herren, ich will vor Allem, um meine Stellung im Hause persönlich zu kennzeichnen, dem Abgeordneten Hennig, da er uns nicht als Vertreter des Volkes, sondern des katholischen Klerus anerkennen will, antworten. Ich bin aber gerade in Posen gewählt worden, also in einer Stadt, die der Abgeordnete Hennig besonders als eine deutsche Stadt in Anspruch nimmt, und zwar mit mehr als 2000 Stimmen gegen den deutschen Kandidaten. Ferner will ich ihm zum Troste bemerken, daß ich gerade derjenige war, gegen den die ultramontane Partei aufgetreten ist und gestimmt hat, und ich bin doch gewählt worden mit einer so großen Majorität. Also sind die desfallsigen Behauptungen abgedroschene, abgethan, bekannte Versuchsmittel, um gegen uns Mißtrauen zu erwecken und uns gleichsam jede Berechtigung zur Wahrung unserer politisch-nationalen Rechte zu nehmen. Andererseits ist es eigenthümlich, daß uns, wenn wir an unserer Religion strenge halten, dieses zum Vorwurfe gemacht wird, — und doch, meine Herren, haben Sie sich Alle in dem Hause bei der Adressdebatte dagegen verwahrt, daß der Religionsfimmel in Deutschland nicht stark wäre. Erlauben Sie uns also auch, an unserer Religion, an der Religion unserer Väter, festzuhalten und mit Wärme für ihre Berechtigung und ihre Rechte aufzutreten.

Ferner hat Herr von Hennig gesagt, daß wir in unserem Antrage nicht sagen, was wir verlangen, wie weit sich unsere Ansprüche auf Ländergebiete erstrecken. Wir fangen hier ja aber gar nicht den Grenzstreit an. Dazu sind wir nicht berechtigt, einen Grenzstreit hier aufzustellen, das ist Sache der Zukunft, in welcher die Vorsehung auch uns dasselbe Loos und dasselbe Schicksal befehlen wird, das Sie jetzt mit solchen Erfolgen, wie es geschehen ist, erreicht haben. Die Grenzfrage beschäftigt uns jetzt nicht.

Wenn ferner der Herr Abgeordnete gesagt hat, daß in den ehemaligen polnischen Landestheilen Deutsche wohnen und deutsche Interessen daselbst gewahrt werden müssen, so stimme ich ihm bei und gehe vielleicht noch weiter: auch wir verlangen, daß die deutschen Interessen überall gewahrt werden. Nicht bloß unter preussischer Herrschaft, denn es giebt auch Provinzen unter Fremdherrschaft, wo die deutschen Interessen sehr schlecht gewahrt werden, obgleich dort die deutsche Zunge klingt. Ich will darauf nicht zurückgehen in diesem Augenblicke. Andererseits haben Sie ja in Lothringen und Elsaß ebenfalls Franzosen mit aufgenommen, obgleich Sie sagen, daß Sie Mos deutsches Land genommen haben; die ursprünglichen Bewohner und nicht die eingewanderten haben also darnach über das Schicksal des Landes zu entscheiden.

Ich werde mich nun zur Beantwortung der gegen unseren Antrag vorgebrachten Vorwürfe und Behauptungen. Es wird von dem Herrn Bundeskanzler uns das Recht zu solchen Anträgen überhaupt nicht zuerkannt, und zwar aus dem Gesichtspunkte, weil wir kein Volk wären. Nun, meine Herren, das, was Gottes Werk ist, wird keine menschliche Kraft vernichten können, und so Gott will, werden wir auch zu der Durchkämpfung und Erlangung unserer Rechte mit Gottes Waltung gelangen müssen. Denn wahrlich, auch wir danken Gott, daß wir, trotzdem wir fortwährend nur Leiden zu bestehen haben, trotz der großen Opfer, die wir fortwährend gern und willig tragen, unserer Idee treu geblieben sind, daß wir trotz aller menschlichen gegen uns gerichteten Machinationen durch Gottes Waltung und durch Gottes Fügung Polen geblieben sind und am keinen Preis der Welt aufhören werden, Polen zu sein. Also dieses göttliche Recht kann uns Niemand abspreschen und wir haben leider nicht geglaubt, daß uns in dem Augenblicke, wo Deutschland mit Stolz auf das Nationalgefühl sich berufen kann, — wir haben aber insbesondere nicht geglaubt, daß in dem Augenblicke, wo die ganze Welt, so lange sie bestehen wird, bewundern wird die Thaten, die Deutschland verübt hat, — daß in demselben Augenblicke einem augenblicklich durch die Theilungsmächte geschwächten Volke von dem Reichskanzler des deut-

schon Reichs vorgehalten werden könnte, daß Polen kein Volk wäre. Ja, Macht haben wir gegenwärtig nicht, um dieses mit Nachdruck zu dokumentiren; aber nicht in dem succès allein liegt das Recht, und es wird die Zeit kommen müssen, wenn überhaupt Friede und Glück in Europa auftreten soll, daß unser Recht anerkannt wird werden müssen. Denn auch mit der Zeit wird Europa des kriegerischen Zustandes müde werden, und so lange dem polnischen Volke das Recht auf Selbstständigkeit nicht zuerkannt wird, ist auch weder an ein Aufhören des kriegerischen Zustandes noch an die Freiheit zu denken; denn wer unterdrückt, kann nicht frei sein. So oft es sich um unsere Verfolgung handelte, haben die Theilungsmächte selbst bewiesen, daß wir ein Volk und dazu ein lebenskräftiges Volk sein müssen, denn wozu hätten sie sich gegenseitig bewacht, daß keine Koncessionen den Polen gemacht werden; und wenn irgend ein Staat der polnischen Nationalität wohlbegründete Koncessionen gewährte, alsdann fanden sofort Remonstrationen und Interventionen der anderen Theilungsmächte, insbesondere preussischerseits, statt. Ich erinnere aus der letzten Zeit blos an die letzte Note, die der österreichische Reichskanzler Graf Beust vor wenigen Monaten an den Grafen Apponyi, österreichischen Gesandten in London, geschickt, in welcher Note Graf Beust in edlem Tone sich darüber beschmerzend äußert, daß preussischer- und russischerseits Anstoß an dem Verfahren Oesterreichs den Polen gegenüber genommen, und Verabredungen in dieser Beziehung stattgefunden haben sollen, wogegen Graf Beust remonstrirte. Ich erinnere ferner an die Interventionen und Vorstellungen, die sogar preussischerseits Rußland gegenüber gemacht worden sind, und zwar immer, so oft Rußland geneigt war, den Polen Koncessionen zu machen.

Meine Herren, ich habe geglaubt, daß diese Art, uns zu behandeln, jetzt in Deutschland auf immer begraben sei. Früher haben wir es am Ende aus vielen Rücksichten erklärlich finden können. Aber wozu ist denn die Macht? Wenn sie auch nicht die Schwachen schützen soll, so ist sie doch nicht etwa dazu da, um den Schwachen noch abzunehmen den Rest ihrer Rechte! Wir haben eine andere Behandlung von Deutschland erwartet, und glaubten zu unserer Hoffnung berechtigt zu sein. Seit 1848, wo wir gegen unseren Willen und trotz unserer Proteste berufen waren, mit Deutschen zusammen in Repräsentativversammlungen zu tagen, haben wir immer, ohne Rücksicht darauf, ob es Anträge der Majorität oder der Minorität waren, so oft sie die deutsche Frage, die Einigung Deutschlands auf Grund des Nationalitätsprinzips bezweckten, unterstützt und dafür gestimmt. Sämmtliche Herren Abgeordneten aus der preussischen Landtagen müssen uns dieses Zeugniß zugetheilen: wir haben uns immer geschaut, irgend einen Mißton in den deutschen Sinn hineinzubringen, weil wir, so wie wir wünschen, uns selbst zu regieren, es auch nicht gewagt haben, uns hinein zu mischen in Deutschlands innere Angelegenheiten, bethätigten aber überall unsere Theilnahme für die staatliche Einigung deutscher Stämme.

Zur Widerlegung der Behauptung des Herrn Bundeskanzlers, daß unser Antrag auf Fiktion der Antragsteller beruhe und daß wir Rechte beanspruchen, die unsere Wähler nicht wünschen, werden wenige Worte genügen. — Der Herr Bundeskanzler wird mir verzeihen, daß ich ihm in Erinnerung zurückerufe, daß ich von der Tribüne geantwortet habe auf seine Rede, auf die er verwiesen hat, nämlich die bei der Berathung der Verfassung des norddeutschen Bundes —; diese meine Beantwortung in meiner damaligen Rede ist meinen Wählern wohl bekannt, und ich bin eben wohl deshalb sofort wiedergewählt worden und jetzt wiederum gewählt, ungeachtet ich es nicht gewünscht habe. — Wenn also meine Wähler meine Ansicht nicht theilten, sondern die des Herrn Bundeskanzlers, dann hätten sie mich nicht gewählt.

Endlich mußten aus unserer Geschichte wiederum Vorwürfe gegen uns herangezogen werden. Nun, wenn ich Lust und Muth hätte, Sie mit einer längeren Rede zu belästigen, dann würde ich Ihnen allerdings einen Geschichtsvortrag halten, wie die deutschen Zustände waren beim Auflösen des deutschen Reiches. Ich würde Ihnen auch ein Kapitel lesen können über die damalige Fremdherrschaft. Ich würde Ihnen aber aus ganz anderen Gesichtspunkten, als es der Herr Bundeskanzler gethan hat, Dokumente vorlesen können, daß unsere Herrschaft über andere Gebietstheile nicht schlecht war, daß man sich nach derselben gesehnt hat.

(Widerpruch.)

Ich verweise Sie, meine Herren, auf die Werke von Hartknoch, Lengnich, Voigt, Stenzel und Droysen. Meine Herren, wenn Sie es wünschen und wenn Sie mir widersprechen, dann werde ich mir erlauben müssen, Ihnen in Bezug z. B. auf Ostpreußen, wofür ich zufällig bei der Hand manche Beweise habe, solche zur Unterstützung meiner Behauptung vorzubringen.

(Widerpruch. Nein! nein!)

Ja, meine Herren, wenn Sie ungerechtfertigte Vorwürfe unserer ruhmreichen Geschichte machen, und wir einmal hier sind, dann ist es auch unsere Pflicht, Sie zu widerlegen. Ich glaube, daß Sie, wie von allen Anderen, so auch von uns beanspruchen, daß wir nach unserem besten Wissen und Gewissen unsere Pflicht erfüllen, denn nur mit Männern, die so verfahren, kann man mit Behagen in denselben Räumen tagen.

Nach dem Wehlauer Traktate 1657 — ich greife also nach der ältesten Geschichte Preußens,

(Widerpruch)

um dem Herrn Bundeskanzler gegenüber auszuführen, daß selbst nach dem Traktate von Wehlau im Jahre 1657, kraft welches Traktates dem Kurfürsten der souveräne Besitz Ostpreußens garantirt worden ist von der Republik Polen, sämtliche Einwohner sich nach der Herrschaft Polens sehnten, und Alles, was damals das Volk repräsentirte, Kirche, Städte und Adel, machten Opposition gegen den Kurfürsten und erklärten, daß Se. Majestät der König von Polen kein Recht gehabt habe, sich der Souveränität über sie zu entschlagen. Die Stadt Königsberg offerirte dem polnischen Thron-Schatzmeister Rey sogar ein Gehalt von 10,000 Thalern, damit er für ihre Wiederbindung mit Polen arbeite. Die lutherischen Geistlichen nannten den reformirten Glauben des Kurfürsten ein Werk des Teufels und donnerten von allen Kanzeln für die Wiederherstellung von Polen, und Droysen sagt, Band I, Seite 530:

„Die Pastoren der lutherischen Orthodorie waren dem Kurfürsten ebenso abgeneigt wie die katholische Geistlichkeit mit den Jesuiten an der Spitze; es gab in Preußen keine brandenburgische Partei, selbst die Regierung des Landes war eher preussisch als kurfürstlich, und alle Stände einigten sich in der Opposition gegen die Macht und Herrschaft des Kurfürsten.“

Hieronimus Noth, Bürgermeister von Königsberg, erwidert im August 1661 dem kurfürstlichen Kommissarius:

Der König von Polen hat kein Recht, uns wie Birnen oder Aepfel zu verschleusen; hat der Kurfürst nicht genug, wenn er uns unser Gut genommen hat, will er uns unsere Freiheit nehmen, wir lassen uns nicht verkaufen.“

Nach den ferneren Berichten des Statthalters an den Kurfürsten heißt es in Bezug auf die Stadt Elbing, daß die Nachricht, daß Polen die Uebergabe Elbings an den Kurfürsten verweigert hat, ein wahres Volksfest gewesen.

Meine Herren, ich könnte weiter gehen, aber auch ich kenne die Grenzen, inwieweit es der Anstand erlaubt, Sie mit geschichtlichen Notizen zu belästigen. Ich könnte Ihnen aus Stenzel, aus Voigt die Charakterisirung vorlesen, wie das Regiment der Hochmeister war, wie das Regiment der Deutschen war in den Theilen, die von Polen abgefallen sind, und wie sich die Bewohner in den von der Republik Polen abgefallenen Ländern nach polnischer Herrschaft zurücksehnten. Damit ich mich jedoch meiner Pflicht entledige, so verweise ich auf die im Jahre 1867 in Berlin bei Herrmann gedruckte Brochüre, die vom geschichtlichen Standpunkte die Rede des Grafen Bismarck beleuchtet hat. In derselben werden Sie hinreichende Zusammenstellungen finden, inwiefern wir das Recht haben, auf unsere Geschichte einen stolzen Rückblick zu thun.

Was nun ferner den Antrag selbst anbetrifft, meine Herren, so muß ich aufrichtig gestehen, daß ich nicht erwartet habe, daß ich auf die Wiener Verträge werde zurückkommen müssen. Ich habe geglaubt, daß von nun an Deutschland andere Grundsätze den Völkern gegenüber wird gelten lassen. Ich gehe nämlich von dem Standpunkte aus, daß die Völker nicht gegen einander, nicht neben einander, sondern für einander sein sollen, und, meine Herren, Deutschland gegenüber können wir die Anerkennung beanspruchen, daß wir wenigstens nie gegen Deutschlands Einigung und nationale Interessen aufgetreten sind; selbst nach unserer Niederwerfung haben wir immer mit der

deutschen Civilisation, mit Deutschland gehalten, ja selbst mit Aufopferung unserer slavischen Lande, die uns mit dem übrigen Slaventhum vereinigen, und wir haben uns deshalb temporäre Abneigung desselben zugezogen; ja eine temporäre vielleicht, denn wir können trotzdem, daß wir dafür mit unserer ganzen Energie einstecken, daß Polen treu bleibe seinen Traditionen und mit den Kulturvölkern zusammengehe, doch dahin kommen, daß die anderen slavischen Völker uns überfluthen, und die Repräsentanten der Slaven werden andere Gebiete vindiciren als wir. Denn, meine Herren, ich könnte Ihnen eine Karte vorlegen, aus der Sie ersehen könnten, wie weit Rußland als slavisches Gebiet in Europa zurückvindicirt. Ich will aber auch darüber in diesem Augenblicke hinweggehen und begnüge mich mit der Andeutung der nothwendigen Konsequenzen.

Da uns aber geradezu das Recht widersprochen worden ist, mit unseren Anträgen aufzutreten, so halte ich mich dafür jedenfalls berufen, auf unsere Berechtigung dazu zurückzugehen. Den Polen wird ja immer vorgeworfen, sie wären geborene Hochverräther, und daß sie fortwährend revolutioniren. Ja, meine Herren, wenn wir in diesem Augenblicke einen Antrag auf unsere positiven Rechte stützen, dann sollen wir dazu auch nicht berechtigt sein. Wo ist der revolutionäre Sinn? Wo ist gerade das, was uns sonst vorgeworfen wird? Gewiß auf Seite derjenigen, die uns unsere garantirten Rechte nicht gewähren wollen. Meine Herren, die Polen sind sämtlich ihrerseits gewißlich gemeint, sich auf die Wiener Traktate als eine ausschließliche Basis ihrer unveräußerlichen Rechte zu berufen, da sie ohne ihre Zustimmung und Mitwirkung geschlossen sind und nur eine neue Theilung statuirten, also die unveräußerlichen Rechte auf Selbstständigkeit verletzten; allein gewiß steht Keinem, welcher dadurch Verpflichtungen gegen die Polen übernommen hat, das Recht zu, dieselben einseitig zum Nachtheil der Polen zu verkümmern oder gar aufzuheben, insbesondere da die Verträge nicht mehr politische, sondern auch Privatrechte garantiren. Satzungen des Völkerrechts aber können — soll nicht in dem Völker- und Staatenrechte eine allgemeine Anarchie entstehen — nur durch Kongresse geändert werden. So lange aber eine Aenderung des positiven Völkerrechts durch einen Kongreß nicht erfolgt, müssen die völkerrechtlichen Stipulationen als zu Recht bestehend anerkannt werden, und wenn sie auch von den Regierungen nicht ausgeführt werden, dann steht doch gewiß denjenigen, denen sie die Kardinalrechte als das Recht der Nationalität zusichern, die Berechtigung zu, sich auf dieselben zu berufen, und dieses Recht kann uns nicht genommen werden. Wir stehen als Volk da. Unsere politische Stellung in der europäischen Völkerfamilie ist ausdrücklich anerkannt in den Wiener Verträgen. Ich verweise Sie auf die einzelnen Satzungen, dort sind die Grenzen gezogen, innerhalb welcher das polnische Volk eine territoriale Einheit bildet, dort ist ausdrücklich das Jahr 1772 nicht einmal, nicht zweimal, sondern ich glaube wenigstens zehnmal ausdrücklich gedruckt.

(Unterbrechung.)

Ja wohl! meine Herren. Es handelt sich jetzt nicht darum, daß wir verlangen sollten von Ihnen die Wiederherstellung Polens; das ist eine andere Frage, welche Grenzen Polen haben wird, diesen Antrag bringen wir in dieses Haus nicht ein, denn ich sehe, wir periklitiren sogar mit unserem Antrage, der sich auf positives Recht stützt, nicht durchzukommen. Also diese Anträge überlassen wir dem Laufe der Geschichte, und die Macht der Logik der Ereignisse ist mächtiger und größer als die größte menschliche materielle Macht, sowohl einzelner Männer als aller Staaten zusammen.

Ich fahre fort mit der Beleuchtung der Satzungen des Wiener Vertrages, auf den wir uns berufen haben. Als im Jahre 1815 auf dem Wiener Kongresse neue Territorialbestimmungen getroffen wurden, hat man schon damals die Nothwendigkeit der Wiederherstellung Polens anerkannt. Obgleich aber Motive des Eigennuzes oder der Mißgunst den Gedanken der Wiederherstellung eines freien, selbstständigen Polens zurückdrängten, haben doch auch dort die pacificirenden Mächte zur Erhaltung des Rechtes und Friedens Europas die polnische Nationalität, die ihre Lebenskraft eben auf unzähligen Wahlstätten bewährt hat, in der europäischen Völkerfamilie anerkannt, sie schufen im Interesse Europas und in der Anerkennung der Berechtigung des polnischen

Volk bei der neuen europäischen Staatenordnung für dasselbe einen besonderen eigenthümlichen staats- und völkerrechtlichen Zustand, gleichsam den Polen zum Troste, daß sie nicht ganz vergebens für ihr Vaterland gekämpft haben. Man stellte nämlich das Land unter drei Fürsten, ohne das Land als vollständig getheilt anzusehen, vielmehr erkannte man zwischen den einzelnen Theilen eine Integrität, eine territoriale Einheit, indem innerhalb der Grenzen des alten Polens von 1772 trotz der drei verschiedenen Scepter nicht nur im Grenzverkehr, sondern auch in allen merkantilischen Beziehungen die größten gegenseitigen Erleichterungen ausbedungen wurden, so daß das Land hinsichtlich der Schifffahrt, der Kultur, der Industrie und des Handels als ein zusammenhängendes nationales Ganze anerkannt worden ist mit der dem polnischen Volke gegebenen Zusicherung nationaler Institutionen und Repräsentationen. Uebereinstimmend mit dem Okkupationspatent, in dem preussischerseits auf Grund der Wiener Verträge den Polen ihre Nationalität und ihr **Vaterland** zugesichert worden ist, hat auch die preussische Regierung selbst, gestützt auf diese Grundsätze, sich damit übereinstimmend ausgesprochen. Ich berufe mich bloß auf den Erlaß des Oberpräsidenten Zerbou di Spojetti, de dato Posen, den 6. September 1815. Derselbe lautet:

Die Monarchen, welche das Schickal Polens bestimmen, sind bei dieser Bestimmung überall von dem Grundsätze geleitet worden, daß eine große Familie durch den Drang politischer Begebenheiten unter mehrere Souveränitäten getheilt worden ist. Es ist der Wille dieser erhabenen Monarchen, „daß das **Familienband der Nation** unter ihren verschiedenen Regierungen fortdauere. Sie haben zu dem Ende aus ihren Administrationen Alles zu entfernen befohlen, was diesen hochherzigen Absichten entgegen sein und jener Theilung einen schädlichen Einfluß auf den Wohlstand der Individuen geben könnte.“

Ich schließe mit der Motivirung, daß uns ja sogar nach preussischen positiven Gesetzen das Recht zusteht, uns als polnisches Volk zu betrachten, und auf Grund dieses positiven politischen internationalen Rechtes werden wir in allen Repräsentativversammlungen, mögen sie heißen, wie sie wollen, immer als solche, die zur Theilnahme an denselben auch nur gegen unseren Willen und ohngeachtet unserer Proteste berufen sind, desfallige Anträge stellen.

Bevor ich die Tribüne verlasse, muß ich noch der Worte gedenken, in denen der Herr Bundeskanzler hat unserer Landsleute gedacht, indem daraus, daß unter Preußens Befehlen unsere Landsleute für Deutschland gekämpft, ein Beweis gegen uns hergeleitet wird. Allerdings haben die Polen, treu den Traditionen der polnischen Geschichte, ihren Muth bewährt. Dadurch haben sie aber nicht aufgehört, Polen zu sein. Ich brauche mich nur auf den Hinweis zu beschränken, daß unter den Soldaten und Offizieren, die auf den Schlachtfeldern gefallen, oder die mit dem eisernen Kreuze decorirt worden sind, sich solche befinden, die mit mir in Moabit und auf den preussischen Festungen ihre polnische Vaterlandsliebe bewährt haben, und finden sich darunter auch solche Männer, die mit mir zusammen auf den Schlachtfeldern im Aufstande 1863 freiwillig gekämpft haben. Woher entnehmen Sie daher die Berechtigung zu der Behauptung, daß diese Männer durch ihre auf Befehl erfolgte Theilnahme am Kampfe aufgehört haben, Polen zu sein? Meine Herren, als Sohn eines Stabsoffiziers unter Napoleon I. habe ich öfters von meinem Vater gehört, daß Deutsche, insbesondere Preußen, die damals unter dem Oberbefehl Napoleons I. gedient, sich tüchtig bewährt und auch brav mitgekämpft haben, aber trotzdem haben Deutsche und Preußen damals nicht aufgehört, Deutsche zu sein, und sind wahrlich nicht Franzosen geworden, und es fiel auch Niemandem ein, sie für Franzosen zu halten. Eben darum, glaube ich, werden Sie uns auch dafür, daß wir unsere Pflichten der Regierung gegenüber auf Befehl erfüllten, nicht an unseren Rechten zum Lohne des vergossenen Blutes verkümmern wollen. Meine Herren! Jeder Pole hält, so lange er lebt, mit seinem Volke fest, an dem Evangelium unserer Zukunft, und wir sind der festen Zuversicht, daß wir mit der von Gott uns gegebenen Liebe zu unserem Vaterlande des Sieges uns erfreuen werden durch Gottes Fügung!

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von **Bismarck:** Meine Herren, ich fühle, daß ich den Erwartungen der Versammlung mehr entsprechen würde, wenn ich jetzt nicht das Wort ergäße. Ich thue es nur darum, um zu verhüten, daß eines jener Schlagwörter mehr in die Welt gesetzt werde, von denen ich an meiner Stelle nicht selten durch das Wohlwollen meiner parlamentarischen Gegner zu leiden gehabt habe, und so noch bis in die Tage des jetzigen französischen Krieges hin an dem Worte des Grafen Schwerin: „La force prime le droit, Gewalt geht vor Recht,“ was ich bekanntlich niemals gebraucht habe. Nun habe ich aus der Betonung des letzten Herrn Redners vermuthet, daß auch er sich ein neues Schlagwort vorbereitet: „Wir sind kein Volk.“ Ja, damit kann man viel Mißbrauch treiben; es kommt darauf an, was man unter dem „wir“ versteht. In meinem Sinn verstehe ich unter dem „wir“ — und damit unterschreibe ich vollständig den Satz — die etwa 20 Herren Abgeordneten, die sich hier als Volk geriren, und zwar als polnisches Volk. Sie, meine Herren, Sie sind wirklich kein Volk, auch vertreten Sie kein Volk, Sie haben kein Volk hinter sich, Sie haben nichts hinter sich als Ihre Fiktionen und Ihre Illusionen, und zu denen gehört unter andern, daß Sie vom polnischen Volke hierher in den Reichstag gewählt seien, um die polnische Nationalität zu vertreten. Ich weiß auch etwas davon, wozu Sie gewählt worden sind. Ich habe es Ihnen schon bei früheren Gelegenheiten auseinandergesetzt und kann Ihnen darüber auch jetzt nähere Specialitäten geben. Sie sind gewählt, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten, und wenn Sie das thun, sobald diese Interessen in Frage kommen, so werden Sie Ihre Schuldigkeit gegen Ihre Wähler erfüllen. Denn dazu sind Sie ehrlich gewählt, dazu haben Sie das volle Recht: aber hier das polnische Volk oder die polnische Nationalität zu vertreten, dazu haben Sie das Mandat nicht; ein solches Mandat hat Ihnen kein Mensch gegeben, und das Volk im Großherzogthum Posen und in Westpreußen am allerwenigsten; es theilt nicht die Fiktionen, die Sie vertheidigen: daß die polnische Herrschaft gut gewesen wäre — oder nicht schlecht, wie der Herr Borredner sich ausdrückte. Bei aller Unparteilichkeit und bei aller Neigung, gerecht zu sein, kann ich Ihnen versichern, sie war ganz herzlich schlecht, und darum wird sie niemals wieder kommen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von **Mallinckrodt:** Ich danke dem Herrn Reichskanzler, daß er die Güte gehabt hat, eben hervorzuheben, daß die Herren aus dem Großherzogthum die volle Berechtigung haben würden, die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten. Damit wird sich der Vorwurf, den der Herr Abgeordnete von Hennig erhoben hat, über die Verbindung mit den Klerikalen vollständig erledigen. Ueberhaupt hört ein derartiger Vorwurf doch allmählich auf geschmackvoll zu sein, und was den „Mangel an nationaler Gesinnung“ der Klerikalen betrifft, so möchte ich empfehlen, lieber den Ausdruck „nationalliberaler Gesinnung“ zu gebrauchen; dann würde er vollständig zutreffend sein.

(Bravo aus der Linken.)

Ich brauche nicht die Gründe auszuführen, weshalb meine Freunde so wenig wie ich in der Lage sein werden, dem Antrage des Herrn Dr. von Soltowski beizustimmen. In den Erwägungen, die zu seiner Unterstützung angeführt werden, finde ich eine Mischung von richtigen und unrichtigen Sätzen. Den Antrag selbst betrachte ich auch nur als eine Rechtsverwahrung von dem Standpunkte aus, den die geehrten Herren einnehmen. Ich mag aber nicht schroffe Abweisungen derartiger Anträge in diesem Hause hören, ohne doch Gelegenheit zu nehmen, meinerseits der Theilnahme Ausdruck zu geben, die mit mir gewiß Viele über das tragische Geschick einer edlen Nation empfinden, der auch die westlicher wohnenden Nationen Europas zu dauerndem Danke verpflichtet bleiben.

(Bravo!)

Ich will nicht untersuchen, wie die Schuld sich vertheilt auf die unterdrückte Nation der Polen oder auf ihre Unterdrücker; ich werfe auch keinen Blick in die Zukunft. Meinerseits stehe ich auf dem Boden des Rechts, wie er durch die europäischen Traktate gegeben ist, und ich bin nur in der Lage, die Erwartung und die Hoffnung auszusprechen, daß die der polnischen Nationalität traktatmäßig zugesicherten Rechte auch stets mit peinlicher Gewissenhaftigkeit gewährt werden mögen. Diejenigen Herren aber, die so laut das nackte Princip der Nationalitäten proklamiren, die weise ich darauf hin, daß es ihnen anstehen würde, auch Anderen dasjenige Recht zu gewähren, was sie für sich selbst in Anspruch nehmen; wo nicht, so sündigen sie gegen die ersten Grundsätze der Gerechtigkeit.

Präsident: Der Abgeordnete Schrapz hat das Wort.

Abgeordneter **Schrapz:** Meine Herren, durch den Herrn Borredner ist es mir etwas leichter geworden, zu erklären, daß und warum ich mich für den Antrag der Herren Abgeordneten von Soltowski und Genossen ausspreche.

(Stimmen rechts: Tribüne!)

Präsident: Der Herr Redner hat das Recht, vom Platze zu sprechen.

Abgeordneter **Schrapz:** Ich glaube auch, daß ich mich von hier aus vollständig verständlich mache.

Es ist mir, der ich mich als Redner gegen beide Adressentwürfe zeitig gemeldet, bei der Adressdebatte trotz der ausreichenden Fülle von Reden derer, die für beide Adressen gesprochen haben, durch die Schlussabstimmung das Wort abgeschnitten worden, und bei den Anfeindungen, die ich deshalb erfahren habe, halte ich es um so mehr für nothwendig, wenigstens kurz meine Abstimmung zu motiviren. Der Verdienste der Polen in früherer Zeit, die der Herr Borredner auch anerkannt hat, ist vor Allem auch die europäische Demokratie eingedenk; wir finden, daß sie die Vormauer gewesen sind gegen die Türkengefahr und daß sie die Vormauer gewesen sind, wenigstens eine Zeitlang, gegen die Russengefahr, die noch nicht beseitigt ist. Wir meinen, daß alles dasjenige Unrecht, was jetzt in den Ostprovinzen geschieht gegen Deutsche und theilweise auch in Kongresspolen, nicht geschehen wäre unter den Polen und wenn der Herr Bundeskanzler hingewiesen hat auf dasjenige, was von Seiten der Polen geschehen ist vor 200 Jahren, so sage ich, das ist kein zutreffender Vergleich, denn dann müßte man vergleichen dasjenige, was damals unter den Polen geschehen ist mit demjenigen, was damals in anderen Ländern sich ereignete, und das ist nicht geschehen. Die Gefahr, die ich zuletzt angedeutet, besteht jetzt noch und darum wird den Polen immer noch die Sympathie aller derjenigen Völker, die noch Werth legen auf die europäische Civilisation, erhalten bleiben. Wenn nun bei der Adressdebatte die Hoffnung ausgesprochen worden ist, daß dieses Reich auf festen Grundlagen gebaut worden wäre, so ist das eine Ansicht, die wohl nicht von Allen getheilt wird, und diese Hoffnung ist auch durchaus nicht meine Sache. Ich glaube auch nicht, daß das deutsche Reich, welches jetzt wieder aufgerichtet worden ist, tausend Jahre bestehen wird wie das frühere; ich glaube vielmehr, ehe zwanzig Jahre vorübergegangen sind, wird die Lage eine andere geworden sein nach der Gestaltung der Dinge, die sich jetzt im Westen vorbereiten.

(Große Heiterkeit und Unruhe.)

Meine Herren, ich kann nur wiederholen, es ist dies meine Ansicht, und es wird sich zeigen, wem die Geschichte Recht giebt. Ich sage, das Unrecht, das seiner Zeit Maria Theresia fühlte, als sie ihre Unterschrist und Zustimmung zur Theilung Polens gab, wird möglicherweise in wenigen Jahren an Oesterreich gerächt werden, und Jedermann wird anerkennen, daß der österreichische Staatsbau jetzt schon in allen Fugen kracht, und es wird seine Sühne zahlen zum Theil für das Unrecht, was es damals an Polen begangen hat.

Ich habe bloß das Wort ergriffen, um im Namen meiner Parteigenossen hier zu protestiren gegen das Unrecht und zu

erklären, daß wir keinen Theil haben wollen an dem Unrecht, was geschieht an der polnischen Nation. Ich habe gesprochen!

(Heiterkeit.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion, wohlverstanden nur über den Antrag des Abgeordneten Dr. von Joltowski; der Abgeordnete Dr. Ewald hat sich auch zum Artikel 1 gemeldet, aber zu einem anderen Thema.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete von Dziembowski.

Abgeordneter von Dziembowski: Der Herr Bundeskanzler hat sich geäußert, daß wir durch den Einfluß der klerikalen Partei gewählt seien. Ich nehme ihm das nicht übel, wenn bei seiner hohen Stellung der Herr Bundeskanzler solche Kleinigkeiten, und was bei uns in dieser Beziehung vorgeht, nicht weiß. Ich gehöre aber zu denjenigen, gegen welche gerade die Klerikalen protestirt haben.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Der Herr Redner hat selbst in dieser Nähe eine große Fertigkeit, mich nicht zu verstehen. Ich habe nichts Derartiges gesagt.

Präsident: Ich komme zur Abstimmung. Die Berlegung der Erwägungsgründe wird mir wohl erlassen werden; sie liegen in Nr. 20 gedruckt vor.

(Zustimmung.)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. von Joltowski und Genossen geht dahin:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären:

1. daß es nicht zur Kompetenz des Reichstages des deutschen Reiches gehört, die ehemaligen polnischen Landestheile, die unter Preußens Herrschaft stehen, in das deutsche Reich einzuverleihen, und folgerecht
2. zwischen die Worte: „Preußen mit Lauenburg“ und „Bayern“ die Worte: „mit Ausschluß der unter preußischer Herrschaft stehenden polnischen Landestheile“ aufzunehmen.

Diesem Antrage der Abgeordneten Dr. von Joltowski und Genossen beitreten, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Nun gebe ich das Wort zu Artikel 1 dem Abgeordneten Dr. Ewald.

Abgeordneter Dr. Ewald: Meine Herren, die Worte in dem ersten Artikel: „das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg“

(Lauter!)

Präsident: Ich bitte um Ruhe, dann wird der Herr Redner auch verständlich sein.

Abgeordneter Dr. Ewald: Ich sage, diese Worte empfangen ihr vollkommenes Licht erst durch die Worte im sechsten Artikel, wonach Preußen auch die ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt hat, nach dieser Verfassung haben soll. Ehemalige, das sind die nach der deutschen Bundesverfassung rechtmäßigen Stimmen. Da nun diese Einrichtung

(Lauter!)

Meine Herren, ich kann nicht lauter reden; ich rede laut genug, glaube ich, wenn Sie mir zuhören wollen.

Da nun diese Einrichtung, wie nach meiner Meinung Jeder, welcher die Sache sorgfältig überlegt, sich überzeugen kann, nur auf der einseitigen Annahme eines Rechtes beruht, welches von der anderen beteiligten Seite nie anerkannt ist und Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

auch heute noch nicht anerkannt wird, so muß ich gegen diese beiden Artikel der vorgelegten Verfassung stimmen, weil, um die Gründe in aller Kürze doch im Einzelnen etwas genauer zu bezeichnen, zuerst Fürst Bismarck, welcher uns doch als der zunächst verantwortliche Minister gelten muß, im Jahre 1866 den nach meiner und nach vieler anderen Deutschen Ansicht noch heute rechtmäßig nicht aufgelösten deutschen Bund durch bloße Gewaltthat zerriß,

(große Heiterkeit)

dann einen nicht gerechtfertigten Krieg deutscher Bundesgenossen gegen deutsche Bundesgenossen begann und, um diesen Krieg siegreich beenden zu können, sich mit fremden Fürsten und Völkern verband; weil zweitens in Folge dieser Thaten deutsche Fürsten aus ihren rechtmäßigen Besitzthümern vertrieben, deutsche Völker unterjocht und ihrer Rechte und Freiheiten bis heute beraubt, dagegen aber, was allem deutschen Wesen, aller besseren deutschen Wissenschaft und — ich füge die Hauptsache hinzu — am Ende auch aller wahren Religion zuwider ist, die Grundsätze der französischen und italienischen Revolution sogar von oben herab und ganz offen in Deutschland befördert wurden; und weil endlich drittens zwischen der Krone Preußen und insbesondere zwischen dem rechtmäßigen Fürsten und Könige von Hannover Georg V. bis jetzt kein Friede geschlossen ist.

(Erneute Heiterkeit.)

Meine Herren, Sie mögen darüber lachen; ich habe, glaube ich, das Recht, im Namen nicht bloß meiner, sondern aller meiner Wähler hier zu sagen, was die Sache selbst verurtheilt.

(Sehr richtig!)

Weiter darüber zu reden, wird sich wohl später noch eine andere Veranlassung finden.

(O weh! rechts.)

Jetzt begnüge ich mich, nur noch zwei Bemerkungen hinzuzufügen. Die erste Bemerkung ist die: Fürst Bismarck hat uns heute und, soviel ich gehört habe, schon früher ein oder zwei Mal wiederholt, daß er nie gesagt habe, Gewalt gehe vor Recht; aber, meine Herren, auf das, was Einer sagt, — darauf kommt es nicht an;

(große Heiterkeit)

ich behaupte, die Sache ist geschehen, Gewalt ist vor Recht gegangen, und ich füge hinzu, wenn man etwas thut nach einem gewissen Grundsatz, ohne den Grundsatz vorher auszusprechen, so scheint mir das noch schlimmer, als wenn man nach einem Grundsatz handelt, den man ausgesprochen. Das ist meine erste Bemerkung.

Meine zweite ist diese. Meine werthen Herren Kollegen vom norddeutschen Reichstage her werden sich vielleicht noch erinnern, daß ich sie am 22. Februar des vorigen Jahres an den Wahlpruch des letzten römisch-deutschen Kaisers erinnerte: *justitia est fundamentum regnorum*.

Nun, meine Herren, wenn der Herr Bischof von Mainz unter uns vorgestern aufs Neue an diesen Kernspruch erinnerte, so bin ich ihm dafür zwar dankbar und freue mich, daß er es gethan hat, aber ich wünschte, er hätte das nicht bloß im Allgemeinen behauptet, denn allgemeine Behauptungen pflegen gewöhnlich selten etwas zu nützen,

(Heiterkeit)

ich wünschte, er hätte weiter im Einzelnen ganz genau und bestimmt gesagt, wie er meine, daß das Königreich Preußen, welches er doch vorzüglich dabei im Auge hatte, gegen diesen Kernspruch und Wahlpruch gehandelt habe, und dann hätte er auch vielleicht den besonderen Fall vorzüglich hervorgehoben, von dem ich hier rede. Und wenn dann der Herr Graf Bethusy-Suc in derselben Berathung weiter auf denselben Grundsatz zurückkam und dabei, soviel ich mich erinnere oder soviel ich dort in jener Ecke hören konnte, behauptete, daß vielleicht schon in den

nächsten Tagen von dem Königreich Preußen ein großes Zeichen ausgehen werde, daß es diesen Kernspruch für eine Wahrheit halte, nun, so will ich hoffen, daß sich das in eben dieser Sache bewahrheiten werde. Von Ihnen aber, meine Herren aus Südwestdeutschland, die ich nun zum ersten Male nicht als Mitglieder des, wie es dies verdient hat, schon seinem Untergange anheimgegebenen Zollparlamentes zu begrüßen habe, von Ihnen will ich hoffen, daß Sie, je näher Sie unseren norddeutschen und daher vorzüglich auch den preussischen Angelegenheiten treten, desto unverschleierter und richtiger das große, unsägliche Unrecht, Unheil und Elend erkennen, von dem ich hier rede.

Präsident: Zum Artikel 1 hat der Abgeordnete Dr. Dove das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dove:** Dem Herrn Vorredner will ich vor diesem hohen Hause und vor der deutschen Nation nur mit einer Frage antworten. Die deutsche Nation hat den Kampf gegen Frankreich geführt für ihre Existenz, für ihre höchsten Güter: — wo ist das hannoversche Königshaus da gewesen? Mit einem Hause, meine Herren, welches in diesem Kampfe sich nicht hat finden lassen, brauchen wir keinen Frieden zu schließen!

Präsident: Wir kommen zu der Abstimmung über Art. 1. Ich frage den Abgeordneten **Duncker**, ob er seinen Antrag wegen der Veränderung des Wortes „Bundesgebiet“ in „Reichsgebiet“ noch aufrecht erhält?

Abgeordneter **Duncker:** In Konsequenz der vorhinigen Abstimmung ziehe ich ihn natürlich zurück.

Präsident: Auch für die übrigen Artikel?

(Zustimmung des Abgeordneten **Duncker**.)

Dann bringe ich den Art. 1, wie er vor uns liegt, nachdem das Inserendum der Abgeordneten Dr. von **Zoltowski** und **Genossen** die Zustimmung des Hauses nicht gefunden hat, zur Abstimmung. Der Artikel lautet:

„Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere Linie, Reuß jüngere Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen und Hamburg.“

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Artikel 1, so wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die fast ausnahmslose Majorität des Hauses. —

Es folgt jetzt der Antrag unter Nr. XII, der von den Abgeordneten **Reichensperger (Olpe)** und **Genossen** herrührt, und auf welchen sich als Sousamendement ein Antrag der Abgeordneten **Sonnemann**, **Fischer (Göttingen)** und **Gravenhorst** bezieht, die ich jetzt verlese:

Abänderungsvorschläge zu dem Verbesserungsantrage der Abgeordneten **Reichensperger (Olpe)** und **Genossen**.

Zum Artikel 2:

den zweiten Satz dieses Artikels durch folgenden Passus zu ersetzen —

Schriftführer Abgeordneter Schard:

Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs, beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.

Zum Artikel 3. Diesen Satz durch folgenden Passus zu ersetzen:

Ueber Pressergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

Zum Artikel 4. Derselbe soll folgende Fassung erhalten:

Die Deutschen haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besonderen Erlaubniß dazu bedarf es nicht.

Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

Zum Artikel 5. Diesen Artikel folgendermaßen zu fassen:

Die Deutschen haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugende Maßregel beschränkt werden.

Präsident: Dann bezieht auf Nr. 12 noch der doppelte unter Nr. 23 abgedruckte Antrag der Abgeordneten **Graf Renard** und **Genossen** und **Schulze** und **Genossen**.

Ich gebe zuvörderst zur Begründung des Antrages unter Nr. 12 dem Abgeordneten **Reichensperger (Olpe)** das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger (Olpe):** Meine Herren! Es hat Einer der geehrten Abgeordneten bereits zum Voraus unter zahlreichem Beifall des Reichstages die Entschließung ausgesprochen, keinem Zusatzantrage die Zustimmung zu geben, und zwar darum, weil man nach langen Mühen und Nöthen, nach langem Ringen endlich die Einheit erreicht habe und nun wohl auch einmal ruhen dürfe. Ja, meine Herren, dieses Ruhebedürfnis theile ich vollständig; ich würde nichts so sehr wünschen, als mich dieser Anschauung anschließen zu können, allein ich dünke, Sie hätten sich bereits durch die Motivirung meines Antrags davon überzeugt, und Sie werden sich, wenn Sie mir einige Aufmerksamkeit schenken wollen, noch weiter überzeugen, daß diese Ruhe hier nicht möglich ist ohne Gefährdung der allerwesentlichsten, fundamentalsten Rechte und Interessen des deutschen Volkes. Und ich meine doch, daß, wie das preussische Volk in seiner ganzen Vergangenheit, so auch dieser Reichstag entschlossen sein wird, die Ruhe erst nach gethauer Arbeit zu suchen.

Es ist seit dem Jahre 1867 mit einer gewissen Consequenz zum patriotischen Grundsatz erhoben worden, daß man erst die Einheitsbestrebungen verfolgen und verwirklichen, alle Freiheitsforderungen dagegen einstweilen zurückstellen müsse, weil nach erlangter Einheit die Freiheit uns von selbst erwachsen, uns in den Schooß fallen werde. Nun, meine Herren, man konnte ja schon damals — und es hat nicht an Stimmen von mehr als einer Seite desfalls gefehlt — an der Richtigkeit dieser Anschauung zweifeln; denn es ist nicht immer wahr gewesen, daß mit der territorialen Ausdehnung der Staaten auch deren Freiheit gemachsen ist, vielfach hat sich sogar das umgekehrte Verhältniß herausgestellt. Ich meines theils habe mir darum die Freiheit genommen, damals schon die Ueberzeugung auszusprechen, daß es nur des Willens des Reichstages bedürfe, um sofort alle berechtigten Freiheitsforderungen zur Geltung zu bringen. Doch, meine Herren, das ist nun heute, Gottlob, ein müßiger Streit geworden. Wir haben hinter uns die unermesslich große Thatsache einer über alles Erwarten erreichten Einheit, einer so vollkommenen Einheit wenigstens, wie sie nach den tatsächlichen Verhältnissen möglich ist. Denn daß die österreichisch-deutschen Provinzen nicht unter uns vertreten sind, das ist eben eine große weltgeschichtliche Thatsache, an der Niemand etwas ändern kann; die Missionen der beiden großen deutschen Staaten sind einmal nach verschiedenen Richtungen hingewiesen.

Unsere Einheit ist also, abgesehen von diesen, unserem Bereiche entzogenen Verhältnissen vollkommen, und wir haben sie gekrönt gesehen durch die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde, und zwar wird es dem deutschen Volke nicht ausgerebet werden können, daß diese Kaiserwürde sich anschließen soll an die alte große Kaiserzeit, an Karl den Großen, an die Ottonen, an Barbarossa und nicht etwa an Franz II. oder Leopold II. oder Joseph II., und wie diese Zweiten alle heißen, sondern an die wahre große deutsche Kaiserzeit, über die vor einigen Tagen meiner Meinung nach doch etwas zu hinfällig abgeurtheilt worden ist. Meine Herren, dieser neue deutsche Kaiser ist dem neuen Reiche gegenübergetreten mit der laut ausgesprochenen

Zufage: er wolle allzeit ein Mehrer des Reiches sein, nicht in Thaten des Krieges und der Eroberung, sondern in den Werken des Friedens und alles bürgerlichen Gedeihens. Nun, meine Herren, schon diese Bezeichnung der Aufgabe des deutschen Reiches sollte doch, meine ich, den ersten deutschen Reichstag darauf hinführen, daß es nicht gut wäre, sich mit einer rein formalen Revision zu beschäftigen, da einmal durch die eben bezeichnete große Thatsache eine Revision nothwendig geworden ist. Es ist aber auch nicht wahr, daß es sich hier nur um eine formale Revision handelt. Es sind verschiedene erhebliche materielle Aenderungen proponirt, und darum, meine ich, ist die Veranlassung doppelt gegeben, auch nach anderen Seiten hin also erwünschte oder gar für nothwendig zu erachtende Verbesserungen eintreten zu lassen.

Meine Herren, der Standpunkt, den mein Antrag der jetzigen Verfassung gegenüber einnimmt, ist principiell genau derselbe, den die Bundesregierungen und das norddeutsche Parlament seiner Zeit der norddeutschen Verfassung gegenüber eingenommen haben. Damals hat man es nicht für angemessen oder für erwünscht erachtet, Grundrechte in abstracto zu machen und aufzunehmen. Man hat aber bei der einzigen Materie, welche durch die Bundesverfassung der norddeutschen Gesetzgebung überwiesen war, und welche einer grundrechtlichen Beschränkung für die künftige Gesetzgebung überhaupt empfänglich ist, in der Wirklichkeit Grundrechte etablirt. In der alten norddeutschen Bundesverfassung hat der Artikel 3 alle erforderlichen Dispositionen zum Schutze gegen etwaige unfreiheitliche Richtungen derjenigen Gesetzgebung aufgestellt, wobei allein von solchen Grundrechten die Rede sein konnte, nämlich auf dem Gebiete des Heimatrechts und des Indigenats, indem er den Hauptinhalt der künftigen Gesetzgebung über diese Materie durch streng verzeichnete Normen, welche die Gesetzgebung nicht sollte überschreiten dürfen, fixirt. Nun, meine Herren, ist seitdem die neue Thatsache ins Leben getreten, daß zwei andere hochwichtige Gesetzgebungsmaterien in den Bereich des Reiches gezogen worden sind, welche bisheran immerdar und allzeit, namentlich auch in der großen Mehrheit der deutschen Staaten, grundrechtlich regulirt sind: ich meine die Gesetzgebung über die Presse und das Vereinswesen. Diese Gebiete sind auch in die Bundesgesetzgebung hereingezogen, und es kann doch nicht bestritten werden, daß, wenn diese Gesetzgebungsgebiete dem Reiche überwiesen bleiben ohne Hinzufügung von Grundrechten, die rechtliche Möglichkeit vorliegt, dieser Gesetzgebung einen Charakter, eine Signatur aufzudrücken, die nicht im Einklange steht mit denjenigen Grundrechten, welche in den Einzelstaaten, ganz besonders im Staate Preußen, durch die Verfassungsurkunde gewährleistet sind.

Nun, meine Herren, wird man mir wohl einwenden, daß es doch eine ungerechtfertigte Besorgniß sei, daß jemals ein deutscher Reichstag sollte freiheitsfeindlichen Gesetzen über Presse und Vereinswesen seine Zustimmung geben; man wird vielleicht noch hinzufügen, daß, selbst wenn man diese Grundrechte aufnehme, eine absolute Garantie doch nicht gegeben sei, daß dieselben nicht künftig wieder geändert würden, weil ja auch Verfassungsänderungen durch einfache Majorität hier votirt werden können und nur eine größere Majorität im Bundesrathe erforderlich. Allein, meine Herren, Sie werden mir doch Ihrerseits nicht bestreiten, daß der Standpunkt der Vertrauensseligkeit, des kindlichen Vertrauens in die Zukunft, nicht der richtige ist, wenn es sich darum handelt, konstitutionelle, verfassungsmäßige Angelegenheiten zu reguliren, — daß namentlich eine Volksvertretung die Pflicht hat, die desfallsigen Rechte des Volkes möglichst formell sicherzustellen. Allein, meine Herren, ich muß hier leider auch aus einer mehr als zwanzigjährigen Erfahrung aussprechen, daß das Vertrauen nach jener Seite hin auch thatsächlich nicht berechtigt ist. In diesen Räumen, wo wir sitzen, haben verhältnißmäßig schwache konstitutionelle Minoritäten lange Jahre hindurch zu kämpfen gehabt für die Aufrechthaltung von Principien unseres preußischen Rechtes. Und wenn wir damals es durchgesetzt haben, im Wesentlichen die alten Principien zu erhalten, dann verdanken wir dies nur dem Umstande, daß diese Principien wesentlich und fundamental durch die Verfassungsurkunde selbst fixirt waren. Es ist Thatsache, daß jede, auch sonst nicht allzu rücksichtsvolle Majorität immerhin Respekt hat vor Demjenigen, was einmal verfassungsmäßig festgestellt ist; und darum lege ich großen Werth darauf, daß man nicht verartige Rechte und Interessen im Blauen stehen läßt, statt sie formell nach besten Kräften zu fixiren.

Allein, meine Herren, der deutsche Reichstag selbst hat bereits Gelegenheit gehabt, die praktische Erfahrung zu machen, was es heißt, Kompetenzen und Institutionen auf eine andere Behörde, auf den Bund, zu übertragen, ohne gleichzeitig die desfallsigen Garantien und Beschränkungen mit übergehen zu lassen. Im December vorigen Jahres hat der Abgeordnete Dunder Beschwerde im Reichstage darüber geführt, daß durch die Proklamirung des Kriegszustandes preussische Grundrechte verletzt worden seien; und was ist ihm darauf geantwortet worden? Der Abgeordnete Wagener (Neustettin) hat gesagt, diese Beschwerde gehöre gar nicht zur Kompetenz des norddeutschen Reichstages, darum, weil die preussischen Grundrechte nicht in der norddeutschen Bundesverfassung ständen; man sollte sich desfalls an den preussischen Landtag und an das preussische Ministerium mit seinen Beschwerden wenden. Das hat der Abgeordnete Wagener gesagt mit demselben Athem, mit welchem er anerkennen mußte, daß die ganze Angelegenheit des Kriegszustandes lediglich eine Bundesangelegenheit sei, und daß die kommandirenden Generale, welche den Kriegszustand zu erklären haben, mit dem preussischen Ministerium in gar keiner Verbindung stehen. Nun, meine Herren, ich dünke, ein derartiger Präcedenzfall müßte sich doch warnend dagegen erheben, daß man wichtige Rechtsmaterien auf andere Behörden übergehen lasse, ohne die betreffenden Schranken und Garantien mit überzuführen. Ich weiß in der That mir auch keinen denkbaren Grund vorzuführen, weshalb nicht die große Mehrheit des Reichstages geneigt sein sollte, die Grundrechte zum Schutze der Pressfreiheit und des Vereinsrechts im Allgemeinen aufzunehmen. Sie sind ja in Preußen erprobt durch eine zwanzigjährige Erfahrung; sie haben sich verträglich gezeigt sowohl mit den Interessen des Landes, als mit denen der Regierung. Es handelt sich auch nicht darum, sie erst neu zu formuliren. Ich sollte also meinen, daß gar kein Bedenken obwalten könne, daß man sofort darauf bestünde, diese Grundrechte in die Reichsverfassung mit herüber zu nehmen. Einen Zweifel kann ich mir in der That nur erklärlich machen hinsichtlich der zwei letzten grundrechtlichen Artikel, die ich ebenfalls gesordert habe, nämlich hinsichtlich der Art. 12 und 15 der preussischen Verfassungsurkunde, welche die Garantie der kirchlichen und religiösen Freiheit betreffen.

Ja, meine Herren, nach dieser einen Seite hin begreife ich die Möglichkeit von Bedenken und von Nichtwollen seitens der Majorität. Es ist ja eine Wahrnehmung, der man sich nicht verschließen kann, daß diesen freiheitlichen Rechten nicht so allgemein die Sympathien gewisser Kreise zur Seite stehen wie dies meines Erachtens erwartet werden sollte. Man konnte ja schon seit geraumer Zeit Stimmen von der sogenannten liberalen Seite her vernehmen, die es auf dem Gebiete des Kirchenwesens gar nicht so übel finden, zu den Grundsätzen des omnipotenten Staates zurückzukehren und die vormärzliche Abhängigkeit und Unfreiheit der Religionsgesellschaften wieder herzustellen. Allein wenn der Grund für diese Tendenz des Liberalismus in dem liegt, worin ich ihn suche, dann ist er unbedingt falsch. Ich glaube nämlich den Grund darin erblicken zu sollen, daß man sich sagt: die Interessen der Dissidenten und Juden, die früher das preussische Abgeordnetenhaus so viel beschäftigt haben, seien ja sicher gestellt; die bürgerliche und staatsrechtliche Gleichberechtigung ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß sei ja durch das Bundesgesetz vom 3. Juli 1869 ausgesprochen; und was die evangelische Kirche anlangt, so seien die Meinungen ja verschieden hinsichtlich der Nützlichkeit und Nothwendigkeit desjenigen Maßes von Autonomie, welches die preussischen Grundrechte gewährten; es blieben also nur übrig die Interessen der katholischen Reichsangehörigen und der katholischen Kirche in Deutschland u. s. w. Ich halte es aber für einen solchen und sehr unglücklichen Irrthum, wenn man sich auf einen solchen Standpunkt wirklich stellen wollte. Ich gehe in meiner Auffassung von der Ueberzeugung aus, daß alle Freiheiten mit Nothwendigkeit solidarisch verbunden sind, und daß man keine fallen lassen kann, ohne daß sie alle in Gefahr kommen. Und ich füge dem Ausdruck meiner Ueberzeugung hinzu, daß, wenn einmal die größte Korporation der Welt, die katholische Kirche, nicht mehr verfassungsmäßig geschützt ist, wie es bisheran als nothwendig anerkannt worden, alles andere desfallsige Freiheits- und Vereinsrecht nur noch auf thönernen Füßen steht. Allein, meine Herren, wenn es sich denn wirklich nur um das Interesse der katholischen Reichsangehörigen han-

deln möchte, so würden Sie es mir doch vielleicht nicht bestreiten können, daß die sehr ansehnliche Zahl von Millionen, mit welchen diese Bevölkerung auftritt, es denn doch nützlich erscheinen lassen könnte, auch zwei sie beruhigende Artikel in die Reichsverfassung aufzunehmen, nachdem dem Einpennig-Tarife eine Stelle in derselben vergönnt worden ist — und zwar aus ganz guten, von mir anerkannten Gründen. Ich mache Sie aber vor Allem darauf aufmerksam, daß man sich in dem allergrößten Irrthume befindet würde, wenn man annähme, es handelte sich überhaupt bei dieser Frage nur um das Interesse der katholischen Kirche oder um kirchliches Interesse überhaupt. Meiner Ueberzeugung nach handelt es sich um ganz etwas Anderes; es handelt sich in Wirklichkeit um eine eminent politische Frage, um eine Frage ersten Ranges, und das ist der Hauptgrund, der mich zur Stellung des Antrages veranlaßt hat. Auch ich theile das allgemeine Vertrauen, daß wir reaktionäre Maßregeln gegenüber den Rechtszuständen, die seit zwanzig Jahren sich eingelebt, nicht so leicht zu befragen haben. Wenn ich trotzdem den Antrag gestellt, die betreffenden Artikel in die Reichsverfassung aufzunehmen, so geschieht es vor Allem im Interesse der Erstarkung und der Befestigung des deutschen Reiches; es geschieht in dem Interesse, diejenigen Gegensätze und Gefahren nicht wieder aufkommen zu lassen, die in den Verhältnissen liegen. Die Frage nach der Stellung zwischen Staat und Kirche ist ja durch alle Jahrhunderte hindurch eine Frage ersten Ranges gewesen, und die Formen, unter welchen sie nebeneinander bestehen können, sind ja längst erprobt und gerichtet.

Die Ueberordnung der Kirche über den Staat, die so oft in auffallend feindseliger Weise in unseren Volksvertretungen angegriffen wird, war im Mittelalter naturnothwendig und berechtigt, weil die Kirche der einzige Träger der alten Kultur und der Wissenschaft gewesen ist. Als sodann diese Thatsache gerade durch die Thätigkeit der Kirche und ihrer Organe nicht mehr vorhanden war, — als die Kultur und die Wissenschaft immer mehr Gemeingut der Nation geworden war, und in demselben Verhältnisse, als sie es wurde, ist das frühere Verhältniß ein unmögliches geworden. Die Ueberführung aus dem einen Verhältniß in das andere ist dann freilich nicht ohne Ringen und Kämpfen vor sich gegangen. Das zeigt ja die Geschichte auf jeder Seite, daß alle derartigen großen, fundamentalen, sozialen Umwälzungen nicht durch einen Federzug auf dem Papier vollzogen werden, — sie gehen stets durch mächtige Konvulsionen hindurch und zum Abschluß.

Allein diese Ueberordnung der Kirche hat aus den Gründen, die ich angedeutet, nicht bloß ihr Ende genommen, sondern sie ist kraft der Macht der Gegensätze mit einer ähnlichen Naturnothwendigkeit in ihr Gegentheil umgeschlagen: die Kirche ist vielsach zur Dienerin des Staats, ja zur Polizeianstalt geworden, indem der Staat sich für omnipotent erklärte, und diese seine Omnipotenz sich in den Absolutismus verkehrt hat. Nun, dieser Absolutismus hat sich selbst gerichtet und vernichtet; er ist auf der einen Seite in Stagnation übergegangen im Cäsaropapismus unseres östlichen Nachbarlandes und hat anderseits in Frankreich zur Revolution führen müssen, weil der Mensch und die menschliche Gesellschaft sich einem absoluten Staatsgötzen nicht anheimgeben kann, ohne damit die freiheitliche Entwicklung des Menschengeschlechts unmöglich zu machen. Nun, meine Herren, dem neunzehnten Jahrhundert ist es vorbehalten gewesen, die, wie mir scheint, einzig mögliche Lösung der Frage zu geben: die Nebeneinanderordnung dieser beiden großen Institutionen, von Staat und Kirche — die Hinverweisung beider auf das ihnen eigene Rechts- und Lebensgebiet. Ob man hierbei die Lösung der Frage auf den einzelnen Punkten des Grenzgebietes richtig trifft, ist eine verhältnißmäßig untergeordnete Frage, — im Großen und Ganzen ist es doch unbefreitbar die einzig mögliche Lösung, und der Staat Preußen, behaupte ich, hat das große, weltgeschichtliche Verdienst, diese Lösung zuerst am umfassendsten zu einer hohen, praktischen Bedeutung erhoben zu haben.

(Bravo!)

Daß aber der Staat Preußen dies gethan hat, das ist ihm zu hohem Segen ausgeschlagen. Meine Herren, der Staat Preußen hat diese Lösung unternommen und vollzogen nicht aus eigener Spontanität, sondern weil er mußte, und das eben ist die Bedeutung seiner geschichtlichen Mission. Aus demselben Grunde,

aus welchem der Staat Preußen die wirthschaftliche Einheit des deutschen Volkes hat herbeiführen müssen, in Folge der Erwerbung der von seinem Hauptkörper getrennten Westprovinzen aus demselben Grunde hat er auch die Frage des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in die Hand nehmen müssen, nämlich kraft derselben Erwerbung der überwiegend katholischen Westprovinzen in Folge der siegreichen Befreiungskriege. Er hat die Frage gelöst, und daß er sie und wie er sie gelöst hat, hat wesentlich dazu beigetragen, das Zusammenwachsen aller Provinzen zu einem ganzen, einheitlichen Staatswesen in eminentester Weise zu fördern.

(Bravo!)

Es sind durch diese Lösung eine Reihe von Gegensätzen und Schwierigkeiten beseitigt worden, die in allen Staaten und zu allen Zeiten schwere, tiefe Konflikte hervorgerufen haben. Nun, meine Herren, dieselben Gründe, die Preußen bestimmt haben, damals in jener Weise vorzugehen, dieselben Gründe bestehen heute für Preußen kraft der Stellung, die es einnimmt, dem neuen deutschen Reiche gegenüber. Das alte deutsche Reich, meine Herren, ist nicht, wie hier gesagt worden, an den Kreuzzügen oder an den italienischen Kriegen oder an dem Kriege mit einem König Harald untergegangen, das deutsche Reich ist untergegangen an den Folgen der Religionspaltung im sechszehnten Jahrhundert.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Meine Herren, es war ja die nothwendige Folge dieser Thatsache, — die nun einmal ebenso unabänderlich feststeht, wie so viele andere große Ereignisse, vor denen wir uns beugen müssen — die unmittelbare und unabwendbare Folge dieser Spaltung der früheren einheitlichen Religionsgemeinschaft ist eben die gewesen, daß sich in Deutschland zwei Macht-Schwerpunkte bildeten, nach denen die einzelnen Territorien und Stämme, je nach ihrer verschiedenen konfessionellen Gestaltung, hin gravitirten. Diese Thatsache ist es, die Deutschland erst zur Schwächung, dann zur Lähmung, schließlich zur Auflösung geführt hat. Aus dieser Thatsache sind die zahlreichen Gegensätze und Antipathien erwachsen, die, genährt durch vielfache Mißverständnisse und Vorurtheile auf beiden Seiten, schließlich bis zur Entfremdung geführt und selbst das Bewußtsein nationaler Zusammengehörigkeit so weit gelähmt haben, daß unsere neuen Historiker gar keinen Anklagepunkt mehr darin finden, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts deutsche Fürsten und deutsche Stämme gegen einander standen, als wäre eine deutsche Nation und ein deutsches Reich gar nicht mehr vorhanden! Ja, meine Herren, die Thatsache ist wahr, es ist durch diese Verhältnisse allmählich eine Entfremdung in die deutschen Stämme selbst eingedrungen, und es wird sich und muß sich darum handeln, diese Entfremdung zu lösen und diejenige volle, bewußte Einheit überall zurückzuführen, wie es in Preußen meiner Ueberzeugung nach — ich glaube darüber besser, als viele Andere, Zeugniß geben zu können — in der That der Fall ist.

Und, meine Herren, wenn das nun wirklich eine richtige Anschauung der Dinge ist, und wenn Sie es nicht bestreiten werden, daß die von mir beantragten Artikel einen erheblichen und entscheidenden Einfluß auf die Lösung dieser Frage üben müssen, dann werden Sie sich doch auch sagen, daß nichts so geeignet ist, die preussische Führerschaft, die Hegemonie Preußens innerhalb des neuen deutschen Reiches rasch und sicher zur allgemein befriedigenden Anerkennung zu bringen, als die Annahme dieser Verfassungsartikel.

Die Thatsache der Glaubenspaltung können wir nicht ungeschehen machen; wir können aber die politischen Schädlichkeiten, die daraus erwachsen, überwinden!

(Bravo!)

Das ist der Zweck meines Antrages. Ich stelle Ihrem Ermessen anheim, ob Sie den Zweck für gerechtfertigt und das Mittel zur Erreichung des Zweckes für geeignet halten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Treitschke hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Treitschke: Meine Herren, ich denke die Aufmerksamkeit des bereits ermüdeten hohen Hauses nur auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. Ich glaube einer großen Zahl der neu in das Haus eingetretenen Mitglieder aus der Seele zu sprechen, wenn ich sage, wir sind nicht gefaßt gewesen auf solche Debatten, wie wir sie vorgestern und heute im Hause erlebt haben. Sie mußten uns Neulingen im parlamentarischen Leben wohl einige jugendliche Gefühle zu Gute halten, uns ging noch durch Herz und Sinn die Erinnerung an die gewaltigen Kämpfe der letzten Monate, uns lebte in Gedanken, was uns Deutsche eint, nicht die Erinnerung an die alten Parteikämpfe, die uns trennten; wir kamen hierher in der bescheidenen Hoffnung, in dem hohen Hause hier durch einige Wochen mindestens etwas nachklingen zu hören von dem schönen Geiste des Einmuths, der in den letzten Monaten unser Vaterland erhoben hat über alle anderen Völker. Diese Hoffnung, meine Herren, ist getäuscht worden für mich wenigstens durch die Debatte von vorgestern. Ein Theil des deutschen Volkes hier im Hause hat es vorgezogen, eine *secessio in montem sacrum*, einen Auszug auf den heiligen Berg zu halten, gleich beim Beginn unserer Verhandlungen bei der Antwort auf die Anrede unseres Kaisers eine Sonderstellung einzunehmen. Und nun sind wir beschäftigt worden durch Streitfragen über Staaten, deren Lage gewesen sind. Wir haben hier im Beginne des deutschen Parlamentes geredet von dem Reiche des Papst-Königs, heut von dem Reiche der Republik Polen und von dem Reiche des Welfenkönigs, während ich gehofft hatte, wir würden, da wir jetzt festen Boden unter unseren Füßen fühlen, vorwärts schreiten und freudig in die Zukunft blicken. Ich kann nicht leugnen, so liberal und freisinnig der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger und seiner Freunde klingt, auch dieser Antrag gemahnt mich mehr an die Bergangenheit, die hinter uns liegt, als an die großen Tage, die für Deutschland kommen sollen, er gemahnt mich, um es kurz zu sagen, an die Epoche vor 23 Jahren, an das Jahr 1848, da wir in der Politik noch die Kinderstube trugen. Damals, meine Herren, war es an der Zeit, sich darüber zu streiten, ob es möglich sei, die welthistorischen Fragen über das Verhältniß von Staat und Kirche, an denen die Jahrhunderte sich abgerungen haben, zu lösen mit einem Satze von 4 Zeilen. Wenn man damals in der preussischen Nationalversammlung glaubte, so hochwichtige, ernste Dinge so leichtfertig, so kurzerhand lösen zu können, so kann ich das historisch verstehen; daß uns heut dieser selbe Versuch wieder geboten wird, das übertraf meine kühnsten Erwartungen.

Es hat, meine Herren, zwischen allen Parteien fast im Hause ein stilles Einverständnis bestanden, wie es Herr Lascker vorhin so treffend ausdrückte, endlich einmal Deutschland zur Ruhe kommen zu lassen, endlich einmal die Verträge, die geschlossen worden sind unter so schwerer Selbstüberwindung aller Parteien, als eine gegebene Thatsache gelten zu lassen. Wir haben Alle, meine Herren, ein schweres Opfer bringen müssen. Ich persönlich kann nicht bergen, es ist mir sehr schwer geworden, mich zu entschließen, den Art. 78 dieser Bundesverfassung, der die Entwicklung unserer Zukunft so sehr erschwert, als eine Thatsache hinzunehmen. Ähnliche Opfer der Ueberzeugung hat fast Jeder hier im Hause bringen müssen, und ich kann nur den Herren von der Fortschrittspartei, namentlich dem Herrn Schulze, den Dank meiner Freunde aussprechen für die offene Erklärung, daß auch sie sich jetzt begnügen wollten mit einer rein formellen Berathung. Jetzt aber ist von derselben Seite her, welche vorgestern sich vom Hause absonderte, uns dieser Grundrechtsantrag gestellt worden. Die Herren dort im Centrum pflegen sich zu beschweren, sie seien eine gedrückte Minderheit. Nun, meine Herren, wenn dies wahr ist, so muß ich wenigstens sagen, daß die Herren ihre gedrückte Stellung mit einem sehr geringen Maße von christlicher Geduld ertragen.

(Große Heiterkeit.)

Schon zum zweiten Male versuchen sie eine Sonderstellung hier im Hause einzunehmen.

Lassen Sie mich, meine Herren, soweit es die Kürze der Zeit erlaubt, auf den Inhalt des Antrages der Herren Reichens-

perger und Genossen eingehen. Da bin ich, obgleich ich nicht zu den Verehrern der Grundrechte gehöre, doch vollständig der Meinung des Herrn Schulze. Wenn Herr Reichensperger und seine Freunde uns diese armen 6 Artikel als die Grundrechte der deutschen Nation ausgeben, dann bieten sie der Nation einen Stein anstatt des Brotes.

(Lebhafte Zustimmung.)

Ist das, meine Herren, die magna charta der deutschen Nation, sind das die „Rechte der Deutschheit“, von denen der Freiherr von Stein auf dem Wiener Kongresse gesprochen hat? Selbst in der Frankfurter Bundesverfassung war von den wirklichen Grundrechten der deutschen Nation noch etwas mehr die Rede, als in diesen sechs Artikeln. Warum haben Sie aus den Grundrechten der preussischen Verfassung gerade diese wenigen herausgesucht? Warum fehlt in Ihren Grundrechten ein Artikel, der mir mindestens sehr am Herzen liegt? warum haben Sie nicht beantragt: die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei! —

(Lebhafter Beifall.)

Ein Grundsatz, der namentlich in die Fakultäten der katholischen Theologie eingeführt von großem Segen sein würde.

(Zustimmung.)

Warum haben Sie nicht beantragt jenen Artikel der preussischen Verfassung, welcher bestimmt, daß die Civilehe bestehen soll? —

(Lebhafter Beifall.)

Es ist das eine ganz willkürliche nach einem System, dessen Gründe ich nicht kenne, getroffene Auswahl aus den Grundrechten der preussischen Verfassung. Nun freilich haben die Herren in den Motiven ihres Antrages die Gründe angegeben, welche sie gerade zur Auswahl dieser Grundrechte bewogen haben. Sie sagen: da Nr. 16 des Artikel 4 der Reichsverfassung die Angelegenheiten der Presse und der Vereine der Bundesgesetzgebung unterstellt, so liegt die Gefahr vor, daß die Presse und die Vereine bedingungslos der Reichsgewalt hingegeben werden. Nun, meine Herren, ich glaube, so schwarz-sichtig werden wenige hier im Hause sein. Ich meine, es giebt sehr handgreifliche Bürgschaften dafür, daß Kaiser und Reich ihre Gewalt gegen Presse und Vereine nicht mißbrauchen. Müstern Sie doch, meine Herren, die Vertreter des hohen Bundesraths uns hier gegenüber. Sie finden da von dem Vertreter des Großherzogthums Baden bis herüber zu dem Vertreter des Fürstenthums Reuß — ich weiß nicht, welcher Linie — so ziemlich jede Schattirung des Liberalismus und des Nicht-liberalismus vertreten. Sollte es so leicht sein, eine so vielköpfige Versammlung von 25 verschiedenen Staaten zu Gewaltstreichen gegen die Rechte der deutschen Nation zu mißbrauchen? Es ist ja kein Fürst Metternich mehr unter uns, der uns sagen könnte, eine im Dunkeln schleichende Partei bedrohe die Sicherheit der Throne. Wir haben in diesem Kriege, Fürsten und Stämme, einträchtig zusammengestanden. Jede deutsche Dynastie hat, wie jeder Einzelne unter uns, ein Interesse daran, die Erinnerung an diesen Krieg heilig zu halten. Es wird keiner Macht der Welt gelingen, wieder ein Mißtrauen der Throne gegen die Völker Deutschlands zu erregen.

(Zustimmung.)

Und wenn Ihnen die Bürgschaft, die in der mannichfaltigen Zusammenfetzung des Bundesrathes liegt, nicht genügt, so kenne ich eine andere, die liegt, meine Herren, in uns selber, sie liegt in dem Dasein des deutschen Reichstages.

(Sehr richtig!)

Es ist uns namentlich von dem Abgeordneten von Ketteler vorgeworfen worden, wir seien allzu stolz, wir sprächen allzu zuversichtlich von der Zukunft des deutschen Reiches. Ich aber erlaube mir ihm zu antworten, warum wir ohne Ueberhebung glauben, daß heute das deutsche Reich auf festerer Grundlage steht als je zuvor in der Geschichte. Der Grund liegt nicht bloß

in der Macht des neuen deutschen Reiches, obgleich ich auch diese nicht geringschätzen möchte. Es ist doch kein Kleines, daß der Deutsche heute in allen Welttheilen sein Haupt stolz und kühn empor heben kann unter den anderen Völkern. Aber nicht auf diese Macht gründet sich unsere Zuversicht, sondern auf die Thatsache, daß der Kaiser des deutschen Reiches umgeben ist von einer Vertretung der Nation. Wann hat diese jemals in der gesammten deutschen Vorzeit bestanden? Denken Sie der vergangenen Jahrhunderte! Die deutsche Nation war vollständig mediatisirt: nur den Unmittelbaren des Reiches, den Fürsten und den Magistraten der freien Reichsstädte war es gestattet, mitzureden über die Angelegenheiten unseres Volkes. In der guten alten Zeit würde allerdings der Bischof von Mainz auch auf einem Reichstage Deutschlands vertreten gewesen sein; er würde erschienen sein selber oder vertreten durch einen seiner Minister. Jetzt sind andere und, wie ich meine, bessere Tage gekommen. Wir haben die Freude, den Bischof von Mainz unter uns zu sehen als den erwählten Vertreter der deutschen Nation, und darin, meine ich, liegt ein ungeheurer Fortschritt.

(Heiterkeit und Bravo.)

In dem deutschen Reichstage, in dem Dasein einer populären Kraft, deren Beschlüsse Kaiser und Reich gar nicht in den Wind schlagen können, liegt die Sicherheit, soweit Menschenmacht reicht, daß eine Knebelung und Mißhandlung der Vereine und der Presse auf deutschem Boden niemals stattfinden kann. Und, meine Herren, wenn Sie alle diese Bürgschaften noch für zu schwach halten, welche Garantien gewähren Ihnen denn die von den Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen aufgestellten Grundrechte?! Ich kann in diesen Grundrechten, soweit sie Presse und Vereine angehen, durchaus nichts Anderes finden als dasselbe, was in der Reichsverfassung bereits enthalten ist. Was steht denn im Artikel 4, Nr. 16, der Verfassung? Es steht darin: der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die Bestimmungen über die Presse und das Vereinswesen. Das will sagen: die Pressfreiheit und ihre gesetzlichen Schranken werden später durch Reichsgesetze geordnet werden, desgleichen wie die Vereinsfreiheit und deren gesetzliche Schranken. Also genau dasselbe, was in den Grundrechten der Herren Reichensperger und Genossen enthalten ist. Nur einen einzigen positiven Satz haben diese Herren hinzugesügt, und diese große, tiefsinnige Wahrheit, die man im Jahre des Heils 1871 uns als etwas Neues zu bieten wagt, sie lautet, daß die Censur im deutschen Reiche niemals wieder eingeführt werden solle. Nun, meine Herren, mit demselben Rechte und mit demselben Aufwand von Tief-sinn könnten Sie den Satz aufstellen, daß die Folter im deutschen Reiche niemals wieder eingeführt werden dürfe. Ich glaube, es lohnt der Mühe nicht, daß man über solche Trivialitäten noch Worte verliert. Ich will das für den Politiker bekanntlich nicht zulässige Wort „unmöglich“ hier gebrauchen und sage: eine Wiedereinführung der Censur in dem deutschen Reiche ist unmöglich! Außer diesem Satze haben aber die Herren Reichensperger und Genossen in ihren Grundrechten für Presse und Vereine gar nichts gesagt, als eine Anweisung auf die Zukunft gegeben, worin erklärt wird, die Reichsgesetzgebung werde sich damit befassen. Nach alledem glaube ich den Herren Antragstellern nicht Unrecht zu thun, wenn ich meine, daß Presse und Vereine nur ein angenehmes Beiwerk bei ihrem Antrage sind, die eigentliche Absicht aber auf die Kirche und deren Selbstständigkeit gerichtet ist. Ich erlaube mir zunächst die Frage an die Vertreter der alten Machtstellung der katholischen Kirche zu richten, nach welcher Logik man die katholische Kirche unter den einfachen Begriff der Vereine in unserm heutigen Staate bringen kann? Wollten die Herren offen und konsequent verfahren, so mußten sie beantragen, man solle in dem Artikel 4 der Verfassung noch eine Nr. 17 hinzufügen, dahin lautend, daß auch die Angelegenheiten der Kirche vor das Forum des Reichs unter die Kompetenz seiner gesetzgebenden Gewalt gehören. Die Herren haben jedoch vorgezogen, diesen so einfachen Weg nicht zu gehen, sie suchen eine Kompetenzerweiterung der Reichsgewalt, wofür nach meiner Meinung die Dinge noch nicht reif sind, einzuführen — ich kann nicht anders sagen — durch eine Hinterthür. Dies schon, meine Herren, stimmt mich bedenklich; und betrachte ich weiter den Inhalt jener kirchlichen Grundrechte, so muß ich sagen, wenn jene Grundrechte für die Presse

und die Vereine überflüssig und unnütz waren, so erscheinen mir die allgemeinen Bestimmungen über die Selbstständigkeit der Kirche hoch bedenklich als eine Gefahr für den konfessionellen Frieden, namentlich in den kleineren deutschen Staaten.

(Sehr richtig! links.)

Ich kann nicht leugnen, meine Herren, ich weiche in dieser Frage etwas ab von meinen nächsten politischen Freunden, ich stehe in diesem Punkte den Ansichten der Herren vom Centrum näher als mancher meiner Genossen. Ich sehe in dem Maße der Freiheit, welche der katholischen Kirche in Preußen thatächlich zusteht, durchaus keine Gefahr; wohl aber eine Gefahr, und eine sehr große, in der Unsicherheit des Staatskirchenrechtes in Preußen. Wir haben jetzt seit zwanzig Jahren Tag für Tag und Monat für Monat gesehen, was es heißt, die wichtige Grenzfrage zwischen Staat und Kirche durch die unbestimmte Erklärung: die Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, schlichten zu wollen. Dies hat dahin geführt, daß es in Preußen zahllose Kontroversen des Staatskirchenrechtes giebt, über deren rechtliche Lösung noch heute die kundigsten Männer im Dunkeln tappen. Und meinen Sie nun, wir sollen diese ganz unklaren Verhältnisse der katholischen Kirche in Preußen einführen, in das übrige Deutschland sie einführen in einem Augenblick, wo durch die katholische Kirche selber eine Bewegung geht, deren letztes Ende Niemand von uns abzusehen vermag? Ich wenigstens denke zu hoch von dem Werth und der Bedeutung der römischen Kirche, ich habe einen zu stolzen Begriff von dem Einfluß, den sie ausübt auf einen großen und guten Theil unseres Volkes, als daß ich es verantworten möchte, so große und folgenreiche Dinge hier so nebenbei in einer beiläufigen Berathung eines Paragraphen von einigen Zeilen abzuthun. Für Preußen, sagen die Herren ja selbst, soll dadurch Nichts geändert werden, es soll also nur in den kleineren deutschen Staaten eine Aenderung entstehen. Ich frage, welche Aenderung? In dem Artikel der Reichsverfassung steht: den Landesgesetzen gehen die Reichsgesetze vor. Führen Sie nun die Grundrechte ein, worin kurz und faßlich geschrieben steht: die katholische Kirche ordnet ihre Angelegenheiten selbstständig, so kann in jedem der kleineren deutschen Staaten mit einem Schein des Rechtes der Bischof auftreten und behaupten, wenn er das bestehende Landesgesetz mit Füßen tritt und sich nicht daran bindet, so sei er kraft des Reichsgesetzes in seinem Rechte. Das ist eine Gefahr, deren Eintreten durch sehr harte Erfahrungen namentlich im Großherzogthum Baden sehr nahe gelegt ist. Denken Sie daran, meine Herren, daß eine ganze Reihe von Verfassungen kleinerer deutscher Länder in einem einseitigen protestantischen Geiste geschrieben sind; es giebt Landesverfassungen, welche die Gründung von Klöstern und von geistlichen Orden verbieten oder aufs Aeußerste erschweren. Ich bin ganz der Meinung, daß solche Verfassungsbestimmungen früher oder später bei freien Völkern fallen müssen; ich bin aber nicht der Meinung, daß nun morgen jeder beliebige Bischof auftreten kann und, gestützt auf diesen allgemeinen Satz der Reichsverfassung, Klöster bauen kann gegen die Verfassung seines Landes. So ernste und schwierige Fragen sollen geordnet werden durch eine wohlbedachte, sorgsam überlegte Gesetzgebung, nicht durch Schläge gleichsam aus dem Dunkel heraus. Es wird gewiß die Zeit kommen, wo die Kompetenz des Reiches sich erweitert, und auch die Kirchenangelegenheiten unter die Aufsicht des Reiches gestellt werden; dann aber werden Kaiser und Reich ruhig und sorgsam zu Rathe gehen und die Erfahrungen in Preußen und anderen deutschen Staaten weise benutzen.

Sie wissen, meine Herren, es ist mir immer eine Freude, wenn ich von den Verdiensten Preußens sprechen kann; diesmal bin ich aber leider nicht in der Lage, das Lob, das der Herr Abgeordnete Reichensperger ausgesprochen hat, nachzusprechen. Ich kann ein welthistorisches Verdienst in der preussischen Gesetzgebung von 1848 nicht sehen; ich sehe darin nur ein Zeichen der damals herrschenden dilettantischen politischen Bildung. Ganz verschiedene Elemente wirkten zusammen, auf der einen Seite der Radikalismus, der da glaubt, daß man nach amerikanischer Weise die Kirche wie einen Schachklub, wie einen Privatverein behandeln könne, auf der anderen Seite jene klerikalen Bestrebungen, welche

nach belgischer Art, die Kirche zugleich privilegiren und vollkommen gleichberechtigt neben den Staat stellen wollen. So ganz verschiedene, unklare Tendenzen wirkten zusammen und haben so jenen kahlen Artikel 15 der preussischen Verfassung geschaffen. Ich glaube aber, wir haben jetzt zwei Jahrzehnte politischer Erfahrung seit dem Erlaß der Verfassung und wollen beherzigen, was wir in jener Zeit gelernt haben. Ich bitte Sie, meine Herren, um des konfessionellen Friedens willen, geben Sie nicht einem beliebigen deutschen Landesbischof die Möglichkeit, gegen seine Landesregierung den Rebellen zu spielen.

(Murren im Centrum.)

Ich sage mit Absicht dieses starke Wort; denn es würden Kontroversen entstehen, die sich gar nicht lösen lassen. Jeder Bischof könnte, auf den Artikel von der Selbstständigkeit der Kirche gestützt, den bestehenden Landesgesetzen geradezu ins Gesicht schlagen. Auf solche Experimente soll es Niemand ankommen lassen, der ein Herz hat für die Hoheit und den großen Geseßsberuf der katholischen, wie der evangelischen Kirche. Ich sage Ihnen, meine Herren, ich komme aus dem Süden Deutschlands und weiß, wie es gewirkt hat, daß die Herrschsüchtigen Bestrebungen eines Theils der katholischen Geistlichkeit von der Masse des Volks mit dem Wesen der katholischen Kirche selber verwechselt wurden.

(Sehr wahr!)

Es giebt unter den süddeutschen Katholiken nur zu viele wackere Leute, welche meinen, daß der Kirchenhaß eine freie politische Gesinnung ausmacht. Lassen wir es nicht dahin kommen, daß diese Gesinnungen, die jetzt in Belgien vorherrschen, auch auf deutschem Boden allgemein werden. Geben Sie nicht der katholischen Kirche gefährliche Rechte, welche ihr schließlich selbst zum Verderben ausschlagen müssen.

(Sehr richtig!)

Und nun, meine Herren, noch ein letztes Wort über die Weise, wie wir diesen Antrag beseitigen wollen. Ich setze als selbstverständlich voraus, daß mit Ausnahme der Herren Antragsteller und ihrer nächsten Freunde alle Parteien des Hauses in der Verwerfung des Antrages einig sein werden. Es kommt mir hier nicht auf die Form an; ich werde für jede Weise der Ablehnung stimmen, von der man voraussehen kann, daß sie das gesammte Haus für sich gewinnt. Es ist jetzt schon motivirt worden und wird später noch motivirt werden, warum wir diese Grundrechte so nicht annehmen wollen; wir haben also nicht nöthig, durch eine motivirte Tagesordnung dies der Nation noch einmal zu verkünden. Vor Allem Sie, meine Herren von der Fortschrittspartei, bitte ich dringend, bei dem Entschluß zu bleiben, den der Herr Abgeordnete Schulze früher ausgesprochen hat; fürchten Sie nicht, daß Ihre demokratischen Wähler diesen Ihren Entschluß je verkennen könnten. Die deutsche Nation ist klar und rechtschaffen genug, um zu begreifen, daß diese sechs armen Artikel nicht Grundrechte sind, sondern ein Versuch, auf einem Seitenwege der katholischen Kirche eine selbstständige Stellung dem Staate gegenüber zu verschaffen, und darum werden Ihre demokratischen Wähler Ihnen nicht mißtrauen, wenn Sie mit uns zusammenstimmen zu der gänzlichen Verwerfung des Antrages. Nach meiner Meinung sollten wir einfach den Antrag ablehnen ohne Motivirung und die Begründung den Anderen überlassen. Wie aber auch die Motivirungen ausfallen, materiell oder formell, oder ob wir eine einfache Tagesordnung beschließen, lassen Sie uns einig sein, lassen Sie uns der Nation zeigen, daß wir nicht nach der Weise der Herren im Centrum das erste deutsche Parlament beschäftigen wollen mit Fragen, die vor 23 Jahren schon abgethan sind, sondern lassen Sie uns an die erste Arbeit gehen. Blicken wir nicht in die Vergangenheit, sondern in die Zukunft, auf die Aufgaben positiver Gesetzgebung, welche jetzt mit ihren trockenen, ernsten Details an uns herantreten und für deutsche Männer ein würdigerer Gegenstand der Arbeit sein werden, als die im Allgemeinen niemals löslichen Streitfragen über die Grenzen von Staat und Kirche.

(Lebhafte Bravo von allen Seiten.)

Präsident: Meine Herren, es liegen drei Anträge auf Vertagung der Sitzung vor. Das Haus wird, wie ich glaube, geneigt sein, dieselbe anzunehmen. Ich wollte die Entschließung wegen der Frage, die uns im Eingang beschäftigte, wegen der Ferien, für Montag morgen vorbehalten.

Es scheint aber, der Herr Bundeskanzler will das Wort nehmen.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich glaubte, der Herr Präsident hätte die Absicht, es mir zu einer Mittheilung zu geben, die vielleicht, auch wenn die Beschlußnahme über den im Anfange der Sitzung angeregten Gegenstand heute nicht erfolgt, doch willkommen sein wird, wenn sie heute gemacht wird.

Präsident: Ich bitte den Herrn Bundeskanzler, das Wort zu nehmen.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Die Vorlagen, welche von Seiten der Regierungen noch gemacht werden sollen, sind: erstens das Militärpensions-Gesetz, zweitens der Nachtrags-etat für 1871, drittens ein Gesetz wegen Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche,

(Bravo!)

viertens ein Gesetz, betreffend die Ausgabe von Inhaberpapieren mit Prämien.

Weniger klar liegt die Zukunft einer Gesetzesvorlage bezüglich der Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, weil im Bundesrath die Berathungen nicht soweit vorgeschritten sind, daß ich mit Sicherheit die Vorlage auch dann in Aussicht nehmen könnte, wenn im Reichstag das Bedürfniß, die Arbeiten früher zu schließen, vorhanden sein sollte.

Was uns außerdem an Berathungen des Reichstages die auswärtigen Verhältnisse bringen können, entzieht sich für den Augenblick meinem Urtheil; wir müssen die Entwicklung der Ereignisse in Frankreich meiner Ueberzeugung nach noch eine kurze Zeit hindurch abwarten. Die verbündeten Regierungen haben das Interesse und den Willen, der Regierung der französischen Republik, mit welcher sie den Präliminarfrieden in Versailles geschlossen haben, ihre Aufgaben zu erleichtern, soweit es irgend möglich ist; ohne durch Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs sie zu erschweren. Die Grenze ist dabei schwer zu finden und mehr für ein französisches Auge erkennbar als für einen Fremden, und es ist bisher die Absicht Seiner Majestät des Kaisers und der verbündeten Regierungen, sich nach wie vor jeder Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs und jeder Bestimmung über die Zukunft eines großen Nachbarvolkes zu enthalten.

(Bravo!)

Daß dieser Entschluß nur bis zu der Grenze durchgeführt werde, wo die Interessen Deutschlands durch weitere Enthaltung gefährdet werden, wo namentlich die Ergebnisse des Präliminarfriedens in Frage gestellt werden könnten dadurch, daß eine faktische Regierung in Frankreich, sei es die jetzige, sei es eine künftige, ich will nicht sagen den Willen, wohl aber die Macht nicht hätte, ihn auszuführen, — wo diese Grenze eintritt, kann nur die Zukunft lehren. Sollte sie erreicht werden, nach der Ueberzeugung, die nur aus der Gesamtlage der Politik Europas sowohl wie Frankreichs, ihre Elemente und die Gründe der Entschließung entnehmen kann, — sollte sie erreicht werden, dann würden wir mit Bedauern, aber mit derselben Entschlossenheit, mit der wir bisher gehandelt haben, das Nachspiel dieses Krieges zu Ende führen.

(Lebhafte Bravo von allen Seiten.)

Präsident: Das Haus scheint auf Grund dieser Mittheilungen des Herrn Bundeskanzlers noch heute Beschluß über die Dauer seiner Ferien fassen zu wollen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbed hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbed: Nach dem, was wir über die uns vorliegenden Arbeiten gehört haben, werden wir wohl Alle den Eindruck haben, daß noch eine ernste Session

nach den Ferien uns bevorsteht, und unter diesen Umständen möchte ich den Gesichtspunkt unterstützen, von dem ich von vorn herein ausgegangen bin, nämlich daß es für alle Theile des Hauses, namentlich auch für unsere süddeutschen Freunde, wünschenswerth sein muß, eine etwas längere Pause als die immerhin

(Lebhafter Widerspruch.)

Präsident: Meine Herren, das wird ja nachher die Abstimmung lehren.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: . . . als die immerhin unvermeidlichen acht Tage zu haben. Wenn Sie also statt acht Tage im Ganzen eine Pause von zehn Tagen annehmen, so, glaube ich, werden unsere Freunde Gelegenheit haben, auch selbst noch ihren Wunsch, ihre Heimath wiederzusehen, zu befriedigen, und es wird auch sehr vielen anderen Abgeordneten möglich sein, die Geschäfte, die ihrer sehr dringend für die Osterzeit warten, einigermaßen zu ordnen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Stauffenberg: Mir scheint der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck für die süddeutschen Abgeordneten nicht sehr praktisch zu sein, denn acht oder zehn Tage haben für die süddeutschen Abgeordneten ganz gleichen Werth. Wie ich den Wunsch der Mehrheit unserer Kollegen aus Süddeutschland kenne, so ist es der, daß die Ferien so kurz als möglich sein mögen. Ich mache Sie darauf aufmerksam, meine Herren, wenn wir die Ferien zu lang machen und wir dann gewissermaßen genöthigt werden, inzwischen nach Hause zu reisen, so ist das eine durch verdoppelte Reisekosten verschärfte Diätenlosigkeit.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Ich kann das, was Herr von Stauffenberg gesagt hat, namens vieler meiner Kollegen aus Württemberg bestätigen. Wir wünschen, daß die Ferien so kurz als möglich bemessen werden, da nur ein sehr kleiner Theil die Absicht hat, während der Ferien nach Hause zu reisen.

Präsident: Meine Herren, ich halte an meinem Vorschlage fest, am Mittwoch noch Sitzung zu halten und die Sitzungen am Donnerstag nach dem Feste wieder aufzunehmen. Aber es sind dagegen Anträge erhoben worden, und ich werde dieselben einzeln zur Abstimmung bringen.

Es ist zunächst verlangt worden, daß nicht bis zum Mittwoch einschließlich, sondern nur bis zum Dienstag einschließlich Sitzungen gehalten werden sollen. Diejenigen Herren, die diesem Vorschlage beitreten, also die Sitzungen schon am Dienstag schließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; es bleibt also bei dem Mittwoch als letztem Sitzungstage vor dem Feste.

Demnächst ist vorgeschlagen, die Ferien auszudehnen bis zum Schluß der Woche nach dem Feste, das heißt einschließlich Sonntag den 16. d. Mts; ein anderer Vorschlag ging dahin; sie auszudehnen bis einschließlich Freitag den 14. d. Mts. Das sind die beiden Vorschläge, die meinem Antrage entgegenstehen, ich werde sie vor dem meinigen zur Abstimmung bringen. Erlangt keiner von ihnen die Majorität, so nehme ich an, daß das Haus sich für den Wiederanfang der Sitzungen am Donnerstag nach dem Feste entscheidet.

(Ruf: Mittwoch!)

Mittwoch nach dem Feste wird auch noch vorgeschlagen, ich werde auch diesen Vorschlag zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die wollen, daß die Sitzungen erst am Montag den 17. April, eine volle Woche nach dem zweiten Osterfeiertag, wieder aufgenommen werden sollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit. —

Diejenigen Herren, die die Ferien ausdehnen wollen bis einschließlich Donnerstag den 13., also daß die Sitzungen erst Freitag, den 14. anfangen würden, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Auch das ist die Minderheit.

Diejenigen Herren, die die Wiederaufnahme der Plenarsitzungen schon am Mittwoch, wenn ich recht zähle, den 12. April wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Ich werde die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die die Sitzung nach dem Feste nicht schon am Mittwoch den 12. wollen beginnen lassen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Meine Herren, jetzt steht die Minderheit.

(Widerspruch.)

. . . Die Mehrheit des Hauses hat sich dafür entschieden, die Sitzungen nach dem Feste schon am Mittwoch den 12. zu beginnen.

Ich schlage für die nächste Sitzung den Montag vor, bitte die Abtheilungen zur Erledigung der Wahlprüfungen um 11, des Plenum um 12 zusammenzutreten, und proponire als Tagesordnung für den Montag den Rest der heutigen Tagesordnung.

(Pause.)

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 25 Minuten.)

10. Sitzung

am Montag, den 3. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Mittheilung des Präsidenten, bezüglich der Ueberreichung der Adresse an Se. Majestät. — Fortsetzung der zweiten Verathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Druckfachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 10 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, — das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Ich habe für den 3., 4. und 5. d. M. die Abgeordneten Eggert, Graf Schaffgotsch und Dieze, — für die Zeit vom 3. bis 5. und dann vom 10. bis 13. die Abgeordneten Evers und Freiherrn von Reichlin-Meldegg beurlaubt. — Für die heutige Sitzung sind wegen Krankheit die Abgeordneten Hausmann (Potsdam) und Graf von Preysing, wegen einer anderweitigen Abhaltung der Abgeordnete Dr. Baldamus entschuldigt.

Seit der letzten Sitzung sind die Abgeordneten Klotz, Behringer, Freiherr von Jeditz und Dr. Thomas in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Meine Herren! Seine Majestät der Kaiser hat die von dem Reichstage am vergangenen Freitag beschlossene, mit der Ueberreichung der Adresse vom 30. v. M. beauftragte Deputation gestern um 1 Uhr in Audienz zu empfangen geruht. Nach der Verlesung und Ueberreichung der Adresse haben Seine Majestät in freier Rede auf dieselbe erwidert. Im Schoße der Deputation ist der Versuch gemacht worden, den Schloß der kaiserlichen Antwort zu fixiren. Das aus diesem Versuch hervorgegangene Schriftstück habe ich nunmehr die Ehre Ihnen mitzutheilen. Danach lautete die Antwort Seiner Majestät, wie folgt:

Ich habe die verlesene Adresse mit herzlichem Dank entgegengenommen. Ich freue mich der Gesinnungen, welchen der Reichstag in derselben Ausdruck gegeben hat; sie beweist, daß die Worte Meiner Thronrede durchaus richtig ergriffen worden sind.

(Hört! hört! Bravo!)

Wohl ist dem Heldenmuth der deutschen Heere, die Mir zu führen vergönnt war, und ihren unvergleichlichen Thaten Dank zu zollen, vor Allem aber der göttlichen Vorsehung, deren Finger man bei jedem Schritt so deutlich erkennen konnte. Wir wollen uns bestreben, stets so zu handeln, daß ihr Schutz auch ferner uns nicht fehle.

Der Reichstag hat der Niederlage Frankreichs gedacht, das auch jetzt noch, nachdem es mit uns Frieden geschlossen, in Konvulsionen liegt. Darin zeigt sich die Folge der seit achtzig Jahren immerwährenden Revolution, die Alles bis auf die Dynastie entwurzelt hat, Verhandlungen des deutschen Reichstages.

und auf deren Wegen es kein Ende giebt. Das soll auch uns eine Warnung sein, deren es aber bei den von dem Reichstage kundgegebenen Gesinnungen nicht bedarf.

Wohl ist in den dem deutschen Reiche zurückgewonnenen Ländern die deutsche Volksthümlichkeit nicht zerstört, aber doch in der That sehr verwischt; wir dürfen darum keine zu rasche Wandlung erwarten, sondern müssen Geduld und Nachsicht üben. Es wäre ja nicht einmal wünschenswerth und gut, wenn Völker bei einem solchen Scheiden aus dem bisherigen Zusammenhange gleichgültig blieben. Durch Milde werden wir die deutsche Gesinnung in den in Rede stehenden Ländern allmählich wieder erwecken; erfreuliche Spuren davon beginnen schon jetzt sich zu zeigen.

Mögen denn die Vertreter des deutschen Reiches in treuer Pflichterfüllung fortarbeiten, damit das neue deutsche Reich den Erwartungen entspreche, die die Welt davon hegt. Mir bei Meinen vorgerückten Jahren wird es nur noch vergönnt sein, an dem Grundbau thätig zu sein; aber ich vertraue, daß Meine Nachfolger in gleichem Sinne und mit gleicher Innigkeit und Herzlichkeit daran fortbauen werden.

Ich bitte Sie, Meine Worte und Meinen Dank dem deutschen Reichstage mitzutheilen.

(Lebhaftes Bravo.)

Seine Majestät haben sich demnächst die Mitglieder der Deputation einzeln vorstellen lassen; Sie gedachten der Ihnen im Oktober 1867 und im December des vergangenen Jahres — auf dem Hohenzollern und in Versailles — überreichten Adressen des norddeutschen Reichstags auch in ihrem Verhältniß zu der gegenwärtigen Adresse des deutschen Reichstags und verabschiedeten endlich die Deputation mit den Worten:

Möge der Baum fest einwurzeln und Früchte tragen!

(Bravo!)

Wir treten in die Tagesordnung ein, deren Inhalt die

zweite Verathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches,

ist.

In der heutigen Debatte hat zuerst der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Ich werde nicht auf den Ton eingehen, meine Herren, und in denselben einstimmen, den der Herr Abgeordnete Treitschke bei Beginn dieser Debatte angestimmt hat. Er hat Sie gebeten, keinen Gesetzen Ihre Zustimmung zu geben, die den Bischöfen Veranlassung sein könnten, Rebellen an den Landesgesetzen zu werden. Ich will Ihnen, meine Herren, ein Mittel angeben, wodurch Sie diese Gefahr ein für alle Mal vermeiden werden; obwohl dies bei Ihrem Billigkeitsgefühl überhaupt nicht zu befürchten ist: geben Sie niemals Zustimmung zu Gesetzen, welche Rebellen gegen Gottes Gesetz sind. Dann werden auch wir gewiß niemals Rebellen gegen Landesgesetze sein,

(Ruf: Sie wollen es also doch!)

sondern uns bemühen, mit allen treuen Söhnen des Vaterlandes zu wetteifern in treuer Erfüllung der Landesgesetze.

Er hat Sie ferner gebeten, der Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der christlichen Konfessionen deshalb Ihre Bestimmung nicht zu geben, damit nicht etwa die Selbstständigkeit von den Bischöfen als Vorwand benutzt werden könnte, sich über Landesgesetze hinauszusetzen. Aber, meine Herren, dieser Vorwand, der trifft ja eigentlich alle Gesetze, welche die Freiheit garantiren. Möglich ist überall der Mißbrauch der Freiheit, Sie mühten denn von dem Gedanken ausgehen, der Ihnen gewiß fern liegt, daß die Bischöfe allein in der Gefahr oder in der Möglichkeit sich befinden, Freiheiten zu mißbrauchen. Derselbe Grund läßt sich ja gegen alle anderen Freiheiten anwenden; die Pressfreiheit, die Vereinsfreiheit, alle Freiheiten lassen

sich mißbrauchen. Deshalb halte ich auch diesen Einwand für gänzlich unbegründet.

Ich nehme bei dieser Debatte vielmehr einen höheren Standpunkt ein, einen Standpunkt, von dem ich glaube, daß Alle ihm zustimmen müssen, die Gerechtigkeit und Freiheit lieben und die aufrichtig darauf verzichten, durch Staatsgesetze nur ihre Meinungen zur Durchführung zu bringen. Wenn ich nicht diese Ueberzeugung hätte, daß es einen solchen Standpunkt der Gerechtigkeit giebt, der uns vereinigen kann, würde ich nicht das Wort vor Ihnen ergreifen; wenn ich nicht die Ueberzeugung hätte, daß auch die Fraktion, der ich angehöre, diesen Standpunkt der höheren Gerechtigkeit gegen Alle einnimmt, würde ich nicht zu dieser Fraktion gehören. Ich werde kein Wort aussprechen, welches ich nicht grade so in vollem Maße auch für die Protestanten und für alle Konfessionen, welche zu Recht bestehen, gelten lasse.

Von diesem Standpunkt aus, meine Herren, gehe ich nun mehr zu dem Einzelnen über, und, wie Sie wahrscheinlich erwarten werden, namentlich zu dem Antrage, den Art. 15 der preussischen Verfassung in die Reichsgesetzgebung aufzunehmen.

Wir wollen, meine Herren, das Werk vollenden, das unsere Kriegsheere auf den Schlachtfeldern begonnen haben.

Früher gab es auch im Endziel eigentlich in Deutschland keine Parteien, nämlich in dem Verlangen nach einer großen nationalen Einheit; nur über die Wege zu diesem Ziele gab es verschiedene Parteien. Sie sind alle jetzt verschwunden. Wir wollen Alle wetteifern in der Treue gegen unseren Kaiser und uns bemühen, an dem Aufbau eines einzigen, großen, mächtigen, herrlichen Deutschlands mitzuwirken. Das ist auch insbesondere die Aufgabe des Reichstages. Wenn aber dieser Aufbau gelingen soll, so muß er vor Allem fortgeführt werden in demselben Geiste, in dem ihn unser Kaiser und unser Heer begonnen haben. Der Kaiser selbst hat bei jeder Gelegenheit Gott die Ehre gegeben, und auch noch in den eben verlesenen Worten, mit denen er die Adresse des Reichstages entgegen genommen hat, spricht sich so schön wieder diese Gesinnung aus. Ebenso war unser ganzes Heer ein von gottesfürchtiger Gesinnung durchdrungenes und erfülltes Heer, gewiß im Gegensatz zu dem französischen Heere.

(Vereinzelter Widerspruch.)

Ich rede nicht von den Einzelnen, über die richte ich nicht; aber der ganze Geist des französischen Heeres ist nicht in dem Maße ein Geist der Gottesfurcht und der christlichen Gesinnung, wie es im deutschen Heere der Fall ist, welches unmittelbar aus dem Volke hervorgegangen ist, während das französische Heer ja eigentlich vom Volke fast ganz getrennt ist. Dieser Geist muß nun auch in irgend einer Weise, so scheint es mir, einen Ausdruck in unserem Verfassungswerke finden; auch die Verfassung muß der Achtung vor der Religion und vor der religiösen Ueberzeugung des deutschen Volkes in irgend einer Weise Ausdruck geben. Dazu bietet Ihnen die Annahme unseres Antrages eine Gelegenheit.

Wenn jener Aufbau gelingen soll, dann müssen wir zweitens, soviel an uns liegt, — und das ist der Gedanke, den auch schon der Abgeordnete Reichensperger neulich ausgesprochen hat — die religiösen Kämpfe von dem politischen Boden ausschließen und für das öffentliche und politische Treiben die religiöse Versöhnung anbahnen.

(Hört! hört!)

Ich betrachte deshalb auch in dieser Hinsicht unseren Antrag als eine magna charta des Religionsfriedens in Deutschland, soweit er in unseren Händen liegt. Damit sind die Gegensätze nicht verwischt auf dogmatischem Gebiete, aber damit sind diese Gegensätze ausgewiesen aus den politischen Versammlungen. Dieser Religionsfriede ist nicht dadurch zu erzielen, wie manche glauben, daß wir die bürgerliche Gesellschaft von der Religion trennen. Auch nicht dadurch, wie es Andere glauben, daß man die bekämpft, welche an einem christlichen Bekenntniß treu festhalten. Dieser wahre, festbegründete Religionsfriede ist vielmehr nur dadurch zu erlangen, daß wir den verschiedenen religiösen Ansichten und den berechtigten Bekenntnissen volle Parität gewähren; dem einen Bekenntniß wie dem anderen.

(Hört! hört! links.)

Dieser Parität aber giebt unser Antrag den rechten Ausdruck.

Dieser Standpunkt, den ich eben entwickelt habe, meine Herren, ist allein der Standpunkt der vollen Gerechtigkeit. Zur Gerechtigkeit gehört, daß wir Jedem sein Recht geben; das thut unser Antrag. Er ist gerecht denen, die das Christenthum in den alten Bekenntnissen bekennen; er gewährt Toleranz denen, die glauben — was ich freilich für unmöglich halte — einem Christenthum ohne alles Bekenntniß anhängen zu können; er ist gerecht auch den nichtchristlichen Konfessionen. Unsere Forderung ist die Forderung der Gerechtigkeit gegen Alle, ohne Nebengedanken und ohne Hintergedanken.

Unser Standpunkt ist ferner, wie ich glaube, auch zugleich allein der Standpunkt der wahren Religionsfreiheit vor den bürgerlichen Gesetzen, wie sie uns durch dieselben gewährt ist. Es ist eine gar große Täuschung, auf der einen Seite von Religionsfreiheit zu reden, wie uns die Verfassungen sie ge-währen, und auf der andern Seite sie lediglich auf die Gesinnung des Individuums beschränken zu wollen. Das ist mehr Gedankenfreiheit als Religionsfreiheit.

(Sehr wahr! im Centrum)

Zur Religion gehört nothwendig eine Genossenschaft; wir nennen sie Kirche; aber das Wesen der Kirche ist ja wieder das Genossenschaftliche. Zur Religionsfreiheit gehört das Recht und die Freiheit, mit den Gesinnungs- und Glaubensgenossen in einem Bekenntniß zusammen zu sein, sich nach demselben frei zu bewegen und die eigenen Angelegenheiten selbst zu verwalten. Diese wahre Gewissensfreiheit fordern wir auch für die christlichen Bekenntnisse, die gewiß die allerberechtigtesten dazu sind. Darum fordern wir für sie das Recht der Selbstbewegung, der Selbstbestimmung, der Selbstverwaltung; immer selbstverständlich in dem Rahmen der allgemeinen Gesetze, nicht außer diesem Rahmen der allgemeinen Gesetze. Wir behaupten mit dieser Selbstständigkeit in keiner Weise, daß wir uns über die Gesetze hinaussetzen dürften, wir bestreiten nicht, daß wir ihnen Gehorsam schuldig sind, wir machen uns nicht das Recht an, nun alles uns Beliebige willkürlich in den Kreis der Selbstverwaltung und Selbstständigkeit hineinzuziehen zu dürfen. Es kommt eben für eine besonnene und kluge Gesetzgebung darauf an, hier an der Hand der realen Verhältnisse die rechten Grenzen zu finden. Es ist aber, um unseren Antrag richtig aufzufassen, vor allem nothwendig, dies im Auge zu behalten, daß wir nämlich die Selbstständigkeit nur fordern im Rahmen der allgemeinen Gesetzgebung, und daß wir nur die Specialgesetzgebung, die vorübergehende Gesetzgebung, die Ausnahmsgesetzgebung für Religion und religiöse Genossenschaften bekämpfen.

(Sehr gut! Bravo! von den Bänken der bayrischen Abgeordneten rechts.)

Die Einwendungen gegen unseren Antrag scheinen mir dagegen alle unhaltbar zu sein und das Princip der wahren Selbstständigkeit, der wahren Freiheit, wie es auf allen andern Gebieten anerkannt wird, zu verletzen. Daraus bitte ich Sie, meine Herren, bei der Diskussion besonders zu merken. Alles, was man gegen unsere Forderung sagen kann, widerspricht der wahren Freiheit, der wahren Selbstständigkeit, wie sie auf allen andern Gebieten des Staatslebens anerkannt wird.

Der Abgeordnete Dr. Treitschke hat Ihnen namentlich gesagt — und darin bin ich nun absolut der entgegengesetzten Meinung —, daß diese Verfassungsbestimmungen der preussischen Verfassung gewissermaßen der Kinderzeit des freiheitlichen Lebens angehörten, und daß die Ansicht, zu der er sich bekennt, ein Fortschritt zu einer wichtigeren und besseren Freiheitskenntniß sei. Dagegen muß ich mich aber doch im Namen aller der Männer, die im Jahre 1848 und im Jahre 1850 und später so lange in dem preussischen Landtage diese Grundsätze als ein überaus werthvolles Gut vertreten haben, verwahren. Mir scheint das Gegentheil der Fall zu sein, mir scheinen die Ansichten des Abgeordneten von Treitschke nicht ein Fortschritt in der Entwicklung der Freiheit zu sein, sondern geradezu ein Rückschritt zu den alten Grundsätzen des Staatskirchenrechtes, denen wir entgegen müssen, wenn wir den religiösen Frieden im politischen Leben haben wollen.

(Sehr richtig! Bravo! von den bayerischen Abgeordneten rechts.)

Um diesen Gegensatz klar zu machen, meine Herren, erlaube ich mir auf einen merkwürdigen Vorfall hinzudeuten, der in diesen Tagen in Berlin stattgefunden hat, und der mir eigentlich die Seele jener Richtung zu sein scheint, soweit ich sie richtig aufzufassen im Stande bin. In einer Versammlung des Protestantenvereins hat der Abgeordnete Prediger Müller in längerer Ausführung zu rechtfertigen gesucht die Ablehnung der heftigen Kirchenverfassung und seine Gründe dafür vorgebracht. Bei dieser Gelegenheit hat er nach dem Bericht der berliner Zeitungen unter Anderem gesagt, die Regierung habe die heftige Kirchenvorlage gemacht mit absoluter Anerkennung des landesherrlichen Kirchenregiments. Zu einer solchen dürfte man sich jedoch nicht hergeben. Der Unionsverein müsse nach wie vor die Beseitigung des landesherrlichen Kirchenregiments dringend verlangen. Dagegen ist nun der Herr Professor Bluntschli, der Kollege, so viel ich weiß, unseres Herrn Abgeordneten Dr. Treitschke, aufgestanden, und die Worte, die er da gesprochen hat, bezeichnen ganz genau den Gegensatz, welchen wir vor Augen haben müssen, wenn wir die Kontroverse, welche uns beschäftigt, recht auf ihre Grundgedanken zurückführen wollen. Der Professor Bluntschli war nicht der Meinung, er tadelte das Vorgehen der Gefinnungsgegnossen des Abgeordneten Prediger Müller in Ablehnung der heftigen Kirchenverfassung. Welche Gründe hatte er dafür? folgende:

Das landesherrliche Kirchenregiment zu beseitigen, sei eine politische Unmöglichkeit. Ich wiederhole: eine politische Unmöglichkeit! Ferner: von ihm seien alle Reformen, wie die Kirchengeschichte lehre, ausgegangen. Ich hüte mich wohl, zu untersuchen, in wie weit das behauptet werden darf; Herr Professor Bluntschli hat es aber gesagt. In Baden zumal habe der Großherzog sehr viel für die Kirchenreform gethan. Die Konfessionen seien ein Generalstab, dem es an einem guten Generalstabs-Chef mangle: sie brauchen einen Fürst Bismarck oder einen Graf Moltke. Die Principienreiterien in Betreff der Ausführung des Artikels 15 gehören in die Schule, aber nicht in das politische Leben. Man müsse nehmen, was man bekommen könne. So weit Herr Bluntschli. Das sind gefährliche Grundsätze. Ich glaube nicht, daß Männer der wahren Freiheit diesen Grundsätzen huldigen können. Ich glaube, daß das Gegentheil von dem ist, was man im Jahre 1848 und im Jahre 1850 in den vorgelegten Verfassungsbestimmungen anerkannt hat. Ich glaube, daß diese Grundsätze ein Aufgeben, eine Art Verzweiflung an der wahren Freiheit sind. Sie gehen von dem Bestreben aus, von oben herab die Systeme, welche man sich nun einmal entworfen hat, einzuführen, weil man sie durch die wahre Freiheit nicht verwirklichen kann. Das bedeutet diese Zusammenstellung der Konfessionen mit einem Generalstab in Verbindung mit der Nennung solcher Namen, die dazu nothwendig wären, um die Ideen des Herrn Professor Bluntschli zur Ausführung zu bringen. Wollen Sie dies System annehmen oder es verwerfen? Das ist die Frage. Ich bitte Sie, wohl darauf zu achten. Hierüber müssen Sie sich entscheiden.

(Sehr wahr!)

Wer glaubt, daß von jetzt an Deutschland bezüglich der Religion von Konfessionen geleitet werden müsse, in der Art, wie die Generalstäbe die Armeen befehlen, und daß das im Interesse der Freiheit sei, habeat sibi! meine Meinung ist es wahrlich nicht. Und wer dagegen glaubt, daß auch diese Freiheit eine Freiheit des deutschen Volkes sein müsse, daß die Religion nicht von staatswegen regulirt werden dürfe, und daß namentlich auch das Volk, welches dem christlichen Bekenntnisse anhängt, das Recht hat, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen, der muß, wie mir scheint, wenn er konsequent sein will, für unsern Antrag stimmen.

Das, was der Herr Abgeordnete Treitschke also für einen Fortschritt betrachtet auf dem Wege der Freiheit, das halte ich für den allerkolossalsten Rückschritt auf dem Wege der Freiheit, ich halte es für einen Akt der Desperation an den Grundsätzen der Freiheit.

(Sehr wahr! rechts.)

Der Herr Abgeordnete Treitschke hat ferner gesagt, die Erfahrung habe ja gelehrt, daß seit Erlaß dieser Verfassungsbestimmungen unzählige Streitigkeiten entstanden seien. Nichts ist unrichtiger wie das. Es sind seitdem vielmehr — und dadurch

haben sich die Verfassungsbestimmungen bewährt, dadurch hat sich bewährt, daß alle die Recht gehabt haben, die seit zwanzig Jahren im preussischen Abgeordnetenhaus von der einen wie von der anderen Seite, von der katholischen wie von der protestantischen Seite für diese Verfassungsbestimmungen eingetreten sind — es sind ja seitdem die religiösen Streitigkeiten in Preußen fast ganz aus dem politischen Leben verschwunden. Die Kontroversen bleiben bestehen, meine Herren, sie werden auch in Zukunft bestehen bleiben, sie dürfen aber nicht in unserem Reichstage vorkommen, sie dürfen nicht in unserem öffentlichen Leben vorkommen, da müssen wir zusammen arbeiten auf den Grundlagen derselben Freiheit und derselben Gerechtigkeit.

(Zustimmung im Centrum.)

Darum erinnere ich mich noch immer mit Freuden, wie vor Jahren in einer Debatte ein früherer Jugendbekannter von mir, Georg von Vincke, als man eine religiöse Kontroverse einmischen wollte, mit großem Nachdruck dem Grundsatz Ausdruck gab, daß religiöse Debatten nicht in den Landtag gehörten. Ich glaube nicht, daß der Geist, aus dem diese Auffassung hervorgegangen ist, der Kinderzeit der Freiheit angehörte, sondern daß es Weisheitsgrundsätze rechten, echten Mannesalters waren, und ich glaube, daß es sich jetzt darum handle, ob diese alten, bewährten und darum seit 20 Jahren die religiöse Freiheit garantirenden Grundsätze auch auf Deutschland ausgedehnt werden sollen, oder ob man sogar in Preußen Rückschritte machen und auf ganz andere Systeme übergehen will, die uns in bodenlose Zerwürfnisse bringen.

(Bravo! rechts und im Centrum.)

Ich bitte Sie daher, meine verehrten Herren, nehmen Sie unsere Anträge an! Sie werden dadurch, wie ich glaube, Deutschland ein großes Gut darbringen: den wahren religiösen Frieden, soweit er in unsern Händen liegt. Ich bitte auch, wenn Sie mir das noch gestatten wollen, in die Debatte doch nicht allerlei Nebendinge hineinzuziehen, sondern auf diese Hauptgrundsätze einzugehen. Der Reichstag hat nicht die Kompetenz, über religiöse Anschauungen zu entscheiden; mag unser konfessioneller Standpunkt Ihnen unangenehm sein oder nicht, darauf kommt es ja gar nicht an! Wir wollen zusammenleben in Frieden nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und wollen dann, jeder auf seinem Gebiete, kämpfen für das, was wir für wahr annehmen. Wir erheben ja auch nicht den Anspruch, daß alle Ihre Grundsätze in religiöser Hinsicht uns gefallen müssen. Das ist ja gerade die Freiheit, daß man auch seinen Gegnern Freiheit läßt.

(Bravo!)

Wenn Sie, was ich nicht hoffe, in diese Debatte alle möglichen Dinge hineinziehen würden, worüber es verschiedene Ansichten giebt, welche von dem Einen so von dem Andern so gedeutet werden, wenn Sie auf allerlei Gefahren hindeuten und durch willkürliche Interpretation katholischer Principien Schrecken zu verbreiten versuchen sollten, so ziehen Sie hier in die Debatte Dinge hinein, die nicht vor Ihr Forum gehören. Ich werde auf keinen, auch nicht auf einen einzigen dogmatischen Angriff Antwort geben, weil ich hier Niemanden zu einem solchen Angriff für kompetent halte. Ich verzichte gänzlich darauf, diesen Weg auch Ihnen gegenüber einzuschlagen. Ich könnte Ihnen auch, wenn ich mir Mühe gebe, bald aus diesem bald aus jenem Buche von diesem oder von jenem Verfasser verlezende Dinge sagen; ich werde mich wohl davor hüten!

Mit Jubel würde von vielen Deutschen ein Beschluß in unserm Sinne aufgenommen werden. Ich habe noch nie daran verzweifelt, daß dieses Princip der Gerechtigkeit auch uns Katholiken gegenüber zum Durchbruch kommen wird in Deutschland, und daß Sie, meine Herren, zuletzt doch Ihres Gerechtigkeitsgefühls wegen gezwungen sein werden, trotz mancher Vorurtheile, uns diese Stellung zuzuerkennen in Deutschland. Sie können nicht verkennen, daß wir berechtigt sind, in Deutschland zu existiren, nach unserm Glauben zu existiren, nach diesen Principien unserer Kirche zu existiren — innerhalb der allgemeinen wahren Principien im Staate. Und diese Grundsätze müssen Sie anerkennen: uns gegenüber wie allen Anderen gegenüber, es mag Ihnen lieb sein oder nicht. Auch darüber

bitte ich noch um einige Worte, und ich bitte, sie mit dem Wohlwollen aufzunehmen, wie ich sie mit der redlichsten Absicht ausspreche. Es wird gewiß diese Debatte auch mit unendlicher Aufmerksamkeit verfolgt werden im Elsaß; verletzen Sie nicht die religiösen Gefühle im Elsaß!

(Oh! links.)

Sa, man kann doch religiöse Gefühle verletzen!

Abgeordneter Freiherr zur **Nabenaus**: Sie verletzen sie durch das, was Sie sagen wollen.

Abgeordneter Freiherr von **Ketteler** (Baden): Ich?

Präsident: Darf ich bitten, sich mit der Rede an das Haus zu wenden, nicht an ein einzelnes Mitglied!

Abgeordneter Freiherr von **Ketteler** (Baden): Ich weiß nicht, wie ich die religiösen Gefühle der Elsässer verletzt haben sollte.

Abgeordneter Freiherr zur **Nabenaus**: Das werde ich Ihnen nachher nachweisen, — wenn ich zum Worte komme.

Präsident: Ich bitte, den Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter Freiherr von **Ketteler** (Baden): Ich denke, meine Herren, darauf sollten Sie in wohlwollender, gerechter Weise Rücksicht nehmen. Die Elsässer sind ihrer großen Majorität nach ein ihrer Kirche und ihrem Glauben treu anhängendes Volk; treten Sie diesem unberechtigten Urtheil entgegen, daß man nicht mit Deutschland verbunden werden kann, ohne in religiöser Hinsicht in irgend einer Beziehung, wenn man Katholik ist, beeinträchtigt zu werden, treten Sie dem dadurch entgegen, daß Sie innerhalb der allgemeinen Gesetze die Selbstständigkeit und Freiheit der kirchlichen Bekenntnisse proklamiren, und Sie thun dies, wenn Sie unsern Antrag annehmen.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Renard**: Meine Herren, es hat der Herr Bischof von Mainz von dem höheren Standpunkte aus, den er so eben in seiner Rede für sich in Anspruch genommen hat, ebensowenig, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger von dem niederen Standpunkte aus, mit dem er sich neulich begnügte, den Widerspruch in irgend einer Weise zu erläutern oder zu beseitigen vermocht, der darin liegt, daß gerade jene Herren, die in kirchlicher Beziehung einer Partei angehören, die vor kurzer Zeit die fast zweitausendjährige bischöfliche Verfassung der katholischen Kirche zu Gunsten eines absoluten Regiments gestürzt hat, —

(Sehr wahr!)

wie gerade diese Herren dazu kommen, die Grundrechte, also liberale Institutionen, hier zu befürworten. Ich will den Herren getrost es überlassen, mit der Logik und der Konsequenz dieses Verfahrens sich selbst abzufinden.

Mit beredten Worten hat der Herr Abgeordnete von Treitschke neulich die Gründe entwickelt, welche bestimmen müßten, den Antrag Reichensperger und Genossen abzulehnen, und ich kann mich deshalb auf einige wenige Worte beschränken, um den Standpunkt zu kennzeichnen, den viele meiner politischen Freunde und ich zu der Sache einnehmen. In einer Beziehung allerdings sehe ich hoffnungsvoller auf das Zukunftsleben deutscher Nation als der Herr Abgeordnete von Treitschke; ich glaube, daß es nicht allzu lang währen wird, und es wird dem deutschen Geiste auch gelingen, die Aufgabe zu lösen der freien Kirche im freien Staat.

(Bravo!)

Im Uebrigen sind wir der Ansicht, daß es nicht recht und auch nicht einmal zweckmäßig ist, den Antrag Reichensperger hier

totd zu schweigen durch Uebergang zur einfachen Tagesordnung oder totd zu machen durch pure Ablehnung. Die Materien, von denen der Antrag handelt, sind ja von weittragender Bedeutung, sie verdienen auch mehr als bloße Rücksichtnahme, sie erheischen eine durch und durch erschöpfende Behandlung. Es werden auch Fragen darin geltend gemacht, welche zweifellos über kurz oder lang im Reiche beantwortet werden müssen; nur über das Wann sind wir mit den Antragstellern verschiedener Ansicht, das Wie will ich zur Zeit in keiner Weise präjudiciren. Was die Formulirung der Motive betrifft, die uns bestimmen haben, uns hier dissentirend zu verhalten, so finden Sie dieselben in der von uns vorgeschlagenen Tagesordnung angegeben, und da meine ich auch mit dem Herrn Abgeordneten von Treitschke, daß es eines so hochwichtigen Gegenstandes unwerth ist, ihn bei Gelegenheit einer rein redaktionellen Verfassungsänderung und so nebenbei abzumachen. Wir wollen eine viel gründlichere Erledigung desselben. Die Reduktionstabelle, die die Antragsteller uns geboten haben, erscheint uns unvollständig, unklar und unfertig. Wir wollen eine ernste, treue und gewissenhafte Prüfung, und daß eine solche zur Zeit nicht zu erwarten ist, darüber wird im Hause wohl kein Zweifel existiren.

(Zustimmung.)

Was uns aber vor Allem bewegt und bestimmt, uns diesem Antrage gegenüber ablehnend zu verhalten, sind die eben geschlossenen Verträge. Meine Freunde und ich, wir wollen diese Verträge nicht durchlöchern und durchsetzen, wir wollen die Zeit abwarten, bis die Einzelstaaten durch ihre berechtigten Vertreter die Lösung dieser Fragen im Reiche beantragen und anstreben werden. Hüten wir uns, in den Beginn des Reiches den Hader hineinzutragen, der stets zur Schwächung und Zersplitterung desselben geführt hat. Segen und pflügen wir, was uns eint. Was uns trennt, wird dann nimmermehr von langer Dauer sein können. Durch die Freiheit, durch die Treue kommen wir zur Einheit, das ist der beste und rechte Weg. In seltener Vertragstreue haben nun unsere süddeutschen Brüder mit und neben uns gerungen und gestritten in dem heißen, gewaltigen Kampfe, der kaum vorüber ist; sie haben uns geholfen die Früchte zu pflücken und einzuheimen, an denen wir uns Alle lange zu erquicken gedenken. Ebenso muß nun auch das Wort, das wir ihnen verpfändet in feierlicher Uebereinkunft, unverbrüchlich gehalten werden, damit der Norddeutsche sich würdig erweise und ebenbürtig dem Stammesgenossen an Ehre und Treue;

(Bravo!)

und um dieser Treue allein willen müssen wir den Antrag ablehnen und es dem ganzen Lande sagen, warum wir es thun, offen, ehrlich, klar. Ich bitte Sie, für die von uns vorgeschlagene Tagesordnung zu stimmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter **Greil**: Meine Herren! Die Mahnung, welche der erste Herr Redner im Laufe seiner Rede ausgesprochen hat, nämlich keine fremdartigen Dinge in die Debatte hineinzuziehen, hat, wie Sie eben gesehen haben, nicht ganz Erfolg gehabt. Ich finde es als etwas Fremdartiges, auszusprechen, daß diejenigen Männer, welche „dafür gewirkt oder gestimmt haben, daß die alte bischöfliche Verfassung dem Absolutismus Platz machen müsse,“ hierher gezogen werden. Ich betrachte das als etwas Fremdartiges und spreche mich deswegen auch nicht näher aus und beweise nicht, daß es unrichtig ist,

(Bewegung links)

sondern lasse einfach die Sache bei Seite. Den Beweis, meine Herren, zu liefern, ist hier nicht die Aufgabe;

(Widerspruch links)

wenn es die Aufgabe wäre, würde ich keinen Augenblick ansetzen, ihn zu liefern.

Wenn ferner der geehrte Herr Vorredner die Bemerkung

gemacht hat, es könne die Schwierigkeit, welche uns im deutschen Reiche bevorstehe, wohl damit am besten gelöst werden, daß auch bei uns jenes Wort wahr werde: „Die freie Kirche in dem freien Staate“, dann, meine Herren, muß ich Sie hinweisen, woher denn dieses Wort stammt, und muß ich Sie hinweisen auf die Erscheinungen, welche an dieses Wort sich geknüpft haben. Sie wissen, meine Herren, das Wort: „Die freie Kirche im freien Staat“ stammt von Cabour, stammt aus dem Reiche Italien. Es hat seiner Zeit so bestechend gewirkt, daß selbst ein Graf Montalembert gemeint hat, diesem Worte sich fügen zu sollen. Aber die wirkliche Gestalt, welche in Italien jetzt die Kirche einnimmt, ist nicht von der Art, daß sich ein Freund der Freiheit in irgend einer Weise für dieses Wort in dieser Auslegung begeistern könnte. Auf diesem Wege, meine Herren, kann nach meiner Ansicht die Frage, die uns vorliegt, nicht gelöst werden; die Lösung wird wohl, wenn sie überhaupt in nächster Zeit erfolgen soll, nicht leicht auf einem andern Wege erfolgen können, als auf eben dem, der Ihnen in unserem Antrage vorgelegt ist. Freilich fürchtet man und meint man, es sei dieser Antrag eine Verletzung der bestehenden Verträge. Auch wir, meine Herren, haben uns diese Frage vorgelegt und haben uns gefragt, ob denn nicht vielleicht durch diesen Antrag eine Kompetenzerweiterung des Reichstages eintrete: und wenn wir uns hätten sagen müssen, es könne der Antrag ohne Kompetenzerweiterung nicht gestellt werden, so würden wir uns kaum entschlossen haben, ich mich jedenfalls nicht entschlossen haben, meinen Namen zur Einbringung dieses Antrages herzugeben: aber, meine Herren, nachdem in die Verträge selbst das Recht aufgenommen ist, über Vereinswesen Gesetze zu geben, ist das Bedenken von einer Erweiterung der Kompetenz verschwunden.

Auch wir, meine Herren, in Bayern sind in dieser Beziehung in einer ähnlichen Lage, wir haben ein Vereinsgesetz, und dieses Vereinsgesetz beschäftigt sich ebenfalls mit kirchlichen Dingen. Allerdings ist das gesammte Kirchenwesen mit dem Namen „Verein“ keineswegs erschöpft, aber wir sind auch nicht der Absicht, das gesammte Kirchenwesen etwa auf dem Wege staatlicher Gesetzgebung regeln lassen zu wollen, wir sind blos der Absicht, soweit es überhaupt im Gebiete dieser Gewalt liegt, Gesetze zu geben. Auf solchem Wege, meine Herren, glauben wir eine Kompetenzerweiterung in keiner Weise anzubahnen, und deshalb konnte auch ich meinen Namen für diesen Antrag unterzeichnen. Aber, meine Herren, ich begreife, daß, je nachdem der Standpunkt ist, den einer der Herren einnimmt, er dann diesen Antrag bedenklicher findet. Ich selbst, ich kann es nicht verfehlen, meine Herren, habe eine Zeit lang geschwankt, ob ich als Bayer, abgesehen von einer Kompetenzerweiterung, dennoch zu dem Antrage vollends zustimmen könnte wir, meine Herren, haben bereits ein Pressegesetz, haben ein Vereinsgesetz, welche, wenn sie auch Einzelnes zu tadeln übrig lassen, dennoch im Ganzen genommen sich bewährt haben; aber abgesehen hiervon stehen wir in Bayern nicht mehr auf dem nämlichen Standpunkte, wie manche unserer deutschen Genossen; bei uns in Bayern ist das staatskirchenrechtliche Gebiet bereits vertragsmäßig geregelt, und ich, meine Herren, hätte nicht zustimmen können, daß diese vertragsmäßige Regelung durch unseren Antrag beseitigt würde.

(Hört! Hört!)

Aber, meine Herren, weil der Antrag ein so allgemeiner ist, daß dieses Gebiet in Bayern dadurch nicht heirrt wird, daß das vertragsmäßige Gebiet aufrecht erhalten bleibt trotz dieses Antrages, eben deswegen habe ich zugestimmt.

Uebrigens, meine Herren, mich bestimmen noch andere Dinge, noch andere Gründe, Ihnen recht dringend unseren Antrag zu empfehlen. Ein Grund, meine Herren, ist der Eindruck, den die Debatte neulich auf mich gemacht hat; es sind, meine Herren, neulich Äußerungen gefallen, die mich im höchsten Grade befremdet haben.

(Hört! Hört!)

Ich will Ihnen sagen warum. Ich bin hierhergegangen in der Absicht, redlich mitzuarbeiten an einem gesunden Fortbau des deutschen Reiches; es ist nicht unbekannt, daß ich persönlich bis zum letzten Augenblick mich dem Zustandekommen des Reiches, soweit es Bayern anbelangte, widersetzt habe —

(Hört! Hört!)

aber nachdem das Reich zu Stande gekommen ist, auch mit Einschluß Bayerns, habe ich es als meine Aufgabe betrachtet, wenn ich irgendwie hierbei etwas zu sagen oder zu wirken habe, meinerseits redlich für den weiteren Bau des Reiches mitzuwirken. Aber, meine Herren, wenn das möglich sein soll, dann muß ein Grundsatz festgehalten werden, und das ist der Grundsatz der gegenseitigen Achtung, namentlich der gegenseitigen Achtung der verschiedenen Konfessionen.

(Bravo!)

Ich, meine Herren, ehe ich von Passau abging, habe nach der Wahl an meine eigenen Wähler eine Erklärung gegeben, welche in dieser Beziehung, glaube ich, an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt; vor der Wahl hatte ich kein öffentliches Programm aufgestellt, weil ich den Wählern freilassen wollte, mich zu wählen oder auch nicht zu wählen.

(Heiterkeit.)

Ich weiß nicht recht, was hierin etwa Lächerliches sein sollte, übrigens genirt es mich auch nicht, den Herren durch eine Erheiterung die Sache etwas angenehm zu machen.

Nun, meine Herren, nach der Wahl habe ich mich verpflichtet erachtet, meinen Wählern zu sagen, wie ich meine Stellung auszufüllen gedenke, und ich habe unter den Sätzen, die ich ausgesprochen habe, auch den folgenden formulirt; ich habe gesagt: Ich werde als Reichstagsmitglied entschieden für die Rechte der katholischen Kirche eintreten, aber ich werde auch mit gleicher Entschiedenheit auftreten, wenn es sich darum handelt, Unrecht gegen andere Konfessionen abzuwehren, wenn der Fall eintreten sollte, daß man auf ungerechte Weise andere Konfessionen beeinträchtigen wollte. Das, meine Herren, habe ich öffentlich erklärt in meiner Ansprache an die Wähler, und dasselbe habe ich auch bereits im bayerischen Landtage erklärt, und danach werde ich handeln. Deshalb, meine Herren, hat es mich unangenehm berührt, daß neulich in einer allerdings nicht erfreulichen Weise von Katholiken in Deutschland gesprochen worden ist.

(Widerspruch.)

Ich will, meine Herren, ein paar Äußerungen anführen, so weit sie mir noch im Gedächtniß sind. Die eine Äußerung war von dem Abgeordneten Miquel, der in Beziehung auf die Nichtintervention sich dahin ausgesprochen: es sei nicht zu erwarten, daß Deutschland für Rom intervenire, was blos die Interessen einer Partei berührte, es sei das nicht zu erwarten bei einem Reiche, das aus beinahe $\frac{3}{5}$ Protestanten bestehe. Meine Herren! Diese Hervorhebung von $\frac{3}{5}$ Protestanten in einer Frage, welche die Katholiken so innig berührt, wie die römische Frage ist, hat mich sehr verletzt, und wenn auch dieses Hervorheben vielleicht so übel nicht gemeint gewesen ist, ich hätte gewünscht, daß bei der Gelegenheit der Gegensatz gar nicht ausgesprochen worden wäre, wie wir ihn auch bisher nicht ausgesprochen haben, und, meine Herren, ich gebe Ihnen die Versicherung — und ich glaube, ich spreche hier im Sinne meiner sämtlichen Gesinnungsgenossen — ich gebe Ihnen die Versicherung, ich werde nie, so lange ich hier ein Wort spreche, je einen Gegensatz gegen eine andere Konfession in der Weise betonen, wie derselbe hier betont worden ist,

(Unruhe)

nie, nie!

Uebrigens, meine Herren, war das nicht der einzige Ausdruck, der in dieser Beziehung gefallen ist, und der mir wehgethan hat; ein anderer Ausdruck hat geheißen: der Kampf, der uns bevorsteht, sei der Kampf des Germanenthums, des germanischen Geistes gegen römische Herrschaft, gegen römische Gewalt.

(Ja wohl! Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, wenn man diesen Ausdruck zum ersten Male erst hörte, dann könnte man meinen, darin liege nichts Verdächtiges, darin liege nichts, was einen entschiedenen Katholiken kränken könne; allein wenn man diesen Ausdruck bereits

duzende Male in den Zeitungen gelesen hat und die Deutung zugleich gelesen hat, daß hiermit die Unterdrückung des Katholicismus gemeint sei, —

(lebhafter Widerspruch)

meine Herren, die Zeitungen können beigebracht werden, wenn es nothwendig sein sollte, für den Augenblick habe ich sie nicht, —

(Ah! Heiterkeit)

wenn sich nun zeigt, daß die Zeitungen die Sache so ausgelegt haben, dann ist Grund genug vorhanden, die Sache bedenklich zu finden, und ich hätte sehr gewünscht, daß ein Norddeutschland angehöriges Mitglied unseres Reichstages diesen Ausdruck abgeschwächt oder in einer Weise gedeutet hätte, daß er uns nicht verletzen könnte.

Nun, meine Herren, einem solchen Wirken eines germanischen Geistes in dem Sinne, wie ich die Sache jetzt eben dargestellt und auch aufgefaßt habe, können Sie in keiner Weise besser entgegentreten, als wenn Sie den christlichen Konfessionen, den Konfessionen, den Religionsgenossenschaften diejenige Freiheit geben, in welcher sie sich innerhalb ihres Gebietes unbeirrt durch unberechtigte Gewalten bewegen können, unbeirrt durch Eingriffe, welche doch zuletzt zu nichts anderem führen, als zur Vergewaltigung eines großen Theils derjenigen Bürger Deutschlands, welche gleich den übrigen den Anspruch haben, daß sie in ihren heiligsten Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Das, meine Herren, führt mich auf einen andern Punkt, der ebenfalls in den Debatten bereits ausgesprochen worden ist, Es hat geheißen: „ein Gegensatz zwischen Staat und Kirche ist vorhanden, ein Gegensatz, dessen Ausgleichung wohl nicht leicht möglich ist; aber er kann ausgeglichen werden, wenn der Papst diejenige Sache streicht, welche sich mit dem Staate nicht vereinbaren lassen, wie wir ihn brauchen.“ Meine Herren, dieser Ausspruch, den Sie fast wörtlich so in den stenographischen Berichten lesen können — ich habe ihn erst heute Morgen gelesen — enthält für uns außerordentlich viel, enthält für uns eine Gefahr, gegen die wir uns im neuen Reiche nicht entschieden genug wehren zu können glauben — eine Gefahr nämlich, daß das Kirchenwesen jeden Augenblick durch die Staatsgewalt nach eigenem Gutdünken, nach eigener Willkür neu geregelt, und daß das Kirchenwesen Veränderungen unterworfen werde, welche demselben durchaus fremd sind, und welche dasselbe gar nicht ertragen kann. Denn meine Herren, was will denn der Redner sagen mit dem „Staat, wie wir ihn brauchen“? Er meint wohl ohne Zweifel einen Staat, wie er jetzt von gewissen Staatsrechtslehrern vertheidigt wird. Ich will Sie aufmerksam machen, meine Herren, auf ein Staatsrechts-Handbuch, das in Süddeutschland sehr bekannt und verbreitet ist, vielleicht auch in Norddeutschland, wo direkt der Satz ausgesprochen ist: vor der Staatsgewalt gilt das Wort, man muß Gott mehr als den Menschen gehorchen, **nicht!** — wo direkt der Satz ausgesprochen worden ist, daß die Staatsgewalt auf irgend eine höhere Autorität schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen habe. Wenn das richtig ist, wenn der Satz, wie mir erklärt worden ist, richtig ist, dann folgt daraus, daß das ganze Gebiet der Moral jeden Augenblick durch die Staatsgewalt verändert werden kann,

(große Unruhe)

und gegen eine solche Veränderung, gegen solche Eingriffe der Staatsgewalt muß ich mich entschieden verwahren. Das, meine Herren, aber kann nicht anders vermieden werden, als wenn Sie die Religionsgesellschaften freistellen. Sie erreichen aber dadurch noch etwas Anderes, was nicht minder von Bedeutung ist. Es ist bereits vorhin bemerkt worden, daß die Freistellung der Religionsgesellschaften ein Schritt zur Freiheit sei. Ja, meine Herren, es ist ein Schritt und nicht bloß ein Schritt, sondern ich sage, es ist die einzige dauernde, kräftige Bürgschaft gegen Vergewaltigung der Freiheiten überhaupt. Denn, meine Herren, wer einigermaßen den Gang der Dinge, die Entwicklung der einzelnen Reiche und Länder kennt, der wird wissen, daß zu allen Zeiten da, wo die Religionsfreiheit von den Staatsgewalten vernichtet worden ist, zugleich die Freiheit überhaupt auf das Tiefste geschädigt worden ist.

(Ruf: Und der Kirchenstaat?)

Das hat sich durch das ganze Alterthum durchgezogen, das ist der Grundzug des byzantinischen Reiches, das ist der Grundzug des achtzehnten Jahrhunderts — und, meine Herren, wer die Zustände des achtzehnten Jahrhunderts einigermaßen kennt, der wird sagen: um keinen Preis mehr solche Zustände! jedes Mittel, jedes erlaubte Mittel ist gerecht, das uns vor solchen Zuständen schützt.

Und, meine Herren, das Hauptmittel, was wir haben, was das Alterthum nicht hatte — und weshalb sich dieses der Vergewaltigung des Einzelnen nicht entziehen konnte — das Hauptmittel ist: Freistellung der Konfession, Freistellung der Religion, Freistellung gegenüber einer in der Ausbildung begriffenen staatlichen Omnipotenz, die unter allen Umständen unerträglich ist, sie mag von einem Fürsten oder von einer Partei, von einem Reichstage, oder wie das Element immer heißen mag, geübt werden; sie ist jedesmal unerträglich, jedesmal eine Beeinträchtigung der heiligsten Rechte und Interessen jedes einzelnen Menschen!

Das, meine Herren, sind die Gründe, welche mich bestimmen haben, für den Antrag Reichensperger meine Stimme zu geben, welche mich bestimmen, Ihnen dringend zu empfehlen, diesen Antrag, der Gefährliches nichts, aber nur höchst Vortheilhaftes enthält, anzunehmen. Wenn Sie ihn annehmen, meine Herren, dann leisten Sie Deutschland einen doppelten Dienst: Sie werden das Element der Verbitterung in konfessionellem Gegensatz entfernen, und Sie werden zugleich der Freiheit, der freiheitlichen Entwicklung die kräftigste Unterlage bereitet haben! Und aus diesen Gründen, meine Herren, bitte ich Sie, stimmen Sie fest und entschieden dem Antrage bei!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Löwe: Meine Herren, ich bedaure, daß die Herren Antragsteller ihren Antrag in einem Moment gebracht haben, in welchem aus formellen Gründen die Annahme und auch eigentlich die Behandlung von vornherein zurückgewiesen werden muß. Ueber die formellen Gründe, die entgegenstehen, haben wir, meine Freunde und ich, schon früher uns ausgesprochen und unseren Standpunkt von neuem in der von uns eingebrachten motivirten Tagesordnung dargelegt. Ich gehe um so weniger noch darauf ein, als die Herren so tief in die Materie eingetreten sind. Ich trete deshalb sogleich auf das Gebiet, das die Herren Vorredner eingenommen haben, und begrüße vor Allem mit Freuden, daß sie bei der Darstellung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in allen ihren Erklärungen — und ich nehme Akt davon — von der früher behaupteten Grundlage der Glaubenseinheit, auf der der Staat erbaut werden sollte, vollkommen abgesehen haben. Die Herren haben gesagt, daß sie nur auf dem Wege der Freiheit und mit der Freiheit die neuen Verhältnisse regeln wollen, und ich stehe mit dem Herrn Bischof von Mainz vollkommen auf dem Boden, daß auch ich nur durch die Freiheit das Reich der Gerechtigkeit, für das Deutschland bestimmt ist, gründen will. Dabei, meine Herren, muß ich doch gestehen, daß die Herren, die den Antrag gestellt haben, das Gebiet sehr knapp begrenzt haben. Denn wir haben es dabei doch nicht bloß mit der Kirche und dem Staat im Allgemeinen zu thun, sondern wir haben, indem wir die Trennung zwischen Kirche und Staat feststellen, und indem wir sie in den einzelnen Theilen ausführen, zwei große Gebiete mit ins Auge zu fassen, die wir nicht übersehen dürfen, wenn wir zu einem Reiche der Gerechtigkeit kommen wollen. Staat und Kirche treffen sich auf verschiedenen Gebieten. Der Staat hat eine Reihe von Funktionen schon der Kirche und ihren Organen überlassen, wie die Ehe und die Führung der Standesregister, und die Kirche tritt in eine andere Reihe von Funktionen ein, für die der Staat in erster Linie die Pflicht hat zu sorgen, wie das Unterrichtswesen. Da ist zuerst die Schule. In die Schule ist bei uns in Preußen jetzt seit Jahren der konfessionelle Gegensatz hineingetragen — ich behaupte, gegen den Geist unserer Verfassung, wenn auch aus Zweckmäßigkeitsgründen die preussische Verfassung sagt, daß womöglich die konfessionelle Schule genommen werden soll. Der eigentliche Geist der Verfassung ist aber doch der, daß der Staat das Unterrichtswesen selbstständig zu ordnen und zu überwachen hat, und daß nur der Religionsunterricht von Geistlichen in der Schule zu geben oder zu überwachen ist. Meine Herren, dieses Gebiet ist nun von Ihnen immer ein bestrittenes gewesen, und wir können

Ihrem Eifer, für die Freiheit in dieser Beziehung zu wirken, um so weniger Vertrauen schenken, als Sie gleichzeitig einen besondern Eifer zeigen, wenn Sie bei uns in Preußen eine Verwaltung auf das Lebhafteste unterstützt haben, die wesentlich dazu beigetragen hat, den konfessionellen Gegensatz auszubilden und zu stärken,

(Lebhaftes Bravo links und Ruf: Sehr wahr!)

die ganz besonders wesentlich dazu beigetragen hat, die protestantische Kirche nicht aus der Konsistorialverfassung herauszulassen, die protestantische Kirche der Regierung gegenüber rechtlos in dem krankhaften Zustand des Cäsaropapismus zu erhalten, während Sie dabei der vollen Freiheit sich erfreuen. Diese Verwaltung haben Sie unterstützt und mit vollem Rechte, denn Sie haben den Vortheil davon gehabt.

(Sehr richtig!)

Wenn diese Thatsachen aber fest stehen, so wird es uns doch schwer, daran zu glauben, daß Sie immer mit gleichem Maß und mit gleicher Gerechtigkeit überall messen werden.

Meine Herren, was nun speciell die Trennung des Staats und der Kirche betrifft, so verlangen wir in erster Linie, daß dabei die Selbstständigkeit der Schule, die Selbstständigkeit des Unterrichtswesens der Kirche gegenüber festgestellt wird; und dann verlangen wir auch, daß das Individuum rechtlich sicher gestellt wird gegen alle Beherrschungsversuche und Verkümmern der Freiheit, welche die einzelnen Konfessionen machen.

(Hört! hört!)

Warum haben Sie sich nicht an die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung gewandt, wenn Sie einmal Grundrechte in diesem Augenblick aufstellen wollen, warum haben Sie sich nicht an diese gewandt, statt an die Grundrechte der preussischen Verfassung?

(Sehr wahr!)

In den Frankfurter Grundrechten ist festgestellt die Freiheit der Individuums, seine Sicherstellung gegen jeden Angriff, den die Kirche direkt oder indirekt durch den Staat auf dasselbe machen kann. In den Frankfurter Grundrechten ist zur Sicherstellung der persönlichen Freiheit, zugleich hinter dem Satz: „jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit“, zur Interpretation dieses Satzes noch hinzugefügt: „Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren“. Damit ist erst die Freiheit des Individuums den konfessionellen Ansprüchen gegenüber, die der Staat bis jetzt immer noch zur Geltung gebracht hat, sicher gestellt. Es giebt aber noch andere Gebiete, auf denen wir fordern müssen, daß, wenn die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche vor sich geht, diese Auseinandersetzung auch vollzogen wird. Das ist das Gebiet der Ehegesetzgebung. Die preussische Verfassung hat in ihren Grundrechten den Artikel über die Civilehe. Wie kommt es, daß, wenn Sie die Paragraphen über die Rechte der Kirche herausnehmen, Sie gerade diese Artikel, dessen Bestimmungen nothwendig zur Ausführung der Trennung von Kirche und Staat gehören, fortlassen? Meine Herren, die Frankfurter Verfassung hat noch den weiteren Satz: „Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden,“ durch welchen die Freiheit des Individuums sicher gestellt wird. Sie hat weiter die Formel des Eides, durch welche derselbe dem Konfessionalismus entzogen wird. Sie sehen also, gerade diese Verfassung hat die Grundzüge der Freiheit festgestellt, die nothwendig dem Individuum gesichert werden müssen, wenn sie nicht in Gefahr sein soll, durch die einzelnen Korporationen unterdrückt zu werden.

Nun komme ich zu einem andern Punkte, den der Herr Bischof von Mainz hier in den Vordergrund gestellt hat. Er hat gesagt: „Sie fürchten ganz ohne allen Grund, daß die Kirche“ — ich füge hinzu, diese mächtigste und größte aller Korporationen, wie sie von dieser Seite erst kürzlich genannt ist — „dem Staat in seinen Rechten gefährlich werden könnte; und wenn Sie es fürchten“, führt er weiter aus, „so gebe ich Ihnen ein ganz sicheres Mittel an, jede Gefahr zu verhüten. Das

sichere Mittel besteht darin, daß Sie keine Gesetze geben sollen, welche die Menschen zu Rebellen gegen Gottes Gesetze machen, dann würde auch niemals der Bischof ein Rebell gegen seine Regierung werden.“ Meine Herren, sagen Sie nicht, daß ich ein fremdartiges Gebiet betrete, wenn ich hier sage: Wer entscheidet denn, welches Gottes Gesetze sind?

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Darüber ist eben der größte Widerspruch vorhanden, und Sie, meine Herren, berufen sich gerade heute auf die Gesetze Gottes als etwas Feststehendes, wo Sie eben den Streit wegen der Infallibilität in Ihrer eignen Kirche haben.

(Sehr gut! Sehr wahr!)

Kann irgend ein Staat, wenn Sie diesen Grundsatz festhalten, Vertrauen haben zu einem friedlichen Beisammenleben, wenn Ihnen von einem Haupte ohne Ihr Zuthun, ohne Ihre Kritik, ohne daß Sie einen Widerspruch erheben dürfen, ein Gesetz gegeben wird, das Sie von den Gesetzen des bürgerlichen Lebens wie des Staats emancipirt. Wenn wir nun aber eine Gesetzgebung machen, so müssen wir gegenseitig mit dem vollen Vertrauen einander gegenüber stehen, daß nicht der Eine einen Gedanken, eine Bestimmung im Hintergrunde hat, die der Andere nicht theilt und nicht kennt; gerade wenn wir friedlich miteinander leben wollen, wenn wir eine friedliche Entwicklung auf dem gemeinsamen Boden, den wir erkämpft haben, haben wollen, dann müssen wir ohne alle Hintergedanken allerseits auf diesen Boden treten. Wir haben bereits schöne Entwicklungen in der Gesetzgebung auf dem freiheitlichen Gebiete im norddeutschen Bunde gemacht. Wodurch, meine Herren? daß auf beiden Seiten das Mißtrauen gegen die Intentionen verschwunden war; wir haben sie gemacht, weil wir uns gegenseitig sagten, hier ist keine Herrschaftsfrage des Staates oder der Parteien vorhanden, weil diesen gegenseitigen Erklärungen geglaubt wurde, deshalb konnten wir Gesetze geben, die unter anderen Umständen bei gegenseitigem Mißtrauen niemals zu Stande gekommen sein würden. Lassen Sie uns den großen Vortheil festhalten, den dieses gegenseitige Vertrauen gewährt, so daß wir mit dem Abgeordneten von Treitschke sagen können: Einführung der Censur, eine solche Reaktion ist eine Unmöglichkeit, daran kann Niemand denken. Wenn wir, getragen von diesem Vertrauen, unsere Arbeiten führen, so können wir, trotz aller Meinungsverschiedenheit, die unter uns besteht, doch hoffen, das alte preussische Wort wahr zu machen: die Früchte der Revolution zu ernten auf dem Wege der regelmäßigen Reformarbeit, ohne daß wir zu einer Revolution zu greifen nöthig haben. Wenn wir mit dieser Arbeit rüstig vorgehen, so können wir hoffen, daß wir die Epoche der europäischen Revolutionen abgeschlossen haben. Das können wir aber nur, wenn wir gegenseitig unsere Freiheit achten, aber auch nur, wenn wir gegenseitig das Vertrauen haben können, daß keine Hintergedanken da sind, daß keine Befehle, keine Herrschaftsansprüche geltend gemacht werden von einer Seite, die nicht von uns kontrolirt werden kann. Wenn Sie Ihre Kirchenangelegenheiten ganz ausschließlich selbst verwalten wollen, dann müssen wir das ganze Gebiet, auf dem Staat und Kirche miteinander in Beziehung stehen, uno actu lösen, und nicht, daß Sie erst Ihren Theil bekommen, daß wir die Schule Ihnen überlassen und daß wir das Individuum Ihnen überlassen, wie das bisher der Fall in Preußen gewesen ist, und daß Sie mit den verschiedenen Parteien dann paktiren über die Civilehe. — Nein, meine Herren, das geht nicht; wenn wir ein solches Gesetz geben, wollen wir es ganz geben, nicht halb.

(Bravo! links.)

Meine Herren, das ist der Standpunkt, den wir gegen Ihre Forderungen einnehmen. Deshalb sagen wir in unserer Tagesordnung: was Sie verlangen, ist unvollkommen, garantirt nicht den Frieden, den auch Sie im Reiche verlangen, sondern was Sie verlangen, führt zur Herrschaft einer Partei über die andere.

Meine Herren, was Sie in Bezug auf die Presse verlangen, darüber haben Sie Alle eigentlich kein Wort mehr verloren, das ist wohl nur Alles Einleitung gewesen, um zu Ihrem weiteren Verlangen zu kommen.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls sind die Punkte, die Sie dort feststellen, von der Zeit vollständig überholt. Wir fürchten uns in der That nicht mehr, daß wir die Censur wieder bekommen. Was wir verlangen bei einer Preßgesetzgebung, die ja hier in diesem Hause wahrscheinlich vorgenommen werden wird, ist das, daß wir die Reste der Censur, die in der vorläufigen Beschlagnahme noch vorhanden sind, los werden, daß wir die letzten Reste der Vermögenskonfiskation aus der Gesetzgebung los werden, die darin liegen, daß ein Blatt, das mehrere Male verurtheilt ist, aufgehört muß zu existiren, daß also das Kapital, das hineingesteckt ist, vernichtet wird; daß wir ferner ein Verfahren verlangen, wonach die Meinung der Mitbürger über ein solches Vergehen ihren Ausdruck finden kann: nämlich das Geschworenverfahren. Wenn sich die Herren an die Grundrechte der Frankfurter Reichsverfassung gewendet hätten, so hätten Sie wenigstens einen Theil dieser Verlangen gestellt. Wir werden uns bei der späteren Berathung auf diesem Boden wiederfinden; denn wenn Sie auch nicht diesen freiheitlichen Ausbau unserer Verfassung verlangen sollten — und ich glaube, nach Ihrer Stellung werden Sie wenigstens für die Kirche immer wieder darauf zurückkommen —, wir werden immer bereit sein, an dem Ausbau der Freiheit in unserer Verfassung Theil zu nehmen. Ich zweifle auch nicht daran, daß es eine ganz falsche Interpretation ist, die man den Worten des verehrten Abgeordneten Lasker gegeben hat, als er eine kurze Zeit Ruhe verlangt hat, als ob er sagen wollte, er und seine Freunde seien jetzt befriedigt und nicht mehr mitbereit, jeden Augenblick in die Arbeit für die freiheitliche Entwicklung der Verfassung einzutreten. Wir zweifeln nicht daran, daß sie mit uns Hand anlegen werden.

Meine Herren, wie mein Freund Schulze Ihnen im Eingange der Debatte gesagt hat, wir wollen in diesem Augenblick erst das Verfassungswerk formell zum Abschluß bringen, ein Werk, das nicht unsere Zustimmung in allen Beziehungen gehabt hat, das wir vielfach anders gewünscht hätten. Es ist aber beschlossen, und nun wollen wir den Rechtsboden erst unter den Füßen haben. Damit wollen wir aber nicht unsere Arbeiten aufgeben, denn wir sind überzeugt, daß wir das neue Reich erst wahrhaft begründen können, wenn wir die Freiheit unseres Volkes festhalten und erweitern, und zwar vor allen Dingen die persönliche Freiheit der Bürger, und nicht bloß in großen Verfassungsfragen, so wichtig auch eine weitere Ausbildung der Verfassung ist. Was nun unsere Tagesordnung betrifft, so glauben Sie uns wohl, daß wir nicht nöthig haben, sie aus Rücksicht auf unsere Wähler zu stellen — denn in der That, Sie glauben es uns als einer alten Partei wohl Alle, daß wir mit unsern Wählern, wenn es sich um die freiheitliche Entwicklung der Verfassung, um die Grundrechte handelt, nicht fürchten müssen, ihnen in einem falschen Lichte zu erscheinen. Wir haben in der That unsere motivirte Tagesordnung nicht vorgeschlagen, nur um den Interessen unserer Partei zu dienen, sondern wir haben sie vorgeschlagen im Interesse des ganzen Hauses, weil wir voraussehen, daß peinliche, verwirrende Debatten hier bei dieser Gelegenheit stattfinden werden. Wir wünschen, daß das Haus sich darüber zurückweise, daß es die jede Verdächtigung von vornherein zurückweise, daß es die Freiheit des Volkes nicht bloß zu schützen, so weit sie besteht, sondern daß es auch die Entwicklung einer freiheitlichen Gesetzgebung zu fördern bereit ist. Ich rathe Ihnen umso mehr, das zu thun, meine Herren, als der Antrag von einer äußerst einflußreichen Stelle gekommen ist, von einer Stelle, deren Mitglieder viele Mittel in Händen haben, die öffentliche Meinung zu bestimmen, und die auch auf die Bildungsstätten unseres Volkes einen großen Einfluß ausüben. Meine Herren, also nicht in unserem Parteiinteresse, sondern im Interesse des ganzen Hauses, um jede Verdächtigung unmöglich zu machen, bitte ich Sie, für unsere motivirte Tagesordnung zu stimmen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, die An gelegenheit, welche uns hier beschäftigt — das zeigt wohl der Verlauf der Diskussion — ist von großer, eminenten Bedeutung, und deshalb ist es, daß ich, obwohl ich nicht im Stande sein werde, viel Neues zu sagen, doch Einiges rekapitulirend besprechen muß.

Der Herr Abgeordnete Graf Renard hat zunächst gewissermaßen unsere Legitimation bestritten. Ich erwidere dem Herrn Grafen, daß, wenn wir die volle Religionsfreiheit für Alle verlangen, wir sie auch für die verlangen, welche etwa nach den Grundsätzen, die er aufgestellt hat, eine neue Kirche zu gründen beabsichtigen sollten. Was dann den Vorwurf betrifft, daß wir in gewisser Weise unseren Antrag zu sehr eingeengt hätten — dieser Vorwurf ist hervorgehoben worden von dem Herrn Abgeordneten Treitschke und von dem Herrn Loewe und auch von anderen Seiten, die hier Anträge gestellt haben zur Erweiterung der von uns beantragten Grundrechte, — so hebe ich hier sehr bestimmt hervor, daß die Anträge, die von uns gestellt worden sind in Beziehung auf die freiheitliche Entwicklung, genau haben beschränkt werden müssen auf den Rahmen, den wir mit Rücksicht auf die bestehende Verfassung gezogen haben. Ich für meine Person würde sonst sehr bereit gewesen sein, viel weitergehende freiheitliche Sätze in der Verfassung aufzustellen.

Aber wir mußten, wie gesagt, uns beschränken auf den Rahmen, der in der Bundesverfassung gegeben ist. Dieser Rahmen bezieht sich nur auf das Preß- und Vereinswesen, und nur insoweit, als diese Gegenstände in Frage, könnten wir in den Fall kommen, an die Aufnahme von Grundrechten für die Legislative in diesen Materien zu denken. Wenn wir dabei die Redaktion der preussischen Verfassung der Redaktion der Frankfurter Verfassung vorzogen, so liegt das einfach darin, daß die Redaktion der preussischen Verfassung aktuelles Recht ist in dem größten deutschen Staate, und dort sich nach meinem Ermessen die betreffenden Bestimmungen, soweit es die kirchlichen Fragen betrifft, im wesentlichen bewährt haben, rücksichtlich der andern Punkte, Preß- und Vereinswesen, aber bewähren würden, wenn die Ausführungsgeetze richtig gemacht wären. Der Herr Abgeordnete Löwe hat gemeint, wir hätten von dem Preß- und Vereinswesen hier nicht besonders viel gesprochen, es sei uns darum wohl nicht so sehr zu thun gewesen. Diese Annahme aber ist absolut irrig. Wir legen das größte Gewicht auf die Bestimmungen wegen des Preß- und Vereinswesens. Freilich meint der Herr Dr. Löwe mit dem Abgeordneten Treitschke, die Censur sei eine längst abgethane Sache, das Vereinswesen sei vollkommen gesichert, der Staat sei so verständig, daß er Preß- und Vereinsfreiheit ohne weiteres und immer gewähren werde. Es ist interessant genug, diese Lehre von den Männern des Fortschritts predigen zu hören. Der Meister des Fortschritts, der alte Waldeck, würde schwerlich so argumentirt haben. — Es wird mir hier gesagt, Waldeck sei todt. Leider ist er todt. Meine politischen Freunde und ich, wir müssen einen sehr großen Werth darauf legen, daß unter allen Umständen die Preßfreiheit gesichert sei und die Vereinsfreiheit. Wir müssen gesichert sein gegen die Wiederkehr von Zuständen, wie wir sie in den fraglichen Beziehungen in Hannover nun bereits mehr als zwei Jahre gehabt haben. Während dieser Zeit war die Presse wahrlich nicht frei, war ebenfalls das Vereinswesen nicht frei, deshalb habe ich mit vollem Bedacht auch diese beiden Punkte hervorgehoben. Zudem, meine Herren, bedenken Sie, daß der § 4 Nr. 16 auf diese Preß- und Vereinsgesetzgebung hinweist, dieselben zur Kompetenz des Reichs zieht, ohne die Grundsätze aufzustellen, auf welchen diese Gesetzgebung beruhen soll. Ich habe bei der Berathung der Verträge im December v. J. schon gesagt, — damals unter der Zustimmung der Herren vom Fortschritt, — es sei wunderbar, daß man uns die Aufnahme dieser Kompetenzweiterung zumuthete, ohne uns die Garantien zu geben, welche in den Einzelverfassungen und insbesondere in der preussischen Verfassung für diese Dinge gegeben seien. Ich finde deshalb, daß es keineswegs ein unzulässiges Beginnen ist, diese Grundlage, die Sie doch materiell nicht beanstanden, nunmehr wenigstens hier aufzunehmen. Sie werden vielleicht sagen, es seien die Paragraphen über die kirchliche Freiheit mit den Bestimmungen über Preß- und Vereinsfreiheit nicht im Zusammenhange. Wenigstens habe ich mehrere Aeußerungen so aufgefaßt. Aber schon die schriftliche Motivirung unseres Antrages hat Ihnen gesagt, daß diese Bestimmungen unzertrennlich seien von der Ordnung des Vereinswesens. Wir betrachten — das erwidere ich dem Herrn Abgeordneten von Treitschke — die Kirche selbst nicht als einen Verein, aber wir betrachten die Kirche als eine Korporation, welche Vereine schafft, und alle Gesetzgebungen in Deutschland, welche mit dem Vereinswesen sich beschäftigt haben, haben sich auch mit den Vereinen beschäftigt, welche die Kirche schafft, und

insofern war es allein schon wegen des Vereinswesens nothwendig, auch den Grundsatz der Selbstständigkeit der Kirche auszusprechen, weil wir sonst in der Hinsicht der Grundlagen für die Vereinsgesetzgebung entbehren würden. Ferner war dieses nothwendig mit Rücksicht darauf, daß den von der Kirche geschlossenen Vereinen ihr Vermögen und ihre Fonds verbleiben müssen. Alles das ist bei der Vereinsgesetzgebung absolut nothwendig zu berücksichtigen, und deshalb mußte der Artikel 15 der preussischen Verfassung jetzt, nachdem die Bestimmung des § 4 Nr. 16 aufgenommen, unter den in der Verfassung auszusprechenden Landrechten aufgezählt werden. Es ist das keine Willkür, es war eine dringende Nothwendigkeit. Wollten Sie diese Angelegenheit nicht vor den Reichstag bringen, wollten Sie diese Verhandlung vermeiden, dann hätten Sie gefälligst den § 4 Nr. 6 nicht schaffen sollen. Damit, daß Sie ihn schufen, haben Sie uns in die Nothwendigkeit versetzt, das zu beantragen, was jetzt zu Ihrer Beschlußnahme vorgelegt ist.

Damit erledigt sich auch der Einwand des Herrn Abgeordneten Dr. Loewe, wir hätten nichts von der Schule gesagt, wir hätten nichts von der Civilehe gesagt, wir hätten, was auch der Abgeordnete Herr von Treitschke rügte, nichts von dem Satz gesagt: „Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei“. Ich kann darauf nur erwidern: meinstheils werde ich, wenn die Kompetenz des Bundes das erheischt, wenn diese Kompetenz darauf ausgedehnt ist, gar nichts zu erinnern finden, die meisten dieser Sätze aufzunehmen. Auch für mich ist die Wissenschaft und ihre Lehre frei. Auch ich habe kein Bedenken, wenn es darauf ankommt, die Schulfrage auch hier zu erörtern und trage kein Bedenken, zu erklären: die Schulfrage ist nur zu lösen auf dem Boden der Freiheit — wie denn alle Gegensätze nur gelöst werden können auf dem Boden der Freiheit. Geben Sie uns die volle Unterrichtsfreiheit, und wir werden über die Schulfrage einig sein.

(Unruhe links.)

Ich weiß sehr wohl, daß, so oft ich von der Unterrichtsfreiheit spreche, sich Widerspruch erhebt. Sie (nach links) wollen Freiheit und Macht für sich, und für die Anderen die Knechtschaft!

Präsident: Wenn damit der Herr Redner sich an Mitglieder des Hauses adressirt, so ist er sicherlich über die Grenze der parlamentarischen Ordnung gegangen!

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich gebe aber zu bedenken, daß diese Angelegenheiten, auf welche sich die vermißten Grundrechte bezogen, jetzt noch nicht zur Kompetenz des Reichstages gehören, deshalb konnten auch die darauf bezüglichen Grundrechte nicht aufgenommen werden. Wollen Sie die Ausdehnung der Bundeskompetenz auch auf diese Angelegenheiten, wollen Sie die Genehmigung des Bundesraths in so weit herbeiführen, daß in der Bundesverfassung die Grundsätze festgesetzt werden, wonach diese Angelegenheiten zu regeln, dann werden Sie von mir gegen die Aufnahme weiterer Grundrechte keinen Widerspruch finden. Ich habe zu einer anderen Zeit über Kompetenzerweiterung mich widersetzt, weil ich der Ansicht war, daß man fest den Boden aufrecht erhalten müsse, auf dem die Dinge in Deutschland damals standen, weil, wenn wir den süddeutschen Staaten mit einem rasirten Norddeutschland kämen, sie in Beziehung auf den Beitritt viel bedenklicher sein mußten, als sie es jetzt gewesen sind. Jetzt sind die süddeutschen Staaten da. Ich will ihnen die Verträge vollständig halten, aber dadurch ist gar nicht ausgeschlossen, daß wir mit Zustimmung des Bundesraths für die Gesetzgebung des Reichs wie für die Gesetzgebung der einzelnen Landtage feste, allgemeine Principien hinstellen, die ein für alle Mal zur Norm dienen und damit zur Beruhigung Aller. —

Es ist sojann von dem Herrn Abgeordneten Löwe gesagt worden, wir hätten in Preußen ein Regiment unterstützt, welches die Verhältnisse für die evangelische Kirche nicht habe so ordnen wollen, wie er geglaubt habe, daß sie geordnet werden müßten. Meine Herren, wir, d. h. meine politischen Freunde und ich, e im Abgeordnetenhaus sind, haben überhaupt nicht irgend welches Regiment geführt; wir haben immer einfach gefragt: was ist in dem einzelnen Falle recht und zweckmäßig? — und danach haben wir gestimmt. Ich glaube auch, daß der Minister, der an der Spitze des betreffenden Ressorts steht, Verhandlungen des deutschen Reichstages.

nicht das bestätigen wird, was der Herr Abgeordnete Löwe gesagt hat, nämlich daß wir ihn unterstützt hätten. Denn wir haben ihn nicht unterstützt in der hannoverschen Schulfrage und auch in der hessischen Frage nicht — und zu meinem Bedauern nicht unterstützen können, weil er nach meiner Meinung da auf sehr verkehrtem Wege war.

(Weiterkeit auf der Linken.)

Der Herr Abgeordnete Miquel findet das sehr lächerlich, und es ist gewiß sehr parlamentarisch, wenn er das einem Redner gegenüber durch Lachen zu erkennen giebt.

(Oh! links.)

Ich sage ja gerade, daß das recht parlamentarisch sei.

(Weiterkeit.)

Aber ich sage auch, wir haben in der hessischen Frage so gestimmt, wie wir gestimmt haben, weil wir gerade das eben erreichen wollten, was hier von dem Herrn Abgeordneten von Ketteler (Baden) als wünschenswerth hervorgehoben worden ist, nämlich daß man in politischen Versammlungen sich nicht begeben lasse, in das Gebiet der katholischen Kirche einzugreifen oder irgend wie die evangelische Kirche von Staatswegen zu organisiren. Diese Organisation ist Sache der evangelischen Kirche allein, und ich werde mit aller Kraft und aller Sicherheit jederzeit allen Versuchen entgegenreten, die von der Staatsomnipotenz aus sich der Organisation der evangelischen Kirche annehmen.

(Bewegung links.)

Ob Herr Miquel mir das dankt, das weiß ich nicht, aber Andere haben es mir gedankt und werden mir hoffentlich noch mehr und noch öfter dafür zu danken Gelegenheit geben.

(Abgeordneter Miquel: Ich habe nichts gesagt, ich zeige ja bloß.)

Es ist mir aber in aller Maßen erwünscht gewesen, daß meine politischen Freunde und ich grade zunächst und vor Allem in einer Materie der evangelischen Kirche unsere Grundsätze in Beziehung auf die Selbstständigkeit der Kirche haben bethätigen können. Das mag ein Beweis dafür sein, daß wir wahrlich nicht bloß für uns allein sorgen wollen, sondern daß wir dasselbe Recht, dieselbe Freiheit, dieselbe Gerechtigkeit für Alle und Jedermann wollen.

Nun ist von dem Herrn Abgeordneten Lascker gesagt, es müsse einstweilen ein Ruhepunkt sein, man müsse nicht Dinge wieder aufwühlen, die augenblicklich unangenehm berühren, weil man nach den erreichten Erfolgen eine Siesta halten wolle.

(Unruhe links.)

Er hat uns gesagt, daß das Geschäft, welches er mit Herrn Miquel im norddeutschen Reichstage gemeinsam verrichtet, nämlich das Geschäft, die einzelnen Staaten allmählich wegzunivelliren,

(Widerspruch) und Murren links. Abgeordneter Lascker: Das habe ich nicht gesagt.)

für jetzt ruhen solle, und daß er deshalb auch in diese Debatte sich nicht mischen wolle. Ich begreife meines Theils vollkommen, daß diejenigen Herren, welche ihre speciellen Wünsche erreicht haben, nunmehr gern sich auf das Ruhelissen niederlegen möchten. Aber wir, meine Freunde und ich, finden nicht, daß das, was erreicht ist, den berechtigten Erwartungen und Wünschen in Beziehung auf diejenigen Gegenstände, die uns besonders interessiren, entspräche. Sie müssen deshalb es sich schon gefallen lassen, daß wir sofort und immediat, ganz nach dem Beispiel der Politik, die anderweit befolgt ist, rasch zu nehmen suchen, was wir für nothwendig erachten. Das ist auch durchaus allem Gebrauche entsprechend und wir können dabei keine Rücksicht darauf nehmen, ob unser Vorgehen gerade Ihrem Ruhebedürfnisse entspricht.

Wenn hiernächst der Herr Abgeordnete von Treitschke meint, es sei von ihm und seinen Freunden nicht erwartet worden, daß Diskussionen, wie sie bei der Adresse waren, und Dis-

Kussionen, wie wir sie heute haben, stattfinden würden, so muß ich gestehen, daß ich das kaum begreife. Es war dies gar nicht zu vermeiden. Uebrigens haben wir die Diskussionen nicht veranlaßt. Was die Adresse betrifft, meine Herren, so haben wir sehr gern über die trennenden Punkte schweigen wollen, um in den einigenden Punkten zusammenzugehen. Sie haben aber für nothwendig erachtet — um, wie der Herr Abgeordnete Miquel sagte, uns den Standpunkt klar zu machen —, das auszusprechen, was Sie ausgesprochen haben. Dagegen mußten wir uns wehren. Wenn es jetzt heißt, wir hätten angefangen, dann ist das eine Erinnerung an die Fabel von dem Wolf und dem Lamm.

(Heiterkeit.)

Ich sage nicht, daß Einer von Ihnen der Wolf ist,

(große Heiterkeit)

ich sage nur, daß es an die Fabel erinnert. — Auch in Beziehung auf den Antrag, den wir in diesem Augenblicke debattiren, haben wir die Veranlassung nicht gegeben. Die Veranlassung ist uns aufgezwungen, indem man — nach meiner Ansicht ohne Noth und wider alle Zweckmäßigkeit — den § 4 Nr. 16 geschaffen hat. Darin lag die Nothwendigkeit, für diese neue Kompetenz des Bundes die nöthigen grundsätzlichen Unterlagen zu schaffen. Dann ist, was die kirchlichen Fragen betrifft, allerdings für die grundsätzliche Erledigung auch sonst eine Nothwendigkeit vorhanden. Denn wenn es unzweifelhaft ist, daß die richtige und verständige Handhabung der in §§ 12 und 15 der preussischen Verfassung enthaltenen Bestimmung in Preußen große Befriedigung herbeigeführt hat, so ist doch nicht zu verkennen, daß in neuester Zeit in Preußen und in den Köpfen preussischer Staatsmänner sich eine Reaktion gegen diese Bestimmung geltend macht. Wir haben bei der Vorlage in der heftigsten Kirchensache, wir haben in den Erörterungen des Herrn Kultusministers und seiner Rätthe Grundsätze entwickelt, welche den Artikel 15 geradezu annulliren. Wir haben außerdem in der Wissenschaft und auf den Tribünen der Wahl-agitation Gründe und Sätze gehört, welche sagten, der Artikel 15 könne nicht aufrecht erhalten werden. Ein Mann, der von seinen Parteigenossen der berühmteste Kanonist des protestantischen Deutschlands genannt worden ist, hat auf der Tribüne, wo es sich um seine Wahl handelte, ausdrücklich erklärt, daß es nothwendig sei, in Beziehung auf die katholische Kirche Beschränkungen vis-à-vis der Bestimmungen des Artikel 15 herbeizuführen. Wir haben aus den Reden, die wir heute und vorgestern vernommen, dieselben Akkorde klingen gehört. Meine Herren, der Herr Abgeordnete von Treitschke hat Ihnen zwar gesagt, er selbst zugiebt, abweichend von vielen seiner politischen Freunde — und das erkenne ich an dem Herrn Abgeordneten von Treitschke an, daß er wirklich zuweilen den Muth hat, von seinen Freunden abweichende Meinungen öffentlich auszusprechen — daß es in verschiedenen deutschen Gesetzgebungen Bestimmungen gebe, die nicht mit der Freiheit, die man der Kirche gewähren müsse, übereinstimmen. Er hat aber leider ebenso deutlich den Kardinalpunkt angegeben, auf den es bei Lösung der vorliegenden Fragen ankommt; er hat gesagt — und darin ist eben der diametrale Gegensatz zwischen ihm und mir belegen: „der Staat soll die einschlagenden Verhältnisse ordnen, der soll es auch in größerer Billigkeit ordnen, als es jetzt geordnet ist, und als meine politischen Freunde ihrer Mehrzahl nach es ordnen wollen; aber der Staat allein soll es ordnen, der Staat ist die alleinige Quelle alles Rechts, ohne die Emanation des Staats giebt es kein Recht.“ Das, meine Herren, ist eine Staatsrechtslehre, die ich ganz entschieden zurückweise. Der Staat ist der Schutz des bestehenden Rechts, er ist nicht der alleinige Schöpfer des Rechts. Diesen Satz müssen wir durchaus festhalten, wenn wir nicht in die unglücklichste Lage kommen wollen, wenn wir nicht dahin kommen wollen, daß der Staat alles abforbirt, das Individuum, alle Bedingungen individueller Bewegung und individueller Freiheit, ja auch das Eigenthum; denn im schließlichen Resultate wurzelt die Lehre des Socialismus und Kommunismus in dieser behaupteten Omnipotenz des Staates. Ich werde nun und nimmer diesem Satz beistimmen, am wenigsten auf kirchlichem Gebiet, selbst wenn er geübt werden sollte in der freundlichen Weise, in der der Herr Abge-

ordnete von Treitschke ihn in Beziehung auf die katholische Kirche üben zu wollen erklärt hat.

Meine Herren, es ist das, was wir beantragen, nicht neu. Es ist bereits in der preussischen Verfassung gelegen. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat freilich gemeint, man könne diese wichtige Frage in vier Zeilen nicht lösen. Ich werde meine theils gar nichts dagegen haben, wenn der Herr Abgeordnete von Treitschke es versucht, sie in acht oder mehr Zeilen zu lösen. Das aber muß ich doch bemerklieh machen, daß, wenn es auch nicht die Absicht sein kann, in einem gewissen Augenblicke die ganze Arbeit von Jahrhunderten durch vier Zeilen zu vollenden, es doch möglich und zutreffend sein kann, nach der Arbeit von Jahrhunderten endlich dahin zu kommen, den richtigen Satz und die richtige Formel für die Resultate der Arbeit von Jahrhunderten zu finden, und dies ist eben in dem Artikel 15 der preussischen Verfassung in Beziehung auf das Verhältniß der Kirche zum Staate geschehen, und darum wollen wir denselben auch in die Reichsverfassung übertragen.

Meine Herren, es ist auch nicht neu, daß diese Fragen im Reichstage vorkommen. Im konstituirenden Reichstage wurde dieser selbe Antrag gemacht, damals von einem lutherischen Pfarrer, den Pastor Schrader aus Holstein. Heute bringen wir ihn. Damals wurde er als inopportun zurückgewiesen. Einigen Schein für die Zurückweisung konnte man haben, indem man nicht das hatte, was wir heute leider haben, nämlich den Art. 4 Nr. 16. Verkehrt aber war die Zurückweisung dennoch.

Wir können uns der Thatsache nicht verschließen, daß es in Deutschland sich um zwei große kirchliche Gemeinschaften handelt, um die protestantische und um die katholische Gemeinschaft. Diese Thatsache kann man beklagen oder nicht beklagen, — sie ist eben vorhanden, und politische Männer müssen mit dieser Thatsache rechnen. Daß man darüber schweigt, daß man wie die geehrten Abgeordneten Graf Renard und Genossen, in Ueber-einstimmung mit dem Fortschritt, die dadurch gegebenen Fragen hinauszuschieben sucht, das löst die Frage nicht und bessert die Lage nicht. Das deutsche Reich ist unzweifelhaft äußerlich wohl begründet. Diese äußerliche Begründung genügt aber nicht, es ist auch eine innere Begründung nöthig, und diese innere Begründung wird nicht eher da sein, als bis man das erreicht hat, daß alle Konfessionen und insbesondere auch die katholische Kirche ihre befriedigende Situation in diesem Reiche gefunden hat. Wenn sie das nicht haben, so ist innerlich das deutsche Reich nicht von der Kraft, die man für dessen Bestand nothwendig wünschen muß. Mit Ueberleistung kann man die bestehenden Gegensätze nicht kuriren. Was war deshalb natürlicher, als daß wir Ihnen vorschlugen, ganz auf dieselbe Weise, wie es im größten deutschen Staat mit Erfolg versucht ist, im deutschen Reiche allgemein die Sache zu ordnen!

Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat gemeint, damit würde man die Bischöfe in die Lage bringen können, Rebellen gegen die Gesetze ihres Landes zu werden. Damit hat er zunächst konstatiert, daß es in Deutschland solche Gesetze giebt, welche den von uns proponirten Grundsätzen kirchlicher Freiheit zuwider sind.

Wenn es wirklich wahr ist, daß es in Deutschland solche Gesetze giebt — und auch ich glaube das —, dann ist es hohe Zeit, daß sie beseitigt werden. Wenn es wahr ist, — und ich behaupte das — daß in vielen deutschen Staaten noch heute nicht das Recht freier Religionsübung existirt, so ist es hohe Zeit, daß einem solchen unerträglichen Zustande endlich ein Ziel gesetzt werde, und zwar durch eine Bestimmung ein Ziel gestellt werde, die aktuell und unmittelbar zur Anwendung gelangt. Wenn Sie den Grundsatz aussprechen, so müssen und werden die Dinge in den Staaten, wo derartige existirt, von selbst geordnet werden, dem ausgesprochenen Grundsatz entsprechend. Das wird ohne Zweifel auch geschehen, soweit selbst der Grundsatz ohne weitere Ausführung nicht zur Geltung kommen konnte. Daß der Grundsatz aber in vielen, in den meisten und wichtigsten Punkten ohne Weiteres zur Ausführung kommen kann, das hat Preußen uns gezeigt; denn innerhalb des preussischen Staates waren zur Zeit der Erlassung dieses Paragraphen eben so viele verschiedenartig gestaltete kirchenrechtliche Verhältnisse, wie sie in dem gesammten Deutschland sich finden, und doch ist es der preussischen Regierung gelungen, ohne große Schwierigkeiten die Sache durchzuführen und — bis zu der neuerlich eingetretenen Reaktion — zur Zufriedenheit durchzuführen.

Das sind im Wesentlichen diejenigen Gesichtspunkte, auf die es, nach meiner Ansicht, hier ankommt; die Einwendungen, die erhoben sind, scheinen mir darnach sämtlich hinfällig. Es ist nicht gut, mit der Frage sich zu erhitzen, aber es ist nothwendig, sie bald zu erledigen, es ist das nothwendig im Interesse der Konsolidirung des Reiches. Ich hätte dringend gewünscht, daß es nicht nothwendig gewesen wäre, aus dem Hause heraus einen derartigen Antrag zu machen, ich hätte gewünscht, derselbe wäre gemacht aus der Initiative der Regierungen. Es hat den Regierungen dazu nicht an Anregung gefehlt. Von den äußeren Anregungen will ich nicht reden, die inneren waren durch den Artikel 4 Nr. 16 und die dabei stattgehabten Erörterungen vollständig gegeben. Die Regierungen haben es nicht für zweckmäßig erachtet, die Initiative zu ergreifen, nunmehr ist uns nichts übrig geblieben, als die Art und Weise, wie wir die Sache Ihnen vorgeschlagen haben. Etwas Ungeheuerliches ist es nicht, denn es ist in der That nichts, als die Uebertragung der Grundsätze Preußens auf das ganze deutsche Reich. Was kann darin Verletzendes nach der einen oder anderen Seite belegen sein? Ich erwarte und vertraue, daß die Präsidialregierung das, was sie zum Heile ihres Staates Preußen für zweckmäßig erachtet hat, auch für das gesammte deutsche Reich für zweckmäßig erachten und damit wesentlich beitragen wird, den Frieden zwischen dem Staate und den Kirchen und den Frieden zwischen allen Konfessionen herzustellen, einen Frieden, der die nothwendige und absolut nothwendige Vorbedingung eines befriedigenden Zustandes im deutschen Reiche ist.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Blanckenburg: Meine Herren, die Stellung meiner politischen Freunde zu der Verfassungsvorlage, die uns die verbündeten Regierungen gemacht haben, ist genau dieselbe, wie sie vorgestern hier von jener Seite (links) bezeichnet worden ist. Auch wir unsrerseits wollen uns auf den Boden stellen, daß wir den Segen, den Deutschland von den geschlossenen Verträgen hat, verfassungsmäßig einheimen wollen. Auch wir, meine Herren, wollen, daß wir zu einem verfassungsgesetzgeberischen Ruhepunkt kommen, und schon allein aus diesem Grunde würden wir die gestellten Anträge ablehnen können. Denn ist es wohl denkbar, meine Herren, daß es tiefer, materieller einschneidende Kompetenzerweiterungen geben kann, als die, die uns hier von den Herren aus der Mitte geboten werden? Der Herr Abgeordnete Windthorst hat soeben gesagt, er sei gezwungen, die Anträge zu stellen, denn durch den Zusatz im § 4 Nr. 16 sei es geboten, die Gesetzgebung über Presse und Vereine zu ordnen. Nun, meine Herren, ich denke, er ist ein zu altes und zu gewiegtes parlamentarisches Mitglied, daß er sich nicht selbst sagen wird, daß mit diesen Monologen, die er uns vorgeschlagen hat, nach der Richtung hin eben gar nichts geboten wird. — Der Schwerpunkt der Anträge liegt daher nicht in diesem kümmerlichen Angebot von Grundrechten, sondern der Schwerpunkt, meine Herren, liegt darin, daß Sie auf die Reichsgesetzgebung die Artikel 12 und 15 der preussischen Verfassung übertragen wollen. Und dazu, meine Herren, müssen wir, ein Jeder von seinem Parteistandpunkte aus, unsere Stellung nehmen.

Wir sind heute mit warmen Worten ermahnt worden, unsere katholischen Mitbrüder zu achten und ihre Rechte nicht zu kränken; es ist uns zugerufen worden, wir sollten auch unsrerseits dafür sorgen, daß die magna charta des Religionsfriedens auf das politische Gebiet des Reiches übertragen würde; wir sind ermahnt worden, eine jede Ausnahmsgesetzgebung in kirchlichen Dingen zu bekämpfen, und wir sind daran erinnert worden, daß die Religionsfreiheit nicht identisch sei mit Gedankenfreiheit. Und aus einem anderen Munde haben wir gehört, daß wir kämpfen sollten gegen die Staatsomnipotenz, wir sollten warnen mit ihnen vor der Staatsallgewalt in Kirchensachen, wir sollten dem Grundsatz die Ehre geben: man muß Gott mehr gehorchen als dem Staate. Wir sind dazu bereit. Nun, meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns in der gestrigen Sitzung, glaube ich — oder war es bei der Adressdebatte, — gesagt, wir, d. h. seine Gegner, wir wollten

erklären, daß in dem neuen Reiche die berechtigten Interessen der katholischen Mitbürger unberücksichtigt bleiben sollten. Meine Herren, ich lehne im Namen meiner Parteigenossen, und ich glaube, im Namen vieler anderen Mitglieder dieses Hauses,

(Zustimmung)

diesen Vorwurf auf das Allerentschiedenste ab;

(sehr gut! sehr wahr!)

ich beklage mit sehr vielen die unglückliche Art und Weise, wie man diese Anträge schon bei den Wahlen gleichsam als Parteiprogramm aufgestellt hat.

(Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren, wenn der Herr Bischof von Mainz uns ermahnt hat . . .

Präsident: Darf ich mir eine Zwischenbemerkung erlauben? Ich habe die Bezeichnung eines Mitgliedes nach seiner sonstigen Stellung — zu meinem eigenen Vorwurf — schon einige Male in dieser Sitzung passiren lassen. Ich glaube aber, ich darf dem Hause dringend empfehlen, von jeder anderen Bezeichnung eines Mitgliedes abzusehen, als diejenige ist, die in seinem Namen oder in seinem Wahlkreise liegt!

(Bravo!)

Abgeordneter von Blanckenburg: Meine Herren, wir haben das früher immer gethan, aber der Mißbrauch ist allerdings in dieser Beziehung in letzter Zeit etwas lax gewesen; ich werde mich bemühen, es zu vermeiden.

Wir sind also von jener Seite aufgefordert, die religiösen Kämpfe vom politischen Gebiete auszuschließen. Wir sind bereit!

(Zu den Mitgliedern des Centrum's gewandt):

Sie sitzen mir hier nicht zum ersten Male gegenüber; Viele von Ihnen habe ich schon die Ehre gehabt 1854 zu sehen. Auch damals, meine Herren, führte das Interesse der katholischen Kirche, welches Sie gefährdet glaubten, Sie in starker Anzahl in diese selben Räume; auch damals wurde von Ihnen meines Erachtens bei dem Wahlprogramm und in den Wahlumtrieben gegen den Grundsatz verstoßen, die religiösen Kämpfe auszuschließen vom politischen Boden. Ich habe jetzt nicht gehört, daß bei den jetzigen Wahlkämpfen den protestantischen Geistlichen diese Vorwürfe gemacht worden sind; ich habe nur das Umgekehrte gehört. Meine Herren, gehen Sie uns darin mit gutem Beispiele voran! Schon damals haben unsere Freunde Sie dringend gebeten, meine Herren, sich hier in dem Hause zu gruppiren nach Ihren Parteieigenschaften und nicht nach diesem einen katholischen Programm, mit dem Sie die religiösen Kämpfe auf die politische Arena bringen. Vermeiden Sie den bösen Schein, als sollten gerade erst recht in diesem ersten deutschen Reichstage die alten religiösen Kämpfe wieder hervorgesucht werden,

(lebhafter Beifall)

die so lange den Konfessionsfrieden gestört haben.

(Sehr richtig!)

Ich bedaure, daß Sie auf diese Weise sich wieder organisirt haben, und, meine Herren, es wird Ihnen nichts helfen, daß Sie sich Centrupartei nennen: Sie werden genannt, wie die Welt Sie nennt:

(Bravo!)

Sie werden nicht Centrum heißen, sondern Klerikale.

(Sehr wahr!)

Ich bin nun aber der Meinung, daß ich die Pflicht habe, Ihnen darüber keinen Zweifel zu lassen und auch nicht im Lande, daß wir nicht zu denjenigen gehören, die den meisten Grundfäden, die heute von Ihnen ausgesprochen sind, überall widersprechen! Meine Herren, Sie haben uns aufgefordert gegen die Omnipotenz des Staates, wir antworten Ihnen: wir hassen nichts so sehr als die bürokratische, unbesugte Einmischung des Staates in die kirchlichen Dinge! Wir werden stets dafür eintreten, wenn es darauf ankommt, die Gesetze und die Rechte der Kirchengenossenschaften zu schützen gegen Willkür von jeder Seite, von wo sie auch kommen mag, wir werden niemals in das wüste Gesehrei einklinken, das erhoben wird gegen Rechte der Kirche und Schule und gegen die Bekenntnisse! Nicht von dieser Seite her, meine Herren, machen wir Ihnen Opposition. Aber wie liegen die Sachen, was wollen Sie mit Ihren Anträgen erreichen? Die geehrten Mitglieder haben heute ununterbrochen plaidirt, als wenn es sich darum handle, daß wir eine Rückwärtsbewegung machen wollten, als wenn wir der Meinung wären, daß die Freiheiten, die die Kirche hat, aufgehoben werden sollen; sie haben heute plaidirt, als wenn es sich in diesem Augenblick darum handelte, den Artikel 15 der preussischen Verfassung aufzuheben. Meine Herren, wo ist denn davon irgend wie die Rede? Wer will denn den Artikel 15 in Preußen aufheben? Ihre Anträge gehen ja nur dahin, daß Sie ohne weitere Prüfung, ohne alle weiteren Voraussetzungen und Vorbedingungen diesen Artikel übertragen wollen in das neue deutsche Reich. Ein Mitglied aus Bayern hat uns heute auseinandergefetzt, daß er nie die Anträge unterschrieben haben würde, wenn er darin hätte eine Kompetenzerweiterung erkennen können, und daß die Verhältnisse zwischen Staat und Kirche in seinem Vaterlande Bayern vertragsmäßig zu seiner Zufriedenheit — wie ich verstand — regulirt wären. Nun, meine Herren, wozu dann die Anträge? darin sollte keine Kompetenzerweiterung sein, darin sollte für die Herren selbst keine Gefahr liegen, den Artikel 15 so ohne Weiteres der Gesetzgebung des Bundes anheimzugeben? Sollte es vielleicht darin liegen, meine Herren, daß ich heute in der Zeitung gelesen habe, daß Seine Majestät der König von Bayern das Placet verweigert hat zu der Verkündung des Unfehlbarkeitsbeschlusses?

(Hört! hört!)

sollte es vielleicht die Absicht sein, daß man ohne Weiteres, ohne Verträge und Garantien die Rechte, die die Kirche in Preußen hat — und ich will sie ihr gewiß nicht nehmen — hat übertragen wollen auf den ganzen Süden? Meine Herren, ich bin nicht dagegen, aber ohne Regulirung der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche verlangen Sie nicht von uns, daß wir unser Wortum so ohne Weiteres dafür geben sollen, daß ohne diese schwerwiegenden politischen Interessen, die zwischen Kirche und Staat getheilt sind und getheilt bleiben werden, so lange die Welt steht, unbesehens übertragen werden auf die ganze deutsche Gesetzgebung und ohne vorher die nöthigen Verhandlungen und Verträge zu schließen! — Meines Erachtens liegt nun aber in dieser Erweiterung, die Sie beantragen, ein Widerspruch mit demjenigen und denjenigen Zielen und Plänen, die Sie sonst verfolgt haben, der ganz erstaunlich ist!

(Sehr wahr!)

Der Herr Abgeordnete Windthorst hat, so lange ich die Ehre habe ihn zu kennen, — bitte um Entschuldigung, der Herr Abgeordnete für Meppen —

(Heiterkeit)

ununterbrochen die Kompetenzerweiterung des norddeutschen Bundes bekämpft! Er hat ununterbrochen mit uns hingewiesen auf die Gefahr, die in der Zusammensetzung der Gesetzgebungs-Faktoren des deutschen Reiches liege; er hat ununterbrochen mit uns darauf hingewiesen, welche Gefahr liege in einer einheitlichen, auf dem allgemeinen Wahlrecht basirten Versammlung und in einer Vertretung der einzelnen Regierungen durch instruirte Räte; welche Gefahr darin liege, auf liberale Bahnen zu kommen! Darin ist er immer mit uns einig gewesen, und heute, meine Herren, sagt er uns, es ist das erste, was ge-

sehen muß, daß die hochheiligen Rechte der Kirche übertragen werden auf die Bundesgesetzgebung! Meine Herren, wo bleibt denn für den Herrn Abgeordneten der Schutz des Herrenhauses im preussischen Staate?

(Heiterkeit.)

Hat er jetzt mit einem Male mehr Vertrauen zu den instruirten Räten des Bundesraths, wie zu dem Herrenhause? Woher kommt es denn, daß jetzt mit einem Male sein Vertrauen ein größeres ist auf die Gesetzgebung, die doch aus diesem Hause wesentlich influenzirt werden wird. Meine Herren, ich muß gestehen, mir ist dieser Schritt zu gefährlich, und ich denke, wir bestimmen uns noch und warten erst ab, wie wir uns weiter hier entwickeln, ehe wir gleich mit dem ersten Sprung ins neue Reich hinein die Gesetzgebung ausdehnen für das neue Reich auf diese wichtigsten, tiefgreifendsten politischen Rechte, die ja, wie die Herren im Centrum sagen, im preussischen Staate zu Jedes Dank geordnet wären! Sie in erster Linie haben das Anerkenntniß ausgesprochen, daß der Kirche ihr Recht im preussischen Staate gegeben wird, und nun beantragen Sie — und gehen damit meines Erachtens einer großen Gefahr entgegen — nun beantragen Sie, über diese preussische Verfassung, die Ihnen garantirt ist im Artikel 15, die Reichsverfassung zu setzen, die Reichsgesetzgebung, zu der Sie doch bis jetzt wenigstens nicht allzuviel Vertrauen gehabt haben, von der das geehrte Mitglied für Meppen gestern noch gesagt hat, es sei sehr fraglich — und so deutete er den Satz, der aus anderem Munde gesprochen war —, ob dem neuen Reiche auch der Satz: *justitia fundamentum regnorum*, zu Grunde liege; das ist ihm zweifelhaft, das ist ihm fraglich, ob die Gerechtigkeit zumeist in dem Reiche gewahrt werden wird, und dennoch will er die heiligen Rechte seiner Kirche diesem Reiche und dieser Gesetzgebung anvertrauen?

Ich glaube aber auch noch auf einen anderen Widerspruch aufmerksam machen zu sollen. Was Sie mit diesem Ihrem Antrage verfolgen, das hat in der Adressdebatte auf das Allerdeutlichste wenigstens das verehrte Mitglied, welches soeben gesprochen hat, beansprucht, nämlich, daß das Reich in Italien für die weltliche Herrschaft des Papstes interveniren solle. Heute, meine Herren, stellen Sie den Grundfaden auf, den ich ja gar nicht bestreite, daß die Kirche vollständig frei sein solle in ihren inneren Angelegenheiten; daß dem Staat auch in anderen Bundesstaaten, als wie es schon in Preußen geschehen ist, keine Handhaben bleiben sollen, seine Rechte zu wahren, — daß die Kirche in inneren Angelegenheiten völlig frei sein soll. — Nun frage ich Sie, meine Herren, ist der Papst keine innere Angelegenheit Ihrer Kirche? Ich denke, er ist es im eminentesten Sinne; und wären Sie nicht der Meinung, hielten Sie ihn für eine auswärtige Macht, nun, wie kommt denn die katholische Fraktion dazu, bei uns den Antrag zu stellen, den wir befürworten sollten, daß die verbündeten Regierungen für diese auswärtige Macht interveniren sollen? Meine Herren, das sind Widersprüche der stärksten Art, und ich bin neugierig, wie Sie dieselben lösen werden. Ich sollte meinen, wir hätten alle Ursache, die Gegensätze, die jetzt zu Tage getreten sind, nicht unnöthigerweise durch gegenseitige Anschuldigungen zu verschärfen. Erkennen Sie an, daß hier Niemand im Hause der katholischen Kirche als solcher zu nahe treten will!

(Sehr wahr! links.)

Wir wenigstens, meine Freunde und ich, sind sehr weit davon entfernt. Wir, meine Herren, werden uns stets freuen, wenn die Herren aus dem Centrum bereit sind, mit uns die Grundpfeiler des neuen deutschen Reiches auszubauen! Sie haben ja ein so hervorragendes Mitglied unter sich, das den christlich-germanischen Styl aus dem Grunde kennt. —

(Bravo! Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, so lange Sie uns helfen wollen, in christlich-germanischem Style diese Pfeiler aufzuführen, **so weit** werden wir mit Ihnen gehen, aber wir werden helle und klare Augen haben, meine Herren, wenn

Sie anfangen, an diese Grundpfeiler, an diese christlich-germanischen Grundpfeiler uns antik-heidnische Blumen und Blätter anzusetzen,

(Heiterkeit)

und wir werden auf das Entschiedenste aufhören, mit Ihnen zu gehen, wenn Sie sich gar einfallen lassen sollten, auf diese christlich-germanischen Pfeiler römische Kapitälchen zu setzen! —

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquard (Barth):** Meine Herren! Die Herren Graf Renard und Genossen und die Herren Schulze und Genossen haben Anträge eingebracht auf motivirte Tagesordnung gegenüber dem Verbesserungsantrage der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen. Die Partei, welcher ich angehöre, und welche mich beauftragt hat, ihre Anschauungen hier im Hause zu entwickeln, ist mit den Herren Graf Renard und Schulze insoweit einverstanden, daß auch wir den Anträgen des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Dlpe) keine Folge geben wollen, wir gehen nur darin von den geehrten Antragstellern ab, daß wir keine motivirte Tagesordnung, sondern einfache Ablehnung des Antrages wünschen.

Meine Herren! Die Gründe, warum auf die Vorschläge des Herrn Reichensperger (Dlpe) nicht eingegangen werden kann, hat Ihnen meines Erachtens das verehrte Mitglied für Kreuznach-Simmern vorgestern in so eingehender Weise entwickelt, daß es meinerseits unbescheiden wäre, wenn ich diese gründliche und anreichende Entwicklung wiederholen wollte. Erlauben Sie mir vielmehr, dieselbe durch ein praktisches Beispiel aus meinem Heimatlande Bayern zu illustriren.

Herr Dr. Treitschke hat vollkommen richtig darauf aufmerksam gemacht, wie einerseits der Reichenspergersche Vorschlag schließlich nur darauf hinausgehe, die katholische Kirche im gesammten Reiche selbstständig zu machen und von den Staatsgewalten möglichst abzulösen, so sei auch die unmittelbare Folge der Annahme dieses Antrages die, daß in den übrigen Staaten außer Preußen sofort der Kirche Gelegenheit gegeben werde, den Kampf mit den Regierungen der Einzelstaaten unter Bezugnahme auf die Reichsgewalt zu beginnen. Das ist der Kern der Sache, meine Herren, und da muß ich nun als Bayer Ihnen erklären, ein schlimmeres Geschenk können Sie uns im ersten Reichstage nicht machen, als wenn Sie in solcher Weise in unsere Gesetzgebung eingreifen. Wir sind eingetreten mit dem Glauben, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehöre nicht in die Zuständigkeit der Reichsgewalt, gehöre wenigstens zur Zeit nicht hinein. Wir sind eingetreten mit dem Vertrauen, wir werden unser geordnetes Staatskirchenrecht behalten und das Recht haben, danach unseren Kampf mit dem Ultramontanismus fortzuführen und zu beendigen. Der Herr Abgeordnete von Blandenburg hat bereits erwähnt, daß die bayerische Staatsregierung dem Herrn Erzbischof von Bamberg, dem einzigen, welcher um das placetum regium nachgesucht hat, um die Beschlüsse des Concils zu verkündigen, dasselbe verweigert hat. Meine Herren, das placetum regium ist ein Recht des Königs von Bayern, welches gegründet ist auf das mit dem Papste abgeschlossene Konkordat, und dieses Konkordat gehört mit zu unserm Staatskirchenrecht. Wir haben dieses placetum regium jederzeit behauptet und wir können es uns nicht nehmen lassen, ohne eben der Willkür der Hierarchie zu verfallen. Die katholische Kirche hat bei uns große Rechte; die Bischöfe sitzen in der ersten Kammer des Landtags, die Geistlichen sind geachtet als öffentliche Beamte, die Kirchengemeinden als öffentliche Korporationen, die Stiftungen der Kirche als juristische Personen. Für alles das, was wir der Kirche gewährt haben, haben wir auch das Recht, die Kirche zu kontrolliren, daß sie nicht zum Schaden des Staates vorgehe. In Folge der unglücklichen Störungen, welche durch das Concilium vom vorigen Jahre eingetreten sind, haben wir bereits Kirchengemeinden, wenn auch nur wenige, in welchen die Pfarrer sich geweigert haben, den Beschlüssen des Conciliums nachzukommen, und in welchen der Pfarrer, obwohl er a sacris von seinem Bischofe suspendirt worden ist, im Einverständniß mit der Gemeinde fortfährt, seine Funktionen auszuüben. Die Regierung hat sich geweigert, die betreffenden Pfarrer von den Temporalien zu suspendiren,

und sagt, sie kümmere sich nicht um den Streit zwischen dem Bischofe und seinen Pfarrern, weil eben der Bischof, ohne das placetum regium zu haben, die Beschlüsse des vatikanischen Concils in Anwendung habe bringen wollen. Einen weiteren Streit, der erst in der Entwicklung begriffen ist, der sich aber voraussichtlich nächstens schärfen wird, haben wir an unsern Universitäten. Zwei unserer verdientesten theologischen Professoren an der Universität in München, darunter der gelehrte und fromme alte Döllinger, weigern sich, das Concilium vom vorigen Jahre und seine Beschlüsse anzuerkennen und den desfalligen Aufforderungen des Erzbischofs nachzukommen. Es wird nicht lange dauern, so wird das Verlangen an die Regierung gestellt werden, diesen Professoren das Recht zu lesen zu entziehen. Die Regierung wird auch hier ihr Recht aufrecht erhalten und aufrecht erhalten müssen. Wenn Sie nun aber unser gesammtes Staatskirchenrecht uns entziehen, und uns nichts dafür geben als den nackten Satz: „Die katholische Kirche ist selbstständig,“ dann weiß ich wirklich nicht, wie man sich gegen das schützen soll, was hier vorgestern die Bischofsrevolution genannt worden ist. Und, meine Herren, das Reich wird auch nicht in der angenehmsten Lage sein, wenn es dann auf der Grundlage dieses einzigen Satzes alle die Streitigkeiten soll entscheiden, welche nothwendig in einem solchen Falle zwischen Kirche und Staat in Bayern hervortreten werden.

Ich bitte Sie also dringend, meine Herren, lassen Sie uns bei unsern alten Gesetzen bleiben und lassen Sie uns den Streit mit der Hierarchie, wenn wir einen solchen haben müssen, selbst austreten.

Es ist gesagt worden — der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat es gesagt —, man solle keine Gesetze geben, die gegen Gottes Gesetze seien; dann werde ein Streit zwischen Staat und Kirche überhaupt nicht entstehen. Meine Herren, von einer andern Seite ist schon geltend gemacht worden: ja, wer werde denn darüber entscheiden, welche Gesetze gegen Gottes Gesetze seien? Nun, meine Herren, ich denke, diejenigen, die den unfehlbaren Papst anerkennen, müssen auch den unfehlbaren Papst darüber entscheiden lassen, ob ein Gesetz gegen Gottes Gesetz sei, und da, muß ich aufrichtig gestehen, will mir fast scheinen, als ob die Herren Reichensperger und Genossen mit ihrem eigenen Antrage in Konflikt kämen mit dem, was der unfehlbare Papst lehrt.

(Hört! Hört!)

Die Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen verlangen allgemein unbedingte Pressfreiheit. Ich habe noch keinen päpstlichen Erlaß gelesen, der sich für die Pressfreiheit ausgesprochen hätte,

(Heiterkeit)

aber meine Herren, ich habe viele Allocutionen und Encycliken gelesen, worin die Pressfreiheit als ein Werk des Teufels und der Hölle hingestellt ist. Wenn die Pressfreiheit ein Werk des Teufels und der Hölle ist, dann muß sie nothwendig gegen Gottes Gesetze sein, und wenn sie gegen Gottes Gesetze ist, dann begreife ich nicht, wie die Herren uns vorschlagen können, wir sollen einen Satz über die Pressfreiheit in die Reichsverfassung aufnehmen.

(Bravo!)

Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat ferner betont den Standpunkt der Gerechtigkeit gegen alle Konfessionen. Ja, meine Herren, das ist etwas sehr Schönes, allein auch hier möchte er mit den Grundsätzen der römischen Kurie einigermassen in Konflikt kommen, ich muß das wenigstens annehmen, so lange noch alle Jahre am grünen Donnerstag die Bulle „in coena domini“ verlesen wird.

(Ruf: Wird nicht mehr verlesen.)

Wenn sie nicht mehr verlesen wird, so ist mir das sehr lieb, aber sie ist wenigstens nicht aufgehoben, und ich habe auch noch nicht gehört, daß die Grundsätze, welche früher in Rom bezüglich der Ketzerei bestanden haben, in neuerer Zeit verändert worden sind.

Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat sodann gesagt, es müsse eine besonnene und kluge Gesetzgebung die rechte Grenze finden zwischen Staat und Kirche und zwischen den einzelnen Religionsgesellschaften. Darin bin ich mit dem

geehrten Abgeordneten vollkommen einverstanden; aber eben weil diese Grenze erst gefunden werden muß und weil sie nicht in einem allgemeinen Satze liegen kann, eben deswegen müssen wir es zurückweisen, das Verhältniß zwischen Staat und Kirche durch einen solchen allgemeinen Satz zu regeln, und müssen uns vorbehalten, wenn überhaupt angenommen werden sollte, daß das Reichsrecht sein solle, in einem ganz bestimmten, deutlichen und specificirten Gesetze auf alle hier zu berücksichtigenden Umstände Rücksicht zu nehmen, und durch ein solches Gesetz das neue Staats-Kirchenrecht zu begründen.

(Sehr wahr!)

Um die Kompetenz des Reiches nachzuweisen, hat man sich auf Artikel 4 Nr. 16 berufen, wonach das Vereinswesen mit in den Kreis der Reichsgesetzgebung gehört, und hat dadurch gewissermaßen die Kirche selbst zu einem Vereine degradirt. Meine Herren, wir sind bisher nicht gewohnt gewesen, daß man die katholische Kirche oder auch eine andere anerkannte Kirchengemeinschaft nur wie einen gewöhnlichen Konsumtions- oder ähnlichen Verein behandle, und die Kirchen werden sich das wohl auch nicht gefallen lassen; wir haben von der Kirche in Süddeutschland noch eine höhere Auffassung, und wir haben, als wir den Verträgen zustimmten, auch nicht gedacht, daß unter der Gesetzgebung über das Vereinswesen und ihrer Aufnahme in die Kompetenz der Reichsgewalt das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gemeint sei. Das verehrte Mitglied für Achsendorf-Meppen hat bemerkt: ja, die Kirche sei allerdings kein Verein, aber sie sei eine Korporation, die Vereine schafft, und daher müsse man wenigstens die Vereine, welche die Kirche schafft, also die einzelnen Kirchengemeinden, in den Kreis der Vereinsgesetzgebung ziehen, und deshalb sei es nothwendig, hier eine gewisse Garantie zu geben; aber die Kirche als Ganzes und die Gemeinden, die sie schafft, die gehören so innig zusammen, daß sich die Gesetzgebung für die eine und die Gesetzgebung für die andere gar nicht trennen läßt; man kann die Gesetzgebung für die Kirche als Ganzes nicht an die Landesgesetzgebung weisen und die Gesetzgebung für die Kirchengemeinden an die Reichsgesetzgebung, das ist meines Erachtens schlechterdings unthunlich.

Also, meine Herren, aus diesen Gründen können wir uns nicht dafür aussprechen, daß den Anträgen des Herrn Reichensperger (Olpe) und Genossen Statt gegeben werde. Wir können aber auch nicht für eine der beiden vorliegenden motivirten Tagesordnungen sprechen und nicht dafür stimmen, obwohl wir anerkennen, daß in jeder derselben vieles liegt, was wir als begründet betrachten; jede enthält aber auch einzelne Sätze, die mit unseren Anschauungen nicht übereinstimmen. In dem Antrage des Abgeordneten Grafen Renard und Genossen ist es namentlich der Satz:

in Erwägung,
daß dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen.

Meine Herren, ich komme hier auf etwas zurück, was der Abgeordnete von Blandenburg schon gesagt hat, — wenn man eben spät zum Worte kommt, ist es nicht möglich immer ganz neue Dinge zu sagen, — es ist ein Glück, daß das junge Reich nicht nöthig hat, sich mit dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche und den damit zusammenhängenden Streitigkeiten zu befassen, sondern daß es diese Streitigkeiten vorläufig den einzelnen Staaten überlassen kann. Wir werden viel schneller mit unsern übrigen Aufgaben zu Stande kommen, wenn wir durch diese Streitigkeiten nicht immer und ewig gehemmt werden. Wir wollen also schon aus diesem Grunde zur Zeit keineswegs die Ausdehnung der Kompetenz der Reichsgewalt auf das Verhältniß zwischen Staat und Kirche; wir getrauen uns aber auch nicht zu sagen, daß wir niemals dazu kommen werden, diese Kompetenzerweiterung vorzunehmen. Wenn es sich zeigen sollte, daß die Einzelstaaten der Bewältigung dieser Aufgabe nicht gewachsen sind, dann, meine Herren, müßte das Reich mit seiner ganzen Kraft eintreten, um den religiösen Frieden wieder herzustellen, quovis modo, wie es eben geht. Dann müßte eben auch die Sache zur Kompetenz der Reichsgewalt gezogen werden. Zunächst aber wollen wir noch nicht einmal ausgesprochen oder angedeutet wissen, daß wir jemals eine solche Kompetenz-

erweiterung vornehmen, und unsere Neigung ist, womöglich diesen Gegenstand für immer aus den Grenzen der Reichsgewalt herauszulassen.

(Sehr richtig!)

Den andern Antrag betreffend, nämlich den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen, so genirt uns in diesem ein Punkt: es sind uns die Grundrechte zu sehr betont. Ich erlaube mir, Ihnen noch mit wenigen Worten unsere Ansicht hierüber klar zu machen. Wir glauben, wir müssen bei den Grundrechten unterscheiden zwischen der Materie und der Form. Insofern es sich um die Materie handelt, nämlich darum, die persönliche, bürgerliche, politische, religiöse Freiheit innerhalb der Kompetenz der Reichsverfassung zu begründen, zu erweitern, zu fördern, sind wir dafür so gut wie einer von Ihnen. Aber, meine Herren, wenn es sich darum handelt, dieses in der Form von Grundrechten zu thun, d. h. in der Form, daß allgemeine Sätze in die Reichsverfassung gesetzt werden, so sind wir gegen die Anwendung dieser Form. Wir wollen, daß diese Freiheiten gegeben werden durch die Schaffung von Specialgesetzen, welche es einerseits möglich machen, das dem Gesetz zu Grunde liegende Princip, das eigentliche Grundrecht, in den einzelnen Fällen richtig anzuwenden, und welche auf der andern Seite auch gegen den Mißbrauch des Grundrechtes schützen. Denn ein allgemeiner Satz, meine Herren, hat die Gefahr des Mißbrauchs viel mehr in sich, als ein specielles, detaillirtes Gesetz, und in sehr vielen Fällen hat die Erfahrung gelehrt, daß man hinwiederum mit einem allgemeinen Satze, wenn man ihn anruft, gar nichts machen kann, weil die Richter und die Beamten, die ihn anwenden sollen, die nöthigen Details nicht haben, um ihn wirklich zur praktischen Geltung zu bringen. Darum, meine Herren, sind wir gegen die Form der Grundrechte, und darum wollen wir nicht heute etwas versprechen, was wir später vielleicht nicht halten können.

Erlauben Sie mir schließlich noch eine Bemerkung. Es ist gewiß auch mein Wunsch, daß der religiöse Friede erhalten oder, wenn er schon gestört sein sollte, neu begründet werde. Aber meine Herren, für eine so leichte Aufgabe, wie man dies von der andern Seite ansieht, kann ich es wahrlich nicht betrachten. Im Gegentheil, nach dem, was vorausgegangen ist, ist das die Aufgabe einer laugen und schweren Arbeit, und im inneren Leben der katholischen Kirche zunächst muß vorher manches geschehen, wenn die Aufgabe gelöst werden soll. Wenn die katholische Kirche in ihrem inneren Leben abstrahiren will von der Geltendmachung jener Sätze, welche durch die römischen Päpste im Laufe der Jahrhunderte ausgebildet worden sind über die Macht des Papstes über alle Staaten und Fürsten, wenn sie sich der Duldsamkeit befleißigen will, wenn sie unsere socialen Einrichtungen und unsern socialen Frieden nicht stören will durch die Behinderung der gemischten Ehen, und was ähnliche Dinge sind, kurz, wenn sie sich daran gewöhnt, den Geist der Neuzeit in sich hinein zu tragen und die deutsche Wissenschaft höher zu schätzen als die römische Scholastik, dann, meine Herren, wenn ihr das gelingt, wird auch der Zeitpunkt kommen, wo wir ohne viele Schwierigkeiten eine Einigung zwischen Staat und Kirche werden herstellen können, die dann alle Theile befriedigt!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort.

Abgeordneter **Kiefer:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat uns zu Beginn seines Vortrages aufgefordert, von einem hohen Standpunkte diese Dinge zu betrachten. Ich stimme darin vollständig mit ihm überein, daß es unserer unwürdig wäre, nach den großen Ereignissen, welche dieses Reich neu geschaffen haben und welche uns die Aussicht auf eine große Zukunft eröffneten, in eine kleinliche, ängstliche oder furchtsame und scheue innere Politik zu verfallen. Meine Herren, ich gehöre auch nicht zu denen, welche glauben, daß es an sich ein Bedürfniß der deutschen Staaten sei, die Beziehungen des Staates zur Kirche forthin oder auch nur auf längere Zeit ausschließlich als einen Vorbehalt der Partikulargesetzgebung zu behandeln. Ich bin vielmehr der Ueberzeugung, daß der Tag kommen wird — und ich wünsche, daß er bald komme — an dem die deutsche Reichsgewalt der Nation eine fundamentale Gesetzgebung über diese Dinge und diese Verhält-

nisse verleihen wird. Die deutsche Reichsgewalt allein wird die Macht besitzen, nach allen Richtungen hin das Gefühl der Rechtssicherheit zu verleihen und jenen starken Willen zur Geltung zu bringen, der gegenüber den Erinnerungen an die Kämpfe früherer Jahrhunderte, welche ihre Wirkungen noch bis in unsere Zeit hinein erstrecken, notwendig ist. Allein, meine Herren, wenn wir mit einem vollen Herzen und von einem hohen Standpunkte diese Dinge betrachten, dann dürfen wir uns hier in keiner Weise entgehen lassen jenen nüchternen Sinn der Thatsache und des politischen Verstandes, welcher allein Deutschland wieder geschaffen hat in dieser Zeit. Meine Herren, ich bin auch darin vollständig mit dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim der Ansicht, daß das tiefe Gefühl der Achtung vor der Religion, jene Herzenswärme und Ehrfurcht vor dem Höheren und Heiligen, welche unserer Nation in ihrem innersten Wesen eigen ist, daß das ein wichtiges und tief bedeutsames Unterpfand sei für unsere politische Zukunft. Allein, meine Herren, das kann uns nicht dazu veranlassen, daß wir die neue deutsche Reichsgewalt damit inaugurierten, eine Gesetzgebung zu schaffen, welche gefährlicher wäre als alle Konkordate, welche die römische Kirche in den letzten Decennien irgend einer europäischen Regierung angeboten hat. Man hat uns hier gesagt, die Kirche sei nur eine bürgerliche Gesellschaft, sie trete hier in dieser einfachen Vereinsgestalt vor den Staat und seine Rechtsordnung. Es hat zwar der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst vorsichtig hiezu bemerkt, so ganz wahr und richtig sei das eigentlich nicht; das Fundament dieser Begründung ist aber doch auch unangefochten geblieben, wie es uns von den Vertretern des Reichenspergerischen Antrages hier vorgetragen wurde. Nun, meine Herren, die Kirche ist kein Verein, sie ist eine mächtige Corporation, eine Großmacht, welche dem Staate in seinem wichtigsten und tiefsten Lebensgebiete auch heute noch Konkurrenz machen will. Wir dürfen und werden nicht vergessen, daß jene Bullen und fundamentalen Auslassungen der römischen Politik, welche diese Großmacht schufen, auch in der heutigen Zeit noch ihre volle nicht nur formelle, sondern auch materielle Bedeutung besitzen, von der aus man entschlossen ist, bis zu den letzten Folgesätzen die Dinge dem Staat gegenüber zu regeln, wenn man die Macht dazu hat. Es ist eine seltsame Erscheinung, daß uns heute die preussische Partikular-Gesetzgebung, der Artikel 15 der preussischen Verfassung, als das Höchste gepriesen wird, was die ganze moderne Zeit in dieser Hinsicht geschaffen hat. Ich habe nie wahrgenommen, daß diejenigen, welche, geleitet von ihren ultramontanen Instinkten, bis jetzt aufs Heußerste Preußen und seinen Reformbestrebungen in Deutschland den Krieg gemacht haben, sich hierin irgendwie beirren ließen durch ihre Bewunderung für den Artikel 15. Meine Herren, ich habe vielmehr stets im Süden wahrgenommen, daß die agitatorische Gewalt in der Volksmasse, namentlich jene agitatorische Gewalt, welche der nationalen Idee seit den Entscheidungen des Jahres 1866 den Krieg machte, bis in unsere Tage, bis zum Ausbruch des letzten Krieges und theilweise bis zu dem ersten Eindrucke der deutschen Erfolge, von der ultramontanen Partei getheilt, gebilligt und mit der Wucht ihres Einflusses auf die Masse ausgestattet worden ist. Nun, meine Herren, so wenig man mit Italien und der nationalen Einheit Italiens Frieden gemacht hat, nachdem der Graf Cavour entschlossen war, die freie Kirche im freien Staate zu gewähren, ebenso wenig würde man mit Preußen Frieden gemacht haben lediglich auf Grund der Thatsache, daß wir geneigt wären, den Artikel 15 der preussischen Verfassung in die Reichsgesetzgebung zu übertragen. Wenn die Herren uns heute im allgemeinen billiger Bedingungen machen als nach 1866, so ist hiervon die einzige Ursache, daß die Kraft und Größe, die mächtige und deutsche Gestalt Preußens, seine Geschichte, daß der die besten Kräfte zusammenfassende Friebe, welcher in dem preussischen Volke lebte und waltete, in den jüngsten Tagen endlich den entschlossenen Willen und die Thatsache fand, ganz Deutschland mit sich fortzureißen und eine so starke Centralgewalt zu schaffen, wie sie Deutschland nie besaß, und bei deren Anblick die Herren uns nun ein freundlicheres Gesicht entgegenbringen, als dies der Fall sein würde, wenn diese Macht und diese Kraft der That für die Sache Deutschlands nicht bestünde.

(Zustimmung.)

Ich wiederhole, die Herren haben die nationale Idee, ungeachtet

des preussischen Verfassungsartikels 15 bekämpft bis auf den heutigen Tag und mit allen ihren Mitteln, und sie würden dies heute noch thun, wenn ihnen nicht durch den Gang der Dinge eine andere Idee aufgedrungen worden wäre.

(Große Unruhe im Centrum, lebhafter Beifall links und rechts.)

Meine Herren! Ich habe vorhin den Ausdruck gebraucht, es werde uns hier ein Ding als Verfassungsgezet angeboten, was ich für schlechter halte als ein Konkordat. Wenn man ein Konkordat abschließt, so hat man doch einen Vertrag mit einer Macht, welche sich verpflichtet diesen Vertrag zu erfüllen; hier aber würden wir in Wahrheit einen demüthigen Vertrag zu Gunsten der römischen Kirche abschließen, als deren Unterhändler sich der Abgeordnete Windthorst und seine Freunde darstellen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns eine große Reihe freisinniger Dinge als die Grundlage und Grundrichtung seiner Anerbietungen ausgeführt, aber werden denn seine Sätze auch von seinen angeblichen Mandatgebern, den Inhabern der Autorität des römischen Stuhles anerkannt? Der Herr Abgeordnete Barth hat es schon ausgesprochen, und es bedarf das keiner Versicherung, diese Theorie wird nicht anerkannt werden, sie steht im Widerspruch mit der Grundrichtung grade der neuesten Bestrebungen der römischen Kirche. Jenes absolutistische Regiment, welches eine neue verfassungsmäßige Weihe empfangen hat durch das neueste Konzil, würde sich, und zwar mit Recht, sehr wenig bekümmern um das, was der Herr Abgeordnete Windthorst uns hier mit so großer Freigebigkeit verspricht.

(Heiterkeit.)

Herr von Ketteler hat als die höchste humane Errungenschaft dieser staatskirchenrechtlichen Bestrebungen die rechtliche Parität der Konfessionen bezeichnet. — Meine Herren, diese Ansicht lobe ich, aber ich frage zugleich, wer hat uns die Parität als ein modernes Staatsprincip erfodhen? Ich antworte: der Geburtstag des neuen Deutschlands ist nicht die Zeit, in der das Schwert der Hohenstaufen über Deutschland waltete und noch viel weniger die Tage, in denen die Habsburger mit der Kirche spanisch-romanische Politik in Deutschland trieben und sich dadurch zu Grunde richteten; die Geburtsstunde des neuen Deutschlands ist die Zeit, in der Friedrich der Große mit seiner neuen Politik und mit seinem Degen eintrat für das moderne Staatsbewußtsein, indem er aus der Erbschaft seiner Väter und mit den Mitteln ihrer Politik eine neue Großmacht schuf, welche entschlossen war, sich dadurch den Weg zu einer glänzenden Zukunft zu eröffnen, daß sie sich an die Spitze aller großen, sich von dem Mittelalter und seinen Traditionen abwendenden und dem Fortschritte der Neuzeit huldigenden Staatsideen setzte. Meine Herren, Friedrich der Große und seine Politik und das, was von ihr fortwirkt in unsere Tage hinein, hat allein den Grundsatz der Parität in den Beziehungen der Konfessionen unter sich und zur Staatsgewalt geschaffen, und die römische Kirchengewalt, von der man uns sagt, daß sie nur einen einfachen Verein repräsentire, hat diesen Grundsatz nie anerkannt, hat vielmehr in feierlichen Kundgebungen, in Syllabus und Encyklika, ausdrücklich den Grundsatz der Parität verdammt!

(Oho! im Centrum. Lebhafteste Zustimmung links.)

Also in Allem, was uns der Herr Abgeordnete Windthorst seinerseits, gleichsam als eine große Errungenschaft der Zeit, anpreist, und was der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hier gleichsam segnet, würden wir gar nichts erlangen, wenn wir in gutem Glauben zugriffen, als eine grobe Täuschung, die allerdings Jedermann in die Lage setzen würde, uns vorzuwerfen: „Ihr habt hier nicht wie politische Männer, nicht wie reife und erfahrene Volksvertreter gehandelt, sondern wie Kinder; ihr habt euch etwas vormachen lassen, ihr habt kurzfristig etwas hingegenommen, was das nicht ist, wofür man es ausgiebt.“

(Lebhafte Zustimmung links. Murren im Centrum.)

Meine Herren, ich meinerseits verabscheue jede kleinlich bürokratische Einmischung in das Wesen der Kirche. Der Herr Abgeordnete für Tauberbischofsheim hat wohl, nach einem ultramontanen Blatte, hier über einen Berliner Vorgang be-

richtet, über die Aeußerung eines Abwesenden, des Herrn Professors Bluntzli in Heidelberg. Ich weiß nicht, ob die Ansicht dieses Mannes in der hier fraglichen Sache mit den meinigen ganz übereinstimmt; wenn er wörtlich das gesagt hätte, was ihm von Herrn von Ketteler nach einem Zeitungsberichte in den Mund gelegt wird, dann stimmen sie nicht mit den meinigen überein. Nach meinen Anschauungen — ich bin Protestant — beruht gerade die Natur, das tiefste Wesen dieser kirchlichen Gemeinschaft in der Lebenskraft der Gemeinde, in dem innerlichen religiösen Wesen der Mitglieder der Gemeinde. Ich habe nie das Staats-Kirchenregiment des fürstlichen Bischofs, das landesherrliche Episkopat, wenn es auch historisch nothwendig war, als eine hohe Zierde, noch weniger als eine unentbehrliche Lebensquelle des Protestantismus erachtet. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim also völlig zu, wenn er sagt, wir dürfen die Kirche nicht erniedrigen, wir dürfen sie nicht herabsetzen unter die bürokratische Bevormundung des Staates, das wäre mit Recht geeignet, das gesunde Selbstgefühl jedes Angehörigen der Kirche zu verletzen. Allein ich rufe Ihnen zu, den Vertretern des deutschen Volkes, sehen wir auf die Geschichte der Kirche, auf ihre Stellung zum Staat, und fragen wir uns, ob nicht unser deutsches Selbstgefühl noch tiefer verwundet würde, wenn wir den Tag erleben müßten, an welchem sich der Staat unserer Nation unter die Bevormundung der Könige und ihrer mittelalterlichen Politik niederbeugen müßte. Lassen Sie uns diese Zukunft nicht künstlich herbeiführen, lassen Sie uns ihr Erscheinen nicht künstlich erleichtern. Ich scheue mich nicht, zu behaupten, daß man in den ultramontanen Lagern, in denen man bis jetzt den Krieg geführt hat gegen die nationale Politik Preußens, nur eine äußerliche Aenderung vollzog, indem man erklärte: „Wir gehen zum Kaiser“, — innerlich aber behielt man sich vor, den Geist und die Grundanschauungen dieser antinationalen Partei hineinzutragen in die Gesetzgebung und das innere Leben des Reichs. Diese meine Behauptung ist identisch mit dem, was alle ultramontanen Kandidaten des Südens als ihr Wahlprogramm für den Eintritt in dieses Haus der Gesetzgebung Deutschlands verkündet haben.

(Sehr richtig!)

Wenn Herr Windthorst uns versichert, der Staat sei nicht die einzige Quelle der Gesetzgebung, er sei nur zum Schutz der Produkte der Gesetzgebung, zum Schutze des positiven Rechts berufen, so ist das eine Argumentation aus dem Geiste einer mittelalterlich-feudalen Zeit, in welcher der Staat sein Leben theilte mit der Kirche. Dieser Satz ist nach den Ideen der modernen Zeit durch und durch unwahr. Der Staat ist die einzige Macht, welcher das Recht der Gesetzgebung und damit die Regelung der öffentlichen Rechtsordnung zukommt.

(Widerspruch.)

Aber damit ist nicht gesagt, daß der Staat das Gesetzgebungsrecht dazu mißbrauchen dürfe, um die Individuen seiner Bürger unter Bevormundung zu versetzen, noch viel weniger berechtigter Korporationen, denen eine tiefgehende Wirksamkeit zukommt. Allein, meine Herren, wenn man Ihnen von Seiten der Antragsteller versichert, daß diese Wahrheit des modernen Staatsrechts nicht begründet sei, so versteht man darunter einfach, daß der Staat auch heute noch seinen Beruf zur Gesetzgebung zu theilen habe mit der Kirche. Die Kirche ihrerseits — das wissen Sie Alle — hat jeder Zeit das ausschließliche Recht in Anspruch genommen, Gesetze zu schaffen über die Ehe; sie hat auch bis auf diesen Tag nie das Recht aufgegeben, die Ordnung des Schulwesens und des Volksunterrichtes, eine der mächtigsten Quellen der Kraft des deutschen Staates, ihrerseits zu beherrschen und nicht bloß die Oberaufsicht zu führen, sondern auch die Gesetzgebung des Staates in einer Weise materiell zu influiren, wie sie ihrem und ausschließlich nur ihrem geistlichen Interesse entsprechen würde. Nun, meine Herren, wäre ein solcher Zustand noch eine Staatsordnung, kann man hier noch von einem Gegensatz zur Staatsomnipotenz sprechen? Nein, das wäre das Chaos, das wäre ein Rückfall in diejenigen Zeiten, in denen der erste Repräsentant der deutschen Nation gezwungen war, sich zu theilen in der Herrschaft mit dem Papst. Das wäre ja gerade der Rückfall in den Geist jener mittelalterlich-feudalen Zustände, welche seit den Tagen

Friedrichs des Großen nichts mehr sind als trübe Erinnerungen an Zeiten des Verfalls, dem uns in unseren Tagen die Kraft seines Staates entrissen hat.

Meine Herren, wir Süddeutschen haben in dem französischen Kriege eine alte Schuld ausgetilgt — gerade, weil ich ein Süddeutscher bin, will ich dies hier offen aussprechen. Wir machen keinen Anspruch auf Lohn dafür, daß wir Alle bis aufs Aeufserste eingestanden sind für die Unabhängigkeit der Nation. Wir haben in den tapferen Kämpfen der süddeutschen Krieger jene schmerzliche Erinnerung an die Schmach der Rheinbunds-Episode ausgetilgt bis auf den Grund, getilgt in französischem Blute!

(Bravo!)

Wir haben für die einheitliche Fahne gekämpft, um welche unter der Führung Preußens die Nation geschaart war, für unsere Selbstständigkeit und Sicherheit, welche begründet ist in der Unabhängigkeit Deutschlands. Allein einen gerechten Anspruch an unsere norddeutschen Freunde haben wir zu erheben: lassen Sie uns nicht einen partikularistischen Satz, der nicht allen Interessen genügt, den Artikel 15 der preussischen Verfassung, jetzt in der ersten Stunde des neuen Reiches als eine unvollkommene Gabe auf den Tisch dieses Hauses niederlegen. Auch ich bin der Meinung, die neulich hier ausgesprochen wurde, daß dieser Satz nicht ein Produkt hoher Staatsweisheit sei, sondern das Produkt eines Kompromisses zwischen der von der Revolution eingeschüchterten preussischen Regierung und einem doktrinären Radikalismus.

(Widerspruch.)

Es ist also in Wahrheit begründet, wenn man Ihnen zu-ruft, wir wollen unsere Geschäfte machen, wir wollen übergehen zu den Aufgaben deutscher Gesetzgebung, in der Weise praktischer Geschäftsmänner, welche genau erwägen und wissen, was sie zu thun haben, welche sich nicht den unklaren Allgemeinheiten überliefern, aus welchen unsere Gegner etwas ganz Anderes schöpfen als das von uns Gewollte und Beschlossene. Wir wollen uns hüten, einer Macht Rechte zu verleihen, welche ihrerseits gar nicht gewillt ist, diese Herren hier als ihre Vertrauensmänner anzuerkennen, welche auch über alle diese Herren ohne Rücksicht zur Tagesordnung übergehen würde, denn sie müßte nach ihrer Natur diese Rechte in dem Sinne interpretiren, in dem sie der Ultramontanismus zu allen Zeiten interpretirt hat, und in dem wir sie ihm nicht einzuräumen gedenken. Wir sind in diesen Tagen einen großen Schritt vorwärts gekommen. Die partikularistische Gewalt ist in ihre Schranken zurückgewiesen, die Reichsgewalt und das Reichsoberhaupt bedeuten vor dem ganzen deutschen Volke die Stärke und die Macht. Das ist der höchste Segen unserer Zeit — er birgt in sich das Gefühl, daß Deutschland ein Staat geworden ist. Lassen Sie uns aber unter dem Jubel dieser Siegestage nicht vergessen, daß die Niederlagen Preußens im siebenjährigen Kriege, die Tage von Collin und Kunersdorf einst wie hohe Freuden- und Festtage am römischen Hofe gefeiert wurden, und daß, wenn es heute anders gekommen, diese Erscheinung nur darin begründet ist, daß man nun die Früchte erntet von dem Heldenmuth, der Energie und der staatsmännischen Größe, in welcher damals Preußen — im Gegensatz zu mancher späteren Epoche — gelenkt worden ist.

Meine Herren, ein geistvoller Parteigänger welfisch-ultramontaner Richtung, Herr Duno Klopp, hat gesagt, Graf Bismarck habe die Politik Friedrichs des Großen wieder herausgegraben. Das wollen wir ihm glauben und wir wollen diesen Glauben dadurch bewähren, daß wir nie mehr zurückkehren in die Tage der Zeit, in der Deutschland sich vor dem Ultramontanismus fürchten und die innere Politik mit ihm theilen mußte! Lassen Sie uns im Geiste der neuen Zeit unsere Aufgabe erfüllen; dann allein werden wir würdig sein, die Erben derer zu heißen, welche in den Tagen der Schlachten und Entscheidungen gegen den auswärtigen Feind das Größte geleistet haben, dann werden wir die Wohlthaten eines mächtigen und freien Staatswesens in die Zukunft überliefern, wofür unsere Krieger und mit ihnen das ganze deutsche Volk so gewaltige Opfer gebracht haben.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Meine Herren, gegen die Herren aus Baden ist sehr schwer aufzukommen. Die haben nicht nur aus großen Geschützen auf uns gefeuert, sondern das war ein förmliches Mitrailleusenfeuer,

(Heiterkeit)

es hat auch ungefähr so geknarrt; indessen unter den vielen Kugeln, die verschossen sind, waren wenig oder gar keine Treffer.

Ich beschränke mich jenen Ausführungen gegenüber auf wenige Bemerkungen. Der Herr Vorredner behauptet, der Grundsatz der Parität sei seitens unseres kirchlichen Oberhauptes „verdammt,“ — ich sage: nein, das ist nicht so, und erwarte die Beweise,

(Abgeordneter Kiefer: Ich werde sie bringen!)

es genügt mir nicht die Anklage.

Der Herr Vorredner sagt weiter, es sei unsererseits stets die deutsche Idee bekämpft, — ich bestreite die Wahrheit dieser Behauptung und bitte nur das Wort „deutsch“ nicht zu mißbrauchen. Die deutsche Idee erschöpft sich mit nichten in dem Gedanken und in den Tendenzen, welche die Herren verfolgen; ich erinnere an den Unterschied von Groß- und Kleindeutsch. Deutsch wäre wohl Beides, das Großdeutsch aber noch in vollerer Maße wie das Kleindeutsch. Lassen Sie uns darüber jetzt nicht weiter rechten. Wir haben ein deutsches Reich, wir haben eine deutsche Verfassung, und wir unsererseits sind vollständig bereit, uns loyal und treu auf diesen Boden zu stellen.

Es ist von dem Herrn Vorredner bemerkt, der Artikel 15 sei ein Kompromiß der eingeschüchterten preussischen Regierung, — mit wem ist denn das Kompromiß geschlossen, von wem war die preussische Regierung eingeschüchtert? Von dem Ultramontanismus im Jahre 48? Meine Herren, ich erinnere Sie an die Jahre 48 und 49 in Baden. Da waren es nicht die Ultramontanen, die der preussischen Regierung gegenüber standen, — nein, nachdem das preussische Heer in Baden eingezogen war, da ließ die preussische Regierung sogar den Jesuiten freie Hand im Lande Baden; das waren nicht die Gegner, mit denen kompromittirt zu werden brauchte, die Gegnerin war die Revolution. Der Herr Abgeordnete aus Bayern, der vorhin sprach, hat sich etwas weniger heftig geäußert, aber er war doch auch sehr reich an allerlei unrichtigen Bemerkungen; sie alle hier zu rekapituliren, würde sehr weit führen. Ich begnüge mich wiederum mit Wenigem.

Er versprach uns am Schluß seiner Rede die volle Freiheit, volle Parität, aber unter einer Bedingung, meine Herren, unter der Bedingung, daß wir uns erst bekehrten; wir sollten erst alle die Verschiedenheiten fallen lassen, die unsere Ansichten von den feingigen unterscheiden, und dann wäre er vollständig bereit, uns zu recipiren als gleichberechtigte Bürger.

Er sprach im Uebrigen von dem erhabenen Standpunkte des souveränen Landes Bayern aus in einer Weise, die mir die Frage nahe legt, ob denn wohl der Staat Bayern von älterem Datum sei, als die Kirche, von der er redete. Ich glaube, der Staat Bayern wird, so wenig er älter ist, eben so wenig die Kirche überleben. Warten wir ruhig, was die Geschichte bringt.

(Bewegung.)

Was die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Blandenburg anbelangt, so brachte er ein paar Argumente, die der Lage meines Erachtens nicht entsprechen, indem er versicherte, er seinerseits und seine Partei seien vollständig bereit, den Kirchengesellschaften gegen unberechtigte Eingriffe Schutz zu bieten. Ja, meine Herren, die Besorgniß vor dieser Partei (nach rechts) ist es nun auch wirklich nicht, die unserem Antrage zu Grunde liegt; wir sind wenigstens der Ueberzeugung, daß, wenn die Partei diejenigen Grundsätze festhält, die allein sie zu ihrem Namen berechtigen, dann von der Seite nichts zu fürchten ist. Freilich habe ich seit einigen Jahren wohl Gelegenheit gehabt, zu beobachten, wie mehr und mehr auf jener Seite die konservativen Principien verdunsten;

(Sehr gut! im Centrum)

Verhandlungen des Deutschen Reichstages.

ich habe noch vor wenigen Tagen mein großes Wunder darüber gehabt, daß gegenüber der keineswegs nationalen, sondern internationalen europäischen Revolutionspartei, die sich doch wahrlich maufsig genug in diesem Augenblick macht, die konservative Partei selbst die Möglichkeit einer Intervention und Einmischung in anderer Leute Handel vollständig von sich abwies.

(Bewegung.)

Der Herr Abgeordnete hat dann sich darauf berufen, daß seine Geistlichen ja gar nicht agitirt hätten. Ja, meine Herren, die hatten es auch gar nicht nöthig. Wem standen wir denn gegenüber? Feinde ringsum,

(große Unruhe)

heute und bei den Wahlen, auf allen Seiten Gegner, und alle wirkten zusammen; also, wenn wir da unsere Kräfte möglichst angepannt haben, dann bitte ich, uns das nicht zu verübeln.

Der Herr Abgeordnete von Blandenburg fragt, ob wir denn etwa meinen, daß es Ihre Absicht sei, den Artikel 15 der preussischen Verfassung aufzuheben. Nein, meine Herren, das meine ich zwar nicht, allein die Garantien, die dieser Artikel 15 der preussischen Verfassungsurkunde bietet, sind zum Theil schon aufgehoben, denn sie sind eben in Frage gestellt durch die Nummer 16 der Artikels 4 der Reichsverfassung, durch das Hineinziehen der Vereinsgesetzgebung in die Reichskompetenz; und weil hierdurch die Garantien, auf die wir uns in Preußen so gerne stützen, im Reiche mehr oder minder gefährdet erscheinen, deshalb wünschen wir, daß auch im Reiche die gleichen Garantien zur Geltung kommen.

Es ist uns dann von demselben Abgeordneten vorgeworfen, wir befänden uns im Widerspruch mit uns selbst: wir hätten früher jede Kompetenzerweiterung zu Gunsten der Reichsverfassung eifrig bekämpft, und jetzt gäben wir mit einem Male diesen Standpunkt auf. Da liegt wohl ein kleiner Irrthum zu Grunde. Wir haben nicht die Absicht, die Kompetenz zu erweitern, sondern nachdem die Kompetenz erweitert ist, suchen wir auf diesem erweiterten Boden die alten Garantien.

Endlich hat er uns vorgeworfen, wir hätten die Forderung gestellt, das Reich solle interveniren gegen Italien, und doch sei der Papst ja nur eine rein innere Angelegenheit der Katholiken. Nein, meine Herren, so eine bloß innere Angelegenheit ist der Papst denn doch nicht. Wenn das legitimste und älteste Recht in Europa in der ruchloseten Weise

(Aufsehen)

angegriffen und beeinträchtigt wird, dann ist das keine ausschließlich innere katholische Frage mehr — freilich ist es das auch, aber es reicht die Bedeutung weit darüber hinaus, es ist eine allgemeine Frage der Rechtsolidarität in Europa.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Ich erlaube mir dann, indem ich auf die Reden der Herren Graf Renard und von Treitschke nicht zurückkommen zu müssen glaube, nur noch ein paar Worte aus Anlaß der Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Löwe. Ich wende mich unter allen Ausführungen, die wir gehört haben, am liebsten zu dieser; denn ich fühlte in dem Eingange dessen, was der Herr Abgeordnete sagte, und auch gegen den Schluß seiner Rede mich mit ihm auf gleichem oder verwandtem Boden. Auf gleichem Boden stehe ich mit ihm, wenn er sagt, es handle sich hier nicht um den Boden der Glaubenseinheit, sondern um den der Freiheit. Ich nehme das in vollem Maße, im vollen Sinne des Wortes an; ich nehme es nicht nur an für mich, ich nehme es an für alle meine politischen Freunde. Wir wollen die Freiheit, die Freiheit für jede Klasse, für jeden Stand und jeden Stamm; wir wollen die Freiheit für die Entwicklung geistiger und materieller Interessen und Bestrebungen: — mit einem Worte, wir wollen — ohne Prävention — auf dem Boden einer von starker Hand gehaltenen und gesicherten, gerechten, sittlichen Gesetzgebung die Freiheit des Guten und des Bösen.

(Bewegung.)

In Einem, aber Kardinalpunkte finde ich mich mit dem Herrn Abgeordneten im Widerspruch. Er betont vor Allem die Tren-

Das Aktenstück lautet, — wünschen Sie, daß ich es ganz verlese?

(Ja!)

In nächster Zeit werden die Wahlen zum Reichstag in dem Großherzogthum stattfinden. Der Ausfall dieser Wahlen wird nicht bloß für die bürgerlichen und politischen Interessen von großer Wichtigkeit sein, sondern auch auf die künftige Gestaltung unserer religiösen Verhältnisse Einfluß üben.

Ein besonderes Wahlprogramm für die Katholiken des Großherzogthums aufzustellen, scheint in diesem Augenblick um so weniger angezeigt, als die Verhältnisse uns nur in wenigen Wahlbezirken einen entscheidenden Erfolg versprechen.

Unter allen Umständen aber werden es die Katholiken als ihre Pflicht erkennen, ihre Stimme keinem Kandidaten zu geben, von welchem sie eine Schädigung ihrer religiösen Interessen zu fürchten haben, und nur zu der Wahl solcher Männer mitzuwirken, welche in dieser Beziehung Bürgschaft geben.

Insbepondere haben wir von unseren Reichstagsabgeordneten zu fordern:

1. daß sie für Uebertragung der die Stellung der Kirche regelnden Paragraphen aus der preussischen Landesverfassung in die Reichsverfassung stimmen wollen; —

Meine Herren, hier muß ich die Verlesung im Zusammenhang für einen Augenblick unterbrechen und zu dem am Schluß des Aktenstückes abgedruckten Auszug diejenigen Artikel der preussischen Verfassung einfügen, welche die Unterzeichner des Mainzer Aktenstückes in die Reichsverfassung übertragen haben wollen. Es ist das etwas wesentlich Anderes, als was die Herren in diesem Hause beantragt haben. Die Unterzeichner der Mainzer Punkte wollen die Artikel 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18 der preussischen Verfassung in die Reichsverfassung übertragen haben. Diese Artikel lauten:

Artikel 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Artikel 31 und 32) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Artikel 13. Die Religionsgesellschaften, so wie die geistlichen Gesellschaften, welche keine Korporationsrechte haben, können diese Rechte nur durch besondere Gesetze erlangen.

Artikel 14. Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Artikel 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.

Artikel 15. Die evangelische und die römisch-katholische, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besiz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Artikel 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist unbehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.

Meine Herren, das würde bekanntlich die Aufhebung des *lacetum regium* involviren. —

Artikel 17. Ueber das Kirchenpatronat und die Bedingungen, unter welchen dasselbe aufgehoben werden kann, wird ein besonderes Gesetz ergehen.

Artikel 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die drei letzten Positionen des Mainzer Programms lauten:

2. daß sie gegen alle beschränkenden Bestimmungen ankämpfen werden, die bei Aufstellung des Reichs-Vereinsgesetzes bezüglich der Klöster in Vorschlag gebracht werden könnten;
3. daß sie sich bemühen wollen, der Kirche den ihr gebührenden Einfluß auf Ehe und Schule zu wahren, and daß sie auf alle Fälle gegen Einführung der Civilehe, sowie auch von Kommunal- und Mischschulen stimmen werden;
4. daß sie bei etwaiger Berathung der römischen Frage für die Aufrechterhaltung der weltlichen Souveränität des Papstes sich aussprechen werden. —

Und dann schließt das Aktenstück:

In diesen vier Punkten ist das Minimum der Forderungen enthalten, die von den Katholiken aufgestellt werden müssen, und auf volle Gewährleistung derselben zu bestehen sind sie um so mehr berechtigt, als einerseits alle Verfassungen und verschiedene völkerrechtliche Verträge ihnen freie Religionsübung zuerkennen, und als andererseits die Freiheit der Kirche ein aus ihrer göttlichen Einsetzung direkt und unbedingt hervorragendes Grundrecht ist.

Indem wir Ihre Zustimmung zu diesen Grundsätzen voraussetzen, ersuchen wir Sie ganz ergebenst, in Durchführung derselben mitzuwirken.

Hierzu ist vor Allem erforderlich, daß Jemand aus Ihrem Kreise sich bereit finde, die entsprechenden Mittheilungen über die daselbst aufgestellten Wahlprogramme und Wahlkandidaturen schnelligst an uns gelangen zu lassen.

Diese Mittheilungen können nach Belieben an einen der Unterzeichneten gerichtet werden und wird jeder derselben die etwa erbetenen Auskünfte zu ertheilen sich zur Pflicht machen. —

Meine Herren, es scheint mir, daß derjenige unserer Herren Kollegen, welcher an der Spitze des Mainzer Domkapitels steht, nicht die rechte Person sein kann, die uns zuruft: Verlezen Sie nicht die religiösen Gefühle des Elsaß! Werden die Grundsätze des Mainzer Programms und was damit zusammenhängt im Elsaß praktisch, so werden wir nicht nur im Elsaß Wirren ohne Ende bekommen, sondern auch in ganz Deutschland. Deshalb möchte ich den Herrn Bundeskanzler bitten, daß er den Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim bei demjenigen, was er für nöthig hält, um die religiösen Gefühle des Elsaß nicht zu verletzen, nicht zu Rathe zieht; er wird es wohl auch ohne diese Bitte nicht thun.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren! Ich muß zunächst das Geständniß ablegen, daß mir die Debatte einen ganz eigenthümlichen Eindruck gemacht hat. Ich habe geglaubt, es würde sich um eine principielle Erörterung, ob Grundrechte oder nicht Grundrechte, handeln; statt dessen bekommen wir zwei lange Sitzungen hindurch nichts weiter als Streitigkeiten über religiöse Dinge zu hören. Es scheint mir überhaupt, als wenn die Religionsinteressen im neuen deutschen Reich alles Andere ausmerzen sollten; denn in zwei Sitzungen, die ich die Ehre habe hier anwesend zu sein, habe ich außer Religiösen kaum etwas Anderes zu hören bekommen, so daß einem Manne, der mit den religiösen Dogmen vollständig gebrochen hat, es eine gewisse Selbstüberwindung kostet, einer solchen Verhandlung länger zuzuhören!

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Es ist von einer Seite in der Sonnabend-sitzung behauptet worden, daß Grundrechte in einer Verfassung zu verlangen eigentlich ein längst überwundener Standpunkt sei, ein Standpunkt, der der Kinderzeit unseres politischen Lebens

angehöre. Ich werde auf diesen Einwand noch später ausführlich zurückkommen.

(Unruhe.)

Ich will hier zunächst nur bemerken, daß, als vor circa 8 Monaten der König von Preußen Berlin verließ und nach dem Kriegsschauplatz abreiste, er in einer Proklamation ausdrücklich aussprach, daß aus diesem Kriege die freiheitliche und einheitliche Entwicklung Deutschlands hervorgehen solle. Nun, meine Herren, ich hätte denn doch geglaubt, daß, wenn man von höchster Stelle dieses Versprechen nicht erfüllt hat, nach meiner Ueberzeugung es wenigstens Aufgabe und Pflicht des Reichstages gewesen sei, an dieses Versprechen zu erinnern und Alles anzubieten, um dieses Versprechen zur Verwirklichung zu bringen. Statt dessen aber höre und sehe ich aus den ganzen Verhandlungen, daß nicht nur diejenige Partei, die Herren von der Rechten, die von jeher von freiheitlichen Rechten gar nichts haben wissen wollen — das bringt ja ihre Natur mit sich —

(große Heiterkeit)

sondern daß auch die Herren hier von der Linken, die seit 3, 4, 5 Jahren uns beständig damit vertröstet haben: Haben wir erst die Einheit, dann bekommen wir auch die Freiheit, — daß die Herren heute, nachdem wir die Einheit, wenn auch in etwas unvollständiger als im alten Bundestage, haben, — daß sie heute erklären, es ist nicht opportun, die Freiheitsfrage . . .

(Unterbrechung. Ruf: geradeaus!)

Meine Herren, ich spreche vorzugsweise hier zu den Herren auf der Linken, da meine Worte sie angehen.

(Unterbrechung rechts: Wir hören nichts!)

Meine Herren, ich hoffe, Sie werden es hören, Sie sollen auch Ihr Theil ganz bestimmt bekommen.

(Große Heiterkeit.)

Also die Herren haben uns seit dieser Zeit beständig damit vertröstet, die Freiheit würde kommen, und jetzt, wo mit der Freiheit nach ihrer früheren eigenen Aeußerungen der Anfang soll gemacht werden, sagen sie, es ist inopportun, und zu meinem größten Erstaunen tritt diejenige Partei (die Fortschrittspartei), die in dem vergangenen Jahre, wo diese Herren

(auf die Nationalliberalen weisend)

die Parole der Inopportunität ausgaben, diese Parole bekämpft hat, jetzt auf und erklärt ebenfalls, es ist inopportun, die Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen. Sie erklärt das angesichts der Thatsache, daß selbst die verbündeten Regierungen sich um die Inopportunität einer Verfassungsänderung gar nicht scheren, sondern beantragen, daß der Artikel 8 der Verfassung geändert werde, insoweit als der Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten außer den Mitgliedern von Bayern, Sachsen und Württemberg auch noch zwei vom Bundesrath gewählte Mitglieder in seiner Mitte zähle. Meine Herren, wenn die Herren von der Regierung keine Veranlassung genommen haben, sich an das, was sie vor einigen Monaten beschlossen haben, zu kehren, sondern hier selbst eine Aenderung der Verfassung beantragen, dann, sollte ich meinen, dürfte eine Partei, die bisher vorgab, den entschiedenen Fortschritt auf ihre Fahne geschrieben zu haben, doch wahrhaftig nicht hinter der Regierung zurückbleiben. Indeß diese eigenthümliche Erscheinung läßt sich sehr wohl erklären, und hier komme ich auf das Wort zurück, was der Abgeordnete Treitschke am Sonnabend ausgesprochen hat, nämlich, daß es in die Zeit der politischen Kinderjahre gehöre, wo man Grundrechte und dergleichen Dinge in eine Verfassung aufgenommen hat. Ich gebe diesem Satze allerdings eine andere Interpretation, wie er sie gegeben hat. Der Abgeordnete von Treitschke hat vollständig Recht, von politischer Kindheit zu reden, wenn er die Zeit von 1848 erwähnt. Denn, meine Herren, politische Kinder können es allerdings nur gewesen sein, die in einer Reichsverfassung, an deren Spitze der König von

Preußen als deutscher Kaiser stehen soll, absolute Pressfreiheit, absolutes Vereins- und Versammlungsrecht, Trennung der Schule von der Kirche, der Kirche vom Staat, die Gewährleistung der persönlichen Freiheit und noch eine Menge anderer Dinge verlangen. Das von dem König von Preußen, überhaupt von einem Fürsten zu verlangen, ist allerdings kindisch.

(Heiterkeit.)

Denn, meine Herren, wir dürfen nie vergessen, daß die Interessen des Volkes und die Interessen der Fürsten entgegengesetzt sind,

(Widerspruch und Gelächter)

daß der Fürst das Interesse hat, möglichst absolut zu regieren, und daß er dieses Interesse nur insoweit wird fahren lassen, als er durch die öffentliche Meinung und nöthigenfalls durch die physische Gewalt des Volkes dazu gezwungen wird. Aber in einer Zeit, wo die preussische Staatsmacht und die gesammte deutsche Macht dem König von Preußen als Kaiser von Deutschland zur Verfügung steht, wo er über eine Million Bataillonette zu verfügen hat, im Parlament darüber zu debattiren, ob man absolute Vereinsfreiheit u. s. w. vom Könige von Preußen verlangen könne, ja, meine Herren, das können allerdings ernsthafte politische Männer nicht thun, die da wissen, daß alle politischen Fragen, alle Rechtsfragen zugleich Machtfragen sind. Wenn Sie ein Recht fordern, meine Herren, dann haben Sie zwar die theoretische Begründung, das theoretische Recht jedenfalls auf Ihrer Seite, aber die Gewalt, das Recht in der Praxis durchzuführen, die haben Sie nicht. Und, meine Herren, eine Regierung, und namentlich eine starke Regierung — und um so mehr, je stärker sie ist — wird an ihrem Rechte, am Rechte der Krone festhalten, sie hat gar keine Lust, theoretische Gelüste, die ihre Machtvollkommenheit beschränken, ohne Weiteres in die Verfassung aufzunehmen. Und ich bin deshalb auch der Meinung, daß es hier allerdings im Großen und Ganzen nach Lage der Dinge ziemlich überflüssig ist, über die Grundrechte zu diskutiren, so lange man nicht entschlossen ist, nöthigenfalls die Grundrechte um jeden Preis auch mit Gewalt durchzuführen.

(Gelächter.)

Meine Herren, stellen Sie an die Krone Preußen hundert und tausend Mal das Verlangen, und halten Sie in jeder Session achtzig und neunzig Ellen lange Reden über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Grundrechte, Sie werden nicht eher die Grundrechte erlangen, bis Sie klar und deutlich aussprechen: Wenn das, was wir für unser Recht, für das Recht des Volkes halten, uns nicht bewilligt wird, so werden wir es gegen euren Willen uns nehmen. Also diesen Standpunkt muß meines Erachtens eine politische Partei, wenn sie eine vernünftige Partei sein will, festhalten. Auf der andern Seite mag sie verzichten, freiheitliche Forderungen, namentlich radikale Forderungen, irgendwie zu stellen. Es kommt aber noch ein anderer Grund hinzu, der namentlich in der gegenwärtigen Zeitperiode wesentlich dazu beiträgt, die Herren von der liberalen Partei davon fernzuhalten, auf Durchführung politischer Freiheiten einzugehen. Das läßt sich nicht leugnen, daß wir in einer bewegungschwangeren Zeit uns befinden, und einer meiner Vorredner, der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt, hat ja darauf angespielt, indem er sagte: „die europäische revolutionäre Partei mache sich in diesem Augenblick eben etwas sehr mausig.“ Ich habe keine Ursache, diese Bezeichnung hier zurückzuweisen, ich selbst gehöre zu dieser Partei.

(Große Unruhe und Gelächter.)

Meine Herren, der Liberalismus muß sich eingestehen, daß er, wenn er mit freiheitlichen Forderungen kommt und wenn er diese freiheitlichen Forderungen ernsthaft versteht, auf alle Fälle auf unsere Unterstützung rechnen kann. Er weiß aber auch, daß die Durchsetzung der freiheitlichen Forderungen wesentlich uns, der revolutionären Partei, zu Gute kommt, und weil er das eben weiß, darum werden wir in Deutschland, im neuen deutschen Reiche genau das erleben, was wir in Frankreich und in anderen Ländern, wo die revolutionäre Partei in gewisser Stärke vorhanden war, stets erlebt haben, daß nämlich diese

Herrn sich lieber in die Arme der reaktionärsten Regierung werfen, als sich in eine noch so schwache Verbindung mit der Revolutionspartei einzulassen.

(Von allen Seiten: Sehr richtig!)

Za, gewiß, sehr richtig, ich sage es ja auch. Meine Herren, als zu Anfang der sechziger Jahre der Konflikt in Preußen ausgebrochen war und zu der höchsten Blüthe sich entwickelt hatte, so hat, wie mir erzählt worden ist, irgend Jemand damals den Herrn von Bismarck gefragt, ob er denn nicht fürchte, daß dieser Konflikt zu gefährlichen Kollisionen, ja womöglich zu einer Revolution führen könne. Darauf soll Herr von Bismarck — gewiß sehr treffend — geantwortet haben: „Ah bah, weit mehr, wie der Fortschritt mich haßt, fürchtet er die Revolution.“ Sehr richtig, meine Herren, es ist das eben nur die Illustration zu dem, was ich kurz vorher sagte. Wir werden in den heutigen Verhältnissen bei der Stellung, die unsere liberale Partei seit Jahren eingenommen hat, wo sie ein Freiheitsrecht nach dem anderen preisgegeben in schmachlichster Weise, in Deutschland darauf ganz verzichten müssen, die Freiheit des Volks auf parlamentarischem Wege zu erreichen, und insofern werde ich und wird meine Partei sich allerdings keine große Mühe geben, einen so vergeblichen Kampf zu führen. Wir hoffen, daß, ehe das neunzehnte Jahrhundert zu Ende gegangen ist, die Zeit herbeigekommen sein wird, wo wir auf die eine oder auf die andere Weise nicht nur die Grundrechte, sondern alle unsere Forderungen werden verwirklichen können.

(Große Unruhe.)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, erwarten Sie nicht, daß ich auf die Deduktionen des Vorredners Herrn Bebel eingehe! In den Köpfen dieser Herren giebt es nur einen Gegensatz, nämlich: Bonapartismus oder Kommunalismus, der heute in Paris herrscht. Irgend etwas Drittes können die Herren sich nicht denken, und daher kommen die socialen und politischen Verwirrungen, die wir auf der Tribüne von ihnen schon so oft haben verteidigen hören. Da vorerst diese Herren noch wenig gefährlich sind, wenigstens in Deutschland, da es also noch Zeit hat, später sich mit ihnen zu beschäftigen, so komme ich auf die Herren da vor mir zurück (auf die katholische Fraktion deutend), indem ich allerdings glaube, daß sie zur Zeit bedeutungsvoller sind für unsere politische Entwicklung.

Meine Herren, die Herren vor mir haben sich auf das Allerbitterste beklagt, und namentlich der letzte Redner Herr von Mallinckrodt, daß man von allen Seiten ihnen mit dem größten Mißtrauen entgegen komme, daß man kein Vertrauen in ihre gute, und namentlich deutsche Gesinnung setzen wolle, und er findet anscheinend, daß man damit ihm und seiner Partei das größte Unrecht thue. Ich möchte nun die Herren einladen, mal auch an sich selber zu denken und zu fragen, ob sie zu diesem Mißtrauen doch nicht einige Veranlassung gegeben haben,

(Stimme aus dem Centrum: Nein, nicht im Mindesten!)

ob es wohl so ganz zufällig ist, daß alle Parteien im Hause — die Rechte, die Linke, alle Parteien, gleich weit heute von ihnen entfernt sind.

Meine Herren, wir können wohl sagen — und ich glaube, ich darf auf die Zustimmung der öffentlichen Meinung in Deutschland und der großen Mehrheit hier im Hause rechnen, wenn ich das sage: das Deutschland von heute ist gegen Sie zu Stande gebracht, Sie haben es verhindert mit allen Mitteln, Sie sind heute die Geschlagenen.

(Lebhafte Zustimmung von beiden Seiten.)

Meine Herren, haben wir denn je von Ihnen und Ihrer Partei in diesem großen Kampfe, in diesem Ringen der deutschen Nation ein zustimmendes Wort gehört?! Sehen wir Ihre Presse, Ihre Reden durch, — nirgendwo ein sympathisches Wort für den großen Kampf und das Ringen der deutschen Nation!

(Sehr richtig!)

Ueberall hingegen, wo es möglich war, in allen Formen, der entschiedenste Kampf gegen uns und gegen die deutsche Entwicklung; nirgendwo Hilfe und Beistand! Ja, meine Herren, diejenigen unter Ihnen, welche aus Bayern hierher gekommen sind — und ich wende mich vorzugsweise an den Herrn Abgeordneten Greil, der wird mir zugeben, daß die Partei, mit der er und seine Anschauungen mindestens sehr nahe verwandt sind, wenigstens noch in den letzten Tagen vor dem Ausbruch des deutschen Krieges den Verrath an Deutschland offen gepredigt hat.

(Große Unruhe. Hört! Hört!)

Meine Herren, vor mir liegt hier eine Sammlung von bayerischen Organen der katholischen Kirche, der „Volksbote“, das „Vaterland“, die „Postzeitung“ und die „Süddeutsche Presse“. Die Nummern, die ich hier habe, datiren vom 11. und 12. Juli, von einer Zeit, wo der Kampf schon an unsere Thüren klopfte, wo Jeder wußte, es gelte für ganz Deutschland, sich zusammen zu schaaren, um uns gegen diesen so frivolen Ueberfall des Imperialismus und des Franzosenthums zu schützen. Nun, was sagen denn damals diese Blätter einstimmig? „Wir gehen nicht mit Preußen; wenn wir gezwungen werden durch unsere eigene Noth, mit den Preußen zu gehen, so wird es nur sein bis zur ersten Niederlage, dann wenden wir uns um und schlagen mit den Franzosen auf die Preußen; dann wird endlich die Zeit kommen, wo der gottverfluchte Staat der Hohenzollern zu Grunde geht.“

(Hört, hört!)

Meine Herren, damit ich nicht zu viel behaupte, gestatten Sie mir, eine Stelle aus dem mir vorliegenden „Vaterland“ vorzulesen; ich werde nachher im Hause das Konvolut circuliren lassen, damit die Herren Gelegenheit haben, auch die anderen Blätter anzusehen. Es heißt da also in der Nummer vom 12. Juli:

Sei es drum! Mag der entscheidende Streit, der schon so oft aufgeschoben worden, endlich ausgefochten werden; anders kommen wir zu keinem wahren Frieden. Auf wessen Seite aber wir uns stellen? Et ja! Natürlich auf die Seite der Berspielenden. Preußen muß endlich seine wohlverdienten Prügel haben: das Blut der Opfer von 1866, das zertretene Recht, die beleidigte Gerechtigkeit, das empörte Europa will es; da gehen wir natürlich mit den „deutschen Brüdern“ im Norden, wenigstens bis zur ersten verlorenen Schlacht. Dann kommen wir vernünftlich zu Verstand und dann schlagen wir mit den Andern auf die Preußen, je kräftiger, desto besser. In Europa wird sich nur wieder leben lassen, wenn der preussische Raubstaat gedemüthigt und für den Frieden Europas unschädlich gemacht sein wird.

(Große Unruhe; hört, hört! Pfui, pfui!)

Meine Herren, wenn wir in Norddeutschland diesen Dingen gegenüber, die wir im Süden erlebt haben, eine deutschgesinnte katholische Partei sähen, wenn wir von dieser Seite die kräftigste Unterstützung unserer Angelegenheiten und die entschiedenste Verwerfung jener Grundsätze ihrer Parteigenossen im Süden gesehen hätten, dann allerdings würde ich dies hier nicht erwähnen; aber ich habe das Verfahren dieser Partei seit Jahren genau beobachtet, ich erinnere mich aber auch nicht eines einzigen solchen Zeugnisses der klerikalen Partei aus dem Norden, welches diese Dinge verwürfe und verdamme.

(Hört!)

Meine Herren, solchen Dingen gegenüber werden Sie es uns doch nicht verargen, wenn wir ein wenig Mißtrauen gegen Sie haben. Meine Herren, Sie kommen hierher mit großen Forderungen; vorgestern wollten Sie die auswärtige Politik des deutschen Reiches im klerikalen Interesse bestimmen, heute wollen Sie für die katholische Kirche Rechte und Privilegien — ich werde das noch näher ausführen — welche sich in Preußen nicht bewährt haben und welche Ihnen in Süddeutschland nach

meiner Ueberzeugung nie zugestanden werden können. Meine Herren, das allerdings muß einige Vermunderung erregen. Wenn Sie mitgewirkt hätten an der Herstellung dieses deutschen Kaiserreichs, wenn Ihre Kräfte und Ihre Intelligenz mitgewirkt hätten, die Verfassung zu begründen, dann allerdings würde es natürlicher sein, daß Sie heute schon mit solchen Forderungen an uns herantreten. So aber werden Sie es natürlich finden, daß wir diese Forderungen zurückweisen, bis Sie durch Thatsachen bewiesen haben, und nicht durch Worte, daß Sie sich ehrlich auf den Boden des heutigen deutschen Reiches stellen.

(Zustimmung links.)

Aber auch auf der andern Seite — ich habe mir vorgenommen, heute mit vollster Offenheit zu reden —

(Heiterkeit)

aber auch auf der andern Seite müssen wir mißtrauisch sein. Meine Herren, wenn wir hier von Glaubensfreiheit und Freiheit predigen hören, und wenn die katholische Kirche, die doch eine *ecclesia una et universalis* ist, deren Grundsätze überall gleich sind, in Tirol die Glaubenseinheit predigt, wenn wir noch bis vor Kurzem in Spanien die Protestanten wegen ihres Glaubensbekenntnisses eingekerkert sahen, und wenn in dem Musterstaat der katholischen Kirche, im Kirchenstaat selber, bis heute noch keine Glaubensfreiheit existirt, wenn die katholische Kirche überall ein verschiedenes Gesicht zeigt, dann ist es an uns, mißtrauisch zu sein.

(Sehr wahr! links.)

Ich will kein Vertrauen haben, ehe ich nicht Beweise habe; die Geschichte stößt mir kein Vertrauen ein. — Nun will ich zurückgehen auf die meiner Meinung nach die eigentliche Grundlage dieser ganzen Diskussion bildenden Ausführungen des Herrn Freiherrn von Ketteler. Er hat allerdings hier einen Gegensatz in die Debatte gebracht, der mit der größten Offenheit aufgeklärt und beantwortet werden muß; er hat gesagt, wir wollen nur Freiheit, keine Ausnahmestellung, wir wollen diejenigen Rechte, die die Andern haben, wir wollen keine Vorzüge, keine Privilegien, weder *privilegia odiosa* noch *beneficia*. Gut! Diesen Standpunkt werde ich auch acceptiren, und von diesem Standpunkt werde ich ein wenig näher auf die Bedeutung des Artikel 15 der preussischen Verfassung eingehen.

Meine Herren, die meisten Dinge in der Geschichte versteht man nur dann, wenn man auf ihren Ursprung zurückgeht, und es ist dies von mehreren Seiten hier im Hause und in dieser Diskussion bereits geschehen. Es hat der Herr Abgeordnete von Treitschke darauf hingewiesen, daß dieser Artikel entstanden sei in der Kindheit des Liberalismus, und es ist diese Aeußerung ihm von den verschiedensten Seiten sehr unangenehm gedeutet worden. Nun, ich glaube allerdings, mit dem einen Worte ist die Sache nicht abgethan. Wir müssen uns erinnern an die Zustände in Preußen vor 1848; wir müssen uns erinnern an die Konflikte des Polizei- und absolutistischen Staats mit der katholischen Kirche in der Kölner Erzbischofsfrage; wir müssen uns erinnern, daß damals alle liberalen und wohlwollenden Männer die größte Scheu davor hatten, daß solche Dinge zurückkehren könnten. Der Polizeistaat, der Staat der Willkür, der absolutistische Staat war der katholischen Kirche gegenüber, der öffentlichen Meinung in Deutschland gegenüber unterlegen. Nun kam das Jahr 1848, und ich glaube allerdings, es ist kein Verrath an der liberalen Sache, wenn ich offen bekenne, daß die damals allerdings noch sehr unerfahrene liberale Partei glaubte, den Fortschritt darin zu erblicken, wenn sie die Rechte des Staates verminderte; sie sah im Staat vorzugsweise den absolutistischen Polizeistaat, und jede Verringerung der Rechte des Staats hielt die liberale Partei in viel zu hohem Maße damals für eine Vermehrung der bürgerlichen Freiheiten. Diese beiden Anschauungen und die Wirksamkeit des politischen Schlagworts: „Trennung der Kirche vom Staat“, sowie die Hoffnung — im Sinne der liberalen Partei rede ich heute —, daß dann auch die Trennung der Schule von der Kirche und die übrigen Freiheiten, die Garantierrechte des Einzelnen der Kirche gegenüber von selbst folgen würde, — diese Dinge brachten damals, geführt und geleitet von den ganz kalt-

blütigen Vertretern der katholischen Kirche, den Artikel 15 der preussischen Verfassung hervor. Wer die damaligen Debatten genau liest, wer die inhaltreichen Worte des Herrn Abgeordneten Reichensperger in diesen Debatten mit den unklaren und ich möchte sagen idealen und ideologischen Auseinandersetzungen der liberalen Partei vergleicht, der allerdings wird den Schlüssel für Artikel 15 unserer Verfassung gefunden haben.

Meine Herren, nun haben wir glücklicherweise die Erfahrung, die Geschichte der Wirksamkeit dieses Artikels 15 gesehen, — was ist nun aus diesem Artikel 15 der Verfassung hervorgegangen? Nicht ein einfaches Recht der katholischen Kirche, nicht die Gleichheit der Rechte der anderen Konfessionen, sondern eine privilegierte Ausnahmestellung der katholischen Kirche in Preußen, wie sie gradezu unerhört ist, und von der man allerdings sagen kann mit dem Herrn Abgeordneten aus Baden: dieser Artikel giebt der katholischen Kirche im Verhältniß zu den übrigen Konfessionen Rechte, wie sie niemals von der katholischen Kirche bei Gelegenheiten von Konkordatsverhandlungen gefordert sind.

Meine Herren, hat denn die evangelische Kirche aus diesem Artikel irgend einen Nutzen ziehen können, ist sie nicht noch heute in derselben Lage wie 1848? haben denn die übrigen Konfessionen oder religiösen Anschauungen und Gemeinschaften daraus irgend einen Nutzen ziehen können? ist denn heute die Civilehe, die nothwendige Ergänzung, um die wahre konfessionelle und menschliche Freiheit herzustellen, in Preußen eingeführt? ist in Bezug auf das Schulwesen irgend eine Veränderung eingetreten? Wer allein hat aus dem Artikel 15 die volle Unabhängigkeit herleiten können, als die katholische Kirche? Ist das Gleichheit der Rechte, ist das der Satz „volle Glaubensfreiheit“, oder ist das vielmehr nichts weiter, als unter dem Scheine der Freiheit eine Privilegierung und Grimierung der katholischen Kirche?

(Abgeordneter Windthorst: Nein!)

Das Wort „nein“ beweist nichts, ich verlange Widerlegung. Ich gehe noch weiter und werde vielleicht den Zorn der Herren da unten noch schwerer erregen, wenn ich sage: wenn man einmal unterscheiden wollte, so wäre es sehr berechtigt, zu unterscheiden zwischen der katholischen Kirche und den übrigen Konfessionsgenossen. Dieser Satz klingt sehr keckerisch hart, er stößt gegen alle allgemeinen Prinzipien, und doch glaube ich, wenn ich näher auf die Sache eingehe, werde ich Manchen überzeugen.

Meine Herren, diejenigen Gesetze sind im wahren Sinne Gesetze der Gleichheit, welche gleichmäßig wirken, nicht die, die gleiche Worte sprechen, sondern die, die eine gleiche tatsächliche Wirkung haben.

Meine Herren, fern liegt es mir, irgendwie in dogmatische und theologische Streitigkeiten hinein zu gerathen, fern sei es von mir, das religiöse Gefühl der deutschen Katholiken irgendwie unangenehm berühren zu wollen, aber Sie werden mir zugestehen, daß die Organisation einer Weltkirche von vorn herein naturgemäß zu einer andern Behandlung auffordert als eine nationale Kirche. Daß die evangelische Kirche eine nationale Kirche sei, wird Niemand bestreiten, ebensowenig, daß die katholische Kirche mit ihrer Geschichte und inneren Wesenheit eine antinationale, eine uniberale Kirche sei.

Meine Herren, der Grundirrtum, der immer verbreitet wird durch die unrichtige Fragestellung, ist der, daß, wenn man von einer Behandlung der katholischen Kirche spricht, man glaubt, eine konfessionelle Genossenschaft zu behandeln, — nein, die katholische Kirche ist auch eine große politische Macht, und kein Staat kann die Bedeutung dieser politischen Macht ignoriren, es wäre dies geradezu selbstmörderisch. Sollten Sie dies leugnen, dann weise ich hin auf die Worte des Herrn Abgeordneten Windthorst. Er sagt: die weltliche Macht des Papstes ist das nothwendigste Fundament der katholischen Kirche; wer nicht für die weltliche Herrschaft des Papstes interveniren will, der verletzt und verräth die Lebensinteressen der deutschen Katholiken.

Meine Herren, hat denn die katholische Kirche in den letzten Jahren einen andern Kampf in Deutschland geführt als einen politischen? was war denn ihre Stellung, die Stellung, die die Kirche als solche in den deutschen Verfassungskämpfen eingenommen hat, anderes als eine politische? Wollen Sie denn

heute Jemand glauben machen, daß es sich in Deutschland, in irgend einem deutschen Staat um die Frage, ob Glaubens- und Gewissensfreiheit, handle? wird denn irgend Jemand diese längst in Deutschland entschiedenen Dinge wieder in Frage stellen können und wollen? und wenn es sich um die Stellung der Kirche zum Staat handelt, handelt es sich dann um katholische Glaubens- und Gewissensfreiheit? Nicht im Allerferntesten.

Meine Herren, wenn wir diese Erfahrungen des 23jährigen Wirkens des Art. 15 der Verfassung vor uns haben, so kommt nun allerdings auch innerhalb der katholischen Kirche eine sehr erhebliche Veränderung seit dem Jahre 1848 hinzu. Meine Herren, ich rechte nicht darüber, habe keine Meinung darüber, tadele die Meinung Niemandes, wenn ich von dem Glaubenssatz der Unfehlbarkeit spreche; daß aber doch nach der Meinung großer katholischer Gelehrten die Verfassung der Kirche in ihren Grundfesten verwandelt, das Auftreten der Kirche, ihr Verhältniß zum Staat wesentlich ein anderes geworden ist durch dieses Prinzip, dafür kann ich mich berufen auf die täglich hervortretenden Differenzen und Streitigkeiten, ich kann mich berufen auch neuerdings auf einen der größten katholischen Theologen, auf den Professor Döllinger, der dies Dogma verwirft als Christ, als Bürger, als Gelehrter, der sagt, dies Dogma müsse in das neue Reich den gefährlichen Keim des Unfriedens werfen. Meine Herren, wenn große katholische Theologen so sprechen, wenn die Herrschaft dieses Dogmas erst neuerdings zur Herrschaft in der katholischen Kirche gelangt ist, so, sage ich, sind wir berechtigt, auch aus diesem Grunde heute anders zu entscheiden als im Jahre 1848.

Sie sehen also, meine Herren, ich mache Ihnen keine dilatorischen Einreden, ich freue mich darüber, daß Sie die Kompetenz des Reiches, in diesen Dingen zu entscheiden, anerkannt haben, ich freue mich darüber, daß Sie, indem Sie das Verhältniß von Kirche und Staat hineinbringen in das deutsche Reich, indem Sie behaupten, es könne das Verhältniß von Kirche und Staat — denn darum handelt es sich doch hier allein — durch die einfache Gesetzgebung hier geregelt werden, damit anerkennen: wenn das Reich an die Erledigung dieser Sache im Wege der organischen Gesetzgebung geht, so handelt es innerhalb seiner Kompetenz. Mit vollem Herzen bin ich mit dem Abgeordneten aus Baden, Herrn Rießer, einverstanden, wenn er sagt, lediglich in deutschen Reiche können diese Fragen voll erledigt werden. Wie die Zerspaltung des deutschen Reiches die traurigen Zustände hervorgehoben hat, von denen der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt mit Recht gesprochen hat, so kann die wiederhergestellte deutsche Einheit auch nur diese Frage lösen, die gesammte Kraft der gesammten Nation gehört dazu; allerdings müssen sie aus dem engen und engherzigen Rahmen der Einzelstaaten heraus. Die Zeit wird kommen, wo wir sie vor unser Forum ziehen, aber nicht durch allgemeine Sätze, sondern durch gründliche organische Gesetze. Dann wird sich zeigen, daß es ein anderes heißt, dem Polizeistaat gegenüberstehen, als dem parlamentarischen Staat der Gesetze, dann wird es sich zeigen, daß die Differenzen und Streitigkeiten und Gegensätze, welche nothwendig die Willkür des Staates hervorrufen mußte, verschwinden unter der Alle gleichtreffenden und alle Gegensätze gleichmäßig niederhaltenden Autorität der von dem deutschen Parlament in Uebereinstimmung mit den deutschen Regierungen votirten Gesetze.

Meine Herren! Wir scheuen also nicht die materielle Behandlung der Sache, der Fragen, die hier angeregt sind; wir betreten — wenigstens ich — auch nicht die Kompetenz des Reichs; wir sind bereit, die Fragen gründlich zu erörtern und organische Gesetze zu votiren, welche Sie hier angeregt haben; wir danken Ihnen sogar, daß Sie sie angeregt haben, daß Sie sich damit auf einen Boden gesetzgeberischer Kompetenz mit uns gestellt haben. Was uns allein trennt, ist die einseitige Forderung, die Sie stellen zu Gunsten der katholischen Kirche, einseitig nicht dem Scheine nach, sondern dem Wesen nach; was uns trennt, ist die Unmöglichkeit einer solchen Gesetzgebung kopfüber, möchte ich sagen — einer Gesetzgebung, die die bestehenden Thatsachen und rechtlichen Zustände nicht berücksichtigt; einer Gesetzgebung, die sogar nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Greil dahin führt, daß, während ein Satz proklamirt wird, der jeder Möglichkeit des Konkordats entgegensteht, die katholischen Abgeordneten aus Bayern doch glauben, daß sie mit diesem Satze die Konkordatsrechte und das Konkordat selbst erhalten können; einer Gesetzgebung, sage ich,

von der Niemand von uns die Wirkungen im Einzelnen auf die süddeutschen Staaten ermessen kann; einer Gesetzgebung, bezüglich welcher wir nicht einmal einig sein würden in Beziehung auf ihre Grundlage; denn während ich in dem, was die Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen fordern, die Forderung der Lösung der Frage wegen des Verhältnisses von Staat und Kirche erblicke, beschränkt merkwürdigerweise der Abgeordnete Windthorst die ganze Frage auf die Regelung derjenigen Vereine, welche von der katholischen Kirche geschaffen sind; während in einem Athemzuge die völlige Unabhängigkeit der katholischen Kirche gefordert wird, sagt er auf der andern Seite: die katholische Kirche ist kein Verein, sie selbst fällt nicht unter den Kompetenzartikel, sondern nur diejenigen Vereine, die aus ihr hervorgehen. Da sieht man also, über die Grundlagen, über die Folgen sind wir im Dunkeln und Unklaren. Mit einer solchen Gesetzgebung wollen wir das deutsche Reich und seine parlamentarische Wirksamkeit nicht einleiten; es wird die Zeit kommen, wo wir mit mehr Ruhe und mit mehr Gründlichkeit, hoffentlich dann zur Befriedigung, wenn auch nicht Aller, so doch wenigstens der Protestanten und der deutschen Katholiken, diese Fragen erledigen.

Schließlich, meine Herren, will ich die Gelegenheit benutzen, einen Vorwurf des Herr Abgeordneten Greil zu berichtigen. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat lezthin schon in einer ganz eigenthümlichen Weise meine Worte mißverstanden, und es wurde mir schwer bei Gelegenheit der persönlichen Bemerkung mich vor Mißdeutung zu schützen. Der Herr Abgeordnete Greil hat mir heute vorgeworfen, ich hätte gesagt, wie könne man an eine Intervention für den Papst denken in einem Staate, der drei Fünftel Protestanten habe. Er hat aber — wahrscheinlich unabsichtlich — vergessen hinzuzufügen, daß ich, indem ich die Unmöglichkeit der kriegerischen Intervention für den Papst auszuführen suchte, mich darauf nicht beschränkte, sondern daß ich ausdrücklich den Satz, den er in den stenographischen Berichten finden wird, hinzusetzte, den Satz nämlich: „und in Deutschland, wo auch die große Mehrheit der deutschen Katholiken eine solche Intervention verwirft.“

(Hört! hört!)

Alles, was der Herr Abgeordnete daher an diesen Satz knüpfte, ist falsch. —

Meine Herren, begegnen wir uns womöglich offen und ehrlich, nicht mit Mißtrauen; da, wo nicht die Thatsachen Mißtrauen gebieten, da, wo wir uns selbst einander gegenüberstehen, da wenigstens sollten wir unseren Worten Gerechtigkeit widerfahren lassen und uns nicht in einer solchen Weise mißverstehen oder mißdeuten. Meine Herren, das ist gerade die Hoffnung, mit der ich schließe: wenn wir einmal längere Zeit hier im deutschen Parlament zusammengearbeitet haben, wenn wir sehen von Angesicht zu Angesicht, hören von Mund zu Mund, was der Einzelne will und was er nicht will, dann wird sich das natürliche Mißtrauen, welches aus den Kämpfen der Vergangenheit hervorgegangen ist, allmählig legen, die Gegensätze werden von selbst geringer werden; dann erst wird es möglich sein, zur Befriedigung aller Theile diese uns jetzt trennenden Fragen zu ordnen. Bis dahin, meine Herren, kann ich nur rathen Geduld zu haben.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Vertagung eingegangen, — von dem Abgeordneten Dunder herrührend. Ich bitte diejenigen Herren, die die Vertagung unterstützen, sich zu erheben,

(geschieht)

— die Unterstützung reicht aus — und diejenigen Herren, die die Vertagung annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist angenommen. —
Zu einer persönlichen Bemerkung hat zunächst das Wort der Abgeordnete Bebel.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, ich habe eine kurze persönliche Bemerkung zu machen. Der Herr Abgeordnete Miquel hat in einer meines Erachtens etwas wegwerfenden

Weise über meine Partei sich ausgelassen. Ich muß nun allerdings bekennen, daß ich mich über seine Aeußerungen durchaus nicht wundere noch verlezt fühle, halte es aber für sehr angemessen und zweckmäßig, hier zu konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Miquel — allerdings zu einer Zeit, wo er weder Bankdirektor noch Bürgermeister war — zu derselben Partei gehörte, die er heute bekämpft, nämlich zur kommunistischen, und zwar zu Ende der vierziger Jahre.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Lasfer:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Löwe hat die Güte gehabt, mich in Schutz zu nehmen gegen Mißverständnisse, die ich zur Zeit, als er mir diesen Schutz zu Theil werden ließ, noch gar nicht gefannt habe. Es soll mir beigelegt worden sein, ich hätte am Sonnabend gesagt, nun sei ich zufrieden, nun wolle ich ausruhen und keine Reformen mehr in die Verfassung einführen. Es ist möglich, daß schlechte Berichte Derartiges in die Welt getragen haben; die aber hier gewesen sind, haben wohl gehört, daß ich gesagt habe, einige Tage der Redaktion der Verfassung könnten wir doch, statt zu Streitigkeiten, uns gönnen, um ungestört Freude zu empfinden über das, was zu Stande gebracht worden ist;

(sehr richtig!)

und ich meine, die Debatte hat die Richtigkeit meiner Worte bestätigt.

Dagegen habe ich nachträglich erfahren, daß der Herr Abgeordnete Löwe doch vorbeugend mir einen Gefallen gethan hat; denn trotz seiner Berichtigung hat es dem Herrn Abgeordneten Windthorst, der doch zugegen war und nicht aus schlechten Berichten sich unterrichtet hat, beliebt, mir in den Mund zu legen, ich wolle jetzt Siesta halten und wolle nicht mehr das Geschäft mit dem Herrn Miquel gemeinschaftlich betreiben, die einzelnen Staaten zu zermalmen. Wenn je ein so thörichter Gedanke mir in den Sinn gekommen wäre, so würde ich ihn doch wahrhaftig nicht hier im Hause ausgesprochen haben;

(Heiterkeit, Zustimmung)

und nun will der Herr Abgeordnete Windthorst eine so hochachtbare Versammlung glauben machen, ich hätte so thörichtes Zeug gesprochen. Uebrigens will ich den Herrn Abgeordneten Windthorst beruhigen, da er jetzt so sehr für Kompetenzerweiterungen eingenommen ist: er wird mich in seiner Gesellschaft finden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Dr. Windthorst:** Meine Herren, zunächst wende ich mich an meinen verehrten Gönner, den Herrn Abgeordneten Lasfer. Der Herr Abgeordnete Lasfer sagt, ich habe ihm etwas in den Mund gelegt, was er nicht gesagt. Ich habe ihn dahin verstanden, daß einstweilen, weil Großes erreicht sei, wir ein wenig ausruhen möchten. Er hat ferner gesagt: im norddeutschen Reichstage habe er mit Miquel stets die Kompetenzerweiterung erstrebt, auch davon wolle er jetzt eine Zeit lang absehen und erst später wieder darauf zurückkommen. Ich habe ihn so verstanden, und der Bericht wird es nachweisen, daß es so richtig ist. Wenn es so ist, so folgt daraus, — denn die allmähliche Kompetenzerweiterung des Bundes ist eben nichts als eine allmähliche Beseitigung der Einzelstaaten, — daß er einstweilen in diesem Geschäfte nachlassen will. Was nun aber die Kompetenzerweiterung betrifft, die ich angeblich befürworten soll, so besteht die einfach darin, daß ich die Kompetenz nicht erweitern, sondern für die erweiterte Kompetenz die Grundlage der Gesetzgebung herstellen will. Das ist ein sehr großer Unterschied. Dasselbe muß ich dem Herrn Abgeordneten von Blandenburg in Bezug auf seine Konklusion antworten, in welcher er mir Inkonsequenz vorwarf. Wenn er übrigens sagte, daß wir uns häufig in Gesellschaft befunden haben in Beziehung auf diese Kompetenzfrage und in Beziehung auf die konservativen Interessen, so bedaure ich, fast jedesmal, wenn ich mich im norddeutschen Reichstage bei meinem desfallsigen Vorgehen umsaß,

den Herrn Abgeordneten von Blandenburg und seine Genossen auf dem Rückzuge gesehen zu haben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Sehr persönlich finde ich die Bemerkung allerdings, aber eine „persönliche Bemerkung“ war es nicht!

Abgeordneter **Dr. Windthorst:** Was dann den Herrn Abgeordneten aus Baden betrifft, so habe ich nicht gesagt, daß der Staat nicht die alleinige Quelle der Gesetzgebung sei. Ich habe vielmehr nur gesagt, der Staat sei nicht die alleinige Quelle des Rechts, er sei vielmehr der Schutz des Rechts. Uebrigens habe ich auch gar kein Bedenken hinzuzufügen: der Staat ist auch nicht die alleinige Quelle der Gesetzgebung.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Greil.

Abgeordneter **Greil:** Herr Miquel hat an mir zu tadeln gefunden, daß ich den Zwischenfall weggelassen habe, der größte Theil der Deutschen wolle keine Intervention zu Gunsten des Papstes. Die Auslassung des Mittelfalles ändert an meiner Darstellung gar nichts. Zugleich aber bemerke ich, daß ich es bloß als eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten Miquel betrachte, daß der größte Theil der deutschen Katholiken eine Intervention nicht wolle.

Präsident: Das ist nicht persönliche Bemerkung, das ist Diskussion.

Abgeordneter **Greil:** Herr Miquel hat mir vorgeworfen, ich und der größte Theil der süddeutschen Fraktionsgenossen, das „Vaterland“, der „Volksbote“ und die „Süddeutsche Presse“ hätten noch bei Beginn des Krieges Verrath gepredigt gegen Deutschland. Meine Herren, die Blätter gehen mich nichts an. Ich habe das „Vaterland“ nicht einmal gelesen und habe gar nicht einmal daran gedacht, einen solchen Gedanken bei mir irgendwie aufkommen zu lassen, wie er dort ausgesprochen worden ist, und ich erkläre bestimmt, daß auch die ganze Fraktion der Patrioten, zu der ich im Bayerlande gehört habe, diesen Gedanken nicht gehabt hat. Die „Süddeutsche Presse“ ist gar kein Organ der Patriotenpartei.

(Ruf: die „Post“.)

Außerdem aber bin ich persönlich genannt, es ist mir also persönlich vorgeworfen worden, daß ich Verrath gegen Deutschland gepredigt hätte.

(Widerspruch.)

Präsident: Das habe ich wenigstens . . .

Abgeordneter **Greil:** Dann hätte mein Name nicht genannt werden sollen.

Präsident: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen. — Ich wollte sagen: Das habe ich wenigstens nicht vernommen und würde, wenn ich es gehört hätte, es nicht zugelassen haben.

Abgeordneter **Greil:** Das habe ich aber so verstanden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Grafen Renard.

Abgeordnete **Graf Renard:** Der Herr Abgeordnete Greil hat sich zwar versprochen, der Sinn seiner Auslassung war aber derjenige, er wolle Beweise beibringen, daß eine Behauptung von mir unrichtig sei. Diese Behauptung ging dahin, daß bis zum Jahre 1870 die katholische Kirche eine bischöfliche Befassung gehabt habe. Ich werde diese Beweise abwarten, fürchte aber, daß mir die Zeit dabei etwas lang werden wird. Im übrigen gratulire ich dem Herrn Abgeordneten zu der löblichen Vorsicht, daß er sein ganz entschiedenes Programm, wie er selbst sagte, nach der Wahl seinen Wählern erst mitgetheilt hat.

(Heiterkeit.)

Mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst will ich auch eine kleine Abrechnung halten. Er hat von mir behauptet, ich wolle Gründer einer neuen Kirche werden. Es ist mir bewußt, daß aus meinem Sinne oder meinem Munde keine derartige Aeußerung gekommen ist; es ist also eine vollständig unberechtigte Insinuation, und gerade der Herr Abgeordnete Windthorst sollte sich vor solchen Insinuationen hüten, so lange in ihm bei jeder Rede der welfische Schalk hinter der Kutte hervorguckt.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich kann den zuletzt gebrauchten Ausdruck nicht für einen parlamentarisch zulässigen erklären.

Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Lasfer.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, es thut mir eigentlich leid, daß ich in zeitlich unmittelbarem Zusammenhange mit dem eben Gehörten jetzt noch gegen den Herrn Abgeordneten Windthorst das Wort nehmen muß, aber es geschieht in Selbstvertheidigung. Er hat, nachdem ich den Sinn meines von allen Uebrigen nicht mißverstandenen Satzes nochmals erläutert, wiederholt, er habe dennoch die Sätze anders verstanden. Nun, da ist jede Widerlegung unmöglich; wenn ich ihn nochmals widerlege, so würde er nochmals im Wege der persönlichen Bemerkung widersprechen nach dem bekannten Sprichwort: Etwas bleibt immer hängen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Blanckenburg: Meine Herren, ich möchte mir nur eine ganz kurze Bemerkung erlauben, daß nämlich der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst ganz richtig sehr häufig im norddeutschen Reichstage mich und die konservative Partei auf dem Rückzuge gesehen habe, nämlich auf dem Rückzuge von den Wegen, die zu gehen er uns verführen wollte.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Der Abgeordnete Kiefer hat behauptet, ich hätte eine Stelle citirt aus einem ultramontanen Blatte. Ich bemerke, daß das „ultramontane Blatt“ aus dem ich citirt habe, die „Zukunft“, hier in Berlin erscheinend, vom Dienstag den 28. März ist.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Was die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten von Blanckenburg betrifft, so weiß ich nicht, daß ich jemals versucht hätte, ihn zu verführen.

(Heiterkeit.)

Wenn ich das aber dennoch versuchte, so weiß ich nicht, warum der geehrte Herr vorhin mit solcher Genauigkeit erzählt hat, wie oft er mit mir gegangen ist.

(Heiterkeit.)

Was die Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Grafen Renard betrifft, so hat der Herr Präsident das Nöthige erwidert, und überlasse ich es danach dem Urtheile Aller, inwiefern diese Aeußerung eine geschmackvolle, gräßliche Aeußerung war.

(Heiterkeit und Beifall.)

Uebrigens freue ich mich, noch Gelegenheit zu haben, außerdem das zu berichtigen, was der Herr Abgeordnete Miquel mir irrig vorgeworfen hat. Er hat gesagt, ich habe behauptet, die weltliche Herrschaft des Papstes sei eine nothwendige Grundlage des Deutschen Reichstaates.

wendige Grundlage des Katholicismus. Ich habe gesagt: „Die weltliche Herrschaft des Papstes sei die nothwendige Grundlage für die Unabhängigkeit und freie Entschliebung des Papstes.“ Das ist etwas durchaus Verschiedenes. Und ich füge hinzu: wenn der Herr Abgeordnete Miquel mir ein Mittel nachweisen könnte, welches ebenso sehr, wie die territoriale Souveränität des Papstes, seine Unabhängigkeit und selbstfreie Entschliebung garantirt, so würde ich von der weltlichen Herrschaft des Papstes abstrahiren können, ohne dem Katholicismus irgend etwas zu vergeben. Aber diesen Beweis wird mir weder der Herr Abgeordnete Miquel, noch ein Anderer beibringen können.

(Beifall des Centrum.)

Präsident: Der Herr Redner hat sich gewiß lange, ehe ich das Wort ergreife, um es ihm zu sagen, überzeugt, daß seine Worte von einer persönlichen Bemerkung keine Spur an sich trugen.

Zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Miquel.

Abgeordneter Miquel: Ich hoffe der Herr Präsident wird mir gestatten, auf die Apostrophe des Abgeordneten Windthorst mit einem Worte zu antworten, nämlich: der einzige Schutz des Papstes sind die Gesetze.

(Sehr wahr!)

Was den Abgeordneten Greil betrifft, so hat er hier behauptet, wenn er zwar zugeben müsse, daß ich ausdrücklich hinzugesetzt habe, „die große Mehrheit der deutschen Katholiken wolle nicht die kriegerische Intervention für den Papst“, so würde dies an dem Sinn seiner Worte im Grunde nichts ändern.

Meine Herren, da muß ich darauf erwidern, daß mir der Abgeordnete Greil geradezu Gleichgültigkeit gegen die deutschen Katholiken vorgeworfen hat, indem er sagte, ich hätte mich darauf bezogen, daß drei Fünftel der Einwohner Deutschlands Protestanten seien. Wenn ich nun ausdrücklich hinzusetzte, daß auch die Mehrzahl der deutschen Katholiken diese Intervention nicht wolle, und er dies also fortließ, so geht daraus hervor, daß ich starken Grund hatte, gegen solche Unterstellungen zu protestiren.

Es ist mehrfach davon gesprochen, daß ich aus der „Süddeutschen Presse“ citirt hätte. Ich weiß sehr gut, meine Herren, daß die „Süddeutsche Presse“ kein Organ der patriotischen Partei ist. Ich habe gesprochen, wenigstens sprechen wollen von der „Süddeutschen Post.“ Es ist ein vollständiger Irrthum, wenn der Herr Abgeordnete Greil glaubt, ich habe ihm imputiren wollen, daß er zu dieser vaterlandsverrätzerischen Partei gehöre, die diese Dinge hat drucken lassen. Ich habe nur gesagt, daß diese Schriften ausgegangen sind von einer Partei, denen der Herr Abgeordnete Greil mit seinen Bestrebungen in Bayern nicht fern gestanden hat, und das ist auch allerdings meine Meinung. Irre ich mich darin, verwirft der Herr Abgeordnete Greil jede Verbindung mit dieser Partei, so will ich ihn gern um Verzeihung bitten. Es soll mir lieb sein, wenn er mit Entschiedenheit diesen Protest aufrecht erhält und aufrecht erhalten kann. Ich würde mich übrigens gefreut haben, wenn ich solche Dinge nicht hätte hervorheben müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Kiefer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Kiefer: Meine Herren, dem Herrn Abgeordneten für Tauberbischofsheim habe ich in Bezug auf seine persönliche Bemerkung Folgendes zu erwidern. Ich habe etwas Aehnliches wie das, was er von Bluntzli sagte, in der „Germania“, einem ultramontanen Blatte, gelesen, und ich hatte geglaubt, auch er werde aus dieser Quelle schöpfen, da ich mir nicht denken konnte, daß Herr von Ketteler zu den Lesern der „Zukunft“ gehöre.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Der Herr Abgeordnete Miquel hat vergessen, bei Erwähnung der „Gesetze“ zu

sagen, welche Gesetze er gemeint hat, — wahrscheinlich die italienischen.

Eigentliche Veranlassung zu meiner persönlichen Bemerkung ist die Hinweisung des Herrn Abgeordneten Miquel auf die Zeitung „Vaterland“ und zwar anknüpfend an meine Klage über das bestehende Mißtrauen. Das veranlaßt mich, daran zu erinnern, daß dieses Blatt ein Stöckchenpferd ist, was der Herr von Blandenburg schon zweimal in diesem Saale geritten hat; als er es zum zweiten Male hier tummelte, meldete sich der damals anwesende Abgeordnete Görg in Vertretung seiner Landsleute zum Wort, um bestimmt zu dementiren, daß das Blatt in irgend einer Beziehung zu der Partei stände. Dies Wort, meine Herren, haben Sie aber durch den Schluß abgeschnitten.

Präsident: Das kann die gegenwärtige Bemerkung nicht zu einer persönlichen machen, daß damals dem Redner das Wort abgeschnitten wurde!

Abgeordneter von Mallinckrodt: Ganz gewiß, Herr Präsident! Denn ich bin vollständig in meinem Rechte, wenn ich auf dem Wege einer persönlichen Bemerkung das Argument des Herrn Miquel, daß das Mißtrauen gegen uns berechtigt sei wegen des Artikels eines Blattes, das mit meinen Freunden in Beziehung stehe, entkräfte.

(Widerpruch.)

Das ist seine Behauptung gewesen. Und da habe ich ferner zu sagen, daß erstens die Partei des Centrums keineswegs identisch ist mit der patriotischen Partei in Bayern, daß zweitens jene patriotische Partei das „Vaterland“ ausdrücklich desavouirt hat als irgend wie ihre Ansichten vertretend, und daß drittens ich meinerseits den Vermuthungen, die ich über die Haupt-Gründungsquellen des „Vaterlandes“ habe, hier keinen weiteren Ausdruck geben will.

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, nachdem ich vorhin ausdrücklich erklärt habe, daß ich nicht einmal den Gedanken aufkommen ließ, welcher in dem „Vaterland“ ausgesprochen ist, ist es mir völlig unerklärlich, wie der Herr Abgeordnete Miquel neuerdings mich in Zusammenhang mit dem Blatt bringen kann. Das Uebrige hat Herr von Mallinckrodt eben gesagt.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Miquel: Ich will nur ganz kurz bemerken, daß ich keineswegs allein von dem „Vaterland“ gesprochen habe, wenn das die Herren so sehr jetzt zurückweisen, sondern ich habe den „Volkshoten“, das „Vaterland“, die „Augsburger Postzeitung“ und die „Süddeutsche Post“ angeführt, ich habe also keineswegs bloß von dem „Vaterland“ gesprochen. Ich habe geglaubt, daß der Herr Abgeordnete Greil mit einem dieser Blätter oder der Partei, die hinter diesen Blättern steht, in einer befreundeten Weise in Verbindung steht; ich habe nicht die Identität der bayerischen Partei mit diesen Blättern behauptet.

Präsident: Meine Herren! Die nächste Sitzung schlage ich vor, morgen zu halten, sie wiederum um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung den Rest der heutigen Tagesordnung zu setzen.

Der Abgeordnete von Denzin hat das Wort.

Abgeordneter von Denzin: Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, nicht um 12, sondern um 11 Uhr die Sitzung beginnen zu lassen.

Präsident: Das hätte ich selber vorgeschlagen, wenn nicht der Wunsch berechtigt wäre, daß die Abtheilungen den Rest der Wahlprüfungen noch vor dem Feste erledigen möchten. Wenn aber eine Meinungsverschiedenheit darüber nicht besteht, so würde ich sehr gern die Sitzung um 11 Uhr ansetzen.

(Ruf: 11 Uhr! 12 Uhr!)

Ich höre beide Stunden nennen; ich bitte also diejenigen Herren, sich zu erheben, welche die morgende Sitzung unter Abstehung von den Abtheilungssitzungen nicht erst um 12 Uhr, sondern schon um 11 Uhr beginnen wollen.

(Ruf: Die Abtheilungssitzungen können früher beginnen.)

Ich bitte diejenigen Herren, die das morgende Plenum nicht um 12 Uhr, sondern um 11 Uhr anfangen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Majorität, das Plenum wird um 11 Uhr anfangen. Die Sitzung der Abtheilungen, nämlich derjenigen, die noch Wahlprüfungen zu erledigen haben, beraume ich unter Vorausetzung Ihrer Zustimmung auf 10 Uhr an.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich möchte den Herrn Präsidenten noch bitten, als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen: Wahlprüfungen.

Präsident: Meine Herren, die Wahlen müßten wir dann doch vorweg erörtern und dabei habe ich die Sorge, daß wir unsere eigentliche Tagesordnung auch morgen nicht erledigen würden. Denn es liegt in der Natur der Dinge, daß die schwersten Wahlprüfungen zuletzt zum Vortrag kommen. Ich möchte anheimstellen, für die morgende Sitzung von Wahlprüfungen zu abstrahiren und sie etwa auf die Tagesordnung von Mittwoch zu setzen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Voewe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Voewe: Ich wollte nur als Vorsitzender der fünften Abtheilung sagen, daß dieselbe mit ihren Arbeiten vorläufig fertig ist, so daß keine Sitzung anberaumt zu werden braucht.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Als Vorsitzender der siebenten Abtheilung möchte ich bitten, die Sitzung derselben um 1/2 10 Uhr anzuberäumen.

Präsident: Ich überlasse dem Herrn Abtheilungsvorsitzenden, die Abtheilung einzuberufen; dazu hat er nach der Geschäftsordnung das Recht.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 50 Minuten.)

11. Sitzung

am Dienstag, den 4. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Fortsetzung der Berathung des Gesetzesentwurfes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 4 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe den Abgeordneten Overweg, Graf Bethusy-Suc, Dr. Köster und Kessler einen Urlaub für heute und morgen bewilligt, — dem Abgeordneten Wagner (Altenburg) für heute, morgen und den 12. und 13.

Die Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Stumm sind für die heutige Sitzung entschuldigt.

In der Fortsetzung der gestrigen Debatte, die unsere heutige Tagesordnung bildet, gebe ich das Wort zuerst dem Abgeordneten Dr. Probst.

Abgeordneter Probst: Meine Herren! Ich habe in früherer Zeit in meinem Heimatlande Veranlassung gehabt, mich mit dem Verhältnisse der Kirchen zum Staate zu beschäftigen. Ich habe die Ueberzeugung ausgesprochen und geltend zu machen gesucht, daß die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der kirchlichen Genossenschaften auf Grundlage der Grundrechte, wie sie in Frankfurt gegeben worden sind, uns ein Bedürfnis sei. Meine Herren, ich stehe heute auf demselben Standpunkt, nämlich auf dem Standpunkt der Anerkennung der Selbstständigkeit der Kirchen, wie sie schon in den Bewegungsjahren ausgesprochen worden ist. Man hat hier davon gesagt, daß die Grundrechte in der fraglichen Beziehung auf Kompromiß beruhen. — Das mag immerhin begründet sein. Mein ich erlaube mir Sie daran zu erinnern — und die Herren, die dem Frankfurter Parlamente angehört haben, werden sich wohl selbst darauf besinnen können —, daß damals im Wesentlichen die Grundrechte, soweit sie sich mit dem Verhältnisse der Kirche zum Staate beschäftigen, verteidigt worden sind und auch von der protestantischen Kirche aus. Das geschah insbesondere von dem damaligen Parlamentsabgeordneten Zittel aus Baden, der ausführte, daß nicht bloß die persönliche Freiheit an sich als ein Grundrecht aufgestellt werden müsse, sondern insbesondere die Freiheit des Individuums, sich in den religiösen Genossenschaften zu bewegen, und das Recht dieser Genossenschaften, selbstständig alle ihre Verhältnisse zu ordnen, ein wesentlicher und integrierender Theil der persönlichen Freiheit sein müsse. Er hat insbesondere herausgehoben, daß der Glaube und die Glaubensfreiheit nicht gedacht werden können, ohne daß man neben der Freiheit des Individuums zu gleicher Zeit die Freiheit der Genossenschaften anerkenne.

Auf dieser Grundlage, meine Herren, habe ich schon früher mich mit der Sache beschäftigt und die Selbstständigkeit der kirchlichen Genossenschaften zu verteidigen gesucht. Ich habe aber damals schon die Erfahrung gemacht, meine Herren, daß Verhandlungen des deutschen Reichstages.

ich bei meinen freisinnigen Freunden eine Anerkennung für diese Gesichtspunkte nur schwer erlangen konnte; ich habe gefunden, daß das Gebiet der Freiheit nur eben bis zu der Grenze verteidigt wurde, wo es sich von der Freiheit der kirchlichen Genossenschaften handelte. Nun, meine Herren, als diese Frage hier wieder an mich herantrat, so mußte ich leider dieselben Erfahrungen auch hier machen. Ich bin der Ansicht, daß es sich hier um eine der wichtigsten Fragen der Gegenwart, um eine der wichtigsten Fragen für das neue deutsche Reich, um die Einheit und um den Frieden des neuen deutschen Reichs handelt. Ich habe mich gefragt, wo ich für meine Ideen Anklang fände, und wenn Sie mich auf dieser Seite des Hauses (im Centrum) sehen, so mögen Sie sich aus dem Gesagten die Antwort entnehmen.

Meine Herren, es ist eigenthümlich, daß alle Fraktionen dieses Hauses der einen Fraktion des Centrum entgegenstehen, wenn im jetzigen Augenblicke die Grundrechte zur Sprache gebracht werden; ich glaube, meine Herren, daß das einen eigenthümlichen Eindruck auch im deutschen Volke machen wird. Wir im Süden, meine Herren, sind gewohnt, an den Frankfurter Grundrechten

(Hört! hört! links)

als an etwas fest Bestehendem, das sich immer wieder geltend machen wird, zu hängen; in unseren Bauernstuben können Sie diese Grundrechte aus Frankfurt noch heute an den Thüren angeschlagen finden; noch heute denken die Leute daran und warten darauf, daß wieder von denselben die Rede werde, und nicht nur in der einen oder der anderen Beziehung, sondern in allen Beziehungen, die damals für wesentlich angesehen worden sind. Meine Herren, alle Fraktionen dieses Hauses treten der einen Fraktion entgegen, aber aus verschiedenen Gründen, und auch das wird im deutschen Volke gefühlt werden. Diese Gründe heben sich gegenseitig auf und begründen unseren Antrag mit. Da sagt man von der einen Seite, die große staatliche und nationale Bedeutung der Grundrechte müßte ganz gewiß anerkannt werden, nur möchte man eine Zeit abwarten, die eine bessere Gelegenheit dazu biete. Von der andern Seite sagt man, die Grundrechte, wie wir sie vorschlagen, seien eine Unvollständigkeit, die zu nichts dienen könne; wir müssen sie vollständig und ganz haben und sie in einer größeren Gesetzgebung niederlegen. Von einer anderen Seite aber — und das ist von einzelnen Rednern geltend gemacht worden — wird von den Grundrechten überhaupt, soweit sie wenigstens die Stellung der kirchlichen Genossenschaften betreffen, ganz abzusehen gerathen; diese Grundrechte gerade nach dieser Richtung glauben sie überhaupt nicht brauchen zu können. Damals, sagt man, als man sich in Frankfurt befand, befand man sich in einem gewissen Dilettantismus der Politik; jetzt brauchen wir etwas ganz Anderes; die Stellung der Kirche muß eine ganz andere Gestaltung erhalten, als man sie ihr damals zu geben versuchte.

Meine Herren! Wenn ich die Gründe, welche von den ersten zwei Parteien angeführt worden sind, näher erwäge, so kann ich zu keiner andern Anschauung gelangen, als daß im Grunde genommen die eigentliche und wahre Ursache, warum unserer Anschauung entgegengetreten wird, nichts Anderes ist, als daß man der katholischen Kirche die Grundrechte, wie sie bis jetzt ihr gegeben worden sind, zu geben sich weigert; und eben weil das geschieht, und weil ich das von so großer Wichtigkeit halte, daß sie ihr gegeben werden, weil ich das für die Zukunft des deutschen Reichs für überaus wichtig halte, darum habe ich mir erlaubt, heute um das Wort zu bitten.

Lassen Sie mich nun zunächst, meine Herren, auf einige specielle Gründe, die uns vorgetragen sind, eingehen. Ich kann nicht umhin, mich gegen den Herrn Abgeordneten Miquel zu wenden, der uns da zunächst mit dem „Vaterland“ aus Bayern entgegengetreten ist. Es ist schon darüber gesprochen worden, und ich bedaure, noch einmal davon sprechen zu müssen. Ich war selbst Zeuge, und Herr Miquel muß es auch gewesen sein, als im Zollparlament der Zusammenhang, den man schon damals zwischen dem „Vaterland“ und der süddeutschen Fraktion finden wollte, geradezu und ausdrücklich desavouirt worden ist; und das wieder hervorzuheben, in diesem Augenblicke Sätze hervorzuheben, die keinem Einzigen nicht einmal zu denken, viel weniger auszusprechen, in den Sinn gekommen ist, diese Sätze jetzt wieder hervorzuheben, wozu soll das führen? Was

ist für eine Absicht darin, unserer Fraktion eine solche Gesinnung vorzuhalten, als würden wir daran betheiligte sein? Meine Herren, wenn man von solchen Mitteln Gebrauch machen will, was würde uns hindern, Journalartikel aus der Tasche zu ziehen, mit denen man uns bei unseren Wahlen im Süden entgegengetreten ist? Ich könnte Ihnen nachweisen, daß man Vaterlandslosigkeit, Heimatlosigkeit, Zelotenthum, daß man alle möglichen Dinge und Persönlichkeiten gegen uns gebraucht hat; sollte ich etwa Sie dafür verantwortlich machen? Und in anderen Artikeln ist, das wissen Sie wohl, ausführlich hervorgehoben worden, daß dieses neue deutsche Kaiserreich der Hort des Protestantismus sein werde, das sei nun einmal das Reich, das den Katholicismus in seine Schranken zurückführen würde, und der Katholicismus selbst müsse zu einer nationalen Kirche werden, losgetrennt von seinem Oberhaupte, denn anders würde Deutschland nie ein einiges Reich werden. Hat das nicht in solchen Artikeln gestanden? und wenn ich Ihnen das vorhielte und sagte, dafür sind Sie verantwortlich, würde das ein richtiges Verfahren sein? Meine Herren, derselbe Herr Redner hat uns gesagt, die Grundrechte an sich wären schon gut, aber daß man die katholische Kirche als eine Weltkirche gleichstellte der protestantischen und ihr diese Rechte gebe, das sei nicht in der Ordnung, denn die katholische Kirche werde einen ganz anderen Gebrauch vermöge ihrer festen Organisation davon machen, als es andere Kirchen vermögen. Das ist richtig, das ist ganz gut denkbar. Ich möchte aber fragen, warum Sie, wenn es sich darum handelt, ein Recht zu geben, dies demjenigen vorenthalten wollen, der nicht dafür kann, daß ein Anderer einen Gebrauch nicht davon machen kann. Sind wir denn dafür verantwortlich, daß der Protestantismus davon den Gebrauch nicht machen kann, wie der Katholicismus?

(Sehr gut! rechts.)

Meine Herren, man hat von derselben Seite von der weltlichen Herrschaft des Papstes gesprochen; ich will Ihnen darüber meine Ansicht ganz offen mittheilen und ich bitte Sie, uns auf dieser Seite des Hauses zuzugestehen, daß wir mit vollster Offenheit über alle diese Fragen sprechen. Was die weltliche Herrschaft des Papstes betrifft, so halte ich sie auch für eine politische Nothwendigkeit, aber für eine Wesentlichkeit der katholischen Kirche halte ich sie nicht; ich stehe, wenn ich so sagen darf, auf dem Standpunkt Dante's, das Innere dieser Kirche, das Wesen dieser Kirche muß bestehen bleiben, aber die weltliche Herrschaft an sich gehört nicht zu diesen Wesenheiten. Dagegen, meine Herren, bitte ich Sie zu bedenken, ob denn das ein bloß katholisches Interesse ist, daß die Millionen von Katholiken möglicherweise unter einem Papst stehen, der einem anderen Landesherren untergeben ist; ist das wohl ein bloß katholisches Interesse, wenn diese zwei Fünftheile der Bewohner Deutschlands einem Papst untergeben sind, der dem König von Italien als Unterthan unterworfen ist? — Sie sagen ja immer, daß die Katholiken selbst vom Papste beeinflusst werden; und wenn nun ein solcher Einfluß geübt ist, und der Papst steht unter einer andern Herrschaft, glauben Sie, daß das im Interesse des Friedens dieses Reiches sein könnte? Meine Herren, es ist hier ein Abgeordneter aufgetreten, — es hat mich gemahnt wie aus alten verschollenen Zeiten — der das Placet des Königs einmal wieder zu Ehren gebracht wissen wollte. Ich habe geglaubt, daß man darüber längst hinweggekommen sei, Herr Barth aber hat Ihnen gesagt, daß man ohne das Placet des Königs nicht wohl regieren könne. Das Placet aber war das Erste, was man in den Bewegungsjahren beseitigte, was kein Mensch mehr in Anspruch nehmen wollte, alle Welt war einverstanden, daß man für die Verfügungen, welche von Seiten der Kirchenobrigkeit ergangen, nicht mehr die Genehmigung von Seiten des Königs als Staatsoberhaupt nachzusuchen habe. Hier wird es nun wieder als etwas Nothwendiges dargestellt! Ich bemerke dazu nun, daß das Placet in Bayern nicht in dem Konkordat steht, wie gesagt worden ist, sondern in dem bekannten Religionsedikt, das gleichzeitig mit dem Konkordat einseitig von der Staatsgewalt ausging.

Meine Herren, dem Abgeordneten Kiefer bestreite ich ganz gewiß nicht, daß er mit voller Ueberzeugung in dieser Sache Partei genommen hat, aber ich bitte Sie sich daran zu erinnern, — und ich denke, sein ganzes Auftreten hat Ihnen die Gewißheit gegeben, — daß er mitten aus dem Streite von Baden

als Parteimann hierher gekommen ist, mitten aus allen Aufregungen dieses Streites seine Ueberzeugung geschöpft und uns dargelegt hat; und wenn das ist, — ich anerkenne, daß er das thun konnte, und anerkenne überhaupt jede Ueberzeugung, aber geben Sie mir die Erlaubniß, in die Objektivität seiner Anschauungen Zweifel zu setzen. Meine Herren, derselbe Redner hat uns von dem Zeitalter Friedrichs des Großen und von der durch ihn begründeten Aera gesprochen. Ich habe nur eines vermißt, daß er dem Satz keine Berechtigung widerfahren ließ, der auch von Friedrich dem Großen herrührt: daß Jeder nach seiner Façon solle felig werden dürfen.

Meine Herren, Herr von Blandenburg hat uns gesagt, wir suchen die alten kirchlichen und religiösen Kämpfe wieder hervor. Ich werde dagegen nur das sagen: wenn man etwas aus der Welt schaffen will, so muß man es in die Hand nehmen, und ich glaube, die religiösen Kämpfe, die wollen wir aus der Welt schaffen, und darum muß man auch in diesem Augenblick die religiösen Fragen in die Hand nehmen.

Das ist überhaupt die Grundlage, auf der wir uns in dieser Sache bewegen. Meine Herren, es geht ein tiefer Zwiespalt durch die Welt, insbesondere aber durch unsere Nation. Es ist der Zwiespalt des Glaubens und des Widerspruchs gegen den Glauben. Unter den Gebildeten, meine Herren, ist die Erfahrung nur gar zu oft zu machen, ja beinahe an der Mehrheit zu machen, daß, nachdem man zu den Unterscheidungs Jahren gekommen ist, das, was von Religion aus der Jugendzeit hängen geblieben war, von sich wirft und sich auf den Standpunkt stellt, wonach Glauben und Kirche ein überwundener Standpunkt sind. Meine Herren, diese Erfahrung mache ich an meinen eigenen Freunden, die ich im Uebrigen achte und liebe wie mich selbst, aber ich mache die Erfahrung, daß seltsamerweise man wohl den Kindern sagt, daß sie der Religion bedürfen, daß man ihnen gestattet, sich bis zur Konfirmation als Christen zu betrachten und zu bewegen, dann aber, nachdem dieser Zeitpunkt herana gekommen ist, Religion und Konfession aus ihrer Gesinnung zu tilgen und ihnen das Bewußtsein beizubringen sucht, die Konfession sei ein überwundener Standpunkt. Was folgt daraus, meine Herren? Glauben Sie nicht, daß ich von irgend Jemand verlange, er solle zum Glauben zurückkehren. Das kommt mir nicht in den Sinn; ich erkenne an, daß auch der Charakter ganz gut bestehen kann, ohne von einer bestimmten Glaubensrichtung abzuhängen. Aber eines folgt daraus, meine Herren, und das ist es eben, was wir niemals genug beherzigen können, daß man nämlich den Glauben Anderer zu achten hat, daß auch der Konfessionslose es achten muß, wenn ein Anderer sich zu einem bestimmten Glauben, zu einer bestimmten Konfession bekennt. Das sind wir nicht bloß uns, das sind wir vor Allem unserem Volke schuldig. Unser Volk, meine Herren, — das ist schon oft gesagt worden — ist ein gläubiges, ist ein gottesfürchtiges Volk. Ich habe die Sache immer so aufgefaßt, daß ein Vertreter des Volkes, ein Volksmann im eigentlichen Sinne, seinem Volke auch in seiner Religion nahe stehen und es in seinen religiösen Bedürfnissen vertheidigen müsse, daß aber jeder Andere, der im Gegensatz zu seinem eigenen Volke steht, sich doppelt in Acht nehmen müsse, den Glaubensbedürfnissen des Volkes entgegenzutreten. Aber, meine Herren, es ist ungeheuer schwer, auf dem Standpunkte der Glaubenslosigkeit den Gläubigen gerecht zu werden. Schon das Glauben daran, daß ein Anderer mit voller Ueberzeugung einer Konfession anhänge, wird ungemein schwer: — dieser Gegensatz geht durch unser Volk, und diesen Gegensatz dürfen wir nicht hegen und pflegen, sondern dieser Gegensatz muß aus der Welt geschafft werden durch die Gleichberechtigung jedes Glaubens.

Ein zweiter Gegensatz, meine Herren, liegt bei uns ganz besonders darin, daß hier zwei beinahe gleich große Konfessionen sich gegenüber stehen, — es wird oft gesagt in dem Verhältniß von $\frac{2}{5}$ zu $\frac{3}{5}$. Noch schwerer beinahe ist es, daß die sich so entgegensetzenden Konfessionen in ihrem Rechte und in ihrer Befugniß, sich selbstständig zu gestalten und zu verwalten, sich ertragen lernen, daß sie sich nicht gegenseitig Hindernisse bereiten, sondern sich gegenseitig berücksichtigen und von aller Anfechtung ausschließen, was den Glauben angeht. Meine Herren, dieser Gegensatz besteht; ich brauche es ja nicht weiter auszuführen. Es ist etwas Unbekanntes, wo vom Glauben die Rede ist, da treten die Konfessionen einander gegenüber, und die heftigsten Kämpfe haben auf dem

Gebiete des Glaubens stattgefunden; sie gehen aber auch bei uns bis ins Detail, bis ins Innerste und Einzelste hinein. Ich will ein kleines Beispiel anführen, das wohl auf diesen Boden gehört; einzelnen der Herren wird es vielleicht schon bekannt sein. Es war im Beginn der neuen Aera in Preußen. Waldeck war in Berlin zum Abgeordneten vorgeschlagen; als er als Kandidat austrat, schien auch Alles für ihn zu sein; er hatte damals seine Märtyrerverperiode schon lange hinter sich. In dem Augenblicke aber, wo es sich darum handelte, die Mehrheit für ihn zu gewinnen, da trat ein Berliner Kind auf und sagte: Den Waldeck können wir nicht wählen; er geht jeden Sonntag in die Messe. Meine Herren, ich habe einige Jahre nachher Waldeck aufgesucht und da hat er mir diese Thatsache bestätigt; er ist nicht gewählt worden.

(Stimmen links: er ist gewählt worden.)

Ja, viel später, damals nicht; Sie werden mir das Beispiel gelten lassen müssen.

(Widerspruch links.)

Meine Herren (nach links), es steht Ihnen frei, mich später zu widerlegen. Ich kann Ihnen nur wiederholen: ich weiß diese Thatsache bestimmt, sie ist mir von Waldeck selbst bestätigt worden. Meine Herren, in dieser Weise ist der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten in unserem Vaterlande speciell vorhanden, und zwar in unserem Lande mit viel größerer Bedeutung als in irgend einem anderen Lande, eben darum, weil sich die großen Massen des ganzen Reiches hier in verschiedenen Konfessionen gegenüber stehen.

Meine Herren, es ist das nun die Grundlage, von der aus ich meine Konklusionen ziehe. In einer solchen Lage befindet sich kein Staat; für uns aber ist diese Frage der Konfessions- und der Glaubensfreiheit eine Frage der inneren Einheit und eine Frage des Friedens innerhalb des Reiches, um auf Grund derselben den möglichst vollkommenen Ausbau zu vollziehen. Für meine Gesinnungsgeossen und mich ist es eine Frage von erster Bedeutung, weil wir die Absicht haben, mit Ihnen Hand in Hand dieses Reich zu einer gedeihlichen Entwicklung zu bringen, weil wir die Absicht haben, mit Ihnen dieses Reich, wie es nach außen das mächtigste ist, so auch nach innen zu einem Muster der Staaten Europas zu machen. Das kann aber nicht geschehen, so lange der Friede im Innern nicht gesichert ist, so lange wir durch eine Grenzlinie getrennt sind, welche das Gebiet der Konfessionen scheidet. Der Streit über die Konfessionen, ich sage es nochmals, muß aus der Welt geschafft werden! Sie meinen, es könnte dies damit geschehen, daß man vom Staate aus Gesetze gibt, welche die Einen zwingen das anzunehmen, was den Andern recht ist; wozu führt das aber? Der Zweck kann nur dadurch erreicht werden, daß Sie die Grundrechte annehmen. Wenn Sie uns gerecht werden wollen, so gibt es kein anderes Mittel, als die volle Freiheit für jede Konfession, sich selbst ihre Gesetze zu geben und nur den allgemeinen Gesetzen des Staates unterworfen zu sein.

Ich kann Ihnen die Versicherung geben, meine Herren, daß es Niemand unter uns eingefallen wäre, diese Frage hier zur Sprache zu bringen, hätten wir sie nicht von diesem Standpunkt als eine fundamentale Frage für das Gedeihen des deutschen Reiches betrachtet. Bei dem einmal bestehenden Verhältnisse fühle ich mich in meinem Gewissen gedrungen, dahin mitzuwirken, daß kein Hinderniß bestehen bleibe, welches dem Gedeihen des Reiches entgegentreten könnte. Ich habe das Verlangen, mit Ihnen Hand in Hand dieses Reich zu einem großen, herrlichen zu machen, aber dazu gehört und darauf beruht unser Antrag, und darum habe ich mich dafür erklärt, daß wir die volle Freiheit der Kirchengesellschaften beschließen.

Ich bitte Sie, meine Herren, wenn Sie mit meinen Grundrissen einverstanden sind, sich meinem Antrage anzuschließen, die Grundrechte in die deutsche Reichsverfassung als eine der ersten Bestimmungen derselben aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schend von Stauffenberg:** Meine Herren, in dem, was der Herr Vorredner eben gesagt

hat, und in einer Reihe von Reden, welche wir gestern gehört haben, ist gewissermaßen der Grundgedanke durchgegangen, als ob mit Ablehnung der Anträge, welche die Fraktion des Centrums gestellt hat, eine Unterdrückung, eine Vergewaltigung der katholischen Kirche beabsichtigt würde. Ich glaube, meine Herren, am Eingange dessen, was ich Ihnen zu sagen habe, bestimmt aussprechen zu dürfen, und ich glaube, es ist dies die Meinung der weitaus überwiegenden Mehrheit dieses Hauses: wir werden gegen diese Anträge stimmen aus dem einfachen Grunde, weil wir die Ordnung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche nicht in diesem Augenblicke und nicht in dieser Form wollen, wie Sie uns vorgeschlagen haben. Die Frage, in welcher Weise dies geordnet werden solle, kann unser heutiges oder morgiges Botum in keiner Weise präjudicieren.

Der Herr Vorredner hat dann weiter einen Gedanken, der auch von mehreren Rednern und besonders von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Ketteler ausgesprochen worden ist, wiederholt, nämlich seine feste Ueberzeugung, daß mit der Annahme dieses Antrages die konfessionelle Frage aufhören würde, ein Streitpunkt unter uns zu sein, daß sie „aus der Welt geschafft würde“, wie er sich ausdrückt.

Nun, meine Herren, wir sind in dieser Beziehung der entgegengesetzten Meinung, daß, wenn Sie einen so allgemein gefaßten und so vielen Mißverständnissen ausgesetzten Satz jetzt in die Verfassung des deutschen Reiches hineinbringen, damit die konfessionelle Frage und der konfessionelle Streit nicht aus der Welt geschafft würde, sondern daß dadurch in eine Reihe der Staaten, in denen bis jetzt Friede geherrscht, die Keime der Zwietracht erst hineingetragen würden, und aus diesem Grunde werden ganz gewiß eine große Anzahl von Mitgliedern gegen die Vorschläge der Centrumsfraktion stimmen. Erlauben Sie mir, meine Herren, daß ich Ihnen ganz kurz jene Bedenken vortrage, welche in dem Staate, der mich hierher gelandt hat, dagegen auftauchen, welche bezüglich unserer heimischen Rechtsverhältnisse entstehen.

Wenn ich die Auslegungen, die die Herren ihren Vorschlägen gegeben haben, mit einander vergleiche, so komme ich in eine gewisse Verlegenheit. Ich bin nicht vollständig sicher darüber, ob sie der Meinung sind, daß die Artikel 6 und 7, welche sie uns als Grundrechte des deutschen Volkes vorschlagen, sogleich in Wirksamkeit treten sollen, d. h. daß sie sogleich Wirkung auf die Landesverfassungen haben sollen und jene Bestimmungen, welche nach ihrer Meinung oder nach der Meinung Anderer, die später an diese Vorschläge anknüpfen könnten, damit in Widerspruch stehen, abrogieren. Einige der Herren Redner haben dies allerdings mit einiger Bestimmtheit ausgesprochen; andere schienen auf dem entgegengesetzten Standpunkte zu stehen. Insbesondere habe ich bezüglich Bayerns die Meinung äußern hören, daß damit an den faktischen Rechtszuständen unserer Heimat nichts geändert werden solle. Nun, meine Herren, wie würden sich dann die Verhältnisse bei uns gestalten? Wir haben z. B. in Bayern eine Unterscheidung zwischen rein geistlichen Gegenständen, zwischen weltlichen und zwischen gemischten Gegenständen, und das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht des Staates ist nach dieser Unterscheidung abgestuft. Nun sagen Sie in Ihrem Artikel 7: Die Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig. Was, meine Herren, sind diese Angelegenheiten? Darüber entsteht die erste Unklarheit, und keiner von Ihnen kann mir heute mit voller Bestimmtheit den Kreis dieser Angelegenheiten beschreiben. Man hat das, als man die bayerische Verfassung machte, sehr wohl gefühlt und deshalb die ganz ausdrückliche Auscheidung je nach den einzelnen Gegenständen in der Verfassungsurkunde getroffen, und meines Wissens ist in dieser Beziehung bis jetzt ein wesentlicher Streitpunkt nicht hervorgetreten; Sie würden aber den Streit in unsere heimischen Verfassungsverhältnisse sogleich hineinbringen, sobald wir diesen Artikel als Grundgesetz des deutschen Reiches auch in Bayern zur Geltung gebracht haben würden. Wie stehen z. B. die Verhältnisse bezüglich der Klöster? In der bayerischen Verfassung heißt es im § 76 der Beilage II: „Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner haben;“ und da heißt es unter Lit. d: „Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde.“ Auf Grund

dieses § 76 im Zusammenhange mit den einschlägigen Bestimmungen des Konkordats hat man in Bayern bis jetzt darauf bestimmt gehalten, daß die Errichtung geistlicher Genossenschaften und Klöster der landesherrlichen Zustimmung bedürfe. Soll das, meine Herren, anders sein oder nicht? Gehört das zu den Angelegenheiten, welche die Kirche selbstständig verwaltet, oder gehört das nicht dazu?

Ein weiterer Punkt. Es ist schon wiederholt darauf hingewiesen und von einem Herrn Redner angeführt worden, daß jener Artikel der preussischen Verfassung, der die Aufhebung des placetum regium auspricht, von Ihnen nicht in die Grundrechte mit aufgenommen worden ist. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde das nicht geschehen ist; aber zugleich entsteht für uns die Zweifelsfrage: soll das in Bayern gegenwärtig bestehende placetum regium aufgehoben werden oder nicht? Es ist sehr leicht, diese Frage jetzt mit Ja oder Nein zu beantworten; aber Sie werden nicht verhüten können, daß über diese Gegenstände die weitgreifendsten Streitigkeiten entstehen. Es ist das placetum regium zum Beispiel einer jener Punkte, über die man verschiedener Meinung sein kann. Man kann der Meinung sein, daß jetzt, wo allgemeine Pressefreiheit herrscht, dieses Recht ein vollständig veraltetes sei. Es giebt aber auch noch einen anderen Gesichtspunkt. Es ist vielleicht gerade in der jetzigen Zeit nicht ganz unwichtig, durch das placetum regium einem Theil, und zwar einem sehr großen Bruchtheil der katholischen Kirche die Möglichkeit des rechtlichen Bestehens weiter zu gewähren. Es ist durch das placetum regium jetzt die Möglichkeit, denjenigen, welche ihr Gewissen nicht vergewaltigen lassen wollen, einen rechtlichen Boden, auf welchem sie stehen können, zu gewähren.

(Widerspruch und Bravo!)

Sind jene Bestimmungen, meine Herren, welche die bayerische Verfassungsurkunde bezüglich der Religion der Kinder aus gemischten Ehen trifft, durch diesen Artikel der Grundrechte aufgehoben oder sind sie nicht aufgehoben? Ist der Rekurs ab abusu, den die bayerische Verfassung zuläßt, aufgehoben oder nicht? Jene Bestimmungen über den Gebrauch von Simultankirchen, sind sie aufgehoben oder nicht? Sind jene Bestimmungen, welche die bayerische Verfassungsurkunde über den Gebrauch der katholischen Friedhöfe durch akatholische Religionstheile trifft, aufgehoben oder nicht? Sie sind nicht aufgehoben, sagen Sie. Nun, meine Herren, Sie werden sich wohl daran erinnern, daß es noch nicht gar so lange her ist, daß, als die österreichischen Staatsgrundgesetze erlassen wurden, als der Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 über die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger erlassen wurde, welcher bestimmt, daß keine Religionsgemeinde der Leiche eines ihr nicht Angehörigen die anständige Bestattung auf ihrem Friedhofe verweigern kann, wenn es sich um die Bestattung in einem Familiengrabe handelt, oder wenn da, wo der Todesfall eintrat, oder wo die Leiche gefunden wurde, für die Religionsgenossenschaft des Verstorbenen ein Friedhof sich nicht befindet — also ich sage, daß gerade bezüglich dieses Artikels der päpstliche Nuntius Falcinelli in einem Protest, welchen er der österreichischen Regierung einreichte, denselben als einen solchen bezeichnete, welcher jedes katholische Gefühl beleidigen müßte,

(Hört! Hört!)

und daß die päpstliche Allokution, welche über dieses Gesetz vom 25. Mai 1868 erlassen wurde, gerade diesen Artikel 12 als einen verwerflichen bezeichnete, weil er gestattet, daß die Ketzer auf den katholischen Friedhöfen beerdigt werden.

(Aeußerungen des Unwillens.)

Das, meine Herren, sind sehr ernsthafte Dinge, die mit einem Kopfschütteln nicht beseitigt werden können.

(Sehr richtig!)

Sie können die bestimmtesten Versicherungen geben, wir wissen aber nicht, in welcher Weise eine solche allgemeine Redensart — nehmen Sie mir das nicht übel, denn der Artikel enthält im Ganzen nichts weiter als eine allgemeine Redensart — ausgelegt werden kann.

Nun, meine Herren, wie soll es denn mit dem Vollzug dieser Bestimmungen weiter gehalten werden, wer soll kompetent sein, die Ausführungsgesetze, welche ganz absolut nothwendig sind, zu erlassen? soll die Reichsgewalt dazu kompetent sein oder die einzelnen Landesgesetzgebungen? Auch darüber, meine Herren, habe ich eine befriedigende Aufklärung durchaus nicht vernommen; Sie haben in dem Artikel 4 der deutschen Bundesverfassung bis jetzt eine Aenderung nicht beantragt, Sie haben nicht beantragt, das Beaufsichtigungsrecht und das Gesetzgebungsrecht der Reichsgewalt auch über diese Dinge zu erstrecken, sondern Sie haben sich begnügt, diesen Punkt in die Grundrechte mit aufzunehmen. Wir haben keine Behörde, welche es überwacht, daß die zum Vollzug nothwendigen Gesetze erlassen werden, wir haben keine Reichsbehörde, welche dafür sorgt, daß die nothwendige Konformität in den einzelnen Ländern herrscht, und noch weniger, daß die diese Konformität herbeiführenden Gesetze erlassen werden.

Es ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst gesagt worden, Sie seien zu diesen Grundrechten genöthigt worden durch die Kompetenzerweiterungen, welche mit den Verfassungsverträgen verbunden wären, in specie durch die Nummer 16 des Artikels 4. Nun spricht diese Nummer 16 des Artikels 4 von dem Pres- und Vereinswesen, und ich will dem Herrn Redner vollständig Recht geben, daß er hierdurch zu den Grundrechten Veranlassung hatte, welche das Pres- und Vereinswesen betreffen; aber wie er dazu kommt, in diese Nummer 16 des Artikels 4 die gesammte Kultusgesetzgebung hineinzuziehen? das ist mir vollständig unfasslich. Es geht den fremden Abgeordneten, welche noch nicht an die Sprechweise des genannten Redners gewöhnt sind, in dieser Beziehung etwas eigenthümlich, wir wissen manchmal nicht, was Ernst oder Scherz ist in dem, was er sagt,

(Seiterkeit)

und ich habe, nachdem er gesprochen, mich wirklich etwas verwundert, dieselben Ausführungen, welche er gemacht hat, wenigstens in kurzen Worten von dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt ganz ernsthaft wiederholt zu hören. — Das ist mir ganz unfasslich.

Mit demselben Rechte, mit welchem Sie daraus, daß die Vereins- und Pressegesetzgebung der Reichsgewalt unterliegt, die gesammte Kultusgesetzgebung hineinzuziehen wollen, mit demselben Rechte können Sie auch die Gemeindegesetzgebung hineinzuziehen; denn man kann noch mit mehr Recht die Gemeinden als Vereine bezeichnen, welche unter die Herrschaft dieses Artikels fallen können.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wir würden, das ist meine bestimmte Uebersetzung, mit der Annahme dieses Artikels der Grundrechte in einer Reihe von Staaten in ein förmliches Chaos der Gesetzgebung hineinkommen, wir würden, wie schon erwähnt, das, was Sie in Ihrer Absicht beseitigen wollen, erst hervorrufen.

Nun sagt man, und besonders der Herr Abgeordnete Probst, der diesem Einwande zu begegnen suchte, — es ist der Einwand gemacht worden, gerade im jetzigen Augenblick wären diese Gesetze nicht zeitgemäß; allein, meine Herren, mir ist es schwer erklärlich, wie man diesem Einwande entgegen treten kann. Der Herr Abgeordnete Probst hat in beredten Worten gesagt, es gehe jetzt ein Zwiespalt durch die Welt, der Zwiespalt des Glaubens und der des Unglaubens, — das, meine Herren, mag in einer gewissen Richtung wahr sein, es ist noch wahrer, wenn wir es auf eine jüngst vergangene Zeit anwenden; aber meine Herren, es geht ein weiterer Zwiespalt durch die Welt, und der läßt sich nicht vertuschen und schlägt durch Alles, was Sie um ihn legen, durch, und das ist nicht der Zwiespalt zwischen Glauben und Unglauben, sondern der Zwiespalt im Glauben.

Die belgischen Verhältnisse, meine Herren, welche man uns so oft als Muster vorstellt, wollen wir in Deutschland nicht haben, wir wollen dort jenen Gegensatz, wie ihn die unrichtige Anwendung des Principis der Freiheit auf die Kirche mit Nothwendigkeit hervorgerufen hat, in Deutschland nicht haben.

Ich hätte nicht gewünscht, meine Herren, hier eine Frage, die ich auch für eine rein innerliche halte, hineinzuziehen, ich bin vollständig damit einverstanden, was der Herr Bischof von Ketteler im Eingange der Diskussion gesagt hat: derartige Dinge, die das religiöse Gewissen nur berühren, gehören nicht

vor das Forum einer öffentlichen Versammlung; allein ich bin nicht daran schuld, daß diese Diskussion in den Reichstag hineingeworfen ist, und es scheint mir nicht anzugehen, beim Beginn der Diskussion den Haupteinwand, der gemacht werden kann, dadurch abzuschneiden, daß man sich dessen Vorbringen von dem Gegner verbittet.

(Sehr gut!)

Uns im Süden, meine Herren, die wir als Katholiken unter einer katholischen Bevölkerung leben, ist diese Frage die wichtigste; sie tritt uns in allen Beziehungen entgegen, in der Staatsgewalt, in den Kammern, in der Schule, in der Familie, in der Erziehung unserer Kinder; meine Herren, wir leben in der Atmosphäre dieser Frage, und deshalb dürfen Sie es uns nicht verdenken, wenn wir uns mit einer Betonung, welche vielleicht den Norddeutschen nicht ganz erklärlich ist, in dieser Richtung aussprechen.

Der Kampf zwischen Kirche und Staat ist jetzt aus der Theorie in die Wirklichkeit herausgetreten, er ist es durch die jüngsten Vorkommnisse in erneuter Heftigkeit; wir können das nicht leugnen, Ihre Anträge selbst sind ein Symptom dieses Kampfes. Im gegenwärtigen Augenblick vollzieht sich in der katholischen Kirche ein Scheidungsprozeß; wir wissen, meine Herren, nicht, wie er verlaufen wird, wir stehen erst an dem Anfange einer Bewegung, welche nach meiner vollen Ueberzeugung eben so eine weltgeschichtliche sein kann, wie es die Revolution gewesen ist.

(Bravo!)

Der richtige Mann ist noch nicht aufgestanden, allein, meine Herren, die Vorsehung wird ihn schicken, und der Voraussetzungen seines Kommens sind übergenug vorhanden. Darf ich mich auf eine Erklärung berufen, welche einer der größten katholischen Theologen der Jetztzeit in den jüngsten Tagen veröffentlichte — sie ist zu Ihrer Aller Kenntniß gekommen, und ich berufe mich nur in der Richtung darauf, daß er in derselben ausdrücklich sagt, daß seine Meinung und Ueberzeugung von einem großen Theile, von Hunderttausenden von katholischen Baiern und von vielen Priestern getheilt wird, welche es nur im gegenwärtigen Augenblicke nicht wagen, mit ihrer vollen Ueberzeugung hervorzutreten.

(Hört! Hört!)

Dieser Zwiespalt, meine Herren, ist ein so großer, daß es nicht unmöglich ist, daß über kurz oder lang die Frage herantritt: welches ist die katholische Kirche, für welche diese Grundrechte gemacht sind?

(Große Unruhe. Gelächter.)

Meine Herren, ich hoffe, daß ich durch die rücksichtslose Aussprechung dessen, was Ihnen jetzt außerordentlich lächerlich erscheint, Niemanden verleze, es liegt das ganz gewiß nicht in meiner Absicht, aber diese Dinge müssen gesagt werden, sie dürfen nicht verschwiegen werden.

Wollen Sie nun, meine Herren, einen kleinen Beweis dieses Zwiespalts, so liefern Sie ihn selbst; Sie stellen uns Anträge, gegen welche in ihrem ersten Theile ganz gewiß nichts zu erinnern ist, und welchen, wenn man sie bloß vom theoretischen Standpunkt betrachtet, jedermann ganz gern zustimmt. Sie sagen in Ihrem Artikel 6, daß die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, die Vereinigung zu Religionsgesellschaften und zu gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen gewährleistet wird, Sie verlangen Pressfreiheit und alle diese Dinge in Ihren Grundrechten. Nun, meine Herren, haben wir — es ist noch nicht sehr lange her — in einem Nachbarstaate ein Beispiel gehabt, daß alle diese Dinge nicht bloß verlangt worden, sondern der Gesetzgebung wirklich einverleibt worden sind; ich spreche von Oesterreich. Das Staats-Grundgesetz vom 21. December 1867 führt die Pressfreiheit, führt die Vereinsfreiheit in einem vielleicht beschränkteren Umfange ein, als Sie es hier gethan haben. Es sagt in seinem Artikel 15:

„Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung.“

Es setzt also voraus, daß die Anerkennung einer Religionsgesellschaft durch das Gesetz eigens erfolgen müsse, während

Sie jeder Religionsgesellschaft eo ipso schon das Recht der öffentlichen Religionsübung einräumen wollen. Und nun, meine Herren, ist es in unserer Aller Gedächtniß, daß dieser österreichischen Gesetzgebung gegenüber der Papst in seiner Allocution vom 22. Juni 1868 sich vollständig verurtheilend verhalten hat.

(Hört! hört!)

Er sagt wörtlich:

Am 21. December verfloffenen Jahres ist von der österreichischen Regierung ein unerhörtes Gesetz (infanda lex) als Staats-Grundgesetz erlassen worden, welches in allen, auch den einzig der katholischen Religion zugehörigen Reichstheilen gelten und bestehen soll. Durch dieses Gesetz wird die volle Meinungsfreiheit, die Pressfreiheit, die volle Glaubens-, Gewissens- und Freiheit der Wissenschaft, allen Staatsbürgern das Recht gegeben, Erziehungs- und Unterrichtsanstalten zu gründen, werden alle Religionsgesellschaften einander gleichgestellt und vom Staate anerkannt.

(Hört! hört!)

Und nun, meine Herren, heißt es zum Schluß:

Deshalb, vermöge der uns von Christo dem Herrn selbst über alle Kirchen anvertrauten Obfarge, erheben wir die apostolische Stimme in dieser Eurer hochansehnlichen Versammlung und verwerfen, verdammen kraft unserer apostolischen Autorität die erwähnten Gesetze und Alles und jedes Einzelne, was entweder in diesen oder in anderen sich auf das Recht der Kirche beziehenden Dingen von der österreichischen Regierung oder von welchen untergeordneten Behörden immer verfügt, gethan und irgendwie versucht ist, erklären kraft derselben unserer Autorität, daß diese Dekrete mit allen Folgen gänzlich nichtig,

(Hört! hört!)

ohne jegliche Kraft gewesen sind und sein werden.

Und schließlich werden alle diejenigen, die sich Katholiken zu sein rühmen, welche solche Gesetze und Akte proponirt, geschaffen oder gebilligt haben,

beschworen, sich der Kirchenstrafen und der geistlichen Strafen zu erinnern.

(Hört! hört! Gelächter. Große Aufregung.)

Nun, meine Herren, erlauben Sie mir, diese Dinge sind mir außerordentlich ernst, und ich habe sie durchaus nicht vorgebracht, um die Heiterkeit der hohen Versammlung zu erregen. Diese Dinge, meine Herren, sind eben ein Symptom des tiefen Risses, der durch die ganze Kirche geht, des Risses, unter dem wir alle miteinander leiden. Ich kenne Alles, meine Herren, was man gesagt hat, um den Standpunkt, den Sie einnehmen, mit dem, was hier gesagt ist, zu versöhnen; ich kenne sogar — ich glaube es sagen zu können — im voraus jede Einwendung, welche Sie dagegen machen werden; allein, meine Herren, es ist mir absolut unmöglich, diesen Einwendungen zu folgen. Ich bin der Meinung, meine Herren, daß Sie eher die Quadratur des Kreises finden, als daß Sie die Gesinnungen, die dort herrschen, mit dem, was Sie fordern und was Sie mit so beredten Worten im Geiste der Freiheit vertreten haben, miteinander vereinigen können.

(Lebhafter Beifall.)

Ich halte das für so unmöglich und für einen so unvereinbaren Standpunkt, daß eigentlich über diese Dinge nicht mehr gesprochen werden kann.

Ich werde, meine Herren, im Interesse des Friedens unter den Konfessionen in Süddeutschland, im Interesse des Friedens zwischen Kirche und Staat gegen Ihre Anträge stimmen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Frankenberg: Meine Herren! Wenn ich das erste Mal in dieser hohen Versammlung das Wort ergreife, so ist es mit Trauer und Befangenheit, weil ich mich wenden muß gegen eine Partei, mit welcher zu kämpfen und mit welcher zu gehen mein Gefühl und mein Herz mich treibt, weil mit dieser Partei das, was dem Menschen das Höchste ist, mich verbindet: die Religion. Meine Herren, ich bin gewählt in einem katholischen Wahlkreise, hierher gesandt zur Vertretung der katholischen Interessen, und gerade weil ich diese Interessen vertreten will, muß ich mich heute gegen diese Anträge erklären, welche die Centrumspartei gestellt hat.

(Hört! hört!)

Ich muß, meine Herren, mich in Schutz nehmen gegen Angriffe, die hier im Hause erfolgt sind, ich muß meine Freunde, die gleich mir gegen die Anträge des Herrn Abgeordneten Reichensperger stimmen wollen, in Schutz nehmen, und ich muß auch diejenigen meiner Freunde, welche in katholischen Wahlkreisen gewählt sind, nicht aber selbst Katholiken sind, dagegen in Schutz nehmen, daß uns die katholischen Interessen vielleicht weniger am Herzen lägen, daß wir weniger bereit wären, für sie immerdar einzutreten, als Sie, meine Herren (zum Centrum gewandt). Ich hätte es nicht unternommen, in so später Stunde in dieser angreifenden und ungeliebten Debatte noch das Wort zu ergreifen, wenn ich eben diesen meinen Standpunkt nicht wahren müßte, und, meine Herren, wenn ich mich nicht vertheidigen müßte gegen Angriffe, die gegen uns außer diesem hohen Hause erfolgten. Meine Herren, ich habe hier ein Blatt, welches diesen Herren sehr nahe steht, die Berliner „Germania“ vom Sonntag in der Hand; darin ist abgedruckt die motivirte Tagesordnung, welche von Graf Renard und meinen politischen Freunden unterzeichnet ist. Die einzige Bemerkung, welche das Blatt zu diesem Antrage macht, ist folgende:

Wir wissen, daß unter den Unterzeichnern sich Männer finden, die positiv bestimmte Garantien gegeben haben mit Bezug auf die Intentionen des Reichenspergerschen Antrags; eine eigenthümliche Stellung nahmen diese Herren schon bei der Adreßdebatte ein, wo es — wenigstens indirekt — sich um das Wohl des heiligen Vaters handelte, indeß in dieser Beziehung haben sie wenigstens keine Garantien gegeben, oder doch nicht in so — wir wiederholen — in so positiver Weise, als in Bezug auf die Hinüberführung bestimmter Paragraphen aus der Landesverfassung in die Reichsverfassung. Wenn nichts, so wird das eine Lehre für die nächsten Wahlen sein, und wir glauben heute schon versichern zu können, daß die Herren, welche schon nach so kurzer Zeit ihr Wort nicht gehalten haben, nicht mehr als „gewählte Vertreter des Volkes“ hier in Berlin einziehen werden.

Meine Herren, ehe einer von uns zum Worte gekommen war, um unsere Anträge zu vertheidigen, steht das in einer katholischen Zeitung in Berlin,

(Hört! hört!)

und ich fordere den Herrn Abgeordneten Freiherrn von Ketteler auf, welcher auf diese Presse einen hohen Einfluß übt,

(Widerspruch)

im Namen der Freiheit der Diskussion, die er gestern mit warmen Worten für seine Partei wie für Alle in Anspruch genommen hat, uns zu schützen gegen solche ungerechte Angriffe.

Meine Herren, ich habe die Gründe darzulegen, welche mich bestimmen, für die Tagesordnung zu stimmen, die wir proponirt haben. Ich erkläre hiermit, daß ich mich einverstanden erkläre, meinen Wählern gegenüber — es ist dies ganz richtig — damit, daß die §§ 12—16 aus der preussischen Verfassung in die Reichsverfassung herüberkommen. Ich habe damit den Gedanken verfolgt, daß die Freiheiten, welche wir in Preußen genießen, deren wir Katholiken uns in Preußen er-

freuen, auch zu Theil werden im Reiche unseren süddeutschen Brüdern, welche in dieser Beziehung vielleicht nicht so glücklich gestellt sind, wie wir. Meine Herren, ich erkenne das vollkommen an, aber der Zeitpunkt, den Sie gewählt haben, die Art und Weise, wie Sie diese Anträge gebracht haben — ich kann nicht mit Ihnen übereinstimmen, daß er so gewählt war, daß es dem Interesse der katholischen Kirche, daß es den Interessen, welche Sie hier vertreten, entspricht und sie fördert.

Meine Herren, ich war während der Wahlagitationen nicht im Lande, sondern, wie ich vorübergehend erwähne, als katholischer Mathefer im Dienste der christlichen Caritas in Frankreich. Von Breslauer katholischen Blättern ist in dieser Zeit gegen mich agitirt worden als gegen einen liberalen, schlechten Katholiken. Meine Herren, ein geistlicher Herr aus meinem Wahlkreise hat sich meiner angenommen, und er hat mir nach Versailles die Anfrage gestellt, ob ich stimmen würde für die Einführung der §§ 12—16 aus der preussischen Verfassung in die Reichsverfassung. Ich habe dem Herrn geantwortet: Sie verlangen positive Garantien, daß ich diese Anträge unterstützen werde; als Gegenleistung verlange ich die Garantie, daß diese Paragraphen unbeschädigt in der Reichsverfassung stehen werden, und daß nicht aus der Stellung der bezüglichen Anträge in der hohen Versammlung eine Schädigung derselben durch gegenüberstehende Parteien erfolgen werde; daß wir in Preußen der Rechte, die wir genießen, nicht etwa verlustig gehen, ohne den Süddeutschen irgend etwas genutzt zu haben.“ Meine Herren, ich glaube, daß ich die Situation von dort aus und damals ganz richtig aufgefaßt habe, und daß ich die Situation besser aufgefaßt habe als die Herren, die heute diese Anträge in das Haus gebracht haben, und deshalb bin ich auch nicht im Stande, heute für Ihre Anträge zu stimmen.

Meine Herren! Sie haben diese parlamentarische Kampagne damit eröffnet, daß Sie positiv nur ein katholisches Programm aufgestellt haben, — einige Herren haben das ableugnen wollen, aber ich könnte Ihnen Beweise liefern, daß gerade im Schoße der katholischen Partei die Bildung einer geschlossenen katholischen Phalanx im Reichstage — so war der Ausdruck — gefordert worden ist. — Sie haben die parlamentarische Kampagne unglücklich eröffnet, Sie haben leider eine unglückliche Zeit gewählt, Sie haben bedauerliche Debatten und Dissonanzen mit diesem Antrage in dieses hohe Haus gebracht. Sie haben die Freiheiten, die wir genießen, aufs Spiel gestellt, Sie haben den Reichstag unbedachtsam angereizt, wegzuwotiren, was wir bisher genießen, und auf diese Wege kann ich Ihnen nicht folgen.

In der Adreßdebatte, meine Herren, haben Sie uns einen wesentlichen Schaden damit gethan, daß — wie gestern der Herr Abgeordnete von Blandenburg schon bemerkte — Sie sich so heftig gegen den Satz gewendet haben, daß das neue deutsche Reich sich in das innere Leben anderer Völker nicht einmischen solle. Meine Herren, Sie haben damit implicite zugegeben, was Sie durchaus nicht wollten, daß die römische Frage eine innere Frage Italiens sei; Sie haben sich dadurch den Standpunkt sehr erschwert und den Standpunkt der Katholiken überhaupt zweifelhaft gemacht. Ich nehme daher Veranlassung, Protest zu erheben dagegen, daß die römische Frage eine innere italienische Frage sei; gerade im Interesse der Katholiken fasse ich sie als eine internationale Frage, zu deren Lösung wir deutschen Katholiken beizutragen sehr nöthig haben werden. Meine Herren, aber diese Lösung werden Sie nicht finden, indem Sie stumm und schmolend zur Seite stehen, wenn das ganze deutsche Volk und außer Ihnen das ganze übrige Haus warme und begeisterte Worte findet, um zum ersten Male den Kaiser anzureden. Wären Sie mit Aufgabe Ihrer kleinlichen Bedenken mit uns gegangen, ich glaube, die spätere Lösung würde sich im Verein mit diesen Herren viel leichter haben finden lassen. Im deutschen Geiste und durch deutsche Kraft muß diese Frage gelöst werden, und, meine Herren, ich bitte Sie, vergessen Sie nie das Wort des Dichters:

Ans Vaterland, ans theure, schließ' dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft,
Dort in der röm'schen Welt stehst du allein.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Von den Herren Abgeordneten von Hennig . . .

(Ruf: Der Redner hat noch nicht geendet!)

Ich bitte sehr um Entschuldigung. Ich glaubte, der Herr Abgeordnete hätte seine Rede beendet.

Abgeordneter Graf von Frankenberg: Wenn ich Ihnen, meine Herren, meinen letzten Gedanken mittheilen soll, wie diese Frage am besten zum Austrage kommen kann, so ist es der, daß ich Sie bitte, wenden Sie Ihren ganzen, großen Einfluß in Rom darauf hin, daß auf den Stuhl des heiligen Petrus ein Deutscher komme. Wenn deutscher Geist und deutsche Frömmigkeit in den Vatikan einziehen, werden wir die Lösung der römischen Frage haben.

Ich schließe, meine Herren, mit einer Bitte an Sie. Sie müssen erkannt haben, daß mit Einbringung der Anträge Sie sich wiederum in die unglückliche Lage gebracht haben, daß das ganze Haus gegen Sie stimmen wird; Sie haben nur eine Bundesgenossenschaft gewonnen, die des Herrn Sonnemann und Genossen.

(Widerspruch. Ruf: Nein! Bebel und Schrapf, die Polen!)

Für eine Centrumspartei ist das ein sehr bedenklicher Zustand, für eine Partei, die sich konservativ nennt —

(Widerspruch aus dem Centrum)

ja, meine Herren, der Ausdruck ist hier von dem Abgeordneten Dr. Windthorst gefallen, der die absolut konservativen Interessen zu vertreten meint —, daß Sie mit diesen Herren allein gegen das ganze übrige Haus stimmen werden. Diesen Standpunkt kann ich nicht glücklich für Sie finden. Meine Herren, Sie stehen ebenso in der Opposition mit der Regierung.

(Widerspruch aus dem Centrum. Abgeordneter Dr. Windthorst: Das ist ja schrecklich!)

Ich glaube, Sie haben doch von der Regierung vom Ministertisch vernommen, daß man irgend eine materielle Aenderung jetzt bei Berathung der redaktionellen Fassung nicht zulassen könne. Diese Aeußerung ist vom Ministertisch gethan worden.

Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nochmals im Interesse der katholischen Sache: bewahren Sie sich vor dieser allgemeinen Opposition und denken Sie nicht, daß männliche Konsequenz Ihnen wohl anstehe, und daß Sie diese über die katholischen Interessen stellen sollen. Meine Herren, ich schließe mit der Bitte: Ziehen Sie Ihre Anträge zurück.

(Lebhaftes, allseitiges Bravo. Widerspruch im Centrum.)

Präsident: Ich habe zuvörderst meine Bitte um Entschuldigung zu wiederholen, daß ich aus Mißverständnis die Rede des Herrn Abgeordneten früher geschlossen glaubte, als sie wirklich geschlossen war.

Von den Abgeordneten von Hennig und von Denzin ist ein Schlufantrag gestellt. Ehe ich ihn zur Unterstützung stelle, bitte ich um die Erlaubniß, eine Bemerkung machen zu dürfen. Ich werde, wenn (jetzt oder später) der Schluß angenommen sein wird, Ihnen folgende Methode der Abstimmung vorschlagen, und Sie werden gleich sehen, warum ich mir erlaube, das schon jetzt anzuführen.

Ich glaube, das Haus wird sich zuerst durch eine eventuelle Abstimmung darüber schlüssig machen müssen, ob für den Fall der Annahme der Reichensperger'schen Anträge dieselben unverändert oder mit den Amendements Sonnemann angenommen werden sollen. Wenn das durch die vorläufige Abstimmung konstatiert sein wird, so glaube ich übergehen zu müssen zu den beiden motivirten Tagesordnungen, die die Summa der Reichensperger'schen Anträge umfassen. Ich werde diese beiden Tagesordnungen in der Reihenfolge vorbringen, in der sie im Druck vorliegen: erst den Antrag der Abgeordneten Graf Renard und Genossen, und falls der nicht angenommen würde, den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen. Falls auch der nicht angenommen werden sollte, werde ich schließlich zu der definitiven Abstimmung über die Reichensperger'schen Anträge selbst übergehen, sei es, daß in der vorläufigen Abstimmung die Sonnemann'schen Sousamendements die Zustimmung des Hauses gefunden haben oder nicht. Die letzte Abstimmung, damit ich beiläufig auch das erwähne, wird eine namentliche sein; die Anträge auf namentliche Abstimmung liegen bereits vor.

Wenn diese Vorschläge Ihren Beifall haben, so darf ich aussprechen, daß die Annahme des Schlusses, wenn sie auf den Antrag der Abgeordneten von Hennig und von Denzin erfolgte, die Förterung der einzelnen Artikel des Reichensperger'schen Antrages und der dazu gehörigen und bereits eingebrachten Sousamendements nicht ausschließen würde. Ich habe mich für schuldig gehalten, diese Meinung dem Hause auszusprechen; es ist die meines Ermessens der Geschäftsordnung entsprechende.

Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort zu der eben erhobenen Geschäftsordnungsfrage.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Ich habe meinerseits gegen den Vorschlag des Herrn Präsidenten nichts zu erinnern, glaube aber im Voraus erklären zu sollen, daß in meinen Augen der von mir gestellte Antrag ein einheitlicher und untheilbarer ist, der aber nicht ausschließt, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat, daß über die einzelnen Paragraphen debattirt werden kann.

Präsident: Ich habe ausdrücklich die Debatte, nicht die Abstimmung zu trennen gemeint und glaube mich auch in diesem Sinne deutlich ausgesprochen zu haben. —

Nach diesen Vorworte, meine Herren, gehe ich nun mit dem Antrag der Abgeordneten von Hennig und von Denzin vor. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag auf Schluß unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe nunmehr den Antrag auf Schluß zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Diskussion über die Reichensperger'schen Anträge und die dazu gestellten Amendements mit dem Vorbehalte, den ich oben ausgesprochen habe, jetzt schließen wollen

(Geschieht.)

Der Schluß ist abgelehnt; der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Meine Herren, meine Freunde und ich befinden uns gewissermaßen in einer belagerten Festung. Von allen Seiten wird ein concentrirtes Feuer auf uns gegeben, aber ich kann Sie versichern, wir haben das Alles vorhergesehen, und es erschütterte uns nicht im Mindesten; es läßt uns auch gar nicht Reue darüber empfinden, daß wir die in Rede stehenden Fragen in das Haus gebracht haben.

Wenn wir keinen anderen Vortheil daraus schöpfen, meine Herren, als den, daß die Situation sich geklärt und die Parteien sich gezeichnet haben, so ist dieser Vortheil für uns schon vollkommen hinreichend, um, wie gesagt, keine Reue über das Einbringen des Antrages zu empfinden.

Der Stoff, um welchen es sich hier handelt, ist in Folge der Debatte ein so reichhaltiger und vielseitiger geworden, daß es dem einzelnen Redner natürlich unmöglich ist, ihn irgendwie zu erschöpfen. Ich werde mich darum auch meinerseits darauf beschränken, nur einzelne aphoristische Bemerkungen zu machen, welche sich den Aeußerungen der verehrten früheren Redner, namentlich der letzten Redner, anschließen werden. Ich beginne mit dem Herrn Redner, welcher von der Tribüne aus das Wort geführt hat. Es hat mich gestreut, in dieser Rede wenigstens nichts persönlich Verletzendes gefunden zu haben, wenn auch Manches, was, wie mir scheint, ungehörig war, das heißt durchaus nicht hierhin gehört. Dahin zähle ich unter Anderem dasjenige was der Herr Redner über die innere Bewegung der katholischen Kirche gesagt hat. Ich will es Ihnen deswegen nicht verübeln . . .

(Unruhe.)

Es wird hier eben gerufen: „zur Sache“. Ich muß gestehen, das befremdet mich im höchsten Grade.

(Abgeordneter Dr. Weigel: Es wurde nicht gerufen „zur Sache!“ sondern „also doch!“)

Ah! das ist etwas Anderes, dann bitte ich um Verzeihung. Herr von Stauffenberg hat sein abweisendes Votum dadurch

zu motiviren gesucht, daß er die Befürchtung aussprach, in andere Staaten würde der konfessionelle Streit getragen; weit entfernt, eine Beruhigung hervorzu bringen, würde das gerade Gegentheil eintreten; namentlich glaubt das der Herr Redner von seinem engeren Vaterlande sagen zu sollen. Ich begreife das sehr gut, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Herr Redner wahrscheinlich bis jetzt noch nicht in der Lage gewesen ist, die Verhältnisse in Preußen etwas näher anzusehen. Wenn er das thun wollte, so würden, davon bin ich überzeugt, die meisten der Bedenken, welche er hier erhoben hat, von selbst schwinden; ich will nur einige dieser Bedenken etwas näher ins Auge fassen. Er hat z. B. geglaubt, daß ein Streit entstehen würde über die sogenannten gemischten Angelegenheiten, was man auch wohl das *ius circa sacra* nennt. Seit der Zeit, in welcher der Artikel 15 in Preußen publicirt ist, ist dieser Streit so zu sagen verschwunden, während er vorher ein wahrhaft brennender gewesen ist. Ich bin überzeugt, daß bei gutem Willen auf beiden Seiten, auf Seiten der Staatsregierung und auf Seiten der Repräsentanten der Kirche, alle die Rebel, alle die Schreckbilder, die der Herr Abgeordnete sich zur Zeit noch vorhält, schwinden werden. Thatsächlich in Wirklichkeit sind sie in Preußen geschwunden. Die Streitigkeiten über innere kirchliche Verhältnisse, über die Abtheilungen und Grenzberichtigungen zwischen Kirche und Staat sind bei uns zu Lande meist in durchaus beruhigender und befriedigender Weise abgemacht worden. Man hat seitens der kirchlichen Behörden Manches nachgegeben, was man nach Artikel 15 wohl hätte in Anspruch nehmen können. Wenn es z. B. in Artikel 15 heißt, daß die Kirche selbstständig ihre inneren Angelegenheiten verwalte, so liegt doch — das kann man mit allem Fug sagen — die Garantie der freien Bischofswahl auch in diesem Artikel 15; man hat aber von kirchlicher Seite darauf verzichtet; man wählt nur *personas gratas*, man setzt sich kirchlicherseits mit der Regierung ins Benehmen, und bis jetzt sind alle diese Wahlen noch zur beiderseitigen Zufriedenheit ausgefallen. Ich glaube, dies ist schon ein Kardinalpunkt, welchen der Herr Redner füglich hätte ins Auge fassen können. — Sodann schreckt der Herr Redner auch davor zurück, daß das bayerische *placetum regium* gefährdet werde. Ich muß gestehen, als ich das gehört habe, ist mir die Aeußerung des Herrn von Treitschke in Bezug auf die Folter eingefallen. Ich glaube, das *placetum regium* ist innerlich, wenn es auch äußerlich noch existirt, ebenso veraltet wie die Folter, und ich bin überzeugt, daß in Preußen die Staatsregierung niemals bedauert hat, das *placetum regium* aufgegeben zu haben; dasselbe ist, wohl gemerkt, nicht aufgegeben worden in Folge der Verfassung, sondern Dank der Großherzigkeit des Königs Friedrich Wilhelm IV. Weber durch Einsüchtung noch in Folge eines Druckes irgend einer parlamentarischen Versammlung, hat dieser König darauf verzichtet, und das katholische Volk weiß denselben noch bis heute lebhaftesten Dank, wie es überhaupt diesem Monarchen, dem es wahrhaft um den Frieden mit der Kirche zu thun war, das dankbarste Andenken zollt und gewiß stets zollen wird. Solchen Beispielen sollte man in anderen Staaten nachahmen, dann, bin ich überzeugt, würden alle die Bedenken sofort schwinden, welche den Herrn Abgeordneten angeblich bis jetzt noch abhalten, für diesen Antrag zu stimmen.

Der Herr Abgeordnete hat dann weiter die Materien von den Kirchhöfen und die von den Simultankirchen angeführt, die, so meint er, eben so viele Zankäpfel abgeben würden, wenn wir den Art. 15 annähmen. Meine Herren, über diese Materien werden bei uns noch fortwährend Prozesse geführt, sie gehören eben in das Gebiet des Privatrechts; die Prozesse werden allmählich zu Ende kommen; mit wechselndem Geschick wurden sie bis jetzt geführt. Solche Prozesse werden ganz bald schon ein Ende nehmen, und dann ist Alles in Ordnung. Also auch in dieser Beziehung könnte der Herr Abgeordnete sich füglich beruhigen. Ganz besonders aber scheint ihn die Materie von den Kirchhöfen zu beunruhigen; er hat uns ein Schriftstück vorgelesen, welches auf dieser (der linken) Seite des Hauses einen sehr tiefen Eindruck hervorgerufen zu haben scheint. Meine Herren, darauf erwidere ich nur ganz einfach, daß die erste französische Republik, die so wenig ultramontan war, daß sie sogar einen konfessionlosen Kalender eingeführt hat, in den 1790er Jahren, im Jahre III der Republik, glaube ich, ein Dekret erlassen hat, welches verordnet, daß die Kirchhöfe nach den Kon-

fessionen getrennt sein sollen. Es ist das, wie gesagt, ein republikanisches Dekret, welches noch in der Rheinprovinz Geltung hat. Sie sehen also, daß es etwas so Ungeheuerliches keineswegs ist, wenn man den Katholiken, für welche der Kirchhof eine *res sacra*, eine geweihte Stätte ist, ein Zubehör zur Kirche ist, wie es ja auch der Name schon zu erkennen giebt, wenn man den Katholiken gestattet, oder wenn dieselben fordern, auf eigenen Kirchhöfen ihre Todten zu begraben, und den Andern es überläßt, sich ihrerseits auch einen Kirchhof herzurichten.

(Unterbrechung.)

Es werden hier allerhand Interjektionen, wie gewöhnlich, laut. Ich will also noch, um ja nicht mißverstanden zu werden, sagen, daß ich für meine Person keineswegs irgend ein Bedenken dabei habe, einmal neben einem nichtkatholischen Mitmenschen begraben zu werden. Auch das Gesetz sagt, wo es nöthig sei, habe die bürgerliche Obrigkeit dafür zu sorgen, daß das Begräbniß in würdiger Weise stattfindet. Machen Sie es also mit der französischen Republik aus, wenn Sie etwas gegen getrennte Kirchhöfe zu erinnern haben.

Das sind so im Wesentlichen die Hauptbedenken, welche den Herren Abgeordneten eingeschüchtert haben. Dann hat derselbe weiter gesagt: was sollen wir mit dem allein stehenden § 15? Es ist ja doch nur eine allgemeine Redensart. Das erinnere mich an ein Wort, welches ich früher, als ich hier im Hause als Abgeordneter saß, sehr häufig von der äußersten Rechten her gehört habe; an das Wort eines Mannes, den ich übrigens in hohem Grade schätze, an das Wort des Herrn von Gerlach, der von allen Verfassungsartikeln, nicht bloß von diesem, sondern von gar manchem andern noch, die den Herrn von der Linken mit uns sehr werth waren, einfach sagte, es seien das nur Monologe, politische oder legislatorische Monologe, die keine praktische Bedeutung hätten. Von den anderen Artikeln haben die Herren niemals geglaubt, daß es politische Monologe seien; ich traue Ihnen auch nicht zu, daß Sie es von dem Artikel 15 meinen; ich vertraue, daß Sie nicht der Ansicht des Herrn von Stauffenberg sind, daß Sie vielmehr in diesem Artikel ein Fundamentalprincip, einen obersten Grundsatz erkennen von unmittelbarer, praktischer Wirkung, und daß das Weitere Sache friedlicher Auseinandersetzung ist zwischen den Regierungen und der Kirche, sei es auch unter Mitwirkung der Gesetzgebung. Nach dem Gesagten wird der Herr Abgeordnete hoffentlich weiter nicht an dem Gedanken festhalten, daß er und seine Landsleute sich in ein Chaos begeben, wie er wörtlich gesagt hat, wenn Sie für den Artikel 15 stimmen. Gott sei Lob und Dank: in Preußen ist von einem Chaos bis jetzt noch nichts wahrzunehmen; im Gegentheil gestalten sich hier die Verhältnisse immer gesunder, immer normaler;

(Weiterkeit)

ich bitte den Herrn Abgeordneten, das seinen Landsleuten, die mit ihm beunruhigt sind, doch ja recht eindringlich vorstellen zu wollen.

Der Herr Abgeordnete hat dann noch auf den inneren Zwiespalt in der katholischen Kirche hingewiesen; er hat uns einen Mann prophezeit, der kommen und das große Wort aussprechen werde, zufolge welches eine Scheidung innerhalb der Kirche eintrete, eine Scheidung zwischen den sogenannten realtionären Ultramontanen und den starkgeistigen Katholiken, die hoch erhaben über dem Ultramontanismus stehen. Nun, wir wollen sehen, ob der Zauberstab wirklich gefunden wird; einstweilen sind wir, meine Freunde und ich, noch durchaus nicht beunruhigt in dieser Beziehung. Stürme hat es von jeher in der Kirche gegeben während der zwei Jahrtausende, während welcher sie besteht. Bis jetzt ist das Schifflein Petri noch immer trotz derselben oben auf den Wellen geblieben, und ich denke, es wird auch sobald nicht scheitern. Auch in dieser Beziehung, glaube ich, könnte der Herr Abgeordnete sich vollständig beruhigen. Was übrigens diesen inneren Zwiespalt anbetrifft, der von allen Seiten mit der größten Selbstgefälligkeit ausgebeutet wird, so gestehe ich, daß ich mich nicht in der Lage der Herren befinde. Ich bin nicht Historiker und nicht Theologe genug, um diese Frage so zu erforschen, wie sie erforscht werden muß, wenn man darüber ein sachverständiges Gutachten abgeben will. Der Herr Graf Renard, der seinerseits

gestern sagte, der Abgeordnete für Olpe habe den Antrag von einem niedrigen Standpunkte vertheidigt, hat allerdings sich selbst auf einen sehr erhabenen Standpunkt gestellt; er hat sich nämlich über den gesammten Episkopat der katholischen Kirche gestellt; er kennt die Materie besser, als unser Episkopat. Ich gratulire ihm von Herzen dazu und bedaure nur, daß er nicht gegenwärtig ist, um diesen Glückwunsch in Empfang zu nehmen. Dann aber, meine Herren, will ich Ihnen noch Einiges zu Ihrer Beruhigung sagen. Ich erinnere mich, daß jedes Mal, wenn früher hier in diesen Räumen, die damals als Abgeordnetenhaus dienten, vom Papste die Rede war, oder wenn er irgendwie in die Debatte hereingezogen ward, man uns immer entgegenrief: „der unsehlbare Papst!“ Schon damals haben Sie,

(Heiterkeit links)

ich meine Sie, meine Herren, nicht alle persönlich, sondern Ihre Gesinnungsgeossen, Ihre Stellung für den unsehlbaren Papst genommen. Wir haben damals unsrerseits gesagt, es sei dies noch kein Dogma, sondern nur eine allerdings sehr weit verbreitete und von sehr vielen gelehrten Theologen vertheidigte Ansicht. Das haben wir damals gesagt. Jetzt, wo wir mit Ihnen einverstanden sind und sagen: ja, der Papst ist unsehlbar,

(Heiterkeit)

jetzt wird daraus ein schwerer Anklagepunkt gegen ihn und uns. Aber, meine Herren, Sie kennen das Wesen der päpstlichen Unsehlbarkeit nicht, das habe ich aus all Ihren Reden entnommen; Sie beurtheilen die Materie nur nach den Zeitungen oder höchstens vielleicht auch noch nach einigen Broschüren, mancher von Ihnen vielleicht sogar nur aus seiner Zeitung, aus derjenigen, die er gerade zu lesen pflegt. Wenn Sie nur etwas tiefer in der Sache blicken wollen, so werden Sie sich überzeugen, daß nach außen hin, dem Staate und den anderen Konfessionen gegenüber, nicht das Mindeste durch das Unsehlbarkeitsdogma geändert ist.

(Widerspruch.)

Ich behaupte das und werde es auch mit Gründen belegen. Es ist nämlich von jeher, meine Herren, — daß Sie das nicht wissen, nehme ich Ihnen nicht übel, soweit Sie nicht Katholiken sind — es ist von jeher allgemeine, selbst von den extremsten Gallikanern angenommene kirchliche Lehre gewesen, daß der Papst die höchste Autorität in allen Fragen der kirchlichen Lehre und der Sitte bildet; daß es so war, dafür will ich Ihnen privatim die Belege liefern, hier würde es zu weit führen. Die äußere Wirkung seiner Aussprüche ex cathedra ist also ganz dieselbe, mag er nun unsehlbar oder nicht unsehlbar sein, die Katholiken mußten ihm in diesen Materien der kirchlichen Lehren, mindestens vorläufig, folgen; wollten sie ihm nicht folgen, so traten sie eben einfach aus der Kirche aus, wie es z. B. die Jansenisten gethan haben. So lange man katholisch bleiben wollte, mußte man, sage ich, den Aussprüchen des Papstes, zufolge seiner Autorität, Folge leisten. Ganz dasselbe findet auch jetzt statt, nur daß den Katholiken jetzt gelehrt wird, sie müßten auch in ihrem Innern glauben, daß ein Ausspruch der gedachten Art ein in sich wahrer ist, daß sie nicht bloß der Autorität des Papstes, in seiner Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche ist, welcher wir zu folgen haben, sondern daß wir im Innern den Glauben hegen müssen, was der Papst ex cathedra sagt, ist an sich wahr —

(Unterbrechung links)

in Glaubenssachen, meine Herren.

Sie sehen also, meine Herren, nach außen hin, in Beziehung auf den Staat und andere Konfessionen ist in der Sache selbst absolut nichts geändert. Nun, meine Herren, werden allerlei päpstliche Bullen und Gott weiß was Alles aus den vorigen Jahrhunderten ausgegraben.

(Ruf: aus dem Jahre 1868!)

Nun ja, ich komme auch auf das Jahr 1868; ich fange nur mit den ältesten an.

(Heiterkeit.)

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Es werden also alle möglichen Antiquitäten und Kuriositäten hervorgehoben, um zu zeigen, was die Päpste alles Ungeheuerliches gesagt und gethan hätten. Alle diese Dinge speciell historisch zu beleuchten, würden Sie mir wahrscheinlich gar nicht gestatten. Ich verweise nur ganz einfach auf dasjenige, was der Abgeordnete für Olpe gesagt hat gleich am Eingang dieser Debatte. Er hat Ihnen gesagt, daß die ganze Weltstellung des Papstthums durch die Natur der Sache im Mittelalter und in der Zeit vor dem Mittelalter nothwendig eine ganz andere war, als sie jetzt ist und sein kann. Ich will dafür nur einen protestantischen Geschichtsschreiber, der zugleich einer der größten Staatsmänner unserer Zeit ist, anführen, Guizot nämlich, der in einer Druckschrift gesagt hat: daß im Mittelalter die Päpste auch über das kirchliche Gebiet hinaus den größten, maßgebendsten Einfluß übten, liege so in der Natur der Sache, daß das Gegentheil kaum denkbar erscheine. Die Geistlichkeit repräsentirte damals die Intelligenz, und die Intelligenz ist es, die durchweg in der Welt herrscht.

Weil ich nun gerade den Namen Guizot genannt habe, so will ich auch noch eben eine andere Aeußerung, die er in Beziehung auf die weltliche Stellung des Papstes gemacht hat, anführen. Ich thue dies um so mehr, als er nicht allein steht, sondern einen Gesellschafter hat in der Person eines gewissen, Ihnen Allen bekannten anderen Staatsmannes, und zwar eines höchst liberalen Staatsmannes, ich meine Edilon Barrot. Beide haben öffentlich erklärt, daß die weltliche Herrschaft des Papstes nöthig sei, der Papst müsse souverän, keines Anderen Unterthan sein, damit die Kirche frei sein könne. Diese Männer können Sie nicht in den Verdacht des Klerikalismus bringen; das ist selbst Ihnen unmöglich.

Ich glaube, nunmehr die Rede des Herrn Abgeordneten von Stauffenberg verlassen zu können.

(Ruf: 1868!)

Ah! 1868. Ich danke Ihnen, daß Sie mich daran erinnern. Der Herr Abgeordnete hat uns auch noch eine Aeußerung, eine amtliche Aeußerung des Papstes gegenüber der österreichischen Staatsregierung vorgelesen. Fürs Erste, meine Herren, bemerke ich Ihnen, daß diese Aeußerung nichts weniger als eine dogmatische ist; Niemand von uns denkt daran, dergleichen Schreiben des Papstes, an deren Stil Sie, meine Herren, übrigens nicht gewohnt sind — es ist eben päpstlicher Kanzleistil,

(große Heiterkeit)

der einen anderen Charakter nicht an sich trägt. Nun, meine Herren, ich glaube, Sie müßten dann noch mehr über den englischen Kanzleistil lachen, wenn Sie den kennen.

(Sehr wahr!)

Es ist ein Kanzleistil, der durch Jahrhunderte gegangen ist, der einen festen Typus hat, wie die Kirchensprache überhaupt, und über den bis jetzt noch Niemand gelacht hat; ich glaube, es geschieht hier zum ersten Male.

Ich sage also, fürs Erste schlägt das von Herrn von Stauffenberg Verlesene durchaus nicht in die Lehre von der päpstlichen Infallibilität ein, und zweitens ist es nichts weiter als ein Protest gegen die Verletzung des Konkordats — das Konkordat, meine Herren, ist ein Vertrag — oder gegen die Verletzung eines historischen Herkommens, einer historisch gewordenen Situation, die, meiner Ansicht nach — die Juristen werden darin mit mir einverstanden sein — auf dem Grunde der unvorstellbaren Verjährung gerade so unansechtbar ist wie ein Vertrag. Wenn also der Papst ein Herkommen, das vielleicht ein Jahrtausend oder auch nur ein halbes Jahrtausend alt ist, in Schutz nimmt, wenn er in starken Ausdrücken protestirt gegen die Verletzung dieses status quo, dann finde ich darin durchaus nichts Ungeheuerliches. Freilich mag es für Viele ungeheuerlich sein, daß der Papst sich einfallen läßt, gegen eine mächtige Regierung, wie die österreichische, Proteste ergehen zu lassen; aber das wird er sich niemals nehmen lassen, selbst wenn er in der Verbannung in Canada leben sollte; er wird dann dieselbe feierliche Sprache als Haupt der Christenheit führen, wie er sie jetzt noch als Souverän vom Vatikan aus geführt hat.

(Hört! hört! links.)

Jetzt darf ich mich wohl zu dem Herrn Grafen von Frankenberg wenden. Der Herr Graf von Frankenberg hat uns zunächst wieder einen Zeitungsartikel vorgelesen und für diesen seinen Zeitungsartikel indirekt den Herrn Freiherr von Ketteler verantwortlich gemacht.

(Auf: indirekt?)

Allerdings nur indirekt; er hat gesagt, Herr von Ketteler übe Einfluß auf dieses Blatt; aber er hat nicht gesagt, derselbe habe den Artikel geschrieben oder in seinem Auftrage schreiben lassen, also nur indirekt hat er ihn dafür verantwortlich gemacht. Zu dieser Beziehung wird der eben genannte Abgeordnete zweifelsohne in einer persönlichen Bemerkung schon selbst das Nöthige sagen. Ich habe nicht den Beruf als sein Organ hier aufzutreten, wohl aber habe ich meinerseits zu sagen, daß wir, die Fraktion des Centrums, wirklich genöthigt wären, die Censur wieder einzuführen, wenn wir für Alles verantwortlich gemacht werden sollen, was in Blättern, die sich für katholische ausgeben oder für katholische gehalten werden, gesagt wird; Sie laden uns damit eine Verantwortung auf, unter der wir erliegen würden. Die Blätter z. B., die Herr Miquel uns gestern vorgeführt hat — einzelne Aeußerungen daraus haben mich mit wahrer Indignation erfüllt — uns entgegenzuhalten — ich mußte nicht einmal von der Existenz dieser Blätter — das scheint mir mit der Loyalität kaum verträglich zu sein, mit der Loyalität namentlich, die vor Allem in diesem Hause herrschen mußte.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Dann aber, meine Herren, möchte ich doch auch noch an ein altes Sprüchwort erinnern: Diejenigen sollen nicht mit Steinen werfen, die in einem gläsernen Hause wohnen. Wenn wir Ihnen, meine Herren, Alles vorhalten wollten, was in Ihren Zeitungen gestanden hat und täglich steht, diese fortwährende giftige Klerikalenhegerei, die fort und fort gegen uns getrieben wird mit allen Mitteln, erlaubten und unerlaubten, dann hätten wir außerordentlich viel zu thun; es ist aber unter unserer Würde, sowie es gestern unter der Würde des Abgeordneten Miquel war, seinerseits auf die Anschuldigung des Herrn Abgeordneten Bebel zu antworten.

(Heiterkeit.)

Wir halten vieles Derartige unter unserer Würde; namentlich aber, meine Herren, möchte ich Ihnen doch noch bemerken, daß schon das Wort „klerikale“, welches immer mit so besonderer Vorliebe von dieser Seite (links) gebraucht wird, parlamentariß eigentlich nicht zulässig erscheint. Wir sind keine Klerikalen, wir sind einfach Katholiken.

(Widerspruch.)

Wollen Sie uns irgend ein Stichwort anhängen, das könnten wir Ihnen gegenüber nicht minder; solche existiren sogar schon, nur gebrauchen wir sie nicht in diesem Hause. Ich glaube, im Parlament sollte man von uns als Katholiken reden.

(Widerspruch.)

Wenn Sie glauben, meine Herren, daß unser Katholicismus sich von dem Katholicismus anderer Herren unterscheidet, was ich nicht bezweifle, so heben Sie diese Unterschiede nur hervor, wie Sie das ja in reichlichem Maße thun; aber bedienen Sie sich keiner Spitznamen. Hier sind wir als Partei die Fraktion des Centrums.

Präsident: Ich möchte mich gern gegen den Vorwurf decken, der in den Worten des Redners auch für mich zu liegen scheint.

Abgeordneter **Reichensperger** (Gresfeld): Soweit es ein Vorwurf gegen das Präsidium sein könnte, nehme ich Alles zurück.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Ich bin dafür zwar sehr dankbar, aber ich halte mich doch für verpflichtet, zu bemerken, daß es meinerseits

eine Annäherung wäre, wenn ich mir herausnehmen wollte, einen Ausdruck, wie das Wort „klerikal“, an dem nach meinem Gedanken auch nicht die Spur eines Vorwurfs haftet oder haften kann — da es doch bedeutet „bezüglich auf den Klerus“ — als einen unparlamentarischen zu stigmatisiren.

Abgeordneter **Dr. Reichensperger** (Gresfeld): Die Leser der stenographischen Berichte, meine Herren, werden darüber urtheilen, und ich erwarte dieses Urtheil; ebenso werden diese Leser draußen darüber urtheilen, was an allen den Widersprüchen ist, die uns immer vorgeworfen werden. Alle Redner bringen uns hintereinander in Widerspruch mit uns selbst, und wir unsererseits wissen nichts davon.

Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg hat darauf im Wesentlichen ausgeführt, die Artikel, welche wir vorschlugen, und namentlich der Artikel 15, wären gut und schön, sogar so gut und schön, daß er es schriftlich gegeben habe, dafür stimmen zu wollen; er hat nur vergessen zu antworten, — vielleicht ist er danach aber auch nicht gefragt worden, wann er dafür stimmen werde; und so bin ich denn sehr auf den Zeitpunkt gespannt, wann der Herr Abgeordnete sein Versprechen lösen wird; ich darf natürlich in Betreff der Opportunität ihm keine Zumuthung machen. Indes bin ich doch nach wie vor der Ansicht, daß der jetzige ein ganz opportuner Zeitpunkt ist, und zwar schon aus dem einen Grunde, den ich im Anfang angab, daß es nämlich sehr gut ist, wenn wir von vornherein unsere Stellungen charakterisiren, wenn wir allseitig klar erkennen, wie wir diesen Kardinalfreiheiten gegenüber stehen, — und das wissen wir jetzt.

Der Herr Abgeordnete hat dann auch noch weiter abermals von einer katholischen Fraktion gesprochen, zum Anschlusse an welche ausdrücklich vor den Wahlen aufgerufen worden sei. Meine Herren, es ist ein Ausruf erschienen von hier aus; ich kenne denselben ganz genau, mein Name steht sogar darunter, — darin aber ist auch nicht mit einem Worte von einer katholischen Fraktion die Rede, und kann ich nur die Versicherung wiederholen, die schon der Herr Abgeordnete für Meppen in unser Aller Namen gegeben hat, daß wir weit entfernt sind, uns exklusiv in konfessioneller Beziehung zu verhalten.

Ich spreche nicht aus der Fraktionschule, wenn ich hinzufüge, daß wir sogar einen förmlichen Beschluß dahin gefaßt haben, daß auch Nichtkatholiken in unsere Fraktion aufgenommen werden sollen und zwar bedingungslos, bedingungslos.

(Widerspruch.)

Sie sind uns willkommen, meine Herren, wir würden uns sogar freuen, wenn Protestanten zu uns kämen; denn ich bin überzeugt, eine Menge von Vorurtheilen, die ich zu meinem Bedauern bei Ihnen finde, würde schwinden, wenn Sie unseren Privatberathungen beiwohnen wollten.

Der Herr Abgeordnete Graf von Frankenberg begnügt sich übrigens nicht damit, daß er uns wieder gewalttham diese Exklusivität angehängt hat, welche wir immer vergebens abschütteln; er hat geglaubt, auch noch Rückblicke in die Adressdebatte thun zu sollen. Das ist schon mehrfach vorgekommen; ich weiß wirklich nicht, wie es gerechtfertigt werden will, daß man das thut, — ich meinstheils würde es nicht gethan haben. Ich erlaube mir gegen seine Aeußerungen die Bemerkung, daß wir keineswegs, wie der Herr Abgeordnete gesagt hat, „stumm und schmallend“ uns zu der Adresse der Majorität verhalten haben; vielmehr haben wir eine Adresse eingebracht, die, was den Ausdruck des Patriotismus, der Verehrung des Staatsoberhauptes, der Verherrlichung der deutschen Kriegsthaten, der Hoffnung auf die Zukunft anbelangt, an Feuer und Wärme hinter der Ihrigen durchaus nicht zurückgestanden hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren! wenn Sie einen Zankapfel hineinwerfen wollten durch Ihr Princip von der Nichtintervention, ein Princip, welches in Ihrer Formulirung desselben, meiner vollen Ueberzeugung nach eine Negation des gesammten Völkerechts in sich schließt, und wenn wir dann in diesen Zankapfel nicht einbeissen wollten, haben wir dann die Einigkeit gestört? — gewiß doch der, der den Zankapfel in dieses Haus geworfen hat. Während der ganzen Adressdebatte — ich habe sehr gut aufgemerkt — ist auch nicht eine einzige Ausstellung an

unserem Abreißentwurf gemacht worden — nicht eine einzige, nichts desto weniger wollte man den nicht annehmen; Niemand hatte etwas daran zu tadeln, alle Parteien waren damit einverstanden: nichtsdestoweniger aber sind wir es wieder, welche die Einigkeit, den Frieden gebrochen haben! Ja, meine Herren, wenn ich nicht schon so lange auf solchen Bänken geessen hätte, dann würde mir Manches geradezu unbegreiflich vorkommen, so aber begreife ich das Alles. —

(Heiterkeit.)

Meine Herren! Da wir noch in der Generaldiskussion sind, so kann ich auch nicht umhin, noch einige Bemerkungen an die Adresse des Herrn Abgeordneten Miquel zu richten. Ich sehe mich um so mehr dazu veranlaßt, als dieser Herr etwas sehr Impunirendes in seinen Reden zu haben pflegt. Ich gestehe offen, daß ich vor mir selbst auf der Hut sein muß, wenn er so energisch einschneidend seine Behauptungen aufstellt, ich muß es mir immer erst etwas überlegen, ob denn das, was er vorbringt, sich wirklich so verhält. In der Regel komme ich dann dazu, daß das, was er sagt — wenigstens was er gegen uns sagt, sonst sagt er manches Schöne und Wahre —

(Heiterkeit)

in der Regel entweder nicht richtig, oder in einem falschen Richte dargestellt oder nur halb wahr ist, und glaube ich, daß seine Aeußerungen, wie er sie gestern gethan hat, unter diese verschiedenen Kategorien zu subsumiren sind. Ich habe mir so viel notirt, daß ich nothwendig eine Auslese halten muß, um Sie nicht gar zu sehr zu ermüden und die Debatte nicht allzu sehr in die Länge zu ziehen.

Unter Anderem hat der Herr Abgeordnete unseren Patriotismus in Zweifel stellen zu können geglaubt, er hat auf die Vergangenheit unserer Fraktion oder vieler ihrer Mitglieder hingewiesen und hat namentlich geglaubt, in Worten hätten wir unsern Patriotismus wohl bethätigt, nicht aber in Thaten. Er hat nur vergessen anzuführen — vielleicht holt er es bei einer anderen Gelegenheit nach — die Thaten zu bezeichnen, durch welche er seinen Patriotismus bewiesen hat, sie sind mir bis jetzt noch nicht bekannt geworden; die Muse der Geschichte wird sie wahrscheinlich noch notiren.

(Heiterkeit.)

Was den letzten Krieg anbelangt, so glaube ich dem Herrn Abgeordneten sagen zu können, daß verhältnißmäßig eben so viel katholisches, oder wenn Sie dann lieber so wollen, klerikales Blut geflossen ist wie liberales, nur daß in der Nähe der Schlachtfelder — ich weiß nicht, es scheint, daß der Herr Abgeordnete Miquel sich nicht in solcher Nähe befunden hat, denn sonst würde er wahrgenommen haben, daß in der Nähe der Schlachtfelder die Katholiken, die Laien sowohl als die Priester und Ordensleute, redlich in Opferwilligkeit gewetteifert haben mit den Repräsentanten anderer Konfessionen.

(Bravo!)

Wenn das bezweifelt wird, meine Herrrn —

(Nein! nein!)

wird es nicht bezweifelt, meine Herren, nun dann, glaube ich, hat der Abgeordnete Miquel ein unbewachtes Wort ausgesprochen.

(Nein! nein! Widerspruch.)

Sodann hat der Herr Abgeordnete Miquel uns auch auf unsere Vergangenheit in Bezug auf die deutsche Frage hingewiesen. Ich kann nur auf das Sprüchwort zurückweisen, was ich zuvor angeführt habe. Ich glaube, die Herren, — viele von Ihnen wenigstens oder von Ihrer Partei, sollten sich möglichst retrospektiven Bemerkungen hüten; ich könnte Ihnen Aeußerungen anführen, die ich hier im Abgeordnetenhaufe gehört habe, Aeußerungen von Mitgliedern, welche dieser Seite (nach links) angehörten, über das damals aufgehende Gestirn unseres vorragendsten Staatsmannes. Ueber dieses Gestirn sind da-

mals Aeußerungen gefallen, sehr signifikative Aeußerungen von denen, die jetzt als Sonnenanbeter vor ihm im Staube liegen —

(große Unruhe)

weiter will ich aus Diskretion nichts sagen, meine Herren! Ich sollte meinen, wir lassen einen Vorhang fallen vor alles das, was der Eine oder der Andere früher gesagt hat;

(Widerspruch)

Sie (nach links) thun jedenfalls am klügsten daran!

(Lebhafter Widerspruch. Unruhe.)

Meine Herren, wir sind Großdeutsche gewesen, ich bin ein Großdeutscher gewesen; aber Sie, meine Herren, Sie vormalige Kleindeutsche sind ja zu uns übergegangen.

(Widerspruch.)

Gewiß! die Kleindeutschen wollten ein Deutschland bis an die Mainlinie; das war uns nicht groß genug.

(Anhaltender Widerspruch.)

Nun, ich verweise Sie einfach, wenn Sie das verneinen, was notorisch ist, auf die Bezeichnung kleindeutsch und großdeutsch, die schon für sich allein Alles besagt.

(Widerspruch. Unterbrechung.)

Präsident: Was hilft das Zurufen während der Rede!

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Es sind auch noch Aeußerungen gefallen ähnlichen Sinnes, und sie fallen sehr häufig, deren Zielpunkt in der Regel der verehrte Abgeordnete ist, der mir soeben den Rücken kehrt (auf den Abgeordneten Dr. Windthorst deutend). Ich glaube, meine Herren, Sie sollten sich dessen doch auch enthalten und der wahrhaft kaiserlichen Worte eingedenk sein, welche unser erhabener Monarch bei der Ueberreichung der Adresse gesprochen hat, Worte, die Alle sich zu Herzen nehmen sollen, die urtheilen wollen über solche, welche aus der Herrschaft eines Landes herrn in die Herrschaft eines andern Landesherrn übergegangen sind.

(Bravo! im Centrum.)

Der Herr Abgeordnete Miquel hat dann auch noch weiter gesagt — ich überbringe mancherlei —, der Artikel 15 habe der katholischen Kirche eine privilegierte Stellung gegeben, und er hat das zu tadeln gefunden. Der Ausdruck „privilegiert“ ist nicht richtig gegriffen, wenn er, wie ich mich dessen bestimmt erinnere, gebraucht worden ist; die katholische Kirche hat kein Privilegium, sie erfreut sich nur des gemeinen Rechtes, des Rechts des Artikel 15. Aber das ist richtig, vermöge ihrer fertigen Organisation hat sie thatsächlich von diesem ihr ebenso wie der evangelischen Kirche gegebenen Rechte einen ausgiebigen und besseren Gebrauch machen können und auch bisher wirklich gemacht. Wir aber, meine Herren, gönnen Ihnen — und glauben Sie mir das — von ganzem Herzen gönnen wir Ihnen, und zwar schon in unserem eigenen Interesse, schon aus Klugheit gönnen wir eine gleiche Selbstständigkeit, eine gleiche Unabhängigkeit der evangelischen Kirche, wie wir sie für die katholische besitzen; denn wenn Sie dieselbe haben, dann gewinnen wir ja schon dadurch, daß der Neid, die Eifersucht, oder wie ich es sonst nennen soll, worunter wir so viel zu leiden haben, endlich aufhört.

Auch der Herr Abgeordnete Miquel hat wieder auf den Zwiespalt im katholischen Lager hingewiesen. Er hat früher einmal im Abgeordnetenhaufe gesagt, es war am 16. Januar 1871, er sei überzeugt — doch ich will es lieber wörtlich verlesen, um ja keine Irrthümer zu begehen; er sagte so:

„Wir haben das Vertrauen, daß diese schädlichen Bestrebungen, die nach meiner Meinung ebensowohl der katholischen Kirche

— für die er natürlich sehr besorgt ist —

als dem deutschen Staat schädlich sind — daß diese ultramontanen und nationalfeindlichen Bestrebungen, die Herrschaftsgelüste der katholischen Hierarchie, durch nichts anderes, aber auch schließlich sicher, niedergelämpft werden müssen als durch die katholischen Konfessionsgenossen selber.“

Unter großem Beifall seitens seiner Parteigenossen hat er das gesagt. Es scheint, daß der Herr Abgeordnete Miquel mittlerweile anderen Sinnes geworden ist, denn er überläßt es den Katholiken nicht mehr, ihre inneren Streitigkeiten unter sich auszusechten; er gewährt ihnen vielmehr eine sehr kräftige Nachhülfe.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, der Herr Abgeordnete sollte auf dem Standpunkte stehen bleiben, den er damals als den seinigen bezeichnet hat, daß er nämlich ruhig abwarten wolle, daß der Katholicismus in sich selber zusammenstürzt. Allerdings kann er darauf noch lange warten.

(Heiterkeit.)

Man hat auch noch auf den Zwiespalt hingewiesen, der selbst in diesem Hause sich kundgibt. Nun desto besser für Sie! um so ruhiger können Sie darum zusehen, was sich weiter unter uns Katholiken begeben wird.

(Heiterkeit.)

Deswegen begreife ich denn auch nicht, wie Sie gegenüber dem Artikel 15 so ängstlich sein können. Wenn die Voraussetzungen und Prophezeiungen richtig sind, wie wir sie von verschiedenen Seiten her gehört haben, daß nämlich durch den Artikel 15 eine maßlose Verwirrung in die katholische Kirche kommen werde, ja ein Chaos sogar sich ergeben werde; wenn das richtig ist, dann geben Sie uns doch den Artikel 15, meine Herren, dann sind Sie ja fertig mit den Ultramontanen, mit dieser „nationalfeindlichen“ Partei!

(Heiterkeit.)

Das, was Sie unserem Antrage entgegenhalten, scheint sich mir in der That innerlich nicht recht zu reimen.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat dann ferner geglaubt, daß kein Staat mit einer solchen Entwicklung der katholischen Kirche bestehen könne, wie der Artikel 15 sie ermögliche, ja sogar in sichere Aussicht stelle, namentlich in Anbetracht des neuesten Vorkommnisses in der katholischen Kirche. Ueber dieses neueste Vorkommniß in der katholischen Kirche glaube ich schon das Nöthige gesagt zu haben, und möchte deshalb den Herrn Abgeordneten nur noch auf Amerika und Holland — auf England komme ich noch — hinweisen.

Meine Herren, ich habe von ziemlich früher Jugend an die Bewegungen in England, die gewiß höchst interessant sind, mit größter Aufmerksamkeit verfolgt. Als dort die Katholikenemancipation ausgesprochen werden sollte, als O'Connell das Königreich durchreiste und seine welterschütternden Reden hielt, da sind im englischen Parlament ganz dieselben Besürchtigungen laut geworden, wie wir sie hier von Ihnen gehört haben. Man glaubte die Staatskirche, ja den Staat selbst, alle Traditionen des Landes gefährdet, wenn man die Katholiken emancipire, wenn man den Testeid aufhobe. Das hat man Alles in England gefürchtet. Meine Herren, die Vertreter des Landes aber waren großherzig und, ich füge hinzu, politisch genug, die Katholiken zu emancipiren; sie lassen die katholische Kirche in England frei walten und schalten. Hier und da tritt wohl mal eine kleine Kollision hervor; dieselbe verschwindet aber bald wieder. Fragen Sie die Engländer, fragen Sie die englischen Staatsmänner, ob England dadurch krank geworden sei, ob es vielleicht sogar seinem Untergang dadurch entgegengehe, daß man die Kirche in England in Betreff ihrer Angelegenheit frei schalten und walten läßt.

Gehen Sie nach Holland, das Land der Dranier. Ich glaube, dieses Wort allein schließt schon Alles in sich. Holland läßt die katholische Kirche ebensowohl frei schalten nach dem Infallibilitätsdogma wie vor der Proklamirung dieses Dogmas.

Meine Herren, nehmen Sie sich doch ein Exempel an den Staatsmännern solcher Länder! Diese letzteren befinden sich nicht schlecht dabei, und damit, glaube ich, fällt denn auch Alles das

zusammen, was man immer von der Ungeheuerlichkeit unserer Pläne und Bestrebungen sagt. Ich muß Ihnen gestehen, wenn ich die Reden höre, welche gegen die Klerikalen losgelassen werden, so bin ich mitunter in Versuchung, mich selbst zu befehlen, ob ich denn der Mann bin, von dem die Herren sprechen, ob ich ein so staatsgefährliches Individuum bin, das den Staat Preußen auf Gott weiß welche Klippe treibt oder treiben hilft.

(Heiterkeit.)

Ich versichere Sie, die Sache hat fast einen komischen Beigeschmack für mich.

Der Herr Abgeordnete — leider muß ich zum Schluß eilen — hat uns dann endlich noch gesagt: „wir sollten den Artikel 15 haben, aber nicht so für sich allein, sondern umgeben von organischen Gesetzen“.

Meine Herren, timeo Danaos et dona ferentes!

(Heiterkeit. Bravo! Sehr richtig!)

Das Wort „organische Gesetze“ hat einen sehr unheimlichen Anklang an die organischen Artikel, wie sie Napoleon I. auf der Höhe seines Despotismus gegenüber dem Konfordat einseitig dekretirt hat. Mir scheint, Sie denken auch an etwas Aehnliches,

(Heiterkeit.)

obgleich Sie sonst doch den Napoleonismus in Frankreich als etwas Verabscheuungswürdiges betrachten. Aber, meine Herren, glauben Sie mir, der napoleonische Despotismus gipfelte gerade in der Religionsverfolgung und Einkerkelung des Papstes; was aber für Früchte daraus erwachsen sind, das weiß die Weltgeschichte. Mit organischen Artikeln à la Napoleon I. und mit Religionsbedikten, wie man sie auch in Bayern gemacht hat, um doch wenigstens der Kirche so viel Handschellen und Fußklöße anzuhängen, als nur immer die Umstände gestatteten, mit solchen Sachen kommen Sie uns nicht, sonst sind Sie jedenfalls nicht Männer der Freiheit!

(Beifall im Centrum.)

Ueberhaupt, meine Herren, glaube ich Ihnen sagen zu dürfen, wie ich bemerke, daß, wie sehr auch das Beispiel Frankreichs als ein warnendes vor Ihnen steht, Sie doch unbewußt sehr geneigt sind, diesem Beispiel zu folgen in der Centralisirung, in der Gesetzgebung, in der Regulirung aller Verhältnisse von oben herab, in Ihren Anschauungen über den modernen Staat und die modernen Ideen, über die civilisatorische Höhe des 19. Jahrhunderts, und was des alles mehr ist. Meine Herren, sehr oft schlagen Aeußerungen an mein Ohr, die mich ganz an dasjenige erinnern, was ich in den liberalen Journalen Frankreichs von jeher gelesen habe und was Frankreich in den Abgrund geführt hat.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Crämer hat das Wort:

Abgeordneter **Crämer:** Meine Herren, der Herr Vorredner hat seine Rede damit begonnen, daß er sagte, er und seine Freunde kämen sich vor, als seien sie in eine Festung eingeschlossen und würden von allen Seiten bombardirt. Es hat wirklich den Anschein, als wenn die Herren in einer Festung wären, allein ich muß mir doch vor Allem die Frage vorlegen, wie sind Sie denn in die Festung gekommen, was hat Sie denn in die Lage versetzt, in der Sie sich jetzt befinden, und die Ihnen eben doch jetzt etwas unangenehm zu werden droht,

(Widerspruch im Centrum)

weil Sie von allen Seiten her sich bemühen müssen, nachzuweisen, daß das, was Sie uns zur Annahme vorschlagen, an sich nicht nur nichts Gefährliches sondern etwas außerordentlich Wohltätiges für den ganzen Staat sei? Ich bin weit entfernt, an der offenen Darlegung Ihrer Anschauung zu zweifeln, aber, meine Herren, uns werden Sie doch nicht zumuthen wollen, daß wir so ohne Weiteres hier unter dem

Aushängeschild von Grundrechten Sätze annehmen, die nach Ihrer eigenen Darstellung eine außerordentlich wichtige Frage jetzt zum Abschluß bringen sollen. Sie haben — und das ist schon wiederholt bemerkt worden — die Pressfreiheit, die Vereinsfreiheit auch aufgenommen, aber jetzt zeigt sich, daß davon sehr wenig mehr die Rede ist; jetzt kommen Sie mehr und mehr auf den eigentlichen Kernpunkt der Frage, und der gipfelt denn doch darin, daß Sie besondere Freiheiten außer denen, die Sie schon besitzen, für sich, für die katholische Kirche in Anspruch nehmen.

(Ruf im Centrum: Nein!)

Ja, meine Herren, Sie sagen Nein! Sie wollen auch für die evangelische Kirche dasselbe. Ich bin Ihnen sehr dankbar dafür; ich bin Protestant, und ich freue mich wirklich, daß es dahin gekommen ist, daß Sie nicht mehr sagen: wir sind Ketzer; sondern daß Sie selber, anders als Ihre Vorfahren, hier aussprechen müssen: wir wollen die Gleichberechtigung. Sehen Sie, meine Herren, Sie mußten in vielen Dingen nachgeben, und Sie werden noch in manchen Dingen nachgeben müssen; es wird Ihnen nichts helfen, Sie mögen sich noch so fest in Ihre Festungen verschaukeln!

(Bravo!)

Sie drücken mit Ihrem Antrage dem ersten deutschen Reichstage eine eigenthümliche Signatur auf, es ist eine eigenthümliche Erscheinung, daß, während wir kaum aus dem großen Kampfe herausgetreten sind, die Nation schon wieder die Kraft hat, solche Fragen in so langen Diskussionen in Angriff zu nehmen, und daß — das gestehe ich Ihnen zu — auch Ihre Festung noch in der Beschaffenheit ist, weil es doch nur ein geistiger Kampf ist, daß wir noch lange nicht daran denken können, Sie auszuhungern; Sie sind noch mit reichlichem Proviant versehen, das gestehe ich Ihnen gern zu. Allein wohin kommen wir mit solchem Kampfe? Wir kommen dahin, daß wir vielleicht in noch einigen Sitzungen eine große Frage — ich nenne sie selbst so — in einer Weise behandeln, daß wir uns gegenseitig nachweisen, wie wir mit unseren Reden Recht und Unrecht haben. Damit wird aber die Frage nicht gelöst. Der Herr Vorredner hat z. B. gesagt: ja, es ist die Geschichte angeführt worden von den Kirchhöfen; das ist ja eine Privatfache, das gehört gar nicht hierher. Nun, ich will etwas Anderes sagen, das vielleicht hierher gehört. Wir sind bereit, Ihnen Alles zu bewilligen, was Sie wollen; aber wir sagen nicht, wir nehmen dann Ihnen die Schule, sondern wir nehmen unsere Schulen für uns, und die Erziehung unserer Kinder in unsere Hand; wir sind bereit, Ihnen Zustände zu geben, wie sie in Amerika sind; aber vergessen Sie nicht, meine Herren, in Amerika wählt kein Geistlicher und darf kein Geistlicher im Parlament sitzen!

(Lebhafte Bravo.)

Sehen Sie, meine Herren, das wird Manchem von Ihnen gar nicht so angenehm sein; denn es gefällt Ihnen sehr, sich hier aussprechen zu können und so Ihren Ansichten einen weiteren Wirkungskreis zu verschaffen. Wir schlagen dem Hause wiederholt vor, eine motivirte Tagesordnung anzunehmen; wir thun das auch auf die Gefahr hin, daß man nunmehr uns zuruft: seht, so ist's mit der Freisinnigkeit dieser Leute; sie stellen sich hin und sagen: jetzt ist der rechte Zeitpunkt nicht, der muß erst kommen. Meine Herren, wir sind eine Partei, die eine praktische Politik treiben muß; wir können uns eben so wenig zu Demonstrationen hergeben, als daß wir auf der anderen Seite uns durch schöne Reden bestimmen lassen würden, etwas für ungefährlich anzusehen, was nach unserer Anschauung sehr gefährlich ist. Wir lassen diese Vorwürfe über uns ergehen; wir möchten Sie aber dringend bitten, die Tagesordnung in der Form anzunehmen, wie wir sie Ihnen vorgeschlagen haben, weil sie auch eine bestimmte Signatur an der Spitze trägt. Man hat soviel davon gesprochen, daß es ja gar nicht möglich sei, daß die Annahme dieses Artikels im deutschen Reiche Beschädigungen hervorrufen könne. Nun gut, meine Herren, wir wollen uns die Sache noch einmal ansehen; wir werden Ihnen eine Reihe von wirklichen Grundrechten vorlegen, und wir freuen uns, daß Sie wenigstens in einigen Punkten uns verstärken werden.

In anderen Dingen, das wollen wir uns gleich jetzt sagen, wird eine Einigung zwischen uns nicht zu Stande kommen, es wird das nicht möglich sein, Sie gehen ihre Wege, und wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, der Papst wird ebenso dekretiren, wenn er in der Verbannung in Canada sitzt, so glaube ich das und halte es für wahr. Aber eines, meine Herren, vergessen Sie doch nicht: trotzdem Sie an diese Gewalt, an das Fortdauern derselben glauben, trotzdem suchen Sie jetzt so viele andere weltliche Hülfe, trotzdem suchen Sie durch Gesetzesartikel sich noch nebenher ein bißchen Boden mehr zu verschaffen. Wie kommen Sie denn dazu? das geistige Reich, wenn es wirklich geistig ist, wird fortbestehen; lassen Sie die weltlichen Dinge von sich, lassen Sie sich lieber etwas unterdrücken,

(Heiterkeit)

dadurch werden Sie kräftiger; aber nicht wahr, von Unterdrücken hört man nicht gern? Ich weiß recht wohl, was ich hier gesagt habe, ich denke mich in Ihren eigenen Gedankengang hinein, Sie stellen sich ja aber immer dem Volke dar als die Unterdrückten, Sie spielen sich aus als diejenigen, die von anderen, glaubenslosen Leuten beschimpft und herabgewürdigt werden.

(Große Unruhe.)

Ja, es ist so. Meinen Herren, wollen Sie den Reichstag zu einem Schiedsgericht, zu einem Inquisitionsgericht machen, wollen Sie haben, daß wir gegenseitig uns erst ausfragen, was wir glauben sollen?

(Ruf: nein!)

Das wollen Sie nicht! — Gut, dann muthen Sie uns aber auch nicht zu, gerade Ihre Sache für die wahre anzuerkennen, dann lassen Sie auch uns freie Entscheidung und Meinungs- ausdruck, denn die Geschichte aller Zeiten hat gelehrt, daß, wenn man auf dieser Seite einen Finger giebt, man bald die Hand, den Arm und selbst den ganzen Körper verliert. Deswegen sind wir entschiedene Gegner Ihrer Anschauungen.

(Bravo!)

Präsident: Der Schlußantrag ist erneuert von dem Abgeordneten Schmidt (Stettin). Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe nun den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß der Diskussion — wohlverstanden unter dem Vorbehalt, den ich bei meinen ersten Worten an das Haus gerichtet habe — annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen. —

Der Abgeordnete Probst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr Schenk von Stauffenberg: Meine Herren, ich möchte Sie nur ein paar Minuten aufhalten. Der Herr Abgeordnete Reichensperger hat gesagt, ich hätte behauptet, daß durch die Annahme dieser Bestimmungen in der katholischen Kirche ein Chaos entstehen würde. Es ist das nicht ganz richtig; ich habe diesen Ausdruck nur in Bezug auf den Zustand der bayerischen Gesetzgebung gebraucht. Und weiter hat der genannte Herr Abgeordnete die von mir angeführte päpstliche Allokution von 1868 über die österreichischen Grundgesetze damit zu erklären gesucht, daß er einestheils sagte, es sei das die päpstliche Kanzleisprache, und anderentheils, es sei lediglich gegen die Aufhebung des Konkordats durch diese Gesetze protestirt worden. Das Erste will ich dahingestellt sein lassen.

(Ruf: zur Sache!)

Präsident: Ausführungen kann ich dem Herrn Redner in Form der persönlichen Bemerkung nicht gestatten. Zur Diskussion ist die Zeit, ehe der Schluß der Verhandlung angenommen wird, nicht nach dem Schluß.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg:** Ich will auf das Erste nicht zurückkommen. Was das Zweite betrifft, so scheint mir das ein Irrthum des Herrn Vorredners zu sein. Ich verweise ihn in dieser Beziehung auf die Debatte

Präsident: Das ist ebenmäßig Ausführung, und die lasse ich in Form persönlicher Bemerkung nicht zu, weil ich das nach meiner Pflicht gegen das Haus nicht darf!
Der Abgeordnete Graf von Frankenberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf **von Frankenberg:** Ich konstatire, meine Herren, daß der Abgeordnete Reichensperger in Bezug auf die „Germania“ und anderer Blätter gesagt hat, sie würden für die Katholiken ausgegeben oder gehalten. Ich nehme hiermit davon Akt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr **von Ketteler (Baden):** Der Graf Frankenberg hat sich veranlaßt gesehen, zu behaupten, ich hätte Einfluß auf die „Germania“, und er hat deshalb zu gleicher Zeit mich aufgefordert, ihn irgendwie in Schutz zu nehmen gegen Angriffe der „Germania“. Er hat sich dabei an eine ganz verkehrte Adresse gewendet. Ich habe absolut gar keine Beziehung zur „Germania“, als daß ich ihr neulich einen Artikel als eine Erwiderung auf einen Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ zugesandt habe. Sonst habe ich absolut gar keine Beziehung zur „Germania“ und deshalb auch keine Verantwortlichkeit für die Artikel derselben.

Präsident: Wir kommen jetzt zu den Anträgen, die sich auf die einzelnen 6 Artikel des Reichenspergerschen Antrages beziehen, das heißt zu den Anträgen der Abgeordneten Sonnemann und Genossen.

Ich gebe dem Abgeordneten Sonnemann zur Entwicklung derselben das Wort.

Abgeordneter **Sonnemann:** Meine Herren, der Abgeordnete Graf Frankenberg hat meine Freunde und mich, die wir diese Amendements unterzeichnet haben, bereits als Bundesgenossen des Centrums oder — ich weiß nicht, wie ich eigentlich sagen soll, — der katholischen Partei reklamiert. Ich hoffe, Ihnen gleich zu zeigen, wenn das überhaupt nothwendig wäre, daß eine solche Bundesgenossenschaft nicht besteht. Meine Herren, wir haben diese Amendements an die Anträge der Herren vom Centrum angeknüpft, weil uns als einer kleinen Minorität kein anderer Ausweg geblieben ist, um sie in das Haus zu bringen, und ich will gleich damit beginnen, das zu sagen, was ich eigentlich hätte am Schlusse sagen sollen, daß wir mit den Anträgen 3, soweit sie die kirchlichen Fragen betreffen, nichts zu thun haben, und wir selbstverständlich gegen diese Anträge stimmen werden. Es war uns, wie gesagt, der Weg des Unteramendements — und Sie werden dies finden, wenn Sie die Geschäftsordnung prüfen — die einzige Möglichkeit, um unsere Anträge überhaupt an das Haus zu bringen, wenn wir nur drei Unterzeichner hatten.

(Unterbrechung.)

Ich höre hier: Nein! Es heißt in der Geschäftsordnung: „Die Amendements müssen mit der Hauptfrage in wesentlicher Verbindung stehen.“

Wir haben die Geschäftsordnung genau geprüft, ehe wir diese Amendements unterzeichnet haben. Es bleibt mir nun übrig, Ihnen zu sagen, warum wir diese Amendements eingebracht und warum wir sie jetzt eingebracht haben. Wir haben diese Amendements eingebracht aus folgenden Gründe. Es tritt an uns die Frage heran, über die Verfassung abzustimmen, und zwar mit Ja oder Nein. Wer mit Nein stimmt,

ohne seine Abstimmung zu motiviren und ohne zu sagen, warum er mit Nein stimmt, von dem wird gesagt, er verharre lediglich in der Negation.

(Heiterkeit.)

Wir aber, meine Herren, wir sind nicht hierher gekommen, um uns verneinend hier zu verhalten, sondern wir sind hierher gekommen, um im entschieden freiheitlichen Sinne mitzuarbeiten, so viel in unsern Kräften steht, an der Entwicklung des deutschen Reiches, und deshalb mußten wir bei der Verfassung die Amendements stellen, da wir sonst unsere Abstimmung am Schluß nicht motiviren könnten. — Ich komme nun zur Beantwortung der Frage, warum wir diese Amendements schon jetzt eingebracht haben? Es ist in die neue Verfassung zum ersten Male aufgenommen die Presse und das Vereinswesen. Bezüglich vieler der übrigen Punkte, die in der Verfassung stehen, enthält dieselbe bereits Grundrechte. Der ganze Artikel 3 ist eine Sammlung von Grundrechten und sie stehen vor dem Artikel 4, der eigentlich die Kompetenz des Bundes ausführt. Nur bezüglich der neu aufgenommenen Sätze über Presse und Vereinswesen stehen keine Grundrechte in der Verfassung, und wir haben die Gelegenheit benutzen zu müssen geglaubt, wo von der andern Seite solche Grundrechte vorgeschlagen wurden — verstümmelte Grundrechte, wie ich gerne zugebe —, um Ihnen dafür die wahren Grundrechte des deutschen Volkes zu bringen, die Grundrechte, die am 28. December 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt angenommen und verkündigt wurden und die rechtsgültig waren im ganzen deutschen Reiche. Wir hätten gern die ganzen Grundrechte unverändert hier zum Antrage gebracht, nicht bloß einzelne Bestimmungen derselben; aber, meine Herren, es ging eben nicht, weil wir als eine kleine Minderheit nicht das Recht des Antrages hatten; wir werden selbstverständlich keine Gelegenheit unbenutzt lassen, um auch die Wiedereinführung der andern Theile der deutschen Grundrechte zu beantragen. Und gerade in der Beziehung, was die Anträge über die kirchliche Einrichtung und die kirchliche Freiheit betrifft, sind, wie Ihnen schon mein verehrter Freund Herr Dr. Löwe gesagt hat, die Frankfurter Grundrechte ganz anders als die preussischen, und wir würden, wenn wir es überhaupt für angemessen erachtet hätten, jetzt in diese Kompetenzerweiterung des Bundes einzutreten, vorgeschlagen haben, die Frankfurter Grundrechte über Glaubens- und Gewissensfreiheit an die Stelle der Anträge 3 zu setzen.

Nun aber, meine Herren, um auf die Presse und das Vereinswesen zurückzukommen, so glauben wir allerdings, daß es gut sein würde, wenn, so lange wir in den bestehenden Gesetzen der einzelnen Staaten noch gewisse, wenn auch zum Theil (worauf ich gleich kommen werde) sehr beschränkte Rechte haben, wenn wir diese nicht ohne Weiteres in die Reichsverfassung aufnehmen, ohne wenigstens die Grundlagen zu kennen, welche der neuen Gesetzgebung zu Grunde liegen müssen. Ich bin in dieser Beziehung nicht so vertrauensvoll als wie der Herr Abgeordnete Dr. von Treitschke, dem es ganz unzweifelhaft scheint, daß wir hier ein entschieden freisinniges Pressegesetz bekommen werden.

Die Sätze der Frankfurter Grundrechte in Beziehung auf die Presse enthalten Alles, was irgend eine Partei an Freiheit für die Presse fordern kann. Es ist zwar hier an dieser Stelle von dem Herrn Dr. Kiefer gestern gesagt worden, daß der neue deutsche Staat in dem Geiste Friedrichs des Großen jetzt ausgebaut werde. Nun, meine Herren, in Beziehung auf die Presse ist in Preußen gewiß kein Zustand, der in dem Geiste Friedrichs des Großen ist. Ich brauche nicht an das bekannte Wort zu erinnern, was Friedrich II. in Beziehung auf die Presse gesagt hat. Sehen Sie sich um in den Staaten, die uns umgeben! Mit Ausnahme von Rußland weiß ich keinen, in welchem die Presse rechtlich in solchem unfreien Zustande wäre wie in Preußen. Sehen Sie sich um in ganz Deutschland: Sie finden keinen andern Staat. —

(Stimmen rechts: „Frankfurter Zeitung“!)

Ich werde gleich davon sprechen, da ich in dieser Beziehung Gelegenheit hatte, einige Erfahrungen zu sammeln. Wir haben in Preußen Kauttionen und zwar sehr bedeutende Kauttionen. Wir haben Beschlagnahmen durch die Verwaltung, die nichts anderes sind als — wie es gestern bereits ausge-

sprochen worden ist — partielle Vermögenskonfiskationen, die so bedeutend zum Theil sind, daß sie meinem Blatte selbst im Laufe dieses Winters einen Verlust von etwa 2000 Thalern zugefügt haben. Bei einer einzigen Nummer der „Pössi-chen Zeitung“, welche konfiscirt worden ist, betrug der Verlust 1000 Thaler. Diese Summen sind stets ganz verloren, wenn auch die Blätter als Makulatur 4 bis 6 Wochen nachher wieder hereingebracht werden. Und in welcher Weise verfahren die Verwaltungsbehörden bei dieser Konfiskation? Von den 12 Konfiskationen, die mein Blatt im Laufe des Krieges erfuhr, konnte von dem Staatsanwalt auch nicht in einem einzigen Falle Anklage erhoben werden, nicht in einem einzigen Falle, der auf den Krieg Bezug hat. Und wie geht es bei solchen Konfiskationen her? Ein untergeordneter Polizeibeamter, der oft nicht einmal versteht, was er liest, nimmt das Blatt zur Hand und läuft zum Polizeipräsidenten: das muß konfiscirt werden! und in 5 Minuten ist es konfiscirt. Wie es dabei hergeht, dafür will ich Ihnen ein Beispiel erzählen. Wegen einer kleinen Notiz aus einem belgischen Blatte wurde die „Frankfurter Zeitung“ im Laufe des letzten Herbstes plötzlich konfiscirt. Es stand darin, es habe ein Vorpostengefecht stattgefunden zwischen 30 Franzosen und 10 Preußen, bei welchem die Franzosen die Oberhand behalten hätten. Das war der ganze Inhalt der Notiz. Das wurde ausgelegt als Verbreitung ungünstiger Kriegsnachrichten und das Blatt wurde konfiscirt. Ich begab mich darauf anderen Tages zum Polizeipräsidenten mit der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ und der „Kreuzzeitung“, welche beide dieselbe Notiz hatten, und zeigte dieselben vor: — „Ja das ist ein Irrthum“.

(Hört, hört! links.)

Ja, meine Herren, aber der Irrthum wurde nicht wieder gut gemacht durch die sofortige Freigebung des Blattes, sondern erst nach Wochen erhielten wir dies Blatt wieder zurück.

(Hört! Hört!)

So, meine Herren, geht es mit den Beschlagnahmen in Bezug auf die Presse. Wie es hier in Berlin hergegangen ist, wissen Sie. Bekanntlich ist einem hiesigen Blatte gedroht worden, allerdings hat man kein Aktenstück darüber ausgefertigt, daß, wenn nicht ein anderer Ton in dem betreffenden Blatte angeschlagen werden würde, man es vierzehn Tage lang jeden anderen Tag konfisciren würde.

(Hört!)

Es ist das eine bekannte Thatsache und sie ist auch bis jetzt nicht in Abrede gestellt worden. Unter solchen Umständen muß man sich doch fragen: ist es nicht Zeit, dafür zu sorgen, daß die Presse in einen sicheren Hafen gebracht wird?

Ich habe jetzt von den Kauttionen gesprochen, gestatten Sie mir noch ein Wort über den Zeitungstempel hinzuzufügen. Der Zeitungstempel ist außer in Preußen in den Ländern, die uns umgeben, nur noch in Oesterreich; in Ungarn ist er schon aufgehoben, in den übrigen Theilen Oesterreichs soll er demnächst aufgehoben werden. Hier denkt man bis jetzt, wie es scheint, nicht an die Aufhebung; und wie trifft dieser Stempel die Presse? In Bayern, auch einem Lande, das zu dem neuen deutschen Reiche gehört, existirt ein Blatt, das verbreitetste Blatt in diesem Lande, die „Neuesten Nachrichten“ in München. Dieses Blatt hat nächst der hiesigen „Volkzeitung“ die meisten Leser unter den täglichen erscheinenden Blättern. Dieses Blatt kostet im Abonnement für das ganze Jahr nicht halb so viel, als ein großes preussisches Blatt an Stempel bezahlt. Das sind die Gesetze, auf deren Grund man für die Bildung und Aufklärung der Nation wirken soll. Der Herr Abgeordnete v. Treitschke hat in seiner Vertrauensseligkeit gestern gesagt: Ja, man hat sogar in den Anträgen den Satz stehen lassen, daß die Censur nicht wieder eingeführt werden dürfe, etwas, was so abgethan sei, als die Folter. Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat wahrscheinlich nicht oder seit langer Zeit nicht in der Tagespresse gewirkt; würde es ihm, ich sehe hier von jedem Parteistandpunkte ab, einmal begegnen, darin thätig wirken zu müssen, so, glaube ich, würde seine Ansicht über unsere Presszustände sich doch bald etwas ändern. Wir haben zwar auch in unserem Antrag das Wort „Censur“

stehen lassen aus Pietät gegen dieses Denkmal deutscher Kultur und deutschen Geistes, gegen die Frankfurter Grundrechte. Wir haben gewiß nicht daran gedacht, daß man die Censur gesetzlich wieder einführen wird, aber sind denn die fortwährenden Beschlagnahmen nicht eine eben so große Gefahr für die Freiheit der Presse, als die Censur? Uebrigens kann ich Ihnen einen Fall anführen, aus dem Sie ersehen werden, daß die Censur noch nicht ganz ausgedöhrt hat, zu existiren. Man hat mir persönlich zugemuthet, als ich mich über die vielen Konfiskationen beschwerte, unsere Artikel vor dem Druck der Polizei vorzulegen. Ich bin bereit, das zu beweisen, sobald es verlangt wird.

Lassen Sie mich nun zum Schluß, da ich gerade über die Presse spreche, noch ein Wort über die Art und Weise sagen, wie man in dem Kriege, der jetzt hinter uns liegt, die Korrespondenten der deutschen Blätter behandelt hat, und zwar ohne Unterschied der Partei. Es ist dem Korrespondenten der „Schlesischen Zeitung“, die gewiß sehr national ist, ebenso gegangen, wie dem Korrespondenten der „Frankfurter Zeitung“; und der Korrespondent der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“, die gewiß in nationaler Beziehung während dieses Krieges ihr Möglichstes gethan hat, ist in Folge der Ausweisung, wie Ihnen bekannt ist, zum Selbstmord getrieben worden, weil er seine Ehre beschädigt glaubte. Ist man den Korrespondenten der auswärtigen Blätter in solcher Weise begegnet? Nein! Man hat sie bei jeder Gelegenheit bevorzugt, man hat ihnen Alles eingeräumt; aber der deutschen Presse, die während des Krieges die größten Opfer gebracht hat, was auch ich von meinem Parteistandpunkt aus sagen darf, ist man in einer Weise begegnet, wie es in Zukunft hoffentlich nicht mehr geschehen wird, wenn der deutsche Reichstag ein Pressgesetz erlassen haben wird.

Nun, meine Herren, ich glaube, daß diese Thatsachen, die ich Ihnen vorgeführt habe, im Allgemeinen wohl berechtigten, nicht darauf zu warten, bis der Reichstag ein Pressgesetz beschließt; nachdem diese Angelegenheit seiner Kompetenz überwiesen worden ist, meine Herren, — Sie werden einräumen, wenigstens werden Sie den Standpunkt als berechtigt anerkennen, daß es gut wäre, wenn wir den Regierungen gleich einen Fingerzeig geben würden, wie wir uns das neue Pressgesetz denken. Sie werden zwar einwenden, was wir vorschlagen, gehöre nicht hierher; es handle sich jetzt blos um eine formelle Redaktion. Nun, wenn dem so ist, meine Herren, dann gehört es erst recht hierher. Ich gehöre zum ersten Mal dem Reichstage an, hatte also im Winter, als die Verträge berathen wurden, keine Gelegenheit, Anträge zu stellen; aber wenn damals ein derartiger Antrag gekommen wäre, hätte man mit Recht gesagt: die Verträge sind angenommen, die verschiedenen Volksvertretungen sollen sie annehmen, und wenn ihr jetzt etwas Neues hineinbringt, dann haltet ihr die Sache nur auf. Jetzt aber steht Alles fest, und es muß sogar, wie der Herr Abgeordnete Lascher ausgeführt hat, bei der Beurtheilung einzelner Fragen auf die Originalverträge recurriert werden. Durch eine etwaige Annahme unseres Antrages kann also nichts in Frage gestellt werden; er ist einfach ein Amendement, welches wir den Regierungen vorlegen. Wenn Sie die Sätze der Frankfurter Grundrechte über die Presse und das Vereinswesen annehmen, so wird dadurch den Regierungen nur eine Direktive gegeben, wie wir uns das Pressgesetz denken, das dem Reichstage vorgelegt werden soll. Es ist darin auch gesagt, daß Schwurgerichte über die Presse urtheilen sollen. Diese Einrichtung besteht bereits in Bayern, und sie besteht zum Segen des Landes. Sie wird vielleicht in Frage gestellt sein, wenn Sie ohne Weiteres, ohne Grundrechte in die Verfassung aufgenommen zu haben, die Presse und das Vereinsrecht der Reichsverfassung überweisen, wenn Sie keine Geschworenengerichte festsetzen, die ja selbst in Oesterreich für Pressvergehen eingeführt sind; dabei ist gewiß keine Gefahr für den Staat. Es hat sich in Bayern gezeigt, daß, obwohl solche Preßerzeugnisse, wie sie uns gestern von Herrn Miquel vorgelesen sind, dort gedruckt und verbreitet worden sind, man dort doch während des Krieges wie jeder andere Volksstamm seine volle Schuldigkeit gethan hat. Es ist nicht nöthig gewesen zu verfahren, wie man in Hannover verfahren ist, wo man zu den kleineren Eigenthumsbeschädigungen noch die größere hinzugefügt hat, die Zeitungen zu unterdrücken und die Redakteure zu interniren, wovon der Eine, den so Viele hier gekannt, geehrt und geachtet haben, in Folge dieser Internirung den Tod gefunden hat. Um aber auch die bayerischen Zustände nicht allzu rosig erscheinen zu lassen, füge ich bei, daß

es noch besser gewesen wäre, wenn man dort auch nicht konfiscirt hätte, wie es nach den Grundrechten nicht möglich gewesen wäre. Ich glaube, die Folge würde nur die gewesen sein, daß einige Patrioten weniger hier sitzen würden, wenn man gar keine Zeitungen konfiscirt hätte.

Meine Herren, ich glaube Ihnen also dargethan zu haben, daß diese Anträge auch vollständig formell berechtigt sind, daß sie dem Zustandekommen der Verfassung in keiner Weise schaden, es nicht aufhalten, und ich bitte Sie daher, für diese Anträge zu stimmen.

Meine Herren, der Abgeordnete Treitschke hat so viel von der Kinderzeit gesprochen, der wir jetzt erwachsen sind, und er hat uns die Unterschiede der jetzigen Verfassung und Gesetzgebung gegen 1848 auf so vortheilhafte Weise geschildert. Ich kann darüber nicht so absprechen. Wenn Sie diese Verfassung vom Jahre 1849 und die Grundrechte, die einen Bestandtheil derselben bilden, vergleichen, so werden Sie finden, daß die Männer, welche diese Verfassung machten (die ja auch aus Kompromissen hervorgegangen ist), ganz richtig dasjenige erkannt hatten, was dem deutschen Volke noth that, daß es nicht an ihnen war, wenn das Werk damals nicht zu Stande gekommen ist, und daß man wieder an dasselbe Werk anknüpfen mußte mit dem, was jetzt von oben herab geschehen ist. Die Ursache, warum es nicht zu Stande gekommen ist, lag ganz anderswo, und wenn es damals von Seiten der Regierung anders beschlossen worden wäre, so würden wir heute wahrscheinlich nicht über die Verfassung berathen, sondern wir würden bereits die Früchte einer freien deutschen Reichsverfassung genießen.

Meine Herren, ich glaube, daß wir das Andenken an diese Männer, die vor 23 Jahren — gestern waren es 23 Jahre, daß in der Paulskirche die Zusammenberufung des ersten deutschen Parlaments beschlossen wurde — nicht besser ehren können, als daß wir uns ihre Grundrechte über Presse und Vereinsrecht aneignen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, meine und meiner politischen Freunde Stellung ist ja bereits bei Gelegenheit der Berathung der gegenwärtigen Vorlage gekennzeichnet; sie ist aber von einigen Seiten Mißdeutungen unterworfen, und es werden wenige Worte genügen, uns dagegen zu schützen. Wir haben den Vorwurf über uns ergehen lassen müssen, wir gestellt uns jetzt im Gegensatz zu unserer früheren Stellung im norddeutschen Reichstage zu denen, welche über die Sachen hinweggehen wollten unter dem Vorwande, sie seien nicht opportun. Meine Herren, wir sind nur der Ansicht und haben dies sehr deutlich ausgesprochen, sowohl bei der Erklärung im Beginne der Berathung, als auch in der gegenwärtig von uns beantragten Tagesordnung, es sei nicht nützlich, es sei sogar absolut schädlich und verwerflich, wenn man bei der Berathung der gegenwärtigen Vorlage Amendements so tiefgreifender Bedeutung vorbringt. Die Aufgabe liegt klar vor uns. Es handelt sich in dieser Vorlage ja gar nicht darum und kann sich nicht darum handeln, die Verfassung zu revidiren, sie materiell zu verbessern, so sehr dies auch noth thut und gerade an gewissen Punkten, die der Herr Vorredner hervorhob, sondern wir haben in diesem Augenblick nur dasjenige zu redigiren, welches früher durch Beschlüsse und Verträge der kompetenten Organe bereits festgestellt worden ist; wir geben unser Votum nur darüber, ob die Redaktion, die die Regierung uns vorlegt, richtig ist und mit den früheren Beschlüssen und Verträgen stimmt, und ob die Fassung, in welche sie gebracht sind, etwa zu ändern wäre, ob sie recht gewählt ist oder nicht. Aber diese Reserve beschränkt sich auf diese Vorlage. In anderer Hinsicht, im weiteren Verlaufe der Session sind wir weit davon entfernt, den Zusammentritt des ersten deutschen Reichstages vorübergehen zu lassen, ohne unsere Stellung durch ganz bestimmte positive Anträge nach der Richtung der Verfassungsbesserung hin klar zu bezeichnen. Ich würde bedauern, meine Herren, wenn das nicht geschähe, wenn der erste deutsche Reichstag, auch wenn die Dinge nicht gleich zu erledigen sind, dem Volke die Ziele seiner nationalen Entwicklung nicht wenigstens in einigen Hauptpunkten zum Bewußtsein bringen wollte. Man erwartet das und mit Recht. Denken Sie, welche ein gewaltiger Zug durch unser Volk geht, was es nicht Alles erwartet

von einem deutschen Parlament! Daß diese Erwartungen nicht alle erfüllt werden können, ist gewiß; es wird Manches zurücktreten müssen vor den nächsten, dringendsten Aufgaben. Aber, ob auch Vieles sich nicht gleich erledigen lassen wird, ist es doch die Pflicht der liberalen Partei, ihre Zielpunkte hinzustellen; und daß das gerade bei den Grundrechten der deutschen Reichsverfassung von 1849, die damals so gewaltig gewirkt haben, geschehen kann, das ist die Ueberzeugung meiner politischen Freunde und meine eigene. Was man auch gegen die Bedeutung von Grundrechten im Allgemeinen gesprochen hat, so ist dies ein Standpunkt, welchen wir niemals theilen. Einmal denken Sie doch, daß wir nicht mit einem Einheits-, sondern mit einem Föderativstaate zu thun haben. Ich dachte, die Frage hätte uns manchmal beschäftigt, was in diesem oder jenem der einzelnen Bundesländer noch in diesem Augenblicke für Zustände bestehen, wo die Feststellung deutscher Grundrechte zur Abhülfe sehr noth thäte. Ich gehe darauf nicht näher ein, und füge nur hinzu, es giebt keinen trefflicheren Weg, als solche Grundrechte, um ein allgemeines deutsches Bürger- und Nationalbewußtsein zu erwecken in den Angehörigen der einzelnen Bundesstaaten, deshalb werden wir an gehöriger Stelle darauf zurückkommen.

Nun, meine Herren, den jetzigen Antragstellern gegenüber, Herrn Sonnemann und Genossen, habe ich Eins zu bemerken. Eine parlamentarische Minorität hat gewiß die Aufgabe, selbst wenn sie keine Aussicht hat, durchzudringen, dennoch mit ihren Anträgen hervorzutreten, dennoch ihre Ansichten geltend zu machen, um sie in das Volk hineinzuwurfsen und zu versuchen, aus der Minorität in die Majorität hineinzumachen. Aber die Verpflichtung hat eine solche Minorität mehr als jede andere Partei, die nämlich: nicht an ungeeigneter Stelle ihre Anträge einzubringen; und es gehört sehr wenig politische Erfahrung dazu, daß sich der Antragsteller, der, wenn auch nicht in Parlamenten, doch in manchen politischen Agitationen mit uns zusammengestanden hat, hätte sagen müssen, daß er hiergegen gefehlt habe. Der Grund davon liegt nahe.

Meine Herren, für die Grundrechte hat sich Mancher in seinem parlamentarischen Leben engagirt, der vielleicht jetzt anderer Ansicht geworden ist und gern los möchte. Wer wird denn nun dieselben bei einer solchen Gelegenheit, wo wir mit einer bloß redktionellen Aufgabe beschäftigt sind, hier bringen? heißt denn das nicht solchen Gegnern die Verwerfung leicht machen? Das ist unklug, das ist ganz gewiß parlamentarisch taktwidrig, so muß man nicht verfahren, und eine Minorität wird in dem Augenblicke phrasenhaft erscheinen, wenn sie nicht den rechten Zeitpunkt wahrzunehmen versteht, wo sie vorgehen muß.

Ein zweiter Nachtheil, der davon herkommt, ist: sind die Anträge einmal, wenn auch nur aus formalen Gründen, verworfen, so liegt darin ein sehr nachtheiliges Präjudiz für ihre Wiederbringung auch an geeigneter Stelle; das hätten die Herren auch bedenken sollen, ehe sie vorgingen.

Da wir vielleicht in dieser Debatte nicht wieder das Wort ergreifen, so bemerke ich im Allgemeinen noch, daß von den übrigen Amendements dasselbe gilt, was ich entwickelt habe bei diesem ersten der Sonnemannschen Anträge.

Ich komme nun zu dem Angriffe eines andern Redners in der gestrigen Sitzung.

Der Vertreter der europäischen Revolutionspartei, wie er sich selbst genannt hat, hat von der Furchtbarkeit derselben gesprochen, wie ich ihn verstanden habe. Ich will darüber, ob und wie weit dies wahr sei, kein Wort reden, und mache nur auf eine andere Partei im Hause aufmerksam — die Merikale — die sich im Gegensatz dazu für absolut harmlos ausgiebt. Ob sich dies mit beiden Parteien nicht gerade umgekehrt verhält, darüber will ich hier in keiner Weise absprechen.

Aber eine kleine Bemerkung will ich doch machen: furchtbar sind die Herren von der Revolutionspartei hauptsächlich immer gewesen für die Dinge, die sie vertreten, die sie in die Hände nahmen.

(Heiterkeit.)

Das haben wir aus vielfachen Erfahrungen in der Geschichte dieser Tage und jetzt wieder in Frankreich erlebt. Auf diese Weise, wie es dort geschieht, die Idee des Republikanismus propagiren, der man sehr wohl die Zukunft des Welttheils vindiciren kann, — auf die Weise diese Dinge anfassen, und in Bestrebun-

gen, um die es Jemanden ernstlich zu thun ist, eintreten, damit glaube ich, kommt nur zu Allem eher, als zur Verwirklichung dieser Idee. Ueberhaupt eine Partei, die sich offen — es ist ja das sehr anerkennenswerth — als revolutionär bekennet, also mit der Tendenz, Revolutionen herbeizuführen, die verkennt, nach meiner Ansicht, den ganzen großartigen geschichtlichen Begriff, ja, die geschichtliche Berechtigung, welche einer Revolution unter Umständen beizubringen. Was ist denn eine Revolution, eine solche Krisis im Völkerleben, wie wir ihr nicht selten große weltgeschichtliche Erfolge verdanken? Das ist ein Durchbruch des Volksgewisses gegen äußerlich aufgedrungene Hemmungen, das ist ein elementares Ereigniß, eine allgemeine Geistesbewegung, die alle Schranken durchbricht, die man ihr künstlich zu ziehen gedenkt. Nun, meine Herren, sich als Partei die Tendenz stellen, so Etwas zu machen, das ist ein Unternehmen, welches den geschichtlichen Gesetzen zuwiderläuft. Mag sein, daß eine Partei die Revolution benutzt, wenn sie da ist, daß sie Gestaltungen, wie sie ihren Ansichten entsprechen, daraus hervorzurufen sucht, das ist etwas vollkommen berechtigtes und Mögliches. Aber sich einbilden, meine Herren, mittelst eines solchen Parteigetriebes Revolutionen zu machen, das ist für den, der nur einen Blick in die Geschichte gethan hat, eine Lächerlichkeit. Auf diese Weise macht man wohl Umeuten und Putsche, aber wahrhaftig keine Revolution in dem großen geschichtlichen Sinne mit einer neuen Aera für ein ganzes Volksleben.

(Bravo! links.)

Wenn denn aber ja eine Partei und mit einigem Recht sich so nennen wollte, dann müßte sie doch wenigstens den gesammten Volksgewiss repräsentiren. Nun, meine Herren, ich glaube zum Heil unsers Vaterlandes, die Herren Bebel und Genossen repräsentiren den deutschen Volksgewiss nicht!

(Lebhafter Beifall.)

(Abgeordneter Bebel: Vorläufig nicht!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbed hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbed: Meine Herren, indem ich mich zu der ganzen Denkweise, die mein verehrter Freund Schulze hier entwickelt hat, bekenne, möchte ich doch, damit das nicht mißverstanden wird, ausdrücklich in Beziehung auf die Frage, die wir zu beantworten haben, das hervorheben, daß aus seinen Ausführungen keineswegs folgt, daß wir die Frage des Herrn Präsidenten, ob wir den Antrag Sonnemann eventuell dem Antrage Reichensperger vorziehen würden — mit Nein beantworten müßten. Wir werden natürlich zuerst nach unserer besten Ueberzeugung zwischen diesen beiden Formen zu wählen und erst später dann in der Endabstimmung uns zu entscheiden haben, ob wir formell diesen Augenblick für den geeigneten, ja für den zulässigen halten, diese Reform in dieser Weise durchzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Brochhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Brochhaus: Ich habe um das Wort gebeten, meine Herren, bloß um einige Worte auf die Rede des Herrn Sonnemann zu erwidern, zumal auch ich in näherer Beziehung zu der Presse stehe. Vieles von dem, was Herr Sonnemann hervorhob, hatte seine volle Richtigkeit und Begründung, aber gerade deshalb halte ich mich für verpflichtet, Sie zu bitten, trotzdem seine Anträge nicht anzunehmen.

Alles, was er anführte gegen die jetzige Preßgesetzgebung und speciell gegen die Preßzustände in Preußen, spricht nach meiner Ansicht nur dafür, daß möglichst bald diese Zustände auf dem allein richtigen Wege durch ein Gesetz geregelt werden, aber nicht durch Resolutionen, nicht durch Grundrechte, die eben in keiner Weise ein Schutz der Presse sind. Gerade im Jahre 1848 ist dieser falsche Weg eingeschlagen worden, und später in Preußen sind ähnliche Grundrechte ausgenommen worden unter die Verfassungsbestimmungen, aber die Zeit hat sie späterhin nicht beachtet, die Gesetze haben in keiner Weise dann diesen Grundrechten entsprochen. Meine Herren, es ist überhaupt die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Tendenz der Mehrheit dieses Hauses, weniger durch schöne Worte als durch Thaten zu wirken, nicht durch Grundrechte, sondern durch tüchtige freisinnige Gesetze. Auch in Bezug auf die Presse rathe ich entschieden dazu, diesen Weg einzuschlagen. Ich hoffe allerdings, daß dem deutschen Reichstage bald ein Preßgesetz vorgelegt werden wird, und ich glaube, auch für die preussischen Preßzustände wird dasselbe sehr segensreich wirken. Aber meine Herren, ein Gesetz wollen wir haben, nicht diese schönen Worte! Ich bin überzeugt, daß auch das deutsche Volk in dieser wie in allen übrigen Hinsichten richtig verstehen wird, was hier von der Mehrheit des Hauses gewünscht wird!

(Bravo!)

Präsident: Ich darf die Diskussion auch über die Amendements schließen und gebe dem Abgeordneten Dr. von Treitschke das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. von Treitschke: Meine Herren, Herr Sonnemann legt mir Worte unter, die ich nie gebraucht habe. Ich habe gesagt, eine gesetzliche Wiedereinführung der Censur sei in dem freien neuen deutschen Reiche unmöglich. Ich bleibe noch heute dabei; denn es beweist gar nichts gegen diese Behauptung, daß Herr Sonnemann, wie er uns erzählt, mit ungesetzlichen Zumuthungen von Frankfurter Behörden behelligt sein will. Ueber dieses Verfahren der Frankfurter Behörden steht mir, da ich die Thatfachen nicht kenne, natürlich kein Urtheil zu; dennoch bin ich der Meinung, daß Herr Sonnemann keinen Grund hat, sich zu beschweren, sondern sich zu bedanken, sich zu bedanken bei der unendlichen Langmuth der öffentlichen Meinung. Fragen Sie sich doch, meine Herren, was in irgend einem anderen Lande einer Zeitung widerfahren wäre, die, wie die „Frankfurter Zeitung“, Tag für Tag zu Ehren Frankreichs sprach?

(Unruhe. Glocke des Präsidenten. Redner verzichtet.)

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Sonnemann: Der Herr Abgeordnete von Treitschke hat leider zu meinem Bedauern seinen Satz nicht vollenden können; ich habe so etwas gehört, wie die „Frankfurter Zeitung“ hätte zu Frankreichs Ehre gesprochen. Ich muß eine solche Behauptung mit aller Entschiedenheit zurückweisen und bitte Herrn von Treitschke, dafür Beweise zu bringen; bis dahin muß ich es als eine Verleumdung betrachten.

(Lärm.)

Präsident: Ich vernehme nicht, was der Redner spricht. Ich habe dessen letzte Worte nicht gehört und bitte den Herrn Abgeordneten, sie zu wiederholen.

Abgeordneter Sonnemann: Ich habe zuletzt gesagt: wenn ich es richtig verstanden habe, hat Herr von Treitschke andeuten wollen, daß das Blatt, welches mir gehört, für Frankreich Partei genommen habe —

(Abgeordneter von Rochau: Ja, das hats!)

nein! — und ich habe ihn aufgefordert, dafür die Beweise beizubringen, widrigenfalls ich diese Behauptung als Verleumdung bezeichnet habe.

Präsident: Ich habe den Abgeordneten von Treitschke in diesem Sinne nicht verstanden. Er hat nur im Allgemeinen gesagt, er habe die Nachsicht bewundert, die die Behörden dem in Rede stehenden Blatte haben zu Theil werden lassen. Eine speciellere Andeutung ist nicht vorgekommen, und die Aeußerung des Abgeordneten Sonnemann hat in der des Abgeordneten von Treitschke keinen Grund gehabt.

Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Sonnemann: Es ist von allen Herren, die hier um mich herum sitzen, und die den verschiedensten Parteien

angehören, in dieser Weise verstanden worden. — Nachher hat auch der Herr Abgeordnete von Rochau sich diese Bemerkung ausdrücklich angeeignet; ich beziehe daher das, was ich gesagt habe, auch ausdrücklich auf ihn.

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hatte gar nicht das Wort. Es kommt auch für den gegenwärtigen Zweck nicht darauf an, wie der Abgeordnete von Treitschke sonst verstanden worden ist, sondern darauf, wie ihn der Präsident — nach seinem besten Wissen und Gewissen — hat verstehen müssen. Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Prosch das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich weiß nicht, Herr Präsident, ob ich noch zur Fragestellung sprechen darf.

Präsident: Ich würde den Herrn Abgeordneten nicht daran hindern, obwohl das Haus meines Ermessens meiner Fragestellungs-Proposition erst durchaus beigetreten war und ich gewünscht hätte, der Herr Abgeordnete hätte damals gesprochen.

(Abgeordneter Dr. Prosch verzichtet.)

Ich werde also die Frage an das Haus richten. Es ist mir wohl erlaubt, die sämtlichen vier Vorschläge des Abgeordneten Sonnemann zusammenzufassen, oder verlangt man die Abstimmung über die einzelnen Artikel?

Abgeordneter Freiherr **von Soverbeck:** Ich bitte um Theilung.

Präsident: Ich frage also zunächst, ob — für den Fall, daß die Reichenspergerschen Anträge Nummer 12 schließlich die Zustimmung des Hauses finden sollten — das zunächst in Ansehung des Artikel 2 in der Form geschehen soll, welche die Abgeordneten Reichensperger und Genossen diesem Artikel gegeben haben, oder in der, die der Abgeordnete Sonnemann (unter Nummer 24) vorgeschlagen hat.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Reichenspergerschen Anträge — bei Artikel 2 der Fassung der Sonnemannschen Anträge unter Nummer 24 den Vorzug geben wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit.

Ich richte dieselbe Frage an das Haus in Ansehung des Artikel 3 und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme der Reichenspergerschen Anträge — der Fassung, die der Abgeordnete Sonnemann dem Artikel 3 gegeben hat, den Vorzug geben wollen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist ebenmäßig in der Minderheit geblieben.

Ich wiederhole dieselbe Frage in Ansehung des Artikel 4 und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die — für den Fall der Annahme der Reichenspergerschen Anträge — die Sonnemannsche Fassung der des Abgeordneten Reichensperger vorziehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Ich wiederhole endlich die Frage in Ansehung des Artikel 5 und bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Artikel 5 — für den Fall der Annahme der Reichenspergerschen Anträge — lieber die Sonnemannsche Fassung als die Reichenspergersche geben wollen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit.

Es werden also zur definitiven Abstimmung die Anträge der Abgeordneten Reichensperger und Genossen in der Fassung kommen, wie sie in Nr. 12 der Drucksachen vorliegen. Vorher aber gehen die beiden motivirten Tagesordnungen. Die erste — des Grafen Renard und Genossen — geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Vieber:**

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung,

daß dem Reichstage zur Zeit nur der Entwurf einer Redaktion der Verfassungsurkunde auf Grund der Verträge vorgelegt ist, die jüngst zur Gründung des Reiches in seiner dermaligen Gestalt geführt haben;

in Erwägung,

daß der Antrag Reichensperger und Genossen (Nr. 12 der Drucksachen) zur Verfassung tiefgreifende Zusätze vorschlägt, welche den Gegenstand einer materiellen Verfassungsrevision bilden und somit die formelle Feststellung des Verfassungsrechtes gefährden;

in fernerer Erwägung,

daß eine reichsverfassungsmäßige Gewährleistung des Vereinsrechtes, des Rechtes der freien Meinungsäußerung durch die Presse, sowie der Unabhängigkeit und der Freiheit des religiösen Bekenntnisses zwar von hervorragender staatlicher und nationaler Bedeutung sind, daß jedoch die beantragten Verfassungsbestimmungen in ihrer Allgemeinheit ungenügend erscheinen, das angestrebte Ziel zu sichern;

in endlicher Erwägung,

daß dem weiteren Ausbau der Reichsverfassung vorbehalten bleibt, eine befriedigende Regelung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche herbeizuführen,

beschließt der Reichstag:

über den Antrag Reichensperger und Genossen — Nr. 12 der Drucksachen — zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die der eben verlesenen motivirten Tagesordnung der Abgeordneten Graf Renard und Genossen zustimmen.

(Geschieht.)

Diese Tagesordnung ist abgelehnt. —

Es folgt der Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen.

Er geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Vieber:**

Der Reichstag wolle beschließen:

In Erwägung:

daß es erst nach redaktioneller Feststellung des geltenden Verfassungsrechtes Aufgabe des Reichstages sein kann, aber auch sein wird, den Ausbau der Reichsverfassung in freier Richtung in Angriff zu nehmen;

daß die in dem bezeichneten Verbesserungsantrage aufgestellten Grundrechte in ihrer Unvollständigkeit weder dem Rechtsbewußtsein noch den Bedürfnissen des deutschen Volkes entsprechen,

über den Verbesserungsantrag von Reichensperger und Genossen zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Diejenigen Herren, die der eben verlesenen motivirten Tagesordnung der Abgeordneten Schulze und Genossen zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch diese motivirte Tagesordnung ist abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu der namentlichen Abstimmung über die Anträge der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen. Es wird mir wohl die Verlesung derselben erlassen.

(Zustimmung.)

Diejenigen Herren, die diesen Anträgen zustimmen, werden

bei dem Aufruf ihres Namens mit „Ja“, die das nicht wollen, mit „Nein“ antworten.

Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Freiherr Carl von Aretin. Bellinger. Bernards. Bleil. Dr. Bod. Borowski. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Exleben. Fier. Freytag. von Grand-Hy. Greil. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Freiherr von Hasenbrädl. Hauck. Freiherr von Heereman. von Kessler (Bonn). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Freiherr von Ketteler (Baden). Dr. Kraezig. von Krzyzanowski. Freiherr von Landsberg. Dr. Lieber. Lingens. Freiherr von Loë. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Seilenkirchen). Lugscheider. von Mallinckrodt. Mayer. Müller (Pleß). Dr. Nieper. Obermayer. Freiherr von Ow. Graf Preysing. Probst. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Rudolphi. Ruffel. von Rybinski. von Savigny. Schels. Dr. Schmid (Münch). Schröder (Lippstadt). Dr. Schüttinger. Graf von Spee. Streich. Dr. Thaniß. Freiherr von Thimus. von Turno. Graf von Walderdorff. Dr. Windthorst. Dr. Zehrt. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

Alckermann. Mosig von Lehrenfeld. Albrecht. Graf von Arnim-Boynenburg. Augsburg. Dr. Bähr. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Graf von Behr-Regenbank. von Behr. Behringer. von Below. von Bennigsen. von Bernuth. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. von Bismarck-Briest. von Blandenburg. von Bockum-Dolfs. Bode. von Bodelschwingh. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). von Bonin. Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brodhäus. Bürger. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. von Cottenet. Crämer. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Dohna-Rohrau. Dr. Dove. Düesberg. Dunder. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Dr. Eiben. Emden. Dr. Erhard. Graf zu Eulenburg. Evelt. Eysoldt. Fernow. Fischer (Augsburg). Fischer (Ritzingen). Francke. Graf von Frankenberg. van Freeden. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Dr. Georgi. von Gerlach. Gerlich. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Graepel. Gravenhorst. Dr. Grimm. Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hagke. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Hebtling. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingfürst. Dr. Holzer. von Helledorff. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. von Kardorff. von Karstedt. Kastner. von Keubell. Graf von Keyserling-Nautenburg. Kieser. von Kirchmann. Kirzner. Graf von Kleist. Kloß (Homburg). Knapp. Koch. Dr. Köchly. von Kommerstaedt. Kottmüller. Krag. Krauhold. Krieger (Lauenburg). von Kufferow. Kloß (Berlin). Dr. Lamey. Lascher. Lenk. Lesse. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Baron von Minningerode. Miquel. Graf von Moltke. Mosle. Muelauer. Dr. Müller (Görlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Nehmichen. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Dr. Pfeiffer. Pland. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). Graf Renard. Dr. Reyscher. Richter. Graf von Rittberg. von Rochau. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Rohland. Freiherr von Romberg. Runge. Dr. von Schaus. Schend. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). von Schönning. Schrapß. Schroeter (Oblau). Graf von der Schulenburg-Flehe. Schunze. Dr. Schwarze. von Seydewitz. Dr.

Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart. Sonnenmann. Stadlberger. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Stavenhagen. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Swaine. Dr. Tschow. Dr. Tzellkamp. Thiel. von Treitschke. von Tressow. Dr. Thomas. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). von Wadaw-Reizenstein. von Weber. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfennig. Dr. Weigel. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Winter (Marienwerder). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Gefehlt haben:

Abikes. Allnoch. Wilhelm Prinz von Baden. Graf Baudissin. von Benda. Freiherr von Bodenhausen. von Dziembowski. Freiherr von Ende. Engel. Ewald. Fischer (Göttingen). von Fockenberg. Guenther (Deutsch-Grone). Hagen. Hartort. von Haza-Radlitz. Herrlein. Hirschberg. Freiherr von Hoverbeck. Freiherr von Hüllessem. von Jagom. Jensen. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kalkstein (Pr. Stargard). Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Ridda. Dr. Künzer. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Lindau. von Mankowski. Dr. von Niegolowski. Graf von Oppersdorff. Pelzer. Peterßen. Freiherr von Reichlin-Meldegg. Roß. Graf Saurma-Zeltß. Dr. Schaffrath. von Schaper. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Dr. Seelig. von Sperber. von Stein. Graf Szembek. von Taczanowski. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Wagner (Württemberg). Fürst von Waldburg-Zeil. von Watzdorff. Weissich. Dr. Wolffson. Ziegler.

Beurlaubt sind:

Graf von Bethusy-Suc. von Brauchitsch. Dieze. Eggert. Dr. Endemann. Evers. Dr. Harnier. Hausmann (Lippe). Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Kessler (Württemberg). Dr. Köster. Graf von Lurberg. Freiherr von Malzahn-Gülz. Dr. Mindkowitz. von Heimh. Overweg. Graf von Pückler von Puttkamer (Sorau). Freiherr von Sagenhofen. Graf Schaffgotsch. von Simpson-Georgenburg. Woelfel.

Krank sind:

Fauler. Hausmann (Westhavelland). Graf von Malzahn-Miltß. Dr. Decker. Graf von Seinsheim-Grünbach. Graf Strachwitz. Stumm. Wagener (Neustettin).

Entschuldigt ist:

von Frankenberg-Ludwigsdorf.

Präsident: Meine Herren, von den 282 Mitgliedern, die auf den Namensaufruf geantwortet haben, haben 59 mit Ja, 223 mit Nein geantwortet. Die Anträge der Abgeordneten Reichensperger (Olpe) und Genossen sind also abgelehnt.

Ich gehe über zu Artikel 2, zu welchem nach Zurücknahme des Dunderschen Antrages kein Abänderungsantrag mehr vorliegt. Ich werde den Artikel 2 in zweiter Lesung für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung verlangt wird.

Zu Artikel 3 liegt ein Antrag des Abgeordneten Dr. Böhmer vor unter Nr. 22, 2, der in diesem Artikel, wie in einer Reihe anderer Artikel, gesetzt wissen will, statt „eines jeden Bundesstaates“: „eines jeden Einzelstaates“.

Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Meine Herren, sowohl diesem Amendement wie dem folgenden, unter welchem mein Name steht, kann nach der ersten Abstimmung über das Amendement Dunder doch nur in Aussicht gestellt werden, daß es hier im Reichstag nicht durchdringen wird. Wir wollen uns auf den Streit über die sachliche Richtigkeit der Ausdrücke nicht weiter einlassen und ziehen die Amendements zurück, sowohl das zu Artikel 3 wie das zu Artikel 5.

Präsident: Ich verstehe dies so, daß auch der Antrag des Abgeordneten Dr. Böhmer zurückgezogen ist und zwar für die sämtlichen Artikel, zu denen er gestellt war.

(Zustimmung.)

Dann liegt zu den Artikeln 3, 4, 5, 6, 7 kein Antrag vor; ich konstatire die Annahme derselben in zweiter Lesung.

Zu Artikel 8 ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Greil.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, Sie haben so eben durch die Abstimmung über unsern Antrag konstatiert, daß Sie bloß die redaktionelle Gestaltung der Reichsverfassung anzunehmen gesonnen seien. In Artikel 8 ist eine Erweiterung der betreffenden Verträge enthalten. Es ist nämlich das Zugeständniß, welches Bayern, Sachsen und Württemberg in Betreff des diplomatischen Ausschusses gemacht worden ist, fallen gelassen und dafür die Wahl zweier neuer Mitglieder in den Ausschuss für die auswärtigen Angelegenheiten angeordnet. In der Motivierung heißt es, daß dies stattgefunden habe auf Grund des Wunsches einiger anderen Bundesstaaten, und daß die bayerischen Bundesraths-Mitglieder bereitwillig ihre Zustimmung dazu gegeben haben. Ich, meine Herren, muß bekennen — und, soviel ich nach Rücksprache mit einigen meiner bayerischen Fraktionsgenossen gesehen habe, kann ich die Gesamterklärung abgeben, daß wir einer solchen Erweiterung der Kompetenz, wie sie jetzt schon in diesen neuen Bestimmungen enthalten ist, unsere Zustimmung nicht geben können und nicht geben werden.

Präsident: Das nöthigt mich zu einer Abstimmung über Artikel 8 auch in der zweiten Lesung.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Artikel 8 ihre Zustimmung geben wollen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses.

Zu Artikel 9 und 10 liegen keine Amendements vor, nachdem die in Nr. 22 der Drucksachen zurückgenommen sind.

Auf Artikel 11 bezieht sich ein doppelter Antrag des Abgeordneten Sonnemann in Nr. 25 der Drucksachen. Er hat das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Ich habe nichts zu bemerken.

Präsident: Ich bringe also den Antrag des Abgeordneten Sonnemann zur Abstimmung, nachdem ich die Diskussion über Artikel 11 geschlossen habe. Er geht dahin, dem zweiten Absatz des Artikel 11 nachstehende Fassung zu geben:

Zur Erklärung des Krieges im Namen des Reichs ist die Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags erforderlich, es sei denn, daß ein Angriff auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten erfolgt.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dieser Fassung vor der der Vorlage den Vorzug geben wollen.

(Geschicht.)

Der Vorschlag ist in der Minderheit geblieben.

Ferner bezieht sich auf den Artikel 11 der Antrag desselben Herrn Abgeordneten:

Am Schlusse des letzten Abjages folgenden Zusatz aufzunehmen:

Friedensverträge unterliegen stets der Zustimmung des Bundesrathes und der Genehmigung des Reichstages.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Zusatz zu Artikel 11 beschließen wollen.

(Geschicht.)

Der Zusatz ist gegen 3 oder 4 Stimmen verworfen.

Ich frage, ob der Artikel 11 noch einer Abstimmung unterworfen werden soll.

(Nein! Nein!)

Dann erkläre ich ihn in zweiter Lesung für angenommen und werde eben das in Ansehung der Artikel 12—13—14—15—16—17—18—19—20—21—22—23—24—25—26—27—28—29—30 und 31 annehmen, zu denen kein Abänderungsvorschlag erhoben worden ist.

Auf den Artikel 32 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Sonnemann in Nr. 25 der Drucksachen. Er hat das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Ich habe nichts weiter zu bemerken, als daß der Antrag nach demselben Wortlaut bei der Verfassungsberatung im Jahre 1867 von dem Abgeordneten Ansfeld und Genossen gestellt worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß wir die Frage über die Diäten in dieser Diät noch nicht, sondern erst in der folgenden besprochen hätten, weil wir bis dahin Erfahrungen in der Sache machen, die für den Einen oder Anderen nützlich sein können. Da aber der Antrag gestellt ist, so muß ich meines Orts erklären, wie ich glaube, ohne Diäten wird der Reichstag auf die Dauer nicht existiren können, so wie er jetzt ist. Bei der Vermögenstheilung, die in Deutschland vorhanden ist, wird auf die Dauer die genügende Zahl geeigneter Kandidaten für dieses Haus ohne Diäten nicht gefunden werden. Darum werde ich für den Antrag stimmen in Konsequenz dessen, was ich während der ganzen Zeit, in welcher diese Frage erörtert worden ist, vorgetragen habe. Für mich ist es dabei nicht zweifelhaft, daß an dem Tage, wo dem Reichstage Diäten bewilligt werden, auch an die Herstellung des Zweikammer-Systems gedacht werden muß und daß die notwendige Folge der Diätenbewilligung die Herstellung des Zweikammer-Systems ist. Darauf würde man zweckmäßig auch Anträge stellen können. Ich stelle sie nicht, weil die Herren, welche die konservativen Interessen ganz *κατ' ἐξοχήν* vertreten zu wollen erklären, auch jetzt wieder schweigen. Ich stelle sie nicht, weil ich glaube, daß in der That die Regierungen mit den betreffenden Anträgen die Initiative ergreifen müßten. Daß auf die Dauer der Bundesrath, wie er ist, und wie er sinnbildlich in seiner langen Aufstellung, die sehr leicht durchbrochen und umgangen werden kann, hier vor uns sich darstellt, einem aus allgemeinen direkten Wahlen hervorgehenden Reichstage gegenüber das konservative Princip nicht genügend wahren kann, ist mir so klar wie das Tageslicht. Ob es denkbar ist, den Bundesrath zu verstärken in seiner Machtstellung und dadurch das Zweikammer-System unnöthig zu machen, ist ein staatsmännliches Problem, über welches man nachdenken kann. Ich habe für heute nur diese Andeutungen machen wollen, ich enthalte mich jeder Begründung, bemerke aber ausdrücklich, daß, was meine Anschauungen über das Oberhaus oder die Verstärkung des Bundesrathes betrifft, ich lediglich meine persönliche Ansicht äußert habe.

Präsident: Der Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Meine Herren, ich bin nicht der Ansicht des Herrn Abgeordneten Windthorst, daß der Reichstag auf die Dauer ohne Diäten nicht bestehen kann; ich glaube aber, die Rechtsanschauungen des süddeutschen Volkes dahin konstatiren zu sollen, daß das Princip, welches Artikel 32 der Reichsverfassung ausspricht, im diametralen Widerspruch zu diesen Rechtsanschauungen steht. Das süddeutsche Volk in seiner Großzahl, meine Herren, weist die Diätenlosigkeit auf die Dauer allerdings zurück; es erkennt in dieser Diätenlosigkeit nicht ein Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts, vielmehr eine eminente Beschränkung seines allgemeinen Wahlrechts.

(Sehr richtig!)

Uebrigens bin ich nicht gewillt, einen Abänderungsantrag zu stellen, ich glaube jedoch, Ihnen und den Wählern Süddeutschlands und speciell Württembergs meine Gründe hierfür angeben zu sollen.

Meine Herren, das süddeutsche und speciell das schwäbische Volk hat seinen Eintritt in den neuen deutschen Bund unter dem ungeheuren Gewichte welthistorischer Ereignisse nur nach großen Gesichtspunkten vollführt; an diesen Gesichtspunkten halten auch wir, dessen Vertreter, fest, wir wollen deshalb im Sinne dieser Gesichtspunkte an der Reichsverfassung, sowie sie uns

vorliegt, zur Zeit nichts ändern. Die nationale Idee war bei uns lange verdunkelt; aber nachdem sie einmal zum Durchbruch gekommen ist, nachdem einmal das Gefühl der nationalen Zusammengehörigkeit mit Naturgewalt seine künstliche Hülle auch in Süddeutschland, in Schwaben gesprengt hat, hängt das Herz der Süddeutschen und speciell der Schwaben mit der unserem Wesen eigenen Wärme und Ausrichtung an dem Kaiser und an dem Reiche.

(Bravo!)

Meine Herren, die specielle Sorte von Politikern aus Hannover, welche den alten deutschen Bund zurücksehnen, ist bei uns glücklicherweise ausgestorben.

(Bravo!)

Es ist ein Zustand der Selbstbefriedigung, ein Zustand der allgemeinen Freude, welche zur Zeit die Gemüther in Süddeutschland beherrscht. Diese Freude an dem großen und herrlichen Werke der deutschen Einigung aber läßt bloß den Blick auf das Ganze des großen Werkes offen, diese Freude läßt übersehen einzelne Mängel und Defecte desselben. Man erkennt in Süddeutschland, daß das deutsche Verfassungswerk kongruent mit dem germanischen Geiste für die Jahrhunderte in seiner Grundlage gegeben ist; man erkennt in Süddeutschland, daß die Bewegungslinie einer gesunden, normalen Entwicklung dieser Verfassung ebenfalls in genialer Konzeption unabänderlich gegeben ist. Man fühlt, daß in dieser Verfassung eben der Einheit zugestanden ist, was die Einheit bedarf, und daß dem Einzelleben der Einzelstaaten zugelassen ist, was ihnen förderlich ist; man fühlt aber auch, daß es nothwendig ist, daß der Geist der Verfassung in succum et sanguinem des Volkslebens und seines Rechtsbewußtseins übergehen muß, und daß dann erst Veränderungen im Sinne der Freiheit möglich sind. Die freiheitliche Entfaltung der Verfassung ist allerdings . . .

(Auf: Zur Sache!)

Präsident: Meine Herren, der Redner entwickelt zu Artikel 32, warum er jetzt von einer Aenderung der Diätenlosigkeit absehen zu müssen glaubt. Daran kann ich ihn doch unmöglich hindern.

Abgeordneter Schmid (Württemberg): Ich sage also, das süddeutsche Volk und speciell das schwäbische Volk wünscht und verlangt eine freiheitliche Entwicklung der Verfassung, allerdings nicht im Sinne allgemeiner, fader Grundrechte, sondern in dem Sinne, daß bestimmte praktische Institutionen und Rechte eingeführt werden, wie ich als solche auch die schließliche Beseitigung des Artikels 32 der Verfassungsurkunde betrachte; aber heute, meine Herren, wo gewissermaßen der Nachdonner des großen Gewitters, welches so glücklich an uns vorübergegangen ist, noch nicht aufgehört hat, heute gemacht es uns, daß wir solche specielle Aenderungen der Verfassung unterlassen, daß wir vielmehr bestrebt sein müssen, unser Nationalhaus unter Dach und fertigt zu stellen. Einmüthig, meine Herren, wollen wir deshalb, freudig und einstimmig, das geheiligte Sigill des Nationalwillens unter die neue Verfassungsurkunde des deutschen Reiches setzen!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbeck: Meine Herren, den Antrag auf Diäten betrachtet meine Partei speciell als ein Vermächtniß unseres unvergesslichen Waldeck; wir haben ihn in jeder Session des Reichstages gestellt, wir werden ihn auch in dieser Session noch stellen. Aber, meine Herren, wir wollen nicht, daß er in diesem Augenblick gestellt werde, und wir wenigstens haben uns sehr gehütet, ihn in diesem Augenblick zu stellen, damit er nicht aus den formellen Bedenken, deren Berechtigung wir nicht bestreiten können, hier etwa fallen sollte, während sonst, wie wir meinen, die Mehrheit des Reichstages für den Antrag sein möchte. Wir kommen also zur geeigneten Zeit mit dem Antrage, und wir bitten Diejenigen,

die es ernstlich mit der Sache meinen, sich dann mit uns zu vereinigen.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über Artikel 32 und bringe den Antrag des Abgeordneten Sonnemann zur Abstimmung. Er lautet:

dem gedachten Artikel folgende Fassung zu geben: die Mitglieder des Reichstages beziehen aus der Reichskasse ein gleichmäßiges Tagesgeld, auch Entschädigung für ihre Reisekosten. Ein Verzicht hierauf ist unzulässig.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Zu Artikel 33 — 34 — 35 — 36 — 37 — 38 — 39 — 40 — 41 — 42 — 43 — 44 — 45 — 46 — 47 — 48 — 49 — 50 — 51 und 52 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Wenn auch jetzt das Wort nicht verlangt wird, werde ich aussprechen, daß diese gesammten Artikel in der zweiten Lesung die Zustimmung des Reichstages gefunden haben.

Auf Artikel 53 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Wiggers, im vierten Alinea statt „kaiserlichen“ (nämlich Marine) zu lesen „Reichs- (Marine)“.

Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter Wiggers: Meine Herren, ich habe Ihnen im Einverständnis mit meinen politischen Freunden ein Amendement zu dem Absatz 4 des Artikels 53 dahin vorgeschlagen, daß statt der Worte „in der kaiserlichen Marine“ gesetzt werde „in der Reichsmarine“. Die große Mehrheit des Reichstages ist mit uns der Ansicht, daß es sich hier nur um eine Redaction, nicht um eine Revision handelt. Wenn das aber der Fall ist, meine Herren, dann ist daraus zu folgern, daß, wenn sich formelle Veränderungen veruthwendigen, dieselben sich möglichst an die frühere Fassung anschließen müssen, sonst gewinnt es den Anschein, als wenn man doch materielle Veränderungen hätte machen wollen, und es entsteht dann die große Gefahr, daß später eine Interpretation eintrete, welche entschieden dem Willen und der Ansicht des Reichstages widerspräche. Wenn es nun in der früheren Fassung „Bundesmarine“ geheißen hat, so ist es doch das Natürlichste, das Wort durch „Reichsmarine“ zu ersetzen. Die Vorlage ist auch im Uebrigen so verfahren. Ich weise nur auf den Artikel 64 im letzten Absatz hin, wo statt der früheren Fassung „Bundesheeres“ gesagt ist „Reichsheeres“. Ja, meine Herren, in diesem selben Artikel lauten die Anfangsworte, welche früher hießen „die Bundeskriegsmarine“, jetzt „die Kriegsmarine des Reichs“. Wenn nun plötzlich eine andere Benennung eintritt, so wird man später fragen: was ist der Grund zu dieser formellen Veränderung gewesen? und man wird zu einer Interpretation gelangen, welche wir nicht haben machen wollen.

Meine Herren, mein Antrag ist rein redaktioneller Natur und soll nichts weiter sein. Für mich ist nur eine Alternative da, entweder haben beide Worte denselben Sinn — dann steht man nicht ein, warum man nicht diejenige Fassung wählen soll, welche sich am engsten an die frühere Fassung anschließt —, oder die beiden Worte, die „kaiserliche Marine“ und „Reichsmarine“ haben einen verschiedenen Sinn, dann, meine Herren, ist es eine materielle Veränderung, deren Berathung hier nicht zur Frage steht. Ich ersuche Sie daher mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister von Luz hat das Wort.

Königlich bayerischer Bevollmächtigter zum Bundesrath Staatsminister von Luz: Seine Durchlaucht der Herr Reichszanzler hat mich beauftragt für den Fall des Bedürfnisses dem Hause zu eröffnen, daß er verhindert sei, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen und die von diesem Tische aus nothwendigen Erklärungen abzugeben. In diesem Augenblick halte ich mich für verpflichtet, dem Herrn Vorredner Folgendes zu bemerken. Eine sachliche Aenderung war mit der Wahl des Wortes „kaiserliche Marine“ von seiten der verbündeten Regierungen nicht beabsichtigt. Wenn gleichwohl an Stelle des früheren Ausdrucks nicht der Ausdruck „Reichsmarine“ gewählt ist, sondern eine Fassung

beliebt wurde, welche mehr persönliche Beziehungen zum Reichs- oberhaupt andeutet, so hat dies seinen Grund in den seemännischen Traditionen, welche ich des Näheren auseinandersetzen wohl nicht genügende Veranlassung habe. Diese Traditionen, meine Herren, dürften den Vorschlag des Bundesraths auch in Ihren Augen als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich meine doch, gegenüber der Erklärung vom Bundesraths-Tische aus, sollten wir uns an unsere Sprachweise halten und uns nicht an die Vorbilder einer fremden Nation anlehnen. Es wird uns ja vielfach zugerufen, wir sollten national sein, und der Herr Abgeordnete Reichensperger verlangt sogar, wenn er noch nicht da ist, einen eigenen deutschen Baustyl zu erfinden.

(Ruf: Er ist schon da!)

Ich glaube daher, daß wir uns wenigstens sprachlich korrekt in dem uns schon geläufigen Stile, ausdrücken sollten. Nun beruft sich der Vertreter des Bundeskanzlers in diesem Augenblick auf den gewissermaßen seemännischen Sprachgebrauch. Ja, meine Herren, das kann eben nur der englische sein, den man aus der englischen Marine genommen hat, und ich bedaure sehr, daß man bis auf die Konstruktion hin in unsere Marine den englischen Gebrauch übernommen hat und dabei zu förmlichen Widersinnigkeiten gekommen ist, oder wenigstens zu einer Ausdrucksweise, wie wir sonst den englischen Ausdruck nie übersetzen. In allen Fällen, wo wir das Prädikat „königlich“ oder „kaiserlich“ gebrauchen, ist der Engländer, vermöge seines sehr ausgebildeten Loyalitätsgefühls, bekanntlich rein persönlich und sagt nicht „königlich“, sondern „Seiner Majestät des Königs“ oder „Ihrer Majestät der Königin“. Deshalb ist allerdings in der englischen Marine überall Sprachgebrauch, zu sagen „Ihrer Majestät Schiff“. Wenn man diesen Ausdruck hätte übernehmen wollen, so hätte man wie in allen übrigen Fällen einfach sagen müssen „königlich“, statt dessen ist man zu dem für uns Deutsche ganz ungewöhnlichen Gebrauch „Seiner Majestät Schiff“ in der Marine gekommen.

Ich glaube nun aber, in Ansehung des hier vorliegenden Falles, daß, wenn man einen Ausdruck anwenden will, man doch auch fragen muß: was besagt der Ausdruck? und ich meine, daß es nicht richtig ist, eine Anstalt des ganzen Reiches, zu der alle Bundesstaaten beitragen, eine Anstalt des ganzen Volkes, sprachlich in diese rein persönlichen Beziehungen zum Kaiser zu bringen. Denn, meine Herren, wenn Sie das doch thun, dann nehmen Sie, wie der Abgeordnete Wiggers richtig gesagt hat, nicht eine Redaktion, sondern eine materielle Aenderung des bestehenden Verfassungsrechtes vor. Meiner Ansicht nach ist und bleibt die Marine eine Reichsanstalt, eine Anstalt der gesammten deutschen Nation; sie ist nicht eine Privatdomäne des jeweiligen deutschen Kaisers. Deshalb bitte ich Sie, bei dem Ausdruck „Reichsmarine“ stehen zu bleiben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Patow: So viel ich weiß, ist die Ausdrucksweise, um die es sich hier handelt, nicht blos in der englischen Marine, sondern in der Marine aller monarchischen Staaten üblich, und es dürfte daher auch angemessen sein, bei uns gegen diese Ausdrucksweise keinen Widerspruch zu erheben. Dieselbe findet auch eine gewisse Berechtigung darin, daß der Ausdruck „Ihrer Majestät Schiff“ oder, wie hier gesagt ist, „kaiserliches Schiff“, „kaiserliche Marine“, die kürzeste Art und Weise ist, um die Marineschiffe von den Rauffahrtsschiffen zu unterscheiden.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Roggenbach hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Roggenbach: Ich möchte Sie bitten, die Fassung anzunehmen, welche der Bundesrath Ihnen vorschlägt. Wenn ich den Herrn Bundeskommissar richtig verstanden habe, so hat er absolut deutlich und unzweifelhaft angedeutet, was der Zweck der Veränderung ist, der in der Re-

daktion stattfand. Ich will, soweit ich es von meinem Standpunkte aus übersehen kann, nur noch Weniges ergänzen. Wenn Sie den Vorschlag des Abgeordneten Wiggers annehmen, so wird die Folge die sein, daß Sie die bestehende Tradition, welche von der preussischen Marine spricht, obgleich die Marine Sache des norddeutschen Bundes war, damit aufrecht erhalten. Man wird auch künftig wie bisher von der königlich preussischen Marine sprechen und nicht von Bundesmarine, nicht von Reichsmarine, nicht von der kaiserlichen Marine. Man wird niemals sagen „der Bundesoffizier“, sondern „der königlich preussische Seeoffizier“. Man wird also die bestehende Ausdrucksweise weiter gebrauchen. Da nun der Herr Abgeordnete Dunder mit Recht hervorgehoben hat, daß die Marine eine Anstalt des Reiches sein soll, so sollte man mit Rücksicht darauf, daß alle deutschen Staaten zu ihrer Erhaltung beitragen, auch den bestimmten Ausdruck „kaiserlich“ beibehalten, der allein zur Folge haben wird, daß von einer deutschen Marine die Rede sein wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbedt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbedt: Ich setze den Gedanken fort. Da also die Marine eine Anstalt des Reiches ist, so nenne man sie Reichsmarine, so gut wie man das Heer, welches dem Reiche gehört, ein Reichsheer nennt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, mein Botum für die bestehende Fassung wollte ich ganz kurz nur dadurch motiviren, daß ich keinen wesentlichen Unterschied zwischen beiden Formen sehe. Wenn „Reichsmarine“ statt „kaiserliche Marine“ vorgeschlagen wäre, so würde ich dafür stimmen. Da ich aber in der Sache selbst keine Tragweite sehe, so glaube ich, daß es nicht an der Zeit ist, darüber zu deliberiren, ob wir sagen sollten: „verwahrt das Feuer und das Licht“ oder „bewahrt das Feuer und das Licht“; und wenn die kaiserliche Marine, wie sie sich hier England zum Vorbilde nimmt, auch sonst die englische Marine sich zum Vorbilde nimmt, so wird ihr das ein rechter Sporn sein.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter Wiggers: Meine Herren, ich lasse mich auf eine materielle Diskussion überall nicht ein, habe aber vorher schon gesagt, mein Amendement ist rein redaktioneller Natur. Ob es zweckmäßig oder besser ist, daß für „Reichsmarine“ „kaiserliche Marine“ gesetzt werde, gehört nicht hierher. Wir haben uns enthalten müssen, auf materielle Abänderungen, die den Sinn, der früher darin war, änderten, uns irgendwie einzulassen. Wenn die obige Aenderung zweckmäßig ist, was ich gar nicht bestreiten will, dann kommen Sie doch, ebenso gut wie wir jetzt entsagt haben, später damit. Wenn die Verfassung abgeschlossen ist, dann können wir darüber streiten, ob „kaiserliche“ oder „Reichsmarine“ besser ist. Hier aber, wo es sich rein um die Redaktion handelt, muß man sich ja möglichst anschließen an den Ausdruck, wie er früher gebraucht ist. Damit glaube ich hinlänglich mein rein redaktionelles Amendement motivirt zu haben.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Ich bringe den Antrag des Abgeordneten Wiggers zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Artikels 53 in dessen viertem Alinea, Zeile drei statt: „zum Dienste in der kaiserlichen Marine“ dem Antrag des Abgeordneten Wiggers entsprechend setzen wollen: „zum Dienste in der Reichsmarine“, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschließt.)

Es ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Wird noch eine Abstimmung über den Artikel 53 in seiner jetzigen Fassung verlangt?

(Wird verneint.)

Dann erkläre ich ihn in zweiter Lesung für angenommen.

Ebenso — unter derselben Voraussetzung — die Artikel 54, 55, 56, 57 und 58, in Ansehung deren keine Amendements vorliegen.

Auf den Artikel 59 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Sonnemann, Nr. 25 der Drucksachen. Ich erteile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Der Antrag ist von verschiedenen Seiten, wie ich aus persönlicher Anfrage weiß, nicht richtig aufgefaßt worden. Er hat einfach den Zweck, die Frage der Dienstzeit aus der Verfassung in die Gesetzgebung zu verweisen. Es besteht ja das Wehrgesetz, daß die dreijährige Dienstzeit feststellt, und da wir keine Anträge bezüglich der Dienstzeit jetzt noch stellen wollten, so beantragen wir einfach die Streichung dieses Absatzes, der übrigens in der ursprünglichen Verfassungsvorlage nicht vorhanden war.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich werde gegen die Anträge stimmen, die sich auf den Militäretat beziehen. Ich halte die Bestimmungen der Verfassung in Beziehung auf den Militäretat für ein Ganzes. Da nun die ganze Frage des Militäretats in der Herbstsession nothwendig zur Sprache kommen muß, so werden dann auch die Fragen zur Entscheidung gebracht werden, die jetzt durch die Anträge angeregt sind. Bis dahin sage ich deshalb zu den Anträgen Nein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpfennig: Die Weglassung dieses Satzes, die der Abgeordnete Sonnemann beantragt, würde einfach die Folge haben, daß wir in diesem sehr wichtigen Punkte auf ganz partikuläre Zustände kommen könnten. Es würden dann verschiedene Dienstzeiten in Bayern und Baden auf der einen Seite und in Württemberg auf der andern Seite verfassungsmäßig existiren können.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag Sonnemann dadurch zur Abstimmung, daß ich diejenigen Herren aufzustehen bitte, — welche gegen den Antrag des Abgeordneten Sonnemann — die Worte „und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve“ im Artikel 59 stehen lassen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die (fast einstimmige) Majorität. —

Zu Artikel 60 und 61 liegen keine Abänderungsvorschläge vor; ich erkläre sie, wenn das Wort nicht verlangt wird, für in zweiter Berathung angenommen.

Auf Artikel 62 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Sonnemann:

die Alineas 2, 3 und 4 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reichs-Statgesetz festgestellt.

Ich gebe dem Herrn Antragsteller zur Erläuterung seines Antrags das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, hier könnten wir uns einfach auf den Standpunkt der Redaktionsveränderung stellen, denn der Antrag ist einfach nichts Anderes, als daß, da mit dem Jahre 1872 der Ausnahmezustand, den die Verfassung festsetzt, zu Ende geht, bezüglich des Militäretats das jährliche Budgetrecht eintreten soll. Wenn Sie die Fassung genau vergleichen, so wird in Folge der Wegstreichung der drei Sätze der Militäretat einfach neben die andern Etats gesetzt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Nur um ein Mißverständnis nicht aufkommen zu lassen, will ich erklären, daß es Keinem von uns

anders einfällt, als daß von 1872 ab das gewöhnliche Staatsrecht auch in Bezug auf das Militär Platz greift.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über Artikel 62 und bringe den Antrag des Abgeordneten Sonnemann zur Abstimmung. Er schlägt vor:

Die Alineas 2, 3 und 4 zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmung zu setzen:

Die Höhe der Ausgaben für das gesammte Kriegswesen des Reichs wird für die Zeit vom 1. Januar 1872 ab jährlich durch das Reichs-Statgesetz festgestellt.

Diejenigen Herren, die diesen Passus an die Stelle der letzten drei Absätze des Art. 63. setzen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es hat sich fast Niemand außer dem Herrn Antragsteller dafür erhoben.

Zu Artikel 63—64—65—66—67 und 68 sammt der Schlußbestimmung, 69—70—71—72—73 nebst der Schlußbestimmung zum Abschnitt XII, sowie zu Artikel 74—75—76 und 77 liegen keine Abänderungsvorschläge vor. Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, die Artikel bis einschließlich 77 für in zweiter Lesung angenommen erklären.

Auf Artikel 78 und zwar auf das zweite Alinea desselben bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel in Nr. 22 der Drucksachen. Der Herr Antragsteller hat zur Erläuterung seines Antrags das Wort.

Abgeordneter Dr. Hänel: Meine Herren, der Art. 78 hat in der Fassung, wie er in der norddeutschen Bundesverfassung stand, zu mancherlei Bedenken Anlaß gegeben. Er war der Sitz jener Lehre, wonach der norddeutsche Bund nicht kompetent gewesen sein soll, seine eigene Kompetenz durch Verfassungsänderung zu erweitern. Diese Lehre ist mir von jeher unverständlich gewesen. Ich habe sie nicht verstanden als Jurist nach den Regeln der logischen und historischen Interpretationen, die mir geläufig sind. Ich habe sie aber auch nicht verstanden als Politiker. Allerdings, meine Herren, bin auch ich Föderalist. Auch ich halte dafür, daß der Einheitsstaat in Deutschland nicht nur zur Zeit ausgeschlossen ist durch die Kämpfe des Jahres 1870 und durch diejenigen Verträge, die wir eben vor uns halten; der Einheitsstaat ist für mich auch kein Ideal in der Zukunft. Allein, meine Herren, den Föderalismus habe ich nie in dem Sinne verstanden, daß er dem Centralstaate gerade die Lebensader unterbinden soll, daß er allein die Entwicklungsfähigkeit für die einzelnen Staaten verlangt und sie dem Centralstaate verweigert. Das würde es aber sein, wenn ich jede Verfassungsänderung, die etwa an einer Kompetenzbestimmung rührt, abhängig machen wollte von dem liberum veto des einzelnen Staates. Meine Herren, diese Theorie ist beseitigt. Selbst einer ihrer Vertreter, der mich zu wiederholten Malen in diesem Augenblicke apostrophirt hat, hat anerkannt, daß, nachdem diese Bestimmung aus der norddeutschen Verfassung in die Reichsverfassung übergegangen ist, nachdem sie es ist auf Grund einer Praxis im norddeutschen Bunde, welche sich an jene Lehre nicht angelehnt hat, daß, sage ich, in Folge dessen dieses Alinea 1 des Artikels 78 jene Auslegung, die man versucht hat, nicht mehr zuläßt. Meine Herren, das gereicht mir zur Befriedigung. Freilich wird diese Befriedigung da noch etwas geschmälert, daß wir im ersten Alinea des Artikels 78 ein Veto von 14 Stimmen haben, welches gegenüber dem starken Verbesserungbedürfniß der Reichsverfassung mir nicht angenehm ist. Es wird aber auch diese Befriedigung hauptsächlich geschmälert durch Alinea 2 des Artikels. Ich fürchte, daß das Alinea 2 dieses Artikels zu ähnlichen Theorien Anlaß geben kann, wie es in Bezug auf das Alinea 1, insoweit es korrespondirt mit der norddeutschen Verfassung, Anlaß gegeben hat. Ich wende Ihre Aufmerksamkeit, meine Herren, darauf, daß dieses Alinea 2 nicht in den Verfassungsurkunden steht, wie dieselben vereinbart worden sind mit Württemberg, mit Hessen, mit Baden, daß es auch nicht steht in jener endgültigen Redaktion oder wenigstens in jener letzten Redaktion der deutschen Verfassung, wie sie in dem bayerischen Vertrag unter Nr. 2 und 3 aufgenommen worden ist. Vielmehr, dieses Alinea 2 findet sich

nur als Bestandtheil besonderer Verträge und Protokolle, die bei Gelegenheit der Feststellung unserer deutschen Reichsverfassung mit den einzelnen Staaten sind aufgenommen worden. Dieses Alinea 2 also ist aus denjenigen Vertragsbestimmungen, die eigentlich nur getroffen werden sollen durch den § 3 des Einführungsgesetzes, ausnahmsweise herübergenommen worden in den Text dieser Verfassung. Indem man sich dazu entschloß, indem der Bundesrath uns dies vorschlug, hat er diejenige Linie der Redaktion der Verfassung überschritten, die er sonst in allen übrigen Punkten eingehalten hat. Meine Herren, ich habe mich natürlich fragen müssen, warum der Bundesrath gerade an diesen Punkten die sonst eingehaltene Linie der Redaktion überschritten hat, welche Gründe ihn wohl dazu bewegen haben können. Ich glaube, es ist nicht schwer, dieselben zu erkennen. Wenn wir nämlich alle jene übrigen Bestimmungen ins Auge fassen, welche sonst in den Verträgen und in den Protokollen neben der gegenwärtigen Redaktion der Verfassung Gültigkeit haben werden, so werden Sie leicht sehen, daß alle diese Bestimmungen, welche theils Zusagen von Vorrechten und Ehrenrechten sind, theils authentische Interpretationen enthalten, sich beziehen auf ganz bestimmte berechnete Subjekte — nirgend kann hier ein Zweifel sein, wer hierzu berechnigt ist —, daß sie sich beziehen auf ganz bestimmte Artikel der Verfassung. Meine Herren, dächten wir uns, daß in Bezug auf diese vertragsmäßige Festsetzung, Versprechung, authentische Interpretation irgendwie Zweifel entständen, so würde sich die Zweifelhaftigkeit immer nur auf einen kleinen Raum beschränken, der für die sonstige Geltung der Verfassung ziemlich untergeordnet sein dürfte. Ganz anders die gegenwärtige Verfassungsbestimmung. Diese Bestimmung hier bezieht sich nicht auf einzelne bestimmte Bundesstaaten, und sie bezieht sich nicht auf einzelne bestimmte Artikel der Verfassung, auf einzelne bestimmte Rechtsverhältnisse, es ist eine allgemeine Klausel. Es enthält also diese Vertragsbestimmung ganz richtig eine allgemeine Limitation der Vorschrift des Artikels 78, wenigstens dem Wortlaute nach. Und das ist es offenbar gewesen, was den Bundesrath veranlaßt hat, aus den sonstigen Vertragsbestimmungen gerade diese herüberzunehmen in die Verfassung. Ich möchte sagen, es ist dies mit einer gewissen Loyalität geschehen.

Meine Herren, ich habe mich gefragt, ob es nicht vielleicht das Wichtigste sein würde, dieses zweite Alinea hier wiederum einfach zu streichen. Es wird dies keine andere Folge haben, als daß das Alinea 2 bei den betreffenden Verträgen und Protokollen sich wiederfinden würde. Es würde also höchstens in den § 3 unseres Einführungsgesetzes einer Verweisung auch auf die Nr. 5 des bayerischen Vertrages bedürfen. Ich muß hier aber sagen, daß die Interpretationsfähigkeit dieser Bestimmung lediglich dazu führen würde, die Sachen unklarer zu erhalten. Es scheint mir gefährlicher zu sein, die Sachen im Unklaren zu erhalten, als zu versuchen, die Vertragsbestimmung an dieser Stelle richtig zu deuten, also auch dem jetzigen zweiten Alinea des Artikels 78 seine richtige Bedeutung zu gewähren.

Ich ersuche Sie, meine Herren, den Wortlaut dieses Alinea 2 ins Auge zu fassen. Es heißt darin: „Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnisse zur Gesamtheit festgestellt sind“. Meine Herren, solche bestimmten Rechte einzelner Bundesstaaten im Verhältnisse zur Gesamtheit kannte bereits die norddeutsche Verfassung. Ich erinnere Sie an Artikel 34. Hier ist den beiden Hansestädten eine Freihafensstellung eingeräumt; nur auf ihren Antrag soll sie verändert werden. Man kann darauf beziehen jene Bestimmung, welche die Postüberschüsse in bestimmter Weise auf die Matrikularbeiträge der einzelnen Staaten innerhalb einer bestimmten Uebergangsperiode angerechnet sehen will. Wenn ich dies zugeben habe, daß zu solchen bestimmten Rechten einzelner Bundesstaaten im Verhältnisse zur Gesamtheit diese Postüberschüsse gehören, so ist nicht der mindeste Grund vorhanden, um nicht unter den nämlichen Begriff zu beziehen jene 15 Procent, welche die einzelnen Staaten zur Zeit ein Recht haben von dem Ertrage der indirekten Steuern abzuziehen. Ich will einen andern Ausgangspunkt nehmen. Durch die ganze norddeutsche Verfassung hindurch gingen die Rechte des Bundespräsidiums, der Krone Preußen. Sie verzweigen sich durch alle Bestimmungen derselben. Meine Herren, fallen diese Rechte des Präsidiums nicht alle unter den Begriff bestimmter Rechte einzelner Bundesstaaten in deren

Verhältnisse zur Gesamtheit? Wollen Sie mir diese Voraussetzung nur einen Augenblick zugeben — sie kann ja bestritten werden — aber geben Sie mir einen Augenblick zu — und Sie werden mir wenigstens so viel zugestehen müssen, daß sie sehr leicht darunter bezogen werden kann; geben Sie mir das zu, dann, meine Herren, würde es nur eines sehr leichten Schritts bedürfen, um zu sagen, das Stimmengewicht, welches jedem einzelnen Staate in besonderer Weise im Bundesrathe gegeben ist, ist ein bestimmtes Recht des einzelnen Staats im Verhältnisse zur Gesamtheit. Und wäre man so weit gekommen, dann wäre mir vor einer weiteren Ausdehnung nicht bange.

Meine Herren, eine derartige erweiternde Interpretation, wie ich sie hier vorgeführt habe, als möglich angenommen, wäre unter der Herrschaft der norddeutschen Verfassung gleichgültig gewesen. Denn alle bestimmten Rechte einzelner Staaten im Verhältnisse zur Gesamtheit standen lediglich unter dem Schutze von Verfassung und Gesetz, wie denn am letzten Ende selbst die privatsten Rechte Einzelner im Einzelstaat unter dem Schutze von Verfassung und Gesetz stehen und derjenigen Formen, welche über die Veränderungen von Verfassung und Gesetz geltend sind. Jetzt aber wird diesen Rechten ein ganz besonderer Schutz verliehen; sie werden gestellt unter das liberum veto des betreffenden Staates. Meine Herren, ich behaupte, wenn es gegenüber der Bestimmung der norddeutschen Verfassung eine Interpretation geben könnte, welche auf Grund des vorliegenden Alinea 1 dahin gelangte, die Kompetenz des norddeutschen Bundes bei Verfassungsveränderungen auszuschließen, welche Kompetenzerweiterungen betreffen, dann, meine Herren, würde die nämliche Interpretation oder die nämliche Methode sehr leicht dahin kommen, das liberum veto in alle Fugen der gegenwärtigen Verfassung zu treiben. Meine Herren, wir haben hier Alle heute merkwürdige Interpretationsmethoden gerade nach der erweiternden Seite hin kennen gelernt. Man hat auf Grund des Wortes „Verbindungen“ gemeint das ganze Verhältnisse des Staats zu der mächtigsten und umfassendsten Korporation, die jemals die Geschichte gekannt hat, regeln zu können. Mit der nämlichen erweiternden Interpretation, die man heute hier vorgeführt, hat, behaupte ich, kann man mit dem Alinea 2 des Artikels 78 Alles möglich machen zum Schaden der Gesamtentwicklung des Reiches.

In diesem Augenblicke, meine Herren, besteht keine Neigung, nicht dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist. Wir sind aber doch keinesweges versichert, daß unter allen politischen Kombinationen, unter allen Möglichkeiten, die uns die Zukunft geben wird, stets und immer der nämliche gute Wille herrschen wird. Darum scheint es mir auf jeden Fall nothwendig, daß wir volle Klarheit über das Alinea 2 des Artikels 78 schaffen. Ich gestehe gern, daß für mich selbst in Bezug auf diesen Artikel 78 Klarheit herrscht, und das, was ich darüber denke, das habe ich in jenem Amendement niedergelegt, welches Ihnen gedruckt vor Augen liegt. Mir scheint, daß Folgendes klar ist. Die Bestimmung, wie sie hier im Alinea 2 niedergelegt ist, ist lediglich in denjenigen Verträgen festgesetzt worden, die mit den süddeutschen Staaten festgesetzt worden sind. Es ist also ganz offenbar, daß sich auf dies Alinea 2 nur diejenigen Staaten berufen können, mit welchen die betreffenden Verträge abgeschlossen sind, daß sich also nur darauf berufen kann Bayern, Württemberg, Baden; Hessen kann es wegen des zweiten Gesichtspunktes nicht. Mir scheint nämlich, meine Herren, an zweiter Stelle klar zu sein, daß dieses Alinea 2 nur bezogen werden kann auf diejenigen Gegenstände, welche im Tenor der norddeutschen Verfassung nicht enthalten sind. Kein durch die norddeutsche Verfassung geregeltes Verhältnisse kann jemals versucht werden bezogen zu werden unter dieses Alinea 2. Gerade diejenigen Verhältnisse und diejenigen bestimmten Rechte, welche gegen den Tenor der norddeutschen Verfassung unter den hier formulirten Begriff fallen können, sind es, die ich in dem vorliegenden von mir gestellten Antrage festgesetzt habe. Ich schlage Ihnen also vor, die Personen bestimmt zu nennen, welche sich auf dieses Alinea 2 berufen dürfen, die Gegenstände bestimmt zu bezeichnen, welche nach der Abweichung der gegenwärtigen Verfassung von dem Tenor der norddeutschen Verfassung überhaupt unter den in diesem Alinea formulirten Begriff gezogen werden können. Nach dem Allen empfehle ich Ihnen die Annahme meines Antrages.

Wenn ich Sie in der letzten Stunde damit etwas länger

aufgehalten habe, so wird mich jedenfalls die Wichtigkeit der Sache entschuldigen. Ich werde auf jeden Fall das Princip aufrecht erhalten, daß man in diesem oder jenem Wege Klarheit schaffe über dieses Alinea 2.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister von Luz hat das Wort.

Königlicher bayerischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister von Luz: Meine Herren, ich werde zu Ihnen nicht sprechen über den Werth der Bestimmung, mit welcher sich der Herr Vorredner befaßt hat, nicht die Gründe auseinandersetzen, welche zur Aufnahme der betreffenden Bestimmung in die Verträge geführt haben; ich will nur bemerken, daß von allen Seiten, welche beim Abschluß der Verträge mitgewirkt haben, die hier in Frage stehende Bestimmung als eine selbstverständliche betrachtet worden ist, als eine Bestimmung, welche bei richtigem Verständniß der Verträge auch auf dem Wege der Interpretation hätte hergestellt werden können. Ich glaube auch beifügen zu können, daß allseitig ein Einverständnis darüber feststeht, daß diese Bestimmung dormalen geltendes Recht enthält und daß sie auch nach der neuen Redaktion der Verfassung geltendes Recht bleiben wird, einerlei ob dieselbe in dem eigentlichen Vertragsinstrument oder in dem nebenhergehenden Schlußprotokoll enthalten ist; denn nach dem Promulgationsgesetz, welches Sie zu votiren im Begriff stehen, sollen ja auch die in den Schlußprotokollen enthaltenen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, selbst wenn sie in den Text der Verfassung nicht aufgenommen werden. Der Herr Vorredner hat nun eine Kontroverse darüber erhoben, ob nach den Principien, welche für den Bundesrath bei Aufstellung des Redaktionsentwurfes maßgebend gewesen sind, diese Bestimmung sich zur Aufnahme eigne, oder ob sie unter diejenigen hätte gerechnet werden müssen, welche als dem Schlußprotokoll angehörig nicht ausdrücklich zu erwähnen sind. Mir scheint aber, wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, daß er sich über die maßgebenden Thatsachen im Irrthum befindet; es ist nämlich nicht an dem, wie der Herr Vorredner behauptet hat, daß die betreffende Bestimmung sich lediglich in den Schlußprotokollen befindet. In dem bayerischen Verträge ist diese Bestimmung in dem eigentlichen Vertragsinstrument sub Ziffer 5 enthalten, und gerade dieser Umstand war die Veranlassung dafür, daß in den Berathungen des Bundesraths diese Bestimmung, dem ursprünglichen Entwurfe entgegen, in die Ihnen nunmehr vorliegende Redaktion der Verfassung aufgenommen ist. Ich hoffe also, meine Herren, Sie werden sich mit Rücksicht hierauf für die Beibehaltung der fraglichen Bestimmung entscheiden; ich glaube aber, den Satz beifügen zu müssen, daß, wenn Sie etwas ändern wollen, ein einfaches Streichen der Bestimmung in der That erträglicher ist, als die Redaktion, welche der Herr Vorredner vorgeschlagen hat. Das einfache Streichen der Bestimmung würde sie unter allen Umständen in Geltung belassen auf Grund des letzten Artikels des Promulgationsgesetzes. Die Fassung, die der Herr Vorredner vorschlägt, enthält aber entschieden eine sachliche Aenderung, welche, wenn ich das Haus richtig verstanden habe, was Ihre Initiative betrifft, eigentlich für keinen Artikel der Verfassung beabsichtigt gewesen ist; eine sachliche Aenderung sage ich; der Herr Vorredner hat für die Richtigkeit dieser Behauptung meines Erachtens den schlagendsten Beweis geführt. Die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, läßt die ganze Frage offen; die Fassung, wie sie der Herr Vorredner vorschlägt, entscheidet, daß nur die von ihm hervorgehobenen Rechte und nur die von ihm hervorgehobenen Personen durch die erwähnte Bestimmung betroffen werden sollen. Nun scheint mir aber, meine Herren, indem ich noch beifüge, daß ich der Auslegung des Herrn Vorredners beizustimmen in keiner Weise berechtigt bin, daß auch die jetzige Diskussion nicht geeignet ist, um die Frage, ob der Herr Vorredner wirklich nach allen Richtungen erschöpfend redigirt hat, zu approfondiren und in entsprechender Weise zur Erledigung zu bringen. Ich habe das größte Vertrauen, daß bei den Absichten, die bisher zu wiederholten Malen dokumentirt worden sind, dem Hause die Ablehnung des Antrages am meisten entspricht.

Präsident: Der Abgeordnete Laßer hat das Wort.
Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Abgeordneter Laßer: Meine Herren! Aus der Auseinandersetzung des Herrn Vertreters des Bundesraths ist mir das Wichtigste seine Erklärung, daß durch die jetzige Ausnahme des Satzes in die Verfassungsurkunde nichts Anderes ausgedrückt werden soll, als was wir seit jeher für norddeutsches Bundesrecht gehalten haben. Die Geschichte des zweiten Absatzes im Artikel 78 besteht darin, daß ursprünglich in den Verhandlungen, welche den bayerischen Verhandlungen vorausgegangen sind, protokollarisch festgestellt war, es sei selbstverständlich, daß solche Bestimmungen, welche zu Gunsten eines einzelnen Staates stipulirt werden, nur mit Zustimmung dieses Staates wieder abgeändert werden können. Es handelte sich um eine logische Interpretation, und aus dieser logischen Interpretation haben nun die Unterhändler des bayerischen Vertrages, die überall sehr vorsichtig zu Werke gegangen sind und lieber verbrieftes Recht als Logik haben wollten, den Satz in Vertragsstil umgestaltet und darin als Beispiel aufgeführt, daß zum Beispiel auch das Militär-Budgetrecht Bayerns nicht abgeändert werden könne, außer unter Zustimmung dieses Staates. Die generelle Bestimmung lautet allgemein, und es ist bloß der Aufklärung wegen dem bayerischen Vertragsrecht ein Beispiel zugesügt worden. Nun ist, wie wir alle wissen, der jetzige Vertreter des Bundesraths bei dem Abschluß der bayerischen Verträge erheblich betheilig gewesen, und ich finde durch die heutige Erklärung bestätigt, was ich immer angenommen habe, daß auch der bayerische Vertrag kein neues Recht schaffen sollte, sondern bloß in logischer Interpretation das, was vorher schon bestimmt war, umgearbeitet hat in eine solche Fassung, wie sie zu einem Paragraphen sich gestalten läßt. Ich habe den Herrn Vertreter des Bundesraths richtig verstanden, als er sofort damit begann, der zweite Absatz des Artikels 78 sei der selbstverständliche Inhalt der früheren Bundesverfassung. Daraus folgt, daß durch die Annahme der jetzigen Vertragsbestimmung keinerlei Veränderung erfolgt, daß wir in alle Zukunft einig sein werden über die Bedeutung dieses Paragraphen, daß das, was logisch bereits aus der norddeutschen Bundesverfassung herzuleiten war, in Zukunft auch für die neue Verfassung gelten soll, neues Recht aber nicht geschaffen wird. Es ist dies einer der Fälle, in Betreff deren ich Eingang der Debatte gesagt habe, daß, wenn Zweifel entstanden, die Entstehungsgeschichte das geeignete Material sein wird, den Zweifel zu beseitigen. Ich bin dankbar dafür, daß der Herr Abgeordnete Hänel diese Debatte angeregt hat, denn ich bin der Ueberzeugung, daß schon durch diese Diskussion der größte Theil desjenigen, was er durch seinen Antrag anstrebte, erfüllt ist.

Aus den Verhandlungen im Hause und mit der Regierung ist bereits festgestellt, daß neues Recht nicht geschaffen werden soll,

(der Abgeordnete Windthorst meldet sich zum Wort)

und selbst wenn Herr Windthorst sich ausdrücklich vorbehalten wird, daß er für seine Person die Absicht habe, neues Recht festzustellen, so wird das Nichts daran ändern.

Es steht also fest, daß sowohl in den Vorverhandlungen nichts anderes ausgedrückt werden soll, als was der Herr Vertreter des Bundesraths zutreffend erörtert hat, und damit glaube ich, daß die meisten Bedenken, welche der Herr Abgeordnete Hänel in seiner Rede auseinandergesetzt hat, wegfallen; ich danke ihm aber, daß er die Erörterung dieser Frage in so klarer, unzweideutiger Weise herbeigeführt hat.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister von Luz hat das Wort.

Königlich bayerischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister von Luz: Nur eine ganz kurze Erklärung. Das Verlangen nach verbrieftem Recht und die Augenügsamkeit mit der Logik hat in dem hier vorliegenden Falle nicht bloß den Vertreter der bayerischen Regierung geleitet, sondern mit ihm die sämtlichen Unterhändler von Württemberg, Baden und Hessen, denn auch in den Verträgen mit diesen Staaten findet sich die beanstandete Bestimmung, bei jenen nur im Schlußprotokoll, statt im Hauptvertrage.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst**: Meine Herren, ich habe nicht die Absicht, die höchst interessanten staatsrechtlichen Fragen, welche von dem Herrn Abgeordneten Hänel angerührt worden sind, hier weiter zu erörtern. Ich nehme deshalb das Wort nur, um demnächst mir nicht vorhalten zu lassen, diesen Aeußerungen gegenüber mich schweigend verhalten, also zugestimmt zu haben. So ist es mir in einer früheren Periode nämlich einmal gegangen. Ich erkläre somit, daß ich dem Herrn Abgeordneten Hänel in vielen Punkten nicht beistimme. Ebenso stimme ich dem Herrn Abgeordneten Lasfer nicht bei. Ich habe die Erklärung des Herrn Bundeskommissars auch so enge nicht verstanden, wie der Abgeordnete Lasfer sie interpretirt. Vielmehr habe ich wohl gefühlt, wie bei den Verträgen die Verbriefung des logischen Satzes, wie Herr Lasfer sich ausgedrückt, eine sehr bestimmte Bedeutung hatte, dieselbe hatte eine starke Bedeutung gegenüber dem Geschäfte der Herren Abgeordneten Lasfer und Miquel, die Einzelstaaten in ihren Kompetenzen zu beschränken. Ich beschränke mich darauf, diesen Satz bestimmt hier auszusprechen, da ich keine Konsequenz gezogen wissen will aus dem, was die Herren Hänel und Lasfer heute gesagt haben. Wenn Herr Lasfer meint, daß das, was ich sage, nicht für die übrigen Mitglieder des Hauses gelten würde: so antworte ich ihm, wie ich erwarten muß, was die andern Mitglieder des Hauses zu dieser seiner Ansicht sagen. Wir befinden uns übrigens ja nach Lasfers Meinung jetzt in einem Ruhepunkte und deshalb werden die hier berührten Fragen in dieser Diät schwerlich praktisch. Diejenigen, die nach uns kommen, könnten vielleicht auch auf meine Stimme etwas mehr Gewicht legen, als Herr Abgeordneter Lasfer und etwa ein Theil seiner Parteigenossen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hänel**: Meine Herren, auf jeden Fall geht aus der Erklärung, die wir eben gehört haben, soviel hervor, daß man sich in Bezug auf das hier behandelte Alinea 2 alles Mögliche für die Zukunft vorbehält. Gerade dieses Vorbehalt zu beseitigen, war diejenige Absicht, die ich bei der Stellung meines Antrags hegte.

Wenn der Herr Vertreter des Bundesraths vorhin gesagt hat, daß ich mich in der Behauptung geirrt habe, dieses Alinea 2 des Artikels 72 habe nicht im Verträge mit Bayern gestanden, so bin ich falsch gehört worden. Ich habe vorhin gesagt: dieses Alinea 2 hat in keiner Verfassungsurkunde gestanden. Sie wissen, meine Herren, die verschiedenen Verfassungsurkunden sind ja festgestellt worden in den Verträgen mit Baden und Hessen und soeben in dem Verträge mit Bayern unter No. 2 und 3. Ich habe grade gesagt, diese Bestimmung finde sich nur im Protokoll und in Vertragsnummern, also im bayerischen Verträge unter No. 5, nicht aber unter jenen Nummern, welche den Verfassungstext im bayerischen Verträge feststellen. Insofern bleibe ich also bei der Behauptung: die Hinzufügung dieses Alinea 2 ist eine Herübernahme von Vertragsbestimmungen in den Verfassungstext. Es liegt also hier eine materielle Veränderung vor, die zuerst der Bundesrath gemacht hat. Wenn mich nun Herr Lasfer darauf verweist, daß es ja keinem Zweifel unterliegen könne, daß eine solche aus den Verträgen oder Protokollen in die Verfassung herübergenommene Bestimmung keine andere Auslegung finden dürfe, als diejenige ist, die an dem ersten Orte mit ihrer Fassung möglich war, so will ich das gern zugeben. Dann aber fehlt nur jeder und aller Grund, um diese Bestimmung aus den Verträgen herüberzunehmen in die Verfassungsurkunde. Dann würde gerade dieses Moment, daß man eine solche Bestimmung aus den bloßen Vertragsbestimmungen in die Verfassungsurkunde herübernimmt, ein mögliches Argument sein, um gegen die Ansicht des Herrn Lasfer Interpretation zu üben. Deshalb, meine Herren, wenn man nicht so weit gehen will, wie ich, wenn man also nicht gleich jetzt auf eine bestimmte und klare Interpretation nach dem Rechtsobjekt und nach dem Objekt, die durch das Alinea 2 getroffen sind, sich einlassen will, dann, meine Herren, rathe ich Ihnen wenigstens dringend, die Sache zu lassen, wo sie ist, d. h. dieses Alinea 2 zu streichen.

Hinzufügen will ich noch, daß ich in Folge meines eventuellen Antrages mir erlaube, getrennte Abstimmung über Artikel 78 zu beantragen.

Präsident: Die Diskussion über Artikel 78 ist geschlossen. Gegen das erste Alinea desselben ist keinerlei Erinnerung erhoben. Für das zweite hat der Abgeordnete Dr. Hänel zu-

vörderst eine andere Fassung vorgeschlagen, die, falls sie angenommen würde, das zweite Alinea in der Fassung der Vorlage beseitigen würde. Wird sie abgelehnt, so bringe ich das zweite Alinea in der Fassung der Vorlage zur Abstimmung.

Der erste Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel geht dahin, an Stelle des Alinea 2 von Artikel 78 zu setzen, was folgt.

Schriftführer Abgeordnete Dr. Lieber:

Die Bestimmungen der Reichsverfassung, nämlich des Artikel 4 Nr. 1, des Artikel 35 Alinea 2, des Artikel 46 Alinea 2, des Artikel 52, der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt und der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt, durch welche bestimmte Rechte Bayerns und beziehentlich Württembergs und Badens in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Einzelstaates abgeändert werden.

Präsident: Diejenigen Herren, die dieser Fassung des 2. Alinea des Artikel 78 — nach dem principalen Vorschlage des Abgeordneten Dr. Hänel — den Vorzug vor der Fassung der Vorlage geben, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit; die Fassung ist abgelehnt. —

Ich bringe nun, da der eventuelle Antrag des Abgeordneten Dr. Hänel auf Streichung des 2. Alinea geht, das 2. Alinea selbst zur Abstimmung. Es lautet:

Diejenigen Vorschriften der Reichsverfassung, durch welche bestimmte Rechte einzelner Bundesstaaten in deren Verhältnis zur Gesamtheit festgestellt sind, können nur mit Zustimmung des berechtigten Bundesstaates abgeändert werden.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dieser Fassung des Alinea 2 zustimmen.

(Geschlecht.)

Die Majorität hat sich für diese Fassung erhoben.

Damit sind die 78 Artikel erledigt; wir haben aber noch die beiden Paragraphen des Promulgationsgesetzes zu erledigen.

Ich eröffne also die Diskussion zuvörderst über Ueberschrift und Eingang des Gesetzes, — über dessen § 1, zu welchem sich die durchberathene Verfassungsurkunde als Anlage verhält, — über dessen § 2, — über dessen § 3, — und konstatire, daß die drei Paragraphen die zweite Lesung passirt haben.

Damit, meine Herren, ist die heutige Tagesordnung erledigt. Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort nach der Tagesordnung verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordneter **von Rochau**: Meine Herren, ich bin zu meinem Bedauern nicht im Stande gewesen, heute schon das erforderliche Material zu beschaffen, aus welchem ich den Beweis zu führen gedente, den Herr Sonnemann von mir verlangt hat; ich werde vielleicht auch morgen nicht dazu im Stande sein. Ich bringe diesen Umstand zur Sprache, um mir das Recht zu wahren, nach den Osterferien auf den fraglichen Zwischenfall zurückzukommen und nach der von mir verlangten Beweisführung die Genugthuung zu fordern, welche eine Herausforderung, wie sie an mich gerichtet ist, mit sich bringt.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Sonnemann**: Ich warte gern auf die Beweise des Herrn von Rochau; ich werde mir aber dann auch erlauben, dem Hause einige Auszüge aus dem „Wochenblatt des deutschen National-Bereins“ aus den Jahren 1864 und 1865 vorzulegen.

Abgeordneter Dr. **Lamey**: Meines Bedünkens sind die Reichstagsabgeordneten keine Journalisten.

Präsident: Ich zeige noch an, daß bei der Mittheilung des Resultats der namentlichen Abstimmung von mir als mit

„Ja“ stimmend 59 Mitglieder angegeben wurden; es sind aber deren, wie eine nachträgliche Recherche ergeben hat, nur 58 gewesen: der Abgeordnete Graf von Malchan-Militsch ist als mit Ja stimmend aufgeführt, während er gar nicht im Hause anwesend gewesen ist. Ich vermute, es hat ein Mitglied, als der Name des Grafen Malchan-Militsch aufgerufen wurde, mit dem Zuruf „Krank!“ geantwortet und das ist von den Herren Schriftführern als „Ja!“ verstanden worden.

(Abgeordneter Fürst Pleß: Ich habe „Krank!“ gerufen.)

Sie sehen, diese Zurufe sind nicht unbedenklich; es ist besser, wenn für ein Mitglied, das nicht anwesend ist, gar nicht geantwortet wird.

Mein Vorschlag für die nächste Sitzung, die ich morgen zu halten anheimestelle, geht dahin, auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Lesung des Gesetzes über die Veränderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871 (bezüglich auf das Postgebäude);
2. die Berathung der Resolution, die der Abgeordnete Graf Frankenberg unter Nr. 21 der Drucksachen vorgeschlagen hat;
3. Wahlprüfungen;
4. den Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) bezüglich auf das Parlamentsgebäude, Nr. 28 der Drucksachen.

Dabei bin ich von der Annahme ausgegangen, daß der Abgeordnete Dr. Prosch für seinen Antrag morgen die Berathung nicht verlangt.

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Prosch: Ich möchte den Herrn Präsidenten doch ersuchen, diesen Antrag auf die morgende Tagesordnung zu bringen,

(Widerspruch)

und glaube, daß für den Fall dem Antrage nach § 32 der Geschäftsordnung die Priorität vor den vorhin genannten Gegenständen zustehen würde.

Präsident: Wenn der Herr Abgeordnete der Beseitigung seines Antrages von der morgenden Tagesordnung widerspricht,

so müssen wir dem nachgeben. Es steht in § 32 der Geschäftsordnung:

Eine Entfernung von der Stelle der Tagesordnung, welche ihnen

— nämlich den Anträgen oder Petitionen —

nach der Priorität gebührt, kann nur beschloffen werden, wenn nicht bei Anträgen von dem Antragsteller und bei Petitionen von dreißig Mitgliedern widersprochen wird.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich möchte wirklich den Herrn Abgeordneten Prosch bitten, zu erwägen, ob es nicht rathsam wäre, diesen Antrag nicht gerade für morgen, den letzten Tag der Sitzungen, auf die Tagesordnung setzen zu lassen, damit wir die Zwischenzeit benutzen könnten, diejenigen Mängel kennen zu lernen, die er hervorgehoben hat.

Präsident: Wir können nur den Abgeordneten Dr. Prosch fragen, ob er in die Absetzung seines Antrags von der Tagesordnung willigt. Ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Prosch: Meine Herren, ich habe schon einmal darin gewilligt, daß der Antrag von der Tagesordnung abgesetzt wurde, eben nur aus dem Grunde, weil es mir billig schien, zur Prüfung desselben denen eine geräumigere Frist zu gönnen, die mit der Sache weniger vertraut waren. Inzwischen sind aber drei Tage verfloßen,

(allgemeiner Widerspruch)

und es scheint in der That keine genügende Veranlassung vorzuliegen, ihn abermals abzusetzen.

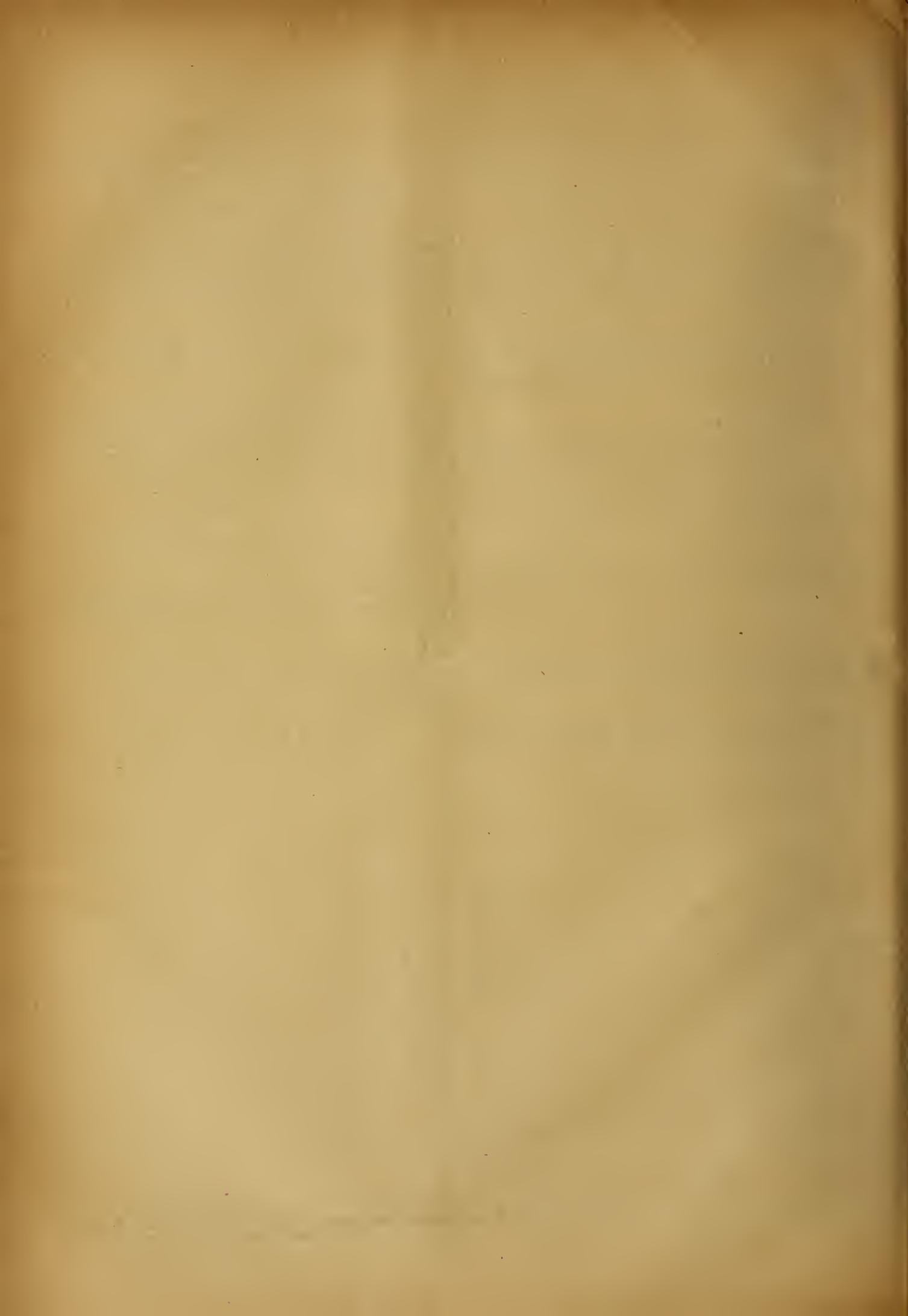
Präsident: Ich glaube aber doch den Herrn Abgeordneten dahin verstehen zu dürfen, daß er in die Absetzung seines Antrags von der morgenden Tagesordnung willigt.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Dann bleibt es bei der von mir vorgeschlagenen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)



12. Sitzung

am Mittwoch, den 5. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871 (Nr 19 der Drucksachen). — Resolution der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Genossen (Nr 21 der Drucksachen). — Wahlprüfungen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Chevalier, Genast und Decker; für heute, den 12. und 13. ist der Abgeordnete Brigleb beurlaubt.

Meine Herren, nach dem Schluß der gestrigen Sitzung ist mir ein Schreiben des Magistrats und der Stadtverordneten von Berlin zugegangen, das ich mir erlaube zu verlesen;

In dem bedeutungsvollsten Abschnitte deutscher Geschichte feiert Berlin mit der Wiedergeburt des deutschen Reiches zugleich bewußt und freudig die Besitznahme seiner begünstigten Stellung, wie als Residenz des deutschen Kaisers, so als Sitz der deutschen Reichsvertretung.

Zum ersten Male sind die gewählten Vertreter des gesammten, nach langem Ringen glücklich geeinigten deutschen Volkes in den Mauern der preussischen Königsstadt versammelt. Herzlich kommen die Sympathien der gesammten Bürgerchaft Berlins den Abgeordneten aus allen Gauen Deutschlands entgegen.

Diesen Gefühlen Ausdruck zu geben, hat der neuen Reichs-Hauptstadt geordnete Vertretung einmützig beschloffen, den Herren Mitgliedern des deutschen Reichstages in dem Rathhause hier den Willkommensgruß darzubringen und beehrt sich demzufolge dem hohen Präsidio die ergebenste Bitte vorzutragen:

dem Reichstage in dessen nächster Sitzung vor dem Eintritt in die Tagesordnung von diesem Beschlusse geneigtest Mittheilung geben und die beifolgenden Einladungskarten zu dem auf den Abend des 17. April er. angelegten Begrüßungsfeste vertheilen lassen zu wollen. —

Ich bin diesem Wunsche der Vertreter der Kommune durch die Verlesung des Schreibens gern nachgekommen; die Einladungskarten, auf die das Schreiben Bezug nimmt, habe ich schon im Laufe des gestrigen Abends vertheilen, respektive den bereits abgereisten Mitgliedern nachsenden lassen. —

Wir treten in die erste Nummer der Tagesordnung ein:

die dritte Lesung des Gesekentwurfs, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871.

Indem ich darüber die Diskussion eröffne, bitte ich zuvörderst den Abgeordneten von Mallinckrodt, die Frage wegen des Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Modus der Abstimmung, die er sich für die dritte Lesung vorbehalten hatte, zur Sprache zu bringen.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Ich gehe von der Voraussetzung aus, daß nach den Bestimmungen der Bündnißverträge über diejenigen Materien, die in Beziehung auf Bayern und Württemberg von der Beschlußnahme des Reichstages ausgeschlossen sind, nun umgekehrt auch die Vertreter aus jenen beiden Staaten hier im Reichstage nicht mitstimmen können, weil solche Materien nicht das ganze Reich, sondern nur die übrigen Theile des Reichs berühren. Wie dieser Grundsatz praktisch am zweckmäßigsten zur Durchführung zu bringen sein wird, das ist, glaube ich, ein Gegenstand, der am sachgemäßesten seine Erörterung und Beantwortung zunächst in der Geschäftsordnungs-Kommission zu finden haben dürfte, und ich glaube deshalb, für die heutige Behandlung des Gegenstandes würde es am zweckmäßigsten sein, wenn das hohe Haus sich darüber schlüssig machte, die erwähnte generelle Frage in die Geschäftsordnungs-Kommission zu verweisen, dagegen den heut auf der Tagesordnung stehenden Specialgegenstand weiter zu diskutieren und darüber Beschluß zu fassen. Ich meinerseits würde wenigstens nicht in der Lage sein, heute bei diesem Gegenstande einer Beschlußfassung durch sämtliche Mitglieder des Hauses zu widersprechen, sofern daraus für die demnächstige generelle Ordnung der Frage kein Präjudiz erwächst, denn ich bin zweifellos über die einstimmige Annahme der heutigen Vorlage.

Präsident: Wenn die Voraussetzung des Abgeordneten von Mallinckrodt zutrifft — was ich nicht zu übersehen im Stande bin —, so würde für die heutige Diskussion keine Veranlassung vorliegen die Frage selbst zum Austrag zu bringen, in Ansehung deren ich allerdings anders urtheile, als der Abgeordnete von Mallinckrodt. Wenn ich berechtigt wäre, in der Sache selbst mitzusprechen, so würde ich auszuführen versuchen, daß unsere Kollegen aus Bayern und Württemberg bei der gegenwärtigen Frage allerdings mitzustimmen haben.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, nach dem ganzen Verhalten unsrer Partei, schon bei Berathung der Verfassung, kann ich nur erklären, daß wir es für ein außerordentlich widerwärtiges Schauspiel halten, wenn zum ersten Male diese unglückselige itio in partes ins Leben treten würde. Wir wollen also in diesem Falle nicht einmal den leisesten Gedanken veranlassen, daß die Frage früher als nothwendig berührt werden könnte. Insofern also die Ausführung des geehrten Herrn Abgeordneten Mallinckrodt nichts weiter sagen sollte, als das er damit einverstanden sei, daß heute keine itio in partes stattfinde, so werden wir Alle seine Ansicht theilen; wenn aber gemeint sein sollte, daß nun diese unglückselige Frage von vorn herein in Angriff genommen und in die Geschäftsordnungs-Kommission verwiesen werden sollte, dann, meine Herren, werde ich in diesem Punkte widersprechen und warten, bis es nothwendig ist, eine itio in partes praktisch zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, es müssen zweierlei Dinge unterschieden werden; die Frage, wie äußerlich die Abstimmung eingerichtet werden soll, wo die itio in partes ungewisselhaft, ist kann in der Geschäftsordnungs-Kommission entschieden werden, vielleicht auch durch das Bureau, darüber werden wir nicht uneinig sein. Dagegen die Frage, wann ein Fall der itio in partes vorliege, der Geschäftsordnungs-Kommission überweisen zu wollen, das geht aus vielen Gründen nicht. Erstens können wir die Verfassung nicht einseitig interpretiren, zweitens ist die Geschäftsordnungs-Kommission nicht dazu gewählt, derartige verwickelte Fragen der Verfassung festzustellen, und aus vielen andern Gründen nicht. Ich acceptire auch, was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt sagt, daß bei der vernünftlichen Annahme des Gesetzes durch das ganze Haus die Frage über die itio in partes heute nicht entschieden werde. Dies ist der gemeinschaftliche Standpunkt, ihm wird nicht präjudicirt werden für die Zukunft. Aber ich will auch nicht die Gründe ganz unerwähnt lassen welche gegen die itio in partes sprechen. Es handelt sich um den Nachtrag zu einem Budget, und über

das Budget beschließen, ohne Rücksicht darauf, was aus diesem Budget für die Lasten der einzelnen Staaten folgt, gemeinschaftlich alle Mitglieder. Ich will aber, wie gesagt, die Kontroverse heute nicht vollenden und keinem Mitgliede eine Veranlassung geben, eine andere staatsrechtliche Ausführung zu machen, da wir doch über die Schlussthatsache, daß abgestimmt werde im ganzen Hause und daß daraus kein Präjudiz für die Zukunft auch in den Postangelegenheiten folge, Alle übereinstimmen und wir Alle uns mit dieser Uebereinstimmung heute zufrieden geben können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Ich will nicht auf das Materielle der Sache eingehen; ich würde mich sonst gegen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kasper erklären müssen. Aber auf der anderen Seite möchte ich auch bitten, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt nicht angenommen werde. Die Frage, welche Angelegenheiten als gemeinsame, und welche als nicht gemeinsame zu betrachten seien, ist bereits in der Decembersession des vorigen Jahres zur Sprache gekommen und in einer Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes erörtert worden. Es scheint mir das eine Frage zu sein, für welche die Geschäftsordnungs-Kommission gar nicht gewählt worden ist. Es ist das eine Frage nicht bloß von staatsrechtlicher, sondern auch von finanzieller und anderer Bedeutung. Ich sollte daher auch glauben, daß, wie der Herr Abgeordnete von Hoyerbeck bereits ausgesprochen hat, wir uns für heute dabei beruhigen können, daß faktisch eine itio in partes nicht nothwendig sein wird, daß vielmehr das Haus durch seine Uebereinstimmung mit den Anträgen des Bundesraths dokumentiren wird, daß es hier in diesem Falle einer itio in partes gar nicht bedarf. Wenn wir dann erst werden festgestellt haben in einem Falle, der die praktische Nothwendigkeit der Lösung der Frage herbeiführt, welches die gemeinsamen Angelegenheiten sind und welches nicht, dann, glaube ich, kann auf Grund dieser Beschlüsse des Hauses uns die Geschäftsordnungs-Kommission den modus procedendi vorschlagen, welcher nun in den gemeinsamen, beziehentlich nicht-gemeinsamen Angelegenheiten bei der Abstimmung zu beobachten sein würde. Aber ich halte es wirklich — der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt mag mir das verzeihen — für eine ganz falsche Auffassung von der Aufgabe und Stellung der Geschäftsordnungs-Kommission, ihr diese Frage zur Begutachtung überweisen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ja, die Herren haben mich wirklich gewaltig mißverstanden, wenn sie glauben, ich wollte der Geschäftsordnungs-Kommission das Urtheil darüber zuweisen, welche Materien solche sind, bei welchen eine itio in partes statthaft sei oder nicht; das hat mir durchaus fern gelegen. Meine Absicht geht nur dahin, die Geschäftsordnungs-Kommission über den Modus zu hören, nach welchem zu procediren sein wird in dem Falle, wo solche Materien zur Erörterung kommen, und ich glaube, das ist ein völlig berechtigter Vorschlag. Wenn der Herr Abgeordnete von Hoyerbeck die itio in partes als eine unselbige bezeichnet, so will ich darüber mit ihm in diesem Augenblicke gar nicht rechten, ob sie wünschenswerth gewesen sei oder nicht wünschenswerth; aber wir stehen hier vor der Thatsache, daß in den Bundesverträgen eben Materien vorgeesehen sind, wo eine solche itio in partes als statthaft bezeichnet ist, und zwar unzweifelhaft als statthaft. Wenn nun darüber verschiedene Ansichten obwalten, ob der heute uns zur Erörterung vorliegende Gegenstand materiell nicht zu denjenigen gehört, bei denen eine itio in partes statthaft oder nicht statthaft ist, dann, glaube ich, entspricht es dem allseitigen Interesse, daß wir diese Meinungsverschiedenheit ganz dahin gestellt sein lassen, da die Sache praktisch so liegt, daß eine Nothwendigkeit der Entscheidung bei diesem Falle heute nicht hervortritt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoyerbeck:** Meine Herren, ich leugne ja gar nicht, daß in der Verfassung die itio in partes steht; aber ich wünsche nicht, daß die Geschäftsordnungs-Kommission heute schon auf Lager arbeite, damit in Zukunft Anträge auf itio in partes desto bequemer gemacht werden.

Präsident: Ich habe den Vorschlag des Herrn von Mallinckrodt auch nur in dem Sinne verstanden, daß er der Geschäftsordnungs-Kommission nicht die Frage vorgelegt wissen will, in welchen Fällen die sogenannte itio in partes statthaft finden habe und in welchen nicht, sondern lediglich die Frage, in welcher Art im Hause procedirt werden müsse, wenn es einmal zu einer solchen Abstimmung kommt. —

Ich konstatire nun das Einverständnis des Hauses darüber, die Frage für den gegenwärtigen Fall ohne Präjudiz für andere Fälle auf sich beruhen zu lassen, — eröffne die Generaldebatte in der Sache selbst über den Entwurf, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Gesetzes für das Jahr 1871, und ertheile das Wort dem Abgeordneten Grafen Rittberg.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, Jemand, der so lange wie ich die hiesigen Verhältnisse kennt, ist vollkommen überzeugt von der Nothwendigkeit, daß die Postverwaltung ein neues Haus haben muß, um der unzumessbaren und unerträglichen Einmüthung in kleine Lokale überhoben zu werden, welche die Geschäfte selbst in hohem Grade erschwert. Sie werden auch zugeben, meine Herren, daß, nachdem die Post von der preussischen Verwaltung auf die des norddeutschen Bundes übergegangen, gewiß eine erhebliche Vermehrung der Geschäfte dadurch eingetreten ist. Ich kann auch gegen den bewilligten Preis nichts erinnern.

Ich habe mir das Haus im Vorbeigehen angesehen, es ist fast nur eine Ruine; dies ist aber günstig für die Postverwaltung, da sie das alte Haus doch abbrechen und ein neues bauen muß. Ich habe, sage ich, gegen den Preis nichts zu erinnern, da notorisch die Häuserwerthe seit einigen Jahren gestiegen sind und noch immer mehr steigen.

Meine Herren, ich theile auch nicht die Sorge des Herrn Abgeordneten Reichensperger über die Art und die Frontenrichtung des Gebäudes, denn wenn Sie ein Parlamentengebäude im monumentalen Styl bauen wollen, so halte ich es für gerechtfertigt, daß bei der Auswahl des Platzes der Reichstag mitwirkt und eben so bei Bestimmung des Stils, in welchem es zu errichten, und bei der inneren Einrichtung, wie das geschehen soll nach dem eingebrachten und später zu verhandelnden Antrage. Hier aber können wir mit vollem Vertrauen dem General-Postdirektor und den Baubeamten es überlassen, wie sie sich in dem neu zu errichtenden Gebäude einrichten wollen, um die Geschäfte ordnungsmäßig zu führen.

Meine Herren, ich will bei dieser Gelegenheit Ihre Aufmerksamkeit richten auf die großen Verdienste, welche die Postanstalt sich erworben hat in dem letzten Kriege durch die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen der Heimat und unseren Angehörigen in der Armee. Meine Herren, es ist dadurch ermöglicht worden, daß wir von unseren Lieben Nachricht erhalten, daß wir ihnen Nachrichten zugehen lassen, daß wir ihnen Erfrischungen zur Stärkung ihrer Gesundheit zusenden konnten. Meine Herren, wer die großen Schwierigkeiten erwägt, welche dieser Thätigkeit entgegenstanden, und wer, so wie ich, viele nahe Angehörige in der Armee gehabt hat, von denen einige den Heldentod starben, der wird mit mir übereinstimmen, wenn ich hierdurch dem Herrn General-Postdirektor und allen seinen Postbeamten Dank ausspreche für die große Thätigkeit, die nach dieser Richtung hin an den Tag gelegt ist. Meine Herren, es ist wirklich Außerordentliches geleistet worden. Unter diesen Erwägungen werde ich für die Vorlage stimmen und bitte Sie, dies einstimmig zu thun.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort. Ich gehe also, indem ich die Generaldebatte schlicke, zur Specialdebatte über und frage, ob das Wort verlangt wird zur Ueberschrift des Gesetzes — zu seinem Eingang — zu § 1 — zu § 2.

Die Paragraphen haben auch in dritter Lesung die Zustimmung des Hauses gewonnen.

Ich bringe nun das Gesetz in seiner Gesamtheit zur Abstimmung. Es lautet:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Bundeshaushalts-Stats für das Jahr 1871.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen im Namen des deutschen Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Dem durch das Gesetz vom 15. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 387) festgestellten Bundeshaushalts-Stat tritt unter Kapitel 4 der einmaligen und außerordentlichen Ausgaben folgender neuer Titel hinzu:

Titel 2. Zur Herstellung eines Dienstgebäudes für das General-Postamt (erste Rate)
161,375 Thlr.

§ 2.

Diese Mehrausgabe von 161,375 Thln. wird aus dem Ueberschusse der Postverwaltung für das Jahr 1871 bestritten.

Diesenigen Herren, die dem eben verlesenen Gesetz in seiner Gesamtheit die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Anscheinend ohne Ausnahme das ganze Haus. — Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

Resolution des Abgeordneten Grafen von Frankenberg und Genossen (Nr. 21 der Drucksachen).

Ich gebe dem zuerst genannten Antragsteller, dem Abgeordneten Grafen von Frankenberg, das Wort zur Begründung der Resolution.

Abgeordneter Graf von Frankenberg: Meine Herren, der hohe Reichstag hat in der Adresse, welche er an Seine Majestät den Kaiser richtete, den Dank ausgesprochen an den erhabenen Führer der deutschen Truppen und an unsere Heere selbst für die großen Leistungen, für die unnachahmlich großen Thaten, welche sie gethan haben, um Deutschland auf die Stelle zu bringen, in welcher es sich heute befindet. Ich habe gemeint, daß es sich daran würdig anschließen möchte, wenn der hier versammelte erste deutsche Reichstag auch Worte des warmen Dankes und der Anerkennung hätte für die großen Leistungen unserer deutschen Stammesbrüder, welche nicht innerhalb der Grenzen sich befinden, die das deutsche Reich heute hat. Dies war der Grundgedanke, der mich zu der Resolution, die Ihnen hier vorliegt, bestimmt hat; meine politischen Freunde haben sich demselben angeschlossen, und ich habe bereits durch Nachfrage im hohen Hause, ehe ich den Antrag stellte, die erfreuliche Zustimmung von Mitgliedern aller Parteien erhalten. Ich darf also hoffen, daß der Antrag allseitige freudige Entgegennahme und Anerkennung finden wird.

Meine Herren, es ist ein früher oft erhobener Vorwurf gewesen, daß diejenigen Deutschen, welche aus Deutschland ausgewandert, in neuen Verhältnissen sich befanden, neue Existenzen sich gründeten, oft die Gedanken und die Liebe an die alte Heimat verlor. Man ist weiter gegangen und hat sogar behauptet, daß der Deutsche im Auslande sich seiner alten Heimat schämte. Eine glänzende Widerlegung hat diese Lüge in der letzten Zeit erfahren. Als Deutschland sich aus dem traurigen Zustande der Lethargie erhob, in welchem es sich so lange befunden hat, da vollzog sich eine erhebende Erscheinung. Wie Seine Majestät der Kaiser es neulich in der Thronrede sagte: „Der Gedanke und der Wunsch nach Einheit war nur verhüllt im deutschen Volke, und durch die großen Ereignisse ist diese Hülle gesprengt worden,“ so brach auch die Hülle um die Liebe zum deutschen Vaterlande unter den Deutschen im Auslande, und die glänzendste Liebe zum Vaterlande kam zur Erscheinung.

Meine Herren, ich erinnere Sie, die Sie im norddeutschen Reichstage saßen, an die Sitzung in jener bewegten Zeit, als die französische Kriegserklärung über den Rhein zu uns herüberkam, an die vierte Sitzung am 21. Juli. Damals verlas unser

verehrter Herr Präsident ein Telegramm, welches aus St. Louis in Amerika zu uns herübergekommen war, und dessen Schlussworte lauteten:

Wir haben beschlossen, daß die Deutschen in den Vereinigten Staaten, um ihre Sympathien durch die That zu beweisen, sofort eine Million Dollars zur Unterstützung invalider Soldaten und Waisenkinder von gefallenen Soldaten aufbringen.

Meine Herren, das war der erste Lichtblick, der über den Ocean zu uns herüberkam. Andere sind gefolgt. Ich habe in meinen Händen ein Schreiben des Herrn von Sydow, des Chefs des Berliner Centralkomités. Er ist leider augenblicklich nicht im Stande, durch Ziffern genau anzugeben, was von Seiten der Deutschen im Auslande geschehen ist; die mir übermittelte Zusammenstellung ist nur eine vorläufige. Ich werde mir aber erlauben, Ihnen Einiges daraus mitzutheilen.

Die Gesamtsumme der Sendungen aus dem außerdeutschen Auslande belief sich schon Ende Oktober 1870 auf etwa 850,000 Thlr.; Mitte Februar d. J. waren aus den Vereinigten Staaten allein bereits 900,000 Thlr. eingegangen; jetzt hat die Gesamtsumme der in der Kasse des Centralkomités eingegangenen Gelder bereits $1\frac{3}{4}$ Millionen Thaler überschritten.

Außerdem sind verschiedenen deutschen Landesvereinen ansehnliche Beiträge direkt zugegangen.

Meine Herren, während unsere deutschen Heere über den Rhein gingen und in Frankreich weilten, kamen ihnen oft Zeitungsnachrichten nach, welche in steter Reihenfolge Schlag auf Schlag mittheilten, was die Deutschen in fernem Ländern für uns thaten; jedes dieser Blätter hat die freudigsten Gefühle erregt und das erhebende Gefühl hervorgerufen, daß sie von den Sympathien und Wünschen der deutschen Brüder im Auslande begleitet seien.

Ich darf bei dieser Gelegenheit doch auch nicht unerwähnt lassen, daß nicht bloß die Deutschen im Auslande uns reichlich unterstützt haben, ich will auch dankbar gedenken der großen Summen, welche von Nichtdeutschen, namentlich von Engländern und Angehörigen anderer Staaten uns gespendet worden sind. Ich habe nicht geglaubt, hier in dem Dank, den ich Ihnen vorschlug, den Dank des deutschen Reichstages an dieselben mit aufnehmen zu sollen, weil wir nicht bloß danken wollen für Geldsendungen, sondern auch für den warmen Patriotismus und für die Gefühle, welche uns zur Seite gestanden haben; gleichwohl wollte ich nicht vergessen, dies in meinen Ausführungen hier auch noch zu erwähnen.

Noch eine andere, mächtige Hilfe haben uns die Deutschen im Auslande geleistet, sie haben durch ihre energische und kräftige Haltung die drohende Interventionsgefahr des Auslandes abgehalten. Vergessen wir nicht, daß in Staaten, welche bei Beginn des Krieges eine zweifelhafte Haltung annahmen, die Haltung der deutschen Staatsbürger in diesen Ländern dazu geführt hat, daß jene Regierungen bedenklich wurden, sich feindlich gegen uns zu verhalten, und Halt machten auf dem verderblichen Pfade, den sie eingeschlagen hatten. Die erste Abhaltung der Intervention des Auslandes ist freilich unseren schnellen großen Siegen und unserer kräftigen Heeresleitung beizumessen; daß aber auch den Deutschen im Auslande dafür Dank gebührt, das, glaube ich, wird wohl Niemand von Ihnen leugnen wollen.

Als das Ziel nun erreicht und der Feind niedergeworfen war, als Deutschland groß da stand, und als nun die Deutschen im Auslande ihrer Freude über die gewonnenen Siege Ausdruck geben wollten, da trat Reid, Haß und Mißgunst gegen uns überall hervor; die deutschen Friedensfeste wurden gestört, unter einflüsternden Fensterscheiben und dem Heulen des Pöbels wurden sie an manchen Orten gefeiert, oder sie wurden unterdrückt durch Regierungsmaßregeln, die ich nicht näher charakterisiren will. Diese Regierungen meinten, die ihnen abgehenden Sympathien würden sich ihnen zuwenden, indem die Deutschen abgehalten würden, ihre Sympathien für das große gemeinsame Vaterland zu bezeigen. Ich habe dafür, meine Herren, kein Bedauern; der kleine Aerger, der unsern deutschen Brüdern durch die Störung ihrer Freudenfeste bereitet wurde, wird ihnen dadurch vergolten werden, daß sie mit Theil genommen haben an dem ewigen Kampfe, der geführt wird zwischen Bildung und Gemeinheit und zwischen Gerechtigkeit und Rohheit.

Meine Herren, dieser allmächtige Aufschwung, der sich überall zeigte, bewies, daß die deutsche Nation sich wiedergefunden hat, nicht allein vom Fels zum Meer, nein, soweit die deutsche Zunge

klingt und Gott im Himmel wieder singt. Meine Herren, dafür sollen aber auch die Deutschen es wissen, daß wir dies vollkommen anerkennen, und freudig empfinden, wir, die hier im ersten deutschen Reichstag das Organ und die Stimme des deutschen Volkes sind. Darum bitte ich Sie, meine Herren, stimmen Sie Alle mit ein in die Resolution, die ich Ihnen vorge schlagen habe, votiren Sie einstimmig.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, indem ich den Ausführungen des Vorredners in allen Beziehungen beistimme, halte ich mich doch verpflichtet, seine etwas zarte Andeutung auf die Haltung der Deutschen in anderen Staaten noch etwas bestimmter auszusprechen. Ich meine, wir sind hier besonders verpflichtet, unserer Sympathie mit der Haltung der Deutsch-Oesterreicher einen bestimmten Ausdruck zu geben.

(Hört! Hört!)

Wir sind weit davon entfernt, zu glauben, daß das unser Beruf sei, wir können und wollen nicht in die inneren Angelegenheiten Oesterreichs uns einmischen; das schließt aber keineswegs aus, daß wir den nationalen Kampf, den die Deutsch-Oesterreicher zur Wahrung ihrer Rationalität, zur Wahrung und Sicherung deutscher Kultur in unserem Nachbarlande führen, an sich mit der größten Sympathie begleiten. Doppelt stark muß diese aber hervortreten, wenn wir gesehen haben, daß wahrscheinlich diese kräftige Haltung für die gesamtdeutschen Interessen der Deutsch-Oesterreicher uns vor vielen Uebeln mit bewahrt hat. Das Gefühl der Sympathie mit den Deutsch-Oesterreichern ist in ganz Deutschland lebendiger als jemals, wir begleiten ihren Kampf und ihre nationalen Bestrebungen, wenigstens auf dem Boden der alten deutschen Reichsländer, denjenigen Provinzen Oesterreichs, die dem alten deutschen Reich angehörten, die deutsche Kultur und deutsche Sitte, sowie die den Deutschen nach Vergangenheit und Gegenwart gebührende Stellung aufrecht zu halten, mit unserer lebhaftesten Zustimmung.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg:** Meine Herren, es ist ein erfreulicher Augenblick für uns, wo wir unsere Blicke nach denen wenden können, die uns in schweren Zeiten so nahe gestanden haben. Herr Miquel hat Ihre Blicke nach Oesterreich gewendet; sehen wir auch nach der großen Republik jenseits des Wassers, und das Erste, was uns in die Augen fallen wird, was uns in unserem politischen Leben ein Merkzeichen sein wird, ist, daß in dem Jahre 1870, als Deutschland in Gefahr gerieth, diejenigen die ersten waren, die den Ruf erhoben, dem deutschen Vaterlande zu Hülfe zu eilen, die in dem Jahre 1848 wegen politischer Differenzen ihr Vaterland verlassen mußten,

(sehr gut!)

daß diese in demselben Augenblicke alles das vergaßen, was uns trennte, und nur daran dachten, was uns vereinigte.

Meine Herren, allein noch einen weiteren Punkt möchte ich in diesem Augenblicke vorbringen. Wenn wir die Bundesgesetzen übersehen, die uns zur Seite gestanden haben, so können wir nicht übersehen, daß die deutschamerikanische Presse in erster Linie uns beigestanden. Die deutschamerikanische Presse hat nicht nur schon in der ganzen vergangenen Zeit die Bande, die die Deutsch-Amerikaner mit dem Vaterlande verbinden, gekräftigt, den Zusammenhang mit dem Mutterland gestärkt, die deutschamerikanische Presse hat auch die Bande, die unser Land so glücklich mit jener großen Republik verbinden, in wirksamer Weise gefördert. Allein die deutschamerikanische Presse erfüllt noch eine andere Mission. In die Hütten, in die ländlichen Wohnungen, wohin nie vielleicht eine in Deutschland gedruckte Zeitung dringt, kommen, von den Brüdern und Freunden aus Amerika gesandt, amerikanische Zeitungen, und sie tragen in ihren Spalten die große Lehre, daß die Freiheit nur gedeihen kann auf dem festen Grunde der Gesetzmäßigkeit; sie haben aber noch die große Lehre herübergetragen, daß jenseits in

einer nur geringen Entfernung die Spaltungen, die in Deutschland existiren, verschwunden sind, und daß von dort aus Deutschland als ein einheitliches erscheint. Und dieses Spiegelbild, das unsere deutschen Verhältnisse nach Amerika geworfen haben, das hat die deutschamerikanische Presse uns wieder mit Gewalt mit großer Wirksamkeit zurückgestrahlt. Die deutschamerikanische Presse hat in diesem Kriege ihre volle Schuldigkeit gethan, sie hat mit uns die ängstlichen Momente des Anfangs des Krieges durchlebt, sie hat Alles gethan, um die Sympathien Amerikas mit unserer Sache festzuhalten, sie hat wirksame Mittel eintreten lassen, um werththätig für Deutschland zu wirken; sie hat weiter — das wollen wir auch heute nicht vergessen — die volle Siegesfreude mit uns durchgeföhlt. Ich glaube, daß jetzt in diesem Augenblicke wir auch der deutschamerikanischen Presse mit der vollen Anerkennung und mit der Dankbarkeit gedenken dürfen, die ihre fortgesetzten Dienste für uns in Anspruch nehmen können.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Goppelt hat das Wort.

Abgeordneter **von Goppelt:** Meine Herren! Als ich mir das Wort über diesen Gegenstand der Tagesordnung erbat, war ich mir wohl bewußt, daß es meiner Stimme nicht bedürfe, um die so wohlbegründete Dankesbezeugung, von welcher wir reden, zu unterstützen. Man kann in Zweifel darüber sein, ob man am liebsten das erste Wort des Dankes unseren österreichischen Brüdern darbringen will, oder jenen über dem Weltmeer, von denen viele, den Groll im Herzen, den deutschen Boden verlassen haben und doch bei diesen großen Ereignissen, die Deutschlands Ansehen und Deutschlands Ehre in neuem Glanze strahlen lassen, keinen Augenblick verloren haben, uns ihre Sympathien zuzuwenden, übereinstimmend mit vielen Anderen, deren Ansichten in sonstigen Punkten sie nicht theilen.

Wenn darüber kein Zweifel ist, so sehe ich dagegen einen andern Punkt, dessen ich ungern glaube hier gedenken zu müssen auf die Gefahr hin, einen Mißklang zu bringen in das freudige Geschäft des Dankes.

Meine Herren, die beantragte Resolution gedenkt der Gefahren und Unbilden, denen unsere Freunde außerhalb Deutschlands bei der Kundgebung ihrer Sympathien mit uns ausgesetzt waren. Diese Unbilden haben, wie Sie nicht bezweifeln werden, im deutschen Volke viel böses Blut gemacht; in tausenden deutscher Herzen hat eine gerechte Entrüstung gewalt, und da, muß ich nun sagen, scheint mir eine Lücke vorzuliegen, wenn dieser Gegenstand in diesem Saale erwähnt wird mit einer gewissen diplomatischen Kühle, mit einer flüchtigen Berührung, die sich in offenkundigen Widerspruch zu setzen scheint mit dem, was die Herzen so vieler im Volke bewegt. Ich erkenne vollkommen an, daß schon unsere Geschäftsordnung keine Handhabe bietet, um mit dem vorliegenden Antrag einen anderen von heterogener Richtung zu verbinden; ich erkenne vollkommen an, daß selbst abgesehen hiervon jeder Mißton in der Aeußerung unseres Dankes wird vermieden werden wollen. Aber was noch mehr zu vermeiden ist, das scheint mir doch das zu sein, daß man nicht draußen im Volke glaube, die Vertreter der deutschen Nation hätten in ihrem Herzen keinen Anklang vergönnt dem Unwillen, den diese Nation über jene Unbilden empfindet. Es kann sich hier nicht davon handeln, mit dem Säbel zu rasseln, es kann sich nicht davon handeln, Drohungen auszustossen und unfriedfertige Tendenzen anbahnen zu wollen; aber das, meine Herren, möge nicht gesagt werden können, daß dieser Unbilden in der Resolution, die uns vorliegt, gedacht worden ist, ohne ein Wort der Sympathie mit den Geföhlen, die sie in Herzen des Volkes haben hervorrufen müssen, damit zu verbinden. Dies, meine Herren, ist der einzige Zweck meiner Aeußerung; ich werde ihn erreicht haben, wenn, auch ohne daß ein Antrag gestellt wird, der Gedanke, dem ich Ausdruck gegeben habe, unter Gleichgesinnten Zustimmung findet.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger**: Meine Herren, in dem Augenblick, da wir die Frage der schmerzlichen Erfahrungen berühren, die wir bei auswärtigen Völkern gemacht haben, sollte es, glaube ich, nicht unbemerkt vorübergehen, daß in diesem selben Augenblick sich Etwas in der Welt vollzieht, was uns wahrscheinlich zu einem großen Theil wieder die Sympathien auch bei denen zurückführen wird, die sich durch Irrungen von uns abgewendet und unsere civilisatorische Sendung verkannt haben. Was in diesem Augenblick in Frankreich sich abspielt, das ist ein Glied an jener merkwürdigen Kette wunderbarer Ereignisse, welche seit neun Monaten an uns vorübergegangen sind, und in deren Verlauf stets ein neuer Prozeß sich an den alten anschließt, wenn wir glauben, daß das große geschichtliche Ereigniß, welches durch die deutsche Nation vollbracht wird, schon an seinem Ende angekommen sei. Es war die eigenthümliche Signatur dieser großartigen Zeit, daß jedesmal, wenn der menschliche Verstand glaubte, am Ende seiner Aufgabe angekommen zu sein, die Logik der Ereignisse über ihn hinausging und ihm zeigte, daß er sich geirrt hatte. Als Sedan geschlagen war, war diesseits und jenseits des Rheins Freude, weil man glaubte, der Krieg sei jetzt zu Ende gegangen, und Viele bedauerten, daß kein Friede geschlossen worden sei; heute wird wohl Niemand mehr zweifeln, daß ein wirklicher Friede, ein Friede, der das große welthistorische Problem endgültig löste, damals nicht möglich war, daß unsere Heere in das Innere von Frankreich eindringen mußten, daß die Franzosen einsehen mußten, daß dieser Kampf endgültig ohne jede nachzubringende Einrede ausgefochten sei, und wir müssen, was wir vielleicht damals als ein Unglück ansahen, als einen Segen ansehen, daß kein Friede nach Sedan geschlossen worden ist. Meine Herren, abermals, als Paris gefallen war, glaubten wir, nun sei der große welthistorische Prozeß zu Ende gegangen, nun sei die Vorbedingung für die civilisatorische Mission Deutschlands und das neue deutsche Reich endgültig und ohne Bedürfnis eines Nachspiels begründet; auch dieses war noch ein Irrthum, auch damals war die Aufgabe dieses Krieges noch nicht gelöst. Es mußte als Drittes dieses unselige Schauspiel aufstehen in Paris, dem wir noch in diesem Augenblick bewohnen, um Deutschland selbst und um nach Frankreich die anderen Völker zu überzeugen, daß wir nicht die Barbarenhorden sind, daß nicht von uns aus die Störung der europäischen Civilisation ausgegangen war, daß wir vielmehr der Hort und die Bürgschaft für Europas und der Welt civilisirte Entwicklung in diesem Kriege waren. Meine Herren, dieser Beweis wird heute geliefert und ich zweifle nicht, daß in Kurzem auch die Franzosen zu dieser Einsicht einkehren werden. Was mich besonders veranlaßt hat, diese Frage mit anzuregen, das war, daß ich zu meinem Erstaunen gestern oder vorgestern von einem Redner dieser Seite des Hauses (auf das Centrum deutend) eine Aeußerung gehört habe, in welcher eine Art Mißbilligung der Nichtinterventionspolitik gegen die Pariser Vorgänge angedeutet war, sofern ich ihn richtig verstanden habe. Ich habe nicht nöthig, meine Herren, von dieser Stelle aus die internationale Politik, welche der Reichskanzler verfolgt, zu billigen, zu unterstützen oder zu berathen; ich würde mich lächerlich machen, wollte ich diesem Meister in der auswärtigen Staatskunst auch nur mit einem leisen Winke zu Hülfe kommen; aber das halte ich doch für nöthig und für erlaubt auszusprechen, daß, abgesehen von der internationalen Politik, im kulturhistorischen Interesse es nicht bloß Deutschland, nicht bloß der Welt, sondern selbst Frankreich einen großen Dienst leisten heißt, wenn wir den Franzosen die Aufgabe überlassen, den unseligen Kampf, der jetzt begonnen hat, mit ihren eigenen Kräften unter sich auszukämpfen, und daß wir nicht interveniren, sei es aus Ungebuld nach unseren Entschädigungsgeldern, sei es aus Ungebuld, unsere Truppen zurückzuziehen, so lange wir uns irgendwie dieser Nothwendigkeit ent schlagen können.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquardsen hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Marquardsen**: Meine Herren, gestatten Sie mir, mit wenigen Worten Sie auf das Thema zurückzuführen, das wir den verehrten Herren Antragstellern verdanken. Ich glaube, das ganze Haus wird den Herren dafür Anerkennung sollen, daß sie uns Gelegenheit geben, die schuldige Danksagung

den Deutschen im Auslande abzustatten für ihre werththätige Liebe, die sie bei dem großen Ringen vorigen Jahres uns gezeigt haben. Kein Wort des Ruhmes wird zuviel sein für das, was die Söhne und Töchter Deutschlands im Auslande für das alte Heimatsland gethan haben. Aber ich möchte auch hier daran erinnern, daß bei dem Aufbau des neuen deutschen Staates schon gleich anfangs es die Deutschen in der Ferne gewesen sind, welche unbeeirrten Blickes die große Zukunft erkannt haben, welche sich an die Ereignisse knüpfte, welche vor 4 oder 5 Jahren in Deutschland vollzogen haben. Was im vorigen Jahre geschah, war nur eine thatkräftige Bezeugung der Gesinnungen, welche schon vor 5 Jahren an den Tag gelegt wurden. Ich meine aber, meine Herren, daß auch wir unsererseits Anlaß haben, thatkräftig einzustehen dafür, daß die Deutschen im Auslande den vollen Segen eines starken, mächtigen Staates in der Heimat fühlen.

Wir haben Alle gehört, es ist darauf hingewiesen worden von einem der Redner, daß die Deutschen im Auslande für den Beweis der Theilnahme und der Liebe, welche sie der Heimat ausgesprochen haben, gewisser Unbill unterlegen sind. Ich zweifle hier nicht und ich möchte ausdrücklich betont wissen, daß diejenige treue, neutrale Gesinnung, welche die schweizer Eidgenossenschaft während des ganzen Krieges an den Tag gelegt hat,

(sehr richtig!)

sich auch zeigen wird in einer unparteiischen Untersuchung derjenigen Vorfälle, auf die ich hier nicht näher einzugehen wünsche, die aber in unser Aller Gedächtnis sind. Sollte aber wider Erwarten, ich sage ausdrücklich wider Erwarten, dies nicht geschehen, so zweifle ich nicht, daß den Pionieren der deutschen Wissenschaft und Kunst im Auslande, daß den Vertretern des deutschen Gewerbesleißes, welchen so begegnet worden ist, auch das Vaterland thatkräftige Hülfe leisten wird; es wird das neue Reich nicht vergeffen, daß die betreffenden Deutschen im Auslande nicht bloß der deutschen Wissenschaft, dem deutschen Gewerbesleiß zur Ehre gereichen, sondern auch die lebendigen Träger der nationalen Gesinnung im Auslande gewesen sind. Auf diese Seite der Frage möchte ich Sie, meine Herren, mit wenigen Worten nur hingewiesen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Grefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Grefeld): Meine Herren, im Namen meiner Gesinnungsgeossen und im eigenen Namen schließe auch ich mich von ganzem Herzen der Resolution an, um welche es sich dermalen handelt, und will auch noch mit einem Worte dem geehrten Herrn Antragsteller Dank dafür abstatten, daß er uns Gelegenheit gegeben hat, hier in solcher Weise dem gemeinsamen Gefühl Ausdruck zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter **Hölder**: Meine Herren, es ist der Dank gespendet worden dem deutschen Auslande, es ist unserer Brüder in Oesterreich erwähnt worden, der Flüchtlinge des Jahres 1848, der amerikanischen Presse. Ich glaube, daß unsere heutigen Verhandlungen eine Lücke aufweisen würden, wenn man sie nicht benutzen würde, um auch der Männer und Frauen zu gedenken, welche in Deutschland selbst so vielfach bemüht waren, die Lasten und Leiden des Krieges zu mildern, welche auf den Schlachtfeldern den Verwundeten ihre Hülfe brachten, welche monatelang sich der Pflege der Kranken und Verwundeten in den Spitälern gewidmet haben, welche unermüdet waren, unsere Truppen auf den Bahnhöfen zu verpflegen, für die Bedürfnisse unserer Truppen Sorge zu tragen durch Ausrüstungsgegenstände, durch Nachsendung von Erquickungen und Erfrischungen.

Meine Herren, dieser Theilnahme des ganzen Volkes an der Linderung der Leiden des Krieges, dieser Hingebung so vieler Männer, Frauen und Jungfrauen, dieser verdanken wir, daß die Leiden des Krieges auf ein mindest mögliches Maß zurückgeführt worden sind, und es ist gewiß als ein großer Fortschritt in der Civilisation anzuerkennen, daß nicht bloß durch die amtlichen Behörden, durch die vorgesezten Militärstellen die nöthigen Schritte geschahen, um den Verwundeten und Kranken zu Hülfe zu kommen, sondern daß so viele Freiwillige theilgenom-

men haben, um diese Leiden zu lindern. Wenn unsere Truppen so vielfach gesund geblieben sind, wenn die Opfer der Spitäler auf ein mindest mögliches Maß zurückgeführt worden sind, so haben wir es vor Allem dieser freiwilligen Hülfsleistung unserer Mitbürger und Mitbürgerinnen zu danken, und ich glaube eine Pflicht zu erfüllen, wenn ich auch an sie heute erinnert habe.

(Bravo.)

Präsident: Die Diskussion über die Resolution der Abgeordneten Graf von Frankenberg und Genossen ist geschlossen. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er lautet:

Der erste deutsche Reichstag erfüllt eine patriotische Pflicht, indem er mit warmer Anerkennung und Freude der wohlthuenenden Sympathien, der thatkräftigen Unterstützung und der liebevollen, opferwilligen Hülfe gedenkt, welche die deutschen Stammesgenossen in den benachbarten Staaten wie in den fernsten Ländern ihrem schwerbedrohten und nun wiedererstandenen gemeinsamen Vaterlande bewiesen haben. —

Im Namen des zum Reiche vereinigten deutschen Volkes, spricht er seinen warmen Dank allen fernem Stammesgenossen aus, deren patriotische, oft unter Gefahren und Unbill bethätigte Theilnahme die nationale Erhebung stärkte, den Schritt der siegreichen Heere beflügelte, die gebrachten Opfer milderte und zur Heilung der geschlagenen Wunden beitrug.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist ein einstimmiger Beschluß des Hauses!

Ich wollte, meine Herren, ich hätte ein Mittel, dem Beschluß eine noch größere Verbreitung zu verschaffen, als sie unseren Beschlüssen ohnehin gesichert ist. Ich glaube in Ihrem Sinne zu verfahren, wenn ich die Resolution besonders drucken und den Vertretern unserer Presse, die sich an unseren Arbeiten betheiligen, eigens zukommen lasse.

(Bravo!)

Die dritte Nummer der Tagesordnung sind

Wahlprüfungen.

Ich frage, ob von der ersten Abtheilung ein desfalliger Bericht zu erstatten ist.

(Wird verneint.)

Oder von der zweiten Abtheilung?

Der Abgeordnete von Schönning hat als Berichterstatter der zweiten Abtheilung das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Schönning: Die zweite Abtheilung hat die Wahl in dem ersten Magdeburger Wahlbezirk unbeanstandet gelassen und dem Reichstage die Gültigkeit empfohlen. Später und zwar am 31. März Abends 10 Uhr — das ist, noch innerhalb der zehntägigen Frist — ist ein Protest folgenden Inhalts eingegangen:

An den deutschen Reichstag hier.

Hierdurch erhebe ich Protest gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen Schulenburg-Beekendorf für Salzwedel-Gardelegen. Der Schulze Forjahn aus Drebenstedt, Wahlvorsteher des 39. ländlichen Wahlbezirks Kreis Salzwedel ist dringend verdächtig, die für Gegenkandidaten abgegebenen Stimmzettel mit solchen für den Herrn Abgeordneten vertauscht zu haben. Zeuge: der Protokollführer, Ackermann Schulz aus Drebenstedt. Dreizehn Personen haben sich durch Eingabe bei dem Wahlkommissar erboten, eidlich zu erhärten, für den Rathmann Kirchhoff zu Gardelegen gestimmt zu haben. Das Protokoll ergibt dagegen nur einen Befund von fünf Zetteln für denselben in der Wahlurne. Der Wahlkommissar Landrath von Lattorf in Salzwedel scheint es nicht für seine Pflicht erachtet zu haben, diese Eingabe an den Reichstag gelangen zu lassen.

Eugen Richter,
Mitglied des Reichstages.

In Folge dieses Protestes empfiehlt die zweite Abtheilung dem Reichstage, die Wahl des Grafen von der Schulenburg-Beekendorf zu beanstanden, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, die im Protest behauptete Thatsache feststellen und darüber dem Reichstage Mittheilung machen zu lassen.

Zu diesem Antrage ist die Abtheilung aus folgenden Erwägungen gekommen. In dem ganzen Wahlkreise sind 11,168 gültige Stimmzettel abgegeben worden, darunter aus der Ortschaft Drebenstedt 44. Wenn dort Ungehörigkeiten bei der Wahl stattgefunden haben und erwiesen werden, so würden diese Stimmen für ungültig zu erklären sein, sie würden also von den 11,168 Stimmen abgezogen werden müssen, und dann ergeben sich nur 11,124 Stimmen, davon ist die absolute Majorität 5563.

Der Abgeordnete Graf von der Schulenburg-Beekendorf hat 5600 Stimmen erhalten, darunter aus der Ortschaft Drebenstedt 39, es würden für ihn nur bleiben 5561, dann also zwei Stimmen an der absoluten Majorität fehlen. Die Abtheilung ist der Ansicht, daß die hier behauptete Thatsache, es habe eine Vertauschung von Stimmzetteln stattgefunden, festgestellt werden müsse, die Abtheilung war aber nicht der Ansicht, daß auf die Bedenken, welche in dem Protokolle zur Feststellung des Wahlergebnisses enthalten, und welche wesentlich nur formeller Natur sind, noch wieder eingegangen werden müsse; es handelt sich also um Feststellung der im Protest behaupteten Thatsache, und ich habe dem Reichstage die Annahme des Antrages zu empfehlen.

Präsident: Die Herren haben den Antrag der 2. Abtheilung vernommen, die Wahl des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Beekendorf zu beanstanden, und diejenigen Ermittlungen herbeizuführen, die der Herr Referent näher präcificirt hat.

Wird das Wort über den Antrag der Abtheilung verlangt, oder soll ich denselben für angenommen erklären?

(Pause.)

Er ist angenommen.

Für dieselbe 2. Abtheilung hat Bericht zu erstatten der Abgeordnete Graf von Kleist.

Abgeordneter Graf von Kleist: Es betrifft diese Wahl, meine Herren, den 7. schleswig-holsteinischen Wahlbezirk, umfassend die Kreise Kiel, Rendsburg und Plön.

Gewählt ist der Abgeordnete Hänel. Seine Wahl ist bereits dem Hause als eine solche bezeichnet worden, die vorläufig als gültig anerkannt werden sollte. Er hat erhalten von 11,323 Gesamtstimmen 7071, mithin — und das bitte ich das hohe Haus gleich ins Auge fassen zu wollen — 1409 Stimmen über die absolute Majorität.

Es ist nun ein Protest rechtzeitig eingegangen; er ist unterschrieben R. Herold aus Kiel unter Angabe seiner Wohnung. Es stützt sich dieser Protest auf die angebliche Legitimation, die er schöpfen will aus einer Versammlung, in welcher, wie gesagt wird, 800 Wähler sich vereinigt hätten, um gegen das Ergebnis der Wahl zu protestiren. Ich erlaube mir gleich voranzuschicken, daß die Abtheilung nach sorgfältiger Prüfung aller einzelnen Beschwerdepunkte — es sind dieselben paragr. unter den Buchstaben a bis k; es sind also 10 Punkte — nicht geglaubt hat dem Proteste eine weitere, die Gültigkeit aufschiebende Kraft beimessen zu können.

Ich gehe jetzt zu den Beschwerdepunkten im Einzelnen über und werde bei Vortragung derselben zunächst diejenigen hervorheben, von denen man sagen könnte, daß sie das ganze Wahlverfahren anfechten. Es ist zunächst gesagt, daß im Kreise Kiel circa 2000 Wähler aus den Listen gelassen sind, und der Beschwerdeführer ist der Ansicht, es sei dieser Irrthum dadurch entstanden, daß man die Eintragung in die Listen den Hausbesitzern überlassen habe. Diese hätten dann vergessen, theilweise oder gänzlich, die Einwohner ihres Hauses aufzuführen. Es ist aber nirgends von irgend einem dieser 2000 persönlich ein Protest eingelegt worden. Die Abtheilung hat daher geglaubt darüber hinweggehen zu können, weil auch sie nicht in der Lage ist, aus den Akten zu prüfen, ob irgendwie diese Beschwerde begründet ist oder nicht, und namentlich aus dem bereits angegebenen Grunde, daß Niemand selber als Beschwerdeführer über eine ihm widersahrene Kränkung des Rechts aufgetreten ist.

Es reiht sich hieran der Beschwerdepunkt, daß im Kreise Plön — beiläufig gesagt, hat der Beschwerdeführer, der wenig orientirt gewesen zu sein scheint, den Wahlbezirk Ellerberg, um den es sich handelt, in den Kreis Kiel versetzt; man sieht aber aus den Akten, daß es der Kreis Plön ist und nicht der Kreis Kiel — also im Kreise Plön, im Wahlbezirk Ellerberg die Hälfte der Wähler nicht eingetragen sei; es sei kein Termin der Reklamation festgesetzt gewesen, es sei die Wahl erst einen Tag vorher durch Herumschicken einer Frau im Orte bekannt gemacht worden. Die Akten ergeben, daß der Ort Ellerberg 739 Einwohner überhaupt zählt, und es sind 135 Wähler in die Liste eingetragen. Es ist also nach den Durchschnittserfahrungen, die man über das Verhältniß der Wähler zu der Gesamteinwohnerschaft machen kann, nicht anzunehmen, daß dieser Beschwerdepunkt begründet sei. Die Abtheilung ist darüber hinweggegangen.

Es ist ferner gesagt, im Kreise Rendsburg, im Landdistrikte sei eine große Anzahl von Wählerlisten zu früh, andere zu spät abgeschlossen. Auch hier trifft das zu, was beim ersten Punkt bereits zu sagen war. Es ist nirgend Jemand aufgetreten, welcher behauptet, er sei präkludirt worden, oder behauptet hat, es sei nach Ablauf der Frist, also unrecht, Jemand in die Listen eingetragen worden. Die Abtheilung ist darüber hinweggegangen.

Im Kreise Kiel, im ersten Bezirk soll kein Abschluß der Liste erfolgt sein. Die Akten ergeben das Gegentheil. Im Kreise Kiel im Regierungsbezirk Welsle sei kein Wahlergebnis zu konstatiren gewesen. Es ist dies ganz richtig, es fehlt noch heute, und es ist bereits bemerkt bei der Konstatirung des Wahlergebnisses, daß die Wahlakten aus dem Bezirke nicht eingegangen seien. Ich will beiläufig bemerken, daß der Bezirk Welsle nur 538 Einwohner zählt, und daß daher in keinem Falle die Majorität, die dem Abgeordneten zur Seite steht, alterirt werden könnte. Eine ähnliche Behauptung betrifft den Bezirk Beilstädt im Kreise Rendsburg. Richtig muß anerkannt werden, daß im Kreise Rendsburg, im Bezirk Lüttichen-Wettstädt die Liste erst am 3. März geschlossen sei. Es ist auch dies von der Abtheilung als von keinem Einfluß betrachtet worden. — Im Kreise Kiel, Bezirk Süddorf, soll die Wahl dadurch beeinflusst worden sein, daß der Wahlvorsteher erklärte, es könne nur wählen, wer ein Besitzthum habe. Man kann zwar nicht aus den Akten ersehen, ob diese Erklärung abgegeben worden ist oder nicht, es ergeben aber die Akten den Beweis, daß fast eine größere Anzahl von Nichtbesitzenden gewählt hat, als von Besitzenden. Es ist also hierdurch erwiesen, daß die Wählerchaft keineswegs zu diesem Irrthum im Allgemeinen verleitet worden ist.

Im Kreise Kiel im Bezirk Gaden ist ein Wahlzettel mit der Unterschrift des Wählers angenommen worden; eine Stimme, also ohne Einfluß auf das Ergebnis der Wahl.

Im Kreise Rendsburg endlich, im Bezirk Steinbeck, soll der Wahlvorsteher dem 9. Wahlkreise angehört haben. Es ist nicht zu konstatiren gewesen, ob dies richtig ist oder nicht.

Die Abtheilung hat aus allen den angeführten Gründen geglaubt über diesen Protest insofern hinweggehen zu sollen, als sie dem Reichstage nicht den Vorschlag macht, eine fernere Beanstandung der Wahl auszusprechen.

Präsident: Wird gegen den Antrag der 2. Abtheilung Widerspruch erhoben? — Auch dieser Antrag der Abtheilung ist genehmigt.

Der Herr Referent der 3. Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gerstner:** Meine Herren, die 3. Abtheilung hat mich beauftragt, über eine Wahl Bericht zu erstatten, die der Reichstag bereits in einer seiner ersten Sitzungen provisorisch für gültig erklärte; es betrifft die Wahl des Herrn Grafen Bethusy-Huc im Wahlkreise Kreuzburg-Rosenberg. Ehe die zehntägige Frist verstrich, lief ein Protest ein, datirt von Rosenberg den 27. März, unterzeichnet von dem Herrn Erzpriester Strauß und einigen Andern.

Obwohl das Zifferverhältniß hier weniger in Betracht kommen wird, so will ich doch vorsorglich dasselbe erwähnen. Von 12,515 Stimmen erhielt Herr Graf Bethusy-Huc 6401 Stimmen, die absolute Majorität beträgt 6258 Stimmen, demnach hat der Gewählte 143 Stimmen Ueberschuß über die Hälfte. Der Gegenkandidat Herr von Aulock erhielt 6112 Stimmen, demnach 146 Stimmen unter der Hälfte. Ich darf

Sie mit den schwächeren Protestgründen, die schon in der Abtheilung als unwichtig erkannt wurden, nicht aufhalten; ich will gleich auf die entscheidenden Punkte eingehen.

Es heißt in dem Proteste, es seien in dem Wahlbezirk Pitschen wie im Wahlbezirke Schloß-Elguth mit Ober-Elguth, für den Gegenkandidaten des Gewählten weit mehr Stimmen abgegeben worden, als die Zahl beträgt, welche in dem Protokolle festgestellt sei; es hätten nämlich 60 im Wahlbezirke Pitschen für den Herrn von Aulock gestimmt, während nur 23 Stimmen konstatirt seien, und im Wahlbezirke Elguth hätten 24 für den Gegenkandidaten ihre Stimmen abgegeben, während nur eine Stimme für denselben vorgetragen sei. Es wird in dem Proteste angenommen, daß hier entweder eine grobe Täuschung oder ein Betrug untergelaufen sein müsse, und es erklären sich die Protestirenden den möglichen Betrug folgendermaßen. Das Wahlgeschäft habe stattgefunden im SitzungsSaale des Rathhauses. Vor dem SitzungsSaale befinde sich das Polizeibüreau; in demselben sei der Stadtsekretair am Eingange des Büreaus an seinem Pulte stehend beschäftigt gewesen, habe die Wähler angehalten, ihnen die Zettel abverlangt, nach einer gemachten Notiz in einer vor ihm liegenden Liste die Zettel zurückgegeben und die Wähler in das Wahllokal geschickt. Es habe der Stadtsekretair in dieser Manipulation abgewechselt mit dem noch in dem Büreau befindlichen Schreiber. Es müsse hier, meint der Protest, eine Verwechslung der Zettel vorgekommen sein, und zwar um so wahrscheinlicher, als Wahlvorsteher und Protokollist mit dem Stadtsekretair in Korrespondenz gestanden hätten. Es wird ferner angegeben, daß derselbe Stadtsekretair auch viele Wähler überhaupt abgehalten und sie fortgeschickt habe, so daß sie ihres Wahlrechts dadurch verlustig gingen.

Meine Herren, es ist zunächst auffallend, daß man hier die Absicht, stimmen zu wollen, und die eigentliche Thatsache der Stimmgabe verwechselt, daß man bei dem Proteste der vollständig Umgang nimmt von dem Erforderniß der Geheimhaltung der Abstimmung. Doch es sei dem, wie ihm wolle; es sind andere Momente vorhanden, welche die Bedeutung des Protestes vollständig aufklären.

Es liegt ein Verzeichniß von 60 Personen vor, von denen behauptet wird, sie hätten dem Gegenkandidaten des Gewählten die Stimme gegeben. Es ist das Verzeichniß nur eine Aufzählung verschiedener Namen, und zunächst von weniger Belang; ich will aber gleich das Bedenkliche dieses Verzeichnisses hervorheben, daß 7 von den Personen gar nicht als wahlberechtigt in der Wahlliste vorgetragen sind und daß 4 von den hier Genannten gar nicht gestimmt haben. Mehr Beachtung scheint eine mit Unterschriften versehene Erklärung zu verdienen, die noch beiliegt. An der Spitze dieser Erklärung heißt es:

Wir bekunden hiermit durch unsere Namensunterschrift, daß wir in der am 3. März d. J. hieselbst stattgefundenen Wahl eines Reichstags-Abgeordneten für den königlichen Kammerherrn von Aulock auf Kostau durch Abgabe der Wahlzettel gestimmt haben.

Nun folgen 42 Namen, theils leserlich, theils unleserlich; 6 sind, vertreten mit Kreuzen, die attestirt sind durch mitunterzeichnete Gesinnungsgenossen. Von diesen 42 nun sind 5 wiederum nicht in der Wahlliste als wahlberechtigt vorgetragen; einer von den 42 hat gar nicht gestimmt, und 6 sind, wie ich schon bemerkte, durch Kreuze angeführt, welche von mitunterzeichneten Gesinnungsgenossen attestirt sind. Manche Namen sind kaum zu entziffern, oder nur äußerst schwierig nach verschiedenen Vergleichen. Sie werden finden, meine Herren, daß jene Unwahrheiten die Glaubwürdigkeit der Erklärung sehr stark erschüttern. Es kommt aber noch mehr hinzu.

Ich habe schon eingangs erwähnt, daß im Protest behauptet wird, der Stadtsekretair habe Viele abgehalten, ihre Stimme abzugeben. Es werden nun zwei Personen genannt, denen dies passirt sein soll. Allein diese zwei Personen sind, wie genaue Recherchen herausstellen, wiederum gar nicht als wahlberechtigt in der Liste vorgetragen. Meine Herren, es ist demnach der Protest in der Richtung gegen die Wahl von Pitschen so hinfällig, daß man darauf eine Beanstandung nicht stützen kann.

Wie sieht es nun aus mit den Behauptungen hinsichtlich der Wahl von Schloß-Elguth und Ober-Elguth? Es erweisen sich dieselben eben so grundlos wie in dem ersten Falle. Es wird die Zahl von 24 Personen genannt und von ihnen angegeben, daß sie für den Gegenkandidaten gestimmt hätten, während nur eine Stimme in dem Protokoll notirt sei. Fünf werden

dann namentlich angeführt; von diesen fünf haben aber zwei nicht gestimmt, einer hat eine ungültige Stimme abgegeben; es blieben daher zwei übrig, nur einer mehr als wirklich für den Herrn von Aulock gestimmt haben. Es wird dann ferner behauptet, daß in diesem Wahlbezirk auch für Abwesende die Stimmen abgegeben worden wären, unter Andern auch für einen gewissen Jurowski. Dieser ist aber wieder nicht als wahlberechtigt in der Liste zu finden. Es geht allerdings aus der Recherche hervor, daß für einen Abwesenden eine Stimme abgegeben wurde, das wird bemerkt und diese Stimme als ungültig bezeichnet. Wollte man deshalb nach Artikel 14 des Wahlreglement die Wahlen in Schloß-Elguth und Ober-Elguth kassiren, so würde dies auf das Zifferverhältniß keinen wesentlichen Einfluß ausüben; denn es würde der Gewählte immer noch 63 Stimmen über die absolute Majorität behaupten.

Die hinfällige und unwahre Begründung theilen auch die meisten anderen Behauptungen des Protestes, insbesondere auch die der Wahlbeeinflussung. Es wird für diese eine Reihe von Thatsachen angeführt, denen widersprochen wird durch eine Reihe glaubwürdiger Gegenerklärungen.

Man muß bei dem vorliegenden Proteste annehmen, daß die Protestirenden das Opfer einer sehr groben Täuschung geworden sind; es ist das allerdings schwer erklärlich, wenn man nicht aus Erfahrung wüßte, daß die Leidenschaft des Wahlkampfes sehr befangen macht, so befangen, daß man in der Aufregung schließlich Alles glaubt. Ich sehe mich hier genöthigt zum Beweis der Leichtgläubigkeit und der Befangenheit, welche hier gewirkt haben muß, und zur Charakteristik des ganzen Protestes Ihnen ein Protokoll vorzulegen, welches die Polizeiverwaltung in Wendrin aufgenommen hat. Ehe ich zu der Verlesung übergehe, muß ich hervorheben, daß an der Spitze der Protestirenden der Herr Erzpriester Strauß von Rosenberg steht.

Verhandelt Wendrin, den 1. April 1871.

Es erscheint der Schneider Paul Wiczorek aus Alt-Ribaschin und giebt Folgendes zu Protokoll: Am 26. Februar, Sonntags vor der zum 3. März anberaumten Wahl eines Reichstags-Abgeordneten, war ich in der Kirche von Rosenberg, an welchem Tage der Erzpriester Strauß die Predigt hielt. Dabei machte er von der bevorstehenden Wahl zu öfteren Malen Erwähnung und äußerte, daß unter keinen Umständen einem Evangelischen eine Stimme gegeben werden solle, sagte auch ausdrücklich, auch nicht dem Grafen Bethusy zu Bankau, nur dem von Aulock, welcher katholisch sei, indem jeder, sobald er zur Leichte kommen werde, gefragt werden würde, wen er die Stimme abgegeben habe: auch sollte man sich unter keinen Umständen irre leiten lassen, gleichviel ob man bei seiner Brotherrschafft das Glück oder gar das Brot verlieren sollte. Meine Aussage bin ich bereit zu beschwören.

B. g. u. Paul Wiczorek.

a. u. s.

Die Polizeiverwaltung. Sobirey.

Wenn sich dies so verhalten sollte, — und es ist das Protokoll eigentlich dasjenige Schriftprodukt, welches in der Sache die meiste formelle Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch nehmen kann, — dann ist es begreiflich, wie man zu einem Proteste kommen konnte, welcher von Unwahrheiten in dem Maße strotzt, das ich Ihnen nachzuweisen die Ehre hatte. Es kann deshalb derselbe nicht Ausgangspunkt einer Beanstandung sein. Es drängte sich nur die Frage auf, ob es nicht geboten wäre, wenigstens das Material dem Bundeskanzler-Amt zu übergeben zur weiteren Verfolgung der hier zu Grunde liegenden Agitation. Allein die Abtheilung war der Ansicht, daß sie dem Reichstage die Aufgabe einer Denunciation nicht stellen dürfe, da ohnehin eine gerichtliche Untersuchung zu der bedenklichen Konsequenz drängen könnte, den Schleier des Wahlgeheimnisses zu lichten, und da man aus Erfahrung weiß, daß Viele nach beendigtem Wahlkampf aus egoistischen Gründen mit allerlei Vorpiegelungen die Helden und die Märtyrer der unterlegenen Kandidaten sein wollen.

Aus den vorgetragenen Gründen, meine Herren, hat die 3. Abtheilung die Wahl des Herrn Grafen Bethusy-Huc durch-

aus nicht beanstandet, vielmehr beschlossen, dieselbe für gültig zu erklären. Ich erlaube mir als Referent der Abtheilung, Ihnen die Annahme dieses Beschlusses zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag der Abtheilung.

Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich wollte vor allen Dingen den Herrn Referenten bitten, mir noch einmal das Stimmverhältniß mitzutheilen. Ich habe es bei dem Geräusch im Hause überhört.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gerstner: Ich bin bereit. Es wurden im Ganzen abgegeben 12,515 gültige Stimmen; Majorität 6258. Herr Graf Bethusy-Huc erhielt 6401 Stimmen, der Gegenkandidat 6112.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Der vorgetragene Fall, meine Herren, daß von der Kanzel herab die Wahl eines Protestanten als eine verwerfliche hingestellt worden ist, scheint mir allerdings der Art, daß ein jeder Fall, wenn er, wie hier, auf die Wahl auch keinen Einfluß geübt hat, die schärfste Rüge verdient, und ich bitte deshalb in dieser Richtung hin das Haus, eine Untersuchung des Falles auf jeden Fall zu beantragen.

Präsident: Der Antrag wird neben dem Antrage der Abtheilung erhoben?

(Zustimmung des Abgeordneten Dunder.)

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Ich möchte den Herrn Abgeordneten Dunder bitten, diesen Antrag nicht aufrecht zu erhalten. Nach der ganzen Lage der Dinge wird, selbst wenn wir eine solche Rüge beantragen, diese doch immer nur wieder von den oberen geistlichen Behörden zu ertheilen sein, wir werden also schwerlich erwarten können, daß sie in scharfer Weise ausfallen wird. Wenn wir dem entgegen treten wollen, daß die Kanzel dazu gemißbraucht wird, Wahlagitationen zu treiben, dann bleibt uns nichts übrig, als einen Nachtrag zum Strafgesetzbuche zu machen, und wenn der Herr Abgeordnete Dunder einen solchen Antrag einbringen will, dann bin ich meinerseits sehr gern erbötig, denselben zu unterstützen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich halte diesen Fall allerdings für einen der wichtigsten, mit denen das Haus sich zu beschäftigen haben wird, aber ich wünsche die Anregung nicht bei einer Gelegenheit, in welcher er ganz und gar keinen thatächlichen Erfolg haben kann. Wenn wir in diesem Falle die Thatsache festgestellt haben, wird die Wahl doch immer gültig bleiben; eine strafrechtliche Untersuchung ist nicht möglich, weil die Thatsache keinen strafrechtlichen Thatbestand feststellen würde, und über das Princip haben wir uns auch nicht auszusprechen. Es würde dies nur ein Beschluß sein, bei dem sich ungefähr die Stimmung der Majorität des Hauses aussprechen würde, und Stimmungsbeschlüsse liebe ich nicht. Diejenigen Herren, welche den Punkt, für und wider, crörtern wollen, werden Gelegenheit finden, es nicht bei einer theoretischen Debatte zu thun, sondern an einer solchen Stelle, wo die Debatte einen praktischen Werth hat, dann spricht man weit eher sine ira et studio, als wenn es lediglich auf eine theoretische Auseinandersetzung ankommt. Ich möchte also bitten, daß der Herr Abgeordnete Dunder aus diesem Grunde von seinem Antrage Abstand nimmt.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Ich glaube nun allerdings nicht mit der letzten Aeußerung des Herrn Lasfer nicht einverstanden erklären zu können, daß man in einem praktischen Falle mit weniger Haft und Eifer sprechen würde, als bei einer theoreti-

sehen Erörterung der Sache, aber gleichwohl überzeuge ich mich, daß es namentlich nach dem, was Herr von Kardorff gesagt hat, an dieser Stelle nicht praktisch sein würde, meinen Antrag aufrecht zu erhalten; ich will daher sehr geru dem Wink des Herrn von Kardorff folgen und in Ueberlegung nehmen, ob ich zu geeigneter Zeit Verschärfungen des Strafgesetzbuches in Antrag bringe; aber wir haben noch ein anderes Mittel in der Hand, und das werde ich jedesmal im Hause beantragen, nämlich alle solche Wahlen unnachsichtlich zu kassiren, wo ein derartiger Einfluß von der Kanzel mit Erfolg ausgeübt worden ist!

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Antrag ist damit erledigt, — ich weiß nicht, ob das Haus die Sache gleichwohl noch weiter verfolgen will. Der Abgeordnete Reichensperger (Olpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Olpe): Ich möchte wenigstens nicht die Bemerkungen, die hier laut geworden sind, vorüber gehen lassen, ohne denselben meinen Standpunkt gegenüber zu stellen. Ich bin im Gegensatz zu dem, was der Herr Abgeordnete Dunder gesagt hat, der Ansicht, daß die Einwirkung von der Kanzel keinen andern rechtlichen Charakter habe als die Einwirkung, die von irgend einer Presse oder einem Vereine oder . . .

(Lebhafter Widerspruch links.)

Meine Herren, ich weiß ja, daß dies nicht Ihre Meinung ist, aber Sie werden doch auch hören müssen, daß Ihre Meinung nicht allseitig getheilt wird. Ich bin also der Meinung, daß Sie gar kein anderes Recht auf die Kanzel, als wir auf Ihre Presse, Vereine, Logen und alles, was drum und dran hängt, haben, nämlich so lange Sie nicht ein Gesetz gemacht haben, welches Aeußerungen auf der Kanzel in anderer Weise behandelt, oder so lange Sie nicht ein Gesetz gemacht haben, welches bestimmt, daß überhaupt deutsche Reichsangehörige, die auf die Worte der Kanzel hören, nicht Wähler sein können. Meine Herren, statuiren Sie das, wenn Sie wollen und können; wenn Sie das aber nicht statuiren wollen, dann werden Sie auch anerkennen, daß die Worte, die dort fallen, nicht in Ihren Bereich gehören, sondern in den der geistlichen Oberbehörden. Ich bin aber vollständig der Meinung, daß der Reichstag, wenn er die Behauptung aufstellen hört, daß auf der Kanzel mißbräuchliche Aeußerungen stattgehabt haben, aus wohlberechtigten Gründen sich an die geistlichen Oberbehörden wenden kann. Ich bin sodann auch überzeugt von der Irrthümlichkeit der Meinung des Herrn von Kardorff, daß derartige Beschwerdeführungen bei der geistlichen Oberbehörde wirkungslos sein würden. Denn glauben Sie doch, daß die geistliche Oberbehörde mindestens soviel Interesse an der Würde der Kanzel haben wird, als Sie, — glauben Sie, daß die geistliche Oberbehörde derartige Geistliche, welche auf der Kanzel . . .

(Rufe: Ja, ja!)

Nun, das ist ein Köhlerglauben, es ist ein Glauben, der zugleich eine Beleidigung, eine Verletzung einer großen Standesklasse enthält,

(sehr richtig!)

ine Behauptung, die nach dem Strafgesetze unzulässig ist. Ich sage, meine Herren, der Standpunkt, der festgehalten werden muß, ist der, daß es recht und löblich ist, wenn auf der Kanzel überhaupt nur allgemeine Principien dargelegt werden, und dann, wenn die Wichtigkeit der Bedeutung und der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte auf der Kanzel jedem Bürger ins Herz gelegt wird, mit Hinweis darauf, wie hohe und heilige Interessen des Vaterlandes daran geknüpft sind; daß zu diesem Ueberdies nicht blos materielle Interessen, sondern auch religiöse und kirchliche Interessen gehören, und daß nicht blos jeder Staatsbürger, sondern auch jeder Christ und jeder katholische Christ in Wahlrecht in diesem Geiste auszuüben die Pflicht habe. Als Mißbrauch erachte ich es aber allerdings, wenn auf der Kanzel gegen Personen polemisiert und bespöthelt wird, für oder gegen die Candidatur bestimmter Personen zu stimmen. Es wäre ein trauriger Mißbrauch, wenn in dieser Weise die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Heiligkeit der Kanzel mißachtet werden sollte, — und ich bedaure, daß Sie glauben, daß diese Anschauungen bei der geistlichen Oberbehörde nicht herrschen. Ich meine, es könnte bei einem unbefangenen Blick auf Gegenwart und Vergangenheit doch ein berechtigteres und wohlwollenderes Urtheil desfalls bei Ihnen bestehen. Ich habe also gar nichts dagegen, wenn in dergleichen Dingen Anträge gestellt werden, Beschwerden an die geistliche Oberbehörde gelangen zu lassen; ich stelle diesen Antrag nicht, weil ich die Ueberzeugung habe, daß die vorliegenden Behauptungen jedes thatsächlichen Inhaltes entbehren; wenn Sie es aber thun wollen, dann stimme ich gar nicht einmal dagegen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich hätte gewünscht, daß wir heute an dem letzten Tage an dem Streite vorübergegangen wären, der vier Tage lang gewüthet hat; das hohe Haus wird sich aber überzeugen, daß trotz der dringenden Mahnung, die ich in meine Worte gelegt hatte, der Abgeordnete Reichensperger leider mit einer gewissen Heftigkeit diese Frage wieder aufgenommen hat. Aus seinen Worten konstatire ich mit großer Freude, daß er nicht zu der Zahl derjenigen gehört, welche die unerhörten kirchlichen Uebertriebe billigen und zum Gegenstande ihres Lobes machen. Ich bin dies von dem Herrn Abgeordneten Reichensperger schon seit langer Zeit gewohnt, daß er den Verhandlungen hier aus einem anderen Gesichtspunkte folgt, wie sich das durch Zeugnisse seines Patriotismus und seines Zusammengehens mit uns an mehr als einer Stelle gezeigt hat. Wie sehr er aber im Irrthum ist über das, was im Namen seiner Parteigenossen geschieht, und in einem wie unwissenden Zustand er über diese Thatsachen lebt, das werde ich Ihnen an einem Falle zeigen, und zwar aus einer großen Zahl von Fällen, die mir schriftlich oder gedruckt mitgetheilt worden sind mit der ausdrücklichen Bitte, ich möchte diese Dinge zur Kenntniß des Hauses bringen. Ich erkläre von vorn herein, daß ich alle diejenigen Anzeigen, welche bei mir gemacht worden sind, und die darauf hinausgehen, daß die Berichte gemißbraucht worden sei, für völlig unmittheilbar in diesem Hause halte, weil — offen gestanden — uns irgend eine Einwirkung auf das Verhalten während der Berichte gar nicht zusteht, und weil mit Recht Jeder, der derartige Dinge zur öffentlichen Kenntniß bringt, ohne dafür mit seinem Namen hervorzutreten, als ein glaubwürdiger Zeuge nicht anzusehen ist. Sie werden mir glauben, daß ich allen diesen Fragen, welche hier zwischen beiden Theilen des Hauses diskutiert werden, mit der größten Unbefangenheit folge; aber wir haben erst in diesen Tagen eine öffentliche Verhandlung vor dem Kreisgericht in Bonn erlebt, wo ein Geistlicher angeklagt war — die Berichte sind in den öffentlichen Zeitungen —, daß er bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus fünf Personen namhaft bezeichnet hat als diejenigen, welche früher schon Wahlmänner gewesen und jetzt wieder zu Wahlmännern designirt seien. Er sagte dann, der Ort sei ohnehin schon ein sehr verdächtiger, er werde aber die Schande nicht auf sich laden, solche Wahlmänner zu wählen, die nicht für den katholischen Kandidaten stimmen würden. Da er Personen namhaft gemacht hatte, so wurde er wegen Beleidigung oder Verleumdung von der Kanzel aus zur strafgerichtlichen Untersuchung gezogen; und als von einem Zeugen gesagt wurde, es könne ein solches Verhalten nicht einmal der vorgesetzten geistlichen Behörde zusagen, da brachte der Angeklagte aus seiner Tasche ein Schreiben seiner vorgesetzten geistlichen Behörde, welche ihn über diese Thatsache belobte,

(Hört! Hört!)

welche ihm also die schriftliche Bescheinigung gab, daß er durch dieses Wirken von der Kanzel herab der katholischen Kirche einen Dienst geleistet habe. Diese Verhandlung hat mit der Verurtheilung wegen Verleumdung oder Beleidigung durch den Richter geendigt. Zu meiner großen Freude hat der Herr Abgeordnete Reichensperger unwissend — ich meine, die Thatsache nicht kennend — die schlimmste Censur ausgesprochen über die vorgesetzte geistliche Behörde, die, wenn ich nicht irre, bis Köln reicht. Ich habe im Augenblicke die Druckfachen nicht hier, denn ich war nicht darauf vorbereitet, daß dieser Fall heute hier zur Verhandlung kommen würde. Meine Herren, es liegen

Ihnen weitläufige Verhandlungen vor, in denen von verschiedenen Stellen her berichtet wird, daß von der Kanzel aus Bewegungen eingeleitet worden sind gegen katholische Mitglieder von unzweifelhafter Glaubensstreue, von unzweifelhaftem Eifer für alle diese Dinge, die Sie hier vertheidigt haben. Hat es uns nicht Alle überrascht, daß ein auf allen Seiten dieses Hauses hochgeachtetes Mitglied, welches kurz vor der Wahl an der Spitze einer Deputation nach Rom gegangen war, um die Sympathien der deutschen Katholiken dem heiligen Vater auszu-drücken, plötzlich von einem im Kreise völlig unbekanntem Manne im Namen der katholischen Religion verdrängt worden ist?

(Sehr richtig! — Unruhe im Centrum.)

Meine Herren, ich werde den Namen nennen: es ist der Herzog von Ratibor, der in seinem Wahlkreise verdrängt worden ist im Namen der katholischen Religion von einem der streitbarsten Mitglieder der katholischen Vereine, von einem Manne, dessen Verdienste außerordentlich groß sein mögen, nur weiß die Welt wenig davon und noch weniger der Wahlkreis, in dem er gewählt worden ist.

(Seiterkeit.)

Dennoch ist er gewählt worden durch den direkten Einfluß der Geistlichen, welche sich zu Agenten der Wahlbewegung gemacht haben.

(Zustimmung.)

Meine Herren, es ist fern von mir, Alles, was nur entfernt angrenzt an irgend eine Aufgabe der katholischen Religion, hier berühren zu wollen; mir werden Sie gewiß nicht zuschreiben, daß ich in irgend einer Weise indecent mich einmische in das, was irgendwie nur in Nachbarschaft ist mit der katholischen Religion. Aber, meine Herren, ich wie alle anderen Mitglieder des Hauses sind dabei theilhaftig, daß nicht eine Anzahl von Abgeordneten sich die Bänke in der Mitte des Hauses wählt und sagt: „Wir sind die Repräsentanten der katholischen Religion,“ während ebenso viele katholische Mitglieder außerdem im Hause sitzen, die von ihren Wegen nichts wissen wollen, und während außerdem ein großer Theil dieser Katholiken unterdrückt worden ist mit dem Vorgeben, es stehe die katholische Religion in Gefahr.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, haben Sie denn nicht die Debatten in diesem Hause fortgesetzt mit dem Rufe, daß die katholische Religion in Gefahr stehe? Während Sie versicherten, Sie wollten den Frieden fördern im Lande, und während die erste und höchste Bedingung des Friedens darin besteht, daß endlich die Religionsstreitigkeiten in Deutschland aufhören, politische Streitigkeiten zu sein, — während Sie dies versichert haben, verkünden Sie durch das ganze Land ohne jeden Grund, ohne jeden Schein eines Vorwandes, daß es sich darum handle, die Religion und ihre Interessen zu wahren. Bei Ihren neulichen Anträgen haben Sie die Entschuldigung vorgebracht, die Dinge seien in Preußen vortrefflich geordnet, aber in Deutschland nicht, und deswegen wollten Sie das preussische Recht mit nach Deutschland übernehmen. Aber haben Sie denn nicht dieselbe Bewegung in Preußen schon angefangen, auch in den Wahlen zum Abgeordnetenhaus?

(Sehr richtig!)

Haben Sie denn nicht die ehrwürdigsten Mitglieder der katholischen Religion, den Domprobst Holzer und alle diejenigen, welche jederzeit mit Ihnen zusammen gestimmt haben, — nur weil sie nicht die schriftliche Bescheinigung geben wollten, Mitglieder Ihrer Fraktion zu werden, auf das Aeußerste bekämpft und alle Geistlichen als Agenten der Gegenpartei engagirt?

(Unruhe im Centrum.)

Das haben Sie gethan, meine Herren!

(Sehr richtig!)

Nun bestreite ich Ihnen nicht entfernt die Berechtigung, daß Sie sich als irgend eine Partei hier im Hause konstituieren,

sich einen bestimmten Namen geben und sagen, das will ich durchsetzen und nichts Anderes! Ich habe nichts dagegen, ob Ihnen der Name Klerikale, der Name Ultramontane oder ein anderer Name besser gefällt; aber im Interesse der Sache bitte ich Sie, sich nicht solche Namen zu geben, die, so oft Sie sie aussprechen, ein Lächeln im Hause erregen, wie zum Beispiel den Namen der „Verfassungspartei“.

(Seiterkeit.)

Dies ist allerdings nur eine ledigliche Frage der Taktik und des Scheines. Aber ich glaube, wir Alle haben ein Recht darauf, daß Sie sich nicht einen Namen beilegen, welcher bei einem großen Theile des Volkes die Meinung hervorbringt, es bestehe in dem ganzen Hause hier eine Verschwörung gegen die Selbstständigkeit und gegen das Ausblühen der katholischen Religion, und Sie allein seien die Vertheidiger der katholischen Religion. Dies ist nicht allein religiöses Interesse, sondern es ist ein politisches und nationales Interesse im höchsten Grade, daß Niemand glaube, es werde an den Rechten der katholischen Kirche in irgend einer Weise gerüttelt, es sei in Preußen oder anderwärts. Ja, meine Herren, hier ist ein Programm entwickelt worden von einem hochansehnlichen Mitgliede Ihrer Partei — ich sehe leider das Mitglied heute nicht an seiner Stelle —, welches uns erklärte: „wissen Sie, wann wir (die Bischöfe) nicht mehr Rebellen gegen die Geseze sein werden? machen Sie keine Geseze, die Rebellen sind gegen Gott!“ — Meine Herren, wenn Sie solche Programme, allgemein gehalten, für identisch mit der katholischen Religion erklären, dann sage ich, es ist kein Staatswesen damit vereinbar. Sie können kein Programm in die Welt schicken, in welchem Sie sagen, es stehe dem Klerus zu, seine Ansichten darüber, ob ein Gesetz gültig sei, darauf zu gründen, ob Sie es für vereinbar mit Gottes Gesezen halten oder nicht. Wenn Sie in einer deutschen Versammlung gegen irgend ein konkretes Gesetz kämpfen werden, wenn Sie diesem Hause anrathen werden: nehmt das Gesetz nicht an, es verstößt gegen Gottes Geseze, — dann werden Sie sicher, wenn Sie die Wahrheit sprechen, die Majorität für sich gewinnen; ich kenne kein Mitglied hier, welches einem Geseze seine Zustimmung geben würde, das gegen Gottes Geseze verstößt.

(Lebhafte Bravo.)

Aber wenn Sie sich Vorbehalte machen, wie der Bischof Rüdiger in Linz den Satz ausgelegt hat, daß die Entscheidung nicht auf die weltliche Gerichtsbarkeit übergehen dürfe, das verstoße gegen Gottes Geseze, — dann, meine Herren, hört jede Staatsgesetzgebung auf, dann besteht kein geordneter Staatszustand, sondern ein großer Theil des Volkes behält sich vor, zu prüfen, ob die gegebenen Landesgesetze gültig sind oder nicht. Diese Irrthümer, meine Herren, vermeiden Sie im Volke hervorzurufen, sagen Sie nicht dem Volke, daß wir die Selbstständigkeit der katholischen Kirche in Preußen bedrohen wollen. Nie habe ich an diesen Satz gedacht oder auch nur geglaubt, und zum ersten Mal in der jüngsten Debatte ist mir bei der Rede eines sehr frommen und geachteten Mitgliedes dieses Hauses der Gedanke in den Sinn gekommen, es gebe einen Theil, welcher ernstlich glaube, es sei eine solche Gefahr auch nur in der Form vorhanden; bis dahin hatte ich es nur für eine Art der Rede gehalten, wie man sie grade benutzt, um eine bestimmte Fraktion als die Repräsentantin der katholischen Kirche darzustellen. Ich erkläre für mich, und glaube im Namen des allergrößten Theils des Volks zu sprechen, daß wir nie zugeben werden, daß die Rechte der Selbstständigkeit der katholischen Kirche unterdrückt werden,

(sehr richtig!)

daß wir nicht zugeben werden, daran zu rütteln, weil wir wünschen, daß in Deutschland der Religionsstreit nicht mehr als ein politischer Streit bestehe. Aber, meine Herren, dann sprechen Sie nicht so gering, wie es ein anderes Mitglied gestern gethan hat, über die organischen Geseze, dann, meine Herren, müssen Sie auch gestatten, daß der Staat die Grenzen auseinanderseze, wo die staatsbürgerlichen Rechte von der katholischen Kirche ergriffen werden, und daß diese staatsbürgerlichen Rechte festgestellt werden. Wer will sich denn hineinmischen, unter welchen Umständen Sie eine Ehe kirchlich für gestattet halten oder

nicht? Aber Sie dürfen kein Programm ausschreiben, wie Sie es thatsächlich gethan haben, mit dem einen Satze, daß Sie dafür sorgen werden, es werden die Rechte der preussischen Verfassung in die deutsche Verfassung aufgenommen werden, und mit dem zweiten Satze: wir werden dagegen kämpfen, daß die Civilehe eingeführt werde. Dies sind unvereinbare Dinge. Wenn Sie das Recht der Eheschließung, welches zugleich ein bürgerliches Recht ist, ausschließlich bei der Kirche behalten wollen, dann können Sie sich nicht beklagen, wenn wir Garantien gegen den Mißbrauch dieses Rechtes suchen. Wenn Sie die Kanzel für sich in Anspruch nehmen, so stellen Sie dies so dar, als ob die Kanzel eine innere Angelegenheit der katholischen Religionsgesellschaft sei und als ob sie gar keine politische Bedeutung habe. Das ist nicht richtig, sondern wir Alle ohne Unterschied des Glaubens haben ein Recht darauf, daß jedes Gotteshaus, wie es geschützt werde gegen Verlästerung der Bürger, geschützt werde gegen Verunstaltungen durch schlechte Priester.

(Sehr richtig! Widerspruch im Centrum.)

Das Privathaus ist nicht in gleicher Weise geschützt. Der Herr Abgeordnete Reichensperger als Jurist sollte den betreffenden Passus des Strafrechts kennen, welcher bestimmt ist, die Heiligkeit der Kirche zu wahren. Als es sich um diesen Strafrechts-Paragrafen handelte, und Einige ihn gänzlich wegstreichen wollten, wurde mit Recht von den Frommen dagegen eingewendet, es würde das religiöse Gefühl des Volkes verletzen, eine Kirche nicht anders zu stellen, als ein Privathaus.

(Sehr richtig!)

Wo war denn da der Herr Abgeordnete Reichensperger? warum hat er denn nicht damals seinen Satz vertheidigt und für die Streichung des Paragraphen gestimmt? Er würde aber Unrecht daran gethan haben, denn das deutsche Volk betrachtet nicht ein Gotteshaus wie ein Privathaus, sondern es weiß wohl, daß der Mensch in dem Zustande der religiösen Andacht allerdings sehr vielen Eindrücken weit mehr zugänglich ist als etwa in einer Bierschänke. Wer daran gewöhnt ist, einen bestimmten Mann als den Mann Gottes zu betrachten, ja als denjenigen, der zu binden und zu lösen vermag, der ihm die Absolution versagen kann, der bei allen Begründungen seiner persönlichen Verhältnisse erheblich mitzuwirken hat, — der Anspruch eines solchen Mannes von der Kanzel ist wahrlich keiner von gewöhnlicher Bedeutung.

Meine Herren, wohin Sie blicken, werden Sie das Zusammenfließen staatsbürgerlicher und religiöser Verhältnisse erkennen, und nun ist der Standpunkt der einen Seite des Hauses, daß wir zur Selbstständigkeit der Kirche, die wir ihr ganz und gar gönnen und garantiren wollen, das Schutzmittel brauchen, daß die staatsbürgerlichen Rechte nicht einseitig abhängig gemacht werden von den Gebräuchen und Vorschriften dieser Kirche. Sobald dies aber geschehen ist, werden Sie sehen, daß sich Niemand mehr hier finden oder eine verschwindend kleine Minorität nur den Gedanken hegen wird, irgend etwas, was mit der Religion zusammenhängt, vor das weltliche Forum ziehen zu wollen, oder irgend etwas, was lediglich den inneren Menschen berührt, in die weltliche Gesetzgebung zu ziehen. Aber stellen Sie sich nicht als die Unterdrückten dar, während Sie unsere staatsbürgerlichen Rechte unterdrücken wollen,

(oho! im Centrum; sehr richtig! links)

während Sie sagen, die Herstellung der Ehe ist nur möglich vor der Kirche, aber keine weltliche Macht reicht in die Kirche hinein. Zu meiner großen Freude habe ich von mehreren Mitgliedern Ihrer Fraktion gehört, daß sie bereit sind, derartige Gesetze zu vereinbaren, aber leider hat in dem Wahlprogramm immer das Gegentheil gestanden. Wenn Sie nun das Wahlprogramm ausgeben: wir allein, die wir die Stärke und Macht des Klerus aufrecht erhalten wollen, und die wir die Auseinandersetzung von Staat und Kirche nicht zugeben wollen, wir sind die rechten Repräsentanten der Kirche, und die übrigen Katholiken, die dem nicht unbedingt beistimmen, werfen wir zum Tempel hinaus, — so erhebt sich ein Schrei der Entrüstung in

ganz Deutschland, ein Schrei der Entrüstung, daß Sie Ihre Brüder verleugnen.

(Widerspruch und Lachen im Centrum.)

Das ist nicht zum Lachen, sondern es zittert durch die Herzen aller Deutschen, daß Sie beim Eingang in das Reich diesen Zwiespalt wieder hineinwerfen. Ich bitte Sie auch jetzt noch, erkennen Sie mit uns an, und glauben Sie den Versicherungen, daß wir nicht entfernt gewillt sind, irgend eine Hand anzulegen an die Selbstständigkeit der Kirche, wie sie in Preußen garantiert ist, und wie sie Ihnen, so Gott will, auch garantiert werden soll dereinst in allen deutschen Staaten. Verkündigen Sie vor dem Volk in den deutschen Staaten, daß der Unterschied der Meinungen nur darin besteht, daß ein Theil der Katholiken, sehr ehrbare Katholiken, in Gemeinschaft mit den übrigen Religionsgenossen die staatsbürgerlichen Rechte sicherstellen will gegen die Eingriffe der Kirche, damit nicht neuer Zwiespalt entstehe. Stellen Sie so das Programm, und sagen Sie: wer das Eine will, der wähle unsere Gegner, wer das Andere will, der wähle uns, — dann werde ich anerkennen, daß Sie sich auf ein sehr wohlberechtigtes Maß politischer Bestrebungen beschränken; wir werden anerkennen, daß Sie zu dem Streben berechtigt sind, die staatsbürgerlichen Rechte der Einzelnen durch die Kirche beherrschen zu lassen; das war Herkommen, warum sollten Sie dafür nicht kämpfen dürfen! Aber Alle protestiren wir dagegen, daß Sie dies für das Wesen der katholischen Religion erklären und, die dagegen auftreten, als Feinde und Angreifer der katholischen Religion behandeln. Viel mehr wirken Sie für den Reichsfrieden, wenn Sie die Wahrheit im ganzen Lande bekannt machen, und wenn Sie zu Hause verkünden: trotz der schweren Worte, die in dem Saale des Reichstages gefallen sind, haben wir die Ueberzeugung davongetragen, die katholische Religion und ihre Selbstständigkeit in religiösen Dingen will Niemand im Reiche beeinträchtigen; nur besteht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, wie die Grenzen der staatsbürgerlichen Rechte sichergestellt werden sollen gegen Angriffe von außen. Zu diesen Rechten zähle ich auch, daß das Gotteshaus, welches umgeben ist von einem besonderen Schutz der Gesetze, welches umgeben und geschützt ist von den heiligen Gefühlen der Einzelnen, die ihre Andacht verrichten, nicht dazu benutzt werde, daß darin nach Art öffentlicher Gasthäuser politische Streitfälle vorgetragen, Einzelne angegriffen werden und selbst Verleumdungen vorkommen, welche die vorgesezte kirchliche Behörde belobigt, der weltliche Richter aber als Verleumdung bestrafen muß.

(Lebhafte Bravo im Hause und Beifallklatschen von den Tribünen.)

Präsident: Ich glaube, ich habe eine Beifallsäußerung von der Tribüne gehört. Ich mache darauf aufmerksam, daß es in meinem Rechte läge, diejenigen Personen, die sich dessen unterfangen haben, sofort aus dem Saale weisen zu lassen. Bei der nächsten Wiederholung eines solchen Vorgangs werde ich die ganze Tribüne räumen lassen.

(Bravo!)

Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Meine Herren, bis dahin habe ich das Verhalten des Herrn Abgeordneten Lasfer vollständig anerkannt und gewürdigt, welches er gegenüber der Debatte der letzten Tage eingehalten hat. In diesem Augenblick ändert sich mein Urtheil, denn ich höre, daß der Abgeordnete Lasfer sich zum Richter und Lehrer aufwirft, um uns auseinanderzusetzen, was zum Inhalt, was zum Wesen der katholischen Kirche gehört.

(Ruf links: Oho! und Widerspruch. Zustimmung im Centrum.)

Das hat der Herr Abgeordnete Lasfer buchstäblich gethan.

(Ruf links: Nein, nein!)

Präsident: Lassen Sie doch den Herrn Redner aussprechen.

Abgeordneter **von Mallinckrodt**: Ich provocire auf die stenographischen Berichte, ich habe mir die Worte notirt und bleibe bei meiner Behauptung.

Wenn der Herr Abgeordnete Lasfer das thut, wenn er sich hier in Expectorationen ergeht über Kanzel, über Beichte, über Absolution und über schlechte Priester, wenn der Herr Abgeordnete Lasfer, wie mir aus seinem Kopfschütteln hervorzugehen scheint, selbst nicht weiß, was er redet,

(Unruhe)

wenigstens wenige Minuten nachher das nicht mehr weiß, dann ist das ein Beweis, daß er sich von Leidenschaftlichkeit sonder Maßen fortreißen läßt. Es ist das ein Auftreten, welches ich so frei bin als ein überaus anmaßendes zu bezeichnen und ganz entschieden zurückzuweisen.

(Bravo! von den Bänken der Centrapartei. Ruf links: zur Ordnung!)

Es gehört nicht hierher, darüber zu rechten, ob der Ausdruck „Verfassungspartei“ ein berechtigter ist. Das ist kein Ausdruck, der den Reichstag überhaupt kümmert; er gehört dem Landtag. Wenn ich meinerseits darauf eingehen und analysiren wollte, wie es denn mit der Bezeichnung „nationalliberal“ in ihrer Berechtigung bestellt ist, wenn ich erörtern wollte, worin die Nationalität besteht, welche die geehrten Herren auf ihre Fahnen schreiben, und worin die Freisinnigkeit des Liberalismus besteht, mit der Sie sich brüsten, dann hätte ich ein sehr dankbares Thema.

(Sehr richtig! im Centrum.)

Was nun die Beschwerde angeht, daß wir gesagt hätten: „wenn Sie keine Gesetze geben, die den Gesetzen Gottes widersprechen, dann werden Sie auch unseres unbedingten und steten Gehorsams immer gewiß sein“ — so frage ich, was hat denn die Versicherung aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Lasfer zu bedeuten, daß von Seiten des Reichstags derartige Angriffe nicht zu erwarten sind? Das, meine Herren, glaube ich, wird sich eben in der Folge erst zeigen; wenn die Uebergriffe nicht kommen, dann wird auch keine Veranlassung sein, ihnen entgegenzutreten. Aber Sie werden doch wahrhaftig nicht die thörichte Behauptung aufstellen wollen, daß niemals von Seiten der Staatsgewalt Gesetze gegeben worden sind, die im entschiedenen Widerspruch mit dem höheren Gesetze der Moral und der Gerechtigkeit stehen. Wollen Sie denn den Zustand vertheidigen, von dem wir neulich sprachen, wo es in der Hand der Staatsgewalt lag, Jedermann seinen religiösen Glauben zu diktiren und ihn dazu zu zwingen? Hat denn Deutschland nicht Jahrhunderte hindurch in einem solchen Rechtszustand gelebt, und will der Herr Abgeordnete Lasfer die Behauptung aufstellen, daß er verpflichtet sei, zu folgen, wenn die Staatsgewalt verlangt, er solle aufhören, Jude zu sein? Ist das eine gesetzliche Verpflichtung, die er anerkennt? oder wird er in einem solchen Falle nicht sagen: mir steht Gottes Wort und Gottes Gebot höher, als das Gebot des Staates?

(Sehr gut!)

Was soll die Bemerkung bedeuten über die „organischen Gesetze“? Weiß denn der Herr Abgeordnete Lasfer nicht, daß die organischen Gesetze, von denen die Rede war, erlassen sind im Wortbruch gegen die vertragmäßigen Verpflichtungen, die dieselbe Staatsgewalt unmittelbar vorher übernommen hatte? War nicht das Konkordat — wenn von organischen Gesetzen die Rede ist, dann denkt man an die organischen Artikel des Kaiserreichs Frankreich — war nicht das Konkordat unmittelbar vorhergegangen? Ist das nicht treulos gebrochen worden, indem man die entgegenstehenden Bestimmungen getroffen hat? Ich brauche übrigens nicht nach Frankreich hinüber zu gehen, ich kann auch im engeren Vaterlande bleiben; ich kann auch an die Wortbrüchigkeit erinnern, die sich deutsche Regierungen gestattet haben gegenüber den Verpflichtungen, die sie ihrerseits vertragmäßig eingegangen waren.

(Bravo! sehr gut! im Centrum.)

Wenn nun die Rede war von der Civilehe — wer hat denn unsererseits Ihnen das Recht bestritten, daß diejenigen, welche kirchliche Trauung nicht nachsuchen wollen, nach bürgerlichen Gesetzen eine Ehe schließen mögen? Das ist niemals unsererseits verweigert worden; aber es ist ein ganz gewaltiger Unterschied, ob man Jedem die Freiheit der Eheschließung gestattet, oder ob man die Christen zwingt, sich civiliter trauen zu lassen auch gegen ihre eigene Ueberzeugung, auch da, wo sie es durchaus nicht für nöthig halten.

(Sehr gut! im Centrum.)

Was soll der Hinweis auf den Bischof Rüdiger? was haben wir mit dem Bischof von Linz zu thun? Wenn es sich um solche weit hergeholtte Hinweise handelt, dann fehlt es uns auch nicht an Material. Ich erinnere Sie an eine Anklage, die — es mag jetzt Jahr und Tag her sein — durch alle Welt lief, insbesondere durch alle Ihre Blätter. Das war die Verleumdung des Klosters in Krakau in Bezug auf die Behandlung einer wahnsinnigen Klosterfrau. Die Erzählung lief durch ganz Europa, und es knüpften sich daran so viele „Klostergeschichten“, daß ein Korrespondent der Zeitung „Daheim“ sogar erzählt, daß er, wie er nach Wien gekommen sei und den Redakteur eines anderen Blattes habe besuchen wollen, an dessen Thüre angeschlagen gefunden habe „für Bettler, Hausirer und Klostergeschichtenstreiber nicht zu Hause“, und daß der Redakteur auf die Erkundigung, wie er zu einem so sonderbaren Anschlag komme, hingewiesen habe auf ein ganzes Paket von bereits eingegangenen Klostergeschichten, die sich aber als eitel Verleumdungen erwiesen hätten, wodurch der Redakteur in die Lage gekommen sei, sich fernere Zusendungen zu verbitten. Wo ist denn in Ihren Zeitungen berichtet worden, daß der Urtheilspruch in der Krakauer Sache vollständig freisprechend ausgefallen ist? Es hat doch eine kriminalrechtliche Untersuchung stattgefunden, und die Untersuchung hat herausgestellt, daß nicht der mindeste Grund zur Verurtheilung vorhanden war. Wenn Sie denn so fehlerlos sind, meine Herren, den Gegnern gegenüber, und wenn Ihre Presse sich dessen rühmen will, warum verschweigt sie das Resultat der gerichtlichen Untersuchung,

(Ruf: Es hat in allen Zeitungen gestanden!)

nachdem sie in der maßlosesten Weise in Anklagen sich ergangen hat? Ist das nicht darauf abgesehen, das Publikum irre zu führen?

(Bravo! im Centrum; Widerspruch links.)

Wenn Sie Vorwürfe machen wollen nach anderen Seiten hin, dann greifen Sie erst in ihren eigenen Busen, dann untersuchen Sie den Balken in Ihrem eigenen Auge, und quälen sich nicht mit dem Splitter im Auge Anderer.

(Sehr gut! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich habe mit aufrichtigem Schmerz gesehen, daß der Kampf, den wir nunmehr schon drei, vier Tage führen, hier plötzlich wieder in hellen Flammen ausbricht; ich konstatire aber, daß dies nicht stattgefunden haben würde, wenn der Herr Abgeordnete Reichensperger nicht mit einem Eifer, der weit über die Veranlassung hinausging, hier seine Klagen ausgesprochen hätte gegen die, welche sich beschwerten über die klerikalen Wahlbeeinflussungen auf der Kanzel und am Altar. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat nun diese ursprünglich einfache Gelegenheit benützt, um wieder von vielen weit abliegenden Dingen zu reden, wie wir gewöhnt sind von ihm zu hören, sobald die kirchliche Frage in das Haus kommt. Er hat uns zurückgeführt in die Zeiten des Staatskirchentums, weil wir protestirt haben gegen den Satz, daß man Gottes Gesetze höher zu stellen habe, als die Staatsgesetze, d. h. die Gottesgesetze, welche man nach subjektiver Willkür für solche erklärt. Er hat uns gesagt: ihr wollt wohl zurück in die Zeit des alten Staatskirchentums, wo die Fürsten beliebig euch den Glauben diktiren konnten. Nein, das

will Niemand von uns; weder im Norden noch im Süden Deutschlands widerstrebt man der Selbstverwaltung und Selbstbestimmung der Kirche, obwohl ich bemerken möchte, daß zu der Zeit, als Friedrich der Große in Preußen regierte, — der unter Umständen in Schlessen befahl, welchen Bischof man einsetzen sollte, mehr Toleranz war innerhalb gewisser Kreise der katholischen Kirche, als heute. Der Herr Abgeordnete hat schon bei der früheren Diskussion und auch heute wieder Behauptungen aufgestellt, bei denen ich staunte, wie es möglich ist, so den offenen historischen Thatsachen ins Gesicht zu schlagen. Er hat neulich die Frage aufgeworfen: wann ist denn jemals von dem Oberhaupt der römischen Kirche die Parität verurtheilt? Er hat wohl niemals daran gedacht, wer es war, als der erste Religionsfriede in Deutschland 1555 geschlossen wurde, der den Kaiser aufforderte, den Religionsfrieden zu brechen, weil den Ketzern die Parität nicht gewährt werden dürfte. Er hat wohl nicht daran gedacht, wer protestirt hat gegen den zweiten Religionsfrieden, der in Deutschland geschlossen worden ist, gegen den westphälischen Frieden 1648, und daß die Herren nicht daran denken, zeigt sich ja daran, daß sie mit großer Raubetät auf diesen zweiten Religionsfrieden von 1648 sich oft berufen haben. Als neulich von organischen Gesetzen die Rede war, und die Herren aus dem Centrum über solche organische Gesetze im Unterschied von dem allgemeinen Grundrecht des Artikels 15 ab sprachen, waren nicht bloß gemeint die organischen Artikel in Frankreich, sondern die Specialgesetzgebung überhaupt, welche das Verhältnis zwischen Staat und Kirche regelt. Sie haben diese Specialgesetzgebung überhaupt von der Hand gewiesen, und der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat eben ein Beispiel davon gegeben, indem er die obligatorische Civilehe als Etwas erklärt, was der Staat nicht den Christen auflegen dürfe. Wenn diese obligatorische Civilehe eingeführt würde in Preußen und in das Reich, dann würde für Herr von Mallinckrodt der Fall gekommen sein, wo er Gottes Gebot höher zu stellen hat, als das Staatsgebot. Wir würden dann in den Zustand der geistlichen Revolution gegen die Staatsgesetze kommen.

Ich will diese Diskussion, die nur ein Nachhall wäre dessen, was wir seit mehreren Tagen gehört haben, nicht fortsetzen. Es giebt reichlich des Materials noch genug, man könnte Ihnen leicht nachweisen, warum Sie nicht anerkennen dürfen, daß der Staat als höchste Autorität ordnet die Grenzen zwischen Kirche und Staat, warum Sie nicht anerkennen dürfen, daß der Staat in einem solchen Konfliktfalle es ist, der zu entscheiden hat, Sie können das nicht, weil dogmatische Sätze seitens der römischen Kirchengewalt vorliegen, die es Ihnen zur Gewissenssache machen, dieses Recht des Staats nicht anzuerkennen. Aber ich will auf diese Dinge nicht weiter eingehen. So viel ist uns Allen klar geworden, meine Herren, mit Ihren Grundsätzen, — das heißt den wirklichen Grundsätzen, wie Sie sie einhalten müssen, nicht denen, welche Sie hier vorgeben — da können wir nimmermehr Frieden schließen; aber Frieden halten wollen wir mit unsern katholischen Mitbürgern. Wir wissen sehr wohl, was das für ein Problem für das deutsche Reich ist, daß im deutschen Volke neben der protestantischen Bevölkerung sich 15 Millionen Katholiken befinden; wir wissen sehr wohl, welche Pflichten wir haben gegenüber diesen unsern Mitbürgern, Pflicht der Anerkennung vollster Gleichberechtigung, Pflicht der Achtung ihres Glaubens, Rück sichten in jeder Art. Wo man irgend auf katholischer Seite — und das ist bei der unendlich großen Mehrzahl der Katholiken der Fall — uns Achtung zollt, Gerechtigkeit uns gegenüber übt, wo wir finden die Grundsätze des paritätischen Staats, die Grundsätze einer wahren Gerechtigkeit, da reichen wir mit Freuden die Bruderhand hinüber. Wir wissen wohl, zwischen den katholischen Deutschen und den protestantischen Deutschen ist hier kein Streit; die wollen beide ein friedlich Volk von Brüdern sein; ein Streit ist nur gegenüber jenen, die Herrschsucht, den Glaubenszwang, die hierarchische Allgewalt fördernden Bestrebungen, die von jenseits der Alpen zu uns herüberkommen, die müssen wir bekämpfen. Denn auf Grund dieser grenzenlosen Herrschsucht giebt es keine Parität, giebt es keinen Frieden, giebt es keine Gerechtigkeit. Nun, meine Herren, ich baue auf Eins, ich baue darauf, daß die politische Einheit, die wir erreicht haben, mächtig überragen wird die religiösen Differenzen. Es ist ja früher die Rede davon gewesen, drohend die Rede: denkt daran, daß dieses Deutschland von Blut und Zerstörung bedeckt wurde durch die religiösen

Kriege, hütet euch, daß ihr, indem ihr uns nicht alles das gewährt, was wir wollen, nicht wieder jene Zeit hervorrufft! Das ist hier mehr als einmal ausgesprochen. Meine Herren, ich weiß, daß im dreißigjährigen Kriege zehn Millionen Deutsche zu Grunde gegangen sind, mehr als ein Drittheil, ja mehr als die Hälfte des damaligen deutschen Volkes. Aber wenn Sie trotzig hinweisen auf jene Zeit, dann tröste ich mich mit der Thatsache, der Thatsache nämlich, daß die religiösen Gegensätze in unserm Deutschland niemals zum Kriege und zu dieser Spaltung geführt haben würden, wenn Deutschland im 17. Jahrhundert bereits eine politische Einheit gewesen wäre. Nur deshalb kam es zum offenen Krieg, weil Deutschland keine politische Einheit mehr war, weil an seiner Spitze fremde Männer standen, die keine deutschen Interessen hatten, sondern spanische und italienische. Gott sei Dank, diese Zeit ist überwunden; Gott sei Dank, wir haben an der Spitze keine Kaiser mehr, die der Parole ihrer Reichsväter folgen; Gott sei Dank, wir haben eine Regierung und ein Volk, die wirklich ernstlich dahin streben, innerhalb der nationalen Grenzen den Frieden und die Gerechtigkeit überall zu verbreiten. Und weil bin ich auch gewiß, daß diese gemeinsamen Institutionen, ebenso wie die gemeinsamen Kriegsthaten, daß all die großen Güter, die wir von Tag zu Tag mehr als nationalen Gesamtbesitz erwerben, diese Flammen ersticken werden, die Sie (auf das Centrum) jetzt bei uns hier wieder haben entzünden wollen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Dlpe): Meine Herren, es ist doch wirklich mehr als eine auffallende Thatsache, wie dieselben Vorgänge hier im hohen Reichstage sich gewissermaßen alle Tage wiederholen.

(Heiterkeit.)

Der Abgeordnete Lascker hat sein tiefes sittliches Bedauern darüber ausgedrückt, daß ich nun abermals eine Frage aufgenommen hätte, die glücklicher Weise nach einer dreitägigen Debatte an uns vorübergegangen zu sein geschienen, — und in demselben Athem hat der Herr Abgeordnete Lascker die Güte gehabt, die von mir ausgesprochenen Principien zu billigen. Ich habe wenigstens nichts gehört, was er an meinen Ausführungen und Darlegungen hinsichtlich des Verhältnisses des Klerus zu den Wahlen und zu seinen geistlichen Obern zu bemängeln gehabt hätte, sie haben sogar seinen Beifall gefunden. Nichtsdestoweniger aber und zwar, wie es scheint, aus demselben Grunde, den der Herr Abgeordnete Wehrenpennig als den einzigen dargelegt hat, nämlich wegen der Lebhaftigkeit, mit welcher ich diese meine Ueberzeugungen ausgesprochen habe, ist es für Herrn Lascker, wie für Herrn Wehrenpennig eine nationale Pflicht geworden, nun eine allgemeine Polemik eintreten zu lassen, die allerdings ungefähr wiederum auf demselben Saiteispiel sich bewegt, welches drei Tage hindurch uns beschäftigt hat. Ich verstehe in der That nicht den Ideengang, den diese Herren hierbei verfolgen, wenn sie nicht etwa meinen, es sei lediglich ihr Recht, uns zu provociren und, wenn wir Stellung dem gegenüber nehmen, uns zu eskaliren. Und gar die Mittel, mit welchem man uns provociert. Herr Lascker hat im unmittelbaren Anschlusse an seine Billigung der von mir aufgestellten Grundsätze sich sofort in Erörterungen eingelassen, auf welche hier Antwort zu geben absolut unmöglich ist. Er hat uns eine Gerichtsverhandlung aus Bonn vorgeführt und die Entrüstung des hohen Hauses, natürlich auch die Entrüstung von ganz Deutschland, welches die Verhandlungen hört oder liest, darauf hingewendet. Ich meine, Herr Lascker sei an und für sich ausreichend Jurist, um schon primo loco zu wissen, daß alle Zeitungsnachrichten über öffentliches und mündliches Anklageverfahren nur im höchsten Grade mit Reserve aufgenommen werden sollten und dürfen. Es ist das bekanntlich ein Standpunkt, der in wichtigeren Fragen zur allgemeinen Erkennt-

nitz und zum allgemeinen Bewußtsein gekommen ist. Nein, aber damit nicht genug! Es werden uns die Details in minimo eines derartigen gerichtlichen Verfahrens vorgeführt; es wird uns ein ganz spezifischer, in meinen Augen hoffentlich nicht thatsächlich zu erweisender Vorgang vorgeführt mit der Behauptung, es hätte dort der Ungeschuldigte zur Rechtfertigung seines Verfahrens ein bischöfliches Belobigungsschreiben vorgelegt,

(Widerspruch)

oder es soll dies Schreiben, wie mir eben von Herrn Lasker zugerufen wird, nur von einem Obern aus Köln herrühren, also wenn nicht vom Bischof oder Erzbischof, so soll doch eine andere kirchliche Oberbehörde gemeint sein. Nun, meine Herren, fühlt doch ein Jeder, welcher noch annähernd von Billigkeitsrücksichten sich leiten läßt, daß diese ganze Ausföhrung nur dann Gewicht hat, wenn jenes Belobigungsschreiben auf jene in meinen Augen odiosen Aeußerungen sich bezogen hätte. Daß das aber nur möglich sei, muß ich bestreiten. Ich meine vielmehr, von vorne herein müßte man anerkennen, daß ein solches Belobigungsschreiben sich präsumtiv doch nur auf die allgemeine Haltung des betreffenden Pfarrers bezogen haben könnte, keineswegs aber doch — so denke ich es mir — auf ein derartiges konkretes Faktum. Das ist aber den Herren ganz gleichgültig; es wird diese Thatsache hingestellt und dem Abscheu Deutschlands Preis gegeben, — natürlich, meine Herren, Alles nur zur Abwehr gegen die Wölfe, die hier im Centrum sitzen. Ich habe wenigstens nicht gehört, worin der Angriff unsererseits bestehen soll, — allein die Herren haben nun einmal ihren eigenen Zdeengang. Nachdem Sie unsere Seite angegriffen, habe ich in einer materiellen Weise, die Sie belobigen, Protest gegen eine etwaige Ausföhrung von Geistlichen ausgesprochen; allein das genügt Ihnen nicht, es werden vielmehr alle Schleusen aufgezogen und ein ganzer Strom von noch stärkeren Provokationen losgelassen. Es hat sodann das geehrte Mitglied uns noch die Versicherung gegeben oder entgegengehalten: er würde es nicht dulden — und seine Freunde würden es natürlich auch nicht dulden —, daß wir, die wir hier im Centrum sitzen, uns als spezifische Vertreter katholischer Interessen geriren. Nun, meine Herren, ist mir nicht bekannt, daß wir uns eine andere, als die in jedes Einzelnen Bewußtsein und Gewissen beruhende Berechtigung zur Vertretung irgend eines Interesses, welches wir für ein katholisches Interesse halten, zugeschrieben hätten. Und wenn er nun uns gegenüber andere Katholiken stellt und sagt, die hätten dasselbe Recht — in seinen Augen natürlich ein höheres Recht — nun, meine Herren, ich frage, wer hat denn das von unserer Seite je bestritten? Wer von uns gestattet Ihnen und den anderen Mitgliedern dieses Hauses nicht, Ihre individuelle Anschauung und Ueberzeugung über das, was recht, was gut, was katholisch oder evangelisch, was liberal oder konservativ ist, zur Geltung zu bringen, — und Sie wollen nicht dulden, daß wir das thun, was wir nach unserer Auffassung für indicirt halten?!

(Widerspruch links.)

„Ich werde es nicht dulden, daß Sie sich als Repräsentanten katholischer Interessen geriren;“ das habe ich mir notirt.

(Abgeordneter Lasker: das gerade Gegentheil habe ich gesagt!)

Er ist sodann mit noch stärkerer Entrüstung zurückgekehrt auf eine Aeußerung, die hier in der vorigen Debatte gefallen ist, daß der Staatsbürger den Gesetzen nur dann Gehorsam zu leisten habe, wenn die Gesetze nicht mit Gottes Gebot im Widerspruch stehen. Das hat eine außerordentliche Entrüstung hervorgerufen, indem gemeint wurde, dem Gesetze müsse unbedingt gehorcht werden. Ja, meine Herren, ich bin der Meinung, daß das objektiv der Fall ist, insofern der Zwang eintritt; ich freue mich sogar, dies von jener Seite (links) zu hören; denn von der Seite, wo die oben bezeichneten Principien so erschreckend gefunden worden sind, und nicht von der Seite, die wir vertreten, oder von denen, die auf der anderen Seite sitzen, sind nicht selten ganz andere Erschütterungen staatlicher Einrichtungen, als unsere Principien ermöglichen, und ganz andere Verletzungen der Gesetze, z. B. über die Presse,

geübt und gelobt worden. Man spricht dort von Revolutionen mit einer Begeisterung, die ich nur mit einem großen Vorbehalt aussprechen könnte: also, meine Herren, doch von Gesetzesverletzungen und zwar gegenüber von Einrichtungen, die wenigstens nicht in dem Sinne gegen Gottes Gebot sind, wie wir das verstehen. Sie, meine Herren, mögen freilich anders darüber denken, und von Herrn Lasker begreife ich es ja auch vollständig, daß er seine eigenen Gedanken dabei hat; denn das Wort, das vor einigen Tagen hier citirt worden ist, das ist eben nicht von uns gemacht, das steht vielmehr in einem alten Buche, welches das geehrte Mitglied für Meinigen nicht anerkennt. Dieses alte Buch ist aber nicht bloß für die katholische Kirche, sondern auch für die außerhalb der katholischen Kirche stehenden Christen ein gleiches Gotteswort, und wer das nicht anerkennt, nun — habeat sibi; — aber er verdenke es uns nicht, wenn wir an dem Worte: „Du sollst Gott mehr gehorchen, als den Menschen“ — festhalten. Die Frage aber, wo dieser Fall eintritt, liegt allerdings auf einem Boden, den wir glücklicherweise hier nicht zu betreten haben und sie betrifft etwas, was wir hier nicht zu erledigen haben. Wenn aber damit gemeint worden ist, der Katholik müsse kraft jenes Satzes die ganze bürgerliche Gesetzgebung über die Eheschließungen verwerfen als eine Rebellion gegen Gottes Gebot, so antworte ich darauf, daß das geehrte Mitglied für Meinigen die ganze Frage nicht kennt und nicht versteht, sonst müßte er sich doch einfach sagen und wissen, daß wir katholische Richter hundertmal und tausendmal die Gesetze über die bürgerliche Eheschließung angewendet haben und anwenden werden; und daß also die Frage des Verhältnisses zwischen staatlicher und kirchlicher Ehesetzgebung ganz anders liegt, als er sich denkt. Ich kann hier natürlich die Materie nicht erörtern, so sehr provocirt auch diese Erörterung sein möchte, allein sie würde hier doch zu weit führen.

Weiter ist gesagt worden, daß es eine unberechtigte Anschauung von mir sei, daß die Frage hinsichtlich der Thätigkeit, die innerhalb der Kirche stattfindet, auf der Kanzel, im Lehramt, lediglich an die kirchlichen Oberen zu weisen sei. Ich hatte geglaubt, daß Herr Lasker anfangs in seiner Auseinandersetzung dies genehmigt hätte; es ist dies von jener Seite sogar im voraus dadurch anerkannt worden, daß eventuell Gesetze gegen Mißbrauch der Kanzel gefordert worden sind, eine Frage, die ich hier ebenwohl als eine offene betrachte; allein, wenn Herr Lasker sagt, es sei eine sonderbare Präntension, daß man für die Kirche und die Kanzel eine derartige Freiheit in Anspruch nehme, wie ich, während gleichzeitig das Strafgesetz die Verletzung der Ordnung in der Kirche anders bestrafe, als die Verletzung des Hausrechts, so muß zunächst Herr Lasker gegen mich nicht so argumentiren, als wisse ich das nicht. Ich kann ihm versichern, ich weiß das so gut, wie er. Er scheint aber den Grund dieses Gesetzes und seiner Applikation auf die thatsächlichen Verhältnisse nicht zu würdigen. Denn wenn er meinte, daß aus dieser strengeren Bestrafung der Vergehen, die in der Kirche vor sich gehen, ein Recht der Einwirkung auf das, was in der Kirche auf der Kanzel und kraft des Lehramts ohne Verletzung eines Gesetzes geschieht, für den Staat selbst gewonnen werde, — nun, er schüttelt selbst den Kopf dazu, es ist das ja unmöglich. Ich kann wohl versichern, daß Niemand einen Zweifel haben würde, weder von katholischer, noch auch von evangelischer Seite, auf diesen höheren Schutz des Strafrechts lieber zu verzichten und das Gesetz über das Hausrecht einfach zur Geltung zu bringen; damit kann am Ende auch jede Religionsgesellschaft bestehen. Ich kann auch versichern, daß ich mich bei Berathung des Strafgesetzbuchs weder für noch wider diese Bestimmung ausgesprochen habe, ich weiß nicht einmal — denn ich bin damals vielfach unwohl gewesen —, ob ich bei der ganzen Berathung darüber zugegen gewesen bin.

Der Herr Abgeordnete Wehrenpennig hat sodann das Gebiet der Erörterungen noch auf einen großartigen Schauplatz verlegt, er hat uns auf die Protestation verwiesen, die der Papst gegen den westphälischen Frieden erhoben hat.

Meine Herren, ich kann auch hier nicht auf die Materie eingehen, ich kann nur im Allgemeinen erwidern, daß, wenn er den Protest jemals gelesen hätte, er wissen würde, daß derselbe erhoben ist gegen die Verletzung positiver, in staatsrechtlichen Ordnungen bestehender Einrichtungen, und daß ganz besonders dabei betont worden ist, der Protest richte sich gegen jene Bestimmung des westphälischen Friedens: cuius regio, eius religio,

ein Satz, der früher unerhört gewesen ist, und der in der Pfalz in einem einzigen Jahrhundert acht zwangsweise Umwälzungen in der protestantischen Religion der Staatsangehörigen zur Folge gehabt hat, —

(Hört! im Centrum)

ein Satz, der, hoffe ich, für künftige Jahrhunderte nicht mehr wiederkehren wird.

Endlich beruhigt uns der Herr Abgeordnete Wehrenpennig auch darin, daß er durchaus nicht den Katholicismus als solchen bekämpfe, sondern nur denjenigen, der jenseits der Alpen seine Hierarchie sehe und auf dieselbe höre. Ja, meine Herren, für diese gütige Anerkennung danke ich. Es ist die Einrichtung der Hierarchie, die aufsteigende Ordnung der Gewalt und Lehre in der Kirche eine durchgreifende, absolute, positive Institution der katholischen Kirche, mit der sie steht und fällt.

Ich sollte meinen, es wäre ad vocem der Wahl, die, wie es scheint, nicht beanstandet ist, mit diesen wenigen Antworten meinerseits genug.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Schauß hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schauß: Es drängt mich, meine Herren, einige Worte der Veröhnung zu sprechen, zu denen ich doppelt veranlaßt bin, weil ich der Konfession angehöre, deren sich für ausschließend legitimirt haltende Vertreter vor mir sitzen,

(Abgeordneter Reichensperger (Dlpe): Ich habe eben das Gegentheil gesagt!)

und weil ich aus einem Lande stamme, welches eben einen schweren, schweren Kampf gegen diese Repräsentanten bestanden hat. Sie könnten aus dem letzteren Umstände vielleicht zu der Vermuthung kommen, daß ich mehr zur Heftigkeit als zur Veröhnung in der Frage geneigt sei; allein Sie irren sich; ich bin deshalb zur Veröhnung geneigt, weil ich die Wahrnehmung gemacht habe, daß unsere heimischen Gegner inzwischen einen großen, großen Schritt weiter in unserem Sinne gethan haben, nicht nur in der freiheitlichen Richtung, meine Herren, sondern auch in der nationalen; und ich glaube, es wäre die Aufgabe dieser Seite des Hauses (links), die Herren in diesen ihren Bestrebungen eher zu verstärken, als sie etwa durch heftige Worte zu verhindern, auf der beschrittenen Bahn vorwärts zu schreiten.

Meine Herren, das Centrum hat zwei Sätze aus dem Programm der Freigeistigen als Verfassungsmodifikationen aufgestellt, deren Aufstellung von dieser Seite mich mit der innigsten Freude erfüllt hat. Wir haben es vor Kurzem in Bayern erlebt, daß man Anträge stellte, die ausgezeichnetsten Lehrer unserer Hochschulen zu entfernen, theils weil sie sogenannte Fremde, theils weil sie nicht orthodoxen Glaubens seien; und schon heute kommt man mit Sätzen, die uns zu der Hoffnung berechtigen, daß demnächst von dieser Stelle hier der Antrag, vielleicht schon in den Osterferien, nach Rom gebracht werden dürfte, daß die Indexkongregation und der index librorum prohibitorum abgeschafft wird.

Ich sagte, meine verehrten Herren, auch in der nationalen Frage hat sich der Fortschritt gezeigt und eine Wandelung der Anschauungen, der gegenüber ich nur meine innigste Dankbarkeit auszusprechen vermag. Wir haben eine Submission unter das deutsche Reich gehört, eine Submission, meine verehrten Herren, die vielleicht der beste Beweis dafür ist, daß man in der Adressdebatte mit Recht sagte, das Reich sei mächtiger aufgebaut, denn je; eine Submission, die von jener Seite üblicher und geschichtlich nachweisbarer Weise nicht dem Schwachen, sondern nur dem Starken gezollt wird; wir haben die Submission unter das Reich gehört von einer Seite, die die Vorgänge des Jahres 1866 bisher als die umgekehrte Weltgeschichte zu bezeichnen pflegte, von einer Seite, die, als jener Satz zur Anwendung kommen sollte, der in der Interventionsfrage eine so große Rolle spielte, nämlich daß man die Pflicht habe, zu löschen, wenn das Nachbarhaus brenne, uns Mitgliedern der nationalen Partei die Löschergeräthe nicht bewilligen wollte, um diese Christenpflicht zu üben. Es submittirt eine Partei, von der wir gewohnt waren, nur die heftigste Opposition in den nationalen Angelegenheiten zu erfahren. Und darüber wollen wir uns freuen und nicht durch heftige Worte diese guten Vorsätze zerstören.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß diese Partei, ich spreche speciell nur von der bayerischen, nicht etwa, wie Herr von Niégolewski, sagt, ich bin ein guter Preuße, „so lange Gott es nicht anders gefällt,“ — seien Sie überzeugt, daß diese Herren nicht sagen, wir sind so lange deutsch und reichstreu, „bis es Gott nicht anders gefällt“ — seien Sie überzeugt, es ist ihr ernstlicher Wille — seien Sie es darum, weil wir es als eine Wahrheit gelten lassen können, daß das deutsche Reich groß und stark sei, und daß es darum besser von diesen Herren ist, sich dem Reiche zu submittiren als sich mit ihm zu überwerfen.

Es ist aber Zeit, auf den Gegenstand der Diskussion zurückzugehen. Ich habe wiederholt nach dem Herrn Referenten hingeblickt und werde mir nicht ganz klar, wodurch seine Anwesenheit seit einiger Zeit motivirt wird. Es dürfte deshalb wohl geeignet sein, noch einen ganz kurzen Blick der Frage zuzuwenden, ob die Kanzel zur Wahlagitation benutzt werden darf.

Meine Herren, ein sehr würdiger, hochgestellter Kirchenfürst hat, ehe ich München verließ, einen Hirtenbrief erlassen, in dem er direkt die Benutzung der Kanzel zu politischen Zwecken untersagte; er ist nur etwas zu spät gekommen, sie waren schon benutzt worden

(Seiterkeit)

in unglaublicher Weise für die Wahlagitation, allein eine Billigung unseres Grundsatzes war immerhin damit direkt ausgesprochen.

Ich möchte aber, meine Herren, auch aus einem andern Grunde die übrigen Hilfsmittel der Kirche mit ihren mannichfachen Einwirkungen auf das menschliche Gemüth für unanwendbar als politische Agitationsmittel erachten und zwar aus einem Grunde, auf den der Herr Abgeordnete von Ketteler schon hingewiesen hat.

Es ist wahr, meine Herren, im deutschen Reich und hauptsächlich in den südlicheren Provinzen hat die Gottesfurcht Schaden gelitten, nicht überall, aber da und dort. Ich kann Ihnen aber sagen, weshalb. — Weil diejenigen, die durch ihre Bestimmung und ihren Beruf zunächst angewiesen sind auf die Verbreitung der ethischen Grundsätze, deren Aufgabe es ist, nicht nur Frieden zu schaffen in den Gemeinden, sondern zunächst auch mit den Gemeinden in dem Frieden zu bleiben, der die Voraussetzung einer fruchtbareren Thätigkeit im religiösen Gebiet ist, sich zu tief in die kriegerische Bewegung der Kirche eingelassen haben. Es ist unvereinbar mit dem priesterlichen Beruf, die Leidenschaft, die über die politische Thätigkeit entstehen muß, zu nähren; es ist unvermeidlich, Parteien gegen sich zu gewinnen, wenn man politisch thätig ist, und Parteien gegen sich zu haben verträgt der Beruf des Priesters nicht. Jede Partei hat die Berechtigung, thätig zu sein nach Maßgabe der an sie herantretenden Bedürfnisse, und wenn speciell die ecclesia militans thätig ist, so sollen wir uns dagegen nicht sträuben, und zwar deshalb nicht, weil wir ihr die Mittel doch nicht nehmen können, wenn wir auch Lust haben, sie schwächer zu machen. Aber das dürfen wir zum Unterschied von denjenigen Katholiken, die der ecclesia militans angehören, aussprechen: es schadet dem religiösen Bewußtsein des Volkes, wenn kirchliche Mittel, Kanzel und Beichtstuhl, zu andern Zwecken benutzt werden, als wozu sie benutzt werden sollen, nämlich zu ethischen und moralischen Zwecken.

(Stimme: das muß erst bewiesen werden!)

Es muß bewiesen werden, wird mir zugerufen. Vom Beichtstuhl kann ich es mit Namensunterschrift nicht behaupten, aber von der Kanzel kann ich es beweisen; ist doch gegen den Mißbrauch der Kanzel, wie schon mitgetheilt, selbst von den Oberbehörden, allerdings erst nach jahrelangem Drängen, bei uns endlich eingeschritten worden.

Meine Herren, es wird immer darauf recurriert, daß man Gott mehr gehorchen müsse, als den Menschen. Das ist ein vollständig wahrer Satz. Jeder Einzelne kann ein politischer Märtyrer werden und auch gefangen in seiner Brust die Ueberzeugung tragen, daß es Gesetze und Verhältnisse giebt, denen gegenüber man ethisch eben so hoch bleibt, auch wenn man sich ihnen nicht fügt. Aber die Grenze zu ziehen für diese Fälle, das wird sehr schwer sein; nach meiner Meinung ist es Auf-

gabe einer vorwiegend kirchlichen Partei, nicht zu vergessen, daß die Funktion der Gesetzgebung auch auf göttlicher Anordnung beruht, und derjenige, der das Königthum von Gottes Gnaden anerkennt, muß auch derjenige sein, der da sagt, ich füge mich jedem Gesetz, das unter Mitwirkung dieser von Gott eingesetzten Gewalt zu Stande gekommen ist. Oder ist die Gesetzgebung zuverlässig eine Gewalt, die in Folge göttlicher Anordnung besteht?

Gestatten Sie mir ein Schlußwort. Ich möchte eine bestimmte Zeit nicht mehr erleben, und das wäre jene Zeit, die sich in der Geschichte dadurch fixirt hat, daß ein deutscher Kaiser seine Krone beugte vor dem Papste und, als er sprach: *Non tibi sed Deo*, von dem Papste zur Antwort erhielt: *Et mihi et Deo*. — Ich möchte in Deutschland die Zeit erleben, in welcher wirklich eine Gleichberechtigung der Kirchen eingetreten ist; aber ich werde bis dahin auch Alles, was in meiner Macht liegt, beitragen, daß keine Zeit wiederkommen kann, in welcher ein Papst von einem deutschen Kaiser soll verlangen können, daß er vor ihm sich zur Erde werfe.

(Bravo!)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Freiherrn von Stauffenberg. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.
Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität des Hauses.
Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Lasfer.

Abgeordneter **Lasfer:** Meine Herren, so sehr ich die persönlichen Bemerkungen principiell nicht gern habe, so machen es die Herren, die mir zunächst sitzen, beinahe unmöglich, daß man eine Diskussion ohne persönliche Bemerkungen hingehen lassen kann; die Worte werden so konstruirt und dargestellt, daß sie in dem Munde dieser Herren das Gegentheil von dem bedeuten, was man gesagt hat. Da die Zwischenbemerkungen auch nicht sehr beliebt sind bei diesen Herren, so weiß ich wirklich nicht, wie man anders als durch persönliche Bemerkung die ärgsten Anschuldigungen von sich zurückweisen soll.

Alle diejenigen Herren, die meine Rede mit angehört haben, werden, wie ich glaube, aus dem ganzen Inhalte wahrgenommen haben — und ich habe es ausdrücklich gesagt —, daß ich mich nirgend auf das Wesen der Religion einlasse. Das Wort „inneres Wesen der Religion“ habe ich gebraucht, und so sagt denn Herr von Mallinckrodt, ich hätte vom Wesen der Religion gesprochen; die ausgesprochenen Worte kann ich ja nicht wegleugnen, aber mehr als die Worte habe ich nicht gebraucht, um zurückzuweisen, daß ich auf diesen Punkt nicht eingehen will.

Sodann hat der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt mir noch vorgehalten, ich hätte dadurch in die Religion und zwar in die katholische Religion eingegriffen, daß ich allgemein gesagt habe, daß wir es nicht dulden können, daß schlechte Priester die Kanzel mißbrauchen. Ich habe nicht allein von katholischen Geistlichen gesprochen, sondern von „jedem Priester“, der die Kanzel mißbraucht zu politischen Zwecken, so daß er, wie ich hinzugefügt habe, von den weltlichen Gerichten verurtheilt wird; einen solchen bin ich berechtigt einen schlechten Priester zu nennen —

(Widerspruch im Centrum)

ich bin doch berechtigt, ihn einen schlechten Priester zu nennen, wie mir der Herr Abgeordnete Reichensperger gewiß zugiebt. Dazu braucht man nicht Katholik zu sein, — wie ich denn das für einen äußeren Kunstgriff erklären muß, wenn Herr von Mallinckrodt immer sagt, ich hätte als Jude kein Recht, über Dieses und Jenes zu sprechen, weil er es für ein Stück der

katholischen Religion erklärt. Gerade dies will ich mir nicht gefallen lassen.

Ebenso hat der Herr Abgeordnete Reichensperger mir vorgeworfen, ich hätte gesagt, diese Herren seien nicht berechtigt, sich als Vertreter der katholischen Religion zu bezeichnen; er hat mir dies mehrere Male vorgehalten. Bei seiner Wahrheitsliebe wird er mir gewiß Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn ich ihm ins Gedächtniß rufe, daß ich ausdrücklich in einem längeren Passus ausgeführt habe, die Herren seien vollständig berechtigt, sich als Vertreter besonderer katholischer Interessen zu bezeichnen, sie seien ebenso legitim wie andere Parteien, die sich bilden, um bestimmte Interessen zu vertreten. Ich habe nur hinzugefügt, wir protestiren dagegen, daß die Herren sich als die ausschließlichen Vertreter der deutschen Katholiken bezeichnen. Dies habe ich gesagt, und es ziemt sich für so gottesfürchtige Herren nicht, die Worte des Gegners immer so zu benutzen und darzustellen, daß das Gegentheil von dem herauströmt, was man thatsächlich gesagt hat.

(Sehr wahr! Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Reichensperger hat mir vorgeworfen, ich müsse den westphälischen Frieden nicht gelesen haben, — oder er hat gesagt, wenn ich ihn überhaupt jemals gelesen hätte, so würde ich wissen, daß der Papst nur protestirt habe gegen den Grundsatz: *cuius regio, eius religio*. Ich würde auf die Sache eingehen müssen, wenn ich diesen Vorwurf des Herrn Abgeordneten Reichensperger widerlegen wollte; das kann ich nicht; ich bemerke also nur, daß wirklich auch nur die alleroberflächlichste Gesichtskennntniß durch den Einwand des Herrn Reichensperger nicht getroffen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Greil verlangt das Wort zu einer persönlichen Bemerkung. Wir verstehen unter persönlicher Bemerkung die Abwehr eines persönlichen Vorwurfs oder eines persönlichen Mißverständnisses, die im Laufe der Debatte vorgekommen sein sollen. Ich bitte, mir es nicht zu verargen, wenn ich diese Schranken der persönlichen Bemerkung vielleicht mit zu großer Strenge einhalte;

(nein! nein!)

ich bin das dem Hause gegenüber zu thun schuldig, — oder seine Beschlüsse, durch die eine Debatte zu Ende gebracht werden soll, werden illusorisch.

Nun gebe ich dem Abgeordneten Greil das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Greil:** Herr von Schaub hat zwar meinen Namen nicht genannt, hat aber einen Fall vorgetragen, der sich direkt auf mich bezieht, und aus dem jeder von den Herren, der die bayerischen Kammerverhandlungen gelesen hat, genau wissen muß, daß ich gemeint bin. Was er aber angeführt hat, ist thatsächlich unrichtig. Er hat mir vorgeworfen, ich hätte Anträge gestellt — er hat gesagt, Anträge seien gestellt worden, und die kommen von mir —, daß die ausgezeichnetesten Lehrer der bayerischen Universitäten entfernt werden sollen. Meine Herren, einen solchen Antrag habe ich nie gestellt; was ich beantragt habe, hieß: es soll in Zukunft — in Zukunft, hat es geheißen — in Bayern nach Möglichkeit Parität eingehalten werden; de praeterito habe ich gar nichts beantragt.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Mallinckrodt:** Ich will mich nur kurz gegen den Vorwurf verwahren, den der Herr Abgeordnete Lasfer dem Herrn Reichensperger und mir gemacht hat, wir konstruiren seine Worte in einer Weise, die einen entgegengesetzten Sinn ergebe. Das ist irrig. Ich provocire auf den Nachweis, den der stenographische Bericht führen wird; ich setze voraus, er wird loyal forrigit werden. Die Worte, die ich citirt habe, habe ich mir sofort aus dem Munde des Herrn Abgeordneten

notirt und darauf hin citirt. Ich würde es mir nicht vergeben, wenn ich jemals den Versuch machte — wie ich allerdings schon häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt habe, daß es wohl geschieht —, erst die Aeußerungen des Gegners so zurecht zu legen, daß sie recht angriffsfähig werden. Dem Herrn Lasfer werde und habe ich nie die volle Befugniß bestritten, in staatsbürgerlichen Angelegenheiten zu reden, was ihm beliebt; ich werde ihm auch nicht die Befugniß bestreiten, selbst über religiöse Angelegenheiten der einen oder der anderen Konfession sich zu äußern. Ob ich das Letztere aber auch für angemessen halte, das ist eine andere Frage.

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Reichensperger** (Dlpe): Meine Herren, ich schließe mich der Aeußerung des Herrn von Mallinckrodt insofern vollständig an, als ich dieselbe Versicherung geben kann und meine, auch durch eine zwanzigjährige Thätigkeit die Anerkennung nach der Seite hin gewonnen zu haben, daß ich überhaupt bemüht bin, nach besten Kräften den Standpunkt der Gegner aufzufassen und zu würdigen und daß mir nie etwas verhaßter und odioser gewesen ist, als jenes System der Entstellung und der demnächstigen Widerlegung, das früherhin hier im Hause vielleicht noch üblicher war, als selbst in diesem Augenblick. Ich freue mich meinerseits auch, mit dem Herrn Lasfer mich vollständig einig zu fühlen hinsichtlich der Formulirung seiner Meinung, daß meine Freunde und ich nicht berechtigt seien, als ausschließliche Vertreter der katholischen Interessen aufzutreten. Ich bin vollständig damit einverstanden, meine aber auch, nie etwas Anderes gesagt zu haben. Ich meine aber zweitens, daß allerdings der Herr Abgeordnete Lasfer in seiner ersten Rede Aeußerungen gemacht hätte, die mich zu der desfallsigen Bemerkung veranlaßt haben; denn ich bin ebenso in der Lage gewesen, meine Notizen, die noch vorliegen, sofort aus seinem Munde aufzunehmen; allein, meine Herren, das sind persönliche Fragen, die den Reichstag unmöglich beschäftigen können. Dem Herrn Wehrenpennig erwidere ich nur, daß er auffälligerweise sich darin wieder irrt, wenn er gemeint hat, ich hätte gesagt, nur wegen des Satzes: cuius regio, eius religio hätte der Papst protestirt. Ich habe ausdrücklich erklärt, einestheils wegen Verletzung materieller Rechte und Interessen und andernteils wegen des angeführten Satzes.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Wehrenpennig:** Ich werde, was die letzte Bemerkung des Herrn Abgeordneten Reichensperger betrifft, die nächste Gelegenheit benutzen, um den Herrn Abgeordneten von der Mangelhaftigkeit seiner Geschichtskennntniß des westphälischen Friedens zu überzeugen.

Präsident: Ich kann nun den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen, die Wahl des Abgeordneten Grafen Bethusy-Suc im ersten Dppelner Wahlbezirk als eine gültig vollzogene anzuerkennen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr große Majorität. — Aus der dritten Abtheilung sind noch zwei Berichte zu erstatten. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Gneist:** Meine Herren, in dem Kreise Rybnik-Platz, Dppelner Bezirk 7, ist der geistliche Rath Müller gewählt mit 9117 Stimmen — das ist, 719 über die Hälfte. Ich bitte die Zahl 719 im Gedächtniß zu behalten. Es war schon früher ein Protest eingegangen, dessen sich die hohe Versammlung wohl noch erinnert. Es war behauptet, in dem Wahlbezirk Tichau seien die Wahlzettel vertheilt worden an sämtliche Wähler durch den Gemeindevächter im Auftrage des Steuererhebers Nitsche mit dem Eröffnen, daß, wenn die Wähler bei der Wahl nicht erscheinen und ihren Zettel für Müller nicht abgeben sollten, sie eine Strafe von 5 Thalern zu bezahlen hätten.

(Hört, hört!)

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Das Haus hat damals beschlossen, das Kanzleramt zu erfragen, über diese Behauptung, die unter Zeugniß gestellt war, Beweis erheben zu lassen, hat aber die Wahl nicht beanstandet, weil es sich nur um 373 Stimmen in diesem Wahlbezirk handelte. Jetzt ist ein zweiter Protest eingegangen am 27. März, also zeitig hier vorgelegt, von dem Theerschwelereiibesitzer Schmidt, der weitere Beschwerde erhebt in Bezug auf sechs Wahlbezirke, und ich bevorworte, daß die Abtheilung dadurch zu einem Antrage auf Beanstandung gekommen ist. Es wird behauptet, in dem Wahlbezirk Krassow habe der Wahlvorsteher Lehrer Lanczetz die ohne Wahlzettel erschienenen Wähler angewiesen, die Wahlzettel von seiner Ehefrau in der Küche abzuholen,

(Heiterkeit)

nämlich für den geistlichen Rath Müller; das sei während des Wahlakts geschehen.

Im Wahlbezirk Bendzin soll der Wahlvorsteher Lehrer Borzuchy unmittelbar vor der Wahl die Wahlzettel für den geistlichen Rath Müller vertheilt haben im Wahllokal.

Im Wahlbezirk Podlesi soll der Wahlvorsteher Lehrer Frank sämtliche Beisitzer und den Protokollführer nicht verpflichtet haben, was allerdings zunächst nur ein Formfehler sein würde.

Im Wahlbezirk Urbanowitz soll der Lehrer Kubanek die Wahlzettel für Abwesende angenommen und haben eintragen lassen.

Im Wahlbezirk Wilkowy sollen die sämtlichen Beisitzer sich wiederholt entfernt haben aus dem Wahllokal — was wiederum nur ein Formfehler sein wird, doch unter Umständen tendenziös sein kann.

Im Wahlbezirk Zabrzeg soll der Wahlvorsteher Schulze Rocur die Wahlzettel mit dem Namen des geistlichen Rathes Müller im Wahllokal in der Westentasche getragen und sie unmittelbar an die Wähler vertheilt haben.

(Heiterkeit.)

Es sind Beweise für diese Behauptungen überall angegeben, und die Abtheilung war der Meinung, daß es sich empfehlen würde, die Wahl zu beanstanden, das heißt, dem hohen Hause die künftige Entscheidung offen zu halten über die Gültigkeit der Wahl, je nach dem Ausgange dieser Beweisaufnahme. Sollten sich nämlich die sämtlichen behaupteten Thatsachen durch Beweis bestätigen, so würde allerdings die Majorität für den Gewählten zweifelhaft werden. Es waren früher schon 373 Stimmen unter Kontestation gestellt; in diesen 6 Wahlkreisen kommen nun noch hinzu: 100, 97, 125, 104, 19, 80, zusammen 525 Stimmen; und selbst wenn man unterscheidet diejenigen Stimmen, bei denen ein Formfehler behauptet wird, und diejenigen, bei denen eine direkte Wahlbeeinflussung behauptet wird, so bleibt immer die Zahl der kontestirten Stimmen so, daß die absolute Majorität aufhören würde, wenn bei geführtem Beweise diese Bezirkswahlen für nichtig erklärt werden. Der Antrag geht also dahin:

die Wahl zu beanstanden, das Kanzleramt zu erfragen um Erhebung der Beweisaufnahme und um Mittheilung des Resultates.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag ist eröffnet. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Windthorst:** Ich werde für den Antrag stimmen in dem Sinne, in welchem das Wort „beanstanden“ hier erklärt worden ist.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung?

(Pause.)

Soll ich den Antrag für angenommen erklären?

(Zustimmung.)

Er ist angenommen.

Auch noch für die dritte Abtheilung hat als Referent das Wort der Abgeordnete Abrecht.

Berichterstatter Abgeordneter **Albrecht**: Als Specialreferent der dritten Abtheilung habe ich zu referiren über die Wahl im vierten Wahlbezirk des Regierungsbezirks Dppeln. Es sind darin 13,637 gültige Stimmen abgegeben; davon ist die absolute Majorität 6819. Es sind auf den Herrn Fürsten zu Hohenlohe, Herzog von Ujest gefallen 9023 Stimmen, also 2104 Stimmen über die absolute Majorität; auf den Herrn Ministerialdirektor Dr. Krätzig in Berlin sind gefallen 4378 Stimmen. Die übrigen sind zersplittert.

Bei der Prüfung der Formalien sind kleine Anstände von Seiten der Abtheilung gewürdigt, in Beziehung auf die nicht richtige Führung der Gegenliste und Ähnliches, wie schon vielfach hier vorgekommen ist. Da diese Mängel, selbst wenn sie relevant erschienen, auf das Resultat der Wahl gar keinen Einfluß üben können, so hat die Abtheilung geglaubt darüber vollständig weggehen zu können.

Es sind aber mehrere Proteste gegen die Wahl eingekommen, die weiter zu würdigen sind. Ich will gleich voran bemerken, daß die Abtheilung bei dem Hauße darauf anträgt, die Wahl für gültig zu erklären, aber zwei der betreffenden Proteste dem Bundeskanzler zur weiteren Untersuchung und eventuellen Rügeertheilung, beziehungsweise Veranlassung einer Bestrafung mitzutheilen.

Die Proteste sind folgende. Einmal ein solcher, welcher bereits dem Wahlkommissarius überreicht ist, und welcher darauf hinausgeht, daß in zwei Wahlbezirken Beeinflussungen unerlaubter Art auf die Wahlen vorgekommen seien. Es sind die Wahlbezirke Boronow und Boronower-Antheil. Es wird behauptet von dem Protestirenden, einem Manne Namens Pielot aus Boronow, daß eigenthümliche Arten des Kaufs von Stimmen stattgefunden hätten; es seien nämlich den Wählern, die mit Krätzig'schen Stimmzetteln versehen in das Wahllokal gekommen wären, von dem Wahlvorsteher Bodtländer andere Stimmzettel mit dem Namen des Herzogs von Ujest eingehändigt oder von anderen Personen, die von jenem beauftragt seien, und man habe ihnen zugleich mit diesen mit Ujest bezeichneten Zetteln einen Bon gegeben, worauf die Firma des Bodtländer verzeichnet gewesen sei, und für diesen Bon habe man dann für einen oder anderthalb Silbergroschen Speisen und Getränke bekommen können; die Bons seien ausgehändigt worden, wenn der betreffende Wähler den Zettel für den Herzog von Ujest in die Urne gelegt habe. Von dem Wahlvorsteher eines anderen Wahlbezirks sei der Groschen haar gezahlt worden.

Ferner wurde in diesem Wahlbezirk noch behauptet, daß die Gendarmen in diesem Wahlbezirk in unzulässiger Weise auf die Wahl eingewirkt hätten, indem sie in den Wahllokalen gegenwärtig gewesen seien und den Wählern die Stimmzettel zerrissen und andere aufgedrungen hätten.

Da das Resultat der Stimmabgabe in diesen beiden Bezirken gar keinen Einfluß auf das Wahleresultat üben kann, so beschloß die Abtheilung, ehe weitere Proteste vorlagen, diesen Protest nur dem Bundeskanzler zu überfenden, um wegen dieser Vorkommnisse eine Untersuchung anstellen und die nöthige Bestrafung eintreten zu lassen.

Schon bei dem Wahlkommissar waren noch zwei andere Proteste eingegangen, einer von dem katholischen Lehrer, und ein anderer von dem katholischen Geistlichen Tschirner in Sadow. Beide behaupteten, daß in zwei von ihnen angegebenen Wahlbezirken, Ruschinowitz und Groß-Dronowitz, Unrechtfertigkeiten insofern vorgekommen seien, als sich in der Stimmurne viel weniger Stimmzettel für Krätzig gefunden hätten, als für Krätzig abgegeben seien. Der Lehrer insbesondere führt an, daß er bei der Wahl in dem einem Bezirke, Ruschinowitz, Protokollführer gewesen sei und habe wahrnehmen können, wie viel Stimmzettel bei der Stimmabgabe für Krätzig abgegeben seien — er hat sie also äußerlich erkannt —; und nun sei er einmal hinausgegangen; da müsse eine List vorgekommen sein; denn bei der Stimmeröffnung habe sich gezeigt, daß viel weniger Stimmen für Krätzig in der Urne gewesen seien, als für denselben abgegeben worden. Der Pfarrer Tschirner behauptet für den betreffenden Bezirk dasselbe und stellt in Aussicht, daß er noch mehr Mittheilungen dem Reichstage machen würde, sobald er die Sache weiter untersucht haben würde. Diese Mittheilungen sind von ihm dann auch dem Reichstage gemacht worden, indem ein Protest von ihm eingegangen ist, der sich nun nicht bloß auf diese Behauptung bezieht, sondern noch auf eine ganze Reihe von anderen Unrechtfertigkeiten, die bei der Wahl vor-

gekommen seien. Diese Unrechtfertigkeiten sind von ihm einmal in sehr allgemeinen Ausdrücken bezeichnet, und ich will gleich hier bemerken, daß die Abtheilung über diese Unrechtfertigkeiten, die in ganz allgemeinen Aeußerungen bestehen, geglaubt hat hinweggehen zu dürfen und hinweggehen zu müssen, daß sie aber diejenigen Ausführungen in diesem Wahlprotokolle, die mit Zeugen belegt, und sich auf einzelne bestimmte, thatsächlich substantiv Unrechtfertigkeiten beziehen, in reifliche Erwägung gezogen hat.

Die allgemeinen Bemerkungen und Behauptungen gehen dahin, daß in dem Lublinitz'schen Kreise — und ich bemerke, daß zu dem hier in Frage kommenden Wahlbezirke zwei Kreise gehören, einmal der Kreis Tost-Gleiwitz, und zweitens der Kreis Lublinitz; die Wahlanordnungen beziehen sich nur auf den Lublinitz Kreis — die Wahlen unfrei und inkorrekt gewesen seien, unfrei deshalb, weil das Landraths-Amt zu Lublinitz für die Kandidatur des Herzogs von Ujest in durchaus unerlaubter Weise aufgetreten sei; das Landraths-Amt habe einen Druck geübt auf die Wähler, durch Drohungen, durch Benützung von Gendarmen und Polizeiverwaltern zu Agitationen für den Herzog von Ujest und zur Hintertreibung der Wahl des Dr. Krätzig; namentlich der Kreissekretair Fock, wie behauptet wird, eine im dortigen Kreise gefürchtete Persönlichkeit, sei vielfach herumgeritten und habe insbesondere auch die Behauptung aufgestellt, die Regierung, der König wolle, daß der Herzog von Ujest gewählt werde. Ferner seien die Polizeiverwalter wiederholt thätig gewesen,

„auch die Gendarmen“ — wird wörtlich gesagt, — „die vom Volke so sehr gefürchteten, haben gezeigt, wie die freie Wahl verstanden werden muß, bloß die Regierung, das Landraths-Amt habe freien Willen, das Volk aber solle blind gehen und sich nicht erdreisten, bei den Wahlen seinen eigenen freien Willen zu haben. Niemals waren die Gendarmen so eifrig im Besuch der ihrer Aufsicht übergebenen Ortschaften, als gerade vor der Wahl; hier traten sie als förmliche Reiseprediger auf, veranstalteten Versammlungen, hielten sogar theologische Vorlesungen und bewiesen so, daß die Geistlichen unnütz. Wo ihre Beredsamkeit und ihre Lügen (die, nebenbei gesagt, überall dieselben waren, also von jemand Höherem inspirirt, vielleicht vom Kreissekretair Fock, da er sich in ähnlichem bewegte) nichts fruchteten, da griffen sie zu Drohungen.“

Ebenso seien die Dominialbesitzer und Pächter von Dominien, welche zugleich die Polizeigewalt hätten, sehr thätig gewesen für den Herzog von Ujest und hätten ihren Leuten gedroht, daß man sie aus ihren Häusern weisen würde, wenn sie nicht für den Herzog von Ujest ihre Stimmen abgäben. Dann wird — wie es heißt — das Sündenregister der Ujest'schen Partei noch weiter ausgeführt.

„In dem Borerwähnten“ — heißt es — „zeigten sie sich als Tyrannen, als Mörder des freien Willens und der freien Selbstbestimmung, von der sie in anderen Fällen sehr schöne Reden zu führen wissen; in dem Nachfolgenden soll auch noch Aergeres nachgewiesen werden.“

Und nun wird außer anderen Inkorrektheiten insbesondere noch betont, daß in den Wahlkreisen bei der Stimmenabgabe das Resultat gefälscht sei; und es wird endlich behauptet, daß von Seiten des Landraths-Amts den Leuten Märchen aufgebunden und zu Verleumdungen der Geistlichen die Zuflucht genommen sei, und darauf der Antrag begründet,

den hohen Reichstag zu bitten, dahin wirken zu wollen, daß für künftig die freien Wahlen nicht nur auf dem Papier stehen, sondern Garantien geschaffen werden zum Schutze der Freiheit und Korrektheit der Wahl, und daß dem Volke durch Bestrafung der Schuldigen die nöthige Genugthuung gegeben werde.

Das ist der Antrag des Protestes des Pfarrers Tschirner in Sadow. Außer diesen allgemeinen Behauptungen sind noch eine Reihe von Specialfällen angeführt, worin im Einzelnen unter Angabe von Zeugen behauptet wird, daß von dem Kreissekretair z. B. der Gemeindevote Pospieck aus Bierzbü bedroht worden sei mit Absetzung, wenn er nicht den Herzog von Ujest wähle und den Gemeindevorstandern in Bierzbü nicht befehle, den Herzog zu wählen. Der Schulze Masson in Ruschinowitz kann bezeugen, daß der Kreissekretair mit Absetzung

gedroht habe. Der Gemeinde Groß-Droniowitz sei gedroht worden mit Entziehung der Zulage zum Lehrergehalte, wenn der Herzog von Ujest nicht gewählt würde; dem Lehrer Schramm in Molna sei gedroht, er solle den von der Regierung bewilligten Gehaltszuschuß von 40 Thalern verlieren. Dem Scholzen aus Lubschau drohte er mit Wegebauten; der Gemeindefreiber von Jezowa habe der Gemeinde gedroht mit allerlei Bedrängnissen und dem Lehrer Mika mit allerlei Unlieblichkeiten seitens der höheren Behörden; und so folgen noch eine Anzahl einzelner Behauptungen von Unrechtfertigkeiten, die in der Abtheilung im Einzelnen vorgetragen sind, die ich hier aber wohl nicht weiter fortzusetzen und insbesondere nicht die einzelnen Vandalen u. s. w. namhaft zu machen nöthig habe, welche, und wo und wann diese bedroht haben sollen.

Die Abtheilung ist darüber nicht zweifelhaft gewesen, daß alle diese im Einzelnen durch Zeugen substantiirten Fälle ohne Frage einer Untersuchung unterzogen werden müssen; und die Abtheilung hat sich nun die Frage vorgelegt, wenn die Untersuchung bewiese, was behauptet worden, welchen Einfluß das auf das Wahlergebnis üben würde. In der Beziehung darf ich bemerken, daß in allen den Wahlbezirken, welche hier in Frage kommen — es sind deren 15, und ich rechne auch diejenigen Wahlbezirke hier mit hinein, wo behauptet ist, daß das Wahlergebnis gefälscht sei, daß Stimmen sich gefunden hätten für den Herzog von Ujest, während in der That die Wähler Stimmzettel für den Dr. Kräßig abgegeben hätten — daß, sage ich, in allen diesen 15 Wahlbezirken Stimmen abgegeben sind für den Herzog von Ujest im Ganzen: 1273; wenn man nun, wie die Abtheilung es gethan hat, alle diese Stimmen dem Herzog von Ujest abzieht, so stellt sich folgendes Resultat heraus: er hat erhalten im ganzen Wahlkreise 9023 Stimmen, er behält also nach Abzug der 1273 Stimmen noch 7750 Stimmen, also immer noch 931 Stimmen über die absolute Majorität von 6819 Stimmen. Zählt man alle diese Stimmen dem Dr. Kräßig zu, so erhält dieser 5651 Stimmen, bleibt also noch immer mit 1168 Stimmen unter der absoluten Majorität.

Die Abtheilung hat aber geglaubt noch weiter gehen zu sollen. Man hat aus diesen 15 Wahlbezirken die Stimmen auch derjenigen wahlberechtigten, in die Liste eingetragenen Wähler, die überall gestimmt haben bei dieser Wahl, gezählt, und das ergiebt das Resultat, daß 798 in diesen 15 Wahlbezirken überall nicht gestimmt haben. Wenn man nun diese Stimmen, die ja vielleicht nach dem Proteste aus Furcht bei der Wahl nicht abgegeben sind, den gesammten abgegebenen Stimmen zuzählt, dann stellt sich das Verhältniß so: es hätten dann im ganzen Kreise abgestimmt 14,435 Wähler, davon würde die absolute Majorität 7218 sein; der Herzog von Ujest hat erhalten mindestens 7750 günstige Stimmen, also 532 Stimmen über die absolute Majorität. Wenn man diese gar nicht abgegebenen Stimmen auch noch dem Dr. Kräßig zuzählt, so bekommt dieser immer nur 6449 Stimmen, bleibt also mit 789 Stimmen unter der absoluten Majorität.

Unter diesen Umständen, und da der Protest des Pfarrers Tschirner nicht als ein ganz unbefangener angesehen werden kann, glaubt die Abtheilung davon abstrahiren zu sollen, daß, weil er im Allgemeinen behauptet, im ganzen Lubliner Kreise habe eine unberechtigte Beeinflussung der Wahl stattgefunden, man alle Stimmen des gesammten Kreises Lublinitz ungünstig betrachtet. Sie glaubt vielmehr sich darauf beschränken zu sollen, die im Einzelnen mit Zeugen belegten Beeinflussungen in den in Frage kommenden 15 Wahlbezirken — denn in Bezug auf andere Bezirke sind specielle Thatsachen nicht angegeben — in Rechnung zu ziehen. Ich sage, man hat gemeint, daß der Protest des Pfarrers Tschirner nicht in aller Weise als ein durchaus unbefangener angesehen werden kann.

Das wird sich ergeben, wenn ich noch weiter eingehe auf die drei Fälle, die angeführt werden, worin das Wahlergebnis von dem Wahlvorstande gefälscht sein soll; es sind das die Wahlbezirke Ruschinowitz, Groß-Droniowitz und Zielona. Der Pfarrer Tschirner ist derjenige, der alle oder doch einen Theil der Protokolle aufgenommen hat, die er seinem Wahlproteste beigelegt hat, und worin er aus den betreffenden Kreisen die Eingefessenen über die Wahl vernommen hat; er führt selbst an — ich werde mir erlauben, das gleich vorzulesen —, daß er (der Pfarrer) die Stimmzettel für Dr. Kräßig an die Eingefessenen vertheilt, nun aber hinterher erfahren habe, daß die

Stimmzettel von denen, an die er sie vertheilt hat, nicht abgegeben sind. So sagt er in der Anlage 14 seines Protestes:

Das Ergebnis der Wahl für den Reichstag im Wahlbezirk Ruschinowitz ist nach dem Wahlprotokoll so: 170 Stimmen für den Herzog von Ujest und 32 Stimmen für den Dr. Kräßig, Ministerialdirektor in Berlin. Als dies bekannt wurde, meldete sich sofort eine große Menge von Wählern und erklärte, dies sei ein Betrug. Vom Unterzeichneten wurden in Folge dessen Nachforschungen angestellt, und es hat sich herausgestellt, daß in der That dreimal soviel Zettel für den Dr. Kräßig abgegeben worden sind, als in der Urne vorhanden waren. Untengenannte Personen sind bereit zu beeidigen, daß sie nur Zettel auf den Dr. Kräßig abgegeben haben, resp. Zettel, die von mir ausgegeben waren oder von dem Erzpriester Biernakty oder von dem Kaplan Lampka vertheilt, auf denen nur „Dr. Kräßig“ stand.

Und nun führt er eine Reihe von Personen auf, die das beeidigen würden. Ich habe mir die Mühe gegeben, sie mit der Wahlliste zu vergleichen, und habe gefunden, daß der unter Nr. 40 in der Gemeinde Ruschinowitz genannte Johann Upierz, der das auch beeidigen will, in der Wahlliste überall gar nicht vorkommt. Ein anderer, der Viertelsbauer Johann Danys, hat nach der Wahlliste nicht mitgestimmt.

Ebenso wird in Beziehung auf die Wahl in Groß-Droniowitz behauptet, daß 86 Stimmzettel für den Herzog von Ujest, 68 für den Dr. Kräßig in Berlin sich gefunden hätten; der Pfarrer sagt auch hier wieder: „Hier ist ein Betrug geschehen, und können die nachstehend Genannten eidlich bezeugen, daß sie nur Zettel, auf Dr. Kräßig lautend, respektive von mir ausgegebene Zettel abgegeben haben.“

Dasselbe wird behauptet in Bezug auf den Wahlbezirk Zielona. Der Pfarrer Tschirner giebt an, daß ihm ein Dritter, ein Gärtner Josef Rawrot, eine Zusammenstellung von solchen Personen gegeben habe, die behaupteten, daß sie nur auf Dr. Kräßig lautende Wahlzettel abgegeben hätten, während so viele Stimmzettel für Dr. Kräßig nicht vorgefunden worden.

Meine Herren, die Abtheilung war darüber vollständig außer Zweifel, daß die Unrechtfertigkeiten dem Bundeskanzler-Amt zur Untersuchung mitgetheilt werden sollten. In Beziehung auf die Ermittlung der hier behaupteten Wahlfälschungen hatte sie allerdings ein Bedenken; sie fürchtete, daß, wenn ohne irgend eine Einschränkung wir, der Reichstag, dazu Veranlassung geben wollten, nach der Wahl zu ermitteln, wie der Einzelne bei der Wahl gestimmt habe, das Wahlgeheimniß, welches verfassungsmäßig die Grundlage der Wahl bilden sollte, schwerlich in jeder Beziehung geachtet werden könne. Der Fall liegt hier so. Ein Pfarrer giebt seinen Pfarrkindern Stimmzettel für den Dr. Kräßig; hinterher findet sich bei dem Resultat der Wahl, daß so viele Stimmzettel für Dr. Kräßig nicht abgegeben sind. Jetzt wird von dem Pfarrer nachgeforscht, und, wie hier behauptet wird, haben verschiedene Personen dem Pfarrer gegenüber zu beeidigen sich bereit erklärt, daß sie für denjenigen Kandidaten, der ihnen von dem Pfarrer empfohlen sei, gestimmt und die Stimmzettel, die ihnen der Pfarrer gegeben, abgegeben hätten. Es schien uns doch im höchsten Grade bedenklich, daß wir ohne Weiteres und ohne irgend welche Schranken diese Personen dadurch, daß man sie etwa vor Gericht jetzt eidlich befragte: für wen habt ihr gestimmt? zwingen wollte, das Wahlgeheimniß zu brechen; denn man kann sich den Fall sehr wohl denken, daß vielleicht von verschiedenen Seiten auf diese Personen eingewirkt ist. Es wird ja behauptet in diesem Protest, daß in demselben Wahlbezirke, wo der Pfarrer agitirt hat, auch der Grundherr agitirt habe; der Eine hat vielleicht gedroht damit, daß kirchliche Folgen eintreten würden, wenn nicht so gestimmt würde, wie er gewollt; der Grundherr hat vielleicht gedroht, daß, wenn nicht nach Wunsch gestimmt würde, weltliche Folgen eintreten würden, daß den Wählern, wie in dem Proteste angegeben, die Waldstreu entzogen werden sollte, oder daß sie andere Nachteile erleiden müßten. Nun kommt der Wähler, der für den Einen sich entschieden hat und von dem Anderen zur Rechenschaft aufgefodert wird, allerdings in eine sehr eigenthümliche Lage, und wir wenigstens wollten von Seiten der Abtheilung den Grundsatz allgemein hinstellen, daß für jede solche Behauptung der Beweis dadurch sollte hergestellt werden können, daß die Wähler eidlich darüber vernommen werden: für wen

habt ihr gestimmt? — Wenn, wie das der betreffende Protokollführer behauptet hat, mit der Wahlurne Manipulationen vorgekommen sind — und es kann dies nachgewiesen werden dadurch, daß die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstandes vernommen werden und die sonstigen Personen, die im Zimmer anwesend gewesen sind, so daß auf diese Weise festgestellt wird, ob irgend die Integrität der Wahlurne verletzt worden ist, oder ob Stimmzettel herausgenommen worden sind —, so ist durchaus nothwendig, um die Sicherheit der Wahl auch von Seiten des Reichstags möglichst festzustellen, zu übersehen, ob das Wahlergebnis gefälscht ist. Aber wir haben geglaubt, dahin wirken zu sollen, daß solche Untersuchungen nicht damit anheben, daß man die Leute eidlich vernimmt, wie sie gestimmt haben. Es ist dies um so mehr nöthig, wie die Abtheilung meint, in einem Wahlkreise, wo nach Ausweis der Akten die Agitationen von beiden Seiten sehr lebhaft gewesen sind. Um das zu zeigen, will ich eine Mittheilung machen aus einem mir vorliegenden Blatte „der Katholik“; es geht daraus insbesondere auch hervor, daß die Behauptung, der König habe die Wahl des Herzogs von Ujest gewollt, auch von der anderen Seite für Dr. Krätzig aufgestellt ist. Die Zeitung liegt mir zugleich in der deutschen Uebersetzung vor, das Original ist in polnischer Sprache geschrieben:

Aus Gleiwitz wird uns geschrieben: Die letzten Nachrichten aus dem geliebten „Katholik“ haben die Katholiken erweckt und haben ihnen die Augen geöffnet. Die Wahlmänner bereiten sich vor zur Wahl, aber es ist ein Glend. Viele Katholiken wollen, gleich wahrhaften Judassen, uns verkaufen. Habt Acht, Wahlmänner, damit Ihr nicht in Versuchung fallt, und rettet Eure Ehre, laßt nicht Schande auf Euch kommen, es wird sonst ganz Oberschlesien auf Euch zeigen und sagen: die Einwohner des Gleiwitzer und Lubliner Kreises sind abtrünnig und haben die Kirche und alle Katholiken verkauft. Unser Deputirter ist Dr. Krätzig, Ministerialdirektor in Berlin.

Anmerkung der Redaktion: Möge Gott Oberschlesien beschützen, damit keiner in den Kreisen unsere heilige Sache verläßt; die Verräther bitte ich der Redaktion zu melden, welche ohne Gnade Jedem vergelten wird, was er verdient.

(Heiterkeit.)

Korrespondenz aus dem Kreise Gleiwitz: Wenn alle Katholiken nur dergleichen Gläubige wählen, welche ihren Glauben bewahrt haben, wenn in ganz Oberschlesien der beste Geist die katholischen Einwohner besetzt: bei uns — Gott sei es geklagt — schlafen die Katholiken nach alter Gewohnheit, sich nicht kümmernd darum, daß sie der Lölwe belauert, suchend, wen er zerreiße. Nicht genug an dem, daß unsere Gegner freies Feld zu ihrem Wirken haben, ein großes Unglück hat sich dadurch gezeigt, daß unter uns selbst Menschen, obwohl katholisch getauft, die Kinder der Kirche verfolgen, indem sie ihnen zureden, einen Nichtkatholiken zum Deputirten zu wählen. Oh falsche Saat, die sie aussäen, betrügerische Mittel, die sie benutzen!

Ich muß eins anführen. Es bewegen sich unter den Katholiken Menschen, die ein Schreiben des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs vorzeigen, welcher die Wahl des Herzogs von Ujest anrath. Diese Lügner treiben es soweit, daß sie einen falschen Brief ausgedacht haben, um die Leichtgläubigen zu verführen. Aus ganz sicherer Quelle kann ich auch versichern, daß das ein gefälschter Brief ist, welchen unser Oberhirt niemals geschrieben hat.

Diese Verführer sagen den Leuten, daß der evangelische Herzog von Kojshentim und Ujest uns treu vertreten wird, weil er bisher die Katholiken nicht geschädigt hat. Ist denn das schon ein gutes Pferd für den Wirth, wenn es nicht schlägt und nicht beißt?

(Große Heiterkeit.)

Ich glaube, der Pferdekauser sucht andere Beweise von der Brauchbarkeit.

(Anhaltende Heiterkeit.)

Wähler der Kreise Gleiwitz und Lublinitz, laßt Euch nicht beirren, weist die Verführer ab, selbst wenn sie Lehrer oder gar Geistliche wären. Das katholische Comité hat Euch den Ministerialrath Dr. Krätzig empfohlen, welcher bisher der allertreueste Vertheidiger der katholischen Kirche war, und welchen nicht nur der hochwürdigste Fürstbischof liebt, sondern den auch Seine Majestät der Kaiser und König wünscht.

(Heiterkeit.)

Einen besseren Deputirten könnt Ihr auf der ganzen Welt nicht finden. Die List unserer Gegner will auch hierin betrügen, indem sie die Nachricht verbreitet, daß Dr. Krätzig im Kreise Münsterberg gewählt werden soll.

Hört nicht auf die falschen Propheten, sondern wählt einstimmig den Dr. Krätzig und keinen Andern.

Ich habe dies angeführt, um zu zeigen, wie lebhaft die Agitation in diesem Kreise war, und deshalb hat die Abtheilung geglaubt sich sehr bedenken zu sollen, ehe sie eine Untersuchung anstellt darüber, ob die Einzelnen auch bei der Wahl dasjenige gethan haben, was der Pfarrer von ihnen erwartet hat. Der Antrag der Abtheilung geht nun dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Ujest zum Abgeordneten für den 4. Wahlkreis des Regierungsbezirks Oppeln (Ost-Gleiwitz-Lublinitz) für gültig zu erklären;
2. zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten des Franz Pielot zu Boronow und des Pfarrers Tschirner zu Sadow dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten, in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken Nr. 5, 6, 8, 12, 13, 15, 16, 18, 21, 22, 23, 24, 28, 35, 37 des Kreises Lublinitz vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und eventuell die Rüge, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen, mit der Einschränkung, daß bezüglich der in den Belägen XIV, XV und XVI zu dem Proteste des Pfarrers Tschirner behaupteten Thatsachen eine Untersuchung im Verwaltungswege nur insoweit einzuleiten ist, als eine solche ohne eine Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung ausführbar erscheint; auch von dem Resultate der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

Ich setze nur noch das eine Wort zur Erläuterung hinzu, daß wir den Strafrichter in seinen Kompetenzen nicht haben beschränken wollen: er mag an der Hand der Gesetze auslegen, ob, wenn es sich um Fälschungen handelt, er die Betheiligten fragen darf und Antwort fordern kann, für wen sie gestimmt haben; aber wir wollen verhindern, daß eine solche Untersuchung im Verwaltungswege geführt werde.

Präsident: In der Diskussion hat zuerst der Abgeordnete Dr. Gneist das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Abtheilung war in der Hauptsache einig, nur wegen des Schlusssatzes bestand eine Meinungsverschiedenheit, und ich bitte Sie, die Minorität hören zu wollen.

Wir haben ein großes Bedenken, auf eine Verwaltungsuntersuchung über die angeblich gefälschte Stimmzahl, Protokolle Nr. 14 bis 16, einzugehen. Erwägen Sie den Hergang. Ein Geistlicher, wie von einer Seite behauptet wird, hat die Stimmzettel für Herrn Dr. Krätzig vertheilt. Das Resultat ist aber nicht erwünscht. Es wird nachgefragt, wie kommt es, daß die Stimmen für Krätzig nicht abgegeben sind? Und nun versammelt der Geistliche in seiner Gemeinde und in den benachbarten Gemeinden die stimmberechtigten Wähler, um Rechenschaft zu fordern, was aus den Zetteln geworden. Die Leute kommen und sagen: ja, wir haben die Zettel abgegeben, das muß eine „Fälschung“ sein. Wollen Sie im Wege der Verwaltungsuntersuchung auf diese Art von Beschwerden eingehen, meine Herren, so eröffnen Sie eine Kette von Kontrollmaßregeln für das Stimmrecht, deren Tragweite sich gar nicht absehen läßt; Sie eröffnen damit ein Verfahren, das der Reichstag nicht scharf genug zurückweisen kann. Denn mit demselben

Recht wie die geistliche Obrigkeit kann jeder Polizeiverwalter, jeder Kreisdirektor auf den naheliegenden Gedanken kommen: was ist aus meinen Zetteln geworden? Die Leute haben sich verpflichtet, richtig zu stimmen. Werden sie nun hinterher zur Rede gestellt, so möchte ich darauf wetten, es gelingt nicht bloß der geistlichen Obrigkeit, es gelingt auch der weltlichen Obrigkeit: die Leute werden zu Hunderten erklären: wir haben richtig gestimmt, das Wahlverfahren ist gefälscht.

Dieser Vorwurf der Fälschung wird hier gegen einen Wahlvorstand erhoben, der, so wie man sieht, ein ganz respektabler Vorstand ist, und der nun so leicht hin, bloß weil die Leute sich herausreden wollen, der Fälschung beschuldigt wird. Nein, meine Herren, das sind keine Gegenstände für eine Verwaltungsuntersuchung.

Es kommt noch dazu die sehr bedenkliche Frage, sollen wir die Verwaltungsbehörde auffordern, überhaupt nach der Person zu fragen, für welche gestimmt ist. Die Majorität will deshalb einen Vorbehalt machen: es soll die Untersuchung „vorbehaltlich des Stimmgeheimnisses“ geschehen. Aber, meine Herren, wie ist das möglich? Eines unserer Mitglieder accentuirte immer: wenn die Leute freiwillig sagen wollen, für wen sie gestimmt haben, — warum nicht?

Die Frage selbst aber bringt die Leute in Verlegenheit; denn wenn sie gefragt werden, und sie wollen darauf nicht antworten, so machen sie sich suspekt, nicht vorschriftsmäßig gestimmt zu haben. Man gewinnt damit das einfache Mittel, Jeden indirekt zu nöthigen, hinterher den Namen anzugeben, für den er gestimmt hat. Diese Art von Ex-post-Kontrolle müssen wir von dem Verwaltungswege wie von uns selbst abhalten. Diese Fragen gehören nur vor die Gerichte. Aus solcher Art von Ex-post-Agitation muß Ernst gemacht werden durch ein gerichtliches Verfahren. Der Pfarrer Schirner mag mit seinem Protokoll an den Staatsanwalt gehen: — entweder ist die Angabe begründet, so möge man das Strafverfahren wegen Fälschung einleiten; oder sie ist unbegründet, so muß man den Angeber wegen falscher Denunciation zur Verantwortung ziehen. Nicht die Verwaltungsbehörden sollen entscheiden, ob und wie weit ein Wähler verpflichtet ist, Zeugniß abzulegen, für wen er gestimmt hat, sondern die Gerichte.

Wir glauben, daß jeder außergerichtliche Schritt zur Verfolgung solcher Anzeigen die Wahlfreiheit gefährdet und eine allgemeine Nachkontrolle herbeiführt, und darum bitten wir dringend, diesen ersten Schritt nicht zu thun und diesen Schlufantrag abzulehnen. Ich hatte den Antrag gestellt, diese Protokolle Nr. 14 bis 16 durch das Reichskanzler-Amt an die Staatsanwaltschaft abzugeben, aber ich glaube, es wird dessen nicht bedürfen. Unsere Verhandlungen werden öffentlich geführt, die Staatsregierung hat Kenntniß von den Vorgängen, und alle Betheiligten haben die Befugniß, sich an den Staatsanwalt zu wenden mit der Behauptung, daß die Stimmenabgabe gefälscht ist.

Präsident: Der Abgeordnete Ruffel hat das Wort.

Abgeordneter Ruffel: Meine Herren, mit den Ausführungen des Herrn Vorredners kann man ganz einverstanden sein, ohne zu dem Resultat zu gelangen, das er aus diesen Ausführungen entnommen hat. Auch die Majorität der Abtheilung ist damit im Ganzen einverstanden, daß die Verwaltungsbehörde nicht in das innere Stimmgeheimniß eindringen soll, sondern wir sind nur davon ausgegangen, daß die Verwaltungsbehörde diejenige Thatfache konstatiren soll, welche sie vielleicht veranlassen kann, die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Der Gang ist ja ganz einfach, denn wenn wir, wie beantragt ist, beschließen, so wird die Verwaltungsbehörde die Untersuchung vornehmen müssen, sobald sie findet, daß Material vorliegt, daß hier eine strafrechtliche Handlung begangen ist, und sie ist schon nach den jetzt bestehenden Gesetzen verpflichtet, die Sache an den Staatsanwalt und die Gerichte abzugeben. In welcher Weise aber die Gerichte procediren wollen, das ist lediglich Sache der Gerichte, da kann der Reichstag den Gerichten keine Vorschriften machen; und wenn wir den Antrag der Majorität annehmen, so kommen wir mit dem Grundsatz, den der Herr Vorredner ausgesprochen hat, in keinen Widerspruch.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: In unserem Wahlgesetz ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich sein soll; in dieser Deffentlichkeit liegt die Kontrolle derartiger Handlungen, wie sie indirekt dem Wahlvorstande imputirt werden.

Es sind nun in den Beschwerden durchaus keine besonderen Thatfachen behauptet, die dem Vorstande zur Last fielen; ich glaube, das hätte geschehen müssen, es hätten diejenigen, die Beschwerde führen, sagen müssen, wir haben die Kontrolle geübt, es ist etwas vorgefallen, was nicht hätte geschehen sollen. Ich trete dem Herrn Professor Gneist vollständig bei, daß diese Vorgänge, die hier vorgekommen sind, mir nicht geeignet scheinen, eine Untersuchung einzuleiten; ich glaube aber weiter, daß auch von den Gerichten eine solche Untersuchung nicht zu veranlassen sei, denn, wie der Herr Professor Gneist selbst uns darlegte, so erklärt sich die Behauptung der Leute, die hier gefragt sind, aus der Furcht vor ihrem Pfarrer. Ich denke deshalb, daß die Sache nicht dazu angethan ist, weitere Ermittlungen zu veranlassen. Ich trete dem Herrn Referenten darin vollkommen bei, daß man unter keinen Umständen die Leute, die ihre Stimmen abgegeben haben, veranlassen kann, Zeugniß darüber abzugeben, wie sie gestimmt haben. Das würde eine entschiedene Verletzung des Wahlgeheimnisses sein, welches zur Sicherung des Stimmrechtes nothwendig ist.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag der Abtheilung. Wenn ich die Abgeordneten Dr. Gneist und von Lenthe richtig verstanden habe, so wollen sie die Nr. 2 des Antrages überhaupt fallen lassen.

Abgeordneter Dr. Gneist: Nur den Schlußsatz: „mit der Einschränkung u. s. w.“

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe geht aber weiter: er will die ganze zweite Nummer des Antrages fallen lassen?

Abgeordneter von Lenthe: Von den Worten: „zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten u. s. w.“ mit der Einschränkung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Mich anschließend an die Ausführung des Herrn Abgeordneten von Lenthe beantrage ich, diesen Punkt, also den Theil des Antrages, der sich auf diesen Punkt bezieht, ganz fallen zu lassen.

Präsident: Einen neuen Antrag können wir jetzt nicht mehr annehmen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Dann bitte ich um getrennte Abstimmung der einzelnen Sätze. Ich werde sodann gegen diesen Satz stimmen und bin fertig.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gneist: Es ist unterblieben, was auf ausdrücklichen Wunsch hätte geschehen sollen, die Anträge zu numeriren. No. 1 bezieht sich darauf, die Wahl für gültig zu erklären, No. 2, den Reichskanzler um Untersuchung der übrigen Unregelmäßigkeiten zu ersuchen, und No. 3 bezieht sich auf die Untersuchung der drei angeblich gefälschten Wahlprotokolle No. 14—16, die wir beantragen abzulehnen. Die Gruppe Nr. 3 werden wir also dadurch erledigen, daß wir überhaupt dagegen stimmen.

Präsident: Dann bringe ich die drei Nummern des Antrages einzeln zur Abstimmung; dadurch wird jedem Mitgliede Gelegenheit gegeben, seiner Meinung entsprechend zu stimmen.

Der Antrag geht zunächst dahin:

die Wahl des Abgeordneten Fürsten zu Hohenlohe, Herzogs von Meß in vierten Wahlkreis des Regierungsbezirks Oepeln für gültig zu erklären.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesen Theil des Antrags annehmen wollen.

(Geschicht.)

Ist angenommen.

Der zweite Theil des Antrags lautet:
zugleich von den eingebrachten Wahlprotesten (folgen einige Namen) dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben, über die darin behaupteten in Bezug auf die Wahlen in den Wahlbezirken (folgt eine Anzahl Nummern) des Kreises Lubliniß vorgekommenen Unrechtfertigkeiten eine Untersuchung und event. die Rüge, beziehungsweise Bestrafung der Schuldigen zu veranlassen.

Diejenigen Herren, die auch das beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Ebenmäßig die Majorität. —

Und nun folgt die Nr. 3:

daß bezüglich der in den Belägen XIV, XV und XVI zu dem Proteste des Pfarrers Schirner behaupteten Thatfachen eine Untersuchung im Vermaltungswege nur insoweit einzuleiten ist, als eine solche ohne eine Verletzung des Geheimnisses der Abstimmung ausführbar erscheint.

Diejenigen Herren, die auch diese dritte Nummer der Anträge der Abtheilung annehmen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Antrag ist gefallen. Dagegen werden die Schlüßworte wahrscheinlich stehen bleiben sollen: auch von dem Resultat der Untersuchung dem Reichstage Mittheilung zu machen.

(Zustimmung.)

Damit ist auch dieser Vortrag der dritten Abtheilung erledigt. Ich frage, ob von der dritten Abtheilung noch ein Bericht zu erstatten ist. —

Der Herr Referent der vierten Abtheilung!

Vorsitzender der vierten Abtheilung, Abgeordneter von **Bonin**: Von der vierten Abtheilung ist heute kein Bericht zu erstatten.

Präsident: Der Herr Referent der fünften Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Buhl**: Die 5. Abtheilung hat mich beauftragt, dem hohen Hause über die Wahl im 7. oberbayerischen Wahlbezirk, Rosenheim, zu referiren.

Es liegen von zwei Seiten Proteste gegen diese Wahl vor, von der Partei des Gewählten und von der unterlegenen Partei. Diese Proteste haben für die Wahl selbst Bedeutung, da der Gewählte, Herr Pfarrer Obermayer von Feichten, nur eine Majorität von 222 Stimmen hat; er erhielt 7647 Stimmen, sein Gegenkandidat 7183, und 19 Stimmen waren zersplittert. Die Proteste von der Partei des Gewählten beziehen sich auf die Wahl in zwei Bezirken und lauten in ihren wesentlichsten Punkten, wie folgt.

Erstens der von Hirnsberg:

Es wurde gegen die Wahl gefehlt

1. dadurch, daß von einem Wähler auch für seine zwei nicht anwesenden Knechte die Stimmzettel abgegeben wurden;
2. daß Nachmittags das Wahllokal wenigstens 1½ Stunden lang bis auf ein Mitglied des Wahlausschusses leer gelassen wurde;
3. daß bei der Zusammenzählung der Stimmen sich nur 16 Stimmen für Fr. S. Obermayer ergaben, während doch von Mehreren Stimmzettel auf diesen Namen lautend abgegeben wurden.

Wir, die wir dies gethan, bezeugen dies durch eigenhändige Unterschriften.

— Diese Unterschriften sind 24, also 24 bezeugen durch ihre Unterschriften oder behaupten mit ihren Unterschriften, daß sie für Obermayer gestimmt haben, während für Obermayer nur 16 Stimmen gefunden wurden. — Aus diesem Grunde beantragt Hirnsberg, der hohe Reichstag wolle den Wahlakt von Hirnsberg kassiren.

Der zweite Protest von den Anhängern des Gewählten kommt aus Sachrang. Hier sind die Beschwerdepunkte folgende:

1. war das Wahllokal (Schulzimmer) einen großen Theil der Wahlzeit verschlossen, indem der Wahlausschuß in das Gasthaus ging.
2. Die Schlüssel zum Wahllokal hatte das Ausschußmitglied, der Gemeindefschreiber Lehrer Eberle, welcher öfters allein das Gasthaus verließ. Daß derselbe die Wahlurne durchmusterte, geht aus einer Aeußerung hervor, die er Nachmittags gemacht:

„Wählt nur den Pachmayer, Obermayer hat bis jetzt nur 12 Stimmen.“

3. Die Wähler mußten zuerst in das Gasthaus und dort zuwarten, bis dem Lehrer Eberle gefiel, dieselben zur Wahlurne zu führen.

Die Wähler wurden hierbei nicht allein von Eberle und Anderen bearbeitet, den Pachmayer zu wählen, sondern Lehrer Eberle nahm dem Andreas Pfeffinger seinen Wahlzettel, öffnete denselben und warf ihn zerissen zu dessen Füßen hin.

Hier möchte ich bemerken, daß Pfeffinger doch abgestimmt hat.

4. Als Wahlliste diente die von den Zollparlamentarwahlen. Deswegen waren viele neue Hausbesitzer und Ledige nicht eingetragen.

Hatte nun der Wähler den Obermayer, so durfte er, weil nicht eingetragen, auch nicht wählen.

Hatte er den Pachmayer, oder war der Wähler bereit, für Obermayer den Pachmayer zu nehmen, so wurde er eingeschrieben und konnte wählen.

Mit Pachmayer konnte man sogar wählen, wenn Einer nicht eingeschrieben und auch das 25ste Jahr lange noch nicht erreicht hatte.

Da dieses Verfahren im Wahlbezirk Sachrang den gesetzlichen Bestimmungen über die Reichstagswahlen schnurstracks entgegen ist, so erlauben sich hiermit die gehorsamst Unterzeichneten gegen diese Wahl zu protestiren und an das I. I. Präsidium des Reichstags in Berlin die Bitte zu stellen: „dasselbe wolle die Reichstagswahl im Wahlbezirk Sachrang kassiren.“

Zu dieser Aufzählung habe ich den Herren zu bemerken, daß die Behauptung sub 4, daß die Wahlliste nicht in der Reihe sei, nach den Akten selbst widerlegt ist; denn die Wahlliste ist streng orthographisch und genau fortlaufend numerirt, bei jedem Namen ist das Alter eingetragen, sie ist ordnungsgemäß abgeschliffen, so daß also in dieser Beziehung Unrichtigkeiten nicht vorliegen können. —

Gegenüber diesen Beanstandungen von der Partei des Gewählten liegen nun weitere Beanstandungen vor von der unterlegenen Partei. Der eine Protest, datirt Rosenheim, trägt 10 Unterschriften und ist gegen die ganze Wahlhandlung gerichtet.

Ich übergehe die Beanstandungen, die sich auf formelle Gründe stützen, theils als irrelevant, theils als zur Zeit ohne Einfluß auf das Gesamtergebnis der Wahl. Hier sind besonders einige sehr grobe Verstöße gegen § 4 des Wahlreglements.

In seinen Hauptpunkten lautet der Protest folgendermaßen:

3. Ein weiterer Grund der Anfechtbarkeit und Nichtigkeit mehrerer Wahlen im Wahlkreise Rosenheim liegt in folgenden Verstößen gegen § 13 des Wahlreglements.
 - a) In Häßlwang hat der Herr Pfarrer Riemer von dort, ohne Mitglied des Wahlausschusses zu sein, sich im Wahllokale aufgehalten und hat dort seinen Einfluß als Seelsorger und Vorstand der Armenpflege den Wählern gegenüber durch Diskussionen und Ansprachen in ungebührlicher Weise geltend gemacht und dadurch die Freiheit der Wahl beschränkt.
 - b) Ebenso hat der Herr Pfarrer in Endorf und sein Roadjutor, ohne Mitglieder des Wahlausschusses zu

sein, während der ganzen Dauer der Wahl im Wahllokale zu Endorf die Wähler öffentlich zur Wahl des Pfarrers Obermayer aufgefordert und vor der Wahl des Gegenkandidaten gewarnt, also ihre Pfarrkinder in der Freiheit ihrer Wahl beschränkt.

Namentlich kann angeführt werden, daß der Wirth Nechl in Mauerkirchen, welchen wir als Zeugen zu vernehmen bitten, von dem Koadjutor in Endorf im Wahllokale öffentlich gefragt wurde, wen er wähle.

- c) Gleiche Beeinflussung und Beschränkung der Wahl hat in Wildenwart stattgefunden, indem dort ein Carmelitermönch aus dem Kloster in Reisach, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, sich fortwährend im Wahllokale aufhielt und Ansprachen, sowie Aufforderungen an die Wähler zur Wahl des Pfarrers Obermayer machte.

Namentlich hat dieser Mönch dem Wirth Eistermann von Wildenwart, als dieser einen Wahlzettel für Pachmayer verlangte, im Wahllokale zugeredet, nicht den Pachmayer, sondern den Obermayer zu wählen.

Wirth Eistermann wird als Zeuge dieses Vorkommniß eidlich erhärten.

- d) Im Wahllokale zu Niedering hat der geistliche Rath und Pfarrer Herr Wurm von dort, ohne Mitglied des Ausschusses zu sein, nachdem der Wahlauschuß bereits verpflichtet war, eine Rede gehalten und forderte die Anwesenden auf, von ihm Stimmzettel, worauf Pfarrer Obermayer von Feichten gedruckt war, in Empfang zu nehmen und Pachmayer nicht zu wählen. Derselbe wurde zwar von dem Protokollführer in seiner Rede unterbrochen, hatte aber den Einfluß seiner Stellung bereits mißbraucht und die Zuhörer eingeschüchtert.

Außerdem hielt er sich fortwährend im Wahllokale auf und wollte für den Kandidaten Pachmayer keinen Stimmzettel abgeben lassen.

Als der Holzhändler Beer von Niedering an den Tisch des Wahlvorstandes trat, rief ein Vorstandsmitglied: „Jetzt kommt gar wieder ein Pachmayer!“ — Der Bruder des Beer, welcher im Ausschusse saß, redete dem Letzteren zu, den Obermayer, wie alle Anderen gethan, zu wählen. Beer zog sich zurück mit der Aeußerung, er müsse sich erst besinnen, wurde aber im Wahllokale selbst von Herrn Pfarrer Wurm am Arme gefaßt und ihm bedeutet, daß er den Obermayer wählen müsse, worauf Beer sich entfernte, weil er nicht wählen durfte, wie er wollte.

Holzhändler Beer, Lehrer Streitberger und Wirth Höfter werden als Zeugen über diese Vorgänge benannt.

Uebrigens schlagen wir über alle unter a bis d erzählten Thatsachen auch noch sämtliche Mitglieder der betreffenden Wahlauschüsse als Zeugen vor.

4. Ein noch größerer Verstoß gegen das Gesetz ist in Höhenmoos gemacht worden, indem dort der Kooperator von Rohrdorf für sich allein, ehe noch der Wahlvorstand versammelt und verhandgelübet war, schon nach 9 Uhr die meisten Wahlzettel in Empfang genommen hat.

Der Wahlvorsteher kam erst kurz vor 11 Uhr in das Wahllokale zu Höhenmoos, und bei seiner Ankunft waren die meisten Stimmzettel von dem Kooperator bereits in die Wahlurne gelegt, ohne daß bis dahin ein Wahlauschuß konstituiert und verpflichtet war, und der später zusammengetretene Ausschuß, der vermuthlich gar nicht verhandgelübet worden ist, hat sich die ungesetzliche und anmaßende Handlung des Kooperators gefallen lassen.

Als Zeugen hierüber werden die Mitglieder des Wahlauschusses und namentlich der Schullehrer von Höhenmoos benannt.

5. Mit welchen Mitteln namentlich die Priester die Wähler und die Wahl auch im Wahllokale beeinflussten, mag daraus hervorgehen, daß beispiehalber der Pfarrer in Sachrang auf der Kanzel gepredigt hat:

Jeder, der den Pachmayer wähle, begehe eine Sünde,

(Hört! hört!)

welche der Wähler zu Oftern beichten müsse, von welcher er aber von ihm, Pfarrer, nicht absolvirt werde.

Es folgt nun unter dem Protest eine Zusammenstellung der Stimmen, die nicht ganz richtig ist, da auch formelle Bedenken zu sehr in den Vordergrund gestellt werden.

Das Schlussetitum lautet dann:

Wir wagen deshalb die ehrfurchtsvollste Bitte zu stellen:

die Wahl des Herrn Pfarrers Obermayer als Abgeordneten in den deutschen Reichstag für den Bezirk Rosenheim als ungültig zu kassiren und eine Neuwahl, eventuell eine engere Wahl anzuordnen.

Meine Herren, beruhen diese Behauptungen — die Behauptungen der beiderseitigen Proteste sind noch nicht festgestellt — sämmtlich auf Wahrheit, so wäre das Resultat für die Wahl selbst das folgende. Der Pfarrer Obermayer hat erhalten 7647 Stimmen, davon ab die Stimmen der fünf Bezirke Hözelswang, Endorf, Wildenwart, Niedering, Höhenmoos mit 542, bleiben 7105 Stimmen. Ueberhaupt abgegeben wurden 14,839, davon ab die Stimmen der 5 beanstandeten Orte 624, bleiben 14,215 Stimmen; dazu eventuell die in Höhenmoos nicht abgegebenen 25 Stimmen (da die Wahl zu spät begonnen), ergiebt 14,240. Absolute Majorität ist jetzt 7121, die also nicht mehr erreicht wird. Es läßt sich noch nicht konstatiren, ob auch in den anderen Bezirken nicht abgegebene Stimmen zuzurechnen wären, wozu der Umstand drängen würde, daß der Holzhändler Beer in Niedering sich nach Angabe der Anzeige von der Ausübung seines Wahlrechts abhalten ließ. — Wir haben jetzt den Protest gegen die Wahlen von Sachrang und Hirnsberg in Rechnung zu ziehen. Herr Obermayer verliert 36 Stimmen und hat jetzt 7069 Stimmen. Von der Zahl der überhaupt abgegebenen Stimmen sind 143 abzurechnen und 5 zuzuzählen, da so viele Wähler in Sachrang, wo das Wahllokale während 1½ Stunden geschlossen gewesen sein soll, nicht gestimmt haben. Die abgegebenen Stimmen sind jetzt 14,102, die absolute Majorität ist 7052, sie wird von Herrn Obermayer um 17 Stimmen überschritten. Da jedoch die Richtigkeit der Einsprachen von der einen Seite nicht involvirt, da ferner aus den vorliegenden Akten nicht konstatiert werden kann, ob nicht auch in anderen Wahlbezirken die Stimmen der Wähler, die sich der Wahl enthalten haben, in Rechnung gezogen werden müssen, so beantragt die Abtheilung:

das hohe Haus möge die Wahl des siebenten oberbayerischen Wahlkreises Rosenheim beanstanden, damit durch den Herrn Bundeskanzler bei der königlich bayerischen Regierung die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Proteste eingezogen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordnete Dr. Windthorst: Ich bekenne, daß, so aufmerksam ich auch gefolgt bin, es mir nicht gelungen ist, diese Zahlenverhältnisse in mich aufzunehmen und dieselben nachzutakuliren. Das ist aber wesentlich erforderlich, wenn man die Relevanz der Behauptungen beurtheilen will. Deshalb beantrage ich, ganz nach Analogie des Falles, in dem der Abgeordnete Kardorff vorgegangen ist, die Erstattung schriftlichen Berichts.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordnete Dr. Löwe: Die Abtheilung war der Meinung, in diesem Falle von einem schriftlichen Bericht, den Sie der Zahlenverhältnisse wegen in einem anderen Falle angenommen hatten, absehen zu können, weil sie glaubte, daß diese Unregelmäßigkeiten unter allen Umständen untersucht werden müßten, und weil sie dem Hause und sich selbst natürlich die definitive Entscheidung über die Wahl erst noch vorbehalten wollte. Die Abtheilung beantragt nicht die Untersuchung, weil sie glaubt, daß dann zwei Stimmen hier und fünf Stimmen dort sich durch

die Untersuchung ändern, sondern die Abtheilung beantragt die Untersuchung und Feststellung der Thatfachen, weil dabei Angehörigkeiten zur Sprache gekommen sind, die unter allen Umständen untersucht werden müssen. Ich glaube also, daß, um den Spruch des Hauses herbeiführen zu können, die speciellen Zahlenverhältnisse in diesem Falle nicht nothwendig sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Wenn diese Ausführung vollkommen richtig wäre, so würde ja der Referent nicht nöthig gehabt haben, uns mit den Zahlen so zu beschäftigen. Ich habe übrigens nichts dabei zu erinnern, wenn behauptet wird, daß einzelne Ausführungen da sind, die unter allen Umständen untersucht werden müssen. Ich rechne dahin dasjenige, was in Beziehung auf einen angeblichen Kanzelvortrag hier mitgetheilt worden ist. Wäre der Inhalt dieses Vortrages so, wie er da angegeben worden ist, so würde er ganz gewiß eine Zurückweisung, eine Rüge ernstester Art verdienen. Uebrigens will ich, von meinem Antrage absehend, nur konstatiren, daß wir anderswo die Beanstandung in solchen Fällen nicht gemacht haben, sondern, wenn wir Dinge solcher Art, wie diese, zu rügen hatten, die Wahl für gültig erklärten, wegen der eventuellen Rüge aber an den Bundeskanzler uns wandten, wie dies soeben noch bei der Wahl des Herzogs von Ujest geschehen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Ich möchte auf die letzte Bemerkung des Abgeordneten Dr. Windthorst doch erwidern, daß die andern Fälle, von denen er spricht, immer nur solche gewesen sind, in denen noch immer unzweifelhaft eine Majorität für den Gewählten blieb. Das erscheint hier nach dem Vortrage des Herrn Referenten sehr zweifelhaft, ob der Pfarrer Obermayer noch eine Majorität behält, wenn diejenigen Thatfachen, die in dem Protest angegeben sind, sich als wahr ergeben. Ich meine also, die Fälle, welche der Herr Abgeordnete Windthorst anführt, unterscheiden sich von diesem erheblich, und ich bitte Sie, dem Antrage der Abtheilung Ihre Zustimmung zu geben.

(Ruf: Der Antrag Windthorst steht zur Diskussion!)

Präsident: Wir sind mit dem Antrage der Abtheilung allein beschäftigt, nachdem der Abgeordnete Dr. Windthorst seinen Antrag zurückgezogen hat.
Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich wollte nur bemerken, daß ich gar kein Bedenken trage, dem Antrage zuzustimmen, weil ich es so auffasse, daß unsere Beurtheilung der einzelnen Fälle, die hier die Richtigkeit herbeiführen sollen, durchaus nicht präjudicirt wird.

(Zustimmung.)

Ich bin aber in den Einzelheiten durchaus nicht einverstanden mit dem, was der Herr Referent entwickelt hat, daß einzelne Verstöße, die vorgekommen sind, ohne Weiteres, ehe wir die näheren Umstände kennen, unbedingt die Richtigkeit der Wahl herbeiführen müssen, und in der Beziehung liegen Präjudize des Hauses vor.

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Nach dem, wie ich den Bericht verstehen konnte, hat sich ergeben, daß, wenn die Unregelmäßigkeiten, welche hier vorliegen, resp. die Stimmen bei der unregelmäßigen Wahl abgezogen werden, noch immerhin eine Majorität von 17 Stimmen bleibt.

(Widerspruch.)

So habe ich die Darstellung verstanden. Es wurde beigelegt, daß noch nachzuforschen sei, ob nicht noch anderwärts Stimmen abgezogen werden müßten. Wenn das die wahre Darstellung war — und so habe ich sie verstanden, — dann müßte ich mich

entschieden dagegen aussprechen; denn nachzuforschen, ob nicht noch anderwärts etwas zu finden sei, nachdem man untersucht hat, finde ich ganz und gar ungerecht. Ich für meine Person muß mich dahin aussprechen: entweder schriftlichen Bericht erstatten oder sofort die Wahl nach der jetzigen Aktenlage für gültig erklären, wobei ich nichts dagegen habe, wenn nachträglich allenfalls wegen Ausschreitungen eine Untersuchung erfolgt.

(Widerspruch.)

Präsident: Zur Mittheilung der thatfächlichen Lage ertheile ich dem Abgeordneten Freiherrn von Unruhe-Bomst als Mitglied der fünften Abtheilung das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Meine Herren, ich bin Mitglied der fünften Abtheilung und erlaube mir, Ihnen mitzutheilen, daß in unserer Abtheilung, bereits ehe der Herr Abgeordnete von Kardorff hier im Hause den Antrag stellte, daß von einer anderen Abtheilung — ich glaube, es war die zweite — ein schriftlicher Bericht erstattet werden sollte, weil das Plenum nicht in der Lage war, so schnell eine Uebersicht über die vorgetragenen Zahlen zu gewinnen, hinsichtlich einer anderen Wahl die Erstattung eines schriftlichen Berichts beschlossen war, weil wir diese Nothwendigkeit selbst eingesehen hatten. Wir haben aber im vorliegenden Falle schriftlichen Bericht nicht beschlossen, weil die Thatfachen, die in dem Protest behauptet werden, noch nicht unter Beweis gestellt sind, während sie bei der anderen Wahl, von der ich vorhin sprach, bereits unter Beweis gestellt waren. Wir haben uns also gar nicht klar machen können, wie die Berechnung gestellt werden müßte, wenn die behaupteten Thatfachen richtig wären. Es sind Behauptungen darin, daß in einzelnen Bezirken gegen den Paragraphen des Gesetzes gefehlt ist, dem zufolge Diskussionen in den Wahllokalen nicht stattfinden sollen, und es wird ausdrücklich behauptet, daß durch diese Diskussionen, d. h. durch die Ansprache der Geistlichen, einzelne Wahlberechtigte verhindert worden sind, so zu stimmen, wie sie haben stimmen wollen. Es muß doch erst festgestellt werden, ob das richtig ist, denn auf die Behauptung in dem Proteste hin kann man doch allein eine Berechnung nicht anstellen. Wir haben aber wenigstens die Berechnung angestellt, daß, wenn alle die Wahlen in den Bezirken für ungültig erklärt werden müßten, dann der Herr Obermayer nicht, wie der Herr Abgeordnete Greil sagt, 17 über, sondern 17 unter der absoluten Majorität haben würde, und daß er dann mit absoluter Majorität nicht mehr gewählt wäre. Deshalb also, weil man zu einem solchen Resultat kommen könnte, haben wir für nöthig erachtet, daß zunächst erst das gehörige Material durch Untersuchung derjenigen Behauptungen, die in den Protesten jetzt bloß als Behauptungen hingestellt sind, der Abtheilung geliefert würde. Wird das Material geliefert und uns vorgelegt sein, so steht es — ich glaube, daß ich das wohl sagen kann — schon fest, daß wir dann einen schriftlichen Bericht unter allen Umständen erstatten werden.

Präsident: Unter diesen Umständen wird vielleicht der Abgeordnete Greil seinen Antrag auf schriftlichen Bericht nicht aufrecht erhalten?

Abgeordneter Greil: Er ist von dem Abgeordneten Dr. Windthorst gestellt.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich habe ihn längst zurückgezogen.

Abgeordneter Greil: Ich nehme ich auch zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich bin meines Theils darin einverstanden, daß es nicht in der Ordnung ist, wenn in dem Wahllokal diskutiert sein sollte, wie das behauptet ist. Daß aber darum die abgegebenen Stimmen ungültig wären, kann ich in keinem Maße einsehen. Inzwischen meine ich, daß, wenn man überhaupt über die Frage, die ich für gänzlich irrelevant halte in Bezug auf die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, Untersuchungen anstellen will, doch auch die Untersuchung sich dahin

erstrecken müßte, bei wie viel Stimmabgebungen denn eine Diskussion stattgefunden hat. Denn man wird darum doch nicht alle abgegebenen Stimmen für ungültig erklären wollen.

(Ruf: Ja wohl, alle!)

Es wird hier gesagt „alle“. Das kann ich unmöglich glauben. Meine Herren, die Basis und die Voraussetzung des allgemeinen Stimmrechts ist die Mündigkeit des deutschen Volkes. Ist es wirklich nicht mündig, so mündig, daß es einer einfachen Ansprache gegenüber seine Ueberzeugung aufrecht erhalten kann, dann lassen Sie gefälligst das allgemeine Stimmrecht.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und frage, ob der Herr Referent noch das Wort nehmen will.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Buhl:** Nur noch eine kurze Aeußerung möchte ich machen. Ich möchte nämlich den Herren hier bemerken, daß die Abtheilung ihre Aufgabe dahin aufgefaßt hat, daß sie nachweisen sollte, daß in dem für den Gewählten ungünstigsten Falle die Majorität für ihn nicht mehr bleibt, und dieser ungünstigste Fall tritt dann ein, wenn sämtliche Proteste wahr sind. Von diesem Standpunkte aus wurde überhaupt eine Zahlenberechnung aufgestellt.

Außerdem möchte ich dem Herrn Abgeordneten Greil gegenüber bemerken, daß sich die Untersuchung wegen weiterer zuzuziehender Stimmen nicht auf neue Bezirke bezieht, sondern auf diejenigen Bezirke, die bereits protestirt haben, oder wegen deren protestirt ist, und daß ich ausdrücklich bemerkt habe, daß, da der Holzhändler Beer sich, wie angezeigt ist, von der Stimmabgabe abhalten ließ, es vielleicht in dem Wunsche des Hauses liegen wird, in derartigen Wahlbezirken diejenigen, die nicht abgestimmt haben, der allgemeinen Stimmenzahl zuzuzählen. Es beziehen sich also die weiteren Recherchen bloß auf diejenigen Orte, von denen ein Protest vorliegt.

Präsident: Ich bringe jetzt nur den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung, da kein weiterer Antrag vorliegt.

Der Antrag der fünften Abtheilung lautet:

das hohe Haus möge die Wahl des siebenten oberbayerischen Wahlkreises Rosenheim beanstanden, damit durch den Herrn Bundeskanzler bei der königlich bayerischen Regierung die nöthigen Recherchen über die Richtigkeit der eingelaufenen Proteste eingezogen werden.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Ist von der fünften Abtheilung noch ein Bericht zu erstatten?

(Wird verneint.)

Von der sechsten?

Der Herr Berichterstatter der sechsten Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Schmidt** (Zweibrücken): Meine Herren, ich habe Ihnen im Auftrage der sechsten Abtheilung eine kurze Mittheilung zu machen. Es ist am 31. März durch das Haus beschlossen worden, daß die Wahl in dem Wahlbezirk Mors-Rees zu beanstanden und durch Vermittelung des Reichskanzlers eine Untersuchung einzuleiten sei in Bezug auf diejenigen Beschwerdepunkte, welche in verschiedenen Schriften denunciirt worden sind. Nachdem dieser Beschluß durch das hohe Haus bereits erlassen war, ist nun nachträglich eine weitere Beschwerde eingelaufen, eine Beschwerde, welche folgenmaßen lautet:

Wesel, den 29. März 1871.

Dem hohen Reichstage erlaubt sich das unterzeichnete Wahlkomité im Anschluß an den Protest de dato Mors den 13. März c. und Wesel den 24. März c. gegen die Wahl des Reichstags-Abgeordneten Herrn Legationsrath Freiherrn von Loë in Breslau folgendes Faktum mitzutheilen:

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

„Der katholische Pastor in Haldern bei Rees hat nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde, und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien.“

Bei der unbedingten Autorität aber, die der katholische Geistliche in hiesiger Gegend über seine Gemeindeglieder ausübt, ist eine derartige Mittheilung ein direkter Eingriff in die freie Wahl, mithin eine ungesetzliche Wahlagitation. Indem wir den hohen Reichstag um Abhülfe bitten, ersuchen wir ergebenst, das mitgetheilte Faktum von der zuständigen Behörde konstatiren lassen zu wollen.

Das Wahlkomité für die Wiederwahl des bisherigen Abgeordneten zum norddeutschen Reichstag, Herrn Professor Regidi in Bonn.

Für dasselbe:

C. Kühler,

Redakteur des „Sprecher“.

Der Antrag, respektive Beschluß, meine Herren, den ich Ihnen im Auftrage der Wahlabtheilung vorzulegen habe und den ich Ihrer Annahme empfehle, lautet folgendermaßen:

Die sechste Abtheilung:

in Erwägung, daß der Reichstag bereits unterm 31. März die Beanstandung der Wahl in dem Wahlkreise Mors-Rees ausgesprochen und eine Untersuchung in Bezug auf die in den betreffenden Beschwerdeschriften inkriminirten Thatfachen angeordnet hat;

daß unterdessen eine weitere beschwerende Anzeige des Wahlkomités zu Wesel vom 29. März a. c. hier eingelaufen, in welcher folgende Behauptung aufgestellt ist:

„Der katholische Pastor in Haldern bei Rees hat nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde, und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien“;

daß nach Inhalt des Wahlprotokolls von den 406 Wahlberechtigten des Bezirks Haldern 196 Stimmen abgegeben worden, von welchen 174 auf Legationssekretär von Loë und 22 auf Professor Regidi gefallen sind;

daß unter diesen Umständen angemessen erscheint, den hier vorliegenden Beschwerdepunkt ebenfalls und gleichzeitig mit den übrigen indicirten Verstößen gegen das Wahlgesetz des Näheren instruiren zu lassen;

beschließt: es sei der Antrag zu stellen, der Reichstag wolle anordnen:

daß an den Reichskanzler das Ersuchen gerichtet werde, zu veranlassen, daß die nachträglich eingelaufene Beschwerde des Wahlkomités zu Wesel vom 29. März 1871, dahin gehend: „Der katholische Pastor in Haldern hat nach einer bezüglichen Predigt von der Kanzel herab öffentlich seiner versammelten Gemeinde bekannt gemacht, daß er für die bevorstehende Wahl Stimmzettel verbreiten würde, und daß andere ihnen etwa zukommende zu vernichten seien,“ — mit den übrigen Beschwerdepunkten durch gerichtliche Untersuchung näher instruirt und das Resultat alsbald in Vorlage gebracht werden soll.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Wenn es überhaupt von Wichtigkeit ist, diesen Gegenstand zu untersuchen, dann wird jedenfalls diese Frage, ob es ein „katholischer“ oder „protestantischer“ Pastor ist, ziemlich gleichgültig sein, denn bei beiden würde doch wohl dasselbe eintreten. Ich bemerke dies, weil ich aus dem Vortrag des Referenten den Eindruck empfangen, als ob es ein ganz besonderes Relevanzfaktum sein soll. Dann aber bemerke ich, daß ich mich zwar nicht widersetzen will, die Frage zu erörtern, daß ich aber die Relevanz desselben damit in keiner Weise zugestehen. Relevant ist für mich dieser Punkt

gar nicht, eventuell würde ich glauben, daß man Recherchen anstellen müßte über die allgemeine Behauptung, daß der Boden, auf den diese Neuerungen des Pfarrers gefallen sind, derartig ist, daß daselbst allemal, was der Pfarrer sagt, wirklich auch geschieht. Denn die aufgestellte Behauptung ist die Unmündigkeitserklärung für die ganze Gegend. Und dann würde man auch wissen müssen, wieviel Leute in jener Gegend wirklich in dieser Unmündigkeit sich noch befinden. Ich halte es nicht für überflüssig, diesen Gesichtspunkt jetzt schon zu erwähnen, indem, wenn der Antrag, der ja sonst sehr ausführlich motivirt ist, abgeht, vielleicht auch das, was hier gesprochen worden ist, bei der Unteruchung berücksichtigt wird, und indem wir für die Feiertage vielleicht Veranlassung haben, über diesen oder jenen Punkt nachzudenken, und zu erwägen, inwiefern es angemessen ist, nach den Feiertagen darauf zurückzukommen.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, wir können unmöglich eine Wahl beanstanden und Thatsachen zur Unteruchung bringen, um demnächst über die Gültigkeit der Wahl zu entscheiden, wenn wir diese Thatsachen für völlig und in allen Fällen gleichgültig halten. Wenn der Reichstag einen Beschluß der Beanstandung faßt, dann muß es sich um Thatsachen handeln, die zwar nicht jetzt schon als unbedingt relevant und entscheidend für die Wahl sich heransustellen und bezeichnen lassen, die aber doch möglicher Weise von Bedeutung für die Beurtheilung der Gültigkeit der Wahl sein können. Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst daher sagt, der fragliche Vorfall ist unter allen Umständen gleichgültig, so würde auch kein Grund für uns vorliegen (es sei denn, es würde eine Unteruchung aus kriminalistischen Gründen zu beantragen sein), die Beanstandung der Wahl auszusprechen. Ich bin aber nicht der Meinung. Ich halte allerdings keineswegs unter allen Umständen, wo Geistliche auch unter Ueberschreitung der ihnen durch die Natur der Sache und durch ihr geistliches Amt gezogenen Grenzen ein Einwirken auf die Wähler sich erlaubt haben, eine solche Wahl für ungültig; ich meine, man muß in einem solchen Falle auch nicht danach fragen, wenn man den Grad der Einwirkung auf die innere Freiheit der Wähler zur Beurtheilung zieht, ob die Einwirkung einen Verstoß enthält gegen ein bestimmtes Gesetz, und so haben wir auch nie verfahren.

Meine Herren, es giebt kein Gesetz, welches den Behörden, den Landrathen direkt verbietet, sich um die Wahl zu bekümmern und einen Einfluß kraft ihres Amtes auf die Wahl auszuüben; nichtsdestoweniger haben wir in sehr vielen Fällen derartige Wahlen kasirt. Ich kann mir sehr wohl denken, daß auch von Privatpersonen eine solche Einwirkung auf andere Privatpersonen ausgeübt werden kann, namentlich auf solche, die von ihnen abhängig sind, daß dadurch die innere Freiheit, das eigentliche Wahlrecht aufgehoben wird. Wenn ich mir denke, daß ein Gutsbesitzer, welcher eine große Anzahl von Pächtern hat, die gänzlich von ihm abhängig sind, dieselben bedroht mit Kündigung der Pacht, mit dem Verlust von Haus und Hof, so kann ich nicht sagen, daß damit ein bestimmtes Gesetz verletzt ist; der Mann hat das Recht dazu, über sein Eigenthum zu verfügen; nichtsdestoweniger würde ich nicht anstehen, wenn ich mich überzeuge, daß lediglich durch die Furcht vor solchen schweren Nachtheilen die Ausübung des Wahlrechts bestimmt worden ist, eine solche Wahl zu kasiren. Diese Grundsätze wende ich an auch auf die vorliegende Wahl. Ueberzeuge ich mich, daß ein Geistlicher kraft seines geistlichen Amtes und durch die Autorität, die ihm beizubohnt, eine solche Furcht, namentlich vor religiösen Schäden und Uebeln, in den Gemüthern der Wähler hervorgerufen hat, daß sie nicht mehr im Stande waren, lediglich nach politischen und weltlichen Gesichtspunkten ihr Wahlrecht auszuüben, so sage ich, in dem Innern der Wähler ist in Bezug auf diese Wahl die Wahlfreiheit verloren gegangen durch die unrichtige und unpassende Einwirkung des Seelsorgers. Ich muß daher auch in dem vorliegenden Falle sagen: ich behalte mir mein Urtheil durchaus vor, ob die Thatsache, die jetzt ermittelt werden soll, schließlich mich bestimmt, an der Gültigkeit der Wahl zu zweifeln; aber ich halte das Faktum von einer solchen Beschaffenheit, daß es möglicherweise, wenn es näher aufgeklärt wird, im Zusammenhange mit dem ganzen Wahlvorgange in

jenem Wahlbezirke mich allerdings zu jener Ueberzeugung bringen könnte, und deshalb stimme ich für die Beanstandung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Schwarze:** Meine Herren, die Wahl des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë ist durch Beschluß des Hauses bereits beanstandet. Es handelt sich jetzt gegenwärtig nur darum, ob die vom Hause bereits beschlossene Unteruchung über die Vorgänge bei der Wahl des Abgeordneten Freiherrn von Loë auf das jetzt neuerdings uns nachträglich mitgetheilte Faktum ausgedehnt werden soll, und da ist allerdings die 6. Abtheilung der Ansicht, daß das Faktum, welches mitgetheilt worden ist, allerdings geeignet sei, um näher erörtert zu werden. Ich halte die Protestation des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst durchaus für eine vorzeitige; wir haben ja durchaus noch gar nicht ausgesprochen, ob und welcher Einfluß diesem Faktum in Beziehung auf die Wahl zuzuschreiben sei; aber wir können doch auch auf der anderen Seite nicht behaupten, daß das Faktum, welches ja, wie gesagt, nicht isolirt behauptet wird, sondern hinzutritt zu verschiedenen Beschwerdepunkten, welche bereits in dem letzten Vortrage des Herrn Referenten mitgetheilt sind, — daß dieses Faktum so irrelevant sei, um sagen zu können, es komme unter keinen Umständen auf dieses Faktum etwas an. Meine Herren, es wird ja durch die Erörterung, um mich so auszudrücken, erst ein Gesamtbild der ganzen Wahl vor Ihnen ausgerollt werden. Es werden da bestimmte einzelne Thatbestände, die vielleicht jetzt in der Beschuldigung behauptet worden sind, gar keine große Bedeutung beanspruchen, aber in ihrem Zusammentreffen mit anderen Momenten, oder durch die Art und Weise, wie diese Thatumstände in die Erscheinung getreten sind, von Wichtigkeit werden können. Dagegen muß ich mich jedoch verwahren, daß behauptet werden solle, das Faktum sei an und für sich ein irrelevantes. Das könnte man vielleicht behaupten wollen, wenn es allein stände; aber ich bitte Sie, meine Herren, zu berücksichtigen, es handelt sich ja nur um einen Nachtrag zu dem von Ihnen bereits gefaßten Beschlusse auf Unteruchung der Vorgänge bei dieser Wahl, und es kann daher nach meinem Ermessen auf einen materiellen Einfluß des Faktums selbst noch gar nicht ankommen.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter **von Lenthe:** Ich hatte mir nur vorgenommen, das zu sagen, was der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze bereits gesagt hat. Es ist die Absicht der Abtheilung bei diesem Antrage durchaus nicht, hinsichtlich der Hauptsache in irgend etwas zu präjudiciren. Es wird daher Jedem in der Abtheilung — so habe ich den Beschluß aufgefaßt — nachher immer noch freistehen, sich auszusprechen, in welcher Richtung er will.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen; es scheint sich aber auch Niemand weiter zum Worte zu melden, so daß ich den Schlußantrag nicht zu behandeln brauche.

Will der Herr Referent sich noch äußern?

Berichterstatter Abgeordneter **Schmidt** (Zweibrücken): Ich will mir nur noch eine Bemerkung erlauben gegenüber dem sehr geehrten Abgeordneten Herrn Dr. Windthorst. Derselbe hat die Andeutung fallen lassen, als sei mit Bezug auf das Wort „katholisch“ hier der Antrag verlesen worden. Ich habe die Anzeige hier genau so verlesen, wie sie hier steht, und da es hier heißt „der katholische Pastor“, so wird mir der Abgeordnete Herr Dr. Windthorst wohl nicht zumuthen, daß ich das Wort „katholisch“ unterschlagen oder gar sagen sollte, es sei der protestantische Pastor gemeint.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung ist dem Hause noch im Gedächtniß. Es handelt sich darum, verschiedenen früher revidirten Beschwerdepunkten noch denjenigen hinzuzufügen, der sich auf den Vorgang in Haldern bei Rees bezieht. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag der Abtheilung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen. —

Hat der Herr Referent der 7. Abtheilung noch einen Bericht zu erstatten.

(Wird bejaht. Ruf: Vertagen!)

Der Herr Referent sagt, es sei kein ausführlicher Vortrag, aber allerdings ein solcher, der über drei verschiedene Fälle sich erstreckt.

(Ruf: Vertagung!)

Mündliche Vertagungsanträge kennt unsere Geschäftsordnung nicht; ich bitte also nur anzufangen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Wolffson**: Meine Herren!

Die siebente Abtheilung hat mich beauftragt, über die Wahl im siebenten Kösliner Wahlkreise, Kreis Fürstenthum, zu berichten. Es sind abgegeben 9962 gültige Stimmen; die absolute Majorität beträgt 4982. Der Landrath von Gerlach zu Köslin, Landrath des Kreises Fürstenthum, hat 6878 Stimmen erhalten; der Kandidat, der die nächste Stimmzahl erhalten hat, ist der Appellationsgerichts-Rath Frech daselbst mit 3070 Stimmen, der Rest hat sich zersplittert. Gegen diese Wahl ist ein Protest eingereicht worden und zwar deshalb, weil es nicht mit unzweifelhafter Gewißheit feststeht, wer mit dem Namen des Gewählten gemeint sei. Die Sache hängt nämlich folgendermaßen zusammen. Es sind in dem Wahlkreise Zettel verschiedener Art abgegeben worden, Zettel, die theilweise die vollständige Bezeichnung „Landrath von Gerlach in Köslin“ enthalten, und andere Zettel, die nur die Bezeichnung „Landrath von Gerlach“ ohne Angabe des Wohnortes enthalten. Dies hat denn namentlich auch in einigen städtischen Bezirken zu Contestationen Veranlassung gegeben. Man hat sich nämlich gefragt, ob „Landrath von Gerlach in Köslin“ und „Landrath von Gerlach“ dieselbe Person sei, und die Sache ist namentlich in der Stadt Köslin selbst in verschiedenen Bezirken verschieden behandelt worden. Im zweiten Bezirk ist man zu dem Resultate gekommen, die Stimmzettel, die auf den Landrath von Gerlach ohne Bezeichnung des Wohnortes lauten, als ungültig zu bezeichnen, weil es nach Ausweis des preussischen Staatskalenders drei Landräthe von Gerlach gebe, einen in Köslin, einen in Dschersleben und einen dritten in Gardelegen. Ein dritter städtischer Bezirk von Köslin hat umgekehrt entschieden; er hat gesagt, es leide keinen Zweifel, daß der Landrath von Gerlach ohne Bezeichnung des Wohnortes angesehen werden müsse als der Landrath von Gerlach in Köslin, und hat sämtliche Stimmzettel zusammengezogen.

Man sollte glauben, daß damit die Zahl der Möglichkeiten erschöpft sei, das ist aber nicht der Fall, sondern ein vierter städtischer Bezirk hat die Sache noch anders gemacht: er hat gesagt, er unterscheide den Landrath von Gerlach in Köslin von dem Landrath von Gerlach ohne Angabe des Wohnortes und hat sie verschieden registriert, je nachdem die Stimmzettel mit oder ohne Angabe des Wohnortes bezeichnet sind, ohne sich darüber auszusprechen, ob die einen oder die anderen ungültig sind oder nicht, und es gewissermaßen einer höheren Weisheit überlassen, zu bestimmen, wie der Landrath von Gerlach, der keinen Wohnort hat, aufzufinden sei. Die ländlichen Bezirke haben sich zu der Sache unbefangen verhalten. Es findet sich nämlich unter dem Wahlprotokollen die größere Zahl, die den Landrath von Gerlach als denjenigen bezeichnet, der die meisten von den eingetragenen Stimmen erhalten hat, ohne Angabe des Wohnortes. Es findet sich ein anderer Theil von Wahlprotokollen, in denen es heißt: der Landrath von Gerlach in Köslin hat so und so viel Stimmen erhalten; dann kommen wieder Wahlprotokolle vor, die abweichend in dem Hauptprotokoll und in der Gegenliste es bezeichnen, bald in der einen den Wohnort angeben, in der anderen nicht, und umgekehrt.

So ist die Sache in die Wahlkommission gekommen. Die Wahlkommission hat natürlich unter diesen Umständen zu entscheiden, wie sie addiren will, ob sie als zusammengehörende Stimmzettel betrachten wolle diejenigen, die mit dem Namen den Wohnort bezeichnen, und die ohne Wohnort, und hat sich unter Aufrechterhaltung der Entscheidung der Bezirksvorstände, soweit dieselben vorlagen, dafür entschieden, alle diese Stimmzettel zusammenzuzählen, und zwar ausgehend von der Ueberzeugung, daß kein Anderer wohl gemeint sein könne, als der Landrath des Kreises Fürstenthum, in dem eben gewählt sei, der

Landrath von Gerlach, und der Wahlkommissar hat dann die Bemerkung hierzu gemacht, daß von einer anderen Kandidatur als von der des Landraths von Gerlach in Köslin im Kreise nichts bekannt geworden sei. Auf diese Umstände nun stützt sich der Protest. Derselbe sagt, das Wahlreglement bestimme, daß diejenigen Stimmzettel ungültig sein sollen, aus welchen die Person des Gewählten nicht unzweifelhaft zu erkennen ist; das sei nicht unzweifelhaft, weil es, wie gesagt, drei Landräthe dieses Namens gebe, von denen der eine, der in Gardelegen, auch sonst schon politisch thätig war und in der preussischen Abgeordnetenversammlung war. Sie beantragen deshalb, daß man die Wahlzettel einsordern und sich davon überzeugen solle, ob wirklich eine genügende Anzahl von Stimmen den Landrath von Gerlach in Köslin genügend deutlich bezeichnen, und wenn das nicht der Fall sei, so möge man den mit einer sehr viel geringeren Stimmzahl gewählten Appellationsgerichts-Rath Frech als gewählt bezeichnen, auf den nur 3070 Stimmen gefallen sind. Ich muß bemerken, daß bei dem Appellationsgerichts-Rath Frech derselbe Uebelstand vorkommt, daß da auch einige hundert Stimmen sind, die den Wohnort nicht bezeichnen; aber abgesehen davon, daß es die kleinere Zahl von Stimmen ist, tritt der Umstand ein, daß nicht nachgewiesen ist, daß es im deutschen Reich noch einen Appellationsgerichts-Rath Frech gebe, während beim Landrath von Gerlach das Vorhandensein dreier Personen des gleichen Namens und Titels konstatiert ist. Nun liegt die Sache so, daß unter der Voraussetzung, daß die Reklamanten Recht hätten, allerdings die Einforderung der Stimmzettel erforderlich wäre; denn aus den Wahlprotokollen läßt sich nicht mit vollständiger Gewißheit ersehen, wie der Stimmzettel lautet; man kann zwar eine Präsumtion aus diesen Wahlprotokollen haben, müßte aber doch die Stimmzettel einholen. Geht man aber nach der Präsumtion, welche die Wahlprotokolle in die Hände geben, dann würden dem Landrath von Gerlach allerdings über 5000 Stimmen entzogen werden, und da diese 5000 Stimmen dann als ungültige Stimmen bezeichnet werden müßten, so würde das höchst überraschende Resultat herauskommen, daß derjenige, für den sich anscheinend 6878 Stimmen erklärt haben, nicht als gewählt angesehen werden könnte, sondern der Appellationsgerichts-Rath Frech, der mit 3070 Stimmen, das heißt, dann mit Majorität, gewählt ist.

Die Abtheilung hat indessen das Princip, von dem die Reklamanten ausgegangen sind, nicht als richtig anerkennen können. Es leidet an sich gar keinen Zweifel, daß, wenn die Bewohner des Kreises Fürstenthum den Landrath von Gerlach ohne Angabe des Wohnortes bezeichnen, sie damit zuallererst den Landrath ihres Kreises meinen, denjenigen, der überdies, wie ich bemerken will, in der vorigen Session des preussischen Abgeordnetenhauses den Kreis vertreten hat, und es liegt nichts näher, als daß diejenigen Wähler und Wahlvorstände, die etwa den Landrath von Gerlach in Gardelegen wählen wollten, sich dessen bewußt wären, daß sie den Wohnort dieses Mannes angeben müßten, wenn sie nicht in die Gefahr kommen wollten, daß Jedermann nur an den in Köslin wohnenden Landrath denken sollte. Es wäre im höchsten Grade auffallend, daß Tausende von Wählern, welche erforderlich sind, um das Stimmverhältniß zu ändern, nicht daran gedacht haben sollten, auch keiner von ihnen auf den Gedanken gekommen wäre, den Wohnort beizufügen, wenn er den Landrath von Gerlach in Gardelegen oder Dschersleben gemeint hätte. Dazu kommt der Umstand, daß in glaubwürdiger Weise attestiert ist, daß ein anderer Wahlkandidat in jenem Kreise nicht genannt worden ist, wenn auch nicht nachgewiesen ist, daß der Landrath von Gerlach in öffentlichen Versammlungen als Wahlkandidat aufgetreten ist, — so daß nach der öffentlichen Meinung und nach den Zeugnissen, welche vorliegen, dieser als Kandidat anzusehen ist. Die Reklamanten behaupten auch nicht das Gegentheil, sie behaupten auch nicht, daß irgend Jemand eines anderen Landraths von Gerlach gedacht habe, sondern sie gehen nur von der Idee aus, daß das Gesetz, indem es eine unzweifelhafte Bezeichnung verlange, schon dann verletzt sei, wenn eine Persönlichkeit gleichen Namens irgendwo im deutschen Reiche aufzutreiben sei. Das ist aber ganz gewiß eine unrichtige, eine sehr formelle Auffassung des Gesetzes, dessen Meinung doch dahin geht, daß die betreffende Persönlichkeit so bezeichnet sei, daß man nach gutem und vernünftigem Ermessen einen Andern nicht darunter verstehen kann.

Unter diesen Umständen schlägt Ihnen die Abtheilung vor,

unter Nichtberücksichtigung des Protestes die Wahl des Landraths von Gerlach in Köslin für gültig zu erklären.

Präsident: Nimmt Jemand das Wort über den Antrag der Abtheilung? — widrigenfalls ich denselben für angenommen erkläre. —

Nun hat der Abgeordnete von Denzin einen schriftlichen Antrag auf Vertagung eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. — Wenn die Herren auch bei der definitiven Abstimmung stehen bleiben, so darf ich sagen, der Antrag ist angenommen. Damit fällt der Rest der heutigen Tagesordnung fort.

Den Tag für die nächste Sitzung hat das Haus durch seinen neulichen Beschluß bereits auf Mittwoch festgesetzt. Ich stelle anheim, die Sitzung um 12 Uhr zu eröffnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Wahlprüfungen, besonders die gedruckten Berichte der 1., 4., 5. und 7. Abtheilung, die ich hier mit Nummern angegeben habe, und zu denen vielleicht in der Zwischenzeit noch mehrere kommen;
2. den Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch (Nummer 18 der Drucksachen), und
3. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Ich möchte dem Herrn Präsidenten ungerne widersprechen, ich möchte ihm aber doch an-

heimgeben, ob es nicht zweckmäßig wäre, vielleicht die Wahlprüfungen noch nicht auf die nächste Tagesordnung zu setzen. Ich denke mir nämlich die Möglichkeit, daß das Haus an diesem Tage doch noch nicht so vollzählig sein wird, wie an späteren Tagen.

Präsident: Findet der Antrag des Abgeordneten von Kardorff Unterstützung?

(Ja!)

Dann würde ich meinerseits die Wahlprüfungen fallen lassen. Es bleibt also als Tagesordnung der Antrag des Abgeordneten Dr. Prosch und die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Berichtigung

zu dem stenographischen Berichte über die 11. Sitzung.

Bei der namentlichen Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Reichensperger und Genossen (Seite 154) ist zu ergänzen, daß der Abgeordnete Pelzer mit Ja gestimmt hat. Die Ziffer der für den Antrag abgegebenen Stimmen beträgt demnach 59 (vergleiche Seite 162 und 163).

13. Sitzung

am Mittwoch, den 12. April 1871.

Neu eingetretene Mitglieder. — Urlaubsbewilligungen. — Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera) auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (Nr. 18 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Seit der letzten Plenarsitzung sind die Abgeordneten Paravicini, Petersen, Dr. Blum, Freiherr von Ende, Prinz Wilhelm von Baden, Weißich, Westphal, Allnoch und Dr. Holzer in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Schöning, Freiherr von Unruhe-Bomst, Verlich und von Bonin entschuldigt.

Beurlaubt habe ich für zwei Tage: die Abgeordneten von Malkahn-Gülz und Graf Stolberg-Wernigerode; — für drei Tage: den Abgeordneten Grafen von Frankenberg; — bis zum Ende der Woche: die Abgeordneten Krug von Nidda, Braun (Hersfeld), Dr. Tschow, Rohland, Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, Graf Schaffgotsch, Freiherr von Hüllessem, Dr. Reichensperger (Gresfeld); — für acht Tage: die Abgeordneten Fürst von Waldburg-Zeil, Dr. Harnier und Krieger. —

Der Abgeordnete Hausmann, schon zu wiederholten Malen beurlaubt, sucht unter Beifügung eines ärztlichen Attestes einen abermaligen Urlaub auf vierzehn Tage nach, — den ich für bewilligt erachten werde, wenn mir nicht widersprochen wird. — Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist

der Antrag der Abgeordneten Dr. Prosch und Dr. Braun (Gera) auf Vorlegung eines Gesetzes, betreffend die Erhebung der vom Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben (Nr. 18 der Drucksachen).

Der zuerst genannte Herr Antragsteller, Abgeordneter Dr. Prosch, hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Prosch: Der Abgeordnete Dr. Braun und ich bitten Sie, meine Herren, einer Resolution Ihre Zustimmung zu ertheilen, welche das Verlangen kund giebt nach einer Gesetzesvorlage, wodurch die in den einzelnen Bundesstaaten von dem Gewerbe im Umherziehen zu entrichtenden Abgaben in eine einseitig geordnete Reichssteuer permutirt würden.

Was die Kompetenz dieses hohen Hauses zu einer solchen Beschlußnahme betrifft, so glaube ich, daß die Begründung derselben kaum einiger Worte bedarf. Der Artikel 4 unter Nr. 2 der Verfassung spricht dem Reiche die Gesetzgebung über die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

für die Bedürfnisse des Reiches zu verwendenden Steuern unbeschränkt zu, und es ist bekannt, daß die Bedürfnisse des Reiches durch die Steuereinnahmen desselben bei weitem noch nicht gedeckt sind. Ich glaube, daß selbst das geehrte Mitglied des Hauses, welches ich zu meinem Bedauern nicht anwesend sehe, das sonst die Kompetenzgrenzen mit großer Diligenz überwacht, hiergegen eine Erinnerung nicht erheben würde. Auch ist der Antrag wesentlich gleichlautend bereits in der letzten ordentlichen Session des norddeutschen Reichstags eingebracht gewesen, damals aber unerledigt geblieben, weil die Session geschlossen wurde, ehe er zur Berathung gelangte. Nähere Veranlassung dazu gab damals das Gesetz zur Beseitigung der Doppelbesteuerung. In dem Augenblick, wo man darauf bedacht war, die Doppelbesteuerung im norddeutschen Bunde zu beseitigen, war es gelegen, auch die Fälle ins Auge zu fassen, wo derselbe Steuerzahler aus demselben Besteuerungsgrunde nicht nur mit einer doppelten Steuer, sondern dreifach, vierfach und unter Umständen selbst bis zum Zwanzigfachen mit einer Steuer belegt werden kann. Nun, meine Herren, diesen Zuständen ein Ziel zu setzen, ist auch der Zweck des gegenwärtigen Antrages. In Grunde ist das, was dadurch erzielt wird, die logische Konsequenz der Gewerbeordnung von 1869, denn der Grundgedanke ist doch kein anderer, als daß ein einheitliches Gewerbegebiet geschaffen werden soll, und daß innerhalb desselben die Verhältnisse und Bedingungen der Ausübung gewerblicher Thätigkeit einheitlich und gleichmäßig geordnet werden sollen. Mit diesem Grundgedanken steht es aber in diametralem Widerspruch, wenn jeder einzelnen Regierung es anheim gestellt bleibt, die gewerbliche Thätigkeit wieder nach ihrem Belieben mit Abgaben zu belasten. Es kommt hier der § 5 der Gewerbeordnung in Betracht; derselbe lautet:

In den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Hierbei, meine Herren, ist zu unterscheiden zwischen den Zoll- und Postgesetzen einerseits und den Steuergesetzen andererseits. In ersterer Beziehung ist die Gesetzgebung bereits einheitlich und gleichmäßig im Reiche geordnet, und wenn allerdings auch da sich noch Ungleichheiten ergeben, so sind dies die Folgen natürlicher Verhältnisse, wie etwa der geographischen Lage eines Ortes, woran nun einmal nichts zu ändern ist. Anders verhält sich die Sache in Ansehung der Steuergesetzgebung. Die Ungleichheiten, die in dieser Beziehung auf der Gewerthätigkeit ruhen, sind die Folgen der verschiedenen Gesetzgebung, also künstlicher Operationen, die sehr wohl einer Korrektur fähig sind. Es ist wahr, daß hierdurch die Gewerthätigkeit im Allgemeinen, folglich auch des stehenden Gewerbes, berührt wird, und ich glaube, daß Bedacht darauf zu nehmen sein wird, wenigstens gleiche Principien für die Besteuerung derselben von Reichswegen aufzustellen, ja ich glaube, daß die Zeit kommen wird, und sie ist vielleicht gar nicht fern, wo die Gewerbesteuer ganz allgemein der Reichsgesetzgebung zu unterstellen sein wird. Aber vorzugsweise, meine Herren, ist es doch das Gewerbe im Umherziehen, welches durch diesen Zustand in schädlicher Weise betroffen wird, weil es in der Eigenart dieses Betriebes liegt, daß dasselbe nicht an den Ort und weniger an die räumlichen Grenzen eines und desselben Territorii gebunden ist, wenigstens der Regel nach nicht gebunden ist. Die Gewerbeordnung regelt auf einheitlicher Basis nur den Legitimationspunkt; aber was in dieser Beziehung auf der einen Seite gewonnen wird, wird auf der anderen paralytisch durch die Nothwendigkeit der Interessenten, sich von Neuem durch den Nachweis der Erfüllung ihrer Steuerpflicht zu legitimiren, und zwar in jedem einzelnen Staate, welchen sie betreten, von Neuem. An Steuern, die von dem Gewerbe im Umherziehen erhoben werden, fehlt es nicht, und es sind mir selbst Fälle bekannt, wo dergleichen Steuern erst gerade in Folge des § 5 der Gewerbeordnung neu eingeführt oder aber auch erhöht wurden. Natürlich ergeben sich aus diesem Zustand viele Härten und Ungleichheiten, und sie treten besonders da stark hervor, wo in einer mäßigen Peripherie sich mehrere Staaten neben einander liegend befinden. Dies ist namentlich der Fall bei der thüringischen Staatengruppe; aber auch in dem mehr nordwärts gelegenen Deutschland finden sich ähnliche Verhältnisse, und ich weise auf den Punkt hin, wo sich preussisches, mecklenburgisches,

hanseatisches und oldenburgisches, das heißt eintinisches, Gebiet in großer Nähe aneinander gelegen befindet. Der Antrag ist in der That nicht aus theoretischen Erwägungen, sondern weil praktische Bedürfnisse darauf hinweisen, entstanden, und es wird den Uebelständen schließlich doch nur durch eine einheitliche Regelung der Sache abgeholfen werden können. Man sage auch nicht, meine Herren, daß das Gewerbe im Umherziehen nicht die Bedeutung habe, um zu einer besonderen Bundesgesetzgebung Veranlassung zu geben. Die Zeiten, wo dem Hausirgewerbe ein gewisser Makel anklebte, sind lange vorbei. Dieses Gewerbe hat sich in unsern Tagen zu einem sehr beachtenswerthen Faktor der Volkswirtschaft erhoben, welcher allen Theilen, sowohl der Produktion als der Konsumtion, gleichmäßig zu Statten kommt.

Wende ich mich jetzt, meine Herren, zu der finanziellen Seite der Sache, so habe ich vor Allem Bewahrung dagegen einzulegen, als sei durch den Antrag eine Erhöhung oder eine Vermehrung der Steuern beabsichtigt. Ganz im Gegentheil glaube ich, daß daraus eine Verminderung der Steuerlast insofern hervorgehen wird, als die Summe der jetzt von den einzelnen Staaten erhobenen Steuern sich höher belaufen dürfte als der Betrag, der durch die zu regelnde Reichssteuer auskommen wird. Der Einführung dieser Steuer als Reichssteuer steht die adäquate Verminderung derselben Steuer in den einzelnen Territorien gegenüber. Der Antrag zielt auf eine Operation hinaus, die derjenigen, welche sich bei der Einführung der Wechselstempel-Steuer vollzogen, ganz analog ist; es handelt sich nur um eine korrektere und rationellere Veranlagung der Steuer, um die Unifizirung, um Veräquirung derselben. Gleichwohl schließt die Operation für die systematische Ordnung des Reichs-Finanzwesens immer einen Gewinn in sich.

Die Reichskasse, meine Herren, ist insofern unermesslich reich, als sie durch nichts beschränkt ist, ihre Einnahme durch Vermehrung der Matrikularbeiträge bis zu einer unbestimmten Grenze auszu dehnen; allein Sie wissen alle, meine Herren, wie von Anfang an die Matrikularbeiträge als eine Unzuträglichkeit erkannt wurden, daß man dazu nur schritt als zu einem Nothbehelf, und daß die Unzuträglichkeiten dieser Art der Aufbringung der Bedürfnisse des Reichs auch im Laufe der vergangenen Jahre mehrfach empfunden wurden. Jede Vermehrung der eigenen Einnahmen des Reichs und jede subsequente Verminderung der Matrikularbeiträge muß als eine Befestigung und folgeredite Entwicklung der Reichsinstitution angesehen werden. Aber je schwieriger es ist, diese Operationen zu voll zu vollziehen, desto mehr empfiehlt es sich, da, wo diese Schwierigkeit im geringen Grade hervortritt, und wo in der Eigenart einer Steuer noch besondere Gründe liegen, sie zu einer gemeinsamen zu machen, damit vorzugehen.

Ich erkenne auch in der That in den Verhältnissen der einzelnen Staaten keine erheblichen Bedenken, die dieser Maßregel entgegengehalten werden können. — Es ist ja möglich, daß hier und da sie den einzelnen Regierungen einige Unquemlichkeiten bereiten würde, insofern sie ihre partikuläre Gesetzgebung mit der neuen Maßregel in Uebereinstimmung zu setzen hätten; es ist auch sehr wohl möglich, daß hier und da die Einnahmen des Einzelstaates, die derselbe jetzt aus dieser Steuer bezieht, sich höher belaufen mögen, als der Rabatt an den Matrikularbeiträgen, welcher ihnen aus der Maßregel künftig zu Gute kommen wird; das sind aber Bedenken von so allgemeiner Natur, daß, wenn man ihnen Rechnung tragen wollte, man von vorneherein von aller und jeder Unifizirung der Steuergesetze absehen müßte. Auch in dem, was die Organisation für die Erhebung der Steuer betrifft, erkenne ich keine besonderen Schwierigkeiten, es liegt ja schon der Vorgang der Wechselstempelsteuer vor, und es wird in ähnlicher Weise auch hier sich dafür Fürsorge treffen lassen.

Einfacher lagen die Verhältnisse allerdings im norddeutschen Bunde, der in seiner Totalität die Gewerbesteuer bereits bei sich eingeführt hatte, als wie sie jetzt liegen, wo die süddeutschen Staaten noch davon ausgeschlossen sind.

Ich glaube inessen, daß auch dieser Gegenstand nicht abhalten kann, damit vorzugehen. Einmal ist zu bedenken, daß jedenfalls noch Jahr und Tag vergehen würde, ehe die neue Gesetzgebung in Kraft träte, und wir alle, meine Herren, glaube ich, tragen uns doch mit der Hoffnung, daß in dieser Zwischenzeit die Gewerbeordnung im ganzen Reiche Gültigkeit erlangen werde; — würde aber auch diese Hoffnung auf Täuschung be-

ruhen, so wird man doch erkannten Uebelständen gegenüber die Hände nicht in den Schoß legen dürfen, und ich glaube, daß selbst die süddeutschen Staaten es nicht erwarten werden, daß der Entwicklung und Fortbildung einzelner Institutionen im Reiche um deswillen Stillstand geboten werde, weil sie noch nicht auf das ganze Reich ausgedehnt werden können.

Meine Herren, ich empfehle daher den Antrag Ihrer Zustimmung.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimrath Dr. Michaelis hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. Michaelis: Meine Herren, der Bundesrath ist noch nicht in der Lage gewesen, die durch den vorliegenden Antrag angeregte Frage zum Gegenstande seiner Berathung zu machen, ich bin daher auch nicht in der Lage, irgend eine Erklärung im Namen des Bundesraths abzugeben. Indessen hat die durch den Antrag angeregte Frage bereits den Gegenstand von Erörterungen gebildet, welche der Vorbereitung zu der Bundesgesetzgebung angehören, und ich glaube, es wird der hohen Versammlung erwünscht sein, wenn ich über die Resultate, zu welchen diese für die Vorbereitung der Bundesgesetzgebung angestellten Erwägungen geführt haben, einige Mittheilungen mache.

Der Grundgedanke des Antrages, daß die Absichten, welche die Bundes-Gewerbeordnung in Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen verfolgte, zum großen Theil durch die Besteuerung dieses Gewerbebetriebes in den verschiedenen Bundesstaaten dieses Gewerbebetriebes in den verschiedenen Bundesstaaten illusorisch gemacht werden kann, dieser Grundgedanke ist durch aus anzuerkennen. Es ist in gewerbepolizeilicher Hinsicht für den Gewerbebetrieb im Umherziehen das Bundesgebiet ein einheitliches Gebiet; in steuerlicher Hinsicht dagegen ist das Bundesgebiet und jetzt das Reichsgebiet für den Gewerbebetrieb im Umherziehen ein durch verschiedene Grenzen durchschnittenes, und die Ausdehnung des Betriebes über die Gebiete verschiedener Staaten führt durch die Summirung der zur Erhebung gelangenden Steuern zu Steuerbeträgen, die das Gewerbe nicht aufzubringen vermag.

Es liegt außerdem nicht nur eine sehr verschiedene Höhe der Besteuerung dieses Gewerbebetriebes in den verschiedenen Staaten vor, eine Höhe, welche zwischen der Steuerfreiheit in Bremen und Hamburg einerseits schwankt. Ein wesentlicher in Bremen und Hamburg einerseits schwankt. Ein wesentlicher Mißstand, der auch schon in früherer Zeit zu Erörterungen geführt hat, ist überdies bei den bestehenden Verhältnissen der, daß die Systeme, nach welchen die einzelnen Staaten im gegenwärtigen Reichs-, früheren Zollvereins-Gebiete den Gewerbebetrieb im Umherziehen besteuern, es vielfach fast unmöglich machen, die gleiche Behandlung der eigenen Staatsangehörigen und der Angehörigen anderer Staaten des Bundes herbeizuführen, welche sowohl der Zollvereins-Vertrag in seinem Artikel 26, als auch die Bundesverfassung verlangt. Wenn der Gewerbebetrieb im Umherziehen in einem Staate durch eine Einschätzung zur Steuer herangezogen wird, welche solche Formen und Voraussetzungen hat, daß sie nur in Bezug auf die Inländer erfolgen kann, so bleibt nichts übrig, als die Ausländer zu einer Ergänzungsteuer heranzuziehen, und es ist vollkommen unmöglich, bei der Bemessung dieser Ergänzungsteuer Ungleichheiten in der Behandlung der Inländer und der anderweitigen Bundesangehörigen zu vermeiden.

Aus diesen Gründen und namentlich in Konsequenz der durch die Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung angestrebten Freizügigkeit und gleichen Behandlung des Gewerbebetriebes ist es sehr erklärlich, daß bald nach Einführung der Bundes-Gewerbeordnung die Frage der konsequenten Durchführung des durch jenes Gesetz und die Bundesverfassung sanktionirten Principis im Sinne des Antrages zum Gegenstand der Erörterung wurde. Es begegneten sich in der Anregung dieser Erörterungen im Frühjahr des vorigen Jahres der Herr Bundeskanzler und unser königlich preussischer Herr Finanzminister, und die Frage, ob auf diesem Wege legislativ vorzugehen sei, unterlag einer eingehenden Erwägung. Bei diesen Erwägungen ergab sich indeß, daß die Schwierigkeiten der Einführung einer Bundessteuer oder Reichssteuer, wie wir es jetzt zu nennen berechtigt sind, für das Gewerbe im Umherziehen nicht so gering sind, wie der Herr Antragsteller es annehmen zu dürfen glaubt. Die Schwierigkeiten, eine solche einzelne Steuer aus den Steuer-

Systemen der einzelnen Staaten herauszuheben und zur Reichsteuer zu machen, sind im Gegentheil sehr groß. Die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist ein Theil der Besteuerung des Gewerbebetriebs überhaupt, bildet also in jedem einzelnen Staat ein integrirendes und im innigen Zusammenhang mit den übrigen Gewerbebesteuerungen stehendes Glied des Systems. Wenn nun ein Glied dieses Besteuerungssystems von einer anderen Gesetzgebung abhängig ist als die anderen Glieder, wenn Bundesgesetzgebung und Landesgesetzgebung neben einander hergehen, so würde das unbedingt zu den größten Unzuträglichkeiten führen. Ich mache Sie auf zwei Gesichtspunkte aufmerksam, die hierbei in Erwägung kommen. Die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen muß in jeder Gesetzgebung so bemessen werden, wie es die zwischen dem stehenden Gewerbebetrieb und dem umherziehenden Gewerbebetrieb bestehende Konkurrenz erfordert, sie muß beide Formen des Gewerbebetriebs in der Konkurrenz gleichstellen. Wenn nun der Gewerbebetrieb im Umherziehen von einer anderen Steuererhebung herangezogen wird als der stehende Gewerbebetrieb, so ist es unmöglich, diese Gleichstellung in Betreff der Konkurrenz aufrecht zu erhalten, zumal, wenn die in den einzelnen Staaten bestehenden Gewerbebesteuerungsgesetzgebungen auf so durchaus verschiedenen Principien beruhen und so durchaus verschiedene Steuerätze haben, als es im Gebiet des deutschen Reiches der Fall ist.

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher die Herausziehung der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen unthunlich erscheinen läßt, ist der, daß es ja Gewerbebetriebs-Formen giebt, in welchen der stehende Gewerbebetrieb und der umherziehende Gewerbebetrieb zusammenhängen. Ich erinnere Sie daran, daß zahlreiche Handelshäuser, zahlreiche Fabrikunternehmungen ihren Gewerbebetrieb auf einen Betrieb im Umherziehen durch die Handlungsreisenden ausdehnen. Die Steuererhebung, welche sich mit der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen — wohin auch der Gewerbebetrieb der Handlungsreisenden gehört — beschäftigt, kann und darf nicht ignoriren, welche Steuer der stehende Gewerbebetrieb, von welchem dieser umherziehende einen Bestandtheil bildet, zu tragen hat. In Preußen ist das Verhältniß dieser beiden in demselben Unternehmen vereinigten Formen des Betriebes zufriedenstellend dadurch geordnet, daß die Steuer, welche der Fabrikant für den Gewerbebetrieb im Umherziehen zahlen muß, auf seine für den stehenden Gewerbebetrieb zu zahlende Steuer angerechnet wird. Würden nun beide Steuerformen getrennt, die eine zur Bundes-, die andere zur Landessteuer gemacht, so würde eine solche Anrechnung nicht möglich sein, und die im Uebrigen sehr wünschenswerthe Maßregel würde nicht verfehlen können, große Härten für einzelne Gewerbebetriebe herbeizuführen.

Endlich ist auch noch das in Betracht zu ziehen, daß vom finanziellen Gesichtspunkte aus doch irgend ein Verhältniß zwischen dem Ertrage einer Steuer und den Mitteln, die in Bewegung gesetzt werden, um die Steuer einzuführen, vorhanden sein muß. Die ausschließliche Einführung der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen als gemeinsame Steuer würde einen gewissen Aufwand von Verwaltungsanrichtungen nothwendig machen, und der Ertrag dieser Steuer konnte für das norddeutsche Bundesgebiet nur mit 800,000 Thaler abgeschätzt werden, also im Verhältnisse zu dem Ertrage der übrigen Bundessteuern und zu den Matrikularbeiträgen eine sehr geringe Summe.

Aber eben diese Gesichtspunkte, welche sich dem Gedanken der Einführung einer Haussteuer für den norddeutschen Bund — in Bezug auf welchen die Erwägungen damals angestellt wurden — entgegenstellten, genau dieselben Gesichtspunkte führten zu dem anderen Gedanken hin, ob es nicht zweckmäßig erschiene, die gesammte Besteuerung der Gewerbe der Landesgesetzgebung zu entheben und zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu machen, wobei natürlich vorausgesetzt sein würde, daß die Personalsteuer, welche vom Einkommen, also auch vom gewerblichen Einkommen erhoben wird, Gegenstand der Landesgesetzgebung bleiben würde, wie sie gegenwärtig ja in den meisten Staaten des Reichs unabhängig von der Gewerbesteuer, welche zu einer Realsteuer sich ausgebildet hat, dasteht.

Für diesen Gedanken sprechen eine Menge ebenfalls aus der Entwicklung unserer Reichsverfassung und Reichsgesetzgebung hergenommener Gesichtspunkte. Die Reichsverfassung hat zum Zweck, das gesammte Reichsgebiet zu einem einheitlichen

Gebiete für gewerbliche Erzeugung und gewerblichen Verkehr zu machen; sie verfolgt diesen Zweck durch die Gewerbeordnung, durch die Gesetzgebung über die Freizügigkeit. Es gehört zu dieser Einheitlichkeit des Marktes aber als nothwendige Ergänzung, daß die Bedingungen der Konkurrenz, unter welchen der Gewerbebetrieb in den verschiedenen Staaten des großen Gebietes steht und arbeitet, gleiche sind, damit die Konkurrenz bei gleicher Sonne und gleichem Schatten stattfinden. Die Gewerbeordnung hat den Zweck, die Bedingungen der Konkurrenz, soweit es sich um gewerbepolizeiliche Institutionen handelt, auszugleichen, erreicht. Aber wenn der Artikel 4, Nr. 2, der Reichsverfassung anordnet, daß die „Bestimmungen über den Gewerbebetrieb“ der Bundes-, resp. Reichsgesetzgebung anheimfallen, so ist es unverkennbar, daß diese Anordnung nur zu einem Theile ausgeführt ist, wenn lediglich die gewerbepolizeilichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zum Gegenstand der Bundes- oder Reichsgesetzgebung gemacht sind; es ist unverkennbar, daß eine volle Ausführung dieses Artikels dahin führen muß, auch die steuerlichen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb zum Gegenstand der Bundesgesetzgebung zu machen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, diejenigen gemeinsamen Reformen der Gesetzgebung und diejenige Gemeinsamkeit der ganzen Nation in ihren den Gewerbe- und Handelsbetrieb betreffenden Institutionen herbeizuführen, welche die Verfassung im Auge hat.

Es fragte sich aber in Betreff der Ausführung dieses Gedankens, ob denn dafür durch die bestehenden Institutionen des Bundes die Möglichkeit geboten war; und hierbei kamen hauptsächlich in Betracht die Formen der preussischen Gewerbebesteuerungsgesetzgebung, welche seit dem Jahre 1820 bestehen und sich — so sehr man Reformbedürfnisse im Einzelnen anerkennen muß — doch im Ganzen als zweckmäßig bewährt haben. Diese Formen der Gewerbebesteuerung in Preußen sind nun in der That solcher Art, daß die Verallgemeinerung der Hauptgrundsätze dieses SteuerSystems für das ganze Reichsgebiet möglich erscheint. Die Schwierigkeiten solcher Verallgemeinerung würden namentlich darin liegen, wenn ein großer Verwaltungsapparat geschaffen werden müßte, um die Gleichmäßigkeit der Einschätzung und Veranlagung aufrecht zu erhalten. Die Formen der preussischen Gewerbebesteuerung sind nun solche, daß diese Gleichmäßigkeit durch Bestimmungen des Gesetzes einerseits, und durch eigene Thätigkeit der betreffenden Gewerbebetreibenden andererseits, sich herstellen läßt, daß also eine umfassende Verwaltungsorganisation nicht erforderlich sein würde. Die preussische Gewerbebesteuerung beruht nämlich auf dem Princip der Eintheilung des Steuergebiets in Abtheilungen und der sogenannten Mittelsätze für die einzelnen Abtheilungen. Das Steuergebiet wird nämlich (nach der größeren oder geringeren Entwicklung der gewerblichen und Handelsthätigkeit) in Bezirke, die in Abtheilungen geordnet sind, eingetheilt, und für diese Abtheilungen werden nach Maßgabe der größeren oder geringeren Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit abgestufte Mittelsätze eingeführt. Diese Mittelsätze, multiplicirt mit der Zahl der steuerpflichtigen Gewerbebetreibenden des Bezirks, ergeben das Steuerquantum, was der betreffende Steuerbezirk aufzubringen verpflichtet ist, und die Vertheilung auf die einzelnen Gewerbebetreibenden des Bezirks, welche eine Steuerergesellschaft bilden, nach Maßgabe ihrer Steuerkraft erfolgt durch die Steuerpflichtigen selbst, insoweit solche Organisationen für die Selbsteinschätzung geschaffen worden sind.

Ein solches System würde auch sehr wohl auf das gesammte damalige Bundesgebiet haben erweitert werden können, und es würde bei einer solchen Gesetzgebung zugleich die Möglichkeit geboten sein, die Reformbedürfnisse in Erörterung zu bringen, welche bisher gegenüber der preussischen Gewerbebesteuerung geltend gemacht worden sind. Die Erwägungen über den Gegenstand innerhalb der preussischen Staatsregierung führten zu dem Beschlusse, den Bundesrath des norddeutschen Bundes durch ein Vorlage zu veranlassen, die Frage der Einführung der Gewerbebesteuerung als eine Bundessteuer, welche die Gewerbebesteuerung der einzelnen Bundesstaaten zu ersetzen bestimmt wäre, unbeschadet der Besteuerung des gewerblichen Einkommens mit der persönlichen Einkommensteuer nach dem bestehenden Systeme, in Erwägung zu nehmen. Als die Vorlage in der Vorbereitung begriffen war, trat der Krieg ein und unterbrach alle solche legislatorischen Vorbereitungen. Nach dem Kriege hat die Erweiterung des norddeutschen Bundes noch

nicht Zeit gegeben, den Gegenstand wieder zur Erwägung zu bringen, so daß bisher ein weiterer Schritt in dem gedachten Sinne nicht geschehen ist. Es wird jedoch nicht darauf verzichtet werden können, den Gegenstand mit Rücksicht auf das erweiterte Bundes- resp. Reichsgebiet in erneute Erwägung zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Ich muß Ihre Rücksicht in Anspruch nehmen, wenn ich als zweiter Antragsteller — denn das bin ich nämlich — auch noch das Wort über diesen Gegenstand ergreife.

Nachdem wir uns vor Ostern so lange mit hohen und heiligen Dingen beschäftigt haben, ist es allerdings eine eigenthümliche Zumuthung, daß wir uns nach Ostern in aller Bescheidenheit dem Hausirhandel widmen sollen. Indessen ist das immer ein Gegenstand von Wichtigkeit, das hat die Gesetzgebung in den verschiedenen Einzelstaaten und auch die Bundesgesetzgebung bei Gelegenheit der Bundes-Gewerbeordnung anerkannt.

Man ist allgemein von dem Vorurtheil zurückgekommen, welches früher herrschte, wonach man unbezogen jeden Hausirer für einen vagabondirenden Bösewicht hielt und allerlei Vorkehrungen treffen zu müssen glaubte, um ihn unschädlich zu machen. Man hat die Nothwendigkeit des Hausirgewerbes von der wirthschaftlichen Seite begriffen, zuerst im Süden, wo Württemberg unter Führung des Herrn Mohl, dessen Verdienste ich um so mehr anerkenne, da er nicht mehr in diesem Hause anwesend ist,

(Heiterkeit)

vorgegangen ist in der Richtung, den Hausirhandel zu befreien; wir sind in der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund nachgefolgt. Nun ist aber diese Befreiung durch die Gewerbeordnung des norddeutschen Bundes nach verschiedenen Seiten illusorisch geblieben; einzelne Staaten haben Vollziehungsinstruktionen erlassen, die gerade dieses Princip illusorisch machen. So hat z. B. Bremen zu unserer Bundesgewerbeordnung eine Vollziehungsinstruktion erlassen, wonach das Hausiren überall erlaubt ist mit Ausnahme in den Häusern. Der Hausirer darf also in Wasser und Luft, in Wäldern und Feldern hausiren, nur im Hause darf er nicht hausiren. Das scheint mir offenbar ein Eingriff in die Bundesgesetzgebung zu sein, und insofern ein rechtswidriger, als ich allerdings das Recht habe, Jemanden zu verbieten, mein Haus zu betreten, dem Staate aber durchaus nicht das Recht zuzugestehen geneigt bin, Jemanden zu verbieten, mein Haus zu betreten, den ich hereinlassen will. Ich hoffe, daß dergleichen menschliche Schwächen und Unvollkommenheiten Remedur auch dann finden, wenn nicht speziell bei den Bundesbehörden Beschwerde geführt wird; denn das sind Fragen der Allgemeinheit und der Autorität der Bundesgesetze, bei welchen ein Einschreiten ex officio seitens der Bundesbehörde nicht allein gerechtfertigt, sondern sogar dringend geboten ist.

Eine andere Frage, welche die Befreiung des Hausirhandels illusorisch macht, ist die Frage der Besteuerung. Wir haben im deutschen Reich dormalen 25 verschiedene Territorien, und jedes dieser Territorien hat seine besonderen Einrichtungen in Betreff der Besteuerung der in Umherziehen betriebenen Gewerbe. Es giebt einzelne Territorien, wo sie gar nicht besteuert werden, wie z. B. in Bremen, was sehr begreiflich ist, da das Hausiren in Wäldern und Feldern keinen Werth hat und also Leistung und Gegenleistung gleich Null sind. Es giebt andere Länder, wo die Hausirsteuer bis zu sehr hohen Sätzen ansteigt, wie z. B. im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Mecklenburg, während sie nicht die größeren Territorien sind, und der Hausirer selbst um so mehr werth ist, je größer das Territorium ist, auf dem ich Gebrauch davon machen kann.

Nun stellt sich die Sache so: von Polizei wegen dürfen die Leute gesetzlich hausiren, aber sie müssen vor der Landesgrenze Halt machen; sobald sie an eine neue Landesgrenze kommen, müssen sie einen neuen Hausirschein lösen, und wenn sie durch ganz Deutschland hausiren wollen, so müssen sie 25 Hausirscheine lösen und fünfundsanzigmal sich der Steuer unterwerfen. Das ist doch schlimmer als die Doppelbesteuerung, welche lange der Gegenstand unserer Angriffe war, und die nun auch im Wege

der Gesetzgebung beseitigt ist. Wir schlagen also eine unificirte Hausirsteuer vor, und deren nothwendige Folge ist dann, daß ihr Ertrag in die Bundes- oder Reichskasse fließt, und daß sie denjenigen Ländern, welche zum Geltungsgebiet der norddeutschen Gewerbeordnung gehören — denn sie ist ja in einzelnen Territorien noch nicht eingeführt — bei der Umlage der Matrikularbeiträge abgezogen wird, so daß diese Länder dann so und so viel weniger an der Auflage der Matrikularbeiträge aufzubringen haben würden. Nun hat die Bundesbehörde aus Anlaß dieses Antrages, den wir schon im norddeutschen Reichstage gestellt haben, und zwar am Ende der ordentlichen Session für 1870 — damals konnte er nicht zur Verhandlung kommen, weil der Schluß früher eintrat — ich sage, aus Anlaß dieses Antrages hat die Bundesbehörde bereits die nothwendigen Erhebungen und Berathungen eintreten lassen. Wenn ich die Mittheilungen des Herrn Bertraters des Bundesraths richtig aufgefaßt habe, so war das Ergebnis das, daß die vorhandenen Mißstände anerkannt werden und ebenso die Nothwendigkeit einer Reform. Was der Reform in der Art, wie wir sie vorgeschlagen haben, entgegengestellt wird, ist erstens, daß die Reform zu klein ist, und daß sie eine Arbeit zu ihrem Bollzuge erfordert, welche nicht im Verhältniß steht zu den Vortheilen, die man sich davon versprechen darf. Zweitens aber ist entgegengestellt worden, daß die Besteuerung der im Umherziehen betriebenen Gewerbe im Zusammenhange steht mit der Besteuerung der stehenden Gewerbe, die nicht im Umherziehen betrieben werden, und daß außerdem eine Anzahl von Gewerben existirt, welche sich aus dem stehenden Betriebe und aus dem Betriebe im Umherziehen komponiren, so daß also, wenn das Umherziehen besonders besteuert wird, der Ertrag von der Besteuerung des stehenden Betriebes abgezogen, und umgekehrt, wenn das Hausiren unbesteuert ist, die Steuer für den stehenden Betrieb höher getrieben werden muß. Diese Thatsachen sind alle vollkommen richtig; es ist auch wahr, daß die preussische Hausirsteuer nur etwa 600,000 Thaler abwirkt, und, wenn wir die Hausirsteuer unificirten, wir schwerlich mehr als 7 oder 800,000 Thaler erhalten würden; denn durch die Unificirung wird sie weniger häufig erhoben, wenn auch der einzelne Satz etwas höher sein könnte. Es ist ferner richtig, daß in der Gesetzgebung der Einzelstaaten einzelne Veränderungen vorgenommen werden müßten, welche die nothwendige Voraussetzung dieser Unificirung der Steuer bildeten. Es ist nicht allein die Differenzirung der Steuer von dem stehenden Gewerbe und von dem Hausirgewerbe nothwendig, sondern auch dann, wenn man die ganze Steuer zur unificirten Bundessteuer machen wollte, würde es nothwendig sein, zu differenziren zwischen der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer, die hin und wieder in denselben Topf geworfen werden durch die Gesetzgebung der einzelnen Territorien. Man müßte also da auch differenziren auf der einen Seite die Personalsteuer, die Einkommensteuer, auf der anderen Seite die Realsteuer, die Gewerbesteuer, und müßte da, wo man eine Gewerbesteuer neu einführt, die Personalsteuer um das Betreffende ermäßigen, denn sonst würde doch ein ungerechter Druck eintreten.

Alle diese Schwierigkeiten liegen vor, sie müssen überwunden werden, und wenn man sie nicht vorher überwindet, ehe man zu der Maßregel der Reform schreitet, so würden sie nachher, wenn man die Reform in übereilter Weise vornimmt, desto schreiender als Mißstände zu Tage treten.

Gleichwohl aber glaube ich, daß die Reform — und zwar, wenn sich das als nothwendig herausstellte, in ihrer Ausdehnung auf das gesammte Gebiet — der Gewerbesteuer außerordentlich dringlich und wünschenswerth ist. Woraus beruht die Einseitigkeit des wirthschaftlichen Gebiets, das wir ja Alle als nothwendig anerkennen — denn es ist die Voraussetzung der Freiheit des wirthschaftlichen Verkehrs? — Sie beruht doch wesentlich auch auf der Gleichheit der finanziellen Voraussetzungen. Wenn z. B. in dem einen Reichsterritorium die Gewerbesteuer sehr hoch, in dem anderen sehr niedrig ist, wenn der Angehörige eines kleinen Staates mit seinem Hausirschein nur auf ein paar Quadratmeilen hausiren kann, während man mit dem preussischen Hausirschein in der Hand eine große Ausdehnung des Gebietes vor sich hat, so entstehen daraus ungleiche Belastungen und ungleiche Voraussetzungen der Produktion, die auf der einen Seite privilegia odiosa schaffen und auf der anderen Seite Vortheile, welche

auch die Natur von Privilegien haben. Ist aber die Steuer unificirt, wird sie überall nach denselben Grundsätzen repartirt und erhoben, so ist sie weiter nichts als ein Bestandtheil der Produktionskosten, welche unter denselben wirtschaftlichen Voraussetzungen für Alle die nämlichen sind, und erst dann ist das volle Maß der wirtschaftlichen Freiheit, welche den freien Wettlauf der produktiven Thätigkeit ermöglicht, eröffnet. Es dient also die Maßregel erstens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, zweitens zur Beseitigung von Ungleichheiten und drittens zur Beseitigung der Unfreiheit, die darin besteht, daß bis jetzt noch vielfach der Gewerbebetrieb überhaupt — und überall der Hausirhandel — vor den Landesgrenzen Halt machen muß, um sich von Neuem einer weiteren, doppelten Besteuerung zu unterwerfen. — Das ist die volkswirtschaftliche Seite der Angelegenheit.

Was nun die finanzielle Seite der Angelegenheit anbelangt, so glaube ich nicht nöthig zu haben, auszuführen, wie wünschenswerth es ist, daß wir die Matrikularumlagen auf ein möglichst geringes Maß herunterdrücken, so daß wir also stehendes direktes Einkommen aus dem deutschen Reiche haben, und die Matrikularumlagen nur einen geringen Bestandtheil, der veränderlich ist und jährlich votirt wird, bilden. Wenn wir zurückgehen in die Geschichte des deutschen Reiches und seiner Finanzverfassungen während der vergangenen Jahrhunderte, so werden wir finden, daß das Reich, so lange es stark war, eine direkte Reichsteuer hatte, den sogenannten Gemelndepfennig, und erst von dem Augenblick an, wo es in Schwäche überging, die Matrikularumlagen, die man damals den Römermonat nannte, eintraten, die einen Ersatz bildeten für die frühere Stellung der Militärkontingente bei den Römern, die übrigens heute, wie ich aus der Abredebatte schließe, schwerlich wieder vorkommen werden. Nun, meine Herren, das hier wäre eine neue direkte Einnahme für das Reich, welche die Matrikularumlagen, wenn diese Reform ausgedehnt wird auf die Gewerbebesteuerung überhaupt, um ein ganz Erhebliches herunterdrückt. Damit wäre also auch die Ungerechtigkeit beseitigt, welche in den Matrikularumlagen liegt insofern, als sie nach der Kopfszahl auf die einzelnen Staaten ohne Rücksicht auf die Steuerkraft der Bevölkerung vertheilt werden; denn es ist doch offenbar eine schwere Ungerechtigkeit, wenn ein Territorium wie Hamburg, das die zwanzigfache Steuerkraft besitzt, per Kopf nicht mehr bezahlt als z. B. das Fürstenthum Lippe, das in seiner Steuerkraft trotz seiner großen Backsteinproduktion ein wenig reducirt ist. Uebrigens sind die Vorzüge direkter Einkommensteuer-Quellen vor den Matrikularumlagen so weit hervorgehoben, daß ich eine weitere Auseinandersetzung für überflüssig halte. Neuerdings haben sie noch ihre Anerkennung gefunden in dem Tabaksantrag der württembergischen Regierung, dessen Motive vortrefflich sind, während der Antrag mit der äußersten Vorsicht aufgenommen werden muß; denn man soll sich ohne die äußerste Noth mit einer solchen Krankheit, wie das Tabaksmonopol ist, nicht beladen, man sollte es sich wenigstens zweimal überlegen. Nun, meine Herren, es würde also, wenn diese Reform einträte, meiner Meinung nach allerdings zu gleicher Zeit eine Kontingentirung der Gewerbebesteuerung vorgenommen werden müssen in der Art, daß man für die einzelnen Steuerbezirke die Gesamtsumme festsetzt und dann die Repartition den Gewerbesteuerpflichtigen des Bezirks überläßt, denn sonst müßten wir eine große Steuermaaschine für das Reich beschaffen, wozu meiner Meinung nach zwingende Gründe nicht vorliegen, und die unter allen Umständen zu vermeiden ist.

Das sind die Gründe, die für den Antrag sprechen. Ich kann nun auf der andern Seite nicht verkennen, daß nach der Erklärung, die der Herr Vertreter der Bundesregierung abgegeben hat, die Sache in einer eigenthümlichen Lage sich befindet. Unser Antrag wollte nichts provociren als eine Entscheidung über das Princip der Unificirung im Interesse der Abschaffung des Doppelbesteuerung. Ueber das Princip kann man einfach abstimmen. Nun hat sich aber die Frage durch die Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesrathes außerordentlich erweitert und vertieft; es ist nunmehr eine große Finanzfrage geworden, und die Diskussion hat sich erstreckt über die gesammte Reihe der Modalitäten der Ausführung, ja über diese konkreten Fragen, die, wie ich selber gestehen muß, im gegenwärtigen Augenblick zur Genüge noch nicht vorbereitet sind. Ueber diese Fragen im gegenwärtigen Augenblicke mit abzustimmen, das halte ich für schwierig, ja beinahe für unmöglich. In Folge dieser eigenthüm-

lichen Konstellationen befinden sich die Antragsteller in einer gewissen Schwierigkeit. Den Antrag in der Richtung zu modificiren, die seitens des Bundesrathes angedeutet wurde, das ist im Augenblick nicht möglich. Wir können nicht alle diese konkreten Fragen mit hereinziehen, und wenn wir es könnten, so würden doch die Fragen nicht reif sein, heute schon entschieden zu werden. Nach der anderen Seite möchten wir unseren Antrag, den wir für heilsam halten — wenngleich ich zugeben will, daß er nur einen Theil der nothwendigen Reformen umfaßt — nicht gerne fallen lassen. Ich würde indessen sehr gerne bereit sein — und würde auch hoffen, auf das Einvernehmen meines Herrn Mitantragstellers rechnen zu können —, den Antrag für heute fallen zu lassen, vorausgesetzt, daß Sie, meine Herren, darin nicht ein Präjudiz im Sinne des Rückzuges finden würden, sondern nur eine Maßregel, welche bezweckt, daß die Ausnahmen und Untersuchungen, die im Schoße der Bundesbehörde bereits stattgefunden haben, fortgesetzt werden in einer Weise, die uns demnächst die Vorlage eines greifbaren Resultats dieser Berathungen gewärtigen läßt. Wenn Sie in diesem Sinne mir gestatten wollen, den Antrag zurückzuziehen, so möchte ich gern dazu bereit sein.

Präsident: Soll ich die Erklärung dahin verstehen, daß der Antrag definitiv zurückgezogen wird?

Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Herr Präsident, wenn Widerspruch aus dem Schoße der Versammlung nicht erfolgt, so stelle ich hiermit den Antrag.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Prosch ist damit einverstanden?

Abgeordneter Dr. Prosch: Unter der von dem Herrn Vordner ausgesprochenen Voraussetzung bin ich meinerseits allerdings damit einverstanden, daß für heute dem Antrage keine Folge gegeben werde.

Präsident: Unter dieser Voraussetzung bin ich zweifelhaft, ob überhaupt noch das Wort in der Sache verlangt wird. Ist das der Fall, so möchte ich zuerst dem Abgeordneten Mosle, dem Mitgliede für Bremen, das Wort zu einer Erklärung geben.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, ich bin nicht dagegen, daß der Antrag, dem ich gerne zugestimmt haben würde, zurückgezogen wird. Ich habe eigentlich nur um das Wort gebeten, um dem Vorwurfe, welchen der Herr Vertreter, welcher in Reuß jüngerer Linie gewählt ist, hier meiner Vaterstadt Bremen machen zu müssen geglaubt hat, entgegenzutreten. Es ist bereits von dem Herrn Vertreter des Bundesrathes erwähnt worden, daß Bremen zu denjenigen Staaten gehört, die das Gewerbe im Umherziehen überhaupt nicht besteuern. Ich glaube hinzuzufügen zu dürfen, daß Bremen zu denjenigen Staaten gehört, welche das Gewerbegesetz des norddeutschen Bundes in jeder Beziehung im allerweitesten Sinne eingeführt haben, und ich glaube nicht, daß gerade die Herren Vertreter aus Mecklenburg und Reuß jüngerer Linie in dieser Hinsicht mit gleichem Grunde dasselbe behaupten können. Die Maßregel, die Herr Dr. Braun (Gera) angefochten hat, besteht darin, daß man in dem bremischen Einfuhrungsgesetz einen Passus eingeführt hat, welcher in der ersten Vorlage der Gewerbeordnung bereits enthalten war. Es hieß damals in der Vorlage: Privathäuser darf er (nämlich der Gewerbetreibende) nur auf besondere Aufforderung betreten. Als die Gewerbeordnung im norddeutschen Reichstage berathen wurde, wurde auf Antrag des Berichterstatters Abgeordneter Dr. Friedenthal dieser Passus einfach ohne Debatte gestrichen, und zwar unter Angabe des Grundes, daß er weniger in die Gewerbeordnung als in das Straf-Gesetzbuch des norddeutschen Bundes gehöre, oder doch in die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Es ist nicht ersichtlich, daß der Reichstag damals den dadurch ausgesprochenen Grundsatz habe verbieten wollen. Nun sagt zwar der Herr Abgeordnete Dr. Braun, indem er das Wort „Hausirer“ betont, es sei nicht möglich, ein Hausirer zu sein, wenn man nicht die Häuser betreten dürfe. Indessen meine Herren, von „Hausirern“ ist in der Gewerbeordnung nicht die Rede; es heißt „Gewerbebetrieb im Umherziehen“, und die Hausirer im engen Begriffsinne des Wortes sind damit nicht allein gemeint. Man hat nun in Bremen sich veranlaßt gesehen, diese Bestimmung aus einer Zweck-

mäßigkeitsrückicht wieder aufzunehmen, die darauf basirt, daß die Häuser in Bremen nicht, wie es in Berlin und anderen großen Städten üblich ist, mit doppelten Thüren verschlossen sind, sondern offen stehen; es sind z. B. Kaufmannshäuser, in denen unmittelbar an der Thür Waaren lagern, und da hat es zweckmäßig erschienen, zu verbieten, daß diese Häuser von Jedermann betreten werden dürfen. Ich fühle mich durchaus nicht berufen, diese oder eine andere Maßregel der Gesetzgebung in Bremen hier zu vertreten; im Gegentheil ich bin entschieden der Meinung, daß wir Alle hier Vertreter des großen Ganzen sind und nicht des einzelnen Theils. Indessen, da ich provocirt worden bin und in Bremen wenigstens zu einer derjenigen Körperschaften gehöre, welche die Gesetzgebung zu bestimmen haben, so wollte ich nicht unterlassen, diese Erklärung des Falles zu geben. Ich bedauere übrigens, daß der Antrag zurückgezogen wird, und möchte an den Herrn Vertreter des Reichskanzler-Amtes deshalb auch die Bitte aussprechen, mit der beabsichtigten Reichs-Gewerbesteuer im größeren Maßstabe so rasch als möglich vorzugehen. Denn, wenn augenblicklich in verschiedenen Bundesstaaten eine Steuer des Gewerbes im Umherziehen noch nicht erhoben wird, in anderen dagegen eine sehr hohe Steuer, so ist es für diejenigen, die keine Steuer erheben, sehr verlockend, auch damit vorzugehen, und die Schwierigkeiten, eine Reichssteuer einzuführen, werden immer größer werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Blandenburg schien vorhin das Wort zu verlangen.

Abgeordneter von **Blandenburg:** Ich verzichte auf das Wort, indem ich annehme, daß der Antrag zurückgezogen ist, also darüber keine Debatte zur Sache mehr stattfindet. Wenn ich den Abgeordneten Dr. Braun richtig verstanden habe, so hat er uns das Präjudiz gestellt, wir sollten nicht etwa annehmen, daß er von seinen Gründen, die ihn zu dem Antrag bewogen haben, irgend wie abgegangen wäre. Dagegen bitten wir, das Präjudiz anzunehmen, daß wir, wenn wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Braun nicht wieder aufnehmen, nicht etwa mit Allem einverstanden sind, was der Herr Dr. Braun gesagt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich kann dem Herrn Abgeordneten von Blandenburg nur bestätigen, daß der Antrag zurückgenommen ist, und daß ich überhaupt von Niemanden in der Versammlung voraussetze, daß er mit jedem Worte, das ich gesprochen habe, einverstanden sei; einen so hohen Grad von Präntension mache ich nicht.

Ich bin noch einige Worte der Entgegnung dem Herrn Abgeordneten für Bremen schuldig. Derselbe hat diese Frage der Reichsgesetzgebung zu einem kleinen territorialen Heckenriege benutzt. Es ist nicht meine Absicht, einen solchen zu provociren. Sollte er in dem Territorium, das ich zu vertreten die Ehre gehabt habe, Verstöße gegen die Reichsgesetzgebung finden, so würde ich ihm nicht nur nicht verbieten, sondern ihn sogar bitten, sie hier vorzubringen und ebenso seinerseits überzeugt zu sein, daß, wenn ich das Gleiche thue in Bezug auf Bremen, dies nur in der Absicht geschieht, Bremen die Vortheile der wirtschaftlichen Freiheit zuzuwenden, also in der wohlwollendsten Absicht, die man in der Welt gegen die Vaterstadt des verehrten Herrn Vorredners nur haben kann. Die Reichsgesetzgebung hat ja gerade den Zweck, daß sie die Einheit und die Freiheit des wirtschaftlichen Gebiets statuirt, und Niemand sollte ihr dankbarer dafür sein als eine Hansestadt wie Bremen, deren ganze Existenz auf der Grundlage der Freiheit beruht. Ich weiß nun allerdings mich zu erinnern, daß, als die Gewerbeordnung berathen wurde, von dem damaligen Vertreter für Bremen allerlei Ausstellungen gemacht wurden. Er wollte z. B. die allerunbeschränkteste Gewerbe-freiheit, nur mit alleiniger Ausnahme der Heuerbasen, eines bremenjer Institutes, das uns unter diesem Ausdrucke nicht bekannt war; es sind nämlich die Mäkler mit Schiffsmülckheiten muß man eben den gemeinsamen Interessen des ganzen Vaterlandes zum Opfer bringen, und ich sehe wirklich die Nothwendigkeit nicht ein, daß hier für Bremen etwas ganz Absonderliches besteht. Der einzige Grund, der dafür angeführt

worden ist, ist der, daß dort die Thüren der Häuser offen stehen. Nun sehe ich aber in der That nicht ein, daß der Zweck des Offenstehens der Thüren der sein soll, daß Niemand hineingehen darf;

(Heiterkeit)

dann könnte man sie ja zumachen. Ich bin also durch diese Logik bis jetzt noch nicht überwunden und beharre daher auf meinem bisherigen Standpunkt.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter **Mosle:** Meine Herren, Sie werden nicht von mir verlangen, daß ich dem Herrn Vorredner auf diesem Angriffsfelde folge, ich bin ihm darin nicht gewachsen; indeß möchte ich doch bemerken, daß er in seiner ersten Rede nur von einer menschlichen Schwäche gesprochen hat, die Bremen passirt sei, jetzt aber von einer Verletzung der Bundesgesetze. Es wird ihm gewiß sehr schwer fallen, eine solche zu beweisen. Es liegt diese Angelegenheit, so viel ich weiß, bereits dem Bundeskanzler-Amte vor, und durch den Federkrieg, der darüber geführt wird, sind die Akten schon zu einer enormen Höhe angeschwollen, ohne daß die Sache entschieden ist. Zweifelsohne wird sich Bremen, welches trotz der Bemerkungen des Herrn Dr. Braun (Gera) doch wohl von allen Seiten des Hauses als eine recht bundestreue Stadt im deutschen Bunde anerkannt werden wird,

(Zustimmung)

gewiß den Wünschen des Bundeskanzler-Amtes schließlich jügen, und deshalb sehe ich auch nicht ein, mit welchem Rechte der Herr Abgeordnete Dr. Braun eine einzelne Bemerkung meines Herrn Vorgängers hier wieder aufrührt, die allerdings auch eine Zweckmäßigkeitsmaßregel betraf, und die zu opfern uns Ueberwindung gekostet hat. Wir sind in Bremen stets zu Opfern bereit gewesen und sehen die Nothwendigkeit der Opfer und den daraus sich ergebenden Segen, die Förderung der einheitlichen Konstituierung des neuen Reiches, auch vollständig ein.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Ich muß mich nur dagegen verwahren, daß ich Bremen des Mangels an Bundestreue beschuldigt hätte; das ist mir nicht entfernt eingefallen. Ich muthe ihm auch nicht ein Opfer zu; denn wirtschaftliche Freiheit ist kein Opfer, sondern nur reiner Gewinn, auch für Bremen.

Präsident: Der Herr Kommissarius des Bundesraths hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimrer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Der Herr Abgeordnete für Bremen hat auf einen Schriftwechsel zwischen dem Bundeskanzler-Amte und dem Senate der Stadt Bremen Bezug genommen und hat geglaubt, die Akten seien bereits übermäßig angeschwollen; hierdurch fühle ich mich zu der Bemerkung veranlaßt, daß ich hoffe, daß im gegenwärtigen deutschen Reich ein solches Anschwellen der Akten, wie dies im alten Reich vielleicht der Fall gewesen ist, nicht eintreten wird. Die Frage, welche den Gegenstand jener Erörterung gebildet hat, liegt gegenwärtig dem Bundesrathe vor.

Präsident: Der Antrag ist von beiden Antragstellern zurückgenommen und von Niemand wieder aufgenommen worden. Wir dürfen also die erste Nummer der Tagesordnung für erledigt ansehen und zu der zweiten übergehen:

der zweiten Berathung des Gesekentwurfes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen).

Ich werde die einzelnen Stücke der Vorlage aufrufen, erwarten, ob das Wort verlangt wird, und widrigenfalls annehmen, daß die einzelnen Stücke die zweite Lesung passirt haben.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Darf ich ums Wort bitten?

Präsident: Zu der gesammten Vorlage?

(Wird bejaht.)

Das würde heut nicht gehen. Es ist eine zweite Berathung.

Ich frage, ob zu der Ueberschrift des Gesetzes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, das Wort verlangt wird, — oder ob das geschieht zum Eingange.

Den § 1 werden wir bis zum Schluß lassen müssen; er setzt die Annahme der andern Paragraphen voraus.

Ich gehe zu § 2 über, in welchem unter Nummer I diejenigen Gesetze aufgeführt werden, die vom Tage der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft treten und werde da auch die einzelnen Nummern aufrufen:

1. das Gesetz über das Pächwesen vom 12. Oktober 1867; —
2. das Gesetz, betreffend die Rationalität der Kauffahrteischiffe und ihre Befugniß zur Führung der Bundesflagge, vom 25. Oktober 1867; —
3. das Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867; —
4. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Schuldbast, vom 29. Mai 1868; —
5. das Gesetz, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militärbeamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 14. Juni 1868; —
6. das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868; —
7. das Gesetz, betreffend die Kauttionen der Bundesbeamten, vom 2. Juni 1869; —
8. das Gesetz, betreffend die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung, der Nürnberger Wechselnovellen und des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches als Bundesgesetze, vom 5. Juni 1869.

Zu § 2 Nummer 8 hat das Wort der Abgeordnete Raftner.

Abgeordneter **Raftner**: Meine Herren, wie Sie aus den Motiven zu diesem Gesetze erschen, wurde schon im Bundesrathe selbst angeregt, ob die Ausnahmsbestimmungen, welche in den Motiven näher erörtert sind, im Gesetexte selbst ihren Ausdruck finden sollten, oder ob es für genügend erachtet würde, daß dieselben ihren Platz in den Motiven finden. Der Bundesrath hat sich von der Ansicht leiten lassen, daß diese Ausnahmsbestimmungen sich unter § 2 subsumiren lassen, indem sie lediglich zulässige Ergänzungen involviren, keineswegs aber Abänderungen des Gesetzes. Namentlich sind in den Motiven vier solche Ausnahmsbestimmungen oder Vorbehalte aufgeführt; es sind dies folgende. Zu Artikel 32 der Wechselordnung: bei den vom Ausland eingehenden Uowechseln wird die Verfallzeit auf 14 Tage vom Tage der Präsentation der Wechsel an festgesetzt; dann zu Artikel 87 der Wechselordnung: in der Pfalz werden die Wechselproteste durch Notare oder Gerichtsboten angenommen; ferner Artikel 5 zu Artikel 92, nach welchem unter allgemeinen Feiertagen im Sinne der Wechselordnung christliche Feiertage zu verstehen seien; und endlich Artikel 6 des Einführungsgesetzes zu Artikel 93, nach welchem für Augsburg der Montag und Donnerstag als allgemeine Zahltage, sogenannte Raftertage, bestimmt sind.

Wenn Sie den Inhalt dieser eben kundgegebenen Ausnahmsbestimmungen, welche für Bayern oder für die betreffenden Orte auch fernerhin Geltung haben sollen, ins Auge fassen, so werden Sie unverkennbar eine Aehnlichkeit mit den Ausnahmsbestimmungen finden, welche wir in dem Gesetze selbst in § 3 und den folgenden lesen können. Gleichwohl finden sich diese Ausnahmsbestimmungen ungeachtet dieser Aehnlichkeit nicht in dem Text des Gesetzes, sondern sie finden lediglich in den Motiven Erwähnung. Nun bin ich und meine politischen Freunde, mit welchen ich darüber Rücksprache genommen habe, ganz konform mit der Ansicht des Bundesraths, wie dieselbe in den Motiven niedergelegt ist, daß es sich hier nicht um Abänderungen des Gesetzes handelt, sondern lediglich um zulässige Zusätze, und daß es für genügend erachtet werden kann, daß die Erwähnung lediglich in den Motiven geschieht. Mein wir finden es für nützlich, ja ich möchte sagen, bezügl. der Gesetzesanwendung für nothwendig, daß diese Auffassung dieser Ausnahmsbestimmungen als zulässiger Zusätze auch vom Reichstage anerkannt werde, und ich würde diese Uebereinstimmung mit unserer Auffassung annehmen, wenn sich von keiner Seite des Hauses ein Widerspruch gegen diese Auffassung erheben würde.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter **Lefse**: Meine Herren, nachdem ein geehrtes juristisches Mitglied aus Bayern sich über diese Frage ausgesprochen hat, so finde ich durchaus keine Veranlassung, ihm zu widersprechen; ich wollte bei Gelegenheit dieser Nummer nur an einen anderen Punkt erinnern.

Unzweifelhaft werden alle die diese beiden großen Gesetzbücher ergänzenden Gesetze aufrecht erhalten; das ist ja auch nothwendig und, wie mein geehrter Herr Vorredner bereits hervorgehoben hat, auch in dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1869 geschehen, wo diese Frage ja auch den Gegenstand lebhafter Debatten bildete. Ich kann indessen nicht umhin, an dieser Stelle noch an Etwas zu erinnern, was damals im norddeutschen Reichstage vorging, nämlich an die Resolution, welche damals der norddeutsche Reichstag faßte. Ich habe nicht die Absicht, in diesem Augenblick einen ähnlichen Antrag einzubringen oder auch nur nach irgend einer Seite drängend zu werden; aber ich hielt es doch für meine Pflicht, an diesen Vorgang zu erinnern und den hohen Bundesrath zu bitten, die Frage im Gedächtniß zu behalten.

Der norddeutsche Reichstag nämlich beschloß, wie sich die geehrten Mitglieder jener Versammlung erinnern werden, bei Gelegenheit derselben Diskussion eine Resolution dahin, den Bundeskanzler aufzufordern, die in dem gegenwärtigen Gesetze aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Einföhrungsgesetze zur der allgemeinen Wechselordnung und zu dem allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch, sowie die letzteren Gesetzbücher selbst einer Revision zu unterwerfen, und zu dem Behufe dem Reichstage eine Vorlage zu machen.

Es wurde hervorgehoben, wie einerseits gewisse Bestimmungen der Wechselordnung und des Handels-Gesetzbuches einer Deklaration respektive Abänderung dringend bedürftig seien, wie derartige Wünsche aus den betreffenden Kreisen bereits vielfach hervorgegangen seien; und andererseits wurde hervorgehoben, daß durch dieses Gesetz eine sehr große Anzahl partikulärer Einföhrungsgesetze in Kraft geblieben seien und hierdurch ein derartiger Zustand eingetreten sei, daß kaum ein Jurist, geschweige ein anderer Staatsbürger, im Stande sei, herauszufinden, was in den einzelnen Staaten Rechtens sei. Deshalb wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, man möge, sobald es möglich sei, diese Einföhrungsgesetze unificiren. Es würde dadurch erstens eine bessere Uebersicht geschaffen, und zweitens war man unwillkürlich der Meinung, daß manche partikuläre Bestimmungen, die in diesen einzelnen Einföhrungsgesetzen enthalten sind, sehr wohl bei einer solchen Revision über Bord geworfen werden könnten, wodurch die Sache in hohem Grade vereinfacht würde. Das bezieht sich z. B. auf die unendlich verschiedenen Bestimmungen über die Führung der Handelsregister der kleinen Kaufleute, der Makler u. s. w. Diesen Wünschen trug jene Resolution Rechnung, und es wurde dabei noch der dringende Wunsch ausgesprochen, daß man, sobald irgend man den Zeitpunkt für geeignet halten könne, damit vorgehen möge. Ich glaube, das wird mir unwillkürlich bleiben, daß die Sache heute ebenso liegt wie damals, ja das Bedürfniß ist heute noch ein größeres, nachdem noch mehrere Staaten zum deutschen Bunde getreten sind und also die Zahl der aufrecht erhaltenen Einföhrungsgesetze noch größer ist.

Ich wollte also bei dieser Gelegenheit hieran nur erinnern haben und den hohen Bundesrath bitten, jener Resolution zu gedenken, deren Inhalt, wie ich glaube, auch von diesem Hause zu dem feinigem gemacht wird, und zu bitten, bei nächster Gelegenheit, sobald es irgend möglich ist, die in Anregung gebrachte Revision in die Hand zu nehmen.

Präsident: Anträge sind von beiden Herren zu Nr. 8 nicht erhoben worden.

Ich frage, ob das Wort zu Nr. 9 genommen wird: dem Gesetze, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnens vom 21. Juni 1869? —

Zu Nr. 10: dem Gesetze, betreffend die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, vom 3. Juli 1869? —

Zu Nr. 11: dem Gesetze, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Militärpersonen der Unterlassen der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen, vom 3. März 1870? —

Zu Nr. 12: dem Gesetze, betreffend die Eheschließung und

die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande, vom 4. Mai 1870, haben die Abgeordneten Greil, Freiherr von Hasenbrädl, Lugscheider, Obermayer, Freiherr von Dw, Schels, Dr. Schmid (Micha) und Dr. Schüttinger die Erklärung abgegeben, daß sie zur Einführung des Gesetzes, betreffend die Eheschließung, ihre Zustimmung nicht geben können.

Wir kommen zu II des § 2, — zu III, Nr. 1 und 2.
Ich konstatiere, daß der ganze § 2 die Zustimmung des Hauses in zweiter Lesung gefunden hat.

Zu § 3 hat der Abgeordnete Dr. Prosch das Wort.

Abgeordneter Dr. Prosch: Ich möchte mir in Veranlassung des § 3, welcher in gewisser Beziehung mit den §§ 8 und 9 auf gleicher Linie steht, eine Bemerkung erlauben, die allerdings nur auf die formelle Beschaffenheit, ich möchte sagen, auf die Dekonomie des Entwurfs Bezug hat. Der Gesetzentwurf beschäftigt sich mit der Einführung von Bundesgesetzen in Bayern, er trägt diese Ueberschrift, und der Inhalt des Gesetzes entspricht auch derselben in den übrigen Theilen. Insofern aber nach den §§ 3, 8 und 9 Abänderungen von Bundesgesetzen beabsichtigt werden, und der § 12 die Bestimmung enthält, daß diese Abänderungen im ganzen Reiche Anwendung finden sollen, greift er über diese Aufgabe hinaus und entspricht der Inhalt nicht seiner Ueberschrift. Ich kann für meinen Theil dies nicht für zweckmäßig erachten, weil es mir scheinen will, daß in un-nothiger Weise die Uebersichtlichkeit der Reichsgesetzgebung hierdurch beeinträchtigt wird. Niemand, meine Herren, wird diese Gesetzesabänderungen an dieser Stelle suchen. Die Motive versuchen es nun zwar, dies dadurch zu rechtfertigen, daß diese Gesetzesabänderungen sich an die Einführung der bezüglichen Gesetze in Bayern anlehnen; sie meinen, daß darum das Gesetz in dieser Beziehung freudartiges nicht enthalte. Mir scheint jedoch dies Argument nicht durchgreifend zu sein; man kann, wie ich glaube, nicht sagen, daß speciell die Gesetzesabänderungen sich an die Einführung der Gesetze in Bayern anlehnen; man würde ebensowohl sagen können, daß sie sich an die Einführung derselben Gesetze in Württemberg und Baden anlehnen. Zudem steht namentlich die Abänderung des Bundesgesetzes wegen der Organisation der Bundeskonsulate, wie sie im § 3 beabsichtigt ist, nicht in einem wesentlichen Kausalnexus mit der Einführung des Gesetzes selbst in Bayern, sondern diese Abänderung würde aus allgemeineren Gründen erfolgen und Platz greifen können, wenn auch die Einführung in Bayern gar nicht in Frage stände.

Mir will es daher korrekter erscheinen, daß man den Gesetzesänderungen durch Novellen zu den bezüglichen Bundesgesetzen Ausdruck gebe, natürlich, was die Inkraftsetzung betrifft, unter Feststellung des Stichtages, mit welchem die Einführung des Gesetzes in Bayern beabsichtigt wird. Das würde sich einfach dadurch erreichen lassen, daß die Publikation der Novellen und des Einführungsgesetzes gleichzeitig erfolgte.

Ich würde wünschen, daß es der anwesenden Vertretung der Bundesregierung gefallen möchte, sich über diese Ansicht noch weiter zu äußern, und ich würde mir vorbehalten, eventuell für die dritte Berathung entsprechende Abänderungsanträge einzubringen.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Geheimrath Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Geheimrath Ober-Justizrath Dr. Falk: Ich würde das hohe Haus doch bitten, die Vorlage so zu acceptiren, wie sie gemacht ist. Es ist dem Bundesrath keineswegs entgangen, daß solche Bedenken, wie die eben gehörten, entgegen gestellt werden können. Es ist im juristischen Sinne ganz richtig, daß der Schlußparagraph dieses Gesetzes eine sogenannte *lex fugitiva* ist; dennoch ist der Bundesrath der Meinung gewesen, trotz dieser juristischen Kennzeichnung möchte die Vorschrift schwerlich denjenigen entgegen gehen, für deren Anwendung sie bestimmt ist. Sehen Sie doch an, von wem die Vorschrift zur Anwendung zu bringen ist.

Der § 3 geht die Behörden, die Gerichte zu Stettin, das Bundes-Oberhandelsgericht an; auf Grund des § 8 hat Seine Majestät der Kaiser zu verordnen und es ist nicht zweifelhaft, daß Er in einer solchen Verordnung, wie auf das Gesetz vom 1. Juni 1870, so auf die betreffende Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes Bezug nehmen wird; die dritte Kategorie hat gar keine Bedenken, denn sie setzt nichts Positives fest, sondern hebt nur einzelne Paragraphen auf. Ich meine also, dieser Gesichtspunkt ist ein durchgreifender nicht gegen die Weise, in welcher bei Vorlegung des gegenwärtigen Entwurfs verfahren worden ist. — Es sind praktische Gründe gewesen, die den Bundesrath bestimmt haben, so zu verfahren, wie geschehen ist. Man hat sich gesagt, besondere Vorlagen zu machen mit kurzen Novellen, die immer nur einzelne Bestimmungen enthalten, ist gewiß vom gesetzgeberischen Standpunkte nicht erwünscht; es ist eher denkbar daß kleine Gesetzen, aus einem Paragraphen bestehend, übersehen werden als Vorschriften eines derartigen großen Gesetzes. Sene einzelnen Bestimmungen in ein Gesetz zusammenzufassen, das schien denn doch den geringsten ästhetischen Rücksichten gegen den Inhalt eines Gesetzes zuwiderzulaufen. Ich bitte nur die Heterogenität der einzelnen Vorschriften ins Auge zu fassen: Bundes-Oberhandelsgericht, Konsulargerichtsbarkeit, Aufhebung einzelner Bestimmungen des Gesetzes über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, Flößereiabgaben — diese Dinge in ein Gesetz zusammenzufassen — ich weiß nicht, mir scheint dem eine gewisse ästhetische Empfindung entgegenzustehen. — Folgenden Gesichtspunkt aber hat man besonders ins Auge zu fassen: wenn man einem Gesetze eine weitere Geltung giebt und in demselben Augenblicke zu dem Entschlusse kommt, dieses Gesetz zu ändern, so ist es das Naturgemäße, mit der Ausdehnung des Geltungsbereiches auch die Menderung auszusprechen. Das ist es gewesen, was hauptsächlich als das Entscheidende angesehen worden ist; man würde sonst in die Lage gekommen sein, ein Gesetz unverändert in Bayern einzuführen und gleichzeitig dasselbe Gesetz allgemein abzuändern.

Was endlich noch die Bezeichnung des Gesetzes als „Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern“ betrifft, so sollte ich glauben, daß auch hier der alte juristische Grundsatz Anwendung finden dürfte: *a potiori sit denominatio*.

Präsident: Ein Antrag ist daran nicht geknüpft worden; ich erkläre § 3 in zweiter Berathung für angenommen, und werde, unter der Voraussetzung, daß das Wort nicht und auch keine Abstimmung verlangt wird, eben das annehmen in Betreff des § 4, — des § 5, — des § 6, — des § 7, — des § 8, — des § 9, — des § 10, — des § 11, — des § 12 — und des § 1.

Einer besonderen Zusammenstellung der heutigen Beschlüsse wird es nicht bedürfen, da die Vorlage unverändert geblieben ist. Ich werde dem Hause anheimstellen, die dritte Berathung dieser Vorlage morgen vorzunehmen. Das ist zulässig, wenn nicht 15 Mitglieder widersprechen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft. Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 1 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe der Eisenbahnen u. s. w. herbeigeführten z. Verletzungen (Nr. 16 der Drucksachen);
2. von den vorliegenden vier Abtheilungsberichten die drei, in welchen nicht die Ungültigkeitserklärung einer Wahl beantragt wird, das heißt die Nummern 28, 29 und 30, und
3. da Niemand widerspricht, die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Das Haus ist mit dieser Tagesordnung einverstanden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

14. Sitzung

am Donnerstag, den 13. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Dr. Weigel und Lamey krankheitshalber entschuldigt.

Ich habe den Abgeordneten Wichmann und von Kirchmann für heute und morgen, — den Abgeordneten Schenk, Graf von Landsberg-Belen und Gemen und dem Grafen Solms-Laubach bis zum Schluß der Woche, — dem Abgeordneten Grafen Baudissin für acht Tage Urlaub ertheilt.

Der Abgeordnete Erleben sucht krankheitshalber einen vierzehntägigen Urlaub nach, der Abgeordnete von Brauchitsch aus gleichem Grunde einen Urlaub auf drei Wochen. Ich werde beide Gesuche für bewilligt erklären, wenn mir nicht widersprochen wird.

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Dr. Mousfang in das Haus eingetreten und durch das Loos der zweiten Abtheilung überwiesen worden.

In Fortsetzung der gedruckten Verzeichnisse derjenigen Wahlen, die die Abtheilungen dem Präsidenten als geprüft und im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung gültig bezeichnet haben, bringe ich zur Kenntniß des Hauses, daß die Abtheilungen nunmehr auch die Wahlen der Abgeordneten Martin, Günther (Deutsch-Crone), von Jedlitz, Schenk, Fischer, Dr. Mayer, Dr. Böhl, Dr. Bähr, Fürst zu Carolath, von Frankenberg-Ludwigsdorf, Raftner, Dr. Künzer, Freiherr Schenk von Stauffenberg und Schröder als solche bezeichnen, von denen ich dem Hause im Sinne des § 5 der Geschäftsordnung Kenntniß zu geben habe.

Ich bitte um Verzeihung wegen eines Druckfehlers auf der heutigen Tagesordnung. Es ist darin unter Nr. 2 gesagt:

Wahlprüfungen und insbesondere auch die gedruckten Berichte der 2., 7. und 4. Abtheilung. — Nr. 28, 29 und 30 der Drucksachen.

Nach dem Beschlusse des Hauses sind es aber nur diese drei Berichte, die die zweite Nummer der heutigen Tagesordnung bilden.

Vor dem Eintritt in die Tagesordnung hat der Abgeordnete von Rochau das Wort verlangt. Ich gebe es ihm.

Abgeordneter von Rochau: Meine Herren, da ich mich überzeugt habe, daß die Geschäftsordnung mir nicht gestattet, von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen, den ich in der vorletzten Sitzung vor den Osterferien einlegte, so muß ich mich darauf beschränken, die Belegstücke für den Beweis, den ich damals übernommen, im eigenen und im Namen des Herrn von Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Treitschle, zur Verfügung derjenigen Mitglieder des Hauses zu stellen, welche sich die Mühe der Einsicht in meine Urkunden geben wollen. Ich würde sagen, ich lege diese Belegstücke auf den Tisch des Hauses nieder, wenn nicht, wie so viele andere und wichtigere Erfordernisse eines gut ausgestatteten Parlamentshauses, auch der Tisch des Hauses bis jetzt zu den frommen Wünschen gehörte. Ich erlaube mir deshalb, diese meine Urkunden dem Herrn Präsidenten zu übergeben mit der Bitte, sie im Besesszimmer des Reichstages auslegen zu lassen.

Präsident: Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen).

Ich richte an den Regierungstisch vor der Eröffnung der Debatte die Frage, ob von dort aus eine Einleitung derselben beabsichtigt wird. — Das ist nicht der Fall. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) das Wort.

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Meine Herren, ich erkenne die Nothwendigkeit der gesetzlichen Regulirung der Frage an, auf welche der uns vorliegende Gesetzentwurf sich bezieht; ich bin auch weit davon entfernt, zu wünschen, daß in dieser Gesetzgebung die Eisenbahnen mit besonderer Schonung behandelt werden. Ich will das reisende Publikum, ich will das Eisenbahn-Personal geschützt wissen, aber ich wünsche auch in demselben Maße die Bergleute und die Arbeiter in Fabriken und in ähnlichen Etablissements zu schützen. Ich glaube, daß das in diesem Gesetz nicht geschehen ist. Es drängen sich mir ganz erhebliche Bedenken gegen den Entwurf auf, wie er in den Reichstag eingebracht ist. Ich will nicht verlangen, meine Herren, daß eine generelle Regulirung der Grundsätze über Entschädigung bei dieser Gelegenheit erfolge, wenn sie auch wünschenswerth wäre; ich begnüge mich in diesem Falle, wie in vielen ähnlichen, wenn die Gesetzgebung stückweise Verbesserungen einführt, wenn sie fortschreitet, aber ich meine, meine Herren, auch diese stückweise Gesetzgebung muß einem obersten, leitenden Grundgedanken folgen, sie darf sich nicht, anscheinend wenigstens, auf willkürlicher Basis bewegen. Der Grundsatz muß von der Art sein, daß bei einer Regulirung derselben Frage auf anderen Gebieten er auch befolgt werden kann, während, wenn ein solcher Grundsatz nicht klar ist oder gar nicht darin enthalten sein sollte, die Gesetzgebung nicht fortschreiten könnte.

Ich finde nun, meine Herren, daß in den §§ 1 und 2 industrielle Etablissements, welche zwar verschieden sind, aber doch auch in Bezug auf diese Frage sehr große Aehnlichkeit haben, so außerordentlich verschieden behandelt werden, daß es mir nicht gelungen ist, den leitenden Grundsatz aufzufinden.

Die Eisenbahnen sollen hiernach ganz unbedingt für jede Beschädigung haften, die an Personen in Folge eines Eisenbahn-Unfalls vorkommt, für jede ohne alle Ausnahme, auch für den Zufall, — entgegen den Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 3. November 1838. Den Beschädigten ist kein Beweis aufgelegt, daß irgend ein Versehen von Seiten der Eisenbahn-Beamten und Arbeiter vorgekommen; der Eisenbahn ist nur der Gegenbeweis gestattet für zwei Fälle, einmal für den Fall, daß der Beschädigte selbst daran schuld sei, und zweitens, daß höhere Gewalt eingewirkt.

Bei den Bergwerks-Besitzern ist anders verfahren, der Bergwerks-Besitzer soll nur haften für die Versehen und Verschulden seiner Beamten und derjenigen Personen, die er mit einer bestimmten Aufsicht betraut hat. Den Beschädigten liegt der Beweis ob, daß ein Verschulden eines Beamten oder einer mit der Aufsicht betrauten Person stattgefunden.

Meine Herren, der Unterschied ist ganz klar, er ist so außerordentlich, daß man sich unwillkürlich bemühen muß, die Motive für diesen Unterschied zu erkennen und klar ins Licht zu setzen. Nach meiner Auffassung, meine Herren, kann ich in den dem Gesetze beigelegten Motiven keine genügenden Gründe finden für einen solchen Unterschied. Bei den Eisenbahnen, meine Herren, ist in den Motiven gesagt, daß es sich in der Regel

um ein schuldbares Versehen handelt; bei den Bergwerken ist das nach Maßgabe des § 2 offenbar nicht die Voraussetzung.

Ja, meine Herren, die Eisenbahnen sind Anstalten, die überall zu Tage liegen, überall zugänglich sind; sie unterliegen der Staatsaufsicht, und diese kann und soll eine sehr strenge sein, und sie ist es auch meistens. Die Beamten der Eisenbahnen sind sammt und sonders mit gedruckten Instruktionen versehen, die von der Staatsbehörde genehmigt sind. Die Kontrolle über die Ausführung der Instruktionen ist keineswegs eine schwierige, weder für die Staatsbehörde noch für das Publikum selbst. — Dessenungeachtet werden die Eisenbahnen durchaus in ganz anderem Maßstabe behandelt, als die Bergwerke. Bei den Bergwerken ist die Ermittlung eines Versehens nach meiner Ueberzeugung oft viel schwieriger: es wird unter der Erde gearbeitet, eine große Zahl von Arbeitern ist nicht auf einem Platz versammelt und kann es nicht sein, weil eben in den Gängen und Stollen nicht viele Leute auf einer Stelle Platz finden. Es kann, wenn ein Unglück eintritt, der einzelne Arbeiter sehr schwer dahinter kommen, woran es gelegen hat, wen die Schuld trifft, ob irgend ein Versehen vorliegt.

Die gefährliche Natur des Unternehmens, die nach dem Gesetz vom 3. November 1838 den preussischen Eisenbahnen nicht zu Gute kam, trifft beide Branchen ganz gleich, sie trifft eigentlich die Bergwerke in noch höherem Grade, wie auch in den Motiven anerkannt ist. Die Arbeiten in den Bergwerken halte ich allerdings auch für erheblich gefährlicher, als die auf den Eisenbahnen; die Statistik weist dieses in der That auch nach. In der Denkschrift, welche die Eisenbahn-Direktionen dem Hause überreicht haben, ist nachgewiesen, — und ich glaube, daß das auch richtig ist, — daß selbst die absolute Zahl der Verunglückten in den Jahren 1868 und 1869 bei den Bergwerken eine bedeutend größere ist, als bei den Eisenbahnen. Wenn Sie dagegen die Zahl der bei beiden Unternehmungen beschäftigten oder dabei interessirten Leute berücksichtigen, also bei den Eisenbahnen das Publikum und das Dienstpersonal und bei den Bergwerken das Aufsichtspersonal und die Bergleute, und wenn Sie danach die Unglücksfälle nach Procenten berechnen, so sind sie in der That bei den Eisenbahnen verschwindend klein im Vergleich mit den Bergwerken. Es scheint also, daß eine Veranlassung vorliegt, die Bergwerke eher noch strenger zu behandeln als die Eisenbahnen, aber in keinem Fall milder. Ich wünsche nicht eine größere Strenge, aber ich halte eine gleichmäßige Behandlung beider Unternehmen, so weit die Natur derselben nicht ganz und gar auseinander geht, für geboten und erwünscht.

Es ist in den Motiven gesagt, bei den Bergwerken lägen Fälle höherer Gewalt in größerer Zahl vor, als bei den Eisenbahnen, bei denen die höhere Gewalt nur selten eine Rolle spiele. Meine Herren, darauf scheint es mir nicht anzukommen, denn in Fällen höherer Gewalt sollen ja die Eisenbahnen auch nicht haften, die Bergwerke natürlich auch nicht. Für Versehen der Arbeiter sind die Bergwerks-Besitzer nicht verantwortlich gemacht, wohl aber die Eisenbahn-Direktionen, obgleich ich nicht einsehe, weshalb die Aufsicht in den Bergwerken nicht eine ebenso weitgehende sein kann wie bei den Eisenbahnen.

Meine Herren, daß die Motive zur Begründung dieses in den §§ 1 und 2 enthaltenen Unterschiedes nicht ausreichen, das wird am besten klar, wenn man die Motive für die Bestimmungen über die Bergwerke liest und an bestimmten Stellen statt des Wortes „Bergwerks-Besitzer“ das Wort „Eisenbahn-Unternehmer“ setzt und dann zusieht, ob das paßt oder nicht? Ich will mir erlauben, nur an ein paar Stellen diesen Maßstab anzulegen. Es heißt hier:

Die Verantwortlichkeit des Bergwerks-Besitzers kann nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner Kontrolle bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reicht, und diese wird bei der großen Zahl der im Bergbau beschäftigten Arbeiter über letztere kaum zu führen sein.

Meine Herren, substituieren Sie da den Eisenbahn-Unternehmer und lesen Sie: „Die Verantwortlichkeit des Eisenbahn-Unternehmers kann nicht füglich weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit seiner Kontrolle bei der Auswahl des zu verwendenden Personals reicht, und diese wird bei der großen Zahl der bei Reparaturen der Geleise, Neulegung der Geleise, Umlegung von Weichen, Reparatur von Brücken, Nachstopfen im Frühjahr u. s. w. beschäftigten Arbeiter über letztere kaum

zu führen sein.“ Ich frage Sie, meine Herren, ob das nicht ganz vollständig zutrifft, ob in diesem Satze, nachdem Sie die Eisenbahn-Unternehmer substituirt haben, eine Unwahrheit enthalten ist? Ist das aber nicht der Fall, dann zeigt sich eben, daß der Grundsatz nicht allein auf Bergwerke, sondern auch auf Eisenbahn-Unternehmungen ganz in derselben Weise paßt. Ich wiederhole, meine Herren, ich wünsche nicht die Bergwerke zu belasten und die Eisenbahnen zu entlasten, aber ich wünsche, daß mit gleichem Maße gemessen wird, und ich wünsche den Bergwerks-Arbeiter ebenso sicher zu stellen und ihm das Verfahren ebenso zu erleichtern, wie es dem Publikum und den Eisenbahn-Beamten und dritten Personen durch das Gesetzschehen würde.

Lesen Sie ferner folgende Stelle in Bezug auf Bergwerke:

Der Mitarbeiter weiß, daß ein einziger Mitarbeiter durch unzeitiges Öffnen der Sicherheitslampe, durch Unvorsichtigkeit bei den Sprengarbeiten oder bei der Anwendung der Maschinen u. s. w. die Verstummlung oder den Tod vieler Gefährten herbeiführen kann, —

und substituieren Sie nun das betreffende Eisenbahn-Personal, so würde dieselbe Stelle folgendermaßen lauten: „Jeder Schaffner, jeder Lokomotivführer weiß, daß ein einziger Mitarbeiter durch falsches Stellen der Weiche oder durch ein falsches Signal, durch Liegenlassen von Werkzeugen auf den Schienen und dergleichen mehr den Tod vieler Gefährten herbeiführen kann.“ Ich meine, meine Herren, das ist auch vollkommen zutreffend. Also der Grundsatz, der hier für die Bergwerke angeführt ist, paßt auch für die Eisenbahnen und spricht dafür, mit gleicher Wage zu wiegen und mit gleichem Maße zu messen.

Es ist endlich in den Motiven auf Seite 9 gesagt:

An diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Werkbestizers wird sich die weitere Folgerung anknüpfen, daß im Schadensfalle nicht, wie bei den Eisenbahnen, eine Verschuldung des Unternehmers ohne Weiteres präsumirt werden kann, der Beweis der Verschuldung vielmehr von demjenigen zu erbringen ist, der sich auf dieselbe als den Grund seines Anspruches beruft.

Ja, meine Herren, ich halte eben diese Auffassung von der Verantwortlichkeit des Besitzers, sei es der Eisenbahn, sei es des Bergwerks, für eine falsche und daher auch den Schluß, der daraus gezogen wird, ebenfalls für einen falschen und halte daher diese Stelle der Motive nicht für zutreffend.

Meine Herren, ich will durch ein paar Beispiele erläutern, wie die Wirkung dieses Gesetzes sein würde, und wie wesentlich dies abweicht von dem schon sehr stark rigorösen Grundsatz in dem Gesetz vom 3. November 1838, § 25. Denken Sie sich, daß eine Eisenbahn-Strecke in sehr gutem Zustande ist, ganz und gar, daß das Personal in genügender Zahl angestellt ist, daß es nicht zu lange Arbeitszeit hat, daß es genügend bezahlt ist; denken Sie sich ferner, daß der Bahnwärter des Abends ganz der Instruktion gemäß nach dem betreffenden Zuge die Bahn begangen hat vor dem nächsten Zuge — er wird kontrollirt durch Tafeln, welche er an der Grenze seines Bezirkes anhängt —; er hat nichts gefunden, die Bahn ist ganz in Ordnung: aber, meine Herren, irgend ein boshafter Mensch — wie wir der Fälle ja viele haben, noch im vorigen Jahre auf der niederschleifisch-märkischen Bahn —, der da weiß, die Bahn wird begangen, läßt den Bahnwärter, namentlich im Walde und des Abends, vordem Bahnwärter, namentlich im Walde und des Abends, vordem über, und wenn er vorüber ist, so legt er irgend ein Hinderniß auf die Schienen — dort war es eine andere Schiene, die zur Ausbesserung bestimmt war, es giebt auch andere Gegenstände, die auf die Schienen gelegt werden können —: der Zug kommt und verunglückt. Sie werden mir zugestehen, meine Herren, daß hier keinerlei Verschulden irgend einen Beamten der Bahn trifft, und doch ist nach dem Gesetzentwurf die Eisenbahn für allen Schaden vollständig verantwortlich, also für Vorfälle verantwortlich, welche zu verhüten ganz außer ihrer Macht stand. Das Gesetz vom 3. November nimmt die Verantwortlichkeit von der Bahn fort, wenn ein unabweisbarer Zufall vorliegt — das wäre hier der Fall —; dieses Gesetz aber befreit die Eisenbahn nur von der Verantwortlichkeit, wenn höhere Gewalt vorliegt, und höhere Gewalt, meine Herren, wird Niemand ein solches Delikt eines Dritten nennen, von dem ich eben gesprochen habe. Es findet also eine ganz außerordentliche Verschärfung statt. Ich finde also eine ganz außerordentliche Verschärfung statt. Berücksichtigen Sie, meine Herren, daß bei dem Bau einer Eisenbahn die Lage der Bahn, die Entfernung von den Wegen, von den bewohnten Häusern, die Uebersfahrten und die Stellung

der Pfähle, bei denen das Fuhrwerk halten muß, ganz genau vorgeschrieben ist, daß die Staatsbehörde bestimmt, der Weg muß verlegt werden, der Weg bleibt, oder hierher wird ein neuer Weg gelegt. Jetzt kommt ein Fuhrmann mit Pferden, welche die Eisenbahn noch nicht kennen, in die Nähe der Bahn, die Pferde gehen durch, die Personen, die im Wagen sitzen, werden beschädigt. In Bezug auf den Fuhrmann wird sich gleich einwenden lassen, daß da seine Nachlässigkeit schuld sei, er mußte wissen, daß seine Pferde die Eisenbahn noch nicht kennen; aber die Personen, die in dem Wagen sitzen, sind dabei theilhaftig, und nach der Bestimmung des Gesetzes nicht nur, sondern auch nach einer Stelle auf Seite 7 in den Motiven ist die Eisenbahn für den Schaden, der dadurch für dritte Personen entsteht, unzweifelhaft verantwortlich.

Ich gestehe Ihnen, meine Herren, daß mein Rechtsgefühl durch eine solche Bestimmung im hohen Grade verletzt wird; ich habe aber absichtlich seit Vorlegung des Gesetzes mit einer Anzahl von Personen gesprochen, Nichtjuristen, die den Eisenbahnen keineswegs günstig gesonnen sind, wie zum Beispiel die Kaufleute, die ihnen gern etwas am Zeuge flüchten, und habe sie gefragt: seid ihr der Meinung, daß in solchen Fällen wie die beiden hier angeführten — es gibt ja deren noch sehr viel mehr — der Eisenbahn eine Entschädigung auferlegt werden kann? Meine Herren, ich habe keinen Einzigen gefunden, der gesagt hat: ja sie müssen entschädigen; im Gegentheil, jeder Einzelne hat gesagt: das ist nicht möglich, für Dinge, die die Eisenbahn gar nicht verhüten kann, für Anlagen, die sie nach Vorschrift der Staatsbehörde ausgeführt hat, kann die Eisenbahn nicht verantwortlich gemacht werden. Die Potsdamer Bahn wird umgebaut, wird hochgelegt, sie wird am Tempelhofer Ufer über beide Uferstraßen weggelegt durch eine eiserne Brücke. Das ist nicht bloß genehmigt, sondern ihr vorgeschrieben. Ja, meine Herren, wer sich viel mit Fuhrwerk auf Straßen bewegt hat, wird wissen, daß Pferde, die eine Lokomotive anzusehen gewohnt sind, die den Zug kennen, wenn sie sich gerade unter einer Brücke befinden, über welche ein Zug weggeht, selbst fromme Thiere, eine Neigung zum Durchgehen haben. Nach den Bestimmungen, wie sie das Gesetz vorschlägt, würden die Folgen entscheiden die Eisenbahn treffen, obgleich sie nicht im Entferntesten schuldig ist.

Ich bin darauf hingewiesen worden, daß der Bergmann ja freiwillig die Arbeit übernehme, daß er wisse, welche Gefahr damit verbunden sei. Nun, meine Herren, mit der Freiwilligkeit hat das eine ganz besondere Bewandniß. Ich glaube, die Herren, die mit den Bergrevieren bekannt sind, im Waldenburger, in Oberschlesien, in Westphalen werden nicht der Meinung sein, daß die Bergleute unbedingt freiwillig in die Grube einfallen; sie sind Bergleute geworden, ihre Eltern waren Bergleute, aber sie haben nicht die Wahl, in dem Bergwerk zu arbeiten oder etwas Anderes zu treiben, sie haben reell eigentlich nur die Wahl zu hungern, resp. zu verhungern, oder im Bergwerk zu arbeiten, wie das ja bei Gelegenheit der Strikes ganz klar zu Tage trat.

Meine Herren, ich möchte noch ein Motiv geltend machen, nicht allzu scharf zu sein, weil die Sache dadurch Schaden leidet — allerdings ein Motiv, was in meinen Augen nicht gerade in der allerersten Reihe steht. Das Publikum wünscht so viel Eisenbahnen wie möglich zu haben, man möchte das Eisenbahn-Netz immer enger haben. Dabei ist es ja bekannt, daß das Kapital sich von den Umlagen neuer Eisenbahnen immer mehr zurückzieht. Es ist hier nicht der Ort, zu erörtern oder nachzuweisen, daß in einigen Staaten die Eisenbahn-Politik Schuld daran gewesen ist; die Thatsache ist da, es bedarf der besondern Reizmittel, um den Eisenbahnen Kapital zuzuführen, seien es Prämien, seien es garantierte Zinsen, sei es eine Eintheilung der Aktien in Stammprioritäten und in gewöhnliche Stammaktien, eine Sache, die auch mehr oder weniger mit dem Schwindel an der Börse verwandt ist. Ohne dergleichen Reizmittel bekommen sie keine Kapitalien. Wenn nun, meine Herren, immer darauf hingedrängt wird, womöglich den Eisenbahnen-Tarif für alle Güter auf den Eisenbahnen einzuführen, wenn außerdem die Pflicht der Eisenbahnen zum Schadenersatz noch weiter ausgedehnt wird, als es schon ist, dann, meine Herren, können Sie sich nicht wundern, wenn das Kapital von dieser Branche sich ganz abwendet und wenn neue Eisenbahnen nur noch auf Staatskosten, also Staatsbahnen, entstehen können. Ich muß mich dessen enthalten, darüber zu sprechen, weshalb ich ein Gegner der Staats-Eisenbahnen bin, aber die Thatsache

halte ich für wichtig; sie darf uns nicht davon abhalten, das Publikum und die Eisenbahn-Beamten zu schützen, aber sie muß uns doch dahinführen, daß wir den Grundsatz der Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit im Auge behalten.

Meine Herren, wenn man die Bestimmungen des Gesetzes vom 3. November 1838 aufrecht erhalten will, so ist wenigstens keine Verschlechterung der Lage der Eisenbahnen zu besorgen. Ich habe schon vorher erwähnt, in dem Gesetzesvorschlage ist die höhere Gewalt dem Zufall substituiert. Ich würde mir auch vorbehalten, bei der Specialdiskussion, wenn sie im Hause hier stattfände, die Bestimmung des Gesetzes von 1838 wieder aufzunehmen, um diese Ungerechtigkeit zu beseitigen.

Meine Herren, ich bin auch einverstanden damit, daß die Schadenersatz-Frage in Bezug auf Fabrikpersonal regulirt wird. Ich halte das für recht nothwendig, weil bei der Lage der Gesetzgebung in den meisten deutschen Staaten, namentlich in Preußen es für die Beschädigten jetzt ganz außerordentlich schwer ist, überhaupt mit einer Schadenersatz-Klage durchzukommen. Es liegt freilich nicht in der positiven Gesetzgebung, sondern in der Civil-Prozessordnung, in der preussischen Gesetzgebung im Allgemeinen. Allein, meine Herren, es scheint mir sehr mißlich, den Ausdruck Fabriken hier allein hinzustellen. Die Motive gestehen ja selber zu, daß der Ausdruck ein unbestimmter ist, und sie hoffen, daß die richterliche Praxis, der ja ein großer Spielraum bei diesem Gesetze gegeben ist, zu einem bestimmten Resultat kommen werde. Ich habe wenig Hoffnung darauf. Ich fürchte im Gegentheil, daß das eine Gericht ein Etablissement für eine Fabrik erklären wird und das andere Gericht nicht. Es ist z. B. nach dem Gesetze zweifelhaft, ob Hüttenwerke, ob Hochöfen unter die Fabrikanlagen gehören oder nicht — genannt sind sie in den Paragraphen und Motiven nicht.

Ich halte es für unbillig, wenn eine Fabrik, die den Namen Fabrik führt, und damit auch anerkennt, daß sie eine Fabrik ist, für Beschädigungen von Menschen aufkommen muß, die durch ein Versehen des Werkmeisters oder des anderen Aufsichtspersonals veranlaßt sind; wenn aber neben der Fabrik ein neues Haus gebaut wird und da nicht von Hause aus eine schlechte Küftung angelegt wird — das würde ja den Bauunternehmer treffen —, sondern wenn der Polier des betreffenden Meisters Bretter falsch legt, Leitern unsicher anstellt und Leute dadurch verunglücken, so werden diese Leute nach Lage der Gesetzgebung jetzt nur einen Anspruch an den Polier haben, nicht an den Meister, sofern eben die Küftung in ihren Haupttheilen richtig angelegt war. Also auf Straße N. N. Nr. 7 wird bezahlt, wenn ein Unglück stattfindet, auf Nr. 8, wo das Haus gebaut wird, wird nicht bezahlt.

Ich erinnere ferner an die vielen Beschädigungen von Personen, die beim Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen vorkommen, bei Spindelwerken, die auch vorkommen bei Tunnelbauten, bei Winden, die durch Maschinen getrieben werden, oder Krähen. Niemand wird einen Speicher eine Fabrik nennen, weil derselbe eine Maschine hat. Es ist zu bekannt, wie häufig derartige Verletzungen vorkommen. Ich meine daher, meine Herren, es ist durchaus nothwendig, daß der Ausdruck Fabrik erweitert wird, und daß Sie, wenn irgend möglich, einen allgemeinen Grundsatz an die Spitze des Gesetzes stellen, und demnächst, wenn es nothwendig erscheint, für Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken und ähnliche Unternehmungen gewisse Modifikationen eintreten lassen.

Ich glaube, das Rechtsgefühl im Volke kann nicht gehoben werden, wenn bei derselben Gesetzgebung in dem einen Falle die vollständige Entschädigung stattfinden muß, in dem andern nicht.

Ich habe auch sonst noch einige Bedenken gegen Bestimmungen des Gesetzes, die ich mir vorbehalte bei der Specialdiskussion zu berühren. Ich will hier nur einige erwähnen. Die Wahl ist dem Richter gelassen im § 5, die Entschädigung des Beschädigten in Kapital oder Rente festzusetzen. Die Folge ist sehr klar, die Beschädigten werden in der Regel auf Kapital dringen: der Richter ist nicht verpflichtet, dem nachzugeben, wird es aber in den meisten Fällen thun, weil er ja auch ein Mensch ist und demselben Einfluß unterliegt, demselben Einflusse, in Folge dessen eine gewisse Gereiztheit gegenüber den Eisenbahnen stattfindet. Aber, meine Herren, es tritt noch eine andere Folge ein. Wenn ein Arbeiter beschädigt wird und mit Kapital abgefunden wird, so müssen Sie dabei doch berücksichtigen, daß es für keinen Arzt, ich möchte sagen, möglich ist, im voraus zu

bestimmen, der Mann ist für seine Lebensdauer arbeitsunfähig, oder, er hat für seine Lebensdauer die Hälfte der Arbeitsfähigkeit eingebüßt. Ist der Mann nun durch Kapital abgefunden und nach einigen Monaten wieder arbeitsfähig, so ist er entschädigt für ein Ding, was ihm nicht fehlt, was ihm nicht abhanden gekommen ist.

Es wird ferner noch zu berücksichtigen sein, wie es gehalten werden soll in Bezug auf Pensionsansprüche von Eisenbahn-Beamten. Die Eisenbahnen haben sammt und sonders Pensionsklassen, zu denen die Eisenbahnen selbst direkt beitragen und auch die Beamten nach ihrem Gehalt, also wiederum aus den Rassen der Eisenbahn. Nun fragt es sich, ob, wenn ein solcher pensionsberechtigter Eisenbahn-Beamter beschädigt wird, ihm die Pension gezahlt werden soll, oder nicht? Wenn er mit Kapital abgefunden wird, so glaube ich, daß er nach den Statuten der Eisenbahn-Pensionsklasse auch noch seine Pension verhalten könnte, und daher seine Entschädigung eine entschiedene Verbesserung sein würde. Es kommt auch noch der Fall vor, daß jemand nur für den Dienst, in dem er beschäftigt war, unbrauchbar wird, beispielsweise ein Schaffner. Die Schaffner sind unglücklicherweise bei uns noch oben auf dem Wagen oder in Sternwarten placirt; ein Eisenbahn-Schaffner bedarf daher gesunder Beine, um diesen Thurm bei Schnee und Eis und Sturm zu erklettern; wird er nun beschädigt am Fuß, so kann er nicht mehr Schaffner bleiben, er kann aber Portier bei der Eisenbahn werden, er kann Weichensteller werden, wenn nicht zu viel Weichen ihm übertragen werden, eine oder ein paar Weichen, die beisammen liegen, kann er besorgen. Die Eisenbahnen haben sich auch sehr oft damit geholfen, daß sie beschädigten Personen vom Fahrpersonal solche Stellen angewiesen haben, die sie bequem verrichten können, und die Beschädigten sind mit dieser Entschädigung zufrieden gewesen. Wenn in dem Gesetz keine Rücksicht darauf genommen wird, so hört das auf; es liegt einmal in der Natur des nicht gebildeten Mannes, daß er nicht arbeitet, wenn er sonst leben kann; wenn er die Wahl hat, eine Entschädigung zu nehmen, oder zu arbeiten, so nimmt er die Entschädigung.

Alle diese Dinge scheinen mir darauf hinzuweisen, daß es beinahe unmöglich sein wird, das Gesetz hier im Hause so umzuformen, daß es den Ansichten entspricht, oder wenigstens ähnlichen Ansichten, die ich mir erlaubt habe hier auszusprechen. Ich will jetzt noch nicht den Antrag auf Verweisung an eine Kommission stellen, glaube aber schon darauf hinweisen zu müssen, daß es sehr schwer sein würde, die nöthigen Verbesserungen einzuführen, und behalte mir diesen Antrag für den Schluß der Sitzung vor.

Vizepräsident von Weber: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Wenn ich meine Herren, eben erst ablehnte, mit einleitenden Worten die Verhandlung zu beginnen und doch jetzt, nachdem erst ein Redner gesprochen hat, mich dazu entschließe, zu sprechen, so liegt das einfach darin: ich war ja gefaßt auf eine Reihe von Einwendungen gegen dieses Gesetz; sie sind bereits hervorgetreten in der Presse, sie sind in ziemlichem Umfange in der Ihnen auch zugegangenen Denkschrift des Vereins der Privat-Eisenbahnen Norddeutschlands sehr vielfach berührt worden. Ich hatte nun die Absicht, zu sehen, — da meine Bemerkungen nach der Natur der Sache nicht ganz kurz sein können, — ob in der That diese Einwendungen auch in dieser hohen Versammlung aufgegriffen und verfolgt werden würden, und mich hat bereits diese eine gehörte Rede des Beweises versichert, daß dem so ist. Entweder sind die Einwendungen, die mir sonst zur Kenntniß gekommen, hier ausführlich begründet worden, oder angebeutet, ja es sind einige berührt worden, auf die ich, wie ich bekenne, vorher nicht gefaßt gewesen bin. Ich glaube, bei dieser veränderten Sachlage habe ich nunmehr das Recht, die Gesichtspunkte näher zu entwickeln, die den Bundesrath veranlaßt haben, die Vorlage in der Gestalt Ihnen zu machen, wie es geschehen ist.

Ob Sie auf Grund der heutigen Verhandlungen beschließen, die Vorlage an eine Kommission zu verweisen oder nicht, in jedem Falle muß Ihr Beschluß dem Bundesrath ein genehmer sein. Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß bei der Wichtigkeit des Gesetzes eine eingehende, ja die eingehendste Erörterung

desselben erfolgen; muß und hält die hohe Versammlung zu diesem Zwecke es nöthig, die Vorberathung in einer Kommission eintreten zu lassen, nun so kann man darüber streiten, aber Berechtigung wird dieser Beschluß jedenfalls haben. Es ist nicht zu besorgen, daß durch einen derartigen Beschluß das Schicksal der gegenwärtigen Vorlage, von der sehr gewünscht wird, daß sie noch in dieser Session zu Stande komme, damit bestiegelt sei; ich glaube nicht, daß die Zeit so kurz bemessen ist, um schon jetzt sagen zu können: es wird zu wenig Zeit in dieser Session geben, um die erforderliche Vereinbarung herbeizuführen. Mein Bedenken gegen das Zustandekommen einer Vereinbarung würden auf einem anderen Felde ruhen, auf einem Felde, das auch hier bereits bearbeitet worden ist. Ich besorge nämlich, es werden sehr große sachliche Schwierigkeiten zu überwinden sein, wenn wesentlich aus dem Rahmen, den die Vorlage zieht, heraus getreten wird, und vor allen Dingen, wenn dieser Rahmen sehr ausgedehnt wird. Es ist ein solches Verlangen außerhalb dieses Hauses auch geltend gemacht worden, und von nicht ungewichtigen Stimmen. Es ist auch gar nicht zu verkennen, daß manche der Gründe, auf denen diese Vorlage fußt, sich für eine solche Ausdehnung mit vollem Zug geltend machen lassen. Gerade der Punkt, von dem die Motive ausgehen, nämlich das Unzureichende in der gegenwärtigen Gesetzgebung, greift hinaus über diejenigen Fälle, auf die sich der Gesetzentwurf vermöge seiner formulirten Paragraphen bezieht. Es ist gewiß nicht zu bestreiten: es ist außerordentlich schwierig zu beweisen, daß ein Schaden vorhanden ist, und wie hoch er ist, wenigstens in dem größten Theile des Reichsgebiets. Es lehrt das die tägliche Erfahrung; der Grund ist die positive Beweisstheorie, der Ausschluß alles freien Ermessens, aller und jeder freien Bewegung des Richters. Diese Gründe treffen für alle anderen Fälle des Schadenersatzes zu, und die sind es auch gewesen, die in den neuen Gesetzgebungs-Verken und in den Entwürfen neuer Gesetzgebungs-Werke, die sich mit der Civil-Prozessordnung befaßt haben, fast ausnahmslos dahin gedrängt haben, nicht bloß das Princip der freien Beweiswürdigung im Allgemeinen auszusprechen, sondern gerade für die Fälle, in denen es sich um Geltendmachung eines Schadens und um den Nachweis seiner Höhe handelt, ein ganz besonderes freies Ermessen des Richters zum Ausdruck zu bringen und vorzuschreiben. Dieser Auffassung scheint der geehrte Herr Vorredner nicht entgegen zu sein — im Ganzen, aber in einigen Punkten glaubte ich doch folgen zu müssen, daß er diese freie Bewegung, ohne die man nicht vorwärts kommen kann, beschränkt wissen will, und zwar durch eine Kasuistik, die eben schädlich ist, durch eine Kasuistik, die vorschreibt, wann der Richter annehmen soll, so weit ist die Arbeitskraft des Betheiligten beschränkt worden, so weit nicht; die ihm vorschreibt, wann er Rente geben soll und wann die ihm vorschreibt, wann der Standpunkt der Vorlage, derartige Kapital. Es ist nicht der Standpunkt der Vorlage; ist Beschränkungen zu wünschen; der Standpunkt der Vorlage ist der: dem Richter muß, wenn es überhaupt dazu kommen soll, in solchen Fällen Gerechtigkeit herbeizuführen, die Möglichkeit der freien Bewegung und der tatsächlichen Würdigung aller Verhältnisse des einzelnen Falles gewährt werden, er muß sie würdigen, und wenn er sie würdigt, muß er nach freier Entscheidung dahin kommen, zu sagen: Rente oder Kapital; zu sagen: auf Dauer gemindert oder in allen Richtungen gemindert oder vollkommen aufgehoben oder nur in einigen Richtungen beschränkt ist die Arbeitsfähigkeit dessen, der entschädigt werden muß. Es ist aber auch das materielle Recht, welches weiter trägt als die Vorlage; die Vertretung derjenigen Personen, die im Interesse eines Anderen gehandelt haben, ist in einer Weise geregelt worden, daß es allerdings ganz richtig ist: in den allermeisten Fällen kommen diejenigen, die beschädigt worden sind, nicht faktisch zum Ersatz des Schadens. Ich darf in dieser Beziehung nur auf die Bemerkungen der Motive hinweisen, ich glaube zur Begründung dieses Satzes reicht es aus.

Nichtsdestoweniger hat sich die Vorlage beschränkt auf die Fälle, die sie eben enthält. Der Vorwurf ist nicht ganz zurückzuweisen, daß damit geschieht ein Vorgriff vor der Gesetzgebung, ein Eingriff und insofern ein Einbruch in das System des Prozeßrechts und in das System des Obligationenrechts, — das läßt sich nicht bestreiten. Soweit es sich um prozeßulische Dinge handelt, scheint mir die Sache auch nicht gefährlich. Der § 5 der Vorlage sanktionirt eben nur das Princip der freien

Beweiswürdigung und zwar auch ganz besonders für den hier vorliegenden konkreten Fall der Forderung des Schadenersatzes; er steht in dieser Beziehung in vollem Einklange mit den von mir bezogenen neueren Gesetzen und Gesetzentwürfen. Allerdings haben diese Gesetze zu ihrer Basis die Unmittelbarkeit der Verhandlung vor dem Richter, was man gewöhnlich die Mündlichkeit nennt, und es ist ein großes, ja das größte Gebiet des Reiches noch, in dem wir schriftliches Verfahren haben. Es sollte aber doch nicht dieser Umstand uns, meine ich, abschrecken, diesen Vorgriff zu thun. Die preussische Gesetzgebung, die zu dem System mit strenger Beweisstheorie gehört, hat bereits den Beweis geliefert, daß es auch bei dem schriftlichen Verfahren möglich ist, für gewisse Dinge freie Beweisstheorie herzustellen. Es sind das Fälle gewesen, in denen man nicht anders als mit freier Würdigung der Verhältnisse zum Ziele gelangen konnte. Ich erinnere an gewisse Geschäfte, vermittelt deren man den Gläubigern das Vermögen aus dem Konkurse entzieht, da konnte man Formen finden, um sich ausreichend zu decken gegenüber einer strengen Beweisstheorie. Die Noth hat gezwungen, um das Rechte möglich zu machen, vorzuschreiben, es solle eine ganz freie Würdigung der Verhältnisse, eine freie Beweisstheorie sein. Wie sich dies in ähnlichen Fällen bewährt hat, so wird es sich auch hier bewähren neben dem schriftlichen Verfahren. Uebrigens ist dies nichts Neues. Das Handels-Gesetzbuch, das für ganz Deutschland gilt, hat auch bereits für Fälle des Schadenersatzes gesagt: es entscheidet die freie Beweiswürdigung des Richters. Anders — und das ist ein Punkt, in dem ich abweiche von dem geehrten Herrn Vordner — liegt die Sache in materieller Beziehung. Es kommen bei der Beantwortung der Fragen, die dieser Gesetzentwurf aufwirft, nicht bloß Gesichtspunkte der Entschädigung in Betracht, sondern ganz andere: die großen Fragen von Zufall und von Schuld, von dem Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen, des Auftragnehmers zum Auftragnehmer, von der Vertretung einer Person durch die andere nach aller und jeder Richtung hin, und das sind Momente, die das ganze Gebiet des Obligationenrechtes erfüllen. Ueberall stoßen wir in demselben auf diese Momente.

Es ist nicht zu leugnen: ein Herausreißen einzelner Fälle aus dem gesammten Gebiete und ihre Entscheidung für sich selbst hat Bedenken; jedenfalls wird man dies nur für berechtigt erachten können, wo auf der einen Seite ein dringendes Bedürfnis vorhanden ist, und wo auf der anderen Seite die begründete Hoffnung besteht, daß ein derartiges Herausreißen nicht schädlich wirke auf das ganze Rechtssystem. Geht man über diese Grenzen hinaus, dann kommt man in die allerengsten Beziehungen mit dem gesammten Gebiete des Obligationenrechtes und zwar in einer Weise, daß man, wie ich glaube, sachgemäß und recht und auf die Dauer gar nicht entscheiden kann, ohne das Gebiet des gesammten Obligationenrechtes zu regeln. Und, meine Herren, so sehr die vorbereitenden Faktoren — so weit es sich um die Gesetzgebung handelt — auch bemüht sind zu schaffen, ich glaube doch, daß diejenige Thätigkeit der hohen Versammlung auf dem Gebiete der Justiz-Gesetzgebung, an die zunächst gedacht werden muß, nach einer anderen Richtung hin liegt, als gerade nach dem Obligationenrecht. Ich meine, aus diesem einfachen Umstande folgt, daß es mit einer Herstellung eines gesammten Obligationenrechtes für das Reich wenn auch, so Gott will, keine große Weile doch noch eine leidliche Weile haben wird, und wenn dem so ist, glaube ich, ist es nicht gut, Dinge, die dringend der Entscheidung und Erledigung bedürfen, hinauszuschieben. Man kann aber die Möglichkeit, das zu thun und diese Dinge sachgemäß zu erledigen, eben nur durch Beschränkung auf das Bedürfnis erreichen und der Standpunkt ist es, auf dem die Vorlage wurzelt. Ich meine, in dem Standpunkt trifft sie sich auch vollständig mit den Auffassungen, welche den norddeutschen Reichstag geleitet haben, als die bekannte Petition eines Mitgliedes dieser hohen Versammlung, wenn ich nicht irre, des Professor Biedermann, dem Bundeskanzler zur möglichsten Berücksichtigung überwiesen wurde. In dem Bericht, der diese Petition begleitete, ist dies Bedürfnis ebenfalls betont als das Entscheidende, und gleichzeitig die Nothwendigkeit der Beschränkung. Es befindet sich, glaube ich, auch die gesetzgebende Gewalt in der günstigen Lage, hier Gebiete aussondern zu können, auf denen sie die von mir angedeuteten Besorgnisse in keiner Richtung zu hegen braucht und zwar auf Grund der Erfahrung. Ganz abweichend von den Grundätzen des preussischen Rechtes beispielsweise ist in Preußen, wie

Ihnen schon ausgeführt wurde, die Frage der Entschädigung bei Schäden durch den Eisenbahn-Betrieb geregelt worden und, wie ich glaube, ohne Nachteile, so sehr sich die Sache auch von dem System des gemeinen preussischen Rechtes unterschied. Man hat es mit dem zu vereinigen gemußt, und zwar in nicht zu langer praktischer Uebergangszeit. Und zweitens auf dem Gebiete des Bergrechtes; es ist durch das preussische Berggesetz, das ja das Berggesetz vieler deutschen Staaten fast seinem ganzen Wortlaute nach geworden ist, unter anderem auch ein Bruch in das landrechtliche und gemeinrechtliche Princip hineingetragen, ich meine: es ist vorgeschrieben, daß, wenn beim Bergwerksbetrieb irgend ein Schaden an der Oberfläche für den Schaden eintreten muß, ohne Rücksicht auf die Frage seiner Schuld. Das ist auch etwas, was vollkommen vom gemeinen Rechte abweicht. Wir haben also — ich zähle auch noch das Handels-Gesetzbuch — eine Reihe von Gesetzen, die auf beschränkten Gebieten und gerade auf den Gebieten, um die es sich hier handelt, besondere Bestimmungen getroffen haben, und ich meine, diese Erfahrung ist ein Beweis, daß man den Muth haben darf, auf demselben Felde wenigstens weiter zu gehen. Wenn man aber hier das praktische Bedürfnis entscheiden läßt, so glaubte der Bundesrath nicht weiter kommen zu können, als zu dem, was er Ihnen vorgeschlagen hat.

Es ist zunächst von dem Gebiete dieses Gesetzes ein Gegenstand ausgeschlossen worden, auf welchen jene Petition, die der erste Anlaß zu der Vorlage gewesen ist, hinwies: die Schifffahrt. Es schien eben ein Bedürfnis faktischer Art in der Beziehung nicht vorzuwalten, welches vor der Regelung der Verhältnisse im Allgemeinen geregelt werden müßte, und zwar bei den Seeschiffen nicht, weil das Handels-Gesetzbuch bereits bestimmt, daß der Rheder für die Schuld der Schiffsleute auch gegenüber den Reisenden hafte. Allerdings ist diese Haftung nur eine Haftung mit Schiff und Fracht; aber man hat doch, glaube ich, bisher nicht gehört, daß gerade diese Begrenzung der Haft dahin geführt habe, vom Schadenersatz oder dessen Erlangung auszuschließen, und außerdem ist es, wie ich meine, doch ein Fundamentalsatz für die Begründung unserer gesammten Rhedereiverhältnisse, daß die Haft für einen pflichtgemäßen Rheder eben nur reiche bis auf dasjenige, was sich auf der See befindet; er ist auch nur im Stande, für solchen Verlust anderwärts Deckung sich zu verschaffen, nämlich durch Versicherung, nicht aber weiter. Und was die Frage in Betreff der Binnengewässer betrifft, so gedenke ich ihrer hier besonders, weil sie gerade in der Denkschrift, die Ihnen vorliegt, von Seiten der Eisenbahn-Gesellschaften dem Gesetze entgegengestellt worden ist als eine Lücke. Diese Angelegenheit ist noch im Flusse. Es ist dieses Kapitel überhaupt noch nicht genügend geregelt; es ist aber von denjenigen Leuten, die dabei theilhaftig sind — seien es Handelsleute oder seien es Schiffer — durch die verschiedenen Vereine derselben wiederholt in Anregung gebracht worden und steht in einer nicht zu fernern Zeit einer umfassenden Regelung entgegen. Nun kommt hinzu: wir haben glücklicherweise nicht die Neigung, Boot-Wettfahrten anzustellen, wie auf dem Mississippi. Die Folge davon ist die gewesen, daß zwar auf den Binnengewässern auch Schäden eingetreten sind, aber mehr an Sachen als an den Personen, und für die Sachen giebt das Handels-Gesetzbuch vollkommene Deckung, denn der Binnenschiffer gilt ihnen gegenüber gerade wie der Frachtfuhrmann, und der haftet vollständig auch für seine Leute. Das sind die Gründe gewesen, weshalb man nicht auf diese beiden Zweige der gefährlichen Gewerbe eingegangen ist, sondern sich beschränkt hat auf die in der Vorlage gedachten. Und warum gerade auf diese?

Die Erfahrung der Neuzeit hat den Beweis geliefert, daß hier der brennendste Schaden ist; es handelt sich hier um Vernichtung von Menschenleben und Zerstörung der menschlichen Gesundheit, also um Fragen, die vor anderen mächtiger hervortreten, und es handelt sich dabei ferner wieder um Schäden in unerhörten Massen, weil Naturkräfte hierbei thätig sind, die man eben nicht beherrschen kann, und es handelt sich hier um ein ganz besonderes großes Elend als Folge für die Familien der Betroffenen. Es ist ja zweifellos, daß diejenigen, die mit ihrem Leben und ihrer Gesundheit durch Unfälle, auf die das Gesetz sich bezieht, betroffen werden, meist von ihrer Hände Arbeit existirten, und daß, wenn sie dahingeschieden sind, die Ihrigen in das bitterste Elend und in die bit-

terste Noth kommen. Das sind die Gründe, die den Schaden bei diesen Gewerbebetrieben als einen besonders schweren in die Augen fallen lassen, und wenn er besonders schwer ist, dann hat wohl die Gesetzgebung die Pflicht, zuerst an die Reparation dieses Schadens zu gehen. Es fehlt auch in der That an einem inneren gesetzgeberischen Grunde nicht, hier die Abhülse zu schaffen. Diese kann indessen nur geschaffen werden durch Ausdehnung der Haft der Unternehmer; eine andere giebt es nicht. Es ist auch wohl nicht zu hart gesagt: wenn Jemand Naturkräfte, denen der Mensch nicht widerstehen kann, in seinen Dienst nimmt um seines Erwerbes willen, oder wenn er diejenigen, welche ihm erwerben, dem Einflusse unbeherrschbarer Naturkräfte gegenüberstellt, daß er vor Allen die Pflicht hat, auch für den Schaden dabei einzutreten. Ich meine, das ist ein innerer, gesetzgeberischer Gedanke, und der berechtigt gerade, diese drei Kategorien herauszunehmen aus der ganzen Zahl der Kategorien, um die es sich handelt.

Meine Herren, es ist hier vorgeworfen worden, daß die Eisenbahnen und die Bergwerke — um dabei zunächst stehen zu bleiben — so gar mit ungleichem Maße gemessen werden. Ich kann das nicht bestreiten. Bei den Eisenbahnen ist der Satz klar hingestellt worden: es wird immer beim Schaden vermutet, daß eine Schuld seitens der Bahnverwaltung vorhanden sei, wenn ich mich so ausdrücken soll, und dafür muß der Eisenbahn-Unternehmer eintreten; er muß sonst erweisen, daß diese Schuld nicht bei ihm war, sondern bei einem Anderen, oder daß höhere Gewalt die Ursache des Schadens war. Anders ist es beim Bergwerks-Besitzer; er soll nur haften, wenn Schuld von Untergebenen seiner Person obwaltet. Ich glaube doch, daß die Motive nicht unecht haben, wenn sie meinen diesen Unterschied machen zu sollen. Sie führen aus, — und hier weiche ich etwas in der Auslegung derselben als Vertheidiger der Motive von dem geehrten Herrn Vorredner ab —, daß die Entwicklung der Technik, die Entwicklung der Gesichtspunkte, welche vom polizeilichen Standpunkte zu beobachten sind, in Bezug auf die zu Tage liegenden Eisenbahnen eine solche Höhe erreicht haben, daß in der That fast, ich sage fast, in allen Fällen bei strenger Beobachtung dessen, was man kennen gelernt hat und was vorgeschrieben ist, ein Schaden umgangen werden kann; und diese Thatfache ist es, die dem Gesetzgeber das Recht giebt, zu vermuten, daß, wenn dennoch ein Schaden eingetreten ist, er durch Vernachlässigung herbeigeführt worden sei. Diese Vermuthung können Sie im Großen und Ganzen bei Bergwerken nicht in dem Maße hegen, denn es treten ja hier Faktoren ein, die Niemand beherrschen kann, vor Allem jene heillofen schlagenden Wetter, welche unter Anderem auch die furchtbaren Schäden in Lugau und Sierlohn herbeigeführt haben. Diese sind es, die man nicht beherrschen kann von denen man aber doch weiß, daß sie da sind; und weil man weiß, daß solche Dinge so großes Unheil herbeiführen können und herbeigeführt haben, Umstände, die gewiß höhere Gewalten sind, darum ist es in diesem Falle nicht berechtigt, die Vermuthung auszusprechen, wenn ein Schade geschehen ist, daß dieser durch Vernachlässigung herbeigeführt worden ist; und wenn man die Berechtigung hierzu nicht hat, so muß man auf einen ganz allgemeinen Grundsatz zurückgehen. Das ist die Deduktion der Motive, wenn ich sie recht aufgefaßt habe, nicht aber geht das aus denselben hervor, was vorhin vorgetragen worden ist.

Es ist dann weiter gesagt worden, der Kreis derer, für die gehaftet werden müsse, sei zu beschränkt. Wichtig ist es: für Jedermann haftet nach § 1 der Eisenbahn-Unternehmer; der Bergwerks-Besitzer soll nach § 2 nur für seine Angestellten verantwortlich sein — allerdings für die Angestellten im allerweitesten Sinne; es ist in den Motiven zu dem Paragraphen angeführt, daß Jeder, der eine Aufsichtsfunktion irgend welcher Art, sei es vorübergehend oder dauernd, ausübt, zu den angestellten Personen gehört, die der Paragraph namhaft macht. Es ist doch aber die Kontrolle der Arbeiter in Bergwerken nicht so genau möglich, wie hinsichtlich der Arbeiter bei den Eisenbahnen. Die Möglichkeit der Kontrolle ist für den Eisenbahn-Unternehmer eine ungleich größere, als für den Bergwerks-Unternehmer; von dem Bergwerks-Unternehmer wird man nicht sagen können, er sei der Regel nach im Stande, seine Arbeiter im Bergwerke zu kontrolliren, während man das von dem Eisenbahn-Unternehmer, wenn auch nicht in allen Fällen, — das räume ich sehr gern ein, — sehr wohl sagen kann. Ist jenes

aber nicht der Fall, so rechtfertigt es sich nicht ohne Weiteres, dasjenige, was von dem Bergwerks-Arbeiter gefehlt wird, demjenigen anzurechnen, der ihn vielleicht gar nicht berufen hat, sondern dem das Bergwerk nur gehört. Es kommt hinzu, daß bei dem Bergwerk in der That nicht sowohl das Interesse des Publikums, wie bei den Eisenbahnen, in Frage kommt, als vielmehr das der einzelnen Arbeiter; und wenn dem so ist, so ist der Punkt kein ganz untergeordneter, daß der Arbeiter die Gefahr weiß, in die er hineintritt, wenn ich auch nicht behaupten will, daß er allein entscheidend ist. Alles dies zusammengehalten, schien, die Haftung der Bergwerks-Besitzer über die Grenzen des Entwurfs hinaus auszudehnen, innerlich nicht begründet. Bei einem solchen Mangel innerlicher Begründung aber entstand eine weitere Erwägung. Es ist nicht zweifelhaft, daß eine Ausdehnung oder Auserlegung einer innerlich unbegründeten Pflicht den Bergwerks-Betrieb lähmen muß, und zwar lähmen mehr als die Eisenbahn-Unternehmungen, weil er ungleich mehr wie diese abhängig ist von Zufälligkeiten und vorübergehenden Umständen, und weil außerdem das Gesetz den Bergwerks-Eigenthümern in den meisten Fällen bereits erhebliche Pflichten auferlegt gegenüber den Arbeitern. Man durfte auch die Gesetzgebung und die Praxis fremder Länder ansehen und fand, daß in Frankreich schwankende Praxis bestand, eine Praxis, die mit dem Grundsatz des Gesetzentwurfs theils zu vereinigen war, theils nicht, und daß in England — in dieser Beziehung jedenfalls ein Land, in dem die Verhältnisse, die in Frage kommen, im höchsten Maße obwalten — Praxis und Gesetz ganz dasselbe lagen, wie der Entwurf.

Anderes steht es mit den Eisenbahnen. Bei den Eisenbahnen liegt die Gesetzgebung anders, und in dieser Lage der Gesetzgebung lag für den Bundesrath ein weiteres greifbares Moment, den Unterschied aufrecht zu erhalten. Ich knüpfe an beim Handels-Gesetzbuch. Das Handels-Gesetzbuch sichert für den Schaden der transportirten Sachen unbedingt; nur bei dem Nachweis der vis major oder der Untauglichkeit der Sache selbst tritt eine Ausnahme ein. Man mußte sich nun fragen: wenn die Sachen solchen Schutz haben, wie ist es gerechtfertigt, den reisenden Personen diesen Schutz zu versagen? Man hat gesagt: ein Kofli und ein Mensch ist verschieden. Gewiß, aber in dieser Beziehung beruht die Verschiedenheit doch allein darin, daß ein Reisender durch seinen eigenen Willen sich schädlichen Ereignissen aussetzen kann, und daß ein Kofli dazu nicht in der Lage ist. Für diesen Fall aber wird bereits durch das Gesetz Sorge getragen, denn wenn der Beschädigte selbst Schuld hat, so tritt die Pflicht zum Schadenersatz nicht ein. Das gilt freilich nur von Reisenden. Aber sind denn die Beamten nicht zum Theil in derselben Lage, wenigstens diejenigen, die die Fahrten mitmachen, ohne die Züge zu leiten? Und ist nicht der Dritte, der bei der Fahrt nicht theilhaftig ist, unbedingt darauf angewiesen, zu vertrauen, daß Alles, was nothwendig ist, um Schaden von ihm fern zu halten, bei der Eisenbahn angewendet wird? Er kann ja der Eisenbahn nicht aus dem Wege gehen. — Vor zwei Jahren ist in diesen Räumen, im Hause der Abgeordneten, die Frage wegen Entschädigung der Beamten sehr genau erörtert und aus einem sehr sachverständigen Munde begründet worden. Es handelte sich damals um ein Gesetz, welches, analog dem § 4 dieses Gesetzentwurfs, jedes Abkommen ausschließen sollte, wodurch einem Eisenbahn-Beamten auferlegt wurde, auf die Rechte aus § 25 des preussischen Eisenbahn-Gesetzes zu verzichten. Damals ist ausgeführt worden, es bedürften die bei der Bahn angestellten Arbeiter dieses Schutzes; es ist weiter ausgeführt worden, daß, wenn man ihnen diesen Schutz, den sie damals nicht hatten, voll gewähre, dies auf die Reisenden günstig zurückwirken werde, und dies ist nicht, so stellte sich eine eigenthümliche Ziffer für die letzten Jahre, in denen gerade das Ausmaß der Verheerungen geblüht hatte, in Beziehung auf die Unfälle heraus. Es ergab sich, daß innerhalb der letzten vier Jahre der Procentfuß der Personen, die auf der Eisenbahn getödtet oder beschädigt wurden, sich um das Vierfache erhöht hatte, daß dagegen in demselben Zeitraum die Zahl der Beschädigungen von Beamten etwas gesunken war. Ich meine, nach allen Richtungen hin ist es vollkommen berechtigt, dasjenige festzuhalten, was bei der Analogie des Transports von Gütern aus von Reisenden sich für diese aus dem Handels-Gesetzbuch als nothwendig ergibt. — Die preussische Gesetzgebung ferner,

welche auch in Mecklenburg, Sachsen-Weimar, ich glaube auch sonst noch wo, gilt, enthält die Bestimmungen des Entwurfs im Wesentlichen unberändert. Es ist hier zwar ausgeführt worden, es sei doch der gegenwärtige Entwurf weit über das hinausgehend, was die preußische Gesetzgebung vorschreibt, — ich meine das nicht.

Meine Herren, was vis major ist im Sinne des Handels-Gesetzbuches, was höhere Gewalt heißt, und was ein unabwendbarer Zufall ist, das wird a priori wohl Niemand genügend darstellen können, das kommt immer auf den konkreten Fall an, und man wird nach den feinsten Nuancen bisweilen die Entscheidung zu treffen haben. Jedenfalls würde ich meinen, daß ein „unabwendbarer Zufall“, wie er im Gesetz von 1838 erwähnt ist (namentlich wenn daneben steht, die Gefährlichkeit des Unternehmens selbst solle nicht als unabwendbarer Zufall angesehen werden), und die „höhere Gewalt“ des Entwurfs sich schwer unterscheiden lassen. Man wird zugeben müssen, daß die Motive ganz recht haben, wenn sie sagen, es wird durch diesen Ausdruck, welcher mit dem Handels-Gesetzbuch übereinstimmt, in der Sache nichts geändert.

Es ist außerdem gesagt worden, und zwar in jener Denkschrift, das preußische Gesetz hätte sich nicht besonders bewährt, — Gegengründe sind nicht angeführt worden. Es heißt aber an einer anderen Stelle: warum die Eisenbahnen so hart mitnehmen? die Eisenbahnen sorgen ja besser für ihre Angestellten durch Pensionen wie alle anderen industriellen Unternehmungen. Ich will nicht bestreiten, daß die Sache gegenwärtig so liegt; ich glaube, auch im norddeutschen Reichstag sind bei der Berathung einer Petition Mittheilungen officieller Natur in der Richtung gemacht worden. Aber, meine Herren, wenn ich mir den guten Zustand des jetzigen Augenblicks vorhalte, und wenn ich erwäge, daß derselbe Herr Abgeordnete, auf den ich vorhin Bezug nahm, vortragen konnte — unwidersprochen — von einer großen Eisenbahn-Gesellschaft, ich meine Anfangs 1869, daß, wenn ein Arbeiter derselben verunglückt innerhalb der ersten fünf Jahre, er dann eine Pension von monatlich $1\frac{1}{2}$ Thalern erhalte, und wenn ich mir ferner vorstelle, daß in der That es damals viele Eisenbahn-Gesellschaften gab, die — ich spreche auf Grund officieller Aussprüche — keinen Beamten oder Arbeiter eher dauernd anstellten, bis er jenen Verzicht auf das Recht des § 25 in bindender Weise ausgestellt hatte, —

(Hört! Hört!)

wenn ich mir diese beiden Umstände vergegenwärtige, als vor dem preußischen Gesetz vom 3. Mai 1869 liegend, und sie vergleiche mit dem Zustande nach diesem Gesetze, so meine ich doch, so unwirksam sind die preußischen Gesetze nicht.

Ich glaube in dieser Beziehung das Erforderliche angeführt zu haben.

Es bleibt mir noch übrig, auf den Punkt mit den Fabriken einzugehen. Meine Herren, man hat sich nicht verbehlen können, daß es außerordentlich schwer ist zu sagen: was ist eine Fabrik. — Die Gesetzgebung hat das verschiedentlich bei uns versucht, sie hat aber die Antwort unumwunden nie geben können. Zuletzt hat der norddeutsche Reichstag das auch bei der Berathung über die Gewerbeordnung anerkennen müssen; denn dort ist der Ausdruck „Fabrik“ gebraucht, ohne zu sagen, was darunter zu verstehen. So gut wie in jenem Falle wird man auch wohl hier vertrauen können, daß der Richter, dem doch ganz anders schwere Fragen zur Lösung obliegen, die richtige Entscheidung zu treffen wissen wird. Alle Versuche, dem Uebelstande abhelfen zu wollen, wie es die englische Gesetzgebung thut, nämlich durch Aufzählen, welche Etablissements man meine, haben keinen Erfolg; denn dann wird das Verzeichniß in kürzester Frist nicht mehr ausreichen, — Gott sei Dank sind wir ja inmitten der Entwicklung der Industrie, und Fabriken der verschiedensten Art kommen von Jahr zu Jahr neu hinzu. Mit der Kasuistik ist hier also nicht geholfen, noch weniger mit dem anderen Mittel der englischen Gesetzgebung, welche vorschreibt: eine Fabrik ist da, wo so und so viel Arbeiter wenigstens beschäftigt sind. Schwer ist es, da etwas Dauerndes herzustellen. Heute ist ein Etablissement mit 19 Arbeitern eine Fabrik, morgen ist ein solches mit 20 Arbeitern eine Fabrik. Das sind Zustände, die man vermeiden muß, — man kann eben nur im Konkreten urtheilen. Will man ein Krite-

rium aus der Weise des Betriebes nehmen, etwa die Fabriken, die mit Dampfkraft betrieben werden, hervorheben, so geht das auch nicht, denn es giebt Fabriken, wo explodirende Stoffe hergestellt werden, in denen man besondere Maschinen oder besondere Naturkräfte, will ich sagen, gar nicht in Thätigkeit setzt, und das sind doch recht eigentlich die gefährlichsten Fabriken. Ich erinnere in dieser Beziehung an Oberschlesien, Prag, Spandau, wo wir den traurigen Beweis erhielten, daß die in Rede stehenden die allerschlimmsten Fabriken sind in Bezug auf den Schaden, der durch sie entstehen kann. Nun giebt es auch Fabriken, welche sehr wenig gefährlich sind und die, unter das Gesetz genommen, allerdings als sehr mit Unrecht dahin gerechnet angesehen werden können. Indessen, meine Herren, die Praxis hat wohl hier die Heilung: sind sie eben so ungefährlich, so darf man sich der Hoffnung hingeben, daß derartige Schäden wie sie der Entwurf voraussetzt, in ihnen wenig vorkommen werden, und daß das Gesetz ihnen gegenüber, wenn auch der Buchstabe die Anwendung zuläßt, faktisch keine Anwendung finden wird. Ich glaube, man könnte sich deshalb mit dem Ausdruck „Fabriken“ beruhigen, — ich weiß auch nichts Besseres.

Es ist eine Parallele hier angedeutet worden, nämlich die: es gebe ja Gewerbe, die gefährlicher seien, als die Thätigkeit in den Fabriken, und es ist namentlich hingedeutet worden auf das Baugewerbe. Meine Herren, wir haben in Berlin einen der allertraurigsten Fälle vor einigen Jahren gehabt, wo durch Einsturz eines Hauses eine Reihe von Menschen getödtet oder beschädigt worden sind. Die preußische Staatsregierung hat damals auf das Ernstlichste die Frage zur Erörterung gezogen, ob es möglich sei, durch Specialgesetz in diesem Falle zu helfen, und sie hat die Frage verneint, und zwar verneint, weil das gerade eine solche Stelle ist, wo der Uebergriff in die Gesamtheit des Obligationenrechts ein so naher und so ganz unvermeidlicher ist, daß, wenn man demselben nicht Einhalt thun wollte, ganz das eintreten würde, was ich mir vorhin im Allgemeinen in dieser Beziehung zu entwickeln erlaubte. In noch viel höherem Maße gilt das aber von dem Gebrauch landwirthschaftlicher Maschinen. Kommen wir auf diese Fälle zurück — es werden allerdings viele Fälle sein, in denen der Begriff der Fabrik keine Anwendung findet, — so, glaube ich, wird man in der Lage sein, noch eine große Menge anderer, die ebenso schwer wiegen, zu finden und daneben zu stellen, und man wird mit solcher Thätigkeit auf den Weg gekommen sein, von dem ich fürchte, daß er der allerschlimmste ist gegenüber der Frage: kann dieses Gesetz zu Stande kommen oder nicht?

Vizepräsident von Weber: Herr Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, der hier vorliegende Gesetzentwurf verlangt gewiß unsere ernsteste Aufmerksamkeit; er ist in mehrfacher Beziehung wohl geeignet, Widerspruch zu erregen, wie er uns auch in der Denkschrift, die uns vorliegt, entgegentritt, heute in den Ausführungen unseres Kollegen Herrn von Unruh näher deducirt ist und, wie wir hören, ja auch noch in verschiedenen anderen Eingaben und Petitionen, die bereits angefündigt worden sind, ausgeführt werden wird. Ich bin allerdings mit dem Herrn Bundeskommissar auch insofern nicht einverstanden, als er in zu großem Vertrauen, glaube ich, auf die richterliche Praxis über alle Bedenken und, wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf, Schwächen des Entwurfs hinwegsehen zu können meint, weil er glaubt, dieselben würden durch die richterliche Praxis ausgeglichen werden. Ich bin vielmehr der Meinung, daß diejenigen Bedenken und Zweifel, welche bei dem Entwurf bereits hervortreten, durch die Gesetzgebung beseitigt werden müssen, denn leider kommen, auch wenn derartige Zweifel und Kontroversen beseitigt sind, dann in der Praxis noch Kontroversen genug vor, die bei der Gesetzgebung selbst nicht vorausgesehen worden sind, und in denen die richterliche Praxis ein ausreichendes Material findet, um das Gesetz selbst endlich zu seiner praktischen Verwerthung zu bringen. Wenn der Herr Kollege von Unruh darauf hingewiesen hat, daß der Gesetzentwurf bei Kaufleuten bereits eine verschiedenartige Auslegung gefunden, so kann ich allerdings in dieser Beziehung ihm insofern noch zur Seite treten, als ich versichern muß, daß ich von Seiten der Juristen, die ich darüber befragt, über einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs die allerverschiedenartigsten Auslegungen gehört habe.

Ich möchte daher doch glauben, daß dieser Gesetzentwurf in einer Weise unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nimmt, wie es vielleicht bis jetzt wenige der Gesetze verlangt haben, die dem Reichstage vorgelegt worden sind. Wenn dabei auf das preussische Gesetz wiederholt Bezug genommen ist, so will ich durchaus mich nicht in eine Kritik dieses Gesetzes und der preussischen Praxis, namentlich der Praxis des Obergerichtsbereichs, einlassen; aber konstatiren will ich wenigstens, daß das preussische Obergerichtsbereich in zwei sehr wichtigen Punkten das Gesetz in einer Weise erklärt hat, die schnurstracks mit dem gegenwärtigen Entwurf im Widerspruch steht, allerdings, wie ich hinzufügen muß, in einer Weise erklärt hat, die mir nach meiner juristischen Auffassung nicht recht begrifflich gewesen ist, die, wenigstens nach meiner Auffassung, ganz gewiß nicht in den Motiven der preussischen Gesetzgebung gelegen hat.

Meine Herren, in dem vorliegenden Entwurf werden Rechts-Grundsätze über den Beweis ebensowohl wie über das materielle Recht zur Geltung gebracht, die wenigstens noch nicht in allen Theilen in Deutschland ausreichende Anerkennung gefunden haben, und die namentlich in den Entscheidungen unserer Gerichtshöfe durchaus noch nicht so anerkannt sind, wie sie es wohl verdienen und, wie ich glaube, sich auch aus dem gemeinen Recht hätte rechtfertigen lassen. Es ist bereits von dem Herrn Bundesbevollmächtigten sehr richtig darauf hingewiesen worden, daß gegenwärtig eine Schadenklage auch bei den hier in concreto in Frage befangenen Unfällen fast ein Ding der Unmöglichkeit deshalb wird, weil die Regeln über den Beweis, die Beweismittel sowohl als die Beweisergebnisse, in einer Weise noch zur Zeit in einem großen Theile Deutschlands gehandhabt werden, daß faktisch durch diese Anforderungen an den Beweis die Forderung und der Anspruch selbst annullirt ist. Meine Herren, es ist ja der Fall vorgekommen, daß ein Beweis in folgender Weise aufgelegt worden ist, daß der Beschädigte nachweisen sollte, daß er wirklich das Paar Hauschuhe, die er sich angeschafft, gebraucht — daß er sie habe nothwendig gehabt, wie die Entscheidung sich ausdrückt —, und daß er dafür so und so viel — ich glaube 1 Gulden 30 Kreuzer — bezahlt habe. Meine Herren, allerdings, wenn in solchen Minuten die ganze Beweisfrage entwickelt und abgewickelt wird, dann ist das Recht des Beschädigten selbst ziemlich gleich Null.

Es ist aber auf der anderen Seite nicht zu verkennen, daß durch die Bestimmungen dieses Entwurfes eine Haftpflicht für die Eisenbahnen und anderen Unternehmungen etablirt wird, die von ungeheurer pekuniärer Bedeutung ist. Ich glaube nicht, daß man sie zu hoch anschlägt, wenn man behauptet, daß diese Sätze des Entwurfes dahin führen können, daß in einzelnen Fällen der Unternehmer, ja vielleicht die Unternehmung selbst finanziell ruiniert und die letztere aufgelöst wird.

Der Entwurf beruht auch auf sehr wichtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen, die nur mühselig mit dem starren Rechte im Kampfe endlich den Siegerehrungen haben, und ich begrüße in dieser Beziehung allerdings den Entwurf in seinen Haupt-Grundsätzen als eine dankenswerthe Errungenschaft der Neuzeit. Ich begrüße den Entwurf auch um deswillen mit Freuden, weil ich in ihm eine Ergänzung unserer Reichsgesetzgebung erblicke. Es ist bereits von dem Herrn Bundesbevollmächtigten hervorgehoben worden, daß das Handels-Gesetzbuch, welches ja durch unseren Beschluß zum Reichsgesetz erhoben worden ist, eine sehr ausgedehnte Haftung der Eisenbahnen für die Frachtgüter ausspricht; die Haftung der Eisenbahnen soll nur ausgeschlossen sein — ich erlaube mir das zur Ergänzung hinzuzufügen —, wenn entweder eine Verschuldung des Absenders vorliegt oder eine vis major, und die Verschuldung, meine Herren, wird namentlich darin gefunden, daß entweder die Waare ihrer Natur nach nicht zu dem beabsichtigten Transport vollkommen geeignet war, oder aber in schlechter Verpackung sich befand. Es wird also — wie ich mir den Ausdruck erlaube — gerade auf die Verschuldung des Absenders neben der vis major die einzige Rücksicht genommen, um die Eisenbahnen von der Haftpflicht für die Sicherheit der ihr übergebenen Güter zu befreien. Es sind ferner durch das Bahnregulativ, welches der Bundesrath erlassen hat, mit Rücksicht auf diese Haftpflicht der Eisenbahnen, wie sie im Handels-Gesetzbuch ausgesprochen worden ist, mehrfache Bestimmungen getroffen worden. Hieran schließt sich das Bahnpolizei-Reglement, welches der Bundesrath erlassen hat, durch welches namentlich für die Sicherheit der Personen größere

Vorsorge getragen werden soll. Nun, meine Herren, scheint mir doch der eigentliche fehlende Schlüsselstein der zu sein: welche Verpflichtung liegt den Eisenbahnen ob, wenn trotz der Bestimmungen, welche in dieser Beziehung in den Eisenbahngesetzen und sonst wo erlassen worden sind, dennoch ein Eisenbahn-Unfall sich ereignet, durch welchen Menschen getödtet oder körperlich verletzt worden sind. Ich gebe dabei dem Herrn von Unruh ganz gern Recht, daß allerdings die Bestimmungen des Entwurfes von der Art zum Theil sind, daß sie dringend einer Erläuterung seitens des Bundesraths und des Reichstages bedürfen, um eben Mißverständnissen, die bereits jetzt hervorgetreten sind, entgegenzuwirken. Ich möchte dabei zugleich, um den Herrn von Unruh zu beruhigen, andererseits aber auch um zu konstatiren, wie zweifelhaft die einzelnen Ausdrücke des Entwurfes sind, darauf hinweisen, daß ich in den von ihm vorgebrachten Beispielen allerdings eine höhere Gewalt anerkenne.

(Nein!)

Ich höre Nein. Meine Herren, ich werde mir nicht erlauben, hier in eine tief juristische Deduktion einzugehen, ich will Sie nur darauf verweisen, daß gerade in den von dem Herrn von Unruh vorgebrachten Beispielen nach englischem und französischem Recht die Haftpflicht der Eisenbahnen nicht anerkannt worden ist. Ich erlaube mir Sie ferner darauf zu verweisen, — ich bin ganz in dieser Beziehung mit dem Entwurf einverstanden — daß man im Anschluß an das Handels-Gesetzbuch die Worte gebraucht hat „höhere Gewalt“ statt der Worte in dem preussischen Gesetze „unabwendbare äußere Zufälle“. Ich erkläre mein Einverständnis mit der Wahl dieser Worte, weil ich nicht wünschen kann, daß in Bezug auf die Beförderung der Personen wiederum ein anderer Ausdruck gewählt werde betreffs der Haftpflicht der Eisenbahnen, als bezüglich der Beförderung der Frachtgüter bereits im Handels-Gesetzbuch geschehen ist.

Nun, meine Herren, will ich mich nicht auf Autoritäten berufen, aber ich gestehe denjenigen Herren, die mir das Nein entgegenriefen, sehr gern zu Diensten, den Nachweis zu führen, daß nicht nur bekannte Kommentatoren des Handels-Gesetzbuchs — ich erinnere nur an den Dr. Hahn —, sondern daß auch die Praxis verschiedener Gerichte Deutschlands den Satz bereits vollständig und mit Entschiedenheit ausgesprochen hat: die vis major, die höhere Gewalt, ist nicht bloß die Negation der Fahrlässigkeit, aber sie ist auch andererseits nicht geradezu identisch mit casus. Es ist ausdrücklich ausgesprochen worden, daß, wenn die Thätigkeit eines Dritten hinzutritt und dazwischen tritt, welche auch bei der strengsten Aufsicht und Vorsicht nicht vermieden werden konnte, eine Haftpflicht der Eisenbahnen für das beschädigte Gut nicht eintritt. Ich stehe den Herren da, wie gesagt, sehr gern zu Diensten, den näheren Beweis dafür zu führen.

Meine Herren, ich möchte Sie auch darauf aufmerksam machen, daß die Haftpflicht der Eisenbahnen sowohl in Bezug auf Frachtgüter, von denen wir allerdings nicht eigentlich zu reden haben, als auch gegenüber dem Entwurf nicht geradezu auf das Alleräußerste ausgedehnt werden darf, weil die Versicherungsprämie, wenn Sie so wollen, die in dem Fahrgeld liegt, doch in der That nicht in Betracht kommen konnte gegenüber der hohen Versicherung, welche Sie der Eisenbahn zumuthen.

Meine Herren, da ich einmal bei diesem Punkte stehe, erlaube ich mir noch darauf hinzuweisen, daß die Worte in dem Gesetze „bei dem Betrieb einer Eisenbahn“ meines Erachtens viel weiter gehen, und mit Recht weiter gehen, als die Bestimmungen des preussischen Gesetzes, wo es heißt: „bei der Beförderung auf der Bahn“. Ich mache Sie ferner darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Verträge seitens der Direktoren nach meinem Ermessen allerdings einer Einschränkung bedürfen werden, weil, wie es jetzt zu sein scheint, dem Leben und der Wahrheit geradezu ins Gesicht geschlagen wird, da wir, um die Fälle, die Herr von Unruh vorgebracht hat, nicht zu vermehren, uns doch denken können, daß in einer Weise für die angeführte Sicherheit Sorge getragen werden kann, daß der Schaden nicht so hoch bemessen werden darf, als er unmittelbar durch den Unfall selbst sich herausstellen würde. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Bestimmungen über die Verjährung bereits, wie Sie gehört haben, eine dreifach verschiedene Auslegung gefunden haben.

Meine Herren, was die Haftpflicht der Eisenbahnen selbst anlangt, so ist von dem Herrn Abgeordneten von Unruh die

Ausdehnung, welche derselben im vorliegenden Entwurf gegeben worden ist, aus mehrfachen Gründen bestritten worden. Gestatten Sie mir, daß ich einfach als Jurist nur die juristischen Momente hervorhebe, welche mich allerdings bestimmen, gegen den Herrn Abgeordneten von Unruh mich zu erklären. Meine Herren, ich finde die Haftung der Eisenbahnen, insbesondere für alle Fehler und Nachlässigkeiten der Bahnbediensteten, für die Mängel des Bahnkörpers, für die Mängel des Bahnmaterials, und was überhaupt sonst noch bei dem Betrieb der Eisenbahnen in Frage kommt, vollständig gerechtfertigt. Ja, ich würde als Richter gar kein Bedenken tragen, auch ohne diesen Entwurf, wie es bereits mehrfach bei Gerichtshöfen in Süddeutschland geschehen ist, diese Haftpflicht der Eisenbahnen auf Grund des gemeinen Rechts anzuerkennen. Ich bitte Sie, meine Herren, nur in das tagtägliche Leben hineinzugreifen und sich zu überzeugen, daß wir den Grundsatz, auf dem wir jetzt die Haftpflicht der Eisenbahnen aufbauen wollen, bereits vielfach anerkannt haben. Wenn wir irgend ein Werk beginnen, für dessen Herstellung die Thätigkeit verschiedener Personen nöthig ist, so werde ich mich in der Regel an eine einzelne Person wenden und ihr die Sache in Afford, oder wie Sie es sonst nennen wollen, geben. Ich wünsche eben nicht behelligt zu sein mit der Aussicht über die Einzelheit der Handlungen, durch deren Gesamthätigkeit das Opus zu Stande kommt. Wenn ich mir ein Haus bauen lasse, wie will ich da die Einzelthätigkeit der Baugewerke, die vielleicht ganz verschiedener Natur ist, kontrolliren? wie will ich mich gegen einzelne Fehler dieser Gewerke sichern? Ich gebe den Bau einer bestimmten Person in Afford und übertrage dieser damit die Haftbarkeit für diejenigen Gehülfsen und Stellvertreter, die sie sich ganz nach freiem Ermessen gewählt hat. Ich sollte daher glauben, daß die Behauptung, daß wir den Eisenbahnen eine viel weiter gehende Verpflichtung auferlegten, als sie in dem bisherigen Rechte begründet gewesen ist, nicht zutrifft, und daß die alte Ansicht, die als Examenfrage die Runde durch die ganze Welt macht, daß Jemand nur hafte für die Wahl und die Aufsicht der Gehülfsen, bei der Ausführung der von Dritten ihm übertragenen Arbeit eine völlig unrichtige ist und schon im Gemeinen Recht eine nicht begründete gewesen ist. Ich möchte namentlich glauben, daß wir den römischen Juristen nicht zumuthen dürfen, daß sie diese seltsame Liebe zur systematischen Behandlung der Sache sie immer vortragen haben bis in die neueste Zeit. Was aber speciell die Eisenbahnen anlangt, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Passagier gar nicht im Stande ist, die Thätigkeit der einzelnen Beamten bei seiner Beförderung irgendwie zu kontrolliren oder irgendwie für seine eigene Sicherheit Sorge zu tragen. Man sperrt ihn in den Wagon ein, man erlaubt ihm nicht einmal die Thüren zu öffnen (und mit Fug und Recht), und wenn ich mich so willenlos den Eisenbahnen übergebe, so kann ich auch verlangen, daß die Eisenbahnen dafür sorgen, daß ich unverletzt an den Ort meiner Bestimmung hinkomme. Die Eisenbahn hat ja in dieser Beziehung eine Art Monopol. Es ist das bestritten worden, aber thatsächlich hat sie es. Es würde keine andere Beförderungsanstalt der Welt in Bezug auf Schnelligkeit und Billigkeit in der Beförderung mit den Eisenbahnen konkurriren können.

In der Praxis habe ich aus allen Fällen, oder doch den meisten Fällen, die mir mit vorgelegen haben, mich überzeugt, daß es geradezu unmöglich ist, den Beweis des Unfalles so zu führen, daß man beweisen kann, es fällt hierbei der Eisenbahn eine bestimmte, specielle Schuld zur Last. Die Eisenbahn macht diesen Beweis uns oft geradezu unmöglich dadurch, daß sie mit aller Schnelligkeit in einzelnen Fällen, wie es die ungestörte Fortsetzung des Betriebes erfordert, den Plan wieder ebnet und alle Spuren des Unfalles beseitigt. Wenn Herr von Unruh dabei darauf hingewiesen hat, daß man dabei das Material nicht kontrolliren könne, daß z. B. bei einem Achsenbruch das Eisen schadhast gewesen, ohne daß man äußerlich die Beschaffenheit hätte erkennen können oder es beim Gebrauch des betreffenden Maschinentheils hätte wahrnehmen können, ja, da berufe ich mich auf das eigene Beispiel, das Herr von Unruh vorgebracht hat: wenn ich mir von Jemand ein Haus bauen lasse, so werde ich mich nicht bei der Anwendung des Baumeisters beruhigen, daß er den besten Kalk, das beste Material genommen habe, aber dabei betrogen sei, sondern ihm sagen, dafür habe ich dir den Auftrag gegeben, damit ich ruhig sein kann über den Aus-

fall der einzelnen Arbeiten, die ich nicht kontrolliren und denen ich nicht nachgehen kann.

Was die vielfach besprochene Frage der Bergarbeiter anlangt, so muß ich allerdings auch bekennen, daß mir die Motive des Entwurfs nicht recht zugesagt haben, und die Ausführungen des Herrn Bundesbevollmächtigten scheinen mir doch auch dasjenige zu bestätigen, was Herr von Unruh vorher geäußert hat, daß man an die Stelle des Bergunternehmers nur braucht den Eisenbahn-Unternehmer zu setzen, und dann habe man dieselbe Raison und dasselbe Resultat. Denn auch beim Gebiet der Eisenbahn-Unternehmungen ist der einzelne Beamte bei aller Sorgfalt nicht im Stande, die Thätigkeit seiner Mitarbeiter zu kontrolliren und vor ihrer Nachlässigkeit sich zu schützen. Auch da greift eine Thätigkeit in die andere concentrisch ein, und erst durch die in einander greifende Thätigkeit mehrerer Beamten wird der regelrechte Betrieb der Eisenbahn ermöglicht. Allein dessenungeachtet möchte ich auch glauben, daß wir hier in Bezug auf die Bergarbeiter bei demjenigen zunächst stehen bleiben, was der Entwurf uns vorgeschlagen hat. Ich verkenne nicht, daß ein großer Theil der Unglücksfälle, die wir in den Bergwerken erleben, von so ungeheurer Ausdehnung gewesen sind, daß das menschliche Herz dabei auf das Tiefste verwundet wird. Ich gebe ferner ohne Weiteres zu, daß nicht davon die Rede sein kann, wie oft gesagt worden ist, der Bergarbeiter übernehme ja die Arbeit aus freier Entschliesung und gegen Entgelt. Meine Herren, wir dürfen doch in der That zu denjenigen Personen, denen theils durch ihre Familien, theils durch ihre sonstige Stellung diese Arbeit fast als die einzige Erwerbsquelle angewiesen ist, nicht sagen, warum hast du das gethan, du hast ja selbst gewußt, daß du dich in Gefahr begiebst. Der Mann wird einfach antworten: hättet ihr mir andere Arbeit angewiesen, so würde ich sie angenommen haben, aber in der ganzen Gegend bot sich für meine Kräfte und für meine Bildung kein anderer Erwerbszweig dar. Aber dessenungeachtet glaube ich, daß man sich bei demjenigen beruhigen muß, was der Entwurf aufgestellt hat und zwar erstens, weil — nach meiner unmaßgeblichen Meinung — nicht gehörig gewürdigt wird, daß bei Unglücksfällen in Bergwerken eine Menge elementarischer Ereignisse eintreten, denen durch alle Vorichtsmaßregeln, die wir wenigstens bei dem jetzigen Stande der Technik und Chemie nur erfinden können, nicht mit voller Sicherheit entgegen gearbeitet werden kann, und daß für diese Unglücksfälle, die wir gewissermaßen wirklich höhere Gewalten nennen müssen, da der Mensch noch keine Mittel gefunden hat, sie sich zu untersuchen, der Bergunternehmer nicht verantwortlich gemacht werden kann. Ich möchte geradezu behaupten, daß der Grundsatz, auf dem die Haftpflicht der Eisenbahn etablirt ist, wesentlich übereinstimmt mit der Haftpflicht, die wir dem Bergunternehmer auflegen wollen, denn nach meiner vorigen Erklärung — wenn dieselbe richtig ist — wird ja auch dem Eisenbahn-Unternehmer nicht die volle Vertretung jedes Zufalls angejonnen, sondern es wird ausdrücklich die Vertretung der vis major ausgenommen, und es scheint mir dasselbe bei den Bergunternehmern zu sein; und dann tritt noch ein nationalökonomischer Grund hinzu, den ich nicht mißzuverstehen bitte, es tritt bei den Eisenbahnen hinzu das Interesse des Publikums, welches sich der Eisenbahn anvertraut und in der Eisenbahn fast das ausschließliche Mittel der Beförderung erblickt und gar nicht im Stande ist, in dem Maße über die Benutzung der Eisenbahn zu disponiren wie bei irgend einer anderen Fahrgelegenheit. Was die speciellen Einwendungen anlangt, die Herr von Unruh noch gegen den Umfang der Haftpflicht vorgebracht hat, so muß ich zugestehen, daß in seinen Bemerkungen sehr viel Wahres enthalten ist, ich glaube aber es wird jetzt in der Generaldiskussion nicht der Platz zu derartigen Erörterungen sein; ich will nur bemerken, daß ich mich auch gegen eine Billigung des Schadenersatzes an Kapital aussprechen würde, weil die Erfahrungen sattem gelehrt haben, daß in sehr vielen derjenigen Fälle, in welchen die Entschädigung durch Kapital geleistet worden ist, der Zweck, den das Gesetz verfolgt, und der Zweck, der in der Bewilligung der Entschädigung liegt, nicht erreicht worden ist und erreicht werden konnte, weil natürlicher Weise das Kapital so rasch, wie es gegeben, so rasch auch absorbiert wird, und weil andererseits — das will ich zur Unterstützung des Herrn von Unruh hinzufügen — wir ja auch behaupten müssen, daß der Umfang der Haftpflicht sich ebenso gut im Laufe der Zeit steigern kann, wenn sich findet, daß die Verletzung

eine schwerere ist, oder aus der Verletzung der Tod hervorgeht, wie auch, daß die Haftpflicht in ihrem pekuniären Umfange sich mindern kann, wenn nämlich der Beschädigte in irgend einer Weise zu einem anderen Erwerbszweig tauglich wird, oder andere Ereignisse eintreten, die den Schaden für die Zukunft als einen geringeren erscheinen lassen. Wir haben ja ähnliche andere Fälle in unserem Civilrecht, und in diesen Fällen hat die Praxis bewiesen, es ist allemal das Beste und Nichtigste gewesen für den Empfänger wie für den Geber, daß die Entschädigung nur in einer Rente zugestimmt wurde.

Ich erlaube mir meine übrigen Bemerkungen für die Specialdiskussion aufzuheben.

Vizepräsident von Weber: Herr Dr. Becker!

Abgeordneter Dr. Becker: Meine Herren, man begegnet sehr häufig der Erscheinung, daß, wenn ein Gesetzentwurf neue Rechts-Grundsätze einzuführen versucht, an diesem ersten Versuche schon von einem idealistischen Standpunkte aus eine Kritik geübt wird, die aber in Wirklichkeit nichts weniger als das Ideale zu erreichen sucht, sondern die nur darauf ausgeht, auch das nicht zu Stande kommen zu lassen, was als Anfang angeboten wird. Diese Empfindung habe ich namentlich gehabt, als ich die Denkschrift zur Hand genommen hatte, die uns der Verein der Privat-Eisenbahnen im deutschen Reiche zugesandt hat. Es wird da mit einer außerordentlichen Schärfe auf Schwächen der Vorlage hingewiesen, die, wenn sie vorhanden wären, uns veranlassen müßten, das Gesetz schon jetzt viel weiter auszudehnen, als der Bundesrath es vorgeschlagen hat, während doch in der That die Denkschrift nur den Zweck hat, uns abzuhalten, den Eisenbahnen gegenüber solche Konsequenzen zu ziehen, die sich ganz von selbst aus dem Gange der bisherigen Gesetzgebung ergeben.

Meine Herren, es hat auch heute die Frage nicht gefehlt, worin denn der wesentliche Unterschied zwischen dem Schaden, den die Eisenbahnen anrichten können, und dem in jedem anderen mechanischen Betriebe stecken. Diese Frage, so allgemein gehalten, ist hier gar nicht zuzulassen, sondern sie ist für uns so zu stellen: haben wir eine Veranlassung, die Eisenbahnen besonders zu behandeln, haben wir überhaupt Veranlassung, aus den verschiedenen technischen Betriebsarten einzelne herauszugreifen und unter diesen einzelnen wieder einige strenger zu behandeln wie andere? Nur so werden wir dazu kommen, den Anlauf zu nehmen, zu dem uns hier der Bundesrath einladet, nämlich um den großen Grundsatz einzuführen, daß Jeder für die Handlungen seiner Untergebenen dann haftet, wenn er aus diesen Handlungen den Gewinn für sich in Anspruch zu nehmen beabsichtigt.

Meine Herren, es haben die Eisenbahnen selbst in ihrer Denkschrift ein sehr gutes Motiv beigebracht, weshalb wir uns Alle recht sehr vorsehen sollen, wenn wir ihre Pflichten und Rechte bemessen. Sie sagen: „Von den Unglücksfällen auf den Eisenbahnen wird weit mehr gesprochen und in den Zeitungen geschrieben, als von allen anderen, und in der Regel mit großer Uebertreibung, weil es kaum eine Person gibt, die nicht bei der Sicherheit der Eisenbahnen für sich selbst interessirt ist, denn Jeder kommt in die Lage, sich ihrer zu bedienen.“ Ja, meine Herren, das ist die Antwort, die ich den Eisenbahnen gebe, wenn sie mich fragen, weshalb ich ihnen ganz besonders auf die Finger sehen möchte. Uebrigens will ich mir dabei eine Bemerkung erlauben. Wenn die Eisenbahn-Direktionen darauf hinweisen, daß die Zeitungen so viel über die Unglücke, die auf den Bahnen vorkommen, schreiben, so kann ich aus einer sehr langen Erfahrung sagen: es wird noch lange nicht genug von den Zeitungen darüber geschrieben,

(sehr richtig!)

denn, meine Herren, — ich bezeuge das hier in der größten Oeffentlichkeit und an der feierlichsten Stelle, an welcher über diese Dinge gesprochen werden kann — die Eisenbahnen wissen Mittel und Wege, um der Tagespresse den Mund zu verschließen,

(sehr richtig! sehr gut!)

und eines der allgewöhnlichsten, dem die kleine Presse besonders häufig unterliegt, ist, daß die Eisenbahn-Annoncen einem

Blatte entzogen werden. Dann entsteht ein Konflikt zwischen dem Unternehmer des Blattes und dem Redakteur, und in diesem Konflikt behält der Verleger des Blattes, welcher sagt: „ich muß von meinem Blatte leben!“ Recht, und die Eisenbahnen haben den Vortheil davon.

Ein anderer Grund, der mich veranlaßt, bei Prüfung dieses Gesetzes den § 1 anders zu behandeln wie die Uebrigen, ist die glückliche Thatsache, daß unsere Gesetzgebung hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Eisenbahnen schon recht weit entwickelt ist. Es ist Ihnen heute bereits wiederholt gesagt worden: die preussische Gesetzgebung machte den ersten Versuch in ihrem Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838. Dieser Versuch geht recht weit; daß er aber doch auch nur ein Versuch war, ein erster Versuch, das werden Sie einsehen, wenn Sie den Wortlaut zur Hand nehmen. Der § 25 z. B. fängt an:

„die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden.“

Meine Herren, das ist nicht die Sprache des Gesetzgebers, denn die Eisenbahn kann eben so gut, wie einer Gesellschaft, einem Einzelnen gehören oder dem Staate, und darum hätte man nicht sagen sollen: „die Gesellschaft ist verantwortlich.“ Das Handels-Gesetzbuch hat, was die Verfrachtung der Sachen anlangt, Alles geordnet, was man verlangen kann. Nun ist es doch eine ganz einfache Konsequenz, daß wir Menschen sagen, wir wollen von den Eisenbahnen nicht schlechter angesehen werden, wie unsere Sachen, die wir auf ihnen transportieren lassen, wir wollen ebenso respektirt sein wie gewöhnliche Frachtgüter, mehr verlangen wir nicht einmal. Es ist allerdings die Einrede auch da zu erwarten, es läge doch ein freies Abkommen vor, ich brauchte nicht auf den Eisenbahnen zu fahren. Ja, meine Herren, wer nur das im Grunde sagen mag, mit dem kann ich überhaupt nicht über dergleichen Dinge disputieren, denn er versteht überhaupt vom Leben nichts, oder — ich verstehe nichts davon, kurz, es waltet ein Mangel an Verständniß zwischen uns, so groß, daß jede Verständigung in Gesetzgebungs-Fragen dadurch ausgeschlossen ist. Ich glaube, die Eisenbahnen hätten am allerwenigsten Ursache, uns mit der Zusage abzufinden, es geschähe ja ihrerseits Alles, was geschehen könnte, um billigen Ansprüchen zu genügen. Ich wollte, es wäre heute gar nicht darauf hingewiesen worden, daß zwischen den Eisenbahnen und ihren Angestellten gewisse Verträge über Pensionen bestehen, dann wäre ich wenigstens heute nicht daran erinnert worden, daß auf diesem Gebiete die meisten Eisenbahnen ihre einfachsten Verpflichtungen bisher in keiner Weise erfüllt haben. Es bestehen allerdings Pensionskassen, in diese Pensionskassen müssen die Angestellten zahlen; die Verwaltung ist aber fast ausschließlich bei den Direktionen, und wenn Sie sich die Statuten ansehen, so finden Sie meist den Vorbehalt darin: die Direktion behält sich vor, den Pensionsatz auch anders zu bemessen. Meine Herren, ich habe so wenig daran gedacht, daß wir heut auf diese Dinge kommen könnten, daß ich das mir sattham vorliegende Material nicht mitgebracht habe, ich würde sonst schon heute in der Lage sein, Ihnen solche Statuten vorzulegen; denn in Folge der Richtung, den ein Theil meiner öffentlichen Wirksamkeit zufällig genommen hat, werden mir dergleichen fast tagtäglich ins Haus geschickt mit Beschwerden, mit Darstellungen, die ich an dieser Stelle nicht ausführen will, auf die aber bei der Specialdebatte zurückkommen zu dürfen ich mir, nachdem ich durch den Herrn Abgeordneten für Magdeburg gewissermaßen provocirt bin, ausdrücklich vorbehalte.

Meine Herren, der § 1 ist nach meiner Auffassung etwas für sich Stehendes; man wird also wohl thun, ihn für sich zu behandeln, und wenn die verbündeten Regierungen, um mich so auszudrücken, pfiffig hätten handeln wollen, da konnten sie uns eine Vorlage machen mit dem § 1 allein und die anderen Sachen uns in einer zweiten Vorlage bringen. Es wäre dies ein Weg gewesen, der rascher zum Ziel geführt und eine Menge von Einreden abgeschnitten hätte.

Der § 2 ist nun allerdings auch nach meiner Auffassung außerordentlich der Verbesserung fähig, würdig und auch bedürftig,

(sehr gut!)

und ich für meinen Theil werde gewiß gern dazu beitragen, die Lücken auszufüllen. Aber — und das sage ich mit Bezug auf die Schlussfrage, die der Herr Präsident ja heute an uns richten wird — soll ich heute sagen, ob auf Grundlage des Paragraphen,

auch so, wie er formulirt ist, die Sache diskutiert und zu einem vorläufigen Beschlusse geführt werden kann, so bin ich der Meinung, daß sie das kann. Indem ich den Paragraphen also, wo möglich unter Vorbehalt von Verbesserungen und — wenn diese zur Zeit unmöglich — auch ohne sie, anzunehmen bereit bin, so schließe ich dadurch die spätere Ausdehnung der darin enthaltenen Grundsätze nicht aus, ich greife der Entwicklung der Gesetzgebung dadurch nicht vor, ich mache Dinge, die heute nicht erfüllt werden, künftig darum nicht unerfüllbar. Mir ist heute bei weitem die Hauptsache daß zwei Grundsätze von uns angenommen werden; der eine Satz lautet: der Unternehmer ist verantwortlich für die Leute, die er in seinem Unternehmen verwendet; und der zweite Satz ist: was diese Leute thun oder unterlassen, das sowohl in seinem Thatbestand wie in seiner Wirkung zu beurtheilen, dazu soll der Richter berufen sein nicht auf Grund bestimmter Beweistheorien, sondern er soll urtheilen ex aequo et bono, er soll urtheilen, wie ein Geschworener urtheilen würde. Ja, meine Herren, ich gehe in dieser Beziehung so weit, daß ich es vorziehen würde, wenn diese Dinge durch Geschworenengerichte abgehandelt würden. Indes das führe ich nicht weiter aus, denn ich weiß, damit kämen wir heute auf das Gebiet der frommen Wünsche, und das ziemt uns am allerwenigsten in einem Augenblick, wo wir erst den ganzen Widerspruch zu brechen haben, der auf so starken Interessen beruht, wie bei den Grundsätzen dieser Vorlage. Meine Herren, wenn es je angemessen ist, zu sagen, das Bessere ist der Feind des Guten, so ist es hier. Diejenigen, welche wünschen, daß die Verantwortlichkeit weiter ausgebehnt werde auf eine Menge anderer Unternehmer, auf eine Reihe von Gebieten, die zu anderen Betriebszweigen gehören, als die in der Vorlage aufgeführten, alle diejenigen, die wünschen, daß das, wenn auch erst künftig, geschehe, die müssen uns heute helfen die erste Bresche schießen in die bestehende Gesetzgebung, welche dem Beschädigten nur subsidiär eine Vertretung des Schadens durch den Unternehmer zusichert. Können wir bei diesem Gesetze den § 2 verbessern, so thun wir es ja! ist es aber nicht anders zu machen, als daß wir den § 2 fürs erste innerhalb der knapp bemessenen Schranken, in denen er angeboten wird, lassen, dann nehmen wir ihn an, denke ich; und von diesem Gesichtspunkte aus gebe ich mein Votum dahin, daß ich nicht wünsche, daß diese Vorlage in eine Kommission verwiesen werde, sondern, daß sie im Plenum behandelt werde. Wenn es irgend Dinge giebt, die nicht in die Kommission gehören, so ist es eine Vorlage, bei welcher die Ereignisse, die Verhältnisse und Bedürfnisse des täglichen Lebens besprochen und erörtert werden. Dazu haben wir keine Sachverständigen nothwendig, wie sie sich gern in einer Kommission zusammenfinden. Meine Herren, ich will keiner Kommission ein Mißtrauensvotum geben; aber malen Sie sich aus, wie es gehen würde, wenn eine Kommission gewählt würde, die dieses Gesetz vorberathen sollte! Dann entsteht vor Allem wieder die böse Frage, wer hier klüger und gescheiter sei, der römische Jurist oder der sogenannte technische Sachverständige? — Der „technische Sachverständige“ hat sich bereits gemeldet.

(Heiterkeit.)

In diesem Falle ist vor einigen Jahren im Zollparlament das Wort gefallen: wenn Sie Vorlagen prüfen, die sich auf die Zollgesetzgebung beziehen, und die Sachverständigen wollen erst gehört werden, so seien Sie versichert: es sind die — **Interessenten**.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Meine Herren, ich kenne in dieser Frage keine höheren Interessen als diejenigen, die Jeder, sowohl in diesem Hause wie außerhalb desselben, hat. Es sind das wirklich die allgemeinsten Interessen der Arbeit, der Volkswirtschaft, die gedacht werden können, und über die sind wir befähigt und verpflichtet, auch in der Vorberathung vor Aller Ohren zu reden. Also, meine Herren, diese Vorlage, ich bitte, an keine Kommission!

(Bravo!)

Vize-Präsident von Weber: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich glaube, es hat sich aus der bisherigen Diskussion reichlich ergeben, daß nur, wer das Gesetz will zum Scheitern bringen, es an eine Kommission verweisen kann.

(Oh! links.)

Nicht in Absicht, meine Herren, — unabsichtlich, meine ich. Denn, meine Herren, es ist ein zu „ungründliches“ Gesetz, als daß es einer Untersuchung in einer Kommission widerstehen könnte. Sein Ruhm ist gerade sein Reichthum an Widerspruch, und ich glaube, die Bundesbehörde hat unseren Dank verdient, indem sie das undankbare Geschäft, so zu sagen das Odium, auf sich lud, uns hier ein Gesetz einzubringen, von dem sie wie ich, auch ehe ich das Geständniß von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesraths vernommen hatte, von vorne herein überzeugt war, daß es mit den Waffen der Kritik an jeder Stelle am leichtesten zu durchlöchern wäre. Wenn Sie am Faden der strengen Konsequenz, der Logik, der herkömmlichen Jurisprudenz dieses Gesetz zerklüften und zerspalten wollen, so werden Sie noch viel mehr, als es heute geschehen ist, Schritt vor Schritt zeigen können, daß es nicht Stich hält. Es ist aber von diesem Gesichtspunkte nicht zu behandeln. Sie können sich zum Beispiel nicht auf den Grund stützen, daß Sie sagen: das Publikum sei mehr gezwungen, zu reisen, als der Arbeiter, in die Bergwerke zu gehen; das Gegentheil möchte viel leichter zu beweisen sein. Der alte Pascal hat schon mit Recht gesagt: der größte Theil alles Unglücks in der Welt komme daher, daß die Leute nicht ruhig zu Hause bleiben könnten, — eine Lehre, die sich seine Landsleute, in dem letzten Jahre namentlich, mit gutem Erfolge hätten merken können. Meine Herren, ebenso verhält es sich mit der Beziehung auf die unbefiegbaren Naturkräfte. Sehen Sie doch einer Eisenbahn und den von ihr angewendeten gefährlichen Naturkräften eine Pulverfabrik, eine Fabrik von Dynamit oder Nitroglycerin entgegen, und Sie werden sagen müssen, es sind für diese Fabriken noch viel schärfere Vorkehrungsmaßregeln und Abschreckungsmittel nothwendig als für Eisenbahnen. Nehmen Sie die Zahl der Arbeiter, die als Grund angegeben ist, so hält auch das nicht Stich. Ich leugne entschieden, daß bei einem Bergwerke mehr Arbeiter angestellt und schwerer zu übersehen sind als bei einer großen Eisenbahn. Ich leugne auch, daß es sehr ins Gewicht fällt, was man behauptet, daß die Abschreckungstheorie als Mittel diejenigen, welche mit der Verwaltung der Sache betraut sind, zu größerer Sorgfalt anzuhalten, daß das auch vorwiegend auf die Eisenbahnen mit größerer Stärke und Konzentration angewendet werden muß. Ich glaube, in der Privatindustrie würde man viel stärker einwirken mit Abschreckungsmitteln als bei den Eisenbahnen, die von großen Gesellschaften administriert werden. Wer verliert denn, wenn eine Eisenbahn-Verwaltung zum Schadenersatz verurtheilt wird? Es verliert der Aktionär! der Aktionär, eines der geduldigsten Thiere, die die Welt je gesehen hat,

(Heiterkeit)

— der Aktionär, bei dem es zu verwundern ist, daß Dank ihm die Republik und der Grundsatz der Selbstverwaltung noch nicht allen Kredit verloren hat.

(Heiterkeit!)

Ja, meine Herren, wenn Sie bei den Eisenbahnen den Grundsatz einführen wollten, den unsere Präfekten in den eroberten Provinzen eingeführt haben, daß ein hohes Mitglied des Verwaltungsrathes auf der Lokomotive fahren mußte,

(Heiterkeit)

dann würde ich vielleicht glauben, daß Maßregeln dieser Art zu einem besseren Betriebe führen möchten. Aber wenn der Aktionär am Ende des Jahres einige Groschen weniger bekommt, weil eine Entschädigungssumme bezahlt werden muß, so führt dies durchaus nicht zur Verhütung von Unglücksfällen, und die Beispiele sind sehr selten, daß beim Eintreten eines Unglücksfalles die Aktien der betreffenden Gesellschaft nur erheblich gefallen wären.

Alle diese Gründe sind nicht stichhaltig, noch viel weniger die, welche Sie aus den Grundsätzen der culpa, der Haftbarkeit, der Verantwortlichkeit, ableiten können. Wenn Sie sich auf den richtigen Standpunkt der Sache stellen wollen, so müssen Sie ehrlich und unumwunden ein Geständniß machen und sagen: wir haben rein aus den faktischen Verhältnissen geschöpft, wir haben ein Gesetz gemacht, wie es die Entwicklung der Zeit gegeben hat, und wie wir es nicht heute zum ersten Male machen. Meine Herren, man hat sich ganz vergeblich, meiner Ansicht nach, gequält, das geistige Eigenthumsrecht auf altrömisches Recht oder auf französisches Recht oder auf ein altherkömmliches Konglomerat, auf einen herkömmlichen Kodex zu stützen; das ist aber Alles nicht ausreichend, wir müssen einsehen, daß neue Verhältnisse, eine ganz neue Weltgestaltung, auch ganz neue Rechtsmaximen nöthig machen, und wir werden stets besser thun, wenn wir auf dieser selbst geschaffenen Rechtsbasis jetzt gesetzliche Bestimmungen bauen, als wenn wir unter dem Vorwande, auf alten überlieferten Rechtsgrundsätzen, Pandekten oder anderen Maximen zu fußen, etwas in die Luft bauen, was von dem ersten besten Juristen wieder herabgerissen werden kann. Ich glaube, wir müssen uns eingestehen, daß wir ein Gelegenheitsgesetz machen, das sich aus dem bisherigen Bedürfniß der Gesellschaft entwickelt hat, und daß wir seine Grenzen in speciellen Fällen, hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Eisenbahnen, der Bergwerke und der Fabrikherren nur gezogen haben an der Schranke des wirklichen Könnens. Ich bin jetzt überzeugt: wenn es eben so leicht möglich wäre für Bergwerke zu stipuliren, daß sie wirklich haften, wirklich bezahlen können die Folgen eines Schadens, der in ihrem Betriebe entsteht, wenn man von einem einzelnen Fabrikherrn erwarten könnte, er werde für jeden Unfall, gleichviel ob man seine Schuld nachweisen kann oder nicht, es werde ihm möglich sein, dafür zu haften, so hätte man den § 2 gerade so gemacht, wie man den § 1 gemacht hat. Man hat sich eben rein nach den Umständen gerichtet und sich gesagt, die Eisenbahnen sind große, außerordentlich mächtige Gesellschaften, welche im Stande sind, einen solchen Schaden zu tragen, Gesellschaften, mit welchen das Publikum täglich in gezwungene Berührung kommt, und welche täglich in unser Leben hineingreifen, und an welche wir ganz andere Zumuthungen stellen können, als die, die wir nicht so nöthig haben, und die auch nicht die Kraft besitzen, wie eben die großen Eisenbahn-Unternehmungen. Man hat sich doch ganz einfach gesagt, daß das, was wir heute den Eisenbahnen auferlegen, schließlich von uns Allen getragen wird, denn es wird in die Selbstkosten des Eisenbahn-Betriebes hineingerechnet, und im Grunde nehmen wir heute mit Annahme des Gesetzes eine Schutzmaßregel vor, bei der wir Alle beitragen, weil sie uns Allen zu Gute kommt. Ich kann durchaus nicht auf die Ansicht eingehen, daß die wenigen Bergwerks-Arbeiter weniger unser Interesse in dieser Sache in Anspruch nehmen, als die Reisenden auf den Eisenbahnen. Wenn wir bloß von der Humanität ausgingen, müßten wir uns viel eher der Bergwerks-Arbeiter annehmen; aber es geht nicht. Das Bergwerk verträgt, weil es riskanter ist, bei der Häufigkeit des Mißlingens, bei der Geringfügigkeit der Mittel im Verhältniß zu den Geldkräften, die den Eisenbahnen zu Gebote stehen, durchaus nicht, daß man ihm dieselben Lasten auferlegt, und wir sind deshalb in dieser Sache gerade soweit gegangen, wie wir gehen konnten, wenn wir darin einen Unterschied gemacht haben.

Meine Herren, das Schwergewicht der ganzen Sache liegt nicht einmal in der Frage, ob eine Unternehmung für ihre Arbeiter verantwortlich sein soll oder nicht, sie liegt eigentlich ganz allein in der Last des Beweises. Der große Unterschied zwischen einer Eisenbahn und den anderen hier ins Auge gefaßten Unternehmungen ist der, daß die Eisenbahn ihre Schuldlosigkeit beweisen muß, und Sie werden wohl nicht daran zweifeln, daß in diesem ganzen Gesetz mit wenigen Ausnahmen derjenige zum Schaden verurtheilt ist, der den Nachweis leisten muß. Man hätte mit einer ganz kleinen Abweichung sagen können: die Eisenbahn muß überhaupt bezahlen, der andere Unternehmer muß eben nur in denjenigen Ausnahmefällen bezahlen, bei denen man den Schaden nachweisen kann. Es tritt freilich noch der Umstand hinzu, daß die Eisenbahn am seltensten in der Lage sein wird, Schuld oder Unschuld nachträglich nachweisen zu können, und man muß entweder der Eisenbahn den ganzen Schaden aufhalsen oder demjenigen, der das Opfer ist. Wenn

die Lokomotive zerstört ist, kann Niemand nachweisen, ob die Ase brüchig war, Niemand kann nachweisen, ob der Kondukteur berauscht war oder geschlafen hat, wenn er zermalmt worden ist; Niemand kann nachweisen, wenn ein Passagier durch ein Schwefelholz den Zug in Brand gesteckt hat und mit allen Passagieren, die im Koupé waren, verbrannt ist, wer hier der Schuldige war. Wenn Sie die Eisenbahn nicht in solchen Fällen freisprechen wollen, so müssen Sie den Satz annehmen, daß sie ihre Schuldlosigkeit beweisen muß, wenn sie nicht zum Schadenersatz angehalten sein soll. Meine Herren, die Motive des Gesetzes und vielsache Privatdiskussionen haben sich unter anderem auf die französische Gesetzgebung und namentlich auf die französische Rechtsprechung in diesem Punkte bezogen. Ich glaube, der große Vortheil ist auch hier die Leichtigkeit des Beweises, und wenn wir an die Spezialdiskussion kommen, wird, glaube ich, nothwendig, hierin zu amendiren, namentlich die Stellen, wo von der Aufrechthaltung des alten Verfahrens in Bezug auf den Eid und die Urkunden des Beweises gesprochen ist; denn ich glaube, wir öffnen hier dem starren Beweisverfahren wieder eine Hinterthür, die wir ein für allemal schließen sollten. Die französische Gesetzgebung hat in dieser Beziehung einen ganz allgemeinen Grundsatz, dessen Anwendung auf die gegenwärtigen Fälle rein der Jurisprudenz zu verdanken ist, und es ist im höchsten Grade interessant, zu sehen, wie das Gesetz, das wir jetzt machen, aus dem Geiste der Zeit hervorgegangen ist, wenn man die Schwankungen verfolgt, welche die französische Jurisprudenz bis in die vierziger Jahre hinein beobachtet hat. Bis Ende der vierziger Jahre war die Interpretation des Artikels 1382 des Code Napoléon, welcher Jedem für sein Thun und Lassen verantwortlich macht, im höchsten Grade streng begrenzt; wenn nicht nachgewiesen wurde, daß er schuldig war, wurde selten Jemand verurtheilt, einen Arbeiter, Dienstmann oder dritten Beschädigten schadlos zu halten; ja es ist sogar der Grundsatz, daß, wenn ein Arbeiter den andern in derselben Fabrik in Schaden gebracht hatte, der Fabrikherr nicht zum Schadenersatz verpflichtet sei, von dem französischen Appellhofe bis in die vierziger Jahre hinein mehrfach ausgesprochen worden. In der neuesten Zeit, namentlich in der Zeit des Kaiserthums, wo eine Art sozialistischer, socialdemokratischer Strömung unter der despotischen Strömung des Kaiserthums durchging, hat sich die Rechtsprechung entschieden gewendet und hat eine ganz andere Auslegung des Artikels 1382 gegeben, eine viel extravagantere, als sie vorher war. Um einige Beispiele ganz prägnanter Art zu zeigen, erinnere ich nur an den Fall, wo in einem Eisenbahnhof ein großer Ofen war, der zum Schmelzen von Metallen oder Ähnlichem benutzt wurde. Dieser Ofen war in Winternächten noch sehr heiß, und es kam in einer sehr kalten Winternacht vor, daß Arbeiter, um ihren Frost zu bekämpfen, sich auf die Oberfläche dieses Ofens zum Schlafen niederlegten. Zwei von den Arbeitern starben eines langsamen Verbrennungstodes auf diesem Ofen, und das Gericht verurtheilte die Eisenbahn-Verwaltung, die hinterlassenen Familien dieser beiden Arbeiter zu entschädigen, weil es sagte, es läge hier die Verführung, sich auf den warmen Ofen zu legen, so nahe, daß die Eisenbahn-Verwaltung hätte Vorsichtsmaßregeln ergreifen sollen gegen diese unatürliche Versuchung, welche diese Arbeiter erfaßte.

(Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, ein noch viel weiter gehendes Beispiel ist folgendes. In einem Hause kam es vor, daß im dritten Stock ein bescheidener Bürgermann wohnte, der eine junge Tochter hatte. Unten im Hause war ein Portier, der keine sehr tugendhaften Grundsätze hatte, und dieser Portier brachte es durch Gesellschaft, die er in das Haus führte, dahin, daß das junge Mädchen verführt wurde und in diejenige Lage kam, welche die gewöhnliche Folge der Verführung zu sein pflegt. Nun, meine Herren, auf Antrag des Vaters hat ein französischer Appellhof den Eigenthümer des Hauses, zu dem der Thürsteher gehört, verurtheilt, eine Entschädigung zu zahlen.

(Große, anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn ich eine Sammlung der gazette des tribunaux oder des Droit vornehme, so mache ich mich anheißig, in jedem Jahrgange eine Menge von Fällen zu citiren,

die zwar nicht ganz so extravagant sind, aber sich doch ganz gut mit diesem hier vergleichen lassen. Es ist etwas ganz Gewöhnliches, daß, wenn ein Pferdevermieter einem Manne, der nicht gut reiten kann, ein Pferd giebt, das etwas kräftiges Blut hat und den Reiter abwirft, der Pferdevermieter verurtheilt wird, weil man sagt: du hättest dich erkundigen sollen, ob der Mann reiten kann oder nicht. Nach dieser Richtung wurde lange Zeit in Frankreich judicirt; es hat sich aber in der letzten Zeit gerade in Folge der Reaction, welche diese Extravaganz hervorgerufen hatte, eine andere Richtung wieder in Frankreich Bahn gebrochen, und man ist mehr in die Grundsätze richtiger Verantwortlichkeit zurückgegangen.

Dies, meine Herren, möge Ihnen beweisen, daß es für uns nicht gut wäre, wenn wir die Grundsätze des Artikels 1382, vervollkommenet durch den Artikel 1384, des Code Napoléon bei uns graduzu einführen wollten, und der Herr Vertreter der Bundesbehörden hat meiner Ansicht nach auf das Schlagendste nachgewiesen, daß wir uns in Irthümer verlaufen würden, wenn wir heute allgemeine Grundsätze des Obligationenrechts in die besondere Aufgabe hineinziehen wollten. Was wir thun müssen, ist, das Beweisverfahren in diesem Gesetze zu vereinfachen. Das österreichische Gesetz vom Jahre 1869, welches sich mit dieser Materie befaßt, glaubte noch einen Schritt weiter thun zu müssen, indem es diese Fälle an die Handelsgerichte verwies, und das würde sich bei uns speciell um so mehr empfehlen, als wir ein gemeinsames deutsches Ober-Handelsgericht jetzt schon haben; ich trage aber doch Bedenken wegen zahlreicher civilrechtlicher Grundsätze, die hier zur Anwendung kommen, diesen Weg anzurathen.

Ein Gesichtspunkt, der mich noch besonders zur Annahme dieses Gesetzes in seinen Hauptzügen treibt, ist der: es macht allerdings ein Loch in das Obligationenrecht, es schafft Widersprüche und erlaubt sich einen gewaltigen Sprung über die allgemein geltenden Schranken des Obligationenrechts hinaus, und dies wird uns antreiben, recht bald ein Prozeß- und Obligationenrecht zu machen, mit dem es möglich ist, zusammen mit diesem Gesetze zu leben; und weil ich dieses vor allen Dingen herbeiwünsche, eben deshalb dränge ich um so mehr dazu, daß wir dieses Gesetz heute annehmen.

Vizepräsident von Weber: Herr Graf von Bethusy-Suc.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Meine Herren, der Herr Vorredner irrt sich, wenn er annimmt, daß diejenigen, welche für die Verweisung des uns vorgelegten Gesetzes an eine Kommission stimmen werden, dasselbe zu Fall zu bringen beabsichtigen. Er hat in seiner soeben von uns gehörten Rede, wie mir scheint, den Beweis von der Nothwendigkeit der Behandlung dieses Gesetzes in einer Kommission selbst am meisten erleichtert, denn es wird nicht leicht geworden sein, den seinen juristischen Deduktionen, welche er uns vorgeführt hat, prima vista oder auf erstes Gehör hin einer lebendigen Rede folgend, wirklich ihrem Sinne nach gefolgt zu sein.

Ich gehe nicht so weit, wie der Herr Abgeordnete Bamberg, daß ich das Gesetz, wie es ist, en bloc anzunehmen wünsche, wohl aber gehe ich soweit, wie der Herr Abgeordnete für Dortmund, daß, wenn ich vor der Alternative stände, es anzunehmen, wie es ist, oder es abzulehnen, ich mich für die erstere dieser Alternativen entscheiden würde. Ich möchte aber die Fähigkeit und die Bedürftigkeit der Verbesserung, welche der Herr Abgeordnete Beder (Dortmund) dem § 2 vindicirt hat, nicht von vorn herein aufgeben.

Da ich nun für die Verweisung des Gesetzes in eine Kommission, und mit mir meine politischen Freunde, stimmen werde, darf ich mich in dieser Generaldiskussion auf die Hervorhebung der allgemeinsten Grundzüge beschränken, welche mich bei der Beurtheilung dieses Gesetzes leiten.

Zunächst, meine ich, hat der Herr Abgeordnete für Magdeburg, welcher diese Debatte einleitete, den Unterschied der Behandlung, welcher die Eisenbahnen im § 1 und andere gewerbliche Etablissements im § 2 unterworfen werden sollen, doch in ihrer Motivirung allzu gering angeschlagen. Mir scheinen drei wesentliche Unterschiede, von denen zwei, wenn ich nicht irre, in der Diskussion nach ihm angeführt worden sind, von ihm übersehen worden zu sein. In der That ist die Regel der Unglücksfälle bei Eisenbahnen die Verschuldung, bei Bergwerken

die vis major, wie der Herr Regierungskommissar sie bezeichnet; ferner ist der von dem Herrn Regierungskommissar hervor gehobene Unterschied, daß die Eisenbahnen mit dem gesammten Publikum, die Bergwerke und Fabriken nur mit den darin beschäftigten Arbeitern zu thun haben, in der That entscheidend für eine verschiedenartige Behandlung, und endlich sind diejenigen Privilegien, mit welchen der Staat die Eisenbahnen umgibt, anderen Gewerken, anderen Inhabern von Fabriken nicht in dem gleichen Maße zur Seite stehend. Das Expropriationsrecht theilen die Eisenbahn-Besitzer mit den Bergwerks-Besitzern sub modo, die Sicherung aber vor Konkurrenzunternehmungen, welche vielen concessionirten Eisenbahnen bei ihrer Entstehung ertheilt worden ist, theilen sie meines Wissens mit keinem Gewerbeinstitut. Aber auch ich möchte die Ungleichartigkeit in dem Maße, in welchem das Gesetz uns dieselbe vorschlägt, nicht erhalten, ich möchte aber nicht den § 1 zu Gunsten des § 2, sondern ich möchte den § 2 zu Gunsten des § 1 modificirt haben, denn ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten für Dortmund darin vollkommen überein, daß die beiden großen, von ihm näher bezeichneten, in dem Gesetz enthaltenen Grundsätze festgehalten und unter keinen Umständen wieder aufgegeben werden dürfen. Mir scheint aber für eine strengere Haftbarkeit der Bergwerksbesitzer und anderer Besitzer von gewerblichen Institutionen der Umstand zu sprechen, daß sie allein die Gewinnchancen haben, und es ihnen folglich auch obliegt, die Verlustchancen allein zu tragen, das ganze Risiko nach oben und unten auf ihr Haupt zu nehmen und die Arbeiter, so viel möglich, davon frei zu machen.

Das Gesetz von Angebot und Nachfrage, durch welches der Lohnsatz von Arbeitern sich regulirt, kann der Natur der Sache nach nur die gewöhnlich vorkommenden Unglücksfälle mit in seine Rechnung ziehen, — große, wirkliche Kalamität hervorruhende Unglücksfälle sind, Gott sei Dank, so selten, daß sie namentlich auf kleineren Distrikten, innerhalb welcher die Lohnsätze sich zu reguliren pflegen, in diesem Satze selbst ihren Ausdruck nicht finden und finden können.

Nun sagt man, das Fallen des Risikos auf die Unternehmer würde die Unternehmer in vielen Fällen über ihr Vermögen belassen, würde den Zudrang zur Gründung industrieller Etablissements verringern und dadurch indirekt weniger die Unternehmer als wiederum rückwärts wirkend die Arbeiter selbst dadurch schädigen, daß eben weniger Etablissements ins Leben treten. Diese Deduktion hat einen Schein der Berechtigung. Aber, meine Herren, in der Praxis bilden die dem Unternehmer über seine Kräfte fallenden Schäden die Ausnahme, während jeder Schaden, von dem in solchen Fällen ein Arbeiter und seine hinterlassene Familie betroffen wird, in der Regel, ja fast immer, seine Kräfte übersteigt und ein wirkliches Elend zur unmittelbaren Folge hat. Ferner wird es dem Kapitalisten leicht sein, in Verbindung mit anderen Kapitalisten, mit Unternehmern gleicher Anstalten sich auf einem großen Gebiete gegen das Eintreten solcher Unglücksfälle durch Bildung von Affekuranzgesellschaften zu versichern; eine solche Affekuranzgesellschaft unter den Arbeitern zu gründen, wird erheblich mehr Schwierigkeiten haben.

Meine Herren, ich fürchte mich in der That sehr wenig vor dem oft uns hier drohend vor Augen geführten Gespenst der sozialen Bewegung; ich habe in dieser Beziehung zu unserem deutschen Volke sehr gutes Vertrauen: der Unfinn wirkt in demselben nur sporadisch, nur vorübergehend, auf die Dauer wird der Widersinn in unserem Vaterlande, so Gott will, noch lange keine Wurzel fassen. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß das beste Vorbeugungsmittel gegen das Einbrechen einer solchen Krankheit das ist, den berechtigten Klagen des Arbeiterstandes da von vornherein abzuwehren, wo sie eine in ihrem Eintreten unbillige und unerträgliche Härte involviren. Mir scheint in der That dieses Gesetz auf sozialem Gebiet eine hervorragende Bedeutung zu haben, welche ich Ihrer Beachtung dringend empfehle. Ich meine aber, daß die von früheren Rednern gründlich hervorgehobenen, von mir nur angedeuteten Gegensätze, nach denen der eine Theil dieser verehrten Versammlung den § 1 zu Gunsten des folgenden, der andere umgekehrt modificirt wünscht, ein dritter aber die verschiedene Behandlung als solche durchweg berechtigt erklärt und die Annahme des Gesetzes en bloc empfiehlt — ich meine, daß sich diese Gegensätze besser klären und rascher vereinen lassen werden in einer Behandlung durch eine Kommission als hier im Hause, und aus diesem Grunde — und nur aus diesem

Grunde — bitte ich Sie, die Verweisung in die Kommission beschließen zu wollen.

Vizepräsident von Weber: Herr Dunder.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, wenn sich der eine technische Sachverständige dahin ausgesprochen hat, daß der § 1 zwar die eine Art der Unternehmungen fast zu hart treffe, daß er aber dennoch dafür stimmen würde, wenn wenigstens in § 2 auch die anderen industriellen Unternehmungen in gleicher Weise betroffen worden wären, — und der zweite Techniker dann sich dahin ausgesprochen hat: den § 1 nehme ich in jedem Falle an, denn die Eisenbahnen verdienen eine solche Behandlung; in Bezug auf die anderen Unternehmungen, in Bezug auf Bergwerke namentlich, will ich es indeß für jetzt wenigstens nicht so scharf nehmen, ich werde das Gesetz auch mit dem unvollkommenen § 2 annehmen, — so gestatten Sie vielleicht einem dritten Mitgliede des Hauses, der sich in einiger Beziehung doch auch vielleicht als Techniker und jedenfalls als Interessent bezeichnen kann, daß er den Wunsch ausspricht, daß es gelingen möge, wie das auch der Graf Bethusy-Huc andeutete, den § 2 nach Analogie des § 1 zu verbessern; und zwar geht er nicht mit geringen Aussichten in dieser Beziehung vor, denn er glaubt, daß hier im Hause schließlich doch nicht eine Interessenpolitik, sei es die der Eisenbahnen oder sei es die der Bergwerke, den Ausschlag geben werde, sondern die Anforderungen der Gerechtigkeit und der Humanität. Und wenn ich das ins Auge fasse, dann kann ich mich nicht dafür entscheiden, gerade diesen Gesetzentwurf an eine Kommission zu verweisen, wie ich das sonst allerdings bei verwickelteren Gesetzen gern gethan habe. Denn, meine Herren, das Wesentlichste bei diesem Gesetzentwurf oder in der Verbesserung dieses Gesetzentwurfs wird ja eben die Entscheidung über bestimmte Principienfragen sein, die Entscheidung darüber, ob eben alle industriellen Unternehmungen in der gleichen Weise behandelt werden sollen. Wem die Beweislast der Schuld oder Nichtschuld obliegt und wie weit man überhaupt ein bestimmtes Verschulden für die Haftbarkeit statuiert, das Alles, glaube ich, sind Fragen, die sich besser in der allgemeinen Diskussion, wo alle Mitglieder des Hauses theilhaftig sind, als in dem engeren Kreise einer Kommission entscheiden lassen, wo dann vorzugsweise die Techniker und die Interessenten das große Wort führen.

Nun aber, meine Herren, wenn ich mich frage, was ist bisher zur Entkräftung der von dem ersten Herrn Redner mit Recht, glaube ich, hervorgehobenen ungleichen Behandlung der verschiedenen industriellen Unternehmungen in 1 und 2 vorgebracht worden, so muß ich sagen, daß mich die sämmtlichen Ausführungen und auch die sonst so ganz vorzügliche Darlegung des Herrn Bundeskommissars, der ich sonst in den meisten Dingen zustimmen kann, nicht dahin gebracht haben, daß ich anerkennen könnte, der Beweis sei geführt. Meine Herren, der Herr Bundeskommissar seinerseits hat vorzugsweise den Unterschied dadurch zu motiviren gesucht, daß er ausgeführt hat, ja in Bezug auf die Eisenbahnen sei die Technik und Recht die Verwaltung der Bahnen für alle Unfälle, die auf denselben vorkommen, verantwortlich machen könnte, während in Beziehung auf die Bergwerke er nicht zugeben wollte, daß dort die Fortschritte der Technik derartiger seien, daß man mit einer gleichen Zuberantwortlichkeit jedes Hervordrängen der Naturgewalten verhindern könnte. Meine Herren, ich glaube, dieser Nachweis müßte im Einzelnen geführt werden; mir wenigstens ist das Gutachten eines lauge in der staatlichen Technik des Bergbaues, in einem unserer größten Kohlenreviere beschäftigten Bergbeamten bekannt, der sich entgegengesetzt dahin ausspricht: die Unglücksfälle, die durch schlagende Wetter verursacht werden, würden fast ganz vermieden werden können, wenn überall von den Besitzern der Bergwerke in genügender Weise für die Ventilation der Schächte gesorgt würde; dann würden sich schlagende Wetter nur in einem so geringen Umfange anhäufen können, daß selbst bei einem fahrlässigen Umgehen mit den Grubenlichtern nur ganz partielle Explosionen entstehen könnten. Also meine Herren, glaube ich, daß dieser Vergleich nicht ausreicht. Aber in keiner Weise — und das wird mir der Herr Bundeskommissar vielleicht selbst zugeben — lassen die größeren oder geringeren Fortschritte der Technik einen Unterschied zu in der

Behandlung der Eisenbahnen und der Fabriken. So weit wie eine Eisenbahn-Verwaltung alle Unglücksfälle vorausberechnen kann, die möglicherweise eintreten, und die nöthigen Vorsichtsmaßregeln dagegen ergreifen kann, mit eben derselben Voraussicht, ja ich meine, mit einer noch viel größeren kann der Unternehmer einer Fabrik, die auf ein viel engeres Gebiet beschränkt ist und mit viel weniger Zuverlässigkeiten zu kämpfen hat, die Unglücksfälle vorausberechnen, die in diesem beschränkten Raume eintreten können, und daher seinerseits die nöthigen Vorsichtsmaßregeln treffen. Ich glaube also, daß man in dieser rein technischen Beziehung einen Unterschied zwischen Eisenbahnen einerseits und Fabriken und Bergwerken anderseits nicht machen kann.

Wenn ich nun aber ferner dem Herren Bundeskommissar auch ganz darin beipflichte, daß wir uns, um eben diesem richtigen Princip eine Bahn zu brechen, beschränken sollen gerade auf das dringendste Bedürfnis, auf die brennendsten Schäden, so meine ich das Gesetz, wie es hier vorliegt, würde gerade dieses dringendste Bedürfnis und die brennendsten Schäden nicht treffen. Denn, meine Herren, theils ist durch die preussische Eisenbahn-Gesetzgebung wenigstens der Grundsatz, der hier im § 1 aufgestellt ist, schon eingeführt, theils aber, und das ist für mich das Ueberzeugende, sind die Unfälle, die bei den Eisenbahnen vorkommen, in der Minderzahl gegen die Unfälle, die gerade in Bergwerken und bei industriellen Unternehmungen vorkommen. Wenn ich mich erinnere, was eigentlich den Anlaß zu den Petitionen und zu der damaligen Resolution des Reichstags gegeben hat, so waren es grade jene großen beklagenswerthen Unglücksfälle in den Bergwerken zu Lugau, Zferlohn und dem Plauenschen Grunde. Meine Herren, wenn ich mich nun frage, ob durch den Erlaß dieses Gesetzes, wie es jetzt vorliegt, bei einem solchen Unglücksfalle irgend eine Aenderung gegen den jetzigen Zustand eintreten würde, so muß ich diese Frage verneinen. Denn, meine Herren, wenn solche Unglücksfälle eintreten, wenn eine solche Explosion in einem Bergwerke stattgefunden hat, durch welche alle dort unten befindlichen Arbeiter getödtet, die Maschinen verüchtet, die Bauten verschüttet worden sind, wie sollen da die Hinterbliebenen der Arbeiter hernach dem Grubenbesitzer den Nachweis führen, daß dies Unglück durch ein Verschulden seiner Angestellten herbeigeführt ist? Ich glaube also, wenn man seine Argumentation auch nur aus dem dringendsten Bedürfnis hernimmt, so wird man niemals zugeben können, daß der § 2 von einem andern Grundsatz ausgehen darf als der § 1.

Endlich hat man von anderer Seite — ich glaube, von dem gehrten Redner, der vor mir sitzt — hervorgehoben, man behandle die Eisenbahnen deshalb anders, weil sie im Besitz reicher Gesellschaften seien, die den Schaden wohl tragen können, wir sollten aber gegen die Bergwerke nicht so streng vorgehen, weil sie nicht so zahlungsfähig seien. Meine Herren, der Herr Graf Bethusy-Huc hat schon den richtigen Grund gegen alle diese Einwendungen hervorgehoben. Es wird den Bergwerks-Besitzern unbenommen sein, sich für allen Schaden, der ihnen durch die Haftpflicht für Leben und Gesundheit der Arbeiter erwächst, durch Rückversicherung zu decken. In keinem Falle aber würde der Einwand des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger gegen einzelne Fabrikbesitzer stichhaltig sein können, die bei der geringeren Zahl von Arbeitern, die sie beschäftigen, wohl in der Lage sein würden, aus eigenen Mitteln, aus dem Fonds für Unkosten des Geschäfts gegen diese Verluste sich zu decken, andererseits aber auch durch Versicherung gegen größere etwa vorkommende Unglücksfälle sich zu sichern.

Meine Herren, der Herr Graf Bethusy-Huc hat zu meiner Freude auf die große sociale Bedeutung dieses Gesetzes hingewiesen, und gerade in diesem Punkte finde auch ich dieselbe. Es ist ein großer Widerspruch und ein das Gefühl des einfachen Mannes offenbar auf das schreiendste verletzender Umstand, daß der Fabrikunternehmer gegen den durch die Fahrlässigkeit eines seiner Beamten oder seiner Arbeiter durch Zerstörung der Fabrik, der Maschinen, durch Anzündung seiner Gebäulichkeiten, für ihn entstehenden materiellen Schaden nur durch eine vorsorgende ausreichende Versicherung sich schützen kann — in allen Fällen, wird dies nicht einmal möglich sein, — widrigenfalls ihn jener Schade am todtten Material vollauf trifft; daß aber umgekehrt, wenn durch gleiche Versehen eines der Angestellten oder der Mitarbeiter das Leben und die Gesundheit eines oder vieler Arbeiter in demselben Etablissement zu Grunde

gerichtet wird, jene Arbeiter freilich mit der schwersten Schädigung, die Jemand treffen kann, aus diesem Kampfe hervorgehen, während den Unternehmer nicht der geringste materielle Schaden trifft und ein solches Jahr, in welchem solche Unglücksfälle bei ihm vorgekommen sind, mit eben demselben Gewinn abschließt, als irgend ein anderes, in jeder Beziehung glückliches Geschäftsjahr. Ich meine daher, der einzig richtige Grundsatz, den wir versuchen sollten auf jede Weise in die Gesetzgebung zu bringen, knüpft sich an den einen Satz, den der Herr Bundeskommissar ausgesprochen hat, und der ungefähr so lautete: wenn es Jemand unternimmt, Naturkräfte in seinen Dienst zu nehmen, die — darf ich wohl hinzufügen — geneigt sind, jeden Augenblick gegen die beherrschende Hand des Menschen wieder zu rebelliren, dann muß derjenige, der sie in seinen Dienst nimmt und aus ihrer Benutzung Gewinn zieht, an erster Stelle haften für alle Unfälle, die bei dem Betriebe dieses Unternehmens entstehen, meiner Ansicht nach ganz ohne Unterschied, ob hier ein Verschulden nachzuweisen ist oder nicht. Denn selbst bei der alleräußersten Vorsicht, die angewendet wird von Seiten des Besitzers wie von Seiten aller Arbeiter, sind wir eben noch nicht so weit und werden kaum jemals dahin kommen, diese Naturkräfte so vollständig zu beherrschen, daß nicht bald hier bald dort wieder ein Hervordringen derselben und ein vernichtendes Hervordringen mindestens gegen einzelne der Arbeiter eintreten wird. Da meine ich, ist denn die Solidarität des Unternehmers mit dem Arbeiter mindestens nach Möglichkeit herzustellen, und man kann nicht einwenden, daß in dem gewöhnlich gezahlten Arbeitslohn etwa dafür dem Arbeiter ein Aequivalent geboten würde. Dieser Arbeitslohn soll nur die sich auf natürlichem Wege abnutzende Arbeitskraft ihm ersetzen, nicht aber bietet er irgend eine Versicherungsprämie für solche ungewöhnliche Vorkommnisse. Wenn wir uns schon länger auf diesem Gebiete mit völliger Freiheit, und wenn sich unsere Gesetzgebung nach allen Seiten in völliger Gleichberechtigung bewegt hätte, dann, meine ich, würden längst unsere Arbeiter selbst schon dahin gekommen sein, daß sie keine anderen Arbeitskontrakte abschließen, ohne die Bedingung zu stellen, daß für solche außergewöhnlichen Fälle der Unternehmer für ihr Leben eine Entschädigung an die Hinterbliebenen zahle und für ihre Verstümmelung ihnen selbst eine entsprechende Entschädigung gewähre. Da aber unsere wirthschaftliche Gesellschaft noch nicht zu diesem Höhepunkt, so zu sagen, sich entwickelt hat, so glaube ich, ist allerdings die staatlich organisirte Gesellschaft berechtigt, durch die Gesetzgebung hier helfend einzuschreiten und sich hier, wie an vielen anderen Stellen, als den Hort der Schwachen und der Unterdrückten zu erweisen; Motive aus allgemeinem Interesse liegen ja wahrlich noch andere genug vor. Meine Herren! Soll es denn in einem geordneten Staate geduldet oder ruhig mitangesehen werden, daß, wenn ein solches beklagenswerthes Unglück nun eintritt, dann ein Appell an die öffentliche Mithätigkeit ergeht, um diejenigen zu entschädigen und sicher zu stellen, die in Lohn und Brot und für den Gewinn eines Andern ihr Leben geopfert haben? Oder, meine Herren, mit welchem Rechte sollen die in Arbeit und Diensten eines Unternehmers durch solche Unfälle invalide gewordenen Arbeiter oder die Hinterlassenen und Waisen getödteter Arbeiter — mit welchem Grunde sollen die der betreffenden, vielleicht recht armen Kommune, in welcher das Unternehmen seinen Sitz hat, zur Last fallen? Hier, meine ich, ist es ein öffentliches Interesse der staatlichen Gesetzgebung, dafür zu sorgen, daß derjenige, der dauernd den Nutzen aus der Arbeit gezogen hat, auch die Entschädigung übernimmt für den Fall des Unglücks und für den Fall der vorzeitigen Invalidität. Meine Herren, der Zwiespalt, der sich in dieser Beziehung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter darstellt, ist ja — das ist, wenn ich nicht irre, in den Motiven mit Recht hervorgehoben worden — ein Produkt der Neuzeit. So lange wir die mittelalterliche Handwerks-Arbeit hatten, theilten Meister und Geselle gewissermaßen die Gefahren, die aus der gemeinschaftlichen Arbeit hervorgingen, brüderlich mit einander, weil sie in gleicher Weise mit angriffen. Die moderne Industrie mit ihrer weitgehenden Arbeitstheilung, mit ihrer nothwendigen Forderung, daß die leitende Kraft vorzugsweise eine geistige sein muß, sie drängt dieses gemeinschaftliche Arbeiten und dieses gemeinschaftliche Ertragen und Gedulden von Gefahren in den Hintergrund. In den weitaus meisten Fällen wird nur der Arbeiter von den Gefahren betroffen, während der Un-

ternehmer sich kaum denselben aussetzt; und wenn wir es, meine Herren, in der jüngsten Kriegsarbeit als ein Glück und einen Vorzug unseres Landes und unserer Heeresorganisation gepriesen haben, daß derjenige, der berufen ist, die Truppen zu führen, auch mit ihnen in gleicher Weise die Gefahren theilt, mit gleicher Chance und gleichem Muth dem Tode entgegengeht, so meine ich, daß wir diesen Grundsatz auch auf das Gebiet der friedlichen Arbeit übertragen sollten und an diejenigen, die die Führer sind der großen Arbeiterbevölkerung, die Zumnuthung mit vollem Rechte stellen dürfen, daß sie wenigstens die materiellen Folgen der Gefahren mit jenen solidarisch tragen!

(Bravo!)

Vizepräsident von Weber: Es ist mir von einem Abgeordneten der Antrag auf Vertagung der Berathung übergeben worden. Ich ersuche die Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die nöthige Unterstützung ist vorhanden. Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche mit der Vertagung der Berathung einverstanden sind, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Minderheit. Das Wort hat jetzt Herr Lasfer.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren! Wir berathen das gegenwärtige Gesetz allerdings unter einem Strome der öffentlichen Meinung. Ich halte dies für einen Vortheil, wünsche aber, daß der Strom uns nicht zu weit vom Ziele abtreibe. Zu dieser Bemerkung komme ich nämlich dadurch, weil ich in der Privatunterhaltung überall oder weit überwiegend auf Widerspruch gegen das Gesetz gestoßen bin, auf einen so großen Widerspruch, daß ich der Meinung war, es würden die Reden gegen bei weitem überwiegen, während ich aus der Mitte nur einen einzigen Herrn habe sich erheben sehen, der das Verdienst sich erworben hat, das Gesetz offen zu bekämpfen; ich meine meinen Freund, den Herrn Abgeordneten von Unruh, der den Muth gehabt hat, öffentlich Alles auszusprechen, was er gegen das Gesetz hat, obgleich die öffentliche Meinung dem Gesetze äußerst günstig ist. Es wäre deshalb vielleicht besser gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Becker sich die mißliebige Kritik des Herrn Abgeordneten von Unruh mit der Nebenbemerkung des Technikers und Interessenvertreters erspart hätte, denn ich fürchte, daß wir bei solchen gegenseitigen Rekriminationen mehr dazu beitragen, Meinungen einzuschüchtern, als hervorzurufen, und wir wünschen doch, daß alle Meinungen für und wider hier erörtert werden, besonders wenn dies so klar und unparteiisch geschieht, wie wir es jederzeit bei unserm Freunde von Unruh gewohnt sind. Ich habe nicht die Besorgniß des Abgeordneten Bamberger, daß diejenigen, welche für eine Kommission stimmen, von vorne herein dieses Gesetz begraben wollen; schon um deswillen nicht, weil Redner eine Kommission befüwortet und sich als Freunde des Gesetzes dargestellt haben, und ich bin gewohnt, jedem Abgeordneten aufs Wort zu glauben, wenn er erklärt, eine gewisse Maßregel fördern zu wollen. Auch haben wir schon Gesetze ähnlicher Art in der Kommission berathen, wie das Gesetz über die Lohn-Beschlagnahme, oder das Gesetz über die Rechtskürse, wie mir der Herr Abgeordnete Schwarze eben zuruft; dennoch bin ich gegen eine Verweisung an die Kommission, weil die Einleitung des Gesetzes eine derartige ist, daß wir uns jetzt bereits darüber schlüssig machen können, diesen Theil des Gesetzes ohne Weiteres anzunehmen, und weil die Schwierigkeiten erst bei § 2 beginnen, wo es mir viel besser scheinen würde, aus dem Hause zunächst die verschiedenen Ansichten in bestimmten Anträgen hervorzulocken und dann zu überlegen, ob Grund vorhanden ist, diese verschiedenen Vorschläge einer Kommission zu überweisen. Denn nicht jede Bemerkung verdient, die Erwägung von 21 Männern für sich in Anspruch zu nehmen, sondern es müssen auch gute Anregungen sein, und es wird davon abhängen, ob uns etwas Gutes vorgeschlagen wird oder nicht; bei allgemeinen Erwägungen werden wir gewiß nicht lange ver-

weilen, weder bei den allgemeinen Betrachtungen über Humanität noch bei der Lösung der socialen Frage, sondern wir werden das Gesetz und seinen Gegenstand zu prüfen wünschen.

Ich komme nun dazu, der Meinung beizustimmen, welche der Herr Abgeordnete Becker vertreten hat, daß wir es in Wahrheit mit zwei verschiedenartigen Gesetzen zu thun haben; es ist nur zufällig, daß die Vorschrift über die Eisenbahnen verbunden wird mit den Vorschriften über die Fabriken und industriellen Unternehmungen, wenigstens im Sinne derjenigen, die dieses Gesetz uns vorgelegt haben. Das Gemeinschaftliche besteht nur darin, daß es sich um das Objekt der Entschädigung handelt, während der Grund der Entschädigung in dem gegenwärtigen Gesetze ein völlig verschiedener ist in dem § 1 von dem im § 2. Ich sage noch nicht damit, daß man dem unbedingt seine Billigung geben muß, aber von dem Standpunkte derjenigen, die das Gesetz vorgelegt, haben wir es mit zwei verschiedenen Dingen zu thun; das eine Mal entsteht der Grund der Entschädigung aus einer bloßen Ursache, das andere Mal durch ein Verschulden; der bewegende Grund liegt auf verschiedenen Gebieten, und deswegen ist man zu verschiedenen Folgerungen gekommen. Ich behandle nun den ersten Theil. Ueber diesen Theil hat uns heute mein verehrter Freund, der hinter mir sitzt, der Herr Abgeordnete von Unruh, gesagt, daß nicht allein sein eigenes, wie er hinzusetzte, natürliches Rechtsgefühl, — ich werde es später als ein juristisches Rechtsgefühl darthun — sich sträube gegen den Satz, daß die Eisenbahnen aufkommen müssen, so lange sie nicht höhere Gewalt nachweisen können, sondern daß auch sämtliche Kaufleute, mit denen er gesprochen hat, ihm die Antwort gegeben haben, es verstoße auch gegen ihr natürliches Gefühl, daß den Eisenbahnen ein so schwerer Beweis aufgebürdet, sonst aber Entschädigungspflicht auferlegt würde. Nun sind aber die Kaufleute weit mehr interessiert mit den Waaren, die sie verschicken. Hat es denn bis jetzt ihr natürliches Gefühl verletzt, daß sie die Eisenbahnen zahlen ließen für einen Verlust, der an ihren Waaren stattgefunden hat? Ganz gewiß nicht; die Herren waren gewiß zufrieden damit, haben ihre Ansprüche jederzeit geltend und keiner hat sich eine schlaflose Nacht darüber gemacht. Wenn dies aber der Fall ist, so wird mir mein Freund, der Herr Abgeordnete von Unruh zugestehen müssen, daß dieses Rechtsgefühl zwar im Allgemeinen so aber nicht ein natürliches Rechtsgefühl genannt werden kann, sondern ein Rechtsgefühl, welches hergeleitet ist durch juristische Logik und schlecht begründete Gesetze. Auch daran gewöhnen wir uns als gute Bürger; unsere Rechtswirkung hat bei uns die traurige Folge gehabt, daß das natürliche Rechtsgefühl in den meisten Dingen abhanden kommt und wir nur nach dem juristischen Recht fragen und in der Regel nicht wissen, ob wir Recht oder Unrecht haben, bis es uns der Advokat gesagt hat. Mit einem dieser Fälle haben wir es hier zu thun. Dem Handels-Gesetzbuch lobe ich es nach, daß es im Wesentlichen zwar von einer Anzahl von Juristen corrigirt worden ist, aber diktiert von der kaufmännischen Welt. Wer den Inhalt des Handels-Gesetzbuches kennt, auch sein Entstehen, der wird bestätigen — wir haben eine Autorität in der Mitte des Hauses —, daß das Handels-Gesetzbuch sich genau nach den kaufmännischen Anschauungen gerichtet hat und nach dem, was der kaufmännischen Welt sehr gut gethan hat im Gegensatz zu dem juristischen Gesetz, wie es sich bis dahin gebildet hatte, und dieses Handels-Gesetzbuch hat den natürlichen Satz aufgestellt, daß die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, vermöge ihres Betriebes für alles und jedes aufzukommen, mit der alleinigen Ausnahme, wo klar bewiesen werden kann: ein solcher Zufall hat Schuld gehabt, der in keiner Weise abgewendet werden konnte. Den können Sie nun nennen, wie es das preussische Gesetz von 1838 gethan hat, einen „unabwendbaren Zufall“ oder, wie das Handels-Gesetzbuch, „höhere Gewalt“; zu entscheiden, ob überhaupt eine Differenz zwischen beiden Ausdrücken vorhanden sei, das wird der zukünftigen Praxis vorbehalten bleiben; ich bin nicht der Meinung, daß ein solcher Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken vorhanden ist. Das Beispiel, was der Herr Abgeordnete von Unruh von dem Balken, der fünf Minuten, ehe der Zug ankommt, auf die Bahn gelegt wird, ist noch gar kein unabwendbarer Zufall; Zufall ist es, wenn ein Dritter ihn hingelegt hat, aber es wird noch untersucht werden müssen, ob nicht die Möglichkeit vorhanden war, das Hinderniß wegzuräumen. Aber dies, meine Herren, sind keine juristische Fragen, die ich vor einer größern Versammlung nicht weiter

ausführen will, der Unterschied ist nicht bedeutend genug, um einen principiellen Gegensatz gegen das Gesetz hervorzurufen; ich halte mich lieber daran, daß wir Personen und Waaren in dieser Beziehung gleichstellen und einen Wortlaut für beide Gesetze herstellen. Ueberlege man es sich, ob man das Handels-Gesetzbuch abändern, oder ob man dieses Gesetz dem Wortlaute des Handels-Gesetzbuches konformiren will. Da aber die Kaufleute bis jetzt in ihrem natürlichen Rechtsgefühl sich nicht gekränkt gefühlt haben, von dem Wortlaute des Handels-Gesetzbuches Gebrauch zu machen für ihre Waaren, so werden wir sie bitten, daß sie es sich bis zur dritten Lesung überlegen und ihr Rechtsgefühl auch konformiren in Beziehung auf die Personen.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Wenn ich aber frage warum sind die Eisenbahnen für Alles verantwortlich bis auf den nachgewiesenen höheren Zufall, so finde ich dafür die ganz natürliche Erklärung entnommen aus der Natur der Eisenbahnen, welche bis jetzt noch keine gesetzliche Formel gefunden haben. Der ganze Eisenbahn-Verkehr paßt noch nicht in unsere alte Jurisprudenz hinein. Ich habe Einige fragen hören: wenn man die Eisenbahnen mit der vollen Verantwortlichkeit belastet, warum nicht auch andere Beförderer, wie etwa einen Omnibus-Fuhrmann? Ich gebe gern zu, daß der äußere Wortklang diese Beiden verbindet, sie betreiben Beide das Fracht- und Fuhr-Handwerk, das Handwerk der Personenbeförderung. Das aber wird mir alle Welt gestehen, daß die Mittel, die diesen beiden Personen zu Gebote stehen, um Unglück abzuwenden und für Schaden aufzukommen, und unsere Beziehungen zu diesen Personen durchaus nicht dieselben sind. Die Eisenbahnen müssen vermöge ihres Geschäftes nothwendiger Weise die Sorgfalt der Beaufsichtigung so weit ausdehnen, wie kein Privatmann es für sich thun kann. Eigentlich müßten die Eisenbahnen nicht allein von 10 zu 10 Minuten Häuser haben, in denen die Beaufsichtigenden wohnen, sondern sie müßten Patrouillen halten, die stets die Bahn entlang gehen, um in jedem Augenblicke nachsehen zu können, ob nicht Hindernisse sich noch entfernen lassen. Dies würde natürlich zu theuer kommen, und in Folge dessen richten es sich die Eisenbahnen so ein, daß sie nur in der Entfernung von 10 zu 10 Minuten solche Häuser haben, und statt der fortlaufenden Patrouillen gehen die Leute jede halbe Stunde oder jede Stunde einmal und beaufsichtigen ihre Strecke.

Aber, wenn wir den Eisenbahnen die fortlaufenden Patrouillen erlassen, so ist die natürliche Folge, daß sie den Zufall tragen müssen, der in der Zwischenzeit einen Schaden hervorgerufen hat. Es ist ja nicht richtig, zu sagen, daß die Eisenbahnen ihre Pflicht schon ganz und gar gethan haben, wenn der Wärter, 10 Minuten oder 5 Minuten bevor der Zug kommt, die Eisenbahn untersucht hat; wir gestatten ihnen dies nur der Kostenersparniß wegen, weil wir vermuthen, daß schon in diesem Falle selten es zu einem Unglück kommen wird. Beugnügen wir uns aber mit der periodischen Untersuchung, so müssen wir auch die Konsequenz daraus ziehen, das die Eisenbahnen nicht die Hände in den Schoß legen können, sondern die Folgen übernehmen müssen: wenn ein Zufall eintritt, so müssen sie den Zufall tragen, sofern er abwendbar war. Dies ist auch der Grund, weshalb das preussische Gesetz vom Jahre 1838 zu dem Unterschiede zwischen abwendbaren und nichtabwendbaren Gefahren gekommen ist. Es sollten nämlich bis zu dem Grade, wo irgend eine menschliche Sorgfalt im Stande ist, den Zufall abzuwenden, die Eisenbahnen Fürsorge treffen, und wenn sie sich die hierzu erforderlichen Kosten ersparen, dann sollen sie mindestens für den Schaden aufkommen. Aufhören sollen sie erst dann für den Schaden aufzukommen, wo keine Kontrolle es mehr in der Hand hatte, den Schaden abzuwenden, z. B. wenn auf einen laufenden Eisenbahn-Zug aus der Ferne geschossen wird. Auch wenn die Abwendbarkeit der Gefahr nicht mehr vorhanden war, kann man noch darüber streiten, ob nicht dennoch in diesem Falle die Eisenbahn-Gesellschaft den Schaden tragen soll; ich halte es aber für eine logisch richtige Unterscheidung, daß man sage: wo der Zufall nicht mehr abgewendet werden kann, da trägt derjenige den Schaden, den der Zufall trifft; soweit er aber hätte abgewendet werden können, kommen die Eisenbahn-Gesellschaften dafür auf.

Daraus, meine Herren, werden Sie ersehen, daß zwischen den Eisenbahnen und allen übrigen Unternehmungen thatsächlich

ein großer Unterschied obwaltet, daß bei den übrigen Unternehmungen die gleiche Möglichkeit, in jedem Augenblicke zu kontrolliren, die gleiche Möglichkeit einer Fürsorge, wie sie bei der Eisenbahn thatsächlich walten muß, nicht vorhanden ist, und es wird unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, wo die Verschiedenheit anfängt, um der Verschiedenheit gemäß zu handeln.

Ich will mich heute in der Generaldebatte über die Einzelheiten nicht weiter aussprechen, weil die Frage zu tiefgreifend ist, als daß wir sie mit einer bloßen Formel abfinden könnten, sei es mit einer socialistischen Formel, oder sei es mit der Formel der Unmöglichkeit. Aber ich konstatiere den Unterschied, weshalb bei der Eisenbahn nicht von Verschulden die Rede ist, sondern von der Ursache des Schadens, die durch einen nicht abwendbaren Zufall herbeigeführt ist, während man bei Fabriken und anderweitig anfängt, an die Schuldfrage zu denken.

Gegen den § 2 habe ich allerdings Anstände verschiedener Art, von denen ich jedoch nur einen hervorheben will; ich meine die Abgrenzung in Bezug auf Fabriken. Einer Special-Gesetzgebung widerstrebe ich nicht. Man nennt sie ein Gelegenheitsgesetz; darauf erwidere ich, wie Göthe selbst bezeugt hat, die Gelegenheitsgedichte seien die besten und einzigen. Gerade so verhält es sich mit den Gelegenheitsgesetzen; es sind die besten. Dagegen sind die Kodifikationen ein nothwendiges Uebel; indem man sich hinsetzt, um eine große Zahl von Paragraphen aneinander zu reihen, ist man der Regel nach minder sorgfältig, als bei einer Special-Gesetzgebung, weil die Redaktoren entweder einem Systeme folgen oder sonst gewissen Grundsätzen, die sich innerhalb der Redaktionskommission ausgebildet haben, während eine Special-Gesetzgebung alle einzelnen Punkte besser würdigen kann. Ich habe also nichts dagegen, daß wir anticipiren in Beziehung auf einen einzelnen Punkt, der in unserer Gesetzgebung sehr schlecht geregelt ist. Aber ob wir vorschreiben dürfen, daß der „Fabrikbetrieb“ der Grund einer bestimmten andersartigen Entschädigungsart sein soll, darüber bin ich sehr in Zweifel. Ich habe acht Jahre lang mit der Frage, was ein Fabrikbetrieb sei, zu thun gehabt als Konkursrichter am hiesigen Stadtgericht und war selbst oft in der Lage, entscheiden zu müssen, ob der kaufmännische oder der gemeine Konkurs zu eröffnen, und ich habe gefunden, daß eine logische Definition für die „Fabrik“ sich gar nicht finden läßt, sondern daß der industrielle Betrieb und der Fabrikbetrieb so sehr durcheinander laufen, daß es immer wie eine Art Willkür ist, zu entscheiden: hier fängt der Fabrikbetrieb an und hier hört der Handwerksbetrieb auf. Nun kann man zwar dem Ermessen des Richters einen weiten Spielraum lassen; aber eine bestimmte Voraussetzung muß vorhanden sein: das Gesetz, nach welchem der Richter entscheiden soll, muß selbst wissen, was es gewollt hat. Ich darf nicht an Stelle des Gesetzes den Richter setzen und sagen: ich als Gesetzgeber verstehe nicht, was eine Fabrik ist, aber der Richter mag sich damit befassen, er mag in dem einzelnen Falle entscheiden, ob er die Anstalt wie eine Fabrik behandeln will oder nicht; auf solche Weise machen Sie den Richter zum Gesetzgeber in jedem einzelnen Falle. Ich glaube daher, daß wir darüber nachzudenken haben, ob nicht durch eine glückliche Ausdehnung alle analogen Fälle in dieses Gesetz hineingezogen werden können.

Und nun will ich noch in Beziehung auf den dritten Punkt, mit dem wir uns beschäftigen, in Beziehung auf das Verfahren ein Wort sprechen. Nach meiner Meinung sind alle Prozesse dieser Art allein richtig durch Geschworene zu entscheiden, allein richtig dann, wenn zwölf unbefangene Männer auf Grund des Beweisresultates ihre Entscheidung abgeben, welche Entschädigung für den hier zugefügten Schaden zu gewähren sei und ich wünsche, daß Geschworene unter bestimmtem Namen, man möge sie Schöffen oder anders nennen, die Fragen zu entscheiden haben, welche in dem gegenwärtigen Gesetz behandelt werden. Aber ich begrüße es jetzt schon als eine vorläufige und gute Abschlagszahlung, wenn die Richter von den Schranken, die ihnen die positiven Gesetze auferlegen, befreit werden und in der Zwischenzeit das Amt des Geschworenen wahrnehmen. Wir befinden uns gegenwärtig in dieser Uebergangsperiode zum Theil noch im Kriminalrecht, in einzelnen Partien des Civilrechtes, wie z. B. bei den sehr wichtigen Angriffs-, Interventions- und Exekutionsklagen und noch in einzelnen anderen Punkten, und ich glaube, wir dürfen den Versuch auch hier machen. Im Ganzen genommen aber möchte ich, daß die gewerbliche Welt sich nicht beklage,

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

wenn ihr in diesem Gesetze höhere Verpflichtungen auferlegt werden, als bisher der Fall war. Es hat einer der Herrn Vorredner mit Recht bemerkt, daß es wahrhaft empörend ist, wenn diejenigen Arbeiter, welche für den Gewinn eines Privatmannes gearbeitet haben, nachträglich, wenn sie in diesem Gewerbe beschädigt worden sind, sich die Ausrede gefallen lassen müssen: nicht ich selbst habe dich beschädigt, sondern Jemand, den ich mit der Aussicht betraut habe, und siehe zu, ob du gegen diesen deinen Regreß nehmen kannst. Ich glaube nämlich, daß jeder Mensch, der ein erhebliches Gewerbe betreiben will, nicht bloß Geld zu haben braucht, sondern auch Geschicklichkeit und Einsicht, und zu dieser Geschicklichkeit und Einsicht zähle ich die schwere Aufgabe, Menschen zu verstehen, beurtheilen zu können, wer am besten an einen bestimmten Platz hingehört, so daß derjenige, der Industrie im Großen betreibt, auch die Fähigkeit zur Auswahl seiner Vertreter haben muß, daß er nicht bloß ein bestimmtes Kapital beschäftigt, sondern auch seine persönliche verständige Thätigkeit. Ihre Aufgabe wird es sein, über den Zufall, der sie dann noch trifft und der sie mit gewissen Ausgaben belastet, sich Sicherheit durch Versicherungsverbindungen aufzusuchen. Wenn ein Bergwerkbetreibender glaubt, er sei nicht in der Lage, bei einem großen Unglück das Kapital aufzubringen, welches nöthig ist, um die Entschädigung zu geben, so wird es seine Sache sein, in Verbindung mit Genossen zu treten und mit ihnen gemeinschaftlich eine Gesellschaft für wechselseitige Versicherung zu bilden; denn erst die Industrie ist lohnend, welche nicht allein den Tagelohn zahlen kann, sondern auch das Unglück, welches aus ihrem Betriebe entspringt. Aber es ist eine verkehrte Theorie, wenn man meint, es sei allein mit dem Tagelohne Alles abgethan, und wenn ein Unglück entsteht, welches, statistisch nachgewiesen, mit gewisser Nothwendigkeit wiederkehren muß, sagt: nicht wir bezahlen es, sondern die Wohlthätigkeit soll es thun; ich als Konsument bin allerdings in letzter Instanz verpflichtet, diejenigen Unglücksfälle zu bezahlen, die in den Kohlen-Bergwerken vorkommen, aber in der Form des Preises für die Kohle, und nicht dadurch, daß ich einen Beitrag gebe, wenn Arbeiter verunglückt sind. Das ist eine völlig verkehrte Volkswirtschaft, von der wir zurückkommen müssen. Auch ist dies keine Jurisprudenz, sondern durch den Mißverstand einzelner juristischer Sätze, wie sie sich in dem beschränkten Verkehrsleben des römischen Rechts ausgebildet haben, und leider noch mehr durch den Mißverstand derjenigen Wissenschaft, die dem preussischen Landrecht zu Grunde gelegen hat, ist man zu der spitzfindigen Theorie der Entschädigung gekommen, daß man sich die privatrechtliche Entschädigung ungefähr gleichlautend mit dem Kriminalrecht gedacht hat, während diese beiden Dinge gar nicht zusammenlaufen, sondern es sich im bürgerlichen Verkehr nur darum handelt, daß ich, der ich den Nutzen von der Sache habe, auch die Gefahren dieser Sache tragen und für den Zufall aufkommen muß, der mich trifft, und nicht ein Anderer.

Indem ich dies Alles zusammenstelle, sage ich: Unbedingt stimme ich mit dem Satz überein, daß die Eisenbahnen für alle Beschädigungen aufkommen müssen, gleichviel, ob sie Passagiere betreffen haben oder Personen, welche von ihnen engagirt sind oder dritte Personen. Ich erkenne ferner den Satz an im Gegentheil zu den vielen partikularen Rechten innerhalb des Reichs, daß Jeder, welcher ein größeres Industrieunternehmen betreibt, nicht bloß für sich selbst, sondern auch für seine Angestellten aufkommen muß. Ich erkenne den Satz an, daß schon jetzt die Beweis- und Entschädigungswürdigung viel freier gestellt werden muß, als dies in den meisten Landesgesetzgebungen der Fall ist. Wenn ich nun alle diese drei Grundsätze in der Regierungsvorlage verwerthet finde, die ja immer noch der Abänderung im Reichstage zugänglich ist, so halte ich den Entwurf der ersten Berathung werth. Ich will das Gesetz zu Stande bringen, und die beste Methode scheint mir zu sein, daß wir bei § 1 sofort signalisiren: wir sind mit dem Zueingange des Gesetzes einverstanden — das kann das Plenum thun — und daß wir bei § 2 abwarten, ob solche Vorschläge in das Haus kommen, die werth sind, an eine Kommission verwiesen zu werden; und wird das der Fall sein, dann haben wir immer noch Zeit, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen. Aber machen wir im Plenum den ersten Anfang.

Vizepräsident von Weber: Der Antrag auf Vertagung der Berathung ist wiederholt worden. Es ist mir ein Antrag

auf Vertagung übergeben worden von dem Herrn Abgeordneten Dr. Prosch und ebenso ein Antrag auf Vertagung von dem Herrn Abgeordneten Gerlich.

Ich ersuche nun diejenigen Herren, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist genügend.

Ich ersuche nun die Herren, welche für Vertagung der Berathung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit.

Das Wort hat der Herr Graf von Kleist.

Abgeordneter Graf von Kleist: Meine Herren, ich will nur den Standpunkt kennzeichnen, den ich und meine Freunde in Bezug auf die geschäftliche Behandlung jetzt inne halten.

Wir haben das Gesetz mit großer Freude begrüßt, und wir haben nichts desto weniger bis zum Beginn und Verlauf der Debatte, in der Mehrheit wenigstens, die Meinung gehegt, es eigne sich zur Berathung in einer Kommission. Wir haben diese Meinung gehegt, trotzdem wir vollständig mit dem Princip einverstanden waren, daß den Eisenbahnen und den übrigen Betriebsstellen mit verschiedenem Maß gemessen werden müsse eben aus der Verschiedenartigkeit ihrer Natur. Wenn wir jetzt — ich wenigstens für meine Person bekenne mich dazu —, nachdem die Debatte eine reichhaltige und erschöpfende gewesen ist, meiner Ansicht nach vorläufig davon absehen könnten, dieses Gesetz einer Kommission zu überweisen, so thue ich das hauptsächlich aus der Rücksicht, daß diesen Weg zu beschreiten wir in keinem Augenblick verhindert sind, während, wenn wir heute schon die Ueberweisung an eine Kommission beschlossen haben sollten, wir es vielleicht durch das gefährdete Zustandekommen des Gesetzes zu bereuen Gelegenheit haben würden.

Ich bitte daher, meine Herren, sich für die Vorberathung im Hause zu entscheiden.

Vizepräsident von Weber: Es ist mir nunmehr ein Antrag auf Schluß der Berathung überreicht worden von dem Herrn Abgeordneten v. Bernuth.

Ich ersuche die Herren, welche den Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Ich ersuche nun die Herren, welche für den Schluß der Berathung sind, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Mehrheit, die Berathung ist geschlossen.

Ich gebe nun das Wort zu einer persönlichen Bemerkung dem Herrn Abgeordneten v. Unruh (Magdeburg).

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Herr Dr. Becker hat mich denunciirt, nicht nur als Sachverständiger, sondern als Interessent bei der Eisenbahn gesprochen zu haben. Ich muß zunächst bemerken, daß ich seit 18 Jahren weder Mitglied einer Eisenbahn-Direktion noch eines Verwaltungsrathes bin, daß ich zufällig auch gar keine Eisenbahnaktien besitze.

Ich, meine Herren, habe dafür gesprochen, daß den Fabrikarbeitern und Bergleuten dasselbe Recht, wenn möglich, zu Theil werde, wie den Eisenbahn-Arbeitern. Da ich in der That Fabrikant bin, so habe ich also nicht pro domo gesprochen, sondern contra.

Es liegt aber in der menschlichen Natur, daß man andere hinter der Thür sucht, hinter der man sich zuweilen selbst aufhält. Ich habe wenigstens dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker noch nicht vorwerfen hören, daß er Bergwerks-Interessen und lokale Eisenbahn-Interessen hier nicht genügend vertreten habe.

Vizepräsident von Weber: Der Herr Abgeordnete Bamberger hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich glaube unmittelbar nach der betreffenden Aeußerung mich dahin berechtigt zu haben, daß es mir unmöglich in den Sinn kommen konnte, die Herren, welche für eine Behandlung in der Kommission sind, zu beschuldigen, daß sie das Gesetz zu Falle bringen wollten. Ich wollte natürlich nur sagen „unabsichtlichweise“. Da mich aber Herr Laßker selbst mißverstanden hat, so ist wohl eine Aufklärung nöthig.

Vizepräsident von Weber: Ich stelle nun die Frage, ob diese Gesetzesvorlage an eine Kommission zu verweisen ist? Wer mit der Verweisung des Gesetzentwurfes an eine Kommission einverstanden ist, wolle sich erheben.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, — die Verweisung an eine Kommission unterbleibt.

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Damit ist die erste Nummer der heutigen Tagesordnung erledigt. Es fragt sich, ob das Haus zu der zweiten fortschreiten will,

(Ruf: nein!)

oder ob bei der vorgerückten Stunde die Sitzung abgebrochen werden soll.

(Zustimmung.)

Dann mache ich den Vorschlag, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die Nummern 28, 29 und 30 der Drucksachen, — das sind die drei Abtheilungsberichte über Wahlen, in denen keine Ungültigkeitserklärung verlangt wird, —
2. die dritte Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, und sodann
3. die dritte Berathung des Verfassungsentwurfes.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Es liegt noch ein vierter Bericht vor, Wahlprüfungen betreffend, der allerdings mit einem anderen Antrag schließt als die eben erwähnten drei. Würde es sich nicht empfehlen, den auch auf die Tagesordnung zu setzen?

Präsident: Mein Gesichtspunkt war eben der, diese drei Anträge von dem erwähnten vierten zu trennen. Wenn aber der Abgeordnete von Bernuth eine andere Tagesordnung verlangt, werde ich das Haus darüber befragen.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Ich hatte geglaubt, daß die Gründe, die den Herrn Präsidenten vor einigen Tagen zu dieser Trennung bestimmten, vielleicht heute nicht mehr obwalten.

Präsident: Sie sind bei mir noch heute vorhanden. Ich frage also, ob ein Gegenantrag erhoben wird.

Abgeordneter von Bernuth: Ich will dem Herrn Präsidenten nicht entgegenreten.

Präsident: Ist das Haus mit der vorgeschlagenen Tagesordnung einverstanden? — auch damit, daß die Sitzung um 12 Uhr beginnt?

(Zustimmung.)

Ich bitte dringend, daß die Abtheilungen und die Kommissionen die Güte haben, ihre Arbeiten vorzunehmen. In den Abtheilungen sind noch 42 Wahlen ungeprüft, in den einzelnen Abtheilungen zwei bis zehn Wahlprüfungen rückständig.

Ich habe vor dem Schluß der Tagesordnung noch dem Abgeordneten Sonnemann das Wort zu geben.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, der Abgeordnete von Rochau hat öffentlich vor diesem hohen Hause gegen mich eine Anklage erhoben. Von mir aufgefordert, dafür Be-

weise zu erbringen, hat er den Beweis nicht öffentlich angetreten, sondern auf den stummen Tisch des Hauses niedergelegt. Ich will nicht untersuchen, ob ihm kein anderer Weg dazu geblieben wäre; er stützt sich auf die Geschäftsordnung. Ein Weg wäre ihm sicher geblieben, nämlich der, seine Anklage durch den Druck zu veröffentlichen; nachdem er das nicht gethan hat, werde ich mir erlauben, die Lücke auszufüllen, und die Aktenstücke, die er vorgelegt hat, dem hohen Hause gedruckt vorzulegen, damit sie auch von denjenigen gehört werden, welchen der Tisch des Hauses nicht zugänglich ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter von Rochau: Meine Herren, ich habe mich selbstverständlich anheischig gemacht, die Beweisstücke für meine Behauptung hier auf die Tribüne zu bringen. Der Herr Präsident hat mir jedoch bemerklich gemacht, daß die Geschäftsordnung ihm nicht gestatte, mit Bezugnahme auf einen früheren Vorgang mir in einer solchen persönlichen Angelegenheit das Wort zu geben. Darauf hin habe ich natürlicher Weise darauf verzichten müssen und mich auf den Weg des Verfahrens beschränkt, den ich eingeschlagen habe. Der Herr Sonnemann, wenn er mich verdächtigt als einen Mann, der nicht entschlossen sei, eine Behauptung an dem Orte, an welchem er sie gemacht hat, auch durchzuführen, setzt sich mit sich selbst in Widerspruch, indem er mir einen Weg andeutet, den ich hätte einschlagen können, der mir aber aus verschiedenen Gründen nicht konvenirt hat, und der jedenfalls nicht derjenige gewesen wäre, welcher dem Vorhergegangenen entsprochen hätte. Denn durch den Druck

etwas veröffentlichen und in mündlicher Debatte den Beweis führen, sind zwei ganz verschiedene Dinge. Ich habe den Druck nicht für zweckmäßig gehalten, weil mir die Sache, aufrichtig gesagt, nicht wichtig genug war, um so viele Weitläufigkeiten darüber anzustellen. Alle diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche sich für den Vorgang vom vorigen Dienstag interessieren, sind im Stande, sich zu überzeugen, ob ich Recht habe, oder ob Herr Sonnemann Recht hat, und ich bin überzeugt, daß diejenigen, welche dieses Mittel der Ueberzeugung benutzen, finden werden, daß das Wort, welches Herr Sonnemann sich gegen mich erlaubt hat, auf ihn selbst zurückfällt.

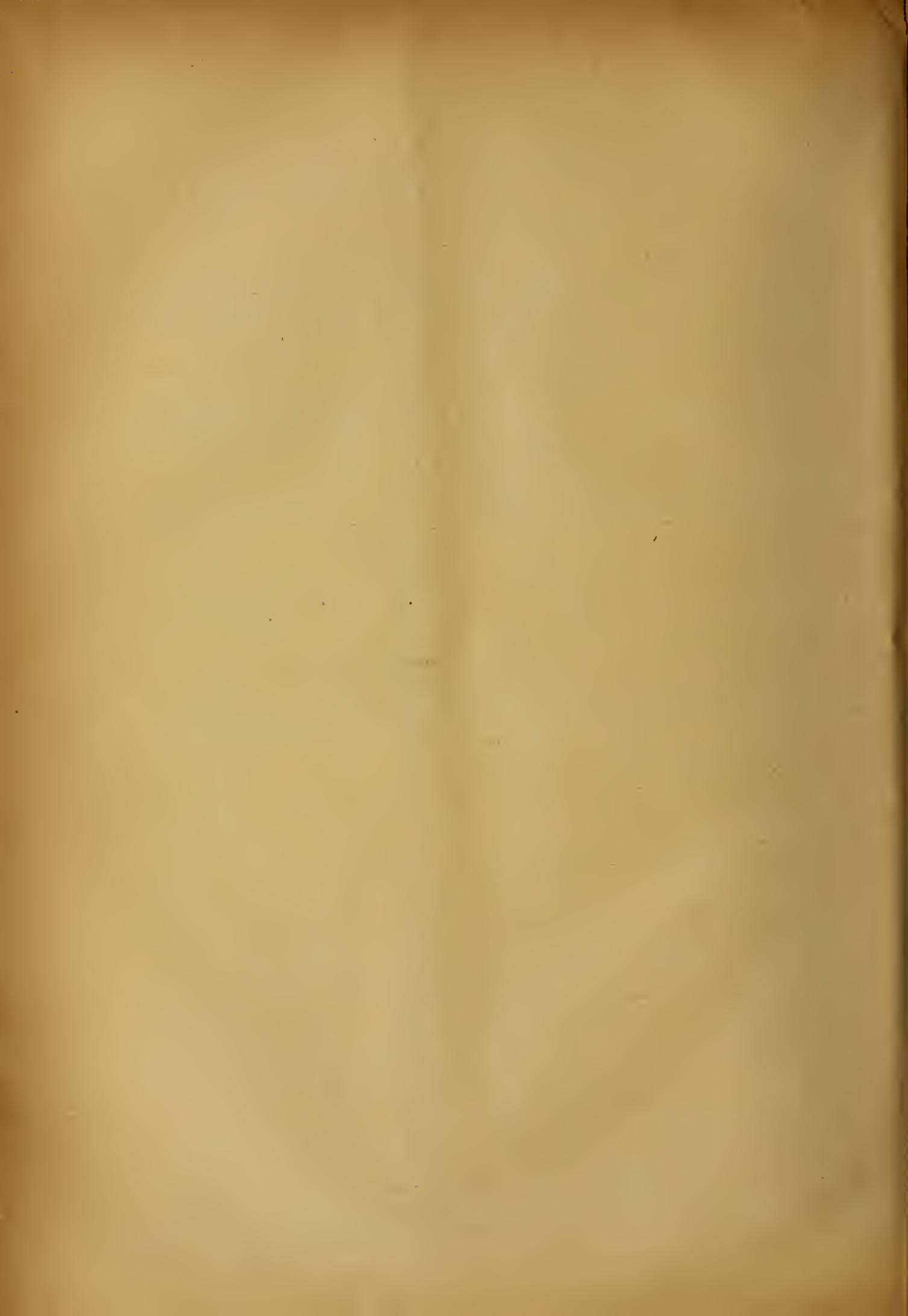
Präsident: Ich habe wohl unter allen Umständen nicht anders verfahren können, als geschehen ist. Ich kenne keine Methode, in der es vor dem Hause möglich wäre, außerhalb einer Debatte abweichende Meinungen gegen einander auszufechten. Wie die beiden Herren sich auseinandersetzen wollen, das bleibt daher lediglich ihre Sache.

(Zustimmung.)

Ich wiederhole die Bitte, daß die Abtheilungen, die sich ja ihre Tagesordnung selbst regeln können, und die Kommissionen, deren Tagesordnung der Präsident niemals zu regeln hat, die morgenden Vormittagsstunden zu ihren Arbeiten benutzen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 $\frac{1}{2}$ Uhr.)



15. Sitzung

am Freitag, den 14. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Mandatsniederlegung. — Neu eingetretene Mitglieder. — Dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 4 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern (Nr. 14 der Drucksachen). — Berichte der 2., 7. und 4. Abtheilung, Wahlprüfungen betreffend (Nr. 28, 29 und 30 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind — wegen Krankheit oder anderer Abhaltung — die Abgeordneten von Kirchmann, von Bockum-Dolffs und Dr. Köchly entschuldigt. —

Der Abgeordnete Stumm sucht bei dem Hause einen Urlaub von 14 Tagen, theils wegen Unwohlseins, theils wegen anderweiter Behinderung, der Abgeordnete Freiherr von Hagle einen unbestimmten Urlaub „bis zu seiner nicht genau vorher zu bestimmenden Wiederherstellung“ nach. Die Geschäftsordnung kennt dergleichen Urlaubsgesuche nicht; ich werde für beide Herren Abgeordneten einen vierzehntägigen Urlaub bewilligt erachten, wenn Niemand widerspricht. —

Der Abgeordnete für den achten badenschen Wahlkreis, Kaufmann Lindau, hat sein Mandat niedergelegt. Ich werde die behufs Veranlassung der Neuwahl erforderliche Mittheilung an den Herrn Bundeskanzler machen.

Seit der gestrigen Sitzung sind die Abgeordneten Seitz, Fauler, Freiherr von Malzahn-Gülz und Graf Skorsowski in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über die Vorlage und gebe dem Abgeordneten Dr. Gwald das Wort.

Abgeordneter Dr. Gwald: Meine Herren, in der Sitzung vom ersten dieses Monats fand ich Raum, Ihnen zu erörtern, warum ich den 1. und 6. Artikel des uns vorgelegten Verfassungsentwurfs nicht billigen könne.

Heute nun, wo die allgemeine Berathung wiederkehrt, ergreife ich die Gelegenheit, noch einige Bedenken zu äußern, welche sich mir aufgedrängt haben bei der Betrachtung allgemeiner Begriffe und Namen dieser Verfassung. Ich werde mich so kurz als möglich fassen, hoffe aber, daß diese Bedenken Ihnen, meine Herren, nicht so ganz leicht zu sein scheinen; ich hoffe, daß Sie näher auf sie eingehen und mich widerlegend von ihnen befreien werden.

Zuerst ist der Name und Begriff Kaiser und Reich, welcher in der sehr eiligen Berathung am letzten Tage des norddeutschen Reichstages, wo ich nicht mehr zugegen war, gleichsam nur verhandlungen des deutschen Reichstages,

sichsweise in zwei Stellen der Verfassung vom Jahre 1866 und 1867 aufgenommen war, jetzt durch das ganze Werk hindurchgeführt, an jeder Stelle wo es irgend möglich schien, aufgenommen; er ist so vorherrschend, daß ich in dieser Versammlung selbst, meine Herren, schon einige Versuche gehört habe, ihn noch weiter fortzuführen, bis jetzt unter dem Widerspruch vom Ministerische her. Aber daneben findet sich in dieser Verfassung auch der Name des Bundes; es ist hier noch die Rede vom Bundesrathe, von Bundesstaaten, insbesondere von Bundespflichten. Damit nun scheint sich mir der innere Widerspruch, welcher schon dem Werke vom Jahre 1866 und 1867 nach meiner Meinung bis in die tiefsten Wurzeln hinein anhaftete, jetzt noch viel offener dargelegt zu haben. Der deutsche Bund vom Jahre 1815 war wirklich ein Bund; er hat der Zahl nach weniger, aber zu der Bedeutung und zu dem Wesen eines Bundes vollkommen passende Grundsätze; und diese Grundsätze sind so, daß sie jeden weiteren Ausbau gestatten, welcher nur den Grundgedanken des Bundes nicht aufhebt. Die jetzt uns vorgelegte Verfassung ist zwar in einigen Stücken bis in das Einzelste hinein ausgeführt, in anderen Stücken dagegen, verglichen mit der magna charta jenes Jahres, auffallend mangelhaft, so mangelhaft, daß schon in dieser Versammlung bei der vorigen Berathung Versuche gemacht wurden, sie zu ergänzen, aber umsonst. Die Hauptsache aber ist, daß der Widerspruch nun hervorgetreten ist, den ich schon bezeichnete, und den ich am kürzesten und klarsten vielleicht so ausdrücken möchte, daß auf der einen, auf der rechten Seite Kaiser und Reich, offenbar übermächtig, auf der anderen, auf der linken Seite wie zum Andenken an den Bund von 1815 her der Name Bund steht. Nun läßt sich zwar denken, daß ein Bund auch ein Reich genannt werde, obgleich das nicht grade nothwendig ist; aber der Begriff eines Kaisers hebt den Bund auf, da ein Bund zwar nicht in allen den Dingen von Zahl, aber in allen den Dingen von Recht vollkommene Gleichheit aller seiner Glieder fordert, der Kaiser aber dagegen so tief einschneidende, so höchst entscheidende Vorrechte hat, daß damit der Begriff eines Bundes mir aufgehoben scheint.

Wenn nun die Einheit und die Gleichheit auf diese Art mir nicht da zu sein scheint, so ist sie noch von einer anderen Seite her in dieser Verfassung nicht zu erkennen, sondern vielmehr, wie mir scheint, schwer verlekt. Es sind ja auch besondere Vorrechte, außer dem Kaiser, Bayern und Württemberg zuerkannt, Vorrechte, welche, wenn man auf den Ursprung sieht, vielleicht schon bezeugen können, daß dieses Kaiserthum, welches jetzt, wie so Viele meinen, schon in dem Zenith seiner Größe steht, doch vielleicht nicht so stark ist, wie es zu sein scheint. Denn wenn Fürst Bismarck sich zu jener Zeit, wo er den süd-deutschen Ländern Bayern und Württemberg solche Vorrechte zu bewilligen sich veranlaßt sah, stark genug sich gefühlt hätte, so muß ich wenigstens meinerseits bezweifeln, ob er wirklich solche Vorrechte ihnen bewilligt hätte; aber er wünschte damals aus gewissen Ursachen den Eintritt jener Länder in den schon gestifteten Staat des norddeutschen Reiches; und da nun jene Länder unter anderen Bedingungen nicht eintreten wollten, wie es scheint, nun so bewilligte er ihnen diese Vorrechte.

Das, meine Herren, ist mein erstes Bedenken. Mein zweites Bedenken geht von dem Namen aus, den sich diese Stiftung gibt, „das deutsche Reich.“ Daß diese Stiftung, welche durch Ihre Zustimmung, meine Herren, nun gefestigt werden soll, nicht einerlei sein will mit dem alten heiligen römischen Reiche deutscher Nation, das ist zwar durch den verschiedenen Namen schon etwas angezeigt. Das deutsche Reich will nicht einerlei sein mit demjenigen Reiche, welches sich nicht ohne Recht das römische Reich nennen konnte, weil es noch an die glorreichen Urzeiten des Eintritts aller Stämme des deutschen Volkes in die große Weltgeschichte erinnerte, und welches sich daneben auch sehr wohl ein heiliges Reich nennen konnte, weil es sowohl nach seiner Entstehung als nach seinem offenen Bekenntnisse nur von denjenigen unsichtbaren, aber wirklichen und wahren, ewigen und heiligen Mächten getragen und gefördert werden wollte, welche allein ein menschliches Reich tragen und fördern können. Nun, das ist also zwar gewiß: mit jenem Reiche will dieses Reich, das sich schlechthin bloß nennt das deutsche Reich und welches freilich neben sich kein anderes deutsches Reich dulden will, wie es scheint,

(Seiterkeit)

nicht einerlei sein, und dennoch — haben wir nicht gesehen, daß man an jenes Reich anzuknüpfen sucht?! Was sind das für Widersprüche, die sich da aufs Neue erheben?! Aber noch von einer ganz anderen Seite aus ergiebt sich mir ein innerer Widerspruch: bei dem Namen „das deutsche Reich“ selbst. Geschichtlich ist dieser Name, der nun neu auskommt, „das deutsche Reich“ für diese Stiftung unzweifelhaft aus einer Theorie hervorgegangen, die in diesen Zeiten so mächtig geworden ist, einer Theorie, welche gar nicht einmal ursprünglich deutsch ist, die unter fremden Völkern aufkam, durch die französische und italienische Revolution hochemporgeloben wurde, einer Theorie, welche ich immer für das Verfehrteste und Schädlichste gehalten habe, was vielleicht im Leben der Staaten möglich ist: der Theorie der Rationalitäten. Betrachte ich nun das deutsche Reich nach dieser Theorie, aus welcher es seinem Namen nach offenbar hervorgegangen ist, da die preussische Regierung vor dem Jahre 1866 immer sich sorgsam hütete, diese Theorie so offen anzuerkennen, ganz anders aber seit 1866 handelt: nun so ergiebt sich mir wieder von Neuem ein schwerer Widerspruch dieses Namens, denn entweder soll dieser Name „das deutsche Reich“ dasjenige Reich bedeuten, welches alle die deutschen Stämme und Völker in sich schließt, und das wäre doch sein nächster Sinn gerade nach jener herrschenden Theorie: — aber obwohl ich mich von Herzen freue, daß Elßaß und ein Theil wenigstens von Lothringen zum deutschen Reich zurückkommen soll, so muß ich doch fragen: wo ist denn Luxemburg, Limburg, wo sind die Millionen von Deutschen, zerstreut im östereichischen Kaiserthum? Also, meine Herren, müssen wir wohl auf einen anderen Sinn bei diesem Namen sehen, wir müssen sagen, das deutsche Reich soll auch Nichtdeutsche umfassen; und so ist es ja. Warum aber klagen dann die Polen, die Dänen in Nordschleswig? — wir haben ja die Klagen so oft gehört, sie sind uns bekannt; sie haben Grund, wenn man von jener Theorie ausgeht und den Namen „das deutsche Reich“ nach jener Theorie betrachtet.

Und dann, was mir am Ende die große Hauptsache hier zu sein scheint, auch Oesterreich kann sich danach mit Recht ein deutsches Reich nennen, weil in jenem Reiche ebenso wie in diesem auch Nichtdeutsche sind; der Grund ist derselbe: heißt dieses Reich das deutsche Reich, so kann auch dort noch ein anderes deutsches Reich mit demselben Grunde sich so nennen. Darum, wollen wir durchaus den Namen „deutsch“ beibehalten, so müssen wir doch wohl, wie es mir scheint, sagen: hier soll gegründet werden das preussisch-deutsche Reich,

(Weiterkeit)

oder, wenn Sie es noch kürzer ausdrücken wollen: hier soll gegründet werden das preussische Kaiserthum. Und dieser Name wäre noch aus dem Grunde viel passender, wie es mir scheint, weil das Verhältniß der Preußen und der Nichtpreußen, wie sie in diesem Reiche jetzt zusammen stehen, eine vollkommene Ungleichheit in diesem Reiche in sich schließt. Nur in dem Falle, den ich wünsche, daß die annektirten Länder wieder frei werden, würde sich das Verhältniß der Gleichheit zwischen Preußen und Nichtpreußen, namentlich auch hier in dem Reichstage, annähernd wieder herstellen.

Betrachte ich nun endlich drittens weiter das Kaiserthum selbst nicht bloß seinem Namen nach, sondern vielmehr nun auch seinem Wesen nach, das Kaiserthum, wie es hier nach dem uns vorgelegten Gesetzesentwurfe gegründet werden soll, so scheint mir ein ungemein weiter, ja ein unausfüllbarer Abstand zwischen diesem Kaiserthum und dem alten deutschen Kaiserthum da zu sein. Das alte deutsche Kaiserthum war nicht zunächst die allgewaltige Macht, welche das ganze deutsche Volk, wo möglich, als Kriegsvolk mit allen Kriegswaffen und Kriegsmitteln und Kriegsschätzen in ihre Hand zusammenbrängte; das alte deutsche Kaiserthum war vor Allem die erhabene, milde, veröhnende Macht höherer Gerechtigkeit, welche gleichmäßig über allen Gliedern des Reiches waltet, welche vorzüglich auch den Unterdrückten gegen die Gewaltthätigkeiten der Mächtigeren hilft. Jenes Kaiserthum war schon danach so sehr nicht sowohl von sinnlicher als von geistiger Bedeutung, daß es von den Zufälligkeiten einer menschlichen Herrschaft oder eines fürstlichen Geschlechtes, eines vorherrschenden Stammes, einer Hauptstadt vollkommen unabhängig war, und daß es sogar nicht, wie irgend ein anderes sinnliches Ding, als ein Erbstück betrachtet wurde, welches nothwendig vom Vater auf den Sohn übergehen mußte. Daher herrschte denn auch in jenem alten Reiche

so viele Gleichmäßigkeit der Bildung, ein so weit verbreiteter Wohlstand, ein solcher wahrer Wettstreit aller einzelnen Stämme und Reiche und Völker in Allem, was den Wettstreit hervorgerufen kann, in Handel und Wandel, in Künsten und Wissenschaften, in Schulen und Universitäten. Wenn nun jenes alte Reich (in welchem der Kaiser keinen Augenblick denken konnte, die höchste Macht über alle deutschen Völker und Fürsten klebe ihm und seinem Hause etwa wie ein Erbstück an, so daß er sie nothwendig haben müsse, ein Glaube, eine Meinung, woraus nach dem Zeugniß aller Geschichte in allen Jahrhunderten Nichts am Ende entsprossen ist als Einbildung, Willkür und Despotie) — wenn, sage ich, das alte deutsche Reich allmählich im Laufe der Zeit in den deutschen Bund wie von selbst überging, so verfeinerte und verklärte sich dadurch nur alles das Beste, was in jenem alten Reiche gewesen war. Ist nun für ein großes, allgemein verbreitetes, sehr gleichmäßig gebildetes Volk die beste Verfassung, die sich für es ziemt, wie ich immer gemeint habe, allein die wohlburchgebildete, echte, freie Bundesverfassung, so ziemt sie sich ganz besonders auch für das deutsche Volk und für das deutsche Reich. Nun aber soll diese Bundesverfassung zwar nicht augenblicklich, aber allmählich, wie es scheint, aufgelöst werden, es sind schon verschiedene Versuche dazu wenigstens von ferne angeregt. War neulich die Rede von einer itio in partes, die doch gesetzlich ist nach dieser Verfassung, so gab es viele Andere, die sie durchaus nicht gern hatten. Es wird also, so viel ich voraussehen kann, etwa ebenso werden wie in dem norddeutschen Bunde, wo ich auch in dem Reichstage von manchen Mitgliedern wohl hörte, die kleineren Staaten müßten von selbst aufhören. Warum soll denn nun dieser ganze Streit nicht wieder emporkommen? Ja, innere unveröhnliche Widersprüche werden wohl so lange unschädlich bleiben, als sie bloß auf dem Papiere oder in dem flüssigen Hin- und Herreden bestehen, aber aller Geschichte nach führen sie am Ende nothwendig zu den härtesten Zusammenstößen, zu den starresten Streitigkeiten, zu den blutigsten Kämpfen.

Darum schließe ich denn, indem ich noch die Frage aufwerfe: wollen Sie, meine Herren, wirklich das, was allem deutschen Wesen bis jetzt zuwider war, was aller deutscher Geschichte widerspricht, das erbliche Kaiserthum einführen? So möchte ich Sie doch weiter fragen: wo ist denn in aller Geschichte das erbliche Kaiserthum gewesen? wo ist es zuerst aufgekommen? Es ist zuerst aufgekommen im byzantinischen Reiche, und erst in den späteren Jahrhunderten desselben. Nun, viel Byzantinerthum habe ich auch schon in früheren Zeiten hier in Berlin bemerkt;

(Weiterkeit)

jetzt aber, wenn dieses byzantinische erbliche Kaiserthum noch hinzutritt, fürchte ich, wird das Byzantinerthum noch viel höher werden, noch viel mehr Alles überschatten und überwuchern. Sodann, ohne aus den neuesten Zeiten auf die amerikanischen und afrikanischen Kaiserthümer hinzublicken, die auch erblich sind — denn von ihnen will ich nicht viel reden, die Herren werden es durchaus nicht wünschen —

(Zustimmung)

aber in unseren Zeiten ist allerdings das erbliche Kaiserthum auch sonst versucht; es ist aber nur zunächst versucht von den beiden Bonaparte.

Wenn also, das ist mein Schluß, dasjenige Reich, welches durch diese Verfassung gegründet und heute durch unsere Abstimmung gesetzlich werden soll, wenn dieses Reich sich weiter ausbildet auf dieser seiner Grundlage, was kann es dann am Ende werden nach allem diesem, was wir voraussehen können, was die Geschichte schon lehrt, und das innere Wesen der Sache uns zeigt? Was kann es da werden? Ich sage, höchstens kann es eine Wiederkehr des Reiches von Louis quatorze werden! oder, was mir noch viel mehr der Fall zu sein scheint, es kann und muß ein drittes bonapartisches Cäsarenthum werden. Wie ich das sagte am 6. Dezember im vorigen Reichstage, so darf ich es wiederholen hier an dieser Stelle. Finden sich denn nicht die größten Aehnlichkeiten zwischen den beiden bonapartischen erblichen Kaiserthümern und dem Kaiserthum, welches jetzt hier gegründet werden soll? Wie das erste bonapartische Kaiserthum aus einem Staatsstreich im Jahre 1799, und wie das zweite nicht bloß aus einem Staatsstreich, sondern auch

aus einer der blutigsten Revolutionen hervorging, die von oben herab gemacht wurden, im Jahre 1851: können wir leugnen, daß dieses Reich, wie es jetzt hier gesetzlich werden soll, im Jahre 1866 auch nur durch eine solche Revolution emporkommen ist? Ferner, wie das erste bonapartistische Cäsarenthum durch kriegerisches Glück bald so hoch emporstieg, daß es die Bewunderung der ganzen Welt erregte und ein ewiges Reich zu sein schien, und wie dann auch das zweite bonapartistische Kaiserthum durch das unerwartete Glück des Krimkrieges einen schönen Schimmer von Glanz und Herrlichkeit um sich verbreitete, so daß man schon meinte, kein Reich in diesem ganzen Jahrhundert sei doch glücklicher als dieses Reich, so, meine Herren, kommt es mir vor, daß auch der glückliche Krieg, den dieses Reich im vorigen Jahre und bis in dieses Jahr hinein geführt hat, allerdings einen großen Glanz um dieses Reich verbreitet hat, aber nur so, wie dort bei den beiden bonapartistischen Reichen, daß er die inneren Mängel und Gebrechen, an denen dieses Reich von Anfang an schon krankt, nur überdeckt und verhüllt hat.

Das sind einige Aehnlichkeiten; aber lassen Sie mich zum letzten Schluß

(Heiterkeit)

noch eine große Unähnlichkeit hervorheben. Die große Unähnlichkeit — warum Sie lachen, weiß ich eigentlich nicht —

(Ruf: Ueber den „letzten“ Schluß!)

ich rede ernst,

(Heiterkeit)

und die Sachen, die ich sage, sind auch ernst.

(Heiterkeit.)

Ich habe das Recht, hier zu reden!

(Ruf: Ja wohl!)

Ich habe das Recht, ernst zu reden —

(Ruf: Gewiß! Heiterkeit)

wie die Sache selbst es erfordert, wie es mir hier der Fall zu sein scheint.

Die Ungleichheit ist diese. In Frankreich, in Italien, in Spanien sind die Revolutionen eine Art Landesfluche, und das können wir gar nicht so sehr auffallend finden. Soll ich heut an dieser Stelle sagen, was Frankreich noth thue, damit es endlich von dieser Landesfluche befreit werde?

(Ruf: Ja, ja!)

Nun, das thut ihm noth, daß es um wenigstens drei Jahrhunderte bis hinter die Bartholomäusnacht zurückgehe und auf dem Boden, der damals war, einen neuen, besseren Anfang zu gründen suche! — So steht es mit jenen Ländern. Aber in Deutschland war bis jetzt die Revolution nicht von oben her erlaubt und gesetzlich. Doch was ist nun geschehen seit dem Jahre 1866 und in jenem Jahre? Vor allem Anderen eins ist es, was da geschehen ist, was ich mit einem Worte bezeichnen kann, worin Alles zusammen liegt: im Jahre 1866 ist gegen die Majestät Gesamt-Deutschlands, gegen die Majestät der deutschen Völker und Fürsten ein Verbrechen begangen worden,

(oh! oh!)

ein Majestätsverbrechen in anderem Sinne, als dessen Andere angeklagt werden, aber doch, ich halte es dafür; denn wenn ich den Fürsten Majestät gebe, — nun auch die Völker haben sie, weil nur durch die Herrlichkeit eines Volkes doch auch die ganze Herrlichkeit eines Königs und Fürsten entsteht, wie ich sie verahre, wie ich in meinem ganzen Leben gegen alle Revolutionen gewesen bin und auch noch jetzt dagegen rede wie früher in allen meinen Zeiten. Darum lassen Sie mich zum Schluß das Eine wünschen: möge das vitium originis des Reiches, welches heute hier gegründet werden soll, gründlich aufgehoben werden,

möge das geschehen, was alle wahren Deutschen wünschen, solche Deutsche, denen Sie nicht das geringste Böse vorwerfen können, möge das geschehen: dann werde ich herzlich gern diese Verfassung billigen; wenn nicht, — nicht!

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie und gehe zu der Spezialdebatte über, indem ich zuerst die einzelne Stücke der Verfassung, die eine Anlage des Verfassungsgesetzes bildet, aufrufe und diejenigen auch in der dritten Lesung für angenommen erkläre, bei denen weder das Wort noch eine Abstimmung verlangt wird. Also: der Eingang Artikel 1, — 2, — 3, — 4, — 5, — 6, — 7, — 8.

(Der Abgeordnete Greil meldet sich zum Wort zu Artikel 8.)

Ich konstatiere, daß die ersten sieben Artikel die dritte Lesung passiert haben.

Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Ich habe, meine Herren, bei der zweiten Lesung in meinem und im Namen der bayerischen Mitglieder der Centrumsfraktion die Erklärung abgegeben, daß wir dem Absatz 4, in welchem eine Veränderung des Vertrages enthalten ist, unsere Zustimmung nicht geben, also dem Artikel in dieser Fassung nicht beistimmen. Um nun nicht das Mißverständnis aufkommen zu lassen, als hätten wir unsere Gesinnung geändert, erkläre ich hiermit, daß dasselbe auch bei der dritten Lesung der Fall ist.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß Artikel 8 in der dritten Lesung mit derselben Majorität angenommen wird, wie in der zweiten geschehen.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Ich frage, ob das Wort verlangt wird zu Artikel 9, — 10, — 11, — 12, — 13, — 14, — 15, — 16, — 17, — 18, — 19, — 20, — 21, — 22, — 23, — 24, — 25, — 26, — 27, — 28, — 29, — 30, — 31, — 32, — 33, — 34, — 35, — 36, — 37, — 38, — 39, — 40, — 41, — 42, — 43, — 44, — 45, — 46, — 47, — 48, — 49, — 50, — 51, — 52, — 53, — 54, — 55, — 56, — 57, — 58, — 59, — 60, — 61, — 62, — 63, — 64, — 65, — 66, — 67, — 68 mit der Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt; Artikel 69, — 70, — 71, — 72, — 73 nebst der Schlußbestimmung zum XII. Abschnitt; Artikel 74, — 75, — 76, — 77, — 78.

Ich komme nun auf das Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches, frage, ob das Wort verlangt wird zu dessen Eingang, — zu dessen § 1, — § 2, — § 3, — und bringe, nachdem diese Artikel, resp. Paragraphen einzeln angenommen sind, nun das Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reiches, wie es in Nr. 4 der Drucksachen vorliegt, zur Gesamtbestimmung.

Diejenigen Herren, die dem in Rede stehenden Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Gegen 7 oder 8 Stimmen, wenn ich recht sehe, ist das Gesetz angenommen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern.

Ich frage, ob zu der Generaldebatte das Wort verlangt wird, — gehe, da das nicht geschieht, zu der Specialdebatte über, werde, wenn auch da das Wort nicht verlangt wird, Ueberschrift und Eingang des Gesetzes für angenommen ansehen, — ebenso § 1, — 2, — 3, — 4, — 5. — Sie sind angenommen.

Zu § 6 hat das Wort der Abgeordnete Dr. Erhard.

Abgeordneter Dr. Erhard: Meine Herren, es ist keine Frage, daß die Einführung des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshilfe auch in Bayern großen Uebelständen abhilft;

denn wir, ebenso wie die übrigen deutschen Staaten, haben es ja empfunden, wie mißlich es ist, daß ein siegreicher Rechtsstreit in seiner Vollstreckung fruchtlos erschien aus dem einfachen Grunde, weil die Gerichte des einen Staates in Ermangelung von Staatsverträgen das Urtheil des anderen nicht respektirten und es so nothwendig wurde, die Sache in dem anderen Staate erst von Neuem zu beginnen. So wünschenswerth aber auch diese Reform ist, meine Herren, so glaube ich doch, daß in vielen Beziehungen immerhin noch namentlich dann Mißstände hervortreten werden, wenn es sich um Kollisionen handelt zwischen Gebieten, in welchen das System der richterlichen Prozeßleitung gilt, im Gegensatz zu den Gebieten, in welchen das rheinisch-französische System im Ganzen oder analog Anwendung findet. Es ist zwar im Rechtshilfe-Gesetz vielfach Vorsorge getroffen, allein immerhin wird das System der Ueberleitung von der Handlung der Gerichte zu der Handlung der Parteien oder der Gerichtsvollzieher selbst in diesen verschiedenen Rechtsgebieten namentlich dann, wenn es sich um die Wahrung der Nothfristen handelt, zu Mißständen führen. Dem kann nur allein dann abgeholfen werden, wenn wir einen gemeinsamen deutschen Civilprozeß bekommen, und aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, an das Bundeskanzler-Amt die Anfrage mir zu erlauben, wie weit die Vorarbeiten für diesen Civilprozeß gediehen sind, und in welcher Zukunft etwa die Vorlage bei diesem hohen Hause zu erwarten sein wird.

Wir haben in Bayern so gut wie in dem übrigen Deutschland Gründe, die baldige Einführung eines gemeinsamen deutschen Prozeßes zu wünschen, obwohl wir erst am 1. Juli vorigen Jahres eine neue Prozeßordnung bekommen haben, welche an Stelle des gemeinen Civilprozeßes das System des rheinisch-französischen Prozeßes im Allgemeinen eingeführt hat. Denn so große Vorzüge diese Prozeßordnung in vielen Beziehungen hat, so hat sich doch zuletzt schon zur Evidenz herausgestellt, daß namentlich die Bestimmungen derselben über das Vollstreckungsverfahren in vielen Beziehungen als nicht gelungen zu erachten sind, indem diese Bestimmungen als zum Theil zu kostspielig und als unzureichend sich erweisen, und wir werden auch von diesem Gesichtspunkte aus der baldigen Einführung einer gemeinsamen deutschen Prozeßordnung, welche diesen in Bayern erkannten Mißständen abhilft, mit Freuden entgegensehen können.

Wir haben aber auch noch weitere Gründe. Kurz nachdem der neue Prozeß in Bayern mit dem 1. Juli v. J. eingeführt war, war die Vollendung eines Gesetzes, welches die Frage behandelt, daß, und unter welchen Bedingungen die Ausübung der Advokatur den Rechtsverständigen freigegeben werden soll, nahe bevorstehend. Der Krieg ist dazwischen getreten. Es geht nicht gut an, daß wir jetzt in Bayern ein neues Gesetz in dieser Beziehung machen, sondern es wird auch diese Frage nur durch eine allgemeine deutsche Prozeßordnung ihre Erledigung finden können.

Aus allen diesen Gründen habe ich mir erlaubt, die vorgedachte Frage an den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes zu richten.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, es wird einem großen Theile von Ihnen bekannt sein, daß in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes des vormaligen norddeutschen Bundes eine Kommission, bestehend aus Juristen verschiedener Bundesstaaten, hier in Berlin zusammentrat, um den Entwurf einer Prozeßordnung für den norddeutschen Bund auszuarbeiten. Die Arbeit dieser Kommission ist beendet, und sie hat dem königlich preussischen Herrn Justizminister Veranlassung gegeben, den Gegenstand, zugleich unter Berücksichtigung der Urtheile, die das Werk der Kommission in der Presse gefunden hat, seinerseits einer nochmaligen Erwägung zu unterwerfen. Hieraus ist ein wesentlich umgearbeiteter, ich darf vielleicht sagen neuer, Entwurf einer Prozeßordnung entstanden, welcher gegenwärtig abgeschlossen ist und binnen kurzem dem Bundesrath vorgelegt werden wird mit dem Antrage, diesen Entwurf einer neuen kommissarischen Berathung zu unterwerfen, einer neuen kommissarischen Berathung, welche schon deshalb geboten ist, weil nunmehr die Verhältnisse und Bedürfnisse in den süddeutschen

Staaten mit zu einem wesentlichen Momente der Erwägung geworden sind. Es wird, wie gesagt, in der nächsten Zeit ein desfallsiger Antrag an den Bundesrath gestellt werden, und ich glaube von vornherein die Ueberzeugung aussprechen zu können, daß von allen Seiten das lebhafteste Bestreben dahin gerichtet sein wird, diese Revisionsarbeiten, welche bevorstehen, so sehr zu beschleunigen wie irgend möglich. In diesem werden Sie nicht verkennen, meine Herren, daß es zur Zeit unmöglich ist, für den Abschluß dieser Arbeit einen Termin zu fixiren. Ob es möglich sein wird, schon in der nächsten Reichstagsession, die ja doch noch in diesem Jahre zu erwarten sein wird, eine Vorlage zu machen, oder ob es erst im nächsten Jahre möglich sein wird, das im Augenblicke zu sagen bin ich außer Stande. Wiederholt kann ich nur versichern, daß sämtliche verbündeten Regierungen von der Ueberzeugung durchdrungen sind, daß es an der Zeit sei, mit aller durch die Wichtigkeit der Sache gebotenen Beschleunigung dieses Werk zu Ende zu führen.

Präsident: Ein Antrag ist an die Bemerkung des Herrn Dr. Erhard nicht geknüpft worden; ich erkläre also auch den § 6 in dritter Lesung für angenommen und werde das, wenn das Wort nicht verlangt, auch keine Abstimmung gefordert wird, ebenso in Betreff der §§ 7, 8, 9, 10, 11, 12 thun und demnächst das Gesetz zur Gesamt-Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die dem Gesetz, betreffend die Einführung norddeutscher Bundesgesetze in Bayern, wie es in Nr. 14 der Drucksachen vorliegt, ihre Zustimmung erteilen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Dafür ist — fast ohne Ausnahme — das ganze Haus. — Die dritte Nummer der Tagesordnung bilden die

Berichte der 2., 7. und 4. Abtheilung, Wahlprüfungen betreffend (Nr. 28, 29 und 30 der Drucksachen).

Der Bericht Nr. 28, bei welchem der Abgeordnete Dr. Biedermann als Referent fungirt, betrifft die Wahl im 8. schleswig-holsteinischen Wahlkreise. Der Antrag der Abtheilung ist auf Seite 3 unten zu lesen.

Ich frage, ob das Wort zu dem Bericht verlangt wird, oder ob, da das nicht geschieht, ich den Antrag der Abtheilung für angenommen erklären darf. — Der Antrag ist angenommen.

Der Bericht unter Nr. 29, von dem Abgeordneten von Schaper verfaßt, betrifft die Wahl im dritten Wahlkreise des Regierungsbezirkes Gumbinnen. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 5 unten.

Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Meine Herren! Der Abgeordnete Müllauer hat, wenn alle Voraussetzungen zutreffend sind, von welchen wir in dem Berichte lesen, 95 Stimmen Uebersehuf über die absolute Majorität. Dabei ist die Abtheilung von der Voraussetzung ausgegangen, daß in sechs Ortschaften, in welchen Wahllisten gar nicht ausgelegt worden, beziehentlich verloren gegangen sind, 293 Einwohner existiren, und daß der vierte Theil dieser Einwohner, rund 100 Personen, zum Wählen berechtigt waren. Die Unterlassung der Auslegung der Wählerliste ist nach meinem Dafürhalten ein Verstoß gegen das Wahlgesetz, wie er ärger nicht gedacht werden kann; denn alle diejenigen, welche in jenen Ortschaften zum Wählen berechtigt waren, sind dadurch ihres Stimmrechtes verlustig gegangen. Nun meine ich, daß in einem solchen Falle mit bloßen Präsumtionen vorhandene Nullitäten nicht zu saniren sind, sondern daß, wenn die Wahl aufrecht erhalten werden soll, erst volle Gewißheit darüber herzustellen ist, daß, wenn der Fehler nicht begangen worden wäre, und wenn alle stimmberechtigten Personen ihre Stimme dem Gegenkandidaten gegeben hätten, an dem Gesamtergebnisse der Abstimmung sich nichts geändert haben würde. Die Abtheilung beruft sich nun zwar zur Begründung ihrer Präsumtionen in dem vorliegenden Falle auf eine amtliche Quelle, auf die „Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Beranlagung im Regierungsbezirk Gumbinnen“; es ist aber in

dem Berichte nicht einmal gesagt, zu welcher Zeit diese Ergebnisse geliefert, in welchem Jahre diese Erörterungen angestellt worden sind. Bin ich recht unterrichtet, so fallen die in Rede stehenden Steuererhebungen in die Jahre 1861 bis 1864, also ziemlich weit rückwärts liegend, und da ist doch gewiß die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß seit jener Zeit die Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaften sich wesentlich vermehrt haben kann. Ebenso ist für die Annahme, daß gerade der vierte Theil der Einwohner die Zahl der Wähler bilden müsse, nicht die geringste Gewißheit, ja nicht einmal eine Wahrscheinlichkeit beigebracht. Unter diesen Umständen hätte ich gegenüber der Schwere des begangenen Fehlers und dem geringen Ueberschuß von Stimmen, die der Gewählte über die absolute Majorität hat, allerdings gemeint, daß die Abtheilung, wenn nicht zu einer Kassation der Wahl, so doch mindestens zu einer Beaufstandung derselben und zu dem Antrag auf weitere amtliche Erörterungen über die Zahl der zum Stimmen berechtigten Personen in jenen sechs Ortschaften gelangen mußte. Ich sehe davon ab, einen besonderen Antrag darauf zu stellen, weil nach dem einstimmigen Botum der Abtheilung und nach dem, was ich sonst im Hause höre, auf die Annahme eines solchen Antrages nicht zu rechnen wäre. Es ist mit aber Bedürfnis gewesen, meine Bedenken gegen derartige Präsumtionen, wie sie in dem vorliegenden Berichte aufgestellt worden sind, in der Debatte mindestens geltend zu machen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann knüpft keinen Antrag an diese seine Darstellung. Ich frage, ob weiter das Wort zu Nr. 29 — oder ob eine Abstimmung über den Antrag der Abtheilung verlangt wird, widrigenfalls ich denselben für angenommen erkläre.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Die Nummer 36 behandelt die Wahl im 18. sächsischen Wahlbezirk. Berichterstatter ist der Abgeordnete Dr. von Schauf. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 4.

Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, ich bin mit dem Resultat, zu dem die Abtheilung gelangt ist, einverstanden; es scheint mir aber, daß die Abtheilung einen Anstand, der sich mehrfach wiederholt hat, in ihrem Berichte unrichtig behandelt hat. Damit nun nicht aus dem Stillschweigen gefolgert werden könne, als ob das Plenum mit dieser Behandlungsweise einverstanden sei, so halte ich es für nothwendig, ihr zu widersprechen.

Wenn Sie die Ziffern 5, 6 und 8 des Berichts nachlesen, meine Herren, so finden Sie den Anstand hervorgehoben, daß in mehreren Wahlbezirken sich mehr Stimmzettel in der Urne fanden, als Wähler als abstimmend vorgemerkt worden sind. Diesen Ueberschuß an Stimmen hat nun die Abtheilung geglaubt demjenigen Kandidaten abzuziehen zu sollen, der in diesem Wahlbezirk die meisten Stimmen bekommen hat. Das, meine

Herren, scheint mir eine durchaus unrichtige Behandlung zu sein; denn der Umstand, daß der eine oder der andere Kandidat gerade in diesem Wahlbezirk die Mehrheit erlangt hat, beweist doch ganz gewiß nicht, daß die Stimmen, welche zu viel in der Wahlurne gefunden worden sind, welche also in ungültiger Weise abgegeben wurden, gerade auf denjenigen, der die Mehrheit erlangt hat. Das richtige Verfahren kann doch nur darin bestehen, daß dieser Ueberschuß an Stimmen demjenigen abgerechnet wird, dessen Wahl als beanstandet erscheint. Ich halte diese Behandlungsweise der Abtheilung für nahezu ebenso unrichtig, wie eine Behandlungsweise in einem ähnlichen Fall, von dem dieser Tage die Rede war. In einem anderen Wahlkreise hat nämlich die Wahlkommission in einem solchen Falle, wo mehr Stimmen in der Wahlurne sich vorfinden, als Wähler vorhanden waren, gelooft, wem von beiden Kandidaten dieses surplus abgerechnet werden sollte.

Ich begnüge mich damit, den Widerspruch gegen diese Behandlungsweise zu dokumentiren.

Präsident: Auch hier wird kein Antrag an die Bemerkungen geknüpft; der Herr Abgeordnete erklärt sich vielmehr mit dem Antrag der Abtheilung einverstanden.

Abgeordneter Hölder: Ja, es hat keinen Einfluß auf das Resultat.

Präsident: Nimmt noch Jemand das Wort zu dem Antrag unter Nummer 30? — Ich werde, da das nicht geschieht, und keine Abstimmung gefordert wird, auch diesen Antrag für vom Hause angenommen erklären. —

(Pause.)

Er ist angenommen.

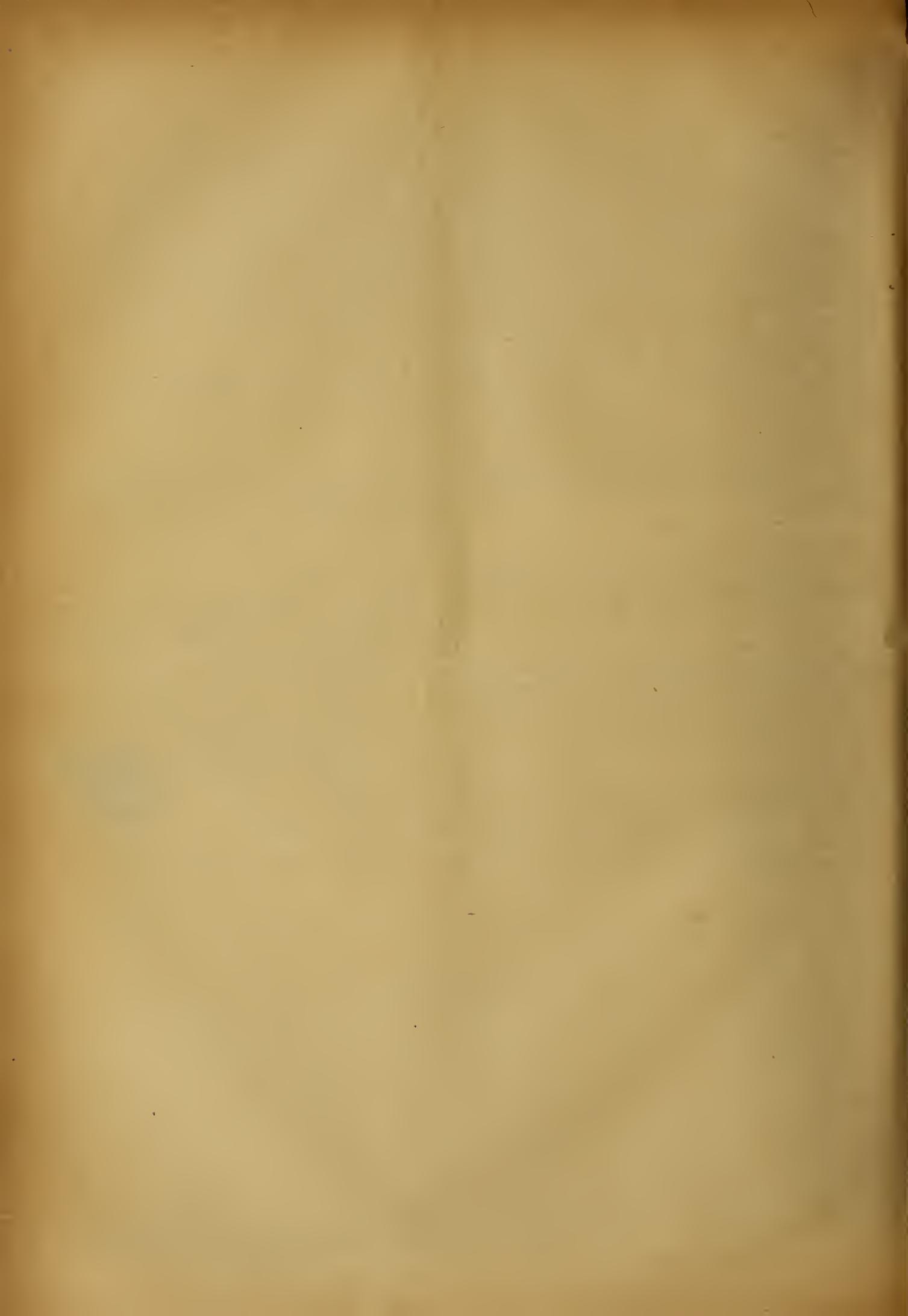
Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt.

Ich schlage vor, den morgenden Tag den Arbeiten der Abtheilungen und Kommissionen zu überlassen, das nächste Plenum am Montag zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die übrigen Wahlprüfungen (Nummer 27 der Drucksachen und alle die anderen Wahlen, in Betreff deren kein schriftlicher Bericht von der Abtheilung erstattet worden ist);
2. den Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld), betreffend den Bau des Parlamentsgebäudes, und
3. den Antrag des Abgeordneten Harfort, bezüglich auf die Kondemnation eines preussischen Schiffes in Portugal.

Ist das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden? — Dann schliesse ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)



16. Sitzung

am Montag, den 17. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretene Mitglieder. — Interpellation des Abgeordneten Grafen von Lutzburg, betreffend die handelspolitische Lage der Provinzen Elsaß und Lothringen. — Wahlprüfungen; Ungültigkeitserklärung der Wahlen der Abgeordneten Dr. Schüttinger und Graf von Pückler.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 12 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Obermayer wegen Krankheit entschuldigt.

Ich habe die Abgeordneten von Kirchmann und Lucius (Weiltenkirchen) bis zum 20. d. M. und die Abgeordneten Bingen, Günther (Deutsch-Crone), Freiherr von Reichlin-Meldegg und Freiherr von Aretin auf 8 Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Fernow sucht einen vierzehntägigen Urlaub nach wegen dringlicher Geschäfte in seiner Heimat, bei denen er sich nicht kann vertreten lassen. Wenn Niemand widerspricht, — erkläre ich das Urlaubsgesuch für genehmigt. —

Seit der letzten Sitzung sind die Abgeordneten von Kallstein (Stargard), Krüger (Haderleben), Freiherr von Dörnberg, Dr. Edel und Hausmann (Lippe) in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen.

Die erste Nummer der Tagesordnung,

Die Interpellation der Abgeordneten Graf Lutzburg und Genossen,

wird in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Ich gebe also dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter Graf Lutzburg: Meine Herren, gestatten Sie mir, einerseits zur Begründung, andererseits zur Beseitigung von allenfalligen Mißdeutungen, bezüglich der in Ihren Händen befindlichen Interpellation einige Worte hier zu sprechen.

Es ist Ihnen, meine Herren, aus den öffentlichen Blättern wohl bekannt, daß die französische Regierung in der letzten Zeit Zollschranken, insbesondere der Einfuhr der elsässischen Industrie gegenüber, neu errichtet hat. Es wurde mir bei meiner kürzlichen Anwesenheit in Straßburg von einzelnen Industriellen der dringende Wunsch ausgesprochen, bezüglich dieses für das Elsaß und seine Industrie sehr beschwerlichen Verfahrens im Reichstage Erwähnung zu thun. Meine Herren, ich glaube, daß die elsässer Industrie um so mehr mit Recht sich beschwert fühlt, als das von der französischen Regierung eingeschlagene Verfahren nach meinem Dafürhalten im Widerspruch steht mit dem Präliminarfrieden und zwar mit dem Artikel 5 desselben. Ich erlaube mir, die betreffende Stelle aus diesem Präliminarfrieden vorzulesen. Sie lautet:

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Die Interessen der Einwohner in dem von Frankreich abgetretenen Gebiete werden in Allem, was ihren Handel und ihre Privatrechte angeht, so günstig als möglich geregelt werden, sobald die Bedingungen des definitiven Friedens festgestellt sein. Zu diesem Zwecke wird ein Zeitraum festgesetzt werden, innerhalb dessen diese Bewohner besondere Erleichterungen bezüglich der Circulation ihrer Handelserzeugnisse genießen sollen.

Meine Herren, ich glaube, daß es wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen kann, daß, wenn für die Zukunft der elsässer Industrie eine gewisse Berücksichtigung hier garantirt ist, jetzt in dem provisorischen Zustande nicht das Gegentheil von dem geschehen darf, was ihr für die Zukunft zugesichert ist, und daß nicht auf einmal durch Aufrichtung von Zollschranken und durch Erhebung ganz unerhörter Zölle, die einer Prohibition gleichkommen, diese ihre Interessen, wie sie durch Artikel 5 des Präliminarfriedens sichergestellt sind, geschädigt werden dürfen. Ich habe mir deshalb erlaubt, die jetzige Lage der elsässer Industrie als eine handelspolitisch unhaltbare zu bezeichnen. Denn, meine Herren, wenn man die große Bedeutung der elsässer Textilindustrie betrachtet, so, glaube ich, kann es nicht zweifelhaft sein, daß diese Prohibition der Einfuhr, wie sie jetzt von der französischen Regierung beliebt worden ist, das Land schwer schädigen muß. Wenn Sie sich in das Gedächtniß zurückrufen, daß im Elsaß allein 2,170,000 Spindeln und 53,000 mechanische Webstühle arbeiten, während im ganzen übrigen Gebiete des Zollvereins nur 1,760,000 Spindeln und 48,000 mechanische Webstühle in Betrieb gesetzt sind, meine Herren, so wird aus diesen Zahlen allein die große Bedeutung der elsässer Industrie Ihnen hervorleuchten. Wenn nun diese Industrie, die ausschließlich für den französischen Markt bestimmt war, plötzlich von demselben durch derartige Zollschranken ausgeschlossen wird, wenn man nebenbei die Kalamitäten des Krieges und die Schwierigkeiten ins Auge faßt, mit welchen die Industrie während des Krieges zu kämpfen hatte, dann, meine Herren, glaube ich, daß der Nothschrei der elsässer Industriellen kein unbegründeter ist.

Aber, meine Herren, andererseits möchte ich auch Mißdeutungen, die sich an diese Interpellation knüpfen könnten, beseitigt wissen. Es handelt sich dabei nicht um die künftige, definitive Gestaltung der Handelsverhältnisse von Elsaß zu Deutschland und Frankreich gegenüber, sondern nur um Abhülfe des gegenwärtigen unerträglichen Zustandes für die Dauer des Provisoriums; und deshalb, meine Herren, möchte ich auch nicht Veranlassung gegeben haben, daß sich irgendwie Kämpfe oder Debatten ergäben bezüglich der vorhandenen Gegensätze von Freihandel und Schutz Zoll,

(hört! hört!)

sondern ich möchte nur dem gegenwärtigen, wie gesagt, unerträglichen Zustande für die Dauer des Provisoriums Abhülfe gewährt wissen. Meine Herren, das Elsaß hat leider, und es kann wohl nicht anders sein, zur Zeit noch keine Vertreter hier im deutschen Reichstage. Um so mehr aber, meine Herren, glaube ich, ist es unsere Pflicht, die Interessen desselben, da wo eine Schädigung derselben sich herausstellt, wahrzunehmen, und deshalb, meine Herren, und namentlich auch mit Rücksicht darauf, glaube ich, in Ihrer Aller Sinne zu handeln und zu sprechen, wenn ich sage: es obliegt dem deutschen Reichstage, daß er dann, wenn er wahrnimmt, daß wahre Interessen des Elsaßes in Frage stehen, auch ein warmes Herz für diese Interessen offen und frei bekundet.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes!

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, die verbündeten Regierungen haben ihrerseits darüber keinen Zweifel, daß die jetzige Situation des Elsaß in handelspolitischer Beziehung in der That eine „unhaltbare“ ist, wie sie in der Interpellation bezeichnet wird. Sie erkennen vollkommen ihre Aufgabe und ihre Verpflichtung, diese Situation definitiv und auf die den elsässischen Verhältnissen möglichst zusagende Weise zu regeln. Der Herr Interpellant ist zunächst eingegangen auf die Darlegung der schweren Nachteile, welche für die elsässische Industrie daraus entstehen, daß

Frankreich seinen allgemeinen Tarif gegen die Einfuhren aus dem Elsaß anwendet, mit anderen Worten: einen großen Theil der effasser Fabrikate für die Einfuhr in Frankreich prohibirt. Denn der allgemeine französische Tarif enthält für die wichtigsten Fabrikate des Elsaß geradezu die Prohibition. Dem Bundeskanzler-Amte gingen vor einigen Tagen die ersten amtlichen Berichte zu, daß die an einzelnen Orten neu errichteten französischen Zollämter in der That so verfahren, und das Bundeskanzler-Amte stand im Begriff Schritte zu thun, um Abhülfe herbeizuführen, als es zu seiner Befriedigung erfuhr, daß die Abhülfe bereits vollständig eingetreten sei. Ein von einem der ersten elßässischen und Mülhshausener Industriellen aus Versailles in seine Heimat gerichtetes Telegramm theilt mit, daß die französische Regierung verfügt habe, daß die Erzeugnisse des Elsaß und Lothringens bis zum Abschluß des definitiven Friedens zollfrei in Frankreich eingelassen werden sollten, vorausgesetzt daß sie mit Ursprungszeugnissen versehen sind, welche von zu bildenden Syndikaten in den einzelnen Fabrikationsplätzen auszustellen sind. Sie hat ferner verfügt nach dieser Mittheilung, daß die bereits unterwegs befindlichen Waaren, für welche die nachträgliche Ausstellung solcher Syndikatscertifikate mancherlei Schwierigkeiten haben könnten, auch ohne diese Formalität eingelassen werden sollen. Hiermit ist also — und ich habe nicht den allermindesten Grund, an der thatsächlichen Richtigkeit dieser Mittheilung zu zweifeln, die ich freilich auch noch weiter certificiren werde; es hat bis jetzt an Zeit dazu gefehlt — hiermit ist der von dem Interpellanten namentlich betonte Beschwerdepunkt vollständig erledigt.

In der Begründung der Interpellation, wie sie gedruckt vorliegt, sind sodann einige andere Punkte hervorgehoben, über die ich glaube Mittheilung machen zu sollen. Es wird zunächst betont, daß die Einfuhr aus Frankreich nach dem Elsaß gegenwärtig noch zollfrei sei, weil eine Zollbewachung der französischen Grenze gegen das Elsaß noch nicht eingerichtet sei. Es ist thatsächlich richtig: eine Zollbewachung an der Grenze Frankreichs gegen das Elsaß ist noch nicht eingerichtet, indessen nach allen Nachrichten, die ich habe einziehen können, und nach der Gesamtlage der Verkehrsverhältnisse, wie sie faktisch zwischen Frankreich und dem Elsaß jetzt stattfinden, kann ich von der sicheren Voraussetzung ausgehen, daß die Einfuhr französischer Waaren in das Elsaß eine sehr unerhebliche sein wird. Erheblicher ist die Einfuhr aus der Schweiz. Die Befezung der Grenze gegen die Schweiz ist angeordnet.

Damit ist indessen noch keineswegs Alles erledigt, was erledigt werden muß. Es kommt vor allem darauf an, daß die Zollgrenzen, die jetzt der Zollverein gegen das Elsaß hat, wenigstens unter gewissen Vorbehalten aufhören. Die Vorbehalte sind die: es ist nicht zulässig, daß Waaren, welche in dem jetzigen Zwischenzustande nach dem Elsaß gebracht sind von anderen Ländern, welche in dem jetzigen Zwischenzustande im Elsaß nicht verzollt sind, demnächst zollfrei in den Zollverein eingehen. Es wird nicht zu vermeiden sein, während einer Zeit gewisse Erzeugnisse von Elsaß und Lothringen nur gegen Ursprungszeugnisse zollfrei in den Zollverein einzulassen und andere Erzeugnisse, wie Kolonialwaaren, die ja nicht im Elsaß gewachsen sein können, überhaupt nur gegen Verzollung.

Um diese Maßregel durchzuführen, bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung indem im administrativen Wege die Aufhebung der Zollgrenze des Zollvereins gegen Elsaß und Lothringen nicht zulässig ist. Diese gesetzliche Ermächtigung herbeizuführen, ist die Absicht eines Gesetzentwurfs, welcher dem Bundesrath vorliegt, welcher in dem Ausschusse des Bundesraths bereits berathen ist, und welcher, wie ich voraussetzen darf, im Laufe dieser Woche noch in den Reichstag eingebracht werden wird.

(Bravo!)

Präsident: Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, den

Wahlprüfungen, voran dem Bericht der 5. Abtheilung (Nr. 27 der Drucksachen).

Als Berichterstatter der Abtheilung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst. Er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: In dem Bericht der 5. Abtheilung, welcher sich unter

Nr. 27 der Drucksachen in Ihren Händen befindet, sind in möglicher Kürze diejenigen Verstöße aufgeführt, welche die Abtheilung bei der Prüfung der Wahl im fünften Wahlkreise von Oberfranken des Königreichs Bayern als gegen das Wahlgesetz, das Wahlreglement und gegen das Princip des Wahlgesetzes gehend, vorgefunden hat.

Ich bin Namens der Abtheilung beauftragt, Ihnen, meine Herren, die Beweisstücke noch vorzulegen, auf Grund welcher die Abtheilung zu dem Beschlusse gekommen ist, Ihnen die Ungültigkeitserklärung der Wahl des dort gewählten Dr. Schüttinger anheimzugeben, außerdem Ihnen mitzutheilen, was die Abtheilung auf zwei Eingaben, welche, nachdem der Bericht bereits im Drucke vorlag, noch der Abtheilung zugegangen sind, beschlossen hat.

Da ich annehmen darf, daß der Inhalt des Berichts den Herren bekannt ist, darf ich wohl über diejenigen Punkte hinweggehen, welche von weniger Bedeutung sind, und in welchen die Abtheilung vollständig einig gewesen ist. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß bezüglich der unwichtigen Verstöße, das heißt, bei denen es sich blos um einzelne Stimmen handelt, ebenfalls eine Kontroverse vorgekommen ist; das ist nämlich in Bezug auf die Wahl in dem Wahlbezirke Kirchletten, welche auf der zweiten Seite des Berichts unter Nr. 3 erwähnt wird. Es sind dort von einem Wähler zwei Stimmzettel abgegeben, beide den Namen des Dr. Schüttinger enthaltend. Der Wahlvorstand des Bezirkes hat nur einen Zettel für ungültig erklärt, den andern für gültig, und die eine Stimme also den Stimmen des gewählten Dr. Schüttinger zugerechnet, während die Mehrheit der Abtheilung der Ansicht ist, daß eine solche Stimmabgabe nach den Bestimmungen des § 15 des Reglements überhaupt ungesetzlich ist, mithin beide Stimmzettel als ungültig erklärt werden müssen, daß also, wenn man die Stimmen im Ganzen zählt, auch diese beide Stimmen als ungültig abgerechnet werden müssen. Die Abtheilung ist nämlich zu diesem Beschlusse auch deshalb gekommen, weil ein ähnlicher Fall in einem andern Bezirke vorgekommen ist; dort hat der Stimmende auch zwei Zettel in einander gelegt abgegeben; aber auf dem einen befindet sich der Name des Dr. Schüttinger, auf dem andern der Name des Gegenkandidaten, Dr. Schmitt, es würde also der Wahlvorstand, wenn man annehmen müßte, daß ein Zettel ein gesetzlicher wäre, in Verlegenheit kommen, welcher von beiden der gesetzliche sei. Die Abtheilung hat angenommen, daß die Stimmabgabe in Gemäßheit des § 15 des Reglements überhaupt ungesetzlich sei und beide Stimmzettel abgerechnet werden müssen.

Es sind nun gegen die Wahl drei Proteste eingegangen. Ich erlaube mir den Inhalt der Proteste nicht im Ganzen, sondern nur stückweise mitzutheilen und immer gleich bei jedem Theil anzuführen, was in Bezug auf die Thatsachen, die in den Protesten enthalten sind, festgestellt worden ist. Ich bemerke, daß bereits die Proteste dem Wahlkommissarius und der Regierung von Unterfranken vorgelegen haben, und daß in Folge dessen die Regierung von Unterfranken das Bezirksamt in Bamberg beauftragt hat, die Vernehmung derjenigen Zeugen, die in dem Proteste namhaft gemacht sind, zu veranlassen. Die Zeugenvernehmung hat der Abtheilung vorgelegen, und auf Grund derselben ist der Beschluß der Abtheilung gefaßt worden.

Es ist zunächst ein Protest aus Bamberg, unterzeichnet von mehreren Bürgern aus Bamberg. Er enthält Anfangs allgemeine Behauptungen. Sie sagen:

Wir wollen absehen von dem Mißbrauch der Religion, womit man von Seite der Anhänger des Herrn Dr. Schüttinger im Allgemeinen agitirt hat; —

absehen davon, daß man in Wort und Schrift, auf der Kanzel und vor den Wahllokalen allenthalben absichtlich die Verfassung und gesetzliche Aufgabe des Reichstages den Wählern fälschte, indem man den katholischen Glauben als im Reichstag gefährdet hinstellte;

absehen davon, daß der liberale Kandidat, Dr. Schmitt überall unwahrer Weise als „Protestant“ ausgegeben wurde, der die Katholiken im Reichstage „lutherisch“ mache; —

auch absehen davon, daß von den Kanzeln herab und vor Wahllokalen den Wählern vorgepredigt wurde:

„im Reichstage solle durch die Liberalen die Civilehe

eingeführt werden, wodurch Jeder seine Frau fortjagen und alljährlich sich eine andere Frau nehmen könne, ferner daß das Sakrament der Ehe von den Liberalen im Reichstage aufgehoben werden solle;“ von allen diesen unwahren Verdächtigungen, Vor Spiegelungen und dieser Gewissensbeängstigung der Wahlfreiheit wollen wir absehen und nur zunächst folgende Wichtigkeiten einzelner Wahlen hervorheben.

Ich bitte nun, mir zu gestatten, daß ich in dem Protest eine kleine Berstellung machen kann. Die Bezirke Oberhaid und Trunstadt sind die wichtigsten, und Sie gestatten wohl, daß ich zuletzt nehme und erst diejenigen erledige, auf die es weniger ankommt.

In Höfen trat der Wahlausschuß erst um 1 Uhr Mittags zusammen; von 10—1 Uhr waren nur Wirth Albert und der Lehrer von Höfen anwesend, und den Wahlausschuß zu repräsentiren, und auch diese beiden blieben nicht kontinuierlich beisammen. Wähler, die von 10—1 Uhr kamen, konnten ihre Stimmzettel nicht abgeben, oder mußten sie beim Wirth hinterlegen, der dann später einen Theil der Zettel in die Urne abgab.

In dem Bericht ist bereits angeführt, daß der Wahlvorsteher vernommen ist, und zugegeben hat, daß er die Wahl auf Wunsch der Gemeinde, weil sie den Gottesdienst an dem Tage, der ein Diöcesanfeiertag ist, nämlich der Kunigudentag, in Bamberg besuchen wollte, die Wahlverhandlung erst um 1 Uhr begonnen habe. Es ist festgestellt worden, daß in der Zwischenzeit von 10—1 Uhr zwei Wähler von auswärtigen Gemeinden erschienen sind, sich darüber unwillig geäußert haben, daß kein Wahlvorstand vorhanden sei, und schließlich ihre Zettel an den Lehrer abgegeben haben, mit der Weisung, sie später abzugeben; daß der Lehrer das auch gethan hat, und daß die Zettel, in die Urne gelegt, mitgerechnet worden sind.

Es ist in dieser Beziehung in der Abtheilung zur Sprache gekommen, ob man die zwei Zettel, die nicht vor legal zusammengefügtem Wahlvorstande abgegeben waren, nicht für ungültig erklären müßte, und ob man eine weitere Berechnung anstellen müsse, nämlich die, daß die 18 Wähler, die nach der Liste nicht gestimmt haben, möglicherweise durch die Beschränkung in der Zeit abgehalten worden sind zu stimmen, und daß man also, da nach der bisherigen Praxis in solchen Fällen immer der ungünstigste Fall angenommen worden ist, auch annimmt, daß diese 18 Wähler, wenn sie gestimmt hätten, ihre Stimme dem Gegenkandidaten gegeben hätten. Die Majorität der Abtheilung hat sich dafür entschieden und angenommen, daß zunächst die zwei nicht vor legal zusammengefügten Wahlvorstande abgegebenen Stimmzettel für ungültig erklärt werden müssen, und daß demnach 18 Stimmen der Gesamtzahl und dem Gegenkandidaten zugerechnet werden müssen.

In dem Protest wird weiter angeführt:

In den Wahlbezirken Schönbrunn, Zettmannsdorf, Birkbach, Bora und Frensdorf wurde den Wählern vom Wahllokale aus bedeutet: „sie dürften nur Dr. Schüttinger wählen.“

Der Wahlvorstand Wiesneth von Bora insbesondere soll eine Ansprache an die Wähler gehalten haben: „er wähle Dr. Schüttinger, und sie Alle müßten Dr. Schüttinger auch wählen.“

worauf die Wähler von Birkbach, die liberal wählen wollten, sich der Wahl enthielten in dem Glauben, ihre Zettel würden nicht angenommen.

Die Aussagen der Zeugen, die sehr ausführlich vernommen worden sind, und unter denen sich auch ein Gendarmeriebrigadier befindet, der sehr genau die Vorgänge bei der ganzen Wahl schildert, haben diese Behauptung nicht bestätigt, im Gegentheil wird versichert, von allen Zeugen, die vernommen worden sind, wird bekundet, daß in dem Wahllokale selbst keinerlei ungesetzliche Diskussionen stattgefunden haben. Es wird ausdrücklich versichert, daß nirgend der Wahlvorsteher sich erlaubt habe, eine Ansprache an die Wähler zu richten, wen sie zu wählen hätten. Es wird sogar hinzugefügt, daß vor dem Wahllokale in einem eigenen Raume Zettel zu haben gewesen wären für beide Kandidaten, für den Dr. Schüttinger und Dr. Schmitt, daß man also vollständig nach seinen eigenen Wünschen hätte wählen können, welchen Zettel man nehmen wollte; es wird nur

hinzugesetzt: der Gemeindediener des einen Bezirks, der auch beschuldigt wird, daß er sich ungesetzliche Wahlbeeinflussungen erlaubt habe, habe geäußert: die Wahlzettel für Schüttinger schienen besseren Abgang zu haben, und man möchte diese nehmen. Ich glaube, ich kann es mir ersparen, die Zeugenaussagen vorzulesen, die Abtheilung hat sie geprüft, sie enthalten das, was ich gesagt habe.

Es kommt nun der Wahlbezirk Trunstadt-Biereth. Der Protest sagt:

„dort nahm der Wahlvorstand noch während des Wahlaktes viele Wähler in die Wahlliste auf, um eine große Mehrheit für Dr. Schüttinger zu erzielen.“

Ich erlaube mir nun, meine Herren, Sie zu bitten, auf die beiden nun folgenden Punkte Ihre Aufmerksamkeit zu richten, denn nur wenn man die Wahl, die in Trunstadt und Oberhaid erfolgt ist, für ungültig erklärt, nur dann kann man zu dem Beschluß kommen, zu dem die Abtheilung gekommen ist.

In Bezug auf Trunstadt ist noch ein weiterer Protest eingegangen von dem Bürgermeister des zu Trunstadt hinzugezogenen Ortes Biereth, welcher sagt:

„Von Pflichtgefühl durchdrungen, sieht der gehorsamst Unterzeichnete sich genöthigt, folgendes anzuzeigen: Schon am 2. c. Nachts wurden in Trunstadt und hier Wahlzettel mit dem Namen des Herrn Dr. Schüttinger von Haus zu Haus kolportirt und den Leuten aufgedrungen. Sogar Herr Kaplan Kneßger hat solche Zettel zur Nachtzeit in Trunstadt herumgetragen. Sogleich beim Beginn der Wahl hatte Herr Pfarrer Schrauder fast sämtliche Wähler vor der Eingangsthür zum Schulhause um sich herumstehen, wobei seine Gehilfen mit größter Thätigkeit benannte Zettel vertheilten. Herr Kaplan Kneßger war während des ganzen Tages im Schulzimmer, meistens in der nächsten Nähe des Wahlstisches, und kontrolirte, daß nichts Unheiliges in die Wahlurne komme, und hat sogar seinen Abend-Gottesdienst dahier nicht abgehalten. In seiner Predigt am 26. Februar c. hat er seine Zuhörer ernstlich ermahnt, nur patriotisch zu wählen, indem durch die Liberalen die Religion geschwächt werde. — Der Wahlvorstand Fambach hatte als Beisitzer zur Wahl bestimmt: Martin Böhr, Peter Wirth, Johann Hofmann und Daniel Ziegler, sämmtlich von Trunstadt, von denen der erste zu den Geringstbesteuerten gehört, die übrigen drei ganz bestlos und steuerfrei sind. Dann hatte der Protokollführer, Herr Schullehrer Förtzsch, auch einen Assistenten, Ernst Wohlpart, welcher, allen hohen Anordnungen zuwider, das Hauptexemplar der Wählerliste vor sich hatte und die Wahlstimmen auch darin verzeichnete. Während der Wahlhandlung wurden in die Wählerliste für Trunstadt neue Wähler eingetragen, viele Vornamen abgeändert, und das Alter sehr vieler Wähler erst nachgetragen. Diese Liste hatte die vielfältig vorgeschriebene Vollständigkeit nicht.“

Was nun die Agitation der beiden Herren Geistlichen betrifft, die hier namhaft gemacht werden, so ist die Abtheilung der Ansicht gewesen, daß sie sich über die Grenzen einer gesetzlichen erlaubten Agitation nicht hinausbewegt haben, wenigstens so weit man nach dem Proteste schließen kann. Dagegen ist auf das genaueste geprüft worden, wie es sich mit der Wahlliste von Trunstadt verhalte. Bereits der Gesamt-Wahlvorstand hat bei der Zusammenstellung des Resultats der Wahlen, obgleich ihm damals nur das Protokoll und die Wählerliste vorlag, und er also von den Zeugenaussagen und dem Proteste noch keine Kenntniß hatte, in dem Protokolle gesagt: es scheint die Wählerliste von Trunstadt nicht in Ordnung zu sein, es scheint die Wählerliste erst nach oder während der Wahl durch Einlage eines neuen und zwar des letzten Bogens ergänzt und erweitert worden zu sein. Der erste Abschluß, Trunstadt den 2. Februar 1871, entbehrt der Unterschrift des Bürgermeisters, worauf ein Nachtrag folgt, bei dem sich die Bemerkung vorfindet, daß die betreffenden Wahlberechtigten übergangen und nachträglich eingetragen worden sind, ohne daß des Datums der Eintragung Erwähnung geschieht, und wobei jede Beglaubigung mangelt. Ich erlaube mir nun zu bemerken, daß bei den Listen drei verschiedene Daten in Betracht kommen, zunächst der 2. Februar, das ist der Tag, an

dem die Wählerlisten dort in allen Bezirken zum Abschluß gebracht worden sind, demnächst der 25. Februar, das ist der Tag, an welchem die Reklamationsfrist abgeschlossen war und an welchem die Bekanntmachung in den verschiedenen zu dem Wahlbezirk gehörigen Gemeinden erfolgt sein mußte, dahin gehend, wer Wahlvorsteher sei, welches Wahllokal gewählt sei, und überhaupt, bis zu welcher Zeit die Wahl vor sich gehen müsse. Endlich kommt in Betracht der 3. März, der Tag der Wahl. Die Liste von Trunstadt ist nun zwar nicht legal abgeschlossen, aber es finden sich 134 Wähler darin verzeichnet, dann kommt eine Unterschrift: „Trunstadt, den 2. Februar 1871, der Bürgermeister“ ohne Namen, dann kommt am Rande: „NB. Burden aus Versehen übergangen und nachträglich eingetragen“ 7 Wähler, die sämtlich gestimmt haben; es finden sich in der betreffenden Rubrik die Kreuze, und darunter die „amtliche Bescheinigung, daß das gegenwärtige Exemplar mit dem Hauptexemplar der Wählerliste völlig übereinstimmt, Trunstadt, den 2. Februar.“ — also das ursprüngliche Datum des Abschlusses der Liste — „Farnbach, Bürgermeister.“ Darunter steht: „Abgeschlossen“ und die amtliche Bescheinigung: „daß die vorliegende Wählerliste nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung vom 3. bis 11. dieses Monats zur Jedermanns Einsicht ausgelegen hat,“ u. s. w.

Nach den Zeugenaussagen, — und es sind vernommen eben der Bürgermeister von Biereth, der den Protest erhoben hat, dann ferner ein Beisitzer, zwei Leute, die ihre Stimmen abgegeben haben, und der Gemeindefschreiber und Schullehrer. Der Gemeindefschreiber und Schullehrer Förtisch hat nach seiner eigenen Aussage die Liste selbst gefertigt; er sagt bei seiner Vernehmung:

Wie ich nicht anders weiß,
— die Liste hat ihm natürlich bei der Vernehmung nicht mehr vorgelegen —

war die Liste abgeschlossen, und zwar mit dem Datum vom 25. Februar c.

Das ist nicht richtig; sie hat das Datum vom 2. Februar c.

Nach der Eröffnung der Wahl erschienen nun

— sagt er —

sieben verschiedene Leute, die sich darüber sehr beschwerten, daß sie nicht aufgenommen seien. Obgleich man ihnen klar machte, daß sie hätten reklamieren müssen und, da sie nicht reklamirt hätten zur rechten Zeit, nun nicht mehr berechtigt wären zu stimmen, so hat man doch, um den Lärm zu vermeiden und die Leute zu beruhigen, ihre Namen in die Liste eingetragen, und ihre sieben Zettel angenommen. Die Zettel sind aber nicht in die Urne gelegt worden, sondern unter die Urne, sind später eröffnet worden, und von diesen sieben haben sechs für Dr. Schüttinger und einer für Dr. Schmitt gestimmt. Die Zettel sind auch noch besonders aufgehoben und befinden sich in dem Gemeinde-Registraturschrank zu Trunstadt.

Von den anderen Zeugen wird bestätigt, daß die sieben Wähler nachträglich aufgetreten sind; es kommt immer die Zahl sieben vor. Es wird behauptet, daß einige Vornamen abgeändert seien, und da wird namentlich ein Dekonom Schmitt aus dem Orte Weiher genannt, der dem Bezirk Trunstadt bei der Wahl zugeschlagen war, und endlich wird von dem Bürgermeister von Biereth der Kaplan Knežger als einer derjenigen genannt, die in der Liste gefehlt hätten und nachträglich eingetragen seien. Nun findet sich unter den sieben, die nachträglich eingetragen sind, wirklich der Kaplan Knežger, ein Dekonom Schmitt aber nicht. Dagegen befindet sich der Dekonom Schmitt aus Weiher, welches ein ganz kleiner Ort zu sein scheint — denn es sind nur wenig Namen dabei —, unter den 134 Wählern, die vor dem Abschluß stehen. In den Vornamen ist aber nichts geändert. Es befinden sich zwar bei zwei oder drei Namen kleine Nachtragungen von Vornamen, bei diesem aber gerade nicht. Auf der letzten Seite der Liste, und zwar auf dem Umschlagbogen, sind die beiden Rubriken die der Umschlagbogen noch hat, nämlich „Wohnort und Hausnummer“ und „Abstimmung“, ausgefüllt mit dem Ortsnamen Trunstadt oder Weiher, und dann befindet sich das Zeichen der Stimmabgabe dabei, und diese Eintragungen sind durchgestrichen, und zwar erst quer und dann mit einem Kreuz darüber, und nun geht diese nachträgliche Beschei-

nigung vom 2. Februar, die ich vorhin erwähnte, über diese Eintragung hinüber.

Die Mehrheit der Abtheilung war also bei ihrer ersten Debatte der Ueberzeugung, daß diese Liste, wie sie hier vorliegt, offenbar nachträglich gefälscht worden sei, wenngleich sie, wie ich das auch im Bericht schon bemerkt habe, den Ausdruck „gefälscht“ hier nicht etwa in der kriminalistischen Bedeutung gebraucht wissen wollte. Sie ist durch alle Gründe, die ich eben hier aufgeführt habe, zu der Ueberzeugung gekommen, daß hier eine solche Fälschung vorliege. Sie glaubt, daß möglicherweise, wie das schon der Wahlvorstand angenommen hat, ursprünglich in der Liste diese Eintragungen, die hinten durchstrichen sind, gegolten haben, daß man aber später den letzten Bogen eingelegt und hineingeheset und danach nun die Eintragung so ausgeführt hat. Ich bemerkte, daß 199 Stimmen abgegeben sind und daß, wenn man nach der Wählerliste die Stimmen aufrechnet, die sieben, die nachträglich gestimmt haben, bei den 199 mitgezählt sind; denn ohne die sieben würden nur 192 gestimmt haben. Die Minderheit der Abtheilung war der Ansicht, daß die Fälschung noch nicht definitiv erwiesen sei, daß man nicht so ohne Weiteres annehmen könne, daß die Liste gefälscht sei, und selbst wenn man annehmen wollte, daß sie verändert sei, so würde man doch noch zunächst feststellen müssen, in welcher Weise und wie es gekommen, daß diese Aenderung vorgenommen sei. Die Majorität war der Ansicht, daß die Wählerliste ein nothwendiges Requisite der Prüfung der Wahlen für den Reichstag ist, und daß, wenn ein solches Essentiale, wie die Mehrheit eben annimmt, nachträglich verändert und gefälscht ist, dem Reichstage die Möglichkeit genommen ist, die Wahl ordentlich zu prüfen und so zu prüfen, wie er die Pflicht hat. Die Mehrheit nahm demnach an, daß man diese ganze Wahl als eine ungültige ansehen müsse, und daß die Stimmen, die in dem Bezirke Trunstadt abgegeben sind, sowohl von der Gesamtzahl als respektive von den Summen der Kandidaten, für die sie abgegeben sind, abzurechnen sind. Nachdem, wie ich schon vorher mir zu bemerken erlaubte, dieser Beschluß gefaßt und der Bericht gedruckt war, ist eine Eingabe von dem Wahlvorstande an die Abtheilung gelangt, unterzeichnet von dem Bürgermeister Farnbach, der als Wahlvorsteher fungirt hat, Martin Löhr, Daniel Ziegler, Peter Wirth, Ernst Wohlpart und Förtisch, Protokollführer. Martin Löhr, Daniel Ziegler und Peter Wirth waren Beisitzer, Förtisch war Schriftführer und Protokollführer, und Ernst Wohlpart war Stellvertreter des Protokollführers, von dem vorher erwähnt wurde, daß er die Liste mitgeführt habe. Dieses Schreiben lautet, wie folgt:

In Folge verbreiteten Gerüchts als seien bei der in Trunstadt abgehaltenen Wahl zum deutschen Reichstage ungesetzliche Wahlbeeinflussungen vorgekommen, findet sich der unterzeichnete Wahlvorsteher veranlaßt, auf Pflicht und Gewissen zu bestätigen und durch den gesammten Wahlauschuß mit bestätigen zu lassen, daß im Wahllokale zu Trunstadt die größte Ordnung stattfand und jede gesetzliche Bestimmung genau eingehalten wurde. Es lagen die gefertigten Wählerlisten die gesetzliche Zeit auf und konnten zu jeder Stunde während der öffentlichen Auflage Einsprüche vorgebracht werden, und wurde auch eine Erklärung durch Herrn Kaplan Knežger vorgebracht und dessen Name (aber vor der Wahl) nachgetragen.

Am Wahltage selbst kamen noch 6 Wähler, welche nicht in der Wählerliste eingetragen waren; deren Wahlzettel wurden zwar in Empfang genommen und ihre Namen nachträglich in die Liste eingetragen, jedoch ihre Stimmzettel nicht in die Urne, sondern unter dieselbe gelegt.

Von diesen 6 Wählern, welche in der Liste nicht eingetragen waren und deren Namen nicht nachgetragen wurden, damit der Wahlakt ungestört vor sich ging, ergab sich bei Oeffnung derselben, daß fünf Herrn Dr. Schüttinger und einer Herrn Dr. Schmitt hatten wählen wollen.

Es wurde durch diese gerechte und gesetzliche Handlungsweise also Herr Dr. Schüttinger um fünf Stimmen und Herr Dr. Schmitt um eine Stimme geschmälert. Die sehr überwiegende Stimmzahl erhielt ohnedies Herr Dr. Schüttinger, und muß jede Anklage gegen die in Trunstadt abgehaltene Reichs-

tags-Wahl als eine böshafte Denunciation bezeichnet werden.

Dies unterzeichnen auf Pflicht und Gewissen — nun folgen die Namensunterschriften.

Die Abtheilung ist durch diese Schrift erst recht überzeugt worden, daß wirklich eine Fälschung vorliege. Diejenigen Mitglieder der Mehrheit, welche vorher noch vielleicht zweifelhaft waren, haben nun die feste Ueberzeugung, daß die Liste wirklich verändert worden ist, denn alle Thatsachen, die in diesem Schreiben behauptet werden, sind geradezu denjenigen widersprechend, die die betreffenden Leute, namentlich der Gemeindefreiber Förtsch, vor dem Bezirksamt ausgesagt haben. Dieser sagt, der Kaplan Knechger hätte sich allerdings unter einigen Wählern gefunden, die reklamirt haben und nachträglich eingetragen wären. Das ist aber unmöglich, denn der Abschluß ist vom zweiten Februar, also, wenn der Kaplan Knechger, nachdem die Liste aufgestellt war, reklamirt hat, dann müßte die Bescheinigung unter dem Nachtrage von einem späteren Datum sein. Es geht daraus hervor, daß dieses Datum unter dem Nachtrag ein unrichtiges ist und wohl nur gewählt ist, um die Sache so erscheinen zu lassen, als ob die Wähler schon am zweiten Februar eingetragen wären. Es wird hier ausdrücklich gesagt, daß diese 6 Wähler — hier heißt es 6, in den Zeugnisaussagen sind es 7, und diese Zahl 7 stimmt wirklich mit dem Nachtrage — daß diese 6 allerdings nachträglich noch in die Liste eingeschrieben, aber nicht mitgezählt wären; es finden sich aber in der Liste nur die 7, die 6 müßten doch dann außer den 7 und hinter der Bescheinigung vom 25. Februar in einem Nachtrage eingetragen und dabei bemerkt sein: die Zettel von diesen 6 sind für ungültig erklärt und beigelegt. Das ist aber nicht der Fall; wie ich schon vorher bemerkt, sind nur die 7 nachgetragenen bescheinigt. Es hat also diese Eingabe die Abtheilung nicht vermocht, an ihrem Beschluß, der gedruckt Ihnen vorliegt, etwas zu ändern; vielmehr bin ich beauftragt, trotz dieser nachträglichen Eingabe, und vielleicht gerade auf Grund dieser nachträglichen Eingabe, auf dem Beschluß der Abtheilung zu beharren.

Es kommt nun der letzte Punkt in Bezug auf Oberhaid. Der Protest sagt:

Bezüglich der Wahl in Oberhaid und des ungesetzlichen Auftretens des Herrn Pfarrers Keck verweisen wir auf den von dem Bürgermeister Herrn Fösel bereits eingebrachten Protest.

Dieser Protest befindet sich bei der Wahlliste von Oberhaid und lautet:

Im Nachgange zu den Akten der unter dem 3. d. M. dahier vollzogenen Wahl zum deutschen Reichstage bringt der gehorsamst Unterzeichnete dem königlichen Wahlkommissar des Wahlkreises Bamberg pflichtschuldigst zur Anzeige, daß der Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Herr Keck von Oberhaid vor dem Beginne des Wahlaktes sowie auch im ersten Beginne derselben auf die ungeeignete Weise die Freiheit der Wahl durch Ueberredung, sowie auch durch gewaltiges Aufdringen von Stimmzetteln und Verdächtigung des gehorsamst unterzeichneten Wahlvorstehers beeinträchtigte. Alle Vorstellungen und Einwendungen waren nutzlos, ja reizten den Herrn Pfarrer zu Ausfällen aller Art gegen die Unterzeichner des vom Bürgerverein von Bamberg ausgegangenen Wahlaufrufes, so daß der Unterzeichnete zur Vermeidung skandalöser Auftritte gegen seine Person, sowie aller weiteren Exzesse und ferneren Versuche sich aus der Versammlung entfernen mußte.

Deswegen sieht sich Unterzeichneter verpflichtet, gegen diese Wahl Protest zu erheben mit der geziemenden Bitte: der königliche Wahlkommissar möge diese Angelegenheit der Prüfung unterstellen wollen.

In Bezug auf diese Vorgänge hat nun der Pfarrer von Oberhaid, Keck, selbst eine Eingabe zu den Akten gegeben und sind von dem Bezirksamt auch hier viele Zeugen vernommen. Die Abtheilung hat aber namentlich das Schreiben des Herrn Pfarrers angezogen und auf Grund der eigenen Angaben des Herrn Pfarrers eben den Beschluß gefaßt, den ich Ihnen bereits Anfangs genannt habe. Das Schreiben lautet:

Der königliche Pfarrer Keck in Oberhaid an das königliche Bezirksamt, Bamberg II.

Auf Aufforderung des königlichen Bezirksamts Bamberg II. vom 12./14. I. M., beehrt man sich zu erklären, daß jeder Punkt der betreffenden Beschuldigung Unwahrheit, zum Theil Lüge und Verleumdung enthält. Zur Rechtfertigung erlaubt man sich Folgendes.

Der Unterzeichnete ist grundsätzlich gegen jede Wahl-agitation; das beweisen die früheren Wahlen zum Landtage, wo er seine Schulprüfung auswärts abhielt, ohne sich um die Wahl zu kümmern, aber fast einstimmig abwesend zum Wahlmann von mehreren Gemeinden gewählt wurde. Ebenso äußerte sich derselbe wiederholt, daß er bei den bevorstehenden Wahlen sich passiv verhalten werde. Durch Gemeindeglieder jedoch in Kenntniß gesetzt, wie Alles ausgeboten werde, um für einen Herrn Dr. Schmitt die hiesigen Einwohner zu bearbeiten, und wie Flur- und Waldschütze, Tagwächter und Postbote und sonstige nicht zur hiesigen Gemeinde gehörige Personen agitirten, hielt es der Unterzeichnete für seine Pflicht, in geeigneter Weise seiner Gemeinde den vom sogenannten patriotischen Wahlkomite vorgeschlagenen Kandidaten zu empfehlen. Er wollte dies nicht für sich thun, benahm sich deswegen mit dem hiesigen Bürgermeister Fösel und Gastwirth Wagner, als Beigeordneten, ob sie bereits einen Kandidaten zu Vorschläge hätten. Wagner erklärt, ihm sei es ganz gleich; zc. Schmitt sei aber ein ganz gesetzter Mann. Fösel erklärte, er müsse morgen in das Bezirksamt, dort erfahre er, was zu thun sei.

Ich bemerke hier einschaltend, daß, wie sich aus den Akten ergibt, das Bezirksamt an einem Tage die sämtlichen Wahlvorsteher vorgeladen hatte, um mit ihnen die Formalien durchzugehen und sie gehörig zu informiren, was bei der Wahl zu beobachten wäre, daß aber bei dieser Versammlung, wie dies ausdrücklich zu den Akten konstatiert ist, von weiter nichts als von Formalien die Rede gewesen ist. Der Bürgermeister ist also vielleicht der Meinung gewesen, es könnte ihm von dem Bezirksamte gesagt werden, wen er wohl wählen solle, wenn er in Sinne der Regierung wählen wolle.

Ich ersuchte, man möge Gelegenheit am Vorabend der Wahl geben, um die Gemeindeglieder auszuklären und nicht blind zur Wahl zu führen. Einem der Beiden erklärte ich, daß ich auf eigene Faust handeln werde, wenn man es nicht vorziehe, gemeinschaftlich sich zu berathen. — Es war dies zwei Tage vor der Wahl. Da ich nichts erfuhr, hielt ich am Wahltag meinen Gottesdienst um acht Uhr wie am vorausgehenden Sonntag verkündet, mit Predigt und Amt. Nach der Predigt und dem Gebete für Se. Majestät ersuchte ich im Konversationston

(Heiterkeit)

von der Kanzel aus, die Gemeindeglieder bei der Wichtigkeit des Tages für unser Bayerland und das gesammte neu geschaffene Deutschland sich vor der Knabenschule zu versammeln, dort werde ich meinen Vertrauensmann in Vorschlag bringen, hoffend, daß man mir mit Vertrauen entgegenkommt, da ich mir das Zeugniß geben kann, während meines neunjährigen Aufenthaltes in der Gemeinde dieser nur guten Rath gegeben zu haben,

(Heiterkeit)

mit der Bemerkung, ich hätte nicht gesprochen, wenn ich nicht von Einem oder dem Andern Vorwürfe fürchten mußte.

Am dem bezeichneten Orte um halb zehn Uhr angekommen, verwies sofort Fösel in leidenschaftlichster Weise mir den Eintritt ins Wahllokal, um dort zu sprechen.

— Die Knabenschule war nämlich das Wahllokal. —

Ich hatte nichts weiter vor, als den Wahlaufruf vom sogenannten patriotischen Komite vorzulesen, den ich zu diesem Zwecke schon geöffnet in der Hand hielt. Erstaunt und enttäuscht über ein solches Benehmen erklärte ich, daß ich nicht in das Wahllokal eintreten wollte,

da ich ausdrücklich gesagt: „vor dem Schulhause“; Fösel behauptete wiederholt, ich hätte gesagt „in die Knabenschule.“ Die ganze Gemeinde bezeichnete sofort seine Behauptung als unwahr. Hieraus schrieb er, ich hätte schon in der Kirche ihn verdächtigt, da ich gesprochen, ich hätte der Gemeinde immer guten Rath gegeben, das käme heraus, als hätte er der Gemeinde schlechte Rathschläge gegeben.

(Heiterkeit.)

Welche Logik! da auch nicht im Geringsten ein Beisatz folgte, woraus man dies schließen konnte. Da kann man sich einen Begriff machen von dem Bildungsgrade und den Fassungskräften eines Mannes, der die Vorstandschaft bei einer so hochwichtigen Sache führte; ich werde kaum mehr staunen, wenn er auch noch behauptete, ich hätte Gift und Dolch angewendet zur Durchführung meines Vorschlages. Ich empfahl meinen Kandidaten unter Angabe der Gründe, ohne irgend eine Person oder ein Wahlkomitee nur zu nennen, wie viel weniger zu verdächtigen; dabei bemerkte ich wiederholt, daß sie wählen könnten, wie sie wollten, forderte den Vorsteher auf, auch zu sprechen und seinen etwaigen Kandidaten zu empfehlen. Er that es nicht, wohl aber, wie unten bemerkt, im Wahllokale, während dies von mir im Freien, vor aller Welt frei und offen, wie ich zu handeln gewohnt bin, nicht hinterlistig und auf Schleichwegen geschah.

Was das gewaltsame Aufdrängen von Wahlzetteln vor der Wahl betrifft, gab ich am Tage vor der Wahl einem Manne etwa 25 Zettel mit dem Bedeuten, er möge dieselben an solche abgeben, die Herrn Dr. Schüttinger zu wählen gesonnen; dann kam ein zweiter Mann zu mir ins Haus ohne Aufforderung, dieser erhielt etwa dreißig, und ein Dritter einen Zettel. Die übrigen — zweihundert im Ganzen — wurden beim öffentlichen Vorschlage des Kandidaten von mir ohne die geringste Aufforderung begehrt. Ich vertheilte einige sechs bis zehn, die übrigen gab ich einem Zunächststehenden zur Vertheilung und entfernte mich. Beim Beginn des Wahlaktes war ich nicht mehr im Besitze eines einzigen Zettels. Darin nun besteht das gewaltthätige Aufdrängen von Wahlzetteln vor und nach Beginn der Wahl.

Zum Wahllokale sprach ich nicht eine Silbe, obgleich ich das gesekwidrige Verfahren des Vorstehers sah und hörte. Er hielt eine Ansprache, hatte einen Paf Schmittsche Zettel in der Hand, pries dieselben an und bezeichnete den Ort, wohin er sie zur Verwendung lege, — die Wahlurne vor sich. —

Ich war der Erste, der seinen Wahlzettel abgab, dann entfernte ich mich sofort und kümmerte mich weder um das Wahllokale und die Wahl selbst, noch um irgend einen Wählenden. Um 1 Uhr hielt ich den Abend-Gottesdienst, nach demselben begab ich mich mit einem Ortsnachbarn in den Wald, um gekauftes Holz anzusehen, und kam vor Schluß der Wahlzeit nicht ins Dorf zurück.

Wer anders sagt, den muß ich, da mir die Sache zu dick kommt, einen Verläumder und Schurken nennen.

(Heiterkeit.)

Das schönste Zeugniß für mein geeignetes Benehmen und Handeln ist das Wahleresultat selbst — 23 zu 125. Vorsteher Fösel verurtheilte sich selbst durch sein Auftreten, und gewiß auch die Sache seiner Partei. Diese ist ihm keinen Dank schuldig; ja ich habe zu viel Achtung vor der sogenannten liberalen Partei, als daß diese nicht mit Absehen das Gebahren dieser Männer verurtheilen würde; denn sie würde sonst das schöne Wort „liberal“ nur zum Aushängeschild machen, in der That auf die schönste Weise an den Pranger stellen.

Man ersucht das königliche Bezirksamt, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln diese unerquickliche Sache

zu untersuchen und dem Unterzeichneten die gebührende Satisfaktion zu gewähren, da er auf die niedrigste Weise verdächtigt und verleumdet wurde.

Nach den Zeugenaussagen hat sich die Sache so verhalten, wie der Herr Pfarrer angiebt: er hat von der Kanzel herab bekannt gemacht, daß er vor der Knabenschule seinen Vertrauensmann nennen werde, und man möge sich dort versammeln. Dort ist ihm der Bürgermeister in der Meinung, er wolle in die Schule gehen, entgegengetreten, es hat ein heftiger Streit und Kampf sich entsponnen, man hat dem Bürgermeister mit Fäusten gedroht, und er hat sich in Folge dessen zurückgezogen. Seine Tochter ist dazu gekommen, hat ihn gerettet,

(Heiterkeit)

der Pfarrer hat sich gegen die Raseweisheit seiner Tochter ausgesprochen, und der Vorsteher ist in seine Wohnung zurückgegangen, ist aber, wie ich ausdrücklich bemerke, wie er selbst bei seiner Bernehmung zugiebt, vor 10 Uhr, also vor der gesetzlichen Zeit des Beginnes des Wahlaktes, in das Wahllokale gegangen und hat dort also zur rechten Zeit die Wahl eröffnet, während er in seinem Proteste es so erscheinen ließ, als ob er von dem Pfarrer verdrängt war. Er hat die Wahl eröffnet, der Pfarrer ist der Erste gewesen, der seinen Zettel abgegeben hat, die Wahl ist ganz regelmäßig vor sich gegangen, die Zeugen bekunden nichts von einer Ansprache des Bürgermeisters im Wahllokale, vielmehr soll Alles gesekmäßig vor sich gegangen sein.

Zu den Akten des Bezirksamts hat der Pfarrer nachträglich ein Schreiben gerichtet, welches er bittet mit seinem Schreiben, das er ursprünglich eingereicht habe, abzugeben:

Der königliche Pfarrer Red in Oberhaid, das königliche Bezirksamt Bamberg II.

Der Unterzeichnete erlaubt sich nachträglich die Bemerkung, daß er bei Abweisung des Vorwurfes, als hätte er nach Beginn des Wahlaktes dahier irgend eine unbefugte Handlungsweise begangen, eine etwas derbe Ausdrucksweise deswegen gebraucht, um dem königlichen Bezirksamte die gänzliche Grundlosigkeit der falschen Beschuldigung darzustellen, da man glaubte, bei einfacher Erklärung diese kolossale, aus der Luft gegriffene Beschuldigung nicht entkräften zu können. Zugleich erklärt man, daß eine ehrerbietigste Erklärung von der Grundlosigkeit der ganzen Beschuldigung bereits unter dem 12. h. der hohen königlichen Regierung abgegeben wurde.

— Das ist eben die, die ich verlesen habe. —

Die Mehrheit der Abtheilung ist nun der Ansicht gewesen, daß das Austreten des Pfarrers vor der Knabenschule — auf welches, wie es scheint, nach dem Proteste des Bürgermeisters von diesem ein Hauptgewicht gelegt wird, und welches auch, wie aus der Eingabe des Herrn Pfarrers hervorgeht, dieser als die Agitation anzusehen glaubt, die man hauptsächlich als ungeseklich bezeichne — zwar eine sehr lebhaft Agitation bekunde, daß aber diese Agitation dem Pfarrer ebenso gut wie einem Privatmann gestattet sei, und es ihm überlassen werden müsse, wie weit er sich in den Grenzen bewegt habe, in welchen er sich als Geistlicher zu bewegen habe.

Dagegen ist aber die Mehrheit der Abtheilung der Ansicht gewesen, daß die Kanzel und der Altar von jeder Agitation in politischer Beziehung freigehalten werden müsse. Die Mehrheit der Abtheilung hat namentlich hervorgehoben, daß die Kirche und namentlich die Kanzel und der Altar, ebenso wie die Religionsdiener, wenn sie in ihrem Berufe thätig sind, wenn sie also als Geistliche auf der Kanzel oder am Altar stehen, eines besonderen Schutzes der Strafgesetze genießen, daß deshalb auch ein Mißbrauch, der an diesen Orten und von diesen Personen ausgeübt werde, den strengsten Tadel verdiene und der, wenn er in ein Gebiet übergriffe, auf welchem der Reichstag mitzusprechen habe, auch von dem Reichstag auf das Kräftigste getadelt werden müsse, und der Reichstag könne den Tadel nicht kräftiger aussprechen, als wenn er eine Wahl, in welcher sich ein solcher Mißbrauch geltend gemacht, kassire.

Die Minderheit der Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß das Verfahren des Geistlichen durchaus nicht gegen die Strafgesetze, nicht gegen die Wahlgesetze, nicht gegen das Wahlreglement verstoße, daß er sich allerdings einer sehr lebhaften Agitation befleißigt habe, und daß man an sich wohl eine solche

Agitation mißbilligen könne, daß man aber trotz dieser Mißbilligung nicht dahin gelangen könne, die Wahl als durch diese Agitation zu einer unfreien gemacht anzusehen und deshalb die Wahl zu kassiren. Die Mehrheit der Abtheilung ist auch bei einer späteren Debatte bei ihrer Ansicht stehen geblieben.

Der Herr Pfarrer Keß hat, nachdem der Bericht bereits gedruckt vorlag, nochmals eine Eingabe an den Reichstag selbst gerichtet; die Eingabe geht aus zunächst von einigen Personen, die vor dem Pfarrer eine Erklärung abgegeben haben, und er schließt sich dann an.

Die Eingabe lautet:

Oberhaid, den 2. April 1871.

Pfarrer Keß bezeichnet die neuere Beschuldigung, als habe er vor dem Wahllokale die Gemeindeglieder bestimmt, Herrn Dr. Schüttinger zu wählen, als Unwahrheit, da derselbe nur seinen Vertrauensmann, eben Herrn Dr. Schüttinger, in Vorschlag brachte mit der wiederholten Bemerkung, sie könnten wählen, wenn sie wollten. Dieser Vorschlag geschah um 1/2 10 Uhr nach Beendigung des Gottesdienstes, also eine halbe Stunde vor Beginn der Wahl, jodaß wohl von einem Wahllokale nicht die Rede sein kann. Die Wähler hatten sich ja zur Wahl noch nicht versammelt, gingen im Gegentheile auseinander und versammelten sich erst auf das später zum Beginn der Wahl gegebene Glockenzeichen. Bei Beginn der Wahl hat dieser Wahlvorstand Fösel im Wahllokale seinen Vertrauensmann mit einem Paß Zettel für ihn in der Hand vorgeschlagen, während Pfarrer Keß als der Erste seinen Wahlzettel abgab, sich sofort entfernte und um die Wahl sich nicht weiter kümmerte.

Dies können eidlich ausagen:

Michael Günthner, Gemeindebote.

Magnus Streß.

Thomas Sunneben.

Georg Sunneben.

Johann Sperber.

Nachträglich wird bemerkt, daß der Unterzeichnete bereits von hoher königlicher Regierung unter dem 9. März a. c. aufgefodert wurde, sich über die mit den Wahlakten eingeschickten Anschuldigungen zu verantworten, und daß er jede derselben als gemeine Lüge und Verleumdung erklären mußte.

Keß, Pfarrer.

Aus diesem Schriftstück geht hervor, daß der Herr Pfarrer noch jetzt der Ansicht ist, man habe die Ungültigkeit der Wahl hauptsächlich wegen seiner Thätigkeit vor dem Wahllokale beantragt, während, wie ich schon vorher bemerkte, auch die Mehrheit der Abtheilung der Ansicht gewesen ist, daß diese Thätigkeit in keiner Weise die Ungültigkeit hätte herbeiführen können. Die Mehrheit der Abtheilung hat also geglaubt, auf dieses Schriftstück gar keine Rücksicht nehmen zu müssen. Sie ist bei der nochmaligen Debatte bei ihrer frühern Ansicht stehen geblieben; sie hält — und ich erlaube mir dies nochmals zu bemerken — hauptsächlich das für tadelnswert und zu rügen, daß der Pfarrer von der Kanzel die Gemeinde aufgefodert hat, sich vor der Schule zu versammeln, und daß er dort ihr seinen Vertrauensmann nennen werde und daß er von ihr erwarte, da er ihnen immer nur guten Rath erteilt habe, daß sie ihm Folge leisten würden. Diese Aeußerung von der Kanzel erklärt die Mehrheit der Abtheilung für einen Mißbrauch, und eben um dieses Mißbrauchs willen, der hinübergreift auf das Gebiet der Politik, glaubte die Mehrheit der Abtheilung, daß die Wahl in dem Bezirke Oberhaid keine freie gewesen ist, und daß man also mindestens zu der Kassirung der Wahl in dem Bezirke Oberhaid kommen müsse. Ich will nicht darauf weiter eingehen, daß möglicherweise man noch andere Berechnungen anstellen könnte, weil die Abtheilung nur so gerechnet hat, wie ich eben Ihnen bemerkte, und weil ich mich verpflichtet halte, nur dasjenige Ihnen vorzutragen, was eben die Ansicht der Mehrheit der Abtheilung ist. Die Minderheit der Abtheilung ist in diesem letzten Zusammensein wieder bei ihrer Ansicht stehen geblieben, sie hält die Agitation des Geistlichen nicht für eine ungesetzliche, wenn auch einzelne Stimmen in der Abtheilung sie mißbilligten, und glaubt deshalb nicht zu einer Ungültigkeitserklärung der Wahl in Oberhaid kommen zu können.

Die Berechnung, die man dann, wenn Oberhaid und Trunstadt für ungültig erklärt werden, anstellt, ist in dem Bericht Ihnen gegeben. Ich bemerke, um die Debatte möglichst abzukürzen,

(große Heiterkeit)

nochmals, meine Herren, daß es hauptsächlich auf Oberhaid ankommt; wer die Wahl in Oberhaid wegen des Auftretens des Geistlichen nicht für ungültig erklärt, der kommt überhaupt nicht zu einer Ungültigkeitserklärung der Wahl selbst, selbst wenn er annimmt, daß die Wahlliste in Trunstadt gefälscht ist und die Wahl dort also für ungültig erklärt werden müßte. Ich erlaube mir, Ihnen, um das zu beweisen, nur zum Schluß das Resultat mitzutheilen, wie es im Bericht steht; nämlich, wenn man Oberhaid für gültig erklärt und alles Uebrige für ungültig, dann stellt sich das Resultat, wie folgt: dann sind 13,625 gültige Stimmen, absolute Majorität 6813, Dr. Schüttinger erhält 6834, mithin 22 über die Hälfte oder 21 über die absolute Majorität. Es kommt mithin nur auf die Wahl in Oberhaid an.

Präsident: Ich eröffne nunmehr die Diskussion über den Antrag der Abtheilung und gebe dem Abgeordneten Schels das Wort.

Abgeordneter Schels: Ich bin Mitglied der fünften Abtheilung, gehöre der Minorität derselben an und habe in der Abtheilung den Antrag gestellt, die Wahl des Abgeordneten Schüttinger für gültig zu erklären. Diesen Antrag wiederhole ich heute im Hause.

Ich bin mit dem Herren Referenten vollkommen einverstanden, daß die zu Anfang des Referats erwähnten und aufgeführten minder wichtigen Anstände, welche sich bei der Wahl in dem Wahlkreise Bamberg überhaupt ergeben haben, von keiner Bedeutung sind. Von Bedeutung ist nur die Wahl in dem Wahlbezirke Trunstadt und die Wahl in dem Wahlbezirke Oberhaid, und zwar ist, um die Wahl des Abgeordneten Schüttinger zu vernichten, nothwendig, daß die Wahl in beiden Wahlbezirken für ungültig erklärt werde. Wird die Wahl in Trunstadt oder in Oberhaid für gültig erklärt, so ist die Wahl des Abgeordneten Schüttinger überhaupt gültig, weil er in diesem Falle unter allen Umständen die absolute Majorität behält. Ich werde mich daher in meinem Vortrage lediglich mit diesen beiden Wahlen zu beschäftigen haben. Ich bemerke hierbei im vorhinein, daß ich ausschließlich vom rein juristischen Standpunkte aus die Sache behandeln werde.

Ich gehe vorerst auf die Wahl in Oberhaid ein. Die Wahl in Oberhaid wird von der Majorität der Abtheilung aus dem Grunde für ungültig erklärt, weil eine ungesetzliche Wahlagitation soll stattgefunden haben. Ich wende mich vorerst gegen die Ausdrucksweise dieses Nichtigkeitsgrundes. Ich glaube, es ist nicht korrekt, zu sagen, es sei die Wahl nichtig wegen ungesetzlicher Wahlagitationen, und erlaube mir dieses kurz durch ein Beispiel erklären. Ich nehme den Fall — wollen wir gleich einen Pfarrer als Beispiel aufführen: — ein Pfarrer agitirt in sehr auffallender Weise dafür, daß nicht A sondern B gewählt werde, und seine Agitation ist absolut ungesetzlich, allein das Resultat der Wahl ist, daß der A gewählt wird und nicht der von dem Pfarrer empfohlene B. Meine Herren, es liegt hier eine entschieden ungesetzliche Wahlagitation vor, aber es würde doch Niemandem einfallen, wegen dieser ungesetzlichen Wahlagitation die Wahl für nichtig zu erklären — die Agitation muß auch einen Erfolg gehabt haben. Nicht die ungesetzliche Wahlagitation ist ein Nichtigkeitsgrund, sondern der Nichtigkeitsgrund läge vor, wenn die Wähler würden auf ungesetzliche Weise beeinflusst worden sein. Denn die Wahl soll der Ausfluß der Freiheit des Willens sein, und nur wenn die Freiheit des Willens aufgehoben ist, kann man von einer ungesetzlicher Wahl reden. So lange aber lediglich Mittel angewandt werden, um die Freiheit des Willens aufzuheben, so lange ist desfalls die Wahl nicht ungültig. Es werden daher zu erwägen sein zwei Umstände: erstens, ob eine ungesetzliche Agitation vorlag, und zweitens, ob diese Agitation auch den Erfolg hatte, daß dadurch die Freiheit des Willens der Wähler beeinflusst war. Ich verneine beide Fälle. Wir haben dem Referat, das gedruckt vor uns liegt, entnehmen können, welche schweren Verbrechen der Pfarrer Keß soll begangen haben. Ich könnte am Ende soweit gehen und könnte sagen, er war in seinem Rechte,

denn was er gethan hat, ist nur eine allgemeine Besprechung der Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl. Allein ich will nicht einmal soweit gehen. Ich möchte nur wissen, was ist für ein Grundsatz der Moral oder was ist für ein positives Gesetz dadurch verletzt worden, daß der Pfarrer nach beendigtem Gottesdienste in ganz allgemeinen Worten darauf hinwies, der heutige Tag sei von großer Bedeutung, und es werde gut sein, wenn man sich an der Wahl theilnähme, er werde einen Vertrauensmann empfehlen und hoffe, daß die Gemeinde ihm ihr Vertrauen schenken werde. Das ist meines Erachtens nicht im Geringsten eine ungesetzliche Aeußerung, und sollte sie selbst von der Kanzel gemacht werden. Es ist, möchte ich fast sagen, Pflicht derartiger Persönlichkeiten, ob sie nun katholische Geistliche oder Geistliche einer anderen Konfession sind, es ist, meine ich, Pflicht dieser Persönlichkeiten in allgemeinen Worten auf die Wichtigkeit einer solchen Handlung hinzuweisen, aber keinesfalls kann man eine derartige Hinweisung, wo — ich bemerke das insbesondere — kein einziger Name genannt worden ist, als eine ungesetzliche deuten. Muß ich nun schon das erste Erforderniß der ungesetzlichen Wahl in Oberhaid verneinen, so glaube ich, kann ich mit noch mehr Fug und Recht das zweite Erforderniß verneinen, nämlich ich kann verneinen, daß anzunehmen ist, daß durch die von dem Pfarrer in der Kirche gesprochenen Worte irgend Jemand von dem Pfarrer in Oberhaid in seinem freien Willen sei beeinflusst worden.

Nehmen wir an, meine Herren, es wäre die ganze Wählerschaft von Oberhaid damals in der Kirche versammelt gewesen und habe also die Worte des Pfarrers, welche nichts enthielten als eine Aufforderung, sich später vor dem Wahllokal zu versammeln, gehört. Es lassen sich da nur drei Fälle denken. Ich setze voraus, und es wird das auch gar nicht angezweifelt werden können, daß bezüglich des zu wählenden Abgeordneten in der Gemeinde Oberhaid schon lange vor dem 3. März Besprechungen stattgefunden haben; die Namen der Kandidaten, Dr. Schüttinger und Dr. Schmitt sind gewiß unzählige Male genannt worden, und wir dürfen annehmen, daß im Grunde genommen Jeder, der wählen wollte, am 3. März mit sich darüber einig war, wen er wählen wollte. Nun sind, wie ich bemerkte, nur drei Fälle denkbar: von den andern Personen, die nicht in der Kirche waren, kann unter gar keinen Verhältnissen angenommen werden, es sei durch die in der Kirche gesprochenen Worte ihr Wille beeinflusst worden; sie haben ja die Worte nicht vernommen. Unter den in der Kirche Anwesenden können wir nur drei Kategorien annehmen. Entweder waren sie entschlossen, den Dr. Schüttinger zu wählen — da bedurfte es keines Einflusses mehr. Oder sie waren entschlossen, den Dr. Schmitt zu wählen. Glauben Sie dann, meine Herren, daß durch die wenigen Worte des Pfarrers irgend ein Mensch, und sei es auch der schwächste Charakter, dahin gebracht worden, jetzt nicht mehr den Dr. Schmitt, sondern den Dr. Schüttinger zu wählen? Ich glaube es nicht! Oder drittens, es waren noch Unschlüssige da. Nun, jene Personen, welche noch ungeschlüssig waren, mochten durch die Worte des Pfarrers vielleicht bewogen worden sein, vor dem Wahllokal sich zu versammeln, und konnten erst hier durch die Worte des Pfarrers, daß er den Dr. Schüttinger empfehle, bestimmt werden, den Dr. Schüttinger zu wählen. Ich glaube daher nicht, daß wir so weit gehen können, anzunehmen, es sei irgend eine Persönlichkeit in der Ausübung ihres Wahlrechtes, in der Ausübung ihres freien Willens beeinflusst worden. Verneinen Sie aber das Erste oder Zweite, stimmen Sie mir im ersten oder zweiten Punkte bei, dann besteht die Wahl in Oberhaid, und damit steht auch die Wahl des Abgeordneten Dr. Schüttinger überhaupt fest. Ich bin keineswegs gewillt, kirchliche Agitation zu vertheidigen, ich möchte überhaupt jede Agitation, sofern sie das Gebiet des Un-erlaubten, des Gesetzlosen beschreitet, verurtheilen, allein so lange wir kein besonderes Gesetz — und wir haben kein besonderes Gesetz, wir müssen nach den von mir entwickelten allgemeinen Rechts-Grundsätzen urtheilen — so lange wir nicht nach einem besonderen Gesetz urtheilen, können wir strengere Principien gegen den Pfarrer nicht anwenden, als wir sie in andern Punkten anwandten. Und hierbei erlauben Sie mir noch eine Parallele zu ziehen.

Es wurde in der letzten Sitzung die Wahl des Abgeordneten Schrappe genehmigt. Meine Herren, ich weiß nicht, ob der Herr Abgeordnete Schrappe hier im Saale ist; allein diese Worte

sind nicht gegen ihn gerichtet, sind auch nicht im Geringsten gegen seine politische Ansicht; im Gegentheil, ich würde mich freuen, wenn die demokratische Richtung, die der Abgeordnete Schrappe vertritt, mit der Zeit zahlreiche Anhänger finden würde, und ich hätte nichts dagegen, wenn sie einst die Majorität im Hause erhielte; allein ich erlaube mir zu bemerken, in dem gedruckten Referate heißt es: die Wahl des Abgeordneten Schrappe wurde beanstandet

5. aus dem Grunde, es sei im Wahlkreise Grimnitzchau durch Proklamationen zur Wahl des Herrn Schrappe aufgefordert worden, welche strafrechtlichen Inhalts gewesen seien und deshalb dem königlichen Staatsanwalt zu Zwickau Veranlassung zur Einschreitung gegeben hätten.

Die Beurtheilung dieser Nummer des Protestes durch den Ausschuß, und, nachdem das Haus dem Ausschuß-Gutachten einstimmig beigetreten ist, auch durch das Haus, ist folgende: Dem oben erwähnten Beschwerdepunkte Ziffer 5 konnte ein Gewicht nicht beigelegt werden, da es an einer gesetzlichen Bestimmung fehlt, nach welcher die fragliche Wahl deshalb für ungültig erklärt werden könnte, weil die öffentlichen Aufforderungen der Gesinnungsgenossen des Herrn Schrappe ihn zu wählen, maßlosen oder verbrecherischen Inhalts waren.

Aus welchem Grunde mit Rücksicht auf die stattgehabte angebliche Wahlagitation die Wahl des Abgeordneten Dr. Schüttinger bezüglich der Wahl in Oberhaid beanstandet wird, haben wir vernommen. Die Beurtheilung dieser Beanstandung, bei welcher die vorliegenden Thatfachen nicht einmal so grauer Natur sind wie bei der Wahl des Abgeordneten Schrappe, ist folgende:

Die Mehrheit der Abtheilung ist der Ansicht, daß zwar dem Geistlichen, wie jedem andern Wahlberechtigten frei stehe, sich nicht allein bei der Wahl sondern auch bei der Wahlagitation zu theilnehmen, daß aber Kanzel und Altar nicht dazu benutzt werden dürfen, um von dieser geheiligten Stätte, wenn der Geistliche dieselben kraft seines geistlichen Amtes betrete, Wahlagitation zu betreiben. Es sei Pflicht des Reichstags, diesem Mißbrauch kräftigst entgegenzutreten und zu erklären, daß solche Agitation die Wahl zu einer unfreien, das heißt also, ungültigen mache.

Meine Herren, ich liebe es — ich bin Richter, und schon aus diesem Grunde muß ich diesem Princip vor Allem huldigen — ich liebe es, Gleichheit des Rechts überall in Anwendung zu bringen; allein ich glaube, dieser Grundsatz ist in den beiden Behandlungen der Wahl des Abgeordneten Schrappe und des Dr. Schüttinger nicht eingehalten.

Ich habe übrigens noch eines andern Umstandes zu erwähnen. Das Haus ist souverän bei den Wahlprüfungen, das Haus hat nicht zu befürchten, daß eine höhere Instanz seinen Ausspruch abändere, es hat sich weder nach Präcedenzfällen noch nach Autoritäten zu richten, aber dessenungeachtet kann ich nicht umhin, Ihnen aus den Akten noch einen Umstand zu erwähnen, der meines Erachtens, wenn auch nicht maßgebend, doch sehr relevant ist. Der Bezirk Oberhaid gehört zu dem königlichen Bezirksamt Bamberg, und das königliche Bezirksamt Bamberg hat sämtliche Erhebungen, welche durch die eingelaufenen Proteste veranlaßt worden sind, gepflogen, und diese Erhebungen mit einem Berichte d. d. 16. März dieses Jahres vorgelegt, und sich in diesem Berichte eingehend über die Vorkommnisse geäußert.

Der Schluß dieses Berichtes lautet:

Nach diesseitiger Ansicht übrigens ist bei den Wahlvorgängen zu Oberhaid keine greifbare Verletzung des Wahlgesetzes oder Reglements vorgekommen.

Ich erwähne das nicht, daß das Haus sich danach richten soll, allein ich glaube, das Bezirksamt Bamberg ist schon gemäß der Dertlichkeit, gemäß des Umstandes, daß der Wahlbezirk Oberhaid zu seinem Gerichtssprengel gehört, rechtlich wie factisch befähigt, sich über die Sache ein klares Urtheil zu bilden, und dasselbe hat das Bezirksamt Bamberg auch ausgesprochen. Ich glaube daher, daß wir die Wahl von Oberhaid nicht beanstanden können, und beanstanden wir sie nicht, so müssen wir die Wahl des Abgeordneten Schüttinger für gültig erklären.

Ich gehe über auf die Besprechung der Wahl in Trunstadt.

Auch hier muß ich mich wieder gegen die gebrauchte Bezeichnung des Nichtigkeitsgrundes erklären. Es wird in dem Referat als Nichtigkeitsgrund angeführt, die Wählerliste sei gefälscht worden. Das ist eine schwere Beschuldigung, meine Herren. Ich bin auch Kriminalist und kann mir den Ausdruck „Fälschung“ ohne eine bedeutende Dosis von kriminalistischem dolus, ohne bedeutende Beigabe der verbrecherischen Absicht nicht denken. Allein, meine Herren, daß ein kriminalistischer dolus nicht vorliegt, ist in dem Referat selbst niedergelegt. Ich möchte daher den Ausdruck „Fälschung“, was so viel zu bedeuten hat als: es liegt uns ein nicht einmal richtiges, sondern gar kein Elaborat vor, das publicam fidem habe — diesen Ausdruck möchte ich nicht gebrauchen, sondern es ist der Ausdruck „Ungehörigkeit“, „Inkorrektheit“, „Gesetzeswidrigkeit“ anwendbar, allein nicht der Ausdruck „Fälschung“. In diesem Punkte muß ich gleichfalls dem Referate entschieden entgegengetreten. Diese Irregularitäten, welche sich in der Wählerliste von Trunstadt vorfinden, sind meines Erachtens bei Weitem nicht geeignet, die ganze Wählerliste für ungültig zu erklären. Es ist in dem Referat behauptet, die Liste mache den Eindruck einer in allen Eintragungen zu gleicher Zeit gefertigten Reinschrift. Es ist mir nicht wohl erklärlich, was damit gesagt werden soll, denn daß die Liste nicht die Grundliste oder das Hauptexemplar ist, das wissen wir ja, es ist ja nur eine Abschrift; es würde sich darum bei dieser Beanstandung wohl fragen, wann die Reinschrift ist angefertigt worden, ob vor oder nach dem dritten März. Allein ich glaube nicht einmal, daß diese Beanstandung thatsächliche Unterlagen habe. Die Anfertigung der Reinschrift hätte nur aus dem Zwecke erfolgen können, auf daß die in der Wählerliste vorkommenden Fehler ausgemerzt würden, allein diese Fehler finden sich ja alle vor; wozu wäre denn die Anfertigung einer Reinschrift gewesen? Das wäre lediglich vergebene Mühe und Arbeit gewesen.

Es heißt ferner: Es scheint — das sind eben die Worte, welche der Wahlkommissar gebraucht hat — es scheint der letzte Bogen eingelegt worden zu sein. Das halte ich für absolut unrichtig. An und für sich besteht eine Gewißheit darüber nicht, denn Schein ist noch keine Gewißheit, und es wäre traurig, wenn wir auf Schein hin urtheilen würden; Schein, bemerke ich nochmals, ist keine Gewißheit. Es besteht aber nicht einmal ein Schein dafür, denn bei einer derartigen Wählerliste, wo die Bogen ineinandergelagert sind, wo insbesondere die letzte Seite des Umschlagbogens maßgebend ist, da ist es nicht möglich, einen Bogen einzulegen, ohne die ganze Geschichte aus dem Konzept zu bringen; und was der Herr Referent vorgebracht hat, daß auf der letzten Seite Ausstreichungen sich befinden, so ist das allerdings richtig, allein die ersten drei Nummern auf der letzten Seite sind ganz richtig; wenn daher ein Bogen wäre eingelegt worden, so würde die letzte Seite gar nicht mehr passen, aber sie paßt. Woher es kommt, daß unterhalb der drei richtigen Einträge noch Einträge sich befinden, die ausgestrichen sind, ist unerklärlich, das spricht aber keineswegs dafür, daß ein Bogen sei eingelegt worden und noch weniger dafür, daß die Wählerliste sei gefälscht worden. Ich glaube daher, wir sind nicht berechtigt, wegen dieser einzelnen Irregularitäten die ganze Wahlliste von Trunstadt für ungültig zu erklären. Diese Irregularitäten sind bereits von dem Herrn Referenten genügend hervorgehoben worden; sie bestehen darin, daß bei zwei Einträgen die Taufnamen sind — nicht abgeändert worden, sondern die Sache verhält sich einfach so: bei dem einen Namen ist über den Vornamen ein anderer darüber geschrieben, ohne daß der untere ausgestrichen ist, und ebenso verhält es sich in dem zweiten Falle; es sind das die Nummer 18, „Heinrich Burger“, und über „Heinrich“ ist geschrieben „Johann“, und Nummer 126 „Josef Wirth“ und über den Namen „Josef“ ist „Daniel“ geschrieben. Diese beiden Abänderungen der Vornamen, wenn sie nicht überhaupt irrelevant sind, weil ich nicht weiß, ob dadurch die Identität der Personen in Zweifel gestellt worden, könnte höchstens als Resultat herbeiführen, daß diese beiden Stimmen dem Dr. Schüttinger abzurechnen sind. Was ferner die sieben Nachträge anbelangt, so sind sie ohnedies bei der Wahl nicht berücksichtigt worden, sie werden also auch keinen Einfluß auf die Sache üben, und der Umstand endlich, daß am Ende ein irthümliches Datum eingetragen ist, meine Herren, das ist eine Ungeheuerlichkeit, welche ihre Erklärung darin findet, daß man eben eine Unregelmäßigkeit vertuschen wollte, allein das ist keine Fälschung. Ich

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

glaube daher nicht, daß wegen dieser wenigen Irregularitäten, die vorgekommen sind, die Wahlliste überhaupt als falsch oder als nicht gültig erklärt werden könnte. Es ist ein alter Rechtsgrundsatz, daß, wenn ein Dokument im Ganzen echt ist, und es wird dann in einzelnen Theilen, welche nicht zu dem Wesentlichen gehören, eine Fälschung vorgenommen, deswegen das ganze Dokument nicht ungültig ist. Wenn A dem B einen Schuldschein über 1000 Gulden ausstellt, und verpflichtet sich in demselben, die Schuld mit 4 Procent zu verzinsen, und der B klagt die Schuld ein, nachdem er die vierprocentige Verzinsung in eine fünfprocentige auf falsche Weise umgeändert hat, nun so verliert das Dokument in Beziehung auf die Verzinsung die Beweiskraft, allein in Beziehung auf die Hingabe des Darlehns kann es unter gar keinen Umständen seine Beweiskraft verlieren, sondern es behält sie.

(Zustimmung im Centrum.)

Deshalb, meine Herren, glaube ich, ist die Ansicht der Minorität vollkommen gerechtfertigt, welche davon ausging, daß die vorgekommenen Irregularitäten nur auf die Zahl einen Einfluß haben, daß nämlich 7 oder vielmehr 9 Stimmen abzurechnen sind, daß aber deswegen keineswegs die Wahlliste selbst als gefälscht oder ungültig erscheint. Wenn man übrigens der Ansicht wäre, als läge eine Fälschung wirklich vor, als wären genügende Gründe gegeben, anzunehmen, es sei eine ganz neue Wahlliste uns vorgelegt worden, es sei also ein Opus uns vorgelegt worden, welches nicht bei der Wahl selbst in Gebrauch gekommen ist, so bemerke ich Ihnen, meine Herren, daß dafür greifbare Anhaltspunkte nicht vorhanden sind. Wir können unsere Ueberzeugung, nach der wir zu urtheilen haben, doch nicht auf das Gefühl gründen, sondern müssen sie auf Thatfachen gründen, und solche Thatfachen finden sich in den Wahllisten nicht vor. Es wäre deshalb im höchsten Falle dazu geeignet, die Wahl zu beanstanden, die Akten an den Herrn Bundeskanzler hinüberzugeben, auf daß derselbe die bayerische Regierung zur Erhebung der nöthigen Recherchen veranlasse. Allein ich sehe mich gar nicht veranlaßt, einen derartigen Antrag eventuell zu stellen, weil mir principiell feststeht — wenn mein primärer Antrag vollständig gerechtfertigt ist, wenn ich denselben mit voller Ueberzeugungstreue vertreten kann, so stelle ich keinen eventuellen. Ich stelle den Antrag, die Wahl des Abgeordneten Dr. Schüttinger für gültig zu erklären.

Ich muß mich jedoch noch über einen Punkt äußern.

(Unruhe links.)

Ich bitte, meine Herren (nach links), es ist das eine ziffermäßige Bemerkung, und ich werde sofort die nöthige Aufklärung geben, warum ich es thue. Das Referat über die Wahl des Herrn Dr. Schüttinger hatte ein sehr schlimmes Schicksal. Es wurden zwei erfolglose Versuche gemacht, zu referiren, und erst dem jetzigen Herrn Referenten ist es gelungen, bei dem ziemlich verwickelten Zifferverhältniß Klarheit in die Sache zu bringen. Allein auch ihm ist ein menschliches Versehen passiert, welches ich hervorheben muß, weil es meines Erachtens auf die Ziffern von großem Einfluß ist. Ich habe jedoch hierbei noch zu bemerken, daß ich nicht in der Lage war, in der Abtheilung diese Bemerkung zu machen, weil, nachdem ich diesen Umstand entdeckt hatte und ich mich zum Worte meldete, durch Annahme des Antrages auf Schluß der Debatte mir die Möglichkeit genommen wurde, mich darüber noch zu äußern. — Die Sache verhält sich folgendermaßen — und ich muß da den Herrn Referenten freundlich ersuchen, mir auf mehrere Fragen, die ich an ihn stellen werde, Aufschluß zu geben.

Die Wahl in der Gemeinde Trunstadt wird als ungültig nur aus dem Grunde angefochten, weil die Wahlliste gefälscht sei, — nur aus diesem Grunde! Es ist von dem Herrn Referenten ausdrücklich konstatiert und wird von dem Herrn Referenten mir auch bezeugt werden, daß bei der Bornahme der Wahl nicht die geringste Irregularität vor sich gegangen ist. Nun besteht aber der Wahlbezirk Trunstadt nicht aus einer, sondern aus zwei Gemeinden, nämlich aus der Gemeinde Trunstadt und aus der Gemeinde Biereth. In dem Wahlbezirk Trunstadt wurden 199 Stimmen abgegeben; die Stimmen vertheilten sich lediglich auf die beiden Kandidaten Dr. Schüttinger und Dr. Schmitt; eine Stimmenzersplitterung fand nicht statt.

Dr. Schüttinger erhielt 169, Dr. Schmitt 30 Stimmen. Nun ist, wie das Gesetz vorschreibt, sowohl in der Gemeinde Trunstadt wie auch in der Gemeinde Biereth eine gesonderte Wählerliste angelegt worden, und der Herr Referent wird mir bestätigen, daß die Wählerliste der Gemeinde Biereth nicht die geringste Beanstandung erleiden kann, daß sie nicht beanstandet ist, daß sie allen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Nun, wenn die Wählerliste der Gemeinde Trunstadt gefälscht ist, meine Herren, so ist aus diesem Grunde nicht auch die ganz separat dastehende, ein gesondertes Opus bildende Wählerliste der Gemeinde Biereth gefälscht. Die Wählerliste der Gemeinde Biereth entspricht allen gesetzlichen Erfordernissen, und es kann ihr um deswegen darin kein Abbruch geschehen, weil die Wählerliste von Trunstadt, mit welchem Biereth einen Wahlbezirk bildet, gefälscht ist. Die in Biereth abgegebenen Stimmen sind unter allen Umständen gültig abgegeben; denn nur wegen Fälschung der Wählerliste kann die Wahl kassirt werden, und gerade die Wählerliste von Biereth ist vollkommen in Richtigkeit. Von Trunstadt wurden nun abgegeben 117 Stimmen. Gut, ich will annehmen, aber nicht zugeben, die Wählerliste von Trunstadt sei gefälscht, die Wahlstimmen von Trunstadt fallen also hinweg; allein die Stimmen von Biereth, welche 82 betragen — 117 und 82 macht 199 — diese Stimmen der Wählerliste von Biereth können unmöglich ungültig sein. Von da sind 82 Stimmen abgegeben, und, soviel ich mich entsinne, ist davon eine Stimme nicht gültig; es können also bloß 81 Stimmen angerechnet werden. Von diesen 81 Stimmen kann Dr. Schmitt, der Gegenkandidat von Dr. Schüttinger, doch unmöglich mehr erhalten haben als 30 Stimmen; denn er hat im ganzen Bezirk nur 30 Stimmen erhalten. 30 von 81 bleiben 51; es können also dem Dr. Schüttinger nicht 169 Stimmen abgerechnet werden, sondern nur 117, so daß ihm 51 unter allen Verhältnissen verbleiben.

Das ist die ziffermäßige Bemängelung des Referats, und ich glaube, dagegen läßt sich nicht ankämpfen. Ziehen Sie den Schluß daraus, so werden Sie meinen Antrag, die Wahl des Herrn Dr. Schüttinger für gültig zu erklären, schon aus diesem Grunde für gerechtfertigt erachten müssen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Dheimb hat das Wort.

Abgeordneter von Dheimb: Ich kann den Antrag der Abtheilung, die Wahl des Herrn Schüttinger für ungültig zu erklären, ebenfalls nicht für gerechtfertigt erachten. Ich will nach den ausführlichen Vorträgen, die wir sowohl seitens des Referenten als auch namentlich seitens des Herrn Vorredners gehört haben, mich auf wenige Worte beschränken. Ich bin der Ansicht, abweichend von der Majorität der Abtheilung, daß die Wahl in Oberhaid gültig vorgenommen worden ist; und da, wenn diese Ansicht die Majorität erhält, der Abgeordnete Schüttinger jedenfalls die absolute Majorität erhalten hat, so will ich auf alle anderen Punkte, die auch hervorgehoben worden sind, da sie auf das Wahlergebnis nicht von Einfluß sind, nicht mehr eingehen. Es ist in Beziehung auf diese Wahl in Oberhaid seitens der Majorität der Abtheilung nur darin eine Ungeheuerlichkeit gesunden, daß seitens des betreffenden Pfarrers auf der Kanzel eine unberechtigte Wahlagitation vorgenommen worden ist. Ich kann nach dem Inhalt des Abtheilungsberichtes, der durch den ausführlichen Vortrag des Herrn Referenten in der heutigen Sitzung im Wesentlichen nur bestätigt worden ist, in keiner Weise annehmen, daß auf der Kanzel überhaupt eine Agitation stattgefunden hat. Eine Agitation, wenn eine solche stattgefunden hat, hat erst vor dem Schullokal begonnen. Der Pfarrer hat sich nach dem Berichte darauf beschränkt, daß er auf der Kanzel die Gemeinde auf die Wichtigkeit der Wahl und die Wichtigkeit des Tages für Bayern und für Deutschland aufmerksam gemacht hat, und an diesem Punkt wird, glaube ich, Niemand in dieser Versammlung Anstand nehmen. Wir hören allsonntäglich auf der Kanzel das Gebet für unsere Verhandlungen, also ist es gewiß auch vollständig unanständig, wenn vor der Wahl und an dem Wahltag auf der Kanzel auf die Wichtigkeit des Tages aufmerksam gemacht wird, natürlich ohne irgend eine politische Kontroverse oder Agitation hineinzuziehen. Das weitere Verfahren des Pfarrers hat sich darauf beschränkt, daß er die Gemeinde aufgefordert hat, sich demnächst vor dem Schullokal zusammen zu finden, wo er ihr seinen Vertrauensmann

bezeichnen wolle in der Hoffnung, daß man ihm nach seiner neunjährigen Amtsthätigkeit Vertrauen schenken werde. Ich kann dies nicht anders auffassen als eine einfache Bekanntmachung einer politischen Versammlung von der Kanzel aus, welche, wie Sie meinen, wozu auch ich wohl geneigt sein würde, nicht gerade als passend zu erachten ist. Ich glaube aber nicht, daß der Reichstag dazu berufen ist, die Würde der Kanzel aufrecht zu erhalten; das wird den geistlichen Behörden zunächst obliegen. Ich muß ferner darauf aufmerksam machen, daß wir in vielen Gegenden Deutschlands von den Kanzeln Proklamationen vollständig profaner Art noch heutigen Tages hören; in sehr vielen Gegenden werden von der Kanzel herab Auktionen und all dergleichen mehr publicirt; es ist also hier nur der Unterschied, daß zu einer politischen Versammlung und zwar von dem, der sie abhalten wollte, selbst zusammenberufen ist. Wie gesagt, man wird das nicht billigen, wir können aber darin einen Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl nicht sehen. Wir können dies nur thun, wenn wirklich eine Ungeheuerlichkeit dabei vorliegt, und eine solche liegt bei dieser Ankündigung durchaus nicht vor. Es ist bei anderen Gelegenheiten wiederholt hervorgehoben, daß man derartige politische Agitationen von der Kanzel besonders deshalb fern halten müsse, weil eben der Redner auf der Kanzel besondere gesetzliche Privilegien habe, und weil andererseits ihm an diesem Ort nicht entgegengetreten werden könne. Dieser letztere Punkt ist gewiß sehr richtig und entscheidend. In diesem Falle ist aber auch nicht die mindeste Veranlassung seitens des betreffenden Pfarrers gegeben, wo ihm in der Kirche irgend eine Erwidrerung hätte gemacht zu werden brauchen oder gemacht werden können. Im Gegentheil, er hat die Gemeinde vor dem Wahllokal zusammengerufen, und da stand er ihr nicht als Pfarrer gegenüber, sondern als einfacher Wähler; ebenso gut wie er reden konnte, konnte ihm Jeder entgegenen und seine Ansicht geltend machen. Ich kann also in dieser That eine unberechtigte Agitation auf der Kanzel in keiner Weise finden, und ich würde es meinesseits sehr bedauern, wenn die Ungültigkeitserklärung der Wahl aus diesem Grunde aufrecht erhalten werden sollte, weil, glaube ich, wir damit wirklich den gesetzlichen Boden verlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Behrenspennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Behrenspennig: Meine Herren, wir stehen hier vor einer Wahl, über welche die Entscheidung von principieller Bedeutung ist, und Sie erlauben mir daher, daß ich den Ausführungen der beiden Herren Vorredner — besonders des ersten, da der letztere sich kürzer und subjektiver gehalten hat — etwas näher folge.

Was er von den beiden Gemeinden anführt, die zusammen den Wahlbezirk Trunstadt bilden, so überlasse ich das dem Herrn Referenten, ich kann nicht genau eruiren, ob diese Gemeinden ein Protokoll, eine Liste mit einer Unterschrift hatten. — Es wird mir von den Herren der Abtheilung Ja zugerufen; ich bitte, überlassen wir das dem Herrn Referenten. Ist nur eine Wählerliste vorhanden, so bleibt der Punkt, den die Abtheilung meiner Meinung nach mit Recht mit dem Namen Fälschung bezeichnet hat, für beide Gemeinden bestehen.

(Widerspruch.)

In Betracht des Begriffes Fälschung scheint zwischen dem ersten Redner und zwischen mir und manchen Anderen eine Differenz sich zu befinden. Wenn ein Beamter unter ein Aktenstück, welches thatsächlich an seinem Schluß Notizen empfangen hat, die erst vom 3. März sein können, seine Namensunterschrift mit dem Datum des 25. Februar setzt, so bezeichnen wir das als eine Fälschung.

(Widerspruch.)

Ob das in kriminalrechtlichen Sinne zu verstehen ist, will ich nicht sagen, aber jedenfalls ist es eine Thatfache, daß Notizen vom 3. März hineingesetzt und dann der Name des Bürgermeisters mit dem Datum des 25. Februar darunter gesetzt ist. Indessen die Gemeinde Trunstadt ist es nicht, um die es sich hier wesentlich handelt, sondern es handelt sich hier um die Verhältnisse der Gemeinde Oberhaid. Ich glaube, daß die Lage

der Gemeinde Trunstadt eine derartige ist, daß die Mehrheit des Hauses sich darüber nicht im Zweifel befindet. Es handelt sich darum: hat in der Gemeinde Oberheid eine Agitation stattgefunden, welche die Freiheit der Wahl aufhebt, oder nicht? Verneinen Sie diese Frage, meine Herren, so müssen Sie die Wahl des Dr. Schüttinger anerkennen. Da erlaube ich mir zunächst auf eine Verwechslung aufmerksam zu machen, welche schon bei früheren Wahlverhandlungen und auch heute wiederholt vorgekommen ist. Die Herren sagen immer: es hat keine ungesetzliche Agitation stattgefunden. Ja, was heißt denn das? Es hat keine Agitation stattgefunden, in Bezug auf welche Sie irgend einen Paragraphen des Wahlreglements anziehen können oder irgend einen Paragraphen unsres Strafrechts? Wollen Sie jede Wahl, wo Sie beides nicht thun können, für gültig erklären, meine Herren, so würden Sie eine große Zahl von Wahlen für gültig erklären müssen, die Sie früher kassirt haben und auch in Zukunft kassiren werden, weil eine die Freiheit der Wahl beeinträchtigende Wahlbeeinflussung da war. Wenn Sie bei irgend einer Wahl nachweisen können, daß die kleine Majorität, die ein Abgeordneter eben erhalten hat, von der amtlichen Autorität eines Landraths herrührt, so mag dieser Landrath äußerlich in Formen sich bewegt haben, daß Sie ihm weder mit dem Strafrecht noch mit der Forderung einer Untersuchung kommen können; gleichwohl werden Sie, wenn Sie auf die Freiheit der Wahl halten, diese Wahl kassiren, weil Sie sagen, hier war nicht gleiches Wasser und Wind, hier haben die Parteien nicht gleich gekämpft, sondern hier war auf Seiten der einen Partei eine Gewalt, die die andere Partei nicht aufbieten konnte. Es handelt sich also gar nicht darum, daß die Agitationen ungesetzlich in dem Sinne waren, daß man einen positiven Paragraphen des Strafrechts anführen könne, sondern ob sie derart waren, daß die Wahlfreiheit geschädigt wurde. Wenn einer unserer Magnaten, unserer großen Grundbesitzer seinen Pächtern heimlich sagen ließe, ich bin geneigt euere Pachtkontrakte zu kündigen, und das käme zufälligerweise in der Zeit, wo die Wahlen stattfinden, so kann das in einer Form geschehen, daß Sie ihm nicht das Geringste anhaben könnten, — wenn Sie aber aus dem Wahleresultat ersehen, daß diese freundliche Anzeige die Folge gehabt hat, ihm die 200 oder 300 Stimmen zu verschaffen, die der Gutsbesitzer über die absolute Mehrheit erhalten hat, so, glaube ich, wird Jeder sagen, die Wahl muß kassirt werden.

(Nein! rechts.)

Wenn der Grundbesitzer auf dieser Seite des Hauses säße (nach links),

(Heiterkeit)

würden Sie dann nicht wirklich sagen, das ist doch keine Freiheit der Wahl mehr?

Es ist ja richtig, daß der Unterschied der ökonomischen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bildung und Stellung immer auf die Wahlen wirkt, aber wenn solche Fälle auf unserer Seite vorkämen, würden Sie dies zugeben, würden Sie dies durchgehen lassen?

(Widerspruch rechts.)

Die Frage also, ob ein positives Gesetz von einem Geistlichen übertreten ist, die fernere Frage, ob man wegen ungesetzlichen Verhaltens der Geistlichen sich an die Oberbehörden wenden soll, alle diese Fragen gehören hier gar nicht her, wir sitzen hier als Geschworene, wir haben hier zu entscheiden, war die Wahl frei im Sinn und Geist des Gesetzes oder nicht, und wenn wir zur letzten Entscheidung kommen, so erklären wir die Wahl für ungültig, mögen äußerlich die gesetzlichen Formen gehandhabt sein oder nicht.

Meine Herren, wir wollen Alle im Wahlkampfe Gleichheit des Rechts, eine jede Partei kann Vereine gründen, eine jede Partei Pressorgane halten, eine jede kann gegen die andere Proklamationen erlassen, sie mögen auch straffälligen Inhalts sein. Ich bin erstaunt darüber, weshalb der Herr Vorredner die Proklamation z. B. für den Herrn Abgeordneten Schrapf für sich angeführt hat, — solche Proklamationen kann jede Partei machen, das ist keine Ungleichheit des Kampfes; wenn sie aber die Kräfte ins Feuer führen, die von Natur eine andere Auto-

rität haben als diejenigen Kräfte, über die alle Parteien gebieten, und die von den Orten aus agiren lassen, die dem menschlichen Gemüthe heilig sind, also von Kanzel und Altar, dann heben Sie die Gleichheit des Rechts auf, und dann kommt für uns der Fall in Frage, daß wir uns wehren müssen gegen solche Aufhebung der Rechtsgleichheit.

Meine Herren, irgend ein geistvoller Mann hat einmal gesagt, die verständigen Leute in Deutschland seien sehr verständig, aber die Dummheit in Deutschland sei auch sehr dumm. Ich will keine Anwendung machen von diesem Satze auf irgend einen bestimmten Wahlkreis;

(Heiterkeit)

aber im Allgemeinen, meine Herren, werden auch Sie mir zugeben, daß es eine Dummheit ist, die sehr dumm ist, wenn irgend ein Mensch annimmt, ob er Stimme für diesen oder jenen Kandidaten, das könne einen Einfluß haben auf das Heil seiner Seele, das könne ihn in den Himmel oder in die Hölle bringen. Aber obwohl das ja einen großen Grad religiöser Unwissenheit beweist, so ist es leider Thatsache, daß es Tausende und Hunderttausende giebt, die so glauben; und wenn nun auf einem solchem Boden ein Geistlicher auftritt, diese Unwissenheit mißbraucht und, wie das ja durch so viele Wahlproteste durchgeht, damit droht, die Absolution zu Ostern zu verweigern

(Widerspruch im Centrum)

oder den Gläubigen andere Sorgen macht, die schließlich immer mit Fegefeuer oder Hölle endigen, so sage ich, das sind Waffen, gegen die wir nicht ankämpfen können, und deshalb müssen wir Sorge tragen, daß diese Waffen stumpf gemacht werden. Ueberall, wo nachgewiesen ist, daß der Geistliche nicht bloß als Privatperson — denn das können wir ihm nicht wehren — durch seinen allgemeinen sittlichen und religiösen Einfluß auf die Gemeinde gewirkt hat, sondern daß er von der Kanzel aus gewirkt hat, und hätte er auch nur seinen Vertrauensmann angezeigt, überall wo wir nachweisen können, daß die Majorität für den Gewählten nur so groß war, daß jener Akt auf die Majorität hat wirken können, müssen wir gegen die Wahl auftreten. Thun wir das nicht, meine Herren, dann werden wir in Zustände kommen, die jedenfalls dem Ideal der Freiheit, welches Sie (Centrum) uns prophezeit haben, nicht entspricht, wir werden dann in Zustände kommen, die für einen großen Theil von Deutschland den französischen entsprechen; denn ob irgend ein Präsekt und Maire oder ob ein stilles klerikales Komité dem Wahlkreise seine Kandidaten vorschreibt, ob dieses Komité, wie es doch in Frankreich wenigstens immer der Fall war, in dem Vaterlande selber sitzt, oder ob es vielleicht schließlich gar außerhalb des Vaterlands seinen Sitz hat, das kommt, wenn es sich um die Freiheit der Wahl handelt, doch nicht in Betracht. Wollen wir es nicht dahin bringen, daß für ein Drittel von Deutschland die Freiheit der Wahl aufhört, dann müssen wir uns gegen diese Prinzipien stemmen, und hier liegt ein Fall solcher Prinzipien vor. Sie (Centrum) haben vor einiger Zeit geäußert, die Freiheit der größten Korporation der Welt begründe alle übrigen Freiheiten, ohne sie ständen alle Freiheiten auf thönernen Füßen. Wenn aber die Agitatoren jener größten Korporation uns das französische Wahlvervornungs-System nach Deutschland importiren, dann wird nicht die Freiheit, sondern die Knechtschaft des deutschen Volks die Folge sein.

Präsident: Der Herr Berichterstatter der Abtheilung möchte den Punkt thatsächlich aufklären, der von dem Abgeordneten Schels angeregt war. Ich gebe ihm dazu das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von **Uruhe-Womst:** Meine Herren, ich bestätige dem Abgeordneten Schels, daß zu dem Wahlort Trunstadt zwei Gemeinden gehören, Trunstadt und Biereth, daß die Fälschung der Liste oder vielmehr die Nachtragung von 7 Wählern sich auf die Liste der Gemeinde Trunstadt bezieht, und daß in der Liste der Gemeinde Biereth keine solche Nachtragungen erfolgt sind.

(Abgeordneter Freiherr von Ketteler (Baden): Hört! hört!)

— Das wird sich gleich ändern. —

(Heiterkeit.)

Ich behaupte, daß das in der Abtheilung vorgetragen ist, daß aber die Mehrheit der Abtheilung die Wahl in Trunstadt überhaupt für ungültig erklärt hat, weil sie annahm, daß die Listen, ich will nicht sagen gefälscht, sondern verändert worden sind. Ich will aber jetzt nicht weiter darauf eingehen, vielmehr will ich jetzt so rechnen wie der Herr Abgeordnete Schels beantragt hat und erlaube mir, Ihnen das Resultat vorzulegen, wie es sich dann herausstellte. Die Herren bitte ich mir zu folgen, indem Sie den Bericht auf Seite 8 vergleichen. Nach der Berechnung der Abtheilung blieben gültige Stimmen 13,477, rechnen Sie die sämtlichen 82 Stimmen, die von Wählern der Gemeinden Biereth in Trunstadt abgegeben sind, zu der Gesamtsumme hinzu, so kommen heraus 13,559; die absolute Majorität davon ist 6780. Rechnen Sie nun, wie der Herr Abgeordnete Schels wollte, den Stimmen, die der Herr Dr. Schüttinger erhalten hat, 52 hinzu, — denn der Herr Abgeordnete Schels sagte: es sind im Ganzen 30 für Schmitt, 169 für Schüttinger abgegeben worden, wir wollen die 30 Stimmen alle auf Biereth rechnen (was auch wohl richtig sein wird, denn es wird wiederholt behauptet, daß ganz Trunstadt für Schüttinger gestimmt habe) — also rechnen Sie 52 Stimmen den Stimmen des Herrn Schüttinger hinzu, dann bekommt er 6761 Stimmen, mithin 19 unter der absoluten Majorität.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schmid (Nischach) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schmid (Nischach): Meine Herren, gestatten Sie mir einige Worte in dieser Sache, nicht weil derjenige, um den es sich hier handelt, Mitglied meiner Fraktion oder weil hier ein Standesgenosse theilhaftig ist, sondern weil ich als ruhiger Zuschauer die ganze Wahlbewegung in Bamberg beobachtet habe. Zuvor gestatten Sie mir einige allgemeine Bemerkungen.

Vor Allem will ich hier konstatiren, daß in diesem Hause der Einfluß, ja die Macht des Klerus und der katholischen Kirche anerkannt ist, — ich will nicht hindeuten auf die bestätigenden Worte, die hier gefallen sind; schon die große Zärtlichkeit, mit der diese klerikalen Wahlen hier behandelt werden, scheint dafür zu sprechen. Meine Herren, ich habe nichts gegen diese Anerkennung, im Gegentheil, ich freue mich und bin stolz darauf, einer so geschlossenen Phalanx anzugehören. Daß Sie die Macht des Klerus als solche aber fürchten, daß Sie ihr mißtrauen, das ist es, was ich bedaure; aber ich begreife diesen Umstand sehr wohl, wenn ich bedenke, daß viele oder manche von Ihnen an solche Ungeheuerlichkeiten glauben können, die Ihnen hier als Folge der Unsehlbarkeit u. s. w. vorgetragen wurden. Ich glaube nicht daran —

(Heiterkeit; Ruf: An die Unsehlbarkeit?)

ich glaube nicht an diese Ungeheuerlichkeiten.

Darum also, meine Herren, weil Sie ein solches Mißtrauen haben, verlange ich von Ihnen auch nicht eine gewisse Vorliebe, sondern ich appellire einfach nur an Ihre Gerechtigkeit und an Ihr Billigkeitsgefühl. Es handelt sich hier seitens des Klerus um die Benutzung von Kirche und Kanzel in Betreff politischer Fragen. Sie werden es doch begreiflich finden, daß der Klerus sich Mühe gibt, und zwar pflichtgemäß sich Mühe gibt, Männer in die Landtage und in den Reichstag zu bringen, welche religiös gesinnt sind, und von denen er die Ueberzeugung hat, daß sie die Interessen vertreten, welche er für das öffentliche Wohl nothwendig erachtet. Sie selbst haben ja hier schon behauptet, es handle sich bei jedem Landtage um eine Grenzberichtigung zwischen Staat und Kirche. Ja wohl, um eine Grenzberichtigung, also zwischen zwei gleichberechtigten Faktoren, und dazu gehört, meine Herren, nicht bloß Kenntniß der beiden Gewalten, sondern auch guter Wille. Der Klerus ist um so mehr darauf bedacht, solche Männer in die Kammern zu bringen, als er ja glaubt, es handle sich in unseren Tagen bei vielen Erscheinungen wirklich um die Grundlage des Christenthums, ohne welche eine Staatenordnung nun einmal nicht denkbar ist. Und, meine Herren, wenn unser Klerus hört, daß es sich darum handle, zu fragen, welches die katholische Kirche sei, daß man darauf ausgehe, irgendwie eine Trennung von unserem Einheitspunkte, von Rom, anzustreben, so betrachtet er das nicht etwa als etwas Politisches, so sieht er darin das Wesen der

Kirche als solcher bedroht, und dadurch wird er pflichtgemäß gezwungen, derartige Fragen auch in der Kirche zu besprechen.

(Hört! hört! links.)

Meiner Ansicht nach, meine Herren, kommt es also nur auf die Art und Weise an, wie die Sache behandelt und besprochen wird, ob ohne Verletzung der Nächstenliebe, ob ohne Verleumdungen, mit einem Worte ob mit Anstand und Würde.

Ich glaube übrigens auch nicht, meine Herren, daß der Klerus diesen Einfluß habe, den Sie ihm hier in diesem Falle zutheilen; denn schon der Herr Abgeordnete von Schauß hat es Ihnen gesagt, daß die Macht des Klerus in Bayern im Abnehmen begriffen sei —

(Abgeordneter Dr. von Schauß: Ich hoffe es!)

gesagt! Wenn der Einfluß des Klerus so groß wäre, so würden ja viele Mitglieder hier nicht sitzen, weil ja gegen viele, wie Sie eben glauben, der Klerus so mächtig agitirt hat.

Was nun die Wahl in Bamberg als solche anbelangt, so kann ich Sie nur versichern, daß der Herr Abgeordnete Dr. Schüttinger die Majorität seines Wahlkreises vertritt, was seine Wiederwahl darthun dürfte. Wenn man behauptet, auf klerikaler Seite seien großartige Umtriebe gemacht worden, so konstatire ich hiermit, daß die sogenannte klerikale Partei gerade bei dieser Wahl nachlässiger war als sonst, daß viele von denjenigen, die zu dieser Partei zählen, gar nicht gewählt haben, daß die Listen sehr zu ihren Ungunsten angelegt waren; desgleichen konstatire ich, daß von der Gegenseite eine viel größere Rührigkeit herrschte, vom obersten Beamten an bis herunter zum niedrigsten Angestellten. Ich will das hier nur einfach konstatiren. Der Pfarrer, von dem es sich hier handelt, hat nach meiner Ansicht nichts Unrechtes gethan; er hat nicht gesagt auf der Kanzel: „wählt den, wählt den nicht; denn der ist ein guter Katholik und der ist kein guter Katholik, und so fort“. Eine solche Agitation war nicht da, sondern er hat einfach gesagt, daß er außerhalb der Kirche ihnen seinen Vertrauensmann nennen werde. Schon dadurch, daß er unterschieden hat zwischen der Kanzel und dem Vorgang außerhalb der Kirche, legt er an den Tag, daß er von der Kanzel aus als solcher keinen Einfluß üben wollte. Meine Herren, ich glaube, wenn Sie diese Aeußerung des Pfarrers von Oberhaid zusammenhalten mit den Versammlungen, welche Bezirks-Amtmänner, welche Landräthe gehalten haben in ihren Amtsstuben und worin sie den Unterordneten geradezu verboten haben, Diesen und Jenen zu wählen, wenn Sie bedenken, daß Landräthe in Kreis-Amtsblättern angezündigt haben: „wählt den, den nicht, denn er ist ein Socialdemokrat“, und damit vergleichen, was der Pfarrer von Oberhaid gesagt hat, dann, glaube ich, dürfen wir das ganze deutsche Volk als Geschworne zum Spruche auffordern, und sein Urtheil wird beweisen, daß gegen diese Einflüsse die paar Worte des Pfarrers von Oberhaid gar nicht in Vergleich kommen.

Meine Herren, ein Herr Redner hat von der Tribüne aus uns gesagt, wir möchten jetzt, nachdem so Großartiges nach außen hin erreicht worden ist, nicht eine kleinliche innere Politik verfolgen. Meine Herren, die Wahlbeauftragung des Herrn Advokaten Dr. Schüttinger scheint mir unberechtigt zu sein, und ich glaube, die Gerechtigkeit sei hier verletzt schon nach dem, was mein Freund Schels ausgeführt hat. Ich glaube, es ist nicht gut daran gethan, wenn wir das neue deutsche Reich gleichsam mit einer Parteiherrschaft oder mit Begünstigung einer Parteirichtung beginnen wollen. Gerechtigkeit soll die Grundlage sein.

(Ja wohl!)

Wenn wir diese Gerechtigkeit erschüttern, so vernichten wir das Vertrauen in das neue Reich. Darum appellire ich nochmals an Ihr Gerechtigkeitsgefühl.

Präsident: Der Abgeordnete Kraußold hat das Wort.

Abgeordneter Kraußold: Meine Herren, ich war Mitglied derjenigen Abtheilung des Hauses, in welcher diese Wahl geprüft wurde. Ich habe an den Verhandlungen innerhalb der Abtheilung fast gar keinen weiteren als den Antheil genommen, der mir oblag bei der Abstimmung. Ich habe vernommen, dort

in die Debatte einzugreifen, weil ich als Bayer es für angemessener hielt, diesen Theil der Aufgabe anderen deutschen Mitgliedern der Abtheilung zu überlassen; ich habe aber dabei, meine Herren, mit großem Ernst und mit Gewissenhaftigkeit geprüft und bin zu der Ueberzeugung gekommen, daß weder die juristischen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schels, noch auch die Ausführungen, welche ich gerade aus dem Munde meines verehrten Herrn Vorredners vernommen habe, mich in meiner gefaßten Ueberzeugung erschüttern konnten, daß die Abtheilung in ihrer Majorität recht daran gethan hat, dem hohen Hause die Kassirung dieser Wahl vorzuschlagen, indem sie ausspricht, es sei Pflicht des Reichstages, diesem Mißbrauch kräftigst entgegenzutreten und zu erklären, daß solche Agitationen, wie sie hier in Frage stehen, die Wahl zu einer unfreien, also zu einer ungültigen machen. Bei dieser Ueberzeugung befinde ich mich ganz ruhig dem Vorwurf gegenüber, der, wenn auch nur leise, ausgesprochen wurde, als mache man sich leicht einer Ungerechtigkeit, einer Unbilligkeit schuldig in Bezug auf die Wahl, die hier kassirt werden soll.

Meine Herren, es ist wahr, wenn man den juristischen Standpunkt des Herrn Abgeordneten Schels einnimmt und lediglich danach fragt, ob hier ein positiv gegebenes Gesetz seinem Buchstaben nach verletzt ist, wird man nicht Ja sagen können. Aber es handelt sich hier nicht allein, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Behrenpfennig ausgeführt hat, um eine juristische Frage, es handelt sich nicht um einen juristischen Richterpruch, sondern wir haben uns hier als die Mandatäre des Volkes zu befragen: wann finden wir, daß eine Beeinflussung von Seiten irgend eines Mannes die Grenzen überschreitet, welche nöthig sind, damit die Freiheit der Wahl unangetastet bleibt?

Meine Herren, es handelt sich nun hier in diesem Falle vor Allem nicht um eine Einzelercheinung. Es wird mir wohl kaum widersprochen werden, wenn ich sage, daß man allenthalben in Deutschland davon gehört hat, daß an vielen Orten gerade die Kanzel die Stätte gewesen ist, von der aus man versucht hat, auf die Wahlen in einem bestimmten Sinne einzuwirken. Es ist aber hier der einzelne Fall zur Kenntniß des Hauses gebracht worden, und an ihn allein müssen wir uns deshalb zunächst halten. Nun behauptet man von jener Seite (nach dem Centrum deutend), der Geistliche hätte eigentlich gar nichts Unrechtes gethan, im Gegentheil, wenn er so gehandelt hat, wie die Herren es darzustellen versucht und beliebt haben, so käme es fast so heraus, als ob er noch ein Lob verdient hätte für das, was er gethan hat. Da darf man aber, wenn man das begründen will, nicht davon ausgehen, daß man nur einen Theil dessen, was er gethan hat, gewissermaßen allein in den Vordergrund schiebt und alles Andere als Nebenache liegen läßt. Ich betrachte die Sache so. Es ist, meine Herren, der Wahltag! Der Geistliche hat vor der Wahl einen feierlichen Gottesdienst zu halten. Die Gemeinde erscheint wahrscheinlich bei diesem Gottesdienst zahlreich, weil es ein Gottesdienst ist zu Ehren eines Diöcesanheiligen. Die Gemeinde ist zahlreich versammelt; sie sieht zu gleicher Zeit in dem Manne, dem sie ihr Vertrauen schenken soll, denjenigen, an dessen Autorität sie an dieser Stelle zu glauben von jeher unterrichtet worden, und an dessen Autorität sie auch glauben soll; da macht der Pfarrer, nachdem er seine kirchlichen Obliegenheiten verrichtet hat, die Gemeinde aufmerksam auf die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahlhandlung. Man kann zugeben, daß ein Geistlicher nicht unbedeutend ist, von der Kanzel aus hier und da einmal auf die Wichtigkeit irgend eines politischen Aktes aufmerksam zu machen, obwohl ich aufrichtig gestehe, daß dies meine Ansicht eigentlich nicht ist. Indessen man kann das zugestehen, und man findet es ja auch von gewisser Seite sogar für sehr nützlich und für sehr heilsam. Aber, meine Herren, wenn nun von der Darstellung der Wichtigkeit eines politischen Aktes weiter gegangen wird, so daß der Geistliche nun seine subjektive politische Ueberzeugung mit der objektiven Wichtigkeit dieses politischen Aktes verbindet und kraft der Autorität, die ihm das Vertrauen seiner Gemeinde bietet, von der geheiligten Stätte aus, auf der er sich befindet, seinen Pfarrkindern sagt: „Gehet Alle jetzt vor das Wahllokal, dort nenne ich Euch meinen Vertrauensmann,“ dann, meine Herren, — und das ist hier konstatiert — dann hört jene Objektivität auf, welche allein noch hier gestattet werden kann.

(Sehr richtig!)

Und wenn nun der Geistliche von der Kanzel weg nach dem Wahllokal geht und dann, wenn er auch seinen Vertrauensmann dort nicht genannt hat, gewissermaßen — es ist das wenigstens nach der Erzählung nicht ausgeschlossen — die Zettel mit dem Namen, den er vorher noch nicht nannte, schon in der Tasche mitbringt, und er vertheilt die Zettel oder läßt sie draußen austheilen, dann, meine Herren, kann man diese Momente nicht willkürlich trennen, man muß sie in ihrer Kontinuität betrachten, und dadurch gewinnt, meiner Ansicht nach, eine solche Agitation erst ihren eigentlichen Charakter! Einer der Herren Vorredner, der letzte glaube ich war es, hat dafür gedankt, daß man die Macht des katholischen Klerus dem Volke gegenüber in diesem Hause nicht unterschätze. Ganz gewiß, meine Herren, wir in Bayern unterschätzen sie sicher am allerwenigsten,

(Heiterkeit)

denn wir haben in der Beziehung die Erfahrung für uns. Aber er hat zugleich auch gesagt, daß in Bezug auf politische Verhältnisse der katholische Klerus die Macht nicht hat, die man ihm zuschreibt. Eben deswegen, scheint mir, greift er zu der Kanzel, weil er sie sonst nicht hat,

(sehr richtig! links; sehr gut! im Centrum)

denn wenn er sie hätte, so bräuhete er es nicht noch zu thun. Ich frage einfach, wenn jener Pfarrer nichts anderes hat thun wollen, als was jeder andere Staatsbürger thun kann, warum hat er die Sache auf die Kanzel gebracht?

(Sehr richtig!)

Man hat nun gesagt, meine Herren, der katholische Klerus sei hierzu provocirt durch die dem Christenthum feindliche Strömung unserer Zeit und durch die Zeitrichtung, welche sich insbesondere gegen die katholische Kirche ad hoc richtet, und der katholische Klerus kalkulire in dieser Beziehung so, daß er fragt, ob irgend eine politische Richtung oder Aktion nicht in irgend einem Verhältniß zu dem steht, was das Wohl der Kirche, wie er es sich denkt, berührt, und dann, sobald er das findet, hört für ihn der politische Charakter der Sache auf und sie wird zu einer religiösen. So habe ich wenigstens den Herrn Vorredner verstanden und ich glaube richtig. Und er hat ferner gesagt, um deswillen, weil es sich also in letzter Beziehung in politischen Dingen bei dem katholischen Priester um religiöse Grundfragen handle, so agitirten die katholischen Geistlichen so sehr und dazu seien sie pflichtmäßig berufen. Ja, meine Herren, war denn bei den Wahlen zum Zollparlament auch die Religion in Frage?

(Heiterkeit)

und hat man bei jenen Wahlen in Bayern nicht ebenso agitirt wie gegenwärtig? Damals hat der katholische Klerus gerade so Alles aufgeboten, wie diesmal; diesmal ist es ihm aber nicht ganz so gut gelungen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, wenn man beurtheilen will, ob die Freiheit der Wahl gefährdet ist bei einem solchen Fall wie der vorliegende, so muß man allerdings die Macht und den Einfluß des katholischen Klerus auf das Allerhöchste schätzen; denn, meine Herren, das wissen wir recht gut, die wir diesen Verhältnissen nahe gestanden haben: eine katholische Gemeinde, deren Mitglieder so eben von ihrem Geistlichen nach Beendigung des Gottesdienstes von der Kanzel herunter gehört haben, sie sollen sich versammeln, der Geistliche werde ihnen seinen Vertrauensmann nennen, und die nun zum Wahllokal kommt, und sieht den Pfarrer dastehen, wie er die Zettel in der Hand hat, eine solche Gemeinde ist dem Manne gegenüber nicht mehr frei.

(Widerspruch und Lachen im Centrum. Sehr richtig! links.)

Ja, nicht frei, denn der Mann hat Mittel in Händen, es sie spüren zu lassen, daß sie nicht mehr frei ist: ich sage nicht, meine Herren, daß diese unter allen Verhältnissen gebraucht werden, aber es kann vorkommen, und vielleicht ist es auch schon vorgekommen.

(Ja wohl! links.)

Meine Herren, von diesem Standpunkte aus kann ich nicht anders, als ich muß sagen, das hohe Haus wird gut daran thun, ohne auf besondere juristisch Gesetze zu reflektiren, aus dem Totaleindruck eines solchen agitatorischen Verfahrens heraus, das an höchst ungeeigneter Stelle geschehen ist, und bei welchem diejenigen, welche dort einen Widerspruch dagegen hätten erheben wollen, bestraft worden wären, von diesem Standpunkte aus diese Wahl einfach zu kassiren.

Sie, meine Herren (zu der Centrumpartei), haben gesagt, Sie seien hierher gewählt worden, um die Interessen der katholischen Kirche zu vertreten; ich glaube Sie vertreten die Interessen der katholischen Kirche würdig, wenn Sie selbst einem solchen Mißbrauch auf das Kräftigste entgegengetreten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter von Behr (Greifswald): Meine Herren, ich halte die Wahl für gültig, weil es mir vollständig unverständlich ist, wie man einem ganzen Wahlbezirk sein Wahlrecht nehmen will, weil ein einzelnes Mitglied desselben peccirt hat, resp. peccirt haben soll. Ich möchte doch die Herren bitten, die sonst so scharf scheiden zwischen dem post hoc und dem propter hoc, daran zu denken, wer beweist in dem einzelnen Falle, ob der unlegbar angewandte Einfluß irgend einen Erfolg gehabt hat, wie wollen Sie das beweisen? Außerdem haben wir ja geheime Wahl! Meine Herren, wir sind jetzt im vierten oder fünften Jahre dieses Wahlgesetzes, in den Kinderjahren damit, wenn Sie wollen; aber ich denke, so viel sollten wir es doch schon verstanden haben, daß die ganze Signatur dieses Gesetzes ist: strenge dich an, übe deinen Einfluß so gut du irgend kannst. Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat uns vor französischen Zuständen gewarnt; ich meines theils finde eher darin französische Zustände, daß, wie wir es vielfach gehabt haben, in weiten Bezirken kein Einfluß war als der der angestellten Beamten.

(Sehr wahr! im Centrum.)

Jetzt, meine Herren, ist ein edles Ziel uns gegeben; jetzt heißt es: erwirb dir Einfluß und wende ihn bei den Wahlen an, wie du kannst; hast du es ungeschickt gemacht, so verfallst du dem Strafgericht. Was willst du für eine Lehre daraus ziehen? Das nächste Mal doppelt so eifrig sein, aber geschickter!

(Sehr gut! im Centrum.)

Wie man also einem ganzen Wahlbezirk sein Wahlrecht nehmen kann, weil der Eine peccirt hat, das ist mir vollständig unverständlich. Ja, sagt man, wir haben kein anderes Mittel, es giebt ja keine Strafe für dergleichen ungesetzliche Beeinflussungen. Man könnte darauf erwidern: geht eine Novelle zum Strafgesetz. Warum nicht? Vielleicht würde ich dafür stimmen, obgleich ich mir sagen könnte: Nutzen hat es nicht! Ist heute die Novelle gegeben — zwei oder drei Unglückliche verfallen vielleicht der Strafe, aber sehr bald wird man auch lernen, diese Novellen zu umgehen; man wird sehr wohl wissen, wie man doch seinen Einfluß auszuüben hat. Wir haben aber eine solche Novelle zum Strafgesetz nicht; wir haben keine Gewalt, diese Beeinflussungen wesentlich zu bestrafen; vor der Strafe aber möchte ich doch sehr warnen, daß wir einem ganzen Wahlbezirk sein Wahlrecht nehmen. Da dies nach meiner Ueberzeugung nicht geschehen kann, bleibt die Wahl gültig. Ich bitte den hohen Reichstag, dafür zu stimmen.

(Bravo! im Centrum.)

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich bitte, nur wenige Worte in dieser Frage, und zwar rein vom juristischen Standpunkte aus, an Sie richten zu dürfen, denn ich bin der Ueberzeugung, daß wir von allen Seiten dieses Hauses nur nach dem Rechte entscheiden wollen. Ich werde mich deshalb aller Exkurse auf das Gebiet der Politik enthalten. Meiner Ansicht nach ist die

Frage, welche wir uns hinsichtlich der Gültigkeit der für die Gemeinde Oberhaid abgegebenen Stimmen vorzulegen haben, die, ob irgend eine gesetzliche Bestimmung vorliegt, die uns ermächtigt, die abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. Ich habe das schon neulich bei einem ähnlichen Falle geäußert. Es ist mir aber keine solche Bestimmung genannt, man hat mir indessen erwidert, es sei etwas Höheres verletzt, das Princip der Wahlfreiheit, und das ist es auch, worauf hin die Majorität der Abtheilung die Ungültigkeit der Wahl beschließen will. Ich muß auf das Unerentschiedenste der Ansicht sein und erklären, daß eine Behauptung dieser Art ein juristisches Moment nicht enthält. Man könnte der Ansicht sein, daß Stimmen, weil sie unfrei abgegeben sind, ungültig seien, man könnte der Ansicht sein, daß die Ungültigkeit erklärt werden solle durch das Gesetz; das Gesetz hat sie aber nicht ungültig erklärt, deshalb kann meiner Ansicht nach eine solche Behauptung hier nicht ins Gewicht fallen. Unser Gesetz selbst enthält aber Momente dafür, daß es nicht die Absicht gewesen ist, derartige Erwägungsgründe des Willens, der freien Willensbestimmung, wie sie hier vorgekommen sind, berücksichtigen zu lassen, unser Gesetz hat ausdrücklich im § 1 gesagt, daß jeder Volljährige, 25jährige, wählen soll; dann findet im § 3 Nr. 1 diejenigen ausgeschlossen, denen man die Handlungsfähigkeit in dieser Beziehung nicht zugetraut hat, das sind die Personen, die unter Vormundschaft oder Kuratel stehen; hinsichtlich der Uebrigen hat man Bedacht genommen in den ferneren Paragraphen darauf, daß ihre Abstimmung unbeeinträchtigt vor sich gehen könne, daß sie ihre Freiheit wahren können; das ist durch das so überaus wichtige Princip der geheimen Abstimmung geschehen. In der Beziehung sind die detaillirtesten Vorschriften gegeben über die Art, wie die Wahlzettel angefertigt werden sollen, wie sie abgegeben werden sollen u. s. w. Damit, daß das Gesetz diese Bestimmungen getroffen hat, spricht es meines Erachtens indirekt aus, daß es eben die Gründe, die den Einzelnen dahin geführt haben, seine Stimme so oder so abzugeben, nicht weiter berücksichtigen will. Ich frage nun überhaupt, ob eine derartige Bestimmung wirklich legislativ sich irgendwie empfehlen könnte? Wenn man zu der Verneinung kommen würde, so wird man gewiß auch annehmen dürfen, daß sie im gegenwärtigen Gesetze selbst nicht liegt. Meine Herren, wann kann man nun aber sagen: der und der Wähler ist durch eine Empfindung, die ihm durch einen Dritten gegeben ist, dazu bestimmt, seine Stimme dem und dem zu geben? Das ist in allen Fällen fast eine Unmöglichkeit, das ist auch von Herren von jener Seite des Hauses (links) neulich ausgesprochen worden, daß das beinahe unmöglich sein würde, und deshalb hat man da die strenge Konsequenz von einer Seite gezogen, man müßte in solchen Fällen unbedingt, sofern Wahlbeeinflussungen nur versucht wären, die Wahl für ungültig erklären. Ja, meine Herren, das kann aber doch unmöglich etwas sein, was sich in legislativer Beziehung empfehlen läßt, deshalb kann ich auch nicht annehmen, daß das unferem gegenwärtigen Recht entspricht, und ich muß deshalb der Ansicht sein, daß jetzt auch die etwaigen Wahlbeeinflussungen, die hier von der Kanzel herab versucht sein dürften, überall nicht in Betracht kommen. Meine Herren, der Fall, daß eine solche Wahlbeeinflussung durch einen Geistlichen hier geschehen sein soll, ist nur ein Fall, der sich unter eine größere Kategorie subsumirt, die sehr häufig schon hier im hohen Hause zur Zeit des norddeutschen Reichstages zur Erörterung gekommen ist, die allerdings da von der Majorität des Hauses verschieden beantwortet ist. Ich habe mir, weil eben in unserer Abtheilung diese selbe Frage zur Erörterung gekommen ist, wo aber mit Majorität verneint ist, daß die Stimmen ungültig wären, — ich habe mir die Mühe gegeben, die stenographischen Berichte in dieser Beziehung nachzusehen, und da habe ich denn gefunden, daß der erste Fall, in welchem eine Wahlbeeinflussung zur Sprache gekommen, vorgelegen hat bei der Wahl des Herrn von Dheimb. Damals hat die Abtheilung beantragt, trotzdem, daß das vollständig konstatiert worden, die Behauptung wenigstens vorlag, daß das wäre, die Wahl deshalb doch für gültig zu erklären, und das Haus ist dem beigetreten.

Ich erlaube mir, die Worte vorzulesen, weil das Interesse hat, welche Motive damals, als man dem Wahlgesetz noch näher stand, angeführt wurden, Motive, die das Haus sich nachher angeeignet hat. Es sagte damals der Abgeordnete Riedel als Referent der Abtheilung:

Es liegt in dem Charakter der geheimen Abstimmung, daß sie sich jedem Einfluß von außen entzieht. Selbst wenn nachgewiesen werden kann, daß durch Drohung oder Einschüchterung der Versuch gemacht ist, auf die Stimme eines einzelnen Wählers einzuwirken, so läßt sich doch in keiner Art nachweisen, ob und welchen Erfolg ein solcher Versuch gehabt hat.

(Sehr richtig! rechts.)

Es muß im Gegentheil vermuthet werden, daß die geheime Stimmabgabe den Wähler vor jeder Beeinträchtigung seiner Wahlfreiheit schützt. Mit einem Worte, das System der geheimen Abstimmung steht in Widerspruch mit der Annahme einer wirklich effektuirten Wahlbeeinflussung.

Bald nachher ist abermals, am 6. März 1867, bei der Wahl des Abgeordneten von Lyska dieselbe Frage zur Entscheidung des Hauses gekommen. Da beantragt ebenfalls der Abgeordnete Kiedel, die Wahl für gültig zu erklären, „da allerdings die betreffende Handlung gemißbilligt werden müsse. In dessen läßt sich, wie das ja vorhin schon so vielfach hervorgehoben worden ist, bei der geheimen Abstimmung weder beweisen noch vermuthen, daß die Stimme in Folge dessen so und so abgegeben sei.“ In dem zweiten Reichstag, dem ersten ordentlichen, ist die Frage bei der Wahl des Abgeordneten Grafen von der Schulenburg-Flehe zur Sprache gekommen. Da hat sich — ich führe das auch an, um vollständig gerecht zu sein in meinen Mittheilungen — allerdings die Majorität des Hauses dafür erklärt, die Wahl zu beanstanden. Ich kann aus den stenographischen Berichten nicht ersehen, was nachher daraus geworden ist. Es ist damals von dem Herrn Abgeordneten Pland, der die Beanstandung der Wahl empfahl, bemerkt worden, daß im einzelnen Falle die Frage, ob man die Stimmen für gültig oder ungültig erklärt, davon abhängen müsse, ob mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen sei, daß ein Einfluß geübt worden sei. Von jener Seite des Hauses (rechts) ist aber wiederum mit Entschiedenheit hervorgehoben, daß das Princip der geheimen Abstimmung entgegenstehe, und daß es damit nicht harmonire, wenn man die Wähler einmal für mündig erklärt hat, sie nachher im einzelnen Fall für unmündig erklären zu wollen.

(Sehr richtig! rechts.)

Mir scheint das auch geradezu eine Beleidigung der betreffenden Wähler zu sein,

(oh! oh! links.)

die das Gesetz für voll und mündig erklärt und für wahlfähig, wenn man ihnen nachher sagen will: ihr seid so dumm und einfältig, daß ihr nicht habt die Gründe gehörig würdigen können, wonach ihr eure Stimmen abgeben sollt. Für mich kommt daher die Frage, auf die allerdings viele von den Herren hier so viel Gewicht gelegt haben, ob im einzelnen Fall der Geistliche auf der Kanzel so gehandelt hat, wie er es sollte, oder nicht, zunächst überall gar nicht in Betracht. Man kann vielleicht zugeben, der Geistliche hätte so weit nicht gehen sollen; das kann aber unter keinen Umständen meiner Ansicht nach dahin führen, die Stimmen, die hier abgegeben sind, für ungültig zu erklären.

Wenn ich nun dahin komme, die Stimmen für Oberhaid für gültig zu halten, so folgt daraus, daß ich nur dem Antrage meines Nachbarn hier zustimmen kann, weil — mag man den anderen Fall in Erunstadt beurtheilen, wie man will — die Majorität doch die ganz überwiegende für Herrn Schüttinger ist. Was aber den Erunstadter Fall betrifft, so glaube ich, meine Herren, wenn man da die Sachlage, wie sie uns ja von dem Herrn Referenten vorgetragen ist, und dann die Thatfachen, die aus den Akten von dem Herrn hier neben mir vorgelegt sind, ruhig betrachtet, daß man da doch unmöglich hier dazu kommen kann, schon jetzt sagen zu wollen: die sämtlichen Wahlstimmen, die in dem Bezirk abgegeben worden sind, sind ungültig. Ich glaube, meine Herren, das Einzige, wohin man kommen kann, ist, wozu auch die Minderheit der Abtheilung hat kommen wollen, daß man sagt, die Sache muß noch näher untersucht werden. Es wird sich schließlich meiner Ansicht nach nur darum handeln,

ob man sieben oder acht Stimmen für gültig oder nicht gültig erklären soll, und die werden auch auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß haben. Ich empfehle Ihnen also, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Meine Herren, es scheint mir die Entscheidung der vorliegenden Frage . . .

(Mehrere Abgeordnete stehen in der Nähe des Redners. Stimmen rechts: Sitzen! Sitzen!)

Präsident: Die Herren werden gebeten, ihre Plätze einzunehmen, damit der Redner besser verstanden werden kann. Ich bitte nun den Herrn Redner, fortzufahren.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Es scheint mir die Entscheidung der vorliegenden Frage bedingt zu sein durch die Auffassung, welche man sich aneignet in Bezug auf die Berechtigung des Klerus, kirchliche Handlungen und kirchliche Versammlungslokale zur Verfolgung politischer Zwecke zu benutzen. Ich bin so sehr wie irgend Jemand in diesem hohen Hause geneigt, jedem Kleriker das gleiche volle Maß der staatsbürgerlichen Rechte einzuräumen, das Jeder von uns in Anspruch nimmt. Ich habe auch nie beklagt und werde es nie beklagen, wenn die Kleriker, von den obersten bis zu den untersten Branchen des Klerus, an der politischen Agitation sich betheiligen mit der Lebendigkeit, welche ihnen passend zu sein dünkt. Ich habe nichts dagegen zu erinnern, wenn der Klerus in der Presse, wenn der Klerus in Volksversammlungen seine politischen Anschauungen zur Geltung zu bringen sucht. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß die von dem geehrten Mitgliede für Michach aufgestellte Forderung der Gleichberechtigung es mit sich bringt, dem Klerus die Befugniß einräumen zu müssen, daß er an dem Orte und zu der Zeit, wo er eine privilegierte Stellung einnimmt, von der privilegierten Pflicht sich vollständig entbinden dürfe, welche nothwendig mit der privilegierten Stellung korrespondiren muß. Meine Herren, so lange Sie die an kirchlichen Versammlungsorten in Ausübung ihrer kirchlichen Funktionen befindlichen Personen durch das Gesetz in weit höherem Maße, als es einem Privatmanne oder einem Privathause zu Theil wird, schützen — gegen den leisesten Widerspruch sogar —, so lange behaupte ich, hat die Kirche und haben die Diener der Kirche die Verpflichtung, in der Ausübung ihres Amtes und an dem Orte, der dem Gottesdienste bestimmt ist, auch sich darauf zu beschränken, nur das zu thun, was dort ihres Amtes ist. Meine Herren, wenn der Geistliche in der Kirche auf der Kanzel politische Angelegenheiten behandelt, so hat er nicht nur nicht zu befürchten, daß Jemand ihm sofort gegenüber trete und die ausgesprochene Meinung berichtige, sondern er hat sogar die gesetzliche Gewißheit, daß Jeder, der nur den Versuch machen wollte, ihm an diesem Orte auf jenes Gebiet zu folgen, sofort vor den Strafrichter gezogen wird.

(Hört!)

Das ist ein wichtiges Privilegium, dessen sich die Kirche und der Klerus erfreut, und die Kirche und der Klerus sollten nicht vergessen, daß das Privilegium, welches ihnen der Staat gewährt hat, wenigstens die Anerkennung verdiene, daß man es nicht mißbraucht,

(sehr wahr!)

und um einen Mißbrauch dieses Privilegiums handelt es sich nach meiner Ueberzeugung, wenn man in Wahlangelegenheiten so verfährt, wie es der Pfarrer Red in Oberhaid im Wahlkreise Bamberg gethan hat. Es ist allerdings von dem geehrten Mitgliede für Michach gesagt worden, der Pfarrer Red von Oberhaid habe sich darauf beschränkt, am Schlusse der Predigt — aber immerhin, bemerke ich, doch noch auf der Kanzel und in der Kirche — am Schlusse der Predigt „im Konversationstone“ den Leuten zu sagen: „Jetzt versammeln wir uns auf dem Platze vor dem Schulhause, dort werde ich Euch mittheilen, wer nach meiner Ansicht der richtige Kandidat für die hervorstehende

Reichstagswahl ist.“ Es scheint wirklich, daß der Pfarrer Keß in Oberhaid im Vergleich zu vielen anderen seiner Standesgenossen sich einer ganz lobenswerthen Kürze bei seiner Agitation auf der Kanzel bedient hat; andere reden länger; aber, meine Herren, es kommt nach meiner Ansicht darauf, wie lange er auf der Kanzel über diese Angelegenheit gesprochen hat, gar nicht an; die Thatsache allein, daß er an dem Ort, an dem er über Politik nicht zu sprechen hatte, davon gesprochen hat, genügt mir. Wenn der Pfarrer Keß von Oberhaid einen Reichstags-Kandidaten seinen Gemeindegossen anempfehlen will, dann soll er in eine Wählerversammlung gehen; er mag sie abhalten, wo er will, nur nicht in der Kirche.

(Ruf rechts: Das hat er ja auch nicht gethan!)

Ich möchte überhaupt die Herren, welche geneigt sind, derartige Uebergriffe mit der Hinweisung auf die Gleichberechtigung Aller zu vertreten, darauf aufmerksam machen, wie gefährlich die Konsequenzen sind, die aus einer solchen Hinweisung entstehen müßten. Gleichberechtigt, meine Herren, mit jedem Anderen im Staate wird der Klerus dann, wenn er die vorher angedeuteten Privilegien, deren er sich erfreut, aufgibt, und wenn man ganz einfach die Bestimmungen des gemeinen Rechts über Vereine und Versammlungen anwendet auch auf die kirchlichen Versammlungen. Meine Herren, wenn Sie das thun, wenn Sie Jedem, der an einer solchen Versammlung — es ist das dann eine Volksversammlung in der Kirche — theilnimmt, das Recht einräumen, dem Herrn Pfarrer, der von der Kanzel herab seine Meinung verkündet, sofort zu widersprechen, wenn Sie den Staat auf Grund des Vereinsgesetzes in die Lage bringen, durch seine Polizeikommissäre sich in dieser Versammlung vertreten zu lassen und die Versammlung zu schließen, sobald der Herr Pfarrer etwas über die Schnur hinausgeht,

(Unruhe im Centrum)

dann, meine Herren, haben Sie den Standpunkt des gemeinen Rechts und der Gleichberechtigung gewahrt. Es hat einmal in der bayerischen Kammer einer jener Herren (zur Centrumpartei) die Unvorsichtigkeit begangen, die Erklärung abzugeben, daß er für die katholische Kirche bloß das Recht verlange, wie es nach dem Vereinsgesetz jeder politischen Partei im Lande eingeräumt sei. Meine Herren, auf dieser Grundlage wäre ich jeden Augenblick bereit, mit Ihnen einen Vergleich zu schließen.

(Heiterkeit.)

Richtig ist, was von einigen Herren Vorrednern betont wurde, daß man nicht mit mathematischer Gewisheit nachweisen kann, welchen Einfluß die Agitation, die der Pfarrer Keß auf der Kanzel sich erlaubte, auf die Abstimmung übte. Das, meine Herren, kann ich nicht behaupten, daß die Aeußerungen des Pfarrers 10 oder 20 oder 30 Personen bestimmt haben, ihr Votum so oder so abzugeben; allein, meine Herren, glauben Sie wirklich, daß man deshalb annehmen darf, es sei eine solche Agitation an solchem Orte ohne Einfluß? und, meine Herren, haben Sie die Absicht, einen derartigen Mißbrauch für alle Zukunft zu sanktioniren? Wenn wir allerdings strafgesetzliche Bestimmungen hätten, wie sie in den Strafgesetzen anderer Staaten bestehen, strafgesetzliche Bestimmungen, welche jagen: jeder Diener der Kirche, der bei Ausübung seiner kirchlichen Funktionen oder an einem kirchlichen Versammlungsorte über politische Angelegenheiten spricht, wird so und so bestraft, — so würde sich die Sache vielleicht etwas einfacher machen. Aber, meine Herren, derartige Bestimmungen haben wir nicht; ich frage nun, sollen wir deshalb, weil eine Bestrafung nicht stattfinden kann, ruhig zusehen, wie durch derartige Benutzung eines Einflusses, der auf ungeeignete Weise geltend gemacht wird, geradezu die moralische Unmöglichkeit für Viele herbeigeführt wird,

(oho! im Centrum)

nach freiem Ermessen und nach bester Ueberzeugung zu stimmen? Meine Herren, ich beurtheile die Leute ganz genau so, wie sie sind; und diejenigen Herren hier in dieser Saale, die in derselben Gegend wohnen, in der ich wohne, werden mir bestätigen — diejenigen, die meiner politischen Ansicht sind, werden es

laut bestätigen, diejenigen, die nicht meiner Ansicht sind, werden es sich wenigstens stillschweigend sagen — daß der Einfluß, der durch solche Agitationen des Klerus geübt wird, ein ganz außerordentlich großer ist, obwohl man ihn nicht ziffermäßig nachweisen kann. Uebrigens, meine Herren, glauben Sie ja nicht, daß der Fall, wie er heute erörtert wird, ein vereinzelt stehender ist! Ich sage das hauptsächlich auch aus dem Grunde, um nicht den Herrn Pfarrer Keß, den ich übrigens nicht kenne, als einen vorzugsweisen Bösewicht erscheinen zu lassen. Der Herr Pfarrer Keß hat, im Grunde genommen, nichts Anderes gethan, als was die meisten seiner Standesgenossen gethan haben;

(Zustimmung)

der Herr Pfarrer Keß hat nur das Unglück, daß es sich hier um eine Wahl handelt, in der die Majorität eine so geringe ist, daß die Wahrscheinlichkeit, daß nur durch seine Agitation die Majorität für den Gewählten erreicht wurde, nahezu zu einer Gewisheit hinaufgeschraubt wird.

(Widerspruch und Zustimmung.)

Meine Herren, wenn Sie betrachten, wie andere Geistliche über derartige Dinge auf der Kanzel sprechen, so erscheint sogar der Herr Pfarrer Keß noch als ein relativ maßvoller und aufrichtiger Mann,

(Zustimmung im Centrum; Ruf: Das ist er auch!)

der von der Möglichkeit zu agitiren nur einen sehr gemäßigten Gebrauch macht,

(Ruf: sehr! im Centrum)

ja sehrmäßigen Gebrauch macht, aber immerhin Mißbrauch getrieben hat mit seiner amtlichen Stellung als Geistlicher, Mißbrauch getrieben hat mit der Kanzel. Nehmen Sie z. B. einen Landsmann des Herrn Pfarrers Keß, den Pfarrer Mahr von Ebermannstadt, der hat auch über die Reichstagswahl gepredigt und am 26. Februar in Ebermannstadt mit Rücksicht auf die acht Tage darauf stattfindende Reichstagswahl unter andern gesagt:

„Wählet nur nicht diesen liberal-preussisch gesinnten Hohenlohe. Ich verwerfe die Wahl des Hohenlohe.“

(Heiterkeit.)

Das sprach Mahr auf der Kanzel; es war eine Predigt, eine Sonntagspredigt. Er fuhr dann bei der Verkündigung des Wortes Gottes fort:

„Ich verwerfe die Wahl des Hohenlohe, selbst wenn ich wieder in Untersuchung komme wie schon einmal. Hohenlohe ist nicht der Mann, welcher dem Bismarck entgegentritt,

(Heiterkeit)

sondern Alles gutheißt,

(große Heiterkeit)

was dieser thut. Selbst wenn der Graf Bismarck sagt, daß im nächsten Jahre gleich wieder ein Krieg angefangen werden soll, wird sich Hohenlohe beugen und sagen: dagegen kann man nichts thun.

(Erneute Heiterkeit.)

Wenn die Beamten sowohl hier als auswärts diesen Hohenlohe wählen und für ihn werben, so laßt Euch nicht irre machen, denn diese Beamten werden mit preussischen Thalern ansbezahlt,

(Heiterkeit)

ohne sich aber daran zu kehren, wenn auch die Steuern erhöht werden; sie wollen alle Tage noch mehr. Ich

habe den Ministern schon in der Kammer die Wahrheit ganz gehörig gesagt, ohne daß Einer den Muth hatte, mir entgegenzutreten, weil ich eben die Wahrheit sagte; und darum höret mich und wählet einstimmig nicht den Hohenlohe, sondern den Herrn von Horned, denn nur dieser ist der Mann, welcher die Religion und das Volk im Auge hat."

(Große Heiterkeit.)

Das ist nur ein Theil der Predigt, ich kann sie natürlich nicht ganz verlesen.

Nun, meine Herren, wenn man derartige Dinge täglich miterlebt, wenn man sich in der Lage befindet, die Wirkung dieses Mißbrauches zu verspüren, dann beurtheilt man derartiges Vorgehen viel strenger. Ich betrachte nicht diese einzelne hier vorliegende Wahl und ich betrachte nicht bloß das, was der Pfarrer Red gethan hat, sondern — ich bin ganz offen und sage es ehrlich — es handelt sich darum, endlich einmal diesem Mißbrauche, der mit der Religion getrieben wird, ein Ziel zu setzen.

(Lebhafte Bravo links.)

Es ist ein Mißbrauch, der getrieben wird,

(nein! nein! rechts)

und wir dürfen diesen Mißbrauch nicht dulden. Eines, meine Herren, werden Sie mir zugeben: wenn auch gesagt wurde, es sei im Wahlgesetze nirgends mit ausdrücklichen Worten bestimmt, daß die Kanzel zu politischen Agitationen und zur Empfehlung von Wahlkandidaten nicht benutzt werden dürfe, — so werden Sie mir doch zugeben, daß diese Benutzung der Kanzel zweifellos im Widerspruche steht mit dem Geiste eines jeden Wahlgesetzes, welches haben will, daß der Einzelne nach freier Ueberzeugung wählt; und deshalb sage ich: es ist durch das Vorgehen in dem gegebenen Fall der Geist des Wahlgesetzes verletzt worden. Es ist nach der Natur der Sache, nach dem Geiste des Gesetzes und durch die politische Nothwendigkeit uns die Pflicht auferlegt, das einzige uns zu Gebote stehende Mittel zu gebrauchen, und das Mittel ist das, daß wir eine Wahl als ungültig erklären, bezüglich deren wir nach sorgfältiger Erwägung aller Umstände die moralische Ueberzeugung gewonnen haben, —

(Widerspruch rechts und im Centrum)

wir urtheilen hier als Geschworene, — daß das Wahlergebnis nur erzielt worden sei durch einen Einfluß, der geeignet war, die Freiheit der Abstimmung zu beeinträchtigen.

(Widerspruch.)

Diese Ueberzeugung habe ich in diesem Falle gewonnen, diese Ueberzeugung haben Viele mit mir genommen, und ich weiß mein Gewissen salvirt, wenn ich nach dem Antrage der Abtheilung mein Votum dahin abgebe, diese Wahl sei als ungültig zu erklären. Ich bitte Sie, meine Herren, stimmen Sie in diesem Sinne, Sie werden damit der Freiheit der Wahl, Sie werden damit dem inneren Frieden in Deutschland einen großen Dienst erweisen.

(Lebhafte Bravo links.)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt, — von den Abgeordneten Graf von Rittberg und Dr. Birnbaum.

Dieser Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich bringe nun den Schlußantrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die die Debatte über den Bericht der 5. Abtheilung (Nr. 27 der Drucksachen) jetzt geschlossen wissen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Der Abgeordnete Schels hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Schels: Der Herr Referent wird mir zugeben müssen, daß die Unrichtigkeit der Ziffern in seinem Referat, welche ich hervorhob, in Wirklichkeit sich so verhalte, wie ich angab. Mehr habe ich nicht behauptet. Die Prämissen, welche ich zur Begründung meiner Behauptungen angeführt habe, sind von dem Herrn Referenten als richtig angenommen worden; die Schlüsse daraus zu ziehen, überlasse ich Jedem aus dem Hause.

Präsident: Ich frage ob der Herr Referent sich zum Schluß äußern will?

(Wird bejaht.)

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Meine Herren! Ich werde sehr kurz sein, ich muß aber doch auf die eben gethane Aeußerung des Abgeordneten Schels bemerken, wie ich nicht glaube, daß ich die Unrichtigkeit der Ziffern in meinem Referate zugegeben habe, es ist das in keiner Weise geschehen. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß in der Abtheilung vorgetragen worden ist, daß die Liste des Wahlbezirks Trunstadt aus zwei Listen bestehe, und daß die Mehrheit der Abtheilung, weil bei dem Wahlaкте eine Aenderung der Liste von Trunstadt vorgekommen ist, deshalb den Wahlaкте für ungültig erklärt hat, und ich kann natürlich als Referent nichts Anderes berichten, als was die Abtheilung beschlossen hat, und das habe ich vorgetragen. Ich bin aber ausdrücklich dem Antrage des Herrn Schels gefolgt und habe Ihnen auch vorgetragen, wie sich das Resultat herausstellen würde, wenn man so rechnete, wie Herr Schels jetzt beantragt hat, und da habe ich vorgetragen, daß auch dann noch die Ungültigkeit herauskommt, und daß auch dann noch Herr Dr. Schüttinger 19 Stimmen unter der absoluten Majorität hat.

Im Uebrigen kann ich nur bitten, unter Bezugnahme auf das, was ich vorher gesagt habe, den Antrag der Abtheilung auf Ungültigkeitserklärung dieser Wahl anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, wir werden allein über den Antrag des Abgeordneten Schels abzustimmen haben, die in Rede stehende Wahl als gültig vollzogen anzuerkennen. Es liegt in der Natur der Dinge, daß die Majorität des Hauses die Gültigkeit einer Wahl anerkennen muß, wenn die Wahl für gültig gelten soll. Ich habe also nur diesen Antrag des Abgeordneten Schels zur Abstimmung zu bringen; fände er die Majorität nicht, so wäre die Wahl damit für ungültig erklärt.

Der Antrag des Abgeordneten Schels geht dahin: der Reichstag wolle die Wahl des Dr. Schüttinger im königlich bayerischen Wahlkreise von Oberfranken (Bamberg) für gültig erklären.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Meine Herren, nach dem einstimmigen Urtheil des Büreaus steht jetzt die Minderheit, das heißt, die Wahl ist für ungültig erklärt.

Wir fahren in den Wahlprüfungen fort.

Ich bitte den Herrn Referenten der 1. Abtheilung das Wort zu nehmen, — den Herrn Referenten der 2. Abtheilung. —

Der Herr Referent der 3. Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Voß: Meine Herren, es handelt sich um die Wahl des 9. Breslauer Wahlbezirks, woselbst der Landeshauptmann Graf Pückler gewählt worden ist. Die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen betrug 12,037, mithin die absolute Majorität 6019. Der Landeshauptmann von Schlesien, Graf Pückler, erhält 6695 Stimmen, mithin 676 Stimmen über die absolute Majorität.

Zu Bedenken nach dem Protokoll des Wahlkommissars hat die Wahl keine Veranlassung gegeben. Nachträglich ist hingegen ein Protest gegen diese Wahl eingegangen und zwar rechtzeitig. Der Protest gründet sich auf den Einwand der Wahlbeeinflussung seitens des Landraths. Diese Wahlbeein-

flutung wird aus einer Proklamation des Landraths hergeleitet, in welcher er behauptet, er könne zu einem Passus, welcher sich in dem Wahlauftrufe der Gegenpartei befindet, als Landrath nicht schweigen, weil der Passus in diesem Aufruf der Gegenpartei nicht mehr Agitation, sondern Aufreizung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber sei. Ich erlaube mir zuerst diese Proklamation des Landraths, welche in dem Kreisblatte erschienen ist, vorzulesen:

Schweidnitz, den 1. März. In einem der vielen von der sogenannten liberalen Partei aus Striegau erlassenen Wahlauftrufe heißt es wörtlich:

— das Folgende ist nämlich der von dem Landrath angegriffene Passus —

Ob die Wahlen wichtig sind? Gewiß! Gebt mal Acht! Wenige Tage vor dem Wahltag wird Euer Gutsherr oder Arbeitgeber, Euer Vorgesetzter im Amte, Euer Brotherr oder Wohlthäter Eure Nähe suchen, seid Ihr in einem öffentlichen Lokale, möglichst unbemerkt Euch bei Seite winken, oder, seid Ihr bei ihm auf der Stube, wird er Euch äußerst freundlich zu sich auf den Stuhl nöthigen — früher ließ er Euch wohl gar an der Thür stehen — und wird Euch einen weißen Zettel, bedruckt oder beschrieben mit einem Namen, geben und sagen: na, mein lieber Müller oder Schulze, ich hoffe und erwarte, Sie werden — sonst spricht er: Ihr werdet — wohl diesen Zettel am Wahltag in die Wahlurne legen. Und lest Ihr nun den Zettel, so steht entweder der Name Eures Land- oder irgend eines anderen Rathes darauf oder der vom Herrn Pfarrer oder der von irgend einer anderen unbekanntem, oft sehr hohen, oft sehr unbedeutenden Person.

Dies ist also der Passus, welcher sich in dem Wahlauftruf der Gegenpartei befand. Darauf sagt der Landrath:

Das ist ein Passus, zu dem ich als Landrath nicht schweigen darf; das ist nicht mehr Agitation, das ist Aufreizung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und gegen die Obrigkeit. Ob ein Mann, der sich durch solchen Aufruf den Wählern empfehlen will, zu den liberalen gehört, mag Jeder selbst beurtheilen; ich nenne ihn einfach einen Socialdemokraten. Und was die Socialdemokraten anstreben, das haben wir an den fern und nah von ihnen angezettelten Arbeiterbewegungen erfahren, die auch mit dem Ruin der Arbeiter enden. Dem gegenüber halte ich es als Landrath des Kreises für meine Pflicht, den Wählern zuzurufen: Seid auf Eurer Hut und wählt den Bürgermeister Raute nicht.

Der königliche Landrath.
von Jedlitz.

Auf diese Proklamation des Landraths gründet sich der Protest, der von einer Anzahl von Wählern unterzeichnet ist.

Meine Herren, die Abtheilung hat beschlossen, trotzdem die Wahl für gültig zu erklären, aber den Herrn Bundeskanzler durch den Reichstag ersuchen zu lassen, dem Landrath eine Rüge zu ertheilen. Meine Herren, eine Wahlbeeinflussung kann nach der Ansicht der Majorität der Abtheilung eine Wahl nur dann ungültig machen, wenn diese Wahlbeeinflussung die positive Wirkung gehabt hat, die Wähler zu bestimmen, wider ihren Willen zu votiren; die Geltendmachung, der Versuch einer derartigen Beeinflussung genügt eben nicht, und deshalb genügt auch nicht diese einfache Aufforderung, für oder wider irgend einen Kandidaten zu stimmen; es muß eben der Erfolg hinzutreten, es muß eben ein Zwang konstatiert sein, der darin besteht, eben die Wähler zu bestimmen, wider ihren Willen zu stimmen.

Meine Herren, diesen Erfolg in leichtfertiger und willkürlicher Weise anzunehmen, dazu sind allerdings immer diejenigen bereit, welche ein Interesse dabei haben, eine Wahl umzustößen. Aber meiner Ansicht nach kann dieser Erfolg eben nur dann vorausgesetzt werden, wenn entweder eine Androhung materieller Nachtheile oder ein Versprechen materieller Vortheile vorliegt. Eine derartige Androhung oder ein derartiges Versprechen ist jedenfalls in dieser Aufforderung, gegen einen Kandidaten zu stimmen, nicht vorhanden; im vorliegenden Falle

haben wir eben nur eine durchaus höfliche Aufforderung des Landraths, gegen einen bestimmten Kandidaten zu stimmen,

(Weiterkeit)

und ich bemerke, zunächst kann diese Aufforderung doch nur auf diejenigen eine Wirkung ausgeübt haben, denen sie bekannt geworden ist; dieses Kreisblatt aber hat nur 200 Abonnenten, während 8000 Wähler zur Wahlurne geeilt sind. Angenommen nun aber auch, diese Aufforderung sei allen Wählern bekannt geworden, so wäre doch noch zu untersuchen, welche Wirkung denn diese Aufforderung gehabt hätte. Wie gesagt, eine Androhung von materiellen Nachtheilen oder ein Versprechen von materiellen Vortheilen darin liegt gar nicht vor, wie es vorhanden war bei der Wahl des Abgeordneten Grafen Schulenburg-Filshne, dessen Wahl in der ersten Reichstagsitzung für ungültig erklärt worden war, und zwar auch auf Grund eines landrätlichen Erlasses, für den Grafen Schulenburg zu stimmen; in diesem Erlass aber — und das war das Moment, welches den Reichstag veranlaßte, die Wahl für ungültig zu erklären — war eben das Versprechen gewisser materieller Vortheile enthalten. Dieses Versprechen ist in dieser Aufforderung keineswegs vorhanden.

Ich erlaube mir nun, Ihnen einen Maßstab überhaupt zu geben für die Wirkung der Gunst oder Ungunst eines Landraths, da die außerpreussischen Abgeordneten nicht in der Lage sind, dieses zu beurtheilen. Meine Herren, ich verlange nicht, daß Sie die Wirkung einer landrätlichen Gunst oder Ungunst nach einem einzelnen Falle bemessen, sonst würde ich mich auf meine eigene Wahl berufen, da ich in dem Kreise, wo mich der Landrath unterstützt hat, durchgefallen bin, während ich in dem Kreise, wo er mich bekämpft hat, durchgekommen bin.

(Sehr gut!)

Wie gesagt, ich verlange nicht, daß Sie nach diesem einzelnen Falle die Wirkung der Gunst oder Ungunst eines Landraths im preussischen Staate bemessen. Ich will Ihnen einen Maßstab geben für diese Gunst oder Ungunst, dessen Anerkennung Sie sich nicht entziehen können. Während 12 Jahren hat bekanntlich Preußen von den circa 400 Abgeordneten, die es in das preussische Abgeordnetenhaus gewählt hat, circa 350 geschickt, die gegen den Willen des Landraths gewählt worden sind. Es ist dies ein Maßstab . . .

(Ruf: Zur Sache!)

Präsident: Ich möchte nicht sowohl fragen, ob der Herr Redner bei der Sache ist, als vielmehr, ob er mit seinem Vortrag den Auftrag der Abtheilung erfüllt. Es scheint mir, er spricht aus persönlichen Erlebnissen, ohne daß ich erkennen könnte, daß das Mandat der Abtheilung hinter seinen Worten steht, und das darf er nicht! Er hat nur die Abtheilung zu vertreten.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Voß: Ich erlaube mir darauf nur zu bemerken, daß die Abtheilung in ihrer Majorität den Gründen, die ich hier vortrage, beigetreten, und aus diesem Gesichtspunkte halte ich mich berechtigt, diese Gründe vorzutragen.

Meine Herren, es ist ein besonderes Gewicht darauf gelegt worden, und dies thut hauptsächlich der Protest, daß der Landrath seinen Willen in einem amtlichen Organe kund gegeben hat.

Meine Herren, wenn überhaupt dem landrätlichen Willen diese einschüchternde Wirkung beigelegt wird, so erscheint es mir durchaus unerheblich, in welcher Form und durch welche Mittel er sich kundgiebt. Wenn aber überhaupt der Kundgebung des landrätlichen Willens diese Wirkung beigelegt wird, dann muß diese Wirkung einer solchen Kundgebung in jedem Falle beigelegt werden, und dann müssen nothwendiger Weise in allen denjenigen Kreisen, wo landrätliche Kandidaten durchgekommen sind, die Wahlen kassirt werden, denn in jedem einzelnen Kreise giebt der Landrath auf irgend eine oder die andere Weise seinen Willen oder Wunsch in dieser Beziehung kund.

(Große Unruhe. Ruf: Das soll er aber nicht!)

Aus diesen Gründen hat die Abtheilung sich bewogen gefunden, den Antrag zu stellen, die Wahl für gültig zu erklären, dabei aber den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, dem Landrath eine Rüge zu ertheilen.

(Hört! hört! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter **Klotz** (Berlin): Ich werde erst den Herrn Referenten ersuchen, mir die Akten zu geben.

Meine Herren, ich bin der Abtheilung in der Minorität gewesen mit dem Antrage, die Wahl des Grafen Pückler für ungültig zu erklären. Diesen Antrag stelle ich hiermit und ich glaube, es wird nöthig sein, nach dem Vortrage des Herrn Referenten auch diejenigen Gründe vorzutragen, welche die Minorität gehabt hat für den Antrag, der in der Abtheilung allerdings abgelehnt ist.

Der Termin zur Wahl war am 3. März. Am 1. März erschien in einem Extra-Kreisblatt und zwar allein folgender Ausruf, unterzeichnet „Der königliche Landrath“. Er lautet dahin: „In einem der vielen von der sogenannten liberalen Partei in Striegau erlassenen Wahlaufrufe heißt es wörtlich“ . . .

(Ruf: es ist schon vorgelesen worden!)

Ich muß darauf zurückkommen, um diejenigen Punkte zu betonen, die mir nothwendig scheinen, betont zu werden. Der Landrath sagt:

„Das ist ein Passus, zu dem ich als Landrath nicht schweigen darf. Das ist nicht mehr Agitation, das ist Aufreizung der Arbeiter gegen die Arbeitgeber und gegen die Obrigkeit. Ob ein Mann, der sich durch solchen Ausruf den Wählern empfehlen will, zu den Liberalen gehört, möge Jeder selbst beurtheilen; ich nenne ihn einfach einen Socialdemokraten. Und was die Socialdemokraten anstreben, das haben wir an den fern und nahe von ihnen angezettelten Arbeiterbewegungen erfahren, die auch mit dem Ruin der Arbeiter enden. Dem gegenüber halte ich es als Landrath des Kreises für meine Pflicht, den Wählern zuzurufen: seid auf eurer Hut und wählt den Bürgermeister Raute nicht.“

Der königliche Landrath von Zedlitz.“

Meine Herren! In dem Proteste, der gegen die Gültigkeit der Wahl eingegangen ist, wird hervorgehoben, daß der Ausruf, welcher in diesem Erlaß des Landraths angegriffen wird, nicht von dem Bürgermeister Raute herrührt. Es ist also thatsächlich unrichtig in diesem amtlichen Erlaß, daß der Bürgermeister Raute den Wahlaufruf verfaßt hat. Dieses Extrablatt ist am 1. März in die Welt geschickt worden, und es ist dem Bürgermeister Raute nicht möglich gewesen, die Behauptung zu widerlegen, daß er der Verfasser dieses Ausrufs sei. Er bestreitet entschieden, daß er der socialdemokratischen Richtung angehört.

(Lachen des Abgeordneten Schrap.)

Nun, meine Herren, die Abtheilung hat sich zuvörderst die Frage vorgelegt, ob denn dieses Schriftstück überhaupt zu den amtlichen Befugnissen des Landraths gehört, und ist einstimmig der Meinung gewesen, daß er amtlich dazu nicht befugt ist, und daß in dieser Beziehung eine Remedur eintreten müßte.

Das Haus hat bei der heute stattgehabten Wahlprüfung festgestellt, daß eine unberechtigte Einwirkung auf die Wahl dann angenommen werden müsse, wenn zwischen den für die Wahl agitirenden Parteien nicht Licht und Schatten gleich getheilt seien; wenn die eine Partei in die Unmöglichkeit versetzt wird, gegen die Mittel und gegen die Gewalt der Agitation der anderen Partei ihrerseits mit gleichen Waffen zu kämpfen. Meine Herren, ich brauche nicht viele Worte zu verlieren; die Principien sind weitläufig erörtert, und ich frage Sie, ob dieser Fall nicht ganz ebenso liegt, wie der vorige Fall.

(Sehr richtig! links.)

Im vorigen Falle ist die Kanzel benutzt worden gegen das Recht und gegen die Pflicht; in diesem Falle ist das Aut

des Landrathes benutzt worden, um von amtlicher Seite die Kandidatur eines Gegenkandidaten zu bestreiten. Das ist dieselbe Art und Weise; das ist eben ein Eingriff amtlicher Gewalt in die Freiheit der Wahl, der nicht geduldet werden kann und der nicht geduldet werden darf. Und, meine Herren, wer gleiches Maß und gleiches Recht eintreten lassen will, und wer in dem vorigen Falle die Wahl für ungültig erklärt hat, weil die Kanzel zur Wahlagitation benutzt ist, der muß auch in diesem Falle die Wahl für ungültig erklären, weil hier ein unberechtigter amtlicher Einfluß benutzt worden ist, und füge ich noch hinzu, meine Herren, daß dieser Landrath von Zedlitz nicht bloß Landrath des Kreises, sondern daß er auch der ernannte Wahlkommissar gewesen ist,

(hört! hört!)

der vor allen Dingen verpflichtet war, unparteiisch zu sein bei Leitung der ihm übertragenen Wahl, so werden Sie um so mehr meinem Antrage zustimmen, diese Wahl zu kassiren.

(Beifall links.)

Präsident: Der Abgeordnete Wilmanns hat das Wort.

Abgeordneter **Wilmanns:** Meine Herren, ich bitte Sie, die Wahl des Grafen Pückler für gültig zu erklären. Ich habe von der vorigen Abstimmung eine andere Ansicht, als der Herr Vorredner. Ich glaube, man hat die vorige Wahl für ungültig erklärt, weil man speciell den Mißbrauch der Kanzel für gefährlich gehalten. Man hat einen Unterschied machen wollen zwischen der Kanzel und anderweitigen Beeinflussungen. Ich für meine Person halte einen derartigen Unterschied nicht für berechtigt, aber ich habe dennoch die Abstimmung so aufgefaßt, weil ich nicht glauben kann, daß das hohe Haus, nachdem es in verschiedenen mitgetheilten Präcedenzfällen sich dahin ausgesprochen hat, daß bei dem geheimen Stimmrecht von einem Erfolg der Wahlbeeinflussung nicht die Rede sein könnte, dennoch gegenwärtig im entgegengesetzten Sinne entscheiden werde. Ich kann nur auf die früheren Präcedenzfälle wiederum verweisen und auf das Moment, welches zu jenen Beschlüssen des Hauses geführt hat. Die Verfassung des deutschen Reiches giebt allen Klassen des Volkes ein gleiches Wahlrecht; sie giebt damit zu erkennen, daß sie alle Klassen des Volkes gleich befähigt erachtet, ihre Vertretung zu wählen. Zu der Fähigkeit zu wählen gehört vor allen Dingen die moralische Reife, d. h. der Charakter, um fremden Beeinflussungen Widerstand zu leisten. Das Gesetz hat sich dabei nicht verhehlt, daß die Verhältnisse des socialen Lebens dennoch Abhängigkeitsverhältnisse erzeugen, die unter Umständen die freie Wahl beeinträchtigen könnten. Es sind derartige Verhältnisse hier wiederholt zur Sprache gekommen; das Gesetz hat aber den Einflüssen vorgebeugt durch die geheime Abstimmung. Die nothwendige Konsequenz unseres Wahlrechtes, glaube ich, ist es, daß wir entweder erklären, der Versuch einer Wahlbeeinflussung muß resultatlos sein, oder aber, daß wir sagen, das Volk läßt sich noch am Gängelbände führen, es ist noch nicht reif für das Wahlrecht, wir wollen es abschaffen. Im vorliegenden Falle aber, meine Herren, kann ich gar nicht anerkennen, daß ein ungerichteter Versuch, die Wahl zu beeinflussen, vorliegt. In dem Wahlaufruf ist gesagt, die Liberalen dieses Kreises betrachte ich als Socialdemokraten, und mir liegt die amtliche Anzeige eines Polizeibeamten vor, aus welcher hervorgeht, daß die Liberalen jenes Kreises allerdings so gehandelt haben, wie hier in Berlin unsere Kohorten von Schweizer gehandelt haben. Ich will Ihnen das Schriftstück vorlesen. Es lautet:

An das königl. Landraths-Amt zu Schweidnitz.

Bei der am 3. März cr. zu Freiburg stattgefundenen Reichstags-Wahl in dem Gasthof zum goldenen Anker, wo im Gartensaal die Wahlkommission sich befand, war im Vorlokal der Tagearbeiter Ludwig aus Freiburg, welcher Stimmzettel vertheilte, gegenwärtig. Der p. Ludwig frug fast jeden Wahlmann, welcher in das Wahllokal trat, welchen der beiden in Vorschlag gebrachten Kandidaten er wählen werde, und hat derselbe den Wahlmännern, welche einen Stimmzettel für den Kandidaten der konservativen Partei, Landes-

hauptmann von Schlesien Herrn Grafen Pückler auf Ober-Weistritz, hatte, denselben abgenommen und dafür einen Stimmzettel, mit dem Namen des Herrn Bürgermeisters Raute zu Striegau versehen, eingehändigigt und den abgenommenen Stimmzettel zerrissen. Als Zeugen dafür schlage ich —

es folgen die Namen von vier Personen, soll ich sie Ihnen nennen?

(Ruf: Nein, nein!)

alle vier Personen aus Freiburg vor, indem Ludwig zu den genannten Zeugen mit den Worten herangetreten, jetzt habe ich wieder einem der Wahlmänner den Stimmzettel, welcher den Landeshauptmann von Schlesien Herrn Grafen Pückler auf Ober-Weistritz wählen wollte, abgenommen und zerrissen und ihm einen Stimmzettel für Herrn Bürgermeister Raute zu Striegau gegeben, bei welcher Gelegenheit Ludwig den zerrissenen Stimmzettel den in Vorschlag gebrachten Zeugen vorzeigte.

Sie sehen, meine Herren, der Landrath des Kreises Schweidnitz hat die Einsassen desselben gekannt

(oh! oh! große Unruhe links)

und hat demgemäß seinen Ausruf erlassen.

(Fortgesetzte Unruhe.)

Wenn aber, meine Herren, geltend gemacht wird, der Ausruf enthalte eine unwahre Thatsache, der Ausruf, welcher als der des Bürgermeisters bezeichnet sei, rühre gar nicht von dem Bürgermeister her, so bin ich allerdings nicht in der Lage, auf Grund bestimmter Thatsachen dem widersprechen zu können, ich will aber bemerken, daß in ganz ähnlicher Weise seitens der liberalen Partei gehandelt worden ist. Mir selbst ist es so ergangen. In meinem Wahlkreise ist ausgesprengt worden, ich sei Katholik und ich wollte die evangelische Kirche an den Papst verkaufen, während ich überhaupt nicht Katholik bin.

(Ruf: zur Sache!)

Es ist ferner gesagt worden, ich vertrete socialistische Principien, und in derselben Zeit, wo dies ausgesprochen wurde, brachte die „Börsezeitung“ einen Artikel, in welcher ich als Vorstandsmitglied einer hiesigen vorwiegend socialdemokratischen Versammlung aufgeführt wurde,

(Ruf: zur Sache!)

während ich in Wirklichkeit gar nicht in jener Versammlung gewesen war. Nun, meine Herren, das gehört insofern zur Sache, als dadurch bezeichnet wird, wie seitens der liberalen Partei agitirt wird, mag es Ihnen auch nicht angenehm sein, derartige Dinge zu hören.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Der Abgeordnete Schrapß hat das Wort.

Abgeordneter Schrapß: Meine Herren! Ich habe bei der letzten Wahl für die Ungültigkeitserklärung gesprochen, und zwar weil ich die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß bei den bisherigen Abstimmungen über die Wahlprüfungen regelmäßig die Abstimmungen gegen die Centrumspartei ausgefallen waren und bei allen anderen Wahlprüfungen sehr milde verfahren wurde, wie namentlich bei der Wahl des Abgeordneten von Waddorf, denn dort hatten wir denselben Fall gehabt, daß auch der Landrath als Wahlkommissar mit einem Ausruf an die Wähler herangetreten war, das war aber nicht beachtet worden in Bezug auf diejenigen Wähler, welche sich der Abstimmung enthalten hatten. Es ist vorhin gesprochen worden von den Wahlbeeinflussungen der katholischen Geistlichen gegen die liberale Partei. Ich muß Ihnen eine andere Konstellation dieser Wahlbeeinflussung vor Augen führen, das sind die Beeinflussungen durch evangelische Geistliche, die gegen die socialdemokratische Partei vorgekommen sind.

(Große Unruhe.)

Ich weiß nicht, ob der Fall mit gleichen Augen angesehen wurde, ich habe aber zu konstatiren, daß in meinem Wahlbezirk, dem 15. des sächsischen Landes, gegen die Socialdemokraten von der Kanzel herab agitirt worden ist.

(Ruf: zur Sache!)

Ich weiß nicht, wo das Maß der erlaubten oder der unerlaubten Beeinflussung anfängt oder aufhört. Ganz mit demselben Rechte, wie man das vorige Mal die Wahl des Herrn Abgeordneten Schüttlinger für ungültig erklärt hat, mit demselben Rechte mußte die Majorität der Abtheilung diesmal die Wahl für ungültig erklären; sie hat es aber nicht gethan. Dasjenige, was vorgebracht ist gegen den Arbeiter, der die Wahlzettel abgenommen hat, das kann nicht in Betracht kommen, das ist fast in allen sächsischen Wahlkreisen vorgekommen, wo überhaupt Arbeiterkandidaten aufgestellt sind. Wir sind der Meinung, daß, wer sich nicht einen anderen Wahlzettel anstatt des abgenommenen zu verschaffen weiß, wie er ihn zu haben wünscht, der verdient überhaupt nicht zur Wahl zu kommen. Ich würde in diesem Falle für die Ungültigkeitserklärung der Wahl stimmen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich muß Sie doch noch einmal zu dem berichtigten Ausruf zurückversetzen. Der Herr Landrath behauptet nämlich — in diesem Falle allerdings nicht ganz wörtlich, sondern das geht nur aus dem Zusammenhange hervor —, daß der Bürgermeister Raute Socialdemokrat wäre, denn er sagt zuerst: „wer so spricht, wie in dem Ausruf gesprochen wird, den nenne ich einen Socialdemokraten“; und dann sagt er am Schluß: „Seid auf eurer Hut und wählt den Bürgermeister Raute nicht!“ das ist der Zusammenhang. Es hat auch der Bürgermeister Raute, der übrigens, nebenbei gesagt, zur nationalliberalen Partei gehört und zwar ein sehr altes Mitglied derselben ist, sich über das Schriftstück des Herrn Landraths beschwert beim Staatsanwalt und dem Ober-Staatsanwalt, und der Ober-Staatsanwalt sagt nun in seinem Bescheide, er könne auf die Beschwerde insofern keine Rücksicht nehmen, als der Landrath nicht ausdrücklich behauptet habe, daß er, Raute, wirklich ein Socialdemokrat wäre, das gehe nicht auf ihn; denn der Landrath sage nur, der Vorsteher des Wahlausrufs gehört u. s. w. zur sogenannten liberalen Partei; —

(Stimme links: Wie heißt denn der Mann?)

den Namen kann ich nicht lesen — der Landrath sage nicht ausdrücklich in seinem Schriftstück, daß der Raute ein Socialdemokrat wäre, er sage nur, derjenige, der das geschrieben, wäre seinen Ansichten nach ein Socialdemokrat. Nun, meine Herren, Jeder aber, der das Stück im Zusammenhange liest, der kann nicht anders, als er muß auf den Gedanken kommen, daß der Landrath den Herrn Raute als Socialdemokraten bezeichnen wollte, und der Name Socialdemokrat ist in der dortigen Gegend sehr unbeliebt,

(Heiterkeit)

und zwar ganz einfach deshalb sehr unbeliebt, weil die Socialdemokraten dort in Forst, was ganz in der Nähe liegt, einen Strike der Arbeiter versucht haben, der mißglückt ist, und zwar in kläglicher Weise zum Schaden der Arbeiter. Nun erläßt der Landrath diesen Ausruf, indem er die Behauptung aufstellt, der Gegner, gegen den er selbst ist, sei ein Socialdemokrat, so kurz vor den Wahlen, daß der Raute gar nicht mehr darauf antworten kann; denn am 1. ist das Kreisblatt ausgegeben, es wird erst am 2. in den Kreis versendet, da ist es also erst zu seiner Kenntniß gekommen, und der Wahltag war bekanntlich am 3. Er hat allerdings noch versucht ein Gegenschiftstück zu erlassen, in welchem er erklärt, daß er gar nicht der Verfasser des Schriftstückes wäre, auf welches der Landrath sich beruft, aber dasselbe ist nicht mehr in die Hände der Wähler gekommen. Da der Landrath nun außerdem Wahlkommissarius war, so finde ich diese Handlung für durchaus geeignet, die Wahl zu erschüttern. Die Majorität ist zwar eine größere in diesem Falle, als es gewöhnlich bei den

beanstandeten Wahlen der Fall zu sein pflegt. Ich habe zwar nicht genau gehört, wie sie nach dem Vortrage des Herrn Referenten lautet, allein, wenn ich nicht sehr irre, so sind es ungefähr 1300 Stimmen.

(Zuruf: 500!)

Ja, meine Herren, ich kann darüber nicht Auskunft geben, es ist möglich, daß ich den Herrn Referenten falsch verstanden habe; ich habe 1300 gehört, andere Kollegen sagen mir, es sind nur 500,

(Stimme rechts: 1500!)

aber kurz, es ist immer eine große Mehrheit. Ich sage aber, das ganze Auftreten des Wahlkommissarius ist entschieden verwerflich, indem er in seinem Schreiben erstens ganz falsche Behauptungen aufstellt, von welchen er wissen mußte, daß sie falsch sind, denn er kannte den Raute seit langer Zeit und wußte sehr wohl aus seiner Wirksamkeit als Landrath, daß er zur national-liberalen Partei gehöre, weil der Raute seit langer Zeit Vertrauensmann dieser Partei ist. Also konnte das dem Landrath gar nicht unbekannt sein, er hatte sich immer lebhaft an den Wahlen betheilig, seine politische Stellung war ganz genau bekannt. Trotzdem kommt der Landrath mit dieser ganz unwahren und aus der Luft gegriffenen Behauptung, daß der Raute ein Socialdemokrat wäre, und da in Schlesien die Socialdemokraten, wenigstens zur Zeit, sehr unbeliebte Persönlichkeiten sind, so hat das natürlich die Mehrheit gegen ihn gewendet.

Ich will übrigens noch auf daseingehen, was der Herr Kreisrichter Wilmanns gesagt hat. Er hat gesagt, er wolle uns beweisen, daß die Liberalen — so drückt er sich im Allgemeinen aus — eigentlich alle Socialdemokraten wären, und hat uns da ein Schriftstück vorgelesen, aus welchem das wenigstens nicht hervorging, sondern es ging nur hervor, daß ein Arbeiter dort gestanden hat, der Wahlzettel zerissen hat, nämlich in dem Vorzimmer. Meine Herren, ich will die Handlung nicht gerade loben, daß sie sehr feil und sehr artig wäre, aber erlaubt ist sie unbedingt, da können Sie gar keinen Zweifel daran hegen; denn er hat doch damit, namentlich er in seiner Stellung als Arbeiter, Niemanden beeinflussen können, — das hat Herr Wilmanns auch gar nicht einmal versucht zu behaupten; er hat also auf die Abstimmung dieser Leute gar keinen Einfluß ausüben können. Aber der Landrath, der mit Thatfachen und, wie ich glaube, mit Behauptung wesentlich falscher Thatfachen, auftritt und den einen Wahlkandidaten einen Socialdemokraten nennt, der war allerdings die geeignete Person, um einen derartigen Eindruck hervorzurufen. Das hat der Herr Referent auch sehr wohl gefühlt und hat deshalb sich in einen sehr allgemeinen Diskurs, respektive einen specielleren, der sich auf seine eigene Wahl bezog, eingelassen und hat uns beweisen wollen, der Einfluß der Herren Landräthe sei sehr klein. Nun, meine Herren, er wird uns nicht überzeugen; denn wir kennen den Einfluß der Herren Landräthe sehr wohl!

(Heiterkeit.)

Ich weiß es nicht genau — ich glaube nur, ich sehe den Herrn Abgeordneten zum ersten Mal in diesem Hause und er sei ein neues Mitglied in dieser Versammlung; er wird also den älteren Mitgliedern, die seit einer ganzen Reihe von Jahren in diesem Hause sitzen, schon erlauben müssen, seine Worte sehr stark zu bezweifeln, indem wir überzeugt sind, daß der Einfluß der Landräthe ein sehr großer sei und daß sie in sehr vielen Fällen, wo sie sich ungesetzlicher Mittel bedienen, auf die betreffenden Wahlen einen sehr starken Einfluß ausgeübt haben. — Ich bin aber im Ganzen, das kann ich wiederholen, um deshalb für die Ungültigkeit der Wahl, weil der Landrath wesentlich eine falsche Thatfache behauptet hat.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ohne mich für meine Abstimmung schon jetzt präjudiziren zu wollen, möchte ich doch einige faktische Bemerkungen über die Verhältnisse des betreffenden Wahlkreises machen.

Erstens sind die beiden Herren, Bürgermeister Raute und Graf Pückler, seit langer Zeit dort im Kreise wohnhaft und be-

kannt. Es wird also durch irgend einen Erlaß, mag er kommen woher er wolle, den dortigen Einwohnern sehr schwer eine andere Meinung über einen derselben beigebracht werden können.

Ferner erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß der Landrath, der den Erlaß gemacht hat, erst ein Jahr im Amte ist.

(Ah! links.)

Ich glaube, Sie werden auch daraus schließen können, daß er mit seinem Erlaß nicht gerade einen sehr großen Einfluß auf die Wähler hat ausüben können.

Ich möchte aber an den Herrn Referenten die Frage richten, wie das Stimmenverhältniß sich stellt, wenn man die sämtlichen Stimmen desjenigen Kreises in Abzug bringt, wo Herr von Zedlitz Landrath ist, ob dann noch eine absolute Majorität für den Grafen Pückler bleibt oder nicht?

Präsident: Vielleicht will der Herr Referent sich gleich noch darüber äußern?

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Loë: In dem einen Kreise, dem Kreise Schweidnitz, also in demjenigen Kreise, wo der in Rede stehende Erlaß im Kreisblatte seine Wirkung geäußert hat, hat der Landeshauptmann Graf Pückler 4810 Stimmen erhalten, der Bürgermeister Raute 3441, so daß dort also der Graf Pückler eine Majorität von 1369 erzielt hat. In dem Kreise Striegau hat der Graf Pückler 6695 Stimmen erhalten, der Bürgermeister Raute 5300.

Präsident: Ich darf nun wohl das Wort weiter geben; dann hat es der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren! Ich muß mich für die Gültigkeit der Wahl des Grafen Pückler erklären. Der Fall — das läßt sich nicht verkennen — ist, wenn man die für das Verhalten des Landraths günstigste Auffassung nehmen will, ganz genau derselbe, der vorhin abgeurtheilt worden ist. Ich stimme aber für die Gültigkeit dieser Wahl gerade aus demselben Grunde, aus welchem ich für die Gültigkeit der vorigen Wahl gestimmt habe.

(Sehr gut! links.)

Meine Herren, es ist vorhin aus den Verhandlungen des norddeutschen Reichstages uns mitgetheilt worden, wie dort die hier vorliegenden Fragen aufgefaßt wurden. Man hat dort angenommen, daß das direkte, allgemeine, geheime Stimmrecht eingeführt ist in der Meinung und Voraussetzung, daß das deutsche Volk mündig sei, selbst zu beurtheilen, vollständig und ganz, wie es seine Stimme abgeben müsse. Und in der geheimen Abstimmung hat man das Mittel gefunden, dafür Sicherheit zu geben, daß die Abstimmung geschehen kann ohne Rücksicht auf unsere Verhältnisse, die sonst dabei bestimmend mitwirken könnten. Wenn Sie nun heute in entgegengekehrter Richtung plaidiren, so plaidiren Sie gegen die Grundlage unserer Verfassung, gegen die Voraussetzung und die Grundlage des allgemeinen, direkten Stimmrechts. Wenn Sie das im Allgemeinen wollen, dann werde ich vielleicht geneigt sein, mit Ihnen mich zu verständigen.

Der Herr Abgeordnete Wehrenpennig hat nach einer uns nicht näher angegebenen Autorität das deutsche Volk eingetheilt in absolut intelligente und in absolut dumme Menschen.

(Heiterkeit.)

Wenn man diese Alternative aufstellt, so ist es unmöglich, daß der Erlaß des Landraths irgend etwas gewirkt hat. Die Intelligenten werden ihm nicht glauben, und die Dummen werden ihn nicht verstanden haben.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist das so recht bezeichnend für den Weg, auf welchen wir uns begeben, und ich glaube, es ist Zeit, daß wir auf demselben Halt machen.

Der Graf Pückler ist nach meiner Ansicht rite gewählt, weil ich

dafür halte, daß die Leute, die ihn gewählt haben, wohl wußten, was sie thaten, und weil ich glaube, daß sie durch die geheime Abstimmung hinlänglich geschützt waren. Der Herr Landrath hat allerdings schwer peccirt, vorausgesetzt, daß alle Thatfachen so richtig sind, was ich nach dem Referat leider wohl nicht bezweifeln kann. Der Herr Landrath muß darüber von seiner Behörde angesehen werden, es muß dem Beamten klar gemacht werden, daß er in **solcher** Methode einzugreifen durchaus nicht berechtigt war. Eine absolute Enthaltung der Regierung bei den Wahlen zu verlangen, fällt mir darum nicht ein.

(Widerspruch links.)

Ich behaupte, die absolute Enthaltung der Regierung von den Wahlen zu verlangen, geht zu weit, obgleich ich sehr stark unter dem Einwirken der Regierung gegen mich gelitten habe; die Einwirkung muß aber in angemessener Weise geschehen; die Weise, welche der Landrath hier in Frage angewendet halte ich ganz gewiß nicht für zulässig. Zulässig halte ich von Seiten der Regierung nur, daß sie aufklärend wirkt,

(aha! links)

das halte ich aber nicht allein für die Regierung, sondern für alle Parteien und für alle Autoritäten zulässig. Namentlich halte ich dafür, daß auch die Geistlichkeit auf den Kanzeln aufklärend wirken kann und aufklärend wirken soll,

(aha! links)

darüber kann gar kein Zweifel sein. Jetzt der Geistlichkeit zuzumuthen, gegenüber den Strömungen und Kämpfen der Parteien, in denen es sich um die heiligsten Güter, die sie zu vertreten hat, handelt, sich neutral zu verhalten, das ist eine Anforderung, die ich viel für zu weit gehend finde, ebenso wie es zu weit gehen würde, wenn man von der Regierung verlangen wollte, sie solle sich absolut neutral verhalten gegenüber den destruktivsten Parteibestrebungen. Meine Herren, wenn die Herren, welche diese Wahl beanstanden, zum Regiment kommen, so werden sie ganz gewiß meine Wahl aufs Aeußerste bekämpfen. Das erwarte ich.

(Widerspruch im Hause.)

Sie werden ja ans Regiment kommen, und wir werden uns dann sehen. Darum sage ich: bedenken Sie wohl, was heute geschieht, damit Sie dann nicht in Kollisionen kommen.

In Anbetracht aber des Princips, auf welchem das allgemeine Wahlrecht beruht, bitte ich Sie, für die Gültigkeit der Pücklerschen Wahl zu stimmen, den Herrn Bundeskanzler aber zu veranlassen, dem Landrath seinen Standpunkt klar zu machen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete von Hennig hat das Wort.

Abgeordneter von Hennig: Meine Herren, ich bedaure sehr, aber der Herr Referent hat sich gewaltig in den Zahlen geirrt. Er hat uns vorgetragen, es sind im Ganzen abgegeben in beiden Kreisen 12,037 Stimmen, mithin beträgt die absolute Mehrheit 6019 Stimmen; der Graf Pückler hat erhalten 6695 Stimmen, davon 6019 Stimmen abgezogen, bleiben 676 Stimmen. Also wenn der Fall eintritt, daß im Kreise Schweidnitz die Stimmen, die für den Grafen Pückler abgegeben sind, abgezogen werden, so hat er nicht mehr die absolute Majorität.

(Ruf: davon war nicht die Rede!)

Ich bitte, meine Herren, das war die Frage des Herrn von Kardorff, und die ist meiner Ansicht nach falsch beantwortet worden. Ich will jetzt versuchen, sie richtig zu beantworten.

Also, meine Herren, es sind abgegeben im Kreise Schweidnitz — das ist der Kreis, in welchem der Landrath von Zedlitz wohnt, um den es sich hier handelt — für den Grafen Pückler 4810 Stimmen und 3441 Stimmen für Raute. Wenn Sie nun annehmen wollen, daß die Stimmen, die der Graf Pückler

in dem Kreise erhalten hat, für ungültig erklärt werden, dann ist ganz unzweifelhaft, daß Raute die Majorität erhält.

(Widerspruch und Heiterkeit.)

Ja, meine Herren, was ist darüber zu lachen; das ist ganz klar, er hat unbedingt die Majorität. Denn beide Wahlen im Schweidnitzer Kreise können Sie nicht für richtig erklären. Also bleibt meiner Ansicht nach vollkommen bestehen, daß der Graf Pückler die Mehrheit nicht mehr hat.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren! Um zunächst in den Zahlen die Sache klar zu stellen, will ich mittheilen, was ich nachgerechnet habe und für richtig halte.

Es haben im Ganzen 12,037 Personen gestimmt, davon hat der Graf Pückler 6695 Stimmen bekommen, also 676 Stimmen über die absolute Majorität. In dem einen Wahlkreise, in welchem der Landrath den Brief erlassen, hat die große Zahl von 8251 Personen gestimmt und in diesem Kreise hat Graf Pückler 1369 Stimmen mehr als sein Gegner erhalten. Im zweiten Wahlkreise dagegen haben nur 3644 Personen gestimmt, von denen der Graf Pückler 1685, der Bürgermeister Raute 1859 Stimmen bekommen hat;

(Stimmen: Das ist unrichtig!)

ungefähr so ist das Resultat. Im zweiten Kreise hat der Bürgermeister Raute die Majorität erhalten. . . .

(Stimmen: Nein! Falsch! Unruhe.)

Präsident: Ich bitte, das nachher auszuführen.

Abgeordnete Lasfer: . . . Nun wohl, der Herr Referent mag uns die Zahlen später vortragen.

Für mich ist äußerst interessant, daß heute zwei Wahlen verhandelt werden, in denen wiederum eine gewisse Uebereinstimmung angeknüpft wird zwischen dem Geistlichen, der beeinflusst, und dem Landrath, der beeinflusst. Meine Herren, wir sind weit entfernt davon, irgend einer Partei einen loyalen Einfluß entziehen zu wollen. Der Geistliche hat eine ungeheure Macht über die Gemüther; er mag sie als Privatmann benutzen und mit sich abmachen, wie weit dies der Religion, die er vertritt, Vortheil oder Schädigung zufügt; das haben wir nicht zu beurtheilen. Ebenso haben wir nichts dagegen, wenn der Landrath in seinem Kreise sich einen so bedeutenden Einfluß verschafft, daß er die Wahlen als Privatmann zu lenken im Stande ist.

Wir haben viele Landräthe in diesem Hause, welche durch ihre vorzügliche Verwaltung derartig in dem Kreise sich beliebt zu machen wissen, daß Alles, was zwischen liberal und konservativ steht, für den Landrath stimmt, der die Interessen des Kreises wahrnimmt, und ich frene mich weit eher über einen solchen Landrath, der so die Liebe seiner Kreisbewohner sich zu erwerben weiß, als wenn er sich verhaßt macht. Aber, meine Herren, unser Interesse, an welchem ich wünsche, daß Herr Windthorst uns festhalten soll, wenn einmal die liberale Partei den Staat zu lenken haben wird, dieses Interesse fängt dabei an, daß weder die Staatsgewalt, noch die öffentlich garantirte religiöse Gewalt gemißbraucht werde, um eine bestimmte Wahl herzustellen.

Ein Landrath ist in der Reihenordnung seines Amtes keine sehr bedeutende Person, aber er ist der Inhaber der Staatsgewalt, und das ist am Ende gleichgültig, ob er noch so tief unten in der Hierarchie der Staatsgewalt steht oder hoch oben. Die Staatsgewalt ist in jedes Menschen Hand mächtig, auch in der Hand des letzten Nachtwächters und Gendarmen.

(Heiterkeit. Sehr wahr!)

Meine Herren, es ist thatächlich so, Jeder von uns, der gewiß gesellschaftlich nicht vor dem höchsten Mann in Deutschland sich beugen wird, nicht beugen wird in dem Sinne der Unterthänigkeit und des Gehorsams gegen seinen Willen, Jeder von uns wird sich für verpflichtet halten, einem Gendarmen

gegenüber Gehorsam zu leisten, insofern er Inhaber der Staatsgewalt ist, und so leistet Jeder von uns dem Landrath Gehorsam. Nun begehrt man in der öffentlichen Meinung eine große Fälschung, wenn man im Namen des Staates spricht an einer Stelle, wo man nicht im Namen des Staates, sondern nur in seinem eigenen Namen sprechen darf.

Der Landrath des Striegauer Kreises hätte immerhin in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Wilmanns den Herrn Raute für einen Socialdemokraten erklären können, was ich beiläufig für keine Beleidigung halte, und würde ungefähr denselben Effect hervorgerufen haben, den Herr Wilmanns im Hause hervorgerufen hat.

(Heiterkeit.)

Aber darauf hat sich der Landrath nicht beschränkt, sondern er hat die Kreisbewohner angeredet: „ich als Landrath darf dazu nicht schweigen, kraft meines Amtes muß ich Euch warnen, den Raute zu wählen.“

Nun sind Viele unserer Bürger noch so gut gewöhnt, daß sie, wenn im Namen des Amtes zu ihnen gesprochen wird, eine ganz andere Folge leisten, als wenn ein noch so hoch gestellter Mann sie anredet, —

(Widerspruch)

ja Viele unserer Bürger sind noch so gut gewöhnt; wir haben es erlebt, daß gegen einen Minister im Dienste vom Landrath agitirt worden, und der Landrath hat dies gethan mit der Macht seines Amtes und hat deshalb im Kreise mehr gegolten als der Minister, und mit Recht, denn der Landrath im Amte ist bedeutender als der Höchstgestellte im Staate außerhalb eines Amtes. Dies ist aber eine schwere Unterscheidung, daß jeder Bezirk im Lande sich sagen soll, wenn auch ein Landrath im Namen des Amtes spricht, er handle dennoch nicht als Beamter und man brauche ihm nicht Folge zu leisten. Wir haben im Strafgesetzbuch uns darüber unterhalten, und die ganze rechte Seite war mit dem Obertribunal der Meinung, wenn ein Beamter im Namen des Amtes handelt, so müsse ihm Folge geleistet werden, und es sei kein Widerstand gestattet; gegen das Streben der rechten Seite hat die linke Seite des Hauses durchgesetzt, daß jetzt Jedem gestattet ist, zu unterscheiden, ob eine Anordnung oder ein Befehl in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes erfolgt. Sie sehen daraus, daß die Unterscheidung nicht so leicht ist, und man braucht wirklich nicht äußerst dumm zu sein, um dennoch zu meinen, wenn der Landrath im Namen seines Amtes gegen einen Wahlkandidaten warnt, so habe er genügende Gründe, und der Staatsbürger müsse sich wohl überlegen, ob er nicht lieber für den Begner stimmen soll.

Meine Herren, solche Einmischung wollen wir nicht haben. Wir brauchen das Parlament, damit der freie Wille des Volkes darin abgepiegelt werde. Allerdings sollen sich alle legitimen Interessen geltend machen; ich bin der festen Ueberzeugung, wenn wir nicht im Augenblick eine konservative Regierung hätten, und wenn sich nicht im Augenblick ein aus den konservativen Kreisen hervorgegangener Mann um den Staat so hoch verdient gemacht hätte, so würden wir nicht so viele konservative Abgeordnete in dem Reichstag sehen.

(Sehr wahr! links.)

Ich bin äußerst zufrieden, Beides zusammen mit in den Kauf zu nehmen: auf der einen Seite den Vortheil, den ein aus der konservativen Partei erwachsener bedeutender Mann dem Staate geleistet hat, und auf der anderen Seite mehr Konservative hier zu sehen, als wir sonst unter uns haben würden — natürlich nicht bezogen auf irgend einen der Abgeordneten, die mit uns gemeinsam zusammenwirken.

Dies, meine Herren, ist der legitime Einfluß, und es nehme sich der Landrath des Kreises den Mann an der Spitze des Staates zum Muster, er wirke gut für seinen Kreis, und er bringe dann immerhin einen konservativen Abgeordneten in den Saal, ich werde ihm keinen Vorwurf machen. Aber wir streben dagegen, daß nicht der Geistliche sich verbinde mit dem Landrath, daß nicht der Eine die Kanzel mißbrauche und der Andere sein Amt, um im Namen der Religion an geeigneter Stelle oder im Namen des Amtes im Kreisblatte gegen oder für einen

Kandidaten aufzutreten. Freilich kann ein Fall so liegen, daß bei großer Uebereinstimmung der Einfluß, den der Landrath ausgeübt hat, nicht als überwiegend und durchschlagend betrachtet zu werden braucht. Wenn z. B. in dem Kreise des Herrn Abgeordneten von Blandenburg oder von Denzin überflüssigermassen sich der Landrath mit heineinmische in die Wahlbewegung, so würde ich sagen, der Mann hat nichts geschadet und nichts genützt.

(Heiterkeit.)

Wenn es sich aber in einem Kreise darum handelt, ob unter 12,037 Wählern möglicherweise 677 durch die öffentliche und amtliche Bekanntmachung des im Namen seines Amtes redenden Landraths beeinflusst worden seien oder nicht, dann werden wir wirklich nicht über einen idealen Staat sprechen, Sie werden mir Alle wohl zugestehen, daß unter einer bedeutenden Landbevölkerung sich allerdings diese Zahl richten kann nach der Empfehlung, welche der Landrath amtlich erlassen hat. Wir wünschen Strenge, nicht um unsertwillen, es kann uns ziemlich gleichgültig sein, ob ein Abgeordneter der konservativen Partei mehr in dem Reichstag sitzt oder nicht. Auch gegen die Person des betreffenden Abgeordneten ist der Angriff nicht gerichtet. Wir wünschen, daß derselbe Kreis nochmals wähle, und wenn der betreffende Abgeordnete ohne Mißbrauch des Amtes wieder in diesen Saal eintritt, so werden wir Alle ihn gern willkommen heißen. Aber es ist nothwendig, daß ein für alle Mal feststehe, irgendwo giebt es eine Stätte, an der nur der legitime Einfluß der öffentlichen Meinung sich Geltung verschaffen darf, aber nicht der Mißbrauch des Amtes oder derjenigen Obliegenheiten, welche im Namen der öffentlichen Gewalt anvertraut werden. Ist irgend ein Landrath mit dem Mandat versehen, daß er als Landrath für Diesen oder Jenen in die Wahl eintrete? Kein Landrath ist mit diesem Mandat versehen; ich glaube sogar der Regierung nachrühmen zu dürfen, daß sie in hoher Würdigung der Zeiten, innerhalb deren diese Wahlen vollzogen worden sind, von der Centralstelle aus . . .

(Widerspruch)

— ja, meine Herren, die Wahrheit muß gesagt werden; es ist nicht bekannt, daß von der Centralstelle aus Andeutungen gegeben sind, nach der einen oder anderen Seite hin zu wirken. Aber die Landräthe haben, wie es scheint, an einzelnen Stellen, verwöhnt durch frühere Zeiten, dies aus eigener Machtvollkommenheit gethan; sie haben von ihren kleinen Amtsstäten aus es unternommen, die ihnen anvertraute Staatsgewalt zu mißbrauchen für eine Funktion, die ihnen nicht übertragen war.

Aus diesem Grunde meine ich, daß wir im Augenblick, wenn wir bloß die Personenfrage in Betracht ziehen, Strenge üben, in der That aber nur die Reinheit der Zusammenfassung dieses Hauses wahrnehmen. Wir wollen nicht, daß durch irgend welche Mittel, welche die Staatsgewalt einem Beamten in die Hand giebt, ein Anderer aus der Wahlurne hervorgehe, als wenn bloß loyale Mittel angewendet werden. Zugestanden ist von Ihnen Allen, daß das Mittel, welches der Landrath in diesem Falle angewendet hat, kein loyales ist; denn Sie Alle wollen die Regierung auffordern, daß der Landrath getadelt werde. Wenn aber das angewendete Mittel entnommen ist aus der Staatsgewalt, die zu anderen Zwecken dem Landrath anvertraut ist, so sind wir ganz berechtigt, zu sagen: wir vernichten die Wahl und geben dem Kreise anheim, vielleicht freiwillig nochmals denselben Abgeordneten zu wählen und ihn zu befreien von dem Gefühl, daß er nur durch Mißbrauch der Amtsgewalt ein Mandat hat erringen können.

(Bravo! links.)

Präsident: Es scheint Niemand weiter das Wort in der Frage zu nehmen; ich schließe die Debatte und frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will?

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Loß: Ich habe nur noch das Zahlenverhältniß zu berichtigen. Nämlich, wenn auch angenommen werden sollte, daß in Folge dieser Proklamation des Landraths die Freiheit der Wähler im Kreise Schmeidnitz, auf welchen sich eben diese Proklamation beschränkt, beeinträchtigt

worden sei, folglich die Wahl im Kreise Schweidnitz für ungültig zu erklären wäre, und nur das Resultat der Wahl im Kreise Striegau zu berücksichtigen sei, so stellt sich das Zahlenverhältniß folgendermaßen heraus. Im Kreise Striegau hat Graf Pückler 1885 Stimmen erhalten, der Bürgermeister Raute 1859, folglich hat der Graf Pückler noch 12 Stimmen über die Mehrheit erhalten, und 3745 beträgt die absolute Majorität. Ich beantrage mithin, den Beschluß der Abtheilung, die Wahl des Abgeordneten Grafen Pückler für gültig zu erklären, anzunehmen.

Präsident: Meine Herren, wenn ich recht gefolgt bin, so liegt der Antrag der Abtheilung vor, die Wahl im 9. Breslauer Wahlkreis, die den Landesältesten Grafen Pückler getroffen hat, für gültig zu erklären, und daneben der Antrag auf Veranlassung der Ertheilung einer Rüge an den betreffenden Landrath. Dem hat der Abgeordnete Klotz widersprochen, insofern er die Wahl für ungültig erklärt wissen will. Ich habe also immer nur zwei Fragen an das Haus zu richten: erstens, soll die in Rede stehende Wahl für gültig erklärt werden? — wenn dieser Antrag nicht die Majorität findet, so ist damit die Wahl für ungültig erklärt, — und zweitens die wegen einer Rüge an den Landrath.

Zur Fragestellung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Windthorst.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Das Letzte kann doch wohl nur heißen, daß wir die Regierung ersuchen sollen, den Landrath zu vernehmen und eventuell ihn zurechtzuweisen.

Präsident: Ich glaube, es hat Niemand den Antrag anders verstanden; wir haben von dergleichen Beschlüssen eine ganze Reihe gefaßt —

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Das mag sein, ich weiß es nicht; es waren die gebrauchten Worte so, daß sie anderes Verständnis kaum zulassen.

Präsident: Ich wiederhole, daß dergleichen Beschlüsse bereits in einer ganzen Reihe gefaßt worden sind, ohne daß jemals die Intention des Hauses dahin gegangen wäre, seinerseits einen Eingriff in die Exekutive zu thun!

Also der Antrag der Abtheilung geht zunächst dahin, die im 9. Breslauer Wahlkreis erfolgte, auf den Grafen Pückler-Weistritz gefallene Wahl für gültig zu erklären. Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abtheilung zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das Bureau ist darüber einstimmig, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. die in Rede stehende Wahl ist für ungültig erklärt.

Ich richte ferner die Frage an das Haus: soll das Ersuchen an die Regierung gestellt werden, dem betreffenden Landrath diejenige Rüge zu ertheilen, auf die der Antrag der Abtheilung gerichtet ist? Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Mehrheit des Hauses. —

Meine Herren, es liegt mir ein Antrag auf Vertagung nach Erledigung der Nr. 2 der Tagesordnung vor — dafür wäre der gegenwärtige Augenblick noch nicht der rechte; und ein zweiter auf Vertagung nach Erledigung der eben erörterten Wahlprüfung. Ich muß die letztere Frage zur Unterstützung bringen. Diejenigen Herren, die den Antrag auf Vertagung unterstützen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, und wenn die Herren so stehen bleiben, sehe ich die Vertagung als beschlossen an.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten und auf die Tagesordnung zu stellen

den Rest der heutigen Tagesordnung, d. h. zunächst die noch übrigen Wahlprüfungen, demnächst den Antrag des Abgeordneten Braun, endlich den Antrag des Abgeordneten Harfort. Wenn ich zweier Interpellationen nicht besonders gedenke, die heut eingegangen sind und also morgen zur Erörterung kommen, so geschieht das, weil Interpellationen nach der Geschäftsordnung mitgetheilt und eventuell erörtert werden müssen, auch wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen.

Ich schlage vor, die Sitzung morgen um 12 Uhr zu beginnen.

(Auf: 11 Uhr!)

Es wird 11 Uhr vorgeschlagen; ich will mich an meinem Theil dem gern konformiren: die Sitzung soll, wenn das Haus so will, um 11 Uhr beginnen.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Wenn widersprochen wird, muß ich abstimmen lassen. Ich bitte die Herren, noch einmal ihre Plätze einzunehmen.

(Geschieht.)

Diejenigen Herren, die die morgende Plenarsitzung bereits um 11 Uhr beginnen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Meine Herren, die Minderheit steht jetzt; die Sitzung wird also um 12 Uhr beginnen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.)

B e r i c h t i g u n g.

14. Sitzung, Seite 211, Spalte 1, Zeile 16 von unten lies statt „In diesem Falle“: „In diesem Saale“.

17. Sitzung

am Dienstag, den 18. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Interpellation des Abgeordneten Dr. Lucius, betreffend die Paketbeförderung an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen. — Wahlprüfungen.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Der Abgeordnete Ewelt ist für die heutige Sitzung entschuldigt.

Den Abgeordneten Fischer (Kizingen) und von Simpson-Georgenburg habe ich einen achttägigen Urlaub bewilligt.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

Interpellation des Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und Genossen, die Paketbeförderung an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen betreffend (Nr. 39 der Drucksachen).

Die Interpellation wird heute beantwortet werden; ich gebe dem Herrn Interpellanten das Wort zu ihrer Begründung.

Abgeordneter Dr. Lucius (Erfurt): Meine Herren, es sind in der letzten Zeit zahlreiche Klagen durch die Zeitungen wie durch Privatbriefe darüber laut geworden, daß die Verpflegung unserer in Frankreich stehenden Truppen eine höchst mangelhafte sei, und daß es zur Zeit unmöglich ist, die in dieser Weise hervortretenden Mängel durch Privatsendungen zu ergänzen. Daß diese Klagen in gewissem Grade begründet sind, kann man aus den Sätzen der Verpflegungs-Reglementsvorschriften schließen, die sich auf die Lieferung des Allernothwendigsten beschränken. Wenn man ferner erwägt, daß die französischen Quartierwirthe freiwillig absolut gar nichts für unsere Truppen thun; wenn man ferner berücksichtigt, daß auch diese auf das Nothwendigste beschränkten Lieferungen theilweise unregelmäßig und nicht in bester Beschaffenheit in letzter Zeit geliefert worden sind, so ist man berechtigt, anzunehmen, daß hier ein Nothstand herrscht; es liegt mir vollständig fern, den Militär-Verwaltungsbehörden, die sich während des Krieges in jeder Beziehung so ausgezeichnet bewährt haben, in dieser Beziehung einen Vorwurf machen zu wollen; es liegen diese Unregelmäßigkeiten in der Entwicklung der Verhältnisse in Paris, die einen andern Gang genommen, als man annehmen konnte, sowie in der Voraussetzung, daß ein großer Theil der deutschen Truppen früher nach Deutschland zurückkehren würde, als jetzt der Fall ist. Es ist gewiß kein wünschenswerther Zustand, wenn Leistungen, welche zur genügenden Bekleidung und Verpflegung der Truppen gehören, der Sorge der Angehörigen, resp. der Privatwohltätigkeit überlassen bleiben; thatsächlich ist dieser Zustand aber theilweise im Laufe des Krieges der Fall gewesen, und es ist auch jetzt noch Verhandlungen des deutschen Reichstages.

so. Wir erfüllen also lediglich einen Akt der Pflicht gegen unsere in Frankreich stehenden Truppen, indem wir alles Mögliche thun, um ihnen ihre Lage zu erleichtern, und nicht allein einen Akt der Dankbarkeit, sondern auch einen Akt der höheren Gesundheitspflege, daß unsererseits jede mögliche Erleichterung gewährt wird, um die Verpflegung und die Bekleidung der Truppen so auszustatten, wie es nur irgend möglich ist. Das ist nur möglich, indem wir die Postsendungen wieder aufnehmen. Ich behalte mir vor, je nach der Antwort, die von dem Tische des Bundesraths auf meine Interpellation erfolgen wird, Anträge einzubringen, dahin lautend, daß die Paketsendungen wieder aufgenommen werden, daß das Maximalgewicht dieser Sendungen nicht zu niedrig — nicht unter 8 Pfund — begrenzt wird, und endlich, daß diese Sendungen für die Militärmannschaften wenigstens vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts portofrei erfolgen.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, die Postverwaltung hat auf Grund zahlreicher bei ihr eingegangener Anträge bereits vor acht Tagen Schritte gethan, um die Aufnahme der Paketbeförderungen für die in Frankreich stehenden Truppen wieder einzuleiten. Die Lage ist gegen früher nicht unwesentlich geändert. Zu der Zeit, als früher die Paketsendungen stattfanden, befanden sich sämtliche französische Eisenbahnen in dem okkupirten Gebiete unter deutscher Verwaltung; seitdem ist den französischen Eisenbahn-Verwaltungen die Verwaltung ihrer Bahnen zurückgegeben. Ferner stand damals — und das stand mit der Verwaltung der französischen Bahnen durch Deutschland in Verbindung — ein, wenn auch nicht sehr ausreichendes, aber es stand doch ein Betriebsmaterial für die durchgehenden Züge von hier, von Frankfurt und von Saarbrücken — das waren die Sammelstellen — nach Frankreich zur Verfügung.

Das Letztere ist jetzt nicht mehr der Fall. Es steht auf der heutigen Tagesordnung eine Interpellation, die zum Ausdruck bringt die Klagen des Handelsstandes darüber, daß der Güterverkehr noch nicht auf den Eisenbahnen wieder so eingerichtet worden ist, wie es vor dem Kriege der Fall war, und wie es das Interesse des Handels erheischt. Ich erwähne diesen Punkt deshalb, um zu zeigen, daß die Beschaffung des Wagenmaterials, welches zur Wiederaufnahme der Paketbeförderung nach Frankreich erforderlich ist, keineswegs so einfach und leicht ist. Die Postverwaltung hat sich, wie gesagt, mit denjenigen beiden Instanzen, auf deren Mitwirkung und Anordnung dabei zu rechnen ist, mit der Militärverwaltung und mit dem königlich preussischen Handelsministerium in Verbindung gesetzt. Die Verhandlungen schweben noch, und es wird von Seiten der Postverwaltung alles geschehen was möglich ist, um die Schwierigkeiten, welche sich etwa für die Einrichtung der Paketbeförderung ergeben könnten, zu beseitigen.

Präsident: Ich erbitte mir nunmehr die Erklärung seitens des Herrn Bundeskanzler-Amtes-Präsidenten, ob auch die Interpellation der Abgeordneten Dr. Gerstner und Genossen heute beantwortet werden soll.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Ich werde sie in acht Tagen beantworten.

Präsident: Wir kommen dann zu der nächsten Nummer der Tagesordnung:

Wahlprüfungen.

Ich richte die Frage an die erste Abtheilung, ob über eine Wahl Bericht zu erstatten ist. —

Ich richte dieselbe Frage an den Herrn Referenten der zweiten Abtheilung. —

Die dritte Abtheilung hat gestern über eine Wahl berichtet; ist heute noch über eine Wahl aus der dritten Abtheilung zu berichten? — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Der Herr Referent der vierten Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Heereman: Meine Herren, in dem ersten Posenischen Wahlbezirk sind abge-

geben 13,321 Stimmen, so daß also 6661 Stimmen die absolute Majorität bilden. Von diesen hat erhalten der Dr. von Niegolewski 7647 Stimmen, der Rittergutsbesitzer Kennemann 5554, der Justizrath Tschuschke 99 Stimmen, 21 Stimmen sind zersplittert; es hat also Herr von Niegolewski eine Stimmenzahl über die absolute Majorität von 986 Stimmen erhalten. Bei der Wahl sind mancherlei Verstöße und Unregelmäßigkeiten vorgekommen, zum Theil unerheblicher Natur, zum Theil aber von erheblichem Belang. So zum Beispiel ist in einem ländlichen Wahlbezirk ein königlicher Förster Protokollführer gewesen, und in einem anderen ein Chauffeaaufseher, beide anscheinend im königlichen Dienst und daher den Bestimmungen des Wahlreglements entgegen. In einem ländlichen Wahlbezirk sind einige Stimmzettel mehr abgegeben, als überhaupt Wähler in der Liste verzeichnet waren, und es scheint dort die Wahl überhaupt sehr verwirrt und irrtümlich behandelt zu sein und ist nicht aufgeklärt, wie denn eigentlich der Wahlvorstand die Sache dort aufgefaßt hat. Es waren für den Einen der Wahlkandidaten gerade so viele Stimmen abgegeben, als Wähler in der Liste verzeichnet waren und dann kamen noch 10 Stimmen für den Gegenkandidaten.

Ferner ist in einer ländlichen Gemeinde die Wählerliste, die Gegenliste und das Protokoll nach Abschluß und nach Versiegelung gestohlen; der Wahlvorstand hat darauf ein Duplikat angefertigt und hat versichert, daß dasselbe ganz genau den früher festgestellten Verhältnissen entspreche. Dann sind noch einige unerhebliche Sachen vorgekommen. In einigen Gemeinden fehlt die Gegenliste, in anderen ist sie nur vom Vorsteher und vom Beisitzer vollzogen, in einer Gemeinde sind nur zwei Beisitzer überhaupt in den Wahlvorstand gezogen, in einigen Gemeinden haben als Beisitzer Analphabeten fungirt und dergleichen.

Will man nun allen diesen Unregelmäßigkeiten, die vorgekommen sind, in der rigorosesten Weise eine Bedeutung beilegen, so würden desungeachtet dem Herrn von Niegolewski noch immer mehrere hundert Stimmen über die absolute Majorität verbleiben, und daher ist die Abtheilung einstimmig der Ansicht gewesen, daß die Wahl des Herrn von Niegolewski vorläufig für gültig anzusehen sei.

Inzwischen, nachdem dieser Beschluß in der Abtheilung gefaßt war, langte noch ein Protest an gegen die Wahl, und deshalb glaubte die Abtheilung, daß die Angelegenheit hier zum Vortrag gebracht werden müsse; es ist eine Beschwerde aus der Gemeinde Wyszolowo im Wahlbezirk Swadzym. In demselben haben 10 Wähler sich dahin geäußert, daß sie sämmtlich, also 10 Stimmen, für den Herrn Kennemann abgegeben hätten, während, wie sie erfahren hätten, nach dem Wahlprotokoll nur 6 Stimmen für den Herrn Kennemann in dem ganzen Wahlbezirk vermerkt seien, und sie bitten deshalb um Untersuchung über das Wahlverfahren. Die Beschwerde ist an das Landrathsamt abgegeben und demnächst hierher gelangt mit dem Bemerkten, daß die Sache dem Staatsanwalt und der Regierung mitgetheilt sei. Die Auffassung der Abtheilung bezüglich dieses Protestes ist hierdurch nicht geändert, denn wenn man auch sämmtliche Stimmen, die in diesem Wahlkreise abgegeben sind, nämlich 101 für Herrn von Niegolewski und 6 für Herrn Kennemann, abzieht, so bleibt dennoch eine sehr erhebliche Majorität für Herrn von Niegolewski, und der Antrag der Abtheilung geht dahin,

die Wahl des Herrn Dr. von Niegolewski im 1. Posenischen Wahlbezirk für gültig zu erklären, dagegen aber den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, über die von dem v. Schattenberg und Genossen erhobene Beschwerde bezüglich des Wahlverfahrens im Wahlbezirk Swadzym (im 1. Posenischen Wahlbezirk), falls dies nicht bereits geschehen sein sollte, eine Untersuchung veranlassen zu wollen.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über den Antrag der Abtheilung, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den Antrag in seinen beiden Punkten für angenommen erklären, wenn keine Abstimmung gefordert wird. —

(Pause.)

Der Antrag ist angenommen. —

Der Herr Referent der 3. Abtheilung will jetzt noch einen Bericht erstatten; ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Sneyß: Meine Herren, für die Wahl im Kreise Pleß-Rybnik, 7. Oppelner Wahlbezirks, beantragt die Abtheilung:

Das hohe Haus möge eine nachträgliche Beweisaufnahme beschließen auf Grund eines Nachtrages den der frühere Ansechter der Wahl nachgebracht hat.

Dieser Nachtrag bezieht sich auf Einwirkungen der Ortsgeistlichkeit auf die Wahlen, und liegt vor in Gestalt des Protokolls, welches vom Polizeiverwalter aufgenommen ist. Es befundet der Gerichtsmann Miska:

Am Sonntag vor der Wahl hat der hiesige Geistliche in der hiesigen Kirche gesagt: „Der Herzog von Ratibor dürft Ihr nicht wählen, weil derselbe die katholische Religion nicht vertreten will; Ihr dürft nur den geistlichen Rath Müller in Berlin wählen; es handelt sich um die Erhaltung der katholischen Kirche, die sehr in Gefahr schwebt.“ Diese Erklärung des Geistlichen hat auf die meisten der hiesigen Inassen derart eingewirkt, daß sie für den geistlichen Rath Müller in Berlin gestimmt haben. —

Der Schmiedemeister Spors sagt aus:

Der hiesige Pfarrer Wrazidlo habe am Sonntag vor der Wahl in der Predigt gesagt: „Leute, Ihr dürft den Herzog von Ratibor nicht wählen, weil er unsere Religion, die in großer Gefahr schwebt, nicht vertreten will; Ihr dürft nur den geistlichen Rath Müller in Berlin wählen; denn nur der wird unsere Religion vertreten; wenn Ihr ihn nicht wählen werdet, so werden die Juden Eure Kinder unterrichten.“

(Seiterkeit.)

Der Pfarrer hat dann auch vor der Wahl alle Gemeindeglieder der hiesigen Parochie mit Stimmzetteln für den geistlichen Rath Müller versehen. —

Der Kreis Schulze Pudello sagt:

Der Erzpriester Schumann habe ungefähr Folgendes von der Kanzel gesagt: „Am 3. März wird die Wahl für den Reichstag stattfinden; ich habe Euch noch nie betrogen oder etwas Falsches gesagt; hört auf mich; wählt alle einen Katholiken, ich werde Euch Zettel für den Kandidaten zum Schulzen schicken.“ Er habe dabei von Artikel 15 der Verfassung gesprochen, und einige Tage darauf gab der Todtengräber Spozek in meiner Wohnung Stimmzettel für den geistlichen Rath Müller ab. —

Der Bürgerstellen-Besitzer Kulski sagt, der Pfarrer Schumann habe gesagt:

Wählt nur einen Katholiken und wehret Euch gegen Andersgläubige; ich werde Stimmzettel an den Schulzen senden, und diese nehmet an. Bei den Worten „wegen Zusendung der Zettel“ fügte er noch die Bitte an die „geehrten und geschätzten Schulzen“ hinzu, die Zettel in der Gemeinde verteilen zu lassen.

Die Abtheilung hält namentlich die Thatsache für erheblich, die sich auf unmittelbare Äußerungen für oder wider einen Kandidaten und eine Anweisung auf bestimmte Zettel von der Kanzel herab beziehen.

Es entsteht nun aber die Frage, die schon öfter wiederkehrt und wiederkehren wird, ob dieses Novum noch zulässig sei. Der Nachtrag bezieht sich auf einen Wahlbezirk, der schon in der früheren Ansechtung berührt war, und auf einen zweiten Wahlbezirk, der früher noch nicht Gegenstand der Beschwerde geworden war. Die Abtheilung hat sich grundsätzlich schlüssig gemacht über diese Frage und bittet um die Genehmigung des Hauses für diese ihre Anschauung.

Der Zweck der zehntägigen Frist ist nach unserer Auffassung, die Gewählten zunächst vor einer unbestimmt hingezogenen Ansechtung der Wahl sicher zu stellen, das Wahlverfahren abzukürzen. Für diesen Zweck kommt es nur an auf eine Begrenzung des Ansechtungsantrages. Wir nehmen also an: die zehn Tage sind gesetzt, damit, wenn kein Antrag auf Ansechtung erfolgt, die Wahl inkontestabel von Seiten der Wähler aus wird; wenn dagegen eine Ansechtung erfolgt, das Haus darauf

eingegangen ist und ein Verfahren darüber schwebt, so hält bis zum Schluß dieses Verfahrens die Abtheilung es für zulässig, zur näheren Begründung des Antrages noch neue Thatfachen seitens des Reklamanten anzuführen.

Sie geht davon aus: der § 4 sagt:

Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Schon die Wortfassung bezieht sich nur auf Anfechtungen und Einsprachen, nicht auf alles thatfächliche Material zur Untersuchung derselben. Die Abtheilung nimmt überhaupt an, daß solche Präklusionen, Abschneidungen des Rechts der Wähler, ausdrücklich ausgesprochen sein müssen, wenn man eine Präklusion annehmen soll, und sie nimmt an, daß es auch nicht wohl die Absicht der Bestimmung sein kann, alles thatfächliche Material in die zehntägige Frist einzuschließen. Es würde das bei einem so weitläufigen Verfahren, wie es dieses Wahlverfahren ist, unbillig, unausführbar sein, da eine Menge Thatfachen in der That sich erst später ermitteln lassen, wie denn auch hier der Antragsteller versichert, daß, aller Mühe ungeachtet, es ihm unmöglich gewesen sei, diese Fakta eher zu ermitteln.

Die Abtheilung nimmt also an: so lange ein einmal beanstandetes Wahlverfahren schwebt und Beweise erhoben werden, können bis zum Schluß dieses Verfahrens neue Thatfachen von demselben Antragsteller geltend gemacht werden, und demgemäß stellt sie den Antrag:

Das hohe Haus wolle beschließen, die nachträglich vorgebrachten Thatfachen dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen einer weiteren Erhebung der Beweisaufnahme zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich habe mich in der Abtheilung gegen diese Interpretation erklärt. Im § 4 des Wahlreglements steht, daß Wahlanfechtungen, welche nach einem bestimmten Termine vorgebracht werden, unberücksichtigt bleiben sollen. Ich frage mich, was unter „Wahlanfechtungen“ zu verstehen sei. Meines Erachtens ist darunter die Vorbringung von Thatfachen zu verstehen, welche eben die Tragweite haben können, die Wahl zu annulliren und es ist der Sinn des Gesetzes in dieser Beziehung vollkommen klar und gar keiner Mißdeutung fähig, indem das Gesetz, wenn wir diesen Sinn dem Begriff „Wahlanfechtungen“ unterlegen, beabsichtigt, die Vorbringung von Thatfachen nach diesem bestimmten Termin auszuschließen. Das ist also meiner Meinung nach der Sinn der grammatischen Fassung des Paragraphen. Gehen wir nun auf den legislativischen Zweck zurück, so müssen wir gestehen, daß der Zweck der ist, die Entscheidung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlen nicht in das Unbestimmte hinauszuschieben. Würde dagegen die andere Interpretation für zulässig erachtet werden, so würde dieses folgendes praktische Resultat haben. Nachdem der Reichstag hier zusammengetreten ist, wird ein Protest gegen eine Wahl eingereicht; über diesen Protest werden thatfächliche Ermittlungen angestellt, diese thatfächlichen Ermittlungen nehmen z. B. die Frühjahrsession in Anspruch, und die Entscheidung über die Gültigkeit und Ungültigkeit der Wahl wird verschoben bis zur Herbstsession, und zwar auf Grund des vorgebrachten, rechtzeitig angemeldeten Protestes. In der Herbstsession wird vor jener Entscheidung ein neuer Protest vorgebracht auf Grund neuer Thatfachen. Wenn wir diese Interpretation zulassen, wonach die Vorbringung neuer Thatfachen nach dem Termine im Widerspruch mit dem ursprünglichen Sinn des Paragraphen gestattet wäre, so müßten wir auf Grund dieses neuen Protestes wieder neue thatfächliche Ermittlungen anstellen; diese neuen thatfächlichen Ermittlungen werden ebenfalls wieder verschleppt bis zur Winteression, und in der Winteression wird wieder ein neuer Protest vorgebracht und so weiter fort.

(Heiterkeit.)

Das ist das praktische Resultat einer solchen Interpretation. Ich überlasse Ihnen also, zu beurtheilen, wie weit diese Auslegung mit dem Zweck dieses Gesetzes vereinbar sei und zu erwägen, wie dieser Widerspruch zu lösen sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, ich spreche mich für die Anschauung der Abtheilung aus. Das Bedenken, welches so eben angeregt worden ist, kann ich in seiner Motivirung ebenso wenig wie in seiner Konklusion für durchschlagend erachten. Wenn die Ansicht des geehrten Herrn Vorredners richtig wäre, so würde sehr oft in denjenigen Fällen, wo vielleicht die Kassation als eine ganz unzweifelhafte Forderung an uns herantritt, dieselbe doch einfach nicht ausgesprochen werden können, weil es den Beschwerdeführern durchaus unmöglich geworden war, in der Frist die nöthigen Thatfachen herbeizuschaffen, namentlich die nöthigen Beweismittel dafür induiciren zu können. Man darf freilich nicht so weit gehen, daß man sagt, es sei zulässig, wenn nur der Protest überhaupt innerhalb der Frist angemeldet sei, es wäre dadurch das Recht der Protestirenden gewahrt, so daß sie gewissermaßen innerhalb der ganzen Legislaturperiode zur Unterstützung des Protestes neue Beschwerden vorbringen dürfen. Aber auf der anderen Seite, glaube ich, ist es ausreichend, wenn in dem Proteste bestimmte Beschwerden vorgetragen werden; wenn z. B. gesagt wird, es habe eine Beeinträchtigung der Wahlen durch den Klerus in ungezügelter Weise stattgefunden, so, glaube ich, ist das ausreichend, um auch nach Ablauf der Frist zur Unterstützung dieser Beschwerde Thatfachen vorzubringen und Beweismittel anzuführen. In diesem Maße hat auch die sechste Abtheilung, in der ich die Ehre habe, den Vorsitz zu führen, die Frage behandelt, und mir ist es nicht zweifelhaft gewesen, daß man dieses Recht den Protestirenden zugestehen müsse, weil sonst das Recht des Protestes sehr oft illusorisch werden würde. Die Gefahr, auf die der Herr Vorredner aufmerksam gemacht hat, wird dadurch beseitigt, daß wir nicht einen ganz hohlen und leeren Protest als ausreichend zur Wahrung der Protestfrist ansehen dürfen, und ich glaube, das hohe Haus wird in jedem einzelnen Falle genugum Richter darüber sein, daß man sagen kann: es stehen die neuen Thatfachen, die später vorgebracht sind, in unmittelbarem Zusammenhange mit der Beschwerde, die in dem Protest erhoben worden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordnete Dr. Windthorst: Meine Herren, wenn man die Sache scharf juristisch auffassen wollte, so würde nach meiner Ansicht das Gesetz so zu verstehen sein, daß innerhalb 10 Tagen die betreffenden Behauptungen nicht vage, wie der Herr Vorredner, sondern substantiirt vorgetragen werden müßten, wobei allerdings die Beschaffung lediglich von Beweisen auch später noch zulässig wäre. So würde, glaube ich, wenn ein Richterkollegium, welches nach formellen Rechtsbestimmungen zu gehen gewohnt ist, die Sache behandelte, auch die Erledigung der vorliegenden Frage erfolgen. Das Haus wird das nicht thun, und werde ich deshalb mich auf diese juristische Schärfe nicht stellen, kann mich aber unmöglich mit der Ansicht der Abtheilung einverstanden erklären, so wie der geehrte Herr Referent sie vorgetragen hat. Wenn man eine einmal beanstandete Wahl nach Ablauf von 10 Tagen Frist noch weiter behandeln lassen will, so muß man die Sache so stellen, daß die Wahl im Ganzen als eine bestrittene gilt, und es muß beiden Theilen dann vollkommen offen sein, Thatfachen und Beweise für und gegen beizubringen. Es kann dann nach meiner Ansicht nicht richtig sein, wenn die Abtheilung nur dem Beschwerdeführer noch die Beibringung gestatten will, während ich glaube, daß in einem solchen Falle gerade auch der Gegner in der Lage sein müßte, auch seinerseits Beschwerden noch vorzubringen. — Kurz, die Sache muß dann eben vollständig offen sein, und es muß nach dem Schluß der Instruktion im Ganzen erkannt werden. Soust benutzt man nach der einen Seite formale Bestimmungen, um einen zu schützen, der Beschwerde führt, und stellt den andern vollkommen vertheidigungslos hin. Das würde unrecht sein; deshalb muß ich der Auffassung der Abtheilung, wie sie der Herr Referent vorgetragen hat, widersprechen, damit nicht aus dem Vortrage ein Präjudiz entsteht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Meine Herren, ich bin ausnahmsweise in der Lage, mich mit den Ausführungen des Herrn Vorredners einverstanden erklären zu können, aber ich glaube, der Herr Vorredner hat den Antrag der Abtheilung gründlich mißverstanden; denn wenn ich den Antrag richtig verstanden habe, so geht er dahin, wohin der Herr Abgeordnete für Meppen ihn gerichtet zu sehen wünscht. Ich habe mich nur gegen den ersten Herrn Redner zu wenden. Der Wortlaut, den er für seine, die Abtheilung bekämpfende und mit den Anschauungen des Herrn Dr. Windthorst in keiner Weise übereinstimmende Ansicht anführt, ist durchaus nicht zwingend. Es ist nämlich nicht zwingend, unter Wahlanfechtungen und Einsprachen auch solche später beigebrachte Proteste zu verstehen, welche nur als Beweismittel für bereits erfolgte Wahlanfechtungen und Einsprachen anzusehen sind. Ich gebe zu, daß die Fassung des Paragraphen eine glückliche nicht genannt werden kann, aber einen zweifellosen Wortlaut bietet er für die Ansicht des Herrn von Loë mindestens ebensowenig wie für die Ansicht der Abtheilung. Der Sinn des Gesetzes kann aber unmöglich in der von dem Antragsteller gewünschten Weise ausgelegt werden oder beabsichtigt worden sein. Der Sinn der Bestimmung ist, einmal zweifelhafte Wahlen vor nachträglichen Queruleien zu schützen, und zweitens das Recht der Wähler zu wahren, ihre Einsprache da zu erheben, wo wirkliche Gesetzwidrigkeiten vorgekommen sind. Nun führen mich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten für Meppen auf einen Umstand, welcher gegen die Ansicht des Herrn von Loë spricht. Diejenigen Unregelmäßigkeiten nämlich, welche von der unterlegenen Minorität gelegentlich der Wahl begangen worden sind, zu eruiren, hat die Majorität, wenn sie ihren Kandidaten durchgebracht hat, gar kein Interesse. Dergleichen Proteste würden keinen anderen Zweck haben, als dieses hohe Haus mit unnützen Queruleien, die kein Resultat versprechen, zu belästigen. Wohl aber muß es — darin stimme ich mit dem Herrn Abgeordneten für Meppen überein — der Majorität unbenommen sein, ihre Gegenproteste dann anzubringen, wenn die Minorität mit einigen, vielleicht auch begründeten Protesten angekommen ist. Es würde also solchen Minoritäten, welchen ein begründeter, die Majorität alterirender Protest zur Seite steht, während viel mehr Unregelmäßigkeiten auf ihrer Seite vorgekommen sind, deren Eruirung das ursprüngliche Stimmverhältniß bei der Wahl mehr als vollständig wiederherstellen würde, wenn die Meinung des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë richtig wäre, unbenommen sein, jede Wahl zu annulliren, wenn sie am neunten oder zehnten Tage einen begründeten Protest in das Haus brächte, und die Majorität mit ihrem noch begründeteren Protest würde, weil die zehntägige Frist abgelaufen wäre, als präkludirt erachtet werden. Daß in einzelnen Fällen Verschleppungen der Wahlprüfungen über eine Session hinaus eintreten können, kann nicht bestritten werden; es muß aber dagegen angeführt werden, daß die Erhebungen vor diesem hohen Hause nur dann beschloffen werden, wenn in der That Grund dazu vorliegt, wenn solche Unregelmäßigkeiten vorliegen, daß die Wahl als rite vollzogen nicht erachtet werden kann. Es kommt in diesen Fällen häufiger vor, daß die Untersuchung daß Resultat hat, daß ein ungültig oder mit zweifelhafter Gültigkeit gewählter Abgeordnete drei Jahre im Hause sitzt, als daß ein Abgeordneter zu Unrecht durch dieses hohe Haus von seinem Sitze erkludirt wird. Ich schließe mich also dem Antrage der Abtheilung vollkommen an, indem ich den Herrn Berichterstatter so aufgefaßt habe, daß die Einbringung eines Protestes das ganze Verfahren wieder als ein hängendes so lange statuirte, bis eine Entscheidung nach Anhörung beider Theile erfolgt ist, wie dies der Herr Abgeordnete für Meppen ausgeführt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Ich wollte nur bezeugen, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten für Meppen von der Meinung der dritten Abtheilung eine irrige, und daß die von dem Herrn Abgeordneten Grafen von Bethusy-Suc gegebene Darstellung die richtige ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Ich habe ausdrücklich

gesagt, daß ich die Auffassung der Abtheilung so bestritte, wie der Herr Referent sie vorgebracht hat. Ich gehöre nicht zur dritten Abtheilung und kann deshalb nicht wissen, was dort vorgekommen ist; daß aber der Herr Referent die Sache so vorgebracht hat, wie ich sie aufgefaßt habe, das bezeugt mir meine ganze Nachbarschaft, insbesondere auch Mitglieder der dritten Abtheilung selbst.

Präsident: Der Herr Referent will noch das Wort nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Sneyt: Ich kann gleich in der Sache selbst das Nöthige anführen. Thatsächlich muß ich erinnern: der jetzige Reklamant hat eine lange Reihe von Thatsachen rechtzeitig binnen zehn Tagen vorgebracht und den Antrag auf Kassirung der Wahl gestellt. Es handelt sich jetzt, nachdem das Haus etwa vor acht Tagen diese Anfechtungsgründe für erheblich erachtet hat, und das Beweisverfahren schwebt, nur darum, daß er nachträglich mit der Behauptung kommt: ich habe erst jetzt noch zwei Punkte erfahren und bitte die Beweisaufnahme darauf mit zu erstrecken.

Was den Zweifel des Herrn Abgeordneten für Meppen betrifft, so bin ich für meine Person seiner Meinung; die Frage lag aber hier nicht vor. Ich habe vorsichtig nicht mehr aussprechen wollen als das, was die Abtheilung durch diesen Beschluß in der That dem Hause proponirt. Es liegt hier nur ein Antrag des Reklamanten vor, nachträglich noch neue Beweise aufzunehmen. Daß auch dritte Personen solche Anträge stellen können, bezweifle ich nicht mit dem Herrn Abgeordneten für Meppen. Diese Frage lag aber nicht vor, und dies war der Grund, aus dem ich von dem Reklamanten ausschließlich gesprochen habe.

Was die Interpretation des § 4 betrifft, so bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Freiherr von Loë, sowie mit seinen Freunden, überhaupt verschiedener Meinung über die Interpretation einer ganzen Reihe von Vorschriften. Mir ist es ungewiss, daß, wenn da steht: „alle Anfechtungen und Einsprachen sind binnen 10 Tagen vorzubringen“, das nicht heißt: für alle begründende Thatsachen soll eine Präklusion ausgesprochen sein; denn in diesem Falle hätte es heißen müssen: alle Anfechtungen, Einsprachen „und alle zur Begründung derselben angeführten Thatsachen“ müssen binnen zehn Tagen vorgebracht sein. Die Deutung, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë dem Paragraphen giebt, geht über die strengste Proceßordnung hinaus. Auch die strengste Proceßordnung, wo sie Beweisfristen giebt, gestattet dem Producenten noch nachträglich zu behaupten: ich habe über dasselbe Thema noch neue Beweise ermittelt; ja der Proceß giebt sogar eine Restitution für solche Fälle. Meine Herren, das Abschneiden jeder ergänzenden Begründung wäre ein Formalismus, der über die Entscheidung dieses Hauses in Betreff der Wahlen gewiß hinausgeht.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Kleist: Meine Herren, ich glaube, es wird mir von den Mitgliedern, welche damals in der Kommission waren, als dieser Passus in die Geschäftsordnung aufgenommen wurde, bestätigt werden, daß allerdings die Absicht vorlag, alle diejenigen Anfechtungen einer Wahl, welche später als nach zehn Tagen eingebracht werden würden, zu erkludiren. Es wird mir wohl erlaubt sein, auf das Zeugniß des Herrn von Bernuth zu provociren, welcher damals Vorsitzender war, und auf das Zeugniß des Herrn Becker, welcher sich erinnern wolle, daß der Beschluß, den wir ursprünglich gefaßt hatten, noch viel schärfer lautete, so daß die politischen Freunde des Herrn Becker glaubten, daß man durch diesen Beschluß eine eingehende Prüfung der Wahlen unsererseits quasi habe eludiren wollen. Ich glaube, Herr Becker wird sich dessen noch erinnern. Wenn ich mir diese ursprüngliche Bestimmung vergegenwärtige, so kann ich nicht anders als annehmen, es sind thatsächlich alle Anfechtungen und Einsprachen, welche nach zehn Tagen vorgebracht werden, unberücksichtigt zu lassen und, wie ich interpretire, a limine zurückzuweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Da der Herr Vorredner auf mein Zeugniß Bezug genommen hat, so will auch ich mir einige Worte über den Gegenstand erlauben. Es ist richtig, daß ich an dem Ursprung der Geschäftsordnung, die jetzt dieses Haus beherrscht, einigen Antheil genommen habe; ich bin aber doch nicht in der Lage, die Ansicht des Herrn Grafen von Kleist bestätigen zu können. Ich kann ja hier mich auf die Materie nicht weitläufig einlassen, ich resumire meine Auffassung dahin, daß eine Wahlanfechtung, die nicht innerhalb der präklusivischen zehn Tage rite introducirt ist, wie ich mich juristisch ausdrücken möchte, allerdings präkludirt ist, aber ich glaube, wenn die Sache in das Haus rite eingeführt ist, so dürfen wir die Grenzen nicht so enge ziehen, wie der Herr Graf von Kleist beabsichtigt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Friedenthal hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Friedenthal: Ich will nur ganz kurz aus den Motiven, die die Abtheilung zu ihrem vorliegenden Beschluß geführt haben, Einiges berichten. Die Frage, ob eine Anfechtung rite introducirt ist, wird von dem Hause entschieden, — die Sache liegt ganz klar, diejenige Anfechtung ist rite introducirt, welche innerhalb 10 Tagen angebracht, das Haus für genügend erachtet, die Wahl zu beanstanden. Damit ist immer das formelle Kriterium gegeben. Ist aber einmal eine Wahl beanstandet, so hat die Abtheilung angenommen, wie der Herr Graf Bethusy-Huc ausgeführt hat, daß die ganze Angelegenheit ins Freie gefallen ist, daß der Antragsteller selbst neue Momente beifügen kann, daß andere Antragsteller neue Anträge an das Haus bringen und neue Beweismittel dafür angeben können, und daß endlich auch die Gegenpartei die Wahl zum Gegenstande ihrer Anfechtung machen kann. Nach meinem Dafürhalten ist das der einzig richtige Gesichtspunkt, und ich bitte Sie, von diesem Gesichtspunkte dem Antrage beizutreten.

Der Herr Referent hat hervorgehoben, daß die Abtheilung nur über einen bestimmten Fall entschieden hat; er war deshalb nur in der Lage, — da man niemals sagen kann, daß Motive Gegenstand der Abtheilungsbeschlüsse sind, — diese Motive auf den vorliegenden Fall zu beschränken. Wichtig ist es aber immerhin, um so mehr als gerade die Beschlüsse dieser Art stets als Präjudiz, als Präcedenzfälle angeführt werden, daß hier klar gelegt wird, von welchen Motiven in der Abtheilung ausgegangen worden ist, und nur diese Motive wollte ich mir erlauben, hier ins Klare zu stellen. —

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, ich für meine Person bedauere, daß die Abtheilung sich nicht veranlaßt fand, uns ein schriftliches Referat vorzulegen; denn nach dem, was bisher gesprochen worden ist, habe ich weder erkannt, noch auch aus meiner Nachbarschaft erfragen können, ob hier bloß neue Thatsachen zur Begründung präcisirter Reklamationen vorliegen, oder ob neben den Reklamationen, die in den zehn Tagen eingelaufen waren, neue Reklamationen anderer Art hinzugekommen sind. Nach den Ausführungen, welche hier gemacht worden sind, und namentlich nach einer Aeußerung des Herrn Dr. Schwarze scheint mir, es hat sich nicht darum gehandelt, die bereits vorliegenden, bestimmt präcisirten Punkte fester und neu zu begründen, sondern es hat sich darum gehandelt, zu den alten Reklamationen neue hinzuzufügen. Wenn aber dies, wie ich aus dem ganzen Gange der jetzigen Debatte die Sache aufgefaßt habe, richtig ist, dann, meine Herren, bin ich entschieden der Ansicht, es ist pure unmöglich vom Standpunkt eines Juristen aus — der ich allerdings nicht bin;

(Heiterkeit)

aber, meine Herren, ich bin auch nicht ohne Kenntnisse in der Jurisprudenz — es ist pure unmöglich vom Standpunkt eines Juristen, die Sache dahin zu entscheiden, daß, wenn einmal eine Reklamation stattgefunden hat, dann noch eine Reihe von neuen Reklamationen nach Ablauf der ersten zehn Tage eintreten dürfen. Der Wortlaut des Artikels ist so bestimmt, ist so genau formulirt, daß ein Zweifel hierin gar nicht berechtigt ist. Es ist absolut nichts Anderes möglich, als die vorliegenden Reklamationen zu begründen, meinetwegen mit zehn neuen Thatsachen;

aber eine neue, von einem andern Orte aus eingehende Reklamation als neue Thatsache bloß behandeln und daran hier neue Folgerungen zu knüpfen, das geht meines Erachtens absolut nicht an, und wenn demnach nicht bestimmt ausgesprochen werden wird, daß bloß die alten Fälle bestimmter bewiesen worden sind, — wenn das nicht ausgesprochen werden kann, dann muß ich mich von meinem Standpunkt aus ganz entschieden gegen den Antrag der Abtheilung aussprechen.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß erhoben — von den Abgeordneten von Rochau und von Unruh (Magdeburg). Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschließt.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bringe den Schlußantrag zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschließt.)

Das ist die Minorität. Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Richtig ist, daß seiner Zeit in der Geschäftsordnungs-Kommission des norddeutschen Reichstages die Ansicht, die heute der Abgeordnete Graf Kleist vertreten hat, ihren Ausdruck gefunden hat; aber ebenso ist es auch richtig, daß die Majorität jener Kommission und demnachst des Reichstags dieser Ansicht nicht beigetreten ist, und daß diese Ansicht darum auch in der Geschäftsordnung ihren Ausdruck nicht gefunden hat.

Was nun das Bedenken des Herrn Abgeordneten Greil anlangt, so glaube ich die Sache aufklären zu können. Es lag der Abtheilung und auch bereits dem Reichstage aus dem betreffenden Wahlkreise ein Protest vor, der dahin ging, die Wahl sei ungültig, weil die Kanzel zu Wahlzwecken mißbraucht worden sei; der Protestirende hatte zum Beweise dieser seiner Behauptung gesagt: in der Gemeinde A sei das und das vorgekommen. In dem nachträglichen Proteste sagt er nun: dasselbe sei vorgekommen in der Gemeinde B oder C. Die Abtheilung hat geglaubt, daß es sich hier lediglich darum handle, den angetretenen Beweis durch neue Thatsachen zu ergänzen; sie hat nicht geglaubt, daß ein neuer Protest, und noch weniger, daß ein neuer Protestgrund vorliege, und darum hat sie eben so beschlossen, wie es der Herr Referent vorgetragen hat. Ich glaube, wir können uns unter diesen Umständen auch ohne einen schriftlichen Bericht schlüssig machen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ja, meine Herren, die Herren, die den Antrag der Abtheilung betrachten, gehen immer von dem Gesichtspunkte aus, als wenn es sich hier um einen Privat-Rechtsstreit handle, als wenn es darauf ankäme, daß Behauptungen geltend gemacht werden müßten von bestimmten Seiten. Nein, meine Herren, es ist hier ein Verfahren eingeleitet worden, worin wir ganz ohne Rücksicht auf alle Parteien, ganz ohne Rücksicht auf alle diejenigen, welchen die Sachen zur Kunde gekommen sind, einen Urtheilspruch fällen sollen. Und nun frage ich, meine Herren: wenn einmal dies Verfahren eingeleitet ist, wenn wir als Richter Veranlassung haben, über die Wahl einen Auspruch zu thun, sollen wir uns dann so binden lassen, daß nicht noch fernere Aufklärungen gegeben werden können? soll nicht Jeder noch das Recht haben — und auch jeder Dritte, behaupte ich —, diese Wahlanfechtung durch neue Thatsachen zu vervollständigen? Das scheint mir so zweifellos, daß ich mir die entgegenstehende Ansicht des Herrn Abgeordneten Greil nur aus seiner Versicherung erklären kann, daß er kein Jurist sei.

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Cresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Cresfeld): Die letzten Worte des geehrten Herrn Vorredners veranlassen mich, eine

kurze Erwiderung darauf zu machen. Ich bezweifle zwar nicht die Eigenschaft des Herrn Vorredners als Jurist, glaube aber doch, daß, wenn er den Wortlaut des Paragraphen etwas näher ansieht, er dann sehr sichtlich zu der Annahme kommen kann — auch vom streng juristischen Standpunkte aus —, daß der Paragraph sichtlich so verstanden werden mag, wie der Abgeordnete Greil ihn verstanden hat. Ich gebe aber meinerseits zu, daß die Wortfassung nicht unbedingt entscheidet, daß man hinter der Wortfassung den wirklichen Sinn suchen muß. Sie haben nun, was den Sinn betrifft, einen der Herren Redaktoren gehört, den Herrn Grafen Kleist, der gerade Entgegengesetztes über das Zustandekommen und den Sinn des betreffenden Paragraphen von demjenigen gesagt hat, was der Herr Abgeordnete Grumbrecht uns jetzt als ganz unzweifelhaft hinstellen zu können glaubt, wenn man die Sache mit juristischem Auge betrachte. Ich glaube demnach jedenfalls sagen zu dürfen, daß der Ausspruch des Herrn Grumbrecht über die Aeußerung des Herrn Greil viel zu weit gegangen ist, daß er nicht zutreffend war. Im Uebrigen kann ich mich, trotz der im Sinne des Herrn Greil gegebenen, quasi authentischen Interpretation des Herrn Grafen Kleist, doch nur mit demjenigen einverstanden erklären, was der Herr Abgeordnete von Bernuth und der Herr Abgeordnete Friedenthal in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Becker als den Sinn und Zweck des Paragraphen hingestellt haben. Auch ich bin der Ansicht, trotz des Wortlautes des Paragraphen, daß, wenn einmal die Frage über die Gültigkeit einer Wahl erhoben und hier anhängig gemacht, wenn eine Instruktion eingeleitet worden ist — natürlich rechtzeitig innerhalb der zehn Tage —, man dann auch die Instruktion nach allen Richtungen hin frei sich bewegen lassen soll, und daß man kein Mittel zurückweisen soll, welches geeignet ist, die Wahrheit aufzuklären. Demnach und in diesem Sinne stimme ich mit dem Antrage der Abtheilung.

Ich bemerke übrigens noch in Bezug auf dasjenige, was der Herr Abgeordnete für Neppen gesagt hat, daß auch ich aus dem Munde des Herrn Referenten die ausdrücklichen Worte vernommen habe, daß zusätzliche Aufklärungen oder Eingaben „desselben Reklamanten“ noch in Betracht gezogen werden sollten. Nach demjenigen aber, was bis jetzt über die Materie gesprochen worden ist, kann ich nur annehmen, daß das ein Lapsus des Herrn Referenten gewesen ist, die Meinung der Abtheilung aber dahin geht, die Sache nach allen Richtungen hin nach Maßgabe der verschiedenen Eingaben oder Einsprachen oder Aufklärungen zur Erledigung zu bringen; in diesem Sinne also werde ich, wie gesagt, für den Antrag der Abtheilung stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Fries hat das Wort.

Abgeordneter **Fries:** Meine Herren, die vorliegende Frage ist wirklich genügend erörtert.

(Vielseitige Zustimmung und Heiterkeit.)

Entschuldigen Sie, wenn ich demungeachtet noch einmal das Wort ergreife.

Ich halte die Sache von sehr großer praktischer Bedeutung. Sie wird heute zum ersten Male im Reichstage verhandelt. Ich bin nun der Ansicht, daß diejenigen Herren, welche die Präklusivfrist streng handhaben wollen, von einem entschieden falschen Standpunkte in der Sache ausgehen. Sie betrachten die Frage immer so, als ob es sich um das Recht bestimmter Parteien handelte, über welches wir zu entscheiden hätten, das Recht der Majorität oder Minorität der Wähler eines bestimmten Bezirks; darum handelt es sich nicht; sondern es handelt sich um das Recht des Reichstages, wir wollen keine nicht gehörig legitimierten Mitglieder in unserer Mitte haben, mögen sie von außen angefochten werden, oder mag die Abtheilung aus sonstigen Mitteln ihre Bedenken nehmen.

Wenn wir die Frage so auffassen, dann müssen wir ganz bestimmt sagen: so lange überhaupt eine Wahl noch nicht für gültig erklärt ist im Reichstage, und es kommen Bedenken gegen die Gültigkeit der Wahl, so müssen sie noch berücksichtigt werden. Sollte das mit dem Wortlaute der Geschäftsordnung nicht übereinstimmen, so wäre es dringend notwendig, sie heute statt morgen abzuändern. Ich glaube aber, man wird sie vollständig in Einklang bringen können, und es dahin fassen, daß diejenigen Wähler, welche verspätet mit ihren Reklamationen kommen, sich

darüber nicht beklagen können, wenn die Wahl inzwischen als gültig anerkannt ist. So verstehe ich die Geschäftsordnung.

Präsident: Es liegen zwei neue Schlußanträge vor; es hat sich aber auch Niemand weiter zum Worte gemeldet. Will der Herr Referent noch das Wort nehmen?

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Gneiß:** Dem Herrn Abgeordneten Greil wollte ich erwidern, daß ich im Eingange ausdrücklich gesagt habe, daß derselbe Reklamant in sechs oder sieben Bezirken die Wahlbeeinflussung zu Gunsten des geistlichen Rathes Müller als Ansehungsgrund geltend gemacht hat. Ich habe hinzugefügt, daß der jetzige Nachtrag sich theils auf einen Bezirk bezieht, der schon damals einbegriffen war, theils auf einen zweiten neuen.

Was die Auslegung betrifft, so differiren wir eben darin, daß die Herren Gottesgelehrten stets beanspruchen die Schrift auszulegen, während die hier auszulegende Schrift doch eine vorzugsweise von Rechtsverständigen auszulegende sein wird.

(Widerspruch im Centrum.)

Es könnte überhaupt der Zweifel erhoben werden, ob das Haus kompetent ist, durch seine Geschäftsordnung der gesetzmäßigen Berechtigung der Reklamanten eine zehntägige Frist zu setzen, und ob es nicht vielmehr eines formellen Gesetzes dazu bedarf. Aber ohne diese Kompetenzfrage anzuregen, ist es mir unzweifelhaft, daß, wenn vorhandene Rechte abgeschnitten werden sollen, die Fassung das in unzweideutiger Weise ausdrücken muß. Der Ausdruck aber:

„Wahlansechtungen und Einsprachen müssen binnen zehn Tagen nach Eröffnung des Reichstags eingebracht werden“

bedeutet nur: die Introduction muß binnen zehn Tagen geschehen; bedeutet aber nicht: die Justifikation aller administrativen und ergänzenden Umstände muß peremptorisch binnen zehn Tagen eingebracht werden. Das ist eine benigna interpretation, die für jede Proceßordnung korrekt wäre: keinesfalls kann unsere Geschäftsordnung einen so starren Formalismus der Fristen beabsichtigt haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Freiherr von **Loë:** Ich wollte mir nur die Auffassung des Herrn Referenten über meine Interpretation zu berichtigen erlauben. Es scheint, als ob er der Ansicht gewesen sei, ich wollte auch die Vorbringung neuer Thatsachen zur Begründung rechtzeitig angebrachter Proteste ausgeschlossen wissen. Das kann natürlich meines Erachtens nicht aus meinem Vortrage geschlossen werden.

Präsident: Der Antrag der Abtheilung, den ich zur Abstimmung bringe, bezieht sich auf die Wahl des Abgeordneten geistlichen Rathes Müller im siebenten Oeppler Wahlbezirk, und geht dahin, „daß auch diese neuen“ (von dem Herrn Referenten vorgetragenen) „Anführungen dem Herrn Bundeskanzler zur Erörterung überwiesen werden.“ Diejenigen Herren, die diesem Antrag der Abtheilung zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die große Majorität. —
Der Herr Referent der fünften Abtheilung!

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Pfeiffer:** Im Auftrage der fünften Abtheilung ist Bericht zu erstatten über die Wahl des Herrn von Hörmann im fünften Wahlkreis von Unterfranken, Schweinfurt mit Haffurt und Ebern. Von 12,470 abgegebenen Stimmen hatte Herr von Hörmann 7379, Herr Karges 5061 erhalten. Da sonach für Herrn von Hörmann eine absolute Majorität von 1144 Stimmen vorhanden war, und außerdem Nichtigkeitsgründe in den Akten nicht vorlagen, so trug die Abtheilung kein Bedenken, die Wahl zu bestätigen. Nachträglich aber ging noch ein Protest ein von dem Herrn Pfarrer Röder in Unter-Euerheim. In Folge dieses Protestes

wurde die Wahl einstweilen beanstandet. Noch später aber ging ein Schreiben ein von der Regierung in Unterfranken, und auf Grund dieses Schreibens nun schlägt die Abtheilung vor, daß das geehrte Haus die Gültigkeit der Wahl aussprechen möchte.

Der erwähnte Protest wendet sich diesmal nicht gegen Wahlagitationen, auch nicht gegen den Wahlakt selbst, sondern gegen die vorbereitenden Maßregeln der Regierung, namentlich gegen die Eintheilung der Wahlbezirke. Der Protest behauptet, es sei durch diese Wahlbezirks-Abgrenzung das Wahlgesetz sowohl als wie das Wahlreglement, namentlich § 6 des Wahlgesetzes und § 7 des Wahlreglements verletzt worden. Der § 6 des Wahlgesetzes lautet:

Jeder Wahlkreis wird zum Zweck der Stimmenabgabe in kleinere Bezirke vertheilt, welche möglichst mit der Ortsgemeinde zusammenfallen sollen.

Der § 7 des Reglements lautet:

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich; jedoch können einzelne bewohnte Bestzungen und kleinere, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt werden.

Zur Begründung der Beschwerde und der Behauptung, daß die bezüglichen Gesetzesstellen verletzt worden sind, wird von dem Beschwerdeführer angeführt, daß im Bezirke Haffurt beinahe $\frac{2}{3}$ aller Gemeinden mit anderen zu einem Wahlbezirk vereinigt wurden, daß in dem Bezirke Ebern $\frac{3}{4}$, in dem Bezirke Schweinsfurt $\frac{4}{5}$ der Gemeinden genöthigt waren, auswärts zu wählen; unter diesen seien Gemeinden wie Schwanfeld und Geldersheim, welche mehr als 100 Einwohner zählen. Dazu komme außerdem, daß einzelne Gemeinden einen Weg von einer Stunde, ja sogar von über zwei Stunden zurücklegen mußten, um zu ihrem Wahlorte zu gelangen, trotzdem daß andere Wahlorte vorhanden waren, welche näher lagen. Endlich wird drittens Beschwerde darüber geführt, daß zwei Fälle vorgekommen seien, bei den Dörfern Ober-Guerheim, Sennfeld, Abersfeld und Schonungen, wo die betreffenden Gemeinden genöthigt gewesen seien, durch einen anderen Wahlort hindurchzugehen, um in ihren eigenen Wahlort zu gelangen. Ich will gleich hier erwähnen, daß dieser letzte Punkt keine Bestätigung findet, da die mit vorliegende Karte deutlich zeigt, daß ein direkter Weg von Ober-Guerheim nach Sennfeld, sowie ein direkter Weg von Abersfeld nach Schonungen führt, so daß also die Behauptung, es sei nöthig gewesen, durch einen fremden Wahlkreis zu gehen, hinfällig ist. Ich will noch bemerken, daß außerdem auch noch das Schreiben, welches ich nachher wörtlich vortragen werde, und welches von der Regierung von Unterfranken ausgegangen ist, ausdrücklich dieser Behauptung widerspricht.

Nun behaupten die Beschwerdeführer, daß durch diese Bezirks-eintheilung die fern liegenden Gemeinden in ihrem Wahlrechte beeinträchtigt worden seien, daß dadurch ein Einfluß auf das Wahlergebnis überhaupt geübt sei, und daß dieser Einfluß auch einen tendenziösen Grund gehabt habe. Sie sagen nämlich, es seien die fortschrittlichen und die mit fortschrittlichen Elementen versehenen Gemeinden zu Wahlorten ausgemünstert worden, die Konservativen aber möglichst weit zur Wahl hinaus beordert worden. Diese letzte Behauptung ist ebenfalls nicht erwiesen und dürfte auch wohl schwer zu erweisen sein, da bei der geheimen Wahl sich nicht mit Bestimmtheit erkennen läßt, wie eine Gemeinde zu wählen pflegt. Was dagegen die Behauptung anlangt, daß von dieser mangelhaften Bezirks-eintheilung überhaupt ein Einfluß in der Wahl selbst erkennbar gewesen sei, so ergibt das Wahlergebnis und die Stimmenabgabe selbst, daß das keineswegs der Fall ist. Es sind nämlich von 18,404 Wahlberechtigten 12,470 Stimmen, also 66 pCt. abgegeben worden. Es ergibt sich ferner aus der Vergleichung der einzelnen Wahlbezirke, daß diejenigen Ortschaften, die am weitesten von den Wahlorten entfernt liegen, und überhaupt alle diejenigen Ortschaften, die der Beschwerdeführer als die am meisten benachtheiligten namentlich anführt, ganz in demselben Verhältniß gewählt haben, ja einzelne noch besser, also im Durchschnitt 66 pCt.

Als wahr von allen diesen Behauptungen stellt sich nur zweierlei heraus, erstens das, daß allerdings Gemeinden von beträchtlicher Seelenzahl, von mehr als 8—100 Personen, zu

anderen, gleich großen Gemeinden hinzugezogen sind, um Wahlbezirke zu bilden, und zweitens ergibt sich als wahr aus den vorliegenden amtlichen Schriften, daß einzelne Gemeinden allerdings einen ziemlich weiten Weg, wohl an zwei Stunden, zurückzulegen gehabt haben. Zur Rechtfertigung dieser anscheinend zweck- und gesetzwidrigen Eintheilung der Wahlbezirke giebt nun die bayerische Regierung von Unterfranken folgende Erklärung:

Die unterfertigte königlich bayerische Kreisregierung bestätigt hierdurch auf Grund amtlicher Prüfung der Bildung sämtlicher Wahlbezirke im Wahlkreise Schweinsfurt, daß alle in den Amtsbezirken Schweinsfurt, Ebern und Haffurt, gebildeten Wahlbezirke geographisch so zusammenhängen, daß keine Wähler in irgend einem Wahlbezirke genöthigt war, behufs der Stimmabgabe einen fremden Wahlort zu durchschreiten, dann daß Ausnahmen von der Regel, wonach jede Gemeinde einen eigenen Stimm-Sammelbezirk bilden soll, in den genannten Amtsbezirken deshalb dringend geboten erschien, weil es außerdem wohl unmöglich gewesen wäre, die ausreichende Anzahl von tauglichen Wahlvorstehern, Stellvertretern derselben, Protokollführern und Beisitzern zu finden, wenn nicht überwiegend Pfarrer dazu verwendet werden wollten, was mit Rücksicht auf § 9 des Wahlgesetzes und auf die Stellung der bayerischen Pfarrer als königliche Lokal-Schulinpektoren und Civilstands-Beamte sehr begründeten Bedenken unterliegen mußte, endlich weil, wie insbesondere vom königlichen Bezirksamte Schweinsfurt hervorgehoben worden ist, auch die damals befürchtend gewesene Möglichkeit einer Verkehrsstörung durch Hochwasser des Main in Betracht zu ziehen war.

Es geht aus diesem Schreiben hervor, daß in der That eine Verletzung des § 6 des Wahlgesetzes nicht stattgefunden hat; denn wenn § 6 des Gesetzes vorschreibt, daß möglichst jede Ortsgemeinde einen Stimm-Sammelort für sich bilden soll, so giebt doch § 7 des Wahlreglements ganz ausdrücklich die Ausnahmen an, die als solche gestattet sind. Ein solcher Fall wird nun bei den meisten von diesen Gemeinden durch die Regierung angenommen. Man kann also nicht behaupten, daß sie eine Gesetzwidrigkeit in Bezug auf diese Eintheilung begangen habe, und deshalb sieht sich die fünfte Abtheilung zu dem Antrag veranlaßt:

der hohe Reichstag wolle beschließen, daß die Wahl des Herrn von Hörmann im Wahlkreise Schweinsfurt, des dagegen von dem Pfarrer Röder und Genossen eingereichten Protestes ungeachtet, für gültig zu achten sei.

Da nun aber andererseits die amtlichen Unterlagen es unzweifelhaft erscheinen lassen, daß Gemeinden von bedeutender Seelenzahl mit anderen zu einem Wahlbezirk vereinigt worden sind, einzelne Gemeinden an sehr entfernte Wahlorte gewiesen gewesen sind, und da sich auch annehmen läßt, daß bei einer späteren Wahl die Gründe, die jetzt für eine solche Eintheilung vorhanden gewesen sind, nicht wieder in ganz gleicher Weise vorhanden sein werden, namentlich die drohende Wassergefahr, so stellt die Abtheilung den anderweitigen Antrag:

das hohe Haus wolle beschließen, daß die königlich bayerische Regierung in der geeigneten Weise aufgefordert werde, bezüglich der Bildung der Wahlbezirke in dem Wahlkreise Schweinsfurt zu erwägen, ob statt der stattgehabten Bildung größerer, aus mehreren Gemeinden bestehender Wahlbezirke nicht in Gemäßheit des § 6 des Wahlgesetzes und § 7 des Wahlreglements die Bildung kleinerer Wahlbezirke statthaft sei.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Meine Herren, ich habe seit Erörterung dieser Wahlangelegenheit in der Abtheilung noch nähere Einsicht von den Verhandlungen genommen, auch einzelne Mittheilungen erhalten, und bin dadurch zu der Ansicht gekommen, daß es sich nicht nur wird rechtfertigen, sondern auch nicht umgehen lassen, die Wahl für ungültig zu erklären, und dahin richte ich meinen Antrag. Was das von dem Herrn Referenten vorhin mitgetheilte Schreiben der königlichen Re-

gierung in Würzburg anbelangt, worin die Wahlentheilung zu rechtfertigen gesucht wird, so erlaube ich mir, diesem Schreiben ein anderes Schreiben derselben königlichen Regierung gegenüberzustellen, welches ergangen ist auf eine Beschwerde über diese Wahlbezirks-Bildung. Es heißt:

Würzburg, 21. Februar 1871.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Das königliche Bezirksamt erhält anliegend eine Beschwerdestellung mehrerer Ortsbewohner von Ober-Guerheim vom 18. d. M. mit dem Auftrage, den Beschwerdeführern zu eröffnen, daß die königliche Regierung die durch das königliche Bezirksamt vollzogene Bildung der Wahlbezirke zwar nicht billigen könne, aber auch keinen gesetzlichen Grund finde, eine Aenderung derselben anzuordnen.

Es wird der Schwerpunkt der Entscheidung in die Frage fallen, in wie weit die Bestimmungen der §§ 6 und 7 des Wahlgesetzes resp. des Wahlreglements wesentlicher Natur sind. Ich meine nun, es könnte von Hause aus nicht wohl bestritten werden, daß es für die Ausübung des Wahlrechts und den Ausfall der Wahl von allerweittragender Bedeutung ist, ob die Wahlbezirke klein, ob sie groß gebildet werden, ob sie mit den Grenzen einer Gemeinde abschließen, oder ob die Wahlberechtigten genöthigt werden, stundenweit zur Wahlurne zu gehen. Ich glaube, das ist unbestreitbar. Das Wahlgesetz hat nun in § 6 den Satz hingestellt, daß „jeder Wahlkreis zum Zweck der Stimmabgabe in kleinere Bezirke getheilt werden soll, welche möglichst mit den Ortsgemeinden zusammenfallen sollen.“ Es fügt eine Ausnahme hinzu, und nur eine: „sofern nicht bei volkreichen Ortsgemeinden eine Unterabtheilung erforderlich wird.“ Die Ausnahme des Zusammenwerfens mehrerer Gemeinden enthält das Wahlgesetz selbst nicht.

Nun bitte ich das Augenmerk auf den § 7 des Wahlreglements zu werfen; der stellt wieder die Regel an die Spitze:

„Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk für sich.“

Dann folgt die Ausnahme:

„jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, größere Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.“

Das Wahlreglement setzt also in dieser Bestimmung die ganz zweckmäßige, durch die Natur der Sache gegebene Ausnahme hinzu, daß kleinere, einzeln gelegene Gehöfte mit anderen Gemeinden verbunden werden können, und sieht auch den Fall vor, wo etwa ausnahmsweise einmal in einer Gemeinde sich schlechthin keine geeigneten Personen finden möchten, um das Wahlverfahren zu leiten. Es wird aber gewiß nicht in Frage gestellt werden können, daß sowohl Gesetz als Reglement unbedingt als Regel hinstellen, es solle jede Gemeinde Wahlbezirk sein. Nun zähle ich in dem Wahlkreise Schweinfurt in den drei Amtsbezirken aus denen er besteht, im Ganzen 200 Gemeinden. Unter diesen 200 Gemeinden finde ich 7, die nach der Regel behandelt sind,

(hört! hört! im Centrum)

und 193, die nicht nach der Regel behandelt,

(hört! hört!)

sondern zu größeren oder kleineren Bezirken verbunden sind. Ich finde, daß in dem einen Amte im Durchschnitt 5 Gemeinden auf einen Wahlbezirk kommen, in dem anderen Amte kommen 6 Gemeinden auf einen Wahlbezirk und in dem dritten kommen drei Gemeinden auf einen Wahlbezirk. Zieht man den Durchschnitt des ganzen Wahlkreises, so ergibt sich, daß je 4 Gemeinden einen Wahlbezirk gebildet haben. Hierbei kommt in Betracht, daß die Gemeinden des Wahlkreises Schweinfurt im großen Durchschnitt keineswegs zu den kleinen Gemeinden zu zählen sind, sondern zu den mittelgroßen — die Rechnung ist ja unschwer zu machen, es kommen auf einen Wahlkreis praeter-

propter 100,000 Seelen, 200 Gemeinden sind da, es ergibt sich also eine Durchschnittsbevölkerung von 500 Seelen auf die Gemeinde. In jeder dieser Gemeinden giebt es einen Bürgermeister, giebt es einen Beigeordneten, giebt es einen Schullehrer und wahrscheinlich auch noch manche andere Personen, die sich zu Besitzern wohl qualifizieren. Die Behauptung, daß man genöthigt sei, Gemeinden von solcher Größe mit anderen zu verbinden, um das geeignete Personal zu finden, erscheint danach als eine überaus gewagte. Es kommt hinzu, daß ein Blick auf die Karte herausstellt, daß die Wahlbezirke keineswegs immer in der Weise gebildet worden sind, wie es durch die geographische Lage der Orte indicirt sein möchte, sofern man überhaupt mehrere Gemeinden mit einander zu verbinden gedenkt.

(Widerspruch.)

Es bleibt richtig, und ich bin erbötig, den Herren auf der Karte in einzelnen Fällen nachzuweisen — alle Fälle habe ich nicht kontrolliren können —, daß die Wähler aus einer Ortschaft gezwungen waren, durch einen anderen Wahlort zu gehen, um zu ihrem Wahlorte zu kommen.

(Widerspruch links.)

Der Herr Abgeordnete Fischer scheint das zu negiren, indem er mit dem Kopfe schüttelt. Ich erlaube mir ein Beispiel: die Gemeinden Ober- und Unter-Guerheim haben gewählt in Sennfeld; das ist auf der Karte nach dem Augenmaße ein bis zwei Stunden entfernt. Die Gemeinde Gochsheim liegt zwischen Sennfeld und Guerheim und bildet, wenn sie auch nicht in absolut gerader Linie liegt, doch den Scheitelpunkt eines sehr stumpfen Winkels, eines Winkels von zum mindesten 160 bis 170 Grad; außerdem führt die Hauptstraße eben daher. Ein anderes Beispiel: die Gemeinde Buch ist eingepfarrt nach der Gemeinde Ober- oder Untertheres; sie hat dahin auch den nächsten und, wie es scheint, dem Terrain nach am wenigsten schwierigen Weg. Man hat sie aber wählen lassen in der viel entfernteren Gemeinde Uchenhofen, und gerade diese beiden Gemeinden Buch und Uchenhofen sind von einander getrennt durch einen Wasserlauf, durch die Wasseracht. Also gerade das Argument, was die Regierung in Würzburg für sich geltend macht, man habe die Bezirke so legen müssen mit Rücksicht auf etwaige Ueberschwemmungen, das trifft mit nichten zu, sondern es spricht gerade in diesem Falle gegen die Wahlbezirks-Bildung; man hat hier die Gemeinden gezwungen, den weniger günstigen Weg zu gehen. Was die Möglichkeit angeht, geeignete Wahlvorstände zu finden, so ergeben die Verzeichnisse der Wahlbezirke und der Wahlvorstände, daß man in sehr vielen Fällen die Eingeseffenen von einer anderen Gemeinde hergeholt und zu Vorständen gemacht hat in der entfernten Gemeinde, wohin sie selbst erst reisen mußten, statt sonst zu Hause zu bleiben und dort die Wahl zu leiten. Ich führe zum Beispiel an: in dem Wahlbezirk Niederwern hat man wählen müssen in einer Gemeinde von 678 Einwohnern, und es sind dahin gewesen 6 andere Gemeinden, darunter die Gemeinde Geldersheim mit 987 Einwohnern, also 300 Seelen mehr als in Niederwern; dann hat man den Bürgermeister von Geldersheim geholt, damit er in Niederwern Wahlkommissar sei, und hat ihm zum Stellvertreter gegeben den Beigeordneten Pfister aus Oberndorf, einer auch entfernt liegenden Gemeinde, die nach Niederwern gewiesen war. Ich brauche nur zu greifen, wie es eben kommt, ich kann Ihnen Belege geben. Da ist z. B. der Bezirk Prölsdorf, da sind vier Gemeinden zusammengelegt, man hat gewählt in Prölsdorf, der Bürgermeister von Prölsdorf ist Wahlvorsitzender, der Bürgermeister von Falsbrunn ist herzugeholt als Stellvertreter, während er, wenn er Stellvertreter sein kann, ohne Zweifel auch Wahlvorsteher in der eigenen Gemeinde sein könnte. In der Gemeinde Uchenhofen, von der ich schon vorhin sprach, hat man ebenso den Bürgermeister von Buch zum Stellvertreter gemacht und so geht es die Reihe durch, und es findet sich kaum ein Bezirk, wo nicht Ähnliches der Fall wäre. Nun kann man fragen, welchen Einfluß denn in diesem Falle eine solche Bezirksbildung geäußert hätte. Ich bin nicht in der Lage, den Einfluß vollständig zu übersehen, das ist ja auch nicht möglich, es greift nur die Betrachtung Platz: 6000 Wahlberechtigte haben überhaupt in dem Wahlkreise nicht gewählt. Wie Viele von den 6000 nicht gewählt

haben, weil ihnen der Weg zu weit und die Zeit zu kostbar war, oder wie Viele aus anderen Gründen, wer kann das beurtheilen? Die Majorität, welche der Gewählte erlangt hat, erreicht jene Zahl auch nicht von Weitem; so viel ich mich erinnere, beträgt sie 1100 Stimmen, ich weiß es aber nicht genau. Daß die Entfernungen einen Einfluß auf die Betheiligung an der Wahl äußern können, das mögen Sie aus folgenden Ziffern entnehmen, die ich mir in der Abtheilung nach den Mittheilungen des Herrn Referenten notirt habe. Es haben z. B. in einer Gemeinde von 56 Wahlberechtigten nur 16 gewählt, in einer anderen von 66 nur 11, von 72 40, von 90 ebenfalls nur 40 u. s. w. Nun kann man ja sagen, es folge daraus noch nicht, daß alle diejenigen Gemeinden am wenigsten der Wahl beflissen gewesen sind, die einen weiten Weg zu machen hatten; indessen auch da kann ich Ihnen ein ziemlich eklatantes Beispiel nennen. Ich habe heute Morgen nicht lange gesucht, sondern ein erstes, bestes Aktenheft ergriffen, aus dem Wahlkreise Schweinfurt — es ist das von Niederwern — und habe verglichen, wie die Stimmen da gefallen sind. Da ergibt sich nun nach den Wahllisten, daß in dem Orte Niederwern, der der Wahlort war, von 151 Wahlberechtigten 137 gestimmt haben; es haben also nur 14 nicht gestimmt. Dagegen haben aus der Gemeinde Geldersheim, die nach Niederwern gewiesen und etwa nur eine halbe Stunde entfernt war, von 209 Wahlberechtigten nur 75 gestimmt; also während in der einen Gemeinde sich 14 der Abstimmung enthalten haben, haben in der andern Gemeinde sich 134 der Abstimmung enthalten. Mir scheint, wir können gegenüber solchen Thatsachen nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß auch bei einer dem Gesetze entsprechenden Bildung der Wahlbezirke das Wahlergebnis das gleiche gewesen sein würde, wie es jetzt vor uns liegt; daß aber die Bezirksbildung, wenn auf 4 Gemeinden nur ein Wahlbezirk kommt, gegenüber den positiven Vorschriften des Gesetzes eine ungesetzliche Bildung ist, das scheint mir zweifellos zu sein, und deshalb bin ich nicht zweifelhaft, wir haben die Pflicht, die Wahl für ungültig zu erklären.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, die vorliegende Frage scheint mir eine rein juristische und eine Frage der gesetzlichen Interpretation zu sein; eine Parteifrage kann diese zu entscheidende Frage gewiß in keinem Falle sein, weil noch von Niemandem behauptet ist oder angenommen wird, daß die Wahlbezirke so gelegt worden sind, daß diejenigen Dörfer, welche für einen bestimmten Abgeordneten vorzugsweise votirt haben würden, am weitesten von dem Wahllokal entfernt gelegt worden wären. In dieser Beziehung sind alle verschiedenen politischen Parteien in dem Bezirk auf gleicher Linie behandelt. Es kann sich also lediglich fragen, ob hier die Bildung der Wahlbezirke entgegen dem § 7 in der Weise stattgefunden hat, daß man sagen muß, es ist geradezu das Gesetz verlegt. Ich kann aber in dieser Beziehung der Interpretation des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt nicht beitreten. Meine Herren, der § 7 sagt:

Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk.

Und nun heißt es:

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Zahl vorfinden, mit benachbarten Ortschaften zu einem Wahlbezirk vereinigt, und große Ortschaften in mehrere Wahlbezirke getheilt werden.

Nun interpretirt Herr von Mallinckrodt diese Bestimmung in einer Weise, daß die im Absatz 2 enthaltene Ausnahme die einzige sei, welche überhaupt gesetzlich zulässig wäre. Das ist aber meiner Meinung nach weder grammatisch noch nach dem Sinne des Gesetzes anzunehmen. Wenn es hier heißt: „Jede Ortschaft bildet der Regel nach einen Wahlbezirk“, und man liest diesen Satz für sich, so muß man sagen, daß Ausnahmen aller Art möglich sind, und ich werde gleich zeigen, daß die Bildung von Ausnahmen vorbehaltlich der Innehaltung der übrigen gesetzlichen Schranken in die Diskretion derjenigen Behörden gestellt ist, welche den Wahlbezirk zu bilden haben. In § 6 heißt es:

Die Wahlbezirke zum Zweck des Stimmausgebens werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt, — und nun giebt der § 7 die Direktive. Wenn der Absatz 1 dieses Verhaudlungs des deutschen Reichstages.

Paragraphen lediglich als Regel „die Bildung von Wahlbezirken durch eine einzige Ortschaft“ hinstellt, und in dem Absatz 2 nur eine bestimmte Ausnahme aufgeführt wird, in welcher „der Regel nach“ das Gegentheil stattfinden soll, wo also die Regel selbst für diesen einzelnen Fall aufgehoben wird, so folgt daraus meiner Meinung nach logisch und nach dem Sinne des Gesetzes von selbst, daß die Regel damit nicht aufgehoben ist. Ganz anders steht es mit dem kategorischen Imperativ im letzten Absatz dieses § 7. Dort heißt es:

Kein Wahlbezirk darf mehr als 3500 Seelen nach der letzten allgemeinen Volkszählung enthalten.

Wenn also bei der Bildung der Bezirke — und darin liegt die einzige entscheidende Garantie — ein Wahlabstimmungsbezirk mit mehr als 3500 Seelen gebildet ist, einerlei ob der Wahlbezirk aus einer oder mehreren Ortschaften besteht, so ist allerdings in diesem Falle direkt gegen das Gesetz gehandelt, die Behörde hat ihre diskretionäre Befugniß überschritten und es ist eine ungültige Wahl offenbar anzunehmen. Daß das Letztere aber stattgefunden hat, ist nicht behauptet und liegt in dem vorliegenden Falle auch nicht vor.

Meine Herren, es kommt aber zweitens hinzu, daß diejenige Ausnahme, welche hier in dem zweiten Absatz des § 7 ausdrücklich zugelassen ist, als vorhanden von der zuständigen Behörde hingestellt worden ist; daraus folgt meines Erachtens von selbst, daß man unmöglich dem Antrage des Herrn von Mallinckrodt beitreten kann, nämlich die Wahl ohne weiteres zu kassiren, — so viel liegt gewiß nicht vor, daß wir der Versicherung einer kompetenten Behörde gegenüber, wenn andere Thatsachen nicht entschieden das Gegentheil beweisen, ausdrücklich erklären können, es ist doch hier das Gegentheil thatsächlich vorhanden von dem, was die Behörde entschieden hat; dann würde man höchstens auf eine Beanstandung der Wahl kommen können, man würde prüfen können, ob das, was die Behörde sagt, richtig ist oder nicht; aber wenn wir zweifeln, ob die Meinung der Behörde richtig ist, so können wir doch nicht auf eine Beanstandung der Wahl kommen, weil es sich nicht handelt um ein bestimmtes äußerlich sichtbares Faktum, sondern um die Beurtheilung der Geeignetheit der betreffenden Wahlbezirke. Denn es heißt:

Jedoch können einzelne bewohnte Besitzungen und kleine, sowie solche Ortschaften, in welchen Personen, die zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet sind, sich nicht in genügender Anzahl vorfinden u. s. w.

Wer soll darüber entscheiden, meine Herren, ob die betreffende Person zur Bildung des Wahlvorstandes geeignet war? — Das ist nach § 6 in die Diskretion, in das vernünftige Ermessen der Behörde gelegt. Wenn wir also nach Untersuchung der Sache zu der Ansicht kämen, daß allerdings sich noch in mehreren Ortschaften geeignete Personen fänden, so würde kein Grund sein, die Wahl zu kassiren, weil doch die Behörde nach ihrem eigenen Ermessen handelnd die Wahlbezirke in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes nach ihrem besten Verständniß eingerichtet hat. Man kann also meines Erachtens niemals in solchen Fällen zur Kassirung der Wahl kommen, — nur wenn klare Bestimmungen des Gesetzes verlegt sind. Das liegt aber meines Erachtens nicht vor, und ich würde daher höchstens dazu kommen können, mich zu entschließen, dem Antrage der Abtheilung beizutreten. Aber auch in dieser Beziehung bin ich zweifelhaft. Ich für mein Theil habe gar keine besondere Passion für unmäßig kleine Wahlbezirke, ich bin der Meinung, daß die Wahlfreiheit, die Freiheit der Abstimmung am besten gewahrt wird, wenn die Wahlbezirke nicht zu klein sind,

(sehr richtig!)

ich bin der Meinung, wir haben keine besondere Veranlassung, sofern eine Gesetzesverletzung nicht vorliegt, dahin zu drängen, daß die Behörden möglichst kleine Bezirke bilden. Mögen die Bürger, welche sich für solche Dinge interessieren, einen Weg von einer halben Stunde nicht scheuen, sie werden unabhängiger und freier, wenn sie mit einer großen Anzahl abstimmen, als wenn man gewissermaßen jedem in die Hand sehen kann, einerlei ob der Zettel heimlich abgegeben wird oder nicht. Ich kann daher eigentlich keine Veranlassung finden, dem Antrage der Abtheilung zuzustimmen, und würde beantragen, sowohl den Antrag des Herrn von Mallinckrodt als den der Abtheilung abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Schels hat das Wort.

Abgeordneter **Schels**: Ich bin in rechtlicher Beziehung anderer Ansicht als der Abgeordnete Miquel und theile die Anschauungen, welche der Abgeordnete von Mallinckrodt vorgebracht hat. Wir Beide sitzen in der Abtheilung, und ich hatte damals schon dieselbe Ansicht. Ich muß hierbei voraus bemerken, daß diese Angelegenheit in der Abtheilung zweimal besprochen worden ist. Als sie das erste Mal besprochen wurde, war die weitaus größte Majorität der Abtheilung dafür, daß Artikel 6 des Gesetzes und 7 des Reglements durch die betreffende Verwaltungsbehörde, welche die Wahlkreis-Eintheilung vorgenommen hat, in flagrantester Weise verlegt worden ist. Diese Ansicht hatte die Abtheilung in ihrer größten Majorität, und wenn sie dann später einen anderen Beschluß faßte, so wurde der nur auf Grund einer inzwischen, ich weiß nicht auf welche Weise und aus welcher Veranlassung, zu den Akten gekommenen Entschuldigung — möchte ich sie nennen — der Regierung von Unterfranken hervorgebracht. Die betreffende Erklärung der Regierung hat der Herr Referent bereits in ihren allgemeinen Umrissen vorgetragen; ich habe sie leider nicht zur Hand, sonst würde ich diese Entschuldigungserklärung, welche in meinen Augen geradezu ein Kuriosum bildet, dem hohen Hause in extenso vorlesen. Ich glaube, der Artikel 6 des Gesetzes und 7 des Reglements statuirt die Regel und die allein zulässige Ausnahme, und eine Ausnahme, daß eine Ortsgemeinde nicht ihren selbstständigen Wahlbezirk bilden soll, kann nur dann gegeben sein, wenn die Ortsgemeinde einen ganz kleinen Umfang und nur sehr wenig Wähler hat, oder wenn sich in derselben keine Persönlichkeiten vorfinden, welche tauglich sind, das Wahlgeschick zu leiten.

Es ist dies übrigens nicht der einzige Paragraph der gesetzlichen Vorschriften, welcher in flagrantester Weise durch die Regierung von Unterfranken verlegt worden ist, sondern es ist auch der § 6 des Gesetzes in ebenso starker Weise verlegt worden. § 6 heißt im Alinea 3:

„Mit Ausschluß der Erklaven müssen die Wahlkreise sowie die Wahlbezirke räumlich abgegrenzt und thunlichst abgerundet sein.“

Meine Herren, ist das eine thunlichste Abrundung, wenn man die Wähler von Dörfern, die nach ihrem Wahlort gehen wollen, um ihre Stimme dort abzugeben, faktisch zwingt, durch einen anderen Ort zu gehen, wo die Wähler eines anderen Wahlbezirks ihre Stimmen abgeben? Das ist eine Ironie auf die Wahlkreis-Eintheilung. Wir haben den Protest des betreffenden Pfarrers in extenso vernommen, und das ist eine ganz interessante Sache, denn heute handelt es sich nicht etwa um klerikale Wahlagitationen, sondern um gouvernementale, und ich glaube, die gouvernementale Wahlagitation ist viel schlimmer, und es stehen ihr viel mächtigere Mittel zu Gebote als der Klerikalen, denn die droht doch nur mit Hölle und Teufel, und darauf achten doch nicht viel Leute.

(Widerpruch.)

„Das Bezirksamt Haffurt (sagt der Pfarrer) gestattete unter seinen 67 Gemeinden nur deren sechs, einen Wahlbezirk für sich zu bilden, bestimmte 18 kumulative Wahlorte, so daß nur 24 in ihrem Rathhause wählen konnten, dagegen 43, also fast zwei Drittel dieser Rechtswohlthat entbehren mußten. In dem königlichen Bezirksamte Ebern bildete nur eine Gemeinde einen Wahlbezirk für sich, außer dieser hatten noch 15 Gemeinden die Begünstigung, die Wahl in ihrem Weichbilde zu vollziehen, während 53, das heißt mehr als drei Viertel der Gesamtzahl, diese Rechtswohlthat entbehrten. Am auffallendsten verfuhr das königliche Bezirksamt Schweinfurt mit seinen Amtsuntergebenen mit dem Gesetze und der Instruktion seiner Vorgesetzten. Von seinen 64 politischen Gemeinden durfte keine einzige einen Wahlbezirk für sich bilden, nur 13 durften innerhalb ihrer Ortschaft wählen, dagegen 51, also vier Fünftel der Gesamtzahl, mußten, obgleich jede einen Lehrer zum Protokollführer und mehr als genügendes Personal für den Wahlschuss in ihrer Mitte hatte, über Berg und Thal hinweg an den oft sehr entlegenen Wahlort gehen, den ihnen die bezirksamtliche Fürsorge bestimmt hatte.“

Und nun führt der Protest eine große Anzahl von Ge-

meinden auf, welche sowohl Lehrer wie auch andere dazu befähigte Persönlichkeiten besitzen, um die Leitung der Wahlanglegenheit zu besorgen, und welche eine Seelenzahl von 482 bis 987 Personen hatten und welche nicht einen Wahlbezirk bildeten. Wozu, möchte ich fragen, ist denn diese Bestimmung in dem Reglement und in dem Gesetz erlassen? Die Bestimmung, es soll ein Wahlbezirk nicht mehr als 3500 Seelen zählen, hat darin ihren Grund, daß es eben schwierig ist, größere Wahlbezirke mit Umsicht zu behandeln, und ich bemerke, meine Herren, wenn von Seiten des Herrn Abgeordneten Miquel der Wunsch geäußert wird, wir möchten Wahlbezirke so groß als möglich haben, so entgegne ich einfach, daß wir nicht auf dem Standpunkt de lege ferenda, sondern auf jenem de lege lata stehen.

(Bravo!)

Ich könnte nun aus der Beschwerdeschrift des Pfarrers eine große Anzahl von solchen Gemeinden aufzählen. Derselbe hat auch umständlich detaillirt, welche bedeutende Bestrecken zu machen durch diese wunderbare bezirksamtliche Wahlgeometrie in der Eintheilung des Wahlkreises Schweinfurt die Leute gezwungen worden sind; auch das könnte ich näher anführen; ich halte es jedoch nicht für nothwendig, darauf einzugehen, es hat bereits Herr von Mallinckrodt umständlich sich darüber geäußert. Wie ich vorhin bemerkte, war die Abtheilung der rechtlichen Ansicht, daß hier das Gesetz verlegt sei; dieselbe hat sich nur durch die Erklärung der königlichen Regierung von Unterfranken dazu bestimmen lassen, anzunehmen, daß das Gesetz nicht verlegt sei. Ich habe mich nicht dazu bestimmen lassen; denn ich erachte die Erklärung der königlichen Regierung von Unterfranken für ein schlimmes Aktenstück, so daß ich wenigstens als Beamter Verstöße meiner allenfälligen Untergebenen in solcher Weise nicht entschuldigen möchte. Die Regierung von Unterfranken tritt vorerst der Behauptung des Protestes entgegen, es sei kein einziger Wahlbezirk so gebildet worden, daß die Angehörigen desselben gezwungen wären, um in ihren Wahlort zu gelangen, durch einen andern Wahlort, durch den Ort, wo ein anderer Wahlbezirk wählte und wählen mußte, hindurch zu gehen. Ich behauere, auf Grund der Karte — und die lügen ja doch nicht, denn der Karthograph konnte wohl nicht voraussetzen, daß je seine Karte zur Beurtheilung einer solchen Angelegenheit dienen würde — die königliche Regierung von Unterfranken in diesem Punkte der Unwahrheit zeihen zu müssen.

Meine Herren, es sind bereits diese Punkte theilweise von dem Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt hervorgehoben worden. Ich habe hier in Händen den betreffenden Ausschnitt aus einem auch in Norddeutschland und insbesondere in Berlin in hohem Ansehen stehenden Kartenwerk, nämlich aus Reimanns Spezialkarte; es ist diese Karte mir erst später zugekommen, dem Referate lag eine andere weniger genaue und detaillirte Karte vor, und aus diesem Grunde hat vielleicht der Herr Referent auf diesen Umstand nicht so viel Gewicht gelegt. Nun, aus dieser ganz genauen Karte, auf welcher die Wege vollkommen klar eingezeichnet sind, auf welcher auch Berg und Thal verzeichnet ist, können Sie nun — exempli gratia wohlzube merken — entnehmen, daß insbesondere der Ort Ober-Guerheim — ein nicht unbedeutender Ort, er zählt mehrere Hundert Seelen und bildet eine eigene Gemeinde — daß die Wähler dieses Ortes, wenn sie in ihren Wahlort Sennfeld gehen und dort ihre Stimmen abgeben wollten, durch den Wahlort Gochsheim hindurch gehen mußten. Meine Herren, ist das eine möglichst thunliche Abrundung? Ich mache Sie nun darauf aufmerksam — wiederum bloß exempli gratia —, daß die Wähler des Ortes Ubersfeld, gleichfalls eine besondere politische Gemeinde, unmöglich haben in ihren Wahlort Schonungen auf anderen Wegen kommen können, als daß sie durch den Wahlort Marktsteinach gingen. Das ist wahrscheinlich ebenfalls nach den geographischen und geometrischen Begriffen des Bezirksamts Schweinfurt eine thunliche Abgrenzung der Wahlbezirke.

(Bravo!)

Nun, meine Herren, das war der erste Punkt. Ich habe bloß einzelne Beispiele angeführt; allein auf Grund derselben — ausgenommen, Sie wollten dieser Karte, die ich hier auf den Tisch des Hauses lege (ich habe da noch eine andere Karte, die genau dasselbe bestätigt), nicht Glauben schenken — auf

Grund dieser Karte, auf Grund der amtlichen Ausschreibung über die Bildung der Wahlbezirke zeige ich die Entschuldigung der Regierung von Unterfranken der Unwahrheit.

Nun komme ich zu weiteren Punkten. Die Regierung von Unterfranken hat die Zusammenlegung verschiedener Gemeinden zu einem Wahlbezirke damit zu entschuldigen gesucht, daß es eben in den betreffenden Gemeinden an Persönlichkeiten gefehlt habe, welche tauglich waren, das Geschäft des Wahlvorstandes oder überhaupt eines Wahlausschuß-Mitgliedes bei der Wahl einzunehmen. Nun, da könnte man allenfalls darüber rechten, ob denn nicht dieser Ausspruch der Regierung für uns maßgebend sei; ich glaube jedoch, wenn wir etwas vor uns haben, was handgreiflich nicht richtig sein kann, so brauchen wir das nicht als baare Münze anzunehmen, und es braucht auch nicht von uns als Direktive, als maßgebend angenommen zu werden. Meine Herren, es sind im Ganzen genommen 200 Gemeinden, und diese haben 53 Wahlbezirke gebildet: also in 147 Gemeinden sollen sich keine zur Vornahme des Wahlgeschäftes tauglichen Persönlichkeiten vorfinden?! Das ist geradezu unglücklich; es ist um so unglücklicher, als in dem Proteste ausdrücklich auf Persönlichkeiten ist hingewiesen worden, welche vollkommen tauglich sind; es ist um so unglücklicher, als besonders Herr von Mallinckrodt bereits mit den betreffenden amtlichen Ausschreibern in der Hand genügend die Anschauung widerlegt hat, und bekannter Maßen die Volksbildung in Franken auf hoher Stufe steht. Allein ich bedauere, daß die königliche Regierung von Unterfranken einen solchen Entschuldigungsgrund in ihre amtliche Erklärung hat aufnehmen mögen. Es wäre erste Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß vor Allem die Bildung des Volkes auf eine hohe Stufe gehoben wird,

(sehr richtig! links)

und die Regierung giebt sich da das größte Armuthszeugniß, ein Armuthszeugniß sonder gleichen, daß sie noch nicht im Stande gewesen wäre, in einem so großen Wahlbezirke nur für die Volksbildung soweit zu sorgen, daß zu diesem Geschäft taugliche Männer vorhanden wären.

(Hört! hört! links.)

Wir haben bereits vernommen, in welcher Weise die königliche Regierung von Unterfranken auf die Vorstellung einer Gemeinde, welche sich durch diese exorbitante Wahlkreis-Eintheilung beschwert fühlte, geantwortet hat. Die Regierung hat eingesehen, die Wahlkreis-Eintheilung sei unbillig, sie sei nicht richtig, und dessen ungeachtet hat sie sich nicht bewogen gefühlt, sie abzuändern. Und diese Abänderung vorzunehmen, lag lediglich in ihrer Macht, sowie es in ihrer Macht lag, einer gesetzwidrigen Eintheilung der Wahlbezirke vorzubeugen.

Der dritte Punkt endlich, womit die königliche Regierung von Unterfranken diese Wahlkreis-Eintheilung entschuldigt, ist — er wurde in der Abtheilungsitzung als ein lächerlicher bezeichnet, und er ist es auch —: meine Herren, die Regierung von Unterfranken hat als Grund der Wahlkreis-Eintheilung das in Aussicht stehende Hochwasser angegeben.

(Heiterkeit.)

Das ist ein Kuriosum, das ist einer der schlagendsten Gründe, wodurch die Regierung von Unterfranken sich selbst gerichtet hat. Denn meine Herren, wenn Hochwasser in Aussicht steht, so ist ja die erste Ausgabe, so kleine Wahlbezirke als möglich zu bilden,

(sehr richtig!)

auf daß nicht durch zu große Wahlbezirke und durch das unglücklicherweise — oder glücklicherweise — eingetretene Hochwasser einzelne Theile der Wählerschaft in die Lage gesetzt werden, wenn sie keine Brücke oder keinen Kahn haben, zu Hause zu bleiben und nicht an den Wahlort gehen zu können. Und dann möchte ich mir doch die Frage erlauben: besitzt etwa die Regierung von Unterfranken mit überirdischen oder unterirdischen Mächten Verbindung, welche ihr am 1. Februar mitgetheilt haben, daß am 3. März Hochwasser eintreten werde?

(Heiterkeit.)

Nun, ich theile vollkommen die Ansicht, daß wir es hier mit einer ganz flagranten Gesetzesverletzung zu thun haben, einer Gesetzesverletzung, begangen von denjenigen, welche dazu berufen sind, dem Gesetze und dem Rechte im Lande Achtung zu verschaffen und das Gesetz zu wahren.

(Bravo! im Centrum.)

Nun, ich kann nicht umhin eine Reminiscenz hervorzurufen. Es war im Jahre 1869, da haben wir in Bayern es erfahren, was es heißt mit der Wahlkreis-Eintheilung. Es kam dafelbst der berühmte Ausdruck „Wahlkreis-Geometrie“ auf. Ich will mich nicht weiter darüber äußern. Es ist das einer der schwärzesten Flecken, welche die Regierung in Bayern auf sich geladen hat. Nun, er ist vorüber, und er sei wenigstens von mir der Vergessenheit

(Heiterkeit)

im Allgemeinen anheimgelassen. Aber ich kann doch nicht umhin, gerade weil wir über den Wahlkreis Schweinfurt zu verhandeln haben, doch auf die Bildung des Wahlkreises Schweinfurt angelegentlich der Wahl zur bayerischen Kammer hinzuweisen. Der Wahlkreis Schweinfurt bekam damals die Gestalt eines Hufeisens. Meine Herren, es ist wohl die größte Ironie vom geometrischen Standpunkt aus, die größte Ironie auf einen Kreis, wenn ein Hufeisen ein Kreis genannt wird — es giebt doch kaum geometrische Figuren, welche in größerem Kontrast mit einander stehen.

(Heiterkeit.)

Doch ich lasse die Persönlichkeiten außerm Spiel — die Herren sind ja alle mit dem ganzen Sachverhältniß bekannt — der Kaufalnerus und der Personalnerus ist in der vorliegenden Sache nicht wegzuleugnen.

Ich habe vorher einen harten Ausspruch gegen das Verfahren der betreffenden Administrativbehörde in Bayern gethan, und ich bleibe dabei stehen. Ich sage, schützen Sie Bayern gegen solche Ausschreitungen und Willkürlichkeiten der Verwaltungsorgane; solche flagrante Gesetzesverletzungen können Sie unmöglich ruhig hinnehmen, sie schlagen dem Rechtsbewußtsein ins Gesicht, und dann ist ja gerade diese Rechtsverletzung begangen worden von einer Behörde, und die Behörde ist ja doch da, als öffentliches Organ das Recht aufrecht zu erhalten und zu schützen.

Sie haben gestern, meine Herren, und das Haus hat gestern hiernach das Urtheil gefällt, Sie haben in energischster Weise gegen die klerikalen Wahlagitationen gedonnert. Von Ihrem Standpunkte aus mögen Sie Recht gehabt haben, wenn Sie andere Anschauungen haben als ich — es giebt verschiedene Anschauungen im menschlichen Leben. Allein ich liebe Konsequenz in allen Dingen. Wir haben es heute mit einer gouvernementalen Wahlagitation zu thun — ich habe das schon bemerkt, und ich denke, wenn Ihnen nicht das Axiom der Rechtsgleichheit für Alle im Staat abhanden gekommen ist, so müssen Sie heute auch die gouvernementale Wahlagitation mit derselben Energie verurtheilen, mit der Sie gestern von Ihrem Standpunkte aus die „klerikale“ Wahlagitation verurtheilt haben. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Mallinckrodt aus vollem Herzen an.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Meine Herren, ich habe auch der fünften Abtheilung angehört, und ich bitte Sie, den Antrag der Abtheilung, wie er gestellt ist, in seinen beiden Theilen anzunehmen. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten für Ahaus vollständig einverstanden, daß die Wahlbezirks-Bildung, wie sie in dem Wahlkreise Schweinfurt vorgenommen ist, nicht den Intentionen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements entspricht.

(Hört!)

Die Mehrheit der Abtheilung ist, wie Sie aus dem Antrage ersehen, den der Herr Referent Ihnen vorgetragen hat, derselben Ansicht, sie kommt aber trotzdem nicht zu dem conclusum, zu dem Herr Abgeordnete von Mallinckrodt und der Herr Ab-

geordnete Schels gekommen sind, die Wahl des im Wahlkreise Schweinfurt gewählten Herrn von Hörmann für ungültig zu erklären, und ich bitte Sie, mir zu gestatten, diese Ansicht Ihnen etwas näher zu motiviren.

Die Abtheilung hatte bei der ersten Prüfung dieser Wahl den Beschluß gefaßt, den der letzte Herr Abgeordnete, der gesprochen, Ihnen bereits mitgetheilt hat; sie wollte vorschlagen, die Wahl zu beanstanden und durch Vermittelung des Herrn Bundeskanzlers die bayerische Regierung aufzufordern, ein genaues Tableau der Wahlbezirks-Eintheilung in dem Wahlkreise Schweinfurt einzureichen nebst Angabe der Gründe, warum diese Bezirkseintheilung gerade beliebt worden ist. Als die Abtheilung über diesen Beschluß debattirte, wurde von einem Mitgliede mitgetheilt, daß bereits ein solcher Erlaß der Regierung von Unterfranken oder des Bezirksamts — es wurde das nicht bestimmt gesagt — in Aussicht stehe, daß er in den nächsten Tagen eingehen werde, und die Abtheilung beschloß daher, ehe sie dem Plenum Vortrag hielte, den Eingang dieses Schreibens abzuwarten, aus dem einfachen Grunde, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, und nicht eine Beanstandung zu beantragen, die möglicherweise unnütz gewesen wäre. Es ging nun das Schreiben der Regierung von Unterfranken ein, welches der Herr Referent Ihnen vorgelesen hat, und — dieselben Abgeordneten, die vorher in der Abtheilung die Beanstandung beantragt hatten, beantragten nunmehr die Gültigkeit der Wahl, weil sie sagten: nachdem die Regierung von Unterfranken erklärt hat, aus welchen Gründen die Wahlbezirks-Eintheilung so, wie sie geschehen, vorgenommen worden ist, und da diese Gründe vollständig dem Gesetze entsprechen, man also nicht sagen kann, daß die Regierung gegen das Gesetz gehandelt habe, so müsse man annehmen, daß die Regierung von Unterfranken bona fide gehandelt habe, und man könne also die Wahl selbst keinesfalls anfechten; man könne nur der Regierung von Unterfranken sagen, der Reichstag ist anderer Ansicht in Beziehung auf die Auslegung der Paragraphen des Wahlgesetzes und des Wahlreglements, und wir geben also der Regierung von Unterfranken anheim, in Zukunft die Auslegung des Reichstages und nicht diejenige, welche die Regierung von Unterfranken hat, maßgebend sein zu lassen. Meine Herren, es kam aber hinzu, daß gleichzeitig konstatiert wurde, daß nicht allein die Regierung von Unterfranken so gehandelt hat, sondern daß in Bayern bei mehreren Orten bei der Bezirkseintheilung von demselben Princip ausgegangen war, wie es die Regierung von Unterfranken gethan hat; es wurde namentlich konstatiert, daß in dem Wahlkreise, in welchem der Herr Abgeordnete Schels gewählt wurde, genau dasselbe Verhältniß stattgefunden hat,

(hört, hört!)

und die Abtheilung hielt daher, konsequent ihrem Beschlusse, auch die Wahl des Herrn Abgeordneten Schels für gültig und glaubte durch den Beschluß, den sie bei Gelegenheit dieser (der Hörmannschen) Wahl gefaßt hatte, daß nämlich die bayerische Regierung in Zukunft der Ansicht des Reichstages folgen und nicht zu große Bezirke einrichten möge — durch diesen Beschluß, der dann allgemein auf alle Wahlen ausgedehnt werden müsse, hielt sie auch genügend das Recht des Reichstages gewahrt hinsichtlich der Bezirke des Herrn Schels-Neuenburg v. W. Es ist — ich habe die Prüfung mehrerer bayerischen Wahlen in der Abtheilung zur Aufgabe gehabt — aber früher von den Referenten auf diesen Punkt nicht so geachtet worden, weil bis dahin kein Protest vorlag, der gerade die Bezirkseintheilung als Grund einer Wahlanfechtung nahm. Ich habe mich aber überzeugt, daß nicht blos in den Bezirken Schweinfurt und in Neuenburg v. W., sondern auch in anderen bayerischen Bezirken dasselbe Verfahren üblich gewesen ist, daß man nämlich möglichst große Bezirke gebildet hat. Die Herren werden sich selbst ein Urtheil bilden können, wenn Sie sich erinnern an den Fall von gestern, wo auch Trunstadt und Wereth zu einem Bezirke verbunden waren. In Wereth wählten 82 Wähler; man kann also annehmen, daß die Gemeinde 3—400 Seelen mindestens gehabt haben muß, und daß also auch hier eine Gemeinde von mehreren hundert Seelen zu einer anderen hinzugelegt worden ist. Meine Herren, ich kann konstatiren, daß die königlich bayerische Regierung, sowohl die Staatsregierung selbst als auch die verschiedenen Einzelregierungen, es sich haben bei der Wahl angelegen sein lassen, ganz besonders mustergültige Wahlen zu schaffen,

(Seiterkeit)

das heißt, möglichst alle Verstöße gegen die Formalien der Wahl zu vermeiden. Es ist dies bereits, wenn Sie sich dessen erinnern wollen, bei den Wahlen in Bezug auf München hier im Hause konstatiert worden. Die königliche Staatsregierung hat vor der Wahl den Einzelregierungen und den Bezirksämtern aufgegeben, die Bürgermeister der einzelnen Gemeinden, welche zu Wahlvorstehern bestimmt waren, wie die Protokollführer zu einer Versammlung zu berufen, sie genau zu informiren über die Formalien, damit keine Verstöße vorkämen. Sie ist namentlich von dem Grundsatz ausgegangen, daß man möglichst den Wahlvorstand so zusammensetzen möge, daß alle Mitglieder des Wahlvorstandes vollständig über dasjenige informirt seien, was bei der Wahl zu beachten nöthig sei. Die Regierung von Unterfranken hat diesen Grund ausdrücklich in dem Schreiben angeführt; sie hat gesagt, daß sie die Bezirkseintheilung so vorgenommen habe, wie sie sie vorgenommen hat, weil sie besorgt habe, daß sich in den einzelnen Gemeinden nicht die nöthige Zahl von Personen vorfinden würde, um gesetzlich einen Wahlvorstand zu bilden; sie hat namentlich darauf hingewiesen, daß man in manchen Gemeinden außer dem Pfarrer keine geeignete Person finden könnte, und daß man zweifelhaft sei, ob die Pfarrer berechtigt seien, als Beisitzer bei der Wahl zu fungiren, weil sie als Schulinpektoren und Civilstands-Beamte als königliche und Staatsbeamte angesehen werden müßten. Diese Annahme, meine Herren, muß in Bayern vielfach bei den Behörden sowohl bei Privatpersonen maßgebend gewesen sein, denn wir haben bei den Prüfungen der Wahlen in Bayern fast in allen Protokollen gefunden, daß der Gesamtvorstand die Wahl monirt hat, wenn irgendwo ein Pfarrer als Beisitzer fungirt hat, und gesagt hat, in diesem Bezirke hat ein Pfarrer als Beisitzer fungirt, das ist ein Beamter und das ist ungefährlich. Ich erinnere Sie auch daran, daß bei der gestern vorgetragenen Wahl der Pfarrer Keck alle seine Schreiben beginnt mit den Worten „der königliche Pfarrer an die königliche Regierung“; es geht also daraus hervor, daß möglicherweise ein Theil der Pfarrer selbst der Ansicht ist, daß sie Staatsbeamte seien. Die Abtheilung ist nicht der Ansicht gewesen, und ich bin auch nicht der Ansicht; aber daß in Bayern möglicherweise diese Ansicht geltend ist, das glaube ich nachgewiesen zu haben.

Die königliche bayerische Regierung hat endlich einen dritten Grund für die Bezirkseintheilung angeführt, den Ihnen der Abgeordnete Schels als einen besonders lächerlichen vorgetragen hat. Ja, meine Herren, wenn man den Grund so anwendet, wie dies der Herr Abgeordnete Schels thut, daß nämlich die Regierung von Unterfranken gesagt habe, sie habe deshalb große Wahlbezirke bilden müssen, weil ein Hochwasser in Aussicht stand, dann freilich ist er lächerlich; aber die Regierung von Unterfranken hat das gar nicht so gemeint, sondern sie hat den Grund nur dafür angeführt, daß einzelne Wahlbezirke nicht gehörig abgerundet sind, daß einzelne Wahlbezirke, weil der Main in vielen Krümmungen vorüberfließt, langgestreckt gebildet worden sind, daß, wenn man sie gleichmäßig hätte abrunden wollen, einzelnen Gemeinden, die jenseits des Main gelegen, hätte zugemuthet werden müssen, über den Main zu dem Wahllokal zu gehen, woran sie durch das Hochwasser verhindert worden wären. Das hat die Regierung von Unterfranken gemeint, und wenn auch in der Abtheilung bei der ersten Verlesung allerdings gelacht worden ist, und man Anfangs derselben Ansicht gewesen ist, wie der Abgeordnete Schels, so ist doch bei der weiteren Debatte es vollständig klar gelegt worden, daß man nur die Auffassung haben könne, wie ich sie eben dargelegt habe. Meine Herren, wir haben ähnliche Fälle wie den hier vorliegenden bereits im norddeutschen Reichstage und auch im Zollparlamente gehabt. Ich erinnere diejenigen Herren, die dem ersten konstituierenden norddeutschen Reichstage angehört haben, an die Wahlprüfungen aus dem nördlichen Theile des Großherzogthums Hessen: es wurde da konstatiert, daß bei sämtlichen Wahlen im Großherzogthum Hessen gegen das Prinzip der geheimen Wahl gefehlt sei. Es wurde aber konstatiert, daß diese Verletzung allgemein bei allen Wahlen in Hessen vorgekommen, und auf einer irthümlichen Auslegung des Wahlgesetzes seitens der Regierung beruhten, die allerdings vom Reichstage nicht gebilligt wurde, die aber eben eine irthümliche, das heißt bona fide gefaßte war. Der Reichstag hat damals die Wahlen selbst für gültig erklärt, an die großherzoglich hessische Regierung aber die Aufforderung erlassen, daß sie bei künftigen Wahlen diese Anstände abstellen möge. Auf gleiche Weise ist bei der Prüfung der Wahlen im Zollpar-

lamentale Verfahren. Es war bei Wahlen, wenn ich nicht irre, in Bayern damals auch eine irrtümliche Auslegung des Gesetzes monirt worden. In dem Wahlreglement war ein Satz enthalten, der nach der Ansicht des Zollparlamentes nicht der richtigen Auslegung des Gesetzes entsprach. Man hat auch da die Wahlen für gültig angenommen, aber zugleich eine Resolution gefaßt, der zufolge der königlich bayerischen Regierung anheimgegeben wurde, künftig die richtige Auffassung Platz greifen zu lassen. Ganz derselbe Fall liegt hier vor. Nun möchte ich Sie aber noch darauf aufmerksam machen: die Abtheilung hat zufällig gerade das Extrem von der Auffassung der königlich bayerischen Regierung ebenfalls zu konstatiren gehabt, nämlich bei den Wahlen im Bereich der großherzoglich mecklenburgischen Regierung. Dieselben hat die Regel des Gesetzes und des Reglements strikte durchgeführt, sie hat alle selbstständige Gemeinden, selbstständige Güter und selbstständige kleinere Bezirke auch in einem Bezirke wählen lassen, und da ist sie dahin gekommen, daß sie Bezirke gebildet hat, in denen nur 5, 6, 7, 8, 9 Wähler gewesen sind, in denen nicht einmal ein Wahlvorstand hat gebildet werden können. Ich erinnere daran, daß der Fall hier im Hause vorgebracht ist, und daß der Reichstag den Beschluß gefaßt hat, der großherzoglich mecklenburgischen Regierung anheimzugeben, in Zukunft eine andere Wahlbezirks-Bildung eintreten zu lassen. Meine Herren, man kann also, auch wenn man die im Gesetz aufgestellte Regel maßgebend sein lassen will, zu einer falschen Bezirkseinteilung kommen.

Ich resumire mich nun dahin: ich bin vollständig einverstanden mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten von Mallinckrodt, daß die Bezirkseinteilung, wie sie in Bayern bezirksweise vorgenommen ist, nicht den Intentionen des Gesetzes entspricht; ich behaupte aber, da diese Bezirkseinteilung nicht tendenziös, wie es nach dem Vortrage des Abgeordneten Schels zu sein scheint, nur allein für den Bezirk Schweinfurt von der dortigen Regierung etwa verfügt worden, sondern weil diese Bezirkseinteilung überhaupt in Bayern in Folge der Auffassung der dortigen Regierung vielfach maßgebend gewesen ist, daß die Wahl im Bezirk Schweinfurt nothwendig für gültig erklärt werden muß, daß dagegen, wie die Abtheilung es beauftragt, der Reichstag, falls er der Ansicht der Abtheilung ist, die königlich bayerische Regierung darauf wird aufmerksam machen müssen, daß die Auffassung des Reichstages eine andere sei als die Auffassung der bayerischen Regierung.

Ich bitte Sie also, daß Sie die Wahl für gültig erklären und den Antrag der Abtheilung annehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Kastner hat das Wort.

Abgeordneter Kastner: Meine Herren, auch ich gehöre der fünften Abtheilung an und habe schon bei der ersten Gelegenheit, als die fragliche Wahl Gegenstand der Berathung war, dahin meine Stimme abgegeben, daß ich dieselbe für gültig erachte, und zwar nicht vom Standpunkt *de lege ferenda* aus, sondern vom Standpunkt *de lege lata*. Ich glaube nämlich und bin der Ueberzeugung, daß das Urtheil darüber, wie ein Wahlausschuß zusammenzusetzen, und wo die geeigneten Männer dazu zu finden sind, dem Kommissär, hier in specie den Bezirks-Amtmännern zusteht, und daß sie viel eher in der Lage sind, dies beurtheilen zu können, weil sie mit Land und Leuten mehr vertraut sind, als es bei uns der Fall ist. Nun ist im gegenwärtigen Fall von der gesetzlichen Regel eine Ausnahme gemacht, die Ausnahme ist zulässig, und ich beziehe mich der Kürze halber darauf, was der Abgeordnete Miquel gesagt hat. Ich wünschte, meine Herren, es wäre so, wie in dem betreffenden Wahlkreis, auch anderwärts manipulirt worden. Wir würden dann nicht eine solche Anzahl von Formfehlern und von Reglementswidrigkeiten in unsern Wahllisten vorfinden.

(Zustimmung und Widerspruch.)

Hier das Plenum hat allerdings nicht Gelegenheit, alle die Fehler vor sich diskutirt zu hören. Warum? weil meistens das Resultat der in Folge der Formverletzung nichtigen Stimmen keinen Einfluß mehr ausübt auf das allgemeine Stimmverhältniß. Es bleibt immerhin dem Gewählten noch eine so hinreichende Majorität, daß an dem Gesamtergebniß ein Zweifel nicht aufkommen kann. Dies ist der Grund, warum wir im Plenum weniger mit diesen Formverletzungen behelligt werden;

aber in den Abtheilungen, meine Herren, wird Jeder schon genugsam Stoffes zur Betrachtung gefunden haben. Wenn nun der betreffende Wahlkommissär oder Beamte in dem Bezirke einen strengen Maßstab annimmt, um den Ausschuß zu kontrolliren, wenn er nicht leichtsin damit umgeht, wie es in anderen Bezirken der Fall gewesen ist, so glaube ich, verdient er nicht eine Rüge, sondern eine Anerkennung, und ich glaube, daß das Gesetz neben der Bequemlichkeit, welche es den Wählern durch Bildung kleinerer Bezirke zu Theil werden lassen kann, hauptsächlich und schon nach der Natur der Sache von dem Gesichtspunkt ausgeht und ausgehen mußte, daß auch der Wahllast so vorgenommen und so konstatirt werde, wie es dem Gesetz entsprechend ist; und wenn bei Bildung des Wahlausschusses und demgemäß bei der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden der betreffende Beamte sich von dieser Ansicht hat leiten lassen, so, glaube ich, steht er im Einklang mit dem Gesetze selbst. Allerdings ist es etwas Bestechendes, zu sagen: ist doch in andern Bezirken nicht so verfahren worden, und haben sich dort Ausschüsse bilden lassen, warum nicht in diesem Bezirk? Ich gebe zu, daß das ebenso in diesem Bezirk hätte geschehen können, aber wir hätten eben dann in diesem Bezirke keine anderen Ausschüsse bekommen, als wir sie in den anderen kennen gelernt haben, und ich glaube, es ist gerade zum Vortheil, Ausschüsse in der Art mit besonders dazu geeigneten Persönlichkeiten zu freien, damit nicht eine Anzahl von Formverletzungen vorkommen, welche schließlich doch auf das Endergebniß der Wahl von Einfluß sein können, und damit die Wahl aufrecht erhalten werden kann und nicht gar zu viele Kassirungen eintreten; in diesem Sinne meine ich es.

Was nun die Frage der Ueberschwemmung anbetrifft, so halte ich mich dabei nicht auf. Man hat diesen Grund lächerlich gefunden; er ist von dem Herrn Vorredner auf den gebührenden Grund wieder zurückgeführt worden. Ich muß aber hauptsächlich noch einen Gegenstand hier nachträglich erwähnen, der bisher in der Debatte nicht berührt worden ist und auch nicht eher dargelegt werden konnte; denn er greift über das Referat hinaus und ist deshalb in der Abtheilung nicht gehörig erörtert worden. Es ist das nämlich der Einfluß, welchen die Zusammenlegung dieser verschiedenen Orte auf das Stimmverhältniß möchte ausgeübt haben. Der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt hat die Befürchtung ausgesprochen, daß die entfernter wohnenden Wähler vielleicht nicht in der Anzahl sich bei der Wahl-Simmabgabe eingefunden haben, als es der Fall gewesen wäre, wenn die Einteilung der Bezirke anders vor sich gegangen wäre. Nun, meine Herren, ich habe mir die Mühe gegeben und habe nicht bloß den Bezirk Schweinfurt einer Kontrolle unterzogen, sondern ich habe von sämtlichen sechs Bezirken von Unterfranken die Akten studirt und habe mich über das Stimmenverhältniß ins Klare gesetzt, und ich kann Sie auf Grund dieser meiner Excerpte versichern, daß mit Ausnahme eines einzigen Bezirks — es ist der Bezirk Ritzingen — die andern vier Bezirke, Aschaffenburg, Lohr, Neustadt und Würzburg, sich nicht in dem besonderen Grade bei den Wahlen betheiligten haben, als dies der Fall war bei dem Bezirke Schweinfurt, von dem heute hier die Rede war. Wenn ich eine Durchschnittsziffer — ich ermüde Sie natürlich nicht mit Details — ins Auge fasse, so stellt sich dieselbe bei allen Bezirken des Kreises Unterfranken so heraus, daß durchschnittlich 64 Prozent gewählt haben; in dem Bezirke Schweinfurt aber haben 66 Prozent gewählt, also mehr als die Durchschnittsziffer und mehr als in jedem einzelnen der anderen Bezirke mit Ausnahme von Ritzingen. Ich glaube, es ist das ein wesentlicher Umstand, den ich Ihnen nicht vorenthalten durfte; denn Sie sehen daraus, daß die Einteilung des Wahlbezirks, wie sie geschehen ist, von nachtheiligem Einfluß auf das Stimmabgabe-Verhältniß nicht gewesen ist.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Schels hat ein paar Exkursionen sich erlaubt; erlauben Sie mir, auf dem Felde nur in ganz Kurzem ihm zu folgen.

Er hat es insbesondere getadelt und die Verantwortlichkeit der bayerischen Regierung in die Schuhe geschoben, daß die Bildung des Volkes nicht jenen Grad der Vollkommenheit erreicht habe, wie er ihn wünscht. Meine Herren, statt einer langen Rede frage ich einfach den Herrn Abgeordneten: wer hat denn das Schulgesetz in Bayern fallen gemacht?

(Hört! Bravo!)

Er hat, um über diese Punkte hinüberzukommen, Sie aufgefordert, meine Herren, die Wichtigkeit der Wahl auszusprechen, weil es sich um eine gouvernementale Wahl handelt. Meine Herren, statt einer Rede frage ich den Herrn Abgeordneten Schels, ob seine Freunde gestern nicht für die Aufrechthaltung einer gouvernementalen Wahl gestimmt haben.

(Widerspruch) des Abgeordneten Schels: „Ich war nicht hier, ich kann es nicht sagen.“

Ich habe den Herrn Abgeordneten Schels nicht selbst als Stimmenden erwähnt, sondern seine Freunde.

Ich glaube nach all diesem, daß nicht ein Verstoß gegen das Gesetz in Frage liegt, sondern daß es sich lediglich handelt um die richtige oder unrichtige Interpretation, und ich glaube, daß die Darlegung der Sache, die ich zu geben mir erlaubt habe, mit dem Gesetz im Einklang steht, und ich komme demnach zu der Folgerung, daß die Wahl als eine gültige anzuerkennen sei.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf Lutzburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Lutzburg:** Meine Herren, erlauben Sie mir nur wenige Bemerkungen.

Die von dem Herrn Abgeordneten Schels in so freundlicher Weise angegriffene Regierung von Unterfranken ist diejenige, an deren Spitze ich stehe; Sie werden es deshalb wohl begreiflich finden, daß ich einige Worte in Folge dessen mit dem Herrn Abgeordneten Schels zu sprechen habe.

(Heiterkeit.)

Ich bin aber, meine Herren, bei der ganzen Wahl durchaus nicht theilhaftig gewesen, indem ich, wie mir verschiedene Herren in diesem Hause bestätigen werden, seit Ende August vorigen Jahres im Elsaß abwesend war und in der ganzen Zeit mit der Regierung von Unterfranken nichts zu schaffen hatte. Also spreche ich hier, was die Wahl betrifft, nicht pro domo.

Meine Herren, was die Ihnen vorgeführte Karte betrifft, so spreche ich derselben jede Bedeutung hier ab in der Weise, daß Sie aus den darin vorgetragenen Straßenzügen irgend wie eine richtige Argumentation herleiten könnten; denn, meine Herren, um die Kontinuität der Wahlbezirke zu beurtheilen, müssen Sie vor Allem die Grenzen der Gemeindegrenzen kennen, und ich frage den Herrn Abgeordneten Schels, ob in seiner Karte die Grenzen der einzelnen Gemeindegrenzen verzeichnet sind? Ich glaube, er wird mir nicht mit Ja antworten können. In Folge dessen, meine Herren, fällt die erste Grundlage zur Beurtheilung, ob die Wahlbezirke richtig, nämlich zusammenhängend eingetheilt waren. Aber weiter, meine Herren, wir haben in den letzten zwei Jahren über 50 Meilen neue Straßen, nämlich die sogenannten Distriktsstraßen gebaut, die ganz unmöglich in der Karte von Reimann mit eingezeichnet sein können, weil ich sie selbst nur in einer Spezialkarte zu meinem Gebrauch eingezeichnet habe, die dem Herrn Abgeordneten Schels meines Wissens nicht zu Gebote gestanden ist.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, auf Grund dessen glaube ich, daß die ganze Argumentation, die sich auf die Karte von Reimann stützt, nicht von so großer Bedeutung sein kann, wie hier angegeben wurde.

Was den sehr niedrigen Grad der Bildung, der ebenfalls der Regierung von Unterfranken in die Schuhe geschoben wurde und zwar mit Rücksicht auf die Reichstags-Wahl, betrifft, so möchte ich doch zu bedenken geben, daß seit Erlaß des Reichstags-Wahlgesetzes es doch unmöglich war, die Bildung so plötzlich von einer angeblich schlechten in eine gute zu verwandeln.

(Heiterkeit.)

Aber, meine Herren, wenn denn doch Jemand an der mangelhaften Schulbildung die Schuld tragen soll, so begreife ich nicht, wie gerade der Herr Abgeordnete vor mir das der

Regierung allein in die Schuhe schieben will. Die Regierung allein kann doch nicht in den einzelnen Schulen Unterricht erteilen, sie kann doch nicht in den einzelnen Schulen auch die Aufsicht führen, sie bedarf dazu Organe. Wer sind diese Organe bei uns in Bayern? Meine Herren, bei uns in Bayern sind das die Herren Pfarrer.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Meine Herren, ich erlaube mir keinen Angriff gegen die Herren Lokal-Schulinspektoren, wie ihn der Herr Abgeordnete Schels vor Ihnen formulirt hat.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) hat Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Meine Herren, die Schlußbemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Schels uns vorzutrug, als er über die Wahl von Schweinfurt sprach, veranlassen mich zu einer kurzen Erwiderung.

Der Herr Abgeordnete Schels hat eigentlich etwas gesagt, was er nicht nothwendig zur Vertretung des heute von ihm eingenommenen Standpunktes zu sagen brauchte; aber es ist mir sehr angenehm, daß er es gesagt hat. Der Herr Abgeordnete Schels hat deutlich zu erkennen gegeben, daß es sich, wenn er sich berufen sah, gegen die Wahl von Schweinfurt mit einem solchen Eifer aufzutreten, dabei weniger um die Interpretation des Wahlgesetzes, als um die Person des in Schweinfurt gewählten ehemaligen bayerischen Ministers des Innern Herrn von Hörmann handelt. Der Herr Abgeordnete Schels hat hingewiesen auf die Wahlkreis-Eintheilung, welche im Jahre 1869 in Bayern gemacht wurde. Diese Wahlkreis-Eintheilung wurde, wie der Herr Abgeordnete Schels weiß, durch den damaligen Minister des Innern Herrn von Hörmann unter Zustimmung des bayerischen Gesamt-Staatsministeriums gemacht. Nun ist es vielleicht nicht den sämtlichen Herren bekannt, wie die Befugnisse der bayerischen Regierung beschaffen sind in Bezug auf die Wahlkreis-Eintheilung. Das Wahlgesetz vom 4. Juni 1848 bestimmt, daß auf je 31,500 Seelen in Bayern ein Abgeordneter zu wählen sei und daß behufs Erwählung dieser Abgeordneten jeder Regierungsbezirk durch das Ministerium in 4 bis 6 Wahlkreise eingetheilt werden soll. Es ist durch das Gesetz ausdrücklich dem Ministerium die Ermächtigung erteilt, die Wahlkreis-Eintheilung innerhalb dieser Schranken, 4 bis 6 in jedem Regierungsbezirk, vorzunehmen. Nun, meine Herren, hat die Partei des Herrn Abgeordneten Schels, als die Wahlkreis-Eintheilung im Jahre 1869 erfolgt war, in der Presse, in ihren Versammlungen und bei der Arestberathung in der Kammer den Vorwurf erhoben, daß jene Wahlkreis-Eintheilung eine gesetzwidrige, eine verfassungsmäßig unerlaubte gewesen sei. Man hat gedroht mit Ministeranklagen, man hat gedroht mit Beschwerden wegen Verletzung der Verfassung; aber, meine Herren, keiner von den Parteigenossen des Herrn Abgeordneten Schels hat jemals den Muth gehabt, in der Kammer dieser Drohung Folge zu geben, keiner der Herren hat jemals den Muth gehabt, eine Beschwerde förmlich einzubringen oder eine Anklage zu erheben. Es war ganz einfach ein Mittel der Wahlagitation, durch welches die Herren sich im Lande Boden verschaffen wollten, und heute wird dasselbe Mittel hier wieder angewendet, um einen Zweck zu erreichen, den die Herren auf andere Weise nicht erreichen zu können glauben.

Nun, meine Herren, es ist bereits von anderer Seite gesagt worden, was von der Aeußerung des Herrn Abgeordneten Schels zu halten sei, daß die uns vorliegende Erklärung der Regierung von Unterfranken auf Unwahrheit beruhe. Der Herr Vorredner hat in dieser Beziehung nach meiner Ansicht bereits das Nöthige gesagt, und ich kann dem nur beifügen, daß ich trotz der bestimmten Art und Weise, mit der der Herr Abgeordnete Schels sich auszudrücken beliebte, noch jetzt geneigt bin, der Regierung von Unterfranken mehr Glauben zu schenken als ihm und den Resultaten seiner Kartenstudien.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist mir doch ganz eigenthümlich vorgekommen, als ich aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Schels an Sie hier die Aufforderung richten hörte, um Gottes willen Bayern und das bayerische Volk gegen die Vergewaltigung zu schützen, welche sich die bayerische Regierung erlaube. Diese Aufforderung, aus dem Munde eines Mitgliedes dieser Partei an den deutschen Reichstag gerichtet, ist so interessant, daß wir sie ausdrücklich hiermit konstatiren müssen. Denn, meine Herren, noch vor wenigen Monaten haben uns dieselben Herren in Bayern erklärt, mit dem Eintritte Bayerns in das Reich sei es um das Glück und um die Wohlfahrt des bayerischen Volkes geschehen,

(hört! hört! links)

und kaum kommen sie hierher, und bereits sind sie so sehr von der Unrichtigkeit des damals von ihnen eingenommenen Standpunktes überzeugt, daß sie hier erklären, sie könnten nunmehr nur noch auf den deutschen Reichstag hoffen.

(Sehr gut! und Beifall links.)

Meine Herren! Es ist die Behauptung aufgestellt worden — und wenn ich nicht irre, war es ebenfalls der Herr Abgeordnete Schels, welcher sich berechtigt glaubte, eine solche Behauptung aufzustellen —, daß es sich in dem Wahlkreise Schweinfurt bei der Wahl, die mit der Erwählung des Herrn Regierungspräsidenten von Schwaben endete, um eine Art von ministerieller Wahlkandidatur handle. Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, jetzt darüber zu sprechen, inwieweit der Herr Abgeordnete von Hörmann als ministerieller Kandidat in Bayern betrachtet werden könnte. Aber Gines, meine Herren, kann ich Ihnen bei dieser Gelegenheit bemerken, nämlich das, daß der Herr Abgeordnete von Hörmann nicht nur in Unterfranken, das ist in Schweinfurt, wo die Bezirke nach der Ansicht des Herrn Abgeordneten Schels in so tadelnswerther Weise eingetheilt waren, sondern auch noch in zwei anderen Wahlkreisen gewählt worden ist, gegen deren Stimmenjammel-Bezirkseinteilung meines Wissens von keiner Seite irgend ein Bedenken erhoben wurde. Ich, meine Herren, kann durchaus nicht einsehen, inwieweit durch die Bezirkseinteilung, wie sie von Seiten der Bezirksämter Haffsurt, Schweinfurt und Ebern stattgefunden hat, eine Verletzung des Gesetzes verübt sein sollte, und ich schließe mich in dieser Beziehung vollständig dem an, was der Herr Abgeordnete Miquel ausgeführt hat. Das Gesetz stellt eine Regel auf, und es läßt unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen zu; die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen gegeben sind oder nicht, liegt zunächst in der Zuständigkeit der betreffenden Verwaltungsbehörde.

Nun, meine Herren, ist von Seiten der Regierung von Unterfranken ausdrücklich erklärt worden, daß die Voraussetzung einer Abweichung von der Regel im gegenwärtigen Falle gegeben sei; es ist unter Anderem besonders hervorgehoben worden, daß es nicht möglich gewesen wäre, die erforderliche Anzahl tanglicher Personen zur Vernehmung der Funktionen der Wahlvorsteher und Wahlausschuß-Mitglieder zu finden, wenn man aus jeder Ortsgemeinde einen eigenen Stimmen-Sammelbezirk gemacht hätte. Es ist vollständig richtig, was in dieser Beziehung der Herr Abgeordnete Rastner gesagt hat, und ich bestätige, was er und der Abgeordnete Miquel gesagt haben: es wäre sehr gut, wenn man überall diese Rücksicht auf die Schwierigkeit, das geeignete Personal für die Wahlausschüsse zu finden, genommen hätte, wir würden dann bessere Wahllisten erhalten haben, als in Wirklichkeit der Fall ist.

Und, meine Herren, ist denn das Bedenken, das von der Regierung von Unterfranken zur Rechtfertigung der Auffassung der Unterbehörden angeführt wird, das Bedenken nämlich, ob man sich entschließen dürfte, die Pfarrer zu Wahlvorstehern oder zu Wahlausschuß-Mitgliedern zu machen, ein so unbegründetes, nachdem einmal bei uns in Bayern vielfach die Ansicht besteht, die Pfarrer seien Staatsdiener im Sinne des Gesetzes? Meine Herren, zweifelhaft ist diese Sache jedenfalls, und ich weiß nicht, wie sie hier entschieden worden wäre, wenn die königlichen Pfarrer und Civilstands-Beamten als Wahlvorsteher berufen worden wären. Ich kann es sehr wohl begreifen, meine Herren, wenn

der Herr Abgeordnete Schels und seine Gefinnungsgeoffenen wünschen, daß man überall die Pfarrer zu Wahlvorstehern mache;

(Heiterkeit)

aber, meine Herren, dieser Wunsch kann doch nicht hinreichen, um den Zweifel, der nun einmal besteht, im Sinne der Herren zu lösen. Ich finde absolut keinen Grund, aus welchem die Wahl in Schweinfurt angefochten werden könnte. Ich bin einverstanden mit der Abtheilung, daß die Wahl vollständig korrekt verlaufen ist und deshalb unbeanstandet zu bleiben hat.

Ich habe aber auch ferner in Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten Miquel die Ansicht, daß der zweite Antrag der Abtheilung, eine besondere Aufforderung an die bayerische Regierung in Beziehung auf die Stimmenjammel-Bezirkseinteilung zu richten, sich zur Annahme nicht eignet, weil der Antrag keineswegs durch das Gesetz oder das Reglement hinreichend motivirt ist. Die bayerische Regierung und sämtliche bayerische Behörden werden die Regel, welche das Gesetz vorschreibt, ohnehin beachten, wenn sie nicht triftige Gründe zur erlaubten Abweichung von dieser Regel haben, und, meine Herren, es würde nicht einmal das erreicht werden durch die Annahme des zweiten Antrages der Abtheilung, was vielleicht Manche von Ihnen dadurch erreichen zu können hoffen, es würde nämlich nicht ausgeschlossen, daß in Zukunft doch wieder gegen die Wahl irgend eines liberalen Kandidaten von jener Seite ein Protest wegen der Wahlbezirks-Eintheilung käme, so lange wir nicht ein Wahlreglement machen, in dem es heißt, es sei neben jedem Pfarrhof die Stimmurne zu stellen und es seien nur die Pfarrer zu Wahlvorstehern zu ernennen, denn

(oh! oh! rechts und im Centrum)

sonst werden wir den Herren niemals Genüge thun.

Ich bin daher im ersten Punkte für die Annahme des Antrages der Abtheilung auf Gültigkeitserklärung der Wahl und im zweiten Punkte für Ablehnung des Antrages der Abtheilung, daß eine besondere Aufforderung an die bayerische Regierung gerichtet werden soll.

Nun will ich nur noch Gines dem Herrn Abgeordneten Schels bemerken mit Rücksicht auf die bayerische Wahlkreis-Eintheilung von 1869, und das Gine ist kurz das. Als im Jahre 1869 eine neue Wahlkreis-Eintheilung gemacht wurde, wick man zum erstenmal von einer der klerikalen Partei lieb gewordenen und bis dahin in Kraft gewesenen Usance ab, wonach man die Wahlkreis-Eintheilung stets so machte, daß jene Herren sich dabei möglichst wohl befanden. Die Klerikalen haben daraus, daß man fünfzehn Jahre lang einen Wahlkreis-Eintheilung hatte, bei welcher es der liberalen Partei schwer möglich wurde, auch da, wo sie zahlreich vertreten war, durchzudringen, ein Recht abgeleitet, daß es immer so bleibe. —

Nicht zu Ihrem Nachtheile (gegen das Centrum) hat man die Wahlkreis-Eintheilung im Jahre 1869 geändert, sondern man hat nur die zum Nachtheile der liberalen Partei hergebrachte unbillige Wahlkreis-Eintheilung im Sinne der Gerechtigkeit modificirt.

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, ich hätte mir nicht erlaubt, das Wort in dieser Angelegenheit zu nehmen, wenn nicht durch den Herrn Vorredner so maßlose Angriffe auf uns geschleudert worden wären, wie ich sie in diesem Hause für unmöglich gehalten hätte.

(Unruhe.)

Meine Herren, Sie wundern sich, daß ich so spreche;

(Ruf: Ja wohl!)

gut, ich will das, was ich gesagt habe, begründen.

Der Herr Vorredner hat bemerkt, wir würden nicht zufrieden sein, wenn nicht die Einrichtung getroffen würde, daß die Wahlurne vor jeden Pfarrhof hingestellt würde.

Meine Herren, wer so etwas spricht, ohne im geringsten einen Beweis vorzubringen,

(Heiterkeit)

der spricht nach meiner Auffassung wahrhaft maßlos. In ganz Bayern ist noch nirgends etwas Ähnliches auch nur entfernt je ausgesprochen worden,

(große Heiterkeit)

d. h. es ist noch nie verlangt worden, daß dem Klerus bei der Wahl von der Regierung irgend ein Vorrecht eingeräumt werde, es ist das nie verlangt worden, und wenn selbst das nicht verlangt worden ist, was ja auch mit Recht nicht verlangt werden konnte, nicht verlangt werden durfte, da muß ich es als maßlos bezeichnen, gegen uns solche Vorwürfe zu schleudern, wie sie eben ausgesprochen worden sind.

Ein zweiter Vorwurf hat geheissen, daß bei uns der Wunsch vorhanden wäre, daß bei uns überall die Pfarrer zu Wahlvorständen ernannt werden sollten. Auch diesen Vorwurf muß ich als einen maßlosen bezeichnen; denn nie und nirgends ist in Bayern ein Wort gesprochen worden, welches zu einem solchen Vorwurf irgendwie berechtigte.

Es hat ferner der nämliche Abgeordnete gesagt, die Wahlkreis-Eintheilung, die Herr Schels getadelt hat, sei diejenige gewesen, welche zum ersten Male im Sinne der Gerechtigkeit gemacht worden sei, um einer klerikalen Wahlkreis-Eintheilung entgegenzutreten. Auch diese Angabe, meine Herren, muß ich entschieden zurückweisen. Wer hat denn die früheren Wahlkreis-Eintheilungen gemacht? Ist es der Klerus, ist es der Einfluß des Klerus bei uns gewesen, der die Wahlkreis-Eintheilungen gemacht hat?

(Ja wohl! links.)

Ich sage, meine Herren, die Ministerien seit dem Jahre 1848 sind sammt und sonders in Bayern nie klerikal gewesen.

(Zeichen des Zweifels links.)

Ferner hat der Herr Abgeordnete für Augsburg gesagt, wir hätten im Landtag in Bayern von Klagen gesprochen wegen Verfassungsverletzung und hätten nicht gewagt, irgend einen Antrag, eine Beschwerde in die Kammer zu bringen. Und was hat er daraus gefolgert? daß wir auf keinem gesetzlichen Standpunkt gestanden wären. Das Letztere, meine Herren, daß wir gesetzlich gerade nicht genöthigt gewesen sind, eine Beschwerde zu bringen, will ich gerne zugeben; denn wir, meine Herren, sind in Bayern bei den Wahlprüfungen in einer Weise verfahren, wie man hier nicht verfährt; wir haben gar nichts angefochten, als wo ganz strikte eine Gesetzverletzung vorlag.

(Heiterkeit.)

Da nun hier eine Gesetzverletzung buchstäblich und strikte genommen nicht vorlag, so haben wir die Sache nicht angefochten, obwohl wir sie entschieden tadeln mußten. Aber, wenn Herr Fischer gemeint hat, es sei von uns etwa Muthlosigkeit gewesen, daß wir keine Beschwerde geführt haben, so ist er auch hierin im Irrthum. Es war nicht Muthlosigkeit, was uns gehindert hat, meine Herren, sondern die bayerische Wahlkreis-Eintheilung war in einer Weise gemacht worden, daß, wenn wir die Sache weiter verfolgt hätten, wir die ganzen Wahlen hätten über den Haufen werfen müssen; und hätten wir so gethan, wie gestern hier geschehen, so hätten wir höchstens den Landtag neuerdings gesprengt, und das wollten wir nicht.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, das ist die Antwort, welche ich auf die Angriffe geben mußte, die von dem Herrn Vorredner direkt auf uns gerichtet worden sind.

Außerdem will ich, weil ich denn doch einmal, ich muß sagen wider meinen Willen, zum Reden gekommen bin, auf einige andere Punkte eingehen. Es ist z. B., meine Herren, dem Herrn Schels vorgeworfen worden, daß er dem Kreise Unterfranken Mangel an Bildung vorwirft, und es ist an diesen Vorwurf ein gewisser Seitenblick geknüpft worden. Nun, meine Herren, ist denn Ihnen das argumentum ad hominem nicht bekannt? Hat denn Herr Schels direkt und absolut ausgesprochen, daß Unterfranken schlecht gebildet sei? Hat er es denn nicht bedingungsweise gethan mit Bezugnahme auf die Aus-

schreibung der Regierung? Es war einfach ein argumentum ad hominem und sonst gar nichts, und daran kann man einen solchen Vorwurf, wie es geschehen ist, nicht knüpfen.

Damit aber, meine Herren, fällt auch etwas Anderes weg, was Herr Kastner ausgesprochen hat. Herr Kastner hat gemeint, die Regierung habe gut gethan, daß sie so große Wahlkreise gebildet habe; denn dadurch habe sie verhindert, daß Formfehler in Masse auch bei uns gemacht worden seien. Meine Herren, der Kreis Unterfranken steht nicht so tief, daß wir hätten Formfehler in großer Masse fürchten müssen, wenn etwa die einzelnen Gemeinden für sich Wahlbezirke gebildet hätten. Der Kreis Unterfranken gehört zu den gebildetsten Kreisen Bayerns; und wenn selbst bei den übrigen Kreisen Bayerns die Formfehler nicht auffallend groß gewesen sind, so wären sie bei Unterfranken noch weniger groß geworden. Aber, meine Herren, aus Furcht vor Formfehlern — eine Furcht, welche ich gar nicht als berechtigt betrachten kann — aus Furcht vor Formfehlern eine solche Verletzung des Wahlgesetzes begehen und dann billigen, wie es die hier vorliegende ist, das, meine Herren, kann ich durchaus nicht begreifen — von einem Gerechtfinden soll gar keine Rede sein.

Uebrigens ist noch bemerkt worden von dem Herrn von Unruhe-Bomst, daß bei uns in Bayern das Verfahren der Regierung in Unterfranken überhaupt das Regelmäßige gewesen sei, gewissermaßen maßgebend gewesen sei. Meine Herren, ich muß das entschieden in Abrede stellen. Ich bin aus einem Wahlkreise gewählt, in welchem so circa 192 Bezirke gebildet waren, und das ist im tiefsten Alt-Bayern, wo die Bildung am wenigsten zu Hause sein soll. Da hat man 192 Wahlkreise bilden können, und von den großartigen Formfehlern, die hier vorgekommen seien, haben wir bis dato noch keine Kunde erhalten.

(Heiterkeit.)

Also, meine Herren, es ist unrichtig, daß durch Bayern hin dieses Verfahren überhaupt stattgefunden hätte. Es ist das eine Ausnahme, die in Unterfranken in dem Kreise Schweinfurt und vielleicht noch in ein paar solchen Kreisen stattgefunden hat, eine Ausnahme, die eben, weil sie Ausnahme ist, ihr sehr Bedenkliches hat, und die hier zurechtgewiesen werden muß. Wenn aber Herr Fischer bemerkt, wir seien nicht berechtigt, hier den Reichstag anzurufen gegenüber einem Fehler, der bei uns in Bayern begangen worden ist, und wenn er meint, wir hätten darin eine Gesinnungsänderung manifestirt, so muß ich ihn entschieden der unrichtigen Auffassung zeihen. Meine Herren, ich habe neulich hier erklärt, daß ich bis zum letzten Augenblick Gegner des Reiches für Bayern gewesen bin, und dennoch habe ich mich, als die Sache durch unser Votum im Landtag in Bayern entschieden war, von dem Augenblick an auf den Standpunkt des Reiches gestellt, weil ich mich auf diesem Standpunkt stellen mußte,

(große Heiterkeit)

nachdem die Sache Recht und Gesetz geworden war; weil ich mich auf diesen Standpunkt stellen mußte, meine Herren, habe ich es gethan; ob ich es mit Freuden gethan habe oder nicht, das gehört nicht hierher. Nun, meine Herren, wenn wir uns in einem Gebiete auf den Standpunkt des Reichs zu stellen hatten, dann muß es auch auf anderen Gebieten geschehen und erlaubt sein, und Niemand ist berechtigt, uns einen Vorwurf zu machen, wenn wir verlangen, daß bei einem Akt, bei welchem das Reich mitbetheiligt ist, vom Reichstage aus das Nothwendige geschehe, um diesen fehlerhaften Akt als fehlerhaft zu bezeichnen, als fehlerhaft auch zu bestrafen. Wir thun da vollständig recht, wir handeln vollständig konsequent, wir thun das, wozu uns Pflicht und Recht anleitet. Das sind denn auch die Gründe, die mich dazu bestimmen, ebenso wie die Herren von meiner Richtung, gegen die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten für Schweinfurt zu stimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen — von dem Abgeordneten Dr. von Schaub. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus. Wenn die Herren auch bei der Frage über die Annahme stehen bleiben, so ist der Schluß angenommen.

(Pause.)

Der Schluß ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Schels das Wort.

Abgeordneter **Schels**: Ich bin leider in die unangenehme Lage versetzt, persönliche Bemerkungen machen zu müssen. Ich sage unangenehm, denn, meine Herren, persönliche Bemerkungen kosten in Berlin Zeit, und für diätenlose Abgeordnete hat das Sprüchwort *time is money* nirgends besser Anwendung gefunden als eben hier: was Zeit kostet, kostet hier eben Geld.

Nun komme ich zu der persönlichen Bemerkung, welche ich jedoch im strengsten Rahmen halten werde. Der Herr Abgeordnete Graf von Lurzburg hat sich selbstverständlicher Weise seiner Regierung angenommen. Ich verdenke ihm das auch gar nicht; allein er war ja nicht im Entferntesten gemeint, es ist ja Thatsache, und ich bestätige insbesondere, daß sowohl die Entschuldigung der Regierung als auch die der Entschuldigung entgegenstehende, vom Herrn von Mallinckrodt vorgelesene Entschliebung, nicht von dem Herrn Grafen von Lurzburg unterzeichnet ist.

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Das wäre in der That eine persönliche Bemerkung, wenn sie der Graf von Lurzburg gemacht hätte.

Abgeordneter **Schels**: Es hat die Aeußerung Aufstoß gefunden, daß ich die Regierung von Unterfranken bezüglich ihrer Entschuldigungen einer Unwahrheit geziehen habe. Die Herren werden sich wohl erinnern, daß ich gesagt habe, wenn meine Karten richtig sind — und ich glaube an die Richtigkeit meiner Karten —

(Widerspruch)

so ist in der Entschliebung der Regierung von Unterfranken eine Unrichtigkeit enthalten, und dabei bleibe ich stehen. Ich habe zwei Karten vor mir, sie sind übereinstimmend; die eine ist alt, die andere ist neu . . .

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Es thut mir leid, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen; aber er muß mir schon glauben, daß schlechterdings dies keine persönlichen Bemerkungen sind. Ausführungen in der Debatte, der Nachweis, daß man früher das Richtige behauptet habe, daß gehört nicht unter die persönlichen Bemerkungen.

Abgeordneter **Schels**: Nun, dann bleibt mir nichts übrig, als mich auf die Karten beziehen. Ich bin also nicht in der Lage, mich weiter darüber auszulassen. Wohl aber wird es mir doch gestattet sein, gegen den Herrn Abgeordneten von Unruhe-Bomst, der speciell meine Wahl erwähnt hat, Bemerkungen zu meiner Rechtfertigung zu machen. Ich bin gewählt in Neuenburg vorm Walde. Es kamen keine wesentlichen Beanstandungen vor; ich bin gewählt mit einer geringen Majorität von leider nur circa 3000 Stimmen.

(Weiterkeit.)

Was der Herr Abgeordnete von Unruhe-Bomst gesagt hat bezüglich der Wahlkreis-Eintheilung dieses Bezirks, so habe ich darüber keine andere Wissenschaft als die wenigen Worte, die mir der Herr Referent Dr. Buhl mitgetheilt hat. Dieser hat mir mitgetheilt, der Wahlkreis bestehe aus drei Bezirksämtern, und in einem Bezirke sei ganz korrekt verfahren —

(Ruf: persönlich!)

Präsident: Der Herr Redner ist hier vollkommen auf dem Gebiet der persönlichen Bemerkung. Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Abgeordneter **Schels**: Ich bin wohl im Recht. Ich bin persönlich angegriffen, und da werde ich mich doch wohl verteidigen dürfen . . .

Präsident: Der Redner verwahrt sich gegen den ihm gemachten Vorwurf, daß er eine Eintheilung der Wahlkreise zum Gegenstande der Aufsehung bei einer anderen Wahl gemacht habe, von der er wußte, daß sie auch seinen eigenen Wahlkreis trifft. Dagegen muß er sich verteidigen können.

Abgeordneter **Schels**: Nun hat mir der Herr Referent über diese Sache mitgetheilt, daß in einem Bezirksamt jede Gemeinde einen besondern Wahlkreis bildet, und in zwei Bezirksämtern fand theilweise eine Zusammenwerfung statt. Was für eine Bewandniß das hat, welche Folgen daraus entstehen könnten, das weiß ich nicht. Ich berufe mich aber auf den Vorstand der Abtheilung, den Herrn Abgeordneten Dr. Löwe, und adressire mich an ihn, ob ich nicht gesagt habe, ich wünschte, daß, wenn auch in meinem Wahlkreis derartige Gesetzesverletzungen stattgefunden, aus denselben Principien wie bei der Wahl Hörmanns, auch meine Wahl vernichtet werde. Ich bitte den Herrn Abgeordneten, mir dies zu bestätigen. Ich habe die Ueberzeugung, daß ich wiedergewählt würde und zwar unzweifelhaft mit einer größeren Majorität, als ich bei meiner stattgehabten Wahl erhalten habe.

(Weiterkeit.)

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst.

Abgeordneter Freiherr von **Unruhe-Bomst**: Ich habe in meiner Rede weiter nichts bemerkt, daß dasselbe Verhältniß, wie in Schweinsfurt, so auch in demjenigen Bezirk obwaltet, in welchem der Abgeordnete Schels gewählt ist, und ich habe, damit es nicht so scheinen sollte, als ob ich ihm etwas Persönliches vorwerfen wollte, später hinzugefügt, weil es mir nicht augenblicklich gegenwärtig war, ich glaube Neuenburg vor dem Walde, und der Herr Abgeordnete Schels nickte mir zu zum Zeichen, daß es richtig sei. Ich habe daran keine Erwägungen geknüpft, ich habe nur behauptet, daß in anderen Bezirken Bayerns, wie in Schweinsfurt, dasselbe vorgekommen ist. Ich berufe mich ebenfalls auf sämtliche Mitglieder der Abtheilung, daß, wie der Herr Referent dies ausdrücklich vorgetragen hat, die Wahl des Abgeordneten Schels deshalb eine Debatte hervorgerufen hat, weil eine ähnliche Bezirkseintheilung dort vorgekommen ist, und daß die Abtheilung, weil sie bei der Wahl in Schweinsfurt beschlossen hatte, die Gültigkeit der Wahl anzunehmen, sie auch aus demselben Grunde die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Schels annehmen müsse. Ich habe ferner behauptet — und das habe ich dem Abgeordneten Greil zu erwidern —, daß ich mehrere bayerische Wahllisten durchgesehen habe, und daß ich eine solche Bezirkseintheilung wie in Schweinsfurt in ihnen auch gefunden habe, ich habe auf die Wahl in Oberfranken Bezug genommen. Ich habe das auf Grund der Prüfung der Wahllisten erklärt, und ich bestreite dem Abgeordneten Greil das Recht, hier zu sagen, es wäre die Behauptung, die ich ausgesprochen, nicht richtig, da er die Akten nicht eingesehen hat. Ich habe von seinem Bezirk nicht gesprochen, weiß auch im Augenblick nicht, wie es in seinem Bezirk gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe will sich im Zusammenhange mit den gemachten persönlichen Bemerkungen äußern.

Abgeordneter Dr. **Löwe**: Nur zwei Worte dazu, daß der Abgeordnete Schels aus den Verhandlungen über seine Sache ganz richtig citirt hat. Er hat den Antrag auf Gültigkeitserklärung bei der Hörmannschen Wahl widersprochen im vollen Wissen, daß, wenn sie ungültig erklärt würde, auch die seinige in großer Gefahr sei, für ungültig erklärt zu werden.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt der Antrag der Abtheilung vor, er besteht aus zwei Punkten. Im ersten handelt es sich um die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten von Hörmann im Wahlkreise Schweinsfurt. Diesem ersten Punkt steht der Antrag des Abgeordneten von Mallinck-

rodt entgegen. Die Herren werden mit mir darin einverstanden sein, daß nur die Frage nach der Gültigkeit gestellt werden kann, und daß, wenn sie verneint würde, damit die Ungültigkeit der Wahl ausgesprochen sein würde. — Der zweite Punkt des Antrages der Abtheilung bezieht sich auf eine an die bayerische Regierung durch die Vermittelung des Bundeskanzler-Amtes zu richtende Aufforderung. Diefem Theile des Antrages hat der Abgeordnete Miquel widersprochen. Ich werde, um dem Antrage des Abgeordneten Miquel gerecht zu werden, diesen Theil des Antrages besonders zur Abstimmung bringen.

Der erste Theil des Antrages der fünften Abtheilung lautet:

Der Reichstag wolle beschließen:

daß die Wahl des Abgeordneten von Hörmann im Wahlkreise Schweinfurt für gültig zu erachten sei.

Dieser Herren, welche diesem ersten Antrage der Abtheilung beitreten, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die sehr überwiegende Majorität des Hauses.

Die Abtheilung fährt dann in ihrem Antrage fort:

daß die königliche bayerische Regierung in der geeigneten Weise aufgefordert werde, bezüglich der Bildung der Wahlbezirke in dem Wahlkreise Schweinfurt zu erwägen, ob statt der stattgehabten Bildung größerer, aus mehreren entfernt wohnenden Gemeinden bestehender Wahlbezirke nicht in Gemäßheit des § 6 des Wahlgesezes und des § 7 des Wahlreglements die Bildung kleinerer Wahlbezirke statthaft sei.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Antrage der fünften Abtheilung zustimmen.

(Geschicht.)

Es steht die Majorität; der zweite Antrag der Abtheilung ist ebenso wie der erste Antrag angenommen.

Ich frage, ob aus der fünften Abtheilung noch ein Wahlbericht zu erstatten ist?

(Wird verneint.)

Ich bitte, da das nicht geschieht, den Herrn Referenten der 6. Abtheilung das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Behr-Regen-dank: Meine Herren, die sechste Abtheilung hat mich beauftragt, über die Wahl im zehnten Düffeldorfer Wahlkreise dem hohen Hause zu referiren. In diesem Wahlkreise waren vorhanden 20,953 Wähler, es sind abgegeben 11,383 Stimmen, davon waren ungültig 97, mithin blieben gültig 11,286; hiervon hat erhalten der Herr Kammerpräsident Kraß zu Köln 7797, der Herr Fritz Mende von hier 2046, der Herr Landrath Schubert von hier 1411, und zerfällt haben sich 32 Stimmen. Die absolute Majorität betrug demnach 5644. Der Herr Kammerpräsident zu Köln hat demnach über die absolute Majorität erhalten 2153 Stimmen. Da sich aus den Wahllisten an sich keinerlei Anstände ergeben, so würde an und für sich die Wahl des Kammerpräsidenten Kraß für gültig zu erklären sein.

Es ging indeß bereits am 24. März ein Protest des Gegenkandidaten Herrn Fritz Mende von hier ein, welcher sich hauptsächlich auf zwei Punkte stützt, nämlich darauf, daß erstens verschiedene gewaltthätige Beeinflussungen seitens der Behörden stattgefunden hätten, und daß seitens der katholischen Geistlichkeit vielfach die Kanzel zu Wahlagitationen gemißbraucht worden sei; zweitens stützte sich der Protest darauf, daß in zahlreichen Wahlbezirken bei der Wahlhandlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen sei. Der Protest kündigt an seinem Schlusse an, daß ihm binnen kurzer Frist eine eingehendere Darlegung seitens der Wähler des Kreises Gladbach folgen werde. Dieser detaillirte Protest ist am 30. März eingegangen und unterzeichnet von dem Arbeiter-Wahlkomité zu Gladbach. Er zerfällt in 5 Beschwerderubriken und in 42 einzelne Beschwerdepunkte. Die erste Rubrik enthält vier Beschwerden über gewaltsame Beeinflussungen durch königliche und kommunale Behörden, die zweite Rubrik neun Beschwerden über den Mißbrauch der Kanzel seitens der katholischen Geistlichkeit, und zwar soll in allen neun Fällen ausdrücklich entweder für Kraß oder gegen Mende gepredigt sein; die dritte Rubrik enthält Beschwerden

über die Haltung der Bevölkerung, welche durch die Agitationen der Behörden und der Geistlichkeit bis zu fast thätlichen Ausschreitungen gegen die Arbeiter aufgeregt worden sei; die vierte Rubrik enthält 16 Fälle, wo bei den Wahlhandlungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen sein soll, und die fünfte endlich 9 Fälle, wo verschiedene Verstöße und Ungehelichkeiten, die bei den Wahlen vorgekommen sein sollen, vorgetragen werden.

Meine Herren, Ihre Abtheilung ist der Ansicht gewesen, daß, falls sich die Angaben, welche über den Ausschluß der Öffentlichkeit gemacht sind, bewahrheiten sollten, diese Wahlen unter allen Umständen für ungültig erklärt werden müßten. Es ist zur Zeit aber unmöglich gewesen, über diese Wahlen irgend eine Zahlen-Zusammenstellung zu machen, da der Protest die Wahlbezirke nie nach ihrer Nummer bezeichnet, sondern nur anführt, in welchen Lokalen die Wahlen stattgefunden hätten. Nur von drei Bezirken hat sich eine Zahlen-Zusammenstellung machen lassen, und schon danach würde der Herr Kammerpräsident Kraß 2121 verlieren, mithin seine Wahl im hohem Maße angefochten sein.

Meine Herren, bei dieser Sachlage ist Ihre Abtheilung der Meinung gewesen, daß die Wahl des Herrn Kammerpräsidenten Kraß unter allen Umständen beanstandet werden müsse, da, ehe der Reichstag überhaupt in die Lage kommen kann, irgend welche Beschlüsse zu fassen, es absolut nothwendig ist, daß gerichtliche Erhebungen und Feststellungen durch die Behörden stattfinden.

Da aber gleichzeitig auch die vier übrigen Beschwerderubriken dazu angethan sind, daß eventuell den Personen, über welche Beschwerde geführt ist, Rügen zu ertheilen sein würden, so ist die Abtheilung der Meinung gewesen, daß die gerichtlichen Erhebungen auf sämtliche Beschwerdepunkte des Protestes ausgedehnt werden müßten, und ihr Antrag geht daher dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die im 10. Düffeldorfer Wahlbezirk stattgefundene Wahl des Kammerpräsidenten Kraß zu Köln zu beanstanden;
2. das Bundeskanzler-Amte zu ersuchen, durch gerichtliche Erhebungen feststellen zu lassen, ob, eventuell in wie weit, die im Proteste vorgetragene Fakta gegründet sind und gleichzeitig dafür Sorge tragen zu lassen, daß sämtliche Wahlbezirke, über welche Beschwerde geführt wird, ihrer Nummer nach festgestellt werden.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Diskussion, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde den Antrag in beiden Punkten für genehmigt erachten, wenn keine Abstimmung gefordert wird. —

Der Antrag ist genehmigt.

Ich bitte um weiteren Bericht von dem zweiten Herrn Referenten der sechsten Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Hanemann (Westhavel-land): Meine Herren, es handelt sich um die Wahl im sechsten Erierschen Wahlkreise zu St. Wendel. In diesem Wahlkreise ist es zu einer engeren Wahl gekommen zwischen dem Kommerzienrath Stumm und Herrn von Drost-Bischoering. Es haben sich 17,363 Wähler bei der Wahl betheiliget. Von diesen 17,363 Stimmen sind 11 Stimmen für ungültig erklärt, so daß 17,352 gültige Stimmen bleiben; die absolute Majorität beträgt also 8677 Stimmen. Es sind auf den Kommerzienrath Stumm 9737, auf Herrn von Drost-Bischoering 7615 Stimmen gefallen. Es ist übrigens bei der Wahl Alles in gehöriger Ordnung vorgegangen, nur sind mehrere von den Wählerlisten nicht unterschrieben gewesen; da aber die Wahlprotokolle und die geführten Gegenlisten gehörig unterzeichnet waren, so hat man schon bei der Ermittlung der Wahl von diesen kleinen Formfehlern Abstand nehmen zu können geglaubt, welcher Ansicht auch die Abtheilung gewesen ist.

Nun sind aber nachträglich noch zwei Proteste eingegangen, aus der Gemeinde Kuhlhof und aus einer Gemeinde Berglangenberg von je einem Wähler. In dem ersten Proteste wird behauptet, das Wahllokal sei schon um fünf Uhr geschlossen gewesen; es haben sich jedoch in der Wählerliste nur 34 Wähler verzeichnet gefunden, wovon 25 bereits gewählt hatten, es ist also nur eventuell 9 Wählern das Wahlrecht verfürzt. In dem zweiten Proteste wird das Kuriosum behauptet, daß zwei pothen-

franke Wähler, denen von der Polizei das Ausgehen verboten sei, und Einer, der bereits verstorben war, auch als stimmend in der Liste aufgeführt seien.

(Heiterkeit.)

Wenn man nun aber auch diese drei Stimmen von der großen Majorität von 1060 Stimmen abrechnet und Herrn Droste-Bischering die 9 Stimmen, die eventuell ihm hätten zu fallen können, zurechnet, so bleibt immer noch eine Majorität von 1048 Stimmen. Die Abtheilung beantragt daher, die Wahl des Herrn Kommerzienrath Stumm für gültig zu erklären.

Präsident: Ich werde das für beschlossen ansehen, wenn niemand das Wort verlangt. — Es ist beschlossen.

Der dritte Herr Referent der sechsten Abtheilung!

(Stimme: zur Geschäftsordnung!)

Der Abgeordnete Böhmer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Böhmer** (Neuwied): Ich bitte diese Wahl von der Tagesordnung abzusetzen, es ist die Wahl des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Crefeld.) Aus dem Hause ist ein Antrag auf Beanstandung gestellt, und wird jedenfalls diese Wahl eine längere Debatte hervorrufen, die wir heute nicht beenden können. Aus diesen Gründen beantrage ich, die Prüfung dieser Wahl heut nicht mehr vorzunehmen.

Präsident: Den Antrag selbst halte ich für zulässig; aber ich weiß nicht, ob Jemand im Stande ist, vorauszusagen, daß die Zeit der Sitzung nicht zur Erledigung der Frage ausreichen würde. Ich werde das Haus darüber befragen. Die Reihenfolge der Tagesordnung führt uns jetzt auf die Erörterung der Wahl im 11. Düsseldorfer Wahlbezirk. Diejenigen Herren, die nach dem eben vernommenen Antrag diese Wahl von der heutigen Tagesordnung absetzen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit. Wir fahren also fort. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Dr. Neyscher:** Meine Herren, die 6. Abtheilung hat über die Wahl des Herrn Dr. August Reichensperger im Kreise Crefeld Bericht zu erstatten. Da eine Wahlanfechtung vorliegt, so hat das Haus darüber zu entscheiden. Der Sachverhalt ist folgender.

In dem Kreise Crefeld fand ein lebhafter Wahlkampf statt. Auf der einen Seite waren die Anhänger des Dr. August Reichensperger, auf der andern Seite die Freunde des Kaufmanns Seyffardt in Crefeld. Stand der letztere Kandidat als Angehöriger des Bezirks Crefeld und als Industrieller dem Wählerkreise näher, so wurde auf der andern Seite zur Empfehlung des Herrn Reichensperger angeführt seine bisherige parlamentarische Wirksamkeit, und daß er als Katholik der Religion der Mehrheit des Wahlkreises zugethan sei. Die Wahlbetheiligung war eine ganz ungewöhnliche. Es stimmten 80 Procent oder $\frac{4}{5}$ der Wähler ab. Die Zahl der Wähler des ganzen Wahlbezirks beträgt 15,575, die Zahl der gültig abgegebenen Stimmen 12,344. Demnach war die absolute Stimmenmehrheit 6173. Es hat aber erhalten Dr. August Reichensperger, Appellationsgerichts-Rath in Köln, 7820 Stimmen. Da sich demnach die absolute Mehrheit auf den Kandidaten vereinigte, so wurde er proklamiert. Er ist in das Haus eingetreten und hat seitdem thätigen Antheil an unseren Verhandlungen genommen.

Nun, meine Herren, ist aber ein Protest eingelaufen von einer Anzahl Seyffardtscher Wähler, welche Eingriffe in die Wahlfreiheit durch die Geistlichen behaupten, und zwar in verschiedener — amtlicher oder außeramtlicher — Weise. Der Beweis wurde angetreten in einer Eingabe, worin je einer oder mehrere Zeugen für die aufgestellten Behauptungen genannt werden. Es erfolgte darauf ein Gegenprotest von Seiten der Reichenspergerschen Wähler, und später eine Gegenbeweis-Untretung. In der Protesteingabe wird zugegeben:

Es gehört in unserem Wahlkreise die Majorität der Wahlberechtigten der katholischen Konfession an, und es ist daher wohl natürlich, daß bei Besprechung über die wünschenswerthen Kandidaturen die Fragen, wie der zu Wählende sich zu den die katholische Welt bewegenden Tagesereignissen zu stellen beabsichtigt, der ernstesten Prüfung unterliegen. Soweit nun der Klerus in diesem Sinne der Wahlbewegung seine Aufmerksamkeit schenkt, soweit er dazu auffordert, diese Prüfung mit der äußersten Gewissenhaftigkeit vorzunehmen, soweit er selbst die am geeignetsten erscheinenden Kandidaten in Vorschlag bringt, gebraucht er nur ein jedem Einzelnen zustehendes politisches Recht, und wir haben um so weniger etwas dagegen zu erinnern, als wir immer dazu bereit sind, dem mit ehrlichen und offenen Waffen geführten Kampfe, dem im bürgerlichen wie im staatlichen Leben sich Anerkennung und Autorität verschaffenden Einfluß Vollberechtigung zuzugestehen. Anders aber, — fährt die Eingabe fort — wenn der Klerus, statt die Diskussion anzuregen, sie vielmehr durch ein geistliches Machtgebot abschneidet, wenn er, sich stützend auf Aeußerungen des die katholische Kirche repräsentirenden Episkopats, wie sie enthalten sind unter Anderem in den Hirtenbriefen und Erlassen des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs Paulus von Köln, ein Anathema herausbeschwört über alle diejenigen, die nicht blindlings für seine Kandidaten einzutreten geneigt sind.

Meine Herren, zur Steuer der Wahrheit muß ich hier zunächst bemerken, daß mir als Referenten zwei gedruckte Erlasse des Herrn Erzbischofs von Köln in Wahlsachen vom 28. Oktober 1870 und 23. Januar 1871 von dem Herrn Korreferenten mitgetheilt wurden, worin nur eine allgemeine Hinweisung enthalten ist auf den Ernst und die Bedeutung der Wahlen für Staat und Kirche, keine direkte Empfehlung dieses oder jenes Kandidaten, noch weniger eine Bedrohung religiöser oder politischer Gegner.

Nun folgen aber in der Protesteingabe spezielle Beweise von Seiten der protestirenden Partei. Es wird behauptet, daß theils versteckt, theils offen in allen Gemeinden des Wahlkreises, fast ohne Ausnahme, von geistlicher Seite agitirt worden sei. Am offensten und unzweideutigsten sei dies geschehen in einer seitens der liberalen Wähler ausgeschriebenen Versammlung zu Osterath, wo ein Crefelder Kaplan Herr Tietz ohne Rückhalt den anwesenden Glaubensgenossen, an deren gut katholisches Herz er appellirte, die Stimmabgabe für Reichensperger gebot, da die Kirche und das Episkopat sich für Reichensperger ausgesprochen hätten.

In Fischeln und Lank — heißt es weiter — wurde der Wahltag selbst noch dazu benutzt, um von der Kanzel herab, kurz vor Beginn der Wahl auf die Wähler, die zu der am genannten Tage zur späten Stunde angesetzten Fastenandacht zahlreich erschienen waren, in diesem Sinne einzuwirken. Ähnliches — wird fortgefahren — geschah auch anderwärts, so daß direkt aus der Kirche die Wähler, mit der Geistlichkeit an der Spitze, zum Wahllokal zogen. In Urath wurden am 19. Februar von der Kanzel herab die Mitglieder des Komitees für den Gegenkandidaten als Ungläubige und Heiden bezeichnet, und in der christlichen Lehre wurden durch ähnliche Aeußerungen die Kinder gegen ihre eigenen Eltern aufgereizt. Eine Stimmenabgabe gegen Reichensperger wurde durch von Mund zu Mund kolportirte Aeußerungen als Verath von 30 Silberlinge an unserem Herrn Jesus Christus bezeichnet. Die Katholiken, welche gegen die Wahl Reichenspergers sich aussprachen, wurde als schlechte oder laue Katholiken ihren Glaubensgenossen gegenüber in öffentlicher Versammlung und von der Kanzel herab verdächtigt; ja ein Versuch zu einer Einigung der von sehr achtbaren Katholiken, darunter Mitgliedern des Kirchen- und des Stadtrathes, gemacht wurde, wurde von dem Komite für die Reichenspergersche Wahl, dem die Geistlichkeit angehörte, als ein unwürdiges Ansinnen in öffentlichen Blättern zurückgewiesen.

Meine Herren, diese Behauptungen sind nicht alle gleich zu nehmen. Was den Vorgang in Osterath betrifft, wo der Kaplan Tietz in einer Wählerversammlung erschienen ist und dort geboten haben soll, daß die Anwesenden für Reichensperger stimmen, so werden Sie wohl der Meinung sein, daß dies keine offizielle Einwirkung auf die Wähler war. Ein Geistlicher

hat so gut, wie ein Anderer, das Recht, an Wählerverfammlungen Theil zu nehmen und auch hier zu sprechen. Wenn der Geistliche den Anwesenden das Gebot ertheilt hätte in dieser oder jener Weise zu stimmen, so hätte er allerdings sich eine Verschuldung erlaubt, die eine Rüge verdiente; indessen soll diese Rüge — so behauptet der Gegenversasser — auf der Stelle erfolgt sein, indem dem Geistlichen in scharfen, beleidigenden Worten geantwortet wurde von anwesenden Wählern. Etwas Anderes ist es, wenn der Geistliche bei Ausübung seines Amtes Eingriffe sich erlaubt, wie wir dieser Tage öfters gehört haben, wenn der Geistliche von geheiligter Stelle aus, von der Kanzel herab, oder wenn der Geistliche bei der Christenlehre, bei der Religionslehre die Wahlsache zur Sprache gebracht hätte. Wenn wir uns freilich auf amerikanische Grundsätze stützen wollten, meine Herren, so würde auch in dieser Beziehung eine Einsprache nicht erfolgen können. Allein in Deutschland stehen Staat und Kirche unter sich in Verbindung. Die Kirche ist nicht bloß eine durch die Kirche geheiligte, sondern auch eine von dem Staate geschützte und befriedete Einrichtung; es müssen also die Religionsgenossen gegenseitig Frieden halten, und sie dürfen auch nicht, wie schon der westphälische Friede ausdrückt, mit Mißachtung sich gegen die Andersgläubigen aussprechen.

Nun, meine Herren, ist aber ein Zeugniß mit dem Gegenprotest vorgelegt worden, welches ich mir erlaube zu Ihrer Kenntniß zu bringen, ein Zeugniß von 10 Wählern aus Anrath. Dasselbe lautet:

Unterzeichnete erklären hiermit, daß alle von dem Seyffardt'schen Wahlkomite verbreiteten und, wie verlautet, auch an den hohen Reichstag beförderten Anschuldigungen über hiesige Wahlagitatorien zu Gunsten Reichenspergers durchaus unwahr sind. Ohne den Gegenkandidaten zu verdächtigen, wurden nur die durch das offene Programm der Verfassungsparthei bekannten Gründe zur Prüfung und Würdigung empfohlen. Von Beeinflussung einzelner Wähler ist hier nichts bekannt, auch nicht von einem Versuche zur Einigung oder irgend welcher Replik der hiesigen Geistlichen in öffentlichen Blättern. Die Wahlfreiheit wurde hier so wenig beschränkt, daß noch am Schlusse der einzigen hier abgehaltenen öffentlichen Wahlversammlung der zum Vorsitzenden gewählte Pfarrer erklärte: jeder, der seine Interessen durch Seyffardt besser vertreten glaube, sei gehalten, ihm, dem Seyffardt, und nicht Reichensperger seine Stimme zu geben. Die Angaben von Predigt und Christenlehre sind ebenso falsch.

Nun folgen im Protest noch einige minder relevante Behauptungen, die aber gleichwohl in Betracht gezogen werden müssen, um Ihnen ein vollständiges Bild zu geben. Die Abtheilung glaubte, die Wahlsache in objektiver, ruhiger Weise behandeln zu sollen, und wenn auch die Mehrheit des Reichstages, wie dieser Tage behauptet wurde, sowenig ist in der Beurtheilung von Wahlansänden, so darf doch auch die Mehrheit nur nach Gründen handeln, und es ist um so wichtiger, genauer einzugehen, als hier ein Vorgang gebildet werden könnte. Es ist nämlich das erste Mal, daß die Anfechtung einer Wahl lediglich auf geistliche Beeinflussung gegründet wird. Zwar ist es bisher schon öfter vorgekommen, und namentlich gestern, daß nebenbei auch von geistlichen Beeinflussungen die Rede war; aber hier in dem jetzt vorliegenden Falle wird einzig aus der geistlichen Beeinflussung die Richtigkeit der Wahl abgeleitet. Es ist in dem Protest die Rede von dem Vorwurfe eines unwürdigen Ansinns, welcher der Seyffardt'schen Parthe von Reichensperger'scher Seite gemacht worden sei. Das ist eine Injurienfache, die nicht vor den Reichstag gehört; wir können das die Partheien unter sich abmachen lassen. Nur historisch will ich bemerken, daß die Veranlassung zu diesem Vorwurfe eine Aufforderung von katholischen Wählern, die auf der liberalen Seite standen, an den Kandidaten Seyffardt war, er möchte sich über die Frage von der Konfessionsschule und über die Frage von den preussischen Grundrechten und deren Uebertragung in die deutsche Verfassung aussprechen. Dieses Ansinnen an den Kandidaten der Seyffardt'schen Parthe wurde von dem Reichensperger'schen Komite als ein unwürdiges Ansinnen bezeichnet, und wir haben darüber nicht weiter zu urtheilen. Nun ist aber noch ein anderer Vorwurf der Reichensperger'schen Parthe gemacht:

Weniger öffentlich, aber eben so notorisch — heißt es in dem Proteste — ist es, daß zwei Monate hindurch in den religiösen Vereinen unserer Stadt in regelmäßig wiederkehrenden Versammlungen das Gebot der Kirche, für Reichensperger zu stimmen, verkündet wurde.

Diese Behauptung bezüglich der religiösen Vereine wird ausdrücklich in Abrede gezogen von dem Gegenprotest. Es handelt sich hier aber auch nicht um die Sache, die wir zu beurtheilen haben; es handelt sich hier um das Vereinsrecht. Wenn in einem religiösen Verein, sei es in einem katholischen oder evangelischen, eine Wahlsache besprochen wird, so wird man den Mitgliedern doch nicht das Recht nehmen wollen, von ihrem religiösen Standpunkte aus den Kandidaten anzusehen und Vorschläge zu machen. Es wird von der Reichensperger'schen Parthe wirklich behauptet, daß der evangelische Bürgerverein in Crefeld gleichfalls von konfessioneller Seite die Wahl aufgefäßt, und daß er durch ein Plakat seine Mitglieder aufgefordert hätte, ihre Schuldigkeit bei der Wahl zu thun. Sei dem, wie es wolle, die Abtheilung glaubte den Vorwurf der Gemischung eines religiösen Vereines in die Wahlsache durch Aufforderung ihrer Mitglieder, im Interesse ihrer Konfession thätig zu sein, weder als erheblich ansehen zu müssen, noch auch als geeignet, einer Untersuchung unterworfen zu werden.

Es ist noch ein Punkt übrig, der aber gleichfalls nicht entscheidend sein dürfte. Es wird nämlich im Proteste gesagt, daß es durch unermüdlige persönliche Besuche von Pfarrern und Kaplanen von Haus zu Haus und von Stube zu Stube gelungen sei, über 4000 Unterschriften zu sammeln,

(hört! hört! links.)

durch welche die Betreffenden so zu sagen an Eidesstatt sich verpflichtet hätten, für Reichensperger zu stimmen. Was die viertausend Unterschriften betrifft, so ist kein Zeugniß dafür aufgestellt; es ist keine Urkunde vorgelegt worden, worin Tausende oder auch nur einige Wähler sich so zu sagen an Eidesstatt verpflichtet hätten für Reichensperger zu stimmen; wohl aber sind auf telegraphischem Wege einem Mitgliede dieses Hauses drei Zeugen genannt worden, welche behaupten, daß unterschrieben worden sei, oder daß sie für die Behauptung der gesammelten Unterschriften auskommen wollen. Zwei dieser Zeugen sollen ansagen, sie hätten selbst unterschrieben. In diesem Falle könnten sie wohl am besten Auskunft geben; aber sie sagen nicht, daß sie sich eidlich oder so zu sagen an Eidesstatt verpflichtet hätten, sondern sie sagen nur, sie hätten unterschrieben, für den Kandidaten Reichensperger zu stimmen. Dieses Unterschreiben für einen Kandidaten kommt sehr häufig vor, kommt auch im Süden vor und zwar in verschiedener Weise. Mit dem Gegenprotest sind zwei Bogen mit Unterschriften eingekommen, an deren Spitze es heißt: „Unterzeichnete erklären ihren Beitritt zu dem Komite, welches sich gebildet hat, die Kandidatur des Herrn Reichensperger bei der nächsten Reichstagswahl zu fördern.“ Also eine eidliche oder „so zu sagen eidliche“ Verpflichtung hat nicht stattgefunden, sondern man ist nur dem Komite beigetreten, um die Wahl zu fördern; man hat nicht einmal unterschrieben, selbst zu wählen, der Sinn freilich war es. Uebrigens soll das Sammeln von Unterschriften auch in dieser Weise nachher aufgegeben worden sein.

Bemerken muß ich zur Herstellung der Wahrheit wieder, daß ein gleich starkes Seyffardt'sches Komite bestand. Ich habe hier in der Hand einen Aufruf „an die Wähler der Stadt und des Landkreises Crefeld“ mit 186 Unterschriften aus der Stadt und 71 Unterschriften von Lande. Am Ende der Protesteingabe ist gesagt:

Indem unterzeichnete Wähler, die sich zu verschiedenen Glauben bekennen, stehend auf jene vorausgeschickte Erörterung, gegen die Wahl des Herrn Reichensperger protestiren, sind dieselben sich bewußt, einer weiteren Aufgabe gerecht zu werden, möge auch die Wahl weder gegen die Form noch direkt gegen einen geschriebenen Paragraphen des Gesetzes verstoßen.

Das Letztere ist in der That der Fall. Bei Prüfung der Wahllisten hat sich keine irgend erhebliche Ausstellung ergeben. Es handelt sich also bloß von der Behauptung eines geistli-

chen Einflusses. Meine Herren, die Abtheilung in ihrer Mehrheit war der Ansicht, daß die officiële Einmischung der Geistlichen von der Kanzel aus, wenn sie sich als wahr erweisen sollte, ebenso die Einmischung in der Christenlehre oder Religionslehre gemißbilligt werden müßte. Sie war ferner der Meinung, es sollte zu diesem Zwecke eine Mittheilung an das Bundeskanzler-Amt erfolgen, damit eine Untersuchung eingeleitet werde und, je nachdem die Untersuchung ausfällt, durch Kommunikation mit dem Episkopat dafür gesorgt werde, daß dergleichen Ausschreitungen der Geistlichkeit nicht wieder vorkommen.

Eine Beanstandung der Wahl glaubte die Abtheilung nicht empfehlen zu sollen. Eine solche Beanstandung würde die Absicht voraussetzen, sofort die Nichtigkeit auszusprechen, wenn die behaupteten Thatsachen bewiesen würden. Man könnte wohl in einer Beanstandung der Wahl eine schärfere Rüge finden, allein jede Rüge und noch mehr die größere muß doch immer eine Grundlage haben. Die Haupttrübsicht der Abtheilung bei der Frage von der Wahlbeanstandung war die auf das Stimmenverhältniß. Gestern, meine Herren, wurde wohl auch die Beanstandung beschlossen in einer Sache, wo geistliche Einmischungen behauptet wurden; aber es handelte sich dort nur von vergleichungsweise weniger Stimmen. Hier aber, meine Herren, handelt es sich von einer sehr großen Mehrheit der Stimmen. Der Abgeordnete Reichensperger hat mehr als das Doppelte der Stimmen des Gegenkandidaten in sich vereinigt; es fielen auf ihn 7820 Stimmen, auf Seyffardt 3849. Selbst wenn der Reichstag alle Stimmen der Bezirke, worin die behaupteten Einflüsse stattgefunden haben, alle Stimmen nicht bloß der Orte, wo von der Kanzel für die Wahl des Kandidaten Reichensperger gepredigt, oder der politische Unterricht bei der Kinderlehre eingemischt worden sein soll, sondern der Bezirke, unter deren Namen die Stimmen im Wahlprotokoll aufgeführt sind, ausschließen wollte, würde dennoch Reichensperger die absolute Mehrheit erhalten. Es wurden für ihn abgegeben in Anrath I. und II. Wahlbezirk 591 Stimmen, in Bochum I. und II. 667, in Fitcheln I. und II. 574, in Lank I. und II. 553, zusammen 2385. Diese 2385 Stimmen abgezogen von den im ganzen Wahlkreis abgegebenen 12,344, bleiben immer 9959, die absolute Mehrheit berechnet sich also auf 4980. Reichensperger erhielt aber in den anderen Bezirken zusammen 5435, also immer noch 454 über die absolute Mehrheit.

Der Antrag der Abtheilung ist folgender:

1. die Wahl nicht zu beanstanden; jedoch
2. den eingegangenen Protest von 32 Wählern zu Crefeld vom 18. bis 20. März 1871, nebst einer nachträglichen Zeugenbenennung vom 31. März und zwei Gegenerklärungen Reichensperger'scher Wähler vom 2. und 11. April 1871 dem Bundeskanzler-Amt unter dem Ersuchen mitzutheilen, im Falle die in der Protesteingabe aufgestellten Behauptungen einer direkten, officiellen Wahlbeeinflussung von seiten eines Theiles der Geistlichkeit bei der einzuleitenden Untersuchung als wahr sich erweisen sollten, solchen Ausschreitungen durch

Kommunikation mit dem vorgelegten Episkopat für die Zukunft zu begegnen.

Ich habe noch beizufügen, wie es ist mit den Ansichten innerhalb der Abtheilung. Drei Anträge wurden gestellt in der Abtheilung: erstens der Antrag des Referenten, welcher zum Antrage der Mehrheit wurde, gerichtet auf eine eventuelle Rüge ohne Beanstandung der Wahl; sodann zweitens der Antrag des Korreferenten auf Ablehnung des Protestes, also Nichtbeanstandung der Wahl und Unterlassung einer Rüge. Dieser Antrag des Korreferenten wurde abgelehnt. Der dritte Antrag wurde von einem Mitgliede formirt und ging dahin, die Wahl zu beanstanden und eine gerichtliche Untersuchung eintreten zu lassen. Dieser Antrag wurde mit 21 Stimmen gegen 19 abgeworfen und darauf der Antrag des Referenten mit Mehrheit angenommen.

Präsident: Meine Herren, es ist inzwischen ein schriftlicher Antrag auf Beanstandung der in Rede stehenden Wahl eingegangen, der von den Abgeordneten Dunder und Ranngießer herrührt und eine Anzahl weiterer Namen als Unterstützung führt, — und außerdem ein doppelter Antrag auf Vertagung der Sitzung nach dem Vortrage des Herrn Referenten. Ich frage, ob dieser Antrag Unterstützung findet.

(Die Mehrheit des Hauses erhebt sich.)

Ich werde ihn ohne Abstimmung nach so zahlreicher Unterstützung für angenommen ansehen.

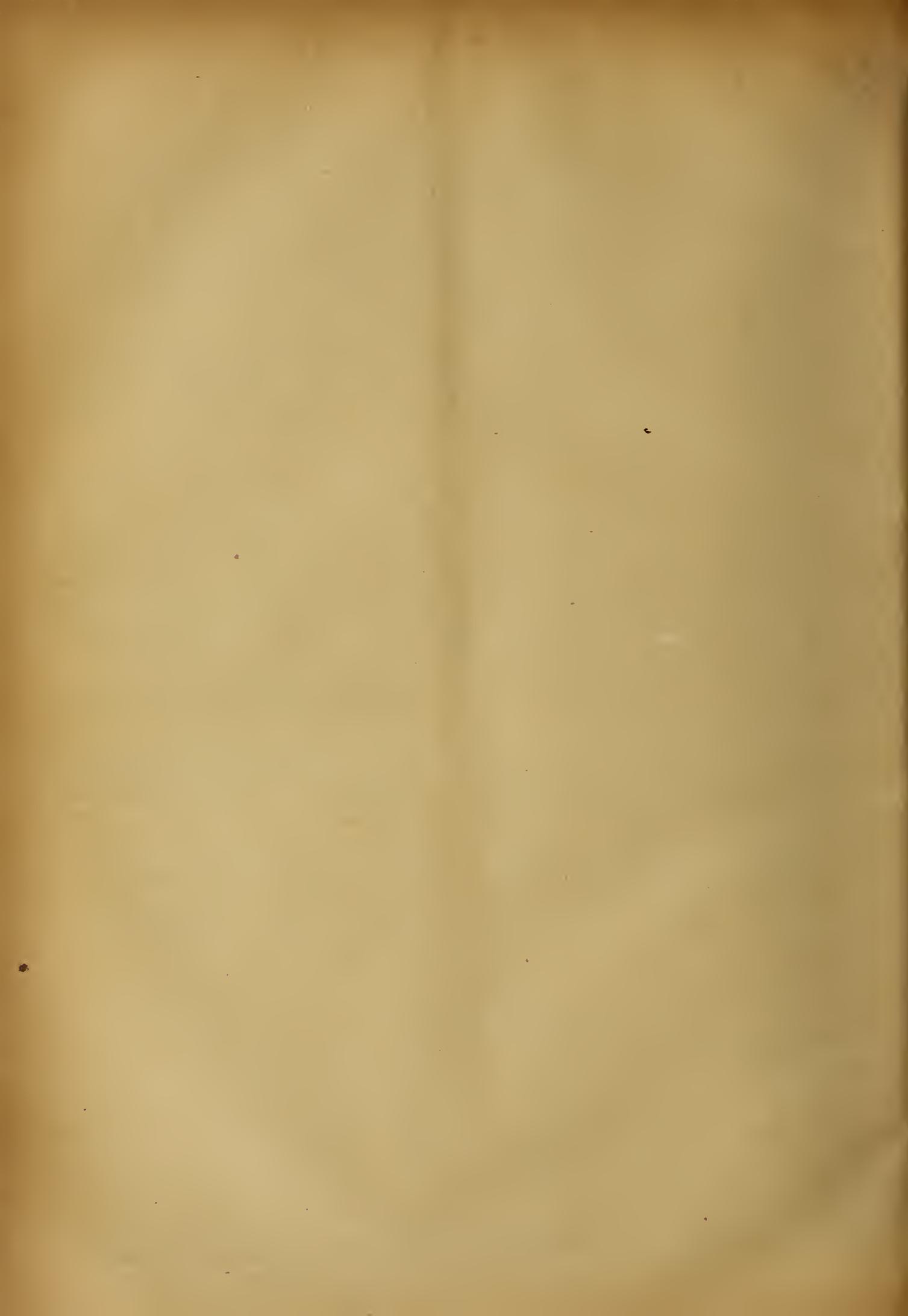
Was die nächste Sitzung anlangt, so erinnere ich an die Vorschrift der Geschäftsordnung, wonach in der Regel in jeder Woche an einem bestimmten Tage (als welcher bis auf Weiteres der Mittwoch festgelegt worden ist) eine Sitzung stattfinden soll, in welcher an erster Stelle die von Mitgliedern des Reichstages gestellten Anträge und die zur Erörterung im Plenum gelangenden Petitionen erledigt werden. Dem entsprechend schlage ich vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. den Antrag des Abgeordneten Braun (Herßfeld);
2. den Antrag des Abgeordneten Harfort;
3. den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen, die Diäten betreffend, in erster und zweiter Beratung;
4. den mündlichen Bericht der Petitionskommission, auf den die Herren durch ein besonderes Druckblatt aufmerksam gemacht worden sind, bei welchem der Abgeordnete Dr. Gneist als Berichterstatter fungiren wird, und endlich
5. Wahlprüfungen.

(Pause.)

Das Haus ist mit der Tagesordnung einverstanden. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)



18. Sitzung

am Mittwoch, den 19. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld), betreffend die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses (Nr. 26 der Drucksachen). — Antrag des Abgeordneten Harkort, betreffend die Entschädigung der Rheder und Affekuradeure eines im Jahre 1863 im Hafen von Preira von den portugiesischen Behörden kondemnierten und versteigerten Stettiner Barkschiffs (Nr. 32 der Drucksachen). — Erste Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme eines Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches (Nr. 36 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simjon eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Ich habe den Abgeordneten von Bodelschwingh auf acht Tage beurlaubt. Der Abgeordnete Fürst zu Löwenstein-Wertheim sucht aus Familienrücksichten einen dreiwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht.

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Wagner (Dillingen) in den Reichstag eingetreten und durch das Loos der fünften Abtheilung überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung bildet der

Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld), betreffend die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses.

Ich zeige an, daß bei der Berathung desselben der Geheime Ober-Regierungsrath von Eck als Kommissarius fungiren wird.

Auf die in Rede stehende Angelegenheit beziehen sich drei bei dem Hause eingegangene Petitionen, über die der Abgeordnete von Heimb im Auftrage der Petitionskommission Bericht erstatten wird. Ich bitte ihn das Wort zu nehmen.

Abgeordneter von Heimb: Meine Herren, es sind drei Petitionen, die auf den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstand Bezug haben, an den Reichstag gerichtet worden. Ich bin von der Petitionskommission beauftragt worden, dieselben heute hier zum Vortrage zu bringen.

Die beiden ersten Petitionen sind ausgegangen von dem hiesigen Architektenverein und von dem technischen Verein zu Lübeck. Die Anträge, die diese beiden Vereine stellen, gehen dahin, einmal für das Parlamentshaus einen Bauplatz in Vorschlag zu bringen, der über die Befriedigung des bloßen Bedürfnisses hinausgeht, und dieser nationalen Aufgabe eine Lösung im großartigsten monumentalen Geiste sichert. Der zweite Antrag geht dahin, wegen der Bedeutung dieses Gebäudes für Deutschland und aus Gründen der Zweckmäßigkeit, eine allge-

meine deutsche Konkurrenz für den Plan dieses Parlamentsgebäudes auszuschreiben.

Die Anträge, die diese Petitionen stellen, befinden sich in wesentlicher Uebereinstimmung mit denjenigen Anträgen, welche aus der Mitte dieses Hauses ausgegangen und heute zur Berathung gestellt sind. Die Petitionskommission war deshalb der Ansicht, daß die beiden hier vorliegenden Petitionen lediglich zur Kenntnißnahme des Hauses und zur Berücksichtigung bei der heutigen Berathung zu bringen seien, indem sie weiter der Ansicht war, daß allerdings die Bedeutung des Parlamentsgebäudes es erfordere, daß bewährte Techniker aus ganz Deutschland sich bei der Entwerfung der Baupläne betheiligen, daß aber die Frage, in welcher Weise diese Betheiligung in der zweckmäßigsten Weise herbeizuführen sei, am geeignetsten durch die Diskussion, die im Plenum des Reichstages heute vorzunehmen ist, zum Austrage zu bringen sei. Sie hat sich deshalb nicht zu einem besonderen Vortrage über die Petitionen geeinigt, sondern sie lediglich dem Hause zur Kenntniß gebracht, um bei der heutigen Diskussion berücksichtigt zu werden.

Die dritte Eingabe ist von dem Besitzer des hiesigen Vergnügungslokals Walhalla, welcher seine Gebäulichkeiten für das Parlament für einen Preis von 350,000 Thalern zur Disposition stellt. Diese Petition beschloß die Kommission lediglich zur Kenntnißnahme hier zu bringen.

Präsident: Das Haus wird mit dem Vorschlage der Petitionskommission einverstanden sein.

Von Abänderungsvorschlägen liegen gedruckt vor: der des Herrn Antragstellers selber in Nummer 35 I, — der der Abgeordneten von Unruh (Magdeburg) und Genossen unter Nummer 35 II, — nach Zurückziehung des Antrages des Abgeordneten Dr. Hänel unter Nummer 35 III, der desselben Herrn Abgeordneten unter Nummer 43, und endlich ein heute erst handschriftlich eingegangener, der aber binnen kurzem gedruckt zur Vertheilung im Hause gelangen wird. Er rührt von den Abgeordneten von Bernuth und Genossen her.

Ich gebe nun zur Begründung seines Antrags dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Braun (Hersfeld): Meine Herren, erlauben Sie mir meinen Antrag mit wenigen Worten zu begründen. Dabei möchte ich keine Veranlassung geben, daß wir bei der Debatte wieder in denselben Fehler verfallen, der neulich bei Gelegenheit der Beantwortung der Interpellation des Abgeordneten Miquel gemacht worden ist, daß wir uns nämlich mit dem Styl beschäftigen, sondern daß wir vielmehr zuerst vor allen Dingen, wie ein guter Baumeister, ein ordentliches Fundament schaffen. Ich habe aus den Mittheilungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ersehen, daß das Projekt, wie es jetzt im Augenblicke vorliegt, wie es demnächst wohl dem Reichstage unterbreitet werden soll, eigentlich den Anforderungen nicht entspricht, die der Reichstag, vielleicht die ganze deutsche Nation an ein derartiges Gebäude macht. Ich beabsichtige also hauptsächlich mit meinem Antrage dahin zu wirken, daß die ganzen Vorbereitungen auf einer weiteren Basis vorgenommen werden, und daß auch die Mitwirkung des Reichstages mittels einer Kommission erzielt wird. Ich habe die Ansicht, daß das Parlamentshaus, wenn ein neues gebaut wird, nicht bloß die nothdürftige Unterkunft für den Reichstag, den Bundesrath und das Bundeskanzleramt bieten soll, sondern daß es überhaupt in einem großartigen, monumentalen Style ausgeführt wird, daß es so zu sagen der Schlussstein der deutschen Einigung sein soll, daß endlich auch Räume geschaffen werden, in welchen die deutschen Künstler die großen Ereignisse des Jahres 1870 in Malerei und Bildhauerei verherrlichen können. Zu dem Zwecke wünsche ich, daß also vor allen Dingen eine Kommission bestellt wird, welche ein möglichst ausführliches Programm für die Anlage schafft und dann ein Konkurrenzanschreiben erläßt, wozu allen deutschen Architekten Gelegenheit gegeben wird, sich durch Entwürfe zu betheiligen.

Ich glaube, daß es angemessen ist, daß dann nicht allein der beste Plan, der zur Ausführung kommt, mit einer hohen Prämie bezeichnet wird, sondern daß die namhaftesten deutschen Architekten persönlich zur Einreichung der Pläne aufgefordert werden, indem man ihnen zugleich eine Prämie zusichert, wenn selbst ihre Pläne nicht angenommen werden sollten; es werden vielleicht nur acht bis zehn namhafte deutsche Architekten sein,

die man an dieser Konkurrenz persönlich sich zu betheiligen veranlassen könnte. Diese Kommission sollte meiner Ansicht nach bestehen aus Mitgliedern der preussischen Regierung, aus Mitgliedern des Bundesrathes und aus Delegirten des Reichstages.

Dann halte ich es für zweckmäßig, daß die Kommission schon mitwirken sollte bei der Auswahl des Platzes. Wenn das Programm des Gebäudes festgestellt ist, so müßte also eine genügende Lokalität dafür gewählt werden, und da bin ich der Ansicht, daß es in einem der vornehmsten Stadttheile Berlins gebaut werden sollte. Es liegt eine ganze Anzahl, mindestens 4 bis 5, geeigneter Lokalitäten vor, und ich wollte mich freuen, wenn der Reichstag mit Veranlassung geben sollte, die Hindernisse, die der Acquisition, der einzelnen Grundstücke theilweise entgegenstehen — ich habe aus den Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes entnommen, daß dergleichen Hindernisse bestehen —, zu beseitigen. Die Ausführung des Parlamentshauses wird unbedingt eine längere Zeit in Anspruch nehmen, bis dahin ist aber die Verbesserung des seitherig provisorisch benutzten Gebäudes unbedingt nothwendig. Die Zustände, wie sie hier im Abgeordnetenhaus bestehen, können in der That nicht grell genug geschildert werden. Die ganze Anlage ist, meiner Ansicht nach, so weit sie sich auf den Sitzungssaal bezieht, völlig verfehlt. Ich bitte die Herren, sich nur zu überzeugen, daß eine große Anzahl von Plätzen hinter der Linie des Herrn Präsidenten liegt, daß man auf diesen Plätzen weder hören noch sehen kann, am allerwenigsten aber sich an der Debatte betheiligen kann. Die Herren, welche dort ihre Plätze haben, sind genöthigt, sich in die Mitte des Saales zu begeben, um von hier aus an der Debatte Theil zu nehmen, respektive den Redner zu hören. Die Folge davon ist, daß hier in der Mitte ein fortwährendes Andrängen von Mitgliedern stattfindet, und daß dann die einzelnen Herren nicht gesehen werden können, wenn sie um das Wort bitten. Ich bemerke hierbei, daß mir neulich ein süddeutscher Abgeordneter klagte: er hätte neunmal um das Wort gebeten und nicht zum Worte kommen können, er fragte mich, was er anfangen sollte? ich sagte ihm: da werden Sie sich wohl einer rothen Fahne bedienen müssen, um sich bemerklich zu machen.

Meine Herren, die Sache kann nicht länger so fortgesetzt werden, wir haben zu befürchten, daß die Gesundheit vieler Mitglieder unter solchen Zuständen leidet, und ich wollte das Haus, speciell den Herrn Reichskanzler ganz besonders bitten, auf rasche Abhülfe dieser Uebelstände hinzuwirken, entweder eine Veränderung in diesem Raume oder einen Anbau an irgend einer anderen geeigneten Räumlichkeit vornehmen zu lassen.

Der dritte Theil meines Antrages bezieht sich auf die Bewilligung der Geldmittel, welche zu den Vorbereitungen zum Baue des Parlamentshauses erforderlich sind, und da ist wohl kaum eine weitere Erläuterung nothwendig, die Sache ist selbstverständlich.

Zu meinem Antrage sind verschiedene Unteramendements gestellt worden; insbesondere hat der Herr Abgeordnete Dr. Hänel einen Abänderungsvorschlag eingebracht, der nachher wieder zurückgezogen worden ist. Ich habe mich bereit erklärt, in meinem Antrage dann auf die Worte zu verzichten im Absatz 1: „würdig die Erfolge des Jahres 1870 zu verherrlichen“. Als Grund für das Zurückziehen dieser Worte habe ich anzuführen, daß ich einen möglichst einstimmigen Beschluß des Reichstages in dieser so wichtigen Angelegenheit wünsche und daß ich höre, daß einige Abgeordnete an diese Worte des Antrages einen etwas phantastischen Sinn geknüpft haben.

Was den zweiten Antrag, den des Herrn Abgeordneten von Unruh anbelangt, so kann ich mich dem vollständig anschließen, weil es dasselbe, was ich will, nur vielleicht etwas präciser ausdrückt.

Ich bitte, meinen Antrag in der nunmehr so abgeänderten Weise möglichst einstimmig anzunehmen.

Präsident: Ich möchte mich versichern, daß ich den Herrn Antragsteller richtig verstanden habe. Er läßt in Nummer 1 seines Antrages die Worte: „würdig, die Erfolge des Jahres 1870 zu verherrlichen“ fallen und adoptirt statt der Nummer 2 seines Antrages den Antrag von Unruh (Magdeburg) und Genossen.

(Zustimmung.)

Der Abgeordnete Dr. Hänel hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Hänel: Nachdem der Herr Antragsteller die Worte: „würdig die Erfolge des Jahres 1870 zu verherrlichen“ zurückgezogen hat, Worte, an welche sich nach meinem Eindruck sehr leicht phantastische Anforderungen knüpfen konnten, und denen darum eben mein Antrag entgegneten sollte — nachdem diese Worte zurückgezogen sind und nachdem andererseits der Herr Abgeordnete von Bernuth in der Nr. 1 seines Antrages vollkommen die Worte, die ich vorgeschlagen habe, adoptirt hat, ziehe ich meinen Antrag unter Nummer 43 zurück.

Präsident: In der Debatte hat nunmehr der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) das Wort.

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Meine Herren, wenn wir einen möglichst einstimmigen Beschluß in dem Reichstage herbeiführen wollen, so wird es meines Erachtens darauf ankommen, die Nützlichkeit, ja die Nothwendigkeit der Kommission, die in dem Antrage erwähnt ist, nachzuweisen.

Ich glaube nicht, meine Herren, daß irgendwo die Besorgniß austauschen wird, die Antragsteller, und, wenn der Antrag von dem Reichstage genehmigt werden sollte, der Reichstag habe die Absicht, in die Exekutive überzugreifen. Das ist nicht die Absicht der Antragsteller und des Reichstages, nichtsdestoweniger ist eine Kommission zur Förderung der Sache sehr nützlich, ja beinahe unentbehrlich. Denken Sie sich, meine Herren, daß uns ein fertiges Projekt vorgelegt würde, so würde dem Reichstage schwerlich etwas Anderes übrig bleiben als zunächst eine Kommission mit der Prüfung des Projektes beauftragen, nicht einer Prüfung im technischen Sinne, sondern einer Prüfung, wie etwa der Bauherr, der sich ein Haus bauen will und das Geld dazu giebt, sie vorzunehmen hat. Gesezt nun, die Kommission wäre mit dem Projekte nicht einverstanden, so würde offenbar viel Zeit, viel technische und künstlerische Kraft und Geld verloren gehen. Wenn dagegen eine richtig zusammengesetzte Kommission Hand in Hand mit der Bundesregierung und dem Bundeskanzler-Amt von Hause aus bei der Sache mitwirkt, dann, meine Herren, ist doch mit großer Wahrscheinlichkeit voraus zu setzen, daß die Vorlage, die dann an den Reichstag gelangt, der Zustimmung sowohl des Bundesrathes wie auch des Reichstages sicher ist. Ich kann daher eine Kommission nur empfehlen; aber ich weiche von dem Antrag des Herrn Abgeordneten Braun dahin ab, daß ich zunächst dieser Kommission einen ganz bestimmten Auftrag geben will. In seinem Antrage ist von den erforderlichen Vorarbeiten die Rede. Darunter, meine Herren, läßt sich sehr wenig und sehr viel verstehen. In der Regel versteht man unter den erforderlichen Vorarbeiten das ganze, völlig ausgearbeitete Projekt, sogar mit den Kostenanschlägen. Ich meine, das geht hier zu weit und widerspricht den Tendenzen, die der Herr Antragsteller selbst hier so eben entwickelt hat. Ich glaube daher, man muß den Auftrag an die Kommission näher präcisen: einmal dahin, daß sie bei der Auswahl des Bauplatzes mitzuwirken hat; zweitens daß sie das eigentliche Bauprogramm und drittens auch die Bedingungen für die öffentliche Konkurrenz aufzustellen hat. Meine Herren, es kann ja die Absicht dahin gehen, daß die Aufstellung des Programms das erste ist, und dann erst die Wahl des Bauplatzes erfolgt. Allein der Streit darüber kommt mir gerade so vor, als wenn ein Architekt in Zweifel ist, ob er erst den Grundriß eines Gebäudes und dann die Fassade machen soll, oder erst die Fassade und dann den Grundriß. Der tüchtige, begabte Architekt muß beides gleichzeitig im Sinne haben, das Ganze muß ihm vorschweben, wenn er einen vernünftigen Grundriß nebst Fassade machen will. Wenn er den Charakter des Gebäudes im Auge hat, so muß er den Grundriß des Gebäudes doch so einrichten, daß er zur Fassade paßt. Ich glaube, daß dieser Auftrag der Kommission, nämlich die Mitwirkung bei der Wahl des Bauplatzes, unzweifelhaft ist.

Bei der dritten Aufgabe, meine Herren, die Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz aufzustellen, könnten Zweifel entstehen. Wir sind die Bedenken gegen öffentliche Konkurrenzen und die Erfahrungen, die man dabei gemacht hat, natürlich sehr wohl bekannt; sie liegen auch zum Theil in allernächster Nähe, ich erinnere an das Rathhaus, ich erinnere an das Projekt zum Dom. Es sind mit Aufwendung großer Kosten und sehr großer

technischer Kräfte eine Menge zum Theil sehr schöner Projekte aufgestellt worden und keines hat man für brauchbar gefunden. Meine Herren, man muß der Sache auf den Grund gehen, woran das gelegen hat? Nach meiner Ueberzeugung hauptsächlich daran (nicht bloß in diesen beiden Fällen, sondern auch in vielen anderen), daß das Programm und die Bedingungen nicht ganz präcis und klar in Beziehung auf einen bestimmten Bauplatz aufgestellt waren. Sobald der Spielraum zu weit gegeben ist, meine Herren, werden natürlicher Weise Projekte entstehen, die für den Zweck nicht ganz passen. Sobald bei dem Bauherrn selbst noch nicht feststeht, was er eigentlich erreichen will, sobald er sich, wie bei dem Berliner Rathhaus, noch vorbehält, ob die untere Etage Läden bekommen soll oder nicht, so lange, meine Herren, ist es nicht möglich, daß eine öffentliche Konkurrenz ihren Zweck erfüllt.

Ich glaube aber, meine Herren, die öffentliche Konkurrenz ist hier geboten; nicht der preußische Staat baut hier ein Haus, sondern das deutsche Reich, und der Reichstag, sowie diejenigen, die uns hierher geschickt und gewählt haben, können mit Recht sagen, wir brauchen uns nicht zu binden an den einen oder anderen ganz tüchtigen preußischen Staats-Baumeister, wir sind sogar verpflichtet, tüchtigen und bekannten Architekten anderer Länder Gelegenheit zu geben, dabei mitzuwirken, ihre besten Kräfte anzustrengen, um etwas Vollendetes zu schaffen. Meine Herren, ein solches Projekt ist nicht so leicht gemacht, nicht in wenigen Tagen, nicht mit einem verhältnißmäßig geringen Kraftaufwand, sondern es erfordert außer der eigentlichen künstlerischen Produktion zur Darstellung eine ganz bedeutende Menge von Hilfskräften, es muß ein vollständig durchgearbeitetes Projekt sein, es gehört zur Ausführung und zur Leitung aller dieser Arbeiten des Architekten ein vollständiges Bureau. Ich theile nun nicht die Ansicht des Herrn Antragstellers Braun, daß man etwa nur acht bis zehn bekannte Architekten der verschiedenen deutschen Länder auffordern soll, dabei mitzuwirken, denn, meine Herren, ich könnte Ihnen aus Erfahrung nachweisen, daß gerade jüngere Kräfte oft etwas viel Bedeutenderes geleistet haben, insbesondere in großartigen Entwürfen, als alte routinirte Baumeister. Ich glaube, wenn man einmal zur öffentlichen Konkurrenz seine Zuflucht nimmt, dann muß sie frei sein; es muß jedem deutschen Architekten frei gestattet sein, ein Projekt aufzustellen. Man wird freilich nicht in der Lage sein, wenn eine große Anzahl von Projekten eingeht, sie alle soweit zu honoriren, daß man wenigstens die Auslagen erstattet, aber für eine größere Zahl wird die Erstattung der Auslagen doch unvermeidlich sein.

Ich wiederhole, meine Herren, daß für den Bau eines Parlamentshauses für das ganze Reich es kaum einen anderen Weg giebt, als eine öffentliche Konkurrenz auf Grund eines ganz bestimmt formulirten Programms, welches die Bedingungen dieses Baues vollständig und klar feststellt.

Was nun die Zusammensetzung der Kommission anlangt, meine Herren, so glaube ich, daß man darauf doch auch etwas näher eingehen muß. Der Herr Abgeordnete Braun spricht in seinem Antrage nur von Mitgliedern des Bundesraths und des Reichstages. Ich glaube, meine Herren, die Kommission reicht damit nicht aus. Das Reichstagsgebäude soll ja unter allen Umständen hier in Berlin gebaut werden. Es werden höchst wahrscheinlich fiskalische Grundstücke genommen werden müssen; die preussische Regierung wird also unter allen Umständen ein sehr wichtiges Wort mitzusprechen haben, und es scheint mir daher höchst zweckmäßig, den Wunsch auszusprechen, daß an der Kommission auch preussische Kommissarien Theil nehmen. Die preussische Regierung hat es ja in der Hand, einen oder zwei von ihren Staats-Baumeistern unter ihre Kommissarien aufzunehmen, damit eben auch von diesen im Interesse der preussischen Regierung das Projekt beleuchtet werde.

Ich meine ferner, meine Herren, daß die Kommission Sachverständige in sich oder zur Seite haben muß und zwar möglichst unbetheiligte Sachverständige, unbetheiligt insofern als sie nicht von einer bestimmten Behörde abhängen. Darum glaube ich — ich will dies aber einem späteren Beschluß anheimstellen —, daß es zweckmäßig sein würde, wenn die Wahl von Architekten, außer den preussischen Kommissarien, der Kommission selbst überlassen bliebe, wenn die Kommission so zu sagen Architekten kooptirte. Ich glaube, sie wird dann unerschlar dazu kommen, nicht bloß preussische Architekten aufzunehmen, sondern auch einen oder mehrere aus anderen deutschen Staaten; es giebt

ja ganz bekannte und berühmte Namen. In dieser Zusammensetzung, meine Herren, glaube ich, kann die Kommission erfolgreich wirken, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß von Seiten des Herrn Reichskanzlers und des Bundesraths die Kommission nicht ungern gesehen wird. Es ist ja, wie ich schon gesagt habe, nicht davon die Rede, zu stören, zu hindern, zu weit einzugreifen, sondern ehrlich mitzuwirken nach einem Ziele hin.

Meine Herren, ich enthalte mich, in Wirklichkeit über den Styl und über einen konkreten Bauplatz zu sprechen. Sie Alle, meine Herren, sind vorgestern im Rathhause der Kommune Berlin versammelt gewesen. Die Kommune Berlin hat es für zweckmäßig und zulässig, ja auch für nothwendig erachtet, ein ganzes sogenanntes Viertel der Stadt anzukaufen, d. h. den von vier Straßen umgränzten Platz, die darauf befindlichen Gebäude niederzureißen und ein Rathhaus hinzustellen, welches der Kommune Berlin würdig ist. Dem gegenüber, meine Herren, kann allerdings kaum davon die Rede sein, daß der Reichstag zur Befriedigung des Bedürfnisses ein Gebäude hinstelle, welches eben nur dem eigentlichen geschäftlichen Bedürfnis genügt und mit plastischer Kunst, mit Malerei gar nichts zu schaffen hat, etwa in dem Sinne aufgefaßt, wie man eine Kaserne oder eine Fabrik baut. Ich brauche darauf nicht weiter einzugehen; ich bin auch überzeugt, meine Herren, daß es außerordentlich wenig Stimmen im Reichstage geben wird, die der Meinung sind, daß bei Gelegenheit eines solchen Baues nicht etwas wirklich Künstlerisches geschaffen werden soll. Meine Herren, nur sehr wenige Privatmänner sind in der Lage, der Kunst irgendwie Gelegenheit zu geben, fortzuschreiten und sich auszubilden. Dazu kommt, daß der einzelne Mäcen, der sich mit solchen Dingen befaßt, meistens auch die Neigung hat, dem Künstler bei jeder Gelegenheit in den Arm zu fallen, und das ist meistens keine Förderung der Kunst, sondern eher eine Schädigung derselben. Es ist dies zwar auch einzelnen Regenten in einzelnen Staaten eigenthümlich gewesen, aber die Folgen davon haben sich auch gezeigt. Gerade ein solcher Bau, wie der Bau eines deutschen Parlamentshauses, wird den Künstlern Gelegenheit geben, selbst zu schaffen; derselbe wird die Kunst fördern und, richtig projektiert, auch Räume und Plätze enthalten, wo nach einer Reihe von Jahren, nachdem das Gebäude als solches beendet und benutzt ist, die Kunst noch mitwirken kann zur ferneren Ausschmückung, zur Aufstellung von Büsten, Statuen, Wandgemälden.

Meine Herren, ich glaube, das nicht weiter empfehlen zu dürfen, es ist nicht nothwendig; ich will nur noch einige Worte über das Provisorium sagen. Ein Provisorium mag recht nothwendig sein, ich erkenne die außerordentlichen Mängel dieses Saales an, die im Wesentlichen darin bestehen, daß hier eine große Zahl von Plätzen sind, auf denen man nichts hört; ich möchte Sie aber warnen, bei einem Provisorium zu weit zu gehen, weil es nach meiner Ueberzeugung kein sichereres Mittel giebt, das Definitivum ad kalendas graecas aufzuschieben, als ein recht bequemes Provisorium zu schaffen. Wir haben das ja bei vielen Gelegenheiten gesehen. Ich glaube, meine Herren, wir können darin dem Beispiele Wiens folgen. Die Wiener haben ein Gebäude von Holz gebaut, welches den Bedürfnissen genügt hat, das aber selbst durch sein Material eine so geringe Dauer hat, daß man zu einem anderen Gebäude schreiten muß. Ich will konkrete Vorschläge nicht machen; ich will nur kurz erwähnen, das beispielsweise der Anbau eines hölzernen, aber doch heizbaren und ventilirten Saales, wie in Wien, am jetzigen Herrenhaus ohne Wegschaffung zu vieler Bäume muthmaßlich thunlich ist. Einem solchen Interimistikum, wo man an ein vorhandenes Gebäude einen zweckmäßigen Anbau macht, würde ich vollkommen bestimmen.

Ich bitte Sie, meine Herren, treten Sie dem Antrag auf Ernennung einer Kommission in dem hier bezeichneten Sinne in allen Punkten bei.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Münster hat das Wort.

Abgeordneter Graf Münster (Hannover): Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Vorredner im Wesentlichen einverstanden, namentlich darin, daß es bei diesem Bau sich sehr empfehlen wird, eine Kommission von Reichstags-Mitgliedern niederzusetzen. Die Reichstags-Mitglieder sind durch ihre parlamentarischen Erfahrungen, durch die vielen Leiden, die sie in schlecht ventilirten Räumen zu erdulden haben, am besten in der Lage, die Ar-

Architekten auf die Mängel aufmerksam zu machen, die das Innere eines solchen Gebäudes leicht hat. Sie werden auch bezüglich der Geschäftsräume und anderen Erfordernisse am besten Auskunft geben können, sie sind überhaupt in diesem Falle der Bauherr. Wenn ich auch nicht der Meinung bin eines geehrten Herrn, der neulich bei Gelegenheit des Postgebäudes schon eine Kommission des Reichstages niederzusetzen wollte, so glaube ich doch, daß in diesem Fall die Sache ganz anders liegt. Ebenso liegt es mit der Konkurrenz. Ich wünsche auch dringend, daß eine Konkurrenz für alle deutschen Architekten ausgeschrieben werde; ich wünsche, daß dem Manne der Bau übertragen werde, der durch seine Projekte, durch seine Ideen sich dazu als am besten qualifizirt erweist, und nicht deshalb ein Architekt ausgesucht werde, weil er zufällig Baurath oder gar geheimer Baurath ist.

Was nun den Platz anbetrifft, so glaube ich, wir werden das der Kommission überlassen müssen, und die Kommission wird da auch sehr nützlich mitwirken können. Ich glaube, wir müssen hinsichtlich des Gebäudes selbst den Architekten möglichst freien Spielraum lassen und nicht in Bezug auf den Baustyl im voraus uns binden. Ich gehöre allerdings auch zu denen, die den gothischen, romanischen und altdeutschen Styl sehr lieben; im Allgemeinen passen diese Baustyle aber mehr für Kirchenbauten, als für Geschäftslokale, wo man viel Licht und Luft haben will, und ich halte es für ebenso schädlich, ein Parlamentshaus in Form einer Kirche zu bauen, wie ich es für schädlich halte, in parlamentarische Debatten kirchliche Dinge hineinzuziehen und kirchliche Fraktionen im Parlamente zu bilden.

(Sehr gut! Heiterkeit.)

Was nun das Innere eines Gebäudes betrifft, so ist der Bau eines Sitzungssaales eine der schwierigsten Aufgaben. Die Schwierigkeit der Aufgabe steigt mit jedem Mitgliede mehr. Die Schwierigkeit liegt darin, das man ein Geschäftslokal und nicht ein Theater haben will. Das ist die Klippe, an der die meisten Sitzungssäle scheiterten, das ist der Grund, warum in England, wo im englischen Unterhause, wenn ich nicht irre, 652 Mitglieder sind, ein Sitzungssaal ist, der höchstens 200 Sitzplätze hat; und wenn neulich hier behauptet wurde, daß das englische Parlamentsgebäude ein Gebäude sei, wie es nicht sein müsse, so kann ich dem nicht zustimmen; es ist ein Gebäude, was namentlich hinsichtlich der Ventilation, hinsichtlich des Lichtes, hinsichtlich der Geschäftsräume außerordentlich praktisch und gut ist, und was den Sitzungssaal selbst betrifft, so kann ich erwähnen, daß vor ein paar Jahren eine Kommission niedergesetzt wurde, die einen anderen, größeren Sitzungssaal bauen sollte, daß aber die einstimmige Meinung des Parlaments dahin gegangen ist, daß es sich mit dem alten Sitzungssaal begnügen wolle und keinen größeren Sitzungssaal haben wolle, weil die Engländer behaupten, daß man nicht mit mehr als 200 Menschen ernstliche Geschäfte treiben könne. Das geht bei uns nicht; das liegt in den englischen Verhältnissen, das liegt in dem System des Abpaarens der beiden politischen Parteien, das liegt außerdem in der geringen Beschlußfähigkeit. Das sind Dinge, die wir hier nicht haben. Wir müssen also mit den gegebenen Verhältnissen rechnen und müssen einen Sitzungssaal bauen, der etwa 400 Plätze faßt.

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch eines Punktes erwähnen, meine Herren; das ist nämlich ein Punkt, der in unser ganzes Verfassungsleben tief eingreift, nämlich die Frage des Oberhauses. Ich habe die Ueberzeugung, daß, je mehr das Reich zu einem Staate wird, daß, je mehr unser Reich an Kraft zunimmt, es unmöglich sein wird, mit der jetzigen Verfassung auszukommen, daß Reformen der Verfassung nothwendig sein werden, und daß, wenn die Centralgewalt andere Organe bekommt — und der norddeutsche Reichstag hat schon in seiner Majorität erkannt, daß Minister nothwendig wären, im Reiche wird sich diese Nothwendigkeit noch fühlbarer machen — ist das nothwendig, meine Herren, so werden wir zu einem Oberhause kommen müssen.

(Bewegung.)

Die Erfahrung aller Länder hat gezeigt, daß größere Staaten mit einer Repräsentativverfassung — seien sie Monarchien, oder seien sie Republiken — ohne das Zweikammer-System nicht

bestehen können, und ich sehe keinen Grund ein, warum das in Deutschland der Fall sein sollte. Mahnungen, die uns zeigen, wie nothwendig das Zweikammer-System ist, liegen uns jetzt schon vor. Eine solche Mahnung erblicke ich in dem Antrage, der uns heute vorliegt, in dem Antrage auf Beschaffung von Diäten. Ich will mich übrigens nicht weiter über diesen Gegenstand auslassen, er führt uns zu weit. Ich glaube aber, daß die Kommission diesen Punkt allerdings ins Auge fassen muß; sie muß ihn ins Auge fassen bei der Wahl des Platzes, und der Architekt muß diesen Punkt ins Auge fassen bei dem Plan selbst, damit es möglich sei, später entweder ein Gebäude hinzuzufügen oder einen Flügel anzubauen.

Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie einen der Anträge, die auf Niederlegung der Kommission Bezug haben, an. Mir ist, so viel ich es bis jetzt übersehen kann, der Antrag des Herrn von Bernuth der liebste; nehmen Sie ihn an und wählen Sie recht praktische Männer in diese Kommission. Meine Herren, die Angelegenheit ist wichtiger, als sie auf den ersten Blick scheint. Der Raum, in dem wir leben, der Raum, in dem wir unsere Geschäfte treiben, hat eine große Einwirkung auf die Gesundheit, auf die Ideenrichtung. Dem Reiche stehen noch sehr große Dinge bevor, es hat noch große Aufgaben zu vollenden; deshalb geben Sie auch dem Reichstage ein gutes Haus!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Brandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Brandenburg: Meine Herren, gestatten Sie mir zuerst eine Bemerkung, die sich mir aufdrängt beim Anhören der beiden letzten Herren Redner, und die dieses Haus betrifft. Ich muß erklären, daß ich diesen Raum hier für so unglücklich konstruirt halte, daß ich unsere Gesundheit in jeder Beziehung gefährdet halte,

(sehr richtig!)

wenn wir uns hier länger als irgend nöthig aufhalten. Meine Herren, wir sind doch nicht am Ende dazu da, daß wir die Ernährer werden sollten von allen Ohrenärzten; denn die Gehörnerben leiden hier dermaßen, daß ich fürchte, wir nehmen an diesem Theile unseres Körpers Alle Schaden. Ich bin mit der angestrengtesten Aufmerksamkeit nicht im Stande gewesen, dem Herrn Abgeordneten von Unruh auch nur seinem Gedankengange nach zu folgen, — und das Geräusch im Hause war doch wirklich noch mächtig.

Also lassen Sie uns einmütig Alle den Bundeskanzler ersuchen, daß er dafür Sorge trage, unter allen Umständen so bald wie möglich eine Lokalität zu beschaffen, in der wir uns gegenseitig verstehen können, in der wir gesund bleiben, und in der wir den Censuren unseres Herrn Präsidenten willig folgen können, — denn so sind wir auch dazu nicht einmal im Stande.

(Sehr gut!)

Sodann, meine Herren, will ich nur kurz erklären, daß ich mich freue, daß die heutige Debatte mir beweist, daß wir nicht wieder in denselben Fehler verfallen werden, in den wir einmal gefallen sind, als uns von Seiten der Regierung im preussischen Abgeordnetenhause ein Plan zu einem neuen Abgeordnetenhause vorgelegt wurde. Damals hatte man den Plan, uns die Grundstücke der Porzellanmanufaktur zu geben, wir aber hielten hier Reden, das sei kein würdiger Platz, wir bedürften eines Platzes für ein ornamentales Gebäude! Ich weiß sehr wohl, daß der geehrte Herr Redner, der damals diese Meinung aussprach, durchaus nicht die Absicht gehabt hat, gegen den Plan Opposition zu machen; wir haben uns aber Alle in diesem Irrthum befunden, das glauben zu müssen, denn die Erfahrung hat gelehrt, daß aus der Sache bis jetzt deshalb nichts geworden ist: der Platz wird noch immer gesucht, und jetzt sind wir fast Alle in Preußen überzeugt, wie günstig und glücklich gewählt der Platz wäre!

Ich bin damit einverstanden, meine Herren, daß wir eine Kommission wählen, und habe nicht das geringste Bedenken, daß wir damit in den Fehler verfielen, in irgend einer Art in die Exekutive eingreifen zu wollen! Ich meinerseits werde da-

für votiren, daß diese Kommission auch Mitglieder dieses Hauses hat! Ich bin damit vollständig einverstanden, daß dieser Kommission anvertraut wird, in erster Linie den Bauplatz zu suchen.

Ich möchte dabei aber eines bemerken, die Herren wollen ja auch Material zum Nachdenken für die Kommission geben. In dieser Beziehung will ich nur einen Wunsch aussprechen, und das ist der, daß die Herren von der Kommission es sich doch möchten in erster Linie angelegen sein lassen, mit Rücksicht auf unsere Geschäftsverwaltung den Platz auszusuchen. Meine Herren, der Bundeskanzler, das Bundeskanzler-Amt, die Sitzungen des Bundesraths und die preussischen Ministerialkollegien gehören nun einmal so lange in nächster Nähe zusammen, als der Bundeskanzler zugleich auch Ministerpräsident in Preußen ist, was wahrscheinlich auch in der Zukunft stets der Fall sein wird. Dadurch meines Erachtens ist es bedingt, daß wir nicht a priori nach einem Orte suchen, der, was die Gegend anbetrifft oder sonst, alle Annehmlichkeiten bietet, die wir uns vielleicht wünschen, ohne genügende Rücksicht auf die Geschäfte zu nehmen. Da muß ich allerdings in erster Linie sagen, daß ich bedauere, daß man in Preußen von dem Plane, Grundstücke der Porzellanfabrik dort wegzunehmen, abgegangen ist, denn gerade dieser Platz, meine Herren, neben dem Herrenhause scheint mir in erster Linie nach der Richtung hin jedem Bedürfnis zu genügen. Ich glaube wenigstens, daß 20 oder gar 30 Morgen Garten auch für alle nothwendigen Nebenbauten vollständig genügen würden.

Es hat sich in parlamentarischen Kreisen in diesen Tagen auch noch ein anderer Plan herumgesprochen. Man meint, daß es sehr praktisch sei, wenn wir von unserem Bundes-Grundstücke ausgehend den Bau dort begönnen, und daß dieses Haus den Wunsch ausspräche, das Hausministerium zu erwerben, wodurch dann allerdings die Lokalitäten so in die Mitte der Wilhelmstraße kämen, auch so ausreichend und geräumig wären, daß wohl von keiner Seite in dieser Beziehung irgend ein Bedenken sein würde, anzuerkennen, daß dies die allerglücklichste Lösung wäre. Indessen das hängt ja nicht in letzter Linie von uns ab! Ich wollte dabei den Gedanken aussprechen, daß ein Tausch des Hausministeriums mit dem Ministerium des Auswärtigen allerdings die Sache außerordentlich erleichtern würde. In der Zukunft würde es sich wahrscheinlich bei der Lage der Dinge von selbst machen, daß die Jägerstraße sich erweitert durch das Deckersche Grundstück, und Sie würden ja dann eine solche Front bekommen, in der Sie jedes ornamentale und monumentale Bedürfnis reichlich befriedigen könnten. Wir hätten dann die Ministerien in der Wilhelmstraße nebeneinander, wir hätten dann die Dienstwohnung des Herrn Bundeskanzlers im Hause, und ich glaube, darauf würden wir doch einen nicht geringen Werth zu legen haben. Ich enthalte mich, meine Herren, noch ein Wort hinzuzufügen und erkläre mich also damit ganz einverstanden, daß wir etwa in der Art beschließen, wie es uns hier vorgeschlagen ist in dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth, der nach meiner Auffassung nur eine Zusammenstellung der Anträge des Abgeordneten Braun und von Unruh sowie des zurückgezogenen Hanel'schen Antrages ist.

Ich kann mir es aber doch nicht versagen, noch ein einziges Wort dem Abgeordneten Herrn Grafen Münster zu erwidern. Ich werde mich hüten, die Debatte über ein Oberhaus, welche er angeregt hat, weiter zu spinnen; ich will nur eine einfache Erklärung abgeben! Meine Herren, ich setze voraus, daß, wenn ein Parlamentshaus gebaut wird, man die Räumlichkeiten auch für einen Zuwachs berechnet; ich muß aber ausdrücklich erklären, daß ich die Ansicht über diesen Zuwachs in dem Sinne, wie dem Herrn Grafen Münster zu plaidiren schon öfter beliebt hat, durchaus nicht theile;

(Sensation)

ich bin, glaube ich, auf diesem Gebiete ungefähr der ganz entgegengesetzten Ansicht von der, die er ausgesprochen hat!

(Hört! hört! links.)

Ich kann nicht die Meinung theilen, daß die Erfahrung aller Länder erwiesen hat, daß die Verfassungen nur glückliche sind, welche ein Oberhaus im Sinne des Grafen Münster haben, ja ich behaupte, daß es gar keine Verfassung eines

Bundesstaates giebt, die ein solches Haus, wie es Graf Münster konstituiren will, überhaupt hat! Meine Wünsche auf diesem Gebiete, meine Herren, gehen nur dahin, den verehrten Bundesrath auszudehnen und ihm die Eigenschaften, die er schon hat, noch zu verstärken und zu vermehren, sei es in der Zahl, sei es in den Berechtigungen; mit einem Worte, daß die künftige Regierung von Deutschland in dem erweiterten Bundesrath ihren hauptsächlichsten Träger und Ausdruck finden möge. Dazu wird natürlich ein Raum zu beschaffen sein, und mag er auch in der Art und in dem Styl des Grafen Münster gebaut sein. Ich protestire nur, daß meine Reformideen identisch sind mit denen des Grafen Münster! —

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Einige Aeußerungen des Herrn Vorredners lassen mich annehmen, daß es für die Debatte zweckmäßig ist, ihr die Unterlage einer Aeußerung von dem Tisch der Regierungen zu geben, indem der Herr Vorredner von einigen thatsächlichen Mißverständnissen ausging.

Ich darf das Hauptfächliche gleich vorwegnehmen, nämlich, daß die preussische Regierung auf den Plan verzichtet habe, die Landtags-Gebäude auf das Grundstück in der Leipzigerstraße neben dem Herrenhause zu verlegen. Das ist keineswegs der Fall, sondern der Plan wird nach wie vor mit allem Eifer verfolgt. Er hat nur zur Vorbedingung, daß die Porzellanmanufaktur in den Stand gesetzt sei, ihre Fabrikations- und sonstigen Diensträume an den anderen Ort zu verlegen, auf welchem, seit ein Einverständnis mit dem preussischen Landtage wahrscheinlich geworden ist, unausgesetzt gebaut wird, und ich darf annehmen, daß im Frühjahr oder Sommer des Jahres 1872 der Bau der neuen Porzellanmanufaktur so weit vollendet sein wird, daß das ganze Institut aus der Stadt hinausverlegt werden kann, daß dann der Bauplatz, der aus den Grundstücken des Herrenhauses und der Porzellanmanufaktur gebildet wird, vollständig disponibel ist zum Zweck parlamentarischer Bauten, und ich füge hinzu, daß noch heute die Absicht der königlich preussischen Regierung besteht, dem preussischen Landtage alsdann eine Vorlage in dieser Richtung zu machen.

Was ferner den Antrag in seiner Allgemeinheit anbetrifft, so glaube ich, daß über denselben weder in diesem Hause, noch im Schoße der verbündeten Regierungen im Princip eine wesentliche Meinungsverschiedenheit darüber stattfinden wird. Daß eine Aenderung des gegenwärtigen Zustandes nothwendig sei, darüber ist kein Zweifel; daß die neue Einrichtung entsprechend der Größe der Bedeutung, die sie haben soll, daß sie würdig ausfalle, darüber wird auch kein Zweifel sein. Die Schwierigkeit ist nur, darüber ein Einverständnis zwischen den verschiedenen mitwirkenden Faktoren herzustellen, in welchem Maße der einen oder anderen Richtung des Gesamtbedürfnisses mehr oder weniger Rechnung getragen werden soll, und vor allen Dingen über die Auswahl des Platzes. Nicht ohne Schwierigkeit ist es dahin gelangt, daß die königlich preussische Regierung sich in der Lage befunden hat, die amtliche Behandlung der Frage im Schoße des Bundesrathes anzuregen; sie ist indessen auch ihrerseits noch nicht im Stande gewesen, ihren Vorschlägen eine bestimmte Form, in der Richtung auf einen bestimmten Platz namentlich, zu geben, sondern sie hat sich auch dort darauf beschränken müssen, den Gegenstand im Bundesrathe zur Erörterung zu stellen, in ähnlicher Weise, wie er hier zur Erörterung steht. Die Schwierigkeiten, die sich bieten, gehen hervor, wie ich schon erwähnte, aus der Unsicherheit über das Maß der Rücksicht, welches man der einen oder der anderen Seite des Bedürfnisses gewähren soll. Es ist ja wünschenswerth, daß die Sache groß und schön, desto später wird sie ins Werk gesetzt, desto länger ist die Bauzeit, desto längere Zeit wird nöthig sein, um die Verständigung zwischen den staatsrechtlich beteiligten Faktoren und zwischen den Künstlern und Bautechnikern, die man ohne Zweifel wird hören müssen, herbeizuführen. Ich bemerke dabei, daß die Regierungen, soviel ich mir ein Urtheil über ihre Ansichten vorweg gestatten darf, bereit sein werden, aus ganz Deutschland die kompetenten Stimmen zu hören, sich keiner Art von Einseitigkeit in dieser Beziehung hinzugeben, und ich habe gehört, daß wir, wie ich hoffe, in der Lage sein werden, Vorarbeiten, die in dieser Richtung in großem Umfange, und wie ich glaube, mit großer Sachkunde in Dester-

reich stattgefunden haben, durch die Gefälligkeit der benachbarten kaiserlichen Regierung auch für unsere Zwecke benutzen zu können und dadurch unseren Ermittlungen eine Grundlage zu geben. Ich beabsichtige in dieser Richtung ein Gesuch an die kaiserlich österreichische Regierung zu richten.

Eine andere Seite ist die Frage: soll den geschäftlichen oder soll den ornamentalen Rücksichten mehr gefolgt werden. Ich habe in meiner Stellung natürlich eine Vorliebe für die geschäftlichen Rücksichten;

(sehr richtig!)

indessen das kann ja nicht maßgebend sein: die einzelne Persönlichkeit ist vorübergehend und die Einrichtung bleibt. Die Art des Baues, die beabsichtigt wird, und die ich im Definitivum auch für wünschenswerth halte, erfordert einen großen und breiten Platz. In geschäftlicher Beziehung ist es wünschenswerth, daß der Sitz des Reichstages nicht zu weit entfernt sei von dem Sitze des Bundesraths und der Behörden, die mit demselben zu thun haben, des Bundeskanzler-Amtes und des auswärtigen Amtes, ja selbst nicht zu weit von dem administrativen Centrum entfernt sei, welches sich für die preussischen größeren Behörden, deren Hilfe und Mitarbeit wir in allen unseren Geschäften bedürfen, in der Wilhelmstraße und der Gegend gebildet hat. Da aber ist wiederum die Beiräthlichkeit des Platzes die Frage. Es wäre ja sehr naheliegend, daß der Bund auf dem Grundstück baut, was er einmal eigenthümlich erworben hat, und was ihm gehört, und was er erworben hat, um es zu bebauen. Ich weiß indessen nicht und will dem nicht vorgehen, ob das Grundstück in sich ausreichenden Platz gewährt. Auf beiden Seiten ist es begrenzt von Privatbesitz, wenn ich den des Kronfideikommisses so nennen darf, und von dem bekannten Grundstück des Herrn von Decker; beide Grundstücke sind weder im Ganzen noch theilweise zu haben. Es würde also doch die Ausdehnung des Baues sich beschränken müssen auf das jetzige Bundes-Grundstück. Es ist das das Wohlfeilste und Einfachste. Dieses Grundstück hat eine Länge von ungefähr 500 und eine Tiefe von etwa 90 Schritt, würde also zu jeder Ausdehnung des Baues den Raum bieten, wenn man sich entschließen kann, die Tiefe des Grundstückes auch als Tiefe des Gebäudes anzusehen, mit anderen Worten, die Giebel gegen die beiden Straßenfronten, die hier zur Sprache kommen, zu stellen. Indessen ich kann darüber der Entscheidung der verbündeten Regierungen nicht vorgehen; es ist mein Bedürfnis, nur Ihrer Diskussion durch einige thatsächlichen Angaben eine Unterlage zu gewähren, weil ich annehme, daß die Delegirten, welche den Reichstag vertreten, sich dort aus dieser Diskussion gewissermaßen ihre Instruktion von Seiten des Reichstages entnehmen werden.

Eine zweite Möglichkeit, die auch noch in der Entfernung keine Schwierigkeiten bietet, wäre die, den Bau für den Reichstag zu kombiniren mit dem für den preussischen Landtag auf dem Grundstück in der Leipzigerstraße, welches, wie ich es beiläufig schätze, 15 bis 20 Morgen groß ist und preussisch-fiskalische Grundstücke in der Richtung nach der Königgräzerstraße auch noch darbietet, das Landwehr-Zeughaus, ein Quer-Grundstück, welches der Porzellanmanufaktur gehört und von dem südlichsten Ende des Porzellanmanufaktur-Grundstückes sich nach der Königgräzerstraße hineinstreckt; ich glaube, es ist der Pacht Hof der Porzellanmanufaktur. Also Räume würden sich dort bieten; es fragt sich nur: ist die Kombination beider Theilen wünschenswerth, und ist sie ausführbar in der Zusammenstellung? Es würde ein Gebäude von erheblicher Dimension an und für sich schon für den Landtag werden, es wird noch bedeutender werden müssen, wenn darin auch für den Reichstag ein Unterkommen gefunden werden soll, denn die Benutzung desselben Lokals gemeinschaftlich für beide hat wohl ein Nothbehelf sein können, ich glaube aber, Sie werden Alle mit mir einig sein, daß dies für die Dauer nicht in Aussicht genommen werden kann.

Das Bedürfnis, wie es mir für den Reichstag vorschwebt, übersteigt außerdem in seinen räumlichen Dimensionen das, was hier erfüllt ist, sehr erheblich. Die Mängel, die ich genau kenne von der Zeit, wo ich als Abgeordneter in diesen Räumen getagt habe, und auch jetzt, sind solche, die unter allen Umständen vermieden werden müssen. Die Art, wie die Herren sitzen, eng, in der Unmöglichkeit aufzustehen, ohne vier bis fünf ihrer Kollegen

zu stören, ist an und für sich für die lange Dauer der Sitzungen, mehrere Stunden hintereinander, fast unerträglich, und es ist unermesslich, daß die Abspannung, die aus diesem zellenartigen Gesperrtsein auf einem bestimmten Platz hervorgeht, nicht zum Theil mitunter auf die Stimmung des Einzelnen miteinwirkt.

(Heiterkeit.)

Es ist ein dringendes Bedürfnis der Regierung, die Herren in möglichst wohlwollender Stimmung zu erhalten.

(Heiterkeit.)

Ich glaube also, daß Jeder oder wenigstens immer Zwei nebeneinander in der Lage sein müssen, ohne Belästigung eines Dritten ihren Platz zu verlassen; ich glaube, daß Sie, jeder Einzelne von Ihnen räumlich so bequem sitzen muß, daß nicht das körperliche Leiden, welches man bei längeren Eisenbahn-Fahrten empfindet, hinzutritt zu der geistigen Abspannung. Ich glaube ferner, daß sehr viele bedeutende Nebenräume vorhanden sein müssen, theils für die Restaurationslokalitäten, wie sie mir in ihrer Ausdehnung und Ausstattung hier nicht recht würdig scheinen, zum Theil auch für unbeschäftigte Abgeordnete, und theils zu Konferenzzimmern. Jeder von Ihnen wird im Laufe der Sitzung das Bedürfnis gehabt haben, in seinen oder in Staatsgeschäften mit Fremden zu reden; da findet man in anderen Parlamenten schickliche Räumlichkeiten, die dazu eingerichtet sind, und wo man selbst einen Ausländer, ohne zu erröthen, kann warten lassen.

(Heiterkeit.)

— Hier ist das doch nicht immer der Fall. — Auch für die Minister, für die Mitglieder des Bundesrathes ist es ganz unentbehrlich, mehrere Konferenzzimmer zu haben, so daß immer mehrere der Herren gleichzeitig ihre Geschäfte hier abmachen und Vorträge hier entgegennehmen können. Ich bin genöthigt, Gesandte hier zu empfangen. Wir haben für den Aufenthalt der Mitglieder des Bundesrathes, der Kommissarien und für Alle, die hier etwa warten, ein einziges den Herren bekanntes Zimmer, was nothwendig immer Durchgang bleiben muß; es ist ganz unmöglich, sich für ein Gespräch zu isoliren, wie ja Mehrere gleichzeitig dasselbe Bedürfnis haben können. Ich glaube also, daß wir einen sehr viel bedeutenderen Flächenraum in Aussicht nehmen müssen, als er hier vorhanden ist, um wirklich bequem und zweckmäßig darin wirthschaften zu können. Das wird wenigstens ein Element sein, um die Frage mit zu beantworten, ob sich die Geschäftsräume des preussischen Landtages und des Reichstages in demselben Gebäude, auf demselben Grundstück unterbringen lassen. Dringend wünschenswerth ist eine nahe Verbindung zwischen den Beamten des Reiches, die mit dem Reichstage zu thun haben, und deren Bureau. Die Herren könnten nur durch die Erfahrung einen der Wahrheit nahe kommenden Eindruck davon gewinnen, welche Erschwerung aller Geschäfte in der Größe der Entfernung der Räumlichkeiten liegt, wie viel Zeit verloren geht, und vom Staate hoch bezahlte Zeit, wenn die Sitzungen hier sind am Dönhofsplatz, im Vergleich zu der Zeit, wo sie im Herrenhause sind, wo alle Geschäftslokale in der Nähe sind. Sollte diese Entfernung noch vergrößert werden — und das wäre bei einigen der in Aussicht genommenen Bauplätze der Fall —, so würden sich diese Uebelstände in hohem Grade steigern, und es würde dann fast unvermeidlich sein, daß Sie auf Ihrer Reise in eine entfernte Gegend mich wenigstens mitnehmen, mit anderen Worten, daß die Geschäftslokale, wenigstens des Bundeskanzlers und Ministers des Auswärtigen, auf dieselbe Stelle übertragen würden — unter Umständen —, auf der die Gebäude für den Reichstag aufgebaut werden. Denn die Zeit — der Tag hat nur 24 Stunden — ist nicht zu beschaffen mit dem vielen Hin- und Hergehen für die Beamten, die nöthig mit ihm zu thun haben, für jedes Aktenstück, das gebraucht wird, und dessen Beschaffung vielleicht durch ein mißverständenes Telegramm noch verzögert wird. Dieser Uebelstand ist bei einigen sonst noch in Frage kommenden Grundstücken gar nicht oder nur in geringem Maße vorhanden. Beispielsweise das Grundstück, welches unter dem Namen der Artillerie-Werfstätte bekannt ist und welches eingeschlossen wird von den Linden und der Neuen Wilhelmstraße und durchschnitten durch die Dorotheen-

straße. Es ist das ein ziemlich großes Grundstück, namentlich wenn man die Häuser — die sehr wenig Tiefe haben —, die es von der Neuen Wilhelmstraße abschneiden, hinzunimmt, und allenfalls das preussische Ministerium des Innern mit dazu in Aussicht nimmt, was große Hinterräume und Garten hat. Die Form des Grundstückes ist nicht ganz erwünscht. Die Dorotheenstraße durchschneidet es. Der schönste Theil ist der zwischen der Dorotheenstraße und der Spree gelegene, der größere Theil aber der südlich der Dorotheenstraße. Es wird das Alles Gegenstand weiterer technischer Ermittlungen sein.

Eine weitere Möglichkeit, die von preussischer fiskalischer Seite nicht erheblichen Anstand haben würde, wäre die Benutzung des Platzes, auf dem heut zu Tage das Akademiegebäude steht, ein sehr ausge dehntes Grundstück. Ich bin noch nicht in der Lage, Ihnen heute mit Sicherheit sagen zu können, ob die Ausdehnung davon bis an die Dorotheenstraße reichen könnte, mit anderen Worten, ob die Marställe und Kasernengebäude, die sich dort befinden, mit einbegriffen werden können oder nicht. Mit und ohne diese ist es immerhin ein Grundstück von hinreichender Ausdehnung und hat eine für den monumentalen Zweck sehr günstige Lage. Die Entfernung von den Ministerialgebäuden ist dort freilich eben so groß, wie von dem Dönhofsplatz. Eben so groß ist sie bei dem anderen Grundstück am Kupfergraben, bestehend aus der Artilleriekaserne und verschiedenen anderen fiskalischen Gebäuden, die westlich von der Artilleriekaserne bis zur Stallstraße sich befinden unter verschiedenen Namen. Es ist dort von der Stallstraße durchschnitten und von der Spree und Georgenstraße eingefasst. Ein sehr ausge dehntes Grundstück zwar; dort ist aber die Entlegenheit für den geschäftlichen Verkehr schon so groß, daß ich wenigstens die Frage, ob nicht dann der ganze Bundesrath und das Bundeskanzler-Amt ebenfalls übertragen werden könnten, wenn dort gebaut würde, doch ernstlich zur Erwägung stellen möchte. Ein anderes, was ich übersehen habe, ist noch der Königsplatz, früher bekannt unter dem Namen „der Kröllsche Platz“, wo das Maczynski'sche Haus den östlichen Theil davon einnimmt, und wenn dieses Haus käuflich zu erwerben wäre, so böte sich dort ein wahrscheinlich Allen bekannter größerer Raum dar.

Wenn die Regierungen voraussichtlich den Zweck des Antrages vollständig zu dem ihrigen machen und gerne bereit sind, jede Hülfe zu einer baldigen ausge dehnten und angemessenen Verwirklichung zu leisten, so ist die Frage, die angeregt wird durch die Uebelstände des jetzigen Lokals, nämlich die des Provisoriums, eine sehr viel schwerer zu erledigende. Die Gefahr, daß ein zu bequemes Provisorium sich leicht in ein Definitivum verwandele, davon ist dieses Haus ein Beispiel. Es ist zum großen Theil von Holz gebaut und war, wenn ich nicht irre, auf eine Dauer von 7 Jahren berechnet. Innerhalb dieser 7 Jahre hoffte man damals ein Landtags-Gebäude hergestellt zu haben. Diese 7 Jahre sind bereits, glaube ich, um das Doppelte überschritten. Es steht 21 bis 22 Jahre, und die Klagen darüber sind in jedem Jahre dieselben gewesen; der gute Wille zur Abhülfe war stets vorhanden, aber es hat bisher immer an einer Verständigung über den Platz gefehlt. Wie dem Provisorium, dem Bedürfnis des Interimistitums, abgeholfen werden soll, darüber bin ich außer Stande Ihnen jetzt Auskunft zu geben, und die Nummer 3 des Abänderungsantrages der Herren von Bernuth und Genossen, setzt mich in der That am meisten in Verlegenheit:

„den Herrn Reichskanzler zu ersuchen bis zur Vollendung des Reichstags-Gebäudes auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen“.

Zu, meine Herren, den Reichskanzler zu ersuchen, ist leicht;

(Heiterkeit)

aber Niemand thut mehr, wie er kann. Die Abänderung so schnell zu bewirken, daß es Ihnen noch in dieser Session zu gute kommen könnte, das haben wir auf mehreren Wegen versucht, z. B. dadurch, daß man diesem Saale eine — andere Form, will ich nicht sagen, giebt, aber denselben in einer anderen Form benutzt, indem beispielsweise die Präsidententribüne an die schmale Seite des Saales gelegt würde und dann die Sitze von dort aus aufsteigend hergestellt würden, wodurch nicht nur ein besseres Hören, sondern auch ein reichlicher Zutritt von Plätzen gewonnen würde. Wir haben uns aber überzeugen müssen, daß

die Arbeit, welche darauf verwandt werden müßte, doch so viel Zeit erfordern würde, daß wir Ihnen eine solche Unterbrechung der Sitzungen nicht zumuthen können.

Es ist ferner die Frage in Erwägung gezogen — und ich habe noch in diesen letzten beiden Tagen wieder technische Untersuchungen anstellen lassen —, ob dem Herrenhaus-Saal nicht eine größere Ausdehnung zu geben möglich sei — dadurch, daß man dort die Wand, an der der Sitz des Präsidenten sich befindet, zurückrückt. Es sind nur hölzerne Wände, die sich hinter dem Präsidentensitz befinden, und ich hatte gehofft, es würde nur eine Arbeit von wenigen Tagen nötig sein, wenn man diese Wände fortnehme, die Konferenzzimmer des Präsidenten und der Minister für diese Zeit opferte, eine Treppe höher ein unvollkommenes Surrogat dafür fände, um uns aus diesem Ort der Qual erlösen zu können und dort in behaglichere Räume übersiedeln; aber selbst diese Arbeit war doch umfangreicher, als daß sie, selbst mit den sehr tüchtigen und schnellen Kräften, über die man hier in Berlin disponiren kann, innerhalb weniger Wochen, wie man mir sagte, ausgeführt werden könnten. Die Ermittlungen haben indeß ergeben, daß im Herrenhause, wenn man jeden Raum zu Rathe hält, 317 Plätze zu finden sind; es reicht das zwar nicht, wenn der Reichstag vollzählig ist, es hat sich aber statistisch konstatiren lassen, daß die höchste Zahl der Anwesenden bisher 305 erreichte. Also wenn wir sicher wären, daß das Maß von Theilnahme an den Debatten und von Gesundheit

(große Heiterkeit)

sich nicht wesentlich steigert in der Sitzungszeit, so glaube ich doch es mit 317 Plätzen versuchen zu können, namentlich da unter Umständen ein Surrogat, wenn es auch an einer der Gallerien wäre, momentan gefunden werden könnte, falls man in die Nothwendigkeit dazu käme. Es wird sehr enge mit 317 Plätzen — den Herren sind ja die Räumlichkeiten dort bekannt; — man kann aber dort mit Leichtigkeit in den Garten gelangen, die Jahreszeit ist dazu geeignet,

(Heiterkeit)

und man ist nicht genöthigt, anhaltend mehrere Stunden hintereinander hier in den verschiedenen Abstufungen schlechter Atmosphäre, welche die Räume darbieten, auszuharren. Ich möchte deshalb diese Seite der Sache, nämlich das Provisorium, und die sofortige Verlegung in wenigen Tagen nochmals der Erwägung des Reichstages empfehlen, ob die hohe Versammlung geneigt ist, dieses Risiko ihrerseits zu laufen, daß einmal eine Sitzung vorkommen könnte, in welcher einige Stehplätze

(Heiterkeit)

auf kurze Zeit benutzt werden müßten. Es ist das die Erwägung des einen Nebels gegen das andere, und es kann diese nur von dem Reichstage ausgehen, denn das Bundeskanzler-Amt würde die Verantwortung dieser Zumuthung auf eigene Hand nicht gern übernehmen. Wie dem auch sei, meine Herren, so kann ich die Bereitwilligkeit der Regierung nach allen Seiten hin aussprechen, schon um sich selbst zu helfen — denn wir leiden ja auf den Plätzen, auf denen wir sitzen, nicht minder, wie Sie, von dem Zug —, so rasch und so energisch wie möglich dem Nebel abzuhelfen, um in eine bessere Situation so bald wie möglich und in eine wirklich gute später zu gelangen. Ich bin überzeugt, daß die Beratungen des Reichstages fördernd und klärend auf die ferneren Arbeiten einwirken werden, und daß die Wahl der Reichstags-Mitglieder für eine Kommission gewiß das volle Entgegenkommen im Bundesrath finden wird dadurch, daß der Bundesrath seinerseits die Kommission vervollständigt und nachher Beschluß darüber faßt, wie sie außerhalb der beiden Reichskörper noch zu vervollständigen sei, und Ihnen die betreffenden Beschlüsse zu einer gemeinsamen Verständigung darüber mittheilt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, Ich glaube doch, daß der Herr Reichskanzler den Begriff des

Provisoriums, wenigstens wie er hier in dem gestellten Antrage enthalten ist, etwas zu provisorisch aufgefaßt hat. Wie ich ihn verstanden habe, glaubt er, es handle sich darum, die Lage der gegenwärtigen Session noch zu einer Uebersiedelung zu benutzen. Ich muß gestehen, nach dem, was ich von den beiden Lokalitäten, dem Herrenhause und dem hiesigen Hause, kenne, halte ich es für ganz unmöglich, daß die gegenwärtige Session, die ja, Gott sei Dank, möglichst zahlreich besucht ist, auch nur eine Sitzung in dem gegenwärtigen Herrenhause abhalte; dagegen ist die Ansicht des Herrn von Unruh sehr zu erwägen, daß sich nämlich das jetzige Herrenhaus sehr wohl durch einen verhältnismäßig wenig kostspieligen Bau im Laufe des Sommers so verändern ließe, daß es für eine Herbstsession schon vollständig als Provisorium genügend sein würde. Neben vielen anderen Vorzügen, die das Herrenhaus hat, ist es die Lage desselben, die auch einen wesentlichen Vortheil gewährt, indem es mit den höheren Instanzen der Bundesregierung und der preussischen Regierung sehr nahe verbunden ist. Alle diese Vortheile sprechen entschieden für eine solche Arbeit, die das Herrenhaus also dem Zwecke entsprechend umgestalten würde. Ich glaube, daß dazu neben der Vergrößerung des Saales selbst, die nach dem Garten hin recht wohl möglich ist, auch vielleicht ein leichter Anbau gehören würde, da einzelne Abtheilungszimmer für uns entschieden zu klein sein würden. Aber immerhin würde sich dies Alles in ziemlich beschränkter Zeit mit nicht zu großen Kosten erreichen lassen. Injoweit halte ich den Vorschlag des Abgeordneten von Unruh, wie er ihn zur Sprache gebracht hat, für durchaus praktisch.

Was dann das Definitivum betrifft, so muß ich dem Herrn Abgeordneten von Blandenburg zunächst sagen, daß er die Haltung eines Theiles des Hauses, nämlich des damaligen Abgeordnetenhauses, doch wohl nicht verstanden hat, wenn er meint, es wäre nur aus Opposition gegen die Stelle der Porzellanmanufaktur und des Herrenhauses zusammengenommen hier eine Verwerfung der vorgelegten Pläne hervorgegangen. Die Ursache der Verwerfung lag ganz wo anders. Es war in einem großen Theile des Hauses die Ueberzeugung vorhanden, daß die Porzellanmanufaktur überhaupt nicht ein Institut sei, das der Staat in dem jetzigen Stadium der gewerblichen Industrie weiter führen solle; man wünschte also gar keine neue Porzellanmanufaktur und wollte deswegen die Kosten für den in Charlottenburg geforderten Platz nicht bewilligen. An sich, glaube ich, ist der Platz ganz so günstig, wie der Herr Abgeordnete von Blandenburg ihn geschildert hat; er liegt in einer guten Gegend, gewährt ziemlich viel Raum, und ich glaube, daß es noch jetzt sehr ins Auge zu fassen ist, ob dort nicht ein Gebäude hingestellt werden könnte, das sowohl dem preussischen Landtage als dem Reichstage genügt. Allerdings bin ich der Meinung, daß diese Kombination nicht so genau sein würde, daß sämtliche Räume beiden parlamentarischen Versammlungen gemeinsam sind; dagegen ist es mir sehr wohl denkbar, daß ein Sitzungssaal, der zweckmäßig doch nicht unmittelbar an der Straße, sondern immer mehr in die inneren Räume verlegt wird, für beide parlamentarischen Versammlungen bestimmt wird, während die anderen Nebengebäude, das eine dem einen Theil, das andere dem anderen Theil zufallen können.

Ich will aber noch darauf aufmerksam machen, daß der ursprüngliche Plan, den der Herr Staatsminister Delbrück entwickelt hat, keineswegs zu verwerfen ist, vorausgesetzt, daß man die Mittel anwendet, um einen Platz zu schaffen, den wir für ein würdiges und allen Bedürfnissen entsprechendes Gebäude brauchen. Das ist aber sehr wohl möglich. Aus den Ausführungen des Herrn Reichskanzlers hören Sie, meine Herren, daß von beiden Seiten Privat-Grundstücke an dieses dem Bunde gehörige Grundstück grenzen. Nun, meine Herren, dafür giebt es eben die Expropriation sowohl nach der einen, als nach der anderen Seite hin, und ich bin der Meinung, daß eine solche Maßregel gegen ein dem preussischen Kronfideikommiss, aber doch in privater Eigenschaft, gehöriges Grundstück ebenso möglich sei, wie gegen das Grundstück des Herrn von Decker. Ich bin aber überzeugt, daß es der Expropriation nicht bedürfen wird. Eben das Verhältniß, in dem das Grundstück des preussischen Kronfideikommisses, das sogenannte Hausministerium, zu dem höchsten Träger der Krone Preußen steht, wird uns davor bewahren, daß wir überhaupt zu diesem Schritte greifen müßten. Ich glaube, wir dürfen gegen die Widerwilligkeit des preussischen Hausministers, wenn sie vorhanden sein sollte, nur an

den deutschen Kaiser rekurriren, und ich glaube, ein solcher Rekurs wird immer von Erfolg sein.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich erlaube mir nur, an das Haus die Frage zu richten, ob die Herren, die zum Theil ja auch Mitglieder des preussischen Landtages sind, es für indicirt halten würden, daß die Regierung, ohne sich mit dem preussischen Landtag zu benehmen, über ein Grundstück der einen Körperschaft des preussischen Landtages disponirte, ohne diesen resp. den ganzen Landtag zu fragen. Ich würde das kaum auf meine Verantwortung nehmen wollen, und ich weiß nicht, ob die Herren, die hier die Ansprüche des Reiches überwiegend geltend machen, mir auch mit derselben Energie als Landtags-Mitglieder zur Seite stehen würden,

(Heiterkeit)

wenn ich darauf einginge.

Wenn gesagt worden ist, ich habe diesen Plan als ein zu dauerndes Provisorium bezeichnet, so habe ich daran nicht gedacht, sondern ich habe zwischen zwei Provisorien entschieden, eines, das mir sehr lieb wäre, wenn es erreichbar sein sollte für die Dauer dieser Sitzung, also nur ein ganz kurzes Interimistikum, ein zweites für die Dauer der Jahre, die vergehen werden, bis das definitive Gebäude hergestellt sein wird, zu dem doch aber immer der Bund ein Grundstück oder doch wenigstens das provisorische Nutzungsrecht eines Grundstücks würde acquiriren müssen, wenn er das in seinem Besitz befindliche nicht zu diesem Provisorium benutzen will. Aber ich bin selbst Mitglied des Herrenhauses und würde mich anheischig machen, dort für Alles, was der Reichstag gut geheißt hat, mein Votum einzulegen; wie aber die Mehrzahl meiner Kollegen sich stellen wird, das weiß ich nicht und muß ich ihnen anheimstellen.

(Heiterkeit.)

Präsident: Es ist ein neuer Abänderungsvorschlag — von dem Abgeordneten von Rochau — eingereicht, der sich auf die dritte Nummer des von Bernuthschen Antrages bezieht und also lautet:

mit Bezugnahme auf die schließliche Erklärung des Herrn Bundeskanzlers denselben zu ersuchen, die Instandsetzung des Herrenhauses zur Aufnahme des Reichstages binnen kürzester Zeit zu bewirken.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, dem nur kurzen Vortrage, den Sie von mir hören werden, möchte ich ein Wort der Befriedigung, ein Wort des Dankes vorausschicken für das, was wir heute aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers gehört haben. Auf einen Punkt werde ich noch kommen, wo der Herr Reichskanzler mir gegenüber nicht ganz befriedigt ist, die Nummer 3 des Antrages; aber das schließt nicht aus, daß die Auffassung und die Zustimmung, die wir heute von dem Herrn Reichskanzler gehört haben, für mich eine hoch erfreuliche gewesen ist. Derselbe hat sich mit dem Gedanken, der sich durch den Braunschens Antrag mit seinen Modifikationen hindurchzieht, vollständig einverstanden erklärt, und die ausführliche Art, wie der Herr Reichskanzler sich geäußert hat über die verschiedenen Kombinationen und Lokalitäten, durch welche dem dringenden Bedürfnisse Abhilfe geschehen könne, beweist, ich glaube, für Jeden, wie sehr wir darauf rechnen dürfen, daß der Herr Reichskanzler denselben Eifer, dasselbe Interesse, was er bisher der Sache gewidmet hat, auch in den ferneren Stadien der Sache widmen wird, um die Befriedigung des Bedürfnisses wirklich herbeizuführen.

Gehe ich jetzt mit wenigen Worten auf den Antrag selbst ein — denn ich will keine weiteren Beiträge zu den etwaigen verschiedenen Bauprojekten meinerseits geben — so möchte ich den Antrag, der meinen Namen in erster Reihe trägt, im Wesentlichen eine Modifikation, eine Zusammenstellung dessen nennen, was in dem Urantrage Braun und den dazu gestellten, zum Theil heute zurückgezogenen Amendements sich zerstreut findet. Meiner Freunde und meine Absicht war zunächst, in einheitlicher, übersichtlicher Gestalt Ihnen das vorzulegen, worüber sonst

nicht leicht ein Ueberblick aus dem zerstreuten Material zu gewinnen wäre.

Nur Einiges zur Erläuterung. Die Nr. 1 des Antrages Nr. 47 der Drucksachen schließt, wie der Herr Abgeordnete Dr. Hänel ganz richtig erkannt hat, sich ganz seiner Fassung an, die allerdings aus Gründen, die ich nicht weiter darlegen will, den Vorzug mir zu verdienen scheint vor dem Urtrage des Abgeordneten Braun, worin namentlich die Bezugnahme auf das Jahr 1870 und dessen glorreiche Ereignisse, glaube ich, zu sehr in den Vordergrund gestellt war. Wenn Sie statt des Ausdrucks „Parlamentshaus“ den Ausdruck „Reichstagshaus“ finden, so halte ich diesen an und für sich für korrekter, würde aber, wenn man auf die Beibehaltung des in dem Antrage Braun befindlichen Ausdrucks „Parlamentshaus“ Werth legen sollte, gern bereit sein, diesen Ausdruck zu substituiren.

Die Nr. 2 unseres Antrages korrespondirt im Ganzen mit den Anträgen der Herren Braun resp. von Unruh, unterscheidet sich jedoch dadurch zunächst, daß wir vorschlagen, zu sagen „unter Zuziehung des Beiraths von Sachverständigen“, während Sie in dem Antrage Unruh finden, daß dort gesagt ist, die Kommission solle bestehen aus Mitgliedern des Bundesraths, des Reichstags, aus Kommissariaten der preussischen Regierung und aus Architekten. Sie sehen, daß die Architekten dort auf dasselbe Niveau gestellt sind mit den Vertretern des Bundesraths und des Reichstags. Gewiß, meine Herren, volle Achtung für die Architekten, die an diesem Bauplan sich betheiligen werden, und ich will die volle Berechtigung ihrer Mitwirkung nicht in den leisesten Zweifel ziehen; aber in die ganz gleiche Stellung werden Sie schwerlich die Architekten bringen wollen mit uns, die wir an dem Werke mitzuarbeiten haben, und den übrigen Faktoren. Wenn Sie ferner statt des Ausdrucks „Mitglieder“ das Wort „Delegirte“ finden, so lag dabei der Gedanke zu Grunde, daß mit dem Worte „Delegirte“ ganz bestimmt ausgedrückt werden sollte: der Reichstag wird aus sich selbst heraus diese Mitglieder wählen, während sonst möglicherweise Zweifel darüber entstehen könnten, wie die Berufung der Mitglieder des Reichstags erfolgen sollte.

Bei Nr. 3 erlaube ich mir nun, mich an den Herrn Reichskanzler zu wenden, der in der Nr. 3 etwas Drängendes und etwas sah, was die Kräfte in der Ausführung übersteigen würde.

Meine Herren, meine Freunde und ich haben im Gegentheile geglaubt, daß die Fassung, die wir vorgeschlagen haben, im Vergleich mit derjenigen Fassung, die uns ursprünglich der Abgeordnete Braun vorgeschlagen hat, und derjenigen, die in dem Antrage Unruh enthalten ist, eine durchaus weniger scharfe und zwingende wäre. Wir haben den Ausdruck „thunlichste Beseitigung“ gewählt sowohl, rations temporis als rations der Mittel, wie die Sache zu beschaffen wäre, und ich würde mich freuen, wenn der Herr Reichskanzler die Uebersetzung gewönne, daß es durchaus nicht die Absicht gewesen ist, durch die veränderte Fassung ein Mehreres zu wollen, vielmehr ist es nur die Absicht gewesen, eine mildere Fassung zu wählen als in den übrigen Anträgen. Endlich, meine Herren, haben wir den Passus 4 aus dem Urtrage beibehalten, wir haben ihn eigentlich für ein Superfluum gehalten, denn wer den Zweck billigt, wird auch die Mittel bewilligen müssen. Aber um nicht den Schein hervorzurufen, als hätten wir die Absicht, hier etwas zu ändern, deshalb haben wir Nummer 4 beibehalten. Ich empfehle Ihnen daher unseren Gesamt-Antrag und kann, wenn Herr von Rochau soeben zu Nummer 3 einen Unterantrag gestellt hat, doch nicht dazu rathen, so speciell und positiv auf die Kombination mit dem Gebäude des Herrenhauses durch einen heute zu fassenden Beschluß des Reichstages hinzuweisen. Ich möchte mich in dieser Beziehung noch nicht binden und kein Präjudiz hervorrufen, vielmehr mit Vertrauen die weitere Gestaltung, auch was das Provisorium betrifft, der Regierung überlassen.

Präsident: Nachdem nun der Antrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen gedruckt vor mir liegt, überzeuge ich mich, daß er noch nicht die ausreichende Unterstützung (von 30 Mitgliedern) hat, — ich muß den Antrag daher und den des Abgeordneten von Rochau ebenmäßig erst zur Unterstützung bringen.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag von Bernuth unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus, — und diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten von Rochau unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus, der Antrag kann also nicht zur Erörterung kommen.

Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Braun hat, wie mir scheint, mit seinem Antrage zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen wollen.

(Ruf: lauter!)

Meine Herren, ich glaube, meine Stimme ist doch sehr vernehmlich; meinerseits besorge ich, daß Sie zu viel zu hören bekommen.

(Unruhe.)

Der Herr Abgeordnete Braun hat also, wie mir scheint, zwei Fliegen mit einer Klappe schlagen wollen, — wenn es erlaubt ist, den Spruch hier zu gebrauchen, — er wollte erstlich uns ein behaglicheres Unterkommen für jetzt oder die nächste Zeit verschafft wissen und zweitens einen monumentalen großartigen Reichsparlaments-Bau für die fernere Zukunft.

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß möglicherweise, wenn nicht gar wahrscheinlicher Weise, der erstgedachte Antrag dem zweiten hindernd in den Weg treten kann. Wenn wir nämlich dazu übergehen sollten, einen Bau herzurichten, der alle die Mängel nicht hat, welche dem gegenwärtigen Abgeordneten- und Reichstags-Hause nachgesagt werden, — ja, meine Herren, dann müssen wir schon für dieses Provisorium einen großartigen Plan machen, einen ganz neuen Plan, und es thäte dann wahrlich noth, daß zunächst eine Kommission gewählt werde, um diesen neuen Plan ins Auge zu fassen, damit die alten Uebelstände nicht wieder vorkommen.

Ich meines Theils gestehe nun, daß ich viele von den Klagen, die ich hier gehört habe, doch für etwas übertrieben erachte, namentlich die Klagen von der Seite (rechts) aus dem Munde des Herrn Abgeordneten von Blankenburg. Mein Gehör ist, Gott sei Lob und Dank, trotz einer fünfzehnjährigen Anwesenheit in diesem Hause noch in ganz leidlichem Zustande; überhaupt glaube ich, schon die einzige Thatsache, daß wir so lange hier geessen haben, beweist, daß man, wengleich etwas nothdürftig, auskommen kann. Indessen bin ich doch weit davon entfernt, den Wunsch nicht zu theilen, daß wir ein bequemeres, angemesseneres, alle guten Eigenschaften besitzendes provisorisches Haus bekämen; — allein, wie gesagt, meine Herren, unterschätzen Sie nur nicht die Schwierigkeit und die Kostspieligkeit dieser Aufgabe, es läßt sich so etwas nicht improvisiren, und es giebt gewisse Punkte, die hier vorzugsweise hervorgehoben sind, für welche Sie gar keine absolute Garantie bekommen können; sonst fänden sich die Fehler nicht wirklich in diesem Hause vor. Jeder Architekt, auch wohl derjenige, der diese Räume gebaut hat, weiß doch sehr wohl, daß man die Zinsassen vor Zugluft zu schützen hat; jeder Architekt weiß doch, daß die Landtags-Mitglieder den Präsidenten gerne sehen und hören möchten. Ich sollte meinen, das wären die größten und einfachsten Buchstaben von der Welt. Nun, der Architekt, der diesen Raum hier mit seinen Dependenzien gebaut hat, hat dennoch diese groben Buchstaben übersehen. Wer garantirt uns nun dafür, daß der nächste Architekt, wenn auch vielleicht nicht in diese Fehler, doch in andere verfällt? Was namentlich die Akustik betrifft, meine Herren, so ist meines Erachtens kaum eine absolute Garantie bei den größten Technikern dafür zu finden, daß die Akustik eines Raumes so gut ausfällt, wie es gewünscht werden muß. Geben wir uns in diesen Beziehungen nur keinen chimärischen Illusionen hin. Auch ich wünschte also von Herzen, daß wir in anderen Räumen säßen, ich glaube aber nicht mit der Mehr-

zahl der Herren, die ich gehört habe, daß es möglich ist, das schnell, gewissermaßen im Handumdrehen oder auch nur im Laufe eines Jahres herzurichten; das halte ich für unmöglich und insofern stimme ich vollkommen demjenigen bei, was soeben der Abgeordnete von Bernuth in seinem Antrage, die Nr. 3 interpretierend, gesagt hat. Er hat nämlich durch das Wort „thunlichst“ diesen Antrag in solchem Maße abgeschwächt, daß ich glaube, derselbe könnte füglich ganz wegbleiben; denn „thunlichst“ herzustellen, „thunlichst“ Alles zu machen, was uns Allen möglichst gefällt, — darauf war ja immer die Regierung bedacht, das haben wir jedes Jahr auch schon im Landtage gehört; aber es ist eben nicht gegangen; dieses „thunlichst“ wird wohl noch lange dieselbe Bedeutung behalten. — Ich glaube also, daß wir uns in dieser Hinsicht keinen Illusionen hingeben sollen.

Was nun den anderen Antrag des Herrn Braun und die mit demselben im Wesentlichen übereinstimmenden Verbesserungsanträge anbelangt, so habe ich mehrfach Warnungen dahin vernommen, daß wir doch ja nicht auf die Stylfrage kommen sollen; der Styl, das ist in den Augen der Herren eine Art glühender Kohle, wovon man sich möglichst fern halten muß. Der Herr Antragsteller hat uns gesagt, wir sollten doch einem guten Baumeister nachahmen, der, ohne sich zunächst um weiteres zu bekümmern, nur darauf ausgeht, ein „Fundament“ zu legen. Ja, meine Herren, ich muß aufrichtig gestehen, daß ich darin den Herrn Abgeordneten nicht recht begreifen kann. Ich begreife nämlich nicht, wie ein Baumeister ein Fundament legen kann, wenn er nicht weiß, welches die äußere Erscheinung des Baues werden soll; ich meine doch, auf das Fundament kommt der Bau zu stehen, und wenn man nicht weiß, wie der Bau aussehen soll, dann weiß man auch nicht, wie man das Fundament legen soll. Ueberhaupt, meine Herren, sehen Sie einmal ab von dem etwas epinöds oder räthselhaft klingenden Worte „Styl“ und setzen Sie statt des Wortes einfach „die äußere Erscheinung“: ich glaube, dann wird sehr viel von der Abneigung, ja von der Angst, womit Sie gewissermaßen dem Style gegenüberstehen, schon gleich schwinden. Ich kann mir kaum denken, daß man ein Programm über einen Bau entwirft, dessen äußere Erscheinung man sich nicht vergegenwärtigt; will man sich aber diese vergegenwärtigen, dann muß man sich auch nothwendig den Styl des Hauses vergegenwärtigen. Es befremdet mich allerdings in hohem Maße, daß nicht bloß in diesem Hause, sondern auch sogar in technischen Blättern — es liegt hier eben eine hiesige Bauzeitung vor mir — Verwunderung darüber laut geworden ist, daß hier, und zwar von meiner Wenigkeit mit Bezug auf den Parlamentsbau auch die Stylfrage angeregt worden sei. Eine andere Zeitung, die ebenfalls vor mir liegt, sagt, „der große Styl werde sich hernach von selbst einstellen, wenn einmal die Sache da sei. Das steht in der „Post“ zu lesen. Ich muß gestehen, eine kindlich-naivere Anschauungsweise ist mir noch nicht vorgekommen, als daß der Styl sich schließlich von selbst finde;

(Heiterkeit)

aber ich würde, wie gesagt, die Aeußerungen solcher Blätter, und namentlich eines von Technikern herausgegebenen Blattes wie die Bauzeitung, nicht verstehen, wenn ich nicht durch den Augenschein wüßte, wie es hier in Berlin mit dem Style gehalten zu werden pflegt. Hier wird nämlich der Styl angepußt. Wenn ein Konglomerat von Backsteinen, mit den erforderlichen Oeffnungen darin, dasteht, dann kommt man mit Cement und pußt irgend einen klassischen Styl auf die Backsteine an, fügt dann hernach noch einiges Ornament aus überfirnishtem oder übermaltem Zink oder Gußeisen, einige Vasen, duzendweise gebackene Figuren und dergleichen dazu,

(Heiterkeit)

und — der Styl ist fertig. Ja, meine Herren, wenn man meint, das wäre Styl, dann haben die Herren von der Technik ganz recht, daß es etwas ganz Ueberflüssiges ist, sei es über den Styl, sei es über die äußere Erscheinung, im voraus auch nur ein Wort zu sprechen, wo man darauf ausgeht, einen Bau aufzuführen, der ein großartiges Monument sein soll. Ich werde aber, meine Herren, nichtsdestoweniger mich wohl hüten, tiefer auf die Materie einzugehen, weil ich ohnehin weiß, daß ich mich

nicht gerade der Gunst des geehrten Auditoriums zu erfreuen habe —

(oh! oh! links)

nun, das Gegentheil soll mich sehr freuen —

(Heiterkeit)

ich werde mich also hüten, auf die, meines Erachtens, höchst interessante Materie tiefer einzugehen; indeß glaube ich doch, wenn ich hernach noch ein paar Bemerkungen mir erlaube, hier anführen zu dürfen, daß sowohl der Herr Abgeordnete von Unruh als der Herr Abgeordnete Graf Münster doch auch ihrerseits vom Styl gesprochen haben, während sie Anderen den Appetit am Styl verderben wollten. Der Abgeordnete von Unruh hat uns gewarnt vor dem im Allgemeinen so beliebten Kajerenistyl; der Herr Abgeordnete Graf Münster, den ich leider nicht an seinem Platze sehe, hat uns vor dem gothischen Styl gewarnt und zwar um deswillen, weil seiner Ansicht nach der gothische Styl im Grunde nur für Kirchengebäude der geeignete sei.

Der Herr Abgeordnete, den ich soeben nannte, hat die Gelegenheit benutzt, um, wie es mir schien, einen kleinen Seitenhieb auf kirchliche Fraktionen zu thun. Ich meines Theils würde solche Seitenhiebe nicht nach einer anderen Seite hin machen; da sie aber wahrscheinlich an unsere Adresse gerichtet sind — ich glaube, der Herr Abgeordnete wird mir das zugeben —, so gestatten Sie mir nur die einfache Bemerkung: meine Freunde und ich haben so häufig schon gegen derartige Insinuationen, der vollen Wahrheit gemäß, protestirt, daß ich nicht zu begreifen vermag, wie Jemand immer wieder darauf zurückkommen kann. Mir fallen unwillkürlich dabei die ausgestopften Elephanten der Semiramis ein; man kann auf die Bestien Feuer geben so viel man will, sie bleiben immer in Schlachtordnung stehen.

(Heiterkeit.)

Wenn es Ihnen Freude macht, dann nennen Sie uns meinetwegen in Zukunft klerikale oder katholische Fraktion, oder auch selbst jesuitische Fraktion, wie Sie immer wollen; aber glauben Sie mir, daß Ihre Freude des Fundamentes durchaus entbehrt.

Was nun aber die Aeußerung des Herrn Abgeordneten betrifft, daß der gothische Styl nur für kirchliche Gebäude oder doch vorzugsweise sich für solche empfehle, so erlaube ich mir ihn, der, wie es mir scheint, mit England ziemlich genau bekannt ist, auf die dort gemachten und täglich sich erneuernden Erfahrungen hinzuweisen. Sowohl die sogenannten country-houses, als die cottages, als auch die Justizgebäude, ja sogar die Bahnhofs-Gebäude werden durchweg im gothischen Styl aufgeführt. Mir hat ein englischer Architekt ersten Ranges, den ich persönlich gesprochen habe, gesagt: „bei uns zu Lande bauen nur noch die alten Perrücken im sogenannten klassischen Styl“ — ich kann dem Herrn Grafen seinen Namen nachher nennen. Uebrigens brauche ich nicht erst von Ihnen zu verlangen, daß Sie meinen Worten glauben. Es liegt mir hier eine Druckschrift vor, ein Blatt aus dem „Saturday-Review“, welches ich zurückgelegt habe, aus dem Jahre 1859. Aus diesem Blatt kann der Graf Münster sich überzeugen, daß das Komite, welches das englische Parlament damals wählte, um die sogenannten public offices oder ministerial offices, — die jetzt allerdings im italienischen Styl gebaut dastehen, aus Gründen, die in dem Blatte angeführt sind — daß das Komite, welches damals gebildet wurde, den gothischen Styl für die Ministerialgebäude auf das allerentschiedenste empfohlen hat. Dieses Select-committee sagt ausdrücklich, daß „style for style, the gothic was so cheap, so light, so cheerful, so capable of all facilities for ventilation and accomodation, as any other style“ —

(Ruf: deutsch! wir sind ein deutsches Parlament!)

Wollen Sie es auf deutsch hören?

(Zustimmung.)

Also das Komite hat gesagt, der gothische Styl vereinige alle Vorzüge, die irgend ein anderer Styl darbiete — ich stelle

das Blatt jedem Lusttragenden hiermit zu Gebot. Sie finden darin auch noch sonstige recht pikante Sachen, unter Anderem auch, daß Lord Palmerston — nein, das steht doch nicht hier, sondern in einem andern Blatte, welches ich aber auch den Herren zur Verfügung stelle.

(Heiterkeit.)

Zu diesem letzteren Blatte also steht, daß Lord Palmerston damals gegen den gothischen Styl angewendet hat, er sei von den Jesuiten erfunden. Natürlich würde das ihm hier ohne Weiteres den Hals brechen.

(Heiterkeit.)

Die Engländer leiden aber an so entsetzlicher Jesuitenscheu nicht.

Nicht aus diesem Grunde, sondern weil Personenfragen in die Sache hineinspielen, sowie Eifersüchteleien in den höchsten Regionen, ist der von dem Komite sowohl als von der Jury gegründete gothische Plan des Herrn Scott zurückgewiesen worden, und weiß ich von Herrn Scott selbst, wie tief und bitter er es bedauert hat, daß er im sogenannten Renaissance-Styl das großartige Gebäude hat aufführen lassen müssen. Seine Kollegen haben ihm es sogar übel genommen, daß er sich dazu hergegeben hat, — es ist in italienischer Renaissance erbaut. Scheuen Sie sich demnach doch nicht so gar sehr vor der Frage, wie Sie sich das fragliche Gebäude äußerlich zu denken haben, schrecken Sie nicht zurück vor dieser geistigen Anstrengung!

(Heiterkeit.)

Wenn ich nicht sehr irre, hat Buffon einmal gesagt: le style c'est l'homme. Ich glaube, man kann wohl mit gleichem Recht sagen: der Styl ist das Monument. Jedenfalls ist es durchaus nichts Nebenächtliches, sondern etwas recht Hauptächtliches; ja ich glaube, Sie werden mir beistimmen müssen, wenn ich Sie nur darauf aufmerksam mache, daß, wenn man ein Programm zu einem solchen Bau machen will, man sich doch wenigstens vor Allem sagen muß: wollen wir einen Facadenbau, oder wollen wir einen Gruppenbau? Andernfalls ist es gar nicht möglich, auch nur ein halbwegs zutreffendes Programm zu machen. Aber schon in dieser Frage allein liegt die Stylfrage. Ich will das aber nicht weiter ausführen. Meine Herren, es ist außerordentlich leicht, eine solche Angelegenheit einer Kommission zu überweisen, und glaubt man Wunders, was man damit gethan hat. Die Kommission kann dann sehen, was sie ihrerseits zu thun vermag, wie weit sie schwimmt. Einsteilen bin ich davon überzeugt, daß die Kommission eben nur schwimmen würde, daß sie nirgendwo festen Boden finden würde. Ich bin überzeugt, daß die Kommission vor der Hand nichts thun könnte — wenigstens wenn sie nicht ins Blaue hinein arbeiten will —, als zuerst die Platzfrage zu erledigen; denn von dieser Frage hängt nicht bloß die äußere Erscheinung, sondern die ganze Disposition des Gebäudes ab. Die Platzfrage also bedarf vor Allem der Erledigung. Aber, meine Herren, Sie haben auch noch aus den verschiedenen Vorträgen der Herren gehört, wie viel andere Fragen noch sich vor uns aufthürmen, die ebenso vorher erledigt, absolut geregelt werden müssen, wenn Sie daran gehen wollen, ein Programm zu machen. So zum Beispiel die Frage: soll der Landtag mit in das Gebäude kommen? soll das Reichskanzler-Amt und das Hotel des Reichskanzlers in das Gebäude eingeschlossen werden? — was ich allerdings für überaus zweckmäßig halten würde; — dann endlich die unter den Herren noch zu einer parenthetischen Besprechung gekommene Frage, ob wir ein Oberhaus bekommen. Wenn wir ein Oberhaus bekommen, dann werden Sie vielleicht für dasselbe nicht wieder ein neues Reichstags-Gebäude monumental bauen.

(Verschiedene unverständliche Zurufe.)

Ich bedaure, daß ich die Aufklärungen nicht höre, die man wahrscheinlich von verschiedenen Seiten her mir geben will. — Also, wie gesagt, so lange man nicht weiß, was denn eigentlich in das Gebäude hineinkommen soll und wo es stehen soll, so lange ist alles Fabriziren von Programmen und Ausschreiben

von Konkursen lediglich Scheinwesen; wir kommen keinen Schritt weiter, und sehr viel Arbeit, sehr viel Zeit wird in den Wind gestreut.

Es ist zuvor gesagt worden, daß ein Programm möglichst den Wünschen der verehrten hier anwesenden Herren entsprechen muß. Natürlich, denn sonst nehmen Sie es ja auch nicht an, und dann ist wieder alle aufgewendete Zeit und Arbeit verloren. Dennoch aber scheuen Sie Alle davor zurück, irgendwie näher auf die Sache näher einzugehen. Alle bisherigen Redner haben von vornherein, wahrscheinlich pro captanda benevolentia, erklärt, sie würden sich möglichst kurz fassen. Was aber lernen diejenigen Herren, die in die Kommission kommen, aus solchen kurz gefassten Reden, und was für eine Garantie ist ihnen geboten, daß, nachdem sie monatelang an einem Programme gearbeitet haben, dieses Programm ganz einfach hier im Hause niedermajorirt wird? und dann wären wir wieder gerade soweit wie wir Anfangs waren! Zur Zeit, meine Herren, glaube ich, wird der ganze Antrag kaum einen anderen Effekt haben als den der Beschwichtigung zunächst. Es wird wohl auf das „ut aliquid fecisse videatur“ hinauslaufen. Ich bin weiter noch der Ansicht, daß, wenn man an ein so grandioses Werk gehen will, welches die Herrlichkeit der deutschen Nation reflektiren soll, man vor Allem die Erfahrungen Anderer zu benützen habe; anderen Falles würde Nationalstolz wirklich Nationaldünkel sein. Ich habe mich sehr gefreut, aus dem Munde des geehrten Herrn Bundeskanzlers vernommen zu haben, daß er gewillt ist, aus Oesterreich sich die Wiener Pläne kommen zu lassen. Ich meinerseits würde nicht gewagt haben, einen solchen Vorschlag zu machen; da der Gedanke nun von dem Herrn Bundeskanzler ausgeht, so erscheint er Ihnen gewiß korrekt. Wenn aber das Material aus Oesterreich kommt, meine Herren, dann werden Sie sehen, daß man eben in Wien einen Preis — ich weiß nicht, ob den ersten, aber jedenfalls hat man ihn besonders ausgezeichnet — einem Entwürfe zu einem Parlamentsgebäude im gothischen Styl zuerkannt hat, und zwar rührt der Entwurf von demjenigen Meister her, welcher den ersten Plan für das Berliner Rathhaus geschaffen hat; derselbe Meister ist eben im Begriff, ein großmächtiges Rathhaus — 6 Millionen Gulden sind dafür ausgesetzt — in Wien zu bauen, und auch das wird wieder im gothischen Styl ausgeführt. Ist das nicht entsetzlich?! Wenn der Gedanke des Herrn Bundeskanzlers zur That wird, so werden, davon bin ich überzeugt, viele Vorurtheile, die sich zum Theil vielleicht an meine geringe Person knüpfen, schwinden.

Ich bin also der Ansicht, um das über den in Rede stehenden Punkt zu resumiren, daß die Kommission, die Sie ernennen wollen, vorläufig sich lediglich darauf beschränken solle, erstens Material zu beschaffen, um von den Fehlern Anderer zu lernen, zweitens einen Platz mit der kaiserlichen Regierung zu vereinbaren, und drittens mit der Regierung zu vereinbaren, was Alles in dem Gebäude untergebracht werden soll. Das kann aber wieder, wie wir aus dem Munde des Bundeskanzlers gehört haben, nicht geschehen, ohne daß der preussische Landtag darüber gehört wird. Nur in diesem Sinne und zu diesem Zwecke bin ich bereit, für den Antrag des Herrn von Bernuth zu stimmen; alles Weitere aber soll man einstweilen auf sich beruhigen lassen, namentlich auch die Konkurrenzfrage, über welche ich schließlich noch ein paar Bemerkungen zu machen habe.

Meine Herren, in der Petition des hiesigen Architektenvereins ist am Schlusse zugegeben, daß ein gleiches Verfahren, nämlich eine allgemeine Konkurrenz, schon öfter zu keinem befriedigenden Resultate geführt habe; ich glaube, die Herren hätten sich korrekter ausgedrückt, wenn sie gesagt hätten, daß sie noch niemals zu einem befriedigenden Resultate geführt hat, und es giebt auch innere, wie mir scheint, ziemlich handgreifliche Gründe genug dafür, weswegen eine solche allgemeine Konkurrenz, wie sie hier beantragt wird, nicht zu einen gesunden, erspriesslichen Resultate führen kann. Es liegt in der Natur der Sache, meine Herren, daß, wenn alle Welt an einer solchen Konkurrenz sich betheiligen kann, die erprobten Meister fern bleiben; denn diese wollen nicht mit aufkeimenden Genies oder solchen, die sich dafür halten, um die Wette rennen; sie wollen ihre kostbare Zeit, die sie hoch gelohnt bekommen können, nicht der Chance aussetzen, daß sie von einer Jury, deren Charakter sie im voraus nicht bemessen können, über Bord geworfen werden. Dann aber, meine Herren, ist noch Eines in Betracht zu ziehen. Sie laden eine sehr schwere Verantwortlichkeit auf sich, wenn Sie eine

allgemeine Konkurrenz ausschreiben; Sie veranlassen dadurch eine große Anzahl von jüngeren, schwächeren Kräften, sich in der gewaltigen Aufgabe zu versuchen, um auf diese Weise auf einmal zu europäischen Celebritäten zu werden, und schwerlich werden sich alle anwesenden Herren vergegenwärtigen, was es heißt, Entwürfe zu einem solchen Bauwerke zu machen, die nur irgend wie befriedigen können. Ich will von den Details, von den Profilierungen, von allen ähnlichen Dingen, die gewiß sehr wichtig sind, gar nicht sprechen; es ist eine enorme Aufgabe, wenn der Jury auch nur die nothdürftigsten Mittel geboten werden sollen, um über den künstlerischen Werth und über die Brauchbarkeit auch nur das allgemeinste Urtheil zu fällen. So käme denn also eine große Zahl von Künstlern in Versuchung, Mühe, Zeit, Geld und Opfer sonstiger Art zu bringen, um die nothwendigen 30 bis 40 Blätter — denn so viel sind mindestens nöthig — zu Stande zu bringen; dann aber bekämen sie vielleicht nicht einmal eine mention honorable, wie man in Frankreich sagt, in irgend einer Zeitung zu ihrer Entschädigung. Ich selbst habe einmal die Ehre gehabt, Mitglied einer solchen Jury zu sein in Velle, wo es sich um den Bau einer Kathedrale handelte —

(Ruf: Zur Sache!)

Ich bin bei der Sache, ich bin bei der Frage der allgemeinen Konkurrenz, ich bin aber auch der einzige Richter über das, was ich sagen will. Den Herren steht es ja frei, an das Buffet zu gehen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Ich bitte den Herrn Redner, sich nicht auf Zwischenbeprehungen einzulassen. Nur der Präsident ist Richter darüber, ob das, was der Redner sagt, zur Sache gehört oder nicht.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Die Mahnung des Herrn Präsidenten war also an die Adresse des Unterbrechenden gerichtet. — Ich bin demnach der Ansicht, daß eine solche allgemeine Konkurrenz etwas sehr Gewagtes einerseits und etwas sehr Verantwortliches andererseits ist, daß wir mithin dazu nicht übergehen sollten. Ich meine, der Weg müsse beschritten werden, den die praktischen Engländer — in diesen Sachen sind sie doch gewiß praktisch und haben Erfahrungen genug gemacht — eingeschlagen haben, und der auch in Oesterreich beschritten worden ist, daß man nämlich ausgezeichnete, längst bewährte Architekten beauftragt, Pläne zu entwerfen und daß man ihnen ihre Mühen und Auslagen im voraus asscurirt, und daß man dann demjenigen Plane, welcher als der beste befunden wird, noch einen zusätzlichen Preis ertheilt. Nur auf diesem Wege, meine Herren, können Sie einigermaßen sicher sein, etwas Vortreffliches zu erhalten, nicht aber, wenn Sie eine Menge von Plänen zusammentrommeln, von welchen — wie ich das vor der Unterbrechung sagen wollte — schon beim ersten Spaziergang im Ausstellungssaale herum vielleicht 30 bis 40 davon mit einem Worte zum Tode verurtheilt werden; das geschieht so bei allen solchen Konkurrenzen. Ich glaube deswegen, daß man von einer unbeschränkten Konkurrenz Abstand nehmen sollte, würde aber nichts dagegen haben, wenn man außer den bewährten Architekten, welche zu honoriren sind, auch noch jedem Anderen freistellte, einen Plan zu machen, aber ohne daß man irgend eine Verantwortlichkeit dafür übernimmt.

Endlich kommt nun auch noch die Frage von der Jury, auch diese Frage, die nicht unterschätzt werden kann. Wenn die besten Meister sich bei der Konkurrenz betheiligen, wer soll dann über diese Meister zu Gericht sitzen? Darüber muß man sich doch auch klar werden, und zwar um so mehr klar werden, als sich erfahrungsmäßig herausgestellt hat, daß viele Architekten schlechterdings einen Styl verdammen und nur irgend einen anderen gut heißen. Wir haben es ja erlebt, daß Pläne als unannehmbar zurückgewiesen worden sind, einfach aus dem Grunde, weil sie gothisch waren. Andererseits hören wir jetzt aus Lübeck — die Lübecker sind ja auch mit einer Petition eingekommen —, daß dort ein großer monumentaler Brunnen errichtet werden soll, welcher gothisch stylisirt werden muß. Sie sehen also, meine Herren, daß auf verschiedenen Seiten exklusive Tendenzen obwalten; und welche Garantie giebt nun eine Jury den Architekten, die von ihr abgeurtheilt werden sollen?

Das, meine Herren, sind die Momente, auf welche ich glaube Sie aufmerksam machen zu sollen, ich bin der Ansicht, daß bei solchen Fragen nichts räthlicher ist, als sich die Schwierigkeiten im voraus wohl zu vergegenwärtigen, daß man besser daran thut, die Schwierigkeiten zu übertreiben als sie zu unterschätzen. Ich muß gestehen, daß, wenn eine Kommission im Stande ist, jetzt ein Programm zu entwerfen, ohne dasjenige zuvor zu erledigen, was ich als die elementaren Vorbedingungen eines solchen Programms bezeichnet habe, ich diese Kommission wahrhaft bewundere — es wäre ein Unikum in der Kunstgeschichte.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Römer (Württemberg): Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich dem Herrn Vorredner folgen werde auf das Gebiet des Styls, oder daß ich reden werde von der clerikalen Fraktion oder von den ausgestopften Elephanten der Semiramis, die der Herr Vorredner in einem Athem genannt hat. Gestatten Sie mir das Wort nur als einem von denjenigen, die durch den dormaligen Zustand am meisten gepeinigt sind. Gestatten Sie mir nur ein paar eindringliche Worte, welche Sie bestimmen sollen, mitzuwirken zu der möglichst raschen Herstellung eines erträglichen Provisoriums. Die letzte Reihe Plätze links vom Herrn Präsidenten, auf denen vornehmlich süddeutsche Abgeordnete sitzen, sind, wie ich mich durch Erfahrung überzeugt habe, die schlechtesten im ganzen Hause. Da hört man nichts, da sieht man nichts, da wird man nicht gehört und da wird man nicht gesehen, und, meine Herren, das letztere ist bei unserer Redeordnung ganz besonders schlimm. Wenn man da hinten sitzt, so ist es dem Herrn Präsidenten häufig ganz unmöglich zu sehen, daß man reden will, und so, meine Herren, sind diejenigen, die auf einem dieser Plätze sitzen, sowohl verhindert zu hören, was hier vorgeht, als auch verhindert zu sprechen, was sie zu sprechen wünschen. Da giebt es nun verschiedene Mittel sich zu helfen, die aber, wie Sie Alle aus eigener Anschauung wissen, nicht ausreichen. Man kann sich setzen auf den gerade vakanten Platz eines anderen Abgeordneten, wie ich es heute, um zu Ihnen zu sprechen, gethan habe. Man riskirt dann aber, daß der Inhaber des Platzes erscheint und Einen freundlichst ersucht, Platz zu machen. Meine Herren, ich bin in meinem Leben noch nie herausgeworfen worden; hier ist es mir aber, seit ich hier sitze, schon oft passiert.

(Heiterkeit.)

Dann, meine Herren, stellt man sich hier möglichst nahe an die Mitte, da rufen die Herren Kollegen die hinter einem sitzen: „sitzen! sitzen!“ und der Herr Präsident muß diesen Rufen allerdings Folge geben. Ja, meine Herren, „sitzen!“ — aber wohin? Wieder auf den alten, schlechten Platz, daß der Zimmer von Neuem losgeht? — Die einzige Rettung, meine Herren, die ist der Bundesrath. An den Estraden des Bundesraths, da finden wir noch den einzigen Schutz; wir werden, wir mögen wollen oder nicht, ganz an den Bundesrath hingedrängt und auf dessen Seite. Und, meine Herren, ich muß den Mitgliedern des Bundesraths das Zeugniß der allergrößten Humanität geben; sie haben noch nie gerufen: „sitzen! sitzen!“ Meine Herren, diese Humanität ist uns Süddeutschen ganz besonders zu gute gekommen. Ich halte mich verpflichtet, den Herren vom Bundesrath meinen und meiner Landsleute Dank besonders auszusprechen.

Meine Herren, Sie sehen aus diesen Schilderungen, die Sie jeden Tag erleben, daß das ein vollkommen unerträglicher, ein vollkommen unwürdiger Zustand ist. Ich bitte Sie aufs dringendste, was in Ihren Kräften steht beizutragen, daß diesem unerträglichen, daß diesem unwürdigen Zustande möglichst bald und möglichst gründlich abgeholfen werde. Daß das an sich möglich sei, davon habe ich mich heute aus dem, was ich von verschiedenen Seiten, namentlich aber von dem Herrn Reichskanzler gehört habe, vollkommen überzeugt. Sie haben uns süddeutsche Abgeordnete so freundlich, so herzlich hier aufgenommen, daß ich wohl Ihre Hülfe für dieses Projekt in Anspruch nehmen darf. Helfen Sie uns meine Herren, dazu, daß wir nicht bloß, wie bis jetzt halb, sondern daß wir ganz im Reichstage sind. Denn in der That, der bisherige Zustand ist nicht zu schwarz gezeichnet, wenn ich sage, wer da hinten zu sitzen

hat, der ist nur halb Mitglied des Reichstages. Lassen Sie sich auch — und zu dieser Bemerkung giebt mir, was Herr von Unruh gesagt hat, die Veranlassung — lassen Sie sich nicht dadurch abhalten, für die Erfüllung meiner Bitte zu wirken, daß ein gutes Provisorium das Definitivum möglicherweise sehr hinauschiebt. Folgen Sie, meine Herren, auch hier der goldenen Lebensregel, daß das Bessere nicht der Feind des Guten sein darf. Helfen Sie uns vor Allem, aus diesem unerträglichem Zustande herauszukommen und ein erträgliches, ein gutes Provisorium zu schaffen. Freilich könnte mich schüchtern machen, was der Herr Reichskanzler über das Provisorium gesagt hat, daß nämlich der Antrag, soweit er das Provisorium betreffe, ihn ganz besonders in Verlegenheit setze. Meine Herren, mich macht das nicht ängstlich. Der Herr Reichskanzler hat sich schon ganz anderen baulichen Schwierigkeiten gegenüber als der rechte Baumeister gezeigt. Ich lebe der Hoffnung, daß er auch hier abhelfen wird, und, meine Herren, in dieser Hoffnung empfehle ich Ihnen, was ich gesprochen habe, zu besonderer Berücksichtigung: Helfen Sie Ihren süddeutschen Kollegen aus dem unerträglichem Zustand heraus!

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Es liegen zwei Anträge auf Schluß vor. Ich stelle zunächst die Unterstützungsfrage.

(Eine Anzahl Mitglieder erheben sich.)

Die Anträge sind genügend unterstützt, und ich bitte die Herren, welche den Schluß der Berathung wollen, stehen zu bleiben, beziehungsweise aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Schluß der Berathung hat die Majorität erhalten.

Präsident (den Vorsitz übernehmend): Der Herr Antragsteller hat zum Schluß das Wort.

Abgeordneter Braun (Hersfeld): Meine Herren, ich weiß nicht, ob viele Mitglieder des Reichstags hier sind, die meinen Ausdruck „Fundament“ bei Motivirung meines Antrages so mißverstanden haben, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger. Ich glaube annehmen zu sollen, meine Herren, daß dieser Ausdruck allgemein dahin verstanden worden ist, daß damit die Grundlage des Ganzen bezeichnet werden soll, nicht etwa ein steinernes Fundament oder gar ein Pfahlrost. Unter dieser Grundlage verstehe ich einmal die Erklärung des Reichstages, daß man ein monumentales Gebäude will, wie ich beantragt habe, und zweitens, daß man eine Betheiligung des Reichstages bei den Vorarbeiten will.

Dann habe ich noch weiter mir nur ein paar Worte zu erlauben über das Provisorium. Ich glaube, meine Herren, es ist kein anderer Ausweg in besonderer Berücksichtigung der Umstände, die vorliegen, möglich, als daß das Herrenhaus provisorisch dazu eingerichtet wird. Meine Ansicht ist die, man läßt das ganze Herrenhaus vollständig intakt, wir sind das dem Herrenhause selbst schuldig, diese Rücksicht zu nehmen. Es würde sehr übel aufgenommen werden, wenn man den jetzigen Sitzungssaal des Herrenhauses in einer Weise vergrößern wollte, daß er nachher dem Bedürfnisse des Herrenhauses nicht mehr entspricht. Ich kann das bestätigen, was der Herr Abgeordnete von Unruh schon angeführt hat; in Wien hat man ein Parlamentsgebäude innerhalb 6 Wochen aus Holz ausgeführt, ein Gebäude, was nicht bloß ein Sommerpavillon, sondern mit aller Bequemlichkeit und den nöthigen Heizeinrichtungen versehen ist. Man kann bis zum Herbst ein solches Holzgebäude in dem Garten des Herrenhauses ausführen. Dabei wäre selbstverständlich auf möglichste Schonung der Bäume, insbesondere der berühmten Taxusbäume, Rücksicht zu nehmen. Man könnte aber auch, und darauf möchte ich besonders aufmerksam machen, den Sitzungssaal auf dem anstößenden Terrain der Porzellanmanufaktur erbauen, deren jetzt schon sehr beschränkter Betrieb eine alsbaldige Abgabe eines Theils des Grundstücks schon jetzt ermöglichlichen ließe. Vielleicht könnte man auch den Zugang des Publikums zum Sitzungssaal auf dieses Grundstück verlegen und den letzteren mit den übrigen Räumen des Herrenhauses durch eine Glashalle verbinden. Ich bitte meine Bemerkungen zu berücksichtigen; außerdem empfehle

ich Ihnen meinen Antrag. Ich glaube nicht, daß die Herren von Bernuth und die übrigen Herren Antragsteller auf ihrem Antrage beharren sollten, da mein Antrag nach den eingetretenen Modifikationen dasselbe enthält, was sie beabsichtigen.

Präsident: Es stehen also in der Abstimmung nur zwei Anträge noch sich gegenüber: der des Abgeordneten Braun (Hersfeld), welchen ich noch einmal in seinem ganzen Zusammenhange verlesen werde. Nachdem der Herr Abgeordnete seinen Antrag selbst amendirt und den von Unruh'schen Verbesserungsantrag darin aufgenommen hat, würde sein Antrag so lauten:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu erklären: die Errichtung eines monumentalen Parlamentshauses ist ein Bedürfnis der deutschen Nation;
2. demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß zunächst die Ermittlung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesraths, Mitgliedern des Reichstags, Kommissarien der preussischen Regierung und Architekten zusammen zu setzen ist; ferner

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Parlamentsgebäudes für ein ausreichendes provisorisches Gebäude zu sorgen;

3. seine Bereitwilligkeit zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Parlamentshauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Dem steht der Änderungsantrag der Abgeordneten von Bernuth und Genossen gegenüber. Ich werde den letzteren zuerst zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so ist der Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) beseitigt. Wird der Antrag des Abgeordneten von Bernuth abgelehnt, so lasse ich über den Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) abstimmen. Das Haus ist mit dieser Abstimmungsreihe einverstanden. —

Der Abgeordnete von Bernuth schlägt folgende Resolution vor:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. zu erklären: die Errichtung eines den Aufgaben des deutschen Reichstags entsprechenden und der Vertretung des deutschen Volkes würdigen Reichstagshauses ist ein dringendes Bedürfnis;
2. demnach dem Herrn Reichskanzler gegenüber den Wunsch auszusprechen, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, zunächst die Ermittlung eines passenden Bauplatzes, die Aufstellung eines Programms und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine Kommission erfolge, welche aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstags und Kommissarien der preussischen Regierung zusammenzusetzen ist;
3. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bis zur Vollendung des Reichstags-Gebäudes auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen;
4. die Bereitwilligkeit des Reichstags zu erklären, die zu den Vorbereitungen zum Bau des Reichstags-Hauses erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen und damit den Antrag des Abgeordneten Braun (Hersfeld) erledigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses; der Antrag des Abgeordneten von Bernuth ist angenommen.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

Antrag des Abgeordneten Harfort, betreffend die Entschädigung der Rheder und Affekuradeure eines im Jahre 1863 im Hafen von Preira von den portugiesischen Behörden kondemnirten und versteigerten Stettiner Barkschiffs (Nr. 32 der Drucksachen),

mit dem dazu gehörigen Amendement des Abgeordneten Mosle (Nummer 40 der Drucksachen), welches ich zuerst zur Unterstützung stellen muß.

Dieserigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Mosle unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Ich gebe nunmehr dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Harkort**: Meine Herren, Sie finden die Begründung meines Antrages in der vertheilten Druckschrift. Ich will hier nachträglich noch bemerken, daß, wenn Sie belieben sollten, denselben in eine Kommission zu verweisen, ich alsdann sämtliche Specialakten vollständig und wohlgeordnet derselben zur Verfügung stellen kann.

Sich über den Inhalt hier zu unterhalten, ist zu weitläufig. Ich will bloß einfach bemerken, daß allein der Klageantrag des Staatsanwalts 56 große Oktavseiten eng geschrieben einnimmt. Die Herren aus den Seehäfen muß ich darauf aufmerksam machen, daß dieser Fall nicht allein für das Schiff Ferdinand Nieß, sondern für die ganze deutsche Rheberei sehr wichtig ist. Denn es hat sich auf den Cap-Verdischen Inseln eine Bande gebildet, die Piraterie in ganz eigener Art übt, d. h. unter anscheinend gesetzlichen Formen bereits sehr viele Schiffe gekapert hat, was durch die Akten näher erwiesen wird.

Die Tage liegen nicht weit hinter uns, wo Preußen sehr isolirt stand, wo unsere Regierung sorgfältig vermied, mit den auswärtigen Mächten in irgend eine Kollision zu kommen. Die Folgen blieben nicht aus. Die Gesandten und Konsuln schritten nicht ein für ihre Landsleute, wie billiger Weise hätte erwartet werden können. Ich habe seiner Zeit im preussischen Abgeordnetenhaus manche Fälle dieser Art angeführt. Nun folgte der norddeutsche Bund. Meine Herren, auch der ist nicht entschieden aufgetreten; das beweist hier der vorliegende Fall mit dem Schiff Ferdinand Nieß. Auf dem letzten Reichstag in der letzten Stunde wurde an den Herrn Bundeskanzler damals durch Interpellation die Frage gestellt, was geschehen sei, um den Rhedern und Assuradeuren des Schiffes Ferdinand Nieß zu ihrer Entschädigung zu verhelfen. Vom Ministertisch aus wurde durch den Herrn Kommissar einseitig geantwortet, d. h. bloß auf einen Proceß hingewiesen; dagegen wurde die internationale Frage vollständig vermieden. Nun beleuchten wir diesen Proceß einigermaßen, um zu sehen, was davon noch erwartet werden kann? Die Anklage im Hafen Preira erfolgte durch den Staatsanwalt in höchst gerechter, tüchtiger Weise; sie war vollständig erschöpft. Das Urtheil, was demnächst folgte, war ebensfalls von einem unparteiischen Richter. Er gab zu, daß eine Reihe von Verbrechen und Unterschleifen geschehen sei, und verurtheilte die Thäter zur Haft ohne Kautionsstellung. Der erste Richter starb, meine Herren, und später wurde nun bekannt, daß die großen intelligenten Urheber, die das Geld in die Tasche gesteckt hatten, freigesprochen wurden und einige untergeordnete Subjekte wurden verfolgt, sie waren aber so klug, nach den Kolonien auszuwandern, und so ist dann die Geschichte versteckt geblieben.

Jetzt kann der Antrag auf Revision vom hohen Gerichtshof in Lissabon, dort, meine Herren, wurde die Sache verschleppt, Dokumente wurden unterschlagen, die Geschichte verdunkelt und am Ende, wie man es zu nennen pflegt, todt geschwiegen.

Nun frage ich Sie, was können Sie noch erwarten, wenn Sie sich jetzt an die portugiesische Regierung wenden und Aufschlüsse verlangen? Die fürchtet bezahlen zu müssen und wird nichts geben, als was sie rechtfertigt, wenn Sie nicht darauf dringen, daß die Sache scharf untersucht wird, so werden die Leute vollständig leer ausgehen. Denn wie die Justiz in Portugal beschaffen ist, das sagt sogar der Bibliothekar des Königs. Er sagt: „Die Habgucht hat sich bei uns auf den Stuhl der Gerechtigkeit gesetzt, und der Richter verkauft auf offenem Markte sein Gewissen an den Meistbietenden.“

Wenn das ein angesehenes Mann sagt, dann werden wir sehr wenig zu erwarten haben. Der Kommissar hat uns damals gesagt, daß man acht Jahre lang die Sache verfolgte, — nun frage ich Sie, meine Herren, hat denn England Griechenland gegarüber acht Jahre gewartet, daß ein Kriminalproceß revidirt

wurde und Entschädigung erfolgte, hat Frankreich nicht für Privaten Genugthuung gefordert von Portugal, und ist nicht bezahlt worden, weil man sah, daß es Ernst war?

Meine Herren, so wie wir bisher gehandelt, werden wir wenig ausrichten. Ich glaube, daß heute eigentlich die internationale Frage auf der Tagesordnung steht, — ich werde sie daher beleuchten.

Das Schiff Ferdinand Nieß lief im Januar 1863 im Hafen von Preira ein. Durch einen Sturm war ein Leck entstanden und der Kapitän trug auf Besichtigung an; der Zolldirektor Nunes, der im Komplott war, bestellte jetzt Sachverständige, die er erkaufte und die keine Sachverständigen waren. Der Hafenskapitän, ein Marineoffizier, ein Mann von Ehre, protestirte feierlichst dagegen, Leute zu nehmen, die nicht schreiben und lesen könnten und nichts davon verständen, darauf wurde nicht eingegangen. Weil eine preussische Behörde dort fehlte, — ob sie je dagewesen ist, weiß ich nicht, — wurde der belgische Konsul substituirt als preussischer Konsul, und er war gerade einer von denen, welche im Bunde waren, denn er hatte das Schiff unter fremdem Namen angekauft und großen Vortheil davon gezogen. Nun möchte ich fragen, wie sind wir da vertreten; wie weit ist es von den Cap-Verdischen Inseln bis Portugal, wo stets Dampfschiffe fahren und von wo im Januar schon über London telegraphische Depeschen kamen? Unser Konsul und Gesandter haben nichts gethan in dieser Beziehung. Nun wurde bereits am 2. Februar das Schiff kondemnirt, denn es hatten diese noblen Sachverständigen ermittelt, daß ein Schiff, welches 76,000 Thlr. zu bauen gekostet, falls es auf der Insel reparirt würde, nur 320 Thlr. übrig lassen würde. So wurde also das Schiff zum Abbruch verkauft, der Zolldirektor Nunes sprach das Urtheil, so das Schiff kondemnirte, und die Bande sprach es in Händen. Was geschah jetzt? Sie legten einige hundert Thaler für eine Reparatur an, und binnen drei Wochen war dieses selbe Schiff, welches zum Abbruch kondemnirt war, wieder vollständig seetüchtig, es wurde von dem Gouverneur Franco sogar mit seinem Namen beehrt, derselbe war bei der Taufe desselben anwesend, er gab die Flagge und die Seepässe, und das Schiff ging nach Lissabon unter dem Namen Franco. Also binnen drei Wochen, meine Herren, wurde das kondemnirte Schiff für ein paar hundert Thaler wieder hergestellt.

Jetzt kommt das Schiff nach Lissabon mit großer Fracht; dort wurde es aber den Leuten so unheimlich, sie möchten ver-rathen sein, daß sie dazu übergütigen, das Schiff abermals einer kleinen Reparatur zu unterwerfen, und nun hat ihnen die Arsenalbehörde in Lissabon gestattet, obgleich man offenkundig wußte, wie die Sache liegt, das Schiff zum dritten Male zu taufen, nämlich auf den Namen Andriessen. Das Schiff wurde jetzt verkauft, bekam die Seepässe nach Amerika und ist seitdem spurlos verschwunden, und abermals sind die Assuradeure betrogen.

Wenn ich nun die Beweise liefern soll für das Gesagte, so beziehe ich mich zunächst auf das Zeugniß des Hafenskapitäns, des Marineoffiziers, den ich vorher genannt habe, welches sich in den Akten befindet; ich beziehe mich ferner auf die Anklage des Staatsanwaltes, der mit unendlichem Fleiß und Mühe die Sache vollständig ermittelt hat, und auf das Urtheil des Richters, der, trotzdem daß sehr angesehene Personen darein verwickelt waren, doch das Urtheil sachgemäß gesprochen hat. Das sind meine Beweise, und wenn unsere Regierung oder das deutsche Reich jetzt Nachforschungen anstellen will, dann müssen gerade diese Dokumente als Grundlage dienen, und nicht, was man in Lissabon Alles verschwiegen und erdichtet hat. In dem Urtheile selbst wird das Verfahren eine Reihe von Abscheulichkeiten und Verbrechen genannt, diese Verbrechen aber sind verübt, wie ich eben bemerkt habe, unter Theilnahme hoher Angestellter der portugiesischen Regierung.

Nun, wie sprach man über den Fall in Lissabon? Die öffentliche Meinung sprach auf offenem Markt über dieses Bubenstück, welches verübt worden war, die öffentlichen Blätter des Inlandes und des Auslandes beschäftigten sich damit, die fremden Gesandten sprachen davon. Die österreichischen Assuradeure, die mit theilhaftig waren, wandten sich an ihren Minister, er möge doch für sie sorgen durch den Ambassadeur in Portugal, der dortige Gesandte setzte sich mit dem preussischen in Beziehung, und dieser erklärte im Jahre 1868, er sei nicht instruir. Das finden Sie ebenfalls in den Akten. Nun frage ich Sie, wie kann man sagen, man habe den Proceß

acht Jahre in die Augen gefaßt, wenn im Jahre 1868 der preussische Gesandte dem österreichischen Gesandten antwortet, er sei nicht instruiert!

Ich beziehe mich auf den Brief des Konsuls Brons vom 28. Juli 1863 an den damaligen Herrn Bundeskanzler, wo schon die Thatsachen ganz deutlich angegeben waren. Wenn nun jetzt die Akten ziemlich vollständig vorliegen, so verdanken wir das nicht unserm Gesandten und dem Konsul, sondern einem Privatmanne, der auf seine Kosten jahrelang die Sache verfolgt und Zeit und Mühe angewendet hat ohne Entschädigung.

Ich behaupte also in Betreff der internationalen Frage, daß die königlich portugiesische Regierung verpflichtet ist, einzutreten für ihre Angestellten, für den Zolldirektor, für den Gouverneur und für die Arsenalbehörde des Lissaboner Hafens. Der Schaden ist nicht unbedeutend, er beläuft sich, wie Sie auch aus den Anlagen werden ersehen haben, auf 100,000 Thaler. Das ist aber nicht, meine Herren, die Hauptsache, sondern jetzt ist das deutsche Reich groß geworden, es steht mächtig da als eine der ersten Großmächte: ich glaube, daß jeder Deutsche wohl fordern darf, daß, wo er sich auch befinden mag, in weitester Ferne, wenn er in seinem Recht ist, der Schutz seines Vaterlandes hinter ihm steht. Und wenn Sie das wünschen, meine Herren, dann kann ich Ihnen nur rathen: halten Sie jetzt fest an dieser Untersuchung, damit endlich die Sache beendet werde zur Ehre unserer Flagge, im Interesse der Rheder und des Seehandels, und gleichzeitig als eine Warnung für das Ausland, damit die Herren draußen sehen, daß man nicht ungestraft unser Interesse verletzen darf. Geben Sie ganz einfach ohne Weiteres die Sache zur Untersuchung an unser Ministerium zurück, meine Herren, so wird natürlich dieselbe Reihenfolge beobachtet, es wird an den Gesandten geschrieben; der Gesandte weiß wenig davon, er hat sich nicht darum bekümmert; er spricht mit der portugiesischen Regierung; die Regierung Portugals natürlich fürchtet sich, bezahlen zu müssen, und sucht die Thatsachen zu verdecken, die sie kompromittiren, — und die Rheder und Asskuraudeure werden nichts empfangen.

Meine Herren, ich bitte wirklich, im Interesse des Handels im Allgemeinen, unterstützen Sie meinen Antrag!

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, die Veranlassung meines Antrages zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Harfort ist der Hauptsache nach die, daß meiner Ansicht nach der Harfortsche Antrag den Reichstag zu stark in dieser Sache engagirt. Der Antrag setzt voraus, daß eine belangreiche Gesezwidrigkeit und eine Beleidigung der Flagge bereits bewiesen ist; er fordert dafür Schadenersatz für Rheder und Asskuraudeure. Nun hat Herr Harfort allerdings in der Begründung seines Antrages soeben die Niedersetzung einer Kommission beantragt, und es soll in der Kommissionsberathung sich erst herausstellen, ob diese Gesezwidrigkeit stattgefunden hat und also der Antrag auf Entschädigung gestellt werden soll. Meine Herren, so sehr ich der Meinung bin, daß eine Angelegenheit wie diese sich nicht eignet für die Verhandlung im offenen Hause, so sehr ich der Ansicht bin, daß dergleichen Angelegenheiten diffiziler internationaler Natur vor eine Kommission gehören, so lange wir nicht geheime Sitzungen haben, so glaube ich doch, daß auch selbst für eine Kommissionsberathung der Fall nicht hinreichend vorbereitet ist. Wir Mitglieder des Reichstags haben weder Zeit noch Gelegenheit gefunden, hier die umfangreichen Aktenstücke, die über diese Frage vorliegen, so zu studiren, wie es wünschenswerth ist. Ich habe deshalb meinen Antrag dahin gestellt, daß ich die Regierung erliche, diese Angelegenheit weiter zu beobachten, und dem Reichstag über den Verlauf derselben zu berichten. Meine Herren, ich verkenne nicht die Wichtigkeit und Tragweite des Falles; im Gegentheil, wenn wirklich eine so flagrannte Gesezwidrigkeit auf der Insel Sao Joao stattgefunden hat, wenn wirklich die preussische Flagge einen solchen Affront erlitten hat, wie es uns versichert wird, dann haben wir nicht allein von der portugiesischen Regierung Ersatz für Rheder und Asskuraudeure zu fordern, dann haben wir auch Genugthuung für die beleidigte Flagge zu fordern. Bleibt ein solches Attentat ungestraft, so sind die Folgen unermesslich, und es hat darunter ganz besonders zu leiden der seefahrende Theil unserer Nation und die Deutschen im Auslande. — Meine Herren, ich habe mit großer Freude den Ausführungen gelauscht,

welche von dieser Seite (nach rechts) bei Gelegenheit der Resolution für die Deutschen im Auslande gefallen sind; ich habe gern daraus konstatiert, daß Sie auch auf dieser Seite sich für die Angelegenheiten der Deutschen im Auslande interessieren, jedoch — nehmen Sie mir das nicht übel — es kam mir der Gedanke dabei, daß eigentlich das die verkehrte Welt sei; die Deutschen im Auslande sind nämlich immer gute Patrioten gewesen, die Deutschen im Auslande haben durch die große Weisheit, die sie jetzt für die Verwundeten und Invaliden geschickt haben, ihre Freude darüber ausgedrückt, daß jetzt auch im Heimatlande der Patriotismus sich so schön geltend gemacht hat, wie er es vor und in diesem Kriege gethan hat. Entschuldigen Sie diese kleine Abweichung.

Bei dem uns vorliegenden Falle liegt ein großer Verdacht vor, daß in der That gesezwidrige Handlungen auf der Insel Sao Joao passirt sind, und daß auch der Prozeß in Portugal nichteinen Verlauf genommen hat, wie er zu billigen ist. Es wird behauptet, daß dabei wichtige Aktenstücke verschwunden sind und dergleichen. Wenn das der Fall ist, müßte die Angelegenheit genauer untersucht werden. Daß die Sache nicht ganz rein ist, daß, meine Herren, bezeugen die eigenen Portugiesen; denn wir finden unter den vorliegenden Papieren Zeitungsnotizen aus portugiesischen Zeitungen, worin die Portugiesen selbst sagen: der Fall ist derartig, daß wir erwarten, die preussische Regierung wird eine Kommission ad hoc verlangen, um die Sache genau untersuchen zu lassen. Für mich sind indeß noch zwei wichtige Momente vorhanden, die nicht hinreichend aufgeklärt sind, das eine betrifft den Kapitän des Schiffes und das andere den preussischen Gesandten in Lissabon. Was den Kapitän des Schiffes anbelangt, meine Herren, so finde ich in der ganzen Auseinandersetzung, die hier vor uns liegt, sehr wenig zu seiner Rechtfertigung. Meines Erachtens kann, wenn der Kapitän des Schiffes ein ehrlicher ist, wenn er auch zugleich nicht vollständig beschränkter Verstandes ist, ein solcher Fall, wie er hier vorliegt, gar nicht passiren. Es wird uns gesagt, daß ein Schiff im Asskuranzwert von 60,000 Thalern mit einer Ladung, die noch weitere 54,000 Thaler Asskuranzwert hat, also zusammen 114,000 Thaler, im Hafen einläuft, um einen Schaden zu repariren, der ungefähr 130 Milreis oder 220 Thaler geschätzt wird. Statt diese 220 Thaler auf irgend eine Weise zu erlangen, wird das Schiff als seuntüchtig kondemniert und nebst der Ladung verkauft, wird dann in der Hand des Käufers oberflächlich reparirt und geht darauf als ein Schiff I. Klasse wieder in See. Unter jeder Bedingung haben hier ganz außerordentliche Verhältnisse obgewaltet, die die Regierung veranlassen müssen, die Sache sehr genau untersuchen zu lassen. Ich höre, daß der Führer des Schiffes bereits verstorben ist, und will auch meine Ansicht dahin aussprechen, daß, selbst wenn eine Schuld seinerseits vorgelegen hat, dieses Verfahren doch nicht hätte angewendet werden können, wenn nicht zu gleicher Zeit die Regierung und die Geseze in einer Weise auf der Insel wahrgenommen wären, wie es nicht zu verantworten ist.

Ein zweites Moment, was nicht aufgeklärt ist nach meiner Meinung, ist die Thätigkeit des preussischen Gesandten in Lissabon; in dem ganzen vorliegenden Aktenstück finden wir sehr wenig darüber erwähnt. Das Einzige, was darüber gesagt wird, ist enthalten in der Mittheilung des Herrn Ministerialdirektors bei Gelegenheit der Interpellation im letzten Reichstage. In dieser Mittheilung sagt der Herr Ministerialdirektor, daß die preussische Gesandtschaft sich von Anfang an, seit 1863, der Sache angenommen habe, und es wird dann fortgesetzt, daß nicht allein die Gesandtschaft, sondern auch die portugiesische Regierung sich der Sache angenommen, sich sehr entgegenkommend gezeigt habe; es wird ein Lob ausgesprochen bei dieser Gelegenheit für die portugiesische Regierung, für das Entgegenkommen derselben.

Der Herr Ministerialdirektor sagt dann weiter, daß die Angelegenheit augenblicklich vor den portugiesischen Gerichten verhandelt würde, daß in einigen Instanzen zu Gunsten, in anderen dagegen entschieden wäre, und daß es der diesseitigen Regierung nicht angänglich erschienen sei, in ein gerichtliches Verfahren in einem civilisirten Lande ihrerseits einzugreifen. Meine Herren, ich habe nichts dagegen, daß im Allgemeinen Portugal als ein civilisirtes Land hingestellt wird, aber ich muß sehr dagegen protestiren, daß die betroffene portugiesische Besitzung, die Cap-Verdische Insel Sao Joao, als ein civilisirtes Land hingestellt wird, und ich muß auch gegen die Annahme protestiren,

daß die portugiesischen Gerichte solche sind, wie man sie in einem civilisirten Lande wohl verlangen kann.

Der Herr Ministerialdirektor schließt seine Aeußerung damit, daß er sagt: „Dergleichen verzeichnete Reccesse, das werden Sie anerkennen, kommen auch in anderen Ländern vor.“ Ich weiß nicht, welche anderen Länder damit gemeint sind, ich möchte aber doch behaupten, daß in unserem Lande dergleichen Proccesse nicht vorkommen können, wenn auch verwickelte Proccesse allerdings vorkommen.

Meine Herren, ich vermisse bei der damaligen Antwort des Herrn Ministerialdirektors auf die Interpellation jegliche drohende Bemerkung, die dahin sich ausspricht, daß, wenn wirklich das Interesse preussischer Unterthanen bei dieser Gelegenheit geschädigt sei, dann die Regierung auch dafür sorgen würde, dieser Schädigung die nothwendige Abhilfe zu verschaffen.

Ich fürchte, daß diese Erklärung, wie sie damals abgegeben ist, wenn sie in portugiesischen Zeitungen abgedruckt ist, wie das wahrscheinlich der Fall gewesen sein wird, daß sie dann nachtheilig auf die Angelegenheit gewirkt hat, und ich bedaure deshalb, daß sie damals so gegeben ist. Das in dieser Antwort Enthaltene ist das Einzige, was wir von der Thätigkeit des Gesandten wissen. Dagegen finden wir in den vorliegenden Akten eine Menge von Kopien von Schreiben, welche die Interessenten an die portugiesische Regierung, an die portugiesischen Gerichte, an die portugiesischen Minister und selbst an Seine Majestät den König von Portugal gerichtet haben. Ich erwähne diesen Fall, um zu konstatiren, daß dies ein Fall ist, wie er unter den Deutschen im Auslande nicht selten vorkommt. Sehr häufig finden wir, daß die Deutschen im Auslande sich lieber an die fremden Regierungen wenden als an die Vertreter der eigenen Regierung.

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, was hat das für einen Grund? Wohl will ich zugeben, daß die bisherige Zerrissenheit Deutschlands einen großen Theil dieser Schuld trägt; doch aber, meine Herren, liegt ein weiterer Grund darin, daß die bisherigen Vertreter Deutschlands im überseeischen Auslande nicht diejenige Thätigkeit entwickelt haben, die man wohl von ihnen fordern konnte. Ich bin selbst Jahrzehnte lang Zeuge der Thätigkeit der Herren Gesandten in Amerika gewesen. Ich selbst, nebst einer Menge meiner Landsleute über See bin der Ueberzeugung, daß dies auswärtige Diplomatie, d. h. die überseeische Diplomatie, Preussens und jetzt Deutschlands bisher zu zaghaft und zu wenig rührig aufgetreten ist. Ich habe diese Ueberzeugung gewonnen, und ich kann eine Menge Fälle anführen, welche nicht gerade sehr zu Gunsten der Herren Gesandten sprechen. Ich will das unterlassen, aber ich will mir erlauben, von dieser Stelle aus, von der Tribüne des Reichstags, aus der Mitte der Volksvertretung von Gesamtdeutschland an die Herren Gesandten in dem überseeischen Auslande mich zu wenden und diese zu bitten, angefaßt der großen Veränderung, die im Vaterlande vor sich gegangen ist, zu beherzigen das Wort, welches unser großer Dichter in Wallensteins Lager den Wachtmeister zum Rekruten sprechen läßt:

Einen neuen Menschen hat Er angezogen,

Muß ein fürnehmerer Geist jetzt in ihn fahren!

Von diesem Worte, meine Herren, wünsche ich, daß es unsere Gesandten beherzigen möchten, und dann, meine Herren, seien Sie überzeugt, wenn das der Fall ist, dann kommen solche Fälle, wie der hier vorliegende, mit deutschen Schiffen nicht wieder vor, und wenn sie vorkommen, so dauert die Erledigung dann nicht acht Jahre. Ich bitte Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Ich will mir nur erlauben, noch zu bemerken, daß mir Ausstellungen über den Wortlaut gemacht sind. Ich habe beantragt, die Regierung möge den Gang des Proccesses untersuchen lassen; ich habe damit sagen wollen, sie möge den Gang des Proccesses ferner beobachten. Ich habe beantragt, sie möge dann das Resultat der Untersuchung dem Reichstage vorlegen lassen; ich habe damit nicht sagen wollen, daß die Regierung nunmehr ihre diplomatische Korrespondenz mit dem Herrn Gesandten hier im Reichstage niederlegen soll, sondern gewünscht, sie möge dem Reichstage darüber berichten, und ich bin bereit, meinen Antrag in dieser Hinsicht selber zu amendiren und ihn nunmehr folgendermaßen lauten zu lassen:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, den Fall der Kondemnirung wegen Seeuntüchtigkeit des preussischen Schiffes „Ferdinand Nieß“ in Porto-Praia (Hafen auf der Insel des grünen Vorgebirges Sao Joao) am 3. Februar 1863, sowie den Gang des dieserhalb vor den portugiesischen Gerichten geführten Proccesses ferner beobachten zu lassen und über das Resultat dem Reichstage zu berichten.“

Ich bitte Sie, meine Herren, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr Ministerialdirektor von Philipsborn, hat das Wort.

Königlich preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Ministerialdirektor von **Philipsborn:** Meine Herren, die Reklamation, auf die der vorliegende Hauptantrag Nummer 32 und der dazu gehörige Abänderungsantrag Nummer 40 sich beziehen, ist eine seit Jahren schwebende und, wie ich vorweg bemerken muß, noch in diesem Augenblick nicht abgeschlossene Sache. Sie ist früher behandelt worden beim Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, sie wird jetzt behandelt beim auswärtigen Amt. Es wird von dem Rheder und von den beteiligten Versicherungsgesellschaften behauptet, daß die damals erfolgte Kondemnation des Schiffes „Ferdinand Nieß“ zu Unrecht, selbst betrügerischer Weise erfolgt sei, und daß in Folge dessen die portugiesische Regierung verpflichtet sei, Schadenersatz zu leisten. Die erste Nachricht von dem Vorfall, der sich in den ersten Monaten des Jahres 1863 auf den Cap-Verdischen Inseln zutrug, auf der Insel Sao Joao in dem Hafen Porto-Praia, kam uns zu am 29. Juli 1863 durch die Vorstellung, die auch vorher, wenn ich richtig verstanden habe, eintretend ist, von dem Herrn Kommerzienrath Brumm aus Stettin, und man sagte sich sofort, schon auf die einseitige Kenntniß von dieser Vorstellung, daß die Sache eine besondere Bedeutung habe und der Beschleunigung bedürfe; es erging noch an demselben Tage eine Verfügung an die Gesandtschaft in Lissabon und zwar dahin: die Aufmerksamkeit der portugiesischen Regierung auf den Vorfall zu lenken, die Einleitung einer strengen Untersuchung zu verlangen und dabei auszusprechen, wie wir fest erwarteten, daß die Schuldigen, wenn deren vorhanden, bestraft werden würden, und daß die portugiesische Regierung den Beschädigten zum Schadenersatz verhelfen würde. Der Wahrheit gemäß muß ich bekennen, wenn es auch vorher anders dargestellt ist — ich kann das attemmäßig versichern — daß die portugiesische Regierung auf diesen unseren Antrag sehr bereitwillig einging, daß sie vom ersten Momente an sagte, es würde ihr selbst Gewissens- und Ehrensache sein — so waren die wörtlichen Ausdrücke der Antwort — diese Sache aufgeklärt zu sehen, und daß sie bereit sei, sofort eine strenge Untersuchung eintreten zu lassen. Diese Untersuchung wurde auch sofort eingeleitet. Wir haben während des Verlaufes dieser Untersuchung von hier aus alle Mittheilungen, die uns, sei es von Rhedern, sei es von Versicherungsgesellschaften oder von Dritten, irgendwie zugehen, gewissenhaft benutzt, jedesmal der portugiesischen Regierung Kenntniß davon gegeben, und soweit ich darüber ein Urtheil mir beimeffen kann — und ich glaube, ich kann eines haben, weil ich die Akten in der Hand hatte — wir haben die Beweise dafür, daß die portugiesische Regierung stets unsere Notizen den betreffenden Gerichten an gehöriger Stelle mitgetheilt hat. Es sind also verschiedene Untersuchungen eingeleitet, die damals nach Lage der Sache nöthig waren, und zwar drei. Die eine Untersuchung wurde eingeleitet gegen die sämmtlichen auf der Insel beteiligten Beamten, vom Gouverneur an bis herunter; die zweite Untersuchung wurde eingeleitet gegen alle sonst beteiligten Personen mit Einschluß des Kapitäns, der, wie ich gleich auf verschiedene Anfragen bemerken will, inzwischen verstorben ist und zwar sehr bald nachher, und der allerdings, wie anerkannt ist und wie ich anerkennen muß, bei der Sache nicht unbetheiligt erscheint. Die dritte Untersuchung wurde eingeleitet gegen die Sachverständigen, auf deren Ausspruch hin die Kondemnation des Schiffes erfolgt ist.

Ueber den Gang der Untersuchungen möchte ich nun genau folgendes sagen. In den beiden ersten Untersuchungen ist ein erstes und zweites Erkenntniß ergangen; das zweite Erkenntniß lautete auf Freisprechung. Gegen dieses Erkenntniß legte die portugiesische Regierung die Revision ein; die Akten gingen in die dritte Instanz, an den höchsten Gerichtshof.

Dieser höchste Gerichtshof wies die Revision zurück; es ist somit in diesen beiden Untersuchungen das zweite, freisprechende Erkenntniß rechtskräftig geworden.

Ich komme zu der dritten Untersuchung; mit der verhält es sich so. Die dritte Untersuchung war, wie ich vorher die Ehre hatte zu bemerken, gegen die Sachverständigen gerichtet. In dieser Untersuchung ist in der ersten und zweiten Instanz erkannt; die zweite Instanz hat die Sache zur Aufklärung verschiedener Thatsachen in die erste Instanz zurückgewiesen; es wurde eine neue Beweisaufnahme angeordnet, die Sachverständigen, die zum Theil schon auf freien Fuß gesetzt waren, wurden wieder verhaftet. Ueber diesen Stand der Sache in der dritten Untersuchung liegt mir ein vor wenigen Wochen eingegangener neuer Bericht des Gesandten in Lissabon vor, datirt vom 14. vorigen Monats, hier eingegangen am 23. vorigen Monats. Nach Inhalt dieses Berichts war dem Gesandten am Tage vor dem Abgang, am 13. vorigen Monats, Abends, in einer amtlichen Note mitgetheilt worden, daß an dem Tage und in dem Augenblick dem auswärtigen Amte in Lissabon nicht bekannt sei, ob schon ein zweites Urtheil ergangen wäre; man glaubte eher nein, doch war es nicht bestimmt bekannt; man gab wiederholt, wie dem Gesandten versichert wurde, die bestimmtesten und gemessensten Befehle nichts zu unterlassen seitens der portugiesischen Behörden, um, insoweit es ohne Gefährdung der Beweisaufnahme geschehen könne, das Ende des in Rede stehenden Proceßes zu beschleunigen.

Daß, meine Herren, ist in kurzen Zügen der bisherige Verlauf und der gegenwärtige Stand der Sache. Sie sehen, es handelt sich um ein gerichtliches, kriminalrechtliches, in diesem Augenblicke, so weit uns bekannt, noch nicht abgeschlossenes Verfahren. Unsere Stellung dazu war nach den Umständen zu bemessen und durch die Verhältnisse indiciert. Wir haben die Sache vom ersten Momente an, in dem sie zu unserer Kenntniß kam, mit Ernst aufgenommen, wir haben sie unablässig mit Nachdruck verfolgt, wir haben der portugiesischen Regierung keine Ruhe gelassen, wir haben jede uns zugehende Mittheilung benützt, um sie immer wieder von Neuem anzuregen. Wenn ich im Stande wäre, Ihnen die Akten darüber vorzulegen, so würden Sie sehen, wie unsere Korrespondenz mit dem Gesandten und die Korrespondenz des Gesandten mit der dortigen Regierung in der That eine unausgesetzte gewesen ist; wir haben in jeder Weise auf Förderung dieser Angelegenheit gedrängt. Daß gleichwohl ein Ergebnis heute noch nicht vorliegt, und daß auch nach noch weiteren so und so viel Jahren die Sache noch nicht definitiv abgeschlossen ist, das bedauere ich aufrichtig und lebhaft mit Ihnen, meine Herren, und ich kann allerdings sagen, daß dergleichen nicht sehr oft vorkommt, aber es kommt vor, und wenn einem der Herren Vorredner der Fall so exorbitant scheint, daß er sich kein Land denken könnte, wo ein solcher Fall vorkäme, so erlaube ich mir einen bescheidenen Zweifel zu hegen; leider giebt es solche Länder.

Ich habe noch auf eine Bemerkung einzugehen, die schon bei einer früheren öffentlichen Darlegung der Sache von dem Herrn Antragsteller gemacht worden ist, und auf die er heute wieder und zwar mit einem besonderen Tone zurückgekommen ist: er betonte das Wort „international“. Er sagt, daß er sich nicht hätte überzeugen können, daß die Sache international aufgenommen und international verstanden worden sei. Nun, meine Herren, es wird wohl nicht der Versicherung meinerseits hier an dieser Stelle bedürfen, daß bei dergleichen Prüfungen und bei Erwägung solcher Reklamationen in dem auswärtigen Amte die internationale Erwägung eine wichtige und unbedingt naturgemäß gebotene ist. Ohne Erwägung der internationalen Seite kann ich mir die Prüfung der ganzen Sache, wie sie von Anfang an stattgefunden hat, überhaupt nicht denken. Wenn aber der Herr Antragsteller unter dem Ausdrucke mehr versteht, als ich eben sage, und wie ich aus seinen Andeutungen fast schließen muß, dann, meine Herren, schonend gesagt, finde ich den Moment jetzt mindestens zu früh für Aufwerfung einer solchen Frage. So lange in einem civilisirten Lande ein nach den Gesetzen des Landes geregeltes Gerichtsverfahren schwebt, und so lange keine Verweigerung der Justiz vorliegt, bleibt uns, abgesehen von den Schritten, die wir gethan haben, in der That zunächst nur übrig, die Erwägung weiterer Schritte vorzubehalten, sowohl welcher als wann; und wenn in dem Antrage die rechtswidrige Kon demnation und Versteigerung des Schiffes ohne Weiteres als

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

eine einfache, ausgemachte Sache angesehen wird, dann, scheint mir, steht einer solchen Annahme doch mindestens die Pflicht gegenüber, erst abzuwarten, ob das darüber eingeleitete Verfahren und zu welchen Resultaten es geführt hat, ein wenig früher oder später, abwarten muß man das; für den Erfolg kann Ihnen natürlich Niemand einstehen; aber die Zusage kann ich hier geben und wiederholen, daß wir auch ferner nichts unterlassen werden, um die Sache mit allen uns zu Gebote stehenden und durch die Sache indicierten Mitteln zu betreiben.

Ich bin nothgedrungen, noch auf den Abänderungsantrag näher einzugehen, ich wende mich jetzt zu diesem. Wie ich ihn zuerst las, da fragte ich mich, was soll es heißen, wenn der Herr Reichskanzler von dem Reichstage ersucht werden soll, den Gang des dieserhalb vor den portugiesischen Gerichten geführten Proceßes untersuchen zu lassen und das Resultat mitzutheilen. Wie ich mich alsdann fragte, was darauf geschehen solle, mußte ich mir antworten: das ist nicht Sitte; es ist nicht im Einklange mit der Achtung, die sich gleichberechtigte unabhängige Staaten einander zu gewähren haben, so lange sie in gutem Vernehmen miteinander sind; es ist nicht im Einklange damit, daß einer dem anderen sagt: ich verlange Vorlegung der vor deinen Gerichten schwebenden Akten, um mich zu überzeugen, ob die Sache in Ordnung und nach strenger Gerechtigkeit geführt ist. — Eine ganz andere Frage ist es, die ich mir erlaube hier kurz anzudeuten, ohne näher darauf einzugehen, ob wir nach beendigtem gerichtlichen Verfahren die Gefälligkeit der portugiesischen Regierung im Interesse der Sache in Anspruch nehmen wollen und werden, um uns eine nähere Mittheilung und Einsicht in den Gang der Sache zu gewähren, das ist später an der Zeit, jetzt ist es nicht opportun. Ich bitte also, wenn Sie den Antrag so verstehen, wie ich ihn eben interpretirt habe, ihn ohne Weiteres abzulehnen. Anders stellt sich die Sache freilich, wenn der Herr Antragsteller die wichtigen Worte „untersuchen zu lassen“ abändert in „ferner beobachten zu lassen“. Ich glaube, wenn Sie meinem Vortrage Glauben schenken wollen, werden Sie sich überzeugen, daß dies vollständig von Anfang an bis jetzt geschehen ist, und daß wir ununterbrochen der Sache unsere Aufmerksamkeit gewidmet haben; dies wird auch für die Zukunft geschehen. Aber auch mit dieser Modifikation würde ich immer bitten den Antrag abzulehnen. Ich sehe keinen Zweck von demselben, und daß meine Bitte nur dahin gerichtet sein kann, auch den Antrag des Herrn Abgeordneten Hartort abzulehnen, werde ich hiernach nicht näher zu motiviren brauchen. — Ich erlaube mir nur noch schließlich, nachdem ich glaube die Sache abgeschlossen zu haben, auf die Vorwürfe zu kommen, die über den Gesandten geäußert worden sind. Der Hauptvorwurf des Herrn Abgeordneten für Bremen geht dahin, daß er aus den beregten Aktenstücken gar keine Spur einer Wirksamkeit des Gesandten ersehen habe; dagegen seien eine Menge Nebendinge erwähnt, aber von einer Thätigkeit des Gesandten sei nichts zu merken. Ich weiß nicht, meine Herren, wie darin ein Vorwurf gegen den Gesandten liegen soll. Die beiden Aktenstücke, die ich, soweit es mir mit aller Geduld möglich gewesen ist, auch einer näheren Erwägung und Prüfung unterzogen habe, enthalten eine solche Unmenge von zusammengefügten Schriften, Zeitungsnотizen, vielen, oft unerheblichen Dingen, daß ich in der That nicht weiß, wie Sie die Berichte von dem Gesandten oder die Erlasse an den Gesandten hineinbringen wollen. Sie sind einerseits in unseren Archiven, andererseits in seinen Archiven. Daß wir nicht jeden Tag in der Lage sind, die Sachen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und der Gesandte auch keine Veranlassung hat, dieselben jedesmal nach allen Seiten mitzutheilen, daraus kann ihm kein Vorwurf gemacht werden. Ich glaube, daß auch derartige Vorwürfe nicht geeignet sind, auf die Sache irgend einen Einfluß zu üben, und ich bitte Sie daher den Antrag abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich habe den Auseinandersetzungen des Herrn Kommissars, der soeben gesprochen hat, zur Sache nichts Wesentliches hinzuzufügen. Auch ich kann die hohe Versammlung nur bitten, den Antrag abzulehnen, ob schon es mir erwünscht war, daß er gestellt wurde, und daß diese Diskussion stattgefunden hat; die portugiesische Regierung und ihre Behörden werden aus dieser Diskussion ersehen, daß die Aufmerksamkeit Deutschlands und der deutschen Volkvertretung

auf diese Sache gerichtet ist; und an dem Entschluß Deutschlands und seiner Regierungen, die Rechte eines jeden Deutschen in fremden Ländern kräftig zu vertreten, wird man auch in Portugal nicht zweifeln.

(Bravo!)

Ich habe in der Hauptsache nur das Wort ergriffen, um dem Herrn Abgeordneten für Bremen auf die Bemerkung, die er im Allgemeinen über unsere diplomatische Vertretung machte, in kurzen Worten zu entgegnen, indem ich seinen Vorwürfen gegenüber in der Allgemeinheit, wie sie aufzutreten sind, die achtbaren Beamten, die die deutschen Interessen jenseits des Meeres — von denen sprach er vorzugsweise — vertreten, wahren muß. Wenn mir Anzeigen von Pflichtwidrigkeiten und von Nachlässigkeiten zugehen, so werde ich mit rascher Entschiedenheit dagegen einschreiten, solche liegen mir nicht vor, ich muß daher die allgemeinen Vorwürfe, die der Herr Abgeordnete für Bremen gegen eine ganze Beamtenklasse gerichtet hat, als unbegründet ablehnen; ich muß es aber als eine Pflicht des Herrn Abgeordneten für Bremen bezeichnen, mir specielle Mittheilung zu machen über die Fälle, die er auf der Tribüne nicht nennen wollte. Ich erwarte das von ihm. Dem Herrn Abgeordneten liegt auch ein Theil der Verantwortlichkeit dafür ob, daß unsere Geschäfte im Auslande gut gehen, und, was er kann, muß der Herr Abgeordnete meines Trachtens dazu beitragen. Sind also zur Kenntniß des Herrn Abgeordneten für Bremen, was nach der Handelsverbindung seiner Heimat ja leicht möglich ist, Specialitäten gekommen, die dem auswärtigen Amte unbekannt sind, und die ein Verschulden oder eine Nachlässigkeit eines unserer Vertreter bekunden würden, so halte ich es für eine Pflicht des Herrn Abgeordneten, mir davon Mittheilung zu machen, und ich fordere ihn auf, diese seine Pflicht zu erfüllen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, nach der Erklärung des Herrn Bevollmächtigten der Bundesregierungen und nach den Aeußerungen des Herrn Reichskanzlers erlaube ich mir, dem hohen Reichstage folgenden Abänderungsantrag vorzulegen:

der Reichstag wolle auf Grund der von dem Bevollmächtigten des Bundesraths und dem Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärungen beschließen, dem auswärtigen Amte die weiteren angemessenen Schritte und die Wahl des dafür geeigneten Zeitpunktes bezüglich des Antrages des Abgeordneten Harkort anheimzustellen.

Meine Herren, ich bin selber Vertreter der Stadt Stettin; die Beschädigten haben sich an mich gewendet, und es ist anzunehmen, daß ich bei meiner Verantwortlichkeit, die ich auch meinen Wählern gegenüber habe, den Standpunkt festhalten werde, möglichst ihr Interesse zu vertreten, natürlich so weit es mit dem allgemeinen deutschen Interesse vereinbar ist. Wenn ich nun festhalte, daß diese kleine Tragödie schon **sieben Jahre** spielt,

(Aufsehen)

und daß wir seitens des Bevollmächtigten des Bundesraths gehört haben, daß das letzte Wort in dieser Sache von den Gerichten in Portugal noch nicht gesprochen ist, nun, meine Herren, dann wäre es doch möglich, wenn dieses Wort gesprochen wird und es ungünstig ausfiele, daß dann vom auswärtigen Amte ebenfalls ein ernstes Wort könnte geredet werden, und nach dieser Seite, meine Herren, hat mein Antrag eine allgemeine Tendenz, indem er weder eine Entschädigung, noch eine Untersuchung fordert, sondern dem auswärtigen Amte die weiteren angemessenen Schritte, einschließlic des günstigsten Zeitpunktes, vorbehält.

Der Herr Abgeordnete Mosle wird der Aufforderung des Herrn Reichskanzlers gewiß genügen bezüglich der Begründung der Vorwürfe und der Specialitäten, die von ihm gefordert sind. Aber das ist ein unbestrittenes Faktum bisher gewesen, daß sehr viele Deutsche im Auslande es vorgezogen haben, sich

unter den Vertreter einer fremden Macht zu stellen. Das ist ein Faktum und wenn es in der Zukunft hoffentlich anders sein wird, dann wollen wir nicht verkennen, daß allerdings das Gemeingefühl, welches jetzt über den Erdfreis sich verbreitet und die Verbindung der Deutschen mit dem Mutterlande gekräftigt hat, jedenfalls auch dazu beitragen wird, das falsche und inkorrekte Verhältniß unserer Landsleute im Auslande zu verändern.

Man hat vorhin, meine Herren, hier in komischer Anspielung auch des Lord Palmerston gedacht, und ich will hier in in keiner Weise einen Sturm im Wasserglase erregen; Sie wissen aber Alle, als einmal englische Forderungen in Griechenland bei den Gerichten ohne Erfolg blieben, daß er damals die griechischen Küsten blokiren ließ, und als die Presse und das Parlament ihn deswegen angriff, da sagte Lord Palmerston, er wolle, daß die Engländer im Auslande dasselbe Gefühl von der Sicherheit ihrer Person und ihres Eigenthums haben sollten, wie der Römer im Alterthum, welcher mit den Worten: „civis Romanus sum!“ ebenso wohl seine Person wie sein Eigenthum sicher stellte. Meine Herren, ich will kein Wort von einem deutschen Dichter citiren — wie es in eigenthümlicher Anwendung der Abgeordnete Mosle gethan hat —; aber lassen Sie uns annehmen, lassen wir uns den Glauben nicht nehmen, daß die Deutschen im Auslande dasselbe Gefühl der Sicherheit haben mögen, wenn sie sich auf die deutsche Nationalität berufen, wie es einst der Fall war zur Zeit der Römer, wo man sagte: „civis Romanus sum“, um sich zu schützen.

Nun komme ich zum Schluß, meine Herren! Wenn Sie meinen Antrag annehmen, so stellen wir allerdings dem auswärtigen Amte die Maßregeln anheim, die es in der vorliegenden Sache einschlagen will. Aber wir haben ja in der nächsten Session eine Gelegenheit, wieder eine Interpellation an den Bundesrath zu richten, und wenn die Sache bis dahin noch nicht weiter gefördert ist, dann bleibt ja dem Reichstage vorbehalten, eine neue Anregung zu geben, um der Sache näher zu treten. Der Verfasser der Schrift, Herr Hauptmann a. D. Harkort, meine Herren, die uns allen in zwei Bänden zugegangen ist, betrachtet diesen Gegenstand ebenfalls noch nicht als abgeschlossen, indem er uns noch einen dritten Band in Aussicht stellt. Er muß also von der Ansicht ebenfalls ausgehen, daß die Angelegenheit noch eine schwebende ist, um den Gegenstand noch durch neue Fakta zu erläutern. Ich bitte Sie, nehmen Sie meinen Antrag an.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag des Abgeordneten Schmidt (Stettin) unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Das Wort hat der Abgeordnete van Freeden.

Abgeordneter **van Freeden:** Meine Herren, wie der Herr Borredner schon bemerkt hat, haben wir gewiß Alle mit sehr großer Freude die Versicherung von dem Bundesraths-Tische vernommen, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln dafür gesorgt werden soll, daß in dieser Sache unseren geschädigten Landsleuten ihr Recht werden soll, und es ist weiter darauf Bezug genommen worden, daß insbesondere der Gesandte beauftragt werden soll und beauftragt worden sei, die Sache unserer Landsleute in Portugal nachträglich weiter zu verfolgen. Es freut mich dies um so mehr, als wir in dem ersten Hefte der Mittheilungen des Herrn Harkort auf Seite 19 eine Aeußerung des Herrn Grafen von Brandenburg finden, welcher sagte, daß „hier ministerielle Instruktionen für die Legationen bestehen, sich um Privatsachen der preussischen Unterthanen nicht zu kümmern“. Es scheint dies also ein antiquirter Standpunkt zu sein, der jetzt verlassen worden ist. — Was mich weiter getrieben hat, das Wort zu ergreifen, ist, daß ich wünsche, daß nicht eine Verschiebung der Ansichten in Betreff der zu verfolgenden Personen hier Platz greifen möge, insofern als von verschiedenen Seiten her der Kapitän bezichtigt ist, in einem gewissen Einvernehmen mit der Räuberbande, wie man wohl sagen kann, in Porto Preira gestanden zu haben.

Ich habe wiederholt die Aktenstücke und sämtliche Zusammenstellungen durchgesehen und selbst bearbeitet, und ich

habe nicht die Ueberzeugung gewinnen können, daß der Kapitän schuldig sei. Ich habe wohl entdecken können, und das sagen die Portugiesen selber, — dies Urtheil der Portugiesen finden Sie Seite 182 des zweiten Hestes — daß der Kapitän wenig intelligent und geschickt gewesen sei. Nun, meine Herren, wenn die Portugiesen selber, nach fünfjähriger Untersuchung, zu diesem Urtheil gekommen sind, so sind wir schwerlich berechtigt, zu sagen, daß der Mann etwas Anderes gewesen sei. Ich mache ihm folgenden Vorwurf, und von diesem Vorwurf wird er sich schwerlich frei machen können, daß er als deutscher Kapitän nicht so viel Selbstgefühl und Rechtsgefühl gehabt hat, daß er es verhinderte, daß man ihn depostedirte; er hätte den Gerichtspersonen, als sie ihm zu dem skandalösen Preise von 1½ Schilling die Tonne Kohlen verkauften und ihn schließlich aus dem Schiffe hinaustrieben, sagen müssen: ich bin Herr des Schiffes, ich werfe euch Alle, die ihr hier auf Deck meines Schiffes etwas befehlen wollt, lieber über Bord. Das ist der Standpunkt, den der Kapitän hätte einnehmen müssen, und das Gefühl, von dem ich wünsche, daß es allgemein werde unter unseren Seelenten da draußen. — Das haben sie noch lange nicht, ich hoffe aber, sie bekommen es, wenn sie hören, daß diese Anschauung auch die des hohen Hauses ist.

Dann ist noch ein Drittes, von dem ich wünsche, daß es in und außer diesem Hause beherzigt werden möge. Meine Herren, es steht hier in diesen Aktenstücken, daß der Fall „nur in muslimännischen Ländern kein Aufsehen erregen würde“. Das ist nicht so, oder wir leben selber in der Türkei.

(Weiterkeit.)

Denn, meine Herren, es ist nicht außer Acht zu lassen, daß solche skandalöse Haveriesfälle auch an unseren Küsten vorkommen; und gerade wenn wir hier beschließen, daß diese Fälle nachdrücklich vom Hause, der Regierung, dem auswärtigen Amte verfolgt werden sollen, werden wir einen heilsamen Druck auf die Moral unserer Küstenstriche ausüben. — Ich schließe mich nach allem Gehörten jetzt dem Verbesserungsantrage des Abgeordneten Schmidt von Stettin an.

Präsident: Der Abgeordnete Mosle hat das Wort.

Abgeordneter Mosle: Meine Herren, ich habe nochmals ums Wort gebeten, um mir zu gestatten, dem Herrn Reichskanzler zu antworten, daß ich bereit sein werde, die Behauptungen, welche ich hier ausgesprochen habe, ihm persönlich gegenüber zu vertreten. Da aber die Angelegenheiten alle abgethane Sachen betreffen, so spreche ich die Hoffnung aus, daß meine Mittheilungen keine andere Folge haben, als zu meiner persönlichen Rechtfertigung zu dienen.

Was die Sache selbst anbetrifft, so danke ich dem Herrn Reichskanzler für die Versicherung, die er uns hier gegeben hat, daß das Recht unserer Landsleute auch in diesem Falle energisch gewahrt werden solle. Angestichts dieser Versicherung, der ich mehr Werth beilege, als der Annahme meines Antrages, gestatte ich mir, meinen Antrag hiernit zurückzuziehen.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Harkfort: Meine Herren! Zunächst habe ich mich an den Vertreter des Bundesraths zu wenden. Wenn derselbe gefragt hat, was „international“ ist, so gebe ich die Erklärung: International ist, wenn ein vom Staat angestellter Beamter durch eine Handlung im Dienst das Völkerrecht verletzt; meine Herren, das ist die internationale Frage, die vorliegt. Wenn zweitens der Bundeskommissar sich bewogen findet, die Thätigkeit unserer Behörden hervorzuheben, wie kommt es denn, daß in Vissabon bereits Ende Januar die Sache bekannt war, und er gesteht jetzt selbst, erst Ende Juli sei sie in Berlin auf dem Umwege über Stettin bekannt geworden? Nun, meine Herren, wozu haben wir Gesandte, warum haben wir Konsuln am Ort, wenn durch alle Zeitungen das Faktum verkündet wird, und unsere Diplomaten nehmen nicht die geringste Notiz davon?

Dann brauchen wir gar keine Gesandtschaften.

Vom Herrn Kommissar hören wir die alte Geschichte: der

Prozeß ist noch nicht geschlossen. Ja wohl, meine Herren, die intellektuellen Urheber des Komplotts, die die Beute theilten, sind rechtskräftig freigesprochen, also die bezahlten keinen Großen Entschädigung, und nur wegen dieser armen Teufel, die in den Kolonien herumlaufen, kann man den Prozeß noch zehn oder fünfzehn Jahre lang fortsetzen, die wandern als Sündenböcke herum, werden möglicher Weise besoldet von ihren damaligen Bestechern; und wenn wirklich endlich eine Verurtheilung ausgesprochen wird, was haben die Rheder und Affekuradeure davon, daß zwei verlaufene Burschen eingefangen werden, während die eigentlichen Diebe rechtskräftig freigesprochen sind? Das ist der faule Fleck in dieser Sache.

Wenn der Verfasser der zwei Broschüren eine dritte als Nachtrag versprach, so glaubte er vielleicht, daß das Ministerium seine Aktenstücke als Blaubuch herausgeben würde, um solche zur Bervollständigung benutzen zu können. Wohl ein Irrthum, denn schwerlich werden wir etwas gewahr werden von dem, was zwischen Gesandtschaft und Ministerium vorfällt.

Was nun endlich eine Interpellation anbetrifft, die bei dem nächsten Reichstag wieder vorgebracht werden kann — nein, meine Herren, so bin ich nicht dafür, denn dann bekommen wir akkurat dieselbe Antwort, wie heute. Dagegen werde ich wiederholt einen neuen Antrag einbringen und so fortfahren, um zu sehen, ob ich nicht endlich Recht erstreite für die Rheder und Affekuradeure, und aus dem Grunde bleibe ich heute bei meinem Antrag stehen.

Präsident: Nachdem der Antrag Mosle zurückgezogen ist, werde ich die Meinung des Hauses nur über den Antrag Schmidt (Stettin), und für den Fall, daß dieser Antrag die Majorität nicht findet, über den Antrag Harkfort selber einzuholen haben. Der Antrag Schmidt lautet dahin:

Der Reichstag wolle aus Grund der von dem Bevollmächtigten des Bundesraths und dem Herrn Reichskanzler abgegebenen Erklärung beschließen, dem auswärtigen Amt die weiteren angemessenen Schritte und die Wahl des dafür geeigneten Zeitpunktes anheimzustellen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität und damit der Antrag Harkfort erledigt. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist

die erste und demnächst zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzesentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches.

Ich werde erst, wenn die erste Berathung geschlossen ist, von denjenigen Abänderungsvorschlägen Kenntniß geben, die inzwischen zu dem Antrage Schulze und Genossen eingegangen sind. Die Geschäftsordnung bestimmt, daß vor dem Schluß der ersten Berathung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungsvorschläge einzubringen nicht gestattet ist.

Ich eröffne also die erste Berathung, die Generaldebatte, über den Vorschlag unter Nr. 36 der Drucksachen und gebe dem Abgeordneten Schulze das Wort.

Abgeordneter Schulze: Der Antrag hat bereits früher den Reichstag des norddeutschen Bundes mehrfach beschäftigt, er ist wiedergekehrt von Sitzung zu Sitzung, er hat eine Geschichte. Ich könnte mich vielleicht mit äußerst kurzen Worten begnügen, wenn nicht eine große Anzahl von Mitgliedern durch die Erweiterung des Bundes zum deutschen Reich hier zum ersten Male vielleicht mit dieser Frage befaßt würden. Ich begnüge mich dennoch mit sehr kurzen Erwägungen, indem ich ja bei der Mehrzahl gewiß sein kann, daß die Gründe für und wider schon hinlänglich von ihnen erwogen sind.

Wir haben immer den Gesichtspunkt bei der Vertheidigung dieses Antrages geltend gemacht, daß dadurch, daß Diäten und Reisekosten nicht gezahlt werden, den Wählern zum Reichstag die Bedeutung des allgemeinen gleichen Stimmrechts, welche die

Grundlage dieses Reichstags bildet, nicht bloß abgeschwächt, sondern gradezu verkümmert werde.

Man beruft auf der einen Seite alle Bürger, man sieht von dem Klassen-Wahlssystem, von den Standes- und Vermögensunterschieden ab, und auf der anderen Seite fügt man durch die Nichtzahlung von Diäten und Reisekosten ein tatsächliches Hemmnis hinzu, welches die Wählbarkeit in Wahrheit verkümmert.

Ich sagte, man verkehrt dadurch in seiner Haupttendenz das ganze gleiche Stimmrecht; denn was ist der Sinn desselben? Es soll Jeder im Stande sein, hinzutreten an die Urne und den Mann seines Vertrauens frei zu bestimmen, der ihn und seine Genossen im Reichstag vertreten soll. Diese Wahl eines Mannes seines Vertrauens wird in großen Kreisen nicht möglich, wenn Sie der Annahme eines Mandats Bedingungen hinzufügen, welche es vielen befähigten und sonst geeigneten Männern unmöglich machen, das Mandat anzunehmen. Ich will über diesen Punkt kein Wort weiter verlieren, er spricht ja von selbst; aber eine Haupteinwendung dagegen, die von vielen Seiten gemacht ist, möchte ich hier doch einmal auf ihr wahres Maß zurückführen.

Man sagt: „Es ist gut für die Würde einer Volksvertretung, wenn keine Diäten gezahlt werden. Zu den Eigenschaften, die ein Abgeordneter haben muß, gehört vor allen Dingen auch die, daß er bereitwillig für die allgemeinen Interessen, die er vertreten will, Opfer bringt, daß ihm die allgemeine Sache so viel werth ist, daß er kein Opfer scheut. Die Opferwilligkeit in pekuniärer Hinsicht ist eine so werthvolle Eigenschaft eines Abgeordneten, daß man durch diese Maßregel sie herbeiführen soll. Es sollen keine Belohnungen für die Arbeiten gewährt werden, die Abgeordneten sollen umsonst arbeiten in diesen allgemeinen Landesangelegenheiten.“

Ja, meine Herren, das wollen auch wir Alle, die wir für Diäten und Reisekosten sind; eine Belohnung für die Arbeit zu geben, das fällt uns, wenigstens den Antragstellern, ganz gewiß nicht ein. Aber thun Sie denn das, wenn Sie Diäten zahlen? Diese Verschiebung des Begriffs der Diäten hat bei einem großen Theil der Herren, die früher über diese Dinge mitbeschlossen haben, zu solchen Erwägungen und zu solchen Motiven der Ablehnung des Antrages geführt. Ein Opfer müssen wir wahrhaftig Alle bringen, wenn wir hierher gehen, und wir bringen der Opfer genug. Wenn man seine Erwerbsthätigkeit, seine Familie verlassen muß, um Monate lang hier die Landesangelegenheiten zu berathen, so sind damit für Alle Opfer verbunden, die sicher gar nicht belohnt werden können, und am wenigsten durch die Diäten. Was sind denn Diäten? Sie sind nichts als eine Vergütung baarer Auslagen, und dahin müssen wir die Frage stellen. Gewiß, die Opferwilligkeit ist nöthig; vor einer Belohnung, einem Gehalte, wie etwa bei den französischen Senatoren, davor belüthe uns der Himmel, das wäre ein Verderb für die Landesvertretung, das kann ich Ihnen zugeben. Aber außer den von den Landesvertretern ohnehin zu bringenden Opfern uns noch bare Auslagen zuzumuthen, das führt auf der anderen Seite zu einem Uebel, welches Sie wahrhaftig nicht geringer in Anschlag bringen sollten.

Es hat sich bei der allerersten Einbringung des Antrages ein ganz interessantes Stadium der Debatte, wenn ich so sagen darf, herausgestellt. Die Debatte liegt vor mir in dem stenographischen Bericht. Ich habe den Diätenantrag zuerst gestellt mit meinen Freunden bei der Berathung des Wahlgesetzes zum konstituierenden Reichstag im preussischen Abgeordnetenhaus im Jahre 1866 im September. Da traten nur drei Gegner auf: die Herren Graf Schwerin, der verstorbene Zweite und der Herr Bundeskanzler als preussischer Premierminister erklärten sich damals dagegen. Die beiden Herren Graf Schwerin und Zweite haben gleichmäßig und wörtlich gesagt: wir seien noch nicht so weit, daß eine Volksvertretung in Deutschland auf die Länge der Diäten entbehren könne; man solle aber aus diesem Wahlgesetz die Sache weglassen, weil es sich damals ja nur um ein Parlamentum ad hoc, nur um eine einmal zusammentretende, konstituierende Versammlung handle. Das waren die einzigen Gründe die gegen den Antrag vorgebracht wurden; er wurde nur enternt, er wurde nicht verworfen; im Gegentheil hieß es: künftig für das deutsche Parlament, welches nun regelmäßig tagt, sind die Diäten nothwendig. Das haben die Gegner damals gesagt,

meine Herren. Auch der Herr Bundeskanzler hat sich nicht absolut gegen die Sache erklärt.

(Widerspruch rechts.)

Er fand Schwierigkeiten, weil das Wahlgesetz vereinbart sei mit einer Menge deutscher Regierungen; wenn man nun hier zu viele Aenderungen anbringe, so sei das eine üble Sache, und die preussische Regierung könne nicht wissen, ob es dann bei den Abmachungen verbleiben würde, man möge also dem wichtigen Werke nicht durch diesen Antrag Schwierigkeiten in den Weg legen. Aber er hat — gestatten Sie mir, diese Worte direkt Ihnen vorzulesen — er hat eine sehr wichtige Erklärung abgegeben: „die Entscheidung dieser Frage“ (hat er gesagt) „gehöre seines Erachtens in das deutsche Parlament; werde sie da bejaht, so glaube er, daß der Widerstand schwierig sein werde.“

(Hört! hört!)

Dies die im stenographischen Bericht niedergelegte Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, deren große Bedeutung wohl Niemand von Ihnen verkennen wird.

Ich kann mich gegenwärtig darauf beschränken, diese kurze Begründung hier anzuführen; ich denke, die Debatte wird uns Gelegenheit geben, weiter in die Dinge einzugehen, wenn von Seiten der Gegner die Gegen Gründe dagegen angeführt sind.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, als wir die Verfassung des deutschen Reiches berietben, haben wir auf beiden Seiten des Hauses dieselbe einmüthig —

(Ruf: Tribüne!)

ich werde mich bemühen, auch von hier aus deutlich zu sprechen — da haben wir dieselbe einmüthig genehmigt, und ich schließe daraus, daß wir auch vereint bemüht sein werden, dieselbe lebendig zu machen, den Volkssinn zu beleben und nach allen Kräften, nach bestem Wissen und Gewissen für das Wohl der vereinten Stämme deutscher Nation zu wirken. Das, meine Herren, ist das Gemeinsame; aber die Wege, auf welchen das gemeinsame Ziel zu erreichen sei, gehen oft auseinander, und dieser Ihr Antrag zeigt, daß ein solcher Weg hier betreten ist, wo wir auseinander gehen.

Der Herr Abgeordnete Schulze, der zunächst als Antragsteller verzeichnet ist, hat uns bei Berathung der Verfassung gesagt, daß er sich bei Gelegenheit dieser Berathung jedes Veränderungs-vorschlages enthalten wolle. Wir haben diese Erklärung freudig entgegengenommen, aber ich hätte gewünscht, daß diese Enthaltbarkeit etwas länger gedauert hätte;

(o nein! links)

denn die Verfassung ist, so viel ich weiß, noch nicht Allerhöchsten Orts vollzogen, sie ist jedenfalls noch nicht publicirt, und denoch schon kommt ein Abänderungsvorschlag von Ihnen ein. Meine Herren, fehlt es denn an Kandidaten zum Reichstage? sehen wir nicht aus jeder Wahlakte, daß deren immer zwei vorhanden sind,

(Heiterkeit)

und würden nicht noch mehrere Kandidaten vorhanden sein, wenn das Volk nicht schon gelernt hätte, sich auf Zwei zu beschränken, um die Wahlstimmen nicht zu zersplittern? Und dann, meine Herren, stellen Sie nicht durch diesen Antrag dem jetzigen Hause, wie es zusammengesetzt ist, ein testimonium paupertatis aus?

(Widerspruch)

ein testimonium, was ich in keiner Weise unterschreiben kann. Denn, meine Herren, finden Sie nicht den Patriotismus und die Erfahrung und die Intelligenz hier aus allen Schichten des Reiches gut vertreten? Der Herr Abgeordnete Schulze selbst, dessen Verdienste in volkswirtschaftlicher Beziehung ich gerne anerkenne, hat ja seinen Platz auch in diesem Hause gefunden.

Nun sagt der Abgeordnete Schulze zwar, das ist keine Entschädigung, das sind nur Auslagen, Diäten und Reisekosten; aber, meine Herren, eines ist wie das andere, Diäten und Reisekosten sind auch eine Entschädigung. Meine Herren, streben wir denn nicht Alle dahin, daß die Selbstverwaltung weiter verbreitet werde, die Selbstverwaltung, die wir in den Städten, in den ständischen Korporationen und auch bei Verwaltung der ländlichen Gemeinden so mustergültig vertreten finden? wollen wir nicht noch mehr dahin wirken, daß die Staatsbürger ohne Entschädigung solche Ämter versehen, welche das Wohl der Kommune oder der Korporation betreffen, in welcher sie leben? wollen wir nicht dadurch erwirken, daß sie eine größere Kenntniß dieser Institutionen erlangen, daß sie sonach mehr mit dem Vaterlande selbst verwachsen werden? Das, glaube ich, wollen Sie auf der Seite des Hauses (nach links) ebenso wie wir! Und wenn Sie das wollen, meine Herren, wie wollen Sie denn als die erste That des ersten deutschen Reichstages das hinstellen, daß Sie sich selber Diäten und Reisekosten zubilligen? Ich finde hierin einen Widerspruch, meine Herren, den, ich glaube, Sie nicht zu lösen im Stande sind, und ich bitte Sie daher, daß Sie auch auf der Seite des Hauses (nach links) den Antrag, wenn er nicht zurückgezogen wird, ablehnen mögen, so wie wir es thun werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, schon bei der neulichen Berathung der Verfassung habe ich mir erlaubt, meinen Standpunkt in der Sache näher zu bezeichnen. Heute muß ich kurz das Folgende nachfügen. Ich bin überrascht, von derselben Seite, welche bei der Berathung der Verfassung, die wir soeben erst beendigt haben, eine so große Enthaltbarkeit geübt hat, jetzt diesen Antrag zu erhalten. Kaum ist die Dinte trocken, mit der die Beschlüsse jener Berathung geschrieben sind, so kommt man mit denselben Anträgen, die auch dort schon gestellt waren und anscheinend nur abgelehnt wurden, weil ein Anderer sie gestellt hatte.

(Widerspruch links.)

Ich weiß es mir sonst nicht zu erklären, weshalb man damals gegen denselben Antrag stimmte, und werde sehr erfreut sein, wenn mir ein anderer Erklärungsgrund angegeben werden kann. Inzwischen es ist ja vollkommen zulässig, den Antrag zu erneuern, und man wird in jedem Stadium, wo er gestellt ist, seine Stellung dazu zu nehmen haben.

So sehr ich nun gewünscht, daß man in dieser Diät nicht mit dem Antrage gekommen wäre, sondern erst in einer folgenden Session, nachdem Alle, die hier sind, Erfahrungen gesammelt über die Verhältnisse, die hier in Betracht kommen, so kann ich doch nicht mein Botum abgeben gegen den Antrag, nachdem er nun einmal gestellt worden ist. Namens eines großen Theiles meiner politischen Freunde erkläre ich deshalb, daß wir für den Antrag stimmen werden. Dabei aber verkennen wir nicht, daß das Korrekтив, welches man gegenüber dem allgemeinen und direkten Wahlrechte in der Diätenlosigkeit hat finden wollen — ohne daß es nach meiner Ansicht darin liegt —, nicht entbehrt werden kann. Ich glaube, daß dieses Korrekтив einzig und allein gefunden werden kann in einem gehörig geordneten Zwei-Kammer-system.

(Bewegung.)

Meine Herren, es ist vorherin gesagt worden, daß in keiner bundesstaatlichen Verfassung ein derartiges Zwei-Kammer-system vorhanden sei; den geehrten Herrn, der dies behauptete, mache ich aber doch darauf aufmerksam, daß er in den Bestimmungen der nordamerikanischen Verfassung, daß er in den Bestimmungen der schweizer Verfassung Bestimmungen findet, die das Zwei-Kammer-system vollständig ordnen. — Es wird hier

(auf seine Nachbarschaft nach links deutend)

eben gesagt, das wäre etwas Anderes, das wäre, wie der Abgeordnete Vasker noch beifügt, das Staatenhaus. Nun, meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß die Bildung der zweiten

Kammer sehr verschieden gedacht werden kann. Ich spreche hier heute ganz allgemein von dem Zwei-Kammer-system, ohne mich gerade für eine bestimmte Form desselben auszusprechen. — Wenn hier (wie oben) gesagt wird, daß der Abgeordnete von Blankenburg das dann auch wolle, so erkläre ich ausdrücklich, daß ich mir den Weg, mit dem Abgeordneten von Blankenburg mich zu vereinigen, nicht abschneiden möchte.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, daß die soeben mir gemachten Einwürfe recht nützlich waren, um gleich zu konstatiren, an welche verschiedenen Bildungen des Zwei-Kammer-systems man denken kann. Ich neige persönlich im Allgemeinen am meisten zu dem amerikanischen System und halte dafür, daß ein Senat, wie er dort ist, mutatis mutandis für unsere Verfassung eine sehr nützliche Institution sein würde. Das ist aber eine vorläufige Privatansicht, und ich verschleie mich gegen keine andere, vielleicht zweckmäßigere Bildung des Zwei-Kammer-systems.

Ich finde nun allerdings, daß diejenigen, welche für Beibehalt der Diätenlosigkeit sind, weil sie dieses Korrekтив gegen das allgemeine Stimmrecht behalten wollen, vielleicht sagen können, ich darf nicht eher für die Diäten stimmen, als bis das auch von mir nöthig erachtete Korrekтив im Zwei-Kammer-system gefunden sei.

(Sehr richtig! rechts.)

Nein, meine Herren, das ist nicht richtig.

(Heiterkeit.)

Wir bringen diesen Antrag auf Diäten, — bevor die Regierungen den Antrag genehmigen, wird er nicht Gesetz. Wenn die Regierungen die Nothwendigkeit einsehen, die Diäten zu bewilligen — und diese Nothwendigkeit liegt auf der Hand; ich komme darauf zurück —: dann werden sie aus ihrer Initiative auch für den Erfolg des darin liegenden Korrektivs sorgen müssen, und sie werden dann, darüber bin ich nicht zweifelhaft, nothwendig auf das Zwei-Kammer-system kommen müssen, mögen sie es finden in der weiteren Ausbildung und Stärkung des Bundesraths, oder mögen sie es finden in einem Staatenhause, wie in Nordamerika und der Schweiz, oder in einem eigentlichen Oberhause. Einerlei, sie werden ein solches Remedium finden und werden uns sagen: „Sie haben Diäten verlangt. Es ist diesem Ansinnen nicht zu widerstehen, wir bringen Ihnen jetzt die Remedur, die wir in den Diäten gesucht haben, in dem Zwei-Kammer-system, und die Sache kommt ganz in Ordnung.“ Es liegt also in der Annahme des Antrags ein kleiner leiser Druck auf die Entschliebung in dieser hochwichtigen Sache.

Aus dem Hause heraus Anträge zu bringen auf die Bildung des Zwei-Kammer-systems könnte ja auch versucht werden. Es sind in den Verhandlungen des Frankfurter Parlaments und auch in den Verhandlungen, die bei Gelegenheit der Verfassungsberathungen stattgefunden haben, Materialien gegeben. Wir haben außerdem aus den Verhandlungen in Nordamerika und der Schweiz Anhaltspunkte. Aber, wie ich überhaupt der Meinung bin, daß die Lösung derartiger großer Fragen nur aus der Initiative der Regierung kommen solle, so bin ich hier ganz besonders der Meinung, daß gerade in diesem Falle ganz bestimmt die Initiative der Regierung zu erwarten wäre. Ich stimme also für die Diäten, weil ich glaube, daß das deutsche Volkshaus ohne Diäten nicht sein kann, und weil ich der Regierung dann die Sorge überlassen zu können glaube, das zu schaffen, was geschaffen werden muß, wenn wir die Monarchie nicht ganz blank und klar dem aus direkten und allgemeinen Wahlen hervorgegangenen einen Hause gegenüber stellen wollen, was ich im höchsten Grade bedenklich finde. Wir machen Wahlen nicht immer unter dem Eindrucke so großer Siege und Erfolge wie heute, wir können die Wahlen auch haben unter sehr starken Bewegungen, und wie es dann aussehen wird, das weiß ich nicht. — Nun hat der Herr Abgeordnete Graf Rittberg, sich gegen Herrn Schulze wendend, gesagt, es fehle auch bei der jetzigen Diätenlosigkeit nicht an Kandidaten, es sei nicht einer, sondern es seien immer mehrere vorhanden. Ja, meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß die Sitze hier im Hause verschiedene Anziehungskraft äußern, aber es ist immer die Frage, ob die

Anziehungskraft wirklich die richtigen Personen trifft, und ob bei dem Mangel der Diäten nicht eine große Zahl von Männern außer Stand gesetzt ist, ihre Kräfte und Talente dem Lande zu widmen, die, wenn Diäten gezahlt würden, sicher hier zum großen Nutzen des Landes erscheinen würden. Dann ist auch nicht zu verkennen, daß der Umstand, daß hier keine Diäten gezahlt werden, Auskunftsmittel bringt, welche dafür Ersatz geben, und dieses ist nach den Erläuterungen, die zur Zeit des konstituierenden Reichstags stattfanden, auch gar nicht unzulässig. Es ist eben nur die Sache des Geschmacks der Betreffenden, solche Auskunftsmittel in Anwendung zu bringen; die Zahl der vorhandenen Kandidaten ist also kein Argument gegen die Diäten, wie Herr Graf Rittberg glaubt. Es ist nicht geklagt worden, daß überhaupt keine Kandidaten da wären, ich könnte eine Reihe von Kandidaten stellen, die dieses Haus noch dreimal ausfüllen, — aber daß das nun gerade die richtigen wären, die, welche ich vorzüglich im Auge habe, das kann ich nicht behaupten. — Dann hat der Graf Rittberg gesagt, es würde die Diätenlosigkeit sehr die Selbstverwaltung befördern. Ich weiß nicht, ob die Herren in den preussischen Provinzial-Landtagen etwa Selbstverwaltung üben oder nicht,

(sehr gut!)

die Herren lassen sich jedenfalls doch die Diäten bezahlen.

(Sehr wahr!)

Und außerdem glaube ich, daß Selbstverwaltung und Diätenlosigkeit zwei sehr verschiedene Begriffe sind. Dann sagt der Herr Abgeordnete, es würde kurios aussehen, wenn der Reichstag sich selbst Diäten bewilligt. Nun, es ist das allerdings ein Gedanke, den man haben kann, und daß er schon früher da war, beweisen die Anträge, welche bereits auf dem Tisch des Herrn Präsidenten liegen, und welche dahin gehen, daß man die Diäten erst zahlen möge unseren Nachfolgern, also bei der neuen Legislaturperiode, nicht dem jetzt tagenden Reichstage. Wenn das eine Beruhigung gewährt, so werde ich mit einer derartigen Beschränkung mich gar leicht einverstanden erklären können. Ich finde aber, daß die Beschränkung jedenfalls nicht nöthig ist, denn es wird Niemand glauben, daß aus persönlichem Interesse diese Anträge gestellt sind. Es handelt sich um eine große Principienfrage, nicht um persönliche Interessen der jetzigen Abgeordneten. Dann aber ist die in diesen Anträgen sich ausdrückende Sorge für mich überdies nicht vorhanden. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn man für den Antrag stimmt, er so ohne Weiteres nicht concedirt wird, ja ich sage es — ganz nach meiner früheren Ausführung — ausdrücklich, nicht concedirt werden kann, weil ich durchaus der Meinung bin, daß bei der Bewilligung von Diäten das Zwei-Kammer-System das ersetzen muß, was man bis jetzt durch die Diätenlosigkeit hat erreichen wollen. Und die Errichtung des Zwei-Kammer-Systems geht so rasch nicht. Daß das Volkshaus in Deutschland ohne Diäten übrigens nicht sein kann, wenn es wirklich ein Volkshaus sein soll, darüber bin ich nicht zweifelhaft, wenn ich die Vermögensverhältnisse und die Vertheilung des Vermögens in Deutschland mir vergegenwärtige. In Nordamerika, in der Schweiz bekommen auch die Abgeordneten Diäten und nicht allein das Volkshaus, nein, es bekommt auch der Senat seine Entschädigung und zwar dort aus der allgemeinen Kasse, und in der Schweiz der Nationalrath aus der allgemeinen Kasse, der Ständerath aus der Kantonskasse. Wie das in Deutschland zu ordnen, darüber kann man dann streiten, wenn der Senat erst kommt. In Nordamerika und in der Schweiz sind die Verhältnisse in Beziehung auf Vermögenstheilung rücksichtlich dieser Frage nicht einmal so ungünstig wie in Deutschland, aber ich erkläre ausdrücklich nur in Beziehung auf diese Frage, denn sonst betrachte ich die Vermögenstheilung in Deutschland als eine glücklichere wie in irgend einem anderen Lande, da mir sehr daran liegt, daß möglichst Viele etwas haben. Das ist besser, als wenn Wenige viel und die Uebrigen gar nichts haben. In der Vermögenstheilung liegen nach meiner Ansicht die durchschlagenden Gründe gegen die Diätenlosigkeit.

Dabei mache ich noch auf einen ganz besonderen Umstand aufmerksam. Die Herren aus Süddeutschland, die Herren aus Lothringen und Elsaß, die uns demnächst hoffentlich besuchen werden, haben ganz andere Reisen zu machen, als wir in Nord-

deutschland. Wir haben es jetzt erlebt, daß unsere Freunde aus Süddeutschland, während wir auf einige Tage an unseren häuslichen Herd zurücktreten konnten, haben hier bleiben müssen, theilweise weil die Reise zu weit war, theilweise aber ohne Zweifel, weil sie zu kostspielig war. Ist es denn billig, daß bei dieser Verschiedenartigkeit der Entfernungen gar kein Ausgleich stattfindet? Und wenn ich vorher gesagt habe, wie ich glaube, daß die Frage der Diäten durchaus im Zusammenhange mit dem Zwei-Kammer-Systeme entschieden werden müßte, so muß ich doch ausdrücklich betonen, daß es nothwendig ist, in Beziehung auf die Reisekosten schon vorher eine Gleichheit herzustellen.

(Sehr gut!)

Und das würde auch, glaube ich, geschehen können, ohne das Princip der Verfassung zu verletzen. — Das sind die allgemeinen Gesichtspunkte, die ich vorläufig in der Generaldebatte zur Sprache zu bringen wünschte, ich behalte mir aber vor, wenn es nöthig sein sollte, bei der Specialdiskussion näher noch auf die Sache einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, ich habe durchaus nicht die Absicht, eine lange Rede für die Bewilligung von Diäten zu halten; aus sehr nahe liegenden Gründen. Eines-theils haben meine Herren Vorredner hinlänglich die Gründe entwickelt, die ihrer Ansicht nach für die Bewilligung der Diäten sprechen, und auf der anderen Seite ist meines Erachtens in Deutschland seit langen Jahren durch Uus festgestellt, daß keine einzige parlamentarische Vertretung existirt, die keine Diäten bezieht. Der Grund, weshalb ich mich überhaupt zum Worte gemeldet, ist wesentlich der: hier einmal mit wenigen Worten zu konstatiren, woher es kommt, daß gerade der Reichstag, die höchste Vertretung in Deutschland, im Gegensatz zu jeder anderen Vertretung der Einzelstaaten keine Diäten bezieht. Es muß doch da etwas ganz Charakteristisches vorhanden sein. Mein geehrter Herr Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, ich will es etwas deutlicher formuliren: es ist einfach die Angst sowohl in Regierungskreisen wie auf Seite der Rechten, wie auch zu einem großen Theile auf Seite der Linken dieses Hauses vor dem Ausfall der radikalen Wahlen, vor den demokratischen, respektive socialdemokratischen Wahlen, die die Herren abhält, für die Diäten zu stimmen.

(Zustimmung links, Widerspruch rechts.)

Das ist allerdings wahr! hier (links) giebt man mir es zu, und Sie (rechts) werden es mir nicht bestreiten können. Ich will es kurz beweisen. Wenn denn die Gründe, die für die Nichtbewilligung der Diäten geltend gemacht sind, wirklich durchschlagende sind, wenn man sagt, man müsse im Interesse der Selbstverwaltung auf die Diäten verzichten, man müsse von den Abgeordneten verlangen, daß sie beweisen, daß sie ein Opfer für die gemeinsame Sache bringen können, warum thun denn Sie,

(auf die Nationalliberalen zeigend)

die Sie zum großen Theil im preussischen Abgeordnetenhaus sitzen, ruhig Ihre 3 Thaler Diäten einstecken? Ich muß das Ihnen eben so gut ins Gedächtniß rufen, wie es der Abgeordnete Windthorst in Bezug auf die Provinzial-Landtage den Herren von der Rechten gesagt hat, die gar 4 Thaler täglich nehmen und sich bis jetzt durchaus nicht geschämt haben, sie anzunehmen. In Sachsen ist der Zehnthaler-Census direkter Steuer nöthig, um zum Landtage überhaupt gewählt werden zu können; die Wählbarkeit ist dann natürlich auf einen sehr kleinen Kreis von Leuten reducirt. Im sächsischen Landtage wurde ebenfalls die Frage angeregt, ob man nicht, da für den Reichstag das allgemeine Wahlrecht existirt, dasselbe auch für den sächsischen Landtag einführen wollte, und zwar um so mehr, als es schon in der Verfassung von 1849 Geltung gehabt hat. Im sächsischen Landtage ist man etwas offener mit der Frage herausgekommen, als es hier der Fall ist. Im sächsischen Landtage hat ein Abgeordneter, wenn ich nicht irre, ist er sogar Mitglied dieses Hauses, ganz offen bekannt: ja, wenn wir das allgemeine Wahlrecht in Sachsen einführen sollen,

dann knüpfe ich die Bedingung daran, daß es keine Diäten giebt, denn sonst kriegen wir die Socialdemokraten auf den Hals. Das ist offen gesprochen, da wissen wir doch auch wenigstens, woran wir sind. Nun verlangt die ganze liberale Presse, und Sie predigen es ebenfalls beständig hier von der Tribüne, die politische Gleichberechtigung. Daß es aber keine politische Gleichberechtigung ist, wenn das Volk in Bezug auf die Wahl seiner Abgeordneten beschränkt ist, das hat der Herr Abgeordnete Schulze nachgewiesen, und das wird Jeder von Ihnen einsehen. In den Wahlprogrammen wird es zwar stets versprochen, in den Zeitungen wird stets behauptet, daß es die Pflicht der liberalen Partei sei, für die volle politische Gleichberechtigung einzutreten. Die Arbeiter haben längst herausgekriegt, was es mit diesen Versprechungen für eine Bedeutung hat; sie wissen, daß man bei den Wahlreden so liberale Versprechungen bringt; sieht man aber erst im Reichstage, ja Bauer, das ist was anderes, dann werden die schönen Versprechungen vergessen.

(Große Heiterkeit rechts.)

Die Arbeiter haben das eingesehen, und dann wundern Sie sich, wenn die Arbeiter sich mehr und mehr von der liberalen Partei entfernen? wenn sie sagen, was sollen wir mit einer Partei machen, die in den Wahlreden schöne Versprechungen giebt, wenn es aber zum Stimmen kommt, entweder den Sitzungssaal verläßt oder dagegen stimmt? Also bestimmt ausgesprochen, ist der einzige Grund, der die Herren sowohl von der Rechten wie von der Linken bewegt, gegen die Diäten zu stimmen — ich wiederhole es — einfach der: die Angst vor der Socialdemokratie; und ich halte es für nöthig, das hier einfach auszusprechen, damit die Arbeiter in Deutschland wissen, woran sie sind.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, wenn ich das Wort zu Gunsten der Diäten ergreife, so geschieht es aus dem sonderbaren Grunde, daß ich durchaus nicht durchdrungen bin von der Ueberzeugung, daß der Ruf nach Diäten ein außerordentlich gut begründeter sei; ich bin deshalb vielmehr für die Sache, weil ich sie eigentlich für ziemlich indifferent halte. Ich glaube, daß die Gewährung der Diäten weder so schwarz ist, wie die Einen sie ansehen, noch so weiß, oder, wenn Sie wollen, so roth, wie die Anderen sie ansehen. Ich glaube, wir können sie, wenn wir sie nicht theoretisch, sondern praktisch ins Auge fassen wollen, ansehen als Etwas, das, wenn es morgen eingeführt wird, übermorgen auf die Zusammensetzung unserer Parlamente durchaus keinen sehr wirksamen Einfluß ausüben wird. Meine Herren, ich stehe hier auf dem vielleicht sehr naiven Standpunkte, — aber die Naivität hat ja manchmal auch ihre Wirksamkeit — daß ich nicht so sehr unsere Mitglieder hier im Reichstage, als die Herren vom Bundesrathe und vielleicht, um partem pro toto zu nennen, den an ihrer Spitze stehenden Herrn Reichskanzler ersuchen möchte, doch in diesem Punkte den Herren Antragstellern nachzugeben, und zwar aus dem Grunde, weil er hier auf eine sehr billige Weise auch einmal dem liberalen Programme etwas zu Liebe thun kann. Meine Herren, woher kommt es denn, daß überhaupt der Ruf nach Diäten, wie ich ihm wenigstens nach meiner Erfahrung zugeben muß, sich einer sehr großen Popularität erfreut? Ich glaube, es kommt nur von dem Umstande her, daß in dem konstituierenden Reichstage aus den Diäten eine Art von Märtyrer gemacht worden ist; daß man damals einen außerordentlichen Werth darauf legte, die Diäten aus der neuen Verfassung auszumergen, und daß man ihnen dadurch gewissermaßen das Patent eines ungeheuren Freiheitsopferes gab, was sie meiner Ansicht nach gar nicht sind. Wenn ich mich so ausdrücken darf, so sind damals die Diäten in derselben Lage gewesen, in der während des Krieges auch gewisse Freiheitsmartyrer waren; man hat sie in die Festungen gesperrt, weil man sie für ungeheuer gefährlich erklärte. Hätte man sie freigelassen, sie hätten den Zuwachs an Popularität gar nicht bekommen, dessen sie seitdem genießen, und ich möchte die Herren vom Bundesrathe bitten, daß sie den Diäten ihre Freiheit zurückgeben, die sie allerdings nach der Erfahrung in den meisten parlamen-

tarischen Verfassungen haben. Glauben Sie denn, daß in Deutschland wirklich die Liebe zum Vaterlande, das Interesse für politisches Leben, ja ich darf sagen, auch der Ehrgeiz nicht so unendlich viel mächtiger sind, als der Trieb, sich ein paar Thaler zu verdienen, wenn man sie auf andere Weise nicht verdienen kann, daß wirklich zweifelhafte Existenzen sich in Masse finden könnten, welche, wenn sie sich unerwartete und siegreiche Mühe geben, hier in das Parlament gelangen würden, weil sie auf die Diäten spekuliren. Glauben Sie wirklich dem Abgeordneten Herrn Bebel durch die Abstimmung dokumentiren zu müssen, was Sie ihm nicht werden bestreiten können zu behaupten, daß Sie sich vor den Socialdemokraten fürchten? Ich glaube, wenn es schließlich darauf ankommt, so werden nicht ein halbes Duzend Abgeordneter anderer Weise in das Parlament kommen, wenn wir die Diäten bewilligt haben, als wenn wir sie ablehnen. Nehmen Sie doch einmal z. B. die ehemalige Republik und noch jetzt sehr republikanisch gesinnte Stadt Frankfurt, nirgend war das Panier der Diäten mehr als ein unfehlbares Palladium der Freiheit aufgepflanzt in dem Programm, wie in Frankfurt; und fragen Sie sich, ob vielleicht bei Einführung der Diäten die beiden Abgeordneten, die sich um die Ehre der Repräsentation dieser Republik stritten, nicht wahrscheinlich ebenso viel Chancen haben werden, das Vertrauen ihrer Mitbürger zu repräsentiren, wie bisher.

Ich glaube, wir sollten uns ein für alle Mal Ruhe verschaffen vor diesem Tummelroß der Freiheits-Liebeserklärung, welches die besteigen, welche die Unentbehrlichkeit der Diäten voranstellen; ich glaube, der Herr Reichskanzler und der Bundesrath könnten ruhig dem Marquis Posa, der hier immer wiederkehrt, um neben dem Gedanken- und Redefreiheit auch die Diäten zu begehren, diese bewilligen und sagen: „sie seien ihm gewährt“, und nicht bloß das deutsche Volk, sondern auch der Humor der Weltgeschichte werden Bravo dazu sagen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bölk hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bölk:** Es ist, meine Herren, gewiß nicht eine Art Selbstüberhebung, wenn ich auf dieser Tribüne erscheine, während doch die meisten anderen Herren vom Plaze aus sprechen. Bei den vielen Klagen, daß man im Hause so schlecht höre, kam mir nämlich der Gedanke, es sei vielleicht die Rednerbühne doch derjenige Plaz, von dem aus man die Redner noch am besten versteht,

(lebhafter Beifall)

und ich war es von jeher gewesen, welcher der oft gerügten Beschaffenheit des Hauses gegenüber — lassen Sie es mich grade und offen heraus sagen — es für eine üble Gewohnheit gehalten, daß man sich weigert die Tribüne zu besteigen; kann man dadurch bei der schlechten Akustik des Hauses nachhelfen, daß man sich etwas selbst überwindet, so, dünkte ich, sollte man es auch thun.

(Beifall.)

Was nun die Diätenfrage anbelangt, so möchte ich zunächst einem Vorwurf entgegenreten, welcher von dem Herrn Abgeordneten Windthorst denjenigen gemacht worden ist, welche die Diätenfrage jetzt in dieses Haus gebracht haben. Derselbe hat nämlich bemerkt, er könne keinen Grund erfinden, warum man jetzt die Frage wiederbrächte, während man sie bei der Feststellung der Reichsverfassung von der linken Seite des Hauses her nicht gebracht habe. Ich glaube, die Sache liegt sehr nahe. Es ist ein großer Unterschied, die Diätenfrage bei Gelegenheit der Redaktion in die Verfassung hinein zu amendiren, sie dann zu einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung zu machen, die Regierung damit gleichsam in einen Nothstand zu versetzen, sie mitammt der Verfassung annehmen zu müssen, oder aber diese Frage selbstständig und außerhalb des nothwendigen Zusammenhanges mit der Verfassung zu behandeln. Ich kann mir recht wohl einen Standpunkt denken — und der ist wohl bei Vielen von Ihnen vorhanden gewesen — wonach man die Diätenlosigkeit lieber in die Verfassung des norddeutschen Bundes aufnahm, als die Verfassung des norddeutschen Bundes überhaupt scheitern lassen wollte.

Ein ähnlicher Standpunkt kann auch diesmal gegeben gewesen sein; man hat darauf verzichtet, bei der Feststellung der Verfassung die Diätenfrage anzuregen, und hat sich damit nichtsdestoweniger das Recht vorbehalten, sie vor das Haus zu bringen, wenn man glaubte, daß darin eine Förderung des öffentlichen Rechts läge.

Was nun diese Frage selbst anlangt, so bin ich im Allgemeinen mit den Ausführungen einverstanden, welche von dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger gemacht worden sind. Ich glaube in der That, daß man die Wirkung der Diäten sowohl nach der einen als nach der anderen Seite hin im hohem Grade überschätzt. Gehe ich von dem allgemeinen Satze aus: wenn das allgemeine Stimmrecht einmal als eine Thatfache gegeben ist, so kann man um so weniger die Diätenlosigkeit aufrecht erhalten, als man, selbst wenn man darin ein Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts erkennen will, doch mit der einen Hand wiederzunehmen versucht, was man mit der anderen weggegeben hat. Wer das allgemeine Stimmrecht in der That principieell in der aktiven Wahl anerkannt hat, der, glaube ich, muß es auch in passiver Wahl anerkennen und darf dieses allgemeine Stimmrecht in seiner Ausdehnung nicht dadurch beschränken, daß er Diäten nicht gestatte. Seien Sie aber vollständig überzeugt — ich bin es wenigstens: daß die Diätenlosigkeit ein wirksames Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts in der That nicht ist, und daß man die Bedeutung, welche man derselben beilegt, unendlich überschätzt. Ich z. B. kann Sie mit vielen meiner Landsleute versichern, daß, wenn Sie heute die Diäten einführen, wir der vollständigen Ueberzeugung sind, daß wir kaum eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete aus dem Königreich Bayern bekommen hätten, als Sie jetzt vor sich haben, aber keinen einer anderen Richtung oder Partei, und ich glaube, daselbe wird auch wohl an vielen anderen Orten ganz entschieden der Fall sein. Betrachten Sie, was liegt denn eigentlich an der Summe der Diäten, um die es sich handelt! (Ich setze voraus, daß man hier nicht eine reichere Besoldung, sondern im Sinne des Herrn Abgeordneten Schulze lediglich eine Entschädigung für die Auslagen geben will.) Man wird dann nicht höher kommen können, als wohl auf 3 Thaler pro Tag, und wenn Sie eine durchschnittliche Session des Reichstages von 70 bis 80 Tagen annehmen, so werden Sie 240 Thaler bekommen, und wenn Sie dazu noch die Reiseentschädigung derjenigen, welche die größten Reisen zu machen haben, nehmen, so werden Sie für einen Reichstags-Abgeordneten ungefähr 300 Thaler bekommen. Das würde für die sämtlichen Reichstags-Abgeordneten allenfalls 100,000 Thaler ausmachen. Wenn Sie nun die Zahl der Wähler sich ansehen, welche dieser Summe in der Anzahl von, ich sage nur 3,000,000 gegenübersteht, so werden Sie finden, daß, wenn die Wähler einmal daran gingen, diese Diäten zu ersetzen, sie allenfalls mit einem Groschen pro Mann das leisten könnten, was man von der Lösung der Diätenfrage erwartet.

(Stimme: Geschieht nicht!)

Ich glaube auch, meine Herren, daß zunächst das allgemeine nicht geschehen wird; aber wenn irgend eine Person in einem Wahlkreise ist, bezüglich deren die Mehrzahl der Wähler der Ansicht und des Glaubens ist, daß sie ihr eine besondere Bedeutung im Reichstage beilegen, so wird die Diätenlosigkeit dessen Wahl gar nicht hindern. Ich sage, meine Herren — und ich pflichte dem Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger darin vollständig bei, was er bezüglich des Vertreters der Stadt Frankfurt angegeben hat — glauben Sie denn, daß, wenn einmal die Wähler von Frankfurt von dem Herrn Baron von Rothschild herunter — entschuldigen Sie! (zum Abgeordneten Sonnemann gewendet)

(Heiterkeit) —

man kann auch sagen heraufgestiegen sind, wenn nun diese Wähler noch einmal eine Stufe weiter herunter oder hinaufsteigen wollten, zu einem Schriftsteller, der weder Kapital, noch Verdienst, noch Geld hat, daß die Wähler durch die Diätenlosigkeit daran gehindert sein würden, denselben in dieses Haus zu schicken? Oder meine Herren, wenn einmal vielleicht 8000 oder 10,000 Wähler des Grafen X sich einbilden sollten, daß dessen Kassirer Y besser in diesem

Hause sitze, werden sie sich dadurch, daß dieser Kassirer keine Diäten bezieht, abhalten lassen, ihn doch in dieses Haus zu schicken? Nein, es wird ihnen ein Kleines sein, die zwei bis vier Duzend oder mehr Thaler aufzubringen und ihn in das Haus zu schicken, wenn sie nur erst ernstlich wollen. Ueberhaupt glaube ich, daß man dadurch, daß man kleinliche Rücksichten gelten läßt, den großen Charakter, den eine Volksvertretung haben soll, beschädigt. Hat Ihnen ja schon Herr Bebel gesagt: man scheue sich um deshalb, die Diäten zu gewähren, weil man sich fürchte, daß dann so und so viel Sozialisten ins Haus kämen. Dasselbe Argument hat man vorgebracht, meine Herren, als man die Frage erörterte, ob das allgemeine Stimmrecht im Staate einzuführen sei oder nicht. Wie Viele hat es nicht gegeben, welche die Zerstörung alles Staatswesens und die Zerstörung alles monarchischen Lebens von dem allgemeinen Stimmrecht datiren wollten; wie viele Theorien hat man gehört, daß, wenn man den Census aufhebe und die allgemeinen Wahlen freigebe, damit die Monarchie und der konservative Staat nicht bestehen können; das Alles ist nicht wahr gewesen. Jetzt behauptet man, eine Volksvertretung sei noch fortwährend eine gefälschte, wenn man die Schranke der Diätenlosigkeit ziehe. Räumen Sie auch dieses Argument allen denen gegenüber hinweg, die, wie Herr Bebel, noch fortwährend der Anschauung sind, sie würden dann eine größere Rolle in derartigen Versammlungen spielen, wenn man nicht mehr durch Diätenlosigkeit beschränkt wäre. Schon wegen der Hinwegräumung dieser Ansicht allein wäre es der Mühe werth, daß man die Diätenlosigkeit aufhobe. Aber zur Rechtfertigung dafür, daß man die Diätenlosigkeit beibehalte, denkt man, man müsse das allgemeine Wahlrecht als etwas Gefährliches ansehen, und man müsse es seiner Gefährlichkeit wegen restringiren, und das ist ein im Hintergrund schlummernder Grund, aus dem man an der Diätenlosigkeit vielfach festhält. Ich bin der Meinung, daß, nachdem das allgemeine Wahlrecht als Thatfache einmal besteht, man davon nicht zurückkommen kann, und ich glaube, daß gerade da, wo allgemeine Wehrpflicht besteht, man nicht daran denken kann, von dem allgemeinen Wahlrecht zurückzukommen oder es in irgend einer Weise zu beschränken. Ich halte aber auch durchaus nicht dafür, daß man in einem Staate, wo man Diäten habe, auch ein Oberhaus haben müsse, welches gleichsam einen Wall um die Krone, den Thron, die Monarchie bilde. Es haben sich solche Oberhäuser als Schutzwälle für die Kronen in der letzteren Zeit sehr schlecht erwiesen. Der französische Senat, meine Herren, ist nicht im Stande gewesen, den französischen Thron zu stützen, und die französische Pairskammer auch nicht, und es hat das allgemeine Stimmrecht den französischen Kaiserthron so wenig geschützt, als der hohe Census den Thron des Sultankönigthums geschützt hat. Es liegt die Sicherheit der Kronen, glaube ich, in etwas ganz Anderem, und in dem Staate, in welchem jeder Bürger Soldat ist, und in einem Staate, der sich auf die allgemeine Wehrkraft zu stützen hat, hat man ganz andere Rücksichten zu nehmen, als durch Vermögensanforderungen bestimmte Kategorien, wenigstens der Absicht nach, auszuschließen. Nicht die Masse der Wähler ist gefährlich, die irregeleitete Masse, die aufgewiegelte Masse der Wähler ist gefährlich, und nicht dadurch, daß man Diäten verweigert, bringt man die Ungefährlichkeit herbei, sondern dadurch, daß man die Masse aufklärt und belehrt und ihr ein richtiges Verständniß über das Staatsleben beibringt. Nicht durch das Entziehen von Rechten, meine Herren, macht man die Masse ungefährlich, sondern durch das Erziehen derselben macht man sie ungefährlich, und diejenigen, die fortwährend der Anschauung leben, sie seien in ihren Rechten benachtheiligt dadurch, daß man ihnen die Wahlfähigkeit entziehe, weil sie nicht so reich sind, wie Andere, sind viel gefährlicher, als diejenigen, welche auch ohne Vermögen gewählt werden könnten, schließlich aber doch nicht gewählt werden. Ich glaube aber auch, meine Herren, daß man in Beziehung auf das, was von Seiten des Herrn Abgeordneten Windthorst gesagt worden ist, daß man nothwendigerweise ein Oberhaus, ein Korrektiv haben müsse, um die Folgen des allgemeinen Stimmrechtes abzuwenden — daß man auch in dieser Beziehung sich durchaus täusche. Wenn einmal in einem Staate gewisse Ideen, Anschauungen und Auffassungen so stark sind, daß sie in der That ihre Befriedigung verlangen, daß sie in der Masse der Wähler durchbrechen, so

durchbrechen sie die Schranken der 100,000 Thaler Diäten, um welche es sich handelt, wie ich berechnet habe, ganz entschieden. Ich glaube aber auch nicht, daß, wenn man selbst durch die Verweigerung von Diäten ein Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts wirklich schaffen könnte, und wenn man dadurch eine veränderte Darstellung und Ab Spiegelung dessen, was in der Masse lebt und treibt, wirklich zusammenbrächte, man daran Recht thäte, dieses zu wollen. Ich glaube im Gegentheil, es ist gut, wenn alle die Kräfte, welche im Volke wirken, durch das unbeschränkte allgemeine Stimmrecht an die Öffentlichkeit und an den Tag treten. Ein Streben, das einmal eine große Anzahl von Wählern in sich vereinigt, und sei es noch so unrichtig, das hat ein Recht, hier zu erscheinen, das hat ein Recht, hier besprochen zu werden. Und es ist mir viel lieber, daß Herr Bebel, mein Vorgänger auf diesem Platz, lehtin sich als ein Mitglied der internationalen Revolution auf diesem Platz erklärt hat, und daß ein Kollege von mir aus Bayern Herr Schels seine Uebereinstimmung mit Herrn Schrapf lehtin hier erklärt hat — es ist mir viel lieber, daß das hier geschehen ist, als wenn es drunten geschehen würde, wenn es im Stillen seine Wirkungen machte und dann auf einmal plötzlich ans Tageslicht träte mit Erfolgen, welche dann, wenn zusammengepreßte Kräfte los werden, ganz andere sind, als diejenigen, welchen man offen entgegentreten kann, wenn sie nicht berechtigt sind, welchen man aber nicht entgegentreten muß, sondern welche man zu leiten hat, wenn sie berechtigt sind, und welchen man sodann wirklich Rechnung zu tragen hat. Ich glaube z. B., daß die Erscheinung, welche durch das allgemeine Stimmrecht zu Tage getreten ist, die Macht der Klerikalen in Bayern und Preußen, nur von Vortheil ist, daß es nur von Vortheil ist, daß diese Macht in der Weise sich gezeigt hat. Es ist viel besser, man weiß, woran man mit derartigen Strömungen ist, und wie weit sie gediehen sind; und ich glaube, wie diese Erscheinungen schon verschiedenen Regierungen zu einer Art Korrektiv gedient haben, so wird möglicher Weise auch die Regierung Preußens sich diese Macht zweimal ansehen, nachdem sie jetzt offen ins Licht getreten ist; und es ist viel besser, daß man das weiß und durch das allgemeine Stimmrecht erfahren hat, als wenn man es nicht wüßte. Im Ganzen glaube ich, daß es viel besser ist, wenn gewaltige und heftige Strömungen mit bestimmten Richtungen an die Oberfläche treten und wenn die Regierung ihnen ihre Aufmerksamkeit schenkt, wenn die Regierung sie leitet, wenn die Regierung sie korrigirt, wenn sie durch derartige Stimmungen zu Reformen gedrängt wird. Nicht daran, meine Herren, glaube ich, geht eine Regierung zu Grunde, daß sie gestattet, daß freimüthig auf der Tribüne, freimüthig in Saale des Abgeordnetenhauses alles das ausgesprochen werde, was eine Masse von Wählern einmal, und sei es noch so irrig, in ihre Anschauungen aufgenommen hat, sondern dadurch wird sie gestärkt, daß sie den Bedürfnissen des Volks nachgeht, daß sie das Volk würdig erzieht und daß sie, rechtzeitig gewarnt, aus dem Volke heraus Reformen einführt; denn die Reformen, meine Herren, welche nothwendig sind, — das ist ein alter Satz — sind dasjenige, was am allermeisten die Revolutionen verhindert. Und, meine Herren, wenn eine Regierung, getragen durch Abgeordnete, welche Diäten erhalten und durch das Vertrauen des Volkes hierhergeschickt werden, auch kein Oberhaus hat, so wird es mit der Monarchie und mit den Staatsinstitutionen doch viel besser bestellt sein, als wenn man das, was unten brodelte, zurückdrängt und es sich dann doch irgend einmal Bahn bricht.

Ich glaube also, daß man der Diätenfrage eine viel zu hohe principielle Bedeutung gegeben hat, daß, wenn man sich einbildet, man könne damit weiß Gott was alles machen und weiß Gott wen alles abhalten, dieß vollständig unrichtig ist, und man damit immer nur Veranlassung giebt, den Leuten zu sagen: „wir sind nicht gleichberechtigt, wir sind ausgeschlossen,“ und daß man dadurch nur zu Mißverständnissen und fortwährenden Aufreizungen und Anreizungen Gelegenheit giebt. Geben Sie, meine Herren, die jährlichen 100,000 Thaler, auf die es am Ende hinauskommt, frei, Sie werden dadurch kein anderes Haus bekommen, und wenn Sie wirklich auch einmal statt eines Mitgliedes ein anderes bekommen. Ist dies aber, so werden Sie von solchen auch noch Verschiedenes zu hören bekommen, was vielleicht hier noch ganz wohl gesagt werden kann, und was auch die Berücksichtigung der Regierung

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

verdient. Das, meine Herren, ist der Grund, warum ich mich für Diäten ausspreche; ich glaube, daß ich damit die Stimmung, wie sie bei uns in Süddeutschland ist, so ziemlich ausspreche. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es namentlich im Interesse des zahlreich zu besuchenden Hauses ist, auch auf die entfernter wohnenden Mitglieder Rücksicht zu nehmen. Ich glaube nicht, meine Herren, daß dieselben sonst ausbleiben werden, wenn Sie keine Diäten geben, aber mir ist ein vollbesetztes Haus lieber als ein schwach besetztes, dem man nachsagen muß, die Herren haben nicht einmal soviel Geld oder Patriotismus, um in das Haus eintreten. Nachdem ich in der Leistung von Diäten nichts Gefährliches sehe und nachdem ich sehe, daß damit ein fortwährender Vorwurf schwinden werde, werde ich für den Antrag stimmen.

Präsident: Der Herr Bundeskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Der Herr Antragsteller hat daran erinnert, daß ich bei einer früheren Erörterung dieser Sache gesagt hätte, wenn das deutsche Parlament sich der Sache bemächtigte, und bliebe dabei, so würde der Widerstand schwierig sein.

Ich weiß nicht, ob ich das gesagt habe; da es der Herr Antragsteller so angiebt, so wird es wohl richtig sein, und ich kann dann nur sagen, daß ich damals eine ganz richtige Voraussicht bekundet hatte. Es wird schwierig sein; aber wir sind nicht in der Lage, daß wir vor der Schwierigkeit unserer Aufgaben zurückschrecken dürften,

(Heiterkeit)

und ich glaube, es wird auf der anderen Seite eben so schwierig sein, diese Verfassungsänderung, jetzt in diesem Stadium namentlich, und ich hoffe auch überhaupt, durch den Bundesrath zu bringen.

Ich höre heute zum ersten Male, daß von mehreren Seiten und gerade von den lebhaftesten Vertretern derselben behauptet wird, daß die Frage an und für sich gar nicht so bedeutend wäre, daß sie in ihrer Wichtigkeit erheblich überschätzt werde; dann aber weiß ich nicht, warum Sie in jedem Jahre mit einem Eifer, der nach meinem Urtheil einer besseren Sache würdig wäre, darauf zurückkommen und sie jedes Jahr grundsätzlich wieder auf die Tagesordnung stellen, auch dann, wenn wir nach der ganzen Haltung und Temperatur des Hauses glaubten voraussetzen zu dürfen, daß Sie den Moment für einseitige Verfassungsänderungen nicht für gekommen hielten, sondern der Verfassung Zeit lassen wollten, sich festzuwurzeln.

Welche Einwirkung die Bewilligung oder Nichtbewilligung von Diäten auf die Zusammensetzung dieses Hauses haben würde, meine Herren, das ist eine, ich will nicht sagen Glaubenssache, aber eine Schätzungssache, eine Vertrauenssache. — Ich will das mit voller Sicherheit nicht entscheiden, daß, wenn Diäten gegeben würden, diese Versammlung sehr viel anders zusammengesetzt sein würde; aber wenn es doch der Fall wäre, — es würde mir zu schmerzlich sein, als daß ich auch nur den Versuch wagen sollte,

(große Heiterkeit)

es würde schwer wieder gut zu machen sein, man würde sich vergeblich nach der früheren, durch Gewohnheit und ihre Verdienste liebgewonnenen Versammlung zurücksehnen; ich wage den Versuch nicht.

Ich habe soeben, in der Hoffnung, das Wort zu finden, welches der Herr Antragsteller von mir ausführte, in den früheren Verhandlungen nachgeschlagen, habe da aber aus meinen Aeußerungen ersehen, daß ich mich weniger davor gefürchtet habe, daß die Zusammensetzung der Versammlung eine weniger zuverlässige für Staatszwecke und für Innehaltung desjenigen Maßes im Fortschreiten, welches die Regierungen glauben festhalten zu sollen, sein würde, sondern daß ich hauptsächlich die nützliche Wirkung auf kurze Parlamente darin zu erblicken geglaubt habe. Dieser Gesichtspunkt ist, soviel ich mich erinnere, heute gar nicht hervorgehoben, und doch ist er ein ganz außerordentlich wesentlicher.

(Sehr wahr!)

Wenn die Volksvertretungen wirklich ein lebendiges Bild der Bevölkerung zu geben fortfahren sollen, so müssen wir nothwendig kurze Parlamentsitzungen haben, sonst können alle diejenigen Leute, die noch etwas Anderes in der Welt zu thun haben — und Gott sei Dank sind wir Deutsche derart, daß Jeder so ziemlich seinen Beruf hat, dem er sich nicht zu lange entfremdet — ich sage, sonst können diese Leute sich nicht bereitwillig und mit voller Hingabe dazu herbeilassen, als Wahlkandidaten aufzutreten. Nur kurze Parlamente machen es möglich, daß alle Berufskreise, und gerade die tüchtigsten und treuesten in ihrem bürgerlichen Beruf, sich die Zeit abmüßigen können, daß sie dem Vaterlande auch hier an dieser Stelle ihre Dienste weihen.

Nun ist das, meine Herren, eine Erfahrungssache, daß diätenlose Sitzungen immer kürzer sind als diejenigen, bei denen Diäten gegeben werden. Es ist das ganz ohne Frage, wir können im preussischen Landtage den Vergleich ziehen: das Herrenhaus hat immer die Neigung, die Sitzungen abzukürzen, das Abgeordnetenhaus hat die Neigung, seine Thätigkeit noch weiter fortzusetzen.

(Heiterkeit.)

Ich bin weit entfernt, in den Diäten das allein Wirkame zu sehen, ich glaube vielmehr, daß darin sich schon die Wirkung fühlbar macht, die ich vorher als zu vermeiden charakterisirte. Es giebt im preussischen Abgeordnetenhaus mehr Mitglieder, die es zu ihrem Lebensberufe geradezu gewählt haben, ihrem Vaterlande in dieser Richtung vorzugsweise zu dienen und ihre anderen Geschäfte mehr in den Hintergrund treten zu lassen. Es giebt wenigstens einen Kern von Abgeordneten, die nach der Thätigkeit, die sie ihrem Mandat als Abgeordnete widmen, nach den Vorkudien, die sie zu den Sitzungen machen, nach den gründlichen Prüfungen der Sachen, die sie vertreten, gar nicht im Stande sind, daneben etwas erhebliches Anderes zu thun, auch bei der größten Arbeitskraft. Nun achte ich diese Hingebung für die parlamentarische Thätigkeit sehr hoch und würde es sehr bedauern, wenn dieses Element uns fehlte; daß es aber in den parlamentarischen Versammlungen vorherrschend sei, das halte ich nicht für erwünscht, daß der — wenn ich mir den Ausdruck erlauben darf — aus der Volksvertretung einen Lebensberuf machende Abgeordnete vorherrscht, das halte ich nicht für gut; dann haben Sie keine wirkliche Volksvertretung mehr, dann haben Sie eine Art von berufsmäßiger bürokratischer Volksvertretung, eine andere Art von Beamten, die für die Arbeiten der Gesetzgebung zwar sehr nützlich sind, aber doch nicht immer im Sinne des Volkes und seiner augenblicklichen Stimmung, nicht immer in lebendiger Vertretung aller Berufsclassen wirken, weil diese Berufsclassen nicht immer die Zeit haben, sich ihrem Beruf so lange zu entziehen, wie lang gedehnte Parlamentsitzungen es unentbehrlich machen. Ich brauche die Beispiele nicht zu citiren. Wir haben Herren, die im Abgeordnetenhaus 6—8 Monate gefessen haben, nachher ist man bei der Ueberlast der Arbeiten in ungesunder Luft des Lokals in der Nothwendigkeit einer Erholung, einer Kur. Es ist total unmöglich, daß man daneben seine Geschäfte als Kaufmann, als Gutsbesitzer, als Advokat, als Arzt dann noch so treiben kann, daß man behaupten kann, der Abgeordnete sei nicht von diesem seinem ursprünglichen Beruf vollständig gelöst und sei zu dem des Volksvertreters übergegangen.

Ich wage bei der vorgerückten Zeit über dieses Thema, über das sich vom psychologischen und politischen Standpunkte aus Bücher schreiben lassen, mich nicht weiter auszulassen, nur so viel versichere ich, daß meine Meinung von der Unannehmbarkeit des Antrages für die Regierung dieselbe geblieben ist.

Der Herr Vorredner sagte, er fände eine Inkonsequenz darin, wenn man auf dem Wege des allgemeinen Stimmrechts nur bis zu der diätenlosen Wahl ginge, er hielte den Weg erst vollständig zurückgelegt, wenn man durch die Gewährung der Diäten einen Jeden, auch den Bedürftigsten, in die Lage setze, an der Volksvertretung Theil zu nehmen. Ich sehe das für keinen schlagenden Grund an. Jede Konsequenz hat ihre Grenzen. Die Regierungen sind eben bisher nicht entschlossen; sagen Sie immerhin, sie wagen es nicht; denn es ist ein trauriger Muth auf die Gefahr des öffentlichen Wohles hin etwas zu wagen — also sagen wir immerhin, sie wagen es nicht in diesem Augenblick so weit zu gehen. Man kann nicht jeden Weg bis ans Ende gehen, man hat seinen Punkt, auf dem man Halt

machen will und wo man sagt, hier will ich jetzt nicht weiter vorgehen und abwarten, wie sich die Sache gestaltet.

Ich wollte nur ein Wort noch über das Korrektiv für eine diätenlose Versammlung sagen, welches der Herr Abgeordnete Windthorst und der Herr Abgeordnete Graf Münster in der Gestalt eines Zwei-Kammerystems finden. Ich muß zu meinem Bedauern sagen — und ich gebe damit nicht jetzt, sondern ich habe früher schon Ueberzeugungen aufgegeben, die denen verwandt waren, und nicht ohne Bedauern —: die politische Erfahrung hat mich überzeugt, daß solche Versammlungen, wie der Herr Vorredner richtig ausführte, den Zweck, ein Gegengewicht und einen Schutz zu gewähren gegen die Gefahren, die das allgemeine Stimmrecht in seiner vollsten Ausbeutung in sich bergen kann, nicht erfüllen können. Ich gehöre ja selbst einer solchen Versammlung, dem preussischen Herrenhause, an, und Sie werden deshalb nicht von mir verlangen, daß ich contra domum spreche; aber ich habe keinen Glauben an die Stärke dieses Gegengewichts in den jetzigen Zeiten; wenn eine frisch durch Wahlen legitimirte, den Anspruch einer Vertretung des gesammten Volkes in sich tragende Versammlung das Gegentheil votirt, dann brauche ich ein schwereres Gegengewicht. Das haben wir im Bundesrathe. Ich weiß nicht, was die Herren bewegt, den Bundesrath in den gesetzgebenden Faktoren nicht mitzuzählen; die Verfassung weist ihm die volle Gleichberechtigung an, und wenn ich sage, er wiegt schwerer als ein gewöhnliches erstes Haus, so ist das, weil er zugleich ein Staatenhaus im vollsten Sinne des Wortes ist, in viel berechtigterem Sinne, als was man gewöhnlich Staatenhaus nennt, was zum Beispiel in der Erfurter Verfassung Staatenhaus genannt wurde. Dort stimmte im Staatenhaus nicht der Staat, sondern das Individuum ab; es war Jemand ernannt worden — ich weiß nicht, ob auf Lebenszeit oder auf limitirte Dauer —, aber ich erinnere mich genau, er stimmte nicht nach Instruktionen, sondern nach seiner Ueberzeugung ab. So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; da stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruktion giebt er ein Votum ab, was sorgfältig destillirt ist aus all den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken; in dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte enthalten, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden; es ist das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrath abgeben läßt, verantwortlich ist. Es ist also recht eigentlich das Votum eines Staates, ein Votum in einem Staatenhaus. Analog ist es — ich habe Ihnen dies Beispiel von Sachsen nur genannt — in den Hansestädten, in den republikanischen Gliedern: es ist das ganze Gewicht der Bevölkerung einer reichen, großen, mächtigen, intelligenten Handelsstadt, was sich Ihnen in dem Votum der Stadt Hamburg im Bundesrath darstellt, und nicht das Votum eines Hamburgers, der nach seiner persönlichen Ueberzeugung so oder so votiren kann: die Vota im Bundesrath nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesammten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist. Und das halte ich für außerordentlich schwer wiegend, und diese Bedeutung macht sich unbewußt ja in uns längst fühlbar. Einem Votum von fünf und zwanzig einzelnen Herren würden Sie nicht das Ansehen beimessen, dessen der Bundesrath sich glücklicherweise erfreut; aber dem Votum von fünf und zwanzig Staaten, wo Jeder der Herren hier einem derselben angehört, und von lauter Staaten, die sich einer freien parlamentarischen Verfassung erfreuen, —

(Ruf: Mecklenburg?)

wo die Abstimmungen der Einzelnen recht eigentlich den Ausdruck der Gesammtheit dessen, was man früher sagte, Völker, jetzt will ich nur sagen, Einwohnerchaften für sich haben, dem sind Sie Achtung schuldig in einer anderen Weise, und die zollen Sie ihm auch, und die Bevölkerung zollt sie ihm.

Ich halte deshalb jede Neuerung in unseren Institutionen, durch welche dieser meines Erachtens sehr glücklich gefundene Senat — Staatenhaus, erstes Haus — des deutschen Reiches in seiner Bedeutung abgeschwächt, gewissermaßen mediatisirt wird, für eine sehr bedenkliche Menderung in der Verfassung. Ich glaube, daß der Bundesrath eine große Zukunft hat, indem

er zum ersten Male den Versuch macht der monarchischen Spitze, ohne die Wohlthaten der monarchischen Gewalt — oder der hergebrachten republikanischen Obrigkeit — dem Einzelstaat zu nehmen, und in seiner höchsten Spitze als föderatives Kollegium sich einigt, um die Souveränität des gesammten Reiches zu üben; denn die Souveränität ruht nicht beim Kaiser, sie ruht bei der Gesamtheit der verbündeten Regierungen. Es ist das zugleich nützlich, indem die — nennen Sie es Weisheit oder Unweisheit von fünfundzwanzig Regierungen unvermittelt in diese Berathungen hineingetragen wird, — eine Mannigfaltigkeit von Anschauungen, wie wir sie im Einzelstaate niemals gehabt haben. Wir haben, so groß Preußen ist, von den kleineren und kleinsten Mitgliedern doch Manches lernen können; sie haben umgekehrt von uns gelernt. Es sind fünfundzwanzig Ministerien oder Obergkeiten, von denen jede unverkümmert in ihrer Sphäre die Intelligenz, die Weisheit, die dort quillt, an sich saugt und im Bundesrath selbstständig von sich zu geben berechtigt ist ohne irgend eine Beschränkung, während der Einzelstaat sehr viele Hemmnisse hat, die die Quellen auch da, wo sie fließen möchten, stopfen. Es ist nur ein einziger Verschuß, der die ganze Neuzerung der einzelnen Staatsgewalt hemmen oder frei lassen kann, mag er nun in dem Majoritätsvotum eines Ministeriums bestehen oder mag er in dem Willen des Landesherrn bestehen. Es ist das ein Verschuß, der der Minorität des Ministeriums, die nicht zur Geltung gekommen ist, oder demjenigen Ministerium, welches sich mit dem Landesherrn für den Augenblick nicht in Einklang zu setzen vermochte, den Mund schließt, während hier fünfundzwanzig Oeffnungen sind, die offen bleiben, wenn sie nicht fünfundzwanzigfach verschlossen werden.

Kurz, ich kann Ihnen aus meiner Erfahrung sagen, daß ich glaube, in meiner politischen Bildung durch die Theilnahme an den Sitzungen des Bundesraths, durch die belebende Friction der fünfundzwanzig deutschen Centren miteinander, erhebliche Fortschritte gemacht zu haben und zugernt zu haben. Deswegen möchte ich Sie bitten, tasten Sie nicht den Bundesrath an! ich sehe eine Art von Palladium für unsere Zukunft, eine große Garantie für die Zukunft Deutschlands gerade in dieser Gestaltung — es ist ja möglich (man sieht nicht in die Zukunft), daß ich zu rosig sehe; aber ich hoffe das Gegentheil.

(Lebhafte Bravo rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat den Antrag auf Vertagung erhoben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschlecht.)

Der Antrag ist unterstützt.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich bitte um's Wort zur Geschäftsordnung.

Präsident: Mitten in der Abstimmung kann ich das Wort nicht geben.

Diejenigen Herren, die die Vertagung der Debatte annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden.

Nun bitte ich den Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck, das Wort zur Geschäftsordnung zu nehmen.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich habe allerdings vorausgesetzt, daß eine Vertagung bis morgen vorgenommen werden soll.

Präsident: Mein Vorschlag wird darauf gerichtet sein. —

Meine Herren, ich muß vorschlagen, die nächste Sitzung morgen zu halten. Denn mit dem heutigen Tage laufen die vier Wochen ab, für die Sie am 23. März die drei Präsidenten des Hauses gewählt haben. Wir müssen also morgen Sitzung halten behufs

Wahl der Präsidenten für die übrige Dauer der Session.

Das wäre der erste Gegenstand der Tagesordnung. Als zweiten Gegenstand der Tagesordnung schlage ich vor:

den Rest der heutigen Tagesordnung

von der Stelle ab, bis zu welcher die Debatte heute gediehen war und als dritten für den Fall, daß dann noch Zeit übrig bleiben sollte — woran ich aber selber zweifle —

die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel (Nr. 42 der Drucksachen).

Der Herr Vorsitzende der zweiten Abtheilung bittet seine Abtheilung, behufs der Wahlprüfungen eine Stunde vor dem nächsten Plenum zusammenzutreten.

Ich schlage vor, das morgende Plenum um 12 Uhr zu beginnen. Ist das Haus damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)



19. Sitzung

am Donnerstag den 20. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Wahl der Präsidenten. — Erste und zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme eines Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 36 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Ich habe die Abgeordneten Lucius (Seilenkirchen) und Evelt krankheitshalber bis zum Ende dieser Woche beurlaubt. Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist

die Wahl der Präsidenten für die übrige Dauer der Session.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Frankenberg-Ludwigsdorf das Wort.

Abgeordneter von Frankenberg-Ludwigsdorf: Bei der mir bekannten allgemeinen Stimmung im Hause bin ich überzeugt, daß die spezielle Präsidentenwahl denselben Erfolg haben wird, wie die erste Wahl. Ich beantrage daher beim Reichstage: die drei Herren Präsidenten und Schriftführer durch Akklamation wieder zu wählen.

(Bravo!)

Präsident: Meine Herren, die Geschäftsordnung schreibt in dem § 7 vor:

Die Wahlen des Präsidenten, sodann des Ersten und hierauf des Zweiten Vicepräsidenten erfolgen durch Stimmzettel nach absoluter Stimmenmehrheit.

Daraus folgt, daß der eben vorgebrachte Antrag des Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf nur dann zum Beschluß des Hauses werden kann, wenn auch nicht ein Mitglied der Versammlung demselben widerspricht. Im Uebrigen ist der Beschluß über den Antrag nach § 21 der Geschäftsordnung auch in der heutigen Sitzung schon zulässig, obschon er nicht gedruckt vorliegt, — wieder unter der Voraussetzung, daß kein Mitglied widerspricht.

Ich werde nun die Entscheidung des Hauses einholen, wenn die Herren ihre Plätze eingenommen haben werden. —

Der Antrag des Abgeordneten von Frankenberg-Ludwigsdorf geht dahin, in Abweichung von der Vorschrift der Geschäftsordnung, die Wahl der drei Präsidenten für die noch übrige Dauer der Session nicht durch Stimmzettel, sondern durch Akklamation vorzunehmen.

Berhandlungen des deutschen Reichstages.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem in Rede stehenden Antrage widersprechen. —

(Es erhebt sich Niemand.)

Ich konstatire, daß Niemand dem Antrage widersprochen hat; er ist also von dem Hause angenommen.

Ich darf dann wohl im Namen meiner verehrten beiden Kollegen im Präsidium des Hauses wie in meinem eigenen erklären, daß wir diese Wiederwahl, mit der uns das Haus ehrt, mit dem innigsten Danke annehmen. Wir werden bemüht bleiben, meine Herren, unsere Schuldigkeit zu thun und es wird uns gelingen, wenn Sie nicht müde werden, uns mit Ihrer Rücksicht und mit Ihrem Wohlwollen zu begleiten.

(Bravo!)

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung:

Erste und zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 36 der Drucksachen).

Ich gebe im Fortgang der gestrigen Debatte dem Abgeordneten Dr. Erhard das Wort.

Abgeordneter Dr. Erhard: Meine Herren, meinen Freunden und mir ist die gestrige Erklärung des Herrn Reichskanzlers in dieser Frage nicht unerwartet gekommen. Wir haben den Antrag nicht eingebracht in der Annahme, daß sofort die Zustimmung des Herrn Bundeskanzlers dazu zu erreichen sein werde; wir gaben uns nur und geben uns noch der sicheren Hoffnung hin, und zwar trotz der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, und gerade wegen der Erklärung des Herrn Bundeskanzlers, daß unser Antrag die Annahme in diesem hohen Hause finden werde. Von dieser Hoffnung sind wir ausgegangen, als wir den Antrag einbrachten, weil wir dachten, wenn auch die Zustimmung des Bundesraths hierzu nicht das erste Mal werde erreicht werden, so werde doch, wenn wiederholt die Mehrheit des Hauses diesen Beschluß faßt, die Achtung vor dem in der Mehrheit des Hauses ausgesprochenen Willen der deutschen Nation auch den Bundesrath bestimmen, diesem unserem Antrage stattzugeben. Meine Herren, wenn die Erklärungen des Herrn Bundeskanzlers nur gegen die Genehmigung dieses von uns gestellten Antrages gingen, so haben mich doch diese Erklärungen in keiner Weise überzeugt. So interessant die Deduktionen waren, welche der Herr Reichskanzler über die Theorie des Zweikammer-Systems und über die Bedeutung des Bundesraths gegeben hat, so habe ich in seinen Auseinandersetzungen vollständig die Gründe vermißt, welche für mich irgend wie bestimmend sein könnten, um von unserem Antrage abzugehen.

Ich bedaure sehr, daß der Herr Reichskanzler nicht gegenwärtig ist, und daß ich genöthigt bin, ihm in seiner Abwesenheit zu entgegnen; aber es muß den Deduktionen des Herrn Reichskanzlers nach meiner Ueberzeugung mit aller Entschiedenheit entgegengetreten werden. Der Herr Reichskanzler hat im Verlauf seiner ganzen Deduktion ausgeführt, daß er kurze Parlamente liebe, und daß, wenn Diäten eingeführt würden, an kurze Parlamente nicht mehr zu denken sei. Ich glaube wohl, daß der Herr Reichskanzler das lange Parlament nicht will, aber, meine Herren, wir wollen auch kurze Parlamente, wir sind nur der Ueberzeugung, daß die Dauer der Parlamentsitzungen nicht abhängig ist von der Frage der Diätengewährung; wir sind der Ueberzeugung, daß in den Vertretern des deutschen Volkes so viel Pflichtgefühl, so viel Ehrenhaftigkeit wohnt und immer wohnen wird, daß sie nicht wegen Diäten die Sitzungen länger ausdehnen, als sie es ohne Diäten thun würden. Wir sind kein reiches Volk, aber wir sind doch nicht so armelig und auch nicht so arm, daß wir wegen drei Thaler Diäten länger im Parlamente sitzen würden, als wir ohne Diäten hier sitzen. Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat mit Recht und sehr genau Ihnen dargelegt, daß die Mischung der verschiedenen Gruppen aus den verschiedenen Berufsclassen, wie sie hier im Reichstag vertreten sind, ein lebensvolles Bild des ganzen Volkes

giebt, und daß er eine solche Vertretung nicht missen werde und auch nicht missen wolle; aber wenn der Herr Reichskanzler eine solche lebensvolle Vertretung auf die Dauer nicht missen will, dann, meine Herren, muß er einmal zustimmen, daß Diäten gewährt werden. Wenn in dem ersten Jahre des Bestehens dieses Reichstages noch eine größere Anzahl von Männern sich findet, die mit schweren Opfern in das Haus treten, so wird, meine Herren, fürchte ich, nach und nach das mehr und mehr zurücktreten, und mehr und mehr werden nur die reichen Männer in der Lage sein, diesen Beruf auf sich zu nehmen. Aber das giebt dann doch gewiß eine einseitige Volksvertretung, keine wahre Volksvertretung mehr, wenn nur eine verhältnismäßig kleine Kategorie von Männern fähig ist, in das Haus auf die Dauer einzutreten. Man wird auch zugeben, meine Herren, daß in Wirklichkeit ein zu rascher Wechsel der Mitglieder des Hauses nicht wünschenswerth ist; so sehr ich dem Herrn Reichskanzler einräumen muß, daß es schlimm wäre, wenn die große Mehrheit des Hauses aus solchen Männern bestünde, die vielleicht durch eine Generation hindurch hier im Hause sitzen, so sage ich doch, auch ein zu rascher Wechsel der Mitglieder ist nicht wünschenswerth, es ist nicht wünschenswerth, daß alle drei Jahre etwa drei Viertel neue Mitglieder erscheinen, aus dem einfachen Grunde, weil eine Summe von Erfahrungen immer erst wiederum gemacht werden muß, und auch das, meine Herren, spricht eben dafür, daß eine gewisse Stetigkeit in der Volksvertretung nur dadurch erreicht werden kann, wenn Diäten gewährt werden. Meine Herren, es hätte nicht bloß die Achtung vor dem Hause, sondern es hätte auch die politische Erfahrung den Herrn Reichskanzler abhalten sollen, das zu sagen, was er gestern uns sagt hat,

(Hört! links)

die politische Erfahrung, welche der Herr Reichskanzler gemacht hat im preussischen Abgeordnetenhaus, welches Diäten hat. Ich frage Jedermann, welcher die Arbeiten des preussischen Abgeordnetenhauses verfolgt hat, der diese angestrengten, mühevollen und raschen Arbeiten verfolgt hat, ob man denn von der Thätigkeit des preussischen Abgeordnetenhauses sagen kann, daß dieses mit Diäten begabte Parlament längere Sessionen hält als der Reichstag.

Meine Herren, der andere Grund, den der Herr Reichskanzler angeführt hat, wurde von ihm nicht näher deducirt; beim Beginn seiner Rede dachte ich, er werde zugeben, daß eine Geschiebung als würde eine wesentliche Verschiebung der Stimmverhältnisse im Hause eintreten, wenn Diäten gewährt werden, nicht bestehe, jedoch sagte er uns am Schlusse wiederum: ich weiß nicht, wie das Parlament ausfällt, wenn Diäten gewährt werden, und weil ich das nicht weiß, so will ich, weil es sich um das öffentliche Wohl handelt, ein solches Experiment nicht machen. Wir wissen Alle, meine Herren, daß der Herr Reichskanzler schon oft in Dingen des öffentlichen Wohls mit großer Kühnheit gehandelt hat; aber hier gehört nicht einmal Entschiedenheit dazu, um das zu wollen, um sich klar zu werden, daß eine wesentliche Verschiebung im Hause nicht eintreten wird, wenn Diäten gewährt werden. Ich kann hier auf Erfahrung hinweisen, meine Herren. Als in Folge des Krieges im Jahre 1866 zum preussischen Abgeordnetenhaus und zum ersten Reichstage gewählt wurde, waren denn die Resultate der Wahl wesentlich verschieden von dem preussischen Abgeordnetenhaus, das Diäten bezieht, im Gegensatz zu dem Reichstage, welcher keine bezieht: sind nicht dieselben Elemente damals gewählt worden, waren nicht die Parteigruppierungen und Stellungen ungefähr dieselben? Und wiederum, meine Herren, die letzte Wahl im letzten Herbst zum preussischen Abgeordnetenhaus und die jetzige zum Reichstage haben sie denn wesentlich verschiedene Resultate ergeben? Gewiß nicht! Wir haben dieselben Erfahrungen bei uns in Bayern: wir hatten die Zollparlaments-Wahlen im Jahre 1868 und die Landtags-Wahlen im Jahre 1869, und beide Male hatte die liberale Partei die Mehrheit, die sie jetzt nicht mehr hat. Das, meine Herren, führt mich eben zu dem Satze, der nach meiner Ueberzeugung wahr ist, daß die Stärke der Parteien im Hause nicht bedingt ist durch die Frage der Diätenlosigkeit oder der Diätengewährung, und wir, als wir diesen Antrag einbrachten, sind nicht von der Ansicht ausgegangen, daß wir dadurch eine wesentliche Verschiebung der Mehrheit nach links etwa erreichen würden. Nein, meine Herren, nach meiner Ueberzeugung sind die Elemente im Volksgeiste, welche nicht beständig bestimmten

Parteien strikte angehören, sondern welche nach den wechselnden Stimmungen des Tages auch ihre Stimmenabgabe bei den Wahlen modifiziren und welche so die Mehrheit machen, nicht bedingt und bestimmt durch Diätenlosigkeit und Diätengewährung.

Wenn wir den Antrag eingebracht haben, so haben wir ihn nicht eingebracht in dem Wahn, als würden wir eine wesentliche Verschiebung der Mehrheit erreichen, auch nicht in der Befürchtung, die die Hoffnung des Herrn Bebel ist, daß die Vertreter der europäischen Revolution hier in großem Maße ihren Platz einnehmen werden, sondern wir haben den Antrag eingebracht, weil wir uns sagten, es ist ein Postulat der Gerechtigkeit, daß das allgemeine Wahlrecht zur Wahrheit werde, daß nicht durch den hohen Wahleinsus, welcher darin liegt, daß keine Diäten gewährt werden, eine bedeutende Kategorie von minderbegüterten, ehrenwerthen und tüchtigen Männern auf die Dauer ausgeschlossen werde von der Vertretung im Reichstage. Dieses Motiv läßt die Sache weder so unbedeutend erscheinen, wie gestern die Herren Abgeordneten Böck und Bamberger in der wohlgemeinten Absicht, dem Herrn Reichskanzler das Gericht schmachhafter zu machen, gesagt haben,

(Heiterkeit)

noch auch so groß und gewaltig, wie Andere fürchten. Meine Herren, wenn eine Sache ein Postulat der Gerechtigkeit ist, wenn das allgemeine Wahlrecht es erfordert, daß Diäten gewährt werden, so ist die Sache an sich wichtig genug, — und weil die Sache an sich wichtig genug ist, darum, glaube ich, können und dürfen Sie unserem Antrage zustimmen.

Meine Herren, es ist von anderer Seite gestern gefragt worden, warum wir jetzt schon mit diesem Antrage gekommen sind. Ja, meine Herren, wir sind jetzt schon mit diesem Antrage gekommen, weil wir sagen: gutta cavat lapidem, weil wir wissen, daß längere Arbeit nothwendig ist, um diese Sache durchzusetzen; wir sind auch jetzt schon mit diesem Antrage gekommen, weil wir uns sagten, wir haben, damit wir einen festen Rechtsboden bekommen, der Redaction der Verfassung zugestimmt und haben, so schwer es uns ankam, uns enthalten, Modifikationsanträge einzubringen; aber wir wissen, daß eine Verfassungsreform nach den verschiedensten Seiten hin nothwendig ist.

Meine Herren, von diesem Standpunkte ausgehend, und von dem Standpunkte, daß wir die Grundlage der Verfassung, das Verhältniß vom Präsidium zum Bundesrath und zum Reichstage ehrlich festhalten wollen, aber in freier Sinn die Verfassung auszubauen gedenken, und von der Annahme ausgehend, daß dieses Ziel nicht früh genug ins Auge gefaßt und nicht stetig genug festgehalten werden kann, darum haben wir den Antrag eingebracht und deshalb bitten wir Sie, demselben zuzustimmen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich will Sie nicht ermüden mit denjenigen Gründen, die mich und meine politischen Freunde mit mir veranlassen werden, gegen den eingebrachten Antrag auf Diätenbewilligung heute wie früher zu stimmen. Ich will Sie nicht mit diesen Gründen ermüden, nachdem es mir weder gestern noch heute trotz gespanntester Aufmerksamkeit möglich gewesen ist, irgend einen Grund von Ihrer Seite gebracht zu sehen, der nicht schon ein dutzend Mal mit denselben oder ähnlichen Worten vorgebracht worden wäre. Ich meinestheils stehe im Großen und Ganzen auf demjenigen Standpunkte, den der Herr Reichskanzler gestern eingenommen hat,

(oh! oh! links)

obwohl ich in der Motivirung seiner Position nicht ganz mit ihm kongruire; und das ist gerade der Grund für mich gewesen, weshalb ich mir für heute das Wort erbeten habe.

Der Herr Reichskanzler hat nämlich gestern uns gesagt, daß diätenlose Versammlungen durchschnittlich schneller und präciser arbeiten als solche Versammlungen, die Diäten empfangen. Ich will die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieses Satzes an und für sich nicht erörtern; aber wenn der Herr Reichs-

kanzler uns als Beispiel aufmerksam gemacht hat auf die Arbeiten des preussischen Abgeordnetenhauses und auf die des preussischen Herrenhauses, so halte ich mich als Mitglied des preussischen Abgeordnetenhauses doch zu einer Bewahrung verpflichtet. Ich möchte darauf hinweisen, in Bezug auf die Arbeiten des Herrenhauses und in Bezug auf die Möglichkeit, seine Arbeiten schnell zu erledigen, daß es in vieler Beziehung doch erheblich günstiger situiert ist als das Abgeordnetenhaus; ich erinnere namentlich daran, daß die finanziellen Vorlagen, die Budgetvorlagen, vom Herrenhause nur en bloc angenommen werden, während das Abgeordnetenhaus die Verpflichtung hat, sie im Speciellen zu beraten.

(Hört! richtig! links.)

Weiter: die großen legislatorischen Reformarbeiten, die das Abgeordnetenhaus in den letzten Jahren beschäftigt haben, sind, wenn sie in das Herrenhaus gekommen sind, doch immer schon von den Vorarbeiten des Abgeordnetenhauses begleitet gewesen und haben schon dadurch die Arbeit des Herrenhauses erleichtert und die Möglichkeit gegeben, solche Vorlagen schneller zu erledigen.

Der zweite Punkt, in dem ich mit dem Herrn Reichskanzler in seiner Motivierung nicht kongruire, ist der, daß er darauf hingewiesen hat, durch die Gewährung von Diäten wurde dasjenige befördert, was er als parlamentarische Bürokratie bezeichnet hat. Meine Herren, ich theile an und für sich die Bedenken, welche der Herr Reichskanzler gegen diese sogenannte parlamentarische Bürokratie hat, bis zu einem gewissen Grade; ich muß anerkennen, daß es richtig ist, was uns der Herr Reichskanzler gestern auseinandergesetzt hat, daß, wenn Abgeordnete hier das ganze Jahr in Berlin zubringen, wenn sie ihrer Heimat, ihren Berufskreisen entzogen sind, die Gefahr nahe liegt, daß dann in der That eine aus solchen Abgeordneten bestehende Versammlung nicht mehr den frischen und lebendigen Ausdruck des Volkswillens wiederzugeben vermag, der im Interesse der Regierung und im Interesse der parlamentarischen Versammlung selbst liegt: aber es scheint mir doch sehr zweifelhaft, ob diese sogenannte parlamentarische Bürokratie durch die Gewährung von Diäten erheblich gefördert werden würde. Nach meiner Auffassung liegt sie bei unseren gegenwärtigen tatsächlichen Verhältnissen hauptsächlich in der Kumulation parlamentarischer Vertretungen, an welcher wir gegenwärtig noch in Preußen laboriren. Wenn es uns einmal gelingen sein wird, diese Kumulation parlamentarischer Vertretungen durch innere Reorganisationen, durch Hinstellung von Provinzialvertretungen, durch die Uebertragung eines Theils derjenigen Arbeiten, welche jetzt dem Landtage obliegen, auf die Provinzialvertretungen, eines anderen Theils vielleicht auf die preussischen Reichstags-Abgeordneten — ich meine, wenn es uns gelingen sein wird, diese Kumulation parlamentarischer Vertretungen auf diese oder eine andere Weise zu beseitigen und den ganzen parlamentarischen Apparat zu vereinfachen, dann wird dasjenige von selbst verschwinden, was man heute als parlamentarische Bürokratie bezeichnet. Bis dahin aber, bis ein solcher Zustand herbeigeführt ist, muß ich gestehen, daß ich es für weit gefährlicher halten würde, wenn etwa ganz verschiedene Personen in den Landtag und ganz verschiedene Personen in den Reichstag gewählt würden; es würde dann immer die Möglichkeit einer Reibung zwischen den beiden Körperschaften vorliegen, es würde die Möglichkeit vorliegen, daß ganz andere Parteilösungen sich in beiden Körperschaften konstituiren, und ich meine, die Regierung selbst würde von einem solchen Zustande die größten Unbequemlichkeiten haben.

Es ist nun mit der Diätenfrage die Oberhaus-Frage in Verbindung gebracht worden. Meine Herren, ich möchte auf diese Oberhaus-Frage nicht näher eingehen; nur das möchte ich bemerken, daß ich gerade der Kumulation parlamentarischer Vertretungen halber, die ich als ein Unglück betrachte, an dem wir noch laboriren, im gegenwärtigen Augenblicke ungern noch ein Oberhaus eingeschachtelt sehen möchte zwischen Bundesrath und Reichstag, und daß, wenn der Bundesrath die Quelle tiefer politischer Weisheit ist, als welche der Herr Reichskanzler ihn uns gestern bezeichnet hat, wir ja in der That unsere Interessen auf das Empfindlichste verletzen würden, wenn wir ihn in irgend einer Weise alteriren würden. Ob er später im Sinne des Herrn von Blandenburg in ein Staatenhaus umgebildet werden

wird, ob wir zu einem anderen Oberhause kommen, wie es mein Freund Graf Münster im Sinne hat, das wird die Erfahrung und die Zeit lehren; im Augenblicke, meine ich, steht unser heutiges Thema, die Diätenfrage, in der That nicht in einer unmittelbaren Verbindung mit der Oberhaus-Frage. Und wenn der Herr Abgeordnete Windhorst meinte, er betrachte diesen Antrag als ein Kompelle für die Regierung, ein Oberhaus zu schaffen, so ist mir das nicht ganz verständlich; ich würde den Antrag als ein Kompelle bezeichnet haben, wenn er einen zweiten Theil enthielte, in dem die Regierung direkt aufgefordert würde, ein Oberhaus ins Leben zu rufen; so, einseitig gestellt, scheint er mir dieser Natur eines Kompelle vollständig zu entbehren. Ich meine auch an und für sich, der Herr Abgeordnete Windhorst ist im Grunde kein Freund des Antrages, sondern eher ein Gegner des Antrages, er steht auf meiner Seite; denn er hat ja ausdrücklich gesagt, daß er in diesem Augenblicke nur deshalb für den Antrag stimme, weil er doch nicht ausgeführt werden könne.

(Seiterkeit.)

Ebenso möchte ich als auf meiner Seite befindlich den Herrn Kollegen Bamberger bezeichnen, der uns ja die ganze Diätenfrage als so irrelevant und gleichgültig dargestellt hat, daß ich in der That glaube, ihn eher auf meine Seite zählen zu können als zu den Reihen meiner Gegner.

Gestatten Sie mir aber doch auf einen Punkt hier aufmerksam zu machen. Ist es wohl wirklich in dem gegenwärtigen Augenblicke, nachdem wir uns von vornherein dahin schlüssig gemacht haben, jede Verfassungsänderung jetzt wo möglich ausschließen zu wollen, — ist es in diesem Augenblicke nützlich, ist es opportun, einen Antrag zu bringen, der offenbar doch eine Verfassungsänderung in sich trägt? ist es nützlich und opportun, einen Antrag zu bringen, der dasjenige alterirt, was von Vielen — ich will hier ganz unerörtert lassen, ob mit Recht oder Unrecht — als eine Grundlage unserer deutschen Reichsverfassung mit angesehen wird?

(Sehr richtig!)

Und, meine Herren, noch Eines möchte ich hervorheben. Der Herr Vorredner, der Herr Abgeordnete Erhard, hat uns eben gesagt: ja, wir müssen den Antrag bringen, denn gutta cavat lapidem. Meine Herren, ich halte das in Bezug auf die Stellung, die der Reichstag dem Bundesrath gegenüber einnehmen soll, für einen außerordentlich gefährlichen Grundsatz. Wenn wir den Bundesrath erst daran gewöhnen, unsere Anträge so anzusehen, daß sie auf die lange Bank geschoben werden können

(hört! hört! links)

nach dem Princip, gutta cavat lapidem: meine Herren, damit schaffen wir ein Präcedens meiner Auffassung nach, welches für die ganze Stellung des Reichstages außerordentlich bedenklich ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, es sind das im Wesentlichen die Gründe, weshalb ich meinerseits wie früher gegen den Antrag stimmen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Hölzer hat das Wort.

Abgeordneter Hölzer: Meine Herren, in den politischen Kämpfen der letzten Jahre, welche wir im Süden und insbesondere in Württemberg zu bestehen hatten, spielten immer die schweren Ausstellungen bei unseren Gegnern gegen die Nordbunds-Verfassung eine große Rolle, und die Diätenfrage, die Diätenlosigkeit wurde uns neben vielen anderen Einwendungen immer und überall entgegengehalten als ein Hinderniß des Eintritts in den norddeutschen Bund. Nun, meine Herren, wir von der nationalen Seite haben diese heftigen, leidenschaftlichen und maßlosen Anschuldigungen, die gegen die Nordbunds-Verfassung vorgebracht wurden, stets mit aller Energie zurückgewiesen; aber wir hätten es nicht für richtig erachtet, diejenigen Ausstellungen, welche wirklich begründet waren, in ihrer Bedeutung zu leugnen und in Abrede zu ziehen: wir haben unseren Mitbürgern stets nur das gesagt: die Einheit, die Einigung gehe über Alles, und

nachher, wenn diese Einigung erreicht sei, dann sei es an der Zeit, an die Verbesserung der Mängel zu gehen, soweit sie auch unsererseits als begründet erkannt werden müßten. Und, meine Herren, ich meinerseits halte mich für verpflichtet, jede schickliche Gelegenheit zu ergreifen, um das, was ich in wiederholten Versammlungen und bei vielen anderen Gelegenheiten meinen Mitbürgern versprochen habe, nunmehr auch zur Ausführung zu bringen. Ich habe die Diätenlosigkeit stets als einen Mißstand betrachtet und werde deswegen dem Antrage, der auf Einführung der Diäten gerichtet ist, beistimmen. Ich gebe zu, der Antrag kommt etwas frühe ein;

(ja! ja! rechts)

allein nach den Ausführungen und Äußerungen, die wir gestern von dem Herrn Reichskanzler gehört haben, kann ich mich doch über die Bedenken hinwegsetzen, welche sich an diese frühe Zeit etwa knüpfen könnten. Der Herr Reichskanzler hat anerkannt, daß es dem Bundesrath schwierig sein werde, dem Andringen der öffentlichen Meinung und dieses Hauses bezüglich der Diäten zu widerstehen; aber er hat uns zugleich gesagt, daß die Reichsregierung gewöhnt sei, vor solchen Schwierigkeiten nicht zurückzutreten.

(Hört! hört! links.)

Wir stehen also einem etwas langen Feldzuge gegenüber, den wir für die Diäten zu führen haben werden, und so scheint es mir nach diesen Erklärungen doch geboten zu sein, so bald als möglich diesen Feldzug zu beginnen. Die Bedeutung der Frage selbst ist meines Erachtens von den verschiedenen Anhängern theils überschätzt, theils unterschätzt worden. Ich bin nicht der Meinung, daß bei der Diätenlosigkeit es den verschiedenen Parteien nicht möglich sein sollte, Männer, welche wenigstens im Allgemeinen ihren politischen Ansichten entsprechen, in den Reichstag zu senden, und ich möchte dem Herrn Abgeordneten Bebel in dieser Beziehung bemerken, daß, wenn — was die Vorsehung gnädig verhüten wolle — einmal die Mehrheit des deutschen Volkes für socialdemokratischen Partei gehören würde, ganz gewiß mit oder ohne Diäten auch die Mehrheit dieses Hauses derselben Richtung folgen würde. Auf der anderen Seite aber, meine Herren, ist ganz gewiß nicht in Abrede zu ziehen, daß große Klassen unserer Mitbürger, welche bedeutende Kräfte für die politische Thätigkeit in ihrer Mitte zählen, von der Theilnahme am Reichstage durch die Diätenlosigkeit ausgeschlossen sind, daß die Wähler durch die Diätenlosigkeit verhindert sind und häufig gehindert sein werden, gerade die Männer zu wählen, zu welchen sie das vorzugsweise Vertrauen hinführt, und welche sich vielleicht schon vorzugsweise als politische Männer und Kräfte bewährt haben. Wenn man dagegen sagt, ein Mann, der auf den Erwerb während der Zeit des Reichstages verzichten könne, der sich in so günstigen Vermögensverhältnissen befinde, um eine Reihe von Monaten des Jahres sein Geschäft im Stich zu lassen, könne auch den baaren Aufwand, welchen der Reichstag mit sich führt, aus seinen Mitteln wohl noch bestreiten, so scheint mir der Schluß ein durchaus falscher zu sein; es wäre gerade so, wie wenn man sagen wollte, ein Mann, der tausend Gulden opfern kann, der kann auch zweitausend Gulden opfern. Es wäre der Beweis nicht schwierig, daß in allen Parteien die Diätenlosigkeit gewisse Schwierigkeiten gemacht hat, und daß alle Parteien wohl abgehalten gewesen sein werden, einzelne Männer in den Reichstag zu wählen, welche sie sonst gerne gewählt hätten, weil keine Diäten gezahlt werden.

(Zustimmung.)

Während somit einerseits die Diätenlosigkeit kein sehr erhebliches Schutzmittel gegen die Gefahren ist, welche von der rechten Seite befürchtet werden, während nach meiner vollen Ueberzeugung im großen Ganzen die Parteiengruppirung auch bei der Diätenlosigkeit dieselbe sein wird, so schließen wir doch durch die Diätenlosigkeit tüchtige Kräfte aus; wir berauben die Wähler des Rechtes, diese Männer zu wählen, und wir berauben das Haus der Mitwirkung dieser Kräfte! Meine Herren, aus diesen Gründen bin ich für den Antrag und zwar ohne Klausel und ohne Anhang. Ich bin nicht der Meinung, daß es nothwendig wäre, im Fall Diäten eingeführt werden, ein anderes konservatives Schwergewicht an unsere Reichsverfassungs-

Maschinerie anzuhängen. Ich bin namentlich mit dem Gedanken einer Ersten Kammer nicht einverstanden, und kann dem Herrn Reichskanzler meine Anerkennung über seine vortreffliche Ausführung bezüglich der Stellung des Bundesraths nicht versagen. Meine Herren, ich befenne offen, dieser Bundesrath nimmt sich, in der Praxis und in der Nähe gesehen, besser aus als auf dem Papier und von Weitem.

(Heiterkeit.)

Ich konstatiere die Erklärung des Herrn Reichskanzlers, daß die Regierungen der einzelnen Staaten ihrer Landesvertretung verantwortlich sind für die Instruktionen, welche sie den Bundesraths-Mitgliedern geben. Meine Herren, bei Einführung der deutschen Reichsverfassung in Württemberg haben wir in der Zweiten Kammer ausdrücklich diese Verantwortlichkeit betont und reservirt; die Minister in ihrer Gesamtheit haben auch diese Auffassung der Kommission und der Kammer gebilligt und als richtig anerkannt. Ich konstatiere nun, daß auch der Herr Reichskanzler diese Ansicht theilt, daß demnach die Ministerien der einzelnen Staaten für verfassung- oder gesetzwidrige Instruktionen juristisch, im Uebrigen für diese Instruktionen wenigstens moralisch ihren Landesvertretungen verantwortlich sind.

Wenn diese Auffassung allseits getheilt wird, so können wir uns der Hoffnung hingeben, daß der Bundesrath kein unbedingtes Hinderniß der Durchführung einer von der öffentlichen Meinung erhobenen Forderung sein wird. Ich verstehe aber unter öffentlicher Meinung nicht die Tagesmeinung, sondern die Ueberzeugung, wie sie sich im Volke in weitesten Kreisen gebildet, Jahre hindurch festgesetzt und festgehalten hat; — einer solchen gereiften, berechtigten öffentlichen Meinung wird der Bundesrath keinen dauernden Widerstand leisten können. Auf der anderen Seite hat übrigens der Herr Reichskanzler sehr richtig darauf hingewiesen, oder es geht doch aus seinen Ausführungen hervor, daß der Bundesrath immerhin ein Hinderniß für Ueberstürzungen ist, und ich habe hiegegen nicht das Mindeste einzuwenden; denn gewisse konservative Elemente sind in jedem Staatsorganismus nothwendig.

(Heiterkeit und Zustimmung.)

Wenn wir uns aber eines so anerkannt konservativen Elementes, wie der Bundesrath ist, erfreuen, dann, meine Herren, haben Sie auch keinen Grund, uns die Diäten zu verweigern und Widerstand zu leisten gegen den Antrag, welcher bezweckt, dem Volke sein freies Wahlrecht zu geben, und einer Anzahl berufener politischer Persönlichkeiten die Möglichkeit gewährt, in diesem Hause zu sitzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Ich ergreife das Wort, meine Herren, gegen den Antrag, über den wir seit gestern verhandeln, und ich stehe hier, um meine Abstimmung zu motiviren.

Ich werde nicht eingehen auf die Erörterung der Frage, ob Diäten oder Diätenlosigkeit an sich das Bessere sei. Es bedarf dessen zur Begründung meines Votums nicht, — abgesehen davon, daß ein großer Theil derjenigen Redner, die für die Diäten gesprochen haben, in der Sache mehr gegen die Einführung gesagt haben als dafür.

(Hört! hört! rechts.)

Meine Herren, für mich ist bestimmend ein allgemeines politisches Lebensgesetz. Das oberste Gesetz eines gesunden politischen Lebens ist der Grundsatz, daß man an einer Verfassung, namentlich an den Grund-Bestandtheilen einer Verfassung, so lange nicht ändert, als die Erfahrung nicht ein dringendes Bedürfniß der Aenderung herausgestellt hat.

(Bravo! rechts.)

Diesem politischen Lebensgesetz haben alle Staaten, die eine große Rolle in der Politik gespielt haben, nachgelebt, die Römer so lange — —

(Heiterkeit)

ja, meine Herren, das römische Volk und der römische Staat sind bis zu ihrem Verfall ein Muster der Staatsweisheit gewesen, von dem Sie Alle noch lange lernen können.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, die Engländer, die nordamerikanische Union, und ich darf wohl auch die schweizerische Republik nennen, sie alle gehen nicht an eine Aenderung der Grund-Bestandtheile ihrer Verfassung, ehe nicht das Bedürfnis durch die Erfahrung ganz unzweifelhaft festgestellt ist. Nun, meine Herren, frage ich Sie, hat, seit mit der Gründung des norddeutschen Bundes die Diätenlosigkeit eingeführt worden ist, die Erfahrung ein solches dringendes Bedürfnis herausgestellt?

(Ruf links: Ja!)

ich sage Nein!

(Erneuter Ruf links: Ja! rechts: Nein!)

Präsident: Wollen wir diese Abwechslung von Ja und Nein nicht bis zur namentlichen Abstimmung lassen?

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Die Erfahrung hat ein solches Bedürfnis nicht herausgestellt. Hat es etwa an Kandidaten für die Wahl zum norddeutschen Reichstage gefehlt?

(Ruf links: Ja! rechts: Nein!)

hat es an Kandidaten für die Wahl zu diesem ersten Reichstage gefehlt?

(Ja! — Nein!)

Meine Herren, man kann eben so gut sagen, jetzt sei es Nacht, als man hierauf Ja sagen kann. Die Wahlprüfungen, die in den Abtheilungen vor sich gegangen sind, und die Wahlprüfungen, die hier vor sich gegangen sind, haben doch gezeigt, daß weitaus in den meisten Wahlkreisen des deutschen Reiches ein lebhafter Wahlkampf stattgefunden hat, also auch eine Mehrheit von Kandidaten da war. Und ich frage weiter, hat es an würdigen, in jeder Beziehung würdigen und an fähigen Kandidaten gefehlt?

(Ja! — Nein!)

War denn etwa der norddeutsche Reichstag nicht eine Versammlung von Männern, die in jeder Beziehung würdig war, den norddeutschen Bund parlamentarisch zu vertreten? hat es gefehlt an Männern von Charakter, von Einsicht und Kenntnissen? Nein! Und so verhält es sich auch — das dürfen wir wohl sagen — mit dem ersten deutschen Reichstag. Ich hoffe doch selbst bei den Herren, die mich so lebhaft unterbrochen haben, Zustimmung zu finden, wenn ich sage, es wird Niemand behaupten dürfen, daß Deutschland durch diese Versammlung nicht würdig vertreten sei. — Und, meine Herren, blicken wir auf die Leistungen des norddeutschen Reichstages, so wird, was ich gesagt habe, nur bestätigt; die Leistungen des norddeutschen Reichstages auf den verschiedensten parlamentarischen Gebieten sind, das ist allgemein anerkannt, wahrhaft mustergültig, und ich denke, was der erste deutsche Reichstag bis jetzt geleistet hat, giebt auch keine gegründete Veranlassung, zu sagen, daß zu bedauern sei, wenn er nicht Diäten beziehe. Freilich fürchte ich ein Argument, auf das der Herr Reichskanzler gestern großes Gewicht gelegt hat, nämlich die Abkürzung der Sessionen. Dieses Argument werden wir, der erste deutsche Reichstag, wenn wir so gründlich verhandeln wie dieser, nicht sehr stärken. Also die Erfahrung spricht nicht für den Antrag, nicht für eine Abänderung dieses Grund-Bestandtheils der deutschen Reichsverfassung. Soll ich, meine Herren, auch noch beweisen, daß es sich hier um einen Grund-Bestandtheil handelt?

(Ruf: Nein!)

Es genügt an zwei Bemerkungen. Einmal, eine und dieselbe Versammlung hat einen ganz verschiedenen Charakter, je

nachdem sie Diäten bezieht oder nicht; die Versammlung, die ganz von denselben Personen gebildet ist, ist eine andere, wenn sie Diäten bezieht, als wenn sie dieselben nicht bezieht. Sodann wissen die Meisten von Ihnen sehr genau, daß die Diätenlosigkeit eine der Bedingungen des Zustandekommens des norddeutschen Bundes war. Und, meine Herren, diese Bemerkung veranlaßt mich zu einer weiteren: ich halte es für meine oberste Pflicht, sowie ich das nicht erst jetzt, seit wir gesiegt haben, sondern seit langer Zeit, namentlich schon seit dem Mai 1866, gethan habe, diejenige Politik, die den norddeutschen Bund und die das deutsche Reich geschaffen hat, wenn es irgend mit meiner Ueberzeugung vereinbar ist, zu unterstützen.

(Bravo!)

Dann, meine Herren, mögen Sie noch Eines erwägen. Die Regierung vor Allem hat die heilige Pflicht, an den Grundlagen der Verfassung des Staates nichts zu ändern, so lange ein dringendes Bedürfnis sich nicht herausgestellt hat. Ich habe gestern zu meiner Freude vernommen, daß beim Bundesrath Aussicht auf eine Aenderung in dem Punkte, über den wir hier sprechen, nicht vorhanden ist. Nach meiner Ueberzeugung erfüllt der Bundesrath damit nur eine hohe, eine heilige Pflicht. Nun, meine Herren, glauben Sie, daß es für das Ansehen, daß es für den Einfluß des deutschen Reichstages von Vortheil sein würde, wenn er fort und fort Anträge stellt, denen keine Folge gegeben wird? Ich, meine Herren, kann mich davon nicht überzeugen, ich, der ich dringend wünsche, daß der deutsche Reichstag in Ansehen stehe und an Ansehen sich mehre.

Meine Herren, die Anschauungen, die ich Ihnen hier entwickelt habe, die habe ich, ehe ich in dieses hohe Haus gewählt worden bin, in vielen Wählerversammlungen meinen Wählern entwickelt, und ich habe nicht nur nirgends Widerspruch, sondern überall die lebhafteste Zustimmung gefunden.

(Hört! hört!)

Glauben Sie ja nicht, daß in Süddeutschland das Volk durchaus und überall für Diäten sei, — in meinem Wahlkreis entschieden nicht, und verschiedene meiner Landsleute können von ihren Wahlkreisen Ihnen dasselbe bezeugen.

Gestatten Sie mir noch Eines.

Mein Wahlkreis umfaßt Stadt und Land, namentlich eine große Stadt, Ulm, Handel und Gewerbe, Ackerbau, Industrie und besonders eine sehr zahlreiche Fabrikbevölkerung, und ich sage Ihnen, daß namentlich auch bei den Arbeitern das, was ich ausgesprochen habe in Beziehung auf die Frage, die wir hier verhandeln, durchaus keinen Widerspruch gefunden hat.

(Hört! hört!)

Allerdings gehört die württembergische Arbeiterbevölkerung ihrer großen Mehrzahl nach nicht zur europäischen Revolutionspartei, sondern sie zeichnet sich aus durch Bildung, Einsicht und durch Mäßigung. Meine Herren, ich habe, als ich vor meinen Wählern sprach, das Versprechen gegeben, daß ich die Ansicht, die ich hier vor Ihnen ausspreche, auch bei der ersten Gelegenheit im deutschen Reichstag vertreten werde, und deshalb vornehmlich, meine Herren, stehe ich hier auf dieser Stelle. Die Grundsätze, die ich Ihnen hier entwickelt habe, die werde ich auch in anderen vorkommenden Fällen und alle Zeit festhalten.

(Bravo!)

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Debatte beantragt worden, — von dem Abgeordneten Dr. Lucius (Erfurt) und von dem Abgeordneten Braun (Hersfeld). Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nun diejenigen Herren, aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Meine Herren, das Bureau ist über den Ausfall der Abstimmung zweifelhaft, und da entspricht es altem Usage, wenn ich das Wort weiter gebe.

Der Abgeordnete Graf von Spee hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Spee: Meine Herren, der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst hat Ihnen gestern gesagt, in welchem Sinne er und ein großer Theil seiner politischen Freunde für die Bewilligung von Diäten stimmen werde. Zu diesen seinen politischen Freunden rechne ich auch mich. Ich bin nicht, wie der Herr Bundeskanzler, Mitglied des preussischen Herrenhauses und bin darum vielleicht weniger als andere Mitglieder auch dieses hohen Hauses berufen, für dasselbe einzutreten. Da aber das preussische Herrenhaus als solches hier abwesend ist, so glaube ich dennoch für dasselbe eintreten zu dürfen.

Wenn der Herr Bundeskanzler gestern in ziemlich unumwundener Weise seine Geringschätzung der Bedeutung

(oh! oh!)

des preussischen Herrenhauses erklärt hat —

(Widerspruch)

ich glaube, meine Herren, das sagen zu dürfen —, so glaube ich dagegen konstatiren zu dürfen, daß Seine Majestät der Kaiser noch kürzlich in Versailles es dem Präsidium jenes Hauses, als es zur Begrüßung Seiner Majestät in Versailles war, ausgesprochen hat, daß er es nicht vergessen werde, was das Herrenhaus geleistet habe, und welchen Dank er ihm schuldig sei. Der Wortlaut liegt mir nicht vor, aber ungefähr lauteten die Worte so. Ich glaube auch in der glücklichen Lage mich zu befinden, es nicht weiter begründen zu dürfen, daß auch Seine Excellenz der Herr Bundeskanzler als preussischer Ministerpräsident in der Zeit eines gewissen ziemlich lange andauernden Konfliktes dem Herrnhause zu Dank verpflichtet ist. Ich glaube das nicht beweisen zu dürfen; ganz Europa ist davon Zeuge. Wenn nun das Princip der Zweckmäßigkeit in der Gegenwart mit dem Principe der Zweckmäßigkeit in der Vergangenheit in eine so kontradictorische Kollision gerathen ist, so hoffe ich vielleicht auch nicht mit Unrecht denken zu können, daß auch das Princip der Zweckmäßigkeit in der Zukunft in eine ähnliche Kollision treten werde mit dem Princip der Zweckmäßigkeit in der Gegenwart, und daß der Herr Bundeskanzler alsdann geneigt sein wird, auf ein Zweikammer-System einzugehen. Darum stimme auch ich für die Bewilligung von Diäten.

(Heiterkeit.)

Wer hoch steigt, kann auch tief fallen, wenn er nicht den festen Boden des Rechtes unter seinen Füßen hat. Weder ein einzelner noch so hervorragender Mann, noch das Utilitätsprincip wird jemals diesen Boden ersetzen können; das Recht halte ich aber für gesicherter durch ein Zweikammer-System, als durch eine Kammer, selbst dann, wenn auch alle deutschen Fürsten Wirkliche Geheime Rätthe mit dem Titel Excellenz in dem Bundesrathe werden sollten. Darum bitte ich Sie, meine Herren, zu stimmen für die Bewilligung von Diäten.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn nicht der Herr Abgeordnete für Aachen in einer für mich in der That unbegreiflichen Weise die Aeußerung aufgefaßt und eben wiedergegeben hätte,

(hört!)

welche der Herr Reichskanzler gestern hier an dieser Stelle gethan hat.

(Sehr wahr!)

Mir liegt im Augenblick der stenographische Bericht nicht vor — ich habe danach geschickt —; indeß ich will das Wort doch jetzt ergreifen, um das Haus auch nicht einen Augenblick unter einem

vollkommen unrichtigen Eindrucke zu lassen. Mir liegt, wie gesagt, der stenographische Bericht nicht vor; ich glaube aber appelliren zu können an die überwiegende Majorität des Hauses, wenn ich es als vollkommen unrichtig bezeichne, daß der Herr Reichskanzler irgend ein Wort gesagt hat, aus welchem sich eine Herabsetzung des Herrenhauses herleiten ließe.

(Zustimmung und lebhaftes Bravo.)

Präsident: Die Abgeordneten Dr. Friedenthal und Dr. Lucius (Erfurt) haben den Antrag auf Schluß der Generaldebatte erneuert. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützten —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat den Schluß angenommen. —

Der Abgeordnete Graf Spee hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf Spee: Ich werde mich freuen, wenn ich mich getäuscht habe. Auch mir liegt der stenographische Bericht noch nicht vor, und dasjenige, was ich gestern gehört zu haben glaube, hat mich veranlaßt, das zu sagen, was ich gesagt habe.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf Rittberg: Der Herr Abgeordnete Graf Spee hat gesagt, das Herrenhaus wäre hier nicht vertreten, und darum fühle er sich berufen, die Rechte des Herrenhauses wahrzunehmen. Ich mache aber bemerklich, daß viele Mitglieder des Herrenhauses die Ehre haben, auf diesen Sitzen unter Ihnen zu sein, und daß sie nicht verfehlt haben würden, wenn das Herrenhaus irgend wie angegriffen worden wäre, auch die Rechte desselben wahrzunehmen. Das ist aber nicht der Fall. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch der Herr Bundeskanzler selbst Mitglied des Herrenhauses ist, und daß schon wegen dieses Umstandes er sich nicht veranlaßt gefühlt haben würde, diese Körperschaft herunterzusetzen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter von Bernuth: Ich nehme nur das Wort, um mich ganz dem anzuschließen, was wir eben gehört haben, und zu erklären, daß, wenn wirklich der Herr Reichskanzler die Aeußerung gethan hätte, wie sie hier behauptet worden ist, auch ich es für meine Pflicht gehalten hätte, in Folge meiner Stellung als Mitglied des preussischen Herrenhauses in geeigneter Weise dagegen Widerspruch zu erheben.

Präsident: Nach dem Schluß der Generaldebatte hat der Herr Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren, ich betrete die Tribüne, um mir und den Stenographen das Werk zu erleichtern. Es liegt mir so viel daran, bei Ihnen Gehör zu finden, daß dieser kleine Umweg in der Debatte von mir nicht gescheut wird.

Ja, die Gründe seitens der Antragsteller, weshalb sie so oft mit dem Antrage kommen, meine ich, sind allerdings zum größten Theil gewiß schon erschöpft. Aber wenn Sie uns daraus einen Vorwurf machen, daß wir wieder und immer wieder kommen, so muß ich den geehrten Herren von unserm Standpunkt aus, die wir von der Richtigkeit unserer Anträge doch überzeugt sind, den Vorwurf machen: warum haben Sie sie früher nicht angenommen? Dann hätten wir nicht nöthig gehabt, sie wieder zu stellen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, das ist also sehr natürlich; wir kommen mit begründeten Anträgen, wenn wir überhaupt glauben, daß die Zeit dazu ist und die Möglichkeit, sie durchzusetzen. Und, meine Herren, dazu war doch gerade das erste deutsche Parlament die geeignete Zeit. Wir haben die Dinge im norddeutschen Reichstag ermogen, und noch früher im preussischen Abgeordnetenhaus, als das Wahlgesetz zur ersten Versammlung des norddeutschen Bundes debattirt wurde. Jetzt zum ersten Mal tagt ein wirklicher deutscher Reichstag, jetzt mußten wir mit diesem Antrag hervortreten, dem ersten Zusammentreten dieser Versammlung gegenüber war es am Platze, weil wir die Realisirung dieses Antrages für die Bedingung einer gedeihlichen parlamentarischen Thätigkeit überhaupt im Interesse des Urrechts aller Wähler halten. Ich hier nicht zu stellen und später damit zu kommen, das hätten Sie uns viel eher zum Vorwurf machen können.

Ferner hat man dem Antrage seitens des Herrn Bundeskanzlers und anderer Herren die Inopportunität entgegengehalten. Ja, meine Herren, ich denke Ihnen schon durch die früheren Auslassungen des Herrn Bundeskanzlers selbst, die ich Ihnen mittheilte, und durch frühere Auslassungen sehr bedeutender Mitglieder dieses Hauses, die Sie Alle anerkennen werden, wie der Graf Schwerin und der verstorbene Abgeordnete Twisten, dargethan zu haben, daß man mit diesem Einwande sehr bequem alle möglichen Dinge ad Calendas graecas vertagen kann. Man sagt eben, es ist jetzt nicht opportun, ihr müßt später wiederkommen, und wenn man wiederkommt auch zu der Zeit, zu der man ausdrücklich beschieden ist, dann ist es wieder nicht opportun, und so bleibt es bei der Inopportunität in alle Ewigkeit!

Nun, meine Herren, wir von dieser Seite (links) sind eben nicht so furchtbarer Natur, daß wir entsehrliche Folgen von diesen inopportunen Anträgen, auch wenn sie angenommen werden sollten, befürchten, und dieser Einwurf wird uns deshalb nicht abhalten, mit diesen und anderen Anträgen hervorzutreten, wenn sie nach unserem Ermessen zur Entscheidung reif sind.

Herrn von Kardorff möchte ich aber noch auf Eines aufmerksam machen. Wenn er sagte, es seien überhaupt keine neuen Gründe vorgebracht für den Antrag, es seien eben nur die alten, so erlaube ich mir ihm dagegen zu sagen: es sind sehr bedeutende neue Gründe für den Antrag vorgebracht, und gerade von einer Seite, die er sonst gewiß zu beachten pflegt, und auf die er soeben rekurirt hat. Ich meine nämlich, meine Herren, Niemand hat jemals wirksamer für den Antrag gesprochen, als gerade der Herr Bundeskanzler, wie ich seine Ausführungen auffasse, und ich erlaube mir sogleich darauf näher einzugehen. Es war der Punkt von kurzer Dauer der Parlamente, die durch die Diätenlosigkeit zu erzielen sei, und einige der Herren Vorredner haben sich bereits damit beschäftigt. Als Beispiele dafür wurden uns, wie Sie wissen, die Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses und die des Herrenhauses vorgeführt. Ja, darin sehe ich nun gerade eine ausdrückliche Empfehlung des ganzen Antrages auf Gewährung von Diäten, wenn Sie die Art und den Charakter der beiderseitigen Verhandlungen dieser Häuser vergleichen, was Niemand von uns hierhergezogen haben würde, wenn nicht von so einflußreicher Stelle dieser Vergleichungspunkt uns aufgedrängt worden wäre.

Zunächst liegt eine Verschiebung der Frage darin, und ich muß noch einmal darauf zurückkommen, denn sie geht durch die ganze Debatte.

Ja, meine Herren, wenn eine Entschädigung für die parlamentarische Mithaltung, eine Belohnung dafür irgendwie bei Entscheidung über den Antrag ins Gewicht fallen soll, daß man, von dem sittlichen Standpunkt der Mitglieder solcher Versammlungen absehend, allenfalls dahin kommen könnte, anzunehmen, sie könnten sich dadurch bestimmen lassen, die Session zu verlängern oder zu kürzen, soweit das in ihrer Macht liegt: so müßte diese Entschädigung doch von irgend einem finanziellen Belange sein. Aber den Diäten, wie sie im preussischen Abgeordnetenhaus gezahlt werden, wird doch kaum Jemand im Stande sein auch nur exemplifikationsweise eine solche Wirkung beizulegen; das ist noch nicht einmal für den größten Theil der Mitglieder eine wirkliche Erstattung der von ihnen hier nothwendig aufzuwendenden baaren Auslagen für den Unterhalt, für den ganzen Aufenthalt in Berlin, geschweige denn für die großen Opfer, für die Entziehung von ihrer Berufs- und Er-

werbsthätigkeit. Also, meine Herren, dieser Vergleich stimmt nicht, er trifft das Verhältniß gar nicht. Wenn Sie aber dennoch uns vor den Vergleich drängen, so können wir, die wir Diäten beantragen, dies bestens acceptiren, und haben die Entscheidung des gesammten deutschen Publikums nicht zu scheuen. Die Frage stellt sich dann, wie sie aus diesen Deduktionen und Exemplifikationen hervorging, an unsere Wähler so: wollt ihr Verhandlungen haben mit Diäten wie im preussischen Abgeordnetenhaus oder ohne Diäten wie im Herrenhaus?

(Weiterkeit.)

Ich glaube voraussehen, wie die Antwort ausfallen würde. Und erwägen Sie doch weiter, daß es ja von den parlamentarischen Versammlungen in vieler Beziehung gar nicht abhängt, wie lange die Session dauern wird. Wie oft ist das preussische Abgeordnetenhaus in der Lage gewesen, daß, wenn man glaubte, die Session ginge zu Ende, und noch Gesetze von dem größten Umfange in den Schluß der Session hinein gebracht worden sind, welche dieselbe sehr gegen unsere Wünsche verlängerten. Will man dann das Abgeordnetenhaus wegen Empfanges dieser drei Thaler Diäten auch schuldig erklären, daß es aus diesem kleinen Motiv an der Ausdehnung der Verhandlungen schuldig gewesen sei? Nein, meine Herren! — Da aber der Vergleich einmal gezogen worden ist, so lassen Sie mich noch ein anderes thatsächliches Moment dabei hervorheben.

Im Herrenhaus ist es nothwendig geworden, die Beschlußfähigkeit mehr und mehr auf eine sehr geringe Zahl von Mitgliedern herabzusetzen, weil die Vollzähligkeit nicht einmal annähernd zu erreichen war.

(Hört! links.)

Wenn man diese Dinge einmal hier vorbringt und zur Erwägung in der Versammlung stellt, um über einen solchen Antrag sich zu entscheiden, so ist dies doch auch ein Moment, welches darthut, daß es wahrhaftig nicht im Interesse der Wähler des deutschen Parlaments liegt, solchen Chancen sich auszusetzen; daß ich selbst nicht glaube, daß sie eintreten werden — denn wir sind ja Alle vollzählig hier seit Jahren ohne Diäten —, gebe ich zu; dennoch muß man auf solche Konsequenzen Rücksicht nehmen, wenn man durch solche Vergleiche uns Motive für unsere Abstimmung zu geben sucht.

Ich gehe weiter, indem ich die Debatte und die in derselben hervorgetretenen Haupt-Gesichtspunkte verfolge. Schon mehrere Abgeordnete haben sich damit beschäftigt und, wie ich glaube, mit Recht, daß die Wirkung der Diätenlosigkeit, die viele der geehrten Herren von ihr erwarten, absolut verfehlt ist, wenn man nämlich glaubt, dadurch sogenannte gefährliche Parteien aus dem Hause auszuschließen. Die Herren Abgeordneten Böck, Hölder und Andere haben schon nachgewiesen, daß dies nicht der Fall ist. Es ist dabei auf solche Parteien hingedeutet worden, die in früherer Zeit stärker im Hause vertreten waren als jetzt, weil man sie eben von gewisser Seite für gefährlich hält. Ich erlaube mir über den letzteren Umstand hier kein Urtheil, meine Herren, aber sehen Sie die letzten Wahlen einmal an: dieselben Kandidaten jener Parteien sind auch jetzt wieder für die Wahl aufgetreten und haben nicht nach der Diätenlosigkeit gefragt. Sind dieselben demnach wegen ihrer Scheu vor der Diätenlosigkeit nicht im Hause? Nein, sie kandidirten trotz der Diätenlosigkeit, und sie sind doch nicht gewählt worden, und, wie ich glaube, gerade deshalb nicht, weil sie im Hause waren, und durch ihr Auftreten im Hause, durch die Debatte, ihren Wählern ihr ganzer Standpunkt klar geworden ist. So stehen die Dinge in dieser Hinsicht. Und wollen Sie denn, daß bedeutende Parteien, die immer die Mittel aufbringen werden, solche Vertreter hierherzubringen, wenn es diesen an eigenen Mitteln zur Durchführung eines solchen Mandats fehlt — wollen Sie solche Parteikandidaten mit Parteidiaten schließlich haben? Das wäre von Ihrem Standpunkte aus ganz gewiß gefährlicher, als wenn allgemeine Staatsdiäten bezahlt würden. Denn wer in solcher Weise gebunden ist an die Partei hinsichtlich der Existenzfrage, der möchte, wenn Sie einmal Gefährlichkeiten annehmen wollen, eine üblere Wirksamkeit entfalten, als wenn er damit an die Staatskasse gewiesen ist.

Die Gefahren des allgemeinen gleichen Wahlrechts können

Sie nur beseitigen, wenn Sie der Voraussetzung des allgemeinen Wahlrechts gerecht werden. Auch das ist Ihnen schon von dem Herrn Abgeordneten Böhl auseinandergesetzt worden. Eine möglichst weit gehende allgemeine politische Bildung im Volke ist die Voraussetzung des allgemeinen Wahlrechts. Stellen Sie sich nun in dieser Hinsicht bei Beurtheilung des Bildungsgrades der hier betheiligten Wähler in allen Schichten auf welchen Standpunkt Sie wollen, wenigstens müssen Sie zugeben, im relativen Verhältniß zu anderen Kulturländern stehen die Massen in Deutschland gewiß nicht auf einem niedrigeren, sondern auf einem höheren Bildungsgrade, und wenn in anderen Kulturländern mehr und mehr die Zuflucht genommen wird zum allgemeinen Wahlrecht als Träger der Volksvertretung, um den Ausgang aus socialen und politischen Wirren aller Art zu finden, dann können Sie wahrlich in Deutschland dieses große Prinzip der Volksämndigkeit absolut nicht ausschließen wollen, als nothwendiges Complement der allgemeinen Wehrpflicht.

Eines Korrektivs gegen das allgemeine Wahlrecht, eines Gegengewichts bedarf es also nicht, sondern nur der Herbeiführung seiner Voraussetzung in der allgemeinen Bildung. Wollen Sie aber ein Korrektiv gegen die Mängel in dieser Vorbedingung, wegen des vielleicht nicht in allen Kreisen gleichen und wünschenswerthen Grades der politischen Bildung, den wir absolut nicht in Abrede stellen können, so möchte ich mir erlauben denen, die eines solchen zu bedürfen meinen, hier ein solches vorzuschlagen: es liegt recht nahe und hat sich bereits vielfach geltend gemacht in früheren, sowie bei den letzten Wahlen; es liegt in dem humanen Gebrauch des natürlichen und unlenkbaren Einflusses höherer Intelligenz und einer bedeutenden socialen Stellung. Diejenigen, die in einer solchen bevorzugten Lage sind, werden wenn sie einen humanen Gebrauch davon machen, das beste Korrektiv gegen die etwaigen unvermeidlichen Gefahren des allgemeinen Wahlrechts gefunden haben. Der große Industrielle, der große Grundbesitzer, der durch Bildung und Ueberzeugungskraft bedeutende Mensch sind in den Wahlen wahrhaftig mit sehr wenigen Ausnahmen bei uns wohl noch immer durchgekommen, wenn sie die rechte Stellung genommen hatten. Aber allerdings das hat ihnen obgelegen: sie mußten tatsächliche Beweise gegeben haben, daß sie diese ihre günstige Lage nicht mißbrauchen, sondern sie im humansten Sinne zur Hebung von Wohlstand und Bildung der Massen gebrauchen. Dann hat es, was ihren Einfluß betrifft, gar nichts zu bedeuten. Die sociale Stellung des großen Grundbesitzers, des Großindustriellen, an deren Existenz sich hunderte und tausende von Existenzen wirtschaftlich anlehnen, wird immer einen bedeutenden Einfluß haben; und wo nicht ein ganz falscher Gebrauch gemacht wird von den Männern, die diese thatsächlich begünstigte Stellung einnehmen, wo sie sich dem Volke nähern, wo sie persönlich hineintreten in die Kreise des Volkes, sich vertraut machen mit seinen Bedürfnissen, seinen berechtigten Forderungen, da brauchen sie gar nicht ängstlich zu sein, daß sie schließlich durchkommen. Nun aber, meine Herren, diesen ohnehin vorhandenen großen thatsächlichen Vorzug, der zum Theil — ich sage das sowohl für die höhere Bildung wie für den höheren Besitz — nicht auf eigenem Verdienst, sondern in Vermögen und Erziehung auf ererbten Mitteln beruht, dürfen Sie nicht durch Hemmnisse verstärken, welche die weniger günstig gestellten Klassen durch das Gesetz treffen. Sie bedürfen einer solchen gehässigen Maßregel nicht; Sie kommen immer durch, die sich in solcher Lage befinden, wenn Sie eben an der rechten Stelle den Appell an das Volk zu richten wissen, und wenn Sie durch Ihre ganze Haltung und Wirksamkeit dem Volke die Ueberzeugung geben, daß die Volksinteressen niemals mit den Sonderinteressen Ihrer Stellung in Konflikt gebracht werden, sondern daß in Ihrem Bewußtsein in den höchsten Zielen, die Sie sich setzen, das Volksinteresse, das allgemeine Wohl, mit Ihrem Sonderinteresse zusammenstimmt. Das ist allen Klassen gleich ersprießlich, daß dem so sei; wäre es nicht so, käme unbedingt die Klasse als solche — im Klassen-Wahlssystem jeder Art, in dem ständischen, in dem Steuerklassen-Wahlssystem — zum Ausdruck, dann würde die schroffe Klassenvertretung, die dann ohne Rücksicht und ohne die Grundlage der Vertretung der gemeinsamen Interessen Aller zum Ausdruck kommen könnte, die öffentlichen Verhältnisse in unserer Vaterlande am allerersten zum Bruche drängen. Denn was ich so oft in meiner Stellung und in meiner Wirksamkeit den Arbeitern, den wenigst begünstigten Klassen des Volkes, gesagt habe, das erlaube ich mir auch an dieser Stelle Ihnen, den

in jeder Beziehung begünstigtesten Klassen, den durch Erziehung, durch Intelligenz, durch Besitz begünstigtesten Klassen zuzurufen:

(mit gehobener Stimme)

eine Klasse der Gesellschaft, die ihre Sonderinteressen den allgemeinen Kulturinteressen entgegensetzt, sie wird von der Wucht dieser großen Interessen zer-malmt am letzten Ende!

Nun, meine Herren, eine solche Ungerechtigkeit liegt vor in der Diätenlosigkeit. Sagen Sie von der Wirksamkeit dieser Maßregel und halten Sie davon, was Sie wollen: — und wenn es nur der Schein eines Unrechts wäre, vermeiden Sie ihn in diesem ersten und letzten Grundrechte aller Bürger des Staates! Das einzige Recht, wo der gemeine Mann zur politischen Theilnahme, zu einem Worte in den Staatsangelegenheiten gelangt, die einzige Stelle, wo er herantritt an die großen Interessen des Landes, das ist die Wahlurne, das Botum für seinen Abgeordneten. Vermeiden Sie da auch den Schein eines Unrechts! Ihre Stellung ist so bedeutend, so günstig, wenn Sie den rechten Gebrauch davon zu machen wissen, daß Sie nicht die thatsächlichen Hemmnungen für jene Klassen hinzuzufügen brauchen, wodurch Sie ein Mißtrauen nicht bloß gegen sich, nein, gegen die Wirksamkeit der ganzen Volksvertretung entschieden erwecken.

(Unruhe rechts.)

Entsagen Sie dem, Sie bedürfen dessen nicht, meine Herren! Wenn Sie sonst auf dem wirklichen Standpunkt einer Aristokratie, wie er in unserer Zeit allein denkbar ist, stehen, die ihren hohen Beruf nicht in höheren Rechten findet, sondern in der Erkenntniß höherer Pflichten gegen die Gesellschaft, die in ihrer bevorzugten Stellung liegen, so räumen Sie diesen Stein des Anstoßes, räumen Sie diesen Keim des Mißtrauens weg und stimmen Sie für Diäten!

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Ich habe an dem Schluß der ersten Berathung die Frage an das Haus zu richten, ob eine Kommission mit der Vorberathung des vorliegenden Entwurfs betraut werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die das wollen.

(Pause.)

Das will Niemand. —

Indem wir nun zu der zweiten Berathung übergehen, mache ich zuvörderst bemerklich, daß dieselbe, wie mir scheint, die §§ 1 und 2 zusammen umfassen muß. Es wird Niemand den § 1, die Beseitigung des Artikels 32, beschließen wollen, ohne zu wissen, was er an seine Stelle setzt. —

Ich zeige dann an, daß für diese zweite Berathung drei Abänderungsvorschläge vorliegen: die motivirte Tagesordnung, die der Abgeordnete Graf Bethusy vorgeeschlagen hat, die in Nr. 49 der Drucksachen vorliegt, und zu deren gedruckten Unterschriften noch die des Abgeordneten von Wagner (Württemberg) zu fügen ist; — demnächst ein Antrag des Abgeordneten Dr. Eiben und Genossen:

in § 2 des Gesetzentwurfes nach den Worten „die Mitglieder des Reichstages erhalten“ einzuschalten:

von der nächsten Legislaturperiode ab;

und endlich ein Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Schröder (Lippstadt) und Genossen:

hinter § 2 und vor der Schlußformel einzuschalten:

Vorstehendes Gesetz tritt erst in Wirksamkeit nach Ablauf der diesmaligen Legislaturperiode.

Ich eröffne nunmehr über die §§ 1 und 2 die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Grafen Bethusy das Wort.

Abgeordneter Graf Bethusy-Suc: Meine Herren, ich verwahre mich zunächst gegen die Voraussetzung, daß ich, indem ich von anderen Gründen für die Ablehnung des Antrages in der Ihnen von mir vorgeschlagenen motivirten Tagesordnung absehe, solche Gründe nicht hätte. Ich glaube persönlich dagegen verwahrt zu sein durch meine frühere Thätigkeit als Abgeordneter des norddeutschen Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses, woselbst ich, als das zweite Mal dieser An-

trag zur Verhandlung kam, am 17. Januar 1867 als Referent des Hauses zu fungiren hatte und damals meine materiellen Gründe gegen die Vorlage der Diäten des Längeren entwickelt habe. Ich habe den Antrag, wie er liegt, gestellt hauptsächlich aus militärischen Gesichtspunkten, weil ich die Absicht hatte, auf diese Art auch denjenigen Herren, welche meine materiellen Bedenken gegen die Diätenvertheilung nicht theilen, es möglich zu machen, der Ablehnung des Antrages Schulze und Genossen ohne Präjudiz für ihre künftige Stellung sich anzuschließen.

Ich weiche von meinem verehrten Freunde Kardorff, der Ihnen gar keine materiellen Gegenstände gegen den Antrag aus dem Grunde geben zu sollen glaubte, weil neue Gründe für denselben nicht vorgebracht worden sind, inso weit ab, als ich, alte Gründe nur mit alten Gründen zu bekämpfen wissend, mich dennoch der Pflicht einer solchen Bekämpfung nicht ganz entschlagen kann; Sie mögen mir aber gestatten, im Hinblick auf die frühere Verhandlung mich in dieser Beziehung sehr kurz zu fassen und nur resümirend auf die zwei bis drei Hauptgründe zurückzuweisen, welche damals unsere Abstimmung geleitet haben.

Erlauben Sie mir, zunächst dem Herrn Abgeordneten, welcher soeben die Tribüne verließ, die Versicherung zu geben, daß ich über Aristokratie und über den Gebrauch bevorzugter socialer Stellungen ungefähr grade so denke wie er, daß er mir Neues in dieser Beziehung nicht gesagt hat, und daß ich meine Abneigung, ständische landwirthschaftliche oder andere Sonderinteressen in diesem hohen Hause oder in anderen politischen Körperschaften zu vertreten, mit dem Wort und, wie ich glaube, auch mit der That in meinen früheren Abstimmungen mannigfach bewiesen habe; ich habe aber durchaus nicht einzusehen vermocht, wie unsere gemeinschaftliche Auffassung von aristokratischen Verpflichtungen in irgend welchen Zusammenhang zu bringen sei mit der uns vorliegenden Frage, ebenso wenig, wie ich unsere Beurtheilung der social-demokratischen europäischen Revolutionspartei mit dieser Frage in Verbindung zu setzen auch nicht die geringste Veranlassung finde. Sie wissen, meine Herren, daß ich mich vor diesem Gespenst niemals gefürchtet habe, und ich denke, ich werde es auch nicht thun; aber ich bitte Sie, zu glauben, daß ich keine Tendenz gegen diese, oder für irgend eine andere politische Partei des Landes vertrete, wenn ich die Gewährung von Diäten mit dem Beruf einer parlamentarischen Körperschaft, wenn nicht für unverträglich, so doch für schwer vereinbar halte.

Meine Herren, die principielle Behauptung der Herren Antragsteller, es läge in der Diätenlosigkeit eine Beschränkung des passiven Wahlrechts und dieselbe sei mit der allgemeinen geheimen Abstimmung principiell nicht zu vereinbaren, bestreite ich von vornherein. Ich habe Ihnen früher ausgeführt, daß politische Freiheit nur darin bestehen könne, daß nicht ex lege künstliche Schranken da geschaffen werden, wo die Natur- und wirtschaftlichen Gesetze dergleichen nicht errichtet haben. Der Begriff der politischen Freiheit kann aber nimmermehr dahin ausgedehnt werden, daß es die Pflicht der Staatsgesetzgebung sein soll, diejenigen Schranken hinwegzuräumen, welche Natur- und wirtschaftliche Gesetze gemacht. Nun ist, wenn wir die Pflicht eines Abgeordneten als die höchste Blüthe des Theilnahme-Rechts jedes Staatsbürgers an der Selbstregierung ansehen, wie ich es thue, der Besitz eines gewissen Grades von innerer intelligenter und wirtschaftlicher Unabhängigkeit eine nothwendig zum Personalstande gehörige Vorbedingung. Wo dieselbe fehlt, verbietet das Gesetz nicht die Annahme des Mandats, schließt das Gesetz die Bewerber nicht von der Konkurrenz aus, sondern die Natur thut es, und es wird dem Gesetz nimmermehr gelingen, diese Schranke zu beseitigen, so wenig wie irgend eine andere. Auch ist es in praxi so. Es ist in der Praxis in der That nicht eine Folge der Diätenlosigkeit, die unbemittelte Intelligenz auszuschließen. Sehen wir uns die Sache doch gleich mal ein wenig näher an. Wer wird ausgeschlossen durch die Diätenlosigkeit, wer kann Mandate bei derselben annehmen, und wem wird die Annahme von Mandaten ermöglicht durch Diäten, denen es vorher nicht möglich war! Leute, welche ein Geschäft betreiben und dies für eigene Rechnung, gleichviel ob sie reich oder unbemittelt sind, Grundbesitzer, Gewerbetreibende, Aerzte, Advokaten, Zimmermeister, Stellenbesitzer werden von der Gewährung von Diäten wenig influirt. Sie werden entweder in der Lage sein, ein Mandat auch ohne Diäten anzunehmen — sie werden es dann, wenn ihnen ein gewisser Grad von Wohlhabenheit zur Seite steht —, oder sie werden, wenn ihnen diese

Vorbedingung fehlt, ein Mandat überhaupt nicht annehmen können. Es wird nicht bloß mit dem Verlust der Zeit eine Unterbrechung der Geschäftsthätigkeit verbunden sein, sondern in den meisten Fällen wird die letztere den Erfolg haben, den Zusammenhang des ganzen Geschäfts so zu stören, daß die Garantie seiner künftigen Schwunghaftigkeit wegfällt. Von jenen Leuten, die keinen Beruf haben, will ich hier nicht reden. Die Intelligenz, die außer ihrer Intelligenz keinen anderen Beruf betreibt, pflegen wir in Deutschland zu den sogenannten verbummelten Genies zu zählen, und Sie werden gewiß mit mir nicht wünschen, diese gesellschaftlich sehr verehrlichen Mitglieder in größerer Anzahl auf den Bänken dieses Hauses zu sehen, wo sie den ihnen vorgesteckten Zweck vielleicht mit minderer Eleganz erreichen als an anderen Orten. Es trifft der Vortheil der Diäten also hauptsächlich solche Staatsbürger, welche ein Geschäft für andere Rechnung betreiben, ein Geschäft betreiben, welches ihnen ein fixirtes Einkommen sichert, und dessen Unterbrechung durch den Machtgeber, in dessen Namen es betrieben wird, in einer Weise ergänzt wird, daß weder das Geschäft noch der Geschäftstreibende dadurch Verlust hat: ich meine die Staatsbeamten. Es steigert sich dieser Umstand dann, wenn, wie das Abgeordnetenhaus mehrfach beantragt und beschlossen hat, ihnen nicht einmal die Stellvertretungskosten zufallen, sie also eine doppelte Bezahlung während der Zeit ihrer hiesigen Thätigkeit haben für ein Geschäft, welches sie nur einmal betreiben.

Der Drang der Staatsbeamten nach diesem hohen Hause ist ein von Natur begründeter. Sie müssen das Interesse haben, mit dem Centralpunkt des deutschen Reichs in Verbindung zu bleiben, sie müssen sich die Gelegenheit einer inneren und äußeren Fortentwicklung — ich betone das Eine neben dem Anderen — nicht verschließen, sie sind meines Erachtens berechtigt zu beiden. Sie haben in ihren Wahlkreisen eben durch ihre amtliche Stellung eine größere Chance, gewählt zu werden, als anderen Privatleuten, mit Ausnahme der bevorzugten Stellungen, von denen der Herr Abgeordnete Schulze soeben gesprochen hat, zur Seite steht, und es würde also namentlich bei der gegenwärtigen Bemessung der Höhe der Diäten, welche auch von dem Herrn Abgeordneten Böck seinerseits als eine ausreichende bezeichnet worden ist, aus der Gewährung der Diäten die Gefahr hervorgehen, daß eine größere Anzahl von Beamten als bisher in diesem Hause sitzen. Für diese sind die Diäten ein Privilegium, welches dem Kreise ihre Wahl erleichtert und ihnen die Annahme der Wahl ermöglicht.

Nun frage ich, meine Herren, kann es wohl von Interesse sein, diejenigen Staatsbürger, deren Intelligenz in ihrem Amte der Gesamtheit schon zugeführt wird, in größerer Zahl hier vertreten zu sehen? Zwei Fälle würden die Folge einer Beamtenkammer sein, gleichviel, ob die Kammer aus Richtern oder aus Landrathen zusammengesetzt ist: entweder würde sie sich der Regierung unterordnen und sie würde — ich will nicht des harten Ausdrucks „servil“ mich bedienen — sich der Regierung beugen, sie würde des nothwendigen Grades von Unabhängigkeit entbehren; oder diese Unabhängigkeit würde vorhanden sein — dann würde vor dem ganzen Lande ein Kampf zwischen den Beamten und der vorgelegten Regierung sich abspinnen, eine Reibung sich erzeugen, welcher auch ein geordnetes Staatswesen auf die Länge nicht widerstehen kann. Ich halte aus diesem Grunde die Gewährung der Diäten in der That nicht für vortheilhaft.

Noch auf einen Punkt möchte ich hinweisen. Es werden dem berechtigten Drängen nach Sitzen in dieser hohen Versammlung von Seiten unserer Gegner sowohl als von Seiten unserer halben Freunde vielfach andere Motive als die des reinen Patriotismus, als die der lautereren, einfachen Bürgerpflicht-Erfüllung untergelegt. Meine Herren, der Abgeordnete Schulze hat uns gewarnt, wir sollten auch den Schein meiden. Ich bitte Sie, meiden Sie den Schein, daß unter diesen unlauteren Motiven auch das einzige Motiv sich befinde, welches der Deutsche seinem Mitbürger niemals verzeihen würde: das Motiv der Gelfucht!

Nun noch Eines, meine Herren! Wenn also ich diese meine Ausföhrung nur als eine für die Regel geltende selbst anerkenne, wenn ich Ihnen zugestehende, daß in einzelnen Fällen, wo Männer, denen ein ganz besonderes Vertrauen seitens ihrer Wahlkreise entgegengetragen wird, durch die Nichtgewährung von Diäten verhindert werden, den Sitz hier einzunehmen, und sie also nicht zu ihrem, sondern zum Schaden des Landes ausgeschlossen werden könnten, so wird in diesen Fällen allerdings der Wahlkreis in der Lage sein, den Abgeordneten Diäten

zu gewähren aus eigenen Mitteln. Es wird in diesem Falle dem Abgeordneten zur höchsten Ehre gereichen, diese Diäten von den Männern, welche ihm ihr Vertrauen in so hohem Grade zuwenden, anzunehmen, und ich würde darin meines Theils nicht das Allergeringste sehen, was der Würde eines solchen Mannes zu nahe tritt. In dem Augenblick, wo ein Abgeordneter sich bewußt wird, das auszeichnende Vertrauen seiner Mitbürger verloren zu haben, so wird er wissen, was er zu thun hat. Aber solche Männer gehören entschieden zu den Ausnahmen. Ich sage das mit der gebührenden Achtung den verehrlichen Mitgliedern gegenüber; die große Majorität von uns verdankt ihren Sitz allerdings dem Vertrauen eines Theils ihrer Wähler. Im Uebrigen aber können wir uns nur als ein Kompromißresultat, als das kleinste mehrerer im konkreten Falle möglichen Uebel bezeichnen, und bei allen diesen Abgeordneten, denen darum nicht geringere persönliche Auszeichnung beizubringen mag, trifft diese von mir vorgesehene Ausnahmestellung nicht zu. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schulze abzulehnen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Günther (Sachsen).

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich erlaube mir, an das geehrte Präsidium die Bitte zu richten, in dem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc auf die Worte „abgesehen von anderen Gründen“ eine besondere Abstimmung zu richten. Wenn man, wie ich, den Standpunkt des Antrages theilt, daß es sich zur Zeit nicht empfiehlt, über Aenderungen der Verfassung des deutschen Reiches schon Beschluß zu fassen, so liegt, glaube ich, darin die dringendste Veranlassung, über Gründe für oder gegen das Princip sich nicht zu äußern, und . . .

Präsident: Das ist nicht mehr Ausführung zur Geschäftsordnung.

Ich muß nach der Geschäftsordnung die Frage an den Herrn Antragsteller richten, ob er in eine solche Theilung willigt.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Huc:** Ich verweigere die Theilung.

Präsident: Der Abgeordnete Dernburg hat das Wort.

Abgeordneter **Dernburg:** Meine Herren, ich kann dem einzigen Grund, der für den Antrag auf motivirte Tagesordnung geführt wird

(Große Unruhe, Ruf: Tribüne!)

Meine Herren, ich werde versuchen, mich auch von hier aus verständlich zu machen.

(Fortgesetzte Unruhe.)

Ich glaube, daß der Grund, daß es sich zur Zeit nicht empfiehlt, über den Antrag Schulze und Genossen einen Beschluß zu fassen, nicht angemessen zu erachten ist. Ich glaube, meine Herren, daß die Sache einfach so ist. Es wird in einem großen Theile unserer Bevölkerung die Verweigerung der Diäten als eine Art von Ausnahmegesetz betrachtet, und das ganze Odium, was auf einer Ausnahme-Gesetzgebung beruht, wirft sich auf diesen einen Punkt. Meine Herren, wenn es jemals eine Zeit gegeben hat, wo man von einer solchen Ausnahme-Gesetzgebung, wie sie ja vielfach aufgefaßt wird, absehen und dasjenige einführen soll, was in Deutschland in den parlamentarischen Versammlungen bis jetzt gemeinsames Recht gewesen ist, so, glaube ich, ist es gerade der gegenwärtige Zeitpunkt, der Zeitpunkt, in dem unser ganzes Volk sich in einer so außerordentlichen Weise bewährt hat, in welchem es mir gerade nicht angemessen zu sein scheint, zu sagen, gerade die jetzige Zeit sei nicht dazu angemessen. Meine Herren, gerade wenn wir erkennen, in welcher außerordentlichen Weise unsere Nation in den letzten Ereignissen sich bewährt hat, dann geben wir ihr dafür unseren Dank und unsere Anerkennung dadurch, daß wir dieses Odium eines Ausnahmegesetzes wegbringen, und ich bin überzeugt, daß in dem größten Theile der deutschen Nation das als etwas sehr Zeitgemäßes erachtet wird. Dies

ist für mich ein so ausschlaggebender Grund, daß ich nichts weiter hinzufügen werde.

Ich wünsche aber noch einen Punkt hervorzuheben. Ich glaube, meine Herren, daß, wenn beabsichtigt wird, unsere Sitzungen zu verkürzen, wenn es von Seiten des Bundesraths fortwährend ins Auge gefaßt wird, uns nicht zu lange in Berlin zu halten, der beste und praktischste Weg der ist, daß man uns rechtzeitig und vollständig mit Vorlagen versehen.

(Sehr gut! links.)

Wenn wir auf dasjenige zurücksehen, was wir bis jetzt hier in Berlin gethan haben, so können wir mit einer großen Beruhigung nicht nach Hause gehen. Ich habe nicht gesehen, meine Herren, daß der Mangel an Diäten irgend einen Mangel an Reden und Rednern in diesem Hause erzeugt hat. Ich glaube, daß wir durch eine gesunde Geschäftsbehandlung in der Weise, daß wir rechtzeitig mit Vorlagen versehen werden, den Zweck weit besser erreichen.

Es kommt mir, ich muß wohl sagen, als eine ganz sonderbare Art von Exekution vor, wenn gleichsam dadurch, daß man uns die Diäten entzieht, eine Art Ausshungerungsverfahren bezweckt wird. Meine Herren, ich glaube, daß man mit diesem Verfahren — für das ich ein Analogon nur in dem englischen Geschworenengericht finde, wo man die Geschworenen so lange einsperrt, bis sie ein Botum gefunden haben — bei uns doch nicht weit kommt. Lassen wir daher solche Gründe, die auf ein solches Verfahren berechnet sind, bei Seite, denn es wäre offenbar die Spitze der Ungerechtigkeit, wenn Sie denjenigen, die nicht reden, sondern nur die Reden anhören, auch die Diäten entziehen, denn die sind doch wahrhaftig nicht schuld daran, wenn die Sitzungen länger dauern.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, ich kann in der Art, wie die Diätenlosigkeit hier aufgefaßt wird, nur eine Art Prämie auf den Schlußantrag erblicken, eine Art von Prämie, die ich nicht billigen kann.

Allein, meine Herren, das scheinen mir auch wirklich kaum die Hauptgründe zu sein, die bei der Verweigerung der Diäten maßgebend gewesen sind. Ich glaube, daß man sich an maßgebender Stelle doch wohl davon überzeugt haben wird, daß die Diäten weder im Guten noch im Schlimmen einen sehr großen Einfluß haben werden, und das Utilitätsprincip, was mit einer so merkwürdigen Schärfe heute verdammt worden ist, hat, wie ich sehe, schon auf einer dem Herrn Redner sehr nahe stehenden Seite seine Vertretung gefunden, indem der Herr Abgeordnete Windthorst (Meppen) uns gleichsam einen Kauf angeboten hat: um den Preis der Diäten sollten wir das Recht dieses Reichstages, die wirkliche und die einzige Vertretung der Nation zu sein, hergeben. Meine Herren, in dem Sinne allerdings, in dem Sinne, daß wir unser Recht verkaufen werden und unsere Legitimität hergeben wollen, in diesem Sinne haben wir die Diätenfrage nicht aufgefaßt; und wenn ich einen Augenblick zweifelhaft gewesen bin in meiner Meinung durch die Uebereinstimmung, in der ich mich mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst von Meppen befunden habe, — der Grund, den er vorgebracht hat, der hat mich von diesem Zweifel vollständig kurirt. Ich bin daher der Ansicht, daß allerdings die Zeit da ist, wo man das Odium dieses Ausnahmegesetzes wegthun und das gemeine Recht wieder einführen wird. Ich glaube, meine Herren, da von den Socialdemokraten die Rede war — Viele von uns, und ich auch, wir haben uns bei den Wahlkämpfen Auge gegen Auge gestanden — da waren wir stark, wenn wir das Recht auf unserer Seite hatten, allein in dem Augenblicke sind wir schwach geworden, wenn uns eine sociale Ungerechtigkeit vorgehalten wurde, und als eine sociale Ungerechtigkeit muß es betrachtet werden, daß die Mitglieder dieses Hauses keine Diäten beziehen. Ich bitte Sie daher, auch von diesem Standpunkte dem Antrage der Herren Abgeordneten Schulze und Genossen beizustimmen.

(Bravo!)

Präsident: Ich habe anzuzeigen, daß der Abgeordnete Günther (Sachsen), unterstützt von den Abgeordneten Dr. Schwarze und Anderen, folgende motivirte Tagesordnung eingebracht hat:

Der Reichstag wolle beschließen:
in Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des deutschen Reiches Beschluß zu fassen,
geht der Reichstag über den Antrag auf Erlass eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung, zur Tagesordnung über.

Damit stimmt, soviel ich übersehe, sachlich der Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher überein:

Zeile 1 des Antrages des Abgeordneten Grafen von Bethusy-Suc die Worte „abgesehen von anderen Gründen“ zu streichen.

Die beiden Herren werden sich wahrscheinlich über ihre Anträge verständigen.

Außerdem liegen zwei Anträge auf Schluß der Debatte vor, — von den Abgeordneten von Friedenthal und Graf von der Schulenburg-Beezendorf. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Schlußantrag unterstützen

(eine ausreichende Zahl von Mitgliedern erhebt sich)

und diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen.

(Geschicht.)

Die Majorität hat für sich den Schluß entschieden.

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort nach dem Schlusse als Antragsteller.

(Oh! rechts.)

Abgeordneter **Schulze**: Ja, meine Herren, meine Bemerkung gehört zur Geschäftsordnung.

Als Antragsteller bemerke ich für mich und namens meiner Herren Mitantragsteller, daß wir den beiden Amendements, die dahin gehen, daß die Ertheilung von Diäten oder die Wirksamkeit des Gesetzes erst vom Beginn der nächsten Legislaturperiode eintreten soll, uns anschließen. Es kann nicht verkannt werden, daß es gerechtfertigt ist, die Gewährung von Diäten erst von dem Zeitpunkte ab eintreten zu lassen, wo neu gewählt werden wird. Denn, wer jetzt gewählt worden ist, der hat gewußt, daß er keine Diäten erhalte; mag er also mit seinem Mandate fertig werden, wie er kann. In diesem Sinne schließen wir uns also diesen beiden Amendements an; beide sagen dasselbe: das eine ist als Zusatz zu § 2 des Gesetzentwurfs gestellt, das andere als § 3; das ist der ganze Unterschied. Wir sind für beide Amendements; sie wollen dasselbe, und wir werden also nach der Reihenfolge, wie sie zur Abstimmung kommen, für diese Amendements stimmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. —

Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich ziehe mein eben von dem Herrn Präsidenten verlesenes Amendement zu Gunsten des Antrages des Abgeordneten Günther (Sachsen) zurück.

Präsident: Meine Herren, mein Vorschlag über die Abstimmung ist folgender. Ich glaube, das Haus muß sich zuvörderst — durch eine eventuelle Abstimmung — über die Frage schlüssig machen, ob — für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen — entweder nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Elben in § 2 eingeschaltet werden soll: „von der nächsten Legislaturperiode an“, oder nach dem Antrage der Abgeordneten Schröder (Pippstadt) und Genossen als § 3 ausgesprochen werden soll: „Vorstehendes Gesetz tritt erst in Wirksamkeit nach Ablauf der diesmaligen Legislaturperiode“, oder ob der Antrag Schulze unverändert bleiben soll. Ich würde zunächst eventuell über den Antrag Dr. Elben abstimmen lassen. Wird der angenommen, so ist damit der Antrag Schröder erledigt. Wird er abgelehnt, so lasse ich über den Antrag Schröder — immer nur im Sinne einer eventuellen Abstimmung — abstimmen. So wird sich die Formel feststellen, in welcher der Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen zur definitiven Abstimmung kommt, ob mit dem Zusatz Elben oder mit dem Zusatz Schröder, oder ohne beide. Wenn das feststeht, werde ich zur Abstimmung über die motivirte Tagesordnung übergehen, und zwar erst über die des Abgeordneten

Dr. Schwarze, eventuell über die des Abgeordneten Grafen Bethusy-Suc. Diese Abstimmungen werden namentlich erfolgen; der Antrag darauf liegt bereits hinreichend unterstützt vor. Wird der Antrag auf Tagesordnung weder in der einen noch in der anderen Motivirung angenommen, so kommen wir zur definitiven Abstimmung über den Antrag Schulze selbst, je nach der vorgängigen Abstimmung, entweder mit dem Zusatz Elben oder Schröder oder ohne die beiden Zusätze. Auch die letztere Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf.

Der Abgeordnete Graf Bethusy hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Suc**: Ich würde, was den ersten Vorschlag des Herrn Präsidenten betrifft, glauben, daß, wenn der Antrag Elben abgelehnt ist, nachdem der Herr Antragsteller Schulze sich mit beiden Anträgen einverstanden erklärt hat, dann von selbst der Antrag Schulze mit dem Antrage Schröder verbunden ist, und daß die von dem Herrn Präsidenten ins Auge gefaßte Eventualität, daß der Antrag Schulze allein angenommen werden könnte, jetzt nicht mehr vorliegt, da ein solcher Antrag nach meiner Auffassung nicht mehr existirt.

Was nun den zweiten von dem Herrn Präsidenten gemachten Vorschlag anlangt, so würde ich ergebenst bitten, meinen Antrag vor dem des Abgeordneten Dr. Schwarze zur Abstimmung zu bringen, und zwar aus inneren und äußeren Gründen; zunächst, weil er sich weiter von dem Antrage Schulze entfernt, und zweitens, weil es mehr Mitglieder im Hause geben wird, welche geneigt sind, eventuell, wenn mein Antrag gefallen ist, für den Antrag Schwarze zu stimmen, während sie primo loco nicht diese Neigung haben würden, als umgekehrt. Ich bin der Ansicht, daß durch diese Reihenfolge der Abstimmung mit größerer Sicherheit die Willensmeinung des Hauses zu extrahiren sein wird.

Präsident: In erster Reihe bemerke ich, daß ich die Aeußerung des Abgeordneten Schulze nicht so verstanden habe, als ob er die beide Amendements in seinen Antrag annimmt, sondern dahin, daß er und seine Freunde für diese Amendements stimmen werden. Wenn das richtig ist, muß ich beide Amendements in der Reihenfolge zur Abstimmung bringen, wie ich vorgeschlagen habe. Ich bin nicht im Stande, zu sagen: wenn das Haus den Antrag Elben ablehnt, so folgt daraus, daß es den Antrag Schröder angenommen hat; das muß das Haus selbst sagen.

Was aber die zweite Frage angeht, so bestreite ich nicht, daß sich für die Ausführung des Abgeordneten Grafen Bethusy viel anführen läßt. Meine Rechnung — wenn ich so sagen soll — war die. Die umfassendste motivirte Tagesordnung schien mir die, welche sich nur auf einen einzigen Grund stützt, und das ist die der Abgeordneten Günther (Sachsen), Dr. Schwarze und Anderer. Zu diesem Einen Grunde tritt ein zweiter Grund in dem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethusy. Wenn mir aber gesagt wird, daß ich die wirkliche Meinung des Hauses auf dem von dem Abgeordneten Grafen Bethusy angedeuteten Wege sicherer erkunden kann, dann verfare ich gewiß recht, wenn ich demselben folge.

Abgeordneter **Schulze**: Die Zusatzamendements werden so behandelt werden müssen, wie der Herr Präsident gesagt hat.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Schröder (Pippstadt) das Wort.

Abgeordnete **Schröder** (Pippstadt): Die Zusatzanträge sind der Sache nach wohl egal. Ich glaube aber, daß das Amendement Schröder und Genossen, rein redaktionell betrachtet, klarer ist, und möchte deshalb dem Herrn Abgeordneten Elben vorschlagen, das seinige zurückzuziehen. Glaubt er das aber nicht — und das scheint nicht —, dann werde ich das meinige zurückziehen.

Präsident: Meine Herren, Sie stellen sich eine Alternative, bei der ich für die Zwecke der Abstimmung zu kurz komme.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Schröder** (Pippstadt): Dann ziehe ich mein Amendement zurück.

Präsident: Das Amendement ist zurückgenommen.

Der Antrag Elben und Genossen geht dahin:

daß für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen in § 2 des Gesetzesvorschlags hinter den Worten „die Mitglieder des Reichstags erhalten“ eingeschaltet werden soll „von der nächsten Legislaturperiode an“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen — die eben verlesene, von dem Abgeordneten Dr. Elben vorgeschlagene Einschaltung belieben wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität. Es wird also zuletzt, und falls keine der motivirten Tagesordnungen die Zustimmung des Hauses findet, über den Antrag des Abgeordneten Schulze mit dieser Einschaltung abgestimmt werden.

Wir kommen nun zu dem Antrage des Abgeordneten Grafen Bethusy, welcher gedruckt in Nr. 49 vorliegt und dahin geht:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß es sich — abgesehen von anderen Gründen — nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des deutschen Reiches Beschluß zu fassen,

geht der Reichstag über den Antrag auf Erlass eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Art. 32 der Verfassung, zur Tagesordnung über.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy zustimmen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben G.

(Dem Abgeordneten Grafen Bethusy wird von vielen Seiten zugerufen: Ziehen Sie den Antrag zurück!)

Meine Herren, Sie muthen dem Abgeordneten Grafen Bethusy zu, den Antrag auf namentliche Abstimmung zurückzunehmen, den er gar nicht gestellt hat.

(Ruf: Wer hat ihn denn gestellt?)

Die Abgeordneten Wiggers, Schenk, Knapp u. s. w. 50 Mitglieder sind mit ihrem Namen unterschrieben.

Ich bitte, mit dem Namensaufruf vorzugehen.

(Der Namensaufruf beginnt.)

(Stimme: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung.)

Mitten in der Abstimmung giebt es keine Bemerkungen zur Geschäftsordnung.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Graf von Arnim-Boitzenburg. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Graf von Behr-Regendant. von Behr. von Below. von Bennigsen. Graf von Bethusy-Hue. von Bismarck-Briest. von Blankenburg. Blell. Dr. Blum. Bode. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. Dr. von Bunsen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. von Denzin. Dieze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dove. Freiherr von Dörnberg. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. von Freeden. Dr. Friedenthal. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Dr. Grimm. Großman (Stadt Köln). Grumbrecht. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kaldstein (Pr. Oslaw). von Kardorff. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Kautenburg. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Krug von Krida. Dr. Künzer. von Kufferow. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. von Lin-

denau. Freiherr von Loë. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Malchau-Militzsch. Freiherr von Malchau-Gütz. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Oheim. Graf von Oppersdorf. Freiherr von Patow. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Graf von Rittberg. von Rochau. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Sauma-Zeltzsch. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. von Schauh. von Schöning. Schroeter (Oslaw). Graf von der Schulenburg-Beezendorf. Graf von der Schulenburg-Flehe. von Seydewitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. Stabenhagen. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. von Treskow. Ulden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldau-Keitzenstein. Fürst von Waldburg-Zeil. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpennig. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtk. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Mit Nein haben gestimmt:

Adermann. Abdes. Mosig von Ahrenfeld. Albrecht. Alnoch. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Behringer. Bellinger. von Benda. Bernards. von Bernuth. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Bock. von Bodum-Dolfs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürger. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dennig. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kozenau. Duncker. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Gysoldt. Fauler. Fier. Fischer (Augsburg). Francke. Freytag. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gersner. Golsen. Graepel. Gravenhorst. Greil. Großman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hasenbrädl. Hagen. Dr. Hammacher. Harkort. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Rippe). Hebling. Freiherr von Heereman. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanningeier. Kastner. von Kessler (Bonn). von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Freiherr von Ketteler (Baden). Kiefer. Kirchner. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchly. Kottmüller. Kratz. Kraufold. Krieger (Lauenburg). von Krzyzanowski. Dr. Lamey. Lasfer. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Ludwig. Lugscheider. Graf von Lurzburg. von Mallinckrodt. Dr. Marquardsen. Martin. Mayer. Dr. Meß. Dr. Mindwitz. Miquel. Dr. Mousfang. Muellauer. Müller (Pleß). Dr. Müller (Görlich). Müller (Württemberg). Dr. Nieper. Freiherr Nordack zur Rabenau. Dr. Notter. Dehmichen. Overweg. Freiherr von Ow. Paravieini. Pelzer. Pfannebecker. Pfeiffer. Pland. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Frankfurt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Richter. Römer (Hildesheim). Rohland. Dr. Rudolph. Runge. Ruffel. Dr. Schaffrath. Schels. Schenk. Dr. Schleiden. Dr. Schmid (Nisch). Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schrapf. Schröder (Lippstadt). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Seiz. Dr. Simson. von Skorzewski. Sombart. Sonnemann. Graf von Spee. Stadlberger. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Dr. Stephani. Streich. Graf Szembek. Dr. Tschow. Dr. Zellkamp. Dr. Thaniß. Thiel. Freiherr von Thimus. von Turno. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Graf von Walberdorf. von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst. von Winter (Marienwerder). Dr. Wolffson. Woelfel. Dr. Zehrt. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Baudissin. Freiherr von Bodelschwingh. von Brauchitsch. Erleben. Fernow. Fischer

(Kitzingen). Guenther (Deutsch-Grone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. von Haza-Radliß. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lings. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Weilenkirchen). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr von Sagenhofen. von Simpson-Georgenburg. Stumm.

Krank sind:

Evelt. von Kirchmann. Dr. Dettler. Graf Preysing.

Gefehlt haben:

Dr. Bähr. von Dziembowski. Fischer (Göttingen). von Fordenbeck. von Grand-Ry. Hauck. Herrlein. Jensen. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). von Lenthe. von Mankowski. Dr. von Niegolowski. Obermayer. Petersen. Graf Renard. Köben. Kopf. von Rybinski. von Sperber. von Swaine. von Taczanowski. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). von Wazdorff.

Präsident: Ich theile das Ergebniß der Abstimmung mit.

Es haben an derselben 325 Mitglieder Theil genommen, und von diesen haben 117 mit Ja und 208 mit Nein gestimmt; der Antrag des Abgeordneten Grafen Bethusy-Suc ist also nicht angenommen.

Wir kommen zu der namentlichen Abstimmung über den Antrag Günther (Sachsen), von Winter, Ackermann, Dr. Schwarze:

Der Reichstag wolle beschließen:

in Erwägung, daß es sich nicht empfiehlt, zur Zeit über eine Abänderung der Verfassung des deutschen Reichs Beschluß zu fassen, geht der Reichstag über den Antrag auf Erlass eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 32 der Verfassung, zur Tagesordnung über.

Diesem Antrage zustimmen, werden bei dem Namensaufruf mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben S.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adickes. Mosig von Mehrenfeld. Graf von Arnim-Boitzenburg. Augsburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Graf von Behr-Regendank. von Behr. von Below. von Benda. von Bennigsen. von Bernuth. Graf von Bethusy-Suc. von Bismarck-Briest. von Blandenburg. Blell. Dr. Blum. Bode. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. Dr. Braun (Gera). Bürger. von Buffe. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. Dieke. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Dohna-Rohrau. Dr. Dove. Freiherr von Dörnberg. Diesberg. Freiherr von Eckardstein. Dr. Elben. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Fauler. Fischer (Augsburg). Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Friß. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Grumbrecht. Günther (Sachsen). Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. von Hellendorff. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllesien. von Jagow. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Krieger (Lauenburg). Krug von Ridda. Dr. Künzer. von Kufferow. Dr. Lamey. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Freiherr von Loë. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Lurburg. Graf von Malzahn-Militzsch. Freiherr von Malzahn-Gülz. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Freiherr Nordack zur Rabenau. von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Paravicini. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Pfeiffer. Pland. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Graf von Rittberg. von Rochau. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saarma-Zeltzsch. von Savigny. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. von Schauß. von Schöning. Schroeter (Oslaw). Graf

von der Schulenburg-Beezendorf. Graf von der Schulenburg-Flehe. Dr. Schwarze. von Seydewitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. von Swaine. Thiel. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. von Treskow. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldaw-Neizenstein. Fürst von Waldburg-Zeil. Freiherr von Wedekind. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpfeinig. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Winter (Marienwerder). von Woedtke. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Dr. Zehrt.

Mit Nein haben gestimmt:

Abrecht. Alnoch. Dr. Bamberger. Dr. Bankä. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Behringer. Bellinger. Bernards. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Bock. von Bockum-Dolffs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Briegleb. Dr. Brochhaus. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Krämer. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dernburg. Dickert. Dunder. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Evers. Dr. Ewald. Eysoldt. Fier. Francke. Freytag. Fries. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. Graepel. Gravenhorst. Greil. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Dr. Hänel. Freiherr von Hasenbrädl. Hagen. Harfort. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Wippe). Hbting. Freiherr von Heereman. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoyerbeck. Jacobi. Jordan. Jüngsten. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kammgierer. Kastner. von Kessler (Bonn). von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Freiherr von Ketteler (Baden). Kiefer. Kirsner. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchy. Kottmüller. Kraß. Kraupold. von Krzyzanowski. Lasker. Lentz. Lefse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Ludwig. Lugscheider. von Mallindrot. Dr. Marquardsen. Martin. Mayer. Dr. Metz. Dr. Mindwiz. Miquel. Dr. Mousfang. Muellauer. Müller (Pleß). Dr. Müller (Görlitz). Dr. Nieper. Dr. Rotter. Dehmichen. Overweg. Freiherr von Ow. Pelzer. Petersen. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Dr. Reyscher. Richter. Rohland. Dr. Rudolphi. Runge. Russell. Dr. Schaffrath. Schels. Schenk. Dr. Schleiden. Dr. Schmid (Nischach). Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schrapß. Schröder (Wipstadt). Schulze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Seiz. Dr. Simson. von Storzewski. Sombart. Sonnemann. Graf von Spee. Stadlberger. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Streich. Graf Szembek. Dr. Tschow. Dr. Teltkamp. Dr. Thanisch. Freiherr von Thimus. von Turno. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. von Weber. Dr. Weigel. Weissich. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst. Dr. Wolffson. Woelfel. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Der Abstimmung hat sich enthalten:

Braun (Hersfeld).

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Baudissin. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. Erleben. Fernow. Fischer (Kitzingen). Guenther (Deutsch-Grone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. von Haza-Radliß. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lings. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Weilenkirchen). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr von Sagenhofen. von Simpson-Georgenburg. Stumm.

Krank sind:

Evelt. von Kirchmann. Dr. Dettler. Graf Preysing.

Gefehlt haben:

Dr. Bähr. von Dziembowski. Fischer (Göttingen). von Fordenbeck. von Grand-Ry. Hauck. Herrlein. Jensen. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). von Man-

Lowski. Baron von Minnigerode. Dr. von Niegolewski. Obermayer. Graf Renard. Rößen. Roß. von Rybinski. von Taczanowski. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). von Waßdorff.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 328 Mitglieder geantwortet, — Eins mit der Erklärung, nicht abstimmen zu wollen. Von den übrigen 327 haben mit Ja 152, mit Nein 175 gestimmt. Auch die Tagesordnung, die von den Abgeordneten Günther (Sachsen), von Winter, Ackermann und Dr. Schwarze vorge schlagen worden, ist also in der Minderheit geblieben, und wir kommen zu der namentlichen Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst, den ich zu diesem Behufe nochmals verlese.

Er lautet nach dem üblichen Eingang:

§ 1.

Der Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2.

Die Mitglieder des Reichstages erhalten von der nächsten Legislaturperiode ab aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

Dieser Herren, die so beschließen wollen, werden bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja, die das nicht wollen, mit Nein antworten.

Der Aufruf beginnt mit dem Buchstaben J.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Albrecht. Allnoch. Dr. Baldamus. Dr. Bamberg. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Behringer. von Benda. Bernhards. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Boß. von Boßum-Dolfs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Dr. Brockhaus. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Krämer. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kozenau. Dunder. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Evers. Eysoldt. Fier. Franke. Freitag. Fries. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. Graepel. Gravenhorst. Greil. Grossmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hasenbrühl. Hagen. Harlort. Hausmann (Westhaveland). Hausmann (Lippe). Hebling. Freiherr von Heeremann. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanngießer. Kastner. von Kesseler (Bonn). von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Freiherr von Ketteler (Baden). Kiefer. Kirchner. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchly. Kottmüller. Kraß. Kraushold. von Krzyzanowski. Dr. Lamey. Lasfer. Lenz. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Ludwig. Lugscheider. von Mallinckrodt. Dr. Marquardsen. Martin. Mayer. Dr. Metz. Dr. Mindwiz. Miquel. Dr. Mousfang. Muellauer. Müller (Plef). Dr. Müller (Görlitz). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Dehmichen. Freiherr von Ow. Pelzer. Petersen. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Gresfeld). Dr. Reyscher. Richter. Rohland. Dr. Rudolphi. Runge. Russell. Dr. Schaffrath. Schels. Schend. Dr. Schleiden. Dr. Schmid (Mischach). Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schrapz. Schröder (Lippstadt). Schulze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grünbach. Seiz. Dr. Simjon. von Storzewski. Sombart. Sonnemann. Graf von Spee. Stadlberger. Freiherr Schend von Stauffenberg. Streich. Graf Szembek. Dr. Tschow. Dr. Zell-

kampf. Dr. Thanißch. Freiherr von Thimus. von Turno. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Böll. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windhorst. von Winter (Marienwerder). Dr. Woelfel. Dr. Wolffson. Dr. Zehrt. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

Abdes. Graf von Arnim-Boitzenburg. Augsburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Graf von Behr-Regendank. von Behr. Bellinger. von Below. von Bennigsen. von Bernuth. Graf von Bethusy-Suc. von Bismarck-Briest. von Blandenburg. Blett. Dr. Blum. Bode. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. Bürger. Dr. von Busen. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. von Cottenet. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. Dieze. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dove. Freiherr von Dörnberg. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Dr. Ewald. Fauler. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. von Gerlach. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grossman (Stadt Köln). Grumbrecht. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. von Hellendorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Kautenburg. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. Dr. Künzer. von Kufferow. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Freiherr von Loë. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Malhan-Militich. Freiherr von Malzbahn-Gülz. Baron von Minnigerode. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Oheimb. Graf von Oppersdorff. Overweg. Freiherr von Patow. Pfannebecker. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Graf von Rittberg. von Rochau. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Feltich. von Savigny. Graf Schaffgötsch. von Schaper. Dr. von Schauf. von Schönning. Schroeter (Ohlau). Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. von Seydewitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Graf Strachwitz. von Swaine. Thiel. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. von Tresslow. Ulden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldaw-Keitzenstein. Fürst von Waldburg-Zeil. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrenpennig. Weissich. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedtke. Freiherr von Zedlig-Neukirch.

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Baudissin. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. Gryleben. Fernow. Fischer (Kitzingen). Guenther (St. Erone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. von Haza-Radlitz. Graf von Landsberg-Velen und Gemen. Lingens. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Geilenkirchen). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr von Sagenhofen. von Simpson-Georgenburg. Stumm.

Krank sind:

Ewelt. von Kirchmann. Dr. Dettler. Graf Preysing.

Gefehlt haben:

Mosig von Mehrenfeld. Braun (Hersfeld). von Dziembowski. Dr. Elben. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). von Fordenbeck. von Goppelt. von Grand-Ry. Hauck. Herlein. Jensen. Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Graf von Lurburg. von Manfowski. Dr. von Niegolewski. Obermayer. Paravicini. Planck. Reichensperger (Alpe). Graf Renard. Rößen. Roß. von Rybinski. von Taczanowski. von Waßdorff.

Präsident: Meine Herren, während die Herren Schrift-

fürher das Resultat der Abstimmung ermitteln, erbitte ich mir auf einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit.

Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath Staatsminister Camphausen hat den Wunsch ausgesprochen, daß nach Erledigung der Nr. 2 der heutigen Tagesordnung, mit der wir gleich zu Ende sein werden, mit vorläufiger Uebergangung der Nummern 3 und 4 die Nummer 5 zu erst vorgenommen werde: die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben.

Ich glaube, das Haus wird auf den Wunsch des Herrn Bevollmächtigten eingehen.

(Pause.)

Das ist der Fall.

(Das Resultat der Abstimmung wird ermittelt.)

Von 323 abstimmanden Mitgliedern haben 185 mit Ja, 138 mit Nein gestimmt; der Antrag des Abgeordneten Schulze mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Elben ist also in zweiter Berathung angenommen und wird zu seiner Zeit zur dritten Berathung gelangen. —

Wir gehen also jetzt über zu dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42 der Drucksachen).

Ich eröffne hierüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und richte die Frage an das Haus, ob eine Kommission mit der Vorberathung der Vorlage betraut werden soll.

Ich bitte diejenigen Herren, die den vorliegenden Gesetzentwurf — Nr. 42 der Drucksachen — einer Kommission zur Vorberathung überwiesen wissen wollen

(Auf im Centrum: Ich bitte ums Wort zur Geschäftsordnung!)

Während wir uns in der Abstimmung befinden, kann ich das Wort zur Geschäftsordnung nicht ertheilen.

Ich bitte also nochmals diejenigen Herren, sich zu erheben, die den vorliegenden Gesetzentwurf — Nr. 42 der Drucksachen — einer Kommission zur Vorberathung überwiesen wissen wollen.

(Geschieht)

Das wird nicht beabsichtigt; die Vorlage wird also zu seiner Zeit zur zweiten Berathung kommen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Lasfer.

Abgeordneter **Lasfer**: Es ist ja die Abstimmung über die Anleihe, wie ich eben von meinem Nachbar höre, geschlossen; ich will nur konstatiren, daß, wie mir, es vermuthlich der großen Mehrheit so gegangen ist, daß wir keine Ahnung davon hatten, daß wir bei dem fünften Gegenstand der Tagesordnung, der Anleihe, seien.

Präsident: Meine Herren, das liegt doch sicherlich nicht an dem Präsidenten, der ausführlich die Meinung des Hauses darüber eingeholt hat, ob diese Nummer der Tagesordnung an der gegenwärtigen Stelle zur Berathung kommen soll, und von dem Beschluß kann doch unmöglich Abstand genommen werden, nachdem es in aller Form und Ordnung geschehen ist.

Der Abgeordnete **Lasfer** hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter **Lasfer**: Der Herr Präsident erwidert auf etwas, was ich gar nicht gesagt habe. Ich habe dem Herrn Präsidenten weder eine Bemerkung über die Geschäftsleitung gemacht, noch habe ich den Beschluß irgendwie in Frage stellen wollen. Ich habe nur geschäftsmäßig mitgetheilt, daß mir und Vielen im Hause nicht bekannt gewesen ist, daß über die Anleihe berathen wird, und daß dies dadurch geschehen ist, weil — ich weiß nicht aus welchen Gründen — ein großer Theil des Hauses sich noch mit der früheren Abstimmung beschäftigte.

Präsident: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß das keine Bemerkung zur Geschäftsordnung ist, sondern höchstens eine Notiz zur Geschäftsunordnung.

(Heiterkeit.)

Wir gehen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung über:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gutsbesizers Hillmann,

für welchen der Abgeordnete Dr. Gneist als Berichterstatter fungiren wird.

(Pause.)

Meine Herren, da der Herr Berichterstatter nicht anwesend ist, kann die dritte Nummer der Tagesordnung nicht zur Erörterung kommen. Es liegen mir auch schon zwei Anträge auf Vertagung vor. Der Fortgang unserer Berathung würde uns zu den Wahlprüfungen führen. Ich werde den Vertagungsantrag zur Unterstützung des Hauses bringen.

Diejenigen Herren, die die gegenwärtige Sitzung jetzt abbrechen und die Nr. 4, Wahlprüfungen, auf eine der nächsten Sitzung aussetzen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität.

Ich schlage vor, diese nächste Sitzung am Sonnabend zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die neulich abgebrochene Wahlprüfung,

von der ich besorge, daß wenn wir sie noch länger hinauschieben, der ganze neuliche Vortrag dem Hause vergeblich gehalten ist;

2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

3. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung anderweiter Geldmittel, Nr. 42 der Drucksachen;

4. den Antrag des Abgeordneten Lucius (Erfurt), betreffend die Packetbeförderung an die Truppen;

5. den Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger, Nr. 52 der Drucksachen, und endlich

6. Wahlprüfungen,

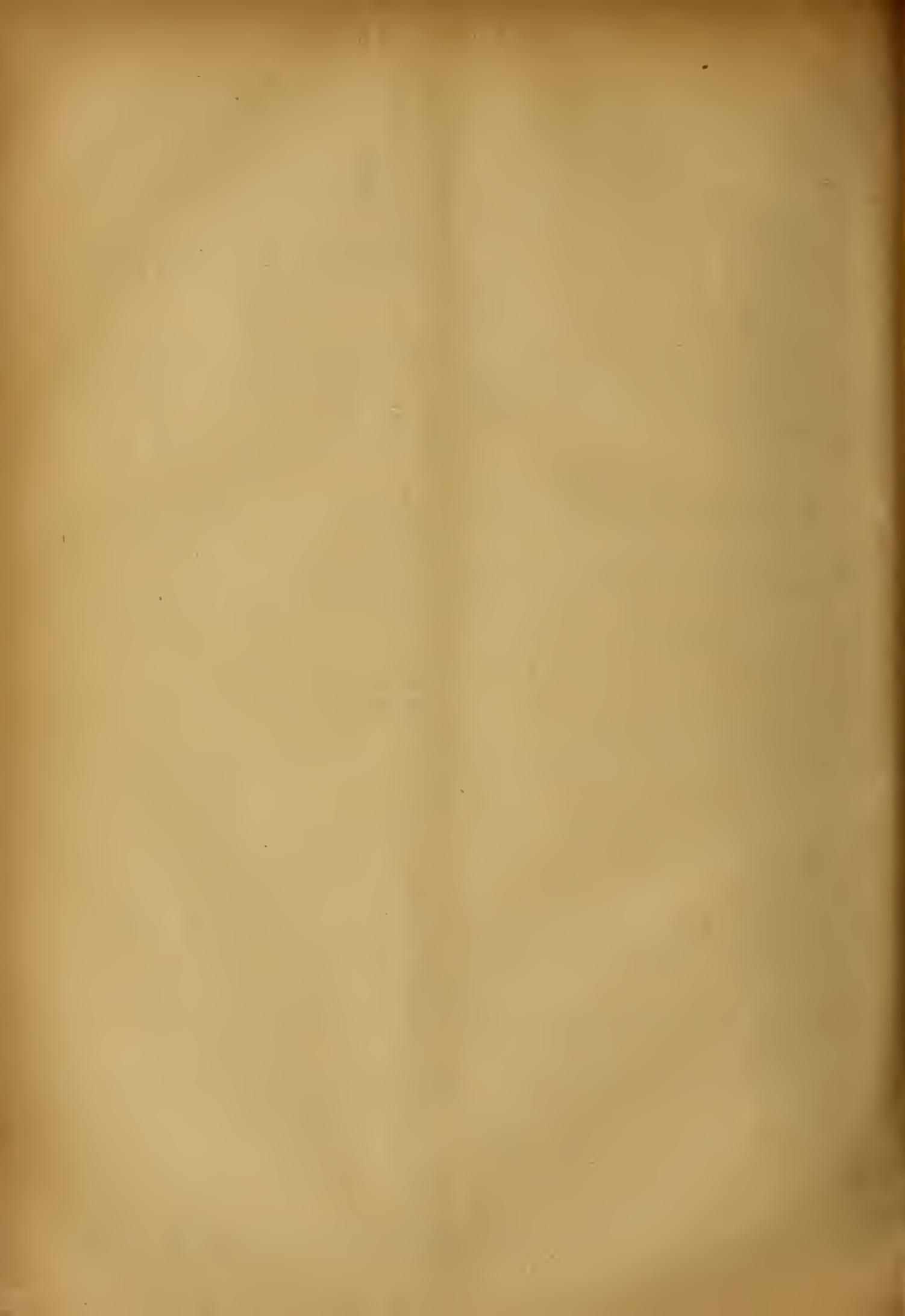
abgesehen von derjenigen, die unter der ersten Nummer vorgeschlagen ist.

Ich frage, ob diese Tagesordnung die Zustimmung des Hauses findet.

(Zustimmung.)

Ich bitte die 5. Abtheilung, eine Stunde vor dem nächsten Plenum zusammen zu kommen, und schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)



20. Sitzung

am Sonnabend den 22. April 1871.

Urlaubsbewilligung. — Fortsetzung der Prüfung der Wahl im 11. Düsseldorf'schen Wahlbezirk. — Zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42 der Drucksachen). — Antrag des Abgeordneten Dr. Lucius, die Beförderung von Paceten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen betreffend (Nr. 51 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Bismarck und Lucius (Weilenkirchen), — für heute und für die nächsten Tage die Abgeordneten von Savigny, Graf Oppersdorf und von Kirchmann, — sämmtlich wegen Krankheit — entschuldigt.

Der Abgeordnete Freiherr von Aretin hat an das Haus ein Schreiben gerichtet, das ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von Unruhe-Bomst:

Am 15. dieses Monats wurde ich von Berlin durch die telegraphische Nachricht abgerufen, daß mein Schloß Heidenburg abgebrannt sei. Die zur Fortführung der Verwaltung nöthige Sichtung der größtentheils geretteten Papiere, die Verhandlungen mit den Versicherungsanstalten, die vorbereitenden Anordnungen bezüglich des Wiederaufbaues u. s. w. machen meine Anwesenheit dahier für die nächsten Wochen unbedingt nothwendig.

Ich stelle daher die ergebenste Bitte, mir von dem hohen Reichstage einen dreiwöchentlichen Urlaub zu erwirken.

Präsident: Wenn Niemand das Wort nimmt, erkläre ich, daß der Urlaub dem Abgeordneten Freiherrn von Aretin beantragtermaßen bewilligt ist.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die:

Fortsetzung der Prüfung der Wahl im 11. Düsseldorf'schen Wahlbezirk.

Das Wort hat zunächst der Abgeordnete Dr. Boß.

Abgeordneter Dr. Boß: Meine Herren, im Anschluß an den in der 17. Sitzung erstatteten Bericht des Abgeordneten Dr. Reischer über die Wahl des 11. Düsseldorf'schen Bezirks erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß der Protest der Herren von Lumm und Genossen selbst die Gültigkeit der Reichenspergerschen Wahl indirekt anerkennt. Denn in seinem Schlusssatz sagt derselbe ausdrücklich, daß, wenn auch nicht gegen Recht und Gesetz ge-

fehlt worden sei, man die Wahl dennoch bemängeln müsse, um damit einer weiteren Aufgabe gerecht zu werden. Diese nicht näher bezeichnete weitere Aufgabe soll dann anscheinend dadurch der Lösung entgegengeführt werden, daß man in unserem Hause die katholische Geistlichkeit Crefelds mit gehässigen Verdächtigungen überschüttet. Nun aber waren diese Verdächtigungen ursprünglich durch gar nichts unterstützt, ja man hatte sich nicht einmal die Mühe gegeben, auch nur den geringsten Beweis dafür anzutreten oder in Aussicht zu stellen. Erst in einer nachträglichen Eingabe hat Herr von Lumm für verschiedene seiner Behauptungen verschiedene Zeugen namhaft gemacht. Inzwischen sind, wie wir das gehört haben, Gegenproteste der Partei Reichensperger eingelaufen, worin der förmliche Beweis für die Richtigkeit der von Lumm'schen Darlegung angeboten worden ist.

Um nun auf das Einzelne einzugehen, so wollen die Herren Beschwerdeführer, welche sich, nebenbei bemerkt, das Prädikat von „Freunden der Menschheit“ beilegen, uns glauben machen, daß in mehreren Landgemeinden Crefelds Kanzel und Christenlehre zur Wahlagitation mißbraucht worden seien. Dazu habe ich, abgesehen von den Beleuchtungen des Herren Referenten, zu erinnern, daß das weiland Reichenspergersche Komitee in Crefeld sich beeilt hat, den betheiligten Landklerus über die erhobenen Anklagen zur Aeußerung aufzufordern. Die in Folge dessen eingetroffenen Berichte von acht Pfarreien sind in meiner Hand und liegen zu Jedermanns Einsicht offen. Es findet sich darin überall die kategorische Erklärung, daß die sämmtlichen Angaben des Protestes, soweit sie sich auf die einzelnen Ortsgemeinden beziehen, jedes tatsächlichen Anhaltspunktes entbehren. Ob da von dem von Lumm'schen Zeugenbeweis angesichts des gleichfalls angetragenen Gegenbeweises, angesichts jener feierlichen, gewissermaßen amtlichen Versicherung der Pfarrer irgend etwas zu erwarten ist, das zu beurtheilen muß ich Ihnen natürlich überlassen.

Wie aber auch Ihre Entscheidung ausfallen mag, auf das Wahlergebniß kann sie keinen Einfluß haben, denn die hier zu Grunde liegenden Zahlenverhältnisse sind derart, daß sie jedem Angriff trogen. Es sind nämlich die Bezirke, woselbst angeblich der Klerus in der Kirche die Wahl beeinflusst haben soll, diejenigen von Unrath, Bockum, Fischelen und Lanck. Nun aber fielen dort im Ganzen 2385 Stimmen auf Reichensperger und nur 200 auf Seyffardt. Wollte man alle diese auf Reichensperger vereinigten 2385 Stimmen für ungültig erklären, so würden dem Letzteren nach der ganz richtigen Berechnung des Herrn Referenten noch verbleiben 455 Stimmen über die sich alsdann ergebende absolute Majorität und 1586 über die für Herrn Seyffardt aufgebrachte Gesamtzahl von 3849 Stimmen. Wenn der Protest so nebenbei bemerkt, es sei auch in anderen als den bezeichneten Landgemeinden der Klerus für Reichensperger eingetreten, so ist das eben eine ganz allgemeine Redensart, die wir um so weniger berücksichtigen dürfen, als das nachträgliche Beweisangebot des Herrn von Lumm darauf mit keinem Worte zurückgekommen ist. Uebrigens würde auch dieser Nothschrei unter keinen Umständen verfangen, insofern wir nämlich bedenken, daß in der Stadt Crefeld allein 4254 Stimmen dem Herrn August Reichensperger und nur 3339 dem Herrn Seyffardt angehören, mithin also sich schon dort eine relative Mehrheit von 915 Stimmen für Reichensperger herausgestellt hat. Die Herren Beschwerdeführer haben dann ferner geltend gemacht, es sei in der Stadt Crefeld der von Haus zu Haus und von Stube zu Stube geförderten Agitation vom Pfarrer und vier Kaplänen in der Stadt gelungen, über 4000 Unterschriften zu sammeln, wodurch die Betreffenden sich so zu sagen an Eidesstatt verpflichtet hätten, für Reichensperger zu stimmen. Glücklicherweise ist der Gegenprotest in der Lage, diesen Einwand schon heute auf sein gebührendes Maß zurückzuführen und zwar dadurch, daß er uns zwei der bezogenen Originallisten vor die Augen stellt. Auf diesen Listen lesen wir an der Spitze zahlreicher Namen die folgende gleichlautende Ueberschrift:

Die Unterzeichneten erklären ihren Beitritt zum Komitee, welches sich gebildet hat, die Kandidatur des Herrn Dr. August Reichensperger bei der nächsten Reichstagswahl zu fördern.

Nun, meine Herren, ist das vielleicht eine so zu sagen an Eidesstatt übernommene Verpflichtung, den Herrn Reichensperger zu wählen? — Und dennoch behaupten dies die Beschwerdeführer, und sie wollen es sogar durch Zeugen beweisen.

Doch gehen wir weiter und sehen einmal zu, wie denn diese Listen entstanden sind. Auch darüber giebt der Gegenprotest Aufschluß. — Man ließ nämlich die Wähler sich blos deshalb als Mitglied des Reichenspergerschen Komites einzeichnen, um es damit der Gegenpartei nachzumachen, welche zuerst mit einem Komite von ungefähr 200 Personen in die Öffentlichkeit getreten war; als man sich schließlich überzeugte, daß es doch unpassend erscheine, mit einem solchen Komite das dickleibige Komite der Gegner zu überbieten, blieb die Einzeichnung ohne die beabsichtigte Folge. Diese Einzeichnung aber geschah überall in öffentlichen Versammlungen und es ist, fährt der Gegenprotest fort, unwar, daß die Geistlichkeit in den Häusern Unterschriften gesammelt habe. Ganz dasselbe, meine Herren, wird in einem Briefe bestätigt, welcher von einer Reihe der angesehensten Bürger Crefelds, darunter fünf Stadtverordneten, an ein Mitglied dieses Hauses gerichtet worden ist. Die Stelle lautet:

Falsch ist die Behauptung, daß es durch Agitationen von Pfarrer und Kaplänen gelungen sei, über 4000 Unterschriften zu sammeln, durch welche die Betreffenden an Eidesstatt sich verpflichteten, für Reichensperger zu stimmen. Wohl wurden in einzelnen Wahlbezirken von unserer Seite Listen offen gelegt, in welchen sich diejenigen unterzeichneten, die dem Komite beitreten wollten. Von einer Verpflichtung, einen bestimmten Kandidaten zu wählen, war dabei keine Rede. Am wenigsten darf behauptet werden, es hätte auch nur ein Geistlicher eine Liste von Haus zu Haus und von Stube zu Stube getragen. — Uebrigens könnte es uns nur erwünscht sein, wenn im Reichstage Veranlassung genommen würde, die Unterzeichner des Protestes zum Beweise aufzufordern. Es würden ihre Behauptungen in Nichts zerfließen.

Meine Herren, ich glaube über jene Listengeschichte kein weiteres Wort verlieren zu sollen, sie hat sich materiell als eine unwahre oder wenigstens tendenziös verdrehte herausgestellt und wird daher auch formell auf jede Glaubwürdigkeit verzichten müssen.

Die Herren Beschwerdeführer sind endlich mit der allgemeinen Versicherung hervorgetreten, die katholische Geistlichkeit habe, gestützt auf die Hirtenbriefe des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Köln, ein Anathema gegen alle diejenigen geschleudert, welche nicht blindlings für ihren Kandidaten zu stimmen gewillt gewesen seien. In Wirklichkeit steht in diesen von dem Herrn Referenten angezogenen erzbischöflichen Erlässen vom 28. Oktober vorigen und vom 23. Januar dieses Jahres das grade Gegenteil. Der hochwürdigste Herr ermahnt darin die Gläubigen, nur patriotisch und kirchlich gesinnte Männer zu wählen; gleichzeitig aber fordert er die Pfarrgeistlichkeit auf — ich gebe den Wortlaut —

auch bei dieser Gelegenheit die Gläubigen über ihre Pflicht der fleißigen Betheiligung an den bevorstehenden Wahlen und über die Art und Weise, wie sie dieses Recht im wahren Interesse des Staates sowohl als der Kirche auszuüben haben, gründlich zu belehren; dagegen aber auch mit Sorgfalt Alles zu vermeiden, was der Würde und den Pflichten eines Dieners der Kirche und eines Seelsorgers nicht entsprechen oder der christlichen Liebe und den schuldigen Pflichten gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit zuwiderlaufen würde.

Wie man in diesen Sätzen die Quelle eines Anathemas, die Quelle einer Preffion auf die Gewissen erblicken will, das, meine Herren, ist mir unerfindlich. Nun hat man freilich in der Abtheilung gesagt, das sei Alles gut und wohl; indessen der Protest schließe nicht aus, daß die katholische Geistlichkeit die oberhirtlichen Worte mißverstanden habe. Ja, meine Herren, da möchte ich denn doch fragen, wie es in aller Welt möglich wäre, sich klarer und prädeiser auszudrücken, als der hochwürdigste Herr Erzbischof es gethan. Wenn irgend wo, so war hier jeder Zweifel ausgeschlossen. Ist das aber wahr, dann weiß ich in der That keinen Ausdruck zu finden, um das Verfahren der obendrein unter der Firma von „Freunden der Menschheit“ auftretenden Herren Beschwerdeführer zu charakterisiren.

Schließlich will ich betonen, daß in Crefeld über 80 Procent der Wahlberechtigten ihre Stimmen abgegeben haben. Daß eine solche Betheiligung nicht ohne die äußersten Anstrengungen auf allen Seiten zu erzielen war, liegt auf der Hand. Auch

ist es nicht unwahrscheinlich, daß dabei hin und wieder die Grenzen der erlaubten Agitation überschritten worden sind; wenn man aber alle etwa vorgekommenen Angehörigkeiten hauptsächlich der Partei Reichensperger in die Schuhe schieben will, dann ist das im höchsten Grade ungerath, denn gerade die Partei Seyffardt ist es gewesen, welche mit den ändersten Mitteln vorgegangen ist. Zum Belege dafür will ich Ihnen nur einige ganz kurze Bemerkungen des Gegenprotestes mittheilen. Sie werden mir erlauben, dieselben zu verlesen, da ja auch der Herr Referent den Wortlaut des Protestes wenigstens theilweise zu Ihrer Kenntniß gebracht hat. Es heißt da im Gegenprotest unter Anderem:

Wie aber haben unsere Gegner verfahren? Die anliegenden Flugblätter mit ihren Angriffen auf kirchliche Institute, auf Sakramente und Begräbnisse stellen wahrhaftig keine sonderlich loyalen Agitationsmittel dar. Indessen wir sind auch in der Lage, — thun dies freilich nur gezwungen, — noch anderweite Einzelheiten anzuführen. In Lanf haben unsere Gegner Stimmzettel mit dem Namen Peter Reichensperger drucken und verbreiten lassen. Es war offenbar nur ein in der Ohnmacht ergriffenes Mittel, um die Wahl zu zersplittern, ja es ist nicht zu viel gesagt, um die Wahl zu fälschen, wenn man die Thatsache hinzunimmt, daß solche Zettel arglosen Wählern, die für August Reichensperger zu stimmen die Absicht hatten, in die Hände gespielt wurden. Solches geschah in der Wahlstube des Johann van Daven in Lanf.

Folgen zwei Zeugen.

Eben in Lanf,

— ich bitte das wohl festzuhalten, meine Herren, — in der Schenke des Pius Tiegen wurde Bier gespendet, um Stimmen für Seyffardt zu werben.

Folgen fünf Zeugen.

In acharnirtester Weise haben sodann die Herren Dr. Kreuzen, Dr. Meller, Dr. Tillmanus und Andere für die Wahl Seyffardts im Landkreise agitirt, so daß sie sich den Namen Bauernfänger — freilich nicht in der strafrechtlichen Bedeutung des Wortes — verdient und erworben haben.

(Heiterkeit.)

Mitglieder des Seyffardtschen Komites haben sich in dem Maße zudringlich erwiesen, daß sie die Unterschrift des Wirthes Werners in Lanf ohne Ermächtigung für das Seyffardtsche Komite usurpirt und in Verberg gegen sie der Wirth Wollers das Hausrecht sogar wahren mußte.

Abgesehen von diesen Thatsachen, meine Herren, ist mir in den jüngsten Tagen eine weitere, gleichfalls unter Beweis gestellte Notiz von Seiten der Unterzeichner des Gegenprotestes zugegangen, welche ich Ihnen nicht vorenthalten darf. Dieselbe bekundet, daß am Wahltag ein Mitglied des Seyffardtschen Komites — dessen Namen ich vorläufig verschweigen will — sich nicht entblödet hat, seinen (speziell angeführten) Arbeitern je 20 Silbergroschen und einen Stimmzettel für Seyffardt zu geben, mit der Weisung, wählen zu gehen.

(Hört! hört!)

Bei derartigen schwerwiegenden und sogar gegen das Straf-Buch verstößenden Vorkommnissen, meine ich, hätten die Herren Beschwerdeführer allen Grund gehabt, stille zu sein und uns nicht herauszufordern; denn wer in einem gläsernen Hause wohnt, soll bekanntlich nicht mit Steinen werfen. Die Herren Beschwerdeführer hätten dies Sprichwort um so mehr beherzigen sollen, als sie, die „Freunde der Menschheit“, sich doch der Ueberzeugung nicht verschließen konnten, daß das Aufwirbeln von Staub unter den gegebenen Verhältnissen kaum zu etwas führt. Denn nimmermehr wird die Vermuthung Raum gewinnen, daß die gewaltige Majorität, welche in Crefeld siegte, eine gefälschte sei; immermehr wird man behaupten dürfen, daß diese gewaltige Majorität

nicht den wahren und eigensten Willen der Bevölkerung repräsentire. Wollten die Herren Beschwerdeführer das bezweifeln, dann müßte ich ihnen ins Gedächtniß rufen, daß Crefeld zu vier Fünfteln katholisch ist, und daß am ganzen Rhein kein Mann lebt, der in politischer Hinsicht sich einer größeren Anerkennung, einer größeren Verehrung des katholischen Volkes erfreut, als Herr Dr. August Reichensperger.

(Lebhaftes Bravo der Centrumspartei.)

Ich an meinem Theile habe es schlechterdings nicht begreifen können, wie in Crefeld bei einer Wahlbetheiligung von 80 Procent Herr Seyffardt dem Herrn Reichensperger gegenüber es überhaupt auf nahezu 4000 Stimmen gebracht hat. Das muß in der That mit ganz wunderlichen Dingen zugegangen sein —

(große Heiterkeit)

ja wohl, meine Herren! der Schlüssel dazu ist in dem Gegenproteste gegeben.

Was nun die von der Abtheilung gewünschte Untersuchung gegen den katholischen Klerus betrifft, so hätte ich an und für sich nichts dagegen; denn unsere Partei braucht wahrhaftig das volle Tageslicht nicht zu scheuen. Dessen ungeachtet muß ich mich auch hier abwehrend verhalten, weil ich allerdings der Ansicht bin, daß unter den dargelegten Umständen es dem Protest zu viel Ehre anthon hieße, wenn wir denselben noch weiter berücksichtigen wollten, nachdem er in einzelnen, wesentlichen Punkten sich als durchaus unwahr und verleumderisch erwiesen hat. Sollte der eine oder der andere katholische Geistliche wirklich seine Pflicht bei den Crefelder Wahlen verletzt haben, dann wird — davon seien Sie überzeugt — auch ohne Ihr Zutun der hochwürdigste Herr Erzbischof von Köln einschreiten und die Wiederholung ähnlicher Ungeheuerlichkeiten für die Zukunft in Uebereinstimmung mit seinem Hirtenschreiben und in Uebereinstimmung mit seiner seitherigen Praxis zu verhindern wissen.

Ich bitte Sie, meine Herren, die Wahl des Herrn Dr. August Reichensperger einfach zu bestätigen und alle weiter gehenden Anträge der Abtheilung abzulehnen!

(Bravo! in der Centrumspartei.)

Präsident: Die Abgeordneten Ranngießer und Dunder haben, wie ich schon neulich anzeigte, den Antrag erhoben:

Die Wahl des Abgeordneten Dr. Reichensperger im 11. Düsseldorf'ser Wahlbezirk zu beanstanden und den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, die in dem Protest d. d. Crefeld 28. März 1871 behaupteten Thatfachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen.

Der Abgeordnete Ranngießer hat das Wort.

Abgeordneter Ranngießer: Wie Ihnen der Herr Präsident eben mitgeteilt hat, geht der von dem Abgeordneten Dunder und mir gestellte Antrag nicht auf Ungültigkeitserklärung — ich betone dies —, sondern nur auf Beanstandung. Wir lassen mit diesem Antrage vollkommen dahin gestellt, was in den vorgekommenen Protesten und Gegenprotesten wahr ist, und greifen in keiner Weise der endlichen Entscheidung des Reichstages über die Gültigkeit der Wahl vor; wir wollen eben nur eine zuverlässige und darum gerichtliche Feststellung des Thatbestandes, und ich meine, es sollte auch der Herr Vorredner anerkennen, daß eine gerichtliche Erhebung, wobei selbstverständlich Behauptung und Gegenbehauptung zu würdigen ist, sowohl im Interesse des Herrn Abgeordneten Reichensperger als der vermeintlich beeinflussten Wähler liegt.

Wir haben uns zu dem Antrage bewogen gefunden, weil er in der Abtheilung nur mit einer Mehrheit von 2 Stimmen abgelehnt worden ist, und weil der Protest, den der Herr Vorredner gewürdigt hat, nicht etwa bloß von Protestanten, sondern auch von angesehenen Katholiken Crefelds ausgeht, daher von dem Vorwurfe konfessioneller Einseitigkeit von vornherein frei ist. Da der Herr Vorredner der Vertretung Crefelds mit Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß der Bevölkerung hier erwähnt hat, so darf ich meinerseits wohl einschließen, daß seit Beginn des parlamentarischen Lebens in Preußen Crefeld abwechselnd von Mennoniten, Katholiken und in letzter Zeit von Protestanten vertreten, daß das Religionsbekenntniß bisher für die Wahl nicht

maßgebend gewesen ist, und daß, wie ich aus eigener Anschauung und aus eigenem persönlichem Verkehr auch mit der Crefelder Geistlichkeit hier bezeugen kann, bis in die letzten Jahre ein fast ideales Einvernehmen zwischen den Konfessionen in Crefeld bestanden hat. Ich meine auch nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß der bisherige Abgeordnete Fabrikant Seyffardt, der Gegenkandidat des Herrn Abgeordneten Reichensperger, im Jahre 1869 mit Hülfe der katholischen Bevölkerung mit großer Majorität aus der Wahlurne hervorgegangen ist. Allerdings müssen daher außerordentliche Vorgänge sich ereignet haben, welche die Unterzeichner des Protestes zu dem für die politische Haltung Crefelds höchst ungewöhnlichen Schritte eines Protestes bestimmt haben. Ja, ich sage, es müssen außerordentliche Einflüsse obgewaltet haben, um die Crefelder Geistlichkeit — die Richtigkeit des Protestes vorausgesetzt — zu einem Verhalten zu veranlassen, welches in der That die Eintracht der Parteien gefährden muß.

Meine Herren, aus der Fülle des Stoffes, der Ihnen theils in dem Referate des Berichterstatters, theils in dem vorangegangenen Vortrage entgegengetragen worden ist, will ich kurz die Punkte präcisiren, mit denen meines Erachtens der Antrag auf Beanstandung steht und fällt.

Es ist das zunächst die behauptete Benutzung der Kanzel und der Kinderlehre in Anrath, Lank, Fischelen und Bodum zu politischen Erörterungen, namentlich zur Empfehlung des Herrn Reichensperger. Meine Herren, die Verwendung der Kanzel zu politischen Erörterungen ist wiederholt in diesem Hause der Gegenstand mehrfacher, vielleicht allzu lebhafter Verhandlung gewesen. Ich will daher diese Frage hier nicht weiter ausführen und aufrühren, das Haus hat in der Sache entschieden. Nur soviel will ich sagen, daß nach meiner Meinung die Benutzung der Kinderlehre rechtlich und sittlich der Benutzung der Kanzel zu politischen Zwecken vollkommen gleichzustellen sein wird.

Was aber in den Verhandlungen bisher weniger hervorgetreten ist, das sind zweitens die in dem Proteste behaupteten und unter Beweis gestellten Erklärungen der Geistlichkeit, die Wahl eines Protestanten sei eine Todsünde, oder, wie es ein anderes Mal heißt, sie sei dem Verrath des Judas an Jesu Christo für dreißig Silbergroschen

(Heiterkeit)

gleichzustellen. Meine Herren, diese Aeußerungen sind allerdings nach der Behauptung des Protestes nicht von der Kanzel und nicht in öffentlichen Versammlungen geschehen; aber ich meine dessenungeachtet, sie tragen den amtlichen Charakter an sich. Denn sie enthalten ein kirchlich-religiöses Urtheil, welches aus dem Munde eines Geistlichen in den amtlichen Bereich der kirchlichen Belehrung fällt und mit autoritärer Gewalt verbunden ist. Ebenso werden Sie nicht bezweifeln, daß darin ein amtlicher Mißbrauch enthalten, eine schwere Verletzung des Religionsfriedens begriffen sein würde.

Ich komme nun auf den dritten Punkt, auf den wir den Antrag stützen, auf jene in dem Protest behauptete und unter Beweis gestellte Einsammlung von 4—5000 Unterschriften für die Wahl des Herrn Reichensperger. Meine Herren, ich gebe vollständig zu, daß eine schriftliche Erklärung, für eine bestimmte Person zu stimmen, eine schriftliche Einzeichnung in eine offenliegende Liste unter Umständen durchaus nichts Bedenkliches hat. Dasjenige, was dies Verfahren hier für die Wahlfreiheit gefährlich macht, ist, daß nach der Behauptung des Protestes jene Einzeichnung veranlaßt worden ist von der Geistlichkeit. Meine Herren, in einem solchen Falle, wo die öffentlichen Gewalt, sei es die Gewalt der Kirche, sei es die Gewalt des Staates, solche vorgängige schriftliche Abstimmungen veranlassen, da ist meines Erachtens der Wähler in dem Augenblicke, wo er gerade frei sein soll, am Wahltag im Augenblick der Stimmenabgabe, nicht mehr vollständig frei,

(Widerspruch der Centrumspartei)

er ist an seine frühere schriftliche Erklärung gebunden.

(Sehr wahr! links.)

Das entscheidende Gewicht liegt daher — ich wiederhole es — darauf, daß die Geistlichen diese Einzeichnungen veranlaßt haben.

Nun gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß, wenn man lediglich die Stimmen derjenigen Ortschaften abrechnet, in denen die fraglichen politischen Ansprachen von der Kanzel erfolgten, jenes Stimmverhältniß herauskommt, welches der Herr Referent uns vorgerechnet hat, und dies ist derartig, daß die Majorität der Stimmen dem Herrn Abgeordneten Reichensperger verbleibt. Die Minorität der Abtheilung hielt es aber für einen Irrthum, wenn man lediglich die Stimmen in den betreffenden Ortschaften berechnet und damit die Thatsachen im Einzelnen gewürdigt hat, ohne den Zusammenhang derselben ins Auge zu fassen. Sie glaubte in den vorgetragenen Thatsachen des Protestes die Symptome einer Wahlbeeinflussung zu finden, welche auf den gesammten Wahlkreis einen die Wahlfreiheit lähmenden Druck hervorgerufen hat.

Bei dieser Annahme wurde die Minorität der Abtheilung durch folgende Erwägungen geleitet. Die Ansprachen waren an verschiedenen Orten des Wahlkreises, von verschiedenen Kanzeln, durch verschiedene Geistliche erfolgt; sie mußten deshalb in einer Zeit, wo das gesammte Interesse des Kreises sich den Wahlen zuwandte, offenbar den ganzen Wahlkreis durchdringen; sie gingen, wie es in dem Proteste, wenn ich nicht irre, heißt, „von Mund zu Mund.“ Nun ist von dem Herrn Vorredner gesagt worden: ja, der Herr Erzbischof hat doch ganz anders gesprochen und deshalb gilt alles das, was in dem Proteste von den Ansprachen der Geistlichen gesagt ist, nichts. Ich meine, darin wird man ihm nicht folgen können. Der Herr Erzbischof hat gesprochen in der Zeitung, und Zeitungen werden in der Regel von dem Volke nicht gelesen, zumal, wenn, wie ich dem Herrn Vorredner einräume, der größte Theil der Bevölkerung aus Katholiken, aber auch zugleich aus armen Webern besteht, die in der That nicht Zeit haben, mit der Presse sich zu beschäftigen, die aber wohl hören, was in der Stadt und im Kreise gesprochen wird. Wenn ich mir nun denke, ein solcher Wähler erfährt, daß von der Kanzel verkündet worden, „Reichensperger ist der Kandidat der Kirche, und die Wahl eines Protestanten ist eine Todsünde,“ ja dann sage ich, der Mann hat keine Wahl mehr, und wenn er in der That nachher für den Abgeordneten Reichensperger gestimmt hat, so war diese Wahl nicht mehr frei.

Endlich noch muß ich zur Verstärkung der Auffassung der Minorität anführen, daß ein anderweiter Protest dem Reichstage überreicht und der sechsten Abtheilung zur Kenntniß gebracht ist, welcher von Protestanten und Katholiken der Stadt Cöln gemeinsam ausgegangen sind. In diesem heißt es im Eingange:

Der Ausfall der jüngsten Reichstagswahl in der Rheinprovinz hat unter dem größten Theile der gebildeten und vaterlandsliebenden Bevölkerung eine allgemeine Entrüstung hervorgerufen, und dann wird, nachdem eine Reihe von Mißbräuchen geschildert ist, fortgefahren:

derartige Mißbräuche in sind unserer Stadt wie im ganzen Rheinlande vielfach vorgekommen. —

Meine Herren, der Protest wird Gegenstand eines besonderen Antrages an dieses Haus werden. Ich habe mich nur verpflichtet gehalten, denselben kurz zu berühren, muß nun aber auch eine vor einer Viertelstunde mir zugegangenen Erklärung des Central-Wahlkomites der Verfassungspartei in Cöln mittheilen. Es heißt darin:

In Erwägung, daß — abgesehen von dem auffallenden, ganz unmotivirten Angriffe auf das allgemeine Stimmrecht — der Inhalt des Protestes, nach gründlicher Beleuchtung und eingehender Besprechung sich als ein jeden Beweises entbehrendes Machwerk herausstellt, erklärt die Versammlung, daß sie die Unterzeichner desselben so lange und insoweit der Verleumdung und Beleidigung der Katholiken der Rheinlande und ihrer Kirche bezichtigt, bis sie die Wahrheit der unerlaubten und nach ihrer eigenen Erklärung unverbürgten Thatsachen erwiesen haben. —

Meine Herren, wenn Sie die von mir vorgetragenen Thatsachen zusammenfassen, so werden Sie der Minorität der Abtheilung die Auffassung nicht verübeln, daß es sich in der That nicht um unstatthafte Wahlbeeinflussungen einzelner Ortschaften des Crefelder Wahlkreises, sondern des ganzen Wahlkreises handelt, und daß dieselbe namentlich in der behaupteten Zahl der Unterzeichner der schriftlichen Erklärung, für den Ab-

geordneten Reichensperger zu stimmen, welche ja 400 übersteigen soll, einen Fingerzeig für den Umfang der Wahlbeeinflussung findet, womit dann der Abgeordnete Reichensperger nicht mehr die Majorität des Wahlkreises haben würde. —

Meine Herren, die Abtheilung hat selbst anerkannt, daß die in dem Protest behaupteten Thatsachen, namentlich was die Benutzung der Kanzel angeht, das Maß erlaubter Wahl-agitation der kirchlichen Organe überschritten, und sie hat Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag an den Herr Reichskanzler zu stellen, eine Untersuchung derselben herbeizuführen, mit dem Episkopat zu verhandeln, je nach dem Ergebnis der Untersuchung die Rüge zu veranlassen, welche nach der Meinung der Abtheilung das Verfahren der Geistlichkeit verdienen würde. Meine Herren, wir haben diesen Antrag nicht für geeignet halten können, wir meinen vielmehr, daß er nur dazu geschaffen ist, dem Herren Reichskanzler Verlegenheiten zu bereiten. Denn, meine Herren, derselbe hat nicht die Macht, wenn wirklich die Thatsachen des Protestes sich bestätigen und er mit der Abtheilung eine Rüge für angemessen halten sollte, diese Rüge hinzuzusetzen,

(hört! hört!)

und in diese Lage wollen wir ihn nicht bringen. Wir glauben um so weniger ihn in diese Lage bringen zu dürfen, als wir ausnahmsweise in der Lage sind, mehr Macht als der Herr Reichskanzler zu haben. Wir haben nämlich unser Hausrecht, unser Recht der Legitimationsprüfung, welches wir nach dem Umfange der Beeinflussung der öffentlichen Gewalt, sei es der kirchlichen, sei es der staatlichen Gewalt, in strengerer oder milderer Weise zu handhaben in der Lage sind.

Nun denke ich, wir haben in erster Linie die Aufgabe, die Wahlfreiheit zu schützen. Es ist uns freilich gesagt worden: „die Wahlfreiheit stände nicht in unserem Wahlgesetz“; das ist richtig, sie steht eben nicht darin, weil sie sich von selbst versteht, weil eine jede Wahl die Wahlfreiheit zu ihrer Voraussetzung hat. Es ist uns aber auch vorgehalten: „die Wahlfreiheit sei durch das geheime Stimmrecht von der Verfassung stabilirt und garantirt, und es sei eine Art Beleidigung für das Volk, wenn man bei der geheimen Stimmabgabe die Wahlfreiheit nur irgendwie in Zweifel zieht.“ Meine Herren, diejenigen Männer, die die norddeutsche Verfassung und das Wahlgesetz gemacht haben, sind wirklich sehr weit von der Fiktion entfernt gewesen, daß mit dem geheimen Stimmrecht die Wahlfreiheit in jedem einzelnen Falle absolut verbürgt sei. Dazu waren sie viel zu erfahren und kannten das Maß politischer Bildung in den einzelnen Volksschichten zu genau, sie waren aber auch zu eifersüchtig auf die Rechte des Reichstages, um ihm irgendwie das Recht seiner souveränen Wahlprüfung zu verschränken. In Frankreich bestanden seit des heiligen Ludwig Zeiten Gerichtshöfe, welche, im Falle sich die kirchliche Gewalt Uebergriffe in das staatliche Leben erlaubte, durch rechtsförmliches Urtheil darüber entschieden und die Akte der Kirche für nichtig erklären durften. Das waren die alten Parlamente Frankreichs bis zum 19. Jahrhundert, seitdem der Staatsrath. Solche Gerichtshöfe haben wir nicht. Wenn, wie der Protest behauptet, in der That die Geistlichkeit in Crefeld die Wahlbewegung mißbraucht, um die Gewissen zu beunruhigen, wenn sie den Frieden der Konfession gestört hätte, den Frieden, dessen Bewahrerin sie sein soll, den Frieden der Konfessionen, der nach meiner Meinung in einem paritätischen Lande die Voraussetzung der Selbstständigkeit der Kirche ist, alsdann drängen Sie die Staatsgewalt zur Nothwehr und den Reichstag zu einer strengeren Prüfung der Wahlfreiheit, von der ich vorhin sprach.

Und nun zum Schluß nur noch ein Wort: Der Herr Präsidant stellt bei jeder Wahlprüfung meines Erachtens mit vollem Recht die Frage nach der Gültigkeit der Wahl, nicht nach der Ungültigkeit; und in dieser Frage liegt stillschweigend die Frage, ob Sie überzeugt sind, daß bei der Wahl Wahlfreiheit vorhanden war. Sie dürfen daher meines Erachtens eine Wahl nicht für gültig erklären, wo mit Beweis vertretene und begründete Zweifel an der Wahlfreiheit erhoben sind. Solche Zweifel bietet meines Erachtens der Crefelder Protest, und deshalb, glaube ich, werden Sie die Wahl beanstanden müssen. Ich beantrage dieses bei Ihnen und bitte Sie, damit das Recht der souveränen Wahlprüfung diesem Hause und den Wahlkreisen ihre Freiheit zu wahren.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, obwohl ich die Anschauung theile, daß auch hier wieder unberechtigte Wahlagitatorien der katholischen Geistlichkeit vorgekommen sind, habe ich doch in der Abtheilung gegen die Beanstandung und für den Antrag des Herrn Referenten gestimmt und werde auch heute dafür stimmen, nicht um damit eine mildere Anschauung der Sachlage zu konstatiren, sondern weil ich glaube, daß wir auf dem von dem Herrn Referenten vorgeschlagenen Wege der Prinzipfrage näher treten, deren Lösung mir täglich nöthiger erscheint, der Frage: inwieweit ist die Einmischung der katholischen Geistlichkeit bei den Wahlen überhaupt berechtigt? Die Lösung würde freilich am einfachsten erfolgen, wenn die katholische Geistlichkeit ihrerseits freiwillig auf eine Mitwirkung bei den Wahlen verzichtete,

(Heiterkeit)

wenn sie dieselbe Freiheit und Selbstständigkeit, welche sie für innere kirchliche Angelegenheiten für sich in Anspruch nimmt, auch dem Staate zu Theil werden ließe und sich in Folge dessen da nicht einmischte, wo es sich nicht um innere kirchliche Angelegenheiten, sondern um Dinge von staatlicher und politischer Natur handelt, wie bei den Reichstagswahlen. Allein, meine Herren, diese Einmischung ist doch nun einmal vorhanden, sie wird gewissermaßen als Recht beansprucht, und bis zu einem gewissen Grade wird auch von anderer Seite diese Berechtigung anerkannt. Ich erlaube mir in dieser Beziehung auf den bischöflichen Erlaß Bezug zu nehmen, welcher Ihnen vorhin von dem Herrn Korreferenten vorgelesen ist, und welcher allgemeine Ermahnungen enthält, daß die katholische Geistlichkeit dafür Sorge tragen möge, kirchlich und christlich gesinnte katholische Männer zu wählen. Ich möchte glauben, daß ein solcher allgemeiner Erlaß ernstlichen Anstoß nicht gefunden hat; wenigstens ist er, soviel mir bekannt ist, von den Behörden nicht beanstandet worden. Man anerkennt also die Berechtigung der katholischen Geistlichkeit, bei den Wahlen mitzuwirken, bis zu einem gewissen Grade. Wenn man das aber thut, meine Herren, so entsteht bei dem Mangel genügender gesetzlicher Bestimmungen über die Grenze der Berechtigung dieser Wahlbeeinflussungen sofort die Frage: wo beginnt denn die Unzuträglichkeit, die Unzulässigkeit dieser Beeinflussung, inwieweit ist die Wahlagitatorien berechtigt oder nicht? Man begiebt sich auf das Gebiet der Meinungsverschiedenheiten, der willkürlichen Beurtheilung, der Gefühlsindrücke und vielleicht auch hin und wieder der parteilichen Interessen und Zwecke. Solche Meinungsverschiedenheiten, meine Herren, haben wir bei der Beurtheilung der Klerikal beeinflussten Wahlen außerordentlich viele gehört; ich will sie nicht wiederholen, sondern nur auf ein paar Punkte Bezug nehmen, die gerade bei der vorliegenden Wahl besonders wieder in Frage kommen, auf die Frage zunächst: inwieweit ist es gestattet, die Kanzel zu Wahlzwecken zu gebrauchen? Von anderer Seite hat man behauptet, es sei das durchaus ein für alle Mal unzulässig. Von anderer Seite hat man wieder das Gegentheil ausgesprochen und gemeint, es dürfe nur der Name des Wahlkandidaten nicht genannt werden. Wieder von anderer Seite hat man geäußert, es könne sich nicht um das einzelne Faktum handeln, sondern um die Kontinuität, und nur das allgemeine Verhalten der Geistlichkeit könne den Maßstab zur Beurtheilung abgeben. Meine Herren, alle diese Annahmen sind mehr oder weniger willkürlich und geben einen wirklichen Maßstab zur Beurtheilung über die Grenze der Zulässigkeit einer Wahlbeeinflussung nicht ab. Solange wir eben eine solche gesetzliche Bestimmung über diese Grenze nicht haben, liegen Gefahren verschiedener Art fortwährend, theilweise auch in dem gegenwärtigen Falle vor. Z. B. meine Herren, besteht die Gefahr der Inkonsequenz; es ist sehr leicht möglich, daß bei dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen ähnliche oder beinahe gleiche Fälle verschiedener beurtheilt werden, und ich kann mich nicht ganz des Eindruckes erwehren, daß wir dieser Gefahr theilweise schon unterlegen sind. Wir wissen, daß die Agitation der katholischen Geistlichkeit überall so ziemlich dieselbe war, und doch haben wir in manchen Fällen Wahlen genehmigt, die unverkennbar unter dem Einfluß dieser Wahlagitatorien zu Stande gekommen sind; andere Wahlen haben wir beanstandet, bei denen Aehn-

liches vorlag, vor einigen Tagen haben wir eine solche Wahl sogar für ungiltig erklärt, und heute liegt wieder ein Antrag auf Beanstandung vor. Es liegt aber auch weiter die Gefahr vor, daß Debatten so unerfreulicher und unerquicklicher Art, wie wir sie in diesem Saale immer wieder und wieder gehört haben,

(sehr wahr!)

sich wiederholen werden, und ich glaube nicht, daß solche Debatten geeignet sind, den Frieden zu fördern, den wir gewiß Alle in diesem Hause wünschen.

(Sehr richtig!)

Endlich aber, meine Herren, ist der Mangel an gesetzlichen Bestimmungen auch für die katholische Geistlichkeit selbst ziemlich peinlich. Ihr eigener Berufseifer und die Anregung der Oberen führt sie dazu, für die Wahlen thätig zu sein; man macht sie darauf aufmerksam, sich aller Ausschreitungen und ungesetzlichen Beeinflussungen zu enthalten, aber Niemand weiß, wo die Grenze des Ungesetzlichen beginnt. Zur Lösung dieser Frage scheint mir aber der Antrag des Referenten, dessen Sie sich erinnern werden, viel mehr geeignet als der Antrag auf Beanstandung; denn wenn Sie die Wahl des Abgeordneten Reichensperger beanstanden, oder vielleicht auf Grund von weiter eingezogenen Erkundigungen späterhin kassiren, so treffen Sie immer nur eine Entscheidung über einen einzelnen Fall. Anders ist es mit dem Antrage des Herrn Referenten, der dahin geht, den Herrn Bundeskanzler zu ersuchen, im Einverständniß mit dem Episkopat Schritte zu thun, um ähnliche Ausschreitungen zu verhindern. Freilich würde ein direkter Antrag auf Herstellung gesetzlicher Bestimmungen mir noch viel zweckmäßiger erscheinen, aber ich möchte glauben, daß der Antrag des Herrn Referenten doch sehr geeignet ist, uns die Lösung der Frage näher zu führen; denn bei dem Vernehmen, in welches der Herr Reichskanzler mit dem Episkopat treten soll, muß die Frage entstehen, was sind Ausschreitungen? Nun bin ich zwar der Meinung, daß zwischen dem Herrn Reichskanzler und dem Episkopat eine Meinungsverschiedenheit entstehen wird,

(Zustimmung und Heiterkeit)

die aber doch dahin führen muß, allgemeine Normen zu schaffen, auf Grund deren wir später eher im Stande sind, zu beurtheilen, inwieweit der katholische Klerus seine berechtigten Grenzen überschritten habe. Es würde auch nichts schaden, wenn dergleichen Bestimmungen auch auf amtliche Beeinflussungen anderer Art sich erstreckten.

Aus diesen Gründen, und da mir der vorliegende Fall nicht als ein solcher erscheint, wo wir — so zu sagen — ein Exempel statuiren müßten, habe ich gegen den Antrag Ranngeßer und für den des Referenten gestimmt und möchte Ihnen auch heute noch den Antrag des Herrn Referenten empfehlen. Ich muß aber bekennen, daß zur Zeit, als die Entscheidung in der Abtheilung erfolgte, die Beschlüsse des Hauses in Bezug auf ähnliche Angelegenheiten noch nicht vorlagen, und es wäre wohl möglich, daß Mancher von Ihnen heute eine gewisse Furcht vor Inkonsequenz hätte, wenn man heute von der Beanstandung absehen will, die man in ähnlichen Fällen früherhin ausgesprochen hat. Mein, wie ich vorhin schon sagte, gewisse Inkonsequenzen sind wohl jetzt schon vorgekommen, und ich wiederhole, daß gerade der Fall Reichensperger, besonders nach den von dem Herrn Korreferenten mitgetheilten Notizen, doch nicht ein solcher zu sein scheint, wo eine ganz besonders strupulöse Strenge einzutreten haben wird. Wie Sie sich aber auch entscheiden mögen, meine Herren, möchte ich Ihnen doch empfehlen, selbst dann, wenn Sie für Beanstandung stimmen, den Antrag des Herrn Referenten, insoweit er das Gesuch an den Herrn Reichskanzler betrifft, doch anzunehmen; es können beide Anträge recht gut neben einander bestehen. Vor Allem wünsche ich, daß die Lösung der Frage recht bald erfolgen möge und die Bestimmung des zu erwartenden Gesetzes möglichst so lauten möge: jeder amtliche und jeder geistliche Einfluß ist unter allen Umständen untersagt!

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Behrenspennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Meine Herren, ich bin mit dem Herrn Vorredner ganz einverstanden, daß es nicht wünschenswerth ist, die allgemeinen Betrachtungen über klerikale Wahlbeeinflussungen, die wir, glaube ich, zur Genüge gehabt haben, noch zu vermehren. Vielleicht hätte auch der Herr Vorredner in dieser Beziehung seiner von ihm selbst aufgestellten Regel etwas treuer bleiben können. Nur dagegen muß ich mich verwahren, als ob das Haus bisher eine schwankende Praxis geübt hätte, als ob es grundlos einmal so, einmal so beschlossen hätte, hier sich für Gültigkeit erklärt, dort für Ungültigkeit, hier beanstandet, dort nicht beanstandet hätte.

(Widerspruch.)

Ich bin ja noch nicht fertig, meine Herren; erlauben Sie mir doch, meine Verwahrung erst noch auszuführen.

Daß in den einzelnen Fällen das Endresultat verschieden gelautet hat, ist allerdings richtig; daß aber die Grundsätze verschiedene und schwankende gewesen wären, von denen dieses Endresultat abhing, das bestreite ich ganz positiv. Wenn z. B. gewisse Wahlbeeinflussungen von Kanzel und Altar aus in einem Bezirk stattgefunden haben, dessen Stimmenzahl sehr viel geringer war, als die Majorität, die der betreffende Abgeordnete bei der Wahl erhalten hatte, so versteht es sich von selbst, daß wir auf diese Wahlbeeinflussungen keine Rücksicht nahmen, denn die Majorität dieses Abgeordneten war größer als das Reich der Wahlbeeinflussungen. Wenn dagegen, wie z. B. bei der Bambergischen Wahl, die Stimmen, von denen wir annehmen mußten, daß sie beeinflusst waren, größer waren als die Majorität, die der Abgeordnete erhalten hatte, so haben wir in Folge dessen die Wahl für ungültig erklärt. Wenn die behaupteten Thatsachen, falls sie wahr wären, die Wahl zwar ungültig gemacht hätten, aber noch nicht bewiesen waren, so haben wir die Wahl beanstandet. Ich muß also, wenn der Herr Abgeordnete Günther findet, daß wir in unseren Grundsätzen irgendwie schwankend gewesen seien, behaupten, daß er diese Grundsätze nicht recht verstanden oder ihre Anwendung nicht recht verfolgt hat. Wir sind durchaus consequent geblieben.

Was nun die heutige Wahl betrifft, so werde ich auch für den Antrag Kanngießer auf Beanstandung stimmen, erkläre aber von vornherein, daß ich das nur in jenem neutralen Sinne thue, daß wir erst abwarten wollen, welche Beweise für die behaupteten Thatsachen beigebracht werden — wie ja auch der Herr Abgeordnete Kanngießer seinerseits erklärt —, ganz genau in demselben Sinne, den der Herr Abgeordnete Windthorst so oft hervorgehoben hat, daß durch die Beanstandung über die Wahrheit behaupteter Thatsachen und über die etwaige Ungültigkeit der Wahl nicht entschieden werden soll. Denn ich gestehe, daß, nachdem ich die betreffenden Aktenstücke durchgelesen habe, ich meinerseits wenigstens den Wunsch habe, jenen neutralen Sinn der Beanstandung noch ganz besonders hervorzuheben.

Meine Herren, ich darf daran wohl gleich eine Bitte knüpfen. Ich habe gestern den ganzen Tag vergeblich nach diesen Wahlprotokollen gesucht, wenigstens nach dem Haupt-Aktenstück, und es dürfte vielleicht kein unbescheidener Wunsch sein, wenn ich die Herren Kollegen ersuchte, sofern sie nicht Referenten oder Korreferenten sind, die Wahlakten hier im Hause nachlesen zu wollen, damit Andere, die sie auch lesen wollen, sie finden können.

Nach der Einsicht in die Wahlprotokolle kann ich meinerseits nur auf die angeblich von der Kanzel herab beeinflusste Stimmabgabe in den vier Bezirken Gewicht legen, welche der Herr Referent — es steht dies schon im stenographischen Bericht — erwähnt hat, nämlich in Anrath, Bockum, Fischelen und Lank. Wie weit diese Wahlbeeinflussung gereicht hat, ob sie durch die ganze Ausdehnung der Bürgermeistereien sich erstreckt hat, das weiß ich nicht; es ist dies Sache der tatsächlichen Untersuchung. Wenn ich aber annehme, daß sie sich über alle vier Bezirke erstreckte, dann würde allerdings als Resultat herauskommen, daß für Herrn Reichensperger 2385 Stimmen wegfielen.

Und nun, meine Herren, komme ich auf einen Punkt, wo ich mir Ihre specielle Aufmerksamkeit erbitten möchte, da ich hier eine Kezerei zu begehen im Begriff bin. Ich kann nämlich die Rechnung, welche die Abtheilung angestellt hat, und die früher auch in einigen anderen Abtheilungen angestellt ist, nicht für richtig halten, die Rechnung nämlich, wonach solche angeblich

beeinflussten Stimmen von der Gesamtzahl der Abstimmenden abgezogen werden. Das ist die Rechnung, die der Herr Referent uns gemacht hat. Sie erlauben mir wohl, die Zahlen hier vorzulesen. Er sagte: „Selbst wenn der Reichstag alle Stimmen der Bezirke, worin die behaupteten Einflüsse stattgefunden haben, anschliefen wollte, so würde dennoch Reichensperger die absolute Mehrheit behalten, denn die abgegebene Gesamt-Stimmenzahl betrug 12,345; zieht man davon die angeblich beeinflussten 2385 Stimmen ab, so bleiben nur noch 9960, die Hälfte davon sind 4980. Herr Reichensperger hat aber mehr als diese Hälfte bekommen, folglich würde, selbst wenn alle Thatsachen wahr wären, er immer noch eine Majorität haben.“ Meine Herren, wenn diese Art der Berechnung richtig wäre, dann würde ich ganz bestimmt für den Antrag des Herrn Referenten und der Abtheilung stimmen müssen, dann müßte ich die Wahl für gültig erklären; aber ich halte jene Berechnung für falsch.

Formell — und das bitte ich zu kontrolliren, ich kann mich ja irren und lasse mich gerne belehren — formell ungültige Stimmen (Stimmen zum Beispiel auf grauem Papier oder Stimmen mit Namensunterschrift oder dergleichen) müssen natürlich von der Gesamtzahl der Abstimmenden abgezogen werden, denn sie sind wirklich ungültig. Formell gültige Stimmen aber, an denen gar kein Makel haftet, von denen bloß behauptet wird, daß bei ihrer Abgabe Beeinflussungen stattgefunden hätten, so daß zum Beispiel der betreffende Wähler Reichensperger schrieb, während er sonst vielleicht Seyffardt geschrieben haben würde, solche formell gültige Stimmen kann ich nicht von der Gesamtzahl der Abstimmenden abziehen, denn sie sind ja gültig. Bei diesen formell gültigen Stimmen kann ich nur behaupten, wenn der Einfluß nicht stattgefunden hätte, dann würde nicht Reichensperger die Stimmen bekommen haben, sondern eventuell der Gegenkandidat.

(Lebhafter Widerspruch rechts.)

Ja, meine Herren, ich sage ja nicht, daß das nun unwiderleglich ist, ich bitte nur, die Frage erwägen zu wollen, — sie ist wirklich nicht so einfach. Die Auffassung ist abweichend von der bisherigen Praxis, vielleicht ist sie aber doch richtig, untersuchen Sie nur. Ich kann nur den Zweifel aufwerfen, daß diese Stimmen, wenn sie nicht beeinflusst gewesen wären, nicht auf Reichensperger, sondern auf den Gegenkandidaten gefallen wären; aber formell gültig sind sie, und als ungültig verurtheilen und von der Gesamtzahl abziehen darf ich sie nicht.

Wenn diese Hypothese, die ich hiermit aufstelle, und deren Widerlegung ich mir erbitte, richtig ist, dann, meine Herren, ist die Rechnung der Abtheilung unrichtig, dann ist die absolute Majorität in diesem Wahlbezirke nicht vermindert worden, nicht herabgesunken auf 4980, sondern sie ist dieselbe geblieben wie ursprünglich, nämlich 6173, und wenn ich nun supponire — denn die behaupteten Thatsachen der Wahlbeeinflussung müssen wir ja durch die Untersuchung erst feststellen lassen —, daß wirklich jene 2385 Stimmen in den vier Bezirken so beeinflusst waren, wie in dem Protest behauptet ist, dann hat Herr Reichensperger die absolute Mehrheit verloren, und dann, aber auch nur dann — würden wir die Wahl für ungültig erklären müssen.

Meine Herren, was die Kommunikation mit dem Episkopat betrifft, so hat der Herr Abgeordnete Kanngießer bereits den Satz ausgesührt, daß wir den Staat und die Minister nicht auffordern dürfen, Schritte zu thun gegen Behörden, denen gegenüber sie in diesem Gebiete keine Zwangsmittel haben. Das widerspricht der Würde des Staates. Ich muß also dem Antrag 2 des Herrn Referenten entschieden entgegenreten.

Ich bitte nochmals, meine Herren, meine Hypothese über die Art der Rechnung bei zwar formell gültigen, aber beeinflussten Stimmen erwägen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Brandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Brandenburg: Meine Herren, ich glaube, es läßt sich an den Fingern einer Hand abzählen, wie oft ich bei Wahlprüfungen in den 18 Jahren, die ich in diesem Hause aus- und eingehe, gesprochen habe.

Keine Debatten sind mir innerlich so zuwider als diese

Wahlprüfungs-Debatten. Einer von den Gründen, der mir diese Debatten immer besonders unangenehm hat erscheinen lassen, ist auch der, daß es immer noch und auch jetzt wieder vorkommt, daß die gegenüberstehenden Parteien sich gegenseitig beschuldigen, daß sie andere Grundsätze anwenden, wenn es ihren Kandidaten betrifft, als wenn es dem Kandidaten der Gegenpartei gilt. Meine Herren, der Herr Borredner hat in einer der letzten Debatten dies nackt und kraß ausgesprochen. Wegen der in diesem Hause gestörten Schallwellen habe ich das damals nicht gehört, ich habe es aber heute gelesen und bin also meiner Sache gewiß. Herr Dr. Behrenpfennig beschuldigte diese Seite des Hauses, wir würden ganz anders stimmen über die Einflüsse des Landraths in Schlesien, wenn der Kandidat, um den es sich hier handle, jener Seite des Hauses angehöre. — Das steht mit dürren Worten in dem stenographischen Bericht.

Ich lehne diese Beschuldigung um so mehr ab, als ich ja gerade den Grundsatz habe, daß ich den Einfluß der Regierung und auch der Landräthe dringend wünsche, und ihn nur verdamme, wenn er illoyal, widergesetzlich und ungeschickt ist.

(Große Heiterkeit.)

Wie kann man also gerade dazu kommen, ein so ungerechtes und ungerades Maß anlegen zu wollen? Nebenbei will ich übrigens bemerken und damit zugleich meinen Dank Herrn Lasker aussprechen, der hier ja den Grundsatz aussprach, bei meiner Wahl könnten die Landräthe radschlagen und sich tummeln wie sie wollten, meine Wahl bleibe immer gültig, — nebenbei, sage ich, will ich bemerken, daß ich auch einmal durch Einflüsse der Beamten ein Jahr lang meinen Sitz im Parlamente verloren habe; ich habe diese Beamten aber damals gelobt, sie sind nicht in meiner Achtung gesunken, sondern gestiegen!

(Aha! links.)

Heute aber, meine Herren, ergreife ich nur das Wort, um in aller Kürze das Haus dringend zu bitten, von dem Wege abzugehen, den es bei der Wahl, die den Abgeordneten Dr. Schüttinger betraf, eingeschlagen.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, wir sind auf einem Wege, bei dessen Befolgung dasjenige, wessen Herr Dr. Behrenpfennig uns beschuldigt hat, hier zum Gesetz werden muß. Meine Herren, wenn wir diese Grundsätze anwenden, so werden wir zu dem Resultat kommen, und das wäre vielleicht einigen Herren ganz angenehm, daß das Haus in seiner Mehrheit beschlösse, daß die Partei, welche sich Centrumpartei nennt, — vielleicht mit Unrecht, man könnte sie vielleicht eine *excentrische* nennen —

(Heiterkeit)

daß diese Partei die Sitze in diesem Parlamente zu verlassen hat! —

Der Herr Abgeordnete Kammgießer hat gesagt, das Haus hat entschieden, daß, wenn Einflüsse von der Kanzel, ganz gleich welche, geübt worden sind, dann die Wahl ungültig sei! Wenn Sie diesen Grundsatz als Grundsatz aussprechen, dann kommen wir sehr weit. Seine Konsequenzen sind heute schon gezogen, denn in demselben Athem setzte der Herr Dr. Kammgießer hinzu: „und in der Kinderlehre“; mit demselben Recht können wir auch hinzufügen: „wenn Einflüsse geübt worden sind überhaupt durch Geistliche“. Ja, meine Herren, auch das haben Sie schon ausgesprochen, Sie haben die Kirche, die Kanzel, den Altar schon bei Seite gelassen; denn Sie haben wörtlich gesagt in jener Debatte: „Gemeindemitglieder sind einem Pfarrer gegenüber, der Zettel austheilt, nicht mehr frei in ihrer Abstimmung“; und heute hat der Dr. Kammgießer noch hinzugesetzt: „wenn verkündigt worden ist, daß der Herr Dr. Reichensperger der Kandidat sei, dann sei kein Katholik mehr in dem Wahlkreise frei“. So, meine Herren, fahren Sie nur fort, diese Grundsätze auszudehnen, dann werden wir auch dahin kommen, daß wir überhaupt jeder Kirche — ich kann auch wohl sagen, auch jeder Korporation, auch jeder anderen Macht im Staate — die Art und Weise vorschreiben, wie sie sich zu beneh-

men hat, wenn sie Mitglied dieses Hauses bleiben wolle! Sie können ja eben so gut sagen, mit demselben Recht: „so lange überhaupt in der römischen Kirche Ohrenbeichte besteht, so lange überhaupt noch das Episkopat besteht, können wir dieser gefährlichen Körperschaft nicht gestatten, daß sie Mitglieder in dieses Haus sendet“.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Meine Herren, ich hoffe, heute wird mir der Herr Dr. Behrenpfennig nicht den Vorwurf machen, ich hoffe, es wird auch kein Schandblatt im Lande mich so mißverstehen wollen, wie das auch schon bei Gelegenheit der letzten Debatte in Bezug auf einen meiner Freunde geschehen ist, als Handelte oder redete ich heute hier wiederum in einem Parteiinteresse, oder als billigte ich die Art der klerikalen Agitation. Ich habe mich darüber öffentlich vor dem Lande bereits ausgesprochen, ich habe mich darüber ausgesprochen, daß ich es auf das Neueste bedaure, meine Herren, daß die Herren (denen ich nicht die Berechtigung zugestehen kann, sich hier Centrumpartei zu nennen) in dieser Art und Weise, wie es geschehen ist, sich als politische Partei hier etablirt haben! Gerade durch diese Art und Weise ist es geschehen, daß in dem Lande eine solche Beunruhigung hat aufkommen können, daß auch mir hier davon mit ergriffen werden und zu solchen excentrischen Beschlüssen kommen, wie ich den gegen den Dr. Schüttinger und diesen, den Sie eben fassen wollen, ansehen muß.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ueber den gegenwärtig erst zu fassenden Beschluß steht dem Herrn Redner gewiß jedes Urtheil zu; er ist eben noch nicht gefaßt; der gegen den Dr. Schüttinger ist aber bereits gefaßt und darf darum nicht so charakterisirt werden, wie geschehen ist.

Abgeordneter von Brandenburg: Der Beschluß über den Dr. Schüttinger war also nicht excentrisch.

(Andauernde Heiterkeit.)

Meine Herren, die Stellung, die ich überhaupt zu diesem Wahlgesetz habe, habe ich zu mehreren Malen bereits ausgeführt; sie ist auch bei diesen Wahldebatten schon zweimal, wenn ich nicht irre, von jener Seite (links) anerkannt. Meine Herren, ich bestreite, was der Herr Dr. Kammgießer, oder wer es war, sagt, daß wir nicht die Absicht gehabt hätten, mit der geheimen Stimmabgabe wo möglich jede Untersuchung nach Wahlbeeinflussung auszuspochen. Gerade das war eins von den Motiven. Meine Herren, verwerfliche, widergesetzlich geübte Einflüsse, sei es von Beamten, sei es von der Kirche, sei es von anderen Korporationen, die kann ich als Grund der Ungültigkeitsklärung irgend einer Wahl nur dann anerkennen, wenn mir bewiesen wird, daß dadurch so und so viele Stimmen wirklich gegen besseres Wissen unfrei, unter einem gewissen Zwange abgegeben sind. Alles Andere, meine Herren, ist reine Vermuthung.

Ich bitte Sie, wenn Sie diese Grundsätze, die Sie jetzt aufstellen, gegen die römische Kirche anwenden wollen, doch gerecht zu sein und sie auch auf andere Korporationen auszudehnen. Meine Herren, meine Mitantragsteller vom vorigen Jahre werden sich noch entsinnen, mit welcher rührenden Offenheit man in der Börzenzeitung und anderen derartigen Organen der Börsenkorporation uns bedrohte, im nächsten Jahre dafür zu sorgen, daß wir nicht wieder in das Haus kämen. Für das Mal haben jene Zeitungen sich freilich blamirt und haben bewiesen, daß dort die Macht bis jetzt nicht ist. Aber nehmen Sie doch an, meine Herren, man kommt zu dieser Macht! Wollen Sie etwa auch alle Wahlen für ungültig erklären, weil Sie ja wissen, daß der Eine, weil er ein Freimaurer ist, nicht stimmen kann gegen einen anderen Freimaurer, und weil Sie wissen, daß Niemand gegen den Kandidaten stimmen kann, von dem er weiß, er ist sein Chef im Verwaltungsrath?! Diese Grundsätze lassen sich nach allen diesen Richtungen hin ausdehnen, und darum bitte und warne ich das Haus, nach dieser Richtung hin nicht weiter zu gehen!

(Bravo!)

Meine Herren, wie kommen wir nun ferner dazu, wenn wir, — und ich bin hierin Ihrer Meinung, — hier erkennen, daß die römische Kirche verwerfliche Uebergriffe sich hat zu Schulden kommen lassen, daß sie nicht bloß in ungeschickter, sondern in verwerflicher, in für die Kirche selbst verderblicher Weise eine Agitation von Kanzel und Altar getrieben hat; ich sage, meine Herren, wenn wir dies mit offenen Augen sehen, wie kommt dieses Haus dazu, die römische Kirche korrigiren zu wollen? Sind wir dazu berufen, der römischen Kirche aufzuhelfen? Meine Herren, überlassen Sie das ihr selbst! will sie sich damit schädigen, ich kann es nicht und will es nicht ändern! —

Und dann noch Eines, meine Herren! So sehr ich auch die Fehler anerkenne, die jene Herren begangen haben in der Art der Zusammengruppirung, so warne ich doch auch meine Gegner auf jener Seite (links), nicht in denselben Fehler zu verfallen! Meine Herren, vermeiden Sie selbst den Schein, als machten wir eine Koalition gegen diese Partei! Ich entsinne mich noch der Zeit, meine Herren, der sogenannten Kölner Wirren! — Als sie längst beseitigt waren, da sagten hervorragende Männer der Klerikalen selbst mit einem gewissen Bedauern: „ach, nun ist jene schöne Zeit vorbei! es war doch eine goldene Zeit, die Zeit der Verfolgung!“ Meine Herren, machen wir nicht ganz unnöthig, ohne allen Grund, die Herren dort zu Märtyrern!

Ich bitte Sie daher, revidiren Sie noch einmal diese Grundsätze und sagen Sie nicht, das Haus hat apodiktisch beschlossen: wir erklären jede Wahl für ungültig, wenn in irgend einem Wahlbezirke irgend ein Geistlicher auf der Kanzel taktlos eine Wahlversammlung angekündigt hat!

Und nun lassen Sie noch einen einzigen Gedanken mich aussprechen. Welch eine Macht geben Sie damit einem Geistlichen auf der Kanzel wenn Sie diesen Grundsatz annehmen, und Welch eine Macht geben Sie einem Landrathe, wenn Sie annehmen, daß, wenn derselbe eine ungeschickte Warnung erlassen hat, er dadurch die Wahl ungültig machen kann. Meine Herren, wenn ich an der Regierung wäre und wollte die Wahlen beeinflussen — wie ich es thun würde —,

(hört! hört! links, Heiterkeit)

dann, meine Herren, würde ich mich freuen über diesen Grundsatz; denn ich würde dem Landrath befehlen, auf die allerungeschickteste Weise jede Wahl zu empfehlen, die ich nicht haben will.

(Große Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich werde zunächst einer der letzten Ermahnungen des Herrn Vorredners folgen, daß wir uns nämlich hüten sollen, eine Koalition gegen die Herren im Centrum zu bilden. Ich werde nämlich gegenüber seinem Plaidoyer für diese Herren und gegen uns gerade umgekehrt die Herren im Centrum selbst als Bundesgenossen anrufen für das, was ich hier vertreten werde.

Nämlich, meine Herren, der Herr Vorredner hat uns mit anerkennenswerther Offenheit gesagt, er wünsche dringend eine Wahlbeeinflussung seitens der Behörden, seitens der Landräthe, nur unter der einzigen Einschränkung, diese Beeinflussung solle niemals ungeschickt stattfinden. Nun aber, meine Herren, wie haben sich die geehrten Mitglieder aus dem Centrum zu dieser Frage gestellt? In einer unserer ersten Sitzungen, als die Erregung über die Wahlprüfungen noch nicht den heutigen Höhepunkt erreicht hatte, äußerte sich der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst über die Wahl des Landyndikus Albrecht in Hannover folgendermaßen:

„Aber die Einwirkung der Gendarmerie und die Aufseherungen der Beamten im Wahlkreise dokumentiren mir doch, wenn sie erweisbar sind, daß ein Einfluß stattgefunden hat, den ich hier nicht zulässig erachte. Nach meinem Dafürhalten sind die Gendarmen nicht da, um sich in die politischen Erörterungen der Gegend, in der sie stehen, zu mischen, sie sind nicht da, Wahlkandidaten der einen oder anderen Partei zu empfehlen, und ebenso wenig glaube ich, daß der Beamte in amtlicher Stellung sich über die Kandidatur des einen

oder des anderen Mannes zu erklären hat. Was er als Privatmann thut, das ist eine andere Frage.“

(Hört!)

Meine Herren, ich glaube, daß das Haus in seinen bisherigen Entscheidungen vollkommen recht gethan hat, den Einfluß, der von dem Klerus geübt wird, in amtlicher Eigenschaft vollkommen gleich zu stellen mit jedem von jener Partei selbst als verwerflich geschilderten Einfluß der weltlichen Beamten; denn thätlich dürfen wir als festgestellt annehmen, daß, wie heute die Dinge liegen, die Geistlichen selbst theils als Staatsbeamte anerkannt, theils mit einer Autorität bekleidet sind, welche der der Staatsbeamten in keinem Sinne nachsteht. Wenn dann von der Macht und der Wirkung eines solchen Einflusses die Rede ist, so möchte in vielen Bezirken sicherlich die Macht, der Einfluß und die Einschüchterung, welche durch den Klerus geübt werden kann, weitaus die übertreffen, welche durch weltliche Beamte hervorgerufen werden kann. Wenn also die Herren konsequent dasjenige bei der Prüfung der Wahllisten befolgen wollen, was sie selbst gewissermaßen durch eines ihrer hervorragendsten Mitglieder in einer der ersten Sitzungen als ihr Programm ausgesprochen haben, dann, meine Herren, dürfen sie auch bei der Prüfung dieser Wahl, welche allerdings ein anderes ausgezeichnetes Mitglied ihrer Partei betrifft, nicht andere Grundsätze annehmen. Ja, ich gehe weiter: ich rufe sogar das Mitglied, Herrn Dr. Reichensperger, um dessen Wahl es sich hier handelt, zum Zeugen auf, daß wir in seiner Wahl so vorgehen müssen; denn er selbst ist es gewesen, der mit aller Entschiedenheit den Mißbrauch der Kanzel zu politischen Agitationen von dieser Stelle aus getadelt hat,

(Widerspruch)

— ich werde berichtet, es ist der Bruder des Herrn Abgeordneten gewesen, Herr Peter Reichensperger.

Es wird also, glaube ich, nur darauf ankommen, nachzuweisen, ob denn die Proteste und sonst hier vorgebrachten Thatsachen der Art sind, daß sie uns erheblich genug erscheinen, eine Beanstandung der Wahl auszusprechen, um eben die Thatsachen festzustellen und dem Hause das vollständige Material vorzulegen, ob diese Wahl eine freie und gültige gewesen ist.

Nun meine ich, daß dasjenige, was wir bisher von jener Seite (der rechten) gehört haben, namentlich von dem ersten Redner Herrn Dr. Bock, in keiner Weise dazu angethan gewesen ist, diesen Protest, wie er uns vorliegt, als einen so ganz unerheblichen erscheinen zu lassen. Der Herr Dr. Bock hat selbst exemplificirt auf den Erlaß des Erzbischofs von Cöln. Es ist richtig, ich gebe es zu, daß die Ausdrücke des Protestes nicht zutreffen, daß in jenem Erlasse ein Anathema enthalten sei; aber wenn ich die Worte, die der Herr Dr. Bock aus demselben citirt hat, richtig verstanden habe, so hat der Herr Erzbischof die Priester aufgefordert, die Katholiken zu belehren über die Wichtigkeit der bevorstehenden Wahl, und wie bei der Wahl die Interessen der Kirche und des Staats zu wahren seien. Ja, meine Herren, ein solcher Erlaß, der steht für mich in vollkommen gleicher Linie mit einem Ministerialerlaß, wie wir solche sonst in Preußen erlebt haben, welcher die Landräthe aufforderte, das Volk über die Wichtigkeit der Wahlen und über das Staatsinteresse an der Wahl zu belehren. Wir haben es dann auch erlebt, daß sehr oft solche Wahlerlasse nachher in der Ausführung durch die Landräthe eine Gestalt angenommen haben, die der Herr Abgeordnete von Blandenburg vielleicht auch als eine „ungeschickte“ Ausführung betrachten würde; aber immerhin war ein derartiger Erlaß die erste Veranlassung dazu, und so meine ich, macht auch dieser Erlaß des Erzbischofs von Cöln jenes Vorgehen der Geistlichkeit in dem Bezirke Crefeld sehr wahrscheinlich; denn diese Herren haben ja, wenn sie die Kanzel benutzt haben, um die Gläubigen aufzuklären über das, was das Interesse der Kirche im Augenblick dieser Wahl gebiete, nur die Anweisung ihrer Oberhirten befolgt. Ob sie das überall in der Form in seinem Sinne gethan haben, das wage ich nicht zu behaupten; aber jedenfalls wird für uns mit der größten Wahrscheinlichkeit daraus folgen, daß die Thatsachen, wie sie in jenem Proteste behauptet werden, wirklich vorgekommen sind.

Und nun meine ich, meine Herren, die Thatsachen selbst,

wie sie dort behauptet werden, sind doch gewichtig genug, um die ernsteste Prüfung zu erfahren. Es ist, daran erinnere ich nochmals, der Beweis erhoben für folgende Thatfachen: die Empfehlung Reichenspergers von der Kanzel herab in verschiedenen Orten des Wahlbezirks, die Bezeichnung der Wahl des Gegenkandidaten Seyffardt als eine Todsünde, eine Aeußerung eines Kaplans, allerdings nicht von der Kanzel, aber in der Wählerversammlung, durch welchen den anwesenden Katholiken die Wahl Reichenspergers geboten worden, endlich an zwei oder mehr Stellen der direkte Gang von der Kirche, also unmittelbar vom Gottesdienste aus, mit dem Priester an der Spitze in das Wahllokal, dann die Bezeichnung der Mitglieder des Seyffardtschen Komites von der Kanzel herab als Ungläubige und Heiden und endlich — und das ist doch ein Umstand, der gewiß nicht zum Mindesten der ernstesten Erwägung bedarf — die Aufreizung der Kinder gegen ihre Eltern durch ähnliche Aeußerungen in der Kinderlehre. Meine Herren, wenn das Alles vorliegt, und nun eine Wahl vorliegt mit einer Mehrheit von 1647 Stimmen, so glaube ich gar nicht, daß es nöthig ist, sich sehr über die Theorie zu streiten, wie man berechnen soll. Im Allgemeinen pflichte ich der Theorie des Abgeordneten Behrens pfeinlich vollkommen bei, aber ich sage überhaupt: werden in einem Wahlbezirk in so ausreichender Menge derartige Thatfachen wirklich glaubhaft erwiesen, wie sie vorliegen, ja, meine Herren, dann hören die Rechenexempel überhaupt auf,

(sehr richtig!)

dann kann man nicht mehr zahlenmäßig konstatiren, wie weit geht dieser Einfluß. Denn auf den Grundsatz, den uns Herr von Blankenburg hier eben gepredigt hat, wir dürften nur kassiren, wenn uns unzweifelhaft bewiesen werde, daß diese und jene einzelne Stimme wirklich durch einen unerhörten Druck so abgegeben worden sei, auf diesen Grundsatz, glaube ich, wird das Haus deshalb nicht eingehen können, weil ein solcher Nachweis im Einzelnen niemals zu erbringen sein wird; das Haus wird sich immer begnügen müssen, aus der Totalanschauung aller Thatfachen den Schluß zu ziehen und die Folgerung auszusprechen, ob nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung hier die Wahl eine freie oder eine durch unberechtigte Einflüsse, d. h. durch solche Einflüsse, welche entweder weltliche oder ewige Nachtheile den Wählern ins Gewissen gerufen haben, beeinflusst gewesen ist.

Meine Herren, wenn das nun Alles so liegt, wenn ich namentlich glaube nachgewiesen zu haben, daß die Grundsätze, welche wir bei der Prüfung dieser Wahl anwenden wollen, auch von dem Centrum selbst in andern Fällen, in Fällen, wo es sich um Einflüsse von weltlichen Beamten gehandelt hat, angewendet worden sind, dann weiß ich in der That nicht, warum sich jene Herren so sehr sträuben, sich mit uns auf den Standpunkt zu stellen, diese Wahl gründlich zu untersuchen. Ich selbst behalte mir ja mein Endurtheil über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl vollständig frei, und ich würde mich sehr freuen, wenn ich nach Prüfung der Thatfachen dokumentiren kann, ja, hier hat wirklich eine freie Wahl von Seiten des Kreisfeldes stattgefunden, sie hat dem Herrn Reichensperger zu seinem Sitze in diesem Hause verholfen, den wir ja überhaupt nur ungern von seinem Sitze scheiden sehen würden; denn ich glaube, auf keiner Seite des Hauses wird eine solche Tendenz vorwalten, wie sie der Herr Abgeordnete von Blankenburg uns gewissermaßen hat untergeschoben wollen, als wenn wir die Abgeordneten aus dem Centrum um jeden Preis aus diesem Hause vertreiben wollten. Auch wir erkennen an, daß die Herren einen großen Kreis der in unserer Nation vorhandenen Interessen vertreten, und wir würden es bedauern, wenn diese Interessen im Hause keinen Ausdruck fänden;

(Widerpruch auf der äußersten Rechten)

aber den Herren selbst, glaube ich, muß daran liegen, daß sie hier vor dem Hause dokumentiren, daß sie eben nur in berechtigter Weise ihren Sitz in demselben einnehmen, so berechtigt wie jedes andere Mitglied; und wenn der erste Herr Redner so überzeugt ist, daß bei näherer Prüfung alle Thatfachen jenes Protestes in ein wahres Nichts zerfließen, dann, meine ich, sollte er an erster Stelle für die Beanstandung der Wahl sprechen und stimmen; und wenn er ferner behauptet hat, daß auch von anderen Seiten Verhandlungen des deutschen Reichstages.

unlautere Mittel angewendet worden sind, nämlich seitens des Komites für Herrn Seyffardt, so hat er noch einen Grund mehr, sich unserem Antrage anzuschließen, und wenn er ein Amendement zu meinem Antrage stellen will, dahin gehend, daß auch die in dem Gegenproteste behaupteten Thatfachen, namentlich jene Behauptung, daß ein liberaler Fabrikant seine Arbeiter angewiesen habe, für Seyffardt zu stimmen, und jedem 20 Silbergroschen bezahlt habe, unter Beweis gestellt werden sollen, so bin ich sehr gern bereit, ein solches Amendement anzunehmen. Seine andere Behauptung freilich, daß durch ein, wie ich auch zugebe, verwerfliches Wahlmanöver die liberale Partei durch den Druck von Zetteln auf Peter Reichensperger die Wahl von August Reichensperger zu vereiteln bemüht gewesen sei, die kann, wie ich mich aus den Wahlakten überzeugt habe, auf die Wahl selbst von keinem Einfluß gewesen sein, denn es sind nach Ausweis des Protokolls auf Peter Reichensperger selbst nur 3 Stimmen gefallen,

(hört! hört! links)

also jedenfalls sind die Wähler so klug gewesen, sich durch dieses Manöver in keiner Weise beeinflussen zu lassen. Im Uebrigen aber scheuen wir auf dieser Seite (links) gewiß nicht die strengste Untersuchung aller Thatfachen; uns liegt, wie gesagt, nur daran, alle Mitglieder als frei und gleichberechtigt gewählte Genossen in diesem Hause zu begrüßen. Das werden wir aber freilich nicht erreichen auf dem Wege, den der Abgeordnete Güntler bezeichnet hat, daß wir nämlich durch Verhandlungen mit dem Episkopat oder etwa durch Erlaß besonderer Staatsgesetze über die Freiheit der Wahl erst bestimmte Normen aufstellen. Meine Herren, derartiger, theils wirkungsloser, theils sehr weitaussehender Wege wird es nicht bedürfen. Wir haben den Vorgang ja schon zu meiner Befriedigung aus dem politischen Gebiete, wo wir diesmal in Bezug auf die Reichstags-Wahlen nur an sehr wenigen Stellen über einen unberechtigten Einfluß der politischen Behörden zu klagen gehabt haben. Führt das Haus fort, gerade die strengen Grundsätze, welche der Herr Abgeordnete von Blankenburg freilich bemängelt hat, bei der Prüfung der Wahlen anzuwenden, dann, meine Herren, werden in Verlauf weniger Jahre sowohl die unberechtigten Einflüsse von Seiten der Regierungsbank wie von Seiten der Kanzel von selbst verschwinden!

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich habe den Verhandlungen über diese Wahl mit großer Aufmerksamkeit zugehört, weil in Ermangelung eines schriftlichen Berichtes ich ja nur aus dem, was in diesem Hause verhandelt wird, mich informiren konnte über meine Schlußabstimmung, und ich muß gestehen, daß ich trotz der Rede des Herrn Abgeordneten von Blankenburg — ich sage trotz derselben — doch zu keinem anderen Botum kommen kann, als am Schluß dieser Verhandlung, wenn nicht neue und noch wichtigere Thatfachen vorgebracht werden sollten, für die Gültigkeit der Wahl und gegen die Beanstandung zu stimmen. Meine Herren, ich halte in vollem Maße den Grundsatz aufrecht, den ich früher einmal vertreten habe, daß die Agitation von der Kanzel den Geistlichen aller Konfessionen absolut ebenso verwehrt sein muß, wie der direkte Einfluß der Beamten innerhalb ihres Amtskreises, gleichviel ob ein Gesetz diese Agitation bereits verboten hat oder nicht, und ich meine deshalb, daß das Haus in der früheren Wahl des Herrn Schüttinger, die heut erwähnt worden ist, zwar einen sehr strengen Beschluß, aber keinesweges einen excentrischen gefaßt hat, sondern nach der Berechnung war uns nachgewiesen, daß die Agitation von der Kanzel herunter gesehen ist in Anwesenheit so vieler Wähler, als nach unserer Berechnung ausschlaggebend gewesen ist für die Majorität, und wir befolgen immer den Grundsatz, daß man nicht das innere Gezwungenwerden zu beweisen braucht, sondern lediglich den Zusammenhang der äußeren Thatfachen, um die Wahl für eine nicht gehörige zu erklären, für eine solche, die in unerlaubter Weise beeinflusst ist. Aber, meine Herren, ich habe nach allen Thatfachen, die hier vorgetragen worden sind, mich nicht überzeugen können, daß wir selbst bei der äußersten Strenge in der Lage wären, die gegenwärtige Wahl zu beanstanden. Ich muß allerdings sagen, daß die Praxis, welche unter Wahrung der

vollsten freien Entscheidung für das Schlußvotum es leichter nimmt mit der Beanstandung, mir keineswegs gefällt; theoretische Beweisnahmen halte ich nicht für gestattet, um gewisse interessante Thatsachen bei Gelegenheit der Wahlen zu ermitteln; das halte ich für ein sehr gefährliches Princip. Wenn ich eine Beanstandung ausspreche, so thue ich es nur, wenn ich heute schon bereit bin zu einer Abstimmung, daß, falls die Thatsachen erwiesen wären, ich die Wahl vernichten würde, und ich habe deshalb mit der größten Strenge heute so wie bei der Schlußabstimmung zu prüfen, ob die hier von beiden Seiten behaupteten Thatsachen geeignet sind, anzunehmen, daß entweder der Herr Abgeordnete Reichensperger die Majorität unbeeinflusster Wähler nicht gehabt, oder die ganze Wahlhandlung als eine verderbte betrachtet werden muß; denn auch dies, meine Herren, gebe ich zu, daß es Umstände giebt, unter denen wir von einer Berechnung gänzlich absehen und feststellen müssen, es liege eine verderbte Wahl vor. Keiner dieser Fälle aber liegt vor; denn, meine Herren, es sind in dem Protest mehrere Punkte behauptet worden, von denen einige von der anderen Seite widerlegt und von dieser Seite nicht erhärtet worden sind, namentlich die Frage, ob Geistliche Stimmen eingesammelt, und die Unterschriften mit eidesstattlicher Versicherung haben abgegeben lassen. Wenn mir nachgewiesen wäre, daß 4000 Wähler unter eidesstattlicher Versicherung sich früher verpflichtet gehabt, für den Herrn Reichensperger zu stimmen, so würde ich alle diese 4000 Stimmen für nichtig erklären müssen, denn die Wähler wären dann in die Lage gebracht, entweder vorher öffentlich ihre Stimme bereits abgegeben zu haben, oder gegen die eidesstattliche Versicherung zu handeln; und wenn auch diese eidesstattliche Versicherung nicht bindend ist vor dem Gesetz in dem Sinne, daß ein Strafverfahren damit verknüpft werden könnte, so wäre doch schon die Verleitung, daß der Wähler in einen solchen Gewissenskonflikt gebracht wird, mir ausreichend, um die Wahl für eine schlecht beeinflusste zu halten. Aber es ist von dem Herrn Abgeordneten Bod ein Schema vorgelesen worden, das von den Protesterhebern selbst eingereicht sein soll. Ich habe dieses Schema mit angehört, und es ist nicht bestritten worden von dieser Seite; darin war bloß eine einfache Erklärung enthalten, man wolle für den Herrn Abgeordneten Reichensperger stimmen. Von einer eidesstattlichen Versicherung habe ich nicht das Mindeste gehört, und ich glaube, auf keiner Seite des Hauses wird man das bloße Einsammeln von Stimmen und das vorherige Sichverpflichten für die eine oder für die andere Seite verbieten wollen; wenigstens gehe ich nicht soweit. Wenn nun Geistliche Stimmen eingesammelt haben sollen, so ist für mich die Grenze allerdings gegeben: die Geistlichen sind Staatsbürger wie alle anderen Staatsbürger, und sie dürfen sich als Privatleute in die Wahlagitation mischen wie die anderen Privatleute. Ich habe dies schon in der Debatte, auf die vielfach angespielt worden ist, dem Herrn Abgeordneten Reichensperger gegenüber festgehalten, daß ich nicht zu beurtheilen habe, ob die Geistlichkeit, die sich in die Wahlagitationen mischt, dem besonderen kirchlichen Interesse ihrer Religion diene. Das liegt mir nicht zu beurtheilen ob. Aber die feste Grenze ziehe ich mir, daß die Stelle, von der aus Geistliche öffentlich unter der Wirkung religiöser Andachtsübungen zu den Versammelten sprechen, nicht benutzt werden dürfen zu Wahlagitationen. Dieser Grundsatz ist streng; aber wir sind gewohnt, Strenge bei den Wahlprüfungen zu üben, sowohl wenn es sich um Mitglieder von unserer Seite, wie wenn es sich um Mitglieder von der anderen Seite handelt. Indessen, die Thatsache ist nicht widerlegt worden, daß, selbst wenn die Stimmen sämmtlicher Wähler, die der gottesdienstlichen Versammlung beigewohnt haben, in welcher die Wahl des Herrn Abgeordneten Reichensperger empfohlen worden ist, von der Gesamtzahl der Wähler abgezogen werden, der Herr Abgeordnete Reichensperger immer noch die Majorität für sich hat. Es hat dies mit aller Bestimmtheit der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpennig ausgesprochen für den Fall, daß seine Hypothese, wie er es genannt hat, nicht für die richtige gehalten würde, und dieser thatsächliche Umstand ist für mich entscheidend. Denn so weit zu gehen bis zu der Vermuthung, daß eine Empfehlung von der Kanzel durch mündliche Berichte weiter getragen sei zu solchen Personen, die nicht gegenwärtig waren und dennoch beeinflusst sein sollen, das ist mir viel zu künstlich. Für mich liegt das Unerlaubte der Beeinflussung darin, daß Jemanden, während er religiös andachtsvoll gestimmt ist, in der religiösen Versammlung von seinem Geistlichen

und Seelsorger gewissermaßen namens der Religion ein Kandidat empfohlen wird. Aber auch das etwaige Weitertragen treffen zu wollen, daß Jemand unerlaubt beeinflusst sei, weil ihm gesagt sein könne, der Geistliche habe diesen Kandidaten als wählenswerth empfohlen, — so weit zu gehen bin ich unmöglich im Stande. Ich habe mich deshalb nur abzufinden mit der einen „Hypothese“, wie mein Freund, der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpennig es genannt hat, und ich freue mich, daß dieselbe Frage bereits in unserer Abtheilung zur Sprache gekommen ist bei Gelegenheit einer anderen, indifferenteren Wahl, bei der ich die seiner Ansicht entgegengesetzte Ansicht vertreten habe und demnach konsequent auch in diesem Hause es thun will.

Meine Herren, es heißt in der That, einer besetzten und beeinflussten Stimme zu viel Ehre anthon, wenn Sie dieselbe, weil sie eine formell gültige Stimme sei, in Rechnung ziehen, daß sie möglicherweise dem Gegenkandidaten hätte zu gute kommen können. Sie wollen das Wahlrecht einem Manne retten, der eben von diesem Wahlrechte einen guten Gebrauch nicht gemacht hat, und dies halte ich für entschieden falsch. Ein Wähler, der aus formellen Gründen eine ungültige Stimme abgegeben hat, kann immer noch ein guter Wähler bleiben, und ich bedauere, daß er durch formelle Fehler nicht dazu gekommen ist, sein Wahlrecht auszuüben. Ein Wähler aber, der sich hat beeinflussen lassen, dessen Stimme ist mir gar nichts werth, und ich habe auch nicht zu bedauern, daß ihm nicht die Freiheit gegeben worden ist, für einen Anderen zu stimmen. Deshalb, meine Herren, würden wir viel zu weit gehen, wenn wir die Rechnung so anlegten, daß der beeinflusste Wähler nicht allein als gänzlich nicht wählend ausscheidet, sondern daß wir ihn gewissermaßen als wählend behandeln und hypothetisch unterlegen, er würde für den Gegner oder einen Anderen gestimmt haben. Meine Herren, wir dürfen und sollen bei den Wahlen mit der größten Strenge vorgehen, damit nicht solche Ansichten sich einschleichen, wie der Herr Abgeordnete von Blandenburg uns heute vorgetragen hat, und mit denen die Freiheit der Wahl in keiner Weise sich vereinigen läßt; aber wenn Sie in voller Strenge sich selber treu bleiben wollen, und wenn Sie trotz der Strenge Ihr Votum in der öffentlichen Meinung auch überall gerechtfertigt wissen wollen, wenn die Wähler sich nicht gekränkt fühlen sollen, weil ihr Votum zurückgewiesen wird, so kommt es darauf an, Ihre Deduktionen nicht zu künstlich zu machen, nicht eine drei- und vierfache Rückwirkung des Fehlers anzunehmen und gewissermaßen künstlich aus einer untauglichen Wahlstimme eine taugliche zu machen. Die Hypothese meines Freundes Wehrenpennig läuft eigentlich nur darauf hinaus, daß er eine an sich ungültige, verderbte Stimme dennoch für eine gültige zählt, die werth sei, ins Gewicht zu fallen gegen denjenigen, der gewählt worden ist. Dieser Ansicht kann ich mich nicht anschließen.

Weil nun für mich klar vorliegt, wie auch von dieser Seite (links) zugestanden worden ist, daß die Majorität noch immer für Herrn Reichensperger vorhanden sein würde, selbst bei der Strenge, daß jede beeinflusste Stimme für ungültig erklärt wird, bin ich für die Gültigkeit der Wahl. Gegen den zweiten Theil des Antrages, den die Abtheilung Ihnen anzunehmen vorge schlagen hat, muß ich mich gleichfalls erklären, weil es nicht unsere Sache ist, die Staatsbehörde aufzufordern, in welcher Weise sie am schädlichsten in einen Konflikt mit den kirchlichen Oberbehörden gelangen kann. Unsere Sache ist es, zu fragen: liegt Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl vor und ohne Rückfrage an die Behörden zu entscheiden. Ich freue mich sagen zu dürfen, daß ich aus vollster Ueberzeugung schon heute für die Gültigkeit der Wahl stimmen kann.

Präsident: Der Abgeordnete von Reudell hat das Wort.

Abgeordneter von Reudell: Meine Herren, in der Abtheilung habe ich mit den Abgeordneten Ranngieser und Dunder für die Beanstandung der Wahl gestimmt und werde dieses Votum heute wiederholen, ohne mir alle Motive der Herren Antragsteller anzueignen. Ich lege Gewicht nur auf einen Punkt, der, wenn er auch jetzt von dem Abgeordneten Lasker berührt worden ist, doch, wie mir scheint, nicht in seinem vollen Gewichte zur Anerkennung gelangt ist: das ist nämlich die Einsammlung von schriftlichen Voten vor der Wahl, nach Behauptung

tung der Verfasser des Protestes in der Zahl von 4000. Meine Herren, ich bin sehr erstaunt gewesen, zu hören, daß der Abgeordnete Laaker die Sache anders beurtheilen würde, wenn eine eidesstattliche Versicherung diesen Unterschriften beigelegt oder vorangestellt wäre. Auf diese kommt es meines Erachtens nicht an. Jeder zur Ausübung eines politischen Rechtes, des Wahlrechtes, berufene Mann ist meines Erachtens verpflichtet, sein gegebenes Wort zu lösen, und wenn dies ein armer und ungebildeter Mann ist, so macht das keinen Unterschied. Ich halte allerdings diejenigen Personen, welche einen gewissen Fragebogen unterschrieben haben, der ihnen vorgelegt worden ist, und der sie für die Wahl des Herrn Reichensperger zu stimmen verpflichtet, nun weiter für verpflichtet, in der Wahlhandlung dieses ihr Wort einzulösen, gleichviel ob darüber eine Kontrolle stattfindet oder nicht.

Die Abfassung dieser Wahlbogen bietet noch zu manchen Betrachtungen Anlaß. Es steht darüber: „dem Komite für die Wahl des Herrn Reichensperger treten bei“ — dann folgen eine Reihe von Unterschriften, deren Zügen man leicht ansieht, daß mindestens die Schreiber nicht gewohnt sind, als Mitglieder von Wahlkomites sich zu geriren. Man kann dagegen einwenden, es sei im Gesetz nicht verboten, daß Jeder vorher mündlich oder schriftlich erkläre, wie er in der Wahl stimmen wolle. Es hat immer Wahlkomites gegeben und wird immer Wahlkomites geben. Aber, meine Herren, ich gebe zu bedenken, ob es nicht eine Grenze der Zahl nach gibt, jenseits welcher solche Erklärungen aufhören mit dem Gesetz im Einklang zu stehen, mit dem Gesetze, welches das Geheimniß der Abstimmung, die Einheit des Orts und die Einheit der Zeit für die Wahl vorschreibt. Ich setze den Fall, sämtliche Wähler in einem Bezirk erklärten vorher schriftlich, wie sie stimmen wollten: dann wäre der Wahlakt überflüssig, dann brauchte man nur die Listen zusammenstellen und würde so das Resultat finden. Nach meinem Dafürhalten — ich gebe zu, es läßt sich darüber streiten — aber nach meinem Dafürhalten ist es bereits ein die Wahl entscheidender Akt, wenn 4000 Personen, welche in diesem Falle ein Drittel der gesammten Wählerschaft darstellen, vorher sich schriftlich verpflichten, so oder so stimmen zu wollen. Das heißt nichts Anderes, als den entscheidenden Akt der Wahl außerhalb des Wahltages, außerhalb des Wahllokals vollziehen.

Ich halte es deshalb für unerlässlich, daß der Reichstag sich noch einmal mit der Frage beschäftigt, wenn durch gerichtliche Untersuchung festgestellt sein wird, in welchem Umfange diese Stimmeneinsammlungen stattgefunden haben. Wenn es sich nur um ein paar Zettel handelte, wie sie hier bei den Akten sich befinden, so würde ich darüber hinweggehen; da die Sache aber einen weiteren Umfang gewonnen hat, so halte ich dies für einen äußerst gefährlichen Präcedenzfall. Man braucht keine besondere Sehergabe, um vorauszusagen, was bei der nächsten Wahl geschehen wird, wenn dieser Fall unbeanstandet bleibt;

(sehr wahr! links)

wir werden dann in sehr vielen Wahlkreisen das Resultat, welches die Wahl haben wird, sich in den Wochen vor dem Wahltag vollziehen sehen,

(sehr wahr! links)

und das Gesetz wird in seinen wichtigsten Principien zu einer Chimäre. Ich ersuche meine Freunde von dieser Seite des Hauses (nach rechts), welche diesen Umstand aus dem Referat vielleicht nicht entnommen haben, sich noch einmal die Frage vorzulegen, ob sie unter diesen Umständen gegen die Beanstandung der Wahl stimmen können und vor dem Vorwurf der Inkonsequenz sich nicht scheuen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, die Diskussion über diese Wahl hat ein so reiches Material der interessantesten Gesichtspunkte hervorgehoben, daß es schwer sein wird, der Versuchung zu widerstehen, auf verschiedene der besprochenen Dinge näher einzugehen. Ich werde das Möglichste thun, um dieser Versuchung Widerstand zu leisten.

Zunächst, glaube ich, müssen wir uns vergegenwärtigen, was mit dem Ausdruck „beanstanden“, den die geehrten Herren Ranngießer und Dunder wollen, gesagt sein soll. Bisher haben wir unter stillschweigendem Konsens Aller angenommen, „beanstanden“ heiße: „wir entscheiden noch gar nichts, wir wollen nur weiteres Material für die Beurtheilung haben“. Das war namentlich die Auslegung, welche der Herr Abgeordnete Miquel unter Konsens Anderer aussprach, und die ich wiederholt acceptirt habe, ohne daß Widerspruch erfolgte. — Mein verehrter Nachbar von Hennig scheint anderer Meinung zu sein; ich kann ihm gegenüber nur konstatiren, daß Herr von Hennig wenigstens öffentlich seinen Dissens nie zu erkennen gegeben hat. Heute hat allerdings in Konformität mit einer Aeußerung des Referenten der Abtheilung, des Herrn Professor Reyscher, der Abgeordnete Laaker dem Worte „Beanstandung“ eine andere Bedeutung gegeben, nämlich die Bedeutung einer Art von Beweisinterlokut. Ich muß meinstheils, wenigstens rücksichtlich der vergangenen Fälle annehmen, daß, wenn heute das „Beanstanden“ in anderem Sinne genommen werden soll, das auf die früheren Beschlüsse keine Rückwirkung haben darf; wie man heute die Sache auffassen will, das ist freilich etwas Anderes. Ich bin der Meinung, daß von „beanstanden“ in diesem Falle überhaupt nicht die Rede sein kann.

Der Herr Abgeordnete von Blandenburg, dem ich für die Unterstützung danke, und mit dem ich in vielen Punkten übereinstimme,

(Heiterkeit)

— in allen nicht — hat zunächst einer Erkursion über die Berechtigung der Existenz der Centrumsfraktion Raum gegeben. Meine Herren, ich glaube, daß es allen Mitgliedern des Hauses selbst zu beurtheilen zusteht, ob und wie sie sich dieser oder jener Vereinigung anschließen wollen, und wenn sie von diesem unzweifelhaften Rechte Gebrauch machen, so steht es keinem Anderen zu, die Berechtigung zu bestreiten.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann scheint der Herr Abgeordnete von Blandenburg zu glauben, die Centrumpartei habe kein politisches Programm, es sei die Centrumpartei bloß eine kirchliche Fraktion. Es ist mir um so interessanter, diese Aeußerung hier im Hause zu hören, als die Gelehrten des offiziellen Pressbüreaus ganz ähnliche Anschauungen kolportiren. Meine Herren, ich kann nicht über die Motive jedes einzelnen Mitgliedes des Centrums sprechen, warum es dieser Partei beigetreten ist, ich will Ihnen rücksichtlich meiner es sagen: ich bin der Centrumpartei, nachdem ich vier Jahre beobachtend hier war, deshalb beigetreten, weil ich in ihr mehr, als in den andern Fraktionen — nach meiner subjektiven — vielleicht irrigen — Anschauung — das Princip vertreten sah, daß das Recht und die Moral auch in öffentlichen Dingen gelte.

(Sehr wahr! im Centrum. Heiterkeit links.)

Meine Herren, ich bin gar nicht zweifelhaft, daß alle Fraktionen gewiß geneigt und gemeint sind, dieses Princip zur Geltung zu bringen. Es ist mir nur vorgekommen, daß es von denselben nicht mit der Deutlichkeit geschah, wie ich es nothwendig erachte, und darum habe ich geglaubt, es sei nöthig, eine Fraktion zu bilden, die dieses Princip recht klar und recht bestimmt zum Ausdruck bringt.

(Heiterkeit.)

Ich bin ferner ihr beigetreten, weil ich, meiner inneren Natur nach konservativ, fand, daß die Fraktion, der ich am liebsten beigetreten wäre, die konservative Partei, wie sie sich nennt, nicht mehr konservativ ist.

(Hört! hört!)

Das über die Berechtigung unserer Existenz.

Wenn wir auch kirchliche Fragen in unseren Bereich ziehen, so möchte ich die Herren, welche konservative Interessen zu vertreten vorgeben, doch in die Erwägung führen, ob ohne die kirchliche und religiöse Grundlage auf die Dauer konservative

Interessen vertreten werden können. Ich bin der Meinung, daß das nicht möglich ist, und daß die Bayonette auf die Dauer nicht ausreichen.

(Sehr wahr!)

Meine Herren, dann ist von dem Herrn Abgeordneten Dunder geglaubt worden, die Centrumsfraktion würde ihn in seinen Anschauungen unterstützen. Es ist zunächst auf meine geringe Person exemplificirt, — die zierenden Epitheta haben mich roth gemacht. —

(Heiterkeit)

Ich kann nur sagen, daß der Herr Abgeordnete Dunder nicht die Güte gehabt hat, meinen damaligen Vortrag ganz zu verlesen, und daß er anscheinend nicht berücksichtigt hat, was ich bei der Pücklerschen Wahl vorgetragen habe. Ich bin übrigens außerdem der Meinung, daß Geistliche keineswegs Staatsbeamte sind. — Es wird das hier beanstandet, und ich weiß sehr wohl, daß die Herren ganz geneigt und bereit sind, die Geistlichen zu Staatsbeamten zu machen, — das bekämpfe ich und Sie werden es nicht erreichen. Es paßt also diese Vergleichung des Herrn Abgeordneten Dunder so ganz nicht.

Dann ist von dem Herrn Abgeordneten Peter Reichensperger die Rede gewesen. Es wäre gewiß interessant, wenn man hier so eine Art Brudermord vorführen könnte;

(Heiterkeit)

der Herr Abgeordnete Peter Reichensperger hat aber gar nichts Derartiges gesagt, wie der Herr Abgeordnete Dunder annimmt. Er hat im Gegentheil sehr bestimmt und kategorisch plaidirt, daß auf der Kanzel wohl die Wahlen besprochen werden könnten, er hat nur die Methode verworfen, die damals in Frage stand rücksichtlich eines bestimmten Falles. Diese Methode, wenn sie stattgefunden, was übrigens nicht bewiesen war, würde allerdings verwerflich gewesen sein, und da der Herr Abgeordnete Peter Reichensperger nicht hier ist, so will ich, um die Diskussion nöthigenfalls zu erleichtern, ausdrücklich sagen, daß ich Alles, was Herr Peter Reichensperger gesagt hat, vollständig unterschreibe.

Zu meinem Bedauern also kann ich Herrn Dunder nicht verheihen, daß aus der Centrumsfraktion irgend welche Unterstützung für ihn erfolgen wird.

Nun, meine Herren, kommen wir auf das Cardinalprincip, welches hier in Frage ist, und welches ich allerdings nicht genug dem Nachdenken eines Jeden empfehlen kann. Es ist in der That bei dem allgemeinen direkten Wahlrecht die Frage, wie auf die Abgabe der Stimmen gewirkt sein mag, selbstverständlich immer auf dem rein intellektuellen Wege, und wie weit diese Einwirkung gewirkt, für die Beurtheilung der Gültigkeit des Resultats der Wahl indifferent. Ich muß es — zum Ueberdruße der Herren vielleicht —, aber ich muß es wiederholen, daß wir kein allgemeines direktes Wahlrecht haben können, wenn wir nicht voraussetzen, daß das Volk selbst denkt und selbst sich entschließt nach vorzüglicher eigener Ueberlegung, mag man als Material zu dieser Ueberlegung von dieser oder von der anderen Seite auf intellektuellem Wege Beihülfe gewähren. Wenn wir diese Voraussetzung nicht machen können, dann müssen wir das allgemeine direkte Wahlrecht so rasch wie möglich beseitigen, denn dann haben wir die wichtigsten und heiligsten Interessen des Vaterlandes in die Hände Unmündiger gelegt, — und das ist im höchsten Grade bedenklich, bedenklich namentlich in einer Zeit, wie die heutige, wo die Grundlagen der menschlichen Gesellschaft auf das Tiefste erschüttert sind. Meine Herren, es ist unzweifelhaft, daß man bei dem allgemeinen direkten Wahlrecht (und das würde auch bei den indirekten gelten) Interesse haben konnte, das geheime Stimmrecht herzustellen. Ich bekenne Ihnen, daß ich gar nicht für das geheime Stimmrecht bin, weder in der indirekten noch in der direkten Wahl, immer ausgehend von der Voraussetzung, daß das Wahlrecht nur in Hände gelegt wird, welche es üben können, welche Einsicht und Charakter genug haben, es richtig zu üben, andere Hände sollen gar nicht wählen. Wenn man aber von einem anderen Standpunkt einmal ausgeht — und es scheint sogar, daß in England man jetzt zu dieser Anschauung gekommen ist —, dann sollte man doch nicht bezweifeln, daß die geheime Stimmabgabe genügende Sicherheit gewährt gegen

alle Einflüsse, mögen sie von den Parteien, mögen sie von Korporationen, mögen sie vom Staate ausgehen. Und ist etwa der jetzige Modus für die Geheimhaltung noch nicht genügend, so will ich auf einen Modus des Herrn Sombarth, eingehen, nämlich den, daß wir noch Couverte für die abzugebenden Stimmzettel dazu geben. Mit diesem geheimen Stimmrechte aber sind in der That alle unberechtigten Einflüsse beseitigt, und Alles, was vorher geschieht, kann ich nur ansehen als das Material, welches man dem einsichtigen, zu dem höchsten und wichtigsten Akte berufenen Volke für seine Beurtheilung vorlegt.

Darum kann ich auch meines Theils gar nicht annehmen, daß man die ungeeignetsten Aeußerungen der Staatsbeamten, die ungeeignetsten Aeußerungen der Parteien — und die sind sehr stark gewesen —, die ungeeignetsten angeblichen Aeußerungen der Geistlichkeit irgend wie weiter in Betracht ziehen kann. Ich mache dabei, weil hier immer nur von katholischen Geistlichen gesprochen wird, aufmerksam, daß die protestantischen Geistlichen an sehr vielen Stellen Deutschlands ebenfalls sehr energisch eingewirkt haben, die rationalistischen für Sie (nach links), und die anderen für die andere Seite.

(Ruf: Beweise!)

Wenn ich gefragt werde nach Beweisen, so verweise ich die Herren auf die Dundersche „Volkzeitung“; da lesen Sie den Bericht aus Thüringen, der überhaupt allerlei sehr Beherzigenswerthes enthält.

(Heiterkeit.)

Wenn also mein verehrter Gönner Günther Beszeje will, dann hätte ich erwartet, daß er nicht so exklusiv sorgenvoll für die katholische Geistlichkeit gewesen wäre.

Nun entsteht die Frage: sollen denn die Geistlichen auf der Kanzel überhaupt nichts Politisches äußern, insbesondere in Beziehung auf die Wahlen? Und da weiche ich ganz entschieden ab von vielen Voten, die hier gefallen sind. Ich behaupte, daß die Geistlichkeit gar nicht umhin kann, auf der Kanzel auch die Politik zu berühren.

(Lebhafte Rufe links: hört! hört!)

Sa wohl, „hört! hört!“ sage ich selbst;

(große Heiterkeit)

denn ich wünsche, daß man es recht lebendig hört und beherzigt, was ich jetzt gesagt habe. — Die Geistlichkeit soll die zehn Gebote vor Allem klar und bestimmt dem Volke vorlegen, und, meine Herren, immer in Anwendung auf das Leben ringsum; und das Leben ringsum verlangt sehr bestimmt und mit Flammenzügen, daß sie über die zehn Gebote auch auf politischem Gebiete spricht!

(Sehr gut! im Centrum.)

Die Geistlichkeit soll meines Erachtens namentlich auch bei den Wahlen sich äußern. Denn, meine Herren, aus den Wahlen gehen die Vertreter des Volkes hervor; Sie Alle — und ich leugne nicht, daß ich angestekt werde — sprechen täglich viel von der Souveränität dieses Hauses, und in der That scheint es prächtig, wenn man souverän ist. Wenn man aber eine solche souveräne Versammlung schafft, die entscheiden soll über die wichtigsten und durchschlagenden Verhältnisse des Lebens — und das sind allerdings insbesondere die, welche die Kirche und die Geistlichkeit vertreten —: sollen dabei die Geistlichen mundtot sein? sollen sie nicht auffordern, daß man richtige Wahlen macht?

(Ruf links: In Versammlungen!)

Nein, auf der Kanzel sollen sie es thun!

(Hört! hört! links.)

Meine Herren, in Frankreich hat man ähnlich gesprochen, wie die Herren, die mich unterbrochen haben: die Jünger Voltaires dort haben mit Verachtung hingesehen auf das Volk der

Bretagne und der Vendee, indem sie sagten, dieses Volk ist den klerikalen Einflüssen unterworfen; — heute sehen dieselben Jünger des Voltaire — sie sind gegenüber der Kommüne, den kommunistischen und socialistischen Elementen —

(Unruhe)

sie sehen mit Sorgen hin, ob noch nicht die Armeen aus der Bretagne und der Vendee erscheinen, mit dem Rosenkranz im Gürtel und mit dem Bilde der heiligen Maria auf ihren Fahnen!

(Sehr wahr!)

Meine Herren, ich wünsche wahrhaftig nicht, daß es jemals in Deutschland zu einem Schauspiel, erschreckend und erschütternd, wie wir es in Paris sehen, kommen möge; aber es kann kommen, und wir werden dann uns freuen, wenn die Geistlichkeit noch einen Einfluß auf das Volk hat, und wenn das Volk ihr folgt, wenn es mit fliegenden Fahnen an die Urne geht.

(Bravo!)

Meine Herren, dann ist, um auf die Sache zurückzukommen, die speciell uns beschäftigt, das doch unzweifelhaft klar gestellt aus dem Berichte des Referenten, aus den Ergänzungen des Herrn Korreferenten, daß unter allen Umständen, selbst dann, wenn die Bezirke abgefordert werden, in welchen angeblich ein unberechtigter Einfluß stattgehabt haben soll, die Majorität für Reichensperger bleibt. Wie kann man dann noch die Wahl beanstanden wollen, selbst wenn man die Principien nicht gelten lassen will, die ich hervorgehoben habe, und die in ihrer Nichtbeachtung gewiß dahin führen, daß schließlich dieses Haus nicht mehr nach bestimmten Gesetzen urtheilt, sondern gar leicht sich verleiten lassen kann — nicht bewußt, das sehe ich bei Keinem vorans —, daß es sich verleiten lassen kann, nach Parteirücksichten zu gehen. Es ist das einer der Punkte, in denen ich den beredten Worten des Herrn von Blankenburg unbedingt beitrete.

Nun komme ich noch auf die Bemerkungen des Herrn von Keudell. Der Herr von Keudell meint, das Allergefährlichste wäre hier, daß angeblich 4000 Menschen unterschrieben haben sollen, Reichensperger zu wählen. Meine Herren, zunächst habe ich — ich kann aber vielleicht nicht ganz recht unterrichtet sein — nicht gehört, daß die Behauptung aufgestellt worden, daß die 4000 unterschrieben hätten, daß sie Reichensperger wählen wollen; ich habe nur vernommen, daß sie einem Komitee beitreten, welches Reichensperger wählen wolle —

(Gelächter)

meine Herren, daß ist allerdings ein feiner Unterschied, aber doch ist er da:

(Heiterkeit)

ich kenne eine ganze Reihe von Männern, die ihrer Verhältnisse wegen im öffentlichen und Privatdienst sich genöthigt sehen, diesem und jenem Komitee beizutreten, und die trotzdem anders gestimmt, ja auch anders agirt haben.

(Widerspruch.)

Es ist deshalb der von mir gemachte Unterschied recht erheblich. Dann aber bemerke ich, daß gar nicht von eidesstattlicher Unterschrift die Rede sein kann. Das, was uns hier vorgelegt, beweist das zur Genüge; auch ist in den vorgelegten Aktenstücken von 4000 Unterschriften nicht die Rede.

Wenn der Herr Abgeordnete dann glaubt, es seien einige Unterschriften da, die nicht perfekt geschrieben seien, so mache ich ihn darauf aufmerksam, daß bei längerer Anwesenheit in der Mitte des Volkes und namentlich einer ländlichen Bevölkerung er finden wird, daß viele und sehr tüchtige Leute, die wohl wissen, was sie wollen, und die Energie genug haben, ihren Willen zum Ausdruck zu bringen, doch nicht in der Lage sind, eine Kanzleihand zu schreiben.

(Heiterkeit.)

Die Unleserlichkeit der Handschrift ist also gar kein Beweis nach irgend welcher Richtung, daß die Leute, welche unterschrieben haben, nicht solche seien, die nicht recht gewußt, was sie thaten. Außerdem habe ich auch nicht gehört, daß die Abtheilung diese Unterschriftenfrage eruiert wissen will, sondern nur die unzulässige geistliche angebliche Einwirkung. Endlich möchte ich wissen, was man denn dazu sagt, ein Komitee für Herrn Seyffardt vom 18. Februar in einer mir hier vorliegenden großen Druckschrift, wahrscheinlich für die Sitzsäulen in Oesfeld bestimmt, mit einer Unterschriftenzahl von 226 in sehr energischer Weise für Herrn Seyffardt sich ausgesprochen hat. Die Unterschriften sind in diesem Falle gedruckt vorhanden, und gedruckt ist doch noch immer mehr als geschrieben.

(Heiterkeit.)

Das ist blos aus Oesfeld; aus den anderen Orten wird man vielleicht noch mehr bringen, man ist nur noch nicht darauf gefallen.

Endlich muß ich entschieden das Princip ablehnen, was der Herr Abgeordnete aufgestellt hat. Es kommt nur darauf an, daß die offizielle Stimmenabgabe geheim sei. Ob die Stimmgäbe vorher gedruckt oder geschrieben sagen, wie sie stimmen wollen, das beeinträchtigt ihren freien Willen bei der wirklichen Stimmgäbe nicht. Sie können nachher immer noch stimmen, wie sie wollen. Wie Viele haben nicht schon das wieder zurücknehmen müssen, was sie vorher geschrieben haben oder haben drucken lassen. Ich möchte wissen, ob der geehrte Herr niemals etwas geschrieben hat oder hat drucken lassen, was er nachher recht gern wieder zurückgenommen hat.

(Heiterkeit.)

Das scheint mir also kein wirklich irgend wie in Betracht kommendes Moment, und so muß ich nach allen diesen meinen unmaßgeblichen Bemerkungen, die ich dem Wohlwollen der Herren unterbreite, zu der Konklusion kommen, daß man die Wahl nicht beanstanden kann, sondern daß man sie für gültig erklären muß.

Wenn übrigens wirklich — und die öffentlichen Verhandlungen hier dringen doch zu Allen hin — dieser oder jener Geistliche auf der Kanzel etwas Ungehöriges gesagt haben sollte, dann wird er dafür, davon bin ich überzeugt, auch ohne Monitum von hier und ohne Monitum von dem Herrn Reichskanzler das Nöthige zu hören bekommen.

(Widerspruch.)

Der Herr Abgeordnete Graf Bethusy glaubt das nicht.

(Heiterkeit.)

Ich glaube es und denke außerdem, daß die geistlichen Herren, vor denen Sie eine so große Angst zu haben scheinen, auch Ihrer Meinung nach recht geistreiche Leute sein müssen. Sind sie das, dann werden sie, wenn sie jetzt hören, daß es diesem oder jenem nicht angenehm ist, wenn von der Kanzel gesprochen wird, sich schon eine Rednertribüne schaffen, von der sie auch nach Ihrer Meinung sprechen können und dürfen.

(Beifall im Centrum.)

Präsident: Es liegen vier Schlufanträge vor — von den Abgeordneten Graf Kleist, — Dr. Genast und Pfeiffer, — Dr. Endemann, — Dieze und von Bernuth. Darf ich die Herren bitten aufzustehen, die die Anträge unterstützen?

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Nun bitte ich diejenigen Herren aufzustehen oder stehen zu bleiben, die den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpfennig**: Der Herr Abgeordnete von Blandenburg hat gegen mich eine Anklage gerichtet, gegen die ich mich verteidigen muß. Erlauben Sie mir, zu diesem Zwecke ein paar Worte aus den stenographischen Berichten heranzuziehen. In der Verhandlung vom 17. April führte ich bei einer Wahlverhandlung folgendes Beispiel an. Wenn ein Grundbesitzer seinen Pächtern kündige und durch diese Kündigung ihre Stimmen erzwingt, so viel Stimmen, daß er dadurch die Mehrheit erhalte, und dies nachgewiesen werde, so — fuhr ich fort — „wird jeder sagen, die Wahl muß kassirt werden“. Darauf erfolgte — ich weiß nicht ob von einer Stimme oder von einigen Stimmen auf jener Seite des Hauses (rechts) — ein „Nein“. Ich habe gegenüber dem Beispiel, welches ich angeführt hatte, dieses Nein unmöglich für ein ernsthaftes halten können, und ich halte es auch heute für kein ernsthaftes. Dieser einen oder diesen einigen Stimmen, die so scherzhaft jenes Nein mir entgegengeworfen hatten, antwortete ich in gleichem Ton: wenn der Grundbesitzer auf dieser Seite des Hauses (links) säße, würden Sie dann nicht wirklich sagen: das ist doch keine Freiheit der Wahl mehr? Der stenographische Bericht fügt hinzu: „Heiterkeit“;

(Heiterkeit)

es ist also wahrscheinlich auch damals meine Aeußerung nicht anders aufgefaßt worden, als sie aufgefaßt werden mußte, nämlich als eine scherzhafte Erwiderung auf ein scherzhaftes und unmögliches Nein. Ich weise es aufs Entschiedenste zurück, als ob ich die konservative Partei oder irgend eine Seite des Hauses hätte bezichtigen wollen des schweren Vorwurfs, daß sie bei Wahlverhandlungen nach ihren Parteinteressen und nicht nach ihrem besten Gewissen und ihrer Ueberzeugung handelte. Ich bin fern davon gewesen, und ich halte es für ein Zeichen nicht sehr freundlicher Auffassung, daß Herr von Blandenburg überhaupt jetzt so spät dazu kommt, diese Interpretation mir unterzulegen.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Günther (Sachsen) das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Der Herr Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig hat mir den Vorwurf gemacht, ich hätte die Grundsätze nicht verstanden, nach welchen die klerikalen Wahlen hier beurtheilt worden wären. Ich bedauere, daß das bessere Verständniß, welches der Herr Abgeordnete Wehrenpfennig für sich in Anspruch nimmt, sich nicht auf meine Worte erstreckt hat; sonst würde er mir nicht Dinge in den Mund gelegt haben, die ich nicht gesagt habe. Ich habe nicht behauptet, daß das Haus bisher grundsatzlos gehandelt habe, sondern daß es bis jetzt bei dem Mangel gesetzlicher Vorschriften außerordentlich schwierig sei, unter allen Umständen gleich zu urtheilen, und daß eben Jeder sich die Grenze selbst ziehen müsse, und dadurch die Gefahr entstehe, und wohl auch schon vorgekommen sei, daß ähnliche Fälle vom Hause verschieden beurtheilt wurden.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Kanngießer.

Abgeordneter **Kanngießer**: Nur zur Vermeidung eines Mißverständnisses, welches dem Herrn Abgeordneten von Blandenburg passiert ist, erlaube ich mir zu bemerken, daß es mir nicht eingefallen ist, den Geistlichen jeden Einfluß auf die Wahl abzuspochen, sondern ich habe nur denjenigen Einfluß, welchen sie in Ausübung ihres Amtes üben, als einen für die Freiheit der Wahl gefährlichen hingestellt.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete von Blandenburg das Wort.

Abgeordneter **von Blandenburg**: Wenn der Herr Dr. Wehrenpfennig erklärt, daß er die Aeußerung nur in humoristischer Weise gemacht und gemeint habe und es nicht im Ernste wiederholen will, so bin ich damit ganz zufrieden. Der Herr Abgeordnete Lasker hat trotz der schweren Wun-

den, die der Herr Präsident mir geschlagen hat, und die mich noch schmerzen, es nochmals gerügt, daß ich einen gewissen Beschluß des Hauses einen excentrischen genannt hätte. Dem Abgeordneten Lasker gegenüber will ich doch erklären, daß ich doch nur mißverstanden bin. Meine Herren, ich habe den Beschluß gemeint, durch den ein Mitglied des Centrum's aus dem Centrum entfernt worden ist,

(große Heiterkeit)

nur insofern nannte ich den Beschluß ex-centrisch!

(Wiederholte Heiterkeit.)

Der Abgeordnete für Meppen hat mir vorgeworfen, daß ich seiner Partei die Berechtigung abgesprochen habe, hier als klerikale Fraktion unter dem Namen „Centrum“ zu erscheinen. Meine Herren, das habe ich nicht so gemeint. Die Berechtigung zur Fraktionsbildung spreche ich nicht ab. Ich habe mich nur über das Weise oder das Unweise der Art der Zusammenföhrung ausgesprochen und glaube damit kein zu tadelndes Votum ausgesprochen zu haben. Dann habe ich aber allerdings den Gedanken aussprechen wollen, daß es mir schiene, als wenn es den Verhältnissen kongruenter wäre, wenn sich der Abgeordnete für Meppen auf den „Berg“ setzte und mich im Centrum sitzen ließe! —

Präsident: Der Abgeordnete von Reudell hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **von Reudell**: Die Bemerkungen des Abgeordneten für Meppen geben mir Veranlassung, ein für alle Mal zu erklären, daß ich mich bemühen werde, in meinem parlamentarischen Leben ohne persönliche Bemerkungen auszukommen, und daß es mir zur Genüghung gereichen wird, wenn mich meine Gegner, statt mit sachlichen Gründen, mit persönlichen Angriffen oder Insinuationen zu bekämpfen versuchen.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Dunder**: Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Meppen

(Heiterkeit)

hat mir gewissermaßen vorgeworfen, daß ich die Worte des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe), welche er am 5. April 1871 bei Gelegenheit der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc gesprochen, hier nicht richtig wiedergegeben habe. Ich habe sie im stenographischen Berichte nachgelesen, und die entscheidende Stelle lautet:

Ich sage, meine Herren, der Standpunkt, der festgehalten werden muß, ist der, daß es recht und löblich ist, wenn auf der Kanzel überhaupt nur allgemeine Principien dargelegt werden, auch dann, wenn die Wichtigkeit der Bedeutung und der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte auf der Kanzel jedem Bürger ans Herz gelegt wird mit Hinweis darauf, wie hohe und heilige Interessen des Vaterlandes daran geknüpft sind; daß zu diesem allerdings nicht bloß materielle Interessen, sondern auch religiöse und kirchliche Interessen gehören, und daß nicht bloß jeder Staatsbürger, sondern auch jeder Christ und jeder katholische Christ sein Wahlrecht in diesem Geiste auszuüben die Pflicht habe. Als Mißbrauch erachte ich es aber allerdings, wenn auf der Kanzel gegen Personen polemisiert und befürwortet wird, für oder gegen die Kandidatur bestimmter Personen zu stimmen. Es wäre ein trauriger Mißbrauch, wenn in dieser Weise die Heiligkeit der Kanzel mißachtet werden sollte, — und ich bedaure, daß Sie glauben, daß diese Anschauungen bei der geistlichen Oberbehörde nicht herrschen.

Es handelte sich damals um eine Differenz der Meinungen darüber, ob eine Beschwerde an die geistliche Oberbehörde zu richten sei. Wenn aber das der Wortlaut der Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger war, so war ich vollkommen berechtigt, bei den Thatsachen, die jetzt vorliegen, wo eben be-

hauptet worden ist, daß ein bestimmter Name von der Kanzel genannt worden ist, diese Aeußerungen anzuführen; ich glaube berechtigt zu sein, zu bemerken, daß nicht bloß kirchliche, sondern gewissermaßen Familieninteressen der Gebrüder Reichensperger es wünschenswerth erscheinen lassen, diesen Fall durch amtliche Ermittlungen festgestellt zu sehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Was zunächst die Aeußerung des Abgeordneten Dunder betrifft, so habe ich gesagt, daß ich mit dem Abgeordneten Peter Reichensperger einverstanden bin; ich bin es auch nach der Verlesung des von ihm Gesagten. Ich mißbillige auch die Kritik der einzelnen Personen auf der Kanzel; es fragt sich nur, ob hier substantiirt, nicht mit allgemeinen Redensarten, sondern substantiirt eine solche Kritik behauptet worden ist, und das habe ich nicht vernommen.

Dem Herrn Abgeordneten von Reubell erwidere ich, daß mir wirklich unbegreiflich ist, wie der Herr Abgeordnete in irgend welcher Weise mir hat unterlegen wollen, daß ich persönlich ihn angegriffen oder ihm habe Insinuationen machen wollen. Meiner Absicht ist das absolut fern gelegen; ich habe nur objektive Momente gegen ihn geltend machen wollen, und sollte ich es anders gethan haben, so sage ich hier ausdrücklich, daß bei der hohen Achtung, die ich für den Herrn insbesondere hege, ich das sehr beklagen würde.

Was dann den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg betrifft, so habe ich nicht verstanden, was er damit sagen will, daß ich auf einen so erhöhten Platz gestellt werden sollte. Es könnte mir das unter Umständen sehr angenehm sein, jedenfalls aber besonders angenehm dann, wenn die Erhöhung, die er mir zu denkt, mich ihm oder vielmehr ihn mir näher brächte.

(Heiterkeit.)

Präsident: Nun hat noch nach dem Schlusse der Herr Referent das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. **Neischer:** Es sind drei Anträge in der Versammlung hervorgetreten, dieselben Anträge, welche auch schon in der Abtheilung gestellt wurden. Herr Dr. Bock hat seinen Antrag aufrecht erhalten, welcher dahin geht, den Protest abzulehnen, also die Wahl nicht zu beanstanden, auch keine Mittheilung an das Bundeskanzler-Amt zu machen. Sodann hat der Herr Abgeordnete Dunder mit einigen Freunden beantragt, die Wahl des Abgeordneten Dr. Reichensperger zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die in dem Protest behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen. Ich muß mich, meine Herren, im Namen der Abtheilung gegen diesen Antrag auch heute erklären, sofern nämlich hier die Legitimation eines Abgeordneten einstellweilen ausgesetzt werden soll bis zum Ende einer gerichtlichen Untersuchung. Zunächst ist es dieses Haus, welches über die Legitimation zu entscheiden hat, und zwar zu entscheiden hat auch möglicherweise nach eigener Anstellung der Untersuchung; wenigstens ist das Untersuchungsrecht dem Reichstage in der Verfassung nicht verweigert worden. Nun aber die Gerichte aufzufordern, über alle die Thatsachen, die im Proteste stehen, eine Untersuchung einzuleiten, den Gerichten zuzumuthen, über alle diese großen und kleinen und kleinsten Sachen eine gerichtliche Untersuchung einzuleiten, dazu ist durchaus kein Motiv vorhanden; das Gericht würde auch seine Kompetenz wohl in Abrede stellen.

Meine Herren, die 6. Abtheilung hat ihren Antrag dahin gestellt, daß die Wahl für gültig zu erklären sei, und dem Bundeskanzler-Amt eine Mittheilung gemacht werde von dem erheblichen Theile der Beschuldigungen, damit das Bundeskanzler-Amt sofort eine Untersuchung einleite und, je nachdem die Untersuchung ausfällt, in Kommunikation mit dem vorgesezten Episkopat trete, damit ähnliche Ausschreitungen, wenn sie wirklich stattgefunden haben, in Zukunft nicht mehr vorkommen. Die 6. Abtheilung hat ihren Antrag schon vor drei Wochen beschloffen, und sie wurde auch nicht veranlaßt durch die nachher eingekommenen weiteren Eingaben, von ihrem Beschlusse abzugehen.

Die Abtheilung empfiehlt Ihnen ihren Antrag aufs Beste.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegt vor: der Antrag der Abtheilung, erstens die Wahl nicht zu beanstanden, — ein Antrag, den der Herr Referent eben dahin erklärt hat, „die Wahl für gültig zu erklären,“ — jedoch zweitens den eingegangenen Protest zc. dem Bundeskanzler-Amt mit einem näher präcisirten Ersuchen mitzutheilen. Sodann ein Antrag der Abgeordneten Ranngießer, Dunder und Genossen, die Wahl zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, die im Protest behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen. Endlich der Antrag des Abgeordneten Dr. Bock: die Wahl für gültig zu erklären und alle weiter gehenden Anträge der Abtheilung abzulehnen.

Nun hatte im Verlauf der Debatte der Abgeordnete Günther (Sachsen) für den Fall der Annahme des Ranngießerschen Antrages (auf Beanstandung), wenn ich ihn recht verstanden habe, eventuell den Antrag gestellt, die zweite Nummer des Abtheilungsantrages hiermit zu verbinden.

Der Herr Abgeordnete hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Ich habe diesen Antrag zwar nicht gestellt, ich will ihn aber gestellt haben.

(Heiterkeit.)

Präsident: Meine Herren, die Sache stellt sich dadurch gar nicht anders, als sie schon früher stand. Ich werde, glaube ich, mit der Abstimmung so verfahren müssen. Wir beginnen mit dem Antrage des Abgeordneten Ranngießer auf Beanstandung der Wahl. Wird der Antrag angenommen, so frage ich das Haus, ob es außer dem die zweite Nummer des Antrages der Abtheilung: den eingegangenen Protest dem Bundesrathe unter dem Ersuchen mitzutheilen u. s. w., genehmigen will. Wird dagegen der Ranngießersche Antrag verworfen, so hat das Haus damit die Wahl als gültig anerkannt, und ich bringe dann nur noch die zweite Nummer des Abtheilungsantrages zur Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Wenn ich den Herrn Präsidenten richtig verstanden habe, so soll der zweite Antrag der Abtheilung wegen Mittheilung der Vorgänge an den Bundeskanzler immer noch aufrecht erhalten werden. Ich habe allerdings diesen Antrag anders verstanden. Wenn der Antrag Ranngießer angenommen wird, so wird erst eine Untersuchung eingeleitet über die Vorgänge, welche den Gegenstand des Protestes bilden, und ich möchte glauben, daß es dann erst, wenn das Ergebnis der Untersuchung uns vorliegt, an der Zeit sein wird, eine Mittheilung an den Bundeskanzler zu machen. Außerdem würden wir die Mittheilung zuerst machen und dann untersuchen lassen. Ich glaube, das wäre doch vielleicht nicht der ganz richtige Weg; ich submittire mich aber dem Ermessen des Herrn Präsidenten.

Präsident: Ich glaube, der Herr Abgeordnete führt Motive aus, um derentwillen für den Fall der Annahme des Ranngießerschen Antrages verehrte Mitglieder Ursache hätten, gegen den zweiten Antrag der Abtheilung zu stimmen. Aber diese Motive können mir doch nicht das Recht geben, die zweite Hälfte des Abtheilungsantrages gar nicht erst zur Abstimmung zu bringen.

Wenn mir nicht weiter widersprochen wird, gehe ich also nach meiner Abstimmungsmethode vor.

Der Antrag der Abgeordneten Dunder, Ranngießer und Genossen geht dahin:

der Reichstag wolle beschließen, die Wahl des Abgeordneten Reichensperger zu Cöln im 11. Düsseldorf Wahlbezirk zu beanstanden und den Reichskanzler aufzufordern, die in dem Proteste d. d. Cresfeld den 18. März 1871 behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen.

Diesem Antrage der Abgeordneten Dunder, Ranngießer und Genossen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen

Herrn, die dem Antrage der Abgeordneten Dunder, Kanngießer und Genossen nicht zustimmen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft: wir werden zu einer namentlichen Abstimmung schreiten. Ich wiederhole die Frage: diejenigen Herren, die dem Antrage Dunder, Kanngießer und Genossen auf Beanstandung der Wahl im 11. Düsseldorf Wahlbezirk und Aufforderung an den Reichskanzler, die in dem Proteste behaupteten Thatsachen durch richterliche Untersuchung feststellen zu lassen, beistimmen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, — die das nicht wollen, mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben A.

(Der Namensaufruf erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Adikes. Mosig von Aehrenfeld. Albrecht. Allnoch. Augspurg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Behringer. von Bernuth. Graf von Bethusy-Huc. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. von Bodum-Dolfs. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). von Bonin. Braun (Hersfeld). Dr. Brochhaus. Bürger. Büsing (Kostock). Dr. von Bunsen. Chevalier. Christensen. Crämer. Dennig. Dickert. Dieke. Graf zu Dohna-Kokenau. Dr. Dove. Freiherr von Dörnberg. Dunder. Eckhard. Eggert. Dr. Endemann. Dr. Erhard. Gysoldt. Fauler. Fischer (Augsburg). Francke. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gneist. Gollen. Dr. Hänel. Hagen. Hartort. Hausmann (Westhavelland). Hausmann (Rippe). Hebing. Herz. Heydenreich. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hoverbeck. Jordan. Jungken. Kanngießer. von Kardorff. Kastner. von Kessler (Württemberg). von Keudell. Kieser. Kirchner. Klotz (Homburg). Klotz (Berlin). Knapp. Koch. Dr. Köchly. Kottmüller. Kraupold. von Kufferow. Dr. Lamey. Lefse. Dr. Löwe. von Lottner. Louis. Graf von Lurburg. Graf von Malkan-Militzsch. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Metz. Dr. Minckwitz. Mosle. Mueller. Dr. Müller (Göbelitz). Dr. Notter. Overweg. Freiherr von Patow. Paravicini. Pfannebecker. Fürst von Pleß. Pogge (Schwerin). Dogge (Strelitz). Prince-Smith. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Richter. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Ros. Runge. Dr. von Schaup. Schenk. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Zweibrücken). Schroeter (Ohlau). Schulze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Sombart. Stadlberger. Dr. Tschow. Dr. Tellkamp. Thiel. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Freiherr von Wedekind. Dr. Wehrenpennig. Westphal. Wichmann. Wigger. von Winter (Marienwerder). Woelfel.

Mit Nein haben gestimmt:

Graf von Arnim-Boitzenburg. Graf von Behr-Regendank. von Behr. Bellinger. von Benda. von Bennigsen. Bernards. Dr. Biedermann. von Blandenburg. Blell. Dr. Bod. Freiherr von Bodenhausen. Borowski. Dr. Braun (Gera). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Carl Fürst zu Carolath. von Cottenet. von Cranach. Prinz Roman von Czartoryski. von Davier. Deder. von Denzin. Dernburg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Dr. Elben. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Evers. Dr. Ewald. Fier. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Freytag. Genast. von Gerlach. von Goppelt. Graepel. von Grand-Ry. Gravenhorst. Greil. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Grossmann (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Günther (Sachsen). Freiherr von Hasenbrühl. Dr. Hammacher. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Freiherr von Heereman. von Heldorf. von Hennig. Hirschberg. Hoelder. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Dr. Holzer. Freiherr von Hüllessem. von Jagow. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kalkstein (Pr. Stargard). von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Frei-

herr von Ketteler (Baden). Graf von Keyserling-Nautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. von Kummerstaedt. Graf von Krzyzanowski. Graf von Landsberg-Velen und Semen. Freiherr von Landsberg. Lasker. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Lenz. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. Freiherr von Loë. Dr. Lorenzen. Dr. Lucius (Erfurt). Lugscheider. von Mallinckrodt. Freiherr von Malkahn-Gülk. von Mankowski. Mayer. Baron von Münnigerode. Graf von Moltke. Dr. Mousfang. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Saunover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. von Oheimb. Freiherr von Ow. Pelzer. Pland. Probst. Dr. Prosch. Dr. Reyscher. Graf von Rittberg. von Rochau. Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Dr. Rudolphi. Russell. Graf Schaffgotsch. Schels. Dr. Schmid (Mischach). von Schöning. Schröder (Rippstadt). Graf von der Schulenburg-Flehe. von Seydewitz. Dr. Simson. von Storzewski. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sonnemann. Graf von Spee. von Sperber. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Stavenhagen. von Stein. Dr. Stephani. Graf Strachwitz. Streich. von Swaine. Graf Szembek. Dr. Thaniß. Freiherr von Thimus. von Trezkow. von Turno. Ulrich. Freiherr von Unruhe-Bomst. Freiherr von Waqner (Württemberg). von Waldaw-Reichenstein. Fürst von Waldburg-Zeil. Graf von Walderdorff. von Weber. von Wedell-Malchow. Dr. Weigel. Weissich. Wilmanns. Dr. Windhorst. Winter (Wiesbaden). von Woedtko. Dr. Wollfson. Dr. Zehrt.

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. Graf Baudissin. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. Erleben. Fernow. Fischer (Ritzingen). Guenther (St. Crone). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. von Haza-Radlitz. Lingenß. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Lucius (Geilenkirchen). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Freiherr von Sagenhofen. von Simpson-Georgenburg. Stumm.

Krank sind:

Evelt. von Kirchmann. Obermayer. Dr. Dettler. Graf von Oppersdorff. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt sind:

von Bismarck-Briest. Graf von Seinsheim-Grünbad.

Gefehlt haben:

Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Bebel. von Below. Briegleb. von Busse. von Dziembowski. Emden. Engel. Fischer (Göttingen). von Fockenberg. Fries. Dr. Gerstner. Dr. Freiherr von der Goltz. Grumbrecht. Haack. Herrlein. Jacobi. Jensen. von Karstedt. Dr. Krebs. Krieger (Lauenburg). Krüger (Hadersleben). Krug von Ridda. Dr. Rünzer. von Lindenau. Ludwig. Miquel. Dr. von Niegolewski. Freiherr Nordack zur Rabenau. Oehmichen. Petersen. Pfeiffer. Dr. Reichensperger (Cresfeld). Reichensperger (Olpe). Graf Renard. Köben. Graf Sauma-Zeltzsch. Dr. Schaffrath. von Schaper. Schmidt (Stettin). Schrapß. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Taczanowski. Ulden. Wagener (Neustettin). von Watzdorff. Dr. Wigard. Freiherr von Zedlitz-Neufirkh. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Meine Herren, an der Abstimmung haben sich 292 Mitglieder betheiligt und von ihnen mit Ja 141, mit Nein 151 gestimmt. Der Antrag auf Beanstandung der Reichenspergerschen Wahl ist also abgelehnt, und damit nach dem Vorbeschluß des Hauses die Gültigkeit der Wahl anerkannt. —

Ich habe nun die zweite Hälfte des Antrages der Abtheilung zur Abstimmung zu bringen.

Der zweite Antrag der Abtheilung lautet:

den eingegangenen Protest von 32 Wählern zu Cresfeld d. d. 18./20. März 1871, nebst einer nachträglichen Zeugenbenennung vom 31. März und zwei Erklärungen Reichenspergerscher Wähler vom 2. und 11. April 1871, dem Bundeskanzler-Amt unter dem Ersuchen mit-

zutheilen,

im Falle die in der Protesteingabe aufgestellten

Behauptungen einer direkten, officiellen Wahlbeeinflussung von Seiten eines Theiles der Geistlichkeit bei der einzuleitenden Untersuchung als wahr sich erweisen sollten, solchen Ausschreitungen durch Kommunikation mit dem vorgesetzten Episkopat für die Zukunft zu begegnen.

Diejenigen Herren, die diesem zweiten Antrage der sechsten Abtheilung zustimmen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Dieser Antrag der Abtheilung ist verworfen. —

Wir kämen jetzt an die zweite Nummer der Tagesordnung:

die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;

der Abgeordnete Dr. Löwe hat aber das Wort zur Geschäftsordnung verlangt.

Abgeordneter Dr. Löwe: Meine Herren, ich erlaube mir den Vorschlag zu machen, daß wir die 3. Nummer unserer Tagesordnung an die Stelle der Nr. 2 setzen und Nr. 2 an die Stelle der Nr. 3. Nr. 3 ist eine zweite Berathung einer wichtigen Regierungsvorlage, während wir mit Nr. 2 erst an die erste Berathung eines vorgelegten Gesetzes gelangen. Bei der vorgerückten Zeit, — die weiter vorgerückt ist, als bei der Feststellung der Tagesordnung gestern vorausgesetzt werden konnte — glaube ich, liegt es in dem gemeinsamen Interesse, daß Nr. 3 erledigt wird; und wenn wir zu Nr. 2 nicht mehr kommen würden, so würde sie auf eine spätere Tagesordnung gesetzt werden können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Da ich auch die Absicht habe, mich an der Debatte über das Prämienanleihe-Gesetz zu betheiligen, so trete ich gern dem Abgeordneten Löwe bei und unterstütze seinen Antrage.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich will meinem Freunde Löwe gewiß nicht widersprechen; ich glaube aber, er wird seinen Zweck besser erreichen, wenn er dann die jetzige Nr. 2 als die letzte Nummer der heutigen Tagesordnung bezeichnet; sonst könnten wir eben dahin kommen, daß wir in der letzten halben Stunde die ebenfalls sehr wichtige Berathung des Prämienanleihe-Gesetzes vornehmen.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Löwe.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe ist damit einverstanden, daß, falls das Haus die Nr. 2 der Tagesordnung jetzt leer werden läßt, an deren Stelle Nr. 3, und die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, an das Ende der Tagesordnung tritt.

Wenn nicht widersprochen wird und namentlich Niemand eine Abstimmung fordert, erkläre ich den Antrag des Abgeordneten Dr. Löwe für angenommen.

Wir kommen also zur

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42. der Drucksachen),

und da habe ich, ehe ich das Wort erteile, anzuzeigen, daß der Abgeordnete Krüger (Hadersleben) folgendes Amendement zu diesem Anleihegesetz eingebracht hat:

der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetz folgende Bestimmung beizufügen:

Diejenigen Ländergebiete, denen das Recht der Verhandlungen des deutschen Reichstages.

freien Willensäußerung über den Zusammenhang mit den Deutschen gebührt, sind von der Verbindlichkeit für diese Anleihe ausgenommen.

(Heiterkeit.)

Ich eröffne nunmehr die Specialdebatte über § 1 und gebe dem Abgeordneten Richter das Wort.

Abgeordneter Richter: Meine Herren, ich möchte die Bundesregierung um nähere Auskunft zur Ergänzung der Motive des Gesetzentwurfs bitten.

Zunächst vermissen ich in der Berechnung der Einnahmen, aus welchen die Kriegskosten gedeckt sind, diejenigen Kontributionen, welche nicht in Paris sondern in einzelnen französischen Städten erhoben worden sind. Diese Summe dürfte nicht ganz unerheblich sein. — Dann vermissen ich in dieser Einnahmehberechnung die doch wenigstens theilweise, wie es in den Motiven heißt, eingezahlten französischen Verpflegungsgelder. Von der Pariser Kontribution von 200 Millionen Francs sind nur rund 44 Millionen Thaler in Einnahme gestellt — ich vermuthe, daß die übrigen 9 Millionen Thaler aus der Pariser Kontribution an die süddeutschen Staaten gezahlt worden sind. Da möchte ich um Mittheilung der Grundätze bitten, nach denen die Repartition dieser Kontribution zwischen den süddeutschen und den norddeutschen Staaten stattgefunden hat. Ich nehme an, daß, wenn es sich seiner Zeit um die Vertheilung der großen Kriegentschädigung handelt, der Reichstag ebenso, wie über die Verwendung der Entschädigungsgelder im Ganzen, auch über den Maßstab betreffs der etwaigen Repartition zwischen Norddeutschland und Süddeutschland wird zu beschließen haben.

Ich komme nun auf einen anderen Punkt.

Die erste Anleihe ist bekanntlich untergebracht worden durch eine direkte Begebung, durch Offenlegen zur öffentlichen Subskription von Seiten des Staats. Bei den folgenden Anleihen hat die Bundesregierung diesen Weg der Begebung verlassen und die Anleihe im Ganzen an ein Konsortium von mehreren größeren Bankhäusern gegeben. Dieses Konsortium hat dann seinerseits die Anleihe zur öffentlichen Subskription ausgelegt. Wenn man die Valuta vergleicht, die in die Bundeskasse geflossen ist aus diesen Anleihen, und andererseits den Subskriptionspreis, zu dem das Konsortium die Anleihen ausgelegt hat, so ergibt sich, daß das Konsortium dabei 2%, also rund bei 100 Millionen Thaler 2 Millionen Thaler verdient hat. Nun hört man im großen Publikum vielfach sagen: ja, als die Zeichnung auf eine Anleihe noch ein riskantes Geschäft war, damals am 2. August vor der Schlacht bei Wörth, da sind die großen Bankiers nicht dazwischen getreten,

(sehr richtig!)

da hat man sich direkt an das Volk gewendet. Aber jetzt, wo die Zeichnung auf diese Anleihen ein gutes Geschäft ist, und wo sogar eine Ueberzeichnung zu erwarten war, da hat man das Konsortium gewissermaßen die Sahne von dem Milchtopf abschöpfen lassen. Ich stimme dem nicht ganz unbedingt zu. Man kann allerdings erwidern, daß damals, als direkt zur öffentlichen Subskription die Anleihe ausgelegt war, von den verlangten 90 Millionen nur 70 Millionen gezeichnet wurden. Ich glaube indessen — ich habe damals die Vorgänge sehr genau beobachtet —, hieran hat wesentlich Schuld getragen, daß die Aufmerksamkeit des großen Publikums in jenen Tagen des 2. und 3. August nicht entsprechend auf die Wichtigkeit der Anleihe hingelenkt war. Die Aufmerksamkeit des großen Publikums weckte in jenen Tagen viel mehr bei den patriotischen Zeichnungen für Verwundetenvereine, als bei dieser Anleihe. Es ist das vielleicht ebenso sehr Schuld der Presse, als der Regierung gewesen. Jedenfalls lagen aber später die Verhältnisse anders, und man darf wohl sagen, daß, wenn die Bundesregierung die Anleihe direkt ausgelegt hätte, die Anleihe ebenso gut überzeichnet worden wäre und auch die Einzahlung ebenso leicht erfolgt wäre, wie jetzt durch Vermittelung eines Konsortiums. Indes ist es ja immerhin möglich, daß, wie man überhaupt oft durch Vermittelung eines Kommissionsärs besser verkauft als direkt, auch die Bundesregierung durch die Vermittelung des Konsortiums ein besseres Geschäft gemacht hat, als es sonst bei einer direkten Anleihe der Fall gewesen wäre. Um das vollständig beurtheilen zu können, müßte

man eben vollständig den Vertrag kennen, der zwischen dem Konfortium und der Bundesregierung abgeschlossen worden ist. Ich meine nun, der Bundesregierung müßte die Gelegenheit erwünscht sein, sich über die Gründe, warum sie, statt sich direkt an das Volk zu wenden, sich an ein Konfortium gewendet hat, hier auszusprechen, um etwaige im Lande zu Unrecht bestehende Vorurtheile in dieser Beziehung zu widerlegen.

Wie mir äußerlich gesagt wird, sind auch die letzten 25 Millionen 5prozentiger Obligationen wieder an dasselbe Konfortium begeben worden. Ich finde nun in den Motiven, daß hierauf bis zum 1. April — so weit geht die Berechnung in der Vorlage — erst $2\frac{1}{2}$ Millionen eingezahlt worden sind, und daß außerdem 17 Millionen noch nicht begebener Bundesobligationen und Schatzanweisungen an die Darlehnskassen verpfändet gewesen sind. Ich möchte hier die Frage einfügen, ob inzwischen die Anleihe vollständig realisiert worden ist.

Daran knüpft sich endlich noch die Erörterung in Bezug auf die Verpfändung von Obligationen und Schatzanweisungen der Darlehnskassen. Ich glaube, Niemand hat im Reichstage, als das Darlehnskassen-Gesetz votirt wurde, daran gedacht, daß das Institut der Darlehnskassen viel weniger dem Kreditbedürfniß von Handel und Industrie als dem Kreditbedürfniß des Reichs und der Regierung selbst dienen sollte. In der That sind bis Anfang Oktober aus den Darlehnskassen nur etwa 8,000,000 Thaler Darlehne für Handel und Industrie gegeben worden. Erst seitdem im Oktober die Bundesregierung ansang, ihrerseits Bundeseffekten bei den Darlehnskassen zu verpfänden, da schnellte die Ziffer der einlaufenden Darlehns-Kassenscheine von 8,000,000 bis auf 25 und bis 28,000,000 Thaler empor. Man kann vielleicht darüber streiten, ob diese Operation dem Wortlaute des Darlehnskassen-Gesetzes entspreche. Viel bedenklicher scheint mir in materieller Beziehung, daß man in jener Zeit den abschüssigen Weg betreten hat, die Kriegskosten vorläufig zu decken durch Vermehrung des uneinlöslichen Papiergeldes. Man hat nun allerdings gesagt, diese Vermehrung habe damals die Lücke ausgeglichen an Circulationsmitteln, welche entstanden sei durch Abfluß des Geldes nach Frankreich; ich meine aber, zur Regulierung des Bedürfnisses an Circulationsmitteln waren andere Institute, unsere zahlreichen Banken und vor allen die preussische Bank berufen und nicht der Finanzminister; denn es kann sonst kommen, daß bei Bemessung der Bedürfnisse des Verkehrs an Circulationsmitteln der Finanzminister sein eigenes Bedürfniß mit dem Bedürfnisse des Verkehrs verwechselt. Allerdings hat die Bundesregierung aus der Vornahme dieser Operation dem norddeutschen Reichstage gegenüber, als er im November zusammentrat, kein Hehl gemacht. Der Reichstag hat damals zu diesen Operationen geschwiegen, vielleicht aus patriotischen Rücksichten, weil er in jener Kriegszeit nicht durch eine Kritik dieser Operation einen Schatten auf die umlaufenden Darlehns-Kassenscheine werfen wollte. Jedenfalls kann man, weil damals der Reichstag geschwiegen hat, formell der Bundesregierung wegen der Fortsetzung dieser Operation auch jetzt keinen Vorwurf machen. Ich wünschte aber doch nun, daß man in diesen Operationen innehielte. Ich weiß nicht, ob es wahr ist, was die Zeitungen berichten, daß eine Verfügung bereits ergangen ist, welche die Darlehnskassen insoweit schließt, als weitere Darlehen von ihnen nicht mehr gegeben werden sollen. Darüber hinaus wünschte ich aber auch, daß die noch schwebenden Lombardgeschäfte möglichst bald abgewickelt werden, damit mit dem Eintreten normaler Verkehrsverhältnisse auch der normale Bestand des Betrages des umlaufenden uneinlöslichen Papiergeldes wieder erreicht wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Königlicher preussischer Bundesbevollmächtigter Staatsminister Camphausen: Meine Herren, da sonst von keiner Seite in dieser Frage das Wort begehrt wird, so sehe ich mich genöthigt, schon in diesem Augenblick über verschiedene Punkte nähere Auskunft zu ertheilen. Der Herr Vorredner hat so ziemlich alle Fragen, die sich an die Anleiheoperationen überhaupt knüpfen lassen, hier vorgebracht, und ich bin meinerseits sehr gern bereit, über alle einzelnen Punkte, die ich mir notirt habe, die gewünschte Auskunft zu ertheilen. Zunächst ist die Frage aufgeworfen worden, ob die Kontributionen, die in einzelnen Städten Frankreichs erhoben worden sind, in der Rech-

nung begriffen wären oder nicht. Diese Frage habe ich zu verneinen, denn diese Aufstellung ist eine Aufstellung, die von der Centralstelle ausgegangen ist, und bei der nur hat berücksichtigt werden können, was in die Kasse der Centralstelle gelangt ist. Es ist insbesondere gefragt, ob darunter die Verpflegungskonttribution begriffen sei, und das kann ich auch nur verneinen. Ueber die Verpflegungskonttributionen ist ja überdies die Auskunft ertheilt worden, daß die französische Regierung mit der Entrichtung derselben geögert hat. Es ist ferner die Frage aufgeworfen worden, ob die Grundsätze der Theilung zwischen Nord- und Süddeutschland bei Gelegenheit der Pariser Kontribution festgestellt worden seien. Auch diese Frage muß ich mit Nein beantworten. Es haben nur unter Vorbehalt einer definitiven Regulirung einzelne Zahlungen an die süddeutschen Regierungen stattgefunden.

Was dann die große Frage anbetrifft, weshalb, nachdem man ursprünglich den Weg eingeschlagen habe, durch öffentliche Zeichnungen den Kredit zu realisiren, man später dazu übergegangen sei, sich der Vermittlung von Bankiers zu bedienen, so kann ich auch darüber mich ganz kurz auslassen. Im ersten Augenblicke nach der Kriegserklärung hat man den Wunsch gehegt, eine große nationale Anleihe zu machen. Zu welchem Satze die Anleihe aufgelegt werden könne, das ist zu jener Zeit sehr zweifelhaft erschienen; nur mit schwerem Herzen hat man sich dazu damals entschlossen, eine fünfprozentige Anleihe zu einem so niedrigen Kurse aufzulegen, und zwar zu dem Kurse von 88; man hat lange geschwankt, ob man es nicht wagen könne, dem Publikum die Zumuthung zu stellen, daß für eine solche Anleihe mindestens 90 gefordert werden möchten. Die Ansichten aus Bankierkreisen drängten damals dazu, sich für einen noch niedrigeren Kurs als 88 zu entschließen. Ich persönlich hatte den lebhaften Wunsch, zu einem höheren Kurse realisiren zu können, und als mir das Resultat bekannt wurde, daß die Anleihe nicht vollständig gezeichnet sei, habe ich mich als Finanzminister sehr gefreut; es hat keinen Augenblick gegeben, wo ich nicht die Ueberzeugung hatte, wir würden sehr bald höhere Preise für dieselbe Anleihe erlangen können. Das hat dahin geführt, daß, nachdem nun mit dem durch öffentliche Subscription dargeliehenen Gelde eine zeitlang gewirthschaftet war, wir in die Lage gebracht wurden, die verzinsliche 5 pCt. Anleihe um einen Betrag von 20,000,000 Thalern zu reduciren und durch Schatzanweisungen zu ersetzen, und daß es uns gelang, den Rest von dieser Anleihe — er belief sich ungefähr auf einen Nominalbetrag von 20,700,000 Thalern — den Rest von derselben Anleihe, der zur öffentlichen Subscription zu 88 auferlegt war, wenn ich mich recht entsinne, zu $95\frac{3}{4}$ zu begeben, so daß an diesem Reste der Anleihe eine Differenz gegen den durch öffentliche Subscription erzielten Preis von ungefähr 1,600,000 Thalern erzielt wurde. Das fiel in die Periode nach der Schlacht von Sedan, wo Viele sich mit der Erwartung trugen, daß der Krieg rasch ein Ende nehmen würde. Bald nachher trat eine völlig geänderte Situation ein, und man mußte sich vollständig mit dem Gedanken vertraut machen, daß der Krieg noch eine recht lange Dauer haben würde. Zugleich traten damals Schwierigkeiten auf dem Geldmarkte ein. Es ist durchaus keine leichte Sache gewesen für Deutschland, diesen ganzen Krieg ohne extraordinäre Hülfsmittel bestreiten zu können; es ist keine leichte Sache gewesen, die preussische Bank und alle übrigen Banken des Landes stets in der Lage zu erhalten, daß sie mit Leichtigkeit haben den Gewerben ihre Unterstützungen angedeihen lassen können. Die Erwägungen, die damals stattfanden, führten vor allen Dingen auf die Nothwendigkeit, dem deutschen Geldmarkte eine Erleichterung zu gewähren. Dies führte zu der Ueberzeugung, daß es wünschenswerth sei, englisches Kapital unseren Zwecken dienstbar zu machen, und dies ergab sehr bald, daß, wenn ein solcher Versuch, der in langen Jahren in Deutschland nicht betreten war, mit Erfolg betreten werden sollte, daß wir dann der Vermittlung von Bankierskräften nicht entbehren könnten, um die nothwendigen Verständigungen mit England herbeizuführen. Es wurde deshalb zu jener Zeit unter verhältnißmäßig vortheilhaften Bedingungen ein solches Abkommen mit einem Konfortium geschlossen, und diese damalige Anleihe fand bei dem Publikum überaus großen Beifall; man war von vornherein bereit, ansehnliche Summen zu zeichnen, und der Erfolg hat bewiesen, daß der aufgelegte Betrag erheblich überzeichnet worden ist. Meine Herren, wenn nun Jemand glauben sollte, ganz

derselbe Erfolg wäre eingetreten, und ganz derselbe Gang hätte eingeschlagen werden können, wenn man der Mitwirkung der Geschäftswelt entbehrt hätte, wenn die Geschäftswelt sich kalt und gleichgültig und vielleicht feindselig dagegen gestellt hätte, der würde sich in großem Irrthum befinden, und dieselbe Geschäftswelt hat, als kurze Zeit nachher abermals eine sehr bedeutende Anleihe aufgenommen werden mußte, als bald nachher die zweite Serie dieser neuen Anleihe zu vergeben war, hat sie zu erheblich höheren Preisen diese Summen der Regierung abgenommen, und zwar zu solchen Preisen abgenommen, daß es wirklich lange zweifelhaft blieb, ob sie ihrerseits dabei einen Vortheil ziehen würde oder nicht. Wenn man sich diese Dinge so vorstellt, daß, nachdem der Erfolg erzielt worden ist, nun jeder Einzelne schon im voraus das genau so hätte wissen können, dann glaube ich, daß man doch keine ganz genaue und klare Vorstellung von finanziellen Operationen sich macht und von den Bedingungen, die erforderlich sind, um den Erfolg zu garantiren.

Soviel über den Erfolg der Vermittelung des Konsortiums. Ich würde noch außerdem anführen können, daß ja auch keineswegs die Lage der verbündeten Regierungen so beschaffen war, um, abgesehen auch von den Rücksichten, die ich hier geltend gemacht habe, den Weg der öffentlichen Subskription einschlagen zu können. Der Geldbedarf hat zum Theil sehr plötzlich sehr große Dimensionen angenommen. Die Geldmittel waren rasch zu beschaffen, und wenn man den Weg der öffentlichen Subskription einschlägt, so hat man ausgedehnte Zahlungsstermine zu gestatten, von denen auch schon bei der ersten Anleihe, obwohl außerordentliche Begünstigungen für die frühere Einzahlung eingeräumt worden sind, dennoch ein sehr ausgedehnter Gebrauch gemacht worden ist, — ein Gebrauch in dem Umfange, wie er den verbündeten Regierungen bei den späteren Darlehnsobligationen nicht hätte genügen können.

Dann hat der Herr Vorredner das Verhältniß wegen der Darlehnskassen und der Anleihen bei denselben berührt. Soweit es sich bei dieser Frage um die Berechtigung der verbündeten Regierungen handelt, in der Weise zu operiren, wie operirt worden ist, so habe ich daran zu erinnern, daß der § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1870, welcher über diese Frage handelt, ausgesprochen hat, daß die Darlehnskassen begründet würden zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses, vorzüglich zur Förderung des Gewerbes und der Industrie. Nun hat die Verwaltung der Darlehnskassen vom ersten bis zum allerletzten Augenblicke unausgesetzt in dem Sinne stattgefunden, daß alle Anforderungen auf Darlehne zu Gunsten des Gewerbes und der Industrie vollständig erfüllt worden sind. Es hat nicht einen Augenblick gegeben, wo die Darlehnskassen nicht vollständig in der Lage gewesen wären, alle diese Anforderungen zu erfüllen, und es hat nicht einen Augenblick gegeben, wo etwa deshalb, weil für die verbündeten Regierungen bei der Darlehnskasse ein Lombarddarlehn aufgenommen war, irgend ein anderes Gesuch zurückgestellt worden wäre. Wäre jemals auch nur die Besorgniß herangeraten, daß in dieser Beziehung hätte für die anderen Zwecke eine Erschwerung eintreten können, so würde man darauf Bedacht genommen haben, die Anforderungen zu Gunsten der verbündeten Regierungen einzuschränken. Ich wiederhole also: es hat niemals eine Beeinträchtigung in dieser Hinsicht stattgefunden.

Zur Sache selbst scheint es mir unzweifelhaft, daß, wenn das Gesetz sagt „zur Abhülfe des Kreditbedürfnisses“, dann so gut der Staat ein Lombarddarlehn aufnehmen kann bei diesem Institute als wie irgend ein Anderer. Jedenfalls ist die berliner Darlehnskasse, die mit unabhängigen Männern besetzt war, ihrerseits niemals auch nur im geringsten Zweifel darüber gewesen, daß sie vollständig in ihrer Kompetenz handelte, als sie die Darlehne gewährte. Dessenungeachtet, meine Herren, ist, weil wir ja sehr genau wissen, wie man in dieser Beziehung die Vorschriften möglichst enge auszulegen sucht, auch bei den verbündeten Regierungen der entschiedenste Werth darauf gelegt worden — namentlich ich habe den entschiedensten Werth darauf gelegt, — gleich beim Beginn über diese Operationen zu sprechen und dem Reichstage Gelegenheit zu geben, wenn er etwa der Ansicht wäre, daß das nicht richtig sei, seine Einwendungen geltend zu machen. Ich habe allerdings den größten Werth darauf gelegt, daß in der Sitzung vom November vorigen Jahres, wo ausdrücklich diese Sache in den Motiven der verbündeten Regierungen erwähnt war, auch nicht der leiseste

Widerspruch dagegen erhoben worden ist. Wenn Sie einmal die rechtliche Zulässigkeit statuiren, und ich habe meinerseits nicht den allerleisesten Zweifel darüber gehabt, so glaube ich Ihnen dann weiter darlegen zu können, daß die verbündeten Regierungen sich ein besonderes Verdienst um Deutschland erworben haben, indem sie diesen Weg eingeschlagen haben. Sie selbst werden heute ermessen können, daß der Weg von Anfang an mit Vorsicht betreten worden ist, daß von Anfang an mit Vorsicht darauf geachtet worden ist, ob etwa Darlehns-Kassenscheine in größerem Umfange in den Verkehr treten könnten, um irgendwie die Kreditfähigkeit dieses Papiers in Zweifel ziehen zu lassen, oder um irgendwie Cirkulationsmittel anzuwenden, die der Verkehr zurückerstieße; und wenn in dieser Beziehung nur das leiseste Symptom eingetreten wäre, so dürfen Sie gewiß sein, daß die Finanzverwaltung vorsichtig genug war, um dies gleich im ersten Augenblicke zu beachten. Es hat deshalb die Herausgabe der Darlehnskassen-Scheine nur successive stattgefunden, und heute kann man ganz bestimmt darauf hinweisen, daß niemals Darlehnskassen-Scheine in größerem Umfange im Verkehr gewesen sind, als wie der Verkehr sie willig ausnahm. Er nahm sie aber nicht allein willig auf, sondern es wurde dadurch wesentlich ein Verkehrsbedürfniß befriedigt. Die schwere Last, die Deutschland während dieser Periode zu tragen gehabt hat, ist wesentlich dadurch gemildert worden, daß es gelang, ein allgemein Vertrauen findendes Kreditzeichen, ein allgemein Vertrauen findendes Cirkulationsmittel außer den bereits vorhandenen Cirkulationsmitteln zur Verwendung bringen zu können. Wenn die dadurch vermittelten Zahlungen hätten gemacht werden müssen mittelst Noten der deutschen Banken, so würde die Lage der deutschen Banken, welche ohnedies eine Zeitlang sehr stark in Anspruch genommen waren, eine viel schwierigere gewesen sein. Sie würden bei allen Banken den Metallbestand in einem nicht ganz richtigen Verhältniß zu den Noten erblickt haben, und es würden sich daran Besorgnisse geknüpft haben, die jetzt zunächst nur gegen dieses eigenthümliche Cirkulationsmittel gerichtet sein könnten, und da sie nun gegen letzteres nicht hervorgetreten sind, so sehen Sie eben, mit welcher Leichtigkeit eine wirklich schwierige Situation überwunden worden ist.

Ich will endlich bei dieser Angelegenheit nur noch eines Punktes erwähnen, der vom Standpunkte eines Finanzministers auch nicht ganz gleichgültig ist, den ich aber nicht in den Vordergrund stelle. Durch die Darlehne, welche die verbündeten Regierungen bei den Darlehnskassen aufgenommen haben, haben sie sich in die Lage gebracht, Geld zu bekommen, ohne dafür Zinsen zahlen zu müssen; denn, meine Herren, der Darlehnskasse hat man wohl die Zinsen vergüten müssen, aber die Zinraden der Darlehnskassen gehen dem norddeutschen Bunde zu gute, und was er auf der einen Seite an Zinsen hat zahlen müssen, das geht ihm auf der anderen Seite an den Einnahmen der Darlehnskassen zu gute; mit anderen Worten, er hat sich für einen beträchtlichen Betrag die Geldmittel verschafft, ohne dafür Zinsen ausgeben zu müssen. Ich wiederhole, daß ich diese Seite der Sache nicht an die Spitze stelle, daß ich ihr aber allerdings doch auch einige Bedeutung vindicire.

Soweit meine Notizen reichen, glaube ich damit die verschiedenen Ansagen des Herrn Vorredners erledigt zu haben. Sollte im Uebrigen gewünscht werden, auf die Sache weiter einzugehen, ich werde in jedem Augenblick dazu bereit sein.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Löwe: Meine Herren, die retrospektive Finanzpolitik, die wir soeben hier erörtern gehört haben, zwingt mich doch zu einigen Bemerkungen an den Herrn Finanzminister.

Der Herr Finanzminister ist sehr befriedigt über die glücklichen Resultate, die er uns vorlegen kann, und ich, meine Herren, nicht weniger; ich bin überzeugt, Jeder von uns ist es. Wenn wir aber die Sache vom Standpunkt der Finanzpolitik an sich beurtheilen, so möchte ich dem Herrn Finanzminister doch vor Allem gerade an seine eigene Bemerkung erinnern, mit der er sich vorhin über den Unterschied im Erlolge der Begebung der Anleihe unmittelbar an das Publikum im Allgemeinen oder an ein Konsortium ausgesprochen hat, nämlich daran, daß es ein großer Unterschied ist, ex post Sachen zu

beurtheilen, wo doch vieles anders erscheint als zu der Zeit, wo der Plan festgestellt wurde. Die glücklichen Operationen, die der Herr Finanzminister hat machen können mit diesem durch die Darlehnskassen ausgebenen Papiergeld, sind doch wohl nur dadurch möglich geworden, daß unsere Armeen so wunderbare Siege auf dem Schlachtfelde erkämpft haben, sie sind also doch wesentlich dadurch herbeigeführt, daß wir inzwischen in eine so glänzende militärische und politische Situation gekommen waren. Als man aber dieses neue Papiergeld schuf, das heißt, als man die Darlehnskassen gründete, war eben noch Alles ungewiß. Ich will jetzt nicht näher ausführen, welche Erfahrungen bei den verschiedenen Sorten Papiergeld eingetreten sein würden, wenn wir das Unglück gehabt hätten, eine große Schlacht zu verlieren. Ich fürchte, dann würde sich die Sache gerade umgekehrt gestellt haben, und zwar würde sich dann gezeigt haben, daß eine gute Banknote von einer wohlfundirten Bank augenblicklich doch weit leichter und besser unterzubringen gewesen sein würde, als dieses unfundirte Papiergeld des Bundes, um den gerade gekämpft wurde. Ich habe damals sehr gefürchtet, daß es sich als ein gefährliches Experiment erweisen könnte, daß wir bei dem Ausbruch des Krieges ein neues Papiergeld, besonders aber ein Bundes-Papiergeld schufen, so daß eine etwaige Krisis uns mit verschiedenen Sorten Papiergeld getroffen hätte.

Aber es ist noch eine andere Thatsache, die ich aus der Besprechung feststellen möchte, das ist die: die Darlehnskassen haben für den Zweck, für den sie gefordert wurden, sehr wenig gearbeitet, sie sind für diesen Zweck eigentlich überflüssig gewesen, und die Geschäftsmänner sagen selbst, und zwar gerade diejenigen, die am lautesten danach geschrien hatten, sie sagten bald nachher: wir wollten nur das Gefühl haben, daß überhaupt Geld zu haben wäre; ein wahrer Bedarf daran ist gar nicht da gewesen. Meine Herren, ich kann nur wiederholen, daß, um ein solches Gefühl der Geschäftswelt zu befriedigen, dieses Experiment unter anderen Verhältnissen ein sehr gefährliches hätte werden können.

Was nun die Begebung der Anleihe an das Konsortium betrifft, so glaube ich gern, daß der Herr Finanzminister darin Recht hat, daß dies sich geschäftlich leichter und ohne Zweifel öfters auch vortheilhafter macht, als wenn man sich an das große Publikum im Allgemeinen wendet. Aber ich kann doch das nur bestätigen, was mein Freund Richter schon gesagt hat: das Publikum war für die Anleihe im August nicht hinreichend vorbereitet, weder durch die Presse noch auch — und das ist eine hauptsächlichliche Rücksicht — durch die Veranstaltungen, welche die Regierungen getroffen hatten, um die Zeichnung aufzunehmen. Das Publikum hatte nicht die ausreichende Gelegenheit, seine Zeichnungen zu machen, wenigstens nicht in der Weise, wie es bei einer so ganz neuen Methode, die eingeschlagen wurde, nothwendig gewesen wäre. Ich konstatire das heute nochmal deshalb, um nicht ein für alle Mal diesen Weg, sich an das große Publikum im Allgemeinen zu wenden, als unzuweckmäßig erscheinen zu lassen, damit nicht etwa als Resultat aus diesen Darlegungen hervorgeht: die allgemeine Subskription sei schlechter oder vielleicht kostspieliger, als die Begebung der Anleihe an Bankiers.

Als die Zeichnungen von dem Konsortium angenommen wurden, stand unser Sieg fest, und alle Welt war überzeugt, der Betrag würde überzeichnet werden, und eben deshalb zeichnete Jeder mehr, als er haben wollte, während die Anleihe, die dem Publikum zur Subskription geboten wurde, und die in die Zeit vor der ersten Schlacht fiel, damals freilich nicht überzeichnet wurde; dafür aber waren es auch lauter frische, grüne Zeichner, die das, wofür sie gezeichnet hatten, auch wirklich behalten wollten, wenigstens in der großen Mehrzahl.

Die andere Bemerkung, die der Herr Finanzminister daran geknüpft hat, scheint mir im Widerspruch zu stehen mit einer anderen, früheren Darlegung, die über die Sache gemacht ist: ich meine die Aeußerung des Herrn Finanzministers, daß das große Publikum lange Fristen verlange, um sich überhaupt auf die Sache einlassen zu können. So viel ich mich erinnere aus der früheren Darlegung über die erste Anleihe, ist der größte Theil der Zeichnungen sehr bald voll eingezahlt, und zwar innerhalb des ersten Monats. Das Publikum hat also damals eine lange Frist nicht in Anspruch genommen.

Ich kann aber nicht schließen, ohne meine Zustimmung zu dieser uns jetzt vorliegenden Anleihe noch besonders auszudrücken,

und zwar deshalb, weil ich sie anerkenne als ein äußeres Zeichen und eine unmittelbare Folge der Nicht-Interventionspolitik, die wir dem französischen Bürgerkriege gegenüber beobachtet haben, und der ich bei dieser Gelegenheit meine besondere Zustimmung aussprechen will. Ich habe es für besonders glücklich seitens unserer Politik in Frankreich immer angesehen, daß sie in jedem Stadium mit sorgfältiger Zurückhaltung jede Einmischung in die inneren Angelegenheiten Frankreichs abgelehnt hat, daß sie also unter den schwierigsten Verhältnissen die Unparteilichkeit gezeigt hat, die bei den inneren Streitigkeiten einer anderen Nation, zumal einer Nation, mit der man im Kriege ist, gewiß schwer zu bewahren ist. Es ist aber dadurch zu meiner großen Befriedigung möglich geworden, Frankreich die freie Selbstbestimmung über seine Angelegenheiten vollständig zu lassen.

Von dieser freien Selbstbestimmung machen freilich die Franzosen einen Gebrauch, der uns ja große Opfer auferlegt, sowohl unserer Armee in den verschiedensten Beziehungen, besonders aber durch ihr längeres Fernbleiben von der Heimat, als auch dem ganzen Volk dadurch, wie wir ja soeben sehen, daß uns noch heute große finanzielle Opfer auferlegt werden. Aber ich habe diese Ueberzeugung, daß diese Opfer nicht umsonst gebracht werden, daß sie vielmehr wohlangebracht sind, weil wir Frankreich und Europa den Beweis damit liefern, daß wir, so groß unser Sieg auch ist, doch keine Herrschaft über Frankreich ausüben, dort nicht diese oder jene Regierung einsetzen, sondern Frankreich sich selbst überlassen wollen. Wir wiederholen also heute die Politik nicht, die in der besten Absicht 1814 und 1815 versucht ist, und die trotz der guten Absicht zum Unheil für Frankreich und für Europa später ausgefallen ist.

Aus diesem Grunde gebe ich dieser Anleihe meine freudige Zustimmung.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Finanzminister Camphausen, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter Finanzminister Camphausen: Meine Herren, der Herr Vorredner hat sich in eine Darlegung der Vor- und Nachtheile der Darlehnskassen eingelassen — oder der Wirkungen, will ich lieber sagen. Er hat angeführt, daß diejenigen, die am lautesten nach Darlehnskassen geschrien hätten, nachher die Darlehnskassen zu benutzen nicht in der Lage gewesen wären. Ich kann mich nicht genau erinnern, ob über das Darlehnskassen-Gesetz eine eingehende öffentliche Diskussion stattgehabt hat. Jedenfalls habe ich mich in Privatkreisen zu jener Zeit sehr oft darüber ausgesprochen, daß ich die Hauptwirkung der Darlehnskassen in ihrer Schaffung erblickte, daß in demselben Moment, in welchem man dem Gewerbe und dem Handel ein sicheres Mittel giebt, an das man sich in gewisser Bedrängniß halten kann, man über den größten Theil dieser Bedrängniß hinaushilft.

(Sehr richtig!)

Und diesen heilsamen Effekt der Darlehnskassen haben sie niemals in so eminentem Maße geübt, als im Sommer des vorigen Jahres, denn sie haben in dem ersten Augenblick große Dienste dem Gewerbebetrieb, dem Handel und Ackerbau geleistet.

Aber, meine Herren, gerade weil sie diesen Dienst leisteten, sind die Geldmittel der Darlehnskassen nicht in dem Maße in Anspruch genommen worden, und war es also thunlich, diese Geldmittel auch noch für andere Zwecke, auch noch für die Zwecke der verbündeten Staaten in Anspruch zu nehmen, — und das ist dann demnächst geschehen.

Wenn nun der Herr Vorredner sagt, ja, im Anfange wäre das doch sehr zweifelhaft gewesen, so habe ich darauf zu erwidern, die verbündeten Regierungen haben im Anfang keinen Gebrauch davon gemacht, sondern erst dann, als sie über die Folgen unzweifelhaft waren; und ferner, wenn ausgeführt wird, wenn das so gewesen sein möchte, wie es dann wohl zu Stande gekommen wäre, ja dann, meine Herren, sagt der preussische Finanzminister vielleicht nicht mit Unrecht, man habe sich nach den Umständen gerichtet, und wenn die Umstände andere gewesen wären, würde man auch anders gehandelt haben.

Es ist dann in eine ausführliche Darlegung eingegangen, welcher Weg für die Beschaffung der Geldmittel den Vorzug verdienen möchte, die Vermittelung durch Bankiers oder öffentliche Subskription.

So, meine Herren, wie man *doctores utriusque juris* hat, so thut meines Erachtens die Finanzverwaltung gut, daß sie beide Wege zuläßt und jeden von diesen Wegen benützt und so benützt, wie er dem Lande am meisten Vortheil gewährt. — Gott behüte mich, daß in Allem, was ich gesagt habe, nur der geringste Einwand gegen die öffentliche Subskription ausgesprochen wäre; ich weiß nicht, ob ich es erleben werde, daß wir wiederum von einer solchen Subskription Gebrauch zu machen hätten, — wenn die Umstände dazu angethan wären, wie sie es im vorigen Sommer ganz entschieden waren, so würde ich der erste sein, auf das Dringendste dazu zu rathen, jenen Weg einzuschlagen.

Auch war das ein kleiner Irrthum, wenn geglaubt wurde, daß dieser Weg bei uns im vorigen Jahre zum ersten Male eingeschlagen sei, — wir haben schon bei der Anleihe vom Jahre 1859 diesen Weg eingeschlagen, und die Regierung hat auch seitdem noch durch ihre Organe dafür gesorgt, Einzeichnungen auf preussische Anleihen stattfinden zu lassen.

Endlich ist hervorgehoben worden, bei der Veranstaltung der öffentlichen Subskription hätte man noch nicht so recht um die Sache gewußt, das Publikum sei nicht orientirt gewesen. Nun, meine Herren, was sollen wir dazu sagen? In öffentlicher Berathung beschließt der Reichstag des norddeutschen Bundes große Anleihen; alsbald wird der Weg der öffentlichen Subskription ausgesprochen: ich glaube nicht, daß es damals einen Abgeordneten gegeben hat, der nicht gewußt hätte, daß man zur öffentlichen Subskription schreiten will; wir haben für die Zeichnung mehr als tausend Kassen beauftragt, mehr als tausend verschiedene Stellen im ganzen Lande sind in Requisition gesetzt worden, um die Zeichnungen anzunehmen, — und soll man nun heute wirklich behaupten können, damals wäre das Publikum nicht unterrichtet gewesen?

Nein, meine Herren, das Publikum hat damals nicht rasch genug einen Entschluß gefaßt, ob das Zeichnen auf die Anleihe seinem Interesse entspreche oder nicht, und wie gesagt, der Finanzminister hat sich damals darüber freuen dürfen, daß nicht die volle Summe gezeichnet worden war.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter **Lasfer:** Meine Herren, als ich in einer früheren Sitzung eine Bemerkung zur Geschäftsordnung machte, so geschah dies um deswillen, weil ich zur ersten Lesung einige sachliche Bemerkungen machen wollte über diesen Gesetzentwurf und zwar insbesondere über die Motive, welche in einigen Punkten der Ergänzung bedurften, und ich glaube, einer dieser Punkte — wenn ich heute die Erklärung des Herrn Finanzministers richtig verstanden habe — ist indirekt beantwortet worden.

Die Motive erklären nämlich, daß aus den 200 Millionen Kriegskontributionen der Stadt Paris der Betrag von 44,453,983 Thalern realisirt worden sei und die ganze Kontribution nunmehr schon realisirt ist. Dies giebt eine Differenz gegen den Werth von etwa 9 Millionen Thalern, und ich hatte vergeblich herumgefragt, ob der eine oder andere Kollege sich wohl zu erklären wisse, woher denn eine so große Differenz kommen könne, da ja in Dreimonats-Wecheln gezahlt sei. Ich glaube heute richtig verstanden zu haben, daß ein Theil der Kontribution an Süddeutschland abgeführt ist; aus den Motiven ist kein Wort hierüber ersichtlich. Anknüpfend aber an diese Verabfolgungen an Süddeutschland nehme ich an, daß diese Zahlung nur den Charakter einer abschlagsweisen Zahlung hat, während in Zukunft die Grundsätze der Regulirung vermuthlich in einer vollständigen Rechnungslegung uns werden dargelegt werden. Indessen ich hätte diesen Punkt vielleicht schon für erledigt erachtet, wenn nicht im Verlauf der Verhandlung ich mich schuldig gefühlt hätte, Zeugniß abzulegen, daß wenigstens einige der Abgeordneten, die auch in der Mitte dieses Reichstags sitzen, mit vollem Bewußtsein die Verantwortlichkeit für die Operation übernommen haben, welche der Finanzminister in Beziehung auf die Beleihung durch Darlehnskassen-Scheine vollzogen hat — nicht etwa, daß wir, soweit ich von mir spreche, zu Rathe gezogen wären, aber unter Anderen auch habe ich mit meinem Freunde Miquel, als das Gesetz im norddeutschen Reichstage vorgelegt war, mich darüber besprochen, ob denn die Beleihung durch Darlehnskassen-Scheine dem Rechte nach für die Staatskasse zulässig sei, und wir beide waren der Ansicht, daß in einem zweifelhaften Rechtsfalle bei einer so

schwierigen Lage, in welcher sich der Staat zur Zeit befunden hat, es besser sei, die Frage nicht zur öffentlichen Anregung zu bringen, und selbst, wenn in diesem Falle der Finanzminister bei einem zweifelhaften Rechte zum Vortheil des Staates und zum Vortheil des öffentlichen Kredits sich für diejenige Auslegung entscheide, welche der Kreditoperation die günstigere sei, so werde daraus ein Präjudiz für Friedenszeiten doch nicht folgen. Das war der Grund, weshalb wir eben beschlossen haben, diese Frage nicht im Plenum zur Anregung zu bringen. Ich meine, daß jeder Abgeordnete, der mit uns Beiden in gleicher Weise gedacht hat, in seinem Bewußtsein die Verantwortlichkeit für diese Operation des Herrn Finanzministers übernommen hat.

Wenn nun gegen die Darlehnskassen-Scheine selbst heute Bemerkungen gefallen sind, so erinnere ich mich sehr gut, daß nicht die Regierung es war, welche die Kreirung der Darlehnskassen-Scheine angeregt hat, sondern, daß auf allen Seiten des Hauses gemeinschaftlich in privater Unterhaltung von der Regierung für das öffentliche Bedürfnis gefordert worden ist, solche Darlehnskassen zu errichten, und ich erinnere mich dessen sehr wohl, daß gut geübte volkswirtschaftliche Mitglieder in Privatkreisen die Bemerkung machten, die Darlehnskassen-Scheine seien nicht recht wirtschaftlich, aber die besondere Lage des Staates mache es rathsam, daß man über wirtschaftliche Grundsätze in dem Augenblick hinwegsehe und nur so zu helfen suche mit den Mitteln, mit denen man helfen könne. Es darf also in keiner Weise die Verantwortlichkeit für die Darlehnskassen-Scheine der Regierung zur Last gelegt werden, während andererseits gewiß ein Präjudiz für die Zukunft weder aus der Errichtung der Darlehnskassen, noch aus der Art, wie sie benutzt worden sind für Beleihung von Staatspapieren, geschöpft werden kann.

Zurückzugehen auf die Frage, wie unter anderen Umständen der Kredit besser hätte ausgenützt werden können, das würde ich deswegen nicht thun, weil ich in der That sehr erfreut bin darüber, daß sowohl die finanziellen wie die kriegerischen Dinge zu so großem Heile für Deutschland sich gestaltet haben, und weil ich in Anbetracht dieses Umstandes bei einer anderen Gelegenheit, wo wir uns über solche Fragen metaphysisch unterhalten können, auf eine Unterhaltung eingehen will, heute aber mir erspare zu überlegen, in welcher Weise die Kreditoperation vielleicht noch besser hätte geleitet werden können.

Nur noch einen letzten Punkt möchte ich — wie ich glaube, zur Klarstellung von Thatsachen — erwähnen, obchon er zwischenzeitlich beinahe entschieden zu sein scheint. Der preussische Landtag hat einen Kredit von 50 Millionen dem Reiche zur Verfügung gestellt; ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Bundesregierung sich nicht mehr, thatsächlich wenigstens nicht mehr, für ermächtigt hält, von diesem Kredit Gebrauch zu machen; ich lese dies aus der Bemerkung, daß die 120 Millionen, welche gegenwärtig von uns gefordert werden, völlig ausreichend sind, selbst wenn die Dinge noch so schlimm gehen, unsere Bedürfnisse zu decken, bis der nächste Reichstag wieder zusammenkommt. Ich wollte diesen Umstand bloß hier konstatirt haben und würde eine Verstärkung darin finden, wenn der Herr Vertreter des Bundesraths vielleicht in der Lage wäre, in Beziehung hierauf eine gleiche Erklärung abgeben zu können.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Minister Camphausen, hat das Wort.

Königlich preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Finanzminister **Camphausen:** Meine Herren, auf die Frage wegen der Kontribution glaube ich nicht näher eingehen zu sollen; ich habe mich darüber schon ausgesprochen, daß Zahlungen an süddeutsche Staaten stattgefunden haben, und daß daraus sich die hier angeführte Zahl erklärt.

Was die letzte Frage betrifft, so ist es ja wohl denjenigen Mitgliedern des Reichstages, die zugleich dem Landtage des Staates Preußen angehören, noch Erinnerung, daß die preussische Regierung — bei der Unmöglichkeit, den Reichstag zusammenzurufen — von dem Landtage die Ermächtigung begehrt hat, einen Vorschuß bis auf Höhe von 50 Millionen aufnehmen zu können. Der desfallsige Gesetzentwurf, dessen einmüthige Botirung in beiden Häusern des Landtages die preussische Staatsregierung damals mit großer Genugthuung entgegengenommen, und worin sie einen wiederholten Beweis des Patriotismus der

Vertretung gefunden hat, ist in Preußen bis zu diesem Augenblicke nicht publicirt worden, hat also nicht Gesetzeskraft erlangt. Auch war in diesem Gesetze vorgeesehen, daß nur Schatzanweisungen freit werden dürften, die bis zum 1. Juli — derzeit schon ein ziemlich naher Termin — verfallen müßten, und es liegt völlig außer der Absicht und völlig außer der Möglichkeit, daß die preussische Regierung von diesem Kredite gegenwärtig noch Gebrauch machen könnte. Daß diejenige Forderung, die ja zugleich gestellt war, daß man dazu nur übergehen würde auf Anforderung des Kaisers und des Bundesraths, gegenwärtig nicht mehr erfüllt werden kann, versteht sich ja wohl von selbst. Ich glaube daher mich darauf beschränken zu können, mit der größten Bestimmtheit auszusprechen, daß von jenem Kredit kein Gebrauch gemacht werden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Sonnemann hat das Wort.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, wenn ich mir gestatte, noch einige Worte über Subskription einer Anleihe oder Begebung an ein Bankierkonsortium zu sprechen, so geschieht es nicht, um retrospektive Finanzpolitik zu treiben, sondern deshalb, weil wir wieder vor der Emission einer Anleihe stehen. Wenn ich dabei genöthigt bin, auf das Vergangene zurückzugreifen, so geschieht es nicht, um einen Tadel auszusprechen oder eine Kritik zu üben, sondern nur lediglich deshalb, weil ich eben nur an dem Vergangenen exemplificiren kann.

Ich gestehe offen, ich bin auch nach den Aeußerungen des Herrn Ministers noch der Meinung, daß es trotz des Mißerfolgs der ersten Zeichnung besser gewesen sein würde, die Bundesregierung wäre bei der weiteren Begebung der Anleihen bei dem System der öffentlichen Subskription geblieben, vielleicht in etwas besserer Durchführung. Der eine Mißerfolg kann hierbei nicht entscheiden. Im Allgemeinen sollte es der Grundsatz jeder guten Finanzverwaltung sein, bei der Inanspruchnahme des öffentlichen Kredits die Vermittelung der Bankiers, die große Provisionen einstreichen, welche aus den Taschen der Steuerzahler entnommen werden müssen, möglichst zu vermeiden, und ich glaube, daß wir grade im deutschen Reiche in der Lage sind, dies zu thun. Solche Zwischengewinne führen immer zu Mißdeutungen, zum Gewinn von großen Summen, der Einzelnen zulieft, ein Gewinn, der im allgemeinen Interesse nicht zu rechtfertigen sein dürfte.

Wenn von Seiten des Herrn Staatsministers gesagt worden ist, man hätte bei der Begebung der zweiten Anleihe die Geschäftswelt berücksichtigen müssen, so erlaube ich mir die Frage, ob unter der Geschäftswelt drei oder vier große Häuser verstanden sind, denen man die Anleihe überlassen hat, oder die gesammte Geschäftswelt, der sie bei Auslegung einer öffentlichen Subskription zugänglich gemacht worden wäre. Die gesammte Geschäftswelt ist aber bei dem seitherigen Verfahren eher zurückgesetzt als berücksichtigt worden.

Es ist dabei auch angeführt worden, daß man die Anleihe an Bankiers vergeben habe, um das Ausland heranzuziehen. Das mag im Augenblick gut gewesen sein — ich will darüber nicht rechten, aber auch das, glaube ich, sollte man in normalen Zeitverhältnissen möglichst vermeiden, denn es ist nicht gut, wenn wir unseren Staatskredit vom Auslande abhängig machen; man sollte vielmehr bestrebt sein, die Anleihen so viel als möglich in Deutschland selbst zu placiren. Ich glaube also, daß man bei ferneren Anleihen auf die öffentliche Subskription zurückgreifen sollte oder, was dem nahe kommt, den Weg der Submission wählen, die auch möglichst Vielen die Anleihen zugänglich macht, und die sich namentlich in Süddeutschland bei den verschiedenen neuen Anleihen glänzend bewährt hat. Die Submission hat man in England schon lange als einen richtigen Weg bei der Begebung von Anleihen erkannt. Die Subskription hat man in Frankreich immer beibehalten, und so schlecht auch das Napoleonische Regiment und die Napoleonische Finanzwirthschaft gewesen sind, in dieser Beziehung hat sie doch den Vorzug gehabt, daß man Staatsanleihen zu gleichem Preise möglichst Allen zugänglich gemacht hat. Es ist das bezüglich der letzten Bundes-Schatzanweisungen nicht nur nachträglich, sondern bei der Emission schon von verschiedenen Seiten öffentlich ausgesprochen worden. Wie damals die Dinge gelegen, hätte man die Provision von zwei Millionen Thalern sehr wohl

sparen können. Ich hoffe, daß man sie in Zukunft sparen wird, indem man sich möglichst direkt an alle diejenigen wendet, die Geld darzuleihen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Freytag hat das Wort.

Abgeordneter Freytag: Bevor zur Abstimmung über diesen und den folgenden Artikel übergegangen wird, erlauben Sie mir, für mich und meine politischen Freunde aus Süddeutschland eine Erklärung abzugeben, an deren Abgabe ich bei der ersten Lesung nur durch die Schnelligkeit verhindert war, mit der dieselbe vor sich gegangen ist. Nach den Motiven des Gesetzes haben die süddeutschen Staaten zu den Kosten der Verzinsung und Tilgung der Schuld, die hier aufgenommen werden soll, nicht beizutragen. Es handelt sich daher nach unserer Ansicht um eine Angelegenheit, welche nach Artikel 28, Absatz 2, der deutschen Reichsverfassung nicht dem ganzen Reiche gemeinschaftlich ist, weshalb nur die Stimmen derjenigen Mitglieder bei der Abstimmung darüber gezählt werden sollen, die in Bundesstaaten gewählt worden sind, für welche die Angelegenheit gemeinschaftlich ist. Wir glauben daher, daß wir weder das Recht noch die Pflicht haben, bei der Abstimmung über diese Angelegenheit mitzuwirken, und ich erkläre hiermit, daß wir uns der Abstimmung enthalten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, wir müssen wiederholt gegen eine Auslegung der Verfassung protestiren, die sowohl gegen den Wortlaut der Verfassung ist

(sehr richtig!)

wie gegen die deutlich ausgetauschten Erklärungen sämmtlicher Regierungen und aller Abgeordneten.

(Sehr richtig!)

Nur in solchen Fällen, für welche die Kompetenz in abstracto dem Reiche nicht zuertheilt ist über einen der Staaten, findet die Abstimmung nur für die einzelnen Theile statt, für welche eine solche Kompetenz begründet ist. Aber nicht im Traum wäre es einer deutschen Regierung oder einem deutschen Landtage eingefallen, die Zustimmung zu geben zu einer Verfassung, nach welcher, so oft ein Gesetz nur für einen Theil des Reiches gegeben wird, der andere Theil des Reiches nicht kompetent sein und nicht mitstimmen sollte.

(Sehr richtig!)

Es kann ja keinem Zweifel unterliegen, daß wir kraft der Reichsgewalt solche Steuern ausschreiben können, die nur in einem Theile des Reiches erhoben werden sollen; und wir haben dies bereits gethan, wie z. B. bei der Biersteuer in Beziehung auf das damals noch zweitheilige Hessen.

(Auf: Leider!)

Wir können eben so gut wie bei dem heutigen Anleihegesetz andere Gesetze machen, welche blos gültig sein sollen für einen Theil des Reiches. Wohin würden wir kommen, wenn in allen solchen Fällen nur der eine Theil sollte mitstimmen dürfen und der andere Theil nicht? Eine solche Verfassung — das behaupte ich nochmals — würde keine deutsche Regierung und kein deutscher Landtag genehmigt haben. Die itio in partes ist ein trauriger Rest, der sich eingeschlichen hat in unsere Reichsverfassung als eine Mahnung, daß wir sie fort und fort entwickeln sollen, bis auch dieser Rest im Laufe der Zeit einmal unter Zustimmung der Betheiligten entfernt sein wird.

(Sehr richtig!)

Aber ich weiß in der That nicht, wie ein Mitglied des deutschen Reichstages Gefallen daran haben kann, in dieser Wunde fort und fort zu wühlen

(sehr wahr! sehr gut!)

und immer aufs Neue die Frage zur Anregung zu bringen, wo sie nach keinem juristischen Verstande der Welt paßt und nach keinem politischen Verstande.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr Schenk von Stauffenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **Schenk von Stauffenberg:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasfer hat die Gründe, welche ich vortragen wollte, bereits so ausführlich erörtert, daß ich nicht mehr darauf zurückzukommen habe, und ich brauche sonach nur die Erklärung abzugeben, daß der bei weitem größte Theil der süddeutschen Abgeordneten der Meinung des Abgeordneten Freytag nicht ist.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 1 und gebe dem Abgeordneten Dr. Löwe das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Löwe:** Der Herr Finanzminister hat angenommen, daß ich gegen die Beleihung von Schatzscheinen und Obligationen des Bundes bei den Darlehnskassen polemisiert habe. Das ist jedenfalls nicht meine Absicht gewesen, sondern ich habe die Aufmerksamkeit des Herrn Finanzministers und dieses hohen Hauses nur auf die Schaffung der Darlehnskassen überhaupt richten, und mich gegen dieselben aussprechen wollen.

Präsident: Nachdem auch gegen die Ueberschrift und den Eingang des Gesetzes in der Specialdebatte keine Erinnerung erhoben worden, bringe ich den ersten Paragraphen zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel u. s. w., zustimmen, sich von ihren Plätzen zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist — gegen etwa 7 oder 8 Stimmen — das ganze Haus.

Ich frage ob zu § 2 das Wort verlangt wird, oder ob ich den Paragraphen ohne Abstimmung für mit derselben Majorität angenommen erklären soll?

(Zustimmung.)

Das ist der Fall.

Dann folgt der Zusatzantrag des Abgeordneten Krüger (Hadersleben), den ich schon verlesen habe. Ich frage, ob zu dessen Entwicklung das Wort verlangt wird — schließe die Diskussion darüber, da dies nicht geschieht und bringe den Antrag Krüger (Hadersleben) zur Abstimmung. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen, dem Gesetz folgende Bestimmung beizufügen:

Diejenigen Ländergebiete, denen das Recht der freien Willensäußerung über ihren Zusammenhang mit den Deutschen gebührt, sind von der Verbindlichkeit für diese Anleihe ausgenommen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Pause.)

Es hat sich Niemand für den Antrag erhoben. —

Damit ist die zweite Berathung der Nr. 42 der Drucksachen erledigt. Dieselbe Drucksache wird als Grundlage der dritten Berathung dienen.

Wir kommen jetzt nach dem vorhin gefaßten Beschlusse auf den

Antrag der Abgeordneten Dr. Lucius und Genossen, die Beförderung von Packeten an die in Frankreich stehenden deutschen Truppen betreffend (Nr. 51 der Drucksachen).

Ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Durch die neulich auf meine Interpellation von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ertheilte Antwort habe ich mich verpflichtet geglaubt, einen positiven Antrag einzubringen. Diese Antwort enthält weder eine Anerkennung der Dringlichkeit der in Rede stehenden Angelegenheit, noch bestimmt sie einen Zeittermin, bis zu welchem man hoffen darf, daß die in Rede stehenden Schwierigkeiten überwunden sein werden. Inzwischen ist die Lage unserer Truppen in Frankreich eine unveränderte geblieben, und die Klagen, welche seit einiger Zeit gekommen sind, haben sich noch vermehrt. Die Schwierigkeiten, welche dieselben haben, neben der vorschristsmäßig gelieferten Beköstigung und Bekleidung irgend welche Gegenstände zu erlangen, werden noch gesteigert durch die Chikane der Bevölkerung. Meine Herren, die gelieferten Portionen genügen in der That nach den allgemein üblichen Sätzen, um die Truppen zu erhalten, vorausgesetzt, daß sie regelmäßig und in vollständig guter Qualität geliefert werden; allein sie beschränken sich sicher auf das Nothwendigste. Nach dem bekannt gewordenen Verpflegungsreglement z. B. befinden sich Wein und Tabak nicht unter diesen Gegenständen. Wein gehört in Frankreich sicher zu den täglichen Bedürfnissen; die Leute haben sich außerdem während der Strapazen des Krieges an den Genuß derselben gewöhnt, und man darf wohl sagen, daß derselbe wesentlich dazu beigetragen hat, um sie fähig zu machen, die Strapazen in der Weise zu überwinden, wie es geschehen ist.

Es ist ferner zu berücksichtigen, daß der Gesundheitszustand durch die großen Strapazen, welche vorangegangen sind, wenigstens erschüttert ist, daß sich unter den Truppen eine große Anzahl von jungen Leuten aus allen Ständen befindet, die an eine ausreichendere Ernährung gewöhnt sind, die außerdem sich in einer Entwicklungsperiode befinden, wo es auch zur Gesundheitspflege gehört, dergleichen zu genießen. Ich behaupte keineswegs, daß der Gesundheitszustand schon gelitten hätte; es ist nichts bekannt von gesteigerten Krankentrappen oder von dem Ausbruch von Epidemien, aber die wahre Gesundheitspflege besteht auch nicht in der Heilung der Kranken, sondern in der Vermeidung derselben. Jeder Mensch hat nur ein gewisses Quantum von Widerstandskraft den Entbehrungen entgegenzusetzen, und wenn er erschöpft ist, so hat die Gesundheit wesentlich gelitten.

Das, was über die Verpflegung gesagt ist, gilt vielleicht in noch höherem Maße von der Bekleidung. Bekanntlich hat ein Soldat nichts bei sich, als was er auf dem Leibe und in dem Tornister führt; daß in diesem Vorräthe von Wäsche keinen Platz haben, ist wohl erklärlich; außerdem gehören zu den gelieferten Bekleidungsstücken wollene Unterjacken, Hemden, Strümpfe und dergleichen nicht. Also das, was von dieser Art vor mehreren Monaten den Truppen zugeführt worden, ist, wenn verbraucht, so zu sagen unersetzbar, denn es ist für Geld dort nicht zu erhalten. Die französischen Bauernhäuser zeichnen sich nicht alle durch besondere Reinlichkeit aus; also auch in dieser Beziehung ist der Wäschewechsel ein dringendes und nothwendiges Bedürfnis.

Ich bin im voraus auf den Einwurf gefaßt, daß sowohl die Bekleidung wie die Verpflegung unserer Truppen eine vollständig genügende sei. Ich kann auch dem gegenüber allerdings nicht einen altemäßigen Gegenbeweis bringen, ich wüßte auch nicht, wie der zu bringen wäre; ich kann mich dem gegenüber nur berufen auf die Klagen, welche durch Privatbriefe und auch durch Petitionen bekannt geworden sind; ich glaube, ich darf mich auch berufen auf die Privatbriefe, die wohl fast jedem Mitgliede dieses Hauses zugegangen sind — denn jedes hat vermuthlich Freunde und Angehörige im Felde stehen —, daß diese Klagen in der That der Begründung nicht entbehren. Ich wüßte nicht, welche andere Art von Klagen man überhaupt erwarten wollte, denn Klagen ist unmillitärisch, eine Klage ist gewissermaßen eine halbe Insurrection; dieselbe führt vielleicht zur Beseitigung des Uebelstandes, aber ich glaube in den seltensten Fällen dazu, die Lage des Beschwerdeführers irgendwie angenehmer zu gestalten. Ich kann aber auch anführen, daß diese Klagen in gewisser Weise anerkannt sind durch eine officöse Neußerung, die in den letzten Tagen in den Zeitungen gestanden hat. Nachdem in dieser Veröffentlichung ausgeführt ist, daß die

Feldportionen vollständig reichlich sind, findet sich gegen Ende folgender Passus:

In der That sprechen auch die amtlichen Eingaben der Kommandobehörden weder von einer Verkürzung noch von einer Verschlechterung der gewährten Verpflegung, sie wünschten vielmehr nur eine nachträgliche Erhöhung theils der Portion, theils der Zulagen.

Meine Herren, nachträglich ist militärisch in dem Sinne zu verstehen, daß nicht nachgeliefert werden soll für die bereits verfloßene Zeit, sondern daß für die zukünftige Zeit die Portionen erhöht werden; denn es gilt als Verwaltungsgrundsatz, daß Portionen, die nicht empfangen sind, auch nicht nachgeliefert werden; also wenn z. B. 2—3 Tagen keine oder nur die halben Portionen empfangen sind, so empfängt man am vierten Tage nicht die doppelte Portion, sondern die nicht erhaltenen sind einfach verloren. Ich möchte aus der amtlichen Eingabe doch schließen, daß die Portionen nicht genügt haben müssen. In der weiteren Ausführung dieses Artikels ist keineswegs eine Erhöhung der Portionen, wie es in den amtlichen Eingaben beantragt war, in Aussicht gestellt, sondern es befinden sich darin nur Rathschläge, wie man in Zukunft besser wirtschaften kann, also indem man eine gemeinschaftliche Menage macht, indem man Einkäufe im Großen macht und auf diese Weise es sich billiger beschafft.

Gegen das Ende ist dann noch in weitere Aussicht gestellt, wodurch man den Klagen Abhilfe zu verschaffen in der Lage wäre. Es heißt:

Auch liegt es in der Absicht, binnen kurzem die Beförderung von Feldpost-Paketen nach Frankreich für die Truppen ins Leben treten zu lassen, was auch den Familien in der Heimat die allseits gewünschte Gelegenheit gewähren wird, ihre Angehörigen im Felde mit mancherlei Zusendungen zu erfreuen.

Ich glaube, das ist das beste Zugeständniß, daß es sich hier um eine notwendige Sache handelt, deren Dringlichkeit auch von amtlicher Seite eingeräumt worden ist. Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat in seiner neulichen Antwort bereits angedeutet, worin die Schwierigkeiten liegen, um die Packetbeförderung wiederum zu bewerkstelligen; weiter ausgeführt sind dieselben in einer, wie es scheint, auch von officiöser Seite in die Zeitungen gelangten Veröffentlichung, worin eben ausgeführt ist, daß die Packetbeförderung darum erschwert ist, weil durchgehende Militärzüge nicht mehr existiren, weil die Verwaltungen der Eisenbahnen wieder in Civilhände übergegangen sind besonders in Frankreich, namentlich aber weil die Feldpost nicht verpflichtet und nicht ausgerüstet ist zur Beförderung der Pakete. Sie ist nur verpflichtet und ausgerüstet zur Beförderung von officiellen und militärischen Briefen, Paketen und Geldbriefen. Sie kann sich diesem Dienstzweig nicht widmen ohne die Mitwirkung der Staatspost. Die Staatspost ressortirt vom Handelsminister, die Feldpost steht unter den militärischen Behörden.

Es scheint also, daß hier eine Schwierigkeit zwischen den beiden Ressorts stattfindet, um das nöthige Betriebsmaterial der Feldpost zu gewähren, um Pakete zu befördern. Nach dieser officiösen Mittheilung sind bereits am 11. April, und zwar, wie es scheint, auf Antrieb der Ober-Postbehörde Unterhandlungen angeknüpft worden, um diese Beförderung zu ermöglichen. Bis jetzt aber ist noch nicht bekannt geworden, daß es geschehen ist. Daß die Beförderung als solche materiell zu bewältigen ist, das hat die Feldpost während des Krieges in glänzendster Weise bewiesen, und ich möchte mich da gerade wieder berufen auf die von der Ober-Postbehörde über die Packetbeförderung veröffentlichte Statistik: es sind an 55 Tagen während des Krieges Pakete angenommen worden, und es sind 81,922 Säcke befördert worden. Das ist auf den Tag 1489. Wertheil auf circa 15 Armeekorps — es werden 16 gewesen sein — würden das 98 Säcke pro Tag sein. Es ist das eine Leistung, die der Post alle Ehre macht, aber immerhin ist sie im Verhältniß zur Zahl der auf die Feldpost angewiesenen Truppen noch äußerst gering, und man müßte doch auch diese Zahlen vertheilen auf die Länge des Krieges. Dieselben vertheilen sich auf circa 240 Kriegstage, und da beträgt die Packetbeförderung circa 22 Sack pro Tag, was zu bewältigen ist mit ungefähr zwei Vorspannwagen pro Armeekorps. Ueberhaupt denke ich viel zu gut von der Leistungsfähigkeit der Ober-Postbehörde, als daß sie in der Bewältigung dieser Aufgabe eine zu große Schwierigkeit finden sollte.

Was die speciellen Punkte meines Antrages betrifft, so habe ich nur zu Nummer 2 zu bemerken, daß das Maximalgewicht nicht zu gering bestimmt werde. Ich habe mir erlaubt zu beantragen, daß es auf 8 Pfund festgestellt werde. Acht Pfund werden genügen, um auch die Verpackung größerer oder schwererer Equipirungsgegenstände, besonders auch schwere Stiefeln und dergleichen, in einem Packet zu ermöglichen.

Was den dritten Punkt betrifft, daß die Beförderung für Militärpersonen vom Feldweibel abwärts portofrei erfolge, so ist derselbe in der Position auch berührt, — und ich glaube es muß auch allseitig anerkannt werden, daß es eine ganz erhebliche Erschwerung im vergangenen Winter gewesen ist, daß selbst kleine Pakete mit einem Porto von 5 Silbergroschen belastet waren. Das ist für die Leute, die überhaupt aus ihren Ersparnissen die Gegenstände beschaffen, welche sie ihren Angehörigen im Felde zukommen lassen wollen, eine sehr erhebliche Belastung.

Will sich die Postverwaltung dazu verstehen, auch den Offizieren Portofreiheit zu gewähren, so wird es gewiß sehr dankend anerkannt werden; indessen da die Offiziere verhältnißmäßig gut gestellt sind, so würde ich es persönlich nicht gerade für nothwendig finden; aber dankbar acceptirt würde es in jedem Falle werden.

Präsident: Der Bevollmächtigte zum Bundesrath, Herr General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath, General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, ich beginne damit, einen Irrthum zu berichtigen, der dem Herrn Antragsteller vorhin unterlaufen ist in Bezug auf das Ressortverhältniß. Ich berichtige den Irrthum nur deshalb, weil dies für die Sache, die hier zur Verhandlung steht, von Wichtigkeit ist und dazu dienen wird, die Beunruhigung, die der Herr Antragsteller geäußert hat, zu zerstreuen. Denn nicht in der Organisation, nicht darin, daß die Feldpost-Beamten unter dem militärischen Kommando stehen, während die Staatspost von der heimischen Administration abhängt, beruht die Schwierigkeit, sondern lediglich in der Natur der Transporte. Die Staatspost ressortirt nicht von dem königlich preussischen Handelsministerium, wie der Herr Antragsteller annimmt, sondern als Reichsinstitut von dem Bundeskanzler-Amte; und in allen technischen Beziehungen übt das General-Postamt als oberste leitende Behörde auch auf die Feldpost, die auch allein von der Postverwaltung mobil gemacht wird, einen ganz speciellen Einfluß aus. Die Einheit ist also völlig gewahrt, und es würde, wenn diese einheitliche Leitung nicht vorhanden wäre, auch absolut unmöglich sein, den Dienst in technischer Beziehung zu organisiren, da ja die Feldpost auf der Basis der heimatischen Staatspost sich aufbaut, mit all ihren Wurzelsäfern hierher sich erstreckt und von hier aus ihre Ergänzung empfängt.

Was sodann den Antrag selbst betrifft, so findet er gewiß seinen beredtesten Fürsprecher in dem lauten Herzschlage der ganzen Nation für das Wohl ihrer Brüder, die noch auf dem Schauplatz ihrer Thaten und ihres Ruhmes verweilen. Es ist allseitig das Bestreben vorhanden, daß die Unannehmlichkeiten, welche die augenblickliche Lage der Dinge herbeiführen kann — ich lasse dahin gestellt sein, ob sie wirklich in dem Maße herbeigeführt werden, wie die Klagen es annehmen lassen — nach Möglichkeit beseitigt oder doch erleichtert werden. Die Postverwaltung hat von Anfang an das Ihrige dazu beigetragen, soweit es irgend in ihren Kräften stand. Nach den Zeugnissen der öffentlichen Meinung, die darüber vorliegen — mir selber würde es am wenigsten anstehen, darüber ein Urtheil auszusprechen — aber nach den beredten Aeußerungen der Anerkennung, welche aus allen Gauen des Vaterlandes dem General-Postamt zugegangen sind, wird es nicht als eine Annäherung erscheinen, wenn ich, meine Herren, mir diese Bemerkung erlaube, daß der Antrag, falls er etwa eine Anregung für die Postverwaltung enthalten soll — und wenigstens für die Kundigen könnte es diesen Schein gewinnen —, für uns unerwartet gekommen ist, und doppelt unerwartet nach dem, was der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes neulich auf die Interpellation Queins hier erklärt hat, daß nämlich das General-Postamt bereits ohne eine solche Anregung, aus eigenem Antrieb, sowie die ersten Klagen aus Frankreich einliefen, und zwar schon seit dem 11. April, sich mit den theilnehmenden Behörden, dem Kriegsministerium und mit dem Ministerium für Handel

und Gewerbe wegen Wiedereinführung des Packetpostdienstes in Verbindung gesetzt hat. Lediglich darin, daß über das Eisenbahn-Material nicht mehr mit dem Nachdruck hat verfügt werden können, wie zu Anfang, weil an dasselbe ganz enorme Anforderungen gestellt worden sind, und es auf die Klagen des Handelsstandes zum Theil dem heimatischen Friedensverkehr hat zurückgegeben werden müssen, hat es gelegen, daß die Verhandlungen noch nicht zu Ende geführt worden sind; es ist aber von Seiten des königlichen Handelsministeriums in dieser Angelegenheit auch jetzt, wie von Anfang an, das größte Entgegenkommen an den Tag gelegt worden, und es ist, nachdem der Eisenbahn-Verwaltung die Ueberwindung auch der jetzigen Schwierigkeiten gelungen ist, heute ein Einverständnis darüber erzielt worden. Danach wird es möglich sein, mit Wiedereinführung der Packetbeförderung gerade so, wie es der Wunsch der Postverwaltung gewesen ist auch ohne die im vorliegenden Antrag gegebene Anregung, im Laufe der nächsten Woche wieder zu beginnen.

(Bravo!)

Hierbei will ich doch bemerken, meine Herren, daß diese Beförderung keineswegs zu den Verpflichtungen der Feldpost gehört, und daß ihre Mittel auch gar nicht darauf berechnet sind. Dieser Dienst, wenn er so fortbauern sollte, ist dermaßen angreifend für die heimische Postverwaltung, die Räder haben so scharf ineinandergreifen und so schleunige Umdrehungen machen müssen, daß sie anfangen, sich abzulaufen, und daß die Nachwehen davon, wie ich ernstlich besorge, in einer dem Landes-Postverkehr zum Schaden gereichenden Art sich kundgeben werden, weshalb es schon jetzt für uns eine ernste Aufgabe ist, die Besorgnisse, die in dieser Beziehung eintreten, durch wirksame Vorkehrungen bei Zeiten zu zerstreuen. Man darf fest behaupten, daß keine andere Postverwaltung der Welt ihren Armeen Pakete nachschicken, und daß man den Angehörigen per Post Kleider, Wäsche und Lebensmittel senden wird, weder in England, Frankreich, noch Italien u. s. w.,

(sehr wahr!)

und zwar schon deshalb nicht, weil diese Länder überhaupt kein Staats-Fahrpost-Institut besitzen; und hier ist es der Ort, meine Herren, daß ich diejenigen, welche sonst für die Ueberlassung von dergleichen Verkehrsanstalten an die Privatindustrie schwärmen, in diesem Momente daran erinnere, welche Dienste gerade auch unser Staats-Fahrpost-Institut dem Lande in der vergangenen großen Zeit zu leisten vermocht hat.

(Sehr gut!)

Ich betrachte also, um auf den Antrag zu kommen, den ersten Punkt desselben als gegenstandslos.

(Zustimmung.)

Der zweite Punkt behandelt das Maximalgewicht, und der dritte das Porto. Ja, meine Herren, das sind Dinge, die so speciell in die Administration und Technik der ganzen Sache eingreifen, daß ich es für bedenklich halten muß, hier in diesem hohen Hause einen Beschluß darüber herbeigeführt zu sehen, wie weit die Post in ihren Dimensionen mit dem Gewicht und dergleichen Neuzerlichkeiten gehen soll. Es beruht das auf sehr genauen Berechnungen. Es wird den Herren bekannt sein, und es liegt auch in der Natur der Sache, daß jedes Ding, welches auf ein Zusammenwirken in Massen berechnet ist, sich einschränken muß. Sie wissen, daß die Bestimmungen über die Militärausrüstungen sehr genau vorgeschrieben sind, daß z. B. die kleinen Koffer für die Offiziere, die sie in die Packwagen hineinlegen, eine ganz genaue Größe haben müssen. Wenn ein Bau ausgeführt werden soll, müssen die Steine dazu eine ganz bestimmte, vorher berechnete Dimension haben. Ich lege den größten Werth darauf, daß Sie die Postverwaltung nicht dazu drängen, das Gewicht von 4 Pfund überschreiten zu müssen. Denn mit dem Gewicht hängt die Form zusammen; die Gegenstände, die zur Versendung kommen, sind, was ihr spezifisches Gewicht anbetrifft, alle fast gleich schwer; sofern Sie also die Gewichtsgrenze erhöhen, vergrößern Sie nothwendigerweise auch die Dimensionen, und dann ist es nicht mehr möglich, die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Pakete in den Eisenbahn-Wagen, die uns zur Disposition stehen, fortzuschaffen, und sie in den Fachwerk-Räumen der Sammelstellen zu behandeln. Wir haben genau berechnet, daß bei 4 Pfund schweren Paketen in jeden Waggon durchschnittlich circa 3500 Pakete gehen. Nun sind täglich 30,000, in schwierigeren Tagen 40,000 Pakete durch die Post zur Armee in Frankreich geschickt worden; das sind ungefähr soviel, wie im Jahre 1866 in einem ganzen Monat abgeschickt wurden.

(Hört! hört!)

Und wenn der Herr Vorredner gemeint hat, daß diese Summe pro Tag sich vertheilen müsse auf eine größere Reihe von Tagen, und daß man die Packetbeförderung wohl länger hätte aufrecht erhalten können, so will ich mir erlauben ihn daran zu erinnern, daß, als am 8. December die erste Serie der Packetbeförderung geschlossen wurde, die Pakete in Frankreich sich der Art angehäuft hatten, daß die letzten erst anfangs Januar zur Vertheilung gekommen sind, weil die Truppen theilweise auf dem Marsch, und die Wege durch die Bitterung und die Fuhrkolonnen ruiniert waren, und weil erst auf den entlegeneren Routen das nöthige Fuhrwerk herbeigeschafft werden mußte, von dessen Menge man keine Vorstellung hat, wenn man sie nicht gesehen; für die Beförderungen auf den heimatischen Strecken hinwiederum waren die inzwischen eingetretenen Massenversendungen des Weihnachtsverkehrs und die dann folgenden Schneestürme auch gerade keine Erleichterungen.

Ich lege also den größten Werth darauf, meine Herren, daß die in der Praxis bewährten Dimensionen nicht überschritten werden. Es werden der Post seitens der Eisenbahn täglich 10 Waggons zur Verfügung gestellt, und zwar, je nach Bedarf, in Berlin, Kassel, Leipzig, Frankfurt a. M., Köln, Saarbrücken u. s. w. Diese Waggons kommen aber durchschnittlich erst nach 3 Wochen zurück. Wir müssen also den Bedarf auf 2—300 Waggons berechnen. Wenn größere Dimensionen festgestellt werden, dann sind auch mehr Waggons nöthig, und die ganze Maßregel scheitert daran, namentlich die Regelmäßigkeit und Zuverlässigkeit der Beförderung. Erweiterte Bedingungen für die Annahme der Pakete lassen sich zwar leicht aufstellen; aber mit der bloßen Annahme der Pakete ist den Truppen nicht geholfen, sondern die Hauptsache ist, meine Herren, daß die Pakete auch ankommen.

(Sehr richtig!)

Nun bin ich ermächtigt, wenn von dem Hause ein großer Werth darauf gelegt werden sollte, eine Ausdehnung bis 5 Pfund zuzugestehen. Ich kann aber nicht dazu raten, daß ein weitergehender Antrag angenommen werde; und wenn Sie auf meine mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Studien des Transportwesens und seiner großen Anstalten einigen Werth legen, so möchte ich Sie bitten, das nicht zu thun; jedenfalls könnte ich nicht garantiren, daß es so gut geht wie bisher.

Eine ganz ähnliche Bedeutung hat auch der nächste Punkt, die Portofreiheit, ja der ist sogar noch schlimmer. Wenn Sie die portofreie Beförderung aussprechen, meine Herren, so legen Sie von vornherein den Vernichtungskern in die ganze Sache; dann ist es überhaupt nicht möglich, diese Packetbeförderung durchzuführen. Ich möchte mir erst erlauben, um etwaigen Folgerungen entgegenzutreten, zu bemerken, daß es der Postverwaltung durchaus nicht um Einnahmen aus dieser Packetbeförderung zu thun gewesen ist. Die Kosten der ganzen Unternehmung sind sehr bedeutend. Wir haben allein für 330,000 Thaler Pferde nach Frankreich geschickt, um die Pakete zu befördern, und diese Pferde sind theils in Dänemark, in Ostpreußen, am Rhein und in Schlessen aufgekauft. Die Beförderungen auf den Bahnen, die Post-Betriebsmaterialien, die Bauten für die Sammelstellen sind auch sehr kostspielig. Ich habe erst heute ein Telegramm erhalten, wonach uns das Sommertheater in Frankfurt am Main, welches uns bisher für eine Sammelstelle zur Disposition stand, von den nächsten Tagen an nicht mehr überlassen werden kann — man will also diesen Musentempel seiner höheren Bestimmung wieder zurückgeben —,

(Heiterkeit)

und in Folge dessen hat angeordnet werden müssen, daß sofort ein besonderes Lokal gebaut werde. Dieses Gebäude ist wie ein Circus und kostet 6000 Gulden. Sie sehen schon aus dieser Einzelheit, in welche Lage wir gekommen sind, und ich will Ihnen hierdurch nur ein Bild geben von den Kosten, die sich an diese Einrichtung knüpfen, auf die aber von Seiten der Postverwaltung kein Werth gelegt wird, weil die Packetsendungen den Soldaten so erwünscht sind.

Es kann also nicht in Frage kommen, daß der Betrag von 5 Silberroschen auch nur entfernt zureicht, um die Kosten zu decken; er ist aber nöthig aus einem anderen Grunde, nämlich um den kolossalen Mißbrauch, der gemacht werden würde, sofern wir die Sachen portofrei gehen lassen, zu verhindern.

(Sehr wahr!)

Das haben wir erfahren, meine Herren, mit den 15-Loth-Briefen. Die Zahl derselben war so groß, daß sich die Sache auf die Dauer nicht bewältigen ließ und die wirkliche Korrespondenz darunter litt; es sind beispielsweise an einem Abende — ich habe zählen lassen — 120,000 15-Loth-Briefe allein von der Sammelstelle hier in Berlin abgesandt worden. Sobald Sie also die Portofreiheit proklamiren für die Packetsendungen, ist es absolut nicht mehr möglich, die Ordnung ausrecht zu erhalten und zu garantiren, daß die Pakete überhaupt ankommen werden.

Man würde allenfalls ja noch in Erwägung ziehen können eine Ermäßigung des Portos; allein ich möchte auch dazu nicht rathen; denn mit jeder Ermäßigung vergrößert sich auch die Gefahr, daß der Andrang der Pakete zu einer Höhe anwachsen werde, welche der Ordnungserhaltung und der Bewältigung spottet.

Aus diesen Gründen und in der festen Voraussetzung, daß mit der Packetbeförderung nach den alten bewährten Regeln und Grundsätzen im Laufe der nächsten Woche vorgegangen werden kann — es wird auf das Aeußerste beschleunigt werden — möchte ich bitten, daß Sie über den Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Köchly hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Köchly:** Meine Herren, ich erlaube mir im Namen und Auftrage eines Bruchtheils meiner Wähler den vorliegenden Antrag im Allgemeinen zu unterstützen, — ich sage im Allgemeinen, weil ich nach den eben gehörten Auseinandersetzungen von der zuständigen Seite über die großen Schwierigkeiten mir kein Hehl mache, welche allerdings die genaue und vollständige Ausführung dieses Antrages mit sich führen würde. Es konnte somit fast überflüssig erscheinen, da ja eben auf dieser Seite die entschiedenste Bereitwilligkeit, darauf einzugehen, kundgegeben war, überhaupt auf die Sache noch einzugehen; ich möchte mir aber gleichwohl erlauben, auf die gestern erst mir zugesandte Petition hinweisend, bei dieser Gelegenheit besonders noch einen Gesichtspunkt geltend zu machen, einen Gesichtspunkt, der mir ebenso erfreulich einerseits als andererseits der Art zu sein scheint, daß er eine möglichste Berücksichtigung dieses Antrages dringend empfiehlt.

Wer sind denn die Leute, von denen ich gestern eine Petition empfing, die ich sofort dem hohen Präsidium zu überreichen mich beeilt habe? Es sind einige siebzig kleine Leute aus einem kleinen Orte im 14. Wahlkreise des Königreichs Sachsen. Wenn man die Unterschriften vergleicht, welche deutlich die ungeübte Hand verrathen, die Hand, welche mehr gewohnt ist, die Werkzeuge schwerer Arbeit zu führen als mit dem leichten Kiel umzugehen, so sieht man, es sind alles Männer des Volkes, die ihre Lieben, ihre Angehörigen noch draußen im Felde stehen haben. Und wenn ich nun damit die hohen Namen vergleiche, welche jenen Antrag unterzeichnet haben, so sehe ich in dieser Kombination jenen Geist, der unseren Nationalkrieg in jeder Beziehung zu einem so hochheiligen, zu einem so erfreulichen erhoben hat: ich meine den Geist der gemeinsamen Opferfreudigkeit des gesamten Volkes von den höchsten bis zu den niedrigsten Schichten der Gesellschaft. Dieses Ueberfenden von Unterstützungen, von sogenannten — ich hoffe nicht, daß Heiterkeit entsteht, wenn ich das Wort „Liebesgaben“ brauche, welches allerdings etwas in Mißkredit gekommen ist, aber viele

von diesen Paketen haben doch in der That und Wahrheit Liebesgaben enthalten, — ich sage also, das Bedürfniß solcher Sendungen ist ja während dieses gewaltigen Krieges hervorgetreten. Von oben bis unten — gestatten Sie mir das Wort von „Kaiser Wilhelms heiliger Macht“ bis zu Füßler Kutische herab — haben die Angehörigen daheim ihren Lieben im Felde etwas zufenden wollen, sei es zur Unterstützung, sei es zur Erhöhung, sei es zum Andenken.

Ich möchte dann noch aufmerksam machen auf die Art und Weise, wie die Petition gestellt ist. Die braven Leute sagen, sie hätten in Erfahrung gebracht, daß ihre Söhne und Angehörigen, nachdem sie den Feind niedergeworfen, durch die Tücke und Widerwilligkeit der Franzosen jetzt in Noth gekommen seien; aber sie lassen keine Spur von Klage, noch viel weniger von Anklagen gegen unsere Behörde verlauten; dagegen erlauben sie sich nur die Bitte, ihnen zu gestatten, den Ihrigen selbst zu helfen! Das ist gewiß ein Geist, meine Herren, den wir anerkennen müssen: kein Wort des Mißtrauens, vielmehr die feste Ueberzeugung, daß auch hier unsere über alles Lob erhabene Kriegführung ohne alle Schuld gewesen.

Darum, meine Herren, ohne auf das Einzelne einzugehen, möchte ich von diesem Standpunkte aus, weil ein Beschluß des Reichstages diesen Geist der gemeinsamen Opferfreudigkeit so zu sagen sanktionirt, — möchte ich Sie bitten, in welcher Form es Ihnen auch belieben möge, diesem Antrage Ihre Zustimmung zu geben.

Was nun die Einzelheiten anlangt, so erlaube ich mir zu bemerken, daß meine Petenten in Bezug auf das Maximalgewicht sich dem eben von kompetenter Seite vorgeschlagenen Maße erheblich nähern. Sie bitten nämlich bloß um sechs Pfund Maximalgewicht, würden also aller Wahrscheinlichkeit nach mit den vorgeschlagenen fünf Pfund sich zufrieden geben. Freilich, die Unentgeltlichkeit haben sie ganz allgemein als wünschenswerth ausgesprochen; ich denke aber, sie würden eventuell mit der im Antrag vorgeschlagenen Beschränkung sich zufrieden geben, da ich kaum glaube, daß einer ihrer Angehörigen oberhalb des Feldwebels ist. Allein da ich in dieser Beziehung durchaus Laie bin, so wage ich es nicht, auf jene Frage näher einzugehen. Ich erkenne durchaus nicht die großen Schwierigkeiten, ich verkenne durchaus nicht, daß die Portofreiheit so zu sagen die Aufforderung enthält, alles Mögliche, vielleicht im Felde nichts weniger als Nützliche hinzuschicken, um im aller schlimmsten Falle wenigstens ein testimonium caritatis, ein Liebeszeugniß, zu geben. Wenn also von kompetenter Seite erklärt wird, daß diese Portofreiheit aus entschieden praktischen, durch die Erfahrung hinlänglich bestätigten Gründen nicht zuzulassen ist, so würde ich auf derselben nicht bestehen. Das Wichtigste, um kurz zu resumiren, scheint mir das zu sein, daß wir eben durch einen solchen Beschluß zeigen, wie wir in dieser Beziehung mit der Gesamtheit unseres in der Heimat zurückgebliebenen Volkes durchaus einig gehen.

Darum, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag, in welcher Formulirung es auch sei, anzunehmen. Ich zweifle gar nicht, daß, wie er auch angenommen werden möge, schon die hier von allen Seiten sich kundgebende Uebereinstimmung einen praktisch ganz außerordentlich wohlthätigen, ich darf sagen, einen für den Fall einer längeren Dauer des Kriegeszustandes gewiß auch nachhaltig wirkenden Einfluß nicht entbehren wird.

Präsident: Die Petition, deren der Herr Redner gedenkt, habe ich noch gestern dem Herrn Antragsteller zukommen lassen, und er hat auch ihrer in seinem heutigen Vortrage gedacht.
Der Abgeordnete Dr. Lucius hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. **Lucius** (Erfurt): Da mein Antrag lediglich den Zweck verfolgt, unseren Truppen jede mögliche Erleichterung zu gewähren, und keineswegs eine Kritik der Postverwaltung sein soll, so betrachte ich ihn für erledigt durch die von dem Herrn Vertreter des Bundesraths gegebene Erklärung, und ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bamberger:** Meine Herren, ich glaube,

diese Besprechung sollte trotz der späten Stunde mit etwas Anderem enden als mit einer bloßen Zurückziehung des Antrages, vielmehr mit einer Vertrauenserklärung gegen die Postverwaltung, einer Vertrauenserklärung, die die wärmste Dankeserklärung zugleich in sich faßt. Wenn irgend einer der öffentlichen Geschäftszweige, die sich in diesem Kriege mit Ruhm bedeckt haben — und das will viel heißen —, unsere Anerkennung verdient, so ist es die Postbehörde, so ist es der Mann, der an der Spitze dieser Postdirektion gestanden hat und noch steht, der Unerreichtes und ich möchte sagen Unerreichbares geleistet hat in diesem Punkte. Man muß, wie ja viele meiner anwesenden Kollegen, in Frankreich gewesen sein; man muß eine Nacht in einem Feldpost-Büreau zugebracht haben, wo kein Stuhl war, kein Platz, an dem ein Mann sich ausdehnen konnte, wo die Postbeamten stehend zwischen ihren Paketen die Nacht verbrachten; man muß es erlebt haben wie jedes einzelne Paket, jeder Brief seinen Mann an drei, vier, zehn verschiedenen Orten aufsuchte; man muß gesehen haben wie die Liebesgaben, von denen Herr Röschly so gerührt sprach, gehandhabt wurden, wie z. B. eine Mutter zehnmal hintereinander ihrem Sohne, damit er keinen Hunger leide, Zwieback schickte mit Schinkenstücken dazwischen in Form von Briefen, und wie die Post in ihrer unerschöpflichen Gutmüthigkeit dergleichen Dinge, obwohl sie sie genau kannte, immer unbeanstandet durchließ — ich sage, man muß diese und hundert andere Dinge, für die es heute zu spät ist, kennen, um erfüllt zu sein von Bewunderung und Dank gegen die Postbehörde und mit dem vollsten Vertrauen ihr die Weiterleitung dieser Dinge in die Hand zu legen.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bevollmächtigter zum Bundesrath General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, wenn ich mir erlaube auf die hochehrenden Worte, die ich soeben vernommen habe, etwas zu erwidern, so geschieht es nur deshalb, weil ich unmöglich auf mir selber die Fülle des in so herbedter Weise ausgedrückten Dankes sitzen lassen kann. Es haben daran vor allen Dingen Theil das königliche Kriegsministerium, das die Postverwaltung vielfach unterstützt hat, und die Militärbehörde im Felde; sodann das königliche Handelsministerium, und speciell die Eisenbahn-Verwaltung und deren Organe, die der Feldpost das größte Entgegenkommen, oft unter erheblichen eigenen Schwierigkeiten, bewiesen haben; ferner und insbesondere die Bundes-Telegraphen-

verwaltung, hier wie im Felde, und die süddeutschen Postverwaltungen, welche dem General-Postamte tüchtige Kräfte bereitwilligst mit zur Disposition gestellt haben. Und endlich und hauptsächlich nehme ich den Dank besonders gerne an für die große Zahl der Postbeamten,

(Bravo!)

von denen ein Theil, als der Krieg ausbrach, an Orten verweilte, wo sie ihre geschwächte Gesundheit wieder herzustellen gedachten, die aber auf den ersten Appell ohne Verzug auf ihre Posten zurückgekehrt sind; und welche sämmtlich, da man der vaterländischen Postverwaltung so viele Köpfe für den Dienst in Frankreich genommen, daß fast eine Infanteriebrigade daraus hätte gebildet werden können, ihre Arbeiten und Anstrengungen verdoppelt haben, indem sie es sich zur hohen Ehre rechneten, in dieser großen Sache und während dieser großen Zeit dem Vaterland in solcher Weise dienen zu können!

(Allseitiger Beifall.)

Präsident: Der Antrag ist von dem Herrn Antragsteller zurück- und von Niemand wieder aufgenommen; die Nummer der Tagesordnung hat damit ihre Erledigung gefunden.

Es liegen mir jetzt zwei Bertragsanträge vor, auf die das Haus bei der späten Stunde wohl einzugehen geneigt sein wird.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, das nächste Plenum am Montag zu halten, es um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel u. s. w.;
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
3. die dritte Berathung des Antrags Schulze und Genossen, betreffend den Artikel 32 der Verfassung;
4. die Berichte der 6., 4. und 2. Abtheilung über Wahlen (Nr. 50, 53 und 54 der Druckfachen), und
5. sonstige Wahlprüfungen.

Das Haus scheint mit dem Vorschlage einverstanden. — Ich schliesse die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)

21. Sitzung

am Montag den 24. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Interpellation des Abgeordneten Dr. Elben, betreffend den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn. — Dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (Nr. 33 der Drucksachen); Verweisung desselben an eine Kommission.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Wagner (Altenburg), — für heute und morgen sind die Abgeordneten Lucius (Weiltenkirchen) und Ewelt entschuldigt.

Dem Abgeordneten Grafen von Behr-Regendank und dem Abgeordneten Grafen von Seinsheim-Grünbach habe ich einen Urlaub für acht Tage erteilt.

Die

Interpellation des Abgeordneten Dr. Elben,

die unter Nr. 60 der Drucksachen vorliegt, wird in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Ich bitte den Abgeordneten Dr. Elben, zur Begründung derselben das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Meine Herren, unmittelbar vor Ausbruch des Krieges im vergangenen Jahre schienen die Vorbereitungen für den Bau der St. Gotthard-Eisenbahn vollendet zu sein; am 20. Juni 1870 wurde der Staatsvertrag abgeschlossen, welcher den Beitritt des norddeutschen Bundes zu dem schweizerisch-italienischen Staatsvertrag aussprach; die Subventionen waren bis auf Weniges gesichert in der Schweiz und zum größeren Theil in Deutschland; in Italien stand die Abstimmung des Parlaments bevor. Da kam der Krieg und unterbrach die weiteren Vorbereitungen. Jetzt ist durch das Protokoll, welches die Vereinbarung von Baden mit dem norddeutschen Bunde enthält, ausgesprochen, daß das frühere Gesetz des norddeutschen Bundes nicht ohne Abänderung seines Inhalts bestehen bleiben könne. Die Frist zur Beschaffung der Subsidien ist am 31. Januar d. J. abgelaufen. Es ist klar, daß eine weitere Sicherung der Vorbereitungen durch diese beiden Umstände geboten erscheint; die Arbeiten zur Vorbereitung des Werkes sind so bedeutende, so mühevoll gewesen, daß es im höchsten Grade wünschenswerth erscheint, daß sie nicht vergebliche gewesen sein mögen.

Ich kann hier nicht in die Einzelheiten der Geschichte des Gotthard-Unternehmens eingehen, ich will nur in den aller kürzesten Zügen erinnern, welche Phasen zu durchlaufen waren. In der Schweiz galt es, die Eifersüchteleien der Kantone, der einzelnen Eisenbahngesellschaften zu überwinden, und es bedurfte der Zähigkeit und Ausdauer eines Mannes, der sein Leben diesem Unternehmen

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

gewidmet hat, des Dr. Alfred Escher, um die Sache dort so weit zu bringen. Man entschied sich schließlich in der Schweiz für den Central-Alpenpaß, den Gotthard, der die richtige Mitte zwischen den beiden anderen, dem Brenner und dem Mont-Cenis, welche mit Schienenstraßen überlegt sind, einhält. Es galt eine in das Einzelste gehende bauliche Untersuchung vorzunehmen. Hauptsächlich zwei deutsche Ingenieure haben das Verdienst sich erworben, die richtigen baulichen Grundlagen geschaffen zu haben, die Bauräthe Beckh und Gerwig. In Italien war es eine große Kommission, bestehend aus den hervorragendsten Technikern und Männern des Handels, welche nach jahrelangem Untersuchen dem Gotthard den Vorzug vor allen Pässen gegeben haben. Wie es in Deutschland ging, ist bekannt. Der Reichstag des norddeutschen Bundes hat die Gotthardbahn und die Subvention des norddeutschen Bundes genehmigt. Es ist deshalb auch nicht nothwendig, das Interesse, das Deutschland an dem Zustandekommen der Gotthardbahn hat, in Bezug auf die früher dem norddeutschen Bunde angehörenden Provinzen auseinanderzusetzen, der Spruch dafür liegt vor; ebenso im Großherzogthum Baden. Aber durch den Hinzutritt der übrigen deutschen Länder zum deutschen Reiche ist das Interesse Deutschlands am Zustandekommen des Gotthards im hohen Maße gesteigert worden. Ganz dasselbe Interesse wie die Rheinlande überhaupt haben natürlich auch die bayerischen und hessischen, im Rheinthale gelegenen Gebiete, und vor allem kommt jetzt hinzu das hohe Interesse, welches unsere neuen Provinzen Elsaß und Lothringen am Zustandekommen der Gotthardbahn haben.

(Sehr richtig!)

Man muß heute noch sagen, es ist unbegreiflich von Frankreich gewesen, daß es verschmäht hat, eben im Interesse dieser industriell so hervorragenden Departements an dem internationalen Werke sich zu betheiligen und damit die Hand im Spiele zu haben. Für uns aber, für Deutschland, da es seine Provinzen wieder erhalten hat, ist es eine schöne Aufgabe, durch die Sicherung der Gotthardbahn eben diesen wiedergewonnenen Provinzen und ihrer hoch entwickelten Industrie ein Geschenk zu machen als Morgengabe bei ihrem Eintritt in das deutsche Reich. Auch Württemberg und Bayern sind, wenn auch nicht ganz in demselben Maße, so doch als die deutschen Vorlande gegen den St. Gotthard hin, in hohem Grade an dem Zustandekommen betheiligt. Es wird sich der allgemeine Handel über diese Lande hin ganz ungemein vermehren. Ich will nur an eine Thatfache erinnern. Von dem wichtigsten italienischen Seehafen Genua aus fällt beinahe ganz Deutschland in die Zone des Gotthard, das heißt, es ist überall hin in Deutschland von Genua aus über den St. Gotthard näher als über irgend einen anderen Alpenpaß. Die Linie, welche diese Zone abschließt, umfaßt die Städte Rempten, Augsburg, Prag, Breslau und Thorn. Wie einst im Mittelalter an den Heeresstraßen über die Alpen jene oberdeutschen Handelsstädte blühten, Augsburg, Nürnberg, Ulm, so wird sich auch durch das Zustandekommen der Gotthard-Eisenbahn wieder eine Handelsstraße bilden, an welcher dieselben und andere oberdeutsche Städte reichlich anblühen werden. Wie einst die Expedition, so wird es jetzt ein blühender Zwischenhandel sein, welcher in diesen Städten erblühen, welcher denselben in der Mitte von industriellen Gebieten erlauben wird, eben die Industrie auf eine höhere Stufe zu bringen und den Handel Deutschlands in den Produkten dieser Industrie nach Italien, nach der Levante wesentlich zu beleben. Auf der Berner Konferenz im September 1869, welche den Beitritt der verschiedenen Staaten zu dem internationalen Unternehmen regelte, bestanden allerdings noch Schwierigkeiten zwischen einzelnen Staaten, namentlich zwischen Württemberg und Baden. Sie betrafen den Zug der Güter und Personen vom St. Gotthard und nach dem St. Gotthard, die Instradierung der Güter auf dem kürzesten Wege, einen Verband der verschiedenen zum Gotthard hin gelegenen Eisenbahnen in Beziehung auf den Betrieb. Aber gerade auch mit Rücksicht auf diese Schwierigkeiten ist die Lage durch die Gründung des deutschen Reichs und durch die festere Zusammenfassung Deutschlands in wirtschaftlicher Beziehung eine weit günstigere geworden. Alles das, was auf der Berner Konferenz noch unklar und im Streit begriffen lag, ist im Reime bereits gelöst in der deutschen Reichsverfassung, in dem Kapitel über das Eisenbahn-Wesen, dessen Gesetzgebung und die Aufsicht, welche ja auch Sache des Reichs geworden ist, wenn auch

Bayern leider diesem Kapitel bis jetzt noch nicht beigetreten ist. Wir dürfen also hoffen, daß alle diese Differenzen durch die Grundzüge der Reichsverfassung und durch ein deutsches Eisenbahn-Gesetz, dem wir gewiß noch vor dem Zustandekommen der Gotthard-Eisenbahn entgegensehen dürfen, werden geregelt werden.

Meine Herren, es ist gewiß ganz Deutschland — wenn auch ein Gebiet mehr als das andere, doch gewiß das ganze deutsche Reich im höchsten Grade interessiert bei dem Zustandekommen dieses großen Werkes. Es war das letzte große Friedenswerk, welches vorbereitet worden ist, ehe der Krieg ausbrach. Ich glaube es ist eine Ehrensache für Deutschland und eine Sache seines höchsten Vortheils, dieses Friedenswerk wieder aufzunehmen, nachdem das deutsche Reich gegründet ist; es ist eine Sache des Reichs, solche große Werke des Friedens in die Hand zu nehmen, solche Werke, wie der schleswig-holsteinische Kanal zwischen der Nord- und der Ostsee im Norden, und wie das internationale Werk der Gotthard-Eisenbahn im Süden, damit sie, das letztere durch das Zusammenwirken Deutschlands mit den Nachbarstaaten, ins Leben gerufen werden. In diesem Sinne habe ich mir erlaubt, die Frage an den Herrn Reichskanzler zu richten.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich erlaube mir, die gestellte Interpellation, wie folgt, zu beantworten. Was die erste Frage anlangt, ob nämlich die am 31. Januar dieses Jahres abgelaufene Frist zur Beschaffung der Subsidien für den Bau der St. Gotthardbahn rechtzeitig und mit Zustimmung aller Beteiligten verlängert worden sei, so habe ich dieselbe zu bejahen. Es ist am 15. Januar dieses Jahres, also rechtzeitig, in Bern zwischen dem norddeutschen Bunde, der Schweiz und Italien, also zwischen den kontrahirenden Mächten, eine Additionalakte zu dem Vertrage vom 20. Juni unterzeichnet worden, durch welche die Frist vom 31. Januar dieses Jahres auf den 31. Oktober dieses Jahres verlängert ist.

Die zweite Frage, ob eine Vorlage zur Regelung der Betheiligung des deutschen Reichs in Abänderung des Gesetzes des norddeutschen Bundes vom 31. Mai für diese oder die nächste Session des Reichstags in Aussicht stehe, so habe ich auch diese Frage zu bejahen. Ich bezweifle zwar, daß es möglich sein wird, noch im Laufe dieser Session eine solche Vorlage einzubringen. Sie wird aber jedenfalls in der nächsten Session und rechtzeitig so erfolgen, daß der Beschluß des Hauses bis zum 31. Oktober dieses Jahres gefaßt werden kann.

Präsident: Wir kommen zu der ersten Nummer der Tagesordnung:

dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben (Nr. 42 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundeskanzler das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Da ich bei der letzten Verhandlung über diese Frage nicht anwesend sein konnte, so erlaube ich mir heute, einige Ergänzungen zu den Motiven nachzuholen. Die verbündeten Regierungen durften bei Abschluß des Pariser Präliminarfriedens sich der Hoffnung hingeben, daß sowohl die Ausführung dieses Vertrages als auch die Ergänzung desselben durch einen definitiven Friedensvertrag wesentlichen Schwierigkeiten und Störungen nicht ausgesetzt sein würde. Sie glaubten deshalb, mit neuen finanziellen Forderungen in dieser Session nicht vor den Reichstag treten zu dürfen, indem sie zu hoffen berechtigt waren, daß sowohl die Zahlungen der französischen Regierung für die Verpflegung der deutschen Truppen in Frankreich regelmäßig, als auch die ersten Zahlungen auf die Kriegsschadigungen so rechtzeitig erfolgen würden, daß in den deutschen Kassen ein Mangel nicht eintreten würde.

Wie ich äußerlich vernommen habe, waren auch kurz vor

Ausbruch der Pariser Bewegung von Seiten der französischen Regierung Veranstellungen getroffen, die ersten zwei Milliarden der Kriegsschadigung in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu zahlen und dadurch die bedeutende Verminderung der Okkupation herbeizuführen, welche von den ersten Zahlungen abhängig gemacht war, wenn auch, wie ich beiläufig bemerke, um einem vielverbreiteten Mißverständnis zu begegnen, die bloße Zahlung einer halben Milliarde von Seiten Frankreichs noch gar keine Räumung, auch nicht die der Forts vor Paris, nach sich ziehen würde;

(hört! hört!)

es gehört dazu noch eine andere Vorbedingung, nämlich der definitive Friedensschluß, der vorher erfolgt sein muß. Ich erlaube mir, auf den Artikel darüber — da ich auch in öffentlichen Blättern vielfach Mißverständnisse darüber gefunden habe — ausdrücklich aufmerksam zu machen. Es ist im Artikel 3 das zweite Alinea: L'évacuation des départements situés entre la rive droite de la Seine et la frontière de l'Est par les troupes allemandes s'opérera graduellement après la ratification du traité de paix définitif et le paiement du premier demi-milliard; in dessen der Druck, der in dieser Bestimmung auf einen baldigen Abschluß des definitiven Friedens liegen konnte, erweist sich bisher als nicht wesentlich wirksam. Ich kann nicht sagen, daß die Verhandlungen in Brüssel den raschen Fortgang nehmen, den ich von ihnen unter diesen Umständen erwartet hätte; ich kann mich im Gegentheil dem Eindrucke nicht verschagen, als ob die französische Regierung sich der Hoffnung hingabe, zu einer späteren Zeit, wo sie mehr erstarkt sein würde, andere Bedingungen als jetzt zu erlangen.

(Hört! hört!)

Auf Versuche, die Bedingungen des Präliminarfriedens abzuschwächen, würden wir uns in keiner Weise einlassen, nach welcher Richtung dieselben auch versucht werden möchten,

(lebhaftes Bravo)

sei es im territorialen, sei es im finanziellen Theile der Abmachungen.

Eine andere Gefahr, die der ruhigen Entwicklung der Verhältnisse drohen konnte, bestand in der Entlassung einer so großen Zahl von Gefangenen, wie die es war, welche wir hier versammelt hatten. Als Bürgschaft gegen die Gefahr, die sich aus einer übermäßigen Vergrößerung der französischen Armee durch Verbindung der während des Winters zur Armee einberufenen Elemente und der wiederentlassenen Kriegsgefangenen ergeben konnte, war von unserer Seite zuerst vorgeschlagen worden, die sämtlichen Kriegsgefangenen sollten — die Offiziere auf ihr Ehrenwort, die übrigen auf das Wort der französischen Regierung — verpflichtet sein, bis zum definitiven Friedensschluß, respektive bis zu dessen Ausführung, nicht in der französischen Armee Dienste zu nehmen. Diese Bedingung wurde von den französischen Unterhändlern abgelehnt, indem sie dieselbe einerseits verletzend für die Armee fanden und andererseits auch wohl schon damals glaubten, dieser Armee im Innern zu bedürfen und sie deshalb vollzählig erhalten zu müssen. Es wurde deshalb von den französischen Unterhändlern, und namentlich von Herrn Thiers, als Ersatz für unsere Forderungen und als Garantie gegen die Gefahren, die wir besorgten, der Vorschlag gemacht, daß die französische Armee bis zur Ratifikation des definitiven Friedens hinter der Loire internirt bleiben sollte, so daß zwischen der Seine und Loire ein breiter neutraler Strich zwischen beiden Heeren gemessen wäre, der nicht überschritten werden durfte, so daß die Ueberschreitung der Loire durch einen irgendwie beträchtlichen französischen Truppentheil sofort das Signal zur Erneuerung des Krieges, das heißt die Ankündigung der Absicht seitens der französischen Regierung, den Krieg zu erneuern, sein würde. Wegen der besonderen Verhältnisse von Paris wurde eine Ausnahme stipulirt dahin, daß 40,000 Mann französische Truppen in Paris zur Aufrechterhaltung der Ordnung bleiben konnten. Die Existenz einer französischen Armee zwischen der Seine und Loire, also bei Versailles, ist an sich nach dem Präliminarfrieden nicht zulässig. Da indessen, nachdem die Unruhen in Paris ausgebrochen waren und die französischen Truppen sich nicht stark und zuverlässig genug erwiesen hatten, sie zu

unterdrücken, die Regierung, mit der wir den Präliminarfrieden geschlossen hatten, zur Ausführung desselben nur im Stande blieb, wenn ihr gestattet wurde, sich wieder in den Besitz von Paris zu setzen, und da sie dazu einer Truppenmacht zwischen Seine und Loire bedurfte und ohne Zweifel einer bedeutenderen als 40,000 Mann, so haben wir gegen die Abweichung von den Stipulationen, die in einer Truppenansammlung bei Versailles liegt, keinen Einspruch erhoben. Aber es ist selbstverständlich, daß in Folge des Verzichtes auf die Garantien, auf die Ausführung der Gegenbedingung auch unsere Verpflichtung zur Auslieferung der Gefangenen einstweilen erlischt, d. h. das Maß ihrer Erfüllung von unserer Erwägung der Verhältnisse abhängig bleibt, und unsere Verpflichtung voll erst dann wieder eintritt, wenn die französische Regierung ihrerseits in der Lage sein wird, die Gegenstipulation, zwischen der Seine und Loire keine Armee zu halten, zu erfüllen. Wir hatten von Hause aus, wie es unserer Verpflichtung entsprach, mit der Freilassung der Gefangenen im breitesten Maßstabe den Anfang gemacht; ich glaube, daß ungefähr zwischen einem Drittel und der Hälfte derjenigen, welche in unserer Gewalt waren, außer denjenigen, die wir nach Elsaß und Lothringen entlassen haben, bereits sich in Freiheit befinden werden. Diese Umstände machen aber nun leider einen weit erheblicheren finanziellen Aufwand für uns nothwendig, als wir bei Abschluß der Friedenspräliminarien voraussehen konnten. Ich spreche nicht von der länger dauernden Verpflegung von immerhin 2- bis 300,000 Gefangenen, sondern der zwingende Grund für die stärkere Ausgabe liegt in den inneren Verhältnissen von Frankreich. Wir sind durch die dort obwaltenden Verhältnisse genöthigt, eine sehr viel erheblichere Truppenmacht noch für die Dauer der Unruhen dort stehen zu lassen, als es damals bei Abschließung des Präliminarfriedens unsere Absicht sein konnte. Man schätzt die Armee der Regierung bei Versailles auf über 100,000 Mann, ich weiß nicht, zu welchem Procent aus Linientruppen resp. aus Nationalgarden bestehend. Wenn die Regierung mit dieser Armee die Aufgabe, die sie sich gestellt hat, durchführt, so vertrauen wir auf ihre Loyalität in Ausführung des Friedens; wenn ihr aber die Aufgabe mißlingt, so können wir unmöglich vorher übersehen, welche Agglomerationen von Truppen, und unter welcher Führung, sich in Frankreich aus den dort auf beiden Seiten vorhandenen Bestandtheilen bilden können. Wir müssen also, wenn wir ganz sicher gehen wollen — und nach so großen Opfern ist es Pflicht der Regierung, ganz sicher zu gehen — so stark bleiben, daß wir jeder Eventualität, jeder Kombination von Streitkräften in unserer Stellung gewachsen sind. Das bedingt erhebliche finanzielle Opfer, um so größer, als die französische Regierung sich bisher nicht in der Lage gesehen hat, auch nur die Zahlungen zu leisten, die für die Unterhaltung der Truppen als Ersatz für unseren Verzicht auf Naturalrequisitionen stipulirt wurden, nämlich 36 Millionen und einige Tausend im Monat; daneben läuft die Verzinsung eines erheblichen Theils der Kriegskontributionen. Die Fälligkeitstermine im Monat März und April sind nicht eingehalten worden; aber es ist uns die Zusage gegeben, daß am 25. d. M., also ich glaube, morgen, alle bisher aufgelaufenen Rückstände bezahlt werden sollten, und daß am 1. Mai der dann fällige Termin regelmäßig gezahlt werden würde. Wir sind überzeugt, daß die französische Regierung es zahlen wird, wenn sie in der Lage ist,

(Heiterkeit)

obwohl mir schwer begreiflich ist, wie sie es für diese kleine Summe nicht sein könnte, da wir das Geld meistens in Frankreich selbst ausgeben, und daher nicht darauf bestehen, es in Metall zu haben, sondern mit dem Erzeugniß der alle Zeit bereitwilligen Banknoten-Pressen vorlieb nehmen.

(Heiterkeit.)

Aber wenn dennoch die Regierung am 25. nicht im Stande sein sollte, ihre Zusage zu erfüllen, so würde das für uns und für das gegenseitige Vertrauensverhältnis zwischen Truppen und Einwohnern so sehr bedauerliche Verhältnisse wieder eintreten, daß wir zu Requisitionen von Naturalien schreiten müßten, da die Vorschüsse, die wir unsererseits zu diesem Behufe der den Fran-

zosen obliegenden Verpflegung leisten können, doch ihre Grenzen haben.

Es wäre ja eine Möglichkeit für uns, die uns von Hause aus nahe getreten ist und die wir sorgfältig erwogen haben, dem jetzigen Zustande in Frankreich durch Eingreifen von unserer Seite ein Ende zu machen; ich habe mich indessen nicht entschließen können, Seiner Majestät zu diesem Mittel zu rathen,

(Bravo!)

ich muß befürchten, daß eine unerbetene Einmischung in diese Verhältnisse alle Theile gegen uns, ich will nicht sagen eitigen, aber doch einander nähern würde; man würde nach französischer Art rasch bereit sein, alle Uebel der Situation auf die Einmischung des Auslandes zu schieben

(sehr richtig!)

und sich gegenseitig mit der Bethuerung: nous sommes Français umarmen, oder, wenn das Wort zu weit geht, sich wesentlich einander näher rücken auf unsere Kosten, und außerdem möchte ich ungerne, daß wir von dem Programm, welches Seine Majestät der Kaiser aufgestellt hat und nach dem wir zu handeln gedenken, von dem Programm der Nichteinmischung in die Angelegenheiten anderer Völker uns entfernen,

(hört! hört!)

selbst in einem Falle, wo die Versuchung dazu uns so nahe gelegt ist, und wo unser eigenes finanzielles Interesse so sehr dazu zu drängen scheint.

(Bravo!)

Ob es wirklich damit gewahrt werden würde, wenn wir uns in die Sache einmischen und uns dadurch der Gefahr aussetzen, daß uns die moralische Verantwortlichkeit für die Regelung der Zukunft Frankreichs zufallen könnte, das lasse ich dahin gestellt sein. Es kann sein, daß es uns gelänge, durch eine solche Einmischung die von uns anerkannte Regierung zu befestigen; es könnte aber auch sein, daß die Regierung entweder, nachdem sie Gegenstand fremder Unterstützung geworden ist, ihre Lage unhaltbar oder doch so unangenehm fände, daß sie den willkommenen Vorwand ergreife, sich zurückzuziehen und sich der Verantwortlichkeit zu entlasten, und dann würde es unsere Aufgabe sein, zunächst wieder eine neue Spitze von Frankreich entweder zu machen oder zu finden.

(Heiterkeit.)

Ich bin daher der Meinung und habe bisher gefunden, daß die öffentliche Meinung und, wie ich glaube, die Majorität dieser Versammlung in dieser schwierigen Berechnung einer theils zukünftigen, theils auch in ihrer Gegenwart für uns nicht vollkommen durchsichtigen Lage, daß sie in dieser Lage findet, daß die Regierung in ihrer bisherigen Enthaltung das Richtige getroffen hat.

(Bravo!)

Die Zusage einer Enthaltung um jeden Preis zu geben, halte ich aber nicht für indicirt; es würde das unter Umständen eine Aufmunterung, eine Zusage der Straflosigkeit, ein Verzicht sein können, während wir jedenfalls das Recht und die Pflicht haben, uns vorzubehalten, daß wir da, wo wir unsere eigenen Interessen und Rechte verletzt oder gefährdet finden, nicht behufs Einmischung in fremde Angelegenheiten, sondern behufs der Vertheidigung der eigenen, eingreifen.

(Bravo!)

Präsident: In der Debatte hat das Wort der Abgeordnete Bebel.

(Unruhe und Heiterkeit.)

Abgeordneter **Bebel:** Meine Herren, die Erklärung, die wir so eben aus dem Munde des Herrn Reichskanzlers ver-

nommen haben, hat unzweifelhaft Sie auf allen Seiten dieses Hauses im höchsten Grade überrascht,

(Ruf: Nein! nein!)

mich allerdings gar nicht, und ich, meine Herren, habe die feste Ueberzeugung, daß, wenn der Herr Reichskanzler mit seiner Politik nicht in einer großen Verlegenheit wäre, er diese Erklärung hier nicht abgegeben haben würde.

(Heiterkeit.)

Mir ist durch diese Erklärung mein Standpunkt, den ich allerdings auch ohne diese Erklärung heute Gelegenheit genommen haben würde, gegenüber dieser neuen Anleihe von 120 Millionen darzulegen — mir ist, sage ich, dieser mein Standpunkt außerordentlich erleichtert worden, denn Sie werden finden, indem ich mir erlauben werde in Kurzem die Ereignisse zu recapituliren und unsere Stellung zu denselben zu charakterisiren, daß wir genau das vorausgesehen und vorausgesagt haben, was jetzt wirklich eingetroffen ist. Und, meine Herren, meines Erachtens ist es gerade keine große Staatsmännlichkeit, wie von gegen-theiliger Seite behauptet wird, wenn man die Ereignisse nicht vorauszusehen vermocht hat, die jetzt eingetreten sind, die Deutschland allerdings in eine höchst, höchst unangenehme Lage gebracht haben. Ich halte zunächst für nothwendig, hier noch ausdrücklich auf diejenige Stellung aufmerksam zu machen, die wir bei Ausbruch des Krieges gegenüber eben dieser Kriegesfrage eingenommen haben, und zwar vorzugsweise um des willen, weil unzweifelhaft sehr viele Mitglieder in diesem Hause anwesend sind, denen unsere damalige Stellung in Folge der Erörterungen, die in der Presse gegen uns gepflogen sind, nicht ganz klar ist. Meine Herren, als der Krieg im Juli vorigen Jahres ausbrach, da war ja bei uns nicht der mindeste Zweifel, und wir haben es mit keinem Worte bestritten, daß der Kaiser Napoleon diesen Krieg in höchst brutaler Weise provocirt hatte. Aber wir sagten uns, daß wir von unserem social-republikanischen Standpunkte aus nicht in der Lage seien, unsere Zustimmung zu einer Politik zu geben, die nach unserer Auffassung wesentlich die Ursache zu jenem brutalen Auftreten Bonapartes gewesen ist. Wir sahen uns einer Sache gegenüber, wo wir uns einfach neutral zu verhalten hatten, wo wir weder für noch gegen Partei zu ergreifen hatten,

(Bravo und Heiterkeit)

und wir haben uns der Abstimmung über die 120 Millionen-Anleihe aus diesem Grunde enthalten. Gleichwohl, meine Herren, muß ich Ihnen ganz offen gestehen, daß, als wenige Wochen danach das französische Kaiserreich mit wenigen mächtigen Schlägen zu Grunde gerichtet war, wir uns recht herzlich darüber gefreut haben, und zwar deswegen, weil wir uns sagen mußten, daß mit der Vernichtung des Kaiserreichs in Frankreich die Dinge dort und auch in den Nachbarländern, ja vielleicht in ganz Europa, eine wesentlich andere Wendung einnehmen würden. Dies war der Grund! Als nun, meine Herren, in Paris am 4. September 1870 die kaiserliche Regierung gestürzt, das betreffende Ministerium aus dem Lande gejagt und die republikanische Regierung konstituirte wurde, da stellten wir unsererseits in der Presse wie auch einige Monate später im Reichstage die Forderung auf, daß man unter Verzicht auf die Annexion sich in einen Frieden mit der französischen Republik einlassen möchte, natürlich und selbstverständlich nur unter der Bedingung, daß die Kriegskosten ersetzt, die nöthige Entschädigung in vollem Maße gewährt würde, auch die Festungen geschleift würden, und endlich unter der Bedingung, welche uns sehr angenehm gewesen sein würde, daß das stehende Heer in Frankreich abgeschafft würde.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, diese Bedingungen sind damals im Wesentlichen auch von Jules Favre, dem Unterhändler der französischen Republik, zugestanden worden, und allein die Forderung der Annexion von Elsaß und Deutsch-Lothringen war es, in Folge deren die damaligen Friedensverhandlungen sich zerklüfteten und der Krieg aufs Neue fortgesetzt wurde. Meine Herren, ich be-

hauptete nun, daß die Friedensbedingungen, die damals Deutschland allerdings mit Verzicht auf die Annexion hätte bekommen können, ungleich günstiger waren wie diejenigen, die es nach einem weiteren sechsmonatlichen Kriege zu Anfang März im Friedensvertrage zugestanden erhalten hat. Ich behaupte, meine Herren, daß, wenn Deutschland damals wirklich Frieden geschlossen hätte, seine Situation eine ungleich bessere, nach jeder Seite hin günstigere und die Zukunft eine ruhigere gerade für Sie und die Regierung gewesen wäre. Denn, meine Herren, es läßt sich nicht leugnen, daß der großartige Eindruck, den die deutschen Siege in jenen wenigen ersten Wochen gegen das französische Kaiserreich in der ganzen civilisirten Welt hervorgerufen haben, in seiner moralischen Wirkung wesentlich dadurch abgeschwächt wurde, daß nunmehr, nachdem das militärische Frankreich am Boden lag, Deutschland sich genöthigt sah, mit der französischen Republik, die nach der damaligen öffentlichen Meinung in Deutschland gar nicht im Stande war den Krieg fortzuführen, noch volle sechs Monate lang den Krieg fortzuführen, ehe es überhaupt den Friedensschluß herbeiführen konnte. Meine Herren, Sie werden mir Alle zugeben müssen, daß das im höchsten Grade überraschend und durchaus nicht vorauszusehen war.

Nun, meine Herren, nehmen wir noch in Betracht die riesigen Opfer, die gerade innerhalb dieser letzten sechs Monate der Kriegführung Deutschland hat bringen müssen, die Opfer von Menschenleben in diesen Duzenden von Schlachten, hunderten von Gefechten und Scharmühen bei den verschiedenen Belagerungen, bei der äußersten Ungunst der Witterung, sowohl im Herbst als den ganzen Winter hindurch, bedenken Sie, was an Menschenleben zu Grunde gegangen ist, was jaust an Opfern gebracht ist, wie für die Hinterbliebenen und die zurückgebliebenen Familien gesorgt werden mußte, wie die Geschäfte darniederlagen und wie Millionen und Millionen dem nationalen Wohlstand entzogen worden sind, so werden Sie zugeben, daß die 5 Milliarden, die schließlich vielleicht noch nicht einmal bezahlt werden, noch viel zu gering veranschlagt sind gegenüber den 2 Milliarden, die Sie im September wirklich hätten bekommen können, und, meine Herren, der große Unterschied zwischen heute und damals besteht darin, daß Sie damals die 2 Milliarden bestimmt hätten bekommen können, während heute die 5 Milliarden sehr zweifelhaft sind. Allerdings wird man sagen, wir haben dafür auf der andern Seite ein gewisses Aequivalent in der Annexion von Elsaß und Lothringen. Meine Herren, ich von meinem Standpunkte bestreite entschieden, daß dies ein wirkliches Aequivalent ist; die Opfer, welche der sechsmonatliche Krieg seit September bis März gefordert hat, wiegen die Vortheile der Annexion von Elsaß und Lothringen meines Erachtens nicht auf, denn sie sind geradezu unersetzlich. Aber ganz davon abgesehen, daß ich vom principiellen Standpunkte aus entschieden gegen eine Annexion bin, wo die Bevölkerung selbst nicht mit der Annexion einverstanden ist, muß ich auf der anderen Seite sagen, daß ich gar nichts dagegen haben würde, wenn man mir die Ueberzeugung beibringen könnte, daß die Bevölkerung von Elsaß und Lothringen wirklich deutsch sein wollte. Ganz abgesehen von diesen Gründen sind es wesentlich noch politische, die meiner Ansicht nach in Zukunft den Standpunkt Deutschlands ganz außerordentlich erschweren. Mögen die Ereignisse in der nächsten Zukunft eine Wendung nehmen, welche sie wollen, mag eine Regierung in Frankreich an die Spitze kommen, welche es auch sei; das Eine ist unzweifelhaft, daß jede Regierung in Frankreich stets darauf wird sehen und denken müssen, die Annexion von Elsaß und Lothringen rückgängig zu machen, und, meine Herren, Sie haben keine Garantie, daß bei künftigen europäischen Verwicklungen Sie in der Lage sind, so selbstständig und allein den Streitpunkt mit Frankreich auszumachen, und daß er so zu seinen Ungunsten ausfallen müsse, wie es jetzt der Fall ist. Meine Herren, ich habe die Ueberzeugung, daß die wohlwollende Neutralität, welche die russische Regierung vorzugsweise in diesem Kriege Deutschland gegenüber an den Tag gelegt hat, in etwas ganz Anderem seinen Grund hat, als in dem bloßen Wohlwollen.

(Sehr wahr!)

Ich habe die Ueberzeugung, daß ganz bestimmte Versprechungen und Abmachungen zwischen Preußen und Rußland vorhanden sind, und ich bezweifle, daß die russische Regierung etwa sich in ähnlicher Weise über den Vöffel wird barbiren

lassen, wie dies seiner Zeit bei Napoleon durch den Herrn Reichsanzler geschehen ist.

(Stürmische Heiterkeit.)

Auf sogenannte „dilatorische“ Verhandlungen wird sich künftig die russische Regierung auf keinen Fall einlassen und sowohl die russische, wie die französische Regierung, besonders die letztere, wird die Gelegenheit künftig besser wahrnehmen, wo sie mit mehr Aussicht auf Erfolg die Eroberungen Deutschlands rückgängig machen kann.

Ich glaube also nachgewiesen zu haben, daß auf der einen Seite politische Gefahren aus der Annexion von Elsaß und Lothringen erwachsen, wir werden aber auch auf der anderen Seite schwere materielle Nachteile aus derselben ziehen. Zunächst wird Niemand bestreiten können, daß die Hoffnung, welche das deutsche Volk auf eine wesentliche Verminderung des stehenden Heeres gesetzt hat, durch die Annexion von Elsaß und Lothringen trotz der Niederwerfung Frankreichs vollständig illusorisch ist. Sie wissen, meine Herren, daß seit Jahren, wenn im norddeutschen Reichstag von irgend einer Seite des Hauses die Verminderung des Militäretats besprochen wurde — was wurde uns da geantwortet? wir befinden uns in einer kritischen Lage, wir können nicht wissen, ob nicht über kurz oder lang der Erbfeind Deutschlands uns den Krieg erklärt, wir müssen also gerüstet sein. Nun, meine Herren, der Erbfeind Deutschlands ist nach Ihrer Ansicht vollständig zu Grunde gerichtet, und doch ist unsere Lage dieselbe geblieben und wird sich noch verschlimmern. Die Okkupation und Niederhaltung dieser widerpenstigen Bevölkerung von Elsaß und Lothringen wird eine große Anzahl Truppen nothwendig machen, und so wird Deutschland im Laufe langer Jahre, wenn nicht andere Verhältnisse eintreten, die die Sachlage wesentlich ändern, in die Lage kommen, ein so und so viel Millionen höheres Militärbudget bezahlen zu müssen, als es bisher bezahlt hat, und das Alles trotz der Niederwerfung Frankreichs, von der man sich so viel versprochen hatte.

Und nun, meine Herren, setze ich den Fall, daß der Aufstand der gegenwärtig in Paris ausgebrochen ist, und der ja auch nach der Ansicht des Herrn Reichsanzlers wesentlich dazu beigetragen hat, die gegenwärtige französische Regierung lahm zu legen, es ihr unmöglich zu machen, diejenigen Zugeständnisse, die sie in dem Friedensvertrage gemacht hat, auszuführen — ich sage, ich setze den Fall, daß dieser Aufstand für die gegenwärtige französische Regierung in glücklicher Weise seine Erledigung findet, obgleich ich das vorläufig bezweifle, — meine Herren, wird dann die Sache für Deutschland eine wesentlich andere sein? Auch das bestreite ich ganz entschieden. Zunächst wird bei der Entwicklung der Gegensätze innerhalb der Gesellschaft, die in Frankreich thatsächlich im höchsten Grade existiren, bei den Gegensätzen zwischen Bourgeoisie und Proletariat, welches letztere seit den Junitagen des Jahres 1848 sich unendlich entwickelt hat, eine eigentlich bürgerlich-republikanische Regierung, so zu sagen die blaue Republik, absolut unmöglich sein. Das ist meine feste Ueberzeugung, meine Herren, vorausgesetzt, daß nicht die rothe Republik die blaue verdrängt. Frankreich wird also möglicher Weise in die Lage kommen — immer vorausgesetzt, daß die jetzige Thiers'sche Regierung schließlich siegt —, daß entweder ein Orleans oder der vor 6 Monaten erst aus Frankreich fortgejagte gekrönte Schuft Louis Bonaparte wieder auf den Thron kommt.

(Unruhe.)

Meine Herren, das ist ein Ausdruck, wie früher in der deutschen Presse weit schlimmere gefallen sind, sowohl in der liberalen, wie in der officiösen. Was wird dann die Folge sein? die Militärdiktatur. Ein anderes System ist in Frankreich nicht möglich. Die großen Städte werden Jahre lang in Belagerungszustand erklärt werden müssen. Meine Herren, sind das die Mittel und Wege, um den gesunkenen Wohlstand Frankreichs zu heben? sind das etwa die Mittel, den gesunkenen Kredit zu heben? sind das Zustände, welche Frankreich in die Lage setzen werden, seinen Verpflichtungen in Bezug auf die 5 Milliarden leichter nachzukommen? Ganz entschieden nicht. So, meine Herren, werden Sie in die Lage kommen, diese Okkupation, die jetzt sowohl für Frankreich wie für Deutschland eine so ungeheure Last ist, in alle Ewigkeit aufrecht zu erhalten, und es mag die französische Regierung noch so sehr veranlaßt sein

oder genöthigt werden können, sei es, daß sie freiwillig die Unterhaltungskosten für die deutsche Armee bezahlt, oder sei es, daß auf dem Wege, den der Herr Reichsanzler für die nächsten Tage, falls die französische Regierung sich nicht anders besinnt, in Aussicht gestellt hat, auf dem Wege der Requisition die Verpflegung bewirkt wird — in dem einen wie dem anderen Fall bleibt sicher, daß durch alle derartigen Mittel die Aussicht nicht gerade gestärkt wird, die 5 Milliarden zu bekommen. Denn je länger die Okkupationstruppen in Frankreich bleiben und je größer ihre Zahl ist, um so rascher wird auch der Ruin des Landes vollzogen werden. Und was haben Sie in Aussicht? Nicht allein, daß das hier in Deutschland eine nothwendige Rückwirkung übt; das ist ganz selbstverständlich, denn Deutschland kann sich nicht mit einer chinesischen Mauer von Frankreich abschließen, wie blödsinnige Leute wollen, und mit Frankreich keinen Verkehr mehr haben; dazu sind die Interessen der Völker zu solidarisch, als daß man sich gegen ein Kulturvolk ersten Ranges, das Frankreich doch immer ist und bleiben wird trotz seiner Niederlagen, abschließen kann. Also die Lage der Dinge in Frankreich wird nothwendiger Weise von eminenter Bedeutung und Rückwirkung auf die Lage der Dinge in Deutschland sein, Geschäft, Handel, Verkehr wird unter diesen Verhältnissen auch in Deutschland leiden, wir werden mit jedem Monat der Okkupation enorme Verluste am National-Wohlstand haben, und auf der anderen Seite werden wir, d. h. diejenigen, welche Söhne und Brüder in den okkupirten Provinzen haben, gezwungen sein — wir sehen es ja an den zahlreichen Briefen, die Tag für Tag von dort kommen, und die sich alle bitter über die Verpflegung beschweren — monatlich Millionen und Millionen an die eigenen Truppen nach Frankreich hinzuschicken, damit diese dort überhaupt auf eine menschliche Weise existiren können. Das, meine Herren, sind die Aussichten, das sind die Folgen einer Politik, die meines Erachtens und meiner Ueberzeugung nach es nicht verstanden hat, zur rechten Zeit sich zu mäßigen. Meines Erachtens mußte der Reichsanzler, wenn er wirklich der weitsichtige Staatsmann ist, der er in Ihren Augen sein soll,

(Heiterkeit)

einen derartigen Gang der Dinge wenigstens ziemlich voraussehen. Bei den Gewaltmitteln, womit sich neunzehn Jahre lang das französische Kaiserreich aufrecht erhalten hat, war es vorauszu sehen, daß die social-demokratisch-revolutionäre Partei die erste Gelegenheit, sei es auf dem Wege einer inneren Revolution, sei es auf eine äußere Veranlassung hin, ergreifen würde, sich ans Ruder zu drängen.

Ich erinnere an die Ereignisse vom 4. September in Paris. Jules Favre und Konforten, die ja bei jeder Gelegenheit dem Kaiserreich gegenüber ihre republikanischen Gesinnung vertraten, waren auf einmal sehr nüchtern und schüchtern, als das Pariser Volk, die Pariser Arbeiter am 4. September in den gesetzgebenden Körper drangen und die ganze hohe Versammlung auseinander jagten. Sie hatten gar keine Lust, die Erbschaft Napoleons anzutreten und nur die Furcht, daß die revolutionäre Partei sich selbst an die Spitze stellen würde, veranlaßte Jules Favre und Genossen, das Ruder zu ergreifen. Sie haben ihre Aufgaben in sehr schlechter Weise erfüllt; es sind viele Thatsachen bekannt, daß sie gerade bei der Verproviantirung und Vertheidigung von Paris viele Fehler haben zu Schulden kommen lassen. Nun, meine Herren, Jules Favre und Konforten hatten ein sehr richtiges Gefühl, wenn auch kein klares Bewußtsein, so doch ein instinktives Gefühl, sie hatten die Junischlacht vom Jahre 1848 mitgemacht, sie wußten wie die Dinge standen, sie wußten, daß die Lage der Bourgeoisie in Frankreich und die Stellung zur socialistischen Partei eine noch weit ungünstigere war, daß, sobald nur erst Ruhe und Frieden wäre, die socialistische Partei sich des Ruders bemächtigen würde, und meine Herren, die Jules Favre'sche Partei würde damals im September mit dem größten Vergnügen auf Friedensbedingungen eingegangen sein, wenn nicht die Annexion der Stein des Anstoßes war. Das konnten und durften sie nicht bewilligen, weil die Bewilligung der Annexion ihren Sturz in derselben Minute zur Folge gehabt hätte.

Also, meine Herren, ich komme zu dem Resultat, daß wesentlich die Politik des Reichsanzlers, die allerdings damals und auch noch heute durch die öffentliche Meinung, d. h. durch die gesammte liberale Presse, auf das Entschiedenste begünstigt und

unterstützt wurde, der Grund und die Ursache war, die uns in diese schlimme Lage gebracht hat.

Meine Herren, ich muß noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Die liberale Presse hat damals, als von unserer Seite der Ruf nach Frieden erscholl, entschieden für Fortführung des Krieges gehetzt, sie war es, die in den einstimmigen Ruf ausbrach den Krieg fortzusetzen, der nach dem eigenen Programm des Königs von Preußen ein Krieg gegen die französische Regierung, gegen die französischen Soldaten war, sie war es die diesen Krieg zu einem nationalen Krieg, zu einem Racenkrieg machte.

Meine Herren, lesen Sie die liberalen Zeitungen aller Schattirungen jener Zeit, so werden Sie finden, daß man allgemein aussprach, das französische Volk müsse vernichtet werden,

(Widerspruch)

weil es vorzugsweise durch seine Haltung die Politik des Kaiserreiches verschuldet habe.

(Zustimmung.)

Meine Herren, gut, dann sind auch wir, das deutsche Volk, schuld, wenn bei uns sehr Vieles nicht so ist, wie es sein sollte. Also die deutsche Bourgeoisie hetzte in dieser Weise; wir waren es, die abriethen vom Kampf, die französischen Arbeiter waren es, die abriethen vom Kampf, die für den Frieden petitionirten, von beiden Seiten haben und drüben war es die Bourgeoisie, d. h. diejenigen Kreise, die bei jeder Gelegenheit betonten, daß sie es seien, welche die Kultur und Bildung verträten, die für den Nationalkampf eintraten. Und wie steht es heute? die so viel verleumdete und angegriffene Kommune in Paris ist es, die mit der größten Mäßigung vorgeht.

(Große, anhaltende Heiterkeit.)

Meine Herren, das werden Sie allerdings nicht wahr haben wollen, das weiß ich recht wohl; indessen ich muß doch zunächst hier konstatiren, daß die meisten Thatsachen, die in Ihren Augen so staats- und gesellschaftsgefährlich sind und sein sollen, von der liberalen Presse, einige Tage nachdem sie sie als richtig veröffentlicht hat, in den meisten Fällen wieder haben dementirt werden müssen. Ich bin durchaus nicht in der Lage, alle Maßregeln, die die Kommune ergriffen hat, zu billigen und zwar aus Zweckmäßigkeits-Gründen; aber ich behaupte doch, daß im Allgemeinen die Pariser Kommune gerade in Bezug auf diejenigen Kreise, welche vorzugsweise daran schuld sind, daß Frankreich in diese gefährliche und verderbliche Lage gekommen ist, z. B. die Kreise der hohen Finanz, mit einer Mäßigung verfahren ist,

(Widerspruch)

die wir vielleicht in einem ähnlichen Falle in Deutschland schwerlich anwenden würden.

(Hört! hört! Heiterkeit.)

Also, meine Herren, es hat sich gezeigt, daß es gerade diejenigen Kreise sind, bei denen man die bessere Bildung und Einsicht voraussetzen sollte, die ganz besonders schuld sind, daß wir in unsere heutige Lage gekommen sind.

Meine Herren, Sie werden nach diesen Ausführungen begreifen, daß ich von meinem Standpunkte aus natürlich nicht das mindeste Verlangen habe, die 120 Millionen zu bewilligen, ich werde, wie ich früher gethan, auch heute dagegen stimmen. Und wenn Sie jetzt vielleicht meine Ausführungen mit Heiterkeit und einer gewissen Heringschätzung aufgenommen haben und sie als solche betrachten möchten, die hier gar nicht in das Gewicht fallen, so habe ich die feste Ueberzeugung, daß die Ereignisse vielleicht schon in der allernächsten Zeit mir vollständig Recht geben werden, ja zum großen Theil schon jetzt mir Recht gegeben haben, und dann klagen Sie nicht Andere, dann klagen Sie nicht die Verhältnisse an, wenn es gegen Ihren Willen in der Welt schlimm zugeht, sondern Ihre eigene Kurzsichtigkeit.

(Unruhe und Widerspruch.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich würde es nicht für nöthig halten, auf diejenigen Expektorationen, welche wir soeben von dem Mitgliede der internationalen Socialdemokratie gehört haben, welches so eben die Tribüne verlassen hat, zu antworten, wenn nicht in der Presse und namentlich im Auslande solchen Auslassungen leicht mehr Gewicht beigelegt würde, als sie verdienen. Ich möchte von vorn herein darauf aufmerksam machen, daß es in ganz Deutschland nur zwei Wahlkreise giebt, welche uns Herren von dieser Partei in den Reichstag geschickt haben. . . .

(Mehrfache Rufe: Nur Einen!)

Präsident: Ich bitte, nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter von Kardorff: . . . nur um die Auslassungen, wie wir sie so eben gehört haben, auf das richtige Maß und Gewicht zurückzuführen.

Man hätte eigentlich voraussetzen sollen, daß gerade der Abgeordnete Bebel für diejenige Politik, welche nach den Auslassungen des Herrn Reichskanzlers jetzt von uns verfolgt wird, besonders dankbar sein müßte; denn diese Politik ist doch eine für seine Freunde, für die Mitglieder der internationalen Socialdemokratie außerordentlich schonende; dessenungeachtet ist er gerade vielleicht das einzige Mitglied dieses Hauses, das sich mit dieser Politik unzufrieden und durch dieselbe im höchsten Grade überrascht zeigt. Meine Herren, mir scheint es überhaupt, daß der Herr Abgeordnete die Gelegenheit benutzt hat, um uns diejenige Rede hier zu halten, welche er ursprünglich bei einer andern Frage hat halten wollen, die uns ja vielleicht noch in den nächsten Tagen beschäftigen wird, ich meine nämlich die Frage der Annexion von Elsaß und Lothringen.

Ich möchte darauf nur einen einzigen Gesichtspunkt erwidern. Der Herr Abgeordnete sagt: wenn der Herr Reichskanzler nach der Katastrophe von Sedan die nöthige Mäßigung beobachtet hätte, so wären für uns günstigere Folgen eingetreten. Nun meine ich aber, wird der Herr Abgeordnete gerade von demjenigen Gesichtspunkte, von dem er ausgeht, gewiß darauf Gewicht legen, daß eine Regierung den Willen des Volkes thut, soweit sie ihn zu erkennen vermag, und ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich ausdrücklich ausspreche, daß ganz Deutschland den Frieden nicht gewollt hat ohne die Annexion von Elsaß und Lothringen.

(Energischer Widerspruch des Abgeordneten Bebel. Remonstrationen dagegen.)

Präsident: Ich bitte nun den Unterbrechungen ein Ende zu machen; ich dulde sie gegen keinen Redner und kann sie auch keinem Mitgliede gestatten.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich glaube, diese Thatsache ist eine ganz unzweifelhafte; ich habe es aber für nothwendig erachtet, sie heute nochmals hier hervorzuheben. Ich glaube, wir beweisen das volle Vertrauen in die Politik, welche wir von dem Herrn Reichskanzler verfolgt sehen, dadurch, daß wir ohne weiteres auch diese finanzielle Vorlage bewilligen und über solche wilde Konjunkturpolitik, wie sie uns der Herr Vorredner eben vorgetragen, zur Tagesordnung übergehen.

(Bravo!)

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage ist geschlossen.

Zur Specialdebatte übergehend, frage ich, ob eine Erinnerung erhoben wird gegen die Ueberschrift des Gesetzes, — gegen dessen Eingang, — seinen § 1. — Das ist nicht der Fall.

Zu § 2 hat der Abgeordnete Lasfer das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich wollte mir nur die Anfrage erlauben an die Vertreter des Herrn Bundesraths,

(große Heiterkeit)

ob meine Auffassung über die Anleihe eine richtige ist. Ich bin nämlich der Meinung, daß wir gar nicht anders in der Lage

sein werden, als jetzt eine Anleihe des deutschen Reiches auszugeben, indem ein norddeutscher Bund ja nicht mehr besteht. Ich werde zu dieser Bemerkung veranlaßt zum Theil durch den Wortlaut des Gesetzes, der — wie es scheint, nur der Kürze wegen — den Ausdruck „norddeutscher Bund“ gebraucht hat für „die Staaten des ehemaligen norddeutschen Bundes“, und sodann durch eine Bemerkung und Gegenbemerkung, die am Sonnabend in der Mitte dieser Versammlung ausgetauscht worden sind. Ich glaube aber doch nicht im Irrthum darüber zu sein, daß materiell die Anleihe als eine Anleihe des deutschen Reiches ausgegeben wird, und nur das Bezahlen der Zinsen und die Rückzahlung als eine innere Angelegenheit der ehemals norddeutschen Bundesstaaten betrachtet wird.

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen, hat das Wort.

Königlich preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister **Camphausen:** Die Anleihe kann meiner Ansicht nach nur als eine Anleihe des deutschen Reiches betrachtet werden; die Verpflichtung, für die Verzinsung und auch für die Tilgung der Anleihe zu sorgen, wird denjenigen Staaten obliegen, die den ehemaligen norddeutschen Bund gebildet haben.

Präsident: Eine weitere Bemerkung wird auch zu § 2 nicht erhoben. Ich darf also aussprechen, daß das Gesetz in allen seinen einzelnen Stücken auch in dritter Lesung angenommen ist, und bringe es nun in seiner Gesamtheit zur Abstimmung.

Dieser Herren, die dem

Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Beschaffung weiterer Geldmittel zur Bestreitung der durch den Krieg veranlaßten außerordentlichen Ausgaben,

die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Er ist — wie mir scheint, — gegen 5 oder 6 Stimmen — von dem ganzen Hause angenommen. —

Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung, der

ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien (Nr. 33 der Drucksachen).

Als Kommissarius der Reichsregierung wird bei dieser Berathung außer den Mitgliedern des Bundesraths der Geheime Regierungsrath Herr Dr. Michaelis thätig sein.

Eine Berichtigung zu Nr. 33 der Drucksachen liegt gedruckt vor Ihnen; Sie haben gewiß von derselben Notiz genommen. Ueber Petitionen, die sich auf das gegenwärtige Gesetz beziehen, wird nun — im Namen der Petitionskommission — der Abgeordnete Dr. Stephani Bericht erstatten.

Berichterstatter **Dr. Stephani:** Ich habe dem hohen Hause im Auftrage der Petitionskommission Kenntniß zu geben von zwei Petitionen, die den heute vorliegenden Gesetzesgegenstand betreffen, eingegangen am Sonnabend früh. Die Petitionskommission hat Abstand genommen, in der Absicht, die Debatte des hohen Hauses über den ganzen Gesetzesgegenstand nicht zu durchkreuzen, einen materiellen Bericht vorzulegen, sondern hat gemeint, nur Kenntniß von dem Inhalt der Petitionen geben zu sollen. Beide enthalten das gleiche Petikum. Die eine Petition geht aus von dem hiesigen Bankhause Krause, zugleich im Auftrage der deutsch-österreichischen Bank in Frankfurt a. M., die zweite Petition mit dem gleichen Petikum, aber ausführlicher motivirt, geht aus von dem Börsenkomite in Amsterdam. Beide beziehen sich auf das dem Gesetze wegen der Prämien-Anleihen beigelegte Verzeichniß der Prämienanleihen, welche nicht unter das Gesetz fallen sollen, welche also nicht verboten werden sollen, und sie führen Beschwerde darüber, daß eine angeblich bereits im März dieses Jahres emittirte Prämienanleihe in dies

Verzeichniß nicht mit aufgenommen sei, künftighin also, wenn das Gesetz angenommen wäre, verboten sein werde; es ist dies die Stuhlweissenburg-Raaber Eisenbahn-Prämienanleihe im Betrage von 12,000,000 Thalern. Es ist beigelegt ein Prospektus dieser Anleihe, datirt vom März dieses Jahres. Nach dem Schluß dieses Prospektus ist zur Subskription auf die Anleihe an den Tagen des 3. und 4. April dieses Jahres eingeladen; weiter ist am Schlusse des Prospektus gesagt, daß die Ausgabe der Interimscheine am 15. April dieses Jahres erfolge und daß von demselben Tage ab die Verzinsung beginne. Das Schreiben des Bundeskanzlers, wodurch dem Reichstage das Gesetz über die Prämienanleihe vorgelegt wird, das sich in Ihren Händen befindet, ist datirt vom 13. April; die Berathung des Bundesraths über die Gesetvorlage hat also bereits mindestens Anfang April stattfinden müssen, zu einer Zeit also, wo die Prämienanleihe noch nicht gezeichnet war. Das Börsenkomite in Amsterdam bezeichnet es als eine demonstrative Weglassung, die in holländischen Finanzkreisen einen sehr übeln Eindruck machen müsse, und beide Petenten, das hiesige Bankhaus sowohl als das Amsterdamer Börsenkomite, richten an den Reichstag das Gesuch, falls das Gesetz zu Stande komme, dafür Sorge tragen zu wollen, daß die Prämienanleihen der Stuhlweissenburg-Raaber Eisenbahn mit in das Verzeichniß aufgenommen werde. Beigebracht ist, daß dem Bundesrath selbst eine gleiche Petition zugegangen ist. Endlich ist noch durch das hiesige Bankhaus durch Beilegung des Börsenzettels vom vorigen Freitag nachgewiesen, daß diese Prämienanleihe an diesem Tage im hiesigen Kurzettel notirt und hier gehandelt worden ist.

Die Petitionskommission überläßt also dem hohen Hause, bei Gelegenheit der Beschlußfassung über das Gesetz selbst auch diese beiden Petitionen zu erledigen.

Vizepräsident Fürst von **Hohenlobe-Schillingssfürst:** Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, der Gegenstand des Gesetzentwurfs, der heute zur ersten Berathung steht, hat bereits dem letzten norddeutschen Reichstage zu einer eingehenden Verhandlung Veranlassung gegeben; ich darf deshalb bei einem Theil der Mitglieder des Hauses eine eingehende Bekanntschaft mit der Materie voraussetzen; ich glaube aber auch, daß für diejenigen Mitglieder des Hauses, welche damals dem norddeutschen Reichstage nicht angehörten, der Gegenstand kein fremder ist. Die damaligen Verhandlungen haben Veranlassungen gegeben, die Frage, um die es sich handelt, in der Presse einer eingehenden Erörterung zu unterziehen, und die jetzt Ihnen gemachte Vorlage hat bereits den gleichen Anstoß ertheilt. Ich kann mich deshalb zur Einleitung derselben auf einen kurzen Vortrag beschränken.

Als in dem letzten norddeutschen Reichstage aus der Initiative des Hauses von verschiedenen Seiten der Gegenstand angeregt wurde, waren die verbündeten Regierungen in der Lage, sich zu der Frage vollkommen neutral zu verhalten. Die Vertreter des Bundesraths, die damals an der Diskussion theilnahmen, hatten zu konstatiren die verschiedenen Seiten, von denen aus die Sache betrachtet werden könne, die verschiedenen Bedenken, zu welchen nach der einen oder anderen Seite hin die eine oder andere der vorgeschlagenen Lösungen führe, sodann aber zu betonen, daß es für die verbündeten Regierungen für die von ihnen zu fassende Beschlußnahme vom höchsten Werthe sein würde, gerade in einer Frage, wie diese, die Ansichten des Hauses kennen zu lernen.

Der Reichstag hat damals die Verhandlungen nicht vollständig zu Ende geführt; er hat indessen unzweideutig mit großer Majorität seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß er eine Gesetzgebung über den Gegenstand für nothwendig halte, und er hat auch in Beziehung auf die Richtung dieser Gesetzgebung wenigstens in einem wesentlichen Punkte einen Beschluß gefaßt. Dieser Vorgang ist unzweifelhaft ein sehr wichtiges Moment für die Erwägung und Entscheidung der Bedürfnisfrage, für die Erwägung und Entscheidung der Frage, ob die vorliegende Materie überhaupt im gegenwärtigen Moment richtig zum Gegenstand der Gesetzgebung gemacht wird. Die verbündeten Regierungen ihrerseits haben sich nicht allein auf diese Autorität, die in dem Botum des Reichstages lag, beschränkt, sie haben

ihrerseits auch objektiv die Frage in gründliche Erwägung gezogen und sind dahin gelangt, auch ihrerseits die Bedürfnisfrage zu bejahen.

Die Lage, wie sie hinsichtlich der sogenannten Prämienpapiere gesetzlich und thatsächlich in Deutschland besteht, ist eine keineswegs gleichmäßig geordnete. In der überwiegenden Mehrzahl der Bundesstaaten hängt die Emission solcher Papiere von einer Genehmigung des Staats ab, mag nun diese Genehmigung erteilt werden durch die höchste Verwaltungsinstanz, mag sie erteilt werden durch den Landesherrn, mag sie erteilt werden durch ein Gesetz. Indessen ist das nicht durchgängig der Fall. Ein neuester Vorgang hat gezeigt, daß wenigstens in einem Bundesstaate zur Emission solcher Papiere eine Genehmigung des Staats nicht erforderlich ist. Diejenigen Staaten, in denen es einer Genehmigung bedarf, haben von der ihnen unzweifelhaft zustehenden Befugniß, diese Genehmigung zu erteilen, in sehr verschiedenem Maße Gebrauch gemacht. Von den größeren Bundesstaaten haben Sachsen, Württemberg und Mecklenburg überhaupt nicht solche Genehmigungen erteilt. Im Großherzogthum Hessen datirt, wie Sie aus der Ihnen vorliegenden Liste sehen, die letzte Genehmigung auf 37 Jahre zurück und in Preußen auf 15 Jahre. Ebenso verschieden wie dieser Gebrauch der Befugniß ist die Art gewesen, wie man diese Befugniß gebraucht hat. Sie finden in der Ihnen vorliegenden Liste, daß Anleihen ausgegeben sind in Appoints von 4 Thalern oder 7 Gulden

(hört! hört!)

bis zu 100 Thalern. So liegt das Verhältniß in Bezug auf Anleihen, die in Deutschland emittirt sind. In Bezug auf Anleihen, die im Auslande emittirt werden, besteht überhaupt eine Beschränkung oder Kontrolle nicht. Diese Anleihen können an sämtlichen deutschen Börsen ohne weitere Genehmigung gehandelt werden und werden an den deutschen Börsen ohne weitere Genehmigung gehandelt. Die gesetzliche und thatsächliche Lage ist also eine sehr verschiedene. Daraus allein würde allerdings noch nicht mit zwingender Nothwendigkeit folgen, daß der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten sei, und in der That haben auch die verbündeten Regierungen und hat insbesondere die königlich preussische Regierung aus diesem Umstand an sich nicht das Bedürfnis herleiten können, mit einer gesetzlichen Regelung der Sache vorzugehen. Indessen kommen andere Momente hinzu, die auf eine solche Regelung drängen. Es ist eine Thatsache, daß in den verschiedenen Bundesstaaten die Einzel-Legislaturen sich in ihrer Ansicht zu der vorliegenden Frage sehr verschieden gestellt haben. Die preussische Legislature hat sich zu der vorliegenden Frage so gestellt, daß es für die preussische Regierung jedenfalls sehr große Bedenken haben würde, die Koncession zu einer Prämienanleihe, die nicht etwa Staatsanleihe wäre — dann ist es ja Sache des Gesetzes — zu verlangen. Anderwärts ist die Lage anders. Es führt dies zu einer weiteren Ungleichheit, die thatsächlich Inkonvenienzen herbeiführt, die auf der Hand liegen. Es kommt aber auch noch ferner in Betracht, daß in der That in der allerneuesten Zeit die Emission von Prämienanleihen einen Umfang gewonnen hat, den sie früher nicht im Mindesten besaß, und zwar einen Umfang sowohl in der Menge, als auch einen Umfang nach der Seite hin, wo die Prämienanleihe sich dem Gebiete der Lotterie sehr nähert. Es sind nach dem Ihnen vorliegenden Verzeichniß, wenn man die Gulden und Franken auf Thaler reducirt, im verflossenen Jahre 107½ Millionen Prämienanleihen im Allgemeinen emittirt und in den ersten drei Monaten dieses Jahres bereits 38,200,000 Thaler.

(Hört! hört!)

Nun haben Sie soeben von dem Herrn Vorsitzenden der Petitionskommission gehört, daß bereits eine Reklamation vorliegt, welche sich bezieht auf eine Prämienanleihe von 12 Millionen Thaler, und ich kann thatsächlich bemerken, daß beim Bundesrath nach Abschluß seiner Beratungen noch eine weitere Reklamation eingegangen ist, die sich bezieht auf eine Prämienanleihe von 8 Millionen Thaler. Von beiden Anleihen wird behauptet, daß sie bereits im Handel seien, und das würde also für die kurze Zeit von 4 Monaten, die das Jahr 1871 noch nicht einmal vollständig beendet hat, eine Summe von 48,000,000 Thalern ergeben. Diese Lage und die Erwägung,

daß es in der That immer schwieriger wird, die Grenze zwischen dem, was Lotterie ist, was also unter das Strafgesetzbuch fällt, wenn es ohne Koncession betrieben wird, und dem, was Prämienanleihe ist, fest zu halten, hat die verbündeten Regierungen dahin geführt, im Einverständniß mit der überwiegenden Majorität des norddeutschen Reichstages die Bedürfnisfrage ihrerseits zu bejahen.

Mit der Bejahung der Bedürfnisfrage ist man allerdings erst einen sehr kleinen Schritt weiter gekommen, denn es kommt nun, wenn man die gesetzliche Regelung der Sache ins Auge faßt, darauf an: wie soll diese erfolgen; und da stehen sich allerdings die Ansichten sehr entschieden gegenüber. Auf der einen Seite läßt sich anführen, daß alle jetzt von mir geschilderten Uebelstände eben darin beruhen, daß überhaupt Koncessionen für dergleichen Anleihen nothwendig sind. Die Uebelstände, die von mir angeführt sind, wurzeln ja eben zum Theil in der Verschiedenheit der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten, zum Theil darin, daß, während in der größten Mehrheit der Bundesstaaten eine Genehmigung zur Emission der Prämienanleihen nöthig ist, jede ausländische Prämienanleihe ohne Genehmigung auf den inländischen Markt kommen kann. Es ist an sich zweifellos, daß diesen Uebelständen einfach dadurch abgeholfen werden könnte, daß man die Koncessionspflicht der Prämienanleihen unbedingt aushebt und damit eine vollkommene Gleichheit herstellt. Es ist das ein Weg, der, wenn ich mich recht erinnere, auch in der vorjährigen Session des Reichstages des norddeutschen Bundes von einer Seite vertheidigt wurde; es ist ein Weg, von dem ich ferner anerkenne, daß er der auf anderen Gebieten angestrebten Verkehrsfreiheit an sich konform ist. Man kann es als eine Inkonsequenz bezeichnen, wenn im Laufe einer Gesetzgebung, welche im norddeutschen Bunde wie im Zollparlament dahin gerichtet war, Beschränkungen des Verkehrs zu beseitigen, Koncessionsverpflichtungen aufzuheben, wenn man da einen Gegenstand, der bisher nur zum Theil einer gesetzlichen Regelung unterlag, zum Gegenstande einer allgemeinen gesetzlichen Regelung machen will; man kann es für konsequenter halten, auf dem auf anderen Gebieten eingeschlagenen Weg weiter zu gehen und Alles frei zu geben. Indessen würden gegen die Wahl eines solchen Weges, wie mir scheint, sehr große Bedenken obwalten. Abgesehen davon, daß dieser Weg überhaupt nicht in der Beschränkung auf Prämienanleihen eingeschlagen werden könnte, sondern daß man dann überhaupt die ganze Frage der Inhaberpapiere in die Regelung mit hineinziehen haben würde, würde in der That eine absolute Freiheit dieser Form der Anleihe in ihrer logischen Konsequenz zu einer absoluten Freigebung der Lotterie und in ihrer weiteren logischen Konsequenz — ich muß beinahe sagen — zu einer Aufhebung der Verbotsbestimmungen über das Spiel führen.

(Sehr richtig!)

Das sind die Gründe, aus denen die verbündeten Regierungen diesen Weg nicht gewählt haben. Es konnte noch ein anderer Weg in Frage kommen, der auch in der letzten Session des norddeutschen Reichstages in Anregung gebracht ist, nämlich das absolute Verbot. In dieser Beziehung ist, wie ich glaube, damals schon mit vollem Recht bemerkt worden, daß das Aussprechen eines absoluten Verbots doch eigentlich nicht viel Anderes wäre als ein legislativer Monolog. Es ist das eben ein Gesetz, das nichts weiter aussprechen würde, als daß dieser Reichstag in dieser Session eine Prämienanleihe nicht haben will; jeder folgende Reichstag in Uebereinstimmung mit dem Bundesrath würde in der Lage sein, dieses Gesetz aufzuheben. Die verbündeten Regierungen sind deshalb auf den Weg eingegangen, welchen der norddeutsche Reichstag bei seiner Abstimmung im vorigen Jahre auch empfohlen hat, nämlich den, in Zukunft die Emission und den Handel mit Prämienanleihen von einem Akt der Gesetzgebung abhängig zu machen. Es konnte dabei nicht unerwogen bleiben, ob nicht ein anderer Weg noch übrig sei, nämlich die Aufstellung von Normativbedingungen, und auch dieser Weg ist ja vielfach empfohlen. Indessen habe ich zu konstatiren, daß es trotz ernsthaftester Erwägungen nicht hat gelingen wollen, Normativbedingungen aufzustellen, welche man wirklich als Normativbedingungen bezeichnen könnte, d. h. als Bedingungen, die in sich die Garantie der Dauer und der richtigen Anwendbarkeit haben. Gegen den in der Vorlage vorgeschlagenen Weg läßt sich ein allgemeiner

Gesichtspunkt geltend machen. Es wird damit die vorliegende Frage auf den Weg verwiesen, den man in der englischen Parlamentsprache die Privatbills nennt, und es ist nicht zu verkennen, daß solche Privatbills ihre bedenklichen Seiten haben. Indessen bei voller Anerkennung dieser Bedenken glaube ich doch, daß wenn man eine Materie vor sich hat, die man auf keine andere Weise regeln kann, man vor dem Wege der Privatbills nicht zurückschrecken darf, wenn man eine Regulirung der Sache für nöthig hält.

Fast noch schwieriger, als die Frage, wie in Zukunft die Emission von Prämienanleihen zu behandeln sei, war die Frage, wie die jetzt umlaufenden Prämienanleihen zu behandeln seien.

Es könnte zunächst darüber nicht wohl ein Zweifel obwalten, und so viel ich mich erinnere, ist auch im norddeutschen Reichstage seinerzeit ein Zweifel gar nicht erhoben worden, daß die in Deutschland emittirten Papiere unter allen Umständen in ihrer ferneren Circulation nicht gehindert werden sollen. Anders verhält es sich mit den ausländischen Papieren. Die Mehrzahl der in Deutschland emittirten Papiere ist versehen mit der Genehmigung einer der verbündeten Regierungen; es ist bei der überwiegenden Mehrzahl ein staatlicher Akt, der die Circulation dieser Papiere, wenn auch zunächst in ihrem Emissionsgebiete, ausdrücklich gestattet hat. Ein ähnlicher Akt, sei es von Seiten einer einzelnen Bundesregierung, sei es gar vom Reiche selbst, liegt hinsichtlich der ausländischen Prämienanleihen nicht vor. Es ist deshalb in Erwägung gekommen, schon in der letzten Session des norddeutschen Reichstages, ob es nicht zulässig sei, die Notirung der fremden Prämienanleihen an der Börse nach Ablauf einer gewissen Zeit zu untersagen. Die verbündeten Regierungen haben nicht geglaubt, auf diesen Weg eingehen zu können. Bei Papieren wie die vorliegenden gehört zu ihrem Werth vor allen Dingen ihre leichte Verkäuflichkeit, und ihre leichte Verkäuflichkeit ist bedingt dadurch, daß sie an der Börse notirt werden; schließt man die Notirung an der Börse aus, so vermindert man die Verkäuflichkeit der Papiere, man vermindert dadurch ihren Werth und man fügt einer großen Menge von Personen — und es handelt sich bei dieser Sorte von Anleihen keineswegs vorzugsweise um große Kapitalisten, sondern um eine Menge kleiner Leute — man fügt einer großen Menge von Leuten, die solche Papiere erworben haben, einen Schaden zu.

Eine zweite Form, die in Erwägung gekommen ist, ist die, die Zulässigkeit des Handels mit ausländischen Prämienanleihen auf die augenblicklich in Deutschland vorhandenen Stücke zu beschränken. Es ist dies ein Gedanke, der sehr nahe liegt, indem er einerseits die Besitzer dieser Stücke vor jedem Nachtheil zu sichern geeignet ist, und indem er andererseits dem vorbeugt, daß nun für eine nicht unerhebliche Anzahl ausländischer Prämienanleihen, weil sie zugelassen sind, ein gewisses Privilegium geschaffen wird. Dieser Weg ist bei der Vorberathung des Gesetzes eingehend erwogen worden, man hat indessen nicht geglaubt ihn betreten zu können, und zwar aus zwei Rücksichten. Die eine bezieht sich auf die praktische Ausführung. Wenn man sich denkt, daß eine solche Maßregel, wie ich sie jetzt bezeichne, etwa im Staate Hamburg zu treffen wäre, da würde ich gar kein Bedenken haben, daß sie ausführbar sei, da geht der legislative Apparat sehr rasch, man kann sagen, morgen müssen die Papiere vorgelegt werden, und sie können auch morgen vorgelegt und können abgestempelt werden. Hier handelt es sich um ein großes Gebiet, und in einem Gebiet, in welchem diese Papiere keineswegs bloß an großen Börsenplätzen vorhanden sind, sondern sehr weit durch große Kreise verbreitet sind, da wird man gar nicht anders können als einen Termin zu setzen, der wenigstens einen gewissen Raum darbietet, man würde sonst eine Menge ganz unschuldiger Leute, die sich nicht sehr viel um das Bundes-Gesetzblatt kümmern, in großen Schaden bringen. Setzt man aber auch nur einigermaßen einen Raum, so kann man es gar nicht hindern, daß alle disponiblen Stücke der benachbarten Börsen nach einem deutschen Börsenplätze geschickt werden; da werden sie abgestempelt, und man hat den Zweck nicht erreicht, den man im Auge hatte.

Ein zweites Moment, worauf ich indessen weniger Gewicht legen will, ist das, daß man durch diese Maßregel den in Deutschland umlaufenden Stücken dieser Prämienanleihen einen künstlichen Werth geben könnte. Es ist ja klar, daß wenn ein Werthpapier nur auf dem nichtdeutschen Markte circuliren

kann — ich meine hier unter Papier ein Stück — und ein anderes Stück desselben Papiers in der ganzen Welt, so hat dieses andere Stück desselben Papiers, welches überall circuliren kann, entschieden einen Vorzug vor dem ersten. Es ist dies mit ein Grund gewesen — ich sage nicht: der entscheidende —, der dahin geführt hat, diesen Weg nicht einzuschlagen. So sind denn die verbündeten Regierungen — ich muß bekennen, mit schwerem Herzen — dahin gekommen, zu sagen, daß die in der Liste vorhandenen Papiere auch ferner ohne staatliche Genehmigung in dem Reichsgebiete circuliren sollen.

Präsident: Das Wort hat in der Debatte zuerst der Abgeordnete von Behr (Greifswald.)

Abgeordneter von Behr (Greifswald): Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bölk hat uns neulich darauf verwiesen, daß es eine Pflicht der Höflichkeit gegen dieses Haus sei, wenn man diesen Platz hier (auf die Tribüne deutend, welche Redner betreten hat) einnehme. Ich bin deswegen hierher gekommen, weil ich überaus gerne heute mir Ihre Benevolenz auf allen Seiten für meine Anschauungen, für meine Vorschläge erobern möchte.

Meine Herren, ich glaube, wir sind zunächst darin einig, daß wir in dieser Gesetzesvorlage eine gar schöne Frucht erblicken von dem Baume, genannt „deutsche Einigung“. So lange Deutschland zerklüftet war, wurden wir ausgebeutet in politischer Beziehung und wurden wir ausgebeutet in wirtschaftlicher Beziehung. Wir werden jetzt nicht mehr ausgebeutet in politischer Beziehung, meine Herren, und heute diese Gesetzesvorlage ist ein wichtiger Schritt, daß Deutschland nicht mehr ausgebeutet werde auf wirtschaftlichem Gebiete. Ich gestehe also hiermit schon, daß ich diese Gesetzesvorlage mit der größten Freude begrüßt habe; nur will ich gleich bekennen, daß die Gesetzesvorlage und ihre Motivirung — die schriftliche Motivirung wie diejenige, die wir ja soeben vernommen haben — mich nicht haben überzeugen können, daß wir nicht wesentlich weiter gehen müßten. Meine Herren, ich frage Sie einfach, haben wir nicht die Pflicht, unser Volk gegen Ausbeutung zu schützen? Meine Herren, kurz gesagt: diesen Speisegettel mit allen seinen 82 Gerichten bin ich nicht im Stande zu unterschreiben. Ich finde darunter, um bei dem Beispiele des Speiszettels zu bleiben, sehr faule Fische. Und wenn das ist, meine Herren, sind wir nicht schuldig, unser Volk dagegen zu schützen? Haben Sie die Güte, denken Sie sich doch einen Augenblick aus diesem Saale hinaus in unsere Privatkreise! Werden wir uns da nicht verpflichtet glauben, jeden Freund, jeden Bekannten zu warnen vor einer ganzen Reihe von diesen faulen Fischen, die wir als Volksvertreter nun genehmigen sollen? Ich möchte noch weiter gehen; ich möchte scherzend sagen, Jeder hätte die Pflicht, in seinem Wahlkreise davor zu warnen, wenn mir das nicht etwa wieder als eine unrechnmäßige politische Beeinflussung der Wahlen von gewisser Seite würde angerechnet werden. Meine Herren, ich gestehe also zunächst, daß ich die Absicht habe, von diesen 82 von uns zu concessionirenden Prämienanleihen etwa 12 im Betrage von ungefähr 110 Millionen Thalern auszuschließen, weil sie faul sind. Ich muß aber bekennen, es würde vielleicht (zum Präsidium gewendet) unter die Rubrik „Geschäftsunordnung“ gehören, wenn ich auf das Einzelne schon heute wieder einginge. Gerade weil ich glaube, daß dergleichen Sachen nur in einem kleineren Kreise durch Zuziehung von Sachverständigen durch eine lebhaftige Discussion des pro und contra erwogen werden können, werde ich beantragen, nach Schluß dieser Berathung das Gesetz an eine Kommission zu überweisen. Es würde sich fragen, ob die Ueberweisung an die Kommission gleich nach der ersten Berathung oder nach der zweiten stattfinden soll. Ich bin für die Ueberweisung an eine Kommission gleich nach der ersten Berathung, weil ich nicht unnöthig Zeit verlieren möchte. Allzu groß, meine Herren, ist freilich die Gefahr beiläufig nicht hinsichtlich des Zeitverlustes; sollte wirklich für unsere jetzige, hoffentlich doch kurze Frühjahrs-session die Kommissionsberathung sich zu lang ausdehnen, nun, so bekämen wir das Gesetz im Herbst wieder, aber ich bitte darauf zu achten, daß diese Gesetzesvorlage das Datum des 13. April trägt. Ich glaube, es wird sich Niemand darüber täuschen, daß keine Prämienanleihe zwischen jetzt und dem Herbst in Deutschland noch ferner zum Vertrieb zugelassen werden wird; eventuell würden wir sie sicherlich beseitigen.

Meine Herren, wenn ich also nun meine zwölf bis dreizehn faulen Fische, meine 110 Millionen Thaler abziehe, wenn ich die 22 deutschen Prämienanleihen als ganz unnahbar ansehe, obgleich ein kleines Hühnchen auch hier und da noch zu pflücken wäre, so blieben immer noch 700 Millionen Thaler Prämienanleihen für unseren Markt concessionsfähig. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß von diesen 700 Millionen eine große Anzahl jetzt gar nicht in Deutschland vorhanden sind. Nun, meine Herren, wenn wir ganz einfach diese übrigen 46 Prämienanleihen hier concessionsfähig, so bewilligen wir den auswärtigen Stücken gewissermaßen eine Importprämie in Preußen, denn wenn nun vorerst ein Angebot von neuen Prämienanleihen kommen wird bei einer sich gleichbleibenden Nachfrage darnach, so wird natürlich eine Prämie darauf bewilligt, alle zur Zeit im Auslande befindlichen Stücke auf unseren Markt zu bringen. Ich muß also, trotz der Worte, die wir eben gehört haben, dabei bleiben: wir müssen es versuchen mit einer Stempelung der in Deutschland vorhandenen Papiere; ich kann die Sache nicht für unmöglich erklären, das Detail aber heute schon anzugeben, bin ich nicht in der Lage und dies zu verabreden — nun, das ist wieder ein Beweis, daß wir eine Kommission dafür einsetzen müssen. Ich will also, da ich nicht sicher bin, ob mich die Gunst der Götter und der Seniorenkonvent in eine solche Kommission verweisen würden, hier schon andeuten, daß ich glaube, unsere Steuerbehörde, und zwar zwei Instanzen übereinander, ist so ergänzt, daß wir ihr das Kommissarium wohl übertragen können, eine solche Stempelung vorzunehmen und dabei müßte von jedem Papier, welches der Steuerbehörde zur Stempelung überwiesen wird, nachgewiesen werden, daß es am 13. April im Besitz des Präsentanten war. Doch nein, ich habe mich falsch ausgedrückt, nicht bloß im Besitz, das genügt mir nicht. Sie wissen, daß wir in Deutschland viele große Depots haben, wo viele Tausende von Papieren liegen und haren auf den Zeitpunkt, wo sie vom Publikum gekauft werden. Ich will also, daß der Nachweis geführt werde, daß diese Papiere am 13. April im unverschuldeten Eigenthum Deutscher, und so zu sagen, körperlich in Deutschland vorhanden waren. Ich will Ihnen gern zugestehen, meine Herren, daß dabei Betrug vorkommen kann. Sagen wir beispielsweise: von 700 Millionen wären in Deutschland faktisch 350 Millionen vorhanden, die dem Stempel dargeboten würden, und es würden rasch noch einige Millionen hereingeschwindelt, und würden auch noch betrügerischerweise mit abgestempelt. Meine Herren, ich würde denjenigen zu beklagen haben, der sich verleiten ließe, falsche Erklärungen abzugeben; aber praktisch aufgefaßt, schließen wir immer noch eine große Anzahl von Millionen aus, was unser Aller Wünschen entsprechen würde. Dann würde ich weiter vorzuschlagen haben, daß nach vier Wochen kein ungestempeltes Prämienanleihe-Stück in Deutschland überhaupt verkauft werden kann, aber in einer gelinden Modifikation der Regierungsvorlage derart, daß der Verkauf verboten sei bei einer Strafe von 25 Procent des Kaufpreises, wofür Käufer und Verkäufer solidarisches Haftbar zu erklären wären. Was dann mit den ungestempelten Papieren werden soll — ich bleibe bei dem Beispiel von den 300 Millionen — die nicht binnen vier Wochen bei uns gestempelt würden, die also vorläufig von jedem Kauf in Deutschland ausgeschlossen sind, darüber würde ich mich in der Kommission auch viel besser erklären können, als hier. Ich will nur andeuten, daß ich es wohl für gerechtfertigt halte, wenn wir bei der Stempelsteuer, mit der wir uns hoffentlich bald und gründlich zu beschäftigen haben werden, auch diese Stücke erwähnten, und auf solche auswärtigen Prämienstücke, die hinein wollen, einen größeren Stempel, sagen wir 5 bis 10 Procent, legten, aber kein Stück unter einem Thaler besteuern. Ich sage einen Thaler, damit wir die Kleinen viel erwähnten Köchinnen-Prämienanleihen ausschließen.

Die Desideria, die ich habe, wären also, daß wir erstens den Speisezettel revidiren und dennoch zweitens die Stempelung versuchen. Ich möchte aber, nachdem ich in dieser Richtung das Gesetz angegriffen habe, dieses mir dennoch liebe Gesetz vertheidigen gegen die Angriffe, die, wenn ich mich nicht täusche, bald folgen werden!

Meine Herren, es gibt eine so schöne Fabel, die heißt die wirthschaftliche Freiheit. Wie wäre es schön, wenn wir Normative uns erkännen und sagen: wer diese Normative erfüllt, darf frei Prämienanleihen ausgeben. Ich frage aber dabei ein-

fach: cui bono? Haben Sie die Güte, folgen Sie mir einen Moment auf das Meer, denken Sie sich das Schiff schön hinreichend bei schönem Wetter; viel tausend kleine Fischlein umgeben das Schiff; der Koch wünscht, den Fischlein etwas zuzuwenden, und schüttet Nahrung ins Meer hinein, aber sofort tauchen aus der Tiefe Haifische auf und verschlingen das Ganze. Meine Herren, wer diese Haifische sind, die ich meine, ich brauche sie nicht zu nennen, ich glaube, sie sind allbekannt; die kleinen Fischlein aber, die betrogen werden, das wären wir kleinen Leute, wir, die wir doch wünschen würden, für unsere Kommunen, für unsere Kreise, Provinzen diese Prämienanleihen, gegen die ich im Princip nichts einzuwenden habe, wenn sie nicht allzusehr dem Lotto sich nähern, zu benutzen. Wir würden unsere Anleihen nimmer an den Mann bringen, weil die Haifische alles verschlangen. Ich erinnere mich bei dieser Gelegenheit besonders gerne an Aussätze, die, wenn ich nicht sehr irre, von unserm Kollegen Herrn Bamberger herrühren, worin namentlich nachwies, wie Belgien eine große Menge seiner gemeinnützigen Unternehmungen durch die Prämienanleihen ins Werk gesetzt hätte. Meine Herren, das wird uns künftig freistehen; wenn dergleichen Unternehmungen uns zur Concessionierung vorgetragen werden, werden wir zu Gunsten der Kreise, der Kommunen, der großen Städte die Concession ertheilen können. Ich will Beispiele bringen. Ich will nicht das Projekt erwähnen, das ein großer Industrieller lange gehabt haben soll, Norddeutschland mit einer gemeinsamen Wasserleitung zu versehen. Dazu würden wir nicht die Concession geben. Aber vielleicht, wenn Pommern und Schlesien sich vereinten, um gemeinsam die Oder zu kanalisieren, wenn wir auf diese Weise ihnen billigeres Geld schaffen könnten, würden wir das nicht für ganz nützlich halten? Also, meine Herren, ich möchte sehr warnen gegen Normative, weil, so schön es in der Theorie lautet, in der Praxis doch nur eine Ausbeutung des Marktes durch die Haifische stattfinden würde.

Ich fürchte einen zweiten Angriff auf unser Gesetz. Nach der Vorlage, die uns gemacht ist, sollen künftig Prämienanleihen nur auf Grund eines Reichsgesetzes ausgeben werden. Meine Herren, man wird uns warnen, dergleichen Sachen in den Reichstag zu bringen, man wird erstens sagen, das kostet uns viel Zeit. Dagegen hätte ich denn den Vorschlag, uns etwas weniger mit den Wahlbeeinflussungen zu befassen. Man wird uns zweitens sagen, das könnte zu einer Korruption führen, es sollten Beispiele aus andern Staaten darüber vorliegen. Meine Herren, darauf habe ich Folgendes zu erwidern: Erstens, angenommen, eine Korruption wäre überhaupt irgendwie denkbar, sollte sie deswegen geringer werden, weil sie von den beschließenden Faktoren uns 400 ausnehmen? Was heißt denn doch ein Reichsgesetz? „im Namen des deutschen Reiches nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages.“ Wenn nun künftig allein der Bundesrath sollte concessionsfähig werden und wir nicht mit, würde dadurch die Gefahr der Korruption eine geringere werden? Meine Herren, mich ängstigt der Vorwurf der Korruption nicht. Ich bin der Ansicht, daß noch nicht so viel Gold gegraben ist, noch kein so großer Efel geboren ist, dies Gold zu tragen, welcher hineinzudringen vermöchte in die Festung, welche genannt ist: Bundesrath und Reichstag. Ich fürchte nicht die Korruption, ich bitte Sie, in dieser Beziehung es absolut bei den Vorschlägen des Gesetzes zu lassen, dagegen möglichst bald eine Kommission zu erwählen, die, wie den Gesetzesvorschlag im Ganzen, so speciell prüft, ob wir nicht den Speisezettel ändern können, und ob wir nicht die in Deutschland anwesenden Papiere stampeln können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, wenn keine andere Gegnerschaft als die des verehrten Vorredners heute zu befürchten wäre, so könnten wir, glaube ich, die Debatte sofort schließen. Denn mit diesem Gegner bin ich in der Hauptsache einig. Ich stimme ihm vollständig bei, daß es indiciert ist, das Gesetz sofort nach der ersten Berathung in die Kommission zu verweisen. Ich muß aber befürchten, daß viele unserer Herren Kollegen nicht dieser Ansicht sind, und so wird mir dieser verehrte Gegner erlauben — wenn auch nicht in seiner Weise — ihm zu Hülfe zu kommen und das, was er verlangt hat, hier zu unterstützen.

Meine Herren, das heute vorliegende Gesetz hat zwar eine

kurze, aber sehr inhaltsreiche Geschichte, und ich betrachte die Aufgabe, die Sie zu lösen haben, in Verbindung mit der über das Schadengesetz bei Eisenbahnen und Fabriken, für eine von außerordentlicher Wichtigkeit stehende. Sie inaugurierten damit einen legislatorischen Gesichtspunkt für den ersten deutschen Reichstag in der allerweittragendsten Weise. Sie gründeten damit die ersten Ausgangspunkte in den schwierigsten und weittragendsten Materien. Und es handelt sich nicht bloß um die Art, wie Sie sich jetzt in die Gesetzgebung einlassen, sondern ich füge sogar hinzu, um den legislatorischen Ruf des ersten deutschen Reichstages. Er hat dafür zu sorgen — entschuldigen Sie den Ausdruck —, daß er zuerst nicht aufträte mit kompromittirenden Beschlüssen gegenüber einer nicht lange auf sich warten lassenden Kritik, welche ihm auf dem Fuße folgen würde, — nicht bloß theoretisch, sondern praktisch, meine Herren, und deswegen bitte ich, daß Sie mir etwas längere Zeit, als ich sonst von Ihnen zu begehren pflege, gestatten mögen, um auf diese Sache gründlichst einzugehen.

Sie haben in der kurzen Zeit von nicht zwei Jahren, daß die Öffentlichkeit sich mit dieser Aufgabe beschäftigt, bereits vierfache Aeußerungen in vierfachem Sinne von kompetenten Stellen über das, was hier zu thun sei, gehört. Zunächst wurde mit der Sache befaßt der volkswirtschaftliche Kongreß, der vom 1. bis 4. September 1869 tagte, und der beschloß, meine Herren, weder auf Verbote einzugehen, noch auf besondere gesetzliche Koncessionirungen; er sprach sich bloß gegen den einen Gesichtspunkt aus gegen den sich alle Autoritäten bis jetzt ausgesprochen haben, und worin ich ihm auch vollständig beistimme: kein Privilegium! das ist der Punkt. Darauf folgte, meine Herren, die preussische Kammer ebenfalls im Jahre 1869 am 26. Oktober, und sie faßte einen Beschluß, der wesentlich provocirt war durch eine bevorstehende Maßregel, weil nämlich die Hundert-Millionen-Thaler-Prämienemission verschiedener Eisenbahn-Gesellschaften emittirt werden sollte. Die preussische Kammer widersetzte sich der praktischen Anwendung dieses Privilegiumsgesetzes, gegen welches sich alle Welt ausgesprochen hatte. Es wurde damals beschlossen, zu erklären, daß die Koncession der Hundert-Millionen-Thaler-Prämien nicht vereinbar sei mit dem Staatswohl. Es wurde zweitens, — wenn ich nicht irre auf Antrag unseres Kollegen Grumbrecht, — beschlossen, dahin zu wirken, daß die Frage der Statthaftigkeit der Prämienanleihen auf dem Wege der Bundes-Gesetzgebung geregelt werde; drittens, bis dahin neue Koncessionen nicht zu geben.

Sie haben also hier einen zweiten Standpunkt.

Darauf folgte der Reichstag mit einem dritten Standpunkt; hier wurde beschlossen auf den Antrag des Herrn Abgeordneten von Blandenburg, daß zunächst ein Verbot ergehen solle, außer zu Gunsten von Staat und Gemeinden, und ein Verbot nach drei Monaten für alle circulirenden Prämienpapiere. Ich bemerkte hier ausdrücklich, daß damals der Antrag gestellt wurde, nun solle die Exemption von Staat und Gemeinde weglassen, man solle das Verbot absolut aussprechen, und daß dieser Antrag mit ansehnlicher Majorität verworfen wurde. Halten Sie auch dieses Präjudiz fest, dies war der Hauptbeschluß damals. Mit diesem Beschluß konkurrierte damals ein Antrag Kardorff und Braun, welche Normativ-Bedingungen wollten, und zwar nicht bloß für Prämienanleihen, sondern auch für sämtliche Inhaberpapiere, eine Sache, die allerdings schwer zu trennen ist und an deren Trennung, wie ich auch glaube, der gegenwärtige Gesetzentwurf zum großen Theil zur Unvollkommenheit gelangt ist.

Der Antrag Grumbrecht verlangte auch, die Ausgabe von Prämienanleihen sollen von einem Bundesgesetz abhängig gemacht und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln wegen der im Umlauf befindlichen Papiere dieser Art getroffen werden.

Nun, meine Herren, haben wir nach diesem dritten Gesichtspunkt einen vierten zuzufügen durch die heutige Vorlage, die sich wiederum wesentlich von den vorausgegangenen unterscheidet und uns einen neuen Gesichtspunkt aufstellt.

Ich erkläre mich von vorn herein einverstanden mit der Bundesbehörde darin, daß sie sagt, das Gesetz ist Zeitbedürfnis, erstens wegen der Ungleichheit der Gesetzgebung in Deutschland, und es ist Zeitbedürfnis, meine Herren, weil das Drängen nach einer Gesetzgebung selbst wieder das Bedürfnis hervorgerufen hat.

Ich gebe dem Herrn Vertreter der Bundesbehörde vollkommen Recht, daß in der letzten Zeit ein sehr starkes Zustrom-

men und Schaffen von Prämienanleihen der verschiedensten Art stattgefunden hat. Aber, meine Herren, wer ist denn der wahre Begründer dieser Prämienanleihen? Es sind nicht die Bankiers draußen, sondern die Herren hier im Reichstag, die Herren, die beständig gesagt haben, es muß ein Gesetz gemacht werden zur Präkludirung der Prämienanleihen; die haben die drei letzten Bukarester und ähnliche Anleihenloose geschaffen; denn man hat sich draußen in der Welt gesagt: es wird ein Gesetz kommen, die Prämienanleihen werden verboten werden, eilen wir uns, noch schnell vor Thoreschluß mit einer zu kommen. Und nun hat man auf den Markt geworfen — gerade wie wenn ein Zollgesetz gemacht werden soll, man schnell noch Kaffee oder Reis u. s. w. einkauft, um sich für einige Jahre zu verproviantiren — Prämienloose aller Art sind emporgeschossen. Und so geht es, meine Herren, wenn wir mit zu kühner Hand eingreifen in die Freiheit des Verkehrs, in die spontane Bewegung des Marktes, wobei wir nicht Alles berechnen können: wir rufen sehr häufig das hervor, was wir beschwören wollen!

(Lebhafte Zustimmung.)

Meine Herren, ich muß, bevor ich weiter gehe in der Diskussion, mich klar stellen zu dem Gesetzentwurf, insoweit er von der Bundesbehörde ausgeht. Trotzdem sie die moralische Verantwortung für den Gesetzentwurf hier übernimmt und übernehmen muß, so löse ich sie doch von derselben los; sie hat es uns zu verschiedenen Malen sehr deutlich in ihren Organen zu verstehen gegeben, und sie hat es uns heute wiederholt zwischen den Zeilen zu lesen gegeben, daß sie an dieses Gesetz nur gegangen ist vollständig gezwungen, aufgefördert durch den Reichstag, und daß sie es nicht eingebracht hätte, wenn ihr nicht das Verlangen danach von den verschiedensten Seiten zu verstehen gegeben worden wäre.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, die Bundesbehörde ist zwar kein Herr, wie vorherhin gesagt worden ist, aber sie ist so zu sagen doch auch ein Mensch; und wenn eine heilige Allianz, von Herrn von Blandenburg, von Herrn Lascker und von Herrn Löwe befehligt, vor ihrem Throne erscheint und so zu sagen im Namen der ländlichen Anschuld, der Sittlichkeit und der Freiheit

(Bravo! Heiterkeit)

sie beschwört, doch hier legislativ eingzugreifen und die Menschheit vor dem Uebel der Prämienanleihen zu retten — nun, meine Herren, so verzeihen Sie es ihr wahrlich, wenn sie auch ein bißchen ihre Ueberzeugung forciert und sagt: fiat voluntas tua, ihr wollt ein solches Prämiengesetz haben, so sollt ihr es denn haben! Ich füge hinzu, ich bin sehr überzeugt, die Herren von der Bundesbehörde werden nicht sehr unglücklich sein, wenn wir wenigstens heute aussprechen: dieses Gesetz muß, ehe wir es annehmen, ehe wir auf eine nähere Deliberation über die Sache eingehen, in eine Kommission verwiesen werden. Meine Herren, es ist bei uns allmählich zur Praxis geworden, daß man das Verweisen in eine Kommission ansieht wie ein wirkliches Todtengräber-Amt; aber das soll es doch nicht sein, so lange es in einer Geschäftsordnung steht. Meiner Ansicht nach verweist man ein Gesetz bei der ersten Deliberation in eine Kommission, wenn man über die Haupt-Grundzüge desselben mit der Vorlage nicht einverstanden ist und wenn man sagt: es sind präjudizielle Fragen hier, über die wir uns erst einigen müssen, wir müssen gewissermaßen auf der Basis einer neuen Gesetzesvorlage hier im Hause berathen. Und das ist hier der Fall, meine Herren. Mein verehrter Vordredner und Gegner hat mir in einem Punkte bereits vorgearbeitet; meine Herren, er ist selbst nicht einverstanden mit dem, was durch den Namen, den die Sache bereits im Volkemunde erhalten hat, genügend charakterisirt ist, mit dem, was hier, glaube ich, allgemein verdammt werden wird, mit dem „Speisezetteln“. Nun, meine Herren, dieser Speisezettel ist aber einer der Kardinalpunkte des gegenwärtigen Gesetzes; Sie können ihn nicht ausmerzen, ohne das ganze Gesetz zu Falle zu bringen, und ich glaube, schon deshalb müssen Sie es zur Neuberathung in eine Kommission verweisen.

Es ist aber noch ein anderer Punkt darin, der ebenfalls nach meiner Ansicht — und wie ich glaube nach der Ansicht

der Majorität dieses Hauses — außerordentlich disputabel ist, und das ist die Bestimmung, wonach künftighin Prämiengefesse nur erlassen werden sollen in Folge eines Reichstags-Beschlusses. Ich glaube, daß außerordentlich große Bedenken diesem Grundsatz entgegenstehen, und daß wir, weil wir auf denselben und wenn wir auf denselben nicht eingehen wollen, damit beginnen müssen, die Vorlage in die Kommission zu verweisen.

Nun, meine Herren, wenn ich Ihnen in wenigen Worten die äußere Geschichte dieses Entwurfs ins Gedächtniß zurückgerufen habe, so erlauben Sie mir auch, seine innere Geschichte mit zwei Worten zu berühren.

Woher kommt denn dieser Gesetzentwurf und der Geist, aus dem er hervorgegangen ist? Ich glaube, zunächst beruht er überhaupt auf der Stimmung, die gegen die Börsengeschäfte landläufig umgeht, auf einem gewissen Odium, das sich an die Börsengeschäfte heftet; sodann kommt er aus der Ansicht her — und die spielt sehr bedeutend hier mit —, daß die Prämiengefesse sowohl dem Kredit des Staates, als auch namentlich des Ackerbaues eine sehr bedenkliche Konkurrenz machen; drittens aus der Anschauung, daß die Prämiengefesse eigentlich nichts seien, als eine Art von Spiel und Lotterie; viertens daher, daß man glaubt, wer ein Prämienanleihe-Loos kauft, der ist betrogen, und es finde hier eine Täuschung statt; und erst in allerletzter Linie wegen des Privilegiums, das ich Ihnen bereits preisgegeben habe.

Nun, meine Herren, was den ersten Punkt angeht, das Odium gegen die Börse, so weiß ich, daß ich das hier nicht zu widerlegen habe. Die Börse — wenn wir unter uns darüber sprechen, können wir, wie über Alles, was im Mittelpunkt der Welt auf der großen Bühne steht, auch unsere Witze darüber machen, aber, wenn wir ernst darüber reden wollen, so müssen wir doch sagen, daß die Börse die Vernünftigung des ungeheuren Industrialismus ist, der gegenwärtig die Weltgeschäfte beherrscht, ohne den weder die Alpen durchbrochen, noch die Meere mit Telegraphen durchsucht, noch sogar die ruhmreichen Schlachten geschlagen würden, die wir gewonnen haben, und ich halte deshalb für unnöthig, gegen veraltete Anschauungsweise zu polemisieren. Daß ein großer Ocean, wie die gegenwärtige Industrielwelt, wenn er ins Kochen kommt, was täglich zwischen 12 und 1 auf den Börsenplätzen geschieht, auch manche Ungeheuer aus der Tiefe mit aufwirft, die, wenn sie im Kampf der Wogen zu Grunde gehen und an den Strand geworfen werden, dann, wenn sie sich auslösen, nicht den besten Geruch verbreiten — das, meine Herren, will ich am wenigsten bestreiten; aber das ist doch keine Verurtheilung eines ganzen ungeheuren Welt-elements, gegen das wir jetzt vergeblich ankämpfen werden. Meine Herren, was ich nur will, das ist, daß die Börse nicht in den Reichstag hereinkommt,

(Bravo!)

und das würden Sie mit diesem Gesetz bezwecken. Meine Herren, Sie haben sich dagegen erhoben, daß die Kanzel nicht in den Reichstag kommt; ich habe Ihnen vielsach zugestimmt, aber hundertmal lieber die Kanzel in den Reichstag hineingesetzt als die Börse! Meine Herren, das ist meine Ansicht, und so etwas werden Sie thun, wenn Sie dieses Gesetz einführen, welches dem Reichstag eine Stimme giebt über Zulassung von gewissen Prämienanlehen oder über deren Ausschließung; Sie werden es nicht bloß thun, indem Sie hier zur Entscheidung bringen, was gut und was schlecht, was empfehlenswerth und nicht empfehlenswerth sei, sondern Sie werden schon auf die Wahlen mitwirken. Meine Herren, wer sagt Ihnen denn, daß wenn in drei Jahren gewählt wird und ein solches unglückseliges Gesetz bestände, daß nicht da, wo die Börsenleute Einfluß haben — und sie haben doch auch ihren Einfluß — sie suchen werden, solche Repräsentanten zu bekommen, die für gewisse Prämienanlehen in gewissen Fällen stimmen, und meine Herren, wenn sie keine Majoritäten bekommen, so können sie Einfluß bekommen, sie können auch Mitglieder in die Kommissionen bringen, und daß es nur möglich wäre, davon zu sprechen, das hielte ich schon für ein Unglück, daß nur der Gedanke, nur der Zweifel aufsteigen könnte, es hätten Börseneinflüsse in den Reichstag hineingespielt. Ich glaube, meine Herren, daß wir von vorn herein, wenn je, so hier dem Grundsatz huldigen müssen: *principiis obsta!* Keine Privatbills,

nichts von Börse hier herein in die Diskussion! Nicht einmal die Möglichkeit, hier eine Wirkung auf ein einzelnes Mitglied auszuüben, wenn es die Privatbill unterstützt, nicht einmal ein Verdacht, daß möglicherweise ein Interesse hier im Spiele sein könnte.

(Sehr gut! rechts.)

Meine Herren, der zweite Punkt, der zur Anwendung gebracht wird, ist der, daß hier dem Staat und namentlich dem Grundkredit ein besonderer Schade zugefügt werde. Ich muß gestehen, daß ich mir nicht recht klar bin, wie denn der Grundkredit sich geschädigt halten kann dadurch, daß Prämienloose emittirt werden. Was wirft man denn den Prämienloosen vor? Daß sie sich das Geld um zu niedrige Zinsen beschaffen, daß wenn sie keine Lotterie mit ihren Anleihen verbänden, sie höhere Zinsen zahlen müßten, und nun, meine Herren, kommt der Landbau, und sagt: die Zinsen sind schon unerschwinglich hoch für mich, und will man verdrängen? denjenigen, der weiß, sich billiges Geld zu verschaffen, d. h. denjenigen, der ihm die schwächste Konkurrenz macht; er will, daß in Zukunft diejenigen Gemeinwesen, seien es Gesellschaften, seien es Municipien, seien es Staaten, die sich zu 3 oder 2½ oder 3½ Prozent mittelst Prämienanleihen Geld verschafft haben, gezwungen sein sollen, 6, 7 bis 8 Prozent zu zahlen, und glaubt merkwürdigerweise, sich dadurch billigeres Geld verschafft zu haben. Die Sache ist mir um so auffallender und bis jetzt unerklärlicher, als sogar von Seiten der Gegner der Prämienanleihen wir haben sagen hören: wir müssen die Prämienanleihen verbieten, denn wenn wir sie nicht verbieten, so kommen eine ganze Menge Bodenkredit-Anstalten, die Prämienanleihen emittiren wollen. Die alleranfechtlichsten Prämienanleihen sind zu Gunsten der Bodenkredit-Anstalten gemacht worden; der ungeheuere französische Crédit foncier, der ja der Sache erst Halt und Leben gegeben hat und dessen Beispiel so vielfach befolgt worden ist, ist zu Gunsten des Bodenkredits geschaffen, und ich kann mir nicht erklären und warte vielmehr auf die Erklärung, die nicht ausbleiben wird, wie die Herren, welche den Landbau beschützen wollen, sich denken, daß sie billiger Geld haben werden, wenn einmal die Prämienanleihen verboten sein werden. Meine Herren, Sie denken sich, daß Staat und Gemeinde und Andere Ihnen Konkurrenz machen, und so glauben Sie, läge es an der Art der Emittirung. Nein, meine Herren, der Grund, daß Ihnen soviel Konkurrenz gemacht wird, liegt am Bedürfniß, am Bedürfniß zu borzen, und es liegt daran, daß die Staaten ein so ungeheures Finanzbedürfniß haben; das liegt gerade an demjenigen Institut, das Ihnen (den Konservativen) ja am allertheuersten ist, an dem stehenden Heer, an dem zahlreichen Armeebedürfniß, das die großen Staaten haben, das hat die großen Budgets hervorgerufen, und das hat den Zinsfuß in ganz Europa hinaufgetrieben, aber nicht die unerschuldbigen Prämienanleihen, die in Gegentheile gerade nur da das Geld aufsuchen, wo es sonst nicht verzinlich angelegt werden würde. Ueberhaupt muß ich einschalten, daß ich in einem Punkte eine recht keckerische Ansicht habe; nämlich ich bin durchaus nicht gegen die niedrigen Prämienloose, wenn solche überhaupt zugelassen werden sollen. Ich sage, die niedrigen Prämienloose, welche 10 oder 20 Gulden nur kosten, die suchen das Geld an einer Stelle auf, wo es sonst gar nicht begehrt wurde; sie machen Ihnen durchaus keine Konkurrenz, sie suchen nur das Geld auf, welches unproduktiv verzehrt würde, sie leben wie die Ziegen auf den Spitzen der Alpen von den letzten Gräschen, die zwischen den Steinen herauswachsen, und machen den großen Kühen, die das viele große Gras brauchen, durchaus keine Konkurrenz.

(Heiterkeit.)

Wo aber, wenn Sie nun die Börse perhorresciren, wenn Sie das Unglück der Agiotage in viel besungener Weise beklagen, wo haben Sie dann die traurigen Beispiele, das Unglück, das die Agiotage herbeigerufen hat? Haben Sie das denn in England und Frankreich nicht viel mehr als in Deutschland, dort wo theils die Prämienanleihen gar nicht zugelassen, theils verboten waren? Ist nicht etwa das Unwesen der Börse, der Ruin der unerschuldbigen durch Börsenagiotage, so alt wie Law und die Missivpigggeschäfte, und sind nicht von damals an bis jetzt die großen beklagenswerthen Opfer durch ganz andere Dinge gefallen als durch die Prämienanleihen? Sehen Sie sich doch den

Speisezetteln an und fragen Sie sich, wie viele dieser Prämienanleihen bereits ihre Abnehmer ruiniert haben! Sie werden unter den 81 nur ihrer zwei finden, die bis jetzt gestoft haben, Bankrott hat noch nie eine dieser 81 Gesellschaften gemacht, die Prämienanleihen emittirt haben, eine der zwei ist die Esterhazy'sche Anleihe und die andere in der letzten Krisis in Spanien das Anlehen der Stadt Madrid. Diese beiden haben die Zahlungen nur suspendirt; die Esterhazy'sche Anleihe kam wieder in Ordnung, und die Stadt Madrid wird ihre Zahlungen zu gegebener Zeit höchst wahrscheinlich wieder aufnehmen. Ich frage Sie also, meine Herren, ob die Gesamtheit dieser Schuldscheine demnach wirklich so ruiniös ist, und ob wirklich die Opfer, welche die Börse schon beklagt hat, gerade an den Prämienlosen gestorben sind, und Sie werden eingesehen, daß Sie in vollkommener Täuschung begriffen sind, wenn Sie unter diesem Eindruck stehen. Meine Herren, was macht denn ein Schuldpapier, um das es sich hier handelt, gut oder schlecht? Das ist die Natur des Schuldners! Wenn Jemand sich fragt, ob er leihen oder nicht leihen soll, so fragt er, wie es in der Geschäftswelt Mode ist: ist er „gut“ oder ist er „schlecht“, und das heißt nicht: zahlt er $3\frac{1}{4}$ Procent oder $4\frac{1}{2}$ Procent, sondern das heißt: wird er im Stande sein, niemals sein Kapital zurückzuzahlen. Die Prämienanleihe ist eben diejenige Art, in welcher das Kapital immer zurückgezahlt werden soll, und sie wird meistens kontrahirt von solchen Schuldnern, welche keine hohen Zinsen zahlen können. Das sind aber nicht die schlechten Schuldner; die meisten schlechten Schuldner sind unter denen, welche unbedingt 8 und 10 Procent geben, sich aber nicht darum kümmern, ob sie einmal das Kapital zurückzahlen werden, und wenn Sie meinen, daß ich übertreibe, so nehmen Sie nochmals den Speisezettel zur Hand, mit dem man uns jedenfalls ein verdienstliches Theil von Vorarbeit gemacht hat, und sehen Sie, daß unter den 81 Schuldkontrahenten der Prämienlose nur 6 sind, welche von Privatgesellschaften herrühren, die anderen 75 sind mit Ausnahme von 8 ganz unbedeutenden fürstlichen Privatanleihen von kleinen österreichischen Familien, die vollkommen unter der ganzen Masse verschwinden, lauter Anleihen von Staaten und Gemeinden, namentlich von Gemeinden, welche die Mehrzahl dabei bilden, und diese gelten dafür, daß sie viel weniger ruiniös sind, als die von Aktiengesellschaften und Industrieunternehmungen, bei denen im Handumdrehen das Kapital auf Rimmerwiedersich verschwinden kann.

Nun, meine Herren, sagt man aber auch, Prämienanleihe ist Lotterie. Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat bereits gesagt, wenn wir das Princip der Verkehrsfreiheit aufs Aeußerste treiben wollten, so müßten wir auch die Lotterie gestatten. Ich gebe ihm vollständig recht, daß wenn wir das Princip aufs Aeußerste treiben wollen, wir diese Konsequenz ziehen müßten; aber weil ich darin ganz seiner Meinung bin, daß wir als praktische Menschen nie, um ein Princip anzuwenden, uns in eine camera obscura setzen und da gerade Linien in die Unendlichkeit ziehen müssen, sondern daß wir die Sachen ansehen, wie sie sind, deswegen behaupte ich, es wäre ebenso falsch zu sagen, die Prämienanleihe ist unter allen Umständen eine Lotterie; dies wäre ebenso falsch, als wenn man sagen wollte, weil wir Prämienanleihen zulassen, müssen wir nun auch die Lotterieanleihen zulassen. Meine Herren, es ist die Lotterie, nach dem überlieferten Begriff, wie Sie ihn von Hause aus in sich aufgenommen haben, wenn Sie auch fragen nach dem Sprach- und Sittengebrauch, es ist die Lotterie diejenige Vereinigung von Menschen, welche sich zusammenthun und sagen: jeder von uns setze einen Einsatz, wenn ich Einzelner kein Glück habe, so soll er verloren sein; wenn ich aber Glück habe, so soll ich hundert- und tausendfach den Einsatz gewinnen. Das, meine Herren, ist der unverfälschte Begriff von Lotterie, und jedes Anwenden über dieses Princip hinaus können Sie über den ursprünglichen Ausgangspunkt hinweg ebenso forciren, wie Sie jede Kanone, wenn Sie sie bis zur Mündung laden und 56 mal hintereinander abschießen, zum Spritzen bringen können. Das beweist also gar nichts. Ich frage die Praxis: sind Prämienlose Lotterie? und hier wende ich mich an meine Kollegen aus Süddeutschland — sie sind ja schon viel länger mit der Sache vertraut — und frage sie: ob die Spieler an den Prämienanleihen wirklich jene schrecklichen Galgenrichter sind, unter denen die Anseiner dieser Unternehmung uns recht die Opfer der Prämienanleihen schildern wollen, und ob

wirklich so viel Selbstmorde begangen sind von Leuten, welche etwa bei einer Eöln-Mündener Anleihe nicht mit Gewinn herausgekommen sind? Meine Herren, an die Barre dieses Hauses können wir Niemand bringen; aber, ich glaube, wer sich anheißig machen wollte, denjenigen Menschen, der je durch eine Prämienanleihe, dadurch, daß er sich betheiligte an einer Prämienanleihe, dadurch, daß er ein Loos oder zehn Loose nahm, ruiniert worden ist, an das Thor des Hauses zu bringen und ihn lebendig zu zeigen, ein solches Opfer, welches dadurch, daß es ein badisches 35 Gulden- oder ein kurheffisches 35 Thaler-Loos gespielt hat, verführt worden ist zu Mord und Todschlag oder Veruntreuung, wer ein solches unglückliches Individuum bringen könnte, dem könnte man versprechen, ihm seinen Verlust tausendfach zu ersetzen und man würde nichts verlieren. Nein, meine Herren, die extravaganten, die übertriebenen Schilderungen von Pfländchen und Regnard'schen Spielern, die ihre Familie verrathen, wenn man die uns hier vorführt, so sage ich: das sind nicht solche, die Prämienlose kauften — die Käufer solcher Prämienobligationen sind unschuldige Arbeiter, Gemerbtreibende, Diensthoten, die wenn sie 20, 30, 40, 100 Gulden haben, statt sich einmal einen Shawl oder ein seidenes Kleid zu kaufen, sagen, ich will mir das sparsam anlegen, ich will Zinsen davon machen und will, wie man sich sehr bezeichnend ausdrückt, dem Glück ein Hintertürchen öffnen — ein Hintertürchen und nicht die große Pforte, und darin liegt der ganze Unterschied. Der Hausknecht, der sich ein Fünfunddreißig-Guldenloos kauft, der trägt sein Wasser nicht weniger und haßt sein Holz nicht weniger, weil er hofft, es wird sein Loos herauskommen und ihn erlösen; das ist kein Spieler, wie er in Wiesbaden oder Baden an den Banken zu spielen pflegt. Wenn Sie als praktische Menschen die Sache anschauen, so liegt in diesem thatsächlichen Vorgang der ganze Unterschied, und Sie können ebensowenig die Prämienanleihen verbieten, weil die Lotterie überhaupt volkswirtschaftlich verwerflich und ruiniös ist, als Sie verbieten können, kleine Dosen von Gift in der Medicin zu geben, weil es verboten ist, Jemanden mit Arsenik zu vergiften. Die Lotterien, wie sie bei uns in Süddeutschland geltend sind, sind weiter nichts als eine Art von Sparcassen, mit dem Anreiz, durch eine, wenn Sie wollen illusorische Hoffnung zu einer Belohnung zu kommen, und Sie brauchen nur zu fragen alle die Leute, die mit Erbschaften zu thun haben, ob Sie nicht immer auf dem untersten Boden der Sparbüchsen diese Prämienlose finden, die die Leute nimmermehr verfilbern, sondern als Kapital aufheben mit einem kleinen Hoffungschimmer, dessen Einwirkung im Leben auch nicht so absolut verdammlich ist.

Nun sagt man aber ferner, es ist auch ein Betrug in der Kontrahierung der Prämienanleihen. Nun, ist es doch an sich höchst wunderlich, daß dieselben Leute, welche gegen das Wuchergesetz aufgetreten sind, welche die gesetzgebenden Versammlungen dahin gebracht haben, die Wuchergesetze abzuschaffen, daß die gegen die Prämienanleihen auftreten, weil sie behaupten, es läge ein Betrug in denselben. Bei dem Wuchergesetz wollte man, daß demjenigen armen Teufel, der zu wenig Geld hat, nicht zu viel Zinsen abgenommen werde — das war die Absicht des alten Wuchergesetzes — und diesem Gesichtspunkt treten Sie, das Wuchergesetz aufhebend, entgegen und sagen: es dürfen dem, der borgt, so viel Zinsen abgenommen werden, wie man will. Nun kommen Sie aber zu den Prämienanleihen; da sagen Sie, der Mann könnte, wenn er richtig berathen wäre, statt $3\frac{1}{2}\%$ mit den Prämienanleihen $4\frac{1}{2}\%$ oder 6% mit einer guten Staatsanleihe oder Hypothek machen, und Sie wollen dafür sorgen daß ihm Zinsen genug gegeben werden. Das ist der ganze Sinn dessen, daß Sie sagen, der Nehmer wird betrogen; anders kann ich es mir nicht erklären; oder aber Sie sagen: ja, wenn er nur wüßte, wie viel Zinsen er bei den Prämienanleihen bekommt, aber er weiß es nicht, die Sache ist so in einander gemischt, daß man nicht unterscheiden kann, was eigentlich Zins oder Gewinn für den Kontrahenten ist. Nun, meine Herren, wenn Sie das Princip festhalten wollen, dann müssen Sie es vor allen Dingen auch auf diejenigen Papiere anwenden, die Sie gerade freigegeben haben, nämlich auf die Aktien. Die Inhaberpapiere auf Aktien haben Sie ausnahmsweise, während Sie bis jetzt im Uebrigen sich besinnend noch stille stehen, freigegeben; in Sachen der Inhaberpapiere sind Sie bereits soweit gediehen in dem Princip der gewerblichen Freiheit, daß Sie sagen, die Aktieninhaber sollen frei sein, es sollen Aktien ausgegeben werden

können auf Grund der Normativbedingungen, so viel man will; aber in diesen sitzt ja grade das angeblich so Gefährliche: die unbekanntenen Zinsen! Welcher Mensch, der Bergwerk-Aktien, Eisenbahn-Aktien oder Crédit mobiler kauft, weiß denn, was für Zinsen bezahlt werden. Man sagt ihm, du wirst große Zinsen bekommen, und er bekommt vielleicht gar keine. Also in das Princip der Ueberwachung, dadurch daß Sie Jedem einen Rechenmeister zur Seite stellen wollen, der ihn darauf aufmerksam macht, wie viel Zinsen er bekommt, darauf können Sie sich absolut nicht einlassen, ohne vollständig in die kraffteste Bevormundung des gewerblichen Verkehrs einzutreten. Sie haben die ärztliche Praxis freigegeben und Sie erlauben jetzt, alle möglichen Heilmittel anzupreisen, ebenso wie Bücher, durch deren Lektüre augenblicklich ein Greis zum Jüngling gemacht werden kann und die man für einen Thaler portofrei erhält; das Alles erlauben Sie, und ich hoffe, daß Niemand verlangen wird, daß Sie es verbieten — und Sie wollen über Jemanden, der 20 Gulden gespart hat und zufrieden ist, 3 Procent Zinsen zu bekommen und noch 2 als Prämie, eine Ober-Bvormundschaftsbehörde setzen, einen Schutzmann, der in sein Portefeuille sehen soll und nachschlagen, ob der Mann auch genau weiß, ob er nur ein halb Procent statt zwei Procent in Form von Prämie bekommt!

Meine Herren, das ist ein solches Verlaufen in eine Sackgasse, ein solches Abirren von dem Princip der Verkehrsfreiheit, daß Sie, wenn Sie über die Sache in der Kommission debattirt haben werden, absolut einsehen werden, so weit können Sie sich von diesem Gesichtspunkte durchaus nicht leiten lassen. Meine Herren, es reichen sich hier in dem Bedürfnis, den freien Verkehr zu beschränken, gerade die zwei Principien die Hand, die wir anzugreifen, die wir zu bekämpfen haben; es ist der aristokratisch gefärbte Polizeistaat, der gern bevormundet, auf der einen Seite, und der über die bürgerliche Gesellschaft hinaus die Hand reicht jenem anderen Princip, das Sie heute haben vertheidigen hören, dem Princip der Kommune, welches jetzt in Paris herrscht und welches den alten Grundsatz: *divide et impera* umgekehrt hat in den Grundsatz: *impera et divide* — herrsche um zu theilen.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, es ist nicht das erste Mal, daß diese Allianz über die Gesellschaft hinaus versucht wird, sie ist auch unterirdisch schon manchmal im Spiele gewesen und hat sich einander die Hand gereicht, und ich warne Sie davor, sich bei der ersten legislatorischen Maßregel des ersten deutschen Reichstages von dieser Allianz auf das Eis führen zu lassen. Meine Herren, was ist denn aus all diesem Odium gegen die Gewerbe-freiheit, gegen die Börse, gegen den Industrialismus, was ist aus ihm hervorgegangen? ein Gesetz, welches Niemand befriedigen kann, der je Grundsätze in dieser Sache aufgestellt hat. Es befriedigt nicht die, welche den Staat allein zum Inhaber des Monopols machen wollen, denn es sagt Ihnen, Sie sollen ein Gesetz erlassen, das in Zukunft bei jedem Verlangen um Koncession einer Prämienanleihe Sie in die Lage versetzt, unterscheiden zu müssen, ob es eine empfehlenswerthe Prämienanleihe ist oder nicht; das sollen Sie untersuchen. Nun, meine Herren, man will das Staatsmonopol nicht, man darf es auch nicht wollen, und der Bundesrath hat ganz Recht gehabt, daß er es nicht vorgeschlagen hat. Wenn Sie aber den Staat zum Inhaber des Monopols machen wollen, so müssen Sie nothwendig Eines hinzusetzen, das ist die Gemeinde; Sie müssen ein Gesetz zu Gunsten der Gemeinde aufstellen, denn, meine Herren, wenn der Staat schwer zu tragen hat im Augenblick, so laden wir doch den Gemeinden womöglich noch mehr auf als dem Staat; wir wollen die Schlicht- und Mahlsteuer abschaffen nach dem Verlangen vieler, das Okroi, wie es anderwärts heißt, die Gemeinde soll den Unterricht auf ihre Schultern nehmen, und die Gemeinde, die in der Regel viel ärmer ist als der Staat, ist auch in der Regel viel wohlthätiger, wie in der Regel die ärmeren Leute viel wohlthätiger sind als die reichen. Also die Gemeinde, an welche die größten Ansprüche gemacht werden, die sie auch befriedigen will, die können Sie nicht außer Acht lassen, und wenn Sie die Gemeinde und den Staat haben, so werden Sie sich sehr bald klar machen, daß Sie das Princip frei geben müssen, außer in Bezug auf gewisse Autorisationen, die Sie von gewissen Behörden ausgehen lassen

müssen; aber zu Gunsten des Staates oder der Gemeinde allein können Sie das Gesetz nicht aufstellen. Das Gesetz befriedigt eben so wenig die, welche das Princip ganz aus der Welt schaffen wollen, denn es läßt ja die Prämienanleihen concessionsweise bestehen, es befriedigt auch am allerwenigsten die, welche die praktischen unheilvollen Wirkungen des Spiels aus Deutschland wegschaffen wollen, und hier erlauben Sie mir, auf den viel besungenen Speisezetteln noch einmal zurückzukommen; er läßt bestehen nach sorgfältiger Berechnung, die ich habe machen lassen, von Prämienanleihen noch einen Betrag von praeter propter 700,000,000 Thalern.

Diese sämtlichen 700 Millionen Thaler sind jetzt nicht in Deutschland, sie cirkuliren jetzt zum kleineren Theile in Deutschland. Aber sobald Sie das Monopol, welches Sie ihnen durch den Speisezettel geben, erlassen haben werden, dann wird jeder Bankier und jedes Institut, das solche Loose hat, sagen: die verkaufe ich nicht in Italien, die verkaufe ich nicht in der Türkei, das ist ja monopolisirtes deutsches Gut, das behalte ich besonders für Deutschland übrig. Meine Herren, wenn Sie den Inhabern der 81 Lotterie- oder Prämienanleihen, wie sie auf diesen Speisezetteln gesetzt sind, den Vorschlag gemacht hätten, sie sollten dies Monopol erkaufen zu Gunsten der deutschen Invaliden-stiftung, so würden sie das mit schwerem Gelde erkaufte haben, was Sie ihnen jetzt umsonst geben.

Nun schlägt man Ihnen vor, Sie sollten die Sache doch dadurch remediren, daß Sie einen Stempel erheben, und man sagt Ihnen, es wird ganz praktisch angehen, daß man nur diejenigen Stücke wirklich abstempelt, welche in Deutschland wirklich vorhanden sind. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen aus der allerletzten Zeit ein ganz praktisches Beispiel vorführe, wie solche Dinge wirken. Als der Krieg ausbrach, trat in der Schweiz eine Verlegenheit ein, die natürlich alle Nationalökonomien überrascht haben muß, und die uns wieder zeigt, wie unberechenbar die Bewegungen des menschlichen Verkehrs sind. Es galt bisher für einen Grundsatz, daß wenn ein Land seine Geldcirkulation durch eine Zwangspapier-Cirkulation ersetzt, der Wechsel auf dieses Land fällt, und das erwartete man auch in der Schweiz in Beziehung auf Frankreich. Aber was geschah? Als die französische Bank ihren Noten Zwangskurs geben mußte in Folge des Krieges, stieg der Wechsel auf Frankreich in der Schweiz so bedeutend, daß die Schweizer Geschäftswelt in die größte Verlegenheit gerieth, und das kam daher, daß gerade im Gegensatz zu früheren Beobachtungen kein Gold aus Frankreich nach der Schweiz floß, die Schweiz aber, da sie bisher kein eigenes Gold geprägt hatte, von jeher gewohnt war, von Frankreich ihr Gold zu beziehen. Plötzlich hatte man in der Schweiz kein Gold mehr, weil man in Frankreich dem Papiergelde Zwangskurs gegeben hatte. Um diesen Uebelstand zu heben, erklärte der Bundesrath in der Schweiz, es würde hin-süro der englische Sovereign zum Preise von 25 Frank 20 Cents angenommen werden; das war auch der Werth der Sovereigns zu jener Zeit. Nun trat es aber sehr bald ein, daß der Wechsel auf London wegen verschiedener Konjunktoren fiel, und in Folge dessen sank der Kurswerth der Sovereigns auf 25 Frank 10 Cents. Dadurch wurde wieder eine Störung in den Cirkulationsverhältnissen der Schweiz hervorgerufen, weil dort das Gold höher tarificirt war als sein Werth auf dem Geldmarke betrug, und nun kam die Schweiz in die Verlegenheit, daß sie die Sovereigns wieder einlösen mußte. Es erklärte damals der schweizer Bundesrath: wir wollen die in der Schweiz befindlichen englischen Sovereigns zu 25 Frank 20 Cents einlösen, wiewohl sie nur 25 Frank 10 Cents werth sind; aber wer Sovereigns hat, muß sie in ganz kurzer bestimmter Frist einliefern, und dann zahlen wir 25 Frank 20 Cents dafür. Nun, meine Herren, fragen Sie doch die Bankiers in Basel, wie viel Sovereigns in die Schweiz geflossen sind, um diese Bonifikation von 10 Cents zu genießen! Und fragen Sie sich, wie unendlich viel leichter es ist, Pakete mit Aktien hierher zu schicken, als Fässer mit Gold. In diesem Augenblicke, wo wir hier sprechen, sind, wie ich überzeugt bin, von Bukarest ganze Kisten von Loosen hierher unterwegs, um das deutsche Bürgerrecht zu genießen, das Sie ihnen einräumen.

(Heiterkeit.)

Und wenn Sie dagegen vorschlagen, daß man einen Stempel machen solle, so wirkt der auch nicht weiter. Und wenn

Sie eine Art von eidlicher Erklärung einführen wollen, die wir uns bisher gehütet haben, in Bezug auf die Vermögenssteuer einzuführen, so bitte ich Sie, die Geschäftswelt doch nicht in diese Versuchung zu führen und nicht den Unredlichen gegen den Redlichen zu bevorzugen, nicht denjenigen, der beideidigen oder bescheinigen will, daß ihm diese Loose gehört haben, zu bevorzugen gegen den, der so ehrlich ist zu erklären, daß er sie nicht besitzen habe. Alle diese Maßregeln sind werthlos; Sie müßten denn gerade einen Grenzfordon schaffen wollen, der dafür sorgt, daß keine fremden Papiere hereinkommen, wie seiner Zeit es für ein großes Unglück betrachtet wurde, daß Kaffee aus den Kolonien kam, weil, wie man sagte, das Geld der preussischen Unterthanen aus dem Lande hinausgegeben würde, und es müßten daher industrielle Börsen- und Kaffeeriecher angestellt werden, die überall die Nase hineinstecken müssen und nachsehen, ob irgend wo ein Prämienloos existirt. Meine Herren, dieses Gesetz befriedigt eben so wenig diejenigen, welche verlangen, daß dafür gesorgt werde, daß Niemand um seine Zinsen betrogen werde, denn in diesem Gesetz ist eine bestimmte Anzahl von Prämienlosen privilegiert, und daher verringert es die Konkurrenz und treibt bloß den Preis in die Höhe, der jetzt für das Privilegium der Prämien gezahlt wird; am wenigsten aber befriedigt es die, welche den deutschen Reichstag zu anderen legislatorischen Maßregeln berufen haben wollen als zu diskutiren, ob die Anleihen der einen oder der anderen Gesellschaft gut oder schlecht sind und dadurch in das Innerste der Geschäfte und in alle Privatverhältnisse derselben einzudringen.

Sie haben heute schon einen leisen Vorgesmack gehabt von dem, was Ihnen bevorsteht, wenn Sie ein solches Gesetz ins Leben rufen. Sie werden es nicht verhindern können, daß täglich Gesuche kommen, welche verlangen, Sie sollen diese oder jene Prämienanleihe concessioniren; ja sogar Diejenigen, welche noch gar nicht einmal daran denken, wirklich ein derartiges Geschäft machen zu wollen, sagen: wer weiß, wie bald diese Gesetzgebung sich ändert, jetzt im Augenblick liegt es beim Reichstag, diese Prämien zu concessioniren, verlangen wir es doch einmal, wenn es uns gewährt wird und wir wollen nachher keinen Gebrauch davon machen, nun so können wir es ja ohne Schaden unterlassen; und, wie die Sache liegt, nicht bloß ganz Deutschland, sondern die ganze Welt wird kommen und von Ihnen die Concessionirung von Prämienanleihen verlangen. Nun weiß ich wohl, welche Antwort Sie mir geben werden und damit, meine Herren, überraschen Sie mich durchaus nicht; Sie werden sagen: wir weisen alle Gesuche überhaupt zurück. Nun, wenn Sie das wollen, so setzen Sie das doch ins Gesetz. Man macht doch nicht Gesetze, um das Gegentheil von dem zu thun, was man hineingeschrieben hat, denn wenn man das thut, so verführt man den Gegner des Gesetzes dazu, das Gegentheil von dem zu thun, was in dem Gesetze steht. Der Gesetzgeber muß zuerst das Beispiel geben, daß er die Gesetze befolgt, und eben deswegen will ich nicht, daß zum Schein hier gesagt werde, Prämienanleihen sollen durch den Reichstag bewilligt werden, während man denkt, es soll keine Prämienanleihe bewilligt werden; wenn Sie das wollen, so sprechen Sie es aus, Sie werden aber hoffentlich dafür die Majorität nicht bekommen. Meine Herren, unter diesen Umständen waren wir in der Lage, uns zu fragen: was ist zu thun? Die Nothwendigkeit ist da, ein Gesetz zu machen; die Ungleichartigkeit der Zustände in Deutschland ist ein solches Uebel, daß ein solches Gesetz nothwendig ist, und da haben wir keine andere Lösung gefunden, als daß wir Ihnen doch Normativbedingungen vorschlagen, so streng Sie sie nur wollen und combinirt mit Concessionirung, aber nicht der Concessionirung durch den Reichstag, sondern, wenn doch concessionirt werden muß, lieber durch den Bundesrath. Er wird sich freilich für das Geschenk vielleicht bedanken, aus demselben Grunde wie wir, aber wenn von zwei Uebeln von Ihnen gewählt werden soll, so glaube ich, daß doch die Concessionirung durch den Bundesrath das geringere von beiden ist. An die Concessionirung sind wir gebunden, weil sie leider für die Inhaberpapiere noch besteht und weil, wie die Motive sehr richtig sagen, Sie zu Gunsten der Prämienanleihen ein Privilegium schaffen, wenn Sie dieselben von der Concessionirung befreien, die anderen Schuld-papiere aber daran binden. Ich glaube aber, wir werden hoffentlich bald ein Gesetz machen, welches dieses Gesetz wieder aufheben wird.

Meine Herren, die Normativbedingungen, hat man Ihnen

gesagt, werden unvollkommen die Aufgabe lösen. Unvollkommen? ja, wie Alles, was wir machen. Sie haben Normativbedingungen für Aktien gemacht; glauben Sie, daß diese Aufgabe vollkommen gelöst ist? In der kurzen Zeit, in welcher dieses Gesetz besteht, habe ich in meiner eigenen persönlichen Praxis schon zwei Mal die leidige Erfahrung gemacht, daß dadurch in irrationeller Weise die wirtschaftliche Art des Betriebes einer Gesellschaft sich beschränkt fand, indem man es dieser unmöglich machte, auf ihr lastende und ihre Lage bedrückende eigene privilegierte Aktien zu erwerben, die tief unter dem Werthe standen und deren Ankauf die gesellschaftliche Lage erträglicher gemacht hätte, wenn nicht den Gesellschaften verboten wäre, ihre eigenen Aktien anzukaufen. Sie werden mit Normativbedingungen nie ein Ideal erreichen, aber Sie können sich diesem Ideal so weit nähern, als es überhaupt möglich ist.

Meine Herren, die Anzahl von 10 Normativbedingungen, die wir zusammengesetzt haben, reicht für jeden Fall aus. Ich will sie Ihnen heute nicht mehr vortragen. Ich danke Ihnen, daß Sie meiner Auseinandersetzung so geduldig gefolgt sind. Es werden vielleicht Andere kommen, die sich damit befassen, aber ich mache mich anheischig, wenn Sie eine Kommission niederlegen, auf jeden Einwurf, der von Seiten der Gegner dieses Standpunktes gegen diese Normativbedingungen vorgebracht wird, zu antworten.

Und nun ein Allerleztes. Man ist gewöhnt, wenn von der Börsenwelt, von der Finanzwelt die Rede ist, daß es an Epigrammen nicht fehlt. Es wird gewissermaßen als Grund-satz hingestellt, daß Sachverständige nur Mißtrauen verdienen und nicht gehört werden müssen, und daß so zu sagen nur die Sachunverständigen eigentlich berufen wären, darüber zu reden. Es wird an Epigrammen auf die Börse und alle diejenigen, welche das Unglück gehabt haben, mit der Finanzwelt in Berührung zu kommen, nicht fehlen. Ich will aber versuchen, eine allmähliche Neuerung in unseren Gebräuchen einzuführen, und gleich erklären, daß ich heute am Schluß der Debatte gar keine persönlichen Bemerkungen machen werde, es möge kommen, was da wolle.

Nun sage ich noch Eins. Wenn Sie Gesetze machen wollen, meine Herren, so machen Sie nicht eine Gesetzgebung, die selbst eine Art von Lotterie ist, die, — ich darf das hier nicht näher kritisiren, weil es sich um einen gefassten Beschluß handelt, — die aber unter ähnlichen Konstellationen ins Leben gerufen ist, wie es am Schluß des vorigen Reichstags geschehen ist, wo am letzten Tage große Principien mit einer Schnelligkeit diskutirt und festgestellt worden sind, wie sie eben am letzten Tage einer auseinandergehenden gesetzgebenden Versammlung nothwendig erlassen werden müssen, und machen Sie kein Gesetz des Zorns oder des Unwillens, ein Gesetz, welches sich gegen alle Ihre Principien versündigt, sondern machen Sie ein solches Gesetz, welches ein Eckstein sein kann für den zukünftigen Bau der deutschen Gesetzgebung, und versündigen Sie sich deshalb nicht gegen den Grundsatz des freien Verkehrs.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasker hat das Wort.

Abgeordneter Lasker: Meine Herren!

(Allgemeiner Ruf: Tribüne! Der Redner begiebt sich auf die Tribüne.)

Ohne jedes Präjudiz für die Zukunft will ich heute Gebrauch von diesem Plaze machen, weil ich gern meine Gegner immer vor Augen habe und deswegen sonst nach der Rechten hin spreche, dies Mal aber wohl nach beiden Seiten hin meinen Blick werfen müssen, wie ja schon von Seiten meines Freundes Bamberger mit diesem Beispiel vorangegangen ist.

Ein Zweites will ich konstatiren, was ungefähr analog ist zu dem Anfange der Rede, mit welcher der Herr Abgeordnete Bamberger seine Auseinandersetzungen begonnen hat. So wie nämlich sein Vorredner, der Herr Abgeordnete von Behr, dafür plaidirt hat, was auch Herr Bamberger im Grunde seines Herzens will, nämlich den Gesetzentwurf in eine Kommission zu verweisen und, wie ich als Folge daran knüpfe, ihn damit für diese Session aus der Welt zu schaffen,

(sehr richtig! links)

so hat Herr Bamberger wieder für das plaidirt, was mir am Herzen liegt, nämlich ein völliges Verbot der Prämienanleihen herbeizuführen, und ich würde Alles, was er in dieser Beziehung zur Unterstützung für mich thun möchte, sehr dankbar annehmen. Ich will voranschicken, weshalb ich meine, daß wir kaum einen Gesetzentwurf gehabt haben, der so ungeeignet war, in eine Kommission geschickt zu werden wie dieser; denn Sie würden mit diesem Beschluß Verwirrung schaffen, der Kommission ein Räthsel aufgeben, und es ihr überlassen, ob sie eine taugliche oder eine untaugliche Arbeit vollbringt. Es stehen sich die Principien gegenüber: die Prämienanleihen gänzlich zu verbieten, oder sie nur durch Gesetz zu gestatten, oder Normativbedingungen zu geben und, wie der Herr Abgeordnete Bamberger heute noch hinzugefügt hat, sie der Koneffionirung durch den Bundesrath zu überweisen. Nun ist jeder dieser Sätze bestimmend für das, was die Kommission eventuell zu thun hat, und wenn Sie den Gesetzentwurf mit diesen vier Möglichkeiten in die Kommission hineinschicken und die Kommission ganz vorsorglich sein will, dann müßte sie vier Gesetzentwürfe ausarbeiten, welche auf die vier Ansichten passen; denn die Majorität des Hauses ist heute mit einem Schleier verhüllt, und die sich kreuzenden Principien schließen einander wechselseitig aus.

Meine Herren, ich beuge mich vor der Autorität eines Beschlusses in diesem Hause, und wenn Sie beim § 1. beschlossen haben werden, daß Sie die eine Behandlungsweise der Prämienanleihen der anderen Behandlungsweise vorziehen, so werde ich mich freuen, wenn eine Kommission zusammengesetzt wird, tüchtig genug, die von Ihnen angenommenen Principien auszuführen. Aber über die Hauptprincipien müssen wir vorbereitet genug sein, uns erklären zu können, ob wir das Eine oder das Andere wollen, namentlich nachdem die Frage so allseitig beleuchtet worden ist, wie der Herr Redner vor mir gethan hat. Und just lauter solche Mitglieder, die Börsen-Sachverständige sind, können wir in die Kommission nicht schicken, und werden wir auch nicht schicken wollen; es wird also dieses Sachverständniß allein nicht über die Frage entscheiden können.

Ich bin gewohnt, immer den Herren aufs Wort zu glauben, wenn Sie mit dem Antrage auf Kommission nichts Schlimmes gegen das Gesetz selbst zu verbinden meinen; für Schlimmes halte ich, wenn Jemand etwas Materielles in der Form der Geschäftsbehandlung durchsetzen will. Ich bitte aber, daß ein zukünftiger Redner mir auseinandersetze, weshalb nicht das Hauptprincip hier bei dem § 1. mit demselben Recht entschieden werde, als wir dies bei wichtigeren und schwierigeren Gesetzen bereits gethan haben, weshalb Sie nicht der Kommission die Anweisung geben wollen, nach welcher Richtung hin sie arbeite; denn ich bin immer der Meinung, wenn die Kommission ohne jedes Mandat aus diesem Hause das Gesetz zur Behandlung empfängt und das Richtige in Ihrem Sinne nicht trifft, dann hat sie die Arbeit umsonst gemacht, und der Gesetzentwurf muß in dieser Session zum Scheitern kommen.

Deswegen, meine Herren, empfehle ich Ihnen formell die Beschlußfassung über § 1 innerhalb dieses Hauses, und sodann zu erwägen, ob das Gesetz nicht der Kommission übergeben werden soll, denn auch ich wünsche, daß es gründlich und allseitig behandelt werde.

Ich will also als meine Meinung heute bereits aussprechen, daß ich die Prämienanleihen in keiner Weise und in keiner Form zulassen will, sofern ich dies erreichen kann, und nur als Nothbehelf allenfalls das Gesetz und in letzter Instanz die Koneffion durch den Bundesrath annehmen werde. Der Herr Abgeordnete Bamberger hat allerdings Allen, die gegen das Gesetz stimmen wollen, eine schlechte Censur mitgegeben, und er hat sehr klug daran gethan, zu erklären, daß er in den persönlichen Bemerkungen nicht mehr das Wort ergreifen will, weil er sich dadurch der Verantwortlichkeit entzieht,

(Weiterkeit)

zu verteidigen, was er gegen Personen in der Mitte dieses Hauses ausgesprochen hat. Die Gegner der Prämienanleihen sind ihm eine Verbrüderung von Aristokraten, Polizeimännern und „Kommunisten“, wie man jetzt Anhänger der Kommune nennt; er hatte die Güte, in der Einleitung seiner Rede, als er drei Personen namhaft machte, die auf den Bundesrath Zwang ausgeübt hätten, auch meinen Namen zu nennen, und

ich bin begierig zu wissen, ob ich Aristokrat, Polizeimann oder Kommunist bin.

(Weiterkeit)

Er hätte doch wenigstens noch eine Mittelstufe berücksichtigen sollen, nämlich die, die ohne jedes Interesse für die eine oder andere Seite, ohne Lust für die Polizei, ohne besonders schwärmerisch für die Erhaltung aristokratischer Institutionen zu sein, ohne zu den Kommunisten hinzuneigen, lediglich im Interesse der Sache und im Namen des ausgebeuteten Publikums eintreten.

(Sehr richtig!)

Auch diese Partei hätte er berücksichtigen sollen, und wenn er gesagt hätte, daß alle Drei sich die Hände reichen, so würde ich gegen seine Bemerkung nichts einzuwenden haben. Es ist möglich, daß auch vom polizeilichen, aristokratischen und kommunistischen Gesichtspunkte aus dieselbe Ansicht vertheidigt wird; wenn aber unter vier schlechten Gründen ein einziger als gut durchdringt, so schadet die Gesellschaft der schlechten nichts.

Der Herr Abgeordnete Bamberger hat noch auf andere Weise uns die Situation schwer gemacht; er hat das Wort „oberflächlich“ nicht ausdrücklich hinzugesetzt, doch verständlich von einem oberflächlichen Geschrei gegen die Börse gesprochen. Leute finden, daß es eine Anstalt im Staate giebt, bei welcher man mit außerordentlicher Leichtigkeit große Summen Geldes verdienen kann, und hierüber unzufrieden, mühen sie sich ab, diese großartige Anstalt, welche der verehrte Redner dem Weltmeer vergleicht, einzudämmen. Meine Herren, auch hierüber will ich meinen Vdeengang offen darlegen. Wenn ich im Staate eine Anstalt finde, an welcher mit großer Leichtigkeit ungeheure Summen Geldes realisirt werden, so stelle ich mir die Frage: woher kommt diese auffällige Erscheinung? Ist der Grund hohes Verdienst, weil an dieser Stelle Männer von ganz bevorzugter Begabung allein wirken, oder ist der Grund, daß eine gewerbliche oder Standesklasse das übrige Publikum ausbeutet? Und ich meine nicht gar zu nahe den Herren zu treten, welche sich an der Börse zu bewegen pflegen, wenn ich sage: Viele von ihnen sind mit ganz ausgezeichneten Geisteskräften begabt; aber es wird nicht allein für den Zutritt zu der Börse keine Prüfung gefordert,

(Weiterkeit)

sondern die besten Freunde der Börse werden mir bestätigen, daß der Grad des Verstandes nicht entscheidend ist über den Zutritt und nicht einmal darüber, ob man als Fürst, Herr oder König an die Spitze dieser Gesellschaft tritt.

Ich bin gewöhnt, aus Erscheinungen meine Anregungen herzuzunehmen, nicht schon sie für Gründe zu halten, und ich frage weiter, wodurch bildet sich ein Verein von begabten und mittelmäßigen Männern zu einer im ungewohntesten Maße gewinnbringenden Erwerbsklasse aus? Hierüber nachdenkend, habe ich mich überzeugt, daß im Wesentlichen die Kreditverhältnisse und die Vermittelung des Kreditverkehrs so schlecht bei uns geregelt, ich will noch nicht sagen, durch welche Schuld, aber thatsächlich so schlecht geregelt sind, daß die Kunst, wie man zu den Mitteln kommt, die Kreditbeförderung in Entreprise zu nehmen, das Geheimniß einer bestimmten, nicht völlig abgeschlossenen Kaste, aber jedenfalls das Geheimniß einer beschränkten Anzahl ist, welche aus dem Besitz dieses Geheimnisses den ungeheuersten Nutzen zieht. Gegenüber diesem Zustande und den mit ihm verbundenen Nebeln halte ich es für Aufgabe des Staates in seiner Gesamtheit, Aufgabe der Philosophen, der volkswirtschaftlichen Politiker und auch der Gesetze, soweit die Gesetze den Gegenstand greifen können, der Frage über den Kreditverkehr überhaupt nahe zu treten und uns nicht mit der nackten Formel abfinden zu lassen, daß die Verkehrsfreiheit Alles decke. Man gesteht uns heute schon nach den häufigeren Debatten zu, daß die einfache Formel der Verkehrsfreiheit durchaus nicht geeignet ist, alle Mißbräuche zu decken, die nothwendigerweise auch durch eine thatsächliche Monopolisirung hervorgerufen werden; das gestehen auch jene Herren uns zu, welche Normative aufstellen wollen, denn der Begriff der Normative ist ja eben der Gegensatz der Verkehrsfreiheit.

(Sehr wahr!)

Während wir über Normative für Inhaberpapiere und Aktien verhandeln, würden wir als eine dieser Normativbedingungen aufstellen können, daß das Papier mit keiner Prämie verbunden sei; was Sie heute abstraktes Verbot nennen, reiht sich sodann als ein Merkmal in die allgemeinen Normativen ein, und der Vorwurf ist weggefallen, daß wir ein absolutes Verbotsgesetz machen wollten.

Wer uns für berechtigt hält, überhaupt für Inhaberpapiere Normative zu geben, muß auch zugestehen, daß als eine dieser Bedingungen gelten kann, Prämienanleihen nicht auszugeben. Es handelt sich also blos um die Frage: ist Grund vorhanden, ein solches Normativ vor den übrigen herauszugreifen, uns mit diesem speciellen Gesetz vorweg zu beschäftigen? Und darauf gebe ich nun die Antwort: den ganzen Kreditverkehr durch Gesetze besser zu regeln, als gegenwärtig der Fall ist, ihn zu befreien von der Ausbeutung und von den Privilegien gewisser Gesellschaftsklassen, welche Bankiers, Wechsel, Börsenmänner heißen, das bin ich heute noch nicht im Stande; deswegen will ich das umfangreiche Gesetz nicht versuchen. Aber begonnen haben wir bereits, begonnen mit der sehr verdienstlichen und fruchtbaren Schöpfung der Schulzesehen Genossenschaften, die wir so lange haben wild wachsen lassen, bis wir in der Lage waren, ihnen ein bestimmtes, heilbringendes, auch zugleich einschränkendes Verfassungsgesetz zu geben. So in derselben Weise werden wir andere scharf hervortretende Erscheinungen auf dem Gebiete des Kreditlebens gesetzlich regeln, sobald wir den Grund und den Zusammenhang der Erscheinungen genau erkannt haben. Aber nicht blos positiv, sondern auch negativ; wenn Erscheinungen hervortreten, bei denen dem allergemeinsten Verstande klar ersichtlich ist, daß sie schädlich wirken, daß sie den Kredit verwirren, dann lasse ich mich durch das Wort Freiheit, welches hinten angehängt wird, in keiner Weise beirren, sondern ich werde wegstoßen, was weggestoßen werden muß, damit die Pflanze gedeihen könne.

(Bravo!)

Sind solche Erscheinungen bei Prämienanleihen hervorgetreten? Der Allseitigkeit, dem durchdringenden Verstande und zum Theil auch dem Witze meines verehrten Freundes, der vor mir gesprochen, ist es allerdings gelungen, manchem Mißbrauch dieser Art eine freundliche Seite abzugewinnen, und ich war sogar einen Augenblick lang verleitet, Prämienanleihen mit Sparcassen zu verwechseln.

(Weiterkeit.)

Indessen, meine Herren, ganz unterdrücken hat er doch nicht gekonnt, was an sich einmal schlecht ist und was er selbst blos nach dem Princip der Freiheit allenfalls gelten lassen will. — Beinahe direkt hat mich ein Vorwurf getroffen, den er erhoben hat: er könne nicht begreifen, wie dieselben Leute, welche die Aufhebung der Wuchergesetze befürwortet haben, jetzt für die Beschränkung der Prämienanleihen eintreten wollen. Es ist dies beinahe eine persönliche Angelegenheit, die mich zu einer persönlichen Bemerkung hätte veranlassen können,

(Weiterkeit)

weil ich nämlich einen stärkeren Antheil an der Aufhebung der Wuchergesetze hatte und einen nicht ganz geringen Antheil an der Bewegung, welche nach meinem Willen jetzt eingeleitet werden soll, um die Kreditbewegung aus dem wilden Ueberfluthen des Zwischenverkehrs in ein natürliches und ihr gemäßes Bett zu bringen. Ich habe aber wirklich, so sehr aufmerksam ich auf jeden Satz geachtet, leider überhört — vermuthlich hat die Kürze der Rede die Weglassung verursacht, —

(Weiterkeit)

welche Aehnlichkeit und welchen Widerspruch die beiden Maßregeln in sich tragen. Ich habe auf die Aufhebung der Wuchergesetze deswegen hingewirkt, weil ich das Geschäft, welches Zweischließen, — der Darlehensgeber mit der offenen Erklärung, nicht weniger als 10 Prozent jährlich für die anvertraute Benutzung eines Geldes nehmen zu wollen, der Darlehensnehmer mit der stillen Erklärung, die 10 Prozent, dafür aber auch eine weit geringere Sicherheit zu geben, als man gegen 5 Prozent zu

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

geben pflegt, — weil ich ein so freimüthig und klar dargelegtes Geschäft unter allen Umständen gestatte. Die früheren Gesetze, welche man Wuchergesetze nannte, wollten derartige Geschäfte nicht gestatten, und ich sah in ihnen nichts Anderes, als ungestattete Bevormundung; denn wenn Zwei so offen das Geschäft miteinander verabreden, so sehe ich Keinen, der getäuscht wurde. Einer von Beiden spekulirt vielleicht schlecht, aber von Täuschung ist keine Rede. Der Grund aber, weshalb ich mich gegen die Prämienanleihen erklären will, besteht darin, weil das Fundament der Prämienanleihe die Täuschung ist,

(sehr richtig! links)

und weil die Geldagenten, welche den Prämienanleihen oder den Abjaz schaffen, keineswegs dies thun, um ein gutes Circulationsmittel in die Welt zu setzen, sondern sie machen sich zu Agenten der Täuschung, um das Agio in die Tasche zu stecken.

(Sehr richtig!)

Es fällt keinem dieser Herren ein, keinem der großen Bankiers, die ja in der Regel diese Agenten der Täuschung sind, sich die Prämienanleihen in ihren Kasten zu legen, um sie da als Geldanlage mit 3½ oder 4 Procent jährlich liegen zu lassen, sondern sie rechnen: das Publikum versteht das Ding nicht so gut wie wir, und da es sonst Zutrauen zu uns hat, und weil das ärmere Publikum, auch der Mittelstand, eine ganz besondere Neigung hat, dem Glücke die Hand darzubieten, d. h. ein wenig zu spielen, so werden wir die Prämienanleihe mit sehr großen Zinsraten in die Welt setzen, die Zinsrate an solche Blätter schicken, die uns dafür nützliche Kritiken gegen die Reichstagsverhandlungen schreiben,

(Weiterkeit),

werden, nachdem die Lust angeregt ist, einen Aufschlag nehmen und, sobald wir den Aufschlag in der Tasche haben, dafür sorgen, daß auch nicht ein Stück in unserem Besitze bleibt.

(Sehr richtig!)

Uebertreibe ich, meine Herren?

(Nein! Nein!)

Genau so pflegt es herzugehen. Es wird kein Börsenmann sich den schlechten Namen machen, daß er zugestehet, er behalte selbst eine bedeutende Anzahl der von ihm in die Welt gesetzten Prämienanleihen als gute Anlage für sich; ich kann sicher sein, keinen Widerspruch aus diesen Kreisen zu erfahren, denn man würde die Geschäfte eines solchen Unternehmens, das mit den Anderen auch sich täuscht, in den Börsenkreisen für sehr bedenklich halten.

Zuweilen liegt der Betrug — Täuschung nenne ich es einstweilen, denn wir haben es noch nicht zum Betrug gestempelt — für Einen, der genau nachrechnet, auf der Hand. Ich habe mir schon an einer andern Stelle erlaubt, ein solches Beispiel zu geben, aber ich muß mir erlauben, weil es doch gar zu drastisch ist, dieses Beispiel hier zu wiederholen. Es wird eine Prämienanleihe ausgegeben auf der Grundlage, daß im Ganzen 4 Procent ausreichen für Alles, was zur Verloosung kommt, so daß also gar derjenige, der die Prämienanleihe aufnimmt, nichts weiter als 4 Procent zu zahlen hat, die Amortisation eingerechnet. Ein solcher Plan ist leicht zu machen. Der Ausgeber der Prämienanleihe kauft sich 4½procentige preussische Schuldscheine an zu einigen neunzig Procent, zahlt für sein Darlehn die 4 Procent als Prämien, Zinsen und Amortisation, steckt das halbe Procent jährlich in die Tasche und das ganze Kapital, welches er als Loosung der Prämienanleihe empfängt, als gute Beute obendrein. Für einen Jeden, der die Rechnung versteht, muß der Abnehmer verrückt erscheinen. Aber den geraden Weg vom Ausgeber zum Abnehmer geht das Ding nicht, sondern der Ausgeber engagirt sich Agenten der Täuschung, welche in großen Zinsraten das Papier anpreisen und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln an das Publikum bringen, und es finden sich Abnehmer, welche zuletzt nicht blos 91 Procent bezahlen, wie für die preussische Anleihe, sondern 100 und

nach Umständen darüber. Ist denn das deutsche Volk geradezu so thöricht, daß es mit aller Lust, damit Einzelne ungeheuren und mühelosen Gewinn realisiren wollen, Geld aus der Tasche wirft? Das deutsche Volk ist nicht thöricht, hat keine Lust, getäuscht zu werden, und dennoch nimmt es so viele Prämienpapiere an. Warum? Weil es den Agenten der Täuschung gelingt, mit ihren Hilfsmitteln an der Börse die Sache geschickt zu betreiben; sie rechnen zuletzt auf dasjenige Publikum, welches nicht Zeit hat, die Berechnung anzustellen, welches lieber die Befriedigung des Spieltriebs, wie ihn einmal der Abgeordnete von Kardorff genannt hat, welches lieber diesen augenblicklichen, beinahe sinnlichen Kitzel befriedigt, an dieses Publikum wenden sie sich, von ihm lassen sie sich zahlen, dieses Publikum muß die letzten Abnehmer stellen, weil ihnen das Rechnen schwerer fällt und die Lust am Glücksspiel sie lockt, so fallen die Sempel hinein.

(Heiterkeit.)

Die Frage der Gesetzgebung lautet: ein Mittel der ärgsten Täuschung wird angewendet, tatsächlich wird unser Volk bei jeder neuen Prämienanleihe um Millionen geprellt, und wir haben die Macht in Händen, die Täuschung auszuschließen. Ist der Ausschluß gestattet? Wenn Sie diese Abwehr für ungestattet erklären, dann, meine Herren, kommen Sie in konsequenter Durchführung, nur in nicht gar zu großen Schritten, zur Freigebung gewisser Arten des Betruges;

(oh! oh!)

allerdings, meine Herren, in konsequenten Schritten kommen Sie dazu, wenn Sie der offenkundigen Täuschung freien Spielraum lassen und den Satz billigen, es müsse allein die Klugheit des Einzelnen dagegen helfen.

Meine Herren, ich bin mir gar nicht zweifelhaft darüber, daß die allgemeine Formel der Verkehrsfreiheit mißbräuchlich angewendet wird, wenn sie etwa den Anspruch erhebt, daß nie gegenwärtig in Hamburg die Prämienanleihen frei ausgegeben werden dürfen. Es bleibt Ihnen kein anderes Mittel übrig, als entweder sie gänzlich zu verbieten, oder sie unter heilsame Normative zu bringen, oder jeden einzelnen Fall an Konzeptionspflicht oder an ein Gesetz zu binden.

Die Angelegenheit muß in dieser Session geregelt werden. Der Herr Abgeordnete Bamberger ist — obgleich ich über Sachen, die in der Geldwelt vorgehen, ihm ungern widerspreche — im Irrthum, wenn er meint, daß die Ausgabe von Prämienanleihen durch unsere Verhandlungen bewirkt oder gefördert worden sei; seine eigene geschichtliche Darstellung spricht dagegen. Ein hiesiges Institut war gerade dabei, 100 Millionen auszugeben und Millionen in seine Tasche zu stecken, als wir dazwischentraten, und ich zweifelte, ob seitdem in Deutschland 100 Millionen Prämienanleihen ausgegeben worden sind. Ich bezweifle die Thatsache; keinesfalls haben unsere Verhandlungen die Ausgabe von Prämienanleihen über diese Summe hinaus gesteigert. Als einen heiläufigen Gewinn erwarte ich von unseren Verhandlungen, daß eine größere Zahl, wenn nur die Berichte weit genug durchdringen, geheilt wird von der Lust an Prämienanleihen. Aber auch mit dem Zwang der Gesetze müssen wir nothgedrungen noch in der gegenwärtigen Session eingreifen, um ferneren Schaden vom deutschen Publikum abzuwenden, um einen unleidlichen Zustand entschieden und schnell aufzuheben. Noch in der gegenwärtigen Session müssen wir in der einen oder in der andern Weise uns verständigen; nur behandeln Sie die Vorlage nicht so, daß wir durch die Methode der Geschäftsbehandlung zu gar nichts kommen; verweisen Sie den Entwurf nicht an eine Kommission, so lange Sie nicht über das Prinzip entschieden haben. Ich hätte nichts dagegen, wenn die Konzeptionierung durch den Bundesrath augenblicklich als einstweiliges Abhilfsmittel angenommen würde, weil ich die Sicherheit habe, daß unter dem Drucke der hier ausgebildeten Meinung der Bundesrath keinen Gebrauch machen würde von dem Rechte, Prämienanleihen zu konzeptioniren, und es würde mir, gewissermaßen um den Gegenstand mit Arrest zu belegen, auch schon ein solches Gesetz lieb sein, welches die Konzeptionierung durch den Bundesrath fordert.

Ich sehe aber in der That gar nichts, was dagegen einzuwenden wäre, daß die Prämienanleihen entweder ganz verboten würden, oder, wie Einzelne als Wortlaut des Gesetzes vorziehen, daß nur durch Gesetz die Ausgabe gestattet werden dürfe. Da

ist uns denn ein schreckenerregendes Bild entworfen worden von der Korruption, welcher Mitglieder dieses Hauses unterworfen sein würden. Ich gebe zu, daß es noch keine Versicherungsanstalten für Bewahrung der Tugend giebt, daß Jeder auf seine eigene Kraft wird angewiesen sein, einem Anreiz der Korruption zu widerstehen. Aber täuschen wir uns nicht: jedes Parlament, welches Macht besitzt, ist dem Mißbrauch der Macht ausgesetzt, und jede Vermehrung der Macht ist zugleich ein Antrieb für diejenigen, die sich korrumpiren lassen wollen, korrumpirt zu werden!

(Sehr wahr!)

Wollen Sie deshalb zu der weiteren Folgerung kommen: man dürfe einem Parlamente nicht Macht anvertrauen, weil schlechte Gesellschaft sich einfinden würde mit dem Versuche, einzelne Mitglieder zu korrumpiren? Ich empfinde keine solche Angst vor Mißbrauch und deswegen würde ich, wenn nicht das absolute Verbot durchgeht, für Konzeption durch Gesetz stimmen; ich ziehe aber das absolute Verbot vor, weil es mir nicht als unwirksamer „Monolog“ erscheint, wie der Herr Vertreter des Bundesrathes es bezeichnet hat, sondern mir gewissermaßen an die Stelle der eidesstattlichen Versicherung tritt für die gesetzgebenden Körperschaften, daß sie nicht die Absicht haben, irgend eine Prämienanleihe zu konzeptioniren; und da mir eine solche feierliche und heilsame Versicherung viel werth ist zur Beruhigung für das Publikum und zugleich als Andeutung für das, was in Zukunft geschehen soll, ziehe ich das absolute Verbot vor.

Schlimmer sind wir allerdings daran mit den Prämienanleihen, die einmal geschaffen und in Verkehr gesetzt sind. Die Gesetzgebung kann dem Uebel der bereits vorhandenen thatsächlichen Zustände keineswegs allseitig abhelfen; aber nimmer lasse ich mir den Satz gefallen: weil schon viel Uebel gestiftet ist, deshalb müsse man das Uebel frei walten lassen. Es ist uns gesagt worden, wenn die vorgelegte Liste der Prämienanleihen oder die in Deutschland eirkulirenden Stücke freigegeben würden, so würden diese gestatteten Sorten oder Stücke eine Prämie empfangen, diese würden noch theurer bezahlt werden, als jetzt. Ja, meine Herren, dies wird unzweifelhaft ein Gegenstand des Neides für viele andere Händler mit Werthpapieren; aber es ist kein Schaden, sondern Gewinn für das Publikum, wenn eine geringere Summe von Prämienanleihen eirkulirt und etwas theurer bezahlt wird. Ich will das Uebel eindämmen. Viel größer ist mir die Gefahr, daß statt einer oder einiger hundert Millionen, die gegenwärtig in Deutschland kursiren, vielleicht noch 1000 Millionen geschaffen oder eingeschleppt werden. Die Zukunft läßt sich in solchen Dingen nicht übersehen. Ich erinnere mich einer Zeit, da Anleihen von 30 oder 40 Millionen für das Maximum gehalten wurden, wovon mit einem Male die Rede sein könnte, und von welchen Anleihe summen wird jetzt gleichmüthig gesprochen! selbst mit den 5 Milliarden aus Frankreich wissen wir umzugehen, einer Summe, die noch vor nicht gar langer Zeit Wenige durchzudenken gewagt haben würden. Was soll mir also imponiren, daß man gegenwärtig von einigen hundert Millionen spricht, als einem Uebel, welches nicht vergrößert werden könne, während ich nicht sicher bin, daß die Herren, die Prämienanleihen machen und künstlich vertreiben, um durch Mittel der Täuschung Gewinn zu realisiren, diese Kunstmittel fort und fortsetzen, bis das Uebel eine viel größere Höhe erreicht haben wird. Ich bin bereit einzudämmen, wo eingedämmt werden kann, und wenn mir die thatsächlichen Verhältnisse eine Grenze setzen, daß ich das Uebel nicht noch enger eindämmen kann, so wird kein Gesetzgeber sich schämen, einzugestehen, daß er gegen Thatsachen mit keinem Gesetze helfen könne.

Ich erkenne als Thatsache an, daß diejenigen Prämienanleihen, welche entweder durch Konzeption oder durch Gesetz in einem deutschen Bundesstaate geschaffen sind, oder ausländische, welche an einem bestimmten Normaltage innerhalb Deutschland sich befinden, einen gewissen Anspruch auf freie Cirkulation erworben haben. Darüber hinaus giebt es keine Verpflichtung, und darüber hinaus hat die Gesetzgebung freie Hand, den auswärtigen Prämienanleihen, welche zwar geschaffen, aber zur Zeit nicht bei uns im Verkehr sind, in Zukunft freien Eintritt zu gestatten; wenn wir es verhindern können, haben wir nicht die geringste Veranlassung. Die meisten auswärtigen Staaten haben einen großen Theil ihrer Prämienanleihen geschaffen, rechnend auf die Gutmüthigkeit der deutschen Gesetze und die Be-

reitwilligkeit der deutschen Händler, sie in Deutschland abzugeben,

(hört! hört!)

während einige im Heimathlande gar nicht circuliren dürfen,

(hört! hört!)

wie mir erst neulich mitgetheilt worden ist über eine Prämienanleihe, die sich petitionirend an uns wendet, um noch nachträglich in die Liste aufgenommen zu werden.

(Bewegung.)

Ich wünsche das Uebel auf das geringste Maß einzudämmen, und dieses finde ich darin, daß ermittelt werde, was an einem bestimmten Tage in Deutschland vorhanden gewesen ist, und dieser Tag braucht nicht festgesetzt zu werden auf einen Zeitpunkt nach oder bei Emanation des Gesetzes, sondern er kann meiner Meinung nach mit gutem Gewissen festgesetzt werden an einem Tage, an welchem wir über das Gesetz verhandeln.

Dann, meine Herren, wünsche ich noch ein zweites Mittel der Fürsorge beizufügen. Es sollen diejenigen, welche die Stücke produciren, die eidesstattliche Versicherungen abgeben, daß sie im guten Besitz und Eigenthum dieser Papiere an dem Normaltage gewesen sind. Dagegen ist eingewendet worden, wenn man eine solche eidesstattliche Versicherung auferlegte, würde die Geschäftswelt massenweise die Papiere einschmuggeln und vielfach unter Bruch der eidesstattlichen Versicherung die Stücke zur Anmeldung bringen. Meine Herren, ich habe doch eine bessere Meinung von der Börse. Da der Bruch der eidesstattlichen Versicherung im Strafgesetzbuch als gemeines Vergehen bezeichnet und mit mehreren Monaten Gefängniß bestraft wird,

(Heiterkeit)

so habe ich die Meinung, daß kein redlicher Kaufmann sich dazu hergeben wird, den Bruch einer solchen eidesstattlichen Versicherung zu vermitteln, und ich habe die Ueberzeugung, daß Häuser, die zu solchen Geschäften, unter welchem Vorwande immer, sich hergeben wollten, nicht zu den zuverlässigen würden gezählt werden, denen man Geschäftsvermittlungen anvertraut, und dieser Grund wird ausreichen, um die Reihen der Gewissenhaften zu vermehren, welche ohnehin mit derartigen Geschäften sich nicht befassen.

Meine Herren, uns ist zur Last gelegt, daß wir gewissen Instituten, dem Grundcredit oder der Gemeinde zu Liebe die Prämienanleihen sequestriren wollen. Dagegen kann ich versichern, sowohl von mir wie auch von dem Zweiten, der mit mir gemeinschaftlich Zwang gegen den Bundesrath ausgeübt haben soll, dem Abgeordneten Löwe, daß keine Absicht bei uns besteht, das Privilegium für die Gemeinden oder sonst Jemand zu erhalten. Früher hat der Herr Abgeordnete allerdings einmal geäußert, daß er die Prämienanleihe dem preussischen oder dem deutschen Staate als Birne für den Durs, wie er sich ausdrückte, vorbehalten wolle, die Finanzverhältnisse Preußens und des Reiches sind aber so geordnet, daß, wie ich glaube, Herr Löwe auch diesen Vorbehalt fallen lassen und ganz allgemein dem Verbot zustimmen wird. Aber zu Ihrer Ueberraschung kann ich noch mittheilen, daß selbst der dritte Abgeordnete, Herr von Blandenburg, der in der Verschwörung mit uns, nach der Klassificirung des Herrn Abgeordneten Bamberger, als Aristokrat oder als Polizeimann in unserer Gesellschaft war, mir ausdrücklich erklärt hat, er ziehe das völlige Verbot dem Vorbehalte der Koncession durch ein Gesetz vor. Es besteht also keineswegs eine Verbindung der Kommunisten mit den Aristokraten, diese Form der Ausbeutung lediglich für sich allein zu Ruhe zu machen.

Wiel richtiger hat der Herr Abgeordnete Bamberger in der Einleitung zu seiner Rede daran erinnert, daß dieses gegenwärtige Gesetz in Gemeinschaft mit dem Gesetze über Entschädigungen eine Gesetzgebung des Reiches inauguriert, welche andere Bahnen wandeln will, als diejenigen, die wir bisher gegangen sind. Ich begrüße dieses Zugeständniß, ich freue mich, daß er diese beiden Gesetze auf dieselbe Linie stellt, und in der That ist beiden gemeinschaftlich, daß wir von der fahlen, halben und

falschen Theorie abkommen, daß mit den Worten „Freiheit des Verkehrs“ und „Verkehrsfreiheit“ Alles abgemacht sei, daß wir vielmehr im Verkehrsleben genau prüfen, welche Formen der Mißbrauch der Freiheit annimmt. So hat unter dem Beifall des ganzen Hauses die Regierung bereits vorgeschlagen, daß als ein Mißbrauch der Verkehrsfreiheit verboten werde die Verabredung, welche ausschließt, daß bei einer bestimmten Beschädigung eine gewisse gesetzlich begrenzte Summe der Entschädigung gewährt werden müsse. Einen Vorschlag von gleicher Beschaffenheit macht der gegenwärtige Gesetzentwurf.

Jrgend ein anderer Redner möchte wohl im Stande sein, diese Einschränkung der Verkehrsfreiheit im Interesse allgemeiner Unfreiheit zu verwerthen, unnöthige Polizeigesetze mit ihr auf gleiche Linie zu stellen. Jrgend ein anderer Redner möchte leugnen, daß eine Grenze gezogen werden dürfe, sondern wenn die Verkehrsfreiheit irgend wie beschränkt werde, so müsse man den gesammten Verkehr, selbst das Gewerbe, allgemeinen Beschränkungen unterwerfen; Gegner würden mich bis zur socialistischen Theorie fortzuschleppen suchen. Aber, meine Herren, wenn das Maß für die Gesetzgebung und für das Leben sich in einfachen Regeln erschöpfen ließe, wie etwa das Maß für die Kreditbewegung mit dem absoluten Satz, die Verkehrsfreiheit dürfe nicht angetastet werden, dann könnte man mit einem Büchlein, welches für 2½ Sgr. zu kaufen wäre, weise Gesetzgeber in die Welt setzen.

Nur in der Kenntniß des Lebens und in unserem Verständniß der Dinge können wir die Grenze finden, an welcher der Mißbrauch und der Segen der Freiheit einander ablösen. Ich, der ich anerkenne, daß durch die Größe der ihr gelassenen Freiheit, zum Theil auch durch Privilegien, die Börse und noch weiter hinausgehend die kaufmännische Welt uns den größten Segen gebracht hat, ich scheue doch nicht auszusprechen: kan diesem Punkte habe ich einen Mißbrauch der Freiheit erkannt, und hier will ich dem Mißbrauch ein Ende machen. Das ist das Princip des Gesetzentwurfes, das ist der Wille Mehrerer, welche dieses Gesetz in dieser Art gestalten wollen, und ich bitte Sie, auf dem kürzesten Wege der Geschäftsbehandlung uns zu helfen, daß ein volles Verbot gegen die Prämienanleihen erlassen werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Löwe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Löwe: Meine Herren, ich bedauere, daß ich einem Redner an dieser Stelle folge, dessen Meinungen ich nicht allein nicht bekämpfen kann, sondern der die lebhafteste Anerkennung bei mir gefunden hat, weil er fast überall nur die Meinung ausgesprochen hat, die ich selbst habe. Nichtsdestoweniger aber drängt mich die Wichtigkeit des Gegenstandes, Ihnen meine Meinung über die Angelegenheit von Neuem vorzuführen, zumal nachdem der Herr Abgeordnete Bamberger in seiner Geschichte der Prämienanleihen meiner mehrfach gedacht hat. In der That, ich bin bei allen diesen Verhandlungen über die Prämienanleihe, die er Ihnen vorgeführt hat, zugegen gewesen, und will nur noch eine mehr, die er verossen hat, hinzufügen. Das ist die Verhandlung über Prämienanleihen auf dem volkswirtschaftlichen Kongreß im Jahre 1864 gewesen, der sich auch schon mit der Angelegenheit befaßt hat und der damals ein sehr bestimmtes Urtheil gegen die Prämienanleihen ausgesprochen hat. Also diese Autorität, nachdem er einmal Autoritäten einander gegenübergestellt hat, möchte ich denn doch für ein Verbot der Prämienanleihe in Anspruch nehmen.

Was nun die heutige Verhandlung betrifft, so ist es erfreulich in der ganzen Debatte gewesen, daß von allen Seiten anerkannt ist: es ist ein dringendes, unabweisbares Bedürfniß für die Gesetzgebung in dieser Beziehung vorhanden. Ich glaube deshalb, der Herr Abgeordnete Bamberger hat den parlamentarischen Druck, der auf den Bundesrath ausgeübt ist, überschätzt, wenn er glaubt, nur durch diesen parlamentarischen Druck habe sich der Bundesrath veranlaßt gesehen, die Vorlage zu machen. Ich glaube vielmehr, daß es eben der immer wachsende Mißbrauch gewesen ist, der mit den Prämienanleihen getrieben ist, der dazu geführt hat. Ich bin überzeugt, daß wenn der Bundesrath eine solche Liste, wie er sie uns jetzt vorgelegt hat, früher selbst gekannt hätte, er auch früher zu dem Entschluß gekommen sein würde, eine gesetzgeberische Maßregel gegen die Prämienanleihen hervorzurufen. Meine

Herrn, es ist Ihnen gesagt, daß der Schaden, der Nachtheil, der durch die Prämienanleihen herbeigeführt werde, nicht so groß sei, und ich bin erstaunt, daß man heute, sogar noch mit dieser Liste in der Hand, dieses Argument wieder vorgebracht hat. Die gewaltigen Ziffern dieser Liste sprechen wahrlich laut genug. Nun wird zwar behauptet, Lotteriespiel und Spiel mit Prämienloosen seien ganz verschieden von einander, weil der Spieler ja das Kapital bei der Prämienanleihe behalte. Das ist aber doch nur scheinbar, meine Herren, Sie haben in der Prämienanleihe eine Obligation wie eine andere und dazu ein Loos, welches daran hängt, d. h. Sie spielen mit einem Theile des Zinses dieser Obligation, und diesen Theil, den Sie bei dem Spiel einsetzen, den verlieren Sie so vollständig, wenn Sie nicht einen Treffer haben, wie Sie bei jedem anderen Lotterieloose Ihren Einsatz verlieren.

Wenn Sie nun die große Liste der Prämienanleihen ansehen, dann begreifen Sie doch wohl, welche enorme Masse von Lotterielosen neben den Staatslotterien noch gespielt werden, und wenn Sie besonders die große Zahl der Anleihen betrachten, die gar keinen Zins zahlen an diejenigen, die ihre Obligationen nehmen, also die Inhaber den ganzen Zins bei dem Spiel einsetzen, dann können Sie sich eine Vorstellung davon machen, wie viel Vermögen jährlich verspielt wird. Nun sagt uns der Herr Abgeordnete Bamberger: er sei sogar ein Freund der kleinen Loose, denn sie seien dem Vermögen zugänglich und böten einen Antrieb zur Sparsamkeit, der Mann würde dann, wie er meint, seiner Frau nicht einen neuen Schawl oder ein neues Kleid kaufen. Ja, meine Herren, wenn man eine so geringe Meinung von den wirtschaftlichen Fähigkeiten und den wirtschaftlichen Tugenden unserer Nation hat, so glaube ich doch, daß man damit unserer Nation im höchsten Grade Unrecht thut. Das, was gerade unsere Nation auszeichnet, das, was ihr trotz der drückendsten Verhältnisse, trotz der Lasten, welche der Herr Abgeordnete Bamberger ganz richtig dargestellt hat, es möglich gemacht, stetig in Wohlstand, Vermögen und Bildung zu wachsen, das ist eben die Tugend der Sparsamkeit, und zwar gerade in den ärmsten Kreisen. Nun wird mir Herr Bamberger zugeben, daß die Kapitalien sich nicht ansammeln dadurch, daß sie an der Börse in großen Massen gewonnen werden. Dort wird nur das schon angesammelte Kapital von einer Stelle und einer Hand zur andern geführt. Das Kapital sammelt sich eben nur in den niedrigsten Sphären, oder es wächst, wie Herr Bamberger es ausdrückt, wie das Gras auf den höchsten Alpen, wo die einzelnen Graspitzen aus den Steinen hervorsprossen. An den Stellen aber, wo die erste Bildung stattfindet, in seinem ersten Keim muß es geschützt werden, wenn wir Sorge dafür tragen wollen, daß es sich sammelt und die Kanäle füllt, die dann das Kapital den großen Unternehmungen zuführen. Diesen Schutz aber wollen wir gerade unserem Volke gewähren, damit es nicht durch Täuschungen, durch eine Verblendung, die durch die Vorpiegelung großer Aussichten auf leichten Gewinn bewirkt wird, sich dazu bestimmen läßt, die Zinsen von seinem mühsam ersparten Kapital hinzugeben, statt sie anzusammeln und wieder zu kapitalisieren. Wenn Herr Bamberger heute noch glaubt, solche Reizmittel für das Sparen, d. h. für die Erhaltung des Kapitals mit Aufopferung der Zinsen, die verspielt werden sollen, bei unserm Volke nöthig zu haben, nachdem das System meines verehrten Freundes Schulze-Delitzsch schon zu einem so wunderbaren Erfolg, Dank der Sparsamkeit und des Geschäftsinnes des Volkes geführt hat, ein Erfolg, der sich in dem Umsatze von Hunderten von Millionen in dem Geschäftskreise der arbeitenden Klassen jährlich darstellt, dann begreife ich in der That seine Anschauung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse gar nicht mehr. Diese Hunderte von Millionen, die dort umgesetzt werden, werden aber gespeist durch die Ansammlung eines Kapitals in aller kleinsten oder, wenn Sie wollen, in den untersten Geschäftskreisen, und es ist einer der besonderen Vortheile, den dieses System für unsere wirtschaftlichen Verhältnisse gehabt hat, daß es eine Anleitung zur Sparsamkeit und zwar zur produktiven Sparsamkeit gewesen ist, welche die höchste Ermuthigung für das Sparen an sich ist. Wir bedürfen einer anderen Gesetzgebung für das Bankwesen und für die Geldcirculation, um die Vortheile, die durch die Schulze-Delitzschen Rassen einem Theile unseres Volkes erwachsen sind, allen Kreisen zugänglich zu machen; das gebe ich zu. Aber weil wir das in diesem Augenblick nicht sogleich haben können, ist doch kein Grund, um Alles, auch das

Schlimmste ruhig und widerstandslos über uns ergehen zu lassen. Sollen wir, beherrscht von der Phrase der sogenannten wirtschaftlichen Freiheit, alle Schranken niederreißen, auch diejenigen, die im Namen der Sitte und der Moral gegeben sind? Und was man auch sagen mag, Moral und Sitte verdammen das gewerbsmäßige Spielen.

Als noch die Frage wegen der Gewerbefreiheit in allen Kreisen lebhaft diskutiert wurde, damals kam ein Handwerker zu mir, der sich sehr für die Wiederherstellung des Kunstwesens interessirte. Als ich ihm nun meine Gründe über den Segen der freien Konkurrenz vorgelegt und ihm nachgewiesen hatte, daß Jeder das fabricire, was er am besten versteht und was ihm am besten bezahlt würde, und wiederum Jeder, der kaufen will, da kaufe, wo er am besten und billigsten kauft, entgegnete er mir: nun, wenn diese Grundsätze gelten, da will ich lieber preussische Treforescheine machen; das ist dann das beste Geschäft. — Ja, meine Herren, der Mann hatte ganz ähnliche Vorstellungen von der wirtschaftlichen Freiheit, wie Sie sie hier gehört haben. Denn das ist die Konsequenz, wenn man die wirtschaftliche Freiheit von dem Sittengesetze trennt. Dann stehen Sie, wie Ihnen der Herr Abgeordnete Vaster schon gezeigt hat, an dem Punkte, den Betrug zu privilegieren. Meine Herren, die Gesetze der wirtschaftlichen Freiheit, der gleichen Gerechtigkeit für Alle, d. h. auf diesem Gebiete der gleichen Möglichkeit für Alle, erleiden bei Prämienanleihen aber noch eine ganz besondere Infraction dadurch, daß die Vortheile, die das Machen der Prämienanleihen gewährt, ja mit Nothwendigkeit nur dem großen Kapitale zu Gute kommen können.

(Hört!)

Wenn Sie diese lange Liste durchsehen, so werden Sie — ja, wie soll ich sagen? — eine Reihe von Lumpengefindel darunter finden, von Lumpengefindel an Kreditwerth und in Bezug auf Benutzung der Anleihe, Korporationen, die das Geld verschwenden und gar nicht kreditwürdig sind; aber wenn Sie noch so tief hinabsteigen, unter einer Million Franks finden Sie Keinen. Der einzelne Private, am wenigsten aber der kleine Mann kann keine Prämienanleihe ausgeben. Dieses Mittel zu gebrauchen ist nur möglich für das große Kapital, und nicht einmal für jedes große Kapital, sondern nur für das Kapital, welches sich der Disposition auf längere Zeit entäußert hat, nämlich für eine Kapitalanlage, die festgestellt ist für eine lange Reihe von Jahren, weil nur dadurch der Auslosungsmodus respektive Spielmodus mit den Zinsen zu machen ist. Es ist also immer nur ein sehr exklusiver Kreis, der von dem Vortheile, den die Ausgabe der Prämienanleihe gewährt, Gebrauch machen kann.

Herr Bamberger fragt dann noch, wie es denn kommen könne, daß auf diese Weise anderen Kapital suchenden Konkurrenz gemacht werden könne, da ja der Konkurrent nur niedrige Zinsen anbiete. Er vergißt dabei, daß er der Spielsucht noch einen Ersatz bietet. Aber ganz abgesehen davon, würde ich seine Frage doch nur dann berechtigt finden, wenn die Kapital suchenden einem Vermögen gegenüber ständen, das ganz unerschöpfbar wäre. Da wir aber doch, selbst wenn wir die 5 Milliarden einmal bekommen sollten, immer nur ein begrenztes Vermögen haben, und ein noch viel begrenzteres Vermögen für das Verleihen, so ist es doch klar, daß wenn man von allen Seiten kommen und mit dieser Methode an dem Kapitalbassin schöpfen kann, dann in demselben doch weniger bleiben wird, als darin geblieben wäre, wenn man diese Methode nicht in Anwendung gebracht hätte. Für dieses Vermögen wird dann ein höherer Preis verlangt werden, als es sonst der Fall gewesen sein würde. Die Spielleidenschaft macht aber die Konkurrenz besonders gefährlich, weil sie nicht bloß eine große Anziehungskraft besitzt, um die Papiere unterzubringen, sondern weil sie eben so geeignet ist, sie festzuhalten und das darin angelegte Kapital jeder bessern wirtschaftlichen Anlage zu versagen; selbst Herr Bamberger hat mit einem Beispiel dies besondere Festhalten gerühmt, und doch ist auch das Festhalten des Kapitals in einer bestimmten Anlage nicht von so unbedingtem Werthe. Es ist unzweifelhaft richtig, wenn an einer Obligation ein Lotterieloose hängt, so bleibt sie wahrscheinlich länger in dem Besitze des Individuums, das sie einmal erworben hat, als eine Obligation darin geblieben wäre, an welcher kein Lotterieloose hängt. Nun meint freilich Herr

Bamberger, dadurch würde der schlechte Gebrauch des Kapitals abgewendet werden. Aber auch der gute anderweitige Gebrauch wird dadurch verhindert werden. Nehmen Sie folgenden Fall. Es kommt ein Freund zum anderen und sagt: borge mir 100 Thaler, ich kann ein vortreffliches Geschäft machen und brauche dazu das Geld; ich hoffe damit 15 bis 20 Prozent zu verdienen und bin bereit, dir die Hälfte davon abzugeben und dir dein Kapital sicher zu stellen. Er will ihm also 8, ja 10 Prozent für das Darlehen geben. Jener aber antwortet: ich hätte es gern, aber ich müßte meinen Prämienchein dann verkaufen. Ich bekomme davon zwar nur 3, 3½ oder 4 Prozent — wenn er überhaupt welche bekommt — aber ich habe das Ding so lange gehabt und das Loos so lange gespielt, ich würde mich todts ärgern und meine Frau mir keine Ruhe lassen,

(Seiterkeit)

wenn das Loos herauskäme und ich hätte es fortgegeben. Es thut mir leid, ich kann Dir nicht helfen. Laß das Geschäft oder sieh zu, wo Du Geld sonst bekommst. Also, meine Herren, das Kapital, an welchem ein solches Lotterielos hängt, wird nicht bloß festgehalten gegen die Vergeudung, sondern auch festgehalten gegen die gute wirthschaftliche Anlage. Wie fest es gehalten wird, davon hat uns Herr Bamberger selbst ein beweisendes Beispiel vorgeführt. Er hat uns erzählt, bei jeder Erbschaft, bei welcher einigermaßen größere Werthstücke vorkommen, findet man auf dem Boden der Truhe irgend einen Prämienchein, der da wohl verwahrt geblieben ist seit langer Zeit. Ja, meine Herren, ich kann das bestätigen. Ich habe öfters bei Abwicklung solcher Familienangelegenheiten nicht bloß den Prämienchein unten in der Truhe gefunden, sondern noch dazu die testamentarische Bestimmung: es soll Alles unter den Erben, den Kindern, zu freiem Eigenthum vertheilt werden, nur die Prämiencheine sollen nicht verkauft und getheilt, sondern konservirt werden als gemeinsames Eigenthum, bis das Loos gezogen ist. Die Aussicht auf Gewinn ist also als besonderes Vermögensstück behandelt, und das Kapital ist festgelegt nicht bloß gegen die Verschwendungssucht der Frau, die sich putzen will, sondern festgelegt auch gegen den regelmäßigen wirthschaftlichen Gebrauch.

Meine Herren, das sind die Nachtheile, die alle Prämienanleihen haben, doch sehen Sie aus der Liste, daß dieser Nachtheil verschiedene Stufen hat. Da ist zunächst der Unterschied zwischen denen, die gar keine Zinsen zahlen, wo der ganze Zins verspielt wird, und denen, die doch noch Zinsen zahlen, dann aber auch der Ort, wo das Geld angelegt ist. Ausländische Prämienanleihen bringen auf unsere Kosten billiges Kapital nach einem ganz anderen Wirthschaftsgebiet, so daß es uns gar nichts hilft, wenn auch dort größerer Gewinn gemacht wird. Wenn nun aber auch solche Prämienanleihen, die überhaupt Zinsen bezahlen, natürlich viel besser sind als die anderen, so werden Sie sich doch nicht verhehlen können, daß ganz abgesehen von den übeln Folgen der Erregung der Spielerneigungen und Spieler-Denkweise mit diesen Prämienanleihen ein ganz außerordentlicher Verlust, theils durch den geringeren Zins, theils durch das unwirthschaftliche Festlegen des Kapitals verbunden ist. Diesen Verlust würde ich etwas geringer anschlagen, wenn der Staat allein von diesem Kreditmittel Gebrauch machte. Ich würde mich dann damit trösten, daß ich sagte: einmal stehe ich dabei auf dem Boden unseres Lotteriegesezes, wo der Staat auch allein von der Lotterie Gebrauch machen darf und somit auch allein den Gewinn davon macht, und zweitens wird wenigstens der Gewinn, der gemacht wird, wieder der Allgemeinheit zu Gute kommen. Aber ich bestätige vollkommen, was der Herr Abgeordnete Lasker gesagt hat. In erster Linie bin ich für das vollständige Verbot. Wenn ich aber hoffen kann, im Bundesrath dieses Verbot leichter durchgehen zu machen, wenn ich den einzelnen Staaten und dem Bunde selbst noch die Hoffnung lassen kann, daß sie Prämienanleihen, natürlich immer nur auf dem Wege eines Reichsgesezes, haben können, so sage ich: ich nehme auch um diesen Preis das Gesez an.

Ein anderer Preis, meine Herren, wäre mir aber sehr bedenklich, das ist der Preis, daß, wie der Herr Abgeordneter Bamberger sich ausdrückt, die Börse hier in das Haus eingeführt würde. In der That, ich kann es nicht leugnen, daß ich die größten Bedenken dagegen habe. Ich habe diese Bedenken in einem anderen Hause, aber von dieser Stelle aus schon zu

verschiedenen Malen dargelegt. Ich fürchte, daß bei der gegenwärtigen materialistischen Strömung der Zeit dieses Haus dann sehr leicht der Sammelplatz werden möchte von Vertretern von Konfessionen und solchen, die es werden wollen.

(Sehr richtig!)

Diese Gefahr, meine Herren, möchte ich von unserer jungen Gesetzgebung fern halten, denn leider kann ich nicht die Hoffnung haben, die der Herr Abgeordnete Lasker hat, daß diese Korruption nur dann eintreten würde, wenn das Parlament selbst größere Macht erlangt hätte. Ich fürchte vielmehr sehr, daß gerade auf Kosten der geringen allgemeinen Macht diese Specialmacht gewährt werden könnte, um auf diese Weise Befriedigungen zu gewähren, die in höherem Sinne nicht zu erlangen waren. Einen anderen Gedanken, den der Herr Abgeordnete Lasker ausgesprochen hat, begrüße auch ich mit Freuden, den Gedanken nämlich, daß dieser Reichstag an der Schwelle seiner Thätigkeit mit Gesezen den Anfang macht, die aus einer wahren Fürsorge für das Volk, und nicht aus Bevormundungslust hervorgehen. Ich fürchte mich dabei auch durchaus nicht, unter die Staatspolizisten oder die Kommunisten geworfen zu werden, denn ich habe die Ueberzeugung, daß ich dabei für die Interessen der großen Masse, des ehrlichen arbeitenden Volkes eintrete, und zweifle auch nicht, daß dieses ehrliche, arbeitende Volk die guten Absichten, welche uns bei diesem Geseze leiten, verstehen wird.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete von Blanckenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Blanckenburg: Meine Herren, ich würde sehr gern bei den gründlichen Widerlegungen, die der Herr Abgeordnete Bamberger von seinen beiden folgenden Nachrednern bereits genossen hat, auf das Wort verzichten, wenn ich nicht doch glaube, die Pflicht zu haben, da nun einmal doch die jetzige Gesezvorlage in erster Linie von mir in einem Antrag angeregt ist, Herrn Bamberger und allen seinen Genossen, die bis jetzt noch nicht Mitglieder dieses Hauses gewesen sind, ganz kurz auseinander zu setzen, was denn nun eigentlich mit dieser Anregung und mit dem ersten Antrage wohl die Unschuld vom Lande gemeint hat; denn nicht als Aristokraten und nicht als Polizisten, sondern ich glaube, als Unschuld vom Lande hat Herr Bamberger mich charakterisirt.

Nun, meine Herren, diese Unschuld vom Lande hat auch etwas hineingesehen in die Schule vom freien Verkehr und Angebot und Nachfrage, sie hat auch studirt in den Lehrbüchern, aus denen man diese Grundsätze lernen kann, aber, meine Herren, ich habe in meinem Leben immer gelernt, daß es doch gut ist, daß man nicht auf dem Tertianer-Standpunkt stehen bleibt, damit man doch nicht immer als Karlchen Nießnid gekennzeichnet wird;

(Seiterkeit)

es giebt doch auch Standpunkte, meine Herren, die sich erst später entwickeln, und was die Lehre vom Angebot und Nachfrage und Freiheit des Verkehrs betrifft, ja, meine Herren, da hat die Unschuld vom Lande nun also gelernt, daß es damit weiterhin in allen Beziehungen nicht gehen will. Meine Herren, der Herr Abgeordnete Bamberger hat einen gewissen Gegensatz oder eine gewisse Verbindung zwischen Aristokratie und Socialismus angedeutet. Nach meiner Auffassung, — und ich denke, die jüngste Geschichte in Paris lehrt es mit himmel-schreiender Klarheit, — ist bewiesen, daß der Socialismus seine Hauptmacht nicht aus der fehlerhaften Behandlung der Aristokratie erhalten hat, sondern daß er sich entfaltet hat in Folge der fehlerhaften Lehren der modernen Nationalökonomie. Die freie Konkurrenz der **Fäuste** kommt erst, wenn die freie Konkurrenz des Kapitals es bis zu einem gewissen Glend gebracht hat. Unter anderem auch deshalb, meine Herren, ist die Unschuld vom Lande der Meinung, daß sie bei dieser Gesezvorlage in erster Linie den Regierungen den Dank auszusprechen hat dafür, daß es den Anschein nehmen will — und ich hoffe, daß es so ist, — daß die verbündeten Regierungen zu der Erkenntniß kommen, daß auf dem nationalökonomischen Gebiete das *laissez faire* und *laissez aller* nicht mehr die letzte Weis-

heit ist, sondern daß dem Staat geboten ist, auch nach dieser Richtung hin seiner Macht sich nicht entkleiden zu lassen und sich nicht beherrschen zu lassen durch die neben ihm sich entwickelnde Geldmacht, durch Korporationen und Aktiengesellschaften, die schließlich als Staaten im Staat diesen seiner berechtigten Macht entkleiden.

Meine Herren, nach dieser Richtung hin war mein erster Antrag gestellt, er sprach den Gedanken aus, daß der Verkehr an der Börse bereits einen solchen Umfang genommen habe damals im norddeutschen Bunde und in einer Art und Weise zu Tage getreten war, daß die Staatsmacht vor Allem die Pflicht habe, hieran ihre schützende Hand zu legen! Wie weit wir mit diesen unseren Vorschlägen gehen werden, das wird sich später entwickeln. Ich stehe überhaupt auf dem legislatorischen Standpunkt, daß ich immer wünsche, das Mögliche und dringend Gebotene zu erreichen. Das Gebotene in dem jetzigen Augenblick schien uns das zu sein, daß wo die Sitte nicht mehr allein so stark ist, daß der Betrug als Betrug gekennzeichnet werden kann, es da die Pflicht der Staatsregierung ist, legislatorisch schützend einzugreifen! Und darum, meine Herren, haben wir uns beschränkt auf den Antrag, wie er Ihnen vorgelegen hat und wie er zuletzt im norddeutschen Reichstage plaidirt worden ist!

Ich für mein Theil würde nun außerordentlich bedauern, wenn durch irgend eine Kommissionsmanipulation die jetzige Gesetzesvorlage zu Falle käme, und ich schließe mich daher durchaus dem Herrn Abgeordneten Lasker an mit dem Antrage, zunächst im Plenum den § 1 zu berathen. Der § 1, meine Herren, ist in einem Punkte bedeutend abweichend von meinem und unseren gemeinschaftlichen ersten Vorschlägen. Es war darin das Prämienanlehen nur vorbehalten für Anleihen des Bundesstaates oder der Bundesstaaten, hier aber ist er umgewandelt in eine Concession (wenn ich mich so ausdrücken darf) des Reichstages!

Herr Abgeordneter Bamberger hat außerordentlich viele Bedenken gerade gegen diesen Passus der Vorlage geäußert. Materiell, muß ich sagen, theile ich diese Besorgnisse nicht in dem Maße. Es sind mir die Besorgnisse des Herrn Bamberger ein rechter Beweis, meine Herren, daß er auf dem Standpunkte steht, den er uns zuweisen wollte, — des Odiums der Börse! Denn wenn er die Börse und ihre Macht schon für so verderbt hält, daß sie selbst hier in diesem Hause ihre Fäden spinnen könnte, dann fürchtet er sie mehr als ich! Dieses Odium der Börse ist nicht der Grund meines Antrages gewesen, sondern der, daß ich eben die Macht der Börse erkannt habe, daß ich durch dieselbe den Staat seiner ihm zustehenden Macht nicht entkleidet haben will. Dort wird der Zinsfuß regulirt, dort ist der Zusammenfluß sämmtlicher Kapitalien, dort schlägt die große Geld-Pulsader, und der Staat kann auf die Länge seine Hände nicht davon zurückhalten, er darf dort die Korruption nicht einreißen lassen, wenn er sich nicht selbst ausgeben will.

Ich würde es wie gesagt mit dem Herrn Abgeordneten Lasker wünschen, daß der § 1 des Gesetzes dahin amendirt würde, daß wieder der ursprüngliche § 1 unseres Vorschlages hergestellt würde; indessen glaube ich, praktisch würde sich auch auskommen lassen mit dem jetzigen Vorschlage, da ich in dem Maße die Besorgniß nicht theile.

Was sodann aber die Hauptsache in dem § 3 anbetrifft, daß wir hier eine Liste oder, wie gesagt ist, einen Speisezettel genehmigen sollen für diejenigen Prämienpapiere, die fortan nun mit einer neuen Prämie an der Börse versehen werden sollen, so erregt das in mir natürlich die allergrößten Bedenken. Meine Herren, der Vorschlag, der von mir ausgegangen ist, hatte in allermildester Weise das Verschwinden der qu. Papiere aus dem Verkehr an der Börse für auswärtige Prämienpapiere vorgeschlagen. Je mehr aber der Gesetzesvorschlag in der Allianz mit den linken Parteien vorschritt, um so schärfer wurde er amendirt. Wir unsererseits begnügten uns mit einem Jahre und hätten den Termin auch wohl noch verlängert, um jeglichen Schein zu vermeiden; die Nationalliberalen beliebten ein halbes Jahr, und gar die Fortschrittspartei bestand auf drei Monate! Dieser Passus erregte bei den Debatten im norddeutschen Reichstage den allergrößten Widerspruch, man deducirte von allen Seiten, wie wir denn eine solche Rechtsverletzung begehen könnten, denn das seien wohlworbene Rechte! Ich stehe natürlich, wie ich zuvor gesagt habe, auf einem ganz anderen Standpunkt, ich kenne diese Art Verletzungen von wohlworbene-

nen Rechten, wie sie an unserem (der Konservativen) Vermögen in Preußen reichlich von jener Seite (links) geübt worden sind! Also jö schrecklich empfindlich bin ich nicht — ich nenne hier nur das Wort Grundsteuer-Regulirung! Hier handelt es sich gar nicht um wohlworbene Rechte, sondern es handelt sich in erster Linie nur darum, gewisse Privilegien des Börsenverkehrs diesen Papieren zu entziehen! Indessen aber, meine Herren, stellen wir uns einmal auf diesen Standpunkt, und ich will es mit thun — gut! so kann der Grundsatz doch nur ausgedehnt werden auf die Stücke, die bereits kursirt haben! Ich sollte meinen, daß es uns hier möglich sein wird, einen Modus zu finden, wie wir diese Stücke ermitteln werden! Daß die Vorlage damit zu weit gegangen ist, alle Prämienanleihen, die je emittirt sind, ferner frei kursiren zu lassen, das denke ich, meine Herren, ist selbstredend! Ich spreche mich dabei im Namen meiner Partei im Großen und Ganzen, also im Princip, für die Gesetzesvorlage aus und hoffe und erwarte, daß ein Amendement bei § 3 es ermöglichen wird, das Gesetz hier zur Annahme zu bringen. Ich erinnere diejenigen Herren, die etwa noch Bedenken haben sollten, dem Staate als solchem die Macht zu geben, den Börsenverkehr auf diese Weise zu beeinflussen, wenigstens soweit er die Prämienpapiere betrifft, zu beaufsichtigen, das Publikum zu schützen, daß sie doch allzu ängstlich damit nicht sein mögen! Meine Herren, Sie werden sich zuletzt dann dem Vorwurfe aussetzen, daß Sie alle Mächte im Staate, seien es Aktiengesellschaften, sei es die Börse, seien es die Banken, freigegeben wollen, daß Sie den Staat in dieser Beziehung aller seiner Oberhoheit entkleiden wollen, — nur bei einer Korporation, der Kirche, nicht; da wollen Sie die Einflüsse des Staates behalten. Das sind schreiende Gegensätze!

(Sehr wahr!)

Ich bitte Sie daher, meine Herren, nehmen Sie die Vorlage an, vorbehaltlich der Amendements, die wir bei § 3 stellen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich bin weder ein unbedingter Anhänger des Entwurfs, noch ein unbedingter Gegner desselben — —

(Ruf: Tribüne!)

Nein, meine Herren, ich habe das Recht, vom Platze zu sprechen, und werde Gebrauch von diesem Rechte machen!

(Ruf: Lauter!)

Warten Sie das doch ab!

(Heiterkeit.)

Ich bin also weder ein entschiedener Anhänger noch ein entschiedener Gegner des Gesetzentwurfs. Ich bin allerdings der Meinung, daß ein dringendes Bedürfniß vorliegt, daß die Reichs-Gesetzgebung in dieser Materie einschreite. Ich habe diese Meinung schon ausgesprochen in dem preussischen Abgeordnetenhaus; ich habe dort den Antrag gestellt auf Provokation eines Einschreitens der Bundes-, jetzigen Reichs-Gesetzgebung, und diesem Antrage ist von dem preussischen Abgeordnetenhaus Folge gegeben worden durch den bekannten Beschluß vom Oktober 1869. Ich habe damals schon meine Meinung dahin ausgesprochen, daß die Frage am besten geregelt werde durch sogenannte Normativbestimmungen. Ich bin bisher den verschiedenen Ausführungen mit dem höchsten Grade von Aufmerksamkeit, den die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, gefolgt, habe mich aber bis jetzt noch nicht überzeugen können, daß der Weg, den ich damals die Ehre hatte im preussischen Abgeordnetenhaus zu empfehlen, und den ich später auch in dem Reichstage des norddeutschen Bundes empfohlen habe, der unrichtige sei. Im Reichstage des norddeutschen Bundes habe ich in Gemeinschaft mit Herrn von Kardorff einen Antrag eingebracht, der vielleicht zum Theil daran gescheitert ist, weil er versuchte, die ganze Frage

über die Inhaberpapiere bei dieser Angelegenheit gleichzeitig zu regeln. Ich gebe es zu, daß diese Lösung der Frage in dieser ihrer Totalität eine außerordentlich schwierige ist, und wundere mich also gar nicht darüber, daß der Versuch sie zu lösen am Schlusse eines Reichstages, am Ende einer langen und mühevollen Sitzung gescheitert ist. Wir haben nun zwischenzeitlich einen Schritt weiter gethan in der Lösung dieser Frage über die Koncessionspflicht der Inhaberpapiere, aber in entgegengelegter Richtung von der, welche der jetzige Gesetzentwurf vorschlägt. Wir haben nämlich die Aktien — und das sind ja auch Inhaberpapiere, — frei gegeben, wir sind also damals, wenn ich mich so ausdrücken darf, nach links gesteuert in dieser Frage der Inhaberpapiere, die eine untheilbare Frage ist ihrer rechtlichen Natur nach, wenn man auch auf dem Wege der Gesetzgebung sie stückweise zu lösen versucht — wir sind also damals nach links vorgegangen, und nun schlägt uns dieser Gesetzentwurf vor, wir sollen in dieser nämlichen Frage heute nach rechts steuern.

(Sehr richtig! links.)

Das ist keine Uebereinstimmung der Gesetzgebung,

(Zustimmung)

und gerade dieses Hin und Her, dieses Zickzacksystem ist es, das trotz der gründlichen Motive, mit denen der Gesetzentwurf ausgestattet ist, und trotz der klaren Auseinandersetzungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, bei mir die aufrichtigsten praktischen Bedenken hervorgerufen hat.

Ich gebe also unbedingt die Frage des Bedürfnisses zu; es handelt sich für mich nicht um die Frage, ob die Reichs-Gesetzgebung eintreten soll, sondern um die Frage, wie sie eintreten soll, denn der gegenwärtige Zustand ist in der That nicht haltbar, namentlich nicht haltbar für Preußen. Deswegen ist die Frage auch in ihrem Ursprunge als eine preussische zu Tage getreten, nämlich in der Form einer Kritik jener im Herbst 1869 beabsichtigten Emission von 100 Millionen Prämienanleihe, wozu damals der preussische Handelsminister und der damalige Finanzminister bereit zu sein schienen; in der Form einer Kritik gegen dieses Projekt hat sich unsere heutige Debatte eingeleitet. Diese Kritik war auf das vollständigste berechtigt; denn in der That lag damals die Sache so, daß wenn diese Koncession erteilt worden wäre, auf Kosten der Gesamtheit ein Privileg für ein Konfessionium von Bankiers geschaffen wäre, das erstens von einem unbezahlbaren Werth für sie und zweitens von einem unberechenbaren Schaden für die damalige Lage der Dinge war, wo Kreditnoth an allen Ecken und Enden war und wo so eine künstliche und ganz unvorhergesehene Wegnahme eines solchen Kapitals mit Recht den äußersten Bedenken unterlegen hat. Preußen hat sich bisher der Prämienanleihe-Koncessionirung enthalten. Was ist der Lohn für diese Tugend gewesen? es ist mit den schlechtesten auswärtigen Papieren aus diesem Genre überschweimmt worden.

(Sehr richtig!)

Thatsächlich gestaltet sich also die Sache so, daß in Folge dieses fehlerhaften Zustandes fremde Leute und namentlich Ausländer den Saugapparat für unser Kapital an den Mund hatten, um es aufzusaugen für Zwecke, die uns ganz gewiß nichts nützten, unter Umständen aber aufs Außerste schädeten, und daß wir gegenüber unserm inländischen Kapital sowohl für unsere Landwirthschaft, wie auch für unsere Industrie und — füge ich hinzu — für den Bund oder das Reich und für die Einzelstaaten dieses Saugapparats entbehrten. Dieser Zustand läßt sich nicht halten, das ist ganz klar. Ich will noch hinzufügen, ein weiterer Mißstand ist die Buntschichtigkeit der Gesetzgebung der Einzelstaaten: einer hat gar keine Koncession, andere haben die Koncession, andere haben Grundsätze für die Koncession, andere haben Willkür für die Koncession, andere haben scheinbar gesetzliche Normen dafür, aber man behauptet, sie würden in der Wirklichkeit nicht stets allzustrenge aufrecht erhalten.

(Seiterkeit.)

Das muß man ausgleichen; man muß meiner Meinung nach unter allen Umständen die Sache der Reichsgesetzgebung und, wenn man nicht anders kann, auch der Reichsgewalt in die Hand geben. Aber, meine Herren, die Reichsgewalt — wer ist die Reichsgewalt? Ist es der Bundesrath allein oder ist es der Bundesrath in Gemeinschaft mit dem Reichstage? Der Gesetzentwurf schlägt vor: der Bundesrath in Gemeinschaft mit dem Reichstage, oder, um es kurz zu sagen, die legislativen Faktoren des Reichs. Ich habe zu meiner größten Genugthuung aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, wenn ich ihn richtig verstanden habe, vernommen, daß er selber die Bedenklichkeit dieses Weges nicht verkennt, und daß er sich nur deshalb entschlossen hat, ihn einzuschlagen, weil er einen andern Weg nicht habe finden können; es ist also ein pis-aller, zu dem wir geführt werden sollen, und darauf läßt man sich denn doch als praktischer Mann nicht ein, ehe man nicht die Frage, ob es denn nicht doch noch irgend einen anderen möglichen Weg gebe, gründlich erschöpft hat. Es giebt aber eine Menge anderer Wege, und sie sind zum Theil hier schon erörtert worden. Ich werde mir zunächst über die bereits erörterten Wege ein paar kurze Worte erlauben und dann noch von einigen nicht erörterten sprechen. Die bereits erörterten Wege sind erstens absolute Freiheit. Diesen Weg zu betreten, bin ich nicht geneigt. Ich will mich nicht hineinstürzen in diese theoretischen Untersuchungen über den Begriff und den Werth der Freiheit und der Unfreiheit, auch nicht über die Frage, inwieweit der Staat das Recht hat, die Schwachen zu bevormunden und die Dummen zu foulagiren. Mit solchen theoretischen Untersuchungen kommt man zu keinem Zweck — sie führen am Ende zu einem Austausch von Liebeshwürdigkeiten, wie „Unschuld vom Lande“ und „Polizisten“ u. s. w.

(Seiterkeit)

— und dabei kommt nichts heraus.

Ich werde weiter fragen, wie ist es mit dem absoluten Verbot? Ja, meine Herren, wir können ja heute ein absolutes Verbot beschließen, es kann auch publiziert werden in dem Bundes-Gesetzblatt. Aber fragen Sie nun einmal, kann man es auch vollständig durchführen, und wie lange wird denn dieses absolute Verbot halten? Können nicht nach uns andere Männer kommen, die anderer Meinung sind, kann nicht wirklich der Staat in eine solche Finanzlage kommen, daß wir ihm dieses Auskunftsmittel gar nicht abschlagen können? Was hilft uns nun das absolute Verbot, von dem der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes den ganz zutreffenden Ausdruck gebraucht hat, daß es ein „Monolog des Gesetzgebers“ sei.

Ich komme nun an den hier vorgeschlagenen Ausweg, nämlich an den Akt der Gesetzgebung. Ich würde dagegen gar nichts haben, wenn ich die Debatten und die Beschlußfassung dieses Hauses vermeiden könnte. Aber wenn jedes Koncessionsgesuch auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt werden soll, so muß der Reichstag mitsprechen, weil er ein legislativer Faktor ist. Wir kommen aber dann auf denjenigen Weg der privat-bills, wie er in England, und der claims, wie er in Amerika existirt; und dort bestehen seit Jahrzehnten, das werden die Männer in unserer Mitte mir bestätigen können, die in beiden Ländern gelebt haben, im Parlamente und im Kongreß die lebhaftesten Beschwerden über diese Art, dergleichen Dinge von vorwiegend persönlichem und Privatinteresse zu erledigen. In beiden Versammlungen ist man auf das Eifrigste bestrebt, Mittel und Wege zu finden, wie man diese Last los werden könnte. Man hat sie an Delegationen, an Ausschüsse und Besondere aus dem Schoß derselben Versammlungen konstituirte Behörden verwiesen; kurz und gut, man will sie nicht, und will sie meiner Meinung nach mit Recht nicht.

Nun frage ich, wie finden wir einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit? Nun, meine Herren, es ist zunächst einfach die Koncessionsfrage, um die es sich handelt. Denn ob die Koncession von einer Verwaltungsbehörde erteilt wird oder durch ein Gesetz, das ändert nichts an der Natur der Sache. Gerninnern wir uns daran, wie wir die Koncessionsfrage behandelt im Reichstage bei Gelegenheit der Berathung der Gewerbeordnung. Wir haben die Koncession, wo wir es konnten, eliminiert, wir haben sie einer Behörde übertragen, zu welcher wir Vertrauen hatten, und wir haben die gesetzlichen Voraussetzungen der Koncessionen regulirt. Wir haben also z. B. gesagt, die

Bedürfnisfrage kommt nicht mehr in Betracht, dagegen kommt in Betracht die Frage der Qualifikation und die Frage der moralischen Verlässlichkeit oder noch irgend welche andere Voraussetzungen, und wir haben noch hinzugefügt, daß diejenige Behörde, welche die Koncession verweigert, die Gründe angeben muß, aus welchen sie dieselbe verweigert. Nun, meine Herren, sollte es nicht möglich sein, die Frage auf diesem Wege zu regeln? sollte es nicht möglich sein, gewisse gesetzliche Erfordernisse aufzustellen, bei deren Vorhandensein die Koncession zu erteilen und bei deren Mangel sie zu verweigern ist? Gewiß, ich gebe Ihnen ja zu, es wäre besser, wenn wir sofort diejenigen Normativbedingungen finden könnten, bei deren Vorhandensein eo ipso und ohne Koncession das Recht eintritt. Ob das uns möglich sein wird, weiß ich nicht. Wenn das uns aber nicht möglich ist, dann würde ich Ihnen vorschlagen, wenigstens die gesetzlichen Voraussetzungen im Allgemeinen festzustellen, und im Uebrigen die Koncession dem Bundesrath zu übertragen ohne Mitwirkung des Reichstags und unter den angeführten Modalitäten der Gewerbeordnung. Es entspricht das meiner Meinung nach der Natur der Dinge viel mehr. Wir haben auch nicht zu fürchten, daß dem Bundesrath gegenüber solche Anschuldigungen auftreten, wie sie gegen einzelne Minister, die innerhalb ihres Departements unbedingte Verfügung haben, erhoben werden. Der Bundesrath ist zusammengesetzt aus 25 Regierungen und vielleicht aus 50 Mitgliedern. Bei ihm findet die allseitigste Erwägung statt; bei ihm sind nicht nur die Interessen des Reichs, sondern auch die Interessen der Reichsterritorien vertreten, und vielleicht wäre das dann noch ein besserer Ausweg, als daß man uns hier auf den der Privat-bills und der claims führen will. Aber wollen Sie den Ausweg nicht, so giebt es noch zweierlei weitere Versuche mit Normativbedingungen. Ich will, damit kein Zweifel darüber ist, was ich unter Normativbedingungen verstehe, einfach sagen, daß es solche Vorschriften sind, welche erstens die Täuschung unmöglich machen, und welche zweitens die künstlichen Reizmittel abschaffen. Täuschung — das ist gewiß, das hat mein verehrter Freund Lasker ganz richtig ausgeführt — darf vom Gesetzgeber nicht geduldet werden. Ebenso wenig aber sollen meiner Meinung nach auch die bloß künstlichen und schädlichen Reizmittel geduldet werden. Ich will also gesetzliche Vorschriften machen, wodurch diese Kreditform möglichst weit abgerückt wird von der Lotterie und möglichst weit hinübergeschoben zu der Ersparung, wonach diese Papiere möglichst aufhören, Spielpapiere zu sein, und möglichst anfangen, Sparpapiere zu werden. Ich würde Ihnen also vorschlagen: Minimum der Appoints ist 100 Thaler oder, wenn Sie wollen, 50 Thaler. Ich würde Ihnen vorschlagen, das Verhältniß zwischen der Summe, die zur Prämie und derjenigen, welche zu reiner Zinszahlung verwendet wird, zu gestalten wie 1 zu 3, so daß also die Prämie nicht mehr als ein Viertel des Gesamtzinses sein darf. Ich würde Ihnen weiter vorschlagen: die Prämie darf nicht höher sein als ein Procent jährlich des Nominalkapitals. Dann müssen wenigstens 3 Procent Zinsen unter allen Umständen verwilligt werden, damit in der That der Sparsinn und nicht der Spielsinn geweckt werde. Endlich, damit eine Sicherheit gegeben wird: keine größere Tilgungsfrist als 60 Jahre; denn für die Ewigkeit ist der irdische Mensch nicht geschaffen und diese Kreditform auch nicht. Ich würde Ihnen, um die Täuschung zu verhindern, weiter vorschlagen, daß auf jeder Obligation angegeben sein muß der Betrag der Annuität, die jährliche Vertheilung der Zinsen, die Amortisation, die Prämie, die Dauer der Tilgungsperiode und vor allen Dingen die Höhe des Gesamtzinsfußes, d. h. diejenige Totalziffer, die sich aus dem reinen Zinsfuß und der Prämie ergibt. Ich würde Ihnen weiter vorschlagen, um alle Reize der Leidenschaft und Spielwuth zu beseitigen, daß es verboten wird, die erste Ziehung früher zu machen, als sechs Monate nach der Begebung, denn dadurch, daß man unmittelbar nach der Begebung zieht, reizt man die Menschen künstlich. Ferner würde ich Ihnen vorschlagen, daß es nicht sinkende Prämien geben darf, das heißt, daß man nicht die großen Gewinne zuerst losläßt, sondern daß es steigende Prämien sein müssen, die allein auf Solidität spekuliren, nicht auf die Leidenschaft wie bei den sinkenden Prämien. Ich würde Maximal- und Minimalgrenzen der Prämien vorschla-

gen, ebenfalls im Sinne der Solidität, und ferner, daß die Prämien nicht später als die Serien gezogen werden dürfen, sondern daß beide gleichzeitig zu ziehen sein würden.

Wenn Sie diese Vorschläge Ihrer Prüfung unterziehen wollten, meine Herren, so würden Sie dann noch weiter zu überlegen haben, ob man die Normativbedingungen als Ausnahmen dem § 1 des Entwurfs beifügen, oder aber das System der Normativbedingungen mit der Koncessionirung kombiniren will, was ja denkbar ist. Man sagt nämlich, das und das muß vor Allem geprüft werden und wenn davon auch nur eins fehlt, so kann die Koncession nicht erteilt werden; im übrigen aber unterliegt die Sache der freien Prüfung des Bundesrathes. Das wäre eine Kombination von Normativbedingungen und Koncessionirung, die vielleicht etwas für sich hat, weil wir die Inhaberpapiere noch nicht frei geben, sondern an die Koncession knüpfen mit alleiniger Ausnahme der Aktien.

Dadurch, meine Herren, würde also die Spekulation auf die Dummheit unterdrückt, weil keine Täuschung möglich wäre, es würde unterdrückt die Spekulation auf die Leidenschaft, weil nur natürliche und keine künstlichen Reizmittel möglich wären. Man kann ja doch nicht sagen, daß alle diese Papiere auf Täuschung berechnet wären. Diejenigen Papiere, die diesen von mir aufgestellten Erfordernissen entsprechen — das giebt mir vielleicht auch mein verehrter Freund der Abgeordnete Lasker zu — sind nicht auf Täuschung berechnet. Es ist zwar gesagt worden, sie seien alle auf Täuschung berechnet, weil die Bankiers, welche die Entreprise leiten, die Papiere nicht in ihrem Urtheil oder ihren Gewölben behalten. Ja, meine Herren, wenn das ein Argument wäre, so wären die besten Staatspapiere und Bundes-Schuldscheine auch auf die Täuschung berechnet, denn die behalten sie auch nicht darin. Dann ist ein Beispiel angeführt worden von einem Falle des krassesten Mißbrauchs, und gesagt worden, weil ein solcher Mißbrauch möglich ist — es ist ja vorgekommen, das Beispiel ist richtig —, deshalb müsse man einschreiten und alles verbieten. Ja, meine Herren, ich kann Ihnen Duzende ebenso schreiende und noch viel schreiendere Beispiele aus dem Gebiete der Aktien anführen. Da ist viel größerer Unfug getrieben worden; man hat Papiere, auf die nur 30, 40 Procent eingezahlt waren, und die einen Nominalkurs von 50 hatten oder die von Haus unter Pari begeben waren, ausgegeben mit der Versicherung, es seien 8 Procent garantirt von diesem oder jenem, und man weiß nicht von wem.

(Ruf: Strafgesetzbuch!)

Der Fall fällt allerdings vielleicht unter das Strafgesetzbuch, aber ich behaupte von dem Beispiel, das mein Freund zur Rechten angeführt hat, ganz dasselbe. Nun, also Mißbrauch ist überall möglich, und er ist bei Aktien in weit größerem Maße vorgekommen als bei Prämien. Wollen Sie nun behaupten, wir sollen deshalb das Gesetz, das wir im vorigen Jahre über die Aktiengesellschaften gemacht haben, und wodurch wir diese Art der Inhaberpapiere freigegeben haben, heute wieder aufheben? Die Konsequenz erfordert es; wenn man diese Sorte von Inhaberpapieren, die Prämien, unterdrücken will, weil damit Mißbrauch möglich ist, dann müssen wir auch die Aktien unterdrücken, weil sie auch Inhaberpapiere sind, und auch bei ihnen Mißbrauch möglich ist. Also aus solchen vereinzelt Fällen heraus darf man, meiner Ansicht nach, nicht argumentiren.

Ich will, da die Tageszeit sehr weit vorgerückt ist, mir zum Schluß nur noch ein paar Worte erlauben über die Geschäftsabhandlung. Ich wünsche, daß ein Gesetz zu Stande kommt, und daß es jetzt zu Stande kommt. Ich habe mich im vorigen Jahre — das können mir ja die Mitglieder des norddeutschen Reichstages bezeugen — schon bemüht, namentlich auch mit den Herrn Antragstellern, wie z. B. Herrn von Blandenburg, irgend eine Verständigung oder Vereinbarung zu Stande zu bringen, damit schon im vorigen Jahre dieses Gesetz publicirt werde. Die Vereinbarung, die ich anstrebte, ist nicht gelungen; wir haben in Folge dessen noch etwa 40 Millionen mehr ins Land geschickt bekommen. Ich bin also dafür, daß dieses Gesetz zu Stande kommt; ich glaube aber, es kommt auch dann zu Stande, wenn wir die Sache an eine Kommission verweisen. Denn, meine Herren, entweder wird die Kommission rechtzeitig fertig, — gut, so werden wir schlüssig in diesem Jahre; oder ich setze selbst den Fall voraus, dessen Möglichkeit ich ja zugebe,

daß die Kommission vielleicht nicht fertig würde, — dann wird es sich empfehlen: wir machen es gerade wie bei der Gewerbeordnung; wir stopfen provisorisch durch ein Nothgesetz die Quelle zu und vertagen das Uebrige auf das nächste Jahr.

Das ist ein Ausweg, der uns selbst bei Verweisung an eine Kommission immer noch übrig bleiben würde; aber die Sache im Plenum zu berathen, wo es wirklich kaum möglich ist, alle diese Duzende verschiedener Möglichkeiten zu übersehen, sie im Plenum zu berathen angesichts der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, daß er diesen Weg nur mit Zögern gewählt habe, in Ermangelung eines andern praktikablen Weges, und daß, wenn die andern Wege, die ich angedeutet habe, sich als praktikabel erweisen sollten, diese Wege vorzuziehen wären — in dieser Lage der Dinge die Sache ohne gründliche Prüfung sofort im Plenum zu verhandeln, das ist einfach: ohne alle Prüfung dem Entwurfe zustimmen. Da nun der Entwurf auch von denjenigen Herren, die ihn verteidigt haben, in verschiedenen Punkten und namentlich sowohl im § 1 wie im § 3 angefochten worden ist, so, denke ich, werden wir schließlich, sei es heute oder im Verlauf der zweiten Lesung, zur Verweisung an eine Kommission gelangen. Das ist, was ich Ihnen empfehlen möchte,

Präsident: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath, Staatsminister Camphausen hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister Camphausen: Meine Herren! In der Diskussion ist sehr häufig des Verhältnisses gedacht worden, das der preussische Staat den Prämienanleihen gegenüber eingenommen hat; es ist ferner in der Diskussion von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß der Bundesrath nur gezwungen sich zu dieser Vorlage entschlossen habe. Ich muß Letzteres als einen unbedingten Irrthum bezeichnen. Einem Zwange würde der Bundesrath nicht gefolgt sein, wenn er glaubte, daß die vorgeschlagene Maßregel an sich schädlich sei. Daß auf seine Entschließung nicht ohne Einfluß geblieben ist, daß in dem Reichstage des vormaligen deutschen Bundes der Erlaß beschränkender Bestimmungen in dieser Beziehung gewünscht worden ist, das ist eben so unzweifelhaft, und ich glaube, daß es stets Aufgabe der verbündeten Regierungen sein wird, sich mit dem in weiten Kreisen der Nation gefühlten Verlangen in Einklang zu setzen. Es ist aber auch, abgesehen von diesem Ausspruch, durchaus nicht zu übersehen, daß die Dinge vor und nach in Bezug auf die Prämienanleihen einen Gang genommen haben, der einen unerträglichen Zustand herbeiführte. Im preussischen Staate hat bekanntlich stets das Princip der Koncessionirung für alle Inhaberpapiere, auch für die Prämienanleihen bestanden. In Bezug auf die Prämienanleihen hat man von dem Rechte der Koncessionirung nur überhaupt zweimal Gebrauch gemacht; einmal in weit entlegener Zeit, als der verewigte Staatsminister Rother eine solche Prämienanleihe ausgab, das andere Mal im Jahre 1855; seitdem ist eine neue Koncession zur Ausgabe von Prämienanleihen nicht ertheilt worden. Wohl hat es einen Zeitpunkt gegeben, wo es in ernstliche Erwägung kam, ob es nicht dem Staatsinteresse entsprechen würde, eine Prämienanleihe für Rechnung des Staates zu machen, und ich will laut und offen bekennen, daß ich persönlich Ende 1867 diese Ansicht sehr lebhaft vertreten habe; ich will hinzufügen, daß ich noch heute der Meinung bin, wir haben damals einen finanziellen Fehler begangen, daß wir nicht eine große, solide, für Staatszwecke ausgegebene Prämienanleihe gemacht haben.

(Hört! Hört!)

Man kann darüber verschiedener Ansicht sein, ich bin so frei, diese Ansicht zu hegen. Im Jahre 1869 ging die Regierung zu dem Gedanken über, daß es vielleicht auch zulässig sein möchte, an Privatgesellschaften eine solche Koncession zu ertheilen. Ich persönlich habe das nie gewünscht;

(hört! hört!)

ich bin auch noch heute der Ansicht, daß Prämienanleihen in der Regel, wenn überhaupt, nur für Staatsrechnung auszugeben seien, das ist aber eine offene Frage. Es können ja Interessen im Lande hervortreten, die so allgemein verbreitet

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

sind, daß man zu Gunsten dieser Interessen sich auch entschließt, eine Ausnahme zu machen. Diese Frage könnte entstehen z. B. in Bezug auf den Kredit des Grundbesitzes. Da hat es eine Periode gegeben, wo allerdings die Frage sehr wohl entstehen konnte: will man für diesen Zweck eine Ausnahme von der Regel zulassen? Ich wiederhole, ich habe persönlich mich nicht für diese Ausnahme interessiert.

Nun, meine Herren, der preussische Landtag hat im Oktober 1869 den Ausspruch gethan, daß er die Koncessionirung einer Privatgesellschaft, die damals in Frage stand, nicht herbeigeführt zu sehen wünsche. Die preussische Regierung hat sich verpflichtet gehalten, seitdem irgend eine Koncession nicht zu ertheilen. Was ist nun die Folge davon? Wenn der große Staat Preußen sich unbedingt dessen enthält, daß er eine Prämienanleihe koncessionirt, und wenn er dann bei dem bis dahin befolgten Grundsätze, daß Verkehrsverbote gegen das Ausland in dieser Beziehung nicht eintreten sollten, stehen bleibt, so ist er der Exploitation einfach preisgegeben,

(sehr richtig! links)

und zwar einer Exploitation in einer schlimmeren Weise. Denn wenn der preussische Staat eine Prämienanleihe ausgegeben hätte, dann würde er schon dafür gesorgt haben, daß von Täuschung keine Rede sein könnte, daß dem Spieltriebe nicht übertriebener Vorschub geleistet würde, und daß es sich im Wesentlichen um eine verziüßliche Anleihe gehandelt hätte mit einem mäßigen Spatium für die Gewinne, die nach Art einer Lotterie vertheilt würden. Eine Einwirkung auf diese Dinge ist aber nach der bestehenden Gesetzgebung ausgeschlossen, wenn es in irgend einem deutschen Staate oder im Auslande beliebt wird, unseren Markt mit Prämienanleihen zu überschwemmen. Es liegt also auf der Hand, daß doch jedenfalls zwischen den deutschen Regierungen eine Verständigung darüber herbeigeführt werden müßte, nach welchen Grundsätzen man diese Koncessionen ertheilen wolle. Ferner hat es sich herausgestellt, daß in einem Staate, in der Stadt Hamburg, die Ertheilung der Koncession gar nicht erforderlich ist, daß also dort Private zusammentreten und ohne staatliche Koncession mit einer Prämienanleihe hervortreten konnten. Wir haben ja in dieser Beziehung die in meinen Augen sehr unerfreuliche Erfahrung gemacht, daß auch selbst nach den Verhandlungen im letzten Reichstage dieses Vorrecht der Stadt Hamburg noch in der Weise ausgenutzt worden ist, daß man dort eine neue Prämienanleihe ausgegeben hat, die im Wesentlichen auf Preußen berechnet war. Ich bin daher der Ansicht, daß ein unabweisliches Bedürfnis vorliege, eine Einheit der Grundsätze für das deutsche Reich herzustellen, und bin dieser Ansicht auch völlig unabhängig von dem im Reichstage des norddeutschen Bundes im vorigen Jahre gefaßten Beschlusse. Ich freue mich aber allerdings, dazu mitwirken zu können, daß dieser Beschluß seine Bedeutung erhalte.

Nun, meine Herren, was thut nun das Gesetz nach der Richtung hin, um die Prämienanleihen unmöglich zu machen? In der Beziehung geht es nicht so weit, als wie hier und da behauptet worden ist; es überläßt das dem freien Ermessen der gesetzgebenden Gewalten im deutschen Reiche. Darin liegt auch der Grund, der dazu bestimmt hat, Normativbedingungen in das Gesetz nicht aufzunehmen. Denn welche Normen man in dem Augenblicke, wo über eine solche Anleihe Beschluß zu fassen ist, gelten lassen will, darüber können die Ansichten im Laufe der Zeit in der That abweichen. Möglich wäre es allerdings, Normativbedingungen in dem Sinne vorzusehen, daß damit wenigstens momentan ein Kiegel vorgeschoben würde; wir legen das Gelübde ab, jedenfalls Prämienanleihen nicht dann eintreten zu lassen, wenn nicht wenigstens diese Normativbedingungen erfüllt würden. Aber das würde schon ein ganz anderer Sinn der Normativbedingungen sein, als den letzteren im vorigen Jahre von den Antragstellern, wie ich glaube, beigelegt wurde; denn im vorigen Jahre hatte es sich darum gehandelt, Normativbedingungen aufzustellen und auszusprechen: jeder der bereit ist, diesen Normativbedingungen sich zu unterwerfen, darf eine Prämienanleihe ausgeben. Sie würden gerade das Gegentheil von dem damit erlangt haben, was die große Mehrheit des Reichstages, wenn ich sie zu jener Zeit richtig verstanden habe, wünschte. Denn was die Normativbedingungen selbst betrifft, so würden Sie dieselben schwerlich

viel anders formuliren können, als sie den damals neuesten soliden Prämienanleihen, die insbesondere im Königreich Bayern und in Großherzogthum Baden gemacht waren, zu Grunde lagen. Sie hätten vielleicht hinzufügen können, die Unternehmer sollen verpflichtet sein, gleich bei der ersten Bekanntmachung den Zinsfuß ganz genau anzugeben, zu dem die Anleihe in Wirklichkeit kontrahirt wird; Sie würden damit aber nur eine Bestimmung getroffen haben, die wenigstens bei den fraglichen Anleihen allen Geschäftleuten auch ganz genau bekannt war. Die Geschäftleute hatten sich natürlich bis auf die sechste Decimalstelle

(Heiterkeit)

ausgerechnet, wie hoch der Zinsfuß sein würde, der nunmehr dem Unternehmen zuziele. Im Uebrigen würden schwerlich die Vorschriften für eine solide Prämienanleihe wesentlich anders lauten können. Wenn der geehrte Herr Vorredner davon sprach, daß man die künstlichen Reizmittel gänzlich beseitigen wolle, so glaube ich, daß er damit eigentlich die Prämienanleihe wohl ruiniert haben würde.

(Sehr richtig!)

Man kann nur davon sprechen, daß der Grad der künstlichen Reizmittel ein etwas größerer oder ein etwas geringerer sei. Ich will durchaus nicht in Abrede stellen, daß das so sein kann, aber ohne alle künstlichen Reizmittel wird es wohl niemals ablaufen, denn das wird stets der Unterschied sein zwischen der Prämienanleihe und der einfach verzinslichen Anleihe. Nun, meine Herren, wenn der Herr Vorredner — ich möchte sagen, dem Reichstage oder der Bundesregierung, ich weiß nicht, wen er mehr ins Auge gefaßt hat, den Vorwurf macht, daß man im Begriff stände, ein Zickzacksystem durchzuführen und auf der einen Seite, wie es bei den Aktiengesellschaften geschehen ist, eine größere Freiheit der Bewegung eintreten zu lassen und auf der anderen Seite wieder eine größere Einengung, so glaube ich, daß man diesen Vorwurf wohl hinnehmen kann, denn hier handelt es sich darum, daß in weiten Kreisen die Auffassung getheilt wird — ich selbst bin nicht ganz dieser Ansicht — daß in dem Reize ein sehr unsittliches Moment liege und daß man dieses unsittliche Moment ausschließen wolle, was bei den Aktien-Unternehmungen nicht unterstellt wurde.

Es ist endlich die Frage aufgeworfen worden, ob nicht der Reichstag einer Korruption entgegengehe, wenn man die Entscheidung über Prämienanleihen ihm überlasse. Nun, meine Herren, da muß ich aufrichtig bekennen, daß ich diese Gefahr für eine außerordentlich geringe halte.

(Sehr richtig!)

Ich will nicht davon reden, daß wir überhaupt zu dem Charakter dieser erhabenen Versammlung nicht das Mißtrauen hegen, daß solche Einflüsse möglich wären. Ich will aber nur daran erinnern, daß doch unter allen Umständen die Prämienanleihen nach Maßgabe der Bestimmungen des vorgelegten Gesetzentwurfes nicht allein der Zustimmung des Reichstages bedürfen würden, sondern auch der Zustimmung des Bundesraths und der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers, und da glaube ich, meine Herren, daß diejenigen Aktiengesellschaften, welche ein außerordentlich günstiges Geschäft zu machen gedenken sollten, indem sie einzelne Reichstags-Mitglieder für ihre Ansicht zu gewinnen suchten, wenn sie dafür einen hohen Kaufpreis bezahlen wollten, doch wohl ein herzlich schlechtes Geschäft machen möchten.

(Zustimmung.)

Damit will ich nun nicht darüber abgesprochen haben, ob nach der Richtung hin nicht noch andere Bestimmungen dieses Gesetzes angenommen werden können. Mir selbst schweben solche Bestimmungen vor, die sich sehr leicht einführen lassen und nach der Richtung hin vielleicht noch größere Garantien geben könnten, als jetzt gegeben sind.

In dem Punkte stimme ich mit dem geehrten Herrn Vorredner und mit mehreren andern Vorrednern überein, daß ich glaube, eine eingehende Berathung des Gesetzentwurfes in einer Kom-

mission, mag nun zuerst über gewisse Prinzipienfragen entschieden sein oder nicht, wird sich als unentbehrlich herausstellen, und insofern würde ich also meinerseits, obschon ich überhaupt über die geschäftliche Behandlung nicht mitzureden habe, dennoch dem Gedanken den Vorzug geben, daß eine eingehende Berathung in einer Kommission stattfinden möge, gleichviel, ob vorher über gewisse Prinzipien entschieden wird oder nicht.

Präsident: Es liegt ein Antrag auf Vertagung der Sitzung und ein Antrag auf Schluß der Debatte vor. Ich bringe erst den Antrag auf Vertagung zur Unterstützung und Entscheidung, eventuell den auf Schluß.

Dieser Herren, die den Antrag auf Abbrechen der Sitzung unterstützen, bitte ich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist kaum ausreichend; ich will aber der Sicherheit wegen den Antrag noch zur Abstimmung bringen.

Dieser Herren, die die Sitzung gegenwärtig vertagen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Vertagung ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Antrag auf Schluß der Debatte, den der Abgeordnete von Kardorff gestellt hat, zur Unterstützung und bitte die Herren, sich zu erheben, die den Antrag unterstützen.

(Geschieht durch eine große Majorität.)

Ich darf wohl die Unterstützung schon für die Annahme des Schlußantrages ansehen.

Ich habe am Schluß der ersten Berathung die Frage an das Haus zu stellen, ob die Vorlage unter Nr. 33 der Drucksachen zur Berathung einer Kommission überwiesen werden soll.

Dieser Herren, die diese Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich ersuche die Herren aufzustehen, die gegen die Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission sind.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt, daß das Haus die Verweisung der Vorlage an eine Kommission beschlossen hat.

Es wird demnächst darüber befunden werden müssen, aus wie viel Mitgliedern die Kommission bestehen soll; ich würde vorschlagen aus 21 Mitgliedern. Findet das Widerspruch?

(Allseitiger Ruf: Nein!)

Dann werden wir, meine Herren, zur Wahl dieser Kommission, denke ich, vor dem Plenum des nächsten Mittwoch — übermorgen — schreiten können — eine Stunde vor der Sitzung.

Jetzt ist durch den Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc der Vertagungsantrag erneuert. Ich frage, ob er jetzt Unterstützung findet.

(Allseitige Zustimmung.)

Ich darf ihn jetzt für angenommen erklären.

Ich schlage vor, meine Herren, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie aber erst um 12 Uhr zu beginnen, weil insbesondere die Mitglieder der Petitionskommission dringend darum gebeten haben, ihnen die Zeit bis 12 Uhr zur Erledigung ihrer Arbeiten zu lassen, und auf die Tagesordnung zu setzen:

den Rest der heutigen Tagesordnung. —

Das Haus ist mit dem Vorschlage einverstanden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

Abstimmungsmotivirung zum ersten Gegenstande der Tagesordnung.

Ich war gegen die Bewilligung der neuen 120 Millionen Thaler

1. weil mir die Behandlung aller drei wegen des französischen Krieges in dem vorigen und in dem jetzigen Reichstag eingebrachten Kreditgesetze nicht so gewesen zu sein scheint, wie es zu wünschen war. Man hätte, fürchtete man von der offenen freien Rede über diesen Krieg Nach'heile, entweder geheime Sitzungen fordern, oder, da dies nicht geschah, jene nicht so vielfach beeinträchtigen müssen, wie dies der Fall gewesen;
2. weil mir nur eine Reihe von Fehlern der Politik des Fürsten von Bismarck auch zu dieser letzten Kreditforderung hingeführt zu haben scheint, nämlich
 1. der von dieser Politik ausgegangene deutsche Krieg 1866, welcher in seinen Folgen zu dem französischen führen mußte;
 2. daß im Juli 1870 Fürst Bismarck ebenso bereitwillig wie Napoleon III. in diesen Krieg einging;
 3. daß, als er von preussischer Seite angenommen war, das Unrecht von 1866 nicht zurückgenommen und

so ganz Deutschland, wie 1813 und 1815, gegen Frankreich geführt wurde, wodurch der Krieg mit viel geringerem Verluste an Menschen und an Geld, und in kürzerer Zeit hätte ehrenvoll beendet werden können;

4. daß nach dem Sturze Napoleons III. der Frieden nicht ernstlich gesucht, vielmehr statt bloß die Rückgabe der durch einstige französische Ungerechtigkeiten dem deutschen Volke entrissenen deutsch-französischen Länder zur unumgänglich nothwendigen, aber einzigen Grundlage eines ehrenvollen Friedens zu machen, daneben fast unerschwingliche Geldentschädigungen gefordert wurden; und so erst
5. das französische Volk in einem neubeginnenden noch schwereren Kriege zur Verzweiflung und in das jetzige Chaos hineingetrieben wurde, welches nun auch die nächste Veranlassung zu der heutigen Kreditforderung im Reichstage geworden ist.

Berlin, den 24. April 1871.

Ewald.

22. Sitzung

am Dienstag den 25. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Interpellation des Abgeordneten Sonnemann, betreffend die israelitische Realschule in Frankfurt a. M. — Dritte Berathung des Antrages des Abgeordneten Schulze auf Annahme des Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs (Nr. 36, 55 und 59 der Drucksachen). — Berichte der 6., 4. und 2. Abtheilung über Wahlprüfungen (Nr. 50, 53 und 54 der Drucksachen). — Mündlicher Bericht der 5. Abtheilung über eine Wahlprüfung.

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Freiherr von Bunsen entschuldigt.

Ich habe dem Abgeordneten von Cottenet einen Urlaub für 4 —, dem Abgeordneten von Simpson-Georgenburg einen Urlaub für 6 Tage bewilligt.

Der Abgeordnete Freiherr von Ketteler (Baden) sucht wegen dringender Amtsgeschäfte einen vierwöchentlichen Urlaub nach, den ich für bewilligt erachten werde, wenn Niemand das Wort verlangt. —

Der Urlaub ist bewilligt.

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Dr. Websky in das Haus eingetreten und durch das Loos der sechsten Abtheilung überwiesen worden.

Die

Interpellation des Abgeordneten Sonnemann,
(Nummer 63 der Drucksachen),

wird in der heutigen Sitzung beantwortet werden. Ich gebe dem Herrn Interpellanten das Wort zur Begründung der Interpellation.

Abgeordneter Sonnemann: Meine Herren, die Sache scheint äußerlich unbedeutend zu sein, sie ist es aber gewiß nicht. Es ist mehrfach im Laufe dieser Debatten und ganz besonders bei der Adresse und den Wahlprüfungen von den verschiedensten Seiten des Hauses hervorgehoben worden, daß die Frage des Glaubensbekenntnisses bei den Reichsangelegenheiten aus dem Spiele bleiben solle, und es ist dies bei verschiedenen Gesetzen, namentlich bei dem Freizügigkeits-Gesetze ja ganz ausdrücklich hervorgehoben. Nun ist in der Angelegenheit, die ich durch die Interpellation hier angeregt habe, entschieden ein Eingriff in die Glaubensfreiheit vorliegend. Es ist die in Frankfurt bestehende israelitische Realschule seit vielen Jahren von einer Anzahl christlicher Zöglinge besucht. Diese Thatsache ist gewiß ein Beweis der religiösen Toleranz, die in Frankfurt herrscht, da dieser Besuch ein ganz freiwilliger ist, und da ja neben dieser Schule eine größere Anzahl anderer höherer Bildungsanstalten existirt. Nach der Einverleibung Frankfurts in den Verhandlungen des deutschen Reichstages.

preussischen Staat hat diese Schule nun die Berechtigung zur Ertheilung von Qualifikationszeugnissen für den freiwilligen Dienst nachgesucht, und es ist ihr diese Berechtigung durch den Herrn Bundeskanzler im September 1868 ertheilt worden. Nachher ist durch eine Verfügung des Herrn Staatsminister von Mühler diese Berechtigung dahin eingeschränkt worden, daß sie nur auf die israelitischen Zöglinge Bezug habe, auf die christlichen, welche die Schule besuchen, aber nicht. Es lag darin eine indirekte Aufforderung an die Eltern, ihre Söhne aus der israelitischen Schule zu nehmen und sie anderen Anstalten anzuvertrauen. Gegen dieses Reskript wurde von Seiten der Frankfurter Behörden reklamirt, und es folgte darauf von Seiten des Provinzial-Schulkollegiums in Cassel eine Verfügung, nach welcher es bei dem früheren Beschlusse sein Bewenden haben müsse, und zwar wurde als Grund angegeben, daß die Schüler, welche die israelitische Realschule besuchen, einen Tag weniger Schule per Woche haben sollen, indem Sonntags dort keine Schule sei, dies mache in sechs Jahren ein Jahr aus, diese Schüler hätten demnach ein Jahr weniger Schulbesuch als alle anderen, und aus diesem Grunde könnten sie nicht in die Qualifikationszeugnisse mit einbegriffen werden. Außerdem ist ausdrücklich in der Verfügung gesagt, es seien ja noch Schulen genug in Frankfurt vorhanden, in welche man diese Schüler schicken könnte. Nun ist aber dabei übersehen, daß Knaben, die nahezu 4 bis 5 Jahre schon die Schule besucht haben, darin sind, und daß für diese die ganze Schulzeit in gewisser Beziehung verloren ist, wenn sie solche Qualifikationszeugnisse erlangen wollen. Die Behauptung, daß die Schüler weniger Schulzeit genießen als in anderen Schulen, ist übrigens eine vollständig unrichtige, da nach dem dortigen Schulplan die Schüler sogar einen halben Tag mehr in der Woche Unterricht genießen, als in anderen Schulen. Auch sind sie keineswegs im Genuß ihres Religionsunterrichts und am Besuch der Kirchen irgendwie gehindert. Die dazu erforderliche Zeit ist ihnen vollständig freigegeben. Und daß trotz diesem Verbot die Schule, die früher von 70 christlichen Zöglingen besucht war, heute noch von 40 besucht ist, nachdem die Sache schon zwei bis drei Jahre läuft, ist Ihnen ein Beweis, wie sehr die Eltern dieser Kinder an dieser Schule hängen, und wie sehr sie von der Tüchtigkeit der Schule überzeugt sind. Die städtischen Behörden haben nun bisher den Weg nicht eingeschlagen, die Sache an den Bund zu bringen, und erst jetzt während der Session habe ich Anlaß genommen, den Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes darüber zu interpelliren. Es ist durch diese Verfügung des Kultusministeriums offenbar eine Verordnung des Bundeskanzlers verlezt. Die Berechtigung zur Ausfertigung solcher Qualifikationscheine ist im Allgemeinen ertheilt, ohne an irgend eine Konfession gebunden zu sein, durch die Verfügung des Kultusministeriums sind aber die christlichen Konfessionen ausgeschlossen. Es ist dies keine Frage, die unsere israelitische Gemeinde betrifft, sondern sie betrifft die christlichen Angehörigen der Schule; diese werden in ihren verfassungsmäßigen Rechten beeinträchtigt. Um hier die geeignete Remedur zu veranlassen, habe ich mir erlaubt, diese Interpellation einzubringen, und ich hoffe, daß die Antwort des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes eine befriedigende sein wird, und daß diesem Mißstande durch das Bundeskanzler-Amt abgeholfen wird.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, die erste in der Interpellation gestellte Frage ist dahin gerichtet:

ob dem Bundeskanzler-Amt von der Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Cassel vom 18. Februar 1871 Mittheilung gemacht worden sei.

Diese Frage habe ich zu verneinen. Es ist bisher bei dem Bundeskanzler-Amt weder von dem Vorstand der Schule, noch von Betheiligten, noch endlich von den städtischen Behörden über den Gegenstand eine Mittheilung gemacht oder Beschwerde geführt worden.

Was die zweite Frage anlangt:

ob das Bundeskanzler-Amt beabsichtigt anzuordnen, daß die der israelitischen Realschule zu Frankfurt am Main einmal gewährte Berechtigung zur vollen Durchführung gelange,

so habe ich darauf zu erwidern, daß das Bundeskanzler-Amt es als seine Aufgabe erkennen muß, die auf Grund der Gesetze getroffenen Anordnungen zur Durchführung zu bringen.

(Bravo!)

In diesem Falle wird ein Benehmen über die thatsächliche Lage der Sache, die ich, wie sie der Herr Interpellant vorgebracht hat, an sich nicht bestreiten will, die aber festzustellen sein wird, der endgültigen Verfügung über die Sache vorhergehen.

(Beifall.)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Deren erste Nummer ist die

dritte Berathung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches, auf Grund der Zusammenstellung.

Zwischen der zweiten und dritten Lesung ist der Abänderungsantrag auf Nummer 59 der Drucksachen eingegangen. Auch liegt ein Antrag auf namentliche Abstimmung „über den Antrag Schulze und Genossen und alle etwa dazu eingehenden Anträge auf Tagesordnung“ vor.

In der Generaldebatte, die ich nun eröffne, gebe ich zuerst dem Abgeordneten Grafen Münster das Wort.

Abgeordneter Graf zu Münster: Meine Herren, fürchten Sie nicht, daß ich Ihnen über die Diäten eine lange Rede halten werde; es ist schon früher im norddeutschen Reichstage und auch hier bei der zweiten Berathung so viel für und gegen die Diäten gesagt, daß ich es nicht für erforderlich halte. Ich gehe dabei aber von einem Grundsatz aus, den ich bitten möchte zu beherzigen; es ist nämlich der, daß man bei Gesetzen und noch mehr bei Verfassungsbestimmungen keine Aenderungen darf eintreten lassen, wenn sich das Bedürfnis dazu nicht ganz unbedingt herausgestellt hat, und wenn nicht die berechnete öffentliche Meinung eine solche Aenderung ganz unbedingt fordert, und das findet in diesem Falle nicht statt.

Es ist von allen Seiten und auch von denen, die für Diäten sind, anerkannt worden, daß der Reichstag in seiner jetzigen Komposition Vertrauen hat und Vertrauen verdient. Es ist anerkannt worden, daß es nirgends, in keinem Wahlkreise in Deutschland an passenden Kandidaten gefehlt hat, und das spricht ganz bestimmt für die Aufrechterhaltung des jetzigen Zustandes und was die öffentliche Meinung betrifft, was namentlich die Meinung der niederen Klassen betrifft, so habe ich die Ueberzeugung, daß sie gerade in der Unabhängigkeit der Mitglieder des Reichstags eine große Garantie erblickt.

Was mir die Hoffnung giebt, daß wir vielleicht in der dritten Berathung, ähnlich wie der norddeutsche Reichstag es gethan hat, von dem Beschluß der zweiten Berathung zurückkommen können, ist, daß ich annehmen darf, daß Mitglieder, die eigentlich gegen Diäten sind, für Diäten gestimmt haben. Zu dieser Annahme berechtigt mich die Erklärung des Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst (Meppen), der in der zweiten Berathung erklärt hat, er sei gegen Diäten, werde aber für Diäten stimmen, weil er glaube, dadurch rascher zu einem Oberhause, was er wünsche, zu gelangen. Ich muß nun gestehen, daß ich dies für einen sehr gefährlichen Pessimismus halte; er kommt mir fast vor, wie ein Arzt, der erst den Patienten krank macht, um ihn nachher durch eine Liebungsmedizin zu heilen. Ich habe sehr bedauert, daß die Oberhaus-Frage mit dieser Frage der Diäten in Zusammenhang gebracht ist und konstatire, daß ich das nicht gethan habe, sondern daß ich bei einer anderen Gelegenheit, bei Gelegenheit des Parlamentsgebäude-Antrages, über das Oberhaus gesprochen habe. Für mich sind die beiden Fragen ganz getrennte Fragen; ich will keine Diäten, auch selbst mit dem Oberhause nicht; für mich ist die Diätenlosigkeit ein nothwendiges Korrektiv des allgemeinen Stimmrechts.

(Hört! hört! links.)

Will man den Wahlmodus ändern, will man das Wahlgesetz ändern, will man den Censur einführen, will man durch Korporationen wählen lassen — das ist etwas Anderes; so lange wir aber das allgemeine Stimmrecht haben, werde ich immer gegen Diäten stimmen. Ich werde auch dem Herrn Abgeordneten von Blankenburg heute hier nicht auf seine Angriffe antworten, eben weil ich nicht wünsche, daß man diese beiden Fragen zusammenbringt. Ich habe die Ueberzeugung, daß eine Reform der Bundesverfassung nach der Richtung hin, wie ich sie wünsche, sich als nothwendig herausstellen wird, und wenn das geschieht, und wenn dann, wie ich hoffe, der Herr Abgeordnete von Blankenburg und ich in diesem Hause sein werden, werden wir Gelegenheiten haben, unsere Ideen über das Oberhaus auszutauschen, und es wird sich dann zeigen, wer auf wirklich konservativer, historischer Grundlage steht, oder wer in Beziehung aufs Oberhaus föderalistisch-republikanischen Gedanken nachgeht. Ich bitte Sie, meine Herren, fassen Sie keinen Beschluß in diesem Hause, von dem Sie im Voraus sicher wissen können, daß er nicht zur Ausführung kommt.

(Oho! links. Heiterkeit.)

Nichts schwächt mehr die Autorität einer solchen Körperschaft; ein Schlag ins Wasser schwächt immer den, der ihn führt. Deshalb, meine Herren, stimmen Sie gegen die Diäten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Edel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Edel: Es ist noch nicht lange her, seit wir in der bayerischen Kammer einen zehntägigen harten Kampf über die Annahme der Bundesverträge geführt haben. Ein Haupteinwand, der uns von den Gegnern der Verträge gemacht worden ist, war die Diätenlosigkeit des Reichstags, in der man ein neues Privilegium des Reichthums und einen Grund zur Verfälschung der Volksabstimmung erblickt hat. Bei uns hat Niemand die Diätenlosigkeit als gesundes politisches Princip vertheidigt. Wir haben uns begnügt nachzuweisen, daß die Gefahr nicht so groß sei, als man sie schildert, und daß der Patriotismus auch in den minder bemittelten Klassen stark genug sei, um diese Schranken zu überwinden, die man der Wahlfreiheit hier ziehen wollte.

In Bayern, meine Herren, hat die Diätenlosigkeit der repräsentativen Versammlungen keinen weitgreifenden Anschlag. Wir werden uns in Kurzem mit einem neuen Wahlgesetz zu beschäftigen haben, allein es wird Niemandem einfallen, der Landesvertretung die Diäten zu entziehen, wenn man dieselben auch auf das gerechte Maß der nothwendigen Auslagen beschränken wird. Ich bin gegen die Diätenlosigkeit vorzugsweise aus zwei Gründen. Die Diätenlosigkeit ist eine Abweichung von der allgemeinen Rechtsregel, sie hat keinen Rechtsgrund für sich, und die Diätenlosigkeit ist eine tief eingreifende Beschränkung der politischen Wahlrechte, die weder durch eine politische Nothwendigkeit, noch durch einen politischen Erfolg gerechtfertigt ist. Das Rechtsverhältniß der Wähler zu den Gewählten ist das Rechtsverhältniß des Mandats. Nach gemeinem Rechte hat der Uebernehmer des Mandates zwar keinen Anspruch auf Belohnung für seine Dienstleistungen, für seine Arbeit; allein er hat einen Anspruch auf den vollen Ersatz der bei Ausführung des Mandats ihm erwachsenden baaren Auslagen. Das, meine Herren, ist in dem Rechte, es ist in der Billigkeit begründet, und wenn Sie diesen civilrechtlichen Ersatz zum Nachtheil desjenigen verweigern wollten, der das Mandat übernimmt, wenn Sie diesen mit den Kosten der Ausführung des Mandats überbürden wollten, so würden Sie das Interesse derjenigen gefährden, die in die Lage kommen, eines Mandats zu bedürfen; Sie würden sie beschränken in der Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen und sie dahin führen, daß sich eine Vertrauenssache halb und halb in eine Gnadensache verwandelt. So viel ich auch hier Gründe gehört habe für die Diätenlosigkeit, ich habe niemals einen Rechtsgrund gehört, sondern nur Zweckmäßigkeitsgründe. Es soll dadurch die Abkürzung der Reichstags-Versammlungen bewirkt werden. Nun, meine Herren, die ist ganz gut, allein die kann auch durch andere Mittel ohne Diätenlosigkeit erzielt werden, wenn die Vorlagen an den Reichstag rechtzeitig erfolgen und nicht tropfenweise fließen.

(Hört! hört! links.)

Wenn die Geschäftsordnung und Leitung gut ist, dann ist die Hauptfache besorgt, der Pflichteifer ist allenthalben vorhanden, und namentlich diejenigen, die aus weiter Ferne kommen, die vielfach nicht allein ihren Beruf verlassen haben, sondern von einer Versammlung der Volksvertretung in eine andere hinein müssen, die werden absichtlich keinen Tag die Dauer ihrer Versammlungen verlängern. Das Hauptmotiv, das Sie wiederholt gehört haben für die Diätenlosigkeit, ist eben das sogenannte Korrektiv des allgemeinen Wahlrechts. Was versteht man unter diesem Korrektiv? was will man damit erreichen? Ich kann mir das nicht anders auslegen, als man will sogenannte gute Wahlen haben, d. h. möglichst regierungsfreundliche Wahlen;

(sehr richtig!)

man will die Wahlen auf jene Parteien hinleiten, von denen man weiß, daß sie regelmäßig die Regierungen unterstützen. Ist das, meine Herren, die Absicht? die wird entschieden nicht erreicht, denn das unterliegt keinem Zweifel. Die Stärke, in der die Parteien auftreten, ist keineswegs durch die Diätenfrage bedingt; würden auch die Diäten bezahlt werden, die Herren auf der rechten Seite würden keinen einzigen Wahlkreis weniger haben als über welche sie jetzt verfügen; sie würden ebenso viel Wahlkreise besetzen, als sie nach der Stimmung der Bevölkerung zu besetzen berechtigt sind. Man kann allerdings durch die Diätenlosigkeit die eine oder die andere Person innerhalb derselben Parteien ausschließen, allein ob der Richtige ausgeschlossen ist oder nicht, ob der Würdige oder minder Würdige ausgeschlossen ist, das kann Niemand entscheiden. Jedenfalls ist die größere Wohlhabenheit des Gewählten nicht der rechte Maßstab; es giebt bei dem direkten Wahlrecht nur eine richtige Kontrolle, wer der mehr oder minder Würdige sei, — das ist das Vertrauen. Derjenige, der sich in einem großen Wahlbezirke die erforderliche Majorität erwirbt, der ist gewiß als der bessere und würdigere Kandidat anzusehen.

Man hat endlich sich auf das Interesse der Selbstverwaltung berufen und hierin einen Grund für die Diätenlosigkeit gefunden. Ich, meine Herren, erkenne das Wesen der Selbstverwaltung lediglich darin, daß bestimmte öffentliche Angelegenheiten nicht durch Organe des Staates, sondern durch Organe, die aus dem Volke, aus der Mitte der theilhaftigen Kreise hervorgehen, besorgt werden. Diese Frage hat mit der Vergütung der Auslagen, mit der Belohnung der Organe der Selbstverwaltung gar nichts zu schaffen, es kann Beides neben einander vorkommen. Es giebt Organe der Selbstverwaltung, die eine Art Besoldung beziehen und doch Selbstverwaltungsorgane sind; allein das kommt nirgends vor, daß man den Organen der Selbstverwaltung das Recht entzieht, Entschädigung für ihre Auslagen zu verlangen. Ich bitte, mir eine einzige Gemeindeordnung zu nennen, die einen derartigen Grundsatz enthielte; das wäre keine Förderung der Selbstverwaltung, sondern das wäre ein Ruin für die Selbstverwaltung;

(hört! hört!)

dann müßte man die Leute mit Gewalt zwingen, solche Stellen zu übernehmen, und man würde sie vielleicht indirekt zwingen, sich auf andere viel schädlichere Weise bezahlt zu machen.

Nun meine Herren, es ist unverkennbar, daß das System der Diätenlosigkeit eine Beschränkung des Wahlrechtes enthält, deren Grenze sich ziffermäßig nicht festsetzen läßt. Von denen, denen das Gesetz das passive Wahlrecht gegeben hat, von selbstständigen 25jährigen unbescholtenen Staatsbürgern, von diesen ist durch eine andere Wendung des Gesetzes die größte Zahl auf einmal wieder ausgeschlossen, vielen ist es absolut unmöglich, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen anders, als nur mit den größten Opfern, und gering ist die Zahl der Glücklichen, für die es ein leichtes Opfer ist, welches sie auf den Altar des Vaterlandes niederyulegen haben. Diese Beschränkung, meine Herren, wirkt aber durchaus nicht gleichmäßig, sie wirkt mit verschiedenem Drucke auf die verschiedenen politischen Parteien, und sie wirkt mit sehr ungleichem Druck in den verschiedenen Länder-Bestandtheilen Deutschlands. Meine Herren, diejenigen Herren, welche dem konservativen Lager anhängen, sind in der Richtung viel glücklicher gestellt, der größere Theil des Reichthums des Landes strömt ihnen ohne Zwang zu, es liegt in der Natur der Dinge, daß der große Grund-

besitz, daß die höheren Staatsämter, daß die höhere Aristokratie, daß die höheren kirchlichen Würden, daß die Koriphaen des Geldmarktes und der Industrie in der Regel sehr konservativ gesinnt sind. Hier, meine Herren, fehlt es nicht an einer großen Zahl der tüchtigsten, gebildetsten und verdienstvollsten Kandidaten, und namentlich auch nicht an solchen Kandidaten, denen es nicht übermäßig schwer fällt, derartige Opfer für das allgemeine Beste zu bringen. Allein, meine Herren, ganz anders ist die Lage derjenigen politischen Parteien, die mehr auf die Mittelklassen angewiesen sind, die aus dem Bürgerthume, aus dem Stande der Landbewohner, aus dem Bauer- und Arbeiterstande sich zu rekrutiren haben. Hier ist die Zahl derjenigen, die möglicherweise als Kandidaten auftreten können, schon an sich eine beschränkte, weil manche durch ihre Berufsverhältnisse absolut außer Stande sind, sich der persönlichen Leitung ihrer Geschäfte längere Zeit zu entziehen. Hier, bei dem Mittelstande, ist die Wohlhabenheit nicht von der Art, daß viele vorhanden wären, denen es ohne große Opfer möglich wäre, einen Sitz in diesem Hause anzusprechen, und man muß deshalb auf sehr viele befähigte Kandidaten aus diesen Ständen verzichten, namentlich auch auf das Herbeiziehen jüngerer Kräfte. Man muß sich so viel als möglich mit den älteren Namen, mit den älteren bekannten Persönlichkeiten zu behelfen suchen, oft mehr als gebühlich ist. Es ist aber auch die Wirkung dieser Beschränkung eine sehr ungleiche in den verschiedenen Theilen Deutschlands. Ich glaube, es ist ein unumstößlich richtiger Satz: die Stärke der Belastung wächst in dem Grade, als der Wohnsitz eines Abgeordneten von der Stadt Berlin entfernt ist. Für die entfernter Wohnenden, meine Herren, für diejenigen, die eine weite Wegstrecke zurückzulegen haben, wachsen die Beschwern und Unkosten der Reise und fallen als ein sehr schweres Gewicht in die Waagschale.

Es ist schon bemerkt worden: fast noch unbilliger als die Verfassung der Diäten ist die Verfassung der Entschädigung für Reisekosten, wiewohl hier die Festsetzung des Betrages eine so leichte ist und wiewohl es fast unmöglich ist, hier irgend einen Mißbrauch zu machen, der nicht auf das genaueste kontrollirt werden kann.

Allein auch noch andere Verhältnisse gestalten sich im Süden Deutschlands ungünstiger als im Norden. Deutschland ist im Ganzen nur ein in mittlerem Grade wohlhabendes Land; aber im Süden ist die Vertheilung des Besitzthums zwischen reich und arm noch eine ganz andere als im Norden. Wir haben bei weitem nicht eine so große Ausdehnung des größeren Gutsbesitzes. Der herrschaftliche größere Gutsbesitz steht stark im Hintergrunde gegen den bäuerlichen Gutsbesitz in den Händen kleinerer und mittlerer Grundbesitzer. Wir haben viele Leute, die ein anständiges Auskommen haben, die mit dem ihrigen zurecht kommen, allein wenige, die sich durch ihren Reichthum über die Menge erheben. Man hat Söhne geschildert, es habe sich bei den letzten Wahlen ein sehr großer Ueberfluß an Kandidaten ergeben. Meine Herren, ich muß diese Behauptung sehr auf das gehörige Maß beschränken, wenigstens soweit es sich auf Bayern und auf die liberalen Wahlen in Bayern bezieht. Es war zwar kein absoluter Mangel an Kandidaten, aber auch durchaus kein Ueberfluß. Nicht die Kandidaten haben die Wahlbezirke aufgesucht. Ein eigentliches Anbieten der Bewerber um eine Kandidatur hat fast nirgends stattgefunden, sondern die Wahlbezirke waren genöthigt, sich um Kandidaten umzusehen, und da ist es in manchen Wahlbezirken eine liebe Noth gewesen, bis die Leute zu dem Kandidaten gekommen sind, den sie gemollt haben. Die Wahlkomites in Verbindung mit Vertrauensmännern haben sich die Aufgabe gestellt herauszufinden, welche Persönlichkeiten sie möglicherweise durchsetzen können, auf welche Namen man eine entsprechende Zahl von Stimmen vereinigen könne, um ein günstiges Wahlergebnis zu erhalten; sie haben keineswegs exklusiv gegen die Mitglieder höherer Stände sich verhalten, wenn sie auf ihre Zustimmung rechnen konnten; allein sie haben sich doch mehr auf ihresgleichen beschränkt, und da war die Auswahl durchaus nicht zu groß. Bekamen die Wahlkomites eine abschlägliche Antwort, oder wurde ihnen der ursprünglich Gewählte durch eine Doppelwahl entzogen, dann haben in vielen Fällen ganz gewaltige Verlegenheiten stattgefunden. Die Leute haben sich oft nicht mit einer abschläglichen Antwort begnügt, sondern so viele Gründe vorgebracht, daß die Kandidaten es nicht über sich bringen konnten, diese Verlegenheiten länger anzusehen,

und daß sie alles Mögliche gethan haben, um den Wünschen der Betheiligten zu entsprechen. Das sind keine Symptome, die einen Ueberfluß von Kandidaten errathen lassen. Es ist wahr, es ist dennoch die Wahl in anständiger Weise zu Stande gekommen. Alle Parteien haben tüchtige Kandidaten gefunden in den Wahlbezirken, wo sie überhaupt konkurriren konnten. Wir haben neulich eine sehr schmeichelhafte Schilderung von dem Ausfall dieser Wahlen vernommen, es hat sich eine so schöne Gesellschaft hier zusammengefunden, daß man sie angenehmer nirgend hätte erwarten können.

Nun, meine Herren, ich weiß nicht, inwieweit die Vaterliebe für diätenlose Reichstags-Versammlungen einen Einfluß auf diesen günstigen Eindruck gehabt hat. Aber ich glaube, wir thun doch gut, abzuwarten, daß dieses Lob durch einen anderen Faktor bestätigt werde: durch diejenigen, die uns hierher geschickt haben. Aus dem Umstande, meine Herren, daß es bei der Wahl 1871 so gut gegangen ist, lassen sich aber doch noch keine Schlußfolgerungen für die Zukunft ziehen. Wir haben bei dieser Wahl unter dem Eindruck außerordentlicher Ereignisse gestanden, wir haben erhebende politische und militärische Ereignisse in unseren Tagen miterlebt, und man erwartete von dieser Wahlperiode etwas Außerordentliches. Sie soll die Wohlthaten verwirklichen, die in der Reichsverfassung verheißen sind, sie soll Grundlage legend sein für das Wohl Deutschlands auf eine längere Periode hinaus. Da wird nicht leicht Einer gegenüber den großartigen Opfern, die Andere mit Gut und Blut gebracht haben, zurückhaltend sein wollen mit Opfern an seinem Vermögen, wenn sie das Volk von ihm fordert. Allein, meine Herren, es fragt sich, haben wir dennoch nicht Nachwehen davon zu erwarten, und können wir mit einiger Wahrscheinlichkeit erwarten, daß es auch in Zukunft ähnlich bleiben werde? Meine Herren, ich fürchte sehr, es wird nach und nach nicht an Mandatsniederlegungen fehlen,

(Zustimmung)

der Patriotismus, der das Seinige gethan hat, die Opferwilligkeit, die sich in diesem Falle gezeigt hat, hat ihre Grenzen. Bei uns in Bayern, meine Herren, ist ein Mann, der über ein Einkommen von 3- bis 4000 Gulden verfügt, schon ein sehr wohlhabender; wir haben deren nicht viele. Hat nun ein solcher Mann Familie, so kann er für eine Wahlperiode vielleicht einmal das Opfer von 1000 Gulden bringen, denn so hoch ist der Betrag des Aufwandes nach mäßiger Veranschlagung für eine Reichstagsperiode; aber er kann dies Opfer nicht zum zweiten Male bringen. Sie dürfen wohl annehmen von den Abgeordneten Bayerns, die der zweiten Kammer angehören, daß bei einer Wiederwahl drei Viertel von ihnen gewiß nicht mehr kommen können. Aber es können auch noch andere Momente mit einwirken. Sollten die Lasten, die jetzt bisher schon bestanden haben, sich vermehren, sollten vielleicht mehrere Jahre hindurch doppelte Sessionen in Aussicht genommen werden, sollten die Perioden der Versammlung sich verlängern, und sollte gleichwohl der Grundsatz forterhalten werden, daß wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die dem Volke zunächst am Herzen liegen, dann die Sache inopportun ist und lange inopportun bleibt, sollte der Glaube an die Leistungsfähigkeit dieser Versammlung sich vermindern, dann wird es noch anders werden bei den künftigen Wahlen. Es wird dann das lebhafteste Interesse erlöschen, und diejenigen Wahlbezirke, die sich überzeugen, daß sie Männer nicht hierher bekommen können, die in erster Linie ihr Vertrauen genießen, werden in ihrer Wirksamkeit bei den künftigen Wahlen erlahmen. Es giebt zwar noch ein Auskunftsmitglied, um trotz der Diätenlosigkeit den bedrängten Bezirken zu helfen, und es scheint dieses Auskunftsmitglied schon theilweise in Gebrauch gekommen zu sein. Wenn ich das Verzeichniß der Abgeordneten richtig lese, so finde ich ungefähr 36 Herren aus der Stadt Berlin, die wir hier in unserer Mitte zu verehren haben. Die Stadt Berlin hat nicht allein für viele preußische Wahlbezirke mit ihren Kapacitäten Genüge geleistet, sie hat auch andere kleinere deutsche Länder ganz oder theilweise mit der nothwendigen Abgeordnetenanzahl versehen. Nun, meine Herren, Berlin ist groß, es hat viele Intelligenzen, es ist reich an politischen Kapacitäten, es wird vielleicht weit entlegenen Wahlbezirken auch in Zukunft aushelfen können, es werden sich patriotische Männer finden, welche die Ehre der Vertretung entfernter Wahlbezirke nicht ausschlagen.

Aber, meine Herren, würde das im Interesse der allgemeinen Reichsvertretung erwünscht sein, wenn eines schönen Tages in dieser Versammlung oder in dem neuen Reichstags Hause sich etwa hundert oder noch etwas mehr bekannte und befreundete Herren aus Berlin als Vertreter von Gesamtdeutschland zusammenfinden würden? Wäre es nicht in vieler Beziehung interessanter, die Originalcharakterköpfe aus den verschiedenen Bestandtheilen Deutschlands hier versammelt zu sehen, sei es auch nicht in ethnographischer Interesse, um Studien über die Eigenthümlichkeiten, die Physiognomien, die Mundarten der deutschen Völkerstämme zu machen, doch jedenfalls in dem Interesse, um einen unmittelbaren Eindruck dessen, was man in entfernten Gegenden fühlt und denkt, einen unmittelbaren Eindruck der Gesinnungen, Ueberzeugungen und Bedürfnisse hier zu erhalten. Meine Herren, dasjenige, was man durch die diätenlosen Reichstage vermeiden zu sollen glaubt, daß sich eine Art Beruf zur Volksvertretung herausbildet, aus der einzelne Männer nicht mehr herauskommen, das wird im verstärkten Maße eintreten, wenn die Auswahl der befähigten Kapacitäten durch die Diätenlosigkeit eine geringere ist. Ich bin mit vielen bayerischen Abgeordneten der Ueberzeugung, daß auf die Dauer mit dem Grundsatz der Diätenlosigkeit nicht auszukommen ist, wenn man nicht das Interesse der Reichsvertretung damit schädigen will. Biewohl wir, meine Herren, zuerst eine ziemlich ausführliche Antwort erhalten haben, wollen wir uns dadurch nicht abschrecken lassen. Der militärische preussische Generalstab hat seine Terrainstudien sehr weit ausgedehnt, ich denke, der politische Generalstab wird seine Terrainstudien auch ausdehnen, und wenn er die Verhältnisse in den anderen Theilen kennt, die auch Theile Deutschlands sind, dann wird er sie würdigen und im Gesamtinteresse berücksichtigen. Bleiben Sie, meine Herren, bei der vorigen Abstimmung, auch wenn sie nur ein Samenkoru ist, das künftig zur Entwicklung und zum Fruchtttragen gedeihen wird.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Lucius (Erfurt) hat den Schluß der Diskussion — das soll wohl heißen: der Generaldiskussion — beantragt. Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen:

(eine große Zahl von Abgeordneten erhebt sich)

— und diejenigen Herren, die den Schluß der Generaldebatte annehmen wollen.

(Geschicht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Will der Herr Antragsteller jetzt oder zum Schluß der Specialdebatte sprechen?

Abgeordneter **Schulze:** Ich werde mir das Wort zum Schluß der Specialdebatte erbitten, um mich gleich über das Amendement mit zu erklären.

Präsident: Wir kommen zur Specialdebatte, die, wie bei der zweiten Berathung, die beiden Paragraphen der Vorlage und das neuerdings dazu gestellte Amendement zusammen umfassen wird.

Ich eröffne also über § 1 und 2, sowie über den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben die Diskussion. Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, ich habe gewissermaßen die Pflicht, mein Votum mit einigen Worten zu motiviren.

(Unruhe.)

Daß ich die Frage selbst nicht des Weiteren besprechen werde, versteht sich von selbst. Ich bin immer in meinen Erklärungen ganz offen und sage daher geradezu für diejenigen, die es nicht wissen: ich habe früher für Zahlung der Diäten und habe dies Mal dagegen gestimmt und werde auch bei der dritten Berathung dagegen stimmen. Meine Herren, es könnte mir untergelegt werden, als hielte ich mit dem Grafen Münster die Diäten-

losigkeit für ein Korrektiv gegen das allgemeine Wahlrecht. Das ist durchaus nicht meine Meinung; ich will nur ganz einfach sagen, daß ich überhaupt glaube, daß die Zahlung von Reisekosten schon in der nächsten Zeit nicht, und die Zahlung von Diäten in nicht sehr ferner Zeit nicht wird verweigert werden können. Das ist meine Ueberzeugung, trotzdem stimme ich in diesem Augenblick gegen das Gesetz und mit voller Ueberzeugung von meinem Recht.

Meine Herren, das allgemeine Wahlrecht hat die Folgen bis jetzt nicht gehabt, die man auf der einen Seite befürchtet und von der anderen Seite gehofft hat; ebenso muß jeder Unbefangene gestehen, daß die Diätenlosigkeit in diesem Augenblicke auch die Erfolge nicht gehabt hat, die man sich davon versprochen. Meine Herren, wenn man berücksichtigt, daß die Diätenlosigkeit unbedingt eine Beschränkung des freien Wahlrechts ist, (das kann Niemand bestreiten), so muß man sich auf der anderen Seite doch sagen, daß die Beschränkung des allgemeinen Wahlrechts gewiß einen bedeutenden Einfluß auf die Zusammenfassung des Reichstages hat. Ob dieser Einfluß nicht zum Vortheil seines größeren Ansehens ist, das scheint mir eine Frage, die ich glaube unbedingt bejahen zu müssen. Von einer Seite ist schon hervorgehoben, daß wir wahrscheinlich mehr Landräthe und andere Beamten hier haben würden, wenn wir Diäten hätten, und so sind die Diäten ein zweischneidiges Schwert. Ueber diese Frage ließen sich ja Bücher schreiben. Ich würde vielleicht im Stande sein, eine große Zahl von Gründen dafür anzuführen; ich führe nur für mich als Grund dafür an, daß ich gegen das jetzt vorgelegte Gesetz stimme, weil ich eben, nachdem das Gesetz noch nicht einmal in Kraft getreten ist, nicht schon wieder eine Abänderung beschließen will, und zweitens, weil ich der Ueberzeugung bin, daß die Frage der Diäten in vielen Kreisen, selbst in denen der Wählerschaft, eine verschiedene Beurtheilung erfährt von der vor 3 oder 4 Jahren. Ja, meine Herren, ich könnte Ihnen eine Menge Beispiele von Abgeordneten anführen, die ihren Wählern geradezu gesagt haben, sie würden gegen die Diäten stimmen, und deren Erklärungen großen Applaus gefunden haben, — von der Provinz Hannover weiß ich das bestimmt. Ich meines Theils habe nie meine Wähler gefragt, weil es gegen meine Grundsätze ist, Versprechungen und Zusicherungen zu geben, und wenn mich die Wähler nicht wählen wollen, weil sie kein Zutrauen zu mir haben, so mögen sie es bleiben lassen. Ja, meine Herren, in einer Frage, die jetzt wirklich in weiteren Kreisen eine verschiedene Beurtheilung erfährt, wo die Erfahrung in der letzten Zeit zu ganz anderen Resultaten geführt hat, als man fürchtete, wo keineswegs das der liberalen Partei dienende bürgerliche Element aus der Versammlung gedrängt ist, wo auch keineswegs zu fürchten ist, daß es in Zukunft verdrängt wird, weil eben die Landtage, die vielen Einzelvertretungen, deren Mitglieder Diäten beziehen, immerfort ihre hervorragenden Mitglieder in den Reichstag senden werden — in einer solchen Frage kann ich, wenn ich das Alles berücksichtige, für den Augenblick für das Gesetz, dessen Erfolg ich nicht einsehe, das ich für vergeblich halte, nicht stimmen, wenn ich auch glaube, daß später einmal die Frage im Sinne des beantragten Gesetzes entschieden werden wird. Das ist das, was mich bestimmt, heute wie in der zweiten Berathung gegen das Gesetz zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mez hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mez** und Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren! . . .

(Heiterkeit.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mez hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich hatte verstanden: „Der Abgeordnete für Meppen hat das Wort.“

(Große andauernde Heiterkeit.)

Abgeordneter Dr. **Mez:** Meine Herren, nach der eben stattgefundenen Verwechslung des Herrn Abgeordneten für Meppen mit meiner Person halte ich es für geeignet, sofort zu erklären, daß ich zwar mit diesem Herrn für Diäten sprechen werde, aber durchaus nicht für Diäten als Vorläufer seines

Oberhauses; denn unter dieser Bedingung und in dieser Voraussetzung würde ich lieber ewig auf Diäten verzichten. Dem unmittellbaren Herrn Vorredner, dem Abgeordneten für Harburg, glaube ich statt weitläufiger Widerlegung einfach die Frage entgegenhalten zu dürfen: glaubt der Herr Abgeordnete für Harburg, daß die Linke aus Liebe und Anhänglichkeit für die Landräthe als Mitglieder dieses Hauses für Diäten stimme, und findet er vielleicht, daß die Rechte aus Furcht vor solchen Mitgliedern des Hauses gegen die Diäten stimmt?

Meine Herren, ich will dahin gestellt sein lassen, — es läßt sich mit Bestimmtheit nicht voraussagen, — welches die Folgen der Bewilligung von Diäten und der Verweigerung derselben sein werden; das aber müssen Sie mir zugestehen, daß die Vergangenheit und jeder Augenblick gezeigt hat und zeigt, daß die Wähler in vielen Fällen nicht den angenehmsten, den ihnen liebsten Kandidaten wählen können, sondern wegen Vermögenslosigkeit des betreffenden ihnen angenehmsten Kandidaten zu einer anderen Wahl schreiten müssen. Sie können mir auch nicht bestreiten, daß der Mangel an Diäten die Kreise der überhaupt Wählbaren thatsächlich auf ein Viertel oder ein Fünftel derjenigen zurückführt, die bei Bewilligung der Diäten wählbar wären, und daß daher in der Entziehung von Diäten thatsächlich eine Verminderung des aktiven Wahlrechts sowie der passiven Wählbarkeit liegt. Wenn Sie endlich hinsehen auf die große Anzahl der Kandidaten, die Sie gewiß auch gern in diesem Hause zu sehen wünschen, die nicht schon durch den Fleiß oder das Glück ihrer Vorfahren unmittelbar in die glückliche Lage gesetzt sind, jedes Jahr als Reichstagsmitglieder einige hundert Thaler ausgeben zu können, — dann müssen Sie mir zugestehen, daß diese Kandidaten, bevor sie wählbar werden, ihre besten Kräfte aufwenden müssen, um sich den Besitz zu erwerben, der sie befähigt, Vertreter des Volkes zu werden. Ich glaube aber, daß das wahre Staatswohl es wünschenswerth macht, daß die geistige Kraft in voller Blüthe hierher gelangen könne auch ohne diesen Besitz.

Meine Herren, Sie mögen die Sache auffassen, wie Sie wollen, die Diätenlosigkeit ist, wie schon mehrfach angedeutet, eine ungerechte Ausnahme, eine beispiellose Ungerechtheit, die gerade der Gesamtvertretung des deutschen Volkes zugefügt wird, gegenüber dem Verfahren in allen sonstigen Fällen. Ich übersehe hierbei nicht die Stellung als Geschworener, die in den meisten Ländern als ein unbezahltes Ehrenamt angesehen wird ohne jede Entschädigung. Aber, meine Herren, Reisekosten werden in diesem Falle wenigstens vergütet, und auch das verweigert man dem Reichstag. Man weigert Ersatz von Auslagen, die, wie der Herr Vorredner angedeutet hat, sich wesentlich vermehren je nach der größeren Entfernung.

Es war vor einigen Jahren, ehe diese Frage zu einer brennenden wurde, kein Zweifel darüber, daß die schlimmste Art des Censur der passive Censur sei. Meine Herren, Sie mögen die Sache drehen, wie Sie wollen, Sie können nicht leugnen, der zur Bestreitung der Ausgaben eines diätenlosen Reichstagsmitgliedes erforderliche Vermögensbesitz ist ein schwerer und sehr starker Passivcensur. Wenn im Augenblick Niemand in diesem Hause sich finden würde, der wagte, einen Antrag zu stellen, wonach wieder eine gewisse Geburtsaristokratie in dem deutschen Reichstage eingeführt würde, warum wollen Sie durchaus festhalten, daß hier in diesem Hause die Geldaristokratie in einem gewissen Maße bevorzugt sei?

(Sehr wahr!)

Meine Herren, wenn das allgemeine Wahlrecht doch offenbar nur eingeführt wurde, um die Mitwirkung aller Klassen des Volks für gesetzliche Entwicklung der staatlichen Verhältnisse, für gesetzliche Verwaltung und Entfaltung aller Kräfte zu gewinnen, warum wollen Sie das Vertrauen, das Sie hierdurch bei allen Klassen des Volkes erworben haben, wieder abschneiden, indem Sie aus einer gewissen Aengstlichkeit, ich möchte beinahe sagen Gespensfurcht, nicht wagen, die letzte Konsequenz zu ziehen? Ich bin außer Zweifel, daß wenn das deutsche Volk überhaupt einmal suchen würde, die Kräfte zu finden, welche die gefährdete revolutionäre Anschauung der untersten Schichten vertreten, dann es ihm auch ohne Diäten gelingen würde, dafür Abhilfe zu schaffen. Ich meine, gerade wenn Sie allen Kräften, die in allen Klassen des Volkes schlummern, hier Ausdruck verleihen, wenn Sie ihnen das Recht des gesetzlichen Ausdrucks

geben, werden Sie die Gefahren beseitigen, die überhaupt durch Einführung des allgemeinen Stimmrechts beseitigt werden sollen. Sehen Sie doch hin auf die sonderbare Erscheinung, es ist ja gelungen, daß eine Anzahl von Männern dieser ihnen so gefährlich scheinenden Richtung in diesem Saale erschienen sind; haben sie denn irgendwie ein Unglück angerichtet? Ist im Gegentheil nicht Hunderten und Tausenden klar geworden, daß diese Ideen im deutschen Volke nicht die Klarheit finden würden? Wollen Sie nicht wagen, in dieser Weise weiterzugehen und in allen Klassen des Volkes klar werden zu lassen, daß alle diese Theorien unschädlich sind?

Meine Herren, Sie mögen die Sache wenden, wie Sie wollen, das Volk sieht mit Recht in der Weigerung von Diäten einen Mangel an Vertrauen in diejenigen Klassen, die nicht durch das Glück der Geburt, durch den Erwerb ihrer Vorfahren oder durch den eigenen Erwerb zu einem gewissen Besitz gekommen sind. Von diesem Standpunkt aus werde ich stimmen, weil ich wünsche, daß alle Klassen des Volkes hier vertreten seien, ich werde stets dafür kämpfen, daß diese Möglichkeit geschaffen werde, und sie wird nur geschaffen durch Einführung von Diäten.

Meine Herren, wenn ich irgendwie im Zweifel wäre — Männer, die ich sehr hoch stelle und an deren Freiheitsliebe, an deren ehrliche Anhänglichkeit für die Volkssache ich fest glaube, haben ja andere Ansichten — wenn ich irgendwie zweifelhaft wäre, wäre ich durch die Bemerkungen des Herrn Reichskanzlers in meinen Anschauungen befestigt worden. Meine Herren, ein so hervorragender Staatsmann wußte nichts aufzustellen für Fernhaltung der Diäten als folgende zwei Sätze: einmal, Einführung von Diäten würde die Rebelust und damit die Länge der Session vergrößern und erweitern, und zum Andern, es wäre nicht gut, wenn dieses Haus überwiegend aus Berufspolitikern bestände. Meine Herren, wir wollen einmal diese beiden Einwendungen näher betrachten. Der Herr Reichskanzler hat in dem nämlichen Moment dem hohen Bundesrath — wie ich nicht bestreiten will, mit Recht — das ausgezeichnetste Zeugniß ausgestellt, das größte Lob ertheilt. Nun, meine Herren, sucht denn der Herr Reichskanzler zu dem Bundesrath, den er ja als Oberhaus, als Staatenhaus ansieht, sich Männer heraus, die nicht vorher sich vorbereitet haben für die entscheidenden Fragen, die nicht durch Studien sich die nöthigen Kenntnisse zu verschaffen suchten? Und warum soll denn gerade bei der Vertretung des Volkes ein Hinderniß sein, wenn deren Mehrzahl für die an sie herantretenden Fragen in jeder Beziehung vollständig instruiert ist! Ich habe bis jetzt geglaubt, daß die nöthige Kenntniß der Sache, das nöthige Studium, unter allen Umständen wünschenswerth wäre.

Und wenn ich zur zweiten Frage komme, zur Furcht vor der Verlängerung der Sessionen durch die sich entwickelnde große Rebelust, dann steht doch fest, daß die Mitglieder des hohen Bundesrathes, obgleich sie nicht von dem Blick des Herrn Präsidenten abhängen, obgleich sie jeden Augenblick das Recht haben, ihre Meinung auszusprechen, von diesem Rechte bisher in höchst anerkennenswerther Weise nur einen sehr bescheidenen Gebrauch gemacht haben. Und beziehen diese Herren Bundesräthe etwa keine Diäten?

(Sehr wahr! links.)

Sie beziehen Diäten und sogar das, was Sie (zur Rechten) so sehr fürchten und verabscheuen, sie werden (meines Ermessens mit Recht) für ihre Arbeit und Thätigkeit belohnt, und ich glaube deshalb, wenn das bei dem Oberhause, bei dem Staatenhause nichts schadet, warum soll es denn gerade bei uns Schaden?

(Sehr richtig! links.)

Meine Herren, der Herr Reichskanzler hat in dem nämlichen Augenblick mit vielem Humor — ich muß gestehen, einige Male hat es mich sogar unangenehm berührt, weil ich fürchtete, man könnte die Aeußerung mißverstehen — davon gesprochen, daß er sehr ungern einen Versuch wagen würde, der unter Umständen die Zusammenfassung dieses Hauses, welches ihm durch seine Verdienste lieb geworden wäre, ändern könnte. Nun, meine Herren, der Reichstag, der deutsche Reichstag, wenn er noch so unbescheiden sein wollte, er kann sich nicht rühmen, diese

Liebe verdient zu haben. Es scheint, daß der Herr Reichskanzler in dem Moment den deutschen Reichstag vielleicht identisch erachtet hat mit dem norddeutschen Reichstag. Aber sei die Sache, wie sie wolle, wenn der Herr Reichskanzler nun in dem scherzhaften Tone weiter ging und auf die Bemerkung, auf die, wie mir schien, sehr richtig angebrachte, den Herrn Reichskanzler in Etwas geirende Bemerkung des Herrn Abgeordneten Schulze: „der Herr Reichskanzler selbst habe einen Widerstand gegen die Forderung des deutschen Parlamentes auf Diäten für schwierig anerkannt“, sagte, er gebe zu, daß er das gesagt habe, es sei das schwierig, er fühle sich aber Mannes genug, diesem Verlangen zu widerstehen, so erkenne ich dem Herrn Reichskanzler nach den Erfahrungen, nach seinen Leistungen einen eminenten Grad von Kraft zu. Ich wünschte aber, daß er diese Kraft mit dem Reichstage zusammen gegen Außen und zur Beseitigung der ererbten Uebel im Innern verwenden möge und nicht zum Kampf gegen den Reichstag.

(Bravo! links.)

Ich wünschte, daß nach den großen Erfolgen, welche die deutsche Heere, die das deutsche Volk und seine Führer, die Seine Majestät der Kaiser und die verschiedenen Fürsten mit allen Klassen des Volkes errungen haben, wir nun auch im Geiste der Thronrede und im Geiste unserer Erwiderung darauf gemeinsam arbeiten und das große Werk weiter fördern wollten. Damit dieses heilsame Ziel erreicht werde, scheint es mir gut, den Herrn Reichskanzler zu erinnern an einen andern Grundsatz, den er schon vielfach betont hat: den Grundsatz, daß das ganze staatliche und politische Leben auf Kompromissen beruhe. Wohl! der Herr Reichskanzler möge hier, nachdem der ursprüngliche Antrag durch ein Amendement dahin gemildert wurde, daß erst im nächsten Reichstag diese Diäten gegeben werden sollen, nun seinerseits nachgeben, er möge zeigen, daß er wirklich nach dem Wortlaut, nach dem Geiste der Thronrede, nach den allseitigen Beschlüssen und Entschlüssen gemeinsam mit uns schaffen wolle!

Meine Herren! Ich hoffe, der deutsche Reichstag wird im Interesse seiner Würde an seinem letzten Entschlusse unerschütterlich festhalten.

(Bravo!)

Präsident: Der Schlußantrag ist von zwei Seiten erneuert, — von den Abgeordneten von Bernuth und Fries. Findet er Unterstützung?

(Es erhebt sich eine genügende Zahl von Abgeordneten.)

Diejenigen Herren, die den Schluß der Debatte annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Münster hat behauptet, ich habe für Diäten gesprochen, aber dagegen motivirt, eine Aeußerung, die auch von anderer Seite vorgekommen ist.

(Abgeordneter von Hennig: ja wohl!)

Ich muß mich gegen diese Supposition verwahren. Ich bin seit dem konstituierenden Reichstag fortdauernd für Diäten gewesen, und bin es nach meiner innersten Ueberzeugung auch heute noch trotz Allem, was dagegen vorgebracht ist. Wenn ich daneben aufmerksam mache auf die Konsequenzen, die bei Bewilligung von Diäten nothwendig entstehen werden und nach meiner Ansicht entstehen müssen, so ist das keine Aufhebung meiner Hauptansicht. Das habe ich, um Mißverständnissen vorzubeugen, hervorheben müssen.

Wenn der Herr Abgeordnete Mey meint, daß er dann auf Diäten verzichten wolle, wenn im Falle der Diätenbewilligung irgend welche andere Korrektiv nöthig erachtet werden sollte, dann rathe ich dem geehrten Herrn, von vornherein auf

Diäten zu verzichten, dann ist auch seine Rede nicht nöthig gewesen, denn dann bekommt der geehrte Redner die Diäten nie.

Präsident: Auch der Schluß der sogenannten persönlichen Bemerkung hätte sich dann vielleicht ersparen lassen.

(Große Heiterkeit.)

Der Herr Antragsteller Abgeordneter Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Meine Herren, auch diejenigen unter Ihnen, welche den Antrag — und das ist ja hier und da geschehen — für inopportun halten, sollten eigentlich den Antragstellern dankbar sein, weil er eben die angeregten Fragen über das Oberhaus, die jetzt noch Gegenstand der Bemerkung waren, und über andere interessante Gegenstände, namentlich über die Nothwendigkeit und über die Bedingungen selbstständiger kommunaler Verwaltung mit zu Tage gefördert hat. In Bezug auf die Oberhausfrage schicke ich voraus: die Art, wie der geehrte Abgeordnete Graf Münster sie behandelt hat, beruht wieder auf der so vielfach von dieser Seite und von mir als Antragsteller betonten Verschiebung der Diätenfrage, die sogar durch die Reden einiger Abgeordneten dieser Seite des Hauses (links) hindurch sich zog, welche für Diäten sind. Nun und nimmermehr — ich protestire auf das Ernstlichste im Interesse der Sache, die der Antrag behandelt, dagegen — handelt es sich um eine Belohnung für geleistete Arbeit; die können Sie durch Ihre Diäten nie gewähren. Es ist Nichts als eine Erstattung baarer Auslagen, die ich deshalb in keiner Weise getrennt wissen will von den Reisekosten. Man kann nur in Bezug auf die Reisekosten sagen, daß dadurch einzelne Mitglieder ungleich getroffen werden; aber Reisekosten haben keinen andern Charakter, als die Diäten, nämlich den der Erstattung baarer Auslagen, das halte man wohl fest. Nun, meine Herren, der Herr Graf Münster deducirt weiter: auch selbst wenn ein Oberhaus gegeben sei, sei er doch — wenn ich ihn recht verstanden habe — für Diätenlosigkeit des Parlaments, des eigentlichen Volkshauses. Ich mache hier ein Moment geltend: daß Oberhäuser, Herrenhäuser ohne Diäten sein müssen, versteht sich von selbst, denn die Mitglieder in ihnen sind eben nicht kraft eines Mandates, nicht kraft der Wahl darin; sie vertreten sich kraft eigenen Rechtes, möge es basirt sein, worauf es wolle — ich will auf diese Dinge gar nicht eingehen — sie sind kraft eigenen Rechtes, nicht in Folge des Beschlusses Anderer im parlamentarischen Körper, sie können unmöglich Diäten von irgend Jemand beanspruchen. Anders verhält es sich mit den Abgeordneten.

Sie müssen, meine Herren, allerdings, um die Frage juristisch zu erschöpfen, eine Modifikation in das Mandatsprincip hineinnehmen, kraft dessen dieselben berufen sind. Denn wenn Sie auf dem Mandatsprincip, wie es sich im Privatrecht stellt, fußen wollten, so würden wir daraus hinauskommen, daß die Wähler, die Mandatgeber, die Diäten zahlen müssen. Das würde nicht zutreffend sein. Aber hier kommt noch ein anderes Moment hinzu, aus dem öffentlichen Recht entnommen, welches die Ordnung der Sache in den meisten Verfassungen veranlaßt hat: die Abgeordneten sollen nicht nur ihre Mandanten vertreten, sondern sie sollen im großen öffentlichen Interesse, absehend von den bloßen Specialinteressen ihrer Mandanten, das ganze Volk in allen seinen Kreisen vertreten, ohne auf irgend welche Instruktionen, ohne auf irgend welche Forderung ihrer Mandanten Rücksicht zu nehmen, nach bestem Wissen und Gewissen handeln. Wenn dieses Moment des öffentlichen Rechtes dem Mandatsprincip hinzutritt, so erhalten Sie die Pflicht des Staates, die Diäten zu übernehmen, so entbürden Sie die Mandanten, ihrerseits aus ihren Kreisen die Gewählten zu entschädigen für die Baarauslagen, die sie treffen. Ich glaube, so müssen wir das ganze Verhältniß auffassen, wenn wir eine rechtliche Motivirung desselben überhaupt erreichen wollen.

Das leidige sogenannte Korrektiv des allgemeinen Wahlrechts hat auch heute wieder in die Debatte eingegriffen. Ich komme auf das wirkliche Korrektiv, die immer steigende Volksbildung, nicht zurück; es ist in den früheren Verhandlungen hinlänglich ausgeführt. Dieses Wahlrecht aber — das Gute hat die Auslassung des Abgeordneten Grafen Münster, daß sie ganz offen ist — ist ein Wahlrecht mit Hindernissen, dieses Wahlrecht, welches Sie aufstellen, das Wahlrecht ohne Diäten, und ich kann nicht begreifen, wie man die Würde der Versammlung daraus

herleiten will, wie man einen besonderen Werth darauf legen kann, mit Rücksicht auf die Würde, die man zu wahren hat als Abgeordneter. Ich stehe, meine Herren, darin gerade auf dem entgegengesetzten Standpunkte. Es thut mir leid, wenn die Rücksichtnahme meiner Wähler etwa auf den Umstand, daß ich in der Lage bin, ohne Diäten hier zu existiren, doch vielleicht indirekt dazu beigetragen haben sollte, daß ich zum Abgeordneten gewählt worden bin.

(Sehr richtig! links.)

Ich glaube, es würde die Würde Aller viel besser gewahrt sein und bleiben, wenn die Wahl ohne solche Rücksichtnahme erfolgt wäre, und ich glaube, daß Jeder von uns von solchem bloßen Verdacht, oder ich will nicht sagen Verdacht, sondern von dem bloßen Gedanken der Möglichkeit frei zu sein wünscht, nicht seiner selbst wegen gewählt zu sein, sondern wegen eines Umstandes, der nur ein äußerlicher ist und die Berechtigung und die Befähigung zum Mandat in keiner Weise berührt.

Wir sind noch gewarnt worden — und es ist gut, daß die Opportunitätsfrage wieder einmal in diese Erwägung hineingedrängt ist — wir sind gewarnt worden, das Ansehen und die Stellung des Hauses zu schädigen dadurch, daß wir Anträge einbringen, die gar keine Aussicht auf Realisirung haben, auch wenn sie hier durchgingen. Meine Herren, das gebe ich nun einmal zuerst gar nicht zu. Ich meine doch, der hohe Bundesrath wird, wie das ja der Herr Bundeskanzler in seiner früheren Auslassung selbst erklärt hat, es nicht ganz leicht finden, wenn wirklich ein Beschluß mit einer ansehnlichen Majorität hier zu Stande kommen sollte, — was wir zu erwarten haben — er wird es nicht so ganz leicht finden dem zu widerstehen. Es stehen ja die Mitglieder ihren heimischen Vertretern gegenüber, wo zumeist, ja fast überall, auf den Landtagen Diäten gewährt werden. Sie werden sich daher nicht so ganz leicht den Forderungen verschließen. Und ich erlaube mir diese Voraussetzung hier auszusprechen: der Umstand, daß wir bis jetzt, bis zum Schluß der Debatte bei der entscheidenden dritten Lesung von jenem Tisch noch gar keine Erklärung gehört haben, scheint mir zur Berechtigung Anlaß zu geben, daß im Schoße des Bundesraths eine durchaus definitive Einigung über die Frage noch nicht stattgefunden hat.

(Sehr richtig!)

Uebrigens mache ich aber noch Folgendes geltend. Kägen die Dinge wirklich so, wie der Herr Abgeordnete Graf Münster gemeint hat, hätten wir wirklich gar keine Aussicht auf Zustimmung von Seiten des Bundesraths, so folgerte ich doch aus seiner Deduktion das gerade Gegentheil von dem, was er folgerte. Der Herr Abgeordnete meinte, man solle sich darauf beschränken, Anträge zu stellen, wenn sie Aussicht haben, schließlich durchzugehen. Meine Herren! In welche Position wird dann ein Parlament herabgedrückt, welches diesen Rath befolgen wollte!! Dann legten wir uns überhaupt kein decisives Votum bei, sondern nur die Befugniß, berechtigte Wünsche an die Instanz zu bringen und ganz gehoramt abzuwarten, ob diese allein entscheidende Instanz, der Bundesrath, dem beistimmt. Dann machen wir nur auf eine beratende Stimme Anspruch, wie sie früher den Ständen zum Theil zugemessen, oder wie sie wenigstens in Preußen eine Zeit lang uns zugedacht war. Nein, meine Herren, gewiß hat man sich wohl zu überlegen, in welchem Stadium, in welcher politischen Lage man mit diesem oder jenem Antrage hervortritt, — aber keine Anträge zu stellen, außer wenn man weiß, sie gehen im Augenblicke durch, das entkleidet mehr wie jeder andere Umstand die Volksvertretung von ihrer wahren Würde und ihrer wahren Bestimmung. Die Regierungen, die Einzelregierungen so gut wie die verbündeten, können in einer Frage wohl einmal in der Lage sein, diesem oder jenem an sich berechtigten Antrage nicht sogleich beizustimmen, da können politische Faktoren mitwirken, über die nicht allemal und zu jeder Zeit Jedermann die Einsicht offen liegt. Aber, meine Herren, gerade dann muß das Votum der Volksvertretung an die Regierungen herantreten; sie müssen getrieben werden von der Volksvertretung, die Volksvertretung muß den Regierungen in diesen Fragen des inneren Rechtes voraus sein! Es wäre ein wunderliches Verlangen an die Regierungen, wenn man fordern wollte, sie sollten dem Volke in der Gewährung der Freiheitsrechte vorangehen. Das wird nicht geschehen, und

das kann in gewisser Hinsicht nicht geschehen; da müßten sich noch viele Veränderungen in unserem staatlichen Leben vollziehen, da müßte noch ein ganz anderes Stadium der Entwicklung eintreten, ehe wir dergleichen überhaupt erwarten könnten; und wenn eine solche große politische Entwicklung wirklich im Laufe der Jahre eingetreten wäre, dann würden die Regierungen dem Volke erst recht nicht voran sein! Denn was ist denn die ganze Aufgabe der Volksvertretung? Ist sie nicht zur Darlegung der Bedürfnisse des Volkes, nach einer Gestaltung des öffentlichen Lebens gewählt, wie dasselbe seinem Wesen und Geiste entspricht? Wie soll denn nun die Beurkundung dieser tiefen Bedürfnisse des Volkes an die Regierungen herantreten, wenn sie nicht aus der freien Initiative der Volksvertretung hervorgeht? Darum wider spreche ich dem Herrn Grafen zu Münster in Beziehung auf das, was er als eine wohlzu beachtende Sicherheitsmaßregel für das Ansehen und die Würde eines hohen Hauses wie das unserige aufgestellt hat —, die Abgeordneten müßten dann wirklich an den Bundesrath die Vorfrage richten, ehe sie etwas unternähmen. Wenn wir darauf eingehen, so behaupte ich, dann haben wir die ganze Stellung eines Volksparlaments und die ganzen Sympathien in allen Kreisen unseres Volkes verloren!

Ich berühre dann die Ausschließlichkeit der Kandidaturen, welche Sie, wie sehr richtig der Abgeordnete Edel ausgeführt hat, durch solche faktische Hemmnisse einführen.

Es ist auf die zahlreiche Vertretung fremder Wahlkreise durch Berliner hingewiesen. In dieser Hinsicht will ich nur eine Notiz zu Ehren der Stadt Berlin selbst anführen, die vielleicht nicht Allen bekannt ist. Unter den Abgeordneten, die Berlin selbst gewählt hat, sind ursprünglich drei, die nicht in Berlin wohnen, bei den jetzigen Wahlen gewesen, und zwei davon gehören sehr entfernten Wohnorten an; einer davon ist auch gar nicht Preuße, sondern gehörte einem anderen Bundeslande an. Ich bemerke das nur beiläufig, und ich glaube, Sie werden dem Standpunkte der Berliner Wähler, die ihrerseits von solcher Ausschließlichkeit fern sind, in dieser Hinsicht Ihre Anerkennung nicht verjagen.

Endlich komme ich noch zu einem Hauptargument, welches sich in der Debatte gezeigt hat und habe eine kurze Bemerkung dem, was der Abgeordnete Edel darüber gesagt hat, hinzuzufügen. Es soll die Gewährung von Diäten den Ruin der von uns Allen erstrebten, selbstständigen kommunalen Verwaltung, wodurch wir ja die bürokratische Zwielfregierung beseitigen wollten, herbeizuführen. Dieser Selbstverwaltung und dem Princip, das ihm zu Grunde liegt in der Unentgeltlichkeit der kommunalen Ehrenämter, dem soll die Gewährung der Diäten an die Mitglieder dieses Hauses entgegenstehen. Das ist wieder eine Verschiebung der Frage: Belohnung oder Entschädigung? In keiner — das hat der Abgeordnete Edel sehr richtig hervorgehoben — in keiner Kommunalordnung und in keinem Gesetz darüber möchte wohl die Verpflichtung z. B. an die Stadtverordneten, wie wir sie in Preußen haben, ausgesprochen sein, daß sie baare Auslagen, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes erwachsen, tragen sollen. Ich kenne sehr häufig vorkommende Kommissionen, die aus dem Schoße der Stadtverordneten-Kollegien gewählt werden, wo namentlich die Kommunen gewisse Verwaltungen haben, die eine lokale Beaufsichtigung an dritten Orten erfordern; diese erhalten immer Tagegelder und Reisekosten, und es fällt Niemandem ein, den kommunalen, den unbefoldeten Vertretern der Stadt zuzumuthen, solche Kosten aus ihrer Tasche zu bezahlen.

Der Abgeordnete Windthorst hat das letzte Mal ein Argument, das ich bei der früheren Verhandlung der Sache im norddeutschen Reichstage weiter ausgeführt habe, auch hier wieder beigebracht. Bei den kommunalen Landtagen und Provinzialvertretungen in Preußen, wo wesentlich der große Grundbesitz dasjenige Element bildet, welches das Uebergewicht in derselben hat, da gewährt man überall Diäten und zwar höhere Diäten, als sie z. B. zum Landtage gewährt werden; und sehen Sie, da sind gerade die Wahlen nur von geringer Bedeutung und zum Theil ganz ausgeschlossen, indem die betreffenden Vertretungsprincipien die Dinge vollkommen in die Gewalt einer bestimmten Klasse, des großen Grundbesitzes bringen. Und gerade da gewährt man Diäten! Wenn man dieses System weiter verfolgen und ausdehnen wollte, so käme man schließlich dahin: daß man dem Herrenhause, den nicht gewählten Staaten- oder Oberhäusern Diäten gewährt, und dem

gewählten Hause der Volksvertreter keine! — dahin führen die Konsequenzen solcher Deduktionen. Die Richterstattung von Auslagen an die Mitglieder des Reichstags, welcher die höchste Spitze der Selbstbetheiligung des Volkes in seinen wichtigsten Angelegenheiten darstellt, ist daher in ihrer Ausdehnung auf unentgeltliche Kommunalämter der Ruin, nicht die Stütze der kommunalen Selbstverwaltung. Wenn die verehrten Herren (zur Rechten) uns wirklich in der Herbeiführung dieser Selbstverwaltung unterstützen wollen, dann helfen Sie uns doch lieber die Freiheit der kommunalen Wahlen, z. B. der Magistrate, dann helfen Sie uns die höhere Machtvollkommenheit dieser Kollegien in kommunalen Angelegenheiten, dann helfen Sie uns das Bestätigungs- und Aufsichtsrecht des Staates in ihre wahren Grenzen zurückzuführen, — damit werden Sie mehr gethan haben für eine wirklich erste Herbeiführung eines anstrebenswerthen Zustandes, als jetzt, wo Sie nur allein in der Versagung der Diäten das Mittel gefunden zu haben glauben, uns diesem erwünschten Ziele näher zu bringen. Stimmen Sie für die Diäten und zwar mit dem Amendement Elben, das ja nur eine Redaktionsverbesserung der jetzigen Vorlage bildet, und dem ich und meine politischen Freunde in allen Dingen beistimmen.

Präsident: Wir werden eine eventuelle Abstimmung zu machen haben und eine definitive. Eine eventuelle über den Antrag des Abgeordneten Dr. Elben, die Worte: „von der nächsten Legislaturperiode an“ aus dem § 2 der neulichen Beschlüsse fortzulassen und dafür einen § 3 anzunehmen des Wortlautes:

das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten deutschen Reichstag.

Die definitive wird sich auf das Gesetz im Ganzen beziehen, worüber die Abstimmung im Sinne des § 18 der Geschäftsordnung aussetzen wohl kein Grund vorliegt. Die eventuelle Abstimmung erfolgt durch Aufstehen und Sitzenbleiben, die definitive, wie ich schon angezeigt habe, durch Namensaufruf.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reiches, wie es in Nr. 55 der Drucksachen vorliegt — unter Weglassung der Worte: „von der nächsten Legislaturperiode an“ im § 2, folgenden § 3 beschließen würden: das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten deutschen Reichstag, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.
Wir kommen nun zu der GesamtAbstimmung über folgenden des Gesetz:

Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 32 der Verfassung des deutschen Reichs.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 32 der Verfassung des deutschen Reiches wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 2.

Die Mitglieder des Reichstags erhalten aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten nach Maßgabe des Gesetzes.

Bis zum Erlasse dieses Gesetzes stellt das Bundespräsidium die Höhe derselben fest.

Ein Verzicht auf die Reisekosten und Diäten ist unstatthaft.

§ 3.

Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf den im März 1871 gewählten deutschen Reichstag.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetz in seiner Gesamtheit zustimmen, werden bei dem Aufrufe ihres Namens mit Ja, die es nicht wollen, mit Nein antworten; der Namensaufruf aber wird mit dem Buchstaben L beginnen.

(Die namentliche Abstimmung erfolgt.)

Mit Ja haben gestimmt:

Ackermann. Mosig von Ahrenfeld. Albrecht. Allnoch. Dr. Baldamus. Dr. Bamberger. Dr. Bankz. Dr. M. Barth. Graf Baudissin. Bebel. Dr. Becker. Behringer. von Benda. Bernards. Dr. Biedermann. Dr. Birnbaum. Dr. Boß. von Boßum-Dolffs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Briegleb. Dr. Brockhaus. Büsing (Kostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Krämer. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dernburg. Dickert. Graf zu Dohna-Kohenau. Dunder. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Dr. Elben. Emden. Dr. Endemann. Engel. Dr. Erhard. Evers. Gysoldt. Fier. Franke. Freytag. Fries. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golien. Graepel. von Grand-Ry. Gravenhorst. Greil. Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Günther (Sachsen). Dr. Hänel. Freiherr von Hakenbrädl. Hagen. Harfort. Hausmann (Westhaveland). Hausmann (Lippe). Hebling. Freiherr von Heereman. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. von Hermann. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanningeier. Kastner. von Kessler (Bonn). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Kiefer. Kirchner. Klotz (Berlin). Krauß. von Krzyzanowski. Dr. Lamey. Graf von Landsberg-Belen und Gemen. Lasfer. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Lings. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Lucius (Geilenkirchen). Ludwig. Luigscheider. von Mallinckrodt. von Mankowski. Dr. Marquardsen. Martin. Mayer. Dr. Mey. Dr. Mindwiz. Miquel. Dr. Mousfang. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Dr. Nieper. Freiherr Nordack zur Rabenau. Dr. Notter. Nehmichen. Freiherr von Ow. Paravicini. Pelzer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Dr. Reischer. Richter. Rohland. Dr. Rudolphi. Runge. Ruffell. Dr. Schaffrath. Schels. Schenk. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schmidt (Zweibrücken). Schröder (Pippstadt). Schulze. Dr. Seelig. Seiz. Dr. Simson. Graf Storzewski. Sonnemann. Graf von Spee. Stadlberger. Freiherr Schenk von Stauffenberg. Streich. Graf Szembek. Dr. Tschow. Dr. Zellkampff. Dr. Thaniß. Freiherr von Thimus. Ulrich. Valentin. Dr. Bölk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. von Weber. Dr. Websky. Freiherr von Wedekind. Dr. Weigel. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Dr. Windthorst. von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson. Dr. Zehrt. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

Adicks. Graf von Arnim-Bohnenburg. Augsburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Graf von Behr-Regendank. von Behr. Bellinger. von Below. von Bennigsen. von Bernuth. Graf von Bethusy-Suc. von Blanckenburg. Blett. Dr. Blum. Bode. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. Bürger. von Bussé. Chevalier. Christensen. von Cranach. von Davier. Dennig. von Denzin. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Dr. Dove. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Dr. Ewald. Fauler. Fischer (Augsburg). Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. von Frisch. Dr. Gneist. Dr. Freiherr von der Goltz. von Goppelt. Dr. Grimm. Grosman (Stadt Köln). Grumbrecht. Guenther (Deutsch-Grone). Dr. Garnier. Dr. Hasenclever. von Hellendorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Schillingensfürst. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessen. von Jagow. von Kalkstein (Pr. Eylau). von Kardorff. von Karstedt. von Keudell. Graf von Keyserling-Kautenburg. Graf von Kleist. Koch. Dr. Köster. von Kommerstaedt. Dr. Künzer. von Rufferow. Freiherr von Landsberg. von Lenthe. von Lindenau. Freiherr von Loë. Dr. Lucius (Erfurt). Graf von Lurburg. Graf von Malzan-Militzsch. Freiherr von Malzahn-Gültz. Baron von Minningerode. Graf von Moltke. A. G. Mosle. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). von Dheimb. Graf von Oppersdorff. Overweg. Freiherr von Patow. Pfanne-Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Becker. Fürst von Pleß. Prince-Smith. Graf Renard. Graf von Rittberg. von Rochau. Rössen. Römer (Hitzschheim). Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Roggenbach. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Zeltisch. Graf Schaffgotsch. von Schaper. Dr. von Schauf. von Schöning. Schroeter (Dhlau). Graf von der Schulenburg-Flehe. Dr. Schwarze. von Seydenwitz. Erbgraf zu Solms-Laubach. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. von Swaine. Thiel. Dr. Thomas. von Treßow. Uhden. Freiherr von Unruhe-Bomst. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldaw-Keitzenstein. von Wedell-Malchow. Dr. Wehrensperg. Weissich. Wilmanns. Winter (Wiesbaden). von Woedike. Freiherr von Zedlitz-Neukirch.

Der Abstimmung haben sich enthalten:
Braun (Hersfeld). Krüger (Hadersleben).

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. von Bodenschwingh. von Brauchitsch. von Cottenet. Erleben. Fernow. Fischer (Ritzingen). Freiherr von Hagle. von Kehler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Freiherr von Sagenhofen. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Simpson-Georgenburg. Stumm. Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank sind:

Evelt. von Kirchmann. Dbermayer. Dr. Detker. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt sind:

von Bismarck-Briest. Dr. von Bunsen. Dr. Hammacher.

Gefehlt haben:

Carl Fürst zu Carolath. Dieke. von Dziembowski. Fischer (Göttingen). von Fockenberg. von Gerlach. Prinz Handjery. Hauck. von Haza-Raditz. Herrlein. Jensen. Dr. Kraezig. Dr. Krebs. Krieger (Lauenburg). Krug von Nidda. Graf von Lehndorff. Fürst von Lichnowsky. Müller (Pleß). Dr. von Niegolewski. Peterfen. Pfeiffer. Pland. Roß. von Rybinski. Dr. Schmid (Mischach). Schrapz. Graf von der Schulenburg-Beekendorf. Sombart. Graf Strachwitz. von Taczanowski. von Treitschke. von Turno. von Unruh (Magdeburg). von Waßdorff.

Präsident: Auf den Namensaufruf haben 316 Mitglieder geantwortet, zwei davon mit der Erklärung, sich der Abstimmung enthalten zu wollen. Von den übrigen 314 haben 186 mit Ja, 128 mit Nein gestimmt. Der Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen ist also auch in dritter Lesung angenommen. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

Bericht der 6. Abtheilung über Wahlprüfungen (Nr. 50 der Druckfachen).

Es handelt sich darin um die Wahl im Fürstenthum Neuch ältere Linie. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 7 des Berichts. Ein bereits schriftlich unterstützter Antrag des Abgeordneten Lesse und Genossen geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,

1. durch eine gerichtliche Unterjuchung die Richtigkeit der in der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4, sowie der unter Nr. 1 und 3 des Berichts aufgestellten Thatsachen und endlich feststellen zu lassen, ob auch noch in anderen Bezirken des Wahlkreises, als den im Berichte angegebenen, für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt sind;
2. bis zum Abschluß der unter 1 bezeichneten Ermittlungen die Wahl des Legationsraths von Kommerstaedt zu beanstanden.

Der Herr Berichterstatter der Abtheilung, Graf von Behr-Regendank hat zum Eingange der Debatte das Wort.

Berichterstatter Graf von Behr-Regendank: Meine Herren, als Referent für die Wahl im Fürstenthum Neuch ältere Linie erlaube ich mir zunächst lediglich auf den Bericht Bezug zu nehmen, welcher gedruckt dem hohen Hause vorliegt. Da indeffen nachträglich nach Vollendung des Drucks noch ein Telegramm seitens des nationalliberalen Wahlkomites zu Greiz eingegangen ist, werde ich mir gestatten, dasselbe durch Verlesung zur Kenntniß des Reichstags zu bringen. Dasselbe lautet:

Amtmann Dietel in Greiz, Einzelrichter über einige zwanzig Dorfschaften und Vorgesetzter der Ortsrichter derselben, hat den Wahlaufsatz für von Kommerstaedt den Ortsrichtern zugesendet mit Aufforderung zur Unterschrift. Zeugen: Ortsrichter Bauch in Greizwitz und die übrigen Ortsrichter dieses Amtsbezirks.

Im Uebrigen erlaube ich mir zunächst, wie gesagt, auf den gedruckten Bericht Bezug zu nehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Thiel hat das Wort.

Abgeordneter Thiel: Meine Herren, unter dem Ihnen vorliegenden Berichte bin ich als Korreferent mit unterzeichnet. Nicht als solcher, sondern nur persönlich will ich gegen zwei Gründe, welche der Protest für die Vernichtung der Wahl auführt, zu sprechen mir erlauben, aus Gesichtspunkten, welche meiner Ansicht nach noch nicht angeführt sind. Ich will auch trotz meiner Parteilage gegen den Protest sprechen, weil auch ich der Ansicht bin, daß bei Wahlprüfungen jede andere Rücksicht zu schweigen hat, und nur strenge Principien zur Anwendung zu bringen sind.

(Sehr richtig!)

Sie wissen, daß in der Stadt Greiz die Frist, während welcher die Listen auszuheben haben, gerade 8 Tage umfaßt hat. An dem Sonntage, welcher innerhalb dieser Frist fiel, soll die Rathsexpedition in Greiz, wo die Listen auslagen, geschlossen gewesen sein. Daraus folgert der Protest einen Ungültigkeitsgrund; ich kann dem nicht beistimmen. Als Grundsatz und Regel gilt wohl allgemein, daß auch in solche gesetzlichen Fristen, welche nach Tagen bestimmt sind, die hineinfallenden Sonn- und Feiertage einzurechnen sind, sobald nicht das Gesetz etwas Anderes bestimmt. Diesen Grundsatz haben wir meiner Ansicht nach festzuhalten. Nun ist zwar die Fristfrage, um die es sich hier handelt, eine solche, innerhalb deren nicht nur eine Handlung, die Einsichtnahme der Wahllisten, vorzunehmen war, sondern während deren auch ein Zustand, die Auslage der Wahllisten, fortzudauern hatte. Allein für mich ist die entscheidende Frage nur die: ist irgend ein Wähler an der rechtzeitigen Einsichtnahme der Listen gesetzwidrig verhindert worden? das glaube ich verneinen zu können. Gingen wir so weit, suchten wir auf den Unterlagen des Protestes, so könnten wir noch weiter gehen, wir könnten auch sagen: es genügt nicht, daß an acht hinter einander folgenden Tagen die Wahllisten überhaupt stundenweise ausliegen, sondern es ist erforderlich, daß die Einsichtnahme in die Wahllisten faktisch acht mal vier und zwanzig Stunden möglich gewesen sei. Dies ist der Sinn des Gesetzes gewiß nicht, und ist er es nicht, meine Herren, so dürfte dem Gesetze auch Genüge geschehen sein, wenn die Wahllisten an acht auf einander folgenden Tagen nur so lange ausgelegt haben, als dies geschäfts- beziehentlich ortsüblich ist. Ist die Rathsexpedition in Greiz an jedem anderen Sonntage geschlossen, so würde ich daraus, daß sie den betreffenden Sonntag ebenfalls geschlossen gewesen ist, nicht einmal einen Grund zu einer Rüge herleiten. Aber auch der ausnahmsweise Verschluß derselben würde mir allein noch nicht genügen, die Wahl zu kassiren. Ich würde dazu noch den Nachweis verlangen, daß während des Verschlusses der Rathsexpedition ein Wähler, der später nicht noch Einsicht in die Wahllisten erlangte, gekommen sei, um das Recht der Wahllisten-Einsicht auszuüben, dieses jedoch nicht vermocht habe. Wollen Sie sich, meine Herren, an dem Nachweis des Faktums genügen lassen und nicht zugleich den Beweis des gesetzwidrigen Erfolges verlangen, so stellen Sie meiner Ansicht nach ein sehr gefährliches Präjudiz auf, mit dessen Hülfe es leicht sein dürfte, eine Wahl hinfällig zu machen, denn wir wissen Alle, daß namentlich in ländlichen Bezirken es mit der Beobachtung rein formaler Vorschriften nicht so genau genommen zu werden pflegt.

Der zweite Punkt, den ich berühren wollte, ist die Behauptung des Protestes, daß amtliche Wahlbeeinflussungen vorgekommen seien. Meine Herren, die Fälle, in welchen wegen Wahlbeeinflussungen bisher kassirt worden ist, waren der Art angethan, daß diese Wahlbeeinflussungen direkte waren. Es hatte ein Geistlicher, von der Kanzel zu seinen Pfarrkindern sprechend, ein Landrath in amtlichen Erlassen für den einen Kandidaten und gegen den anderen gewirkt. Nicht so scheint mir die Sache

in unserm Falle zu liegen; daß, was uns der Protest über amtliche Wahlbeeinflussungen erzählt, scheint mir höchstens indirekte Wahlbeeinflussungen anzuzeigen; eine direkte Wahlbeeinflussung würde ich nur dann erblicken, wenn die Mittelpersonen, deren sich Vorstände von Justiz- und Verwaltungsbehörden zu Wahl-agitationen bedient haben sollen, bei diesen Wahlagitationen darüber sich ausgesprochen und erklärt hätten, daß sie amtlich im Auftrage ihrer Vorgesetzten handeln. Dies hat der Protest nicht behauptet, und es wird wohl auch nicht geschehen sein; denn es hieße, eine zu große Unschlauheit der betreffenden Personen voraussetzen. Ich halte dafür, daß nur indirekte Wahlbeeinflussungen in Frage kommen könnten. Solche aber, glaube ich, dürfen wir nicht vor unser Forum ziehen, wollen wir nicht in eine Kasuistik hineingerathen, welche die strikte Durchführung fester Grundsätze, nach denen wir ja Alle bei Wahlen entschieden wissen wollen, in Frage stellen, wo nicht unmöglich machen dürfte. Meine Herren, ich glaube, das hohe Haus hat bereits, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch stillschweigend anerkannt, daß derartige indirekte amtliche Beeinflussungen nicht vor sein Forum gehören. Diesen Präcedenzfall scheint mir die Bestätigung der von Hörmannschen Wahl zu bilden. Wir haben diese Wahl nicht einmal beanstandet, sondern einfach genehmigt, obwohl die Art und Weise, wie die bayerischen Behörden die Abgrenzung der Wahlbezirke bewirkt hatten, die Möglichkeit einer mindestens indirekten Wahlbeeinflussung sehr nahe legte. Wie ich wiederhole, meine Herren, glaube ich, die beiden Punkte, die ich hervorgehoben habe, sind nicht geeignet, die Wahl zu kassiren, und ich bitte nach den bereits früher ausgesprochenen Grundsätzen auch heute zu entscheiden.

Vizepräsident von Weber: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter Lefse: Meine Herren, ich habe mir erlaubt, den Antrag auf Beanstandung der Wahl zu wiederholen, der, wie mir mitgetheilt worden ist, auch schon in der Abtheilung gestellt, indessen damals durch eine, ich weiß nicht wie große Majorität verworfen ist. Ich stimme mit dem Herrn Vorredner darin überein, daß wir in Wahlanglegenheiten vollständig objektiv verfahren müssen, ich will auch gegen einen Theil seiner Argumentation gar nichts sagen, weil meine Angriffe zum Theil auf einem anderen Gebiet liegen. Allerdings bekämpfe auch ich die Wahl zum Theil deshalb, weil hier amtliche Wahlbeeinflussungen stattgefunden haben, und ich muß sagen, ich begreife es nicht recht, wie der Herr Vorredner diese Beeinflussungen uns „indirekte“ nennen kann. Diese Beeinflussungen sind so direkt, sowohl nach dem Bericht wie nach dem Telegramm, welches Ihnen der Herr Referent vorgetragen hat, daß ich nicht weiß, wie man sie noch stärker verlangen kann. Wenn gesagt worden ist: die Beamten seien nicht hingetreten und hätten gesagt, sie handelten im amtlichen Auftrage, so scheint mir das doch irrelevant. Ich meine, den Ortsrichter und den Gendarmen kennt Jeder im Dorfe als den Beamten, und Jeder weiß recht gut, in wessen Auftrage er handelt. Und wenn dargethan wird, daß ihre Vorgesetzten, die Justiz-Amtmänner, die über je 20 Dorfschaften ungefähr gesetzt sind, ihre Untergebenen, die Ortsrichter beauftragt haben, für die Wahl thätig zu sein, zu wirken, die Wahlzettel zu vertheilen, Aufrufe zu unterschreiben u. s. w., so weiß ich nicht, was Sie Stärkeres haben wollen. Weiter noch ist ein Justiz-Amtmann gegangen, der einen Unterbeamten beurlaubt hat, damit er mehrere Tage in den Wahlkreis ginge, um dort zu agitiren, und das ist auch geschehen. Ich wünsche auch, daß der Beweis dafür erst geführt wird, und wenn ich sage: geschehen ist, so sehe ich voraus, daß eine Beweisausnahme die Richtigkeit dessen nachweisen wird, was im Protest behauptet ist. Wenn Jemand also Unterbeamte in den Kreis schickt mit dem Auftrage, dort zu agitiren, und wenn der Beamte dort Tage lang das ausübt, dann weiß ich nicht, wie stärker beeinflusst werden soll! Nun kommt dazu: es sind die Amtmänner nicht nur Justizbeamte, sondern sie haben auch administrative Thätigkeit, also wird auch nach dieser Richtung hin auf die untergebenen Beamten Einfluß geübt. Ich behaupte nach der Darstellung des Berichts, daß diese Beamten-Beeinflussung in dem Wahlkreise eine wirklich systematische gewesen ist. Das findet seinen Ausdruck auch in dem Vorfalle mit dem Gendarmen, der da sagte: wenn sie nicht für Kommerstaedt und gegen

Oppenheimer stimmen würden, dann würden die 300 Thaler, die für Schulzwecke bewilligt wären, nicht gegeben werden. Wenn das eine einzelne Aeußerung eines Gendarmen wäre, so hätte es nicht viel zu sagen, aber im Zusammenhange mit den Aeußerungen des Landraths und der Justiz-Amtmänner, wenn diese bemiesen werden, scheint es mir stark genug zu sein, um festzustellen, daß eine wirklich systematische Wahlbeeinflussung vorliegt.

Ich will keinen besonderen Werth auf andere angeführte Punkte legen; wenn z. B. der Pfarrer im Wirthshause gegen die Wahl des Dr. Oppenheim agitirte und den Anwesenden sagte: wenn Dr. Oppenheim gewählt würde, so würde das Land von Juden überfluthet werden — das ist Geschwätz, wenn der Herr Pfarrer das gethan hat, so er hat das nicht im Amte gethan, also will ich keinen Werth darauf legen. Aber wenn an anderen Stellen die Beamten, die Justiz-Amtmänner und die Landräthe direkt ihre untergebenen Beamten beauftragt haben, gegen Oppenheim zu wirken, so scheint mir dies alles Maß zu übersteigen, so ist das nicht bloß eine Taktlosigkeit, von der hier wiederholt schon gesprochen worden ist, sondern es ist geradezu etwas Widerrechtliches. Die Abtheilung tröstet sich damit — das ist in dem Bericht gesagt — daß bei der gesetzlich bestehenden geheimen Abstimmung ein politisch mündiges Volk seine Entschlüsse durch derartige Manipulationen überhaupt nicht alteriren lasse, mithin könne man überall über diese Wahlbeeinflüsse hinweggehen. Das scheint mir ein gefährlicher Standpunkt zu sein. Ich wünschte, daß die Dinge in Wirklichkeit so ständen, daß jeder Wähler so selbstständig wäre, daß er alle Einflüsse von sich abweist. Es ist aber nicht Jeder so stark und kann nicht so stark sein, die Ungunst seiner vorgesetzten Beamten und derjenigen, mit denen er im täglichen Verkehr steht, zu ertragen; er will kein Martyrium übernehmen. Ich glaube, wir haben den Beruf, auch die Schwachen zu schützen und uns auch derjenigen anzunehmen, von denen man sagen kann, wenn sie größere Charaktere wären, dann würden sie selbst widerstanden haben. Aber diesen Maßstab dürfen wir nicht an Alle anlegen, es wäre das in der That zu viel verlangt. Wenn endlich gesagt ist, wir haben die geheime Wahl, so ist das ja ganz richtig; aber wer das Leben kennt und die Verhältnisse namentlich auf dem Lande, der weiß, daß das Princip der geheimen Wahl in der Wirklichkeit sehr durchsichtig wird, — das liegt in der Natur der Sache, das liegt in den kleinen Wahlbezirken, die wir haben, und liegt auch theils darin, daß noch nicht die nöthigen Garantien geschaffen sind, um die geheime Wahl in jeder Beziehung zu einer wirklich geheimen zu machen. Auch davon ist neulich die Rede gewesen, und ich habe mich freut, daß der Herr Abgeordnete Windthorst bei dieser Gelegenheit auf einen Punkt gekommen ist, den ich und meine Freunde im norddeutschen Reichstage vertheidigt haben, indem wir sagten, daß wenn eine geheime Wahl wirklich geheim sein sollte in der Praxis, wir Couverts zu den Stimmzetteln brauchten, und ich rege diesen Punkt hier noch einmal an: so lange diese Garantien nicht bestehen, so ist thatsächlich die Wahl nicht eine völlig geheime. Das ist nicht zu ändern nach der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung. Aber ich sage weiter, wenn das nicht zu ändern ist, so müssen wir um so mehr die Beeinflussungen rügen, soweit sie zu erweisen sind, und darauf hin habe ich den Antrag gestellt, über die im Protest vorgetragene Thatsachen Ermittlungen anzustellen.

Dann habe ich noch zwei Punkte zu erwähnen, auf die der Herr Vorredner nicht eingegangen ist. Ich kann also mit Recht sagen, daß ich ihm im Wesentlichen nicht widerspreche.

Ebens, meine Herren, ist in dem Bericht gesagt: in mehreren Wahlbezirken sei, der Beweis vorausgesetzt, bei Auszählung der Stimmzettel die Oeffentlichkeit ausgeschlossen gewesen, und deshalb hat die Abtheilung, wie ich annehme mit großer Majorität, den Beschluß gefaßt, daß das so wichtig und so wesentlich sei, daß die Wahl in jenem Bezirke als ungültig gelten müsse. Nun hat die Abtheilung, und das gebe ich zu Ihrer Erwägung, meine Herren, nur die Stimmen, die auf Kommerstädt und Dr. Oppenheim gefallen sind, abgezogen; aber ich sage, wenn Sie bedenken, daß hier jede Garantie durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit bei der Stimmzettel-Zählung fehlt, dann müssen Sie anders rechnen; Sie wissen ja gar nicht, wie das Resultat in diesem Bezirke ausgefallen wäre, wenn die nöthigen Garantien beobachtet wären; Sie müssen also sagen: alle Wähler, welche in der Liste eingeschrieben sind, haben möglicherweise gegen den Herrn von Kommerstädt gestimmt, und

meine Herren, es handelt sich doch in diesem Bezirke um ein paar hundert Stimmen, und das ist sehr wichtig, weil eine ähnliche Zahl bei der ganzen Wahl den Ausschlag gegeben hat. Wenn Sie sich dem Beschluß der Abtheilung anschließen, wenn Sie sagen: wo die Oeffentlichkeit nicht obgewaltet hat, da fehlt jede Garantie, dann müssen Sie konsequent auch annehmen, daß alle berechtigten Wähler in diesem Bezirke möglicherweise nicht für Kommerstädt gestimmt haben, sondern für Oppenheim oder für irgend einen anderen Kandidaten.

Schließlich noch einen Punkt, der mir persönlich von dem allergrößten Werthe zu sein scheint. Es ist nämlich in dem Protokolle hervorgehoben worden, daß in dem Wahlbezirke Neuß ältere Liste zu dem deutschen Reichstage gar keine Wählerlisten angefertigt worden sind, sondern daß zu diesen Wahlen die Wählerlisten benutzt wurden, welche im Juli 1870 aufgestellt waren.

Das ist behauptet; ob es richtig ist, das wird die Beweisaufnahme ergeben. Nun, meine Herren, wie lag die Sache? Im Juli 1870, wo Jedermann in kurzer Zeit eine Neuwahl zum norddeutschen Reichstage erwartete, sind die Wählerlisten angefertigt worden; demnach hat der norddeutsche Reichstag das Mandat prolongirt bis zum Schlusse des Jahres; es sind die großen Ereignisse eingetreten, und nun Anfang Februar dieses Jahres wurden die Wahlen zum deutschen Reichstage ausgeschrieben. Die Behörden von Neuß älterer Linie haben nun dem deutschen Reichstage nicht die Ehre erwiesen, neue Wählerlisten anzufertigen, sondern sie begnügten sich damit, daß Wählerlisten aus dem Juli 1870 aus der Zeit des norddeutschen Reichstages existirten, und ließen nach diesen wählen. Das scheint mir geradezu ungesetzlich zu sein. Ich behauptete also mit Recht: es sind zum deutschen Reichstage gar keine Wählerlisten angefertigt; damit ist nicht nur das Reglement, sondern das Gesetz verletzt. Die Abtheilung rügt auch das; was sagt sie aber? Sie hilft sich mit einer Analogie aus dem Wahlgesetz, indem sie sagt, das Wahlgesetz habe eine Bestimmung, daß wenn innerhalb eines Jahres eine Neuwahl etwa wegen einer Mandatsniederlegung stattfindet, dann die alten Wählerlisten maßgebend sein sollen. Zunächst glaube ich, daß eine solche Bestimmung auf einen Fall wie diesen überhaupt nicht Anwendung finden kann; ich verwerfe aber auch den Rechtsgrund ganz entschieden, daß man eine Ausnahmebestimmung, wie die eben angeführte, überhaupt analogisch anwenden kann. Man kann wohl für einen Fall, wo es an einer Regel fehlt, eine andere Regel analogisch anwenden, dagegen darf eine Singularbestimmung, welche die Natur einer Ausnahme hat, niemals analoge Ausdehnung finden.

Ich glaube also, die Abtheilung hat gegen einen kleinen Rechts-Grundsatz verstoßen, wenn sie annimmt, es ließe sich die erwähnte Ausnahmebestimmung hier analog anwenden.

Meine Herren, ich weise Sie noch auf ein anderes Moment hin. Halten Sie es für möglich, daß in diesem Wahlbezirk diejenigen Süddeutschen, die in Neuß a. L. wohnen, bei dieser Wahl mitgewählt haben? Das ist absolut unmöglich, denn die russischen Behörden können doch unmöglich die Voraussicht gehabt haben und im Juli 1870 die dort wohnenden Süddeutschen in die alten Wählerlisten eingetragen haben.

(Sehr richtig!)

Also auch nach dieser Richtung hin sind die Wählerlisten ungesetzlich. Und wenn nun endlich zum Schluß gesagt worden ist in dem Bericht: ja, das hätte durch Reklamationen beseitigt werden müssen, so halte ich das wiederum für unrichtig. Meine Herren, wenn ein einzelner Wähler in der Liste übergangen ist, dann kann er reklamiren; aber das setzt doch vor Allem die gesetzliche Grundlage voraus, daß überhaupt eine gesetzliche Wählerliste existirt; wo die fehlt, da kann man doch unmöglich verlangen, man solle durch Reklamationen diesen Mangel aufdecken und zur Beseitigung bringen. Umgekehrt, ich sage, die Wähler haben sich im entschiedenen Irrthum befunden, sie haben angenommen, hier lägen gesetzliche Wählerlisten vor, und mancher Wähler hat vielleicht deshalb die Wählerlisten nicht angefochten, weil er glaubte, eine gesetzlich angefertigte Wählerliste habe ihn ausgeschlossen.

Ich schließe damit, daß ich bemerke, daß dieser Grund der Abtheilung mir ganz hinfällig zu sein scheint. Wo die gesetzlichen Grundlagen fehlen, da dürfen Sie den einzelnen Wähler nicht auf Reklamationen verweisen, sondern Sie müssen sagen: hier — z. B. in Greiz, und das ist gerade die bevölkerteste

Stadt des Herzogthums, wo das geschehen sein soll — haben keine gesetzlichen Wahllisten bestanden, folglich, da wir das Resultat gar nicht absehen können, was eingetreten wäre, wenn sie bestanden hätten, müssen wir die Wahl kassiren, vorausgesetzt, daß sich die angeführten Thatsachen bewahrheiten. Ich bitte daher den hohen Reichstag, für meinen Antrag auf Beanstandung der Wahl zu stimmen, um die von mir angeführten Thatsachen näher zu untersuchen, indem ich wiederholt bemerke, daß ich alles Unerhebliche aus meinem Antrage fortgelassen habe.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Ich habe, meine Herren, bei früheren Gelegenheiten durch meine Abstimmung konstatiert, daß ich den Gebrauch der Kirche und speciell der Kanzel zu Wahlagitatorien für unzulässig halte. Ich habe weiter konstatiert, daß die von einem Beamten ausgehende Beeinflussung, wenn der Beamte ausdrücklich bei der Agitation auf seine amtliche Stellung Bezug nimmt, zu einer Beanstandung und beziehentlich Kassation der Wahl führen müsse. Ich erinnere in letzterer Beziehung an die officielle Bekanntmachung eines Landraths im Breslauer Kreise, welcher in derselben mit Bezugnahme auf seine Stellung als Landrath ausdrücklich erklärte, daß er die Wähler an die Pflicht erinnern müsse, auf ihrer Hut zu sein und den Bürgermeister Raute — dies war damals der Gegenkandidat — nicht zu wählen. Dahingegen bin ich nicht gemeint, so weit zu gehen, daß ich jede Betheiligung der Geistlichen und der Beamten an den Wahlen für unzulässig halte, daß ich die Ausübung der auch diesen Herren zustehenden staatsbürgerlichen Rechte verkümmern und, wo sie von diesen Rechten Gebrauch gemacht haben, ohne Weiteres eine Beanstandung und Kassation der Wahl beantragen möchte. Dies würde nicht im Interesse der Sache und nicht im Interesse aller Parteien liegen. Die Geistlichen und Beamten umfassen ein gut Theil der Intelligenz des deutschen Volkes, und ich meine, wenn die Intelligenz sich in erlaubter Weise bei den Wahlen geltend macht, so kann das nichts schaden, sondern nur nützen.

Nach diesen allgemeinen Gesichtspunkten finde ich nun, daß die Protestationen, mit welchen wir es bei der vorliegenden Wahl zu thun haben, in keiner Weise ausreichend begründet sind und nicht zu einer Beanstandung führen können.

An der Hand des Berichtes verweise ich zunächst auf die Behauptung, welche zu finden ist pag. 2 unter 2. Hier wird angeführt:

Fürstliche Beamtete hätten die Wahl zu Gunsten von Kommerstädt beeinflusst, und wird in dieser Beziehung die eidliche Vernehmung der Wahlvorsteher und Ortsrichter der zum Justizamt II. gehörigen ländlichen Wahlbezirke darüber beantragt, ob sie durch den Justiz-Amtmann Dietel zu Greiz und den Landrath Knoll daselbst instruiert worden seien, den Legationsrath von Kommerstädt zu wählen, für die Wahl desselben zu wirken, Stimmzettel für ihn zu vertheilen u. s. w.

Es ist diese Behauptung offenbar viel zu generell gehalten, als daß sie Berücksichtigung beanspruchen könnte; es ist nicht gesagt, wann und wie und wo diese Instruktionen gegeben seien, sondern ohne jede weitere Begründung eigentlich nur die Vermuthung ausgesprochen worden, es möge der Amtmann und der Landrath Instruktionen gegeben haben, und darüber sollen nun sämtliche Wahlvorsteher und Ortsrichter und sämtliche Gendarmen des ganzen Bezirkes abgehört werden. Es will mir scheinen, als ob die Reklamanten sich etwas unsicher fühlen und sich durch solche Massenabgehörungen erst in die Lage bringen wollen, doch vielleicht irgendwo noch einen Stützpunkt für ihre Behauptungen zu finden. Es wäre aber ihre Sache gewesen, ausdrücklich und speciell zu bezeichnen: hier ist eine amtliche und ungerechtfertigte Instruktion gegeben, und zwar in der und der Weise, nicht aber dürfen sie sich damit begnügen, das Beweismaterial, das sie an die Hand geben mußten, von Anderen für sich aussuchen zu lassen. So geht es dann weiter in dem Proteste nach Inhalt des Berichtes fort: „der Landrath soll an die Ortsrichter des Landes briefliche Aufforderungen zur Agitation für die Wahl von Kommerstädt erlassen haben“, und es wird in dieser Beziehung beantragt, den Ortsrichtern die Edition der fraglichen Erlasse aufzugeben; es ist aber nicht mit

Bestimmtheit gesagt, daß der Landrath briefliche Aufforderungen erlassen habe, sondern er soll sie nur erlassen haben; dieses „soll“ ist, wie ich gehört habe, auch in der Reklamation gebraucht und beweist deutlich, wie unsicher die Reklamanten sich fühlen. Wenn briefliche Aufforderungen des Landraths wirklich an alle Ortsrichter ergangen sind, so sollte ich meinen, es könnte den Reklamanten nicht schwer gefallen sein, irgend einen gutmüthigen Ortsrichter zu finden und von diesem sich den gründlichen Erlaß des Landraths herausgeben zu lassen und solchen zu den Akten zu bringen; dann hätte ihre Behauptung eine Begründung gehabt, aber jetzt ist sie ein Hieb in die blaue Luft. Nun heißt es weiter im Berichte, es sollen — also wieder es sollen — die Justizamts-Kopisten zu Greiz in dem fürstlichen Justizamte II. den Bewohnern der ländlichen Bezirke, welche in Geschäften im Amte anwesend waren, die Wahl von Kommerstädt dringend empfohlen haben.

Ich meine, solche Amtskopisten haben an sich schon gar nicht eine Stellung, die geeignet wäre, irgend welchen Druck auf die Wähler, und wenn es auch nur Wähler vom Lande sind, auszuüben. Wenn wir so weit gehen wollen, meine Herren, daß wir eine Wahl beanstanden, weil zu irgend einem Lohnschreiber im Amte ein Landmann herangetreten ist, und jener auf des letzteren Frage, wen er wählen solle, vielleicht geantwortet hat: „du wirst nicht übel thun, wenn du den und den wählst“, so müssen wir alle Wahlen beanstanden, aber dann auch gleichzeitig aussprechen, daß wir dem deutschen Volke die politische Reife zur Ausübung des freien Wahlrechts nicht zutrauen.

Ferner soll ein Amtmann und ein Kreisgerichts-Rath in Zeulenrode einen Kopisten in die Herrschaft Burgt geschickt haben, um dort für die Wahl von Kommerstädt zu wirken. Auch hier fehlt die Bezugnahme auf die amtliche Eigenschaft des Agitators. Ist der Kopist wirklich aufgetreten als Beauftragter des Amtmanns, hat er sich als solcher den Wählern vorgestellt, oder hat er die Rundreise durch die Wahlbezirke einfach als Amtskopist und ohne Berufung auf eine höhere Autorisation gemacht?

Der Punkt unter Nummer 3 pag. 3 des Berichtes ist nicht als ein sehr prägravirender von dem Herrn Vorredner hervorgehoben worden; ich kann daher mit wenigen Worten darüber hinweggehen. Wenn der Pastor im Wirthshause ein Glas Bier mit den Insassen seines Ortes trinkt und dabei über die Wahl spricht, so wird man doch nicht behaupten wollen, daß das eine Beeinflussung des Geistlichen bei Ausübung seines Amtes sei. Denn ganz gewiß hat der Geistliche im Wirthshause sein Amt nicht zu verwalten, obgleich ich meinerseits gar nichts dagegen einzuwenden habe, wenn der pastor loci auch einmal das Wirthshaus ansteht und sich dort bei einem Glase Bier mit den Ortsbewohnern über öffentliche Angelegenheiten unterhält.

Der Lehrer Zschirp, heißt es nun weiter im Bericht, habe um eine Staatsunterstützung für Schulzwecke im Belaufe von dreihundert Thalern gebeten; da sei ein Gendarm gekommen und habe noch zur rechten Zeit darauf aufmerksam gemacht, sie möchten ja nicht für Dr. Oppenheim stimmen, sonst gingen ihnen die dreihundert Thaler gewiß verloren. Daß aber der Gendarm amtlich angewiesen worden sei, solchen Druck geltend zu machen, behaupten die Reklamanten selbst nicht; wir haben es also nur mit einer Privatansicht des Gendarmen zu thun, die kann sehr verdreht und verkehrt gewesen sein; in keinem Falle aber wäre es gerechtfertigt, wenn man darum, weil der Gendarm dummes Zeug auf dem Lande geschwätzt hat, nun ohne Weiteres annehmen wollte, daß die Leute dort in ungesetzlicher Weise beeinflusst und genöthigt worden seien, den Herrn von Kommerstädt zu wählen und den Dr. Oppenheim fallen zu lassen.

Ich übergehe andere, auch von dem Herrn Vorredner nicht gerügte Stellen des Berichtes und komme auf Seite 4, wo gesagt ist, daß die Wählerlisten in Greiz nicht volle 8 Tage lang ausgelegt haben. Das Wahlreglement sagt nun allerdings: die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht 8 Tage lang auszulegen. Die Listen haben nun zwar auch in Greiz vom 19. bis 26. Januar, also 8 Tage lang, ausgelegt; aber innerhalb dieser 8 Tage ist natürlich ein Sonntag gewesen, und wie wir lesen, war an diesem Sonntag die Rathsexpedition, in welcher die Wählerlisten sich befanden, geschlossen. Ich meine nun aber mit Bezugnahme auf das, was schon der Abgeordnete Thiel bemerkt hat, daß ein tempus utile nach bekannten juristischen

Grundsätze nicht präsumirt werden kann, daß wir es also, da das Gesetz hierüber nichts sagt, im vorliegenden Falle mit einem tempus continuum zu thun haben, und daß wenn es auch besser gewesen wäre, die Rathsexpedition hätte am Sonntag offen gestanden, sich doch nicht behaupten läßt, es liege wegen des in die acht Tage einfallenden Sonntags eine Nullität vor.

Größeres Gewicht hat, wie mir scheint, mein Herr Vorredner darauf gelegt, daß in den Städten Greiz und Zeulenroda und einigen anderen Wahlbezirken neue Wählerlisten nicht gemacht, sondern die im Juli 1870 aufgenommenen benutzt worden seien. In dieser Beziehung hoffe ich aber mit wenigen Worten den Herrn Vorredner schlagen zu können, indem ich das hohe Haus an die vorausgegangenen Entscheidungen erinnere, welche in ähnlichen Fällen bereits gesagt worden sind. Ganz derselbe Einwand — eigentlich klang er noch schlimmer — lag vor bei der Wahl des Herrn Abgeordneten Dr. Schleiden. Dort hatten auch die Reklamanten behauptet, es sei auf den Umzugstermin keine Rücksicht genommen, es habe sich in Folge dessen der ganze Inhalt der vor diesem Termin aufgenommenen Listen geändert, die der Wahl gegebene Grundlage sei daher falsch. Das Haus ging aber nach dem Vorschlage der Abtheilung darüber hinweg und legte nicht den geringsten Werth auf die Unterlassung der Aufstellung neuer Listen. Ja noch mehr, meine Herren, wir haben bei der Prüfung der Wahl des Herrn Abgeordneten Muellauer den Fall gehabt, daß in 6 oder 8 Ortschaften gar keine Wählerlisten aufgenommen und ausgelegt worden sind. In der einen dieser Ortschaften hatte sich, wenn ich nicht irre, der Vorstand damit entschuldigt: es gebe in seinem Orte keinen geeigneten Mann zum Protokolliren, und da hätte er geglaubt, es schade nichts, wenn er das ganze Wahlgeschäft ruhen lasse. Auch über diese Ungehörigkeiten der stärksten Art sind Sie stillschweigend hinweggegangen und haben die Wahl des Herrn Abgeordneten Muellauer für gültig anerkannt; heute freilich scheint es nach der Auffassung des Herrn Vorredners wenigstens, als ob man zur Abwechslung auch einmal anders verfahren wolle.

Dann ist von dem Herrn Vorredner noch rügend auf das hingewiesen worden, was wir erwähnt finden auf pag. 6 des Berichts unter 2, nämlich auf den Umstand, daß die Oeffentlichkeit bei Auszählung der Stimmzettel in einigen Bezirken ausgeschlossen gewesen sei. Herr Abgeordnete Lefse meint, daß die Abtheilung irrig verfahren, indem sie die Stimmen, welche in jenen Bezirken auf den Herrn von Kommerstädt und auf den Herrn Dr. Dppenheim gefallen, jedem Einzelnen in Abzug gebracht habe, während alle Stimmen, die in jenen Bezirken, wo die Oeffentlichkeit bei Auszählung der Stimmzettel und Feststellung des Wahlergebnisses gefehlt habe, abgegeben worden seien, nur dem Herrn von Kommerstädt abzuziehen gewesen wären. Ich kann dieser Argumentation nicht folgen. Durch den Ausschluß der Oeffentlichkeit ist ja nur die Gewähr dafür verloren gegangen, daß die Auszählung richtig erfolgt sei; man muß also, wenn diese Garantie fehlt, die Stimmen für den einen wie für den anderen Kandidaten unberücksichtigt lassen. Sollen aber die sämmtlichen dort abgegebenen Stimmen dem gewählten Kandidaten abgezogen werden, so läuft das auf die Präsumtion hinaus, daß der Wahlvorstand, dem das Geschäft der Stimmentauszählung obgelegen, in bösslicher Absicht das ganze Wahlergebnis gefälscht habe, und zu einer solchen Präsumtion liegt doch gewiß nicht die geringste Veranlassung vor, sondern wir haben es nur mit einem Formfehler zu thun, der, da er sich nicht janiren läßt, lediglich dazu führt, die Wahl in jenen Bezirken als nicht geschehen zu betrachten und sonach die Stimmen, die abgegeben worden sind, den beiden Kandidaten gleichmäßig in Abzug zu bringen.

Nach alle dem glaube ich, daß wir das Möglichsste thun, wenn wir, wie die sechste Abtheilung vorschlägt, das Bundeskanzler-Amt ersuchen, die Dinge weiterer Prüfung zu unterwerfen und unter Umständen eine Rüge eintreten zu lassen. Nach der sehr generellen und oberflächlichen Begründung der Reklamation gehen wir eigentlich mit diesem Antrage schon zu weit; inzwischen will ich dagegen nicht sprechen und stimmen. In keinem Falle aber kann ich mich bei einer so lückenhaften Reklamation, die, um sich die ihr fehlenden Stützpunkte zu verschaffen, erst eine Art inquisitorisches Verfahren beantragt, dazu verstehen, für Beanstandung der Wahl zu votiren.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder das Wort.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, ich hoffe, mit Zahlen beweisen zu können, daß diese Wahl, und zwar wesentlich von den Anschauungen des Herrn Vorredners aus, zu beanstanden sei. Ich bitte Sie, Seite 6 und die Rechnung, die dort steht, ins Auge zu fassen. Die Abtheilung hebt hervor, daß in dem Wahlbezirk Alt-Somla sowie in dem vierten und fünften Greizer Stadtbezirk die Abzählung der Stimmzettel bei verschlossenen Thüren stattgefunden habe, daß sogar Personen, die nicht zum Wahlvorstande gehörten, hinausgewiesen worden sind, als es an die Abzählung der Stimmen ging. Die Abtheilung erklärt, daß sie darin einstimmig gewesen sei, daß diese drei Wahlen eventuell für ungültig erklärt werden müßten, und der Herr Vorredner hat selbst gesagt, daß die Richtigkeit dieser Behauptung vorausgesetzt, die Stimmen, welche in diesen Wahlorten gefallen seien, für beide Kandidaten wegfallen müßten.

Nun, meine Herren, ich bin mit diesen Anschauungen insofern einverstanden, daß auch ich sage: in Ermangelung der vom Gesetz vorgeschriebenen Oeffentlichkeit fehlt die Gewähr, die durch Gesetz dem Volke dafür gegeben ist, daß die Stimmen richtig gezählt wurden; wir wissen vom Standpunkte des Gesetzes aus in Ermangelung der Oeffentlichkeit nicht, auf wen die verschiedenen Stimmen gefallen sind, welche sich in den Wahlurnen dieser drei Wahlbezirke vorfinden.

Meine Herren, die Zahl der Stimmen, welche in diesen drei Wahlbezirken gefallen sind, berechnet sich auf 512. Wenn nun aber die Abtheilung andererseits sagt, daß diese 512 Stimmen von der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen abgezogen werden müssen, und daß diese Stimmen als ungültig bezeichnet werden müssen, so glaube ich, daß die Abtheilung in dieser Beziehung Unrecht hat. Die Stimmen sind ordnungsmäßig vor dem gesammten Wahlvorstand abgegeben worden; der Wähler, der gekommen ist und seine Stimme abgegeben hat, hat also ein Recht darauf, daß er als Wähler in Betracht kommt. Der Fall ist ein anderer als der, den kürzlich Herr Dr. Wehrenpennig hervorgehoben hat, und wobei Herr Kollege Lasker erklärte, daß wenn Stimmen bestochen seien, sie erstens von der Gesamtzahl abgezogen werden müssen, und zweitens auch dem Kandidaten. Er sagte: eine solche Stimme ist eine verderbte, und man darf dem Wähler nicht die Ehre anthun, sie anzurechnen; man darf nicht sagen, wenn er nicht bestochen wäre, so hätte er vielleicht anders gestimmt, und deswegen seine Stimme in Rechnung ziehen. Aber hier, meine Herren, trifft den Wähler kein Vorwurf; er hat seine Stimme ordnungsmäßig abgegeben, aber durch die ordnungswidrige Behandlung beim Abzählen weiß man nicht mehr, für wen er gestimmt hat. Es läßt sich im juridischen Sinne nicht ermitteln, auf wen die Stimmen gefallen sind, welche ordnungsmäßig abgegeben wurden, und daraus, meine Herren, folgere ich, daß diese Stimmen von der Gesamtzahl der Abstimmenden nicht abgezogen werden dürfen, daß aber andererseits bei der Berechnung der Stimmen, welche auf den Herrn von Kommerstädt gefallen sind, die Stimmen, welche in diesen 3 Wahlkreisen bei verschlossenen Thüren, ohne die Kontrollwege, welche das Gesetz will, gezählt wurden, nicht für den Herrn von Kommerstädt gerechnet werden können, weil wir juridisch nicht wissen, ob diese Stimmen auch wirklich auf ihn gefallen sind. Nun, meine Herren, wenn diese Sätze richtig sind, — und ich glaube, man wird sie für richtig halten müssen — so darf man von der Gesamtzahl von 5651 Stimmen nicht 638 Stimmen, wie die Abtheilung will, sondern nur 126 Stimmen abrechnen. Es bleiben also 5525 rite abgegebene Stimmen, und die absolute Majorität beträgt, nicht wie die Abtheilung will 2507, sondern 2763 Stimmen. Der Herr von Kommerstädt hat aber nach der richtigen Berechnung der Abtheilung nur 2674 erhalten, weil die in den drei eben erwähnten Wahlbezirken auf ihn gefallen Stimmen nicht für ihn gerechnet werden dürfen. Er hat also weniger als die absolute Mehrheit, es fehlen ihm 89 Stimmen zur absoluten Mehrheit, und es kann deswegen seine Wahl als eine gültige nicht eher erklärt werden, bis konstatiert ist, ob wirklich dieser Fehler vorgegangen ist oder nicht.

Meine Herren, aber auch noch ein anderer specieller Punkt bei der Berechnung kann nach meiner Ansicht nicht im Sinne der Abtheilung entschieden werden. Es sind die Stimmen, die im Wahlbezirk Raitschau abgegeben wurden. Hier sagt die Abtheilung, — wie es scheint, mit Einstimmigkeit, wenigstens ist nicht gesagt, daß abweichende Ansichten bestünden — die Stimmen, welche in dem Wahlbezirk Raitschau abgegeben

worden seien, seien als nichtige zu bezeichnen und in Abzug zu bringen. Warum? es würde hier behauptet in dem Protest, die Bekanntmachung wegen der Reklamationsfristen, des Wahlvorstandes, der Wahlzeit u. s. w. sei nicht in vorschriftsmäßiger Weise erfolgt, habe nicht in vorschriftsmäßiger Weise stattgefunden.

Nun, meine Herren, ich will bloß einen Punkt hervorheben: die behauptete mangelnde Bekanntmachung der Wahlzeit. Meine Herren, wenn in diesem Wahlbezirk den Wählern nicht bekannt gegeben wurde, wann abgestimmt wird, von welcher Stunde bis zu welcher Stunde abgestimmt wird, wenn überhaupt eine Bekanntmachung der Wahlzeit nicht erfolgte, so wußten die Wähler in diesem Wahlbezirk nicht, daß und wann sie wählen sollten. Aber, meine Herren, daraus folgere ich nicht mit der Abtheilung, daß man sich beschränken kann, die Stimmen, die abgegeben wurden, für ungültig zu erklären, sondern ich sage, wenn nicht bekannt gewesen ist, ob und wann gestimmt wurde, so müssen wir die Stimmen, welche in diesem Wahlbezirk nicht abgegeben wurden, in Berücksichtigung nehmen, wir müssen sagen: hätten die Wähler gewußt, daß gestimmt wird, so wären sie gekommen; wir müssen also die Zahl der nicht abgegebenen Stimmen zu den abgegebenen hinzurechnen, um zu ermitteln, ob dieser Umstand einen Einfluß auf das Wahlergebniß hatte oder nicht. Es gestaltet sich also das Ergebnis noch ungünstiger, als die Abtheilung beantragt hat. Ich halte diesen Punkt für ganz unzweifelhaft zur Beanstandung der Wahl führend; wenn Sie aber auch nur dem vorher hervorgehobenen Punkte ein entscheidendes Gewicht beilegen wollen, so kommen Sie mit Nothwendigkeit auf die Beanstandung der Wahl.

Und nun, meine Herren, wenn einmal die Wahl beanstandet wird, wenn es nothwendig wird, die verschiedenen Gesichtspunkte, die der Protest hervorhebt, untersuchen zu lassen, so würde ich für meine Person es denn doch vorziehen, dem Antrage beizutreten, den Herr Lefse gestellt hat, daß die verschiedenen Punkte, welche Gegenstand der Reklamationen gewesen sind, zur Untersuchung gezogen werden sollen.

Ich fürchte hier nicht in Widerspruch zu kommen mit einem Grundsatz, der gleichfalls vorher in der vorangegangenen Wahlprüfung aufgestellt wurde, daß man nämlich nur die Behauptungen, welche überhaupt erheblich sind, zum Gegenstand einer Untersuchung soll machen dürfen. Denn inwieweit die behauptete Beeinflussung der Wähler von Seiten der Beamten von Erheblichkeit ist, das können wir erst dann beurtheilen, wenn uns in Folge einer eingehenden Untersuchung ein richtiges Bild vorliegt, wie es bei dieser Wahl herging.

Meine Herren, Allem nach, wenn die Behauptungen, die hier aufgestellt wurden, auch nur theilweise richtig sind, ist von Seiten der konservativen Partei und der Beamtenchaft dieses kleinen Fürstenthums mit Hochdruck für Herrn von Kommerstädt gearbeitet worden, und wenn ich auch alle Achtung und die allerbeste Meinung von der Unabhängigkeit der Wähler habe, so kann ich in dieser idealen Auffassung doch nicht so weit gehen, daß ich jede äußere Wahlbeeinflussung, sei sie von Seiten der Beamten durch Mißbrauch ihres Amtes, sei sie von Seiten der Kirchendiener durch Mißbrauch ihrer geistlichen Stellung vorgenommen, für nicht zu beachten ansehen möchte. Ich sehe also wenigstens die Möglichkeit, daß sich aus einer eingehenden Untersuchung ergeben werde: einmal, daß wirklich mit Mißbrauch der amtlichen Stellung für den als Gewählten zu Betrachtenden gearbeitet wurde, und zweitens, daß nach dem Ergebnisse der Untersuchung dieser Mißbrauch des Amtes wirklich einen entscheidenden Einfluß auf die Bildung der Majorität gehabt hat.

Aus diesen Gründen, meine Herren, trete ich dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lefse bei und bitte — mögen Sie über die Frage, was untersucht werden soll, denken was Sie wollen — jedenfalls die Wahl zu beanstanden wegen der formalen Gesichtspunkte, die ich zuerst hervorgehoben habe.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Deutsch-Krone) hat einen Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.

(Geschicht.)

Die Unterstützung reicht aus, und wenn dieselben Herren stehen bleiben, — so ist der Schluß auch angenommen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Behr-Regendank: Meine Herren, ich werde mich sehr kurz fassen. Die Ansichten der sechsten Abtheilung sind hier bereits bei früheren Gelegenheiten eingehend erörtert worden, unter Anderem hat Herr von Lenthe vor einigen Tagen dieselben ausführlich hier dargelegt. Die Abtheilung geht eben davon aus, daß bei Beamtenbeeinflussungen diese Beeinflussungen seitens der Beamten selbst sehr tadelnswerth sind, und daß diesen Rügen ertheilt werden müßten; sie hält aber dafür, daß ein mit Zahlen nachweisbarer Einfluß weder bei Beamtenbeeinflussungen noch bei denjenigen von der Kanzel stattfindet, und auf die Wahlergebnisse demnach einen Einfluß nicht ausüben kann. Diese Ansichten, die hier schon früher entwickelt worden sind, weiter auszuführen, halte ich nicht für nöthig.

Was die von dem Herrn Abgeordneten Ackermann vorgebrachten Stellen der Proteste anbelangt, so will ich mir erlauben zu konstatiren, daß ein Telegramm, welches über die Handlungsweise des Herrn Landraths Knoll eingegangen ist, den Ausdruck „hat“ gebraucht, nicht „soll“. Im Uebrigen wechseln aber die Proteste vollständig ab, manchmal wird „hat“, manchmal „soll“ gebraucht. Bestimmte Beweise sind außer den Zeugen nicht beigebracht, und wie schon sehr richtig dort hervorgehoben, die Beweisstücke beizubringen hat man stets unterlassen, obgleich die Beibringung wahrscheinlich nicht große Schwierigkeiten verursacht haben würde. Bei dem sehr flagranten Falle in Zenleroda, wo der Amtsrichter seinen Sekretär ins Land geschickt haben soll, ist erpreß der Ausdruck „soll“ gebraucht. Die Sache ist daher in keiner Weise konstatirt.

Was die Rechnung anbelangt, so ist bei den Wahlen, wo die Deffentlichkeit ausgeschlossen war, die Abtheilung im Allgemeinen der Ansicht, daß der Ausschluß der Deffentlichkeit die Wahl absolut ungültig macht, und daß daher sämtliche Stimmen des Wahlbezirks demjenigen, der die Majorität erhalten hat, in Abzug gebracht werden müssen. Bei der besondern Bewandniß dieses Falles aber, wo der Ausschluß der Deffentlichkeit erst nach Schluß der Wahlhandlung stattfand, wo also von 10 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends Deffentlichkeit obgewaltet hat, wo jedes Kreuz in der Wählerliste unter öffentlicher Kontrolle gemacht ist, und wo jeder Wahlzettel unter Kontrolle abgegeben ist, hat die Abtheilung geglaubt, nothwendiger Weise eine Ausnahme machen zu müssen, und ich vermag daher in dieser Beziehung den Ausführungen der Herrn Abgeordneten Lefse und Hölder nicht zu folgen.

Was speciell den Wahlort Raitzschau anbelangt, so sind dort im Ganzen nur 117 Wähler in die Listen eingetragen. Falls also auch das hohe Haus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hölder beipflichtete, würde dieses Resultat dennoch auf das Wahlergebniß keinen Einfluß haben, da der Herr von Kommerstädt 167 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hat.

Diese wenigen Worte habe ich geglaubt noch sprechen zu müssen. Ich kann das hohe Haus nur bitten, dem Antrage der Abtheilung Folge zu geben.

Präsident: Dem Antrage der Abtheilung steht der Antrag des Abgeordneten Lefse gegenüber. Ich werde den letzteren zuerst zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, so ist der Antrag der Abtheilung erledigt; eventuell bringe ich den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung.

Die Abgeordneten Lefse, Hölder und Genossen schlagen vor: Der Reichstag wolle beschließen,

1. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch eine richterliche Untersuchung die Richtigkeit der Einleitung des Berichts unter Nr. 2 und 4, sowie der unter I und III des Berichts aufgestellten Thatsachen, sowie endlich feststellen zu lassen, ob noch in anderen Bezirken des Wahlkreises, als den im Bericht angegebenen, für die Wahl zum deutschen Reichstage neue Wählerlisten nicht aufgestellt sind;
2. bis zum Abschluß der sub 1 bezeichneten Ermittlungen die Wahl des Legationsraths von Kommerstädt zu beanstanden.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, die diesem Antrage nicht zustimmen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Bureau bleibt zweifelhaft: wir werden namentlich abstimmen. Ich brauche wohl den Antrag der Abgeordneten Lesse und Genossen nicht nochmals zu verlesen?

(Wird verneint.)

Diejenigen Herren, die für den Antrag stimmen, bitte ich bei dem Ausruf ihres Namens mit Ja zu antworten, — die das nicht wollen, mit Nein.

Der Namensruf beginnt mit dem Buchstaben M.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Adickes. Mosig von Ahrenfeld. Albrecht. Alnoch. Dr. Bähr. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Behringer. von Benda. von Bennigsen. Dr. Biedermann. Dr. Blum. Bode. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Christensen. Crämer. Dickert. Graf zu Dohna-Rosenau. Duncker. Dr. Edel. Eckhard. Dr. Eiben. Emden. Dr. Erhard. Eysoldt. Fauler. Fischer (Mugsburg). Fraude. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Dr. Gneist. Golsen. Graepel. Gravenhorst. Grumbrecht. Dr. Hänel. Harfort. Dr. Harnier. Hausmann (Westhavanland). von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Dr. Holzer. Freiherr von Hoverbeck. Jacobi. Jordan. Jüngken. Kämmerer. Kanngießer. Kastner. Kieser. Kirchner. Kloß (Homburg). Knapp. Koch. Dr. Köchly. Kottmüller. Krauphold. Krieger (Lauenburg). Laßker. Lesse. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Ludwig. Dr. Mez. Dr. Mindwiz. Miquel. Muellauer. Dr. Müller. (Görlitz). Dr. Rotter. Dehmichen. Paravicini. Pfannebecker. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Dr. Prosch. von Puttkamer (Traustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reyscher. Röben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). Rohland. Roß. Runge. Russell. Seiz. Schend. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Schulze. Sonnemann. Stadlberger. Freiherr Schend von Stauffenberg. Dr. Stephani. Dr. Tschow. Dr. Tellkamp. Dr. Thomas. Dr. von Treitschke. Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Völk. Dr. Wagner (Altenburg). Wagner (Dillingen). von Weber. Freiherr von Wedekind. Dr. Wehrenpennig. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolffson.

Mit Nein haben gestimmt:

Ackermann. Graf von Arnim-Bohnenburg. Graf von Behr-Regendank. von Behr. Bellinger. von Below. Bernards. von Bernuth. Graf von Bethusy-Huc. Blell. Dr. Boß. von Bockum-Dollfus. Freiherr von Bodenhausen. von Bonin. Borowski. von Busse. Chevalier. von Cranach. von Davier. Decker. von Denzin. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr von Dörnberg. Düesberg. Freiherr von Eckardstein. Eggert. Freiherr von Ende. Graf zu Eulenburg. Evers. Emald. Fier. Graf von Frankenberg. Freytag. Dr. Freiherr von der Goltz. von Grand-Ry. Greil. Dr. Grimm. Grossman (Stadt Köln). Grossmann (Kreis Köln). Guenther (Dt. Crone). Günther (Sachsen). Freiherr von Hasenbrädl. Freiherr von Heereman. von Helledorff. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Kalkstein (Pr. Cylau). von Kardorff. von Karstedt. von Kesseler (Bonn). Freiherr von Ketteler (Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Rautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Kraß. Dr. Künzer. von Kufferow. Graf von Landsberg-Belen und Gemen. Freiherr von Landsberg. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Dr. Lieber. Lingenß. Freiherr von Loë. Lucius (Heilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Lugscheider. von Mallindrodt. Graf von Maltzan-Militich.

Freiherr von Maltzan-Gülz. Mayer. Baron von Minnigerode. Dr. Mousang. Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Freiherr Nordack zur Rabenau. von Dheimb. Overweg. Freiherr von Dr. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfeiffer. Fürst von Pleß. Probst. Dr. Reichensperger (Gresfeld). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf von Rittberg. Freiherr von Romberg. Graf Saurma-Zeltzsch. von Schaper. Dr. Schleiden. von Schöning. Schröder (Lippstadt). Schroeter (Oslau). Graf von der Schulenburg-Filehne. Dr. Schwarze. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. von Sperber. Stavenhagen. von Stein. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Streich. Dr. Thaniß. Thiel. Freiherr von Thimus. von Treskow. Uhden. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldaw-Reichenstein. Graf von Walderdorff. von Wedell-Malchow. Wilmanns. Dr. Windthorst. Winter (Wiesbaden). von Woedtk. Freiherr von Zedlitz-Neukirch. Dr. Zehrt.

Der Abstimmung hat sich enthalten:
von Kommerstädt.

Beurlaubt sind:

Freiherr Carl von Aretin. von Bodelschwingh. von Brauchitsch. von Cottenet. Gryleben. Fernow. Fischer (Ritzingen). Freiherr von Hagke. von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Baden). Fürst zu Kröwenstein-Wertheim-Rosenberg. Freiherr von Sagenhofen. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Simpson-Georgenburg. Stumm. Fürst von Waldburg-Zeil.

Krank sind:

Evelt. von Kirchmann. Obermayer. Dr. Detker. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt sind:

von Bismarck-Briefst. Dr. von Bunsen. Dr. Hammacher.

Gefehlt haben:

Mugsburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Dr. Birnbaum. von Blandenburg. Carl Fürst zu Carolath. Prinz Roman von Czartoryski. Dennig. Dernburg. Dieze. Dr. Dove. von Dziembowski. Dr. Endemann. Engel. Fischer (Göttingen). von Fordenbeck. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. von Gerlach. von Goppelt. Freiherr von Grote. Hagen. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Hauck. Hausmann (Lippe). von Haza-Radlitz. Hebtang. Herrlein. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. von Jagow. Jensen. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kloß (Berlin). Dr. Kraetzig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. von Krzyzanowski. Dr. Lamey. Lentz. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Dr. Löwe. Graf von Lutzburg. von Mankowski. Dr. Marquardsen. Martin. Graf von Moltke. Mosle. Müller (Pleß). Müller (Württemberg). Dr. von Niegolewski. Graf von Oppersdorff. Petersen. Pland. Reichensperger (Olpe). Graf Renard. Richter. von Rochau. Freiherr von Roggenbach. Dr. Rudolphi. Dr. Rybinski. Graf Schaffgotsch. Dr. Schaffrath. Dr. von Schauf. Schels. Dr. Schmid (Mischach). Schmidt (Zweibrücken). Schrap. Graf von der Schulenburg-Beezendorf. Dr. Seelig. von Seydewitz. Somhart. Graf Strachwitz. von Swaine. Graf Szembek. Graf Storzewski. von Taczanowski. von Turno. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). von Wagdorff. Dr. Weigel. Weissich. Dr. Websky. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Präsident: Von 259 Stimmen haben 135 mit Ja, 124 mit Nein gestimmt; der Antrag ist also angenommen und damit der entgegenstehende der Abtheilung erledigt. —

Wir kommen zu Nr. 53 der Drucksachen:

Bericht der 4. Abtheilung über die Wahl im dritten Wahlkreise des Königreichs Sachsen.

Verlangt der Herr Berichterstatter der Abtheilung das Wort? —

(wird verneint)

das ist nicht der Fall. In der Diskussion hat der Abgeordnete Mosig von Ahrenfeld das Wort.

Abgeordneter **Mosig von Ahrenfeld:** Meine Herren, ich bitte in dieser späten Stunde um Ihre Geduld nur auf eine kurze Spanne Zeit. Ich erachte, daß dem Antrage der Abtheilung entgegengetreten werden könne, weil verschiedene wichtige,

wie mir scheint entscheidende Momente, der Beachtung entzogen geblieben sind. Der Antrag der Abtheilung auf Beanstandung gründet sich darauf, daß ein Protest vorliege, und daß bei dem Wahlkommissar eine Anzeige eingelangt sei über Unregelmäßigkeiten, die ebenfalls bei der Wahl sich ereignet haben sollen. Beide Momente sind wenigstens in diesem Augenblicke nicht mehr als beachtlich zu erachten. Der Wahlprotest nämlich ist, wie der Herr Referent hier bestätigen möge, auf Grund der Akten am 1. April bei dem Reichstage eingegeben worden; nun hat die Feststellung des Wahlergebnisses am 21. März stattgefunden, mithin an demjenigen Tage, wo der Reichstag hier eröffnet worden ist. Die einfache Berechnung ergibt, daß zwischen diesem Tage der Wahlfeststellung und dem 1. April zehn volle Tage zwischen inne liegen, daß demnach der Protest am elften Tage hier angelangt ist. Wenn dem so ist, so ist er für versäumt anzusehen, und es tritt das zweite Alinea des § 4 unserer Geschäftsordnung in Anwendung, daß er unberücksichtigt zu lassen sei. Wenn der Protest schon aus formellen Gründen hiernach nicht Berücksichtigung finden darf, so scheint es kaum nöthig, auf die materiellen Gebrechen desselben noch näher einzugehen. Ich will nur gedenken, daß es darin gänzlich an der Angabe der Beweismittel für die darin angeführten Thatsachen fehlt.

Der zweite Grund der Beanstandung für die Abtheilung ist gewesen, daß dem Wahlkommissar, wie es in dem Berichte heißt, alsbald nach der Wahlzusammenstellung eine Anzeige eingehändigt worden wäre, worin mitgetheilt worden, daß in dem Dorf Oberpuffkau, wo 151 Stimmen für den Herrn Thiel ausgefallen wären, die größte Anzahl der Stimmen von Schulkindern abgegeben worden wäre. Es ist mir einigermaßen auffällig gewesen, daß in dem Berichte dieser Anzeige und ihrer Beschaffenheit nicht näher gedacht worden ist. Es findet sich aber Blatt 141 der Akten — und der Herr Referent wird die Güte haben das zu bestätigen —, daß es eine anonyme Zuschrift ist, ein Schreiben, das weder mit einem Namen unterschrieben, noch mit einem Datum versehen, noch auch nur mit dem Orte seines Ursprungs irgendwie signirt ist.

Meine Herren, das ist dasjenige Material, welches der Abtheilung Anlaß zu dem Antrage auf Beanstandung der Wahl gegeben hat. Wenn Sie nun finden, daß die Protestfrist versäumt worden sei, so werden Sie dafür sich wohl entscheiden, daß allein auf Grund dieser anonymen Anzeige in Betreff der Schulkinder ein solches Bedenken nicht mehr gegründet werden dürfe, um daraufhin die Wahl beanstanden zu können. In den Abtheilungen wenigstens, denen ich beizuwohnen die Ehre hatte, ist auf anonyme Schreiben dieser Art niemals das geringste Gewicht gelegt worden. Hier aber müßte dieses Gewicht für so important angesehen werden, daß, nachdem der Wahlprotest hinweggefallen wäre, dennoch auf dieses anonyme Schreiben hin die Beanstandung allein zu fundiren sei. Nach alledem glaube ich, zu dem Antrage auf Gültigkeitserklärung der Wahl berechtigt zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Ich werde die Erklärung des Herrn Referenten darüber abwarten, ob es richtig ist, daß der Protest erst nach Ablauf der zehntägigen Frist, von der Wahl ab gerechnet, hier eingegangen ist, wie der geehrte Herr Vorredner eben erklärte. Sollte das der Fall sein, dann schließe ich mich durchaus der Konklusion an, daß wir dann keine Veranlassung haben, die Wahl zu beanstanden. Sollte es aber nicht der Fall sein, dann würde ich meinerseits auch kein Bedenken haben, den Anträgen der Abtheilung mich anzuschließen.

Präsident (unterbrechend): Sollten wir nicht den Herrn Referenten erst über die in Rede stehende Thatsache hören?

Abgeordneter von Mallinckrodt: Wenn der Herr Präsident gestattet, so möchte ich nur noch einen Satz hinzufügen. Ich würde nämlich dann nur gegen eine Bemerkung, die in dem Berichte steht, einen Vorbehalt machen, weil sie eventuell präjudizirlich sein könnte für die künftige Behandlung, nach meiner Ueberzeugung aber unrichtig ist. Mein Vorbehalt betrifft im zweiten Alinea auf Seite 2 den Schlußsatz. Es ist dort die

Rede von 415 Stimmen, die hätten abgegeben werden können, aber wegen zu kurzen Wahltermins nicht abgegeben worden sind. Da heißt es: es würden also die nicht abgegebenen 415 Stimmen zu Ungunsten des Herrn Thiel in Rechnung kommen. Das ist richtig. Dann heißt es weiter: nicht er, sondern Herr Deumer würde dann die erforderliche Majorität haben. Und das ist nicht richtig; ich wollte das nur konstatiren.

Präsident: Der Herr Referent.

Berichterstatter Abgeordneter Eggers: Meine Herren, mit Bezug auf die Angabe, daß der Protest am 1. April eingegangen sei, kann ich hier feststellen, daß der Protest am 1. April ex. der Abtheilung vorgelegt ist. Ob er aber an demselben Tage auch bei dem Präsidium des Reichstages eingegangen ist, — —

(Stimmen links: Präsentatum!)

Präsident: Er ist, wie der Augenschein ergibt, auch am 1. April präsentirt.

Berichterstatter Abgeordneter Eggers (fortfahrend): Mit Bezug auf die Präsentation von Protesten glaube ich, daß der zehnte Tag nach dem Zusammentritt des Reichstages festgestellt ist, um eine gewisse Frist für die Zusammenstellung von darauf bezüglichen Daten den betreffenden Wählern zu gestatten. Diese Frist ist aber ganz verschieden, je nachdem die Wahl eine einfache ist, d. h. an dem zuerst festgestellten Wahltag stattfindet, oder ob es eine Nachwahl oder eine engere Wahl ist. In den letzteren Fällen würde, wenn die Frist von 10 Tagen eingehalten werden soll, dieselbe für viele Wahlkreise entweder verkürzt oder der Protest selbst wegen Ablaufs der Zeit ganz unmöglich gemacht werden. Es sind gegenwärtig noch einzelne Wahlen, wie unter Anderen die Wahl für Thorn, wo die Wahl kassirt ist, noch rückständig; die Neuwahl hat noch nicht stattgefunden, und ein Protest kann also gegen dieselbe, wenn sie stattgefunden haben wird, bei strenger konsequenter Durchführung des Principes gar nicht eingereicht werden, da die 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages bereits abgelaufen sind.

In Bezug auf den vorliegenden Fall, auf die Wahl, auf welche der Protest sich bezieht, habe ich nun zu erwähnen, daß die Wahl nicht am 3., sondern erst am 17. März stattgefunden hat, weil sie eben eine engere gewesen ist. Die Zusammenstellung des Wahlergebnisses hat am 21. stattgefunden, und die Abtheilung hat geglaubt, daß, weil die Frist für irgend einen Protest gegen diese Wahl erst mit dem 21. März begonnen hat, darauf Rücksicht genommen werden könnte, und dieser Protest noch berücksichtigt werden sollte.

Was nun die zweite Bemerkung, hinsichtlich der eingegangenen Anzeige betrifft, so ist es vollkommen richtig, daß dieselbe anonym eingegangen ist, und würde die Abtheilung darauf auch keinen weiteren Werth gelegt haben, wenn nicht speciell derjenige, der die nöthige Information darüber geben könnte, darin namentlich bezeichnet wäre, so daß also die Richtigkeit der angegebenen Thatsache sehr leicht konstatiert werden kann. Das ist der einzige Grund gewesen, warum überhaupt auf diese Anzeige ein Gewicht gelegt worden ist. Eine anonyme Anzeige, die auf keine bestimmten Personen hinweist, würde durchaus nicht berücksichtigt worden sein. Da dies aber der Fall gewesen, und da die angegebenen Thatsachen, falls sie sich bewahrheiten, einen direkten Einfluß auf das Wahlergebnis ausüben würden, so hat die Abtheilung es für richtig gehalten, dieses Schreiben in ihrem Bericht in Betracht zu ziehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Sarnier hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Sarnier: Meine Herren, nach den thatächlichen Mittheilungen, die der Herr Referent nunmehr die Güte gehabt hat, dem Reichstage vorzutragen, scheint mir gar kein Zweifel dagegen denkbar, daß die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen werden muß. Der § 4 der Geschäftsordnung bestimmt im zweiten Absatz, daß Wahlanfechtungen und Einsprachen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung des Reichstages, und bei Nachwahlen, die während einer Session stattfinden, 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, unberücksichtigt bleiben. Meine Herren, es ist die Frist allerdings nur um einen Tag versäumt, aber sie ist versäumt, und ich glaube

nicht, daß der Reichstag wirklich sich selbst die Machtbefugniß wird zuschreiben wollen, im offenbaren Widerspruch gegen die Bestimmung der Geschäftsordnung einen präkludirten Protest in Erwägung zu ziehen. Darüber aber, daß anonyme Schriftstücke keine Beachtung finden dürfen, darüber dürfte eine getheilte Meinung wohl kaum vorhanden sein, und auch der Herr Referent hat die Ansicht der Abtheilung uns dahin mitgetheilt, daß diese anonyme Behauptung nur im Zusammenhang mit dem Proteste adminikulirend hätte in Erwägung gezogen werden können. Ich denke also, meine Herren, wir dürfen uns dem gestellten Antrage auf Gültigkeitserklärung ohne allen Zweifel anschließen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Gestatten Sie mir wenige Worte nur noch, meine Herren, die dadurch veranlaßt sind, daß die Frage, wie der § 4 der Geschäftsordnung auszulegen, doch principiell wichtig ist. Meines Wissens ist es das erste Mal, daß diese Frage hier vorkommt und deshalb entschuldigen Sie, wenn ich noch Einiges darüber äußere.

Ich unterstütze die soeben hervorgetretene Ansicht mit einem neuen Argument, welches der § 5 enthält. Der § 5 sagt — ich bitte ihn verlesen zu dürfen —:

Wahlen, bei denen keiner der obigen Fälle eintritt, werden vom Präsidenten nachrichtlich zur Kenntniß des Reichstags gebracht, und wenn bis dahin der zehnte Tag noch nicht verflossen, einstweilen als gültig betrachtet, nach Ablauf der zehntägigen Frist sind sie definitiv gültig.

Meine Herren, daraus scheint mir ganz unzweifelhaft die Interpretation des § 4 zu folgen, daß man nicht etwa die Frist utiliter berechnen, nicht etwa sagen kann: wenn der Protestirende, der Einsprechende nur innerhalb 10 Tagen den Protest von sich hat abgehen, zur Beförderung gelangen lassen, dann kommt es nicht darauf an, wann der Protest eingegangen ist. Nein, meine Herren, ich glaube, aus der Bestimmung des § 5 muß die Folgerung gezogen werden: spätestens am zehnten Tage muß der Protest hier eingegangen sein.

Präsident: Ich werde erst den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen, und falls er abgelehnt wird, den Antrag Mosig von Mehrenfeld. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 3 des Berichts, Nummer 53. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die dem Antrage der Abtheilung zustimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag hat keine Zustimmung gefunden.

Der Antrag des Abgeordneten Mosig von Mehrenfeld geht dahin, die im 3. Wahlkreise des Königreichs Sachsen erfolgte Wahl als eine gültig vollzogene anzuerkennen. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen wollen.

(Geschieht.)

Es ist fast einstimmig das ganze Haus.

Es folgt die Nummer 54 der Druckfachen, der Bericht der 2. Abtheilung über die Wahl im 4. schleswig-holsteinischen Wahlbezirk. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 4.

Ich frage, ob der Herr Berichterstatter im Eingange das Wort verlangt.

Berichterstatter Abgeordneter **Krag:** Ich habe vorläufig dem schriftlichen Bericht nichts hinzuzufügen.

Präsident: Zu dem Berichte der Abtheilung hat der Abgeordnete Graf von Kleist das Wort.

Abgeordneter Graf von Kleist: Ich habe in der Abtheilung zur Minorität gehört, welche die Ansicht vertreten hat, daß, wenn die Wahl durch einen Kasus, durch eine hinzutretende höhere Gewalt partiell gestört wird, dadurch das Gesamtergebniß nicht als alterirt betrachtet werden könne. Meine Herren, ich will diese Ansicht auch hier im Hause und gegen den Antrag der Abtheilung vertreten haben. Ich kann dafür nur denselben Grund wieder anführen, daß nämlich, wenn der Grundsatz richtig ist, daß wir die Gültigkeit oder Ungültigkeit einer Wahl von dem Zutritt oder Nichtzutritt eines Kasus abhängig sein lassen wollen, wir dann auch dahin geführt werden, diesen Grundsatz zu verfolgen und ihm effektiv auch in den Fällen

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Folge zu geben, wo der Kasus nur eine einzelne Person betroffen hat, daß also, wenn sich Jemand auf dem Wege zur Wahl das Bein bricht, dann die Wahl aufgeschoben werden muß, bis das Bein wieder geheilt ist. Das würde die Konsequenz sein. Sie werden mir nun sicher einwenden: ja, wird denn die Stimme dieses einen Mannes von Einfluß auf das Gesamtergebniß sein? Ja, meine Herren, dem gegenüber lege ich Ihnen die Frage vor: wer berechtigt uns überhaupt zu fragen: wie würde dieser Mann, oder wie würde eine ganze Gegend gestimmt haben, wenn sie nicht durch das Naturereigniß verhindert worden wäre, zu stimmen? Angesichts des Geheimnisses der Wahl, meine Herren, glaube ich, ist das eine Frage, die aufzuwerfen wir ganz unberechtigt sind, und wenn wir dazu nicht berechtigt sind, so ist heute auch nicht ersichtlich, daß, wenn die Bewohner der Halligen an der Küste von Schleswig würden wählen können, ein anderes Ergebnis die Folge gewesen wäre. Ich bitte daher, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Culenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Culenburg: Meine Herren, ich glaube, daß der vorliegende Fall wesentlich von dem verschieden ist, den der Herr Abgeordnete Graf von Kleist angeführt hat. Es handelt sich nämlich darum, daß über 500 Wähler absolut außer Stande gewesen sind zu wählen, weil sie den Wahltag gar nicht erfahren haben, und zwar war die vis major die folgende: es waren durch das Eis die Halligen vom Festlande getrennt und eine Kommunikation weder mit der Post noch mit dem Telegraphen möglich, und zwar, wie amtlich bescheinigt ist, zwei oder drittel Monate lang. Meine Herren, diese Halligen haben ihre Wahllisten aufgestellt und sind bereit gewesen zu wählen, sie sind aber von dem Wahltag nicht in Kenntniß gesetzt worden und daher ganz außer Stande gewesen, ihre Stimmen abzugeben; sie sind also ihres Rechtes ohne eigene Schuld verlustig gegangen. Es unterscheidet sich wesentlich, wenn Jemand zur Wahl fährt, mit dem Wagen umwirft und ein Bein bricht, dann hat er Unglück gehabt und kann nicht wählen; aber wenn eine große Anzahl von Wählern absolut gar nicht in die Lage kommt, zu wissen, daß sie wählen soll, dann wird ihr das Recht vorenthalten und zwar durch eine vis major.

Der Fall, der hier vorliegt, hat noch eine besondere Eigenthümlichkeit, daß es nämlich nicht eine einmalige Wahl ist, welche dadurch angefochten wird, sondern es ist eine Wahl, die erst durch Stichwahl zur Entscheidung gekommen ist. Dadurch aber, daß diese ganze Anzahl von Wählern bei der ersten Wahl ausgeschlossen worden ist, ist es fraglich geworden und zwar sehr fraglich geworden, ob dieselben Leute in die Stichwahl gekommen sein würden, wenn die Bewohner der Halligen ihre Stimmen hätten abgeben können. Darum hat sich die Abtheilung nicht für berechtigt gehalten, diese letzte Wahl als eine gültige anzusehen, weil es vollständig zweifelhaft ist, ob die beiden Leute, zwischen denen gewählt worden ist, überhaupt zur Stichwahl kommen konnten, oder ein Dritter, was viel wahrscheinlicher ist.

Deshalb hat die Abtheilung nicht anders gekonnt als die Ungültigkeit der Wahl auszusprechen und diese dem hohen Hause zu empfehlen.

Präsident: Die Diskussion über den Vorschlag der Abtheilung ist geschlossen.

Der Herr Referent verzichtet.

Dem Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist wird dadurch genügt werden, daß ich die Frage, — wie ich ja ohnehin muß, — auf die Gültigkeit der Wahl stelle. Diejenigen Herren, die dem Antrag der Abtheilung entgegen, dem Antrag des Abgeordneten Grafen Kleist entsprechend, die Wahl des Abgeordneten Petersen im vierten schleswig-holsteinischen Wahlbezirk als eine gültig vollzogene anerkennen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das sind nur wenige Stimmen. — Hiermit ist der Antrag der Abtheilung ad 1 angenommen und ad 2 wird es keiner Abstimmung bedürfen.

Indem wir nun in den

Wahlprüfungen

fortfahren, bitte ich zunächst den Herrn Referenten der 7. Abtheilung das Wort zu nehmen; bis auf diese waren wir in der Reihe der Abtheilungen neulich gekommen.

(Pause.)

Einer der Herren Referenten aus der 7. Abtheilung will erst seine Akten herbeiholen. Ich frage also, ob aus der ersten Abtheilung ein Bericht zu erstatten ist? — aus der zweiten? — aus der dritten? — aus der vierten? — Der Herr Referent der fünften Abtheilung hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Valentin**: Namens der fünften Abtheilung habe ich über die Wahl im dritten Wahlkreise des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin Bericht zu erstatten.

Es ist in engerer Wahl am 17. März Herr Moritz Wiggers mit Majorität gewählt worden. Er ist als gewählter Abgeordneter proklamiert; seine Qualifikation unterliegt keinem Zweifel; er hat die Wahl acceptirt. Es sind gegen diese Wahl drei Proteste eingegangen, einer ist präsentirt am 25. März, einer am 31. März; beide sind also rechtzeitig eingegangen. Dann ist noch ein dritter Protest am 16. April eingegangen, und zwar rührt dieser Protest von einem derjenigen Protestirenden her, welcher bereits den Protest vom 25. März unterschrieben hat.

Die Abtheilung war bei dieser Sachlage der Meinung, daß auf diesen neuesten Protest auch noch Rücksicht genommen werden müßte, mit Rücksicht auf dasjenige, was hier neulich im Plenum in dieser Beziehung verhandelt worden ist, weil angenommen wurde, es sei nunmehr durch Einreichung der Proteste res integra geworden, wengleich allerdings dieser neueste Protest nicht neue Beweismittel enthält, sondern neue Thatsachen. Dieser letzte Protest bezieht sich auf die erste Wahl, welche am 3. März stattgefunden hat, und es wird also zunächst auf die Resultate der ersten Wahl ankommen, deren Prüfung der Abtheilung oblag, weil zu ermitteln war, ob mit Recht zur engeren Wahl geschritten ist.

Bei der ersten Wahl nun sind nach dem Wahlprotokoll vom 3. März im Ganzen abgegeben worden 11,520 Stimmen, es sind davon 66 für ungültig erklärt worden, es blieben also 11,454 gültige Stimmen, die absolute Majorität betrug mithin 5728. Es stellte sich damals keine absolute Majorität heraus. Herr Moritz Wiggers erhielt 4648 Stimmen, Herr Dr. Drechsler, der Vice-Präsident des Oberhandelsgerichts in Leipzig, 3420, der Geheime Legationsrath von Wicked 3315 Stimmen. Die Höhe dieser Stimmen ist allerdings von der Abtheilung für nicht richtig erachtet worden; es wurden nämlich in sieben Wahlbezirken die Wahlvorstände nicht rite eingesetzt, theilweise nur mit einem, theilweise mit zwei Beisitzern, so daß die Stimmen in diesen sieben Wahlbezirken, im Ganzen 188, abgehen, welche sich vertheilen mit 100 Stimmen auf Herrn von Wicked, mit 81 auf Herrn Dr. Drechsler und mit 7 auf Herrn Moritz Wiggers.

Es ändert sich also zwar die gesammte Stimmenzahl dadurch, das Stimmenverhältniß der Kandidaten unter sich wird dadurch aber nicht geändert. Es stellt sich nämlich heraus, daß nach Abzug dieser 188 Stimmen im Ganzen 11,266 gültige Stimmen blieben, wovon die absolute Majorität 5634 betrug. Bei Herrn Moritz Wiggers verringert sich also die frühere Stimmenzahl um 7, also auf 4641, bei Dr. Drechsler um 81, also auf 3339, bei Herrn von Wicked gingen 100 ab, es blieben ihm also noch 3215 Stimmen, so daß also auch nach Abrechnung dieser ungültigen Stimmen immer noch die Herren Dr. Drechsler und Moritz Wiggers diejenigen Kandidaten waren, welche die meisten Stimmen hatten und also auf die engere Wahl gesetzt werden mußten.

Der Protest vom 16. April behauptet nun zuerst, daß in einem Wahlbezirk, Breesgard, erst um 2 Uhr mit der Wahl begonnen wäre. Die Abtheilung ist der Meinung gewesen, daß diese Behauptung, auch wenn sie wahr wäre, auf das Resultat selbst ohne Einfluß bleiben muß. Es sind nämlich in diesem Wahlbezirk im Ganzen 89 Wahlberechtigte, es haben damals im ersten Wahlgange am 3. März überhaupt 68 Wähler gestimmt, so daß also nur noch 21 Stimmen in der Zeit bis Nachmittag 2 Uhr hätten abgegeben werden können. Mag man nun auch diese 21 Stimmen demjenigen Kandidaten, der die wenigsten Stimmen erhalten hatte, zunehmen, also Herrn von Wicked, so erreicht er immer noch nicht die Stimmenzahl,

welche der zweite Kandidat Dr. Drechsler hatte. Es kann also auf die Eruirung dieser Thatsache nicht ankommen.

Der zweite Punkt des Protestes vom 16. April bezog sich ebenfalls auf die erste Wahl und rügte, daß in einem Wahlbezirk, Stud, der Wahlvorsteher in dem Wahllokal selbst vom Wahlstische aus zur Wahl des Herrn Wiggers aufgefordert hätte. Wäre das richtig, so würden allerdings die Stimmen, welche damals für ihn abgegeben worden sind, in Wegfall kommen müssen. Mag man nun diese Stimmen überhaupt von der Gesammtheit abziehen, oder sie dem Gegenkandidaten zurechnen nach der Hypothese, die Herr Dr. Wehrenpfennig aufgestellt hat, oder nach der Theorie des Herrn Laßker, es ist in beiden Fällen gleichgültig, denn es ändert sich in beiden Fällen das Stimmenverhältniß nicht so, daß nicht Herr Moritz Wiggers und Herr Dr. Drechsler als diejenigen Kandidaten zu bezeichnen wären, welche mit Recht zur engeren Wahl gestellt wurden.

Im Uebrigen hatte die Abtheilung bezüglich des ersten Wahlaktes kein Bedenken, so daß also mit Recht zur zweiten engeren Wahl zwischen Herrn Moritz Wiggers und Herrn Dr. Drechsler geschritten worden ist. Diese zweite Wahl hat am 17. März stattgefunden. Nach dem Wahlprotokoll vom 21. März sind abgegeben 11,765 gültige Stimmen; davon hatte Herr Dr. Drechsler 5,749, Herr Moritz Wiggers 6,016 Stimmen erhalten. Auch hier hat die Abtheilung wieder die Stimmen in keiner Kolonne für richtig erachten können. Es hat nämlich zunächst dem Wahlkommisär beliebt, die Stimmen in einem Wahlbezirk (Wozinkel) gänzlich außer Berechnung zu lassen; es sind das allerdings nur 13 Stimmen, sie hätten Herrn Dr. Drechsler zuwachsen müssen. Auf der andern Seite sind auch wiederum in diesem zweiten Wahlgange in 4 Wahlbezirken die Wahlvorstände nicht richtig besetzt gewesen, theilweise waren nur zwei, theilweise nur ein Beisitzer vorhanden. Dadurch kommen 100 Stimmen in Wegfall und zwar 93 Stimmen für Herrn Dr. Drechsler und 7 Stimmen für Herrn Moritz Wiggers. Es stellt sich also nach dieser Berechnung das Resultat in der Weise heraus, daß im Ganzen 11,678 gültige Stimmen abgegeben sind, so daß die absolute Majorität 5,840 betrage, davon hat Herr Dr. Drechsler 5,669 also 171 Stimmen unter der absoluten Majorität erhalten, während Herr Moritz Wiggers 6,009 Stimmen, mithin 169 Stimmen über die absolute Majorität erhalten hatte.

Nun trifft der schon erwähnte zweite Punkt des Protestes vom 16. April auch diese zweite engere Wahl, indem auch hier in Beziehung auf die zweite Wahl behauptet worden ist, daß im Wahlbezirk Stud auch von dem Wahlvorsteher in dem Wahllokale selbst Stimmen erworben worden seien für Herrn Moritz Wiggers. Dieser hat in dieser zweiten Wahl hier 27 Stimmen erhalten. Wenn man diese auch von der Majorität in Abzug bringen wollte, so behält Herr Moritz Wiggers immer noch 142 Stimmen über die absolute Majorität.

Der dritte Punkt dieses Protestes betrifft den Wahlbezirk Boeck. Da sollen ebenfalls von Seiten des Ortschulzen im Wahllokale selbst den Eintretenden Stimmmittel für Herrn Wiggers gegeben und ihnen gesagt sein, sie müßten ihn wählen. In diesem Wahlbezirk sind 12 Stimmen für Herrn Dr. Drechsler und 33 für Herrn Moritz Wiggers abgegeben. Wenn man diese noch in Berechnung bringt, so hat Herr Moritz Wiggers immer noch über 100 Stimmen über die absolute Majorität.

Dann ist noch behauptet worden, daß in einem dritten Wahlbezirk, im Dorfe Zierzow, viele Stimmen für Herrn Wiggers durch Frauen abgegeben worden seien. Wäre das richtig, dann würden natürlich die Stimmen für Herrn Moritz Wiggers ebenfalls wegfallen. In diesem Wahlbezirk sind im Ganzen für Herrn Wiggers 26 Stimmen abgegeben; das verwandelt seine Majorität auch noch nicht in eine Minorität, man mag rechnen, wie man will, man mag die Stimmen abziehen von der Gesammtheit oder von der Stimmenzahl, die Herr Moritz Wiggers erhalten hat.

Das sind die Punkte, die in dem Protest vom 16. April erwähnt sind. Was die andern Proteste anlangt, so ist in dem Protest vom 31. März nur hervorgehoben — das ist der mit dem Antrage, die Wahl des Herrn Moritz Wiggers für ungültig zu erklären — daß in den Domainenämtern vielfach Schul-lehrer, Organisten, Küster und Schulzen zu Wahlvorstehern und resp. Wahlbeisitzern bestellt worden seien. Das sei aber unstatthaft gewesen, weil in dem Domainium alle diese Persönlich-

keiten von dem Großherzog angestellt würden, sie wären also als unmittelbare Staatsbeamte zu betrachten, und insofern müßten also die Wahlen in allen den Bezirken, wo dies vorgekommen, für ungültig erachtet werden. Die Abtheilung hat diese Behauptung nicht für erheblich erachtet. Bezüglich der Schullehrer, Küster, Organisten ist sie der Meinung, daß diese unter keinen Umständen, selbst wenn sie landesherrlichen Prätoren sind, für unmittelbare Staatsbeamte erachtet werden können, sondern immer nur für Beamte der Kirche und Schule, daß insofern also eine Verletzung des Wahlgesetzes und des Wahlreglements nicht vorliegt.

Was die Schulzen anlangt, so ist dann zwar sowohl in diesem Protest, wie in dem Protest vom 25. März, behauptet worden, daß diese jedenfalls als unmittelbare Staatsbeamte betrachtet werden müßten. Es ist eine Abschrift des Eides beigefügt worden, den die Schulzen zu leisten hätten. Ebenso ist behauptet worden, daß sie, was ihre Funktionen anlangt, zum großen Theil landesherrliche Funktionen ausübten. Die Abtheilung ist auch in Betreff der Schulzen der Meinung gewesen, daß man sie auch im mecklenburger Domanium nicht als unmittelbare Staatsbeamte betrachten dürfe, wenn sie auch seitens der großherzoglichen Domänenkammer ernannt würden, sondern daß nur der Großherzog als Grundherr und nicht als Landesherr derjenige sei, welcher die Schulzen einsetzt. Also auch dieser Punkt ist nicht für zutreffend erachtet worden.

Es finden sich dann in diesem Protest noch drei andere Punkte, die ich mir doch auch erlauben muß, obgleich das Haus etwas ungeduldig zu sein scheint, nichts desto weniger vorzulegen.

(Unruhe. Glocke des Präsidenten.)

Ich bedauere sehr, ich halte es für meine Pflicht, noch diejenigen Punkte, die in dem Proteste erwähnt sind, hier zur Sprache zu bringen.

Im Domanium Dömitz, sagt der zweite Punkt des einen Protestes, wären gegen das Wahlreglement nicht die einzelnen Kommunen zu Wahlbezirken gebildet, sondern sie hätten sich aus 5 resp. 8 Gemeinden zusammengesetzt, und das sei unstatthaft. Ich habe insofern die Akten genau geprüft, und es ist das allerdings richtig. Im ganzen Domänenamt Dömitz sind im Ganzen sechs Wahlbezirke gebildet worden, der eine Wahlbezirk enthielt fünf Gemeinden, der andere vier, der dritte sieben, der vierte acht, der fünfte sieben und der sechste wieder sieben Gemeinden. Wenn man aber prüft, wie viel Wahlberechtigte in den einzelnen Gemeinden vorhanden waren, so findet man nur wenige, in denen über 100 Wahlberechtigte gewesen wären; es finden sich dagegen verschiedene Kommunen, die nur acht oder elf Wahlberechtigte aufzuweisen hatten, ja in einer sind nur zwei und in einer anderen vier vorgekommen. In allen diesen Wahlbezirken belaufen sich die gesammten Wahlberechtigten nur auf 1420 Personen, und davon haben in dem zweiten Wahlgange sogar über tausend Personen gestimmt, während im ersten Wahlgange nur 911 Personen gestimmt haben. Ich glaube, daß dadurch sich hinreichend das widerlegt, was in dem Proteste gesagt war, daß „nur Fanatiker für Moritz Wiggers sich den weiten Weg gemacht und für ihn gestimmt hätten, die anderen aber ruhig zu Hause geblieben wären“. Ich glaube auch, das Haus würde mit sich in Widerspruch kommen, wenn es hier die Bildung von zu großen Wahlbezirken rügen wollte, während schon früher beschlossen ist, die großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sie die Wahlbezirke zu klein gebildet hätte, sie sollte sie künftig größer bilden.

Ein ähnlicher Umstand ist gerügt worden bezüglich der Stadt Grabow und ihrer Rämmeridörfer. Da war auch nur ein Wahlbezirk gebildet von vier Rämmeridörfern. Von diesen vier Rämmeridörfern hat das eine nur vierzehn Wahlberechtigte, das andere nur zwanzig, das dritte hundert und das größte 116 Wahlberechtigte. Im Ganzen haben diese vier Gemeinden nur 250 Wahlberechtigte, man kann also unmöglich sagen, daß hier ein zu großer Wahlbezirk gebildet worden wäre, und daß darin eine Verletzung des §. 7 des Wahlreglements läge; man muß vielmehr annehmen, daß die Behörden nicht im Stande gewesen sind, in so kleinen Wahlbezirken die nöthige Anzahl von Per-

sonen zu finden, welche geeignete Wahlvorstände hätten bilden können.

Der letzte Punkt des Protestes betrifft den Umstand, daß in einem Wahlbezirke ein Gutsbesitzer Bade in Mentthin seinen Sohn, auch einen Gutsbesitzer Bade, aber an einem anderen Orte, in Griebow, zum Protokollführer bestellt habe. Es wäre nun ganz ungeeignet, daß Jemand aus dem einen Wahlbezirke in dem anderen zum Protokollführer bestellt würde.

Diese Beschwerde ist thatsächlich unrichtig. Die Wahlakten ergeben, daß die beiden Orte Mentthin und Griebow nur einen Wahlbezirk bilden, der Vater konnte also in demselben Wahlbezirk seinen Sohn zum Protokollführer bestellen, zumal das Wahlreglement nicht verbietet, daß auch ein Sohn von seinem Vater zum Protokollführer bestellt werden kann.

Die Abtheilung ist deshalb der Ansicht, daß allen diesen Protesten keine Folge zu geben sei, und sie beantragt demgemäß, die Wahl des Abgeordneten Moritz Wiggers im dritten mecklenburgischen Wahlbezirk für gültig zu erklären.

Präsident: Da das Wort nicht verlangt wird, darf ich den Antrag der Abtheilung für vom Hause genehmigt erklären.

Nun ist von zwei Seiten schriftlich die Vertagung beantragt worden.

Ich eruche diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Antrag auf Vertagung unterstützen,

(geschieht)

sowie diejenigen Herren, welche den Antrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität.

Meine Herren, ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und (nach der Vorschrift des § 32 der Geschäftsordnung) auf Anträge der Mitglieder und Berichte der Petitionskommission zu beschränken. Dabei habe ich zu bemerken, daß der Abgeordnete Schmidt (Stettin) den von ihm eingebrachten Antrag (Nr. 44 der Drucksachen), die Aufforderung an den Herrn Reichskanzler,

dem Reichstage baldthunlichst eine Strandungsordnung für die gesammte deutsche Küste vorzulegen, deshalb zurückgezogen hat, weil er in Uebereinstimmung mit anderen Mitgliedern des Reichstags die Absicht hat, eine solche Strandungsordnung selber einzubringen. Außerdem haben die Herren Wilmanns und Genossen den Wunsch ausgesprochen, daß ihr Antrag (Nummer 48 der Drucksachen) morgen noch nicht zur Berathung kommen möchte.

(Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: hört!)

Dies vorausgesetzt mache ich für die Tagesordnung der morgenden Sitzung folgende Vorschläge:

1. die neulich zurückgestellte Interpellation des Abgeordneten Dr. Gerstner (Nr. 41 der Drucksachen);
2. die erste Berathung über den Antrag Schulze (Nr. 49 der Drucksachen);
3. den Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger (Nr. 52 der Drucksachen);
4. den Antrag der Abgeordneten von Kardorff und Genossen (Nr. 56 der Drucksachen);
5. den — neulich zurückgestellten — mündlichen Bericht der Petitionskommission (Nr. 37), bei welchem der Abgeordnete Dr. Gneist Berichterstatter der Kommission ist;
6. den ersten schriftlichen Bericht der Petitionskommission (Nr. 58 der Drucksachen), und endlich
7. Wahlprüfungen.

Das Haus scheint mit der Tagesordnung einverstanden.

Die Abtheilungen werden eine halbe Stunde vor dem Plenum befuhr der Wahl der 21 Mitglieder der neulich beschlossenen Kommission über das Inhaberpapier-Gesetz zusammentreten.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 5 Minuten.)



23. Sitzung

am Mittwoch den 26. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Resultat einer Kommissionswahl. — Interpellation der Abgeordneten Dr. Gerstner und Genossen, betreffend die durch Militärtransporte herbeigeführten Störungen. — Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme eines Gesetzesentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Nr. 45 der Drucksachen). — Antrag der Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen, die summarische Reproduktion der Reichstags-Verhandlungen betreffend (Nr. 52 der Drucksachen). — Antrag der Abgeordneten von Kardorff, von Denzin, von Hennig und von Bonin, betreffend die, entgegen den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Italien vom 31. Dezember 1865, italienischen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerermäßigungen (Nr. 56 der Drucksachen). — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gutsbesitzers Hillmann zu Nordenthal, betreffend die Beschränkung der Wahlfreiheit im Kreise Neßke. — Erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 58 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung ist der Fürst zu Hohenlohe Herzog von Ujest entschuldigt.

Ich habe den Abgeordneten von Kirchmann für heute und die nächsten Tage, — den Abgeordneten Fries bis zum Ende der Woche, — den Abgeordneten von Kessler (Württemberg) auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Lugscheider sucht aus Gesundheitsrücksichten einen dreiwöchentlichen Urlaub bei dem Hause nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn nicht widersprochen wird.

(Pause.)

Das Urlaubsgesuch ist bewilligt.

Zu die Kommission zur Vorberathung des Gesetzes, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien, sind von den Abtheilungen die Abgeordneten

von Blanckenburg,
Dr. Braun (Sera),
Reichensperger (Olpe),
von Seydewitz,
Dr. Sames,
Dr. Nieper,
von Wedell-Malchow,
Dr. Löwe,
Lasler,
Freiherr von Reichlin-Meldegg,
Dr. Bamberger,
Dr. Hänel,
Freiherr von Patow,
Dr. Wolffson,
Graf Renard,
von Benda,

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Dr. Schleiden,
von Behr (Greifswald),
Dr. von Schauß,
Dr. Banks,
von Kardorff

gewählt worden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Benda, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete von Blanckenburg; das Schriftführer-Amt versteht der Abgeordnete Dr. Banks, und er wird darin durch den Abgeordneten Dr. Nieper vertreten. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

Begründung und Beantwortung der Interpellation der Abgeordneten Dr. Gerstner und Genossen (Nr. 41 der Drucksachen).

Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Gerstner: Meine Herren! Ehe ich an die Begründung der Interpellation gehe, habe ich zunächst ein Mißverständnis zu verhüten. Die Interpellation hat nicht entfernt die Absicht, die großen Verdienste zu kürzen, welche sich die Eisenbahn-Verwaltungen und ihr Betriebspersonal im Dienste um die nationale Sache erworben haben; sie will auch nicht sagen, daß der deutsche Handelsstand jene Opferwilligkeit nicht fortzusetzen bereit sei, die er bisher bewiesen hat — Beides nicht. Die Interpellation will nur jenen Mißständen im Güterverkehr begegnen, die im Kriege ihre Rechtfertigung nicht mehr finden.

Ich darf selbstverständlich zur Begründung nicht auf die unangenehmen Erlebnisse hinweisen, die gegenwärtig fast jeder Reisende auf den Eisenbahnen durchzumachen hat; das sind lästige Dinge, die der Einzelne mit geringem Patriotismus leicht erträgt.

Aber tiefer gehen die Störungen in dem Gütertransport — sie ergreifen und schädigen leicht die gesammte Nationalwirtschaft. Die Klagen, welche ich in persönlicher Unterredung mit großen und kleinen Geschäftsleuten vernommen, lauten einstimmig dahin, daß die Störungen das Maß des Unermeidlichen weit überschritten und unberechenbaren Nachtheil dem Handelsstand zuzügten. Diese Klagen sind durch schriftliche Erklärungen bestätigt, deren viele vor mir liegen. Die Zeit und Ihre Geduld gestatten zwar nicht, sämtliche Schriftstücke zu verlesen — ich will die Verlesung einer allensfallsigen besonderen Herausforderung vorbehalten —; aber die eine oder die andere Mittheilung, bitte ich, mir doch nicht zu versagen, theils zur Unterstützung der Interpellation, theils zu dem Zwecke, um dem Bundeskanzler-Amt Material und Anhaltspunkte zu bieten.

So erklären Nürnberger Kaufleute, daß sie ihre Kolonialwaaren nicht direkt aus Hamburg beziehen könnten, sie müßten die Waaren von Hamburg nach Harburg mit großem Zeit- und Geldverlust verschiffen, weil an dem letzteren Orte einige Ausficht auf das nöthige Betriebsmaterial vorhanden wäre.

Ein hiesiges Handlungshaus beklagt sich bitter, daß ihm eine Sendung, Anfangs Februar von Bremen abgegangen, erst am 4. April angekommen sei, und ihm dadurch bedeutende pekuniäre Verluste zugestossen seien. Es wird in der Mittheilung zugleich bemerkt, daß während des Krieges vom September bis December die Störungen nicht so häufig gewesen seien als in der letzten Zeit.

Ein Geschäftshaus in Neustadt a. Haardt schreibt, vor 4 Wochen sei ein Transport nach Kaiserslautern expedirt worden, es sei derselbe noch nicht angekommen, und man wisse überhaupt nicht, wohin sich derselbe verirrt habe. Dasselbe Haus beklagt, daß es eine Sendung, im Januar zu Göttingen aufgegeben, bis zur Stunde noch nicht empfangen habe.

Ein anderes Geschäft zu Würzburg schreibt Ende März, daß ihm seit mehreren Wochen die Linie Würzburg-Frankfurt, die Main-Weiser Bahn und die Route von Eisenach nach dem Norden gänzlich verschlossen sei, so daß wir — heißt es in dem Briefe weiter — nie während des ganzen Krieges so vollständig von dem Verkehr abgeschnitten waren, wie eben jetzt. Derselbe Gewährsmann sagt, daß er für die Armeelieferungen Produkte, welche er von Posen bezieht, im December und November in 10 Tagen erhielt, während er jetzt 6 Wochen und noch länger auf solche Sendungen von Posen zu warten habe, und dergleichen mehr.

Aus den Akten der Direktion der Transport-Versicherungs-

gesellschaft von Berlin ist zu entnehmen, daß dieselbe einen Zuspätkommt beständig auf Reisen haben muß, um die verlorenen Güter wieder aufzufinden, wie überhaupt aus diesen Akten ein sehr reiches Beweismaterial dafür zu gewinnen ist, daß an verschiedenen Orten in der That eine große Verwirrung im Güterverkehr eingegriffen ist.

Der gleichen Thatsachen, meine Herren, werden an verschiedenen Orten beklagt, und, wie ich aus der Eingabe der Königsberger Kaufmannschaft an das Bundeskanzler-Amt entnommen habe, auch in dem Verkehrsgebiet der preussischen Ostbahn.

Die Thatsache nun, daß jetzt die Störungen häufiger und dauernder auftreten, als in der Zeit der Vorbereitung zum Kriege und inmitten des Krieges, diese Thatsache, meine Herren, erschüttert den Glauben an die Unabweisbarkeit der Störungen und nährt vielmehr die Meinung, daß hier unnötig schwere Opfer gebracht werden. Man könnte allerdings erwidern: wenn jetzt die Störungen häufiger als während des Krieges vorkommen, so rührt dies davon her, daß nach dem Kriege der Handel und Verkehr auch wieder lebhafter und rühriger geworden ist, und in Folge dessen höhere Anforderungen an die Eisenbahn-Verwaltung stellen. Dies zugegeben, meine Herren, so wird diese Thatsache doch wieder ausgegogen durch andere Umstände. Nach dem Kriege nämlich traten die militärischen Forderungen nicht mehr so zwingend auf, wie während des Krieges; das gesammte Beamtenpersonal ist zurückgekehrt, also die volle Arbeitskraft wiedergewonnen; die außerordentlich großen Proviantzüge haben nahezu ganz aufgehört; endlich tritt auch die Schiffsahrt wieder hilfreich zur Seite. Und wenn dem nicht so wäre, meine Herren, so müßte ich jenem Einwande gegenüber doch hervorheben, daß es für die Eisenbahn-Verwaltung, wenn sie das Monopol der Fracht hat, auch die Aufgabe sei, den vorherzusehenden gesteigerten Anforderungen auch mit einer erhöhten Thätigkeit zu begegnen.

Meine Herren, ich will nicht von den Wirkungen sprechen, welche für einzelne Geschäftshäuser, für ganze Industriezweige und für den gesammten Arbeiterstand u. a. aus diesen Störungen entstehen; ich eile, um auf die Ursachen zu kommen.

Man behauptet, daß die Eisenbahn-Verwaltungen nicht mit dem nöthigen Betriebsmaterial ausgerüstet seien, jedenfalls nicht in dem Maße, wie der Verkehr es erfordert. Diese Behauptung ist gegenüber der preussischen Staatsbahn-Verwaltung in der Sitzung vom 7. Januar dieses Jahres durch ein verehrtes Mitglied dieser Versammlung in trefflicher Ausführung bewiesen worden. Es wird aber nicht bloß der preussischen Staatsbahn-Verwaltung, sondern auch den meisten Staatsbahnen und auch den Privat-Eisenbahnen gegenüber der Mangel des Betriebsmaterials behauptet und beklagt. Besonders laut und allgemein scheint sich die beschwerende Kritik gegen die Oberschlesische Bahn zu wenden, wie wir in den letzten Wochen aus der Presse, besonders aus der Berliner Börsen-Zeitung und aus der Breslauer Zeitung, haben entnehmen können. Die Statistik unterstützt auch diese Klagen. Es haben die Saarbrücker, die Bergisch-Märkische, die Köln-Mindener und die Oberschlesische Bahn nahezu gleich große Aufgaben in Bezug auf den Kohlentransport. Während die Saarbrücker Bahn 246,6 Achsen per Meile, die Bergisch-Märkische 232,6, die Köln-Mindener 224,4 Achsen per Meile aufzuweisen haben, so hat die Oberschlesische Bahn bloß 179 Achsen per Meile zu verzeichnen; so ist es in der preussischen Statistik notirt. Wenn aber auch das nöthige Material vorhanden wäre, wie die Eisenbahn-Verwaltungen behaupten, so kann das nur richtig sein für den gewöhnlichen Verkehr und nach einer gewissen Durchschnittserfahrung. Allein es wird die Benutzung des Materials durch außergewöhnliche Umstände so sehr erschwert, und dadurch in Wirklichkeit die Wirkung herbeigeführt, wie wenn ein Mangel an Betriebsmaterial bestände. Diesen besonderen Verhältnissen gegenüber müssen außerordentliche Anstrengungen gemacht werden. Es sind Tausende von Wagen in Frankreich, hunderte von leeren Wagen sind verfahren und stehen da oder dort umher, ferner, was insbesondere ein Uebelstand ist, die beladenen Wagen werden nicht rasch genug entlastet, sie stehen wochenlang in den Bahnhöfen; es wird nicht genug an Arbeitskräften zur Entlastung verwendet. Es scheint mir die Herbeiziehung außergewöhnlicher Arbeitskräfte mit zu bürokratischer Unständlichkeit verbunden zu sein. Solche außergewöhnliche Maßnahmen, die durch Tage und Stunden geboten sind, dürfen nicht abhängig gemacht werden von der Chefdirektion oder gar von dem

Handelsministerium. Würde z. B., die Nachtzeit zum Ausladen der Waaren benützt, so würde die Verwendbarkeit der Wagen sicher um das Doppelte gesteigert werden können. Es sind eben für außerordentliche Verhältnisse auch außerordentliche Mittel zu ergreifen.

Aber, meine Herren, mehr als diese Dinge wirkt lähmend auf den Güterverkehr die Vertheiltheit, und ich muß sagen die Zerrissenheit in der Verwaltung des deutschen Eisenbahn-Wesens; sie wirkt am Allerschlimmsten auf den ganzen Verkehr. Sieht es doch außer dem Militärwesen kein Lebensgebiet im Bundesstaate, welches so dringend eine gleichmäßige, einheitliche und durchgreifende Oberleitung begehrt als das Verkehrswesen und in ihm die Eisenbahn-Verwaltung. Die Vielköpfigkeit der Verwaltung kann meiner Ansicht nach in dem Verkehr jene Vollkommenheit nicht erreichen, die nach der Natur der Sache möglich wäre und durch das Bedürfnis des Verkehrs geboten ist. Die Interessenpolitik der Eisenbahn-Verwaltungen — um kein schlimmeres Wort zu gebrauchen — führt zu den ärgerlichsten Reibereien und Streitigkeiten unter ihnen, für die schließlich das Publikum die Proceßkosten zu bezahlen hat. Ich sollte glauben, die oberste Leitung im Postwesen des norddeutschen Bundes, die militärische Exekutivkommission im Transportwesen sind ein glänzendes Muster dafür, was durch eine einheitliche Oberleitung im Verkehrswesen geleistet werden kann. Doch darf ich bei diesem Punkte nicht länger verweilen, weil derselbe sowie die Frage über den Betriebsmaterial-Mangel jetzt nicht Grundlage eines Antrages, nicht einmal Gegenstand der Diskussion sein können; aber ich glaube doch darauf hinweisen zu sollen, damit wenn später die Klagen in diesen Punkten noch häufiger werden, dem Reichstage nicht der Vorwurf entgegengehalten werden könne, man habe niemals auf diese Uebelstände hingewiesen. Diese könnten leicht noch bitterer empfunden werden, wenn die Tage des vollen Friedens wiedergekehrt sein werden, wo die deutsche Nationalwirthschaft einen neuen, frischen und blühenden Aufschwung zu nehmen im Stande ist und auch zu nehmen begehrt. Deshalb wollte ich nur daran erinnert haben.

Ich habe nur noch Uebelstände hervorzuheben, die sofort leicht abgestellt werden können. Der Krieg, wir wissen das Alle, hat die gewohnte Ordnung durchbrochen, es sind Unregelmäßigkeiten entstanden und Nachtheile, welche unvermeidlich waren, und diese hat der Handelsstand mit freudiger Opferwilligkeit getragen; aber durch die lange Dauer der Störungen hat sich eine lange Reihe von unnöthigen Unordnungen eingeschlichen, die den Krieg und seine Folgen zur Entschuldigung nehmen. Jetzt ist der Krieg und der Militärtransport an allen Uebeln Schuld, die überhaupt im Verkehrswesen vorkommen; jene haben die Verantwortlichkeit für Dinge zu übernehmen, für die sie nicht im Entferntesten die Ursache sind. Ich will nicht gegen eine bestimmte Person, nicht gegen eine bestimmte Verwaltung einen Vorwurf erheben, aber es ist nicht zu leugnen, daß diese Unordnungen chronisch geworden sind, und wie eine Krankheit, epidemisch möchte ich sagen, um sich greifen. Wenn man da noch länger zuseht, so reißt die Unordnung immer tiefer ein, und es ist außerordentlich schwer, die Ordnung später wieder zu gewinnen. Ich glaube auch, meine Herren, daß ich in meiner Besorgniß nicht zu weit gehe, wenn ich sage, daß durch die fortgesetzten, besonders vermeidlichen Störungen ein großer Theil des Betriebspersonals leicht demoralisirt werden kann. Man gewöhnt sich an die Unordnung, man erschläft darin vollständig. Es ist deshalb nöthig, zeitig Vorsorge zu treffen, sonst wird es ungewöhnliche Schwierigkeiten kosten, wieder in das rechte Geleise zu kommen.

Eines muß ich noch besonders hervorheben, meine Herren, das ist ein Verfahren, welches in der kaufmännischen Welt große Verstimmung hervorgerufen hat. Wenn eine Linie frei wurde, hat man sich wieder zum Transport erboten, auch zum Gilgut-Transport. Man gab die Waare auf, zahlte die Gilgut-Taxe dafür, mußte aber in einem Revers auf die rechtzeitige Lieferung verzichten. Ich habe noch einen anderen Revers vor mir, der folgendermaßen lautet:

Ich verzichte auf rechtzeitige Lieferung und erkläre mich damit einverstanden, daß, für den Fall der Vertheiltheit während des Laufes des Gutes eingestellt wird, die Waare auf meine Rechnung und Gefahr zurückgeht.

Nun, meine Herren, haben meines Wissens solche Reverse

nach dem deutschen Handels-Gesetzbuche keine rechtliche Wirkung; ja, man kann auch sagen, man brauche diese Reversse nicht zu unterschreiben, man weise sie eben zurück. Aber Sie werden mir zugeben, meine Herren, daß es ein sehr illoyales Verfahren ist, die ohnehin jetzt schon im Gedränge befindliche Geschäftswelt durch solche Manipulationen noch mehr in die Enge zu treiben! Wenn man, wie der Revers besagt, nicht im Stande ist, eine Waare als Gilgut zu befördern, so sollte man billigerweise auch nicht die Gilgut-Taxe begehren.

Ein anderer Uebelstand scheint darin zu liegen, daß man bei der Ausfertigung von Begleitscheinen nicht für jeden Wagen mit einem Bestimmungsort einen besonderen Begleitschein expedirt, sondern für viele Wagen, für drei, vier, fünf, sechs Wagen einen zugleich, sodaß wenn die Wagen durch Zwischenereignisse getrennt werden, bis auf einen Wagen alle übrigen verloren gehen.

Vergleichen Dinge könnte ich noch mehr anführen, aber ich will von andern Klagen und Ursachen schweigen. Ich meine, es bleibe immer die Hauptsache, daß man möglichst den vermeidlichen Störungen entgegenzutreten sucht, die eben unter dem Deckmantel des Kriegs und seiner Folgen sich breit machen.

Ich muß zur Ehre der Geschäftswelt übrigens noch zum Schluß bemerken, daß fast in jeder Mittheilung erklärt wird: die Mißstände, welche der Krieg und seine Folgen hervorgerufen haben und noch ferner hervorrufen werden, ertragen wir mit freudigem Patriotismus, aber es zeigt sich, daß neben den unvermeidlichen sich sehr viele unnöthige Störungen einschleichen, diese sind unerträglich und diesen könnte entgegengetreten werden. Ich weiß wohl, meine Herren, daß die Grenze zwischen dem Vermeidlichen und Unvermeidlichen sehr schwer zu finden ist. So wahr das ist, so richtig ist es aber auch, daß durch ein ernstliches, gemeinsames Zusammenwirken und durch das Interesse des Bundeskanzler-Amtes für diese Angelegenheit eine Reihe von Unordnungen vermieden werden könnte. In allen Fällen würde die erklärte Bereitwilligkeit des Bundeskanzler-Amtes, eine erhöhte Energie gegen die vermeidlichen Unordnungen entwickeln zu wollen, sicher die einzelnen Bahnverwaltungen zu erhöhter Achtsamkeit anspornen und, ich möchte sagen, der Geschäftswelt gewissermaßen eine Genugthuung bieten, mit der sie die unvermeidlichen Störungen auch fernerhin leichter erträgt.

Die Thätigkeit des Bundeskanzler-Amtes in der angeedeuteten Richtung auf das Kräftigste zu unterstützen und insbesondere zur Lösung der Sache Anhaltspunkte zu bieten, das war der Zweck unserer Interpellation und meiner leider etwas längeren Ausführung.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Würzburg hat bei Begründung seiner Interpellation ein, wie ich glaube einseitiges Interesse wahrgenommen. Er hat immer vom Interesse des Handelsstandes gesprochen; ich will ihm entgegen kommen. Ich will anerkennen, daß der Handelsstand bei der ganzen Frage in zweiter Linie interessiert ist; in erster Linie sind die Konsumenten interessiert, und insofern hat seine Interpellation eine objektiv noch viel größere Berechtigung, als er ihr selbst gegeben hat.

In der Sache selbst wird es auf zwei Fragen ankommen, erstens darauf, inwieweit der jetzt vorhandene Zustand unter den gegebenen Verhältnissen gebessert werden kann, und zweitens auf welche Weise. Zunächst muß man sich fragen: durch welche Ursachen ist der jetzt vorhandene Zustand — von welchem ich anerkenne, daß er keineswegs ein normaler ist — entstanden? Der Herr Interpellant hat darauf bereits selbst hingewiesen, daß der Natur der Dinge nach mit dem Vertrauen auf einen günstigen Frieden, nachher mit dem Abschluß des Präliminarfriedens sich ganz natürlich der Zufluß der Güter, deren Vertheilung den Eisenbahnen obliegt, ungemein gesteigert hat; das ist aber nicht das einzige Moment, es kommt noch ein wesentliches anderes hinzu. Wir haben — und das war für den Verkehr ein sehr unglückliches Zusammentreffen — in einer Zeit, wo das Eisenbahn-Betriebsmaterial und Personal in ganz außergewöhnlichem Maße in Frankreich in Anspruch genommen war, zugleich einen Winter von einer Strenge und Dauer gehabt, wie sie zu den Seltenheiten gehören, und es ist deshalb

derjenige Güterverkehr, der bei einem normalen Winter sich auf den Flüssen bewegt haben würde, durch den ungewöhnlichen dießjährigen Winter auch mit aufgestaut. Nachdem die Flüsse aufgegangen sind, sind diese auch nicht im Stande, sofort alles das aufgestaute Gut zu bewältigen, nämlich deshalb, weil man darauf wartet. Es ging also von den Gütern, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge der Eisenbahn gar nicht zugefallen sein würden, eine große Menge jetzt auf der Eisenbahn. Es ist also nicht zu übersehen, daß eine sehr erhebliche Steigerung der Eisenbahn-Versendung jetzt eingetreten ist, und diese ungewöhnliche Steigerung der Eisenbahn-Versendung würde, wie ich glaube, auch in normalen Zeiten, d. h. bei vollem Frieden, Störungen in dem Eisenbahn-Verkehr und Beschwerden über solche Störungen hervorgerufen haben.

Nun kommt aber das zweite Moment hinzu, die unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges. Zu den unmittelbaren Wirkungen des Krieges gehört, daß auch heute noch ein nicht unansehnlicher Theil deutschen Materials jenseits des Rheines zur Verwendung kommt. Es ist nicht zulässig gewesen, dem Elsaß und Lothringen die Eisenbahn-Verbindungen, den Eisenbahn-Verkehr zu versagen, und man würde diesen Gebieten den Verkehr versagt haben, wenn man ihn nicht wenigstens zum überwiegenden Theil mit deutschem Material und Personal aufgenommen hätte. Es ist ferner thatsächlich ein Irrthum, wenn der Herr Interpellant anführt, daß die Proviandtransporte aufgehört hätten. Es ist auch das nicht der Fall.

Das sind die unmittelbaren Wirkungen, die jetzt noch vorhanden; inbessen die mittelbaren Wirkungen sind auch nicht zu übersehen. Während ein großer Theil des deutschen Materials in Frankreich war, wurde dieses als auch das hier vorhandene, also alles Material auf eine in normalen Zeiten gar nicht gekannte Weise ausgenutzt. Man ist mit Lokomotiven gefahren, mit denen man unter normalen Verhältnissen gar nicht gefahren wäre, weil sie in den Reparatur-Werkstätten gestanden hätten. Diese Ausnutzung hat ihre Grenzen, es giebt Zeiten, wo schließlich ein Theil des Betriebsmaterials so krank wird, daß man für Heilung sorgen muß, und es deshalb dem Verkehr entzogen werden muß.

Das ist die auch jetzt noch wirksame mittelbare Folge des Krieges. Nun bin ich nicht im entferntesten in der Lage, auf die Einzelheiten einzugehen, die der Herr Interpellant zur Begründung seiner Interpellation angeführt hat. Ich bin weit entfernt, sie zu bestreiten, — ich kann sie auch nicht bestätigen. Ich will ihm ferner theoretisch zugeben, daß wie in allen dergleichen Dingen, auch hier hie und da ein Mißgriff geschehen sein mag, daß hier und da besser operirt werden konnte wie operirt worden ist; ich will ferner nicht in Abrede stellen, daß wenigstens während der Dauer des Krieges die Eisenbahnen vielleicht nicht in dem Maße ihr laufendes Material vermehrt haben, wie dies in normalen Zeiten geschehen sein würde; ich kann aber konstatiren, daß jetzt diese Vermehrung im reichem Maße eintritt, und daß die Fabriken, welche sich mit der Anfertigung solcher Gegenstände beschäftigen, vollaus mit solchen Aufträgen versehen sind. Ich glaube deshalb, daß man die unzweifelhaft anzuerkennenden Mängel, die jetzt noch in dem Eisenbahn-Betriebe obwalten, mit einiger Billigkeit beurtheilen muß. Ich kann hinzufügen, daß unausgesezt das Bestreben dahin gerichtet ist, diesen Mängeln abzuhelfen, und ich kann namentlich erwähnen, daß, soweit es das Königreich Preußen betrifft, die Forderung solcher Reversse, wie sie der Herr Interpellant erwähnt hat, neuerlich untersagt worden ist.

Nun würde das Alles nicht ausschließen, daß man durch eine andere Organisation entweder den jetzigen Zustand verbessern oder der Wiederkehr ähnlicher Zustände vorbeugen könnte. Der Herr Interpellant hat das wenigstens beiläufig erwähnt, indem er hinwies auf die außerordentlichen Leistungen, welche die Exekutivkommission im militärischen Interesse geleistet hat, und ich muß auf diesen Punkt deshalb mit einigen Worten eingehen, weil, wie aus den Zeitungen erinnerlich sein wird, von vielen Seiten der Gedanke ausgesprochen ist, man möchte doch jetzt und bis zur Wiederkehr normaler Verhältnisse für den Güterverkehr eine ähnliche Organisation treffen, wie die Exekutivkommission für den Militärtransport bildete. Solche Auffassungen gehen, wie ich glaube, von einer wesentlich unrichtigen Prämisse aus. Weshalb ist es denn möglich gewesen, daß zur Zeit des Krieges die Militärtransporte mit der Schnelligkeit,

Sicherheit und Präcision erfolgten, wie sie erfolgt sind? Es traf da Zweierlei zusammen: erstens gab es eigentlich nur einen Eisenbahntransport-Unternehmer, indem für die Militärzwecke die Behörde die Disposition über das vorhandene Material hatte; der zweite ganz ebenso wesentliche Punkt war aber der, daß es nur einen einzigen Eisenbahn-Befrachter gab. Wenn Sie sich vorstellen, daß jeder Bataillonschef sich hätte an die Crefutivkommission wenden und sagen sollen, ich will mein Bataillon mit möglichster Beschleunigung da und dahin haben, dann würde — ich glaube, ich brauche das nicht weiter auszuführen — eine allgemeine Verwirrung stattgefunden haben. Die Regelmäßigkeit, Punctlichkeit und Präcision war nur dadurch möglich, daß eine einzige Instanz zu bestimmen hatte, welche Truppentheile, von welchem Orte, zu welcher Zeit und nach welchem Orte hin zu besördern waren. Eine solche Einrichtung in Bezug auf den Güterverkehr ist ganz absolut unmöglich. Stellen Sie sich nun eine Centralstelle vor, die in dieser Weise den Güterverkehr dirigiren soll, die also aus allen Ecken und Enden von Deutschland täglich ein paar hundert Telegramme bekäme, wo ein Kaufmann in Königsberg verlangt, daß ihm sein Flach befördert werde, ein Spinner in Wiesenthal verlangt, daß er seine Baumwolle aus Bremen erhalte, ein Hüttenbesitzer verlangt, daß er seine Kohlen von der Ruhr oder Saar herbekomme — ich könnte ja noch Hunderte von Beispielen vorführen. Wer soll da Beurtheilen, was dringend ist? Jeder hält das, was er verlangt, für dringend, und man käme entweder zur absoluten Confusion oder zur absoluten Willkür. Ich glaube man kann nach dieser Richtung hin unter keinen Umständen Abhülfe schaffen.

Der Herr Interpellant hat nun präcis in der Interpellation die Frage gestellt, ob es in der Absicht liege, Erhebungen über die Sache zu veranlassen und Sorge dafür zu tragen, daß die Unregelmäßigkeiten im deutschen Eisenbahn-Verkehr das zur Erfüllung der militärischen Aufgabe unvermeidliche Maß nicht überschreiten. Meine Herren, das Bundeskanzler-Amt ist wiederholt in dieser Sache angegangen worden, zum Theil mit allgemeinen Anträgen der Art, wie ich eben den einen charakterisirt habe, und auf die es seinerseits nicht hat eingehen können, zum Theil mit speciellen Beschwerden nicht sowohl über Specialfälle — denn da würde das Bundeskanzler-Amt keine Einwirkung haben, — sondern über unzumuthbare allgemeine Anordnungen. In dem letzteren Falle ist jede Beschwerde der Art verfolgt worden und soweit sie sich als begründet erwiesen, ist ihr auch von den betheiligten Regierungen und Verwaltungen bereitwillig Abhülfe geschafft. Wenn ich mir vorstelle, daß jetzt eine Enquete über den thatsächlichen Zustand angestellt werden soll, und über die Frage, um die es sich hier besonders handelt: ist der thatsächliche Zustand schlechter, als es möglich wäre, so fürchte ich, meine Herren, daß die Enquete ihr Ende erreichen würde, wenn vollkommen normale Zustände wiederhergestellt sind, und namentlich deshalb, weil der thatsächliche Zustand nach der Natur der Dinge sich mit jedem Tage ändert. Es wird — und das muß ich hier offen sagen — unzweifelhaft, hoffentlich sehr vorübergehend, noch eine Verschlimmerung des jetzigen Zustandes eintreten, wenn es möglich sein wird, einen erheblichen Theil der deutschen Truppen aus Frankreich zurückzuziehen; es wird zu diesem Zwecke das deutsche Eisenbahn-Material wieder stärker in Anspruch genommen werden, wie in diesem Augenblicke. Es werden dann nicht Unterbrechungen des Verkehrs in absoluter Weise wie beim Aufmarsch der Armee stattfinden, aber es werden Stockungen des Verkehrs wieder eintreten. Dieser Lage gegenüber glaube ich in der That nicht, daß von einer Enquete, wie der Herr Interpellant sie in Aussicht genommen hat, ein praktischer Erfolg zu erwarten ist.

Präsident: Wir kommen zu der zweiten Nummer der Tagesordnung:

Erste Lesung des Antrages der Abgeordneten Schulze und Genossen auf Annahme des vorgeschlagenen Gesetz-Entwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen (Nr. 45 der Druckfachen).

Ich bitte zuvörderst den Herrn Antragsteller, seinen Antrag zu begründen.

Abgeordneter Schulze: Ich habe mir erlaubt, die Motive, die ich dem Antrage beigefügt habe, so knapp als möglich zu fassen, weil ich mich zu der Voraussetzung berechtigt hielt, daß von der überwiegenden Mehrzahl des Hauses die Bedeutung, die Wichtigkeit, das Bedürfniß eines solchen Gesetzes, wie es hier vorgeschlagen ist, anerkannt ist. Ich werde mich also auch bei Einführung des Antrages darauf beschränken, ganz kurz nur für diejenigen, die noch nicht an diese Sache herangetreten sind, einige Haupt-Gesichtspunkte, die Grundprincipien, welche bei Fassung des Entwurfs maßgebend gewesen sind, zu entwickeln.

Sie kennen den Stand der Gesetzgebung über diese Frage in unserem Vaterlande. In den zwei nächst Preußen größten Reichsländern, in Bayern und in Sachsen, ist die Frage bereits gesetzlich geregelt durch die Landes-Gesetzgebung, und zwar ist in Bayern der Entwurf, der Ihnen vorliegt, fast wörtlich, mit nur redactionellen Aenderungen, zum Gesetz geworden, während in Sachsen, von in der Hauptsache gleichen Principien ausgehend, die Sache in Verbindung mit der Gesetzgebung über einige andere Branchen des Vereinswesens geordnet ist in dem bekannten Gesetz über juristische Personen, welches uns im norddeutschen Reichstage wegen der Hereinziehung der Genossenschafts-Gesetzgebung schon mehrmals beschäftigt hat. Als im norddeutschen Reichstage dieser Entwurf in seiner wesentlichen Fassung, wie er jetzt Ihnen vorliegt, eingebracht worden war, ist er sehr eingehenden Commissionsberathungen unterzogen worden. Indessen haben sich damals die Bundesregierungen durch ihre Vertreter fast gar nicht oder nur sehr wenig, und ohne bestimmte Ansichten ihrerseits aufzustellen, betheiligt, weil zu jener Zeit in der norddeutschen Verfassung die Gesetzgebung über Vereinswesen und Presse noch nicht in die Kompetenzen der Gesetzgebung des Reichs ausgenommen war. Sie wissen, daß das jetzt geschehen ist, und wir dürfen wohl erwarten, daß nunmehr auch seitens des Bundesrathes sehr entschieden und mit bestimmten Entgegenkommen nach dieser Seite hin an die Sache herangetreten werden wird, da jener Grund, der uns früher entgegengehalten wurde, in diesem Augenblicke nicht mehr zutrifft. Warum sollen nur in Bayern und Sachsen die bezüglichen Vereine von den rechtslosen Zuständen befreit sein? warum nicht auch in den andern Ländern? Ist nicht gerade das größte Bundesland, Preußen, dasjenige Land, wo das Vereinswesen in ganz außerordentlicher Fülle und Blüthe sich entwickelt hat, wo es also gerade der Regelung der privatrechtlichen Stellung dieser Vereine am meisten bedarf? Und so, meine ich, ist die baldige Einführung im ganzen Reiche wohl eine Frage dringender Nothwendigkeit. Gerade im Vereinswesen haben wir ja zugleich den Hebel, der in den übrigen Punkten eine innere gedeihliche Gestaltung unserer Verhältnisse, den Ausbau der deutschen Verfassung, des öffentlichen Rechts in Deutschland am meisten mit herbeizuführen geeignet ist. Meine Herren, die außerordentliche Bedeutung des Vereinswesens in dieser Hinsicht kann doch kaum jetzt, wo so viele Früchte desselben vorliegen, noch unterschätzt werden. Zunächst haben die Vereine allein es in der Macht, eine Menge der wichtigsten Fragen, die zu ordnen die Staatsgewalt gar nicht fähig ist, in die Hand zu nehmen und sie in freier, selbständiger Erfassung solcher großen materiellen und geistigen Interessen, solcher großen wirtschaftlichen und Kulturzwecke, einer gedeihlichen Lösung entgegenzuführen, und so in Bereiche einzudringen, die der Staatsgewalt und Staatsexecutive absolut verschlossen sind. Und kein Staat kann gerade der freien Bewegung der Vereine weniger entbehren, als ein noch so unfertiger, wie der unserige, wo es so Vieles noch auszufüllen giebt, noch so viele Lücken der Gesetzgebung, wo ein so großartiger Bau wohl in seinen äußeren Umrissen, aber nun und nimmermehr in seiner inneren Vollendung vorliegt. Außer diesen großen materiellen Leistungen, die das freie Vereinsleben uns bietet, hat aber auch dasselbe eine überaus wichtige formale Bedeutung für alle anderen Gebiete, auf die es nicht unmittelbar einwirkt. Sehen Sie sich doch die Dinge an; wem von Ihnen lägen denn nicht Erfahrungen in diesem Punkte nahe, wer von Ihnen wäre denn nicht im Stande gewesen, Einblicke in das Getriebe solcher Vereine zu thun? Das ist die wahre Vorschule für das öffentliche Leben. Denn für den einzelnen Mann, bis dahin wenig oder gar nicht betraut mit öffentlichen Angelegenheiten in unserem noch jungen constitutionellen Leben, ist es ein gewaltiger Sprung, mit einem Male aus dem engen Kreise seiner rein persönlichen Privatinteressen hinaus bei der

Ordnung der großen Staatsinteressen sich zu betheiligen; er bedarf einer Vorbildung, er bedarf einer Schule, und die bietet ihm nichts so durchgreifend als das Vereinswesen, das Leben in den Vereinen. Da lernt er den Blick weiter hinausrichten, er lernt sein persönliches Interesse in Zusammenhang bringen mit dem Interesse großer Gruppen von Genossen, die Beziehungen des Einzelwohls zum Gemeinwohl würdigen; und weiter lernt er sich einer sittlichen Zucht unterwerfen, die jedem freien Volke so Noth thut. Da gilt es, sich selbst Gesetze zu geben, durch sein Bollwort die Normen der Vereinsverfassung aufzustellen und sich für gebunden zu erachten an die Gesetze, die aus seiner eigenen Mitbetheiligung, dem Selbsteingreifen Aller entstanden sind. So disciplinirt der Verein seine Mitglieder in einer Weise, wie diese Disciplin auch in den größeren Vertretungsgruppen unseres Staatswesens, in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens nothwendig ist und ohne solche Vorschule nicht vollständig durchgeführt werden kann.

Ich habe das Gesetz in seiner alten Form eingebracht mit wenigen redaktionellen Aenderungen, die ich hier nicht einzeln vorführen will, die Sie selbst ersehen werden, da ja den meisten Mitgliedern die Vergleichen mit der Vorlage, die im norddeutschen Reichstage zum Beschluß des Hauses erhoben wurde, möglich ist. Ich bemerke nur zur näheren Orientirung, daß diese rein redaktionellen Aenderungen in der Vorlage mit Rücksicht auf das in Bayern bereits geltende Gesetz und zur Vermeidung von Kollisionen angewendet sind, zu welchen wir leicht kommen könnten, wenn hier nicht auf andere Zweige der Vereinsgesetzgebung im Königreich Bayern Rücksicht genommen wird. Das speciell Ihnen auszuführen, wird Sache der Specialdiskussion sein. Ich sage hier nur: es ist nichts im Wesen geändert an dem Entwurf, den die Mehrheit des norddeutschen Reichstages zum Beschluß erhoben hat, und die Aenderungen sind lediglich redaktionell.

Soll ich noch Einiges über die Grundprincipien des Gesetzes hinzufügen, so beschränke ich mich auf Folgendes. Zunächst müssen die Vereine in einige große Hauptgruppen geschieden werden, wenn man ihren Bedürfnissen in der Gesetzgebung gerecht werden will. Das alte preussische Landrecht, welches das Vereinswesen im deutschrechtlichen Sinne nach einer gewissen Richtung hin unter der Kategorie erlaubter Privatgesellschaften behandelt, obgleich man bei seiner Emanation von Vereinen in der Bedeutung, wie sie jetzt vorliegen, keinen Begriff hatte, enthält sehr richtig folgenden Grundsatz:

Die Rechtsverhältnisse der Vereine müssen geordnet werden, je nach den Zwecken, die sie verfolgen.

Ich würde das kaum hier hervorheben, wenn nicht einige Gesetzgebungen, die sich mit dieser Materie befaßt haben, eine Vermischung in dieser Beziehung herbeigeführt hätten, die schließlich zu sehr unrichtigen Konsequenzen führt und kaum durchführbar ist.

Hienach scheidet ich hauptsächlich die zwei großen Hauptgruppen, die das praktische Leben schon an sich scheidet, die aber auch vermöge unserer sonstigen Gesetzgebung nothwendig auseinandergehalten werden müssen. Das sind Vereine, die mit kommerziellen Zwecken zu thun haben, wie es die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften sind, für die wir bereits eine Special-Gesetzgebung haben, durch welche sie in das System des deutschen Handelsrechts eingeordnet sind. Die müssen wir streng scheiden von jenen Vereinen, die mit kommerziellen Zwecken gar nichts zu thun haben.

Nehmen Sie die ungeheure Mannigfaltigkeit, die hier obwaltet innerhalb dieser letzteren großen Hauptbranche. Da sind die Bildungsvereine, die Vereine von Fachgenossen, gesellige Vereine aller Art; da haben Sie unsere deutschen Liedertafeln, da haben Sie Turnvereine, politische Vereine, freiwillige Vereine u. s. w. — alles Vereine, die das Gemeinsame haben: sie können sich nicht unter das Handelsrecht stellen, denn sie haben nichts mit kommerziellen Zwecken, mit dem Wirthschafts- und Erwerbsleben zu thun. Es würde ganz verfehlt sein, ihnen diejenigen Formen aufzudrängen, die der Gesetzgeber bei den Handelsgesellschaften für nothwendig erachtet, weil deren Geschäftsführung kommerzieller Natur sich weit hinaus verzweigt, weil dieselben Geschäfte machen mit dem gesammten Publikum in den weitesten Kreisen, weil ihr Zweck ist, einen Gewinn, ein Gewerbe daraus zu ziehen, einen materiellen Vortheil dadurch zu erreichen; das Alles trifft bei der zweiten Hauptbranche nicht zu. Wie wollen Sie also die Anforderung von Eintragungen in die

Handelsregister, die Legitimationsformen, die Haftverbindlichkeit der Mitglieder, die Vertretungsbefugnisse der Vorstände nach außen für diese Vereine anordnen? Sie würden ihre ganze Entwicklung hemmen, ja, es würde ihnen, wenn man ihnen diese Form aufdrängte, gar nicht möglich sein, sich ihrem eigentümlichen Wesen nach zu entfalten und die Zwecke zu erreichen, wegen deren sie zusammengetreten sind.

Sodann ist wohl zu beachten, daß es sich in dem ganzen Gesetzentwurf nicht um das öffentliche Recht handelt, vermöge dessen der Staat einzelne Gattungen von Vereinen ausschließt oder zuläßt und ihnen Bedingungen auferlegt, um Garantien für die öffentliche Sicherheit zu gewinnen. In dieses öffentliche Recht greift die von mir vorgeschlagene Gesetzgebung nicht ein. Vielmehr handelt es sich dabei nur um das Privatrecht, und es ist von sehr konservativer Seite bei den frühern Berathungen der gewiß nicht abzuweisende gesunde Grundsatz hervorgehoben worden: wenn man gegen gewisse Klassen von Vereinen seitens der Regierung Etwas hat, nun so beschränke oder verbiete man sie auf gesetzlichem Wege; wenn man sie aber einmal zuläßt, als erlaubte Privatgesellschaften behandelt, so ist es des Staates unwürdig, durch Maßregelungen und Hemmungen, die man auf sehr kleinliche Motive zurückführen kann, sie in ihrer Entfaltung, in ihrer Wirksamkeit zu hindern. Das ist des Staates nicht würdig, eine solche Maßregelung gegen einzelne Gattungen dieser Vereine eintreten zu lassen, und, meine Herren, zu diesen kleinlichen Maßregelungen gehört entschieden die Verjagung der Vermögens- und Rechtsfähigkeit der Vereine. Wir sind ziemlich weiter gekommen in den letzten Dezennien in der Auffassung des Vereinswesens im weitesten Sinne, auch in der Gesetzgebung. Es hat sich zwischen den Vereinen, wie ihn die alten Gesetze auffassen im Unterschied von der Societät des römisch-deutschen Privatrechts, als eine bloße unorganische Vielheit von Personen, die gemeinschaftlich Rechte erwerben oder Pflichten übernehmen, und zwischen die Korporationen mit ihrer strengen Gebundenheit, gegenwärtig die handelsrechtliche Persönlichkeit der kommerziellen Gesellschaften eingeschoben, mit ihrem in Vergleich zu den alten Korporationen nun endlich freieren Bewegungs- und Spielraum, mit ihrer Ablösung von der öffentlichen Kontrolle, von der Koncession der höheren Regierungsgewalt u. s. w. Wenn wir also diese volle Vermögens- und Rechtsfähigkeit für alle Vereine fordern, vermöge deren dieselben als solche Rechtssubjekt sein, auf ihren Gesamtnamen Rechte eingehen, Verpflichtungen übernehmen, Vermögen haben können, so thun wir keinen neuen und unerhörten Schritt, sondern wir begeben uns nur auf den von der Gesetzgebung betretenen Weg. Und, meine Herren, gerade dem deutschen Volke gegenüber möchte es doch wohl nicht angebracht sein, jene Befreiung, jenes Gewähren eines freieren Spielraumes, nur den materiellen Zwecken dienenden Vereinen zu gestatten und sie denen, welche die geistigen, die idealen Zwecke der Nation verfolgen, zu verjagen. Das hat sich ja in dem letzten Kampfe wieder bewährt, daß die Signatur unseres Volkes, wodurch es so groß und bedeutend dasteht, wodurch es im Stande gewesen ist, auch in den Zeiten politischer Nichtigkeit seine große Kulturmission und seinen hohen Rang unter den Völkern der gesitteten Welt zu bewahren, gerade darin besteht, daß es die idealen Güter hoch hält! Es würde daher durchaus undeutsch sein, wenn das hohe Haus und die Bundesregierungen uns auf dem betretenen Wege nicht folgen und Vereine, die so Großes geleistet haben, die zum nicht geringen Theil die nationale Begeisterung auch in dem letzten Kampfe ansachten, ausschließen wollten von der Vermögens- und Rechtsfähigkeit und damit sie gefährden in dem Zusammenbringen äußerer materieller Mittel, deren sie zur Lösung ihrer wichtigen Aufgaben bedürfen.

Weiter ist das System der Koncession im Entwurfe abge- wiesen, und das ebenfalls seit Emanation des Handelsrechts beschrittene System der Normativbedingungen unter richterlicher Anerkennung substituiert.

Meine Herren, haben wir bei Unternehmungen, wie z. B. unsere großen Aktiengesellschaften es sind, die Staatskontrolle und die Staatskoncession fallen lassen, wo doch wahrhaftig, wenn es sich um Garantien handelt, nach vielen Seiten hin tief und sehr ernst in das wirthschaftliche Leben eingegriffen wird, so können wir bei den hierher gehörigen Vereinen wahrhaftig auch von der Koncession absehen, und es wäre gegenwärtig weniger als je zu rechtfertigen, wollte man die Gewährleistung der Rechtsfähigkeit daran knüpfen.

Dagegen mußte von dem Princip, das im Handelsrecht bei den persönlichen Gesellschaften gilt, von der solidarischen persönlichen Haft der Mitglieder des Vereins, hier abgesehen werden. Die Verpflichtung der Mitglieder könnte eben nur gefordert werden in Bezug auf die statutenmäßigen Beiträge. Es ist nicht möglich, daß in Dingen, wo es sich nicht um die materielle Existenz handelt, nicht darum, materielle Vortheile zu erreichen, die solidarische Haft eintritt. Ich will z. B. sagen, ein Turnverein, eine Liedertafel und dergleichen, kann doch nicht die einzelnen Mitglieder mit ihrem ganzen Vermögen für die Verpflichtungen des Vereins eintreten lassen; das würde die Mitgliedschaft fast unmöglich machen. Von diesen Forderungen müssen wir im Interesse der Sache absehen, vermöge des Zweckes solcher Vereine. Ebenso muß von dem strengen Princip des Handelsrechts in Bezug auf die Vertretungsbefugniß der Vorstände nach außen, auch wenn sie die erteilten Vollmachten überschreiten, unbedingt abgesehen werden, und es genügt vollständig den Bedürfnissen des Vereins und den Erfordernissen in Bezug auf die Sicherung des Verkehrs, wenn man die Vertretung solcher Vereine auf das reine Vollmächtsprincip zurückführt. Die Vereine machen wohl hier und da ein Geschäft, um ihre eigentlichen dem Geschäftsleben fern liegenden Zwecke zu erreichen, aber dies ist nur Mittel zum Zweck und kommt nur vereinzelt vor. Nehmen Sie z. B. einen Bildungsverein, wenn der sich ein Haus als Sitz seiner Thätigkeit durch ein Kaufgeschäft erwirbt, deshalb aber gewiß keine Häusergeschäfte macht; und führen Sie dies Beispiel durch, so ist es nach allen Seiten.

Ich bitte Sie daher, daß Sie dem Gesetzentwurf ein wohlwollendes Entgegenkommen bieten. Ich sehe aber auch ein, bei dem Eingreifen seiner Bestimmungen in eine Menge anderer Gebiete wird wohl seine Behandlung durch eine Kommission kaum zu umgehen sein, besonders, weil wir diesmal so uns ganz entschieden das sichern, die Vertreter des Bundesraths in unserer Mitte zu sehen, deren Mittheilnahme bei der Vorberatung von der höchsten Wichtigkeit ist. Ich trage daher, dem gegen mich allgemein geäußerten Wunsche gemäß, als Antragsteller schon hier auf die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission an.

Präsident: Für die Petitionskommission hat der Abgeordnete Winter (Wiesbaden) über einige auf diese Vorlage bezügliche Petitionen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Winter (Wiesbaden): Meine Herren, ich bin mit dem Auftrage der Petitionskommission beehrt worden, dem hohen Reichstage Kenntniß von dem Inhalte dreier auf diesen Gegenstand bezüglicher Petitionen zu geben. Zwei Petitionen sind gleichlautend; die eine geht aus von einer Volksversammlung in Danzig, ist datirt vom 18. März 1871 und unterzeichnet von 808 Personen, die andere vollkommen gleichlautende Petition trägt 99 Unterschriften aus Sagan. Die Anträge gehen dahin, der Reichstag möge dahin wirken, daß noch in dieser Session ein Gesetzentwurf durch den Bundesrath vorgelegt werde, durch welchen die privatrechtliche Stellung der deutschen Bildungs- und anderer Vereine im Sinne des deutschen Genossenschafts-Gesetzes und des vorstehend erwähnten Gesetzentwurfs von Schulze-Delitzsch und Genossen endgültig geregelt wird.

Die Begründung dieses Gesuches ist sehr kurz und schließt sich im Wesentlichen den Gesichtspunkten an, die wir soeben von dem Herrn Antragsteller gehört haben. Es wird darin vorgetragen, die Intelligenz und Befähigung des deutschen Volkes sei wesentlich durch das Vereinsstreben gefördert worden, es bedürfe aber dieses Vereinsstreben einer Regelung; sie sei auch im Jahre 1869 angestrebt worden durch einen Antrag der Herren Abgeordneten Schulze-Delitzsch und Genossen im Reichstage des norddeutschen Bundes, es sei damals zugesichert worden, daß von Seiten des Bundesraths die Initiative in dieser Beziehung ergriffen werden würde, es sei indeß zu besorgen, daß das nicht geschehe, und darum wolle man an den Reichstag die erwähnte Bitte richten.

Ein drittes Gesuch aus Insterburg, unterzeichnet von dem Gewerbeverein und dem kaufmännischen Verein daselbst, nimmt Bezug auf das Gesuch von Danzig und stellt die Bitte, der Reichstag wolle die Reichsregierung auffordern: „noch in dieser Session den vom Bundesrath des norddeutschen Bundes bereits

1869 versprochenen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die privatrechtliche Stellung der deutschen Bildungs- und anderer Vereine nach Vorgang des deutschen Genossenschafts-Gesetzes und des im Jahre 1869 von Schulze-Delitzsch eingebrachten Gesetzentwurfes endgültig geregelt wird.“

Wie ich schon erwähnte, wird einfach Bezug auf das Gesuch von Danzig genommen, welches ich die Ehre hatte vorzutragen, und es wird noch weiter hinzugesagt: „trübe Erfahrungen mit der preussischen Verfassung, welcher jetzt nach 20 Jahren noch die wichtigsten Ausführungsgesetze fehlen, lassen uns befürchten, daß durch die Redaktion der Reichsverfassung ohne Grundrechte und ohne gesetzliche Ordnung der Reichsgesetzgebung überwiesenen Press- und Vereinsangelegenheiten dem deutschen Volke in der Verfassung des neuen deutschen Reiches eine Schale ohne Kern geboten werden würde!“

Dies ist der Inhalt der Petitionen. Ich glaube mich auf die Mittheilung desselben beschränken zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, als ich zum ersten Mal von dieser Stelle aus zu Ihnen sprach, erklärte ich mich ganz entschieden gegen jede Art von Staatsomnipotenz, und ich glaubte damals, meine Herren, Ihnen ein Mittel empfehlen zu sollen, welches nach meinem Dafürhalten am besten geeignet wäre, der Staatsomnipotenz auf allen Gebieten mit Entschiedenheit entgegenzutreten. Sie, meine Herren, haben geglaubt, dieses Mittel nicht annehmen zu sollen. Heute nun liegt uns ein Gesetzentwurf oder ein Antrag auf ein Gesetz vor, welches dem äußeren Anscheine nach mit denjenigen Dingen, von denen ich eben gesprochen habe, keine Gemeinschaft hat, aber mir scheint doch, meine Herren, daß gerade eine gewisse Verwandtschaft mit jenem neulich von uns angebotenen Mittel sich bei diesem Gesetzentwurf ganz entschieden nicht in Abrede stellen lasse. Ich glaube, meine Herren, der Gesetzentwurf, der uns jetzt vorliegt, hat zu einem Theil seines Inhalts wesentlich auch eine Gegenwirkung gegen die Staatsomnipotenz, und von diesem Gesichtspunkte aus begrüße ich diesen Gesetzentwurf mit Freuden. Die Staatsomnipotenz, namentlich in der Form, in welcher sie sich heutzutage zeigt, hat eine Wirkung nach einer bestimmten Richtung hin in ganz besonderer Weise, soweit sie sich irgendwie hat thätig erweisen können, gezeigt, und diese Wirkung ist: die Auflösung des korporativen Lebens, die Pulverisirung der menschlichen Gesellschaft nach dem Grundsatz: divide et impera. So lange ein festgeordnetes, in bestimmten Stufen abgestuftes korporatives Leben in den Ländern herrscht, kann die Staatsomnipotenz nicht mit voller Stärke sich entwickeln, und darum geht ihr Streben — und meine Herren, wer sich umsieht in der heutigen Gesellschaft, der wird sich überzeugen, daß ich recht spreche — geht ihr Streben darauf hin, die korporativen Verbände so viel als möglich zu zerstören. Weil nun dieses Gesetz die Gelegenheit bietet, daß das korporative Leben neu und weiter sich ausbilde als jetzt der Fall ist, weil dieses Gesetz Gelegenheit bietet, daß eine Einrichtung entstehe, welche der Staatsomnipotenz Konkurrenz zu machen im Stande ist, deshalb, meine Herren, gefällt mir das Gesetz. Es gefällt mir namentlich auch aus dem Grunde, weil, wie der Antragsteller gesagt hat, das Konzessionswesen dabei nicht stattfindet, weil ein Einfluß der Staatsgewalt auf die Vereine selbst auf das geringste Maß reducirt wird, und so für die Freiheit ganz entschieden eine neue Bahn geöffnet ist. Und ein solches Gesetz, das der Freiheit eine neue Bahn eröffnet, müssen wir jedes Mal mit Freuden begrüßen.

(Weiterkeit links.)

Aber, meine Herren, Sie finden das freilich etwas lächerlich, weil Sie glauben, daß ich ein Feind der Freiheit bin; ich bin es aber nicht. Nun, meine Herren, das Gesetz hat nicht bloß diese Seite, es hat auch noch eine andere, und auch die erscheint mir als eine vortheilhafte. Ich meine, diese Seite sei von dem Herrn Antragsteller selbst noch etwas zu wenig hervorgehört worden, obwohl ich andererseits glaube, daß gerade er diese Seite ganz besonders im Auge gehabt hat, und das ist die — sociale Seite. Wenn dieses Gesetz zur Durchführung kommt, dann zweifle ich nicht daran, daß es das Seine beitragen werde zur Lösung der socialen Frage. Und, meine Herren, die sociale Frage, die steht so drohend vor uns, daß eine

Lösung je eher desto besser gewünscht und gesucht werden muß. Es hilft nichts, meine Herren, wenn man einer Frage gegenüber, wie die sociale ist, etwa die Augen verschließt, wenn man sich vielleicht vorpiegelt, die Gefahr sei nicht so groß. Es hilft nichts, meine Herren, man kann sich in einem solchen Traume einige Zeit wiegen, aber das Aufwachen wird dann, wenn die Lösung nicht friedlich geschieht, sondern wenn sie gewaltsam geschieht, das Aufwachen wird dann ein um so schlimmeres und ein um so traurigeres werden. Es ist unendlich, meine Herren, bemerkt worden, daß der römische Staat um deswegen so fest gehalten hat, weil seine Verfassung eine gewisse Stabilität gehabt hat. Nun, meine Herren, ich kummere mich darum nicht viel, ob diese Stabilität zur Erhaltung des römischen Staates beigetragen hat oder nicht, um so weniger kummere ich mich darum, da ich der Ansicht bin, daß kaum je in einem Staate eine konstantere Fortentwicklung der Verfassung vom ersten Augenblicke an durch die ganze Dauer der Republik stattgefunden, als gerade in Rom. Aber nicht um das handelt es sich, sondern wenn man uns die Frage stellt, was den römischen Staat erhalten, und was ihn schließlich ruiniert hat, dann spielt die sociale Frage die erste Rolle. Weil man in Rom die sociale Frage nicht zu lösen verstand, nicht lösen konnte, weil das sociale Elend je länger desto tiefer sich eingefressen hat, deswegen, meine Herren, ist der römische Staat zu Grunde gegangen, und wenn Sie mir nicht glauben, meine Herren, so bitte ich Sie, ein Werk nachzulesen, das hier in Berlin gewiß viel Glauben verdient; es ist die römische Geschichte von Mommsen.

Nun, meine Herren, die sociale Frage ist damals eine brennende gewesen, und weil sie nicht gelöst wurde, so ist Rom dem Untergange entgegen gegangen. Die sociale Frage ist auch heute eine brennende Frage, nicht etwa bloß für England und Frankreich, sondern auch für Deutschland. Denn Sie haben bereits zu wiederholten Malen nicht von mir, sondern von anderen Herren hier im Saale gehört, daß die sociale Frage eine brennende ist, und daß man daran geht, die sociale Frage zu lösen mit Mitteln, die mir ebenso wenig gefallen, als sie Ihnen gefallen, meine Herren. Ich will nur erinnern, daß der Hauptgegner des Antragstellers vor einigen Jahren mit aller Bestimmtheit angekündigt hat, das sociale Geseß werde seiner Zeit Fleisch und Blut annehmen und werde dann mit fliegenden Haaren und mit erzener Sohle über die menschliche Gesellschaft hinschreiten, und er hat als ganz bestimmt angekündigt, daß diese Frage gewaltsam gelöst werden würde, wenn man sie nicht auf gutlichem Wege löse. Sie haben auch von Herrn Bebel gehört, wie er sich zu dieser Frage stellt, wie er sich die Frage in Zukunft gelöst denkt. Ich nun, meine Herren, wünsche keineswegs, daß die Frage so gelöst werde, wie diese Herren sie theils angekündigt haben, theils noch ankündigen werden. Ich wünsche nicht, daß die Lösung eine solche sei, wie ich überhaupt nicht auf dem Standpunkt stehe wie diese Herren, obwohl man, das muß ich im Vorübergehen bemerken, namentlich bei der letzten Abstimmung in öffentlichen Blättern in einer gewissen tendenziösen Weise mich so hinstellt, als ob ich ein Gefinnungsgegense von Herrn Bebel wäre; man giebt nämlich an, ich allein und Herr Bebel und die Polen hätten gegen die Anleihe gestimmt, während ich für meine Person nach der Erklärung meines Herrn Nachbarn einfach wegen Nichtkompetenz nicht gestimmt habe. Also, meine Herren, ich wünsche nicht eine Lösung, wie sie bereits angekündigt oder vielmehr richtiger angedroht ist. Ich wünsche eine friedliche Lösung, aber friedlich mit Mitteln, die in dem Geseßentwurf noch nicht vollständig enthalten sind; in vollständigerer Weise kann sie auf einem anderen Wege erreicht werden, nämlich wenn solchen Ideen, wie sie in der Ricardo-Malthusischen Schule enthalten sind, entgegengetreten wird. Hier auf dem Wege der Geseßgebung kann das wohl nicht geschehen. Auch dem Grundsatz, daß sich das Verhältniß zwischen Arbeitern und Arbeitgebern nach dem Geseß, nach dem ausschließlichen Geseß von Angebot und Nachfrage zu richten habe, auch dem muß auf anderem Wege entgegengetreten werden; durch das Geseß selbst kann es nicht geschehen. Aber, meine Herren, das Geseß, scheint mir, giebt den Arbeitern ein Mittel in die Hand, auf gesetzlichem, auf gutlichem Wege auch diesem unchristlichen, ja unmenschlichen Geseße, das ich eben ausgesprochen habe, auch wirksam für die Zukunft entgegenzutreten. Was in England in neuerer Zeit vor sich gegangen ist, liefert den Beweis hierfür, nämlich die Einrichtung

der dortigen sogenannten trades-unions. Weil ich nun wünsche, meine Herren, daß diese Frage, an der Europa tief krank liegt, welche durch den Krieg nicht gelöst, sondern nur verschärft worden ist — weil ich wünsche, daß diese Frage auf einem gutlichen Wege gelöst werden möge, deswegen begrüße ich auch dieses Geseß, weil es wenigstens einen Schritt zur Lösung der Frage thut, mit Freuden. Aber ich kann auch nicht verkennen, daß bei einem Geseße von solcher Tragweite, wie das in Rede stehende ist, immerhin Bedenkllichkeiten austauschen können, immerhin der Gedanke austauschen kann: man muß vorsichtig sein, um nicht etwa ein Mittel zu schaffen, das sehr schlimm, sehr übel ausfallen könnte, das sehr übel verwendet werden könnte. Es stecken sich, meine Herren, manchmal unter dem Anschein nach ganz unschuldige Dinge sehr verderbliche Zwecke.

(Heiterkeit. Sehr richtig!)

Ich mache aufmerksam, meine Herren, auf eine Erscheinung, die vor ungefähr 15, 14, 13 Jahren in Italien gespielt hat. Es fanden dort Gelehrtenversammlungen statt, dem Anschein nach ganz unschuldiger Natur, aber sie haben ihrerseits dazu mit geholfen, daß der traurige Zustand eingetreten ist, unter welchem das italienische Volk jetzt so tief seufzt.

(Heiterkeit und Unruhe.)

Nun, meine Herren, Sie lachen darüber, weil Sie etwa glauben, es ist nicht so, oder weil Sie vielleicht glauben, ich habe jetzt speciell im Sinne, von dem Kirchenstaate zu sprechen. Dies Vergnügen mache ich Ihnen nicht, meine Herren,

(Heiterkeit)

sondern ich mache Sie aufmerksam, wie es denn mit den finanziellen und volkswirtschaftlichen Verhältnissen Italiens bestellt ist. Ist Ihnen unbekannt, meine Herren, daß Italien, seitdem es eine Italia una giebt, so circa sechs Milliarden neuer Schulden gemacht? Ist Ihnen unbekannt, daß in Folge der neuen Handelseinrichtungen Italien im Auslande konstant ungeheure Summen verliert? In den sechsziger Jahren ist der Verlust eines einzigen Jahres einmal auf circa 400 Millionen gestiegen. Ist Ihnen unbekannt, daß in Italien, trotzdem man die Kirchengüter verschleudert und Staatsmonopole verkauft hat, dennoch die Abgaben, die auf dem Volk lasten, in einer Weise erhöht worden sind, daß das Volk dieselben, theilweise wenigstens, wohl kaum mehr erzwängen kann? Sehen Sie, meine Herren, das habe ich im Auge und ähnliche Dinge, wenn ich von dem Elende spreche, unter dem Italien seufzt. Oder wenn Sie auf das geistige Gebiet eingehen wollen: ist Ihnen unbekannt, was Sie in öffentlichen Blättern

Präsident: Ich habe den Herrn Redner nicht unterbrochen, so lange er von dem finanziellen und materiellen Elende Italiens sprechen zu müssen glaubte —

Abgeordneter Greil: Gut!

Präsident: . . . weil ich annahm, er bringe diese Zustände mit dem Mangel eines Geseßes, wie das jetzt vorgeschlagene, in Zusammenhang.

Abgeordneter Greil: Ja wohl!

Präsident: Aber die übrigen Erörterungen über Italien, zu denen der Herr Redner jetzt übergeht, scheinen mir doch außer allem Zusammenhange mit der Vorlage, die uns jetzt beschäftigt.

Abgeordneter Greil: Die lasse ich bei Seite.

(Heiterkeit.)

Also ich will daran anknüpfen und aufmerksam machen, daß das sociale Elend einmal in Europa vorhanden ist, wie wir es namentlich in Italien gesehen haben, auf Grund der Einführung der Grundsätze, wie sie auch anderwärts in Europa herrschen. Diesen Grundsätzen nun und der Wirksamkeit derselben kann am

besten entgegen gewirkt werden, — nicht am besten, das ist zu viel — kann theilweise entgegengewirkt werden, wenn wir das Gesetz, das uns hier vorliegt, annehmen. Weil aber Schwierigkeiten in demselben gelegen sind, weil Bedenklichkeiten auftauchen könnten, so glaube ich, ist der Schlussantrag des Herrn Antragstellers ganz am Platze, nämlich das Gesetz zu einer möglichst genauen Prüfung, zu einer möglichst genauen Redaction im Zusammenwirken mit der Regierung selbst einer Kommission überwiesen werden möge.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Endemann hat das Wort.

Abgeordneter Endemann: Meine Herren, ich bin vollständig mit dem Antrage, das Gesetz einer Kommission zu überweisen, einverstanden, allein ich kann nicht unterlassen, doch einen Punkt bereits jetzt der zu bildenden Kommission zur Erwägung zu empfehlen. Betrachten Sie einen Augenblick mit mir die Lage der Vereins-Gesetzgebung im Reich.

Wir haben einmal die Handelsgesellschaft, wir haben ferner Genossenschaften, denen das Recht einer rechtlichen Persönlichkeit beigelegt ist, und dieses Gesetz soll nun einer Reihe anderer Vereine, die sich nicht mit wirthschaftlichen Gegenständen beschäftigen, ebenso zur rechtlichen Existenz verhelfen. Das ist gewiß nützlich, allein wenn Sie sich das in Gedanken zusammenstellen, so finden Sie doch sofort, daß eine große Lücke da ist. Wo bleiben denn nun diejenigen Genossenschaften, die sich mit wirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken befassen, und die nicht Lust haben, nach dem Genossenschaftsgesetz, d. h. auf Grund der solidarischen Haft zu leben? Es ist hier mehrfach, vergleichend auf die bayerischen Zustände hingewiesen worden; meine Herren, aus Bayern wird uns aber mitgetheilt, daß dort das Genossenschaftsgesetz nicht nur den Genossenschaften und Erwerbsgesellschaften, die auf der Solidarhaft, sondern auch denjenigen, die auf limitirter Haft beruhen, die Bedingungen ihrer rechtlichen Existenz gewährt. Hier bleibt also eine Lücke bestehen, die nach meiner Empfindung nothwendig von der Reichs-Gesetzgebung ausgefüllt werden muß, und ich glaube, die Beratungen über dieses Gesetz, auf dessen Einzelheiten ich mich in keiner Weise einlassen will, giebt Ihnen reichliche Gelegenheit an die Hand, einmal sorgfältig zu erwägen, wie man die Angelegenheit allgemein so, daß jeder Verein die Bedingungen seiner Existenz finden kann, ordnen möchte.

Ich glaube auch, um das nur mit einem Worte anzudeuten, daß dies in der That sehr leicht ist. Es bedarf keiner Fülle von Normativbestimmungen, wie sie vor einigen Sitzungen Herr Bamberger so treffend gekennzeichnet hat. Auch ich bin der Ueberzeugung, daß mit den Normativbestimmungen, um es derb auszudrücken, ein Anfsug getrieben wird. Normativbestimmungen sind im Vergleich zur polizeilichen Aufsicht ein Fortschritt, allein man kann dieselben so abfassen, daß Diejenigen, die danach leben sollen, durch die Einwirkungen des Gesetzes fast ebenso schwer und unter Umständen noch mehr gedrückt werden, als in der Vergangenheit unter polizeilicher Aufsicht.

Wenn ich mich vor das Vereinswesen stelle, was ist dann nöthig? Es läßt sich so leicht ein allgemeines Vereinsgesetz entwerfen, nach dem jeder Verein leben kann. Was ist nöthig? nichts als das gebührende Maß von Publicität. Geben Sie die Möglichkeit, daß das Publikum, das mit einem Verein in kommerzielle Beziehung tritt, der Verein mag Zwecke verfolgen, welche er will, weiß, wie die Fundamente seiner Existenz beschaffen, welches die Organe sind, die die Vereine zu vertreten haben. Wenn Sie dazu die nöthige Publicität schaffen, so hat das Vereinsgesetz vollständig seinen Beruf erfüllt.

Präsident: Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter Lesse: Meine Herren, ich wollte mir bloß ein paar Worte mit Bezug auf die geschäftliche Verhandlung erlauben. Ich bin durchaus mit dem Vorschlage, das Gesetz an eine Kommission zu verweisen, einverstanden; Sie Alle aber werden mit mir den Wunsch theilen, daß diese Beratungen beschleunigt werden, damit dieses Gesetz in dieser Session zu Stande kommt. Es ist erwähnt, daß über dieses Gesetz ein Kommissionsbericht des norddeutschen Reichstages vorliegt, und daß dies Gesetz an einem Tage, am 11. Juni 1869, im norddeutschen Reichstage durchberathen worden ist. Diese Mate-

rialien bilden gewissermaßen die Motive des Gesetzes. Ich wollte mir, meine Herren, den Vorschlag erlauben oder die Bitte an den Herrn Präsidenten richten, diese Vorarbeiten sämmtlichen Mitgliefern durch den Druck zugänglich zu machen. Ich bin der Meinung, daß dadurch die Arbeiten erleichtert und beschleunigt würden.

Präsident: Ich werde mich überzeugen, wieviel Exemplare dieses Kommissionsberichts vom norddeutschen Reichstage her noch zu unserer Disposition stehen und eventuell sehr gern auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten eingehen. Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Meine Herren, ich hatte gehofft, daß einer der Herren Vertreter des Bundesraths einigermaßen wenigstens die Stellung, welche der Bundesrath diesem Gesetzentwurf gegenüber einzunehmen gedenkt, gekennzeichnet hätte. Wir konnten, glaube ich, das wohl um so mehr hoffen, als ja eine Erklärung auf das im norddeutschen Reichstage beschlossene ganz gleiche Gesetz seitens des Bundesraths weder im positiven noch im negativen Sinne erfolgt ist. Es wäre gewiß wünschenswerth gewesen für die weitere Stellung, welche der Reichstag zu diesem Gesetz einnehmen wird, einigermaßen wenigstens über die Anschauungen, welche im Bundesrath hierüber vorherrschend sind, Kenntniß zu haben. Da nun aber bis jetzt wenigstens irgend eine Erklärung nicht erfolgt ist, so stimme ich — und das ist für mich der Hauptgrund — für die Verweisung des Gesetzes in die Kommission. Ich würde andernfalls allerdings geglaubt haben, daß dies Gesetz sehr wohl hätte im Plenum durchberathen werden können. Es bestehen bereits Gesetze fast gleichen Inhalts in heilsamer Weise in zwei größeren deutschen Bundesstaaten, auch ist das Gesetz im Reichstage des norddeutschen Bundes vollständig durchberathen worden, und ich glaube, eine Verzögerung, wie sie die Kommissionsberatung mit sich bringt, wäre an sich nicht erforderlich gewesen. Da wir aber in keiner Weise eine Erklärung seitens des Bundesraths gehört haben, und da es wünschenswerth ist, damit das Gesetz zu Stande kommt, daß auch in Beziehung auf die Einzelheiten des Gesetzes die Ansichten des Bundesraths ganz deutlich und bestimmt hervortreten, so scheint mir jetzt der geeignete Weg eine Kommission zu sein.

Was die Bemerkung des Herrn Kollegen Endemann betrifft, so glaube ich, thut der Umstand, daß wir die einzelnen Vereine nach und nach in besonderen Gesetzen behandeln, dem späteren Zusammensassen der gesammten Materie in einem großen Vereinsgesetz keinen Abbruch. Ich glaube, wir sind hier doch in einer ganz naturgemäßen Entwicklung. Ich trete der Anschauung des Kollegen Greil vollständig bei, daß das, was wir hier thun, eine Beseitigung derjenigen Schäden ist, welche die Omnipotenz der Staatsgewalt, insonderheit der in dieser Beziehung sehr nachtheilige Einfluß der römischen Jurisprudenz auf das deutsche Rechts- und Vereins-Entwicklungsleben hervorgerufen hat. Meine Herren, ich begrüße das Gesetz gerade um deswillen mit so besonderer Freude, weil die naturgemäße Entwicklung, die das deutsche Genossenschaftswesen lange vor Einführung des römischen Rechts hatte, die sich trotz der schädlichen Einwirkung des römischen Rechts, trotz der höchst rigorosen Behandlung der deutschen Rechtsinstitutionen durch römische Jurisprudenz und der landesherrlichen Gerichte erhalten hat, die ist, daß es an diesen alten Fäden der Entwicklung des deutschen Genossenschafts- und Vereinslebens anknüpft. Meine Herren, welches ist denn wenigstens in Ländern des gemeinen Rechts heute die bestehende Theorie in Beziehung auf die Vereine? Wir sind in dieser Beziehung fast noch nicht weiter gekommen als bei derjenigen Entwicklung, die im altrömischen Staat statt hatte. Wir haben auf der einen Seite Korporationen, welche ihre juristischen Persönlichkeitsstempel allein durch die Zustimmung der Staatsgewalt erhalten, und wir haben Societäten, welche bekanntlich im römischen Recht niemals zu einer gehörigen Entwicklung als Vereine kommen konnten, eben wegen des Mißtrauens der römischen Republik gegen die Entwicklung des Vereinswesens, welches sich in jedem Satze des Corpus juris in Bezug hierauf ausspricht; daneben aber, zwischen diesen beiden von der Jurisprudenz anerkannten Vereinsarten, hat sich nun das deutsche Genossenschaftswesen erhalten. Meine Herren, es ist immer unter den Juristen streitig gewesen, ob wirklich eine juristische Person, genannt Genossen-

schaft, noch unter diesen zwei Arten des von der römischen Jurisprudenz anerkannten Vereinswesens bestand. Ich habe als Jurist nie daran gezweifelt; ich behaupte, dieses Recht ist noch im Volk lebendig geblieben, man hat nicht im Volke geglaubt — das allgemeine Rechtsbewußtsein hat dagegen protestirt, ein Museum, einen Turnverein, der aus der freien Initiative des Volkes, Kulturzwecke behandelnd, hervorgegangen ist, nach Art des römischen Rechts zu behandeln, so daß der Tod eines Mitgliedes die Societät auflöst, so daß der Konkurs die Societät auflöst, so daß der Begriff der Persönlichkeit gar nicht entwickelt ist, die Societät als solche kein Vermögen erwerben kann. Daran also, was noch im Volke lebt, was ein Rest der alten Entwicklung ist, knüpft der Antrag des Abgeordneten Schulze an; wir legalisiren, wenn wir ihn annehmen, die Forderung der römischen Jurisprudenz, wir thun das, was wir überhaupt in unserer Entwicklung des Privatrechts in neuerer Zeit gethan haben und noch immer mehr und mehr thun werden, nämlich wir schaffen den Boden für ein heutiges gemeinsames Civilrecht, nachdem wir endlich dahin gekommen sind, die Reste des deutschen Rechts zu vereinigen mit den modificirten Institutionen des alten römischen Civilrechts. Da wir nun nicht in der Lage sind, dies durch eine große Kodifikation auf einmal zu thun, sind wir genöthigt, Schritt für Schritt weiter zu gehen; jeder Schritt muß nur in der richtigen Richtung geschehen, in der Richtung, daß das specielle Glied harmonisch eingefügt werden kann in das ganze Rechtssystem, und ich kann daher den Herren, die in die Kommission gewählt werden, vornehmlich da schon einmal dieser Gesetzentwurf gescheitert ist, dringend empfehlen, lieber etwas rascher, als allzu gründlich zu arbeiten, damit wir endlich mit diesem Gesetz einmal auch wirklich zu Stande kommen. An die Herren vom Bundesrath aber richte ich das dringende Ersuchen, sich etwas wärmer als bisher diesem Gesetzentwurf gegenüber zu verhalten, und ich hoffe das um so mehr, als die Herren von Bayern und Sachsen doch bezeugen werden, daß dieses Gesetz keinerlei Nachtheile hervorgerufen, dagegen nach allen Richtungen hin segensreich gewirkt hat.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister **Delbrück:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete für Waldeck hat vermißt, daß von dieser Stelle aus eine Aeußerung über die Stellung des Bundesrathes zu der Vorlage erfolgt ist. Ich möchte daran erinnern, daß es sich gegenwärtig zwar um die ziemlich unveränderte Reproduktion einer früheren Vorlage, aber einmal um ein neues Haus und zweitens um einen durch den Zutritt mehrerer Mitglieder verstärkten Bundesrath handelt. Ich glaube nicht, daß es in der Sache der Möglichkeit liegt, daß bei Anträgen, die von einzelnen Mitgliedern dieses Hauses gestellt worden, der Bundesrath in dem Maße der Berathung folgen kann, wie es der Fall ist, wenn es sich um eine von ihm gemachte Vorlage handelt, oder wenn ihm ein Beschluß des Hauses selbst vorliegt.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der ersten Berathung des Schulzeschen Antrages das Wort. Will der Herr Antragsteller, nachdem ich nun den Schluß ausgesprochen habe, sich noch äußern?

(Abgeordneter Schulze bejaht.)

Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ich habe nur auf einen Punkt und auf ein Bedenken, das die Debatte mit angeregt hat, hier einzugehen: auf die Aeußerung des Herrn Abgeordneten **Endemann.** Er wünschte — ich hätte nicht darauf erwidert, wenn er nicht eine Direktion für die Kommission damit hätte aussprechen wollen — er wünschte, daß eine Frage der gewerblichen Genossenschaften bei diesem Gesetz nochmals mit erörtert werde. Ja meine Herren, für eine solche Erörterung, die wir ganz gewiß im Hause bekommen, ist das die allerunpassendste Stelle. Es wird sich darum handeln, das Genossenschaftsgesetz des norddeutschen Bundes überhaupt noch einmal zu behandeln, um es auch nach Bayern zu bringen; dann wird die Frage von der Zulassung der beschränkten Haft, die der geehrte Ab-
Verhandlungen des deutschen Reichstages.

geordnete aufwarf, an uns herantreten. Aber diese die wirtschaftlichen Genossenschaften betreffende Frage hineinzumengen in unser Gesetz, eine Materie, die unter das Handelsrecht gehört und nur die kommerziellen Genossenschaften interessiert, für welche wir bereits ein Specialgesetz haben, das scheint mir durchaus unzuweckmäßig in jeder Hinsicht zu sein. Ich würde die Herren, die in die Kommission hineinkommen, sehr bitten, nicht darauf einzugehen und nicht durch solche Vermengung das einheitliche legislative Princip zu durchbrechen, das, wenn Sie es durchführen wollen, nach beiden Seiten hin nur die schädlichsten, den Zwecken der Vereine am wenigsten entsprechenden Wirkungen haben würde.

Präsident: Ich habe die Frage an das Haus zu richten, ob die Vorlage einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die das wollen.

(Geschieht.)

Die große Majorität des Hauses. Daß ich vorschlagen, in diese Kommission 21 Mitglieder zu wählen? Der Abgeordnete von **Denzin** hat das Wort.

Abgeordneter von **Denzin:** Ich halte den Gegenstand für so wichtig, daß ich mir den Vorschlag erlaube, eine Kommission von 28 Mitgliedern zu wählen.

Präsident: Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze:** Ja meine Herren, wenn die Arbeiten nicht in das Außerordentliche ausgedehnt werden sollen in der Kommission, so glaube ich, da der Sache schon so viel vorgearbeitet ist, daß eine Kommission von 14 Mitgliedern vollständig genügt.

Präsident: Ich an meinem Theil würde mich dem Antrage des Abgeordneten Schulze anschließen. Es bleiben dann nur zwei Meinungen übrig, der Vorschlag des Abgeordneten von **Denzin** —

(Abgeordneter von **Denzin:** Ich ziehe den Antrag zurück.)

Dann nehme ich an, das Haus will die Kommission von 14 Mitgliedern, zu deren Wahl wir vor der übermorgenden Sitzung schreiten werden.

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen, die summarische Reproduktion der Reichstags-Verhandlungen betreffend (Nr. 52 der Druckfachen).

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter **Dr. Bamberger:** Meine Herren, der Antrag, den ich mir erlaubt habe, Ihnen heute einzubringen, beschäftigt mit seiner Materie, wenn ich nicht irre, zum ersten Mal das hohe Haus, und nach eifriger Umfrag: in den verschiedensten Regionen desselben habe ich geglaubt, daß Sie es nicht für einen Raub an Ihrer Zeit betrachten würden, wenn ich diesen Gegenstand einmal hier zur Erörterung brächte. Es lassen sich ja über die Art der Abhülfe, welche einem, wie mir scheint, beinahe allgemein anerkannten Uebelstand geboten wird, die verschiedenartigsten Meinungen aufstellen; aber daß ein Uebelstand vorliegt, daß es in hohem Grade wünschenswerth ist, daß ihm abgeholfen werde, darüber habe ich mit nur ganz wenigen Ausnahmen in allen Regionen des Hauses nur Einstimmigkeit gefunden, soweit ich mich erkundigen konnte.

(Sehr richtig!)

Nun, meine Herren, habe ich meinen Antrag durchaus nicht in der Voraussetzung eingebracht, daß ich Sie überreden möchte, ihn seiner Substanz oder gar seinem Werkzeug nach anzunehmen; jeder Widerspruch wird mir hier ebenso willkommen sein als jede Beistimmung; nur glaube ich, sollen wir uns einmal den Gegenstand ansehen und womöglich vom Herzen schaffen. Die

Frage, ob wir hier Abhilfe bringen können, scheint mir wesentlich untergeordnet zu sein der Vorfrage, wie groß denn der Uebelstand ist. Denn so unlösbar kann das Problem nicht sein, daß wenn wir einem wirklich bedeutenden Uebelstande gegenüberstehen, wir nicht auch das Mittel der Lösung finden sollten.

Nun, meine Herren, wie groß ist denn das Bedürfnis nach Abhilfe? Meine Antwort lautet, es ist so groß, wie das Bedürfnis, daß überhaupt parlamentarische Versammlungen in der Öffentlichkeit leben. Wenn wir die Frage, welche zu stellen gleichviel bedeutet wie sie zu beantworten, bejahend lösen, daß zum Parlamentarismus nichts so sehr gehört, wie die Publicität, dann haben wir auch die Frage beantwortet, ob es im höchsten Grade wünschenswerth sei, daß die wichtigste Art von Publicität in zweckmäßiger Weise hier zur Ausführung komme.

Nun, meine Herren, ist die Öffentlichkeit nur eine Form für das parlamentarische Leben. Aber wenn Sie sich die Sache etwas näher ansehen wollen, so gehört sie zur Wesenheit des parlamentarischen Lebens; sie ist, könnte ich beinahe sagen, die Seele des parlamentarischen Lebens. Sie können, wenn Sie sich verdeutlichen wollen, woher denn die Unhänglichkeit des Volkes an die Tradition eines deutschen Parlaments kam, woher der Glaube, ich möchte sagen, die messianische Ueberlieferung der Nothwendigkeit des Wiedererstehens eines deutschen Reichstages im Volke seinen Ursprung nahm, dies nicht allein daher ableiten, daß nach allgemeiner Anschauung Regierungs- und Verfassungsprobleme in einer öffentlichen Berathschlagung von drei- bis vierhundert Männern am besten gelöst werden. Nicht darauf können Sie es begründen, und es möchte über diesen Punkt vielleicht am ehesten zu polemischen sein.

Der wahre innere Grund des Zusammenhangs zwischen der vollsthümlichen Anschauung, der Zusammenhang der Nothwendigkeit eines Parlaments und eines gut geregelten politischen Lebens, kommt daher, daß die Form des Parlamentarismus die Form des öffentlichen Denkens einer Nation ist; es ist die Denkoperation der Nation, die in ihrer äußersten Spitze, wie in einem Centralorgan, in einem parlamentarischen Wesen vor sich geht. Es sind, so viel Gegensätze auch hier zum heftigen Aneinanderschlagen kommen, doch Gedanken desselben Centralgehirns, wenn ich mich so ausdrücken soll, welche mit einander Krieg führen, und die erst in ihrer Totalität das ganze Denken der Nation repräsentiren. Aus diesen Gründen gehört auch die Öffentlichkeit zu den Vorbedingungen des parlamentarischen Lebens, ja sie verbürgt ihm seine Existenz viel mehr, als das Bedürfnis, welches in dem richtigen Wege der Deliberationen liegt. Wenn wir vor drei oder vier Jahren hier berathen hätten über den Bau eines monumentalen Parlamentshauses, wie wir es vor einigen Tagen gethan haben, so wären wahrscheinlich Skeptiker aufgetaucht, welche die Frage aufgeworfen hätten, ob es denn wichtig sei, einen monumentalen Bau für Jahrhunderte hinaus zu stiften für eine Form des öffentlichen Lebens, gegen welche bereits bedeutende Zweifel aufgestiegen seien. Es lag damals in der Luft, etwas blasirt und zweifelnd über den Beruf des Parlamentarismus zu denken und zu behaupten, als sei er ein überwundener Standpunkt. Aber diesen Standpunkt selbst haben wir glücklicherweise wieder überwunden und ich denke, auch solche Staatsmänner sogar, die vorübergehend im Verdacht gestanden haben, sie dächten nicht mit der richtigen Werthschätzung von der parlamentarischen Form des öffentlichen Lebens, sie haben sich im Werden und Wachsen selbst überzeugt, daß eine große Nation nicht leben kann ohne ein großes, öffentliches, parlamentarisches Verfahren, und sie haben es selbst im Kriege mit ihm lieber gewonnen, als am Ausgangspunkt ihrer Laufbahn.

Nun, meine Herren, wenn sich die Sache so verhält, wenn ein solches öffentliches Denken der Nation zu den Grundbedingungen der richtigen Existenzform eines Volkes gehört, so müssen wir doch auch die Grundfrage richtig zu lösen suchen, wie für die Öffentlichkeit am besten gesorgt wird. Hier haben wir nur zwei Formen, erstens die unmittelbare Form der Zuhörertribüne. Und wenn wir neulich von den Beschwerden gesprochen haben, die gegen das gegenwärtige Haus vorzubringen sind, so wäre wohl bei fortgesetzter Debatte auch wieder aufgetaucht die Beschwerde, die, wenn ich nicht irre, mein verehrter Freund Dr. Löwe bereits früher im Abgeordnetenhaus zur Sprache gebracht hat, und welche, wie ich annehme, sehr begründet ist. Unsere Klage gegen die Anordnung des gegenwärtigen Hauses richtet sich nicht bloß gegen die Beschwerlich-

keit, mit der die Bewegung verbunden ist, sondern in allererster Linie gegen die Hindernisse, die unserem Athmungsprozeß in den Weg gelegt werde. Und hier ist das Problem ein sehr einfaches. Jede Lunge, die hier mit athmet, ersichert uns die Aufgabe, hier eine gute Luft zu haben, und ich frage Sie, ob in einer parlamentarischen Versammlung von 380 Mitgliedern die Durchschnittsziffer von 315 nicht zu niedrig gefaßt ist; denn das Zollparlament ist kein richtiger Maßstab für die Frequenz dieser hohen Versammlung, da der Reichstag wohl mit größerer Aufmerksamkeit besucht werden wird, als das Zollparlament von seinen Mitgliedern besucht ist. Ich behaupte, die Zahl 315 ist zu gering gefaßt, denn wir haben bei der Abstimmung gestern oder vorgestern 325 Mitglieder hier gehabt. Nun, wir haben also 325 Lungen, die hier athmen, und ich finde das eigentlich gar nicht rationell, daß wir die Zahl der athmenden Lungen durch eine größere Summe von Zuhörern vermehren, als die Zahl derjenigen ist, die sich hier unten Konkurrenz im Sauerstoff machen. Wäre diese Art von Öffentlichkeit, welche die Tribüne bieten soll, die einzige, so würde ich natürlich auch gegen jeden Mißstand, der daraus hervorgeht, mich außerordentlich duldsam erweisen; aber die Öffentlichkeit der Tribüne ist ja, so zu sagen, eine rein symbolische. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß Zuhörer und Zuschauer hier sind, das gehört zum Wesen einer großen Hauptstadt, das gehört zum parlamentarischen Bewußtsein; aber verglichen mit der großen Zahl derer, auf deren Theilnahme an den Verhandlungen wir angewiesen sind, und deren Bedürfnis wir nur befriedigen können auf dem Wege der Lektüre, ist die Anzahl derjenigen, welchen wir hier eine unmittelbare Theilnahme auf den Tribünen gewähren können, eine so geringe, daß der Unterschied zwischen 200 und 500 Zuhörern und Zuschauern gänzlich verschwindend ist, und deswegen meine ich, sollten wir vielleicht schon bei der interimistischen Remedur, die wir für die Anordnungen hier im Hause eintreten lassen, uns die Frage stellen, ob es nicht richtiger wäre, die Anzahl der Plätze, welche die Zuhörertribüne faßt, zu verringern.

(Oho! links. Sehr richtig! rechts.)

Erlauben Sie, meine Herren, Sie können mir ja erwidern; gestatten Sie mir nur eine Ziffer. Die Tribüne, nur nach den ausgegebenen Karten, faßt 387 Personen. Nun wissen Sie aber, daß wenn interessante Verhandlungen hier stattfinden, auch noch auf anderen Wegen — und das ist sehr verzeihlich und natürlich — die Zuhörer hier hineinkommen, und ich habe gar keinen Zweifel, daß bei stark besuchten Verhandlungen hier außer dieser parlamentarischen Versammlung zwischen 450 und 500 Menschen sind, und das verdirbt uns die Luft in einem solchen Grade, daß wir in Gefahr sind, meine Herren, in diesem selbigen Denken, das wir repräsentiren, auch wieder höchst mangelhaft zu sein; wenn wir nicht die nöthige Portion Sauerstoff zu athmen haben, so funktioniert auch unser Gehirn viel schlechter als ohne dies, und ich glaube, es ist gar kein Paradox zu behaupten, je weniger Menschen uns zuhören, desto besser arbeiten wir hier. Der Fürst Reichskanzler hat neulich gesagt, er wüßte ein Haus, das der Regierung wohlgeneigt sei, und er wolle deshalb für gute Plätze sorgen, damit wir nicht aus Verdrießlichkeit zu oft mit „Rein“ stimmen; ich habe als Mitglied der Opposition das Interesse, daß wir möglichst gute Luft haben, damit wir nicht aus Marasmus mit „Ja“ stimmen.

(Weiterkeit.)

Deswegen halte ich dafür, daß es durchaus keine frivole Bemerkung ist, durchaus keine verwerfliche Idee, Ihnen die Ansicht zu unterbreiten, daß unsere Tribünen, wie sie jetzt bestehen, zu groß sind, und daß die Öffentlichkeit durchaus nicht darunter leiden würde, wenn wir sie auf die Faßbarkeit von 2 bis 300 Menschen beschränken.

Und nun, meine Herren, komme ich zu dem zweiten Punkt. Wenn ich das Publikum auf dieser Seite ein bißchen einschränken will, so will ich ihm auf der andern Seite viel größeres Genüge leisten; denn die wahre Publicität, die, von der wir leben und die, von der unsere sämmtlichen Wähler leben, die besteht in der Presse, in der gedruckten Reproduktion unserer Verhandlungen. Nun, meine Herren, haben wir als erstes Befriedigungsmittel für dieses Bedürfnis die stenographischen Be-

richte. In anderen Ländern, die sich eines großen parlamentarischen Lebens erfreuen, giebt es eine Menge von Blättern, theils amtlichen theils nicht amtlichen, welche die Berichte beinahe ganz mit der stenographischen Treue wiederbringen. Das haben wir aber nicht und das gehört mit zu dem Vortheil, den wir andererseits durch die Vertheilung unserer Kultur genießen; wir haben eine ungeheure Menge von kleinen Blättern, welche besser für die Erziehung des Volkes sorgen, als einige große Blätter, die in den Hauptstädten erscheinen, aber die den Nachtheil haben, nur eine höchst unvollständige Reproduktion der Verhandlungen zu geben. Die eigentliche Stenographie, an der hier im Hause mit viel Kosten und Anstrengung gearbeitet wird, wozu dient denn die uns in der Wirklichkeit? Wenn wir unsere stenographischen Berichte aus dem Bureau empfangen haben, wenn wir unseren Styl redigirt haben mit einer Aufmerksamkeit, welche unserem verehrten Kollegen Reichensperger zeigen kann, daß wir den Styl nicht gern vernachlässigen,

(Heiterkeit)

wenn wir das vollzogen haben und die Stenographie gedruckt ist, dann verschwindet sie in die Mineralienkabinette, welche Archiv heißen; dann wird sie rein petrefakt, und nur von Jahr zu Jahr kommt die Hand eines wißbegierigen Menschen, der wischt den Staub herunter, der darauf lagert. Für das Volk, für die Wähler, für das Publikum existirt sie aber durchaus nicht, und schon die Form, in der sie uns von der Kanzlei zugeht, und in der jetzt keine Brochüre mehr erscheint, und in der uns vor 30 Jahren die Schulbücher zuingen, in einer Weise gefalzt, daß man den Buchbinder braucht, um sie zu lesen, schon diese Form sorgt dafür, daß sie ein solches unbrauchbares Instrument werden.

(Sehr richtig!)

Alle diese Kleinigkeiten sind im praktischen Leben von großer Wichtigkeit, und glauben Sie nicht, daß ich sie übersflüssigerweise zur Sprache bringe. Auf diese Weise können wir die gegenwärtige Stenographie nicht für ein großes Instrument der Publicität anschauen, und ich füge hinzu, daß nicht ein öffentliches Staatsblatt dieselbe reproducirt, damit, wie z. B. in Frankreich Sitte war, Jemand, der den Parlamentsverhandlungen zu folgen wünscht, sagt: ich nehme ein Abonnement auf den *Moniteur*, der bringt die stenographischen Berichte, zugleich befriedigt er mein Bedürfnis nach einem Journal. Es ist bedauerlich, daß nicht ein Bundes- oder Staatsanzeiger sagt: ich will dem Publikum diesen großen außerordentlich wesentlichen Dienst leisten. Nun sind aber die Dinge so, daß sie nicht auf diese Weise bei uns gemacht werden. Was bleibt übrig? es bleibt übrig die Reproduktion, die wir durch die Journalistentribüne hier versorgt sehen. Nun muß ich mich von vorn herein gegen den Verdacht verwahren, als wollte ich irgendwie eingreifen in die Freiheit der Reproduktion unserer Verhandlungen, als wollte ich irgend Jemandem in seine Kunst oder sein Gewerbe hier eingreifen, als wollte ich Jemandem Zwang auferlegen in der Weise, wie er die Verhandlungen wiedergeben soll. Es soll in Zukunft auch einer Zeitung vollständig frei stehen, zu sagen, wenn sie mit der Meinung eines Redners nicht einverstanden war, wie ich gestern zu beobachten Gelegenheit hatte: Herr A. sprach in der Sache so gründlich und ausführlich, daß wir seiner Rede gar nicht erwähnen, sondern auf den stenographischen Bericht verweisen, — den wir *nota bene* nicht bringen, —

(Heiterkeit)

und nun unmittelbar hinterher die Reden sämtlicher Redner im Auszuge; das soll vollkommen freistehen, aber deswegen ist damit nicht gesagt, daß wir nicht selbst suchen sollen, dieses ganz rationale legitime Bedürfnis unseres Volkes zu befriedigen, eine korrekte und durch ihre Kürze lesbare Reproduktion unserer Verhandlungen zu erhalten. Wenn Sie die gegenwärtigen Berichte ansehen, meine Herren, so werden Sie mir zugestehen müssen, daß außerordentlich viel in jeder Beziehung, aber namentlich in Beziehung auf die Korrektheit, zu wünschen übrig bleibt. Es ist wohl den Meisten von uns schon passirt, daß ihre Sätze in dem Gehirn oder unter der Feder des Reporters dieselbe Operation durchmachten, welche nach den Angaben der Optik jedes Objekt in unseren Augen durchmacht, nämlich daß es sich voll-

ständig umkehrt, nur daß der Leser nicht wieder die Verstandsoperation machen kann, die wir beim Sehen machen, daß wir den Gegenstand unbewußt wieder umdrehen, sondern so auf den Kopf gestellt geht der Gedanke durch die Welt, namentlich durch Deutschland; und wenn ich einen großen Theil der Berichte lese, die in den Zeitungen über wichtige Verhandlungen circuliren, so frage ich mich, wie es möglich ist, daß Jemand von seinen Wählern wieder gewählt wird, nachdem sie die Berichte gelesen haben; ich kann mir das nicht anders erklären, als daß sie die Berichte nicht lesen. Ich bin weit entfernt, den Journalisten aus der Art, wie sie Rapporte machen, einen Vorwurf zu machen, ich kenne das Metier und seine Schwierigkeiten, ich habe es selbst ausgeübt, ich war im Frankfurter Parlament im Jahre 1848 selbst Reporter, und wenn ich auch seit der Zeit manche Sünde begangen habe, so brennt mich doch keine so sehr auf meinem Gewissen, als die, welche ich durch Meuchelung mancher Reden und vielleicht gerade der Reden unseres verehrten Herrn Präsidenten begangen habe.

(Heiterkeit.)

Es ist außerordentlich schwer, meine Herren, wenn man 3, 4, 5 Stunden in einer Versammlung auf einer erhöhten Tribüne sitzt, den Gedanken aller Redner gerecht zu werden, ihnen mit Aufmerksamkeit zu folgen, und Sie werden wohl die Beobachtung gemacht haben, daß immer die früheren Redner viel besser in dem Rapport wegkommen als die späteren, weil der Berichterstatter schon ermüdet ist; denn wenn wir selbst uns schon eine ziemliche Anstrengung zumuthen müssen, den Verhandlungen von 11—4 Uhr theilnehmend gerecht zu werden, um wie viel mehr erst, wenn wir mit der Feder in der Hand dasitzen und Alles reproduciren sollen, was von Anfang bis Ende gesprochen worden ist. Es ist gradezu unmöglich, behaupte ich, und die Aufgabe der Reporter, die sie sich jetzt gestellt haben, ist unausführbar. Ich will sie nicht abschaffen — bewahre! ich will ihnen nur eine andere Aufgabe geben, aber ehe ich dazu übergehe, zu sagen, welche Aufgabe ich ihnen geben will, erlaube ich mir, auf einen Gesichtspunkt aufmerksam zu machen, das ist, daß diese Verhandlungen die eigentliche und beste Art sind, die Gesetzkunde in unser Volk zu bringen. Eine Gesetzgebung, die das Volk nicht kennt — ich habe mir neulich schon erlaubt davon zu sprechen — das ist nur eine Viertelgesetzgebung. Eine Gesetzgebung muß leben im Bewußtsein des Volkes. Nun liest das Volk weder bloße Amtsblätter, noch viel weniger liest es Gesetzbücher. Aber wenn Sie es dazu bringen, Ihren Verhandlungen hier mit einiger Aufmerksamkeit zu folgen, so bringen Sie ihm — im Spiele so zu sagen — die Gesetzkunde bei, und Sie bringen ihm nicht bloß die Kenntniß der Gesetze, sondern Sie bringen ihm auch die Kenntniß der Motive zugleich bei. Hier mache ich namentlich auf einen Punkt aufmerksam, dem gar keine der bis jetzt bestehenden Arten von Publicität genügt. Wenn hier Specialgesetze berathen werden, so werden Sie immer sehen, daß jeder Rapport zwar die Reden bringt, aber die eigentlichen Gesetzesvorschläge gar nicht, und daß es nicht möglich ist, aus irgend welcher Reproduktion zu verstehen, um welche Materie es sich eigentlich gehandelt hat.

Eine mit Verstand und Umsicht abgefaßte kurze Redaktion einer solchen Verhandlung müßte an der Spitze die Gesetzesvorschläge, einen Auszug der Motive und die Amendements enthalten und dann erst die Diskussion; sonst ist sie unverständlich. Sie finden das aber in Wirklichkeit in gar keiner Art von Reproduktion. Nun, meine Herren, wenn Sie dem abhelfen wollen, dann, sage ich, theilen Sie die Arbeit hier wie überall, wenn Sie vernünftig verfahren wollen. Muthen Sie dem Reporter nicht zu, ein bloß mechanisches Instrument zu sein, das beinahe gedankenlos — denn dazu wird man, wenn man beständig nachschreiben muß — zu reproduciren sucht, was hier vorgeht. Ich will ebenso wenig durch meinen Vorschlag die Reporter aus der Welt schaffen, wie die Photographen die Maler aus der Welt schaffen; jene sollen aber in Zukunft sein keine Photographen, keine Mechaniker — nach meiner Vorstellung, — sondern sie sollen Maler, sie sollen Künstler sein, sie sollen ein Situationsbild der Sitzung geben, sie sollen frei reproduciren, sie sollen Gedanken auffassen, und nebenher, meine Herren, sollen sie ihre Arbeiter haben, die ihnen ein Material zur Disposition stellen, mit dem sie die Substanz der Verhand-

lungen korrekt und knappe ins Volk bringen können. Das ist die Art, wie ich es auffasse. Denn, meine Herren, man arbeitet mit den Augen viel korrekter als mit den Ohren. Ich habe deshalb die Stenographie zum Ausgangspunkte meiner Art von Reproduktion gemacht, weil ich weiß, daß das Ohr ein fauler und nachlässiger Knecht ist, der zerstreut in der Welt umherläuft, während das Auge viel mehr mit dem Intellektus in Verbindung steht und in dieser Verbindung besser geeignet ist, eine intellektuelle Beobachtung zu machen. Ein Excerptmacher, der einen stenographischen Bericht vor sich hat, wird unmöglich in den Irrthum verfallen können, welchen Jemand, der bloß mit dem Ohre arbeitet, täglich machen wird, und dieser Gebrauch ist um so nothwendiger, als wir bei uns zu der schönen Sitte gekommen sind, von der ich leider in diesem Augenblick abweiche, daß wir nicht mehr so viel von der Tribüne sprechen, sondern daß wir in einer leichteren kürzeren Art vom Plaze aus reden und dadurch uns den Journalisten viel unverständlicher machen — in der Regel wenigstens.

Nun, meine Herren, glaube ich, das Bedürfnis zu einer solchen Abänderung, soweit dies bei der ersten Besprechung nöthig und möglich ist, motivirt zu haben. Es bleibt nur noch der große Einwurf wie bei der socialen Frage: wie führen wir es aus? Ja, meine Herren, da kann ich Ihnen aber antworten mit dem berühmten logischen Satze: „Die Sache ist; folglich kann sie auch sein.“ Wir haben in Frankreich gesehen, daß die Aufgabe vollständig lösbar ist. Nun weiß ich wohl, daß, wenn ich ein Präcedens aus der parlamentarischen Geschichte Frankreichs citire, man mit einem Perhorrescirungsgefühl ihm entgegen kommt, das man uns einwerfen wird: wir folgen diesem Beispiele nicht gern! Aber, so wenig es ein Grund ist, die Sache anzunehmen, weil sie in Frankreich practicirt wurde, so wenig ist es ein Grund, sie zu perhorresciren und abzuweisen, weil sie in Frankreich practicirt wurde. Ich sage Ihnen: die Aufgabe ist in Frankreich sehr vortrefflich gelöst worden, obwohl sie dort einen sehr zweifelhaften Ursprung hatte; sie kam allerdings daher, daß die regierenden Parteien sich darüber beklagten, daß sie bei der Reproduktion der Journale sehr parteiisch behandelt und entstellt behandelt würden, wie wir, glaube ich, von den Blättern nicht bloß der anderen Partei, sondern auch von den eigenen befreundeten Blättern sehr häufig mißhandelt werden. Um dem abzuweichen, machte man in der französischen Kammer einen officiellen kurzen Bericht, einen sogenannten analytischen Bericht, der aber Allen zwangsweise auferlegt war, außer dem man aber nur noch die stenographischen Berichte veröffentlichen konnte. Ich bin weit entfernt, ein solches Zwangsmittel vorzuschlagen, wie ich bereits erwähnt habe, allein eine freiwillige, den Mitgliedern der Journalistik und der ganzen Welt zur Verfügung gestellte Berichterstattung würde gewiß dafür sorgen, daß eine solche Anstalt getroffen werde, und das halte ich nicht für falsch. In Frankreich wurde die Sache zwar gelöst ohne die Zwischenkunft der Stenographie, es sahen dort in der Deputirtenkammer, gerade wie hier die Stenographen im Saale, eine Anzahl von Journalisten, die sich eben so ablösten und wenn sie eine Seite geschrieben hatten, in ein Nebenzimmer gingen und dort diktierten, was sie etwa geschrieben hatten, aber ich glaube, daß es noch besser wäre, es zu versuchen mittelst der hier sehr rasch ins Deutsche zu überlegenden Stenographie, ob einige Beamte, die vom Hause dafür angestellt würden, einen Auszug lieferten und ihn zur Disposition aller Journalisten zu stellen, die ihn dann am Abend hätten, gerade wie in Frankreich, wo am andern Morgen der gedruckte analytische Bericht in allen Zeitungen war. Ich glaube nicht, daß dies große Schwierigkeiten haben kann, und was den Einwurf betrifft, den man vielleicht machen könnte, daß hier auch Parteilichkeiten aufzutauchen könnten, so befürchte ich das durchaus nicht. Die Beamten dieses Hauses betrachten sich als Beamte sämtlicher Parteien, und ich habe nicht gesehen, daß irgend wie die eine oder die andere Partei von ihnen bevorzugt würde. Ich mache diesen gegenwärtigen Antrag auch durchaus nicht im Geiste oder im Interesse einer einzelnen Partei, ich will, daß Alle gleichmäßig daran theilnehmen, und ich zweifle nicht, daß es möglich sein wird, die Aufgabe für Alle bescheidend zu erfüllen, jeden, als unparteiischer, als sie jetzt erfüllt wird, und deswegen, meine Herren, habe ich heute nur vorgeschlagen, eine kleine Kommission, nicht von 6, wie ich irthümlicherweise geschrieben hatte, sondern von 7 Mitgliedern zu erwählen, welche einmal die Frage ins Auge fassen mag, welche aus mitbethei-

ligten Männern von der Journalistentribüne, den Miteignern von Zeitungen, kurz von Sachverständigen besteht, welche die Frage studirt, ob wir durch eine solche Publikation mit unserem enormen Leserkreis uns nicht besser ins Einvernehmen setzen können, als dies bisher geschehen ist. Und, das sage ich noch einmal, es ist in unserem eigenen Interesse und im Interesse des Volkes, daß korrekte Berichte circuliren, und wenn wir glauben, das Publikum folge uns genau bei der jetzigen Berichterstattung, so befinden wir uns in einem verzauberten Zustande, wir sprechen nur für uns, und nach außen dringt nur eine mehr oder weniger konfuse Reproduktion.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Meine Herren, daß die Berichterstattung, wie sie über unsere Verhandlungen stattfindet, Mängel habe, wird von keiner Seite bestritten, und wenn es noch unbekannt gewesen sein könnte, dem hat der Herr Vorredner es auf das Klarste nachgewiesen. In einem solchen Falle aber, glaube ich, fördert man die Dinge nicht anders zum Bessern, als wenn man bestimmte Vorschläge macht, um die Uebelstände direkt zu beseitigen. Ich vermissen jeden Vorschlag dieser Art in dem Antrage des Abgeordneten Bamberger und seiner Freunde. Sie schlagen vor, eine Kommission möge ihnen Vorschläge machen — auf weiter nichts läuft es hinaus, wenn die Kommission die gewünschte Arbeit gemacht haben wird. Wir kommen aber auf diesem Wege in keiner Sache weiter.

Es ist richtig, daß in dieser Versammlung, im deutschen Reichstage, zum ersten Mal von den Uebelständen, an denen die Berichte über uns leiden, geredet wird. Aber es ist in diesem Saale, nämlich im preussischen Abgeordnetenhaus, doch schon davon gesprochen worden; und ein geehrtes Mitglied, welches heute an derselben Stelle sitzt wie vor 9 Jahren, im Centrum, hat, wie ich mich sehr lebhaft erinnere, einmal die Uebelstände zur Sprache gebracht, hat auch einen Antrag, wenn auch nicht so formulirt, aber doch dem Sinne nach wie der vorliegende Bambergersche zur Erörterung gestellt. Damals hat sich die Majorität des Abgeordnetenhauses — ich weiß in der That nicht mehr, ob durch einen formellen Beschluß, aber die allgemeine Stimmung war überwiegend so — dahin geäußert, daß das vorgeschlagene Expediens nicht durchgreifen würde, daß es namentlich sehr schwer sein würde, unter den Abgeordneten selbst diejenigen Personen zu finden, welche, um mich so auszudrücken, selbst ihre Haut zu Markte tragen wollen bei der Ueberwachung der Berichterstattung und der Besorgung derjenigen Publikationen, die gewünscht werden. Meine Herren, vergegenwärtigen wir uns doch einmal, worum es sich handelt. Es heißt im Antrage: Reproduktion der Reichstags-Verhandlungen. Nun, daß die Verhandlungen reproducirt werden sollen, darüber ist ja kein Zweifel, dazu lassen wir auch schon den stenographischen Bericht drucken. Man sagt uns nun, dieser Bericht genüge nicht — die Gründe lasse ich vorläufig dahingestellt. Unsere Verhandlungen sollen noch auf andere Weise reproducirt werden, also doch irgendwo — aber wo? Das ist die Hauptsache, auf diesen Punkt hat der Herr Antragsteller viel zu wenig Gewicht gelegt. Sie müssen reproducirt werden in täglich erscheinenden Blättern, also wohl nicht in denselben Zeitungen, über deren Berichterstattung der Abgeordnete Bamberger so lebhaft Klage führt.

Nun vergegenwärtigen Sie sich zunächst einmal den großen Unterschied, der unter den Zeitungen besteht, wenn Sie die gehörten Klagen würdigen wollen. Je nachdem die Zeitungen sind, sind auch — bis zu einem gewissen Maße wenigstens wird das zutreffen — die Berichte. Sind die Zeitungen überhaupt ausführlich, so sind ihre Parlamentsberichte es auch, und wenn diese ausführlich sind, so sind in der Regel die Klagen über Entstellung u. s. w. weniger häufig, auch weniger gerechtfertigt. Meine Herren, ich weiß wohl, daß diese meine Auffassung Zweifel findet — ich sehe es an Kopfbewegungen, die hier und da in diesem Augenblicke gemacht werden —, aber ich will Sie doch darauf hinweisen, daß die eine Zeitung, die für sich eine eigene Berichterstattung hat, auch die verhältnismäßig besten Berichte liefert. Denn dieser eine Berichtersteller kann mit seinen Gehilfen genau so arbeiten, wie die Redaktion

es wünscht. Dieser eine Berichtersteller ist gewissermaßen der Redakteur für die Zeitung auf unserer Tribüne. Ungleich schwieriger stellt sich die Aufgabe des Berichterstellers schon, wenn er für zwei Zeitungen zugleich arbeiten soll. Es giebt keine zwei Zeitungen, die so vollständig in ihren Ansprüchen übereinstimmen, daß er es möglich machen kann, ihnen beiden gleichmäßig zu genügen. Ich verweise Sie in dieser Beziehung auf eine Berichterstattung, die wesentlich für die größeren Zeitungen in Berlin arbeitet. Vergleichen Sie aber in diesen verschiedenen größeren Zeitungen den Bericht, so finden Sie die erheblichsten Verschiedenheiten. Diese Verschiedenheiten und die damit zusammenhängenden Mängel und, ich setze hinzu, Entstellungen, rühren doch gewiß nicht von der Berichterstattung selbst her, sondern daher, daß jeder Redakteur auch sein Theil Arbeit mit verrichtet. Sie sehen, meine Herren, wir kommen hier also schon an einen zweiten Verantwortlichen. Ich rede jetzt noch nicht von dem Dritten, der noch über dem Redakteur steht. Jedenfalls werden Sie mir zugeben, daß es sich bei der Berichterstattung um eine geistige Arbeit handelt, um eine Arbeit, deren Wesen es mit ist, daß sie kritisch sei, daß sie recensire.

Nun, wenn wir uns selbst so viel über Berichte beklagen, sollten wir wenigstens nicht vergessen, daß man überhaupt sich nicht gern kritisiren und recensiren läßt. Und das geschieht eben mit uns. Der Berichtersteller, der niederschreibt, ist der erste Recensent unserer Reden; der Redakteur, der den Bericht empfängt und für sein Blatt zurechtfreicht, ist der zweite Recensent, und das Publikum, welches liest und dem Redakteur seine Ansichten über die Art und Weise der Berichterstattung äußert, ist der dritte Recensent. Von den Recensenten gilt ja ein bekanntes Wort: sie sind nirgends willkommen. Eine noch größere Schwierigkeit tritt besonders hervor in der kleinen Presse, von der man es als einen Vorzug unseres Volksthums rühmen kann, daß sie so selbstständig ist. Diese Schwierigkeit besteht darin, daß die Leser die Nachrichten sofort haben wollen, und daß die Redakteure, meistens wenigstens, so viel Ehrgefühl haben, etwas Selbstständiges bieten zu wollen; deshalb können diese Redakteure es nicht anders machen, als indem sie die Berichte da kaufen, wo solche massenhaft hergestellt werden, im Wege der Autographie, des Ueberdrucks. Wenn der für die Masse arbeitende Berichtersteller nachher die Zeitungen bekommt, die seine Berichte abgedruckt haben, dann ist er gerade so mißlaunig wie der Abgeordnete, der seine Reden darin nachsieht. Da — sagt der Berichtersteller — habe ich mich doch wieder vergeblich gequält, gerade den Redner habe ich mit Sorgfalt behandelt, und der Redakteur hat gerade ihn zusammengestrichen. Er schreibt vielleicht an den Redakteur: folgen Sie mir etwas mehr, ich muß es besser wissen, was mittheilenswerth ist; — und vielleicht kreuzt sich mit seinem Briefe schon ein Brief von dem Redakteur, in welchem dieser schreibt: Sie behandeln alle Dinge wieder viel zu ausführlich, das Publikum liest augenblicklich sehr wenig parlamentarische Berichte, es will viel mehr von diesen oder jenen Sachen hören. Meine Herren, was Alles ist in diesen letzten neun Monaten dem Publikum, und was ist den Redaktionen zugemuthet worden! Die Stimmung des Publikums, welches Zeitungen liest, ist gegenwärtig für die Redaktionen nicht sehr bequem, und wenn auch in unserem Parlamente die Mängel der Berichterstattung, wie sie in den Zeitungen auftritt, lebhafter empfunden werden, so ist das eben auch eine Zeiterscheinung, und als solche wollen wir sie nebenbei charakterisiren. Meine Herren, das Publikum macht seine Ansprüche an die Redaktion, die Redaktion kann nichts Anderes thun, als suchen diesen Ansprüchen gerecht zu werden; und ich gebe die Versicherung, das Augenmerk des Publikums, des Volkes ist zuweilen durchaus nicht auf das gerichtet, was wir hier für richtig und wichtig und zeitgemäß erachten. Jeder Berichtersteller kann Ihnen sagen von dem Leid, welches er auszustehen hat, wenn er mit den Redakteuren korrespondirt. Daß alle Berichte thatsächlich mangelhaft sind, darüber ist bei mir ganz und gar kein Zweifel; das ist und bleibt aber eben eine Folge der Oeffentlichkeit. Wie wollen Sie es hindern, daß unrichtige, unvollständige Berichte über unsere Verhandlungen in die Welt kommen, so lange überhaupt öffentliche Tribünen da sind? Es ist doch Niemand angewiesen, diesen oder jenen Bericht zu lesen, es kann für uns gar keinen Unterschied machen, ob ein Berichtersteller auf der Tribüne A oder B oder C sitzt.

Meine Herren, die Mängel der Oeffentlichkeit, die sich eben

nicht bloß in diesem Parlamente, die sich vielmehr überall geltend machen, wo man sich dem öffentlichen Urtheil Preis giebt, müssen auch wieder ausgeglichen werden durch die Oeffentlichkeit.

(Sehr richtig.)

Die Oeffentlichkeit muß die Schäden heilen, die sie anrichtet, und ich glaube das schlechteste Mittel, eine Heilung herbeizuführen, läge darin, daß wir uns selbst in diesem Saale als Journalisten konstituiren.

Die stenographischen Berichte sind allen denen zugänglich, die sie wirklich lesen wollen. Wenn die stenographischen Berichte zum Theil, wie ich das allerdings zugeben muß, Gegenstand der Antiquitäten-sammlungen geworden sind, wenn sie in den Archiven vermodern, weil sie zu wenig benutzt werden, dann liegt die Ursache nicht an der Stenographie, sondern an dem Inhalt.

(Heiterkeit.)

Die Stenographen können die Reden nicht interessanter machen, wie die Redner sie gemacht hatten,

(sehr richtig!)

und der Auszug, den der Herr Abgeordnete Bamberger wünscht, wird auch schwerlich die Reden interessanter machen, wenn nicht eine höchst selbstständige, vielleicht über die Objektivität weit hinausgreifende Redaktionsweise Platz greift.

Meine Herren, hat es schon seine bedenkliche Seite, daß nach der Reinschrift unserer Auslassungen die Stylkorrektur eintritt, so hat es noch eine unendlich gefährlichere Seite, diese Reden einer Kommission zu überweisen mit dem Auftrage, davon dem Publikum gerade so viel zu bieten, als dem Publikum angenehm und dem Redner natürlicherweise auch angenehm ist.

(Heiterkeit.)

Die Möglichkeit, daß so etwas gemacht werden kann, will ich aber gelten lassen. Dagegen will ich sagen, der Herr Antragsteller übersteht, mit welcher Schwierigkeit er zu kämpfen haben würde bei dem Publikum, wenn er seinen Plan zur Ausführung bringen wollte.

Nehmen Sie zwei Berichtersteller, der eine ist flüchtig, leichtfertig, aber wenige Minuten nach der Sitzung mit seiner Arbeit auf dem Markt, und nehmen Sie einen andern sachkundigen, gebildeten, vorsichtigen Arbeiter, der aber auch nothwendiger Weise später kommt, und dann fragen Sie, wer wird seine Sache los werden. Derjenige, der zuerst die Sache ausbietet, verkauft sie, und der Andere mit seinen ganz vortrefflichen, gediegenen Arbeiten hat Ladenhüter. Und das ist eben der Grund, weshalb unsere stenographischen Berichte so wenig gelesen werden, weil sie nach der ganzen Lage der Dinge nicht früher als 48 Stunden nach der Sitzung erscheinen können. Die besten Berichte bleiben unverkauft, wenn andere Berichte, wenn auch weniger gute, erheblich viel früher im Publikum sind, und Sie mögen es anfangen, wie Sie wollen, wenn Auszüge aus den stenographischen Berichten erscheinen, so wird immer ein Unterschied von wenigstens 24 Stunden zwischen den beiden Ausgaben liegen. Wenn Sie aber das Publikum nöthigen wollen, diese Berichte, die so spät kommen, doch noch zu lesen, dann müssen Sie es auch so machen wie in Frankreich, dann müssen Sie den Zeitungen untersagen, andere Berichte zu drucken.

(Sehr gut!)

Wollen Sie diese Pariser Eigenthümlichkeit bei uns einführen, dann sagen Sie es. Aber unser Leben hat sich nun einmal anders entwickelt, unsere Presse ist glücklicherweise eine andere als die französische, unser Volk ist auch in diesem Punkte glücklicherweise anders geartet als das französische. Unser Volk läßt sich das nicht weis machen, daß eine Behörde in der Welt da sei, die — abgesehen von dem stenographischen Bericht — einen objektiven Bericht machen könne, einen Bericht, der jedem Standpunkt genüge, der gewissermaßen der wahre ideale Extrakt der Rede sei; es glaubt's Ihnen kein Mensch.

(Heiterkeit.)

Die Schwierigkeit, die in dem Herstellen der Berichte besteht, ist ja von dem Herren Antragsteller selbst anerkannt worden, und das freut mich ganz außerordentlich, denn ich brauche nun auf diese Seite seines Vorschlages nicht weiter einzugehen. Meine Herren, je mehr Konkurrenz Sie der bestehenden Berichterstattung durch eine offizielle Berichterstattung machen, desto weniger helfen Sie ihr; denn diese Konkurrenz stellt sich auf einen ganz anderen Boden. Die Berichterstattung, die mangelhaft ist, wird nur dadurch besser werden, daß wir den Zeitungen, also den Berichterstatlern und auch dem Publikum das Geschäft selbst überlassen. Den Beweis dafür haben Sie in der Entwicklung der englischen Berichterstattung. In England haben Sie keinerlei offiziellen Bericht, keinen stenographischen Bericht in unserem Sinne, und die englische Presse liefert die anerkannt besten Parlamentsberichte, die es giebt. Daß wir so weit noch nicht sind, daß die Berichterstattung bei uns überhaupt noch wenig entwickelt ist, das liegt darin, daß unser öffentliches Leben überhaupt noch wenig entwickelt ist, daß unser Publikum noch viel weniger als dort gewohnt ist, von allen Dingen, die öffentliche Angelegenheiten betreffen, auch ausführliche Berichte in der Presse zu suchen. Meine Herren, gehen wir nicht in die Schule desjenigen Parlamentarismus, den die Franzosen ausgebildet haben, sehen wir vielmehr dorthin, wo das parlamentarische Leben sich vollständig frei entwickelt hat, wo es, um mich des Ausdrucks zu bedienen, recht eigentlich historisch entwickelt ist. Wenn wir unseren Berichterstatlern sagen wollen, wie sie es besser machen sollen, so weisen wir sie auf England, als auf ein Land, wo sie mit keinerlei offizieller Berichterstattung zu konkurriren haben, und ersparen wir uns doch vor allen Dingen den mißlichen Versuch, hier selbst zu richten oder Gerichte einzusetzen, in denen schließlich vielleicht gar die Reden des einen Redners gegen die des anderen abgewogen werden.

Meine Herren, wenn Sie die Kommission wählen, die diesen Bericht machen soll, Eins bitte ich mir aus, nämlich mich nicht hineinzuwählen,

(Heiterkeit)

und wem ich gut rathen kann, dem rathe ich, sich nicht hineinzuwählen zu lassen,

(sehr richtig!)

denn diese Kommission wird nicht bloß von einem politischen Gegner, sondern — weil sie aus allen Parteien zusammen gesetzt sein soll — von allen Parteien zugleich todt geschlagen werden.

(Heiterkeit. Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich beglückwünsche den Herrn Vorredner dafür, daß er immer weiter zur konservativen Seite herübertritt, jetzt ist er schon so konservativ, daß er sogar die Uebel konserviren will, welche nach seiner eigenen Aussage unsere heutige Journalistik in Reproduktion der Parlamentsdebatten mit sich bringt. Der Herr Vorredner sagte uns nun, der Versuch wäre ja so schwer, wie ihn Herr Dr. Bamberger angeregt hatte, daß man in der That es aufgeben müßte, man müßte die Dinge so lassen, wie sie jetzt wären; er macht dem Abgeordneten Bamberger den Vorwurf, daß er nicht einen Vorschlag gemacht hätte, wie denn die Reproduktion der Parlamentsverhandlungen künftig vorgehen sollte. Meine Herren, einigermaßen verhält es sich damit doch ähnlich wie mit dem Parlamentsbau; da wird auch erst eine Art technischer Kommission gewählt, und so soll auch hier eine Art technischer Kommission gewählt werden, welche die Vorschläge macht. Darin finde ich meinerseits nichts Auffälliges, sondern etwas sehr Natürliches.

Der Herr Vorredner sagt ferner, wir setzten uns selbst in eine ganz verzweifelte Lage, wenn wir selbst Journalisten spielen wollten. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß davon, als Herr Bamberger seinen Antrag motivirte, gar nicht die Rede war; er hat gesagt, er wünsche, daß vom Hause bestimmte Beamte angestellt würden, welche die Reproduktion der Parlamentsverhandlungen ihrerseits besorgen.

Meine Herren, ich halte es in der That für eine absolute Nothwendigkeit, daß wir irgend etwas thun, um den gegenwärtigen Uebeln abzuhelfen; wie mir scheint, sind dieselben hauptsächlich daraus abgeleitet, daß gegenwärtig die Journalisten nicht die Gelegenheit haben, die stenographischen Berichte einzusehen zu können. Die stenographischen Berichte werden ihnen bekanntlich selbst, wenn sie sie einsehen wollen, verweigert.

Diesem System können wir, wie der Herr Abgeordnete Bamberger ausgeführt hat, in einer ganz zweckentsprechenden Weise Abhülfe schaffen; ich halte aber für nothwendig, daß wir einen einigermaßen officiösen Bericht über unsere Parlamentsverhandlungen haben, um denjenigen tendenziösen Lügen entgegenzutreten, die im Lande von gewissen Blättern verbreitet werden. Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen ein Proßchen von solchen tendenziösen Lügen mitzuthemen. In den Breslauer Hausblättern, einem kleinen kirikalischen Schmutzblatt, welches in Breslau erscheint, steht Folgendes über diejenige Verhandlung, in welcher die Wahl des Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc geprüft wurde:

Graf Bethusy-Huc benutzte die Gelegenheit, in den schärfsten Ausdrücken gegen das den katholischen Geistlichen wie jedem andern Staatsbürger zustehende Recht der Bethheiligung an der Wahlbewegung zu Felde zu ziehen, wobei ihm Laster unter dem Beifall der Gallerien sekundirte.

Meine Herren, der Herr Graf Bethusy-Huc hatte, als diese Verhandlung stattfand, seit mehreren Tagen wegen Unwohlsein Urlaub erhalten und war gar nicht in der Sitzung anwesend; dessenungeachtet erscheint dieser Bericht über eine Parlamentsverhandlung in den Breslauer Blättern.

Nun sind unsere anderen Berichte, wie sie in den größeren Zeitungen erscheinen, allgemein im ganzen Lande auch als so unzuverlässig verschrienen, daß man in der That nicht weiß: ja wer hat denn nun recht, die Schlesiische Zeitung, die ganz andere Reden bringt, die den Grafen Bethusy-Huc gar nicht erwähnt, oder ein solches Blatt? Diesen Uebelständen würden wir entgegenzutreten, wenn wir irgend einen officiösen, hier redigirten Bericht ins Land senden könnten, bei dem nicht nach dem Grundsatz semper aliquid haeret die Berichte in die Welt geschleudert werden. Das ist der Hauptgrund, weshalb ich den Antrag des Abgeordneten Bamberger mit Freuden begrüße und für denselben stimmen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Meine Herren, ich habe den Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Bamberger —

(Auf: Tribüne)

ja, ich will nur ganz kurz sprechen, aber wenn Sie wünschen, will ich auf die Tribüne gehen.

Meine Herren, ich habe den Antrag des Herrn Dr. Bamberger unterstützt, weil ich es für eine Pflicht ansehe, den Antrag eines befreundeten Abgeordneten, der einen notorischen Uebelstand anregt, mit zu unterzeichnen und so dazu zu helfen, daß er zur Diskussion kommt. Ich bitte aber nicht zu meinen, diese Unterzeichnung bedeute, daß ich die Einführung einer officiösen Berichterstattung über die Parlamentsverhandlungen irgend wünschte. Die Behandlung der allgemeinen Frage, die der Herr Abgeordnete aufwirft, finde ich hier ganz nützlich; die Antwort, die er andeutet, halte ich für gänzlich unmöglich, für gänzlich falsch.

Meine Herren, wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff den Wunsch ausspricht, man möge doch dafür sorgen, daß den Journalisten die stenographischen Berichte zur Verfügung gestellt werden, das wäre ja eine von den mannichfaltigen Verbesserungen, die eintreten könnten, so muß ich bemerken, daß das, so viel ich weiß, schon seit zwölf Jahren bei uns Praxis ist. Bis in das Jahr 1858 hinein waren allerdings die Abgeordneten merkwürdig spröde darin, den Journalisten ihre Reden zur Verfügung zu stellen; in dem stenographischen Bureau selber konnten sie sie noch weniger erhalten. Da war es zuerst der Unternehmner einer sehr guten und tüchtigen Parlamentskorrespondenz, die durch die damalige sogenannte aktliberale Partei im Jahre 1858 ins Leben gerufen wurde, der dafür sorgte, daß

ihm die Reden der Abgeordneten aus dem stenographischen Bureau, resp. durch diese selbst mitgetheilt wurden. Das ist, so viel ich weiß, auch heute Brauch, so daß es für die Journalisten möglich ist, die stenographische Aufzeichnung zu benutzen; sie können es aber nur für die größeren Blätter, für die kleineren können sie sie gar nicht gebrauchen.

Wenn der Herr Abgeordnete von Kardorff ferner die Breslauer Hausblätter citirt hat — ja ich glaube, es giebt kein Mittel in der Welt, um solche Lügen zu verhindern. Der Herr Graf Bethusy war in der Sitzung nicht zugegen; die Hausblätter werden sagen: das ist in dem officiösen Auszug weggelassen, was der Graf Bethusy gesprochen hat. Das Lügen werden Sie wahrlich nicht durch einen officiösen Bericht verhindern können.

Meine Herren, ich bitte aufmerksam machen zu dürfen auf gewisse technische Dinge, die aber schlechterdings dazu gehören, um solch eine Reichstags-Korrespondenz zu Stande zu bringen. Der Herr Abgeordnete Dr. Bamberger denkt sich, der Reichstag soll Beamte niederlegen, diese Beamte sollen auf Grund der sofort abzuschreibenden Reden einen Auszug machen; er stellt sich vor, daß dieser Auszug möglichst vortrefflich und korrekt werden wird, und nun sollen sie diesen Auszug den Journalisten zur Disposition stellen. Wann soll denn das Alles geschehen? Unsere Sitzungen dauern mindestens bis 3, oft auch bis 4 oder 5 Uhr. Zu der Abendpost müssen diese Berichte spätestens um $\frac{3}{4}$ 8 Uhr abgeschickt werden, bis 7 Uhr müssen die Journalisten fertig sein mit ihrem Bericht. Nun bitte ich, stellen Sie sich vor, wie es möglich ist, daß in diesen wenigen Stunden ein Bericht überhaupt fertig wird. Unsere Korrespondenzunternehmer helfen sich so, daß sie unmittelbar unseren Verhandlungen folgen, sich also nicht auf die kommenden stenographischen Aufzeichnungen verlassen, sondern daß sie nachschreiben, so gut sie können; nur wenn eine hervorragende Rede kommt, etwa eine Rede vom Ministertisch oder von einem Redner im Hause, dann bitten sie sich wohl noch diese Rede aus und ergänzen ihre Aufzeichnungen. Auch der, wie ich glaube, umfassendste und, wie ich hinzusetzen muß, beste Bericht, der gegenwärtig gemacht wird über die Parlamentsverhandlungen, der Bericht der Kölnischen Zeitung,

(sehr richtig!)

kann gleichwohl nicht warten auf die stenographischen Aufzeichnungen der Reden, sondern die betreffenden Herren — es ist das ein Bureau von sechs Personen — müssen gleich den Verhandlungen mit ihren Aufzeichnungen folgen, weil sie sonst gar nicht im Stande sind, bis 7 Uhr ihren Bericht abzuschließen. Also die Hauptsache fehlt. Der officiöse Bericht kann in der kurzen Zeit nicht fertig gemacht werden, und noch weniger können die Journalisten darauf warten; sie müssen bis 8 Uhr ihren Bericht abgeschickt haben, und das wird auf dem Dr. Bambergerschen Wege nicht zu erreichen sein. Ich bemerke auch, daß ich das Loos der Beamten, die den jedesmal den Kern der Rede packenden Auszug machen sollten, aufs tiefste beklagen würde. Etwa Subalternbeamte, im Bureau des Hauses beschäftigte Beamte würden dazu nicht verwendet werden können, sondern es müßten hochstudirte Leute sein, die sich geübt und Jahre lang damit beschäftigt hätten, die Hauptgedanken einer Rede aufzufassen, und die in allen Gegenständen, die hier verhandelt werden, ungefähr gleichmäßig orientirt wären. Der Herr Abgeordnete Dr. Becker hat schon ausgeführt, daß Sie dieses „zu spät“ der officiösen Berichte nur verhindern können dadurch, daß Sie das französische Verbot einführen, daß Sie die Zeitungen zwingen, nur den officiellen Bericht abzudrucken. Das zweite nun, was auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker angedeutet ist, ist die große Verschiedenheit der deutschen Zeitungen. Wir haben hier im Hause vielleicht 8 Korrespondenz-Unternehmungen, abgesehen von einzelnen großen Blättern, die sich ihre eigenen Reporter halten, wie z. B. die Kölnische Zeitung und, soviel ich weiß, auch die Kreuzzeitung. Daneben existiren noch in absteigender Scala mittlere und kleinere Korrespondenzen. Sie können ihren Umfang leicht an den Preisverhältnissen erkennen. Eine monatliche Korrespondenz, die vielleicht in 20, 30 bis 50 Exemplaren verkauft wird, kostet 5 bis 50 Thaler; 50 Thaler geben die großen Blätter für einen umfangreichen Bericht, 5 Thaler die kleineren Lokalblätter.

Ich bin nun unserem Schicksal herzlich dankbar, daß wir nicht auch in der deutschen Presse diese monotone schematische

Gleichmäßigkeit haben, wie sie in Frankreich eingerissen ist. Daß die Blätter verschiedenes Format haben, daß sie klein und groß sind, daran scheitert der officiöse Bericht. Der kann nur eine Länge und Gestalt haben, es würde also wieder nöthig sein, den Bericht umzuarbeiten, und die Vortheile, die der Abgeordnete Dr. Bamberger durch ihn zu erreichen hofft, würden wieder wegfallen. Drittens aber muß jede Zeitung, wenn sie auch im Allgemeinen sachlich ist und nicht etwa Unwahres gegen die Gegenpartei vorbringt, doch eine gewisse Parteilärbung, eine gewisse bestimmte Schattirung haben. Wenn Sie z. B. die parlamentarischen Verhandlungen in der Kreuzzeitung lesen, dann sieht es so aus, als ob die Vorwürfe, die wir so oft gehört haben, daß hier zu viel gesprochen werde, vorzugsweise die rechte Seite des Hauses trafen,

(Heiterkeit)

denn deren Reden sind mit außerordentlicher Ausführlichkeit darin wiedergegeben; und lesen Sie wieder größere liberale Blätter, so sieht es so aus, als wenn die Herren von der Rechten Trappisten wären, die sich gar nicht äußerten, und als ob wir allein sprächen. Ich mache den Blättern daraus keinen Vorwurf. Die Leser wollen die Anschauungen, die sie theilen, entwickelt sehen; die gegnerischen Anschauungen wollen sie nicht hören, sie halten sie für falsch, und es lernt ja auch im Wesentlichen Niemand etwas aus seiner Zeitung, sondern er will nur gerade seine Anschauungen auf den speziellen Fall angewendet sehen. Fehlt nun die Parteilärbung, so wird die Darstellung langweilig, und ein solcher officieller Bericht würde zu den langweiligsten literarischen Erzeugnissen gehören.

(Sehr richtig! Heiterkeit.)

Die Folge würde sein, daß Niemand zufrieden wäre, daß alle Welt sich beschwerte. Nun hat der Herr Abgeordnete Dr. Becker seinem Herrn Nachbar freilich eben Unrecht gethan, daß derselbe gleich eine Kommission bilden wolle, die die Aufsichtsbehörde der Beamten sein sollte. Das hat Herr Bamberger nicht gesagt, aber schließlich würde es allerdings darauf hinauskommen. Die Beamten des Bureaus würden entweder von dem Herrn Präsidenten zu beaufschlagten sein oder von einer aus den verschiedenen Parteien des Hauses gebildeten Kommission. Meine Herren, wollen wir die Uebelstände, um die es sich hier handelt, und von denen übrigens Dr. Bamberger selber sagt, daß sie „aus der Natur der Sache“ hervorgehen, also eigentlich nicht heilbar sind, modificiren, so bleibt uns nichts Anderes übrig als Folgendes: erstens, sorgen wir dafür, daß in dem neuzubauenden Parlamentshause eine Journalistentribüne der Art eingerichtet wird, daß man auf ihr den Redner hören kann, und daß der Redner ihr nicht den Rücken, sondern das Gesicht zuwendet; und zweitens, sorgen wir dafür, daß die Eigenthümer der Blätter, welche den verschiedenen Parteien, denen wir angehören, nahe stehen, mehr für ihre parlamentarischen Berichte thun, daß sie mehr Geld darauf verwenden, denn dann bekommen sie auch bessere Arbeiten. Wenn der betreffende Unternehmer über eine größere Summe zu verfügen hat, so kann er sich Reporter engagiren, die wirklich im Stande sind, den Kern einer Rede aufzufassen und etwas Besseres zu schaffen; wenn er nur dürftig besoldet kann, so kann er nur mechanische Abschreiber bekommen, die dann oft wirklich das Gegentheil von dem sagen, was hier eigentlich gesagt ist.

Insbepondere möchte ich unsere großen Organe noch bitten, daß sie dem lobenswerthen Beispiel der Kölnischen Zeitung folgen, welche wirklich enorme Summen darauf verwendet, um diese Berichte recht lesbar und den Anforderungen entsprechend zu machen. Andere Zeitungen thun das nicht, und das liegt daran, daß unsere Zeitungen vielfach mehr industrielle als politische Unternehmungen sind. Endlich giebt es noch eine Instanz, die wesentlich dafür sorgen kann, daß die Berichte besser werden; das sind die Parteien. Mögen die Parteien selber, wenn ihnen die Berichte nicht gefallen, mit tüchtigen Leuten, die sie für gute Reporter halten, in Verbindung treten und dafür sorgen, daß diese neue Korrespondenzbüreaus schaffen. Mag das von konservativer oder liberaler Seite geschehen: diese neu geschaffenen Büreaus, die immer nur Privatunternehmungen sein können, werden mit den alten in Konkurrenz treten, und so wird allmählig die Lage gebessert werden. Aber über die Parteien hin-

ausgehen und diese officielle Körperschaft in Verbindung bringen mit dem Versuch, Preßerzeugnisse zu verbessern, würde ich unter allen Umständen für verderblich halten. Denn das Wesen der Presse ist völlige Freiheit, und auch wir, der Reichstag, dürfen diese Freiheit nicht stören.

Präsident: Von zwei Seiten ist der Antrag auf Schluß der Debatte gestellt. Ich ersuche diejenigen Herren sich zu erheben, welche den Schlußantrag unterstützen —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Will der Herr Antragsteller das Wort noch nach dem Schluß der Debatte nehmen?

Abgeordneter Dr. Bamberger: Ich könnte zwar, meine Herren, nachdem ich glaube, so ziemlich die Stimmung des Hauses gegen meinen Antrag erkannt zu haben, gegen denselben stimmen, indem ich ihn zurückziehe, ebenso wie Herr Dr. Wehrenpennig gegen ihn gesprochen hat, nachdem er ihn unterstützt hatte. Aber ich halte es nicht für gut, ihn zurückzuziehen, denn ich meine, es wird immerhin interessant sein, zu sehen, wie sich die Meinungen vertheilen, und ich werde mich nicht für gedemüthigt halten, wenn er auch verworfen wird.

Präsident: Der Antrag Dr. Bamberger und Genossen lautet dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

eine Kommission von sieben Mitgliedern aus seiner Mitte niederzusehen, mit dem Auftrag, einen Vorschlag auszuarbeiten zu dem Zweck:

eine auf die stenographischen Aufzeichnungen basirte summarische Reproduktion der Reichstags-Verhandlungen ins Leben zu rufen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Antrag des Abgeordneten Dr. Bamberger und Genossen zustimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. — Die nächste Nummer der Tagesordnung ist der

Antrag der Abgeordneten von Kardorff und Genossen, betreffend die entgegen den Bestimmungen des Handelsvertrages mit Italien vom 31. Dezember 1865 italienischen Spiritusfabrikanten gewährten Steuerermäßigungen (Nr. 56 der Drucksachen).

Ich habe anzuzeigen, daß der Berathung des Antrages der Geheime Regierungsrath Dr. Michaelis als Kommissarius der verbündeten Regierungen beiwohnen wird.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, wenn ich Ihre Zeit auf sehr kurze Minuten in Anspruch nehmen will, um diesen Antrag zu begründen, so bitte ich, daß Sie mir Ihre Benevolenz für denselben durch Ihre Aufmerksamkeit erweisen. Es handelt sich in der That hier nicht um eine einzeln stehende Erscheinung, sondern es handelt sich um handelspolitische Interessen von der höchsten Wichtigkeit, die eine große Tragweite haben, nicht bloß für die Spiritussteuer, um die es sich hier handelt, sondern überhaupt für die Interpretation und die Durchführung der Handelsverträge, die wir abgeschlossen haben. Ich werde mich bei dem Vortrage der der Sache zu Grunde liegenden Thatfachen so sehr als möglich einschränken, und meine Darstellung nicht mit ermüdenden Details unnöthig belasten.

Am 31. December 1865 schloß der deutsche Zollverein mit dem Königreich Italien einen Handelsvertrag ab, durch welchen dem Zollverein für die italienischen Zölle die Rechte der meist begünstigten Nationen eingeräumt wurden. Als solche meist begün-

stigten Nationen stellte sich Frankreich dar. Es gelten also für den deutschen Zollverein diejenigen Rechte, welche Frankreich gegenüber dem Königreich Italien durch den Handelsvertrag von 1863 erworben hatte. In diesem französisch-italienischen Handelsvertrag heißt es nun folgendermaßen, daß

französischer Branntwein und Alkohol von höchstens 22 Grad in einfachen Fässern 5,50 Franks den Hektoliter, und über 22 Grad 10 Franks per Hektoliter Einfuhrzoll zahlen müssen (Artikel 2 und Tarif B.);

wenn die italienische Regierung jene Artikel mit einer neuen Konsumsteuer oder die inländische Fabrikation oder Produktion mit Additionalsteuer belasten sollte, werden auch die nämlichen Artikel französischen Ursprungs von einem gleich hohen Zolle bei der Einfuhr getroffen werden (Artikel 6).

Die eingeführten französischen Produkte können mit keinem höheren Zoll oder Konsumsteuer belastet werden, als die gleichartigen inländischen Produkte.

Der Ausgleich wird durch verhältnismäßige Erhöhung des Einfuhrzolles hergestellt (Artikel 7).

Im Jahre 1870 erließ nun die italienische Regierung ein Gesetz, durch welches in Italien eine Spiritusfabrikations-Steuer ins Leben gerufen würde. Sie legte auf die Alkoholfabrikation eine Steuer von 20 Lire pro Hektoliter und erhöhte im vollen Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages den Einfuhrzoll von auswärtigem Spiritus von 10 auf 30 Franks. Das ganze Verfahren der italienischen Regierung war bis soweit vollkommen korrekt und in Ordnung. Nun erließ aber die italienische Regierung, welche der Erhebung der inländischen Spiritussteuer ihrerseits — ebenso wie wir etwa bei der Maiskraumbesteuerung — eine Kraumbesteuerung zu Grunde legte, ein Reglement unter dem 25. Februar 1870, in welchem sie ein ganz eigenthümliches Verfahren einschlug. In diesem Reglement stellt sie nämlich den einzelnen Fabrikanten anheim und erlaubt ihnen, sich vorher durch Pauschalirung der Steuer, durch ein Abonnement mit der Steuerbehörde abzufinden, und zwar so, daß beispielsweise der bedeutendsten Spiritusfabrik, welche in Italien gegenwärtig existirt, der der Gebrüder Sessa in Mailand, einer Fabrik, welche nach genauem Ermittlungen etwa 35,000 Hektoliter jährlich producirt, welche also danach 700,000 Franks Steuer zu zahlen hätte, daß dieser ein Abonnement von jährlich 200,000 Franks gewährt wird. Meine Herren, 500,000 Franks bleiben übrig. Sie werden einsehen, wie ein starker Schutz Zoll zu Gunsten der italienischen Fabrikation auf diese Weise herbeigeführt wird. Die italienische Regierung wurde nun ihrerseits auf Anregung der deutschen Interessenten durch unsere Gesandtschaft um Auskunft darüber ersucht. Sie bestritt zunächst gerade diesen positiven Fall bei der Fabrik der Gebrüder Sessa. Sie sagte, die Fabrik ist bedeutend kleiner, sie producirt lange nicht so viel, als man gesagt hat. Dieser Behauptung gegenüber erlaube ich mir nachstehende Mittheilung aus einem Privatbriefe aus Mailand vorzulesen:

Das Pauschquantum, welches die hiesige Fabrik, die bedeutendste in Italien, mit der Regierung abgeschlossen hat, spricht dem ganzen Gesetze in der auffallendsten Weise Hohn. Der betreffende Minister ist nicht einmal durch Unwissenheit zu entschuldigen, denn die hiesige Kommune hat rechtzeitig ihren statistischen Bericht an das Ministerium gemacht, wonach die hiesige Fabrik im verfloßenen Jahre — trotz der ausländischen Konkurrenz und ohne die Arbeitsstunden anzustrengen — 35,000 Hektoliter jährlich producirt.

Ich lasse dahin gestellt sein, wie weit die Behauptung, die hier aufgestellt ist, wie weit die Behauptung der italienischen Regierung richtig ist. Aber selbst wenn letztere richtig wäre, so giebt sie immerhin in demjenigen Schreiben, welches sie an unsern Gesandten hat abgehen lassen, zu, daß sie einen Erlaß der Steuer gewährt habe, daß sie also nach meiner Auffassung vollständig vertragswidrig verfahren sei; sie giebt selbst zu, daß sie nach ihren eigenen Berechnungen den Gebrütern Sessa 62,000 Franks erlassen habe, und fügt nur einige Entschuldigungen hinzu, auf die ich nachher zurückkommen werde; ich möchte nur betonen, daß sie bei der Berechnung der Kraumbesteuerung von vollständig unrichtigen Voraussetzungen ausgeht, von Voraussetzungen, welche entweder einen nicht guten Willen, in der Sache Abhilfe zu schaffen, bekunden, oder in der That eine belagenerwerthe technische Unwissenheit betreffs der Spiritusfabrikation.

Sie geht nämlich davon aus, die Gebrüder Sessa hätten eine Fabrik, welche nur 35,000 Hektoliter Maischraum habe. Nun wäre eine viertägige Gährung bekanntlich erforderlich, um Spiritus zu produciren, und daraus folge doch, daß nur so und so viel Spiritus fabricirt werden könne, wenn man dazu annähme, daß das Jahr nur 300 Arbeitstage habe. Es sei daher den Gebrüdern Sessa nur ein Erlaß von 62,000 Franks gewährt.

Allerdings muß man nun anerkennen, daß gewöhnlich eine viertägige Gährung inne gehalten wird, aber Jeder, der die Spiritusfabrikation kennt, weiß, daß man auch mit einer dreitägigen Gährung auskommen kann, und daß die Ausbeutung bei dieser dreitägigen Gährung nur eine unerheblich geringere ist. Wenn ferner die königlich italienische Regierung meint, man könne nur 300 Arbeitstage annehmen, so ist es ja möglich, daß nur 300 Arbeitstage inne gehalten werden; da aber alle und jede Kontrolle darüber fehlt, so können wir ebensowohl annehmen, daß die Gebrüder Sessa das ganze Jahr hindurch, nämlich 365 Tage, brennen werden, und wenn wir diese beiden Punkte, nämlich die Möglichkeit, daß dort also das ganze Jahr hindurch, also 365 Tage gebrannt wird, und daß eine dreitägige Gährung gehalten wird, kombiniren, so können wir, auch wenn wir den Raum als richtig annehmen, den die königlich italienische Regierung für diese Fabrik annimmt, immer dahin, daß sie 425,000 Franks Steuer zu entrichten haben würde. Ich beziehe mich darauf zurück, daß nach den Ermittlungen, die von Privatinteressenten angestellt sind, sich ergeben hat, daß die Fabrik 35,000 Hektoliter im vorigen Jahre producirt hat, also 70,000 Franks Steuer zahlen müßte. Die königlich italienische Regierung hat nun einige Entschuldigungen für ihr Verfahren in einem Schreiben an die Gesandtschaft vorgebracht; sie sagt: einmal müssen die Fabrikanten sich gefallen lassen, daß, wenn in dem Fabrikbetriebe eine Unterbrechung eintritt, ihnen nichts von der Steuer erlassen wird. In einer regelrechten Fabrik kommen aber Unterbrechungen nicht vor, und wenn sie wirklich vorkommen, dauern sie nur einige Tage; bei den Fortschritten der Technik ist jeder Maschinentheil sehr schnell wieder zu ersetzen, auch wenn er schadhast geworden ist. Sie sagt ferner als Entschuldigung, es sei dieser Besteuerungsmodus sehr bequem, denn die Regierung sei damit jeder strengen Kontrolle entzogen. Ja das ist richtig; es ist aber dann auch unmöglich, zu kontrolliren, wie viel überhaupt in einer solchen Fabrik gebrannt wird. Sie sagt weiter, es würde den italienischen Fabrikanten keine Ausfuhrvergütung gegeben. Das hat etwas Scheinbares für sich, in der That aber ist auch dieser Grund ein vollständig nichtiger, denn in Italien ist der Konsum ein nicht ganz unerheblicher für Spiritus; einmal bestehen dort große Fabrikationszweige, die den Spiritus nothwendig gebrauchen, es wird zu den verschiedenen Sorten Eis, Limonaden u. s. w. eine bedeutende Masse von Spiritus verwendet, und endlich bedürfen die italienischen Weine, um sie transportfähig machen zu können, stets eines Zusatzes von Spiritus. Also der inländische Konsum überhebt die dortigen Fabrikanten, wenn sie durch einen Schutzzoll gedeckt sind, vollständig der Nothwendigkeit, Spiritus noch exportiren zu müssen; sie würden sonst dem inländischen Bedarf in der That nicht genügen.

Der vierte Grund endlich, der von der italienischen Regierung angeführt wird, ist der allernichtigste und inhaltsloseste, indem sie sagt: ja sie hätte es für wesentlich nothwendig gehalten, den Fabrikanten einermäßen zu Hülfe zu kommen, weil jetzt in Italien ein so starkes Lager vorhanden wäre; dasselbe wäre importirt in Vorausicht der neuen Importsteuer des vergangenen Jahres; es wäre noch nicht abgesetzt und in Folge dessen machten jetzt die Fabrikanten dort schlechte Geschäfte.

Meine Herren, alle diese Entschuldigungen — ich glaube, Sie werden sich in der That davon überzeugt haben — sind völlig nichtig, leer und inhaltslos und können nicht dazu führen, die königliche italienische Regierung zu exculpiren von dem Vorwurfe, den wir gegen sie erheben, nämlich willkürlich die abgeschlossenen Verträge gebrochen und einen Schutzzoll für den italienischen Spiritus geschaffen zu haben, der die Konkurrenz des deutschen Spiritus in Italien vollständig ausschließt. Ich muß thätig bemerken, daß seit der Einführung der Spiritussteuer deutscher Spiritus faktisch nicht mehr nach Italien exportirt worden ist. Es ist schwer, die Gründe abzusehen, welche die königlich italienische Regierung dahin geführt haben, in dieser Weise eine Steuer, welche für ihr Budget erhebliche Mehreinnahmen in Aussicht stellte, zu behandeln; es ist schwer

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

solche Gründe abzusehen, und noch schwerer ist es, sie hier zu erörtern. Ich meine in der That — und das ist für mich mit ein Grund gewesen, weshalb ich diese Sache hier gern in Parlamente verhandelt sehe — ich meine in der That, daß das italienische Volk sich überzeugen wird, daß man ihm in dem jetzigen Zustande nicht nur den Spiritus erheblich verteuert hat, sondern daß man ihm auch keine Mehreinnahme, wenigstens keine erhebliche Mehreinnahme für das Budget geschaffen hat, und daß der gegenwärtige Zustand mit Nothwendigkeit zu einer Korruption führt, wenigstens die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit einer Korruption der Beamten bis in die höchsten Schichten hinauf eröffnet.

(Sehr richtig!)

Ich möchte zum Schluß noch darauf aufmerksam machen, meine Herren, daß wir in Deutschland den Spiritus billiger produciren können als fast jedes andere Land in der Welt. Unser Klima, unsere Bodenverhältnisse begünstigen namentlich in unseren östlichen preußischen Provinzen sehr den Anbau einer außerordentlich mehrlreichen Kartoffel, die eine starke Spiritusausbeute giebt. Das Arbeitslohn und die Preise für den Grund und Boden sind bei uns unverhältnißmäßig niedriger, wenn wir sie vergleichen mit denen anderer Spiritus fabricirenden Länder. Ferner ist das Brennmaterial, namentlich in diesem östlichen Theile der Monarchie, sowohl in Dorf wie in Braunkohlen und Steinkohlen, in reichlichem Ueberfluß zu sehr gemäßigten und billigen Preisen vorhanden. Und dann wird ja die Brennerei als landwirtschaftliches Nebengewerbe betrieben, wodurch wiederum bewirkt wird und bewirkt worden ist, daß Acker, die sonst niedrigen Bodenklassen angehören und eine niedrigere Kulturfähigkeit haben, in der That auf einen verhältnißmäßig hohen Kulturzustand haben gebracht werden können. Wie steht bei diesem Zustande, den ich eben dahin charakterisirt habe, daß wir am billigsten von fast allen Ländern der Welt den Spiritus fabriciren, nun der deutsche Spiritushandel? Nirgendshin haben wir eigentlich jetzt einen Export, und wenn Frankreich jetzt sich entschließen sollte, zu demjenigen Schutzzoll-System überzugehen, mit dem es schon gedroht hat, so wird uns das letzte Land verschlossen, nach welchem jetzt noch Spiritus exportirt werden konnte. Ich mache darauf aufmerksam, daß England unter sehr viel ungünstigeren Verhältnissen und viel theurer Spiritus fabricirt als wir, daß aber die Engländer, welche ja immer den Freihandel so sehr im Munde führen, hier wieder thätig Schutzzöllner werden, indem sie eine so hohe Exportprämie gewähren, daß der englische Spiritus selbst auf den auswärtigen Märkten mit unserem Spiritus konkurriren kann. Oesterreich hat dasselbe System wie Italien zur Ausführung gebracht und giebt ebenfalls eine hohe Exportprämie. Ebenso sieht es mit Rußland aus; dorthin ist gar kein Export möglich. Schweden besteuert den deutschen Spiritus höher wie den französischen. Das sind die Zustände, in denen unser Spiritushandel sich in diesem Augenblick befindet, und meine Herren, nun erlauben Sie mir noch, mit einem Worte auf meine specielle Heimat Schlesien zu kommen. Schlesien leidet unter diesem Zustande am Allermeisten; es ist eingeklemmt zwischen der chinesischen Mauer Rußland einerseits und Oesterreich andererseits, es könnte daher nur einen Export haben nach Norden. Nun hat man uns bis jetzt beharrlich die Gelder verweigert, die Oder zu kanalisieren, um den Spiritus billiger hierher zu bringen, denn die Eisenbahnfracht ist zu theuer. Schlesien, welches in sehr bedeutenden Quantitäten Spiritus producirt, ist daher vollständig in der Lage, in seinem eigenen Spiritus ersticken zu müssen, und die Verluste, die bei einem solchen Zustande sowohl für unsere Staatseinnahmen — denn ich mache bei dieser Gelegenheit darauf aufmerksam, daß aus der Maischsteuer bei uns 10 Millionen in die preußische Staatskasse fließen, — ich meine, diese Verluste, die unsere Einnahmen bedrohen, sind in der That ebenso beachtenswerth, als die Verluste, welche der allgemeinen Landeskultur drohen, wenn die Brennereien zum Stillstande kommen.

Es ist ja der Abschluß von Handelsverträgen in der letzten Zeit immer mit großer Befriedigung und Freude begrüßt worden; wir haben das bei jedem Handelsvertrage erkennen zu können geglaubt, daß wir durch die Befreiung von den Verkehrs- schranken dem Freihandelsystem immer näher getreten sind. Aber wenn Handelsverträge in der That eine solche praktische Ausführung erfahren, wie wir es schon in früherer Zeit bei

dem französischen Handelsvertrage erlebt haben — ich erinnere an die titres d'acquis-à-caution, die mein verehrter Freund Stumm ja damals auf der Tribüne so wiederholt erwähnt hat — wenn die italienische Regierung in so flagranter Weise wie jetzt die Verträge umgeht, so sehe ich überhaupt nicht ein, daß es nöthig und möglich ist, irgend welche Handelsverträge abzuschließen;

(sehr richtig!)

und ich meine, Italien hätte uns gegenüber eine ganz besondere Veranlassung in diesen Fragen sich freundlich und willfährig zu erweisen. Ich erinnere daran, daß wir noch neulich einem von der italienischen Regierung ausgegangenen und von ihr sehr lebhaft vertretenen Plane, nämlich dem Plane der Gotthardbahn unsere wirksame Unterstützung geliehen haben. Auf die politischen Rücksichten, welche uns mit Italien verbinden, will ich hier weiter nicht eingehen, obschon einige Auseinandersetzungen in der Rede des Abgeordneten Greil mich dazu hätten veranlassen können. Ich bitte Sie aber, nehmen Sie den Antrag möglichst mit Einstimmigkeit an.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Geheimerath Dr. Michaelis hat das Wort.

Königlich preussischer Bundeskommissar, Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Meine Herren, der Gegenstand, mit welchem dieser Antrag sich beschäftigt, hat bereits in der vorigen Session Veranlassung zu einer kurzen Verhandlung im norddeutschen Reichstage gegeben. Am 25. Mai vorigen Jahres stellte der Herr Abgeordnete für Neise in Bezug auf das damals in Italien projektirte Spiritussteuer-Gesetz eine Interpellation, und es wurde damals Auskunft ertheilt über die Schritte, die bis dahin in der Frage geschehen waren. Es wird bei der Berathung der vorliegenden Frage für Sie von Interesse sein, Kenntniß zu nehmen von dem, was seitdem in dieser Beziehung weiter geschehen ist. Damals waren es nur Zeitungsnachrichten, welche über die Gesetzesvorlage herübergedrungen waren, es lag der vollständige Entwurf selbst noch nicht vor. Die ersten Nachrichten, die darüber hierher gelangten, gaben Veranlassung, dem Gesandten des norddeutschen Bundes in Florenz Instruktionen dahin zugehen zu lassen, daß er diese Frage ins Auge fasse und die Interessen Deutschlands dort energisch vertrete. Es kam hierauf der Entwurf selbst hierher, und es ging daraus hervor, daß es in der Absicht lag, eine Spiritussteuer einzuführen, welche 40 Franken pro Hektoliter betragen sollte, und auf Grund dieser eingeführten Fabrikationssteuer den Eingangszoll um denselben Betrag zu erhöhen. Dabei waren die übrigen Bedingungen der Steuer in dem Entwurfe ungefähr dieselben, wie sie später in dem Gesetz festgestellt worden sind. Es war namentlich die Ausführung des Steuergesetzes wesentlich auf den Verordnungsweg verwiesen, und es war ausgesprochen, daß die kleinen Brennereien, welche nicht über $\frac{1}{2}$ Hektoliter per Jahr brennen und Alkohol nicht verkaufen, steuerfrei sein sollten.

Dieser Inhalt des Gesetzentwurfs bot dem norddeutschen Bunde Veranlassung, sein Augenmerk besonders auf zwei Punkte hinzurichten, nämlich erstens auf die projektirte Höhe der Steuer, und zweitens auf die projektirte Ausführung der Besteuerung der inländischen Fabrikation. Die Höhe der Besteuerung ließ, weil es sich gegenüber einem Eingangszoll von 10 Franken um eine Erhöhung um 40 Franken handelte, ernste Befürchtungen eintreten wegen der Rückwirkung dieser Steuererhöhung auf die Handelsbeziehungen zwischen dem Zollverein und Italien. In diesem Sinne wurde der Gesandte instruiert, ernste Vorstellungen zu erheben, nachzuweisen, wie einer der wesentlichsten Exportartikel des Zollvereins nach Italien in Spiritus bestehe, nachzuweisen, welche ein bedeutendes Interesse im Zollverein durch die Spiritusausfuhr repräsentirt sei, nachzuweisen, wie die kaum durch Vertragsverhältnisse begünstigte Beziehung zwischen beiden Völkern wesentlich beeinträchtigt werden dürfte, wenn dieser Hauptartikel im Eingangszoll so sehr erhöht würde.

Die zweite Richtung, in welcher die Aufmerksamkeit der Bundesregierung in Anspruch genommen worden ist, war das Verhältniß des Gesetzes und der voraussichtlichen Ausführung desselben zu dem Handelsvertrage.

Der Herr Antragsteller hat Ihnen die Bestimmungen des Handelsvertrages dargelegt, denen zufolge das vertragsmäßige Recht dahin geht, daß eine Erhöhung des Eingangszolls nur dann eintrete, wenn die Vorbedingung einer entsprechend höheren Besteuerung der inländischen Erzeugung erfüllt werde. Es mußte also die Aufmerksamkeit darauf gerichtet sein, ob die Formen, die für die innere Besteuerung in Anwendung gelangen sollten, die Sicherheit geben, daß in der That eine dem erhöhten Eingangszoll gleiche Erhöhung der inneren Steuer eintrete. Da war nun zunächst die Steuerfreiheit der kleinen Brennereien ins Auge zu fassen. Es wurden die Verhandlungen, welche im Ausschusse des Parlaments stattfanden, sorgsam verfolgt, und es machten sich da Bestrebungen geltend, die Maximalhöhe der Jahresproduktion, welche die Vorbedingung der Steuerfreiheit bilden sollte, von einem halben auf ein Hektoliter per Jahr zu steigern. Gegen diese Absicht ließ sich anführen — und der Gesandte wurde instruiert, dies geltend zu machen — daß schon die Steuerfreiheit überhaupt zu mancherlei Unregelmäßigkeiten Gelegenheit gebe, welche einen ernsten und nachhaltigen Einfluß auf die wirkliche Höhe der Besteuerung üben müssen, und daß diese Unregelmäßigkeiten einen weiteren Spielraum gewinnen würden, sobald man das die Vorbedingung der Steuerfreiheit bildende Produktionsmaximum auf das Doppelte erhöhen würde. Die Hauptbedenken aber bestanden von Anfang an gegen die Modalität der Ausführung der Besteuerung. Auf diese werde ich nachher eingehen, nachdem ich Ihnen vorher Mittheilung darüber gemacht habe, was aus dem damaligen Gesetzentwurf geworden ist.

Der italienische Herr Finanzminister verwandte sich bei dem Ausschusse, welchem die Berathung der Projekte anvertraut war, dafür, daß von der Höhe der Steuer, die ursprünglich auf 40 Franken pro Hektoliter angesetzt war, abgesehen und nur eine Steuer von 20 Franken eingeführt wurde. Es ist ferner die Bestimmung wegen des Maximums der steuerfreien Produktion zum eigenen Gebrauch von $\frac{1}{2}$ Hektoliter pro Jahr aufrecht erhalten worden (gegenüber den im Ausschusse aufgetretenen Bestrebungen). Es ist also das Verhältniß für den Zollverein ein wesentlich günstigeres geworden, als damals der Anschein vorlag, daß es werden würde. Die im Verordnungsweg festgestellte Ausführung der Besteuerung ist nur die, daß, wie der Herr Antragsteller ganz richtig dargelegt hat, ein sogenanntes Abonnement zugelassen wird. Es wird hierbei die Steuer bemessen zunächst nach dem Maisdraum, außerdem nach der Zeit. In Betreff des Maisdraumes ist man auf die Autorität des Professors Becchi hin davon ausgegangen, daß, um ein Hektoliter Alkohol zu 78° welches eben das mit 20 Lire zu steuernde Quantum ist, zu gewinnen, für 4,17 Hektoliter farinöse Stoffe, welche, wenn sie aufgelöst sind, das Vier- und Fünfsache ihres Volumens einnehmen, gebraucht werden, so daß eine Steuer von einer Lire pro Hektoliter Raumgehalt und für jede Einmischung das Fabrikat mit 20 Lire pro Hektoliter trifft. Eine solche Raumsteuer haben wir ja im Gebiete des norddeutschen Bundes ebenfalls; wir haben die Erfahrung gemacht, und die Geschichte unserer Spiritussteuer bestätigt es, daß, wenn man den Maisdraum und jede Einmischung besteuert, die Entwicklung der Fabrikation sich dahin richtet, aus demselben Maisdraum das größtmögliche Spiritusquantum zu ziehen, und daß, um die gleiche Höhe der Steuer für das Produkt aufrecht zu erhalten, die Höhe der Steuer für den Maisdraum im Laufe der Zeit wesentlich gesteigert werden müsse. Es liegt also schon in der Raumsteuer ein Element der Unsicherheit darüber, ob sich bei ihr die Besteuerung des Fabrikats in der beabsichtigten Höhe ergebe.

Nun kommt aber bei dem Abonnement zu diesem Element der Unsicherheit ein zweites hinzu: es wird nicht jede Einmischung besteuert, sondern lediglich die Zeit des Abonnements. Es wird angenommen, daß ein Fabrikationsprozeß 4 Tage in Anspruch nimmt, daß das Jahr 300 Fabrikationstage habe, daß also 75 Einmischungen pro Jahr stattfinden. Es wird nun der Maisdraum der Fabrik multiplicirt mit 75 als der Zahl der jährlich möglichen Einmischungen, und hierdurch die Normalziffer für die Jahressteuer gewonnen. Es ist richtig, daß die Fabrik, deren der Herr Antragsteller erwähnte, nach diesem Maßstab bei 3500 Hektoliter Rauminhalt und jährlich 75 Operationen zu einer Normalsteuer von 262,500 Lire eingeschätzt ist, also zu einer Steuer, welche einer jährlichen Fabrikation von 13,125 Hektoliter entspräche, wenn die Steuer wirklich mit

20 Franks pro Hektoliter erhoben würde. Es ist also bei dieser Einrichtung dem ungewissen Element der Raumbesteuerung noch ein anderes ungewisses Element, nämlich das der Zeit, hinzuge treten, und es ist eine doppelte Prämie gesetzt, einmal darauf, daß der Brenner aus dem Raume eine möglichst hohe Quantität Spiritus erzielt, und zweitens darauf, daß er in der Zeit des Abonnements eine möglichst hohe Zahl von Einmischungen vornimmt. Je mehr er in beiden Richtungen erzielt, desto niedriger wird die Steuer. Der jährliche Produktionsumfang der Brennerei, welche der Herr Antragsteller erwähnt hat, war mir auch bekannt, wenn auch nicht aus gleicher Quelle; so lagen mehrere Angaben vor, welche eine jährliche Produktion von 30,000 Hektoliter als ziemlich zuverlässig annehmen ließen. Es ist nicht unterlassen worden, dem Gesandten des norddeutschen Bundes eine Kritik dieses Besteuerungs-Verfahrens zur Benutzung zu übersenden, eine Kritik ungefähr in dem Sinne, wie sie der Herr Antragsteller hier geübt hat.

So liegen die Verhältnisse gegenwärtig. Ich muß mich darauf beschränken, Ihnen das Thatsächliche mitzutheilen und Ihnen die Beschlußfassung anheimzugeben.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter das Wort über den Antrag von Kardorff. — Ich schließe die Diskussion. Der Herr Antragsteller will das Wort auch nicht. Verlesen darf ich den Antrag wohl nicht, die Herren haben ihn unter Nr. 56 in den Händen. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Antrag von Kardorff und Genossen zustimmen.

(Geschicht.)

Es steht — wohl ohne Ausnahme — das ganze Haus. Wir kommen auf den

mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Gutsbesizers Hillmann zu Nordenthal,

in Ansehung deren der Abgeordnete Dr. Gneist als Bericht-erstatte der Kommission fungirt.

Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Petition, die schon wiederholt auf der Tagesordnung stand, beschwert sich über Wahlbeeinflussung im Kreise Meklo.

Der Gutsbesitzer Hillmann bemerkt, daß seiner Meinung nach das allgemeine Stimmrecht überhaupt nicht zu seiner wirklichen Geltung komme, daß es vielsach ein gefährlicher Ausdruck des Volkswillens sei. In abgelegenen Orten, namentlich unter einer wenig gebildeten Bevölkerung, suchten die Verwaltungsbeamten ihr höchstes Verdienst darin, jedes Mittel zu ergreifen, um Regierungskandidaten durchzubringen.

An erster Stelle wird nun geklagt, die Wahlbezirke würden in dem hiesigen Wahlkreise, wie überhaupt in dem Regierungsbezirk Gumbinnen, um den es sich handelt, tendenziös gebildet. Es würden große Orte nach fern liegenden kleinen citirt, so daß die Wähler oft ihr Stimmrecht nicht ausüben könnten. Bielsach müßten 200 und mehr Wähler nach kleinen Orten kommen, wo nur 20 Wähler ansäßig wären. Es werden Beispiele angeführt: das große Dorf Satysden und Gonschorven sei citirt nach dem Abbau Bartkendorf, obgleich die Entfernung eine halbe Meile und für die Abbaue eine ganze Meile beträgt; das große Dorf Sawadden sollte in der Domäne Schwalg wählen unter ähnlichen Umständen. Und so könne man eine lange Reihe von Fällen anführen, daß große Orte nach den Orten hincitirt wurden, wo ein willfähiger Wahlvorsteher zu finden war.

Der Petent stellt den Antrag, bei der Regierung zu beantragen, die Wahlbezirke so bilden zu lassen, daß bei Zusammenlegung der an Einwohnern größere auch der Wahlort sein müsse.

Der anwesende Regierungskommissar fand sich außer Stande, über diesen Beschwerdepunkt eine thatsächliche Auskunft zu geben, auch nicht über die einzelnen Beispiele. Die Einsicht der Specialkarte ergibt, daß in den gewählten Fällen die Entfernungen ungefähr so sind, wie der Petent angiebt. Immerhin haben diese einzelnen Fälle etwas Auffälliges, was nicht zu motiviren war. Es kam dazu, daß aus dem Regierungsbezirk

Gumbinnen überhaupt geklagt wurde über häufig tendenziöse Bezirksbildungen. Die Kommission glaubte daher, bei diesem Punkt dem Hause vorschlagen zu sollen, in der milderen Form, die auch Präcedenzfälle für sich hat, dem Herrn Reichskanzler diesen Punkt nur zur Prüfung und eventuellen Abhilfe zu überweisen.

Daran reiht sich ein zweiter Beschwerdepunkt, nämlich zu Wahlvorstehern würden nach der Meinung des Petenten abhängige Leute gewählt. Er bringt ein Verzeichniß aus seinem Kreise, darunter seien 41 Lehrer, 5 Geistliche, 4 unmittelbare Staatsbeamte, darunter 3 pensionirte, und nur 40 Private, aber darunter auch wieder Domänenpächter und dergleichen; sodann sei ein Bürgermeister ernannt, der zugleich königlicher Polizeibeamter u. s. w.; bei früheren Wahlen hätte man sogar Schutzleute vor die Wahllokale gestellt und mißliebige Zettel zerreißen lassen. Darauf wird der Antrag gestützt:

daß Lehrer und Geistliche, so lange sie selbstständig von der Regierung angestellt werden, gleich anderen Staatsbeamten nicht zu Wahlkommissarien ernannt werden könnten.

Die Petitionskommission hat dies nicht befürworten zu können geglaubt. So zahlreich wie die Wahlvorsteher ernannt werden müssen, — zu Tausenden in unseren östlichen Provinzen — würde es sehr oft an den geeigneten Persönlichkeiten fehlen. Unsere Wahlordnung geht bereits ziemlich weit, indem sie alle unmittelbaren Staatsbeamte ausschließt; nun auch noch Lehrer und Geistliche ausschließen, würde offenbar zu einem Mangel an Wahlvorständen in den östlichen Provinzen führen. Das Gesuch erscheint nicht genügend motivirt.

Ebenso verhält es sich mit dem dritten Punkt. Der Petent beschwert sich, es sei ihm die Aufnahme einer ganz harmlosen Anzeige über eine Wahlversammlung in das Kreisblatt verweigert worden. Er bringt uns seine Anzeige, die sachlich gewiß harmlos ist:

Den 7. Februar 3 Uhr findet bei Boge eine Berathung über die Reichstags-Wahl statt. Alle Wähler des Kreises, denen die Wichtigkeit dieser nicht fremd ist, werden gebeten, sich hieran zu betheiligen.

Schulz-Rukowen. Hillmann.

Er hat sich gegen die Weigerung telegraphisch beschwert und ist telegraphisch und schriftlich in allen 3 Instanzen beschieden. Die Behörden weisen die Beschwerden zurück, indem sie Folgendes sagen:

Das Kreisblatt wird zwar vom Landrath redigirt, aber in diesem Falle lediglich in der Eigenschaft eines Privatredakteurs, es ist ein kautionsfreies Blatt; wir sind also außer Stande die Aufnahme von Inserate, auch gegen Gebühren zu erzwingen. Am allerwenigsten können wir es in diesem Falle eines kautionsfreien Blattes; denn das Preßgesetz sagt ausdrücklich, was in ein kautionsfreies Blatt hineinkommen darf. Das Blatt darf aufnehmen Familiennachrichten, Anzeigen aus dem gewerblichen Verkehr, über öffentliche Vergnügungen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs u. s. w.

Der Landrath exemplificirt nun: wohin soll ich die Anzeigen bringen? Familiennachricht ist es nicht, Auktionsanzeige — Alles das ist es nicht; wenn es irgend etwas ist, so gehört es unter die folgende Rubrik: „politische und sociale Frage, die in keinem Falle erörtert werden darf. Nun mag zwar anerkannt werden, daß in den abgelegenen Kreisen oft gar kein anderes Druckorgan für den Kreis vorhanden ist, als das Kreisblatt; allein die Kommission sagte sich, der Antrag, wie er gestellt ist, nämlich auszusprechen,

daß jedes nicht kautionsfreie Blatt verpflichtet sei, Mittheilungen über die Wahlen gegen Insertionsgebühren aufzunehmen,

ist unzulässig, man würde der Behörde etwas zumuthen contra legem; denn es ist nicht zweifelhaft, daß nach Entscheidung vieler Gerichte alle derartigen Anzeigen zu den „politischen“ Erörterungen gezählt werden, jedenfalls ist es unmöglich, eine Grenze zu ziehen, die nicht jeden Tag zu Konflikten, zu gerichtlichen Bestrafungen wegen Ueberschreitung der Befugniß eines kautionsfreien Blattes Veranlassung gäbe. Die Frage ist nur, ob dieser Punkt so dringlich ist, um eine Aenderung der Gesetz-

gebung zu beantragen. Und da mußte sich die Kommission sagen: der Petent scheint sich nicht klar gemacht zu haben, daß sein Verlangen ein zweischneidiges ist; wenn er nämlich durch eine Aenderung der Gesetzgebung solche Blätter, wie diese Kreisblätter, zu vorzugsweisen Organen der Wahlagitacion machen will, so mag man sie für Privatblätter oder offizielle erklären, sie werden immer ein amtliches Aussehen haben für die Kreiseinsassen, weil sie mit amtlichen Bekanntmachungen beginnen. Nun ist es doch wahrscheinlich, daß unter allen Umständen die Privatpartei den Kürzeren ziehen wird gegenüber einer quasi officiellen Wahlagitacion; man wird gerade auf diesem Wege zu Regierungskandidaturen kommen. Es scheint also wirklich kein Bedürfnis, auf einem gesetzlichen Wege die Kreisblätter für Wahlagitacionen zu öffnen.

Der Petent führt endlich viertens noch an, es sei als ein sehr großer Uebelstand in der Provinz Preußen fühlbar geworden, daß die Regierung die Beamten ermuntert zu Wahlagitacionen, es sei notorisch, daß die Ländrätthe, die sich am meisten dabei betheiligte, sich der Beförderung im Staatsdienst vorzugsweise zu rühmen hätten, und daran knüpft er an den Antrag:

dem Reichskanzler die Petition mit der Erwägung zu übermitteln, daß jede Wahlbeeinflussung von Seiten königlicher Polizeibeamten dem freien Wahlrecht nicht entspricht.

So wahr diese Bemerkung ist, so ist doch durch die ganz allgemeinen Behauptungen ohne Angabe irgend eines Beispiels offenbar der Antrag nicht genügend motivirt. Die Kommission war daher der Meinung, über den zweiten, dritten und vierten Punkt hinwegzugehen und sich darauf zu beschränken, wie der gedruckte Antrag lautet, die Beschwerde der Petition in Betreff der Bildung der Wahlbezirke dem Herrn Reichskanzler zur Prüfung und eventuellen Abhülfe zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Kommission die Debatte — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, und werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den Antrag der Kommission für angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Wir kommen zu der sechsten Nummer der Tagesordnung:

Erster Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 58 der Drucksachen).

Ich zeige vorher an, daß bei deren Berathung der Herr Geheime Regierungsrath von Puttkammer, der Herr Geheime Finanzrath Sieber und beziehungsweise der Herr Geheime Kriegsrath von Goldenberg als Kommissarien der verbündeten Regierungen fungiren werden.

Zu dem Vortrage der Kommission unter Lit. A. handelt es sich um eine Petition von elf landwirthschaftlichen Vereinen, betreffend die Wiedereinführung einer stehenden zwölftägigen Quarantäne für alles russisch-österreichische Vieh an den östlichen Grenzen des Reichsgebietes.

Der Antrag der Kommission steht auf Seite 5 unten und Seite 6 oben.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Below: Meine Herren, der gedruckte Bericht der Kommission befindet sich in Ihren Händen. Ich bin somit der Nothwendigkeit überhoben, auf die näheren Details und auf die ganz heterogenen Auslassungen der Anhänger und Gegner dieser Sache einzugehen. Ich habe hauptsächlich den Antrag der Kommission zu befürworten und im Hinblick hierauf die Sache zu berühren.

Meine Herren, es handelt sich hier um eine Frage, die von eminenter Bedeutung für den Nationalwohlstand ist. Durch das Gesetz vom 7. April 1869 ist die Solidarität der Interessen sämtlicher Erwerbs- und Berufsclassen des Volkes in dieser Sache festgestellt. Die ganze Nation hastet gewissermaßen für diesen Zweig des Volkswohlstandes durch das Entschädigungsgesetz. Es empfiehlt sich daher, dieses Gesetz ganz besonders zu prüfen und sowohl durch Praxis als durch Kri-

terium zu beleuchten, ob es in allen und jeden Beziehungen den Erwartungen, die man an dasselbe gestellt, erfüllt hat.

Ich schicke bei dieser Gelegenheit voraus, wie es vom ganzen Lande dankbarlichst anerkannt ist, daß die Regierung so trefflich das Gesetz vom 7. April 1869 gehandhabt hat. Die Regierung ist mit Präcision und Raschheit aufgetreten und hat es möglich gemacht zu einer Zeit, wo so große Ausnahmestände im Lande obwalteten, binnen Kurzem der Seuche Herr zu werden, sie zu unterdrücken. Das ist aber nicht ohne erhebliche Opfer geschehen, und wengleich wir aus den vorangeführten Gründen mit Zuversicht darauf rechnen können, daß die Regierung in ruhigeren Zeiten noch mit größerer Strenge und Präcision vorgehen wird, so drängt sich doch die Ueberzeugung auf, ob es nicht empfehlenswerth wäre, gewisse Präventivmaßregeln im Voraus zu ergreifen, die unstreitig zur Folge hätten, daß die Entschädigungssummen künftig geringer werden würden. Indessen, meine Herren, es ist nicht meine Absicht, hier für die Quarantäne zu plädiren. Ich trete nur ein für den Antrag der Kommission, welcher dahin geht, das Gesetz vom 7. April 1869 der näheren Prüfung der Regierung noch einmal zu überweisen, namentlich im Hinblick auf die Frage der Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantäne und der besseren Kontrolle in Bezug auf die Desinfection der Transportmittel.

Meine Herren, es ist über die Zweckmäßigkeit der Quarantäne als Schutzmaßregel gegen die Rinderpest in verschiedenen Körperschaften und Vereinen, privatim und öffentlich vielfach diskutiert worden. Ich behaupte, daß wo drei Deutsche zusammen kommen, darüber keine Einigung erzielt wird, welche Wege man einschlagen soll: ob Quarantäne oder nicht? — so verschiedenartig sind die Beweisführungen dafür und dagegen. Ich citire hier hauptsächlich das Votum der verschiedenen Körperschaften in Deutschland, welche die Zweckmäßigkeit einer Quarantäne resp. einer noch strengeren Maßnahme, das gänzliche Einfuhrverbot für sämtliches Vieh von der Ostgrenze her, befürwortet haben. Es ist dies vor Allem die ostpreussische Centralstelle, die sich im September 1869 oder 1870 — das will ich dahin gestellt sein lassen — an die Regierung wandte mit dem Antrage eines Einfuhrverbots oder der Einführung einer Quarantäne. Ferner ist der sächsische Landesculturrath, der in demselben Sinne schlüssig wurde, beim Bundesrath darum eingekommen, ein totales Verbot der Vieheinfuhr von der Ostgrenze her eintreten zu lassen. Schließlich erwähne ich noch einer Note der österreichischen Regierung vom 21. März 1871. In dieser Note wird die Bundesregierung aufgefordert, auf internationalem Wege Maßregeln festzustellen, die geeignet sind, konsequenter und besser, als es jetzt geschieht, die Seuche von den Grenzen abzuhalten.

Ich bitte um die Erlaubniß, die Eingangsworte dieser Note — es ist ganz kurz — vorlesen zu dürfen. Sie lauten:

Die Wahrnehmungen, welche über die Einrichtung und Zweckmäßigkeit der an den Grenzen Galiziens und der Bukowina gegen Rußland und die Donaufürstenthümer zur Abhaltung der Rinderpest errichteten Viehkontumagen, sowie über den Nutzen und den Erfolg der in dieser Beziehung in Oesterreich-Ungarn bestehenden Gesetze und Verordnungen gemacht wurden — wie dieses insbesondere bei der zur Untersuchung der Ursachen und Abhülfe der Theuerung niedergesetzten Approvisionirungs-Enquete zur Sprache gebracht wurde — haben das Ergebnis geliefert, daß die derzeit bestehenden Maßregeln dem beabsichtigten Zwecke keineswegs vollkommen entsprechen, und daß die damit verbundenen bedeutenden Auslagen des Staates zu den Vortheilen, welche für die Viehzucht, den Handel mit Vieh und die Approvisionirung der Bevölkerung erzielt werden, nicht in dem erwünschten Verhältnisse stehen.

Meine Herren, Sie würden schon aus diesen Eingangsworten der Note ersehen, daß es sich hier darum handelt, eine nothwendige Präcision in die einheitlichen Maßnahmen hineinzubringen. Es ist gleichzeitig eine Befestigung dessen, was ich hervorgehoben habe, daß die Sache zur Zeit und Stunde noch nicht spruchreif ist. Aus diesem Grunde hat eben die Kommission sich dahin geeinigt, die Zweckmäßigkeitsrückichten für Wiedereinführung der Quarantäne der Regierung zur näheren Erwägung und Ermittlung anheimzustellen.

Der zweite Punkt des Kommissionsantrages bezieht sich auf eine Kontrolle der Eisenbahn-Transportmittel. Durch das Gesetz vom 7. April 1869 ist — im § 6 dieses Gesetzes — die Kontrolle sämtlicher Viehwagen den Eisenbahn-Gesellschaften zur Pflicht gelegt. Meine Herren, die Absicht, die hier der Gesetzgeber im Auge gehabt hat, war gewiß eine treffliche, eine gute. Ich wünschte nur, daß auch auf diesen Paragraphen des Gesetzes dasselbe Gewicht gelegt worden wäre, wie auf die anderen, die die Regierung vertreten hat. Die Kontrolle ist zweifelsohne anbefohlen, die Eisenbahnen sind dazu verpflichtet worden und sie haben in sehr vielen Fällen ihre Pflicht gethan, aber in ebenso vielen Fällen sind sie ihr nicht nachgekommen. Meine Herren, ich stelle anheim zu beurtheilen, ob es möglich ist, daß die Maßregel, die das Gesetz vorschreibt, von gewöhnlichen beaufsichtigenden Beamten ausgeführt werden könne. Ich meine, die Art und Weise der Desinfektion ist viel zu complicirt, viel zu vielseitig, als daß ein gewöhnlicher Aufsichtsbeamter die Sache abmachen könnte. Es ist im Gegentheil darauf Rücksicht zu nehmen und zu achten, daß die Kontrolle durch einen Sachkundigen in diesem Falle ausgeübt werde, denn sonst ist die Beaufsichtigung eine illusorische.

Das beste Desinfektionsmittel, das sich in der neuesten Zeit geltend gemacht hat, ist bis auf 80° erhitztes Wasser. Es soll genügen, um die Theilchen, die Moleküle der Ansteckungsstoffe, die sich etwa an den Wänden und auf dem Boden der Waggons befinden, derartig zu zerstören, daß ihre Ansteckungsfähigkeit verloren geht. Das Gesetz schreibt ferner Auflösung von Kalklauge, Chlorkalk und dergleichen anderer Mittel vor; es sind aber alles Mittel, die zu complicirt sind, als daß sie der gewöhnliche beaufsichtigende Beamte pünktlich anwende. Die Desinfektion ist eben nicht immer ausgeführt worden, und der Beweis dafür liegt nicht bloß in der Complicirtheit des Desinfektionsmodus, sondern auch in anderen Punkten. Ich könnte die Namen einiger Besitzer im mittleren Theile Deutschlands nennen, die im Gegensatz zu früherer Gewohnheit, nach welcher sie ihr alljährlich in Bayern eingekauftes Vieh auf dem Eisenbahnwege zu sich transportiren ließen, in letzter Zeit ihr Vieh nur durch Treiber bezogen, weil sie nicht sicher waren, daß die Eisenbahn-Waggons desinficirt worden seien.

(Hört! hört!)

Der Antrag der Kommission empfiehlt aus oben angeführten Gründen der Bundesregierung eine strengere Kontrolle der Maßnahmen in Bezug auf die Desinfektion der Eisenbahn-Wagen.

Meine Herren, ich habe mir erlaubt, in ein paar einleitenden Worten auf die Tragweite des Antrags der Kommission hinzudeuten. Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag der Kommission an.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius hat das Wort.

Königlich preussischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath von Buttkamer: Meine Herren, die hohe Bedeutung der Interessen, deren Schutz die Petition sich zur Aufgabe stellt, wird von dem Bundeskanzler-Amte ebenso rückhaltlos anerkannt, wie seine Verpflichtung, in den Grenzen seines Ressorts mit aller Sorgfalt für diesen Schutz einzustehen. Wenn daher das hohe Haus sich bewegen finden sollte, im Sinne des Antrages der Petitionskommission Beschluß zu fassen, so bedarf es wohl kaum der ausdrücklichen Versicherung, daß ein solcher Beschluß diejenige sorgfältige Erwägung bei dem Bundeskanzler-Amte finden würde, auf welche jede von diesem hohen Hause geäußerte Ansicht unbedingten Anspruch hat. Um so mehr aber, meine Herren, bin ich verpflichtet, Ihnen schon jetzt diejenigen Bedenken vorzuführen, welche voraussichtlich bei einer derartigen Erwägung zu einem negativen Ergebnis führen würden, nämlich zu dem Ergebnis, daß die Einführung einer stehenden Quarantäne unzweckmäßig sein würde.

Meine Herren, die Quarantäne für Rindvieh ist in ihren tatsächlichen Wirkungen vollständig oder doch nahezu gleichbedeutend mit einem Einfuhrverbot; sie muß deshalb in ihrem volkswirtschaftlichen Effect ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Einfuhrverbotes betrachtet werden. Ich glaube, ich brauche die zahlreichen Herren der landwirtschaftlichen

Sachverständigen in diesem Hause nicht darüber zu belehren, daß Mastvieh, welches an der Grenze einer zwölfstägigen Quarantäne unterworfen worden ist, nach Ablauf dieser Zeit eben kein solches mehr ist, daß es abgemagert ist und keinen Marktartikel in dem ursprünglichen Sinne mehr bildet. Kein Händler könnte also künftig sich darauf einlassen, wenn die Quarantäne eingeführt wird, fettes Vieh zu importiren. Unter diesem Gesichtspunkt involvirt also die Quarantäne die Abschneidung des größten Theils der Einfuhr eines unserer wichtigsten Konsumtionsartikel. Ich glaube, das ist eine unbestreitbare und so schwer ins Gewicht fallende Thatsache, daß ich sie, ohne weitere Reflexionen daran zu knüpfen, der Würdigung des hohen Hauses lediglich zu überlassen habe. Ich enthalte mich also aller statistischen Ausführungen und will nur zur Illustration des vorher Gesagten noch darauf aufmerksam machen, daß die Wiedereinführung der Quarantäne auch unter Anderem den absoluten Verschluß unseres Marktes gegen das Mastvieh, welches aus den mährischen und böhmischen Zuckerraffinerien kommt, mit sich bringen würde. Nun können wir dieser Zufuhr aber nicht entbehren. Selbst hier in Berlin bildet das österreichische Schlachtvieh einen nicht unwesentlichen Theil der Konjunktion, noch mehr aber in den westlichen und südwestlichen Gegenden Deutschlands.

Ungeachtet dieser sehr erheblichen volkswirtschaftlichen Bedenken würde das Bundeskanzler-Amte, wenn die Quarantäne den ausreichenden Schutz gegen das Eindringen der Rinderpest zu gewähren im Stande wäre, sich dennoch vielleicht dazu entschließen, den theilhaftigen hohen verbündeten Regierungen die Anwendung dieses äußersten Mittels zu empfehlen. Nach allen Erfahrungen, die dem Bundeskanzler-Amte zugänglich geworden sind — und die sind ja leider in den letzten zwei Jahren sehr reichlich gewesen — muß es sich aber zu der Ueberzeugung bekennen, daß die Quarantäne nicht nur unausführbar und unzweckmäßig sein würde, sondern daß sie, anstatt die Gefahr der Einschleppung zu verhindern, dieselbe geradezu vermehren würde. Ich will mir erlauben, diesen Satz, der ja den Kernpunkt der ganzen Streitfrage bildet, etwas näher auszuführen. Zunächst — was die Unausführbarkeit betrifft — vergegenwärtigen Sie sich gesälligst den Standpunkt unserer heutigen Verkehrsverhältnisse. Eine Quarantäne, die wirklich eine Quarantäne sein soll, also den Effect haben, daß jedes Stück Vieh, welches über unsere Grenze kommt, auf seinen Gesundheitszustand untersucht, und erst, nachdem es mit einem Gesundheitszeugniß nach zwölfstägiger Quarantäne versehen ist, über die Grenze gelassen wird, eine solche Quarantäne muß sich erstrecken von der nordöstlichen Grenze des Reichsgebietes bis Lindau, also über eine Strecke von über 120 deutschen Meilen; die Quarantäne-Anstalten müßten eingerichtet werden an den hauptsächlichsten Eisenbahn-Übergangspunkten; ich nenne Eydtkuhnen, Thorn, Myslowitz, Oderberg, Bodenbach u. s. w. In jeder dieser Stationen müßte eine sehr umfassende bauliche Einrichtung getroffen werden, um für die verschiedenen Viehtransporte die nöthige Anzahl von einander gesonderter Ställe zu haben. Ein eminenter Sachverständiger hat mich persönlich versichert, daß die Einrichtung einer solcher Anstalt nicht unter 50,000 Thaler herzustellen wäre. Das wäre ja aber nicht einmal das Entscheidende; wenn man einen großen Zweck erreicht, so braucht man auch die Kosten nicht zu scheuen, obgleich im Augenblick nicht zu übersehen ist, woher die Kosten zu nehmen sein sollten. Ferner muß eine solche Anstalt fortdauernd überwacht und verwaltet werden, es ist also ein vollständiges ziemlich zahlreiches Beamtenpersonal nöthig. Ferner entsteht die Frage, soll die Anstalt auf diesseitigem oder jenseitigem Staatsgebiete errichtet werden? Errichtet man sie auf diesseitigem Staatsgebiete, so geht ein großer Theil der Sicherheit verloren, welche man damit erzielt, und für die Errichtung auf jenseitigem Gebiete haben wir nicht die mindeste Garantie erstens, daß sie gestattet wird und zweitens, daß uns irgend ein Einfluß auf die Ueberwachung und Verwaltung eingeräumt wird. Das wesentliche Bedenken liegt aber in Folgendem: will man zwangsweise das Vieh, das der Quarantäne unterworfen werden soll, in diesen Anstalten concentriren, so muß selbstredend dafür gesorgt werden, daß es an keinem andern Grenzpunkte herüber kann; dies macht aber eine permanente besondere Grenzbewachung auf der ganzen vorhin genannten Strecke gegen den Uebertritt von Vieh erforderlich, denn der Schmuggel würde sofort, da die Werthverminderung, durch die Quarantäne entstehend, immer eine bedeutende ist, sich in größtem Umfange etabliren, und dies

hauptsächlich ist der Umstand, der zu der Ueberzeugung führt, daß die Quarantänen die Gefahr der Einschleppung nicht verringern, sondern wesentlich vermehren würden, denn wenn es nicht möglich ist, die Grenzbewachung so auszuführen, daß ein wirklicher Verschluß der Grenze stattfindet, so ist nicht zu verhindern, daß eine heimliche Einfuhr in größtem Maßstabe stattfindet, daß dieses heimlich eingeschleppte Vieh auf der dritten oder vierten Eisenbahn-Station im Inlande concentrirt und mitten in das Herz von Deutschland geführt wird, sei es mit dem Infektionsstoff behaftet oder nicht behaftet.

Aus diesen Gründen würde das Bundeskanzler-Amt sich, glaube ich, selbst bei nochmaliger Erwägung der Frage kaum dazu entschließen können, auf die Wiedereinführung der Quarantäne einzugehen.

Meine Herren, das Gesetz vom 7. April 1869 besteht jetzt gerade zwei Jahre, und ich glaube, der Reichstag darf mit einer ganz besonderen Befriedigung auf dieses Produkt seiner gesetzgeberischen Thätigkeit zurückblicken. Deutschland ist seit dem Jahre 1869 mit zwei Rinderpest-Invasionen heimgesucht worden. Die erste fand im Jahre 1869 statt und überschritt nicht den gewöhnlichen Durchschnittscharakter einer Rinderpest-Epidemie, sie wurde deshalb unter Anwendung der Maßregeln, die das Gesetz von 1869 an die Hand giebt, ich darf wohl sagen, spielend unterdrückt. Im Jahre 1870 lag die Sache anders; die Rinderpest ist stets die Begleiterin des Krieges gewesen, und kaum war letzterer ausgebrochen, so flackerte sie auch an hundert Stellen zugleich auf. Wenn Sie nun erwägen, daß es unmöglich war, die gewöhnlichen Sperrmaßregeln anzuwenden wegen Mangels militärischer Kräfte, daß die Thätigkeit der Civilbehörden fast ganz absorbiert war durch die Aufgaben, welche ihnen der Krieg zwies, daß an zahlreichen Stellen mit der größten Hestigkeit der Ausbruch zu gleicher Zeit erfolgte, und daß es doch gelungen ist, in der Zeit von nicht einem Vierteljahr mit einem Aufwand von Kosten, der eine halbe Million Thaler nicht erheblich übersteigen wird, diese furchtbare Gefahr von uns abzuwenden, so glaube ich, können Sie mit Beruhigung sich sagen, daß die legislatorischen Maßregeln, die Sie getroffen haben und mit denen, wenn auch nicht direkt, so doch indirekt die Quarantäne unvereinbar sein würde, für die Vergangenheit vollständig genügt haben und auch für die Zukunft hoffentlich genügen werden, um einen hinreichenden Schutz gegen dieses so große Unglück zu gewähren, ohne daß es erforderlich wäre, zu einer für den Verkehr so lästigen Maßregel, wie die Quarantäne ist, seine Zuflucht nehmen zu müssen.

Was ich aber vollständig anzuerkennen habe, das ist die Nothwendigkeit der Desinfektion derjenigen Eisenbahn-Transportmittel, die für das Vieh benutzt werden. Der Herr Referent hat bereits angeführt, daß in dieser Beziehung Vereinbarungen zwischen den Bundesregierungen getroffen sind. Es ist den Eisenbahnverwaltungen die Pflicht auferlegt worden, jeden Waggon, der zum Rindvieh-Transport benutzt gewesen ist, sofort nach gemachtem Gebrauche auf das sorgfältigste zu desinficiren. Ich weiß nicht, meine Herren, ob thatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, einen Zweifel darein zu setzen, daß diese Anordnung allgemein und pünktlich ausgeführt werde. Es ist in den letzten Tagen allerdings zur Kenntniß gekommen, daß Zweifel in dieser Beziehung beständen, daß aber auch seitens der königlich preussischen Regierung bereits eine Abhilfe in dieser Beziehung ins Auge gefaßt ist, nämlich dahin, die Desinfektionsanstalten möglichst zu centralisiren in den großen Mittelstädten des Verkehrs, beispielsweise in Berlin, in Mainz, in Dresden u. s. w. Diejenigen Herren, welche sich für den Gegenstand speciell interessiren, möchte ich bitten, sich nach dem hiesigen Stroußbergischen Viehhofe zu begeben, wo sie eine derartige Anstalt, die allerdings noch nicht im Betriebe ist, sich ansehen können. Bei dieser Anstalt ist projektirt ein Zwang, alle mit der Eisenbahn in Berlin ankommenden Waggonz, die mit Rindvieh beladen gewesen sind, dahin zu bringen und einer sorgfältigen Desinfektion zu unterziehen, die mit fließendem Wasser bewerkstelligt werden soll. Wann diese Anordnung zur Ausführung gebracht wird, und ob sie sich bewähren wird, das sind Dinge, über welche ich mich eines Urtheils zur Zeit natürlich enthalten muß.

Ich habe schließlich besonders Gewicht darauf zu legen, daß das hohe Haus keinen Beschluß fassen möge, welcher das Bundeskanzler-Amt in die peinliche Lage versetzen würde, in eine erneute Erwägung über eine Maßregel einzutreten,

von deren Unausführbarkeit und Unzweckmäßigkeit es seinerseits überzeugt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat schon im Voraus die getheilte Abstimmung über den Antrag der Kommission beantragt — der Art, daß über den zweiten Theil auf Seite 6, beginnend mit den Worten: „so wie über die Zweckmäßigkeit“ und schließend mit den Worten: „russisch-österreichischen Grenze“ eine besondere Abstimmung stattzufinden hätte. Der Abgeordnete Dehmichen hat das Wort.

Abgeordneter Dehmichen: Meine Herren, die uns vorliegende Petition, über welche die Kommission Bericht erstattet hat, ist nur von Landwirthen und von landwirthschaftlichen Vereinen ausgegangen, und weil das der Fall ist, so ist es wohl möglich, daß es im Hause Personen geben kann, welche glauben, die Petition verfolge nur Zwecke für den Stand, von dem sie ausgegangen ist; das ist aber nicht der Fall. Wer den Verlauf der Viehseuche im vorigen Jahre beobachtet hat, der kann wohl die Landwirthe entschuldigen, wenn sie einer Wiederholung der Kalamität vorzubeugen suchen — in Erinnerung der mannigfaltigen Verluste, welche dieselbe für die Landwirthschaft und in Folge dessen auch für die Volkswirthschaft und den Volkswohlstand im Allgemeinen gehabt hat. Der Verlust bei der Landwirthschaft besteht nicht allein darin, daß sie das Vieh verliert, denn das wird ihr erschiedigt; aber es entstehen ihr nebenbei eine große Menge Nebenverluste in der Wirthschaft, z. B., wenn sie das Vieh zur Saatzeit oder zur Erntezeit verliert und deshalb das Feld nicht bestellen oder abernten kann. Diese Nebenverluste erreichen mitunter eine bedeutende Höhe, dafür wird keine Entschädigung gewährt, und deshalb, meine Herren, ist es sehr wohl entschuldbar, wenn derjenige Stand, der davon betroffen wird, sich an den Reichstag wendet, um eine Maßregel hervorzurufen, die er für die geeignetste hält, um derartige Schäden abzuwenden. Ob aber die vorgeschlagene Maßregel die geeignetste ist, das ist eben die Frage, und das bezweifle ich allerdings. Die Maßregel, welche die Petenten eingeführt zu sehen wünschen, halte ich nicht für geeignet und stehe, was diese Frage anbetrifft, vollständig auf dem Standpunkte des Herrn Bundeskommissars.

Ich glaube auch, daß die Erfahrungen, welche man früher gemacht hat, keineswegs maßgebend sein können für die Zukunft, namentlich in Berücksichtigung dessen, daß das Gesetz von 1869, wie sehr richtig hervorgehoben worden ist, sich ja in dem vorigen Jahre bei dem sehr umfassenden Auftreten der Krankheit als ausreichend erwiesen hat. Wenn dies der Fall ist, so sollte ich allerdings meinen, dürfen wir die Petition der Regierung nicht zur Berücksichtigung überweisen, und ich verwende mich deshalb auch für die Anträge der Kommission. Für mich ist besonders durchschlagend gewesen, daß auf die finanzielle Seite der Frage ein ganz besonderer Werth zu legen ist. Es ist in dem Berichte nachgewiesen worden, daß wenn die Quarantänen allenthalben eingeführt werden sollten, durch den Aufwand für dieselben eine Preissteigerung des eingeführten Viehes eintreten würde, und daß die Unterhaltung der Quarantänen einen Aufwand von circa 800,000 Thalern verursachen würde. Nun hat aber trotz der im vorigen Jahre so stark auftretenden Seuche die Gesamtschädigung in ganz Deutschland nur zwischen 5 und 600,000 Thalern betragen, und das vorige Jahr war doch jedenfalls ein vollständig abnormes. Die Viehseuche begleitete den Krieg, und so wie er fortschritt, eben so verbreitete sich die Seuche in Deutschland. Es hängt dies zusammen mit dem Viehtransport, der zur Deckung der Bedürfnisse der Armee erforderlich war. Wenn nun aber feststeht, daß im vorigen Jahre die Entschädigung sich nur auf ungefähr 600,000 Thaler belaufen hat, dann, meine Herren, sollte ich meinen, daß es sich nicht empfiehlt, Anstalten einzurichten, welche in einem Jahre mehr kosten würden, als die Entschädigung im vorigen Jahre im Durchschnitt gekostet hat. Das ist der finanzielle Grund, der mich bewegen hat, meinerseits für den Antrag der Kommission und gegen den der Petenten zu stimmen. Wenn ich aber nichtsdestoweniger doch auch für den Antrag, wie er in dem Berichte steht, gestimmt habe, so hat mich der Umstand bewegt, daß seit acht Monaten eine vollständige Sperre eingetreten ist, um die Seuche fern zu halten von Deutschland. Es ist dies auch eine Quarantäne, wenn auch in anderer Gestalt, und man sieht daraus, daß die-

selbe nicht ganz zu vermeiden ist. Da nun das Gesetz von 1869 noch nicht zwei volle Jahre Gesetzeskraft hat, so sollte ich meinen, müßte man doch wohl noch Erfahrungen abwarten, und es ist ja nachher vielleicht nicht unmöglich, daß Einrichtungen zu einer Quarantäne der Art getroffen werden können, daß auf der einen Seite die Berationen, die der Herr Regierungskommissar erwähnte, und der enorme Geldaufwand vermieden werden könnten, und dennoch der Zweck erreicht werde. Ich erinnere zunächst daran, daß vor zwei Jahren von Seiten der Bundesregierung die Bemerkung gemacht wurde, daß man von Seiten der deutschen Bundesregierungen in Verbindung mit der österreichischen und russischen Maßregeln erstrebe, welche dahin gingen, jene Quarantäne-Anstalten in unmittelbarer Nähe der Länder einzurichten, wo die Kinderpest ihren Sitz hat, und auf diese Weise die Krankheit gewissermaßen zu lokalisieren. Wären solche Einrichtungen zu treffen, so würde dieses Bestreben durch diesen Antrag unterstützt werden, denn wenn der Antrag im Allgemeinen sagt, die Regierung möge erwägen, ob und welche Maßregeln zur Einrichtung von solchen Quarantäne-Anstalten zu treffen seien, so ist diese Maßregel nach meinem Dafürhalten davon mit betroffen, und insofern ist der Wunsch nach Quarantäne-Einrichtungen ein allgemeiner und somit unschädlicher und nicht unnütz. Ich will gern zugeben, daß die Bundesregierungen nicht gern auf weitere Erörterungen eingehen möchten, nachdem sie eben mit Hülfe des Gesetzes von 1869 im vorigen Jahre so gut durchgekommen sind. Allein einer Bemerkung des Herrn Regierungskommissars möchte ich denn doch entgegen treten. Wenn derselbe meint, es bedürfe dazu noch einer sehr kostbaren Grenzbewachung, so dürfte das wohl nicht vollständig richtig sein. Wir haben jetzt schon Zollwachen an beiden Grenzen, gegen Rußland und gegen Oesterreich, und sollte es da nicht möglich sein, daß die zur Bewachung der Zollgrenze angestellten Beamten nicht auch zugleich darauf sehen könnten, daß die Quarantäne richtig ausgeübt wird? Dieser eine Einwand ist, glaube ich, hinfällig. Nach dem Allen ersuche ich doch das Haus, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbedt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoyerbedt: Meine Herren, ich habe dem hier Gehörten sehr wenig hinzuzufügen. Ich würde überhaupt das Wort gar nicht ergriffen haben, wenn ich Sie nicht noch auf einen Umstand aufmerksam machen wollte. Die Absicht der Petenten geht offenbar zu weit, wenn sie sämtliches Vieh, welches aus Oesterreich und Rußland nach Deutschland importirt wird, der Quarantäne unterwerfen wollen. Außerdem ist die Quarantäne an sich ein Mittel der Abwehr, das alle Bedenken wohl verdient, die der Herr Regierungskommissar Ihnen vorgehalten hat. Trotzdem wünsche ich einen Gedanken zur Sprache zu bringen, daß nämlich ein wesentlicher Unterschied zu machen sei zwischen allem sonstigen aus Oesterreich und Rußland eingeführten Vieh und dem sogenannten Steppenvieh.

(Sehr richtig! rechts.)

Das ist der einzige Punkt, in dem meiner Meinung nach die Petenten wenigstens einigermaßen Recht haben. Es ist ein großer Uebelstand, daß wenigstens noch nicht bestimmt behauptet werden kann, daß sich dieses Steppenvieh so leicht erkennen lasse, daß unter allen Umständen Steppenvieh von anderem aus Oesterreich und Rußland eingeführten Vieh zu unterscheiden sei. In den bei weitem meisten Fällen ist es entschieden der Fall. Nach dem ganzen Bau, der Farbe u. s. w. unterscheidet sich das Steppenvieh ganz bestimmt. Nur bei dem Steppenvieh findet aber diese Art einer, ich möchte sagen, latenten Kinderpest statt, die sich sehr langsam entwickelt und noch in sehr später Zeit in Deutschland unseren Viehständen gefährlich werden kann. Eine längere Quarantäne für alles andere Vieh, das aus Oesterreich und Rußland kommt, würde geradezu ein Schutzoll für die einheimische Produktion sein, den ich unter allen Umständen vermieden wünschte. Wenn aber dieser latente Zustand der Kinderpest bei dem Steppenvieh in großem Umfange vorkommt, so glaube ich, daß wir, so sehr wir auch allen Schutzoll zurückweisen mögen, doch so weit für die einheimische Landwirthschaft sorgen müssen, daß wir sie nicht länger dieser Gefahr aussetzen. Es tritt noch ein anderer Umstand ein, daß das

Steppenvieh kaum im gemästeten Zustande eingeführt wird; meistens ist es nicht gemästet und dann ist die Quarantäne, die hier leider eine länger dauernde sein müßte, eher ohne zu große Verluste zu überstehen. Ich gestehe, wenn ich alle Umstände zusammenfasse, daß mir dieselben nicht bedeutend genug erscheinen, um darauf zu dringen, die Quarantäne speciell in den Antrag aufzunehmen, und ich bin daher mit dem Antrage des Herrn Grafen Kleist einverstanden, vorausgesetzt, daß damit nicht die Möglichkeit der Einführung der Quarantäne, wenn sie sich etwa als zweckmäßig erweist, ganz und gar abgeschnitten sein sollte. Das, glaube ich, liegt aber nicht in der Intention des Herrn Antragstellers. Wenn irgend möglich, wünsche ich die Quarantäne zu vermeiden, und sollte sie etwa für den beschränkten Begriff „Steppenvieh“ nothwendig sein oder sollte gar zu einer äußersten Nothwendigkeit, zu der Maßregel des Verbots der Einfuhr dieser besonderen Viehrace geschritten werden müssen, so würde ich diesen Punkt gern der weiteren Untersuchung durch das Bundeskanzleramt überlassen. In diesem Sinne also bin ich damit einverstanden, daß der Kommissionsantrag mit dem Antrage des Abgeordneten Grafen Kleist angenommen wird.

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter Günther (Sachsen): Meine Herren, ich fürchte nur, daß die eventuelle Festsetzung eines Einfuhrverbots für Steppenvieh nicht den Zweck erreichen könnte, den man dabei im Auge hat; denn ich erlaube mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in Podolien, von wo doch vorzugsweise dieses Steppenvieh herkommt, in neuerer Zeit sehr vielfach Kreuzungen mit Vieh anderer Art vorgekommen sind und dadurch die eigentliche Race Steppenvieh mehr und mehr im Verschwinden begriffen ist, daß aber nichtsdestoweniger die Krankheit ununterbrochen fortdauert, daß wir also dadurch, daß wir die Race des Steppenviehs fernhalten, nicht den Zweck erreichen, den wir im Auge haben.

Im Allgemeinen bin auch ich einverstanden mit dem Antrage der Kommission; auch ich kann mich nicht dafür erklären, die Quarantäne, eine wie mir scheint vollkommen veraltete Erscheinung, in ihrem ganzen Umfange wieder einzuführen. Ich bin einverstanden mit dem Herrn Bundeskommissar, daß die Wiedereinführung der Quarantäne einem Verbote gleichkommen würde, und wenn wir einmal so weit gehen wollten, so würde es viel zweckmäßiger sein, ein Verbot gleich definitiv auszusprechen und nicht auf diesem indirekten Wege zu einem Verbote zu kommen. Ich muß gestehen, ich bin nicht weit entfernt von den Anschauungen meiner sächsischen Landsleute, daß ein Einfuhrverbot an der österreichischen und russischen Grenze vielleicht das Zweckmäßigste sei; ich muß aber freilich bekennen, daß damit ein sehr gewaltiger Eingriff in die Verkehrsfreiheit verbunden sein würde, und theile namentlich die Anschauungen des Herrn Bundeskommissars in Bezug auf gemästetes Vieh aus Böhmen und Mähren. Ich freue mich aber, daß der Antrag der Kommission dahin geht, die Regierung zu veranlassen, ferner Erörterungen anzustellen; denn ich halte es nicht für unmöglich, daß auf irgend eine Weise Veranstaltungen getroffen werden können, welche uns die fernere Zuführung des böhmischen und mährischen Viehes sichern und auf der anderen Seite einigermaßen dagegen sicher stellen, daß die Kinderpest gleichzeitig mit eingeschleppt werde. Ich glaube, daß gerade in Böhmen und Mähren das eigene Interesse der dortigen Viehbesitzer darauf hinweist, die Krankheit fern zu halten, und daß die Anstalten für Beaufsichtigung in Böhmen und Mähren keineswegs so mangelhaft sind, wie z. B. in Rußland und in manchen österreichischen Provinzen. Es würde vielleicht — ich will das nicht als einen bestimmten Vorschlag hinstellen — vielleicht möglich sein, auf dem Wege von Gesundheitszeugnissen eine größere Garantie zu gewinnen. Mit großer Freude habe ich namentlich die Erklärung des Herrn Bundeskommissars gehört, daß die österreichische Regierung geneigt ist, zu allgemeinen Maßregeln die Hand zu bieten, und ich hoffe, daß wir auf diese Weise dahin gelangen werden, auch bei der Ausfuhr aus Oesterreich größere Garantien als jetzt zu erhalten. Ich möchte deshalb die hohe Bundesregierung bitten, die Angelegenheit nicht als eine solche anzusehen, von der sie im Voraus glaubt, daß auch bei dem besten

Willen doch nichts zu erreichen sein würde, sondern ich glaube, die Möglichkeit, uns einen größeren Schutz zu verschaffen, als wir bis jetzt haben, ist nicht allenthalben ausgeschlossen.

Was nun den zweiten Theil des Antrages, die Desinfektion der Eisenbahnwagen betrifft, so möchte ich bitten, für diesen Antrag sich allseitig zu erklären und wo möglich so weit zu gehen, daß alle Eisenbahnwagen desinficirt werden, die zu Viehtransporten benutzt worden sind, nicht bloß diejenigen, die aus Oesterreich und Rußland kommen. Denn es ist in vielen Fällen gar nicht möglich, genau zu unterscheiden, ob nicht vielleicht auch durch inländischen Viehtransport, der in Verbindung steht mit einem Transport kranken Viehes aus Oesterreich oder Rußland, die Rinderpest eingeschleppt werden kann. Die sächsischen Kammern haben vor längerer Zeit einen solchen Antrag angenommen, und so viel ich mich erinnere, ist auch beim Bundesrath ein solcher Antrag von Seiten der sächsischen Regierung eingebracht. Ich glaube, daß die Ausführung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, und ich will deshalb einen bestimmten Antrag dieser Art nicht stellen; aber ich halte es auch nach dieser Richtung für dringend wünschenswerth, daß die Bundesregierung der Angelegenheit ihre volle Aufmerksamkeit schenkt.

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmidt** (Stettin): Meine Herren, ich wollte bloß erklären, daß ich gegen beide Anträge der Kommission stimmen werde und zwar bestimmt durch die Gründe, welche der Herr Bundeskommissar noch heute hier vervollständigt hat. Das Gesetz giebt dem Bundeskanzler-Amt freie Hand, alle Maßregeln zu treffen, die angemessen sind, auch Quarantäne oder Sperre, und Herr von Hoverbeck weiß nicht, daß das Bundeskanzler-Amt sogar sämtliches Vieh aus Podolien von der Grenze schon abgehalten hat. Es ist also das eingetreten, was Herr von Hoverbeck speziell gefordert hat, weshalb ich aus allen diesen vorgebrachten Gründen mich nicht veranlaßt finde, irgend ein Mißtrauen gegen die Behörde auszusprechen, als hätte sie in den letzten Jahren der Viehseuche gegenüber nicht ihre Schuldigkeit gethan. Dazu liegt keine Veranlassung vor, für die beiden Anträge der Kommission zu stimmen. Ich stimme also gegen beide Anträge der Kommission.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich will nur den Herrn Vorredner darauf aufmerksam machen, daß er dann auch gegen den Theil des Antrages stimmt, den der Herr Regierungskommissar selber als vollständig zutreffend zugegeben hat, nämlich gegen die Desinfektion der Viehwagen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Kommission ist geschlossen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **von Below:** Meine Herren, fürchten Sie nicht, ich werde von meinem Recht Gebrauch machen und in derselben eingehenden Weise, wie es der Herr Regierungskommissar gethan hat, meinen Bericht hier rekapituliren. Die Sachen, die in der Kommission zur Sprache gekommen sind, berühren das Wesentliche von dem, was der Herr Regierungskommissar gesagt hat.

Meine Herren, ich halte dafür, daß Sie in letzter Linie keine Jury für diese rein technische Frage sind, denn so lange es Veterinäre giebt, die nicht einig sind über zwölf- oder einundzwanzigtägige Quarantäne, oder ob überhaupt eine Kontinenzanstalt nöthig ist, können wir doch nicht den Standpunkt des Herrn Regierungskommissarius einnehmen, daß wir sagen: „was Quarantäne anbetrifft, so find wir uns darüber klar!“ Ich warne Sie davor und bitte Sie, den Antrag der Kommission in dem von ihr gestellten Sinne anzunehmen.

Präsident: Ich darf wohl so abstimmen lassen, daß ich erst die Meinung des Hauses darüber erhebe, ob der Antrag der Kommission bei vorläufiger Weglassung der Worte:

sowie über die Zweckmäßigkeit der Einführung einer Quarantäne an der russisch-österreichischen Grenze

die Zustimmung des Hauses findet, — und wenn dies der Fall ist, die zweite Frage auf die vorläufig ausgelassenen Worte richtet.

Der Antrag der Kommission geht zunächst dahin, der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen Nr. 21–25, 32, 53, 88, 137, 146 dem Herrn Bundeskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, über die zur Verhütung des Einschleppens der Rinderpest erforderlichen Maßregeln, insbesondere über die den Eisenbahnen etwa aufzulegende Verpflichtung zur Sicherstellung der Desinfektion von Vieh-Transportwagen nähere Ermittelungen zu veranlassen.

Diejenigen Herren, die diesem Theil des Antrages der Kommission beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist eine sehr große Majorität des Hauses. —

Es fragt sich nun, ob hinter den Worten „Vieh-Transportwagen“ eingeschaltet werden soll:

sowie über die Zweckmäßigkeit der Wiedereinführung einer Quarantäne an der russisch-österreichischen Grenze.

Diejenigen Herren, welche auch in diesem Punkte dem Antrage der Kommission beistimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Passus ist verworfen. —

Wir kommen zu Lit. B. des Berichtes, in welchem es sich um eine Bitte der Versicherungsanstalten an drei verschiedenen Orten und um Abhilfe einer durch eine preussische Verordnung zur Einführung der Gewerbeordnung zum norddeutschen Bunde hervorgehenden Beschwerde handelt.

(Rufe: Vertagen!)

Ich höre von verschiedenen Seiten das Wort „vertagen“. Ohne schriftlichen Antrag bin ich nicht im Stande, darauf einzugehen.

Berichterstatter der Kommission ist der Abgeordnete Dr. Gneist. — Er verzichtet. — Ich frage, ob das Wort über den Antrag der Kommission unter Lit. B., welcher auf Seite 11 unten und 12 oben steht, verlangt wird. — Das ist nicht der Fall. Ich bringe also den Antrag der Kommission zur Abstimmung. Er geht dahin:

Die Petition des Direktor A. Wichmann und Genossen dem Reichskanzler mit dem Ersuchen zu überweisen, auf die Zurückziehung der Pof. 16. der am 4. September 1869 in Preußen erlassenen Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund vom 21. Juli 1869 hinzuwirken.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Kommission zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität. —

Setzt, meine Herren, liegt ein schriftlicher Vertagungsantrag vor, der von dem Abgeordneten von Bernuth herrührt. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen, —

(geschicht)

und diejenigen Herren, die den Antrag annehmen wollen.

(Geschicht.)

Die Majorität hat sich für die Vertagung entschieden.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten.

Ich hatte ursprünglich im Sinne, Ihnen als Tagesordnung die zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz von Eisenbahnen u. s. w. zu empfehlen. Es ist aber von den verschiedensten Seiten des

Hauses der Wunsch ausgesprochen, die betreffende Berathung noch bis übermorgen auszusetzen.

(Zustimmung.)

Ich schlage also für die morgende Tagesordnung folgende drei Punkte vor:

1. den Kommissionsbericht Nr. 62 der Drucksachen; er betrifft den Gesetzentwurf wegen der Matrikularbeiträge, der unter Nr. 6 der Drucksachen vorliegt;
2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1871 (Nr. 57 der Drucksachen), und
3. die heut rückständig gebliebenen Wahlprüfungen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete von Rochau.

Abgeordneter **von Rochau**: Ich fürchte, diese Tagesordnung ist nicht umfassend genug, um die morgige Sitzung auszufüllen. Ich möchte deshalb wünschen, daß womöglich noch irgend ein anderer Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werde.

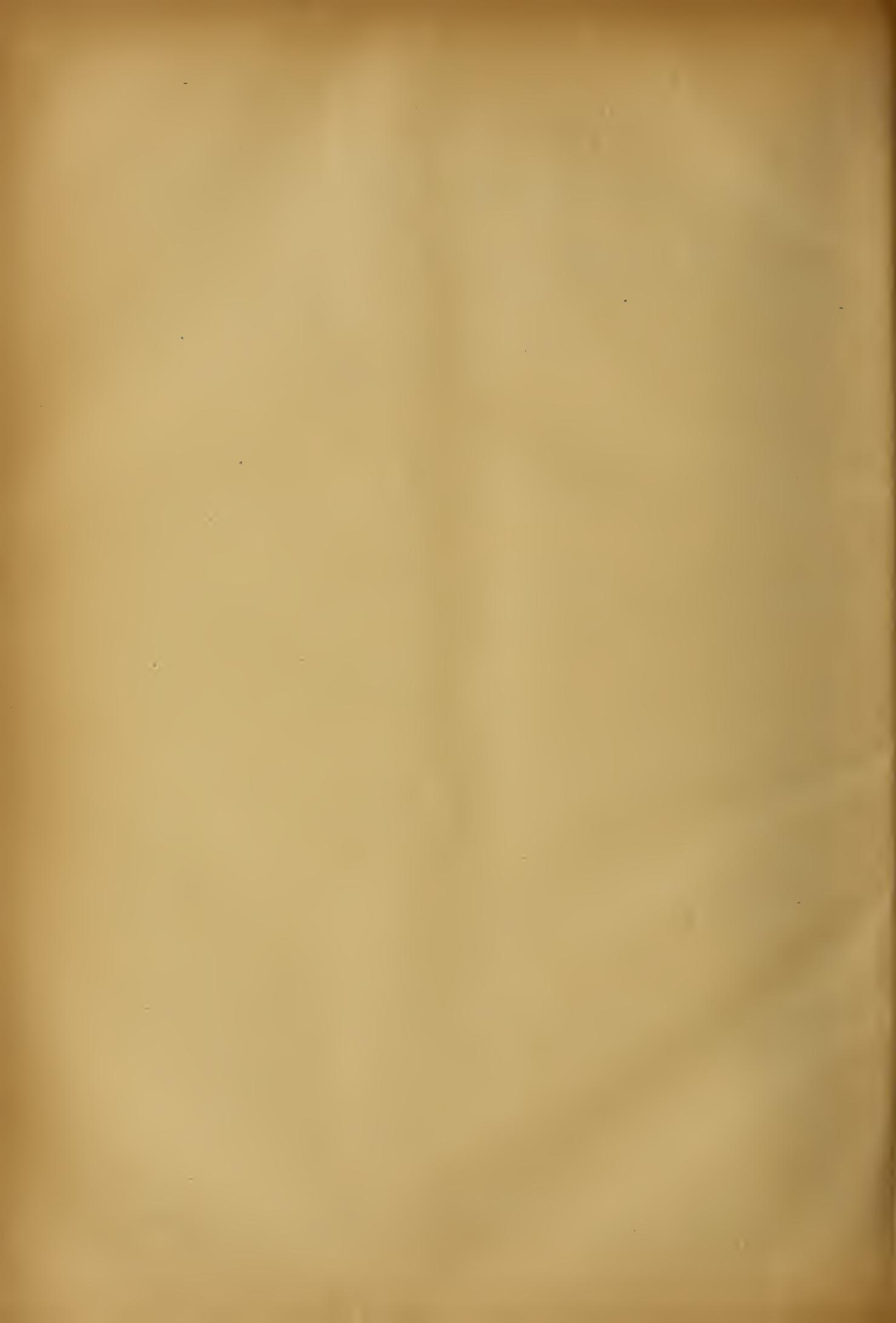
Präsident: Ich komme dem Herrn Abgeordneten vielleicht damit entgegen, wenn ich, wie ich ohnehin wollte, vorschlage, die Sitzung erst um 1 Uhr zu beginnen; dann können die Kommissionen vorher vier Stunden arbeiten.

Das Haus ist mit meiner Tagesordnung einverstanden?

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 40 Minuten.)



24. Sitzung

am Donnerstag den 27. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Bericht der Kommission zur Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869 (Nr. 62 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des deutschen Reichs für das Jahr 1871 (Nr. 57 der Drucksachen). — Wahlprüfungen.

Die Sitzung wird um 1 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete Freiherr von Bunsen entschuldigt.

Ich habe dem Abgeordneten Grafen zu Münster (Sachsen) einen Urlaub auf drei, den Abgeordneten Golsen und Lucius (Sfurt) auf sechs Tage ertheilt.

Der Abgeordnete Dverweg sucht behufs einer Reise nach London, die durch einen Todesfall in seiner Familie nothwendig geworden ist, einen vierzehntägigen Urlaub bei dem Hause nach,

(Pause)

dessen Bewilligung Niemand widerspricht. Endlich bittet der Abgeordnete Freiherr von Hasenbrädl „in Anbetracht seines sich immer mehr steigenden Unwohlseins“ um einen vierzehntägigen Urlaub,

(Pause)

den das Haus auch bewilligt.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, auf Grund des Kommissionsberichts (Nummer 62 der Drucksachen).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter der Kommission neben mir Platz zu nehmen, eröffne die Diskussion über den vorliegenden Bericht und frage zuvörderst, ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesekes, oder zu dessen Eingange. — Das ist nicht der Fall.

Zu § 1 hat der Abgeordnete Richter das Wort.

Abgeordneter **Richter:** Meine Herren, wenn Sie sich die Uebersicht der Ausgaben für das Jahr 1869 ansehen, so finden Sie, daß von diesen Ausgaben im Betrage von 78 Millionen 11½ Millionen durch mehr als 60 Positionen specificirt sind; dagegen ist uns für die übrigen 66½ Millionen für die Militärverwaltung nur eine einzige Ziffer gegeben. Diese eine Position ist dunkel, und die Dunkelheit hat in der Kommission nicht vollständig Verhandlungen des deutschen Reichstages.

aufgeklärt werden können. Es befremdet, daß diese Ausgabeziffer genau bis auf die Thaler übereinstimmt mit dem Statsjoll für die Militärverwaltung einschließlich des Nachtragetats, der sich aus der Korrektur der Bevölkerungsstatistik ergibt. Man hat uns gesagt, diese Ausgabeziffer ist entstanden durch das Zusammenrechnen der Ausgaben bei den einzelnen 60 Titeln der Militärverwaltungen. Dort bei den einzelnen Titeln sind allerdings bald Ersparnisse, bald Mehrausgaben vorgekommen. Wenn das der Fall gewesen ist, so erscheint es noch wunderbarer, daß an der Gesamtheit der Aufrechnung die Ersparnisse bei einzelnen Titeln und die Mehrausgaben bei anderen Titeln sich bis auf den Thaler ausgeglichen haben. Das wird noch wunderbarer dadurch, daß auch im Jahre 1868 die Summe der Ausgaben der Militärverwaltung genau bis auf den Thaler übereingestimmt hat mit dem Statsjoll. Man hat uns nun gesagt: wartet mit der näheren Aufklärung bis auf die Rechnungslegung, die wird speciell erfolgen. Ja, meine Herren, nach der Einrichtung unserer Rechnungsbehörden werden uns die Rechnungen über das Jahr 1869 nicht vor dem Frühjahr 1873 vorgelegt werden. Dann aber liegt das Jahr 1869 mit seinen Interessen weit hinter uns. Man hat deshalb in der preussischen Landesvertretung seit dem Jahre 1862 großen Werth darauf gelegt, daß neben den Rechnungen auch schon unmittelbar nach Jahreschluß eine solche Uebersicht der Ausgaben und Einnahmen vorgelegt wird, damit man wenigstens im Großen und Ganzen sich überzeugen kann, daß die Finanzverwaltung in Uebereinstimmung mit der Verfassung und mit den Beschlüssen der Landesvertretung geführt werde. Es ist auch noch zuletzt über das erste Semester des Jahres 1867 in dem preussischem Landtage eine nach Titeln specialisirte Nachweisung der Militärausgaben vorgelegt worden, dann hat das aufgehört. Es ist nun nicht einzusehen, warum dies jetzt schwieriger sein sollte wie früher, und warum es schwieriger sein sollte, über die 60 Titel der Militärverwaltung einen Nachweis vorzulegen, als über die 23 Titel der Marineverwaltung. Aus dem verfassungsmäßig festgestellten Pauschquantum kann die Bundesverwaltung kein Recht herleiten, diese Nachweisung vorzuenthalten, denn dieses Pauschquantum stellt doch kein Militärabonnement dar. Ebenso wenig hat man, wie dies damals im konstituierenden Reichstage ausdrücklich hervorgehoben wurde, dem Kriegsminister den Militär-Haushalt gewissermaßen in Entreprise geben wollen. Das Pauschquantum hat doch nur die Bedeutung: der Reichstag verzichtet auf eine Specialisirung des Militäretats, diese Specialisirung wird vorgenommen durch eine kaiserliche Verordnung, welche den speciellen Militäretat feststellt, und die dann in der Geseksammlung publicirt wird. Nachdem dies geschehen ist, erwächst dem Reichstage dasselbe Recht der Kontrolle über den Militär-Haushalt für das betreffende Jahr, als wenn der Etat unter seiner Mitwirkung festgestellt worden wäre. Es erwächst ihm aber auch noch die besondere Pflicht der Kontrolle aus dem Artikel 70 der Verfassung, welcher feststellt, daß Ersparnisse in dem Militär-Haushalt in die Bundeskasse fließen sollen. Wenn nun solche Ersparnisse vorgekommen sind, so könnten ebenso gut wie dies bei der Marineverwaltung hinsichtlich der Ersparnisse beim Militärpersonal der Fall ist, auch diese Ersparnisse zur Deckung anderweitiger Mehrausgaben verwendet werden, dadurch würde sich dann die Summe der neu erforderlichen Matrikularbeiträge entsprechend vermindern. Nun hat man uns allerdings gesagt, es seien keine solchen Ersparnisse im Jahre 1869 vorgekommen. Das ist möglich, ja sogar wahrscheinlich; aber der Begriff der „Ersparniß“ ist in unserer Finanzverwaltung ein sehr vieldeutiger. Als Ersparniß werden überflüssige Bestände am Jahreschluß nicht angesehen, die bei übertragbaren Fonds sich ergeben, wo also die Fonds des einen Jahres dem anderen Jahre zuwachsen. Bei der ersten Berathung des Militäretats im Jahre 1867 hat Herr von Fockenberg im Reichstage in sehr beachtenswerther Weise darauf hingewiesen, daß Angesichts des Artikels 70 der Verfassung, wonach Ersparnisse der Militärverwaltung in die Bundeskasse fließen, übertragbare Titel bei der Militärverwaltung eigentlich gar nicht vorkommen dürften. Man sieht auch dann Kassenbestände nicht als erspart an, wenn sie der Restverwaltung zugewiesen werden; über das aber, was nun der Restverwaltung zuzuwenden ist, bestehen ganz verschiedene Grundsätze, verschieden je nach der Natur der Ausgaben. Diese verschiedene Natur der Ausgaben ist verschieden nach den verschiedenen Titeln. Eben deshalb ist es unnöglich, sich zu

vergewissern, ob die Militärverwaltung unter dem Begriff der Ersparniß dasselbe begreift, was man verfassungsmäßig darunter begreifen muß, wenn nicht eine nach Titeln specialisirte Vorlage über die Ausgabe der Militärverwaltung vorgelegt wird. Ich lege auf diese Vorlage einen Werth, nicht bloß in Bezug auf die Kontrolle für die Vergangenheit, sondern auch für die Staatsberathung in der Zukunft. Wir werden in diesem Herbst zum ersten Male wieder einen Specialetat für die Militärverwaltung mit festzustellen haben. Wie wollen wir einen solchen Specialetat sachgemäß aufstellen können, wenn uns bis dahin noch keine Specialrechnungen über die Militärverwaltung des Bundes vorgelegen haben. Ich sehe auch gar keinen Grund ein, warum die Bundesregierungen zwischen der zweiten und dritten Lesung uns eine solche specielle Nachweisung vorenthalten sollten. Bis dahin, daß eine solche Nachweisung vorgelegt ist, muß ich meinerseits diese Ziffer als unklar und diese Position als einen dunkeln Punkt bezeichnen.

Präsident: Die Diskussion über § 1 ist, da Niemand weiter das Wort nimmt, geschlossen.

Gehe ich aber zur Abstimmung übergehe, gebe ich dem Abgeordneten Dr. Mayer das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Dr. Mayer: Meine Herren, mehrere bayerische Mitglieder der Centrumsfraktion geben hiermit die Erklärung ab, daß sie sich bei der Abstimmung über diesen Gesetzentwurf nicht betheiligen werden; sie halten sich weder für berechtigt noch für verpflichtet, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Die Gründe hierzu sind kurz folgende.

Der Artikel 28 Alinea 2 der Reichsverfassung unterscheidet zwischen Angelegenheiten, welche dem ganzen Reiche gemeinschaftlich sind, und anderen, welche nur einzelnen Bundesstaaten gemeinschaftlich sind. Dieser Gesetzentwurf betrifft eine Angelegenheit, welche nicht für das ganze Reich gemeinschaftlich ist, insbesondere für Bayern nicht gemeinschaftlich ist, denn der Bundes-Gesetzentwurf spricht im § 1 von den Ausgaben des norddeutschen Bundes; Bayern war nicht Mitglied des norddeutschen Bundes. Der § 1 spricht vom Jahre 1869, also von einem Jahre, in welchem Bayern nicht Mitglied eines deutschen Bundes war; folgemäßig ist auch bei der Bertheilung der Matrikularbeiträge Bayern nicht angeführt. Es hat auch, ohne Zweifel von diesen Erwägungen ausgehend, der Bundesrath in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf am Schluß ausdrücklich bemerkt: „Bei der Beschlußfassung des jetzt versammelten deutschen Reichstages über diesen Entwurf wird die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels 28 der Reichsverfassung Anwendung zu finden haben.“

Es kommt nicht darauf an, welche praktischen Folgen dieser Gesetzentwurf für Bayern haben wird, sondern es handelt sich nur um einen Rechts-Standpunkt, welchen ich glaube wahren zu müssen, damit nicht aus einer Abstimmung über diesen Gesetzentwurf ein Präjudiz gezogen werde. Um dem zuvorzukommen, erkläre hiermit mehrere Mitglieder der Centrumsfraktion aus Bayern, daß sie an der Abstimmung nicht Theil nehmen werden.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Herr Präsident! Ich meinerseits nehme als Abgeordneter, der in Württemberg gewählt ist, keinen Anstand, an der Abstimmung über den vorliegenden Gegenstand Theil zu nehmen. Der Artikel der Verfassung, welcher uns so eben citirt wurde, sagt ausdrücklich nur so viel, daß bei denjenigen Gegenständen, welche nach der Verfassung für einzelne Staaten keine Geltung haben, daß nur bei diesen Gegenständen die Abgeordneten der betreffenden Staaten nicht Theil nehmen sollen. Ich glaube nicht, daß es im Interesse des Reichs wäre, wenn diese singuläre Bestimmung der Reichsverfassung noch weiter ausgedehnt würde.

(Sehr gut!)

Es wird auch künftig noch manche Angelegenheiten geben, für welche die Verfassung keine Ausnahme macht, welche daher als allgemeine Reichssachen betrachtet werden müssen, an deren Kosten aber doch nur gewisse Gruppen von Staaten Theil zu nehmen haben. Für solche Angelegenheiten ist der angezogene Artikel der Reichsverfassung nicht anwendbar, sie sind Reichsangelegen-

heiten, und die nachträgliche Rechnungsfrage, was jeder einzelne Staat an Kosten beizutragen hat, ist eine zweite, welche für die Theilnahme an der Berathung und Abstimmung seitens der Mitglieder der übrigen Staaten kein Hinderniß sein darf. Ich glaube deswegen im Namen vieler meiner Freunde aus Württemberg zu sprechen, wenn ich eine andere Ansicht hier vertrete, als mein Herr Vorredner.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. von Schauf hat das Wort.

Abgeordneter Dr. von Schauf: In der vorliegenden Frage, glaube ich, sollte der partikularistische Gesinnte ungefähr von folgender Erwägung ausgehen. Liegt eine Angelegenheit vor, die in der That keine gemeinschaftliche ist, so hat sich der betreffende Abgeordnete zu fragen: ist es ein Gebot der Schicklichkeit, daß sich die Bayern aus diesem Hause zurückziehen? Wenn mich die Stimmung des Hauses nicht täuscht, so geht der Wunsch desselben dahin, daß von diesem Gebot der Schicklichkeit unsererseits kein Gebrauch gemacht werde.

(Sehr richtig!)

Das ist der eine Fall. Der zweite Fall ist der: es kann zweifelhaft sein, ob eine Angelegenheit eine gemeinschaftliche sei oder nicht. Und in diesem Falle scheint mir derjenige ein schlechter Politiker zu sein, der sein partikularistisches Interesse damit zu wahren meint, daß er aus dem Saale hinausgeht. In einem solchen Falle steht er sich politisch jedenfalls besser, wenn er da bleibt, um der Diskussion eine solche Wendung zu geben, die seinem partikularistischen Gemüth die meiste Satisfaction gewährt. Der dritte denkbare Fall ist der, daß eine wirklich gemeinschaftliche Angelegenheit vorliegt, und der Fall ist überhaupt nicht zweifelhaft.

Meine Herren, die Deklaration, es liege eine Sache so, daß die partikularistisch gesinnten Mitglieder nicht abstimmen dürften, hat allmählich ein Kolorit bekommen, das eine Entgegnung nothwendig gemacht hat. Wir haben bis jetzt auf diese Manifestation unserer Landsleute nicht rekurirt, weil wir gedacht haben, daß das Korrektiv ihrer Anschauung in der entschiedenen Heiterkeit des Hauses liege, welche immer eintritt, wenn sie sich auf diesen Standpunkt gestellt haben. Allein endlich ist es an der Zeit gewesen, daß auch diejenigen, welche nicht auf diesem Standpunkt stehen, dem ihrigen Ausdruck geben. Es scheint mir — und ich sage das den Herren ganz unverhohlen und unverblümt — als ob man in jenem traurigen Artikel der Verfassung, in welchem die itio in partes für gewisse Fragen vorgesehen ist, eine Oeffnung erblickt, durch welche weitere centrifugale Bestrebungen gegenüber der Verfassung zur Geltung kommen könnten, und deshalb ist es an der Zeit, daß die national gesinnten Bayern erklären, daß sie mit Ihnen allen solchen Bestrebungen, aber mit der ganzen Entschiedenheit ihres Charakters, entgegnet werden.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Greil hat das Wort.

Abgeordneter Greil: Meine Herren, der Herr Vorredner hat gemeint, die Sache nicht mehr wie der Antragsteller vom Standpunkte des Rechts auffassen zu müssen, sondern Zweckmäßigkeits-, Schicklichkeitsgründe ins Feld führen zu sollen. Es wäre besser gewesen, glaube ich, wenn der Rechts-Standpunkt allein als maßgebend erachtet worden wäre,

(eine Stimme: sehr richtig!)

denn dieser Rechts-Standpunkt ist keineswegs von der Art, daß unsere Erklärungen, in der Luft schweben. Daß der Rechts-Standpunkt nicht von der Art ist, das wird wohl schon daraus zur Genüge erhellen, daß man im Bundesrath selbst der Ansicht sich zugeneigt hat, daß der § 28 Alinea 2 hier Anwendung findet. Es stünde also, meine Herren, — ich will auf die Sache nicht weiter eingehen — es stünde mindestens Autorität gegen Autorität, und so lange Autorität gegen Autorität steht,

sind wir berechtigt, uns derjenigen Seite anzuschließen, die uns die Sache am richtigsten getroffen zu haben scheint. Aber, meine Herren, wenn wir das thun, so thun wir keineswegs, was der Herr Vorredner uns in die Schuhe schiebt. Fürs Erste setzen wir keine itio in partes ins Werk, denn eine itio in partes ist nach der deutschen Reichsverfassung der älteren Zeit etwas von dem, was wir thun, wesentlich Verschiedenes. Fürs Zweite, meine Herren, ist es keineswegs unsere Sache, hier bei § 28 eine gewisse Sorte von centrifugalen Kräften ins Feld zu führen und etwa die Verfassung mittelst dieser Kräfte zu durchlöchern; das ist unsere Absicht nicht. Wir bleiben bei der Verfassung, aber wir wollen auch auf Grund der Verfassung unsere Rechte wahren, so weit sie zu wahren auf Grund der Verfassung möglich ist.

Ich, meine Herren, sehe etwas Anderes, eine andere Gefahr, als die ist, welche der Herr Vorredner angedeutet hat; es ist jene Gefahr, von welcher in der letzten Herbst- oder Winter-session hier in diesem Saale gesprochen worden ist, daß nämlich auf Grund der Reichsverfassung, wie sie dortmals als Vertrag vorgelegen hat, ein Zerreibungsproceß eintreten werde, an welchem der Bestand der Einzelstaaten zu Grunde gehen werde. Diese Gefahr, meine Herren, liegt viel näher als die Gefahr, daß etwa durch uns und unsere Erklärung das deutsche Reich zersprengt werden möchte. Weil aber diese Gefahr näher liegt, meine Herren, sind wir nicht bloß auf einer richtigen Fährte, sondern wir sind verpflichtet, von unserer Seite Alles zu thun, um einer solchen Gefahr, soweit die Kräfte von unserer Seite reichen, entgegen zu wirken. Und, meine Herren, wenn wir das thun, thun wir nicht bloß nichts Ungeheuliches, nichts Verfassungswidriges, sondern wir thun etwas echt Deutsches;

(Unruhe)

denn, meine Herren, Deutschland, so lange es besteht, ja die germanischen Stämme, so lange man sie in der Geschichte kennt, haben den eigenthümlichen Zug gehabt, daß sie immer ein Einzelleben führen wollten,

(oh! oh! links)

ein Einzelleben auch dann, wenn sie in einer höchsten Spitze geeinigt waren, auch dann wollten sie doch ein bestimmtes Einzelleben führen. Das ist echt germanisch, das ist echt deutsch, das dauert seit zwei Jahrtausenden, — und, meine Herren, diesen Bestrebungen wollen wir nicht auf irgend einem Gebiete von unserer Seite Abbruch thun lassen, und deswegen geschieht es, daß wir in diesem Falle, wo wir uns berechtigt glauben, erklären, wir wollen eine Kompetenz uns nicht anmaßen, die nach unserem Dafürhalten uns nicht zusteht.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Für Wahrung von Rechten habe ich auch Sinn; wenn der Gekränkte sein Recht nicht verloren gehen lassen will, so verdient er Anerkennung; aber ich frage die Herren: ist das in der That ein so großes Recht, was sie aus der Verfassung herleiten, daß sie über bestimmte Vorlagen nicht mitzustimmen brauchen? Ist dies ein Recht, für welches die Sympathie angerufen werden kann, und für welches eine so lange und erregte Debatte geführt werden soll über die Eigenthümlichkeit der Deutschen, ihr gutes Recht zu wahren und ein Sonderleben zu führen? Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Schauß hat den Standpunkt ganz richtig bezeichnet: wenn die Herren wirklich der Ueberzeugung sind, daß nach der Verfassung die süddeutschen Mitglieder nicht abstimmen dürfen, so ist es nicht ihre Stellung, sich der Abstimmung zu enthalten, sondern sie müssen darauf bestehen, daß alle süddeutschen Mitglieder sich der Abstimmung enthalten, und müssen einen Beschluß des Hauses darüber herbeiführen.

(Sehr richtig!)

Daß sie sagen: das Recht wollen wir zwar nicht bestreiten, wir sind aber die übermäßig Tugendhaften, wir wandeln nicht den Weg des Unrechts mit den übrigen Süddeutschen zusammen, scheint mir nicht der richtige Standpunkt.

(Sehr gut!)

Sodann, meine Herren, habe ich zwar viele Worte gehört, sowohl von dem Herrn Abgeordneten Greil, wie auch von dem Herrn Abgeordneten Mayer, die um die Sache gesprochen haben, aber ich habe noch gar keinen Grund gehört, welcher die Rechtsansicht dieser Herren unterstützt hätte. Es ist schon bei einer früheren Gelegenheit, ebenso bei der ersten Lesung dieses Gesetzes, ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß nur bei denjenigen Punkten, für welche die Verfassung einem bestimmten Staate keine Kompetenz giebt, die Mitglieder dieses Staates sich nicht an der Abstimmung beteiligen dürfen. Nun wünsche ich, daß der Herr Abgeordnete Mayer oder die anderen mit ihm gleich gewissenhaften Herren mir nur diese eine Thatsache auseinandergesetzt hätten, warum das Reich in Beziehung auf solche Gesetzesgegenstände keine Kompetenz für Bayern haben sollte. Der Herr Abgeordnete Mayer hat hinzugefügt, besonders für Bayern müsse der § 28 der Verfassung maßgebend sein. Ich weiß nicht, warum der Staat Bayern eine andere Stellung einnehmen soll, als ein anderer süddeutscher Staat. Nun bedaure ich allerdings aufrichtig, daß — vermuthlich in Folge eines Schreibefehlens — in die Motive der Regierung hineingekommen ist, es würde der § 28 für die Abstimmung maßgebend sein. In den gedruckten Motiven des Bundesraths sind mir mehrere Male schon derartige Fehler vorgekommen;

(Seiterkeit)

ich weiß nicht, ob dies beim Umarbeiten der Gesetze in den Ministerien und im Bundesrathe stattfindet, aber wir haben schon thatsächliche Rechnungsfehler in den Motiven zu Vorlagen des Bundesrathes gefunden, welche ich mir nicht zu erklären suchte, und es wäre mir sehr lieb, wenn die Deffentlichkeit der Verhandlungen im Bundesrathe in Zukunft Gelegenheit geben möchte, dergleichen Irrthümer zu kontrolliren. Aber immer halte ich es für ein sehr gutes Zeichen, wenn die Mitglieder des Bundesrathes, nachdem einmal ein solcher Irrthum sich eingeschlichen hat, nichts thun, um denselben hier im Hause zu vertheidigen oder auch nur zu entschuldigen. Da jedes Mitglied des Bundesrathes das Recht hat, seine abweichende Ansicht zu vertreten, so würden ja — ich glaube, Bayern ist hier zahlreich vertreten (auf den Tisch des Bundesrathes deutend) — auch diese Herren in der Lage gewesen sein, ihren Genossen, welche so sehr das Einzelleben im Staate unterstützen, zu Hülfe zu kommen; das würde ja von Eindruck sein. Aber jeder Jurist im Hause wird sich sagen, man kann zwar jeder Zeit eine politische Rede einstecken über den § 28, aber die Jurisprudenz wird sich fern halten, denn für sie ist kein Anhalt im § 28 zu finden, wir haben diese Frage thatsächlich bereits entschieden bei der ersten Lesung; es haben Mitglieder aus Süddeutschland, um die Ansicht dieser beiden Herren zurückzuweisen, Theil genommen an den Kommissionsverhandlungen. Ich bitte die Herren, daß sie das Haus zur Abstimmung veranlassen, sofern sie meinen, daß ihre Ansicht die richtige sei, es wird sich dann herausstellen, daß die anonymen „mehreren Mitglieder“ immer die drei oder vier Abgeordneten aus Bayern sind, welche eine besondere Freude daran haben, diese Angelegenheit fort und fort zur Sprache zu bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren, ich laufe Gefahr, von dem Herrn Abgeordneten Lasfer beschuldigt zu werden, daß mir die Jurisprudenz abhanden gekommen, aber ich muß dieses Risiko übernehmen. Mir ist nach dem § 28 entfernt nicht zweifelhaft — und zwar allein vom juristischen Standpunkte aus —, daß in diesem Falle die süddeutschen Abgeordneten nicht mitstimmen können, — ob sie es wollen, bleibt ihrem Gefühl überlassen. Es heißt in dem § 28 ausdrücklich:

Bei der Beschlußfassung über eine Angelegenheit, welche nach den Bestimmungen dieser Verfassung nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich ist, werden die Stimmen nur derjenigen Mitglieder gezählt, welche in Bundesstaaten gewählt sind, welchen die Angelegenheit gemeinschaftlich ist.

Es kommt Alles darauf an, ob der Gegenstand, über welchen abgestimmt werden soll, nach Maßgabe der Verfassung eine

gemeinschaftliche sei. Ich frage die Herren, was liegt in dieser Vorlage Gemeinschaftliches für alle Staaten des Bundes? Es ist eine nur dem norddeutschen Bunde zugehörige Sache, und man könnte vielleicht gar zweifeln, ob es überhaupt, nachdem der norddeutsche Bund gestorben ist, noch eine Volksvertretung giebt, welche diese Sache ordnen könnte.

(Abgeordneter von Bennigsen: damit widerlegt er sich selbst!)

Dadurch widerlege ich mich keineswegs selbst, Herr von Bennigsen,

(Heiterkeit)

sondern stelle dadurch klar, daß unter keinen Umständen das gesammte jetzige deutsche Reich bei dieser Sache in Frage kommen kann. Nun hat der Herr Abgeordnete Lascker gefragt, warum denn die Bayern hier nur für sich sprächen. Nun, sie sprechen eben nur für sich, weil sie nicht gewohnt sind, für Andere das Wort zu führen, wie es anscheinend der Herr Abgeordnete Lascker hier zu thun beabsichtigt.

(Oh! Oh!)

Die Argumente der Bayern passen aber allerdings für alle Süddeutschen.

Dann hat Herr Lascker gesagt, man möchte durch einen Antrag eine Entscheidung herbeiführen. Ich denke, die Herren aus Bayern werden die Entscheidung dann herbeiführen, wenn es ihnen paßt. Wenn Herr Lascker wünscht, diese Entscheidung heute zu haben, so steht es ihm frei, Anträge zu machen; dann wird die Abstimmung erfolgen.

Die Sache hat ohne Zweifel einen tiefen Hintergrund, darüber dürfen wir uns nicht täuschen. Sie hat eben den Hintergrund, daß die Einen die jetzt für die Einzelstaaten noch bestehenden Schutzmittel wegnivelliren, die Anderen aber dieselben aufrecht erhalten wollen. Die Einen werden Partikularisten genannt, die Anderen sind nivellirende Centralisten. Ich rechne mich unbedingt zu den Ersten auf Grund der Verfassung und nach meiner Meinung im echt deutschen Sinne. Es ist das deutsche Reich auf Grund der Verfassung rekonstruirt, und wir erschüttern diesen eben erst gelegten Grund, wenn wir nun sofort anfangen, wiederum daran zu rütteln. Denn ein Rütteln an diesem Grunde ist das, was hier beabsichtigt wird. Die Herren aus den Regierungen haben uns ohne Zweifel mit guter Ueberlegung und nicht etwa durch einen Druckfehler in den Motiven ihr volles Einverständnis mit dieser Auffassung zu erkennen gegeben, und ich bin erstaunt, daß die Männer, welche die Einzelstaaten hier zu vertreten haben, gegenüber einer so wichtigen Frage absolut den Mund halten.

(Oh! Oh!)

Präsident: Der Abgeordnete Lascker hat das Wort.

Abgeordneter Lascker: Zunächst muß ich gerechter Weise außer den Bayern noch den Herrn Abgeordneten Windthorst unter denen nennen, welche Freude an dem Widerspruch aus § 28 der Verfassung haben. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat uns früher schon einmal einen sehr guten Dienst geleistet, daß er ein klares Verfassungsrecht bestritten hat. Sie erinnern sich der berühmten Kompetenz-Kompetenz, welche eine Erfindung dieses Herrn Abgeordneten war, und welche zur Folge hatte, daß wir jetzt nun in unserer Verfassung über die Frage der Kompetenz-Kompetenz völlig außer Zweifel sind und der Herr Abgeordnete Windthorst nicht mehr daran wird rütteln können.

(Abgeordneter Windthorst: noch nicht!)

Er macht sich nun an diesen Artikel 28, der gleichfalls für uns klar ist, um ihm eine einschränkende Auslegung zu geben. Ich habe die Hoffnung, daß er wiederum mit seinem Widerstande die itio in partes überhaupt zum Falle bringen wird.

Nun komme ich zu den Rechtsgründen. Der Herr Abgeordnete Windthorst sagt: es sei ihm als Jurist unzweifelhaft, daß die Kompetenz der Süddeutschen hier nicht obmälte. Ich behaupte dann, wenn dies richtig wäre, so müßten die Abgeordneten aus Bayern ein Votum des Hauses darüber herbeiführen und der Herr Abgeordnete Windthorst gleichfalls; nicht mir fällt die Aufgabe zu, ein Votum herbeizuführen,

während das gesammte Haus mir beistimmt und nach meiner Ansicht auch verfährt. Der Verfassung nach ist kein Zweifel darüber. Die Frage wird entschieden werden durch Ja und Nein über eine Thatsache. Nicht ein Mitglied des Bundesraths wird in Abrede stellen können und nicht ein Mitglied des Reichstages, daß verstanden worden ist unter den Worten, ob der Gegenstand „ein gemeinschaftlicher“ sei, nicht ob die Folge dieses Gegenstandes das ganze Reich trifft, sondern ob die Verfassung über diese Gegenstände für jeden Staat legislativen kann. Ich will dem Herren Abgeordneten Windthorst eine Analogie vortragen. Ist der Herr Abgeordnete der Meinung, daß in den Landen Elßah und Lothringen keine Regierung vorhanden sei, welche die Verhältnisse aus dem Jahre 1869 gesetzlich reguliren könnte? Gerade so liegt für uns die Angelegenheit, daß für einen Theil des jetzigen Reichs eine gesetzliche Bestimmung erlassen wird, wie eine Angelegenheit geordnet werden soll, die aus dem Jahre 1869 entstand und deren Folgen nur einen Theil des Reiches treffen. Wenn das der Fall ist, so haben wir doch als Kriterium nichts Anderes anzulegen, als die Frage: würde derselbe Gegenstand, wenn er das Jahr 1871 berührt hätte, zur Kompetenz des Reiches gehört haben oder nicht? Ich bitte den Herrn Abgeordneten Windthorst, diese Frage mir zu beantworten, ob die Feststellung von Ausgaben für einen Theil des Reiches nach seiner Meinung zur Kompetenz der Reichs-Gesetzgebung gehört oder nicht. Wenn er die Frage so beantwortet, daß dies zur Kompetenz des Reiches gehört, so hat er sich selbst widerlegt; wenn er aber den Satz aufstellen will, daß das Reich nicht berechtigt ist, Ausgaben für einen Theil des deutschen Reiches festzustellen, sofern die übrigen Theile nicht von den Folgen betroffen werden, so spricht er einen Satz gegen klares Verfassungsrecht aus. Wenn er solche Eigenthümlichkeiten wahren will, so soll er sich wenigstens nicht auf deutsche Sitte berufen; denn deutsche Sitte ist es, Verfassung, Gesetz und geschlossene Verträge treu zu halten und nicht an ihnen hin und her zu mäkeln. Von unserer Seite wird freilich auch angestrebt, die Verfassung im Sinne ihrer Vollenbung zu reformiren, aber wir streben, dies auf verfassungsmäßigem Wege in Zukunft zu thun, nicht aber auf dem Wege von Deutungen; und will der Herr Abgeordnete Windthorst die Verfassung rückwärts reformiren, daß das Reich nicht kompetent sei für viele Dinge, für die es jetzt kompetent ist, so mag er dies durch Anträge thun und nicht durch Interpretationen, die nach und nach in den Sinn der Verfassung hineingelegt werden, damit die Frage zweifelhaft erscheine. Nach dem Wortlaut und der Geschichte ist der Sinn des Artikels 28 völlig unzweifelhaft, und deshalb wird mit Recht von dieser Seite darauf aufmerksam gemacht, daß keinem Interesse gedient ist, wenn immer Zweifel angeregt werden, welche einen klaren Wortlaut in einen unklaren verwandeln sollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst: Meine Herren, die Entscheidung der Frage werde ich beim Hause beantragen, wenn es sich einmal zeigen sollte, daß durch die Abstimmung einzelner süddeutscher Mitglieder die Majorität gemacht worden. Das wird in diesem Falle nicht der Fall sein. Wenn aber in irgend einem Falle die Majorität durch das Mitstimmen der süddeutschen Abgeordneten gemacht werden sollte, dann würde eine solche Abstimmung nichtig sein.

(Widerpruch.)

Ja, meine Herren, ich weiß es wohl, wir sind souverain und werden uns darüber hinwegsetzen. Aber juristisch nichtig bliebe eine solche Abstimmung; das hat gar keinen Zweifel. Bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte also werde ich mit Anträgen warten, und kann ich dem Herrn Abgeordneten Lascker nur wiederholen, daß wenn er heute eine Entscheidung wünscht, er Anträge stellen möge.

Was dann die fernere Frage des Herrn Abgeordneten Lascker betrifft, ob ich glaube, daß der deutsche Reichstag nicht über alle Rechtsverhältnisse entscheiden könnte, die innerhalb des deutschen Reichs der Lösung bedürfen, so antworte ich: über alle die Rechtsverhältnisse innerhalb des deutschen Reichs, die nach Maßgabe der Verfassung zu seiner Kompetenz ge-

hören, hat der Reichstag in Deutschland zu entscheiden, über andere Rechtsverhältnisse aber nicht, und bei allen Entscheidungen wird stets die Vorfrage bleiben, ob der Reichstag zu der in Rede kommenden Entscheidung kompetent ist oder nicht.

Der Herr Abgeordnete Lasfer glaubt, daß ich einen großen Dienst geleistet habe, indem ich im norddeutschen Reichstage die Kompetenz-Kompetenz zur Sprache gebracht. Ich freue mich immer, wenn ich dem deutschen Reiche einen Dienst erweisen kann, und bin deshalb dem Herrn Abgeordneten Lasfer für das gute Zeugniß recht dankbar.

(Heiterkeit.)

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete aber glaubt, daß nun die Frage der Kompetenz-Kompetenz ganz unumstößlich gelöst sei, so irrt er und ich werde demnächst die Ehre haben, mit ihm darüber noch verschiedene Gänge zu gehen. Unter allen Umständen hat meine Opposition gegen die Kompetenzausdehnung den ganzen norddeutschen Reichstag hindurch die Verhandlung über den § 78 herbeigeführt, und der § 78 in seiner jetzigen Fassung ist ein Palladium für die Aufrechthaltung der einzelnen Staaten, wenn diese einzelnen Staaten es noch der Mühe werth halten und den Muth haben, die Bestimmungen dieses Paragraphen für sich geltend zu machen.

(Aha!)

Wenn dann der Herr Abgeordnete Lasfer glaubt, man solle die Verfassung nicht interpretiren, so würde das nach meiner Ansicht, wenn es überhaupt einen Sinn hat, nur den Sinn haben: die Reichsverfassung muß aufgefaßt werden, wie Herr Lasfer sie auffaßt. Eine andere Interpretation kommt nicht in Frage. Ich muß dagegen aber glauben, daß man kein Gesetz anwenden kann ohne Auslegung, und selbst wenn man die Verfassung nur anwenden wollte im Sinne Lasfers, würde man sie auslegen müssen, und so werden wir uns wohl bescheiden müssen, zu jeder Zeit zu untersuchen, welches der rechte Sinn einer zur Anwendung stehenden Verfassungsbestimmung ist. Daß im vorliegenden Falle eine gemeinsame Angelegenheit im Sinne des § 28 der Verfassung nicht vorliegt, ist mir vollkommen klar, und deshalb bin ich der Ansicht, daß die Abgeordneten aus den süddeutschen Staaten nicht mitstimmen können. Es genügt mir, daß die Frage bei dieser Gelegenheit einmal lediglich erörtert wird. Es wird zweckmäßig sein, darüber weiter nachzudenken und so für die demnächst nöthige Abstimmung sich vorzubereiten. Ich glaube aber, daß es ganz erwünscht war, ich bin den Herren aus Bayern sehr dankbar dafür, daß sie diesen Punkt so klar und bestimmt hervorgehoben haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Ich theile das von dem Herrn Abgeordneten für Meinungen ausgesprochene Bedauern, daß eine an sich schwierige Frage hier bei einer Gelegenheit diskutiert wird, wo absolut jedes praktische Interesse dafür fehlt. Ich würde deshalb das Wort nicht ergriffen haben, wenn ich nicht nach den ersten Bemerkungen des Herrn Abgeordneten für Meppen den Bundesrath und mich persönlich dagegen verwahren müßte, daß aus der Bemerkung, die am Schluß der Motive steht, ein Einverständnis mit der von ihm vertretenen Auffassung gefolgert werden könnte.

(Hört! hört!)

Ich habe bei den Verhandlungen über die Verträge, die im norddeutschen Reichstage im vorigen Jahre stattfanden, Gelegenheit gehabt, mich über die Bedeutung der sogenannten itio in parte zu äußern. Ich habe das damals dahin gethan, daß in allen Angelegenheiten, in welchen nach der Verfassung des Reichs die Institution gemeinschaftlich ist, es ganz gleichgültig ist, ob ein Gesetz, welches auf Grund einer solchen Verfassungsbestimmung ergeht, im ganzen Reich, in einem großen Theil des Reichs oder auch nur in einem ganz kleinen Theil des Reichs Anwendung findet.

(Sehr wahr!)

Ich erkenne an, daß man mit vollem Recht sagen kann, das Budget ist eine gemeinschaftliche Institution des Reichs — das ist an sich völlig zweifellos — und weil das Budget eine gemeinschaftliche Institution des Reichs ist, so folgt daraus logisch, daß auch die vorliegende Vorlage nicht unter den Artikel 28 fällt.

Die Frage, um die es sich bei dieser, wie gesagt, faktisch für die Entscheidung sehr wenig erheblichen Sache nur handeln kann, ist die, ob bei Dingen, welche sich ausschließlich beziehen auf eine Zeit, in welcher das Reich noch nicht bestand, die also der Natur der Sache nach, wenn ich so sagen soll, einen transitorischen Charakter haben, der von mir eben bezeichnete und nach meiner Ueberzeugung unzweifelhaft richtige Grundsatz nothwendig zur Anwendung gebracht werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Bethusy-Suc hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Bethusy-Suc: Was die Interpretation des § 28 betrifft, so habe ich der lichtvollen Darlegung des Herrn Abgeordneten für Meinungen meinerseits nichts hinzuzufügen. Ich glaube, er hat bereits auf Elsaß und Lothringen exemplificirt. Wenn das Wort „gemeinsam“ dann ausgeschlossen sein sollte in seinem Sinne, wenn nur ein Theil des Reichs durch den Gegenstand oder die Folgen der von uns hier zu fassenden Beschlüsse berührt würde, dann würden wir bei der uns vorgestern übergebenen Vorlage, deren Berathung in den nächsten Tagen bevorsteht, in der That in Verlegenheit sein, von wem dieselbe berathen werden soll, da aus den neu erworbenen Reichsländern keine Vertreter in diesem Saale sich befinden und zur Zeit auch nicht befinden können.

Wenn der Herr Abgeordnete für Meppen bemerkt hat, der Reichstag des norddeutschen Bundes als solcher sei todt, so möchte ich mir erlauben, ihm zu bemerken, daß derselbe nicht ohne Erben gestorben ist, und daß sein Rechtsnachfolger hier dieses Haus ist, welches in allen Dingen, die retrospektive mit seinem früheren Leben zu thun haben, vollkommen und ausschließlich berechtigt ist, und zwar in seiner Gesamtheit.

Ich habe mich aber zum Worte gemeldet, um mein Erstaunen über die juristische Auffassung eines so bewährten Juristen, wie des Herrn Abgeordneten für Meppen, als Nichtjurist auszudrücken. Er meinte, wenn die hinzutretenden bayerischen Stimmen bei einer Frage die Majorität entschieden, so würde der Beschluß, der auf diese Weise zu Stande gekommen sei, nichtig sein. Meine Herren, wenn man meint, daß das die Entscheidung herbeiführende Hinzutreten der Stimmen der bayerischen Abgeordneten den Beschluß nichtig macht, so liegt dieser Anschauung doch die Voraussetzung zu Grunde, daß die Bayern nicht berechtigt seien, überhaupt mitzustimmen. Sind sie das aber nicht, so wird jeder Beschluß, an dem absolut unberechtigte Mitglieder sich betheiligt haben, ipso facto nichtig, und es kommt also auf die Vorfrage an: sind die Bayern berechtigt, mitzustimmen? Wenn sie dazu berechtigt sind, so haben sie dann auch das Recht, die Entscheidung zu geben; sind sie aber nicht berechtigt mitzustimmen, so wird jeder Beschluß, an dem sie sich betheiligt, mit dem Makel der Nichtigkeit behaftet werden.

Dem Herrn Abgeordneten Greil möchte ich mir erlauben zu erwidern, daß das Sonderleben, welches er den deutschen Staaten und Stämmen erhalten will, auch von mir ihnen gern gegönnt wird, so weit es in berechtigten Schranken bleibt, daß aber die Uebertreibung dieses Sonderlebens seitens der deutschen Stämme und der aus den deutschen Stämmen gebildeten Staaten dazu geführt hat, daß wir erst einen lebendigen Rheinbund und dann einen todtten Bundestag hatten, und ich möchte für uns keine dieser Alternative wiederhaben.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich kann zwar nicht ganz die Konsequenz ziehen, die der Herr Vorredner gezogen hat, daß auch nach der Anschauung des Abgeordneten Windthorst jeder Beschluß, an dem süddeutsche Abgeordnete unberechtigter Weise theilgenommen haben, darum ipso facto ungültig würde; aber wenn wir das auch so weit reduciren, daß wir nur von allen denjenigen Beschlüssen sprechen, in denen

eventuell die sämmtlichen süddeutschen Stimmen eine andere Majorität bei der Abstimmung hätten veranlassen können, so wird in der That dadurch, meine ich, wirklich fast jeder Beschluß des Hauses in Frage gestellt werden, und ich bin der Meinung, daß doch diejenigen Herren, sei es aus Süddeutschland oder aus Norddeutschland, die überhaupt eine solche Ansicht hegen, verpflichtet wären, dafür zu sorgen, daß das Haus nur gültige Beschlüsse faßt. Ich kann es nur als eine mindestens sehr geringe Sorgfalt für die Geltung unserer Beschlüsse bezeichnen, wenn ein solcher Antrag von jener Seite nicht kommt; daß man aber denjenigen Abgeordneten, die nicht daran denken, einen solchen Zweifel überhaupt zu hegen, zumuthet, daß sie Anträge stellen, die Abstimmung für gültig zu erklären, das ist mir vollkommen unverständlich!

Ich will Sie noch an Eines erinnern. Wir haben heute in einer folgenden Vorlage auch noch einen Nachtragsetat über die Matrikularbeiträge zu beschließen. Wenn Sie sich die künstliche Tabelle ansehen, nach der diese Matrikularbeiträge berechnet sind, in der eine ganze Menge von verschiedenen Kategorien von Staaten festgestellt sind, so würden wir bei der Berathung dieser Vorlage nach der Ansicht der Herren Greil und Windthorst zu der Operation kommen, daß zunächst die Süddeutschen ausscheiden sollten, dann ein Beschluß gefaßt würde, dann wieder eine Kategorie von Staaten ausscheiden sollte, dann wieder ein paar, dann wiederum einige, und so würden wir sieben verschiedene Abstimmungen mit immer verschiedenen Mitgliedern des Hauses statuiren müssen. Meine Herren, wenn Sie der Ueberzeugung sind, daß dabei, ich will nicht einmal sagen, die richtige Geltung, sondern nur die Würde des Reichstags noch aufrecht zu erhalten ist; wenn Sie meinen, daß dadurch nicht die ganze Institution des Reichstags der Lächerlichkeit preisgegeben würde, so denken Sie anders wie ich.

(Beifall links.)

Präsident: Ich darf nun auch diese incidenten Erörterungen schließen und will mir, ehe ich dem Herrn Berichterstatter das Wort gebe, eine Aeußerung in der Sache erlauben, zu der ich mich berechtigt und verpflichtet halte, da es sich um die Handhabung der Geschäftsordnung handelt.

Wenn die Meinung des Abgeordneten Dr. Windthorst richtig wäre, daß durch eine Majorität, die sich bei dem gegenwärtigen Gesetze durch Zurechnung mitabgebener süddeutscher Stimmen herausstellte, ein nichtiger Beschluß des Hauses herbeigeführt werden würde, so würde ich mich an meiner Stelle unmöglich für berechtigt halten können, eine solche Abstimmung zu versuchen. Denn, meine Herren, ich bin nicht da, um mit diesem hohen Hause Experimente mit Abstimmungen zu machen und es darauf ankommen zu lassen, ob nach Fassung eines Beschlusses es einem Mitgliede einfällt zu sagen, der Beschluß sei um dieses oder jenes ihm als einleuchtend erscheinenden Grundes willen nichtig.

Ich habe meine Auffassung von der Sache, eben weil sie auch eine Geschäftsordnungs-Frage ist, schon bei der ersten Lesung ausgesprochen. Nach meiner Meinung paßt der Artikel 28 auf den vorliegenden Fall nicht. Eine Anwendbarkeit desselben wird auch dadurch nicht herbeigeführt, daß am Schlusse der Motive der Regierungsvorlage eine solche Anwendbarkeit angenommen worden ist. Ich habe also abzuwarten gehabt, ob in dem Hause ein Antrag erhoben wird und die Majorität findet, daß mit der Abstimmung im Sinne des Artikels 28 vorzugehen sei. Da ein solcher Antrag auch heute nicht erhoben ist, und ich weder die Macht habe, Jemanden zu zwingen, Anträge zu stellen, noch andererseits die Macht, Jemanden zu der Abstimmung zu zwingen, so bleibt mir nichts übrig, als mit der Abstimmung so vorzugehen, als wenn die eben vernommenen Bemerkungen des Abgeordneten Dr. Mayer u. s. w. überall nicht gefallen wären.

(Bravo!)

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter von Venda: Meine Herren, die Kommission ist der Ansicht gewesen, daß diese Frage bei dieser Gelegenheit auf das Knappste zu behandeln sei. Vielleicht hätten die Herren, welche die Sache abermals angeregt haben, gut gethan, wenn sie dem Beispiele der Kommission gefolgt

wären. Im Uebrigen habe ich ein Zweifaches zu konstatiren; erstens daß die Mitglieder aus Süddeutschland, welche der Kommission angehört haben, nicht der Ansicht der Herren waren, denn sie haben sich an den Kommissionsberathungen und an den Kommissionsbeschlüssen theilgenommen, und zweitens, daß die Kommission diese Frage durch den Beschluß des Reichstags in der ersten Lesung, der bekanntlich erfolgte auf eine Anregung, die ihm vorherging, eine Anregung des Herrn Abgeordneten Lasfer und durch die Erklärung des Herrn Präsidenten, für vollständig erledigt hielt.

Meine Herren, was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Richter betrifft, so finden Sie die Gründe, aus welchen die Kommission den von ihm angeregten Bedenken nicht folgen zu können meinte, auf pag. 9 des Berichts ausgeführt. Da der Herr Abgeordnete Richter heute einen Antrag nicht gestellt hat, so beschränke ich mich auf diese Bemerkung.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung über §. 1, dessen Verlesung mir wohl erlassen wird.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, die dem § 1 des Gesetzentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, beistimmen, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Paragraph ist gegen sehr wenige Stimmen angenommen. —

Wir kommen zu §. 2. Ich frage, ob dazu das Wort verlangt wird — und erkläre, da das nicht geschieht, auch § 2 für angenommen.

An die diesfälligen Anträge der Kommission schließen sich noch (auf Seite 13) zwei Resolutionen, die die Kommission dem Hause vor schlägt. Ich bin beauftragt zu erklären, daß es in der unter Nummer 3 abgedruckten Resolution statt „die Bundesregierung“ heißen soll: „den Bundeskanzler aufzufordern u. s. w.“

Ich frage, ob zu der Resolution auf Seite 13 Nummer 2 das Wort verlangt wird,

(Pause)

ob das geschieht zur Resolution auf Seite 13 Nummer 3,

(Pause)

oder ob ich nun ohne Abstimmung die beiden Resolutionen für von der Majorität des Hauses angenommen zu erklären habe.

(Pause)

Sie sind angenommen.

Wir kommen zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, der

ersten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung des Haushalts-Stats des deutschen Reichs für das Jahr 1871.

An der bevorstehenden Berathung wird seitens des auswärtigen Amtes als Kommissarius der Wirkliche Geheime Legationsrath Herr von Bülow Theil nehmen.

Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, bei der Eröffnung der Generalkommission über den vorliegenden Etatsnachtrag eingehend zu sprechen, ist wenigstens jetzt für mich sehr schwer; es ist ungemein schwer, die einzelnen Vorschläge, die dieser Etat enthält, unter weitere allgemeine Gesichtspunkte zu bringen als unter die beiden: die Vorlage ist nöthig geworden nach der Ansicht der verbündeten Regierungen erstens dadurch, daß seit der gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Stats für das laufende Jahr ein Anzahn von

Bedürfnissen hervorgetreten sind, für welche dieser Etat nicht Vorseege getroffen hat und für deren Befriedigung sorgen zu können die verbündeten Regierungen bei Ihnen beantragen; er ist ferner nothwendig geworden dadurch, daß es darauf ankam, die Matrikularbeiträge der süddeutschen Staaten den Bestimmungen der Reichsverfassung gemäß zu ordnen.

In der ersten Beziehung, was die einzelnen seit der gesetzlichen Feststellung des Haushalts-Etats hervorgetretenen Bedürfnisse anlangt, so ist ein Theil der in dem Etat enthaltenen Positionen bereits von dem Reichstage genehmigt; es sind dies unter Anderen die Entschädigungen für den Wegfall der Elbzölle an Mecklenburg und Anhalt, es ist dies ferner das Extraordinarium der Postverwaltung für den Bau eines neuen Gebäudes für das General-Postamt. Es ist sodann — zwar im Einzelnen noch nicht genehmigt, indeß durch die Genehmigung der Bundesverträge im Princip gebilligt — eine Vermehrung der Stellenzahl bei dem Bundes-Oberhandelsgericht, und es ist endlich im Prinzip bereits gesetzlich festgestellt die Errichtung des Bundesamtes für das Heimatswesen, für welches Sie in der Vorlage Ansätze finden. Einige andere Ansätze beruhen eben auf Bedürfnissen, die im Laufe der Verwaltung hervorgetreten sind, und in dieser Beziehung ist der wichtigste Theil der Vorlage, welcher allerdings auf das Hauptresultat des Etats keinen Einfluß hat, derjenige Theil, welcher sich auf den Etat der Postverwaltung bezieht. Ich will in Beziehung auf diesen wichtigen Theil der Vorlage der Specialdiskussion nicht vordringen und habe nur im Allgemeinen zu bemerken, daß die Ihnen vorgeschlagenen Aenderungen im Etat der Postverwaltung den Zweck haben, in der Organisation dieser Verwaltung Verbesserungen einzuführen, welche bei früheren Etatberathungen im Schoße des Reichstages wiederholt angeregt worden sind.

Was ferner die Berechnung der Matrikularbeiträge für die süddeutschen Staaten anbelangt, so war diese nach den Vorschriften der Verfassung nothwendig. Auf eine Anzahl einzelner Fragen, die sich an diese Regulirung knüpften, und welche sich in den Erläuterungen der Vorlage näher erörtert finden, hier bei der Generaldiskussion einzugehen, halte ich wenigstens für jetzt noch nicht am Platze.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter von Benda: Meine Herren, ich habe ursprünglich geglaubt, daß es unvermeidlich sein werde, eine vollständige Umarbeitung des norddeutschen Bundeshaushalts-Etats vorzunehmen; nach der uns nunmehr vorliegenden Arbeit habe ich mich aber überzeugt, daß die Form, in welcher die Bundesregierung uns diese Vorlage gemacht hat, an Klarheit, Uebersichtlichkeit und Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Sie ist meiner Ansicht nach so beschaffen, daß auch die Kollegen aus Süddeutschland, welche mit der Art unserer Etatsaufstellung noch nicht bekannt sind, bei einigem Studium sich vollständig in dieser Vorlage orientiren können. Meine Herren, ich meine und glaube, daß an dieser Arbeit vielleicht etwas mehr Schweiß hängt, als es den Anschein hat. Manche Kontroverse mag in dem Schoße des Bundesraths hervorgetreten sein, die in dieser Vorlage nicht erkennbar ist. So sehr man sich auch bemüht hat, nach der Verfassung und den betreffenden Verträgen den künftigen Haushalt des deutschen Bundes und die dabei zur Sprache kommenden Fragen zu regeln, so sind gewiß noch eine ganze Reihe von Fragen übrig geblieben, welche nicht anders gelöst werden können, als im Wege gegenseitiger Verständigung und Vereinbarung. Wenn das im Schoße des Bundesraths glücklicherweise gelungen ist, meine Herren, dann haben wir das Zutrauen, daß es auch in dem Schoße des Reichstags, in unserem Schoße, gelingen werde. Ich halte es aber für unvermeidlich und nothwendig, daß wir diese Vorlage an eine Kommission verweisen.

Meine Herren, einestheils befinden sich in der Vorlage einige nicht zweifellose Gegenstände, die wir aus dem norddeutschen Reichstage übernommen haben; ich erinnere z. B. an die Angelegenheit wegen des Streichenbergischen Hauses, und ich erinnere an die Angelegenheit wegen der lauenburger Elbzölle. Meine Herren, es handelt sich in der Vorlage aber auch ferner um eine sehr erhebliche Belastung der süddeutschen Staaten. Es wird darauf ankommen, im Wege der Kommissionsberathung zu prüfen, ob die betreffenden Ziffern den bestehenden Verträgen und verfassungsmäßigen Bestimmungen entsprechen. Es wird

diese Frage kaum anders als im Wege der Kommissionsberathung erledigt werden können. Endlich, meine Herren, handelt es sich in der Vorlage doch auch um die Festsetzung von sehr wichtigen Grundsätzen in der künftigen Vertheilung der Lasten zwischen Süd- und Norddeutschland einerseits und zwischen den Staaten Süddeutschlands andererseits, von Grundsätzen, die sich keineswegs allein auf die Uebergangszeit beziehen, sondern die sich auch auf die Zukunft erstrecken werden. Ich erinnere in dieser Beziehung an die Repartition der Matrikularbeiträge, an die Kosten des Gesandtschaftswesens, an die Begrenzung der Centralkosten des Post- und Telegraphenwesens, an die Frage wegen der Kosten für die Befestigung der Küsten. Alle diese Fragen, meine Herren, werden im allseitigen Interesse einer gründlichen Prüfung auch in dieser Session schon unterliegen müssen. Ich stelle daher den Antrag, diese Vorlage an eine Kommission zu verweisen, von der wir erwarten und hoffen, daß sie ihren Bericht in der kürzesten Frist an uns gelangen lassen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Schels hat das Wort.

Abgeordneter Schels: Sollte in Folge des Antrages des geehrten Herrn Vorredners eine Aenderung in dem aufgestellten Etat nicht eintreten, so bin ich und mehrere meiner politischen Freunde aus Bayern, welche der Centrumsfraktion angehören, gewillt und entschlossen, gegen das Gesetz zu stimmen, und um Mißdeutungen vorzubeugen, bin ich genöthigt, nur mit ein paar Worten diese Abstimmung zu motiviren. Es ist dies der Umstand, daß Bayern in zwei Punkten zu einer Ausgabe herbeigezogen worden ist, welche ich und meine politischen Freunde für nicht gerechtfertigt erachten.

Nach dem Etat, und zwar bezüglich der Post, hat Bayern zu den Kosten der Centralverwaltung des Postwesens einen Beitrag von 4,106 Thalern zu leisten, desgleichen zu den Kosten der Centralverwaltung des Telegraphenwesens einen Beitrag von 677 Thalern. Ich und meine politischen Freunde glauben, daß diese Hereinziehung Bayerns gegen Artikel 52 der Reichsverfassung sei. Die weitere Beanstandung liegt darin, daß Bayern zur Ablösung der Elbzölle beizutragen habe. Es lassen sich die Motive des Gesetzentwurfes dahin vernehmen, daß eine Verpflichtung Bayerns, zur Ablösung der Elbzölle beizutragen, nicht bestehe, und ich gestehe offen: ich glaube, mir schenkt Niemand Etwas und aus diesem Grunde habe ich auch nicht Lust, etwas herzuschenken.

(Oh, oh! links.)

Die Sache ist übrigens nicht unbedeutend, denn so weit die vorliegenden Materialien mir eine Berechnung gestatten, beträgt die ganze Summe, welche für Ablösung der Elbzölle zu bezahlen ist, 1,200,000 Thaler, somit entfällt hiervon auf Bayern 150,000 Thaler. Das sind die Gründe, warum wir eventuell gegen den Gesetzentwurf stimmen werden. Ich bitte, mich hierbei ja nicht mißzuverstehen. Ich will auch hierdurch nicht die geringste Debatte hervorrufen; ich scheue sie übrigens nicht, ich glaube aber, sie wird unter den gegebenen Verhältnissen fruchtlos sein und nur unsere Zeit rauben. Seien Sie der festen Ueberzeugung, wir wollen Ihnen getreulich helfen, das deutsche Bundesgebäude in freiestem Sinne auszubauen, Sie können in dieser Beziehung nicht weit genug gehen, wir suchen Sie am Ende zu übertreffen,

(Heiterkeit)

Sie finden in diesem Punkte an uns stets die treuesten Mitarbeiter, das versichere ich Sie von dieser Stelle aus. Aber ebenso werden Sie uns gestatten, daß wir unsere berechtigten Sonderheiten, die auf Grund der Verfassung uns zustehen, in jeder Beziehung und aus allen unseren Kräften wahren. Das sind die Motive, warum wir gegebenen Falls gegen das Gesetz stimmen würden.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter in der Generaldebatte das Wort; ich schließe sie, frage, ob der Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorberathung überwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität des Hauses. — Ich schlage 21 Mitglieder in die Kommission zu wählen vor, und stelle anheim, die Wahl vor der Plenarsitzung des Sonnabends vorzunehmen.

(Pause.)

Damit ist das Haus einverstanden.
Die nächste Nummer der Tagesordnung sind

Wahlprüfungen.

Wir waren bis zur 6. Abtheilung gekommen, für welche zunächst der Abgeordnete Kanngießer Bericht zu erstatten hat.

Abgeordneter **Kanngießer**: Darf ich um einen Augenblick bitten, ich will erst die Akten holen.

Präsident: Dann ersuche ich den Abgeordneten Dr. Schwarze, seinen Bericht zu erstatten.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Meine Herren, im Wahlkreise Bitburg-Daun-Prüm des Regierungsbezirks Trier hat am 20. März eine engere Wahl zwischen den Kandidaten der ersten Wahl, dem Domprobst Dr. Holzer zu Trier und dem Landrath Förster zu Daun stattgefunden. Dr. Holzer ist gewählt worden. Die sechste Abtheilung hat diese Wahl geprüft und keinen Grund gefunden, die Beanstandung derselben vorzuschlagen. Nachträglich ist ein Protest eingegangen, und zwar von dem Bureauvorsteher Gustav Höke. Dieser Protest ist am 22. April eingegangen; die engere Wahl hat am 20. März stattgefunden, also noch vor Eröffnung der Reichstagesession; die zehn Tage, binnen welcher der Protest hätte beigebracht werden müssen, waren daher beim Eingange dieses Protestes längst abgelaufen. Wenn aber auch das hohe Haus der Meinung sein sollte, daß nicht der Tag der Wahl, der 20. März, entscheide, sondern der Tag der Feststellung des Wahlergebnisses, und mithin diese Wahl unter die Kategorie derjenigen Wahlen fallen würde, welche erst nach Eröffnung der Session vollzogen worden sind, so würde dessenungeachtet die zehntägige Frist, welche mithin vom 24. März an zu berechnen sein würde, ebenfalls am 22. April längst abgelaufen sein. Die Abtheilung hat daher geglaubt, Ihnen davon einfach Kenntniß geben zu sollen, daß der Protest eingegangen sei, ohne jedoch Ihnen das Materielle des Protestes selbst vorzutragen, und sie schlägt Ihnen vor, diesen Protest einfach als verspätet zu den Akten zu nehmen.

Präsident: Ich frage, ob diesem Antrage der 6. Abtheilung widersprochen wird.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall. Der Antrag ist genehmigt.

Nun bitte ich den Abgeordneten Kanngießer, für die 6. Abtheilung zu referiren.

Abgeordneter **Kanngießer**: Meine Herren, ich habe zu berichten über die Wahl im 2. Coblenzer Wahlbezirk Neuwied. Dort ist gewählt worden der Kreisrichter Böhmer in Neuwied. Die Wahl ist durch sechs Proteste angegriffen, durch drei Gegenschriften vertheidigt worden. Es hat dann noch ein Schriftwechsel stattgefunden, so daß der Abtheilung außer den Wahlverhandlungen 13 Schriftsätze zur Entscheidung vorgelegen haben. Aus der Berathung der Abtheilung ist folgender Antrag hervorgegangen:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. die Wahl des Abgeordneten Kreisrichter Böhmer im 2. Koblenzer Wahlbezirk zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
 - a) die Einreichung der in den Wahlbezirken Rheinbrühl, Heister und Brückradorf abgegebenen Stimmzettel zu veranlassen;
 - b) amtliche Auskunft von den Wahlvorständen in Dröberg, Kockensfeld und Hahnroth darüber zu ersordern, ob namentlich in Dröberg zu jeder Zeit drei Mitglieder des Wahlvorstandes bei dem Wahlgeschäfte zugegen gewesen;

c) die in den Eingaben des Pfarrers Meyer aus Waldbreitbach vom 20. März 1871, des Johann Scheiß, Pastors Hermes und Genossen ebendasselbst vom 27. März 1871, des Stadtschultheiß Casar aus Neuwied vom 31. März 1871, des Rechtsanwalts Zimmermann aus Neuwied vom 22. März 1871, und in dem letzten Theil der Erklärung des Kaplans Colle in Rheinbrühl behaupteten Wahlvorgänge durch gerichtliche Untersuchung feststellen zu lassen;

d) daß von der Wahlkommission zu Neuwied unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (§ 13 des Wahlgesetzes vom 31. März 1869) und Verletzung des Wahlreglements vom 28. März 1870 beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlergebnisses zu rügen.

Meine Herren, wenn trotz des Umfanges des Ihnen mitgetheilten Materials — und wenn Sie wollen trotz des Umfanges des Antrages — die Abtheilung dennoch beschlossen hat, nur mündlich an Sie zu berichten, so hat dies darin seinen Grund, weil in der That nur mehr ein formaler Präjudicialpunkt zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Abtheilung Veranlassung gegeben, nach Erledigung desselben aber sämtliche hier verlesene Anträge von der Abtheilung einstimmig beschlossen worden sind, namentlich Beanstandung, gerichtliche Ermittlung, Rüge. Was den Umfang der Ermittlungen angeht, so ist wohl hier mehr, dort weniger verlangt worden; die Abtheilung hat sich jedoch den Meistfordernden angeschlossen, um dadurch den verschiedenen Standpunkten des Hauses und namentlich auch sich etwa ergebenden verschiedenen Auslegungen des Wahlreglements gerecht zu werden.

Der Sachverhalt der Wahl ist folgender.

Nach der Zusammenstellung und der Berechnung der zur Ermittlung des Wahlergebnisses berufenen Kommission in Neuwied sind abgegeben 9446 Stimmen, als ungültig abgezogen 123, ergibt gültige Stimmen 9323, und damit als absolute Majorität 4662 Stimmen. Von den seitens der Wahlkommission als gültig angesehenen Stimmen haben erhalten Kreisrichter Böhmer aus Neuwied 4694, Kaufmann Bartholomäus Haanen aus Köln 4628, 1 Stimme Kaufmann Haanen. Demnach hätte der Kreisrichter Böhmer 32 Stimmen über die absolute Majorität bekommen. Das Wahlfeststellungs-Protokoll erklärt denn auch, er habe die Majorität, und Böhmer ist demgemäß proklamirt, hat die Wahl angenommen, ist zweifellos wahlfähig, und wie Sie wissen, in dieses Haus eingetreten.

Bei Berechnung der 123 ungültigen Stimmen hat die Wahlkommission in Neuwied aus dem Wahlbezirk Rheinbrühl 62, aus dem Wahlbezirk Heister 30 Stimmen, welche als für den Kaufmann Haanen abgegeben bezeichnet waren, für ungültig erklärt, während die Wahlvorstände zu Rheinbrühl und Heister diese Stimmen als gültig behandelt hatten. Würden diese 92 Stimmen zu den 9323 gültigen Stimmen hinzutreten, so ergäben sich 9415 gültige Stimmen, und dadurch würde die absolute Majorität auf 4708 steigen. Alsdann hätte der Kreisrichter Böhmer, welcher nur 4694 Stimmen erhalten, nicht mehr die absolute Majorität, wohl aber der Kaufmann Haanen; denn zu seinen 4628 Stimmen würden hinzutreten jene 92 Stimmen aus Rheinbrühl und Heister, macht 4720 Stimmen. Der Kaufmann Haanen aus Köln hätte somit 12 Stimmen über die absolute Majorität.

Die Abtheilung war nun darin einstimmig, daß die Wahlkommission in Neuwied, indem sie Stimmen für ungültig erklärte, welche die Wahlvorstände der Bezirke für gültig angesehen, sich einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse schuldig gemacht und gegen den klaren Wortlaut des § 13 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 verstößen habe, welcher bestimmt:

Ueber die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlzettel entscheidet, mit dem Vorbehalt der Prüfung des Reichstages, allein der Vorstand des Wahlbezirktes nach Stimmenmehrheit seiner Mitglieder.

In Folge dieser Ueberschreitung — dies ist ebenso unzweifelhaft — hat die Wahlkommission in Neuwied dem Kreisrichter Böhmer die Mehrheit der Stimmen zugesprochen und demgemäß ihn als Abgeordneten proklamirt, während doch in der That der Kaufmann Haanen nach der maßgebenden Entscheidung der Wahlvorstände die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Ueber alle diese Thatfachen, namentlich auch über die mangelhaften Ziffern, war in der Abtheilung keine Meinungsverschiedenheit.

Dagegen nahm die Minderheit der Abtheilung an, daß dieser Verstoß der Wahlkommission in Neuwied, welcher zugleich den hauptsächlichsten Angriff der sechs Proteste der Ortschafte Rheinbröhl, Heister, Einz, Hönningen, Leifersdorf und Hammerstein bildet, ein so schwerer ist, daß es geboten sei, ohne Eintritt in eine materielle Wahlprüfung zunächst diesen formellen Verstoß rückgängig zu machen und unter Ungültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Böhmer sofort die Einberufung des Kaufmanns Haanen aus Cöln herbeizuführen. Als Gründe wurden angeführt: von einer Wahlprüfung könne gar nicht die Rede sein, da sie eine gültige Proklamirung des Abgeordneten voraussetze, es sei aber in der That hier irrtümlich der Kreisrichter Boehmer an Stelle des Kaufmanns Haanen proklamirt; Boehmer sei nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes und nach § 6 der Geschäftsordnung als gewählt gar nicht zu betrachten. Man müsse unterscheiden zwischen vorläufiger Prüfung der Legitimation und zwischen endgültiger Wahlprüfung; jene, die vorläufige Prüfung der Legitimation sei nothwendig, da nach der Geschäftsordnung bis zur definitiven Ungültigkeitserklärung der Gewählte Sitz und Stimme im Hause habe. Hauptsächlich wurde hervorgehoben: wenn man hier nicht strenge verfähre, so habe ja die Wahlkommission es in der Hand, einen beliebigen Mann X zu proklamiren und dem Reichstag als Abgeordneten zu oktroyiren, ohne daß das Haus sofort im Stande wäre ihn zu ermitteln.

Die Majorität der Abtheilung war anderer Ansicht und hielt eine sofortige Einberufung des Kaufmanns Haanen unter Ungültigkeitserklärung der Wahl des Kreisrichters Boehmer für unstatthaft. Dieselbe erkannte freilich an, daß durch Irrthümer der Wahlkommission, wohin zum Beispiel auch einfach Additionsfehler gehören, es dahin kommen könne, daß Jemand in diesem Hause an den Beratungen Theil nehme, der in der That nicht gewählt sei. Inzwischen hielt sie dies nicht für ein so großes Unglück, eine vorläufige Feststellung des Wahlergebnisses durch eine Wahlkommission unter Zuziehung der Staatsbehörde aber für unumgänglich, um eine formelle Legitimation für den Eintritt in den Reichstag herbeizuführen. Die Gefahr, daß eine Wahlkommission wider besseres Wissen eine beliebige Persönlichkeit als gewählt dem Hause oktroyiren werde, sei doch möglichst entfernt; dagegen auch durch die Zusammensetzung der Wahlkommission, welche durch einen Reichsbeamten und durch Männer aus dem Volke gebildet werde, und durch die Öffentlichkeit des Wahlaktes ein genügender Schutz geboten. Entscheidend für die Majorität war Folgendes.

Der Artikel 27. der Reichsverfassung bestimmt, daß der Reichstag die Legitimation seiner Mitglieder zu prüfen hat. Unter diesen „Mitgliedern“ sind nicht füglich andere Personen zu verstehen, als diejenigen, welche bei der Eröffnung des Reichstages oder später in denselben eingetreten. Das Recht zu diesem Eintritt wird dadurch erworben, daß der Eingetretene gewählt ist. Als gewählt konnte aber die Majorität nur denjenigen ansehen, welcher nach der Ermittlung und Feststellung der Wahlkommission die Mehrheit der Stimmen erhalten, proklamirt worden und die Wahl angenommen hat. Jeder Zweifel darüber, daß nur der als gewählt proklamirte vorläufig als gewählt zu betrachten, schien durch den § 33 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 beseitigt, wo es heißt: „der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen.“ Dieser Gewählte kann doch eben kein anderer sein, als derjenige, den der Wahlkommissar als gewählt angesehen und proklamirt hat. Die Majorität sagte sich dann auch weiter, daß eine vorläufige Legitimationsprüfung und eine endgültige Prüfung der Wahl weder in der Verfassung vorgeschrieben, noch aus der Geschäftsordnung heraus begründet werden könne. Es giebt eben nur eine Prüfung, und das ist die endgültige Prüfung der Wahl. Die Probe für die Richtigkeit der Ansicht der Majorität liefert die praktische Erwägung, daß im vorliegenden Falle der Reichstag dahin kommen könnte, heute die Wahl des Abgeordneten Böhmer für ungültig zu erklären und den Kaufmann Haanen einzuberufen, demnächst — nach materieller Prüfung der Wahlakten — zu finden, daß die Wahl des Abgeordneten Böhmer gültig und die des Herrn Kaufmann Haanen ungültig sei, also den Kaufmann Haanen wieder zu ermitteln und den Abgeordneten Böhmer

dessen Wahl wir heute für ungültig erklären, als gültig Gewählten einzuberufen.

Aus allen diesen Gründen wurde ein von der Minorität gestellter Antrag, die Wahl des Abgeordneten Böhmer für ungültig zu erklären, die Einberufung des Kaufmann Haanen aus Cöln zu veranlassen gleichzeitig aber dieselbe zu beanstanden, von der Mehrheit abgelehnt.

Die Abtheilung hat sich hierauf einer materiellen Prüfung der Gültigkeit der Wahl unterzogen und ist dabei auf den Gesamteinhalt der Wahlakten zurückgegangen und zu dem Ergebniss gelangt:

1. daß in der That in diesem Augenblick die Wahlsache des Abgeordneten Böhmer zur Entscheidung noch nicht reif sei;
2. daß die in den erwähnten sechs Protesten und in einer Reihe der in den Gegenschriften von Neuwied vortragenen Thatfachen und außerdem noch andere dort nicht gerügte, bei der Officialprüfung der Wahlakten vorgefundene erheblichere Verletzungen des Wahlreglements einer weiteren Ermittlung bedürfen;
3. daß bei der Menge der Anstände — die Gültigkeit der Wahlen in 14 Wahlbezirken kommt in Frage — von einer Berechnung und Feststellung der verschiedenartigen ziffermäßigen Kombinationen, die dadurch entstehen, je nachdem nun die Anstände in dem einen oder in dem anderen Wahlbezirk für begründet resp. für unbegründet befunden würden, gegenwärtig abzusehen sei. Es ist dies nach Ansicht der Abtheilung theils nicht möglich, jedenfalls aber überflüssig, da es sich nur um Beaufstandung handelt.

Die Anstände, welche sich ergeben, sind wesentlich folgende:

1. mangelhafte Beurkundung, 2. unvollständige Befragung des Wahlvorstandes oder doch nicht dauernde Anwesenheit von mindestens drei Personen, 3. Abstimmung von Personen, welche nicht stimmberechtigt waren, namentlich Abstimmungen durch Stellvertreter, 4. sogenannte klerikale Beeinflussungen, welche darin bestanden haben sollen, daß der Kaufmann Haanen von der Kanzel als Kandidat der Kirche empfohlen, und daß der Wahlakt an verschiedenen Orten durch Geistliche überwacht sei. Bei dieser Gelegenheit darf ich einfügen, daß sowohl der Kaufmann Haanen als der Kreisrichter Böhmer katholischen Glaubens sind.

Ich gehe nun zu den einzelnen Wahlbezirken über und glaube, mich möglichst kurz fassen zu dürfen, da, wie erwähnt, sämtliche Anträge aus einstimmigen Beschlüssen der Abtheilung hervorgegangen sind.

I. Zunächst kommt in Betracht die Ditschaft Rheinbröhl. Von den in Rheinbröhl abgegebenen Stimmen hat, wie ich schon erwähnte, die Wahlkommission in Neuwied 62 Stimmen, welche der Wahlvorstand in Rheinbröhl als gültig behandelt hatte, für ungültig erklärt. Damit hat es folgende Bewandtniß. In dem Wahlprotokolle, welches in Rheinbröhl aufgenommen, sind die Stimmen, welche der Kaufmann Haanen erhalten, der Vorschrift des Reglements und des Formulars entsprechend bis zur Zahl 147 mit Ziffern angegeben, dergestalt, daß die fünfte Stimme mit der Zahl 5, die funfzehnte mit der Zahl 15 u. s. w. bezeichnet worden ist. Dann springt es in dem Wahlprotokoll über von der Ziffer 147 auf die Ziffer 150, von der Ziffer 150 an aber sind die einzelnen Stimmen überhaupt nicht mehr mit Ziffern, sondern nur mit Strichen angegeben. In der Gegenliste sind sämtliche Stimmen nur mit Punkten vermerkt. Sowohl im Hauptprotokoll aber als in der Gegenliste ist die Summe sämtlicher Stimmen, die für den Kaufmann Haanen abgegeben sind, den vorhandenen Strichen und Punkten entsprechend auf 212 richtig berechnet und beurkundet. Nun hat die Wahlkommission in Neuwied angenommen, daß eine Bezeichnung der Stimmen mit Strichen unzuverlässig sei, und außerdem monirt, daß die Stimmzahl von 147 auf 150 springe. Die Abtheilung war einstimmig darüber, daß es vollkommen verkehrt sei, wenn die Wahlkommission daraus die Ungültigkeit der 62 Stimmen hergeleitet, und nur darüber zweifelhaft sei, ob nicht schon nach Lage der Akten sämtliche 62 Stimmen zu Gunsten des Kaufmann Haanen für gültig anzusehen seien. Sie meinte jedoch, daß es nicht füglich angehe. Einmal blieb noch immer unaufgeklärt, warum auf die Stimmziffer 147 die Ziffer 150 folgt; andererseits hat die Formvorschrift des Wahlreglements und des darin in Bezug genommenen Formulars der Wahlverhandlung, daß die einzelnen Stimmen mit

Ziffern bezeichnet werden sollen, ihren guten Grund darin, daß beim Markiren durch Striche leicht Irrthümer möglich sind. Die Abtheilung glaubte vielmehr, daß bei der geringen Majorität, um die es sich handelt, mag man den Kaufmann Haanen — der nur 12 Stimmen Majorität erhalten habe — mag man den Kreisrichter Böhmer als gewählt ansehen, es sich empfehlen würde, zu thun, was die Wahlkommission schon hätte thun müssen, nämlich nachträglich die Stimmzettel einfordern. Dazu kam, daß in Bezug auf Rheinbröhl in einer Gegenschrift aus Neuwied behauptet worden ist, daß gerade in diesem Bezirk eine Proklamirung des Kaufmann Haanen von der Kanzel seitens des Ortsgeistlichen stattgefunden habe.

Endlich ist nach einer Erklärung des Kaplan Golle aus Rheinbröhl hervorzuheben, daß am Tage der Abstimmung derselbst die Namen von zwei Wählern in die Wählerlisten nachgetragen seien.

Auf diese Momente gründet sich der Antrag der Abtheilung, zunächst die Stimmzettel aus der Ortschaft Rheinbröhl einzufordern und die behaupteten Thatsachen über die Proklamirung des Kaufmann Haanen von der Kanzel, respektive die nachträgliche Eintragung von Wählern in die Wählerliste gerichtlich zu konstatiren.

II. Was den zweiten Wahlbezirk angeht, in Bezug auf welchen die Wahlkommission in Neuwied Stimmen für ungültig erklärt hat, welche die Wahlvorstände für gültig angesehen hatten, so ist dies die Ortschaft Heister. In diesem Wahlbezirk sind ausweislich des Wahlprotokolls 30 Stimmen abgegeben — für wen, steht nicht im Protokoll. Dagegen ist eine Gegenliste geführt worden, die ich hier ihrem Gesammtinhalte nach verlesen muß, da sie nach der Ansicht der Abtheilung die Entscheidung der Wahlkommission als möglicher Weise unrichtig erscheinen läßt. Es heißt nämlich in dieser sogenannten Gegenliste wörtlich:

Bei der nach Vorschrift erfolgten Eröffnung der Stimmzettel stellte sich heraus, daß nachbezeichnete Kandidaten die dabei vermerkten Stimmen erhalten hatten, nämlich Herr Kaufmann Bartholomäus Haanen in Cöln, Elisenstraße Nr. 5.

Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30.

Also abgeschlossen zu Heister, den 3. März 1871.

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Die Protokollführer und die erforderlichen Namensunterschriften.

Die Abtheilung war einstimmig der Meinung, daß diese sogenannte Gegenliste, welche in der That die wesentlichen Merkmale eines Wahlprotokolls enthält, von der Wahlkommission in Neuwied hätte berücksichtigt werden müssen und daß der allerdings dadurch entstehende Zweifel, daß das Hauptwahlprotokoll, welches für die Beurkundung der Wahl recht eigentlich bestimmt ist, den Namen des Gewählten nicht enthält, durch nachträgliche Einforderung der Stimmzettel gehoben werden müsse. Wenn es sich bestätigte, daß die 30 Stimmzettel sämmtlich auf den Kaufmann Haanen lauteten, alsdann hielt die Abtheilung dafür, daß dieselben auch sämmtlich dem Kaufmann Haanen zu gute kommen müßten.

Sie war ferner der Ansicht, daß eine nachträgliche Ermittlung in Ansehung der Wahlstimmen in Heister, um so zweifelsohner eintreten müsse, als in der Neuwieder Gegenschrift gegen dieselben der Einwand gemacht worden ist, daß nicht sämmtliche Mitglieder des Wahlvorstandes dauernd bei dem Wahlgeschäft zugegen gewesen.

III. Der dritte Wahlbezirk Brückradorf zeigt insofern eine Unregelmäßigkeit, als ähnlich wie in Rheinbröhl nicht sämmtliche Stimmen durch Ziffern, sondern die Mehrzahl durch Striche angegeben sind. Das Versehen ist hier insofern ein geringeres, als wenigstens die Dekaden, die zehnte, zwanzigste und die folgenden durch 10 theilbaren Stimmen, der Vorschrift gemäß mit Zahlen angegeben sind. Die Abtheilung würde vielleicht von der Einforderung der Stimmzettel abgesehen haben, wenn nicht gerade in Brückradorf die Stimmenmehrheit auf den Abgeordneten Böhmer gefallen wäre, und es ihr deshalb gerecht erschien, auch in dieser Beziehung, für den Fall daß etwa die strenge Ansicht der Wahlkommission hier im Hause getheilt werden sollte, das vollständige Material zur Entscheidung dem Reichstag bereit zu stellen.

IV. In dem Wahlbezirk Waldbreitbach hat nach dem

Wahlprotokoll der Kaufmann Haanen 119, der Kreisrichter Böhmer 8 Stimmen erhalten. Es ist nun in den Gegenschriften, welche die Aufrechterhaltung der Wahl des Abgeordneten Böhmer vertreten, behauptet worden, daß in Waldbreitbach nicht bloß 8, sondern 14 Personen für den Abgeordneten Böhmer gestimmt haben. Diese 14 Personen haben sich namentlich genannt, sich erboten, ihre Abstimmung eidlich zu bezeugen

(hört, hört!)

und eine Rektificirung des Wahlergebnisses verlangt. Dagegen war von Seiten der Anhänger des Kaufmanns Haanen eingewendet: eine derartige nachträgliche eidliche Feststellung der Abstimmung sei unvereinbar mit dem Princip des geheimen Wahlrechts. Die Abtheilung hat dies nicht angenommen. Sie meint, daß in einem Fall, wo die betreffenden Wähler vor den Reichstag treten und bestimmt erklären, wie sie gestimmt hätten, im Interesse einer richtigen Feststellung des Wahlergebnisses ihre von ihnen verlangte eidliche Vernehmung erfolgen müßte.

In den Gegenschriften war weiter bemängelt worden: unvollständige Besetzung der Wahlkommission, mangelhafte Beschaffenheit der Wahlurne, Kontrolle der Abstimmung durch die Geistlichkeit, Nichtversiegelung der Stimmzettel. Das letzte Moment schien der Abtheilung besonders erheblich, und sie hat bei allen diesen Punkten gerichtliche Untersuchung für nothwendig gehalten.

V—VII habe ich die Wahlbezirke Kurtzheid, Elschthal und Bühligen zu erwähnen. In diesen sollen eben Personen gestimmt haben, welche nicht wahlberechtigt waren, resp. Personen in den Wählerlisten als stimmend aufgeführt sein, welche gar nicht anwesend gewesen; in den zur Bürgermeisterei Neustadt gehörigen Bezirken hätte eine ganze Reihe per procura gestimmt.

VIII—X. In den Wahlbezirken Windhagen, Limbach und Lohrscheid sollen vorzugsweise Beeinflussungen von der Kanzel durch Empfehlung des Kaufmanns Haanen und Ueberwachung der Abstimmung der Wähler durch die Geistlichen stattgefunden haben. — Auch in Bezug auf diese Vorgänge (V—X) ist die gerichtliche Erhebung als nothwendig Ihnen von der Abtheilung empfohlen.

XI—XIII. In den drei Bezirken Dröberg, Rockenfeld und Sahnroth ist eine unvollständige Besetzung des Wahlvorstandes zu rügen gewesen, welche eine amtliche Rückfrage darüber erforderlich macht, ob wenigstens drei Personen dauernd bei der Wahlverhandlung gegenwärtig gewesen. Namentlich in Dröberg hat der Wahlvorstand nur aus drei Personen bestanden, so daß es aus naheliegenden Gründen im hohen Grade zweifelhaft ist, ob jene Bestimmung des Wahlreglements in Betreff der Anwesenheit von drei Personen hat eingehalten werden können.

XIV. Endlich ist in der Neuwieder Gegenschrift bemerkt, daß auch im Bezirke Breidscheid der Wahlvorstand nicht durchweg hinreichend besetzt worden sei, und es ist deshalb die gerichtliche Erhebung des angebotenen Beweises nothwendig.

Abgesehen von diesen Mängeln, die ich Ihnen vorgetragen habe, wimmeln die Akten von sonstigen Unregelmäßigkeiten. Ich verzichte darauf, die Einzelheiten hier aufzuführen, sie werden demnächst in dem Generalreferate der Abtheilung Ihrer Entscheidung unterbreitet werden.

Das Resultat der Berathungen der Abtheilung faßt sich dahin zusammen: zur Zeit ist eine Entscheidung unmöglich, die Beanstandung nothwendig, eine weitere Ermittlung unabweisbar. Das Resultat der Ermittlungen kann ein sehr verschiedenes sein, entweder: die Wahl des Abgeordneten Böhmer ist gültig, oder die Wahl Böhmers ist ungültig und die sofortige Einberufung des Kaufmanns Haanen nothwendig, oder die Wahl Böhmers ist ungültig und es muß die Wahl zwischen ihm und dem Kaufmann Haanen durchs Loos entschieden werden, endlich eine Neuwahl. Was die gerichtlichen Erhebungen angeht, so will ich noch klar stellen, daß der Abtheilung die Ansicht fern gelegen, daß der Richter, welcher mit der Erhebung beauftragt wird, inquisitorisch zu Werke gehen und von Amts wegen Zeugen ermitteln müßte, sondern daß der Richter sich an die Beweise, die in den Akten bereits angetreten oder doch vorbehalten seien, zu halten habe.

Es erübrigt mir schließlich noch die Rüge zu rektifiziren, welche die Wahlkommission nach der Ansicht der

Abtheilung erhalten muß. Dazu wird der Hinweis genügen, daß eine direkte, für die Rechte des Reichstags präjudizirliche Verletzung des klaren Wortlautes des Wahlgesetzes vorliegt, daß diese Verletzung nicht vereinzelt dasteht, und daß sie nach der Ansicht der Abtheilung in dem Wahlverfahren des Abgeordnetenhauses und in dem früheren Verfahren bei den Wahlen des Reichstags wohl eine Erklärung, nicht aber eine Entschuldigung findet. Demgemäß habe ich den Antrag, den ich bei Beginn meines Vortrages verlesen habe, in allen seinen Punkten Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Abtheilung.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich muß bedauern, daß die Abtheilung nicht beschlossen hat, über diesen höchst wichtigen und intrikaten Fall uns einen schriftlichen Bericht vorzulegen, und wenn ich Anklang damit fände, würde ich den Antrag noch jetzt stellen; denn es ist wirklich schwer, die Verhältnisse vollkommen zu übersehen. Ich werde genöthigt sein, gegen die Abtheilung zu stimmen, weil mir scheint, daß die Abtheilung zwei in Betracht kommende Akte nicht auseinander gehalten hat. Man muß, soweit ich aus dem Vortrage des Herrn Referenten entnommen, unterscheiden den Akt der Wahlproklamation durch die Schlußkommission, und man muß unterscheiden den Akt der Wahl selbst. Was den Akt der Wahlproklamation betrifft, so ist, wenn ich den Herrn Referenten richtig verstanden habe, dieser Akt im vorliegenden Falle unzweifelhaft nichtig und ungültig. Der Herr Referent hat gesagt, daß der Wahlkommisarius mit seinen Beisitzern sich berechtigt gehalten hat, eine Reihe von Stimmen, die von den Wahlvorständen für gültig erklärt worden waren, nicht zu berücksichtigen, sie auszuschneiden, also sich ein Urtheil über die Wahlvorstände zu erlauben. Das war gegen seine Befugnisse nach den von dem Herrn Referenten angeführten Bestimmungen und, soweit ich verstanden, auch nach des Herrn Referenten und der Abtheilung einstimmiger Ansicht. Wenn das richtig, so ist etwas absolut Unzulässiges geschehen. Daß das ohne Weiteres klar sein muß, daß es dazu keiner weiteren Erhebung bedarf, geht daraus hervor, daß die Abtheilung kein Bedenken hat, ohne Weiteres für die Herren zu Neuwahl — oder ich weiß nicht wo — eine Rüge zu beantragen. Ist das der Fall, so ist unzweifelhaft der Abgeordnete Böhmer zu Unrecht proklamirt und kann hier im Hause nicht sitzen. Es entsteht nun die Frage: Können wir, wenn das ausgesprochen ist, durch einen Beschluß unmittelbar veranlassen, daß der nach den Wahlergebnissen die Majorität habende Haanen einberufen wird, oder müssen wir den Herrn Bundeskanzler ersuchen, dem Wahlkommisarius zu sagen, daß er richtig zu verfahren, die Sache ordentlich zu machen und dann Herrn Haanen zu befragen habe, ob er die Wahl annehmen will oder nicht. Ich bin der Ansicht, daß dieses letztere Verfahren einzuschlagen wäre. Dann würde, wenn Herr Haanen annimmt, dieser hier erscheinen können. Nach den Mittheilungen, die uns der Referent gemacht hat, ist es freilich unzweifelhaft, daß wenn Herr Haanen hier erscheint, und wir machen die Wahlprüfung, seine Wahl beanstandet werden wird, wenn man nämlich die Berechnungen so annehmen muß, wie der Herr Referent es gesagt; allein das kann den Rechtsgang nicht ändern.

Die Herren werden nun leicht glauben, es läge in meinem Vorschlag ein Umweg, wir könnten die ganze Sache zusammenfassen und gleich ein richtiges Urtheil fällen. Das ist aber nicht richtig, denn es hat die Frage, wer hier ist, wessen Wahl beanstandet wird, eine große praktische Bedeutung nach der Richtung hin, ob demnächst bei der Schlußbestimmung nämlich eine Neuwahl eintritt oder nicht, nämlich ob eine Neuwahl eintritt in dem Fall, daß Haanen herkommt und seine Wahl demnächst etwa für nichtig erklärt wird, oder ob wir denn etwa einen Anderen, hier Herrn Böhmer einberufen. Das ist eine sehr intrikate und schwierige Frage, auf die ich mich zur Zeit nicht einzulassen brauche. Wenn wir den von mir bezeichneten Weg gehen, kommen wir jedenfalls zu dem richtigen Resultat.

Ich stimme deshalb gegen die Abtheilung.

Präsident: Ohne einen Gegenantrag zu stellen?

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Ich sage für jetzt nur, daß ich einfach gegen die Abtheilung stimme. Ob ich einen Antrag demnächst stelle, hängt davon ab, ob und wie noch Jemand sich über die Sache äußert.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter **Dunder:** Meine Herren, ich glaube, daß es jedenfalls das Unkorrekteste ist, was der Abgeordnete Windthorst thun kann, wenn er einfach gegen die Abtheilung stimmt. Wenn seine Ausführungen, die er eben gemacht hat, die richtigen wären, so müßte er den Antrag stellen — wie ein solcher Antrag auch in der Abtheilung allerdings von Freunden des Abgeordneten Windthorst gestellt ist —, an Stelle des Abgeordneten Böhmer den Abgeordneten Haanen einzuberufen. Aber, meine Herren, ich glaube, die ganze Beweisführung, die einen solchen Antrag begründen könnte, ist eine hinfällige.

Wie liegt die Sache bei der Prüfung der Wahl? Was ist die durch die Verfassung und durch die Geschäftsordnung uns zugeschobene Obliegenheit? Die Verfassung bestimmt: „der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder“. Wir müssen also, meine ich, zuvörderst untersuchen: worin besteht die Legitimation eines Mitgliedes? Das Wahlgesetz und das Wahlreglement bestimmen die Formen, unter welchen die Wahl erfolgt, und bestimmen schließlich namentlich die Form, wie der aus der Wahl hervorgegangene Abgeordnete proklamirt wird. Das Wahlreglement spricht ausdrücklich davon, daß wenn die Wahlkommission die Resultate der einzelnen Wahlbezirke zusammengestellt hat, dann derjenige, der die Mehrheit der Stimmen erhalten hat, durch den Wahlkommisarius als gewählt proklamirt, daß diese Proklamation auch durch die zu amtlichen Publikationen bestimmten Blätter veröffentlicht, daß ferner dem gewählten Abgeordneten Anzeige davon werden solle und er darauf seine Annahme zu erklären habe. Meine Herren, alle diese Dinge sind in Bezug auf den Abgeordneten Böhmer erfüllt worden, wie sie in Bezug auf alle anderen Abgeordneten dieses Hauses erfüllt worden sind, und der Abgeordnete Böhmer hat in Folge dieser ihm erteilten Legitimation hier seinen Sitz eingenommen. Jetzt findet aber die Abtheilung, daß in dieser Legitimation ein allerdings sehr wesentlicher Punkt nicht in Ordnung ist, daß nämlich — und darin gebe ich dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst vollkommen Recht — die Wahlkommission, welche beauftragt war mit der Zusammenstellung des Wahleresultats, zu Unrecht Stimmzettel, die von einzelnen Wahlvorständen für gültig erklärt waren, für ungültig erklärt hat. Es ist also hier allerdings ein sehr erheblicher Fehler in der Legitimation des Herrn Abgeordneten Böhmer vorhanden; allein, meine Herren, was kann das lediglich für Folgen haben? Unsere Geschäftsordnung, welche das Verfahren bei den Wahlprüfungen näher feststellt, sagt ausdrücklich im § 6: „der Gewählte behält bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Wahl Sitz und Stimme im Reichstage.“ Man kann also nach meiner Ansicht nicht, wie Freunde des Herrn Abgeordneten Windthorst in der Abtheilung beantragten, und wie er eigentlich nach seiner Ausführung hier im Hause hätte beantragen müssen, jetzt sagen: der Abgeordnete Böhmer ist falsch proklamirt; wir berufen den Abgeordneten Haanen ein. Dem steht ganz entschieden diese Bestimmung der Geschäftsordnung gegenüber: „der Gewählte behält Sitz und Stimme im Reichstage bis zur Erklärung der Ungültigkeit seiner Wahl.“ Nun könnten sich vielleicht die Herren darauf stützen und sagen, der Gewählte ist aber nicht der als gewählt Proklamirte. Ja, meine Herren, aber dann hätten wir niemals zu Anfang unserer Sitzungen, wo noch keine Prüfung der Legitimation stattgefunden hat, irgend einen „gewählten Abgeordneten“; da haben wir keinen anderen Abgeordneten als die, welche als gewählt proklamirt sind, und deshalb meine ich, ist der in der Geschäftsordnung gebrauchte Ausdruck „der Gewählte“ ganz gleich bedeutend mit dem Ausdrucke „der als gewählt Proklamirte“, welcher so lange Sitz und Stimme im Reichstage haben soll, bis seine Wahl für ungültig erklärt ist. Und nun, meine Herren, können die Abgeordneten im Centrum und kann auch sonst Niemand im Hause im jetzigen Augenblicke dazu kommen, zu behaupten und zu beantragen, die Wahl des Abgeordneten Böhmer sei ungültig, weil, wenn man auch den Fehler zugeibt, der bei der Zusammenstellung des Wahleresultats sich herausgestellt hat, nun wiederum, wenn man den Wahlsatz noch

weiter prüft, wie er schon zur Kenntniß des Hauses durch die Proteste und Gegenproteste gekommen ist, man noch auf eine ganze Menge anderer Unregelmäßigkeiten und Fehler stößt, die es wieder sehr zweifelhaft machen, ob, wenn man den Fehler bei der Proklamirung korrigirt, dann der Abgeordnete Haanen als richtig gewählt erscheinen würde. Da dem aber so ist, da in diesem Augenblicke das Beweismaterial für diese Behauptung, welche die Majorität für Haanen wieder verschwindend machen und dem Böhmer die Majorität wieder zuführen würde — da über diese Behauptungen noch nicht Beweis erhoben ist, da wir also weder die Wahl des Böhmer für ungültig noch die des Haanen für gültig erklären können, so bleibt nichts Anderes übrig, als so zu verfahren, wie die Abtheilung verfahren hat, d. h. die Wahl zu beanstanden; dann wird es sich finden, wenn alle Thatsachen geprüft werden, ob entweder wirklich, wie der Herr Abgeordnete Windthorst wünschte, der Kaufmann Haanen einzuberufen sei, oder wie nach meiner Kenntniß der Thatsachen es viel wahrscheinlicher ist, daß das Haus dann dazu kommen wird, die ganze Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl zu veranstalten.

Präsident: Der Abgeordnete Lिंगens hat das Wort.

Abgeordneter Lिंगens: Es scheint mir die Auffassung der Abtheilung alle Aussicht zu haben, auch von den Mitgliedern des Hauses angenommen zu werden, obgleich dasjenige, was vom Herrn Abgeordneten Windthorst richtig hervorgehoben wurde, auch nach den letzten Bemerkungen keineswegs beseitigt worden, ja mir überhaupt unwiderlegbar vorkommt. Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollständig darin bei, daß es für alle Mitglieder dieses Hauses sicherlich zu bedauern ist, daß über eine so complicirte Wahl uns ein schriftlicher Bericht nicht vorliegt; man mag noch so aufmerksam der gewiß sorgfältigen Auseinandersetzung des Herrn Referenten folgen, so sind doch der Umstände so viele, daß es schwer fällt, jedem einzelnen das gebührende Gewicht beizulegen. Aber, meine Herren, das dürfte vollständig klar sowohl aus den Mittheilungen des Herrn Referenten als aus den Verhandlungen der Abtheilung hervorgehen, daß der Wahlauschuß durchaus unbefugt gehandelt, daß er ein Urtheil sich angemahnt hat, welches ihm offenbar nicht zustand. Die Abrechnung von 90 Stimmen — darüber, glaube ich, kann hier nur vollste Uebereinstimmung herrschen — war durchaus unbefugt und verwerflich; deshalb wird freilich auch beantragt, eine Rüge zu ertheilen.

Da möchte ich mir aber die Frage erlauben: warum soll da, wo das hohe Haus vollständig instruirt ist und jetzt schon in der Lage sich befindet, selber vollständig zu urtheilen und zu entscheiden, denn noch eine Eruirung und Untersuchung vorausgehen? Insofern muß der Schluß, welchen der geehrte Herr Vorredner gezogen, mit dessen eigenen Vorderätzen unvereinbar, ja unlogisch scheinen. Ist die angeführte Thatsache richtig — sie ist aber unbestritten —, so müßten wir einen anderen Schluß daraus ziehen, nämlich den, daß da, wo das Haus in der Lage ist, selber zu urtheilen, es nicht erst einer Untersuchung bedarf, daß es mithin überflüssig erscheint, die Akten noch hinauszuschicken, um in diesem Betreff Erhebungen vorzunehmen. Ist das aber richtig und unbestreitbar, dann müßte man zu dem Schlusse kommen, den der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst gezogen hat, zu dem Ausweg, den auch die Minorität in der Abtheilung vorgeschlagen hat, daß Haanen die Majorität erhalten habe und daß mithin er zu berufen sei. Was dann weiter über die Beanstandung und die Beurtheilung dessen Wahl vorzunehmen bleibt, ist eine nachfolgende Sache. In der jetzigen Lage meine ich, könnte das Haus nur richtig und zutreffend handeln, wenn so verfahren wird, daß die Proklamirung des Herrn Böhmer vorläufig für ungültig erklärt, und Haanen sofort berufen wird, wie es nach dem Resultat der abgegebenen Stimmen allein jetzt das Richtige scheint.

Präsident: Der Herr Abgeordnete wird mir den Antrag schriftlich geben.

Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, die 6. Abtheilung hat beschlossen, von dem schriftlichen Berichte deshalb abzugehen, weil die Vorfrage, die ja jetzt gegenwärtig auch vorzugsweise diskutiert worden ist, in factio sehr einfach ist und

die rechtlichen Konsequenzen, die aus den Thatsachen zu ziehen, ja natürlicherweise der Entscheidung des Hauses unterliegen, zur Beurtheilung derselben es aber eines schriftlichen Berichtes nicht weiter bedarf, da die fragliche Thatsache an sich eine ganz einfache ist.

Was die übrigen Punkte des Berichtes anlangt, in welchen die Abtheilung ausreichende Momente fand, um sie einer weiteren Untersuchung zu überweisen, so bedaure ich lebhaft, wenn der Vortrag des Herrn Referenten Ihnen nicht deutlich genug erschienen ist. Der Herr Referent hat aber jeden einzelnen Punkt einzeln vorgetragen, mit seinem Votum nach Maßgabe des Beschlusses der Abtheilung begleitet, und ich glaube daher, daß der Vortrag selbst gar nicht anders eingerichtet werden konnte, als geschehen ist. Wenn vielleicht die Meinung gewesen ist, daß einzelne unerhebliche Punkte des Protestes, die aber ausdrücklich unter Beweis gestellt waren, in dem Vortrag des Herrn Referenten überhaupt hätten übergangen werden können, so ist die Abtheilung von einer andern Ansicht ausgegangen. Denn das Plenum hat ebensowohl wie die Protestirenden ein Recht darauf, daß sämtliche Angaben im Proteste, wenn sie nur überhaupt unter Beweis gestellt worden sind, hier vorgetragen werden. Die Abtheilung kann sich nicht anmaßen zu sagen, daß der oder jener Punkt unerheblich und, weil sie ihn für unerheblich hält, im hohen Hause nicht vorzutragen sei. Das würde ein Eingriff in die Rechte des Plenums ebenso, glaube ich, sein, wie in die Rechte der Protestirenden, die nicht die Entscheidung der Abtheilung, sondern die Entscheidung des Hauses verlangen.

Was aber die hier angeregte Präjudicialfrage anlangt, so sind die Gründe, welche gegen das Votum der Abtheilung hier von zwei Seiten vorgetragen worden sind, in der Abtheilung sehr ausführlich erörtert. Die Abtheilung hat sich aber nicht überzeugen können, daß es irgendwie geschäftsordnungsmäßig sei, eine solche Spaltung in der Prüfung der Wahl, wie sie namentlich von dem Herrn Abgeordneten für Meppen beantragt worden ist, zuzulassen. Meine Herren, die Geschäftsordnung kann hier allein maßgebend sein, und wenn der Herr Abgeordnete für Meppen am Schluß seiner Rede gesagt hat, „es wäre juristisch unzweifelhaft“, so möchte ich mich mit ihm in dieser Beziehung gar nicht in eine Diskussion einlassen; — für mich ist die Geschäftsordnung maßgebend, sie ist unser Gesetz, und in der Geschäftsordnung ist ausdrücklich die Stelle, die schon der Herr Abgeordnete Duncker vorgetragen hat, enthalten: daß bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl der Gewählte Sitz und Stimme im Reichstage hat. Wer ist nun der Gewählte? Meine Herren, in dem Wahlreglement sind darüber ausdrückliche Bestimmungen enthalten. Da ist zunächst im § 27 vorgeschrieben:

In dieser Versammlung werden die Protokolle über die Wahlen in den einzelnen Wahlbezirken durchgesehen und die Resultate der Wahlen zusammengestellt. Das Ergebniß wird verkündet und demnächst in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern bekannt gemacht.

Ferner im § 28:

Hat sich auf einen Kandidaten die absolute Mehrheit der in den Wahlbezirken abgegebenen gültigen Stimmen vereinigt, so wird derselbe als gewählt proklamirt.

Endlich heißt es im § 33:

Der Gewählte ist von der auf ihn gefallen Wahl durch den Wahlkommissarius in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben u. s. w. aufzufordern.

Aus diesen Bestimmungen scheint mir doch hervorzugehen, daß im § 6 unter den Worten „gewählt ist“ nur derjenige verstanden werden kann, der vom Wahlkommissar als solcher proklamirt worden ist. Meine Herren, das ist ein formaler Akt, mit welchem dieser Theil der Wahl abschließt, und in Folge dieses Aktes hat der Proklamirte das Recht, seinen Platz im Reichstage einzunehmen und zu behalten, so lange als nicht seine Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ein solches Zwischenverfahren, wie die Herren Dissidenten eingeleitet wissen wollen, hat nach der Geschäftsordnung nicht den Anspruch auf Zulässigkeit. Meine Herren, wohin sollte auch die Ansicht der Herren Dissidenten führen? Hier tritt einmal der Fall sehr scharf hervor, daß die Wahlkommission ihre Befugniß überschritten

hat; aber mit demselben Rechte, wie hier behauptet wird, daß wegen dieses Fehlers der ganze Akt der Proklamirung zu kassiren sei, würde es auch bei einer Menge anderer, viel kleinerer Fehler möglich sein; es würde mit jedem einzelnen Additionsfehler, der in Betracht kommt, auch der Anspruch erhoben werden können, die Proklamirung der Wahl sei zu kassiren und der Andere, der Gegenkandidat, einzuberufen.

Meine Herren, es kommt aber noch ein Punkt hinzu. Aus den vorgelesenen Bestimmungen scheint mir hervorzugehen, daß darauf eben ein entscheidender Werth von dem Wahlreglement gelegt wird, daß eine bestimmte Person als gewählt proklamirt worden ist: in der Proklamirung liegt der Abschluß des Wahlaktes. Wie wollen Sie denn nunmehr die Kommission ohne Weiteres zwingen und nöthigen, daß sie einen Anderen als gewählt proklamire? Das ist ja eben ein Officium, eine Funktion der Wahlkommission und nicht des Reichstags; der Reichstag hat bloß darüber zu entscheiden, ob der als gewählt Proklamirte der richtig Gewählte sei, aber keineswegs an Stelle der Entscheidung der Wahlkommission die Entscheidung zu setzen, daß nicht der, sondern jener als der Gewählte zu betrachten sei.

Meine Herren, es hat in dem norddeutschen Reichstage uns allerdings ein Fall vorgelegen, wo der Reichstag ein anderes Verfahren eingeschlagen hat; aber der Fall lag dort ganz anders; da hatte die Wahlkommission ohne weiteres Stimmen, die vollständig gültig und klar waren, nicht dem betreffenden Kandidaten in Anrechnung gebracht, es lag also ein ganz einfaches Additionsbeispiel vor. Hier, meine Herren, ist bereits geltend gemacht worden, daß es sich ereignen dürfte, daß wir jetzt also erklärten, der Herr Haanen ist einzuberufen, daß dann dessen Wahl beanstandet würde und wir schließlich wieder erklären, Herr Haanen ist nicht der richtig Gewählte, und — ich gehe dann noch weiter als der Herr Abgeordnete Dunder — wir könnten möglicherweise zu dem Entschluß kommen, zu sagen, nein, Herr Haanen ist nicht der richtig Gewählte. Also erst sagen wir, Herr Boehmer muß das Haus verlassen, Herr Haanen muß kommen; Herr Haanen ist nicht der richtig Gewählte, Herr Boehmer muß herein.

(Große Heiterkeit.)

Meine Herren, ich sollte meinen, in dieser argumentatio ad hominem, die allerdings, das gebe ich zu, vielleicht etwas weit geht, liegt auch eine Kritik des Verfahrens, das uns empfohlen wird. Wir können unmöglich hier zu einem Verfahren die Hand bieten, welches Sie jetzt als ein lächerliches mit Recht bezeichnen, und eben weil die Geschäftsordnung eine solche doppelte Wahlprüfung nicht kennt, glaube ich, hat die Abtheilung den ganz richtigen Weg betreten und hat im Anschluß an § 6 ausgesprochen: bis zur Ungültigkeitserklärung der Boehmerschen Wahl hat Boehmer Sitz und Stimme im Reichstag.

Präsident: Ich habe den Antrag des Abgeordneten Lingens noch nicht erhalten.

Abgeordneten von **Sennig:** Ich beantrage Schluß der Diskussion.

Präsident: Der Antrag auf Schluß ist auch sonst schon gestellt; ich will nur nicht den Herrn Abgeordneten mit seinem Antrage präkludiren.

(Der Abgeordnete Lingens überreicht seinen Antrag.)

Der Antrag des Abgeordneten Lingens geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen,

1. die Einberufung des Abgeordneten Böhmer als nicht zu Recht erfolgt zu erachten;
2. den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einberufung des Haanen mit dem Bemerkten zu veranlassen, daß dessen Wahl zu beanstanden sei.

(Heiterkeit.)

Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte von dem Ab-

geordneten Dr. Dove erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, aufzustehen —

(geschickt)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschickt.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Raungriefer: Meine Herren, ich bitte Sie, den eben verlesenen Antrag zu verwerfen. Der Antrag ist durch Ihr Lachen hinreichend kritisiert. Lassen Sie mich nur mit zwei Worten präzisiren, worauf es ankommt. Meine Herren, wir haben zu prüfen, ob die Wahl des Abgeordneten Böhmer, der hier als Mitglied unter uns sitzt, gültig ist oder nicht, und wir dürfen diese Wahl nicht für unrecht und nicht für ungültig erklären, so lange wir in den Akten Anhaltspunkte dafür haben, daß sie gültig ist.

(Sehr richtig!)

Und meine Herren, sie kann gültig sein selbst in dem Falle, daß die Wahlkommission in Neuwied unrichtig entschieden hätte, daß mithin alle jene 92 Stimmen zu Gunsten des Kaufmanns Haanen gültig sind; denn die Akten geben noch Anhalte dafür, daß der Kaufmann Haanen in anderen Wahlbezirken mehr als 92 Stimmen verlieren und damit der Abgeordnete Böhmer die Mehrheit der Stimmen behalten würde. Wir sind, ich wiederhole es und erwidere dies dem Herrn Abgeordneten Lingens, heute nicht in der Lage, endgültig zu entscheiden. — Ob die Wahlkommission in Neuwied materiell richtig oder unrichtig entschieden hat, meine Herren, daß wissen Sie nach der Lage der Akten nicht. Die Stimmzettel in Rheinbrühl und Heister können anders lauten, als wir uns vorstellen.

Ich bitte Sie, nehmen Sie den Antrag der Abtheilung an.

Präsident: Ich werde zuerst den Antrag des Abgeordneten Lingens und sodann den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung bringen. Wird der erstere angenommen, so ist der Antrag der Abtheilung beseitigt.

Der Abgeordnete Lingens schlägt vor:

Der Reichstag wolle beschließen,

1. die Einberufung des Abgeordneten Böhmer als nicht zu Recht erfolgt zu erachten;
2. den Bundeskanzler zu ersuchen, die Einberufung des Haanen mit dem Bemerkten zu veranlassen, daß dessen Wahl zu beanstanden sei.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

Abgeordneter **Schröder** (Beuthen): Ich bitte um das Wort zur Fragestellung.

Präsident: Wir sind schon in der Abstimmung, da sind Bemerkungen zur Fragestellung unzulässig.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Der Abgeordnete Lingens erhebt sich. Heiterkeit.)

Der Antrag ist nicht angenommen.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

Schriftführer Abgeordneter von Schöning: Der Reichstag wolle beschließen,

1. die Wahl des Abgeordneten Kreisrichter Böhmer im
2. Koblenzer Wahlbezirke zu beanstanden;
2. den Herrn Reichskanzler zu ersuchen,
 - a) die Einreichung der in dem Wahlbezirke Rheinbrühl, Heister und Brückendorf abgegebenen Stimmzettel zu veranlassen;
 - b) amtliche Auskunft von den Wahlvorständen in Dröberg, Rockenfeld und Hahnroth darüber zu erfordern, ob namentlich in Dröberg zu jeder Zeit drei

Mitglieder des Wahlvorstandes bei dem Wahlgeschäft zugegen gewesen;

- e) die in der Eingabe des Pfarrers Meyer aus Waldbreitbach vom 20. März 1871, des Johann Scheiß, Pastor Hermes und Genossen ebendasselbst vom 27. März, des Stadtschultheiß Casar aus Neuwied vom 31. März, des Rechtsanwalts Zimmermann aus Neuwied vom 22. März, und in dem letzten Theil der Erklärung des Kaplans Colln in Rheinbrühl behaupteten Wahlvorgänge durch gerichtliche Untersuchung feststellen zu lassen;
- d) das von der Wahlkommission zu Neuwied unter Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse (§ 13 des Wahlgesetzes vom 31. März 1869) und Verletzung des Wahlreglements vom 28. März 1870 beobachtete Verfahren bei Feststellung des Wahlergebnisses zu rügen.

Präsident: Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesem Antrag der Abtheilung zustimmen.

(Geschicht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses. — Es folgt der Herr Referent der 7. Abtheilung.

Berichterstatter Abgeordneter Richter: Namens der 7. Abtheilung habe ich die Beanstandung der Wahl im 5. Gumbinner Wahlkreis, Angerburg-Löben, zu beantragen. Es ist dort als gewählt proklamirt worden der Herr Graf Lehndorff. Stimmen sind 8477 abgegeben worden, Graf Lehndorff hat erhalten 5586 Stimmen, also 1341 Stimmen über die absolute Majorität. Gegenüber dieser großen Majorität glaubt die Abtheilung kein Gewicht legen zu sollen auf einzelne Mängel, welche sich aus der Prüfung der Wahllisten ergeben haben. Dieselben würden auch bei der strengsten Beurtheilung nicht im Stande sein, die Mehrheit irgendwie erheblich zu erschüttern. Die Abtheilung gründet ihren Antrag daher einzig und allein auf einen Protest, der gegen die Wahl eingegangen ist. Derselbe geht aus von dem Rittergutsbesitzer Contag-Wenzken und ist unterzeichnet von 14 anderen Personen, Rittergutsbesitzern, Kaufleuten, Ärzten, Apothekern &c. Zu diesem Protest ist noch ein Nachtrag gekommen, der von dem Herrn Contag allein unterzeichnet ist. Ich muß das Wesentliche aus diesem Protest vorlesen. Es heißt darin:

Schon bei der letzten Reichstags-Wahl sind im hiesigen Wahlkreis von einem Wahlvorsteher, einem Lehrer im Kreise Löben, Wahlfälschungen vorgekommen, wofür derselbe noch heute die verdiente gesetzliche Strafe verbüßt. Wir gehen von dem Gesichtspunkt aus, daß zu Wahlvorstehern nur solche Männer bestimmt werden können, die nicht nur die allgemeine Achtung genießen, sondern auch soweit gebildet sind, daß sie sowohl die hohe Wichtigkeit ihres übernommenen Amtes, als auch die schweren Folgen einer Verletzung desselben zu begreifen im Stande sind.

Wir sind zwar bisher gewöhnt gewesen, daß bei Ernennung der Wahlvorsteher das königliche Landrathsamt zu Angerburg eine andere Ansicht gehabt hat; nicht die Zuverlässigkeit, nicht die Bildung entscheidet, sondern lediglich allein die politische Ansicht oder, wo bei der mangelnden Bildung, von einer Ansicht überhaupt nicht die Rede sein kann, das willige Fügen in die Anordnung der Behörden. Die Besetzung des Wahlvorsteher-Amtes bei der letzten Wahl überstieg denn auch alles bisher Dagewesene. Mit wenigen Ausnahmen finden wir nur die Namen der Lehrer, Ortschulzen und Schenkwirthe. Bedenkt man, daß ein großer Theil der beiden letzten Kategorien kaum im Stande sind, ihren Namen zu unterschreiben, ja Mehrere auch dieses sogar nicht können, und bedenkt man ferner, daß unter dieser Zahl auch solche Personen sich befinden, die als notorisch bekannte Trunkenbolde sich auf öffentlicher Landstraße im Schmutze herumwälzen und dennoch als Wahlvorsteher fungirt haben, dann wird der Ausspruch entschieden seine Berechtigung haben: es mangelt uns jede Garantie, daß

die Wahlen gerecht und ordnungsmäßig abgehalten worden sind.

Zum Beweise obiger Annahme möge nachfolgende thatsächliche Mittheilung dienen. Im sechsten Wahlbezirk Willudden-Przerwanen war Lehrer Broszjo aus Willudden Wahlvorsteher. Der Ortsvorstand Erdmann aus Przerwanen bemerkte, daß Broszjo Zettel, die ihm anscheinend für den liberalen Kandidaten von Sauten abgegeben wurden, durch andere kleinere Zettel mit Graf Lehndorff vertauschte und dann in die Wahlurne hineinlegte. Nachdem Erdmann noch die Wähler Ludwig und Wilhelm Caspar (folgen noch mehrere Namen), alle aus Willudden, und ferner Eduard Friedel und Michael Staz auf den Betrug aufmerksam gemacht, beobachteten diese den Wahlvorsteher längere Zeit und überzeugten sich bei ca. 15 Zetteln von der Fälschung. Bei der Abgabe des Zeugen Wilhelm Caspar aus Willudden wurde Broszjo auf der That überführt und gestand seinen Betrug ein,

(hört! hört!)

meinte nur, es wären weniger Zettel vertauscht.

Der genannte Ortsvorstand Erdmann aus Przerwanen machte am 4. März dem königlichen Landrath Baron von Salmuth in seinem Amtsflokal in Gegenwart des Briefträgers Daumlehner und des Kreis-Schreibers Segien mündliche Anzeige von diesem Betrug. Auf die Frage des Landraths, was Erdmann in der Sache zu thun gedenke, erwiderte derselbe, „er meine, er müsse die Sache dem Staatsanwalt anzeigen“, worauf ihm der Herr Landrath Folgendes erwiderte: „Sie thun einen großen Dienst, wenn Sie die Sache auf sich beruhen lassen.“

(Hört! hört! links.)

Die Anzeige bei der Staatsanwaltschaft ist erst nach all diesen Vorgängen von anderer Seite erfolgt.

Wenn nun ferner der Herr Landrath Baron von Salmuth in einer konservativen Wahlversammlung aufgefordert hat, ja darauf zu achten, ob auch Zettel für Graf Lehndorff abgegeben werden, die an dem dicken grauen Papier und kleiner Form sehr gut zu erkennen sind (Zeuge Lehrer Lemke-Sakunowen), dann behaupten wir: „die Wahl ist eine so beeinflusste, daß selbst die große Majorität keine Garantie für die wahre Willensmeinung des Wahlkreises ist.“

Dann heißt es in dem Nachtrag noch weiter:

Folgende inzwischen ermittelte Fälle mögen weitere Bestätigung geben: im Wahlbezirk Willowen, Prinowen, Stüllichen sind von dem Schriftführer Lehrer Nicotowski und dem Beisitzer Schulzen Wien-Stüllichen beiliegende Schreiben während der Wahl abgefaßt und dem betreffenden Krüger übermittelt worden.

Diese Schreiben liegen im Original vor; in dem einen heißt es:

Stüllichen, den 3. März 1871.

Bitte lieber Podowsky, ich bitte für 15 Sgr. Branntwein für Stüllicher Leute zu geben.

In dem anderen Schreiben schreibt der Lehrer Nicotowski: Herr Kölping, seien Sie so gut, den Wählern Schnaps zu geben, aber daß sie sich nicht zu viel betrinken. Abends werde ich Ihnen Geld bringen.

Auch in anderen Wahlbezirken ist es vorgekommen, daß Schulzen und Gendarmen Geld an die Wähler vertheilt haben. So hat unter Anderem der Schulze Both in Paulswalde bei Gelegenheit der Austheilung eines Zettels für Graf Lehndorff dem Hirten Gurreck daselbst 10 Sgr. gegeben, der in Folge dessen auch seinem Sohne, dem Losmann Gurreck, anrätzig war, einen solchen Zettel zu nehmen. Gendarm Bölsner in Possesern gab dem Schulzen Schefla in Piezarken, nachdem er ihn ersucht, er möge für die Wahl des Grafen Lehndorff wirken, mit dem Bemerken einen Thaler, er könne ihn vertheilen oder auch anders verbrauchen. Zeuge: Schulz Schefla und dessen Bruder Wirth Schefla, beide aus Piezarken, welchem Letzteren diese Mittheilung von dem Ersteren gemacht ist. Im

Wahlbezirk Brosowen war als Wahllokal die Schule amtlich bestimmt worden; der Wahlvorsteher verlegte dasselbe jedoch aus Annehmlichkeitsrückichten in das dortige Wirthshaus.

Die Anschuldigungen in dem Protest betreffen also theils die einzelnen Abstimmungsbezirke, theils sind sie gegen den Wahlkommissar gerichtet. Was zunächst die Beschwerden über Vorgänge in den einzelnen Abstimmungsbezirken betrifft, so legte die Abtheilung gegenüber der großen Majorität kein Gewicht auf die willkürliche Verlegung des Wahllokals in einem Bezirk. Sie hielt ferner auch für unerheblich die Vertheilung von Branntwein, weil nicht behauptet worden, daß die Beeinflussung hierdurch nur einem der beiden Kandidaten allein zu gute gekommen sei. Dann erachtete sie auch die allgemeinen Beschwerden über die Auswahl der Wahlvorsteher aus Schankwirthen oder sogar notorischen Trunkenbolden für zu allgemein, es lasse sich auf solche Allgemeinheiten keine Untersuchung gründen. Dagegen war man in der Abtheilung übereinstimmend der Ansicht, daß die behauptete Vertauschung von Wahlzetteln seitens des Lehrer Broszio und dann die behauptete Befestigung von Seiten des Schulzen Both im 27. Angerburger Bezirk und des Gendarmen Bölsner im 7. Angerburger Bezirk gerichtlich untersucht werden müßte. Es wurde in der Abtheilung konstatiert, daß, wenn auch alle diese gegen die einzelnen Abstimmungsbezirke gerichteten Beschwerden sich in der Untersuchung bewahrheiten sollten, sie doch in ihrer Gesamtheit ziffermäßig das Wahlergebniß nicht verändern könnten.

Die Abtheilung gründet ihren Antrag auf Beanstandung auf die Aeußerungen, welche dem Wahlkommissar Landrath von Salmuth nachgesagt werden, in Verbindung mit den eben erwähnten Thatsachen, welche nach der Ansicht der Abtheilung gerichtlich untersucht werden müssen. Nach dem Protest hat der Wahlkommissar, Landrath von Salmuth, zunächst geäußert, als ihm die amtliche Anzeige gemacht wurde über die in einem Wahlbezirk vorgekommene Vertauschung von Zetteln (liest): „auf die Frage des Lehrers, was Erdmann in der Sache zu thun gedente, erwiderte derselbe, er meine, er müsse dieselbe dem Staatsanwalt anzeigen, worauf ihm der Landrath Folgendes erwiderte: Sie thun einen großen Dienst, wenn Sie die Sache auf sich beruhen lassen.“ Wenn das wahr ist, so würde das beweisen, daß der Parteieifer in dem Landrath das Bewußtsein seiner Amtspflicht in bedenklichem Grade verdunkelt hat. Er soll nun ferner in einer konservativen Versammlung, in der auch Wahlvorsteher zugegen gewesen sind, aufgefordert haben, ja darauf zu achten, ob auch Zettel für den Grafen Lehndorff abgegeben würden, die an dem kleinen Format und dem grauen Papier leicht erkennbar seien. Diese Aufforderung ist mehrdeutig; sie kann aber der schlimmsten Deutung unterliegen in dem Munde eines Beamten, der es für ein Verdienst hält, die Untersuchung wirklich vorgekommener Fälschungen zu unterdrücken; ja vielleicht steht die dummdreiste Art, in welcher in einem Wahlbezirk der Lehrer Broszio die Zettel vor der Urne vertauscht haben soll, in einer gewissen moralischen Verbindung mit der Aufforderung des Landraths in der konservativen Wahlversammlung.

Die Mehrheit der Abtheilung war der Ansicht, daß, wenn diese beiden Aeußerungen sich bestätigen sollten, dann die moralische Qualifikation des Landraths von Salmuth zum Wahlkommissarius in hohem Grade zweifelhaft erscheinen würde. Die Minderheit in der Abtheilung war der Ansicht, daß es auf die erste Aeußerung nicht ankomme, da sie erst nach der Wahl gemacht sei. Was die zweite Aeußerung betrifft, so sei sie geschehen in einer konservativen Wahlversammlung, sie sei also nicht in amtlicher Eigenschaft gemacht worden. Zudem habe der Landrath den Wahlvorstehern als solchen überhaupt keine Ordres zu ertheilen. Darauf wurde erwidert, wenn es schon für den gewöhnlichen Mann schwer sei, zu erkennen, wo bei solchen Gelegenheiten die Privatperson des Landraths aufhöre und der Landrath anfangs, so sei es für diese Leute noch weit schwerer; zu unterscheiden, wo die Befugnisse des Landraths aufhören und die Stellung des Wahlkommissarius anfangs. Zudem würden die Wahlvorsteher ja von dem Landrath ernannt und seien auch in ihren anderen Verhältnissen vielfach von demselben abhängig. Es wurde von einem Mitgliede noch hervorgehoben, daß diese Wahl um deshalb besonders streng beurtheilt werden, weil der Kreis Angerburg-Löben stets den schlimmsten Wahlbeeinflussungen ausgesetzt gewesen wäre. Noch im Jahre 1868 habe nach gerichtlicher Untersuchung das Haus

der Abgeordneten eine dort vorgekommene Wahl wegen amtlicher Beeinflussungen kastirt; auch habe im Jahre 1867 dem Reichstage ein Protest vorgelegen, und eine Stelle in diesem Proteste habe den Reichstag veranlaßt, eine gerichtliche Untersuchung herbeizuführen, worauf denn in der That drei Personen wegen Wahlfälschungen zu Gefängniß verurtheilt worden sind. Von einem süddeutschen Mitgliede wurde noch hervorgehoben, wie man besonders das Verhalten eines Wahlkommissars streng beurtheilen müsse und nicht wünschen könne, daß bei milder Beurtheilung eines solchen Benehmens derartige Vorgänge, wie sie bisher in Süddeutschland nicht vorgekommen seien, auch dort Eingang finden sollten. Für Viele in der Kommission war der Gesichtspunkt entscheidend, daß eine Beanstandung in der Wahl nur eine Vertagung der Gültigkeitserklärung darstelle, also für das Endurtheil nach festgestellter Erhebung der Thatsachen nicht präjudicialisch sei. Der Reichstag habe aber ein Interesse daran, den Legitimationsbrief seiner Mitglieder von den Flecken solcher Anschuldigungen gereinigt zu sehen.

Nach alledem kommt also die Abtheilung zu dem Antrage:

1. die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grafen Lehndorff zu beanstanden;
2. den Herrn Bundeskanzler aufzufordern, daß er wegen der in den Protesten der Ritterguts-Besitzer Contag-Wenzkau und Genossen vom 23/27. März in Betreff der Aeußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in seinem Amtskloke gegen den Ortsvorstand Erdmann und vorher in einer konservativen Wahlversammlung, sowie wegen der in Betreff der Wahlen im 6. Angerburger, 27. Angerburger und 7. Angerburger Abstimmungsbezirke behaupteten Thatsachen die gerichtliche Untersuchung veranlasse und das Ergebniß derselben dem Reichstage mittheile.

Präsident: Ich eröffne die Debatte über diesen Antrag der Abtheilung und gebe dem Abgeordneten Grafen von Arnim-Boitzenburg das Wort.

Abgeordneter Graf Arnim-Boitzenburg: Ich habe zur Minderheit in der Abtheilung gehört, deren Motive für ihre Abstimmung der Herr Referent zwar im Allgemeinen schon erwähnt hat; ich will auf sie aber noch einmal zurückzukommen mir erlauben.

Ich bemerke zunächst, daß die Minderheit der Abtheilung stand 11 zu 15, sie war also keine ganz unerhebliche. Die ganze Abtheilung war einverstanden, daß es nothwendig sei, in der vorliegenden Frage gerichtliche Erhebungen vorzunehmen. Der Herr Referent hat bereits mitgetheilt, auf welche Punkte des Protestes dieselben gerichtet sein sollen. Wir waren aber verschiedener Ansicht über die Frage, ob es zweckmäßig sei, diese Wahl zu beanstanden oder sie gültig zu erklären. Die Minderheit neigte sich der letzteren Ansicht zu. Wenn man den Protest prüft, so, gestehe ich, kann man kaum zu der Meinung kommen, daß er so wichtige Thatsachen enthielte, welche uns zwingen, das besonders nach dem letzten Beschlusse des Hauses nicht mehr so ganz ungefährlische Mittel der Beanstandung anzuwenden. Ich glaube, daß es sich empfiehlt, die Gültigkeit einfach auszusprechen.

Was enthält denn der Protest? Zunächst, meine Herren, eine Erzählung über eine Schnapsvertheilung, wobei nicht einmal behauptet, viel weniger bewiesen worden ist, daß etwa irgend einem dieser Genuß versagt worden wäre, weil er vielleicht für den Grafen Lehndorff nicht gestimmt hätte. Ich halte also die Sache für ganz irrelevant, sie ist auf die Gültigkeit der Wahl ohne den mindesten Einfluß. Dann kommen zwei Punkte: erstens eine Wahlzettel-Vertauschung, betreffend 15 Stimmen; diese Sache liegt bereits der Staatsanwaltschaft vor. Ein anderer Fall ist die Behauptung, daß ein Gendarm einen Wahlbestechungs-Versuch gemacht habe. Die Sache liegt ebenfalls schon der Staatsanwaltschaft vor. Diese beiden Fälle betreffen, hoch gerechnet, 30 bis 40 Stimmen, und diese haben gegenüber den 1347 Stimmen, welche Graf Lehndorff über die absolute Majorität erhalten hat, doch wirklich gar keinen Einfluß.

Ich komme dann zu der Behauptung, der Landrath habe versucht, eine Person, welche über eine vorgekommene Wahlzettel-Vertauschung Anzeige gemacht hat, zur Vertuschung der Sache zu veranlassen. Hat der Landrath diese Aeußerung gethan, so hat er sich und der Sache, der er dienen wollte, einen sehr schlechten

Dienst erwiesen. Er hat sich eventuell durch diese Aeußerung sehr gravirt, und ich glaube, ich darf, ehe nicht der Beweis geführt worden, daß er sie gethan hat, sein Benehmen nicht charakterisiren, denn der Ausdruck, den ich dafür anwenden würde, möchte vielleicht zu hart sein. Aber was für einen Einfluß das auf die Gültigkeit der Wahl haben kann, vermag ich nicht zu ersehen. Die Aeußerung ist erst möglich, nachdem die Abstimmung stattgefunden hat, also was kann sie für einen Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl haben?

Nun komme ich zu der letzten Behauptung. Der Landrath soll in einer konservativen Wahlversammlung, wo also die Mitglieder doch wohl schon geneigt waren, für den konservativen Kandidaten zu stimmen, wo eine Beeinflussung also nicht nöthig war, die Aeußerung gethan haben: sehen Sie sich den Wahlzettel an, er hat die und die Merkmale! Meine Herren, ich gebe zu, der Landrath hat gefehlt dadurch, daß er eine Aeußerung gethan hat, die zweideutig sein konnte. Ich deute sie mir nun so: ich weiß nicht, ob vielleicht in der Wahlversammlung Leute anwesend waren, die der nützlichen Kunst des Lesens nicht ganz kundig waren, und denen hat er gesagt: es ist vorgekommen, daß euch vor dem Wahllokal Zettel weggenommen sind; laßt euch die nicht wieder wegnehmen, sondern legt die Zettel, die euch für den Grafen Lehndorff in die Hand gegeben sind, in die Urne. Das ist eine Aufforderung, die ich als Landrath vielleicht einem Anderen überlassen hätte, die aber doch die Wahl des Grafen Lehndorff nicht angreift und für deren Resultat nicht maßgebend ist. Ich frage mich: ist die Willensmeinung des Wahlbezirks in der Abstimmung richtig getroffen? und ich kann nicht anders sagen, als: sie ist richtig getroffen: und ich kann von dem Terrorismus des Landraths, von dem hier gesprochen ist, nichts finden. Ich bitte Sie, die Wahl für gültig zu erklären.

(Beifall rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Erhard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Erhard:** Meine Herren, die Mehrheit der Abtheilung ist für Beanstandung, weil sie der Ansicht ist, daß, man den Dingen, wie sie dort in dem Bezirk Angerburg-Löben getrieben wurden, auf den Grund kommen müsse und kommen würde. Die Mehrheit der Abtheilung ist der Meinung, daß, wenn die Thatfachen, welche in dem Protest behauptet worden, wahr sind, aus denselben eine solche Summe von Fäulniß und Korruption hervorgeht, daß es trotz der bedeutenden numerischen Mehrheit von Stimmen, die dem Abgeordneten Grafen Lehndorff-Steinort zu Theil geworden sind, Noth thut, daß weitere Folgen sich daran knüpfen. Es sind zwei Thatfachen, auf welche bereits von der Abtheilung Gewicht gelegt ist. Es ist die Thatfache — angenommen sie wäre wahr, wir wissen es ja noch nicht —, daß der Wahlkommissar, der Landrath von Salmuth, in einer Wahlversammlung konservativer Wahlvorsteher geäußert haben soll, sie sollten auf die Wahlzettel für Graf Lehndorff achten, und es ist die zweite Thatfache, daß, als ein Ortsvorsteher Anzeige über vorgekommene Wahlfälschung machte, der Herr Wahlkommissar diese Wahlfälschung todtzuschweigen versucht hat, und diese beiden Thatfachen zusammen gehalten sind für die Abtheilung maßgebend.

Die Ansicht meines sehr verehrten Vorredners, daß die Aeußerung des Wahlkommissars in der konservativen Wahlversammlung, die Wähler möchten auf die Wahlzettel für den Grafen Lehndorff achten, sie seien auf dickem grauen Papier ersichtlich, nur eine Aufforderung gewesen sei, sie möchten unparteiisch die Sache untersuchen, wird einfach dadurch widerlegt, daß durch denselben Landrath zu dem ihm pflichtschuldigst die Anzeige machenden Ortschulzen gesagt worden ist, er solle die Sache ruhen lassen, er leiste der guten Sache einen großen Dienst. Die gute Sache war die Wahl des Grafen Lehndorff, und der Wahlkommissarius hat in den Wahlversammlungen der konservativen Partei die Wahlvorsteher aufgefordert, darauf zu achten, welches die Zettel für den Grafen Lehndorff seien. Ich glaube also, wenn Sie die beiden Thatfachen in den Zusammenhang bringen, in den sie gebracht werden müssen, dann haben wir im Interesse der Wahrheit und des Rechtes der Freiheit der Wahl ein dringendes Interesse, klar darin zu sehen, wie es in dem ganzen Wahlkreise bei dieser Wahl zugegangen ist; wir haben ein dringendes Interesse daran, die Fäden aufgedeckt zu sehen, die da gespielt haben. Wir können dies nur, wenn wir

die Wahl beanstanden, weil nur in diesem Falle die Ergebnisse der gerichtlichen Untersuchung uns vor Augen geführt werden. Wenn Sie die Wahl nicht beanstanden, sondern sie für gültig erklären und eine gerichtliche Untersuchung einleiten lassen, so erfahren wir nichts über die Resultate der gerichtlichen Untersuchung. Ich kann aber als möglich annehmen, daß, wenn ein Wahlkommissarius wirklich so kolossale Verletzungen sich hat zu Schulden kommen lassen, dann durch die Untersuchung auf diese Weise noch weitere Dinge ans Tageslicht kommen werden. Wie gesagt, die Wahrheit, die ganze und volle Wahrheit, um die es sich allein handelt, können wir nur erfahren, wenn wir die Wahl beanstanden, und darum bitte ich Sie, den Antrag der Abtheilung anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter **Lasfer:** Ich habe schon in der Abtheilung gegen die Beanstandung der Wahl gestimmt, und ich muß diese meine Ansicht hier nochmals vertreten. Es ist mathematisch genau ausgerechnet, daß, wenn alle gerügten Dinge auch richtig sind, die Zahlen auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl keinen Einfluß haben, und ich möchte Sie bitten, in diesem Falle, wie in dem Falle der Wahl für Grefeld, das Haus und den Herrn Bundeskanzler vor Geschäften zu bewahren, die doch zu keinem Ziele führen. Der Herr Abgeordnete Erhard hat eben erwähnt, daß es möglich sei, daß bei dieser Gelegenheit sich noch viel schlimmere andere Sachen herausstellen. Wenn wir Anlaß dazu hätten in den Wahlakten, daß vielleicht Dinge geschehen sind, die noch nicht aufgeklärt sind, so würde ich gleichfalls für die Beanstandung sein; aber ein inquisitorisches Verfahren einzuleiten, aus welchem sich vielleicht noch andere Dinge ergeben könnten, das scheint mir nicht Zweck der Beanstandung zu sein. Der Herr Abgeordnete Erhard hat noch einen Punkt in Anregung gebracht, mit dem ich übereinstimmen kann, nämlich, daß es für das Haus von Interesse sei, den Anlaß über die eingeleitete Untersuchung zu erfahren, um zu wissen, wie es ohnehin bei der Wahl zugegangen ist. Vielleicht wäre es besser — ich bin nicht darauf vorbereitet —, daß von jener Seite ein Antrag gestellt wird, den Bundesrath aufzufordern, das Resultat der Untersuchung dem Hause mitzutheilen. Der Reichstag hat allerdings daran Interesse, weil er kontrolliren muß, in welcher Weise die Wahl betrieben war, und namentlich, welchen Antheil ein Wahlkommissarius gehabt haben mag. Es wird auch dem dortigen Landrath nicht unlieb sein, wenn die Ermittlung der schweren Thatfachen, die ihm zur Last gelegt werden, an derselben Stelle konstatirt wird, von welcher so schwere Beschuldigungen gegen ihn erhoben worden sind. Aber für die Beanstandung habe ich mich wirklich nicht entscheiden können. Ich bitte also das Haus, gegen die Mehrheit der Abtheilung die Beanstandung nicht auszusprechen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbedt hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoyerbedt:** Es thut mir nur leid, daß der Herr Abgeordnete Lasfer den Antrag, den er für den richtigen hält, auf Schultern legt, die ihn nicht tragen können. Wir sind der Meinung gewesen, daß die Beanstandung die richtigste Form wäre. Wir haben das in der Abtheilung so durchgeführt, und die Abtheilung hat danach beschlossen. Ich glaube also, der Herr Abgeordnete Lasfer wird daraus, daß wir den Antrag nicht stellen können, mindestens für alle Fälle eine relative Verpflichtung entnehmen, seine Meinung selbstständig zum Ausdruck zu bringen. Ich gestehe übrigens, daß dieser Weg immerhin besser ist, als wenn aus der Sache gar nichts würde und ohne irgend weitere Schritte des Reichstags die Wahl für gültig erklärt würde. Ich kann mich aber nicht für seinen Antrag erklären; ich meine, der richtigste Weg wäre die Beanstandung; denn ich bin der Meinung, daß die Art und Weise, wie der Wahlkommissar hier sein Amt ausgeübt hat — immer vorausgesetzt, daß die Beschuldigungen richtig sind; ich erkläre dies von vornherein und wünsche, daß das Faktum durch die gerichtliche Untersuchung festgestellt werde —, wenn diese Beschuldigungen richtig sind, dann ist der Mißbrauch, den der Wahlkommissar von seinem Amte gemacht hat, ein so großer, daß ich allerdings das Uebelste nicht bloß in diesem, sondern in ähnlichen Fällen von seiner Wirksamkeit vermüthe. Wenn

der Wahlkommissar vorher in einer Versammlung die Leute, die er selbst mit dem Amte des Wahlvorstandes betraut hat, — ich bitte Sie, das ins Auge zu fassen, — diese Leute in irgend einer Art auf die Farbe und weitere Umstände, an denen die Lehdorff'schen Zettel erkenntlich sind, hinwies, so ist das mindestens zweifelhafter Natur; wenn er dann den weiteren Schritt wagt, wenn nach der Wahl eine unmittelbare Anzeige an ihn kommt, „es ist eine Fälschung verübt, eine Fälschung, die der Thäter selber eingestanden hat,“ wenn er dann schweigt, wenn er den Mann, der ihm die Anzeige macht, dahin berebet, er möge doch davon keinen weiteren Gebrauch machen, und schließlich in dem Augenblick, wo er als Wahlkommissar selber an dem Zusammentragen der Stimmen amtlich theilhaftig ist, dann seine Kenntniß von der Sache ganz verschweigt und diese Stimmen als gültig eintragen läßt, — dann hat er sein Amt so schwer gemißbraucht, daß nicht bloß eine kriminelle Bestrafung die Folge sein dürfte, sondern daß wir uns auch versehen müssen, daß nicht in Folge eines etwaigen anderweitigen Mißbrauchs, der bis heute noch nicht entdeckt ist, ein Abgeordneter in dieses Haus eintrete, der nicht in Wirklichkeit der Ausdruck der Majorität seines Kreises ist.

Ich kann nur bitten, bei dem Antrage der Abtheilung stehen zu bleiben, eventuell lieber den Antrag des Abgeordneten Lasler anzunehmen, als die Wahl ohne Weiteres für gültig zu erklären.

Präsident: Es ist ein Schlußantrag eingegangen. Ehe ich ihn aber weiter behandle, will ich dem Hause anzeigen, daß der Abgeordnete Graf Arnim-Bohzenburg seinen Antrag lediglich dem ersten Antrage der Abtheilung gegenüberstellt. Die Abtheilung schlägt vor, die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Graf Lehdorff zu beanstanden, der Abgeordnete Graf Arnim, die Wahl des Abgeordneten Graf Lehdorff heute schon für gültig zu erklären. Dem zweiten Theile des Abtheilungsantrages stellt sich der Herr Abgeordnete nicht entgegen, und in diesem zweiten Antrage sind die Schlußworte, (nachdem die gerichtliche Untersuchung gefordert ist): „und das Ergebnis derselben dem Reichstage mitzutheilen.“ Mir scheint, daß der von dem Abgeordneten Lasler eingereichte Antrag schon in dem zweiten Antrage der Abtheilung enthalten ist.

Ich frage nun das Haus wegen des Schlußantrages, den der Abgeordnete Graf Frankenberg gestellt hat. Diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus; ich bitte nun diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Referent Abgeordneter **Nichter:** Ich will nur in zwei Punkten thatsächlich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Arnim berichtigen. Die Abtheilung hat auf die angebliche Branntwein-Beeinflussung durchaus kein Gewicht gelegt, sodann ist wenigstens der Abtheilung in keiner Weise etwas davon bekannt geworden, daß die Bestechungsversuche des Gendarmen Bölkner oder des Schulzen Both schon zum Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung gemacht worden sind.

Präsident: Ich beginne mit dem Antrage des Abgeordneten Grafen von Arnim-Bohzenburg. Wird er angenommen, so ist dadurch der erste Antrag der Abtheilung erledigt; wird er nicht angenommen, so bringe ich den ersten Antrag der Abtheilung zur Abstimmung und — unter allen Umständen, es mag über die erste Nummer nach der einen oder anderen Seite entschieden werden, — den zweiten Antrag der Abtheilung. —

Der Abgeordnete Graf von Arnim-Bohzenburg schlägt vor, die Wahl des Abgeordneten Grafen Lehdorff schon heute für gültig zu erklären.

Diejenigen Herren die das wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir bitten um die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Grafen von Arnim-Bohzenburg nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Wir sind auf dem Bureau einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht; das heißt: der Antrag des Abgeordneten Grafen Arnim-Bohzenburg ist angenommen, und wir kommen zu dem zweiten Antrage der Abtheilung. Er geht dahin:

den Herrn Bundeskanzler aufzufordern:

daß er wegen der in den Protesten der Ritterguts-Besitzer Contag - Wenckau und Genossen vom 23./27. März in Betreff der Äußerungen des Wahlkommissars Baron von Salmuth in seinem Amtslokale gegen den Ortsvorstand Erdmann und vorher in einer konservativen Wahlversammlung, sowie wegen der in Betreff der Wahlen im 6. Angerburger, 27. Angerburger und 7. Angerburger Abstim-mungsbezirke behaupteten Thatsachen die gerichtliche Untersuchung veranlasse und das Ergebnis derselben dem Reichstage mittheile.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Nun hat der Abgeordnete Freiherr von Dörnberg die Vertagung beantragt. Wenn der Antrag Unterstützung findet — und es hat den Anschein — so werde ich die Vertagung für beschlossen erklären. —

Ich bitte nur noch um einige Augenblicke. Nach der Geschäftsordnung soll, wenn in einer zweiten Berathung keine Abänderung beschlossen worden ist, die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung dienen. Wir haben heute, meine Herren, die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Feststellung der Matrikularbeiträge geschlossen, und es ist in derselben das Gesetz zwar unverändert, aber es sind außerdem zwei Resolutionen angenommen. Ich bitte, mich zu ermächtigen, ohne neuen Druck, auch der dritten Berathung die Nummer 62 der Druckfachen unterlegen zu dürfen.

(Zustimmung.)

Dann weiß ich nicht, ob das Haus etwas dagegen hätte, wenn diese dritte Berathung schon am Eingange der nächsten Sitzung, zu der ich den morgenden Tag vorschlage, stattfände.

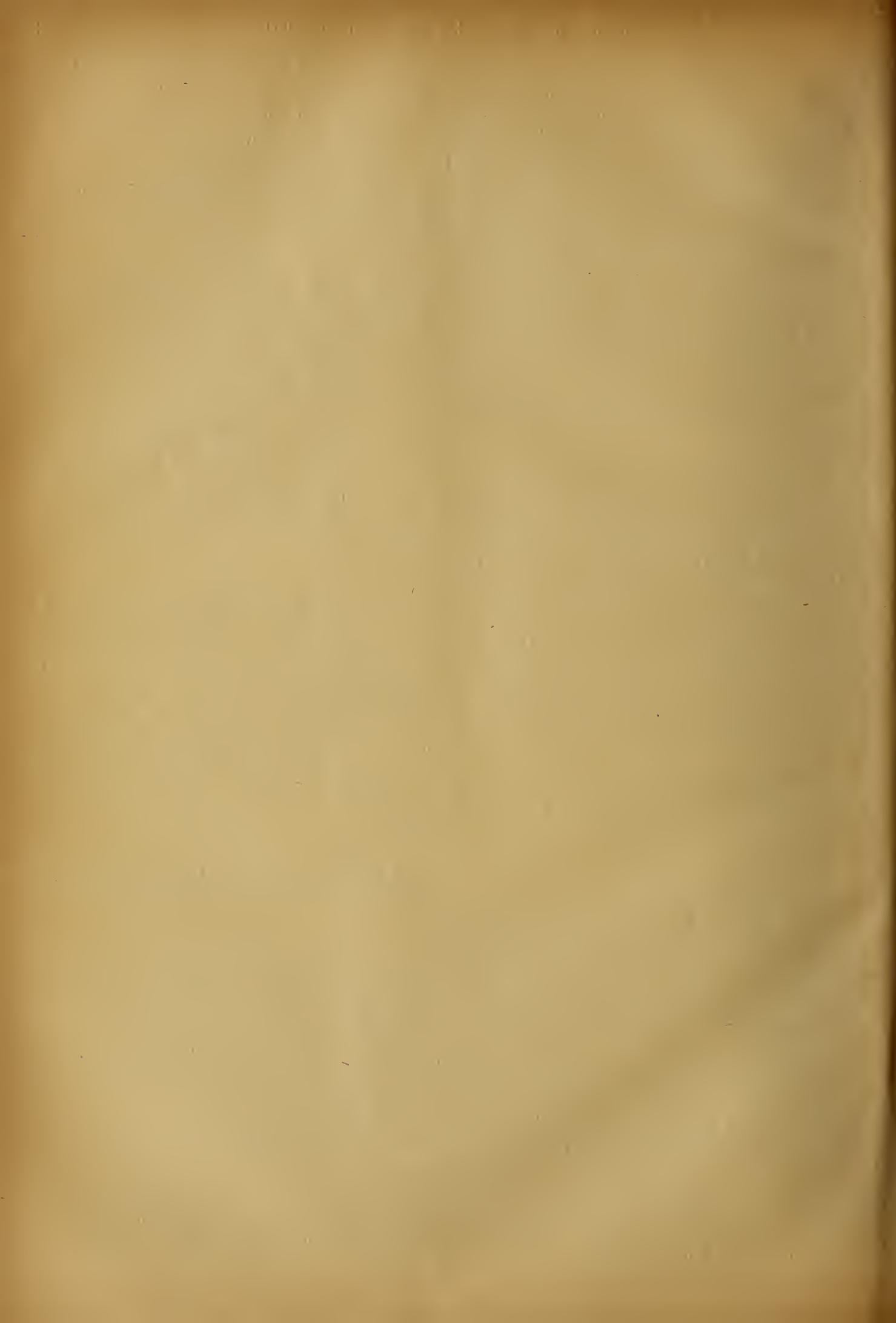
(Zustimmung.)

Dann wird also die erste Nummer der morgenden Tagesordnung diese dritte Berathung sein, die zweite aber die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei Eisenbahnen u. s. w. vorkommenden 2c. Verletzungen.

Ich stelle anheim, die Sitzung um 11 Uhr zu eröffnen, und bitte die Abtheilungen, um 10¹/₂ Uhr behufs der Wahl der Kommission von vierzehn Mitgliedern zusammenzutreten, der der gestern erörterte Antrag des Abgeordneten Schulze unterbreitet werden soll.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 10 Minuten.)



25. Sitzung

am Freitag den 28. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Ergebnis einer Kommissionswahl. — Dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869 (Nr. 62 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 18 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten von Schaper und Krieger (Lauenburg), der Letztere wegen Unwohlseins, entschuldigt. —

Ich habe dem Abgeordneten Grafen Schaffgotsch und dem Abgeordneten Bebel einen achttägigen Urlaub bewilligt. —

Der Abgeordnete Dr. Zehrt sucht „wegen eines sich täglich steigenden Unwohlseins“ einen vierzehntägigen Urlaub bei dem Hause nach, den ich für bewilligt erklären werde, wenn Niemand widerspricht.

Ebenfalls Krankheits halber und wegen der Nothwendigkeit einer sofort zu unternehmenden Badekur bittet der Abgeordnete Graf Arnim-Bohnenburg um einen dreiwöchentlichen Urlaub. — Dem Antrage wird auch nicht widersprochen.

In die Kommission zur Vorberathung des Gesekentwurfs, betreffend die privatrechtliche Stellung von Vereinen, sind heute von den Abtheilungen die Abgeordneten Dr. Bölk, Dr. Grimm, von Keudell, Dr. Elben, Stumm, Dr. Gerstner, von Mallinckrodt, Dr. Mész, Freiherr von Dm, Dr. Böhme (Annaberg), Uhden, Westphal, Dr. Georgi, Schenk erwählt. Den Vorsitz führt der Abgeordnete Dr. Bölk, das Schriftführer-Amt in der Kommission versieht der Abgeordnete Dr. Böhme (Annaberg); die beiden Stellvertreter sind mir noch nicht genannt worden. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869, auf Grund der Nummer 62 der Drucksachen.

Ich eröffne zuvörderst die Generaldebatte über die Vorlage unter den Nummern 6 und 62 — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und gehe zu der Spezialdebatte über, indem ich frage, ob das Wort verlangt wird zu der Ueberschrift des Gesekes — zu dessen Eingang. — Das ist nicht der Fall.

Zu § 1 hat der Abgeordnete Dr. Hammacher das Wort.

Abgeordneter Dr. **Hammacher:** Meine Herren, ich möchte nicht, daß der gegenwärtige Gesekentwurf die dritte Lesung in Verhandlungen des deutschen Reichstages,

diesem hohen Hause passirte, ohne daß die Aufmerksamkeit auf die Art und Weise gelenkt würde, wie die Telegraphenverwaltung des ehemaligen norddeutschen Bundes das Budget für 1869 zur Ausführung gebracht hat. Wie Sie aus den Anlagen zu dem Gesekentwurf entnehmen, präliminirt der Etat pro 1869 eine Summe von 273,375 Thaler für die Vermehrung der Telegraphendrähte und die Anlage von 100 neuen Telegraphenstationen. Von dieser Summe hat die Telegraphenverwaltung nur den Betrag von 37,382 Thalern verausgabt. Sie hat also in der That diejenigen Anlagen nur zum bei weitem kleinsten Theile gemacht, die bei Aufstellung des Etats für 1869 in Aussicht genommen waren, und zwar um deswillen, wie aus den Bemerkungen hervorgeht, weil das Ergebnis der Telegraphenverwaltung ein wider Erwarten ungünstiges gewesen ist. Meine Herren, ich glaube, Niemand von uns wird das konstitutionelle Recht der Bundesregierung bestreiten, zur Verausgabung angewiesene Summen nicht zu verausgaben; aber die Ungelegenheit hat auch ihre wirtschaftliche Seite. Ich meine, daß wenn die Bundesregierung glaubte, besondere Ausgaben für neue Anlagen auf dem Gebiete des Telegraphenwesens in den Etat aufnehmen zu müssen, und wenn der Reichstag dazu seine Zustimmung ertheilt, so liegt darin auch die Verpflichtung für die Telegraphenverwaltung, in dem durch den Etat festgestellten Umfange das anerkannte wirtschaftliche Bedürfnis zu befriedigen. Ich meine, die Telegraphenverwaltung sollte sich nicht als ein an sich abgeschlossenes Institut ansehen, welches nur in dem Umfange Erweiterungen vornimmt, wie die Erträge es gestatten. Ich glaube, daß die wirtschaftlichen Interessen des deutschen Reiches es erfordern, daß auch auf diesem Gebiete, unabhängig von den finanziellen Erträgen und Ziffern, die als nothwendig erkannten Anlagen ausgeführt werden müssen.

Ich habe mich veranlaßt gefunden, diesem Gedanken hier Ausdruck zu geben, um weiter zu konstatiren, daß, als in der Kommission derselbe Gedanke ausgedrückt wurde, seitens des Herrn Bundeskommissars keine Einsprache dagegen erfolgt ist, — daß also zu erwarten sein dürfte, daß künftig die Telegraphenverwaltung, auch unabhängig von den finanziellen Resultaten, an die Ausführung der für nothwendig erachteten Anlagen herantreten werde.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheime Rath Dr. Michaelis, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundeskommissar Geheimer Regierungsrath Dr. **Michaelis:** Da der Herr Vorredner aus einer von mir im Ausschusse angeblich nicht erfolgten Erklärung Schlüsse gezogen hat, so sehe ich mich veranlaßt, das zu wiederholen, was ich im Ausschusse erklärt habe. Das Etatsgesetz weist für die Ausgaben für Neuanlagen im Bereiche der Telegraphenverwaltung nur den Ueberschuß der Telegraphenverwaltung an, und so lange das Etatsgesetz nur den Ueberschuß anweist, kann die Verwaltung in den Ausgaben für diese Zwecke nicht über diese ihr gesteckte Grenze hinausgehen. Die Frage, welche der Herr Redner anregt, ist eine Frage, deren Anregung sich allerdings lohnt, sie ist aber auch eine solche, welche nicht bei der nächträglichsten Feststellung der Matrikularbeiträge, sondern bei dem nächsten neuen Reichshaushalt-Etat zum Ausdruck zu bringen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Ich bin allerdings auch der Meinung, daß die Bundesregierung nicht verpflichtet, ja nach dem Inhalte des Etatsgesetzes kaum berechtigt war, für die Vergangenheit anders zu handeln, als sie gehandelt hat. Anders steht aber die Sache für die Zukunft und, wie der Herr Bundeskommissar selbst bemerkt hat, bei der Frage, wie es im nächstjährigen Etat gehalten werden soll. Ich darf wohl hoffen — denn es ist in dieser Beziehung ein Widerspruch auch seitens des Bundesraths nicht erfolgt —, daß die Anregung, die die Kommission gegeben hat, die Telegraphenverwaltung in Bezug auf die Anlegung neuer Linien möglichst unabhängig zu machen von dem zufälligen Ergebnis der Jahreseinnahme — ich darf also wohl hoffen, daß diese Ansicht auch im Bundesrath Zustimmung finden werde, wie ich schließe, daß nach dem Schweigen des Hauses über den Kommissionsantrag mit Bezug

auf diesen Punkt auch im Hause Einverständnis vorhanden ist.

Präsident: Es wird ein Antrag zu § 1 nicht erhoben.

Ich frage, ob eine Abstimmung über den Paragraphen verlangt wird, — widrigenfalls ich denselben auch in dritter Lesung für angenommen erkläre.

Ich komme auf § 2, bei dem sich Niemand zum Wort meldet, in Ansehung dessen ich also ebenmäßig die Annahme des Hauses auch in der dritten Berathung konstatire.

Unter Vorbehalt einer Abstimmung über die beiden neulich angenommenen Resolutionen bringe ich nun den

Entwurf eines Gesetzes, betreffend eine anderweitige Feststellung der Matrikularbeiträge zur Deckung der Gesamtausgaben für das Jahr 1869,

wie er in Nr. 6 der Drucksachen vorliegt, zur Gesamtstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesem Gesetze ihre Zustimmung ertheilen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Die beiden Resolutionen, in Ansehung deren ich die Abstimmung vorbehalten habe, stehen auf Seite 13 des Kommissionsberichts Nr. 62.

Ich eröffne die Debatte über die dort unter Nr. 2 enthaltene Resolution, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, — verfare ebenso in Ansehung der Resolution unter Nr. 3, indem ich wiederhole, daß es darin statt der Worte „die Bundesregierung aufzufordern“ heißen muß: „den Bundeskanzler aufzufordern“ — und bringe die beiden Resolutionen zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, die den beiden auf Seite 13 des Kommissionsberichts Nr. 62 unter Nr. 2 und 3 abgedruckten Resolutionen — letzterer mit der eben vorgetragenen Berichtigung — zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Damit ist die erste Nummer der Tagesordnung erledigt; wir kommen zu der zweiten, der

zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen).

Ich zeige an, daß bei dieser Berathung außer von den Mitgliedern des Bundesraths derselbe auch durch den zum Kommissarius ernannten königlich preussischen Geheimen Ober-Bergrath Herrn Dr. Achenbach vertreten werden wird.

Gedruckt liegen Ihnen von Abänderungsvorschlägen die Nummern 65, 70, 71, 72 der Drucksachen vor. Was in der heutigen Sitzung handschriftlich von Abänderungsvorschlägen eingegangen ist, habe ich inzwischen zum Druck geschrieben.

In Ansehung der Debatte mache ich den Vorschlag, die §§ 1 und 2 zunächst in der Debatte zusammenzufassen. Zu dem Vorschlage bestimmt mich der Umstand, daß eines der vorhandenen Amendements, das der Abgeordneten Schulze und Genossen (Nr. 71. I der Drucksachen), diesen beiden Paragraphen zusammengenommen einen Paragraphen entgegenstellt. Ich glaube aber, es wird sich empfehlen, nach der Abstimmung über den eben erwähnten Antrag im Falle seiner Ablehnung doch vielleicht noch eine besondere Debatte über § 2 eintreten zu lassen. Darüber wird sich das Haus zu seiner Zeit zu entscheiden haben.

In Ansehung der Petitionen, die, auf den Gesetzentwurf bezüglich, eingegangen sind, wird im Namen der Petitionskommission der Abgeordnete Schard Bericht erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Schard: Meine Herren, es sind mehrere auf den vorliegenden Gesetzentwurf bezügliche

Petitionen an den hohen Reichstag gelangt, sie wurden durch den Herrn Präsidenten der Petitionskommission zur weiteren Behandlung übergeben; es hat aber die Petitionskommission für angemessen erachtet, bei dem Umstande, daß eine Gesetzesvorlage zur Berathung in das Haus gelangt ist, auf das Materielle der Petitionen sich selbst nicht einzulassen, vielmehr sich darauf zu beschränken, dem Hause vor der Berathung des Gesetzes von dem Inhalte der Petitionen Kenntniß zu geben. Hiermit hat die Petitionskommission mich beauftragt, und ich entledge mich dieses Auftrages dadurch, daß ich Ihnen den Inhalt der sechs eingegangenen Petitionen und deren Anträge mittheile. Es sind folgende.

Eine Petition des Partikuliers Otto Möser zu Berlin vom 1. April d. J., im Verzeichniß erscheint sie unter Nr. II. 84. Sie bezieht sich auf den ganzen Gesetzentwurf. Der Antrag ist darauf gerichtet,

daß das Gesetz vorläufig auf die Unternehmer von Bergwerken nicht angewendet werde, oder daß ein hoher Reichstag dafür Sorge, daß wenigstens gleichzeitig mit der Emanation eines solchen Gesetzes, welches die Bergwerke treffen soll, auch die preussischen Berggesetze in allen übrigen deutschen Staaten eingeführt, und die Partikular-Gesetzgebung dieser Staaten über den Bergbau aufgehoben werde.

Als Grund dieses Antrages hat Petent angeführt, daß der ganze Gesetzentwurf offenbar auf der Freiheit des Unternehmers beruhe, selbst über die Anlage, die Verwaltung und den Betrieb des Etablissements zu verfügen. Das sei auch unter der Herrschaft der preussischen Berggesetze der Fall; dagegen liegen die Verhältnisse in anderen deutschen Staaten anders, insbesondere sei dies der Fall im Herzogthum Anhalt, wo ein Gesetz bestche, welches dem Unternehmer eines Bergwerks jede freie Verfügung so zu sagen ganz entziehe. Die Petition sagt, das Gesetz vom 10. Oktober 1839 unterwerfe den Unternehmer in allen Beziehungen den Anordnungen und Vorschriften der Bergbehörde, er dürfe nichts, gar nichts vornehmen, was die Bergbehörde nicht vorher geprüft und gut geheßen, und diese sei berechtigt, die Anordnungen des Unternehmers zu verwerfen, ihm andere vorzuschreiben, ihm Schwierigkeiten nach allen Richtungen hin zu machen, ja ihm den Bergbetrieb ganz zu untersagen; mit einem Wort, das Berggesetz im Herzogthum Anhalt sei der Art, daß nicht der Unternehmer, sondern eigentlich die Bergbehörde diejenige sei, welche den Bergbau betreibe.

Eine zweite Petition ist eingereicht von den Delegirten des am 9., 10. und 11. dieses Monats in Berlin versammelten Delegirtentages des Gewerkvereins der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter vom 12. dieses Monats. Diese Petition trägt in dem Verzeichniß die Nummer II. 134; sie ist von dem Herrn Abgeordneten Dunder eingereicht und bezieht sich auf den § 2 des Gesetzentwurfs. Die Anträge dieser Petition gehen dahin:

1. die Haftpflicht für Leben und Gesundheit auf sämtliche Betriebsunternehmer mit Einschluß der Hüttenwerke, der Dampfschiffe und Posten und der Landwirtschaft auszudehnen,
2. die Fassung des Gesetzentwurfs, betreffs der Eisenbahnen (§ 1), gleichlautend für die Unternehmer von Hüttenwerken, Steinbrüchen, Gräbereien und Fabriken, eventuell für alle übrigen Unternehmer gelten zu lassen, so daß nur der geführte Beweis der eigenen Schuld der Beschädigten (nicht aber der Mitarbeiter) oder einer höheren Gewalt den Unternehmer von seiner Verbindlichkeit zum vollen Schadenersatz befreien kann.

Die Gründe finden die Petenten darin: ohne eine solche Bestimmung, nämlich ohne die Präsumtion eines Verschuldens der fraglichen Unternehmer, sei deren Pflicht zur Schadenersatz-Leistung eigentlich eine illusorische, und es habe die Bestimmung des Entwurfs noch den weiteren Nachtheil, daß jeder eigene Antrieb der Unternehmer zur Verhütung von Unglücksfällen, die doch in neuerer Zeit so zahlreich vorgekommen seien, wegzufallen oder wenigstens sich vermindern werde.

Eine dritte Petition ist die des Chemnitz Arbeitervereins Chemnitz vom 17. dieses Monats. Sie erscheint im Verzeichniß unter Nr. II. 151 und bezieht sich auf den § 5 des Gesetzentwurfs. Der Antrag der Petition geht dahin:

in § 5 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die beim Betrieb von Bergwerken,

Eisenbahnen u. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vorzusehen, daß die Beweisaufnahme in jedem Falle stattfinden und bei derselben auch der Ausspruch der zu diesem Zwecke dem Geschworeneninstitute ähnlich zu bildenden Arbeiterkommission gehört werde.

Als Grund ist in der Petition angeführt: bis jetzt habe bei Beweiserhebungen meist nur eine Einvernahme des Principals stattgefunden, es seien die Arbeiter in der Regel nicht gehört, also auch ihre Anschauungen über die Zweckmäßigkeit oder Thätigkeit der Anlagen und Einrichtungen nicht vernommen worden; es empfehle sich deshalb, für einzelne Bezirke, gleichsam wie Geschworene, Abgeordnete von Arbeitern wählen zu lassen und auf diese bei den Beweisaufnahmen jeweils zu hören.

Eine vierte Petition ist eingereicht von den Direktionen und Verwaltungen der Steinkohlen-Werke zu Lugau sowie des Kalkwerks-Besitzers Rudolph Jacius vom 16. April d. J. Diese Petition ist von dem Herrn Abgeordneten Mindwiz übergeben worden, trägt im Verzeichnisse die Nr. II. 456, und wurde heute Ihnen im Druck mitgetheilt. Ich enthalte mich deshalb, hier auf deren Inhalt einzugehen und beschränke mich bloß auf die Bemerkung, daß dieselbe sich als eine „feierlichste Verwahrung“ gegen den ganzen Gesetzentwurf kennzeichnet.

Eine fünfte Petition ist eingereicht von dem mittelhheinischen Fabrikantenverein zu Mainz vom 16. April d. J.; sie trägt die Nr. II. 186 und ist gegen die §§ 2 und 5 des Gesetzentwurfs insofern gerichtet, als sie bei dem ersteren eine genauere Präcisirung der gewählten Ausdrücke und bei dem letzteren die Einrichtung von Schiedsgerichten verlangt. Auch diese Petition liegt im Druck vor, und ich beschränke mich hier darauf, Ihnen nur die beiden Anträge mitzutheilen. Sie gehen in erster Beziehung dahin:

der hohe Reichstag wolle veranlassen, daß zur Bezeichnung derjenigen Personen, für welche die Fabrik verantwortlich sein soll, Ausdrücke gewählt werden, die eine Ausdehnung dieser Verantwortlichkeit auf bloße Arbeiter unmöglich machen.

In letzter Richtung wird der Antrag gestellt:

a) als Alinea 1 des § 5 folgenden Satz einzuschalten: „für jeden Rechtsfall, der laut des gegenwärtigen Gesetzes aus Unglücksfällen in Bergwerken oder Fabriken sich ergiebt, soll in erster Instanz die Entscheidung eines Schiedsgerichts angernsen werden,“

oder

b) einen besondere Paragraphen einzuschalten, des Inhalts, daß die für derartige Rechtsstreitigkeiten zuständigen Gerichte je aus einem Juristen und einem oder mehreren technischen Beisitzern zusammengesetzt sein sollen.

Die letzte Petition ist zugleich mit einer Denkschrift eingereicht von 554 Interessenten aus den Königreichen Preußen, Bayern und Sachsen und den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau. Diese Petition sammt Denkschrift liegt Ihnen gleichfalls im Druck vor. Sie wird damit begründet, daß durch den Gesetzentwurf direkt das Interesse der Unternehmer, indirekt aber auch das Interesse der betheiligten Arbeiter geschädigt werde. Sie macht verschiedene Abänderungsvorschläge, die in der Denkschrift enthalten sind. Ihr Hauptantrag geht dahin:

hoher Reichstag wolle den vorliegenden Reichs-Gesetzentwurf in der gegenwärtigen Fassung nicht genehmigen und zum Gesetz erheben, sondern denselben in dem von uns vorgeschlagenen Sinne abändern und den in dieser Hinsicht von Mitgliedern des hohen Hauses einzubringenden Amendements hochgeneigtest zustimmen.

Bezüglich sämtlicher Petitionen soll ich im Namen der Petitionskommission den Antrag stellen: Sie wollen diese Petitionen durch den Beschluß des Hauses über den vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt erklären.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Wenn gegen den Antrag der Petitionskommission keine Bemerkung gemacht wird, — so nehme ich an, daß das Haus mit demselben einverstanden ist.

Ich eröffne die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf und gebe das Wort dem Abgeordneten Lasfer.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, es wird Ihnen Allen bekannt sein, daß mehrere Mitglieder des Hauses sich zusammengesetzt haben, um über den Gesetzentwurf selbst sich vorzubereiten und diejenigen Abänderungen in Berathung zu ziehen, welche in ihrer Mitte von der einen oder der anderen Seite angeregt werden möchten. In dieser freien Vereinigung waren die Juristen verschiedener Rechtsgebiete, Vertreter verschiedener Lebensberufe und verschiedener Interessen zusammen, und die Summe derjenigen Anträge, welche Ihnen mit meinem Namen an der Spitze und von mehreren anderen Namen aus allen Parteifractionen unterschrieben vorgelegt werden, ist das Resultat jener Berathungen, wie es durch Verständigung und vielfach durch Mehrheitsbeschlüsse zu Stande gekommen ist, und ich muß am Eingange der Debatte erklären, damit nicht das Verhalten einzelner Mitglieder einem Mißverständnis ausgesetzt sei, daß jedes dieser einzelnen Mitglieder sich vorbehalten hat, indem es zwar mit dem Gesamtanblick der Anträge zufrieden ist, bei den einzelnen Bestimmungen doch in dieses Haus Anträge einzubringen, welche ihren besonderen Standpunkt besser vertreten, und zu sehen, ob dafür die Mehrheit zu gewinnen sein möchte. Ich selbst, bei dessen Namen ja vermuthlich die Anträge in erster Linie werden genannt werden, habe mir einen gleichen Vorbehalt gemacht und werde sehr gern auf die Behandlung solcher Abänderungsanträge, selbst wenn sie wichtige Punkte betreffen, eingehen und, wo es nöthig sein wird, auch meinerseits die Anregung dazu geben, um zu sehen, ob eine abgeänderte Fassung oder ein abgeänderter Inhalt dem hohen Hause mehr zusagt.

Ich glaube auch als erster Redner an dieser Stelle die großen Schwierigkeiten, denen die Behandlung dieses Gesetzentwurfs unterworfen ist, hervorheben zu müssen aus dem Grunde, damit nicht gar zu viele Ansprüche von den Einzelnen gestellt werden, damit jedes einzelne Mitglied im Hause bei der Behandlung dieser Frage nachsichtig zu Werke gehe, weil, wenn der individuelle Standpunkt hervorgezogen wird, es gar nicht ersichtlich ist, wie wir zu einer kongruenten Gesetzesfassung kommen sollen.

Die Schwierigkeiten liegen besonders darin. Es wird ein Gesetz gemacht für einen speciellen Fall; aber es ist der Wunsch sehr vieler Mitglieder und der Wunsch der Antragsteller gewesen, soweit es möglich ist, ein leitendes Moment hervorzugreifen, aus welchem der Gesetzentwurf entspringt, und dieses leitende Moment ganz und gar zur Verhandlung zu bringen. Es soll also nicht ein abgerissenes Objekt verhandelt werden, sondern ein Gegenstand, herausgegriffen aus dem übrigen System des Civilrechts, kennlich an seinem bedeutendsten Momente, soll der Gesetzgebung in einem Specialgesetz unterworfen werden. Nun soll aber dieses Gesetz passen, und dies ist die erste Schwierigkeit für sehr verschiedene Rechtsgebiete. Wir haben sehr gelehrte Mitglieder in diesem Hause, welche das ganze Gesetz und die gewisse Erregung, die sich an dieses Gesetz knüpft, nicht verstehen, weil bei ihnen glücklicher Weise derselbe Gegenstand seit lange schon in einem viel umfassenderen Maße im Sinne dieses Gesetzes und noch darüber hinausgehend geordnet ist. Es sind dies sämmtliche Mitglieder aus dem Gebiete des französischen Rechts, deren Theilnahme an diesem Gesetze nur eine sehr negative, beinahe gutachtliche sein kann. Denn ihr Gutachten ist hier mehrfach anzuhören; und wenn Vertreter einzelner Interessen gegen das Gesetz den Einwand erheben sollten, daß Industrie und Großgewerbe bei diesem Gesetze nicht bestehen können — die Abgeordneten aus dem französischen Recht werden uns das Zeugniß geben, daß mit den strengen Principien dieses Gesetzes und mit noch strengeren Industrie und Großgewerbe sehr wohl zu vereinen sind.

Aber dies ist nicht die alleinige Schwierigkeit, daß wir Juristen des gemeinen Rechts, Juristen des französischen Rechts, Juristen des preussischen Rechts und Juristen anderer partikularen Rechte als sehr lebhaft interessirte Mitglieder des Hauses Theil nehmen an den Verhandlungen; es tritt hinzu die zweite Schwierigkeit, daß mit den Juristen in diesem Falle ein gleich großes Interesse haben die juristischen Laien, daß in erster Linie Vertreter bestimmter Interessen außerordentlich lebhaft empfinden für die größere Milde oder für die größere Strenge des Gesetzes, und daß, weil die Frage alle Kreise der Gesellschaft begreift, das Interesse nicht einmal beschränkt ist auf bestimmte Berufskreise, sondern jeder Einzelne ein lebhaftes Interesse hat an dem, was wir hier beschließen werden. Wo die Juristen über den juristischen Ausdruck der Gesetze völlig im Klaren sind, regen die juristischen Laien sehr zahlreiche Zweifel an und sind

besorgt, ob nicht der Ausdruck zu juristischen Zweifeln führen könnte. Auf der anderen Seite, wo die Techniker vollständig im Klaren sind, was der eine oder andere Ausdruck bedeutet, sind die Juristen stutzig und fragen, ob nicht an den Ausdruck sich Zweifel anknüpfen können, und daraus entsteht dann eine so große Menge möglicher Zweifel und Kontroversen, welche die Techniker vertreten auf dem juristischen Gebiete, und die Juristen auf dem technischen Gebiete, daß, wenn Sie dem Rathe der Einzelnen folgen wollten und alle diese Zweifel zu beseitigen versuchten, nicht ein Gesetz von dieser Länge, sondern einen Specialkodex machen müßten. Wir werden bei der Specialdebatte, besonders des § 2, sehr viele Fragen dieser Art vermuthlich aus der Mitte des Hauses zur Erörterung bekommen, weniger bei § 1. Aber auch hier werden sie zur Sprache kommen, ich glaube sogar in Form bestimmter Anträge, und es wird jeder Antragsteller und jeder Redner von seinem Standpunkte aus die Zweifelhaftheit der Frage dem Hause klar zu machen suchen. Ich bin überzeugt, daß der Techniker besonders auf dem juristischen Gebiete die Zweifelhaftheit finden wird und umgekehrt, wie ich das vorher schon bezeichnet habe. Ich wünsche also, daß Sie an dieses Gesetz im Allgemeinen einen größeren Maßstab anlegen und vor Allem das volle Vertrauen zu dem Richter haben, daß er im Geiste dieses Gesetzes das Gesetz handhaben wird; denn die allermeisten Fragen, die Sie werden auswerfen hören, entspringen aus einem gewissen Mißtrauen, daß der Richter mit dem betreffenden Ausdruck sich nicht gut zu helfen wissen werde, daß er einmal den Ausdruck nicht verstehen werde, weil er ein technischer sei, und das andere Mal den juristischen Ausdruck nur zu gut verstehen und daran herumdüsteln und zu einem schlechten Resultat kommen werde, daß er, wenn wir ihm die freie Beweisstheorie an die Hand geben, dennoch nach den Grundsätzen, die er sonst zu handhaben hat, nicht zu einem richtigen Resultat kommen werde, und mit diesem Mißtrauen werden wir eine große Anzahl von Fragen und, irre ich nicht, auch von Anträgen zu entscheiden haben. Aber ich muß von vorn herein bekennen, daß wenn Sie nicht volles Vertrauen zu einer lebhaft und tüchtig sich entwickelnden Jurisprudenz haben, so können Sie überall Gesetze dieser Art gar nicht erlassen,

(sehr richtig!)

sondern mit dem Mißtrauen gegen den Richter müssen Sie zurückkehren zur Methode des preussischen Landrechts und der preussischen Gerichtsordnung, zu einer Kasuistik ohne Gleichen. Sowie Sie das erste Beispiel in das Gesetz aufnehmen, um einen fraglichen Fall zu entscheiden, so wird Ihnen sofort das zweite Beispiel nachrücken, und es fallen eine Unmasse von Fragen über Sie her, so daß Sie zu dem einen Paragraphen ein erläuterndes Duzend hinzufügen müssen,

(sehr wahr!)

gerade so wie es das preussische Landrecht gethan hat, und Sie werden bei diesem Gesetze, wie noch bei vielen anderen, mit denen sich das deutsche Reich noch zu beschäftigen haben wird, von vorn herein entscheiden müssen, ob Sie einen solchen Richter vor Augen haben, der aus der Anleitung, aus der Idee, die ihm das Gesetz giebt, nun das Recht aus dem Leben herausbildet, oder ob Sie einen Richter vor Augen haben, der wie das Landrecht und die Gerichtsordnung ihn sich gedacht haben, maschinenmäßig das anwendet, was das Gesetz mit vollster Deutlichkeit sowohl mit Bezug auf den Proceß wie auf das materielle Recht vorschreibt. Der zweite Weg ist der der Er tödtung der Wissenschaft, der langen Gesetze und der verwirrenden Kasuistik, welcher die Kenntniß des Privatmannes ausschließt. Der erste Weg ist dagegen, der glücklicher Weise im deutschen Reiche und auch früher im norddeutschen Bunde mit Erfolg betreten worden ist, und der zu dem Genius der Nation ein großes Vertrauen hat, indem er sich vorstellt, daß Alles, was gegenwärtig in der richterlichen Rechtsprechung noch nicht gut geordnet ist, nach und nach unter der neuen Organisation und der neuen Proceßordnung völlig weggeräumt werden, daß wir aber die materiellen Gesetze, die wir heute erlassen, schon nach dem Richter berechnen, der in Wahrheit eine Zierde der deutschen Nation ist, weil er berufen ist, selbst an der Rechtsbildung theilzunehmen und die Idee, die der Gesetzgeber ihm

an die Hand giebt, auf den einzelnen Fall anwendbar zu machen. Ich bitte, die Wohlthat dieses Princips dem gegenwärtigen Gesetze zu Theil werden zu lassen. Wenn Sie dies nicht thun, so bin ich überzeugt, daß unsere Arbeit an der Kasuistik scheitert, oder daß sie einzelne Beispiele aufnimmt, andere unerledigt läßt, und damit eine große Verwirrung in die zukünftige Jurisprudenz einführt.

Und nun, meine Herren, komme ich speciell zu dem Gegenstande, der uns hier beschäftigt. Die §§ 1 und 2 können nach der Ankündigung unseres verehrten Herrn Präsidenten in der Debatte nicht gut getrennt werden, aber nur ihren allgemeinen Gesichtspunkten nach; der Herr Abgeordnete Schulze hat einen Antrag eingebracht, der sichtbar ausdrückt, wie die §§ 1 und 2 innerlich zusammenhängen, und obgleich ich diesem Antrag völlig entgegen bin, so meine ich doch, daß er als taugliche Grundlage der Debatte darthut, weshalb wir die Hauptgesichtspunkte der §§ 1 und 2 zusammenfassen müssen. Aber ich bitte, so wie ich selbst mich beschränken will, auch vielleicht die nächsten Redner die allgemeinen Gesichtspunkte zusammenfassen, nicht die einzelnen Fälle des § 2 gleich mit in die Debatte zu ziehen; denn es ist uns ja durch die Geschäftsleitung die Möglichkeit gegeben worden, die speciellen Punkte des § 2 beim § 2 zu erörtern.

Dies beachtend kommen wir zu der Frage: soll das Princip der Entschädigung für gewisse gewerbliche Kategorien allgemein ausgedrückt, oder soll ein Unterschied gemacht werden zwischen Eisenbahnen und denjenigen Industrien, die im § 2 behandelt werden. Der Geist des Schulzeschen Antrages besteht darin, daß er die Eisenbahnen und die übrigen gefährlichen Gewerbe ganz und gar mit demselben Maßstabe messen will. Wer dies nicht will, der muß meiner Meinung nach sich an das Princip sowohl des Gesetzentwurfes wie der Anträge, die unter meinem Namen Ihnen unterbreitet sind, halten, und er wird bei § 2 immer noch Gelegenheit haben, wenn er auch für andere gefährliche Gewerbe die größere Strenge liebt und sie doch nicht gerade den Eisenbahnen gleichstellen will, zu versuchen, ob er dort der größeren Strenge Ausdruck geben kann. Dagegen will der Abgeordnete Schulze, daß sämtliche Gewerbe mit den Eisenbahnen auf gleiche Linie gestellt werden, und er kommt so wesentlich zu dem gemeinsamen Ausdruck für alle Gewerbe und specialisirt bloß des Beispiels wegen in seinem zweiten Abjaze.

Nun bin ich nicht gesonnen, meine Herren, die Frage, ob die Eisenbahnen und die übrigen Gewerbe auf dieselbe Linie gestellt werden sollen, hier noch einmal ausführlich zu behandeln, denn dieser Punkt ist, so weit ich mich erinnere, in der Generaldebatte ganz ausführlich behandelt worden, und damals auch schon die Ansichten entwickelt und ausgesprochen, weshalb ein großer Theil von uns die Eisenbahnen anders als die übrigen Gewerbe stellen will. Thatsächlich will ich nur mittheilen, daß unter denjenigen, die sich mit den Gesamtanträgen beschäftigt haben, die Frage auf das Heftigste erwohnen worden ist, und daß sie einen großen Theil ihrer häufigen Zusammenkünfte in lebhaften Debatten darauf verwendet haben, und daß sich schließlich nur wenige Stimmen für ein Zusammenfassen anderer Gewerbe mit den Eisenbahnen entschieden haben. Dies war der Grund, weshalb die Anträge Ihnen so, wie unter meinem Namen und denen der übrigen Antragsteller, vorgelegt sind. Ich will nur kurz erwähnen, daß die Eisenbahnen ausgeschieden sind, weil nach der Meinung aller dieser Mitglieder die Eisenbahnen an sich ein von allen übrigen gewerblichen Instituten so abweichendes gewerbliches Institut sind, daß man von selbst zu einer weit größeren Strenge für die übrigen Gewerbe kommt, wenn man mit ihnen die Eisenbahnen kombiniren will, da es unmöglich ist, die Eisenbahnen zur Milde der übrigen Gewerbe herabzudrücken. Deshalb also werde ich gegen den Antrag Schulze stimmen, ohne die Generaldebatte nochmals in ihrer Länge zu reproduciren.

Dagegen will ich noch einige Bemerkungen über den Antrag machen, der von uns gestellt worden ist. Im Wesentlichen wird Ihnen vorgeschlagen, die Fassung des Regierungsentwurfes ihrem Inhalte nach beizubehalten; die Abweichung besteht nur darin, daß unter dem Buchstaben a Ihnen einige rein sprachliche Aenderungen vorgeschlagen werden, daß man statt „dadurch entstandenen Schaden“ sagt „Schaden“ in der Voraussetzung, daß die Worte „dadurch entstandenen“ eine logische Ergänzung sind und nicht wörtlich ausgesprochen zu werden brauchen.

Der zweite Antrag, der Ihnen unterbreitet wird, ist gleich-

falls nicht von großer Erheblichkeit, obschon er von Einigen in der Generaldebatte als sehr erheblich betont worden ist. Ich erinnere Sie, daß das Handels-Gesetzbuch an entsprechender Stelle den Ausdruck „durch höhere Gewalt“, während das ältere preussische Gesetz, welches die Eisenbahnen haftpflichtig macht, den Ausdruck anwendet, durch „unabwendbaren äußeren Zufall.“ Es hat nun der Mehrheit der Antragsteller geschienen, daß es besser sei, den objektiven Ausdruck (wie sie es bezeichnete) „äußerlich unabwendbarer Zufall“ zu nehmen als den Ausdruck „durch höhere Gewalt“, der ihr nicht bestimmt genug zu sein schien, und ich glaube bemerkt zu haben, daß namentlich die Juristen des französischen Rechts von den Juristen des preussischen Rechts hierin abweichen, indem es den ersteren viel geläufiger ist, von höherer Gewalt zu sprechen, als von äußerlich unabwendbarem Zufall, während die anderen den zweiten Ausdruck lieber haben. Nach meiner juristischen Meinung kann ich den Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken gar nicht oder wenigstens nicht in erheblichem Maße erkennen, und ich habe deshalb keinen Grund, da die Mehrheit gegen meine Ansicht sich entschieden hat, den Ausdruck „äußerlich unabwendbarer Zufall“ zu setzen, warum ich nicht auch diesem Ausdruck sollte zustimmen können. Darüber aber hat Einstimmigkeit geherrscht, daß wenn der Ausdruck „äußerlich unabwendbarer Zufall“ genommen wird, dann auch der Nachsatz des preussischen Rechts mit aufgenommen werden muß, wenn nicht viele Mißverständnisse mit diesem Ausdruck verbunden sein sollen, und es wird deshalb nicht gestattet sein, die beiden Theile unseres Antrages zu trennen, sondern sie müssen als einheitliches Ganzes betrachtet werden.

Anstand hat vielfach erregt der Ausdruck „bei dem Betriebe“, und es ist der Versuch gemacht worden, diesen Ausdruck zu ersetzen durch andere Ausdrücke, wie z. B. „bei der Personalbeförderung“ oder „bei dem Fahrbetriebe“. Es hat jedoch Einstimmigkeit aller Mitglieder, welche unter dem Antrag unterzeichnet sind, bestanden, und irre ich nicht, so sind auch die Vertreter der Regierungen unzweifelhaft der Meinung, daß unter dem Ausdruck „bei dem Betriebe“ nur zu verstehen ist der wirkliche Betrieb der Eisenbahnen nach ihrer Hauptfunktion, d. h. nach der Beförderung von Menschen und Gütern mit allen Vorbereitungen, die dazu gehören, also mit dem Rangiren der Wagen, mit dem Stellen der Weichen und mit dem Aufenthalt der Passagiere auf dem Eisenbahnperron zur Abreise; kurz und gut: alle diejenigen Betriebszweige, welche in Verbindung zu bringen sind mit der Hauptaufgabe der Eisenbahnen, sollen ausgedrückt werden durch das Wort „bei dem Betriebe“. Dagegen ist Einverständnis auch darüber, daß man darunter nicht versteht die Betriebsarten, welche nicht zu dieser Hauptthätigkeit der Eisenbahnen gehören und selbst sogar regelmäßig mit den Eisenbahnen verbunden zu sein pflegen.

So hat z. B. jede Eisenbahn an gewissen Stationen gewisse Fabrikanlagen, deren Thätigkeiten selbstverständlich nicht zusammenfallen dürfen mit dem Betriebe der Eisenbahn, sondern deren Ersatzpflicht regulirt werden wird nach § 2. Bei allen Versuchen, die gemacht worden sind, diesem Gedanken einen besseren Ausdruck zu geben, haben wir uns doch überzeugt, daß der Ausdruck „bei dem Betriebe“ unzweifelhaft das feststellt, was von mir erläutert worden ist und vermuthlich von keinem Redner in Abrede gestellt, wahrscheinlich auch von den Vertretern der Regierung bestätigt werden wird, daß der Ausdruck Alles vollkommen niederlegt, was zur Interpretation und Handhabung des Gesetzes nothwendig sein wird. Ebenso hat auch darüber Einverständnis geherrscht, daß der Ausdruck „äußerer unabwendbarer Zufall“ die Bedeutung hat, daß der Zufall in der That von außen gekommen sein muß und nicht von Materialien, welche nothwendig sind zum Betriebe. Wenn also durch das Plätzen irgend eines Theiles an einer Maschine oder an den Wagen ein Unglück sich ereignet, so kann dieses Unglück zwar entstanden sein durch den Zufall, daß, obzwar gute Betriebsmaterialien genommen waren, dennoch irgend ein Fehler vorhanden war, sodas diese Betriebsmaterialien ohne Verschulden irgend einer beteiligten Person das Unglück herbeigeführt haben, aber dies ist kein äußerer Zufall, sondern der Zufall, der auch sonst anderweitig bekannt ist als ein der Sache anhaftender, und dieser muß auch dann vertreten werden. Ebenso steht dieser äußere Zufall im Gegensatz zu dem Unfall, den ein beteiligter Arbeiter herbeiführt, obschon er nicht unmittelbar beim Betriebe betheiligt war.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger ist, soweit die Ansicht der Antragsteller darüber in Betracht kommt, enthalten in dem Vorschlage der Regierung und in dem Vorschlage, den ich Ihnen unterbreite, und irre ich nicht, so ist es der hauptsächlichste Wunsch des Herrn Reichensperger, diese Bedeutung entweder durch den Wortlaut klar zu stellen, oder, wenn der Wortlaut überflüssig erscheinen wird, wenigstens durch die Verhandlung außer Zweifel zu stellen; denn auch seine Meinung ist es, wenn ich nicht irre, daß unter dem Wortlaut des Regierungsentwurfs und auch unter dem Wortlaut, den wir acceptiren, bereits diese Entschädigungsverpflichtung mit enthalten ist, und es ist dies einer der Fälle, in welchem auch aus dem Streben nach juristischer Deutlichkeit ein Interpretationsantrag Ihnen unterbreitet wird.

Ich lasse für jetzt die Specialitäten des § 2 absichtlich außer Betracht, indem ich da nachweisen werde, daß wir, in zweckmäßiger Weise hinausgehend über den Regierungsentwurf, nach einem allgemeinen Princip die Haftpflicht ausdehnen wollen, welche genügend sein kann wenigstens bis zu einem gewissen Grade. Ich bitte aber alle Diejenigen, welche den verantwortlichen Betriebszweigen eine größere Ausdehnung geben, oder welche eine größere Strenge walten lassen wollen, dies bei dem § 2 anzubringen. Dem Antrage des Abgeordneten Schulze dürfen nur diejenigen beitreten, welche entschlossen sind, Eisenbahnen und andere Betriebsarten absolut gleichzustellen. Wer hierzu nicht entschlossen ist, der muß den Antrag Schulze ablehnen und muß den § 1 entweder nach der Vorlage des Regierungsentwurfs oder nach unserem Antrage annehmen; ein wesentlicher Unterschied besteht zwischen diesen beiden Fassungen nicht, bei diesem Punkte ist die Entscheidung zwischen unserer Fassung und der Fassung der Vorlagen nicht von allzugroßer Wichtigkeit.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:

Ich habe zunächst zur Kenntniß des Hauses zu bringen, daß noch eine Reihe von Abänderungsanträgen vorliegt; ich werde mir erlauben dieselben vorzulesen.

Abänderungsantrag des Abgeordneten von Anruh (Magdeburg):

der Reichstag wolle beschließen, im § 1 Zeile 1 statt der Worte „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn“ zu setzen: „Wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn oder durch deren Lokomotiven und Wagen auf dem Fahrgeleise der Bahn“.

Ferner liegt vor ein Abänderungsvorschlag des Abgeordneten Dernburg:

der Reichstag wolle beschließen:

1. zu § 2 hinter den Worten „angenommene Person“ einzuschalten: „oder ein Maschinist oder Heizer“, eventuell in dem Abänderungsantrage der Abgeordneten Lasker und Genossen 2c hinter den Worten „angenommene Person“ einzuschalten: „oder eines Maschinisten oder Heizers“;
2. dem Abänderungsvorschlage von Lasker und Genossen 2d folgenden Zusatz zu geben:

„die Bestimmung des vorstehenden Satzes findet keine Anwendung auf Betriebsunternehmer, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht.“

Ferner liegt vor ein Antrag des Abgeordneten Ulrich:

der Reichstag wolle beschließen:

- im § 1 des Gesetzes hinter den Worte „Eisenbahn“ die Worte einzuschalten: „oder eines Bergwerks“;
- im § 2 des Gesetzes die Worte „ein Bergwerk“ und die Worte „oder ein Repräsentant“ zu streichen.

Die Abgeordneten Wilmanns und Baron von Winnigerode beantragen:

der Reichstag wolle beschließen:

1. dem §. 2 folgenden Zusatz beizufügen:

Die Schadenersatz-Verbindlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Betriebsunternehmer nachweist, daß der Unfall durch das eigene Verschulden oder mit dem Verschulden des Getödteten oder Verletzten herbeigeführt ist;

2. in dem unter 2c der Nummer 65 vorgeschlagenen Satze, die Worte „einer anderen gewerblichen Anlage“ zu streichen.

Endlich beantragt der Abgeordnete Lefse:
der Reichstag wolle beschließen:

zu § 2 des Gesetzentwurfs folgenden Zusatz zu machen:
Der Beschädigte sowie der Betriebsunternehmer kann sofort nach geschehenem Unfalle die Ursache desselben durch Einnahme des Augenscheins sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen feststellen lassen. Der hierauf gerichtete Antrag ist innerhalb acht Tagen nach dem Unfalle bei dem Richter des Orts anzubringen. Ueber diesen Antrag wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Ich werde diese sämmtlichen Anträge sofort zum Druck geben und in der Versammlung verteilen lassen.
Das Wort hat der Abgeordnete Reichensperger.

Abgeordneter **Reichensperger** (Olpe): Meine Herren, Sie haben sich gewiß Alle aus der Lesung der Regierungsmotive davon überzeugt, daß in dem Gebiete des preussischen und des gemeinen Rechts die gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Leistung des Schadenersatzes im Allgemeinen, und ganz besonders bei den in industrieller Hinsicht so sehr hervortretenden Unternehmungen, nicht als ausreichend gesichert zu betrachten sind. Es sind diese Schwierigkeiten, die durch die bestehende Gesetzgebung innerhalb des gemeinen und des preussischen Rechts entstehen, nicht bloß processualischer, sondern sie sind wesentlich auch materieller Natur; sie betreffen namentlich die besonders wichtige, das ganze Obligationenrecht beherrschende Materie, inwieweit ein Arbeitgeber für die Handlungen und Unterlassungen seiner Arbeiter, beziehungsweise für die durch dieselben herbeigeführten Beschädigungen Dritter rechtlich verantwortlich sei. Diese materiellen Lücken und Fehler, die durch die processualischen Bestimmungen des gemeinen und des preussischen Rechts über die Beweistheorie noch in hohem Grade erschwert werden, machen sich aber am fühlbarsten auf dem Gebiete derjenigen Industrieunternehmungen, die an die Spitze des Gesetzentwurfs gestellt sind: bei den Eisenbahnen, Bergwerken und noch einigen anderen industriellen Etablissements. Mir scheint es nun, daß allerdings das Hauptgewicht des Gesetzes zunächst Bezug hat auf die Eisenbahnen und desfalls scharf ins Auge zu fassen ist — und zwar darum, weil hinsichtlich der Eisenbahnen in der That ein ganz anderes, von jedem sonstigen Unternehmen unterschiedenes Merkmal vorliegt. Es ist dies nicht bloß das der höheren allgemeinen Gefährlichkeit, sondern es besteht ganz besonders darin, daß den Eisenbahnen thatächlich ein gewisses Monopol zur Seite steht, dem das Publikum sich nimmermehr entziehen kann. Die Eisenbahnen sind meistens in die Lage der Monopolisten gesetzt gegenüber dem unbedingten Bedürfnisse des Publikums, sich ihrer zu bedienen. Dasjenige Prinzip, welches im Uebrigen die wirthschaftlichen Interessen ausgleicht, kann ihnen gegenüber nicht in Wirksamkeit treten — ich meine das Prinzip der freien Konkurrenz zwischen Angebot und Nachfrage, welches im Allgemeinen, ja vielfach vielleicht in seinen Hauptbeziehungen einen Ausgleich zwischen den Interessen der beiderseitigen Parteien herbeiführt. Ich meine jedoch auch, daß diejenigen Stimmen, (es ist ja diese Ansicht bereits bei der Generaldebatte durch den Herrn Abgeordneten von Unruh vertreten worden), daß diejenigen Anschauungen, die da meinen, den Eisenbahn-Interessen werde durch die Regierungsvorlage denn doch allzu nahe getreten, indem man sie in ein exceptionelles Rechtsverhältniß setzt, im Allgemeinen schon ihr Gewicht verlieren durch die Erwägung, daß ja durchweg in allen deutschen Bundesstaaten der Fiskus selbst einer der bedeutendsten Eigenthümer und Betriebsunternehmer in den Eisenbahn-Angelegenheiten ist und wenigstens in unserer Gesetzgebung das adagium: in dubio contra fiscum noch nicht große praktische Bedeutung gewonnen hat. Ich meine also, man könnte sich im Allgemeinen vom rein menschlichen Standpunkte aus schon durch diese Thatsache, daß die Bundesregierungen die Vorlage eingebracht haben, die Ueberzeugung verschaffen, daß man den Interessen der Eisenbahn-Verwaltung nicht hat zu nahe treten wollen und nicht über Gebühr ihr Laften hat auferlegen wollen. Ich bin daher der Meinung, daß im Allgemeinen der Regierungsvorlage zugestimmt werden muß, obgleich ich von meinem rheinisch-juristischen Standpunkte aus am meisten Veranlassung hätte, den Gesetzentwurf überhaupt als zu eng gegriffen zu bezeichnen und zu be-

handeln. Ich meine aber, daß man sich Anträgen gegenüber, wie dem von dem Herrn Abgeordneten Schulze gestellten, vor Allem den Standpunkt unverrückt vor Augen halten müsse, daß es sich in der That nur um ein exceptionelles Gesetz handeln kann, und daß die fundamentalsten Desiderien auf diesem Gebiete erst in dem Obligationenrecht eine allgemeine Lösung finden können. Anträgen, wie den von dem Abgeordneten Schulze gestellten, kann ich meines Theils eine materielle Berechtigung im Allgemeinen keineswegs verlagern; ich kann aber die Ablehnung dieses Antrages nur auf das dringendste empfehlen, weil ich die Ueberzeugung habe, die wahrscheinlich im Laufe der Debatte für Alle noch verstärkt werden wird, daß durch eine derartige Erweiterung des Gesetzes das Gute, das uns geboten wird, überhaupt unmöglich gemacht wird, — daß nach Lage der Sache von einer Zustimmung der Bundesregierung zu einer so weit greifenden, ich möchte sagen, das ganze Obligationenrecht in sich begreifenden Gesetzesreform nicht wird die Rede sein können.

Ich bin im Allgemeinen also der Meinung, daß die Vorlage, wie sie uns gemacht ist, mit Rücksicht auf die Zwecke, die dadurch erreicht werden sollen, der Zustimmung des Reichstages wohl empfänglich ist. Ich muß aber meinerseits zu meinem Bedauern die Befürchtung ausdrücken, daß dasjenige, was die Regierungen nach Maßgabe ihrer Motive durch den § 1 erreichen wollen, was sie namentlich durch das Verhältniß, in welchem dieser § 1 zu dem eine mindere Belastung begründenden § 2 steht, als ihre Intention und Absicht dargelegt haben, und was endlich nach den Aeußerungen des Herrn Abgeordneten Lasker auch die einstimmige Absicht der freien Kommission gewesen ist, nicht erreicht werden wird, wenn die Regierungsvorlage lediglich zur Annahme gelangt. Es sagt der § 1 der Regierungsvorlage, daß der Betriebsunternehmer bei einer Eisenbahn sich der Verpflichtung zum Schadenersatz nur solle entziehen können durch den Beweis der höheren Gewalt — die Schuld des Verletzten lasse ich natürlich ganz bei Seite liegen, die versteht sich ja ganz von selbst. Es wird sich nun fragen, meine Herren: was ist denn unter diesem Beweise der höheren Gewalt, der eine Diskulpation des Eisenbahn-Unternehmers dem angerichteten Schaden gegenüber herbeiführen soll, zu verstehen? wo findet man denn eine eigentliche Definition des Begriffes „höhere Gewalt“ nach allen Richtungen und Seiten hin, die er thatächlich berührt und umfaßt? Juristisch ist das allerdings nicht möglich. Im Allgemeinen aber ist deren Begriff unzweifelhaft durch Gesetzgebung, durch Doktrin und Jurisprudenz dahin fixirt, daß er alle diejenigen Einwirkungen durch Naturkräfte, durch Menschenkräfte und durch Thierkräfte in sich schließt, die nicht vorhergesehen und nicht abgewandt werden konnten. Der hierdurch herbeigeführte Schaden ist als unter den Begriff der höheren Gewalt subsumirt zu betrachten. Wenn das nun der allgemeine Begriff der höheren Gewalt ist, dann ist es doch klar, daß diese höhere Gewalt wirklich vorliegt, wenn durch eine gewaltsame Aktion dritter Personen der Eisenbahnbetrieb gestört, die Schienen aufgerissen oder ein Tunnel in die Luft gesprengt worden ist in einer Weise, die nicht durch den Eisenbahn-Unternehmer vorhergesehen und abgewandt werden konnte. Es ist wirklich ein Fall höherer Gewalt, wenn dritte Personen durch gewaltsame Aktion den normalen regelmäßigen Betrieb stören, und wenn diese Aktion nicht nach normaler, wirthschaftlicher und dem Sachverhältniß entsprechender Vorsicht abgewandt werden konnte. Nun, meine Herren, wie steht es denn aber, wenn dieser Unfall nicht durch Dritte, sondern durch die Arbeiter des Unternehmens selbst herbeigeführt wird? Kann es denn bezweifelt werden, daß auch durch eine Meuterei der Arbeiter oder Angestellten des Eisenbahn-Betriebes eine solche gewaltsame Einwirkung auf den Betrieb herbeigeführt wird? Objektiv ist eine solche Meuterei aber nach meinem juristischen Verständniß unzweifelhaft auch als eine höhere Gewalt anzusehen, und nichtsdestoweniger will Niemand — will weder die Regierung, noch wollte die Kommission, noch, glaube ich, will in diesem Hause Jemand in einem derartigen Akt eine Diskulpation für den Eisenbahn-Unternehmer anerkennen. Der § 2 sagt ja auch mit dürren Worten in den Fällen, wo eine mindere Haftbarkeit statuirt werden soll, daß der Unternehmer für alle Verschuldungen seiner Untergebenen eintreten soll. Also bei den strenger zu behandelnden Eisenbahn-Unternehmungen scheint mir ein argumentum e contrario vorzuliegen und beabsichtigt zu sein.

Wie kommt man nun aber zu der Feststellung der Schadens-

verbindlichkeit in einem solchen Falle? In demjenigen Rechtsgebiete, dessen praktische Konsequenzen hier gezogen werden sollen, also in dem Gebiet des rheinisch-französischen Rechts, ist es geschehen durch die Aufstellung des allgemeinen, das ganze Obligationenrecht beherrschenden Princips, daß jeder Arbeitgeber für die durch Handlungen und Unterlassungen seiner Angestellten und seiner Arbeiter herbeigeführten Schäden aufzukommen habe. Dieses allgemeine Princip schließt also die Anwendbarkeit, beziehentlich die Einrede der höheren Gewalt auf den von mir eben bezeichneten Fall aus, wenn nämlich der eigene Arbeiter den Schaden herbeigeführt hat. Will man also diesen Zweck erreichen, dann muß man für diesen Fall die juristische Vertretungspflicht ebenfalls aussprechen. Dies Princip des französischen Rechts ist ja nach der bezeichneten Seite hin durch eine langjährige Praxis ir. Allgemeinen als ein gesundes und mit dem materiellen Interesse aller Beteiligten verträgliches anerkannt und bezeichnet worden; auch die Regierungsmotive erkennen es an. Sie haben nun freilich bei der Generaldebatte durch Herrn Bamberger einzelne Fälle hier vortragen hören, die allerdings etwas ans Ridiküle grenzen; — es sind das zwei einzelne Fälle, die, wie ich glaube, dem Herrn Bamberger auch nur dadurch zur Kenntniß gekommen sind, weil sie die verdiente Aufmerksamkeit und ironische Verurtheilung innerhalb Frankreichs gefunden haben, und weil sie gar nicht der gesunden Anwendung des Gesetzes entsprechen. Im Allgemeinen ist es aber unzweifelhaft, daß das Princip der juristischen Vertretungspflicht des Arbeitgebers für die Handlungen der Arbeiter, welches die ganze Materie trägt, ausreichend die allgemeinen Interessen vertritt. Dieses Princip der juristischen Vertretung der Arbeiter durch den Arbeitgeber fehlt aber sowohl im preussischen Recht, als im gemeinen Recht; diese beiden großen Gesetzgebungen gehen von einem beengenden, der Vergangenheit angehörenden Gedanken aus, gegen den die Doktrin und die Jurisprudenz sich vielfach, meist aber doch vergeblich gesträubt haben. Es ist im preussischen Landrecht der Gedanke der maßgebende, daß die Arbeitgeber nicht im Allgemeinen und principiell für ihre Arbeiter einzustehen haben, sondern nur subsidiarisch für die Versehen, deren sie sich haben zu Schulden kommen lassen bei Auswahl ihrer Arbeiter und Angestellten, also für die culpa in eligendo. Die allgemeine juristische Vertretung, die meiner Meinung nach als Hintergrund für die höhere Gewalt festgehalten werden muß, wenn der § 1 seinen Zweck erreichen soll, fehlt aber, und dieses Princip fehlt auch in dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ich meine, es müßte demselben ausdrücklich hinzugefügt werden, wie ich es in meinem Zusatzamendment formuliert habe. Es ist richtig, daß namentlich die preussischen Gerichte und auch das Obertribunal in einzelnen Urtheilen die Haftpflicht für die Fehler, Verschümmnisse und Nachlässigkeiten der Arbeiter und Angestellten in umfassender Weise zur Geltung gebracht haben, und es scheint, daß dabei die Ausdrucksweise des preussischen Eisenbahn-Gesetzes vom Jahr 1838 mit maßgebend gewesen ist. Denn in diesem Eisenbahn-Gesetz von 1838 ist die Defulpation der Eisenbahn-Unternehmer für angerichteten Schaden dahin formuliert, daß er sich befreien könne durch den Beweis eines „unabwendbaren äußeren Zufalls“. Man kann mit einem gewissen Scheine von Recht, aber doch ohne rechte innere juristische Begründung sagen, dieser „äußere“ Zufall schließe denjenigen aus, der gewissermaßen durch das innere Getriebe des Unternehmens, also durch die eigenen Arbeiter und Angestellten eingetreten ist. Man kann also sagen, es ist dort kein Beweis eines unabwendbaren äußeren Zufalls geführt, wenn die schädliche Handlung durch die Arbeiter selbst bewirkt worden ist. Wenn man dagegen festhält an der Regierungsvorlage, die ja nur den Beweis der höhern Gewalt dem Eisenbahn-Unternehmer auflegt, dann, meine Herren, treten meine Bedenken in noch stärkerem Maß hervor. Ich spreche daher meine Ueberzeugung dahin aus, daß es nicht wohlgethan sei, die Worte des Regierungsentwurfs „höhere Gewalt“ zu beseitigen und an deren Stelle die Worte „unabwendbaren äußeren Zufall“ zu setzen — ich würde das als einen Rückschritt in der Gesetzgebung ansehen. Das Wort, die Terminologie des Eisenbahn-Gesetzes hat ja ganz unzweifelhaft den Redactoren des deutschen Handels-Gesetzbuches vorgelegen, man hat anschließend daran die Materie geordnet für die Verantwortlichkeit, für die Haftpflicht bei Beschädigung von Gütern; man hat dort die Worte „unabwendbaren äußeren Zufall“ beseitigt und hat die Worte „höhere Gewalt“ an deren Stelle gesetzt meiner Meinung nach mit

dem vollsten Recht. Denn die Worte „höhere Gewalt“ sind durch die Gesetzgebung seit zwei Jahrtausenden, sie sind durch die weit verbreitetste Doktrin und Rechtsprechung fixirt, sie sind ein technisch-juristischer Begriff geworden; sie umfassen begrifflich alles das, was wörtlich unmöglich fixirt und bezeichnet werden kann. Will man dagegen ein neu gemachtes, gewissermaßen dem praktischen Leben näher liegendes Wort „unabwendbarer äußerer Zufall“ setzen, dann läuft man entschieden Gefahr, Anderes zu erreichen, als man will. Sie haben durch Herrn Lasker gehört, daß auch die Kommission sich gar nicht bewußt geworden ist, daß ein Unterschied zwischen diesen beiden Ausdrücken bestehen solle; man wollte sachlich keine Aenderung eintreten lassen und es ist auch das Wort „unabwendbarer äußerer Zufall“ nicht so sehr auf den Wunsch der in der Kommission anwesenden Juristen, als vielmehr der praktischen Männer gesetzt worden, denen der Begriff „unabwendbarer äußerer Zufall“ etwas näher liegt, als der technisch-juristische Begriff „höhere Gewalt“. Allein, meine Herren, wenn man selbst absehen wollte davon, daß das Wort „höhere Gewalt“ den von mir bezeichneten Vorzug hat, dann kann man sich doch auch nicht verhehlen, daß die Substitution des Wortes „unabwendbarer äußerer Zufall“ an und für sich doch etwas ganz Absonderliches, der Natur der Dinge und der Sprache Widersprechendes hat. Wer nennt es denn einen Zufall, wenn eine Räuberbande oder eine zusammengerottete Arbeiterbande über die Eisenbahn herfällt? Es ist dies freilich ein Zufall für denjenigen, der den Schaden davon hat; es ist aber an und für sich kein Zufall, sondern eine freie menschliche That, und daß man nun das Principale in den Hintergrund drängt und nur die sekundäre Wirkung, die diese Thatfache auf einen Dritten ausübt, mit Rücksicht auf diesen Dritten „unabwendbaren äußeren Zufall“ nennt, das ist doch sehr absonderlich. Es wird ja ganz unzweifelhaft auch bei den meisten Proceßen, die sich an dieses Gesetz anschließen, der Fall eintreten, daß gleichzeitig für die Verletzung von Personen und Gütern Entschädigung gefordert wird, und dann muß das Gericht, welches die Schadenspflicht feststellt, zwei juristische Begriffe sich vorführen. Nach dem Handels-Gesetzbuch muß die „höhere Gewalt“ festgestellt werden für die Beschädigung und Verletzung von Gütern, und nach dem jetzigen Gesetz würde der „unabwendbare äußere Zufall“ für die Verletzung von Personen festgestellt werden.

Ich schließe hieraus, daß an und für sich die Beibehaltung der Regierungsvorlage in den Worten „höhere Gewalt“ empfohlen werden muß, daß aber, wenn man diese richtigere Bezeichnung festhält, die Annahme meines Zusatzamendements nothwendig und geboten ist. Ich erkenne an, daß wenn man den Vorschlag der Kommission und das Amendement Lasker annimmt, diese Nothwendigkeit minder in die Augen springt, daß man vielleicht sich mit der Bezeichnung „unabwendbarer äußerer Zufall“ auch nach der von mir bezeichneten Seite hin getrüben kann. Ich bin aber Summa Summarum der Meinung, daß es das Beste sei, die Regierungsvorlage mit meinem Amendement anzunehmen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:

Ich habe zur Kenntniß des Hauses zu bringen, daß der Abgeordnete Friedenthal folgenden Antrag eingebracht hat:

der Reichstag wolle beschließen, folgenden Zusatz dem § 2 zu geben:

War der beschädigte Anfall durch solche Vorkehrungen abzuwenden, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Sicherung der Gesundheit und des Lebens erforderlich sind, so haftet der Betriebsunternehmer; ferner wenn er nicht erweist, daß diese Vorkehrungen getroffen waren, oder daß der fragliche Anfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten ist.

Auch dieser Antrag wird durch den Druck vervielfältigt werden.

Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Schwarze.

Abgeordneter Prince-Smith: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung!

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Prince-Smith.

Abgeordnete Prince-Smith: Meine Herren, wir debattiren hier ohne Rednerliste, d. h. der Präsident soll das Wort ertheilen einem derjenigen, die sich melden, nachdem ein Redner ausgesprochen hat. Ich habe nicht bemerkt, daß außer mir ein anderes Mitglied sich gemeldet hat nach dem Schlusse der Rede des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Ich muß also vermuten, daß Herren sich vorher, ehe die Rede zu Ende ist, notiren lassen, und daß daher eine Rednerliste faktisch geführt wird.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Ich habe dem Herrn Redner zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, ob ein Mitglied der Versammlung bemerkt, daß ein Redner sich zum Worte meldet, sondern daß es darauf ankommt, ob der Präsident es bemerkt hat. Ich habe bemerkt, daß der Abgeordnete Dr. Schwarze sich zum Wort gemeldet hat, und gebe demselben das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, in Bezug auf die Frage, ob wir dem Princip des Gesetzes in § 1 und § 2 zustimmen können und sollen, befinde ich mich auf dem Standpunkt, den Herr Kollege Lascker Ihnen bereits gekennzeichnet hat. Ich bin gegen den Antrag des Abgeordneten Schulze, so wenig ich im Stande bin, den Motiven dieses Antrages meine volle Anerkennung zu versagen. Aber, meine Herren, es liegt hier, wie so oft schon betont worden ist, ein sogenanntes Nothgesetz, ein Specialgesetz vor. Ich glaube, dadurch ist uns auch die Grenze gesteckt, innerhalb deren wir dieses Gesetz im Verein mit dem Bundesrath schaffen können und schaffen dürfen. Ich glaube, jeder Hinaustritt über diese enggesteckte Grenze des Bedürfnisses ist ein gesetzgeberischer Fehler, der sich in der Praxis rächen wird. Dazu kommt, meine Herren, daß es sich ja eben vorzugsweise in § 2 um Lösung eines großen sozialen Problems handelt, um die Interessen der Arbeiter, die ja uns Allen ebenso am Herzen liegen, wie die Interessen der anderen Bevölkerungsklassen. Ich meinerseits kann nicht zugeben, weder bei dieser Gelegenheit noch bei einer anderen, daß eine Sondervertretung der Interessen der Arbeiter in diesem Saale zulässig sei, ja überhaupt, daß sie rechtlich möglich sei. Wir dürfen aber auf der anderen Seite, glaube ich, nicht verkennen, daß, weil diese Frage nicht rein juristisch zu lösen ist, sondern zusammenhängt mit dem schweren sozialen Problem der Jetztzeit, wir auch die übrigen Faktoren, die hierbei maßgebend sind, ins Auge zu fassen haben, und dazu bietet der Antrag, den der Kollege Lascker in der Resolution vorgeschlagen hat, wie mir scheint, die sichere und allein richtige Handhabung. Ich glaube, die Frage, die hier in Bezug auf die Arbeiter so scharf an uns herantritt, kann nur gelöst werden im Verein mit der Lösung der Frage über das Versicherungswesen; dann erst wird ein erschöpfendes und allgemein befriedigendes Ganze hergestellt werden können. Ich würde auch um so mehr gegen die Ausdehnung, welche dem § 2 gegeben werden soll, im Princip deshalb mich erklären, weil ja in diesen Fällen das Massenunglück, wie es hier bezeichnet worden ist, zu den außergewöhnlichsten Seltenheiten gehört. Bei einzelnen Verunglückungen und Unglücksfällen aber wird in der Regel der Fall so einfach und so klar gestellt sein, daß es keine große Schwierigkeit sein wird, zu ermitteln und festzustellen, wen die Ver schulung im einzelnen Falle trifft, und hiernach auch die gerechten Forderungen der Verletzten zu befriedigen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, wie auch der Herr Abgeordnete Reichensperger bereits angedeutet hat, wir greifen hier nothwendig hinein in das Obligationenrecht, in einen Theil der Gesetzgebung, der zur Zeit noch nicht im Reiche kodificirt worden ist. Wir treten daher auch hier und dort in Kollision mit der Partikular-Gesetzgebung über das Obligationenrecht. Diese Punkte müssen aber noch nebenher, neben diesem Gesetze, in jedem einzelnen Falle, der durch das Gesetz betroffen wird, mitberücksichtigt werden, und es ergibt sich also die Gefahr einer Kollision von selbst. Ich glaube daher, auch dieser Gesichtspunkt muß nothwendiger Weise dahin führen, uns auf das äußerste Maß des praktischen Bedürfnisses zu beschränken.

Dazu kommt endlich aber noch ein Moment, das mich bestimmt, gegen die Ausdehnung des Gesetzentwurfes mich zu erklären. Das ist nämlich die Frage der Verjährung. Meine Herren, wenn wir, wie von Seiten der freien Kommission vorgeschlagen ist, die Verjährung auf zwei Jahre ausdehnen, womit ich im Allgemeinen einverstanden wäre, so

erlaube ich mir andererseits darauf hinzuweisen, daß wir dadurch die Interessen des Verpflichteten einigermaßen gefährden, weil die Beweislast durch das Gesetz in der Hauptsache auf den Verpflichteten gewälzt wird, und weil, wenn der Verpflichtete erst bei dem Ablaufe der Verjährungsfrist den Beweis antreten soll, den wir ihm auferlegen, er sehr oft gar nicht mehr in der Lage sein wird, diesen Beweis in einer Weise führen zu können, die den Richter vollständig überzeugt. Es wird kein Betriebsunternehmer mehr im Stande sein, nach einem längeren Zeitraume darüber Gewißheit zu verschaffen, daß alle Einrichtungen seines Unternehmens den Anforderungen, die Gesetz und Wissenschaft an dasselbe stellen, damals zur Zeit des Unfalls entsprechen haben.

Andeuten möchte ich nur, ohne es weiter auszuführen, daß auch die Interessen der Arbeitgeber bei der Frage selbst vom Gesichtspunkt der Interessen der Arbeiter mit ins Auge gefaßt werden müssen. Denn ich glaube, eine Schädigung der Interessen der Arbeitgeber wird schließlich in der Regel eine Schädigung der Interessen der Arbeiter selbst werden.

Meine Herren, was nun speziell den § 1 anlangt, so sind die Worte „bei dem Betriebe“ mehrfach angefochten worden. Ich muß zugeben, daß eine mehrfache Deutung derselben zulässig ist; aber ich möchte hier an das erinnern, was der Herr Abgeordnete Lascker vorhin mir ganz aus der Seele gesprochen hat, über das Vertrauen, welches wir in unsere Richter setzen sollen und setzen müssen. Meine Herren, wenn wir den Richtern auf der einen Seite das Recht der freien Beweiswürdigung einräumen, so müssen wir auf der andern Seite das Vertrauen zu ihnen haben, daß sie das Gesetz in seinen Motiven und in seinem Geiste im Großen und Ganzen würdigen werden, und daß sie jene Buchstaben-Jurisprudenz nicht befolgen, die sich in dem Gedanken wohl fühlt, durch seine juristische Unterjochungen in ein klares und einfaches Gesetz Zweifel und Unsicherheiten hineinzubringen, in deren Lösung dann der juristische Scharfsinn glaubt, er erfülle eine Forderung der Gerechtigkeit, während er in der That hinter der Forderung der Wahrheit zurückbleibt und dem Publikum gegenüber den unangenehmen Eindruck hervorruft, daß es dem Juristen lieber gewesen sei, juristischen Scharfsinn zu dokumentiren, als der Gerechtigkeit durch eine tüchtige Auslegung des Gesetzes zu dienen. Meine Herren, die Worte „bei dem Betriebe“ würden mich nicht ängstlich gemacht haben, wenn ich nicht in den Vorgängen des uns vorliegenden Gesetzentwurfes allerdings eine Gefahr erblickte, und ich würde dem Herrn Bevollmächtigten des Bundesraths sehr dankbar sein, wenn er eine Erklärung darüber hier uns abgäbe, daß die Auffassung, von welcher ich und meine politischen Freunde bei der Auslegung dieser Worte ausgegangen sind, die richtige gewesen sei. Meine Herren, während in dem preussischen Gesetze, welches ja hier in der Hauptsache zu Grunde gelegt werden sollte, gesagt worden ist:

die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn an den auf derselben beförderten Personen oder Gütern oder auch anderen Personen und deren Sachen entsteht,

wonach man sich streng daran hielt, daß der Schaden erfolgt sein müsse bei der Beförderung auf der Bahn, mithin durch eine enge Interpretation zu der Eigenthümlichkeit kam, daß, wo eine solche Beförderung nicht erfolgt war, auch das Gesetz nicht Anwendung litt, hat nun ein früherer als der gegenwärtige Entwurf, welcher den Weg in die Deffentlichkeit gefunden, einen anderen Weg eingeschlagen. Man ist einig gewesen, daß z. B. die Explosion einer Maschine, welche auf dem Perron steht, nenngleich also der Zug sich nicht in Bewegung befindet, eine Haftpflicht der Eisenbahn für den daraus entstehenden Schaden begründet. Nun war in dem ersten Entwurf gesagt worden:

wenn bei Bewegung von Eisenbahn-Fahrzeugen auf den Bahngleisen ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird.

In den Motiven ist ausgeführt, daß man das Wort „Betrieb“ deshalb nicht gewählt habe, weil die Befürchtung entstehen könnte, daß die Haftpflicht etwa über die gewöhnlichen Fälle hinaus auf Unfälle ausgedehnt werden möchte, die bei Entladung stillstehender Eisenbahn-Wagen, bei den Hantirungen auf dem Güterboden entstehen würden. Der Bundesrath hat also selbst in den Motiven die Befürchtung ausgesprochen, daß die

Worte „bei dem Betriebe“ in dieser Weise ausgelegt, also weit über die Tendenz dieses Gesetzes hinaus erstreckt werden könnten. Zu dem gegenwärtigen Entwurf ist nun dessenungeachtet das Wort „Betrieb“ gewählt, und lediglich in den Motiven gesagt worden, es sei nicht zu besorgen, daß bei der Anwendung des Ausdrucks „Betrieb“ die Haftpflicht des § 1 auf Unfälle bei Bauten, bei dem Betriebe von Maschinen-Werkstätten und ähnlichen Anlagen übertragen werden könnte. Man muß aber davon ausgehen, daß das Wort „Betrieb“ hier eine umfassende Bedeutung hat. Die Eisenbahn übernimmt, indem sie zu dem Transport von Personen sich dem Publikum darbietet, die Haftung nicht für einzelne Betriebsbedingungen, sondern überhaupt für den Transport der Personen im Allgemeinen. Es ist ja, wie ich bereits früher auszuführen mir erlaubte, der Passagier gar nicht im Stande, die einzelnen Betriebs- und Transporthandlungen zu überwachen. Er ist gar nicht im Stande zu untersuchen, ob eine Nachlässigkeit in Bezug auf den Bahnkörper oder in Bezug auf das Betriebsmaterial oder in Bezug auf den Dienst der Beamten der Eisenbahn obgewaltet habe. Die Eisenbahn übernimmt im Allgemeinen die Verpflichtung, den Passagier richtig an Ort und Stelle zu bringen. Weungleich dies nicht eine Versicherung ist, denn dazu würde das Fahrgehalt als Prämie viel zu niedrig gegriffen sein, so hat das Gesetz auf der anderen Seite dafür gesorgt, daß die Eisenbahn nicht über die vernünftigen Grenzen hinaus obligirt werde, indem der Zufall und die eigene Verschuldung ausgenommen worden sind. Es haftet also nach meiner Ansicht die Eisenbahn für jeden Zufall, der mit Ausführungshandlungen des Betriebs in unmittelbarem Zusammenhange steht. Das gilt auch von Delikten der Eisenbahn-Beamten, soweit sie sich auf den Betrieb selber beziehen. Ich möchte auch warnen davor, die Sache so aufzufassen, als ob man von der Vermuthung der Schuld der Eisenbahnen ausginge. Das ist eine Ansicht, gegen die sich die Eisenbahn-Direktionen fortwährend in Denkschriften und in der Presse wenden. Ich halte das für einen ganz falschen Satz, es liegt nur eine Normirung der Beweislast vor, welche der Natur der Sache angemessen ist. Ob Verschulden vorhanden ist, läßt das Gesetz dahingestellt sein, das wird der Beweis in der einzelnen Sache von selbst ergeben. Nur, glaube ich, ist der Gesichtspunkt an die Spitze zu stellen: die Eisenbahn haftet für den Transport des Passagiers ebenso wie für den Transport der Fracht; und so wenig wie der, welcher das Frachtgut aufgibt, ebenso wenig kümmert sich der Passagier um die einzelnen Transport- und Betriebsbedingungen. Es hat das Gesetz, glaube ich, auch sehr richtig nicht den Ausdruck gebraucht „durch“ den Betrieb, sondern hat gesagt: wenn „bei“ dem Betriebe Jemand verletzt worden ist. Und auch das halte ich für eine ganz glückliche Wortfassung; es wird nicht verlangt, daß eine Betriebsbehandlung selbst unmittelbar in diesem Augenblick vorgenommen worden ist — denn dann würden wir wieder auf die eigenthümliche Idee zurückkommen, daß wenn auf dem Perron eine Lokomotive explodirt, die ganz ruhig gestanden hat, nicht durch eine Betriebsbehandlung der Mensch getödtet worden sei, wohl aber ist er getödtet worden bei dem Betriebe. Die ursächliche Verbindung zwischen dem Unfall und der Beschädigung des Menschen ist, wie mir scheint, vollkommen ausgedrückt durch das Wort „Ursache“, welches in der Regierungsvorlage sich findet. Ich erlaube mir bloß an den bekannten Fall zu erinnern, daß auf dem Eisenbahnhof mehrere stillstehende Wagen, die schlecht gefoppelt waren, in Folge eines plötzlichen Windstoßes sich losrissen, das Geleis herabrollten und dabei einen Menschen gefährlich verletzten. Ich glaube, in diesem Falle haftet die Eisenbahn. Es war keine Betriebsbehandlung, durch welche der Schaden verursacht worden ist, wohl aber war es ein Unfall bei dem Betriebe, der in einer Verschuldung der Eisenbahn-Beamten selbst wieder seine erste Entstehung hatte.

Meine Herren, es ist in einer Denkschrift, die uns Allen mitgetheilt worden ist, auch noch die Frage angeregt worden, ob das Gesetz sich auch beziehe auf diejenigen Eisenbahnen, welche z. B. ein Bergwerks-Besitzer in seinem Bergwerke zur Förderung von Personen, Arbeitszeug und Materialien gebaut hat, ob das Gesetz Anwendung leidet auf Eisenbahnen, welche z. B. ein Fabrikant zur Beförderung der Fabrikate seiner Fabrik von dem Fabrikhause etwa zur nächsten Station der Eisenbahn angelegt hat. Man hat in dieser Denkschrift gefürchtet, daß der vorliegende Gesetzentwurf auf diese Fälle werde mit ausgedehnt werden. Ich möchte aber glauben, daß

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

der vorliegende Gesetzentwurf auf solche Fälle nicht Anwendung leidet.

(Ruf: Ja!)

Ich höre: Ja! Meine Herren, ich will Ihnen den Grund angeben, weshalb ich glaube, daß er auf solche Fälle nicht angewendet werden kann. Es steht in dem Gesetze hier: wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn u. s. w. Wenn nun ein Fabrikant oder ein Bergwerks-Besitzer zu den vorhin besprochenen Zwecken eine Eisenbahn angelegt hat, so betreibt er nicht eine Eisenbahn — das wird Niemand sagen —, sondern er hat eine Eisenbahn als Mittel zu dem Betriebe seines Unternehmens; sie ist ein Mittel zum Bergwerks-Betriebe u. s. w., aber es ist nicht der Betrieb einer Eisenbahn. Meine Herren, wenn also in dem Bergwerke ein Arbeiter verunglückt bei einer Gefährdung, welche durch die unterirdische Eisenbahn herbeigeführt worden ist, dann wird der betreffende Fall, glaube ich, nach § 2 behandelt werden müssen.

Ich komme endlich auf die Frage der höheren Gewalt. Hier befinde ich mich vollkommen auf dem Standpunkte des Herrn Abgeordneten Reichensperger. Ich glaube, es ist mit dem Ausdrucke „höhere Gewalt“ mancherlei Mißverständnis verbunden, sofern als immer geglaubt wird, unter der höheren Gewalt sei die Gewalt zu verstehen, welche gleichsam von oben aus der Höhe herabkomme, die göttliche Gewalt, Naturereignisse und dergleichen mehr. Das ist aber weder sprachlich noch juristisch richtig. „Höher“ bezeichnet hier nur das Verhältniß zu der dem Ereignisse entgegenzustellenden Widerstandskraft oder genauer: das Verhältniß zu der Thätigkeit, welche zur Vermeidung des Ereignisses und seiner schädlichen Wirkung vorzunehmen ist. Meine Herren, es hat bereits der Herr Abgeordnete Lasker sowie ich selbst in der Generaldebatte darauf hingewiesen, daß man nicht im Allgemeinen sagen kann, der oder jener Unfall ist in jedem einzelnen Falle eine höhere Gewalt. Wenn heute ein Erdbeben stattfindet und dadurch ein Theil des Geleises begraben wird, wird man gewiß gar nicht darüber zweifeln, daß das an sich eine höhere Gewalt gewesen ist; aber wenn dieser Erdbeben in einer Zeit erfolgt ist, wo es möglich war, dieses Ereigniß zu entdecken und die schädlichen Folgen desselben abzuwenden, dann wird kein Jurist sagen, daß dieses Ereigniß noch höhere Gewalt gewesen sei, weil ja dann die Folgen dieses Ereignisses noch rechtzeitig abgewendet werden könnten.

Meine Herren, stellen Sie einmal diesem Fall gegenüber die Fassung des preussischen Gesetzes und des Amendements Lasker. Der Erdbeben ist ganz gewiß ein unabwendbarer äußerer Zufall, darüber wird Niemand streiten; glauben Sie aber, daß die Haftung des Eisenbahn-Unternehmers ausgeschlossen sein würde, wenn es ihm rechtzeitig gemeldet worden ist, daß dieses Ereigniß passiert, wenn die Möglichkeit gegeben war, die nachtheiligen Folgen des Ereignisses abzuwenden? Gewiß nicht! Aber ein unabwendbarer äußerer Zufall ist es gewesen. Meine Herren, dazu kommt, daß sprachlich und juristisch die Ausdrucksweise „unabwendbarer Zufall“ einen Widerspruch enthält. Nun hat der Herr Kollege Reichensperger bereits darauf hingewiesen, daß die Ausdrucksweise „höhere Gewalt“ in dem Handels-Gesetzbuch recipirt ist. Durch unseren Beschluß ist das Handels-Gesetzbuch ein Reichsgesetz geworden. Wollen Sie denn in dem einen Reichsgesetz einen anderen Ausdruck wählen als in dem anderen? Das sind, glaube ich, gefährliche Variationen für die richterliche Interpretation, wenn Sie einen und denselben Begriff mit einem anderen Ausdruck bezeichnen. Nun ist zwar eingewendet worden, daß das Handels-Gesetzbuch diesen Begriff in Bezug auf Seefahrer-Geschäfte anders aufgefaßt habe; ich appellire aber an alle praktischen Juristen in diesem Hause, ob sie gehört haben, daß der Ausdruck „höhere Gewalt“ bei der Verpflichtung der Eisenbahnen für den Güterverkehr irgend einen Zweifel hervorgerufen habe; als ob man nicht wisse, was der Gesetzgeber darunter verstanden habe? Ich wiederhole, es ist „höhere Gewalt“ kein absoluter Begriff, aber man kann auch nicht behaupten, wie vorhin angedeutet wurde, es sei ein subjektiver Begriff, objektiv wird er immer bleiben. Der Herr Kollege Reichensperger hat bereits darauf hingewiesen, daß es doch eigenthümlich sein würde, wenn bei einem Eisenbahn-Unfall, wo Güter und Menschen beschädigt worden sind, die Schadensforderung, die dann in Bezug auf Güter erhoben wird, davon abhängen soll, ob der Gerichtshof

annimmt, daß eine höhere Gewalt vorhanden gewesen sei, welche den Unfall verursacht habe, und bei den Menschen, ob ein unabwendbarer äußerer Zufall stattgefunden habe. Meine Herren, nehmen Sie an, daß diese Frage vor verschiedene Gerichte kommt, dann könnte es passieren, daß die Auslegung und Anwendung des Gesetzes eine ganz verschiedene ist. Vorgebeugt wird durch einen Antrag der freien Kommission auch in dieser Richtung, daß die Sache auch in letzter Instanz an das Bundes-Oberhandelsgericht verwiesen werden soll. Stellen Sie sich aber in die Lage dieses obersten Gerichtshofes, zu entscheiden, je nachdem Güter oder Menschen beschädigt worden sind! Meine Herren, das können wir doch in der That nicht in die einheitliche Reichsgesetzgebung hineinbringen. Dabei erlaube ich mir noch zum Schluß darauf aufmerksam zu machen, daß das preussische Gesetz älter ist wie das Handelsgesetzbuch, und das Handelsgesetzbuch doch auch diese Bestimmung des preussischen Rechtes vor Augen hatte, dessenungeachtet aber glaubte, im Anschluß an die Doktrin und die Praxis anderer Länder den Ausdruck „höhere Gewalt“ vorzuziehen, und ich möchte Ihnen empfehlen, daß wir nicht eine Differenz in die Terminologie der Reichs-Gesetzgebung hineinbringen, die nothwendigerweise Zweifel in der Rechtsprechung verursachen muß.

Vizepräsident Fürst von Sohenlohe-Schillingsfürst:
Der Abgeordnete Schulze (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Schulze** (Berlin): Der Abgeordnete Lasfer bezeichnete das Gesetz, mit welchem wir beschäftigt sind, als ein Gesetz für einen speziellen Fall. Das ist doch wohl wörtlich genommen nicht ganz richtig. Es ist ein Nothgesetz, wie es ja von anderer Seite schon bezeichnet ist, und hinsichtlich seiner Ausdehnung als solches möchte ich einen Gesichtspunkt geltend machen, der der Auffassung eines der Herren Vorredner vor mir allerdings direkt widerspricht. Einer der Herren Vorredner, ich dünke der unmittelbare Herr Redner vor mir, der Herr Abgeordnete Schwarze, hat nämlich wegen der Ausdehnung des Gesetzes ausgeführt, man solle doch wohl bedenken, daß das wesentliche Motiv zum Erlasse des Gesetzes in den Massenunfällen liege, welche bei einigen der bezeichneten Unternehmungen vorgekommen; schon deshalb solle man nicht die sämtlichen gefährlichen Gewerbe hineinziehen.

Ja, meine Herren, das ist denn doch etwas Mißliches, besonders wenn sich dieses Massenunglück auf Bergwerke und Eisenbahnen hauptsächlich beschränkt. Die Bundesregierungen sind ja dann selbst weiter gegangen, sie haben Gewerbe hineinbezogen, bei denen von einem Massenunglück gewiß sehr selten und nur ausnahmsweise die Rede ist. Sie haben gefühlt — und das geht ja durch die ganzen Motive des Gesetzes, das geht durch die Auslassungen der Herren Regierungskommissare in der Generaldebatte, ich brauche Ihnen wirklich nicht das Einzelne, was ja meist gedruckt vor uns liegt, zu wiederholen — sie haben gefühlt, daß sie dieses Ausnahmegesetz, diese Abänderung der gewöhnlichen Regeln der Civil-Haftpflicht durchaus auf ein Princip zurückführen müssen, um die juristische Berechtigung mit dem wirtschaftlichen Bedürfnis in Einklang zu bringen. Das juristische Princip, das allein ein solches Gesetz rechtfertigt, ist der Gesichtspunkt: daß es gewisse Gewerbe giebt, wobei erfahrungsmäßig Unglücksfälle der bezeichneten Art auch durch einen vorsichtigen Betrieb niemals ganz vermieden werden können, daß also der Unternehmer, der ein solches Gewerbe ergreift, um einen Gewinn, einen Vortheil daraus zu ziehen, dieses Moment bei seinem Unternehmen eben so gut in Anschlag bringen und darauf rechnen müsse, daß solche Fälle eintreten, wie er etwa Beschädigungen an seinen Betriebs- Werkzeugen und dergleichen mit in Berechnung zu ziehen hat. Daß dabei in erster Reihe Tödtungen und Körperbeschädigungen der Arbeiter in Betracht kommen, und daß fast nur bei einem Gewerbe, dem Eisenbahnbetrieb, eine so große Theilnahme des Publikums mit in Frage kommt, das, meine Herren, hat allerdings wohl auf die verschiedene Fassung der einschlagenden Paragraphen des Gesetzes eingewirkt und hat auch auf die Herren Antragsteller bei den Amendements seinen Einfluß geübt. Aber nach den statistischen Nachweisen, selbst wenn Sie, meine Herren, gegenwärtig nur auf eine Verhütung von Massenunglück ausgehen wollten, die rasch und ungekünstelt herbeigeführt werden müsse, während man bei den übrigen Gewerben etwa warten wolle, bis die Sache vollständig bei der Kodifikation des Obligationenrechts mit ge-

regelt würde, kommt man schon wo anders hin. Wenn Sie die größeren Beschädigungen bei den Eisenbahnen numerisch unter diesen Gesichtspunkt bringen, so stehen Ihnen zum Beispiel bei den Bergwerken, obgleich es sich da nur um Arbeiter, nicht um das andere Publikum handelt, in Betracht der Zahl der Menschen, die verunglückt sind, mindestens eben so große Massen entgegen. Für die einzelnen konkreten Fälle liegt uns das Zahlenmaterial nicht vor; indessen wir kennen ja eine Anzahl dieser Fälle, die in eklatanter Weise ins Publikum gedrungen sind. Darum meine ich, selbst wenn wir nur solche Unfälle für das Erste im Auge hätten, wir müssen schon hier nach dem Princip suchen und es in diesem Gesetze zum Ausdruck bringen.

Sie werden noch mehr auf diesen Standpunkt hingeführt, wenn Sie die Bestrebungen der freien Kommission des Hauses ins Auge fassen, wenn Sie heute wieder die verschiedenen Amendements einbringen sehen, die alle von dem Gefühl ausgehen, die Sache könne nicht so abgemacht werden, es sei etwas Unangenehmes, was uns vorgelegt ist, die es aber sämmtlich nicht über das Experimentiren in der verschiedensten Art hinausbringen. Und aus diesem Experimentiren in der Legislative bei solchen schwierigen Fragen kommen Sie nicht anders heraus, als wenn Sie das Princip, dem das Gesetz entsprungen ist, und auf dem es allein juristisch und wirtschaftlich begründet werden kann, in dem Gesetz ansprechen. Dann ist eine Exemplifikation der hierher gehörigen Unternehmungen nicht so bedenklich, wie jetzt, wo nur auf die speciell genannten Unternehmungen die Haftpflicht sich bezieht; dann können Sie voraussetzen, daß wenn Sie vergessen haben, die eine oder die andere Branche zu benennen, durch eine annähernd richtige Aufnahme des Princips auch solche Unternehmungen, an die man nicht gleich gedacht hat, mit hineingezogen werden können, wenn bei ihnen das Moment der Gefährlichkeit überhaupt zutrifft und nachzuweisen ist. Die großen Unzuträglichkeiten, ja die Ungerechtigkeiten, wohin Sie andernfalls kommen, die haben sich Ihnen ja überall schon dargelegt, und Sie mögen einen der in den Amendements angedeuteten Wege, den Weg der Herren Amendementsteller in Folge der Berathungen in der freien Kommission, oder einen andern beschreiten, Sie kommen nie zu einer Erleichterung, die Ihnen selbst in Ihrem eigenen Bewußtsein genügt.

Erwägen Sie die Verhandlungen, die wir bisher gepflogen haben, sowohl in der Generaldebatte wie in der heutigen Debatte. Blicken Sie besonders die drei Hauptkategorien an, die der Gesetzentwurf nennt und auf die sich wesentlich die Amendements beschränken! Da haben Sie zuerst die Eisenbahnen. Nun, daß hier die Rücksicht auf den Schutz des Publikums sehr wesentlich einfließt, das habe ich bereits erwähnt. Daß aber auch bei den Bergwerken, wo diese Rücksicht nicht in der Weise in den Vordergrund tritt, aber wegen der ungeheueren Tragweite der Unglücksfälle in Bezug auf Menschenleben der Schutz ebenso berechtigt ist und herbeigeführt werden muß als wie bei den Eisenbahnen, das scheint aus den statistischen Nachweisungen doch unwiderleglich hervorzugehen. Man hat bei den Bergwerken, um diese von den übrigen Unternehmungen zu trennen und eine weniger strenge Haftpflicht für die Unternehmer zur Geltung zu bringen, besonders angeführt: die Kontrolle der Unternehmer bei den Bergwerks-Unternehmungen sei unendlich schwieriger; bei den Eisenbahnen liege Alles zu Tage und der Beweis, daß eine Verschuldung von der einen oder von der anderen Seite bei einem Unfälle eingetreten sei, sei hier weit weniger schwierig.

Ja, meine Herren, aus diesen Momenten muß man aber gerade zu einem ganz anderen Schlusse kommen, als zu demjenigen, der hier gezogen ist. Gerade weil die Kontrolle schwieriger ist, muß sie bei der großen Gefahr desto schärfer und sorgfamer geführt werden; das ist keine Frage. Und was den Beweis der Verschuldung anbelangt, so ist der allerdings bei den Bergwerks-Unfällen sehr schwierig zu führen, fast ganz unmöglich aber für den Verunglückten selbst oder dessen Hinterlassene. Bei Zerstörungen der Art, wie sie in Bergwerken vorkommen, ist es in vielen Fällen kaum möglich, zu sagen, auf welcher Seite die Verschuldung liege, wie sich z. B. auch in der Kommission von Sachverständigen und erfahrenen Leuten herausgestellt hat, die mit der Regulirung der schweren Unfälle von Pottschappel und Lugau befaßt waren. Diese Kommission hat eine sehr sorgfältige Untersuchung angestellt, sie hat das Resultat der Ermittlungen genau geprüft, es ist aber nichts dabei herausgekommen. Nun, was folgern Sie daraus, meine

Herren? Wollen Sie etwa folgern: weil der Beweis außerordentlich schwer sei, so müsse er den Verunglückten oder deren Nachgelassenen aufgebürdet werden? Ich folgere gerade das Gegentheil; denn die erste Folgerung scheint mir gar nicht möglich. Wenn Sie das thun, so werden Sie in den meisten Fällen dazu kommen, überhaupt die Verfolgung einer Entschädigungsforderung gar nicht eintreten zu lassen. Nein, Sie müssen gerade wegen der Schwierigkeit des Beweises principiell durchgreifen, und Sie müssen dem Unternehmer sagen: „du hast dein Unternehmen mit dem Bewußtsein seiner großen Gefährlichkeit begonnen; du mußt dich darauf gefaßt machen, daß solche Dinge eintreten können, beweise du deinerseits, wo das Verschulden liegt, dem anderen Theile ist es schwer zuzumuthen.“ Dazu kommt, daß die Mittel, den Beweis herzustellen — wie schwierig oder nicht schwierig er sei — ungleich mehr in der Hand des Unternehmers sich befinden, sowie die Präventivmaßregeln, um Beschädigungen vorzubeugen, lediglich und allein in seiner Hand liegen. Im Grunde, meine Herren, ist bei dem Bergwerk-Betrieb durch die Praxis in dieser Hinsicht das Princip schon anerkannt in den alten Knappschaffskassen, deren Eintritt bei Beschädigungen erfolgt, meist ganz unabhängig von der Frage und dem Beweise der Schuld. Da nimmt man Dinge, die kommen, als ein Verhängniß hin und entschädigt so gut man kann. Daß die Entschädigungen freilich sehr ungenügend sind, wenigstens bei dem größten Theil der Knappschaffskassen, das sagen Sie sich selbst. Mir liegt eine große Anzahl von Berichten aus den wichtigen oberösterreichischen Bergbau-Distrikten vor, wo die Entschädigung selbst im besten Fall absolut ihrem Zwecke nicht genügt.

Wenn ich hiernach den Versuch einer principiellen Fassung mache, wonach ich gewerbliche Unternehmungen, welche der Natur des Betriebes nach mit Gefahren für Tödtung und Körperverletzung verknüpft sind, überhaupt den Eisenbahnen gleichgestellt wissen will, und dennoch eine Exemplifikation hinzugefügt, weil ich wesentlich an die Regierungsvorlage mich angelehnt habe, so werden Sie sich den Grund leicht sagen. Wollte man nur das Princip ganz allgemein hinstellen, so müßte der Beschädigte in jedem Falle beweisen, daß das betreffende Unternehmen unter die Kategorien derer, die das Gesetz im Auge hat, gehört. Um diesen Beweis zu sparen bei Unternehmungen, die entschieden dahin gehören, wo das Bewußtsein der Gefahr allgemein obwaltet, ist die Exemplifikation hinzugefügt. Diese braucht aber nicht zu ängstlich genommen zu werden, weil wenn etwas darin fehlt, jener Beweis jederzeit bei der Entscheidung beigebracht werden kann.

Ich komme nun auf die dritte Kategorie, die in den Gesetzesentwurf hineingezogen ist, auf die Kategorie der Fabriken. Das ist die allermühseligste Sache. Aus den Motiven des Gesetzes ersehen Sie selbst, daß der Begriff der „Fabrik“ nicht feststeht, daß also in casu concreto in zweifelhaften Fällen darüber eine richterliche Entscheidung einzutreten hat, um festzustellen, ob ein Unternehmen dahin gehört. Ja, meine Herren, wenn man ein Gesetz auf ganz bestimmte konkrete Specialitäten zuschneidet, um jeden Zweifel über seine Tragweite mittelst Ausschlußes allgemeiner Begriffsbestimmungen auszuschließen, so ist es sehr mißlich, wenn man da eine Kategorie hineinbringt, die in ihren Grenzen nicht feststeht, wenn man dadurch gerade solche Zweifel hervorruft, welche man vermeiden will. Man will durch eine Exemplifikation etwas ganz Bestimmtes geben, was jeden Streit ausschließt, und kommt dadurch, daß man Bezeichnungen gebraucht, die in der gegebenen Beziehung nicht allgemein erschöpfend und durchschlagend sind, dahin, daß über deren Grenzen in zweifelhaften Fällen wiederum eine richterliche Entscheidung einzutreten hat.

Ferner giebt es eine Menge von Fabriken, wie die Motive zugeben, wo von einer Gefahr wie die bezeichnete nicht die Rede ist. Die Motive sagen darüber: wenn das nicht der Fall ist, daß solche Gefahren nach der Natur des Betriebes eintreten können, dann werden solche Fälle in derartigen Unternehmungen nicht vorkommen, und das Gesetz trifft sie thatsächlich nicht. Ja, meine Herren, dann sage ich aber: warum stellt man sie dann unter ein Gesetz, welches bloß damit gerechtfertigt werden kann, daß es bei ihnen thatsächlich nicht zutrifft? Wenn man überzeugt ist, daß es ungefährliche Fabriken giebt, wo solche Unglücksfälle gar nicht vorkommen: warum läßt man denn da nicht jene Scheidung eintreten zwischen gefährlichen und ungefährlichen Fabriken? Doch dies könnte man freilich nur, wenn man sich

entschloße, dem Princip, welches in den Motiven vielfach angedeutet, in der Generaldebatte aber ganz schlagend von dem Herrn Kommissarius der Bundesregierung formulirt ist, einen Ausdruck zu geben.

Gehen Sie auf einen weiteren Gesichtspunkt ein. Wir wollen uns — sagen Sie — nur auf den Nothstand beschränken, der ja in schlagender Weise hervorgetreten ist und sonach den Anstoß zu den Erklärungen des Reichstages von 1868 und jetzt zu der Vorlage gegeben hat. Man soll nicht weiter gehen, um nicht der allgemeinen durchgreifenden Ordnung der Sache in dem uns bevorstehenden Obligationenrecht vorzugreifen, wo die allgemeine Hafttheorie sicher auch mit Rücksicht auf die gefährlichen Gewerbe definitiv geordnet werden wird. Da muß ich doch dazu auch noch Einiges bemerken. Meine Herren, Sie erkennen im Allgemeinen einen Nothstand an; dieser Nothstand ist in einigen Kategorien gefährlicher Gewerbe besonders schreiend durch Massenunglück hervorgetreten; Sie ziehen aber in den Entwurf auch andere Unternehmungen mit hinein, wo das Massenunglück zurücktritt. Meine Herren, wenn man ein Nothstands-Gesetz macht, dann muß man auch den Nothstand in seinem vollen Umfange treffen; dieses Gesetz thut dies aber nicht. Wenn daher in anderen Kategorien, die nicht im Gesetz enthalten sind, solche Fälle später hervortreten, was doch immerhin möglich ist, dann können Sie wieder in den Fall kommen, ein zweites solches Nothstands-Gesetz machen zu müssen. Ich meine aber, meine Herren, wenn wir einmal, so lange das Obligationenrecht nicht erscheint, die Verpflichtung fühlen, in dieser Richtung etwas zu thun, dann sollen wir es so thun, daß es die Möglichkeit dieser Fälle auch deckt. Das, wovon Alle überzeugt sind und was Jeder zugiebt, ist, daß diese Gefahren in vielen nicht benannten Gewerben nicht bloß herbeigeführt werden können, sondern — wie durch die Statistik nachgewiesen ist — daß sie in eklatanter Weise bei uns vorgekommen sind. Darum wollen wir auch an diese Fälle denken. Sehen Sie die Zahlen der statistischen Nachweisung nach, meine Herren, und Sie werden bedeutende Massen von Unfällen bei gewerblichen Anlagen finden, die nicht im Gesetz erwähnt sind. Wie stehen wir dazu? Wir müssen doch die Statistik, die uns so bereitwillig von der Regierung selbst als eine Unterlage des Gesetzes gegeben wird, berücksichtigen. Das ist aber in dem Entwurf gar nicht geschehen. Vergleichen Sie doch die Kategorien der Gewerbsbranchen und die Unfallszahlen innerhalb derselben. Da kommen Sie zu ganz anderen Resultaten, da sehen Sie, daß sehr gefährliche Dinge, sehr erhebliche Nothstände gar nicht durch das Nothstands-Gesetz gedeckt, gar nicht darin erwähnt sind, in denen es also bei dem Nothstand belassen wird. Wie sollen wir nun durch die Verbollständigung dem Obligationenrecht zu nahe treten, wenn wir es nicht durch jedes Nothstands-Gesetz thun? Ein solches Gesetz ist ein interimsistisches Gesetz, also greifen wir einer anderen Ordnung der Dinge, die auf eine reifere Erwägung, auf eine vollständigere Beachtung des Zusammenhangs der Materie mit andern basirt ist, nicht vor, machen es nicht unmöglich, die Dinge anders zu ordnen. Nein, wenn dieses allgemeine Gesetz kommt, dann mag man aussprechen, daß das spezielle Gesetz erloschen ist. Das scheint mir also kein Grund zu sein; im Gegentheil werden die Kommissionen, die mit dem Obligationenrecht betraut sind, eine Diskussion dieses wichtigen Princips in Bezug auf diese Kategorien von Unternehmungen wohl mit in Erwägung ziehen und das, was hier festgestellt werden soll, benutzen können mehr als bloß schätzbares Material.

Ein sehr wichtiges Moment, dem wir unser Augenmerk zuwenden müssen, ist weiter die Schädigung der Unternehmungen durch eine zu große Belastung der Unternehmer in Bezug auf die fragliche Haftpflicht. Dieser Punkt ist aber bisher außerordentlich flüchtig behandelt worden, und ich glaube wiederum, das ganze statistische Material, das uns vorliegt, und alle wirtschaftlichen Grundsätze und Erscheinungen werden bei ruhiger Erwägung darthun, daß es mit dieser Ueberlastung wirklich nicht so arg steht. Ich würde mich vor einer solchen auch außerordentlich scheuen. Auch ich stehe auf dem Standpunkte, daß wir sicher das Wohl der Arbeiter am wenigsten wahrnehmen, wenn wir die Unternehmungen, bei denen sie beschäftigt sind, etwa mit zu gering messendem Auge betrachten, sie in ihrem Bestehen gefährden wollen. Aber, meine Herren, das ist nicht der Fall. Daß die Frage nicht anders zu lösen ist, als durch Affektranzgen, ist beinahe von allen Seiten betont. Für die Aufwendungen solcher

Asseruranzen ist uns ein sehr bedeutendes statistisches Material unterbreitet. Nun können Sie sagen, meine Herren, dieses Material sei nicht ausreichend, das seien nur die Erfahrungen eines einzelnen Jahres. Daß die Erfahrungen eines einzelnen Jahres nicht unbedingt ausreichen, gebe ich zu. Aber erhöhen Sie meinethalben die Zahl der Unglücksfälle im Durchschnitt, sagen Sie, es kommen im Durchschnitt mehr vor, als das Jahr 1869 ergibt, was gewinnen Sie damit? Auf der einen Seite erhalten Sie dann um so mehr den Anlaß, das Gesetz in seiner ganzen Tragweite gegen jene Nothstände jetzt zu erlassen. Auf der anderen Seite aber werden Sie zu dem Resultate kommen, daß durch die Erhöhung der etwaigen Asseruranzprämien gegen die statistisch berechneten Sätze der Unternehmer nicht so belastet wird, um nicht bestehen zu können; dahin kommt es bei dem Maße der Sätze in keiner Weise. Aber, auch abgesehen hiervon, wie stellen sich die Dinge, wenn der Unternehmer überhaupt irgendwie mit Prämien für die Asseruranzen belastet wird? Auf die Art einer solchen Asseruranz hier einzugehen, ist im Augenblick nicht Aufgabe der Diskussion. Aber in welcher Weise auch eine solche Mehrbelastung einträte, so würde der Unternehmer die Mehrkosten natürlich unter den Unkosten des Unternehmens mit veranschlagen müssen, und das würde nur dahin führen, daß die Produkte, die erzeugt werden, etwas theurer würden. Sie finden auch darüber eine statistische Berechnung in der Arbeit unseres Statistikers, des Herrn Dr. Engel, welche nachweist, wie wenig das auf den Gesamtpreis der Produkte ausmachen würde, auch bei einer großen Zahl der Unglücksfälle, die hier zu entschädigen sein würden. Ja, meine Herren, wen trifft also schließlich der Schaden? — die Konsumenten, das ganze Publikum, und das ist nicht mehr wie recht und billig. Es ist der Bedarf der ganzen Gesellschaft, der durch die in Rede stehenden Unternehmungen befriedigt wird; geschieht das nun mit Gefahr an Gesundheit und Leben der Arbeiter — ei, meine Herren, dann müssen diejenigen, denen die Arbeit zu gute kommt, auch die Kosten und das Risiko tragen. Anders kommen Sie nicht darüber hinweg, und mit der entsetzlichen Belastung der Unternehmer ist es, ehrlich gesagt, von meinem Standpunkte aus gar nicht so weit her. Und wie ist es denn bis jetzt damit gewesen? Ein Theil der Gefahr wird schon auf die vorhandenen Anstalten übertragen. Aber, meine Herren, daß, wenn nun auf eine einzige Anstalt ein solches Massenunglück hereinbricht, dann die vorhandenen Kassen und Mittel des Unternehmens nicht hinreichen, ja daß entschieden die Existenz solcher Unternehmungen dadurch gefährdet wird, das wird Niemand bestreiten. Nehmen Sie den Ungauer Fall, und was uns sonst aus der letzten Zeit in dieser Beziehung berichtet ist; wie ist es denn da gewesen? Nicht die Unternehmer haben den Schaden getragen, sondern die ganze Gesellschaft. Die moralische Verpflichtung, die gefühlt wurde von Allen, die von den entsetzlichen Unfällen hörten, hat es bewirkt, daß mit der ausgiebigsten Bereitwilligkeit die Gesellschaft selbst im Wege der Mildthätigkeit eintrat und in der reichlichsten und nobelsten Weise Entschädigung gewährte, weil die Sache nicht gesetzlich geordnet ist. Ordnen wir doch nun deshalb im Wege der Haft, vielleicht in Verbindung mit dem Asseruranzprincip; muthen wir den Unternehmern zu, auf solche Weise, wie es ihnen zukommt, die Last zu vertheilen, wenn uns auch die Produkte dadurch ein wenig vertheuert werden; wir thun dann nur unsere Pflicht. Wenn wir namentlich als Gesetzgeber an diese Frage herantreten, so können wir uns auf gar keinen anderen Standpunkt stellen, und sollten wir auch damit nicht sogleich durchkommen. Ja selbst für den Fall, daß die hohe Versammlung bewogen sein sollte, ohne jene principielle Ausdehnung der in anderen Punkten bei der Unternehmehaft und der Beweisführung gebotenen Vortheile das Bessere dieses Gesetzes jetzt anzunehmen, glaube ich, ist es durchaus nothwendig, daß dieser Gesichtspunkt in den Debatten des Hauses hervortritt, um, wenn er nicht sogleich durchzuführen ist, als Richtsiegel für eine spätere, vielleicht statistisch noch mehr vorbereitete Ordnung der Dinge zu dienen.

Meine Herren, gestatten Sie mir zum Schluß eine Vergleichung. Wir stehen an der Beendigung eines glorreichen Krieges, wir Alle sind bereit, den Opfern, sowohl den Hinterlassenen der Männer, die ihr Leben geopfert haben, als denen, die in ihrem Nahrungszustande zurückgekommen sind, in Anerkennung einer Pflicht der Nation, so weit die Mittel reichen, eine Entschädigung zu geben. Meine Herren, eine Aehnlichkeit mit

unseren Soldaten haben die Arbeiter in den gefährlichen Gewerben, mag auch die Gefahr bei Weitem nicht so groß bei ihnen sein, als sie den Krieger in der Schlacht trifft. Gut, meine Herren, dafür haben wir aber auch alle Antheil daran durch die allgemeine Wehrpflicht. Die Gefahren des Krieges sind vertheilt unter alle Klassen des Volkes, alle waffenfähigen Männer sind berufen, dieser größten aller Gefahren zu begegnen. Aber für die gefährlichen Gewerbe treten nur bestimmte Arbeiterklassen ein, und hier ist es auch ebenso gut die Pflicht der Gesellschaft, auf geordnetem, der Willkür milder Gaben entrückt Wege für jene Soldaten der Arbeit, für jene Männer, welche, um die nothwendigsten Bedürfnisse für die Gesellschaft herbeizuschaffen, Leben und Gesundheit riskiren, einzutreten. Dem entgegen, was der Herr Abgeordnete Schwarze bemerkte, sage ich schließlich: das ist keine bloße Sorge für einseitige Arbeiterinteressen, das ist eine Sorge für die höchsten Interessen der ganzen Gesellschaft. Und wenn er glauben sollte, wie ich aus einigen seiner Worte schließe, daß man solche Dinge abzuweisen habe als zu weit gehend, so sage ich aus guter praktischer Erfahrung: gerade diese Sorge, die wir hier bei der Gesetzgebung eintreten lassen für jene so schwer bedrohten und doch so berechtigten Interessen der Arbeiter, wird am besten geeignet sein, die sociale Frage, die Niemand mehr von sich abweisen kann, in gesunden Bahnen zu erhalten und so der ungesunden und wüsten Agitation auf diesem Felde entgegenzutreten.

(Lebhaftes Bravo.)

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingfürst: Der Herr Bevollmächtigte zum Bundesrath hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Bergrath Dr. Uchenbach: Meine Herren, der Herr Vorredner hat im Verlaufe seiner Rede den Satz ausgesprochen, daß wohl kein Mitglied dieser Versammlung in seinem eigenen Bewußtsein befriedigt sein werde, wenn die hier vorliegende Frage diejenige Lösung finden sollte, welche der Entwurf der Bundesregierungen anstrebt. Er findet, daß insbesondere der § 2 der Vorlage nur ein Interimistikum oder Provisorium gegenüber demjenigen Hauptprincipe darstelle, welches § 1 der Vorlage aufstelle. Aus diesem Grunde, um diese Unbefriedigung und Unsicherheit, jenes gesetzgeberische Experimentiren zu beseitigen, macht er den Vorschlag, das Princip, welches der § 1 enthält, kurzweg als das allgemeine zu erklären und auf die verschiedenen industriellen Anlagen, welche der vorliegende Gesetzentwurf aufführt, anzuwenden.

Meine Herren, die verbündeten Regierungen sind darüber nicht im Unklaren gewesen, daß eine Vorlage von einer solchen wirthschaftlichen und socialen Tragweite, wie die gegenwärtige, den verschiedensten Ansichten begegnen werde, sie sind um so mehr sich dessen bewußt gewesen, als aus ganz natürlichen Gründen auf dem hier vorliegenden Gebiete auch ein Interessenkampf mit Nothwendigkeit sich geltend macht; sie wußten, daß während man auf der einen Seite vielleicht dasjenige, was der § 2 festgesetzt hat, als ungenügend bezeichnen werde, auf der anderen Seite in den Bestimmungen dieses Paragraphen schwere Bedrohungen der vaterländischen Industrie, der Gewerbe und Kultur gefunden werden konnten. Die verbündeten Regierungen sind indessen von der Auffassung ausgegangen, daß beiderlei Ansichten keine Berechtigung haben.

Wenn wir erlauben wollen, ob der Inhalt der Regierungsvorlage, soweit derselbe in den §§ 1 und 2 niedergelegt ist, in der That den berechtigten Anforderungen entspricht, so mögen wir zunächst auf den geschichtlichen Verlauf dieser Angelegenheit zurückblicken.

Meine Herren, der Reichstag beschloß bekanntlich im Jahre 1868, die Regierungen um eine Vorlage zu ersuchen, welche den gegenwärtig hier in Frage stehenden Gegenstand anbelangt. In den Anlagen des damaligen Kommissionsberichtes, wie im Kontexte selbst, wurde wie auf ein Musterbild auf die englische und französische Gesetzgebung verwiesen, welcher die spätere Vorlage sich anschließen sollte. Die Regierungen, als sie diesem Beschlusse des Reichstages folgend einen Entwurf aufstellen ließen, mußten selbstverständlich ihre Blicke jener angerufenen Gesetzgebung zuwenden. Zunächst was die Eisenbahnen anbelangt, fand man allerdings in den Bestimmungen des preussischen Gesetzes vom 3. November 1838 eine Vorschrift, welche ohne Zweifel allen berechtigten Anforderungen im weitesten Sinne des Wortes voraussichtlich entsprechen konnte.

Man war der Ansicht, daß an dieser Vorschrift des Eisenbahn-Gesetzes festgehalten werden müsse, und daß insbesondere es nicht angezeigt erscheine, dem Beschlusse des Reichstages gegenüber eine rückgängige Bewegung eintreten zu lassen. Wenn daher der § 1 in seinem Principe von dem § 2 abweicht, so haben wir dies schon daraus zu erklären, daß der § 1 im Wesentlichen historisches Recht enthält, daß er sich an das Bestehende anschließt und es dem Beschlusse des Reichstages gegenüber nicht möglich erschien, hinter die bereits bestehenden Bestimmungen zurückzugehen. Die Regierungen waren aber auch überzeugt, daß diese Bestimmungen gerechte seien. Sie waren aus dem Grunde hiervon überzeugt, weil es sich bei den Eisenbahnen, abgesehen von dem Schutze des Publikums, um Anlagen handelt, bei denen, was den Betrieb und die Ueberwachung desselben anbelangt, das Beamtenelement als das vorherrschende erscheint.

Dem gegenüber standen nun die Bergwerke und die übrigen industriellen Anlagen, rücksichtlich deren auf England und Frankreich verwiesen war. Meine Herren, wenn die verbündeten Regierungen der englischen Gesetzgebung hätten folgen wollen, so würden Sie sicherlich nicht eine so weitgehende Bestimmung vorgelegt erhalten haben, wie sie § 2 gegenwärtig enthält. Um nicht in das Detail der englischen Gesetzgebung und des englischen Rechts einzugehen, konstatire ich hier nur, daß der Standpunkt der englischen Gesetzgebung folgender ist: der Werkzeigenthümer haftet, wenn er bei Auswahl der von ihm zur Beaufsichtigung bestellten Personen seinerseits ein Versehen begangen, — er haftet, wenn er diese Personen nicht mit dergestalt genügendem Betriebsmaterial ausgestattet hat, daß die polizeilichen Gesichtspunkte seitens der Betriebsbeamten gewahrt werden können. Hätte man diesen Inhalt der englischen Gesetzgebung zum Muster genommen, so würde das in Preußen bestehende Recht nur darin eine Aenderung erfahren haben, daß während gegenwärtig der Werkzeigenthümer nur subsidiarisch für die Versehen seiner Offizianten haftet, derselbe nach Maßgabe der englischen Gesetzgebung direkt wegen Fehlgänge in der Auswahl der Beamten würde in Anspruch genommen werden können. Die Vorlage, welche Sie vor sich haben, geht also weit über das angerufene englische Recht hinaus, dieselbe hat sich dem Standpunkte der französischen Gesetzgebung angeschlossen, auf welche ebenfalls in den früheren Beschlüssen des Reichstages hingewiesen war. Es handelt sich um Artikel 1384 des Code civil.

Meine Herren, ich weiß sehr wohl, daß eine Kontroverse über die Frage besteht, inwieweit nach jenem Artikel der Werkzeigenthümer haftet, wenn ein Arbeiter dem anderen Arbeiter Schaden zufügt. Während bei Eisenbahnen der Schade, welcher von einem Arbeiter dem anderen Arbeiter zugefügt wird, unter den sonstigen Voraussetzungen des § 1 die Eisenbahn haftpflichtig macht, ist nach der Vorlage, die Ihnen die verbündeten Regierungen unterbreiten, bei Bergwerken und den übrigen industriellen Anlagen der Betriebsunternehmer nicht haftbar, wenn der Schaden dem einen Arbeiter von dem anderen zugefügt sein sollte. Die Vorlage beschränkt sich auf das Versehen von Angestellten und Offizianten. Die Regierungen glauben aber in dieser Beziehung den Sinn des französischen Rechts vollständig richtig getroffen zu haben. Es ist beispielsweise nicht nachzuweisen gewesen, daß in der belgischen Praxis ein Fall vorgekommen ist, wo ein Betriebsunternehmer wegen eines Versehens des Mitarbeiters gegenüber dem Mitarbeiter belangt worden wäre. Wenigstens liegen dahin lautende Privatklärungen von Brüsseler Advokaten vor, daß ihnen Fälle überhaupt nicht bekannt seien, wo auf Grund jenes Artikels eine solche Klage angestrengt worden sei. Was Frankreich anbelangt, so habe ich persönlich mir die größte Mühe gegeben, derartige Fälle zu ermitteln und überhaupt drei Fälle gefunden. In zwei Fällen ist zu Gunsten der Arbeitgeber, in einem Falle, allerdings von der höchsten Autorität auf dem Gebiete der Justiz, dem Kassationshofe, erkannt worden, daß der Artikel 1384 unterschiedslos auch in dem angegebenen Falle zur Anwendung zu bringen sei. Seit jener Zeit, seit 1841, wo jenes Kassationsurtheil ergangen ist, schweigt die Jurisprudenz über jene Frage. Mir wenigstens sind weitere gerichtliche Urtheile nicht zur Kenntniß gekommen.

Meine Herren, wenn dies die Lage des Rechtes in Frankreich ist, so dürfte vielleicht die Ansicht, welche einer der neuesten Bearbeiter dieser Lehre, ein belgischer Schriftsteller, über die Anwendung des Artikels 1384 ausspricht, nicht ohne Inter-

esse für Sie sein. Ich gestatte mir, den folgenden Passus des Werkes über die Stellung des Artikels 1384 in deutscher Uebersetzung zu verlesen. Es heißt:

Was das Versehen eines Arbeiters anbelangt, so ist die Frage eine schwierige (delikate); ich bin der Ansicht, daß die civilrechtliche Haftbarkeit des Artikels 1384 hier nicht anwendbar ist. Die Thätigkeit eines Arbeiters bietet größere oder geringere Möglichkeiten der Gefahr dar, welche der Arbeiter selbst kennt und annimmt; je drohender diese Möglichkeiten sind, desto höher ist der Lohn. Unter den Umständen, welche die Gefahren einer Arbeit erhöhen, befindet sich die Theilnahme anderer Arbeiter an derselben. Jeder Arbeiter ist hierdurch der Gefahr ausgesetzt, das Opfer der Unklugheit seiner Genossen zu werden, und diese nothwendige Konkurrenz, wohlbekannt denjenigen, welche sie annehmen, wird überhaupt gefährlicher, je mehr die Arbeit schon an sich von Gefahren umgeben ist. Dies ist genau die Lage der Bergleute. Sie wissen, daß ihre Arbeit voller Gefahren ist, welche um so drohender sind, als mit einem Male, an demselben Punkte eine große Zahl von Arbeitern beschäftigt werden muß, von denen Einer durch seine Unvorsichtigkeit den Tod der Andern bewirken kann.

Artikel 1384 des bürgerlichen Gesetzbuches muß demnach auf den Schaden beschränkt werden, welchen ein Arbeiter in Ausführung seiner Arbeit einem Dritten zufügt. — Vergessen beruft man sich auf eine entgegengesetzte Entscheidung des französischen Kassationshofes (28. Juni 1841), daß Artikel 1384 generell sei und keine Unterschiede mache. Dieser Artikel muß vielmehr strikt interpretirt werden, da derselbe eine Ausnahme von der Regel enthält, wonach man nur für seine eigenen Handlungen verantwortlich ist. Derselbe erscheint logisch durch die entscheidende Erwägung begrenzt, daß der Arbeiter sich den Gefahren unterwirft, welche aus der Kooperation anderer Arbeiter an seiner Arbeit entsteht, eine Erwägung, welche auf den Dritten nicht paßt und demgemäß die Wohlthat des Artikels 1384 auf diesen, aber auch nur auf diesen, anwendbar erscheinen läßt (Entscheidungen des Hofes von Lyon, von Toulouse).

Der Schluß dieser Ausführung lautet:

Die Sicherheit der Arbeiter ist geschützt durch die specielle Aufsicht der Verwaltung, durch das eigene Interesse der Concessionaire und durch die Verantwortlichkeit, welche den letzteren nicht bloß wegen ihrer eigenen Versehen, sondern auch wegen derer ihrer Direktoren und Betriebsführer obliegt. Weiter gehen, würde ihre Lage unerträglich machen heißen.

Prüft man den Wortlaut des Artikels 1384, so scheint es mir auch nicht zweifelhaft sein zu können, daß bei einer strikten Interpretation das Wort „préposé“, dessen sich der Artikel bedient, nicht auf Arbeiter angewendet werden darf. Die Regierungsvorlage ist demgemäß in Folge des früheren Reichstagsbeschlusses so weit gegangen, als irgend eine europäische Gesetzgebung; ja ich muß hervorheben, daß sie weiter gegangen ist. Indem einer der folgenden Artikel der Vorlage die vorherigen Abmachungen zwischen Bergwerkseigenthümern und Arbeitern über die etwaigen Entschädigungen bei Strafe der Nichtigkeit verbietet, scharft derselbe in ganz erheblicher Weise die Tragweite der erörterten Bestimmungen. Es ist mir, als ich den Artikel 1384 bei anderen Gelegenheiten in dem eben hier angegebenen Sinne interpretirt habe, wiederholt erwidert worden: wenn Fälle der hervorgehobenen Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung in Frankreich nicht weiter bekannt geworden, wenn keine gerichtlichen Entscheidungen außer den angedeuteten später erlassen worden seien, so liege das darin, weil die Bergwerkseigenthümer und Industriellen sich in allen Fällen mit den Arbeitern vorher verständigt hätten. Nun wohl, meine Herren, möchte diese Argumentation eine richtige sein, was ich bestritte, so würde jedenfalls daraus folgen, daß die Situation, welche unseren Betriebsunternehmern, unseren Bergwerks-Eigenthümern zugewiesen ist, in Folge des Entwurfes eine bei Weitem schwierigere sein wird, indem es ihnen überall abgeschnitten ist, sich von vorn herein durch Reverse zu sichern, wonach der Arbeiter mit einer bestimmten Entschädigung sich zufrieden erklärt. Ich

sehe deshalb in dieser Vorschrift eine erhebliche Verschärfung jenes vorher erörterten Rechtsjahres. Die Bestimmungen nun, wie sie der § 2 für die betreffenden Gewerbe enthält, sind nach Auffassung der verbündeten Regierungen auch gerecht. Weiter gehen, würde, wie ich eben nachgewiesen habe, einen gesetzlichen Zustand auf dem Gebiete des industriellen Rechts in unserem Vaterlande herbeiführen, der bis jetzt in Europa beispiellos ist. Die Aufnahme jener industriellen Werke in den § 1 würde ein Vorgang sein, welcher in der Gesetzgebung anderer Staaten bis zur Gegenwart keinen Vorgang besitzt. Es würde jenen anderen Industriezweigen eine Unmöglichkeit auferlegt und, abgesehen hiervon, eine unerträgliche Ueberlastung aufgebürdet werden.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete, welcher vorher die Tribüne verlassen, hat mit einer Apostrophe an das Haus geschlossen; er hat Sie darauf hingewiesen, daß hier der Fall vorliege, wo die Gesellschaft als solche für den Schaden aufkommen müsse, welchen der Einzelne gewissermaßen im Dienste der Gesellschaft erlitten habe. Dieser Gesichtspunkt liegt allerdings, wie ich glaube, der gegenwärtigen Vorlage fern. Dieselbe will die Gesellschaft nicht anrufen, sondern beabsichtigt im Gegentheil, das einzelne Individuum haftbar zu machen. Hätte die Tenbenz vorgelegen, die Gesellschaft anzurufen oder socialistische Grundsätze in das Gesetz aufzunehmen, so würde freilich die ganze Vorlage einen anderen Charakter haben müssen. Sie ist nämlich an die zu lösende Frage herangegangen, und weil dem so ist, mußte meine Apostrophe an das Haus eine andere sein. Es ist, meine Herren, nicht zu unterschätzen, wenn diejenigen Industriezweige, welche § 2 der Vorlage enthält, eine Ueberlastung erleiden sollten. Sie haben es hier mit Gewerben zu thun, welche unter der Konkurrenz des Auslandes stehen. Würde die Konkurrenz des Auslandes einen schädigenden Einfluß auf jene Industriezweige gewinnen, so würde der Unternehmungsgeist erlahmen, die Neigung, hier Kapitalien anzulegen, aufhören. Es würde auf der einen Seite die Entlassung einer großen Zahl von Arbeitern und andererseits ein Sinken des Arbeitslohnes mit Nothwendigkeit folgen. Zudem Sie auf der einen Seite den Beschädigten große Vortheile zuwenden wollen, werden Sie auf der anderen Seite Tausende von Arbeitern erheblich schädigen. Nur dann, meine Herren, werden Sie die konkurrierenden Interessen wahren können, wenn Sie des Spruches gedenken, daß in allen Dingen mit Maß vorzugehen ist. Sehen Sie doch auf die englische Gesetzgebung, mit welcher Vorsicht schreitet dieselbe auf diesem so sehr diffiilen Gebiete vor. Da der Bergbau in Frage ist, so möchte ich nur beispielsweise erwähnen, daß seit 1842 die englische Gesetzgebung sich speciell mit dem Bergbau beschäftigt, aber bis zu dieser Stunde noch nicht gewagt hat, die Vorschriften, welche in Bezug auf die Steinkohlen-Bergwerke erlassen sind, auf die anderen Bergwerke, insbesondere die Erz-Bergwerke auszu dehnen. 1842 schuf man die Kohlenwerks-Inspektoren, 1850 erließ man ein Gesetz, um die polizeiliche Aufsicht über die Steinkohlen-Bergwerke zu ermöglichen, auf fünf Jahre, 1855 erneuerte man dasselbe auf fünf Jahre, 1860 erließ man das Gesetz dauernd, um endlich jetzt bei dem gegenwärtig versammelten Parlamente zu beantragen, daß die Grundsätze der polizeilichen Beschränkung, der Einengung der freien Bewegung des Bergwerks-Eigenthümers auf andere Bergwerke Ausdehnung finden sollten. Bei uns würde vielleicht sofort die Frage entstanden sein: ist es principieil richtig, ist es consequent, nur eine Species des Bergbaues dem Gesetze zu unterwerfen? sind nicht andere Arten des Bergbaues vorhanden, welche eine ähnliche Fährlichkeit bieten? muß nicht der ganze Bergbau unter die gleiche Bestimmung gestellt werden? Auf keinem Gebiet folgt die englische Gesetzgebung diesem Ideengang, und gerade deshalb hat sie vielfach Großes erreicht.

Meinerseits muß ich zum Schlusse betonen, daß wir auch bei den hier in Rede stehenden Fragen, welche wir ordnen sollen, den Arbeiter und Arbeitgeber nicht von einander trennen dürfen. Wir müssen annehmen, daß auch hier Beider Interessen gemeinsam sind. Wollen Sie diese Gemeinsamkeit erhalten, so dürfen Sie den Bogen nicht zu straff spannen; anderenfalls werden Sie Vielen Leid zufügen, während Sie Einzelnen wohlthun wollen.

Denken Sie nur an das Eine, daß wenn Sie die Haftung allgemein aufstellen, wie dieselbe der § 1 bestimmt: würde dies nicht den Erfolg haben, daß der Bergwerks- oder Fabrik-Eigenthümer wegen der folgenden Bestimmungen des Entwurfes alle

verheiratheten Bergwerks- oder Fabrikarbeiter entlassen wird, so weit er nur irgend vermag? wird nicht immer von Neuem die Frage entstehen: wie viel Kinder hat der einzelne Arbeiter? ich kann keinen Familienvater in meinem Bergwerke, bei meiner Arbeit annehmen, denn ich könnte nachher gezwungen sein, seine Kinder mit Alimenter versehen zu müssen. Legen Sie nicht durch eine allzu große Schärfe des Gesetzes zwangsweise dem Arbeiter das Elibat auf; fluchen Sie nicht gewissermaßen den Verheiratheten; nöthigen Sie nicht den Bergwerks-Eigenthümer, sofort nach Erlaß des Gesetzes eine Razzia unter seinen Arbeitern zu halten und ganze Reihen von ihnen, wo nur irgend die Furcht vor der Gefahr einer späteren zwangsweisen Alimentierung der Familie obwaltet, zu entfernen!

Meine Herren, ich glaube demgemäß, es ist gerade im Interesse der Arbeiter nothwendig, mit Maß und Ruhe vorzugehen. Die Bundesregierungen sind sich bewußt, daß falls der § 2 von Ihnen angenommen werden sollte, eine außerordentlich verschärfte Haftpflicht der Betriebsunternehmer eintreten werde und damit auch neue Lasten von der Industrie übernommen werden müssen; die Regierungen haben aber auch die Ansicht, daß diese neuen Lasten ertragen werden können, daß dieselben den ferneren Frieden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern ermöglichen, ja ein gemeinsames Zusammengehen erleichtern und fördern können. Ich bitte Sie deshalb, meine Herren, lehnen Sie den Schulzeschen Vorschlag ab, und halten Sie fest an dem Princip der Vorlage, die Eisenbahnen von den übrigen industriellen Etablissements zu trennen.

(Beifall.)

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Meine Herren, betrachten Sie meine Worte als einen speciellen Theil zu dem generellen Theil der Ausführung der Bundesregierungen, die Sie soeben gehört haben. Ich würde dieselben vielleicht noch etwas hinauschieben, wenn nicht mehrere der Herren Redner mich direkt und indirekt aufgefodert hätten, über einzelne Ausdrücke des § 1 mich zu verbreiten. Ich würde glauben, daß wenn ich die Antwort noch länger verzögerte, diese Fragen vielleicht in Vergessenheit gerathen könnten.

Ich bin zuerst gefragt worden, in welchem Sinne die Bundesregierungen die Worte „bei dem Betriebe einer Eisenbahn“ verstanden hätten, und ich kann bestätigen, daß in der That diejenige Auffassung dabei bestanden hat, die von den Herren Abgeordneten Lasker und Dr. Schwarze vorhin entwickelt worden ist. Man befand sich gegenüber dem preussischen Rechte. Das preussische Recht sprach nur von „Beförderung auf der Bahn“, und die Praxis hat ganz übereinstimmend entschieden, daß unter „Beförderung“ die Bewegung der Eisenbahn-Fahrzeuge im weiteren Sinne zu verstehen sei. Eine derartige Auslegung des Gesetzes wurde gegenüber der Frage, ob ein neues Gesetz zu machen sei, für eine zu enge gehalten, und es mußte nach einem Ausweg gesucht werden, der eine solche Beschränkung beseitigt. Das ist der eine der Gründe gewesen, weshalb der ursprüngliche Vorschlag des Bundespräsidiums, der uns vorher vorgetragen worden ist, und der die Bewegung ganz ausdrücklich noch viel konkreter als das preussische Gesetz in sich hineinnahm, später bei den Berathungen des Bundesraths nicht acceptirt worden ist. Man dachte unter Anderem an den so nahe liegenden Fall, den der geehrte Herr Abgeordnete Dr. Schwarze vorher hervorgehoben hat: wenn ein Zug zur Abfahrt bereit steht, und der Lokomotivkessel springt und verlegt auf dem Perron oder im Zuge Leute — und mußte sich sagen, daß das vorgeschlagene Gesetz ohne Aenderung auf diesen Fall nicht anwendbar sei. Eine derartige Auffassung glaubte man als eine berechnete nicht anerkennen zu dürfen. Der angeführte Fall ist aber auch nicht der einzige, es würden sich noch mehrere in diesem Sinne finden lassen; aber er war der nächstliegende. Man denke — ich bitte das festzuhalten —, daß das Gesetz nicht sagt: der Eisenbahn-Unternehmer haftet für den betreffenden Schaden, der bei seiner Unternehmung entsteht, sondern es ist gesagt: der Unternehmer haftet für den Schaden beim Betriebe der Eisenbahn, und das Wort Eisenbahn hat hier den engeren Sinn, daß darunter verstanden ist

der Bahnkörper mit seinen Schienen, auf dem eben das eigentliche Eisenbahngewerbe betrieben wird, daß also von denjenigen Unfällen im § 1 die Rede ist, die entstehen bei der Vorbereitung, der Durchführung, dem Abschlusse dieses erwähnten Betriebes. Der Herr Abgeordnete von Unruh hat ein Amendement eingebracht, dahin lautend:

wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn oder durch deren Lokomotiven und Wagen auf dem Fahrgeleise der Bahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird u. s. w.

Er geht offenbar davon aus, die Inkonvenienz des preussischen Rechts, die ich mir eben zu kennzeichnen erlaubte, auszuschließen und glaubt das hiermit erschöpfend gethan zu haben. Ich kann nicht umhin, doch den Ausdruck der Vorlage vorzuziehen, schon aus einem principiellen Grunde, den, wie ich glaube, sehr treffend der Herr Abgeordnete Lasker im Eingange seiner Rede hervorhob, daß es wünschenswerth sei, mit allgemeinen Sätzen, und nicht mit Details, Beispielen und Specialien im Gesetz zu hantieren. Ich besorge, daß das, was der Herr Abgeordnete Lasker sagte, gleich auf diesen Fall anwendbar ist. Die Beförderung auf der Eisenbahn ist die erste Kategorie, dann heißt es „durch deren Lokomotiven und Wagen auf dem Fahrgeleise“. Ich weiß nicht, ob damit wirklich alle Unfälle, die unter das Wort „Betrieb“ mit Recht gerechnet werden müssen, zu erschöpfen wären, aber ein Bedenken tritt mir sofort bei der Fassung entgegen: ist damit gemeint, daß der Verletzte auf dem Bahngeleise gewesen sein muß, oder ist damit nur gemeint, daß die Lokomotiven und Wagen auf dem Bahngeleise gewesen sind? Das ist ein Unterschied. Nehmen Sie an — ich komme wieder auf das gebrauchte Beispiel zurück —, daß ein Lokomotivessel springt; dann wird bei der letzteren Auffassung der Mensch, der auf dem Bahngeleise stand, entschädigt, der aber, der außerhalb des Bahngeleises war, nicht. Ich führe das nur an, um darzutun, wie schwer es ist, wenn man in eine Kasuistik hineintritt, den richtigen Ausdruck zu treffen; ich glaube, man thut dann besser, einen allgemeinen Ausdruck zu wählen, der ein gemeinverständlich ist.

Ich erlaube mir zur Beruhigung des Herrn Abgeordneten von Unruh — es ist ja schon so Manches aus dem Internen des Bundesrathes hier vorgetragen — noch etwas mehr davon mitzutheilen. Es hatte der Justizauschuß gegenüber der Vorlage, die nur von „Bewegung“ sprach, die Fassung beantragt, die gegenwärtig hier steht. Der Bundesrath des norddeutschen Bundes fand das bedenklich und verlangte das Entachten des Ausschusses für Handel und Verkehr oder für Eisenbahnen. Der Ausschuß erklärte sich mit der Fassung einverstanden, und diesem Ausschuß gehörte unter Anderen an der Direktor des preussischen Eisenbahnwesens.

Ich bin dann weiter befragt worden: wie steht denn die Sache mit dem Begriff „Eisenbahn“? Ist dasjenige richtig, was Herr Thne und Genossen in ihrer Denkschrift behaupten, daß alle die Dinge, die dort genannt sind, unter den Begriff „Eisenbahn“ fallen? Da will ich zunächst von dem Unterirdischen reden und die ganz bestimmte Behauptung aussprechen, daß bei dem Begriff „Eisenbahn“ man nur an die Unternehmungen über der Erde gedacht hat; die Unternehmungen unter der Erde vermittelt einer sogenannten Eisenbahn haben keine andere Bedeutung, als alle anderen Maschinen, die zur Erleichterung des Betriebes in einem Bergwerk benutzt werden. Das in Bezug auf das Unterirdische.

Ich komme nun auf das Ueberirdische — Ausirdische würde man es wohl richtiger nennen. Es ist der Gesichtspunkt, den der Herr Abgeordnete Dr. Schwarze hervorgehoben hat, meines Erachtens in der That doch richtig. Es kommt nämlich darauf an, ob eine solche Eisenbahn wirklich nur integrierender Theil einer anderen Unternehmung ist — ich betone das Wort „nur“. In diesem Falle kann man in der That nicht mehr sagen, als daß es sich um den Betrieb eines Bergwerkes oder einer Hütte handle, zu dessen Erleichterung derartige Einrichtungen dienen, die man im gewöhnlichen Leben auch Eisenbahnen nennt, die aber keine andere Bedeutung haben als jedes Geleise unter der Erde im Bergwerke. Aber es giebt auch noch andere Eisenbahnen, die zum Betriebe einer Hütte dienen, die zur Förderung von einem Bergabflüsse nach einem Hüttenetablissement im weitesten Sinne reichen, und die von nicht untergeordneter Ausdehnung sind, — diese Eisenbahnen werden vermöge ihrer Natur auch unter das allgemeine polizeiliche Eisenbahn-Reglement fallen,

weil sie eben ganz nach denselben Grundsätzen polizeilich behandelt werden müssen wie die Eisenbahnen im gewöhnlichen Sinne des Wortes, und für diese Eisenbahnen würde ich allerdings der Meinung sein, daß der § 1 seine Anwendung finde, und zwar aus folgendem ganz einfachen Grunde. Wenn auch durch die Bahn nur die eigenen Produkte des Bergwerks-Besizers weggeschafft werden nach der eigenen Hütte, um dort mit verbrannt zu werden, so bleibt doch immer die Gefahr nicht bloß für die Beamten, sondern auch für alle dritte Personen dieselbe, wie bei allen anderen Eisenbahnen; auch über solche Eisenbahnen muß von den Leuten, die rechts und links der Eisenbahn wohnen, hinweggefahren werden bei den Durchlässen. Diese Bahnen sind meines Erachtens also auch Eisenbahnen im Sinne des Gesetzes. Wo die Linie zu ziehen ist zwischen den beiden Kategorien, das bin ich nicht im Stande, a priori zu sagen, das ist Sache des konkreten Falles; man muß, dann eben fragen, wie liegt die Sache nach den Principien, die ich mir erlaubt habe anzudeuten.

Der dritte Punkt ist die höhere Gewalt. Meine Herren, ich habe mir erlaubt, beim Eingange in die Generaldebatte neulich hervorzuheben, es sei meine Ansicht, daß die höhere Gewalt im Sinne des Entwurfs und der unabwendbare äußere Zufall — ich werde mich bemühen, die beiden Dinge nicht zu verwechseln — mit seinem Zusatz im preussischen Gesetze, daß die wirklich ganz dasselbe bedeuten, und ich bin verpflichtet, hierfür doch noch aus der Entstehungsgeschichte und der Anwendung des preussischen Gesetzes Einiges zu sagen. Nicht will ich Sie behelligen etwa mit Vorzeigung von Urtheilen, die über das Handels-Gesetzbuch und dessen Bestimmung hinsichtlich „höherer Gewalt“ in Artikel 395 ergangen sind, obwohl ich im Stande wäre, die Urtheile so zu lesen, daß ich statt „höhere Gewalt“ immer „unabwendbarer äußerer Zufall“ läse und dennoch der Sinn immer ganz derselbe sein würde; aber ich will Folgendes anführen. Es ist die Fassung des preussischen Gesetzes im Staatsrath entstanden, und zwar unter hauptsächlichlicher Verweisung auf den § 1734, 8, II, Allgemeines Landrecht und der lautet:

den ausgemittelten Schaden muß der Schiffer ersetzen, wenn er nicht nachweisen kann, daß selbiger durch inneren Verderb der Waaren oder durch einen äußeren Zufall entstanden ist, dessen Abwendung er nicht in seiner Gewalt hatte, —

und wenn man gegenüber diesem Muster nicht den letzten Ausdruck „Gewalt“ gewählt, sondern den ersten „äußerer Zufall“ genommen hat, so liegt das einfach darin, daß der „äußerer Zufall“ noch an verschiedenen anderen Stellen des Landrechts vorkommt. Was aber die Praxis betrifft, so werde ich mir erlauben, aus einem Erkenntniß des Obertribunals aus dem Jahre 1863 eine Stelle vorzuführen, und zwar nur die Stelle, die hier speciell interessiert. Es heißt dort:

Als ein unabwendbarer äußerer Zufall, worunter die Entstehung des Schadens durch ein Ereigniß höherer Gewalt verstanden werden muß.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, ein sehr verdienstvoller Schriftsteller auf diesem Gebiete, Herr Lehmann, hat die Frage auf das Allergenaueste erwogen und hat in dem schließlichen Resümee auf Seite 34 seiner Schrift, die wohl Viele von Ihnen in Händen haben werden, gesagt:

Der Richter wird den rechten Weg gehen, wenn er den Begriff „vis major“ (also die höhere Gewalt) eng auffaßt und von der Bahn den Nachweis „eines von außen kommenden seiner Natur nach oder nach Lage der Sache unabwendbaren Ereignisses“ verlangt.

Ich glaube, ich stehe mit meiner Meinung, daß die Sache dieselbe ist, nicht allein. Nun könnten Sie freilich sagen: wenn dem so ist, warum wünschen die Bundesregierungen, daß der Ausdruck, den Sie vorgeschlagen haben, amendirt wird. Meine Herren, das hat einen sehr einfachen Grund, und zwar einen Grund, der eigentlich aus der Stellung als eines Faktors der Gesetzgebung des deutschen Reichs herzuleiten ist. Es giebt ein deutsches Reichsgesetz — das Handels-Gesetzbuch, und das braucht für ganz analoge Fälle denselben Ausdruck: „höhere Gewalt.“ Es konnten die verbündeten Regierungen es

nicht für geeignet halten, für die Reichs-Gesetzgebung von deren eigenem Sprachgebrauch auf die Ausdrucksweise eines Landesrechts zurückzugehen. Allerdings habe ich von einem anderen, auf diesem Gebiete sehr thätigen juristischen Schriftsteller, von Koch, den Satz gelesen: die Kommission, welche das Handels-Gesetzbuch ausgearbeitet habe, habe einen wahren Grisaapel mit dem Begriffe der „höheren Gewalt“ unter die Juristen geworfen. Allein, meine Herren, davor fürchte ich mich nicht; denn etwas zum Grisaapel unter den Juristen zu machen, würde vielleicht als etwas zu Schweres nicht angesehen werden können.

(Heiterkeit.)

In der That — ich gebe das zu — ist ein großer Streit in der Theorie entstanden, und die Herren haben sich abgemüht, die „höhere Gewalt“ zu definiren; zahlreiche Definitionen wäre ich im Stande Ihnen vorzutragen, ich möchte aber von keiner behaupten, daß sie alles erschöpft. Es ist das eben einer der Begriffe, die ihren wahren Inhalt nur empfangen können im einzelnen Falle; sie lassen sich nicht abstrakt definiren. Daher ist es gekommen, daß obschon der Grisaapel in der Theorie vorhanden ist, in der Praxis die Sache sich doch gemacht hat. Und sollte nun gar § 10 des Amendements angenommen werden, wonach das Bundes-Oberhandelsgericht in letzter Instanz zuständig sein würde, nun, meine Herren, dann können Sie sich bei diesem Ausdruck „höhere Gewalt“ um so mehr beruhigen, als dieser Begriff bei diesem Gesetze alsdann ebenso ausgelegt werden würde, wie über ihn bei jenem anderen Paragraphen des Handels-Gesetzbuchs von demselben hohen Gerichtshofe erkannt werden muß und erkannt werden wird.

Ich glaube, es bleibt nur noch übrig, auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger einzugehen. Er will dem ersten Satze des § 1 den Zusatz hinzugefügt wissen:

Der Betriebsunternehmer haftet insbesondere auch für die durch seine Angestellten und Arbeiter bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen verursachten Beschädigungen eines Menschen.

Ich möchte meinen, daß namentlich in dieser Fassung das Amendement unannehmbar sei. Welche Fälle umfaßt denn der Paragraph, der vorgeschlagen ist? Neben denjenigen Fällen, in denen es sich um einen unabwendbaren Zufall handelt, zwei große Kategorien: die Schuld der Eisenbahnbeamten und die Schlechtigkeit des Materials. Die eine der beiden großen Kategorien wird in dem zweiten Absätze, obwohl sie schon in dem ersten Absätze drinliegt, noch einmal speziell erwähnt, und zwar mit den Worten „insbesondere auch“ u. s. w. Wenn ich dem Sinn des Herrn Abgeordneten Reichensperger folge, so müßte es eigentlich heißen: der Betriebsunternehmer haftet unter allen Umständen u. s. w. Dann würde ein derartiger Widerspruch oder vielmehr ein Doppelsagen desselben Gedankens nicht vorhanden sein, sondern wir würden es dann mit einem neuen Gedanken zu thun haben. Und in der That ist die Begründung des Antrages auch von diesem Gesichtspunkte aus erfolgt. Es ist gesagt worden: bleibt der Ausdruck „unabwendbarer Zufall“ bestehen, so ist es zweifelhaft, ob wenn etwa die Eisenbahn-Arbeiter eine Meuterei ausführen, sich zusammenrotten und mit vereinter Kraft die Bahn zerstören, dieser Fall unter die im § 1. ins Auge gefaßten fällt; es ist das aber nicht zweifelhaft, sondern allem Vermuthen nach muß man annehmen, er fällt nicht darunter, wenn der Ausdruck „höhere Gewalt“ stehen bleibt.

Meine Herren, ich möchte doch glauben, daß dem kaum so ist. Der Fall, der hervorgehoben worden, ist doch wirklich ein sehr singulärer. Es müßte gerade eine Meuterei der Eisenbahn-Arbeiter entstehen mit Zusammenraffen ihrer Kraft zu dem feindlichen Vorgehen, damit der Vergleich mit einer Räuberbande, welche genannt worden ist, zutrifft. Macht sich denn das mit einem Male aus der heitern Luft? Ich meine: ehe die Bahnarbeiter gegen ihre Verwaltung sich so auflehnen, dann liegen bereits manche Dinge dazwischen; das ist schon Streit und Zank gewesen, und es muß vor allen Dingen auch der Zweifel bei der betreffenden Bahnverwaltung entstanden sein, ob die Leute, die in einer solchen Opposition sich zu der Verwaltung befinden, zuverlässige und brauchbare Leute seien. Und wenn ich mir den Gang der Dinge so historisch vorstelle, so bin ich weiter der Meinung: wenn die Eisenbahn-

Verwaltung die Ueberzeugung gewinnt, sie habe es nicht mehr mit zuverlässigen Leuten zu thun, so muß sie dieselben entweder überwachen lassen oder fortschicken, und wenn sie keines von Beiden gethan hat, so muß thatsächlich festgestellt werden, daß der Unfall keine höhere Gewalt war, sondern etwas, wovon sich die Eisenbahn, durch eine ganz bedeutende Vermehrung ihrer Aufmerksamkeit allerdings, aber immerhin befreien konnte. Ich glaube also: für diesen singulären Fall ist ein Spezialgesetz absolut nicht nothwendig.

Ich habe aber noch ein anderes Bedenken: nur um der „höheren Gewalt“ willen ist nach den eigenen Ausführungen des Herrn Abgeordneten das Amendement vorgeschlagen, und der Richter wird sich sagen, wenn er es in seiner allgemeinen Fassung liest: die Thätigkeit der Bahnbeamten und Wärter kann häufig unter den Begriff der höheren Gewalt fallen, — denn daß die Bestimmung sich nur auf den singulären Fall beziehe, geht aus dem Amendement nicht hervor, das könnte man nur erfahren aus der speciellen Durchsicht der stenographischen Berichte. Wenn aber der Richter diesen Satz etwas allgemeiner auffaßt, so wird er, wie ich besorge, über den Begriff „höhere Gewalt“ in Unklarheit kommen, er wird Momente, die ihm an und für sich nicht als zur höheren Gewalt gehörend erscheinen, und die er sonst nicht darunter rechnen würde, leicht um der aus dem Zusätze sich ergebenden allgemeinen Parallele willen darunter rechnen, — und das ist eine Besorgniß, die mich zwingt, dem Amendement, wenn es unverändert bleibt, nicht zuzustimmen.

Vizepräsident Fürst von Sodenlohe-Schillingfürst:
Der Abgeordnete von Unruh (Magdeburg) hat das Wort.

Abgeordneter von Unruh (Magdeburg): Meine Herren! Ich habe bei der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfes den Wunsch ausgesprochen, daß ein Paragraph an die Spitze gestellt werden möge, der den allgemeinen Grundsatz enthält, und daß dann in den folgenden Paragraphen die Anwendung auf Eisenbahnen, Bergwerke, Fabriken und dergleichen stattfinden möge. Ich habe mich aber bereits bei der Diskussion in der ersten Lesung, und namentlich bei den Vorverhandlungen, von denen mein Freund Lasker gesprochen hat, überzeugt, daß es außerordentlich schwer halten würde, diesen Weg einzuschlagen, daß es namentlich unmöglich sein würde, wenn man nicht entweder den Eisenbahnen einen großen Theil der Lasten, die sie jetzt haben, und in Preußen seit 1838 haben, abnehmen, oder wenn man nicht die Bergwerke, Fabriken und Hütten ebenso belasten will, wie die Eisenbahnen bisher belastet gewesen sind.

Ich habe hier ausgesprochen und wiederhole es auch, meine Herren, ich wünschte dringend, daß die Arbeiter in den Bergwerken, Fabriken u. s. w. mit den Eisenbahn-Arbeitern gleich, d. h. gleich gut gestellt werden könnten, aber die Besorgniß liegt außerordentlich nahe, daß die Vortheile und die Erleichterung in Ertragung der Entschädigung, welche jetzt bereits den Bergwerken u. s. w. durch das Gesetz gewährt werden sollen, verloren gehen könnten, wenn man weiter geht und die Bergwerke den Eisenbahnen durch diesen Gesetzentwurf gleich stellt. Ich glaube, daß mein verehrter Freund und Schulze in Bezug auf die Bergwerke sich irrt. Ich bemerke hierbei, daß allerdings das mir vorliegende statistische Material mangelhaft ist, aber soweit es mir vorliegt, ist die Zahl der Unglücksfälle in den Distrikten der größeren Bergwerke absolut schon größer als auf den Eisenbahnen. Mir scheint dies auch ganz natürlich, weil ja glücklicher Weise bei den Eisenbahnen es selten oder nie vorkommt, daß 60, 70, 80, 100, 200, 300, ja 400 Personen zusammen verunglücken. Wenn man aber die Personen mit berechnet, welche an den Eisenbahnen theilhaftig sind, theils als Reisende, theils als Arbeiter, Bahnpersonal u. s. w., und ebenso die Personen, welche bei den Bergwerken beschäftigt sind, und die Zahl der Unglücksfälle nach Procenten vertheilt, so stellt sich die Sache für die Bergwerke noch weit ungünstiger. Ich wünschte, daß wir dahin kommen und ich acceptire das Prinzip, das von jener Seite (rechts) aufgestellt worden ist, Abschlagszahlungen anzunehmen. Wir befinden uns in der Lage, Abschlagszahlungen nehmen zu müssen. Nun ist aber eine wesentliche Verbesserung für das Personal bei Bergwerken, Hütten, Fabriken u. s. w. im dem Gesetz enthalten, namentlich durch die Vorschläge, die von Seiten des Herrn Abgeordneten Lasker und seiner Freunde, zu denen ich mich ja auch zähle,

eingebraucht worden sind. Aus diesem Grunde, meine Herren, gehe ich von meiner früheren Forderung ab und glaube, daß die Wünsche meines Freundes Schulze nicht erreichbar sind, daß man das Gute dem Besseren nicht opfern darf.

Ich beschränke mich darauf, meine Herren, daß ich, wie ich schon sagte, die Eisenbahnen nicht erleichtern will; ich will ihnen von dem, was sie seit 33 Jahren in Preußen und in mehreren anderen Ländern, welche gleiche Gesetzgebung haben, getragen haben, nichts abnehmen. Die Eisenbahnen haben von je an gefürchtet, daß der § 25 des Gesetzes vom 5. November 1838 ganz außerordentliche Entschädigungen herbeiführen könne, daß die Bahnen dadurch Bankrott machen würden. Wir haben aber gesehen durch mehr als ein Menschenalter, daß dies nicht der Fall ist: die Bahnen haben bestanden. Es sind zwar Entschädigungen gegeben, aber innerhalb bestimmter Grenzen; neue Unternehmungen sind durch diesen Paragraphen nicht gehindert worden. Es liegt also in der That kein Grund vor — ich stimme darin dem Herrn Vertreter des Bundesraths vollständig bei —, den Eisenbahnen in Deutschland von dem, was ihnen bis jetzt aufgebürdet war, irgend etwas wegzunehmen. Allein, meine Herren, ich bin auch der Meinung, es ist eben so wenig Grund vorhanden, das Gesetz von 1838 den Eisenbahnen gegenüber zu verschärfen, denselben noch mehr zuzumuthen, als jetzt die Gesetze bereits thun, und deshalb hätte ich gewünscht, daß da, wo eine Verschärfung eingetreten ist oder eingetreten zu sein scheint, dieselbe beseitigt werde. Im Allgemeinen fand das Publikum, nicht bloß das nichtjuristische, sondern auch ein Theil der Juristen eine Verschärfung in der Aenderung des Ausdrucks „äußerer unabwendbarer Zufall“ in „höhere Gewalt“. Ebenso, meine Herren, mußte den Laien, die nicht Juristen sind, auffallen, daß während heute der Abgeordnete Reichensperger gesagt hat, der Begriff der „höheren Gewalt“ sei festgestellt durch Wissenschaft und Erfahrung seit mehr als 2000 Jahren — es lasse sich fast nicht präciser ausdrücken — es mußte auffallen, sage ich, daß während dies geschieht ist, bei der ersten Lesung hier im Hause die Herren Juristen, und zwar berühmte und scharfe Juristen, in der Auffassung der „höheren Gewalt“ durchaus verschiedener Meinung waren. Aus diesem Grunde wurde auch in der Vorberathung, deren schon mein Freund Lascker erwähnt hat, der Ausdruck des Gesetzes vom Jahre 1838 von der höheren Gewalt beseitigt. Wenn aber das Haus in seiner Majorität und die Juristen der Meinung sind, daß durch den Ausdruck „höhere Gewalt“ dasselbe getroffen wird, wie durch den Ausdruck „äußerer unabwendbarer Zufall“, dann kann ich kein weiteres Gewicht darauf legen; ich will nur die Eisenbahnen nicht mehr belasten, aber auch nicht weniger.

Ich komme zum zweiten Punkt des § 1, das ist der Ausdruck „Betrieb“. Meine Herren, was man unter „Betrieb der Eisenbahn“ versteht, darüber sind nicht allein die Juristen, sondern auch die Laien und Techniker, auch die Eisenbahn-Techniker, ganz verschiedener Meinung. Wenn ich die Frage stelle: gehört der Güterboden zum Betrieb der Eisenbahn? gehört die Arbeit in der Reparatur-Werkstätte zum Betrieb der Eisenbahn? so sagt mir der Eine: gewiß! Die Eisenbahn hat ja das Expropriationsrecht, um das Terrain zu erwerben; auf welchem die Reparatur-Werkstätte erbaut werden soll, weil sie ein ganz nothwendiger Theil des Betriebes ist, — während die Anderen sagen: Gott bewahre, das gehört nicht dazu. Der Herr Vertreter der Bundesregierungen hat mit großer Schärfe nachgewiesen, daß diese Theile, die ich eben bezeichnet habe, nicht zum Betriebe gehören. Es wird aber immerhin sehr schwer sein, meine Herren, zu sagen, wo der Eisenbahn-Betrieb anfängt, und wo er aufhört, und wo die Grenze ist. Also nach der Einen Ansicht gehört der Güterschuppen nicht zum Eisenbahn-Betrieb, denn der Güterschuppen und die darauf vorkommenden Manipulationen sind eben so gut einer Menge anderer Industrieunternehmungen eigen; ich erinnere nur an die Speicher kaufmännischer Unternehmungen, der Speditoren u. s. w. Aber nun frage ich: wo ist die Grenze? Gehört der Perron, der sich gewöhnlich an dem Eisenbahn-Güterschuppen befindet, zum Betriebe oder zum Schuppen? Darüber bleibt man mir meistens die Antwort schuldig. Man sagt mir ferner: wenn hier der Herr Vertreter der Bundesregierung eine so bestimmte Erklärung abgibt, und die Mitglieder des Reichstags sich damit vollkommen einverstanden erklären, dann wird und muß der Richter dieselbe Auffassung theilen. Ja, meine Herren, ich will hier nicht schwarze Wäsche aus dem preussischen Abgeordnetenhause waschen; aber es würde mir nicht schwer

fallen, eine ganze Reihe von Fällen vorzuführen, wo der Richter nicht dieselbe Anschauung theilte, die Abgeordnetenhaus und Regierung hatten, ja sogar bei der preussischen Verfassung haben sich entgegengesetzte Anschauungen von Seiten der richterlichen Behörden gezeigt.

Ich bin vollkommen einverstanden und sehe ein, daß man die Kasuistik in der Gesetzgebung vermeiden muß, ich erkenne an, daß die preussische Gesetzgebung dadurch lange lahm gelegen hat; aber, meine Herren, von Kasuistik kann man eigentlich nicht sprechen, wenn man sich bemüht, durch einen bestimmten Ausdruck diejenigen Theile zu treffen, die getroffen werden sollen, und wenn man nicht einen Ausdruck anwendet, der einer mehrfachen Auslegung fähig ist und der von Vielen auch wirklich so ganz verschieden ausgelegt wird, daß Theile getroffen werden, die man nicht hat treffen wollen. Aus diesem Grunde, meine Herren, weil ich die Erklärung, die hier abgegeben ist, und die Diskussion, die hier stattfindet, nicht für unbedingt verbindlich für den Richter halte, aus diesem Grunde wünsche ich, daß ein Ausdruck gefunden werde, der nur das bezeichnet, was wir bezeichnen wissen wollen, d. h. diejenigen Funktionen, diejenigen Einrichtungen, die der Eisenbahn als solcher eigenthümlich sind. Deswegen habe ich mir erlaubt, in meinem Amendement zunächst den Ausdruck beizubehalten, den das Gesetz vom 3. November 1838 enthält; ich wünsche, daß statt der Worte der Vorlage: „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn“ gesagt werde: „Wenn bei der Beförderung auf einer Eisenbahn“, dann aber wünsche ich noch die Worte hinzugefügt: „oder durch deren Lokomotivens und Wagen auf den Fahrgeleisen der Bahn“. Da ist gegen das Gesetz vom Jahre 1838 allerdings eine Erweiterung, aber diese Erweiterung ist in Preußen wenigstens durch richterliche Erkenntnisse bereits vorhanden. Nach dem Wortlaut des Gesetzes würden ja die Personen, die beim Rangiren der Züge beschädigt werden, keinen Anspruch auf Entschädigung gehabt haben; allein ich kenne eine ganze Menge Fälle aus eigener Erfahrung, in denen der Richter die Eisenbahn-Gesellschaft verurtheilt hat, zu entschädigen. Ich glaube, daß der Vorwurf, den der Herr Bundeskommissar der von mir vorgeschlagenen Fassung gemacht hat, nicht zutrifft. Er sagt: wenn eine Lokomotive platzt, welche auf den Schienen der Bahn gestanden hat, so fragt es sich, ob der Mann, der dadurch beschädigt wird, ohne daß er sich auf den Schienen befunden hat, entschädigt werden muß. Gemeint ist jedenfalls, daß er entschädigt werden muß, denn ich habe nur sagen wollen, daß die Lokomotive und die Wagen sich bei der Beschädigung auf den Schienen der Bahn befinden sollen. Will man noch deutlicher sein, so müßte man sagen: „oder durch deren Lokomotiven und Wagen, welche sich auf den Fahrgeleisen der Bahn befinden“, dann würde eine Verwechslung nicht möglich sein. Ausgeschlossen wären hierdurch alle diejenigen Betriebe der Bahn, die nicht zu den eigentlichen Funktionen der Eisenbahn gehören und nicht mit den Gefahren verbunden sind, die die Eisenbahn als solche herbeiführt, vielmehr nur mit denjenigen Gefahren, die auch mit anderen Etablissements verbunden sind. So lange, meine Herren, mir nicht nachgewiesen ist, daß der sehr weite, unbestimmte Ausdruck „Betrieb“ einer präcisen Auslegung fähig ist, daß nichts Anderes darunter verstanden werden kann, als was nach der Erklärung des Herrn Vertreters des Bundesraths darunter verstanden werden soll, so lange werde ich genöthigt sein, an meinem Vorschlage festzuhalten, und bitte das Haus, meinem Amendement zuzustimmen.

Vizepräsident Fürst von Sohenlobe-Schillingsfürst:
Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren, ich bin für den Entwurf, insbesondere auch für den § 1 des Entwurfs und gegen alle Amendements. Ich habe dafür zunächst einen praktischen Grund. Meine Herren, bedenken Sie, wenn wir hier im Plenum einen Gesetzesentwurf wie den vorliegenden berathen, der eine an und für sich schwierige Materie behandelt und außerdem noch mit besonderen Schwierigkeiten der Fassung zu kämpfen hat, wenn wir uns da einem solchen Luxus von Amendements hingeben wollen, wie er uns im gegenwärtigen Augenblick zu drohen scheint, so begeben wir uns in die Gefahr, Dinge zu beschließen, deren Tragweite wir überhaupt gar nicht übersehen können.

Wer im Großen und Ganzen für den Entwurf ist, dem man in der That eine schlechte und nachlässige Fassung nicht nachsagen kann, der mag für den Entwurf stimmen; und wer im Großen und Ganzen gegen den Entwurf ist, der mag dagegen stimmen und Resolutionen beantragen, auf Grund deren ein neuer Entwurf eingebracht werden soll. Ich glaube aber, wir haben alle Ursache, im Großen und Ganzen für den Entwurf zu sein, und deshalb würde ich rathen, daß man sich bei den Amendements einer gewissen weisen Sparsamkeit befleißigt.

(Ruf: zu spät!)

Sie sagen: es sei zu spät! Zu guten Dingen ist es nie zu spät, und ich hoffe, daß die Worte, welche ich spreche, nicht ohne allen Eindruck bleiben, sowohl bei den Amendementsstellern, als auch bei den Nicht-Amendementsstellern, wenigstens aber bei den Letzteren.

(Heiterkeit.)

Nun, meine Herren, betrachten Sie sich die einzelnen Amendements. Die größte Tragweite hat dasjenige des Herrn Abgeordneten Schulze. Er will an die Spitze des Gesetzentwurfs einen umfassenden Civilrechts-Grundsatz stellen.

Nun wohl, meine Herren, wenn mit diesem Grundsatz Alles erschöpft wäre, und wenn wir im Augenblick alle die nothwendigen Voraussetzungen und Materialien hätten, um diesen Schritt vorzunehmen, so würde ich mich dem Antrage ganz gewiß nicht widersetzen, denn ich billige die Richtung, in welcher er sich bewegt. Betrachte ich aber den Antrag als ein Stück dieses Gesetzentwurfs, so geht er mir viel zu weit; betrachte ich ihn dagegen als das definitive Ziel, so geht er mir nicht weit genug. Als das definitive Ziel betrachte ich nämlich einen Artikel (oder mehrere), worin als in einem integrierenden Bestandtheil des für das ganze deutsche Reich zu Stande kommenden Obligationenrechts alle hier in Rede stehenden Fragen in ähnlicher Weise regulirt werden, wie sie in der französischen Kodifikation, nämlich in Artikel 1384 des Code Napoléon, regulirt sind. Wollen wir aber eine solche Regulirung, so geht der Antrag nicht weit genug, denn er beschränkt sich auf gewerbliche Anlagen. Warum, frage ich, dehnt er sich nicht z. B. auch aus auf die Jagd, bei der Tödtungen und Körperverletzungen ja viel häufiger sind? Er beschränkt sich sogar nur auf diejenigen Gewerbeanlagen, welche ihrer Natur nach mit Tödtungen und Körperverletzungen verbunden sind. Da kommt dann wieder die Frage: welche sind damit verknüpft und welche nicht? Kann man denn da eine Grenze ziehen? Muß man sie nicht alle gleichstellen vor dem Gesetz und abwarten, ob thatsächlich in dem betreffenden Falle eine Tödtung oder Körperverletzung vorkommt? Warum soll denn bloß der gewerbliche Unternehmer haften, während, wenn man das Princip im Obligationenrecht überhaupt ausspricht, auch der Hausherr haftet für seine Kinder, der Dienstherr für seine Dienstboten, der Handlungsprincipal für seine Handlungsgehülften, jeder Unternehmer für seine Beamten im Geschäft, jeder Auftraggeber für die Beauftragten innerhalb derjenigen Funktionen, welche er dem Betreffenden übertragen hat. In dieser Ausdehnung bewegt sich der Artikel 1384, wie mir die rheinischen Juristen in unserer Mitte bestätigen werden. Warum denn bloß sprechen von der Schädigung der Personen auf dem Wege der Tödtung oder Körperverletzung, und nicht auch sprechen von den Schädigungen der Vermögensrechte? Alles das müssen wir mit ins Bereich ziehen, wenn wir die Frage definitiv regeln wollen; aber das können wir augenblicklich nicht und zwar deshalb nicht, weil diese Frage in ihrer Totalität nur in Verbindung mit den übrigen Fragen des Obligationenrechts gelöst werden kann; es setzt ein förmliches Recht der Obligationen und der Delikte voraus, wovon dieses einen einzelnen Baustein bildet, den man nicht in die Luft hineinlegen kann, sondern den man nur auf denjenigen Grundlagen aufbauen kann, welche das übrige Obligationenrecht zu geben geeignet ist. Dann aber, meine Herren, läßt sich der Grundsatz in dieser Allgemeinheit, d. h. dieses generelle Entschädigungsrecht, nicht durchführen ohne gleichzeitige Reform des Civilprocesses. Sie wissen, welche außerordentlichen Nachtheile die Mängel unseres gegenwärtigen Schädigungs-Liquidationsprocesses ergeben; in einzelnen Ländern, wie z. B. in Sachsen, hat man dem durch Specialgesetze abzuhelfen gesucht, allein das Ergebnis ist, soviel ich weiß, kein vollkommen zufriedenstellendes; denn danach müßte der Richter

zweierlei verschiedene Sorten von Logik in seinem Kopf haben, nämlich eine für gewöhnliche Prozesse und die andere für außer-gewöhnliche Prozesse, und für Schädigungsliquidationen wieder einen ganz anderen Proceß. Alle dem kommen wir erst gründlich bei in dem Augenblick, wo wir die Proceßreform und ein allgemeines Obligationenrecht für das ganze deutsche Reich zu Wege bringen. Wie der Antrag jetzt lautet, genügt er nicht den Anforderungen, die man an eine definitive Lösung der Frage zu stellen hat; und für die provisorische Lösung geht er zu weit, da genügt mir vollständig der vorliegende Gesetzentwurf.

Der vorliegende Gesetzentwurf erschöpft das Gebiet desjenigen, was wir im Augenblick thun können und — was ein noch größerer Vorzug ist — er beschränkt sich auf das Gebiet desjenigen, was wir im Augenblick thun können. Ich verweise in wirtschaftlicher Beziehung auf die Ausführungen des Herrn Bundeskommisarius, der zuerst gesprochen hat, in juristischer Beziehung auf die Ausführungen des zweiten. Den Ausführungen des Ersteren möchte ich mir noch einige Bemerkungen hinzuzufügen erlauben. Man ist vielfach bemüht gewesen, diesen Gesetzentwurf darzustellen als einen Akt der Feindseligkeit gegen die Unternehmer, namentlich auch gegen die Eisenbahnen. Es ist das deshalb geschehen, weil man den Gesetzentwurf mißverstanden hat in einer Weise, daß man eine Kasuistik hineingetragen hat, die ihm von Haus aus fremd ist. Wenn man diesen Gesetzentwurf so auffaßt, wie er sich giebt und wie er in der That zu verstehen ist, so ist er nichts weniger als ein Akt der Feindseligkeit gegen die Unternehmer, sondern ein einfaches Korrektiv derjenigen Schäden des gemeinen Rechts, (das ja in einem großen Theil von Deutschland besteht), welche nothwendig im Interesse der modernen Entwicklung der Dinge eine Aenderung erfahren müssen. Der Gesetzentwurf ist ja gar nichts als eine einheitliche Kodifikation derjenigen Grundsätze, welche in den verschiedensten deutschen Staaten mittels der modernen Gesetzgebung bereits festgestellt sind. Um so unbedenklicher kann man sich daher dem Gesetzentwurf anschließen. Ich kann Ihnen nicht nur eine ganze Reihe deutscher Staaten aufzählen, wo diese Grundsätze bereits in der Gesetzgebung Platz gegriffen haben — in Preußen ja schon seit dem Jahre 1838 auf dem Gebiet des Eisenbahn-Wesens — ohne daß der allergeringste Nachtheil daraus entstanden ist; ich kann weiter anführen, daß in Oesterreich ein Gesetz in gleichem Sinne erlassen ist, das Gesetz vom 5. März 1869, das hervorgerufen ist durch einen großen Unglücksfall auf der Nordwest-Bahn, und man hat auch dort seit dem Bestehen dieses Gesetzes keinerlei Nachtheile wahrgenommen. Das gemeine Recht reicht nicht aus; denn was ist unser gemeines Recht? Es ist römisches Recht und zu den Zeiten der Römer war der faktische Zustand der Dinge ein ganz anderer. Man hatte keine freien Arbeiter, sondern Sklaven, man hatte keine Dampfmaschinen, man hatte keinen hochentwickelten Bergbau, man kämpfte nicht mit all diesen Naturgewalten, die man jetzt in den Dienst der Menschen gezwungen hat. Wenn man aber diese Naturgewalten in den Dienst der Menschen zwingen will, so muß man auch jeden, der sich dieser hohen Aufgabe widmet, dafür verantwortlich machen, daß er, wenn er die nöthige Sorgfalt nicht entwickelt, wenn er um der Ersparung in den Produktionskosten willen Menschenleben und Menschen-glieder riskirt, für den Schaden aufkommen muß. Man hat den Zweck zu erreichen versucht auf dem Wege der Polizei, der Eisenbahn-Polizei, der Bergwerks-Polizei. Aber diese Wege haben sich als unpraktikabel erwiesen. Was gibt es nun Einfacheres, als daß man dem Unternehmer sagt: „Gut, ich will dich nicht mehr bevorzugen, ich will dir Freiheit geben, wie ich sie dir schon gegeben habe im Bergbau u. s. w., ich will dich nicht mehr überwachen, wieviel Personal du anstellst, wie viel Weichensteller du anstellst, und nicht überwachen, wie viel Stunden lang diese armen Menschen wachen sollen“ (manchmal weit über das Maß menschlicher Kräfte hinaus, woraus dann die Unglücksfälle hervorgehen). Man wird dem Unternehmer einfach sagen: „Ich mache dich frei, aber auch verantwortlich für das, was du thust und läßt, und ich sage dir, es wird jedem Bergehen, wodurch Menschen beschädigt werden, die Strafe auf dem Fuße folgen, und wenn du Geld sparen willst auf Kosten der Menschen, so strafe ich dich mit dem, womit du gesündigt hast, nämlich mit deinem Eigennuß; ich werde dich überzeugen, daß Sparsamkeit am unrechten Ort die allgeröchteste Verschwendung ist; ich werde dir sagen, wenn du einen Weichensteller sparen willst mit einem

Gehalte von ein paar hundert Thalern, oder wenn du ihn länger arbeiten läßt, um damit ein paar Groschen oder Pfennige herauszuschlagen, so mache ich dich verantwortlich für jedes Unglück, das in Folge dessen vorkommt, und ein jeder dieser Unglücksfälle kostet dich das Hundert- und Tausendfache von dem, was du sparen willst."

Das ist die wirthschaftliche Grundlage, auf der dieser Gesetzentwurf beruht; und deshalb ist es zweckmäßig, daß er sich vorerst auf diejenigen Gebiete beschränkt, wo es sich vor allen Dingen um den Kampf der Menschen mit den Naturkräften handelt. Nicht die Massen sind das Entscheidende, sondern das Entscheidende ist der große Kampf mit der Naturgewalt für die Verantwortlichkeit, die man in solchen wichtigen Fällen mit der Freiheit verbinden muß. Betrachtet man den Gesetzentwurf von diesem Standpunkte aus, meine Herren, so wird sich Jedem klar darstellen, daß sein Hauptzweck nicht der ist, Schadenersatz herbeizuführen, sondern der, zu verhüten, daß Beschädigungen entstehen. Denn die Furcht hütet den Wald, und es ist, wie man im gemeinen Leben sagt, immer gut, wenn der Knüttel beim Hunde liegt.

(Heiterkeit.)

Er ist weiter nichts als die Anwendung dieser höchst trivialen Idee, die wir auf allen anderen Gebieten höchst konvenabel finden, auf diejenigen Gebiete, wo sie am nöthigsten ist. Und nun glauben Sie denn, meine Herren, daß dadurch diese Unternehmungen Schaden haben? Im Gegentheil, ich sage, sie haben Nutzen. Erstens wissen sie, wo und wie ihre Rechte und Pflichten begrenzt sind, — dormalen bezahlt wirklich mancher Unternehmer bei einem Unglücksfall, wenigstens, wenn er ein anständiger Mann ist, freiwillig viel mehr, als das Gesetz in diesem Falle ihr zu zahlen verpflichten würde —, und zweitens bekommt er eine sichere Stellung; er kann sich bei einer Unfallversicherung betheiligen und den jetzigen grenzenlosen Verpflichtungen, die vor ihm liegen wie ein userloses Meer, bestimmte Schranken setzen dadurch, daß er sich und seine Leute versichert und sagt: „ich habe im Jahre so und soviel an Prämien zu bezahlen, das kann ich berechnen in meinem Geschäft und danach meine Bilanz aufstellen.“ Das ist aber nicht genug, er kann auch diese Prämienzahlung abwälzen auf seine Konsumenten, auf seine Kunden und Fahrgäste, und daß er das thun wird, daran zu zweifeln haben wir vorerst keine Gründe. Dann also müssen die Konsumenten es bezahlen, und ich muß sagen: wenn ich mich als Konsument betrachte, dann sage ich: ich bezahle das mit Vergnügen, und zwar zunächst aus einem höchst egoistischen Grunde, nämlich, weil ich es an Kommunalsteuern spare. Denn wer muß denn jetzt die Verunglückten durchschleppen und deren Relikte? die Gemeinde, nach dem Gesetz über den Unterstützungs-Bohnst, das ja jetzt gleichmäßig für uns Alle gilt. Also wenn ich als Konsument nicht einen Pfennig Aufschlag zu zahlen bereit bin für Dinge, die ich zu benutzen in der Lage bin, so muß ich vielleicht als Kommunalbürger das zwanzig- und hundertfache an Steuern bezahlen, wenn Angehörige meiner Gemeinde von solchen Unglücksfällen ohne Entschädigung getroffen werden. Ich denke also, der Gesetzentwurf entspricht im Großen und Ganzen der Sachlage.

Was die Amendements betrifft, so habe ich dasjenige des Herrn Abgeordneten Schulze schon beleuchtet. Was die Anträge meines verehrten Freundes Lasfer und Genossen anlangt, so glaube ich, sind sie im Wesentlichen nur redaktioneller Natur. Stünde in dem Entwurf die Fassung, die der Herr Abgeordnete Lasfer vorschlägt, so würde ich auch für die stimmen, da nun aber in dem Entwurf die andere steht, so stimme ich dafür, um zunächst zu konstatiren, daß gar kein sachlicher Unterschied zwischen den beiden ist. Ich will nicht durch eine Aenderung die Meinung herbeiführen, als wenn wir eine Aenderung des sachlichen Inhalts beabsichtigt hätten, der ja durch die heutige Erklärung des Herrn Bundeskommissars vollkommen außer Zweifel gestellt ist — eine Interpretation, die wir gar nicht besser, dauerhafter und wirksamer acceptiren können, als wenn wir den Entwurf in der Fassung, wie sie der Bundesrath vorgelegt hat, annehmen, dann ist der Pakt geschlossen über diesen Punkt, — und das ist der Grund, weshalb ich auch den Herrn Abgeordneten von Unruh bitten möchte, von seinem Antrage Abstand zu nehmen. Denn in der That ist ja der Sinn seines Antrages vollständig dahin konstatirt, daß er schon in dem Entwurfe liegt, und wenn wir hier also auf Grund dieser

Konstatirung den Entwurf annehmen, so stellen wir damit fest, daß er diesen Sinn und keinen anderen hat. Man darf sich dem gegenüber nicht auf irgendwelche angeblich einmal in die Irre gelaufenen Richterprüche berufen. „Quandoque bonus dormitat Homerus!“ Es passiren auch dem Richter menschliche Dinge, und es giebt kein Gesetz in der Welt, durch welches wir verhindern könnten, daß in Zukunft nicht dergleichen wieder vorkomme.

Das, worauf sich der Abgeordnete von Unruh berief, betraf Verfassungsbestimmungen, Interpretationen von politischen Streitfragen zu einer Zeit, wo die politischen Strömungen sehr lebhaft waren, wo sie gewaltig hin- und herschwankten. Der Richter ist ein Mensch so gut wie wir, und wenn er auch die beste Absicht hat, sich von politischen Strömungen gar nicht beeinflussen zu lassen, so kann man doch nicht behaupten, daß sein Wille in allen Fällen genügt, das hohe Ziel, welches er sich hierin gesteckt hat, auch wirklich zu erreichen. Das hier sind andere Dinge, da kommen solche Zweifelsgründe nicht in Betracht; und wenn wir sagen, hier trifft es nur den wirklichen Betrieb der Eisenbahnen, so kann dies keinen anderen Sinn haben, als es trifft den Fall, wenn die Eisenbahn geht, und was unmittelbar vorher und nachher passirt. Der Herr Abgeordnete von Unruh fragt: gehört der Güterschuppen zur Eisenbahn? Da sage ich Ja und Nein. Wenn jemand eine Eisenbahn verkauft, so verkauft er den Güterschuppen mit, und wenn er eine Eisenbahn versichert, so steckt der Schuppen auch mit darin, aber zum „Betriebe“ einer Eisenbahn im striktesten Sinne, wie er hier nach dem Gesetzentwurf aufzufassen ist, gehört er nicht, und wenn daher in einem Güterschuppen durch eine Unvorsichtigkeit irgend eines Beamten einem anderen was auf den Kopf fällt, und der Letztere trägt eine Beschädigung davon, so fällt das meines Erachtens nicht unter den Begriff des § 1. Ich möchte daher auch von diesem Amendement abrathen.

Was endlich das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger (Olpe) anlangt, so fragt er: haftet der Eisenbahn-Unternehmer, der Betriebsunternehmer, auch für die Arbeiter? Darauf habe ich dieselbe Antwort, wie auf das Amendement des Herrn Abgeordneten von Unruh, „Ja“ und „Nein“. Man muß unterscheiden: wenn die Arbeiter den Unglücksfall in Ausübung derjenigen Funktionen, welche ihnen der Unternehmer übertragen hat, veranlassen, dann haftet er für sie; wenn sie aber den Unfall nicht in Ausübung dieser Funktionen herbeiführen, wie z. B. wenn sie eine Meuterei machen und eine Räuberbande bilden, so haftet der Unternehmer nicht für sie; dann erscheint ihre Handlung als äußere oder höhere Gewalt. Es stimmt dies genau überein mit unserer Rechtsprechung, wie sie auch bezüglich des Artikels 1384 des Code Napoléon besteht; und so sehr ich auch im Uebrigen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Reichensperger als sachliche und vollkommen begründete ansehen muß, so wenig glaube ich, haben wir Veranlassung, diesen Fall in Form eines Amendements dem Gesetze beizufügen. In Summa, meine Herren, bitte ich Sie, den § 1 so, wie er geschrieben steht, anzunehmen.

(Beifall.)

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Der Abgeordnete von Schoening hat das Wort.

Abgeordneter von Schoening: Sofern ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schulze richtig verstanden habe, geht seine Auffassung von der Sache dahin, daß es sich bei dem vorliegenden Gesetze darum handelt, einem Nothstande abzuhelfen; man müsse den Nothstand zu diesem Zwecke zunächst kennen, er sei nur statistisch nachzuweisen.

(Auf: Lauter! Tribüne!)

Der Herr Abgeordnete Schulze hat sich dann auf das uns vorliegende statistische Material bezogen,

(Auf: Lauter! Tribüne!)

und ausgesprochen, das Material sei nicht ausreichend verarbeitet.

(Auf: Lauter!)

Ich trete den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schulze bei und bin insbesondere der Ansicht, daß es sehr erwünscht wäre, wenn wir statistisches Material hätten, welches noch des Mehreren bearbeitet ist. Aus den uns vorliegenden Druckfachen ergiebt sich, daß bis vor Kurzem eine Statistik über Unglücksfälle nicht bestanden hat, daß vielmehr erst in Folge einer Anordnung des preussischen Ministers des Innern aus dem Jahre 1868 vom Jahre 1869 an statistische Aufnahmen über Unglücksfälle stattgefunden haben. In dem uns vorliegenden Schriftstück Nr. 46 der Druckfachen ist das Formular der Zählblättchen, nach welchem die statistischen Aufnahmen über die Unglücksfälle erfolgen, mitgetheilt. Leider haben diese statistischen Aufnahmen aus dem Jahre 1869 noch nicht eine Zusammenstellung gefunden, während es bei allen statistischen Arbeiten doch vorzugsweise wünschenswerth ist, sobald als möglich durch Veröffentlichung in den Besitz des Materials zu gelangen, und das Material allerdings möglichst gleichmäßig verarbeitet zu erhalten. Bei dem Mangel vollständigen Materials ist nun anscheinend nichts übrig geblieben, als aus den Zählblättchen des Jahres 1869 eine Zusammenstellung vielleicht nur für die vorliegenden Zwecke zu machen. In der uns vorliegenden Druckfache wird mitgetheilt, wie viele Personen in Ausübung ihres Berufs im Jahre 1869 in den verschiedenen Gewerben verunglückt sind. Diese Ausführungen müssen entschieden die größten Bedenken erregen; denn wenn Sie das uns vorliegende Material zur Hand nehmen, und das ist ja das mitgetheilte Formular eines Zählblättchens, so ergiebt sich in keiner Weise, daß man daraus abnehmen kann, es sei Jemand im Beruf verunglückt. Wir haben hier also nur eine, wie ich glaube, mit der größten Sorgfalt veranstaltete Bearbeitung, aber dieselbe hat keine zuverlässige Unterlage. Wenn uns in Bezug auf einzelne Gewerbe, beispielsweise für die Landwirtschaft mitgetheilt wird, eine wie große Zahl von Unglücksfällen mit tödtlichem Ausgange stattgefunden hat, — in der Nachweisung sind 562 bei der Landwirtschaft allein angegeben, — so klingt das allerdings sehr bedenklich. Aber, meine Herren, wenn Sie dann (Seite 6) vergleichen, wodurch diese Unfälle herbeigeführt sind, so mindern sich diese Bedenken doch ganz außerordentlich ab; wir finden, daß bei den in der Landwirtschaft Verunglückten nicht etwa diejenigen nur gezählt sind, die in Maschinen oder Triebwerken zu Schaden gekommen sind, sondern auch solche Leute, die durch Stoß von Thieren, durch Sturz von Wagen (was doch in der Regel ihr eigenes Verschulden sein wird), durch das Herabfallen von Bäumen (wo sie vielleicht unbefugter Weise sich zu thun gemacht haben), oder gar durch den Blitz zu Tode gekommen sind. Daß die Landwirtschaft, wie man dies auf Seite 6 der statistischen Nachweisung Nummer 46 lesen kann, als gefährliches Gewerbe zu betrachten ist, ist doch nicht richtig. Ziehen Sie nur die Berechnung auf Seite 5 der Nachweisung in Betracht, so ergiebt sich, daß mit tödtlichem Ausgange in der Landwirtschaft von 1000 Selbstthätigen verunglückt sind 0,13 Personen.

Wir haben, wie ich erwähnte, aus dem Jahre 1869 eine statistische Nachweisung für Unglücksfälle nicht; es bleibt uns deshalb nichts übrig, als die früheren statistischen Aufzeichnungen in Betracht zu ziehen. Im Jahre 1865 haben die Unglücksfälle betragen 8021 — ich spreche von Unglücksfällen mit tödtlichem Ausgange —, im Jahre 1866 8484, im Jahre 1867 8392 und im Jahre 1867 einschließlich der neuen Provinzen 9939. Daraus sehen Sie meine Herren, daß die Unglücksfälle mit tödtlichem Ausgange nach der statistischen Nachweisung im wesentlichen jährlich gleich groß sind. Ziehen Sie daraus eine Berechnung, so kommen Sie dahin, daß auf 1000 Menschen verunglückt sind 0,414.

Will man die Angaben, die in der statistischen Arbeit mitgetheilt sind, zum Anhalte nehmen, dann werden Sie nicht den Schluß ziehen können, der Betrieb dieser Gewerbe ist gefährlich, sondern im Gegentheil, Sie müssen annehmen, daß der Betrieb derjenigen Gewerbe, in denen die Zahl der Unglücksfälle geringer ist, als der allgemeine Durchschnitt der Unglücksfälle, noch als Schutz gegen Unfälle anzusehen ist.

Hienach kann ich dem Herrn Abgeordneten Schulze nur darin beistimmen, daß ich das uns vorliegende Material als keineswegs ausreichend verarbeitet ansehen kann; ich finde es wenig genügend, komme dagegen zu dem gerade entgegengesetzten Schlusse, den der Herr Abgeordnete Schulze gezogen hat. Der

Herr Abgeordnete Schulze schlägt uns vor, auf diese anderen Gewerbe die Bestimmungen des Gesetzes auszudehnen. Will man auf das statistische Material einigen Werth legen, dann kann man dies eben nicht thun, und aus diesem Grunde bitte ich Sie, lehnen Sie die weiter gehenden Anträge des Abgeordneten Schulze ab, und stimmen Sie für die Regierungsvorlage.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe = Schillingsfürst:
Der Abgeordnete Russell hat das Wort.

Abgeordneter Russell: Meine Herren, auch ich kann dem Principe, das der Abgeordnete Schulze in seinem Antrage niedergelegt hat, meine Anerkennung nicht versagen und wünsche, daß das Gesetz auf viele Materien, die hier nicht berührt worden sind, ausgedehnt werden könnte; aber ich bin nicht so sehr Theoretiker als Praktiker und will deswegen dem guten Rathe, den der Herr Regierungskommissar ertheilt hat, folgen und Maß halten in meinen Wünschen und nur dasjenige zu erreichen suchen, was wirklich erreichbar ist. Ich habe nämlich die vollste Ueberzeugung, daß, wenn wir uns diese Beschränkungen nicht auslegen, das Gesetz überall zu Falle gebracht wird.

(Sehr richtig!)

Da ich das nun aber nicht will, so bemühe ich mich, wenigstens dasjenige zu erreichen, was wirklich erzielt werden kann. Alle diejenigen Bedenken, die schon gegen den Antrag des Abgeordneten Schulze geltend gemacht worden sind, will ich hier nicht wiederholen, ich mache aber auf Eins aufmerksam, was noch nicht berührt worden ist. Ich befürchte nämlich, daß, wenn dieser Antrag angenommen werden würde, wir bei der Partikular-Gesetzgebung in große Verlegenheiten gerathen würden, weil ich das Gebiet nicht übersehe, wie weit dieser Antrag in die einzelnen Gesetzgebungen eingreift; deswegen will ich auch diesem Antrage nicht beistimmen.

Es ist nun, meine Herren, von dem Herrn Abgeordneten von Unruh der Ausdruck „beim Betrieb“ bemängelt worden; derselbe hat hervorgehoben, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Haftpflicht der Eisenbahnen noch zu verschärfen. Es ist nun schon hervorgehoben, daß durch diese Bestimmung die Eisenbahn-Gesellschaften keine größeren Verpflichtungen bekommen, als sie schon nach dem preussischen Gesetz von 1838 haben, nur, meine Herren, ist hier in Betracht zu ziehen, daß diese Bestimmung des preussischen Gesetzes durch die Praxis eine Ausdehnung bekommen hat. Ich möchte für den Herrn Abgeordneten dies besonders hervorheben und ihn darauf aufmerksam machen, daß durch die jetzt vorliegende gesetzliche Bestimmung ja nichts Neues geschaffen wird, und man dem Richter doch überlassen muß, in dem einzelnen Falle zu entscheiden, ob das Gesetz zutreffend ist oder nicht. Der Herr Abgeordnete hat es den Richtern zum Vorwurf gemacht, daß sie in den einzelnen Fällen uneinig sind, daß sie so viel Kontroversen unter sich ventiliren, aber sein Antrag wird dies wahrlich nicht verhindern. Die Erfahrung hat ja schon gezeigt, daß über diese Bestimmung verschiedene Auslegungen vorgekommen sind; dies soll eben durch den Entwurf vermieden werden. Wie denn auch richtig von dem Herrn Abgeordneten Lascker hervorgehoben worden ist, müssen wir dem Richter bei diesem Gesetze vollständiges Vertrauen schenken, wenn wir überall das Gesetz in seine Hände legen.

Es ist nun von dem Herrn Abgeordneten Lascker gesagt, daß die französischen Juristen für die „höhere Gewalt“ besondere Neigung verspürten, daß die preussischen Juristen den „unabwendbaren Zufall“ als ihr Schöffkind wieder in das Gesetz eingebracht wissen wollen. Ich möchte nun als gemeinrechtlicher Jurist Ihnen empfehlen, doch die Vorlage anzunehmen. Der Herr Abgeordnete Braun hat allerdings gemeint, dies sei nur eine redaktionelle Frage. Ich bin anderer Ansicht. Man will mit diesem Ausdruck allerdings dieselbe Sache treffen, aber wenn Sie die Vorlage nicht annehmen, meine Herren, so führen Sie den Richter in die Irre, sobald er nicht bestimmt den Sinn und Geist des Gesetzes erfassen kann. Wie schon von verschiedenen Seiten hervorgehoben worden, ist in dem allgemeinen Handels-Gesetzbuch, in dem Gesetz, welches ein Reichsgesetz ist, der Ausdruck „höhere Gewalt“ gebraucht worden. Dieser Ausdruck soll nun nach zwei verschiedenen Seiten bei denselben Ereignissen angewendet werden.

Nehmen Sie an, daß irgend ein Ereigniß eine Sachbeschädigung und eine Beschädigung an Personen herbeiführt, so hat der Richter in dem einen Falle zu fragen: liegt hier höhere Gewalt vor? und in dem anderen Falle: ist ein unabwendbarer höherer Zufall vorhanden? Er muß um so zweifelhafter werden, wenn er die Genesis dieses Gesetzes betrachtet und in der Vorlage findet, daß der Ausdruck „höhere Gewalt“ gebraucht ist, während später der Ausdruck geändert wurde; demnach muß er offenbar annehmen, daß ihm ein anderer Sinn untergelegt ist. Ich weiß wohl, daß man mir einwenden wird, der Begriff „höhere Gewalt“ ist auch im Handels-Gesetzbuch nicht festgehalten worden. Es ist nämlich im Artikel 607 ausdrücklich bestimmt: „Verlust und Beschädigung, welche aus einem mangelhaften Zustand des Schiffs entstehen, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war, werden dem Verlust oder deren Beschädigung durch höhere Gewalt gleichgeachtet“. Meine Herren, das ist aber eine singuläre Bestimmung. Man hat gerade beim Schiffswesen insofern eine Erleichterung herbeiführen wollen, als man ein Ereigniß angenommen hat, welches den Rheder befreien sollte und das nach dem allgemeinen Begriffe der höheren Gewalt nicht eingetreten sein würde.

Nun, meine Herren, möchte ich Ihnen den Antrag des Herrn Abgeordneten Reichensperger, trotzdem, daß derselbe von dem Herrn Regierungskommissar angegriffen worden ist, doch zur Berücksichtigung empfehlen. Es kommt nämlich meines Erachtens darauf an, ob man die Eisenbahn-Gesellschaften für die Handlungen ihrer Beamten verantwortlich machen will oder nicht. Das Handels-Gesetzbuch, welches den Ausdruck der höhern Gewalt gebraucht, hat es für nöthig gefunden, in dieser Beziehung eine besondere Bestimmung zu treffen; es hat im Artikel 400 bestimmt:

Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich zur Ausführung des von ihm übernommenen Transports bedient.

Wollen wir nun, meine Herren, die Eisenbahn-Gesellschaften verantwortlich machen für die Handlungen ihrer Angestellten, so müssen wir diesen Zusatz annehmen. Es ist auf eine Meuterei unter den Angestellten hingewiesen worden; das wird ein seltener Fall sein. Aber es kann doch sehr wohl vorkommen, daß ein Schaffner oder irgend ein anderer Eisenbahn-Beamter einen Passagier auf der Eisenbahn tödtet. Nun fragt es sich, ob Sie in diesem Falle auch eine Entschädigung bewilligen wollen oder nicht, und da scheint es mir doch billig zu sein, daß auch hier die Eisenbahn-Verwaltung verpflichtet sein sollte, den Schaden zu ersetzen, den ihr Beamter angerichtet hat. Und aus diesem Grunde, meine Herren, möchte ich Ihnen doch das Amendement des Herrn Abgeordneten Reichensperger zur Annahme empfehlen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Es liegen drei Anträge auf Schluß vor.

(Bravo! rechts.)

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Ich bitte nun diejenigen Herren, welche dem Schluß zustimmen, sich zu erheben oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit großer Majorität angenommen.
Zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Lasfer.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich habe im Eingange der Verhandlungen bereits bemerkt, daß der Antrag zu § 1, der unter meinem Namen gestellt ist und von der Mehrheit der Antragsteller beschlossen war, kein wesentlicher ist. Es ist den Herren, welche diesen Antrag gestellt haben, darum zu thun gewesen, bei der Verhandlung dieses Hauses die Stellung der beiden Ausdrücke zu einander zu vermitteln. Ich bin deshalb von allen übrigen Antragstellern, mit Ausnahme des Herrn Abgeordneten Dr. Baehr, ermächtigt, diesen Antrag zurückzuziehen. Herr Dr. Baehr hat aber gleichzeitig hinzugefügt: wenn

er, der das meiste Gewicht auf diesen Antrag gelegt hat, bis zum Schlusse nicht zum Wort kommen sollte, so würde er gleichfalls den Antrag nicht aufrecht erhalten wollen. Ich glaube deshalb, daß der Herr Abgeordnete Dr. Baehr dem Zurückziehen des Antrages sich jetzt anschließen wird.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Baehr.

Abgeordneter Dr. Baehr: Ich will zunächst konstatiren, daß, soweit mir die Redner verständlich gewesen sind, nicht ein einziger Redner zum Wort gekommen ist, der den Antrag der Mehrheit der Kommission auf Umwandlung der Worte „höhere Gewalt“ in „unabwendbarer äußerer Zufall“ vertreten hätte. Es soll selbstverständlich hierin kein Vorwurf gegen die Leitung des Herrn Präsidenten liegen; ich wollte damit nur einen Beitrag liefern zu der Wirkung unserer Geschäftsordnung. Da ich nicht in der Lage bin, jenen Unterschied, den ich allerdings nach Lage der Verhältnisse für einen erheblichen halte — nicht bloß für einen Wortunterschied, sondern für einen Unterschied, der zur Sicherung der Anwendung des Gesetzes wesentlich dienen würde — hier zu vertreten, so sehe ich mich genöthigt, der Erklärung des Herrn Abgeordneten Lasfer mich anzuschließen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, obgleich ich als Antragsteller wenigstens nominell figurire, so glaube ich für meine Person insofern außer Schuld zu sein, als ich gleich bei Einleitung der Rede gesagt habe, ich hätte mich dahin entschieden, daß ich für mich persönlich den Ausdruck „höhere Gewalt“ vorziehen würde.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Zu einer persönlichen Bemerkung der Abgeordnete Dr. Schwarze.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Der Vorwurf, den mir der Herr Abgeordnete Schulze gemacht hat, ist mir geradezu unbegreiflich gewesen. Gestatten Sie mir, die wenigen Worte zu wiederholen, die ich gesagt habe. Ich habe gesagt, es handle sich um Lösung eines großen socialen Problems, um die Interessen der Arbeiter, die uns Allen ebenso am Herzen liegen, wie die Interessen der anderen Bevölkerungsklassen; denn ich meinerseits kann nicht zugeben, daß eine besondere Vertretung der Arbeiter in diesem Saale zulässig, ja überhaupt rechtlich möglich sei. Anwenden möchte ich nur, ohne dies weiter anzuführen, daß die Interessen der Arbeitgeber bei dieser Frage, selbst von dem Gesichtspunkte der Interessen der Arbeiter mit ins Auge gefaßt werden müßten, und jede Beschädigung der Interessen der Arbeitgeber

(Große Unruhe in der Versammlung und Ruf: Zur persönlichen Bemerkung!)

Meine Herren, ich bin angegriffen, da muß ich auch das Recht haben, mich zu vertheidigen.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Ich mache darauf aufmerksam, daß diese Art der Vertheidigung unter dem Titel einer persönlichen Bemerkung geschäftsordnungsmäßig nicht zulässig ist.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Der Herr Abgeordnete Schulze hat mir den Vorwurf gemacht, daß ich die Interessen der Arbeiter nicht so weit schätzte oder berücksichtigte, wie es sein müsse und ich glaube, daß ich das Recht gehabt habe, mich dagegen zu verwahren.

Vizepräsident Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst:
Der Abgeordnete Schulze hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Schulze**: Zunächst kann ich mit der Erklärung des Herrn Vorredners sehr zufrieden sein; er hat mich bloß falsch verstanden. Ich habe gesagt, daß ich seine Rede so verstanden habe, als ob er mir als Antragsteller die Tendenz beimeße, daß ich die Interessen der Arbeitgeber nicht immer so berücksichtige, wie die der Arbeiter. Das würde also nach Herrn Schwarzes Erläuterung ein Mißverständnis sein.

Dann habe ich mich aber gegen ein Mißverständnis des Herrn Regierungskommissars Dr. Achenbach zu verwahren. Er hat mir aus den Ausführungen über die Pflichten der Gesellschaft eine gewisse socialistische Strömung in meinem Antrage untergelegt. Ja, ich habe aber gerade vom nationalökonomischen Standpunkte nachgewiesen, und das hat er überhört, daß ja gerade die Gesellschaft dadurch in den fraglichen Schadenersatz hereingezogen wird, daß schließlich durch Steigerung der Produktionskosten und durch Vertheuerung der Produkte die ganze Sache

(Ruf rechts: persönlich!)

Das ist persönlich; ich bin vollkommen berechtigt, den Gesichtspunkt einer socialistischen Tendenz von mir abzuweisen, und darin wird der Herr Präsident mich schützen. Der Herr Regierungskommissar hat mich also darin nicht richtig aufgefaßt, wenn ich auf den Lugauer Fall mich bezogen habe. Ich habe ausgeführt, daß solche Fälle dahin wirken müssen, daß die Gesetzgebung da einzutreten habe, damit nicht, wie dies bei den Unglücksfällen in Lugau und Pottschappel der Fall war, das Mitleid hinzutreten muß, um zu helfen. Ich will einen Rechtszustand, der nur durch die Gesetzgebung herbeizuführen ist.

Vizepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete von Anruh (Magdeburg) das Wort.

Abgeordneter **von Anruh** (Magdeburg): Meine Herren, nachdem der Herr Vertreter der Bundesregierungen ausdrücklich erklärt hat, daß unter dem Ausdruck „Betrieb“ nichts anderes gemeint sein soll, als was ich durch mein Amendement treffen will, und in der Hoffnung, daß in Zukunft auch die preussischen Richter sich an dergleichen Erklärungen der Bundesregierungen mehr kehren werden, als früher im preussischen Leben, ziehe ich mein Amendement nunmehr zurück.

(Bravo!)

Vizepräsident Fürst von **Hohenlohe-Schillingsfürst**: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Nachdem die Abgeordneten Lasfer und von Anruh ihre Anträge zurückgezogen haben, bleibt in Bezug auf den ersten Paragraphen nur der Antrag des Abgeordneten Ulrich und der Zusatz des Abgeordneten Reichensperger. Ehe ich aber zur Abstimmung über diese Abänderungsanträge schreite, muß ich erst den Antrag des Abgeordneten Schulze zur Abstimmung bringen, welcher einen neuen § 1, der gleichzeitig den § 2 mit sich umfaßt, in Vorschlag gebracht hat.

Ich bringe also zunächst den Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen zur Abstimmung. Er heißt:

Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher seiner Natur nach mit der Gefahr von Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist, ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem Antrage, der so eben verlesen wurde, zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht)

Das ist die Minderheit.

Ich bringe nunmehr den Antrag des Abgeordneten Ulrich zur Abstimmung. Er lautet:

In § 1 des Gesetzes hinter dem Wort „Eisenbahn“ die Worte einzuschalten: „oder eines Bergwerkes“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Antrage zustimmen wollen, aufzustehen.

(Geschlecht)

Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir kommen nun zu der Abstimmung über den Zusatz des Abgeordneten Reichensperger:

Der Reichstag wolle beschließen, zum § 1 folgenden Zusatz anzunehmen:

Der Betriebsunternehmer haftet insbesondere auch für die durch seine Angestellten und Arbeiter bei Gelegenheit ihrer Dienstverrichtungen verursachten Beschädigungen eines Menschen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dem eben verlesenen Zusatz zu § 1 beitreten wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht)

Auch das ist die Minderheit.

Ich werde nun den § 1 der Vorlage zur Abstimmung bringen, welcher lautet:

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem § 1 der Vorlage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Der § 1 ist fast einstimmig angenommen.

(Stimmen: Vertagen!)

Es ist ein Antrag auf Vertagung eingebracht worden von dem Abgeordneten Dr. Biedermann. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Er ist genügend unterstützt.

Ich bitte nun die Herren, welche dem Vertagungsantrage zustimmen wollen, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Minderheit, wir fahren also in der Vertagung fort.

Präsident (den Vorsitz übernehmend):

Die Diskussion geht also zu § 2 der Vorlage über.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter **Lasfer**: Meine Herren, wir kommen zu einem wichtigen Theil des Gesetzes, bei welchem der Antrag, der Ihnen vorgeschlagen wird, von der Regierungsvorlage abweicht, jedoch aus den Gründen, welche die Regierung selbst zu dem Specialgesetz veranlaßt haben. Ich bedaure sehr, daß nach der Ermüdung der heutigen Debatte das Haus nicht beschlossen hat, heute die Debatte zu vertagen.

(Sehr richtig!)

Ich springe als Rothredner in die Lücke und melde an, daß ich bei der Wichtigkeit des Antrages, den ich zu vertreten habe, und zwar für alle Seiten dieses Hauses, mir morgen werde erlauben müssen, noch einmal materiell auf die Begründung dieses Antrages zurückzukommen.

(Heiterkeit.)

Für jetzt will ich bloß erklären, daß ich morgen von den unter meinem Namen erschienenen Abänderungsanträgen zu § 2 nur den ersten Theil des Absatzes vertreten werde, den Sie unter a., b. und c. finden, während ich, wie ich ausdrücklich ankündige, den Antrag unter Nr. d., d. h. den Zusatz, nicht vertreten werde. Ich sage dies jetzt schon, damit ein anderer Antragsteller, auf dessen Veranlassung dieser Zusatzantrag hinzugefügt ist, besser als bei § 1 zu Worte kommen kann, um diesen Zusatzantrag zu vertreten, und dieser nicht darunter leidet, daß der nominelle Antragsteller diesen Theil des Antrages nicht vertritt.

Nachdem ich also dem formellen Beschluß des Hauses, die Verhandlungen noch weiter fortzusetzen, die formelle Ehre gegeben habe,

(Seiterkeit)

erlaube ich mir die Bitte an das hohe Haus, mir nun auch materiell nachzugeben und diesen wichtigen Theil des Gesetzes nicht unter der heutigen Ermüdung, sondern erst morgen fortzusetzen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Präsident: Der Vertagungsantrag ist inzwischen von vier oder fünf verschiedenen Seiten erneuert.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Antrag unterstützen.

(Geschieht durch eine große Majorität.)

Ich sehe in solcher Unterstützung die Annahme des Antrages. —

Für die nächste Sitzung, meine Herren, schlage ich Ihnen den morgenden Tag vor und stelle anheim, die Sitzung um 11 Uhr zu beginnen, eine halbe Stunde vor der Sitzung aber in den Abtheilungen zusammenzutreten, um die Wahl der Kommission von 21 Mitgliedern vorzunehmen, die gestern zur Vorberathung der Vorlage wegen des Bundeshaushalts beschloffen worden ist. Was die Tagesordnung anlangt, so versteht sich ihr wesentlicher Inhalt, die Fortsetzung der heutigen Diskussion,

von selbst. Ich wollte aber die Aufmerksamkeit des Hauses noch auf einen anderen Gegenstand lenken. Sie haben unter Nummer 68 die Anzeige eines mündlichen Berichts der Kommission für Petitionen, auf den Erlaß einer Deklaration zu dem Genossenschaftsgesetz vom 4. Juli 1868 bezüglich. Der Antrag der Kommission auf Nummer 68 bezeichnet die Angelegenheit als eine besonders schleunige. Der Herr Vorsitzende der Petitionskommission hat mir gestern schriftlich den Wunsch ausgesprochen, diesen Gegenstand wenn irgend möglich noch in dieser Woche auf der Tagesordnung des Plenums zu sehen, und da ich voraussagen zu dürfen glaube, daß es nach dem Verhältnis, in welchem die verbündeten Regierungen zu dem Antrage stehen, keine lange Diskussion geben dürfte, so möchte ich diesen Gegenstand für morgen als ersten Gegenstand der Tagesordnung bezeichnen.

(Zustimmung.)

Dann setzt sich also die Tagesordnung so zusammen:

1. Mündlicher Bericht der Petitionskommission (Nr. 68).
2. Fortsetzung der heutigen Berathung.

Der Abgeordnete **Lasler** hat das Wort.

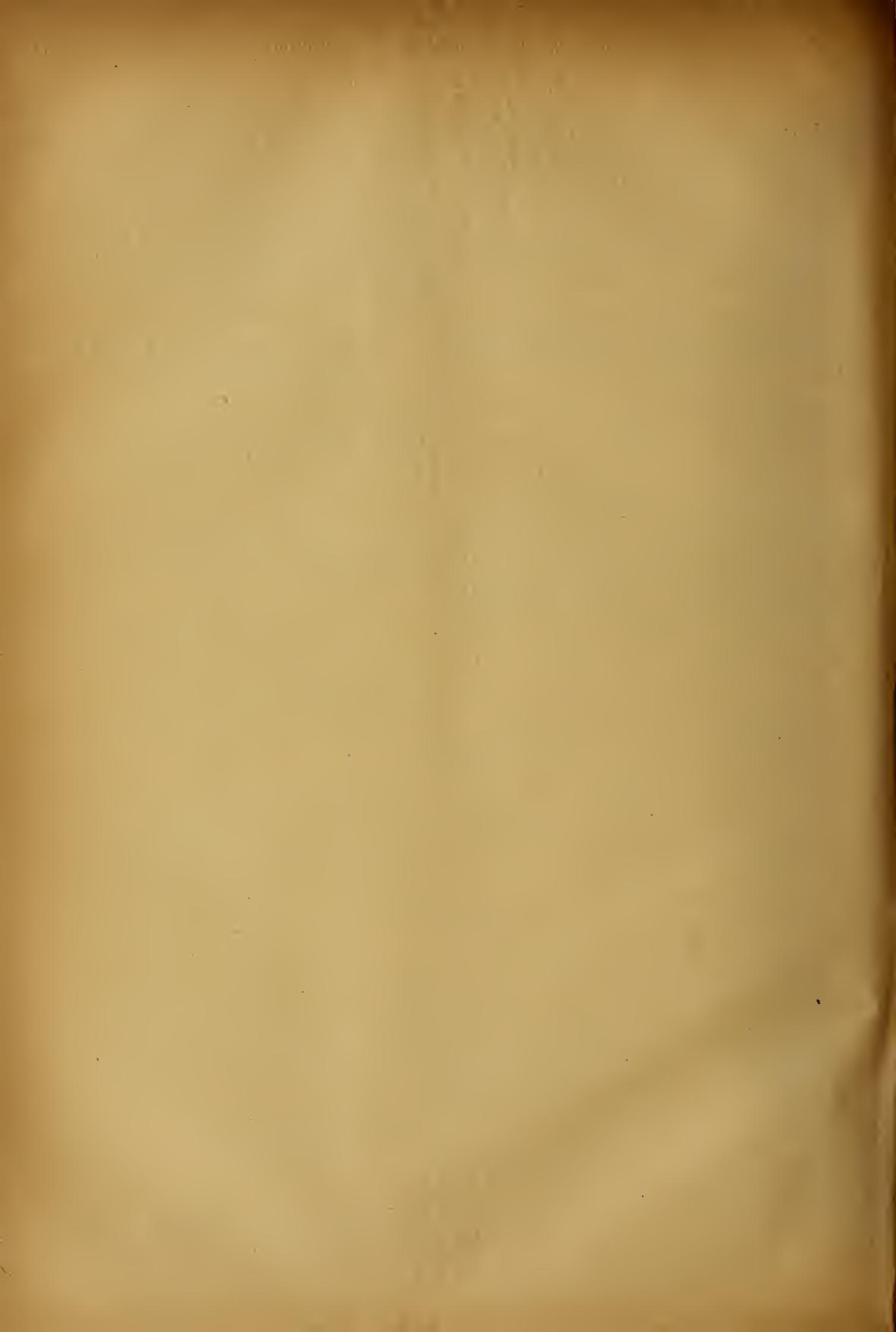
Abgeordneter Lasler: Herr Präsident! Darf ich vielleicht bitten, in diesem Falle ausnahmsweise die Sitzung auf 10¹/₂ Uhr anzuberaumen? Es ist sehr rathsam, daß wir morgen so weit wie möglich, vielleicht ganz mit dem Gesetz zu Ende kommen.

Präsident: Ich bin ganz damit einverstanden.

Dann ändert sich die Sache so, daß die Abtheilungen um 10 Uhr ihre Sitzung halten das Plenum aber um 10¹/₂ Uhr die feinerige beginnt.

Die Tagesordnung hat die Zustimmung des Hauses. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)



26. Sitzung

am Sonnabend den 29. April 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Ergebnis einer Kommissionswahl. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, C. G. Boerner und Genossen (II, Nr. 89). — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigefürten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Druckfachen).

Die Sitzung wird um 10 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind die Abgeordneten Graf Münster (Hannover), Eggert und Freiherr von Stauffenberg entschuldigt. —

Ich habe dem Abgeordneten von Puttkamer (Sorau) einen dreitägigen, dem Abgeordneten Pogge (Strelitz) einen sechstägigen Urlaub bewilligt. —

Seit der gestrigen Sitzung ist der Abgeordnete Windthorst (Berlin) in das Haus eingetreten und durch das Loos der 7. Abtheilung überwiesen worden. —

In die Kommission zur Vorberathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Festsetzung des Staatshaushalts-Stats pro 1871 sind die Abgeordneten von Heereman, von Hoermann, von Bennigsen, von Wedell-Malchow, Graf von Behr-Regendank, von Benda, Ulrich, Dr. Tschow, Freiherr von Hoverbeck, Baron von Minnigerode, Dr. Hänel, Dr. Lamey, Bernards, von Behr (Greifswald), Hoelder, von Bonin, Richter, Freiherr Schenk von Stauffenberg, von Helldorf, Freiherr von Eckardstein, Dr. Hoffmann gewählt worden. Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete von Bennigsen, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Hänel, Schriftführer der Kommission sind die Abgeordneten Richter, Bernards, Baron von Minnigerode und Dr. Hoffmann.

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist:

der mündliche Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition der Mitglieder des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, C. G. Boerner und Genossen (II, Nr. 89).

Der Antrag der Kommission ist in Nr. 68 und auf der Tagesordnung abgedruckt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission, Abgeordneter Abrecht, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Abrecht:** Meine Herren! Die Petition, über die ich namens der Petitionskommission mündlichen Bericht zu erstatten habe, geht aus von den Mitgliedern des Elberfelder Konsum- und Sparvereins, Boerner und Genossen. Sie ist darauf gerichtet, daß der § 1 des Reichs-Genossenschaftsgesetzes vom 4. Juli 1868 dahin deklarirt werde, Verhandlungen des deutschen Reichstages.

daß den Genossenschaften der Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern freistehet. Dieser § 1 des erwähnten Gesetzes lautet so: Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Credits, des Erwerbs oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich

1. Vorschuß- und Kreditvereine,
2. Rohstoff- und Magazinvereine,
3. Vereine zur Anfertigung von Gegenständen und zum Verkauf der gefertigten Gegenstände auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften),
4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen und Ublatz in kleineren Partien an alle Mitglieder (Konsumvereine),
5. Vereine zur Herstellung von Wohnungen für ihre Mitglieder,

erwerben die im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Rechte einer eingetragenen Genossenschaft unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Nun existirt seit etwa 10 Jahren in Elberfeld ein Verein, der sich nennt Konsum- und Sparverein. Er ist aus sehr kleinen Anfängen hervorgegangen, ursprünglich sollen etwa 80 Mitglieder, meist Fabrikarbeiter, ihm angehört haben. Die haben durch kleine wöchentliche Beiträge von etwa 2½ Sgr. sich allmählich ein Kapitalvermögen von 700 Thalern etwa erworben; dann sind sie dazu, übergegangen, einen Konsumverein in der Weise zu bilden und mit Statuten zu versehen, der Specereiwaren im Großen aufkauft und an seine Mitglieder wieder abgibt, aber sich nicht darauf beschränkt, sondern, wie es in den Statuten ausdrücklich heißt, „diese Lebensbedürfnisse gegen sofortige Zahlung Jedermann, insbesondere aber seinen Mitgliedern, beschaffen will“. Durch den Gewinn, den er auf diese Weise durch den An- und Verkauf der Waaren erreicht, will er dem Einzelnen wiederum ein Kapital verschaffen, um, wie es in den Statuten heißt, „später zu einer Productivgenossenschaft übergehen zu können“. Die Mitglieder dieses Vereins haben in letzterer Zeit diesen Betrieb auf diese Weise ausgeführt und, wie sie sagen, durch den Gewinn dieses Geschäfts allmählich ein Kapital gesammelt von etwa 16,000 Thalern. Sie wollen im vorigen Jahre einen Umsatz von Specereiwaren in 11 Verkaufsstätten in Elberfeld zum Betrage von 120,000 Thalern gemacht haben.

Um nun die Wohlthaten des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 zu genießen, haben sie den Antrag bei dem Handelsgericht in Elberfeld gestellt auf Eintragung ihrer Genossenschaft in das Genossenschaftsregister. Darauf haben sie im vorigen Jahre unterm 10. August einen abschläglichen Bescheid bekommen, der damit motivirt ist, daß ihr Verein über die Grenzen hinausgehe, welche der § 1 des betreffenden Gesetzes den Genossenschaften gegeben habe, und das Hinausgehen über die Grenzen dieser gesetzlichen Bestimmungen wird darin gefunden, daß sie es zum Zweck ihres Unternehmens machen, die von ihnen eingekauften Waaren nicht bloß an ihre Mitglieder abzulassen, sondern an Jedermann.

Sie haben einen wiederholten Antrag an das Handelsgericht auf Eintragung gemacht, worin sie ausgeführt haben, daß nach den Worten des Gesetzes und nach der zweifellosen Absicht der Faktoren der Gesetzgebung, ein solcher Geschäftsbetrieb nicht den Genossenschaften verwehrt werden solle. Es ist aber ein wiederholt abschläglicher Bescheid unter dem 17. August 1870 ergangen. Sie haben darauf sich im Wege der Berufung gewandt an das rheinische Appellationsgericht zu Köln. Nach Eingang der Petition ist von dem Herrn Abgeordneten Schulze, der die Petition überreicht hat, der Berufungsbeschluß des Kölner Appellationsgerichts dem Hause eingereicht. Durch dieses wird der abschlägliche Bescheid des Handelsgerichts in Elberfeld bestätigt durch Beschluß vom 25. Januar dieses Jahres, und es wird eingehend in den Motiven dieses Beschlusses des rheinischen Appellationsgerichts ausgeführt, daß nach der Wortfassung des § 1 des Gesetzes es unerlaubt sei, daß Konsumvereine auch an Nichtmitglieder Waaren verkaufen. Es wird darin auch Bezug genommen auf dasjenige, was bereits im Reichstage des norddeutschen Bundes über die Angelegenheit vorgekommen ist, und ich erlaube mir, das hier einzuschalten.

Ähnlich nämlich, wie es dem Vereine in Elbersfeld gegangen, ist es anderen Vereinen gegangen, die sich deshalb petitionirend im vorigen Jahre an den Reichstag gewandt haben. Sowohl die Verwaltungsbehörden in Preußen, insbesondere das Handelsministerium, als einzelne Gerichte, unter anderen das in zweiter Instanz angerufene Berliner Kammergericht, sind gleichfalls der Ansicht gewesen, daß der betreffende § 1 in der beschränkten Weise auszulegen sei, daß Konsumvereinen es nicht gestattet werde, die angekauften Waaren an Nichtmitglieder zu verkaufen. Ein anderes Gericht, das Kreisgericht in Sferlohn, hat der weiteren Auslegung seinen Beifall geschenkt. Als die Sache so lag, kam sie in der Petitionskommission des norddeutschen Reichstages zur Verhandlung, und es wurde da konstatiert, daß der Vertreter des Bundeskanzler-Amtes, der zur Sitzung der Petitionskommission zugezogen war, mit der Petitionskommission des norddeutschen Reichstages der Ansicht war, daß durch den § 1 des Gesetzes nicht solche Genossenschaften ausgeschlossen seien, welche auch an Nichtmitglieder Waaren, die sie angekauft, absetzen. Es wurde daher von der Petitionskommission beschlossen, die Petition dem Bundeskanzler zur thunlichsten Abhülfe zu überweisen. Der Petitionsbericht ist in den Sitzungen des norddeutschen Reichstages vom vorigen Jahre nicht zur Verhandlung gekommen; dagegen hat der Abgeordnete Schulze Veranlassung genommen, eine Interpellation an den Herrn Bundeskanzler zu richten, worin er darüber Auskunft erbat, wie der Bundesrath sich stellen wolle zu diesen verschiedenen und theilweise beschränkenden Auslegungen des § 1 des Genossenschaftsgesetzes, wie sie von den verschiedenen Gerichten und Verwaltungsbehörden durch die angezogenen Entscheidungen sich klar gelegt hätten. Darauf hat der Herr Staatsminister Delbrück namens des Bundeskanzler-Amtes — das wurde ausdrücklich in der Antwort hervorgehoben, da die Sache im Bundesrath noch nicht zur Erörterung gekommen sei — die Erklärung abgegeben, daß das Bundeskanzler-Amt, wie dies auch bereits der Vertreter desselben in der Kommissionsitzung gesagt habe, mit dem Interpellanten Herrn Schulze der Ansicht sei, der § 1 dürfe nicht in der beschränkten Weise ausgelegt werden; das Bundeskanzler-Amt habe aber keine Macht, auf die Gerichte in ihren Entscheidungen einzuwirken. Am Schlusse sagte er:

Ich möchte mich meinerseits auch der Hoffnung hingeben, daß die Verhandlung über den Gegenstand hier im Hause dahin wirken wird, den, wie ich glaube, richtigeren Auffassungen des Gesetzes Eingang zu verschaffen und dadurch ein weiteres legislatives Einschreiten entbehrllich zu machen.

Nun ist inzwischen nach dieser Erklärung der Entschluß des Appellhofes in Köln, wie angeführt, ergangen, und das ist eine Entscheidung letzter Instanz in dieser Angelegenheit, so daß nunmehr der betreffende Verein nicht mehr in der Lage ist, etwa durch Beschreitung eines weiteren Rechtsweges in der Sache Abhülfe zu bekommen.

Die Petitionskommission hat, gerade so wie die Petitionskommission des norddeutschen Bundes, die Auffassung bei der Erwägung dieser Petition getheilt, daß zweifellos die Absicht bei dem Erlaß des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 dahin gegangen ist, durchaus nicht die Genossenschaften dahin einzuschränken, daß sie in ihrem Verkehr nur auf Mitglieder sich zu beschränken hätten. Es ist hervorgehoben, daß der Eingang des Paragraphen als Kriterium für die Genossenschaften hinstelle, daß es Gesellschaften sein sollen von nicht geschlossener Mitgliederzahl, und zweitens, daß diese Gesellschaften den Zweck verfolgen müssen, den Kredit, den Erwerb und die Wirthschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes zu fördern; daß aber die vier Kategorien, die in dem § 1 aufgeführt werden und mit dem Worte „namentlich“ eingeführt werden, nicht deshalb in dem § 1 eingeschaltet seien, um der Entwicklung des Genossenschaftswesens zu anderen Formen irgendwie Schranken zu ziehen, sondern daß sie eben nur einzelne, schon damals bestimmt hervorgetretene Formen der Genossenschaften bezeichnen sollen, daß aber alle Genossenschaften die Wohlthaten dieses Gesetzes genießen sollten, bei welchen die beiden von mir hervorgehobenen Kriterien zuträfen.

Nun sagt das Kölner Appellationsgericht in seinen Entscheidungsgründen, daß das allerdings ja zweifellos sei, daß das Wort „namentlich“ klarstellte, daß die angeführten vier nicht unbedingt die alleinigen Genossenschaftsarten sein sollten, die unter das Gesetz zu subsumiren seien. Aber das Gericht ist

der Ansicht, daß eine Beziehung stattfinden müsse zwischen dem Geschäftsbetriebe der Mitglieder und dem Geschäftsbetriebe der Genossenschaft, und diese Beziehung eines solchen Geschäftsbetriebes vermisse das Gericht in dem vorliegenden Falle. Es ist das nach Ansicht der Petitionskommission eine mit der Absicht des Gesetzes nicht vereinbare Schranke; es ist bei den Verhandlungen im norddeutschen Reichstage sowohl als auch früher in der preussischen Legislation, aus der ja dieses Genossenschaftsgesetz hervorgegangen ist, ausdrücklich von den verschiedenen Seiten, auch von den Vertretern der Regierung hervorgehoben, daß man nicht die Absicht habe, die Genossenschaften zu beschränken auf den Verkehr mit Vereinsmitgliedern, auf Geschäfte mit Vereinsmitgliedern, daß man aber insbesondere bei den Konsumvereinen die Worte „Einkauf von Lebensbedürfnissen in großen und Ablass in kleinen Partien an ihre Mitglieder“ nicht zu streichen brauche, worauf in der Kommission des norddeutschen Reichstages bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich ein Antrag gerichtet war, sondern ganz unbedingt stehen lassen könne, weil ja durch die allgemeine Bestimmung in den Anfangsworten des § 1 es entschieden klar gelegt sei, daß man diese einzelnen Formen, die hier aufgeführt seien, nicht als die alleinigen bezeichne. Die Petitionskommission ist hiernach der Ansicht, daß die beschränkende Auslegung dem Willen beider gesetzgebenden Faktoren, die dieses Gesetz erlassen haben, widerspricht. Da aber die Thatsache nicht zu verkennen ist, daß höhere Gerichte, insbesondere das ansehnliche Appellationsgericht in Köln, an der gerade entgegengesetzten entschieden festhalten, und letzteres in seinen Motiven ausdrücklich ausspricht, daß einzelne Erklärungen, die in dem Kommissionsberichte vorkämen, die Gerichte nicht bänden — indem man daraus nicht die Ueberzeugung schöpfen könne, daß auch der Reichstag bei seiner Beschlußfassung ganz der Ansicht der Kommission gewesen sei —, vielmehr nur Erwägungsgründe de lege ferenda seien, und daß, so lange das Gesetz in dem Punkte nicht geändert würde und die Faktoren der Gesetzgebung sich klar darüber ausdrücken, die Gerichte nicht anders könnten, als sich an den beschränkenden Wortlaut des Gesetzes halten: da diese Thatsache also vorliegt, und man von Seiten der Kommission glaubt anerkennen zu müssen, daß die betreffenden Vereine durchaus segensreich wirken und durch diese beschränkende Anwendung des Gesetzes durch die betreffenden Gerichte in ihrer segensreichen Wirkung entschieden gestört werden, und daß dadurch in der That ein Nothstand hervorgerufen sei für die ganze wohlthätige Entwicklungsweise der Genossenschaften, — so glaubt aus diesen Gründen die Kommission, daß es in diesem Falle geboten ist, von dem im Allgemeinen nicht ohne Noth zu beschreitenden Wege, eine declaratoria zu erlassen, Gebrauch zu machen.

In der Kommission war ein Vertreter des Bundeskanzler-Amtes gegenwärtig und hob hervor, daß auch im Bundeskanzler-Amte eine ähnliche Petition von denselben Petenten vorläge und daß, nachdem jetzt das Kölner Appellationsgericht in der angegebenen Weise endgültig für diese Vereine keine Entscheidung abgegeben habe, auch das Bundeskanzler-Amt die Lage der Sache so angethan erachte, daß jetzt eine declaratoria zu erfolgen habe. Bei dieser Lage der Sache glaubte die Petitionskommission dem Hause empfehlen zu sollen, daß auch der Reichstag sich jetzt dafür erklären möge, daß eine declaratoria in dem Sinne erlassen werde, daß auch solche Genossenschaften unter das betreffende Gesetz fallen, welche die Förderung des Erwerbes ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes in der Art bezwecken, daß der gemeinschaftliche Einkauf von Lebensbedürfnissen im Großen zum Verkauf auch an Nichtmitglieder den Gegenstand des Unternehmens bildet.

Die Kommission hat nicht geglaubt, einen wörtlichen Gesetzesvorschlag dem Hause vorlegen zu sollen; sie hat geglaubt, daß ein solcher zweckmäßig nur von dem Bundesrath ausgehen könne; sie hat vielmehr nur die Tendenz der declaratoria dahin bezeichnen wollen, daß der vorliegende Fall damit getroffen werden soll; aber in der Wortfassung hat sie durchaus nicht dem vorgreifen wollen, was der Bundesrath beschließen wird.

Da nun die Sache im höchsten Grade eilig ist, da, wenn den betreffenden Vereinen geholfen werden soll, noch in dieser Session ein solches Gesetz erlassen werden muß, so hat die Petitionskommission geglaubt, dem Hause empfehlen zu sollen:

der Reichstag wolle beschließen,
die vorbezeichnete Petition dem Herrn Reichskanzler

mit dem Ersuchen zu überweisen, dem Reichstage schleunigst und jedenfalls noch im Laufe der gegenwärtigen Session eine Gesetzesvorlage zu machen.

Ich glaube damit den Antrag begründet zu haben.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich kann mich nach dem ausführlichen Vortrage des Herrn Referenten Ihrer Kommission und nach Lage der Sache sehr kurz fassen; ich kann mich für meinen Theil mit dem Antrage Ihrer Kommission nur vollkommen einverstanden erklären, und ich kann hinzufügen, daß im Bundeskanzler-Amte aus Veranlassung einer an dasselbe gerichteten Petition des erwähnten Elberfelder Vereins der Entwurf einer solchen Deklaration des § 1 des Genossenschaftsgesetzes bereits ausgearbeitet ist, welcher dahin geht, daß Genossenschaften die Eigenschaft, die ihnen das bekannte Gesetz beilegt, auch dann nicht verlieren, wenn ihnen durch ihr Statut gestattet ist, auch Geschäfte mit solchen Personen zu treiben, die nicht ihre Mitglieder sind. Ich hoffe, daß ich in der Lage sein werde, in der allernächsten Zeit diesen Gesetzentwurf dem Bundesrathe vorzulegen, und ich zweifle nicht, daß er im Laufe der gegenwärtigen Session noch zur Berathung und schließlich Erledigung kommt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Erfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Erfeld): Ich wollte mir nur eine Anfrage an den Herrn Referenten erlauben. Der Herr Referent hat eines Beschlusses des Appellations-Gerichtshofes zu Köln Erwähnung gethan. Nach demjenigen, was er uns von diesem Beschlusse mitgetheilt hat, glaube ich annehmen zu sollen, daß es kein Beschluß ist, den wir überhaupt auch im Allgemeinen nicht bei Rechtsstreitigkeiten kennen, sondern daß es ein förmliches Urtheil ist, was der Gerichtshof erlassen hat. Keinesfalls aber kann man wohl die Entscheidung als eine endgültige bezeichnen, wie der Herr Referent es gethan hat. Es handelt sich, wenn ich überhaupt das obwaltende Verhältnis, wie ich es zum ersten Mal höre, richtig aufgefaßt habe, wesentlich um eine Rechtsfrage, nämlich um die Interpretation des § 1 Nr. 3. Ueber solche Rechtsfragen aber erkennt der Appellations-Gerichtshof nicht endgültig; es steht vielmehr gegen dessen Entscheidung der Refers an den Kassationshof, an den betreffenden Senat des Obertribunals, offen. Wenn das aber der Fall ist, dann scheint es mir, daß man nicht eher Veranlassung hätte, ein deklaratorisches Gesetz herbeizuführen, bevor nicht der höchste Gerichtshof eine Interpretation gegeben hat. Es ist wenigstens die allgemeine Anschauung in der Juristenwelt, daß man nur sehr ausnahmsweise, in wirklichen Nothfällen, zu solchen deklaratorischen Gesetzen übergehen soll. Ein derartiger Nothfall aber liegt doch wohl niemals vor, wenn der höchste Gerichtshof, der oberste Wächter über die Justizpflege und letzte Erklärer der Gesetze, seinerseits sich noch nicht über eine streitige Frage ausgesprochen hat.

Das also ist die Frage, welche ich mir erlauben wollte an den Herrn Referenten zu richten, und das Bedenken, welches sich eventuell an die Beantwortung meiner Frage knüpft.

Präsident: Der Abgeordnete Albrecht hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Albrecht: Ich habe mich durchaus korrekt ausgedrückt, indem ich gesagt habe, daß hier ein Beschluß und nicht ein Urtheil in dem Sinne, wie es eben angegeben ist, von Seiten des rheinischen Appellationshofes zu Köln vorliegt, welches dieser in seiner Rathkammer-Sitzung des ersten Civilsenats vom 25. Januar 1871 gefaßt hat. Er nennt es ausdrücklich Beschluß, und es heißt darin: „Das Gericht hat folgenden Beschluß erlassen.“ Dies erklärt sich vollständig aus dem Genossenschaftsgesetze. Der Antrag, eine Genossenschaft in das Genossenschaftsregister einzutragen, wird an das betreffende Handelsgericht gerichtet, und dieses erkennt in Rathkammer-Sitzung darüber durch einen Beschluß. Gegen diesen Beschluß ist die

Berufung zulässig an den Appellations-Gerichtshof, und damit ist das gewöhnliche Rechtsmittel abgeschlossen. Ich glaube, es ist möglich — ich bin darüber nicht ganz sicher —, daß im Interesse des Gesetzes eine Nichtigkeitsbeschwerde verfolgt werden kann, aber keinen Falls von den Parteien, sondern vielleicht von der Staatsanwaltschaft. Wenigstens jagte der Vertreter des Bundeskanzler-Amtes in der Petitionskommission, daß dies möglich sei. Damit wird aber dem betreffenden Vereine nicht geholfen, denn die ergangene Entscheidung steht für ihn rechtskräftig fest und kann auch durch einen höheren Beschluß des Kassationshofes nicht umgestoßen werden.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich will zu der hier angeregten Frage erläuternd Folgendes bemerken. Es ist gegen den hier in Rede stehenden Beschluß des Appellationshofes in Köln allerdings die Kassation im Interesse des Gesetzes zulässig. Diese Kassation, wenn sie auch von dem Obertribunal für begründet erachtet werden sollte, würde indessen zunächst nur theoretisch eine Ansicht aussprechen und den Beschluß als solchen nicht aufheben; sie würde außerdem nach der Natur der Sache und der Ansicht des königlich preussischen Herrn Justizministers in keiner Weise verhindern können, daß namentlich die atländischen Gerichte bei der Auslegung, um die es sich hier handelt, und die einige von ihnen bereits angenommen haben, verharren.

Präsident: Ich darf die Diskussion über den Antrag der Abtheilung schließen und werde, wenn keine Abstimmung verlangt wird, erklären, daß das Haus dem Antrage, wie er auf der heutigen Tagesordnung und auf Nr. 68 der Drucksachen mitgetheilt ist, zustimmt.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Zu der zweiten Nummer der Tagesordnung,

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen),

theile ich zuvörderst mit, daß an gedruckten Abänderungsvorschlägen zu denen, die auf der Tagesordnung bemerkt sind, seit gestern noch die Nr. 78 getreten ist. In dem Antrage Wilmanns und von Winnigerode (Nr. 74 der Drucksachen) ist ein sehr erheblicher Druck- oder Schreibfehler vorgekommen. Es soll nicht heißen: „durch das eigene Verschulden oder mit Verschulden des Getödteten“ sondern „Mitverschulden des Getödteten“. Sodann theile ich dem Hause zwei Anträge mit, die eben handschriftlich eingegangen sind. Der Abgeordnete Ulrich schlägt vor: hinter dem Antrage unter Nr. 2d der Abänderungsanträge Nr. 65 noch folgenden Zusatz zu machen:

Bei Bergwerken haftet der Betriebsunternehmer auch dann, wenn er nicht beweist, daß zur Zeit des Unfalls eine zur ordnungsmäßigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen auf dem Bergwerk vorhanden gewesen ist. Es wird bei Bergwerks-Unfällen ein zum Schadenersatz verpflichtendes Verschulden vermuthet, wenn bei dem betreffenden Bergwerk in den letzten zwei Jahren wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift, welche die Sicherheit der Arbeiter bezweckt, eine Bestrafung vorgekommen ist.

Ein Abänderungsantrag des Abgeordneten Wichmann zu der Nr. 5 des vorgeschlagenen neuen Paragraphen geht dahin: Alinea 2 von den Worten an „wenn und insoweit“ folgendermaßen zu fassen:

der Haftpflichtige die Prämien ganz oder zum Theil bezahlt oder andere Beiträge geleistet hat.

Ich lasse die Anträge drucken.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Dr. Friedenthal.

Abgeordneter Dr. **Friedenthal**: Ich habe gestern ein Amendement gestellt, das unter Nr. 75 vorliegt. Dieses Amendement verfolgt lediglich redaktionelle Zwecke; ich wollte den Gedanken, der auch in anderen Amendements diesen selben Gegenstand behandelt, anders fassen. Nach dem Gange der gestrigen Diskussion und nach Besprechungen, die ich mit mehreren Mitgliedern des Hauses gehabt habe, scheint es mir im Interesse der Vereinfachung der Berathung und der Abstimmungen zu liegen, solche rein redaktionellen Gesichtspunkte der dritten Lesung zu überlassen, nachdem sich das Haus über den Gedanken selbst ausgesprochen hat. Aus diesem Grunde ziehe ich das Amendement zurück.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion und gebe das Wort dem Abgeordneten Lasfer.

Abgeordneter **Lasfer**: Wir befinden uns jetzt bei dem § 2 an einem wesentlichen Theil des Gesetzes, bei welchem ein leitendes Princip entschieden werden soll, wie wir es gestern gethan haben mit der Ablehnung des Schulzeschen Amendements.

Einleitend möchte ich sagen, daß die große Summe der eingebrachten Anträge meiner Meinung nach nicht das Haus bestimmen darf, unbedingt die Anträge allein ihrer Menge wegen, oder weil die Frage zu verwickelt sei, zu verwerfen, vielmehr würde, wenn das Haus selbst die Anträge und ihre Stellung zu einander zu verwickelt findet und nicht gut im Stande wäre, sie hier zu entwirren, es nunmehr an der Zeit sein, nachdem wir entschieden haben, daß wir Eisenbahnen anders, als andere Betriebsanlagen behandeln wollen, die Vorlage mit allen Anträgen in die Kommission zu verweisen. Besser wäre jedenfalls dieser Weg, als Alles ab irato zu entscheiden und das Kind mit dem Bade auszuschütten, denn so sehr auch die Anrede: „lehnen Sie alle Anträge ab!“ Anklang bei Ihnen finden mag, so halte ich sie doch bei einer so bedeutenden Angelegenheit mehr für eine bloße Redefigur, als für eine ernste Zumuthung. Zu meiner Freude habe ich wahrgenommen, daß mein Freund, der Herr Abgeordnete Braun, als er gestern gegen die Anträge sprach, sich nachträglich doch einschränkte auf den § 1, während aus seiner Rede selbst hervorzugehen schien, daß er bei den übrigen Stellen des Gesetzes nützliche Anregung gegeben glaubt, auf welche das Haus wird eingehen müssen.

Ich will nun aber, meine Herren, den Versuch machen, die ihrer Zahl nach anscheinend verwirrenden Anträge zu § 2 zu ordnen, und mir will scheinen, daß gewiß eben so gut allen Mitgliedern des Hauses gelungen sein wird, wenn Sie sich dazu eine halbe Stunde ihrer Muße abgepart haben, um die Anträge und ihre Bedeutung gegeneinander zu erwägen, den leitenden Faden zu finden, wie ich ihn gefunden habe, um zu ersehen, daß nur zwei große Gesichtspunkte hervortreten, die meiner Meinung nach auch in der mündlichen Verhandlung des Hauses leicht bewältigt werden können. Diese beiden Gesichtspunkte beziehen sich auf diejenigen Betriebsgattungen, welche durch dieses Gesetz verantwortlich gemacht werden sollen; dies ist die erste Gruppe der Anträge, und die zweite bezieht sich auf die Weite der Verantwortlichkeit, welcher entweder alle Betriebsgattungen unterworfen werden sollen oder ein Theil derselben, wie in dem handschriftlich eingegangenen Antrage des Herrn Abgeordneten Ulrich, der gestern schon den Versuch gemacht hat, die Bergwerke viel schlechter zu stellen in Bezug auf die Betriebsart als andere Unternehmungen, und der heute diesen Versuch im Hause wiederholt. Vermuthlich wird er diesen seinen Antrag nachher rechtfertigen. Ich beschränke mich zunächst, weil mir am meisten daran liegt, auf die Frage: welche Betriebsgattungen sollen zur Verantwortung durch das gegenwärtige Gesetz gezogen werden? und wenn ich in dieser Beziehung eine gute Regelung durch den Beschluß des Hauses herbeigeführt habe — eine in meinem Sinne gute Regelung —, so bin ich vollständig zufrieden gestellt, und es wird deshalb der Schwerpunkt meiner Vertheidigung fallen auf die Buchstaben a und c des Antrages zu § 2. Am meisten aber fällt der Schwerpunkt auf den Buchstaben a, welcher nämlich den Umfang der Gewerbe gattungen weiter ausdehnen will, als die Regierungsvorlage. In dieser Beziehung lassen sich nun alle Anträge in folgender Weise gruppieren.

Drei Hauptgruppen werden Ihnen vorgeschlagen: der Regierungsentwurf, welcher nur verantwortlich machen will die Bergwerke mit Einschluß der Gräbereien und Gruben und außerdem die Fabriken; bei den Fabriken aber will er abschneiden. Diesem gegenüber stehen nun zwei Anträge: der von mir und meinen Mitunterzeichnern unterschriebene will die Betriebsgattungen ausdehnen auf andere gewerbliche Anlagen, außerdem auf Anwendung von Dampfkesseln und Triebwerken. Auf der anderen Seite steht der Antrag der Herren Abgeordneten Ackermann und Genossen, welcher die Regierungsvorlage einschränkt, indem er auch die Fabriken wegstreicht und nur für Bergwerke, Gruben und Gräbereien die Haftpflicht eintreten lassen will. An diese Anträge schließen sich noch einige Anträge, die nur als kleine Modifikationen zu bezeichnen sind, der Antrag nämlich des Abgeordneten Dernburg, welcher für die gewerblichen Anlagen zwar die Haftpflicht gelten lassen, sie aber ausschließen will für das kleine Handwerk, ferner der Antrag Wilmanns, der die Haftpflicht überhaupt für alle gewerblichen Anlagen ausschließen, also von der von uns vorgeschlagenen Erweiterung nur bestehen lassen will die Dampfkessel und das Triebwerk. Die Anträge der Abgeordneten Schaffrath und Klotz und des Abgeordneten Biedermann scheinen zwar auch diesen Punkt zu behandeln, aber keiner von ihnen will eine selbstständige Abänderung, sondern die Herren Schaffrath und Klotz wollen sich in Beziehung auf die Ausdehnung der Gewerbe anschließen den Anträgen, wie sie von mir und meinen Mitunterzeichneten gestellt sind, und der Antrag Biedermann schließt sich der Regierungsvorlage an. Da ich nun in diesem Theile meines Vortrages der Deutlichkeit wegen Alles ausschließe, was sich auf den Umfang der Verantwortlichkeit bezieht, so glaube ich, daß das Haus mit voller Klarheit übersehen kann, daß in Beziehung auf die Ausdehnung nur sehr wenige Anträge vorliegen, daß das Haus nur sich zu entscheiden hat über die Fragen: ist das Regierungsprincip richtig, oder soll darüber hinaus in analogen Fällen eine Ausdehnung gemacht werden, oder sollen gegen das Regierungsprincip auch die Fabriken ausschneiden; daneben zu entscheiden sind nur noch die beiden kleinen Modifikationen Wilmanns und Dernburg. Ueber diese Frage sich zu entscheiden, wird das Plenum in der Lage sein, und der Vorwurf trifft nicht zu, daß die vorliegenden Anträge zu verwirrend seien, um sich zurecht zu finden. — Ist nun dieser formale Einwand beseitigt, so darf ich Ihnen unseren Antrag empfehlen, der in dem Umfange der haftpflichtigen Betriebsarten eine Ausdehnung anstrebt, zu der wir gezwungen worden sind durch die innere Natur der Regierungsvorlage, und bei welchem wir schon mit der äußersten Mäßigung mit Rücksicht auf dasjenige, was als äußerster Standpunkt der Regierung dargethan ist, uns enthalten haben, weitergehende Anträge zu stellen, wo wir geglaubt haben, es könnte das Gesetz selbst ernstlich dadurch gefährdet werden. Wenn Jemand uns in diesem Punkte den Vorwurf der nicht-logischen Durchführung macht, so nehmen wir diesen Vorwurf hin, weil wir vor Allem das Gesetz zu Stande bringen und nicht scheitern lassen wollen an der logischen Durchführung, welche die Regierung vermuthlich an der Annahme verhindern würde. Aus dieser Rücksicht unterlassen wir, Ihnen vorzuschlagen, auch die Baugewerbe in dieses Gesetz zu ziehen. Die Baugewerbe sind allerdings von einer durchaus gefährlichen Gattung, und die Statistik weist bei ihnen so viele Beschädigungen und Tödtungen nach, daß sie wohl verdienen, unter die gefährlichen Klassen der Gewerbe gesetzt zu werden. Es ist uns aber in der ersten Lesung mitgetheilt worden, daß die preussische Regierung versucht hat, bei gewissen Gelegenheiten die Haftpflicht der Baugewerbe selbstständig zu regeln, und daß dabei Fragen so verschiedener und verwickelter Art sich herausgestellt haben, weil nämlich die Mitverantwortlichkeit des Baueigentümers, des Bauunternehmers, die Mitverantwortlichkeit für spätere Beschädigung der Häuser und Bauten hineingezogen wird; daraus nun, weil die Regulirung damals nicht hat gelingen wollen, scheuen sich die Regierungen, diesen Gegenstand in das gegenwärtige Gesetz mit hineinzuziehen, und weil wir die ratio hierfür anerkennen müssen, so richten wir den Antrag nicht an das Plenum, die Baugewerbe hier hineinzuziehen, weil wir dem Gesetze zwar eine Besserung zu Theil werden lassen, aber nicht Schwierigkeiten bereiten wollen. Aus demselben Grunde, meine Herren, haben wir in Mehrheit angenommen — und ich bin nicht der Absicht, meine ursprüngliche Meinung hier zum Vortrage zu bringen —, daß wir „gewerbliche Anlage“ gelten

lassen wollen statt „gewerbliches Unternehmen“. Richtiger wäre gewerbliches Unternehmen, die innere ratio würde uns soweit führen, aber die unglückliche Nachbarschaft dieses Wortes mit den Bauunternehmungen, bringt gegen das Wort „gewerbliches Unternehmen“ dasselbe Bedenken hervor, welches gegen „Bauunternehmungen“ besteht, und der bereits entwickelte Grund bestimmt mich auch hier, vor der Konsequenz stehen zu bleiben und Ihnen vorzuschlagen „gewerbliche Anlage“, welche einen objektiven Begriff bildet und nicht in subjektiver Thätigkeit ihre Definition findet, wie „das Unternehmen“.

Mit diesen einleitenden Worten habe ich darthun wollen, daß wir die Schwierigkeiten des Gesetzes sehr streng erwogen und wegen derselben selbst inmitten der logischen Folgerungen Halt gemacht haben; Sie haben es also mit Freunden des Gesetzes zu thun und nicht mit solchen, die Schwierigkeiten bereiten wollen. Aber als Freunde dieses Gesetzes haben wir geglaubt, nicht da stehen bleiben zu dürfen, wo die Regierungsvorlage stehen bleibt. Der Herr Abgeordnete Adermann geht mit seinen Antragsgenossen von einer gleichen Anschauung aus; doch schlägt er gegen die Unfertigkeit der Regierungsvorlage den entgegen gesetzten Weg vor, daß dieses Gesetz überhaupt nur die Bergwerke reguliren soll, und er hat deshalb ein beschränktes, aber innerhalb dieser Beschränkung vollkommenes Gesetz vorgeschlagen, dessen § 1 mit den Eisenbahnen sich beschäftigt, § 2 mit den Bergwerken und den analogen Gruben; die Fabriken will er aus dem Wortlaut des Gesetzes streichen. Die Regierung hat jedoch mit Recht den weiteren Umfang des Gewerbebetriebes gewählt, einmal weil der Beschluß des Reichstags, der die Anregung zu dem Gesetze gegeben hat, die Fabriken mit hineingezogen hatte, sodann aus einem zweiten, inneren Grunde, den ich vollständig anerkenne. Wenn Sie einen Theil der bedeutenden Gewerbe mit einer erheblichen Verantwortlichkeit für die Arbeiter belasten, den anderen nicht, so ist die Folge, daß Sie unter den Arbeitern eine verschiedene Stellung hervorrufen, und daß die beiden Gewerbsarten im Leben sich nach verschiedenen Grundsätzen regeln. Sie rufen Unzufriedenheit bei der großen Klasse von Fabrikarbeitern hervor, wenn sie, von einer gleichen Beschädigung getroffen, unter gleicher Gefahr keinen Anspruch haben gegen den Unternehmer, während die Bergwerks-Arbeiter in gleichen Fällen einen ausreichenden Ersatzanspruch haben. Damit schaffen Sie kein Rechtsbewußtsein, sondern Sie verwirren es.

Auch von dem gewerblichen Standpunkte aus erschweren Sie die Konkurrenz; es muß unter ungleichen Bedingungen gearbeitet werden, wenn der eine Unternehmer eine schwierigere Pflicht hat, der andere Unternehmer eine geringere Pflicht. Es läßt sich nicht übersehen, welche verschiedene Stellungen im gewerblichen Leben aus dieser Verschiedenheit des Rechts entspringen würden, und es erscheint deshalb nicht gerechtfertigt, diese beiden großen Zweige gewerblicher Thätigkeit, bei denen Gewerbsunternehmer gewöhnlich mehrere Gehilfen und Arbeiter beschäftigen, verschieden zu regeln, so lange nicht die Nothwendigkeit hierzu auf das Klarste nachgewiesen ist. Gegenüber dem Antrage Adermann müssen wir mindestens bei dem Umfang des Regierungsentwurfes stehen bleiben, wenn wir nicht den Charakter desselben gänzlich verändern sollen; denn unzweifelhaft trägt ein Gesetz, welches sich nur mit Eisenbahnen und Bergwerken beschäftigt, einen gänzlich anderen Charakter als ein Gesetz, welches sich zu gleicher Zeit mit dem Fabriksbetriebe beschäftigt.

Sind Sie aber gesonnen, den Ausdruck „Fabrik“ stehen zu lassen, so werden wir durch das Leben und durch die völlige Gleichheit des inneren Grundes gezwungen, andere gewerbliche Anlagen, Dampfkessel und Triebwerke aufzunehmen.

Die „gewerblichen Anlagen“ sind eine notwendige Ergänzung, die Dampfkessel und Triebwerke sind die nächstliegende Analogie der Fabriken, gemeinschaftlich ist allen die große Gefahr. Wir wollen wegen der Größe der Gefahr auch die Haftpflicht dieser Gefahr entsprechend regeln, um zu dem Zwecke dieses Gesetzes zu kommen. Ich verstehe nämlich als Zweck dieses Gesetzes, daß als eigentliche Kosten des Unternehmens diejenige Zahl von Unfällen auf den Unternehmer geworfen werden, welche mit der Natur eines bestimmten Unternehmens, selbst bei der größten Sorgfalt, verbunden zu sein pflegen. Dieses Gesetz hat dreierlei Folgen, wie ich mir vorstelle, in Aussicht. Es würde erstens die Sorgfalt des Unternehmers in einem hohen Grade heben; aber bei dem größten Grade der Sorgfalt wird

immer noch eine Zahl von Unglücksfällen übrig bleiben, die man im Leben „verschuldet“ nennt, die aber im statistischen Sinne unvermeidlich sind, wie wir ja statistisch solche Zahlen auch anderweitig ermittelt wissen. Für diese zweite Gattung unvermeidlicher Unfälle soll der Betriebsunternehmer zwar die Verantwortlichkeit und damit eine große Last übernehmen; aber eine richtige Wirtschaft wird ihn dahin treiben, daß er sich mit anderen Genossen oder selbstständigen Unternehmern zum Zwecke der Versicherung in Verbindung setzt und eine jährliche Durchschnittssumme zahlt und so sich vor der Gefahr schützt, in dem einen Jahr vielleicht gar nichts, in einem nächsten Jahr über seine Kräfte Entschädigung leisten zu müssen. Endlich bleibt noch eine Summe von Unglücksfällen übrig, die nicht getroffen werden durch die Ersatzpflicht des Unternehmers, und gegen diese soll der Arbeiter selbst für seine Zukunft Sorge tragen, und um diese Fürsorge treffen zu können, wird er seinen Arbeitslohn bis zu der Höhe verbessern lassen müssen, bis er in der Lage sein wird, ohne Beeinträchtigung des sonst nothwendigen Unterhalts sein Leben zu versichern. Auf diesem rationalen Wege der Ordnung der Dinge macht dieser Gesetzentwurf einen erheblichen und erfreulichen Anfang, und das ist seine Berechtigung, weshalb er als Specialgesetz auftritt. Nur lade ich Sie ein, den angefangenen Schritt ganz zu thun. Ich sage: überall, wo ein gleicher Grad der Gefährlichkeit oder die gleiche Nothwendigkeit für den Unternehmer, sich durch Andere vertreten zu lassen, wo eine dieser beiden maßgebenden Erscheinungen zu Tage tritt, müssen die Grundsätze dieses Gesetzes gelten, sofern nicht bedeutende Hindernisse entgegenstehen, wie z. B. bei den Bauunternehmungen. Solche Hindernisse stehen nicht entgegen bei gewerblichen Anlagen, nicht bei Dampfkesseln und nicht bei Triebwerken, und deswegen schlage ich vor, so weit das Gesetz auszudehnen. Wenn Sie vor der „gewerblichen Anlage“ stehen bleiben und nur die Fabriken einschließen, so würde dies meiner Meinung nach die Idee des Gesetzes gerade in der Mitte durchschneiden. Auf der einen Seite steht eine Anzahl von Fabriken mit verstärkter Haftpflicht, weil sie zufällige Merkmale der Fabrik an sich tragen, selbst wenn die Darstellung des Produktes und die gesammte Thätigkeit nicht mit erheblichen Gefahren verbunden ist; auf der anderen Seite stehen gewerbliche Anlagen und Thätigkeiten, welche durch Dampfkessel und Triebwerke vermittelt werden, von der ihrer Beschaffenheit gemäßen Haftpflicht befreit, nur weil sie nicht unter die Definition von „Fabriken“ fallen, obgleich sie gefährlicher sein mögen als Fabriken. Wo so die innere Natur des Gesetzes durchschnitten wird, da dürfen wir nicht Halt machen, sondern müssen ergänzen, soweit der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung diese Ergänzung verträgt. Industrielle haben sofort als Gegenforderung gestellt — und das formale Recht ist unbedingt auf ihrer Seite —, daß doch auch die Landwirthschaft in dem ganzen Umfange gleichartiger Thätigkeit in dieses Gesetz hineingezogen werde. Man hat auf die Gefahren bei den landwirthschaftlichen Gewerben aufmerksam gemacht, insbesondere auf die sehr bedeutende Ziffer, die ich deswegen auch als Beispiel anführe, der Tödtung durch Pferde beim Fahren. Die Frage ist aufgeworfen worden: weshalb bloß der eine Theil gewerblicher Thätigkeit, warum nicht die gefährlichen Zweige der Landwirthschaft? Man hat die Ausnahme sich erklärt mit der Lust an Privilegien, welche der Gutsbesitzer für sich gegen das allgemeine Gesetz vorbehalten wolle. Ich meine, daß man mit Unrecht diesen Vorwurf in der Allgemeinheit macht, ihn aber mit Recht machen würde, wenn wir da stehen bleiben, wo die Regierungsvorlage stehen bleibt. Kein Zweifel besteht wohl darüber, daß schon nach der Regierungsvorlage ein mit einem landwirthschaftlichen Betriebe verbundenes Gewerbe, welches zwar nicht der Gewerbesteuer und den Gesetzen über die Fabriken und die Inhaber von Fabriken unterworfen ist, wie die Brennereien und Brauereien, dennoch unter die Herrschaft des gegenwärtigen Gesetzes fallen würde. Dagegen sind mit dem landwirthschaftlichen Gewerbe sehr viele Thätigkeiten verbunden, die an Gefahr und Nothwendigkeit der Aufsicht den Fabriken von gefährlicher Art oder großem Betriebsumfang gleich stehen. Gefährlich sind besonders diejenigen Thätigkeiten, welche durch Triebwerke und Dampfkessel, durch Lokomobilen u. s. w. vermittelt werden; ich brauche ja die verschiedenen Arten namentlich für diejenigen, welche technisch-landwirthschaftlich verständig sind, nicht einzeln aufzuzählen. Ich habe mich gefreut, aus der Mitte derjenigen, welche ihrem Privat-

leben nach zur Landwirthschaft gehören, mit Eifer die Anträge unterstützt zu sehen, welche auch diese Thätigkeiten des landwirthschaftlichen Lebens unter die Herrschaft dieses Gesetzes stellen wollen, und ich hebe in dieser Beziehung hervor, daß die Herren Abgeordneten Wilmanns und von Minnigerode die Ausdehnung auf Dampfessel und Triebwerke nicht angreifen mit dem guten Bewußtsein, daß durch diese Ausdehnung des Gesetzes eine Anzahl landwirthschaftlicher Thätigkeiten getroffen werden. Aber auch die „anderen gewerblichen Anlagen“ dürfen schon um deswillen nicht weggelassen werden, weil ihre Merkmale bis auf einige hier nicht entscheidende Zusatzpunkte ganz mit denen der Fabrik zusammenfallen. Und wenn es auch richtig ist, daß unter den gewerblichen Anlagen auch kleinere Gewerbe getroffen werden können, so bitte ich zu erwägen, daß der Umfang und die Art der Gewerbe ja die Regulierung der Haftpflicht in sich selber trägt. Wenn eine Anlage klein ist, wenn eine geringe Gefahr mit ihr verbunden ist, so wird sie eben auch eine geringe Verantwortlichkeit übernehmen; ich will sie nur so weit und so intensiv treffen, wie die Gefahr und die Nothwendigkeit geht, durch Fremde sich vertreten, durch Fremde die Arbeit beaufsichtigen zu lassen; von selbst ist die Haftpflicht nur so weit wirksam.

Wenn Sie dem Antrage zustimmen, den wir unter den Buchstaben a gestellt und unter dem Buchstaben c redactionell formulirt haben, so würde ich meinerseits mit den Beschlüssen dieses Hauses befriedigt sein, selbst wenn Sie an dem Umfange der Verantwortlichkeit nichts ändern.

Dies bezieht sich auch auf den Antrag, der unter den Buchstaben d gestellt ist. Ihn selbst, sowie die mehreren sich um ihn gruppirenden Anträge wird ein besserer Liebhaber vertheidigen müssen, als ich es bin. Aber die angebliche Verwirrung durch viele Anträge darf auch hier nicht Grund der Abweisung sein, sondern es liegt mir ob, darzuthun, daß auch hier die verschiedenen Grade der angestrebten Ausdehnung sehr leicht erkennbar sind. Während der Regierungsentwurf und wir in unserem Antrage c die Verantwortlichkeit nur auf die Verschuldung von Personen ausdehnen, dagegen diejenigen Verschuldungen, welche in den Betriebsmaterialien und Vorrichtungen liegen, dem gemeinen Recht überlassen, wo, wenn eine Verschuldung vorhanden gewesen ist durch Verstoß gegen polizeiliche Vorschriften oder durch Nachlässigkeit anderer Art, ohnehin die Verantwortlichkeit eintritt, wollen zwei verschiedene Gruppen von Anträgen eine Erweiterung eintreten lassen, zu denen als eine besondere Erweiterung für Bergwerke der Antrag Ulrich hinzutritt. Die Einen wollen nämlich materiell aussprechen, daß der Unternehmer verantwortlich sei für das Fehlen der nothwendigen Einrichtungen; die Anderen wollen einen Schritt darüber hinausgehen und zu dieser materiellen Verantwortlichkeit noch hinzufügen, daß dem Unternehmer die Beweislast auferlegt werde, daß er nach jedem Unfall bereit sein müsse, den Beweis zu führen, daß diejenigen Vorrichtungen getroffen waren, die zur Abwendung eines „solchen“ Unfalles, d. h. eines Unfalles von der Beschaffenheit des eingetretenen, oder zur Abwendung von Unfällen im Allgemeinen nothwendig sind. In dieser letzteren angeedeuteten Verschiedenheit liegt gleichfalls eine abweichende Schattirung.

Ich selbst, meine Herren, bin der Meinung, daß zur materiellen Ordnung der Verantwortlichkeit für die nothwendigen Einrichtungen ein Bedürfnis nicht vorliegt, weil das gemeine Recht genügend bereits gesorgt hat. Ich bin ferner kein Freund davon, die Verantwortlichkeit zu vermehren durch eine künstlich geschaffene Beweislast, weil ich die Furcht hege, daß man mit der veränderten Beweislast oft nur Geringsfügiges an dem materiellen Recht zu ändern glaubt, aber unter dieser Form eine Erschwerung einführt, welche der Gesetzgeber gar nicht übersehen kann, weil ich ferner fürchte, daß der Gesetzgeber unter dieser Form die Verantwortlichkeit von Zufällen abhängig macht, die mit einer solchen Wirkung nicht in das System des Rechtes eingeführt zu werden verdienen.

Dies ist der Grund, weshalb ich der Ausdehnung der Verantwortlichkeit in dem einen oder dem anderen Sinne nicht das Wort reden kann und es überlassen muß, daß dieser Theil des Antrages anderweitig besser vertreten werde, als ich es vermag. Dagegen würde ich dem hohen Hause dringend an das Herz legen, dieses Gesetz, zwar nicht vollständig in dem Sinne, daß das Obligationenrecht erschöpft wird, aber vollständig in dem Sinne zu gestalten, daß es Alles umfaßt, was logisch nach

denselben Principien und nach dem Standpunkt der heutigen Gesetzgebung sich auf gleicher Linie behandeln läßt, und Sie werden dies gethan haben, wenn Sie dem Buchstaben a unseres Antrages beigetreten sind; Sie werden dann das große Gewerbe, welches in Hinsicht seiner Verantwortlichkeit nach bestimmten Merkmalen sich greifen läßt, erreicht haben, und Sie werden von der Landwirthschaft den Vorwurf abwenden, daß sie Andern Lasten auferlegt, welche sie selbst bei gleicher Gefahr zu übernehmen nicht gewillt sei. Ich wünsche, daß alle diese Vorwürfe verstummen gegenüber diesem Specialgesetz, welches freilich in keiner Gestalt allseitig genügen wird. Denn schon gehen Petitionen von entgegengesetzten Seiten ein, welche zum Text haben, wenn nicht die und die Vorschrift, welche Petent fordert, in das Gesetz aufgenommen werde, dann werde dasselbe nur schädlich wirken und keine Wohlthat sein. Solche Petitionen kommen ein, diktiert von Interessen der Arbeitgeber und von Interessen der Arbeitnehmer. Wir aber sollen den gerechten Kurs halten und in der Mitte durch die von Interessen geleiteten Wünsche dasjenige, was nach einem billigen Rechtsgrundsatz sich ordnen läßt, ordnen, aber dies vollständig und nicht willkürlich in der Mitte abschneiden.

Dies ist der Gedanke des von mir befürworteten Antrages, und um deswillen bitte ich um Annahme desselben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Biedermann: Meine Herren, ich beginne mit einer Erklärung, die veranlaßt ist durch eine gestrige Aeußerung eines der Herren Bundeskommissare, mit der Erklärung, daß ich den Gesetzentwurf, wie er liegt, selbst ohne die Verbesserungsanträge, die seitens der freien Kommission gestellt sind, immerhin als einen bedeutenden Fortschritt anerkenne und ihm äußerstenfalls, wenn die Verbesserungsanträge fielen, doch meine Zustimmung mit Freuden geben würde. Ich nehme gern Gelegenheit, in meinem Namen und im Namen meiner damaligen Mitpetenten dem Bundesrathe Dank zu sagen sowohl für die Wärme, womit er dieser Sache sich angenommen, als für den hohen und freien Geist, worin er die Materie behandelt hat. Ich hoffe indeß, es wird dieser Dankbarkeit keinen Abbruch thun, und es wird auch nicht etwa mir den Vorwurf zuziehen des alten Sprichwortes, daß, wenn man Jemanden den Finger gebe, er die Hand nehme, wenn ich dennoch nach einer Seite hin eine Erweiterung des Gesetzes wünsche.

Meine Herren, ich wünsche keine Erweiterung in Bezug auf die Zahl der Gewerbe, so beredt auch mein Herr Vorgänger diese Erweiterung befürwortet hat; ich will sie deshalb nicht, um das Gesetz auf das nothwendigste Bedürfnis zu beschränken und seine Annehmbarkeit dadurch zu sichern. Ich wünsche auch nicht eine Gleichstellung der Bergwerke und Fabriken mit den Eisenbahnen, und ich glaube, mein Amendement unterscheidet sich wesentlich darin von dem Antrage des geehrten Abgeordneten Schulze — dem ich deshalb nicht beistimmen konnte —, indem mehrere Punkte in einem Amendement sind, welche die Bergwerke und Fabriken von den Eisenbahnen unterscheiden. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind haftbar gemacht auch für die Versehen der einfachen Arbeiter, und sie mußten das, weil die Versehen der einfachen Arbeiter hier für andere Personen gefährlich werden können. Bergwerke und Fabriken haben es nur mit Arbeitern selbst zu thun, wenigstens in der größten Zahl der Fälle und, meine Herren, ich meine, da können wir den Unternehmer nicht verantwortlich machen, ebenso wenig, wie für die Schuld des Beschädigten selbst, auch für die Schuld seiner Mitarbeiter. Ich glaube sogar, es ist sehr gut, wenn es ganz ausdrücklich hier ausgesprochen und wenn es außerhalb dieses Saales von den Betreffenden vernommen und beachtet wird, daß die Arbeiter für die Versehen, für die mancherlei Fahrlässigkeiten ihrer Mitarbeiter, namentlich in Bergwerken, selbst aufzukommen haben; es wird sich dann eine Solidarität unter ihnen bilden, eine gewisse moralische gegenseitige Ueberwachung, welche derartige Fahrlässigkeiten vermindert.

Ich will ferner durch mein Amendement durchaus nicht einen so strikten Beweis der mangelnden Schuld, wie bei den Eisenbahnen der Nachweis der höheren Gewalt ist; ich will also die Haftpflicht materiell nicht ausdehnen über das, was im § 2 der Regierungsvorlage bereits steht. Aber ich will eine Bürgschaft, daß diese Haftpflicht, die im Gesetze steht, auch wirklich

geltend gemacht werden könne; ich will eine Bürgschaft dafür, daß die wohlthätige Bestimmung des Gesetzes nicht ein Buchstabe bleibe und nicht statt Hoffnungen, die sie erweckt, späterhin nur Täuschungen bringe.

Meine Herren, wir haben neulich von einem sehr sachkundigen juristischen Mitgliede, dem Herrn Abgeordneten Schwarze, gehört, daß es den Arbeitern in den meisten Fällen beinahe unmöglich sein würde, den Beweis der Verschuldung des Unternehmers oder seiner Bevollmächtigten zu führen, namentlich deswegen, weil die Spuren des Unglücks sich leicht verwischen ließen. Wir lesen in der Denkschrift eines anderen Mitgliedes dieses Hauses, die uns überreicht ist, des Abgeordneten von Swaine, daß es bedenklich sei, ein Gesetz zu geben, welches den unbemittelten Arbeiter zu einem sehr schwierigen Proceß zwingen werde. Und, meine Herren, diese Bedenken werden nicht vermindert, wenn wir in einer anderen uns überreichten Denkschrift, in der „Petition von 554 Interessenten“, auf Seite 11 folgende Aeußerung lesen:

Es würden durch das Gesetz die Arbeitgeber genöthigt sein, sich unter einander zusammen zu thun, es würden sich großartige Koalitionen der Arbeitgeber gegen die Arbeitnehmer bilden, und bei eintretenden Unglücksfällen würde die eine Bergwerks-Gesellschaft der anderen, der eine Grubenbesitzer dem anderen nachzuweisen behülflich sein, daß der betreffende Fall durch eigene Schuld des Arbeiters ohne Verschulden des Besitzers entstanden sei. Genjo würden die Versicherungsgesellschaften dazu die Hand bieten, und wie solle dann der fast immer unbemittelte Arbeiter gegen die gewaltigen Geld- und anderen Mittel dieser Institute, die in processualischen Kämpfen eine nicht zu unterschätzende Rolle spielen, aufkommen und seine Ansprüche mit Erfolg durchsetzen?

Meine Herren, ich hoffe, daß dergleichen Ansichten in den Kreisen der Arbeitgeber seltene sind; es wäre zu bedauern, wenn sie das nicht wären; aber daß sie vorhanden sind, zeigt diese Denkschrift, und was daraus für den Arbeiter erfolgt, ist leicht zu erkennen.

Meine Herren, das Gesetz selbst aber giebt mir auch einen triftigen Grund, diese Bürgschaft zu verlangen, indem es den Eisenbahn-Arbeiter in dieser Hinsicht ungleich besser stellt als den Bergwerks- und Fabrikarbeiter. Es ist von dem Herrn Vorredner in gewohnter bereiteter Weise ausgeführt worden, wie sehr niederdrückend es auf die Arbeiter anderer Gewerbszweige wirken müsse, wenn sie sehen, daß die Arbeiter in den Eisenbahnen Fabriken und Bergwerken geschützt werden, und die anderen Erwerbszweige nicht.

Meine Herren, ich glaube, dieses niederdrückende Gefühl wäre doch ungleich stärker und berechtigter, wenn die Arbeiter derselben Kategorien von Gewerben, die in dem Gesetze vorgesehen sind, sich so verschieden behandelt sehen, wenn der Bergwerks- und Fabrikarbeiter sich sagen müßte, dein Kollege auf der Eisenbahn ist geschützt, der muß für Alles entschädigt werden, wenn die Eisenbahn nicht nachweist, daß er selbst schuld war, oder daß eine höhere Gewalt eintrat, du aber mußt einen schwierigen, vielleicht unmöglichen Proceß führen. Meine Herren, ich brauche nicht zu sagen, warum die Eisenbahn-Arbeiter in dieser Weise besser geschützt werden mußten; weil man die Eisenbahn vermöge ihrer Haftpflicht gegen die Passagiere dieser strengen Bürgschaft unterwarf, und weil man die Arbeiter nicht wiederum anders behandeln konnte, als die Passagiere. Aber, meine Herren, das ändert nichts darin, daß, wie gesagt, die anderen Arbeiterklassen durch diesen Unterschied sich außerordentlich bedrückt fühlen müssen.

Es ist nun in den Motiven gesagt, man könne bei Bergwerken und Fabriken nicht dieselbe Präsumtion der Verschuldung annehmen wie bei Eisenbahnen. Meine Herren, dieselbe will ich auch nicht annehmen, und will darum den Beweis für die Bergwerks-Besitzer und Fabrikunternehmer nicht so hoch spannen wie bei Eisenbahnen; aber daß die Präsumtion bei diesen anderen gewerblichen Anlagen nur die sein sollte, es sei ein Unglück geschehen ohne Verschulden der Unternehmer, das scheint mir doch schwer nachweisbar. Ich finde hier z. B. in den amtlichen statistischen Nachweisungen, die der Herr Geheimrath Engel uns übergeben hat, angeführt, daß $\frac{2}{3}$ der Unglücksfälle bei

Bergwerken durch Verschuldung der Unternehmer oder ihrer Bevollmächtigten stattgefunden haben.

Meine Herren, was verlangt nun mein Amendement von den Bergwerks-Besitzern und Fabrikbesitzern? Es verlangt im Ganzen nichts Anderes, als was jetzt schon auf einem anderen Wege geschieht. Wir haben namentlich bei Bergwerken allgemein, sobald ein Unglücksfall eintritt, die sofortige umfassende amtliche Ermittlung. Bei dieser amtlichen Ermittlung wird Alles herbeigezogen, was irgend wie mit dem Unglücksfall zusammenhängen könnte; der Besitzer muß Alles nachweisen, was er gethan hat, um einen solchen Unglücksfall abzuwenden. In dem Bericht über die amtliche Ermittlung über die furchtbare Katastrophe im Plauenischen Grunde ist Rücksicht darauf genommen, ob der Besitzer die bergpolizeilichen Vorschriften beobachtet hat, ob er die Ergebnisse der Wissenschaft berücksichtigt hat, ob er genügende Beobachtungen angestellt hat, ob er die früheren Erfahrungen zu Rathe gezogen hat u. s. w. Ich will nun, daß das, was hier lediglich in außergerichtlichen, administrativem Wege geschieht, auf gerichtlichem Wege geschehe; ich will dies darum, weil allerdings diese amtlichen Ermittlungen im administrativen Wege nicht immer, wie mir scheint, so streng genommen worden sind, wie sie es wohl sein sollten. So, um das beiläufig aus diesem Berichte anzuführen: wenn der Besitzer zwar nachgewiesen hat, daß er gewisse Vorrichtungen zur Ventilation der Schächte getroffen, daß er aber andere, die man auch für nothwendig erachtete, unterlassen habe, weil der betreffende Schacht überhaupt nur noch auf etwa acht Jahre abgebaut werden sollte, ja, meine Herren, dann, glaube ich, würde sich ein Gericht doch nicht damit zufrieden geben, wie man sich hier damit zufrieden gegeben hat. Es ist in dem sächsischen Bergwerks-Gesetz von 1868 (in der Ausführungsverordnung) ausdrücklich gesagt, die Bergwerks-Besitzer, ihre Beamten und Officianten hätten nicht bloß die gewöhnliche Vorsicht anzuwenden, sondern alle diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche Erfahrung und Wissenschaft an die Hand geben; sie hätten insbesondere auch die von den Bergbehörden gegebenen Vorschriften zu beobachten. Meine Herren, genau das, was hier das Gesetz selbst verlangt, will auch ich hier nun von den Bergwerks-Besitzern und Fabrikanten geleistet wissen; sie sollen nachweisen, daß sie die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften beobachtet haben, daß sie nichts versäumt haben, was der Stand der Wissenschaft und Erfahrung an die Hand gab, und wenn sie dies nachweisen, und wenn dennoch ein Unglücksfall nicht verhütet wird, dann sollen sie nicht haftbar sein, während die Eisenbahnen direkt die höhere Gewalt nachweisen müssen. Ich will auch — und ich habe mich mit voller Seele den betreffenden Kommissionsanträgen angeschlossen — jede andere Erleichterung (unter gewissen Voraussetzungen) den Unternehmern gewähren; ich will ihnen gewähren, daß Versicherungsanstalten, daß Knappschaftskassen u. s. w. für Entlastung des Unternehmers konkurriren, und es soll mich freuen, wenn auch auf den Wegen, die unsere Resolution vorzeichnet, Versicherungsanstalten im weitesten Umfange ins Leben treten.

Meine Herren, es hat sich — ich muß gestehen, zu meiner Ueberraschung — gegen den Gesetzentwurf ein Sturm der Erregung, weniger noch in diesem Saale als außerhalb des Reichstages, erhoben. Ich bin überrascht davon, denn ich erinnere mich, daß damals, als zuerst die Sache hier durch jene Leipziger Petition angeregt wurde, der Reichstag, wenn ich nicht irre, einstimmig die Petition zur Berücksichtigung dem Bundeskanzler überwies. Seit drei Jahren liegt die Sache vor, und wiederholt sind einzelne Entwürfe aus dem Schoße des Bundesraths in die Öffentlichkeit gedrungen; ich sollte meinen, die Industriellen hätten Zeit, Gelegenheit und Veranlassung genug gehabt, sich darum zu kümmern. Weshalb jetzt auf einmal dieser furchtbare Sturm der Erregung? Und, wohl gemerkt, dieser Sturm richtet sich nicht gegen die Verschärfungsanträge des Gesetzes, sondern gegen das Gesetz in seiner ursprünglichen Gestalt! Meine Herren, darin scheint mir schon ein Grund zu der Vermuthung zu liegen, daß größtentheils diese Befürchtungen auf Uebertreibung beruhen. Ich finde auch, daß manche der Rundgebungen dieser Erregung sich selbst durch die Form, in der sie auftreten, richten, so z. B., wenn die Petition, die ich erwähnte, und die sich als eine Petition der Interessenten giebt, unter 554 Unterzeichnern nur einige vierzig Unternehmer und über 500 Arbeiter aufzählt. Meine Herren, wen will man glauben machen, daß einfache Arbeiter, denen

die Sache recht vorgestellt wird, dieses zu ihrem Schutz zu erlassende Gesetz als ein Unglück für sich betrachten werden?

(Sehr gut! sehr wahr!)

Es ist ferner in derselben Petition angegeben, auf 900 Arbeiter fielen mehr als sechs Unglücksfälle, und es sind daraus gewisse Folgerungen gezogen. Wir sehen aber aus den Mittheilungen von Geheimrath Engel, daß auf 1000 Arbeiter im Durchschnitt nur etwa drei Unglücksfälle bei den Bergwerken fallen.

Es ist ferner in dieser und anderen Petitionen davon die Rede, daß die Durchführung dieses Gesetzes — auch in seiner ursprünglichen Gestalt — den finanziellen Ruin dieser ganzen Gewerbe und namentlich der Bergwerke herbeiführen müßte; Geheimrath Engel zeigt uns dagegen, daß die Unglücksfälle in den Kohlen-Bergwerken und die dafür nöthigen Entschädigungen gedeckt werden können, wenn auf jeden Centner Steinkohlen nur um $\frac{2}{3}$ Pfennige aufgeschlagen wird. Wenn die Gewerbe wirklich durch dergleichen Gesetze ruiniert würden, so müßten sie in Frankreich, England, Belgien und Amerika längst ruiniert sein, denn dort bestehen solche Gesetze.

Es sind mir von anderen Seiten, auch aus dem Hause, Bedenken juristischer Art entgegengetreten; man sagt, es sei schwer, sich von den bisherigen juristischen Anschauungen loszumachen, die mit diesen Forderungen nicht bestehen könnten. Meine Herren, ich bin nicht Jurist und kann daher die Höhe dieser juristischen Bedenken nicht so bemessen; aber an Eines möchte ich doch erinnern. Auch als Nichtjurist glaube ich zu wissen, daß ein großer Theil unserer ganzen modernen Gesetzgebung, daß namentlich unsere Expropriationsgesetze, unsere Gesetze über Aktiengesellschaften u. nicht hätten zu Stande kommen können, wenn nicht große Lücken in das alte Rechtssystem gemacht worden wären. Nun, wenn man eine solche Beugung und Erweichung der starren Rechtsbegriffe für nothwendig und zulässig hielt zu Gunsten der großen Industrie, so sollte man auch nicht davor zurückscheuen, wo es die Interessen des Arbeiterstandes gilt.

Es ist bisweilen wohl bei diesen Berathungen, im Hause und außerhalb des Hauses, das Schlagwort „Socialismus“ gefallen, als ob man denjenigen, die für den Gesetzentwurf plaidiren, eine gewisse socialistische Tendenz zum Vorwurf machen wollte. Ich meines Theils weiß mich von solchen Anwandlungen vollkommen frei, und ich glaube dafür keinen besseren Beweis anführen zu können, als daß ich in meinem engeren Vaterlande einer von denjenigen bin, die von den Trägern solcher socialistischen Principien am meisten gehaßt und angefeindet werden. Auch jener Kreis, aus dem die Leipziger Petition hervorgegangen ist, kann dessen wohl nicht verdächtig sein, denn er bestand größtentheils aus vermögenden und heftigen Männern, die weit mehr an dem Nichtzustandekommen des Gesetzes als an dem Zustandekommen Interesse hätten. Wir müssen wohl unterscheiden zwischen der Abstellung begründeter socialer Uebelstände und der Hinneigung zu socialistischen Theorien; gerade die Abstellung socialen Unrechts ist es, was jenen socialistischen Plänen den Boden unter den Füßen wegzieht. Meine Herren, wenn die Petenten und Interessenten in ihrer Petition ein furchtbares Geschrei erheben über die Vermögensverluste, die sie erleiden würden, sobald sie die durch ihre Schuld verunglückten Arbeiter entschädigen sollten, da frage ich: wo bleibt denn auf der anderen Seite der Vermögensverlust der Arbeiter? Geschehen ist doch das Unglück; ruiniert ist eine Menge tüchtiger Kräfte; wer trägt denn diese Vermögensnachtheile? Die Arbeiter und ihre Familien! Meine Herren, ist dies gerechter, als daß es die Unternehmer thun?

Ich komme hier beiläufig noch auf einen anderen Einwurf. Es ist wohl gesagt worden: der Arbeiter in diesen gefährlichen Gewerben erhalte ja in dem höheren Lohn eine Risikoprämie für diese Gefahr. Ich will hier nicht untersuchen, ob der höhere Lohn in diesen Gewerben lediglich dadurch, ob er nicht häufiger veranlaßt und bedingt ist durch die ganze Natur der Produktion und Konsumtion, z. B. durch den Werth und die Wichtigkeit jenes kostbaren Produktes, der Steinkohle. Aber wenn ich auch den höhern Lohn als eine Risikoprämie gelten lasse, so tritt doch der Arbeiter in diesen höhern Lohn lediglich mit dem Bewußtsein ein, daß er sich einem gefährlichen Gewerbe widme, daß er eine Risikoprämie habe für die Gefahr, welche das Spiel

gewaltiger Naturkräfte über ihn verhängt. Aber daß er auch dem größeren oder geringeren Reichthum der Unternehmer oder ihrer Organe bei solchen Gewerben sich preisgebe, das ist damit nicht gesagt. Im Gegentheil ist die Präsumtion doch wohl natürlich, daß der Unternehmer Alles thun werde, diese Gefahren von dem Arbeiter abzuwenden.

Ich mache noch auf eine sociale Seite dieser Frage aufmerksam. Wir Alle wünschen gewiß, daß der Arbeiterstand in Deutschland auf jenem ruhigen, sicheren und allein praktischen Wege seiner Verbesserung entgegengehe, die eines unserer verehrten Mitglieder, der Abgeordnete Schulze, ihm vorgezeichnet und auf so verdienstvolle Weise angebahnt hat: auf dem Wege der Selbsthülfe und der Selbstverantwortlichkeit. Aber wenn der Arbeiter diesen Weg betreten soll, wenn er diesen Weg mit Beharrlichkeit betreten soll, so muß er auch sicher sein, daß er von diesem seinem Bestreben Früchte habe. Wenn der Arbeiter durch Fleiß und Sparsamkeit sich so viel sammelt, um in den Tagen des Alters davon leben und seine Familie ernähren zu können, so darf er nicht jeden Augenblick in Gefahr stehen, durch eine Verschuldung des Arbeitgebers um die Früchte seiner Sparsamkeit zu kommen. Wenn dies der Fall ist, dann, fürchte ich, wird der Arbeiter entweder in eine gewisse fatalistische Gleichgültigkeit verfallen und denken: was hilft dir alle Sparsamkeit, wenn du täglich der Gefahr ausgesetzt bist, um diese Früchte zu kommen; oder er wird sich jenen socialistischen Theorien ergeben, zu welchen ihn die sogenannten Freunde des Arbeiterstandes verführen wollen.

Meine Herren, sollten auch, was ich freilich fast fürchte, mein und die ihm verwandten Anträge nicht Annahme finden, so werde ich immerhin mich schon über die Annahme des Gesetzes freuen und werde glauben, daß damit ein wichtiger Schritt geschehen ist zur Erfüllung einer Forderung der Gerechtigkeit, in deren Erfüllung Deutschland bisher anderen Ländern nachstand.

Präsident: Der Abgeordnete Klotz hat das Wort.

Abgeordneter Klotz: Meine Herren, nach dem Vortrage des Herrn Abgeordneten Biedermann, dessen Amendement ja wesentlich dasselbe bezweckt, wie das von meinen politischen Freunden und mir gestellte, habe ich eigentlich wenig zur Begründung desselben noch auszuführen. Wer die beiden Amendements genau betrachtet, wird die Ueberzeugung gewinnen, daß keines von beiden eine Erweiterung der Haftpflicht des Unternehmers beabsichtigt. Beide Amendements beabsichtigen weiter nichts, als das Gesetz wirklich praktisch durchführbar zu machen und den Arbeitern, denen dadurch Hoffnungen erregt werden, auch wirklich zur Realisirung dieser Hoffnungen die gesetzliche und rechtliche Möglichkeit zu geben.

Der Herr Abgeordnete Lasler hat gemeint, es erschwerte eine künstlich herbeigeführte und erweiterte Beweislast die Haftbarkeit des Unternehmers. Ich werde mich bemühen, Ihnen zu beweisen, daß die Beweislast, wie sie in meinem Antrage regulirt wird, keineswegs eine künstlich herbeigeführte und geschaffene ist, sondern daß sie in der eigensten Natur der Verhältnisse begründet ist.

Das uns vorliegende Gesetz ist von vielen Seiten als ein Nothgesetz, als ein Gelegenheitsgesetz bezeichnet worden. Ich behaupte, diese Bezeichnung ist eine nicht richtige. Das Gesetz ist hervorgegangen aus dem wirklichen Bedürfnis und aus dem Rechtsbewußtsein des Volkes, das im Interesse des Arbeiters eine Regelung dieser Verhältnisse dringend verlangt, und deshalb kann man nicht von einem Gelegenheitsgesetz sprechen, sondern ich meine, das ist die recht eigentliche Aufgabe des Gesetzgebers, dasjenige durch Gesetz zu reguliren, was sich im Volksbewußtsein als Bedürfnis herausgestellt hat.

Sie haben durch Annahme des § 1 den Eisenbahn-Unternehmungen eine Haftbarkeit und Verantwortlichkeit zugewiesen, die weit über die allgemeinen rechtlichen Grundsätze hinausgeht; Sie haben es gerechtfertigt dadurch, daß die Eisenbahnen gewissermaßen ein Monopol für sich in Anspruch nehmen, dem gegenüber auch ganz besondere Verpflichtungen durch das Gesetz sanktionirt werden müssen. Der § 2 des gegenwärtigen Gesetzes dehnt im Interesse der Arbeiter die Haftbarkeit der Unternehmer nur soweit aus, als er die Haftbarkeit des Unternehmers auch eintreten läßt für Verschuldungen der Beamten und der Ange-

stellten, eine Ausdehnung, die ja im Geltungsbereich des französischen Rechts schon gesetzlich sanktionirt ist.

Das Amendement, welches ich gestellt habe, beabsichtigt nun, dem Arbeiter, der geschädigt ist, oder den Erben des Getödteten die Erreichung der Entschädigung rechtlich überhaupt möglich zu machen. Wenn wir bei den Bestimmungen der Regierungsvorlage stehen bleiben, so liegt dem Arbeiter der Beweis ob, daß ein einzelner Beamter oder der Unternehmer selbst bei der Einrichtung oder bei dem Betriebe des Unternehmens ein Verschulden begangen hat. Meine Herren, ist der einzelne Arbeiter bei dem in den größeren gewerblichen Unternehmungen, bei dem in den größeren Fabriken streng durchgeführten Princip der Arbeitstheilung überhaupt im Stande, der eigentlichen Ursache des Unfalls, durch den er geschädigt worden ist, dem wahren Grunde desselben soweit nachzugehen, um ihn dem Richter darzustellen? Nach dem gegenwärtigen Gesetze ist er aber verpflichtet, zur Begründung seines Entschädigungsanspruchs dem Richter nicht nur klar darzulegen, wie und auf welche Weise der Unfall entstanden, sondern er muß auch den Beweis führen, daß den Unternehmer, beziehungsweise die Angestellten desselben, ein Verschulden trifft.

Das Amendement, welches ich gestellt habe, beabsichtigt nun, daß für den Fall eines Unfalls, welcher Beschädigungen von Arbeitern herbeiführt, der Unternehmer so lange für haftbar erklärt wird, bis er den Beweis geführt hat, daß er diejenigen Sicherheitsmaßregeln bei der Einrichtung und dem Betriebe seines Werkes beobachtet hat, welche durch bestehende Verordnungen oder durch Wissenschaft und Erfahrung geboten waren.

Meine Herren, ist denn diese Präsumtion, die von uns aufgestellt wird, eine künstlich geschaffene? Liegt denn das nicht im Rechtsbewußtsein des Volkes tief begründet, daß Jeder verlangen muß und auch verlangen kann, daß der Unternehmer diejenigen Anordnungen trifft zur Sicherheit der Arbeiter, die ihm die Gesetze oder Verordnungen vorschreiben, oder die für jeden gewissenhaften Menschen durch Wissenschaft und Erfahrung geboten sind? Von der Präsumtion, daß den Unternehmer ein Verschulden trifft, falls er den Beweis, den wir von ihm verlangen, nicht führen kann, meine ich, wird doch Niemand behaupten können, daß sie ein Eingriff und eine Verletzung des Rechtsbewußtseins des Volkes ist. Deshalb habe ich aber auch, abweichend von der Fassung, die in dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasker gewählt ist, es für nothwendig gehalten, daß der dieser Präsumtion gegenüber zu führende Gegenbeweis nicht bloß durch die allgemeine Bezeichnung, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln getroffen zu haben, definiert, sondern in die Grenzen eingeschränkt wird, die es dem soliden Unternehmer möglich machen, seine Nichtschuld zu erweisen, den Beweis nämlich, daß er bei der Einrichtung und dem Betriebe seines Unternehmens der bestehenden Verordnung nachgekommen ist und die durch die Erfahrung und Wissenschaft gebotenen Sicherheitsmaßregeln getroffen hat. Deshalb liegt eine Erweiterung der Haftpflicht für den Unternehmer in unserem Amendement keineswegs. Trifft den Unternehmer eine weitere Verschuldung über diesen Kreis Haftbarkeit hinaus, so bleibt ja die Beweislast immer noch für denjenigen bestehen, der eine fernere Verschuldung behauptet und aus derselben einen Entschädigungsanspruch herleitet.

Meine Herren, es ist häufig gesagt worden, man möge auf die Beweislast hier kein so großes Gewicht legen, weil ja in dem § 5 dieses Gesetzes dem Richter ein viel freierer Spielraum bei der Beurtheilung der Frage, wen die Verschuldung trifft, gewährt worden sei. Das ist nach meiner Auffassung nicht richtig; die freiere Beurtheilung des Richters hat mit der Frage über die Beweislast in keiner Weise etwas zu thun. Während die Beweislast in das materielle Recht eingreift, ist die Frage über die freie Würdigung des Beweises und der Verhandlungen lediglich proceßualischer Natur. Vergleichen Sie nun die Stellung der Eisenbahnen gegenüber den Unternehmungen, die durch das gegenwärtige Gesetz getroffen werden sollen, so haben Sie durch Annahme des § 1 sanktionirt, daß der Eisenbahn-Unternehmer nicht bloß für sein Verschulden, sondern auch für den Zufall haften muß, der aus der gefährlichen Natur des Unternehmens hervorgeht. Die Lage der übrigen Unternehmer, die im § 2 dieses Gesetzes bezeichnet sind, stellt sich dem gegenüber in Betreff der Haftbarkeit so: der Unternehmer haftet nur für sein und seiner Untergebenen Verschulden, er haftet unter keinen Umständen für den Zufall, und ein Verschulden seinerseits

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

wird, bei Annahme meines Amendements, nur dann vorausgesetzt, wenn er nicht beweisen kann, daß er den bestehenden Vorschriften und dem, was Wissenschaft und Erfahrung gebietet, nachgekommen ist. Sie sehen, die Haftpflicht des Unternehmers ist hier eine himmelweit verschiedene von den Eisenbahnen.

Ich möchte mich aber auch — und das bezweckt unser Amendement — gegen den Kaufalnerus zwischen dem Unfall und den vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vermahnen, der in dem Antrage Lasker zum § 2 sub d hervorgehoben ist, abweichend von meinem ursprünglich in der freien Kommission gestellten Antrage. Es wird da von dem Unternehmer verlangt, er soll den Beweis führen, daß er diejenigen Anordnungen beobachtet hat, die erforderlich waren, um den in Rede stehenden Unfall abzuwenden. Ich würde mich sehr gerne damit einverstanden erklären, das anzunehmen, wenn ich nicht mit Bestimmtheit voraussähe, daß dadurch dem Beschädigten in den meisten Fällen wieder die Möglichkeit genommen wird, sein Recht durchzuführen. Hat der Beschädigte eine bloße Körperverletzung erhalten, ist er am Leben erhalten worden, so ist es ihm ja möglich, den Unfall in seinen Einzelheiten genau zu definiren und dem Richter darzustellen; denken Sie aber, daß der Unfall den Tod des Beschädigten herbeigeführt hat, denken Sie, daß die Stelle, wo die Tödtung stattgefunden hat, durch eine Explosion, durch Verschüttung, überhaupt in einer Weise vernichtet worden ist, daß es nicht mehr möglich ist, am allerwenigsten den Erben des Getödteten, auch nur ein annähernd richtiges Bild von dem eigentlichen Hergange darzustellen, so würde der Anspruch der Erben des Getödteten unter keinen Umständen vor dem Richter durchgeführt werden können, weil es eben unmöglich ist, den Hergang des Unfalls selbst darzustellen, und deshalb ist es nothwendig, daß der Gegenbeweis, den der Unternehmer zu führen hat, nicht beschränkt wird auf den bestimmten Unfall, sondern daß er überhaupt nachzuweisen hat, daß er seinen Pflichten nachgekommen ist, freilich nur für den Fall, wo es unmöglich ist, den Unfall in seinen Einzelheiten zu charakterisiren. Ist es möglich, diesen Unfall genau festzustellen, so wird ja der Unternehmer viel eher in der Lage sein, die Einzelheiten des Unfalls dem Richter darzustellen und zur Anschauung zu bringen, als es dem Beschädigten oder seinen Erben möglich ist; und dann wird jeder verständige Richter vom Unternehmer doch nur den Gegenbeweis verlangen, daß diejenigen Einrichtungen getroffen waren, die den speciell und konkret eingetretenen Unfall hätten verhindern müssen.

Aus diesen Gründen halte ich die Annahme des von uns gestellten Amendements für durchaus nothwendig, um das Gesetz nicht als ein solches zu bezeichnen und in die Welt gehen zu lassen, welches in den Arbeiterkreisen vielfache und berechtigte Hoffnungen erregt, und bei dessen praktischer Durchführung und bei Geltendmachung der wirklichen und berechtigten Ansprüche vor dem Gericht dem Arbeiter tausend Schwierigkeiten entgegen gestellt werden, die es ihm unmöglich machen, sein gutes Recht zu erlangen. Um das zu erreichen ist es nothwendig, den Gedanken auszudrücken, den wir in unserem Amendement niedergelegt haben. Meine Herren, wollen Sie eine feste Grundlage, um die Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in sittlicher und befriedigender Weise zu reguliren, dann bitte ich, stimmen Sie unserem Amendement zu.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter Ulrich: Ich halte gestern bekanntlich zu dem § 1 das Amendement gestellt,

die in dem § 1 des Gesetzes für die Eisenbahnen ausgesprochene Haftpflicht auch auf die Bergwerke auszu-
dehnen.

Ich bin leider gestern nicht zum Worte gekommen, und habe mich deshalb genöthigt gesehen, da ich eine schärfere Haftpflicht für die Bergwerke, wie diese im § 1 ausgesprochen ist, für dringend nothwendig halte, ein neues Amendement heute zu dem von den Abgeordneten Lasker und Genossen gestellten Abänderungsvorschlägen einzubringen, welches heute verlesen worden ist. Ich erlaube mir nun dieses Amendement näher zu motiviren.

Zunächst erlaube ich mir aber mit Bezug auf eine Bemerkung, die in der Generaldiskussion von dem Herrn Abgeordneten Becker über die technischen Sachverständigen gefallen ist, zu erwähnen, daß ich auch zu diesen gehöre. Ich werde mich

aber möglichst bemühen, in der objectivsten Weise die Sache zu behandeln.

Meine Herren, es ist sowohl bei der Generaldebatte als auch in der gestrigen Debatte mehrfach hervorgehoben worden, daß die Eisenbahnen in dieser ganzen Materie eine exceptionelle Stellung einnehmen. Es sind dafür namentlich als Gründe angegeben worden, daß bei ihnen auch das Publikum wesentlich interessiert sei, und daß sie mit einem bedeutenden Monopol ausgestattet seien. Ich muß dies vollständig zugeben, daß die Eisenbahnen eine exceptionelle Stellung einnehmen. Aber, meine Herren, ich erlaube mir die Frage, ob denn etwa die Bergwerke unter den im § 2 genannten Anstalten keine exceptionelle Stellung einnehmen? Ich behaupte, daß dies im allerhöchsten Maße der Fall ist, und ich werde mir erlauben, dies in meinem Vortrage noch näher nachzuweisen. Wenn nun also eine solche exceptionelle Stellung auch bei den Bergwerken vorhanden ist, so glaube ich, würde man daraus schon a priori die Nothwendigkeit erkennen müssen, daß sie auch exceptionell gegenüber den übrigen Anlagen behandelt werden. Es ist Ihnen ja gewiß Allen bekannt, daß der Gesetzentwurf vorzugsweise daraus hervorgegangen ist, daß bei dem Bergbau eine so große Zahl von Unglücksfällen passirt ist, und daß es bei dem Entwurfe gerade darauf abgesehen gewesen ist, besonders bei den Bergwerken den Arbeitern eine größere Garantie zu verschaffen. Mit Rücksicht auf die gestern von dem Herrn Bundeskommissar aus der Bergwerks-Abtheilung gemachten Bemerkungen erlaube ich mir Folgendes anzuführen. Zunächst hat uns derselbe vorzugsweise ein Bild der ausländischen Gesetzgebung hinsichtlich der Bergwerke vorgeführt. Meine Herren, ich glaube, daß dieses Argument doch nur in zweiter Reihe in Betracht kommen kann. Wir haben vorzugsweise zu prüfen, welche gesetzliche Bestimmungen unserer Verhältnisse und den Rechtsanschauungen in unserer Volksseele entsprechen, und da muß ich, namentlich was die englischen Verhältnisse betrifft, bemerken, daß nach meinen Erfahrungen die dortigen Anschauungen auf die hiesigen Verhältnisse nicht passen, die werden nach meiner Ueberzeugung von der blühendsten Interessenpolitik diktiert, die mir noch vorgekommen ist. Außerdem ist in der Generaldebatte und auch gestern mehrfach hervorgehoben worden, daß es sich hier nicht um das bestehende Recht handelt, weder bei uns selbst und noch weniger im Auslande; es soll ja ein neues Recht geschaffen werden, und da müssen wir unsere Aufmerksamkeit vorzugsweise auf dasjenige richten, was wir in unseren Verhältnissen vor uns haben. Es ist von demselben Herrn Bundeskommissar andeutungsweise darauf hingewiesen worden, daß durch eine weiter ausgedehnte Haftpflicht beim Bergbau demselben eine zu große Belastung aufgebürdet würde. Ich werde mir erlauben, dies später noch durch einige Zahlen zu widerlegen. Wenn ferner gesagt worden ist, daß durch eine Verstärkung der Haftpflicht beim Bergbau eine sehr erhebliche Benachtheiligung der dabei beschäftigten Arbeiter eintreten würde und daß dies namentlich den Erfolg haben würde, daß seitens der Unternehmer die verheiratheten Arbeiter, resp. diejenigen, die eine größere Zahl von Familienmitgliedern haben, schlechter gestellt sein würden, so muß ich offen bekennen, daß ich diesem Grunde keine große Bedeutung beilege. Die Heirathslust bei den Bergleuten ist so groß, daß ein Unternehmer, der keine verheiratheten Arbeiter beschäftigen wollte, wenig oder gar keine bekommen würde.

Ich gehe nun näher auf die Frage selbst ein. Der wichtigste Unterschied zwischen der Haftpflicht in dem § 1 und in dem § 2 des Gesetzentwurfs besteht darin, daß nach dem § 2 der Beschädigte keine Entschädigung erhält, wenn der Unfall durch Verschulden eines Mitarbeiters herbeigeführt wurde, und daß zweitens der Nachweis des Verschuldens überhaupt dem Beschädigten aufgebürdet ist.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so führen die Motive als einzigen Grund dafür an — und das ist auch gestern von dem Herrn Bundeskommissar noch ausführlicher dargestellt worden —, daß die Bergleute mit dem vollen Bewußtsein der Gefahr in ihre Arbeit eintreten, die ihnen aus einem Verschulden ihrer Mitarbeiter droht, und daß man deshalb dem Bergwerks-Eigenthümer nicht eine solche große Haftpflicht aufbürden könne. Meine Herren, ich muß das für unrichtig halten. Es können doch nur zwei Fälle eintreten. Entweder ist der Arbeiter erst im Begriff, diesen Beruf zu wählen, und dann, glaube ich, kann wohl nicht davon die Rede sein, daß ihm die Gefahr dabei bekannt sein sollte, namentlich wenn in der Nähe des

Bergwerkes, bei welchem er in Arbeit treten will, noch kein erheblicher Unfall passirt ist. Hat er aber seinen Beruf bereits erwählt, und gehört er diesem schon seit längerer Zeit an, nun, meine Herren, dann heißt ein solches Argument, den Arbeiter ganz einfach vor die Alternative stellen, wie Herr von Arnub es schon bei der Generaldiscussion hervorgehoben hat, ob er trotz der Gefahr arbeiten oder verhungern will. Ich kann also ein solches Argument dieser Frage gegenüber unmöglich gelten lassen.

Es ist nun namentlich bei dieser ganzen Frage zu berücksichtigen, meine Herren — und da erlaube ich mir, von meinen technischen Erfahrungen etwas Gebrauch zu machen —, woher denn eigentlich vorzugsweise die Unglücksfälle beim Bergbau kommen. Meine Herren, in den allerhäufigsten Fällen kommen diese Unfälle daher, daß die unteren Aufsichtsorgane nicht ihre Schuldigkeit thun; das ist eine bei den Sachverständigen im Bergwerks-Betrieb vollkommen feststehende Erfahrung. Bei denjenigen Bergwerken, bei denen man es mit sehr gewissenhaften, vorsichtigen und energischen Betriebsbeamten zu thun hat, kommen überhaupt, von einzelnen ganz besonderen Ursachen abgesehen, sehr wenige Unfälle vor, und es ist dies also nach meiner Ansicht schon allein ein wesentlicher Grund, um auf die Feststellung des Verschuldens derjenigen Personen, welche hauptsächlich die Unfälle verhindern können, ein ganz besonderes Augenmerk zu richten.

Nun ist in den Motiven gesagt, die Verantwortlichkeit der Besitzer könne doch nicht weiter ausgedehnt werden, als die Möglichkeit der Aufsicht beim Bergwerks-Betriebe reiche, und sie sei in sehr vielen Fällen nicht zu führen. Meine Herren, ich muß Ihnen offen bekennen, daß mich dies in einem officiellen Aktenstück etwas befremdet hat, und das wird es uns in der Praxis nicht erleichtern, die beim Bergwerks-Betriebe nothwendige Aufsicht dem Eigenthümer gegenüber zu erzwingen. Ich behaupte, der Bergwerks-Besitzer muß unter allen Umständen diejenige Aufsicht beim Betriebe eintreten lassen, bei der, nach menschlichem Ermessen wenigstens, Unglücksfälle verhütet werden; er muß dafür sorgen, daß seine Leute, die mit der Aufsicht betraut sind, zuverlässig sind. Wenn er das nicht thut, würde ich als Bergbeamter ihm ohne Weiteres den Betrieb einstellen.

Ich komme nun, meine Herren, auf den Punkt bezüglich des Beweises des Verschuldens. Es ist vielleicht manchen der Herren noch nicht bekannt, daß auch schon bisher bei jedem erheblichen Unfall, der namentlich eine Tödtung oder eine schwere Körperverletzung eines Arbeiters zur Folge gehabt hat, eine sehr genaue Untersuchung durch den betreffenden Berg-Polizeibeamten stattfindet. Derselbe hat an Ort und Stelle die Unglücksstätte aufs Genaueste zu untersuchen und die sämmtlichen Zeugen, die etwa über den Vorgang und die Veranlassung des Unfalls Auskunft geben können, zu vernehmen, event. eidlich vernehmen zu lassen und darüber eine ausführliche Verhandlung aufzunehmen, in der er sein Gutachten darüber ausspricht, ob und inwieweit irgend eine Person ein strafbares Verschulden treffe. Diese Verhandlung wird dem Staatsanwalt — wenigstens ist es in Preußen so — überreicht, um danach zu ermitteln, ob etwa eine strafrechtliche Verfolgung einzutreten hat. Meine Herren, es ist ein außerordentlich seltener Fall, daß es gelingt, bei diesen Untersuchungen einen Schuldigen nachzuweisen; mir wenigstens ist es in meiner Praxis nie gelungen, und es ist bei den Hunderten von Verhandlungen, die durch meine Hände gegangen sind, mir überhaupt kaum ein einziger Fall erinnerlich, wo das möglich gewesen wäre. Die Ursachen davon liegen einfach darin, daß in der Regel nach dem Unfall der Zustand der Unglücksstätte sich wesentlich verändert hat, daß diejenigen Personen, die hauptsächlich über die Veranlassung Auskunft geben könnten, todt sind, und daß sich die Bergwerks-Arbeit der äußeren Wahrnehmung entzieht, daß nur sehr selten dritte Personen, die nebenher den Vorfall hätten beobachten können, vorhanden sind. — Es ist bereits vorher von mir angeführt worden, daß eben die meisten derjenigen Unfälle, wo überhaupt eine Entschädigungsverbindlichkeit eintreten würde, durch mangelhafte Aufsicht beim Betriebe stattfinden, und das möchte ich noch durch ein paar Beispiele erläutern.

Meine Herren, es wird ungefähr ein Dritteltheil der Unfälle, die beim Bergbau vorkommen, durch sogenannten Steinsfall herbeigeführt. Ich weiß nicht, ob die Herren die statistischen Mittheilungen vom Herrn Geheimrath Engel näher angesehen

haben: Sie werden auch daraus entnommen haben, daß das ein sehr bedeutendes Kontingent ist; ich glaube, es war über ein Drittheil im Jahre 1869, auf welches Jahr sich die letzte statistische Aufstellung bezieht, die über diese Angelegenheiten gemacht ist. Unter diesen sogenannten Steinfall versteht man das plötzliche Hereingehen von größeren Gesteinsmassen oder sonstigen Gebirgsmassen, Kohlen und dergleichen; das kann selbstverständlich nur dadurch verhindert werden, wenn mit der größten Sorgfalt bei dem Ausbau der Gruben verfahren wird. Damit das aber geschieht, ist vor allen Dingen erforderlich, daß die unteren Aufsichtsbeamten möglichst regelmäßig die Arbeit kontrolliren, daß sie die Arbeiter auf das Sorgfältigste instruiren und sich überzeugen, ob sie die Instruktionen bezüglich der Sicherung der Arbeiten begriffen haben; daß sie aber vor allen Dingen nicht, wie es leider oft geschieht, in solchen Arbeiten vollkommen unerfahrene Leute auf gefährliche Punkte stellen. Es ist mir während meiner Funktion als Berg-Revierbeamter mehrfach vorgekommen, daß ich Arbeiter in Gruben angetroffen habe, über die ich feststellte, daß sie kaum einige Monate oder Wochen Bergarbeit betrieben hatten, und daß sie sich bei ziemlich schwierigen Arbeiten selbst überlassen waren. Wenn das vorkommt, meine Herren, so darf es Einen nicht Wunder nehmen, daß vielfache Unglücksfälle passiren, die eben durch die vollständige Ungeübtheit und Unkenntniß der Arbeiter in derartigen Arbeiten herbeigeführt werden, und da kann man doch in der That, wie es gewöhnlich oft geschieht, nicht davon sprechen, daß der Arbeiter schuld an dem Unglücksfalle gewesen wäre, sondern dann ist lediglich die Schuld demjenigen beizumessen, der einen solchen Arbeiter auf einen so gefährlichen Punkt gestellt hat. Es kommt mir das gerade so vor, als wenn man einem Kinde ein Pistol in die Hand giebt, und, wenn es sich damit ein Leides thut, sagen wollte, warum ist das Kind so dumm.

Man sagt nun sehr häufig: ja, das muß die Bergpolizei verhindern. Meine Herren, ich bin der Letzte, der etwa die Vortrefflichkeit unserer Bergpolizei angereifen wollte; in dieser Beziehung geschieht wirklich Alles, was möglich ist: es sind unsere Bergpolizei-Beamten außerordentlich gewissenhaft und thätig in ihrem Beruf, und was an ihnen liegt, werden sie gewiß nichts versäumen, um Unglücksfällen beim Bergbau vorzubeugen. Aber wenn man sich die Sache näher ansieht, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß durch die Bergpolizei unmittelbar in allen den Fällen, die ich angedeutet habe, ein Unglücksfall nur sehr selten verhindert werden kann. Ich glaube, daß bezüglich der Bergpolizei vielfach unrichtige Vorstellungen bestehen, die dadurch herbeigeführt worden sind, daß Reminiscenzen aus früheren Zeiten dabei mitspielen. Es ist ja richtig, daß noch vor nicht sehr langer Zeit, vor etwa zwanzig Jahren, der gesammte Bergwerks-Betrieb lediglich durch die Bergbehörden geführt wurde, daß die Besitzer damit gar nichts zu thun, sondern lediglich Geld zu geben oder zu nehmen hatten. Diese Einrichtung ist nun successive aufgehoben, aber, wie es in der Natur der Sache liegt, ist vielfach in solchen Revieren, wo dieselben älteren Bergbeamten vorhanden sind, nach wie vor den Bergwerks-Betreibern mit Rath an die Hand gegangen worden, und das geschieht auch vielfach heute noch. Dadurch wird öfter die Meinung hervorgerufen, als wenn auch heute die Bergpolizei-Beamten irgendwie unmittelbar um den Betrieb sich zu kümmern hätten; das ist eben durchaus nicht der Fall, sie haben lediglich die allgemeinen Polizeivorschriften zu überwachen, gerade wie bei jeder anderen Polizei. Daß ein Bergpolizei-Beamter eine unmittelbare regelmäßige Kontrolle des Bergwerks-Betriebs nicht führen könne, und daß auch die obere Bergwerks-Behörde gar nicht die Absicht gehabt hat, bei Festsetzung der allgemeinen Vorschriften das zu verlangen, geht am besten daraus hervor, daß man im Allgemeinen annimmt, daß es genüge, wenn ein Bergpolizei-Beamter in einem Jahr einmal oder zweimal, nur in Ausnahmefällen vielleicht öfter, eine Grube besucht. Wenn Sie sich vergegenwärtigen, daß in großen Steinkohlen-Revieren die Bergpolizei-Beamten nicht selten zehn, zwölf und mehr große Steinkohlen-Gruben mit fünf- bis achthundert Fuß tiefen Schächten unter ihrer Aufsicht haben, und daß einzelne dieser Gruben bis zu mehreren Meilen, wenn man alle Längen zusammenrechnen wollte, unterirdische Strecken haben, so ist das allein wohl vollkommen ausreichend, um auch für den Laien einleuchtend zu machen, daß bei solchen Verhältnissen der Polizeibeamte nicht im Stande ist, speciell diese Arbeiten so zu kontrolliren, um einen Unfall zu verhindern.

Ich will die Herren nicht damit ermüden, die allgemeinen bergpolizeilichen Vorschriften darüber anzugeben, aber wenigstens möchte ich Eines hervorheben, was öfter als eine Sicherheits-Maßregel angeführt wird, das ist die Feststellung des Betriebsplanes durch die Behörde. Meine Herren, die Feststellung des Betriebsplanes erstreckt sich auf nichts weiter, als daß die allgemeinen Dispositionen, die der Bergwerks-Betreiber bei dem Abbau des ihm zur Gewinnung von Mineralien verliehenen Feldes beobachten will, im Wesentlichen festgestellt werden; von einer unmittelbaren Anordnung, die auf die Sicherheit der Arbeiter im Einzelnen sich bezieht, ist dabei gar nicht die Rede; es kann also darin meiner Ansicht nach kein erheblicher Grund gefunden werden, um weniger streng zu sein.

Es ist, wenn ich mich recht erinnere, von dem Herrn Abgeordneten Biedermann, aber hervorgehoben worden, daß nach der schon citirten Eugelschen Denkschrift von den im Jahre 1869 erfolgten Verunglückungen beim Bergbau 428 fremder Schuld zugeschrieben werden müßten; ich muß mir per parenthesis erlauben, dazu eine kleine Erläuterung zu geben. Es wäre durchaus falsch, aus dieser Bemerkung schließen zu wollen, daß etwa bei diesen 428 Unglücksfällen eine fremde Schuld nachgewiesen worden sei, um dadurch, sei es zu einer strafrechtlichen Verfolgung, sei es zu der Verurtheilung zu einer civilrechtlichen Entschädigung gelangen zu können. Das ist keineswegs der Fall, es ist das bloß die Negative gegenüber der Bemerkung, daß bei 214 Unglücksfällen die eigene Schuld des Beschädigten außer Zweifel gestellt ist, und weiter ist daraus nichts zu folgern, sonst müßte ich sie für unrichtig erklären. Daß man im Allgemeinen übrigens durchaus berechtigt ist, mehr den Beweis den Eigenthümern aufzubürden als den Beschädigten, dafür möchte ich noch den Grund anführen, daß diejenigen Fälle, wo ein Beschädigter wirklich den Unfall oder seine Verunglückung selbst durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat, mit ganz seltenen Ausnahmen fast jedes Mal zweifellos konstatiert werden; das sind allemal diejenigen Fälle, die bei der Untersuchung durch den Beamten die allergeringste Schwierigkeit machen, daß sind meist solche Fälle, wo man die größte Vernachlässigung der gewöhnlichsten Vorsicht konstatiert, wo also von dem Verschulden einer dritten Person gar nicht die Rede sein kann; die Schwierigkeiten treten eben da hervor, wo es sich darum handelt, nachzuweisen, ob und in wie weit ein Aufsichtsbeamter es in Bezug auf die Anordnungen und Kontrolle an irgend etwas hat fehlen lassen.

Ich bemerke bezüglich des Amendements der Herren Lasker und Genossen, zu dem mein Unteramendment gestellt worden ist, daß durch dies Amendement allein, welches sich hauptsächlich darauf erstreckt, daß der Bergwerks-Eigenthümer im Fall eines Unglücks den Nachweis führen soll, daß die nöthigen Vorkehrungen und Einrichtungen getroffen worden seien, um einen solchen Unfall zu verhindern, nach meiner festen Ueberzeugung nur eine sehr geringe Garantie für die Erlangung einer Entschädigung im Falle, daß etwas vernachlässigt worden ist, darbieten würde; es liegt auf der Hand, daß das Vorhandensein durchaus zweckentsprechender und angemessener Einrichtungen beim Bergbau an und für sich noch keine Garantie für die Vermeidung des Unfalls bietet, sondern das tritt erst ein, wenn diese Einrichtungen gehörig funktionieren und beaufsichtigt werden; sonst treten dieselben Umstände ein, wie ich sie schon angeführt habe. Als Beispiel will ich nur Eines anführen, was speciell die so sehr gefürchteten schlagenden Wetter anbetrifft. Behufs Vermeidung von Explosionen durch schlagende Wetter ist, wie das ja auch denen bekannt sein wird, die mit dem Bergbau nicht näher vertraut sind, notwendig, daß eine möglichst sorgfältige Wetterführung in der Grube stattfindet, daß man der Bewegung der Luft in der Grube den Weg auf das Allergenaueste vorschreibt. In den größeren Bergwerks-Revieren Englands und Belgiens betrachten die Bergwerks-Direktoren die Aufgabe, eine möglichst ausgezeichnete Wetterführung herzustellen, als die wichtigste von allen, die sie zu lösen haben, und wenn man ein belgisches Bergwerk besucht, so wird Einem sicherlich zuerst die sogenannte Aërage, das heißt die Einrichtung für die Wetterführung, gezeigt. Mit diesen Einrichtungen nun, und wenn sie noch so vortreflich getroffen sind, und wenn man die besten Ventilatoren, Wetteröfen etc. hergestellt hat, würde man noch gar keine Sicherheit für den Grubenbetrieb erzielen können, wenn nicht eine ganz minutiöse Aufsicht aller dieser Apparate und der damit im Zusammenhang stehenden kleinen Einrichtungen aus-

geführt wird; es genügt zur Herbeiführung eines Unfalls vollständig, daß z. B. längere Zeit, mitunter vielleicht nur einige Stunden die Verschlüsse, die in den einzelnen Strecken angebracht sind, um den Wetterzug nach der bestimmten Richtung hin zu dirigiren, nicht gehörig zugehalten werden. Es befinden sich in den Haupt-Wetterstrecken in der Regel mehrere Wetterthüren hintereinander, die gehörig gedichtet sind, und diese Wetterthüren müssen auf das Sorgfältigste so zugehalten werden, wie es für den Wetterzug erforderlich ist; geschieht das bei sehr stark vorhandenen schlagenden Wetter mitunter kurze Zeit nicht, so entsteht, wie gesagt, dadurch eine mehr oder minder erhebliche Gefahr. Es sind daher für diese Funktion besondere Arbeiter angestellt, die darüber regelmäßig ihre Kontrolle zu führen haben, und wenn sie das nicht thun, so ist jeden Augenblick eine Gefahr vorhanden, die dann entweder durch eine Nachlässigkeit oder durch eine ungenügende Kontrolle herbeigeführt wird. Wenn nun eine große Explosion entsteht, dann frage ich Sie, meine Herren, wer beweist denn, was da die Ursache war. Ich bin selbst in Belgien und England Zeuge gewesen, daß ein gewissenhafter Beamter einen solchen Arbeiter, bei dem er die Vernachlässigung entdeckte, sofort von der Arbeit wegjagte, und derartige Bestimmungen sind auch in die meisten Arbeitsordnungen aufgenommen. Ebenso verhält es sich mit der sorgfältigen Untersuchung der Sicherheitslampen. Bei diesen Sicherheitslampen, die Ihnen ja Allen bekannt sein werden, die es nicht gestatten, daß sich sofort eine Fortsetzung des Feuers in die schlagenden Wetter bilden kann, bedarf es der regelmäßigsten, sorgfältigsten Kontrolle, und überall hat man auf den Gruben, wo es ordnungsmäßig eingerichtet ist, besondere Räume, wo zuverlässige Personen speciell damit beauftragt sind, diese Lampen täglich aufs Genaueste zu untersuchen; es ist gewöhnlich eine doppelte Anzahl von Lampen vorhanden, damit, während die eine Partie im Gebrauch ist, die andere aufs Sorgfältigste in Stand gesetzt werden kann. Wenn dabei nicht sorgfältig verfahren wird, so wird einleuchten, daß eine Lampe, die mangelhaft ist und mit in die Grube geht, ein Unglück herbeiführen kann.

Es ist nun gesagt worden, auch gestern noch von dem Herrn Bundeskommissar angedeutet worden, daß der Bergbau die gesteigerte Haftpflicht, die aus einer solchen Vermehrung der Anforderungen entstehen könne, nicht tragen könne. Meine Herren, ich muß Ihnen mittheilen, daß eine ganz gewaltige Unterschätzung der Bedeutung unseres Bergbaues darin liegt, wenn man das sagen wollte. Ich habe hier die statistischen Nachrichten, die vom königlichen Handelsministerium herausgegeben werden, vom Jahre 1869. Es ist das die letzte Uebersicht, die amtlich herausgekommen ist. Danach hat der Werth der Bergwerks-Produkte, (nicht der Hütten- und anderen Produkte, sondern nur derjenigen, welche aus den Gruben zu Tage gefördert werden), im Jahre 1869 67,637,682 Thaler betragen. Nun haben wir im Jahre 1869 ein verhältnißmäßig ziemlich starkes Contingent von Unglücksfällen gehabt; im Jahre 1868 war es allerdings noch etwas größer, aber es repräsentirt doch eine ziemlich reichliche Mittelzahl. Wir haben damals im Ganzen 450 tödtliche Unglücksfälle gehabt und annähernd 110, die nicht tödtlich gewesen sind. Ich mache darauf aufmerksam, daß in der Engelschen Denkschrift auf Seite 4 eine Zahl von 523 tödtlichen und 137 nicht tödtlichen Unglücksfällen sich findet; das kommt daher, weil darunter sich ein Quantum von solchen befindet, die bei dem Hüttenwesen passiert sind und hier nicht in Betracht kommen. Wenn Sie nun von diesen sämtlichen Unglücksfällen diejenigen ausscheiden, wie ich es nach einer sorgfältigen Ermittlung gethan habe, wo das Verschulden des Beschädigten respektive Getödteten außer allem Zweifel steht — das habe ich bei 74 tödtlichen und 26 nicht tödtlichen Verunglückungen als außer Zweifel nach den betreffenden Berichten konstatiert; außerdem sind noch mindestens 26 Fälle, wo es gar nicht in Zweifel gezogen werden kann, daß das Vorhandensein einer vis major anerkannt werden würde, wo also auch selbst bei der äußersten Ausdehnung eine Entschädigung nicht in Betracht käme — dann bleiben 435 Fälle, wo eine Entschädigung überhaupt unmöglich gewesen wäre; in den anderen Fällen wäre sie von vornherein ausgeschlossen gewesen. Meine Herren, um nun das allerdenkbarste oder eigentlich undenkbarste Maximum dessen, was der zur Entschädigung Verpflichtete zu leisten gehabt haben würde, Ihnen einigermaßen klar zu machen, will ich folgendes annehmen; ich sage aber gleich voraus, daß ich das nicht für Wirklichkeit halte, sondern

im Gegentheil, ich werde nachher mit ein paar kurzen Worten nachweisen, daß das absolut in Wirklichkeit nicht passiren kann — ich will aber, damit Niemand mir den Einwand der Schönfärberei machen kann, allerschlimmsten Falls einmal annehmen, erstens, daß die sämtlichen nicht getödteten, sondern schwer verletzten Arbeiter dauernd arbeitsunfähig geworden seien, daß zweitens Alle eine mehr oder minder große Zahl von Angehörigen zu unterhalten gehabt hätten und drittens, daß sie sich sämtlich noch in einem relativ geringen Durchschnittsalter, 32 oder 33 Jahre, befunden hätten; endlich will ich auch annehmen, daß der Richter bei Prüfung der Entschädigungspflicht in allen Fällen ohne Ausnahme auf die größtmögliche Entschädigungspflicht erkannt hätte, nämlich, daß er den Hinterbliebenen, gleichviel ob Descendenten oder Ascendenten in größerer oder geringerer Zahl vorhanden seien, den ganzen jährlichen Arbeitsverdienst des betreffenden Arbeiters in Kapital, auf 25 Jahre kapitalisirt, zuerkannt hätte. Das würde nach der gewöhnlichen Rentenrechnung bei 5 pCt. Zinsen für jeden Einzelnen ein Kapital von 2400 Thalern gewesen sein. Wenn Jemand der Herren das kontroliren will — ich glaube, es wird richtig sein —, dann ergibt sich aus sämtlichen Unglücksfällen ein Kapital von einer Million rund, vielleicht eine Kleinigkeit mehr. Von dieser Million Thalern will ich nicht im entferntesten behaupten, daß das nicht eine unangenehme Belastung für den Bergbau sein würde. Nichts weniger als das, wenn sie überhaupt jemals eintreten könnte. Aber daß auch selbst eine Belastung von einer Million Thalern den Bergbau nicht ruiniren kann, das, glaube ich, läßt sich unbedenklich behaupten. Ich habe vorher den Gesamtwert der Bergwerks-Produkte im Jahre 1869 angeführt, und daraus werden Sie ermitteln, daß diese äußerste Entschädigungspflicht, die man künstlich herausrechnen kann, etwa $1\frac{1}{2}$ Procent von dem Bruttowert der Produkte betragen würde. Wenn Sie sich nun vergegenwärtigen, meine Herren, daß der Hauptaufschwung unseres Bergbaues in neuerer Zeit, wenigstens der Anfang des Hauptaufschwungs möchte ich sagen, in die Zeit hineinfällt, wo die Bergwerke noch ein erhebliches Mehr als diese Mehrbelastung an Bruttosteuern zu tragen hatten, daß gerade in diese Zeit die große Menge von neuen kolossalen Bergbau-Unternehmungen in Westfalen und an anderen Orten fällt, so werden Sie mir zugeben, daß von einem eigentlichen Ruin oder von einer erheblichen Benachtheiligung des Bergbaues in dem Sinne nicht die Rede sein kann. Wenn ich aber noch hinzufüge — und darüber stehe ich allenfalls jedem der geehrten Herren, um nicht das Haus zu lange mit Details aufzuhalten, nachher privatim zu Diensten — daß nach vernünftigen Ermessen Sie unter keinen Umständen mehr als ein Drittel der von mir ausgerechneten Entschädigungspflicht in der Wirklichkeit zu Grunde legen können, so kommen Sie auf $\frac{1}{2}$ Procent, und dann ist die Behauptung, daß der Bergbau davon ruiniert werden könnte, beinahe lächerlich.

Ich will nur noch Eines hinzufügen. Die Engelsche Denkschrift giebt auch darüber Auskunft, daß die sämtlichen beim Bergbau- und Hüttenwesen 660 Verunglückten nur 929 Angehörige im Ganzen gehabt haben, und wenn ich nun den gewöhnlichen Durchschnitt der Familiemitglieder unter den Bergwerks- Arbeitern bei wirklich Verheiratheten annehme, so geht schon daraus hervor, daß noch nicht einmal die Hälfte der Verunglückten mehrere Familienglieder gehabt haben. Meine Herren, wenn man also nun behauptet, daß in Folge einer solchen verstärkten Haftpflicht für den Bergbau dadurch ein großer Nachtheil herbeigeführt werde, daß sich das Kapital wegen des größeren Risikos von ihm zurückziehen würde, so ist das also auch nach dem Angeführten durchaus nicht haltbar. Das Risiko beim Bergbau steckt ganz wo anders, das steckt darin, was der Bergmann nennt: „hinter der Keilhaue ist es finster“, d. h. daß man nicht weiß, ob man überall auch die vermutheten Mineralien finden werde, um die man Anlagen gemacht und große Kapitalien aufgewendet hat, daß man einen Bergbau angefangen hat, den man später einstellen muß, oder daß er durchaus nicht geeignet ist, eine größere Rentabilität zu erlangen, ferner in dem Schwindel, der sich leider des Bergbaues bemächtigt hat, und endlich vorzugsweise in dem mangelhaften Betriebe und der mangelhaften Verwaltung. Darin liegen ganz andere Gründe für einen ungünstigen Verlauf bei Bergwerks-Unternehmungen, als wie sie durch diese Haftpflicht möglicherweise herbeigeführt werden könnten.

Es ist nun unter Anderem darauf hingewiesen worden,

daß der Bergbau ein so — ich möchte sagen — erschreckliches Unternehmen sei, daß dabei so sehr schlimme Zustände obwalteten, und daß man wegen der — namentlich ist das auch noch in den Motiven angeführt worden — schlimmen Naturkräfte, mit denen der Bergbau hauptsächlich zu thun habe, doch dem Bergwerks-Besitzer nicht eine solche kolossale Verantwortung aufbürden könne. Es ist namentlich in der Denkschrift, die uns unser verehrter Kollege Herr von Swaine vorgelegt hat, das, was in den Motiven darüber gesagt worden ist, noch etwas näher ausgemalt. Es heißt da, daß „der Bergbau einen ganz anderen, unablässigen und zu Zeiten titanenartigen Kampf mit den theils schlummernden, theils entfesselten Elementen und Naturkräften zu bestehen hat, als der Betrieb der Eisenbahnen, wozu noch das erschwerende Moment kommt, daß dieser Kampf bei trübem Lampenlicht, manchmal vollständiger Finsterniß, in hundertklasteriger Tiefe unter der Oberfläche der Erde geführt wird, der in der That an das Unheimliche eines Minenkampfes, wo man den Feind wohl ahnt, nicht sieht, erinnert u. s. w.“ Ja, meine Herren, das ist einfach die Prosa aus Schillers Taucher:

Es freue sich,

Wer da athmet im rosigem Licht,
Dort unten aber ist's fürchterlich;
Und der Mensch versuche die Götter nicht,
Und begehre nimmer und nimmer zu schauen,
Was sie gnädig bedecken mit Nacht und mit Grauen.

Meine Herren, so schlimm siehts denn, Gott sei Dank, beim Bergbau durchaus nicht aus. Ich behaupte, daß diejenigen, die solche Schreckbilder von dem Bergbau entwerfen und daraus die Folgerung ziehen wollen, als könnte man den Bergbau-Unternehmer bei seinem Betriebe nicht verantwortlich dafür machen, daß er die nöthige Vorsicht zum Schutze seiner Arbeiter anwendet, dem Bergbau hundert Mal mehr schaden, als die größte Hastpflicht es jemals vermöchte. Es ist ganz richtig, wir haben ja auch beim Bergbau, und zwar vorzugsweise, mit den Naturkräften zu thun, mit Wasser und Feuer, Lust und Erde, wie man die Elemente so zu nennen pflegt, und die thun uns auch natürlich bisweilen Schaden, aber doch keineswegs in dem Maße, daß wir sie nicht beherrschen könnten. Im Gegentheil, Gott sei Dank, die ganz enormen Fortschritte, welche die Bergwerks-Technik in neuerer Zeit gemacht hat, sind der Art, daß wir kühn behaupten können, daß wir beim Bergbau die Elemente beherrschen. Wenn ein als tüchtig bekannter Bergwerks-Techniker an die Spitze eines größeren Unternehmens gestellt, seinen Mandatgebern sagen wollte: ich will das Alles wohl machen, aber wenn später aus irgend einer Ecke eine Naturkraft hervorbricht und mir das Konzept verdirbt, dann kann ich nicht dafür — das giebt's gar nicht beim Bergbaue. Ich berufe mich auf das Zeugniß unseres verehrten Chefs der preussischen Bergverwaltung, der in unserer Mitte ist, daß ein königlicher Bergdirektor, der ihm mit solchen Redensarten käme, am längsten auf seinem Posten gewesen wäre. Das ist nicht der Fall. Der Bergwerks-Betrieb kann von einem gewissenhaften und einsichtigen Betriebsbeamten durchaus korrekt und ganz genau nach den Anforderungen wie jeder andere Industriezweig auf der Oberfläche geführt werden, und die Aussicht ist nicht schwieriger, sondern leichter, weil die Arbeiter sich auf einem viel kleineren Kreis verbreiten, als bei anderen Industriezweigen; namentlich bei den Eisenbahnen ist nach meiner Meinung die strenge Beaufsichtigung der Arbeiter, die mit der Reparatur des Oberbaues zu thun haben, durch deren nicht sorgfältige und rechtzeitige Ausführung das größte Unheil entstehen kann, viel schwieriger.

Wenn in einem Bergwerk die Aussicht, wie es erforderlich ist, gewissermaßen militärisch geordnet ist — ich meine natürlich bei einem größeren Bergwerk, denn bei dem kleineren kann oft ein einziger Steiger die Beaufsichtigung ganz gut führen —, daß also die nöthige Zahl von Obersteigern, Steigern und Fahrhauern funktioniert und ihnen eine strenge Arbeitsinstruktion gegeben ist, und diese alle genau in bestimmten Abtheilungen die Arbeiter bei den einzelnen Arbeiten zu revidiren haben, so kommt schließlich auf den untersten Theil des Beaufsichtigenden nur eine kleine Zahl, es sind das nur noch — militärisch ausgedrückt — Korporalschaften, wir nennen sie Kameradschaften. Wir haben im Oberharz sogar bei jeder Kameradschaft, die aus acht bis zehn Personen besteht, einen sogenannten Untersteiger, der die Aussicht zu führen hat. Es ist also auch in dieser Be-

ziehung der Einwand, als ob es eine Unmöglichkeit wäre, eine strenge Kontrolle bei dem Bergbau zu führen, nicht stichhaltig. Daß trotz aller Vorsicht und Strenge noch einzelne Unglücksfälle passiren, die auch Einen, der Alles zur Verhinderung aufgegeben hat, treffen können, das wollen Sie doch nicht als Grund dafür anführen, das Princip aufzugeben. Mir ist wenigstens nicht bekannt, daß auf irgend einem privatrechtlichen Gebiete man ein Princip deswegen fallen läßt, weil möglicherweise dessen strenge Durchführung einen einzelnen Menschen zahlungsunfähig machen kann. Uebrigens ist der Bergbau bekanntlich vorzugsweise in Händen des Staats oder großer Gesellschaften oder potenter Magnaten — wir haben einige von den Herren hier im Hause —; denen wird es keinen Schaden thun, wenn sie wirklich einmal einem paar Duzend Menschen eine Entschädigung zahlen müssen.

Nun meine Herren, kann ich nicht unterlassen, auf einen sehr wichtigen Umstand hinzuweisen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Biedermann schon bei seiner Auseinandersetzung darauf hingewiesen worden, daß aus dem Bericht über den, Gott sei Dank, bis jetzt einzig in seiner Art — wenigstens in dem Umfange — dastehenden Unfall im Plauenschen Grunde in Folge von schlagenden Wettern ziemlich unzweideutig hervorgeht, daß es mit der strengen Besolzung der allgemeinen polizeilichen und anderen Vorschriften leider nicht immer allzu gut bestellt sei. Darin kann ich ihm nur beipflichten. Ich wollte in dieser Beziehung nur auf ein Moment aufmerksam machen. Wenn ein Unglücksfall passirt, so nehme ich — und dafür habe ich meine triftigen Gründe — zur Ehre aller derjenigen Beamten, namentlich der Staatsbeamten, die die Untersuchung haben, an, daß sie die größte Gewissenhaftigkeit beobachten, daß sie sich alle erdenkliche Mühe geben, um einen Schuldigen zu konstatiren; aber aus den bereits angeführten Gründen gelingt es meistens nicht. Nun findet in Folge eines sehr natürlichen psychologischen Vorganges bei dem betreffenden Beamten das entgegenge setzte Bestreben statt; damit ihm nicht der Vorwurf der oberflächlichen Untersuchung oder der Parteilichkeit gemacht wird, bemüht er sich, dieses negative Resultat durch alle möglichen Vermuthungen und Kombinationen in seinem Gutachten zu bekräftigen, und so geht es in die Welt; es heißt dann: es ist ein unabwendbarer Zufall gewesen; unter den Fachleuten aber heißt es in der Regel: wenn die Leute ihre Schuldigkeit gethan hätten, so wäre das Unglück nicht passirt. So war es auch bei Plauen. Wir haben beim Bergbau außer den bisher erwähnten und den durch die berüchtigten schlagenden Wetter entstandenen noch mit diesen oder jenen anderen Unglücksfällen zu thun; auf die komme ich nicht weiter zurück.

Ich möchte zum Schluß nur noch ein paar Worte über die sociale Seite der Frage sagen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Grafen Bethusy-Huc in der Generaldiskussion unter Anderem das für sehr unbedenklich gehalten worden, was in dieser Beziehung möglicherweise aus einer ungünstigen Lösung dieser Frage hergeleitet werden könnte, und er hat namentlich geglaubt, daß der sogenannte socialdemokratische Unsinns bei unseren Arbeitern überhaupt niemals Boden finden würde. Der Ansicht bin ich nicht. Leider habe ich dafür aus der neueren Zeit in meinem jetzigen Wohnorte doch recht schlagende Gegenbeispiele. Ich muß sagen, daß ich gerade den deutschen Arbeiter für diesen socialdemokratischen Unsinns, den ich allerdings auch so ansehe, für merkwürdig empfänglich halte. Die deutschen Arbeiter haben ein so außerordentliches Rechtsgefühl und eine so zähe Anhänglichkeit sowohl an wirkliche als auch vermeintliche Rechte, daß gerade diese ganz besonders leicht zu solchen Anschauungen verführt werden können; und, meine Herren, wenn wirklich diese socialdemokratischen Ideen auch künftig möglicherweise den Arbeitern selbst als Unsinns einleuchten sollten, was ich sehr wünsche, so wird es jedenfalls erst dann geschehen, wenn der praktische Beweis dafür geliefert worden ist, und den möchten wir nicht gern herbeigeführt sehen. Ich glaube im Gegentheil, daß der Wunsch gerechtfertigt ist, daß Alles geschehe, um zur rechten Zeit sowohl seitens der Gesetzgebung als der Verwaltung überhaupt berechtigten Klagen der Arbeiter vorzubeugen.

Meine Herren, ich muß als letztes Wort Ihnen sagen, daß nach meiner festen Ueberzeugung die Annahme des Regierungsentwurfs in Bezug auf die Bergwerke eine berechtigte Klage der beteiligten Arbeiter herbeiführen würde; denn aus den von mir angeführten Gründen, namentlich in Betreff der Beweisführung,

wird es nur in den seltensten Fällen, wo unzweifelhaft ein Verschulden obwaltet, möglich sein, ein solches zu beweisen. Die Leute werden meistens leer ausgehen; das Arbitrium des Richters kann da unmöglich abhelfen, denn welcher Richter wird Jemanden verurtheilen, bei dem selbst der Sachverständige das größte Bedenken hatte, überhaupt auszusprechen, daß nach seiner festen Ueberzeugung Jemand ein Verschulden trifft. Also es ist nicht möglich, das abzuweisen, daß in Bezug auf die Bergleute der Absicht, Abhülfe zu schaffen, durch das Gesetz nicht entsprochen werde. Da nun mein gestriges Amendement leider nicht angenommen ist, so betrachte ich das heute gestellte Amendement nur als einen Nothbehelf, um wenigstens in allen Fällen, wo es nach meiner Ansicht unter diesen Umständen noch möglich ist, diesem durch die mangelhafte Fassung des Gesetzes herbeigeführten Nachtheil für die Arbeiter vorzubeugen.

Präsident: Ein neuer Antrag — des Abgeordneten Zellkampff — bezieht sich auf Nummer 65 2a der Drucksachen. Er geht dahin,

hinter das Wort „Fabrik“ zu setzen: „oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, bei welcher ein Dampfkessel oder Triebwerk angewendet wird“.

Das Wort hat der Bundeskommissar, Herr Geheimrath Dr. Uchenbach.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Bergrath Dr. Uchenbach: Meine Herren, ich beabsichtige den Standpunkt der verbündeten Regierungen gegenüber dem vorgeschlagenen Article 2 des § 2 hier darzulegen. Es handelt sich dabei um die Anträge des Herrn Abgeordneten Biedermann, der Abgeordneten Schaffrath und Klotz, das Amendement der sogenannten freien Kommission und das Unteramendement des Abgeordneten Ulrich. Nach der Ansicht der Regierung ist die Mehrzahl dieser Amendements in der Hauptsache durch den gestrigen Beschluß zur Erledigung gekommen. Das hohe Haus hat gestern darüber sich schlüssig gemacht, ob den Eisenbahnen die anderen gewerblichen Etablissements gleichzustellen seien oder nicht; es hat einen Unterschied gezogen; gegenwärtig soll aber mit Hülfe dieser verschiedenen Amendements die gestern abgelehnte Gleichstellung jener anderen Etablissements mit den Eisenbahnen bald abgeschwächt, bald nicht wiederhergestellt werden. Das ist, der Ansicht der verbündeten Regierungen nach, das Ziel der verschiedenen Amendements, welche hier eingebracht worden sind. Aus diesem Grunde müssen aber die Regierungen, gerade so wie gestern gegen die Gleichstellung der Eisenbahnen mit den anderen Etablissements, sich so heute gegen diese drei Amendements mit ihrem Unteramendement erklären; sie thun es aus dem Grunde, weil durch die sämtlichen Amendements die Haftung des Betriebsunternehmers über diejenige Grenze ausgebehnt wird, welche in irgend einem europäischen Staate bisher zur Anwendung gekommen ist,

(hört! hört!)

sie thun es auch deshalb, weil insbesondere durch jedes dieser Amendements, wenn eines derselben angenommen werden sollte, die Grenzen überschritten werden, welche die französische Gesetzgebung gezogen hat. Zweitens sind aber auch die Regierungen der Ansicht, daß es ein nicht angemessener Weg sei, materielle Fragen von dieser außerordentlichen Tragweite lediglich durch die Regelung der Beweislast zu erledigen;

(hört! hört!)

sie sind der Meinung, daß, wenn diese Fragen entschieden werden sollen, sie durch anderweitige materielle Normen festgestellt werden müssen.

Aus diesen Gesichtspunkten also, erkläre ich mich gegen die sämtlichen Amendements und bemerke noch insbesondere: am meisten steht dem Paragraphen über die Eisenbahn-Anlagen der Antrag des Herrn Abgeordneten Biedermann nahe. Freilich hat der Herr Abgeordnete, als er vorhin das Wort ergriff, diese Wehnlichkeit bestritten, er hat seinerseits ausgesprochen, daß das wesentlichste Moment bei der Bestimmung über die Eisenbahnen darin liege, daß der Eisenbahnbetrieb-Unternehmer auch für die Mitschuld der Arbeiter haftet, während nach demjenigen Amendement, welches er selbst eingebracht hat, eine solche Mitschuld ausgeschlossen sein soll. Vergleicht man indessen den Wortlaut

des Amendements mit dieser Ausführung, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß, abgesehen von dem Nachweis der Schuld des Beschädigten, der Betriebsunternehmer in der That den Unfall erweisen muß, wenn er sich von derjenigen Haftung befreien will, welche der Herr Abgeordnete Biedermann verlangt. Es wird in Wahrheit dasjenige, was hier als Beweisthema gestellt ist, nicht anders zu charakterisieren sein, nicht anders wird sich der Betriebsunternehmer schließlich erculpieren können, als wenn er den Unfall darthut. Damit nähert man sich aber der Bestimmung bezüglich der Eisenbahnen fast bis zu einem Punkte, der eine Untercheidung nicht mehr zuläßt.

Weiter entfernt von der Bestimmung über die Eisenbahnen ist das Amendement der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Klotz. Es haben die Herren Antragsteller, wie ich glaube, mit redlichem Bemühen dahin gestrebt, eine objektive Norm für die Entscheidung herzustellen. Sie haben deshalb den Satz angenommen, daß die Prüfung der Schuldfrage nach den bestehenden Verordnungen, nach Wissenschaft und Erfahrungen vorgenommen werden solle, und ich stehe nicht an, anzuerkennen, daß durch diesen Zusatz das Amendement, wie es aus der freien Kommission hervorgegangen ist, in einer gewissen Art wesentlich verbessert sein dürfte, indem nämlich der Ausdruck „erforderlich“ durch den Hinweis auf bestehende Verordnungen, auf das Thatsächliche, was in der Technik und in der Erfahrung feststeht, näher präcisirt erscheint. Gleichwohl, meine Herren, kann man auf der anderen Seite mit diesem Amendement aus dem Grunde nicht einverstanden sein, weil es einen kausalen Zusammenhang zwischen der vorgekommenen Beschädigung und der Entschädigungspflicht überhaupt nicht verlangt. Es geht von der Auffassung aus, daß, wenn ein Unglücksfall, welcher Art er auch sei, in einem Bergwerk, in einer Fabrik oder in einer ähnlichen industriellen Anlage geschehen ist, jener Nachweis stets geführt werden soll. Vergleicht man aber in den statistischen Nachweisen die verschiedenen Arten der Unfälle, so wird es in die Augen springen müssen, daß in dieser Art ein sehr eigenenthümliches Beweisthema aufgestellt sein würde. Wegen des Mangels der Berücksichtigung des Zusammenhanges zwischen der konkreten Beschädigung und der Ersatzpflicht, wegen des gänzlichen Verleugnens der Nothwendigkeit des Kausalzusammenhangs zwischen beiden muß ich mich auch gegen dieses Amendement erklären.

Es bleibt nun zuletzt noch der Antrag der freien Kommission übrig. Meine Herren, wer in dieser freien Kommission zugegen gewesen ist, wird Zeuge der verschiedenen Bestrebungen sein, nun für den Gedanken, welcher vielen Mitgliedern beigezogen hat, einen richtigen Ausdruck zu finden. Ich glaube, es ist nichts bezeichnender für die Situation, als daß einzelne der Herren, welche dort und auch hier mit Anträgen hervorgetreten sind, ihren eigenen Antrag vier oder fünf Mal modificirt haben, um für ihren Gedanken endlich eine angemessene Formel herzustellen. Fast an jedem Tage haben sich diese Formeln geändert, gewiß ein charakteristischer Beweis dafür, mit welcher Unsicherheit man sich bewegt, und wie gewagt es sein würde, wenn der Gesetzgeber solchen Experimenten, solchen unsicheren und schwankenden Gedanken gegenüber ohne Weiteres sich zugreifend verhalten wollte. Was indessen namentlich vom Standpunkte der Bundesregierungen gegen das Amendement, welches aus der freien Kommission hervorgegangen ist, gesagt werden muß, besteht darin, daß, obgleich hier die Nothwendigkeit des Kausalzusammenhangs zwischen dem beschädigenden Ereignisse auf der einen Seite und der Ersatzpflicht auf der anderen Seite anerkannt werden soll, dennoch die ganze Fassung des Amendements dem Ermessen einen solchen außerordentlichen Spielraum gewährt, daß nicht die geringste Garantie für eine gerechte Anwendung des Gesetzes vorhanden ist. Wie gesagt, es ist die materielle Vorschrift, eine feste Rechtsgrundlage, mit der Regulirung der Beweislast vertauscht. Es muß also, wie ich schon anfangs hervorgehoben habe, auch dieses Amendement als nicht annehmbar erscheinen.

Es ist nun zu diesem Amendement noch ein Unteramendement gestellt, welches, da es nur als Unteramendement zu dem vorher bezeichneten Amendement in Betracht kommt, mit dem Wegfall desselben von selbst gegenstandslos werden würde. Ich will indessen über dieses Unteramendement noch einige Bemerkungen hinzufügen. Es wird in demselben verlangt, daß bei Bergwerken der Betriebsunternehmer auch dann haften soll, wenn er nicht beweist, daß zur Zeit des Unfalles eine zur

ordnungsmäßigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen auf dem Bergwerke vorhanden gewesen ist.

Meine Herren, aus diesem Grunde den Betriebsunternehmer in der angegebenen Weise haftbar zu machen, kann ich nicht gutheißen. In dem Allgemeinen Berggesetz für den preussischen Staat, welches im Wesentlichen auch in den anderen deutschen Staaten gilt, heißt es:

§ 73. Der Betrieb darf nur unter Leitung, Aufsicht und Verantwortlichkeit von Personen geführt werden, deren Befähigung hierzu anerkannt ist.

§ 74. Der Bergwerks-Besitzer hat die zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Personen, wie Betriebsführer, Steiger, technische Aufseher u. s. w., der Bergbehörde namhaft zu machen u. s. w.

Wenn also dasjenige, was dieses Amendement verhüten will, wirklich als ein Mangel in unseren bergbaulichen Verhältnissen vorkommen sollte, wenn in der That auf den einzelnen Bergwerken nicht die nöthige Zahl von Unteraufssehern vorhanden sein möchte, so würde dieser Mangel nicht allein dem Unternehmer, sondern auch den Behörden zuzuschreiben sein, indem letztere das Gesetz nicht ausreichend wahren würden. In dem Allgemeinen Bergwerks-Gesetz findet sich in dem § 196 die ausdrückliche Verpflichtung für die Bergbehörde ausgesprochen, daß sie alle diejenigen Maßnahmen zu treffen hat — und sie ist auch dazu mit den nöthigen Befugnissen von dem Gesetze ausgestattet —, welche die Sicherheit und das Leben der Arbeiter betreffen. Sollte die Bergbehörde also hier ihre Funktionen nicht erfüllen, so ist in der That in erster Linie die Staatsbehörde diejenige, welche ihre Funktionen nicht wahrgenommen hat, und es scheint mir ganz ungehörig, in einem solchen Falle, wo die Behörde ihre Pflicht nicht erfüllt, direkt an den Unternehmer mit einer solchen Vermuthung heranzutreten und ihn auf Grund derselben verantwortlich zu machen. Was den zweiten Satz des Amendements betrifft, wonach auch die Vermuthung Platz greifen soll, daß eine Schädigung durch Schuld des Unternehmers entstanden sei, wenn derselbe in den letzten zwei Jahren wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift in Strafe gefallen ist, so kann ich bezüglich dieses Amendements nur sagen, daß es einen Beweis dafür liefert, zu welchen Verirrungen man auf dem Gebiete der Präsumtionen gelangen kann.

Schließlich darf ich wohl noch auf die Ausführungen des Herrn Vorredners Folgendes anführen. Es ist von demselben, wenn ich ihn richtig verstanden habe, im Laufe seiner Rede ausgesprochen worden, daß die Unfälle meist durch die Betriebsbeamten veranlaßt seien, und daß unter den Technikern darüber nicht der geringste Zweifel bestehe, daß das größere Kontingent der Unfälle in der That unfähigen Personen, seien es Unterbeamte — ich glaube, diese hat er vorzugsweise gemeint — seien es Oberbeamte, zuzuschreiben sei. Meine Herren, wenn das der Fall ist, wenn jene Ansicht unter den Technikern wirklich so unzweifelhaft feststeht, so verstehe ich in der That die langen Ausführungen nicht, welche uns die Nothwendigkeit haben zeigen sollen, daß dieses Gesetz eine Präsumtion gegen den Bergwerks-Eigenthümer aufstellen müsse. Wenn es in Wahrheit unter den Technikern unbestritten sein möchte, daß die Mehrzahl der Unglücksfälle aus jener Ursache herkommt, dann, glaube ich, wird es im konkreten Falle auch nicht die geringsten Schwierigkeiten darbieten, dieses einstimmige Urtheil der Techniker in angemessener Weise zur Anwendung zu bringen.

Es ist ferner auch darauf hingewiesen worden, daß namentlich in der letzteren Zeit Personen, welche mit dem Bergbau noch nicht ganz genau vertraut sind, an gefährliche Punkte zur Arbeit eingestellt werden, und daß hierdurch viele Unglücksfälle entstehen. Meine Herren, dieser Umstand soll im Ganzen von mir gar nicht geleugnet werden. Man muß indessen, wenn man denselben anführt, auch diejenigen Verhältnisse berücksichtigen, welche gegenwärtig bei uns bestehen. Es ist richtig, unser deutscher Bergbau hat in den letzten Decennien einen riesigen Aufschwung genommen, und wir können stolz darauf sein, wie gerade auf diesem Gebiete unsere vaterländische Industrie sich entwickelt hat. Sie hat derart zugenommen, daß selbst der englische Bergbau in jenen Jahren bei Weitem nicht mit demjenigen, was bei uns eingetreten ist, Stand gehalten hat. Aber gerade diese riesige Entwicklung unserer Industrie, welche durch die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse der

Nation mit hervorgerufen ist, hat auf der anderen Seite mit Nothwendigkeit dazu führen müssen, daß eine Menge von Arbeitern aus anderen Beschäftigungskreisen sich dem Bergbau zugewendet haben. Es liegt also in der Natur der Sache, daß wir es in der Gegenwart nicht mit einem alten Bergmanns-Stamme zu thun haben, sondern daß ein großes Kontingent der Arbeiter Berufsclassen angehört, welche erst seit Kurzem sich dem Bergbau zugewandt haben. Die Nothwendigkeit aber, den Bedürfnissen unseres wirtschaftlichen Lebens nach den verschiedensten Seiten hin nachzukommen, mag manchmal in der That Fähigkeiten herbeiführen, die ich nicht beschönigen kann, welche sich aber auch nicht überall bisher vermeiden ließen. Erwägen Sie ferner, meine Herren, daß die Arbeitsleistung des deutschen Arbeiters noch heute um ein Drittel hinter der Arbeitsleistung des englischen Arbeiters zurückbleibt, und berücksichtigen Sie dabei, daß die Steinkohlen-Förderung in England in den letzten fünf Jahren — von 1869 einschließlich zurück — nur um $\frac{1}{22}$, in Preußen dagegen um $\frac{1}{3}$ gestiegen ist, daß also mit Rücksicht auf die geringere Leistungsfähigkeit des deutschen Arbeiters ein ganz gewaltiges Kontingent von Arbeitern mehr dem Bergbau zugeführt werden mußte, als dies in England der Fall war, daß dort die Arbeitervermehrung in jenen Jahren beim Steinkohlen-Bergbau nur $\frac{1}{10}$ betrug, während in Preußen die Belegschaften um $\frac{1}{4}$ steigen mußten, so werden Sie das, was angeführt ist, gewiß milder beurtheilen.

Im Uebrigen aber trifft das, was angeführt ist, den vorgelegten Entwurf in keiner Weise. Wird dieser Entwurf angenommen, so erkläre ich, daß nach der Ansicht der verbündeten Regierungen ein Betriebsführer, welcher einen notorisch unfähigen Menschen zu einer Arbeit an einem gefährlichen Punkte verwendet, welche eine längere Kenntniß mit dem betreffenden Gewerbe voraussetzt, seinen Arbeitsherrn nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes haftbar macht. Es liegt dann eine culpa des Betriebsbeamten vor, welche nach der Vorschrift des Gesetzes nicht ungeahndet bleiben wird.

Meine Herren, man hat endlich diejenigen Ausführungen bestritten, welche ich bezüglich einer möglichen Ueberlastung des Bergbaues, und nicht blos des Bergbaues, sondern unserer Industrie überhaupt gemacht habe, und diese Worte zugleich mit einem Kommentar begleitet. Meine Herren, ich habe nicht direkt behauptet, daß die eine oder die andere Maßregel Zustände der Ueberlastung mit Sicherheit herbeiführen würde, sondern meinerseits nur die Möglichkeit der Ueberlastung in Aussicht gestellt und deshalb gerathen, ruhig und besonnen auf dem hier vorliegenden Gebiete vorzugehen.

Dies vorausgeschickt, muß ich auf der anderen Seite indes bemerken, daß mit statistischen Zahlen über die riesenhafte Entwicklung unserer Industrie, über den außerordentlichen Werth, welchen die preussische und deutsche Produktion gegenwärtig besitzt — sie beträgt in Deutschland nach dem mir vorliegenden Material aus den Bergwerken allein rund 79 Millionen Thlr., und wenn Sie die Hütten noch dazu nehmen wollen, so ist in Deutschland der Werth der Hüttenproduktion allein 168 Millionen jährlich — absolut gar nichts zu machen ist. Es ist eine ganz notorische Thatsache, und sie liegt mir aus einer bestimmten Reihe von Jahren aktenmäßig vor, wonach in Westfalen gerade zu der Zeit, in welcher die Entwicklung eine sehr große war, wo riesige Werthe producirt worden sind, doch das Kapital nicht über 2 bis 3 Prozent verzinst worden ist.

(Hört! hört!)

Das ist die Lage, wie sie sich nach amtlichen Ermittlungen vergangener Jahre ergeben hat, und ich glaube kaum, daß sie wesentlich besser geworden ist. Es giebt eine Reihe von Bergbau-Unternehmungen, die in der That, wie der Bergmann sagt, mit dem bergmännischen A, d. h. mit dem Z, der Zubuße anfangen, um bei derselben zu bleiben, und doch kann man nicht sagen, daß solche Unternehmungen besser überhaupt unterblieben. In der That, derartige Unternehmungen haben ebenfalls ihre Bedeutung und tragen zur Vermehrung des Nationalwohlstandes ebenfalls bei. Aus dem Produktionswerth aber auf die mögliche Belastung oder Nichtbelastung des ganzen Bergbaues, auf die Fähigkeiten, die demselben in dieser Richtung bevorstehen, Schlüsse zu ziehen, halte ich für unthunlich. Ich selbst habe mich nicht dazu hergegeben, hier zu prophezeien; ich habe nur auf einen Gesichtspunkt aufmerksam gemacht, den jeder der Her-

ren zur eigenen Erwägung stellen konnte: Jeder ist und war in der Lage, sich mit sich selbst zu einigen, ob er meiner Auffassung Werth beilegen durfte oder nicht.

Ich kann nach dieser Ausführung, meine Herren, Ihnen nur anheimstellen, das zweite Alinea abzulehnen und bei der Regierungsvorlage zu beharren.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Eingedenk, meine Herren, eines gestern bereits von dem Herrn Abgeordneten Lasker geäußerten und von mir getheilten Wunsches, daß wir mit der Specialberathung dieses Gesetzes heute zu Ende kommen möchten — eine Hoffnung, die freilich, je länger wir reden, desto mehr schwindet, — werde ich nur ganz kurz die Gründe angeben, welche meine Freunde und mich bestimmt haben, zu § 2 die vor Ihnen liegenden Anträge einzubringen.

Wir gehen von der Erwägung aus, daß es sich, wie ja schon zehn Mal gesagt worden ist, im vorliegenden Fall um ein Nothgesetz handelt, veranlaßt durch einzelne traurige Vorgänge im Bergbau, daß also Alles, was nicht seinen Grund in diesen Vorgängen findet, dem Obligationenrecht überlassen bleiben muß, daß, wenn das Gesetz nicht den Charakter des Nothgesetzes verlieren soll, die Bestimmungen desselben sich auch nur in dem engen Rahmen zu halten haben, der durch die vorausgegangenen traurigen Ereignisse gegeben ist. Nun soll damit aber durchaus nicht gesagt sein, daß kein Bedürfnis des Volkes vorliege, die Sache noch in einem weiteren Umfange zu ordnen, für die Arbeiter noch in viel umfassenderer Weise zu sorgen. Nach dieser Seite hin werden wir — wenigstens nach meiner persönlichen Auffassung — Gelegenheit finden, uns zu unterhalten, wenn der von mir mit Freuden begrüßte Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher zur Diskussion kommt: da, meine ich, wird es an der Zeit sein, darzuthun, ob und inwieweit wir Herz und Sinn und Geschick für eine gründliche Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes, für eine angemessene Lösung der sogenannten socialen Frage haben.

Was nun aber unsere Anträge anlangt, so ist schon durch das, was ich mir zu bemerken erlaubte, unser Standpunkt klar fixirt. Wir können uns nicht entschließen, das Gesetz, wie von den meisten Anträgen erstrebt wird, zu erweitern, wir werden daher nicht dafür stimmen, daß zu den Bergwerken und Fabriken in das Gesetz noch gewerbliche Anlagen aufgenommen, und auf diese Weise die ganzen landwirthschaftlichen Gewerbe und das ganze kleine Handwerk mit hereingezogen werden, — Gewerbe, die ganz gewiß nach den gemachten Erfahrungen wenigstens kein Massenunglück erzeugen.

Die freie Kommission beantragt außerdem noch, alle die Unfälle unter das Gesetz zu stellen, welche bei der Anwendung eines Dampfkessels vorkommen können. Ja, meine Herren, da wird ja die ganze Basis des Gesetzes erschüttert, da wird nicht mehr darauf Rücksicht genommen, daß das Unglück bei Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit sich zugetragen haben müsse, da wird sogar der Privatgebrauch eines Dampfkessels den strengen Bestimmungen des Gesetzes submittirt. Es ist eine bekannte Sache, daß auch Privatpersonen ausschließlich nur für ihr eigenes Bedürfnisse Dampfkessel aufstellen, sei es um das Wasser in die Etagen des Hauses zu heben, sei es um Vändereien, etwa einen Park, mit Wasser besprengen zu lassen, oder aus irgend einem anderen Grunde. Auch hier läßt sich aber nicht entfernt behaupten, daß durch solche kleine Dampfanlagen Massenunglück erzeugt wird, und darum muß auch der Dampfkessel in dieser Allgemeinheit aus dem Gesetze herausgelassen werden.

Weiter beantragt die freie Kommission, im Gesetze der Triebwerke zu gedenken. Ich habe mir große Mühe gegeben, von Technikern eine bestimmte Erklärung darüber zu vernehmen, was man eigentlich unter Triebwerken verstehe; Niemand hat mir es recht sagen können, der Eine hat das Triebwerk mir so, der Andere so definirt. Ich würde also schon darum, weil hierüber die Ansichten sehr weit auseinandergehen, Bedenken tragen, etwas in das Gesetz aufzunehmen, was Niemand versteht.

Allein wir wollen das Gesetz nicht bloß nicht erweitert haben, wir gehen noch einen Schritt weiter und ersuchen Sie, auch der Regierungsvorlage die Zustimmung insoweit zu versagen, als von dieser die Fabriken betroffen werden. Das ist die nothwendige Folge, das erheischt die Konsequenz von dem,

was ich bereits zu sagen die Ehre hatte. Nicht die Unglücksfälle in den Fabriken, sondern die in den Bergwerken haben die Veranlassung zur Gesetzvorlage gegeben, es kann also die Regulirung der Sache, insoweit sie die Fabriken betrifft, bis dahin beanstandet werden, wo die ganze Angelegenheit ihre Erledigung findet. Es kommt dazu, daß die Regierungsvorlage selbst in den Motiven anerkennt, es sei auch der Begriff einer Fabrik nicht zu definiren. Bei solcher Sachlage, denken wir, ist es besser, man läßt auch die Fabriken ganz weg.

Der andere von uns ausgehende Antrag zu § 2 (Nr. 2) ist mehr redaktioneller Art, wir wollen nach den Worten „der Arbeiter angenommenen Person“ einschalten „in Ausführung der Dienstverrichtungen“. Ich verliere darüber nicht viele Worte; es springt ja wohl von selbst in die Augen, daß die Haftpflicht nur dann eintreten kann, wenn der betreffende Beamte, der betreffende Bevollmächtigte, innerhalb der Dienstverrichtungen peccirt hat, innerhalb des Kreises seiner Dienstverrichtungen eine unerlaubte Handlung begangen hat. Wollte man das nicht zugeben, so fehlte ganz gewiß der Nexus, das Mandatsverhältniß, und über dieses hinaus kann der Bergwerks-Besitzer in keinem Falle haftpflichtig gemacht werden. Das soll in bestimmter Weise durch unser Amendement ausgesprochen werden.

Wenn wir schließlich vorgeschlagen haben, den letzten Satz 2, d der Lasker'schen Anträge gänzlich zu streichen, so enthalte ich mich in dieser Beziehung jeder weiteren Begründung; sie ist in einer so gelungenen und glänzenden Weise von dem Herrn Bundeskommissar bereits gegeben worden, daß es von mir vermessen wäre, wollte ich versuchen, dem noch irgend etwas hinzuzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Ende hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Ende: Meine Herren, mit wenigen Worten will ich versuchen, Einiges zur Vertheidigung des Zusatzes zu § 2 vorzutragen. Der Zusatzparagraph lautet:

Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist u. s. w.

Sie haben gestern beschlossen, daß der Unternehmer einer Eisenbahn verpflichtet ist, den Bahnkörper, das Betriebs- und Transportmaterial in dem allerbesten Zustand herzustellen und in solchem zu erhalten. Für mangelhafte Beschaffenheit dieser Betriebsmittel soll er haften, wenn nicht vis major u. s. w. eintritt. Nun sehe ich gar keine Ungerechtigkeit, meine Herren, daß man den Unternehmer einer anderen industriellen Anlage verpflichtet, daß er die Betriebsmaterialien in der Art herstellt, daß die von ihm beschäftigten Arbeiter vor Gefahr behütet werden. Ein umsichtiger, ein gewissenhafter Unternehmer wird schon ganz von selbst bei der Anlage die besten Materialien verwenden, er wird die besten Maschinen anschaffen, kurz er wird alle Vorkehrungen treffen, die ihm Erfahrung, Wissenschaft und Technik an die Hand geben, um Beschädigungen vorzubeugen. Es sind aber nicht alle Unternehmer so vorsichtig, es sind nicht alle Unternehmer so gewissenhaft und besorgt für das Wohl und Wehe ihrer Arbeiter, und diese nicht vorsichtigen, nicht gewissenhaften Unternehmer wollen wir durch unseren Zusatz zwingen, ihren Verpflichtungen nachzukommen; wir wollen durch unseren Zusatz vorbeugen, daß nicht die Anlage ein Seelenverkauf der Arbeiter wird.

Es ist nun behauptet worden, daß dieser Zusatz, rücksichtlich der Bergwerke namentlich, viel zu weit gehe. Ich verkenne nun nicht, daß zwischen den Bergwerken und den übrigen in § 2 genannten Unternehmungen ein sehr großer Unterschied ist; aber ich komme zu dem Schluß, daß die Bergwerke in diesem § 2, inclusive des von mir befürworteten Zusatzes, sehr viel besser gestellt sind als alle anderen Unternehmungen.

Wenn Sie die Petition, die Ihnen von den Interessenten aus dem Königreich Preußen u. s. w. vorgelegt ist, anschlagen, so werden Sie sehen, daß aus den dort mitgetheilten Paragraphen der preussischen Bergordnung hervorgeht, daß der Bergbau unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde steht. Diese polizeiliche Aufsicht erstreckt sich auf die Sicherheit des Baues, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, und die Behörden sind verpflichtet, alle diese Dinge durch polizeiliche Verordnungen zu regeln; und wie Ihnen ja bekannt ist, ist um diese Bergwerke ein ganzes Netz von Polizeiverordnungen gesponnen

Wenn ich dies nun festhalte, so komme ich zu dem Schluß, daß der Zusatz eigentlich nichts Anderes heißt als, der Bergwerks-Besitzer haftet, sofern er nicht beweist, daß er eben die bergpolizeilichen Vorschriften nicht übertreten hat. Wäre es nun möglich, die übrigen industriellen Unternehmungen in gleicher Weise mit einem Netz von polizeilichen Vorschriften zu umgeben und in jedem einzelnen Falle für jede Betriebsstätte polizeilich vorzuschreiben, dies oder jenes muß geschehen, dies oder jenes muß unterlassen werden, so würde ich gar nichts dagegen haben, wenn der Zusatzparagraph derart gefaßt würde: „Die Unternehmer haften, sofern sie nicht nachweisen, daß sie den polizeilichen Vorschriften in jeder Weise genügt haben.“ Meine Herren, solche polizeilichen Vorschriften sind aber bei der Mannigfaltigkeit der industriellen Unternehmungen absolut unmöglich; es ist auch nicht möglich, wie bei dem Bergbau, diese industriellen Unternehmungen in der Weise zu kontrolliren und zu beaufsichtigen, da sie ja nicht auf so räumliche Grenzen beschränkt sind wie die Bergwerke; es muß also an die Stelle der präventiven Polizei etwas Anderes gesetzt werden, und das ist, meine Herren, das eigene Interesse des Unternehmers. Ich schließe mich in dieser Beziehung ganz dem an, was ein verehrter Schriftsteller auf dem Gebiete der Volkswirtschaft, den wir zu unseren Mitgliedern rechnen, in diesem Punkte sagt. Ich will Ihnen nur einen einzigen Satz aus einer seiner Abhandlungen mittheilen. Er sagt darin:

Das eigene Interesse, wachzurufen durch die Gesetzgebung, wird wirksamere Dienste leisten, als die sorgfältigste polizeiliche Ueberwachung, selbst wenn dieselbe mit sehr weitgehender Strafbefugniß versehen ist. Denn die Polizei des Staats reicht nicht bis in jene verborgenen Winkel des menschlichen Herzens, über welche das eigene Interesse doch immerhin einige Macht hat. Auf demjenigen Gebiete, wo die Polizeigewalt des Staates nach der Natur der Dinge ihre Macht verliert, muß sie ersetzt werden dadurch, daß sich die Vorschriften des positiven Rechts in Uebereinstimmung setzen mit den wirtschaftlichen Gesetzen, das heißt dadurch, daß die Gesetzgebung da, wo sich die Befugnisse häufen, auch die Lasten häuft, da, wo der Gewinn liegt, auch die Haftbarkeit und den Verlust, da, wo das Recht ist, auch die Pflicht hinlegt und beides in untrennbare und unvermeidliche Wechselwirkung setzt.

Nun, meine Herren, diese Wechselwirkung gesetzlich zu fixiren und das eigene Interesse wach zu rufen, das ist der Zweck des Zusatzes zu dem viel besprochenen § 2. Es steht ja fest und ist ja von keiner Seite bestritten, daß die durch Verschulden der Arbeiter herbeigeführten Beschädigungen der Unternehmer nicht zu tragen hat, aber ebenso hat der Arbeiter nicht den Schaden zu tragen, der durch Verschulden des Unternehmers herbeigeführt wird. Die ganze Schwierigkeit aber und der ganze Schwerpunkt liegt, wie bereits hervorgehoben worden ist, in der Last des Beweises. Es legen das Amendement Lascher und das Amendement Schaffrath-Kloy die Beweislast dem Unternehmer auf; das Amendement Behr, was sich auf diese Frage bezieht, legt die Beweislast dem Beschädigten auf. Ja, meine Herren, die Rechtsregel, daß der Beschädigte das Verschulden des Beschädigers zu erweisen hat, wird in solchen Fällen zum Unrecht und zur Verletzung des Rechtsgefühls. Der Arbeiter hat ja nicht den geringsten Einfluß auf die Anlegung und Ausrüstung der Unternehmung; indem er seine Kräfte dem Fabrikunternehmer darbietet, vertraut er, daß von dessen Seite Alles geschehen sein wird, um ihn vor Schaden zu bewahren. Wird dieses Vertrauen getäuscht, nun, so mag auch der Unternehmer haften. Wir sind natürlich bei der Stellung des Amendements davon ausgegangen, daß zwischen dem zugefügten Schaden und der verursachenden Mangelhaftigkeit des Betriebsmaterials ein Kausalnexuss stattfinden muß; wir haben uns bemüht, eine Formel dafür zu finden; wie schwer das ist, ist Ihnen schon mitgetheilt; ich glaube aber, es ist auch nicht einmal nöthig, dies so genau zu formuliren, ich glaube, die Beurtheilung können wir dem Richter überlassen, und ich glaube nicht, daß ein Richter da, wo gar kein Kausalnexuss stattfindet, eine Verpflichtung des Unternehmers ansprechen wird.

Ich empfehle Ihnen daher die Annahme des Zusatzes zu § 2, wie er in dem Amendement Lascher angeführt ist, und mache nur darauf aufmerksam, je lazier in solchen Dingen die Gesetzgebung ist, desto häufiger werden die Beschädigungen sein, und desto häufiger wird das körperliche und materielle Wohl der

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Arbeiter gefährdet werden. Um dies zu vermeiden, haben wir das Amendement gestellt.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Meine Herren, es war vollkommen richtig, was der Herr Abgeordnete Lascher im Laufe seiner heutigen Rede hervorgehoben hat, daß sich die an den § 2 anlehenden Fragen in etwa zwei oder drei Gruppen zusammenfassen lassen. Die erste Gruppe betrifft die Frage: ist die Haftpflicht, wie sie der § 2 hingestellt, auszudehnen auf andere Unternehmungen oder Etablissements als diejenigen, welche die Regierungsvorlage hervorhebt. In dem Amendement des Herrn Abgeordneten Lascher, über welches ein anderes nicht hinausgegangen ist, wird nach drei Richtungen hin im Einzelnen, vielleicht nach zwei Richtungen hin, wenn man von Grundsätzen spricht, eine Ausdehnung vorgeschlagen.

Präsident: Darf ich eine Modifikation, welche der Abgeordnete Lascher zu seinen beiden Amendements vorgeschlagen hat, jetzt zur Kenntniß des Hauses und des Herrn Bundesbevollmächtigten bringen? —

Der Herr Abgeordnete schlägt vor, in seinem Amendement, Drucksache Nr. 65, 2, sub a statt des Wortes „Triebwerk“ zu setzen:

ein durch Wasser, Wind oder Thiere bewegtes Triebwerk.

und sub c statt des Wortes „Triebwerkes“ zu setzen.

eines durch Wasser, Wind oder Thiere bewegten Triebwerkes.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Der erste Gesichtspunkt betrifft die Ausdehnung auf „andere gewerbliche Anlagen“. Ich kann nicht umhin, meine schwersten Bedenken gegen diese Ausdehnung auszusprechen. Dieselben beruhen namentlich auf der Unbestimmtheit des Ausdrucks. Ich muß besorgen, daß der Ausdruck, weil er eben unbestimmt ist, eine ganz ungemessene Ausdehnung gestattet und eine Reihe von Etablissements darunter fassen läßt, die vielleicht gar nicht dem Sinne der Herren Antragsteller entsprechen. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Lascher hervorgehoben worden, daß der Ausdruck „gewerbliche Unternehmungen“ diese Besorgniß im höchsten Grade hervorrufen dürfte. Ich habe, da die geehrten Mitglieder der freien Kommission mir gestattet haben, an ihren Beratungen Theil zu nehmen, bereits Gelegenheit genommen, mich mit möglichster Bestimmtheit gegen den Ausdruck „gewerbliche Unternehmungen“ auszusprechen, weil dabei die Tragweite des Gesetzes eine ganz andere würde, als sie beabsichtigt ist. Ich will wohl anerkennen, daß „gewerbliche Anlagen“ etwas Mildereres ist, aber immerhin ist es etwas sehr schwer zu Bestimmendes. Was heißt: gewerbliche Anlagen? Dürfen wir immer zur Bestimmung des Begriffs zurückkehren auf die norddeutsche Gewerbeordnung? Ich möchte das bezweifeln, denn diese ist in diesem Augenblick noch nicht Reichsgesetz. Der Ausdruck wird also auch aus anderen Faktoren erklärt werden müssen als gerade daraus, und außerdem ist der Ausdruck „Anlage“ in der Gewerbeordnung in der That gar kein absolut bestimmter. Die Gewerbeordnung erwähnt nur eine Reihe von Anlagen; und wenn ich nun auch persönlich geneigt sein möchte, unter „Anlagen“ Etwas zu verstehen, was mehr dauernd ist, was eine konkrete, bestimmte Stelle hat, was voraussetzt Baulichkeiten oder festgemurzelte Maschinen oder Aehnliches, so weiß ich doch nicht, ob diese Auffassung von Anderen getheilt wird, und ich habe — ich glaube es nicht als unberechtigt zurückweisen zu dürfen — reichlich Beispiele aus der Mitte des Hauses gehört, die allerdings geeignet sind, die größten Bedenken zu erregen. Mir ist gesagt worden: eine solche gewerbliche Anlage ist doch auch jeder Kaufmannsladen, jeder Speicher; es wird also Jeder, der thätig ist im Auftrage eines Kaufmanns oder eines Krämers auf diesem Speicher, unterworfen den Folgen dieses Gesetzes. Und das heißt wieder, das Princip des Code, auf dem der § 2 wurzelt, auf eine Weise in dieses Gesetz hineintragen, die in der That zu Uebergreifen in die Regelung der Angelegenheit durch das Obligationenrecht im Allgemeinen führen

würde, zu Uebergreifen, über die ich gerade als die bedenklichsten mir erlaubte bei der ersten Berathung der Vorlage zu sprechen.

Ich mag erinnern an zwei Kategorien, die unter dem Ausdruck „gewerbliche Anlage“ leicht verstanden werden können, die doch gewiß Bedenken hervorrufen. Ich denke zunächst an die Apotheker. Man mag mir wohl sagen: das Apothekergewerbe sei gefährlich, und es sei recht angezeigt, daß der Apotheker haften für seinen Gehülfen. Aber hierbei spielen Momente des öffentlichen Rechts mit, die in der That den verschiedenen Staaten nicht gemeinsam sind, und es trägt sich sehr wohl, ob gegenüber diesen Bestimmungen es gerathen ist, einen Ausdruck zu gebrauchen, der in der That diese Etablissements mit befaßt. Und wenn ich auch praktisch kein großes Gewicht darauf lege, so möchte ich doch, um auszuführen, daß in der That der Ausdruck unbestimmt ist, auf § 30 der Gewerbeordnung Bezug nehmen, wo die Privat-Krankenanstalten, Privatkliniken ebenfalls als gewerbliche Anlagen hingestellt werden, und ich lege mir die Frage vor: ist es wohl richtig, wenn ein hervorragender Arzt, der einen vielleicht ebenso hervorragenden Arzt zu seinem Assistenten hat, für dessen persönliches Verschulden in diesem Falle haften soll? das sind die Bedenken, welche — und ich wäre in der Lage, sie noch durch einzelne Beispiele weiter auszudehnen — die Unbestimmtheit des Ausdrucks verursacht; und ich dünkte, die hohe Versammlung thäte gut, diesem so unbestimmten Ausdruck zu entgehen. Ich meine, er ist viel unbestimmter, als der Ausdruck „Fabrik.“ Ich habe nie geleugnet, daß dabei auch Unbestimmtheiten obwalten, aber konkreter und greisbarer ist der Ausdruck „Fabrik“ sicher.

Das Zweite sind die Triebwerke. Es ist allerdings jetzt ein Amendement eingebracht, was die Sache mildert, aber der Begriff Triebwerk im Allgemeinen würde nach der Auffassung der verbündeten Regierungen ein solcher sein, der in der That in diesem Gesetz keine Stätte finden könnte, und zwar aus technischen Gründen. Nicht Techniker, war ich der Meinung, man könne unter Triebwerk wohl verstehen eine selbstständige, durch irgend welche Kraft getriebene Maschine, die eine andere Maschine in Bewegung setze, und deswegen fand ich anfangs den Ausdruck so sehr bedenklich nicht. Ich habe demnächst aber technische Verita zur Hand genommen, und da finde ich in einem unter dem Begriff „Triebwerk“ ganz speciell genannt: „die die Bewegung erzeugenden Theile der Maschine.“ Wenn das aber richtig ist, dann fällt wirklich beinahe Alles, was Maschine heißt, unter den Begriff von Triebwerk, ja selbst das Trittbrett einer Nähmaschine. Ich glaube, meine Herren, der Ausdruck ist ein unmöglicher; ob der Ausdruck, der jetzt vorgeschlagen ist, die Sache ausreichend trifft — das wollen Sie erwägen.

Mir ist soeben als ein schriftlicher Antrag der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Zellkampfungegangen, der vorschlägt, hinter das Wort „Fabrik“ zu setzen:

oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, bei welcher ein Dampfkessel oder ein Triebwerk angewendet wird.

Damit wird allerdings das Amendement, unter welchem zuerst der Name des Herrn Abgeordneten Vasker steht, ganz und gar verändert, denn ich verstehe wohl richtig, „Triebwerk und Dampfkessel“ sind hier als singuläre Gegenstände gedacht neben dem generale der Fabrik und der Anlage; und ich verstehe ferner — und darin liegt für mich ein Bedenken — daß „Dampfkessel und Triebwerk“ hervorgehoben sind ohne Rücksicht, ob sie einem Gewerbebetriebe dienen. Das geht aber, wie ich glaube, eigentlich über den Rahmen des Gesetzes hinaus; die Grenze, die das Gesetz sich gesteckt hat, war eben die Linie des Gewerbebetriebes. Hier — im Amendement Zellkampfung — dagegen wird freilich die Sache ganz anders und, wie ich anerkenne, viel unbedenklicher, ja so unbedenklich, daß ich bei diesem Inhalte meinen möchte, man könnte den Satz entbehren, denn das, was hier beschrieben ist, könnte man zu einer Fabrik rechnen. — Ich glaube, über diesen Punkt der Ausdehnung mich hinreichend ausgesprochen zu haben.

Das zweite Moment ist die Ausdehnung der Haftpflicht auf ein größeres Personal, und ich bemerke hier zu dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dernburg, der die Worte eingeschaltet wünscht „Maschinist und Heizer“, und ferner zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Vasker und den Mitgliedern der freien Kommission auf Einschaltung des Wortes „Beamten“ Folgendes. Ich würde das Wort „Beamter“ überflüssig halten, weil ich meine, daß derjenige, der zur Leitung

und Beaufsichtigung berufen ist, Beamter ist. Legt man aber Gewicht darauf, so ist im Wesentlichen nichts zu erinnern. Aber ich möchte nicht, daß die Ausdrücke „Maschinist und Heizer“ ihre specielle Aufführung in dem Gesetz fänden; ich glaube, man kann sich beruhigen mit den Ausdrücken, die das Gesetz selbst bezeichnet hat; sie sind genereller Natur und gestatten eine Subjunktion der einzelnen Fälle. „Maschinist“ ist ein Ausdruck des gewöhnlichen Lebens, aber ein zweifelhafter; wir haben in Preußen einen anderen Ausdruck, „Kesselwärter“, und wenn ich auf dieses Wort komme, so hat es seinen Grund lediglich darin, daß von mehreren verehrlichen Mitgliedern des Hauses mir die Frage vorgelegt ist, was denn die Auffassung der Bundesregierungen sei: gehört der Kesselwärter zu denjenigen Personen, für welche zu haften, ist er Angestellter oder gemeiner Arbeiter? Ich würde nun kein Bedenken tragen, die Frage dahin zu beantworten: der Kesselwärter ist Jemand, für den gehaftet werden muß, und zwar in Rücksicht auf den Ausdruck des Gesetzes und seine Motive und in Rücksicht auf die Funktionen, die ein solcher Kesselwärter hat. Das Gesetz spricht von Personen, nicht bloß die zur Beaufsichtigung der Arbeiter berufen sind, sondern auch von solchen zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes, d. h. nicht bloß des Betriebes im Ganzen, sondern auch des Betriebes in seinen Theilen. Die Motive sagen, es sei dieser Ausdruck so weit zu fassen als möglich, und wenn auch die singuläre Anwendung, die die Motive aus diesem Satze gezogen haben, nicht auf den Kesselwärter gehe, so bleibe der allgemeine Satz immer bestehen. Außerdem beziehen sich die Motive zurück auf die Quelle des Vorschlages: das ist das Berggesetz, und dort wird gesprochen unter Anderem von „technischen Aufsehern.“ Wenn Sie nun die Funktionen des Kesselwärters dem gegenüber stellen, so finden Sie vorgeschrieben, daß er für den gefahrlosen Betrieb des Kessels mit allen erforderlichen Vorrichtungen zu sorgen habe, daß er ihn halten muß in gefahrlosem Zustande, und wenn er es nicht thut, daß er verantwortlich ist mit schweren Strafen, vor denen ihn sein Dienstherr nicht bewahren kann. Sie finden ferner in der preussischen Instruction, daß der Beamte, der den Kesselbetrieb zu revidiren hat, immer Bedacht darauf nehmen muß, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorschriften kennt und sie anzuwenden versteht, und wenn ein Protokoll über diese Revision aufgenommen wird, so muß der Kesselwärter mit unterschreiben. Fassen Sie das Alles zusammen, so können Sie ein gerechtfertigtes Bedenken nicht mehr haben, eine derartige Persönlichkeit unter die Personen zu rechnen, für die der Betriebsunternehmer haften muß. Es wird dies bei den Maschinisten auch so sein können; aber ob es so ist, wird sich nach dem konkreten Falle richten, und dafür ist die allgemeine Formel gewählt. Was aber den Heizer betrifft, so wird er häufig dieselben Einrichtungen haben, häufig fallen seine Einrichtungen und die des Kesselwärters zusammen; aber es giebt auch Heizer, die nur die Funktion des Heizens haben unter dem Befehl eines Anderen, und diese würde ich nicht hierher rechnen; das sind abhängige Persönlichkeiten, keine Angestellten, sie fallen unter den Begriff der Lohnarbeiter. Ich glaube also, daß das Amendement des Herrn Abgeordneten Zweifel erregen könnte, und deshalb, meine ich, würde es sich empfehlen, auf den Vorschlag nicht einzugehen.

Es ist mir weiter die Frage gestellt worden — ich habe sie auch in mehreren Denkschriften gefunden — wie weit haften denn die verschiedenen Persönlichkeiten? Es sei — so heißt es — doch wünschenswerth, die Haftung zu beschränken auf ein Eintreten mit der Anlage, sich genügen zu lassen mit einer Sühnung durch dasjenige Objekt, durch das der Schaden entstanden ist. Ich glaube, das ist ein Standpunkt, der nicht festgehalten werden kann. Bei den Maschinen ist das klar. Bei den Bergwerken ist gesagt worden: haften denn die Gewerke hinaus über das Gewerkschaftsvermögen? Ich glaube, es ist klar, Niemand haftet weiter, als er Vermögen hat, und die Gewerkschaften haben eben nur Gewerkschaftsvermögen, es kann also nicht zweifelhaft sein, daß die Gewerkschaften auch nur mit ihrem Vermögen in Anspruch genommen werden können. Die Bedenken, die in dieser Richtung vorgetragen worden, sind in der That nicht zutreffend.

Was den Zusatz zu § 2 betrifft, so wäre ich im Wesentlichen wohl in der Lage, auf dasjenige mich zu berufen, was mein geehrter Herr Nachbar ausgesprochen hat. Indessen ist vielleicht noch ein Moment der Entgegnung nöthig auf die Ausfüh-

ungen des Herrn Abgeordneten, der soeben die Tribüne verlassen hat. Er hat den Zusatz, der unter dem Namen des Abgeordneten Basker mitgetheilt ist, wiederum befürwortet. Ich möchte auf ein Gebiet aufmerksam machen, auf dem diese Frage eine sehr wichtige Bedeutung haben kann, das ist eben das Gebiet der Dampfkessel. In Bezug auf die Dampfkessel haben wir eine Reihe von Vorschriften; es ist in den gesetzlichen und ergänzenden Bestimmungen gesagt, es sei durchaus nothwendig, daß ein Dampfkessel eine doppelte Speisung habe, daß die Ventile nie stärker belastet werden dürfen, als die Spannung dulde, daß der Manometer immer nachweise, wie stark die Spannung sei, daß eine Vorrichtung vorhanden sei, um den Normalstand des Wassers zu erkennen. Meine Herren, diese Vorschriften sind gegeben, sie werden kontrollirt alljährlich, in vielen Fällen alle zwei Jahre. Was soll nun für den Beweis, der dem Unternehmer auferlegt werden soll, reichen; soll reichen jene generelle Revision, die vor ein oder vielleicht zwei Jahren stattgehabt hat? Das entspricht doch gewiß der Auffassung derjenigen Herren nicht, die die Anträge gestellt haben, die auf den Zusatz hinausgehen; denn in solcher Zeit kann sich sehr viel ereignen. Soll aber auf der anderen Seite wieder nachgewiesen werden, daß gerade in dem Augenblicke des Unfalls alle diese Vorschriften erfüllt sind? Dann, glaube ich, legt man demjenigen, der beweisen soll, geradezu ein Ding der Unmöglichkeit auf, denn jede einzelne Stunde kann ja eine Aenderung in den Verhältnissen herbeibringen. Nehmen Sie an, es wird Wasser hineingespritzt — lediglich durch die Dampfkraft der Maschine — in den Manometer, und nach 24 Stunden versagt er seinen Dienst: dann ist gefehlt worden gegen die Vorschrift; — oder es hängt ein Arbeiter, um den Druck der Ventile zu erhöhen, einen Stein an, und in Folge dieser Erhöhung springt der Kessel: — soll nun der Unternehmer immer beweisen müssen, daß er bis zum letzten Augenblicke dafür gesorgt habe, daß Alles in bester Ordnung ist, soll er eintreten für den Arbeiter, der durch seinen Fehltriff den Schaden verursacht hat? Ich glaube, alle diese Bedenken sprechen auch mit.

Der Herr Abgeordnete Wilmanns hat durch seinen Antrag für denjenigen Fall allerdings eine gewisse Milde rung vorgeschlagen, daß der Zusatz angenommen würde, der in dem Vorschlage der freien Kommission steht; er will nämlich, es soll unterschieden werden, ob eine Schuld oder Mitschuld obwaltet auf Seiten desjenigen, der beschädigt worden ist. Ich kann diesem Antrage eine gewisse Berechtigung zuerkennen für den Fall, daß der Zusatz angenommen würde, denn dessen Bedeutung würde damit abgeschwächt; ich kann ihm aber keine Berechtigung zuerkennen für den Fall, daß in der That der Antrag nicht angenommen wird, denn ich glaube, wir kommen damit in ein Gebiet der schwersten und bedenklichsten Kasuistik. Fassen Sie auf: es wird als Grund der Klage bezeichnet eine Schuld des Angestellten — wenn ich mich so allgemein ausdrücken darf —, und nun soll die Folge dieser Schuld beseitigt werden, wenn eine Schuld des Beschädigten an dem Unfälle Theil hat. Ein „Mitverschulden“, ist ganz allgemein gesagt, also auch ein geringes Verschulden gemeint; ein vielleicht ganz unbedeutendes Verschulden des Beschädigten in Bezug auf den vorliegenden Fall würde die schwerste Verschuldung desjenigen ausschließen, der als Angestellter des Unternehmens thätig gewesen ist. Ich glaube, das kann der Wille des Gesetzes nicht sein. Es liegt die Sache ganz einfach so. Man muß die verschiedenen Verschuldungen gegen einander abwägen und dann zu einem Resultate kommen. Entweder liegt dann ein Verschulden des Einen oder des Anderen vor, oder wir haben überhaupt kein Verschulden, das sind die drei Möglichkeiten. Was aber in dem einen oder anderen Fall richtig ist und sich entwickelt als Resultat der faktischen Verhältnisse, das gehört den konkreten Fällen an. Man muß sich hüten, Detailvorschriften zu geben; das spreche ich aus auf Grund unserer Erfahrung in Preußen. Wir sind so glücklich — wollte ich beinahe sagen —, wir sind in der Lage, eine Reihe sehr eingehender Detailvorschriften zu besitzen, die darüber bestimmen, welche verschiedenen Wirkungen in den einzelnen Fällen eine Konkurrenz der Schuld des Beschädigten und Beschädigten hat, ohne daß man sagen kann, daß diese Vorschriften die Sache erschöpfen. Ich glaube, man muß dringend wünschen in eine solche Kasuistik nicht hineinzukommen, und wenn ein derartiges Amendement angenommen wird, werden wir dieser Kasuistik von Neuem überliefert. Es werden wieder die Richter ihre Specialgesetze zur Hand nehmen und dieses Gesetz nach den

Landesgesetzen deuten, und das ist eben, was man nicht wünschen kann. Das sind die Gründe, welche mich bestimmen würden, zu bitten, dem Amendement Wilmanns in keinem Falle, namentlich aber auch in dem Falle nicht zuzustimmen, daß eben der Zusatz abgelehnt wird.

Wir bleibt endlich noch übrig das Amendement des Herrn Abgeordneten Basse. Es steht auf einem ganz anderen Boden. Ich bin vollkommen mit dem Gedanken einverstanden, den der verehrte Herr Abgeordnete hat: derartige Ereignisse verlieren ihre Spuren sehr leicht, und deswegen ist es wünschenswerth, sie möglichst bald zu fixiren. Ich muß mir aber doch die Frage vorlegen: liegt die Sache denn nicht so, daß wir mit unserer gewöhnlichen Gesetzgebung über diesen Punkt hinwegkommen, und nicht genöthigt sind, dieses Gesetz mit processualischen Bestimmungen aller Art zu belasten? Und ich möchte im Ganzen diese Frage bejahen. Der Gesichtspunkt, der den Herrn Abgeordneten zu seinem Antrage leitet, ist im Wesentlichen der der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, über den die Proceßordnungen mehr oder weniger specielle Bestimmungen haben. Der Ausgangspunkt für Begründung eines Antrages auf solche Beweisaufnahme ist immer der, daß die Spuren einer Beweisaufnahme leicht verwischt werden können, und daß die Frage noch nicht so reif ist, um sofort mit einem Prozesse vorzugehen. Ich glaube, meine Herren, diese beiden Kriterien, die schärfer oder milder ausgesprochen in den Bestimmungen der einzelnen Proceß-Gesetzgebungen sich finden, werden immer in demjenigen Falle vorliegen, der hier vorhanden ist. Ich glaube deshalb, daß man keinen Grund hat, specielle Bestimmungen in dem Gesetze zu treffen; ich würde bitten, den Antrag zu erwägen, aber doch zu sagen, daß man warten könne, bis eine Civil-Proceßordnung die Sache allgemein regelt. In Vorgriffen muß man in der Gesetzgebung immer nur eintreten, wo sie absolut nothwendig sind, und hier, scheint mir, ist ein solches Gebot nicht vorhanden.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Debatte beantragt, — von den Abgeordneten von Eckardstein, von Behr und Valentin.

Diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich bitte nun diejenigen Herren, aufzustehen — oder stehen zu bleiben —, die den Schlußantrag annehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dernburg das Wort.

Abgeordneter Dernburg: Nach den Erklärungen, die von Seiten des Herrn Kommissars des Bundesrathes gegeben sind, ziehe ich mein Amendement, die Haftung für den Maschinenisten und Heizer betreffend, einstweilen zurück, mir vorbehaltend, bei der dritten Lesung darauf unter Umständen zurückzukommen.

Präsident: Ich verstehe, das Amendement 73, I.

Abgeordneter Dernburg: Was das Amendement 73, II betrifft, so sehe ich mich veranlaßt, bei der hoffnungslosen Lage, in welcher meiner Ansicht nach sämtliche Amendements sich befinden, es definitiv zurückzuziehen.

Präsident: Auch das zweite Amendement wird zurückgenommen.

Der Abgeordnete Wilmanns hat das Wort.

Abgeordneter Wilmanns: Mein erstes Amendement halte ich durch die Erklärung des Herrn Bundeskommissars für erledigt.

Präsident: Sie meinen das Amendement Nr. 75; ich bitte die Nummer des Amendements zu nennen, weil es sonst unmöglich ist, zu folgen.

Abgeordneter Wilmanns: Durch die Erklärungen des

Herrn Bundesommissars halte ich mein Amendement Nr. 74, Nr. 1, welches lautet, die Klausel hinzuzufügen:

Die Schadenersatzverbindlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Betriebsunternehmer nachweist, daß der Unfall durch das eigene Verschulden oder Mitverschulden des Getödteten oder Verletzten herbeigeführt ist, für erletigt und ziehe es zurück.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung ertheile ich das Wort dem Abgeordneten Ulrich.

Abgeordneter **Ulrich:** Ich habe keineswegs in meinem Vortrage behauptet, daß es überhaupt feststehe, daß die Schuld an den Bergwerks-Unfällen vorzugsweise der Unachtsamkeit oder Nachlässigkeit der unteren Aufsichtsbeamten zufällt; ich habe ausdrücklich und wiederholt hervorgehoben, daß ein Beweis dafür, und darauf, meine Herren, kommt es allein an, in der Regel nicht zu führen sei, der irgend einem Richter genügen würde, sondern ich habe gesagt, daß in der Regel die Meinung in sachverständigen Kreisen vorhanden sei, daß der Unfall durch gehörige Aufsicht hätte vermieden werden können.

Präsident: Ich gehe bei dem Vorschlage zu der Fragestellung von folgender Unterscheidung aus.

Mir scheint, die sämtlichen vorliegenden Anträge müssen geschieden werden in Amendements und in Zusätze. Die Amendements unterscheide ich weiter, je nachdem sie dem § 2 der Regierungsvorlage einen Paragraphen selbstständig gegenüberstellen oder die Regierungsvorlage nur im Einzelnen zu amendiren versuchen. Zu der ersten Rubrik, also denjenigen Amendements, welche dem ganzen § 2 der Regierungsvorlage ihrerseits einen ganzen, geschlossenen Paragraphen entgegenstellen, gehören die Amendements der Abgeordneten Dr. Schaffrath, Dr. Biedermann, Lascker (nämlich Lascker Nr. 65, 2c) mit dem Zusatzamendement Ackermann und Wilmanns. Zu denjenigen Amendements, welche die Regierungsvorlage nur im Einzelnen abzuändern versuchen, zähle ich den Antrag des Abgeordneten Ulrich auf Nr. 74, den Antrag des Abgeordneten Lascker Nr. 65, 2a — mit dem Zusatzamendement Dr. Tellkamp — und den Antrag desselben Herrn Abgeordneten unter Nr. 65, 2b. Als Zusätze aber sehe ich den Antrag des Abgeordneten Lascker Nr. 65, 2d — der zuletzt von dem Herrn Freiherr von Ende vertreten worden ist — mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr Nr. 70, III und dem Zusatzvorschlag des Abgeordneten Ulrich —, außerdem den Antrag des Abgeordneten Lefse Nr. 75, I an.

Nun scheint mir, daß das Haus sich zuvörderst über die beiden Formeln durch eventuelle Abstimmung schlüssig machen muß, in welchen der Antrag Lascker Nr. 65, 2c und demnach die Regierungsvorlage zur definitiven Abstimmung zu bringen sind. Denn die Anträge der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Dr. Biedermann sind nicht zusammendirt worden. Wenn diese eventuellen Abstimmungen vorüber sein werden, sich also festgestellt haben wird, in welcher Formel der Antrag Lascker und der § 2 der Regierungsvorlage zur definitiven Abstimmung zu bringen sind, dann schlage ich vor, diese definitive Abstimmung in folgender Reihenfolge vorzunehmen: 1. Antrag des Abgeordneten Dr. Biedermann; 2. Antrag des Abgeordneten Dr. Schaffrath; 3. Antrag des Abgeordneten Lascker Nr. 65, 2c (je nach dem Ausfalle der eventuellen Abstimmungen mit den dazu vorgeschlagenen Amendements oder ohne dieselben) und schließlich 4. die Regierungsvorlage in § 2, auch je nach dem Ausfalle der vorangegangenen eventuellen Abstimmungen mit den dazu in Vorschlag gebrachten Abänderungen oder ohne dieselben; — woran sich endlich dann anschließen wird die Abstimmung über den Zusatz Lascker Nr. 65, 2d, nachdem über den Antrag des Abgeordneten Dr. Bähr und den Zusatzvorschlag des Abgeordneten Ulrich vorher eventuell abgestimmt ist; — und endlich der Antrag Lefse.

Nun hat das Wort zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Ulrich.

Abgeordneter **Ulrich:** Ich ziehe das Amendement, das ich gestern zu § 2 gestellt habe, und das im engsten Zusammenhange mit dem Amendement zu § 1 steht, selbstverständlich zurück, weil es keinen Sinn mehr haben würde.

Präsident: Es ist die Nummer 74, von der Sie reden?

Abgeordnete **Ulrich:** Ja wohl, von meinem heutigen Zusatzantrage, dem Unteramendement zu dem Antrag Lascker, ziehe ich, nachdem ich mich überzeugt habe, daß es allerdings vom juristischen Standpunkte nicht ganz passend ist, das zweite Alinea zurück.

Präsident: Das Amendement Nr. 79, I hat aber nur ein Alinea.

Abgeordneter **Ulrich:** Ich habe den zweiten Satz gemeint von den Worten ab „es wird bei Bergwerksunfällen“ bis zu Ende.

Präsident: Ich frage, ob das Haus meinen Vorschlag in Ansehung der Abstimmung billigt.

(Zustimmung.)

Dann beginne ich mit der eventuellen Abstimmung über den Antrag Lascker Nr. 65, 2c. Der Antrag selbst ist von dem Herrn Abgeordneten im Laufe der heutigen Sitzung verändert worden; ich will diese Veränderung erst nochmals zur Kenntniß des Hauses bringen. Er schlägt vor, in der dritten Zeile seines Antrages zwischen die Worte „oder“ und „Triebwerkes“, einzuschalten: „eines durch Wind, Wasser oder Thiere bewegten“ — nämlich Triebwerkes.

Der Vorschlag des Abgeordneten Ackermann zu diesem Lasckerschen Antrage, abgedruckt auf Nr. 72, geht dahin:

in dieser Litera ebenfalls die Worte „einer Gräberei (Grube) oder einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage“ bis „Triebwerkes“ mit folgenden Worten „oder einer Gräberei (Grube)“ zu vertauschen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasckerschen Antrages Nr. 65, 2c — dem eben verlesenen Antrage des Abgeordneten Ackermann zustimmen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt in Ansehung desselben Lasckerschen Antrages zweitens vor, nach den Worten der letzten Zeile „angenommenen Person“ einzuschalten: „in Ausführung der Dienstverrichtungen“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasckerschen Antrages Nr. 65, 2c — diese Einschaltung mit dem Abgeordneten Ackermann beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt. —

Der Antrag der Abgeordneten Wilmanns und Baron von Minnigerode, abgedruckt auf Nr. 74, will, daß in dem Antrage des Abgeordneten Lascker Nr. 65, 2c die Worte „einer anderen gewerblichen Anlage“, welche dort den Schluß der zweiten Zeile und den Anfang der dritten bilden, weggelassen werden sollen.

Ich werde die Frage auf das Gegentheil des Antrages stellen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages Lascker und Genossen Nr. 65, 2c — dem Antrage der Abgeordneten Wilmanns und Baron von Minnigerode entgegen, die Worte „einer anderen gewerblichen Anlage“ stehen lassen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität des Hauses; die Worte bleiben stehen. Ich gehe nun zu den eventuellen Abstimmungen über, die sich auf § 2 der Regierungsvorlage beziehen, von denen nur der Antrag Lascker 65, 2a mit dem Zusatzamendement Tellkamp, und der Antrag Ackermann 65, 2b übrig geblieben sind.

Ich verlese den ersten Antrag, um dann zunächst über das Amendement Tellkamp abstimmen zu lassen.

Der Antrag des Abgeordneten Lasler lautet jetzt so:

für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage im § 2 hinter „Fabrik“ zu setzen:
oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, einen Dampfkessel oder ein durch Wasser, Wind oder Thiere bewegtes Triebwerk anwendet.

Der Herr Abgeordnete hatte früher eine Abstimmung in separato verlangt; das ist inzwischen erledigt. Der Abgeordnete Tellkamp aber hat vorgeschlagen, nach dem Worte „Fabrik“ in dem verlesenen Laslerschen Antrag hinzuzufügen:

oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, bei welcher ein Dampfkessel oder Triebwerk angewandt wird.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Laslerschen Antrages Nr. 65, 2a — dem eben verlesenen Sousamendement des Abgeordneten Dr. Tellkamp zustimmen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Folgt der Antrag des Abgeordneten Lasler Nr. 65, 2b, der dahin geht, für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage in § 2 in deren zweiter Zeile hinter „wenn“ zu setzen: „ein Beamter oder“.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage diese Insertion der Worte „ein Beamter oder“ vor dem Worte „ein Bevollmächtigter“ beschließen würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es steht nur die Minderheit; der Zusatz ist abgelehnt. —

Ich werde nun den Antrag Lasler Nr. 65, 2a nach Ablehnung des Tellkamp'schen Antrages zur eventuellen Abstimmung bringen; denn ich muß doch auch darüber die Meinung des Hauses erheben. Der Vorschlag geht also dahin,

für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage hinter dem Wort „Fabrik“ zu setzen:

oder eine andere gewerbliche Anlage betreibt, einen Dampfkessel oder ein durch Wasser, Wind oder Thiere bewegtes Triebwerk anwendet.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage — so beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt. —

Wir kommen nun zu den definitiven Abstimmungen über die nur übrig gebliebenen vier Anträge.

Der erste ist der des Abgeordneten Dr. Biedermann, um dessen definitive Annahme oder Nichtannahme es sich jetzt handelt. Er lautet:

Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei oder einer Fabrik ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, entweder, daß der Beschädigte selbst an seiner Beschädigung schuld war, oder daß von ihm (dem Unternehmer), seinen Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten und den von ihm zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter angenommenen Personen, sowohl bei der Anlage als dem Betriebe des Unternehmens, zur Verhütung derartiger Unfälle diejenige Vorsicht angewendet war, welche die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, so wie Wissenschaft und Erfahrung ihm zur Pflicht machten.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag des Abgeordneten Dr. Biedermann zustimmen und damit die Anträge der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Genossen, Lasler und Genossen und den § 2 der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Klotz,

den ich nun zur definitiven Abstimmung bringe, geht dahin, dem § 2 folgende Fassung zu geben:

Wenn bei der Anwendung eines Dampfkessels oder Triebwerkes, bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage ein Mensch getödtet oder verletzt worden, so haftet der Unternehmer für den Schaden, wenn er nicht beweist, daß bei der Einrichtung und dem Betriebe die nach bestehenden Verordnungen oder nach Wissenschaft und Erfahrung zur Sicherheit des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Vorkehrungen getroffen waren.

Der Unternehmer haftet ferner, wenn der Tod oder die Körperverletzung durch Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebs oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag der Abgeordneten Dr. Schaffrath und Genossen beitreten und dadurch den Antrag Lasler und Genossen sowie die Regierungsvorlage in § 2 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Abgeordneten Lasler und Genossen Nr. 65, 2c, den ich nun zur definitiven Abstimmung bringe, lautet dahin:

Wenn bei dem Betriebe eines Bergwerks, eines Steinbruchs, einer Gräberei (Grube), einer Fabrik oder einer anderen gewerblichen Anlage, bei der Anwendung eines Dampfkessels oder eines durch Wasser, Wind oder Thiere bewegten Triebwerkes ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, sofern der Tod oder die Körperverletzung durch das Verschulden eines Beamten, Bevollmächtigten, Repräsentanten oder einer zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommenen Person verursacht ist.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abgeordneten Lasler und Genossen beitreten und dadurch die Regierungsvorlage in § 2 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch jetzt steht die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt. —

Endlich die Regierungsvorlage in § 2 — (natürlich, meine Herren, vorbehaltlich der Abstimmung über die Zusätze, die Sie ja selbstverständlich vorbehalten haben):

§ 2.

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Diejenigen Herren, die diesem § 2 der Regierungsvorlage — vorbehaltlich der Abstimmung über die Zusätze — beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Wir kommen nun zu der Abstimmung über die Zusätze. Es handelt sich um zwei Zusätze, den des Abgeordneten Lasler mit dem Amendement des Abgeordneten Dr. Bähr und dem halb aufrecht erhaltenen Zusatzantrag Ulrich — und den des Abgeordneten Lefse.

Der Abgeordnete Ulrich hat vorgeschlagen, dem Antrage Lasler folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Bei Bergwerken haftet der Betriebsunternehmer auch

dann, wenn er nicht beweist, daß zur Zeit des Unfalles eine zur ordnungsmäßigen Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes ausreichende Anzahl von dazu befähigten Personen auf dem Bergwerke vorhanden gewesen ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages des Abgeordneten Lasker Nr. 65, 2 d auch den eben verlesenen Zusatz beschließen würden. bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Der Abgeordnete Dr. Bähr hat statt der Fassung des Laskerschen Antrages die folgende vorgeschlagen:

Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn diejenigen Vorkehrungen nicht getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind; auch nicht nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß der fragliche Unfall unabhängig von dem Mangel jener Vorkehrungen eingetreten sei.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung beitreten und dadurch den Antrag des Abgeordneten Lasker Nr. 65 2d beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben. Der Antrag des Abgeordneten Lasker 65, 2d lautet:

Zu § 2 folgenden Zusatz zu machen:

Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind.

Diejenigen Herren, die den eben verlesenen Zusatz zu § 2 der Regierungsvorlage beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Auch das ist die Minderheit: der Zusatzantrag ist abgelehnt. —

Endlich hat der Abgeordnete Lesse vorgeschlagen:

Zu § 2 des Gesetzentwurfes folgenden Zusatz zu machen:

Der Beschädigte sowie der Betriebsunternehmer kann sofort nach geschehenem Unfälle die Ursachen desselben durch Einnahme des Augenscheins sowie durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen feststellen lassen.

Der hierauf gerichtete Antrag ist innerhalb acht Tagen nach dem Unfälle beim Richter des Ortes anzubringen. Ueber diesen Antrag wird die Gegenpartei, wenn sie am Orte anwesend ist, gehört.

Diejenigen Herren, die diesen Zusatz zu dem vorläufig angenommenen § 2 der Regierungsvorlage beschließen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Auch dieser Antrag ist in der Minderheit geblieben, d. h. es ist durch die Abstimmung Nichts angenommen, als § 2 der Regierungsvorlage, über den es also einer abermaligen Abstimmung nicht bedarf.

Wir gehen zu § 3 über, zu welchem die Anträge des Abgeordneten Lasker Nr. 65 3a, 65 3b, 65 3c, 65 4 vorliegen, der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Banks, welcher sich auf den Laskerschen Antrag, eventuell auf die Vorlage selbst bezieht, endlich der Vorschlag des Abgeordneten Aldermann: statt „gesetzlich“ zu setzen „vermöge Gesetzes“.

Ich eröffne über den § 3 die Diskussion.

Der Abgeordnete Kastner hat das Wort.

Abgeordneter **Kastner**: Meine Herren, der Antrag, welchen ich zu vertreten habe, bezweckt, die ursprüngliche Fassung zweier

Worte, welche in der Vorlage schon enthalten sind, wiederum in das Gesetz einzufügen, nämlich statt des in dem Laskerschen Antrage gebrauchten Wortes „gesetzlich“ einzusetzen die Worte „vermöge Gesetzes“. Auf den ersten Blick scheint es, daß ein Unterschied zwischen diesen Worten gar nicht vorhanden sei; wenn das richtig wäre, so würde ich zwar nicht einsehen, warum nicht im Amendement Lasker der ursprüngliche Ausdruck „vermöge Gesetzes“ gewählt ist, aber es würde mich das dann nicht veranlassen, einen Sub-Modifikationsantrag zu stellen; allein es scheint mir doch materiell ein Unterschied vorzuliegen. Nämlich wie ich den Artikel auffasse, so sollen lediglich jene Alimentationsansprüche gewahrt und geschützt sein, welche durch das Gesetz selbst — ipsa lege — auf Grund bestimmter tatsächlicher Verhältnisse festgestellt sind, also im Gegensatz zu vertragsmäßigen Alimentationsverbindlichkeiten. Nun aber kennen wir das Axiom „pacta dant leges“, und auch im Code civil Artikel 1134 sind die Konventionen, welche gesetzlich abgeschlossen sind, mit der Kraft des Gesetzes bekleidet. Es könnte also, wenn wir das Wort „gesetzlich“ in den Artikel einfügen, wohl auch eine vertragsmäßige Alimentationsverbindlichkeit als eine „gesetzliche“ in diesem Sinne angesehen werden. Dies zu vermeiden ist der Zweck unseres Antrags; denn wir glauben, daß der Ausdruck, der ursprünglich in der Vorlage war „vermöge des Gesetzes“ jede Zweideutigkeit ausschließt, jedenfalls ein präcisere ist, und ich empfehle also, wieder auf denselben zu rekurrieren und ihn statt des Wortes „gesetzlich“ in den Paragraphen einzufügen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bähr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Bähr**: Ich möchte die Aufmerksamkeit auf einen Punkt richten und den Herrn Regierungskommissarius bitten, uns über denselben seine Ansicht zu eröffnen.

Es war in der freien Kommission auch die Rede von der Frage, ob unter denjenigen, denen im Falle einer Tödtung Unterhalt zu gewähren sei, auch die unehelichen Kinder begriffen seien, und der Herr Regierungskommissarius bejahte diese Frage.

Die Verhältnisse der unehelichen Kinder haben sich, soweit ich die Verhältnisse überblicke, nicht ganz übereinstimmend in den verschiedenen deutschen Staaten entwickelt. In einigen Ländern hat sich das Recht der unehelichen Kinder insofern ganz dem der ehelichen gleichgestellt, als die Verpflichtung in der That eine rein familienrechtliche geworden ist, dergestalt, daß, wenn der Vater stirbt, eine Verpflichtung der Erben, die unehelichen Kinder zu alimentiren, nicht eintritt, ebenso wenig wie die Erben des Vaters die ehelichen Kinder zu alimentiren haben. Wo diese Gestaltung des Rechts vorhanden ist, da, glaube ich, würde es vollkommen zutreffen, wenn man sagt: die Alimentation dieser unehelichen Kinder fällt auch unter diese Bestimmung des Gesetzes. In andern Ländern dagegen hat sich das Recht der unehelichen Kinder in der Art ausgebildet, daß es eine reine Obligation geworden ist, so daß die Erben für die Alimentation haften. Da würde meiner Ansicht nach der Gedanke des Gesetzes insofern nicht zutreffen, als in der That durch den Tod des Vaters den Kindern gar kein Schaden erwachsen ist: die Erben haften ganz wie der Vater für die Alimentation; durch den Tod des letzteren ist dem Kinde kein Schuldner nicht entzogen; und insofern würde also hier auch eine Ausdehnung der Vorschrift des Gesetzes auf die unehelichen Kinder nicht gerechtfertigt sein.

Es würde mir angenehm sein, wenn der Herr Regierungskommissarius mit Rücksicht auf das, was in der freien Kommission erörtert worden ist, hier nochmals eine Erklärung über den von mir angeregten Punkt abgeben wollte.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Dr. Fall hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Oberjustizrath Dr. **Falk**: Wenn ich mir gestatte, die Frage gleich zu beantworten, so möchte ich Folgendes sagen. Wo das Gesetz den außerehelichen Vater verpflichtet, auch außereheliche Kinder zu alimentiren, trifft der Fall unter diese Bestimmung. Steht die Sache so, daß die Verpflichtung übergeht nach seinem Tode auf seine Erben, und die Erben haben Geld, um diese Verpflichtung zu lösen, so ist dem Alimentationsberechtigten kein

Schaden erwachsen; er kann also den Ersatz eines solchen nicht verlangen. Ich glaube in Bezug hierauf mit dem im Einklange zu stehen, was ich in der freien Kommission vertreten habe.

Im Uebrigen liegt die Sache so, daß ich Sie bitten möchte, dem Amendement, welches der Herr Abgeordnete Rastner vertreten hat, beizustimmen.

Mir ist nicht zweifelhaft, daß die Herren Mitglieder der freien Kommission durch den Wechsel der Ausdrücke „gesetzlich“ und „vermöge Gesetzes“ nichts Anderes haben ausdrücken wollen. Ich muß aber anerkennen, der Ausdruck „gesetzlich“ kann Bedenken erregen; denn wer kontraktmäßig verpflichtet ist, ist dies schließlich auch gesetzlich. Hier aber ist nur gemeint: diejenigen, welche direkt auf Grund des Gesetzes einen Anspruch haben, sind ersatzberechtigt. Der Gesetzentwurf will nicht, daß die Verbindlichkeit der Haftpflichtigen eine zu groß werde, — und deshalb sind die Bundesregierungen von ihrem Standpunkte gegen das Amendement Banks, das den Ausdruck „vermöge Gesetzes“ gestrichen wissen will und jede Alimentation, die auf Vertrag gegründet ist, als eine solche ansieht, für deren Wegfall das Gesetz Entschädigung gewähren müsse.

Im Uebrigen, glaube ich, ist der Paragraph in dem Schoße der freien Kommission nur verbessert worden; einmal durch Herstellung eines gleichmäßigen Ausdruckes, zweitens durch Streichung des Wortes „gesammt“, denn wenn man von einem Vermögensnachtheile überhaupt spricht, so versteht man darunter eben den Vermögensnachtheil ohne Unterschied, und vornehmlich ist der Schlusssatz der ersten Nummer des § 3, wo deutlich gemacht worden ist, daß es sich nur um den Schaden handelt, der durch Wegfall der Alimentationspflicht eingetreten ist, verbessert. Das war der Sinn, den der § 3 haben sollte, aber es ist anzuerkennen, daß er nicht ganz klar und scharf formuliert war.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Banks hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, es scheint mir nicht richtig zu sein, daß man die Entschädigungsansprüche aus Verträgen nicht ersehen will, und ich habe wenigstens aus der Rede des Herrn Kommissars auch keinen Grund entnehmen können, weshalb man einen Unterschied macht, ob derjenige, der durch einen solchen Unfall betroffen ist, stirbt oder nur verletzt wird. Denken Sie sich doch den Fall, ein Arbeiter hat, wie es nicht selten vorkommt, eine Art Rentekontrakt geschlossen, d. h. er hat von Jemand, der nicht mehr in der Lage ist, sich selbst zu ernähren, die Mobilien übernommen, hat darauf geherrathet, wohnt in diesen Mobilien und ist dafür verpflichtet, diese Persönlichkeit, die die Mobilien hergegeben hat, zu ernähren; er hat sich kontraktlich verpflichtet zur Erhaltung dieser Person. Es ist das ein Fall, der im täglichen Leben fortwährend und gerade in den besseren Arbeiterständen vorkommt. Dieser Arbeiter wird von einem Unfall betroffen. Wenn der Arbeiter getödtet wird, dann bekommt diese Persönlichkeit, die einen solchen Rentekontrakt geschlossen hat, absolut gar nichts. Wird der Arbeiter aber nicht getödtet, sondern schwer verletzt, verliert er beide Arme, ja, meine Herren, dann wird der volle Schaden erseht, und diese Person, die sich auf Rente gegeben hat, bekommt Alles bis auf den letzten Heller und Pfennig. Ich muß sagen, ich kann einen logischen Unterschied — und hier in diesen Specialbeziehungen sollte am Ende die Logik herrschen — absolut nicht finden, weshalb, wenn der Arbeiter getödtet wird, derjenige, der ihm mit Recht Vertrauen geschenkt hat, schlechter gestellt werden soll, als wenn der Arbeiter schwer verletzt wird. Ich fasse nicht, weshalb man eine Prämie gewissermaßen darauf legt, daß der Unglücksfall den Tod des Arbeiters herbeiführt; denn derjenige, der die Entschädigung zu leisten hat, hat ja nach diesem Gesetz ein wesentliches Interesse daran, daß der Arbeiter nicht leben bleibe, sondern sterbe. Ich glaube nicht, daß dies recht ist: meiner Ansicht nach würde es der Billigkeit entsprechen, wenn Sie sogar noch etwas weiter gehen würden, wenn Sie nicht nur „gesetzlich“ oder „vermöge Gesetzes“ fortlassen würden, sondern wenn Sie hinzufügten; „oder faktisch dauernd zu dem Unterhalt beiträgt.“

Und daß diese meine Ansicht nicht bloß von mir allein für billig gehalten wird, das glaube ich Ihnen dadurch belegen zu können, daß z. B. in Sachsen bei dem letzten großen Berg-

unglücke von dem Komite, welches die Entschädigungssache in die Hand genommen hatte und die Entschädigungen vertheilte, nach diesem Princip, welches ich vor Ihnen eben ausgesprochen habe, die Entschädigung vertheilt wurde, wie mir mehrere Herren Abgeordnete aus Sachsen, die persönlich dabei theilhaftig waren, bestätigt haben. Ich kann Ihnen ferner sagen, daß dieses Princip in seiner vollen Ausdehnung, wie ich es Ihnen hier ausgesprochen habe, auch in fremdländischen Gesetzgebungen, auf welche ja die Herren Bundeskommissarien so viel Bezug genommen haben, seinen Ausdruck gefunden hat, daß z. B. in England das Princip, was ich eben ausgesprochen habe, maßgebend ist, daß die englischen Geschwornen nicht nur denjenigen Entschädigung zusprechen, welche ein gesetzliches Alimentationsrecht haben, sondern auch denjenigen, welche dauernd in faktischer Weise den Unterhalt von der getödteten oder verletzten Person bezogen haben. Ich erlaube mir deshalb, nicht nur meinen früheren Antrag aufrecht zu erhalten, sondern auch einen zweiten Antrag zu stellen, nach welchem hinter dem Worte „verpflichtet war“ einzuschalten ist: „oder doch faktisch dauernd zu demselben beitrug“; und das würde dann, in dem Antrage Lasfer und Genossen Nr. 65 abgeändert, sein, hinter den Worten „zu gewähren“ einzuschalten: „oder trug er doch faktisch dauernd zu demselben bei.“

Ich bitte Sie, diesen meinen Anträgen zustimmen zu wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Ich habe nur zu erklären, daß für mich das Wort „vermöge Gesetzes“ und „gesetzlich“ dasselbe bedeutet, und daß, wenn einige Herren auf die Worte „vermöge Gesetzes“ Gewicht legen, ich gern diesen Ausdruck acceptire und bitte, ihn als einen Theil meines Antrages zu betrachten.

Präsident: Die Vorschläge, die mir nun noch vorliegen, sind folgende. Der Vorschlag der Abgeordneten Lasfer und Genossen, in Zeile 1 statt des Wortes „Erstattung“ zu setzen „Ersatz“; der Vorschlag derselben Herren Abgeordneten, in Zeile 2 das Wort „gesammten“ zu streichen; ein dritter Vorschlag derselben Herren Abgeordneten, in welchem ich nun wohl statt des Wortes „gesetzlich“ sagen darf „vermöge Gesetzes“.

(Zustimmung)

zu welchem ein dadurch erledigtes Amendement des Abgeordneten Ackermann vorlag, das dahin ging, an Stelle „gesetzlich“ zu setzen „vermöge Gesetzes“, — und außerdem der Antrag des Abgeordneten Dr. Banks, das Wort „vermöge Gesetzes“ zu streichen. Daran wird sich dann der Vorschlag desselben Herrn Abgeordneten knüpfen, in dem Amendement Lasfer und Genossen hinter „zu gewähren“ einzuschalten „oder trug er doch faktisch dauernd zu demselben bei“, und ebenso in der Regierungsvorlage hinter den Worten „verpflichtet war“ einzuschalten: „oder doch faktisch zu demselben beitrug“. Dann bleibt übrig zu Nr. 2 des § 3 der Antrag Lasfer:

statt der Worte „durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils“ zu setzen:

durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils.

Es liegt zu Tage, daß ich die Amendements in dieser Reihenfolge zur Abstimmung zu bringen habe und dann schließlich, je nachdem sich der Paragraph nach diesen Abstimmungen gestaltet hat, zur definitiven Abstimmung komme.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 3 der Regierungsvorlage in dessen erster Zeile statt des Wortes „Erstattung“ mit den Abgeordneten Lasfer und Genossen setzen würden „Ersatz“, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die Majorität; das Wort ist angenommen. —

Der zweite Antrag derselben Herren Abgeordneten geht dahin, in der zweiten Zeile das Wort „gesammten“ zu

streichen. Ich werde die Frage auf das Gegentheil stellen. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 3 der Regierungsvorlage — in der zweiten Zeile das Wort „gesamnten“ gegen den Antrag Lasfer und Genossen aufrecht erhalten würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das Wort ist weggefallen.

Es folgt das Sousamendement des Abgeordneten Dr. Banks:

in dem Antrage des Abgeordneten Lasfer in Zeile 5 die Worte „vermöge Gesetzes“ vor „verpflichtet“ zu streichen.

Ich will auch hier die Frage auf das Gegentheil stellen; diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Amendements Lasfer Nr. 65, 3c gegen den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Banks das Wort „vermöge Gesetzes“ vor „verpflichtet“ aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität hält die Worte „vermöge Gesetzes“ aufrecht.

Nun bringe ich den Lasferschen Antrag selbst zu eventueller Abstimmung. Er geht dahin: in Zeile 5 der Nummer 1 des § 3 an Stelle der Worte „und, sofern der Getödtete“ bis zum Schluß der Nummer folgende Worte zu setzen:

War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen dieser Fassung des Abgeordneten Lasfer eventuell den Vorzug vor der Fassung der Regierungsvorlage geben wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist dies dieselbe Majorität, wie bei der vorigen Abstimmung.

Der Abgeordnete Dr. Banks schlägt weiter vor, hinter dem Worte „zu gewähren“ einzuschalten: „oder trug er doch faktisch dauernd zu demselben bei“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasferschen Antrages — diese Insertion des Abgeordneten Dr. Banks beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben. —

Ich muß dieselbe Frage in Folge des andern Antrages desselben Herrn Abgeordneten für den Fall stellen, daß nicht das Lasfersche Amendement, sondern die Regierungsvorlage angenommen werden sollte. Denn auch in dieser verlangt der Herr Abgeordnete die Insertion „oder doch faktisch dauernd zu demselben Beitrag“ hinter den Worten „verpflichtet war“. Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage — die Worte „oder doch faktisch dauernd zu demselben Beitrag“ hinter den Worten „verpflichtet war“ beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Auch dies ist die Minderheit. —

Endlich hat der Abgeordnete Lasfer vorgeschlagen, in Nr. 2 des Paragraphen statt der Worte „durch Erstattung der Heilungskosten und durch Ersatz des gesammten Vermögensnachtheils“ zu setzen: „durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils“.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Paragraphen so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist von der Majorität angenommen. —

Nun bringe ich den gesammten Antrag, wie er sich durch diese eventuellen Abstimmungen herausgestellt hat, zur Abstimmung — mit dem Vorbehalt, falls er die Majorität des Hauses in dieser definitiven Abstimmung nicht findet, den § 3 der Regierungsvorlage zur Abstimmung zu bringen.

Die Formel lautet jetzt nach der eventuellen Abstimmung wie folgt:

Der Schadenersatz (§§ 1 und 2) ist zu leisten:

1. im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung, durch Erstattung des Vermögensnachtheils, welchen der Getödtete während der Krankheit durch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erlitten hat. War der Getödtete zur Zeit seines Todes vermöge Gesetzes verpflichtet, einem Anderen Unterhalt zu gewähren, so kann dieser insoweit Ersatz fordern, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen worden ist.
2. im Fall einer Körperverletzung durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheils, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung vor der Regierungsvorlage in § 3 definitiv den Vorzug geben, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität des Hauses.

Nun ist der Antrag auf Vertagung der Sitzung von den Abgeordneten Dr. Prosch, Dr. Stephani und von Bernuth schriftlich gestellt.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Vertagungsantrag unterstützen,

(geschicht)

und nunmehr diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag annehmen wollen.

(Geschicht.)

Es hat sich nur die Minderheit für die Vertagung ausgesprochen.

Indem wir zu dem Vorschlage Lasfer übergehen, hinter § 3 einen neuen Paragraphen einzuschalten — der Vorschlag ist gedruckt in Nr. 65, 5 —, muß ich anzeigen, daß der Herr Abgeordnete die Formel dieses Antrages in folgender Gestalt geändert hat:

War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Beschädigungssumme abgerechnet, und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Die Veränderung des Antrages ist mir erst in der zweiten Hälfte der Sitzung gekommen, der Antrag kann also noch nicht gedruckt in Ihren Händen sein. Ich vermag nicht zu ersehen, ob dieser Veränderung des Antrages gegenüber die dazu gestellten Amendements des Abgeordneten Dr. Websky Nr. 73, des Abgeord-

neten Dr. Biedermann Nr. 71, III, 2, des Abgeordneten Acker-
mann Nr. 72 und des Abgeordneten Wichmann Nr. 79, II,
aufrecht erhalten werden oder nicht. Ich glaube, die Herren
Antragsteller selber können das im Augenblick nicht übersehen;
es scheint mir daher der Vorschlag gerechtfertigt, die Sitzung
hiermit abzubrechen.

Das Haus scheint dem ja beizutreten.

(Zustimmung.)

Ich schlage vor, die nächste Sitzung am Montag zu halten
und auf die Tagesordnung zu setzen: die Fortsetzung und —
wie wir ja nun erwarten dürfen — den Abschluß der heutigen
Debatte; außerdem die Nr. 66 und 67 der Abtheilungsberichte
— es sind Wahlprüfungen —, sowie die übrigen Wahlprüfungen.
Ich schlage vor, die Sitzung um 11 Uhr zu beginnen. —

Das Haus ist damit einverstanden, und die heutige Sitzung
geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 15 Minuten.)

Berichtigung.

Seite 269, Spalte 2, Zeile 16 von unten lies „um“
statt „von“.
Seite 269, Spalte 2, Zeile 14 von unten lies „wurden“
statt „wurde“.
Seite 270, Spalte 1, Zeile 6 von oben lies „Gegenprotest“
statt „Gegenverfasser“.
Seite 271, Spalte 1, Zeile 22 von oben lies „wenigen“
statt „weniger“.



27. Sitzung

am Montag den 1. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Schreiben des Vorstandes der in New-York zur Feier des deutschen Friedensfestes gehaltenen Versammlung. — Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen). — Bericht der 7. Abtheilung über Wahlprüfungen (Nr. 66 der Drucksachen). — Sonstige Wahlprüfung.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Für die heutige und die morgende Sitzung sind die Abgeordneten Koz und Jüngling entschuldigt.

Den Abgeordneten Dr. Endemann, Dr. Zellkamp, Hirschberg, Borowski, Mosle und Krieger (Lauenburg) habe ich einen achttägigen Urlaub ertheilt, — den vier ersten Herren wegen dringender Amtsgeschäfte, — dem Abgeordneten Mosle wegen eines Erkrankungsfalles in seiner Familie, — dem Abgeordneten Krieger wegen eigener Krankheit.

Der Abgeordnete Greil sucht aus Gesundheitsrückichten und wegen dringender Geschäfte bei dem Hause einen 14tägigen Urlaub nach,

(Pause)

den ich für bewilligt erkläre, da Niemand widerspricht.

Eben das werde ich unter der gleichen Voraussetzung in Ansehung des Gesuches der Abgeordneten Fürst von Waldburg-Zeil und Ferno um fernere 14 Tage Urlaub annehmen.

(Pause.)

Auch diese Gesuche sind bewilligt. —

Meine Herren, am Sonnabend Abend habe ich ein Anschreiben des Vorstandes der am 10. April 1871 zur Feier des deutschen Friedensfestes in New-York gehaltenen Versammlung, begleitet von einer Ausfertigung von sieben Resolutionen, erhalten, die auf der in Rede stehenden Versammlung gefaßt worden sind. Ich werde beide Schriftstücke dem Hause durch den Druck mittheilen und dann in einer späteren Sitzung einen Beschluß des Reichstags darüber einholen.

Die erste Nummer der Tagesordnung ist

Fortsetzung der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 16 der Drucksachen).

Zu den auf der Tagesordnung verzeichneten Amendements ist inzwischen Nr. 82 getreten, außerdem ein Blatt, auf dem der Abgeordnete Dr. Zellkamp die von ihm zu Nr. 16 der Drucksachen vorgeschlagenen Resolution näher motivirt. —

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Die Diskussion war vorgedrungen bis zu dem zur Insertion zwischen Nr. 3 und 4 vorgeschlagenen neuen Paragraphen.

Zuvörderst wird der Abgeordnete Dr. Gähard wegen einer Petition, die darauf Bezug hat, berichten.

Berichterstatte Abgeordneter Gähard: Es ist eine weitere, auf diesen Gesetzentwurf bezügliche Petition bei der Petitionskommission eingegangen; sie rührt her von dem Vereine für die bergbaulichen Interessen in Zwickau vom 24. April d. J. und erscheint im Verzeichnisse unter Nr. II, 223. Die Petition sieht durch den vorliegenden Gesetzentwurf, noch mehr aber durch Anträge, die aus dem Hause in Bezug auf diesen Gesetzentwurf gestellt worden, die Interessen des Bergbaues schwer bedroht; das, was geschehen müsse und geschehen könne, sei bereits durch die Einrichtung von Knappschaftskassen geschehen. Was insbesondere die Verschuldung und deren Präsumtion betreffe, so werde ja selbst bei dem Verbrecher eine Verschuldung nicht präsumirt, sondern müsse ihm bewiesen werden; ob man denn einen Bergwerks-Besitzer schlechter stellen wolle?

Die Anträge der Petition gehen dahin:

Der hohe Reichstag wolle das proponirte Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen so lange ablehnen, als nicht sachverständige Kommissionen diejenigen entsprechenden speziellen Bestimmungen ermittelt haben, welche die Natur der verschiedenen Industriezweige erheischt, eventuell wenigstens den Zusatzantrag: dem Bergwerks-Besitzer den Beweis dafür aufzuerlegen, daß er bei seinem Betriebe allen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften nachgekommen sei, ablehnen und den § 2 des Gesetzentwurfs unverändert annehmen.

Die Kommission stellt bezüglich dieser Petition denselben Antrag, wie bezüglich der übrigen, nämlich, dieselbe durch den Beschluß des Hauses über den vorliegenden Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Präsident: Ich bitte nun den Abgeordneten Vasker seinen Antrag, wie er ihn in Nr. 81 an die Stelle von Nr. 65 gestellt hat, zu motiviren.

Abgeordneter Vasker: Meine Herren, zuerst will ich nur bemerken, daß ein Druckfehler sich in diesem Amendement findet; es muß statt „erheben dürfe“ heißen „erholen dürfe“.

Ferner halte ich es für meine Pflicht, den Antrag zu Anfang zu begründen auf die Gefahr hin, daß es mir wieder wie am Sonnabend gehen wird, da nach einer langen und sehr anstrengenden Debatte zuletzt Einwendungen und zwar von sehr gewichtiger Seite gegen meinen Antrag gemacht wurden, an die ich vorher nicht entfernt habe denken können, weil die Gründe, die angeführt worden sind, in mehrtägigen Unterhandlungen niemals zum Vorschein gekommen waren,

(hört! hört!)

nun aber mit einem solchen Nachdruck vorgetragen worden sind, daß mir von vielen Mitgliedern, namentlich auch von der rechten Seite des Hauses, gesagt worden ist, man habe die Erklärung des Herrn Regierungskommissars so verstanden, daß unter Annahme der einzelnen Abänderungsvorschläge das Gesetz fallen würde. Auf die Gefahr hin, daß mir ein Gleiches heute wieder passiren kann, wenn das Haus nach dem Regierungskommissarius unmittelbar schließt und nicht mehr die Gelegenheit giebt, die völlig neuen Ausstellungen gegen bestimmte Ausdrücke auch nur zu erläutern und in irgend einer Weise zu widerlegen, glaube ich dennoch den Antrag begründen zu müssen, weil er eine Idee in dieses Gesetz einführen will, die vielleicht Vielen beim ersten Lesen nicht unmittelbar nothwendig für das Gesetz erscheinen möchte; in Wahrheit aber hat dieser Vorschlag einen durchaus inneren und naturgemäßen Zusammenhang mit dem ganzen Gegenstande, der Ihrer Verhandlung unterbreitet wird.

Sie haben dem Unternehmer, soweit das Gesetz reicht, eine große Haftpflicht auferlegt, die nach Berechnungen Sachkundiger ungefähr die Hälfte aller Unglücksfälle treffen möchte, während die andere Hälfte noch zu denjenigen Unfällen gehören würde, die nach dem Wortlaute, wie Sie ihn beschlossen haben, nicht

unter die Haftpflicht des Unternehmers fallen würden. Nun ist aber die Absicht des gegenwärtigen Gesetzes, einerseits die Haftpflicht, welche den Unternehmer auferlegt ist, wirtschaftlich zu vertheilen, auf der anderen Seite den der Beschädigung ausge-setzten Menschen so viel wie möglich durch seine eigene Thätigkeit anderweitig schützen zu lassen gegen diejenige Hälfte der Unfälle, welche durch das gegenwärtige Gesetz noch nicht getroffen wird. Ich habe mir bereits wiederholt erlaubt darauf hinzuweisen, daß der ganze Zweck des Gesetzes nur durch die Selbstthätigkeit wird gelöst werden können, durch die Selbstthätigkeit der Unternehmer und der Arbeitnehmer, daß das Gesetz allein nicht im Stande sein wird, wirtschaftlich bedeutliche Folgen abzuwenden, wenn die Personen sich nicht zusammen-thun. Und zwar muß dieses vorbeugende Zusammen-thun erfolgen in der Form von Versicherungen im weitesten Sinne, nicht bloß bei Gesellschaften, wie sie gegenwärtig vorhanden sind, sondern bei Kassen der verschiedensten Art und bei Versicherungsgesellschaften, welche speciell geschaffen werden gegen Unfälle. Bis jetzt ist es noch nicht gelungen, in erheblichem Maße solche Versicherungsgesellschaften herzustellen, weil die Haftpflicht noch nicht gehörig geregelt ist, und noch andere Grundlagen für derartige Gesellschaften fehlen. Ein Theil dieser Versicherungen mag wohl ab und zu an die gewöhnlichen Versicherungsgesellschaften gehen, jedoch in keiner Weise erschöpfend. Die Vorbereitung dieses Gesetzes und die Anregungen, welche außerhalb der parlamentarischen Verhandlungen in Beziehung auf die Regelung der Haftpflicht gegeben wurden, haben in neuerer Zeit die Bewegung unterstützt zur Errichtung solcher Versicherungsgesellschaften, welche sich wesentlich mit Unfällen beschäftigen. Die beiden Vorschläge, welche Ihnen in dem neuen Paragraphen unterbreitet werden, zielen darauf hin, Unternehmer und Arbeiter anzuregen, daß sie sich allgemein durch Versicherung schützen auch für diejenige Zahl der Unfälle, die durch das gegenwärtige Gesetz nicht getroffen werden. Sucht der Arbeiter allein die Versicherung nach, so soll er in Folge der gesetzlichen Vorschriften im Stande sein, sie gegen eine kleinere Prämie zu erhalten; wenn Sie nämlich nach dem Vorschlag im ersten Absatz des neuen Paragraphen bei jeder Versicherung gegen Unfall, sofern nur der Versicherte eine Vereinbarung mit der Gesellschaft trifft, der Gesellschaft das gesetzliche Recht geben, nicht allein materiell sich gegen den Haftpflichtigen erholen zu dürfen, sondern auch in der bevorzugten Form dieses Gesetzes, so wird die Gesellschaft im Stande sein, die Versicherung gegen eine kleinere Prämie zu gewähren, denn sie wird, je nach den statistischen Ermittlungen, etwa die Hälfte der übernommenen Gefahr durch die Rückversicherung gedeckt wissen, welche dieses Gesetz dem Unternehmer auferlegt. Nun gebe ich zwar zu, daß in Beziehung auf den materiellen Rückgriff die Versicherungsgesellschaft durch ihre Statuten Bestimmungen einführen könnte, welche den Rückgriff gestatten, indessen dies gerade ist Aufgabe der Gesetzgebung, daß, wenn bei gewissen Verträgen ein Merkmal wahrzunehmen ist, welches zum Nutzen dieses Vertrages, zur Förderung des Zweckes eigentlich in jedem Vertrage vorkommen müßte, dieses Merkmal in das Gesetz als eine natürliche Bedingung mitausgenommen wird — was man mit dem technischen Ausdruck unter den „Naturalien des Gesetzes“ zu begreifen pflegt. Und wenn Sie den Gedanken des Gesetzes — der Herr Abgeordnete Windthorst (Weypen) verlangt sonst immer von seinen Kollegen, daß die Unterhaltung nicht allzu sehr seine Rede störe; ich werde in diesem Augenblick um die Gegenleistung bitten — es ist also rathsam für den Gesetzgeber, wenn ein solches Merkmal gemeinsam für alle Verträge erkennbar ist, nicht den Privatverträgen die Stipulationen zu überlassen, weil durch abweichende Vereinbarungen, selbst ohne Absicht, Verschiedenheit in den Wirkungen hervorgerufen werden könnte, während das gemeinsame Merkmal eine gemeinsame Gesetzesregel gestattet. Die gute Wirkung des ersten Absatzes geht aber noch darüber hinaus, weil durch Privatvertrag die Form des Processes und die Wohlthaten des Gesetzes nicht überall würden erreicht werden können. Sie müssen in dieser Hinsicht den ersten Absatz in Verbindung mit dem Vorschlage auffassen, der Ihnen zu § 7 der Vorlage gemacht wird, wonach auch der Rückgriff der Versicherungsgesellschaft gegen den Haftpflichtigen unter die Wohlthat dieses Gesetzes fallen soll. Durch diesen Zusatz bekommt der erste Absatz des gegenwärtigen Antrages seine volle Erklärung.

Ich komme nun zu dem zweiten Theile des Antrages, und soweit ich Einwände gegen denselben voraussehen kann — denn einige Herren sind bereits so gütig gewesen, den Inhalt ihrer Einwände in Form von Anträgen zu meiner Kenntniß zu bringen — will ich die Vorsicht üben, von meinem Standpunkte aus, soweit es angeht, diese Einwände zu beleuchten. Mit dem zweiten Theile meines Antrages also strebe ich an, daß Kassen errichtet werden, aus denen durch das gemeinschaftliche Zusammenwirken die Entschädigungen für alle Unfälle geleistet werden, zum Vortheil des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers. Zum Vortheil des Arbeitnehmers um deswillen, weil die Höhe der Entschädigung frei durch das Statut festgestellt wird und auch über das Maß hinaus festgestellt werden kann, welches das gegenwärtige Gesetz den Beschädigten sichert, denn viel mehr als der knappe Lohn eines freien Arbeiters wird doch durch dieses Gesetz nicht gewährt werden und kann auch nicht gewährt werden. Ferner gewährt eine solche gemeinschaftliche Versicherung dem Arbeitnehmer den Vortheil, daß er auf die Ungewissheiten des Processes und die Ungewissheiten des Beweises sich nicht einzulassen braucht. Endlich empfängt er dieselbe Entschädigung für diejenige Hälfte der Fälle, in denen sonst dem Unternehmer die Haftpflicht nicht obliegt. Dies sind die Vortheile, welche der Arbeitnehmer erhält durch gemeinschaftliche Operation mit dem Arbeitgeber. Dem Arbeitgeber aber soll durch meinen Vorschlag gleichfalls der Anreiz gegeben werden, in loyaler Weise zur Stiftung solcher Kassen mitzuwirken. Moralischer Vortheil für ihn ist auch schon, daß der Arbeiter immer Ersatz bekommt selbst für solche Fälle, in denen der Arbeitgeber nach den Grundlagen dieses Gesetzes nicht verpflichtet war, den Schaden zu ersetzen. Aber direkter und eigener Vortheil erwächst ihm in den Fällen, in denen er sonst die ganze Entschädigungssumme hätte gewähren müssen. Aus der zeitigen Fürsorge und der gemeinschaftlichen Operation mit dem Arbeitnehmer und mit der Versicherungsgesellschaft zieht er den Gewinn, daß nunmehr die ganze Summe, die durch ihre gemeinsame Thätigkeit zusammengebracht ist, auf die Ersatzsumme angerechnet wird.

Wenn Sie, meine Herren, dem Gedankengang, welcher ausgedrückt ist in den Anträgen des Herrn Abgeordneten Winter und des Herrn Abgeordneten Ackermann, Folge geben, so bitte ich zu erwägen, daß Sie den besten Theil der Ideen nicht erfüllen, welche mein Antrag Ihnen unterbreitet. Denn der Arbeitgeber hat kein Interesse, in Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer die Versicherung zu fördern, wenn er durch die gemeinschaftliche Versicherung nur schlechter gestellt wird. Dies wäre aber nach den Anträgen Ackermann oder Winter der Fall. Angerechnet wird dem Arbeitgeber, wenn er verpflichtet ist, nur derjenige Antheil, den er selbst durch eigene Beiträge versichert hat, was er unabhängig von dem Arbeiter bei jeder Versicherungsgesellschaft hätte thun können, während auf der anderen Seite die volle Versicherungssumme mit Einschluß des durch die Beiträge des Arbeitgebers versicherten Antheils an den Arbeiter auch dann ausgezahlt wird, wenn der Arbeitgeber nach diesem Gesetz gar nicht verpflichtet war, Ersatz zu leisten. Ich glaube deshalb, meine Herren, daß der wesentlichste Theil dessen, was der zweite Absatz beabsichtigt, gänzlich wegfällt, wenn Sie dem Haftpflichtigen wollen anrechnen lassen, was er selbst zur Versicherungssumme beigetragen hat; hierfür brauchen Sie keine Bestimmung in diesem Gesetz, sondern Sie überlassen dem Haftpflichtigen, daß er gegen die Gefahr sich selbst versichert, nach dem Unfall die versicherte Summe erhebt und sie statt seiner eigenen Verpflichtung an den Ersatzberechtigten auszahlt.

Ich bitte aber auf der anderen Seite nicht zu glauben, daß nach dem Vorschlage, den ich Ihnen unterbreite, dem Ersatzberechtigten, also dem Arbeitnehmer, irgend ein Nachtheil geschieht. Man wird Ihnen vielleicht sagen, — ich ersehe dies aus den Abänderungsanträgen — nach diesem Gesetz wäre also gestattet, daß, wenn der Arbeitnehmer zwei Drittel und der Arbeitgeber nur ein Drittel der Beiträge bezahlt hat, dennoch die ganze versicherte Summe materiell dem Arbeitgeber zu gute komme. Aber, meine Herren, vergessen Sie nicht, daß dieses Gesetz dem freien Vertrag zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen ist, zu einer Zeit, wo der Arbeitnehmer sich noch nicht in der Noth befindet, gegen welche Sie ihn durch den § 4 mit Recht unter die Fürsorge des Staates stellen. Wird also ein Arbeitgeber auf irrationaler Grundlage seinen Arbeiter auffordern, daß dieser sich mit ihm gemeinschaftlich versichere und den größeren Beitrag leiste, und wird nicht der Arbeitgeber gleichzeitig den Tage-

lohn erhöhen, so wird der Arbeitnehmer auf eine solche Gemeinschaft nicht eingehen; denn Alles, was der Arbeitnehmer als Versicherungsprämie zu zahlen hat, muß er nothwendigerweise in irgend einer Form aus dem Tagelohn zahlen und als Tagelohn sich wieder ersetzen lassen. Ich hoffe, daß die Idee dieses Antrages, welcher in der freien Kommission allseitig Anklang und keinen Widerspruch gefunden hat, auch durch dieses Haus den Weg zu seinem Ziele sich bahnen wird. Da es mir schwer sein wird, in der Debatte noch einmal zur Vertheidigung des Antrages das Wort zu ergreifen, so hoffe ich, daß auch Andere sich dieses Antrages gegen etwaige Angriffe annehmen werden. Sollte aber gegen die Fassung irgend ein Anstand erhoben werden, so bitte ich Sie, nicht um der Fassung willen die Sache zu verwerfen. Einzelne Abgeordnete lassen durch Fassungsänderungen oft sich gegen die Sache einnehmen, weil in der neuen Fassung dieses oder jenes nicht klar genug erscheint, während doch die dritte Lesung vorzugsweise dazu dient, diejenigen Anträge, welche der Idee nach gut gefunden werden und in der zweiten Lesung Billigung gefunden haben, in Bezug auf die untergeordneten Rücksichten der Fassung zu verbessern. Sollten also nur Fassungsbedenken entgegenstehen, so verweisen Sie deswegen nicht die Idee, welche eine naturgemäße Ergänzung derjenigen Verpflichtungen ist, die Sie durch dieses Gesetz dem Unternehmer auferlegen, derjenigen Anziehung, welche Sie durch dieses Gesetz auch dem Arbeitgeber zur Versicherung gegen Unglücksfälle geben. Wenn auch nicht nach dem äußeren formal juristischen Standpunkt dieser vorgeschlagene Antrag ein nothwendiger Bestandtheil dieses Gesetzes sein mag, der Idee nach gehört er hierher. Deswegen bitte ich Sie, ihm Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Ghe ich den Herrn Bundeskommissarius bitte, das Wort zu nehmen, möchte ich diejenigen Herren Antragsteller, die ihre Amendements ursprünglich auf die Nr. 65 gerichtet haben, bitten, sich darüber zu erklären, was daran jetzt noch aufrecht erhalten wird.

Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter **Ackermann:** Ich nehme den eventuell gestellten Antrag zum ersten Alinea zurück, halte aber im Uebrigen den principaliter gestellten Antrag auf Streichung des Alinea 1 aufrecht, bleibe auch bei dem Antrage auf eine andere Fassung des Alinea 2, als die von dem Abgeordneten Lasler vorgeschlagene, stehen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky:** Nach dem Wortlaute, welchen die freie Kommission dem § 4 Absatz 1 gegeben hatte, sollte das erweiterte Recht, welches dem Entschädigungsberechtigten von dem Haftpflichtigen zusteht, auch auf alle Unfallversicherungen ausgedehnt werden. Diese Ausdehnung hielt ich weder für nothwendig, noch selbst im Interesse für Unfallversicherungen für wünschenswerth, und deshalb stellte ich den Antrag auf Streichung dieses Absatzes und in Konsequenz hiervon auch den zweiten Antrag zu Nr. 9, den ersten der zwei neuen unter b hinzugefügten Absätze zu streichen. Die Modifikation jedoch, welche der Abgeordnete Lasler jetzt nach Druckache 81 dem Antrage gegeben hat, gestattet den Unfallversicherungen nur das Recht, was ihnen der Entschädigungsberechtigte im Voraus auf Grund einer Policebedingung cedirt hat, selbstständig dem Haftpflichtigen gegenüber zu verfolgen. Dagegen habe ich nichts einzuwenden und ziehe deshalb meinen Antrag zurück und in Folge dessen auch den zweiten auf Streichung des unter Nr. 9 gestellten Antrages.

Präsident: Der Abgeordnete Wichmann hat das Wort.

Abgeordneter **Wichmann:** Ich halte meinen Antrag aufrecht.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Mein Antrag steht vollkommen auf demselben Boden, wie der des Abgeordneten Lasler. Ich habe deshalb . . .

Präsident (unterbrechend): Ich hatte dem Herrn Abgeordneten nicht das Wort zur Sache gegeben, mich vielmehr jetzt nur erst überzeugen wollen, was von den neulich gestellten Anträgen aufrecht erhalten wird und was nicht.

Der Herr Bundeskommissar, Geheimrath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Bergrath Dr. **Achenbach:** Meine Herren, der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lasler ist aus der Initiative einzelner Mitglieder des Hauses hervorgegangen. Die verbündeten Regierungen können diesem Antrage gegenüber sich dahin aussprechen, daß sie dem Gedanken des Antrages in keiner Weise entgegen sind, daß sie vielmehr in diesem Gedanken eine Verbesserung des vorgelegten Gesetzes finden würden, vorbehaltlich jedoch einer anderweitigen Formulierung einzelner Sätze des Antrages. Die verbündeten Regierungen sind mit dem Herrn Antragsteller darin einverstanden, daß dieses Gesetz keineswegs in allen Fällen dem Beschädigten vollkommene Garantien dafür bieten wird, daß er wirklich zu demjenigen Schadenersatz gelange, welchen das Gesetz ihm in Aussicht stellt. Ich brauche nur an den einzigen Fall zu erinnern, daß derjenige, welcher den Ersatz leisten soll, sich in Insolvenz befindet, daß die Kräfte desselben nicht hinreichen, um den Schadenersatz zu gewähren. Es springt in die Augen, wie wichtig es sein würde, gerade für derartige Fälle eine Reserve, sei es in Versicherungsinstituten, sei es in den im Alinea 2 benannten verschiedenen Kassen zu haben. Gewiß ist es deshalb auch erforderlich, daß da, wo derartige Einrichtungen bereits bestehen, durch das vorliegende Gesetz der Boden, welchen erstere bisher gehabt haben, nicht untergraben, vielmehr dahin gestrebt werde, die bestehenden Anstalten, soweit sie sich bewährt haben, zu fördern und ihnen gerade mit Hülfe der vorliegenden Bestimmungen eine weitere Entwicklung zu sichern und zu geben. Es ist gewiß, daß insbesondere das Alinea 2, vorbehaltlich einer anderweitigen Fassung, wie ich bereits bemerkt habe, Gesichtspunkte enthält, welche wesentlich dazu dienen könnten, die hier bezeichneten Kassen zu heben, welche wesentlich mitzuwirken vermöchten, dem Arbeitgeber einen neuen Sporn zu verleihen, um seinerseits mit allen seinen Kräften dazu beizutragen, jene Kassen weiter zu entwickeln. Es würde mit Nothwendigkeit Aufgabe des Arbeitgebers sein, durch besondere Beiträge zu diesen Kassen, durch bedeutende Anstrengungen, welche weit über die bisherigen hinausgehen, Organisationen zu schaffen, wonach jene Kassen in der That in der Lage sein könnten, die Entschädigungssummen mit Hülfe der bisherigen Beiträge und unter Zurechnung der neuen, extraordinären Beiträge der Arbeitgeber zu decken.

Indem ich diesen Gedanken hier ausspreche, so glaube ich nicht, etwas Unwillkommenes hinzuzufügen, wenn ich kurz andeute, daß unsere deutsche Gesetzgebung, unsere deutschen socialen Einrichtungen in der That auf diesem Gebiete derartige sind, daß sie uns keineswegs im Vergleich mit anderen Völkern zur Unehre gereichen. Unter den in dem Alinea 2 benannten Instituten sind insbesondere, was die angestrebten Zwecke anbetrifft, die Knappschaftskassen von der allergrößten Bedeutung. Es sind dies bekanntlich Institute, welche beim Bergbau bestehen. Ich darf wohl anführen, daß diese Institute, welche noch heute fortblühen, bereits im fünfzehnten Jahrhundert erweislich vorkommen. Ja, meine Herren, es ist gewiß nicht uninteressant, daß vor mehr als 300 Jahren die versammelten Knappen des Rammelsberges im Jahre 1532 auf dem Kirchhofe der Marktkirche sich genau mit demselben Gegenstand beschäftigten, welcher heute die Aufmerksamkeit dieses hohen Hauses in Anspruch nimmt. Ich darf mir vielleicht gestatten, den Gegenstand hier in hochdeutscher Sprache anzuführen, über welchen damals die Knappen berathschlugen. Es wurde berathschlagt zu Goslar: „wie und unter welcher Gestalt sie wiederum aufs Neue eine Ordnung möchten aufrichten und zu Wege bringen, daß denjenigen, so bei und in vorbenannter Arbeit in oder auf dem Rammelsberge vom Berge geschlagen, gelähmt oder sonst, das geschehe, zu Schaden kämen und dadurch verarmten, nothdürftig, als sich auch nach christlicher und brüderlicher Liebe nicht anders geziemen noch gehören wollte, zu Hülfe kommen und dieselben in soviel möglich gerettet und ihres Unvermögens halber

in Ungeheuren nicht kommen, sondern vielmehr davor verhütet und bewahrt werden mögen.“

Diese Aufgabe haben die Knappschaftsvereine bis zur Gegenwart festgehalten, und ich kann hinzufügen, sie sind namentlich im laufenden Jahrhundert zur größeren Vollkommenheit gelangt. Während ursprünglich die Beiträge der Werkseigenthümer wesentlich in Antheilen an der Zechen, in Freikuren bestanden, und andererseits für den Werkseigenthümer die Verpflichtung ausgesprochen war, daß ein beschädigter Mann bei Zubühzehen auf 4 Wochen, bei Ausbutezehen auf 8 Wochen aus der Zechen fortgesetzt sein Tagelohn nebst den Kosten des Arztes erhalten sollte, während dies — sage ich — den älteren Bestimmungen zu Grunde liegt, sind in neuerer Zeit jene Rassen zu viel ausgedehnter Entwicklung gekommen. Welche Bedeutungen dieselben beispielsweise in den hauptsächlichsten deutschen Bergbau-Staate haben, mögen Sie einfach aus den folgenden, der neuesten Statistik angehörenden Zahlen entnehmen.

Das Vermögen der preussischen Knappschaftsvereine betrug, wenn ich runde Zahlen annehme, ungefähr 4,000,000 Thaler im Jahre 1869. Die jährlichen Einnahmen dieser Rassen — ich nehme etwas höhere Zahlen an, um abzurunden — betragen 1,900,000 bis 2,000,000 Thaler; die Ausgaben 1,800,745 Thaler. Unter diesen Einnahmen betragen die Beiträge der Werkseigenthümer jährlich 964,965 Thaler — ich muß mich verbessern: die Beiträge der Mitglieder, der Bergleute betragen 964,965 Thaler oder 50 Procent, die Beiträge der Werksbesitzer 744,440 Thaler oder 39 Procent, und es kommen außerdem ungefähr 10 Procent aus Zinsen von Kapitalien, Strafen und sonstigen Einnahmen noch hinzu. Die Ausgaben, meine Herren, betragen in Betreff der Gesundheitspflege, der Ärzte, der Apotheker, der Krankenlöhningen u. s. w. 676,597 Thaler, an jährlichen Pensionen für Ganzinvaliden 405,899 Thaler, für Halbinvaliden 2834 Thaler, für Wittwen 306,604 Thaler, für Waisen 140,767 Thaler, an Begräbniskosten 28,060 Thaler, an außerordentlichen Unterstützungen 29,066 Thaler, an die Schulen 72,767 Thaler, an sonstigen Ausgaben 50,992 Thaler.

Diese Zahlen, meine Herren, — obgleich anerkannt werden muß, daß die Knappschaftsvereine nach allen Richtungen hin nicht den Bedürfnissen entsprechen, — beweisen zur Genüge, daß wir es hier mit einer socialen Einrichtung zu thun haben, welche in der That das Interesse des Reichstags bei der vorliegenden Frage in hohem Grade in Anspruch nehmen muß. Füge ich noch hinzu, daß im Anschluß an diese bei den Bergwerken bestehenden Einrichtungen in neuerer Zeit auch auf anderen Establishments ähnliche, wenn auch meist nicht so vollkommene, Rassen, entstanden sind, so begreife und verstehe ich das hohe Interesse des Antragstellers, nur für derartige Anstalten einen neuen und kräftigen Boden der Entwicklung zu finden, und dies, meine Herren, um so mehr, als in der That jene Rassen zu den Ehren unseres Vaterlandes gehören. Vergleichen Sie namentlich die Entwicklung in anderen Ländern, so ist dort meist erst in den dreißiger Jahren dasjenige versucht, was das deutsche Volk auf diesem Gebiete zum Theil schon vor mehreren hundert Jahren nicht bloß angestrebt, sondern, wenigstens den damaligen Verhältnissen entsprechend, erreicht hatte. Es ist also gewiß richtig, daß wir das, was wir während der Vergangenheit erreicht, was sich weiter entwickelt, was noch heute zu unseren Ehren gehört, durch dieses Gesetz nicht gefährden und seiner Grundlage berauben wollen. Aus diesem Gesichtspunkte, meine Herren, ich wiederhole es, sprechen sich die Regierungen namentlich für denjenigen Gedanken aus, welcher dem zweiten Alinea zu Grunde liegt. Nun sind allerdings verschiedene Meinungen im hohen Hause bereits hervorgetreten, welche sich in den einzelnen Anträgen aussprechen. Ich trete dem Herrn Antragsteller dahin bei, daß, wenn auf die Amendements der Herren Abgeordneten Adermann und Genossen und auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Winter eingegangen werden sollte, die vorliegende Bestimmung ihre Tragweite verlieren und eigentlich nur dasjenige noch in derselben enthalten sein würde, was in den Motiven der Vorlage als selbstverständlich bezeichnet wird. Dem Gedanken des Herrn Antragstellers entspricht wohl vollständig der Antrag des Abgeordneten Biedermann; die Differenz zwischen den Anträgen der Herren Abgeordneten Lasler und Biedermann beruht nur darin, daß der Herr Abgeordnete Biedermann einen höheren Beitrag der Werkseigenthümer verlangt, nämlich 50 Procent der Gesamtbeiträge, um diese Bestimmung zur Anwendung zu bringen, während nach

dem Antrage des Herrn Lasler schon $\frac{1}{3}$ der Gesamtbeiträge genügen soll, um die Anwendung des Gesetzes dem Betriebsunternehmer zu sichern.

Meine Herren, es läßt sich über die Zweckmäßigkeit des einen oder des anderen Amendements vielleicht streiten. Was für den Laslerschen Antrag spricht, ist das, daß er sich an die bestehende Gesetzgebung anlehnt. In unseren Gesetzen über gewerbliche Unterstützungskassen, in dem allgemeinen Berggesetz, welches in derselben Form auch in Bayern besteht, ist ausgesprochen, daß der Werkseigenthümer verpflichtet sei, zu diesen Rassen die Hälfte der Gesamtbeiträge der Arbeiter zu gewähren. Es befindet sich also der Laslersche Antrag genau auf dem Boden des Gesetzes, indem er sich an diese Minimalleistung anschließt. Da indessen diese ganze Sache aus der Initiative des Hauses hervorgegangen ist, so können die Regierungen nur anheingehen, dasjenige zu beschließen, was der hohe Reichstag nach reiflicher Erwägung für angemessen erachtet. Wichtig bleibt dabei immerhin, daß der Laslersche Antrag in Bezug auf das bestehende Recht den Vorzug verdient.

Was endlich das erste Alinea des Amendements des Herrn Abgeordneten Lasler betrifft, so ist allerdings zuzugestehen, daß durch die Aenderung, welche der Herr Antragsteller nunmehr vorgenommen, der ursprüngliche Sinn dieses Antrages eine sehr wesentliche Abschwächung erhalten hat. Nach den mir bekannten Statuten der Unfall-Versicherungsgesellschaften anderer Länder glaube ich kaum, daß irgend wo eine Unfall-Versicherungsgesellschaft besteht, in deren Statuten sich nicht die Bestimmung findet, daß der Beschädigte verpflichtet sei, falls er die Versicherungsgesellschaft in Anspruch nimmt, seinen Anspruch gegen den Beschädigten zu cediren oder eine Konventionalstrafe dafür zu sichern, daß seine Rechtsnachfolger im Falle des Todes ebenfalls verbunden sind, diese Uebertragung anzuerkennen oder vorzunehmen. In dem angegebenen Sinne dürfte also bei jeder Unfall-Versicherungsgesellschaft eine Bestimmung bereits vorhanden sein, und die Bedeutung des Antrages kann nur dahin gehen, die processualische Verfolgung zu erleichtern und, wie der Herr Antragsteller meint, denjenigen, die sich versichern wollen, eine niedrigere Prämie zu erwirken. Gerade dieser ersten Bestimmung gegenüber, meine Herren, möchte ich aber noch einmal auf die Bedeutung des zweiten Alinea verweisen. Wenn feststeht, daß stets die Versicherungsgesellschaften bei Unfallsversicherungen sich vollauf an den Beschädigten halten können und werden, so glaube ich, daß gerade aus diesem Grunde Unfallsversicherungen und ähnliche Anstalten für Arbeiter nur sehr schwer ins Leben treten werden. Sie würden vielmehr nur dann sich baldigst entwickeln, wenn, was das zweite Alinea andeutet, den Werkseigenthümern der Weg offen gehalten wäre, sich vor Regressanprüchen der Versicherungsgesellschaften im Allgemeinen zu schützen. In den Entwürfen der Statuten von deutschen Unfall-Versicherungsgesellschaften ist dagegen die Bestimmung aufgenommen, daß die Gesellschaften den Anspruch der Beschädigten gegen den Beschädigten übernehmen und geltend machen können, und doch werden daneben die Werkseigenthümer aufgefodert, ihren Arbeitern die Wohlthat der Versicherung zu verschaffen. Würde aber der Werkseigenthümer wohl ein Interesse haben, seine Arbeiter zu versichern, um trotzdem nachher der Fatalität ausgesetzt zu sein, daß die Versicherungsgesellschaften sich an ihn halten? Dies scheint jene Institution nicht besonders fördern zu können.

Ich meines Theils wiederhole: die verbündeten Regierungen haben gegen den hier niedergelegten Gedanken nichts zu erinnern, sie betrachten denselben als eine gute Ergänzung der gegenwärtigen Vorlage, vorbehaltlich aber einer anderweitigen Redaktion der angedeuteten Gedanken.

Präsident: Der Abgeordnete Probst hat das Wort.

Abgeordneter Probst: Ich kann mich, meine Herren, mit den allgemeinen Grundsätzen, welche der Herr Bundeskommissar eben ausgeführt hat, nur einverstanden erklären, ich kann auch den Wunsch des Herrn Abgeordneten Lasler als Antragsteller nur theilen, daß bei der gegenwärtigen Veranlassung die Verhältnisse der Versicherungsanstalten und Gesellschaften zu dem vorliegenden Gesetz getroffen werden. Es wäre das ganz gewiß wünschenswerth; denn es muß sich Jedem, der mit Versicherungen irgend schon zu thun gehabt hat, der Gedanke aufwerfen, wie sich nun das Versicherungswesen und die Entschädigung, die von

den Versicherungsanstalten zu leisten ist, verhalten werden zu der Entschädigung, die von dem Ersatzpflichtigen dieses Gesetzes zu geben sei. Dessen ungeachtet, meine Herren, muß ich bedauern, Herrn Laßler in seiner Erwartung, daß ihm beiegepflichtet werde, nicht entsprechen zu können. Ich glaube nicht, daß es möglich ist, im gegenwärtigen Augenblick die Verhältnisse der Ersatzleistung durch die Versicherungsanstalten zu der Ersatzleistung der Ersatzpflichtigen dieses Gesetzes vollständig festzustellen. Mit einzelnen Grundsätzen, wie sie hier angeregt sind, glaube ich, wird in der Sache entweder nicht geholfen, oder es sind nur selbstverständliche Ansichten, oder die Sache wird gefährlich sein. Ich würde mich mit der Sache nicht befassen, sondern nach der Erklärung des Herrn Bundeskommissars es dahingestellt gelassen haben, wie sich die Sache hier weiter entwickeln wird; ich habe aber schon vielfach Veranlassung gehabt, mich mit Versicherungssachen zu befassen, und glaube von meinen Erfahrungen Gebrauch machen zu müssen, um die Sache von meinem Gesichtspunkte aus zu beleuchten.

Meine Herren, die Ueberzeugung von dem Bedürfnis und der schöne Gedanke, daß man bei dieser Gelegenheit des Gesetzes zu etwas Vollständigem kommen könne, kann sehr leicht dahin führen, etwas Unpraktisches zu thun und in eine Rauschistik zu verfallen, die uns späterhin in die größten Verlegenheiten bringt. Lassen Sie mich das in Kurzem an den bisherigen Vorschlägen nachweisen. Der Vorschlag des Herrn Laßler im Alinea 1 seines § 4, wie er früher gemacht war, unterscheidet sich ganz wesentlich von dem jetzigen Vorschlage. Damals ist davon die Rede gewesen, daß der Versicherte, wenn der Getödtete oder Verletzte unter Mitwirkung des Haftpflichtigen versichert war, den Ersatz selbstständig von dem Verpflichteten fordern könne. Meine Herren, die Versicherungsanstalten haben in der Regel in der Prämie, in der fortgesetzten Prämie des Einzelnen und in der Prämie, welche sie von der ganzen Menge beziehen, einen vollständigen Ersatz dafür, daß sie Ersatz für einzelne Unfälle gewähren, sonst könnten sie nicht bestehen. Nun einfach dafür zu sorgen, daß in einem Falle, der unter das gegenwärtige Gesetz fällt, an die Anstalt der Ersatz von dem Verpflichteten geleistet werden müsse bis zur Höhe seiner Entschädigungspflicht, das heißt einfach, den Versicherungsanstalten, die doch ganz gewiß für sich selber zu sorgen alle Ursache haben und diese Veranlassung auch benutzen, einen Ersatz gewähren, während derjenige, der die Versicherung eingegangen ist, nichts davon hätte. Der Zustand würde also in keiner Weise verbessert.

In dem neuen Vorschlage des Herrn Antragstellers ist nun etwas ganz Anderes enthalten. Es heißt hier, es werde die gezahlte Versicherungssumme auf die Entschädigungssumme angerechnet, und der Versicherer könne den Ersatz derselben von dem Verpflichteten fordern, wenn der Getödtete oder Verletzte unter der Bedingung versichert war, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe. Meine Herren, es ist schon von dem Herrn Bundeskommissar bemerkt worden, daß bei den Unfallversicherungen solche Bestimmungen ganz regelmäßig aufgenommen werden; wo sie nicht aufgenommen sind, da hilft ihnen auch dieses Gesetz nicht, denn es heißt hier ausdrücklich, daß die Versicherung geschehen sein müsse unter der Bedingung, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe. Ist das aber in dem Vertrage enthalten, so heißt das, daß der Verletzte die Verbindlichkeit eingegangen hat, die Klage gegen den Haftpflichtigen zu cediren, und es bedarf ja ganz entschieden dieses ersten Satzes gar nicht, um das herbeizuführen, was der Satz will, denn er sagt ja gar nichts Anderes, als, wenn ausgemacht war, daß sich die Versicherungsanstalt erholen darf, so darf sie sich auch erholen.

Wenn diese Bestimmung also auf der einen Seite als eine überflüssige erscheint, so ist sie auf der anderen Seite eine gefährliche, das heißt, eine solche, die zu einer ganz falschen Auslegung führen kann. Es wird hier nur Ein Fall herausgehoben, in welchem die Erholung bei dem Verpflichteten zulässig sei; allein, meine Herren, die Fälle, nach denen eine Versicherungsanstalt sich bei dem Ersatzpflichtigen, das heißt bei dem, der eine Verletzung oder Beschädigung oder den Tod herbeigeführt hat, nach dem Gesetze erholen kann, sind außerordentlich mannichfaltig. Unter welchen Umständen, unter welchen Bedingungen ein solcher Ersatz von dem Beschädigten verlangt werden kann, darüber hat sich bereits eine ganze Jurisprudenz gebildet. In der Regel ist ein solcher Ersatz nicht zu leisten, wenn die Ver-

letzung nur auf Fahrlässigkeit eines Anderen beruht hat, denn die Grundsätze, die in dieser Beziehung zur Geltung kommen, die Vorschriften über aquilische Klage und die damit verwandte actio in factum, führen in der Regel nicht soweit, daß für die bloße Fahrlässigkeit eines Dritten ein Ersatz verlangt werden kann. Wenn dagegen der Verletzte dolos gehandelt hat, für diesen Fall läßt es sich ganz gut denken, daß ein ganz selbstständiger gesetzlicher Anspruch auf Rückgriff für die Versicherungsanstalt besteht. Nehmen Sie aber nun in diesen ersten Satz des Vorschlags bloß auf, daß der Versicherte in dem bestimmten Falle auf Ersatz Anspruch habe, so könnte daraus gefolgert werden, daß andere Fälle diese Folge gar nicht mehr haben sollen. Sie sehen also, wie man hier in das Innere einer Lehre eingreift, die noch ganz andere Verhältnisse umfaßt und die dadurch noch nicht erschöpft wird, daß man einen solchen Satz aufstellt.

Meine Herren, der zweite Satz, obwohl die Grundlage desselben von dem Herrn Bundeskommissar sehr gründlich unterstützt wurde, scheint mir doch an einer ähnlichen Unvollständigkeit und Gefährlichkeit zu leiden, wie mir denn überhaupt gerade diese Anträge den Beweis zu liefern scheinen, wie unendlich gefährlich es ist, neue Anträge in ein Gesetz zu bringen, deren Tragweite man zu Anfang gar nicht zu bemessen vermag. In diesem zweiten Satz heißt es:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Anstalt oder Kasse versichert, so ist die Leistung der letzteren auf die Gesamtentschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Meine Herren, es ist mir nicht klar geworden, worauf es beruhen soll, daß, wenn zu einem solchem Theile der Haftpflichtige, d. h. der, von dem die Verletzung ausgeht, sich bei einer Versicherung betheiligt, die Leistung der Versicherungsanstalt auf die Entschädigung einzurechnen wäre. Aus allgemeinen Grundsätzen ergibt sich, daß der Anspruch auf die Versicherungssumme bei einer Versicherungsanstalt ein selbstständiger ist und mit den Entschädigungsansprüchen anderer Personen an sich nichts zu thun hat. Sie werden das ganz von selbst daran erkennen, daß ja für die Versicherung von den Versicherten stets eine periodisch zu bezahlende Prämie bezahlt wird. Nun ist es ganz leicht denkbar, daß der Versicherte jahrelang diese Prämie beigetragen und daß er selbst mehr bezahlt hat, als die Versicherungssumme ausmacht. Wie ist es da nun denkbar, daß dieser Anspruch eine anderseitige Verpflichtung modificiren solle. Hier sind überhaupt ganz andere Grundsätze maßgebend. Wie ist es mit einem Erbschaftsanspruch zu halten, den z. B. die Erben eines Getödteten an die Versicherungsanstalt zu machen haben? Wäre der Erblasser die Versicherung nicht eingegangen, so hätte er den Erben um so mehr an Vermögen hinterlassen, weil die Prämie das Vermögen geschmälert habe. Die Unterscheidung ist nicht nach einem Drittel, nicht nach einem Viertel oder nach der Hälfte zu machen, die der Haftpflichtige beiträgt, diese Beiträge würden nur darauf hinweisen, daß der, welcher nur ein Drittel oder die Hälfte gegeben hat, auch nur zu einem Drittel oder zur Hälfte an der Versicherungssumme sich betheiligen könne. Das hätte eine feste Grundlage, das hätte die Logik für sich. Die Unterscheidung ist aber nach ganz anderen Grundsätzen zu machen. Es hängt bei der Entschädigung, welche nach diesem Gesetze dem Haftpflichtigen obliegt, hauptsächlich von dem Gegenstand ab, den er zu leisten hat, um entscheiden zu können, ob die Versicherungssumme eingerechnet werden darf oder nicht. Nehmen Sie an, daß es sich darum handelt, daß durch einen Dritten der Tod eines Menschen verschuldet ist, der Getödtete hat unmündige Kinder, die sich noch nicht ernähren können, so wird der Schadenersatz darin bestehen, daß diesen Kindern Alimente gegeben werden. Die Alimente unterliegen aber einem ganz allgemeinen Grundsatz, der dahin geht: wer Vermögen hat, um sich selbst zu alimentiren, hat nicht das Recht, von einem Dritten Alimente zu verlangen. Gesetzt, diese Kinder empfangen von der Versicherungsanstalt einen hinlänglichen Betrag, um daraus ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, so besteht die Haftpflicht dessen, der nach dem Gesetze verpflichtet ist, nicht; denn ich glaube nicht, daß er verpflichtet ist, Alimente zu geben, wenn die Kinder sich selbst

zu alimentiren im Stande sind. Handelt es sich also von einem Ersatze, der seiner Natur nach subsidiär ist, wie bei Alimenteren, so ist es allerdings ganz natürlich, daß eingerechnet wird, daß z. B. die Ersatzpflichtigkeit überhaupt nicht darauf geht, nochmals zu alimentiren, wenn die Beteiligten schon alimentirt sind, oder daß, wenn die Versicherungssumme nicht reicht, um vollständig zu alimentiren, wenn sie aber bis zur Hälfte oder einem Drittel reicht, dann von dem Richter ausgesprochen wird, daß zur Hälfte oder zu einem Drittel durch den Pflichtigen alimentirt werden müsse, und dann wird die Versicherungssumme eingerechnet, so daß der nach diesem Gesetze Haftpflichtige nur noch ein Viertel oder die Hälfte zu bezahlen hat.

Nach solchen Grundsätzen scheint mir die Bestimmung darüber, ob eingerechnet werden soll, was von einer Versicherungsgesellschaft gegeben wird, und wie weit der Ersatz geht, welchen der Haftpflichtige nach diesem Gesetze auf sich hat, getroffen werden zu müssen, nicht aber nach den Grundsätzen, welche in dem Vorschlage aufgeführt sind.

Ich glaube mit diesen wenigen Beispielen gezeigt zu haben, daß wir es hier mit Bestimmungen zu thun haben, die viel weiter greifen, als man sich im Augenblick vorgestellt hat. Es wird Ihnen aber auch wohl daraus klar geworden sein, daß sie entweder schon in den bisherigen Gesetzen vollständig enthalten sind, so daß namentlich solche Bestimmungen, wie die im ersten Absatz, nicht nöthig ist, oder daß sie nicht weit genug gehen und nur eine Verwirrung in die bisherigen Grundsätze zu bringen im Stande sind.

Ich habe schon gesagt, daß ich die Grundlage der Aufassung sowohl des Herrn Bundeskommissars als auch die Wünsche, welche der Herr Antragsteller gehegt hat, für vollberechtigt halte, allein wir müssen auch nicht Alles mit Gesetzen ausfüllen wollen. Glauben Sie mir, daß die Versicherungsgesellschaften ihren Vortheil gehörig wahrnehmen, wenn sie dieses Gesetz vor sich haben und beurtheilen werden, wie weit sie ihre Thätigkeit zu erstrecken haben. Es ist ja richtig, daß man dem Beschädigten, dem Verletzten an die Hand gehen muß, daß sie auf die richtige Weise auch ferner die Versicherungsgesellschaften benutzen können, aber das mit einem Paragraphen bewirken zu können, wie dies vorgeschlagen ist, das halte ich für unmöglich. Ich bitte daher, den § 4, wie ihn Herr Lasker vorgeschlagen hat, abzulehnen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hammacher: Meine Herren, ich spreche mich für die Annahme des Antrages Lasker aus. Was den ersten Theil des Paragraphen betrifft, so gestatte ich eine Disputation darüber, ob es nicht überflüssig ist, eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen; denn es ist richtig, daß sämtliche Unfall-Versicherungsgesellschaften, die dormalen in Funktion sind, eine ausdrückliche Bestimmung in ihre Versicherungsbedingungen aufnehmen, wonach für den Fall des Eintretens des Unglücks und für den Fall der Haftbarkeit der Versicherungsgesellschaften der Versicherte verpflichtet ist, der Gesellschaft seine Rechte gegen den Beschädigten, gegen den haftpflichtigen Dritten zu cediren. Vor mir liegen die Statuten und Versicherungsbedingungen zweier bedeutender Unfall-Versicherungsgesellschaften, die in folgender Fassung diesen Gedanken ausdrücken. Zunächst die Policebedingungen der société générale zu Paris; sie bestimmen im Artikel 9:

Entsprechend den Bestimmungen des Artikels 9 des Statuts überträgt der Versicherte der Gesellschaft alle seine Rechte und die Befugniß, bis zur Höhe der Summe, welche sie ihm bezahlt hat, Regreßanspruch zu erheben gegen die Urheber oder die Personen, welche für den Unfall verantwortlich sind.

Der Versicherte verpflichtet auf Erfordern seine Rechtsnachfolger im Fall des Todes, diese Uebertragung seiner Rechte durch einen besonderen Akt zu bewirken.

Den selben Gedanken drückt die Versicherungsgesellschaft „Anker“ zu Wien wie folgt aus:

Artikel 16. Die Gesellschaft ist berechtigt, zu verlangen, daß ihr vor Verabfolgung der Entschädigung bis zur Höhe derselben von dem Versicherten oder seinen Rechtsnachfolgern alle Entschädigungsrechte

gegen die für den Unfall verantwortlichen Personen rechtsförmlich abgetreten werden.

Ich möchte aus diesem Grunde, meine Herren, auch ein wesentliches praktisches Bedürfniß für das Alinea 1 des von Herrn Lasker vorgeschlagenen Paragraphen nicht erkennen können; allein, meine Herren, es wird zweifellos Ihrer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß, wenn die Versicherungsgesellschaft ex jure cesso des Beschädigten Regreß gegen den Beschädigten nimmt, es jedenfalls der Geltendmachung des desfalligen Anspruchs günstig zur Seite steht, wenn der Cessionar das Recht hat, sich des erleichterten und freien Beweises nach § 5 des gegenwärtigen Gesetzes zu bedienen. Das, meine Herren, scheint mir der Schwerpunkt des Gedankens zu sein, der Herrn Lasker zur Stellung des ersten Alinea dieses Paragraphen bewogen hat. Ich weiß nicht, ob ich mich deutlich ausdrücke, meine Herren. Würde nicht in diesem Gesetze die ausdrückliche Bestimmung enthalten sein, daß die Versicherungsgesellschaft ihre Regreßrechte gegen den Beschädigten unter Benützung der freien Beweisstheorie geltend machen kann, wie das gegenwärtige Gesetz sie einführt, so ist es einleuchtend, daß die Versicherungsgesellschaft höhere Prämien nehmen müßte. Herr Lasker will durch seinen Antrag günstig auf die Entwicklung des Unfall-Versicherungswesens einwirken, er will durch das Gesetz es den Versicherungsgesellschaften ermöglichen, gegen möglichst niedrige Prämien den Arbeiter gegen Unfall zu versichern; und insofern, meine Herren, die Befugniß, von den Beweisbeneficiären dieses Gesetzes Gebrauch zu machen, mit der Frage im Zusammenhang steht, behält der Gedanke des Alinea 1 des Laskerschen Vorschlages immerhin noch seine Berechtigung.

Was nun aber den zweiten Satz betrifft, so muß ich mich vor allen Dingen gegen den Herrn Vorredner wenden. Derselbe geht von der logisch-juristisch allerdings richtigen Voraussetzung aus, daß Leistung und Gegenleistung sich entsprechen müssen, sofern man nach einer präcisen Wägung des Rechts den Fall konstruiren will. Mein, meine Herren, das trifft nicht die eigentliche Bedeutung der Frage. Diese liegt recht eigentlich auf dem socialen Gebiete, auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Frage, ob es nicht wohlgethan ist, durch die Gesetzgebung Deutschlands dafür zu sorgen, daß Arbeiter und Arbeitgeber ihre Interessen kooperirend fördern. Meine Herren, das große Princip der kooperativen Thätigkeit des Arbeiters und Arbeitgebers, also die Negation der entgegenstehenden Anschauung, daß der Gegensatz zwischen den Interessen des Arbeiters und Arbeitgebers maßgebend sein müsse für den Erlaß von socialgesetzlichen Bestimmungen, das ist der Grundgedanke, der Herrn Lasker geleitet hat, die Aufnahme des zweiten Alinea vorzuschlagen. Aus diesem Gesichtspunkte hat sich auch der Herr Bundeskommissarius, Geheimrath Achenbach, zustimmend geäußert, indem er unter Exemplifikation auf die großen Kooperationsleistungen bei dem preußischen und deutschen Bergwerks-Wesen die Annahme des Gedankens in diesem Satze empfahl.

Das Gesetz von Leistung und Gegenleistung wird übrigens hierdurch nicht verletzt. Wenn der Arbeitgeber mit einem gewissen Procentsatz der Prämie den Arbeiter gegen die Eventualitäten des Unfalls mitversichert, so versichert er ebenso sehr gegen diejenigen Fälle, in denen er unter Zugrundelegung des gegenwärtigen Gesetzes civilrechtlich haftbar ist, also auch gegen die reinen Accidenzfälle, gegen das bloße Unglück, und insofern würde selbst bei haarfcharfer Abwägung von Leistung und Gegenleistung noch etwas zu Gunsten des Arbeitgebers erübrigen.

Weiter, meine Herren! Bei den von Herrn Geheimrath Achenbach besprochenen Knappschaftsvereinen, die alle Seiten des Hauses sich meines Bedünkens als lehrende Autorität könnten dienen lassen, ohne gegen die Interessen des Arbeiters zu sündigen, handelt es sich nicht allein um die Versicherung gegen die Eventualitäten des Unfalls, sondern auch um die sociale Situation des Arbeiters und seiner Familie bei Krankheits- und Todesfällen, die nichts mit dem eigentlichen Unfall zu schaffen haben; es handelt sich dabei um die Invalidenversorgung u. s. w. Zu der Gesamtsumme der Einlagen in diese Kassen trägt der Bergwerks-Besitzer nach der bestehenden Gesetzgebung im Minimum 33 1/3 % bei und, wie Herr Geheimrath Achenbach uns dargelegt hat, in Wirklichkeit beinahe 40 %. Meine Herren, wie wollen Sie nun, wenn Sie auf den Gedankengang des Herrn Abgeordneten Probst eingehen, oder wenn Sie das Amendement Ackermann oder Winter annehmen, auseinanderrechnen, in welchem Verhältnisse bei einem eigentlichen Unfälle der Arbeit-

geber in der durch ihn gezahlten Prämie zu der Entschädigung, welche die Knappschaftskasse gewährt, beigetragen hat? Meine Herren, ich denke mir, daß die nächste Folge des gegenwärtigen Gesetzes eine gedeihliche Entwicklung des Versicherungswesens im Allgemeinen, vor allen Dingen aber der bestehenden Knappschaftsinstitute sein wird. Ich bin nicht der Ansicht derjenigen Herren, die glaubten, daß der § 2 keine materielle Bedeutung für den Arbeiter habe; ich bin davon durchdrungen, daß der Rechtsschutz des § 2 in den meisten Fällen des Bergwerks- und Fabrikunglücks von dem beschädigten Arbeiter civilrechtlich mit Erfolg wird angerufen werden können. Allein, meine Herren, ich würde es unendlich beklagen, wenn lediglich die Erhebung civilrechtlicher Ansprüche die Folge des gegenwärtigen Gesetzes wäre; weit höheren Werth lege ich darauf, daß dem Arbeitgeber das Gewissen geschärft, seine Sorge für Leben und Gesundheit der Arbeiter vermehrt, daß das Interesse des Arbeiters und Arbeitgebers enger aneinandergesetzt, daß die Entwicklung des Versicherungswesens gefördert wird. Es ist deshalb nicht nöthig, meine Herren, nach dem Gesetze von Leistung und Gegenleistung haarstarr zu bestimmen, in welchen Fällen und wie weit der Arbeitgeber bei einer unter seiner Betheiligung erfolgten Versicherung des Arbeiters sich in Höhe der von der Versicherungsgesellschaft gezahlten Entschädigungssumme erquieren kann. Weit bedeutamer aber als diese Abwägung ist der sociale und moralische Vortheil der kooperativen Thätigkeit des Arbeitgebers und Arbeitnehmers.

Zum Schluß nun noch eine Bemerkung, deren Bedeutung Ihnen sofort einleuchten wird. Die große Schwierigkeit, die Arbeiter zur Versicherung heranzuziehen, liegt, abgesehen von vielen anderen Dingen, darin, daß der Arbeiter auf sich selbst, auf seine spontane Thätigkeit, auf seine freie Entschließung angewiesen, in den bei weitem meisten Fällen die Prämie nicht regelmäßig zahlen wird. Daraus folgt, meine Herren, die Berechtigung der Einrichtung, daß sowohl bei den Knappschaftsvereinen, wie überhaupt bei den Zwangscoöperationen, die auf Grund des Gesetzes von 1854 zum großen Theil in Preußen noch heute bestehen, die Erhebung der Prämien zu den Versicherungsklassen durch Abzug vom Lohne, beziehungsweise durch den Arbeitgeber stattfindet. Darin, meine Herren, liegt die starke Garantie, daß der Arbeiter permanent seine Beiträge leistet und seine Ansprüche gegen das Versicherungsinstitut erhält.

Ich kann, wie ich glaube, aus eigener Praxis davon reden, daß die Arbeiter in den ange deuteten Fällen den Abzug vom Lohne, der zum Zweck der Hergabe an die Versicherungskassen benötigt wird, mit nichten als einen Abzug vom Lohne betrachten. Ich bin kein Vertreter des Ricardoschen Gesetzes, aber eine gewisse Berechtigung hat dasselbe im praktischen Leben. Jeder, der mit der großen Industrie in Verbindung steht, wird zugeben, daß die Lohnverhältnisse die Neigung haben, nach Maßgabe der notwendigen Bedürfnisse des Arbeiters zu gravitiren. Die Prämie für die Versicherung des Arbeiters gegen Unfälle, gegen Unglück und die Eventualitäten des Lebens überhaupt wird aber von dem Arbeitgeber wie von dem Arbeitnehmer nur als etwas durchaus Nothwendiges für die Erhaltung der gesammten wirthschaftlichen und moralischen Existenz des Arbeiters angesehen werden. In Wirklichkeit ist also der Effect der, daß selbst derjenige Theil der Prämie, welchen der Arbeiter ex suo nomine für die Versicherungskasse entrichtet, von dem Arbeitgeber bezahlt wird, und daß die Löhne um den Betrag der Prämienzahlung steigen. Wirthschaftliche Interessen des Arbeiters werden also durch den Antrag nicht geschädigt. Ist das aber nicht der Fall, dann gewinnen die moralischen Gesichtspunkte, welche für die Förderung der kooperativen Thätigkeit des Arbeitnehmers und Arbeitgebers sprechen, eine solche Bedeutung, daß man dem Paragraphen, wie ihn der Herr Abgeordnete Lascker vorgeschlagen hat, die Zustimmung nicht verjagen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Meine Herren, es will mir doch scheinen, als ob wir den volkswirtschaftlichen Rücksichten zu große Rechnung einräumen und dabei anerkannten Rechtsgrundsätzen untreu werden, wenn wir den Lasckerschen Antrag pure so, wie er gestellt ist, annehmen. Würde sich die große sociale Frage damit lösen lassen, daß wir zu dem Antrage Lascker einfach Ja sagen, so könnte man sich wohl zu einem solchen Ja entschließen. Allein, meine Herren, das ist ja nicht

der Fall, wir haben es hier ja nur mit reinem Stückwerk zu thun. Es liegen uns nur ein paar winzig kleine Specialfragen aus dem großen Kapitel der Versicherung vor, und wir kommen über die Schwierigkeiten, die sich bei Lösung der socialen Frage uns gegenüber stellen, doch wahrhaftig damit nicht hinaus, daß wir aus dem Versicherungswesen ein paar Specialitäten so herausnehmen und diese allein hier zur Erledigung zu bringen uns bemühen.

Der Herr Abgeordnete Lascker gedenkt in seinem sogenannten Versicherungsparagraphe zweier Fälle: einmal des Falles, wo der Haftpflichtige an der Versicherung nicht Theil genommen hat, und da will er durch das erste Alinea die Frage entscheiden, ob und inwieweit bei solcher Sachlage der Versicherer Regreß bei dem Haftpflichtigen nehmen kann, und dann des Falles, wo der Haftpflichtige bei der Versicherung theilhaftig ist, und da erkennt er im zweiten Alinea das Princip der Unrechnung an.

Was nun das erste Alinea anlangt, so war die frühere unter Nr. 65 vorgeschlagene Fassung, wie hinlänglich bereits dargethan worden ist, ganz unannehmbar; sie griff willkürlich in die Bestimmungen des Versicherungsvertrages ein, sie schnitt die Möglichkeit ab, daß Jemand neben der vollen Ersatzsumme, die der Haftpflichtige zu zahlen hat, sich auch noch die volle Versicherungssumme sichern konnte; sie stand im Widerspruch mit dem richtigen Satze, daß die Versicherungsgesellschaft, wenn sie vorbehaltlos die Prämie angenommen hat, unbedingt auch gehalten sein muß, die volle Versicherungssumme auszuführen. Das Alles hat der Herr Abgeordnete Lascker wohl gefühlt, und wenn unsere Anträge keinen weiteren Erfolg haben, als daß durch sie die neue Fassung der Lasckerschen Anträge, wie sie uns heute vorliegt, veranlaßt worden sind, so ist das auch schon ein Erfolg, zu dem wir uns Glück wünschen können. Allein auch die jetzige Fassung des ersten Absatzes sagt uns nicht vollständig zu. Der Ausdruck „sich erheben“ hat zwar bereits Erledigung gefunden; der Herr Abgeordnete Lascker hat ihn mit „sich erholen“ vertauscht. Es liegen aber noch andere Bedenken vor. Abgesehen nämlich davon, daß der jetzige Antrag nur des Falles gedenkt, wo die Versicherungssumme der Beschädigungssumme angerechnet werden kann, nicht aber des anderen und jedenfalls viel häufiger vorkommenden Falles, wo die Versicherungssumme größer als die Beschädigungssumme ist, abgesehen ferner davon, daß man nicht weiß, wie verfahren werden soll, wenn die Versicherung bei mehreren Gesellschaften genommen worden ist, und wer denn nun eigentlich den Regreß bei dem Haftpflichtigen suchen darf: so, meine ich, gehört das ganze erste Alinea gar nicht in das vorliegende Gesetz, und geht auch über die Grenze des Gesetzes hinaus. Das Gesetz, mit dem wir es hier zu thun haben, soll nur das Rechtsverhältniß zwischen dem Haftpflichtigen und demjenigen, welcher auf einer Eisenbahn oder in einem Bergwerk oder in einer Fabrik an Gesundheit oder Leben geschädigt ist, feststellen; nicht aber gehören in das Gesetz Rechtsfragen, die das Verhältniß zwischen dem Haftpflichtigen und dritten Personen, Versicherungsgesellschaften oder Kranken- oder Knappschaftsklassen, oder das Verhältniß zwischen dem Beschädigten und solchen dritten Personen berühren. Dazu liegt nach meinem Dafürhalten nicht das geringste Bedürfniß vor. Solche Specialitäten sind dem Obligationenrechte zu überlassen. Ich kann darum nur anrathen, daß der erste Absatz, der in den Rahmen des Gesetzes nicht paßt, unter allen Umständen abgelehnt werde.

Was nun aber das zweite Alinea anlangt, so ist anzuerkennen, daß das Princip der Einrechnung, wenn der Haftpflichtige an der Versicherung Theil genommen hat, an sich ein richtiges sei; ich meine auch, man darf darüber nicht mit Still-schweigen hinweggehen, und wenn gesagt worden ist, daß, wenn wir nicht den Lasckerschen oder Biedermannschen Anträgen auf Feststellung einer gewissen Minimalleistung der Haftpflichtigen zur Prämienzahlung zustimmen, gar keine Veranlassung mehr vorläge, das zweite Alinea aufzunehmen, so weise ich auf den § 4 des Gesetzesentwurfes hin, in welchem ausgesprochen ist, daß „der Unternehmer nicht befugt ist, die Anwendung der in den §§ 1 bis 3 enthaltenen Bestimmungen zu seinem Vortheil durch Verträge (mittels Reglements oder durch besondere Uebereinkunft) im voraus auszuschließen oder zu beschränken.“ Es muß schon wegen dieser Bestimmung des Gesetzes durch einen Zusatz der Zweifel beseitigt werden, daß nicht etwa, wenn der Haftpflichtige an einer Versicherung Theil nehmen will, mit Bezugnahme auf § 4 gesagt werden könne: das geht nicht an, die

Möglichkeit der Versicherung ist ausgeschlossen; du sollst deine Verpflichtung durch Verträge nicht beseitigen oder mindern. Bei Bergwerken liegt nun die Sache so, daß nach der Partikular-Gesetzgebung der einzelnen Länder die Werksbesitzer, so viel ich weiß, schon jetzt verpflichtet sind, bis zu einem gewissen Betrage in die Knappschaftskassen mit einzuzahlen. Diese Beiträge, welche die Bergwerks-Besitzer zu geben obligatorisch gehalten sind, werden in den einzelnen Ländern nach den einschlagenden Gesetzen verschieden bemessen sein. In Sachsen muß der Bergwerks-Besitzer 50 Procent der Beiträge seiner Arbeiter in die Knappschaftskassen einzahlen; freiwillig zahlt er wohl auch noch mehr: mir ist ein sächsischer Bergwerks-Besitzer bekannt, der alljährlich in die Knappschaftskassen seiner Werke über 10,000 Thaler einzahlt. Es wäre nun sicherlich ganz und gar ungerecht und unbillig, wenn dem Besitzer nicht, nachdem er jahrelang so große Summen an die Unterstützungskassen abgeführt hat, für den Fall des Unglücks irgend etwas zu gute gerechnet werden sollte. Daß das Princip der Anrechnung also im vorliegenden Abschnitte Anerkennung findet, ist ganz in der Ordnung; dagegen muß nach meinem Rechtsgefühl allerdings das proportionelle Verhältniß gewahrt bleiben zwischen der alljährlichen Einzahlung und der Anrechnungssumme. Ohne weiteres nur zu sagen, wenn der Werksbesitzer mindestens 50 Procent oder ein Drittel der Gesamtleistung zugesprochen hat, dann soll er sich die volle Versicherungssumme anrechnen lassen können, das ist nach der einen Seite hin zu viel und nach der anderen zu wenig; es ist zu wenig, weil die Gerechtigkeit verlangt, daß dem Haftpflichtigen, wenn er sich in einem geringeren Grade bei der Versicherung betheiligte, etwa nur zu einem Viertel, auch der entsprechende Betrag der Versicherungssumme angerechnet werden muß, und es ist wiederum zu viel, weil, wenn er nur 50 Procent Prämie gezahlt hat, gar kein Grund abzusehen ist, warum ihm die volle Versicherungssumme angerechnet werden soll. Alle Gründe, die wir jetzt zur Unterstützung des das richtige Verhältniß zwischen Prämie und Versicherungssummen verlegenden Vorschlages gehört haben, gehören, wie gesagt, nicht hierher; sie berühren das Gebiet der Volkswirtschaft, und sie werden ihre volle und richtige Würdigung und Lösung dann finden, wenn wir berathen und Beschluß fassen über den Antrag, der schon von anderer Seite gestellt ist, und der dahin geht, eine obligatorische Versicherung auf Gegenseitigkeit einzuführen. Hüten wir uns aber, die Sache hier so nebenbei abmachen zu wollen.

Allein, meine Herren, es kommt auch noch dazu, daß, wenn zur Begründung des Antrages behauptet wird, es solle auf diese Weise der Anreiz für den Bergwerks-Besitzer geboten werden, sich bei der Versicherung zu betheiligen, man gänzlich vergißt, daß die Anträge der Abgeordneten Lasker und Biedermann nicht bloß für die Bergwerke gestellt sind, sondern auch für die Eisenbahnen, und was veranlaßt uns denn in aller Welt, auch den Eisenbahnen gegenüber das Recht auf den Kopf zu stellen? Hier liegen doch keine volkswirtschaftlichen Rücksichten vor. Hier haben wir es gar nicht mit dem Verhältniß des Arbeitgebers zum Arbeiter zu thun, sondern mit dem Verhältniß einer Verkehrsanstalt dem Reisenden gegenüber. Ich denke also, es wird das Richtige sein, wenn wir den ersten Abschnitt ganz ablehnen und den zweiten Abschnitt in der Fassung annehmen, wie er von meinen Freunden und mir vorgeschlagen ist. — Es sind nun zwar noch andere Fassungen nach der von uns verfolgten Richtung hin in Vorschlag gebracht worden. Anerkennend das Princip, welches unserem Antrage zu Grunde liegt, ist von dem Abgeordneten Wichmann ein Antrag eingebracht worden; soweit ich ihn verstehe, berührt er nur die Fassung, und ich lege keinen Werth darauf, ob der Grundgedanke in der oder jener Fassung seinen Ausdruck findet. Dagegen möchte ich mich gegen den Antrag des Abgeordneten Winter (Wiesbaden), wie er heute eingebracht ist, erklären; wenn er sich auch principiell von unserem Antrage nicht entfernt, so ist er doch schon darum nicht erschnöpfend, weil er nur der Versicherungsgesellschaften gedenkt, nicht aber der Knappschafts- und Unterstützungskassen, diese finden in seinem Antrage gar keinen Ausdruck. Wir bleiben sonach, wie ich mir schon zu bemerken erlaubte, dabei stehen, Alinea 1 zu streichen; wir nehmen dagegen unseren eventuell zu Alinea 1 gestellten Antrag zurück, und wir bitten, dem Alinea 2 die Fassung zu geben, wie sie in unserem Antrage zu Alinea 2 No. 5 zu lesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Wichmann hat das Wort.

Abgeordneter Wichmann: Meine Herren! Die Bedenken, welche ich anfangs gegen den Antrag des Abgeordneten Lasker hatte, sind allerdings durch die nachträglichen Abänderungen zum Theil beseitigt, aber auch nur zum Theil. Es ist uns schon bei der Berathung der §§ 1 und 2 dieses Gesetzes von verschiedenen Seiten gesagt worden, daß man die Tragweite dieses Gesetzes noch nicht genau ermessen könne, man müsse sich hüten, die Bestimmungen auf andere Sphären noch auszudehnen, man solle erst abwarten, wie sich die Sache mache. In ein solches Gesetz nun noch eine fremde Materie hineinzubringen, wie das Versicherungswesen, namentlich das Unfall-Versicherungswesen, das halte ich für ganz ungemein bedenklich; es ist das um so mißlicher, wenn diese neue Materie selbst noch im Unklaren liegt, und das ist mit den Unfallversicherungen durchaus der Fall. In Deutschland ist dieser Versicherungszweig fast noch gar nicht ausgebildet; es haben allerdings Versuche stattgefunden, gegen Eisenbahn-Unfälle Versicherungen abzuschließen, es ist dies aber so wenig benutzt worden, daß die Sache wieder eingegangen ist. Etwas mehr hat man sich dem Zweige in England und Amerika zugewendet; allein auch dort sind die Ansichten über Einrichtungen dieser Versicherungen, über die Zweckmäßigkeit derselben und über die Bedingungen, unter welchen sie abgeschlossen werden sollen, ganz außerordentlich verschieden und gehen weit auseinander. Es ist also deshalb ganz außerordentlich bedenklich, eine Materie noch in dieses Gesetz aufzunehmen, von der wir nicht genau wissen können, wie weit sie sich erstrecken könne, und unter welchen Bedingungen sie überhaupt ausführbar ist. Will man aber trotzdem noch mehr in das Gesetz aufnehmen und die Unfallversicherungen hineinzuziehen, dann genügt das bei weitem nicht, was der Herr Abgeordnete Lasker in seinen beiden Abschnitten gesagt hat. Es ist schon von den Herren Abgeordneten Probst und Ackermann darauf hingewiesen worden; ich will nur noch auf Eines aufmerksam machen. Für Lebensversicherungen ist es verboten, das Leben eines Anderen ohne dessen Zustimmung zu versichern, weil man fürchtet, daß dadurch Verbrechen entstehen. Soll das auch bei der Unfallversicherung stattfinden? Dasselbe Motiv würde auch bei den Unfallversicherungen gegen eine solche Zulässigkeit sprechen, praktisch aber wird sich das nicht durchführen lassen. Denken Sie nur an einen Fabrikbesitzer, der Tausende von Arbeitern beschäftigt, welche nicht den einen wie den anderen Tag aus denselben Persönlichkeiten bestehen, oder denken Sie sich die Eisenbahnen, welche Passagiere versichern, deren Zustimmung vorher einzuholen unmöglich ist. Dies ist eine sehr wichtige Frage, die wir unmöglich nebenbei in diesem Paragraphen entscheiden können. — Das, meine Herren, sind nicht unerhebliche Bedenken; über diese Bedenken würde ich aber trotzdem mich hinwegsetzen, wenn ich glaubte, daß die Bestimmungen, die vorgeschlagen sind, durchaus nothwendig wären. Ich halte, wie das auch von mehreren Seiten auseinandergesetzt ist, die in Alinea 1 enthaltene, welche beabsichtigt, den Versicherungsgesellschaften einen Schutz zu gewähren, für durchaus überflüssig. Zuerst glaube ich nicht, daß der Fall überhaupt sehr häufig eintreten wird. Denken Sie sich doch den Fall, wie er in Wirklichkeit liegt. Wie soll ein Arbeiter dazu kommen, sein Leben noch zu versichern, wenn er durch das Gesetz schon den Anspruch hat, daß ihm voller Schadenersatz zu Theil wird. Mag die Prämie so klein sein, wie sie will, er wird sie doch nicht bezahlen. Es kann nur ein doppeltes Motiv sein, das den Arbeiter hierzu veranlaßt. Einmal die Furcht, nicht bezahlt zu werden, wenn der Fall eintritt, weil der Haftpflichtige insolvent geworden. Wenn man aber das Verhältniß der Arbeiter zum Arbeitunternehmer ansieht, so, glaube ich, wird der Arbeiter sehr selten diese Befürchtung hegen. Ein zweiter Grund ist die Furcht, der Richter möge ihm nicht die volle Entschädigung zusprechen, und er wolle sich, um den ganzen Schadenersatz zu erhalten, durch eine Versicherungsgesellschaft schützen. Das würde aber nur zutreffend sein, wenn der Unfall den Tod zur Folge hat. Ist es aber ein Unfall, so wird die Unfallversicherung aller Wahrscheinlichkeit nach immer erst die Entscheidung des Richters abwarten und nicht mehr zahlen, als wie der Richter zuerkannt hat. Also in diesem Falle wird die gezahlte Prämie dem Beschädigten wenig helfen und deshalb diese Versicherungsart wenig benutzt werden. Man sagt nun freilich: es wird den Gesellschaften durch diesen Zusatz erleichtert, ihre Rechte gegen den Haftpflichtigen geltend zu machen. Meine Herren, die tägliche Erfahrung lehrt uns, daß

es dazu dieser Bestimmung nicht bedarf. Ich verweise zu dem Ende auf die Hypothekenversicherungen. Der Hypothekenversicherer läßt sich bei Uebernahme der Versicherung von dem Gläubiger seine eventuellen Ansprüche gegen den Schuldner erdienen, und diese Ansprüche werden ohne Weiteres geltend gemacht. Ich habe nie gehört, daß von Seiten irgend eines Gerichts eine Schwierigkeit erhoben worden sei. In derselben Weise kann es auch hier gehen. Also der erste Absatz ist meiner Meinung nach durchaus überflüssig. Etwas anders steht es mit dem zweiten Absatz. Freilich insoweit Versicherungsgesellschaften dabei in Betracht kommen, versteht sich der zweite Absatz auch von selbst. Die Versicherungsgesellschaft wird nämlich dem Haftpflichtigen immer den Theil der Versicherungssumme zahlen müssen, den er durch seine Prämie gedeckt hat. Dieses wird, wenn es nicht gesetzlich feststeht, stets durch die Police oder durch den Versicherungsvertrag festgesetzt werden, weil Niemand eine Versicherung abschließt, wenn nicht vorher in irgend einer Weise festgestellt ist, welche Leistung er dadurch gegen diesen oder jenen übernimmt. Allerdings kann es sich anders gestalten bei den Knappschafts- oder Invalidentassen, wo es nicht sicher ist, ob der Haftpflichtige schon ohne Weiteres einen Anspruch gegen sie haben wird. Dieses Verhältniß aber ist nach meiner Meinung auch noch sehr wenig entwickelt, und es bedürfen diese verschiedenen Classen, um die Bestimmungen über Schadenersatz für Unfälle auf sie anzuwenden, noch einer neuen Regulirung. Es ist von verschiedenen Abgeordneten beantragt worden, hier den Wunsch auszupprechen, daß statistische Erhebungen über die Unfälle und über die Art und Weise, wie gegen dergleichen Unfälle Versicherung genommen werden könne, sei es auf Gegenseitigkeit oder in anderer Weise erfolgen möchten. Meine Herren, warten wir, bis diese Erhebungen statt gefunden haben, und wir klären in dieser Materie sehen können. Bis dahin halte ich es einmal für unnöthig, dann aber auch für gefährlich, auf die Sache einzugehen.

Zum Schluß möchte ich mich noch gegen einen etwa möglichen Verdacht schützen, als ob ich nämlich, indem ich gegen die Aufnahme dieser Bestimmungen in das Gesetz spreche, für die Versicherungsgesellschaften, bei denen ich ja als Beamter theilhaftig bin, das Wort genommen hätte. Meine Herren, wollte ich für die Interessen der Versicherungsgesellschaften eintreten, dann würde ich gerade dafür sein, nicht nur diese, sondern noch viel mehr Bestimmungen in dieses Gesetz aufzunehmen. Es ist ja das ein Gesetz, welches von vielen Leuten, Arbeitern und Arbeitgeber, gelesen und sorgfältig studirt werden wird, und je mehr die Leute darin von Versicherungen finden, desto mehr werden sie die Versicherungen benutzen. Mein Grund ist allein der: ich will Mißverständnisse, Zweifel und Zweideutigkeiten vermeiden und deshalb bin ich gegen die Aufnahme einer solchen Bestimmung. Ich habe nur noch mein Amendement, gegenüber dem Herrn Abgeordneten Ackermann, zu rechtfertigen. Möglicherweise ist dasselbe nur redaktioneller Art, insofern nämlich, wenn man die Worte „durch den Haftpflichtigen“ lediglich auf Mithilfeleistung der Prämien bezieht. Bezieht man sie aber auch darauf, daß die Versicherung durch den Haftpflichtigen erfolgt ist, dann ist es allerdings auch materieller Natur. Es kommt nämlich durchaus nicht darauf an, durch wen die Versicherung abgeschlossen ist, sondern darauf, durch wen die Prämie gezahlt wird; denn an den wird auch die Versicherungssumme gezahlt. Deshalb halte ich meinen Antrag für präciser, weil durch Annahme desselben ein Mißverständnis, in welches der Richter sonst möglicherweise verfezt werden könnte, vermieden wird.

Präsident: Der Abgeordnete Winter (Wiesbaden) hat das Wort.

Abgeordneter **Winter** (Wiesbaden): Meine Herren, die Intentionen des Antrages des Abgeordneten Lasfer theile ich im vollen Maße; allein ich glaube, daß es nicht zweckmäßig ist, sie im vorliegenden Gesetze durchzuführen; wir haben es in diesem Gesetze mit der Feststellung der Haftpflicht des Unternehmers und seiner Beauftragten zu thun. In dieser Beziehung scheint es mir allein zweckmäßig, festzustellen, welchen Einfluß bestehende Versicherungsrechte des Ersatzberechtigten auf seinen Anspruch an den Verpflichteten haben, um die darüber möglichen Zweifel zu beseitigen. Ich bin dagegen rücksichtlich der Anregung der Selbstthätigkeit der Arbeiter und der Arbeitgeber zum Zwecke einer Versicherung durchaus der Meinung, Verhandlungen des deutschen Reichstages.

die auch schon durch den Herrn Abgeordneten Probst hier vertreten worden ist, daß dieser Gegenstand nicht ausgiebig in dem vorliegenden Gesetze zu behandeln ist, und dies war die Veranlassung meines Unteramendements zu dem Antrage des Herrn Abgeordneten Lasfer.

Wenn es sich um den Einfluß bestehender Versicherungsrechte auf die Haftpflicht der Unternehmer handelt, so kommen zwei Fälle in Betracht. Entweder ist die Versicherung allein von dem Entschädigungsberechtigten erwirkt, alsdann ist meiner Ansicht nach zu einer Einrechnung der Versicherungssumme auf seine Ersatzansprüche kein Grund vorhanden. Er hat ein weiteres Vermögensrecht erworben, welches neben seinen Ansprüchen auf Entschädigung besteht. Wenn das richtig ist, so erscheint es, wie auch schon von anderer Seite hervorgehoben wurde, überflüssig, zu bemerken, daß er berechtigt sei, diese Ansprüche zu cediren, sei es in einem besonderen Falle, oder in Gemäßheit einer allgemeinen Bestimmung der Statuten einer Versicherungsanstalt. Von Seiten des Herrn Abgeordneten Hamnacher wurde bemerkt, es könne in diesem Falle wohl nicht dasselbe Verfahren bei der Verfolgung des Anspruches eingehalten werden, als wenn der Entschädigungsberechtigte selbst den Anspruch geltend macht. Ich halte dies für irrig, da nur ein und dasselbe Verfahren für die Ermittlung der Entschädigungsansprüche besteht, sie mögen von dem ursprünglich Berechtigten oder von dem Cessionar geltend gemacht werden. Wenn dieses richtig sein sollte, so würde der erste Absatz des Antrages des Herrn Abgeordneten Lasfer etwas Ueberflüssiges enthalten. Was den zweiten anlangt, so betrifft er die Fälle, wo der Entschädigungsverpflichtete sich bei der Versicherung des Entschädigungsberechtigten theilhaftig hat. Meine Herren, in allen diesen Fällen erfolgt die demnächstige Auszahlung der Versicherungssumme theilweise im Interesse des Entschädigungsberechtigten. Er versichert den Entschädigungsberechtigten nicht bloß in dessen, sondern auch in seinem eigenen Interesse, namentlich auch für den Fall, daß ihm eine Verschuldung bei der Beschädigung zur Last fallen sollte. Es ist deshalb meiner Ansicht nach rechtlich nicht zulässig, seine Berechtigung zur Aufrechnung des von ihm versicherten Betrags durch einen Minimalsatz seiner Beiträge zu beschränken. Wenn demnächst bei der Erwägung, in welcher Weise das Versicherungswesen in der hier fraglichen Beziehung allgemein zu regeln sei, bestimmte Minimalsätze der Beitragsquoten der Unternehmer zweckmäßig erscheinen sollten, wie sie in den gegenwärtigen Knappschaftsinstituten vielfach schon bestehen, so wird dies näher zu bestimmen sein; vorläufig aber eine Beschränkung anzunehmen in Beziehung auf die Berechtigung des Arbeitgebers die Versicherungssummen, die er theilweise durch Prämienleistungen erwirkt auf seine Verpflichtungen anzurechnen, das halte ich nicht für zulässig. Ich habe deshalb lediglich die beiden Grundsätze in meinen Antrag aufgenommen, daß, in dem Fall der Getödtete oder der Verletzte gegen den Unfall versichert war, eine Einrechnung der versicherten Leistung auf die Entschädigungssumme nur in dem Verhältniß stattfindende, in welchem der Haftpflichtige bei den Gegenleistungen für der Versicherung theilhaftig war. Wenn von einem der letzten Herren Beredner gegen diesen Antrag bemerkt worden ist, er sei zu beschränkt, denn er beziehe sich nur auf Versicherungsanstalten, nicht auf Knappschaftsinstitute und dergleichen (so habe ich wenigstens die Bemerkung verstanden), so muß ich dagegen erwidern, daß ich ganz allgemein nur von Versicherungen gesprochen habe, sie mögen stattgefunden haben, durch welche Anstalten oder durch welche Personen sie immerhin wollen.

Ich glaube deshalb, meine Herren, daß man sich auf die von mir vorgeschlagene Bestimmung beschränken, und die übrigen Intentionen, welche in dem Antrage des Herrn Lasfer befürwortet werden, bei Gelegenheit der Resolution in Erwägung ziehen sollte, die in dieser Beziehung bereits vorgeschlagen worden ist.

Präsident: Es ist von zwei Seiten der Schluß der Diskussion beantragt worden, — von dem Abgeordneten von Denzin und von dem Abgeordneten Grafen Rittberg. Ich bitte diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, sich zu erheben —

(geschließt durch eine große Anzahl von Mitgliedern)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschicht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Wir kommen zur Abstimmung.

Es liegen zwei Hauptanträge vor, der des Abgeordneten Lascker in Nr. 81, I — in welchem es nach der Erklärung des Herrn Antragstellers statt „erheben dürfe“ „erholen dürfe“ heißen muß, — und der Antrag des Abgeordneten Winter (Wiesbaden). Auf den ersten Antrag bezieht sich eine Reihe von Amendements: das des Abgeordneten Ackermann in Nr. 72, das Alinea 1 zu streichen, — das des Abgeordneten Dr. Biedermann, den Schluß des Antrags Lascker anders zu fassen, als der Herr Antragsteller gethan hat, — das des Abgeordneten Ackermann, das Alinea 2 anders zu fassen, — und auf diesen Ackermann'schen Antrag bezieht sich ein Sousamendement des Abgeordneten Wichmann.

Das Haus wird zuvörderst durch eventuelle Abstimmungen die Fassung feststellen müssen, in welcher der Antrag Lascker zur definitiven Abstimmung kommen würde, nachdem vorher über den Antrag Winter abgestimmt worden ist.

Da das Haus mit diesem Vorschlag einverstanden ist, so gehe ich danach vor.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Winter das Wort.

Abgeordneter **Winter** (Wiesbaden): Ich würde den Herrn Präsidenten bitten, einen kleinen Druckfehler berichtigen zu dürfen, der sich in der ersten Zeile meines Antrages befindet es muß da heißen „Getödtete“ statt „Getödtete“.

Präsident: Es muß natürlich heißen „Getödtete“ statt „Getödtete“.

Der Abgeordnete Wichmann hat inzwischen seinen Antrag zurückgezogen.

Danach stellt sich die Abstimmung, wie folgt: wir werden zuvörderst über das erste Alinea des Antrages Lascker eine, wie ich wiederhole, nur eventuelle Abstimmung vornehmen, weil der Abgeordnete Ackermann die Streichung dieses ersten Alinea beantragt hat, ein Antrag, dem ich nur dadurch gerecht werden kann, daß ich über dieses Alinea für sich allein abstimmen lasse.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lascker'schen Antrages —, dem Antrag Ackermann entgegen, auch das erste Alinea desselben, welches mit den Worten „war der Getödtete oder Verletzte u. s. w.“ anfängt und mit den Worten „selbstständig von dem Verpflichteten fordern“ aufhört, annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität, die sich dafür entschieden hat.

(Unruhe.)

Meine Herren, wir sagen Ihnen das, und wir sind einstimmig darin.

Es wird also für die definitive Abstimmung auch das erste Alinea des Lascker'schen Antrages in Betracht kommen.

Gegen das zweite Alinea des Lascker'schen Antrages richtet sich zunächst der Antrag Biedermann Nr. 71, III, 2, die Schlußworte

„jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt, durch die Worte

vorausgesetzt, daß jene Mitleistung des Entschädigungsverpflichteten mindestens 50 Procent der Gesamtbeiträge erreicht,

zu ersetzen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lascker'schen Antrages — an die Stelle seiner drittheil letzten Zeilen die eben verlesenen Worte des Biedermann'schen Antrages setzen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag Biedermann ist abgelehnt. —

Folgt der Vorschlag des Abgeordneten Ackermann, der sich gegen das ganze zweite Alinea des Lascker'schen Antrages richtet und dahin geht, das zweite Alinea dahin zu fassen:

War der Getödtete oder Verletzte bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen, wenn und insoweit die Versicherung unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen erfolgt ist.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lascker'schen Antrages — dessen zweites Alinea durch den eben verlesenen Satz des Antrages Ackermann ersetzen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; auch dieser Antrag ist abgelehnt. —

Wir kommen nun zu den beiden definitiven Abstimmungen, erst der über den Antrag Winter, eventuell der über den — unverändert gebliebenen — Antrag Lascker.

Der Abgeordnete Winter schlägt vor, statt der in Nr. 81 der Drucksachen vorgeschlagenen Bestimmung, hinter § 3 der Vorlage als neuen Paragraph einzuschalten:

War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall versichert, so findet eine Einrechnung der versicherten Leistung auf die Entschädigungssumme nur in dem Verhältniß statt, in welchem der Haftpflichtige bei den Gegenleistungen für die Versicherung betheiligt war.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage des Abgeordneten Winter (Wiesbaden) zustimmen und dadurch den Antrag Lascker 81, I beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. —

Es folgt die schließliche Abstimmung über den Antrag Lascker selbst, der dahin geht,

hinter § 3 der Vorlage folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Beschädigungssumme abgerechnet, und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mitleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Diejenigen Herren, die diesem Antrag nunmehr definitiv zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Man wünscht, daß ich die Gegenprobe mache; ich will dem nachkommen.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrag nicht zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht, d. h. der Antrag Lascker Nr. 81, I ist angenommen. —

Wir kommen zu § 4, auf welchen sich der Antrag des

Abgeordneten Dr. Römer bezieht. Ich gebe dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, § 7 des uns vorliegenden Gesezentswurfs statuirt die Möglichkeit, daß neben dem Betriebsunternehmer für den durch Tödtung oder Körperverletzung herbeigeführten Schaden auch noch andere Personen, namentlich der eigentlich Schuldige, haften; unser Gesezentwurf regelt aber das rechtliche Verhältniß der Haftpflicht des Betriebsunternehmers und der anderen etwa neben ihm haftenden Personen gar nicht. Da nun unser Gesezentwurf dieses Verhältniß nicht regelt, so treten eben die allgemeinen Grundsätze, die in den einzelnen Bundesstaaten für den Fall, daß für den Ersatz eines und desselben Schadens mehrere Personen haften, auch hier in Wirksamkeit. Bekanntlich gilt in einem großen Theile des deutschen Reichs das gemeine, namentlich das römische Recht. Dieses regelt nun das hier in Frage stehende Verhältniß so. Mehrere, die für den Ersatz eines und desselben Schadens haften, haften solidarisch, solidarisch im eigentlichen, im technischen Sinne. Daraus ergibt sich namentlich, in welchen Fällen der Aushebung der Ersatzpflicht, die in der Person eines der mehreren solidarisch Haftenden eintritt, auch die Haftpflicht der anderen solidarisch Haftenden aufgehoben wird. Ferner regelt sich danach die Frage, unter welchen Voraussetzungen derjenige von den mehreren solidarisch Haftenden, der den Gläubiger befriedigt hat, den Regreß habe gegen den anderen solidarisch Haftenden, der durch die Befriedigung des Gläubigers von Seiten des Ersteren befreit worden ist von seiner Haftpflicht. Meine Herren, insoweit können wir es getrost belassen bei der Geltung des allgemeinen Rechts in den einzelnen Bundesstaaten; aber wo römisches Recht gilt, da gilt auch noch folgender Grundsatz: wenn von Mehreren, die für den Ersatz eines und desselben Schadens haften, der Eine an dem eingetretenen Schaden in erster Linie schuld ist, der Andere dagegen nicht, so kann der Letztere, wenn er zunächst von dem Beschädigten in Anspruch genommen wird, diesen vorerst verweisen an denjenigen, der den Schaden verschuldet hat; mit der Einrede der Vorausklage; und wenn von Mehreren, die für Ersatz eines und desselben Schadens haften, beide schuldig sind, so hat der zunächst auf Ersatz des ganzen Schadens Belangte die Einrede der Theilung. Nun, meine Herren, werden Sie nicht in Zweifel sein, daß, wenn dem Betriebsunternehmer, wofür er gar nicht schuldig ist an dem eingetretenen Schaden, aber nach unserm Gesez dennoch haftet, und wofür er schuldig ist, aber neben ihm noch ein Anderer schuldig ist an dem eingetretenen Schaden, eine der genannten Einreden gestattet wird, also im ersten Falle die Einrede der Vorausklage, im zweiten Falle die Einrede der Theilung, der Zweck, den Sie mit diesem Gesez erreichen wollen, wesentlich beeinträchtigt wird. Man kann zwar sagen, die Zulassung einer dieser Einreden verstoße gegen den Geist unseres Gesezes. Das gebe ich vollständig zu; man kann vielleicht weiter gehen und sagen, die Zulassung dieser Einrede verstoße sogar gegen die Absicht des Gesezgebers; aber, meine Herren, weder das Eine noch das Andere würde den Richter, der nach gemeinem Rechte Recht zu sprechen hat, berechtigen, vorkommenden Falles eine dieser Einreden dem Betriebsunternehmer zu verweigern, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil das, was zwar dem Geist des Gesezes, was selbst der Absicht des Gesezgebers zuwider ist, aber eben gar keinen Ausdruck im Gesez selbst gefunden hat, vom Richter nicht als Gesez behandelt und berücksichtigt werden darf. Meine Herren, wenn Sie für alle Fälle den Zweck des Gesezes sichern wollen, wenn Sie denjenigen Personen, denen Sie durch das vorliegende Gesez Sicherung verschaffen wollen, auf alle Fälle gerecht werden wollen, mit einem Wort, wenn Sie unser Gesez vollständig seinem Geiste nach auch da, wo römisches Recht gilt, sicher durchführen wollen, dann geben Sie meinem Antrage Ihre Zustimmung.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich kann die Ansicht des Kollegen Römer nicht theilen; ich glaube nicht, daß nach gemeinem Recht in den von ihm bezeichneten Fällen die Einrede der Vorausklage überall zusteht. In denjenigen Fällen, die er hier genannt hat, handelt es sich darum, daß Mehrere solidarisch verpflichtet sind, den Schadenersatz zu zahlen; es ist also nicht eine eigentliche Korrealobligation, sondern es ist eine

Solidarobligation, es sind verschiedene *causae debendi* vorhanden, selbstständige Obligationen, selbstständige Verpflichtungen Mehrerer, und in diesem Falle steht nach meiner Ansicht die Einrede der Vorausklage nicht zu. Wenn aber die Einrede der Vorausklage wirklich zustände, dann ist der Satz, den uns der Kollege Römer vorschlägt, meines Erachtens nicht ausreichend; in einem solchen Falle muß doch dem Verklagten die Einrede der Klageabtretung zustehen, denn sonst würde der Erste zu zahlen verpflichtet sein, und die anderen Verpflichteten würden leer ausgehen, weil ein Obligationsverhältniß auf Ersatz des Schadens, den der Erstverklagte bezahlt hat, gegen den anderen solidarisch Verpflichteten ihm ohne Weiteres nicht zusteht, sondern nur erworben werden könnte durch Abtretung der betreffenden Klage.

Ich glaube also, in dieser Beziehung ist jedenfalls der Antrag unvollständig, und scheint es mir bedenklich zu sein, hier ohne Weiteres einen so schwierigen und in die Rechtsverhältnisse in unabsehbarer Weise eingreifenden Satz aufzunehmen. Ich möchte daher bitten, ihn wenigstens in dieser Lesung abzulehnen, um die Sache noch einmal genau und vollständig nach allen Seiten zu prüfen, und ihn vielleicht in der dritten Lesung wieder vorzubringen, damit wir in dieser schwierigen und feinen juristischen Materie hier nicht einen vielleicht plumpen Eingriff machen, der nachher Konsequenzen hat, die wir zur Zeit nicht übersehen können.

Ich würde also den Kollegen Römer eventuell bitten, den Antrag zur Zeit zurückzuziehen und ihn für die dritte Lesung wieder einzubringen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer** (Württemberg): Meine Herren, ich kann nur wünschen, daß der Antrag, den ich gestellt habe, da er — allerdings mir nicht sehr begreiflich — auf Widerspruch gestoßen ist, der gründlichsten Prüfung unterzogen werde, und ich bin daher damit einverstanden, daß die Debatte und die Abstimmung über denselben bis zur dritten Lesung vertagt wird.

Präsident: Der Antrag ist also jetzt zurückgenommen. Dann liegt zu § 4 gar kein Abänderungsvorschlag vor, und wenn auch keine Abstimmung über den Paragraphen, wie er in der Vorlage steht, gefordert wird, so werde ich ihn in zweiter Berathung für angenommen erklären.

(Pause.)

Er ist angenommen. —

Wir gehen zu § 5 über, zu welchem die Anträge der Abgeordneten Lasker und Genossen, Nr. 65, 6a — derselben Herren Nr. 65, 6b — des Abgeordneten Dr. Wiedermann, Nr. 71, III, und der Vorschlag der Abgeordneten Lasker und Genossen, den Absatz 4 zu streichen, vorliegen.

Dieser letzte Antrag, der sich nur auf das vierte Alinea des § 5 bezieht, greift in die Materie hinüber, die von dem neuen nach § 5 einzuschaltenden Paragraphen behandelt wird. Ich stelle also anheim, die Abstimmung über die Frage, ob Alinea 4 im § 5 aufrecht erhalten werden soll oder nicht, bis zu der Abstimmung über diese Vorschläge wegen Einschaltung eines neuen Paragraphen hinter § 5 vorzubehalten.

(Zustimmung.)

Ich eröffne nun die Diskussion über den Paragraphen und gebe dem Abgeordneten Dr. Schwarze das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich glaube, wir haben unter den verschiedenen Vorzügen des vorliegenden Gesezentwurfs die Bestimmung in § 5 ganz besonders freudig zu begrüßen. Die vielfachen Beschwerden, welche über die Gesezgebung in den deutschen Ländern bezüglich des Beweises bei Schadenprozessen laut geworden sind, sind ja auch den Herren hier im hohen Hause bei der Generaldebatte ausreichend gekennzeichnet worden. Es ist ein bekannter Satz, daß eine Schadenersatzklage selbst dann nicht Aussicht auf Erfolg habe, wenn auch das größte Recht dem Kläger zur Seite steht, ja selbst wenn er mit sonst ausreichenden Beweismitteln gehörig seine Angaben unterstützen kann, weil unsere Richter in den Fesseln der gesetzlichen Beweistheorie in der Regel nicht im

Stande gewesen sind, dasjenige freie Ermessen walten zu lassen, welches vorzugsweise für Durchführung und Zuerkennung der Schadenersatz-Forderung oft nothwendig ist. Ich möchte mir dabei erlauben, auch noch besonders darauf hinzuweisen, daß, während bei den früheren Paragraphen wiederholt darauf Bezug genommen worden ist, daß in der Vertheilung der Beweislast auch eigentlich die Entscheidung des Prozeßes bereits liege, durch die Bestimmung des § 5 dem hierdurch ausgesprochen gegebenen Vorwurf die hauptsächlichste Spitze abgehoben wird. Ich bitte namentlich, daß diese Bemerkung von denjenigen Herren berücksichtigt werde, die sowohl bei § 1 wie bei § 2 der Regierungsvorlage Bedenken in Bezug auf die Frage der Vertheilung der Beweislast erhoben und damit die Behauptung verbunden haben, daß durch diese Bestimmung bereits definitiv in jedem einzelnen Falle über den Ausgang des Prozeßes entschieden worden sei. Dieses Bedenken wird sich in der Hauptsache erledigen, wenn Sie nach dem § 5 dem Richter das volle, freie Ermessen gewähren, wenn Sie ihm die Befugniß einräumen, daß er unter Würdigung und Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen die Entscheidung darüber trifft, wer den Unfall verschuldet, worin der Schaden besteht, welchen Umfang der Schaden angenommen. Dann wird auch der Richter in der Lage sein, ohne ängstliche Scheidung der Frage, wer hatte dieses, und wer hatte jenes zu beweisen, die Sache ganz nach ihrer konkreten Gestaltung zu behandeln, ich möchte sagen, der Wahrheit das volle Recht einzuräumen. Ich erlaube mir dabei zu berühren, daß in anderen Gesetzgebungen, nicht bloß in außerdeutschen, sondern z. B. auch in der sächsischen Gesetzgebung, in Bezug auf die Eintragung von Schäden eine gleiche Bestimmung seit Jahren besteht und daß diese sich vollständig bewährt hat.

Wenn nun die sogenannte freie Kommission, der ich anzu gehören die Ehre gehabt habe, ungeachtet dessen bei § 5 einige Vorschläge gemacht hat, so beziehen sich dieselben in der Hauptsache nur auf redaktionelle Aenderungen, die allerdings zum Theil hervorgegangen sind aus materiellen Bedenken gegen die Fassung des § 5. Insbesondere erregten die Worte „sowie des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme“ mehrfache Bedenken, namentlich daß dadurch doch wiederum irgendwie ein Gedanke hineingetragen werden könnte, der nicht im Einklange steht mit dem Principe der freien Beweiswürdigung.

Seitens des Herrn Präsidenten ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, daß der Absatz 4 nur deshalb von uns gestrichen ist, weil wir geglaubt haben, daß die Frage über die Zuerkennung des Schadenersatzes besser und zweckmäßiger in einer besonderen Bestimmung behandelt werde, und dies ist auch für uns in der freien Kommission das Motiv gewesen, daß wir die Worte in Alinea 1 „über die Höhe des Schadens unter Würdigung aller Umstände“ in unsere neue Fassung, die wir Ihnen vorlegen, nicht aufgenommen haben. Es ist dies dasselbe Motiv, welches uns bestimmt hat, das Alinea 4 aus § 5 zu entfernen und einen besonderen Paragraphen überhaupt mit den Bestimmungen über die Zuerkennung des Schadenersatzes vorzulegen.

Meine Herren, der Absatz 2 ebensowohl wie der Absatz 3 hat, ich habe dies nicht zu verschweigen, in der Kommission ebenfalls lebhafte Bedenken um deswillen erregt, weil wir fürchteten, es läge in diesen Bestimmungen, wie sie in den Absatz 2 und 3 aufgenommen sind, wiederum eine Beschränkung des Princips der freien Beweiswürdigung; wir haben uns aber doch schließlich damit einverstanden erklärt, daß diese beiden Absätze in dem Entwurf stehen bleiben, um deswillen, weil wir uns gesagt haben, daß bei dem gegenwärtigen Stand der Proceß-Gesetzgebung in einigen Ländern Deutschlands es doch bedenklich sei, einen so tiefgreifenden Schnitt zu machen, wie erforderlich sein würde, um das Princip der freien Beweiswürdigung von allen Fesseln zu befreien. Wir haben deshalb geglaubt, daß die Bestimmungen, welche in den Absatz 2 und 3 aufgenommen sind, das Nothdürftigste enthalten, was wir mit Rücksicht auf die Proceßgesetzgebung der einzelnen Länder concediren müssen.

Ich erbitte mir allerdings in dieser Beziehung noch eine Aufklärung seitens des Herrn Bundesbevollmächtigten zu Alinea 3, in welchem die Worte stehen „ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen sei“. Die Frage steht in enger Verbindung mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Biedermann. Nach einigen Proceß-Gesetzgebungen darf nämlich der Richter eine beantragte Beweisauf-

nahme nicht ablehnen. Ich glaube allerdings, es wird die Praxis in diesen Ländern irgend eine Formel finden müssen, und sie wird sie wohl auch finden, um diese Specialbestimmung mit dem hier getroffenen Vorschlage zu vereinbaren; aber ich möchte bitten, daß der Herr Bundesbevollmächtigte mich darüber beruhigte, daß diese Bestimmung sowohl das Recht des instruirenden Richters als des erkennenden Richters berührt, und daß daher der erkennende Richter, auch in denjenigen Fällen, in welchen der instruirende Richter nicht befugt ist, eine rechtzeitig beantragte Beweisaufnahme abzulehnen, dennoch noch befugt sein würde, behufs seiner Instruktion und seines richterlichen Ermessens eine derartige Beweisaufnahme zu verfügen. Ich würde aus den bereits angeführten Gründen auch glauben, daß es nicht gut gethan sei, den Antrag Biedermann anzunehmen. Materiell bin ich mit ihm einverstanden, aber dies Bedenken, das schon wiederholt laut geworden ist, und das ich vollständig anerkenne, führt mich dahin, Ihnen abzurathen, diesen Antrag anzunehmen, deshalb, weil wir immer weiter und weiter in die Proceß-Gesetzgebung der einzelnen Länder eingreifen, weil wir immer weiter über das nothdürftigste Maß der Gesetzgebung hinausgeführt werden, und mit demselben Recht, mit welchem der Herr Abgeordnete Biedermann diese Frage zur Entscheidung gestellt hat, wir noch eine Menge anderer proceßrechtlicher Fragen hier zur Entscheidung bringen könnten. Es ist einmal ein Noth- und Uebergangsgesetz, und ich glaube, die definitive Regelung des ganzen Verfahrens wird überhaupt erst in der Civil-Proceßordnung — der wir sehnsüchtig entgegenharren — erfolgen können.

Zum Schluß erlaube ich mir noch auf eine Frage aufmerksam zu machen, welche hier im Hause laut geworden ist, und worüber ich auch gerne sehen würde, wenn der Herr Bundesbevollmächtigte eine Erklärung abgeben würde. Meine Herren, in dem vom norddeutschen Reichstage berathenen und angenommenen und künftig für das gesammte Reich geltenden Straf-Gesetzbuch ist die Bestimmung enthalten, daß bei körperlichen Verletzungen — und um solche handelt es sich ja in dem vorliegenden Entwurf — auf Antrag des Beschädigten der Urheber der Beschädigung zu einer Geldbuße vom Kriminalrichter verurtheilt werden kann. Es wird im Straf-Gesetzbuche die Bestimmung hinzugefügt, daß eine solche erkannte Geldbuße weitere Entschädigungsansprüche ausschließe. Es ist nun der Zweifel erhoben worden, ob das vorliegende Gesetz, welches also ein jüngeres Datum tragen wird als das Straf-Gesetzbuch des deutschen Reichs, als Aufhebung dieser Bestimmung des Straf-Gesetzbuches anzusehen sei. Ich meinerseits verneine ganz entschieden diese Frage. Ich glaube, das Rechtsverhältniß stellt sich ganz einfach so: es hängt von dem Beschädigten ab, ob er im Strafproceße die Zuerkennung einer Geldbuße von dem Richter verlangen will, oder ob er seine diesfalligen Schadenersatz-Ansprüche im Wege des Civilproceßes durchführen will — die Wahl steht bei ihm. Hat aber der Kriminalrichter auf Antrag des Beschädigten auf eine Geldbuße, welche dem Beschädigten zu zahlen ist, erkannt, so wird damit jeder Rechtsanspruch, den der Beschädigte etwa noch im Wege des Civilproceßes geltend machen wollte, ausgeschlossen, und ebenso würde, wenn der Civilrichter dem Beschädigten einen solchen Schadenersatz zugestimmt hätte, es ausgeschlossen sein, daß er im Wege des Criminalproceßes nochmals einen solchen Rechtsanspruch geltend machen kann.

Indem ich die Erklärungen des Herrn Bundesbevollmächtigten erbitte, resumire ich mich dahin, daß Sie den Anträgen der freien Kommission, wie sie sich unter Ziffer 6 finden, zustimmen mögen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister Dr. **Leonhardt:** Auf die erste Frage des geehrten Herrn Vorredners kann ich erwidern, daß die Ansicht der verbündeten Regierungen dahin geht, daß die beantragte Beweisaufnahme zurückgewiesen werden kann, daß aber jeder Richter, welcher über einen Beweis zu erkennen hat, die Beweisaufnahme anordnen kann. Mir ist es nicht recht klar, wie der geehrte Herr Vorredner sich das Verhältniß zwischen einem instruirenden und einem erkennenden Richter denkt. Bestehen solche getrennte Verhältnisse, dann wird, soweit ich die Sache übersehen kann der erkennende Richter die Beweisaufnahme anordnen müssen,

wenn er sie für erforderlich hält, um eine Ueberzeugung zu gewinnen.

Gegen den Antrag des Abgeordneten Biedermann möchte ich mich auch erklären, möchte den Herren überhaupt anheimgeben; sich nicht in processualische Gebiete zu verlieren, deren Verhältnisse nicht zu übersehen sind. Diese Angelegenheit, welche der Entwurf behandelt, ist an sich schon schwierig genug; man ist gleichsam, wenn man sich auf den Rechts-Standpunkt stellt, auf einer abschüssigen Bahn; ich glaube wir haben genug so; in einzelnen Wissenschaft, um die Verhältnisse mit den juristischen Begriffen thunlichst in Einklang zu bringen; nun aber die Schwierigkeiten zu vermehren, nach allen Seiten hin Anomalien zu schaffen, das ist gewiß nicht richtig. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Biedermann würde z. B. in verschiedenen Ländern eine Anomalie schaffen, zu der man gar keinen Grund hat.

Der Herr Antragsteller geht davon aus, daß es allgemeines Proceßrecht sei — so muß ich wenigstens annehmen —, daß beim Sachverständigen-Beweis die Parteien das Recht haben, Sachverständige vorzuschlagen. Das ist aber bekanntlich nicht so; in einzelnen Gesetzgebungen ist dieser Grundsatz aufgegeben; es ist vielmehr dem Richter das Recht gegeben, die Sachverständigen zu ernennen und die Parteien haben nur das Recht der Ablehnung. In diesen Ländern würde der Antrag etwas rein Anomales herstellen. Der Gedanke, welcher dem § 5 zu Grunde liegt, hat eine viel weitere legislative Tragweite; er hat nur in dieser Allgemeinheit nicht ausgesprochen werden können, weil dieses Gesetz sich nur auf bestimmte Schadenersatz-Ansprüche bezieht. Die legislativen Gründe, welche den § 5 rechtfertigen, rechtfertigen diese Bestimmung für jede Art des Schadenersatz-Anspruchs, und deshalb, meine Herren, glaube ich, wird man sich thunlichst zu hüten haben, hier anomale Bestimmungen, die mit den sonstigen proceßrechtlichen Grundsätzen nichts zu thun haben, aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, bloß die eine Bemerkung zur Erläuterung des Verhältnisses, welches dem Herrn Bundesbevollmächtigten als vollkommen unklar erschienen ist, daß zum Beispiel in den Ländern des gemeinen sächsischen Proceßrechts allerdings der instruirende Richter von dem entscheidenden Richter getrennt ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Biedermann:** Ich hatte den Antrag auf Sachverständige gestellt, weil aus mehrfachen Kundgebungen von Interessenten auf beiden Seiten mir hervorzugehen schien, daß man in diesen Kreisen großes Gewicht darauf legt und darin ein Moment findet zu größerem Vertrauen auf die Ausführbarkeit des Gesetzes. Indessen ich will die Schwierigkeit der Ausführung des Gesetzes nicht vermehren, und in der Hoffnung, daß das freundliche Bild, welches uns der Abgeordnete Dr. Schwarze von dem freien und erleuchteten Ermessen der Richter vorgeführt hat, sich in vollem Umfange verwirklichen möge, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gehe zur Abstimmung über.

Es sind nur übrig geblieben die Anträge der Abgeordneten Lascker und Genossen Nr. 65, 6a und 6b, denn über den unter 6c gestellten, den Absatz 4 zu streichen, soll ja erst bei der nächsten Abstimmung befunden werden. Ich werde also die beiden Vorschläge Nr. 65, 6a und 6b zunächst zur Abstimmung bringen, eventuell die Vorlage im Ganzen.

Der erste Vorschlag der genannten Herren Abgeordneten geht dahin: das Alinea 1 des § 5 wie folgt zu fassen:

Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 5 — dessen Alinea 1 so fassen würden, wie ich eben verlesen habe, bitte ich aufzustehen.

(Geschlecht.)

* Die Mehrheit hat sich dafür entschieden. — Das Alinea 2 des § 5 ist unmonirt geblieben. Gegen Alinea 3 richtet sich der Antrag der Abgeordneten Lascker und Genossen Nummer 65, 6b an Stelle der Worte „ob einer oder der anderen Partei“ zu setzen „ob einer Partei“, d. h. die Worte „oder der anderen“ wegzulassen.

Ich werde die Frage auf Auserhaltung dieser Worte stellen: diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 5 — in der ersten Zeile seines dritten Absatzes die Worte „oder der anderen“ — gegen den Antrag der Abgeordneten Lascker und Genossen — aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Worte sind weggefallen.

Der Zusatzantrag zum dritten Alinea, den der Abgeordnete Biedermann gestellt hat, ist zurückgezogen. Ich werde jetzt die ersten drei Absätze des § 5 zu gemeinschaftlicher Abstimmung bringen — unter dem Vorbehalt späterer Abstimmung über das vierte Alinea.

Der Paragraph würde jetzt so lauten:

Das Gericht hat über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen unter Berücksichtigung des gesammten Inhalts der Verhandlungen nach freier Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und der gerichtlichen Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzulegen, sowie ob und inwieweit über die Höhe des Schadens eine beantragte Beweisaufnahme anzuordnen oder Sachverständige mit ihrem Gutachten zu hören, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Diejenigen Herren, welche unter Vorbehalt späterer Abstimmung über das Alinea 4 dem § 5 in diesen drei Absätzen zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Es ist die große Majorität dafür.

Wir kommen jetzt zu dem Vorschlage, zwischen §§ 5 und 6 den neuen Paragraphen zu inseriren, den die Abgeordneten Lascker und Genossen unter Nr. 65, 7 vorgeschlagen haben, und auf den sich die Amendements Ackermann (Nr. 72), Biedermann (Nr. 71, III, 4), Eysoldt (Nr. 78, I), sowie die Frage bezieht, ob das Alinea 4 des § 5 angenommen werden soll oder nicht.

Ich eröffne über diese Vorschläge die Diskussion und ertheile dem Abgeordneten Eysoldt das Wort.

Abgeordneter **Eysoldt:** Meine Herren, ich habe den Antrag unter Nr. 78 der Druckfachen nur eventuell gestellt, nämlich für den Fall, daß der erste Satz im Alinea 2 sub 7 angenommen werde. Wenn ich dies gethan habe, so will ich damit nicht ausgesprochen haben, daß ich wünsche, daß dieser Satz angenommen werde, weil ich es für sehr bedenklich halte, ein Verfahren zu genehmigen, welches den Zweck hat, total oder partiell eine rechtskräftige Entscheidung aufzuheben. Die Mehrzahl der Kommission hat sich für den ersten Satz im Alinea 2 erklärt, weil man annahm, es könnte vorkommen, daß sich die Verhältnisse, welche seiner Zeit für Fortsetzung der Rente maßgebend waren, in der Zeit dergestalt ändern könnten, daß die formelle Entscheidung ein materielles Unrecht sein würde, daß es kommen könnte, daß ein ursprünglich für arbeitsunfähig angesehener Mann später derart wieder hergestellt würde, daß er vollständig oder wenigstens theilweise erwerbsfähig wäre. Ich will die Möglichkeit dessen nicht bestreiten, ich will auch nicht untersuchen, ob und wie groß die Gefahr gerade in diesem Falle ist, und ob sie größer ist als in anderen Fällen; aber das wird man mir doch gewiß zugeben müssen, daß es ebenso umgekehrt möglich ist, daß sich die Verhältnisse, welche für die Fortsetzung der Rente maßgebend waren, auch später zu Ungunsten des Verletzten ändern können. Ich erlaube mir, mich auf ein Beispiel zu beziehen: Es kommt sehr oft vor, daß Jemand durch eine Verletzung ein

Auge verliert; anfangs kann man nicht übersehen, daß der Verlust des einen Auges nach einem längeren Zeitablauf auch den Verlust des anderen Auges nach sich ziehen wird. Es kommt aber sehr häufig vor, daß dieser Erfolg eintritt, und daß man, wenn er eintritt, mit Sicherheit nachträglich sagen kann, er sei lediglich eine Folge des Unfalls.

Wenn Sie also, meine Herren, im Interesse des Verpflichteten, falls sich die Verhältnisse ändern, gegen die Rechtskraft der Entscheidung eine nochmalige Revision des früheren Urtheils zulassen wollen, dann entspricht es auch der Billigkeit, daß Sie diese Revision auch zulassen im Interesse des Verletzten und dieselbe nicht durch Verjährung abschneiden, welche Gefahr eintritt, wenn Sie das Amendement Lasler und Genossen annehmen. Ich behaupte auch, daß es nicht nur billig, sondern auch eine Forderung der Gerechtigkeit ist, daß, wenn Sie diesen ersten Satz annehmen, Sie auch meinen Antrag annehmen, weil sonst der Fall eintreten könnte, daß ein Verletzter, dem ursprünglich eine Entschädigung zuerkannt ist, dieselbe verliert und nicht wieder erhält, trotzdem daß die Verletzung fort dauert. Nehmen Sie z. B. den Fall an, es wäre Jemand bei einem Eisenbahn-Unfalle am Kopfe verletzt; er wird in Folge dessen geistig gestört, und der Richter erkennt auf Entschädigung, weil der Beschädigte arbeitsunfähig ist. Nach Verlauf von drei Jahren wird der Mann als scheinbar geheilt aus der Anstalt entlassen. Nach Verlauf von ferneren zwei Jahren, während welcher er wieder arbeiten kann, repetirt die Geisteskrankheit — ein Fall, der so häufig vorkommt. Vorher jedoch hat der Verpflichtete während jener letzten zwei Jahre die Aufhebung der Rente verlangt und es ist darauf erkannt; die Rente ist aufgehoben, und inzwischen ist nun auch die im § 6 festgestellte Verjährungsfrist abgelaufen. Nun könnte der Verletzte nicht wieder klagen, weil man ihm sagen würde, dein Recht ist durch Verjährung erloschen, und es würde also der Fall eintreten, daß der Verletzte, trotzdem er rechtzeitig geklagt hat und die Entschädigung ihm auch zugesprochen ist, dennoch keine Entschädigung erhält. Ich bitte Sie aus diesen Gründen, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Biedermann hat seinen Antrag Nr. 71 der Drucksachen III sub 4 zu Gunsten des Cysoldtschen Antrages zurückgezogen.

Der Abgeordnete Lasler hat das Wort.

Abgeordneter Lasler: Meine Herren, der Antrag hat die Bedeutung erstens einer formellen Umstellung der Paragraphen insofern, als die Entschädigungsverpflichtung aus dem früheren § 5 herausgehoben ist, und der § 5 nur allein das Beweisverfahren und das Erkenntniß regelt, während der jetzige Paragraph materiell mit der Entschädigungspflicht sich beschäftigen soll. Dies ist seine formelle Bedeutung. Im Inhalte weicht er namentlich dadurch von der Regierungsvorlage ab, daß nach dem Willen vieler dem Richter eine Anweisung dahin gegeben wird, wenn die Parteien sich nicht einigen, in der Regel auf Rente zu erkennen und nur im Ausnahmefalle auf Kapital. Viele in der Kommission sind der Meinung gewesen, daß auch ohne diese Anweisung der Richter vermuthlich im einzelnen Falle werde nach diesem Grundsatze erkennen müssen. Indessen es hat Anderen doch geschienen, daß es besser sei, die Regel ausdrücklich in das Gesetz hineinzusetzen, daneben aber dem Richter freies Ermessen zu lassen für die wenigen Fälle, in denen es aus besonderen Gründen besser sein möchte, auf Kapital zu erkennen — besser das eine Mal für den Verpflichteten, das andere Mal für den Berechtigten —, von der Regel abzuweichen. Ferner schlägt der neue § 5 vor, daß der Richter nach seinem freien Ermessen darüber soll erkennen können, ob und in welcher Höhe und in welcher Art eine Sicherheit zu bestellen sei. Durch das Erkennen auf Rente ist diese Frage sehr in den Vordergrund getreten, und es hat deshalb auch darüber Ihnen ein ausdrücklicher Wortlaut vorgeschlagen werden sollen.

Bülig getrennt davon müssen Sie meiner Meinung nach den zweiten Absatz behandeln, und irre ich nicht, so ist schon in seinem Vortrage von dem Herrn Abgeordneten Cysoldt der Wunsch angeregt worden — vermuthlich wird er einen bezüglichen Antrag stellen —, eine getrennte Abstimmung über Absatz 1 und Absatz 2 eintreten zu lassen. Denn ich glaube dem hohen Hause nicht verschweigen zu dürfen, daß im Absatz 2 eine neue Methode vorgeschlagen wird, die sachlich viel für sich hat, die aber an den Konsequenzen, welche der Herr

Abgeordnete Cysoldt vorschlägt, zeigt, wie weit sie führt über das hinaus, was wir sonst zur Sicherstellung von Rechten für nothwendig halten.

Der Absatz 2 schlägt Ihnen vor, daß das Erkenntniß des Richters über die Entschädigung, wenn ich es materiell dem Inhalte nach mit einem Worte ausdrücken soll, nur ein Interimistikum sein soll, d. h. es stellt die Entschädigung fest, bis wieder der Richter angerufen und Thatsachen nachgewiesen werden, weshalb die erkannte Entschädigung nicht mehr geleistet zu werden braucht. Es wird also dem Verpflichteten jederzeit gestattet, wenn auf Grund neuer Thatsachen eine wesentliche Veränderung inzwischen eingetreten ist, eine solche Veränderung, welche den Richter früher bestimmt hatte, die Rente zuzusprechen, den Richter anzurufen, daß er die Rente nunmehr den neueren Verhältnissen gemäß herabsetze oder gänzlich ansfallen lasse. Der Herr Abgeordnete Cysoldt kommt mit der Konsequenz, daß auch der Berechtigte eine Erhöhung der erkannten Rente soll fordern können; auch wenn der Richter gegen sein erstes Erkenntniß in seinem zweiten Erkenntniß die Rente entweder herabgesetzt oder aufgehoben hat, soll der Berechtigte später wieder den Richter anrufen dürfen, damit er zum dritten Mal darüber erkenne, ob die Rente etwa zu erhöhen sei. Gegen diese weitergehende Konsequenz scheint also die Mehrheit der Kommission sich geschaut zu haben, weil dann die Dinge nie zu einem Ende kommen. Es ist nicht abzusehen, wie endlich einmal die Rechtsverhältnisse überhaupt zur Ruhe kommen, während wir die Verjährung um deswillen eingeführt haben, weil es bei allen Verpflichtungen eine Nothwendigkeit ist, eine Zeitgrenze zu haben, innerhalb deren die Rechte und Pflichten geschlichtet werden. Gestatten wir jetzt abweichend von den Regeln der res judicata neue Prozesse, so wird der Zeitpunkt, wenn die Angelegenheit zur Ruhe gebracht wird, ins Unbestimmte hinausgeschoben. Dieser Einwand ist in hohem Grade gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Cysoldt zu machen; er ist aber auch gegen das von Ihnen vorgeschlagene Princip der Kommission im zweiten Absatz zu machen und es ist die Frage, ob man die Grenze gegen den Berechtigten, welcher aus Neue, vielleicht zum dritten Mal eine Entscheidung herbeiführen will, abschneiden oder ob man die Konsequenz anerkennen und die res judicata fast ganz außer Kraft setzen will. — Nachdem ich das Sachverhältniß objektiv festgestellt, glaube ich dem hohen Hause anheimgabe zu dürfen, bei dem zweiten Absatz sich zu entscheiden, ob es auch hier, obschon einzelne Härten im Leben eintreten können, die Rechtsverhältnisse endlich beendigen will durch ein rechtskräftiges Erkenntniß, oder abweichend von diesem Princip auf Wiederaufhebung und Verminderung der Rente will klagen lassen und damit die Kraft des rechtskräftigen Erkenntnisses theilweise aufheben, oder ob es nach dem Vorschlage des Abgeordneten Cysoldt die ganze Rechtskraft des Erkenntnisses aufgehoben wissen will und danach freigeben die nochmalige Entscheidung über die Erhöhung, Wiederverminderung und die Wiedererhöhung der Rente, oder ob möglichen Falls auf gänzliche Aufhebung der Rente erkannt werden soll. Nur das Eine will ich noch hervorheben, daß die Verjährung immer noch eine Wirkung dann behalten wird, und der Beschädigte wird jedenfalls innerhalb einer bestimmten Zeit die zur Entschädigung verpflichtenden Gründe dargethan haben müssen; denn dieser verpflichtende Grund des Unfalls wird allen späteren Erkenntnissen zum Grunde gelegt werden, bei denen nur verhandelt wird darüber, ob später abändernde Verhältnisse eingetreten seien. Das ist die Sachlage, über welche die Entscheidung dem Hause anheimgabe wird.

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter Miquel: Da ich etwas mehr subjektiv für Annahme des Antrags der Kommission als des Antrags des Herrn Abgeordneten Cysoldt sprechen soll, so erlaube ich mir zu den Worten meines Freundes Lasler noch das meinige hinzuzufügen.

Meine Herren, ich war sehr erfreut, daß die Kommission als Regel hingestellt hat: es ist bei derartigen Entschädigungen zu erkennen auf Rente. Ich glaube, wo es sich darum handelt, einen dauernd bestehenden, jährlich sich wiederholenden und meistens erst in der Zukunft zur klaren Ersichtlichkeit kommenden Schaden zu bestimmen, ist der Richter, wenn er auf Kapital erkennen soll, auf eine einmalige Gesamtschädigung, immer

in der größten Verlegenheit und darauf angewiesen, wenn er auch noch so viele Sachverständige zuzieht, einen willkürlichen Griff zu thun. Ganz anders ist es, wenn auf Rente erkannt und dieselbe auf lange Zeit hinans festgestellt wird. Dann muß der Richter — und das ist die Konsequenz der Regel — auch in die Lage gesetzt sein, wenn er sieht, daß die Bestimmung der Rente für das erste Jahr später nicht mehr paßt, diese Rente nach den eingetretenen veränderten Verhältnissen auch modifizieren zu können. Meine Herren, es ist dies allerdings scheinbar eine Abweichung von der Regel, daß die res judicata unbedingt feststehe und unveränderlich sei, aber eben nur scheinbar; denn es kann auch jetzt schon eine res judicata beseitigt oder modifiziert werden in allen den Fällen, wo solche neue Thatsachen hinzukommen, — wie viele Proceßordnungen sich ausdrücken — welche, hätten sie im ersten Proceß benutzt werden können, dann ein anderes Erkenntniß herbeigeführt haben würden. Sind nun, nachdem auf Rente erkannt ist, hinterher andere Verhältnisse eingetreten, welche von der Beschaffenheit sind, daß, wären sie bei der ersten Festsetzung der Rente bekannt gewesen, der Richter anders erkannt haben würde, so ist das nach meiner Meinung nichts weiter als eine formale restitutio in integrum, und da es hier darauf ankommt, das Nützliche und praktisch Nothwendige zu finden, so glaube ich, brauchen wir uns nicht zu geniren, in dieser Beziehung das zu thun, was zweckmäßig ist, wenn es auch nicht ganz in dem gewöhnlichen, rein juristischen Gange verbleibt. Will man aber einmal den Grundsatz, den die Kommission hingestellt hat, aufstellen und die Forderung des Verpflichteten, eine Veränderung der Rente herbeizuführen, anerkennen, so erfordert es die Gerechtigkeit, auch den Berechtigten in dieselbe Lage zu bringen; denn das ist nach meiner Meinung die unabweisliche Konsequenz. Entweder das Eine oder das Andere: entweder muß beiden das Recht zustehen, auf eine Veränderung der Rente anzutragen, oder keinem. Ich würde aber, da ich das Prinzip der Rente an sich für richtig halte, mich gar nicht schenken, diejenigen Konsequenzen zu ziehen, die der Herr Abgeordnete Gysoldt aus dem Antrage der Kommission nach meiner Meinung logisch und sachlich richtig gezogen hat.

Präsident: Der Abgeordnete Ruffel hat das Wort.

Abgeordneter Ruffel: Meine Herren, wir sind Alle gewiß darüber einverstanden, daß wir in einem einzelnen Falle eine gerechte Entschädigung dem Verletzten zuwenden wollen. Das können wir aber nur erreichen, wenn wir den Richter möglichst frei stellen, so daß er die einzelnen Umstände abwägen kann, um danach die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Ich stehe deshalb mehr auf dem Standpunkte des Entwurfs, wonach dem Richter gar keine Fesseln angelegt, gar keine Vorschriften gemacht worden sind, nach denen er den Schadenersatz ermitteln soll. Ich habe in der freien Kommission, der anzugehören ich auch die Ehre hatte, diesen Standpunkt vertreten, mich aber doch schließlich mit dem von dem Herrn Abgeordneten Lascker eingebrachten Antrage einverstanden erklären können, weil auch nach diesem Antrage der Richter meines Erachtens noch die gehörige Freiheit besitzt, um ein gerechtes Urtheil abgeben zu können. Wenn in diesem Antrage gesagt ist, daß in der Regel auf eine Rente erkannt werden soll, so ist damit nicht ausgeschlossen, daß der Richter auch ein Kapital feststellen kann.

Der Herr Abgeordnete Miquel hat Ihnen eben deduciert, daß es richtiger wäre, auf eine Rente zu erkennen. Ich kann mich mit diesen Ansichten nicht einverstanden erklären; es können sehr viele Fälle vorkommen, in denen es viel zweckmäßiger ist, wenn man überall eine gerechte Entschädigung will, ein Kapital zu bestimmen. Nehmen wir den Fall, meine Herren, daß bei einem Eisenbahn-Unglück Jemand an seiner Lunge schwer verletzt wird, so daß voraussetzlich dieser Mann nur wenige Jahre leben können, so würde, wenn eine Rente festgesetzt würde, ganz sicher keine gerechte Entschädigung gegeben werden, und in solchem Falle würde es angezeigt sein, ein Kapital zu bewilligen.

(Abgeordneter Miquel: Es ist ja nicht ausgeschlossen!)

Gerade weil es, wie der Herr Abgeordnete Miquel hier bemerkt, nicht ausgeschlossen ist, habe ich auch schließlich mit diesem Antrage mich einverstanden erklärt.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Gysoldt anlangt, so muß ich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Miquel ganz und gar beitreten. Will man das allgemeine Prinzip, die res judicata nicht abändern zu können, verlassen, so erfordert es die Gerechtigkeit, daß Sie, wenn Sie zu Gunsten des Verpflichteten dieses Prinzip aufgeben, dasselbe auch zu Gunsten des Berechtigten verlassen müssen. Wir würden uns meines Erachtens dem Vorwurfe der Ungerechtigkeit von Seiten der Berechtigten aussetzen, wenn wir einseitig dieses Recht, gewissermaßen die restitutio in integrum, lediglich dem Verpflichteten einräumen wollten, und deswegen möchte ich auch den Antrag des Abgeordneten Gysoldt zur Annahme empfehlen, wenn Sie überall den Antrag des Abgeordneten Lascker Article 2 acceptiren und sich nicht, um ein reines Prinzip festzuhalten, für den Entwurf entscheiden und die Rechtskraft der res judicata in allen Dingen unbedingt anerkennen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Baehr: Ich kann mich mit den Anschauungen des Herrn Vorredners nicht einverstanden erklären. Ich halte den Grundsatz, den die Vorschläge des Abgeordneten Lascker im Gegensatz zu der Regierungsvorlage enthalten, daß nämlich in der Regel stets auf Rente zu erkennen sei, für eine dringende Forderung der Gerechtigkeit. Der Richter soll nicht willkürlich in die Verhältnisse eingreifen; so lange er sichere Grundlagen hat, soll er danach erkennen. Wenn also die Zuerkenntniß der Entschädigung unmittelbar anknüpfen kann an die wirkliche Lebensdauer des Menschen, so soll er danach auf Rente erkennen und nicht nach einer präsumtiven Lebensdauer, die doch stets sehr ungewiß ist, auf Kapital. Ich kann den Fall, den der Herr Vorredner angeführt hat, wo er, nach seinem Gefühl urtheilend, auf Kapital erkennen wollte, nicht für dem Prinzip des Gesetzes entsprechend erachten. Das Gesetz will, daß, auch wenn Jemand das Unglück hat, kurz zu leben, doch ihm eben nur für die Lebensdauer eine Entschädigung bewilligt werde; und wenn nun gleichwohl zum Kapital gegriffen werden soll, damit dem Manne für sein Unglück ein größerer Vortheil gewährt werde, so widerspricht das dem Prinzip des Gesetzes. Denn wenn Jemand sogleich ums Leben kommt, so ist das gewiß das Allertraurigste; aber dann bekommt er gar nichts.

(Ruf: Seine Familie!)

Was den zweiten Satz des Antrages Lascker betrifft, so muß ich doch behaupten, daß er nicht auf so schwachen Füßen steht, wie der Herr Abgeordnete Lascker und der Herr Vorredner ausgeführt haben. Sie haben ausgeführt, er widerspreche der Lehre von der res judicata. Aber erinnern Sie sich doch, wie die res judicata in anderen Fällen aussteht. Kennen Sie denn Verhältnisse, wo im voraus Leistungen zugesprochen werden? Die res judicata wird in der Regel in der Weise ausgesprochen, daß gesagt wird, es muß das und das aus dem und dem bereits vollendeten Verhältniß geleistet werden. Hier wird aber gesagt, eine Leistung soll für die Zukunft stattfinden, für ein zukünftiges, noch zweifelhaftes Verhältniß, wenn auch auf bereits bestehender Grundlage. Nun ist es aber eine ganz bekannte Erfahrung, daß auf diesem Gebiete außerordentliche Täuschungen vorkommen; es werden alle möglichen Versuche gemacht, einen sehr krankhaften Zustand darzustellen, und in Folge dessen wird Jemandem etwas zugesprochen, da er anscheinend sein ganzes Leben lang nicht mehr im Stande ist zu arbeiten. Nach einigen Jahren wird aber der Mann wieder gesund: soll er nun die Rente ewig fortgemessen? Meine Herren, ich halte diesen Zusatz, wenn man die Sache praktisch betrachtet, für so dringend nothwendig, daß, wenn derselbe fallen sollte, mir dadurch das ganze Gesetz verleidet würde. Ich will noch bemerken, daß auch bereits die Gerichte in dieser Weise erkannt und unter Umständen die Verminderung der Rente vorbehalten haben.

Was den Antrag des Herrn Abgeordneten Gysoldt betrifft, so erkenne ich vollkommen an, daß er in einer gewissen logischen Konsequenz zu jenem ersteren Satze steht. Es spricht auch das praktische Gefühl in hohem Maße an, daß, wenn man sich Fälle denkt, wo Jemand wirklich später in eine noch schlimmere Lage kommt, ihm alsdann eine Erhöhung der Rente gewährt werde. Aber praktisch, meine Herren, ist der Satz nicht ganz unbedenk-

lich. Es ist dieser Satz auch bereits in der freien Kommission erörtert worden, und es haben sich Bedenken geltend gemacht. Wenn Jemand später besser wird, so ist diese Thatsache an und für sich etwas ziemlich Klares; wenn er aber später kränker wird, so entsteht noch immer der Zweifel: ist dieses Kränkerwerden denn wirklich die Folge des Unglücksfalles? — und wenn dieser Unglücksfall eine weite Zeit zurückliegt, so können sehr trügerische Beweise vorkommen und das Ergebnis entstellen. Sodann hat Herr Lascker den Gesichtspunkt schon geltend gemacht, daß es bedenklich ist, dieses ganze Verhältniß einem steten Wechsel offen zu halten. Es war in der freien Kommission der Glaube an das Bedenkliche dieses Wechsels so groß, daß man statt dessen vorzog, die Verjährungsfrist zu verlängern. Man hat diese Verlängerung der Verjährungsfrist in einer doppelten Richtung vorgenommen: einmal hat man die einjährige Frist auf zwei Jahre hinaus verlängert und dann für die allerwichtigsten Fälle der Veränderung, daß nämlich der Tod erfolgt, die Verjährung sogar von Neuem beginnen lassen. Nehmen Sie den Satz Gysoldt an, meine Herren, dann würde ich für zweckmäßig erachten, daß man auch die Verjährungsfrist wieder auf ein Jahr kürzte; denn an und für sich liegt es ja in dem Interesse der beteiligten Unternehmer, möglichst bald diese Verhältnisse zur Erledigung zu bringen, da namentlich auch die Schwierigkeit der Beweisführung eine kurze Frist dringend erfordert.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Meine Herren, ich bin kein Freund von Anträgen rein redaktioneller Natur; wenn aber diejenigen, welche die Anträge unter Nr. 72 gestellt haben, Veranlassung hatten, Abänderungen materieller Art einzubringen, so haben sie geglaubt, nicht mit Stillschweigen über einen Ausdruck hinweggehen zu sollen, der gänzlich dem juristischen Sprachgebrauche widerspricht. Herr Lascker schlägt nämlich unter Nr. 7 vor, in einem neuen Paragraphen zu sagen: „das Gericht hat u. s. w. frei zu erkennen“, — wir empfehlen Ihnen aber statt dessen zu sagen: „das Gericht hat nach freiem Ermessen zu erkennen“. Der Herr Abgeordnete Lascker hat zwar dieses unseres Antrags in seiner vorigen Rede nicht ausdrücklich gedacht, er hat aber trotzdem durch seine eigenen Worte bereits den Antrag vollständig begründet, denn er hat in seiner Rede zwei- oder dreimal gesagt, „der Richter hat nach freiem Ermessen zu erkennen“, und es ist ihm nicht eingefallen, nach seinem Vorschlage zu sagen, „der Richter hat frei zu erkennen“. Da sonach Uebereinstimmung vorzuliegen scheint, so darf ich mich vielleicht der Hoffnung hingeben, daß in diesem Falle Herr Lascker sich mit uns einverstanden erklärt.

Präsident: Der Abgeordnete Lascker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Lascker: Es thut mir leid, daß ich aus Vergessenheit die Rede des Herrn Ackermann provoziert habe. Zwischen „frei“ und „freiem Ermessen“ habe ich eigentlich einen erheblichen Unterschied im Ganzen nicht erkannt; ich habe nichts dagegen, daß abgestimmt werde „nach freiem Ermessen“ als Theil meines Antrages.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag des Abgeordneten Fürsten von Hohenlohe-Schillingsfürst auf Schluß der Diskussion zur Unterstützung und bitte diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben,

(Geschicht.)

und die Herren, die ihn annehmen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Gysoldt das Wort.

Abgeordneter Gysoldt: Ich bitte, in Ansehung des Antrags des Abgeordneten Lascker über beide Absätze getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident: Das war auch meine Absicht.

Der Antrag Lascker ist von dem Herrn Antragsteller selbst dahin modificirt worden, daß es im 1. Alinea in Zeile 4 nicht heißen soll „frei zu erkennen“, sondern „nach freiem Ermessen zu erkennen“, d. h. der Herr Antragsteller hat das Amendement Ackermann in seinen Antrag aufgenommen. Ich werde also zunächst über das 1. Alinea desselben in dieser Formel abstimmen lassen, — sodann fragen, ob für den Fall der Annahme des 2. Alinea der Antrag Gysoldt angenommen werden soll, — dann das 2. Alinea zur definitiven Abstimmung bringen; aus der Gesamtabstimmung aber wird sich dann ergeben, ob das Alinea 4 des § 5 stehen bleiben kann oder nicht.

Der erste Absatz des Antrags Lascker und Genossen No. 65, 7 geht dahin:

Das Gericht hat unter Würdigung aller Umstände über die Höhe des Schadens sowie darüber, ob, in welcher Art und in welcher Höhe Sicherheit zu bestellen ist, nach freiem Ermessen zu erkennen. Als Ersatz für den zukünftigen Unterhalt oder Erwerb ist, wenn nicht beide Theile über die Abfindung in Kapital einverstanden sind, in der Regel eine Rente zuzubilligen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesem 1. Alinea des Antrags Lascker und Genossen zustimmen.

(Geschicht.)

Die Majorität des Hauses.

Ich frage zweitens, ob für den Fall der Annahme des 2. Alinea des Antrags Lascker, nach dem Antrag des Abgeordneten Gysoldt, zwischen den Worten „inzwischen wesentlich verändert sind“ und den Worten „Der Berechtigte kann auch nachträglich“ eingeschaltet werden soll, was folgt:

Ebenso kann der Verletzte, dasern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme auch des 2. Alinea des Antrags Lascker die eben verlesene Einschaltung nach dem Antrage Gysoldt beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Wir müssen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die für den Fall der Annahme des 2. Alinea des Antrags Lascker die Einschaltung Gysoldt nicht beschließen wollen.

(Geschicht.)

Wir sind auf dem Bureau darüber einverstanden, daß jetzt die Minderheit steht, das heißt, der Zusatz Gysoldt ist eventuell angenommen.

Nun bringe ich das 2. Alinea mit diesem Zusatz zur Abstimmung. Es lautet:

Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind. Ebenso kann der Verletzte, dasern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind. Der Berechtigte kann auch nachträglich die Bestimmung einer Sicherheit oder Erhöhung derselben fordern, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten inzwischen sich verschlechtert haben.

Diejenigen Herren, die dieses 2. Alinea des Antrags Lascker mit der Einschaltung Gysoldt nunmehr definitiv annehmen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Wir wollen auch hier die Gegenprobe machen; ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die dem aus dem 2. Alinea des

Antrages Lasfer und der Einschaltung Gysoldt kombinirten, eben verlesenen Satze nicht zustimmen wollen.

(Geschicht.)

Es steht jetzt die Minderheit, das heißt, das Alinea ist mit dem Zusatz Gysoldt angenommen, und daraus ergibt sich, wie mir scheint, der Wegfall des 4. Alinea in § 5 als eine nothwendige Folge.

(Pause.)

Das Haus ist damit einverstanden. —

Wir kommen auf § 6, zu welchem der Antrag des Abgeordneten Lasfer Nr. 65, 8b, der Antrag Ackermann Nr. 72 und der Antrag der Abgeordneten Lasfer und Genossen Nr. 65, 8a vorliegen.

Das Wort hat der Abgeordnete Grumbrecht.

Abgeordneter **Grumbrecht**: Meine Herren, ich bin gegen die Anträge, die in Bezug auf die Verjährung vom Herrn Abgeordneten Lasfer und, wenn ich nicht irre, auch vom Herrn Abgeordneten Ackermann gestellt sind, mögen nun die Anträge in der einen oder der anderen Fassung angenommen werden, durchaus nicht; ich erkenne an, daß es sich empfiehlt, den Unfall selbst als den Zeitpunkt des Beginns der Verjährung anzunehmen und nicht auf die sehr zweifelhafte Frage der Entstehung der Forderung zurückzugehen. Aber ich glaube, meine Herren, daß man doch die Folgen dieser Aenderung und überhaupt die Folgen dieser Verjährung mit Rücksicht auf den § 7 des Gesetzes nicht genügend erwogen hat. Nach dem § 7 des Gesetzes sollen alle diese Forderungen, auch diejenigen, die aus dem Landesgesetze hervorgehen, folglich also die Forderungen des Verletzten gegen den Schuldigen, die Forderungen auch meines Erachtens des Unternehmers, der verurtheilt ist auf Entschädigung gegen den Schuldigen, in gleicher Weise verjähren, wie die durch dieses Gesetz begründete Forderung. Die Folge davon ist, daß also alle diese Forderungen, die in einem gewissen Zusammenhange stehen, mit demselben Punkt zu verjähren beginnen und somit auch zu derselben Zeit wirklich verjähren. Das halte ich nun für außerordentlich unrichtig, insofern, als man doch dem Berechtigten die Wahl geben muß, entweder den Schuldigen oder den Unternehmer zu belangen. Trifft er diese Wahl, wird er bei dieser Wahl, wie das leicht möglich ist, durch den Unternehmer bestimmt, auf den Schuldigen zu greifen, statt den Unternehmer in Anspruch zu nehmen, und dauert der Proceß länger als zwei Jahre — das ist die Verjährungszeit, die die Herren vorschlagen — oder nach dem Gesetz sogar nur länger als ein Jahr, so ist die Klage gegen den Unternehmer verloren, wenn die Verjährung unbedingt von der Zeit des Unfalls beginnt. Aus der anderen Seite geht es nun in ähnlicher Weise mit der Regreßklage. Will man diese nämlich mit unter den § 7 enthalten ansehen — und das, glaube ich, ist nach der allgemeinen Bestimmung der Fall —, so muß auch diese von dem Unfall zu verjähren anfangen, und da dann nach zwei Jahren die Verjährung eintritt, die Erlöschung der Forderung stattfindet, so wird die Regreßklage, wenn der betreffende Proceß von dem Verletzten gegen den Unternehmer länger dauert oder auch beinahe sich erledigt, der Anspruch verjährt sein; es wird der Unternehmer nicht im Stande sein, den Regreß zu nehmen. Ich halte daher für richtig, und ich stelle das zur Erwägung für die dritte Berathung — ich will jetzt bei der vorgerückten Zeit nicht einen besonderen Antrag stellen —, daß die Verjährung bei allen diesen Klagen, für die eine kurze Verjährungszeit in § 7 angeordnet ist, nicht läuft während der Anhängigkeit eines dieser Prozesse; nur auf diese Weise kann man das Recht des Verletzten gehörig klar stellen, kann man ihm die Wahl geben, welchen er belangen will; und ebenso kann der Unternehmer jeder Zeit seinen Regreß gegen den Schuldigen nehmen. Treffen Sie aber nicht diese oder eine ähnliche Bestimmung, so wird die Wahl oft illusorisch werden.

Ich fürchte, daß auch für den Fall noch Bestimmungen nothwendig sind, wenn der zuerst Belangte insolvent ist. Meine Herren, in einem großen Unternehmen wird derjenige, der verletzt ist, sehr leicht durch den Unternehmer sich bestimmen lassen, erst einmal einen schuldigen Beamten zu belangen; — kann der nicht bezahlen und ist die Zeit abgelaufen, so kann er Verhandlungen des deutschen Reichstages.

später auf den Unternehmer nicht zurückgehen. Ich glaube daher, daß diese Bestimmungen zur Sicherung nothwendig sind, und wünsche mich davon zu überzeugen, um so mehr, als auch in den Motiven ausdrücklich angeführt ist zu § 4, daß man durch Vertrag sich den Regreß reserviren könne. Das kann ja der Unternehmer, und dann wird, man nicht sagen können, daß diese Klage mit dem Unfall zu verjähren beginnt; aber wenn er das nicht gethan hat, so muß ich allerdings glauben, daß die Verjährung mit dem Unfall beginnt. Ich meine, daß man nicht unbedingt den Unternehmer zur Regreßklage zwingen kann, weil immer der Zweck aller dieser Bestimmungen sein muß, daß der wirklich Schuldige, wenn er zahlen kann, die Entschädigung leistet, die nach dem Gesetz geleistet werden soll. Ich bitte Sie, dies in Erwägung zu ziehen, und behalte mir vor, für die dritte Berathung betreffende Anträge zu stellen, wenn ich nicht bis dahin überzeugt werden sollte, daß dies unnöthig sei.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Da der Herr Vorredner sich die Stellung von Anträgen für die dritte Lesung vorbehalten hat, so beschränke ich mich für jetzt darauf, seiner Deduktion zu widersprechen und anzuführen, daß einige der von ihm aufgestellten Rechts-Grundsätze mir fremd und neu gewesen sind,

(Heiterkeit. Ruf: Sehr wahr!)

und daß ich daher nicht in der Lage sein würde, auf einem mir fremden Gebiete mit ihm zu diskutieren und zu streiten. — Es ist mir auch so vorgekommen, als wenn die Ausführungen des Herrn Vorredners in gleicher Weise gegen die Fassung des Gesetzes gerichtet wären, da die Worte „mit der Entstehung der Forderung“ nicht geeignet sein würden, die Bedenken des Herrn Vorredners, wenn sie gegründet wären, zu erledigen. Aber wie gesagt, ich verzichte auf eine weitere Deduktion, da der Herr Vorredner Anträge nicht formulirt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Kastner hat das Wort.

Abgeordneter **Kastner**: Ich werde auch auf die Ausführungen des Herrn Vorredners nicht eingehen, sondern warten bis zur dritten Lesung, für welche er uns Anträge in Aussicht gestellt hat.

Ich gehe über zur Begründung des Amendements, welches die Herren Abgeordneten Ackermann und Genossen zu § 6 gestellt haben. Die Gesetzesvorlage selbst stipulirt, ohne Ausschcheidung zwischen dem persönlich Verletzten und denjenigen, welchen der Getödtete vermöge des Gesetzes Alimentation zu gewähren hat, eine einjährige Verjährungsfrist und will dieselbe mit der Entstehung der Forderung beginnen lassen. Der Lasfersche Antrag will, ebenfalls ohne diese von mir angedeutete Ausschcheidung, eine zweijährige Verjährungsfrist, jedoch mit dem Unterschiede von der Regierungsvorlage, daß nach seinem Vorschlage die Verjährung mit dem Tage des Unfalls beginnen soll. Zwischen diesen beiden Anträgen kann ich den von uns formulirten Antrag, welcher sich gedruckt in Ihren Händen befindet, als einen Vermittlungsantrag bezeichnen, denn wir wollen einerseits, daß auf eine zweijährige Verjährungsfrist hinaufgegangen werde, wo es sich um eine Ersatzpflicht handelt gegenüber den von dem Unfall persönlich Betroffenen; andererseits wollen wir aber, daß nach der Intention des Regierungsentwurfs es bei der einjährigen Verjährung sein Bewenden haben soll allen denjenigen gegenüber, welchen der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte. Die freie Kommission, aus deren Berathung der Lasfersche Antrag hervorgegangen ist, hat bezüglich des einen Falles, daß nämlich der persönlich von dem Unfall Betroffene als Ersatzberechtigter auftritt, eine zweijährige Frist, ein Hinansehen also um ein weiteres Jahr beantragt. Es mag dieser Antrag hauptsächlich wohl seine Begründung darin finden, daß der Beginn der Verjährung in diesem Falle von einer anderen Voraussetzung ausgeht, als die Regierungsvorlage, die von der Entstehung der Forderung und nicht vom Tage des Unfalls an den Beginn der Verjährung rechnet. Es lassen sich Fälle denken, in welchen nicht sofort die Wirkungen des Unfalls sich äußern, sondern in welchen diese Folgen erst viel später erkennbar und wahrnehmbar werden. In solchen Fällen wäre es nach un-

seiner Meinung unbillig, die Verjährungsfrist zu eng zu greifen, und es wird — will ich einen solchen Fall im Auge behalten — nicht zu weit gegriffen sein, wenn man hier eine zweijährige Verjährungsfrist annimmt. Diese Voraussetzung aber, auf welche sich die erweiterte Verjährungsfrist gründet, schlägt dann nicht an, wenn es sich um einen eingetretenen Todesfall handelt, und wenn mit dem Todestag selbst der Beginn der Verjährung eintreten soll, was allen denjenigen gegenüber zutrifft, welchen der Getödtete vermöge Gesetzes alimentationspflichtig war. In diesem Falle, meine Herren, wird es keine Schwierigkeiten bereiten, den Kausalverlauf des eingetretenen Todes mit dem Unfall selbst in leicht erweisbarer Weise klar zu stellen.

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß schon die drängende Natur der Alimente — wenn ich mich so ausdrücken darf — die Berechtigten zur baldigen Klagestellung, zur Geltendmachung ihres Rechtes zwingt. Schon aus der Natur der Sache ergiebt sich demnach, daß eine längere Verjährungsfrist nicht nothwendig ist. Ein nicht unwichtiges Moment gegen die Verlängerung der Verjährungsfrist möchte ich aber auch noch in dem Umstande erkennen, daß dem Verpflichteten thatsächlich in allen denjenigen Fällen ohnehin eine längere Frist läuft, wenn der Tod nicht sofortige Folge des Unfalles ist; denn da kommt dem Verpflichteten gegenüber immerhin thatsächlich jenes Spatium der Zeit noch in Betracht, welches zwischen dem Unfall und zwischen dem Todestag liegt, weil ja nach unserer Intention die Verjährungsfrist erst mit dem Todestage zu beginnen hat.

Dies sind die Gründe, welche uns veranlaßt haben, das Ihnen vorliegende Amendement zu stellen, nämlich in dem einen Falle es bei der Regierungsvorlage zu belassen, das heißt bei der einjährigen Verjährungsfrist, in dem anderen von mir bezeichneten Falle aber, nach dem Laskerschen Antrage, auf zweijährige Frist hinauszugehen und den Beginn in der Art zu beschließen, daß mit dem Tage des Unfalles, bezugsweise mit dem Todestage, der Beginn der Verjährung fixirt sein soll. Im empfehle Ihnen die Annahme des Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bamberger: Meine Herren, ich empfehle Ihnen Aufrechterhaltung des § 6, wie er in der Regierungsvorlage steht, und zwar aus dem Grunde, weil ich dem Gesetzesantrage günstig bin, weil ich will, daß er mit möglichst großer Majorität angenommen werden soll. Wir haben ein Gesetz hier geschaffen, welches eine principielle Abweichung von dem gemeinen Recht enthält und eine Erschwerung implicirt, und die Erschwerung erhöhen wir ganz bedeutend, wenn wir die Verjährungsfrist von einem auf zwei Jahre ausdehnen und zwar, wie ich glaube, unnöthigerweise. Die Fälle, in denen diese Klagen eintreten, sind in der Regel so schlagend, so in die Augen fallend für den Interessirten, daß wir mit Ruhe annehmen können, er werde in Jahresfrist wohl Kenntniß von dem haben, was sein Interesse verlangt. Wir sagen mit Recht in der deutschen Sprache, wenn wir von etwas längst Vergessenem sprechen wollen, es ist Jahr und Tag her, weil wir glauben, daß ein Jahr schon ein ganz genügender Zeitraum ist, um die Gedächtniseindrücke eines Menschen zu verwischen. Ich bin deshalb hauptsächlich für Aufrechterhaltung des § 6, wie er dasteht, weil es sich bei diesem Proceßverfahren um Zeugenaussagen handeln wird. Wer aber auch nur kurze Zeit einmal in der Praxis mit Zeugenvernehmungen zu thun gehabt hat, weiß sehr gut, daß es durchaus keine so einfache Denkopration ist, sich nach einiger Zeit präcise Rechenschaft zu geben von dem, was man selbst erlebt hat, und daß Leute aus dem gewöhnlichen Leben, die nach Jahr und Tag aussagen sollen, was sie erlebt und gesehen haben, sehr leicht das, was ihnen Andere erzählt haben, mit dem verwechseln, was sie selbst erlebt haben, und deswegen glaube ich, daß wir — namentlich nachdem wir das Amendement Gysoldt angenommen haben — gerade aus Gunst für das Gesetz den § 6 aufrecht erhalten sollten.

Präsident: Der Abgeordnete von Kesseler (Bonn) hat das Wort.

Abgeordneter von Kesseler (Bonn): Meine Herren, auf Grund meiner vielfachen Erfahrungen als Mitglied eines Gerichts einer Stadt, wo verschiedene große Eisenbahn-Gesellschaften,

ihren Wohnsitz haben und in Folge dessen häufig diese Klagen angestellt worden sind — Köln —, muß ich sagen, daß die Frist von einem Jahr durchaus nicht ausreichend ist, namentlich wenn Sie bedenken, daß die Folgen eines Unfalles oft erst nach längerer Zeit klar sichtbar sind, vor Allem aber, wenn Sie bedenken, daß es sich durchgehends um arme Leute handelt, die hier betroffen werden, und die nicht im Stande sind die Proceßkosten vorzulegen, daß deshalb längere Verhandlungen nothwendig sind, ob sie zum Armenrecht zugelassen werden sollen oder nicht. Diese Verhandlungen behufs Zulassung zum Armenrecht unterbrechen bekanntlich nicht die Klageverjährung; sie werden mit großer Gründlichkeit angestellt, weil es ein großer Nachtheil für die Gegenseite wäre, wenn ohne genügenden Grund eine Partei zum Armenrecht zugelassen würde. Außerdem ist auch noch das Moment im Auge zu behalten, daß häufig die Unternehmer, welche um Entschädigung angegangen werden können, den Verletzten und deren Angehörigen eine vorläufige Unterstützung gewähren, und diese somit vorläufig abgehalten werden, klagend gegen die Gesellschaften aufzutreten. Diese vorläufige Gewährung desjenigen, was später als Rechtsanspruch verlangt wird, unterbricht durchaus nicht die Verjährung, und somit halte ich das Verlangen, daß die Frist von einem Jahr auf zwei Jahre ausgedehnt werde, für ein durchaus mäßiges. Nach unserem rheinischen Rechte war die Verjährung an eine dreißigjährige Frist geknüpft; dies mag allerdings zu lange sein, weil sie den Verletzten oder denjenigen, die es zu sein glauben, erlaubt, die Klage bis auf eine Zeit hinauszuziehen, wo es fast unmöglich ist, die Sachlage zu untersuchen, und dadurch eine Unklarheit herbeigeführt wird; aber die Herabsetzung von 30 auf 2 Jahre ist eine so große, daß man weiter nicht wird gehen dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bamberger hat den Antrag eingebracht, in dem Laskerschen Antrage statt „in zwei Jahren“, „in einem Jahre“ zu setzen.

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Rittberg: Meine Herren, ich bin auch der Meinung, daß die Verjährungsfrist auf eine kurze Zeit festgesetzt werden muß; ob ein oder zwei Jahre, ist nicht von großer Erheblichkeit, denn der Verpflichtete wird gleich nach dem Unfall Bedacht nehmen, den Thatsbestand feststellen zu lassen, weil er sonst nicht in der Lage ist, sich vertheidigen zu können; ich glaube also: es läßt sich darüber streiten, ob eine einjährige oder eine zweijährige Frist zweckmäßiger ist. Indessen mache ich doch darauf aufmerksam, daß die Bundesvorlage, für welche der Abgeordnete Dr. Bamberger gesprochen hat, schwerlich wird aufrecht erhalten werden können, weil sie den Anfangspunkt der Verjährung ungewiß läßt; sie sagt, von der Entstehung der Forderung an solle diese Verjährung eintreten; heißt das, von dem Tage an, wo der Unfall sich zugetragen hat, oder heißt es, von der Wissenschaft des Berechtigten oder seiner Erben an? Dieser Zweifel muß auf jeden Fall gehoben werden, mögen Sie nun auf die einjährige oder zweijährige Frist eingehen. Ich überzeuge mich, daß der Vorschlag der Abgeordneten Alfermann und Genossen sehr viel für sich hat, und werde für diesen Antrag stimmen; er will nämlich die Forderung auf Schadenersatz rücksichtlich derjenigen, welchen der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte, in einem Jahre verjähren lassen; er will also die kurze Frist, die von einigen Rednern gefordert wird, von dem Todestage an rechnen, und dagegen soll sonst die zweijährige Frist innegehalten werden. Ich werde für diesen Antrag stimmen und gebe es Ihrer Prüfung anheim, ob Sie es auch wollen, aber in der Regierungsvorlage muß der Anfangspunkt der Verjährung näher erläutert werden.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter Ulrich: Meine Herren, es ist, wie mir scheint, ein Moment bei der jetzigen Berathung noch nicht ins Auge gefaßt worden, und das ist der Umstand, daß sich in sehr vielen Fällen bei den Beschädigungen die Arbeitsunfähigkeit überhaupt nicht von vornherein herausstellt, sondern daß die Leute sehr häufig nach kurzem Unwohlsein, nach kurzer Krankheit scheinbar wieder vollkommen arbeitsfähig sind; sie arbeiten ein halbes Jahr bis ein ganzes Jahr, und nach längerer Zeit stellt sich heraus, daß sie doch in Folge des Unfalles dauernd arbeitsunfähig

geworden sind. Das ist ein Fall, der die Mehrzahl bildet. Wenn Sie ferner berücksichtigen, daß faktisch wohl keiner, der durch einen Unfall in die Lage versetzt worden ist, seinen Erwerb nicht mehr finden zu können, bloß deswegen, weil das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorschreibt, die Geltendmachung seiner Ansprüche hinauschieben wird, so bin ich der Ansicht, daß für die Fälle, wo die Arbeitsunfähigkeit sich erst später herausstellt, den Arbeitern die Möglichkeit gesichert werden muß, auch nach längerer Zeit ihre Ansprüche geltend zu machen. Ich betrachte dafür eine Verjährungsfrist von 2 Jahren als das Mindeste; ich würde sogar aus dieser Rücksicht eine noch längere für nöthig halten, ich sehe aber ein, daß eine weitere Ausdehnung aus anderen Gründen nicht zulässig ist, und ich bitte Sie deshalb, die zweijährige Frist anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf Kleist: Als Mitglied der Kommission bin ich vollständig einverstanden gewesen mit den Motiven, welche den Vorschlägen, wie sie in den Anträgen des Abgeordneten Lasfer enthalten sind, zu Grunde gelegen haben. Es lag namentlich das Motiv vor, daß man sich sagte, man wolle nicht durch eine Verkürzung der Frist herbeiführen, daß die Leute dahin gedrängt werden, überreichte und übertriebene Forderungen vor dem Richter zu stellen, und das ist meiner Meinung nach ein sehr anerkanntes Motiv. Ich würde also unbedingt für eine längere Frist stimmen können. Dadurch aber, daß die Anträge des Abgeordneten Lasfer, um eine Verbesserung in Bezug auf den Anfangstermin der Verjährungsfrist einzuführen, gleichzeitig eine Trennung zwischen den Fällen der bloßen Verletzung und denen der Tödtung haben vornehmen müssen, dadurch ist etwas in die Vorschläge des Abgeordneten Lasfer hineingekommen, was, wie ich mich erst später, als die Kommission nicht mehr thätig war, ich also dort eine Aufklärung nicht mehr hatte empfangen können, überzeugt habe, hier im Hause auch eine große Meinungsverschiedenheit hervorruft. Es heißt nämlich: „gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1) beginnt die Verjährung mit dem Todestage.“ Es ist also die Voraussetzung — und das war die Voraussetzung, von der ich ausging —, es hat bis zum Todestage des Verletzten überhaupt noch gar kein Verfahren geschwebt, es ist der Richter nicht angerufen worden, noch ist der Entschädigungsverpflichtete in die Lage versetzt worden, etwas im Wege des Vergleichs zuzubilligen; nach dem Eintritt des Todestages können die Erben, sofern sie die Unterhaltsberechtigten dem Verstorbenen gegenüber waren, nun noch zwei Jahre verstreichen lassen, und ich nahm ursprünglich an, daß nur dann ihnen diese Verlängerung der Verjährungsfrist zu statten käme, wenn bis dahin überhaupt noch kein Verfahren oder Vergleich stattgefunden habe. Ich habe mich aber überzeugt, daß hier im Hause gegenwärtig zum Theil auch die Ansicht gehegt wird, daß, wenn auch ein Vergleich oder ein Proceß endgültig abgemacht worden ist vor dem Todestage, dennoch es den Ueberlebenden, den Erben also, erlaubt sein sollte, nach dem Tode mit neuen Ansprüchen hervortreten, die sie begründen auf ihre Stellung zu dem Getödteten als Unterhaltsverpflichtete. Das ist ein Umstand, meine Herren, den ich wünschen muß aufgeklärt zu sehen, und ich würde, wenn ein doppeltes Verfahren überhaupt denkbar wäre, hiedurch in die Lage gesetzt sein, lediglich für den Paragraphen der Gesetzesvorlage zu stimmen, wenn uns auch unverkennbar dort in der Bezeichnung für den Beginn der Verjährungsfrist eigentlich keine sehr glückliche Terminologie dargeboten ist. Namentlich würde ich an die Herren Vertreter am Bundestisch die Bitte richten, sich noch darüber auszusprechen, ob sie die Möglichkeit eines zwiefachen Verfahrens ebenfalls statuieren. Ich darf daran erinnern, meine Herren, daß jedes derartige Verfahren ein im höchsten Grade gehässiges — und daher so viel wie möglich zu vermeidendes sein wird. Ich habe daher keine Veranlassung, es möglich zu machen, daß ein solches Verfahren sich gar wiederholen könne.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter Ziegler: Meine Herren, so mißlich ich auch juristisch den § 6 halte, so würde ich doch noch viel lieber für die Regierungsvorlage stimmen wie für den Antrag des Abge-

ordneten Lasfer, besonders dann, wenn nach dem Antrage des Abgeordneten Lasfer die Verjährungsfrist sogar auf ein Jahr beschränkt werden soll. Ich erinnere daran, daß über diesen selben Gegenstand schon einmal bei einer anderen Gelegenheit debattirt worden ist, nämlich bei der Abfassung des preussischen Invalidengesetzes. Damals kam zur Sprache: wie ist es dann? — Können die traurigen Folgen des Unglücksfalles nicht noch nach langen Jahren hervortreten? Und da sagte der Herr Oberstabsarzt Wendt: noch nach zehn Jahren können ganz ungeahnte Folgen eines solchen Unglücksfalles hervortreten. Es hat deshalb damals die Kommission und das Gesetz angenommen, daß dem Soldaten nach seiner Verabschiedung oder nach dem Unglücksfalle noch eine dreijährige und dem Offiziere eine fünfjährige Frist zustehen soll. Ich bin der Ansicht, daß wir den Arbeiterinvaliden nicht schlechter stellen dürfen als den Militärinvaliden, und ich würde jedenfalls deshalb, wenn ich nach dem Antrage des Abgeordneten Lasfer auf eine einjährige Frist zurückgehen soll, lieber für die Regierungsvorlage stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: In meinem Amendement stehen einstweilen noch „zwei“ Jahre; ich würde mich also insofern der Gesellschaft des Herrn Abgeordneten Ziegler wohl noch erfreuen können, bis das Haus beschlossen hat, daß in meinem Amendement die Frist auf ein Jahr verkürzt werde. Uebrigens würde ich die guten Absichten des Herrn Abgeordneten Ziegler anerkennen, wenn nicht das ganze Verjährungsprincip dahin ginge, einen bestimmten Zeitpunkt festzustellen, nach dessen Ablauf der eventuell Verpflichtete wissen soll, ob noch eine Forderung gegen ihn geltend gemacht werden kann oder nicht. Wir haben die kürzeren Verjährungsfristen in unser Rechtssystem aufgenommen, weil wir in vielen Lebensbeziehungen nach Verlauf einer kürzeren Zeit gewisse Ansprüche abschneiden wollen. Nun will der Herr Abgeordnete Ziegler den Beschädigten helfen gegen die Regierungsvorlage; aber er gelangt nicht zu diesem Ziele, wenn wir nur einen unbestimmten Ausdruck an die Stelle eines bestimmten setzen. Was „Entstehung einer Forderung“ sei, das auseinander zu setzen, dürfte uns Allen schwer werden. Die Regierung will von einem Zeitpunkte ab, der an sich juristisch nicht genau fixirt ist, eine Frist von einem Jahr laufen lassen, und da scheint es mir in der That besser für den Beschädigten zu sein: erstens, wenn er überhaupt den Anfangspunkt genau kennt, von wann die Verjährungsfrist läuft, und zweitens, wenn von da ab die Verjährungsfrist zwei Jahre dauert.

Gegen den Herrn Abgeordneten Grafen von Kleist erlaube ich mir zu erwidern, daß die Frage, die er angeregt hat, nicht eigentlich hierher gehört, sondern zu § 3; beim § 3 ist die Frage anzuregen: unter welchen Umständen haben die Nachkommen des Getödteten ein selbstständiges Recht? Der jetzige Paragraph entscheidet diesen Fall nicht, sondern er ordnet bloß an: wenn die Nachkommen des Getödteten am Tage des Todes ein Recht haben, dann soll die Verjährungsfrist von diesem Tage an laufen; die Voraussetzungen dieses Rechtes werden an dieser Stelle nicht erwähnt, sondern wenn unter gewissen Umständen ein Recht vorhanden ist, dann verjährt es innerhalb zweier Jahre vom Todestage ab. Darüber bin ich meinerseits nicht in Zweifel, wenn ich das Gesetz auszulegen habe, daß ich feststellen würde, daß, wenn für den Beschädigten selbst der Anspruch am Todestage bereits verjährt war, seine Erben keinen Anspruch von Neuem erlangen; denn die Erben kommen nur aus dem Recht ihres Erblassers in Betracht, und wenn für den Erblasser selbst jedes Recht getilgt war, sei es durch Verjährung, oder durch Vergleich, oder auf andere Weise, so können die Nachfolger durch den Todesfall keinen seiner Verpflichtungsgründe nach erloschenem Rechtsanspruch erlangen. So würde ich, unzweifelhaft für mich, das Gesetz auslegen. Dagegen ist der Fall nicht ausgeschlossen, daß der Beschädigte gewisse Recht schon geltend gemacht haben kann, und daß später mit seinem Tode in Folge dieses bestehenden und noch nicht erloschenen Verpflichtungsgrundes ein in seiner Art neuer Anspruch für die Erben eintritt und von ihnen geltend gemacht wird. Die Einzelheiten richten sich nach den Thatfachen und lassen sich schwer darstellen, weil die Rechte verschiedenartig sind, wie die thatsächlichen Verhältnisse; wir müssen uns deshalb nur an die allgemeine Grundfäße halten: wenn

am Todestage ein Recht für die Erben vorhanden war, so verfährt es in 2 Jahren; wenn jeder Verpflichtungsgrund erloschen war, so ist keine Verjährung mehr nothwendig.

Präsident: Der Abgeordnete Ziegler hat das Wort.

Abgeordneter Ziegler: Herr Lasker hat vergessen, daß ich gleich im Eingang der Worte, die ich vorhin sprach, betonte, daß ich auch mit dem § 6 der Vorlage nicht fertig zu werden wüßte, weil er, meiner Meinung nach, ein unjuristisches Princip enthält. Ich behalte mir auch vor, in der dritten Lesung meine Anträge in dieser Beziehung zu stellen; nur ist das richtig, wenn Herr Lasker als Princip aufgestellt hat: die Verjährung soll eintreten mit dem Tage des Unfalls. Damit bin ich ganz einverstanden; das ist klarer und viel besser, als wenn man sagt: „mit dem Tage der Entstehung“. Ich habe nur warnen wollen, nicht so kurz zu greifen und das eine Jahr von der Entstehung herüber zu nehmen zu dem der Verjährung vom Tage des Unglücksfalles. Ich werde also später das Amendement auf 3 Jahre stellen, will aber jetzt nur warnen, wenn wir den Unfall als Ausgangspunkt nehmen, jedenfalls nicht eine so kurze Frist festzustellen, wie dies hier geschehen soll.

Präsident: Die Diskussion ist geschlossen. Es wird sich zuvörderst fragen, ob das Haus dem Sousamendement zu dem Antrage des Abgeordneten Lasker zustimmt; dies wird durch eventuelle Abstimmung zu ermitteln sein. Dann wird sich erst zeigen, welcher Antrag sich weiter von der Regierungsvorlage entfernt, ob der des Abgeordneten Ackermann oder der des Abgeordneten Lasker. Würden beide verworfen, so würde ich den Antrag 65, 8a, der die Regierungsvorlage im Uebrigen unverändert läßt und nur aus „einem Jahr“ „zwei Jahre“ macht, endlich eventuell die ganz unveränderte Vorlage zur Abstimmung bringen.

Diejenigen Herren, die in dem Antrage Lasker und Genossen Nr. 65, 8a und 8b nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Bamberger statt „in zwei Jahren“ setzen wollen: „in einem Jahre“, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nach Ablehnung dieses Sousamendements scheint mir zweifellos, daß sich der Antrag Lasker von der Regierungsvorlage weiter entfernt, als der des Abgeordneten Ackermann. Ich beginne also mit dem Laskerschen Antrage. Er geht dahin, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Anschluß der Wiedereinsetzung.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage definitiv zustimmen und damit den Antrag Ackermann und die Regierungsvorlage beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem eben verlesenen Laskerschen Antrage nicht zustimmen.

(Geschieht.)

Es steht jetzt die Minderheit, d. h. der Antrag Lasker Nr. 65, 8b ist angenommen, und damit ist der Antrag Ackermann Nr. 72 sowie die Regierungsvorlage erledigt. —

Wir kommen auf den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Banks, hinter § 6 einen neuen Paragraphen einzuschalten (Nr. 81, II). Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Banks: Meine Herren, der von mir gestellte Antrag bezweckt keine Erweiterung des Gesetzes nach irgend welcher Richtung hin, sondern er bezweckt nur, daß das

Gesetz, welches Sie beschlossen haben werden, gut und immer durchgeführt werden kann. Meiner Meinung nach ist es nämlich sehr zweifelhaft, ob, wenn Sie den von mir gestellten Antrag nicht annehmen, man nicht zuweilen in die Lage kommt, den Schadensanspruch nicht durchzuführen zu können. Wenn derjenige, der verklagt werden soll, der zum Schadenersatz verpflichtet ist, ein Auswärtiger ist, nicht in Deutschland domicilirt, dann ist es doch recht zweifelhaft, ob es gelingt, in Deutschland ein Forum zu finden, ein Gericht, welches zuständig sein sollte; und ich möchte es doch dem Beschädigten nicht zumuthen, mit diesem Gesetze vor ein auswärtiges, ein nicht deutsches Gericht zu gehen, welches nicht mit diesen Principien übereinstimmen sollte.

Ein zweiter Punkt aber, der meiner Ansicht nach durch den von mir gemachten Vorschlag erreicht wird, ist, daß es gelingt, die Beweisaufnahme stets, wenn es nöthig sein sollte, da stattfinden zu lassen, wo der Unfall stattgefunden hat. Es kommt nämlich doch häufig vor, daß eine größere Anzahl von Zeugen vernommen werden soll, und daß es sehr wichtig ist, wenn der Richter Gelegenheit hat, den Lokal-Augschein selbst einzunehmen; und, meine Herren, wenn das wichtig sein sollte in einem Falle, dann müssen Sie den von mir gestellten Antrag annehmen und dem Beschädigten das Recht geben, seine Klage stets, wenn er es für pafflich hält, vor dem Gericht des Orts, an welchem der Unfall stattgefunden hat, anzustrengen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Meine Herren, ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen, und zwar zunächst aus dem principiellen Gesichtspunkt, der heute wiederholt geltend gemacht worden ist, daß man es nicht für wünschenswerth halten könne, processualische Bestimmungen in das Gesetz hineinzutragen, die nicht nothwendig sind. Wenn ich mir aber die Frage der Nothwendigkeit gegenüber diesem Antrage vorlege, so glaube ich dieselbe verneinen zu können. Auch diejenigen Landesgesetze, die keinen besonderen Gerichtsstand wegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen oder wegen Entschädigungsforderungen haben, enthalten Bestimmungen, welche für die meisten in Betracht kommenden Fälle dahin führen, denjenigen Gerichtsstand zu erlangen, den man hier gerade wünscht. Ich erinnere zunächst an die Bergwerke; bei diesen wird der Gerichtsstand des Ortes des Unfalls mit dem persönlichen Gerichtsstande zusammen fallen. Dasselbe gilt für Unfälle in Fabriken; denn entweder werden die Fabriken aufgefacht werden als Etablissements, die einen besonderen persönlichen Gerichtsstand begründen, oder aber es wird überhaupt der persönliche Gerichtsstand des Fabrikbesizers am Orte der Fabrik sein. Es kommen also nur die Eisenbahnen in Betracht. Für den Reisenden auf den Eisenbahnen wird es durchschnittlich gleichgültig sein, an welcher Stelle er klagt. Man mag sich auch vorstellen, daß vor Erhebung der Klage mit der Direktion, die die betreffende Eisenbahn-Gesellschaft zu vertreten hat, verhandelt wird. Wenn nun schon diese Verhandlungen nach dem Sitz der Direktion erfolgen, wo sie auch ihren persönlichen Gerichtsstand hat, so scheint es mir keine Erschwerung zu enthalten, wenn später Klagen gegen sie ebenfalls dorthin erhoben werden. Jedenfalls waltet ein überwiegendes Bedürfnis zu diesem Antrage nicht ob, und ich möchte deshalb glauben, daß es besser ist, diese Materie der künftigen Proceßordnung zu überlassen.

Präsident: Ich bringe, indem ich die Diskussion schließe, den Antrag des Abgeordneten Banks zur Abstimmung. Er geht dahin:

hinter § 6 als neuen Paragraphen einzuschalten:

§ .

Für die Aburtheilung der auf dieses Gesetz sich gründenden Schadensansprüche ist neben den Gerichten, welche nach den jedesmaligen Landesgesetzen zuständig sind, immer auch das Gericht des Ortes, an welchem der Unfall stattgefunden hat, zuständig.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrage zustimmen.

(Geschieht.)

Der Antrag ist in der Minderheit geblieben.

Wir kommen auf § 7, zu welchem die Anträge der Abgeordneten Lasfer und Genossen Nr. 65, 9 a und b vorliegen.

Der Antrag 65, 9 a, welcher sich auf das zweite Alinea der Vorlage bezieht, ist, soviel ich übersehe, rein redaktioneller Natur und wird bei der Zusammenstellung seine Erledigung finden.

Ueber den anderen Antrag, zwei neue Absätze an den Schluß des Paragraphen hinzuzufügen, hat der Herr Antragsteller das Wort verlangt. Ich ertheile es ihm.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, der zweite Absatz, den ich Ihnen einzufügen vorgeschlagen habe, ist bereits dadurch erledigt, daß Sie die Dampfkessel nicht in das Gesetz aufgenommen haben. Hierdurch fällt die Nothwendigkeit fort, die Verhältnisse der See-Schiffahrt von der allgemeinen Regel auszunehmen. Ich bitte deshalb, den zweiten Absatz als gestrichen zu betrachten.

Der erste Absatz ist eine Konsequenz des Beschlusses, den Sie heute in Beziehung auf die Versicherungsgesellschaften angenommen haben. Sie erinnern sich, daß ich bei der Begründung namentlich auf diesen Absatz hingewiesen habe, und ich glaube deshalb, daß der neue Absatz, den Sie unter 9 b meiner Vorschläge finden, Ihre Annahme finden muß in Konsequenz des Beschlusses, den Sie bereits gefaßt haben.

Präsident: Ich frage, meine Herren, ob dieser Ausführung widersprochen wird, — widrigenfalls ich annehme, daß das Haus zu § 7, und zwar am Schluß desselben, beschlossen hat, folgenden neuen Absatz hinzuzufügen:

Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 8 finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruches, welchen der Versicherer (§ 4) gegen den Haftpflichtigen geltend macht.

Nun folgt der Vorschlag des Abgeordneten Lasfer, hinter § 7 der Vorlage einen neuen Schlußparagraphen hinzuzufügen. Gedruckt lautete der Vorschlag anders, als ich ihn jetzt verlesen werde; der Herr Antragsteller selbst hat ihn verändert, wie folgt:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen, vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 201) so wie die Ergänzungen desselben und das Verfahren werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, der Inhalt des Antrages rechtfertigt sich durch die Natur der Sache. Wir machen ein gemeinschaftliches Recht für Deutschland, in welchem wir wünschen, daß die Rechtsgrundsätze, soweit diese in Betracht kommen, in höchster Instanz gemeinschaftlich geregelt werden sollen. Es spricht überdies für diesen Antrag, daß in Verbindung mit Beschädigungen, welche nach diesem Gesetze beurtheilt werden, andere vorkommen können, die schon jetzt vor den obersten Handels-Gerichtshof verwiesen werden müssen, weil sie aus dem Handelsrecht entspringen. Auch sind analoge Grundsätze anzuwenden über die Beschädigung von Personen und über die Beschädigung von Sachen. Sie haben im § 1 den Ausdruck „höhere Gewalt“ den Worten „unabwendbaren äußeren Zufall“ vorgezogen, womit die Principien, die in dieselbe Art von Rechtsverhältnissen einschlagen, durch gleiche Ausdrücke und nach gleichen Grundsätzen geregelt werden. Es scheint mir dieselbe Nothwendigkeit dafür vorzuliegen, daß die Rechtsgrundsätze für beide Arten der Beschädigung von Personen und Sachen in letzter Instanz von demselben höchsten Gerichtshofe geregelt werden sollen.

Außerdem rechne ich darauf, daß der Antrag an sich schon Ihre volle Sympathie finden wird, weil wir Alle gern die Richtung anstreben, den obersten Gerichtshof für Handelsachen von der Einseitigkeit seines Berufes zu befreien und ihm mannigfaltige Entscheidungsgegenstände zu überliefern. Die Regierung ist in dieser Beziehung mit gutem Beispiele vorgegangen in dem Gesetz über das Urheberrecht der

Schriftsteller und in dem Gesetz betreffend die Fälschereien, und diesem guten Beispiele sollten wir folgen. Mit Recht ist hervorgehoben worden, daß der einseitige Beruf des obersten Gerichtshofes als Handelsgericht seiner Wirksamkeit nicht besonders zuträglich ist, und wir Alle streben dahin, dem Gerichtshofe einen höhern Wirkungskreis zu geben. Sowohl wegen der Schwierigkeit, welche in dem besondern Gegenstande dieses Gesetzes liegt, wie auch um die Zwecke einer einheitlichen Justiz zu fördern, wird der Inhalt des Antrages Ihnen empfohlen. Sie fügen ein gutes Theil zu unserer Reichs-Justizorganisation hinzu, wenn Sie ein so wichtiges Gesetz demjenigen Gerichtshofe überweisen, dem es von Reichs wegen gebührt.

Wegen der Form meines Antrages will ich bloß erwähnen, daß durch die Worte, die ich jetzt geändert habe, keine Aenderung im Sinne hervorgerufen wird, sondern nur die Beseitigung eines Mißverständnisses. Die Worte „sowie die Ergänzungen desselben“ habe ich acceptirt, weil wir den Handels-Gerichtshof durch ein besonderes Gesetz auf Bayern ausgedehnt haben, und darin Bestimmungen enthalten sind, welche auch hier Anwendung finden sollen. Die neuen Worte des Schlußsatzes: „in welchem durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Anspruch geltend gemacht wird“ — sind so redigirt, damit nicht der Zweifel entstehe, ob, auch wenn nach diesem Gesetze im Wege der Einrede und nicht im Wege der Klage Ansprüche geltend gemacht werden, der Handels-Gerichtshof kompetent sei. Dies ist nicht die Absicht der Antragsteller, sondern sie wollen analog verfahren wie bei dem Gesetze über die Urheberrechte. Es hat also die formale Veränderung, wie mir die Herren bestätigen werden, welche die Sache aufmerksam verfolgen, eine sachliche Veränderung nicht herbeigeführt. Die Idee selbst aber zählt so viel gute Freunde im Hause, daß ich auf die Annahme des Antrages sicher rechnen darf.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der erste Theil der Begründung des geehrten Herrn Abgeordneten erscheint mir recht künstlich zu sein, dagegen ist der zweite Theil der Begründung ganz klar. Der Herr Abgeordnete will gelegentlich das Seinige dazu beitragen, den Handels-Gerichtshof zu einem obersten Gerichtshofe zu erheben. Ob das nun zulässig sei, darüber kann ich mir ein Urtheil zur Zeit nicht zutrauen; die verbündeten Regierungen werden darüber zu beschließen haben.

Was den Antrag selbst betrifft, so war der Gedanke der Begründung klar; aber, meine Herren, wozu der nicht ganz klare Wortausdruck des Gedankens! Man könnte ja wohl einfach sagen, zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehören die Rechtsverhältnisse, welche nach diesem Gesetze zu beurtheilen sind. Aber der Herr Abgeordnete scheint das nicht zu wollen, er scheint die Verhältnisse anders ordnen zu wollen. Ich habe ihn dahin verstanden, daß er die Kompetenz des Bundes-Oberhandelsgerichts nur für den Fall statuiren will, wenn der Rechtsanspruch klagend, nicht aber wenn derselbe in anderer Weise geltend gemacht wird; wie es sich verhalten soll, wenn der Anspruch den Gegenstand einer Widerklage bilden soll, darüber ist eine Aeußerung nicht erfolgt.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich habe den Wortlaut genau nachgebildet den Worten des Gesetzes über die Urheberrechte; ich habe es für ebenso berechtigt wie vortheilhaft gehalten, einen bereits angenommenen Gesetzes-Wortlaut hierher zu übertragen. Wenn Sie in der Sache einverstanden sind, so überlassen Sie die Redaktion der dritten Lesung. Die von dem Herrn Justizminister entwickelte, in der Form sehr einfache Redaktion wird vermuthlich sehr gut anzunehmen sein: ich will dies nur nicht heute thun, damit ich nicht vor dem Feinde — ich stelle mir nämlich das Haus, welches ein Amendement annehmen soll, immer als Feind vor —

(Heiterkeit)

gewissermaßen eine Wendung mache. Ich wünsche also den Antrag, wie ich ihn dargeboten habe, einstweilen von Ihnen

angenommen zu sehen; über die Form werden wir uns schon gütlich einigen.

Präsident: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und verlese ihn zu diesem Behufe:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsfachen vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 201), sowie die Ergänzungen desselben und das Verfahren werden auf diejenigen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch Klage auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ein Anspruch geltend gemacht wird.

Abgeordneter Lasfer: Darf ich mir vielleicht zur Geschäftsordnung das Wort erbitten? es bezieht sich auf die Fragestellung.

Präsident: Wir sind in der Abstimmung, und ich kann das Wort nicht geben. Ich fürchte das Präcedens, wenn ich irgendwem und irgendwann eine Bemerkung mitten in der Abstimmung zulasse.

(Bravo!)

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Antrage zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses.

Abgeordneter Lasfer: Darf ich jetzt zur Geschäftsordnung ums Wort bitten?

Präsident: Jetzt hat zur Geschäftsordnung der Abgeordnete Lasfer das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Das Haus wird vielleicht genehmigen, die Worte „und das Verfahren“, die durch einen Schreibfehler stehen geblieben sind, als nicht angenommen zu betrachten; sie haben gar keinen Sinn.

Präsident: Vielleicht tritt das Haus nun dem Antrage bei, die Worte „und das Verfahren“ fallen zu lassen.

(Pause.)

Ich sehe das als beschlossen an.

Eine Abstimmung über das ganze Gesetz hat heute nicht stattgefunden, da am Schlusse der zweiten Lesung der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefassten Beschlüsse zusammenstellte und damit die Grundlage der dritten Berathung bildet.

Wir kommen jetzt auf die vier Resolutionen, die zu dem Gesetze vorgeschlagen sind. Ich glaube, wir müssen sie einzeln behandeln, zuvörderst den Antrag des Abgeordneten Lasfer unter Nr. 76, I.

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Königlich preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrath, Staatsminister Dr. Leonhardt: Meine Herren, der Herr Antragsteller — ich irre doch nicht, wenn ich annehme, daß es sich um die Resolution, betreffend die Zuziehung von Laien, handelt

(wird bestätigt)

— scheint sich mir hier auf dem Wege zu sein, singuläres Recht zu schaffen, Privilegien, bei denen es allerdings zweifelhaft sein kann, wem denn diese Privilegien zum Vortheil gereichen und wem zum Nachtheil. Ich sehe für das singuläre Recht, welches hier geschaffen werden soll, keinen Grund. Die Frage, ob im Civilproceß-Verfahren Laien zuzuziehen seien, ist eine ganz allgemeine. Wenn man sie bejaht, so wird man viel weiter gehen müssen, als der Antrag will; man kann möglicherweise auch bestimmte Kategorien von Rechtsverhältnissen unterscheiden, man kann möglicherweise auch sagen, Laien mögen zugezogen werden zur Erledigung von Schadensansprüchen überhaupt, aber warum gerade diese Sorte von Schadensansprüchen unter Zuziehung

von Laien erledigt werden sollen, das vermag ich nicht abzusehen.

Uebrigens, meine Herren, will ich mich auf die Sache hier nicht weiter einlassen. Die Zuziehung von Laien in der Civil-Rechtspflege ist eine große legislative Kontroverse, die noch gar nicht reif ist, wissenschaftlich noch nicht reif. Jedenfalls dürfte es doch wohl nicht gerathen sein, daß dieses hohe Haus ganz gelegentlich nur bei Wege lang über eine so wichtige legislative Kontroverse sich schlüssig macht und bei dieser Gelegenheit rasch dem Reichskanzler anheimgibt, die Civilproceß-Kommission anzuweisen, derartige Bestimmungen in die Civilproceß-Ordnung aufzunehmen. Die Frage bedarf einer sehr gründlichen Erwägung. Meine Herren, die Frage der Zuziehung von Laien in der Strafrechts-Pflege wird voransichtlich für Sie Gegenstand sorgfältigster, gründlichster Prüfung sein; wenn dieser Zeitpunkt gekommen sein wird, mögen Sie auch darüber Beschluß fassen, ob Laien auch in der Civilrechts-Pflege zuzuziehen seien. Ich glaube, wenn man die Laien im Strafverfahren zuzieht — und dahin geht der legislative Trieb in Deutschland —, so wird man wohl zu prüfen haben, ob die Zuziehung von Laien im Civilproceß-Verfahren nicht eine Ueberbürdung der Laien herbeiführt, welche gar nicht erträglich ist. Deshalb, meine Herren, möchte ich Ihnen dringend anheimgeben, diese Frage hier nicht zu erörtern, sie vielmehr aufzunehmen, wenn Ihnen der Entwurf einer Proceß-Ordnung vorgelegt wird. Dann werden Sie Ruhe haben, die Sache zu erörtern, insbesondere diese Frage in ihrem größeren Zusammenhange zu prüfen. Jetzt wird Ihnen in dieser Beziehung gar nichts vorgelegt; wenn Sie nicht wissen, welche Grundlagen die Proceß-Ordnung haben wird, wie es sich verhalten mag mit der freien Beweisführung, mit den Rechtsmitteln über die Thatfrage, so lange haben Sie meiner Ueberzeugung nach nicht die Grundlagen für ein richtiges Urtheil.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich hatte ursprünglich den Herrn Präsidenten privatim gebeten, daß vielleicht alle vier Resolutionen zur dritten Lesung gestellt werden möchten, weil es nicht nöthig ist, die Resolutionen in zweimaliger Abstimmung zu wiederholen, und außerdem, weil ich jetzt nach einer so langen Debatte wichtige Gegenstände, wie sie in jeder dieser Resolutionen enthalten sind, nicht gerne zur Abstimmung bringen möchte. Ich weiß nicht, ob mir jetzt noch der Antrag gestattet wäre, daß die Resolutionen sämmtlich in der zweiten Lesung zurückgestellt und in der dritten Lesung zur Berathung gebracht werden.

Präsident: Für zulässig muß ich den Antrag erklären; das Haus wird darüber befinden. Macht der Herr Abgeordnete jetzt den Antrag in Ansehung der vier Resolutionen?

Abgeordneter Lasfer: Ja. Ich kann diesen Antrag natürlich nur mit Genehmigung der Antragsteller machen; unter dieser Genehmigung würde ich allerdings beantragen, daß wir nicht heute in die Berathung eintreten.

Präsident: Darf ich bitten, sich über den Antrag zu äußern und zwar in Bezug auf die Resolutionen 1 und 2, die die Namen des Herrn Antragstellers an der Spitze tragen, dann nachher auch über die anderen.

Der Abgeordnete von Rochau hat das Wort.

Abgeordneter von Rochau: Es ist ja gar keine Aeußerung des Hauses erforderlich, da der Herr Abgeordnete-Lasfer seinen Antrag zurückgezogen hat.

Präsident: Darauf geht sein Antrag nicht, er hat nicht die Zurücknahme seiner Resolution ausgesprochen.

Wer äußert sich noch über die Frage?

Da das nicht geschieht, so nehme ich an, daß dem Antrage nicht widersprochen wird, und daß zuvörderst in die Zurückstellung der beiden Resolutionen Nr. 76, I, 1 und 2 bis zur dritten Lesung gewilligt wird.

Ich richte dann dieselbe Frage in Bezug auf die Reso-

lutionen II. des Abgeordneten Dr. Hammacher an ihn persönlich.

Abgeordneter Dr. **Hammacher**: Ich bin damit einverstanden.

Präsident: Es scheint auch sonst aus dem Hause kein Widerspruch erhoben zu werden.

Zu Ansehung des letzten Antrages des Abgeordneten Dr. Zellkamp wird wenigstens der Herr Antragsteller keinen Widerspruch erheben, denn er ist beurlaubt.

Damit wäre diese Nummer der Tagesordnung für heute erledigt, — und wir gehen zu dem Berichte der 7. Abtheilung Nr. 66 der Druckfachen, über. Berichterstatter ist der Abgeordnete Erhard. Ich bitte ihn das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter **Erhard**: Meine Herren, ich beziehe mich zur Abkürzung zunächst auf den erstatteten schriftlichen Bericht der Abtheilung, und namentlich, was die von der Abtheilung als nicht wesentlich bezeichneten Mängel der Wahl im ersten Danziger Wahlkreise betrifft, werde ich mich hier jeder Ausführung enthalten, so lange nicht diese Fragen hier zur Sprache gebracht werden. Im ersten Danziger Wahlkreise wurden bei der am 3. März stattgehabten Wahl, wie Sie aus dem Bericht ersiehen haben werden, 8965 gültige Stimmen abgegeben. Es erhielten der Geheime Regierungsrath von Brauchitsch 4056 Stimmen, der Rechtsanwalt von Fockenberg 3181 und der Pfarrer Aulsten 1623 Stimmen. Sonach hatte keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, und es wurde auf den 16. März eine Neuwahl anberaumt. Bei dieser Neuwahl wurden 10,119 gültige Stimmen abgegeben. Die absolute Mehrheit war 5060. Es wurde der Geheime Regierungsrath von Brauchitsch als Meistgewählter proklamirt. Nun ist ein Protest gegen die Wahl eingekommen. Es wird in diesem Proteste behauptet, daß eine große Reihe von Wählern an der Wahl verhindert war, es wurde bei der Wahlfeststellung am 7. März konstatiert, daß in 32 Wahlbezirken die Wahl nicht stattfinden konnte, und es steht wenigstens in 27 Wahlbezirken fest, daß keine Wähler sich eingefunden haben. Wie Sie aus dem Bericht entnehmen werden, ist die Anzahl der Wähler in jenen 32 Wahlbezirken eine sehr bedeutende, es sind nämlich 3184, und die Stimmen dieser sämtlichen Wähler konnten bei der Wahlfeststellung am 7. März nicht in Betracht gezogen werden. Wenn nun angenommen würde, daß diese 3184 Wähler bei der Wahl am 3. März gewählt hätten, so würde das Verhältnis, falls diese Wähler dem einen oder dem anderen der Kandidaten, welche am 3. März in Frage standen, ihre Stimmen gegeben hätten, total geändert werden. Würden diese sämtlichen Wähler am 3. März dem Herrn von Brauchitsch ihre Stimmen gegeben haben, so würde schon am 3. März Herr von Brauchitsch mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt gewesen sein. Ebenso würde es sich gestalten haben, wenn diese sämtlichen Wähler am 3. März dem Herrn von Fockenberg ihre Stimme gegeben hätten. Hätten dagegen die sämtlichen Wähler in dem fraglichen Wahlbezirke am 3. März dem Pfarrer Aulsten ihre Stimmen gegeben, dann wären nicht die Herren von Brauchitsch und von Fockenberg auf die engere Wahl gekommen, sondern die Herren Aulsten und von Brauchitsch. Nach diesen thatsächlichen Gründen nimmt die Abtheilung in ihrer großen Mehrheit an — ich erwähne, daß auch der Herr Korreferent, der Abgeordnete Graf von Arnim, damit einverstanden war —, daß durch die Wahl am 16. März, wo die Wähler nur zwischen dem Herrn von Brauchitsch und dem Herrn von Fockenberg zu wählen hatten, die am 3. März stattgehabte Wahl nicht als sanktionirt angesehen werden kann. Vorausgesetzt, es hätten die sämtlichen Wähler aus den Wahlbezirken, von welchen angenommen wird, daß am 7. März eine Wahl nicht stattfinden konnte, gewählt, so wären eben möglicherweise ganz andere Kandidaten auf die engere Wahl gekommen; man konnte nicht sagen, die Wähler könnten ja am 16. März ihr Wahlrecht ausüben, weil sie hier nur zwischen den Herren von Brauchitsch und von Fockenberg wählen konnten, und möglicherweise, wenn die Wähler aus jenen 32 Wahlbezirken am 3. März hätten wählen können, andere Kandidaten in die engere Wahl gekommen wären.

Nun stellt sich die Sache so. Es haben sich nachträglich noch Berichte aus fünf Wahlbezirken zu den Akten bringen lassen, wonach in 5 dieser Wahlbezirke allerdings gewählt wurde. Hier-

durch mindert sich wohl die Anzahl der Wahlberechtigten, von denen man annehmen muß, daß sie nicht wählen konnten oder wollten, von 3184 auf 2792; es ändert sich aber an der ganzen Sachlage insofern nichts, als immerhin, wenn diese 2792 Wähler dem einen oder dem andern Kandidaten ihre Stimmen gegeben hätten, das Ergebnis ein anderes hätte werden können so, daß also nicht Herr von Brauchitsch und Herr von Fockenberg auf die engere Wahl gekommen wären, oder daß am 3. März schon entweder von Brauchitsch oder von Fockenberg die absolute Majorität gehabt haben würde. Aus den Akten ist aber nun nicht klar, ob in diesen 27 Bezirken die Wahl deshalb nicht stattgehabt hat, weil überhaupt ein Wahlvorstand nicht konstituiert werden konnte, oder ob nur die Wähler angesichts der Wasserstoth nicht gewählt haben, trotzdem ein Wahlvorstand vorhanden war. Es sind nun von 18 unter den 27 Bezirken Berichte da. In einigen dieser Orte haben allerdings am 18. März die Wahlvorstände sich konstituiert, es sind aber keine Wähler gekommen; in anderen konnte überhaupt keine Wahl stattfinden, weil kein Wahlvorstand konstituiert war, und von 9 Bezirken fehlt der Bericht gänzlich.

So lange man nun nicht in der Lage ist, zu übersehen, in welchen der 27 Wahlbezirke die Wahl deshalb unterblieben ist, weil die Konstituierung des Vorstandes nicht stattfinden konnte, so lange das nicht altemäßig festgestellt ist, ist es auch nach Ansicht der Abtheilung in ihrer entschiedenen Mehrheit nicht möglich, zu sagen, ob die Wahl für gültig zu erklären ist oder nicht. Die Abtheilung ist nicht der Meinung, daß die Wahl dann zu kassiren wäre, wenn die nöthige Anzahl der Wähler die Wahl nur unterlassen hat, weil es ihr bei der Wasserstoth beschwerlich war, zu wählen; wenn ein Wahlvorstand konstituiert war, so nimmt die Abtheilung an, daß die Wahl gültig wäre, da das Erscheinen des Wahlvorstandes die Möglichkeit gewährt, daß eine Wahl stattfinden konnte. Nachdem nun aber aus 9 Bezirken überhaupt keine Wahlanzeigen vorliegen, nachdem aus den übrigen 18 zum Theil ersichtlich ist, daß die Konstituierung des Wahlvorstandes nicht stattfinden konnte, hat sich die Abtheilung in ihrer entschiedenen Mehrheit gesagt, daß nach denselben Principien, die bei der Wahl im Thorn-Kulirer Wahlbezirk und im vierten schleswigschen Wahlbezirk jüngst vom Hause angenommen wurden, hier auch die Wahl insoweit beanstanden ist, als nicht festgestellt, in welchen dieser 27 Wahlbezirke ein Vorstand sich nicht konstituiren konnte. Erst wenn das festgestellt, läßt sich berechnen, ob die Anzahl der Wahlberechtigten in denjenigen Wahlbezirken, in welchen die Konstituierung des Wahlvorstandes nicht stattgefunden hat, eine so bedeutende war, daß, falls sie von ihrem Wahlrecht am 3. März hätten Gebrauch machen können, eine Aenderung des Wahlergebnisses als eine mögliche zu erachten ist. Aus diesen Gesichtspunkten ist die Abtheilung dazu gekommen, daß sie beantragt:

die Wahl des Herrn von Brauchitsch zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zuerst genau feststellen zu lassen, in welchem jener 27 Wahlbezirke eine Konstituierung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von **Bernuth**: Meine Herren, ich bin dem Antrage an sich nicht entgegen; auch ich halte dafür, daß Ermittelungen stattzufinden haben und daß bis dahin die Wahl beanstanden werden muß. Mir scheint es aber, als wenn das Thema probandum von der Abtheilung nicht ganz richtig konstruiert wäre; sie will nur darauf hinaus, ob eine Konstituierung des Wahlvorstandes nicht habe erfolgen können, und der Herr Referent hat uns eben ausgeführt, daß die Abtheilung unterscheidet zwischen dem Falle, wo kein Wahlvorstand bestellt werden konnte, und dem Falle, wo die Wähler nicht hätten erscheinen können. Nun kann ich mir den Fall sehr wohl denken, daß in einer solchen Wasserstoth das Haus, in welchem der Wahlakt vollzogen werden sollte, auf einer Erhöhung sich befand, daß innerhalb dieses Gehöftes außer dem dort wohnenden Wahlvorsteher vielleicht 3 oder 4 wahlberechtigte Personen, also die für die Bildung des Wahlvorstandes genügende Zahl sich befand, daß aber die ganze übrige Bevölkerung des Wahlbezirkes dort nicht eintreffen konnte. Darum, meine ich, müssen Sie das Thema probandum nicht darauf richten, ob der Wahlvorstand konstituiert, sondern ob der Wahlakt vollzogen werden

konnte. Allenfalls mögen Sie in dem Kommissionsantrag hinzufügen „und insbesondere ein Wahlvorstand konstituiert werden konnte“; sonst, meine ich, haben Sie den Beweissatz zu eng formuliert, Sie müssen der Sache auf den Grund gehen, ob man wählen konnte.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, ich denke, wenn der Wahlvorstand konstituiert ist, dann könnte auch jedenfalls eine Wahl stattfinden; denn wenn auch Niemand anders gekommen wäre als die Herren, die den Wahlvorstand bildeten, so sind die zugleich wahlberechtigt, und es steht nirgends geschrieben, wie groß die Zahl der Wähler sein muß.

Präsident: Ich frage, ob der Abgeordnete von Bernuth den Abänderungsantrag einbringt, daß hinter den Worten „27 Wahlbezirken“ inserirt werde „der Wahlakt nicht vollzogen werden und insbesondere eine Konstituierung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte“.

Abgeordneter von Bernuth: Ich erlaube mir diesen Antrag zu stellen.

Präsident: Der Abgeordnete Lingens hat das Wort.

Abgeordneter Lingens: Ich habe den Antrag nur unterstützen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete von Dheimb hat das Wort.

Abgeordneter von Dheimb: Es scheint mir ganz unzweifelhaft, daß nach den Konsequenzen der früheren Wahlen im schleswigschen Wahlbezirk und im Thorner Wahlbezirk auch in diesem Falle verfahren werden muß, und daß der Antrag zur Beanstandung der Wahl vollständig gerechtfertigt ist. Ich wollte gegen das, was der Herr Abgeordnete von Bernuth sagte, hervorheben, daß es meines Erachtens darauf ankommt — und das ist in den früheren Fällen, namentlich in dem Thorner Wahlkreis festgestellt worden —, daß eben nur, wenn der Wahlvorstand nicht hätte konstituiert werden können, das einen Mangel in Bezug auf den Wahlakt involvirt, nicht aber wenn zufällig eine größere oder geringere Zahl von Wählern nicht hat erscheinen können. Damit würden wir viel zu weit gehen; da stimme ich vollständig mit dem Abgeordneten Herrn von Hoverbeck überein; ich glaube, wir müssen das Prinzip feststellen, und nur darauf die Frage richten, ob ein Wahlvorstand hat konstituiert werden können.

Präsident: Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Erhard: Wir sind in der Abtheilung von der Ansicht ausgegangen, die der Herr Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck so eben entwickelt hat, daß, wenn ein Wahlvorstand sich gebildet hat, wenn die Wahlvorsteher und die übrigen Besitzer zusammen kommen konnten in dem Wahlorte, die nicht in demselben Hause domicilirten, sondern aus verschiedenen Orten zusammen kamen, daß dann, wenn dies festgestellt ist — und es ist zum Theil festgestellt — auch anzunehmen ist, daß auch die Anderen hätten wählen können. Wir haben uns namentlich erinnert an das Beispiel des Abgeordneten für Meppen, bezüglich der Wahlverhinderung durch Cholerafälle; wir haben gefürchtet, daß man ähnliche Prinzipien wieder aufstellen könnte und sind zu der Ansicht gekommen, daß eine wirkliche Verhinderung der Wahl nur dann anzunehmen, ist, wenn ein Wahlvorstand nicht hat gebildet werden können.

Präsident: Ich richte zuerst die Frage auf das Amendement von Bernuth — eventuell auf den Antrag der Abtheilung.

Ich frage, ob für den Fall der Annahme des Abtheilungsantrages nach dem Antrag des Abgeordneten von Bernuth hinter den Worten „27 Wahlbezirken“ die Worte „der Wahlakt nicht vollzogen werden, insbesondere“ eingeschaltet werden sollen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage eventuell zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag der Abtheilung geht dahin:

die Wahl des Herrn von Brauchitsch zu beanstanden und den Herrn Reichskanzler aufzufordern, zuerst genau feststellen zu lassen, in welchem jener 27 Wahlbezirke eine Konstituierung des Wahlvorstandes nicht erfolgen konnte.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die große Majorität. —

Wir kommen zu dem Bericht der zweiten Abtheilung Nr. 67 der Drucksachen. Der Herr Berichterstatter ist beurlaubt. Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Eulenburg: Der Berichterstatter dieser Abtheilung ist beurlaubt, und ich bitte deshalb bis zur nächsten Sitzung den Bericht hinauszuschieben, weil der andere Berichterstatter sich erst informiren muß.

Präsident: Damit ist das Haus einverstanden; es bleiben also für heute noch die übrigen Wahlprüfungen zu erledigen. Hat der Berichterstatter der 1. Abtheilung Bericht zu erstatten? — der der 2. Abtheilung? — der der 3. Abtheilung?

Der Abgeordnete Prinz Handjery hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz Handjery: Meine Herren, es sind zwei Schriftstücke eingegangen zu der Wahl im 7. Dppler Wahlbezirk, und die 3. Abtheilung hat mir den Auftrag erteilt, über den Inhalt dieser Schriftstücke zu referiren.

Die Wahl im 7. Dppler Wahlbezirk ist diejenige, über welche der Herr Abgeordnete Dr. Gneist bereits dreimal im Plenum Vortrag gehalten hat; in der zweiten Sitzung, in welcher über diese Wahl verhandelt worden ist, wurde dieselbe beanstandet. Es ist dies die Wahl des geistlichen Rathes Herrn Müller. In der dritten Sitzung, in welcher die Wahl wiederum zur Sprache kam, wurde eine Anzahl neuer Schriftstücke, eine Anzahl Nachträge zu den früher eingebrachten Protesten zur Diskussion gestellt, und es wurde beschlossen, diese Nachträge dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der in der zweiten Sitzung beschlossenen Untersuchung zu überweisen. Die gegenwärtig vorliegenden Schriftstücke sind nun ebenfalls solche Nachträge zu früher eingebrachten Protesten, welche zu der Beanstandung Veranlassung gegeben haben. Das eine dieser Schriftstücke geht aus von den Anhängern des Gewählten, des geistlichen Rathes Herrn Müller. In diesem Schriftstück werden lediglich diejenigen Thatfachen, welche gegnerischerseits behauptet worden waren, bestritten; neue Thatfachen werden darin nicht angeführt. Dieses Schriftstück dürfte daher eo ipso an diejenige Stelle hingehören, bei welcher zur Zeit die Untersuchung der angeblich vorgekommenen Unregelmäßigkeiten in dieser Wahl schwebt, nämlich an das Bundeskanzler-Amt. Es ist daher auch die Meinung der 3. Abtheilung gewesen, daß dieses Schriftstück als dorthin gehörig an den Herrn Bundeskanzler abzugeben sein dürfte.

Präsident: Darf ich annehmen, daß das Haus diesem ersten Antrage der Abtheilung zustimmt, das in Rede stehende Schriftstück, bezüglich auf die ohnehin beanstandete Wahl, an den Herrn Reichskanzler gelangen zu lassen?

(Pause.)

Das ist der Wille des Hauses. —

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz Handjery: Das zweite Schriftstück geht aus von Gegnern des geistlichen Rathes Herrn Müller. — Es enthält eine Menge neuer Thatfachen, von denen einige seitens der Abtheilung für unerheblich, einige andere für erheblich gehalten worden sind; für unerheblich wurde erachtet, daß am Tage der Wahl von der Geistlichkeit der Stadt Loslau ein Böttcher und ein

Weber beauftragt worden seien, Stimmzettel zu vertheilen; das wurde für zulässig erachtet. Desgleichen, daß ein Lehrer, Schulanjwärt, in der Thür des Wahllokals stehend, mehreren Wählern die Stimmzettel mit dem Namen des Herzogs abgibt und Müller'sche Stimmzettel dafür behändigt habe; desgleichen, daß in der Gemeinde Leschzin der Rittergutsbesitzer Bartelt mehrere Wähler nach Schluß der Wahl gefragt habe, weshalb sie nicht für Müller gestimmt hätten, sondern für den Herzog.

Dagegen wurden folgende fünf Punkte für erheblich erachtet. Drei von diesen Punkten betreffen Anpreisungen des Kandidaten von der Kanzel herunter. In dem einem Falle heißt es in dem betreffenden Schreiben:

In der katholischen Kirche zu Loslau hat der Pfarrer Marx in den letzten Tagen vor der Reichstagswahl über letztere gepredigt und dabei nach glaubwürdigen Mittheilungen folgendes gesagt: „Diejenigen, welche gegen Müller stimmen, wollen den Katholiken alle Rechte im Staate nehmen. Wählt wen Ihr wollt; ich aber bringe Euch den geistlichen Rath Müller in Vorschlag.“

Diese Anführung wird unter Beweis gestellt.

Der zweite Punkt betrifft wiederum das Verhalten des Pfarrers Marx, jedoch diesmal in der Gemeinde Marklowitz. Derselbe soll von der Kanzel herab eine Rede zu Gunsten von Müller gehalten und unter Anderem im Anfange derselben folgendes gesagt haben:

Meine lieben Kinder, ich bin Euch Allen herzlich gut. Wählt aber Niemand anders als den Rath Müller in Berlin! Das ist ein Mann von Gott geschickt.

(Hört! und Heiterkeit rechts.)

Ich kenne ihn persönlich, denn ich habe mit ihm studirt.

(Große Heiterkeit.)

Er liegt in der größten Armuth in einem finstern Kämmerlein,

(Heiterkeit)

hat in der großen Kälte keine Kleider zum Anziehen, und wenn sich Jemand über ihn erbarmt und schenkt ihm einen alten Pelz, so gibt er denselben den Armen.

(Wiederholte Heiterkeit.)

Er hat kein Bett, keinen Ofen in der Stube, nagt am Hungertuche und entbehrt aller menschlichen Bedürfnisse.

(Große, anhaltende Heiterkeit.)

Schon jetzt ist er ein halber Heiliger. Dem gebt Eure Stimme und keinem Anderen.

Das ist der zweite Fall.

Der dritte Fall besteht darin: es wird erwähnt, daß der Pfarrer Siekora zu Ober-Jastrzemb vor der Wahl von der Kanzel herab den Rath Müller als Reichstags-Kandidaten warm empfohlen habe.

Der vierte Punkt, der auch für erheblich erachtet worden ist, gehört in eine andere Kategorie; er ist analog einem Falle, der bereits in Ansehung der vorliegenden Wahl hier zur Sprache gebracht ist. Es soll nämlich in der Gemeinde Wilchwa der Ordonnanz (Gemeindebote) Stimmzettel für Müller ausgeheilt und dabei den Wählern gedroht haben, daß, wer nicht zur Wahl gehe und nicht dem Müller seine Stimme gebe, 5 Silbergroschen Strafe zahlen müsse.

Der fünfte Fall betrifft nur eine einzelne Stimme, wurde aber dessenungeachtet für erheblich erachtet. Es heißt nämlich, daß in der Stadt Costau ein gewisser Moseh mitgewählt habe, obwohl derselbe, wie der dortige Magistrat bestätigen werde, im letzten Jahre dort aus städtischen Mitteln eine Armenunterstützung bezogen habe.

Diese fünf Punkte sind, wie gesagt, meine Herren, von der Abtheilung für erheblich erachtet worden. Da ein Theil der Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Akten beim Bundeskanzler-Amt sich befindet, so ließ sich nicht klar ersehen, ob diese Proteste oder Nachträge sich auf Wahlbezirke beziehen, in denen bereits durch die früheren Proteste Unregelmäßigkeiten gerügt worden sind. Im Anschluß an den von dem Plenum acceptirten Grundsatze, daß, wenn eine Wahl einmal beanstandet worden sei, auch nach Ablauf der zehntägigen Frist Nachträge zu den eingebrachten Protesten zuzulassen seien, wurde indessen von der Abtheilung angenommen, daß, wenn sich auch nicht feststellen lasse, ob diese Specialitäten nur Nachträge zu den früher angebrachten Protesten seien, dennoch, da die Wahl einmal beanstandet worden sei, auch diese nachgebrachten Widersprüche dem Herrn Bundeskanzler mit der Bitte zu überweisen seien, dieselben als Material zu einer Untersuchung der Vorgänge bei der betreffenden Wahl zu benutzen und insbesondere auf die Punkte 2, 3, 4, 8 und 9 ad b des zweiten Schreibens die Untersuchung auszudehnen.

Präsident: Die Diskussion ist eröffnet. Ich ertheile das Wort dem Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Mir ist der Begriff von „Nachtrag“, der von der Kommission gebraucht worden ist, nicht recht klar. Bei Gelegenheit der Diskussion, die über die Interpretation des § 4, glaube ich, der Geschäftsordnung stattgefunden hat, ist allerdings angenommen worden, daß nach bereits vorgebrachten Protesten für diese neue Thatsachen angeführt werden können und dürfen, um für diese neues Beweismaterial zu liefern; aber diese Interpretation hat nicht die Tragweite gehabt, daß neue Proteste auf Grund neuer Thatsachen angebracht werden dürfen; und meines Erachtens charakterisiren sich diese Nachträge nicht als Nachträge, d. h. nicht als Vorbringung von neuen Thatsachen, von neuem Beweismaterial zu bereits vorgebrachten Protesten, sondern sie charakterisiren sich als durchaus neue Proteste, und deshalb muß ich mich gegen die Zulassung dieser durchaus neuen Proteste erklären, und zwar weil die Interpretation des betreffenden Paragraphen der Geschäftsordnung nach der Abstimmung dieses Hauses eben diese neuen Proteste nicht zuläßt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Meine Herren, ich habe in der Abtheilung zur Minorität gehört. Meine Ansicht ging dahin, daß es nicht angemessen sei, Thatsachen, welche wir soeben aus dem Munde des Herrn Referenten gehört haben, zur Untersuchung zu überweisen. Was die allgemeinen Principien betrifft, so habe ich mich bei einer neulichen Berathung dahin ausgesprochen, daß, wenn einmal eine Beschlusse beschloffen sei, dann alles dasjenige, was auch später als nach zehn Tagen noch an Protesten und Beweismaterial eingeht, demjenigen angefügt werden könne, was früher schon, während der zehn Tage, an das Haus gekommen war. Insofern ich hege ich also nicht in formeller Hinsicht ein Bedenken, daß es an sich zulässig sei, die vorliegende Eingabe in Betracht zu ziehen. Ich glaube aber, daß es derselben an jeder Erheblichkeit mangelt. Wenn ich mich recht aus der in der Abtheilung stattgehabten Erörterung erinnere, so bezieht sich alles dasjenige, was früher an Beweismaterial hier eingegangen ist, auf Abstimmungen, welche in einer anderen Abtheilung des betreffenden Wahlbezirks stattgefunden haben; es bezieht sich auf Abstimmungen in dem Kreise Pleß. Darauf zielen nun aber die gegenwärtigen Angaben nicht hin; Alles, was hier vorgebracht wird, spielt in dem Bezirke Rybnik. So ist wenigstens in der Abtheilung auf eine von mir ausdrücklich gestellte Frage erwidert worden.

Es kann also das Material, um welches es sich hier handelt, nicht als Ergänzung oder Unterstützung für jenes andere Material dienen, über welches schon hier befunden worden ist. Es ist etwas ganz Isolirtes, für sich Bestehendes; wir haben hier eine ganz andere Gruppe von Wählern vor Augen, als es der Fall bei unserem früheren Beschlusse war. Wenn Sie nun aber die Thatsachen, welche Ihnen soeben referirt worden sind, und die theilweise mit Recht eine allgemeine Heiterkeit veranlaßt haben, ins Auge fassen, so, glaube ich, werden Sie mit mir einverstanden sein, daß es der Stellung dieses hohen Hauses

nicht entspricht, eine Specialuntersuchung über dieselben in einem noch nicht in Frage gekommenen Bezirke einzuleiten. Ich erkläre hiermit, daß, was zunächst die vorgeblichen Anpreisungen von der Kanzel betrifft, ich es entschieden mißbillige, wenn von derselben herab für die Person eines Kandidaten oder gegen dessen Gegenkandidaten irgendwie agitirt wird. Ich bin also weit entfernt davon, zu bestreiten, daß das, was hier angegeben wird, wenn es wirklich so stattgefunden hat, woran ich indeß einstweilen noch sehr zweifle, eine Mißbilligung verdienen mag; aber aus dem Vorgetragenen, wenn es auch wörtlich durch Zeugen erwiesen werden sollte, zu schließen, daß ein wirklicher, bestimmender Einfluß auf die Wähler oder auf eine Anzahl von Wählern geübt sei, — ein solcher Schluß scheint mir doch wirklich allzu kühn; man kann ihm unmöglich beistimmen. Wir wissen ja gar nicht einmal — es wird nichts darüber gesagt —, ob überhaupt Wähler in der Kirche waren, in welcher gepredigt worden ist.

(Widerspruch links.)

Meine Herren (nach links), sehen Sie sich doch nur einmal hier in Berlin um, ob da nicht oft nur sehr wenig Herren, ja mitunter nur Damen bei Predigten gegenwärtig sind. Das ist aber doch wohl die nothwendigste Vorbedingung, daß überhaupt Wähler zugegen waren. Davon ist aber, wie bemerkt, kein Wort gesagt. Ich möchte sogar nach dem Namen desjenigen, der die Eingabe gemacht hat, glauben, daß er keinesfalls in der Kirche anwesend war, daß er nur aus drittem oder viertem Munde seine Angaben vernommen hat, wie es denn überhaupt scheint, als wolle sich allmählich eine Art von Sagentreis um den geistlichen Rath Müller bilden.

(Große Heiterkeit.)

Soll die allgemeine Empfehlung: wählt den Kaplan Müller und keinen Anderen! wirklich auf die freie Willensbestimmung der anwesenden Wähler einen maßgebenden Einfluß gehabt haben? Wer kann das so ohne Weiteres wissen, selbst wenn sie annehmen wollten, der Geistliche hätte vor einer großen Anzahl Wähler gesprochen? Beides aber entbehrt aller irgendwie sicheren Unterlage. — Dann weiter die Anpreisungen der Lebensweise und des ganzen Verhaltens des Kaplans Müller, der nach der Eingabe wohl als ein halber Heiliger dargestellt worden sein soll. Ich glaube, daß diese Art von Anpreisung eher geeignet gewesen wäre, die Wähler abzuschrecken, als anzuziehen. Ein Mann, der so lebt, wie geschildert wird, der keine Bedürfnisse hat, ja sogar keine Kleidungsstücke besitzt — ich glaube nicht, meine Herren, daß ein solcher Mann sich sonderlich zum Reichstags-Abgeordneten selbst in den Augen der betreffenden bäuerlichen Wähler — wenn welche vorhanden gewesen sind — eignete.

(Große Heiterkeit.)

Uebrigens kann ich bemerken, und gebe ich den Herren anheim, sich näher darüber zu erkundigen, daß es hier in Berlin in denjenigen Kreisen, welche in näherer oder auch entfernterer Beziehung zu dem Gewählten stehen, notorisch ist, daß er allerdings so ziemlich Alles, was er einnimmt, zu Almosen und guten Werken verwendet, wonach denn nur eine etwas starke und gerade nicht geschmackvolle Uebertreibung wäre, was wir aus dem Munde des Herrn Referenten soeben gehört haben. Keineswegs aber sind das Thatfachen, in Betreff welcher man im Ernst eine Untersuchung einleiten kann. — Dann, meine Herren, glaube ich doch auch noch, daß wir schon um des Princip willen den Satz festhalten müssen, daß es nicht genug ist, wenn möglichst irgend eine von der Kanzel herab gemachte Aeußerung auf die Wähler eine Einwirkung haben können. Die Möglichkeit genügt doch wahrlich nicht, um daraus ohne Weiteres auf die Wirklichkeit zu schließen; wenn aber nicht ein wirklicher Einfluß stattgefunden hat, dann können Sie doch unmöglich abgegebene Stimmen für ungültig erklären. Wir müssen doch nothwendig einen über die bloße Möglichkeit hinausreichenden Nachweis verlangen; in welche Allgemeinheiten, in welche vage Willkürregionen verlören wir uns sonst!

Endlich, meine Herren, kommt dann noch die Angabe, daß gewissen Wählern — genannt werden sie meines Wissens nicht — von einem gewissen, auch ungenannten — ich lasse es indeß

dahin gestellt sein, ob er genannt ist — Feldschützen, glaube ich, gedroht worden sei, sie würden mit fünf Silbergroschen gestraft, wenn sie nicht dem Müller ihre Stimme gäben. Das vorige Mal handelte es sich in einem Proteste wenigstens doch um fünf Thaler, welche ein Steuereinnahmer denjenigen angedroht haben soll, die nicht für Herrn Müller stimmen würden. Ich gestehe, ich kenne die Bauern in Schlesien nicht; soweit ich aber überhaupt Bauern kenne, kann ich mir gar nicht denken, daß eine solche Androhung irgend welchen Effect haben könnte. Indessen, das ist eine abgemachte Sache. Hier aber gar auf die Konstatirung einer Androhung von fünf Silbergroschen Strafe zu erkennen, um daraus hernach die Folgerung zu ziehen, die Leute seien unter dem Eindruck solcher entsetzlichen Drohung an den Wahltag gegangen und hätten in ihrer Angst für Müller gestimmt, um keine fünf Silbergroschen zahlen zu müssen — so weit, glaube ich, sollten wir denn doch nicht gehen, wie strenge wir es auch mit den Wahlen nehmen wollen, namentlich mit denjenigen Wahlen, wo von der Kanzel herab in der einen oder anderen Weise auf die Wähler eingewirkt worden sein soll. Lassen Sie uns doch eine gewisse Grenze festhalten. Die Thatfachen, um die es sich hier handelt, überschreiten meines Erachtens alle Grenzen des Zulässigen;

(ja wohl! links)

ich sollte meinen, daß es angemessen wäre, einfach darüber hinwegzugehen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Diskussion eingegangen — von dem Abgeordneten von Cranach. Ich er suche diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen, aufzustehen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schluß der Debatte annehmen wollen.

(Geschieht.)

Es ist die Minderheit. Der Abgeordnete Graf Bethusy-Suc hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Bethusy-Suc:** Meine Herren, ich stimme mit dem Herrn Vorredner zunächst darin überein, daß der Herr Abgeordnete Müller in dem von dem Pfarrer Marx geschilderten Zustande kaum einen Platz in einer Berliner Bildergalerie haben dürfte,

(Heiterkeit)

gewiß aber nicht in den Räumen dieses Saales. Als der Herr Abgeordnete von dem Sagentreise sprach, der sich um Müller nach seiner Meinung zu sammeln scheint, so glaubte ich, er spräche von demjenigen, an fernste Sagen erinnernden Vortrage, welchen als von der Kanzel gehalten der Herr Referent uns soeben berichtet hat; ich habe mich aber aus seiner späteren Ausföhrung überzeugt, daß er eine scharfe Grenze zwischen Sage und Legende gezogen hat.

Im Uebrigen habe ich nur ganz kurz zu konstatiren, daß das Haus nicht, wie der Herr Abgeordnete Freiherr von Los meint, beschlossen hat, nur solche Proteste nachher zuzulassen, welche als Beweismittel für schon früher beigebrachte Proteste gelten, sondern — und zwar auf Antrag und wenigstens nach Bestätigung dieser Ansicht durch den Abgeordneten Dr. Windthorst und nach einer heute wiederum derselben Ansicht zu Theil gewordenen Bestätigung von Seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Reichensperger — beschlossen hat, nach Eingang eines Protestes die Sache als eine schwebende zu betrachten, welche von beiden Seiten mit Protesten und Gegenprotesten so lange von neuem angegriffen werden kann, bis hier eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Ich habe zweitens zu konstatiren, daß der Herr Abgeordnete Dr. Reichensperger, welcher sich in dieser Beziehung in Uebereinstimmung mit dem früheren Beschlusse des Hauses befindet, in anderer Beziehung einen Beschluß des Hauses zu ignoriren scheint. Er nennt den Einfluß von der Kanzel einen unerheblichen; früher sind die Herren nur so weit gegangen, zu behaupten, daß allgemeine Ermahnungen, welche sich nur

auf die Parteirichtung des zu wählenden Kandidaten beziehen, als unerheblich zu betrachten seien, und auch in dieser Beziehung hat der Beschluß des Hauses sie nicht unterstützt, sondern sich dagegen ausgesprochen. Jetzt aber erzählt uns der Herr Abgeordnete, daß solche Beeinflussungen von der Kanzel, welche einen bestimmten Abgeordneten unter Nennung des Namens und Hinzufügung abenteuerlicher Qualitäten dem Wähler empfehlen, als unerheblich zu betrachten seien. Das scheint mir mit dem früher vom Hause angenommenen Beschluß im Widerspruch zu stehen, und bitte ich Sie, in Konsequenz desselben dem Antrag des Herrn Referenten statt zu geben.

Präsident: Der Antrag auf Schluß der Diskussion ist erneuert von dem Abgeordneten von Denzin.

Dieser Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen,

(geschieht)

und die Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit. Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Graf Bethusy-Huc hat einen Versuch gemacht, Beschlüssen des Hauses eine Auslegung zu geben, welche ich nicht gestatten kann. Zunächst hat der Herr Abgeordnete geglaubt, man habe hier beschlossen, es solle nach beanstandeter Wahl nachher noch Alles und Jedes beigebracht werden können. Das ist nicht beschlossen. Es ist das vorige Mal in einem bestimmt gegebenen, bestimmt abgegrenzten Fall beschlossen, daß die damals vorliegenden Thatfachen noch eruiert werden sollen: weshalb der Eine und Andere so oder anders gestimmt, ist keineswegs konstatiert. Man muß die Entscheidungen des Hauses wohl unterscheiden von den Motiven, die den Einen oder den Anderen zu der Abstimmung bewegen. Denn wenn man annehmen wollte, daß bei der Abstimmung über einen Fall auch die Motive des einen oder anderen Redners anerkannt werden, so würde man nicht aufhören können, Proteste gegen die Motivirungen zu erheben. Also die Konsequenzen des Herrn Grafen Bethusy-Huc werde ich aus einem früheren Beschlusse niemals ziehen können. — Es wird hier zu meiner Seite gesagt, daß Einer oder der Andere der Herren das doch thun wolle; nun das wird diesem überlassen bleiben. — Ich sage, daß ein Beschluß in einem einzelnen Falle die etwaigen Motive niemals in Rechtskraft setzt.

Dann ist allerdings die Frage, inwieweit nach erfolgter Beanstandung einer Wahl neue Thatfachen beigebracht werden können, damals diskutiert worden. Die Grenze ist damals aber keineswegs klar gezogen. Ich glaube, daß in Beziehung auf bereits angeführte Thatfachen zur Begründung eines protestes neue Beweismomente und neue administrative, erklärende Thatfachen beigebracht werden können. Eine Serie ganz neuer, selbstständiger Thatfachen mit neuen Begründungen und neuen Beweisen nachträglich bringen zu wollen, das würde in ein Labyrinth führen, aus dem man niemals herauskäme, das, glaube ich, würde auch den Bestimmungen der Geschäftsordnung nicht entsprechend sein.

Dann ist gesagt worden, in dem Schüttingerschen Fall wäre bereits entschieden, daß jede Beeinflussung von der Kanzel die Nichtigkeit der Wahl herbeiführte. Meine Herren, wenn man die Diskussionen über den Schüttingerschen Fall liest, wird man sich überzeugen, daß das mit nichten der Sinn des damaligen Beschlusses gewesen ist. Außerdem glaube ich, daß nach den Aeußerungen, die hier früher schon vorgekommen sind, und die insbesondere der Herr Abgeordnete von Blandenburg vorgebracht hat, es gut sein dürfte, wenn wir in die sem Falle nicht exemplifizierten und ihn nicht als eine Präjudiz hinstellten. Zudem hatte der Prediger in dem Schüttingerschen Falle nicht irgendwelche Person von der Kanzel empfohlen, sondern hatte dadurch, daß er sagte, er wolle über die Wahl weiter sprechen außerhalb der Kirche, sehr klar zu erkennen gegeben, daß er in der Kirche über die Kandidatur einer bestimmten Person zu reden überhaupt nicht die Absicht habe.

Wenn der geehrte Abgeordnete Graf Bethusy glaubt, es sei

von dieser Seite früher eine andere Auffassung geltend gemacht, als heute, so irrt nach meiner Ansicht der Abgeordnete darin ebenfalls. Wir haben zu jeder Zeit zugegeben, und ich gebe das auch heute bereitwilligst zu, daß es nicht geeignet ist, auf der Kanzel die Eigenschaften einer konkreten Person zu behandeln. Aber daraus folgt für mich nicht, daß, wenn das dennoch geschehe, darum die Wahl ungültig wird; daraus folgt für mich vielmehr nur, daß dem Geistlichen, der das thut, bemerkt gemacht werden muß, er habe das in der Folge zu lassen. Die Nichtigkeit folgt daraus nicht, weil — es ist das ja schon früher wiederholt auseinandergesetzt, und ich habe versucht es bei der Wahl aus Erfeld darzulegen — es unmöglich darauf ankommen kann, was auf intellektuellem Wege geschieht, um für den endlichen freien Entschluß den Wählern Material zur Erwägung zu unterbreiten. Eine Nichtigkeit daraus folgern zu wollen, daß Material zu solcher Erwägung an diesem oder jenem Orte, auf der Kanzel, im Amtsblatt, auf der Amtsstube, auf der Landrathsstube beigebracht worden, wäre nach meiner Ansicht etwas durchaus Irriges, etwas durchaus Falsches.

Im vorliegenden Falle das Vorgetragene vorgekommen, so liegt Veranlassung vor, das Material an den Herrn Bundeskanzler zu schicken, damit der betreffende Geistliche aufmerksam gemacht wird, daß er die Grenzen überschritten habe; aber eine Nichtigkeit der Wahl daraus zu folgern, führt zu weit. Ich bin deshalb der Ansicht, daß in Beziehung auf die Gültigkeit der Wahl auf die Dinge, die hier vorliegen, nicht Rücksicht genommen werden kann, einmal weil sie zu spät eingebracht, und zweitens weil sie irrelevant sind.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Renard hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Renard:** Ich glaube, der Herr Abgeordnete von Loë sowie der Herr Abgeordnete Windthorst irren sich faktisch, wenn sie annehmen, daß die Thatfachen, die uns der Herr Herr Referent vorgebracht hat, vollständig neue sind; das sind sie keineswegs. Wenn mich mein Gedächtniß trügt — und ich glaube, es trügt mich nicht, obwohl mir Akten nicht vorliegen —, so wurde damals in einem der vorliegenden Proteste behauptet, daß Kanzelbeeinflussungen durch Kanzelreden vorgekommen seien; die Fakta, die uns heute mitgetheilt worden sind, führen nur dasjenige näher aus, was von der Kanzel gesagt worden ist. Das sind also nicht neue Fakta, sondern das ist nur eine weitere Ausführung der älteren.

Ich kann auch nicht zugeben, was der Herr Abgeordnete Reichensperger behauptet hat, daß das etwas ganz Unerhebliches sei, daß es gar keinen Einbruck auf die Wähler habe machen, gar keinen Einfluß auf sie habe ausüben können, was dieser Geistliche von der Kanzel gesagt habe. Meine Herren, wenn man die große Armut und die große Wohlthätigkeit eines Geistlichen rühmt, so weiß ich aus Erfahrung, daß das auf unsere oberclassische Bevölkerung einen sehr großen Einbruck macht, und ich betrachte deshalb die Thatfache als erheblich und nicht als so unschuldig, wie der Herr Abgeordnete Reichensperger sie hat schildern wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Loë:** Es soll auch hier wieder diese Wahl auf Grund eines Einflusses beanstandet werden, der von der Kanzel ausgegangen ist, und zwar ist auf dieser Seite (nach links) behauptet worden, daß das Haus das Recht und die Pflicht habe, die Kanzel vor Mißbrauch zu schützen, und der Abgeordnete Lasler hat gesagt, daß das Haus das Recht habe, die Kanzel vor Verunstaltung durch Priester zu schützen. Meine Herren, ich habe mich ganz vergeblich umgesehen nach irgend einer gesetzlichen Bestimmung oder Verfassungsbestimmung, welche diesem Hause die polizeiliche Funktion überträgt, die Kirche oder die Kanzel zu überwachen. Ich glaube, Ihre Kompetenz beschränkt sich darauf, Gesetze zu votiren, aber ich glaube nicht, daß Ihnen polizeiliche Funktionen übertragen sind.

(Unruhe.)

Meine Herren, diejenigen Organe, wenigstens in unserem preussischen Staate, die mit der Handhabung der Polizei betraut

sind, forschen in dem einzelnen Falle nach der betreffenden gesetzlichen Bestimmung, die sie zu dem polizeilichen Einschreiten in den betreffenden Fall berechtigt. Meine Herren, selbst diese Mühe haben Sie sich nicht gegeben, Sie haben noch nicht einmal den Versuch angestellt, in der Verfassung des Reichs, in der Geschäftsordnung irgend einen Paragraphen zu entdecken, der Sie berechtigt, zum polizeilichen Schutz der Kanzel oder der Kirche aufzutreten. Ich möchte Ihnen dringend rathen, das den Exekutivorganen zu überlassen. Wenn Sie ein Gesetz durchgebracht haben werden in diesem Hause, was Ihnen diese polizeiliche Funktion verfassungsmäßig überträgt, meine Herren, dann werde ich mich Ihnen auch anschließen. Meine Herren, Sie haben gesagt, Sie wollen die Kanzel vor Mißbrauch schützen, und der Abgeordnete Herr Vasker hat gesagt, er wolle die Kirche vor Verunstaltung durch Priester schützen. Meine Herren, wenn ich mich mit einer attischen Wendung begnügen wollte, so würde ich sagen: timeo Danaos, aber ich habe das Bedürfnis, mich etwas kräftiger auszudrücken. Meine Herren, ich glaube nicht an Ihre zärtliche Sorgfalt für den Schutz der Kanzel vor Mißbrauch, ich glaube nicht daran, meine Herren! Die Stadtkommune von Paris hat vor ungefähr 14 Tagen so und so viele Geistliche eingesperrt, auch unter dem Vorwande,

(Ruf: auch? auch?)

sie wolle die Kirche vor Mißbrauch schützen.

Präsident: Der Herr Redner versteht wohl den Zurecht des Hauses nicht; man erwartet von ihm, daß er beweist, wo bei uns die Geistlichen eingesperrt sind,

(Heiterkeit)

denn er erlaubte sich den Ausdruck: dort habe man „auch“ die Geistlichen eingesperrt. Anscheinend frappirte diese Partikel einen Theil des Hauses, die der Redner denn auch wohl erläutern wird.

(Große Heiterkeit.)

Abgeordneter Freiherr von Loë: Dieses Wort „auch“ bezieht sich bloß auf den Begriff des Vorwandes beziehen, also auf das Substantiv „Vorwand“ und nicht auf den ganzen Satz. Wie gesagt, ich glaube nicht an diese Ihre zärtliche Sorgfalt; ich glaube im Gegentheil, daß ein großer Theil derjenigen, die diese Sorgfalt vorschützen, sehr froh sein würde, wenn die Kanzel in den Augen derjenigen, die ihr zugehören, herabgewürdigt würde.

(Große Unruhe.)

Präsident: Ich glaube, daß nun meine Schuldigkeit ist, den Redner zur Ordnung zu rufen. Er unterfährt sich, seinen Kollegen Motive unterzuschieben, zu deren direktem Gegentheil die sich bekennen, — und das hat alle Zeit für eine der schwersten Verletzungen parlamentarischer Ordnung gegolten.

(Bravo!)

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren, ich möchte nur auf die praktischen Folgen aufmerksam machen, die ein solches Verfahren hat. Ich glaube, Sie werden das Gegentheil von dem erreichen, was Sie zu erreichen bezwecken. Es ist anerkannt, daß jede Religion in demselben Maße an Stärke und Macht zunimmt, in dem man ihre Freiheit zu unterdrücken sucht, und es ist eine Pflicht und ein Recht der Geistlichen, ihre Pfarrangehörigen darauf aufmerksam zu machen, daß sie keinem Kandidaten ihre Stimme geben sollen, der beabsichtigt, die Freiheit der Kirche zu unterdrücken. Sollte man sie in dieser Pflicht behindern, so würden sie meines Erachtens doch unter allen Verhältnissen Mittel und Wege finden, dieser religiösen Pflicht zu genügen,

(hört! hört!)

und aus diesen Gründen möchte ich die Majorität dieses Hauses ersuchen, von dem Wege Abstand zu nehmen, den sie in dieser Beziehung einzuschlagen gedenkt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Böck hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Böck: Ich habe mich, meine Herren, bis jetzt, obgleich ich wohl auf Grund meiner Erfahrungen viel Veranlassung dazu gehabt hätte, in den Streit nicht eingemischt, welchen Einfluß die Empfehlung der Kandidaten von der Kanzel herab haben könne. Ich würde es auch heute nicht thun, wenn nicht aus Anlaß des Schüttingerschen Falles immer wieder und wieder bei Gelegenheiten, wie sie hier gegeben sind, diese Frage von den Herren aus dem Centrum auf die Spitze getrieben würde.

Einmal handelt es sich in dem vorliegenden Falle um den Punkt der Zulässigkeit und sodann um den Punkt der Relevanz der Thatfache. Was die Zulässigkeit anlangt, so möchte ich den Grundsatz aufstellen, daß wir uns ja davon fernhalten müssen, Wahlprüfungen nach den Regeln des Civilprocesses zu behandeln und gleichsam eine civile Rechtskraft da oder dort eintreten zu lassen. Wenn einmal eine Wahl beanstandet ist, und so lange sie nicht im Hause definitiv für gültig erklärt worden, so vindicire ich dem Hause nicht nur das Recht, neue Beweismittel, sondern auch neue Thatfachen zu beachten, welche dem Hause die Gelegenheit geben, zu erkennen, ob der betreffende Abgeordnete als richtig gewählt im Hause sitzt oder nicht.

(Sehr wahr!)

Das Gesetz erkennt meines Erachtens eine derartige Präklusion von Thatfachen nirgends an, und die Geschäftsordnung ebenfalls nicht, und es ist nicht statthast, nach den Regeln des Civilprocesses hier Präklusionen auszusprechen, weil wir es nicht mit dem Privatrecht, sondern mit dem öffentlichen Recht und dem öffentlichen Interesse zu thun haben. Nur soweit es im Interesse der Aufrechthaltung der Ordnung und eines geregelten Geschäftsganges nothwendig ist, kann man Präklusionen eintreten lassen. Aber ich wiederhole, es ist nicht lediglich Sache des Einzelnen, ob er hier zu sitzen das Recht hat, sondern es ist Sache der Gesamtheit, zu untersuchen, ob Jemand berechtigt oder unberechtigt hier sitzt.

Was nun den Punkt anbelangt, inwieweit die Kanzel als mißbraucht oder nicht mißbraucht anzusehen sei, so gebe ich dem Herrn Vorredner zu, daß wir durchaus nicht berechtigt sind, darüber zu wachen, ob in einer katholischen oder auch protestantischen Kirche die Kanzel mißbraucht ist oder nicht. Wir haben keine polizeilichen Befugnisse in den Kirchen, und ich will auch sagen, wir wollen solche Befugnisse nicht haben, obwohl, wenn die Herren sich einmal herausnehmen, die Kanzel zur Arena politischer Diatriben zu machen, der Staat zu untersuchen hat, ob er diejenigen Mittel, die er den Vereinen gegenüber hat, nicht auch hier anzuwenden habe. Aber ich will vorläufig auf diese Frage nicht eingehen. Wir haben also hier nicht das Recht, Polizei darüber zu üben, ob die Kanzel gebraucht oder mißbraucht worden, ob die Kirche dadurch verunstaltet wird oder nicht. Aber, meine Herren, wir haben das Recht, unser Haus rein zu halten von allen Persönlichkeiten, die lediglich durch den Mißbrauch unter uns geschickt werden sollten,

(sehr wahr!)

das ist unser Recht, das wollen wir hier ausüben, und wir wollen es den geistlichen Obern überlassen, ob sie es für Recht finden, daß die Kanzel in dieser Weise ge- oder mißbraucht wird. Meine persönliche Anschauung ist: je mehr man die Kanzel zu politischen Zwecken gebraucht, desto mehr schadet man sich selbst, weil man sie in der That dadurch mißbraucht.

(Sehr wahr! Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, indem man lediglich gerichtlicherseits eine Mißbilligung verlangt, hat man des Hauses Recht nicht genug gewahrt. Wir wissen nie und nimmer, welche Wirkung eine derartige Mißbilligung hat, und selbst wenn wir es dahin brächten, daß ein geistlicher Oberer aus Anlaß der weltlichen Gewalt dem Geistlichen, der die Kanzel ge- oder mißbraucht hat, eine Rüge giebt, so wissen wir noch nicht, ob nicht in

demselben Koubert die Entschuldigung dafür steckt, daß man so verfähre.

(Lebhafter Widerspruch im Centrum. Sehr richtig! links.)

Meine Herren, ich will das nicht weiter ausführen. Wer so genau in die einzelnen Minengänge einzudringen Gelegenheit gehabt hat, wie wir in Bayern, der wird nicht den geringsten Zweifel darüber haben, daß zwei derartige Briefe zugleich abgehen können.

(Widerspruch.)

Ich glaube nun aber, daß wir, wenn wir nicht das bei Gelegenheit der Schüttingerschen Wahl und bei Gelegenheit der an demselben Tage entschiedenen Wahl Beschlossene geradezu auf den Kopf stellen wollen, nicht gegen den Antrag des Ausschusses stimmen dürfen. Denn — bemerken Sie wohl, der Redner vor mir hat sich nicht damit begnügt, zu rechtfertigen, ja sogar anzupreisen und als Pflicht zu erklären, daß von der Kanzel herab, wenn gegen die „Freiheit der Kirche“ ein Kandidat zu sein scheine, vor dessen Wahl gewarnt werde, sondern er hat mit einer gewissen Konsequenz und, wie ich glaube, in richtiger Auffassung behauptet, dasselbe Recht der Beeinflussung stünde auch den Landrätthen und jeglicher Art von obrigkeitlichen Beamten zu. Zu solcher Konsequenz kommt man allerdings, wenn man das Eine zugiebt. Nun ist auch heute wieder andeutungsweise geltend gemacht worden: wenn man nun mit innerlichen Mitteln auf den Willen der Wähler wirke, sie dazu bestimme, einem bestimmten Kandidaten die Stimme zu geben, das eigentlich nicht gegen die Wahlfreiheit sei; das mündige Volk habe bezüglich des allgemeinen und geheimen Stimmrechts durchaus derartige Beeinflussungen nicht zu scheuen, man habe solchen Beeinflussungen irgend eine Folge nicht zu geben. Dagegen kommt aber zu erinnern: einmal, daß wir noch nicht in der Weise eine geheime Abstimmung haben, wie es in der That scheint. Bei den kleinen Wahlbezirken, in denen es sich um Abgabe von 10, 12, 15 Stimmen handelt, bei der Art und Weise, wie auf dem Lande die Abstimmungen betrieben werden, behaupte ich steif und fest, es ist in dem größten Theil der Wahlbezirke gar keine geheime Abstimmung vorhanden, und es ist in der That und Wirklichkeit eine solche nicht durchgeführt.

(Sehr wahr!)

Ich will aber davon absehen. Ich frage: wer ist denn frei? Nur derjenige, welcher nach eigener, wohlüberlegter Entscheidung seine Stimme abgiebt, und nicht derjenige, welcher, von höheren amtlichen oder geistlichen Einflüssen unfrei gemacht, seine Stimme abgiebt. Diese höheren Einflüsse liegen nun bei der höheren Amtsgewalt und dem Ge- und Mißbrauch derselben vor, und sie liegen, sage und behaupte ich, in einem noch höheren Maße in den Beeinflussungen von der Kanzel herab vor. Lassen Sie mich auf die Gründe bezüglich des letzteren Punktes nicht weiter eingehen — sie sind hier schon richtig angeführt worden. Ich habe überhaupt nur deshalb das Wort ergriffen, damit nicht, nachdem diese Gründe wiederholt geltend gemacht und angegriffen worden sind, es am Ende so erscheine, als sei Niemand mehr im Hause da, der diesen Anschauungen widerspreche. Ich kann daher nur dringend davor warnen, den Auffassungen jener Herren dadurch beizupflichten, daß Sie den Antrag der Abtheilung verwerfen. Meine Herren, Sie werden gut thun, wenn Sie die Grundsätze, die wir früher einmal an einem Tage bezüglich des Mißbrauches der Kanzel und des Amtsmißbrauches eines Landrathes aufgestellt und angewendet haben, heute hier wiederholt sanktioniren. Es liegt freilich dort ein großes Interesse vor, die großen Grundsätze, die Sie an einem Tage in die Welt, in die deutschen Lande hinausgeschleudert haben, und die dort allgemein einen großen Eindruck gemacht haben, wieder wegzuleugnen, und es liegt in einem gewissen Interesse, diese Grundsätze wieder abzubreitern und das Haus zu Beschlüssen zu bringen, wonach man in Zukunft nicht mehr weiß, woran man mit denselben sei; aber es liegt im Interesse der Wahlfreiheit und der Ehre dieses Hauses und der Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit durch das ganze Volk, daß Sie nicht ab-

weichen von Ihren Grundsätzen; und dokumentiren Sie dies, ich bitte Sie, dadurch, daß Sie dem Antrage der Abtheilung zustimmen!

Präsident: Von dem Abgeordneten Dieze ist der Schlußantrag erneuert worden. Ich ersuche diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen —

(geschieht)

und bitte diejenigen Herren, welche den Schlußantrag annehmen wollen, aufzustehen oder stehen zu bleiben.

(Geschieht.)

Der Schluß ist mit großer Majorität angenommen.
Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Prinz Sandjery: Meine Herren, was den Punkt der Erheblichkeit der nachträglich angebrachten Proteste anbelangt, so ist in der Abtheilung davon ausgegangen worden, daß dieselben deshalb für erheblich zu erachten seien, weil in Präcedenzfällen, welche im Laufe dieser Session vorgekommen sind bei ganz ähnlichen Vorgängen, ebenfalls Beanstandungen beliebt worden sind.

Es sind ferner deshalb die Monita für erheblich erachtet worden, weil der Wahlkreis, in welchem diese Vorgänge vorgefallen sind, notorisch durch und durch nicht nur katholisch, sondern streng katholisch ist; weil es notorisch war, daß der Wahlkampf daselbst ein sehr reger gewesen ist, und weil man glaubte, daß bei der streng konfessionellen Richtung der Bevölkerung und bei der Lebhaftigkeit des Wahlkampfes schon eine leise Pression von der Kanzel herunter genügt haben möchte, um schüchterne Seelen in ihrer Wahlfreiheit zu beeinträchtigen.

Was den Fall betrifft, in welchem von dem Gemeindevoten fünf Silbergroschen als Strafe angedroht worden sind, so ist ein solcher Fall bei der vorhergehenden Wahl schon früh erheblich erachtet worden.

Wie ich bereits erwähnt habe, läßt sich nicht klar ob die Monita sich auf die Wahlbezirke beziehen, aus welcher die früheren Wahlproteste eingegangen sind; es ist dies nicht wahrscheinlich, da die Ortspfaffen, aus denen die neulich eingegangenen Schriftstücke datirt sind, im Rybniker Kreise belegen sind, während die früheren aus dem Plesser Kreise herrührten. Es kommt eben wesentlich darauf an, wie der Beschluß des Pleni in der Sitzung von 18. April interpretirt wird; formulirt ist die Beschlus nicht worden, indessen glaube ich, und hat die Abtheilung angenommen, daß aus den in dieser Sitzung gehaltenen Reden und aus den darüber vorhandenen stenographischen Protokollen eine zu strenge Interpretation dieses Beschlusses nicht rechtfertigen lasse, und deshalb hat die Abtheilung den Antrag, wie sie ihn gestellt, für angemessen erachtet.

Präsident: Das Haus hat den Antrag der Abtheilung in der Erinnerung behalten, zu der bereits beschlossenen Beanstandung der Wahl die unter 5 Nummern specificirten Anstände, die heute zum Vortrag gekommen sind, ebennmäßig behufs Veranlassung der Untersuchung dem Herrn Reichskanzler zu überweisen. Diejenigen Herren, die diesem Antrag der Abtheilung beistimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses. —

Hier, meine Herren, wird das Haus wohl für heute abbrechen. Ich will noch meine Vorschläge wegen der nächsten Sitzung machen.

Ich schlage vor, die nächste Sitzung morgen zu halten, sie um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen: die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (Nr. 61 der Druckfachen).

Meine Herren, wenn es sich nicht um eine erste Berathung handelte, würde ich es für geboten ansehen, neben diesem einen hochwichtigen Gegenstande keinen fernerer auf die Tagesordnung zu stellen. In Betracht aber, daß sich bei der ersten Be-

rathung nie absehen läßt, wie weite oder wie enge Dimensionen sie annimmt, und in Erwägung, daß der Mittwoch uns in dieser Woche wegen des Feiertages für die Sitzungen ausfällt, stelle ich anheim, für den Fall, daß die in Rede stehende erste Berathung nicht die ganze Sitzung einnehmen sollte, die ungefähre Tagesordnung eines Mittwochs zu der gedachten Berathung hinzuzufügen, und das würde sein:

der Rest des ersten Berichtes der Petitionskommission, den wir neulich zur Hälfte erledigt haben, —

der Antrag Wilmanns und der Antrag Wiggers, beide in erster Berathung, —
 der zweite Bericht der Petitionskommission, Nr. 64, —
 und endlich
 die mündlichen Berichte der Petitionskommission, die unter Nr. 69 angezeigt sind. —

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

28. Sitzung

am Dienstag den 2. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Mittheilung über neu eingegangene Vorlagen u. s. w. — Beschluß bezüglich des Schreibens des Vorstandes der New-Yorker Friedensversammlung. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche (Nr. 61 der Drucksachen). — Erster Bericht der Petitionskommission (Nr. 58 der Drucksachen) bezüglich der Petitionen sub C und D. — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Wilmanns vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Schlußscheine u. im Gebiete des deutschen Reichs (Nr. 48 der Drucksachen). — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Wiggers vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preshgewerbes (Nr. 77 der Drucksachen). — Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64 der Drucksachen lit. A, B und D.)

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Die Abgeordneten von Kirchmann und Dr. Löwe sind Unwohlseins halber bis zum Schluß der Woche, — die Abgeordneten Rohland und Streich wegen dringender Familienangelegenheiten auf acht Tage beurlaubt. —

Der Abgeordnete Freiherr von Hagke sucht wegen andauernder Krankheit einen vierzehntägigen Nachurlaub nach, — den ich für bewilligt ansehen werde, wenn Niemand das Wort verlangt.

Ich habe im Laufe des gestrigen Tages ein Schreiben von dem Herrn Reichskanzler erhalten, das ich den Herrn Schriftführer bitte zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Freiherr von Unruhe-Bomst: Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf die in dem Nachtrage zum Bundeshaushalts-Gesetz für das Jahr 1871 (No. 57 der Drucksachen des Reichstages) unter Abschnitt II Kap. 2 und 3 angeführten Ausgaben zur Erwerbung von Dienstgebäuden für die Gesandtschaft in Konstantinopel und das Generalkonsulat in Alexandrien in der beifolgenden Mappe 6 Blätter Zeichnungen, und zwar:

1. fünf Blätter, betreffend das zu erbauende Gesandtschaftshaus in Konstantinopel, nämlich
 1. den Situationsplan,
 2. den Grundriß des Kellergeschosses,
 3. den Grundriß des Erdgeschosses,
 4. den Grundriß des ersten Stockwerkes,
 5. den Grundriß des zweiten Stockwerkes,
 2. ein Blatt (Delpauje) Grundriß und Vorderansicht des zum Anbau für das Generalkonsulat in Alexandrien bestimmten Gebäudes,
- mit dem Ersuchen ganz ergebenst zu übersenden, diese Zeichnungen in geeigneter Weise zur Kenntniß des Reichstages bringen zu wollen.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Präsident: Ich habe die Zeichnungen im Bureau auslegen lassen, wo sie zur Ihrer Verfügung stehen.

Es wird das Haus interessieren zu hören, daß mir im Laufe des heutigen Morgens vier neue Gesetzentwürfe zugekommen sind: über das Postwesen des deutschen Reichs; — über das Post-Tarwesen im Gebiete des deutschen Reichs; — betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich, — und endlich betreffend die Kriegs-Denkmünze für das Reichsheer. Ich habe sie zum Druck gegeben. Sie dürften noch heute zur Bertheilung kommen.

Die Herren haben inzwischen (unter No. 83) den Abdruck des Schreibens, das unter dem 15. April d. J. aus New-York an den Präsident gerichtet war, und die demselben beigelegten sieben Resolutionen empfangen. Ich dachte, das Haus würde das Präsidium ermächtigen, auf dieses Schreiben im Namen des Reichstags und im Sinne der Resolution zu antworten, die der Reichstag auf den Antrag des Abgeordneten Grafen Frankenberg gefaßt hat. —

(Zustimmung.)

Das ist angenommen.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reich (No. 61 der Drucksachen).

Der Herr Reichskanzler hat das Wort.

Bundeskanzler Fürst von Bismarck: Ich habe zur Einleitung des Ihnen vorliegenden ~~Gesetzentwurfs~~ nur wenige Worte zu sagen. Ueber das Detail desselben wird die Disposition ja Gelegenheit geben mich zu äußern; das Hauptprincip selbst aber ist, glaube ich, einer Meinungsverschiedenheit kaum unterworfen, nämlich die Frage, ob Elsaß und Lothringen dem deutschen Reiche einverleibt werden sollen. Die Form, in welcher es zu geschehen haben wird, die Form namentlich, in welcher es zunächst anzubahnen sei, wird ja Gegenstand Ihrer Beschlüsse sein, und Sie werden die verbündeten Regierungen bereit finden, alle Vorschläge, die in dieser Beziehung abweichend von den unsrigen gemacht werden, sorgfältig zu erwägen.

In dem Principe selbst, glaube ich, daß eine Meinungsverschiedenheit um deshalb nicht vorhanden sein wird, weil schon vor einem Jahre nicht vorhanden war und während des Krieges nicht zu Tage getreten ist. Wenn wir uns ein Jahr — oder genauer zehn Monate — zurückversetzen werden wir uns sagen können, daß Deutschland einzig und allein seiner Liebe zum Frieden; es gab kaum einen Deutschen, der nicht den Frieden mit Frankreich wollte, so lange er mit Ehren zu halten war. Diejenigen krankhaften Ausnahmen, die etwa den Krieg wollten in der Hoffnung, ihr eigenes Vaterland werde unterliegen, — sie sind des Namens nicht würdig, ich zähle sie nicht zu den Deutschen.

(Bravo!)

Ich bleibe dabei, die Deutschen in ihrer Einstimmigkeit wollten den Frieden. Ebenso einstimmig aber waren sie, als der Krieg uns aufgedrängt wurde, als wir gezwungen wurden, zu unserer Bertheidigung zur Wehr zu greifen, wenn Gott uns den Sieg in diesem Kriege, den wir mannhaft zu führen entschlossen waren, verleihen sollte, nach Bürgschaften zu suchen, welche eine Wiederholung eines ähnlichen Krieges unwahrscheinlicher und die Abwehr, wenn er dennoch eintreten sollte, leichter machen. Jedermann erinnerte sich, daß unter unseren Vätern seit dreihundert Jahren wohl schwerlich eine Generation gewesen ist, die nicht gezwungen war, den Degen gegen Frankreich zu ziehen, und Jedermann sagte sich, daß, wenn bei früheren Gelegenheiten, wo Deutschland zu den Siegern über Frankreich gehörte, die Möglichkeit versäumt worden war, Deutschland einen besseren Schutz gegen Westen zu geben, dies darin lag, daß wir den Sieg in Gemeinschaft mit Bundesgenossen ersuchten

hatten, deren Interessen eben nicht die unsrigen waren. Jedermann war also entschlossen, wenn wir jetzt, selbstständig und rein auf unser Schwert und unser eigenes Recht gestützt, den Sieg erkämpften, mit vollem Ernste dahin zu wirken, daß unseren Kindern eine gesichertere Zukunft hinterlassen werde.

Die Kriege mit Frankreich hatten im Laufe der Jahrhunderte, da sie vermöge der Zerrissenheit Deutschlands fast stets zu unserem Nachtheile ausfielen, eine geographisch-militärische Grenzbildung geschaffen, welche an sich für Frankreich voller Versuchung, für Deutschland voller Bedrohung war, und ich kann die Lage, in der wir uns befanden, in der namentlich Süddeutschland sich befand, nicht schlagender charakterisiren, als es mir gegenüber von einem geistreichen süddeutschen Souverän einst geschah, als Deutschland gedrängt wurde, im orientalischen Kriege, für die Westmächte Partei zu nehmen, ohne daß es der Ueberzeugung seiner Regierungen nach ein selbstständiges Interesse hatte, diesen Krieg zu führen. Ich kann ihn auch nennen — es war der hochselige König Wilhelm von Württemberg. Der sagte mir: „Ich theile Ihre Ansicht, daß wir kein Interesse haben, uns in diesen Krieg zu mischen, daß kein deutsches Interesse dabei auf dem Spiele steht, welches der Mühe werth wäre, deutsches Blut dafür zu vergießen. Aber wenn wir uns darum mit den Westmächten überwerfen sollten, wenn es soweit kommen sollte, zählen Sie auf meine Stimme im Bundesrathe, bis zu der Zeit, wo der Krieg zum Ausbruch kommt. Dann aber nimmt die Sache eine andere Gestalt an. Ich bin entschlossen, so gut wie jeder Andere, die Verbindlichkeiten einzuhalten, die ich eingegangen bin. Aber hüten Sie sich, die Menschen anders zu beurtheilen, wie sie sind. Geben Sie uns Straßburg, und wir werden einig sein für alle Eventualitäten; so lange Straßburg aber ein Ausfallsthor ist für eine stets bewaffnete Macht, muß ich befürchten, daß mein Land überschwemmt wird von fremden Truppen, bevor mir der deutsche Bund-zu-Hilfe kommen kann. Ich werde mich keinen Augenblick bedenken, das harte Brod der Verbannung in Ihrem Lager zu essen, aber meine Unterthanen werden an mich denken. Sie werden von Kontributionen erdrückt werden, um die Aenderung meines Entschlusses zu wirken. Ich weiß nicht, was ich thun werde, ich weiß nicht, ob alle Leute fest genug bleiben werden. Aber der Knotenpunkt liegt in Straßburg, denn so lange das nicht deutsch ist, wird es immer ein Hinderniß für Süddeutschland bilden, sich der deutschen Einheit, einer deutsch-nationalen Politik ohne Rückhalt hinzugeben. So lange Straßburg ein Ausfallsthor für eine stets waffenbereite Armee von 100 bis 150,000 Mann ist, bleibt Deutschland in der Lage, nicht rechtzeitig mit ebenso starken Streitkräften am Ober-Rhein zu treten zu können — die Franzosen werden stets früher

Ich glaube, dieser aus dem Leben gegriffene Fall sagt — ich habe dem nichts hinzuzufügen.

Der Keil, den die Ecke des Elsaß bei Weißenburg in Deutschland hineinschob, trennte Süddeutschland wirksamer als die politische Mainlinie von Norddeutschland, und es gehörte der hohe Grad von Entschlossenheit, von nationaler Begeisterung und Hingebung bei unseren süddeutschen Bundesgenossen dazu, um ungeachtet dieser naheliegenden Gefahr, der sie bei einer geschickten Führung des Feldzuges von Seiten Frankreichs ausgesetzt waren, keinen Augenblick anzustehen, in der Gefahr Norddeutschlands die ihrige zu sehen und frisch zuzugreifen, um mit uns gemeinschaftlich vorzugehen.

(Bravo!)

Daß Frankreich in dieser überlegenen Stellung, in diesem vorgeschobenen Bastion, welches Straßburg gegen Deutschland bildete, der Versuchung zu erliegen jeder Zeit bereit war, sobald innere Verhältnisse eine Ableitung nach außen nützlich machten, das haben wir Jahrzehnte hindurch gesehen.

(Sehr wahr!)

Es ist bekannt, daß ich noch am 6. August 1866 in dem Fall gewesen bin, den französischen Botschafter bei mir eintreten zu sehen, um mir mit kurzen Worten das Ultimatum zu stellen, Mainz an Frankreich abzutreten, oder die sofortige Kriegserklärung zu gewärtigen.

(Hört! hört!)

Ich bin natürlich nicht eine Sekunde zweifelhaft gewesen über die Antwort. Ich antwortete ihm: Gut, dann ist Krieg!

(Bravo!)

Er reiste mit dieser Antwort nach Paris; in Paris besann man sich einige Tage nachher anders, und man gab mir zu verstehen, diese Instruktion sei dem Kaiser Napoleon während einer Krankheit entrißen worden.

(Heiterkeit.)

Die weiteren Versuche in Bezug auf Luxemburg und weitere Fragen sind bekannt. Ich komme darauf nicht zurück. Ich glaube, ich brauche auch nicht zu beweisen, daß Frankreich nicht immer charakterstark genug war, den Versuchungen, die der Besitz des Elsaß mit sich brachte, zu widerstehen.

Die Frage, wie Bürgschaften dagegen zu gewinnen seien, — territorialer Natur mußten sie sein, die Garantien der auswärtigen Mächte konnten uns nicht viel helfen, denn solche Garantien haben zu meinem Bedauern mitunter nachträglich eigenthümlich abschwächende Deklarationen erhalten.

(Heiterkeit.)

Man sollte glauben, daß ganz Europa das Bedürfniß empfunden hätte, die häufig wiederkehrenden Kämpfe zweier großen Kulturvölker inmitten der europäischen Civilisation zu hindern, und daß die Einsicht nahe lag, daß das einfachste Mittel, sie zu hindern, dasjenige sei, daß man den zweifellos friedfertigeren Theil von beiden in seiner Vertheidigung stärke. Ich kann indeß nicht sagen, daß dieser Gedanke von Haus aus überall einleuchtend gefunden wurde.

(Heiterkeit.)

Es wurde nach anderen Auskunftsmittelem gesucht, es wurde uns vielfach vorgeschlagen, wir möchten uns mit den Kriegskosten und mit der Schleichung der französischen Festungen in Elsaß und Lothringen begnügen. Ich habe dem immer widerstanden, indem ich dieses Mittel für ein unpraktisches im Interesse der Erhaltung des Friedens ansehe. Es ist die Konstituierung einer Servitut auf fremdem Grund und Boden, einer sehr drückenden und beschwerlichen Last für das Souveränitäts-, für das Unabhängigkeitsgefühl desjenigen, den sie trifft. Die Abtretung der Festungen wird kaum schwerer empfunden als das Gebot des Auslandes, innerhalb des Gebietes der eigenen Souveränität nicht bauen zu dürfen. Die Schleichung des unbedeutenden Platzes Hüningen ist vielleicht öfter wirksamer zur Erregung französischer Leidenschaft benutzt worden, als der Verlust irgend eines Territoriums, den Frankreich an seinen Eroberungen 1815 zu erleiden hatte. Ich habe deshalb auf dieses Mittel keinen Werth gelegt, um so weniger, als nach der geographischen Konfiguration des vorspringenden Bastions, wie ich mir erlaubte es zu bezeichnen, der Ausgangspunkt der französischen Truppen immer gleich nahe an Stuttgart und München gelegen hätte, wie jetzt. Es kam darauf an, ihn weiter zurückzuverlegen.

Außerdem ist Metz ein Ort, dessen topographische Konfiguration von der Art, daß die Kunst, um es zu einer starken Festung zu machen, nur sehr wenig zu thun braucht, um dasjenige, was sie etwa daran gethan hat, wenn es zerstört würde, was sehr kostspielig wäre, doch sehr rasch wiederherzustellen wäre. Ich habe also dies Auskunftsmittelem als unzulänglich angesehen.

Ein anderes Mittel wäre gewesen — und das wurde auch von Einwohnern von Elsaß und Lothringen befürwortet —, einen neutralen Staat, ähnlich wie Belgien und die Schweiz, an jener Stelle zu errichten. Es wäre dann eine Kette von neutralen Staaten hergestellt gewesen von der Nordsee bis an die schweizer Alpen, die es uns allerdings unmöglich gemacht haben würde, Frankreich zu Lande anzugreifen, weil wir gewohnt sind, Verträge und Neutralitäten zu achten,

(Sehr gut!)

und weil wir durch diesen dazwischen liegenden Raum von Frankreich getrennt wären; keineswegs aber würde Frankreich

an dem im letzten Kriege ja gehegten, aber nicht ausgeführten Plan gehindert sein, gelegentlich seine Flotte mit Landungstruppen an unsere Küsten zu schicken oder bei Verbündeten französische Truppen zu landen und bei uns einrücken zu lassen. Frankreich hätte einen schützenden Gürtel gegen uns bekommen, wir aber wären, so lange unsere Flotte der französischen nicht gewachsen ist, zur See nicht gedeckt gewesen. Es war dies ein Grund, aber nur in zweiter Linie. Der erste Grund ist der, daß die Neutralität überhaupt nur haltbar ist, wenn die Bevölkerung entschlossen ist, sich eine unabhängige, neutrale Stellung zu wahren und für die Erhaltung ihrer Neutralität zur Noth mit Waffengewalt einzutreten. So hat es Belgien, so hat es die Schweiz gethan; beide hätten uns gegenüber es nicht nöthig gehabt; aber ihre Neutralität ist thatsächlich von beiden geachtet worden; beide wollen unabhängige, neutrale Staaten bleiben. Diese Voraussetzung wäre bei den neuzubildenden Neutralen, Elsaß und Lothringen, in der nächsten Zeit nicht zugetroffen, sondern es ist zu erwarten, daß die starken, französischen Elemente, welche im Lande noch lange zurückbleiben werden, die mit ihren Interessen, Sympathien und Erinnerungen an Frankreich hängen, diesen neutralen Staat, welcher immer sein Souverän sein möchte, bei einem neuen französisch-deutschen Kriege bestimmt haben würden, sich Frankreich wieder anzuschließen, und die Neutralität wäre eben nur ein für uns schädliches, für Frankreich nützlichcs Trugbild gewesen. Es blieb daher nichts anderes übrig, als diese Landesstriche mit ihren starken Festungen vollständig in deutsche Gewalt zu bringen, um sie selbst als ein starkes Glied Deutschlands gegen Frankreich zu vertheidigen, und um den Ausgangspunkt etwaiger französischer Angriffe um eine Anzahl von Tagemärschen weiter zurückzulegen, wenn Frankreich entweder bei eigener Erstarfung oder im Besitz von Bundesgenossen uns den Handschuh wieder hinwerfen sollte.

Der Verwirklichung dieses Gedankens, der Befriedigung dieses unabweisbaren Bedürfnisses zu unserer Sicherheit stand in erster Linie die Abneigung der Einwohner selbst, von Frankreich getrennt zu werden, entgegen. Es ist nicht meine Aufgabe, hier die Gründe zu untersuchen, die es möglich machten, daß eine urdeutsche Bevölkerung einem Lande mit fremder Sprache und mit nicht immer wohlwollender und schonender Regierung in diesem Maße anhänglich werden konnte. Etwas liegt wohl darin, daß alle diejenigen Eigenschaften, die den Deutschen vom Franzosen unterscheiden, gerade in der elsässer Bevölkerung in hohem Grade verkörpert werden, so daß die Bevölkerung dieser Lande in Bezug auf Tüchtigkeit und Ordnungsliebe, ich darf wohl ohne Ueberhebung sagen, eine Art von Aristokratie in Frankreich bildeten; sie waren befähigter zu Aemtern, zuverlässiger im Dienst, die Stellvertreter im Militär, die Gendarmen, die Beamten; im Staatsdienst in einem die Proportion der Bevölkerung weit überragenden Verhältnis waren Elsässer und Lothringer; es waren die 1/2 Millionen Deutsche, die alle Vorzüge des Deutschen in einem Volke, das andere Vorzüge hat, aber gerade nicht diese, zu verwerthen im Stande waren und thatsächlich verwertheten; sie hatten durch ihre Eigenschaften eine bevorzugte Stellung, die sie manche gesetzliche Unbilligkeit vergessen machte. Es liegt dabei im deutschen Charakter, daß jeder Stamm sich irgend eine Art von Ueberlegenheit namentlich über seinen nächsten Nachbar vindicirt; hinter dem Elsässer und Lothringer, so lange er französisch war, stand Paris mit seinem Glanze und Frankreich mit seiner einheitlichen Größe; er trat dem deutschen Landsmann gegenüber mit dem Gefühle: Paris ist mein, und fand darin eine Quelle für ein Gefühl partikularistischer Ueberlegenheit. Ich gehe nicht auf die weiteren Gründe zurück, daß Jeder sich einem großen Staatswesen, welches seiner Fähigkeit vollen Spielraum giebt, leichter assimiliert, als in einer zerrissenen, wenn auch stammverwandten Nation, wie sie sich früher dießseits des Rheines für einen Elsässer darstellte. Thatsache ist, daß diese Abneigung vorhanden war, und daß es unsere Pflicht ist, sie mit Geduld zu überwinden. Wir haben meines Erachtens viele Mittel dazu; wir Deutschen haben im Ganzen die Gewohnheit, wohlwollender, mitunter etwas ungeschickter, aber auf die Dauer kommt es doch heraus, wohlwollender und menschlicher zu regieren, als es die französischen Staatsmänner thun;

(Weiterkeit)

es ist das ein Vorzug des deutschen Wesens, der in dem deut-

schen Herzen der Elsässer bald anheimeln und erkennbar werden wird. Wir sind außerdem im Stande, den Bewohnern einen viel höheren Grad von kommunaler und individueller Freiheit zu bewilligen, als die französischen Einrichtungen und Traditionen dies je vermochten. Wenn wir die heutige Pariser Bewegung betrachten, so wird auch bei ihr eintreffen, was bei jeder Bewegung, die eine gewisse Nachhaltigkeit hat, unzweifelhaft ist, daß neben allen unvernünftigen Motiven, die ihr ankleben und den Einzelnen bestimmen, in der Grundlage irgend ein vernünftiger Kern steckt; sonst vermag keine Bewegung auch nur das Maß von Kraft zu erlangen, wie die Pariser es augenblicklich erlangt hatten. Dieser vernünftige Kern — ich weiß nicht, wie viel Leute ihm anhängen, aber jedenfalls die besten und die intelligentesten von denen, die augenblicklich gegen ihre Landsleute kämpfen, — ich darf es mit einem Worte bezeichnen: es ist die deutsche Städteordnung; wenn die Kommune diese hätte, dann würden die Besseren ihrer Anhänger zufrieden sein. — ich sage nicht Alle. Wir müssen unterscheiden, wie liegt die Sache: die Miliz der Gewaltthat besteht überwiegend aus Leuten, die nichts zu verlieren haben; es gibt in einer Stadt von zwei Millionen eine große Anzahl sogenannter repris de justice, Leute, die man bei uns als unter polizeilicher Aufsicht bezeichnen würde, Leute, die die Intervalle, die sie zwischen zwei Zuchthaus-Perioden haben, in Paris zubringen, und die sich dort in erheblicher Anzahl zusammenfinden, Leute, die überall, wo es Unordnung und Plünderung giebt, bereitwillig derselben dienen. Es sind gerade diese, die der Bewegung den bedrohlichen Charakter für Civilisation gegeben haben, durch den sie sich gelegentlich hervorthat, ehe man die theoretischen Ziele näher untersuchte, und der im Interesse der Menschlichkeit, hoffe ich, jetzt zu den überwundenen gehört, aber freilich ebenso gut auch rückfällig werden kann. Neben diesem Auswurf, wie er sich in jeder großen Stadt ja reichlich findet, wird die Miliz, deren ich gedacht, gebildet durch eine Anzahl von Anhängern der europäischen internationalen Republik. Wir sind die Ziffern genannt worden, mit welchen die fremden Nationalitäten sich dort betheiligen, von denen mir nur vorschwebt, daß beinahe 8000 Engländer sich zum Zwecke der Verwirklichung ihrer Pläne in Paris befinden sollen, — ich setze voraus, daß es größtentheils irische Fenier sind, die mit dem Ausdrücke Engländer bezeichnet wurden, — ebenso eine große Anzahl Belgier, Polen, Garibaldiner und Italiener. Das sind Leute, denen die Kommune und die französischen Freiheiten ziemlich gleichgültig sind, sie erstreben etwas Anderes, und auf sie war natürlich jenes Argument nicht gerichtet, wenn ich sagte: es ist in jeder Bewegung ein vernünftiger Kern.

(Weiterkeit.)

Solche Wünsche, wie sie ja in Frankreich bei den großen Gemeinden sehr berechtigt sind im Vergleich mit ihrer staatsrechtlichen Vergangenheit, die ihnen nur ein sehr geringes Maß der Bewegung zuläßt und nach den Traditionen der französischen Staatsmänner das äußerste dennoch bietet, was man der kommunalen Freiheit gewähren kann, machen sich ja bei dem deutschen Charakter der Elsässer und Lothringer, der mehr nach individueller und kommunaler Selbstständigkeit strebt, wie der Franzose, in hohem Grade fühlbar, und ich bin überzeugt, daß wir der Bevölkerung des Elsaß auf dem Gebiete der Selbstverwaltung ohne Schaden für das gesammte Reich einen erheblichen freieren Spielraum lassen können — von Hause aus, der allmählich so erweitert wird, daß er dem Ideal zustrebt, daß jedes Individuum, jeder engere kleinere Kreis das Maß der Freiheit besitzt, was überhaupt mit der Ordnung des Gesamtstaatswezens verträglich ist. Das zu erreichen, diesem Ziele möglichst nahe zu kommen, halte ich für die Aufgabe jeder vernünftigen Staatskunst, und sie ist für die deutschen Einrichtungen, unter denen wir leben, sehr viel erreichbarer, als sie es in Frankreich nach dem französischen Charakter und der unitarischen Verfassung von Frankreich jemals werden kann. Ich glaube deshalb, daß es uns mit deutscher Geduld und deutschem Wohlwollen gelingen wird, den Landsmann dort zu gewinnen — vielleicht in kürzerer Zeit, als man jetzt erwartet. Es werden aber immer Elemente zurückbleiben, die mit ihrer ganzen persönlichen Vergangenheit in Frankreich wurzeln und die zu alt sind, um sich davon noch loszureißen, oder die durch ihre materiellen Interessen mit Frankreich nothwendig zusammen hängen und für das Zerreißen der

Bande, die sie an Frankreich knüpften, eine Entschädigung bei uns entweder gar nicht oder nur spät finden können. Also wir dürfen uns nicht damit schmeicheln, sehr rasch an dem Ziele zu sein, daß im Elsaß die Verhältnisse sein würden wie in Thüringen in Bezug auf deutsche Empfindungen; aber wir dürfen denn doch auch nicht verzweifeln, das Ziel, dem wir zustreben, unsererseits noch zu erleben, wenn wir die Zeit erfüllen, welche dem Menschen im Durchschnitte gegeben ist.

Wie nun dieser Aufgabe näher zu treten sei, in welcher Form zunächst, das ist die Frage, welche jetzt zuerst an Sie herantritt, meine Herren, aber doch nicht in einer entscheidenden und die Zukunft bindenden Weise. Ich möchte Sie bitten, bei diesen Berathungen sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß Sie etwas für die Ewigkeit Gütliches machen wollen, daß Sie jetzt schon sich einen festen Gedanken bilden wollen über die Gestaltung der Zukunft, wie sie nach mehreren Jahren etwa sein soll. Dahin reicht meines Erachtens keine menschliche Voraussicht. Die Verhältnisse sind abnorm; sie mußten abnorm sein — unsere ganze Aufgabe war es — und sie sind nicht nur abnorm in der Art, wie wir das Elsaß gewonnen haben, sie sind auch abnorm in der Person des Gewinners. Ein Bund aus souveränen Fürsten und freien Städten bestehend, der eine Eroberung macht, die er zum Bedürfnisse seines Schutzes behalten muß, die sich also im gemeinsamen Besitze befindet, ist eine in der Geschichte sehr seltene Erscheinung, und wenn wir einzelne Unternehmungen von schweizer Kantonen abrechnen, die doch auch immer nicht die Absicht hatten, sich die gemeinsam gewonnenen Länder gleichberechtigt zu assimiliren, sondern sie als gemeinsame Provinzen zum Vortheil der Eroberer zu bewirtschaften, so glaube ich kaum, daß sich in der Geschichte etwas Aehnliches findet. Ich möchte also glauben, daß gerade bei dieser abnormen Lage und abnormen Aufgabe die Mahnung, den Fernblick des scharfsichtigsten Politikers in menschlichen Dingen nicht zu überschätzen, besonders an uns herantritt. Ich wenigstens fühle mich nicht im Stande, jetzt schon mit voller Sicherheit zu sagen, wie die Situation nach drei Jahren im Elsaß und in Lothringen sein wird. Um das berechnen zu können, müßte man in die Zukunft sehen. Es hängt das von Faktoren ab, deren Entwicklung, deren Verhalten und guter Wille gar nicht in unserer Gewalt stehen und von uns nicht regiert werden können. Es ist das, was wir Ihnen vorlegen, eben ein Versuch, den richtigen Anfang einer Bahn zu finden, über deren Ende wir selbst noch der Belehrung durch die Entwicklung, durch die Erfahrungen, die wir machen werden, bedürftig sind. Und ich möchte Sie deshalb bitten, einstweilen denselben empirischen Weg gehen zu wollen, den die Regierungen gegangen sind, und die Verhältnisse zu nehmen, wie sie liegen, und nicht wie sie vielleicht wünschenswerth wären. Wenn man nichts Besseres an die Stelle zu setzen weiß für Etwas, was Einem nicht vollständig gefällt, so thut man immer, meiner Ueberzeugung nach, besser, der Schwerkraft der Ereignisse ihre Wirkung zu lassen und die Sache einstweilen so zu nehmen, wie sie liegt; sie liegt aber so, daß die verbündeten Regierungen gemeinsam diese Länder gewonnen haben, daß ihr gemeinsamer Besitz, ihre gemeinsame Verwaltung etwas Gegebenes ist, was nach unseren Bedürfnissen und nach den Bedürfnissen der Betheiligten in Elsaß und Lothringen modificirt werden kann. Aber ich möchte dringend bitten, sparen Sie sich, ebenso wie es die verbündeten Regierungen machen, das Urtheil über die Gestaltung, wie sie definitiv einmal werden kann; noch auf. Haben Sie mehr Muth, die Zukunft zu präjudiciren, als wir haben, so werden wir Ihnen bereitwillig entgegenkommen, da wir unsere Arbeit ja doch nur gemeinschaftlich betreiben können, und gerade die Vorsicht, mit der ich die Ueberzeugung der verbündeten Regierungen künde, mit der dieselben sich die Ueberzeugung gebildet haben, zeigt Ihnen zugleich die Bereitwilligkeit, in der wir uns befinden, uns belahren zu lassen, wenn wir irgend einen besseren Vorschlag erhalten, namentlich wenn er sich an der Hand der Erfahrung, selbst einer kurzen Erfahrung, als der bessere bewährt haben sollte; und wenn ich unsererseits diesen guten Willen künde, so bin ich sicher, daß er bei Ihnen ebenso vorhanden ist, auf diesem Wege gemeinsam mit deutscher Geduld und deutscher Liebe zu allen, besonders zu den neuesten Landesleuten, das richtige Ziel zu finden und schließlich zu erreichen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, wenn wir uns heute in der ersten Lesung mit dem Gesetz, betreffend die Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche beschäftigen, so gestatten Sie mir eine kurze historische Erinnerung: die Erinnerung daran, daß der letzte deutsche Fürst, welcher das ungetheilte Herzogthum Elsaß besaß, Konradin von Hohenstaufen war, mit dessen tragischem Untergange auf dem Blutgerüste in Neapel das heldische Kaisergeschlecht der Hohenstaufen erlosch, jenes Kaisergeschlecht, dessen glorreichen Thaten, dessen wechselvollen Geschehnissen, dessen gewaltigem Ringen mit inneren und äußeren Feinden das deutsche Volk alle diese Jahrhunderte hindurch in unzähligen Sagen und Legenden ein so treues Andenken bewahrt hat. Meine Herren, wie damals jene so traurige Katastrophe für Deutschland den Beginn einer Periode der Zerrüttung und des Zerfalles kennzeichnet, so kennzeichnet sie auch gleichzeitig für Elsaß den Beginn der Zerstückerung des Landes in zahllose kleine Territorien, und diese Zerstückerung brachte es ja wieder mit sich, daß jene kleinen Territorien allmählich den Zusammenhang mit Kaiser und Reich verloren, losbröckelten und, wie wir alle wissen, schließlich fast widerstandslos dem mächtig anblühenden französischen Königthume zufielen. Meine Herren, lassen Sie es uns als ein gutes und glückliches Omen betrachten, daß in demselben Augenblicke, wo die deutschen Stämme sich wieder unter einem Kaiser vereinigt haben, um, so Gott will, nie wieder in die alte Zerrissenheit zurückzufallen, in demselben Augenblicke das deutsche Reich das gesegnete, reiche, schöne Land, das Elsaß, wieder ungetheilt zurückwirbt. Meine Herren, durch alle die Jahrhunderte hindurch hat das Elsaß sich die deutsche Sprache und die deutsche Sitte bewahrt, sie sind im Lande lebendig geblieben, und wenn es ja natürlich ist, daß eine gemeinsam durchlebte Geschichte die Fäden, welche die französischen Interessen mit den elsässischen verbinden, zahlreich und fest gemacht hat, so fehlt es doch auch nicht an Erinnerungen, welche das Zerreißen dieser Fäden einigermaßen erleichtern, dies Zerreißen für viele Gemüther weniger schmerzlich machen wird, als es vielleicht unter anderen Umständen gewesen wäre. Ich erinnere an die Bedrückungen und Verfolgungen, denen die Protestanten im Elsaß ausgesetzt waren, und welche viele tausend Elsässer zu jener Zeit gezwungen haben, jenseits des Wassers eine andere Heimat zu suchen! Ich erinnere an die willkürlichen Härten des französischen Präfectursystems in den wiederholten Versuchen Frankreichs, das Elsaß in Schule und Kirche zu französisiren! Und ich meine, meine Herren, der Elsässer wird sich heute selbst sagen, daß bei dem Taumeln aus einer Dynastie in die andere, aus einer Regierungsform in die andere, aus einer Revolution in die andere, welche sich wie ein Fluch an die neuere Entwicklung der französischen Geschichte anheften zu wollen scheint — daß bei diesem Taumeln in der That ihm bei einem Verbleiben bei Frankreich für die segensreiche Entwicklung seines engeren Vaterlandes eine zweifelhaftere Bürgschaft gegeben sein würde, als sie ihm heute die mächtig erwachte deutsche nationale Kraft zu bieten vermag.

Wenn ich zu dem Gesetze selbst übergehe, meine Herren, so können wir nicht verkennen, daß in demselben staatsrechtliche Gesichtspunkte von größter Bedeutung zur Entscheidung kommen, wengleich ich vielleicht dem Herrn Reichskanzler Recht geben will, daß von Manchem die Tragweite dieser Entscheidung überschätzt wird. Gleichwohl aber meine ich, mit Hinblick auf die Bedeutung — die man dennoch nicht ganz fortzuleugnen kann — auf die Bedeutung der Entscheidung dieser staatsrechtlichen Fragen und mit Hinblick auf unsere gesammte politische Situation, daß sich diese Vorlage in der That für eine Kommissionsberathung in höherem Maße eignet, als für eine Berathung im Plenum. Ich stelle deshalb den definitiven Antrag, eine Kommission von 28 Mitgliedern zur Vorberathung für diese Vorlage zu wählen. Meine Herren, bei dem warmen und lebendigen Interesse, welches alle deutschen Herzen an dieser Wiedervereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche nehmen, gestatten Sie mir, den Wunsch und die Hoffnung auszusprechen, daß die Vorarbeiten der Kommission und die dereinstigen Beschlüsse dieses Hauses unserem Vaterlande zum Segen gereichen mögen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat denselben Antrag inzwischen schriftlich erhoben; — den Vorschlag: den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen. Er hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, ich widerstehe der Versuchung, auf den Gegenstand sachlich hier einzugehen.

(Sehr gut!)

Ich kann den Empfindungen, die der Herr Vorredner ausgesprochen hat, im weitesten Umfange beipflichten; ich kann auch der Ansicht vollkommen zustimmen, daß in dem Gesetzentwurf eine Reihe von schwierigen und wichtigen Fragen enthalten ist.

Es ist die Folge der Besprechung mit zahlreichen Mitgliedern von beiden Seiten des Hauses, zahlreichen Mitgliedern aus den verschiedenen Parteien, daß ich geglaubt habe, Ihnen, meine Herren, vorschlagen zu sollen, diesen Gesetzentwurf zunächst an eine Kommission zu verweisen. Ich glaube, das wird der beste Weg sein, um über manche Verschiedenheiten der Ansichten einen Ausgleich herbeizuführen, und ich würde meinerseits nicht unbefriedigt sein, wenn in der ersten Lesung Enthaltensamkeit von allen Seiten des Hauses geübt und dem Antrage, der übereinstimmt mit dem Gedanken, den der Herr Vorredner ausgesprochen, von Ihnen möglichst einmüthig zugestimmt würde, eine Kommission zu ernennen, der die Sache zur Vorberathung zu überweisen, eine Kommission, — auch darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein — die aus 28 Mitgliedern bestehen möge, meine Herren, entsprechend der hohen Bedeutung dieser Vorlage, welche die allgemeine Aufmerksamkeit wie die allgemeinen Sympathien in so hohem Grade erregt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe) hat das Wort.

Abgeordneter Reichensperger (Dlpe): Meine Herren, ich habe zur Sache sprechen wollen, höre aber, daß ohne mein Wissen eine Vereinbarung der verschiedenen Fraktionen stattgefunden hat, in eine materielle Debatte nicht einzutreten. Ich will mich diesem allgemeinen Wunsche gern anschließen und unterwerfen; ich drücke nur meine Ueberzeugung dahin aus, daß das Haus hiermit zum voraus seine Zustimmung zu der Aeußerung des Herrn Reichskanzlers hat ausdrücken wollen, daß in diesem Hause die einheitliche Ueberzeugung besteht, daß die Wiedervereinigung jener alten deutschen Stammlande als eine bereits vollendete Thatsache im Bewußtsein des deutschen Volkes lebt.

(Allseitiges Bravo.)

Ich will mit Rücksicht auf das angedeutete Einverständnis in die meiner Ueberzeugung nach in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten nicht eingehen, ich will meine Ueberzeugung nur dahin ausgedrückt wissen, daß das, was wir thun, nur als Beweis dafür anzusehen sei, wie innig, wie warm, wie herzlich alle die Wünsche in diesem Reichstage wie im ganzen deutschen Volke dahin gerichtet sind, daß den neu gewonnenen deutschen Landen eine Verfassung, eine Einrichtung zu Theil werden möge, die nicht bloß uns, den alten deutschen Landen, zum Vortheil gereichen solle, sondern die eine tiefe, innige Befriedigung auch jenem neu gewonnenen Bruderstamme mit sich bringen solle und werde.

(Lebhafte Bravo.)

Präsident: Ich schliesse die Diskussion und bringe den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zur Abstimmung. Er geht dahin,

den Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu verweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die das wollen.

(Geschieht.)

Das ist die sehr überwiegende — vielleicht ausnahmslose — Majorität des Hauses.

Wir kommen zur zweiten Nummer der Tagesordnung, nämlich zu dem:

ersten Bericht der Petitionskommission (Nr. 58 der Drucksachen, Lit. C und D),

insofern er noch nicht vom Hause erledigt worden ist, d. h. von Lit. C ab.

Es handelt sich unter Lit. C um eine Eingabe des Kaufmanns Müller in Mainz, die die in Frankreich zurückgebliebenen deutschen Truppen zum Gegenstand hat. Der Antrag der Abtheilung steht auf Seite 15.

Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion und ertheile das Wort dem Abgeordneten von Goppelt.

Abgeordneter von Goppelt: Meine Herren, Ihre Kommission ist über den vorliegenden Gegenstand, nicht ohne sich zuvor um Aufklärung desselben bemüht zu haben, zu einem Antrage gelangt, von dem ich gleichwohl fürchten muß, daß er an vielen Punkten einen peinlichen Eindruck machen wird. Erlauben Sie mir daher einen kurzen Versuch, in dieser Frage durch eine weitere Erörterung derselben vielleicht noch Mittel zu beschaffen, welche jene Verstimmung beseitigen könnten, wenigstens dieser hohen Versammlung den Verdacht zu ersparen, sich durch einfache Annahme des Uebergangs zur Tagesordnung jenen Beschwerden gegenüber, welche Viele für begründet halten, theilnahmslos verhalten zu haben.

Meine Herren, wenn es ein sehr plausibler Grund ist, den der Herr Bundeskommissar in der Kommission zur Beruhigung derselben geltend gemacht hat, daß nämlich der Uebergang von dem Zustande der wirklichen Kriegsführung zu dem der bewaffneten Okkupation des feindlichen Landes nach Abschluß der Friedenspräliminarien nothwendig Einschränkungen der früher theuer genug erkaufte Genüsse habe herbeiführen müssen, die nun das Ertragen des jetzigen Zustandes einigermassen erschweren; wenn ferner nicht geleugnet werden kann, daß, was uns vorgebracht worden ist über die von der Kriegsverwaltung angeordneten Normen und Maße der jetzigen Verpflegung, billigen Ansprüchen für entsprechend gehalten werden muß: so ist doch durch zahlreiche Nachrichten bestätigt, daß da und dort eine Zeit lang verdorbene Lagerbestände als Nahrungsmittel ausgeheilt worden sind. Notorisch, meine Herren, ist ferner, daß bei der bekannten Auffassung der französischen Nation, eine unverzeihliche Kränkung darin zu sehen, daß sie in einem von ihrer Seite ruchlos unternommenen Kriege besetzt worden ist, — daß, sage ich, bei dieser Eigenthümlichkeit eine feindselige Stimmung gegen unsere Truppen vielfältig vorhanden ist, welche sich unter Anderem darin äußert, daß die Bedürfnisse, die sie im feindlichen Lande kaufen müssen, übermäßig vertheuert sind, daß den Ansprüchen auf Dach und Fach entfernt nicht in billiger Weise genügt wird, auch da nicht, wo es leicht wäre, ihnen zu genügen. Dazu kommt nun noch, daß von manchen Seiten behauptet wird, es werde in diesen Fällen von den zunächst vorgelegten militärischen Stellen nicht, so weit es möglich sei, den Truppen Voranschub geleistet. Ich muß dahin gestellt sein lassen, ob an diesen Aeußerungen etwas Wahres ist, es liegt in der Natur der Sache, daß solche nicht in Begleitung genügender Beweismittel vorgebracht werden; aber eben wegen dieses Umstandes sollte ich meinen, daß die hohe Kriegsverwaltung, die schon so glänzende Beweise ihrer Alles umfassenden Sorge gegeben hat, sich spontan aufgefordert fühlen sollte, nachzuforschen, was an solchen Stimmen Wahres ist, um, wenn es nöthig sein sollte, durch erneuerte Instruktionen Abhilfe zu treffen.

Meine Herren, wenn ich mich frage, in welcher Lage sich eine französische Armee in Deutschland befinden würde, wenn von Seiten Frankreichs erreicht worden wäre, was Deutschland erreicht hat, so werden Sie mir zugeben, daß dann die französische Regierung mit ähnlichen Klagen von Seiten ihrer Truppen nicht behelligt worden wäre. Ich bin weit entfernt, damit sagen zu wollen, daß wir jene französischen Beispiele nachahmen sollen; aber daraus folgt doch nicht, daß wir nicht den ernstlichen Wunsch hegen müssen, die Lage unserer Soldaten, soweit es möglich ist, erträglich zu machen, unserer Soldaten, die Gewehr im Arm zusehen müssen, bis die französische Nation das letzte blutige Stadium ihres wechselseitigen politischen Unterrichts

absolvirt hat und die Zeit gekommen sein wird, wo die ver-tragsmäßigen Verpflichtungen erfüllt werden, bis unsere Trup-pen die ersehnte Rückkehr in ihre Heimat ausführen können.

Meine Herren, ich muß bei dieser Gelegenheit noch an die Auskunft erinnern, welche der Herr Bundeskommissar in der Kommission über die Feldzulagen gegeben hat. Es erhellt aus derselben, wie mir scheint, daß doch nicht in ganz richtiger und billiger Proportion die Fürsorge sich bis auf die unterste Stufe des militärischen Dienstes erstreckt hat, wenn der gemeine Sol-dat kaum den dreizehnten Theil desjenigen zugelegt erhält, was die niederste Stufe der Offiziersstellung genießt. Ich glaube, es liegt hierin einigermassen Mißverhältniß, zumal wenn man berück-sichtigt, daß eben in derjenigen Klasse, welcher die Kenntniß der fremden Sprache, die Kenntniß des fremden Münzfußes am wenigsten eigen ist, auch die Uebervortheilungen im Verkehr am fühlbarsten werden werden. Ich sollte daher meinen, daß eine rasche und ernste Erwägung, ob nicht im Wege einer mäßigen Zulage weiter geholfen werden könnte, Dank verdienen würde. Allerdings geschieht sehr Vieles auf Privatkosten, es geschieht von zum Theil sehr wenig bemittelten Familien und Gemein-den; aber schon die Schwierigkeiten, die Verzögerungen des Posttransports lassen es erklärlich finden, daß Perioden pein-licher Entbehrungen für die Truppen eintreten.

Ich begnüge mich, meine Herren, die Wünsche, die mir von manchen Seiten an das Herz gelegt sind, auf diese Weise moti-virt zu haben. Ich hoffe, man wird mir nicht zutrauen, daß ich fähig sei, Ansprüchen das Wort zu reden, welche nur auf Kosten der Mannszucht befriedigt werden könnten. So unge-rechtfertigt dieses aber auch wäre, so glaube ich doch, daß es nicht unklug ist, in denjenigen Regionen, wo die ideale Auf-fassung so oft mit dem gemeinen Bedürfniß in Konflikt geräth, auch durch materielle Fürsorge dem Vorschub zu leisten, daß die Freude an der großen Errungenschaft unseres Vaterlandes, die Freude, einem großen, mächtigen Deutschland anzugehören, auch auf diesem Wege einigermassen unterstützt und Verstimmungen, die dem entgegentreten könnten, abgeholfen werde.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Moltke hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Moltke: Ich finde, daß ein Ver-treter des Kriegsministeriums nicht gegenwärtig ist. Da nun die Verpflegung der Armee nicht vom Generalstabe ressortirt, so kann ich als nicht direkt Betheiligter vollkommen unbefangenen darüber sprechen.

Wenn ich den Herrn Vorredner recht verstanden habe, so wurde zunächst hervorgehoben, daß verdorbene Gegenstände an die Truppen vertheilt worden sind. Meine Herren, als in Folge des Präliminarfriedens ein neuer Verpflegungsmodus bei der Armee eintrat, da waren wir im Besiß von außerordentlich großen Beständen, die darauf berechnet waren, die ganze Armee, wie bisher, so noch auf lange hinaus zu verpflegen. Es ist natürlich, daß man aus ökonomischen Rücksichten gesucht hat, diese Bestände, namentlich Speck in großen Quantitäten, zu verwer-then. Als aber Beschwerden der Truppen eingingen, hat die Vertheilung aufgehört.

Nachdem an die Armeekommandos Anfragen gerichtet, welche Beschwerden vorlägen, ist jetzt z. B. von dem Kommando der dritten Armee die Antwort eingegangen: „es sind keine Be-schwerden“. Natürlich, meine Herren, findet eine gewisse Miß-stimmung statt, wenn nach dem frischen, fröhlichen Vorwärtzgehen des Krieges die Leute jetzt feststehen. Sie langweilen und ärgern sich, daß die Unordnung in Frankreich sie hindert, in die Hei-mat zurückzukehren.

(Sehr wahr!)

Die Verpflegung ist in der That, wie es ja schon hervor-gehoben worden ist, eine reichliche; $\frac{3}{4}$ Pfund Fleisch ist eine ganz ausreichende Kost, dazu die übrigen Kompetenzen, die ich nicht im Kopfe habe, außerdem eine Geldzulage von $2\frac{1}{2}$ Sgr., meine Herren, das schlägt zu Buch, es ist eine ganz bedeutende Ausgabe.

Wenn ich ferner den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so, glaube ich, wurde hervorgehoben, daß eine französische

Armee in Deutschland ganz anders leben würde. Ja, meine Herren, das ist eben der Unterschied;

(Heiterkeit)

wir haben uns überall gemähtigt und nur genommen, was nöthig und auskömmlich war, und nicht mehr. Ich glaube behaupten zu können, daß noch niemals ein Krieg, und vollends mit solchen Massen geführt worden ist, wo die Armee so gut verpflegt gewesen ist, wie unsere Armee in diesem Feldzug. Man hat sich klar gemacht, daß, wie sehr richtig behauptet worden, im Kriege keine Verpflegung zu theuer ist, außer eine schlechte. So haben wir z. B. kostbare Konserven mitgeführt, die zur rechten Zeit ausgeheilt, sehr guten Dienst geleistet haben. Ich bin der Ueberzeugung, meine Herren, daß die Armee ihrem General-intendanten und seinen tüchtigen Beamten eine dankbare Aner-kennung nicht ver sagt.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Mez hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Mez: Meine Herren, es fällt mir natür-lich entfernt nicht ein, gegenüber den eben gehörten Worten des dazu gewiß besonders zuständigen Herrn Abgeordneten eine Silbe entgegenzusetzen, wodurch ich ihre Richtigkeit bestreiten möchte. Aber ich halte mich doch verpflichtet, da dieses hohe Haus schon wiederholt seinen Dank für die Leistungen der Armee ausge-sprochen hat, auch einen thatsächlichen Beweis dafür zu geben, daß wir jede Stimme, die aus dieser Armee sich erhebt, hören und prüfen und jedem Wunsch, der aus diesem Kreise erschallt und irgendwie zu rechtfertigen ist, Gehör geben wollen.

Ich habe nun auf den Bericht unserer Petitionskommission, zumal mir aus meinem Wahlkreise eine Reihe von Beschwerden von Vätern und sonstigen Familienangehörigen zugekommen war, mich veranlaßt gefunden, nach den bei der Petition aller-dings mangelnden Belegen und Beweistücken mich umzusehen, und ich kann nur versichern, daß ich siebenzehn Feldpost-Briefe im Originalbesitze, die von Ausgang März bis zum 17. April reichen, die von sechszehn verschiedenen Soldaten, aus ver-schiedenen Orten, ohne jede Berührung an verschiedene Adressen geschrieben wurden, die nach ihrem Inhalte auch größtentheils sich durchaus nicht als absichtliche Beschwerden, gleichsam als Reklamation, hinstellen, sondern die nur schildern, wie im Augenblick der Zustano des Heeres sei. Aus diesen sämtlichen Briefen geht nun mit einer Uebereinstimmung, die mir bei der Unrichtigkeit des Inhalts völlig unerklärlich wäre, hervor, daß einestheils die Qualität des gelieferten Brodes und andererseits die Qualität des gelieferten Fleisches oder, wie es in den meisten Briefen heißt, „Speck“ sehr stark be-anstandet wird, und daß schwere Klagen darüber erhoben werden. Ich glaube auch aus den Worten des Herrn Grafen Moltke entnommen zu haben, daß, gleichfalls auf eingezogene Erkun-digungen über Beschwerden gegen die Lieferung von Speck, die Qualität des theilweise gelieferten Specks beanstandet wurde, und daß die desfalligen Lieferungen nicht weiter erfolgten. Habe ich mich hierin geirrt, so bitte ich um Entschuldigung. In dem Berichte der Kommission aber heißt es und zwar in der amtlichen Erklärung des Herrn Regierungskom-missars, ausdrücklich, „daß den Truppen alles dasjenige, was ihnen gebührte, in bestmöglicher Qualität und unverkürzt in dem vorgeschriebenen Maße verabreicht würde, und daß in dieser Beziehung von dem Kommandoebenen auch keine Be-schwerde geführt sei“. Ich glaube, daß die Militärverwaltung allerdings durch ihre Leistungen unseren Dank verdient; das schließt aber nicht aus, daß in gewissen Zeiträumen desfallige Klagen unserer Soldaten, die ich ohne Zweifel in ihre Wahrheits-liebe nicht bezweifeln kann, berechtigt waren, und ich glaube, es wird gut sein — und so hat auch die Petitionskommission die Sache aufgefaßt —, wenn der Gegenstand hier zur Sprache kommt und aufgeklärt wird.

Ich muß aber weiter bemerken — es ist dies bei einer früheren Gelegenheit schon einmal von einem Herrn Redner her-vorgehoben worden —, daß zwischen der amtlichen Aeußerung des Herrn Kommissars im Schoße der Petitionskommission und zwischen den Erklärungen des Armeekommandos ein gewisser Widerspruch besteht. Ich wünsche namentlich in dieser Beziehung,

daß heute irgend eine Aufklärung gegeben wird. Es heißt Seite 14 des Berichts unserer Petitionskommission an der Stelle, die als amtliche Erklärung des Herrn Regierungskommissars bezeichnet wird, wörtlich:

Den Truppen würde alles dasjenige, was ihnen gebühre, in bestmöglicher Qualität und unverkürzt in dem vorgeschriebenen Maße verabreicht, und sei in dieser Beziehung von den Kommandobehörden auch keine Beschwerde geführt.

Ich mache aufmerksam auf die Worte „in dieser Beziehung“. Nun habe ich hier vor mir einen Abdruck oder Auszug aus einem ich darf wohl sagen offiziellen Artikel der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“, dessen Inhalt sich im Wesentlichen in der amtlichen Erklärung des Herrn Regierungskommissars in der Petitionskommission wieder findet. Es heißt nämlich dort, nachdem bemerkt wird, daß jeder Grund dafür fehle, die Verpflegung als durch Schuld der Verwaltung mangelhafter geworden anzusehen, weiter:

und in der That sprechen auch die amtlichen Eingaben der Kommandobehörden weder von einer Verkürzung noch von einer Verschlechterung der gewährten Verpflegung, sie wünschen vielmehr nur eine nachträgliche Erhöhung theils der Portion theils der Zulagen.

Meine Herren, dieser unterstrichene letzte Theil des Satzes fehlt eben in der amtlichen, gegenüber der Petitionskommission abgegebenen Erklärung.

Dieser Punkt veranlaßt mich namentlich, für die Sache ein Wort einzulegen. Ich möchte wissen, ob die Anforderungen der Kommandobehörden, die doch an Ort und Stelle die Sache am besten kennen müssen, die doch ihrerseits nicht irgendwie direkt betheiligt sind, die nur getragen sein können von der Liebe zu den ihnen untergeordneten Mannschaften, — ich möchte wissen, ob diese Anforderungen, die auf nachträgliche Erhöhung theils der Portionen theils der Zulagen gehen, erfüllt wurden oder nicht. Nach den Erklärungen des Herrn Regierungskommissars in der Petitionskommission scheinen sie nicht erfüllt worden zu sein. Ich glaube mich aber nicht zu irren, wenn ich hier der Meinung Ausdruck gebe — und ich hoffe nicht auf Widerspruch zu stoßen, wenn ich sage: der Reichstag wird gern die Mittel bewilligen und mit Vergnügen diejenigen Ausgaben gemacht sehen, welche dazu dienen, die amtlich von den Kommandobehörden als nothwendig bezeichneten Erhöhungen der Portionen und Zulagen demnächst ins Leben zu führen.

Meine Herren, wenn wir die Leistungen der Armee anerkennen und ihr danken, so sind wir auch verpflichtet, dafür zu sorgen, daß gerechte Beschwerden nicht eintreten können. Und es scheint mir, daß eine Beschwerde, die von den Kommandobehörden als eine begründete empfohlen wird, wohl Abhilfe verdienen möchte. Ich sage nochmals, um Mißverständnisse zu vermeiden, es liegt mir die Absicht durchaus fern, irgendwie die Militärverwaltung anzuklagen. Ich wünschte aber Auskunft über den Punkt, ob von den Kommandobehörden als gerechtfertigt erklärte Forderungen wirklich verwilligt wurden, oder aus welchem Grunde nicht, und ich glaube außerdem, daß es nur zur Beruhigung dienen kann, wenn in dieser Beziehung durch amtliche Auskunft Klarheit in die Sache gebracht wird.

Zum Schluß muß ich allerdings mich auch der Anschauung des Herrn Abgeordneten Goppelt anschließen, daß mir bei Ausgaben, die nur dazu bestimmt sind, momentane Lebensbedürfnisse zu befriedigen, der Unterschied von 2½ Silbergroschen für den gemeinen Mann gegenüber 5 Franken oder 40 Silbergroschen für den Offizier etwas zu groß erscheint.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Miquel hat das Wort.

Abgeordneter **Miquel:** Meine Herren, ich halte den Antrag der Petitionskommission, zur Tagesordnung überzugehen, für den allein richtigen; es wird genügen, nach der hier im Reichstage herrschenden Ueberzeugung die Beschwerden, die etwa da gewesen sind, zur Sprache gebracht zu haben. Wir haben zu der Armeeverwaltung das volle Vertrauen, daß, wenn hier und da Beschwerden begründet gewesen sind, man sich bemühen

wird, ihnen so schnell als möglich abzuhelpen. Die Armeeverwaltung kann darüber gar keinen Zweifel haben, daß, wie das ganze deutsche Volk, so auch die Volksvertretung entschlossen sei, Alles dasjenige zu bewilligen, was nothwendig ist, eine volle und auskömmliche Verpflegung unserer Armeen in Feindesland zu sichern.

Meine Herren, ich betrachte unsere Aufgabe in Hinsicht auf militärische Fragen, während der Krieg noch nicht ganz vollständig geschlossen ist, nicht als die Aufgabe einer beschwerdeführenden und kritischen Versammlung, glaube aber doch, daß wir wohl in der Lage sind, allgemeine, in der Bevölkerung herrschende Wünsche in Beziehung auf militärische und kriegerische Angelegenheiten zur Sprache zu bringen und dann es vertrauensvoll der Einsicht der Militärverwaltung und der Heeresführung zu überlassen, ob man diesen Wünschen gerecht werden kann oder nicht. Eben das veranlaßt mich, einen anderen durch ganz Deutschland verbreiteten, sehr dringenden und lebhaften Wunsch zur Sprache zu bringen, nämlich der Armeeverwaltung es nochmals ans Herz zu legen, doch so rasch wie möglich, aber natürlich nicht eher, als die kriegerischen Verwickelungen und Verhältnisse es gestatten, was ja nur sie selber beurtheilen kann, zur Entlassung der Landwehr und der Reservisten zu schreiten.

(Sehr richtig!)

Ich glaube, meine Herren, es ist in allen Ständen und Berufsclassen nur ein und derselbe Wunsch. Die Landwehr ist mit dem größten Patriotismus zu den Fahnen gezogen, sie hat Weib und Kind hinter sich gelassen, ein Jeder hat seinen Beruf mit Freuden aufgegeben und hat mit der größten Freudigkeit geopfert, was geopfert werden konnte; aber es ist naturgemäß, daß unter den Landwehrmännern selber, heute, nachdem nun die Gefahr nach ihrer Meinung vorläufig vorüber, nachdem der Krieg nun aufgehört hat, nachdem der Feind so vollständig niedergeworfen ist, man im Volke und auch vielleicht unter den Landwehrlenten selbst wohl zu der Ansicht kommt, es könne der Rest nun gethan werden durch die Linie. Daß der lebendige Wunsch unter den Landwehrlenten in Feindesland herrscht, wieder zu den Thüren, an ihren heimathlichen Heerd zurückzukehren, ist wohl sehr naturgemäß. Handel und Wandel werden gestört durch den Mangel an Arbeitskräften, Ackerbau und Industrie leiden gewaltig. Die Verlängerung des Zustandes ist für uns eine große Kalamität. Es soll das nicht dahin führen, daß ich irgend eine Forderung stelle, eher, als die politischen Verhältnisse, als die Interessen des Vaterlandes es gestatten, zur Entlassung der Landwehr zu schreiten. Ich habe nur den lebhaften, in der ganzen Bevölkerung herrschenden Wunsch bezugen wollen und muß es der Heeresleitung und Armeeverwaltung allein überlassen, ob sie einem solchen Wunsche nach Lage der Sache gerecht werden kann oder nicht.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoyerbeck hat das Wort.

Abgeordneter **Freiherr von Hoyerbeck:** Meine Herren, ich habe nur den Wunsch gehabt, gerade denselben Punkt zur Sprache zu bringen, den eben schon der Abgeordnete Miquel behandelt hat. Ich bin mit ihm darüber einverstanden, daß es durchaus ungerechtfertigt wäre, die Landwehr zurückzuziehen, wenn sie da noch nothwendig ist; aber ich glaube, man darf es doch im Interesse des ganzen Landes aussprechen, daß es sehr wünschenswerth ist, sobald die Landwehr irgendwie zu entbehren ist, zunächst sie zum Vaterlande zurückzuführen, und wenn auch nicht die ganze Landwehr zu entbehren wäre, mindestens die ältesten Jahrgänge, soweit dies sich nur irgend bewirken läßt. Ich habe direkte Klagen vernommen, die auch mir zugegangen sind, daß Leute, die im 16. Dienstjahre sind, noch in Frankreich zurückgehalten werden, und ich glaube, es bedarf nur einer solchen Anregung, um eine strenge Untersuchung der Thatsache eintreten zu lassen. Daß übrigens auch in der Armeeverwaltung die Absicht getheilt wird, den ältesten Landwehrlenten zunächst Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, bezweifle ich nicht.

Präsident: Die Diskussion über den Vortrag der Kommission ist geschlossen. Ich frage, ob der Herr Referent sich noch äußern will.

Berichterstatter Abgeordneter Schard: Nur wenige Worte. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Miquel bereits der Antrag der Kommission als der allein richtige bezeichnet worden. Ich möchte im Namen der Kommission den Ausführungen der Herren Abgeordneten von Goppelt und Dr. Mez gegenüber das Eine betonen, daß man auch in der Kommission der Meinung war, man müsse nach Thunlichkeit dafür sorgen, daß den Männern, denen Deutschland seine Einheit und Wohlfahrt verdankt, Alles werde, was sie zu fordern berechtigt sind, und daß man entfernt nicht daran dachte, diese Sache, wie man etwa sagen möchte, todt zu schweigen. Die Kommission hat ja gerade dadurch, daß sie die Sache in das hohe Haus brachte, gezeigt, daß sie diesen Gegenstand öffentlich besprochen wissen wolle, weil auch sie der Meinung war, daß dieser Gegenstand in ganz Deutschland die volle Theilnahme auf sich ziehe, und daß deshalb die öffentliche Besprechung desselben an den Orten, wo vielleicht in Folge von Klagen Verstimmung oder Anruhe eingetreten seien, Beruhigung wieder schaffen könne. Aus der Petition selbst war nicht recht zu ersehen, wie weit solche Klagen verbreitet sind. Gerade deshalb wurde dieser Gegenstand in der Petitionskommission ganz ausführlich erörtert; allein ebendasselbst fand man sich auch durch die Erklärung des Herrn Bundeskommissars vollständig materiell beruhigt, und man glaubte bloß der von mir schon im Berichte angedeuteten Form genügen zu sollen, diese Beruhigung auch im Hause erstehen zu sehen. Ich denke, das hohe Haus befindet sich heute gerade in derselben Lage, in der die Petitionskommission sich befand, nachdem sie den Herrn Bundeskommissar über diesen Gegenstand sich hatte ausprechen hören. Wie die Kommission sich beruhigt erachtete durch die Erklärung des Herrn Bundeskommissars, so wird auch das Haus — und ich denke auch das Land — sich beruhigt erachten durch dasjenige, was es heute gehört hat aus dem Munde des gewiß sehr dazu berufenen Abgeordneten Grafen Moltke.

Ich möchte daher dem hohen Hause empfehlen, es bei dem Antrag der Kommission zu belassen, wie dies erst kürzlich bei einem anderen Gegenstande geschehen ist, der zuerst in der Form einer Interpellation eingebracht und nachher in der Form eines Antrages wiederholt worden ist, wo das Haus auch nicht auf den Antrag einging, sondern es bei der Beantwortung der Regierung bewendet sein ließ.

Präsident: Ein Gegenantrag gegen den Antrag der Kommission ist überhaupt nicht erhoben worden. Ich werde also den Antrag der Kommission zur Abstimmung bringen. Er geht dahin:

auf Grund der von der Regierung abgegebenen Erklärung über die Petition des Kaufmann Müller in Mainz zur Tagesordnung überzugehen.

Diesem Herren, die dies wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Dafür hat sich fast mit Einstimmigkeit das ganze Haus entschieden. —

Die Kommission hat demnächst in No. 58 (unter lit. D) noch ein Reihe von Petitionen aus dem ersten, zweiten, dritten und vierten Verzeichniß als solche bezeichnet, die sie zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet. Im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung frage ich, ob in Ansehung irgend einer unter diesen Petitionen aus dem Hause der Antrag erhoben wird, darüber von der Kommission Bericht erstattet zu sehen.

(Pause.)

Das ist nicht der Fall; der Antrag der Kommission unter lit. D also auch angenommen. —

Wir kommen zu der

ersten Berathung des von dem Abgeordneten Wilmanns vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Besteuerung der Schlüsselfeine etc. im Gebiete des deutschen Reichs (No. 48 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Wilmanns: Meine Herren, der von meinen Parteigenossen und mir eingebrachte Gesetzentwurf ist bereits im Jahre 1869 seitens der Bundesregierung der Beschlußfassung des Reichstages unterbreitet. Er ist damals abgelehnt worden, weil die Steuer dazu dienen sollte, ein Deficit im preussischen Staatshaushalte zu decken, und der Reichstag es nicht für angezeigt erachtete, für diesen Zweck eine Reichsteuer zu bewilligen. In derselben Session brachte der Abgeordnete von Blandenburg namens der konservativen Fraktion einen Antrag ein auf Revision des gesamten Stempelwesens, namentlich auf Ausgleicheung des Stempels vom Mobiliar- und Immobilienverkehr. Auch dieser Antrag wurde abgelehnt, und für die Ablehnung in der Diskussion namentlich geltend gemacht, daß eine Revision des Stempelwesens erst dann angemessen erscheinen würde, wenn wir ein allgemeines deutsches Privatrecht, namentlich ein allgemeines deutsches Obligationenrecht haben würden. Der Herr Antragsteller hatte bei Motivierung seines Antrages auf das dringende Bedürfniß hingewiesen, die große Verschiedenheit zwischen den Stempeln, welche den Mobiliarverkehr und den Immobilienverkehr belasten, auszugleichen. Er hatte hervorgehoben, daß, bis diese Ausgleicheung erfolgt sei, er es als eine Aufgabe der von ihm vertretenen Partei erachte, mit allen Kräften auf die Erreichung dieses Zieles hinzuwirken. In Konsequenz dieser Erklärungen sind wir nach Eröffnung des diesjährigen Reichstages über dieselbe Frage in Erörterung getreten, und durch diese in unserer Ueberzeugung, daß hier eine Prägravation bestimmter Gesellschaftsklassen zu Gunsten anderer Gesellschaftsklassen vorliege, bestärkt und deshalb veranlaßt worden, den Antrag auf Ausgleicheung zu wiederholen. Selbstredend konnten wir gegenüber dem Schicksal unseres früheren Antrages dies nicht durch Einbringung einer gleichartigen Resolution, es würde uns derselbe Einwand wie früher entgegengesetzt worden sein; wir haben uns vielmehr veranlaßt gefunden, den Gesetzentwurf der Regierung wieder aufzunehmen, da er vermöge seines Ursprunges die Garantie sorgfältiger Vorarbeiten und eines unparteilichen Standpunktes bietet. —

Die Stempel haben auf den Güterumlauf genau dieselbe Wirkung, welche die Zölle auf die Waarencirkulation haben: unverhältnißmäßig hohe Stempel erschweren den Güterumlauf, erschweren die Kapitalcirkulation in gleicher Weise, wie unverhältnißmäßig hohe Zölle die Waarencirkulation erschweren. Ungleiche Stempel führen in gleicher Weise zu einer ungleichen Kapitalcirkulation, wie ungleiche Zölle zu einer ungleichen Waarencirkulation. Wenn daher durch die Gesetzgebung gewisse Rechtsgeschäfte mit unverhältnißmäßig höheren Stempeln belastet sind als andere, so ist die Folge, daß diejenigen Geschäftszweige, denen sie zur Vermittelung ihres Verkehrs dienen, gegenüber den anderen prägravirt erscheinen. Das ist gegenwärtig der Fall, namentlich wenn man den Verkehr im unbeweglichen und den Verkehr im beweglichen Vermögen, speciell dem Verkehr an der Börse, einander gegenüber stellt. Die hohen Stempel, welche auf dem Immobilienverkehr und namentlich auf dem gesamten Hypothekenverkehr lasten, erhalten gewissermaßen die Wirkung von Schutzzöllen zu Gunsten des Börsenkapitals: das Kapital wird künstlich den Börsengeschäften zugeführt und von der Anlage in Hypotheken entkremdet. — Nicht minder wichtig als dieser Einfluß auf den Kredit ist die unmittelbare Steuerprägravation, welche die benachtheiligten Gesellschaftsklassen trifft. Man muß die Auflagen, welche in Form von Stempeln erhoben werden, nach ganzen Generationen berechnen; sie summiren sich sehr bedeutend; beispielsweise sind allein im Staate Preußen die Stempel, welche auf dem Immobilienverkehr ruhen, auf drei Millionen zu veranschlagen. Müssen wir aber es anerkennen, daß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung gewisse Verkehrsbranchen in Form von Stempeln anderen gegenüber überlastet sind, so glaube ich, ist es unsere Aufgabe, auf eine Ausgleicheung hinzuwirken. Es handelt sich dabei keinesweges um Einführung einer neuen Steuer, sondern es handelt sich darum, innerhalb der bestehenden Steuern eine Ausgleicheung zu bewirken, ein Steuerprivilegium aufzuheben und eine Prägravation zu beseitigen. Wichtiger aber noch als diese Ausgleicheung bei den Geschäften im internen Verkehr ist die Ausgleicheung zwischen dem Inlande und dem Auslande. Gegenwärtig sind diejenigen Rechtsgeschäfte, welche die Kapitalcirkulation im Inlande vermitteln, mit Stempeln zum Theil von nicht unerheblicher Höhe belastet, während das Ausland seine Kreditgeschäfte

im Inlande ohne diese Belastung, ohne Stempel, vornehmen kann; wir selbst müssen für den Kredit, welchen wir im Inlande nehmen, neben dem Zinsfuß in Form des Stempels einen Zuschlag zahlen; das Ausland erhält den Kredit im Inlande ohne diesen Zuschlag. Die Stempelfreiheit der ausländischen Anleihen wirkt deshalb geradezu wie eine Exportprämie auf die Ausfuhr von Kapitalien: den inländischen Gewerbeunternehmungen fehlen die Kapitalien, während sie in künstlicher Weise dem Auslande zugeführt werden. Ein zweiter Umstand kommt hinzu. Die Stempelfreiheit der ausländischen Papiere existirt zur Zeit nur noch bei uns in Deutschland. In allen anderen Staaten Europas, namentlich in allen Staaten mit niedrigerem Zinsfuß, als wir ihn haben, ist bereits ein Stempel auf ausländische Papiere eingeführt. Wenn wir selbst also im Auslande Kredit nehmen, so müssen wir neben dem Zinsfuß in Form jenes Stempels einen Zuschlag bezahlen, wir selbst gewähren hingegen dem Auslande den Kredit ohne diesen Zuschlag, wir gewähren also den Kredit unter verhältnismäßig günstigeren Bedingungen, als wir ihn erhalten und die nothwendige Folge davon ist, daß unser Nationalvermögen geschädigt wird. Endlich aber muß man die Natur der Kapitalbewegung ins Auge fassen. Ausländische Papiere finden bei uns nur dann einen Markt, wenn ein höherer Zinsfuß gewährt wird, als bei inländischen Unternehmungen üblich ist; deshalb finden wir an unseren inländischen Börsen sehr wenige ausländische Papiere mit niedrigerem Zinsfuß als ihn unsere Staatspapiere haben, während die ausländischen Papiere mit hohem Zinsfuß eine sehr bedeutende Rolle spielen. Der hohe Zinsfuß ist aber gleichzeitig ein Äquivalent für die geringere Sicherheit, und dadurch erklärt sich die Thatsache, daß gerade die Papiere von zweifelhafter Sicherheit an unseren Börsen in Folge der Stempelfreiheit eine ganz hervorragende Rolle spielen. Für unser Nationalvermögen entsteht dadurch die große Gefahr, wie sie ja gegenwärtig bei den rumänischen Anleihen sich verwirklicht hat, eines Verlustes, falls eine totale oder partielle Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsverweigerung eintritt. Führen wir für alle ausländischen Papiere einen Stempel ein, so hat dieser gewissermaßen die Natur einer Versicherungsprämie gegen die in einzelnen Fällen erwachsenden Verluste. So schwer die vorhandenen Uebelstände wiegen, so würden wir dennoch in der gegenwärtigen Session den Gesetzesantrag nicht eingebracht haben, wenn nicht nach unserer Ueberzeugung gerade in dem gegenwärtigen Augenblick eine besonders dringende Veranlassung vorläge, die einzelnen Geschäftstätigkeiten in der Konkurrenzfähigkeit auf dem Geldmarkte völlig gleichzustellen: der glücklich beendete Krieg hat sehr bedeutende Kapitalien vernichtet, er hat sehr erhebliche Störungen in Handel und Verkehr herbeigeführt, und deshalb werden sehr bedeutende Ansprüche von allen Seiten an den Kapitalmarkt erhoben werden; um so dringender aber ist das Bedürfnis, daß der Kapitalmarkt auch allen verschiedenen Klassen des Volkes in gleichem Maße zugänglich ist, daß also diejenigen Privilegien beseitigt werden, kraft deren es einzelnen Klassen des Volkes besonders leicht gemacht ist, Kredit zu erlangen, während dieselben Privilegien auf andere Volksklassen als Prägravation, als Erschwerung für die Erlangung des Kredits drücken. Ein zweites Moment kommt hinzu. Die traurige wirtschaftliche Lage, in welche Frankreich durch den Krieg gekommen ist, hat dort zu einer Erhöhung des Zinsfußes geführt. Die ausländischen Papiere, welche bisher in sehr bedeutenden Summen an den französischen Börsen cirkulirten, wandern aus Frankreich fort nach den Ländern mit einem niedrigeren Zinsfuß, namentlich also nach England und Deutschland. Es läßt sich mit Bestimmtheit voraussehen — und zum großen Theil ist es bereits eingetreten —, daß die ausländischen Papiere in noch weit höherem Maße als bisher an unsere Börsen gelangen. Die nothwendige Folge davon ist, daß für die inländischen Unternehmungen ein größerer Mangel an Kapital eintritt als bisher, mit anderen Worten, daß der Zinsfuß sich steigert. Dem gegenüber wird es als eine Aufgabe der Gesetzgebung zu betrachten sein, dem übermäßigen Zufluß der ausländischen Papiere dadurch vorzubeugen, daß wenigstens diejenigen Einrichtungen getroffen werden, welche man in anderen Staaten Europas bereits für nothwendig erachtet hat, und ich brauche hier nur daran zu erinnern, daß gerade die gegenwärtigen besonderen Verhältnisse in England bereits dahin geführt haben, einen Stempel auf ausländische Papiere einzuführen; denn bekanntlich müssen seit dem 11. Januar d. J. alle aus-

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

ländischen Papiere, ehe sie in England zur Cirkulation an den Börsen verstatet werden, einen nicht unbeträchtlichen Werthstempel entrichten.

Ich glaube für jetzt mich auf diese kurzen Bemerkungen zur Rechtfertigung der Vorlage beschränken zu dürfen.

Was die geschäftliche Behandlung anbetrifft, so haben wir uns nicht die großen Schwierigkeiten verhehlt, welche daraus erwachsen, daß ein in seinen Wirkungen immerhin so tiefgreifender Gesetzesentwurf aus der Initiative des Hauses hervorgehen mußte. Wir sind deshalb auch darüber nicht in Zweifel, daß eine Vorberathung im Plenum nicht angezeigt erscheint, und mit Hinblick darauf erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Ueberweisung des Gesetzesentwurfs an eine Kommission zu beschließen.

Präsident: Der Abgeordnete Richter hat das Wort.

Abgeordneter Richter: Meine Herren, unerhört in der parlamentarischen Geschichte ist es bisher gewesen, daß eine Partei aus eigener Initiative bedingungslos der Regierung auf dem Präsentirteller eine neue Steuer dargebracht hat, ohne daß die Regierung irgendwie eine neue Steuer oder die Vermehrung ihrer Einnahmen verlangte.

(Lebhafte Zustimmung links.)

Allerdings haben wir ja gelesen, daß die württembergische Regierung das Verlangen nach Einführung des Tabaksmopols gestellt hat; aber für diesen einsamen Sehnsuchtsseufzer der württembergischen Regierung werden wir unmöglich die Bundesregierung oder den ganzen Bundesrath verantwortlich machen können; es ist dies nur eine schlechte Blase in dem Destillationsproceß der partikularen Staatsweisheit gewesen, wie er sich nach den Ausfagen des Fürsten Bismarck in den Sitzungen des Bundesraths vollzieht.

(Heiterkeit.)

Was nun die konservative Partei betrifft, so hat es eine Zeit gegeben, in welcher es zu ihrem Programm auch gehörte, den Beutel der Steuerzahler zu konserviren. Unvergessen ist es, daß im Jahre 1857, also zu einer Zeit, wo diese Partei die Mehrheit im Herrenhause und im Abgeordnetenhause hatte, sie dahin wirkte, daß die Erhöhung des Salzpreises und die Einführung der Grund- und Gebäubesteuer abgelehnt wurde. Das war in der Zeit der Landraths-Kammer. Unter dem gegenwärtigen Antrage finde ich zwar auch die Namen von zehn Landräthen, aber es scheint der konstitutionelle Geist jener Landraths-Kammer in den Epigonen nicht fortzuleben. Allerdings sagt man uns, diese neue Steuer wird unmittelbar eine Ermäßigung der Matrikularbeiträge zur Folge haben. Gewiß! Aber wer bürgt uns dafür, daß diese Erleichterung der einzelnen Staaten auch dem Steuerzahler in den einzelnen Staaten zu gute kommen wird. Namentlich gilt dies für uns in Preußen, die wir nicht das unbedingte Steuerbewilligungsrecht besitzen? Dem Steuerzahler ist es sehr gleichgültig, ob das Mehr an Steuern der Reichsfiiskus oder der Fiskus der einzelnen Staaten erhebt.

Selbst vom Standpunkt der konservativen Partei scheint es mir nicht gerade geschickt, hier bei dieser Vorlage und von der Tribüne herab an die Zeit von 1869 zu erinnern, indem man einen Gesetzesentwurf aus dem Grabe hervor-scharrt, der zu dem Siebengestirn von neuen Steuerprojekten gehört, das damals dem Reichstag vorgeführt wurde. Sie wissen, meine Herren, damals wurde dem Reichstage gesagt: wenn ihr nicht die sieben neuen Steuern bewilligt, so wird sich im preussischen Staatshaushalt ein Deficit von über 10 Millionen ergeben, und wir werden, um dieses zu decken, dann die preussische Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer gerade verdoppeln müssen. Nun haben wir 1870 ein Kriegsjahr gehabt. Man dürfte daher annehmen, diese Befürchtungen würden sich noch in verstärktem Maße bewahrheiten. Was sehen wir aber? Gerade in diesen Tagen hören wir, daß in der Bundeskasse sich ein Ueberschuß von mehr als 2 Millionen, und in der preussischen Staatskasse ein Ueberschuß von mehr als 6 Millionen ergeben hat. Ja, so groß ist die Verlegenheit des Finanzministers, was er mit diesem Ueberschuß machen soll, daß man sogar davon spricht, den preussischen Landtag früher als zur

gewöhnlichen Zeit zu berufen, damit er schleunigst helfe, diesen Uberschuß unterzubringen.

(Heiterkeit.)

Der Reichstag hat sich allerdings im Jahre 1869 durch das siebenfache Steuerprojekt nicht verblüffen lassen, nur die konservative Partei hat damals für Erhöhung aller dieser Steuern gestimmt — mit Ausnahme natürlich der Branntweinsteuer.

(Heiterkeit.)

Niemals hat sich die Einsicht einer parlamentarischen Körperschaft in Finanzangelegenheiten glänzender bewährt, niemals hat sich andererseits eine Regierung in finanziellen Dingen dem Volke gegenüber ärger bloßgestellt, niemals hat sich eine konservative Partei kurzfristiger in finanziellen Dingen bewiesen, als es im Jahre 1869 der Fall war. Und darum, meine Herren, dünkte ich, hätten Sie alle Ursache, nicht die Erinnerung an das Jahr 1869 wieder heraufzubeschwören und uns zu zwingen, Ihnen den Spiegel Ihrer eigenen Sünden vorzuhalten.

(Heiterkeit.)

Wenn Sie aber nun einmal den unbezähmbaren Drang hatten, mit dieser neuen Steuer zu kommen und die damalige Vorlage der Regierung abzuschreiben, dann wünschte ich, Sie hätten wenigstens auch die Motive der Regierung mit abgeschrieben und hätten darauf verzichtet, neue Motive aus Ihrem ureigenen Geiste zu redigieren.

(Heiterkeit.)

Das ist ja ein furchtbares Gewimmel von Widersprüchen.

(Heiterkeit.)

Auf der ersten Seite setzen Sie auseinander, welchen ungeheuren Verlusten sich die Kapitalbesitzer aussetzen, wenn sie sich an der Subskription auf ausländische Anleihen beteiligen; auf der zweiten Seite dagegen entwickeln Sie, wie sich die Kapitalbesitzer massenhaft drängen würden zur Subskription auf ausländische Unternehmungen.

Sie gedenken auch der großen Verluste, welche das Nationalvermögen bei den Rumänern erlitten hat. Meine Herren, das ist besonders hübsch von Ihnen.

(Heiterkeit.)

In Ihren Reihen sitzen ja unzweifelhaft die größten Sachverständigen dieser Papiere —

(Heiterkeit.)

oder haben wenigstens noch bis vor Kurzem da gesessen; Sie müssen also die Verluste, die die kleinen Leute von diesen Papieren erlitten haben, ganz genau kennen.

(Heiterkeit.)

Was schlagen Sie nun vor, um solche Verluste des Nationalvermögens für die Zukunft zu verhüten? Sie sagen, weil nun unsere deutschen Kapitalbesitzer durch die Rumänier große Verluste erlitten haben, darum wollen wir den übrigen Kapitalbesitzern, die keine Rumänier, aber andere auswärtige Papiere haben, noch kleine Verluste durch die Besteuerung hinzufügen. Im Mittelalter war es bekanntlich konservativer Grundsatz: Haut du meinen Juden, hau ich deinen Juden; — die konservative Partei der jetzigen Zeit scheint den Grundsatz zu haben: Haut der Rumänier einen meiner Juden, haue ich alle meine übrigen Juden noch einmal,

(große Heiterkeit)

dann mögen sie ihre Prügel untereinander ausgleichen.

(Heiterkeit.)

Das nennt Herr Wilmanns: Versicherung des Nationalvermögens.

(Große Heiterkeit.)

Glauben Sie denn wirklich im Ernst, meine Herren, wenn Sie auf ausländische Werthpapiere einen Stempel von ein oder zwei Procent legen, damit das Erreichen zu können, was Sie wollen, daß nämlich die Gelder, die zur Anlage in ausländischen Papieren bestimmt sind, nun in solchen Hypotheken angelegt werden, wie Sie sie wünschen? Die Kapitalbewegung läßt sich nicht meistern, weder durch solche Steuergeetze noch durch Wuchergeetze noch auch durch solche Polizeigeetze, wie das vorliegende Gesetz über die Prämienanleihen. Ich gebe Ihnen zu, daß die Neigung der Kapitalisten bis jetzt in übermäßiger Weise dahin gegangen ist, ihr Geld in ausländischen Papieren anzulegen. Das hat aber tiefere Gründe, die meines Erachtens nicht genug beachtet werden. Einmal hat der große Gewinn vielfach verlockt, den inländische Kapitalisten in Amerikanern gemacht haben, dann hat die Ursache in unseren unsicheren politischen Zuständen gelegen. Acht Jahre lang hat ein Krieg gedroht, bald mit Oesterreich, bald mit Frankreich, bald mit beiden Ländern zusammen. So unberechenbar der Tag des Ausbruchs des französischen Krieges war, fast ebenso unberechenbar waren auch darum inländische Unternehmungen in ihren Erfolgen. Eben deshalb, weil die inländischen Unternehmungen fast unberechenbar gewesen sind, darum lag der Reiz für die inländischen Kapitalbesitzer sehr nahe, zu spielen, statt zu rechnen; sei es in Prämienpapieren, sei es eine Beteiligung an ausländischen Anleihen, welche auch nahezu den Charakter des Spieles trägt. Wir hoffen jetzt, daß wir wieder gesichrtere politische Zustände bekommen werden, — dann wird sich von selbst die Neigung der Kapitalisten wieder in größerem Maße den inländischen Gewerbeunternehmungen zuwenden. Soweit die Auswanderung des Kapitals ins Ausland ungerechtfertigt war, hat sie eine heilsame Lehre erfahren durch das, was wir bei den rumänischen Papieren erlebt haben. Ich für mein Theil wünschte nicht, daß der Herr Reichskanzler sich den Interessen der Besitzer von rumänischen Papieren der rumänischen Regierung gegenüber in einem höheren Grade annähme, als es sonst im diplomatischen Verkehr bei Wahrnehmung privatrechtlicher Interessen den ausländischen Regierungen gegenüber der Fall ist. Es ist ganz gut, daß die Leute durch den Schaden klug werden, und diese Erfahrung mit den Rumänern wird sie weit klüger machen als alle Steuer- und Polizeigeetze, die wir in diesem Hause beschließen können. Wenn nicht Alles trägt, so knüpft sich an die rumänische Schwindelperiode demnächst eine Periode des inländischen Aktienschwindels. Es ist die Haft, mit der das Kapital sich wieder inländischen Unternehmungen zuwendet, eher zu groß als zu gering im gegenwärtigen Augenblick. Wir werden dieser Periode des Schwindels in der Gründung neuer Aktiengesellschaften ebenso wenig wie einer anderen Schwindelperiode durch Finanz- oder Polizeigeetze begegnen können.

Ganz unbegreiflich ist mir, wie man diese Börsensteuer vorschlagen kann im Interesse der Landwirthschaft. Gehen Sie zur hiesigen Börse, so finden Sie zwei Säle, in dem einen handelt man mit Effekten, in dem anderen mit landwirthschaftlichen Produkten. Wenigstens die Steuer, die Sie auf die Schlußscheine in dem letzteren Saal legen, fällt unzweifelhaft auf den Preis der landwirthschaftlichen Produkte und muß in letzter Instanz von den Landwirthen selbst bezahlt werden. So wenig aber in volkwirthschaftlicher Beziehung dieses Gesetz die Kapitalbewegung zu meistern im Stande sein würde, ebenso wenig wird es in finanzieller Beziehung die Grundlage abgeben können zu einer radikalen Steuerreform. Der Entwurf ist deshalb ganz besonders schlecht als Finanzgesetz, weil er in seiner Durchführung eine Menge Chikanen verursachen, aber nichts Erhebliches einbringen würde. Hätten Sie auch die Motive der Regierung zu Ihrem Gesetz uns wieder vorgelegt, so würde sich daraus ergeben, daß die Durchführung Ihres Steuergesetzes höchstens für das erste Jahr der Regierung eine Million einbringen würde; für alle folgenden Jahre, wenn erst die ausländischen Werthpapiere abgestempelt sein würden, würden die Einnahmen viel geringer sein. Der Herr Abgeordnete von Behr hat einmal in diesen Räumen das in Werthpapieren angelegte bewegliche Kapital den leichtfüßigen Bruder des unbeweglichen Kapitals genannt. Leichtfüßig ist

dieser Bruder allerdings und ganz besonders leichtfüßig dem Steuerfiskus gegenüber. Aber freilich! diese Börsensteuer bildet nun einmal die erste Nummer in dem Programm der sogenannten landwirthschaftlichen Interessenvertretung. Die Börsensteuer ist hier ein Glaubensartikel, ungefähr wie bei den Socialdemokraten die progressive Einkommensteuer, die ebenso wenig einbringen würde. Würden wir dieses Gesetz heute annehmen, so würden sehr bald auch die folgenden Nummern im Programm der landwirthschaftlichen Interessenvertretung vor diesem Hause erscheinen. Es würde dann zunächst ebenso sicher, wie auf das A das B im Alphabet, dann auch jenes famose Projekt einer Reichs-Hypothekenbank vor diesem Hause erscheinen. Das ist ja das Charakteristische aller dieser Klassenvertretungen: es kommt ihnen nicht so sehr darauf an, dem Staate etwas zu geben, als vielmehr etwas vom Staate zu nehmen für ihr eigenes Klasseninteresse.

(Sehr richtig!)

Raffalle hatte sein 100-Millionenprojekt; er wollte eine Zettelbank mit 100 Millionen gründen und den Produktivassoziationen daraus Kapital geben; dem entspricht bei dieser Klassenvertretung das Projekt einer Reichs-Hypothekenbank von 100 Millionen. Man erdreistet sich nun sogar, für diese Bank den Theil der Kriegsschadungsgelder in Aussicht zu nehmen, der für die Versorgung der Invaliden bestimmt ist. Meine Herren, wenn dieses Geld wirklich sicher angelegt werden soll, so wird es geschehen nicht dadurch, daß man fremde Schulddokumente ankauft, sondern daß man die eigenen Schulddokumente des Staates zurückkauft, d. h. daß man nicht Anderen Gelegenheit giebt, mit diesen Geldern neue Schulden zu machen, sondern daß man die eigenen Schulden, seien es Staatsschulden des Reiches oder der Einzelstaaten, aus diesen Geldern tilgt.

Wir verschließen uns vor den Leiden der Grundbesitzer, wie sie hier in den Motiven geschildert werden, darum durchaus nicht; aber die Vertreter der landwirthschaftlichen Interessenvertretung täuschen sich ebenso, wie die Socialdemokraten, wenn sie glauben, daß solchen Uebelständen überhaupt durch die Gesetzgebung abgeholfen werden könne; diese Gebrechen unserer großen Grundbesitzer in den östlichen Provinzen liegen viel tiefer. Die Gebrechen liegen zunächst darin, daß man es vorzieht, ein größeres, aber mit Hypotheken belastetes Gut zu übernehmen, anstatt eines kleinen, aber hypothekenfreien Gutes;

(sehr richtig!)

sie liegen darin, daß man das Anlagekapital zu groß macht und das Betriebskapital zu klein; sie liegen mehrfach auch darin, daß man deshalb, weil man einmal nun den feudalen Namen eines Rittergutsbesitzers trägt, politische und sociale Ansprüche erhebt, für die die wirthschaftlichen Voraussetzungen fehlen, daß man sich auf ein Pferd setzen will, für das man nicht das nöthige Futter im Stalle hat.

(Heiterkeit.)

Daran werden wir durch Gesetze nichts ändern; hier kann nur die eigene Erkenntniß oder die Noth des praktischen Lebens Abhilfe bringen. Wo aber in der Gesetzgebung wirkliche Mängel sind, und wo der Gesetzgebung Ungerechtigkeiten zur Last fallen dem großen Grundbesitz gegenüber, da sind meine politischen Freunde stets zur Stelle gewesen; wir haben mit großem Eifer an der Reform des Hypothekenwesens theilgenommen, und in finanzieller Beziehung haben wir noch in der letzten Landtags-Session für eine Resolution mitgestimmt, welche ein gerechteres Verhältniß zwischen dem Stempel auf den Immobilien- und Mobilienverkehr in Aussicht nimmt; wir sind ebenso im preussischen Landtage vielfach eingetreten für die Ermäßigung der Hypothekengebühren. Daß wir jetzt nicht mit solchen Dingen hervortreten, hat seinen natürlichen Grund darin, weil wir nicht gewohnt sind, unsere finanziellen Projekte in die Luft zu bauen. Im Augenblick fehlen alle Faktoren der Berechnung über die Tragweite solcher Projekte; wir kennen nicht den Ausgabebetrag des Reichs, wir kennen ebenso wenig den Einnahmeetat vollständig, weil wir nicht übersehen können, wann die französische Kriegsschadung eingehen wird; im Herbste wird das anders sein. Wir hoffen und erwarten mit Sicherheit, daß die Vergrößerung des Reichs zu einem deutschen

Reiche, wie sie es ermöglicht, die Staatslast auf mehr Schultern zu vertheilen, auch dazu beitragen wird, diese Last im Ganzen zu ermäßigen. Wir hoffen und erwarten ebenso, daß die französische Kriegsschadung zu einer allgemeinen Ermäßigung der Steuern den Anlaß geben wird; wir wollen dann eine Steuerausgleichung, nicht aber, wie der Herr Antragsteller, in dem Sinne, daß wir die jetzt angeblich zu niedrig Besteuerten zu einer höheren Steuer heranziehen, sondern wir wollen die Steuerausgleichung in der Weise, daß wir die mit Unrecht jetzt zu hoch Besteuereten in der Steuer herabsetzen. Wir werden dann aber bei unsern Erwägungen uns nicht bloß auf die Stempelsteuer beschränken, sondern es wird sich dann in erster Linie auch für uns darum handeln, zu erwägen, ob jetzt nicht endlich der Moment da ist, die Salzsteuer ganz und gar aus der Welt zu schaffen.

(Lebhafte Zustimmung.)

Meines Erachtens hat das Volk nach den Opfern dieses Krieges und nach den Ergebnissen dieses Krieges einen gerechten Anspruch auf eine solche Dotation; wo überhaupt von großen Steuerreformen die Rede ist, da sollte meines Erachtens die Aufhebung der Salzsteuer immer in erster Linie stehen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat den Antrag erhoben,

über den Antrag Nr. 48 der Druckfachen zur einfachen Tagesordnung überzugehen.

Die Geschäftsordnung schreibt im § 50 vor:

Der Antrag auf einfache Tagesordnung kann zu jeder Zeit gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Nachdem ein Redner für und ein Redner gegen denselben gehört worden, erfolgt darüber der Beschluß der Versammlung. Im Laufe derselben Diskussion darf der einmal verworfene Antrag auf Tagesordnung nicht wiederholt werden.

Ich vermute, daß der Herr Antragsteller der Redner ist, der für den Antrag sprechen will.

(Wird bestätigt.)

Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren, da, wenn mein Antrag angenommen wird, überhaupt nur noch zwei Redner zum Worte kommen, so fühle ich mich verpflichtet, mir in Begründung desselben möglichste Kürze aufzuerlegen, da er ja selbst an und für sich schon den Zweck hat, die Verhandlungen abzukürzen.

Der Antrag, der uns zur Berathung vorliegt, ist der Mehrzahl von uns nichts Neues, wir kennen ihn ja aus dem Jahre 1869; er ist abgeschrieben aus dem Gesetzentwurf, den damals der preussische Finanzminister, in seiner Eigenschaft als Vertreter des Bundesraths, bei dem norddeutschen Reichstage eingebracht hat. Ich will damit nicht sagen, daß nun deshalb auch essentially beide Anträge, der damalige des Herrn Finanzministers und der jetzige des Herrn Abgeordneten Wilmanns, identisch seien, und zwar deshalb nicht, weil der alte Satz wahr ist: „cum duo faciunt idem, non est idem.“ Damals war der Antrag ein angstbeklommener Schmerzensschrei eines in Noth befindlichen Finanzministers;

(Heiterkeit)

jetzt ist er das direkte Gegentheil, er ist nämlich der Zeitvertreib eines finanziellen Dilettanten.

(Heiterkeit. Sehr gut!)

Ich denke aber, wir sind hier nicht seulement pour passer le temps und um die Pausen mit dergleichen Dingen auszufüllen; dafür sind unsere Aufgaben zu groß und zu ernst.

Nur in einem Punkt, meine Herren, stimmen beide Anträge auch essentially überein, nämlich darin, daß sie beide gleich unreif in ihrer Redaktion und in ihrer Begründung sind; denn der

Antrag des Herrn Finanzministers zeichnete sich auch durch eine außerordentliche Unreife aus.

(Heiterkeit.)

Es sind allerdings jetzt noch einige weitere Motive hinzugefügt, allein dadurch hat die Begründung keine Bereicherung erfahren, sondern bloß eine Verwirrung; denn es widerspricht immer ein Grund den vorausgegangenen anderen.

Meine Herren, ich möchte dringend abrathen, auch nur den Schein auf uns zu laden, als wenn wir Finanzfragen von so außerordentlicher Tragweite und Wichtigkeit auf eine solche kavalere und dilettantische Art behandeln wollen. Sehen Sie doch, wie es in England zugeht, wenn da der Finanzminister — und ein Mitglied thut es dort nicht — eine neue Steuer vorschlagen will; er thut das nicht ohne zu gleicher Zeit die Abschaffung von so und so viel alten zu proponiren. Der Antrag aber bezweckt nur eine Mehrbelastung und nicht eine gleichzeitige Kompensation und Ausgleichung. Sogar der Schwefelhölzer-Antrag in London, der kürzlich gefallen ist, bezweckte eine Ausgleichung; hier aber spielt man mit dem Zündholz, ohne nur ein nützlich Resultat im Auge zu haben, das man erreichen könnte.

Ich möchte also rathen, daß wir die Initiative in solchen Fragen der Bundesregierung überlassen, — und es wäre am Ende gar kein Unglück, wenn wir damit warteten, bis wir einen Bundes-Finanzminister haben, dessen wir ja gegenwärtig noch entbehren. Denn in der That bedarf die Sache einer gründlichen vorherigen Untersuchung. Wenn man sagt, in Preußen sind die Stempelsteuern ungleich vertheilt, und der Grundbesitz ist schwer belastet, so gebe ich das auf das Bereitwilligste zu, aber das kann man nur ändern auf dem Wege der preußischen Ausgleichung, den wir ja bereits durch eine Resolution im preußischen Abgeordnetenhaufe betreten haben. Aber man kann das nicht dadurch ausgleichen, daß man dem Reiche eine neue Steuer auferlegt, die ja in ihren Wirkungen weit über die Grenzen von Preußen hinausgeht und die übrigen Bundesstaaten gleichmäßig mitbetrifft. Es ist also eine Arznei, die schlimmer ist als die Krankheit. Wenn also die preußische Stempelsteuer eine nicht gleichmäßige ist, so muß man die Arznei bei dem Kranken anwenden, d. h. bei Preußen, und nicht bei dem Gesunden; und die übrigen Staaten sind, vermute ich, wenigstens zum Theil gesund in dieser Beziehung. Dann aber paßt auch nicht das Argument, daß man die Schäden ausgleichen will durch Unificirung der Steuer, also dadurch, daß man lediglich eine Territorialsteuer, die in all dieser Zerplitterung und Mannigfaltigkeit besteht, zu einer einheitlichen Bundessteuer erhebt; denn diese Steuer, welche man hier vorschlägt, besteht nicht in den Territorien; es ist also keine Ausgleichung auf dem Wege der Unifikation, sondern es ist etwas ganz Neues. Diese neue Frage aber kann man nicht entscheiden, ohne vorher geprüft zu haben die große Frage der Grenzregulirung zwischen Bund und Territorien, namentlich auf dem Gebiet der Stempelsteuer und aller hier einschlagenden Steuerfragen. Wenn wir uns darauf einlassen, ohne diese Vorprüfung vorgenommen zu haben, so stehen wir in Gefahr, wohlbegründete Rechte der einzelnen Territorien zu verletzen. Ich sage nicht, ich will überhaupt keine Börsensteuer; denn man soll niemals „niemals“ sagen; es könnten ja Zeiten der Noth kommen; es kann auch eine Ausgleichung gefunden werden durch eine ganz überwiegende Entlastung auf der anderen Seite; es kann endlich möglicher Weise eine Gegenleistung gefunden werden, wie ich das in dem Reichstage des norddeutschen Bundes bereits hervorgehoben habe. Man kann ja z. B. den Papieren, die man besteuert, eine besondere Rechtswirkung beilegen, die ihnen jetzt zum Theil fehlt; denn Sie wissen ja, daß in Deutschland einige oberste Gerichtshöfe bestehen, die die Differenzgeschäfte und die über solche Geschäfte errichteten Schlußscheine für nicht klagbar erklären. Ich glaube, wenn man gleichzeitig sie allgemein klagbar erklärte, wenn man diesen Urkunden gewisse prompte Rechtswirkungen beilegte, so würde am Ende die Börse — wenn man es überhaupt für nöthig halten sollte, sie um ihre Meinung zu fragen, — eine Steuer gar nicht repudiiren, sondern sie würde diese Last sich bereitwillig auferlegen lassen, weil eine Ausgleichung auf der anderen Seite geboten wird. Ich beschränke mich absichtlich, der Kürze halber auf bloße Andeutungen. Ich sage nur, alle diese Fragen sind im Augenblick voll-

ständig unreif; und dann, meine Herren, wir besitzen auch nicht die Zeit und die Muße, sie schon während des gegenwärtigen Reichstags auszugleichen; und das ist der Hauptgrund, warum ich einfache Tagesordnung beantragt habe. Wir wünschen einen baldigen Schluß dieser Session namentlich deshalb, weil uns ja eine neue Session für den Herbst in Aussicht gestellt ist. Wir alle wünschen und hoffen einen thunlich baldigen Schluß, und erfolgt er, dann haben wir im Laufe der kurzen Spanne Zeit, die uns dann noch zugemessen ist, noch eine große Anzahl wichtiger und reifer Dinge auszutragen, und wollen deshalb unsere Zeit nicht mit einem solchen Embryo todt schlagen, aus dem vielleicht mit der Zeit einmal etwas werden kann, was wir aber vorerst den produktiven Kräften der Natur überlassen müssen,

(Heiterkeit)

ohne mit unserer legislatorischen Geburtszange allzu hastig dazwischen zu greifen.

(Oh! oh! Heiterkeit.)

Also, meine Herren, ich bitte Sie, einfache Tagesordnung zu beschließen, ohne alles Präjudiz in der Sache selbst. Ich theile in der Sache selbst nicht jene schroffen Ansichten, die von dieser Seite (links) ausgesprochen worden sind. Wohl aber möchte ich Sie bitten, beschließen Sie einfache Tagesordnung und behalten Sie das Weitere anderen Zeiten vor, wo wir mehr Muße haben.

Präsident: Gegen die einfache Tagesordnung hat das Wort der Abgeordnete Graf Kleist.

Abgeordneter Graf **Kleist:** Meine Herren, ich begreife zunächst die Abneigung des Herrn Abgeordneten Braun, ehemals Wiesbaden jetzt Gera, gegen die Embryonen. Sie werden sich entsinnen, meine Herren, mit welchem Antrage, der auch seine finanzielle Seite hatte, er seiner Zeit im norddeutschen Reichstage auftrat. Sie werden in diesem Antrage den damaligen Embryo nicht wieder erkennen, wenn Sie sich jetzt die Vorlage über die Prämiensteuer ansehen. Der Herr Abgeordnete Braun, damals Wiesbaden jetzt Gera, ist eigentlich der Urheber beider Anträge, ich kann ihm daher zurückgeben, nicht: si duo faciunt idem, solum: idem fecit bina.

Der Herr Abgeordnete Richter ist als ein erklärter Feind dieser Vorlage hier aufgetreten. Er hat uns, nämlich der konservativen Partei, die unglaubliche Kurzsichtigkeit vorgeworfen, er hat gesagt, wir hätten uns scheuen sollen, die Erinnerung an das Jahr 1869 wieder hervorzurufen, wo wir unsere Kurzsichtigkeit eklatant dokumentirt hätten. Ich glaube, meine Herren, wenn der Abgeordnete Richter sich die Vorgänge, die zwischen damals und jetzt liegen, etwas genauer vergegenwärtigt, so wird er wohl zu der Ansicht kommen, daß die Kurzsichtigkeit damals nicht so sehr groß war. Wenn jetzt gesagt wird, daß trotz aller Befürchtungen eines Deficits ein großer Ueberfluß in den preußischen Staatskassen vorhanden war, so möchte der Herr Abgeordnete Richter nicht vergessen, daß inzwischen eine sehr eingreifende und staatsmännische Finanzoperation stattgefunden hat, die ich ihm nicht näher zu bezeichnen brauche, er ist ja in allen Finanzsachen sehr bewandert.

Außerdem, meine Herren, liegt doch auch wohl die Vermuthung nahe, daß, wenn man, wie Herr Richter ebenfalls wissen wird, erst 120 und dann noch 100 Millionen votirt hat für den Krieg und die Bedürfnisse der Armee, daß da nicht Alles so vor sich gegangen ist, wie in gewöhnlichen Zeiten. Ich bin nicht eingeweiht in die Verhältnisse des Finanzministeriums, aber ich halte es für sehr wahrscheinlich, daß in dem Augenblick, wo die Finanzeinnahmen in so hohem Grade stocden, wie immer während eines Krieges, man zunächst doch wohl zur Anleihe greift, die vorhanden ist, um die Kriegsbedürfnisse zu bestreiten, und daß man die Steuerkraft des Volkes schon. Wenn die Staatsregierung das gethan hat, so finde ich, daß sie sehr weise daran gethan hat, und ich bin ihr dafür und für den Ueberfluß, der etwa in den Kassen ist, nur zu Dank verpflichtet.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Richter hat ferner behauptet, daß er ein Interesse der Landwirthschaft zufolge des landwirthschaftlichen Programmes in unserem Antrage erkennen

müsse; es hat das in Verbindung gebracht mit andern Utopien, über die ich nicht unterrichtet bin, in Betreff einer Hypothekbank, welche beabsichtigt werde. Ein direkt landwirthschaftliches Interesse wird gar nicht verfolgt, es wird aber das Interesse des ganzen Immobilienbesitzes ins Auge gefaßt, und da kann ich Sie versichern, meine Herren, daß der gesammte Immobilienbesitz es herzlich müde ist, stets immer Präcipualsteuern unterworfen zu sein und auch noch bei jeder anderen Steuer in Mitleidenenschaft gezogen zu werden. Ich glaube daher auch über das Geheimniß, welches der Herr Abgeordnete Richter uns heute offenbart hat, weswegen die Hypothekerverhältnisse in Deutschland keine günstigen seien, hinweggehen zu können; das ist nichts Neues, daß man sich kein größeres Land kaufen soll, als man zu bezahlen im Stande ist.

Der Herr Abgeordnete Richter hat uns nun seinerseits Steuerreform in Aussicht gestellt, er hat von Ermäßigung der Steuer im Allgemeinen gesprochen, nicht bloß der Stempelsteuer, sondern namentlich der Salzsteuer. Die Salzsteuer hat er auch außerdem noch in Bezug auf die konservative Partei erwähnt. Ja, meine Herren, den Herrn Abgeordneten Richter möchte ich daran erinnern, daß von dieser selben Stelle von einem sehr verehrten Mitgliede, dessen Abwesenheit ich sehr lebhaft bedauere — er ist freiwillig zurückgetreten, er hat sich nicht wieder wählen lassen können —, von dem Herrn von Wobemeyer, hier an dieser Stelle als ein ausdrückliches Postulat gestellt worden ist die Aufhebung der Salzsteuer; es ist also nicht von dem Abgeordneten Richter ausgegangen. Ich meines Theils trete diesem Postulate keineswegs ohne weiteres bei, denn ich meine, wenn es sich um eine Steuer handelt, bei welcher ich mich entfinne aus dem Munde des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gehört zu haben, daß jeder Pfennig im Pfunde, um den eine Ermäßigung eintrete, eine Million Thaler betragen würde, wenn es sich um eine solche Steuer handelt, dann sollte man sich sehr fragen, ob sie, wenn man den großen finanziellen Vortheil für den Staat aufgibt, auch wirklich den Einzelnen zu Nutzen kommt, und ich bezweifle das; es wird in diesem Falle gehen wie in vielen anderen; es wird zwischen dem großen Saß, aus dem das Salz ausgepundet wird, und dem kleinen Gefäß, in welchem es in die Haushaltungen übergeht, der Profit hängen bleiben. Diese Sachen lassen sich durchaus nicht so zum Ausdruck bringen, daß sie wirklich dem Volke, d. h. den Konjumenten unbedingt zum Nutzen gereichen, und deswegen will ich lieber auf eine solche Verheißung verzichten vielleicht auch auf Kosten meiner Popularität.

Meine Herren, es hat durch die ganze Rede des Herrn Abgeordneten Richter der hauptsächlichste Vorwurf hindurchgehört: ihr tragt der Regierung eine neue Steuer auf dem Präsentirtbrett entgegen, das ist ein unerhörtes Verfahren, eure Partei hat sich damit, geradezu gesagt, eklatant blamirt; der Abgeordnete Richter hat das Wort nicht gebraucht, aber ich habe seine Rede nicht anders auffassen können. Der Herr Antragsteller hat schon gesagt, daß das Wesen des Antrags keineswegs die Bewilligung einer neuen Steuer sei, daß aber allerdings das Wesen dieses Antrages die Anbahnung der Ausgleichung einer alten Ungerechtigkeit sein soll; und als eine Ungerechtigkeit muß ich denn kann es nur Jeder, der die Sache objektiv behandelt, bezeichnen, wenn die Bewegungen im Immobilienbesitz einer Beküperung unterworfen sind, von der der Mobilienbesitz befreit bleibt, wenn man namentlich erwägt, daß alle Bewegungen im Immobilienverkehr in den aller seltensten Fällen von dem freien Willen der betreffenden Partei abhängig sind, während hingegen alle Bewegungen der Spekulationen an der Börse sich sehr oft auf eine bloße Laune werden zurückführen lassen. Im Immobilienverkehr kommen solche Launen selten vor; unser Antrag enthält eine Forderung der bloßen Gerechtigkeit aber auch der Klugheit; denn, meine Herren, ich erachte den Grund, welchen der Abgeordnete Wilmanns Ihnen vorgeführt hat, daß man nämlich darauf Bedacht nehmen solle, den Kapitalmarkt zu schützen vor dem zu großen Ausströmen von Kapitalien nach dem Auslande beim Aufkaufen ausländischer Papiere, für gar nicht so gering, und ich glaube allerdings, daß es von Einfluß sein würde, wenn eine derartige Stempelsteuer eingeführt würde. Meine Herren, Sie machen also das Einbringen einer derartigen Vorlage abhängig, daß ein Bedürfnis vorhanden sei, und daß der Staat mit einer Forderung an uns herantrete. Ich will es annehmen, Sie hätten Recht, so frage ich Sie, meine Herren, wir nicht in einem solchen Momente leben.

Sie vergessen ganz, daß Sie nicht in Ihren Einzelstaaten leben, sondern Sie leben im deutschen Reiche; es ist kein Mensch, der nicht darüber einverstanden wäre, daß das System der Matrikularbeiträge ein für die Einzelstaaten ruinöses ist; wir leben von den Matrikularbeiträgen; wir haben sehr geringe Einnahmen, wir bestreiten alle Jahre sehr große Ausgaben; es bleibt also nichts übrig, als auf die Steuerkraft der einzelnen Länder zurückzugreifen, und ich frage Sie, ob man diesen Zustand nicht als ein perennirendes Deficit in unserem Reichshaushalte bezeichnen kann, und ob nicht angefaßt dieses Umstandes jedes Bedenken, was man gegen das Einbringen unseres Antrages bedenken könnte, in sich selbst zerfällt.

Meine Herren, wann würde eigentlich nach Ansicht der Gegner dieses Antrages der Moment eintreten, wo man eine Steuer vorschlagen dürfte? Doch wohl erst dann, wenn der Staat mit der Forderung herantreten ist, wenn der Staat nicht mehr im Stande ist, die Matrikularbeiträge zu leisten. Ja, meine Herren, halten Sie es für möglich, daß man überhaupt so zu einer solchen Steuer, wie sie die Gerechtigkeit unbedingt fordert, gelangen könnte, wenn man nicht bei Zeiten daran denkt, sie vorzubereiten? Ich habe in dieser Beziehung mit vieler Freude vernommen, daß im Bundesrathe jetzt schon auch die Möglichkeit der Einführung einer Tabaksteuer ins Auge gefaßt wird.

(Oh! oh!)

Ich glaube, meine Herren, Alles, was Sie gegen diesen Vorschlag hier einwenden, werden Sie jenem Projekte auch entgegenhalten können, und doch werden Sie nicht daran denken, daß eine Tabaksteuer sich ohne Weiteres einführen lasse, ohne daß sie genau vorher erwogen und nach allen Seiten hin ventilirt worden sei.

Es ist der Antrag auf einfache Tagesordnung gestellt. So überraschend mir dieser Antrag gekommen ist, und so sehr ich mich über die Anwendung dieses Antrages gewundert habe, besonders nachdem neulich viele Herren von dieser (linken) Seite Gelegenheit gehabt haben, sich über das auszusprechen, was man eigentlich mit einem solchen Antrage bezwecken könne, so muß ich mich fügen in die Temperatur des Hauses, und die scheint mir dahin zu gehen, daß Sie etwas Eigehendes über die in Rede stehende Steuer hier im Hause nicht zu vernehmen gemillt sind. Ich resignire vollkommen und habe mich allein darauf beschränkt, diejenige Erwiderung auszusprechen, die ich auf die beiden Herren Vorredner nicht unterlassen konnte. Ich bitte Sie aber, meine Herren, erwägen Sie den Zweck dieser Vorlage genauer und stimmen Sie nicht für die einfache Tagesordnung.

Meine Herren, dieser Antrag wird nicht aufhören, er wird jedesmal wiederholt werden und Sie werden sich schließlich doch nicht dem entziehen können, daß Sie die Börse mindestens mit demselben Maße messen, mit dem Sie z. B. die Nachlassenschaft des kleinsten Häuslers messen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe, so hat er behauptet, in Betreff der Prämienanleihe-Gesetzgebung rührten beide Anträge von mir her, sowohl der Antrag von Kardorff-Braun als auch der Antrag von Blanckenburg, Dr. Loewe und Genossen. Dem muß ich widersprechen, weniger in meinem, als im Interesse der Herren Abgeordneten von Blanckenburg und Genossen. Ich habe niemals Unterdrückung beantragt, ich habe stets für Normativbestimmungen gesprochen, schon vor Jahren auf dem volkwirthschaftlichen Kongreß, dann im preussischen Abgeordnetenhaus, dann im norddeutschen Reichstage und dann im jetzigen deutschen Reichstage.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Kleist hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Graf Kleist: Ich erlaube mir, dem Herrn Vorredner zu erwidern, daß er in Betreff des ersten Antrages

der intellektuelle individuelle, in Betreff der zweiten Gesetzesvorlage der unfreiwillige Urheber in meinen Augen gewesen ist.

Präsident: Ich bringe nun den Antrag auf einfache Tagesordnung zur Abstimmung. Diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Abgeordneten Braun (Gera) über den Antrag der Abgeordneten Wilmanns und Genossen, Nr. 48 der Drucksachen, zur einfachen Tagesordnung übergehen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. Ich nehme an, daß damit nicht bloß die Frage, die sonst am Schlusse der ersten Berathung gestellt wird, ob der Antrag einer Kommission überwiesen werden soll, seine Erledigung gefunden hat, sondern auch jede fernere Berathung.

Wir kommen meine Herren, zu der nächsten Nummer der Tagesordnung, der

ersten Berathung des von dem Abgeordneten Wiggers vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (Nr. 77 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller hat das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abgeordneter **Wiggers:** Meine Herren, die schweren Bedenken wider die Kautionspflicht der Herausgeber periodischer Zeitschriften werden, wie ich glaube, von einem sehr großen Theile des Hauses getheilt. Das Kautionsystem ist meiner Ansicht nach völlig unvereinbar mit der Preßfreiheit. Das Kautionsystem ist gewissermaßen ein Schutzjoll für das in der Presse angelegte große Kapital wider das kleinere Kapital. Das Kautionsystem erinnert uns in unheimlicher Weise an die vergangenen Zeiten des alten Bundesstaates, dem wir diese Einrichtung verdanken. Deshalb, meine Herren, und weil das Kautionsystem dem Preßgewerbe eine Ausnahmestellung vindicirt, während bei allen übrigen Gewerben eine Kautionspflicht wegen möglicher Uebertretungen von Gesetzen nicht existirt, ist auch in sehr vielen Bundesstaaten die Kautionspflicht aufgehoben, namentlich in Bayern, in Sachsen, in Baden, in den thüringischen Ländern und auch, wie ich anerkenne, in Mecklenburg. Auch die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Preß-Gewerbebetriebes, eine gehässige Maßregel, wie sie es ist, wird jedenfalls nicht viele Anhänger in diesem Hause zählen.

Aber, meine Herren, es handelt sich hier nicht um die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit dieser Maßregel. Ich beabsichtige nicht, durch meinen Antrag einen neuen Rechtszustand zu schaffen, sondern mein Antrag bezweckt nur, der dadurch eingetretenen Rechtsunsicherheit, daß in verschiedenen Staaten über die Frage, ob nach der Bundes-Gewerbeordnung und nach dem Straf-Gesetzbuche die Entziehung des Preßgewerbes und die Kautionsleistung noch bei Bestand sind, entgegengesetzte Ansichten herrschen, — mein Antrag bezweckt nur, dieser Unsicherheit des Rechtszustandes durch authentische Interpretation ein Ende zu machen.

Meine Herren, in Preußen sieht man die Bestimmungen des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851, welche von den Kautionen handeln, noch für rechtsbestehend an. Diese Kautionen sind zum Theil nicht unbedeutend. Es wird im § 2 bestimmt, daß in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer zur ersten Abtheilung gehören, 5000 Thaler als Kautionsleistung bestellt werden sollen, in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Thaler, in den übrigen Städten 2000 Thaler und resp. 1000 Thaler. Das gilt für alle Zeitungen und periodischen Blätter, welche mehr als dreimal wöchentlich erscheinen. Dagegen, meine Herren, wird von der Oldenburger Regierung anerkannt, daß durch die Bundes-Gewerbeordnung die Kautionen aufgehoben seien, sie hat daher die Kautionen ausdrücklich aufgehoben und sämtliche Kautionen zurückerstattet.

Meine Herren, was nun die Entziehung der Befugniß zur Ausübung des Preßgewerbes betrifft, so ist diese Strafe meiner

Meinung nach nach der klaren Bestimmung des § 5 des Einführungs-Gesetzes zum Straf-Gesetzbuche aufgehoben. Trotzdem ist aber in beiden Mecklenburg ein Gesetz erlassen, wonach die Entziehung des Preßgewerbes als Strafe noch bei Bestand verblieben ist. Ich habe hier das betreffende Gesetz zur Hand; es steht im officiellen Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz. Darin befindet sich eine „revidirte Verordnung zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse“. Dieses Gesetzblatt datirt vom 31. December 1870. Genau dieselbe Verordnung ist auch im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin erlassen. Diese Verordnungen sind gleichzeitig in Kraft getreten mit dem Kriminal-Gesetzbuch, also am 1. Januar d. J. Es steht auch in dem § 24 jener Verordnungen: „dieses Gesetz kommt vom 1. Januar 1871 in allen seinen Bestimmungen zur Anwendung“, und im § 15 dieses Gesetzes ist verordnet: „die dem § 143, Absatz 3, der Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund entsprechenden Bestimmungen des bisherigen Rechtes bleiben in folgender Fassung bei Bestand“ und dann werden die Fälle erörtert — ähnlich wie es auch in dem preußischen Preßgesetz geschehen ist —, wann das Preßgewerbe entzogen werden kann und wann dasselbe entzogen werden muß. Wie gesagt, es stimmt ziemlich wörtlich überein mit den betreffenden Bestimmungen in dem preußischen Preßgesetz.

Ueber die Frage der Kautionspflichtigkeit der Zeitungen haben wir eine Verhandlung am 16. März 1870 im Reichstage gehabt, und zwar fand diese statt auf Veranlassung einer Petition, die von dem Buchdrucker Eduard Ahl in Rastenburg eingereicht war, worin behauptet wurde, daß die Kautionspflicht durch den § 1 der Gewerbeordnung aufgehoben sei, und worin der Petent den Antrag stellte, eine darauf bezügliche Deklaration des norddeutschen Gewerbegesetzes zu beschließen und dem norddeutschen Bunde zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die Petitionskommission hatte darauf den Antrag auf motivirte Tagesordnung gestellt, und zwar dahin gehend: „In Erwägung, daß durch den § 1 der Gewerbeordnung die Landes-Preßgesetzgebung über die Verpflichtung des Herausgebers einer periodischen Druckschrift zur Kautionsbestellung nicht habe aufgehoben werden sollen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.“ Außerdem war von dem Herrn Abgeordneten von Hennig ein Antrag dahin gestellt, die Petition dem Bundeskanzler-Amt zur Berücksichtigung zu überweisen, und ein dritter Antrag von dem Herrn Abgeordneten von Luf auf Mittheilung der Petition an den Bundeskanzler zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung. Es fand darauf, wie gesagt, in der Sitzung vom 16. März 1870 eine eingehende Diskussion statt. Zu Gunsten des Hennig'schen Antrages sprach der Herr Antragsteller selbst sowie die Abgeordneten Braun, Freiherr von Hoyerbeck und ich. Wir stützten uns bei der Vertheidigung der Petition hauptsächlich auf den § 1 der Gewerbeordnung, worin es heißt: „Der Betrieb eines Gewerbes ist Jedermann gestattet, soweit nicht durch dieses Gesetz Ausnahmen oder Beschränkungen vorgeschrieben oder zugelassen sind.“ Die Gewerbefreiheit ist so die Regel; die Beschränkungen derselben müssen aber ausdrücklich in dem Gesetze enthalten sein. Eine Beschränkung mit Bezug auf die Kautionspflicht findet sich aber in der Gewerbeordnung nicht, folglich ist die Kautionspflicht aufgehoben. Freilich, meine Herren, bleiben dabei bestehen die allgemeinen polizeilichen Anordnungen, welche sich auf die Ausübung des Gewerbes beziehen; aber die Kautionspflicht ist eine Vorbedingung für die Herausgabe von Zeitungen und Zeitschriften, und ehe diese Kautionsleistung ist, darf die Herausgabe nicht eintreten. Der Betrieb des Gewerbes wird also dadurch beschränkt.

Mit dieser Auffassung, meine Herren, stimmt auch die Oldenburger Regierung nach der Erklärung, welche dieselbe damals der Petitionskommission gegeben hat, vollständig überein; sie hat nämlich eine Erklärung dahin abgegeben, daß der Ministerialerlaß vom 11. Januar 1870, durch welchen in Oldenburg die Kautionspflicht aufgehoben und sämtliche Kautionen zurückgegeben wurden, die Auffassung zu Grunde gelegt habe, daß das Verlangen einer vorgängigen Kautionsleistung bei beabsichtigter Herausgabe periodischer Druckschriften nicht so lediglich als eine die Ausübung des Gewerbes regelnde polizeiliche Vorschrift, wie die Nennung eines Redakteurs, die Aeserung eines Pflichtexemplars und dergleichen, vielmehr als ein den Gewerbebetrieb beschränkende Vorbedingung nach analoger Anforderung einer persönlichen Qualifikation anzusehen sei.

Meine Herren, der Herr Bundeskommissarius, Herr Geheimrath Michaelis, machte damals eine entgegengesetzte Auffassung geltend und stützte sich vorzugsweise darauf, daß in den Motiven zur Gewerbeordnung vorausgesetzt wäre, daß die Kautionspflichtigkeit noch bestände. Die in Bezug genommenen Motive zur Gewerbeordnung gehen nämlich dahin, daß der § 1 des Gewerbegesetzes sich nur auf die Bedingungen bezieht, unter welchen der Betrieb dieser Gewerbe Jedermann gestattet ist, nicht aber auf die polizeilichen Vorschriften, welchen die Ausübung derselben unterworfen ist, also namentlich nicht auf die in dem Preßgesetze gestellten Bedingungen der Publikation von Druckschriften und Zeitungen, wie: Kautionsleistung, Ablieferung von Pflichtexemplaren u. s. w.

Meine Herren, wir haben dagegen bemerkt, daß man über die Motive doch im Reichstage nicht abstimme, und daß also die Motive nicht zum Gesetz erhoben würden. Die Motive sind allerdings in dem Falle, wo der Text des Gesetzes zweifelhaft ist, von großem Werth. Aber, meine Herren, der Text des Gesetzes ist, wie ich schon auseinandergesetzt habe, durchaus nicht zweifelhaft; denn aus dem Text des Gesetzes folgt, daß die Kautionspflichtigkeit aufgehoben worden ist.

Es wurde nun bei der weiteren Verhandlung der Antrag der Kommission, der auf Tagesordnung ging, vom Reichstage abgelehnt, und derselbe hat damit meiner Ansicht nach ausgesprochen, daß er eine entgegengesetzte Ansicht über die Aufhebung der Kautionspflicht durch die Gewerbeordnung habe, als die Petitionskommission. Es wurde allerdings darauf der Antrag des Abgeordneten von Hennig abgelehnt, der die Petitionen zur Berücksichtigung empfahl, dagegen aber der Antrag des Herrn von Luck, der die Petitionen dem Bundeskanzler zur Kenntnisaufnahme und weiteren Veranlassung mittheilen wollte, angenommen. Das geschah aber einfach aus dem Grunde — wie ich wenigstens den Beschluß des Reichstages aufgefaßt habe —, daß der Reichstag in dieser Sache nicht die Initiative ergreifen, sondern dieselbe bei den Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern des Bundesraths selbst herrschten, dem Bundesrath überlassen wollte. Ich hoffe übrigens, meine Herren, daß, wenn auch der Bundesrath sich meiner Auffassung nicht anschließt, derselbe dennoch meinen Antrag annehmen wird, vorausgesetzt daß der Reichstag sich für denselben ausspricht. Denn man kann ja verschiedener Meinung darüber sein, aber das wird man mir wenigstens zugeben, daß die Gründe für die Aufhebung der Kautionen durch die Gewerbeordnung sehr erhebliche sind, und daß man folgerweise in Zweifel sich im Sinne und im Geiste des § 1 der Gewerbeordnung, also für die Aufrechterhaltung der Freiheit aussprechen muß.

Was schließlich nun noch die Bestimmungen wegen der Entziehung des Preßgewerbes betrifft, so ist es ja allerdings richtig, daß es in dem § 143 der Gewerbeordnung im dritten Absatz heißt:

Es bewendet bei den Vorschriften der Landesgesetze, welche die Entziehung der Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes durch richterliches Erkenntniß als Strafe im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen.

Also nach der Gewerbeordnung ist es ganz unzweifelhaft, daß die Bestimmungen in den Landesgesetzen über die Kautionspflicht aufrecht erhalten werden sollen, und darauf haben ja auch unsere Regierungen sich ausdrücklich berufen. Es ist zweitens auch richtig, daß nach dem § 2 des Einführungsgesetzes die Vorschriften über die Preßgesetze noch den einzelnen Staaten vorbehalten bleiben; es heißt nämlich im § 2 des Einführungsgesetzes:

In Kraft bleiben die besonderen Vorschriften des Bundes- und Landes-Strafrechts, namentlich über strafbare Verletzungen der Preßpolizei- u. s. w. Gesetze.

Also auch das erkenne ich an, meine Herren. Aber im § 5 sind ausdrücklich diejenigen Strafen genannt, welche noch zulässig sind für Materien, die der einzelnen Landes-Gesetzgebung vorbehalten sind. Im § 5 wird nämlich verordnet:

In landesgesetzlichen Vorschriften und Materien, welche nicht Gegenstand des Straf-Gesetzbuches für den norddeutschen Bund sind, darf nur Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter angedroht werden.

Also die ganz bestimmten Strafen sind bezeichnet, welcher sich die Landes-Gesetzgebung nur bedienen darf in denjenigen Materien, welche noch zu ihrer Kompetenz gehören. Die Entziehung des Preß-Gewerbebetriebes ist aber nicht darin enthalten. Ebensonenig wie die mecklenburgische Regierung für Materien, die ihr noch vorbehalten sind, die Prügelstrafe einführen könnte, ebensonenig kann sie die Strafe der Entziehung des Preßgewerbes einführen. Ich meine, die Bestimmung ist ganz klar, und es ist jedenfalls im Widerspruch mit derselben, wenn eine entgegengesetzte Bestimmung an demselben Tage, wo das Einführungsgesetz zum Straf-Gesetzbuch in Kraft getreten ist, eingeführt wird.

Meine Herren, ich glaube, es kann nichts unzuträglicher sein, als wenn die Bundesgesetze in verschiedenen Bundesstaaten im entgegengesetzten Sinne ausgelegt werden, und ich meine, schon diese Rücksicht müßte Sie bestimmen, für meinen Antrag sich auszusprechen.

Ich will schließlich nur noch hervorheben für diejenigen, welche etwa der Meinung sein sollten, daß wir ja mit dieser Auslegung noch so lange warten könnten, bis das Preßgesetz, wenn auch nicht in der nächsten, so doch in der darauf folgenden Session, uns vorgelegt werden wird, — daß es doch in unserem Interesse liegt, dieser Rechtsunsicherheit ein Ende zu machen, daß entschieden das Bedürfniß vorliegt, daß die Bestimmungen über die Kautionen in sämtlichen Ländern möglichst bald aufgehoben werden. Ich habe verschiedene Schreiben bekommen von Buchdruckerei-Besitzern, die sich im höchsten Grade beklagen, daß dieser Zustand noch immer fort dauert. Ich mache auch aufmerksam auf diejenigen Petitionen, welche nachher noch zur Verhandlung kommen, mit hunderten von Unterschriften, die wünschten, daß, wenn nicht noch in dieser Session ein Preßgesetz gemacht werden sollte, wenigstens ein Nothgesetz in Bezug auf die Aufhebung der Verpflichtung zur Stellung von Kautionen gemacht werde. Mir selbst ist bereits am 16. März ein Schreiben in dieser Angelegenheit von einem Buchdruckerei-Besitzer, Julius Jungheim aus Schwedt an der Oder, zugegangen. Ich will Ihnen den betreffenden Passus vorlesen. Es sind nur einige Reihen, worin derselbe sich über die Nothwendigkeit der Aufhebung der Kaution für Zeitungen ausspricht. Er erinnert daran, daß früher ein Antrag eingebracht sei, daß die Kaution für Zeitungen fallen möchte.

Leider, leider ging derselbe seiner Zeit nicht durch.

Jetzt, nach dem geeinten Deutschland, sollte man annehmen, daß, wenn Sie wiederum mit diesem Antrage vorgehen, Sie wohl die Majorität für denselben erhalten würden. — Diese Kautionen sind für den kleinen Buchdrucker der größte Ruin. Das Kapital erdrückt uns! Warum muß gerade der Buchdrucker, wenn er sich ernähren will, ehe er arbeiten darf, ein baares Kapital an den Staat zahlen? Waren wir da zur Zeit der Censur nicht besser daran? Diese Kautionen sind schlimmer als der schärfste Censur!

Er bittet schließlich mich im Namen seiner Kollegen, die nicht so glücklich sind, Kautionen stellen zu können, doch in der nächsten Session (es war noch vor dem Anfang dieser Session) den Antrag einzubringen, daß die Kautionen ungehäumt fallen möchten.

Eine andere Petition, meine Herren, ist mir kurz vor der Sitzung zugegangen von einem Herrn F. A. Günther hier aus Berlin, Verleger und Redakteur gewerblicher Zeitungen. Da diese Petition ganz kurz ist und später hier nicht mehr zum Vortrag kommen wird, so erlauben Sie mir, sie kurz wiederzugeben.

In Erwägung, daß die so nützlichen und nothwendigen gewerblichen Fachzeitungen selbst mit der größten Vorsicht nicht so redigirt werden können, daß Jegliches vermieden wird, was die Gerichtshöfe „social“ nennen, bitte ich um schleunige Berathung und Beschließung eines Nothgesetzes behufs Fortfalls der Zeitungskaution.

Ich übergebe dem Herrn Präsidenten die Petition. Ich habe sie nicht ganz verlesen, doch das war das Wichtigste daraus. Das Allerwichtigste ist aber die Motivirung in dem Briefe, den Herr Günther an mich geschrieben hat, worin er sich bitter beklagt über die Auslegung, die dem preußischen Gesetz gegeben wird, und sich darüber beschwert, wie er als Herausgeber von gewerblichen, technischen Zeitungen heimgejucht würde. Ich

muß nämlich bemerken, daß nach § 17 des preussischen Preßgesetzes diejenigen wissenschaftlichen, technischen oder gewerblichen Blätter, welche nicht politische und sociale Fragen behandeln, von einer Kaution frei sind. Er schildert nun in sehr drastischer Weise, wie er bei seinem besten Willen in Bezug auf seine Artikel von den Behörden geplagt würde. Er schreibt nämlich:

Ich lese soeben in den Zeitungen, daß Sie einen Antrag zu Gunsten der Pressfreiheit im Reichstage gestellt haben, und fürchte allerdings, daß bei der Ueberhäufung der Geschäfte des Reichstags dieser Antrag nicht zum Gesetz erhoben werden könnte. Aus diesem Grunde drängt es mich, Ihnen Mittheilung von der furchtbaren Beschränkung der Fachzeitungen zu machen, welcher dieselben in Bezug auf socialen und politischen Inhalt unterliegen.

Zum Jahre 1866 wurde z. B. meine deutsche Verberzeitung durch alle drei Instanzen wegen socialen Inhaltes verurtheilt. Nun bestand mein ganzes Vergehen darin, daß ich als Agitator für die Eichenzucht in genannter Zeitung die Herrlichkeit der Eichen des Harzes bei Harzburg beschrieb, was als social ausgefaßt wurde. Ich wurde zu 20 Thaler Strafe verurtheilt und außerdem zur Kautionstellung von 2500 Thaler. Der letzteren Strafe entging ich nur dadurch, daß ich durch die Amnestie bei Gelegenheit des Truppeneinzuges von 1866 mitbegnadigt wurde. Allerdings war die Entbindung von der Kaution in die Amnestie gar nicht einbegriffen, weil solche nicht als Strafe, sondern als Folge der Strafe angesehen wird. Weil ich aber sonst in keiner Opposition zum Staate stehe, und weil gerade meine Zeitung gewerbliche und künstlerische Ausbildung der Leser im Auge hat, und ich besonders ein Gegner der zerstörenden social-demokratischen Richtung bin, so wurde das Weitererscheinen der Zeitung damals gestattet.

Er kommt demnächst, worauf ich hier nicht näher eingehen will, auf das hier noch in Kraft bestehende Institut der Lektoren, wobei er sich beklagt, daß diese trotz der Beschlüsse des preussischen Abgeordnetenhauses noch beständen. Dieselben haben nämlich die Zeitungen zu revidiren, und wenn etwas Ungefährliches darin vorgekommen ist, davon die Anzeige bei den Behörden zu machen. Er schreibt dann weiter:

Im Dezember wurde ich wieder wegen eines Artikels „Der Pops in der Militär-Schuhmacherei“, welcher gar nicht einmal tadelnd, sondern nur wohlmeinend in vollständig gediegener Weise die Nachtheile schildert, welche daraus hervorgehen, daß der Staat selbst sein Schuhzeug anfertigen läßt und nicht, wie bei Tornistern, Helmen, Patronentaschen, Sattelzeug u. s. w. es der Fall ist, Privatlieferanten mit der Anfertigung beauftragt; außerdem wurde noch der Artikel in Nr. 26 der deutschen Schuhmacherzeitung „An unsere getreuen Leser beim Jahreschluß“ vom Richterkollegium als straffällig und kautionspflichtig verurtheilt. Sagen Sie selbst, ob es im Grunde heute möglich ist, Fachzeitungen zu redigiren, denn selbst das Geringste ist im Stande, zu Anklage und Kaution zu führen. Zum Beispiel, wenn ich nur in meinen Berichten sage, „daß die Lederpreise in Folge des Krieges theurer geworden sind,“ kann es zur Anklage gestellt werden, weil es politisch ist, oder wenn ich sage, „in Folge der strikenden Schuhmachergesellen sind Schuhwaaren knapp geworden,“ bin ich straffällig. Dieser Zustand ist in der That unerträglich, denn bekanntlich liefern die Fachzeitungen in der heutigen Zeit nicht so viel Reingewinn, daß sie die Kautionstellung vertragen können, und ich mit meinen vier Zeitungen würde verbunden sein, sofort 10,000 Thaler zu stellen. Es ist also klar, daß der Staat hauptsächlich diejenigen von sich stößt und verurtheilt, welche den destruktiven Tendenzen der zersetzenden Socialdemokratie entgegentreten möchten, aber nicht dürfen.

Meine Herren, ich stelle, wie schon gesagt, keinen Antrag auf die Herstellung eines neuen Rechtszustandes. Ich bitte nur, zu erklären, was gegenwärtig Rechtens ist. Thun Sie dies, dann helfen Sie den zahlreichen Beschwerden mit einem Schlage ab.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Wiggers ist eröffnet. Der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) hat das Wort.

Abgeordneter Schröder (Lippstadt): Meine Herren, ich bin für Aufhebung der Kautionen aus dem einfachen Grunde, weil sie eine Präventiv-Maßregel sind, und weil Präventiv-Maßregeln nach dieser Richtung hin überhaupt nicht mehr geduldet werden können. Es liegt in der Kautionssforderung weiter nichts als die Entziehung von Kapital von einem Punkte weg, wohin es ohnehin nicht reichlich strömt, nämlich aus den Kreisen der kleinen Presse. Es hat in der Sache selbst die Kautionss-Maßregel gar keinen Effekt, es bleibt ihr nur die Gehässigkeit und die Schädlichkeit. Die Gehässigkeit der Maßregel liegt hauptsächlich darin, daß, wenn durch Kautionseinzahlung Jemand gestraft wird, es in der Regel nicht der ist, der gesündigt hat, sondern ein Anderer, nämlich der, welcher die Kaution hergegeben hat; und in diesem Einflusse der Uebernahme des Risikos des Kautionsverlustes liegt fernerweit noch eine große Schädigung für die Unabhängigkeit der kleinen Presse, die gerade für die Objektivität ihrer Haltung weit schlimmer ist, als es die volle Freiheit der Presse sein würde. Meine Herren, ich glaube, Sie müssen sich an den Gedanken gewöhnen: je unabhängiger, je freier von Präventiv-Maßregeln die Presse gemacht wird, — namentlich die kleine Presse, von der spreche ich, — desto maßvoller, desto anständiger, desto weniger schmutzig wird sie sein. Es wird das gerade den entgegengesetzten Erfolg von dem haben, den Sie zu fürchten scheinen, meine Herren (nach rechts). Und gerade Sie, meine Herren von dieser Seite (rechts), haben, glaube ich, eine Art Verpflichtung, für diese Freiheit der kleinen Presse mitzuwirken. Sie haben neulich in wunderbarer Uebereinstimmung mit jener Seite (links) einen Hauptort wahrer und selbstloser Belehrung für doch vier Fünftel aller Einwohner Deutschlands, — für die Landbewohner, — für verboten erklärt nach vielen Richtungen hin: — das ist die Kanzel; —

(Heiterkeit)

nun gut, dann befreien Sie die kleine Presse und geben Sie dem Lande wenigstens auf diese Weise Gelegenheit, sich angemessen zu belehren in politischen Fragen; denn große Zeitungen können nicht wohl auf dem Lande gehalten werden, und sie werden auch nicht gehalten. Ich glaube deshalb, daß auch Sie, meine Herren (nach rechts), wenn Sie gerecht sein wollen, für dieses Gesetz sein müssen. In redaktioneller Beziehung hätte ich selbst vielleicht einige Einwände, die aber, wie gesagt, rein juristisch-redaktioneller Natur sind, — so daß ich bei dieser ersten Berathung nicht darauf einzugehen brauche.

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich bin nicht in der Lage, über den vorliegenden Antrag im Namen des Bundesraths zu sprechen, indem letzterer noch nicht in der Lage gewesen ist, sich mit dem Antrag zu beschäftigen; ich glaube indessen nicht verhehlen zu können das, was mir als das wahrscheinliche Ergebnis eines Beschlusses in der Sache erscheinen würde. Die verbündeten Regierungen haben, indem sie den Artikel 4 in der neuen Reichsverfassung dadurch ergänzten, daß sie der Gesetzgebung des Reichs die Preßangelegenheiten unterstellten, nicht bloß einen theoretischen Satz aufstellen wollen, sondern sie sind sich bewußt gewesen, daß, indem sie die Verfassung in dieser Weise ergänzten, sie damit ihrerseits auch die Verpflichtung übernahmen, die gesetzliche Regelung dieser Materie in die Hand zu nehmen. Dieser Verpflichtung werden sie nachkommen; ich glaube aber nicht, daß sie sich entschließen werden, dabei stückweise vorzugehen, daß sie sich entschließen werden, aus dem System der Preßgesetzgebung einzelne Punkte herauszugreifen und dieselben, entsprechend dem hier vorliegenden Antrage oder entsprechend ähnlichen Anträgen, die sich ja auf ähnliche Seiten der Preßgesetzgebung richten können, abgefordert zu erledigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich bin mit den Ausführungen einverstanden, daß das Kautionswesen, wie es jetzt besteht, nicht fortbestehen kann: den Gründen, die dafür angeführt sind, füge ich noch einen besonderen Grund hinzu, das ist die Ausbildung, welche die officiöse Presse allmählich nimmt oder schon genommen hat. Diese Ausbildung gefällt mir nicht. Ich will das indessen jetzt nicht erörtern, weil das heute zu weit führen würde. Daß die Regierung in der Presse vertreten sei, finde ich in der Ordnung; daß sie so vertreten werde, wie sie jetzt vielfach vertreten wird, finde ich nicht in der Ordnung. Wenn große und kleine Organe officiöser Natur und Flugblätter aller Art mit solcher Wichtigkeit verbreitet werden können, indem die Kautionsstellungen von Seiten der Regierungsgewalt ganz außerordentlich leicht zu machen sind, so sind diejenigen, welche glauben, eine Gegenwirkung gegen diese Art Presse eintreten lassen zu müssen, offenbar nicht mehr in gleicher Lage, die Waffen sind nicht mehr gleich.

Ebenso glaube ich, daß die Frage der Gesetzgebung in Beziehung auf den Gegenstand des Artikel 2 nicht bestehen bleiben kann; nichtsdestoweniger finde ich mich nicht der Lage, heute für die vorgeschlagenen beiden Sätze zu stimmen, für den Artikel 1 nicht, weil ich nicht finde, daß durch den § 1 der Bundes-Gewerbeordnung die Kautionsstellung der Presse aufgehoben ist, und für den Artikel 2 nicht, weil ich das danach zu Deklarirende in dem § 142 auch nicht finde. Ich kann also eine Deklaration nicht geben, würde vielmehr glauben, daß man in einem solchen Falle ein neues Gesetz zu machen hätte. Ein neues Gesetz zu machen aber für diese Bestimmungen allein, finde ich wieder nicht in der Ordnung, denn ich muß mit dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes der Ansicht sein, daß die Preßgesetzgebung nur als Ganzes behandelt werden und erledigt werden kann. Ich habe aber den allerdings sehr dringenden Wunsch, daß es den vereinten Regierungen gelingen möge, recht bald einen verständigen Preß-Gesetzentwurf uns vorzulegen, wobei ich hoffe, daß die beiden Sätze, die hier in Frage, alsdann eine definitive Beseitigung finden werden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Nach der Erklärung des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes ist unsere Diskussion über den Antrag Wiggers für heute wohl eine mühsige. Ich glaube aber doch für die künftige Diskussion und auch wohl nicht ganz ohne Nutzen für den Bundesrath darauf aufmerksam machen zu sollen, daß die Folge der bestehenden Gesetzgebung hinsichtlich der Kautionspflicht die ist, daß ein großer Theil der Buchdrucker mit einer hohen Abgabe belastet ist. Der Kapitalist, der die Kaution aus eigenem Vermögen stellen kann, findet in der Anlegung derselben in vierprocentigen Papieren vielleicht ein ganz gutes Placement; derjenige Buchdrucker aber, der die Kaution aus eigenen Mitteln nicht stellen kann, sondern sich sie leihen muß, wird sie kaum anders als zu 6 Procent jährlicher Zinsen haben, während der Staat sie ihm nur mit 4 Procent verzinst. Nehmen Sie eine Mittelstadt, wo also noch nicht der höchste Kautionsfuß erlegt werden muß, und ein Buchdrucker will dort ein Blatt dreimal wöchentlich herausgeben, so hat er 1500 Thaler Kaution zu stellen und muß dieselben mit 6 Procent verzinsen; der Staat gewährt ihm aber nur 4 Procent, das heißt auf deutsch, er muß fortgesetzt eine Abgabe von 30 Thalern zahlen, nicht an den Staat, aber an den Kapitalisten; und der Staat hat davon nicht den geringsten Nutzen. Er sichert nur die Nachfrage nach Geld zu Gunsten derjenigen Leute, die eben eine Speculation daraus machen, ihr Geld zwar nicht hypothekarisch aber doch möglichst sicher anzulegen und noch etwas höhere Zinsen zu erzielen, als für Hypotheken gegeben wird. Wenn ich ein Bedenken gehabt habe, auf die Sache überhaupt näher einzugehen, so ist es das, daß ich fürchte, von Seiten der preussischen Regierung werde diese Angelegenheit in einem ziemlich engen Zusammenhang mit der Besteuerung des Zeitungswesens überhaupt aufgefaßt werden. Ganz unerwähnt kann ich diesen Punkt hier nicht lassen, weil diejenigen Staaten, welche von den Zeitungsverlegern noch jetzt besondere Kautionen und Abgaben verlangen, innerhalb des deutschen Reichs Grenzen für den Betrieb und für die Produktion von politischen Blättern ziehen. Es ist ganz gewiß zu sagen, daß diese Scheidung weder dem Buchstaben noch dem Geiste nach mit unserer Verfassung vereinbar ist. Ich glaube, Sie Alle,

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

namentlich auch diejenigen Mitglieder, die nicht aus Preußen sind, haben es in diesen Wochen schon mit Verwundern wieder empfunden, daß die deutschen Zeitungen, die außerhalb Preußens erscheinen, bei uns mit einer besonderen Abgabe belegt sind. Diese unangenehme, dem Staate außerordentlich wenig einträgliche, den Einzelnen aber fortgesetzt nur veratorisch treffende Steuer gehört wesentlich mit zu den Plagen, welche die periodische Presse in Preußen zu beklagen hat. Also ich betrachte heute diese Sache wesentlich nur von dem Standpunkt des Gewerbetreibenden, und von diesem muß ich noch ein Wort über Artikel 2 des Antrages sagen. Wenn das Recht des Gewerbebetriebs einem Buchdrucker entzogen ist, so ist der Mann selten in der Lage, wirklich auf diesen Gewerbebetrieb zu verzichten. Es ist wohl leicht ausgesprochen: der Gewerbebetrieb wird unterzogen. Aber derjenige, der davon betroffen wird, sucht sich diesem Verbot zu entziehen, so gut er kann, weil er selten sofort ein anderes Gewerbe zu unternehmen vermag. Es hilft sich dadurch, daß er das Geschäft durch einen Scheinvertrag einem Anderen überträgt — und er hat ja jetzt die weiteste Auswahl —, dem die Koncession noch nicht entzogen ist. Er muß dafür aber dem Anderen durchweg eine Entschädigung geben, daß er diese Last auf sich nimmt; denn es hängt für diesen ja auch immer ein Risiko daran. Die Wirkung ist also die: derjenige Buchdrucker, dem die Koncession zum Gewerbebetriebe entzogen ist, wird tributär einer dritten Person gemacht; es ist eine fortgesetzte Geldstrafe, der er unterliegt, bis ihm etwa im Wege der Gnade die Koncession wieder ertheilt wird. Ich glaube, das ist eine Seite, die, auch nur vom gewerblichen Standpunkte gewürdigt, schon auf die Unhaltbarkeit der bestehenden Preß-Gesetzgebung in einem großen Theil unseres Vaterlandes hinweist.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von **Kardorff:** Meine Herren, zu meiner Freude befinde ich mich in meiner Auffassung in Bezug auf die Preß-Gesetzgebung in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten für Meppen. Gleichwohl haben mir einige Ausführungen in seiner Rede Veranlassung gegeben, meinerseits das Wort zu ergreifen. Er scheint mir nämlich von einer unrichtigen Voraussetzung darin auszugehen, daß er meint, die kleinen Amts- und Kreisblätter, welche im Lande ja erscheinen und vielfach einen politischen Theil enthalten, ohne Kaution erschienen sind. Im Gegentheil erscheinen alle diese Blätter mit Kaution, und die Kaution wird von Privatleuten in der Regel für sie geleistet. Ich habe es für nothwendig gehalten, dies zu berichtigen, damit nicht unrichtige Auffassungen darüber ins Land gehen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Ich kann dem verehrten Herrn Vorredner gleich erwidern, daß das durchaus nicht überall der Fall ist. Bei vielen solcher Blätter ist es allerdings so, mit anderen, namentlich mit Kreisblättern, die häufig auch in solcher Weise mißbraucht sind, steht es gerade umgekehrt, sie sind kautionsfrei. Was vorher von dem Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes gesagt ist, den ich leider in diesem Augenblick nicht hier sehe, so ist ja das eine sehr schöne Versprechung, die wir gehört haben, von dem umfassenden Preßgesetz, das wir bekommen sollen. Meine Herren, das ist die Taube auf dem Dache. Dieser Antrag ist ein ganz bescheidener Sperling,

(Heiterkeit)

aber es ist ein Sperling in der Hand, es ist eine Deklaration des schon bestehenden Gesetzes. Ich verlange von Niemand, der, wie der Abgeordnete Windthorst sich nicht überzeugen kann, daß in dem bestehenden Gesetze uns diese Rechte gewährt werden, daß er darum gegen seine Meinung stimme, aber ich möchte doch alle diejenigen, die anderer Ansicht sind, darauf aufmerksam machen, daß wir in der Hoffnung auf das künftige Gute, das uns von dem Bundeskanzler-Amt versprochen ist, nun nicht das vernachlässigen sollen, was in diesem Augenblicke in unserer Hand ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich hätte vielleicht dem Herrn Abgeordneten von Kardorff nach dem, was ihm Herr von Hoverbeck gesagt hat, nicht weiter zu antworten brauchen. Ich kann aber hinzufügen, daß mir sehr wohl bekannt ist, daß manchmal von den Kreisblättern Kauttionen gestellt werden, und daß Private sie stellen. Es ist aber ganz etwas Anderes und etwas viel Leichteres für solche Blätter, die Kauttion zu haben, da bei ihnen die Kauttionen in sehr geringer Gefahr sind. Es ist unzweifelhaft, daß die officiële Presse sich sehr tief in die Schichten des Volkes hinabsenkt, und das theilweise in einer Sprache und einer Stylistik, welche nach meiner Ueberzeugung zur Bildung des Volkes überhaupt nicht, am wenigsten aber zur Bildung seines Rechtsstunnes dienen kann. Es fehlt sogar in der officiösen Presse nicht an verschärften persönlichen Angriffen, die zudem oft noch recht geschmacklos sind. Es ist darum durchaus nothwendig, daß es erleichtert wird, solchen Gefahren gegenüber anderweitige Organe zu schaffen. Daß das, wenn man die Kauttion beseitigt, nicht vollständig geschieht, weiß ich sehr wohl, aber es wird dadurch erleichtert, und darum wünsche ich allerdings, daß bei der bevorstehenden Preßgesetzgebung die Sache in Ordnung gebracht wird, und zwar mit Beseitigung des Kauttionswesens, welches auch zudem den genannten Erfolg gar nicht gehabt hat.

Was nun den Sperling betrifft, den der Herr Abgeordnete Hoverbeck in der Hand zu haben glaubt,

(Heiterkeit)

so muß ich bemerken, daß, wenn man wirklich diese Dinge durch die Gewerbeordnung und durch das Kriminal-Gesetzbuch in der Hand hätte, man dieses Gesetzesvorschlages nicht bedürfen würde.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann wäre ja die Deklaration durch die Urtheilsprüche der Gerichte herbeizuführen. Weil die Herren aber wohl gefühlt haben, daß das nicht gelingen werde, so haben sie die allerdings leichtere Form der Deklaration gebraucht, indem sie denken, das würde man leichter acceptiren.

Das ist nun meine Ansicht nicht; vielmehr bin ich der Ueberzeugung, daß die Aufhebung der fraglichen Bestimmungen zur Zeit noch nicht stattgefunden hat. Nun könnte man jetzt oder in einer folgenden Berathung dieses Bedenken beseitigen und einfach ein neues Gesetz beantragen. Dagegen muß ich aber wiederholen, daß ich für meinen Theil nicht glaube, daß man eine bestehende Preß-Gesetzgebung Stückweise ändern kann. Man kann eine solche Materie nicht nach der einen Seite hin vollkommen frei geben, ohne auf der anderen Seite das Nöthige vorzulehren; es ist deshalb durchaus richtig, die Sache im Zusammenhang zu ordnen. Ich würde es aber im höchsten Grade beklagen, wenn diese Sache zu weit hinausgeschoben würde. Das haben wir aber auch nicht zu erwarten. Die verbündeten Regierungen arbeiten im Allgemeinen mit einer Raschheit, die mir manchmal ein mäßigeres Tempo wünschenswerth erscheinen läßt.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter **von Kardorff:** Es ist von den Abgeordneten von Hoverbeck und Windthorst jetzt wiederum die Behauptung aufgestellt worden, daß Kreisblätter erschienen, welche einen politischen Bericht enthielten und gleichwohl keine Kauttion zahlten. Ich muß gestehen, daß, sofern mir nicht ein specieller Fall nachgewiesen wird, in welchem die Regierung ein solches gesetzwidriges Verfahren — denn nach meiner Ansicht ist es ein solches — nachgewiesen wird, ich vorläufig dieser Behauptung der Herren keinen Glauben schenken kann; denn mir ist aus meiner Praxis das Gegentheil bekannt.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich kann dem Herrn Abgeordneten von Kardorff nur sagen, daß ich das niemals behauptet habe, daß solche Kreisblätter, die regelmäßig einen politischen Theil enthielten, kautionsfrei wären. Ich habe nur gesagt, daß kautionsfrei erscheinende Kreisblätter dazu auch sogar von den Staatsbehörden mißbraucht worden sind, Aufsätze rein politischen Inhalts darin zu veröffentlichen. Was übrigens die Ausführung des Herrn Abgeordneten Windthorst betrifft, so muß ich doch sagen, daß es nach seinen Ausführungen erscheinen könnte, als ob unsere Ansicht über die Deklaration des Gesetzes eine so einzelnstehende wäre. Ich will daran erinnern, daß der norddeutsche Reichstag diese Angelegenheit auch schon vorgehabt hat, und daß damals, wenn ich nicht irre, durch eine Stimme Majorität die Ansicht der Kommission, die mit der seinigen übereinstimmte, zurückgewiesen wurde, daß dann aber ein direkter Beschluß für das Gegentheil auch nicht gefaßt wurde, sondern ein Mittelantrag zur Geltung kam, der, wie ich meine, doch mehr das Princip des Abgeordneten Wiggers als das des Abgeordneten Windthorst als richtig anerkannte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst:** Um nicht eine persönliche Bemerkung machen zu müssen, wollte ich dem Herrn Abgeordneten von Kardorff erwidern, daß ich wiederholt ausdrücklich gesagt habe, den Regierungsblättern und Blättchen ist die Kauttionsstellung unendlich viel leichter. Das ist doch etwas ganz anderes, als er mir in den Mund legt.

Präsident: Ich frage, ob noch Jemand in der ersten Berathung des Antrages Wiggers und Genossen das Wort nimmt? — und schließe, da dies nicht geschieht, die erste Berathung.

Der Herr Antragsteller hat das Wort

Abgeordneter Dr. **Wiggers:** Ich muß bestätigen, was mein Freund von Hoverbeck sagte, daß der norddeutsche Reichstag in der Sitzung vom 16. März 1870 gerade die entgegengesetzte Ansicht kund gegeben hat, indem er beschloß, daß der § 1 der Gewerbeordnung nicht so ausgelegt werden dürfe, wie die Petitionskommission vorgeschlagen hatte. Außerdem muß ich auf meine ganze frühere Ausführung hinweisen, wonach, wie ich glaube, es dem Herrn Abgeordneten für Meppen nicht gelungen ist, nachzuweisen, daß die Kauttionen und Preßgewerbe-Entziehungen nicht durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben worden seien. Wenn es sich darum handelte, noch eine andere Redaktion zu machen, so können Sie es ja noch in der dritten Lesung thun. Ich will zugeben, daß der Artikel 1 meines Antrages noch etwas anders gefaßt werden könnte, aber das werden Sie mir auch zugeben, daß durch den § 5 des Einführungsgesetzes zum Straf-Gesetzbuch die bestimmte Strafe der Entziehung eines Gewerbes und namentlich eines Preßgewerbes ganz deutlich ausgesprochen ist. Daran kann meines Erachtens nicht gerüttelt werden.

Ich habe auch keinesweges eine neue Gesetzgebung anstreben wollen, und es ist mir nicht eingefallen, besondere Anträge deswegen zu stellen; ich wollte vielmehr durch meinen Antrag der offenbar bestehenden Rechtsunsicherheit ein Ende machen, indem auf der einen Seite die Bundesgesetzgebung so, auf der anderen Seite so ausgelegt wird. Nun jagt der Abgeordnete für Meppen, man könne ja die Gerichte entscheiden lassen. Davon wäre die Folge, daß es überhaupt niemals einer authentischen Interpretation bedürfte, wenn die Faktoren der Gesetzgebung verschiedener Ansicht über die Sache sind, wenn hier im Reichstage selbst eine ganz entgegengesetzte Auffassung stattfindet, wie im Bundesrath. Dann eben ist es Zeit zu einer authentischen Interpretation, und dazu habe ich Veranlassung geben wollen. Außerdem darf man die Sache nicht durch die Gerichte entscheiden lassen, nachdem doch ein sehr unangenehmes Präjudiz in Mecklenburg geschaffen ist, wenn die mecklenburgischen Regierungen erklären, es gelte noch die Entziehung des Preßgewerbes als Strafe, und wenn das geschieht in dem Augenblick, wo das Einführungsgesetz zum Kriminal-Gesetzbuch eingeführt, also eine ganz entgegengesetzte Anslegung gegeben wird, — und in dieser Beziehung, glaube ich, ist kaum Jemand, der nicht der Ansicht wäre, daß die Ent-

ziehung des Preshgewerbes durch das Einföhrungsgesetz aufgehoben ist. Nun gestehe ich zu, daß bei voller Unabhängigkeit die Richter das Bundesgesetz dem Preshgesetz der Regierungen vorziehen werden. Aber in die unangenehme Lage darf man sie nicht bringen: auf der einen Seite wird ihnen von unserer Regierung befohlen, die Sache so auszulegen, auf der anderen Seite ist das einer solchen Auslegung widersprechende Bundesgesetz. Das ist ein Fall, der sich jedenfalls zu einer authentischen Interpretation eignen würde, und ich bitte Sie schließlich noch, wenn Sie an der Redaktion Anstand nehmen sollten, sich deswegen nicht abhalten zu lassen, meinen Antrag anzunehmen.

Präsident: Ich kann über die Annahme des Antrages heute gar nicht abstimmen lassen, sondern nur über die Frage, ob derselbe an eine Kommission verwiesen werden soll; es ist ja die erste Berathung.

Diejenigen Herren, die den Antrag des Abgeordneten Wiggers, unter Nr. 77 der Drucksachen, zur Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Dafür ist Niemand; der Antrag wird also zu seiner Zeit zur zweiten Berathung kommen.

Wir kommen zur nächsten Nummer der Tagesordnung:

zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64 der Drucksachen).

Unter dem Buchstaben A handelt es sich um verschiedene Petitionen, die dann wieder in einzelnen Buchstaben vorgetragen sind. Die erste Petition hat es mit dem Bestellgeld für Briefe zu thun und für Zeitungen in den Land-Bestellbezirken. Die betreffenden Anträge befinden sich auf Seite 5, Nr. 3, in zwei verschiedenen Absätzen.

Ich eröffne über diesen Theil des Vortrages der Petitionskommission die Debatte.

Der Abgeordnete Kuffell hat das Wort.

Abgeordneter **Kuffell:** Ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß in den Bericht der Kommission sich ein geographischer Irrthum eingeschlichen hat, der zu beseitigen sein dürfte. Auf Seite 2, Ziffer II, ist nämlich einer Petition aus Nolte (das soll heißen Holte) in Preußen, Poststation Herzlake im Oldenburgischen, gedacht. Nun liegt aber Herzlake nicht im Oldenburgischen, sondern in der Provinz Hannover. Aus Oldenburg hätte eine solche Petition auch gar nicht an den Reichstag gebracht werden können. Wir sind nämlich in der glücklichen Lage, schon seit langer Zeit kein Bestellgeld auf dem Lande entrichten zu brauchen. Wir haben in unserem Staats-Grundgesetze schon den Satz aufgestellt, daß die Post keine Einnahmequelle sein solle; in Folge dessen konnte die frühere ausgezeichnete oldenburgische Postverwaltung möglichste Erleichterungen im Postwesen einföhren und alle berechtigten Wünsche des Publikums befriedigen. Es wurde deshalb schon bestimmt, daß die Briefe jedem Einzelnen unentgeltlich gebracht werden sollen; aber nicht allein Briefe, sondern auch Pakete müssen ohne Gebühr an die Adressaten befördert werden. Als nun die Post auf den norddeutschen Bund übergang, wurde uns diese Begünstigung zur großen Befriedigung des Landes belassen, und ich muß meine Freude darüber ausdrücken, daß der Herr Bundeskommissar, General-Postdirektor Stephan, auf Seite 14 des Berichtes die Zusicherung ertheilt hat, daß in denjenigen Ländern, in welchen bisher Bestellgeld für Landbriefe nicht erhoben worden sei, es auch in Zukunft nicht geschehen werde. Diese Zusicherung acceptiren wir dankbarst. Ich bin aber der Ueberzeugung, daß diese Begünstigung auch den anderen Ländern zu Theil werden muß, und kann deswegen auch nur den Antrag der Kommission, die Petition dem Bundeskanzler-Aunte zur Besföhrwortung zu überweisen, befürworten, indem ich hoffe, daß, sofern nur irgendwie die finanzielle Lage es zuläßt, auch überall das Bestellgeld sowohl für Briefe als auch für Pakete werde abgeschafft werden.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

(Derselbe verzichtet.)

Der Abgeordnet Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, die Kommission war getheilte Meinung, und ich erlaube mir, den Antrag 1 auf Seite 5 Nr. 1 wieder aufzunehmen, nämlich den Antrag, aus finanziellen Gründen über die Petition zur Zeit zur Tagesordnung überzugehen. Die Gegenmeinung in der Kommission bekämpfte die Art der Begründung, welche dahin geht: die Stadtbewohner erhielten die Briefe umsonst bestellt, und die Landbewohner müßten einen halben Groschen dafür bezahlen; darin liege eine Rechtsungleichheit, darin liege eine Mehrbesteuerung für die Landbevölkerung, die ohnehin mit Steuern überlastet sei.

Meine Herren, diese Art der Begründung ist irrig; die Deduktion, daß es sich hier um eine Rechtsungleichheit und um eine Steuerungleichheit handelt, glaube ich, muß bei allen Postfällen zurückgewiesen werden. Es handelt sich um Leistung und Gegenleistung, und diese hat auch in der Postverwaltung nicht aufgehört durch das Groschenporto. Das Groschenporto beruht auf einem wirtschaftlichen Erfahrungssatze, daß die Kosten der Postverwaltung hauptsächlich entstehen: durch die Annahme der Briefe und durch ihre Ausgabe. Die Transportkosten sind ganz untergeordnet; ob ein Brief eine Meile oder hundert Meilen befördert wird, macht kaum einen Pfennig Unterschied, sobald die Briefe zu Hunderten von Millionen befördert werden und nur einen Theil der Paketbeförderung bilden, die so wie so sein muß. Darauf beruht die Vereinfachung des Portofalles zur Erleichterung der Verwaltung sowohl wie des Verkehrs. Aber durch die Landbrief-Bestellung tritt für die Postverwaltung ein ganz unverhältnißmäßig hoher Aufwand ein. Dieser Aufwand beträgt jährlich 1,400,000 Thaler allein an Beföhrung der Land-Briefsträger ohne die sachlichen Kosten; das heißt mit anderen Worten: der Staat bezahlt 9 bis 12 Pfennige, um einen Landbrief auszuhändigen. Nun zu sagen: das ist eine Ungleichheit: in der Stadt wird ein Brief umsonst befördert, und auf dem Lande wird ein halber Groschen dafür erhoben, — ist ein Irrthum. Man kann nur sagen: durch die Umsonstbeförderung werden den Stadtbewohnern zwei Pfennige oder $\frac{11}{12}$ Pfennig geschenkt (das kostet dort nämlich die städtische Bestellung); den Landbewohnern werden aber 3 bis 6 Pfennige geschenkt durch die Beförderung für einen halben Groschen. Wenn das Bestellgeld ganz aufgehoben wird, so würden dem Landbewohner 9 bis 12 Pfennige pro Landbrief geschenkt. In dünnbevölkerten Gegenden zahlte der Staat noch Zuschuß für Bestellung eines Briefes auf dem Lande. Diese Kosten werden aber aufgebracht von den Städten, die $\frac{5}{6}$ der ganzen Einnahmen der Postverwaltung ausbringen. Es ist also die Idee einer Ungleichheit zwischen Stadt und Land nicht begründet; im Gegentheil, die Aufhebung des Bestellgeldes würde eine Ungleichheit zu Gunsten des platten Landes begründen, welches ohnehin schon für die Beförderung mehr an Kostenaufwand erfordert, als es Einnahmen bringt.

Wenn man das Land-Bestellgeld weg haben will, so kann es nur geschehen aus Gründen der Vereinfachung der Verwaltung und der Steigerung des wirtschaftlichen Verkehrs — gewiß sehr wünschenswerthe Gründe. Diese Gründe sind in der Kommission geltend gemacht worden unter dem Namen des großen Princips der neuen Postverwaltung. Nein, meine Herren, um ein großes Princip handelt es sich überhaupt nicht, sondern es handelt sich um ein erhebliches Interesse. Man darf sich aber neben dem wirtschaftlichen Interesse nicht hinwegsetzen über die staatswirtschaftlichen Interessen, das heißt, die Frage: wer soll die $\frac{3}{4}$ Millionen bezahlen, die hier zu Gunsten der Landbevölkerung den Posteinnahmen entzogen werden? Die jetzige Postverwaltung arbeitet mit einem Deficit, was vor die Augen treten würde, wenn Sie die Zinsen des Betriebskapitals berechnen wollten. Wird also durch die freundliche Fürsprache des Hauses das Landbrief-Bestellgeld aufgehoben, so heißt das mit andern Worten: diese 750,000 Thaler sollen durch Matrikularbeiträge aufgebracht werden. Man kann meines Erachtens in diesem Hause solche Anträge niemals

stellen, ohne zugleich diese Konsequenz im Auge zu haben. Ich bin nun der Meinung, es würde ein finanziell verkehrtes Verhältnis ergeben, wenn wir um der wirtschaftlichen Vortheile der Landbevölkerung und um der Vermehrung des Verkehrs willen die nach einem an sich ungerechten Princip erhobenen Matrikularbeiträge noch um $\frac{3}{4}$ Millionen erhöhen wollten. Liegt aber die Sache so, hat die Post keine Ueberschüsse, so sollte man meines Erachtens zur Zeit nicht Anträge beschließen, deren Ausführung nicht ernstlich gemeint ist, denn ich bin der Meinung, die Mehrheit in diesem Hause wird keine Matrikularbeiträge haben wollen, um durch Kopfsteuer zu ersetzen, was der Staat hier zuschießt. Aus diesem Grunde war die freilich nicht zur Majorität gelangte Meinung der Kommission dahin gehend:

Der Reichstag wolle beschließen,

in Betracht, daß die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zur Zeit aus finanziellen Gründen noch nicht ausführbar erscheine, über die Petitionen II 124, 154, 160 und 167 in Ansehung auf Landbrief- und Zeitungs-Bestellgebühr zur Tagesordnung überzugehen.

Ich habe den Punkt ausgeführt als eine Illustration zu dem, was unter dem Namen der Gleichheit verlangt wird. Was hier im Namen der Gleichheit verlangt wird, ist in der That eine Ungleichheit. Wenn wir sehr oft daran erinnert werden, daß jedes Mitglied dieses hohen Hauses nicht sein lokales Interesse, sondern das gesammte deutsche Reich vertritt, so gehört zu diesen Pflichten auch die, nicht ein wirtschaftliches Interesse zu vertreten ohne Hinblick auf die finanziellen Deckungsmittel, durch die diese Vortheile erlangt werden sollen.

Vizepräsident von Weber: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hammacher: Meine Herren, die staatsfinanzielle und die staatswirtschaftliche Bedeutung dieser Frage möchte auch ich nicht unterschätzen. Insofern als die Bundesregierungen sich bei der Aufstellung des Stats für das nächste Jahr nicht davon überzeugen, daß ohne eine wesentliche Schädigung anderer, gleich wichtiger Interessen das Landbrief-Bestellgeld nicht aufgegeben werden kann, würde auch ich nichts dagegen zu erinnern finden, daß die Bundesregierungen für das nächste Jahr auf den in diesen Petitionen ausgedrückten Wunsch keine Rücksicht nehmen; allein, meine Herren, so steht die Frage nicht. Niemand in diesem Hause ist in diesem Augenblicke im Stande, die Frage mit Entschiedenheit zu verneinen, ob die Bundesregierungen ohne Schädigung anderer Interessen im Stande sind, auf das Landbrief-Bestellgeld Verzicht zu leisten. Im Gegentheil, meine Herren, scheint Einiges dafür zu sprechen, daß man annehmen kann (und ich betrachte das als ein großes Glück für die Gesamtentwicklung des Landes und für die Lage des Reiches), daß die Regierung auf das Landbrief-Bestellgeld wird Verzicht leisten können. Die uns mitgetheilte Uebersicht über die postalischen Geschäftsergebnisse des Jahres 1870 stellen bereits das sehr erfreuliche Ergebnis einer Mehreinnahme von über zwei Millionen Thalern in Aussicht. Ich will die relative Bedeutung der Ziffer nicht höher stellen, als sie es verdient, und daraus nur einen vorläufigen Anhalt für die Annahme herleiten, daß in der That die Postverwaltung im Stande sein dürfte, auf die Einnahmen aus dem Landbrief-Bestellgeld Verzicht zu leisten. Ist das aber der Fall, meine Herren, dann behaupte ich allerdings dem Herrn Vorredner gegenüber, daß die Abschaffung des Landbrief-Bestellgeldes nichts weiter als eine Forderung der ausgleichenden Gerechtigkeit und die Konsequenz der Durchführung des großen Principes der Unifikation im Post-Tarifwesen ist. Der Herr Vorredner rechnet aus, daß die Bestellung der Briefe auf dem Lande der Postverwaltung größere Unkosten verursacht, als die Bestellung der Briefe in den Städten. Niemand wird die Richtigkeit dieses Satzes bestreiten; allein, meine Herren, es kann auch Niemand bestreiten, daß der Postverwaltung die Bestellung der Briefe in den Städten wenigstens etwas kostet, und dieses etwas — soviel oder so wenig es ist — wird den Briefen nach den Städten erlassen. Das ist, wie mir scheint, eine Be-

vorzugung des städtischen Briefverkehrs dem Briefverkehr nach dem Lande gegenüber,

(sehr richtig!)

und gerade darin, meine Herren, daß die Postverwaltung auf die Erhebung eines Bestellgeldes in den Städten verzichtet, liegt, wie mir scheint, der Beweis, daß keineswegs das wirtschaftliche Gesetz von Leistung und Gegenleistung für die Bestellung der Briefe maßgebend ist, sondern das große Princip der Unifikation des gesammten Post-Tarifwesens. Der Herr Vorredner hat auch Unrecht, wenn er glaubt, daß ein Brief auf eine Meile Entfernung der Postverwaltung nicht mehr Kosten verursache, als ein Brief auf 100 oder 200 Meilen. Nein, meine Herren, es besteht, wenn er auch noch so unbedeutend ist, ein Unterschied in den Kosten der Postverwaltung, je nach der Verschiedenheit der Entfernung bei demselben Besorgungsgeschäft.

Meine Herren, neben der Forderung der Gerechtigkeit handelt es sich also, wie ich sagte, um nichts weiter, als die konsequente Durchführung des Principes der Tarifunifikation. Die Post hat nämlich, indem sie das Groschenporto einführt, darauf verzichtet, die Summe der Leistungen in der Höhe des Tarifs zum Ausdruck zu bringen. So gut, wie sie das Bestellgeld in den Städten beseitigte, muß sie es auch auf dem Lande thun. Die oldenburger Regierung hat vollkommen Recht, wenn sie die Postverwaltung nicht als eine Einnahmequelle für den Staat ansieht, sondern als leitenden Grundsatz gelten läßt, durch die postalischen Einrichtungen auf das wirtschaftliche und Kulturleben des Volks einen hebenden Einfluß zu üben. Das, dünkt mir, meine Herren, ist der richtige Gesichtspunkt, der für den Briefverkehr mit dem Lande noch mehr Bedeutung hat, als für den Briefverkehr mit den Städten. Will die Reichsgesetzgebung in der Handhabung und Einrichtung der Post eine Förderung der Kulturzwecke sehen, dann, dünkt mir, wäre es in eminentem Grade wünschenswerth, dafür Sorge zu tragen, daß der Landbriefverkehr nach Möglichkeit erleichtert werde.

Ich resumire mich dahin: principiell ist die Forderung der Petenten nur eine Forderung der Gerechtigkeit; so lange es aber die finanzielle und wirtschaftliche Lage des deutschen Reiches nicht gestattet, auf die Erhebung des Landbrief-Bestellgeldes Verzicht zu leisten, so lange werden wir uns allerdings genügen lassen müssen. Gestattet es aber die Finanzlage des Staates — und nur in diesem Sinne ist der Kommissionsantrag gestellt — dann, glaube ich, muß die Bundesregierung auf die Erhebung des Landbrief-Bestellgeldes um so mehr Verzicht leisten, als, wie wir gehört haben, in einzelnen Theilen des deutschen Reiches bereits jetzt Landbrief-Bestellgeld nicht mehr erhoben wird.

Vizepräsident von Weber: Der Abgeordnete Freiherr zur Rabenau hat das Wort:

Abgeordneter Freiherr zur Rabenau: Meine Herren, man hat behauptet, daß keine Rechtsungleichheit bestehe in Beziehung auf die ungleichartige Behandlung des Brief-Bestellgeldes auf dem Lande und in den Postorten selbst, sowie in den verschiedenen Bundesstaaten. Diese Rechtsungleichheit besteht aber offenbar in letzterer Beziehung darin, daß in einzelnen Bundesstaaten das Landbrief-Bestellgeld aufgehoben ist, während es in anderen noch fortbesteht. Wollen Sie also Rechtsgleichheit zwischen den einzelnen Staaten, so muß man es entweder da wieder einführen, wo es aufgehoben ist — und das werden Sie mit mir nicht wollen —, oder man muß es da aufheben, wo es noch besteht.

Aber es besteht eine Rechtsungleichheit den Städten gegenüber in einer anderen Beziehung. Statistisch steht fest, daß die meisten Landbriefe nicht in weite Entfernungen gehen, während das bei den Stadtbriefen im umgekehrten Verhältnis stattfindet. Die Kosten, die die Postverwaltung in dieser Richtung aufzuwenden hat, sind also viel unbedeutender für die Landbriefe als für die Korrespondenz aus den Städten; ohne daß dafür bei der Gleichheit des Portofages ein Ersatz der Post zufällt.

Meine Herren, ich bitte Sie also, gerade im Interesse der Rechtsgleichheit den Antrag der Petitionskommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Ich glaube, meine Herren, daß die Kommission doch das Richtige getroffen hat. Mit dem Herrn Abgeordneten Hamunacher halte ich dafür, es ist der Antrag der Kommission, wenn er erfüllt wird, ein Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit. Die Postanstalt ist eine Anstalt des Staates, und nach meiner Ansicht sollen von den Anstalten des Staates alle Staatsbürger in gleichem Maße und mit gleicher Leichtigkeit Nutzen ziehen. Wollte man je nach der verschiedenen Leistung der Post die Zahlungen einrichten, so würden wir den Groschentarif für die Briefe wieder aufheben müssen.

(Sehr richtig!)

Ich spreche hier auch gar nicht für irgend einen bestimmten Kreis, sondern für das ganze Reich. Die Herren, die bis jetzt sich geäußert, haben in der That die doch überwiegende Masse des Landvolkes nicht im Auge oder haben sich nicht in der Lage befunden, die Schwierigkeiten, die diese Leute haben, kennen zu lernen. Dagegen aber bin ich der Meinung, daß, wenn die Post sich entschließt, dem Antrage nachzugeben, dadurch eine so wesentliche Steigerung des Briefverkehrs entstehen wird, daß allmählich sich der Ausfall oder die Verwendung ersetzt. Wir haben den Eingroschentarif auch eingeführt in dem Bewußtsein, daß in den nächsten Jahren entschieden eine Mindereinnahme stattfinden werde, — sie hat auch stattgefunden; es ist aber bereits hervorgehoben, wie jetzt schon wieder eine Steigerung eingetreten ist. Und das ist nicht zum geringsten Theile geschehen durch den stärkeren Verkehr überhaupt und den stärkeren Briefverkehr insbesondere, welche durch den Eingroschentarif hervorgerufen werden. Ähnlich würde auch diese Maßregel wirken. In diesem Sinne muß ich den Antrag der Kommission zur Berücksichtigung der Regierung auf das Allerdringendste empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete von Blandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von **Blandenburg:** Ja, meine Herren, im Allgemeinen erkenne ich ja den Grundsatz an, den, glaube ich, Herr Dr. Gneist hat aussprechen wollen, nämlich daß das Hans niemals den Regierungen gegenüber Anträge stellen solle auf Ausfälle von Einnahmen, wenn man nicht auch zugleich Deckung bieten kann. Hier liegt die Sache aber wirklich etwas sonderbar. Ich denke, es ist noch in unserm Gedächtniß, daß das Stadtbrief-Bestellgeld nach unserer Auffassung ganz unmotivirt und nur in der Hoffnung einer Deckung den Herren Städten geschenkt wurde. Daraus folgt nun noch nicht unmittelbar, daß das auch auf dem Lande geschehen muß; ich muß einräumen, wenn es finanziell nicht geht, dann geht es nicht. Aber sollte es wirklich nicht gehen, dann, meine Herren, möchte ich den Vorschlag machen, daß wir in ausgleichender Gerechtigkeit einmal wieder abwechseln; es könnte ja nun wieder in der Stadt einmal das Stadtbrief-Bestellgeld eingeführt und auf dem Lande erlassen werden;

(Heiterkeit, sehr gut!)

denn beide Handlungen sind in ganz gleicher Weise entweder gerechtfertigt oder ungerechtfertigt. Ich werde nun mit Herrn Dr. Windthorst stimmen für den Antrag der Kommission. Ich bin mir sehr wohl bewußt, wenn ein Ausfall dadurch entstehen sollte, daß das auf die Matrikularbeiträge einen Einfluß haben wird. Aber, meine Herren, ich bin in der glücklichen Lage, der Staatsregierung schon öfter und auch heute die Gelegenheit angeboten zu haben, Mittel zu erhalten, die Matrikularbeiträge überhaupt zu beseitigen! Gehen Sie über dergleichen Anträge mit solcher Leichtigkeit zur Tagesordnung, dann müssen Sie freilich mit Herrn Dr. Gneist zur Tagesordnung übergehen.

Präsident: Der Abgeordnete von Benda hat das Wort.

Abgeordneter von **Benda:** Meine Herren! Ich wollte mich bei dieser Gelegenheit, wie neulich bei der Frage über die Telegraphenverwaltung, gegen die Annahme verwahren, die hier angedeutet worden ist, als ob nützliche und werthvolle Einrichtungen in der Postverwaltung bloß dann getroffen werden könnten, wenn die Postverwaltung Ueberschüsse hat. Ein solcher

Grundsatz ist nicht richtig. Daß die Abschaffung des Brief-Bestellgeldes auf dem Lande eine nützliche und werthvolle Einrichtung ist, ja, meine Herren, das kann Niemand bestreiten, der die Verhältnisse auf dem Lande kennt. Herr Kollege Gneist hat, glaube ich, nie auf dem Lande gelebt und er weiß nicht, mit welchen unendlichen Unbequemlichkeiten, Lasten und Beschwerden die Erhebung dieses Brief-Bestellgeldes verbunden ist. Meine Herren, es ist nicht allein eine Nützlichkeitsfrage, ich behaupte gerade, die Abschaffung dieses Landbrief-Bestellgeldes ist eine Kulturfrage.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, daß es eine Finanzfrage ist, ist ja vollkommen richtig, und zwar eine Finanzfrage von einer recht erheblichen Bedeutung; aber ich meine doch, wir Mitglieder dieses Hauses hätten keine Veranlassung, fiskalischer zu sein als die Vertreter der Postverwaltung selbst.

Aus dem Stillschweigen des Herrn General-Postdirektors und aus seiner Erklärung, auf das Wort verzichten zu wollen, entnehme ich, daß es sein Wille ist, wenn es irgend angeht — und weiter verlangen wir ja nichts — auf die Aufhebung dieses Brief-Bestellgeldes Bedacht zu nehmen. Ich sehe daher gar kein Motiv, weswegen wir uns dem Antrage der Kommission widersetzen wollen, und bitte Sie deshalb, denselben anzunehmen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

(Heiterkeit.)

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, wenn ich vorhin auf das Wort verzichtet habe, so geschah es nur mit Rücksicht auf die Lage der Beratungen in dem betreffenden Momente; nach allem dem aber, was inzwischen hier gesprochen worden ist, würde es mir in der That eine zu große Selbstüberwindung kosten, diesen Verzicht auf das Wort noch weiter auszudehnen.

Der Standpunkt, den die Regierung in dieser Frage einnimmt, ist im Wesentlichen der, welcher gekennzeichnet worden ist durch den Vorschlag des Abgeordneten Dr. Gneist. Die Regierung erkennt die Aufhebung dieser Abgabe durchaus als wünschenswerth an, und zwar in demselben Sinne, wie sie jede Erleichterung im Postwesen wünscht, soweit natürlich eine solche Erleichterung vereinbar ist mit den anderweiten und allgemeinen Interessen des Verkehrs und mit den Pflichten, welche die Post als ein großes Staatsinstitut verfassungsmäßig wahrzunehmen hat.

Wenn von Seiten des geehrten Herrn Abgeordneten für den Saalkreis und auch des geehrten Herrn Abgeordneten für Meppen darauf hingedeutet worden ist, daß die Postverwaltung schon wieder erhebliche Ueberschüsse liefere, auch nachdem die Portocermäßigung eingeführt ist, so muß ich dieser Auffassung doch entgegentreten. Die Ueberschüsse sind, abgesehen von Ersparnissen in den Ausgaben, zum Theil, wie Ihnen bekannt ist, entstanden durch die Abschaffung der Portofreiheit. Es ist dadurch eine nicht unerhebliche Summe dem Postfiskus zugeführt. Der Verlust, der aus dem Groschenporto erwachsen ist, beziffert sich heute schon auf etwa 4 bis 5 Millionen, und er geht immer noch weiter. Wenn dem gegenüber die verschiedenen Wünsche auf Ermäßigungen u. s. w., die von allen Seiten geltend gemacht werden, Berücksichtigung erfahren sollten, so würden wir sehr bald auf dem Standpunkt des offenbaren Deficits angelangt sein. Ich erinnere daran, daß verschiedene bezügliche Petitionen heute noch vorkommen werden. So hat der Magistrat von Wirsitz — und wenn ich nicht irre, ist auch der Magistrat von Melsbach noch hinzutreten — eine Petition bei dem Hause eingereicht, um die Portofreiheiten wieder hergestellt zu sehen; andere Petitionen gehen dahin, der Post die Chauffeegeld-Freiheit zu entziehen; noch andere Petitionen lauten auf Erhöhung der Beamtengehälter, und zwar in einer Weise, daß das allein eine Ausgabe von vielen Millionen verursachen würde; von mehreren Seiten ist der dringende Wunsch ausgesprochen worden, das Porto für die Korrespondenzkarten heruntergesetzt zu sehen; Anderen sind wieder die Postanweisungen und die Pakete zu theuer; und es soll mich gar nicht wundern, meine Herren, wenn bei Gelegenheit des Posttar-Gesetzes, zu dessen Berathung noch in der gegenwärtigen Session Veranlassung gegeben sein

wird, von den verschiedensten Seiten Wünsche auf Taxermäßigungen hervortreten.

Der geehrte Herr Abgeordnete für Meppen erwähnte noch der Steigerung des Briefverkehrs, die eintreten würde, wenn die Postverwaltung das Landbrief-Bestellgeld abschaffte. Ja, meine Herren, das ist ein äußerst gefährliches Geschenk, was uns gemacht werden würde; wir wünschen diese Steigerung in der Zahl der zu bestellenden Briefe vom finanziellen Standpunkte aus gar nicht, denn sie verursacht uns so enorm viele Ausgaben — und das hat sich speziell bei der Aufhebung des Stadtbrief-Bestellgeldes gezeigt —, daß die Million Kosten, die der Herr Abgeordnete Dr. Gneist berechnet hat, mindestens um eine weitere halbe Million sich steigern würde, die für Land-Briefträger mehr zu zahlen wäre, wenn das Landbrief-Bestellgeld abgeschafft wird, indem alsdann das Abholen der Korrespondenzen sehr wesentlich würde eingeschränkt werden.

Nun möchte ich noch in Beziehung auf den Punkt, den der Herr Abgeordnete von Blandenburg hervorgehoben hat, nämlich die Gleichstellung zwischen Stadt und Land, daran erinnern, daß bald nach dem Zeitpunkte, wo das Stadtbrief-Bestellgeld abgeschafft wurde, auch eine ganz entsprechende Ermäßigung für das Land eingetreten ist; die Herren erinnern sich im Augenblicke vielleicht dessen nicht, daß das Landbrief-Bestellgeld, bald nachdem das Stadtbrief-Bestellgeld abgeschafft worden war, von 1 Silbergroschen auf $\frac{1}{2}$ Silbergroschen ermäßigt wurde. Mit der Aufhebung des Briefverkehrs in den Städten ist diesen die Summe von etwa 600,000 Thalern Ermäßigung an den Kosten ihrer Korrespondenz zu Theil geworden; und es ergiebt sich ebenfalls ein Betrag von ungefähr 600,000 Thalern, der damals dem Lande durch die Ermäßigung des Land-Bestellgeldes von 1 auf $\frac{1}{2}$ Silbergroschen zugeführt worden ist. Wenn also, wie Herr von Blandenburg will, eine Abwechslung stattfinden soll, so wären eigentlich die Städte an der Reihe. In den Städten hat aber auf diesem Gebiete die Geseßgebung Gott sei Dank nun einmal geruht — denn wir sind da nun nachgerade auf dem Punkte angelangt, daß gar nichts mehr zum Abschaffen da ist —; in Beziehung auf den Landverkehr dagegen haben doch noch weitere Erleichterungen stattgefunden. Wir haben beispielsweise das gesammte Porto für Lokalbriefe nach dem Lande, und deren Zahl ist nicht gering, von 1 Silbergroschen auf $\frac{1}{2}$ Silbergroschen ermäßigt; ferner ist ermäßigt worden das Porto für den Briefverkehr der Landorte unter einander ebenfalls auf $\frac{1}{2}$ Silbergroschen. Das sind keinesweges unwesentliche Ermäßigungen. Es ist dabei auch noch zu bedenken, daß der Briefträger auf dem Lande Ihre Briefe und Pakete aus dem Hause abholt und sie zur Post mitnimmt, das geschieht ja in der Stadt nicht.

Dies ist eine ganze Reihe von Erleichterungen, welche die Postverwaltung der Landbevölkerung in den letzten Jahren gewährt hat. Es scheint aber in der That, meine Herren, daß auch hierbei die Landluft den Appetit reizt,

(Heiterkeit)

denn die Anträge auf Ermäßigungen nehmen ja gar kein Ende. Wenn allen den Wünschen, die an die Regierung herantreten, von Seiten der letzteren entsprochen werden soll, so müßten wir Sie in der That bitten; die Mittel auf irgend einem anderen Kapitel des Budgets zu bewilligen, denn die Postverwaltung ist dazu absolut nicht im Stande. Wenn die Postverwaltung in Oldenburg — und das erlaube ich mir dem Herrn Abgeordneten für Oldenburg zu erwidern — in der glücklichen Lage war, in ihrem Staatsgrundgesetz die Bestimmung zu besitzen, daß die Post überhaupt keine Ueberschüsse abliefern sollte, so ist das eine derart exceptionelle Lage, daß mir nach meiner Kenntniß der Verhältnisse nur zwei Staaten erinnerlich sind, in denen noch ein gleicher Zustand obwaltet: das ist erstens die Türkei

(Heiterkeit)

und zweitens die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Bei der Türkei steht die Bestimmung natürlich nicht im Staatsgrundgesetz,

(Heiterkeit)

und bei den Vereinigten Staaten von Amerika liegt das Deficit von 4 Millionen Dollars, was deren Postverwaltung jährlich

aufweist, wesentlich mit darin, daß sie aus der Postkasse in außerordentlichem Maße die Secunternahmen, die Postdampferlinien unterstützen und damit ihre Handelsmarine kräftigen. Das ist ein politischer Grund, wurzelnd in der Schätzung der Vorzüge, die eine tüchtige Handels-, besonders Dampfmarine dem Staate gewähren kann, und die amerikanische Union nimmt das Postdeficit daher auch mit gutem Bewußtsein und mit vieler Ruhe auf ihre Rechnung.

Nach Allem möchte ich Sie bitten, meine Herren, daß Sie sich dem von dem Herrn Abgeordneten Dr. Gneist vorgeschlagenen Antrage anschließen, daß Sie die Regierung jetzt nicht geniren, indem sie ihr so viel Anträge zur Berücksichtigung überweisen, die ja doch zur Zeit sich nicht erfüllen lassen, indem eben die Unmöglichkeit vorliegt. Ich meine, es giebt das keine glückliche Verschiebung der einen oder der anderen Stellung, wenn dergleichen Anträge auf Berücksichtigung in jeder Session in ziemlicher Anzahl dem Bundesrathе überwiesen werden, die er doch absolut nicht erfüllen kann, — wenigstens nicht zur Zeit —, wenn er auch mit Ihnen vollständig in dem Wunsche übereinstimmt, die betreffenden Angelegenheiten zur entsprechenden Erledigung zu bringen. Ich würde also bitten, daß Sie sich dem Antrage anschließen, „zur Tagesordnung überzugehen in Erwägung, daß nach der augenblicklichen finanziellen Lage die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes nicht möglich ist.“

Präsident: Der Abgeordnete Günther (Sachsen) hat das Wort.

Abgeordneter **Günther** (Sachsen): Meine Herren, als vorhin bei der Berathung des Antrages über die Börsensteuer darauf aufmerksam gemacht wurde, daß man mit der Einführung der Börsensteuer eine Verminderung der Matrikularbeiträge werde eintreten lassen können, wurde dagegen erwidert, es sei doch im höchsten Grade ungerecht, eine einzelne Klasse von Staatsbürgern, das heißt diejenigen, die bei dem Börsenverkehr beschäftigt sind, im Interesse der Matrikularbeiträge besonders zu belasten, und ich muß gestehen, daß ich diesen Anschauungen meine volle Zustimmung habe geben müssen; um so mehr bin ich aber erstaunt, daß sich diese Grundsätze urplötzlich geändert haben; denn heut oder in diesem Augenblicke wird uns auf einmal vorgehalten, daß es im Interesse der Matrikularbeiträge dringend nothwendig sei, eine einzelne Klasse der Staatsbürger, das heißt die Landbewohner, mit höheren Steuern zu belasten als alle übrigen.

(Hört! hört!)

Diesen Widerspruch vermag ich mir ebenso wenig zu erklären als denjenigen, der mir in den Erklärungen zu liegen scheint, die wir soeben von dem Herrn Regierungskommissar gehört haben, verglichen mit den Anschauungen, die sich in dem früheren norddeutschen Reichstage geltend machten, als die Einführung des Groschenportos berathen wurde. Es wurde damals von einer nicht ganz geringen Zahl von Mitgliedern darauf aufmerksam gemacht, daß die Einführung des Groschenportos mit ganz außerordentlichen Mindereinnahmen verbunden sein würde, und daß es vielleicht nothwendig sein würde, die Ausfälle der Post auf irgend welche andere Weise zu decken. Damals sagte man, selbst wenn dieser unerwartete Fall eintreten sollte, an den man nicht recht glaube nach den Erfahrungen von England, und der wenigstens nur für einige Jahre ein vorübergehender sein werde — selbst aber in diesem unerwarteten Falle werde man immerhin die dringende Veranlassung haben, das Groschenporto einzuführen, um den Verkehr zu heben um den Briefverkehr immer mehr und mehr auszudehnen und auf diese Weise für den allgemeinen Wohlstand fördernd einzutreten. Nun sollte ich doch meinen, daß dasselbe Interesse, was man damals im Auge hatte, auch für die Landbezirke in Anwendung kommt, und daß man auch damals jedenfalls schon an die Landbezirke mit gedacht hat. Gleichwohl müssen wir heute von dem Regierungskommissar hören, daß er eine Vermehrung des Land-Briefverkehrs eigentlich nicht wünsche, weil damit eine Vermehrung der Kosten verbunden sein werde. Ja, meine Herren, ich muß auch hier wieder gestehen, daß mir ein gewisser Widerspruch vorhanden zu sein scheint, und ich muß doch darauf aufmerksam machen, daß die Landbevölkerung doch wohl, wenn sie auch kein Recht hat, irgend welche Vortheile für sich besonders zu

verlangen, den Anspruch hat, mit allen Uebrigen gleichgestellt zu werden, selbst auf die Gefahr hin, daß auf der einen oder anderen Seite ein Ausfall in den Finanzen entsteht, und daß man nicht gerade der Landbevölkerung zumuthet, den Ausfall zu bezahlen, lediglich deshalb, weil es an Mitteln fehlt, die Einnahmen sonst aufzubringen. Ich habe die Erklärungen mit um so größerem Bedauern gehört, als ich mich, eingedenk früherer Erklärungen der Herren Bundeskommissarien, immerhin der Hoffnung hingegeben habe, daß es in einer nicht zu langen Zeit möglich sein werde, daß das Fünfpennig-Porto für kleinere Entfernungen, das mein eigenes Vaterland früher besaß und das es mit großem Bedauern eingebüßt hat und das es noch jetzt sehr schmerzlich entbehrt, wiederum eingeführt werden könne, nicht für uns — wir beanspruchen in dieser Beziehung nicht eine Separatstellung, wie das Großherzogthum Oldenburg sie faktisch genießt —, sondern für das ganze deutsche Reich; aber nach den Grundsätzen, die heute hier verteidigt worden sind, ist freilich meine Hoffnung auf ein Minimum herabgeschwunden.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan:** Ich wollte mir nur zu bemerken erlauben, daß gerade das, was der Herr Abgeordnete Günther eben angeführt hat, meine Ausführung von vorhin bestätigt. Hier tritt ein neuer Wunsch hervor, nämlich der nach dem kleinen halben Groschenporto für geringe Entfernungen; und diese Wünsche werden sich von allen Seiten äußern, sobald wir einmal dieses Gebiet betreten. Ich habe die Abschaffung des Landbrief-Bestellgeldes übrigens keineswegs in eine ganz unbestimmte Ferne hinaus verwiesen, ich habe nur das gesagt, daß das Postbudget nicht im Stande ist, für jetzt den Ausfall von etwa $1\frac{1}{2}$ Millionen zu tragen.

Wenn auf England exemplificirt worden ist, so möchte ich doch bemerken, daß die Portoermäßigung England 100 Millionen Thaler gekostet hat, und daß die frühere Einnahme sich erst wieder herbeigebracht hat im Jahre 1859, also nach Ablauf von 19 Jahren.

Präsident: Der Abgeordnete Gysoldt hat den Schlußantrag erhoben. Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, welche den Schlußantrag unterstützen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen.

(Geschieht.)

Das ist die Majorität, der Schluß ist angenommen.

Will der Herr Berichterstatter zum Schluß noch das Wort haben?

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach:** Als Verfasser des in Nr. 64 der Drucksachen Ihnen vorliegenden schriftlichen Berichtes bin ich bemüht gewesen, über den Inhalt der Petitionen und den Gang der Verhandlungen innerhalb der Petitionskommission nach allem Bedürfnisse ausführliche und eingehende Mittheilung zu machen. Unter solchen Umständen hätte ich von dieser Stelle aus ganz auf das Wort verzichten können, wenn nicht der Herr Abgeordnete Gneist einen in der Kommission gefallenen Antrag hier wieder aufgenommen hätte. Weil dem nun so ist, und obgleich bereits mit sehr triftigen Gründen dem Gneistischen Antrage widersprochen ist, finde ich mich doch veranlaßt, die Beschlüsse, welche laut schriftlichen Berichtes innerhalb der Kommission gefaßt worden sind und Ihnen zur Annahme empfohlen werden, mit einigen recapitulirenden Worten zu begleiten.

Ich erinnere daran, daß bereits in der Sitzung des norddeutschen Reichstages am 23. März vorigen Jahres laut Bericht „der Uebelstand der ungleichen Behandlung der Bewohner des platten Landes und der Städte in Betreff des Brief- und Zeitungs-Bestellgeldes“ anerkannt wurde, und daß damals die Ueberweisung der hierauf bezüglichen Petitionen an den Herrn Bundeskanzler „zur Erwägung“ beschlossen ward, „ob die Abschaffung des Brief- und Zeitungs-Bestellgeldes bald zu ermög-

lichen sein werde“. Seit jenem Beschlusse ist, soviel bekannt geworden, nichts in dieser Richtung geschehen, und darum hat mit gutem Grund die Petitionskommission sich veranlaßt gesehen, diesmal einen Schritt weiter zu gehen; sie hat beschlossen, die jetzt vorliegenden Petitionen dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, so weit sie die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zum Gegenstande haben.

Die Gründe, welche für die Kommission maßgebend gewesen, sind bereits von dem Herrn Vorredner hier vorgetragen, sie sind wesentlich zwei: der eine Grund ist der, daß man wiederholt die ungleiche Behandlung von Stadt und Land in Betreff des Landbrief-Bestellgeldes als einen Uebelstand anerkannt, und zweitens, daß man — wie von dem Herrn Abgeordneten Dr. Hamacher des Weiteren ausgeführt ist — die Beseitigung des Landbrief-Bestellgeldes allerdings für eine nothwendige Konsequenz der bisherigen Preßgesetzgebung erachtet hat. Für das erstere Motiv will ich noch Einiges zur Begründung erwähnen. Thatsächlich besteht gegenwärtig das Verhältniß, daß sowohl für Briefe, wie auch für Kreuzband-Sendungen, welche bekanntlich nur 4 Pf. kosten, durch das ganze Bundesgebiet die Einrichtung getroffen ist, daß 6 Pf. Bestellgeld erhoben werden. Den Landmann kostet also eine Kreuzband-Sendung, die ursprünglich 4 Pf. Porto erforderte, 6 Pf. mehr, also 10 Pf. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß in den Städten gar kein Brief-Bestellgeld erhoben wird. Wie man nun dennoch bestreiten kann, daß eine ungleiche, unbillige Behandlung dem Landvolke gegenüber besteht, das verstehe ich nicht.

Ich glaube, durch das statistische Material, worauf Herr Dr. Gneist noch Bezug genommen hat, ist gar nichts erwiesen. Darnach hat die Besoldung der Land-Briefträger im Jahr 1870 innerhalb des norddeutschen Bundes 1,374,484 Thlr. betragen, und die Einnahme an Landbrief-Bestellgeld hat über 752,000 Thaler eingebracht.

Ich glaube, wenn man sich ein Urtheil darüber bilden will, ob das Landbrief-Bestellgeld zu Recht oder zu Unrecht erhoben wird, dann darf man bei einer solchen Statistik nicht stehen bleiben; man wird doch zweifelsohne fragen müssen, wieviel Einnahme bringt das gesammte Landbrief-Bestellgeld, und wieviel Ausgaben entstehen durch die Landbrief-Bestellung? Das ist, glaube ich, unerlässlich. Beiläufig weise ich nun noch darauf hin, daß bisher gar nicht statistisch festgestellt worden, wie sich die Sache in den Städten stellt, wieviel die Unterhaltung der Briefträger dort kostet.

(Hört! hört!)

Ich empfehle Ihnen dringend die Annahme des schon von mir vorgetragenen Beschlusses der Petitionskommission.

Zu den eben in Rede stehenden Petitionen hat aber die Kommission noch einen anderen Beschluß gefaßt, und das ist der, über den in der Petition II, 124 noch enthaltenen Antrag, daß die Landbrief-Bestellung auch an Sonn- und Festtagen geschehe, zur Tagesordnung überzugehen. Der einzige Grund, welcher dafür in der Kommission angeführt worden, ist der, daß auch den Land-Briefträgern Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes und sonst zur Sonntagsheiligung gegeben werden müsse. Diesen Motiven habe ich nichts hinzuzufügen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, und da will ich bemerken, daß in Ansehung der Petition, welche die Journalnummer II, 124 trägt, der Abgeordnete Dr. Gneist und die Kommission darin einverstanden sind, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen. Es hat dem Niemand im Hause widersprochen, und das werde ich also, wenn keine Abstimmung gefordert wird, für beschlossen ansehen, — so daß sich der Streit auf die übrigen unter diesen Buchstaben vorgetragenen Petitionen II, 154, 160 und 167 beschränkt. Da muß ich denn natürlich anfangen mit dem Antrage des Abgeordneten Gneist auf Tagesordnung. Wird der angenommen, so ist damit der Kommissionsantrag erledigt; wird der Antrag nicht angenommen, so gehe ich auf den Kommissionsantrag zurück.

Der Abgeordnete Dr. Gneist hat vorgeschlagen:

in Betracht, daß die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zur Zeit aus finanziellen Gründen noch nicht ausführbar erscheint,

über die Petitionen II 154, 160 und 167 in Ansehung auf Landbrief- und Zeitungs-Bestellgebühren zur Tagesordnung überzugehen.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Es ist die Minderheit; die Tagesordnung ist abgelehnt.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

Die Petitionen II, 124, 154, 160 und 167, soweit sie die Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes zum Gegenstande haben, dem Bundeskanzler-Vunte zur Berücksichtigung zu überweisen.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität hat so beschlossen. —

Ich wiederhole, daß der Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung über den in Petition II, 124 noch enthaltenen Antrag, daß die Landbrief-Bestellung auch an Sonn- und Festtagen geschehen solle, ebenmäßig beschlossen ist. —

Wir kommen auf die lit. B, in welcher es sich um Petitionen handelt, die auf die Wiederherstellung von Portofreiheiten für amtliche Korrespondenz innerhalb gewisser Grenzen Bezug haben. Der Antrag der Kommission steht auf Seite 11. Es wird darin vorgeschlagen, zur Tagesordnung überzugehen mit Rücksicht auf die Erklärungen der Herren Bundeskommissarien. Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Referent will dem Berichte etwas hinzufügen in Betreff einiger nachträglich eingegangenen Petitionen.

Berichterstatter Abgeordneter **von Cranach**: Weil dem Antrage der Kommission aus dem hohen Hause heraus nicht entgegen getreten ist, verzichte ich darauf, für jetzt wenigstens, Ihnen den Antrag noch zu motiviren. Ich erlaube mir nur die Bemerkung, daß nachträglich noch eine Petition gleicher Art eingegangen ist, für welche die Petitionskommission beschlossen hat, daß bei dieser Gelegenheit mündlich hier im Hause berichtet und auch Uebergang zur Tagesordnung empfohlen werde. Das Petition geht auch hier auf die Wiederherstellung resp. auf die Neueinführung der Portofreiheit für Kommunalangelegenheiten. Neu ist nur, daß noch beantragt wird, die Portofreiheit in Militärangelegenheiten, soweit die bezüglichen Korrespondenzen von den Kommunalbeamten geführt werden, herzustellen und ferner auch in Wahlangelegenheiten. Die Petition rührt her von dem Magistrat in Mehlhach.

Meine Herren, dem Antrage, daß die Kommunalbeamten portofrei in Militärangelegenheiten korrespondiren dürfen, ist bereits durch ein Reskript des General-Postamtes, wenn ich nicht irre, aus dem Mai 1870 Rechnung getragen. Es ist dort anerkannt, daß diese Korrespondenzen als Bundes-Militärangelegenheiten zu behandeln sind.

Was dann zweitens die beantragte Portofreiheit für die Korrespondenz in Wahlangelegenheiten betrifft, so ist in dieser Beziehung disponirt durch das Wahlgesetz vom 31. Mai 1869. Da ist im § 16 bestimmt:

die Kosten für die Druckformulare zu den Wahlprotokollen und für die Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlkreise werden von den Bundesstaaten, alle übrigen Kosten des Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen.

Die Kommission ist der Meinung gewesen, daß es nicht indicirt sei, an den erst vor so kurzer Zeit getroffenen gesetzlichen Bestimmungen etwas zu ändern; sie empfiehlt Ihnen deshalb, auch über diese beiden Nova zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: Es nimmt Niemand das Wort über den Antrag der Kommission unter lit. B. Der Herr Referent hat jetzt auch über die Petition des Magistrats in Mehlhach Bericht erstattet, und ich werde, wenn keine Abstimmung verlangt wird, den Antrag der Kommission für angenommen erklären. —

(Pause.)

Das geschieht hiermit. —

Die dritte auf Postangelegenheiten bezügliche Petition ist die unter lit. C vorgetragene. Auch hier wird der Uebergang zur Tagesordnung empfohlen. Ich werde auch hier annehmen,

daß das Haus dem Antrage der Kommission beigetreten ist, da Niemand das Wort verlangt. —

Wir kommen zu B, dem Antrage mehrerer Baptisten-Prediger etc. auf Vereinbarung eines Gesetzes, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften, wie auch die betreffenden Baptisten-Gemeinden Korporationsrechte erlangen können.

Will der Herr Berichterstatter vor der Eröffnung der Debatte das Wort nehmen?

Berichterstatter Abgeordneter **Kraupold**: Meine Herren, in Betreff der Begründung des Antrages der Kommission über die hier in Rede stehende Petition der Baptistenprediger und des Predigers der freien Gemeinde Ulrich in Magdeburg erlaube ich mir ganz einfach auf den schriftlichen Bericht mich zu berufen und abzuwarten, ob und welche Einwendungen dagegen allenfalls gemacht werden, um mir zur Erwidmung das Wort vorzubehalten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Tschow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tschow**: Meine Herren, ich habe mir das Wort erbeten, um den Antrag der Kommission zu empfehlen und durch einige mir bekannte Vorgänge zu erläutern. Es ist über diesen Gegenstand schon im Reichstage des norddeutschen Bundes verhandelt und damals die Beschlußfassung abgelehnt worden, weil derselbe nicht zur Kompetenz jener Körperschaft gehörte.

Jetzt ist ja nun inzwischen durch die Nr. 16 des Artikel 4 unserer Verfassung die Ordnung des Vereinswesens der Gesetzgebung des Reichs zugewiesen. Man könnte zwar zweifeln — und in der Kommission ist dieser Zweifel angeregt worden —, ob, da es sich hier um religiöse Gesellschaften handelt, die Bestimmung unserer Verfassung sich auch auf sie anwenden läßt. Ich stimme aber in dieser Beziehung mit den Ausführungen der Kommission überein. Meine Herren, es handelt sich hier ja nicht um die staatsrechtliche oder kirchenrechtliche Stellung dieser Vereine, sondern nur um eine Bitte, die sie in Bezug auf ihr Privatrecht und die Sicherung ihrer Vermögensverhältnisse vorbringen.

Diese Auffassung rechtfertigt sich auch durch dasjenige, was in früheren Zeiten vorgekommen ist und aus den Verhandlungen des preussischen Abgeordnetenhauses beigebracht werden kann. Es ist von der preussischen Regierung immer der Grundsatz aufgestellt und festgehalten worden, daß diese religiösen Gesellschaften nur Vereine seien, die sich mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen. Sie sind deshalb stets unter das Vereinsgesetz vom 11. März 1850 gestellt worden; man hat ihre Versammlungen vielfach aufgelöst, polizeilich überwacht und von einem öffentlichen Lokal in das andere getrieben; ja, als die Frankfurter Gemeinde sich ein eigenes Vereinshaus gebaut hatte, ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten, weil das Haus noch zu feucht sei, der Gemeinde nicht gestattet worden, sich in demselben zu versammeln und es zu benutzen. Meine Herren, zu diesen persönlichen Belästigungen und Verfolgungen kommen aber nun noch bedeutende Beschädigungen, die den Gemeinden aus jener Auffassung der preussischen Verwaltung in Bezug auf ihre Vermögenslage eben dadurch erwachsen sind, daß man sie unter das Vereinsgesetz gestellt und ihnen beständig die Korporationsrechte verweigert hat. Ich erlaube mir, in dieser Beziehung ein paar ganz kurze Geschichten zu erzählen. Der christkatholischen Gemeinde zu Hirschberg war es gelungen, ein Vermögen von tausend Thalern anzusammeln. Da die Gemeinde keine Korporationsrechte hatte, mußte diese Summe auf den Namen eines Mitgliedes, des Bürgermeisters Hertrumpf, eingetragen werden. Derselbe schied nachher aus der Gemeinde aus und trat zur evangelischen Kirche über, verweigerte aber die Herausgabe des Geldes, und soviel ich erfahren habe, ist dieselbe überhaupt nicht erfolgt. Eben diese Erfahrung hat die Gemeinde in Frankfurt a. D. gemacht, die sich ein Gemeindehaus erbaut hatte. Dieses war auf den Namen ihres Predigers eingetragen, der später gleichfalls zur evangelischen Kirche übertrat und sich weigerte, das Geld, das er aus dem Verkauf des Grundstückes gelöst hatte, der Gemeinde auszuhändigen. In allerneuester Zeit soll, wenn ich richtig berichtet bin, diese Sache auf gutlichem Wege zum Austrag gekommen sein. Die Bres-

lauer Gemeinde endlich konnte nicht in den Besitz eines Vermöchstnisses von 5000 Thalern gelangen, weil ihr die Korporationsrechte abgingen.

Unter diesen Umständen, meine Herren, denke ich, entspricht es nur der einfachsten Billigkeit, wenn man nun endlich diesen religiösen Gesellschaften die Vortheile des Umstandes zukommen läßt, unter dem sie so lange gelitten haben, des Umstandes, daß sie stets für Vereine gegolten haben, die sich mit der Berathung öffentlicher Angelegenheiten beschäftigen; werden wir ihnen gerecht und gewähren wir ihnen, wie so vielen anderen Vereinen, das, was sie erbitten, die Korporationsrechte. Die preussische Regierung hat in dieser Beziehung sehr geschwankt. Der Graf Schwerin hat im Jahre 1859 oder 60 als Minister des Innern seine Geneigtheit dazu ausgesprochen, dieselbe aber nachher wieder zurückgenommen, weil in der preussischen Verfassung durch den Artikel 13 bestimmt ist, daß religiösen Gesellschaften Korporationsrechte nur auf Grund eines Gesetzes verliehen werden können. Von da ab ist denn auch immer diesen Gemeinden gegenüber geltend gemacht worden, daß ihnen nur im Wege der Gesetzgebung geholfen werden könne, und der Minister von Bethmann-Hollweg, der allerdings eine mildere Praxis in ihrer Behandlung einführt, hat von ihnen den Beweis der Kraft und des Geistes, wie er es nannte, gefordert und ihnen die Korporationsrechte nur auf Grund dieser Beweisführung in Aussicht gestellt. Ich habe nie recht verstehen können, was dieser Beweis des Geistes und der Kraft bedeute; klar wird die Sache aber durch die Erklärung des Ministers Mühler vom 26. August 1862, der da meint, daß erst noch gründlich erörtert werden müsse, welche Anforderungen in Beziehung auf das religiöse Bekenntniß gestellt werden könnten, und wer darüber im einzelnen Falle zu entscheiden habe. Meine Herren, ich glaube, daß dies eine Ansicht ist, die weder nach altpreussischem Recht zulässig ist, noch viel weniger nach dem neueren Verfassungsrecht. Außerdem hat derselbe Minister damals hinzugefügt, daß man nicht weniger prüfen müsse, welche Bedingungen für die Dauer und Lebensfähigkeit der einzelnen Gemeinden zu stellen seien. Nun, meine Herren, die meisten dieser religiösen Gesellschaften bestehen unter den drückendsten Verfolgungen und Vermögensbeschädigungen 20 bis 30 Jahre. Ist das nicht Beweis genug für ihre Lebensfähigkeit?

Der Minister Mühler hat sich also vorbehalten, auf Grund der Ermittlungen, die er noch vornehmen werde, entweder ein Gesetz einzubringen, oder die Einbringung eines solchen abzulehnen. Seitdem, meine Herren, sind neun Jahre vergangen, wir haben aber nicht gehört, daß die Untersuchung des Herrn Ministers zu irgend einem Resultat geführt habe. Hiernach und nach meinen sonstigen Erfahrungen glaube ich überhaupt nicht, daß den billigen Ansprüchen der Gemeinden, wenigstens in Preußen, anders zu helfen ist, als dadurch, daß wir, mit dem Vorschlage der Kommission übereinstimmend, die Petition den verbündeten deutschen Regierungen überweisen. Ich hoffe von ihnen, die nicht gebunden sind durch die Antecedentien der preussischen Verwaltung, daß sie den Forderungen der Gerechtigkeit endlich entsprechen und eingedenk sein werden, daß es sich hier um Vereine handle, die sich religiöse und sittliche Tendenzen stellen und also wohl berechtigt sind, dieselben Ansprüche zu erheben, die man so bereitwillig Turnvereinen und Ressourcengesellschaften zugesteht. Ich empfehle Ihnen also, meine Herren, aufs Dringendste, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, mein Herr Vorredner hat schon das Bedenken angeregt, ob auch dieser Gegenstand zu unserer Kompetenz gehöre. Er hat sich das für ausgesprochen; ich glaube aber, daß der Herr Abgeordnete Schulze, der uns den Antrag wegen der Vereine eingebracht hat, entgegengelegter Ansicht ist; er hat ausdrücklich von seinem Vorschlage ausgenommen die religiösen Vereine; und ich möchte in der That glauben, daß er darin Recht hat. Wäre das der Fall, so müßten wir zur Tagesordnung übergehen. Wenn aber das hohe Haus diese Kompetenzbedenken nicht anerkennen sollte, so würde ich doch bitten, den Antrag, wie er hier von der Kommission gestellt ist, nicht anzunehmen. Denn, meine Herren, Verhandlungen des deutschen Reichstages.

wenn das hohe Haus den Bundesregierungen etwas zur Berücksichtigung überweist, so wünsche ich auch, daß diese Berücksichtigung eintrete, sonst wird das Ansehen des Hauses geschädigt; und ich glaube daher, daß man mit solchen Anträgen auf Berücksichtigung sehr vorsichtig sein muß. Nun, meine Herren, kenne ich diese Vereine nicht und ob sie wirklich religiöse und sittliche Tendenzen verfolgen, wie der Herr Vorredner das behauptet hat, auch die Kommission hat mir darüber nichts gesagt. Ich glaube, daß die Irvingianer und die Anhänger von Uhlisch ganz entgegengesetzte Tendenzen verfolgen; und man müßte doch wissen, ob das wirklich der Fall sei, ob diese Vereine nicht Grundsätze verfolgen, die durch Korporationen zu befestigen nicht rathsam ist. Ich kann daher, wenn meine Kompetenzbedenken nicht für begründet erachtet werden, nur bitten, die Petition nur zur Prüfung zu überweisen und nicht zur Berücksichtigung. Denn, meine Herren, wenn wir nur zur Prüfung die Petition überweisen, so erhalten wir uns ein freies Feld und drängen auch nicht die Regierungen zu etwas, was sie vielleicht sonst nicht in der Lage sein würden zu thun.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Tschow hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tschow:** Meine Herren, der Gedanke, der von dem Herrn Vorredner angeregt ist, bei Gelegenheit des Schulzeischen Gesetzentwurfes auch diese Materie zu erledigen, ist bereits in der Kommission, wie der Bericht sagt, zur Erwägung gekommen, aber abgelehnt worden, weil man den Schulzeischen Gesetzentwurf nicht mit einer Materie belasten wollte, die mit ihm nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht. Was nun aber den zweiten Theil der Ausführung des Herrn Vorredners betrifft, so möchte ich doch bitten, dagegen durch Ihre Abstimmung entschiedenen Protest zu erheben. Ich glaube nicht, daß irgend ein Mensch oder irgend eine Regierung berechtigt sei, in die individuellen, religiösen und sittlichen Ueberzeugungen und Ansichten eines Anderen, sei es eines Vereines oder eines Einzelnen, einzugreifen. Ich erinnere Sie, meine Herren, an das Wort des großen Königs: „In diesem Staate kann Jeder nach seiner Façon selig werden.“ Ich meine, dieses Motto Friedrichs des Großen werde auch das Motto des neuen deutschen Reiches sein, und deshalb bitte ich Sie wiederholt, dem Antrage der Kommission zuzustimmen und die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger (Gresfeld):** Ich bin geneigt, über das Bedenken der Kompetenz, obgleich es gewiß zweifelhafte Seiten darbietet, hinwegzugehen; auch glaube ich dem Kommissionsantrage insoweit zustimmen zu können, als derselbe sich auf die Baptistenprediger oder auf die Baptistengemeinden bezieht. Ich habe mich zu orientiren gesucht, und so weit ich orientirt bin, erachte ich dafür, daß dies eine Sekte ist, welche ein religiöses Bekenntniß hat, und will ich nicht weiter auf die Details eingehen; ich glaube es und das genügt mir, um dem Antrage in dieser Hinsicht zuzustimmen. Dagegen habe ich Bedenken hinsichtlich der freien Gemeinde des Predigers Uhlisch, und möchte ich deshalb bitten, den darauf bezüglichen Zwischenfaß zu besonderer Abstimmung zu bringen. Diese Bedenken datiren noch aus den Verhandlungen, welchen ich früher im Abgeordnetenhaufe mehrfach beigewohnt habe. Wenn mich meine Erinnerung nicht täuscht, so wurde damals von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß die Gemeinde des Predigers Uhlisch ein eigentlich religiöses Bekenntniß nicht habe. Es lagen uns Broschüren und Druckchriften über diese Sekte vor, und der Eindruck ist mir geblieben, daß das Bekenntniß, welches den Namen Uhlisch an seiner Spitze trug, von demjenigen, was man im gewöhnlichen Leben Religiöses nennt, und was diese Bezeichnung verdient, nichts an sich getragen hat. Das ist der Eindruck, der mir geblieben ist, aber ich kann mich irren, weil es schon so lange her ist. Ich bin nun der Ansicht, daß wir gegenüber solchen Sätzen oder Fragen in diesem Hause an dem Satze festhalten können, an welchen der Herr Abgeordnete Tschow erinnert hat, nämlich, daß man es Jedem zu überlassen habe, nach seiner Façon selig zu werden; aber ich glaube, wir

haben doch das Recht und zugleich alle Veranlassung, uns wenigstens nach der „Façon“ zu erkundigen;

(Widerspruch links)

(zur Linken) wir müssen doch wenigstens — das ist meine Ansicht, ich bin daran gewöhnt, vielfach anderer Ansicht zu sein, als diese Herren (links) — allein es ist nun einmal meine Ansicht, daß wir doch hier, wie es auch im Abgeordnetenhaus immer der Fall gewesen ist, uns darüber zu informiren haben, welcher Art denn das Bekenntniß der Gemeinden des Predigers Uhlisch ist, was dieselbe intendirt; ich meine, solches Verlangen ist doch nichts weniger als exorbitanter Natur. Wenn man uns zumuthet, irgend einem Vereine Korporationsrechte zu geben, so muß doch die Frage sofort sich Jedem ausdrängen: was will der Verein, was strebt er an, welches sind seine Satzungen? Man kann doch unmöglich so ins Blaue hinein einem Verein in abstracto auf sein bloßes Vorgeben hin Korporationsrechte ertheilen; — etwas Weiteres verlange ich denn auch zur Zeit nicht im vorliegenden Falle. Alles ist doch nicht wirklich Religion, was der erste Beste dafür auszugeben beliebt.

Sollte die Abtrennung des Zwischenfalles von dem Reste des Antrages der Kommission nicht statthaft erscheinen, wie es mir nach den unartikulirten Aeußerungen von dieser Seite (der linken) fast der Fall zu sein scheint, so würde ich mich zu meinem Bedauern genöthigt sehen, gegen den ganzen Antrag zu stimmen.

Präsident: Ich bemerke, daß ich das bloße Herausfallen der bezeichneten Worte für geschäftsordnungsmäßig unmöglich halte. Denn das Haus muß doch irgend Etwas über die Petition der freien Gemeinde in Magdeburg beschließen, es mag von den Tendenzen dieser freien Gemeinde denken, was es will. Es scheint mir also, daß der Intention des Abgeordneten Dr. Reichensperger nur entsprochen werden kann, wenn er in Ansehung dieser Petition die Tagesordnung beantragt. Im Uebrigen ist er, wie ich ihn verstehe, geneigt, dem Antrage der Kommission beizutreten.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Crefeld) das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Der Herr Präsident mag mich entschuldigen, wenn ich einem so außerordentlich erfahrenen Manne gegenüber ein Bedenken in Bezug auf die eben gehörte Aeußerung vorzubringen mir erlaube. Es scheint mir, daß, wenn man den Zwischenfall ausscheidet, wenn man also bei der ersten Abstimmung den Kommissionsantrag ohne den Zwischenfall zur Abstimmung stellt, demnächst über letzteren besonders abgestimmt werden kann, ohne daß es nöthig ist, einen formellen Antrag auf Tagesordnung zu stellen, daß aber der Zwischenfall einfach fällt, wenn er nicht die Majorität bekommt.

Präsident: Ich habe also den Herrn Abgeordneten dahin zu verstehen, daß er unter der von ihm beantragten Weglassung dieser Worte eine Theilung des Antrages verlangt?

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Crefeld): Ja.

Präsident: Diese halte ich an sich für unbedenklich zulässig. Der Abgeordnete Dr. Gneist hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gneist:** Meine Herren, der Zweifel, ob der Reichstag kompetent sei, schien der Petitionskommission, die ihn früher auch gehabt hat, dadurch erledigt, daß die Vereinsgesetzgebung ausdrücklich jetzt unter die Gegenstände der Reichsgesetzgebung aufgenommen ist, und zwar so unbedenklich erledigt, daß gar kein Zweifel weiter dagegen erhoben ist.

In der Sache glaubt die Petitionskommission jede Unterscheidung solcher Gesellschaften nach ihrem Bekenntniß entschieden ablehnen zu müssen. Das ist grade der Weg, vermöge dessen diese Petitionen seit länger als 10 Jahren in der preussischen

Landesvertretung und bei der Staatsverwaltung unerledigt geblieben sind. Schon im Jahre 1859 wurde vom Ministertisch, von derselben Stelle aus deducirt: wir werden den Gesellschaften Korporationsrechte geben, die irgend eine „Substanz von christlichem Glauben“ nachweisen. Allein es ist vergeblich gewesen, für die Staatsverwaltung irgend einen Maßstab zu finden, nach dem die positive Substanz dieses Glaubens von einer außen stehenden Behörde, von Beamten oder einem einzelnen Minister abgemessen werden soll. Diese Art der Prüfung läuft hinaus auf ein Gewissensurtheil über den Glauben, und das ist ein Standpunkt, den der Herr Abgeordnete, der vor mir sprach, vertreten mag, den aber meines Erachtens der Staat entschieden zurückweisen muß, weil es weit über seinen Beruf und über seine Kompetenz hinausgeht. Das Bedenken, welches erhoben wird, ob der Staat wohl daran thue, eine Gesellschaft mit zweifelhafter Substanz des Glaubens zu incorporiren, erledigt sich einfach. Der Staat gewährt die Korporationsrechte jeder Privatgesellschaft mit einem erlaubten, anständigen Zweck, mag die Substanz ihres Glaubens sein, welche sie will. Eine Genossenschaft, die zummentritt zur Gottesverehrung, zur Belehrung der Jugend, die sich Jahre lang in ihrem Zusammenhange bewährt hat, die, wie Fälle vorkommen, in Gemeindeverbänden von Tausenden 10 und 20 Jahre lang besteht, braucht sich für den Staat äußerlich nicht weiter auszuweisen,

(sehr wahr! links)

sie hat zu beanspruchen, was jede anständige und erlaubte Gesellschaft in solchen Umständen mit dauernden Zwecken beansprucht. Sie kann beanspruchen, daß ihr die vermögensrechtliche Möglichkeit gewährt werde, ein Gotteshaus anzuschaffen, eine Schule zu halten, Lehrer zu besolden, nicht ihre ganzen, mühsam zusammengebrachten Mittel der Willkür eines Einzelnen zu überlassen, der sie oft betrogen hat. Wir haben die eklatantesten Fälle, daß solche Gemeinden ihr Vermögen durch strafbare Untreue verloren haben. Das ist ein Anspruch, den der Staat nicht zurückweisen darf, und wenn er sich gegenüber diesem gerechten Anspruch dahinter verstecken will, daß ihm der Glaube dieser Genossenschaften nicht positiv, nicht korrekt zu sein scheint, so ist das lediglich eine Chikanirung der Gemeinde,

(sehr wahr! links)

eine Beförderung der herrschenden Kirchen dadurch, daß man den dissidentischen Gemeinden ihre bürgerliche Existenz unmöglich macht.

Solche Mittel zu Gunsten der herrschenden Kirche gegenüber einer kleinen Gemeinde, der man die vermögensrechtliche Existenz unmöglich macht, ist meines Erachtens des Staates nicht würdig. Wenn die preussische Landesverwaltung sich nicht entschließen kann, endlich diesen würdigeren Standpunkt einzunehmen, so, hoffe ich, wird der Reichstag ihn vertreten, und mit dem Reichstag die verbündeten Regierungen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter **Grumbrecht:** Meine Herren, dieser Streit, der jetzt hier begonnen hat, ist nach dem Inhalt des Antrages der Petitionskommission vollkommen nutzlos. Ich bitte zu bemerken, daß die Petitionen, die zufällig Baptistenvereine, zufällig Herr Uhlisch eingereicht hat, darauf hinausgehen, der Reichstag wolle ein Gesetz vereinbaren, auf Grund dessen Gesellschaften und religiöse Körperschaften wie auch die betreffenden Baptistenvereine Korporationsrechte erlangen können. Es handelt sich also, meine Herren, um das Gesuch, ein Gesetz zu erlassen, auf Grund dessen alle möglichen religiösen Genossenschaften — deren Glaubensbekenntniß ja die Herren prüfen können, wenn sie wollen, obgleich ich mit dem Herrn Abgeordneten Gneist meine, daß der Staat dazu kein Recht hat — nach Vorschrift dieses Gesetzes Korporationsrechte erlangen können. Ob diese Korporationsrechte diesen speciellen Baptistenvereinen, ob sie der freien Gemeinde des Herrn Pastors Uhlisch ertheilt werden sollen, darüber enthält der Bericht gar nichts,

darüber soll auch von uns nichts entschieden werden, sondern nur, ob ähnlichen religiösen Gesellschaften durch Gesetz die Möglichkeit gegeben werden soll, Korporationsrechte zu erwerben, und das scheint mir ein Gebot der größten Gerechtigkeit zu sein. Sie können doch nicht, nachdem Sie soeben in die Verfassung des Reiches einen Artikel aufzunehmen beantragt haben, durch welchen das freie Vereinsrecht konstituiert werden soll, nachdem Sie das betreffende Gesetz, welches der Abgeordnete Schulze vorgelegt hat, mit großer Gunst behandelt haben, diesen Vereinen die Möglichkeit nehmen, sich zu konstituieren und auf dem Gebiete der freien Vereinsthätigkeit sich zu bewegen. Das würde eine Ungerechtigkeit sein, die ich vom Reichstage nie erwarte, und ich glaube, wenn die Herren den Bericht genau durchgelesen hätten, so würden Sie sich überzeugt haben, daß Sie diesem Antrage der Kommission ohne Gefährdung des Glaubens und der Glaubenseinheit zustimmen können; ich bitte daher das Haus, dem Antrage der Kommission seine Genehmigung zu erteilen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Greifeld): Es gereicht mir zur Befriedigung, dem Herrn Vordrucker sagen zu können, daß ich mir seine Motivierung aneigne und demnach dem ganzen Antrage in dem Sinne, wie er ihn entwickelt hat, meine Zustimmung erteilen will. Ich glaube dem Tenor des Antrages gegenüber, denselben anders beurtheilen zu sollen; in dem eben ausgeführten Sinne also stimme ich dem Antrage der Kommission zu.

Erlauben Sie mir aber noch die weitere Bemerkung gegenüber den Ausführungen der Herren Abgeordneten Gneist und Tschow, daß es mir doch scheint, als ob diese Herren sehr weit, ja zu weit gehen. Wenn es uns nicht gestattet sein soll, zu fragen, ob denn eine gewisse Gesellschaft, die sich vor uns als Religionsgesellschaft darstellt oder als eine Gesellschaft, die da erklärt, daß sie keine Religionsgesellschaft sei, — wenn es uns gegenüber solchen Erklärungen der einen wie der anderen Art nicht gestattet sein soll, zu sagen: dann legt mir doch euer religiöses oder euer sonstiges Bekenntniß vor — die Prüfung des Bekenntnisses zum Zwecke des Befindens darüber ist eine weitere Sache — wenn das nicht gestattet sein soll, dann weiß ich nicht, wie man beispielsweise mit dem Schulzeschen, die privatrechtliche Stellung der Vereine betreffenden Antrage zurecht kommen will, der in seinem § 1, wenn ich nicht irre, ausdrücklich in Bezug auf Religionsgesellschaften einen besonderen Vorbehalt macht. Wenn man nun nicht einmal soll fragen dürfen, ob die betreffende Gesellschaft in Wirklichkeit etwas bezweckt, was als Religionsübung angesehen werden kann, dann erscheint es doch geradezu unerfindlich, wie man solchem Vorbehalte irgendwie eine Verwirklichung zu Theil werden lassen kann. Zu spitz sticht nicht und zu scharf schneidet nicht; ich glaube, die Herren waren zu spitz und zu scharf.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat den Schlußantrag erhoben.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die denselben unterstützen,

(Geschlecht)

und diejenigen Herren, die ihn annehmen wollen.

(Geschlecht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Der Herr Referent hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Krauszold:** Meine Herren, nur ein paar Worte. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich es bedauert habe, daß von Seiten der Herren Abgeordneten von Rittberg und Reichensperger diese Frage auf ein Gebiet hinübergespielt worden ist, auf das sie nicht hinübergespielt zu werden brauchte, denn meiner Ansicht nach war in dieser Beziehung der Bericht der Kommission doch so gehalten, daß es Herrn Reichensperger nicht sehr schwer hätte fallen können, vorher schon denselben Sinn zu treffen,

(Heiterkeit)

den er nach der Belehrung des Herrn Abgeordneten Grumbrecht gefunden hat.

Was die Auslegung des großen Wortes Friedrichs II. betrifft, daß man denn doch, wenn man ausspreche, es könne in einem Staat Jeder nach seiner Façon selig werden, diese Façon sich erst ansehen müsse, und wenn man dies so weit ausdehnt, daß man diese Façon darauf ansieht, ob diese Leute sich ein Haus gemeinsam kaufen dürfen, so glaube ich, daß diese Interpretation von Niemand mehr perhorrescirt sein würde als von dem Urheber dieses Wortes selbst. Wenn man davon spricht, daß man diesen Gesellschaften gegenüber, weil sie vielleicht keine religiösen Grundlagen haben, sein Verhalten selbst in Bezug auf ihre privatrechtliche Stellung einrichten müsse, so scheint mir, daß der Herr Abgeordnete Reichensperger am allerwenigsten gerade dies hätte hervorheben sollen, denn es könnte die Zeit kommen, wo dieses Messer zweischneidig wird.

(Sehr wahr!)

Ich glaube deshalb, es wird wohl der Weg, der zuletzt wieder eingeschlagen worden ist, zurückzukehren auf die ursprünglichen Intentionen des Antrages der Kommission, der richtige sein und ich habe nichts weiter hinzuzufügen als die Bitte, dem Antrage der Kommission beizustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Graf Rittberg hat den Ausdruck „zur Prüfung“ verändert in „zur Erwägung“. Derselbe hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, ich will mich auch der Ansicht des Herrn Abgeordneten Grumbrecht anschließen und deshalb meinen Antrag zurückziehen, denn so, wie der Antrag dasteht, ist er an und für sich ungefährlich und kann der Regierung zur Berücksichtigung übereignet werden. Uebrigens bin ich der Ansicht . . .

Präsident: Ich glaube, „zur Geschäftsordnung“ sind solche Ausführungen unzulässig. —

Es ist also nichts für die Abstimmung übrig geblieben, als der Antrag der Kommission, nachdem sowohl der Abgeordnete Dr. Reichensperger als der Abgeordnete Graf Rittberg ihre Gegenanträge zurückgezogen haben.

Der Antrag geht dahin:

Die Petitionen der Baptistenprediger Lehmann und Hinrichs, sowie die der Baptistenprediger Geißler, Haese, Weist und Peesky, endlich die des Predigers der freien Gemeinde in Magdeburg, Wlich, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die so beschließen.

(Geschlecht.)

Das ist die sehr große Majorität des Hauses.

Meine Herren, die lit. C kann heute nicht zum Vortrage kommen. Der Abgeordnete Dr. Hammacher, der als Berichterstatter zu fungiren hätte, ist verhindert, an der Sitzung Theil zu nehmen.

Ich will also nur noch fragen, ob von den Petitionen, die unter lit. D als solche bezeichnet sind, die die Petitionskommission zur Erörterung im Plenum nicht geeignet erachtet, irgend ein Gegenantrag im Sinne des § 26 der Geschäftsordnung erhoben wird.

(Pause.)

Da das nicht der Fall ist, erkläre ich die Anträge der Kommission unter lit. D für angenommen.

Es scheint, daß das Haus hier für heute abbrechen will.

(Zustimmung.)

Ich wollte Ihnen vorschlagen, meine Herren, das nächste Plenum erst am Freitag zu halten. Der morgende Tag fällt ohnehin als Feiertag aus, und der Donnerstag muß meines Ermessens den Kommissionen bleiben, von denen Sie ja vier mit besonderen Vorberathungen betraut haben.

Ich schlage Ihnen vor, am Donnerstag um 11 Uhr in

den Abtheilungen die Wahl der Kommissionen vorzunehmen, die Sie heute wegen Elsaß und Lothringen beschloffen haben.

Für das Plenum des Freitags um 11 Uhr aber schlage ich vor:

1. die erste Berathung der vier Gesetzentwürfe, deren Eingang ich heute angezeigt habe, und die bis morgen Mittag in Ihren Händen sein werden,
 - a) des Gesetzentwurfs, betreffend das Postwesen des deutschen Reiches,
 - b) des Gesetzentwurfs, betreffend das Posttarwesen im Gebiete des deutschen Reiches,
 - c) des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des

Straf-Gesetzbuches für den norddeutschen Bund als Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich, und endlich d) des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer;

dann

2. den Wahlbericht der 2. Abtheilung (Nr. 67), und endlich
3. den Rest der heutigen Tagesordnung.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)

29. Sitzung

am Donnerstag den 5. Mai 1871.

Urlaubbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Mandatsniederlegung. — Anzeige des Bundeskanzlers, betreffend die Wahl der Mitglieder zur Bundesschulden-Kommission. — Ergebuß einer Kommissionwahl. — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (Nr. 87 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs über das Posttar-Wesen im Gebiete des deutschen Reichs (Nr. 88 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen). — Erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegs-Denk Münze für das Reichsherrn (Nr. 86 der Drucksachen). — Bericht der 2. Abtheilung über eine Wahlprüfung (Nr. 67 der Drucksachen). — Zweiter Bericht der Kommission für Petitionen (Nr. 64 der Drucksachen, sub C). — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Vereins für das Hermanns-Denkmal, Dr. Karwarsch und Genossen zu Hannover (II, Nr. 181) um Bewilligung einer Summe von 10,000 Thlr. aus Reichsmitteln zur Fertigstellung des im Lentoburger Walde zu errichtenden „Hermanns-Denkmal“. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über Petitionen, betreffend die Preß-Gesetzgebung. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition von Hupfeld und Genossen zu Cassel (I, Nr. 433) betreffend die von dem dortigen königlichen Landrath bei der Reichstags-Wahl ausgeübte Wahlbeeinflussung. — Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und Bürgervorsteher-Kollegiums zu Goslar (II, 114) um schnelle Wiederaufnahme der Arbeiten zur Restauration des Kaiserhauses zu Goslar und Bewilligung der hierzu erforderlichen Geldmittel.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für heute und morgen habe ich die Abgeordneten Dr. Köster, Graf von Kleist und von Schöning beurlaubt; — für vier Tage den Abgeordneten von Cranach; — für sechs Tage den Abgeordneten Blell; — für acht Tage die Abgeordneten Dr. Biedermann, von Kessler (Württemberg), von Kalkstein (Preussisch-Ehlan), Freiherr von Hüllessem, Schels, von Bismarck-Briest und Dr. Weigel. —

Der Abgeordnete von Kommerstädt sucht einen vierzehntägigen Urlaub bei dem Hause wegen dringender Geschäfte in seiner Heimat nach. Ich würde den Urlaub für bewilligt erklären, wenn Niemand widerspricht. Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich meine doch, meine Herren, daß derjenige, der ein Mandat für dieses Haus annimmt, kein dringenderes Geschäft hat, als dieses Auntes zu warten. Ich bitte um Abstimmung.

Präsident: Ich will dann, meine Herren, das Gesuch des Abgeordneten von Kommerstädt vorlesen. Es lautet:

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Da in Folge des am 25. Februar dieses Jahres eingetretenen Ablebens meiner Mutter dringende Familienangelegenheiten und Erbschaftsregulirungen meine Gegenwart auf einige Zeit erheischen, so erlaube ich mir hiermit die gehorsamste Bitte auszusprechen, mir einen vierzehntägigen Urlaub auszuwirken.

Ich weiß nicht, ob der Abgeordnete Prosch seinen Widerspruch aufrecht erhält?

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich will ihn zurückziehen.

Präsident: Ich erkläre dann das Urlaubsgesuch für bewilligt. —

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Duesberg auf vierzehntägigen Urlaub, der, wie folgt, motivirt ist:

Ich ersuche, mir aus dringenden Familienrückichten einen vierzehntägigen Urlaub erwirken zu wollen.

Wird dem Antrag widersprochen?

Der Abgeordnete Dr. Prosch hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Prosch:** Ich bitte auch hier um Abstimmung.

Präsident: Es wird Widerspruch gegen die Bewilligung des Urlaubs erhoben. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche dem Abgeordneten Duesberg, seinem Antrage entsprechend, einen vierzehntägigen Urlaub bewilligen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Obermayer auf einen vierzehntägigen Urlaub, motivirt durch Krankheit. Der Herr Abgeordnete schreibt:

er sei bereits vor drei Wochen hier von einer schweren Krankheit befallen worden, die es ihm unmöglich gemacht habe, an den Sitzungen theilzunehmen. Die Krankheit sei zwar der Hauptsache nach gehoben, aber die körperlichen Kräfte nicht der Art hergestellt, daß für die nächste Zeit alle Theilnahme an den Sitzungen ermöglicht wäre. Der behandelnde Arzt, Reichstags-Abgeordneter Dr. Soewe, werde diese Angabe bestätigen können.

Es scheint sich kein Widerspruch gegen den Antrag zu erheben, — ich erkläre ihn für bewilligt.

Endlich erbittet der Abgeordnete Fürst zu Hohenlohe-Langenburg einen dreiwöchentlichen Urlaub. Der Herr Abgeordnete motivirt sein Gesuch, wie folgt:

In Folge eines sehr schmerzhaften Unterleibsleidens bin ich nicht mehr im Stande, an den Arbeiten des Reichstages theilzunehmen, und die Aerzte riethen mir dringend, zum Gebrauch einer Kur Berlin zu verlassen. Sollte mein körperliches Unwohlsein rascher gehoben werden können, so werde ich nicht ermangeln, noch vor Ablauf des ertheiltenurlaubes mich den Pflichten des mir ertheilten Mandates zu unterziehen.

Auch auf den Antrag scheint das Haus einzugehen, — der Urlaub ist bewilligt.

Seit der letzten Sitzung ist der Abgeordnete Dr. von Köane in das Haus eingetreten und durch das Loos der ersten Abtheilung überwiesen worden. —

Der Abgeordnete Schmidt, Mitglied des Reichstages für den vierten pfälzisch-bayerischen Wahlbezirk, zeigt an, daß er als Rath an den obersten Gerichtshof zu München bernfen worden. Im Sinne des Art. 21. unserer Verfassung ist damit sein Mandat erloschen. Ich werde die Anzeige an den Herrn Bundeskanzler, wie sie die Geschäftsordnung vorschreibt, erstatten. —

Der Herr Reichskanzler hat im Laufe des gestrigen Tages ein Schreiben an mich gerichtet, das ich den Herrn Schriftführer zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter von **Puttkamer** (Sorau):

Auf Grund der §§ 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der nach Maßgabe des Gesetzes vom 9. November 1867 aufzunehmenden Bundesanleihe

vom 19. Juni 1868 hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 1. dieses Monats aus den Mitgliedern seines Ausschusses für Rechnungswesen zu Mitgliedern der Bundesschulden-Kommission für die Session für 1871 gewählt:

den königlich sächsischen Appellationsgerichts-Präsidenten Herrn Klemm

und

den herzoglich braunschweigischen Geheimrath Herrn von Liebe.

Als Vorsitzender des Ausschusses für Rechnungswesen ist der königlich preussische Präsident der Seehandlung Herr Günther Mitglied der Bundesschulden-Kommission. —

Präsident: Die Kommission zur Vorberathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Vereinigung von Elsaß und Lothringen mit dem deutschen Reiche, besteht in Folge der gestern stattgehabten Wahl aus folgenden Mitgliedern:

Freiherr von Roggenbach,
Prinz Wilhelm von Baden,
von Oheimb,
von Bennigsen,
Dr. Erhard,
Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest,
Laster,
Freiherr Schend von Stauffenberg,
Dr. Wigard,
Graf zu Stolberg-Wernigerode,
Miquel,
Kieser,
Graf von Luxburg,
Dr. Friedenthal,
Dr. Stephani,
Graf von Waldersdorff,
Freiherr von Hoverbed,
von Denzin,
Dr. Lamey,
Dr. Windthorst (Meppen),
Dunder,
von Blandenburg,
Dr. Wehrenpfennig,
Hölder,
Graf von Rittberg,
von Unruh (Magdeburg),
Probst,
Dr. Reichensperger (Gresfeld).

Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Freiherr von Stauffenberg; sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Graf Rittberg; das Schriftführeramt versteht in der Kommission der Abgeordnete Graf von Luxburg, er wird dabei von dem Abgeordneten Dr. Wehrenpfennig vertreten. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (No. 87 der Drucksachen).

Bei dieser Berathung wird der Bundesrath außer von seinen Mitgliedern auch durch den auf Grund des Artikels 16 der Verfassung zum Kommissar ernannten Geheimen Ober-Postrath Herrn Dr. Dambach vertreten werden. —

Zur Eröffnung der Debatte hat der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan, das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, ich erlaube mir den Entwurf des ersten deutschen Reichs-Postgesetzes mit einigen Worten einzuleiten.

Es ist nicht eine mit dem Wesen der darin behandelten Materie in unmittelbarem Zusammenhange stehende innere Nothwendigkeit, die ihn zunächst hervorgerufen hat; es wäre ja das auch kein sehr günstiges Zeugniß gewesen für das Postgesetz, welches erst vor drei Jahren im norddeutschen Bunde unter Mitwirkung des norddeutschen Reichstags zu Stande gekommen ist, ein Gesetz, von welchem man im Gegentheil sagen kann, daß es sich in der Praxis trefflich bewährt hat. Der Anlaß ist mehr

ein äußerer, der Grund ein mehr formaler. Es wird dadurch die große Bedeutung dieses Gesetzes keineswegs abgeschwächt. Dem Reiche steht verfassungsmäßig das Recht der Gesetzgebung in Beziehung auf das Postwesen zu, und es wird auch auf diejenigen süddeutschen Staaten, denen nach der Konstitution die selbstständige Verwaltung ihres Postwesens zusteht, diese Reichs-Gesetzgebung sich in wichtigen, ja in den wichtigsten Theilen erstrecken. Wenn also der vorliegende Entwurf lebendiges Recht erlangt sein wird, so wird damit die deutsche Nation ein Gut erworben haben, dessen Werth keineswegs zu unterschätzen ist, ein Gut, welches sie in keiner früheren Epoche ihrer Geschichte belessen hat: — ein allgemeines deutsches Postrecht. Denn, meine Herren, was bisher unter diesem Namen gegolten hat von den Mandaten des Wiener Reichs-Hofraths und den Patenten und Lehnbriefen der Kaiser Rudolph II. und Matthias an bis zu dem § 13 des Regensburger Reichs-Deputationsabschlusses, der den Fortbestand der Thurn- und Taxischen Lehnspost garantierte, und endlich bis zu dem unseligen Artikel 17 der Wiener Bundesakte: — das, meine Herren, war kein allgemeines Postrecht der deutschen Nation, wie mehrere Staatsrechts-Lehrer und darunter sogar berühmte Namen, es nannten, sondern es war weit eher ein allgemeines Postunrecht der deutschen Nation, ja es war, wie der große Kurfürst in einer denkwürdigen Staatschrift vom Jahre 1660 an den Kaiser in Wien es bezeichnet hat, es war „ein Unfug und ein unedliches Vornehmen“. Es ist gut, an diese Zeiten sich zu erinnern, um in ihrer ganzen Tragweite die großen Nachwirkungen zu erkennen, welche auch auf den nichtpolitischen Lebensgebieten Deutschlands die Ereignisse zurücklassen, die unsere Generation durchlebt!

Mit dem Recht der Gesetzgebung auf postalischem Gebiete fällt nun für das Reich im gegenwärtigen Moment die Pflicht zusammen, dieses Recht auszuüben. Wir haben es mit lebendigen Instituten zu thun, die in Wirksamkeit sich befinden, und die nach dem 1. Januar 1872 natürlich nicht ohne Rechtsbasis bleiben können. Dazu tritt der Umstand, der auf einem Zweckmäßigkeitsgrunde beruht, daß wir das nicht unbedeutende und durch eine sehr rührige und hoch intelligente Verwaltung zu großer Blüthe entfaltete Postwesen eines dritten süddeutschen Staates vom 1. Januar 1872 an in die Verwaltung des Reichs aufzunehmen haben. Es sind vorher noch bedeutende Abmachungen nöthig, und es ist wesentlich, dabei auf einem, wenn auch noch nicht in Kraft getretenen, doch auf einem gegebenen, promulgirten Gesetz fußen zu können.

Veränderungen haben wir geglaubt in dem bestehenden Gesetz des norddeutschen Bundes nur da vornehmen zu müssen, wo sie sich nach dem übereinstimmenden Urtheil der theilhaftig gewesenen Sachverständigen als wirkliche Verbesserungen darstellten. Man hätte ja noch in Beziehung auf die Redaktion dieses und jenes ändern können, das Gesetz vielleicht etwas stylvoller herstellen, mehr modelliren können; es sind auch in der Richtung bei den sehr eingehenden Berathungen Versuche im Bundesrath gemacht worden. Zudem man ist doch nur mit großer Vorsicht herangegangen, weil sich wiederholt gezeigt hat, daß bei einer scheinend bloß sprachlichen und grammatischen Aenderung doch eine leise Verschiebung des unterliegenden Begriffs die Folge gewesen ist, und man ist deshalb zur ursprünglichen Fassung zurückgekehrt. Alles in Allem genommen, glaube ich, meine Herren, daß dieses Gesetz eine der guten Erbschaften ist, welche das deutsche Reich vom norddeutschen Bunde macht, und welche es getrost ohne das beneficium inventarii antreten kann. Ich kann nach allen diesen Gesichtspunkten Ihnen das Gesetz nur zur Annahme empfehlen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Meine Herren, der Erlaß eines allgemeinen deutschen Reichs-Postgesetzes, kann nur mit der allgemeinsten Befriedigung aufgenommen werden. Ich möchte den großen Gesichtspunkten, mit welchen dasselbe soeben von dem Herrn Bundeskommissar eingeführt worden ist, das Eine nur beifügen, daß durch dieses Reichsgesetz das Postwesen Sache des Gesetzes wird in einzelnen deutschen Ländern, in welchen es bisher lediglich im Verordnungswege geregelt worden ist, und daß dieses Gesetz Kompetenzkonflikte zwischen der Volksvertretung und der Regierung in diesen Ländern, welche bisher über die Materie des Postwesens sowie auch über

das verwandte Tagewesen bestanden, mit einem Schlage beendigen wird. Ich glaube, man kann aber noch von einem anderen Standpunkte aus mit der größten Befriedigung diese Erbschaft des norddeutschen Bundes im deutschen Reiche begrüßen. Das Gesetz betrifft nämlich die Bahn eines wesentlichen Fortschritts, indem es den § 1 des Gesetzes des norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 weggelassen hat. Es hat damit die Bahn betreten, von der Starrheit des Monopols der Post, von dem Postzwange, abzugehen und einzulernen in die freien Bahnen des Verkehrs, welche überall im Verkehrsleben des deutschen Reichs sich eingebürgert haben. Bisher war das Fuhrgewerbe in seiner Anwendung auf die Personenbeförderung wesentlichen Beschränkungen unterworfen. Diese sind gefallen; es ist die freieste Bewegung der Personenbeförderung auch neben der Post her statuiert. Die Motive sagen ausdrücklich, daß dies geschehe im Interesse der Freiheit des Verkehrs. Es legt sich hiermit die Frage sehr nahe, ob denn der Schritt nicht noch weiter gethan werden könne auf dieser Bahn der Freiheit des Verkehrs; denn das Gesetz hält in wesentlichen Beziehungen das Monopol der Post, den Postzwang, noch aufrecht mit einer Reihe von Beschränkungen und Strafbestimmungen. Wir finden allerdings in den Motiven eine Erklärung dafür. Es wird dort ausgeführt, daß der Pflicht der Post auf Beförderung das Recht derselben auf ausschließliche Beförderung gegenüberstehe.

Soweit wir die früheren Verhandlungen des norddeutschen Reichstages und des preussischen Abgeordnetenhauses bekannt sind, besteht nun allerdings ein historischer Zusammenhang dieses Rechtes und dieser Pflicht der Post. Man hat im Jahre 1852 gegen die Erlangung eines wichtigen Rechtes sich gern die Pflicht gefallen lassen, daß die sämtlichen politischen Zeitungen ausschließlich mit der Post befördert werden müssen, gegen die Erlangung nämlich des Rechtes, daß die Post die Pflicht übernommen hat, ausnahmslos ohne alle Rücksicht auf irgend welche politische Zuneigung oder Abneigung alle deutsche Zeitungen befördern zu müssen. Ich stehe keinen Augenblick an, zu erklären, daß dieses Recht ein so bedeutendes, politisch so weittragendes ist, daß, wenn man es nicht anders erhalten könnte, man sich gern den Postzwang auf der anderen Seite gefallen lassen müßte. Ja, ich gehe noch weiter; ich möchte erklären, daß die ausgezeichnete Einrichtung, mit welcher die deutsche Post den Debit der deutschen Zeitungen durch das ganze deutsche Land hin besorgt, eine Einrichtung, welche Deutschland eigenthümlich ist, welche sich in England, Frankreich und anderwärts in dieser Vollkommenheit nicht findet, daß, sage ich, diese Einrichtung so werthvoll ist, daß sie unter allen Umständen im Interesse der Kultur, im Interesse der Bildung, welche durch die deutschen Zeitungen verbreitet wird, erhalten werden muß. Es besteht, wie ich gezeigt habe, ein historischer Zusammenhang der Auffassung, daß der Pflicht der Post ein Recht der Post auf ausschließliche Beförderung entspreche; aber ich glaube, dieser Zusammenhang ist denn doch kein nothwendiger. Es bestehen ja auch sonst Anstalten des Staates im Interesse des Verkehrs, ich erinnere an die Staats-Eisenbahnen, und es ist Niemand eingeschlossen — es ist dies durch die Verfassungsbestimmung ausgeschlossen —, daß Staats-Eisenbahnen irgend welches Monopol zuertheilt werde. Die ganze Richtung unserer Gesetzgebung im deutschen Reiche geht ja dahin, den Verkehr von allen Fesseln, namentlich von jeder Fessel eines Monopols zu befreien. Außer der Rücksicht auf die Freiheit des Verkehrs ist es ja eben der politische, hochwichtige Grund, welcher der Pflicht der Post, alle Zeitungen befördern zu müssen, zu Grunde liegt, und man kann diesem wichtigen politischen Grunde unmöglich ein Recht der Post auf Postzwang gegenübersetzen. Ich glaube, es wird sich bei der Specialberathung darum handeln müssen, zu versuchen, ob nicht wenigstens ein weiterer Schritt auf der Bahn der Befreiung von dem Postmonopol zu thun sein wird. Ich sehe ein, daß es nicht mit einem Schlage geschehen kann, aber ich halte es für möglich, von den Beschränkungen, welche jetzt noch vorhanden sind, vielleicht die eine oder die andere schon jetzt fallen zu lassen. Es wird gewiß bei der Specialberathung möglich sein, die einzelnen Punkte näher darzulegen, wie z. B. in Betreff des Zeitungsvertriebs im nachbarschaftlichen Verkehr der Städte unter sich, unter Städten, welche durch Flüsse oder Seen, durch Dampfschiffahrts-Verbindungen einander nahe stehen, ferner im deutschen Buchhandel, im Vertrieb der deutschen Zeitungen nach

dem Auslande, z. B. nach Amerika es doch möglich sein dürfte, eine Beförderung auch außerhalb der Post jetzt schon eintreten zu lassen.

Ich erlaube mir aber noch ein weiteres und zwar sehr allgemein wichtiges Moment Ihnen vorzuführen. Bei der Verhandlung über den Eintritt der süddeutschen Staaten in das deutsche Reich ist bekanntlich bei mehreren derselben das Kapital vom Post- und Telegraphenwesen in der Hauptsache ausgeschlossen geblieben. Als Grund dafür wurde geltend gemacht, wie gerade in jenen Staaten in vielen Beziehungen das Postwesen liberaler, freier organisiert sei, als in der bisherigen norddeutschen und durch den jetzigen Entwurf dem deutschen Reiche übergebenen Gesetzgebung. Es ist nun aber gewiß ein allgemeines Interesse, so bald als möglich dahin zu gelangen, daß auch das Postwesen für ganz Deutschland in jeder Beziehung ein einheitliches werde, daß man fortan mit dem gleichen Werthzeichen durch ganz Deutschland die Briefe versenden können, und ein und dieselbe Verwaltung nicht bloß mit der gleichen Gesetzgebung, sondern auch mit den gleichen reglementären Bestimmungen bestehe.

Ich spreche hier in keiner Weise für die Interessen meines Heimatlandes; denn es ist durch das Schlußprotokoll vom 25. November 1870 ausdrücklich festgesetzt, daß gesetzliche Vorrechte der Post in Württemberg nur mit Zustimmung der württembergischen Regierung eingeführt werden dürfen, wenn die Vorrechte der Post weitergehen, als die Post solche Vorrechte in Württemberg hat. Das trifft nun in dem vorliegenden Falle, wenigstens zum wichtigsten Theile, zu; es werden allerdings einige bisherige Vorrechte durch das Gesetz beseitigt werden, wie die Versendung von Geld und von Pretiosen. Das ist aber offenbar das weit untergeordnete im Verhältnis zu den politischen Zeitungen. Die Versendung der politischen Zeitungen unterliegt nun in Württemberg und Bayern keinerlei Postzwang,

(hört! links)

und es wird die württembergische Regierung in keiner Weise gehindert sein, gestützt auf das Schlußprotokoll, nach wie vor die Versendung politischer Zeitungen im inneren Verkehr auch der Privatindustrie zu überlassen. Es ist somit kein württembergisches Interesse, das ich vertrete, sondern es ist das allgemeine deutsche Interesse, in welchem ich wünsche, daß die Möglichkeit geschaffen werde, das Postwesen zu einem einheitlichen zu gestalten. Das ist aber nur möglich, wenn das Reich dieselben liberalen Bestimmungen annimmt, welche in einzelnen Staaten eingeführt sind; denn dann, wenn die gleichen liberalen Bestimmungen durch ganz Deutschland gelten, wird es auch eine leichte Sache sein, äußerlich die Einheit des Postwesens herzustellen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Seelig: Meine Herren, ich habe zu den Worten meines verehrten Herrn Vorredners nur wenig hinzuzufügen, da ich im Ganzen genommen durchaus auf demselben Standpunkte stehe. Ich fühle mit ihm ebenso lebhaft mich zum Danke verpflichtet für die großen Vortheile, die wir durch das gemeinsame neue deutsche Postwesen erreicht haben; ich möchte aber auch ebenso wie er die wichtige Frage anregen, ob in dem Moment, wo es gilt, ein allgemeines deutsches Postgesetz zu gründen, in dem Moment, wo wir uns der Prüfung unterziehen müssen, wie es denn um ein allgemeines deutsches Postrecht beschaffen sein soll — ein Moment, das zu meiner großen Freude von dem Herrn Vertreter der Bundesregierung als ebenso hochwichtig hervorgehoben ist —, ob in diesem Moment, meine ich, nicht die Pflicht an uns herantritt, daß wir die Frage nach Fortexistenz des Postmonopols doch etwas genauer erwägen, als es — wenigstens wenn ich nach den Motiven urtheilen soll, die uns mitgetheilt worden sind — geschehen sein möchte. Es versteht sich ja ganz von selber, daß Niemand die Nothwendigkeit in Abrede stellen will, welche ursprünglich vorlag, dieses Monopol einzuführen. Nur durch das Monopol war es möglich, diejenige Konzentration des Verkehrs herbeizuführen, die eintreten mußte, wenn man die dafür erforderlichen großen umfassenden Maßregeln und Einrichtungen ausführen wollte; aber in demselben Grade, wie sich diese Konzentration des Verkehrswezens gebildet hatte, wurde es auch möglich, von dem Monopol nachzulassen. Die finanziellen Gründe, die dem ent-

gegenstanden, sind jetzt, Gott sei Dank! entfernt, wenigstens soweit sie aus den entgegenstehenden Privatreechten hätten hergeleitet werden können. Wir freuen uns natürlicherweise auch jetzt noch, wenn das Postwesen finanzielle Ueberschüsse liefert, aber wir betrachten das Erzielen von finanziellen Ueberschüssen doch nur als einen Gegenstand von sekundärer Wichtigkeit; primäre Wichtigkeit hat für uns die möglichste Förderung des Verkehrs, und ich will von meinem Standpunkt aus die möglichste Förderung des freien Verkehrs betonen.

Meine Herren, ich stimme auch mit dem Herrn Vorredner in den Dank ein, wie ich schon erwähnt habe, für die großen Erleichterungen, die der Verkehr durch die neueren und neuesten Maßregeln der deutschen Postverwaltung erlangt hat; aber ich muß denn doch auch von meinen Erfahrungen eine Ausnahme konstatieren. Schleswig-Holstein gehörte ehemals als Theil der dänischen Monarchie mit seinem Postwesen dem Gesamtministerium an. Die dänische Postverwaltung, die hauptsächlich finanzielle Zwecke im Auge haben mußte, weil ja eben die Erträge des Gesamtministeriums für Heer und Flotte verwendet wurden, hatte keineswegs Ursache, uns besonders zart zu behandeln, im Gegentheil, die Postanstalten wurden in vieler Beziehung dazu benutzt, uns mit Verationen aller Art zu quälen, weil man uns unsere Verbindung mit Deutschland auf jede Art zu erschweren suchte. Wir waren also in Schleswig-Holstein gewiß doppelt dankbar für die große Erleichterung, die uns der Anschluß an das deutsche Postwesen brachte. Wenn ich aber nun konstatiere, daß selbst das dänische Postwesen, das keineswegs so wohlwollend gegen uns war, von dem Postmonopol einen eingeschränkteren Gebrauch machte, daß die Vereinigung mit der preussischen Post uns neue Zwangs-Maßregeln brachte, so liegt die Frage nahe, sind diese Zwangs-Maßregeln in solchem Umfange jetzt noch nöthig? Wir hatten in Schleswig-Holstein wie in Dänemark keinen Postzwang für Zeitungen, der ist jetzt erst neuerdings eingeführt worden und ist eine große Belastung für unseren internen Verkehr; es muß also sich für uns die Frage erheben, kann das deutsche Postwesen einen solchen Zwang nicht entbehren.

Ich darf mir wohl erlauben, noch auf einen anderen Punkt aufmerksam zu machen. Es ist vorher mit Recht betont worden, daß es gilt, ein Postrecht zu schaffen; ich bitte also um die Erlaubniß, noch einmal zu der Rechtsfrage mich zu wenden und nachfrage zu erheben: steht denn ein solches Postmonopol mit dem lebendigen Rechtsbewußtsein des Volkes in Einklang? Wenn ein expresser Bote von einem Orte zum anderen geschickt wird, die Postverbindung mit einander haben, und dieser expresse Bote noch einen anderen Brief um Gotteswillen oder für eine kleine Entschädigung befördert und dafür bestraft wird, — steht denn solche Strafe mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes in Einklang? Er hat vielleicht den Brief genommen, weil es galt, einen Kranken zu retten u. s. w., und wird doch bestraft. Ich könnte hunderte von solchen Fällen anführen, es giebt in vielen Lagen beinahe eine Nothwendigkeit, die Postgesetze, soweit sie auf dem Monopol beruhen, einmal zu verlegen; ist es nun nicht bedenklich, in jetziger Zeit derartige Einrichtungen, die dem Gewissen des Volkes zu nahe treten, aus Gründen aufrecht zu erhalten, die nicht sehr schwer in die Waagschale fallen, — und ich muß es vor der Hand bezweifeln, ob die Gründe schwer genug sind. Ja, meine Herren, ich darf noch auf einen anderen Punkt aufmerksam machen. Wenn das Monopol aufgehoben wird, so wird eine gewisse Konkurrenz der Privatanstalten eintreten. Eine solche Konkurrenz halte ich aber nicht bloß für das Publikum, sondern auch für das Postwesen in vieler Beziehung für sehr wohlthätig. Eine Staatsanstalt kann nicht experimentiren, darf nicht eine Maßregel ergreifen, die sie nachher zurücknehmen muß, weil sie verunglückt ist, wohl aber kann das ein Privatunternehmen. Ein Privatunternehmen wird auf dem Gebiete des Postwesens, wenn die Konkurrenz frei gemacht ist, das Terrain vorsichtig untersuchen, und wenn sich dann durch dieses Vorgehen des Privatunternehmens der Grund und Boden als stark genug bewiesen hat, dann kann die gewichtige Staatsmaschinerie auf diesem Boden folgen. Ich glaube also, daß die Konkurrenz des Privatunternehmens auf dem Gebiet des Postwesens der Postanstalt manche nützliche Fingerzeige und Lehren erteilen kann.

Die Motive, die für die Aufrechterhaltung des Monopols angeführt sind, wurden schon von meinem Herrn Vorredner beleuchtet. Auch ich kann nicht anerkennen, daß die Pflicht, die

der Staatsanstalt obliegt, Zeitungen und Briefe unbedingt zu befördern, auf der anderen Seite ein Monopol nothwendig mache. Ich betrachte eben die Postanstalt nicht als ein finanzielles Unternehmen des Staates, sondern als die Erfüllung einer Staatspflicht, und die Staatspflicht ist, wo nicht eine gleich große Pflicht unmittelbar entgegensteht, eine unbedingte. Aber ich will auch noch daran erinnern, daß dem Postwesen ja sonstige nicht unbedeutende Privilegien zur Seite stehen, ich weise nur hin auf die freie Benutzung der Eisenbahnen, der Chauffeen, die doch meiner Meinung nach ein nicht gering zu achtendes Äquivalent für die Pflichten sind, die die Post übernimmt. Meine Herren, ich würde mich daher von der Stellung eines direkten Antrages auf eine Einschränkung oder völlige Beseitigung des noch bestehenden Postzwanges nur dadurch abhalten lassen, daß uns die Nothwendigkeit nachgewiesen würde, den Postzwang in der jetzigen Ausdehnung unbedingt zu erhalten, und zwar nachgewiesen auf bestimmter statistischer Grundlage. Für die Postverwaltung ist ja bei jeder neuen Maßregel, die man ergreift, die Wahrscheinlichkeitsrechnung durchaus nothwendig, und bei der großen Umsicht, mit der unser Postwesen geleitet wird, trage ich keinen Augenblick Bedenken, anzunehmen, daß auch nach dieser Richtung hin ganz bestimmt schon derartige umfassende Untersuchungen gemacht worden sind. — Man wird mir natürlicherweise sofort entgegnen, daß die Aufhebung des Monopols aus dem Grunde nicht möglich sei, weil die Post gegenwärtig eine Menge von kleineren Anstalten und Nebenrouten unterhalten muß, bei denen sie Schaden hat, und dieser Schaden müsse aufgewogen werden durch die Ueberschüsse, die die Haupttrouten ergeben. Also wir haben da eine Bilanz zwischen den Anstalten, die Gewinn bringen, und denen, die Schaden bringen. Nun wird natürlicherweise die Privatindustrie sich zunächst denjenigen Routen zuwenden, aus denen sie Vortheil zu ziehen hofft, und in einem gewissen Grade die Staatsindustrie beschränken; allein ich glaube nicht, daß das in erheblichem Grade der Fall sein wird. Die Staatsanstalt hat wegen ihrer sicheren und umfassenden Verbindung doch noch immer so große Vortheile, die in der Sache selber, nicht im Privilegium liegen, voraus, daß sie meiner Meinung nach die Konkurrenz mit jeder Privatindustrie ganz getrost aushalten kann, vorausgesetzt, daß die Staatsindustrie mit der möglichsten Umsicht und Energie zu arbeiten fortfährt. — Es kommt nicht darauf an, bloß den Anfang mit guten Einrichtungen zu machen, sondern es muß auch eben so unsichtig fortgefahren werden. Dafür aber haben wir hier wieder eine Bürgschaft in der daneben stehenden Konkurrenz der Privatanstalten. Ich meine also, es wird eine Bilanz aufzustellen sein, zwischen denjenigen Lokal-Postanstalten und Routen, die gegenwärtig Schaden bringen, und denjenigen, die Vortheile bringen, und es wird nun eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen sei, wie etwa die Verhältnisse sich ändern würden, wenn dem Postzwange in einem gewissen Grade ein weiterer Gehalt geboten würde. Natürlicherweise wird eine solche statistische Uebersicht sich nicht damit begnügen können, bloß generelle Aufstellungen zu machen, sondern es werden bestimmte Klassen jener Institute nach absoluten und relativen Zahlen aufgestellt werden müssen, damit man richtig vergleichen kann und für seinen Wahrscheinlichkeitskalkül eine richtige, statistische Unterlage hat. Ich zweifle nicht, daß derartige Ermägungen und Berechnungen bei den Postanstalten bereits gemacht worden sind, ich möchte deshalb an den Herrn Vertreter der Bundesregierung die Bitte richten, ob er nicht vielleicht uns mit derartigem Material versehen wolle. Es ist von jener Seite hervorgehoben worden, daß das Postgesetz hervorgegangen sei aus eingehenden Berathungen aller Sachverständigen, die natürlicherweise mit ihrer Einsicht in technischer Beziehung uns überlegen sind. Allein, meine Herren, ich bitte Sie, doch auch auf die andere Seite in diesem Augenblick zu achten. Wir vertreten hier nicht bloß die technische Einsicht, sondern wir haben hier zu vertreten das Gewissen der Nation, und von diesem Standpunkt aus haben wir zu prüfen: entspricht die neue Einrichtung, insofern sie den Postzwang mit der daran geknüpften Strafandrohung aufrecht hält, auch noch fernerhin den Anschauungen, die das Volk im Großen und Ganzen von Recht und Unrecht hat, den Anforderungen, die es auf diesem Gebiete machen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Baehr (Cassel) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Baehr** (Cassel): Im Anschluß an die Anerkennung und den Dank, welcher der Postverwaltung für ihre Umsicht und energische Thätigkeit von verschiedenen Seiten dieses Hauses ausgesprochen ist, möchte ich hier einen Gedanken anregen, der vielleicht, wenn er ausführbar wäre, dazu dienen könnte, zu den Verdiensten der Postverwaltung noch ein neues kleines Verdienst hinzuzufügen. Ich knüpfe an an einen Punkt in § 50 unserer Vorlage, wo unter anderen Gegenständen, welche der reglementarischen Ordnung des Reichskanzlers unterliegen sollen, in Nr. 6 auch aufgeführt wird die „Zustellung von Sendungen mit Behändigungscheinen“. Ich weiß nicht, was ursprünglich als darunter begriffen gedacht ist; ich glaube aber, daß in dem Rahmen dieser Worte sich eine Einrichtung treffen ließe, welche dem Rechtsverkehr in hohem Maße zu Nutzen kommen könnte. Es besteht nämlich vielfach das Bedürfnis, nicht allein Jemanden eine Mittheilung zu machen, sondern auch über diese Mittheilung, Anzeige, Kündigung zc. ein Beweismittel zu erhalten. Hat man ein solches nicht, so kommt man vielleicht später, wenn man von der Mittheilung in dem Rechtsverhältnisse Gebrauch machen will, in die größte Verlegenheit. Ich glaube nun, daß für diesen Zweck sich das neue Institut der Korrespondenzkarten brauchbar machen ließe. Ich denke mir die Sache so, daß der Absender der Korrespondenzkarte diese in doppelter Ausfertigung zur Post giebt — ich denke mir dabei diese beiden Ausfertigungen an einander hängend —, daß dann der Briefträger, wenn er dem Adressaten die Postkarte zustellt, die eine Ausfertigung von der anderen löstrennt, die erste dem Adressaten in Händen läßt, auf der anderen aber sich durch die Namensunterschrift des Adressaten den Empfang bescheinigen läßt und diese dann mit der schon darauf bestübllichen Adresse an den Absender zurücksendet. Auf diese Weise würde der Absender ein Beweismittel der Zustellung an den Adressaten erhalten. Es versteht sich von selbst, daß dafür dann auch ein entsprechend höheres Porto erhoben werden könnte. Ich würde vielleicht auf diesen Gedanken nicht gekommen sein, wenn nicht in Preußen eine ähnliche Einrichtung bestände. Nämlich die Briefträger versehen dort die Rolle der Gerichtsboten; sie nehmen die gerichtlichen Behändigungen vor, stellen darüber ein Insinuationsdokument aus und senden dasselbe an die absendende Gerichtsbehörde zurück. Ich glaube, diese Einrichtung ließe sich auch für den Privatverkehr nutzbar machen. Die Zustellung eines rekommandirten Briefes hat nicht gleichen Werth, weil, wenn ich mir auch einen Schein darüber geben lasse, ich doch nicht in dieser Bescheinigung mir den Inhalt des Briefes bescheinigen lassen kann; ich kann mir nur bescheinigen lassen, daß ich den Brief abgeschickt habe, aber möglicherweise kann ein schändlicher Gegner mir später ableugnen, was in dem Briefe gestanden hat; bei der Postkarte, welche den Inhalt doppelt enthält, kann dieser Mißstand nicht eintreten.

Ich möchte daher diesen Vorschlag von mir angeregten Gedanken dem Herrn General-Postdirektor zur Erwägung anheimgeben und kann versichern, daß, wenn er als ausführbar sich erwiese, damit dem Rechtsverkehr eine große Wohlthat erwiesen würde.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr **von Hoverbeck:** Ich bin dem Herrn Redner sehr dankbar, daß er den § 50 berührt hat, um so mehr, als dieser Paragraph einer von denjenigen ist, denen es in der Regel in der parlamentarischen Berathung schlecht geht. Bei längeren Gesetzen, meine Herren, sind wir gewohnt, in vielen Paragraphen recht schön unsere Ansichten von dem, was sein sollte, auszuführen, und dann fügen wir einen unschuldigen Paragraphen hinzu, der sagt: die reglementarischen Bestimmungen werden eben den betreffenden Behörden oder Regierungen überlassen; und, meine Herren, dieser Paragraph dient sehr häufig dann dazu, den eigentlichen Zweck des ganzen Gesetzes zu vereiteln oder in einer Weise umzuformen, daß man kaum mehr die Intention des Gesetzgebers erkennt.

Es ist dies eine allgemeine Betrachtung, die ich hier nur aufstellen wollte, weil ich der Ueberzeugung bin, daß in diesem § 50 verschiedene sehr wichtige Bestimmungen enthalten sind, wonach den betreffenden Regierungen erlaubt wird, auf reglementarischem Wege Angelegenheiten zu ordnen, die meiner Meinung nach in das Posttax-Gesetz gehören würden. Unter diese

Bestimmungen zähle ich namentlich die, welche der Bundesrath selbst seiner besonderen Berücksichtigung werth gehalten hat, nämlich die in Nr. 2, 4 und 6, vor Allem die in Nr. 6:

die Gebühren für Postanweisungen, Vorschußsendungen und sonstige Geldübermittlungen durch die Post, für Sendungen von Druckfachen, Waarenproben und Mustern, Korrespondenzkarten, rekommandirte Sendungen u. s. w.

Meine Herren, ich glaube, der Bundesrath hat in dieser Beziehung ein sehr richtiges praktisches Gefühl gezeigt, indem er sich eine besondere Theilnahme an den darüber zu treffenden Bestimmungen vindicirt hat, in einer Weise übrigens, die meiner Ueberzeugung nach eine Verfassungsänderung involvirt. Ich hätte allerdings gewünscht, daß eine solche Verfassungsänderung in etwas mehr ausdrücklicher Weise hier angedeutet worden wäre, nicht durch einen Passus in den Motiven, der außerordentlich unschuldig lautet. Man sagt nämlich in den Motiven:

Außerdem ist bestimmt worden, daß der Erlaß derjenigen reglementarischen Vorschriften, welche nicht technischer oder lokaler Natur sind, von der Zustimmung des Bundesraths abhängig sein soll. Es beruht dies darauf, daß Bayern und Württemberg, welche ihr eigenes Postwesen behalten, wegen des Wechselverkehrs ein wesentliches Interesse daran haben, daß diese reglementarischen Vorschriften nicht ohne ihre Mitwirkung erlassen werden.

Mit dem letzten Gedanken bin ich ganz einverstanden, und es ist, nebenbei gesagt, sehr geeignet zu zeigen, wie wenig die itio in partes selbst bei solchen Gesetzen gerechtfertigt ist, die scheinbar nur auf einen Theil des ganzen deutschen Reiches Bezug haben; aber weniger einverstanden bin ich damit, daß man eine Verfassungsänderung, wie ich es wenigstens auffassen muß, in dieser sehr bescheidenen und wenig merkbaren Weise durchführen will. Die Verfassung sagt nämlich im Artikel 50, Alinea 2:

Dem Kaiser steht der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und administrativen Anordnungen, sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen Post- und Telegraphenverwaltungen zu.

Meine Herren, es wird demnach ganz klar dem Kaiser ein Recht, das er bisher allein und ausschließlich hatte, entzogen und dem Kaiser und Bundesrath zusammen übergeben. Meine Herren, wenn das der Fall sein soll, dann, meine ich, wäre es sehr an der Zeit, sich anzusehen, ob in diesen Bestimmungen der Nr. 2, 4 und 6 nicht auch Gegenstände enthalten sind, die die Mithätigkeit des Reichstags erfordern, um so mehr, da hier die Grenze zwischen den reglementarischen Bestimmungen und dem Posttax-Gesetz außerordentlich schwer zu ziehen ist.

Ich kann jetzt bei der ersten Lesung nicht weiter auf diese Frage eingehen; ich will auch zugeben, daß in diesen drei Nummern Manches enthalten ist, was sich weniger für den Reichstag eignen würde; andere Bestimmungen aber sind ganz gewiß solche, daß der Reichstag sehr wohl mitsprechen sollte, — vorausgesetzt, daß überhaupt eine Aenderung gemacht wird. Meine Herren, ich bin allerdings der Meinung, daß es für die Rechte des Reichstages und demnach des von ihm vertretenen Volkes an sich nützlicher ist, wenn die ursprüngliche Bestimmung der Verfassung beibehalten wird, wonach der Kaiser allein das Reglement ordnet, als wenn der Kaiser und Bundesrath es zusammen thun; denn, meine Herren, wenn auch in diesem Augenblicke die Abgrenzung der Gewalt zwischen Kaiser und Bundesrath mir persönlich keine so sehr wesentliche Frage wäre — von meinem Standpunkte aus —, so ändert sich doch das, wenn ich an die Verbesserungsfähigkeit unserer Verfassung denke, die ich meinerseits immer vor Augen behalte. Wenn der Kaiser diese Angelegenheiten zu regeln hat, so ist diejenige Instanz, die mit der Ausführung dieser Beschlüsse des Kaisers befaßt ist, also der verantwortliche Reichskanzler oder, wie ich hoffe, in Zukunft das verantwortliche Reichsministerium, eine greifbare Person, an die man sich halten kann, wenn in diesem Reglement etwas enthalten ist, was den Interessen des Volkes zuwiderläuft; sobald aber diese Regelung dem Kaiser abgenommen und zwischen Kaiser und Bundesrath vertheilt wird, so legen wir die Verantwortlichkeit dafür in eine Instanz, die gegenwärtig

wenigstens in keiner Weise konstitutionell für ihre Beschlüsse anzufassen ist. Aus diesen Gründen wünsche ich immer noch viel lieber, daß der Kaiser die Sache behalte, als daß Kaiser und Bundesrath vereint sie haben.

Präsident: Der Abgeordnete Hölder hat das Wort.

Abgeordneter Hölder: Meine Herren, ich wünsche Ihre Aufmerksamkeit auf einen anderen Punkt zu lenken. Dieses Gesetz bringt uns in Süddeutschland einen gesetzlich geregelten Rechtszustand bezüglich der Benützung der Post, den wir bisher zu unserem Bedauern vermist haben. Seit einem Jahrzehnt dringt die württembergische Kammer darauf, daß ein Postgesetz erlassen werden möge, durch welches dem Publikum ein gesetzlich anerkanntes Recht auf Benützung der Post eingeräumt werden sollte, aber unsere Regierung ist bis daher nicht dazu gekommen, diesem Wunsche zu entsprechen. Wir danken es dem Eintritt in das deutsche Reich, daß wir jetzt diesen längst gehegten Wunsch der Landesvertretung erfüllt sehen.

Der § 3 spricht den nach meiner Ansicht ungemein wichtigen Satz aus, daß „die Annahme und Beförderung von Briefen, sowie von politischen Zeitungen seitens der Post nicht verweigert werden darf.“ Aber, meine Herren, gerade weil ich auf diese Bestimmung einen so entscheidenden Werth lege, so möchte ich den Herrn Bundesbevollmächtigten über folgenden Punkt um Auskunft ersuchen. Es geht aus dem Gesetzesentwurf, insbesondere aus dem § 50, der die Reglements in Aussicht nimmt, hervor, daß die Post noch eine Reihe von anderen Gegenständen außer Briefen und politischen Zeitungen in den Kreis ihres regelmäßigen Geschäftsganges zieht: die Beförderung von Paketen, von Kreuzband-Sendungen, von Personen u. s. f. Meine Frage geht nun dahin, warum nicht auch bezüglich dieser Beförderung ausdrücklich in dem Gesetz der Satz ausgesprochen und anerkannt ist, daß das Publikum ein Recht hat auf Benützung der Postanstalt, sobald den reglementsmäßigen Vorschriften entsprochen ist. Ich weiß nicht, ob es die Meinung des hohen Bundesraths ist, in dieser Beziehung überhaupt ein Recht des Publikums nicht zu statuieren. Wenn aber auch hier das Publikum ein Recht haben soll, so ist nicht recht abzusehen, warum dasselbe in dem Gesetzesentwurf nicht ausdrücklich anerkannt ist. Vielleicht bestehen ja Schwierigkeiten, ein solches Recht anzuerkennen; in diesem Falle wünschte ich Auskunft darüber zu erhalten, worin diese Schwierigkeiten bestehen.

Meine Herren, es ist dies nicht bloß eine theoretische Angelegenheit; man könnte vielleicht sagen, praktisch würde ja Niemand gehindert werden, auch in diesen Beziehungen die Postanstalt zu benützen. Aber wir haben eben entgegengesetzte Erfahrungen gemacht, vor Allem seiner Zeit mit den politischen Zeitungen. Sodann könnte es ja auch einmal einer Postbehörde oder einer Regierung einfallen, die Beförderung einer Korrespondenzkarte oder einer Person zu verweigern, aus irgend welchen äußeren Gründen, die in keiner Weise gerechtfertigt wären. Man könnte einem Wahlkandidaten, der im letzten Augenblick noch auf den Platz reisen will mit Extrapost, sagen: wir befördern dich nicht. Meine Herren, noch bis in die neueste Zeit sind bei uns wenigstens solche Mißstände bei einer ähnlichen Beförderungsanstalt, bei dem Telegraphenbetrieb, hervorgetreten. Da hat man bei Wahlen — es ist nicht im letzten Jahre geschehen, aber früher — die Beförderung von Telegrammen verweigert, weil es nicht im Interesse der Regierung war, daß ein solches Telegramm rechtzeitig an die Adresse gelangte.

(Hört! hört! links.)

Ich bin nach solchen Erfahrungen in diesen Dingen etwas mißtrauisch und würde es für sehr angemessen halten, daß wir die Gelegenheit benützten, um den möglichen Mißbräuchen eine gesetzliche Schranke zu setzen. Je nachdem die Antwort des Herrn Bundeskommissars ausfällt, dürfte es sich vielleicht empfehlen, bei der zweiten Lesung den Gesetzesentwurf in der angegebenen Weise zu ergänzen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich möchte dem Herrn Vordrucker nur Eines erwidern — ohne der Erklärung von Seiten des Herrn Bundeskommissars vorzugreifen —, daß nämlich die Pflicht der Post, Pakete, Kreuzband-Sendungen und dergleichen

zu befördern, nicht ausgesprochen ist, weil eben der Post auch nicht das Recht gewährt ist, diese Sachen allein zu befördern. Es steht das in einem gewissen Zusammenhange, und es läßt sich im Allgemeinen nicht verkennen, daß, wenn man der Post nicht das Recht geben kann, derartige Sendungen ausschließlich vorzunehmen, man auch schwer die Pflicht der Post aussprechen kann, Pakete und dergleichen zur Beförderung anzunehmen, zumal die Grenze, bis zu welcher diese Verpflichtung sich erfüllen läßt, außerordentlich schwer zu ziehen ist.

Ich will mir nun erlauben, noch ein paar Worte zu bemerken in Bezug auf die Vorträge der ersten beiden Herren Redner, und einige Bemerkungen über die Rehrseite der Sache zu machen.

Ich gestehe gerne zu, daß das Recht der Post, ausschließlich politische Zeitungen zu befördern, kaum ausgesprochen zu werden braucht; ich glaube auch, daß daneben die Pflicht der Beförderung politischer Zeitungen ganz gut bestehen bleiben kann. Aber der Briefzwang, der eigentliche Briefzwang, scheint mir durchaus unentbehrlich, wenn man die Post wirklich als eine Staatsanstalt, nicht als ein Industrieunternehmen behandeln will. Wir haben schon bei der Frage über das Landbrief-Bestellgeld diese Gegenstände aneinanderplätzen sehen. Von Seiten des Herrn Abgeordneten Gneist wurde geltend gemacht, daß es sich hier nicht um die Bestimmung der Taxen nach dem Princip von Leistung und Gegenleistung handle, während von der anderen Seite ganz entschieden betont wurde — und ich halte diese Ansicht für richtig —, daß die Post eine Staatsanstalt sei, die ohne die sonst sehr bedeutenden Rücksichten auf den finanziellen Erfolg zu den Leistungen sich verstehen müsse, welche im allgemeinen Interesse lägen. Wie gesagt, mit einer gewissen Beschränkung auf das finanzielle Resultat, auf die Möglichkeit, die Leistungen durch die Einnahmen der Post zu decken, halte ich diese Ansicht für die allein richtige, und nur aus diesem Gesichtspunkte läßt sich der Antrag auf Aufhebung des Landbrief-Bestellgeldes rechtfertigen. Denn es ist bekannt, daß diese Leistung viel mehr kostet, als sie zur Zeit einbringt.

Aber, meine Herren, was würde sich ergeben, wenn man den Briefzwang aufhob? Es würden nothwendiger Weise und ganz gewiß sich größere Gesellschaften bilden, die diese Postbeförderung in gewissen Kreisen übernehmen, wo sie erhebliche Einnahmen gewährt, z. B. innerhalb Berlins. Denn das ist ja das Resultat der Postverwaltung, daß eigentlich nur bestimmte Beförderungen einen erheblichen Ueberschuß liefern, und daß eine große Zahl von Beförderungen der Post mehr kosten, als sie einbringen. Unter diesen Umständen würde also der Post im Wesentlichen nur diejenige Beförderung verbleiben, die ihr nichts einbringt, und die vortheilhaften Routen würde man vielleicht in Verbindung mit Eisenbahn-Gesellschaften durch Privatgesellschaften ausbeuten lassen. Ich glaube, das darf man nicht; man darf nichts bestimmen, was diesen Erfolg haben könnte. Man würde damit die wohlthätigen Wirkungen der Post außerordentlich schmälern und schließlich dahin kommen, daß man die Postanstalten nicht aus ihren eigenen Einnahmen erhalten könnte, sondern daß man aus dem allgemeinen Staatsäckel noch Zuschüsse leisten müßte. Das halte ich aber, wenn man die Post als Staatsanstalt ansieht, nicht für gerechtfertigt. Man kann es ja — und ich halte das für richtig — allenfalls rechtfertigen, daß bestimmte Taxen so gestellt werden, daß sie so niedrig sind, daß sie durch andere Einnahmen für andere Leistungen gedeckt werden, wie das z. B. bei der Land-Briefbeförderung sehr viel der Fall ist. Ich bin überzeugt, daß fast jeder Brief, der durch Land-Briefträger nach dem Orte seiner Bestimmung hingebacht wird, mehr kostet, als dafür bezahlt wird, während die hier in der Stadt und die nach Berlin beförderten Briefe wahrscheinlich so viel weniger kosten, daß man sie für ein Viertel des Preises befördern könnte. Aber wenn man auch dies thun will, so darf man doch nicht so weit gehen, daß man die allgemeinen Einnahmen des Staats dazu heranzieht, um der Postverwaltung es möglich zu machen, auch wieder alle die Leistungen zu gewähren, die von ihr gefordert werden. Ich glaube, wir haben große Ursache, vorsichtig zu sein und die Postverwaltung in dieser Beziehung nicht zu sehr zu drängen, auf das ihr zustehende Vorrecht zu verzichten; sie kann das nicht aus den Gründen, die ich Ihnen angeführt habe, und ich bitte daher, die Hoffnungen nicht zu hoch zu spannen, und sich nicht zu sehr darüber zu beklagen, daß allerdings in einzelnen Fällen dieser Briefzwang außerordentlich hart wirkt.

Ich kann dafür ein Beispiel anführen, da ich an einem Fluße nahe der See wohne, und in solchen Verkehrsverhältnissen, wo durch Dampfschiffe und dergleichen die Beförderung stattfindet, die Postbeförderung regelmäßig eine mangelhafte ist. Seitdem wir gezwungen sind, in Harburg die Beförderung von verschlossenen Briefen zwischen Hamburg und Harburg durch besondere Boten aufzugeben, kommen die Briefe in Hamburg 3 bis 4 Stunden später an und erhalten wir sie auch von dort soviel später; trotzdem habe ich mich überzeugen müssen, daß der allgemeine Briefzwang nicht ausgegeben werden könne, und daß man die Nachtheile in kleinen Kreisen tragen müsse wegen der großen Vortheile, welche die Postanstalten gewähren.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Ich glaube, daß das, was der Herr Vorredner zuletzt gesagt hat, nicht eine Begründung seiner Ansicht ist, daß die Post nothwendigerweise ein Monopol, ein Zwangsrecht ausüben müsse. Ich bin der Ansicht, daß die Post recht gut bestehen kann, auch wenn sie das Monopol für die Beförderung der Briefe und der politischen Zeitungen nicht mehr hat; ich bin überzeugt, daß der bei weitem größte Theil des Publikums sich auch dann noch der Post bedienen wird. Kommen aber Ausnahmen vor, so hat das Publikum eben seine besonderen Gründe dazu; das werden aber immer nur Ausnahmen sein, die dem Wesen und den Einnahmen der Post keinen Eintrag thun. Heben Sie das Monopol auf, so ist durchaus nicht zu befürchten, daß, wie der Abgeordnete Grumbrecht annimmt, sich in so großer Menge Anstalten für Briefbeförderung bilden, daß die Existenz der Post irgendwie gefährdet würde. Wenn der Abgeordnete für Harburg weiß, wie hier in Berlin eine vortheilhafte Briefbeförderung in Konkurrenz mit der Post zu errichten wäre, so, glaube ich, würde er den Herrn General-Postdirektor zu sehr großem Danke verpflichten, wenn er ihm die Einrichtungen sagte, die dazu zu treffen wären. Denn so viel mir bekannt ist, hat das Stadt-Postamt in Berlin viele Jahre außerordentlich große Zuschüsse nöthig gehabt. Wenn ich heute und auch in der Specialdiskussion mich gleichwohl nicht noch besonders gegen die Fortdauer des Monopols ausspreche, so unterbleibt es aus dem Grunde, weil meine Erfahrung dahin geht, daß die Postverwaltung seit einer großen Reihe von Jahren nicht mehr so minutiös in der Ausbeutung ihres Monopols ist, wie sie es sein könnte. Meine Herren, man müßte sonst erschrecken vor der Uebertragung des Debits der politischen Zeitschriften an die Post, wenn die Post soweit ginge, von allen solchen Zeitschriften, Wochen-, Monats-, Vierteljahrs-, Halbjahrs-Schriften, ja auch den Jahresschriften, soweit sie periodisch regelmäßig erscheinen, den Debit ausschließlich zu fordern. Sie thut es thatsächlich nicht, und darum kann man den in Rede stehenden Satz, der aus dem älteren preussischen Postrecht herrührt, auch auf das deutsche Postwesen ausdehnen; ich glaube nicht fürchten zu müssen, daß die Postverwaltung fiskalischer auftreten wird, als sie in den letzten Jahren gewesen ist. Dasselbe gilt auch zum Theil in Betreff der Beförderung von Briefen. An sich ist es etwas absolut Unnatürliches, daß zwei Orte, die miteinander in engstem räumlichen Zusammenhange stehen, Orte, die, wie z. B. die Städte Elberfeld und Barmen, nur durch einen bachartigen Fluß getrennt sind, weil sie getrennte Postanstalten haben, ihre Briefe nicht austauschen dürfen durch Privatverkehr, oder daß man von Köln nach Deutz oder umgekehrt nicht Briefe für zwei Personen zugleich tragen soll. Ich glaube kein Geheimniß zu verlegen, wenn ich sage, daß gleichwohl Winkelposten existiren, und namentlich, wo sie auf das Land hinausgehen, zuweilen selbst zum Vortheil der Post bestehen können. Denn die Expedition der Briefe auf das Land — das ist uns ja hier wiederholt auseinandergesetzt worden — kostet der Post unverhältnißmäßig viel Geld. Wenn wir aber in dieser Diskussion zu viel Gewicht darauf legen, daß das Monopol bestehe, so, befürchte ich, erwecken wir die Aufmerksamkeit, die Fiskalität in den unteren Kreisen der Beamten fast in einem Maße, welches, wie ich annehme, den Intentionen der höheren Verwaltung nicht entspricht. Im Allgemeinen also wünsche ich, daß die Postverwaltung auf das Monopol verzichte; aber darum werde ich der Ausdehnung der bestehenden Postverwaltung auf das gesammte deutsche Reich doch nicht widersprechen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor Stephan: Meine Herren, wenn ich mir erlaube, jetzt das Wort zu nehmen, so geschieht es nur, um die Lawine der Fragen nicht noch mehr anwachsen zu lassen, denn sie möchte sonst am Ende das Gedächtniß dessen, der sie alle beantworten soll, etwas eindrücken. Soweit ich mit dem Blei habe folgen können, was allerdings nur mit Unterbrechungen möglich war, habe ich versucht, die einzelnen Fragen zu notiren. Das hohe Haus wird mit mir darüber einverstanden sein, daß ich nicht auf die Details jedes einzelnen Punktes bei der ersten Berathung eingehe und nicht die Behauptungen, die gemacht sind, so widerlege, wie ich es könnte, ich glaube, es würde sonst die ganze Sitzung darüber hingehen; es wird sich ja dazu noch Gelegenheit finden, wenn das Haus in die zweite Berathung eintritt. — Ich möchte mir erst erlauben, dem Herrn Abgeordneten, den ich mir gegenüber zu sehen die Ehre habe, zu bemerken, daß, was die Behauptung betrifft, es werde das Postwesen in den süddeutschen Staaten liberaler verwaltet als es bisher im norddeutschen Bunde geschehen sei, diese Behauptung doch weder in ihrer Allgemeinheit noch in ihrer Besonderheit zutrifft. Es dürfte uns nicht geziemen, darüber in nähere Untersuchungen einzutreten. Es ist mir nur bekannt, daß jede deutsche Postverwaltung seit Jahren, und namentlich nachdem seit mit Begründung des deutschen Postvereins im Jahre 1850 eine frische und freie Strömung in das Postwesen Deutschlands gekommen war, sich bemüht hat, die Ziele, die der Post gesteckt sind, so viel wie möglich und in liberalem Sinne zu erreichen. Ich erkenne sehr gern an, daß in den süddeutschen Staaten einzelne Einrichtungen bestehen, die entschiedene Vorzüge haben gegenüber den Einrichtungen, die wir im Norden besitzen; es ist aber das auf der anderen Seite auch im Norden der Fall; und um darüber einen Vergleich anzustellen, müßte man eine sehr genaue Analyse anstellen. Ich glaube aber, meine Herren, daß es darauf überhaupt gar nicht mehr ankommen kann; wir nehmen vielmehr das Gute, wo wir es finden: das ist der Standpunkt gewesen, den wir bei dem Gesetz innegehalten haben. Wenn wir damit aber nicht den Erwartungen des Herrn Abgeordneten aus dem vierten württembergischen Wahlkreise entsprochen haben, so liegt das einfach darin, daß das Gute, was der Herr Abgeordnete wünscht bei diesem Punkte, in Württemberg allerdings nicht zu finden war. In dem Postgesetz-Entwurf, welcher uns vorliegt, ist nur die Postzwangs-Pflichtigkeit der Briefe und der politischen Zeitschriften in Anspruch genommen. In Württemberg sind dagegen nach der Eisenbahn-Transportordnung vom Jahre 1863 postzwangspflichtig:

Briefe, Pretiosen aller Art, namentlich verarbeitetes und unverarbeitetes Gold, Silber, Platina, geschliffene und ungeschliffene Edelsteine, Perlen, goldene und silberne Uhren, Bijouterie- und Galanteriewaaren, insofern sie aus Gold und Silber gefertigt oder mit echten Edelsteinen oder Perlen besetzt sind, Gold- und Silberstoffe, echte goldene und silberne Borden, endlich Geld, mit Ausnahme baarer Geldsendungen und der Sendungen von verarbeitetem Gold und Silber, welche über 25 Pfund wiegen, beziehungsweise mindestens 1000 Gulden betragen und in Kisten oder Fässern verpackt sind.

Nun, meine Herren, frage ich, ob wir daraus das Gute entnehmen könnten?

(Weiterkeit.)

In Bayern ferner sind alle Brief- und Schriftsendungen ohne Werthangabe, sodann alle Drucksachen unter Band, mithin auch die so versandten politischen Zeitungen, postzwangspflichtig, endlich die Altkenpakete und Postanweisungen.

Wenn ich mir die Postzwangs-Gesetzgebung — und diese berührt allerdings einen kardinalen Punkt, weshalb ich mir erlaube, hierauf näher einzugehen — wenn ich mir die Postzwangs-Gesetzgebung anderer Länder ansehe, so finde ich, daß wir beim deutschen Postwesen darin am liberalsten sind. Es besteht in England allerdings ein Postzwang nur für Briefe — ob nur für verschlossene, ist nicht gesagt —, ferner für die Frachtbriefe. Ein Postzwang für politische Zeitungen besteht dort zwar nicht, es

wird aber den Herren, die in dem hohen Hause sich befinden und die in England gewesen sind, gewiß bekannt sein, daß das allgemeine Verfahren dort sich so gestaltet, daß die Zeitung auf dem Stempelamt gestempelt ist, sie dann frei geht auf der Post durch das ganze Land. Es ist das offenbar nichts Anderes, als ein faktisch indirekter Postzwang.

In Frankreich geht der Postzwang noch sehr viel weiter; er besteht dort nicht allein für offene Briefe, für Fakturen, für Rechnungen; jede Art schriftlicher Mittheilung, wenn Sie sie mit der Botenfrau auf das Land schicken, unterliegt dem Postzwange, und zwar bei 300 Frank Geldbuße. Das haben wir unter Anderem im Elsaß erfahren. Es besteht ferner in Frankreich der Postzwang für alle Zeitungen, für alle Drucksachen, selbst für jeden Theaterzettel. Außerdem besteht der Postzwang für alle Papiere und notariellen Akte bis zum Gewicht von 2 Pfund; er ist unendlich weiter ausgedehnt, als bei uns.

In Italien besteht der Postzwang für Briefe und Zeitungen. In den vereinigten Staaten von Amerika besteht der Postzwang für Briefe — es ist nicht gesagt, ob nur für verschlossene; ausgenommen sind die Expressbriefe, Frachtbriefe und Briefe, deren Beförderung unentgeltlich erfolgt. Nun hat Amerika allerdings nicht den Postzwang für politische Zeitungen; aber, wie gesagt, es steht diesem Zwange bei uns gegenüber der große Vortheil, der für die Zeitungsverleger und für die Zeitungsleser darin besteht, daß die Postverwaltung den Debit der politischen Zeitungen besorgt. Es ist hier nur immer von der Beförderung der Zeitungen die Rede. Meine Herren, das ist eine Verwechslung; es handelt sich auch um den Vertrieb der Zeitungen, um das Post-Abonnementsgeschäft, was der nationalen Presse zum größten Vortheil gereicht, der Post dagegen viel weniger; die Post hätte vielmehr alle Ursache, die Zeitungsabonnements abzuschaffen. Ich glaube aber, daß es zur Zeit im ganzen Lande unangenehm empfunden werden würde, wenn die Post daran ginge, den Debit für die Zeitungen abzuschaffen.

Der Herr Abgeordnete für Oldenburg-Ploen hat auf das dänische Postgesetz exemplifizirt. Ich will darüber nicht weiter auslassen, was wir in Schleswig-Holstein seiner Zeit in Beziehung auf das Postwesen oder Postunwesen

(Heiterkeit)

vorgefunden haben. Was aber den Postzwang betrifft, so ist mir gestern aus Kopenhagen die neue Lov zugegangen über das Postwesen, und es heißt darin: Es besteht der Postzwang für versiegelte oder sonst verschlossene Briefe, Adressbriefe, geschriebene oder mit Schrift ausgefüllte gedruckte Sachen jeder Art und jedes Gewichts. Also jede einzelne Liste, die Sie offen schicken, und worin eine Rubrik mit Schrift ausgefüllt ist, muß auf die Post gegeben werden. Ferner bestimmt das dänische Gesetz den Postzwang für Werthpapiere und für gemünztes Geld in verschlossenem Umschlage. Das geht also auch viel weiter, als bei uns der Postzwang ausgedehnt ist.

Der Herr Abgeordnete hat sehr richtig hervorgehoben, daß die Post ohne das Monopol des Briefzwanges sehr wesentlich in ihren finanziellen Grundlagen erschüttert werden, daß sie nicht im Stande sein würde, dem Lande das zu leisten, was sie ihm gegenwärtig leistet. Dies Briefmonopol besteht, wie schon aus dem, was ich eben die Ehre gehabt habe mitzutheilen, hervorgeht, in sämtlichen Ländern; und ich möchte mir erlauben dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker zu erwiedern, daß auf der Konferenz, die im Jahre 1863 in Paris stattfand, auf dem internationalen Postkongreß, auf welchem sämtliche Staaten vertreten waren, nur ein einziger Abgeordneter sich gefunden hat, der für die Beseitigung des Monopols der Briefe sich aussprach, das war der Abgeordnete der Sandwichsinseln;

(Heiterkeit)

derjelbe, der auch den Vorschlag machte, um Rowland Hill zu primiren, gar kein Porto mehr für Briefe zu nehmen.

Mit Reformtendenzen dieser Art, meine Herren, würden wir am Ende dahin gelangen, noch etwas hinzuzuzahlen, wenn uns Briefe zur Beförderung gebracht werden.

Es ist dann von Herrn Dr. Seelig geäußert worden, daß es der Postverwaltung gar nicht schaden würde, wenn eine freie Konkurrenz eintreten würde; der Herr Abgeordnete hat gemeint,

wir würden eine Lehre daraus ziehen können. Ja, meine Herren, uns würde die Konkurrenz ganz angenehm sein, aber wahrscheinlich nicht den Konkurrenten selber, wie sich aus den verschiedenen bisherigen total fehlgeschlagenen Versuchen, der Post Konkurrenz zu machen, zur Genüge ergeben hat. Wir haben aus diesen Konkurrenzversuchen allerdings eine Lehre gezogen, und zwar die, daß unser Packetporto keineswegs so hoch ist, und daß, sowie man es niedriger setzt, man mit Nothwendigkeit in den Zustand der Liquidation geräth.

Das statistische Material welches von einer Seite verlangt worden ist, wird die Postverwaltung sehr gern liefern; ich muß aber bekennen, daß ich nicht recht habe folgen können, auf welche Punkte es sich eigentlich beziehen soll, und ich möchte daher zunächst den Herrn Abgeordneten für den Kreis Oldenburg ersuchen, mir seine Fragen zukommen zu lassen; ich werde mich dann bemühen, eine Berechnung aufstellen zu lassen; allerdings wird es aber kaum möglich sein, zu ermitteln, was eine einzelne Post einbringt. Das geht schon deshalb nicht, weil die Post, die z. B. zwischen Memel und Tilsit fährt, auch Briefe befördert, die in Konstanz ausgegeben und dort frankirt sind.

Dann ist noch angeführt von dem geehrten Abgeordneten des 4. württembergischen Wahlbezirks, daß die Staats-Eisenbahnen ja keine Monopole besitzen. Ja, meine Herren, wenn Niemand anders als die Post auf den Chausseen fahren könnte und dürfte, so würden wir auf das Monopol gerne Verzicht leisten. Ich möchte doch wissen, wer anders auf den Schienen der Ostbahn fahren und dort Personen und Sachen transportiren sollte, als die Verwaltung der Bahn selber; das ist faktisch ein Monopol, und darin liegt eben ein wesentlicher Unterschied.

Ich komme nun zu dem Wunsch des Herrn Dr. Baehr, eine Einrichtung hergestellt zu sehen, welche es ermöglicht, in gewissen Rechtsgeheimnissen eine authentische Quittung per Post zu erhalten, und zwar durch Duplikate von Korrespondenzkarten. Die Postverwaltung hat sich mit etwas Aehnlichem bereits beschäftigt, und ich bin dem geehrten Herrn Abgeordneten für Ruffel sehr dankbar dafür, daß er die Angelegenheit hier zur Sprache gebracht hat. Ich glaube, die Sache wird sich einrichten lassen, wenn auch nicht mit Korrespondenzkarten, so doch mit einer Art von Behändigungscheinen, wie sie ähnlich bei den Gerichtsbehörden und bei den Notaren zulässig sind, und es wird möglich sein, diese Einrichtung auf einen größeren Kreis des Publikums auszudehnen. Wenn dann der summarische Inhalt des Schreibens in dem Behändigungscheine vom Absender angegeben wird, so würde der Zweck, den Sie damit beabsichtigen, damit erreicht werden. Wie gesagt, die Verwaltung beschäftigt sich mit der Frage, sie ist indessen damit noch nicht zum Abschluß gekommen.

Es ist dann von dem Herrn Abgeordneten für den 10. württembergischen Wahlkreis die Frage angeregt worden, ob es nicht angemessen sei, ein allgemeines Recht des Publikums auf Benutzung der Post auch für diejenigen Objekte, welche dem Postzwange nicht unterliegen, herzustellen. Der Herr Abgeordnete für Harburg hat darauf bereits im Wesentlichen die zutreffende Antwort gegeben, und ich möchte mir nur noch erlauben anzuführen, daß in dem jetzigen § 50 der Vorlage, in dem alten § 52, der Reichskanzler ermächtigt wird, die weiteren für die allgemeine Benutzung der Posten zu Reisen und Versendungen formgebenden Bestimmungen zu treffen, und daß dies durch das Reglement geschieht, welches ja durch öffentliche Publikation in den geeigneten amtlichen Blättern bekannt gemacht wird. In diesem Reglement sind die Bestimmungen angegeben, unter welchen Jedermann die Post benutzen kann. Ich glaube, die Sache wird sich damit erledigen.

Ich habe nun auf die Ausführungen des Freiherrn von Hoeverbeck zu erwidern, nämlich auf die Bemerkungen, welche die staatsrechtliche Seite des § 50 der Vorlage betreffen. Es ist ja ganz richtig, daß dieser Paragraph mit dem Abschnitt VIII der Verfassung in sehr engem Zusammenhange steht; und wenn ich auch die Deduktion des Herrn Abgeordneten aus dem Artikel 50 der Verfassung als durchaus zutreffend anerkennen muß, so glaube ich andererseits, er hat übersehen, daß der Artikel 50 der Verfassung gar nicht auf die Staaten Anwendung findet, welche ihre selbstständige Postverwaltung behalten haben. Das steht auch in der Verfassung und zwar im Artikel 52 derselben. Hierin liegt eben der innere Grund, weshalb einige Festsetzungen des Reglements, nämlich diejenigen über die Taxe für Postanweisungen, Vorküsse, Korrespondenzkarten u. s. w., an die Zu-

stimmung des Bundesraths gebunden sein sollen. Die Befugniß, bestimmte Bedingungen und Gebühren für gewisse Postsendungen in administrativen Wege zu regeln, also das Ordnungsrecht überhaupt, ist hinwiederum im Artikel 48 der Verfassung festgesetzt. Da heißt es im zweiten Absatz:

Die im Artikel 4 vorgesehene Gesetzgebung des Reichs in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung nach den in der norddeutschen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebend gewesenen Grundsätzen der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Diese Grundsätze sind genau dieselben, und es ist speciell dieselbe Grenze innegehalten bei dem jetzigen Entwurf, welche bereits bei der Vorlage des Entwurfs von 1867 maßgebend gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Ich wollte nur konstatiren, daß ich nicht von den gegenwärtigen dänischen Posteinrichtungen gesprochen habe, wie der Herr General-Postdirektor gethan hat, der die gegenwärtigen Einrichtungen hervorgehoben hat, sondern ich habe von den Einrichtungen gesprochen, die vor dem Jahre 1864 bestanden haben, und daß ich unter diesen manches Gute neben vielem Anderen, viel Schlechteren entdeckt habe, wie ich selber zugegeben habe.

Ich wollte ferner konstatiren, daß gerade von dem Herrn General-Postdirektor der Beweis für meine Behauptung erbracht worden ist, daß die Privatkonkurrenz der Staats-Postanstalt Nutzen bringend ist, der Beweis nämlich, daß eine gut geleitete Staatsanstalt der Privatkonkurrenz gegenüber siegreich bestehen kann.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Becker:** Meine Herren, der Herr General-Postdirektor hat sich hinsichtlich der Nützlichkeit des Briefmonopols auf ein Gutachten der Postkonferenz bezogen. Ja, meine Herren, von einer Versammlung der Vertreter der Postinteressen erwarte ich auch kein anderes Gutachten. Es wäre gerade so, als wenn eine Versammlung von Fabrikanten aus freien Stücken ein Gutachten dahin abgeben sollte, daß der Schutz Zoll, der für ihre Fabrikate besteht, aufhören solle. Das wird auch nie geschehen. Wenn aber das Gutachten der Postkonferenz in alle Wege allein maßgebend sein könnte, dann bedürfte es zur Regelung dieser Dinge nicht der Gesetzgebung, sondern man würde sich dann einfach auf die Beschlüsse der Postkonferenz verlassen; das thun wir aber nicht!

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, ich habe darauf zu erwidern, daß die Post-Gesetzgebung nicht bloß von Postbeamten gemacht wird, sondern unter Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren zu Stande kommt, daß also diese Garantie ja vollständig gegeben ist. Den Postzwang für Briefe abzuschaffen oder zu durchlöchern, wäre dem Gesamtinteresse äußerst schädlich. Das Briefmonopol ist die Rückenwirbelsäule des ganzen Postwesens; und dasselbe aufheben, und gleichwohl verlangen, daß die Post wie bisher funktionire, das ist gerade so, als wenn Sie Jemand die Beine zerbrechen und sagen wollten: nun laufe!

(Sehr wahr!)

Wenn Sie uns das Briefmonopol entziehen — ich würde persönlich ja eine große Erleichterung in meinen Geschäften bekommen; aber, meine Herren, ich möchte dann nicht zu denen gehören, die noch Briefe schreiben und darauf rechnen, daß dieselben pünktlich befördert werden.

(Sehr richtig!)

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Abgeordneter Freiherr von **Hoverbeck:** Meine Herren, ich habe nicht übersehen, daß die Bestimmungen des § 50 für den inneren Verkehr in Bayern und Württemberg nicht gelten. Meine Deduktion ist aber die gewesen, daß diese Bestimmungen, was die Punkte 2, 4 und 6 anlangt, bisher allein von dem deutschen Kaiser geordnet wurden, daß sie in Zukunft von dem Kaiser mit dem Bundesrath geordnet werden sollen, daß darin also eine Verfassungsänderung liegt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Metz hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Metz:** Ein Umstand, der bis jetzt nicht angeregt wurde, veranlaßt mich zu einer kurzen Bemerkung. In § 11 des Postgesetzes wird fixirt, daß die Postverwaltung den Reisenden bei Beschädigung ihrer Person zu gewissem Ersatz verpflichtet sei. Es wird hierbei ein Unterschied gemacht dahin, daß der Reisende, der mit der ordentlichen Post fährt, die nöthigen Kur- und Verpflegungskosten ersetzt bekommt, der Extrapost-Reisende dagegen auf keinerlei Ersatz Anspruch hat. Es ist mir nun in doppelter Beziehung diese Bestimmung nicht ganz erklärlich, und aus den Motiven kann ich dafür gar keinen Grund finden.

Präsident: Darf ich den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß wir nur in der Generaldebatte sind. Die erste Berathung ist lediglich eine Generaldebatte.

Abgeordneter Dr. **Metz:** Jawohl, es betrifft aber nicht bloß einen einzelnen Artikel, sondern zusammen Artikel 11—15 und ein allgemeines Princip; ich werde überdies gleich zu Ende sein. Ich finde diese Bestimmung, wonach Extrapost-Reisende nichts, mit der ordentlichen Post Reisende aber Kurkosten verlangen können, einestheils, was diesen Unterschied betrifft, etwas auffallend, zum andern aber auch im Widerspruch mit der Gesetzesvorlage, die wir dieser Tage berathen und noch nicht definitiv entschieden haben, über Eisenbahnen. Ich meine, die Gesetzgebung solle doch im Allgemeinen, falls nicht durchschlagende Gründe für Abweichungen vorliegen, nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren. Mir sind wenigstens Gründe für derartige Unterscheidungen zwischen Post- und Eisenbahn-Reisenden nicht erkennbar. Ebenso finde ich im § 15, bezüglich der Verjährung, sechs Monate als Verjährungsfrist festgesetzt, während wir kürzlich zwei Jahre fixirt haben, ohne daß für eine Verjährungszeit von 6 Monaten bei der Post und von 2 Jahren bei der Eisenbahn durchschlagende Gründe angegeben oder nur ersichtlich sind. Ich glaube, es würde vielleicht in dieser Beziehung eine Aufklärung geeignet sein.

Präsident: Der Bundesbevollmächtigte, Herr General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, der Unterschied, den der geehrte Herr Abgeordnete vermißt, ist doch vorhanden. Die Personenposten sind vollständig unter der Autorität der Verwaltung eingerichtet und werden auf deren Rechnung betrieben; das Extrapost-Fahren ist mehr eine Art freier Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter. Wenn auf die jüngste Gesetzesvorlage betreffend die Unfälle auf Eisenbahnen Bezug genommen ist, so möchte ich mir doch erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß hier ein sehr wesentlicher Unterschied insofern obwaltet, als die Eisenbahnen auf der Strecke, die sie befahren, die Bahnpolizei ausüben unter öffentlicher Autorität, während die Postverwaltung auf den Chausseen nicht die Polizei ausübt. Endlich darf ich das noch hervorheben, daß wir es ja nicht mit einem Körper zu thun haben wie der Dampf, dessen physische Eigenschaften genau feststellen, und gegen dessen Explosionskraft wir bloß die Wände des Dampfkessels zu verstärken oder die sonstigen Hilfsmittel anzuwenden brauchen, welche die Wissenschaft darbietet, sondern wir haben es, indem wir mit unseren Pferdeposten die Landstraßen befahren, ja mit lebendigen Wesen zu thun, für deren Eigenthümlichkeiten und Einfälle man doch unmöglich einstehen kann.

Präsident: Der Bundeskommissar, Herr Geheimrath Dr. Dambach, hat das Wort.

Bundeskommissar Seheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich wollte dem Herrn Abgeordneten nur in Bezug auf die Verjährungsfrist erwidern, daß die Bestimmung, wonach die Ansprüche gegen die Postverwaltung in sechs Monaten verjähren, bereits seit 1850 im deutschen Postverein und seit 1852 in Preußen besteht. Es sind niemals Klagen über diese sechsmonatliche Verjährungsfrist laut geworden; es hat sich die sechsmonatliche Frist im Gegentheil deshalb bewährt, weil sie das Publikum, ich möchte sagen, nöthigt, auf die Verhältnisse der Briefbeförderung ein wachsameres Auge zu haben und sich zu erkundigen, ob die Briefe wirklich pünktlich angekommen sind, indem es nach Ablauf einer längeren Zeit oft geradezu unmöglichkeit wird, zu konstatiren, welche Verhältnisse und eigenthümlichen Umstände bei der speciellen Sendung vorgekommen sind. Bei der Berathung des norddeutschen Postgesetzes vor drei Jahren ist dieselbe Frage in der damaligen Kommission laut geworden, und man hat sich damals überzeugt, daß eine sechsmonatliche Frist durchaus genügend sei. Es ist für den posttechnischen Betrieb überdies sehr wünschenswerth, die Frist in dieser Beziehung nicht zu lang zu bemessen; denn wenn Sie, wie vorgeschlagen ist, eine zweijährige Frist annehmen, so nöthigen Sie dadurch die Post zur Aufbewahrung einer großen Menge Schriftstücke und unnöthiger Papiere, die sie sonst in kürzerer Zeit vernichten und dadurch Raum für andere Sachen schaffen kann. Ich will aber noch auf einen wesentlichen Punkt aufmerksam machen. Das Gesetz sagt nicht etwa, daß nach Ablauf von sechs Monaten kein Ersatz mehr geleistet werden darf, sondern nur: der Anspruch erlischt nach Verlauf von sechs Monaten; und diesen Wortlaut des Gesetzes hat die Postverwaltung so aufgefaßt, daß sie ihrerseits berechtigt ist, auch nach Ablauf von 6 Monaten Ersatz zu leisten, wenn sich ergibt, daß die Sendung wirklich auf der Post verloren gegangen ist; und ich kann konstatiren, daß die Postverwaltung in solchen Fällen, in denen auch selbst nach Ablauf von Jahren bestimmt ermittelt worden ist, daß die Sendung auf der Post verloren gegangen oder beschädigt ist, den Ersatz geleistet hat trotz des Ablaufs der sechsmonatlichen Frist. Die sechsmonatliche Frist hat eben nur ein Mittel sein sollen, um die Post gegen unbegründete Ansprüche nach Ablauf dieser Frist sicher zu stellen.

Präsident: Die erste Berathung über die Vorlage ist geschlossen. Ich frage, ob die Vorlage zur Vorberathung an eine Kommission verwiesen werden soll, und bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die das wollen.

(Pause.)

Das will Niemand; das Gesetz wird also zur zweiten Berathung im Plenum gelangen.

Wir kommen auf die nächste Nummer der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs über das Post-Taxwesen im Gebiet des deutschen Reichs (Nr. 88 der Drucksachen).

Im Namen der Petitionskommission hat der Abgeordnete Pfannebecker Bericht über eine hierauf bezügliche Petition zu erstatten. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Pfannebecker: Meine Herren, zu den Petitionen über Abschaffung des Brief-Bestellgeldes ist noch eine nachträgliche bei der Petitionskommission eingelaufen. Dieselbe kommt aus Wulsdorf, trägt etwa dreißig Unterschriften und lautet:

Wir wir vernehmen, wird dem hohen deutschen Reichstage allernächstens ein neues Postgesetz zur Berathung und Beschlußnahme vorgelegt werden. Das veranlaßt die Unterzeichneten, dem hohen Reichstage Folgendes vorzustellen.

Wir haben hier keine Postexpedition, sondern empfangen unsere Briefe zc. durch den Land-Briefträger aus Gesehmünde. Dieser kommt Sonntags hier gar nicht, sonst täglich einmal. Die am Sonntage angekommenen Briefe empfangen wir erst am Montage und die mit dem 8 $\frac{1}{2}$ Uhr Morgens ankommenden Bahnzüge von Hannover kommenden erst an dem darauf folgenden Tage. Und dabei müssen wir für

jeden Brief $\frac{1}{2}$ Sgr. Bestellgeld bezahlen, während für Gesehmünde täglich mehrmals Briefe ausgetragen werden, und das Bestellgeld wegfällt.

Daher richten wir wir an den hohen Reichstag die unterthänigste Bitte:

Hochderselbe wolle bei demnächstiger Berathung und Beschlußnahme über ein neues Postgesetz kräftigst dazu mitwirken, daß das Landbrief-Bestellgeld abgeschafft werde.

Im Namen der Petitionskommission überreiche ich dem hohen Reichstage diese Petition vor Berathung des Posttax-Gesetzes.

Präsident: In der Generaldebatte gebe ich dem Abgeordneten Grafen Rittberg das Wort.

Abgeordneter Graf Rittberg: Meine Herren, ich befürworte, daß diese Vorlage in dem Plenum des Hauses vorberathen wird, sie ist ganz dazu geeignet, und da wir uns befreiben, den Schluß der Sitzungsperiode nicht zu weit hinauszuschieben, so haben wir alle Ursache, die Vorberathung im Plenum vorzunehmen.

Zu der Sache mache ich darauf aufmerksam, daß durch diese Vorlage das Briefporto erhöht werden soll. Bisher zahlten wir für einen Brief, welcher ein Loth Zollgewicht hatte, einen Silbergroschen, jetzt wird uns vorgeschlagen, für einen Brief, der 15 Gramme wiegt, 1 Silbergroschen zu zahlen; 1 Loth macht aber 16 $\frac{2}{3}$ Gramme, es folgt also daraus, daß das Briefporto etwas theurer wird. Nun überzeuge ich mich zwar, daß man bei diesem Brieftax-Gesetz die neue Maß- und Gewichtordnung zur Anwendung bringen muß. Ich schließe mich auch den Motiven dahin an, daß dieser Satz von 15 Gramme sich empfehle, weil er schon in mehreren europäischen Staaten besteht, und weil der norddeutsche Bund mit mehreren Staaten auf diesen Satz von 15 Gramme hin Verträge geschlossen hat. Aber, meine Herren, ich möchte diese Erhöhung des Briefportos nicht ohne alles Aequivalent bewilligen, und darauf erlaube ich mir folgenden Vorschlag zu gründen.

Ich komme wieder zurück auf das Landbrief-Bestellgeld, welches wir schon vor einigen Tagen besprochen haben. Von Seiten der Bundesregierung ist uns gesagt, wie sehr auch sie wünsche, daß dasselbe aufgehoben werden möge, zur Zeit sei es aber unthunlich, weil das Aequivalent für den Ausfall, der dadurch in der Postkasse entstehen würde, nicht herbeizuschaffen sei. Nun, meine Herren, möchte ich doch wenigstens einen kleinen Anfang damit machen. Ich lenke Ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen Postsendungen, welche mittels Streifbandes oder Kreuzbandes geschickt werden. Sie kosten durch das ganze Land und von Memel bis Triest 4 Pfennige, und wenn eine solche Sendung abgetragen wird auf das Land, wo keine Postanstalt besteht, so muß der Empfänger 6 Pfennige bezahlen. Das scheint mir doch eine sehr große Ungleichheit und Härte zu sein. Ich möchte daher vorschlagen, daß wir für diese Sendungen unter Streif- oder Kreuzband das Landbrief-Bestellgeld erhöhen; ich stelle diesen Vorschlag zur geneigten Erwägung des hohen Hauses und werde, wenn wir zur zweiten Berathung gehen und wenn er Beifall findet, ein desfallsiges Amendement einbringen. Die verbündeten Regierungen und namentlich den Herrn General-Postdirektor aber möchte ich ersuchen, diesem Vorschlage wenigstens günstig zuzustimmen und uns so ein Aequivalent für das erhöhte Porto zu geben, dadurch aber freilich auch die Hoffnung zu stärken, daß das Landbriefsträger-Bestellgeld bald ganz wegfalle.

Präsident: Der Herr General-Postdirektor hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor Stephan: Meine Herren, wir sind dem geehrten Herrn Abgeordneten für Glogau sehr dankbar dafür, daß Sie die Verringerung des Briefgewichts bewilligen wollen. Allerdings ist mit diesem damus auch sogleich ein petimasque vicissim verbunden gewesen; für dieses petimus bin ich weniger dankbar und für das vicissim noch weniger, namentlich insofern diese Ermäßigung des Briefgewichts keineswegs eine Mehreinnahme für die Post im Gefolge haben wird. Es hat sich das Präsidium einer Handelskammer mit einer Eingabe hierher gewendet, in welcher es heißt, daß die Ermäßigung des Briefgewichts in ihrer Folge

die Erhöhung des Portos, wie die Handelskammer sich ausdrückt — ich habe das Schreiben nicht zur Hand, aber ich glaube, ich werde auch aus dem Kopfe den Punkt angeben können, auf den es ankommt —, ungefähr neun Zehntel aller Korrespondenz betreffe. Ja, meine Herren, wenn solche Behauptungen aufgestellt werden von Seiten, wo man doch annehmen kann, daß einigermaßen Sachverständniß obwaltet, dann kann man sich darüber nicht wundern, daß im großen Publikum dergleichen Irrthümer weiter verbreitet sind. Ich habe glücklicherweise Zeit gehabt, das zählen zu lassen: dieser Briefe, die sich in dem Rayon von 15 bis $16\frac{2}{3}$ Grammen bewegen, sind unter 1000 nur 25 gewesen, also ein ganz verschwindend kleiner Theil, und in Betreff dieser 25 hege ich zu der geschäftsmännischen Umsicht unseres Publikums doch die Zuversicht, daß es die Mittel schon finden werde, um diese Briefe im Gewicht zu verringern, ohne dazu noch ein Papier, wie seiner Zeit Naglers Bedrüb, zu verwenden.

(Heiterkeit.)

Also es wird uns da sehr wenig mehr Porto zugeführt werden. Nichts desto weniger aber habe ich die Ermächtigung erhalten, gegenüber der Anregung, die zur Abschaffung des Landbrief-Bestellgeldes für Kreuzband-Sendungen gegeben ist, die Erklärung abzugeben, daß die Regierung geneigt ist, auf die Abschaffung dieses Satzes einzugehen.

(Bravo!)

Unsere statistischen Ermittlungen über diesen Punkt sind jetzt geschlossen. Es ist eine Summe von etwa 40,000 Thalern, um die es sich dabei handelt, und die wir allerdings nur schwer entbehren können, weil wir bestrebt sind, die Landbrief-Bestellung noch weiter auszudehnen. Ich möchte hierbei blos in Parenthese bemerken, daß wir beispielsweise in Mecklenburg gar keine Landbestellung vorfinden, und es sind in den paar Jahren dort bereits 164 Land-Briefträger in Thätigkeit gesetzt worden, die einen Kostenaufwand von 25,200 Thalern verursachen; in Hannover fanden wir bei der Uebernahme des Postwesens im ganzen Lande nur 139 Land-Briefträger vor, die eine Summe von 19,588 Thalern für ihre Besoldungen in Anspruch nahmen, — diese Zahl von 139 ist in den drei Jahren erhöht worden unter der norddeutschen Postverwaltung auf 635,

(hört! hört!)

und der Aufwand dafür ist 89,553 Thaler. Nun kommt das Elsaß und Lothringen, wo zwar die Landbrief-Bestellung sehr gut organisiert ist — es ist das anzuerkennen —, aber wo die Land-Briefträger sehr schlecht bezahlt gewesen sind und zum Theil angewiesen waren auf den Vertrieb von Kalendern, auf den Rabatt von Post-Freimarken, auf den Verkauf von Traktäthen und anderen dergleichen Dingen, so daß dieser Zustand doch unmöglich unter der deutschen Verwaltung aufrecht erhalten werden kann. Wir werden also da, um die armen Leute nicht einen Anfall erleiden zu lassen, auch eine erhebliche Verbesserung der fixen Besoldung vorzunehmen haben. Ungeachtet mir also auch jenes Scherlein von 40,000 Thalern zu den Landbriefträger-Besoldungen sehr willkommen wäre, so ist die Regierung in Anerkennung des großen Mißverhältnisses, das darin liegt, daß ein Kreuzband von Constanz bis Tilsit 4 Pfennige kostet und von Tilsit bis nach dem nächsten Dorfe 6 Pfennige, doch bereit, die Abgabe mit Erlaß des neuen Reglements, also vom 1. Januar 1872, fallen zu lassen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Sombart hat das Wort.

Abgeordneter Sombart: Meine Herren, wir sind gewiß dem Herrn Bundeskommissar dankbar für die Erklärung, die wir eben aus seinem Munde vernommen haben, und was die 15 Grammen anbetrifft, so glaube ich auch, daß das Publikum sich schon so einrichten wird, daß die Briefe nicht schwerer wiegen werden. Schon bei Gelegenheit der Berathung des Posttar-Gesetzes im norddeutschen Bunde machte ich auf diese Anomalie aufmerksam, daß $16\frac{2}{3}$ Loth unmöglich für die Zukunft noch maßgebend bleiben dürften, und daß wir uns leider

damals in der Situation befanden, auf provisorische Maß-, Gewichts- und Münzordnung definitive Posttar-Gesetze abschließen zu müssen. Ich kann also nur begrüßen, daß wir jetzt in diese 15 Grammen eingetreten sind.

Auf der anderen Seite möchte ich mir aber an den Herrn Regierungskommissar die Frage gestatten, warum er nicht auch die nunmehr deutsche Meile zur Einheit seines Quadratnetzes für die Packetbeförderung gewählt hat und uns die Aequatormeile, die allerdings in wissenschaftlicher Beziehung, denn sie ist die Basis der Seemeile, ja auch ihren Werth hat, hier auf dem Lande aufoktrovirten will. Wenn wir damals die Seemeile zur Einheit für unser Maßsystem genommen hätten, so würden wir wahrscheinlich in wissenschaftlicher Beziehung einzig und allein in der Welt dagestanden haben. Wir haben das nicht gethan, wir haben 7500 Meter zur deutschen Meile — so darf ich sie ja wohl jetzt nennen — angenommen; und wenn wir einmal rechnen wollen, so werden uns, wie das vorhin nachgewiesen, bei den 15 Grammen 10 Procent gekürzt, und hier würde uns 1 Procent wieder zugelegt. Bekanntlich gehen 5400 geographische Meilen auf den Aequator, während nur 5300 und circa 30 dieser deutschen Meilen darauf gehen; also auch ein Procenten. Nun, ich will aber nicht so genau rechnen und will, wenn wir mit dem Maß und Gewicht fertig sind, Alles auf die zu erhoffende Münzregulierung werfen, — und meine, daß dann nicht mehr drei Kreuzer ein Silbergroschen, oder 90 Kreuzer ein Thaler sind; das ist noch ein stärker Procentsatz, das sind beinahe 15 Procent — daß wir da den Schaden wieder gut machen werden. Der dringende Wunsch, den ich im Namen des Hauses an die höchste Spitze unseres dort sitzenden Bundesrathes glaube richten zu dürfen, geht dahin, sobald als möglich uns ein auf decimale Theilung basirtes Münzgesetz vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Ackermann hat das Wort.

Abgeordneter Ackermann: Meine Herren, mein verehrter Freund, der Abgeordnete Günther hat in der jüngsten Sitzung schon bemerkt, daß die Wiedereinführung des Halbgroschenportos für kleinere Entfernungen in Sachsen vielfach gewünscht werde. Bekanntlich galt in Sachsen für kleine Entfernungen das Halbgroschenporto, und es mußte aufgegeben werden, als der norddeutsche Bund das für alle Entfernungen gültige Eingroschenporto einführte. Diese Einrichtung des Halbgroschenportos hat aber für Gegenden, in welchen eine starke Bevölkerung eng zusammenwohnt, in welchen die Ortschaften dicht aneinander liegen, einen sehr großen Vortheil, was der weiteren Ausführung nicht bedürftig sein wird. Mit der Einführung des Eingroschenportos hat der kleine Verkehr zu Gunsten des großen Verkehrs ein immenses Opfer bringen müssen. Der kleine Mann, der Landbewohner richtet Jahr aus Jahr ein seine Korrespondenz nur in die nächste Stadt oder in das nächste Dorf und muß nun jetzt bei uns gerade noch einmal soviel für jeden seiner Briefe bezahlen als früher, während die großen Firmen und alle diejenigen, deren Korrespondenz in die große weite Welt gerichtet ist, durch die Einführung des Eingroschenportos immens viel gewonnen haben. Daß bei solcher Sachlage die Klagen über die in Betreff des Portos veränderten Verhältnisse in Sachsen nicht verstummen wollen, daß die Sehnsucht nach Wiederherstellung des früheren Zustandes und nach Ueberführung dieses Zustandes auf das ganze deutsche Reich eine natürliche und erklärliche ist, das folgt aus dem Gange, welchen diese Angelegenheit genommen hat, von selbst.

Ich finde nun freilich zu meinem Bedauern, daß diese Sehnsucht auch in der jetzigen Gesetzesvorlage unbefriedigt bleiben soll, und ich muß befürchten nach der in der jüngsten Sitzung abgegebenen Erklärung des Herrn General-Postdirektors, daß die Zeit, in welcher das Halbgroschenporto für kleine Entfernungen in Deutschland eingeführt wird, noch fernliegt. Ich wage darum meines Orts, die Resultatlosigkeit voraussehend, nicht einen Antrag nach dieser Richtung hin einzubringen, ich würde aber, geschähe es von anderer Seite, selbstverständlich mich demselben gern anschließen. In jedem Falle aber halte ich mich als Abgeordneter für verpflichtet, berechtigten Wünschen meiner Wähler bei jeder passenden Gelegenheit in diesem hohen Hause Ausdruck zu geben, und das allein ist der Zweck meiner Worte, die ich mit der Hoffnung schließe, daß doch wohl

noch einmal die Zeit kommen wird, wo die Worte aus dem Gebiete der bloßen frommen Wünsche heraustreten dürften.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan:** Ich habe in Beziehung auf die geographischen und Seemeilen dem Herrn Abgeordneten für den Mansfelder See- und Gebirgskreis zu erwidern, daß das Entfernungsmaß, welches wir dem Entwurf zu Grunde gelegt haben, eben deshalb gewählt worden ist, weil es die Grundlage des jetzt bestehenden Posttax-Quadratystems bildet. Die Zahl der Messungen ist eine sehr große; wir haben etwa 4000 Taxquadrate, die das ganze Netz ausmachen, welches über das Gebiet gelegt ist. Es gehören Ungarn und Oesterreich mit dazu. Die Entfernungen zwischen den Mittelpunkten der Quadrate oder, wie ich, um nicht in den Verdacht der Quadratur des Kreises zu gerathen, wohl richtiger sagen muß, zwischen den Diagonal-Kreuzpunkten der Quadrate, haben genau gemessen werden müssen. Dies müßte wieder geschehen, wenn wir die Metermeile der geographischen substituieren. Es gäbe dies aber eine Anzahl — ich habe sie eben in Eile nach der bekannten Formel berechnet — von 7,998,000 Messungen. Das wäre eine Arbeit für mehrere Jahre und für eine große Anzahl von Beamten; schon deshalb ist es nicht zu rathen, ein neues System in dieser Beziehung anzunehmen. Außerdem bedürfte es dazu der Zustimmung der österreichisch-ungarischen Monarchie, weil die bestehende Eintheilung im Vertragswege festgesetzt worden ist.

Dies sind die Gründe, weshalb wir die geographische Meile, die ja immer auf gewissen Gebieten, ich erinnere nur an das wissenschaftliche, ihre Bedeutung behalten wird, auch in diesem Post-Gesetzentwurf beibehalten haben.

Was den Wunsch betrifft in Bezug auf das Einhalbgroschenporto, — ja, meine Herren, da glaube ich, die Sehnsucht der Herren aus den betreffenden Bezirken wird leider wohl noch sehr lange unbefriedigt bleiben müssen; es wird nur dann der Moment dafür eingetreten sein, wenn einmal die Postverwaltung in Folge einer größeren, mir jedoch unwahrscheinlichen, Zurückhaltung in den Wünschen und Anforderungen, die allerseits an die Post gestellt werden, in die glückliche Lage kommen sollte, ein Einheitsporto von überhaupt einem halben Groschen herzustellen, denn wenn man jetzt das Einhalbgroschenporto für den kleinen Rayon von fünf Meilen zugestehen und — in Folge dessen den entsprechenden Satz in denjenigen noch kleineren Bezirken, wo Kreuzerporto und Dreipennigporto bestand, gleichfalls einführen würde, und daraus dann auch wieder einen besondern Rayon machen müßte, dann wären wir ja wieder bei drei Rayons glücklich angelangt. Was helfen uns da alle Principien, alle Doktrinen und Unifikationstheorien des Posttarifs? Wo bliebe der Fortschritt?! Sie würden durch eine solche Maßregel denselben geradezu vor den Kopf stoßen; die Welt und die Wissenschaft hätten auf diesem Gebiete dann ganz vergebens gearbeitet, und Ihre Rayontaxe wäre ein Rückschritt, der uns geradezu in die Pfahlbauten-Zeiten des Postwesens zurückversetzen würde!

(Große Heiterkeit.)

Ich kann mich also dieser Konsequenzen wegen nicht dafür aussprechen, das Einhalbgroschenporto in einzelnen Bezirken einzuführen, wenn wir nicht in der Lage sind, es für das ganze deutsche Reich zu thun.

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage betreffend das Posttax-Wesen im Gebiete des deutschen Reichs ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diese Vorlage zur Vorberathung an eine Kommission verweisen wollen.

(Geschicht.)

Dafür haben sich nur sehr Wenige erhoben, die Vorlage wird also zur zweiten Berathung im Plenum gelangen.

Wir kommen zur dritten Nummer der Tagesordnung:

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen).

Zur Einleitung der Diskussion hat der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Mittnacht hat das Wort.

Königlich württembergischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister **von Mittnacht:** Meine Herren, der vorliegende Gesetzentwurf ist, wie auch aus einigen Stellen der Motive, die noch etwas verallgemeinert werden könnten, zu errathen, veranlaßt durch einen Antrag der königlich bayerischen Staatsregierung, welchen die übrigen Regierungen gerne aufgenommen haben.

Ein Gesetzbuch, welches jeder Bürger kennen muß, und das in so vielen öffentlichen Gerichtsverhandlungen angewendet und in seinem Wortlaut erläutert werden wird, soll als Reichsgesetz nicht an so vielen Stellen in störender Weise nur von dem norddeutschen Bunde und dessen Beziehungen reden. Eine solche Konservirung, eine solche Erbschaft des norddeutschen Bundes wird weder im Norden noch im Süden gewünscht werden. Sie wird zwar bestehen bei einer Anzahl anderer, zu Reichsgesetzen erklärter, bisher norddeutscher Gesetze, aber nirgends, etwa mit Ausnahme des Wahlgesetzes für den Reichstag, scheinen die Verhältnisse in Absicht auf Dringlichkeit und den Grad des Bedürfnisses gleich zu liegen wie beim Straf-Gesetzbuch; sie scheinen insbesondere nicht gleich zu liegen bei dem Einführungs-Gesetz zum Straf-Gesetzbuch, weil dieses seiner Natur nach mehr transitorisch und weniger als das Gesetzbuch in das allgemeine Rechtsbewußtsein überzugehen bestimmt ist.

Von Seiten der verbündeten Regierungen wurde sich nicht verhehlt, daß die Grenze zwischen Redaktions- und sachlichen Aenderungen oft schwer zu ziehen ist, und daß deshalb jede, auch die unversänglichst schwebende Redaktionsänderung genau zu prüfen ist. Es konnte auch wirklich, wie Sie, meine Herren, wohl schon gefunden haben mögen, nicht durchaus dabei sein Bemenden haben, statt „norddeutscher Bund“ „deutsches Reich“, statt „norddeutsch“ „deutsch“ zu sagen. Allein bei der genaueren Prüfung, die vorgenommen wurde, haben sich ernste, irgend erhebliche Schwierigkeiten nirgends gezeigt, und es wird gesagt werden dürfen, daß eine eigentlich sachliche Aenderung Ihnen nicht vorgeschlagen ist. Eben deshalb wird mit Grund auf Ihre Zustimmung gehofft werden dürfen.

Präsident: Der Abgeordnete Kanngießer hat das Wort.

Abgeordneter **Kanngießer:** Meine Herren, ich halte die neue Redaktion des Straf-Gesetzbuches, welche uns vorgelegt worden ist, nicht bloß für einen glücklichen Gedanken, sondern für die Befriedigung eines tieferen politischen Bedürfnisses. Ich glaube, wir haben alle Veranlassung, der bayerischen Regierung Dank zu wissen, daß sie für diesen Zweck im Bundesrath die Initiative ergriffen hat. Ich gehe in dieser Richtung auch noch weiter, als der Herr Vertreter des Bundesraths angedeutet hat. Ich wünschte, daß bei allen wichtigen Gesetzen, welche von dem norddeutschen Bunde auf das deutsche Reich übergegangen sind und noch übergehen werden, eine nachträgliche Redaktion, in derselben Art, wie sie hier für das Straf-Gesetzbuch erfolgt ist, von Seiten der Reichsregierung veranlaßt würde. Das aktuelle deutsche Reichs-Staatsrecht soll die Erinnerung an die Trennung von Norddeutschland und Süddeutschland, welche Gott sei Dank der Vergangenheit angehört, auch in seiner äußeren Erscheinung nicht verewigen, sondern in der Form der Gesetze, nach denen das deutsche Volk zu leben hat, die gewonnene Staatseinheit in Kaiser und Reich zu sinnlicher Anschauung bringen. Die Arbeiten, welche dadurch entstehen, sind meines Erachtens verhältnißmäßig geringfügig, und noch weniger dürfte der Kostenpunkt in Anschlag kommen, welcher dadurch — zum Beispiel durch Publikationen im Reichs-Gesetzblatt — erforderlich wird.

Was den Inhalt der Vorlage selbst angeht, so darf ich auf Grund der Vergleichung mit dem norddeutschen Straf-Gesetzbuch bezeugen, daß sachliche Veränderungen von irgend einer Erheblichkeit vom Bundesrath nicht vorgenommen sind, sondern daß es sich im Wesentlichen eben nur um eine neue, und — wenn ich von dem Einführungs-Gesetz absehe, — zugleich vollständige Redaktion handelt. In Bezug auf das Einführungs-Gesetz zum Straf-Gesetzbuch kann es ebenfalls als wünschenswerth erscheinen, daß die Bestimmungen desselben, in welchen des norddeutschen Bundes Erwähnung geschieht, einer neuen Redaktion unterzogen würden. Ich bescheide mich jedoch in dieser

Beziehung, theils aus dem Grunde, welchen der Herr Vertreter des Bundesraths angeführt hat, daß das Einführungsgesetz einen mehr transitorischen Charakter habe, hauptsächlich aber um deshalb, weil ich mich überzeuge, daß einzelne Bestimmungen dieses Gesetzes für eine gleichlautende Redaction — z. B. den Anfangspunkt der Geltung — geradezu ungeeignet sind. Ob, was die Redaction im Einzelnen angeht, jede Bestimmung die geeignetste Fassung erhalten hat, das wird sich bei der Specialdiskussion zeigen. Augenblicklich liegt gewiß kein Bedürfnis vor, diese Vorlage an eine Kommission zu verweisen, und ich würde deshalb beantragen, ohne Kommissionsberathung in die zweite Lesung einzutreten.

Zum Schluß gestatte ich mir nur noch eine Bemerkung. Möge — und das Haus wird diesen Wunsch theilen, — das neu redigirte Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich zu den ersten Gesetzen gehören, welche in dem wiedergewonnenen Elsaß und Lothringen eingeführt werden. An dem milden Geiste seiner Bestimmungen werden unsere Landsleute dort am Besten erkennen, wo Fortschritt und Humanität, wo Civilisation ist, ob in Deutschland, welches sich dieses Gesetzbuch gegeben hat, oder in Frankreich, welches noch heute die — nicht selten drakonischen Strafbestimmungen des Code penal erträgt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich habe demjenigen, was der Herr Bundesbevollmächtigte und der Herr Kollege Kammerherr Ihnen vorgetragen haben, nur sehr wenig hinzuzufügen. Ich glaube, das praktische Bedürfnis, welches nach Inhalt der Motive der Anlaß zu dem vorliegenden Gesetzentwurf gewesen ist, wird allgemein anerkannt. Ich glaube, es ist dies Bedürfnis auch keineswegs nur hervorgegangen aus der besonderen Bestimmung der Gesetzgebung Bayerns; denn fast wohl in allen Staaten Deutschlands besteht die Bestimmung, daß bei Straferkenntnissen die in denselben angezogenen Gesetzesstellen zur öffentlichen Kenntniß durch Verlesung gebracht werden sollen, und wenn auch damit nicht allenthalben die Antröhung der Wichtigkeit im Falle der Verlesung verbunden ist, so werden mir die Herren doch zugeben, daß es einen ganz eigenthümlichen Eindruck machen würde, wenn in irgend einem Gerichte Deutschlands bei Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches noch eine Bestimmung vorgelesen würde, in welcher vom norddeutschen Bunde, vom norddeutschen Bundesrath und ähnlichen Ausdrücken die Rede ist. Ich glaube also, das Bedürfnis ist ein ganz allgemeines und daher die Vorlage schon deshalb eine vollkommen berechtigte. In Bezug auf das Einführungsgesetz erlaube ich mir hinzuzufügen, daß auch einzelne Bestimmungen desselben kaum allenthalben zutreffend sein würden, wenn wir es auf das gesammte deutsche Reich und die einzelnen Staaten ausdehnen würden, und daß dieses Gesetz eigentlich seinen Schwerpunkt nur in der Stellung der Partikulargesetzgebung zum Bundes-Strafrecht hat, und daher unmittelbar kein praktisches Bedürfnis vorliegt, das Gesetz zum allgemeinen Rechtsbewußtsein durch eine veränderte Fassung zu bringen. Ich mache zum Schluß noch auf die §§ 102 und 103 des Gesetzbuches aufmerksam, und es könnte in Frage kommen, ob hier nicht eine Aenderung vorgenommen sei, die etwas mehr als redaktioneller Natur ist. Ich will aber durchaus nicht auf diese Frage näher eingehen, weil selbst diejenigen, die behaupten sollten, es liege etwas mehr als nur eine redactionelle Aenderung vor, doch ihre Bedenken dadurch für erledigt erachten können, daß durch die Bestimmungen am Schluß der §§ 102 und 103, nach welchen Staatsverträge mit einzelnen anderen Regierungen geschlossen werden können, vollständig beseitigt werden würden.

Ich glaube daher, daß der vorliegende Gesetzentwurf unsere allseitige Zustimmung verdient, und daß die Sache so klar vorliegt, daß die Verweisung des Entwurfs an eine Kommission durchaus nicht geboten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Schmid (Württemberg) hat das Wort.

Abgeordneter **Schmid** (Württemberg): Meine Herren, gestatten Sie mir zu dieser Gesetzesvorlage nur wenige Worte. Beim Beginne unserer Sitzungen wurde von einem Mitgliede des Centrums der Beruf unserer Zeit zur Kodifikation stark angezwiefelt. Ich möchte glauben, daß — man hat wohl volles

Recht, das zu behaupten — ein so großes Werk wie das deutsche Straf-Gesetzbuch, auch im Zusammenhange mit der gegenwärtigen Gesetzesvorlage, eine faktische und eklatante Widerlegung dieser etwas antiquirten Anschauung ist. Was nun die gegenwärtige Gesetzesvorlage anlangt, so glaube ich ungenachtet der Bemerkungen des Herrn Bundeskommissars, es seien sachliche Aenderungen nicht eingetreten, doch darauf hinweisen zu sollen, daß wir nicht verkennen dürfen, wir werden eben mit der Genehmigung dieses Gesetzes auch aufs Neue den Gesamtinhalt des Straf-Gesetzbuches bestätigen. Man wird vielleicht gegenüber von späteren Aenderungsvorschlägen, zum Beispiel in Hinsicht der Todesstrafe, auf diesen neuen Bestätigungsakt des Reichstags sich berufen; der Weg aber, den die Gesetzesvorlage einschlägt, ist sonder Zweifel der allein praktische und allein befriedigende. Das Mittel der bloßen Rektifikation zu den betreffenden einzelnen Artikeln des Straf-Gesetzbuchs könnte vielleicht das juridische Bedürfnis befriedigen, doch auch nicht völlig; würde aber den Hauptzweck dem Volke gegenüber ganz entschieden verfehlen. Denn das Volk will nicht erst durch Ergänzung und Interpretation, auf dem Wege eines künstlichen Denkprocesses, sein Recht suchen, sondern es will das Gesetz als ein organisches, durchsichtiges Ganzes sich unmittelbar entgegen treten sehen. Nur so wird ein großer politischer Zweck, den jedes Straf-Gesetzbuch und auch dieses hat, erreicht. Denn nur in dieser Form des Gesetzes treten Kaiser und Reich, die Fundamentelemente der neuen Verfassung, dem Volke unmittelbar als konkrete, leibhaftige Wesen gegenüber und werden so zu sagen integrierende Bestandtheile, Hauptstücke seines Gesamtn-Rechtsbewußtseins. Meine Herren, in diesem Sinne muß man diese Vorlage begrüßen und unbedingt billigen; sie wird einer der stärksten Ringe und Bande werden, welche sich um das politische Gefüge des neuen deutschen Reichs schlingen. Nur einen Wunsch möchte ich anknüpfen, nämlich den, daß dem neuen deutschen Straf-Gesetzbuche auch bald die Vorlage einer gemeinschaftlichen neuen deutschen Straf-Proceßordnung nachfolgen möge.

(Bravo!)

Präsident: Die Generaldebatte über die Vorlage Nr. 89 der Drucksachen ist geschlossen.

Ich frage:

ob die Verweisung der Vorlage an eine Kommission behufs der Berberathung beschlossen wird.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die das wollen.

(Niemand erhebt sich.)

Niemand will das. Das Gesetz kommt also im Plenum zur zweiten Berathung.

Die vierte Nummer der Tagesordnung ist die

erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegs-Denkünze für das Reichsheer (Nr. 86 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldiskussion — und schließe sie, da Niemand das Wort nimmt. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die die Vorlage an eine Kommission verwiesen wissen wollen.

(Niemand erhebt sich.)

Ich werde, da Niemand sich dafür erhebt, das Gesetz im Plenum zur zweiten Berathung bringen.

Wir kommen an den

Bericht der zweiten Abtheilung über eine Wahlprüfung (Nr. 67 der Drucksachen).

Den beurlaubten Herrn Referenten wird der Abgeordnete Wagner (Altenburg) vertreten; er hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Wagner** (Altenburg): Meine Herren, der Bericht, der Ihnen unter Nr. 67 vorliegt, empfiehlt die Beanstandung der Wahl des Abgeordneten Schröder aus Beuthen. Die Gründe für diese Beanstandung sind in dem Bericht ange-

geben, und ich habe ihnen nichts hinzuzufügen als ein tatsächliches Moment. Unter II, Buchstabe e, des Berichts ist schon der Wahlkreis Wulste als ein solcher angeführt worden, in dem Unregelmäßigkeiten bei der Wahl vorgekommen sind. Aber es liegt außerdem dort noch eine weitere Unregelmäßigkeit vor. Es sind nämlich vom Wahlvorsteher nur zwei Beisitzer ernannt worden und in Thätigkeit gewesen.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag der Abtheilung die Debatte und ertheile das Wort dem Abgeordneten Grafen Rittberg.

Abgeordneter Graf von Rittberg: Meine Herren, soviel ich weiß, gehört der Abgeordnete Schröder der Centralpartei an, und mir erscheint die Haltung, welche die katholische Partei bei den Wahlen einnahm, und welche ihre Vertreter hier im Hause einnehmen, als eine irrthümliche, ja als eine verderbliche, da sie ohne Noth die religiösen Dinge auf die politische Arena bringt. — Meine Herren, wir leben in meiner heimatlichen Provinz — Evangelische und Katholische — in großem Frieden, wir trennen uns nur, wenn wir unsere verschiedenen Kirchen besuchen. Man hat nie danach gefragt, ob der Kandidat, der zur Wahl stand, evangelischer oder katholischer Religion sei. Diesmal aber ist das mot d'ordre gekommen: er soll nur Katholik sein und zwar ein solcher, der sich zur katholischen Landtagspartei halten werde; und da ist es denn gekommen, daß ein hochgestellter und hochachtbarer früherer Abgeordneter des norddeutschen Reichstages, der zur katholischen Konfession gehört, durchgefallen ist, weil, wie man sagt, er sich geweigert hätte, sich dieser Partei in diesem hohen Hause anzuschließen. Ein gleiches Verfahren hat die sogenannte Centralpartei hier im Hause verfolgt, indem sie der Einnüchtheit, mit welcher alle anderen Parteien die beiden ersten großen Vorlagen, die Verfassung und die Adresse, beschließen wollten, entgegentrat und gleich darauf dem Antrage, die Verfassung zu verändern, die eben erst genehmigt war, sich angeschlossen und die Hand anlegte an den Sturmböck, welcher aus dem Verfassungsgebäude einen Stein hinausstoßen sollte, um einen anderen einzusetzen. Ja, der Abgeordnete für Meppen wollte sogar dem neuen Gebäude einen unschönen Anbau zufügen, und mich wunderte nur, daß der Herr Abgeordnete für Geldern, der so großen Sinn für symmetrische Bauten hat, nicht kräftig diesem Plane für den unschönen Anbau sich widersetzte.

Dessenungeachtet, meine Herren, kann ich mich nicht entschließen, dem Antrage der Kommission beizutreten, indem ich diese Wahl ganz aus dem objektiven Standpunkte beurtheile und nicht auch diejenigen Thatsachen hineinziehe, welche sich bei anderen Wahlen hier schon kundgegeben haben und von dem Herrn Referenten uns vorgetragen worden sind. Was ist nun aber das Ergebniß dieser Wahl? Unter Nr. 1 finden wir angegeben, daß einige Wählerlisten nicht mit den gehörigen Aktefen versehen worden sind, daß die Bezeichnung des Wahlkreises nicht ausgesprochen ist, daß die Bescheinigung fehle, es sei gegen die Wählerliste keine Reklamation erhoben worden, und dergleichen. Nun, meine Herren, wir haben in diesem hohen Hause doch immer angenommen, daß auf diese kleinen Versehen kein großer Werth zu legen sei, ja wir haben den Herrn Reichskanzler bei anderer Gelegenheit ersucht, durch gedruckte Formulare die betreffenden Wahlvorstände zu belehren und dahin zu wirken, daß künftig diese Mängel nicht mehr vorkommen. Also auf die Nummer 1 ist gar nichts zu geben.

Unter der Nummer II des Berichts sind allerdings Formfehler vorgekommen, aber die Kommission hat sich veranlaßt gefunden, sämtliche Stimmen, die Herr Schröder in den betreffenden Bezirken erhalten hat, wegen dieser Irregularitäten von seiner Stimmenzahl abzuziehen, und er behält dennoch die Majorität. Es ist also nach den Principien, die wir bisher angenommen haben, auch auf diese Nummer II gar nichts zu geben.

Nun kommt in der Nr. III, zunächst wieder die Bemängelung, daß die Bescheinigungen und Aktefen unter den Wählerlisten mangelhaft seien, daß die Nichterhebung von Reklamationen nicht bescheinigt sei. Nun, meine Herren, das fällt ja unter dasjenige, was ich bereits zu Nr. I, zu sagen mir erlaubte. Dann wird allgemein angeführt und ohne Angabe eines bestimmten Falles wird Beschwerde geführt über das Verfahren der katholischen Geistlichkeit, welche zu Gunsten des

Herrn Schröder gewirkt haben soll. Nun, meine Herren, der Reichstag hat doch das Recht zu fordern, daß jede Reklamation auf bestimmten Thatsachen begründet sei, und daß die entsprechenden Beweise dafür erbracht werden; auf solche allgemeine Redensart kann sich der Reichstag unmöglich einlassen. Dann ist ferner angegeben, daß in Britton der uniformirte Polizeidiener vor dem Wahllokal gestanden und Stimmzettel für Schröder in der Hand gehabt und vertheilt habe. Meine Herren, der Diener hat aber auch Zettel für die Gegenkandidaten empfangen und nach seiner Ansage an die Liebhaber vertheilt. Wenn, so sagt er, Leute gekommen sind, die geäußert haben: wo sind die Zettel zu haben? hat er sie gefragt: was wollen Sie für einen Zettel? und hat ihnen den gewünschten Zettel gegeben. Hier ist bloß zu rügen, daß der Polizeidiener uniformirt, also im Dienste war, sonst ist der Mann ganz korrekt verfahren.

Nun aber, meine Herren, ist noch eine Petition eingegangen, worin gesagt wird, ein paar Geistliche hätten auf der Kanzel für die Wahl Schröders und gegen die Wahl des Kaufmanns Dhm gesprochen. Ja, meine Herren, das ist keine präcise Thatsache. Hat denn der Geistliche allgemein gesagt: wählt einen guten Mann katholischer Konfession, oder hat er die Kandidaten bezeichnet? Es müssen doch bestimmte Worte angegeben werden. Dann sind auch keine Zeugen genannt. Wer ist denn in der Kirche gewesen und hat das gehört? an welchem Tage ist es gewesen? Das müßte angegeben sein. Wen soll denn der Reichskanzler vernehmen lassen? Ich halte also auch diese Beschwerde für unsubstantiirt.

Nun, meine Herren, wird wieder die Thatsache hervorgehoben, die schon so oft monirt worden ist, daß man den Leuten die Stimmzettel für einen anderen Kandidaten abgenommen und ihnen dafür Stimmzettel für Schröder gegeben hätte. Ja, meine Herren, wenn sich der Wähler den Stimmzettel nehmen läßt und dafür einen anderen nimmt, so ist es ja sein Wille, er kann ja seinen Willen ändern, bis er den Zettel dem Wahlvorsteher übergeben hat.

Dann ist gesagt worden, der Kaplan Evelt hätte auch Stimmzettel abgenommen. Ja, meine Herren, wenn die katholische Geistlichkeit von der Kanzel herab und in der Kirche mit Mißbrauch der Amtsgewalt nicht agitiren darf, so kann man ihr doch nicht verbieten, außerhalb des Amtes an der Agitation Theil zu nehmen. Ich halte eine solche persönliche Einmischung nicht für recht päpstlich, aber unerlaubt ist sie nicht.

Also auch darin finde ich keinen Grund, um die Wahl zu beanstanden, und es ist überhaupt aus der Zusammensetzung so vieler kleinen Thatsachen und Verhältnisse dies nicht herzuleiten; ich bitte vielmehr, die Wahl des Abgeordneten Schröder für gültig zu erklären und eine weitere Untersuchung durch den Herrn Reichskanzler nicht zu veranlassen.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter Lefse: Meine Herren, ich will nicht auf die Frage näher eingehen, inwieweit in dieser Sache von der Kanzel Einfluß geübt worden ist. Der Bericht giebt darüber das Nähere an, und die Frage ist hier schon vielfach besprochen worden. Ich will mir bloß ein paar Bemerkungen zu II des Berichts erlauben, indem ich glaube, daß die Berechnung der Abtheilung nicht ganz richtig ist, und ich der Meinung bin, daß, wenn diese Thatsachen sub II erwiesen werden — ob sie etwa jetzt schon nach Lage der Akten erwiesen sind, weiß ich nicht, da ich nicht Mitglied der Abtheilung bin —, dann die Wahl ungültig sein muß. Es heißt hier sub e, „daß in dem einen Wahlbezirk der Wahlvorsteher ein Gefäß mit Stimmzetteln offen vor sich stehen hatte, die Eintretenden fragte, ob sie für Schröder, Dhm oder Galen stimmen wollten, und dann, je nach dem Ausfall der Antwort, einen entsprechenden Zettel nahm und in die Stimmurne steckte.“ Meine Herren, es ist klar, daß damit das Princip der geheimen Wahl verletzt worden ist, daß die Wahlen in diesem Bezirk völlig ungültig sind. Wir können nicht wissen, wie viele Wähler sich dadurch haben abbrechen lassen, überhaupt zu stimmen, als sie sahen, daß nicht geheim gestimmt wurde, sondern daß die Wahl von dem Wahlvorsteher im entgegengeetzten Sinne gehandhabt wurde. Ich glaube daher, hier hätte die Abtheilung nicht bloß die wirklich abgegebenen 34 Stimmen in Abzug bringen müssen, sondern 39, weil wir nicht wissen können, wie in diesem Bezirk die 39 gestimmt hätten.

Ganz dasselbe liegt sub d vor. Hier heißt es: in dem Wahlbezirk Silbach sind diejenigen, welche gestimmt haben, nicht angemerkelt worden. Ich glaube, das ist eine so wesentliche Bestimmung des Reglements, daß jede Garantie für eine gesetzmäßige Handhabung der Wahl fehlt. Nun hat der Herr Referent die Güte gehabt, mir auf meine Anfrage aus den Akten zu konstatiren — und ich zweifle nicht, daß er das von der Tribüne herab wiederholen wird —, daß in diesem Bezirk überhaupt 99 Wahlberechtigte waren. Ich bin also der Meinung, daß alle 99 Stimmen hier in Abzug gebracht werden müssen, und wenn Sie im Hinblick auf die Majorität, wie sie hier von der Abtheilung berechnet ist und wonach nur 15 Stimmen über die absolute Majorität übrig bleiben, an Stelle dessen die Berechnung anstellen, die ich vorschlage, dann kommen Sie dazu, daß schon auf Grund dieser Mängel die Wahl ungültig ist.

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Guleburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Guleburg: Ich kann mich mit dem Vorgesagten nicht einverstanden erklären, daß nämlich die gesammte Zahl der Wähler in Abzug zu bringen ist. Es ist im Gesetz nicht verboten, sondern erlaubt, sich der Wahl zu enthalten und nicht zu erscheinen; diejenigen Wähler aber, welche nicht erschienen sind, kann man deshalb nicht unter die Wähler rechnen und nicht zur Abrechnung bringen. Ferner halte ich das Angeführte, was zu Ungunsten des Gewählten ausschlagen würde, für unrichtig, und ich halte die Berechnung, wie sie im Bericht steht, für richtig, daß allerdings eine Majorität für Schröder mit 15 oder 17 Stimmen sich herausstellt. Ich glaube auch, daß bei der Schlußberechnung, welche hier gemacht ist, nach der ersten Hälfte des Berichts bei dem Vortrage in der Abtheilung ein kleiner Rechnungsfehler vorgekommen ist, der diese Stimmenanzahl zu Gunsten des Herrn Schröder noch kleiner darstellt, als sie statgefunden hat, und der sogar zweifelhaft ließ, ob eine Stimme darunter oder darüber verblieb. Ich habe Gelegenheit genommen, die Zahlen zu berichtigen und das Stimmenverhältniß so festzustellen, daß noch 17 Stimmen zu Gunsten Schröders übrig geblieben sind. Insofern dieses Resultat bei dem Vortrage auf Grund dieses schriftlichen Berichts uns vor Augen gestanden hätte, bin ich sehr zweifelhaft, ob die Abtheilung gesonnen gewesen wäre, die Wahl zu beanstanden, weil meiner Meinung nach bei dem ersten Abschnitt die Stimmenmehrzahl für den Gewählten festgestanden hätte.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Ich bin nicht sicher darüber, ob der Abgeordnete Graf Rittberg den Antrag gestellt hat, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Ja wohl, und ich will mir dabei gleich eine Bemerkung erlauben. Der Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg kann, glaube ich, nur dahin gemeint sein, die in Rede stehende Wahl heute schon für gültig zu erklären. Denn wenn dieser Zusatz fehlte, und das Haus träte dem Antrage nicht bei so wäre ja die Wahl — weit über den Antrag der Abtheilung hinaus — für ungültig erklärt. Ich werde das also mit Erlaubniß des Herrn Antragstellers seinem Antrage hinzufügen.

Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): Der Abgeordnete Graf Rittberg hat die Gründe, weshalb die Wahl schon heute für gültig erklärt werden müsse, nach meinem Dafürhalten vollständig und klar dargelegt, die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Lefse sind von dem verehrten Präsidenten nach meinem Dafürhalten widerlegt. Daß bis zu dem Eingang des Protestes die Abtheilung die Wahl für gültig erklärt hat und erklären mußte, ist den Herren bekannt schon aus dem früheren mündlichen Vortrage. Auf diesem in letzter Stunde eingegangenen Protest sind eine Reihe von Thatsachen behauptet und theilweise unter Beweis gestellt. Aber sie sind zum Theil sehr allgemein und nicht substantiirt, zum Theil, glaube ich, sind sie völlig irrelevant auch nach den Beschlüssen, die hier im Hause schon vorgekommen sind. Daß der Fall, welcher in Bezug auf Gesetze an-

geführt ist, irgend welche Bedeutung hätte, ist auch in der Abtheilung nicht angenommen.

Wenn man nun auch die anderen Fälle sämmtlich als zu Ungunsten der betreffenden Wahlhandlung auffassen wollte, so würde nach der in einem besonderen Memoire mitgetheilten Berechnung zu Gunsten des gewählten Schröder die Stimmen sich auf 36 erhöhen. Und so glaube ich wirklich, daß wir keinen Anlaß haben, in Beziehung auf die Wahl eine Beanstandung auszusprechen, vielmehr wohlthun, die Gültigkeit anzuerkennen.

Auf die allgemeinen Bemerkungen des Herrn Grafen Rittberg heute einzugehen enthalte ich mich. In der Konklusion stimme ich mit dem geehrten Herrn in dieser Sache überein, und Motive werden nicht rechtskräftig.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter Lefse: Meine Herren, nur eine kurze Bemerkung gegen den geehrten Herrn Abgeordneten Grafen Guleburg. Ich bin der Meinung, jeder Wähler kann zu Hause bleiben, wenn er will, aber hier liegt die Sache insofern anders, als wir gar nicht wissen können, wie viele Wähler zu Hause geblieben und wie viele erschienen sind. Es fehlt in dieser Beziehung jede Garantie, wir können das nicht kontrolliren, und es ist ebensogut möglich, daß mehr zu Hause geblieben sind als weniger; und deshalb sage ich, wir müssen die sämmtlichen Wahlberechtigten dieser Bezirke in Abzug bringen.

Präsident: Die Diskussion über den Antrag der Abtheilung und den Abänderungsvorschlag des Abgeordneten von Rittberg ist geschlossen. — Verlangt der Herr Referent das Wort?

(Wird bejaht.)

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Endemann: Zunächst hat sich der Abgeordnete Lefse auf mich berufen in Bezug auf eine Auskunft aus den Akten, und da will ich bestätigen, daß allerdings in dem Wahlbezirk Silbach überhaupt 99 Wähler eingetragen sind. Zu Uebrigem will ich nur noch eine Specialität berühren. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Windthorst auf eine Berechnung Bezug genommen worden, die in einem uns vorliegenden Memorial sine die et consule angestellt worden ist. Ich muß aber bekennen, daß ich diese Berechnung nicht für zutreffend halten kann. Meine Herren, wenn man überhaupt die Wirkung einer Wahlagitation rechnerisch abschätzen will, dann kann man doch bloß diejenigen Stimmen in Rechnung stellen, für die möglicherweise die Agitation wirklich gewirkt hat, nicht aber diejenigen Stimmen, die trotz und gegen die Agitation und nicht im Sinne der Agitation abgegeben sind, weil ersichtlich diese Stimmen gar keine Wirkung der Agitation gewesen sind. Gleichwohl ist das in der aufgestellten Berechnung geschehen, und ich kann schon aus diesen Gründen die Berechnung nicht für zutreffend halten. Weiter, meine Herren! Wenn eine Agitation, die nicht für ganz ordnungsmäßig gehalten wird, vorliegt, dann wirkt diese Agitation nicht bloß auf diejenigen, die wirklich ihre Stimmen abgaben, sondern auch sehr häufig auf solche Wähler, die sich der Stimmen enthalten. Viele Wähler wollen, um Verlegenheiten zu entgehen, keine Stimmen abgeben, es bildet daher, wenn man überhaupt rechnerisch verfahren will, auch diese Rücksicht einen Faktor in der Berechnung, und dieser Faktor ist in der vorliegenden Berechnung ebenfalls übersehen worden. Ich möchte deshalb dieser Berechnung keine große Bedeutung beilegen.

Meine Herren, die Gründe, aus denen von der Abtheilung die vorliegende Wahl beanstandet worden ist, lassen sich in zwei Kategorien unterscheiden. Zuerst sind eine Mehrzahl von Unregelmäßigkeiten angeführt worden, von Verstößen gegen solche Vorschriften des Gesetzes und des Wahlreglements, die Bürgschaften für die Legalität der Wahlen enthalten sollen. Ich gebe zu, meine Herren, daß bei gewöhnlichen Wahlen man es mit diesen Unregelmäßigkeiten mild nehmen muß; allein ganz anders gestaltet sich die Sache, wenn ein Protest vorliegt, und wenn der Protest scheinbar Gründe anführt, daß wirklich Illegalitäten stattgefunden haben. Dann, glaube ich, muß es mit den Formfehlern und mit den vorgekommenen Unregelmäßigkeiten strenger genommen werden, und das ist der Fall in concreto.

Meine Herren, eine andere Kategorie der Gründe, die der

Bericht angeführt hat für die Beanstandung der Wahl, beruht darin, daß Wahlbeeinflussungen stattgefunden hätten, die die Wahlfreiheit beeinträchtigten. Ich bekenne ganz offen, meine Herren, daß die Agitation für die Wahlen eine möglichst freie sein muß; allein wenn die Agitation mit ungewöhnlichen Mitteln betrieben wird, wenn amtliche Autorität und amtliche Stellung dazu benutzt werden, um der Agitation Nachdruck zu geben, dann meine ich allerdings, daß man wohl zu erwägen hat, ob nicht die Grenzen der erlaubten Wahlagitation überschritten worden sind. Im vorliegenden Falle, meine Herren, hat der Protest behauptet, daß in drei Orten von den Kanzeln für die Wahl des Herrn Schröder und gegen die Wahl seiner Konkurrenten geeifert worden sei; die Orte und die Kirchen sind im Protest genau und bestimmt angegeben worden. Wir haben denselben Fall bei einer früheren Wahl bereits gehabt, bei einer früheren Wahl, die in einem der Bamberger Wahlbezirke vorgekommen war, und da hat sich der Reichstag dahin entschieden, daß allerdings Wahlbeeinflussungen, zu deren Begründung sogar die Kanzel benutzt wird, nicht zugelassen werden sollen, und der bezügliche Beschluß des Reichstags hat somit ein Präjudiz geschaffen, das doch bei der heutigen Frage nicht auf die Seite geschoben werden kann.

Ich meine aber auch, meine Herren, dieses Präjudiz ist rationell begründet. Der Einfluß, der von der Kanzel geübt wird, ist für viele Gemüther überwältigend; allerdings bestehen Specialvorschriften, die derartige Wahlbeeinflussungen unterlagten, nicht; allein es ist ganz allgemein dem Reichstage die diskretionäre Gewalt in Artikel 27 der Verfassungsurkunde gegeben worden, Wahlen, die ihm anstößig erscheinen, zu vernichten, und ich meine, der Reichstag thut keineswegs zu viel und überschreitet diese Gewalt durchaus nicht, wenn er bei solchen Wahlen, die das Hauptprincip der Wahlgesetze beeinträchtigen, seine diskretionäre Gewalt zur Anwendung bringt. Und durch solche Beeinflussungen wird allerdings ein Hauptprincip der Wahlgesetze beeinträchtigt, nämlich das Princip der Wahlfreiheit.

Nun, meine Herren, daß solche Beeinflussungen in concreto stattgefunden haben, ist behauptet worden, und ich meine, die Abtheilung hatte hauptsächlich auch aus Rücksicht auf das früher gegebene Präjudiz vollen Grund, aus den angeführten Gründen eine Wahlbeanstandung und eine Erörterung der dafür angeführten thatsächlichen Gründe vorzuschlagen. Ich empfehle dem Reichstage die Zustimmung zu den Anträgen der Abtheilung.

Präsident: Ich werde mit dem Antrage des Abgeordneten Grafen Rittberg beginnen, die Wahl des Abgeordneten Schröder im 8. Arnberger Wahlkreis schon in der gegenwärtigen Abstimmung für gültig zu erklären. Erreicht der Antrag die Majorität, so ist der Antrag der Abtheilung erledigt; findet der Antrag des Grafen Rittberg die Majorität nicht, so nehme ich an, daß die Beanstandung der Wahl beschloffen ist, und bringe demnach die Nr. 1 des Antrages der Abtheilung zu besonderer Abstimmung.

Diejenigen Herren, die — nach dem Antrage des Abgeordneten Grafen Rittberg — die Wahl des Abgeordneten Schröder im 8. Arnberger Wahlkreis schon in der gegenwärtigen Abstimmung für eine gültig vollzogene Wahl erklären wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. — Damit ist die Beanstandung der Wahl beschloffen. Ich bringe nun den ersten Theil des Abtheilungsantrages zur Abstimmung. Derselbe lautet:

Das Bundeskanzler-Amt wird erjucht,

eine gerichtliche Ermittlung in Betreff der in dem Proteste behaupteten Vorgänge, sowie die Beseitigung, beziehungsweise nähere Aufklärung der unter Nr. III dieses Berichts berührten Mängel vornehmen zu lassen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die so beschließen wollen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu dem

Nest, der aus dem zweiten Bericht der Kommission für Petitionen übrig geblieben ist (Nr. 64 der Druckfachen),

dem dort unter lit. C in Aussicht gestellten mündlichen Bericht des Abgeordneten Dr. Hammacher, den ich bitte, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Hammacher: Meine Herren, die Petitionskommission hat mich beauftragt, Ihnen ein, wie ich glaube, sehr rasch zu erledigendes und einfaches Referat zu erstatten. Viele Kaufleute der Stadt Leipzig, unterstützt von den Handelsvereinen zu Görlitz und Hirschberg, lenken die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf die Unzuträglichkeiten, welche sich innerhalb des deutschen Verkehrs durch die Ausgabe und Circulation von Dividendenscheinen und Zinskoupons herausgestellt haben; sie überreichen eine Kollektion solcher uns Allen bekannten dunklen Papiere, die in der That zum großen Theil sehr geringfügige Beträge zum Gegenstand haben und aus Orten herkommen, die man nur unter Zuhilfenahme des Ritterschen geographischen Lexikons finden kann; sie führen uns also ganz lebhaft in Erinnerung, daß auch wir bereits im praktischen Leben die Circulation derartiger Papiere als eine Unannehmlichkeit empfunden haben.

Die Petenten führen aus, daß, obschon ein gesetzlicher Zwang zur Annahme derartiger Papiere nicht bestehe, dennoch der kaufmännische Verkehr seiner Eigenthümlichkeit nach sie in den bei weitem meisten Fällen nicht zurückweisen könne, und indem sie die Betrachtung darauf richten, wie man diese Unzuträglichkeit, ja diesen Unfug, wie ich wohl sagen darf, aus der Welt schaffen könne, kommen sie auf den Gedanken, daß es am zweckmäßigsten sei, durch die Gesetzgebung des Reiches dafür zu sorgen, daß Zahlungsstellen in den größeren Orten für alle Zinskoupons und Dividendenscheine zwangsweise eingeführt würden.

Die Kommission, meine Herren, ist der Ansicht, daß in der That in diesem Gedanken für die Gesetzgebung des deutschen Reichs ein praktischer Gesichtspunkt läge, der bei der demnächstigen Gesetzgebung über die Ausgabe von Inhaberpapieren verdiente von den verbündeten Regierungen und von dem Reichstage berücksichtigt zu werden. In diesem Sinne, meine Herren, empfiehlt Ihnen die Kommission, „die vorliegende Petition dem Reichskanzler-Amt als Material für die Gesetzgebung über die Ausgabe von Inhaberpapieren zu überweisen.“

Noch Eines habe ich hinzuzufügen. Die vorliegende Petition bezeichnet nämlich nur einzelne Norddeutschland angehörige größere Städte, welche als Einlösungsstellen für Zinskoupons und Dividendenscheine gesetzlich bestimmt werden möchten. In diesem beschränkten Sinne würde die Petitionskommission überhaupt keine Rücksicht auf die Petition genommen haben; es ist einleuchtend, daß sehr viele süddeutsche Städte unter gegebenen Verhältnissen in gleichem Maße zweckmäßige Einlösungsstellen sind, wie die in der Petition hervorgehobenen. Die Petitionskommission macht sich vielmehr den Gedanken der Petenten nur insofern zu eigen, als sie glaubt, daß überhaupt die zwangsweise Einführung von Zahlungsstellen in größeren Städten eine zweckmäßige Maßregel bei der Ausgabe von Dividendenscheinen und Zinskoupons sei und dazu dienen könne, die Unzuträglichkeiten zu beseitigen, die sich aus der demaligen willkürlichen Circulation der Zinskoupons und Dividendenscheine ergeben haben.

Präsident: Ich eröffne die Diskussion über den Antrag der Kommission:

die Petition II, 61 dem Herrn Reichskanzler als Material für die desfallige Gesetzgebung zur Erwägung zu überweisen, —

und werde, da Niemand das Wort verlangt, auch keine Abstimmung gefordert wird, — den Antrag der Kommission für angenommen erklären.

Die unter Lit. D. von der Kommission erhobenen Anträge sind schon neulich zum Beschluß erhoben worden. —

Die nächste Nummer der Tagesordnung ist

der mündliche Bericht der Petitionskommission über die auf das Hermannsdenkmal bezüglichen Anträge des Vereins für dasselbe (II, 181).

Der Herr Berichterstatter der Kommission hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Abrecht**: Meine Herren, es liegt eine Petition vor von dem Verein für das Hermannsdenkmal zu Hannover. Angesehene Personen in Hannover selbst, an der Spitze der Direktor der dortigen polytechnischen Schule Dr. Karmarsch, haben diese Petition eingereicht, sie geht dahin, der Reichstag möge zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden Hermannsdenkmals eine Summe von 10,000 Thalern aus Reichsmitteln zur Verfügung stellen. In der Petition ist das Thatsächliche angegeben.

Was die Geschichte des Denkmals anbetrifft, so wird darin folgendes erwähnt.

Zur Zeit der Befreiungskriege im zweiten Dezennium dieses Jahrhunderts hat der Bildhauer von Bandel den Gedanken gefaßt, die Erhebung der Nation durch die Aufrichtung einer Kolossalfigur Hermanns des Cheruskers zu feiern. Er hat ein Modell entworfen und ist vor etwa 40 Jahren durch reichlich zustießende freiwillige Beiträge in den Stand gesetzt worden, an die Ausführung des Unternehmens zu gehen. Zunächst ist ein großartiger Unterbau errichtet auf dem Teutberge bei Detmold an der Stelle, von der man die Gegend übersehen, wo die Hermannschlacht geschlagen worden sein soll. Dieser Unterbau reicht weit in das Land hinein. Darauf ist dann der Künstler an die Figur des Hermann selbst gegangen, eine Figur von einer Höhe von 90 Fuß. Die Beiträge, die früher reichlich flossen, sind in späterer Zeit nicht mehr in dem Maße ihm zugewendet worden, und es ist ihm daher erstmöglich geworden, nachdem er sein eigenes Vermögen zugefetzt, gerade in den Zeiten, wo nunmehr zum zweiten Male gegen die französische Nation ein deutscher Befreiungskrieg geführt ist, die letzten Hammerschläge an der Figur des Hermann zu thun. Die Figur ist jetzt in allen ihren einzelnen Theilen vollständig fertig, es bedarf bloß noch eines Cylindergestübes, um sie aufzurichten und zu tragen. Hierzu sollen nach Angabe der Petenten 10,000 Thaler erforderlich sein; und es wird nun gebeten, daß diese 10,000 Thaler aus Reichsmitteln bewilligt werden möchten.

Es wird angeknüpft an die Thatsache, daß ja nun das deutsche Reich geeinigt sei, und wenn auch die nächste Aufgabe desselben nur die sein könnte, für die Kämpfer selbst und ihre Hinterbliebenen zu sorgen, so soll doch auch das Reich sich nicht den idealen Aufgaben entfremden, und die Petenten glauben, daß es durchaus würdig ist, dieses sichtbare Zeichen deutscher Einheit gerade jetzt anzurichten. Es würde dann im nächsten Jahre, im Juli 1872, die Figur aufgerichtet sein.

Die Petitionskommission hat bei der Erwägung dieser Petition nicht verkennen wollen, daß im Allgemeinen Bedenken dagegen aufgeworfen werden können, daß aus Reichsmitteln irgend welche Unternehmungen, die in früheren Zeiten angefangen sind und, sei es aus welchen Gründen es wolle, bislang nicht haben fertig gebracht werden können, unterstützt werden sollen. Man hat aber geglaubt, daß der hier in Frage kommende Gegenstand wohl, ohne irgend welches Präjudiz für andere Fälle, eine Ausnahme bilden könne. Es handelt sich hier um einen Gegenstand, der — das läßt sich gar nicht verkennen — in weiten Kreisen der deutschen Nation einen lebhaften Anklang nun seit einer langen Reihe von Jahren gefunden hat; es handelt sich um ein Denkmal in rein nationalem Sinne, ein Denkmal, an dem besonders auch in den Zeiten, wo die Beiträge, wie wir gehört haben, weniger reichlich geflossen sind, die deutsche Jugend immer gehalten hat, denn die Thatsache ist mir bekannt, daß in den Kreisen der Jugend kleine Beiträge immer fort und fort, Jahr aus Jahr ein gesammelt und dem betreffenden Vereine zur Disposition gestellt sind, um endlich dieses Denkmal deutscher Einheit fertig zu stellen. Man hat geglaubt, daß, wenn in Zeiten der Zerplitterung Deutschlands die Begeisterung für die Fertigstellung dieses Denkmals nicht gefunden werden konnte, dies daraus zu erklären sei, daß man vielmehr glaubte, zunächst möge man arbeiten, die Früchte des ersten Befreiungskrieges durch die Erringung einer wirklichen nationalen Einheit zu Verhandlungen des deutschen Reichstages.

erreichen, ehe man sich lebhaft weiter dafür interessieren könnte, daß dieses Denkmal deutscher Einheit errichtet würde. Wenn nun aber jetzt durch die Erreichung der Früchte der Befreiungskriege dieses Jahrhunderts es für Deutschland als eine Ehrensache angesehen werden kann, daß dieses so lange hingehaltene Denkmal jetzt endlich fertig gestellt werde, so hat die Petitionskommission geglaubt, daß, wenn es sich ergibt, daß durch 10,000 Thaler hier wirklich ein Ende geschaffen werden kann, es sich allerdings empfiehlt, gerade jetzt die Errichtung dieses Denkmals zu sichern. Man hat geglaubt, daß gerade ein solches Denkmal, das aus der freien Initiative der Bevölkerung hervorgegangen ist, das durch die unablässigen Kräfte eines einzelnen Künstlers weiter gefördert und jetzt seinem Schluß nahe ist, jetzt endlich vollendet werden möge; man hat geglaubt, daß in diesem sichtbaren Denkmal auch der nationale Staat wirklich eine sinnbildliche Verkörperung finden möge. Die Petitionskommission empfiehlt daher, die Petition dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

(Beifall.)

Präsident: Der Abgeordnete Hausmann (Lippe) hat das Wort.

Abgeordneter **Hausmann** (Lippe): Meine Herren, nachdem die im deutschen Volke auch unter den schwierigsten Verhältnissen niemals erloschene, von Vaterlandsliebe gepflegte Idee der Einheit und Zusammengehörigkeit durch die Erstehung des deutschen Reichs mit dem Kaiser an der Spitze verkörpert und verwirklicht ist, so lassen Sie uns auch jetzt kein Bedenken tragen durch Bewilligung des geringen Beitrages, welchen die Petitionskommission empfiehlt, das schon vor mehreren Jahrzehnten begonnene Hermannsdenkmal auf den Höhen des Teutoburger Waldes seiner Vollendung entgegenzuführen, als Sinnbild der Freiheitsliebe unserer Vorfahren und als Mahnzeichen des treuen Zusammenhaltens der deutschen Volksstämme für alle Zukunft. Mag auch immerhin der Gedanke, zur Erinnerung an die Vernichtung der römischen Legionen im Teutoburger Walde dem Cheruskerfürsten Hermann als Sieger und Befreier vom römischen Joch eine alle seitherigen Monumente überragende Bildsäule zu errichten, zunächst der höchst persönlichen Auffassung des Künstlers, des Herrn von Bandel, entsprossen sein, welcher dieser Aufgabe unter den schwersten Opfern fast sein ganzes Leben gewidmet hat, so läßt sich doch, nachdem jener Gedanke Anklang in dem deutschen Vaterlande gefunden, nachdem nicht allein die Regierungen, sondern auch die Bevölkerungen sich lebhaft daran betheilt, dem Unternehmen gegenwärtig eine nationale Bedeutung schwerlich abschreiben; und würde es gewiß nicht allein zu Mißdeutungen bei unseren Nachbarstaaten Veranlassung geben, sondern auch dem deutschen Wesen schlecht aufstehen, ein vor länger als 30 Jahren in Angriff genommenes Werk, auf welches bereits beträchtliche Summen verwandt sind, jetzt unvollendet liegen zu lassen.

Meine Herren, indem ich kaum besorge, daß die Bewilligung des geringen Beitrages in diesem Hause auf irgend erheblichen Widerspruch stoßen möchte, bedauere ich Ihnen einige Mittheilungen unerfreulicher Art nicht ersparen zu können, und zwar in Bezug auf die örtlichen Verhältnisse, welche im schlimmsten Kontraste zu der Idee des Denkmals stehen, und welche die Beachtung des hohen Hauses jedenfalls verdienen dürften.

Präsident (unterbrechend): Wenn ich den Herrn Redner richtig verstehe, so beabsichtigt er bei Gelegenheit des Hermannsdenkmals die Verhältnisse des Fürstenthums Lippe zur Sprache zu bringen.

(Heiterkeit.)

Ich würde ihn nach der Geschäftsordnung daran unter allen Umständen hindern müssen und ihm sehr dankbar sein, wenn er lieber gar nicht den Versuch machte.

(Heiterkeit.)

Abgeordneter **Hausmann**: Ich habe in der Meinung gestanden, diese örtlichen Zustände wegen ihres Zusammenhanges mit der Bedeutung des Gegenstandes hier in Anregung bringen

zu sollen; da aber der Herr Präsident anderer Ansicht ist, so behalte ich mir vor, bei einer anderen Gelegenheit auf diesen Gegenstand zurückzukommen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Gresfeld): Meine Herren, der Herr Referent hat uns mitgetheilt, daß in der Abtheilung Bedenken gegen die Bewilligung der beantragten Summe Ausdruck gefunden hätten. Ich gestehe, daß bei dem ersten Anblick des Petitionsberichts auch in mir solche Bedenken wachgerufen wurden, und wurzelten dieselben namentlich in dem Gedanken: *principiis obsta*. Es liegt in der Natur der Sache und des menschlichen Gemüths, daß nach so glorreichen Siegen an vielen Orten der Gedanke erwacht, diese Siege durch Denkmale zu perpetuiren, und die Herren werden wahrscheinlich mit mir schon aus den Zeitungen wahrgenommen haben, daß an verschiedenen Orten bereits Symptome hervortreten, aus welchen man schließen muß, daß derartige Pläne ihrer Reise entgegengehen. Es erscheint ziemlich natürlich, daß, wo irgend ein schöner Punkt mit einer Fernsicht ist, die Anwohner auf den Gedanken kommen, denselben zur Errichtung eines Monumentes zu benutzen. Dem Erhebenden gesellt sich denn auch das Nützliche in der Regel bei; denn wenn ein solches Monument einmal in den Bädeder übergegangen ist, so erweist es sich zugleich als eine Art von Nahrungsquelle für den betreffenden Ort. Auch in den Künstlern ist gewiß bereits vielfach der Gedanke aufgewacht, die gegenwärtige Zeit mit ihren großartigen Ereignissen durch Erfindungen, durch Eingebungen ihres Genies zu verherrlichen. Ich habe natürlich weder gegen das Eine noch gegen das Andere etwas einzuwenden, obgleich ich ernstlich besorge, daß diese Monumente meistentheils im Geschmacke des zerfallenden Römerreichs hergerichtet werden,

(Heiterkeit)

was, meiner Ansicht nach, für ein auferstehendes deutsches Reich nicht recht passen würde. Indessen die Erfahrungen liegen bereits vor uns; ich bin sogar schon auf eine Vendomesäule gefaßt, die bekanntlich die raffinierte Barbarei des 19. Jahrhunderts errichtet hat, und welche die brutale Barbarei des 19. Jahrhunderts wieder niederwerfen will. Ich will hier nicht weiter auf diesen Punkt eingehen, es sind das Dinge, deren Beurteilung man Jedem überlassen mag. Nur eine Bedingung möchte ich stellen für meine Zustimmung zu einem derartigen Denkmalprojekte, die Bedingung nämlich, daß alle diejenigen, welche ein Monument errichten wollen, in die eigenen Taschen greifen oder dieselben doch auf durchaus freiwillige Beiträge Einzelner basiren. Ich möchte hier entschieden schon im voraus eine Verwahrung oder doch eine Warnung dagegen erheben, daß man durch den Steuerreferent Beiträge in irgend einer Weise für solche Monumente erheben läßt, sei es nun daß Städte auf solche Gedanken kommen sollten, sei es daß man deutsche Staaten oder das Reich in Anspruch nehmen möchte. Solche Denkmale werden nur Anklang im Volke finden, in Wahrheit aufblühen und ein wirklich erhebendes Merkzeichen für die Zukunft darstellen, wenn sie aus der vollen Freiwilligkeit erwachsen, wenn sie gewissermaßen, es sei mir der Ausdruck erlaubt, im Herzen des Volkes ihre Wurzel haben.

Trotz dieser allgemeinen Betrachtungen und trotz der Besürchtungen, welchen ich glaubte Ausdruck geben zu sollen, bin ich doch im vorliegenden Falle auch meinerseits dafür, daß die geforderte Summe gewährt werden möge, daß also der Antrag der Petition zur Annahme komme. Ich will über das Hermannsmonument nicht sprechen, ich habe nur den Kopf der Statue gesehen, der in Köln einmal ausgestellt war; über seinen künstlerischen Werth fälle ich kein Urtheil. Im Allgemeinen bin ich nicht für Kolossalstatuen, weil, meines Erachtens, die aufzuwendenden Mittel mit dem Zweck, mit der Wirkung, die erreicht werden soll, durchweg in einem Mißverhältnisse stehen, namentlich wenn Kolossalstatuen nicht in Verbindung mit sonstigen großartigen Monumenten stehen, wie das im Alterthum häufig der Fall war. Es kommt dabei bekanntlich Alles auf den Standpunkt an, auf welchem

der Beschauer sich befindet, und das ist doch ein sehr relatives, prekäres Moment. Indessen ich will, wie gesagt, eine Kritik hier nicht üben, sondern im Gegentheil den guten Willen des Künstlers, welcher zuerst den Impuls gegeben hat, und derjenigen, welche ihm redlichen Beistand leisteten, auf das Bereitwilligste anerkennen, der gute Wille des Künstlers hat sich im vorliegenden Falle aber auch durch die seltenste Opferwilligkeit und Hingebung bethätigt; er hat wirklich, wie ich das auch schon anderwärts vernommen habe, mit der größten Anstrengung und mit einer Ausdauer ohne Gleichen, möchte ich fast sagen, auf diesem Gebiete das Werk so weit gefördert, daß es bis zu $\frac{7}{8}$, oder mehr noch, nun fertig ist, und ich glaube, daß das deutsche Volk dem Gedanken und der Absicht eines solchen Künstlers gegenüber jedenfalls alle Veranlassung hat, dahin zu wirken, daß er selbst auch noch die Freude hat, es ganz fertig vor sich stehen zu sehen. Sodann aber bin auch ich der Ansicht, daß, wenn je ein Moment geeignet war, gewissermaßen den letzten Stempel auf dieses Projekt aufzudrücken und es seiner Vollendung baldmöglichst entgegen zu führen, der gegenwärtige Moment es ist. — Das sind einerseits die Bedenken gegen den Kommissionsantrag, andererseits aber auch die Gründe für denselben, welche ich mir erlauben wollte vorzubringen, um schließlich dem Antrage meine Zustimmung zu geben und auch um die Ihrige zu bitten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Dove hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Dove:** Gestatten Sie mir, meine Herren, einige Worte über meine Stellung zu dem Antrage der Petitionskommission zu sprechen, Worte, die vielleicht etwas minder kühl gehalten sind als die Empfehlung, welche wir soeben aus den Reihen der kirchlich-konfessionslosen Fraktion gehört haben. Es handelt sich darum, dem Befreier Deutschlands, dem Bekämpfer der Fremdherrschaft, ein Denkmal zu errichten. Meine Herren, die Hyperkritik deutscher Philologen hat allerdings auch daran gezweifelt, ob Armin wirklich der Befreier Deutschlands sei. Ich sehe es als ein günstiges Zusammentreffen an, daß gerade in diesen Tagen unser geistreicher und großer Gelehrter, der Geschichtsschreiber Roms, Mommsen, aufs Neue den Beweis geführt hat, daß es sich bei den Kämpfen Armins in der That gehandelt hat um die Abwehr der dauernden Unterwerfung Deutschlands durch die Römer, daß es sich gehandelt hat um die Abwehr der bleibenden römischen Unterwerfung Deutschlands bis an die Elbe.

Meine Herren, Armin ist aber nicht bloß der Befreier Deutschlands gewesen; er ist zugleich das erste Opfer des deutschen Partikularismus, und aus diesem Grunde erscheint es mir doppelt empfehlenswerth, daß wir in dem endlich geeinigten Deutschland auch mit dem Arminedenkmal ganze Arbeit machen, daß wir es vollenden. Nehmen Sie den Antrag der Petitionskommission an!

Präsident: Der Abgeordnete von Behr (Greifswald) hat das Wort.

Abgeordneter **von Behr** (Greifswald): Meine Herren, als einmal vorgeschlagen wurde, ein großartiges Monument zu errichten für Dr. Martin Luther, da wurde entgegnet: wozu? Das beste Denkmal ist jedes Kind eines protestantischen Geistlichen —, und deren giebt es bekanntlich viele.

(Heiterkeit.)

Ebenso möchte ich sagen: das beste Denkmal für Hermann ist der deutsche Reichstag, — sind Sie, meine Herren! Aber es handelt sich hier nicht um ein neues Werk — das entgegne ich dem Abgeordneten Reichensperger —; es handelt sich nicht um ein *principiis obsta*, sondern um *non fini obsta*. Die Sache ist sieben Achtel fertig. Ich finde, es steht dem deutschen Reich nicht gut an, wenn diese Sache nicht zu Ende kommt. Ich bitte Sie also, möglichst einstimmig diese relativ große Kleinigkeit ohne weitere Debatte zu bewilligen.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß der Debatte — von dem Abgeordneten Böhmer — eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen —

(geschließt)

die Unterstützung reicht aus —; und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschicht.)

Es ist die Majorität; der Schluß ist angenommen.

Der Herr Referent verzichtet aufs Wort.

Ich bringe den Antrag der Abtheilung, dem kein Gegenantrag entgegengestellt ist, zur Abstimmung. Es handelt sich um die Petition des Vereins für das Hermannsdenkmal zu Hannover um Bewilligung einer Summe von 10,000 Thalern aus Reichsmitteln zur Fertigstellung des im Teutoburger Walde zu errichtenden Hermannsdenkmals. Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petition des hannoverschen Vereins für das Hermannsdenkmal (II, 181) dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die diesem Antrag der Kommission zustimmen.

(Geschicht.)

Fast ausnahmslos das ganze Haus. —

Wir kämen jetzt an die Nr. 8 der Tagesordnung:

den mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über gewisse auf die Presse bezügliche Petitionen.

Es liegt dazu ein Zusatzantrag von den Abgeordneten Dr. Biedermann, Dr. Brochhaus und Dr. Esben (Nr. 85) vor.

Der Abgeordnete von Bernuth hat mir eben den Antrag zukommen lassen:

die Berathung über die auf die Presse bezüglichen Petitionen von der heutigen Tagesordnung abzusehen und mit der zweiten Berathung über den Gesetzesentwurf der Abgeordneten Wiggers und Genossen (Nr. 77 der Drucksachen) zu verbinden.

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, ich meine, der Antrag rechtfertigt sich aus folgender Erwägung. Wir haben vor einigen Tagen uns mit dem Gesetzesentwurf beschäftigt, den die Herren Abgeordneten Wiggers und Genossen in das Haus eingebracht haben bezüglich der Presse. Jetzt sollen wir uns auf den Bericht der Petitionskommission mit Petitionen beschäftigen, die sich ebenfalls auf die Presse beziehen. Ich meine, es empfiehlt sich, die zweite Berathung jenes Gesetzesentwurfs mit diesen Petitionen zu verbinden, die mit einander in einem so nahen Zusammenhange stehen. Die Wünsche der Petenten gehen zwar noch etwas weiter, sie berühren noch einige Gegenstände, die durch den Antrag Wiggers noch nicht gedeckt sind, aber ich brauche nur den Punkt wegen der Kauttionen zu erwähnen, der sowohl in dem Antrage Wiggers als auch in den Petitionen vorkommt, um Ihnen klar zu legen, daß es nicht gut sein würde, wenn wir heute eine Debatte über die Presseangelegenheiten führten und Beschlüsse faßten, die mehr oder weniger den Beschlüssen, die wir bei dem Gesetzesentwurf zu fassen haben werden, präjudiciren.

Präsident: Ich eröffne über den Antrag des Abgeordneten von Bernuth die Diskussion.

Der Abgeordnete Dr. Brochhaus hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Brochhaus: Meine Herren, ich möchte mich gegen diesen Antrag erklären, und zwar aus dem Grunde, weil ich umgekehrt der Ansicht bin, daß durch die heutige Debatte vielleicht die Berathung über den Wiggers'schen Antrag wesentlich abgekürzt und resp. verändert werden wird. Ich glaube, daß, wenn heute über diesen Gegenstand gesprochen wird, wenn vielleicht von dem Eise des Bundesraths aus eine Erklärung über den Stand der Sache erfolgt, wir dann bei der Berathung des Wiggers'schen Antrages in anderer Weise beschließen. Ich bin deshalb der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, heute in die Berathung des Gegenstandes, der schon einmal auf der Tagesordnung gestanden hat, einzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Wiggers hat das Wort.

Abgeordneter Wiggers: Ich möchte doch bitten, daß nicht so nebenbei über meinen Antrag abgestimmt wird, nachdem die erste Berathung bereits stattgefunden hat, und ich schließe mich dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Bernuth an, daß wir heute diese Sache auf sich beruhen lassen.

Präsident: Da Niemand weiter das Wort über den Antrag des Abgeordneten von Bernuth nimmt, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Er geht dahin:

die Berathung über die auf die Presse bezüglichen Petitionen von der heutigen Tagesordnung abzusehen und mit der zweiten Berathung über den Gesetzesentwurf der Abgeordneten Wiggers und Genossen zu verbinden.

Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die große Majorität. —

Wir kommen demgemäß zur 9. Nummer der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition von Hupfeld und Genossen zu Cassel (I, Nr. 433).

betreffend die von dem dortigen königlichen Landrath bei der Reichstags-Wahl ausgeübte Wahlbeeinflussung.

Der Herr Berichterstatter, Abgeordneter Dr. Gneist, hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Gneist: Meine Herren, in dem Wahlkreise Cassel ist der Abgeordnete Dr. Bähr gewählt worden, nach einer vorangegangenen ziemlich lebhaften Wahlagitation, wie es scheint. Verschiedene Wahlberechtigte aus diesem Wahlkreise haben sich nachträglich beschwert über eine Betheiligung des Wahlkommissars an dieser Agitation. Der Antrag ist nach Ablauf der zehntägigen Frist hier eingegangen, konnte also nicht als ein Protest gegen eine Wahl angesehen werden, um so weniger, da die Agitation, über die sie sich beschwerten, keinen Erfolg gehabt hat, vielmehr der eigene Kandidat gewählt ist. Die dritte Abtheilung, die mit der Wahlprüfung beauftragt war, hat daher diese Sache abgegeben, die durch den Herrn Präsidenten der Petitionskommission überwiesen ist, als eine Beschwerde über ein ungeeignetes Verfahren des Regierungsbeamten.

Es haben kurz vor der Wahl Aufrufe stattgefunden für und gegen die Kandidaten, und wir haben das Blatt der „Hessischen Morgenzeitung“, in der sich auch der ernannte Wahlkommissar an folgender Proklamation betheiligt hat. Es heißt:

Wer da will, daß das deutsche Reich einig und mächtig sei, ohne daß seine geschichtlich gegebene lebendige Gliederung zerstört wird, wer sich also frei weiß von jeder partikularistischen Tendenz, ebenso aber dem Streben nach dem Einheitsstaat abhold ist, wer da will, daß das deutsche Reich von unserem Kaiser und nicht von der wechselnden Mehrheit des Reichstags regiert werde, daß aber dem Kaiser ein Reichstag zur Seite stehe, ausgerüstet mit allen Rechten, die eine absolutistische Herrschaft unmöglich machen, wer also nicht die sogenannte parlamentarische Regierungsform anstrebt, wohl aber feste Gewähr für die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes verlangt, wer endlich will, daß unser deutsches Volk ein frommes, christliches Volk bleibe, das zwar vollste Duldsamkeit übt gegen Andersgläubige, das sich aber sein Christenthum nicht aus dem Staat und auch nicht aus der Schule vertreiben lassen will, der wähle mit uns den Obervorsteher Grafen Karl von Berlepsch zu Cassel.

Unter den Unterzeichneten steht Weyrauch, Landrath zu Cassel, der schon damals ernannte Wahlkommissar.

Die Petitionskommission war der Ansicht, daß eine Bethei-

ligung des Wohlkommissars unmittelbar vor dem Wahlakt in dieser Weise nicht zulässig sei.

Dazu kam nun aber noch ein Verfahren bedenklicherer Art. Um dieselbe Zeit am 25. Februar, hat der Landrath Weyrauch ein Cirkular an die Wahlvorstände erlassen, von dem ein Exemplar vorliegt. Die Adresse lautet an den Bürgermeister zu Bettau oder wie der Name heißt. Es ist ein Cirkular, in dem gesagt wird:

die Herren Wahlvorsteher für die bevorstehende Wahl mache ich darauf aufmerksam, daß nach dem Wahlgesetz die Funktion der Beisitzer und Protokollführer nur von Personen ausgeübt werden kann, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

Es wird Weiteres ausgeführt, dann noch hinzugefügt, daß auf Anweisung des Oberpräsidenten Sammelbüchsen zu Gaben für die Pflege der Verwundeten aufzustellen seien. Unterzeichnet: Der königliche Landrath Weyrauch. Darunter findet sich nun, anscheinend eigenhändig geschrieben, die Notiz:

Der Unterzeichnete empfiehlt für seine Person (nicht dienstlich) als Wahlkandidaten den Obervorsteher Herrn Karl von Berlepsch zu Cassel. Weyrauch.

Die Kommission war der Meinung, daß ein solches Verfahren eines Wahlkommissars nicht zulässig sei. Der Wahlkommissar erkennt selbst an, daß er nach seiner gesetzlichen Stellung als unparteiischer Leiter der Wahl und, wie wir annehmen müssen, auch nach Anweisung seiner vorgesetzten Behörde einen Kandidaten nicht direkt zu empfehlen hat; er umgeht aber diese Schranke, indem er unter ein amtliches Cirkular eine angeblich „nicht dienstliche“ Notiz — wie es heißt, „für seine Person nicht dienstlich“ — hinzufügt und unter diesem officiellen Aktenstück nun den Zweck des ihm entgegenstehenden Verbotgesetzes umgeht, also in fraudem des Gesetzes handelt und, wie wir annehmen müssen, auch in fraudem seiner vorgesetzten Behörde. Man mag über Wahlbeeinflussungen denken wie man will, das aber wird allseitig anerkannt werden müssen: daß ein Gebrauch öffentlicher Gewalt zu Zwecken, zu denen sie nicht bestimmt sind, als Mißbrauch zu bezeichnen und für strafbar, jedenfalls für einen Gegenstand ernster Rüge zu erachten ist. Es war darüber in der Kommission kein Zweifel, es bestanden nur kleine Differenzen über die Fassung des Antrages, der dem hohen Reichstage vorzuschlagen sei. Es ist über eine andere Fassung erst mit elf gegen elf Stimmen abgestimmt worden; demnach hat die Majorität sich dahin geeinigt, vorzuschlagen:

dem Herrn Reichskanzler diese Petition mit dem Ersuchen um Herbeiführung ernstlicher Rüge der mit der Amtspflicht des Landraths und Wahlkommissars Weyrauch nicht zu vereinbarenden Wahlagitacion desselben zu überweisen.

Ich bitte, diesen Antrag zu genehmigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wehrenpennig:** Meine Herren, ich bin von hessischen Freunden mehrfach aufgefordert, bei dieser Gelegenheit doch der Bestimmung Ausdruck zu geben, die man in weiten Kreisen der Provinz Hessen darüber empfindet, daß einzelne Landräthe den Versuch machen, neben ihrer Verwaltung nunmehr auch in der in Preußen lange Zeit üblichen Weise Politik zu machen. Man war das früher in Hessen nicht gewöhnt,

(hört, links!)

man war es insbesondere nicht gewöhnt in den Formen, die, wie Sie eben von dem Herrn Referenten gehört haben, jetzt dort beliebt werden. Wenn ein alter hessischer Landrath ein wenig Wahleinfluß üben wollte auf einen Orts-Bürgermeister, so war er wenigstens bescheiden genug, mit ihm persönlich zu rden bei irgend einer zufälligen Gelegenheit, in jeder Weise aber zu vermeiden, daß er in seinen amtlichen Erlassen mit der Wahlagitacion in Berührung trat. Nun haben Sie eben gehört, daß der Herr Landrath Weyrauch auf einem Aktenstück, in welchem zwei amtliche Mittheilungen an sämtliche Bürgermeister seines Bezirks enthalten sind (erstens die Mittheilung, daß Staatsbeamte nicht zu Beisitzern genommen werden können, und zweitens die Mittheilung im Auftrage des Oberpräsidenten, man möchte doch bei Gelegenheit des Wahltages für

die verwundeten Krieger Sammelbüchsen aufstellen), daß der Landrath auf jenem Aktenstück bemerkte: „Ich empfehle für meine Person (nicht dienstlich) den Grafen von Berlepsch.“ Meine Herren, ich finde diese Form und Manier viel schlimmer, als wenn der Landrath Weyrauch direkt gesagt hätte: „drittens fordere ich euch auf, wählt den und den;“ ich finde das deshalb schlimmer, weil in jener Notiz unter dem Cirkular sich ganz deutlich das Bewußtsein des Herrn Landraths ausdrückt, daß es illegal sei, in einem amtlichen Erlasse derartige Wahlempfehlungen zu machen.

(Sehr wahr!)

Wenn er diese Illegalität nun bloß der Form nach umgeht, indem er jene Notiz als eine nicht dienstliche unter das Cirkular schreibt, welches als amtliches Schriftstück verschickt wird, so, gestehe ich, finde ich diese Art viel häßlicher als eine direkte Ueberschreitung des Gesetzes und seiner amtlichen Stellung. Man verwehrt ja die Herren nicht, sich als Privatpersonen an der Wahlagitacion zu betheiligen. — Es ist mir zwar zweifelhaft, ob es zweckmäßig ist, wenn der erste Verwaltungsbeamte des Kreises von vier Fünfteln der dort abstimmenden Wähler — denn mit einer solchen Majorität ist mein verehrter Herr Kollege Bähr gewählt — sagt, sie wollten erstens dem Kaiser die Regierung abnehmen und sie in die Mehrheit des Reichstages verlegen; sie wollten zweitens den Einheitsstaat erstreben, und drittens wollten sie das Christenthum aus der Schule bringen. Dies sind die drei Vorwürfe, die der nationalliberalen Partei in einem Wahlaufsatz, den Herr Weyrauch unterzeichnet hat, gemacht worden, sie passen auf uns Alle nicht, sie passen speciell auf meinen verehrten Freund Dr. Bähr wie die Faust aufs Auge. Es scheint mir, wie gesagt, immer schon schlimm, wenn der erste Verwaltungsbeamte des Kreises solche grobe Unwahrheiten verbreiten hilft über eine Partei, der die große Mehrzahl der wahlberechtigten Männer seines Kreises angehört.

Meine Herren, ich habe zur Kritik dieses Verfahrens nichts mehr hinzuzufügen. Ich bin überzeugt und gebe mich der Hoffnung hin, daß auch die Herren auf jener Seite (rechts) der ernsten Rüge, welche die Abtheilung beantragt, zustimmen werden; ich hoffe dies besonders nach den neulichen Mittheilungen des Herrn Abgeordneten von Brandenburg, der ja auch sagte, daß er Wahlbeeinflussungen der Landräthe dann nicht wolle, wenn sie illoyal, und wenn sie ungeschickt wären.

(Heiterkeit.)

Illoyal ist das hier besprochene Verfahren, wenn auch vielleicht nicht formell ungesetzlich, und daß es ungeschickt ist, darüber wird der Herr Abgeordnete von Brandenburg wohl mit mir übereinstimmen.

Präsident: Der Abgeordnete von Brandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von **Brandenburg:** Meine Herren, ich werde mir dennoch erlauben, gegen den Antrag der Kommission zu stimmen, indem ich der Meinung bin, daß der Herr Landrath sich ganz dasselbe sagen wird, was durch Annahme dieses Antrages möglicherweise bewirkt werden könnte.

(Unruhe.)

Denn der ganze Antrag sagt weiter gar nichts — und das hat der Herr Vorredner auch ausgesprochen —, als: der Landrath solle seinen legalen, wohlberechtigten Einfluß künftig mündlich üben.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von **Mallinckrodt:** Meine Herren, ich bitte, vor Allem nicht zu übersehen, daß es sich in vorliegendem Falle nicht um eine Wahlprüfung handelt, sondern wir haben es lediglich mit einer Petition zu thun. Es ist, soweit meine parlamentarischen Erfahrungen reichen, stets Grundsat gewesen, daß Petitionen, die Beschwerde führten über das Verhalten irgend einer Behörde, abgewiesen wurden, insofern nicht

der Instanzenzug durch die ganze amtliche Hierarchie hindurch erschöpft war. Im vorliegenden Fall handelt es sich um das Verfahren eines Landraths, worüber Beschwerde geführt wird. Der Herr Referent hat selbst wiederholt die Ueberzeugung ausgesprochen, daß der Landrath in fraudem der Instruktion gehandelt habe, die ihm von seinen vorgelegten Behörden ertheilt sei. Nun, meine ich, wäre doch der nothwendige Schluß hieraus, daß die Beschwerdeführer sich dann an die vorgesezte Instanz beschwerend wenden mögen und fest überzeugt sein dürfen, daß ihre Beschwerde dort als berechtigt anerkannt werde. Es würde also für uns schon aus rein formellem Grunde alle Veranlassung vorliegen, die Petition hier zurückzuweisen.

Es kommt für mich noch eine andere Erwägung hinzu. Ich theile nicht die Auffassung, die der Herr Abgeordnete Wehrenpennig ausgesprochen hat, daß die im vorliegenden Fall gewählte Form — wo in dem fraglichen Nachtrage zu einem dienstlichen Schreiben ausdrücklich gesagt ist, es solle die fragliche Aufforderung nur eine persönliche und keine dienstliche sein, — schlimmer sei als eine ausdrückliche dienstliche Aufforderung; das nehme ich nicht an, weil ich annehme, daß der Schreiber ein ehrlicher und offener Mann war,

(hört! hört! links)

der das schreibt, was er wirklich denkt, und unter dieser Voraussetzung ist es ein großer Unterschied, ob ein Beamter von Amtswegen eine Aufforderung ergehen läßt, oder ob er ausdrücklich den Verwalteten gegenüber betont, daß er nur einen persönlichen Wunsch äußere.

Endlich, meine Herren, machen die Wahlprüfungen, die wir nun wirklich zum Uebermaß in diesem Hause haben verhandeln hören, auf mich nach einer Seite hin einen keineswegs angenehmen Eindruck; glauben Sie aber ja nicht, daß derselbe sich auf unsere Seite bezieht; nein, meine Herren, den unangenehmen Eindruck, den sie auf mich machen, fühle ich gewissermaßen aus Ihrer eigenen Seele heraus. Was haben wir heute wieder für ein Schauspiel? Wir haben eine Majorität, welche sich bewußt ist ihrer Stimmenmehrheit

(oh! oh! links)

und diese ihre Majorität mit der offenen Erklärung, daß es sich nur um diskretionäre Gewalt handelt, in der Weise gebraucht, daß sie selbst über alle Instanzen der Verwaltung hinweg sich berufen fühlt, hier den Landesbeamten bis in die unteren Instanzen hinein die „ernstlichsten Rügen“ zu votiren. Das ist vollständig neu im parlamentarischen Leben, und ich gehe auf dem Wege nicht mit.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wehrenpennig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Wehrenpennig: Ich hatte mich zunächst nur zu einer Bemerkung gegen den Herrn Abgeordneten von Blanckenburg gemeldet. Ich habe durchaus nicht das Verfahren der mündlichen Beeinflussung, wie der Herr Abgeordnete meinte, für loyal erklärt, sondern ich habe nur erwähnt, daß das andere eine verwerfliche Steigerung sei.

Meine Herren, das Schreiben der Herren Hupfeld und Genossen aus Cassel ist eine Beschwerde bezüglich auf die Wahlen; wenn diese Beschwerde bezüglich auf die Wahlen hier geschäftlich der Petitionskommission übergeben ist, so hat diese geschäftliche Behandlung nichts damit zu thun, daß, da das Faktum sich auf die Wahl bezieht, wir dieses Faktum auch so behandeln, wie wir andere Wahlfakta behandeln haben. Ich kann also darin, daß der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt sich an das Wort „Petition“ hält, keinen Beweis sehen, daß wir nunmehr den Instanzenzug einhalten müssen, von dem der Herr Abgeordnete gesprochen hat.

Dagegen verahre ich mich und — ich glaube wohl in Uebereinstimmung mit der Mehrheit dieses Hauses zu sein — uns Alle auf das entschiedenste, als ob wir hier unsere Stimmenzahl nach diskretionärer Befugniß und ohne feste und bestimmte Grundsätze benutzten. Wir haben hier stets gehandelt als Geschworne, als Geschworne, die ein Gewissen, ein festes Bewußtsein vom Recht haben; und wenn wir da gegenüber mancherlei Wahlagitationen haben auftreten und einzelne Wahlen

für ungültig erklären müssen, nun, meine Herren, so war das wahrlich nicht unsere Schuld, sondern es lag das an den Mitteln und Wegen, die man eingeschlagen hat, um die Wahlfreiheit im Reiche gleich bei den ersten Wahlen zum deutschen Reichstage zu beschränken und zu vernichten.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich glaube, das Haus hat mehrfache Zeugnisse gegeben, daß es ausgesprochenen Gegnern gegenüber, das heißt denen, die der Mehrheit entgegenstehen, volle Gerechtigkeit widerfahren läßt; Sie erinnern sich mehrfacher namentlicher Abstimmungen, in denen das Haus genau erwägend, ob schon sehr ungestattete Wahlumtriebe vorhanden waren, dennoch nicht beanstandet hat, weil auf die Gültigkeit der Wahl ein Einfluß nicht ausgeübt war. Die Sache verhält sich so. Bei einer anderen Majorität würden die Herren, die die Wahlbeeinflussungen lieben, dies straflos thun, denn sie würden uns überstimmen; wenn aber die Mehrheit gegen unerlaubte Wahlbeeinflussungen ist, so wird sie natürlich nicht sagen, wir müssen Galanterie üben gegen die Minorität und müssen die Wahlbeeinflussungen unbeanstandet lassen. Das ist eine solche Art, in welcher der Schwächere es liebt, den Stärkeren zu necken und zu kränken auf jede Weise, und wenn der Stärkere sich wehrt, so sagt er: es ist nicht schön, gegen einen Schwächeren vorzugehen. Gerade die Lage ist es, in die Sie, meine Herren (gegen das Centrum gewandt), sich versetzen wollen, und schon die Art, in der Sie der Majorität vorwerfen, daß sie Gewalt vor Recht gehen läßt — denn das war doch eigentlich der Inhalt dessen, was Herr von Mallinckrodt gesagt hat —

(Zustimmung)

beweist, daß Sie nicht so sehr geneigt sind, sich geduldig und fromm zu fügen in das, was die Majorität über Sie beschließt, und daß Sie sehr wohl wissen Ihre Rechte auszuüben da, wo Sie die Herren sind, und da, wo die Majorität dann rektifiziert, was Sie ungestatteter Weise gethan haben, mindestens doch meinen, den Vorzug der Duldbenden in den Augen Anderer sich verschaffen zu können. Daß die Majorität sich durch solche Rücksichten nicht bestimmen läßt, das werden Sie natürlich finden, denn sonst würde jede unparteiische Verhandlung aufhören; man brauchte eben bloß der Schwächere zu sein, um dann jedes Unrecht der Welt beliebig thun und von der Majorität fordern zu können, daß sie höflich sei und das Unrecht übersehe. Ich kann aber den Herren versichern, daß die hinzugetretenen Mitglieder aus dem Süden Deutschlands erstaunt sind über die Art von Wahlbeeinflussungen, die sie im Norden vorfinden, und daß gegen mich selbst persönlich auch mehrfach geäußert worden ist, daß derartige Zustände ihnen im Süden gänzlich unbekannt seien.

(Gelächter und Widerspruch im Centrum.)

Ja, meine Herren, die Sie hier lachen, Sie sind aus dem Norden, Sie sind nicht aus dem Süden! Ich könnte mich auf sehr gemäßigte Freunde aus Baden berufen, die Zustände, wie sie sie hier haben vortragen hören, fast für unmöglich gehalten hätten, weil dort diese Kämpfe bereits überwunden sind; und es haben deshalb, wie Sie sehen können, Mitglieder aus dem Süden, ganz gemäßigte Mitglieder, sich fest verbunden, so oft solche Dinge zur Sprache kommen, lieber für Beanstandung und selbst für Vernichtung der Wahl zu stimmen, damit endlich einmal diese unerquicklichen Debatten aufhören. Sind wir denn schuld daran, daß diese unerquicklichen Debatten geführt werden? Nicht derjenige, der das Unrecht zurückweist, trägt die Schuld, sondern der durch das Unrechtthun veranlaßt, daß es zurückgewiesen werden muß, und das ist unsere Lage. In dem vorliegenden Falle, meine Herren, finde ich diesen Einwand, daß der Instanzenzug nicht gewahrt sei, ein wenig gar zu formal. Wir sind diejenigen, die beleidigt werden, wenn eine Wahlbeeinflussung ausgeübt wird; wenn bei einer Wahl etwas gegen die Wahlfreiheit geschieht, so ist nicht der betreffende Wähler oder die betreffende Person allein der Getränkte, sondern wir sind getränkt. Ich glaube, Niemand im Hause wird diesem Satz widersprechen können; denn die Wahlfreiheit ist der Grund unserer Würde und unserer Ehre, und Herr von Mallinckrodt

wird auch nicht wünschen, daß, wenn eine solche Kränkung uns angethan wird, wir als Korporation bei dem Vorgesetzten des Landraths um eine Rüge bitten sollen, sondern wir verhandeln eben nur mit dem Reichskanzler, dem gegenüber wir aussprechen, daß wir die Gekränkten sind, und daß wir wünschen, daß dieser Kränkung abgeholfen werde.

Dies ist die Sachlage, und deshalb, glaube ich, hat die Kommission mit Recht Ihnen vorgeschlagen, die Beschwerde dem Reichskanzler zu überweisen.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Meine Herren, ich will noch ein paar Worte meinem geehrten Herrn Nachbar erwidern. Zunächst bestätige ich ihm, er hat die Wahrheit gesprochen, wenn er den Kern einiger meiner Aeußerungen dahin wiedergegeben hat, ich hätte darüber Klage geführt, daß Gewalt vor Recht gehe.

Präsident: Wenn aber der Herr Abgeordnete diese Worte gebraucht hätte — jetzt referirt er nur darüber —, so wäre er von mir zur Ordnung gerufen worden!

(Bravo!)

Abgeordneter von Mallinckrodt: Ich danke dem Herrn Präsidenten, daß er mich jetzt nur als referirend betrachtet.

(Seiterkeit.)

Der Herr Abgeordnete Laster hat dann im Ganzen seine Bemerkungen auf eine Basis gestellt, die mir nicht neu ist, die allerdings sehr bequem für die Argumentation sich darstellt und auch etwas sehr Bestechendes für das Zuhörerpublikum hat. Er weiß sehr geschickt in seine Vorderfüße einzuschieben: seht mal, wir haben vollständig Recht und Ihr habt vollständig Unrecht, und nun gehts weiter. Es ist nur schade, daß die Voraussetzung sehr häufig doch nicht zutrifft. Wenn der Herr Abgeordnete gemeint hat, wir wären geneigt, erst alles Unrecht der Welt zu thun und nachher uns als die Schwächeren hinzustellen und zu sagen: aber hört doch, das ist ja gar nicht recht loyal von euch, daß die Mehrheit sich nun über die Minderheit in solcher Weise hermacht, dann ist wiederum die Voraussetzung vollständig willkürlich, denn in dem Fall, um den es sich hier handelt, habe ich ausdrücklich zunächst den Nachweis geführt, daß die Sache nicht hier in dieses Haus hingehört; ich habe also dem Antrage der Kommission das sachliche Fundament genommen und habe erst nachher einige Bemerkungen angeknüpft.

Am allermeisten hat mich aber in Erstaunen gesetzt, daß der Herr Abgeordnete Laster anführte, unsere verehrten Kollegen aus dem Süden seien ganz außerordentlich über die Wahlumtriebe erstaunt, wie sie in Norddeutschland in ganz unerhörter Weise vorgehen. Meine Herren, welche Wahl haben Sie denn zuerst kassirt? war das eine aus Norddeutschland oder war das eine aus Süddeutschland? Die erste Klage stammt aus Süddeutschland, aus Bayern; denn Bamberg gehört meines Wissens zu Bayern.

(Seiterkeit.)

Dann erinnere ich Sie ferner an eine Wahl in Schweinfurt, wo das ganze Haus durch den schließlichen Antrag anerkannt hat, daß das Verfahren, soweit es sich um die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften handelt, an ganz erheblichen Mängeln litt. Ich denke, diese Beispiele genügen voreerst, um nachzuweisen, daß die Herren aus dem Süden zum Erstaunen, falls sie es wirklich geäußert, so gar viel gerechte Ursache nicht haben.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Wenn es meinem Herrn Nachbar wirklich darum zu thun gewesen wäre, diese allerdings höchst unerquicklichen Wahldebatten nicht wieder von Neuem anzuregen, so hätte er gut gethan, die Aeußerungen nicht zu machen, die er in seinem ersten Vortrage gemacht hat. Denn ich muß sagen, es gehörte das zu dieser Frage so wenig, wie

nur irgend möglich; und ich glaube, wenn ein Verwurf gemacht werden kann, so trifft derselbe meinen Herrn Nachbar, daß er wieder eine solche Debatte angeregt hat.

Ich werde nicht auf das eingehen, was er gesagt hat. Wir können doch unmöglich heute noch darüber beschließen, ob wir den Beschluß bei der oder der Wahlprüfung mit Unrecht gefaßt haben. Das hohe Haus hat beschlossen, und damit ist für jedes Mitglied des Hauses eine Kritik ausgeschlossen, und das muß sich auch mein Herr Nachbar gesagt sein lassen.

(Seiterkeit.)

Er hat versucht, die Andeutung von „Gewalt geht vor Recht“ so zu machen, daß der Herr Präsident sehr Veranlassung hatte, mit dem Ordnungsrufe zu drohen, und ich bin in meiner Aeußerung vollkommen gerechtfertigt. Aber was die Sache selbst anlangt, so muß ich mich wundern, daß man es wagt, den durchaus der Sache angemessenen Beschluß der Abtheilung zu beanstanden. Meine Herren, wenn Sie überhaupt den Reichstag in einer Wahlanglegenheit, die keine Staatsangelegenheit im strengsten Sinne des Wortes ist — wo die Behörden nicht allein im Auftrage der Staatsgewalt, sondern auch in unserem Auftrage kraft der durch das Gesetz ihnen verliehenen Gewalt handeln —, nicht für berechtigt halten wollen, in das Verfahren bei Wahlanglegenheiten, das von Seiten der Staatsbehörden, deren Mitwirkung ja nothwendig ist, geübt wird, einzugreifen, ja, meine Herren, dann verstehe ich nicht, wie Sie überhaupt noch vom Petitionsrecht sprechen können. An uns kommt die Petition, wenn in einer Wahlanglegenheit zu Unrecht gehandelt ist, mag der Zeitpunkt für Einbringung des Protestes abgelaufen sein oder nicht, mit vollem Rechte, und das ist mir genügend, um die bezweifelte Kompetenz festzustellen.

Was den materiellen Inhalt der Frage anlangt, so würde ich mich, der ich in diesen Dingen keineswegs eine ziemlich weitgehende Agitation bestreiten will und auch in manchen Beziehungen so gestimmt habe, daß ich eine ziemlich weitgehende Beeinflussung durchaus nicht bestreite, vielleicht nicht so entschieden für den Antrag der Kommission erklären, wenn der Landrath Weyrauch nicht zugleich Wahlkommissar gewesen wäre. Insofern er schon zum Wahlkommissarius ernannt war — und das hat der Herr Berichterstatter ausdrücklich gesagt —, als er den betreffenden Erlaß unterschrieben und die Bemerkung hinzugefügt, hat er in einer Weise gehandelt, die uns vollkommen berechtigt, den Herrn Reichskanzler zu einer Rüge zu veranlassen. Wir sind ebenso und noch mehr wie die Staatsgewalt dabei interessiert; daß die Wahlen zu unserem Reichstage so vorgenommen werden, daß wirklich unberechtigte und unpassende Beeinflussungen nicht stattfinden, und da der Landrath und Wahlkommissarius Weyrauch in diesem Falle eine offenbar unpassende — das wird der Herr Abgeordnete von Blandenburg auch einräumen — eine nicht bloß ungeschickte, sondern auch unpassende Wahlbeeinflussung ausgeübt hat, da vielleicht auch behauptet werden kann, daß seine Beeinflussung vor dem Gesetze nicht gerechtfertigt ist, so bitte ich Sie dringend, den Antrag der Kommission anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Probst hat das Wort.

Abgeordneter Probst: Meine Herren, ich bin Mitglied der Kommission und habe in derselben dem Antrage der Kommission zugestimmt; ich werde auch heute mit Ja antworten.

Ich halte dafür, daß im vorliegenden Falle allerdings eine Ungehörigkeit vor sich gegangen ist, ich halte mich aber um so mehr verpflichtet, zu der Debatte, die sich entsponnen hat, einige Worte hinzuzufügen. Ich nehme keinen Anstand daran, daß sich das Haus in Wahlanglegenheiten als Schwurgericht-führt. Es giebt allerdings Umstände, unter denen man sagen muß, eine Wahl ist nicht frei gewesen, wir haben diesen Eindruck und es giebt kein anderes Mittel, als dies von dem Standpunkt der allgemeinen moralischen Ueberzeugung auszusprechen, es würden sonst möglicherweise Wahlen anerkannt werden müssen, die nach der innersten Ueberzeugung eines Jeden unfrei gewesen sind. Aber, meine Herren, wenn Sie sich auf diesen Standpunkt des Schwurgerichts stellen, dann verlange ich, daß nicht nach allgemeinen, vielleicht parteiischen Rücksichten eine oberflächliche Ueberzeugung gebildet werde; ich verlange, daß

man ebenso vollständig den Grundsatz anerkenne, den der Geschworne sich zur Pflicht machen muß bei seinem Urtheil, in einem zweifelhaften Falle nicht zu verurtheilen, und daher im Zweifelsfalle auch eine Wahl nicht verurtheile, sondern die Wahl für gültig erkläre. Und nicht nach allgemeinen Principien, die möglicherweise bei anderen Fällen zur Sprache kommen könnten, sind die Urtheile zu fällen, nicht Beispiele sind zu statuiren an Wahlen, bei welchen man nicht sicher ist, ob man nicht gerade für den einzelnen Fall Unrecht thue. Wegen solcher Fälle sage ich: es muß mit so vollkommener Gewissenhaftigkeit geurtheilt werden, daß niemals der Gedanke auftauchen kann, eine Partei mache nur von ihrem Rechte der Majorität Gebrauch. Der Eindruck, als wenn Wahlangelegenheiten unter der Tyrannei der Majorität behandelt würden, ist von so schlimmen Folgen, daß schon der Schein davon unter allen Umständen vermieden werden muß.

Präsident: Der Abgeordnete von Blandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Blandenburg: Wenn ich den Herrn Abgeordneten Lasfer recht verstanden habe, so hat er uns mitgetheilt, daß unsere Brüder aus Süddeutschland sich vorgenommen haben, recht oft Wahlen zu beanstanden und für ungültig zu erklären, damit wir endlich diese unerquicklichen Wahldebatten los werden; und wenn der Herr Abgeordnete vielleicht unseren süddeutschen Brüdern den Rath gegeben hat, dies zu thun, dann möchte ich ihnen den umgekehrten Rath geben, denn wenn Sie, meine Herren, so fortfahren wie bisher, so werden wir immer mehr unerquickliche Wahldebatten bekommen, weil Sie damit die unglückselige Protestfabrikation nur befördern, ja veranlassen und anregen.

(Sehr wahr! rechts.)

Je mehr Sie hier den Protesten nachkommen in ihrem Sinne, desto mehr werden Sie bekommen.

(Sehr richtig! rechts.)

Dann möchte ich noch mit einem einzigen Worte dem Herrn Abgeordneten Grumbrecht erwidern, daß es mir scheinen will, als wenn die Herren anfangen, mit dem Wahlkommissar eine Art Vergötterung zu treiben. Meine Herren, die Unparteilichkeit des Wahlkommissars hat erst bei der Wahlurne oder vielmehr bei Eröffnung der Listen anzufangen und nicht vorher. Es ist ganz gleichgültig, ob der Wahlkommissarius an diesen oder jenen als Landrath schreibt; in Bezug auf das ihm anvertraute Wahlkommissariat hat es nicht den geringsten Einfluß.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Stephani hat den Schluß der Debatte beantragt;

(Beifall)

ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche den Antrag unterstützen;

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Lasfer das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, ich scheine wohl vergessen zu haben hinzuzufügen, daß die Abgeordneten aus dem Süden, von denen ich gesprochen habe, sich über die Beeinflussung der Beamten beschwert haben und nicht über die Geistlichkeit. Ich weiß, vielleicht habe ich es vergessen, dann will ich es berichtigen.

Dem Herrn Abgeordneten von Blandenburg will ich erwidern, daß ich den Abgeordneten aus dem Süden den Rath nicht ertheilt habe, sondern im Gegentheil, mir ist gegen die mildere Befürwortung der Behandlung der Praxis diese Antwort gegeben worden, und dieselben Abgeordneten haben gesagt, sie meinten diese unerquicklichen Debatten damit tot zu machen, weil die Beamten nicht fortfahren würden mit den Wahlagitationen, die hier so oft gerügt sind.

(Abgeordneter Völk: Jawohl!)

Präsident: Der Herr Berichterstatter hat das Wort nach dem Schluß der Debatte.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Sneyt: Die Petitionskommission achtet auf das Sorgfältigste darauf, Beschwerden über verletzte Rechte Einzelner nie in das Haus zu bringen, ohne daß der Instanzenzug inne gehalten ist. Allein Beschwerden über allgemeinere Uebelstände der Verwaltung haben wir auch von Privaten stets angenommen, ohne nach der Instanz zu fragen. Hier nun handelt es sich um die Stellung des hohen Hauses als verfassungsmäßigen Wächters der Wahlfreiheit. Das Haus ist die kompetenteste Stelle, um aus eigener Entschliebung allgemeine Uebelstände der Art zu rügen, und zuletzt der einzige Richter über die Folgen. Wenn also das Haus Uebelstände der Art zur Kenntniß des Reichskanzlers bringt, so verfährt es nach allen Analogien, die hier seit Beginn der Wahlprüfungen befolgt sind, und das Haus ist sicherlich veranlaßt, diese Art von officiellen Kandidaturen mit besonderem Mißtrauen zu verfolgen; denn es schleicht hier eine Art von Kandidatur ein, die bedenklicher ist, als die offene Firma eines Regierungskandidaten.

Was das Bedenken des Herrn Abgeordneten von Blandenburg betrifft, die Funktion des Kommissars finge erst bei der Urne an, so widerlegt sich das amtlich; denn die Notiz, um die es sich hier handelt, ist unter ein Cirkular geschrieben, welches an alle Wahlvorstände unter der Firma des schon zum Wahlkommissar ernannten Landraths erlassen ist; er selbst also agitirt officieell als Staatsbeamter.

Das Bedenken, daß das Haus nicht Rügen gegen Beamte aussprechen soll, was der Herr Abgeordnete von Mallinckrodt anregt, veranlaßt mich, auf die Fassungfrage zu kommen. Ich darf das erwähnen, da die Kommission mit 11 gegen 11 Stimmen getheilte Meinung war. Der Referent hatte vorgeschlagen, einfach zu sagen: „das Schreiben dem Reichskanzler zu überweisen mit der Erklärung, daß ein solches Verfahren des Wahlkommissarius unvereinbar sei mit seiner Stellung als Wahlkommissar und eine Verletzung seiner Amtspflichten enthalte.“ Diese Fassung wurde von anderer Seite für zu scharf gehalten und eine mildere vorgeschlagen: nämlich die jegliche Fassung, die von politischen Freunden des Abgeordneten von Blandenburg selbst herrührt, und die von der Kommission, wenn ich nicht irre, ohne Bedenken angenommen worden ist. Ob sie höflicher ist, meine Herren, das ist mir selbst zweifelhaft. Es kommt aber meines Erachtens nicht auf die Höflichkeit, sondern nur auf die Kompetenz an, und da muß ich dem Herrn von Mallinckrodt erwidern: das Haus spricht nicht eine Rüge aus, sondern ersucht den Reichskanzler um Herbeiführung der ernststen Rüge. So gut das Haus kompetent ist, den Reichskanzler zu ersuchen, wie es unzählige Male geschehen ist, eine Strafverfolgung einzuleiten oder, wie es in andern Formeln ausgedrückt wird, die gerichtliche Bestrafung herbeizuführen, so gut ist das Haus sicherlich kompetent, die vorgelegte Behörde zu ersuchen, eine Rüge auszusprechen, d. h., eine disziplinarische Bestrafung eintreten zu lassen. Wenn das Haus selbst eine Rüge ausspricht, so bin ich der Meinung des Abgeordneten von Mallinckrodt; er verschiebt aber die Fassung des Satzes.

Präsident: Der Antrag der Kommission geht dahin:

die Petition I, Nr. 433 dem Herrn Reichskanzler mit dem Ersuchen um Herbeiführung ernstlichster Rüge der mit der Amtspflicht des Landraths und Wahlkommissars Beyrauch nicht zu vereinbarenden Wahlagitation desselben zu überweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die so beschließen.

(Geschieht.)

Die Majorität des Hauses. —

Wir kommen endlich auf die Nr. 10 der heutigen Tagesordnung: den

mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen über die Petition des Magistrats und Bürgervorsteher-Kollegiums zu Goslar (II, 114).

Berichterstatter ist der Abgeordnete Freiherr von Landsberg. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Landsberg: Meine Herren, Magistrat und Bürgervorsteher-Kollegium zu Goslar haben eine Petition bei dem Reichstage eingereicht, betreffend die Restauration des Kaiserhauses zu Goslar. Da die Petition selbst nicht durch den Druck veröffentlicht ist, so muß ich mir erlauben, das Hauptsächlichste daraus zu verlesen.

Es heißt darin:

Unter den mancherlei Alterthümern, welche in unserer Stadt an längst vergangene Jahrhunderte erinnern, in denen es ihr vergönnt war, unter den Städten des deutschen Reichs als Kaiserstz einen bedeutungsvollen Platz einzunehmen, ragt vor Allem Eins hervor, welches zu den glänzendsten Zeiten der deutschen Geschichte in der unmittelbarsten Beziehung steht — es ist das hiesige Kaiserhaus.

Schon drohte unserm Kaiserhause der Untergang, als noch rechtzeitig die vormalige königlich hannoversche Regierung, seinen Werth erkennend, im Frühjahr 1866 dasselbe behufs einer würdigen Restauration von der hiesigen Stadt erwarb, welche dazu ihrerseits nicht die Mittel besaß. Die königlich preussische Regierung ließ im Jahre 1867 die Herstellungsarbeiten beginnen. Sie waren bereits nicht unwesentlich gefördert, als in Folge der Erschöpfung der dafür ursprünglich bewilligten Geldmittel deren Siftirung unvermeidlich ward.

Eine große Zeit hat große Ereignisse geboren; wieder ausgerichtet ist das deutsche Reich, kühn sich messend mit des alten Reiches schönsten Zeiten, wieder tagt ein deutscher Reichstag, des deutschen Volkes Vertretung, der Welt Achtung gebietend, wie nur in den besten Tagen der deutschen Geschichte!

Was bisher nur eine Angelegenheit der einzelnen Staaten sein konnte — die Werthhaltung der Monumente deutscher Geschichte und deutscher Größe, sie ist zu einer schönen Pflicht des deutschen Reichs geworden.

Von diesem Gedanken geleitet, haben wir, als der Wiederaufbau des deutschen Reichs mehr und mehr zur Gewisheit ward, schon im Herbst des vorigen Jahres an Seine Majestät den König von Preußen, nun auch unsern kaiserlichen Herrn, die Bitte gerichtet, den Weiterbau des altherwürdigen Kaiserhauses zu genehmigen, und wir leben der frohen Hoffnung, daß die nunmehrige deutsche Reichsregierung die Initiative in dieser Angelegenheit ergreifen werde.

Zugleich fühlen wir uns aber gedrungen, dem hohen Reichstage die ehrerbietigste Bitte auszusprechen, auch Seinerseits die zur schleunigen Wiederaufnahme der Restaurationsarbeiten erforderlichen Geldmittel bewilligen, und erforderlichenfalls die Sache an maßgebender Stelle anregen zu wollen, damit der Bestand jenes großartigen Bauwerks nicht fernerem Gefahren entgegengehe, damit es in einer Weise wiederhergestellt werde, die seiner historischen Bedeutung und des deutschen Reichs würdig ist, in dessen geistigem Eigenthum es jetzt steht.

Aber was geschehen soll, muß bald geschehen! Noch haben die bisherigen Herstellungsarbeiten nicht alle Theile des Gebäudes, namentlich nicht sein Dach, einem baldigen Untergange zu entrücken vermocht, noch bieten andere Theile, deren Herstellung plötzlich unterbrochen werden mußte, Wind und Wetter mehr denn je einen freien Zugang. —

Unterzeichnet ist die Petition von dem Magistrat und dem Bürgermeister-Kollegium zu Goslar. Beigegeben ist ein gedrucktes Promemoria in Betreff der Geschichte des Hauses. Ich will daraus nur einen Satz mittheilen. In demselben heißt es: Die Kaiserpaläste zu Seligenstadt, zu Gelnhausen und zu Eger sind bereits mehr oder weniger Ruinen. Dagegen befindet sich das Kaiserhaus zu Goslar ohnerachtet seines größeren Alters, wunderbarerweise noch unter Dach. Wenn irgend ein Gebäude des Mittelalters eine würdige Restauration verdient, so ist es der Goslar'sche Reichspalast, der von 1050 bis 1253, also während 200 Jahren, von 10 oder 11 nach einander folgenden deutschen Kaisern als Wohnung benutzt wurde, der die Geburtsstätte eines Kaisers enthielt, der

23 Reichsversammlungen in sich aufnahm, und nur noch einzig in seiner Art dasteht.

Es wird ferner bemerkt, daß die Kosten der Restauration etwa 60,000 Thaler betragen werden. Die Kommission selbst hat keineswegs das hohe Interesse verkannt, welches gerade in jetziger Zeit die Wiederherstellung des altherwürdigen Denkmals deutscher Geschichte haben würde; sie hat aber dennoch nicht geglaubt, die Petition selbst der Berücksichtigung empfehlen zu dürfen, und zwar aus folgendem Grunde. Es heißt in der Petition selbst, daß im Jahre 1866 die königlich hannoversche Regierung das betreffende Kaiserhaus erworben hat — dasselbe ist also jetzt in den Besitz der königlich preussischen Regierung übergegangen —, und daß seitdem auch die Herstellungsarbeiten auf Anordnung der königlich preussischen Regierung begonnen, später aber sistirt worden sind. Die Kommission war nun der Ansicht, daß der Reichstag in dieser Angelegenheit vorläufig nichts zu entscheiden habe, da jedenfalls die königlich preussische Regierung allein für die Restauration des Kaiserhauses hinreichend Sorge tragen würde. Der Antrag der Kommission ging daher dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Vertrauen, daß die preussische Regierung als dermalige Eigenthümerin des Gebäudes dafür Sorge tragen wird, daß das ehrwürdige Denkmal deutscher Baukunst und deutscher Geschichte erhalten werde, über die Petition II. Nr. 114 zur Tagesordnung überzugehen.

Präsident: In der Diskussion hat der Abgeordnete Graf Münster das Wort.

Abgeordneter Graf zu Münster: Meine Herren, Sie werden mir als dem Vertreter der Stadt Goslar in diesem Hause erlauben, einige Worte über diese Angelegenheit zu äußern, umso mehr als ich mich von jeher für diesen Bau sehr interessiert habe und diesen Bau, der Ihnen, meine Herren, durch das Modell, welches ich im Bibliothekzimmer des Hauses habe aufstellen lassen, anschaulich geworden sein wird, für eins der interessantesten geschichtlichen Bauwerke unseres Vaterlandes halte. Sie werden mir gestatten, über die Besitzverhältnisse Ihnen kurze Notizen zu geben.

Im April 1866 schloß das hannoversche Finanzministerium mit der Stadt Goslar einen Vertrag ab. Nach diesem Verträge überließ die Stadt Goslar dieses Haus mit einem Areal von etwa vier Morgen der hannoverschen Regierung für einen Kaufpreis von 1000 Thlr., wovon aber nur 400 Thlr. ausbezahlt wurden. Dagegen übernahm die Regierung die Verpflichtung, dieses Haus zu restauriren und auszubauen. Es wurde in diesem Verträge noch stipulirt, daß, wenn bis zum Jahre 1870 diese Restauration nicht in einem umfassenden Maße begonnen sei, die Stadt Goslar das Recht habe, diesen Besitz zurückzufordern. Die hannoversche Regierung hat im Frühjahr 1866 7000 Thaler flüssig gemacht. Diese 7000 Thaler sind zinslich belegt, und es sind aus diesen 7000 Thalern, die mit Zinsen auf 7500 Thaler angewachsen waren, bis jetzt die Reparaturen und Restaurationsarbeiten besorgt werden. Seit vorigem Jahre ist das Geld erschöpft, und es sind Verhandlungen mit der königlichen preussischen Regierung angeknüpft worden zur Weiterführung dieses Baues, und es ist insofern Eile in der Sache nothwendig, als durch die sehr umfassenden Ausgrabungen, die stattgefunden haben, um den früheren Plan des Gebäudes genau feststellen zu können, die eine Mauer nicht unerheblich verletzt ist und ihr Einsturz befürchtet wird. Von dem Architekten ist mir die Angabe gemacht, daß, wenn in diesem Jahre nicht etwa 3000 Thaler verbaut werden, leicht ein sehr großer Schaden entstehen könne.

Sie werden hieraus ersehen, meine Herren, daß die Verpflichtung der königlich preussischen Regierung besteht; und ich habe keinen Grund anzunehmen, daß die königlich preussische Regierung dieser Verpflichtung nicht nachkommen werde, und es bestimmt mich diese Ueberzeugung dazu, dem Antrage der verehrlichen Kommission zuzustimmen. Wenn die Stadt Goslar sich an den Reichstag gewandt hat, so ist es deshalb geschehen, weil vielfach Hoffnungen laut geworden waren, daß es vielleicht dem neuen deutschen Kaiser gefallen möge, diese alte Burg der alten Kaiser wieder zu benutzen, vielleicht als ein Jagdschloß. Es sind dies die Hoffnungen, die vielfach im Harz und

in Goslar rege geworden sind, und man hat gehofft, daß, wenn man hier die Sache zur Sprache brächte, diese Idee vielleicht hier ihren Boden finden würde. Es ist außerdem die Idee aufgetaucht, daß der Reichstag vielleicht dieses Gebäude dazu benutzen würde, um vielleicht historische Sammlungen, vielleicht eine Abzweigung des germanischen Museums, nach Goslar zu verlegen. Meine Herren, von allen diesen Dingen könnte erst die Rede sein, wenn die königlich preussische Regierung die Absicht zu erkennen gäbe, die Restauration nicht vorzunehmen und das Haus dem Reiche zu übergeben; bis dahin kann aber davon keine Rede sein, und ich schließe meinen Vortrag mit der Bitte, daß der verehrliche Vertreter des Bundeskanzler-Amtes bei der königlich preussischen Regierung es befürworten möge, daß diese so interessante und wichtige Restauration sobald als möglich in Angriff genommen werde.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Meine Herren, es wäre mir allerdings viel erwünschter gewesen, wenn von irgend einer Seite her, wenn auch nur von einem Einzelnen gegen den Antrag gesprochen worden wäre; ich hätte dann mehr Veranlassung gehabt, auch meinerseits das Wort zu nehmen; so aber gestatten Sie mir hoffentlich doch auch noch ein gutes Wort für das Kaiserhaus in Goslar einzulegen, obgleich dieses Wort sich weniger an die Vertretung des Reichs als an die preussische Regierung wendet.

Es gereicht, meines Erachtens, der Stadt Goslar zu großer Ehre, daß sie sich so lebhaft für den in Frage stehenden, höchst bedeutenden Bau interessiert und ich wünschte, daß dies Interesse sich in weitere Kreise und namentlich bis in die höchsten Spitzgen der preussischen Regierung erstrecken möge.

(Der Redner hatte bis jetzt zur Linken gewendet gesprochen; Ruf rechts: Geradeaus!)

Es freut mich, daß die Herren (zur Rechten) mich hören wollen.

(Heiterkeit.)

Goslar hat übrigens eine That, vielleicht auch nur eine Unterlassung zu sühen, wozu es jetzt die Gelegenheit ergreifen zu wollen scheint. In Goslar stand bekanntlich ein höchst merkwürdiger alter Kaiserdom, der, soviel ich aus der Literatur und aus mündlichen Berichten weiß, in wahrhaft unverantwortlicher Weise dem Verderben übergeben ward, so daß meines Wissens kaum noch eine Spur davon vorhanden ist. Die letzte bedeutende Reliquie aus der großen sächsischen Kaiserzeit ist nun der in Rede stehende Bau. Andere Kaiserpaläste, an welche sich der Ruhm der deutschen Nation knüpft, ich nenne z. B. den Kaiserpalast zu Ingelheim und den von Gelnhausen, sind so gut wie vom Erdboden verschwunden, und zwar nicht durch höhere Gewalt, sondern hauptsächlich jedenfalls durch die Verschuldung der Menschen. Es gab freilich eine Zeit, in welcher man derartige Monumente geradezu verachtet hat, als „altfränkische“ glaubte man sie mindestens ruhig dem Verderben preisgeben zu können. Unterdessen ist ein besserer Geist erwacht; allein ich muß bemerken, daß leider dieser wiedererwachte historische Geist sich weniger den gebauten Monumenten, die uns die Geschichte unseres Volkes, unseres Vaterlandes in Lapidarstyl verkündet, zuwendet, sondern zu den geschriebenen Monumenten, für welche große Summen und viele Kräfte aufgewendet werden. Ich bin nun aber der Ansicht, daß wir vor Allem darauf denken sollten, die gemeißelten, die gemalten, die gebauten Urkunden unserer Vergangenheit aufrecht zu erhalten, denn in ihnen spricht sich vorzugsweise der Geist, das Wissen und das Können unserer Vorfahren aus; sie sind der getreueste Spiegel der Vergangenheit. Zu diesen Monumenten gehört auch der Kaisersaal zu Goslar. Ich will ihn hier nicht näher charakterisieren; Sie haben das Modell zweifelsohne Alle gesehen und Sie werden sich mit mir überzeugt haben, daß es

sich wirklich nicht blos um ein interessantes Stück Alterthum, sondern um einen wahren Kunstbau handelt, wenigstens so viel die angebaute Kapelle betrifft. Gewiß wäre es im höchsten Grade beklagenswerth, wenn trotzdem, daß die Restauration schon bedeutende Fortschritte gemacht hat, dennoch der Ruin dieses Baues, wenn auch vielleicht nur allmählig, eintreten sollte; es wird das aber nach Allem, was ich vernommen — ich habe mich nach verschiedenen Seiten erkundigt — unzweifelhaft der Fall sein, wenn nicht recht bald geholfen wird. Wir haben nach dieser Seite hin schon oft die höchst traurige Erfahrung gemacht, daß zwar die Hülfe intendirt war, daß aber über Berathen und Berichten die Zeit vorübergegangen ist, während welcher allein wirksame Hülfe geleistet werden konnte. Das ist denn auch der Grund, weswegen ich mir erlaubt habe, noch das Wort zu nehmen, nämlich um dem Wunsche in eindringlichster Weise Ausdruck zu geben, daß ohne allen Verzug an die Herstellung des Baues gegangen werden möge, daß keinerlei kleinliche Rücksichten davon abhalten möchten. Man kann dies aber, glaube ich, umsomehr und um so zurechtlicher erwarten, als in der That nicht ein nutzloses Werk hergerichtet würde, wodurch blos die Vergangenheit geehrt wird, sondern als zugleich ein Werk daraus erwachsen kann, welches praktischen Zwecken zu dienen wohl geeignet ist. — Ich höre eben von meinen Nachbarn, welche die Verhältnisse in Goslar kennen, daß der Bau insbesondere, wenn nicht unser erhabener Kaiser ihn unmittelbar benutzen will, was noch in weitem Felde liegen mag, sehr sählich dazu gebraucht werden kann, um die Alterthümer Goslars und seiner Umgebung — es ist ja ein sehr bedeutungsvolles und reiches historisches Land, um welches es sich handelt — dort unter Obdach zu bringen, womit dann der doppelte Zweck erreicht wäre, daß sie würdig untergebracht würden, und zugleich der so höchst merkwürdige Bau vor dem Untergange bewahrt bliebe.

(Beifall.)

Präsident: Ich schließe die Diskussion über den Antrag der Kommission. Der Herr Referent verzichtet.

Der Antrag der Kommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

im Vertrauen, daß die preussische Regierung als dermalige Eigenthümerin des Gebäudes dafür Sorge tragen wird, daß das ehrwürdige Denkmal deutscher Baukunst und deutscher Geschichte erhalten werde, über die Petition I No. 114 zur Tagesordnung überzugehen.

Diejenigen Herren, die diesen Beschluß der Kommission billigen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

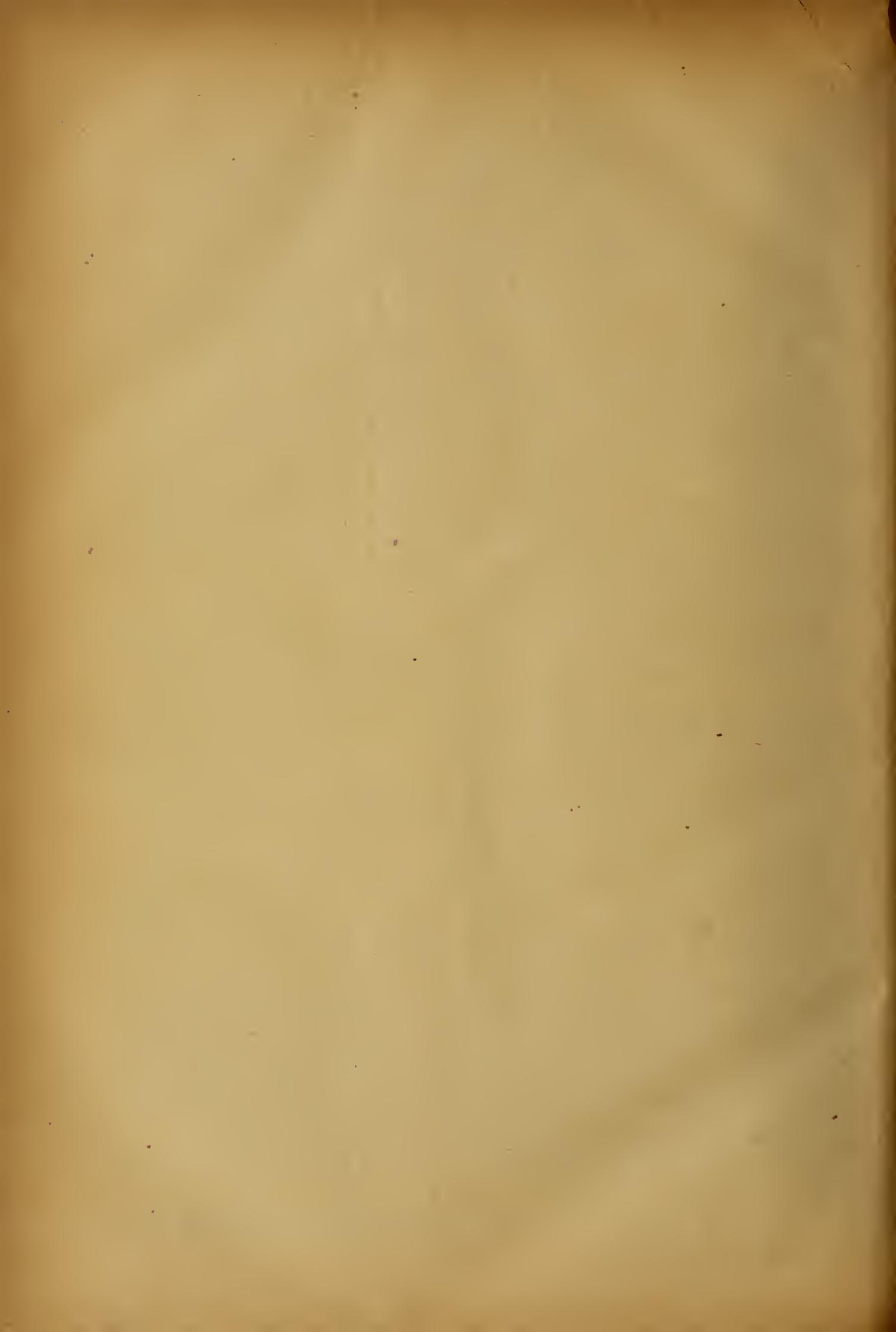
Die sehr große Majorität des Hauses. — Unsere heutige Tagesordnung ist erledigt.

Nach Lage der Arbeiten in den Kommissionen und nach vielfach gegen mich ausgesprochenen Wünschen halte ich es für gerathen, das nächste Plenum erst Montag zu halten. Ich stelle anheim es um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. Die zweite Berathung des Gesetzes, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuches,
2. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegs-Denkünze für das deutsche Heer,
3. die dritte Berathung des Gesetzes, welches sich auf die Schadenserfaz-Verbindlichkeit der Eisenbahnen u. s. w. bezieht, auf Grund der inzwischen in Ihre Hände gelangten Zusammenstellung, und
4. die erste Berathung des Antrages Lasker und Genossen Nr. 80 der Drucksachen.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 25 Minuten.)



30. Sitzung

am Montag den 8. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesekbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsherr (Nr. 86 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, auf Grund der Zusammenstellung Nr. 84 der Drucksachen.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus. Ich habe die Abgeordneten Dr. Brochhaus, Freiherr von Romberg, von Frankenberg-Ludwigsdorf auf drei Tage, — die Abgeordneten Ackermann und Kraupold auf sechs Tage, — die Abgeordneten von Kochau, von Verlach und Krieger (Lauenburg) auf acht Tage beurlaubt.

Der Abgeordnete Stumm sucht bei dem Hause einen Urlaub von vierzehn Tagen nach. Das Gesek ist motivirt durch dringende Geschäfte für die ersten Tage und demnach durch eine vom Arzt vorgeschriebene Kur zur Heilung eines Augenleibels. — Es scheint sich kein Widerspruch gegen das Gesek zu erheben, ich erkläre es für bewilligt und werde unter derselben Voraussetzung eben das annehmen in Betreff eines Urlaubs-Geseksuchs des Abgeordneten Günther (Sachsen), auch auf vierzehn Tage (wegen Unwohlseins und einiger unaufschieblicher Angelegenheiten), — und endlich in Betreff des Urlaubs-Geseksuchs des Abgeordneten Freytag, ebenmäßig auf vierzehn Tage, der für die anderweite Vertretung seiner rechtsanwaltlichen Geschäfte in München sorgen muß.

Der Abgeordnete Graf Bethusy-Hue ist für heut entschuldigt.

Am 5. dieses Monats ist der Abgeordnete von Dieft in das Haus eingetreten und durch das Loos der zweiten Abtheilung überwiesen worden.

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

zweite Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesekbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen).

Die Specialdebatte wird mit der Anlage des Gesekes beginnen müssen, der vorgeschlagenen Redaktion der Fassung. Ich werde die Paragraphen der Reihe nach aufrufen und erwarten, ob das Wort dazu verlangt wird. Die §§ 1 und 2 der Einleitungsbestimmungen sollen nach der Vorlage unverändert Verhandlungen des deutschen Reichstages.

bert bleiben; dann folgen Fassungs-vorschläge für die §§ 3 und 4 und der Antrag, die §§ 5 und 6 unverändert zu lassen, Fassungs-vorschläge für die §§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12, darauf der Vorschlag: folgende Ueberschriften sowie die §§ 13 bis 30 unverändert zu lassen.

Zu dem in dieser Reihe liegenden § 20 hat der Abgeordnete Dr. Wigard das Wort.

Abgeordneter Dr. Wigard: Meine Herren, wir befinden uns wieder vor einer Redaktionsarbeit, vor der wir uns bereits im Anfang unserer Versammlung befunden haben. Nur aus diesem Grunde habe ich und meine Freunde angestanden, irgend eine materielle Aenderung zu beantragen, will sie aber der Zukunft ausdrücklich vorbehalten haben. Dagegen glaube ich aber doch, daß es noch innerhalb der Grenzen einer Redaktionsveränderung liegen dürfte, auf die Differenzen aufmerksam zu machen, die sich in dem Straf-Gesekbuch vorfinden. Wenn ich nicht die Absicht habe, für diesmal bei der zweiten Lesung bestimmte Anträge auf diesfallige Abänderungen zu stellen, vielmehr abwarten will, ob nicht von dem Bundesrathe selbst bei der dritten Lesung diesfallige Abänderungen werden in Vorschlag gebracht werden, so will ich mir nur erlauben, die Inkongruenzen bei diesem und einigen folgenden Paragraphen darzulegen. Meine Bemerkung betrifft zunächst den § 20. Bei § 20 ist gesagt:

Wo das Gesek die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

Nun kommen in dem Straf-Gesekbuch aber auch Fälle vor, wo es sich nicht um die Wahl zwischen dem Zuchthaus und der Festungshaft, sondern um die zwischen Gefängniß und Festungshaft handelt, wie in § 99, und hierbei ist nicht eine gleiche Bestimmung, daß auch auf Gefängniß nur dann erkannt werden könne, wenn festgestellt worden sei, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen sei, aufgenommen. Aus der Weglassung der Bezugnahme auf die ehrlose Gesinnung bei der Wahl zwischen Gefängniß und Festungshaft würde für das praktische Leben die Anwendung hervorgehen können, daß bei Personen höherer Stände in der Regel auf Festungshaft erkannt würde, während bei Personen niederer Stände auf Gefängnißstrafe erkannt wird. Um diese Ungleichheit vor dem Gesek zu beseitigen, wird es wünschenswerth sein, daß dem § 20 noch eine darauf hinielende Bestimmung beigefügt wird.

Präsident: Ein Antrag ist von dem Herrn Abgeordneten an seine Bemerkung nicht geknüpft worden. Ich darf also konstatiren, daß auch die §§ 13 bis 30 die zweite Lesung nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage passiert haben. —

Ich frage nun, ob das Wort verlangt wird zu §. 31, — zu dem Vorschlage, § 32 und 33 unverändert zu lassen, — zu der vorgeschlagenen Fassung von § 34, — zu dem Vorschlage, die §§ 35 und 36 unverändert zu lassen — zu § 37, — zu dem Vorschlage, die §§ 38 bis 79 einschließlic, und ebenjo die Ueberschriften vor § 80 unverändert zu lassen.

Bis zu § 80 ist das Haus der Vorlage in zweiter Berathung beigetreten.

Zu den §§ 80 und 81 hat der Abgeordnete Lasker das Wort.

Abgeordneter Lasker: Meine Herren, in den folgenden Paragraphen, 80 und 81, werden die Verbrechen ins Auge gefaßt, welche entweder gegen das Reich oder einzelne Bundesstaaten verübt werden. Wir sind schon jetzt mit einem Gesekentwurf befaßt, welcher für Elsaß und Lothringen eine Schöpfung herstellen soll, auf die der Ausdruck „Reich“ nicht paßt, und vermuthlich auch nicht der wörtliche Ausdruck „Bundesstaat“. Der Strafrichter wird jedenfalls, wenn ein ähnlicher Fall vorkommt, genau den Wortlaut prüfen, und es ist zu fürchten, daß der Inhalt des Gesekes über Elsaß und Lothringen unter dem Wortlaut dieses Paragraphen nicht fallen wird. Ich meine, daß es bei der dritten Lesung nothwendig sein wird, auf diesen Zustand Bedacht zu nehmen. Es ist möglich, daß auch an anderen Stellen des Straf-Gesekbuches der Zustand von Elsaß und Lothringen eine Berücksichtigung wird finden müssen, und

es wird entweder in einem besonderen Gesetz oder in einem Paragraphen des Straf-Gesetzbuches eine Bestimmung erlassen werden müssen, wonach die bisherigen Vorschriften sinngemäße Anwendung auf das Gebiet von Elsaß und Lothringen finden müssen. Ich glaube gewiß, daß der Bundesrath den Fall schon ins Auge gefaßt haben wird, jedenfalls aber ist der Vorbehalt gerechtfertigt. Wenn nicht in der dritten Lesung der Bundesrath selbst die hierauf bezüglichen Vorschriften macht, so werden dieselben in irgend einer anderen Weise im Reichstage zur Abstimmung kommen müssen.

Präsident: Ich erkläre die §§ 80 und 81 in der zweiten Lesung, in der vorliegenden Fassung für angenommen; desgleichen, wenn das Wort nicht gefordert wird, den Vorschlag, die §§ 82 und 83 unverändert zu lassen, den fernerer, § 84 in der vorliegenden Fassung anzunehmen; — die §§ 85 und 86 unverändert zu lassen; die §§ 87, 88 und 89 in der Fassung anzunehmen, wie sie die Vorlage enthält. Zu § 90 hat der Abgeordnete Dr. Mayer das Wort.

Abgeordneter Dr. **Mayer:** Nach den Motiven zu der Gesetzesvorlage soll es sich nur darum handeln, diejenigen Stellen des Straf-Gesetzbuches für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870, welche vom norddeutschen Bunde, dessen Gebiet, dessen Angehörigen handeln, anzupassen an den neuen Organismus des Reichs. Ich habe nun den Gesetzentwurf verglichen von Artikel zu Artikel mit dem Straf-Gesetzbuch für den norddeutschen Bund, wie dasselbe in Nr. 16 des Bundes-Gesetzblattes des norddeutschen Bundes ausgeschrieben worden ist, und bin hierbei auf eine kleine Aenderung gekommen, welche nicht auf den angegebenen Gesichtspunkten beruht. Ich mache diese Bemerkung nicht deshalb, um diese Aenderung zu beanstanden, ich finde vielmehr diese Aenderung, über welche ich mich sofort verbreiten werde, vollkommen gerechtfertigt, allein ich halte es für geeignet, darauf aufmerksam zu machen, um allenfalls einem Zweifel für die Zukunft vorzubeugen. In dem § 90 des Straf-Gesetzbuches für den norddeutschen Bund, wie er im Bundes-Gesetzblatt Nr. 16 enthalten ist, heißt es:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Norddeutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen den norddeutschen Bund ausgebrochenen Krieges

2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder andere Kriegsbedürfnisse in feindliche Gewalt bringt u. s. w.

Hienach beziehen sich die zwei Worte „Vorräthe von“ nicht auf die weiterkommenden Worte „andere Kriegsbedürfnisse“, sonst müßte es heißen „andere Kriegsbedürfnisse“. In der Gesetzesvorlage, mit der wir es nun zu thun haben, ist eine Aenderung enthalten; hier heißt es:

Lebenslängliche Zuchthausstrafe trifft einen Deutschen, welcher vorsätzlich während eines gegen das deutsche Reich ausgebrochenen Krieges

2. Festungswerke, Schiffe oder andere Fahrzeuge der Kriegsmarine, Kassen, Zeughäuser, Magazine oder andere Vorräthe von Waffen, Schießbedarf oder anderen Kriegsbedürfnissen in feindliche Gewalt bringt u. s. w.

Hier beziehen sich die zwei Worte „Vorräthe von“ auch auf „Kriegsbedürfnisse.“ Dieser Unterschied ist nicht ganz ohne Belang, er ist sachlich; denn nach der Redaktion des Straf-Gesetzbuches vom 31. Mai 1870, wie diese Redaktion im Bundes-Gesetzblatt enthalten ist, würden auch schon ein oder zwei Stücke Kriegsbedürfnisse genügen, um den Thatbestand zu begründen, während nach der neuen Redaktion in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage ein Vorrath vorausgesetzt wird. Nun finde ich in einer Ausgabe des Straf-Gesetzbuches, welche herührt vom Herrn Rüdorff, Schriftführer der Bundeskommission, welcher auf Grund der amtlichen Materialien arbeitete, zu diesem § 90 folgende Anmerkung: „die Fortlassung des Buchstaben „n“ in „andere Kriegsbedürfnisse“ beruht auf einem in dritter Lesung des Reichstags entstandenen Druckfehler; in zweiter Lesung war es angenommen. Der amtliche Text ist danach zu corrigiren. Diese Korrektur ist nun in der gegenwärtigen Gesetzesvorlage enthalten; sie ist vollkommen berechtigt.

(Unruhe links.)

Ich mache diese Bemerkung nicht deshalb, um sie zu beanstanden, aber es schien mir geeignet, darauf aufmerksam zu machen und sie zu konstatiren, damit in die neue Ausgabe nicht etwa wieder ein Druckfehler oder Schreibversehen sich einschleiche,

(Heiterkeit)

und damit künftigen Zweifeln bei der Interpretation vorgebeugt werde.

(Bravo! links.)

Präsident: Der § 90 ist ebenmäßig in zweiter Lesung angenommen.

Ich werde, wenn das Wort nicht verlangt wird, eben das erklären in Ansehung der §§ 91 und 92, — in Betreff des Vorschlages, den § 93 und die Ueberschrift von § 94 unverändert zu lassen, — die §§ 94 und 95 so zu fassen, wie die Vorlage vorschlägt, — die §§ 96 bis 101 und die Ueberschrift von § 102 unverändert anzunehmen, — die §§ 102, 103 und 104 so zu fassen, wie in der Vorlage vorgeschlagen ist, — die Ueberschrift von § 105 unverändert zu lassen, — § 105 in der vorgeschlagenen Fassung anzunehmen, — § 106 unverändert, § 107 in der Fassung der Vorlage anzunehmen, — die §§ 108 bis 111 unverändert zu lassen, — für § 112 die Fassung der Vorlage zu adoptiren, — die §§ 113 bis 134 unverändert anzunehmen, — § 135 in der Fassung der Vorlage, die §§ 136 bis 140 einschließlich unverändert, § 141 in der Fassung der Vorlage, die §§ 142 und 143 unverändert, die §§ 144 und 145 in der vorgeschlagenen Fassung, die Ueberschrift von § 146 und die §§ 146 bis 148 einschließlich unverändert anzunehmen, den § 149 aber in der vorgeschlagenen Fassung. Zu den §§ 150 bis 155 einschließlich, deren unveränderte Beibehaltung empfohlen wird, wird auch keine Bemerkung erhoben.

Zu § 156 hat der Abgeordnete Dr. Wigard das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Der 9. Abschnitt, meine Herren, handelt von dem Meineid und den falschen Aussagen an Eidesstatt, unter der Bezeichnung „Versicherung“. In dem Einführungs-gesetz ist den einzelnen Staaten freigelassen, für gewisse einzelne Zweige der Straf-Gesetzgebung besondere Gesetze und Verordnungen zu erlassen, wie zum Beispiel in Bezug auf Jagdsrevell, Feldpolizei, das Versammlungswesen und dergleichen. In dieser Beziehung sind denn auch in Sachsen verschiedene Verordnungen ergangen. Von einer dieser Verordnungen ist es mir nun zweifelhaft, ob nicht der Inhalt derselben in das Kapitel des 9. Abschnitts unseres Straf-Gesetzbuches gehöre, und ob nicht der 9. Abschnitt eine Auslassung einer, wie mir scheint, wesentlichen Bestimmung enthalte. Die sächsische Verordnung betrifft nämlich die Bestrafung der wahrheitswidrigen Aussagen vor öffentlichen Behörden. Hierüber ist in unserem Straf-Gesetzbuch keine Bestimmung enthalten, vielmehr ist von der Versicherung nur die Rede, welche an Eidesstatt abgegeben wird. Daß diese Versicherung nicht dasselbe besage, was die königlich sächsische Verordnung über die wahrheitswidrige Aussage feststellt, ist nicht zweifelhaft, da vielmehr im Straf-Gesetzbuch ausdrücklich davon die Rede ist, daß diese Versicherung auch an Eidesstatt erfolgen könne. Ich glaube daher, daß nothwendig sei, hierüber in dem Strafgesetz selbst Bestimmungen aufzunehmen und die diesfälligen sächsischen Bestimmungen in Wegfall zu bringen, weil außerdem zwischen diesen strafrechtlichen Bestimmungen eine große Verschiedenheit in den einzelnen Bundesstaaten Platz greifen kann, und dadurch die Gleichheit und Uebereinstimmung des Strafrechts aufgehoben wird.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich will Sie nicht mit einer Deduktion darüber behelligen, daß die von der königlich sächsischen Regierung über den soeben erwähnten Gegenstand erlassene Verordnung in vollem Einklang mit dem Einführungs-gesetz steht, da ich glaube, daß es in diesem Augenblick gar nicht der Ort ist, über die Frage zu entscheiden. Wir haben uns nur mit der Frage zu beschäftigen, ob die von dem Bundesrath uns vorgelegte neue Redaktion allenthalben denjenigen Verhältnissen entspricht, die für dieselbe als maßgebend in den Motiven bezeichnet worden sind. Es ist auch von dem

geehrten Herrn Vorredner ein bestimmter Antrag auf Abänderung des Straf-Gesetzbuches nicht gestellt worden, und da ein solcher Antrag nicht vorliegt, die Frage aber, ob die königlich sächsische Staatsregierung bei Erlass der Verordnung die Grenzen des Einführungsgesetzes innegehalten hat oder nicht, gegenwärtig nicht diskutiert werden kann, so habe ich mich blos auf diese Worte beschränken wollen, um gewissermaßen einen Protest dagegen einzulegen, als ob eine solche Ueberschreitung der Kompetenzgrenze stattgefunden habe, stehe aber dem geehrten Herrn Vorredner gern privatim auf Verlangen zu Diensten, um ihm zu beweisen, daß solche nicht stattgefunden hat.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Wigard hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Ich hatte die Angelegenheit unter dem Gesichtspunkt der Kompetenz, beziehentlich Kompetenzüberschreitung nicht aufgefaßt, als ich meine Bemerkung machte, wofür spricht, daß ich namentlich sogleich im Anfang meiner Bemerkung ausdrücklich erklärte, wie es mir scheine, als ob manche Bestimmung, welche Inkongruenz mit sich führe, noch in dem Gesetz zu verändern sei, wie ich andererseits am Schluß meiner Aeußerung auf die Verschiedenheiten hinwies, welche zwischen der Landesgesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten eintreten können. Diese zu beseitigen, namentlich durch Aufnahme der sächsischen Bestimmung in das deutsche Straf-Gesetzbuch, lag mir vor, und ich glaube, daß dies bei gegenwärtiger Redaktion wohl geschehen könne.

Präsident: Einen Antrag hat der Herr Abgeordnete auch hier an seine Bemerkung nicht geknüpft; ich konstatire, daß die §§ 156 bis 196 einschließlich in unveränderter Fassung aus dem Straf-Gesetzbuch des norddeutschen Bundes in das des deutschen Reiches herübergenommen sind.

Auch zu § 197 in der vorgeschlagenen Fassung sind keine Erinnerungen erhoben, so wenig als zu dem Vorschlage, die §§ 198 bis 213 einschließlich unverändert zu lassen.

Zu § 214 hat der Abgeordnete Dr. Wigard das Wort.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Ich mache, meine Herren, auch hier wieder darauf aufmerksam, wie in der Praxis eine ganz eigenthümliche Verschiedenheit der Bestrafung in den Fällen des § 211 und 214 eintreten kann. § 211 besagt:

Wer vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird, wenn er die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt hat, wegen Mordes mit dem Tode bestraft;

in § 214 wird dagegen gesagt:

Wer bei Unternehmungen einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegnetretendes Hinderniß zu beseitigen oder um sich der Ergreifung auf frischer That zu entziehen, vorsätzlich einen Menschen tödtet, wird mit Zuchthaus nicht unter 10 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Während also in § 211 die Todesstrafe für den vorsätzlichen Mord ausdrücklich ausgesprochen ist, wird in § 214 bloß zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, und zwar gleichfalls auch in dem Fall, wenn der Mord vorsätzlich ausgeführt wird.

Denn es kann der Fall sehr leicht eintreten, daß Jemand einen Diebstahl begehen will, z. B. einen Obst- oder Felddiebstahl, und um sich des Wächters, z. B. des Feldhüters, der ihn an der Ausführung dieses Verbrechens hindert, zu entledigen, geht er mit dem Gedanken, wie dieser zu beseitigen sei, lange um, und da der Feldhüter sich nicht entfernt, beschließt er, wohlbedacht und überlegt, den Mord an demselben auszuüben. Das ist gleichfalls ein vorsätzlicher, mit Bedacht ausgeübter Mord, der aber hiernach höchstens mit lebenslänglichem Zuchthaus, nicht mit dem Tode bestraft wird. Ich will damit nur die Inkongruenz gezeigt, keineswegs aber auf eine Vermehrung der Fälle für die Todesstrafe hingewiesen haben.

Präsident: Weitere Bemerkungen zu dem Vorschlage, die §§ 198 bis 358 einschließlich unverändert zu lassen, werden nicht erhoben; ich erkläre auch diesen Vorschlag für in zweiter Lesung angenommen.

Ich werde, wenn keine Abstimmung gefordert wird, eben das aussprechen in Ansehung des § 359 in der vorgeschlagenen

neuen Fassung und des Vorschlages, die Ueberschrift vor § 360 und die §§ 360 bis 368 unverändert, den § 369 aber in der vorgeschlagenen neuen Fassung anzunehmen.

Zu dem Vorschlage endlich, den § 370 unverändert zu lassen, hat der Abgeordnete Dr. Wigard das Wort verlangt.

Abgeordneter Dr. **Wigard:** Auch hier, meine Herren, mache ich auf einen ähnlichen Fall aufmerksam. In diesem Paragraphen ist unter 4 gesagt:

Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

4. wer unberechtigt fischt oder krebst,

und im Punkt 6 wird gesagt:

6. wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände wider Willen des Eigenthümers wegnimmt, um fremdes Vieh damit zu füttern;

hier sind diese Bestimmungen allgemein ohne Rücksicht auf die Verwandtschaftsverhältnisse ausgedrückt. In dem Punkt 5 dieses Paragraphen ist aber gesagt:

5. Wer Nahrungs- oder Genußmittel von unbedeutendem Werth oder in geringer Menge zum alsbaldigen Gebrauch entwendet,

und bei dieser Entwendung ist nun bei diesem Punkt 5 hinzugefügt:

Eine Entwendung, welche von Verwandten aufsteigender Linie gegen einen Verwandten absteigender Linie oder von einem Ehegatten gegen den andern begangen worden ist, bleibt straflos.

Es würde also hieraus die Folge hervorgehen, da bei dem 4. und 6. Punkt die letztere Klausel nicht aufgenommen ist, daß, wer unberechtigt fischt oder krebst, auch wenn der Beschädigte ein Verwandter absteigender Linie oder ein Ehegatte ist, ohne Weiteres der Bestrafung unterliegt; dagegen wenn er Nahrungs- und Genußmittel für sich verwendet, die einem den genannten Anverwandten gehören, er dann der Strafe nicht unterliegt. Ebenso tritt der Fall nach Punkt 6 ein, daß wenn ein Vater z. B. seinem Sohne Kartoffeln für den eigenen Gebrauch wegnimmt, er einer Strafe nicht unterliegt, aber dann bestraft wird, wenn er die entwendeten Kartoffeln in das Vieh seines Sohnes verfüttert.

Nun, meine Herren, das sind doch Inkongruenzen in dem Gesetzbuch, die meines Erachtens wesentlich einer Abänderung bedürfen, und es müßte die Ausnahme der Straflosigkeit des Punktes 5 sowohl auf Punkt 4 als auch auf Punkt 6 noch ausgedehnt werden.

Präsident: Der Herr Abgeordnete macht keinen Gegenantrag gegen den Vorschlag der Vorlage, den § 70 unverändert zu lassen.

Nachdem nun die einzelnen Paragraphen des Strafrechts angenommen sind, komme ich auf den einzigen Paragraphen, aus dem das eigentliche Gesetz besteht. Ich frage, ob gegen dessen Ueberschrift — oder gegen dessen Eingang eine Erinnerung erhoben wird — oder gegen den einzigen Paragraphen, aus dem das Gesetz besteht. — Ich bringe denselben zur Abstimmung; er lautet:

Das Straf-Gesetzbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Straf-Gesetzbuch für das deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Diejenigen Herren, die so unter Adoption der „beiliegenden Fassung“ beschließen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die vielleicht ausnahmslose Majorität des Hauses.

Ich habe keine neue Zusammenstellung anfertigen zu lassen und werde am Schluß der Sitzung den Vorschlag machen, die dritte Lesung des Straf-Gesetzbuches im nächsten Plenum vorzunehmen.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter **Lasfer:** Darf ich vielleicht zu der Bemerkung jetzt schon die Gegenbemerkung machen, daß nach dem Monitum, das ich soeben mir erlaubt habe hervorzuheben, bei den Verhandlungen des Straf-Gesetzbuches es rathsam sein

wird, die dritte Lesung nicht früher vorzunehmen, als bis das Gesetz über Elsaß und Lothringen berathen sein wird.

Präsident: Ich erinnere mich allerdings der Bemerkung, die der Herr Abgeordnete vorhin gemacht hat und die von Seiten der Regierungen ohne Widerspruch geblieben ist; das Haus wird am Schluß der Sitzung über die Frage befinden. —

Wir kommen auf die zweite Nummer der Tagesordnung, die

zweite Berathung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze für das Reichsheer (Nr. 86 der Druckfachen).

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, durchaus einverstanden mit dem Gedanken, der diesen Gesetzesentwurf hervorgerufen hat, und in vollster Würdigung dessen, was die Motive über die unvergleichlichen Leistungen der unter dem Oberbefehl Seiner Majestät des Kaisers vereinigten deutschen Heere sagen, ergreife ich nur das Wort, um eine Anfrage an die Herren Vertreter des Bundesraths zu richten, zu welcher mir die Fassung der Vorlage Veranlassung giebt. Der Entwurf spricht nämlich von der für das Reichsheer gestifteten Kriegsdenkmünze. Nun kommt aber in Betracht, daß unsere Gesetzesprache das Reichsheer von der Marine scharf sondert. Im § 2 des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 sind das Heer und die Marine als verschiedene Theile der „bewaffneten Macht“ sich gegenübergestellt. So sehr ich nun auch anerkenne, wie unendlich mehr Gelegenheit das Landheer als die Marine gehabt hat, sich in dem glorreichen Kampf gegen Frankreich hervorzuthun, so haben wir doch auch, glaube ich, dankbar die Leistungen der Marine anzuerkennen und manche glorreiche Waffenthat unserer jungen Marine zu verzeichnen. Ich möchte daher nicht, meine Herren, daß durch die Fassung der Vorlage von vornherein — und so würde es, glaube ich, der Fall sein — eine entsprechende Berücksichtigung der Marine ausgeschlossen wäre. Dies der Anlaß zu meiner Anfrage an den Bundesrath. Sollte durch die Antwort der Intention entsprochen werden, die mich bei meinen Bemerkungen leitet, so würde selbst bei der dritten Lesung noch Gelegenheit sein, durch eine angemessene Redaktionsänderung das zu erreichen, was ich anstrebe. Es würde kaum Anderes erforderlich sein, als im Text sowohl als im Titel des Gesetzes statt der Worte „für das Reichsheer“ zu sagen: „für die bewaffnete Macht des Reiches“. Indessen würde ich mir das noch vorbehalten und zunächst nur um die Auskunft bitten, die ich die Ehre hatte zu bezeichnen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Meine Herren, es ist ein etwas anderer Gegenstand, den ich zur Sprache bringen wollte. Das hier vorliegende Gesetz ist ein Finanzgesetz; wir als Reichstag haben nur so weit damit zu thun, daß uns die Bewilligung der Kosten angezogen wird. Ich sehe mir also das Gesetz auch darauf an, ob es in den üblichen und wünschenswerthen Formen eines Finanzgesetzes erlassen ist, und ich meinerseits kann das nicht anerkennen. Ich wünschte z. B., daß in diesem einzigen Paragraphen nicht allgemein gesagt wäre „die Kosten der Anfertigung“ ohne irgend ein Limitum, sondern ich wünschte, daß am liebsten hier in dem Tenor des Gesetzes ein Maximum bestimmt wäre. Wenn man aber auch das nicht belieben sollte, so wäre es mir wenigstens erwünscht gewesen, daß der Reichstag etwas näher unterrichtet würde über die Art und Weise, wie die Kosten entstünden, wie sie sich aus einzelnen Positionen zusammensetzen, und wie weit sie schließlich gehen können. Eine Fassung der Motive aber, die den Ausdruck wählt: „die Kosten werden die Summe von 250,000 Thalern voraussichtlich nicht erheblich übersteigen,“ — scheint mir keine glückliche. Das Wort „erheblich“ ist da außerordentlich vom Uebel. Wenn wir das „erheblich“ weglassen, dann würde die Summe von 250,000 Thalern vielleicht nicht vollständig ausreichen. Es ist mir aber wenig damit gedient, wenn mir gesagt wird: die Kosten werden — denn so muß man das

verstehen — zwar 250,000 Thaler allerdings übersteigen, aber um wieviel, das wissen wir noch nicht so genau; ich wünschte, daß dafür lieber gesagt wäre: die Kosten werden voraussichtlich die Summe von so und so viel — und diese höhere Summe dann ausdrücklich bezeichnet — nicht übersteigen.

Ich hoffe, daß meine Bedenken durch eine etwaige Auskunft von Seiten des Bundesrathes, insbesondere des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes, gehoben werden, und ich kann wohl sagen, daß ich in dieser formellen Beziehung nicht außerordentlich streng sein würde, da ich mit der Absicht, zu der diese Kosten verwandt werden sollen, vollständig einverstanden bin.

Präsident: Der Herr Präsident der Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich erlaube mir zunächst in Erwiderung auf die von dem Herrn Abgeordneten für Sifersleben hierher gerichtete Frage zu bemerken, daß es durchaus den Allerhöchsten Intentionen entspricht, die Kriegsdenkmünze, um die es sich hier handelt, nicht auf das Landheer zu beschränken, sondern auch Angehörigen der kaiserlichen Marine zu Theil werden zu lassen.

Dem letzten geehrten Herren Redner habe ich zuzugeben, daß es streng genommen nicht ganz korrekt ist, daß in einer Vorlage, die er ganz richtig als eine Finanzvorlage charakterisirt hat, nicht eine bestimmte Summe ausgenommen ist. Es würde das gesehen sein, wenn es zur Zeit möglich gewesen wäre, einen Voranschlag vorzulegen, der wirklich den Namen eines Voranschlages verdient hätte, der also in Beziehung auf die einzelnen Theile des Aufwandes, der hier in Frage kommt und kommen muß, die ausreichenden Materialien hätte darbieten können. Dies ist zur Zeit noch nicht möglich gewesen. Die Summe, die Sie in den Motiven angegeben finden, ist gegriffen aus den Erfahrungen, die man bei Kriegsdenkmünzen, wie sie im Jahre 1864 und 1866 ausgeprägt und hernach verlichen worden sind, gemacht hat. Man ist aber in der That nicht in der Lage gewesen, mehr wie einen allgemeinen Anhalt aus den damaligen Erfahrungen zu entnehmen, weil in der That doch die Verhältnisse gegenwärtig schon mit Rücksicht auf die überaus gewachsenen Dimensionen andere sind, als sie damals waren.

Wenn in den Motiven gesagt worden ist, es wird die Summe von 250,000 Thalern voraussichtlich nicht erheblich übersteigen werden, so ist das ein Ausdruck, der einer vielleicht sehr weit getriebenen Vorsicht seinen Ursprung verdankt. Man ist eben nach den früheren Erfahrungen, soweit man sie hat zu Grunde legen können, auf den Satz von 250,000 Thalern gekommen, aber man hat sich sagen müssen, es kann auch sein, daß er nicht ausreicht; indessen ließ sich darüber eine bestimmte Zahl nicht angeben.

Meine Herren, ich glaube, daß Sie unter diesen Umständen und mit Rücksicht auf die besondere Lage des Falles, sowie auf den besonderen Zweck, um den es sich hier handelt, und da die Ausgabe in sich selbst eine Begrenzung darbietet, von der, wie ich anerkenne, für ein Finanzgesetz nicht regelrechten Form absehen werden.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat inzwischen den Antrag eingebracht, in dem Gesetzesentwurfe zu setzen statt „für das Reichsheer“ „für die bewaffnete Macht des Reiches“.

Einer Unterstützung des Antrages bedarf es bei der zweiten Berathung nicht.

Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich habe aus der hier gemachten Bemerkung und durch die Erwiderung von Seiten des Bundesrathes dasjenige erreicht, was ich wünschte, daß nämlich ausdrücklich anerkannt ist, daß diese Form eines Finanzgesetzes eine ungewöhnliche ist, und daß in Zukunft eine solche Form möglichst vermieden werden wird.

Präsident: Ich schließe die Debatte über den Paragraphen, um den Antrag des Abgeordneten von Bernuth zur Abstimmung zu bringen, welcher Abstimmung ich demnächst eine

über den Paragraphen selbst folgen lassen werde, — je nach dem Ausfall der eventuellen Abstimmung mit dem Amendement von Bernuth oder ohne dasselbe. —

Der Abgeordnete von Bernuth schlägt vor, statt der Worte „für das Reichsherr“ zu setzen „für die bewaffnete Macht des Reichs“.

Dieser Herren, die — für den Fall der Annahme des Paragraphen — dem Antrage des Abgeordneten von Bernuth beistimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschlecht.)

Das ist die große Majorität des Hauses. —

Ich werde nun den Paragraphen mit diesem Amendement zur Abstimmung bringen.

Er lautet jetzt:

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für die bewaffnete Macht des Reichs gestifteten Kriegsgedenkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Ich bitte diejenigen Herren, die so beschließen wollen, aufzustehen.

(Geschlecht.)

Der Paragraph ist mit der größten Majorität angenommen. —

Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Der Herr Präsident wolle mir die Bemerkung gestatten, daß das Amendement, welches ich eingebracht habe, sich auch auf den Titel des Gesetzes bezieht und beziehen mußte.

Präsident: Das Haus wird anerkennen, daß nach dem zu dem Paragraphen selbst gefaßten Beschluß es nun auch in der Ueberschrift heißen muß statt „für das Reichsheer“ „für die bewaffnete Macht des Reichs“.

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Geszentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, — auf Grund der Zusammenstellung Nr. 84 der Drucksachen.

Zu dieser Nr. 84 sind an gedruckten Amendements die Nummern 93 und 94 der Drucksachen in Ihren Händen.

Bevor ich die Generaldebatte über das Gesetz eröffne, will ich nur die fehlenden Unterstützungen für die Anträge herbeiführen, welche derselben noch bedürfen. Unterstützt sind von den in Nr. 93 abgedruckten Amendements nur I und VI. Ich stelle die Unterstützungsfrage zunächst auf II der Nr. 93, und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Ich richte nun dieselbe Frage auf die Nr. III die Anträge der Abgeordneten Vasker und Genossen, und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diese Anträge unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Ich komme zu IV auf Nr. 93 und bitte diejenigen Herren, aufzustehen, welche die Anträge der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen unterstützen.

(Geschlecht.)

Auch hier ist die Unterstützung ausreichend. —

Es folgt unter V der Antrag des Abgeordneten Dr. Römer. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die den Antrag des Abgeordneten Dr. Römer unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Auf Nr. 94 der Drucksachen finden sich die Anträge der Herren Grumbrecht, Ulrich und Genossen.

Ich glaube zu verstehen, daß die Drucksache Nr. 94 noch gar nicht im Hause vertheilt ist. Ich werde also die beiden Anträge zunächst verlesen; Sie werden dieselben in einigen Augenblicken gedruckt in Händen haben.

Der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht geht dahin:

dem § 1 principaliter folgenden Zusatz zu geben: Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Abwendung eines solchen Unfalles erforderlich sind,

eventuell aber folgenden Zusatz:

Kann die Tödtung oder Verletzung durch einen Mangel der Anlage oder der Einrichtung des Betriebes veranlaßt sein, so haftet der Unternehmer, sofern er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche zur Abwendung eines solchen Unfalles aus irgend einem Grunde getroffen werden mußten.

Dieser Herren, die diese beiden Anträge des Abgeordneten Grumbrecht, den principalen und den eventuellen, unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung ist ausreichend.

Derselbe Herr Abgeordnete schlägt demnächst vor:

dem früheren § 6, jetzigen § 8, hinzuzufügen, was folgt:

Während der Anhängigkeit einer Klage auf Entschädigung gegen einen dazu Verpflichteten ruht die Verjährung der Forderungen gegen andere Verpflichtete.

Dieser Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschlecht.)

Auch hier reicht die Unterstützung aus. —

Die beiden Anträge des Abgeordneten Ulrich und Genossen sind bereits unterstützt.

Was noch von handschriftlichen Anträgen eben bei mir eingegangen ist oder etwa noch bei mir eingeht, werde ich erst zur Unterstützung bringen, wenn die Specialdebatte bei dem betreffenden Paragraphen angelangt ist.

Ich eröffne also die Generaldebatte über die Vorlage, wie sie in Nr. 84 uns vorliegt und gebe das Wort dem Abgeordneten Schulze.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren, die Stellung zu dem Gesetz in seiner Gesamtheit, wie sie Gegenstand der Generaldebatte ist, greift allerdings vielfach in manche Einzelbestimmungen des Gesetzes von principieller Natur selbst ein und wird sich nicht davon trennen lassen. So steht es ja unbedingt fest und hat sich in den früheren Debatten des Hauses hinlänglich gezeigt, daß von den verschiedensten Seiten aus die ganze Möglichkeit der Durchführung des Gesetzes mit dem Affekuranzprincip und mit den in dieser Hinsicht zu treffenden Anordnungen des Staates auf das Innigste zusammenhängt. Wenn ich also in der Generaldebatte mich hierüber aussprechen will, so werde ich wesentlich das Princip des Gesetzes mit den darauf bezüglichen Vorschlägen, die man theils durch Zusätze zum Gesetz selbst, theils durch Resolutionen nach Beschlußnahme über das Gesetz gemacht hat, zu vergleichen haben, weil davon für mich die Stellung zu dem Gesetze im Ganzen abhängt.

Die früheren Debatten haben also Eines zur Genüge ergeben: die Durchführung der strengeren Haftpflicht der Unternehmer in gefährlichen Gewerben wird ohne Hereinziehung der Affekuranz thatsächlich in vielen Fällen schwer zu ermöglichen sein. Man hat in diesen Gewerben, die speciell dazu Veranlassung gegeben haben, die Ausnahmen von der gewöhnlichen civilrechtlichen Haftbarkeit zu statuiren, speciell solche mit im Auge gehabt, wo Massenunglück nach den Erfahrungen der letzten Jahre in so schwer wiegender Weise eingetreten ist, und eben dieses Massenunglück und die schweren Folgen, die auf

Hunderte von Familien der dabei Beteiligten zurück wirkten, sind ja das Motiv der Regierung gewesen, diesen speciellen Punkt zu ordnen und — ich habe das schon früher ausgeführt — uns recht eigentlich ein Nothstands-gesetz vorzulegen.

Nun, meine Herren, wenn wir das festhalten und zugeben: die Affekuranz hat hier einzutreten, der einzelne Unternehmer, dem mit oder ohne Schuld ein solches Massenunglück in seinen Unternehmungen entgegentritt, der wird häufig gar nicht im Stande, gar nicht des Vermögens sein, den civilrechtlichen Haftansprüchen zu genügen, wenn er nicht irgend eine Affekuranz an seiner Seite hat, einer Affekuranz zu seiner Stütze sich bedienen kann, um den Unfällen entgegenzutreten: — so muß ich gerade von diesem Standpunkt aus auf das Neueste bekämpfen das Hereinziehen der gegenwärtig bestehenden Fabrik- und sonstigen Kassen, mit Beteiligung der Arbeiter und der Unternehmer, wie sie speciell in Preußen, also dem größten Theile unseres Reichs, durch Ortsstatute in Folge der früheren Gewerbeordnungs-Bestimmungen, bei denen es ja im Ganzen auch in der Reichsgesetzgebung geblieben ist, sich weit verzweigt über alle Theile unseres Landes erstrecken. Meine Herren, das Hereinziehen dieser Kassen, die unter ganz verschiedenen Voraussetzungen und für ganz andere Schäden als Unfälle in gefährlichen Gewerben organisiert und bestimmt sind, involviren nicht nur eine Verschiebung der ganzen Frage, die uns hier beschäftigt, sondern bricht geradezu mit dem Princip des Gesetzes, mit den Motiven, welche die Regierung selbst zum Erlaß des gegenwärtigen Specialgesetzes bewogen haben. Das Gesetz bezweckt, in Bezug auf Haftpflicht aus der Reihe der gewöhnlichen Gewerbe die gefährlichen Gewerbe herauszuheben; ich brauche sie nicht zu charakterisiren, es sind eben die, wo im gewöhnlichen Betriebe wegen Hereinziehung von Kräften, die man so absolut doch noch nicht beherrschen kann, Unfälle in gewissen statistisch nachweisbaren Durchschnittszahlen die Regel bilden. Man weiß, wenn man ein solches Gewerbe unternimmt, im voraus, daß Unfälle vorkommen werden, und die Statistik giebt uns, wie gesagt, gewisse Zahlengesetze, in welcher Art, in welchem Umfange, welcher Tragweite sie nach den Erfahrungen von Reihen von Jahren vorgekommen sind. Das Gesetz will also hier den Unternehmern eine strengere Haft auflegen, als bei anderen, bei den nicht gefährlichen Gewerben, das ist der ausgesprochene Zweck des Gesetzes; ohne diesen Zweck hätte das Hineingreifen in diese Materie durch eine solche Specialgesetzgebung gar keinen Sinn und gar keine Berechtigung. Wie steht nun das Hereinziehen der bis jetzt existirenden Kassen zu diesem Zweck des Gesetzes? In den bisherigen Kassen dieser Art, da hatte man nichts weniger als die Besonderheit der Unfälle bei den gefährlichen Gewerben durch Körperverletzung und Tödtung im Auge, sondern zugleich alles mögliche Andere, die natürliche Ausnutzung der Arbeiterkraft mit der Altersinvalidität, wie sie ja nach Art der Gewerbe früher oder später von selbst eintritt, im Laufe der Natur ohne jeden Unfall; man hatte die Erkrankung und, was damit zusammenhängt, den Tod ohne irgend welche Veranlassung eines Unfalls im Auge. Alle diese Dinge waren das, was man bei den bisherigen Affekuranzkassen überhaupt zu decken suchte, und dabei haben sich die Unternehmer, wie Sie Alle wissen, mit einem Drittel des Ganzen, d. h. mit der Hälfte der Beiträge, die die Arbeiter zahlen, beteiligt, die Unternehmer in den nicht gefährlichen Gewerben genau so, wie die Unternehmer in den gefährlichen Gewerben. Und jetzt, was bewirken Sie durch die Hineinziehung dieser Kassen in die jetzige Frage, deren Lösung uns obliegt? Sie werfen Alles durch einander, Sie hemmen und schädigen die Absicht des Gesetzes selbst, welches den Unternehmern in gefährlichen Gewerben eine andere Last, eine weiter gehende Haftpflicht auflegen will, als denen in nichtgefährlichen; Sie stören, Sie durchkreuzen die Absicht des Gesetzgebers, meine Herren! Aber Sie thun noch mehr. Ich werde mir erlauben, das näher auszuführen.

Im Ganzen besteht bis jetzt, — ich bin wieder genöthigt zu sagen in Preußen, was ich gern vermieden hätte, aber die preussischen Einrichtungen sind als die Grundlage des Einschließens in § 4 benutzt und mir fehlt die Uebersicht, ob in den übrigen deutschen Bundesländern etwas Aehnliches existirt, worüber die geehrten Genossen aus den betreffenden Ländern sich aussprechen mögen; dieser partikularistische Standpunkt ist mir daher aufgedrängt, den ich für meine Person wahrlich nicht hineinziehen würde, — also, meine Herren, wie ist es in Preußen mit diesen ortstatutarischen Kassen? Darnach existirt die

Verpflichtung der Arbeiter, bestimmte Beiträge zu leisten, und die Unternehmer haben die Hälfte dieser Beiträge zu leisten, die Kassen aber haften für alle Fälle, ohne Rücksicht auf gefährliche und ungefährliche Gewerbe, welche im Betriebe oder sonst im Laufe der Natur eintreten. Es besteht also ein Zwang zu diesen Kassen, die Arbeiter müssen in diese Kassen treten, wo diese durch Ortsstatute einmal eingeführt sind, und das ist so ziemlich überall der Fall, sie haben nur durch die Reichs-Gewerbeordnung, die wir im norddeutschen Bunde erließen, die Wahl, nicht etwa aus den Kassen heraus zu bleiben, nein, nur wenn sie selbstständig solche Kassen gründen, dann sollen sie nicht genöthigt sein, in diese Zwangskassen einzutreten. Der Versicherungszwang für die Arbeiter ist also nicht aufgehoben, sondern nur modificirt durch § 141 der norddeutschen Gewerbeordnung, die jetzt für das deutsche Reich gilt. Nun, meine Herren, so gewiß Sie in diese Zwangs-Versicherungspflicht der Arbeiter gegen alle denkbaren Unfälle: Erkrankung, Invalidität durch Altersschwäche u. s. w. — so wie Sie da die Haftpflicht der Unternehmer in den gefährlichen Gewerben hineindrängen, schieben Sie ein Element hinein, an welches Niemand bei Gründung der Kassen gedacht hat, für welches die Versicherungssätze in den Kassen gar nicht normirt sind. Und was bewirken Sie schließlich damit? Eine Erleichterung der Unternehmer nicht nur — nein, meine Herren, Sie thun mehr! Sie beschreiten einen Weg, auf dem Sie im weiteren Verfolge die erhöhte Haftpflicht der Unternehmer von gefährlichen Gewerben, wie sie durch das Gesetz — sei es auch in ungenügendem Maße nach der Ansicht Vieler von uns, aber doch principiell — konstituirte ist, mittelst einer Hintertür wieder herausbringen.

(Sehr richtig! sehr wahr! rechts.)

Ich bemerke zu dem überaus Bedenklichem dieses Weges: nicht die Arbeiter, sondern die Unternehmer sind es, denen Sie bei den gefährlichen Gewerben den Versicherungszwang auferlegen müßten, um dem Princip des Gesetzes gerecht zu werden. Sie wissen, es liegt uns vor und ist uns mitgetheilt, wenn auch nicht zur Diskussion gestellt, der Antrag eines sehr bedeutenden Industriellen in unserer Mitte, der die Zwangspflicht der Unternehmer, sich gegen die Haft für solche Unfälle zu versichern, festgestellt wissen wollte. Ich meine aber, hier ist ein indirekter Zwang unendlich besser, als jeder direkte. Der indirekte Zwang hätte aber darin gelegen und wird darin liegen, wenn Sie sich entschließen, meine Herren, principiell das auf die Eisenbahnen angewendete Princip der durchgreifenden Haftbarkeit der Unternehmer auszudehnen auf alle gefährlichen Gewerbe, wie Ihnen mein Amendement vor schlägt, welches jetzt wieder zur Diskussion und Abstimmung Ihnen gestellt werden wird. In dem Augenblicke, meine Herren, wo Sie dieses Amendement sanktioniren, wird die Versicherung in dem nothwendigen ausgedehnten Maßstabe, wie sie die Natur der Dinge nach dem Grade der Gefährlichkeit gewisser Unternehmungen erfordert, eintreten; da wird das Interesse die Beteiligten nöthigen, auf diesen Answeg sich zu begeben, der wahrlich nicht zu große Opfer erheischt. Sehen Sie die statistischen Berechnungen nach, erhöhen Sie selbst die Durchschnitte um 50—100 Procent, da sie ja nur auf der Erhebung weniger Jahre beruhen: und was haben Sie schließlich? Im Gegensatz zu dem unendlichen Antheil eine unendlich nichtige und unbedeutende Leistung, die bei gehöriger Vertheilung den Beteiligten angezogen wird. Vergleichen Sie damit die Menge von Hilfsbedürftigen, die sich bei einem Massenunglück ergibt, und die wahrlich auch am letzten Ende nicht bloß die Beteiligten, die auch die Gemeinde und die weiteren Kreise der Armenversorgung trifft, da leicht eine Gemeinde bei solchem Massenunglück insolvent werden möchte in ihren Armenleistungen, was schließlich nach unserer Gesetzgebung sogar auf den Staat zurückfallen kann. Gewiß, Sie schützen den Staat und die Gesellschaft, wenn Sie hier durchgreifen und die Familien derer schützen, die sich diesen gefährlichen Gewerben widmen, die, um so große, gewaltige Bedürfnisse der Gesellschaft zu befriedigen, hinuntersteigen in die Tiefen der Erde und sich allen diesen gefährlichen Einflüssen aussetzen. Sie sind ihnen den Schutz gegen die äußerste Noth schuldig, und Sie können dies nicht auf dem jetzigen Wege, wo Sie eigentlich durch die Leistungen der jetzigen Kassen — man mag sagen, was man will — nichts weiter als ein klägliches

Almoſen gewähren. Sie müſſen ausreichend für die Gefahr eintreten, wie ich mir früher erlaubte zu ſagen, ſo gut, wie für die Gefahren des Kriegers einſtehen, der das Vaterland vertheidigen muß, und deſſen Familie und Exiſtenz wir auch zu vertreten haben. Erſt dann, meine Herren, wenn Sie auf dieſem Wege durch den indirekten Zwang, durch die konſequente Feſtſtellung der Haftpflicht für die Unternehmer dahin gelangt ſind, Aſſeſſuranz, wie ſie das Bedürfniß erfordert, mit Unterſcheidung der gefährlichen und der nicht gefährlichen Gewerbe hervorzurufen, erſt dann können Sie darauf rechnen, daß die Kooperation, das gemeinſame Erſaſſen der Aufgabe, durch das Miteintreten der Arbeitgeber und der Arbeiter ſelbſt ſchließlich die Frage in befriedigender Weiſe löſt. Die jetzigen Verhältniſſe ſind nicht der Art, den Arbeitern Luſt dazu zu machen.

Gegen die Zwangskaſſen, wie ſie jetzt beſtehen, obgleich der Beitrag der Arbeitgeber und der Arbeiter in dieſelbe Kaſſe fließt, iſt das äußerſte Widerſtreben in der deutſchen Arbeiterwelt vorhanden. Wir haben darüber bei Erlaß der Gewerbeordnung weitläufig verhandelt, und das zweite Alinea des § 41 iſt der Ausdruck dieſer Verhandlung geweſen. Dieſe Zwangskaſſen mit ihrem halbofficiellen Charakter, wo den Betheiligten nicht der nothwendige perſönliche Einfluß, nicht die Geltendmachung ihrer berechtigten Intereſſen hinreichend geſichert iſt, wo zum Theil — ich habe mir damals erlaubt, Rechnungsabſchlüſſe von Berliner Kaſſen vorzuführen — die ungläublichſte Verſchwendung in der Verwaltung mit überaus kläglichen Reſultaten in den Leiſtungen vorliegen, ſind kein Anknüpfungspunkt für uns, und die Art, wie man nicht ſelten dabei umgeht, mit den Beiträgen der Arbeiter, ſchreckt dieſe ab. Ich gehe nicht von neuem wieder darauf ein, aber, meine Herren, ehe Sie nicht das Verhältniß der Beitragspflicht nach den Principien der Gerechtigkeit ordnen, wie ſie der Geſetzentwurf andeutet, werden Sie die Arbeiter ſchwerlich beſtimmen, aus eigenem Antriebe in derartige Kaſſen einzutreten. Ich wünſche mit einigen meiner verehrten Freunde, mit denen ich auf ſocialem Gebiete auf demſelben Fuße ſtehe, mit denen ich auch Manches ſchon durchgeſetzt habe, dringend die Kooperation der Arbeitgeber und der Arbeiter auf dieſem Felde. Wir müſſen von allen Seiten darauf hinwirken, daß man die Intereſſen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ſolidariſch untrennbar verbunden ſich denkt; aber wenn Sie den Weg beſchreiten, den das Amendement Laſker betritt, ſo iſt das nicht der Weg, um mit Erfolg das Bewußtſein einer ſolchen Solidarität anzustreben, denn man trifft da die Dinge nicht in dem Punkt, wo ſie getroffen werden müſſen, und wenn man mir immer damit kommt, die Lösung auf die endliche Erledigung des Obligationenrechtes zu verweiſen — nun, meine Herren, ich bin ja auch Jurist und erwarte ſehulichſt die endliche Kodifikation des Obligationenrechtes — ſo ſcheint mir das Obligationenrecht faſt als ein allgemeiner Rückzugspunkt für unerledigte Fragen und Erleichterung des parlamentariſchen Gewiſſens zu dienen.

(Heiterkeit und Zuſtimmung links.)

Wenn man einmal, und das hat die Regierung gethan, und wir müſſen ihr dafür dankbar ſein, eine ſolche Materie herausgreift, ſo thut man es nicht anders, als wenn man es für höchſt nothwendig erachtet. Es iſt ein Nothſtands-Geſetz, aber Sie dämmen mit ſolchen halben Maßregeln nun und nimmermehr den Nothſtand ab und, wenn Sie den vorhandenen Nothſtand nicht decken, ſo iſt die darauf bezügliche Specialgeſetzgebung unberechtigt von Hauſe aus. Ich denke, die Geſellſchaft im Ganzen hat ohne das künſtliche Obligationenrecht die Verpflichtung, hier einzutreten. Die Schäden liegen offenbar vor aller Augen, und nur wenn wir dieſer Obligation der ganzen Geſellſchaft durch ein durchgreifendes Specialgeſetz Ausdruck verleihen, dann, meine Herren, werden wir nicht bloß große materielle Uebelſtände beſeitigen, ſondern einen Schritt auf dem Wege gethan haben, der die brennendſte aller Fragen, die ſociale Frage, durch Anerkennung wohlberechtigter Forderungen der gedrückten Klaſſen ihrem endlichen Austrage näher bringt.

(Bravo!)

Präſident: Der Abgeordnete Bebel hat das Wort.

Abgeordneter Bebel: Meine Herren, als vor einiger Zeit die Nachricht durch die Preſſe ging, daß dem deutſchen

Reichstage ein derartiges Haftgeſetz, wie es ſpäter auch wirklich geſchah, vorgelegt werden würde, war bei einem nicht geringen Theile der deutſchen Arbeiter die Hoffnung vorhanden, daß dieſes Geſetz ein in jeder Beziehung ihre Bedürfniſſe befriedigendes ſein werde. Als nun das Geſetz ſpäter, durch die Verhandlungen des Reichstags ſowohl, als durch die Preſſe, in die Oeffentlichkeit gelangte, da wurde dieſer Glaube bereits bedeutend herabgeſtimmt; aber, meine Herren, bei denjenigen, bei denen noch etwas Hoffnung auf dieſes Geſetz vorhanden war, wurde auch dieſe Hoffnung vollſtändig vernichtet durch die Beſchlüſſe, die Sie bei der zweiten Leſung geſaßt haben,

(ſehr wahr! links)

und die nach der Stimmung im Hauſe auch höchſt wahrſcheinlich bei der dritten Leſung aufrecht erhalten werden.

Meine Herren, dem Geſetz liegt die Anſicht und das Princip zu Grunde, daß Jeder, der fremde Arbeitskraft in ſeine Dienſte nimmt, der dieſe fremde Arbeitskraft nicht etwa zu ſeinem Vergnügen oder aus Humanitätsrückſichten in Dienſt nimmt, ſondern um aus dieſer fremden Arbeitskraft möglichſt viel Gewinn und Profit herauszupreſſen — ich ſage, es liegt dieſem Geſetz das Princip zu Grunde, daß der Unternehmer, der aus der fremden Arbeitskraft Gewinn herausſchlägt, auch verpflichtet ſei, im Falle daß Ereignisse eintreten, die dieſe Arbeitskraft ohne ihr Verſchulden in Unthätigkeit verſetzen oder ſie gar tödten, mit Entſchädigungen einzutreten.

Meine Herren, das iſt das Grundprincip, und in § 1 der Regierungsvorlage iſt dieſem Grundprincip gegenüber den Eiſenbahnen auf eine ziemlich vollſtändige Weiſe Genüge geleiſtet. Bei § 2 aber iſt die Sache bereits ganz anders. Während im § 1 ausdrücklich verlangt wird, daß die Eiſenbahn-Verwaltungen nachweiſen müſſen, daß das Verſchulden bei vorkommenden Unglücksfällen nicht auf ihrer Seite liege, iſt im § 2 bei allen übrigen Gewerben und Induſtrien davon Abſtand genommen. Es iſt hauptſächlich geltend gemacht worden, daß die Eiſenbahn-Verwaltungen weit leichter im Stande ſeien, ihre Unternehmungen zu kontroliren, wie dieſes bei allen übrigen Induſtriezweigen der Fall ſei. Es iſt ſowohl in einer Denkschrift, welche von Seiten verſchiedener Eiſenbahn-Unternehmer eingereicht worden iſt, wie auch namentlich ſeitens des Herrn Abgeordneten von Unruh bereits bei der erſten Leſung nachgewieſen worden, daß dieſes nicht der Fall ſei, daß, wenn man glauben würde, für die Eiſenbahn-Unternehmungen das Geſetz in ſolcher Strenge auszuführen, es recht und billig wäre, das auf alle übrigen Unternehmungen in gleichem Grade auszudehnen, und mir ſcheint das ſo natürlich und ſelbſtverſtändlich zu ſein, daß ich wirklich nicht recht begreifen kann, wie man trotzdem hat davon Abſtand nehmen können. Ich kann mir nur einen einzigen Grund denken, der die Herren in der Majorität hier im Reichstag, die abſolut von ſtrengerer Haftpflicht nichts wiſſen wollen, beſtimmt, doch für die Eiſenbahnen eine ſtrengere Haftpflicht inne zu halten, das iſt der, daß ſie ſich ſagen: es kommt bei den Eiſenbahnen nicht allein die Möglichkeit vor, daß die betreffenden dabei beſchäftigten Arbeiter ruiniert werden können, ſondern auch das große Publikum, und vor allen Dingen unſere eigenen ehrentwerthen Perſönlichkeiten vielleicht ſelbſt, können Schaden leiden, und da wollen wir uns doch vorſehen. Meine Herren, das ſcheint mir der weſentlichſte Grund zu ſein, daß die verehrlichen Geſetzgeber ſelbſt einmal Gefahr laufen könnten, durch Entgleiſen eines Eiſenbahn-Zuges, durch falſche Weichenſtellung u. ſ. w. um das Leben zu kommen. Aber ich halte dieſe Ungleichheit der Haftpflicht für unrecht. Was dem Einen recht iſt, iſt dem Andern billig! Das eine Menſchenleben iſt ſo viel werth wie das andere, mag es nun das eines gewöhnlichen Arbeiters oder einer hochgeſtellten Perſönlichkeit ſein.

Meine Herren, ich gehe von der Anſicht aus, daß die Haftpflicht auf alle Unternehmungen ausgedehnt werden muß, nicht allein auf die Eiſenbahnen und die Großinduſtrie, ſondern auch auf den Ackerbau (die Agrikultur), ſo daß in allen Fällen, wo nachtheilich durch Vernachläſſigung des Unternehmers ſemanded Schaden geſchieht, der Unternehmer auch in vollem Umfange Erſatz zu leiſten hat. Nun iſt der Einwand gemacht worden, daß das nicht immer, beipielsweiſe beim Bergbau möglich ſei; es kämen beim Bergbau elementare Ereignisse in Betracht, die

ganz zu beseitigen bei dem heutigen Standpunkt der Technik nicht möglich sei. Es ist nun aber auch in der Bestimmung, wie sie für die Eisenbahnen vorliegt, gesagt, daß in den Fällen, wo klar nachgewiesen wird, daß der Unternehmer alles Menschenmögliche und Denkbare gethan hat, was in seinen Kräften liegt, um Unglück zu verhüten, er von der Verantwortlichkeit freizusprechen ist, und diese Bestimmung würde selbstverständlich auch für den Bergbau und alle anderen Unternehmungen gelten. Nun ist aber bei der zweiten Lesung des Gesetzes — ich habe leider noch keine Gelegenheit gehabt, da ich erst heute wieder in das Haus eingetreten bin, die Verhandlungen der zweiten Lesung nachzulesen — soweit ich aber aus Zeitungsberichten ersehen habe, von mehreren Mitgliedern des Hauses und zwar sehr sachverständigen nachgewiesen worden, daß die Unglücksfälle, wie sie in letzter Zeit ununterbrochen bei dem Bergbau namentlich vorgekommen sind, auf ein Minimum reducirt werden könnten, wenn der betreffende Grubenbesitzer strengstens angehalten würde, alle Vorrichtungen zu treffen, die nach dem Standpunkt der heutigen Wissenschaft und Technik möglich und nothwendig sind. Ich habe mich in dieser Angelegenheit auch an den Verwaltungsrath der internationalen Bergarbeitergesellschaft in Zwickau zugewendet, um von dem einmal zu hören, was der Bergarbeiter, also der dabei am meisten interessirten Kreise, Ansicht über diese Frage sei.

Es ist mir da ein Schriftstück zugegangen, was in vieler Beziehung sehr interessant ist und zugleich pikante Streiflichter wirft nicht allein auf die Stellung, welche die Bergarbeiter einnehmen gegenüber den Grubenverwaltungen, sondern woraus sich mit großer Leichtigkeit auch deduciren läßt, welche Stellung die Arbeiter überhaupt gegenüber den großen Industrieunternehmungen einnehmen. Es geht daraus hervor, wie, wenn nicht das Gesetz in vollständig präciser und klarer Form vorschreibt, daß die Haftpflicht eine möglichst strenge und klar bestimmte sei, die Möglichkeit vorliegt, daß der Arbeitgeber jederzeit sich von dieser Verpflichtung losmachen kann, weil er irgend einen Vorwand dazu findet und in dem Kreise, wo er eben sich Recht sucht, durch bestimmte Einrichtungen geschützt wird. Ich will hier zunächst anführen, daß die betreffende Verwaltung der internationalen Berg- und Hüttenarbeiter sich hier ausschließlich auf die Vorgänge im Zwickauer Bergrevier beschränkt, wo die Arbeiterzahl sich auf 5400 beläuft. Nach Angabe der Verwaltung ist die Zahl der monatlich vorkommenden Unglücksfälle 40—45, wo aber sowohl die leichten als die schweren Unglücksfälle mit inbegriffen sind; die Zahl der schwereren unter diesen beläuft sich auf 13—15, von denen man annehmen kann, daß ein Drittel wieder vollständig gesund, ein Drittel arbeitsunfähig werden und in Folge dessen pensionirt werden müssen, und daß ein Drittel den Tod davon erleidet, und daß außerdem Fälle vorkommen 1—2 monatlich durchschnittlich, wo sofortiger Tod die Folge des Unglücks ist.

Was die Unterstützungen betrifft, die in diesem Fall gezahlt werden, so will ich davon absehen, sie hier anzuführen, da die Knappschaftskassen zwar gut organisirt sind, aber trotzdem Unterstützungen nur in unzureichendem Maße gewähren.

Das Schreiben fährt nun fort:

Ich komme nun zu einem sehr kritischen Punkte in Betreff Ihrer Frage,

„ob von Seiten der Behörde eine Untersuchung darüber stattfindet, ob die Werksverwaltung oder der Arbeiter selbst an seiner Verunglückung Schuld hat.“

Wollte ich diese Frage klar legen, so würde ich ein ganzes Buch schreiben müssen, und in Folge der faktischen Thatbestände mit nur sehr wenigen Ausnahmen für jeden Unglücksfall die Werksverwaltung als schuldig erklären müssen.

Sie wissen, daß der Zwickauer Bergbau ein Privatbergbau ist; derselbe wird durch eine königliche Werksinspektion bergpolizeilich überwacht.

Wenn ich Ihnen aber nun sage, daß der fragliche Werksinspektor bei Knappschaftsfesten als Gast dinirt u. s. w., mit den Werksbesitzern und Werksverwaltungen im freundschaftlichsten Verhältnis lebt, werden Sie leicht den Schluß ziehen, inwieweit ein Unglücksfall nach Thatsache erörtert und beurtheilt wird.

Die beiden Gerichtsämter Zwickau, als beurtheilende Behörden, kennen den Bergbau weder theoretisch noch

praktisch, sie kennen nicht einmal die Benennung der verschiedenen Werkseinrichtungen, Bau- und Maschinentheile, noch weit weniger den gesetzlich vorgeschriebenen Schacht- und Grubenbau und dessen Ausführung, mit einem Worte es fehlen nicht mehr als alle Kenntnisse.

Bei einem Unglücksfall, der ein oder mehrere Menschenleben getödtet oder lebensgefährlich verletzt hat, ist nun der Werksinspektor derjenige, welcher die betreffende Grube zu befahren und über den Unglücksfall, respektive dessen Zuträglichkeit ein Gutachten an die Gerichtsbehörde abzugeben hat.

Die Befahrung der Grube und des Ortes, an welchem sich der Unglücksfall zugetragen hat, geschieht nun durch den Werksinspektor oder seinen Assistenten erst nach Tagen oder Wochen des erfolgten Unglücksfalles. Innerhalb der Zeit wird nun von der Werksverwaltung alles unregelmäßige und gesetzwidrige Abbauen u. s. w. beseitigt und in guten Zustand gesetzt, so daß die Werksinspektion Alles in gutem Zustande findet und die Umstände, die eigentlich den Unglücksfall herbeigeführt haben, ganz unberührt lassen kann; — folglich fällt die Schuld auf den verunglückten Arbeiter selbst oder wird als unvorhergesehener Fall in dem Gutachten der Werksinspektion hingestellt, worauf die Werksverwaltung trotz ihrer Schuld dennoch schuldlos gesprochen wird.

Sie werden nun sagen, der verunglückte Arbeiter, der noch am Leben ist, kann und muß doch selbst den Sachverhalt angeben, wodurch er zu Schaden gekommen ist. O nein! Da erhält die Familie ein, zwei Karren Kohlen gratis, ein Sack Kartoffeln, ein paar Thaler Geld, weitere Unterstützung wird in Aussicht gestellt, aber erfolgt nicht mehr, sobald der Verunglückte das von der Werksinspektion angegebene Gutachten acceptirt hat.

Die Mitarbeiter des Verunglückten können die Wahrheit über die Zustände, welche den Unglücksfall herbeigeführt haben, noch weit weniger zur Geltung bringen, ihrer eigenen Existenz wegen schon nicht, mindestens würden dieselben auf ein wahrheitsgetreues Bekenntniß so lange mit schlecht lohnender Arbeit bedacht werden, bis dieselben durch fortwährend schlechte Belohnung auf dem betreffenden Werke ihre Arbeitsentlassung zu nehmen gezwungen wären, wenn deren sofortige Entlassung nicht gleich erfolgte.

Durch die Arbeitsentlassung verliert aber auch der Arbeiter die Mitgliedschaft im Knappschaftsverbande, alle geleisteten Beiträge zu dessen Kasse und alle erworbenen Rechte in demselben. Dazu kommt aber nun noch für solche ehrliche Arbeiter womöglich die Erschwerung der Arbeitsverlangung, so daß solche Arbeiter, die in den Disziplinarvereinen sehr leicht bekannt zu geben sind, oft Monate ohne Arbeit sind.

Meine Herren, ich kann das soeben Ausgeführte selbst bestätigen, indem mir ganze Reihen von Fällen bekannt sind, wo Arbeiter, gedrängt von ihrem Innern, sich gegen ungerechte und sie benachtheiligende Einrichtungen und Bestimmungen auflehnten, und die Folge war, daß man sie aus der Arbeit entlassen hat. Ich kenne zwei Leute im Zwickauer Bergrevier, die bereits seit mehreren Jahren außer Arbeit sind und auf keinem Bergwerk Beschäftigung bekommen, denen es aber sehr schwer, ja unmöglich gemacht ist, sich anderweitig nach Arbeit umzuthun, weil sie mit starker Familie gesegnet sind, und dadurch die Umzugskosten bedeutend erschwert werden.

Anfangs des Jahres 1870

— er erzählt jetzt einen besonders interessanten Fall — wurde ein Häuer in dem Sacherts-Gruben-Schacht in Schedewitz während der Förderung verordnet, in dem Treibeschacht nachzufahren; die Werksverwaltung hatte dies angeordnet, und obgleich dieselbe mußte, daß während der Förderung im Treibeschacht arbeiten zu lassen strengstens verboten ist, hatte sie selbst nicht einmal die nöthigsten Vorichts-Maßregeln (Bau einer Schutzbühne) in Anwendung gebracht. Zum Unglück zerriß die Schurzette, an welcher das Fördergerüst hängt, und letzteres fällt in den Schacht hinunter und beschä-

digt den fraglichen Häuer der Art, daß derselbe nach fünfswöchentlich ausgestandenen schmerzlichen Qualen seinen Geist im Reichs-Krankenstift zu Zwickau aufgeben mußte. Dieser Unglücksfall war als ein solcher zur Anzeige gebracht, „daß ein Arbeiter dabei nur leicht beschädigt sei.“

(hört! links)

nach erfolgtem Tode des fraglichen Arbeiters wurde erst die Grube, resp. der Ort des Unglücksfalls, durch die Werksinspektion besahren, und soweit mir bekannt, hat die Werksinspektion etwas Ungefehrliches nicht gefunden; selbst eine Schutzbühne war angebracht, und daß dieselbe noch ganz unbeschädigt war, trotzdem der fragliche Häuer unter derselben tödtlich beschädigt worden war, ist der Werksinspektion nicht auffällig gewesen. Wäre die Schutzbühne vor dem Unglücksfall dagewesen, so hätte der Arbeiter, welcher sich unter der Schutzbühne befand, nicht verletzt werden können, außer, die Schutzbühne wäre durch das Gerüst durchgeschlagen worden. Es ist also ein Wunder, der Mann tödtlich beschädigt, die Bühne zu seinem Schutz unverletzt.

Der Schreiber vergleicht diesen Fall mit dem, daß wenn jemand bei starkem Regen mit aufgespanntem Regenschirm ausgeht, sein Regenschirm trocken bleibt, während er unter demselben vollständig naß wird.

(Heiterkeit.)

Es heißt in dem Schreiben weiter:

Die Arbeiter, die die Wahrheit anzugeben drohten, wurden unter nichtigen Vorwänden entlassen, und ist eine Strafe gegen die Werksverwaltung nicht einmal beantragt, weit weniger vollzogen worden.

Die Arbeiter, die die Schutzbühne nach dem Unglücksfall eingebaut haben, sind mir bekannt und haben mir dies selbst mitgeteilt.

Derartige Vorkommnisse giebt es noch mehr. Denke ich 15 Jahre zurück, so ist mir trotz der vielen und verschiedenen Unglücksfälle nicht ein einziger Fall bekannt, daß eine Werksverwaltung zu Strafe verurtheilt worden wäre.

Der Grund so vieler Unglücksfälle bei dem Privat-Bergbau zu Zwickau, läßt sich auch hauptsächlich daraus ableiten.

Der Bergbau ist ein Gewerbebetrieb, der dem Arbeiter zu seiner eigenen Sicherung seiner Gesundheit und seines Lebens eine unbedingte Vorsicht und Bedachtsamkeit bei Ausführung seiner Arbeit auferlegt. Berggegenwärtigt man sich nun die jetzigen Löhne der Bergarbeiter mit den Löhnen, die denselben vor 15 Jahren gewährt oder gezahlt worden sind, so kann man sehr leicht erkennen, daß auch hier die Werksverwaltungen im Betreff der Löhne eine wesentliche Schuld an einem großen Theile der Unglücksfälle haben.

Vor 15 Jahren verdiente zwar ein Bergarbeiter im Zwickauer Inspektionsbezirke höchstens 3 Thlr. 10 Ngr., während jetzt 4 Thlr. 10 Ngr. bis 5 Thlr. verdient werden. Man wird nun sagen, die Löhne der Bergarbeiter sind viel aufgebeffert und zeitgemäß. Dies ist aber, wie Sie weiter sehen werden, durchaus nicht der Fall. Für den Karren Kohlen, für den der Bergarbeiter vor 15 Jahren 7 Ngr. 5 Pf. Lohn erhielt, erhält derselbe jetzt nur noch einen Lohn von 2 Ngr. 8 Pf. bis 3 Ngr. 5 Pf. höchstens; also kaum noch die Hälfte. Den jetzigen Mehrverdienst gegen den Lohn vor 15 Jahren erzielt der Bergarbeiter nur dadurch, daß er jetzt mindestens vierfach mehr Arbeit leistet als vor 15 Jahren.

Der Bergarbeiter

— jetzt kommt die Folgerung —

hat daher seine ganze Aufmerksamkeit nur darauf zu richten, um die Quantität Kohlen zu liefern, auf die hin er einen seiner Existenz entsprechenden Lohn verdient. Um dies nun zu erzielen, ist der Sicherheits-

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

bau, der zum Schutz des Arbeiters dient, nur noch Gelegenheitsache, das heißt, macht sich der Bau nothwendig während der Zeit, innerhalb welcher die Kohlenförderung im Gange ist, so wird der Bau und muß der Bau dennoch auf die Auffsatzzeit (Frühstücks-, Mittags- und Besperzeit) verschoben werden; durch die Verzögerung der Bauausführung löst sich das Deckengebirge, stürzt unverhofft herab, beschädigt die Arbeiter und oft mit tödtlichem Erfolge. In solchen Fällen trifft nun die Schuld der Verunglückung den Betroffenen selbst, die Schuld liegt aber viel tiefer und auf Seiten der Werksverwaltung, weil die Arbeiter zu wenig belohnt und nicht selten getadelt werden, wenn dieselben während der Kohlenförderung den nöthigen Bau ausführen und dadurch weniger Kohlen liefern, wodurch das Werk geschädigt wird.

Ich will hier noch anführen, daß ein anderer Umstand, der in diesem Schreiben nicht erwähnt ist, ebenfalls wesentlich beiträgt, die Arbeiter zu veranlassen, immer drauf zu arbeiten und drauf zu arbeiten und ja jede Minute Zeit, die etwa zur Ausbaue des Schachtes verwendet werden könnte, sich abzustehlen. Es ist die Einrichtung getroffen, daß sämtliche Bergoffizianten nach Maßgabe der aus dem Schacht geförderten Kohlen eine Tantieme erhalten, sie bekommen vom sogenannten Hund Kohlen so und so viel Pfennige Tantieme; es liegt also auf der Hand, daß es im Interesse des Beamten selbst ist, möglichst viele Kohlen herauschaffen zu lassen, damit er eben eine möglichst hohe Tantieme zieht; und es liegt weiter auf der Hand, daß er Alles möglichst hinauschieben und hinhalten wird, was dazu beitragen könnte, die Kohlenförderung zu hintertreiben. Man muß allerdings zugestehen, daß die Arbeiter selbst sich eine Vernachlässigung ihres eigensten Interesses zu Schulden kommen lassen, aber die Noth und die Verhältnisse zwingen sie dazu. Was aber hier von dem Bergbau und namentlich in Bezug auf Stückarbeit gilt, gilt von der ganzen Industrie überhaupt. Unsere Unternehmer führen — und leider in den allermeisten Fällen unter Zustimmung der Arbeiter selbst, die sich über ihr eigenstes Interesse nicht immer klar sind — mehr und mehr den Stücklohn an Stelle des Zeitlohnes ein. Nun ist es aber eine vollständige Täuschung, zu glauben, daß der Stücklohn ihnen auf die Dauer einen höheren Verdienst einbringt. Der Arbeiter wird nur für eine verhältnißmäßig kurze Zeit durch den Stücklohn mehr verdienen, er wird seine Arbeitsfähigkeit aufs Aeufferste anspannen, er wird seine letzte Kraft dranecken, um hohen Verdienst herauszuschlagen, — und ist der Stücklohn (das Beispiel wird Ihnen jeder Arbeiter hundertfach belegen können) um ein Wesentliches im Durchschnitt höher als der normale Arbeitslohn, dann ist es Regel bei den Unternehmern, daß der Stücklohn heruntergesetzt wird und die Arbeiter sinken wieder auf den alten normalen Arbeitslohn, aber bei erhöhter Kraftanstrengung und bei erhöhtem Zeitaufwand. Dieser Einrichtung des Stücklohns sind nicht wenig Unglücksfälle zu verdanken, weil sich der Arbeiter durch diesen oft abhalten läßt, die so nöthige Aufsicht auf seine eigene Sicherheit aus den Augen zu setzen.

Die Werksverwaltung sagt natürlich nicht, wir verbieten die Ausführung des Baues (vor den Dertern muß jeder Arbeiter selbst bauen) während der Förderung, — im Gegentheil, — und doch ist es nicht anders. Dazu kommt noch, daß der Bergarbeiter jetzt 12 Stunden (früher 8 Stunden) ununterbrochen die schwerste Arbeit leisten muß, oft unzuträgliche Wetter bei der Arbeit noch einathmet, durch die er nicht nur noch mehr ermüdet, sondern oft ganz betäubt und besinnungslos wird. Alles dies kommt bei Unglücksfällen nicht einmal in Erwähnung, noch weit weniger in Untersuchung.

Eine nicht unbeträchtliche Zahl an Unglücksfällen erfolgt durch Entzündung der ausgefrönten Gase, wo immer gewöhnlich den Arbeitern die Schuld wegen leichtfertiger, unvorsichtiger Entzündung beigemessen wird.

Es kommt aber nicht in Betracht, daß die Werksverwaltungen, um oft nur einen Aufwand von Groschen täglich, alle nöthigen Vorkehrungen, die Gaseansammlung zu verhindern, ersparen, die Arbeiter oft mit Strafen bedrohen, auch mit sofortiger Entlassung,

wenn sich dieselben weigern, ohne die nöthigen Vorkehrungen getroffen zu sehen, sich in die Gefahr zu begeben, sie werden nur zu häufig in die Gefahr hineingezwungen. Etwaigen Anzeigen darüber folgt nur Arbeitsentlassung und Erschwerung der Arbeitsverlangung.

Meine Herren, zum Beweise, daß auch hierin keine Ueber-treibung liegt, will ich nur erinnern, daß bei dem großartigen Unglück von Lugau die Sache ganz ähnlich lag, daß die Arbeiter, die bereits Tags zuvor bemerkt hatten, wie der Schacht im schlechtesten Zustand sich befand, nicht in den Schacht hineingehen wollten, und daß sie nur dadurch veranlaßt wurden, einzufahren, weil der betreffende Beamte ihnen erklärte: wer nicht von euch sofort jetzt hinuntergeht, der kann seinen Zettel bekommen, er geht aus der Arbeit und ist außer Brod gesetzt. Das Schreiben fährt fort:

So verhält es sich mit vielen anderen Werkeinrichtungen, die so lange vernachlässigt werden, bis ein Unglücksfall geschehen, durch welchen die Ausführung einer Verbesserung bedingt wird.

Ueber das allbekannte Unglück in Lugau, ist nicht nur von Seiten der Behörde, wenigstens meines Wissens, Nichts in die Oeffentlichkeit gelangt, so viel weiß ich aber sicher, daß eine Bestrafung der Werksverwaltung, die unbestritten allein die Schuld hat, nicht eingetreten ist.

Meine Herren, so weit das Schreiben der betreffenden Bergarbeiter, die ja tagtäglich in diesen Verhältnissen leben und auf das Allergenaueste selbst diejenigen Nachtheile zu würdigen wissen, die ihnen täglich in ihrem schweren Beruf drohen. Ich bemerke, daß diese Einrichtungen, die hier in Bezug auf den Bergbau und in Bezug auf die Stellung des Unternehmers zu dem Unternehmen selbst angeführt sind, auch, wie gesagt, in den meisten übrigen Fällen, namentlich bei der Großindustrie Geltung erlangen. In unserer Großindustrie und unserem gewerblichen Leben überhaupt macht sich das Bestreben und das natürliche und vernünftige Bestreben geltend, daß mehr und mehr die Maschinen eingeführt werden; es liegt dabei aber nahe, daß die Gefahr für die Beschädigung der Arbeiter an Leib und Leben täglich eine stets größere wird. Zu einer Zeit, wo die gesammte Industrie, die gesammte Arbeit mehr oder weniger auf bloße Handarbeit reducirt war, machte sich natürlich ein Gesetz, wie es heute uns vorliegt, nicht nothwendig; erst von dem Augenblick an, wo mehr und mehr die Maschinen eingeführt werden, wo an Stelle des Kleingewerbes die Großindustrie tritt, stellt sich auch heraus, daß die Zahl der Unglücksfälle sich sehr vergrößert, und daß es nothwendig ist, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie hierin Abhülfe geschaffen werden kann. Deshalb, meine Herren, finde ich es für nothwendig, daß man bei Abfassung dieses Gesetzesentwurfs nicht allein darauf sich eingelassen hätte, die Haftpflicht der Unternehmer auszusprechen, sondern dieses Gesetz auf einen weiteren Umfang auszu dehnen und es zugleich zu einem, ich möchte sagen, Arbeiter-Schutzgesetz umzugestalten, welches zugleich gesetzlich geregelte Bestimmungen darüber enthält, daß und welche Vorkehrungen in den verschiedenen industriellen Etablissements getroffen werden müssen, um Gefahr für Leib und Leben der Arbeiter zu verhüten. Meine Herren, mögen Sie jetzt hier immerhin sagen, das würde weit über den Rahmen dessen, was uns vorgelegen hat und was der Zweck dieses Gesetzes war, hinausgreifen; das Gesetz ist, wie noch mein Vorredner betont hat, ein sogenanntes Nothstands-Gesetz. Ich sage, der Nothstand ist überhaupt vorhanden, die Arbeiter befinden sich heute thatsächlich der Industrie gegenüber in einem permanenten Nothstande, ihr Leib und ihre Gesundheit ist in tagtäglich Gefahr, und, meine Herren, bei der großen Zahl derjenigen, die durch diese Einrichtungen tagtäglich Gefahr ausgesetzt sind und tagtäglich Schaden an Leib und Leben, hätte ich es denn doch für wünschenswerth und passend und nothwendig gefunden, daß man, wenn es bis jetzt nicht möglich war, sich lieber noch ein halbes Jahr und äußersten Falles auch noch ein Jahr geduldet und dann ein Gesetz vorlegte, was nach allen Seiten hin den Bedürfnissen Rechnung trug. Sie werden dann bei den Arbeitern auf eine bessere Stimmung und mehr Anlaß haben rechnen können, als es bei diesem Gesetz der Fall ist.

Meine Herren, ich komme nun aber auf einige andere Punkte, die das Gesetz meiner Ansicht nach vollständig unan-

nehmbar machen. Es ist in der zweiten Lesung auf Antrag des Abgeordneten Lasker der § 4 des Gesetzes aufgenommen worden, und im zweiten Absatz dieses Paragraphen wird gesagt:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfeleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen, jedoch nur dann, wenn die Mithilfeleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Mein Herr Vorredner hat bereits nachgewiesen, in welchem Widerspruch sich dieser Paragraph mit dem ganzen Gesetz befindet, und ich, meine Herren, möchte sagen, daß die Annahme dieses Paragraphen das ganze Gesetz überhaupt illusorisch macht, daß Sie weit offener, weit ehrlicher verfahren würden, wenn Sie statt diesen Paragraphen anzunehmen, einfach erklärt hätten, wir brauchen überhaupt kein Haftgesetz. Denn dieser Paragraph giebt dem ganzen Gesetz keinen anderen Sinn, als dies Gesetz ist überflüssig.

Präsident: Ich bitte den Herrn Redner, seine Ausdrücke zu mäßigen. Er wirft der Majorität Mangel an Ehrlichkeit vor, wenn er sich der Aufforderung bedient, „offener und ehrlicher“ zu sprechen!

Abgeordneter Bebel: Ich habe allerdings den Ausdruck in diesem beleidigenden Sinne nicht gebrauchen wollen und nehme ihn insofern zurück.

Es wird doch Niemandem einfallen wollen zu behaupten, daß ein Unternehmer — und da es sich hier wesentlich um große Unternehmungen handelt, also auch bei der Beitragspflicht der Unternehmer um große Summen handelt — den Beitrag, den er zu einer solchen Kasse zahlt, etwa aus seiner Tasche zahle, das heißt von seinem Unternehmergeinn bezahle. Es fällt ihm gar nicht ein. Eine derartige Ausgabe wird unter die Geschäftskosten gerechnet, resp. vom Arbeitslohn abgerechnet — es wird dem Betreffenden ein so viel niedrigerer Lohnsatz gezahlt, als der Unternehmer auf andere Weise gezwungen ist für Unterstützung an die Arbeiterkassen zu geben. Ob also der betreffende Unternehmer ein Drittel bezahlt oder soviel wie der Arbeiter, das bleibt sich vollständig gleich — in der Sache ändert das absolut nichts. Der Unternehmer zahlt nichts aus seiner Tasche, er läßt es wieder durch die Arbeiter verdienen, und so kommt die Sache schließlich darauf hinaus, daß er nur giebt, was die Arbeiter erworben haben, so daß er faktisch nichts zu tragen hat. Die weitere Folge wird die sein, daß wenn das Gesetz Gesetzeskraft erlangt, die Unternehmer sich beeilen werden, auf den Wink des § 4 hin, Unterstützungskassen, wo sie noch nicht sind, ins Leben zu rufen, und wo sie bereits bestehen, die Beitragsätze zu erhöhen. Wie gesagt, für den Unternehmer kommt dadurch kein Verlust ins Spiel, er hat, wenn er auch höhere Beiträge formell bezahlt, materiell keine Schmälerung des Gewinnes zu erleiden. Die Sache ist die, daß er nach dem Gesetze formell verpflichtet ist, beizutragen, aber faktisch von allen Unterstützungen — und mag in dem Falle seine Verschuldung noch so sehr nachgewiesen sein — vollständig freigesprochen wird.

Meine Herren, allein schon dieser Paragraph würde, wenn mich überhaupt nicht schon die Unvollkommenheiten des Gesetzes, wie es schon aus den Regierungskreisen hervorgegangen ist, bestimmten, dagegen zu stimmen, mich veranlassen, dem Gesetze nicht meine Zustimmung zu geben. Aber es kommen auch noch andere Umstände hinzu, um das Gesetz als ein mangelhaftes erscheinen zu lassen.

Sie haben aus der Zuschrift, die ich Ihnen von Seiten der Zwickauer Bergwerks-Arbeiter vorgelesen habe, vernommen, wie die Behörden oft nicht in der Lage sind, genügend den Fall aufzuklären, weil ihnen alle und jede technischen Vorkenntnisse abgingen. Das ist gewiß häufig der Fall. Aber ich mache noch auf andere Uebelstände aufmerksam, die vorhanden sind, und die unter den Arbeiterkreisen wenigstens thatsächlich als vorhanden behauptet werden. Namentlich in großen Industriebezirken und in kleineren Industriestädten läßt es sich nicht vermeiden, daß die Gerichtsbehörden auf dem intimsten Fuße mit den Bergwerks-Behörden resp. der Unternehmerklasse stehen, daß das sociale Verhältniß ein so kordiales zwischen den beiden Klassen ist, daß die Arbeiter allgemein behaupten, es übe auch

auf die Rechtsprechung Einfluß, und daß sie der Meinung sind, es müßten andere Formen für die Rechtsprechung eingeführt werden, wenn sie sicher sein sollen, vollständig unparteiische Rechtsprechung zu erlangen. Noch mehr, es würde nicht schwer sein, wenn die nöthigen Untersuchungen angestellt würden, nachzuweisen, daß z. B. in Kohlen-Bergrevieren gar nicht wenige Beamte in der Form von Aktionären an dem Unternehmen theilhaftig sind, und daß sie mithin in die Lage kommen können, über ihre eigenen Interessen zu entscheiden. Es sind Menschen, und da ist es ihnen nicht allzusehr zu verargen, wenn sie in diesen Fällen die Sache mehr zu ihren Gunsten auslegen, als dies in anderen Fällen geschehen würde. Es kommt noch hinzu, daß die Bergwerks-Besitzer oder Unternehmer in Folge höherer Bildung und in Folge höherer Kenntniß der Geseze und Verhältnisse besser in der Lage sind, sich vor Gericht wirksam zu vertheidigen, als es einem einfachen Arbeiter möglich ist. Und da der Arbeiter mittellos ist, ist er selbstverständlich, auch wenn er zum Rechtsanwalt geht, in den meisten Fällen nicht besonders freundlich angesehen, wenn er nicht nachweisen kann, daß er, wenn der Proceß schlimm ausfällt, im Stande ist, die Kosten, die meistens sehr hoch sind, decken zu können. Deshalb, meine Herren, wäre es meines Erachtens unbedingt nothwendig, daß bei Beurtheilung aller derartigen Fälle darauf gesehen würde, daß in der Form von Geschwornen oder Schöffen aus den theilhaftigen Kreisen Sachverständige zugezogen würden. Dieses müßte in der Art geschehen, daß die Geschwornen oder Schöffen sich nicht aus den Kreisen rekrutiren, wie es bei den jetzigen Gesezen der Fall ist, aus den Kreisen der höher Besizenden, der Unternehmer selbst, sondern zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammengesetzt werden, damit ein wirklich unparteiisches Gerichtsverfahren ermöglicht wird. Das meine Herren, sind die Bedenken, die ich gegen das Gesez habe, und ich bin deshalb außer Stande für die Vorlage, wie sie sich in zweiter Lesung gestaltet hat und in dritter sicher gestalten wird, stimmen zu können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, es kann nicht meine Aufgabe, noch weniger der Ort sein, auf die vielfachen Beschwerden einzugehen, welche der Herr Vorredner in Bezug auf einzelne Vorkommnisse im sächsischen Bergbau erhoben hat; ich erachte mich dazu in keinerlei Weise für kompetent. Aber ein Punkt ist von ihm erwähnt, den ich speziell hervorheben will, weil er mir amtlich genau bekannt ist und, weil in der Relation, welche der Herr Vorredner gegeben hat, indirekt auch ein Vorwurf gegen mich und meine amtliche Thätigkeit liegt, und ich habe es den Herren darauf ganz zu überlassen, ob sie von diesem einzelnen Faktum irgendwie einen Schluß ziehen wollen auf den Grad der Vorsicht, mit welcher überhaupt die Mittheilungen des Herrn Vorredners über diese Vorkommnisse aufgenommen werden müssen.

Der Herr Vorredner hat aus Briefen mitgetheilt, „daß bei dem bekannten Zugauer Unglück die Bergverwaltung unbestritten die Schuld gehabt habe, daß aber eine Bestrafung nicht erfolgt und überhaupt über den Vorgang nichts in die Oeffentlichkeit gekommen sei.“ Meine Herren, ich kann Ihnen versichern, daß sofort, nachdem der Zugauer Unglücksfall passirt war, die energichste Untersuchung angestrengt worden ist, und daß derjenige Staatsanwalt, welcher, umgeben von Technikern, Polizeibeamten und den übrigen Organen, mit der ersten Erörterung beauftragt worden ist, in der allerentschiedensten und strengsten Weise vorgegangen ist, daß eine Untersuchung stattgefunden hat, und daß die Untersuchung eingestellt ist, weil sich die Schuld der Bergverwaltung nicht konstatiren ließ. Es liegt hierüber eine vollkommene zutreffende, in allen Formen der Untersuchung erteilte Entscheidung vor, und es kann also gar nicht die Rede davon sein, wie man jetzt behauptet, „es habe unbestritten die Bergverwaltung die Schuld gehabt, aber eine Bestrafung nicht stattgefunden.“ Es hat eine Bestrafung nicht stattgefunden, weil eine Schuld sich nicht feststellen ließ.

Präsident: Der Abgeordnete Schrapf hat das Wort.

Abgeordneter Schrapf: Meine Herren, ich fühle mich durch die Worte des letzten Vorredners berufen, auf dasjenige, was er bemerkte, doch Einiges zu entgegen. Für mich ist der

Umstand, daß eine königliche Staatsanwaltschaft in Sachsen die Einstellung der Untersuchung veranlaßt, noch keineswegs der Beweis, daß unbestritten denjenigen, gegen welchen die Untersuchung eingestellt ist, keine Schuld trifft. Ich behaupte, daß die beiden großen Unglücksfälle, welche in Sachsen vorgekommen, zu Zugau und im Plauenischen Grunde, in der ganzen Gegend vorausgesehen worden sind, und ich finde, wie der Abgeordnete Bebel, daß es besser wäre, die Frage nach dem Schuß der Arbeiter nicht in einem Haftgesez, sondern in einem Arbeiter-Schutzgesez zu lösen, in welchem man die Unternehmer anhält, die betreffenden, dringend nothwendigen Schutz-Maßregeln zu treffen. Was der Herr Abgeordnete Bebel bemerkt, die Schutzlosigkeit der Arbeiter vor den Gerichten, habe ich einfach zu bestätigen auf Grund derjenigen Wahrnehmungen, die ich ebenfalls in Zwickau gemacht habe. Es liegt mir gerade der Fall vor, daß ein Arbeiter, als es sich darum handelte, einen Verteidiger anzunehmen, von dem betreffenden Untersuchungsrichter bedeutet worden ist, das verursache viele Kosten, es sei ihm davon abzurathen, die Strafe könne doch nur einige Tage betragen. Der Mann wurde verurtheilt zu 6 Monaten, und bei der betreffenden Hauptverhandlung haben als Schöffen mitgewirkt Bergwerks-Besitzer, beziehungsweise an den Zwickauer Kohlen-Bergwerken Theilhaftige. Nun sind die Unternehmer durch ihren Reichtum und dadurch, daß die Anwälte direkt oder indirekt bei den Bergwerken interessiert oder direkt in deren Dienste sind, in der Lage, fortwährend eine rechtliche Vertretung zu haben, dem Arbeiter aber geht diese rechtliche Vertretung ab. Ich glaube, wenn sich der Herr Vorredner berufen gefühlt hat, für die Gerechtigkeit der sächsischen Justiz einzutreten, so wird sich späterhin noch Gelegenheit finden, darauf weiter zurück zu kommen. Bis jetzt habe ich nicht finden können, daß das Vorgehen der königlich sächsischen Staatsanwälte allenthalben ohne Weiteres zum rechten Ende führt.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Ich will bloß einfach konstatiren, daß nach sächsischem Recht die Staatsanwälte gar nicht das Recht haben, eine Untersuchung anzustellen, sondern daß dazu ein richterlicher Beschluß gehört, und dieser hat vorgelegen.

Präsident: Der Abgeordnete Schrapf hat das Wort.

Abgeordneter Schrapf: Ich habe dem entgegen einfach zu bemerken, daß ein richterlicher Beschluß vorbereitet wird durch einen Antrag der Staatsanwaltschaft, daß die Staatsanwaltschaft mitwirkt bei der Untersuchungsführung, und daß — es wird später darauf zurückzukommen Gelegenheit sein — mir der Fall vorgekommen ist, wo die Untersuchung seitens des Staatsanwalts damit begonnen hat, daß man den ersten Belastungszeugen wegen angeblich wahrheitswidriger Aussage in Haft genommen hat.

Präsident: Ich schließe die Generaldebatte und möchte, indem ich zur Specialdebatte übergehe, zuerst feststellen, daß gegen die Ueberschrift des Gesezes und gegen seinen Eingang auch in dritter Berathung keine Erinnerung erhoben worden ist.

Was dann die Specialdebatte anlangt, so habe ich anzuzeigen, daß der Abgeordnete Schulze, wie Sie schon aus seiner Rede entnommen haben, den Antrag wieder aufgenommen hat, den er bei der zweiten Berathung gestellt hatte, an die Stelle der §§ 1 und 2 den aus Nr. 71 der Druckfachen I erinnerlichen gemeinschaftlichen Paragraphen zu setzen. Daraus scheint mir zu folgen, daß das Haus auch bei der dritten Berathung die §§ 1 und 2 zunächst wird zusammenfassen müssen, um demnächst nach einer Abstimmung über den Schulzeschen Antrag und den § 1 noch eine besondere Diskussion über den § 2 eintreten zu lassen. — Ich nehme an, daß dies der Wille des Hauses ist, da mir nicht widersprochen wird.

Zu §§ 1 und 2 liegen folgende Amendements vor: das eben angedeutete Schulzesche, bereits schriftlich hinreichend auch für die dritte Lesung unterstützt, — der Antrag der Abgeordneten Ulrich und Genossen, No. 94 II 1, — der Antrag Reichensperger (Dipe) No. 93 I; zu § 2 insbesondere aber

zuvörderst ein handschriftlicher Antrag des Abgeordneten Sombart, den ich zur Unterstützung bringe. Er geht dahin:

dem § 2 hinter dem Worte „Fabrik“ folgenden Zusatz zu geben:

oder ein Gewerbe unter Anwendung von Elementarkräften oder Spindelwerken betreibt.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschlecht.)

Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zu der vorläufigen gemeinsamen Diskussion über §§ 1 und 2, und da hat der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe) das Wort.

Abgeordneter **Reichensperger** (Dlpe): Ich bedaure, mit einigen Worten noch einmal auf eine Frage zurückkommen zu müssen, die bereits bei der zweiten Lesung erörtert worden ist. Es handelt sich um die Frage, ob der Zweck des Gesetzes, wie er von allen Seiten und auch von der Regierungsbank dargelegt werden kann, oder ob es desfalls nicht eines Zusatzes bedarf. Der Paragraph sagt, daß der Betriebsunternehmer für die Beschädigung eines Menschen hafte, sofern er nicht den Nachweis führe, daß der Unfall durch höhere Gewalt herbeigeführt worden ist. Nach meinem Dafürhalten ist diese Fassung des Gesetzes wesentlich beeinflusst worden durch den Rückblick auf das Eisenbahn-Gesetz von 1838, welches gesagt hatte, es solle sich der Betriebsunternehmer diskulpiren können durch den Nachweis „eines unvorhergesehenen äußeren Zufalles“; an die Stelle dieser Worte hat man meiner Ansicht nach mit vollem Recht „höhere Gewalt“ gesetzt, weil diese Worte ein juristisch präzisierter Begriff sind, und weil sie auch in das Handels-Gesetzbuch bereits aufgenommen sind. Allein nachdem man die Fassung „unvorhergesehener äußerer Zufall“ beseitigt hatte, welche durch die Worte „äußerer Zufall“ auch vom juristischen Standpunkt dahin führen konnten, als solchen äußerer Zufall nicht anzusehen, was durch den Betrieb selbst, durch die eigenen Arbeiter des Betriebsunternehmers herbeigeführt ist, — nachdem man die Substitution des Begriffes „höhere Gewalt“ hat eintreten lassen, fürchte ich, daß die Gerichte nicht mehr in der Lage sein werden, dasjenige zu erreichen, was durch das Eisenbahn-Gesetz von 1838 erreicht worden ist, und was nach den wiederholten Erklärungen des Herrn Bundeskommissars selbst auch durch das gegenwärtige Gesetz erreicht werden soll, — nämlich die Verwirklichung des Satzes, daß der Betriebsunternehmer allgemein zu hafte hat für die Verschuldungen und Unterlassungen seiner Arbeiter und Angestellten, resp. für den dadurch herbeigeführten Schaden.

Ich hatte nun bei der zweiten Lesung geglaubt, durch Stellung eines Antrages diesem Bedenken abhelfen zu sollen, indem ich forderte, es solle die juristische Vertretungspflicht des Arbeitgebers für seine Arbeiter ausgesprochen werden. Dieser Satz hat als solcher materiell kein Bedenken seitens des Hauses, jedenfalls nicht seitens des Herrn Bundeskommissars erfahren, das Amendement ist vielmehr nur bekämpft und gestrichen worden wegen Bedenken, die sich an die damalige Fassung desselben anschließen. Ich meinte nun, den Versuch machen zu müssen, durch eine andere Fassung dem materiellen Rechte, wie es die Regierungsvorlage selber erzielen will, Sicherung gewähren zu sollen, und habe ein neues Amendement vorgeschlagen in Verbindung mit den Herren Abgeordneten von Bernuth, Dr. Schwarze und Windthorst. Ich muß nun nach dieser Seite hin vor Allem mein Bedauern ausdrücken, daß die Mitbetheiligung dieser Mitantragsteller durch die vorliegende Form meines Abänderungsantrages verwischt und in den Hintergrund gedrängt worden ist; es ist das lediglich die von mir beklagte Folge des Umstandes, daß ich aufmerksam gemacht wurde, die Unterstützung von 30 Mitgliedern sei bei der dritten Lesung nöthig, und so sind die anderen Namen dazwischen gekommen. Ich lege aber Gewicht darauf, zu konstatiren, daß der Antrag von den Herren Abgeordneten von Bernuth, Dr. Schwarze, Windthorst und mir ausgegangen ist. In diesem Amendement soll nun bloß in Anknüpfung an die Bestimmung des § 1, daß der Nachweis der höheren Gewalt eine Diskulpation des Betriebsunternehmers herbeiführt, gesagt werden: „Höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes liegt nicht vor, wenn der Unfall durch die Angestellten

und Arbeiter des Unternehmers selbst veranlaßt worden ist.“ Ich glaube nicht nöthig zu haben, in die materielle Begründung dieses Antrages noch weiter einzugehen; denn dieser Satz liegt ja in der ausgesprochenen Absicht des Gesetzes, namentlich aber in dem Verhältnis, in welchem der § 1 zu § 2 der Regierungsvorlage selber steht. Ich meine also, daß materiell die Berechtigung des Amendements nicht bestritten werden könne.

Zum Schluß glaube ich aber auch darüber kein Wort verlieren zu müssen, daß es sich bei diesem Amendement schlechterdings nicht um eine Kasuistik handelt, welche ich mindestens ebenso sehr perhorrescire, als irgend ein Mitglied des Reichstags. Es sollen eben nicht einzelne Fälle, die nach dieser oder jener Seite hin für den erkennenden Richter vielleicht Bedenken hervorrufen möchten, erörtert werden, sondern es soll ein einfaches, bestimmtes Princip aufgestellt werden, — ein Princip aber, welches nach meiner Meinung im Gesetze selbst Ausdruck finden muß, wenn der Richter mit Sicherheit dasjenige zur Geltung bringen kann, was nach der Absicht des Gesetzes durch ihn zur Geltung gebracht werden soll. Ich bitte daher, dem Amendement Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort.

Abgeordneter **Ulrich:** Meine Herren, ich habe bei der dritten Lesung dieses Gesetzes das Amendement erneuert, was ich bereits bei der zweiten Lesung gestellt habe, nämlich: die im § 1 des Gesetzes für die Eisenbahnen ausgesprochene Haftpflicht auch auf die Bergwerke auszudehnen. Ich habe das gethan, weil ich immer mehr von der Ueberzeugung durchdrungen werde, daß das Gesetz, wenn es in der jetzigen Fassung zur Geltung kommt, für den Bergbau ein todter Buchstabe bleibt. Es scheint mir das um so schwerer ins Gemüth zu fallen, meine Herren, als, wie ich das nicht oft genug wiederholen kann, obwohl es allseits längst bekannt ist, der Gesetzentwurf lediglich den bei dem Bergbau vorgekommenen großen Unglücksfällen keine Entstehung verdankt, daß also das Gesetz im Wesentlichen, wenn es dem Bedürfnis des Bergbaues nicht entspricht, überhaupt seinen Zweck vollständig verfehlt. Wir haben bekanntlich in Preußen für die Eisenbahnen die gesetzlichen Bestimmungen, die jetzt geschaffen werden sollen, im Wesentlichen bereits in Geltung, und es würde daher bei uns von einem dringenden Bedürfnis in Bezug auf die Eisenbahnen nicht die Rede sein können. Ich bin mir nun vollkommen bewußt, meine Herren, nach dem Schicksal, welches die sämtlichen Amendements bei der zweiten Lesung gehabt haben, daß ich mir auch jetzt bei der dritten Lesung auf die Annahme meines Amendements nicht viel Hoffnung machen darf; ich halte es nichts destoweniger für eine Gewissenssache, meinerseits wenigstens das Mögliche zu thun, das Amendement noch bei der dritten Lesung durchzubringen, um hier öffentlich zu konstatiren, daß ich für meine Person keine Schuld daran trage, wenn das Gesetz in dieser Weise in die Welt geht.

Ich würde mich ohne Weiteres auch der weiteren Ausdehnung anschließen, wie sie von dem Herrn Abgeordneten Schulze beabsichtigt worden ist, und habe auch damals dafür gestimmt, — wenn ich nicht glaubte, daß dadurch die Möglichkeit einer Ausdehnung des § 1 des Gesetzes über die Eisenbahnen hinaus noch mehr ersäwert würde. Da aber, wie ich wenigstens glaube, ein nur annähernd so dringendes Bedürfnis, wie es bei dem Bergbau vorhanden ist, hinsichtlich der übrigen Gewerbe noch nicht besteht, so war ich der Meinung, mein Amendement, so wie ich es bei der zweiten Lesung gethan habe, auf dem Bergbau beschränken zu müssen. Ich muß übrigens, meine Herren, ausdrücklich dagegen protestiren, daß man aus meinen Ausführungen — wie es mir gelegentlich aus öffentlichen Blättern bekannt geworden ist — den Schluß auf eine Liebäugelei mit der Socialdemokratie ziehe. Ich habe bei denen, die mich und meine ganze Bergangeheit näher kennen, nicht nöthig, einen solchen Vorwurf abzuweisen; und ich werde mich, selbst wenn er wiederholt werden sollte, nicht davon abhalten lassen, bei jeder Gelegenheit für das Recht einzutreten.

Meine Herren, es liegt die Ausdehnung der Haftpflicht des § 1 auf die Bergwerke keineswegs ausschließlich im Interesse der Arbeiter. Es liegt nach meiner festen Ueberzeugung diese Ausdehnung gleichfalls im Interesse der Besitzer, und zwar aus dem einfachen Grunde, den der Herr Abgeordnete Dr. Braun

bei der zweiten Lesung so treffend vorgeführt hat, daß durch eine derartige Feststellung keineswegs ausschließlich eine strengere Strafe oder eine größere Ersatzpflicht herbeigeführt wird, sondern daß, wie bei allen solchen Maßregeln, die Unfälle überhaupt fern gehalten werden, und daß dadurch selbstverständlich den Besitzern die sehr großen Nachteile erspart werden, welche außer der Ersatzpflicht bekanntlich in sehr hohem Maße mit allen solchen Unfällen verbunden sind, die mitunter, wie dies bei mehreren Bergwerks-Unternehmungen der Fall gewesen ist, mindestens ebenso hoch sind, wie möglicherweise sich die größte Haftpflicht herausstellen könnte. Außerdem wird, wenn in dieser Weise die Haftpflicht ausgedehnt wird, dies unzweifelhaft vom ausgezeichnetesten Erfolge auf die Arbeiterfrage sein. Es liegt, wie Sie sich das selbst sagen können, in einer solchen Sicherheit der Arbeiter eine Art Lebensversicherung, und die Arbeiter wissen sehr wohl, wie hoch sie einen derartigen Vortheil anzuschlagen haben, und werden natürlicherweise bei Unternehmungen, wo ihnen eine Art von Lebensversicherung gewährt wird, viel geneigter sein, in Arbeit zu treten, und es werden sich überhaupt demnach natürlich auch die Lohverhältnisse vortheilhafter reguliren.

Ich will nun, ohne mich auf die bereits bei der zweiten Lesung von mir gemachten ausführlichen Aeußerungen näher einzulassen, mich auf einige Hauptfäße beschränken, welche bei den bisherigen Verhandlungen hervorgetreten sind. Und da, meine Herren, muß ich ganz besonders betonen, daß von allen Seiten des Hauses, von hervorragenden Rednern, auf das Bestimmteste die Behauptung aufgestellt wurde, der auch nicht von dem Bundestische aus widersprochen, wozu auch nicht einmal der Versuch gemacht worden ist, daß der Beweis des Verschuldens in den meisten Fällen unmöglich ist. Wenn ich nicht fürchten müßte, die Herren zu ermüden, so würde ich die betreffenden Stellen aus den Reden der Herren Dr. Schwarze, Dr. Bamberger, von Unruh u. s. w. verlesen; dieselben werden mir indessen bestätigen, daß ganz unzweifelhaft das von Ihnen ausgesprochen worden ist, daß auf Seiten dessen, der den Beweis zu führen hat, auch der Schaden ist, respektive daß derjenige, der den Beweis führen muß, entweder zahlen muß oder nichts erhält. Diese Thatsache, meine Herren, der wie gesagt, nicht widersprochen worden ist, sollte für alle Unbefangenen ein Anlaß zu näherer Erwägung sein, und ich möchte darauf speciell Ihre Aufmerksamkeit hingelenkt haben. Es ist auch neuerlich dem von mir bei der zweiten Lesung hervorgehobenen Einwand ebenfalls nichts entgegengesetzt worden, daß, wie es thatsächlich der Fall ist, bei den sehr strengen polizeilichen Untersuchungen mit ganz unendlich seltenen Ausnahmen niemals ein Verschulden konstatiert wird. Dem gegenüber steht nun eine Bemerkung des Herrn Abgeordneten Lasker, der, wenn ich mich recht erinnere, die Vermuthung ausgesprochen hat, im Durchschnitt könne man annehmen, daß etwa in der Hälfte der Fälle der Nachweis des Verschuldens geführt werden könnte. Der Herr Abgeordnete Lasker hat aber nicht die Güte gehabt, näher nachzuweisen, worauf er diese Vermuthung gründet. Ich halte sie im Allgemeinen für unrichtig, beim Bergbau aber, muß ich offen bekennen, halte ich sie für absolut unrichtig. Nun habe ich mich vergeblich angestrengt, zu ergründen, wie es denn eigentlich zugegangen ist, daß, trotz dieser, wie gesagt, ohne Widerspruch gebliebenen Behauptungen hinsichtlich der vollkommenen Unbrauchbarkeit des Gesetzes in der Praxis für den Bergbau, doch alle die vielfachen Amendements, die zur Verbesserung dieses Zustandes haben dienen sollen, gefallen sind, und da habe ich beim besten Willen keinen anderen Grund ausfindig machen können, als den, daß anscheinend schon in der sogenannten freien Kommission von Seiten der Regierung ausgesprochen worden ist: wenn das Gesetz nicht so zu Stande kommt mit den Bedingungen, wie wir sie aufgestellt haben, so kommt das Gesetz überhaupt nicht zu Stande. Nun muß ich gestehen, daß dieser Grund bei mir schon vom konstitutionellen Gesichtspunkt aus das Gegentheil bewirken würde; andererseits halte ich aber diesen Anspruch auch nicht für so ernstlich gemeint. Ich habe für meinen Theil die feste Ueberzeugung, daß, wenn bezüglich des Bergbaues oder der sonstigen in Betracht kommenden industriellen Unternehmungen, wo anerkanntermaßen ein so flagranter Bedürfnis vorliegt, das Haus ein nicht zweckmäßig scheinendes Gesetz ablehnt oder in zweckmäßiger Weise zu amendiren und zu ändern sucht, die verbündeten Regierungen es sich ernstlich überlegen werden, was sie zu

thun haben, und nicht die Frage ad calendas graecas vertagen werden. Also, ich muß es gestehen, daß ich nicht überzeugt worden bin, daß ein erheblicher Grund gegen die Zurückweisung meines Amendements vorgebracht worden ist. Wenn man nun die Frage stellt, warum will man denn die Haftpflicht, trotzdem daß ein erheblicher Nachtheil, wie ich dies früher ausführlich nachgewiesen habe, für die Verpflichteten nicht zu besorgen ist, nicht weiter ausdehnen, so muß ich sagen, daß mir dabei eine entschieden zu große Rücksichtnahme auf die Interessen der Arbeitgeber stattgefunden zu haben scheint. Die Frage liegt einfach so, meine Herren. Es steht fest, daß, um wenig zu sagen, doch in sehr vielen Fällen — ich will das absichtlich nicht zu stark betonen — wo, wie man zu sagen pflegt, die Sache in dubio ist, ein Verschulden unbedingt angenommen werden kann. Nun will man in allen diesen dubiosen Fällen ohne Weiteres den Nachtheil nach Seiten der Arbeiter hin legen, während es eigentlich doch viel näher läge, den Nachtheil nach Seiten der in viel besserer Situation befindlichen Arbeitgeber zu legen. Ich muß gestehen, daß selbst wenn zeitweise einmal eine unbillige Verpflichtung eintreten sollte, das nicht maßgebend sein könnte. Es ist das allgemeine Princip, welches bei der ganzen Sache zur Geltung kommt, wiederholt so nachdrücklich betont worden, daß ich darauf nicht weiter zurückkommen brauche, das Princip nämlich, daß derjenige, der zu seinem Nutzen Arbeitskräfte verwendet, auch vollständig für die Folgen aufkommen muß.

Meine Herren, ich muß bezüglich des Beweises des Verschuldens bei Bergwerks-Unfällen einen Appell an Ihre Theilnahme richten. Wenn ich Ihnen gesagt habe, daß es in den meisten Fällen nicht möglich gewesen ist bei der strengsten amtlichen Untersuchung, den Beweis des Verschuldens zu liefern, so bitte ich Sie, sich sämmtlich zu vergegenwärtigen, wie dann die Hinterbliebenen — in den meisten Fällen handelt es sich um solche, da ungefähr $\frac{4}{5}$ der Unglücksfälle beim Bergbau den Tod herbeiführen — wie diese armen Hinterbliebenen dann im Stande sein sollen, den Beweis zu liefern? Vergegenwärtigen Sie sich: man bringt einer auf Nichts vorbereiteten Bergmanns-Wittve mit einer Anzahl kleiner Kinder den zerschmetterten Leichnam ihres Mannes ins Haus. Ich glaube, Sie werden sich nicht wundern, meine Herren, daß eine solche Frau in der ersten Zeit unzurechnungsfähig ist; aber selbst wenn sie auch sehr starken Geistes ist, werden Sie mir zugeben, daß es für eine solche Frau unendlich schwierig sein wird, irgend wie, sei es in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes, sei es in Bezug auf das Verfahren vor Gericht oder in Bezug auf alle anderen dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte, sich klar zu sein, welchen Weg sie einzuschlagen hat, um zu einer Entschädigung zu kommen. Im allergünstigsten Fall wird eine lange Zeit darüber vergehen. Und was geschieht unterdessen? Ich bin weit entfernt, das zu unterschreiben, was der Herr Abgeordnete Bebel gesagt hat, aber das muß ich zugeben, daß die Bewachung der Unglücksstätte in den Händen desjenigen sich befindet, der, wenn ein Verschulden überhaupt nachgewiesen wird, zum Handfusse kommt, und in dessen Händen fast ganz allein. Meine Herren, wir müßten es gerade mit Engeln zu thun haben und nicht mit Menschen, wenn man annehmen wollte, daß trotzdem diese Leute Alles aufs Allersorgfältigste behandeln wollten, um der späteren Untersuchung, die in Folge der Entschädigungsklage angestellt wird, die Wege zu ebnen und die Feststellung des Verschuldens möglichst zu erleichtern. Sie werden sicherlich mit mir überzeugt sein, meine Herren, daß das nicht zu erwarten ist, selbst von sehr chilichen Menschen, zumal die meisten Betriebsbeamten in der Regel triftige Gründe haben, sehr wesentliche Veränderungen vorzunehmen, und zwar erstens, weil sie weitere Unglücksfälle verhindern wollen, und zweitens, weil es sich sehr häufig noch um Rettung Verunglückter handelt, wobei oft eine sehr bedeutende Umänderung der Unglücksstätte vorgenommen werden muß.

Nun aber, meine Herren, vergegenwärtigen Sie sich einmal, daß wir es zuweilen auch mit nicht sehr gewissenhaften Leuten zu thun haben, daß die Nachtheile in der menschlichen Natur leider Gottes auch unter dem Bergofficianten-Personal nicht ganz fehlen, und da frage ich Sie, ob Sie da auch glauben, daß es den Hinterbliebenen leicht werden wird, ihre Entschädigungsansprüche geltend zu machen: Man wird nicht selten auf die berechtigten Personen durch Versprechungen, Drohungen u. dgl. einen Druck auszuüben suchen, eine solche Klage nicht anzu-

strengen. Ich will durchaus nicht die Behauptung aussprechen, daß dies etwa die Regel bilde; aber daß dies sehr oft vorkommen wird, davon bin ich überzeugt.

Meine Herren, es ist nun vielfach gesagt worden, und namentlich aus den Erwägungen, die wir vom Tische des Bundesraths gehört haben, geht dies hervor, daß man trotz alledem, was man gegen das Gesetz eingewendet hat, an der Ansicht festhält, es werde mit einer verstärkten Haftpflicht den Bergwerks-Besitzern zu nahe getreten, es sei nicht der Billigkeit entsprechend, so scharf gegen sie vorzugehen. Da ist nun in Bezug auf den Punkt, den ich in meinem früheren Vortrage erwähnt habe, nämlich die Ueberbürdung des Bergbaues, von dem Herrn Bundeskommissar aus der Bergwerks-Abtheilung mir entgegengehalten worden, daß nach dem ihm aktenuäßig vorliegenden Material aus einer langen Reihe von Jahren der Bergbau, namentlich in Westphalen, nur einen geringen Ertrag geliefert habe, und daß deshalb mit den von mir angeführten statistischen Zahlen absolut nichts zu machen sei, — das waren ungefähr die Worte des Herrn Bundeskommissars. Meine Herren, wer, wie ich, mitten in der Schwindelperiode in Westphalen gestanden hat, der weiß genau, daß es gar kein Wunder ist, wenn im Durchschnitt die Bergwerke in Westphalen nur einen sehr geringen Zins abwerfen; aber ich bin der Ansicht, daß es durchaus nicht maßgebend sein kann bei der Beantwortung solcher Fragen, ob Unternehmungen, die mit dem größten Leichtsinne und mit den verwerflichsten Mitteln ins Leben gerufen worden sind, zu Schaden kommen oder nicht. Ich mache dem Herrn Bundeskommissar bemerklieh, daß der Bergbau, der auf solider Grundlage beruht, ganz enormen Gewinn abwirft, daß er das allereinträglichste Geschäft im Lande ist. Ich habe deshalb auch schon bei meinem früheren Vortrage darauf aufmerksam gemacht, daß ich es gerade im Interesse der Bergwerke für höchst nachtheilig und schlecht angebracht hielte, den Bergbau in solchem nachtheiligen Lichte erscheinen zu lassen. Die Herren, die dem preussischen Abgeordnetenhaufe angehören, kennen den Ueberschuß, den der Bergwerks-Etat bringt, und es sind wahrscheinlich viele Herren hier, die sich in ausgezeichneten Verhältnissen befinden, und in deren Einnahmehudget die Bergwerks-Einnahme ganz besonders stark vertreten ist; — ich glaube, ich könnte mich hierbei auf verschiedene der geehrten Herren Kollegen berufen. Ich halte es also, wie gesagt, für durchaus unzulässig, derartige Berechnungen nach dem Zinsertrage einzelner Bergwerks-Gruppen anzustellen. Ich muß dem Herrn Bundeskommissar erwidern, daß meine Berechnung sich genau anschließt an das, was der Geheimrath Engel vorgelegt hat, wonach die ganze Entschädigung sich auf etwa $\frac{2}{5}$ Pfennig pro Centner Steinkohlen belaufen würde, was fast genau mit meiner Berechnung von $\frac{1}{2}$ Procent des Verkaufswertes übereinstimmt, so daß diese Berechnung richtiger ist als die von jener Seite angegebene, und insofern glaube ich also, daß auf letztere gar kein Gewicht gelegt werden kann.

Es ist uns dann gesagt — und das war, so viel ich mich erinnere, auch beim zweiten Vortrage des Herrn Bundeskommissars das weitaus Wichtigste, was er uns mitgetheilt hat — es sei die Ausdehnung der Haft nach dieser Seite beispieillos in Europa! Ja, meine Herren, daß unsere Eisenbahn-Haftpflicht schon vor 20 Jahren beispieillos in Europa gewesen ist, darüber ist der Herr Bundeskommissar mit der leichten Bemerkung von historischem Rechte hinweggegangen. Sind wir denn überhaupt dazu da, daß wir die ausländischen Gesetzgebungen nachbeten? Warum sollen wir nicht wieder vor-

(Sehr richtig!)

Es ist die fremde Gesetzgebung überhaupt meiner Ansicht nach kein zutreffendes Argument, und ich berufe mich darauf, daß die Rechtsanschauungen in unserem Volke und namentlich in Bergwerks-Distrikten ganz entschieden der Fassung des Gesetzes aufs Flagranteste entgegenstehen. Ich möchte wünschen, daß der Herr Bundeskommissar die außerordentlich gründlichen Studien, die er auf die ausländischen Bergwerks-Gesetzgebungen verwendet hat, zum Theil darauf verwendet hätte, um die Stimmung in den Bergwerks-Distrikten kennen zu lernen; er würde wahrscheinlich zu ganz anderen Anschauungen gelangt sein.

Es ist dann ferner darauf hingewiesen worden, daß man wegen der Knappschäftsvereine die Nothwendigkeit der verstärkten Haftpflicht nicht anerkennen könnte; ich erkläre, daß die

Knappschäftsvereine durchaus nicht hierher gehören, sie sind ein Institut, was mit der Entschädigungspflicht nicht das Allermindeste zu thun hat, sie sind weder dazu da noch im Stande.

Meine Herren, die Knappschäftsvereine, die unbestreitbar ein ausgezeichnetes Institut sind (und darin stimme ich dem Herrn Bundeskommissar bei, daß sie bei uns einzig in ihrer Art ausgebildet sind und uns zur Ehre gereichen), basiren darauf, daß im gewöhnlichen Lauf der Dinge die Leute arbeitsunfähig werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren ihre Schuldigkeit gethan, um dann in späteren Jahren entweder mit Invalidenlohn bedacht zu werden oder daß, wenn sie sterben, ihre Hinterbliebenen unterstützt werden. Nun, meine Herren, dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: entweder hat der Arbeiter eine große Familie, dann läßt sich annehmen, daß er in dem Alter, wo er arbeitsunfähig wird, schon Kinder hat, die verdienen und ihn respektive seine Wittve unterstützen; oder er hat keine starke Familie gehabt, so hat er sich etwas ersparen können. In diesen beiden Fällen sind die Knappschäftsunterstützungen, die im Durchschnitt im günstigsten Falle etwa vier oder fünf Thaler monatlich für einen Arbeiter der mittleren Klasse betragen und bei einer Wittve vielleicht die Hälfte, außerdem für Kinder unter vierzehn Jahren noch 15—20 Silbergroschen Erziehungs-geld monatlich, eine ausgezeichnete Beihilfe, um demnächst einen invaliden Arbeiter zu unterhalten. Aber Sie werden mir zugeben, daß für den Fall, wo ein Arbeiter in der Rüstigkeit seiner Jahre, ehe er etwas ersparen gekommen hat, mit einem Haufen kleiner Kinder im Hause, verunglückt, doch die Wittwenunterstützung von zwei Thalern monatlich zum Leben zu wenig und zum Sterben zu viel ist.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, ich glaube, daß die Knappschäftsvereine hier gar nicht ins Feld geführt werden können; Privatwohlthätigkeit hat bei großen Bergwerksunfällen allerdings großes geleistet, aber darauf, wie schon von den verschiedensten Seiten hervorgehoben worden ist, darf man es überhaupt nicht ankommen lassen.

Ich habe nur noch eine kurze Bemerkung hinzuzufügen in Bezug auf das Amendement, das ich zu § 2 bei der zweiten Lesung gestellt hatte, weil das einen gewissen logischen Zusammenhang mit dem hat, was ich jetzt eingebracht habe. Ich habe damals am Schluß meines Vortrages das damalige Amendement, das Ihnen wahrscheinlich noch im Gedächtniß sein wird, wovon das Eine sich auf das Vorhandensein von genügenden Aufsichtskräften und das Andere auf bergpolizeiliche Strafen bezog, ausdrücklich als Nothbehelf bezeichnet. Ich wollte, da ich bei dem § 1 nicht zum Wort gekommen war, so viel wie möglich zu retten suchen.

Es ist mir unter Anderem von dem Bundeskommissar gegen dies Amendement eingewendet worden, daß der erstere Satz, welcher die Haftpflicht in Fällen des Nichtvorhandenseins genügender Aufsichtskräfte statuiren wollte, deswegen nicht angebracht wäre, weil ein etwaiger Mangel in dieser Beziehung der Bergbehörde zur Last fielen. — Ich muß, namentlich als Mitglied einer höheren Bergbehörde, gegen derartige Unterstellungen entschieden mich verwahren. Meine Herren, das Nichtvorhandensein genügender Aufsichtskräfte auf Bergwerken ist der Regel nach von der Bergbehörde absolut nicht zu kontrolliren. Wenn ein Bergwerk in Betrieb gesetzt wird, so ist selbstverständlich die Bergbehörde nicht allein berechtigt sondern verpflichtet, auf das Vorhandensein genügender Aufsicht von qualifizirten Leuten zu halten; aber die Bergbehörde hat gar kein Mittel in der Hand, den Bergwerks-Besitzern zu verhindern, daß er täglich von diesen Aufsichtsbeamten welche entläßt. Sie hat noch viel weniger eine Affekuranz dagegen, daß die Leute sterben oder krank werden. Auch ist keine unmittelbare Kontrolle darüber möglich, ob der Bergwerks-Besitzer den Betrieb nicht nachträglich sehr bedeutend ausdehnt, so daß also eine größere Anzahl von Personal nothwendig ist. Nun habe ich schon damals angeführt, das im Durchschnitt der Berg-Polizeibeamte höchstens ein oder zweimal im Jahre die Gruben zu besuchen verpflichtet ist. Was nun in der Zwischenzeit passiert, und ob während dieser der Bergwerks-Besitzer für das Vorhandensein des nöthigen Personals sorgt, kann selbstverständlich gar nicht kontrollirt werden; Zuwiderhandlungen in dieser Hinsicht sind dann eben nichts Anderes, als eine Kontravention gegen Vorschriften der Berg-

behörde, die auf derselben Linie stehen, wie alle übrigen Konventionen, und ich glaube, so wenig wie der Herr Bundeskommissar die Absicht haben wird, die Bergbehörde für sämtliche Konventionen gegen die bergpolizeilichen Vorschriften verantwortlich zu machen, ebenso wenig wird er die Absicht haben, die Berg-Polizeibehörde dafür verantwortlich zu machen, daß in der Zwischenzeit, wo die Kontrolle nach Lage der geschäftlichen Einrichtungen eessiren muß, nicht das genügende Aufsichtspersonal auf den Gruben vorhanden ist.

Was den zweiten mir entgegengehaltenen Punkt betrifft, daß der zweite Satz meines Amendements zeige, bis zu welchen Berirungen man auf dem Gebiete der Präsumtion gelangen könne, so will ich mich darüber nicht weiter verbreiten, ich bemerke nur, daß § 1 ein ganz generelle Präsumtion gegen die Eisenbahnen enthält, von der mein Amendement, das eine an eine ganz bestimmte, ausdrückliche Bedingung geknüpfte partielle Präsumtion enthält, nur ein sehr kleines Theilchen von ersterer ist. Hiernach, meine Herren, empfehle ich Ihnen recht dringlich die Annahme meines Amendements.

Präsident: Der Herr Bundeskommissarius Geheimrath Dr. Achenbach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Bergrath Dr. Achenbach: Meine Herren, es ist mir unangenehm, von meiner eigenen Person zu reden, indessen, da in den Ausführungen des Herrn Vorredners verschiedene Andeutungen dieser Art vorgekommen sind, so glaube ich die Nachsicht des Hauses in Anspruch nehmen zu dürfen, wenn ich im Eingang wenigstens auch einige persönliche Bemerkungen meinerseits mache. Es ist ausgesprochen worden, daß ein flagranter Bedürfnis innerhalb der bergmännischen Bevölkerung auf Aenderung des gegenwärtigen Zustandes vorhanden sei. Diesem flagranten Bedürfnis ist, dessen sind wir Alle Zeuge, ein lauter Ausdruck hier mit dem Wunsche gegeben worden, daß ich selbst mich von dem ersteren und von der Stellung der bergmännischen Bevölkerung an Ort und Stelle überzeugen möge. Meine Herren, wenn ich bei diesem Ausspruche meine Person demjenigen, der ihn hier gethan hat, gegenüberstelle, so darf ich darauf verweisen, daß ich einer der ersten gewesen bin, welche die gegenwärtige in Deutschland über die vorliegende Materie herrschende Gesetzgebung untersucht und das Ungenügende mit der Aufforderung nachgewiesen haben, eine Besserung eintreten zu lassen; dagegen ist mir niemals zur Kenntniß gekommen, daß in ähnlicher Weise der Herr Vorredner die flagranten Zustände, deren Zeuge er nach seiner Angabe gewesen ist, zur Kenntniß, sei es auch nur seiner vorgesetzten Behörde, gebracht hätte.

(Hört! hört! rechts.)

Ich darf wohl, ohne mich selbst zu überheben, sogar darauf hinweisen, daß meine Ausführungen auf dem vorliegenden Gebiete noch der Petition des Herrn Abgeordneten Wiedermann und den Beschlüssen des Reichstags vorausgegangen sind.

Meine Herren, dies vorausgeschickt, bemerke ich zur Sache noch Folgendes. Es giebt schwerlich irgend ein Gewerbe in Deutschland, das polizeilich der Art reglementirt ist, wie der Bergbau. Ich werde Ihnen die vier verschiedenen Gesichtspunkte vorführen, von denen speciell unsere Berggesetzgebung ausgeht. Zunächst, das möchte ich gerade auch mit Rücksicht auf die vorher gemachten Bemerkungen des Abgeordneten Bebel anführen, welcher ein Arbeiterschutz-Gesetz verlangt, besteht in der preussischen Gesetzgebung und derjenigen Berggesetzgebung, welche sich der preussischen angeschlossen hat, eine Vorschrift, wonach die Bergbehörden ermächtigt sind, eine doppelte Art von Polizeiverordnungen unter Strafandrohung zu erlassen, einmal allgemeine für den Bezirk und sodann specielle für jedes Bergwerk, auf welchem eine besondere Gefahr droht. Die Gegenstände, auf welche sich diese Verordnungen beziehen können, sind zunächst die Sicherheit der Baue, zweitens die Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, der Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs und der Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaues. Ueber diese Gegenstände ist also die Bergbehörde befugt, allgemeine Verordnungen bezirksweise oder specielle Verordnungen für die einzelnen Gruben zu erlassen. Was die letzteren anbetrißt, so

darf ich beispielsweise anführen, daß, als in der Provinz Westfalen in den sechziger Jahren die Unglücksfälle wegen der schlagenden Wetter sich häuften, seitens des Ministeriums eine besondere Kommission angeordnet wurde, welche von Bergwerk zu Bergwerk gezogen ist und jedes einzelne Bergwerk mit Rücksicht auf seine Zustände untersucht hat. Für diejenigen Bergwerke, auf denen sich Gefahren bei den Untersuchungen zeigten, sind regelmäßig specielle Polizeiverordnungen erlassen, und ich glaube ganz allgemein bemerken zu müssen, daß der Bergwerks-Eigenthümer sich sehr vielfach gegenüber solchen Polizeiverordnungen in einer überaus schwierigen Lage befindet, wenn er alles das pünktlich erfüllen soll, was in jenen speciellen und allgemeinen Verordnungen angeordnet ist.

Zweitens schreibt unser Berggesetz vor — darauf ist in der früheren Verhandlung schon verwiesen worden, und so ist es auch in den andern Berggesetzen, die dem preussischen gefolgt sind —, daß das Personal, welches den Betrieb beaufsichtigt, bis zu den untersten Stufen herunter eine bestimmte, der Bergbehörde nachzuweisende Qualifikation besitzen muß. Es ist also Aufgabe der Bergbehörde, diese Qualifikation zu untersuchen, und es fehlt auch nach dieser Seite hin ein gewisser Schutz dem Bergarbeiter nicht. Reicht das Personal nicht aus, so erscheint es nach dem verlesenen § 196 ebenfalls Aufgabe der Bergbehörde, allenfalls zwangsweise die Beschaffung des nöthigen Personals herbeizuführen und, wenn der Zwang nicht hilft, mit Strafe oder Betriebseinstellung vorzugehen.

Drittens ist in dem Berggesetz vorgeschrieben, daß kein Bergwerk betrieben werden darf ohne einen der Bergbehörde vorzuliegenden Betriebsplan. Es ist das ausgesprochen in den §§ 67 ff. Nun hat man in einer der früheren Sitzungen bemerkt, ohne daß von meiner Seite in dieser Beziehung eine Ausführung gemacht worden wäre, die Betriebspläne würden in einer Weise vorgelegt, daß die Bergbehörde überhaupt nicht in der Lage sei, die polizeilichen Gesichtspunkte zu prüfen. Wenn man das Gesetz aber damit vergleicht, so muß ich sagen, würde ein dieser Auffassung entsprechendes Verfahren der Bergbehörde nicht dasjenige sein, welches dem Gesetze entspricht. Es heißt daselbst:

Der Betrieb darf nur auf Grund eines Betriebsplans geführt werden.

Derjelbe unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde und muß der letzteren zu diesem Zwecke vor der Ausführung vorgelegt werden.

Die Prüfung hat sich auf die im § 196 festgestellten polizeilichen Gesichtspunkte zu beschränken.

Erhebt die Behörde nicht binnen vierzehn Tagen nach Vorlegung des Betriebsplanes Einspruch gegen denselben, so ist der Bergwerks-Besitzer zur Ausführung befugt.

Wird dagegen innerhalb dieser Frist Einspruch von Bergbehörde erhoben, so ist der Bergwerks-Besitzer gleichzeitig zur Erörterung der beanstandeten Betriebsbestimmungen zu einem Termine vorzuladen.

Insoweit auf diesem Wege keine Verständigung erzielt wird, hat das Oberbergamt diejenigen Abänderungen des Betriebsplans, ohne welche dasselbe nicht zur Ausführung gebracht werden darf, durch einen Beschluß festzusetzen.

Wird also ein so unvollständiger Betriebsplan vorgelegt, daß es nicht möglich ist, diejenigen polizeilichen Gesichtspunkte wahrzunehmen, welche die Bergbehörde wahrnehmen soll, so muß Einsprache erhoben werden, und der Termin an Ort und Stelle folgen.

Endlich, meine Herren, ist viertens speciell bezüglich der Unfälle in der preussischen Gesetzgebung im § 204 vorgeschrieben, daß, wenn ein Unglücksfall, bei welchem ein Mensch getödtet oder schwer verwundet wird, vorkommt, sofort Anzeige erfolgen soll, und nach den bestehenden reglementarischen Vorschriften muß der betreffende Vereinsbeamte sich sofort an Ort und Stelle begeben und die betreffenden Verhandlungen aufnehmen. Schon der Herr Vorredner hat in seinen verschiedenen Reden auf die hohe Integrität unseres preussischen und deutschen Berg-Beamtenstandes hingewiesen, und ich kann aus meinen eignen Wahrnehmungen bekräftigen, daß die ausgenommenen Protokolle, welche sich über Unglücksfälle verhalten, sich regelmäßig durch ihre Gründlichkeit, ihre Vollständigkeit, durch das Eingehen in die Sache nach allen Seiten hin auszeichnen, ja, daß diese

Protokolle regelmäßig zur Beurtheilung des Falles eine sicherere Basis und da, wo überhaupt eine Schuld vorliegt, eine Grundlage zur Erhebung des Proceßes darbieten.

Nun ist freilich, meine Herren, gesagt worden, es sei unbestritten, daß wenn dieses Gesetz zur Annahme gelange, der Beschädigte oder seine Nachkommen in keiner Weise oder doch in den bei weitem wenigsten Fällen den Beweis über das Verschulden führen können. Meine Herren, hält man an der Bestimmung fest, welche die Regierungsvorlage enthält, wonach also der Betriebsführende haften soll für das eigene Versehen und für das Versehen seiner Beamten, so glaube ich allerdings, daß unter Berücksichtigung der weiteren Bestimmung, welche unser vorliegender Entwurf enthält, es durchaus nicht so schwierig sein dürfte, den wirklichen Schuldbeweis zu führen. Berücksichtigen Sie die bestehenden Polizeiordnungen, welche allgemein oder für die einzelnen Bergwerke erlassen sind, erwägen Sie, daß es keineswegs so schwer fallen kann, eine wirkliche Uebertretung dieser Polizeiverordnung seitens der Bergwerks-Verwaltung nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen, so kann ich meinerseits in der That nicht anders annehmen, als daß da, wo das Gesetz überhaupt eine Verantwortlichkeit anerkennt, der Beweis der Schuld auch zu führen ist, immer aber vorausgesetzt, daß auch wirklich eine vertretbare Schuld vorliegt.

Allerdings scheint mir die ganze Absicht des Herrn Vorredners überhaupt nur dahin zu gehen, eine Verantwortlichkeit auch da eintreten zu lassen, wo gar keine Schuld des Betriebsunternehmers vorliegt. Dies ist freilich der Gedanke des Gesetzes nicht, und ich begreife daher auch die Abweichung der Anschauungen des Vorredners von den meinigen. Hält man an dem Gedanken des Gesetzes fest, so glaube ich, wird, das Gesetz denjenigen Bedürfnisse, welches befriedigt werden soll, auch genügend entsprechen können. Es ist hierbei zu berücksichtigen, daß durch die weiteren Vorschriften des Gesetzes eine wesentliche Aenderung in Bezug auf die Beweisführung und die Würdigung des Beweises eintritt, also große klaffende Unterschiede gegen dasjenige hergestellt werden, was bisher in der Gesetzgebung bei uns bestanden hat. Ich vermag daher meinerseits nicht anzuerkennen, daß das Gesetz, wenn es in der von der Regierung vorgelegten Form erlassen wird, nur ein Stück Papier sei.

Wenn nun zum Schluß noch diejenigen Bemerkungen erörtert worden sind, welche ich wegen der von dem Herrn Vorredner früher eingebrachten Amendements gemacht habe, so glaube ich diesen Gegenstand hier übergehen zu dürfen, weil in der That seine Amendements sich nicht mehr in der Debatte befinden. Ich bemerke aber: wenn ich gesagt habe, daß Oberbergamt oder die Bergbehörde müsse ihrerseits kraft der ihr gesetzlich beigelegten Funktionen dafür Sorge tragen, daß das nothwendige Betriebsführer-Personal auf den einzelnen Gruben vorhanden sei, so ist diese Bemerkung einem Amendement gegenüber gemacht, welches an das Nichtvorhandensein dieses Personals eine bestimmte Vermuthung der Schuld anknüpfen wollte. Dem bin ich entgegengetreten, dagegen habe ich nicht gesagt, daß der Betriebsunternehmer in einem solchen Falle ohne Schuld oder von der Verantwortlichkeit frei sei. Ich habe bestritten, daß an den dargestellten Umstand irgend eine rechtliche Vermuthung zu knüpfen sei.

Meine Herren, schließlich kann ich vom Standpunkte der verbündeten Regierungen nur die Anschauung wiederholen, daß es nothwendig sein dürfte, den Unterschied, wie ihn die Regierungsvorlage zieht zwischen Eisenbahnen und den übrigen Industriezweigen, festzuhalten. Ich habe darauf hingewiesen, daß der Eisenbahn-Paragraph wesentlich dem historischen Rechte seine gegenwärtige Stellung verdankt, daß aber auf der anderen Seite derartige Bestimmungen allgemein anwendbar zu machen für die Industrie, namentlich auch mit Rücksicht auf die Lage der auswärtigen Gesetzgebung nicht gerathen sein könne.

Es ist zwar gesagt worden, die auswärtige Gesetzgebung könne hier nicht in Betracht kommen, es könne nur das maßgebend sein, was das deutsche Recht vorschreibe. Meine Herren, das deutsche Recht kennen wir ja auf diesem Gebiete als ein ungenügendes, und gerade die Beschlüsse des hohen Reichstags haben dahin geführt, die auswärtige Gesetzgebung, die englische wie die französische, in Betracht zu ziehen und mit der Vorlage in Verbindung zu bringen. Die Beschlüsse des Reichstags waren die Ursache für diese Benützung und die Heranziehung jener Gesetzgebung in die Debatte. Wiederholt

muß aber hervorgehoben werden, daß gerade auch die Lage des ausländischen Rechts es unthunlich macht, über die Grenzen hinauszugehen, die in dem Entwurfe gezogen sind. Ich habe meinerseits nachgewiesen, wie die englische Gesetzgebung sogar wesentlich durch den vorliegenden Entwurf überschritten wird.

Es ist freilich die Behauptung aufgestellt worden, wenn eine wesentliche Erschwerung durch die Vorlage für den Bergbau-Unternehmer eintrete, so würde das eben kein großer Schaden sein, es treffe einige schlesische Magnaten und den Staat. Meine Herren, bei Beurtheilung der Bestimmungen kann es indeß nicht darauf ankommen, ob ein paar schlesische Magnaten und der Staat wesentlich unter denselben leiden, sondern es handelt sich lediglich darum, richtige Principien zu finden. Es kann nicht die Aufgabe des Reichstags sein, aus fremdem Leder Riemen zu schneiden, sondern angemessene, gerechte und der Lage der Industrie entsprechende Grundsätze aufzustellen. Dabei befindet sich aber auch der Herr Vorredner in einem ganz gewaltigen Irrthum, indem er jenen Ausdruck that. Es ist richtig, der preussische Staat besitzt große Bergwerke, und die gewaltigen Uberschüsse, auf welche Bezug genommen ist, lassen sich wesentlich auf jenen Betrieb des Staates, namentlich auf die Erträge in Saarbrücken zurückführen, wiewohl der Herr Abgeordnete in seiner amtlichen Thätigkeit auch vielfache Gelegenheit gehabt hätte, zu erkennen und zu studiren, daß es selbst Werke des Staates giebt, welche nicht in so günstiger Situation sind, wie die Saarbrücker Bergwerke, und welcher großer Unterschied zwischen Produktionswerth und Ertrag besteht.

Meine Herren, den vom Herrn Vorredner gewünschten Weg wird die Gesetzgebung nicht beschreiten können, sie wird gerecht sein müssen und dies um so mehr, als in der That unser Bergbau vielfach vom Mittelstande geführt wird. Eine große Zahl unserer Bergwerke befindet sich in der Hand kleiner Leute, und es ist eine große und schöne Seite des deutschen Bergbaues, daß wir noch nicht dahin gekommen sind, daß auf diesem Gebiete Alles in der Hand Einzelner vereinigt ist. Gehen Sie nach Westfalen, besuchen Sie unsere Erzreviere, Sie werden sehen, wie manche Leute im Mittel beim Bergbau theilhaftig sind, wie das Wohl und Wehe des Bergbaues nicht bloß mit den Interessen des Arbeiterstandes, sondern direkt mit den Interessen des ganzen Mittelstandes auf das Innigste verknüpft ist. Es erscheint also durchaus nicht richtig, daß nur einige große Herren und der Staat selbst von dieser Frage betroffen würden, nein, gerade auch der Mittelstand wird durch die gegenwärtige Gesetzgebung berührt, und dies um so mehr, weil derselbe meist nicht an denjenigen Unternehmungen, welche große Einkünfte abwerfen, sondern an solchen Unternehmungen theilhaftig ist, welche vielfach Verluste mit sich führen oder doch nur mäßige Erträge einbringen.

Zum Schluß meiner Bemerkungen also darf ich nur wiederholen: meine Herren, beobachten Sie bei der Ihnen vorliegenden Frage Maß, gehen Sie mit Besonnenheit vorwärts, beruhigen Sie durch die Besonnenheit Ihres Vorschreitens nach allen Seiten hin die theilhaftigen Kreise; und sollte es sich in Zukunft erweisen, daß dasjenige, was heute hergestellt ist, nicht genügend erscheint und nicht den wahren Bedürfnissen entspricht, so werden Sie alsdann, wenn man sich in die veränderten Zustände gefunden und an die inzwischen eingeführte Gesetzgebung gewöhnt hat, in der Lage sein, auf dem gegenwärtig eingeschlagenen Wege weiter vorzugehen. Ich glaube, es ist dies ein richtigerer Weg, als wenn Sie das, was heute Ja heißt, am andern Tage in Nein umwandeln. Ich wiederhole, die Industrie ist sehr empfindlich; ich bitte, schonen Sie diese Empfindlichkeit im Interesse Aller.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Hammacher hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Hammacher: Auch ich glaube, meine Herren, daß wir bei der Berathung der vorliegenden Gesetzesvorlage nur dann das Richtige treffen, wenn wir nach allen Richtungen hin mit Maß vorgehen und uns vor solchen Uebertreibungen hüten, wie sie der verehrte Kollege Herr Ulrich vorgebracht hat. Ich kann mich dabei auf wenige Andeutungen beschränken. Uns Allen, meine Herren, wenn wir auch zum bei weitem größten Theile kein Bergbautreibende sind, leuchtet es ein, daß es ebenso falsch ist zu behaupten: „es giebt kein

einträglicheres Gewerbe als den Bergbau", als: „es giebt kein ertragloseres Gewerbe als den Bergbau". Der Herr Abgeordnete Ulrich exemplificirte auf die Schwindelperiode, in der sich der Bergbau der Provinz Westphalen und des Niederrheins plötzlich und großartig entwickelte. Nun, wenn der Herr Abgeordnete die Freundlichkeit hat, sein Gedächtniß anzustrengen, so wird er sich erinnern, daß auch damals der von ihm heute erhobene Ruf erschalle: „Es giebt kein einträglicheres Gewerbe als das Bergbau-Unternehmen".

Der Herr Abgeordnete sagt weiter: „das, was die Knappschaftsvereine bei Unfällen thun, von denen das Gesetz redet, ist absolut werthlos"; er sagt: „der Knappschaftsverein giebt 4 bis 5 Thaler pro Monat Unterstützung respektive Invalidengeld". Nun, meine Herren, ist das absolut werthlos?

Er sagt, daß die jetzige Thätigkeit der Knappschaftsvereine mit dem gegenwärtigen Gesetz nichts zu schaffen hat. Nun, meine Herren, dem klaren Wortlaut des Gesetzes entsprechend haben die Knappschaftsvereine sich die Aufgabe gestellt, den Bergarbeitern in Invaliditätsfällen, also auch wenn sie in Folge der Beschädigung bei der Arbeit arbeitsunfähig werden, regelmäßige Unterstützungen zu gewähren. Ich sollte glauben, es läge nichts näher, als daß die Knappschaftskassen jetzt einen Schritt weiter thäten, nämlich den, in einem reichlicheren Maße für die Gewährung der Unfallentschädigung Sorge zu tragen, um die Kongruenz mit den Unfallversicherungen herzustellen.

Ich könnte so das ganze Reich der Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Ulrich perlustriren, und ich würde im Stande sein, bei jedem einzelnen Falle den überzeugendsten Nachweis zu führen, daß der Herr Abgeordnete ein seltenes Geschick zu Uebertreibungen an den Tag gelegt hat.

(Sehr richtig!)

Meine Herren, Niemand von uns hat von dem Andern die Meinung, daß er, wenn er hier pflichtmäßig als Mitglied des gesetzgebenden Körpers Ansichten äußert, nach anderen Rücksichten als nach der Richtschnur seiner Ueberzeugung spricht und stimmt; allein in einem Punkte muß ich mich dem anschließen, was der Herr Bundeskommissar zuletzt gesagt hat: es kann und darf unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen, daß die Diskussion dieses Gesetzes bereits Gegenstand einer aufregenden Agitation namentlich in den Bergarbeiter-Kreisen geworden ist. Ich bedauere, daß ich in diesem Augenblicke die Nummern des betreffenden Journals nicht zur Hand habe, welches mich zu diesem Ausspruch berechtigt. Das Organ der sogenannten Centrumpartei in der Stadt Essen, meinem Wohnsitz, — bekanntlich einem wichtigen Centrum des Steinkohlen-Bergbaues, — hat bereits in der perniciosen Weise die Bergarbeiter-Kreise in Bewegung zu setzen versucht, um sie bei diesem Gesetz zu einer Stellung zu bewegen, zu der sich bei der Debatte hier nicht einmal ein Mitglied des Centrums bekannt hat. Meine Herren, die Arbeiter verdienen allerdings überall Berücksichtigung zu finden, und ich für meinen Theil würde es verstehen, wenn bei unserer Debatte der Eine oder der Andere der Herren an die Arbeiterkreise dächte, die bei Wahlen eine Stimme abzugeben haben. Ich für meinen Theil glaube aber, daß das gegenwärtige Gesetz nur dann eine glückliche Erledigung findet, wenn wir uns dabei auf die Grundlage des Rechts und der Gerechtigkeit stellen.

Meine Herren, es ist einfach, zu sagen: ja, der arme Arbeiter wird beschädigt, — es muß Jemand da sein, der den Schadenersatz leistet, — und weil ich keinen Andern zur Hand habe, so muß es der Arbeitgeber sein. Das ist allerdings sehr einfach, aber es ist auch ebenso ungerecht. Schon was die Eisenbahnen betrifft, so würde ich es mit meinem Gewissen und mit meinen Anschauungen über Recht und Gerechtigkeit nicht in Einklang bringen können, das Princip des § 1 in das gegenwärtige Gesetz aufzunehmen, wenn es nicht, was wiederholt hervorgehoben ist, historisches Recht in dem größten deutschen Staate — Preußen — bereits seit länger als 30 Jahren wäre, und wenn nicht immerhin das bestehende Recht, das hereinzuwachsen ist und sich eingewurzelt hat in dem Volksbewußtsein, stets ernste Beachtung verdiente. Allein wenn wir bereits in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Eisenbahnen Bedenken haben, die wir nur mit im Hinblick auf den aktuellen Zustand des Rechtes fahren lassen, sollen wir uns dann dazu verstehen,

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

dieselben bedenklichen Principien, denen wir aus freier Rechtsüberzeugung nicht zustimmen, auf andere Wirtschaftsgebiete zu übertragen? — Wahrlich nicht! — Der Bergbau ist in dem Saale so vielfach tangirt worden, daß ich Sie sicher ermüden würde, wenigstens nicht Ihren Wünschen entgegenkäme, wenn ich mich über seine Eigentümlichkeiten aus dem Reiche meiner auf diesem Gebiete gesammelten Erfahrungen heraus noch eingehender verbreiten würde; allein zur Beseitigung einiger Mißverständnisse, bei denen ich wiederum Uebertreibungen konstatiren kann, halte ich mich ebenso berechtigt wie verpflichtet, und ich werde mich freuen, wenn Sie geneigt sind, dem, was ich in dieser Richtung zu sagen habe, wenigstens den Werth eines ehrlichen Zeugnisses beizumessen. Wiederholt ist bei der ersten wie auch bei der zweiten Lesung des gegenwärtigen Gesetzes antithetisch darauf hingewiesen worden, daß die Bergarbeiter sich in der Lage befinden, entweder an die gefährliche Arbeit heranzutreten oder zu verhungern.

(Ruf: lauter! Tribüne!)

Wäre der Satz so, wie er aufgestellt ist, richtig, dann würde ich geneigt sein, zu verlangen, daß der Arbeitgeber im vollen Umfange für die Eventualitäten des Bergbaues und für die Beschädigungen der Arbeiter eintrete. Allein, meine Herren, die Behauptung entspricht nicht den wirtschaftlichen Verhältnissen; gerade dem Herrn Kollegen Ulrich ist es sehr wohl bekannt, daß diese auch von ihm bestätigte Behauptung wenigstens in dem bei weitem größten Theile unseres Vaterlandes nicht den realen Verhältnissen entspricht. Wenn wir das gegenwärtige Gesetz in seiner socialen Bedeutung diskutieren, so denken wir wenig an den Bergbau auf dem Harz, wir denken nicht an den Bergbau in Thüringen, nicht an den Bergbau im Siegenschen und Nassauischen, wir denken vor Allem an den Steinkohlen-Bau am Niederrhein und in Westphalen, in Saarbrücken, im Königreich Sachsen und in Oberschlesien. Nun wohl, meine Herren, wie liegen dort die socialen Verhältnisse? läßt sich auch nur mit einem Schein von Recht die Behauptung aufstellen, daß in allen diesen vier großen Revieren irgend ein Arbeiter in Verlegenheit zu sein braucht, wo er, wenn er die Bergarbeit verlassen will, lohnende Thätigkeit finden kann? Meine Herren, in dem Kreise, dem ich als Bewohner angehöre, in dem Kreise Essen, wohnen auf ungefähr $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen zwischen 110- bis 115,000 Menschen, unter diesen entfallen zwischen 60- bis 65,000 auf die Fabrik- oder Berg-Arbeiterbevölkerung inklusive Familienmitglieder. Die Berg-Arbeiterfamilien repräsentiren allein circa 37 Procent. Hier herrscht fast fortwährender Mangel an Arbeitern, und die verschiedenen Gewerbszweige: die Gußstahl-Fabriken, die Walzwerke, die Maschinenfabriken, die großen Bauunternehmer und andere Werke, nehmen abwechselnd neue Arbeiter auf. Denn es ist eine durchaus unrichtige Vorstellung, zu glauben, daß der Arbeiter, der zum Bergbau übergegangen sei, nicht zu anderer Arbeit sich eigne, daß er aus diesem Grunde und bei der Lage der socialen und Erwerbsverhältnisse genöthigt wäre, die Bergarbeit, also eine gefährliche Arbeit, zu wählen oder dabei zu bleiben. Nein, meine Herren, die jungen Leute gehen bei uns mit dem vollen Bewußtsein der Gefahr der Bergarbeit in die Grube hinein.

Es ist ferner falsch, zu behaupten, daß in dem Lohn für die Bergarbeit nicht die Gefahren des Bergbaues Ausdruck finden. Zunächst, meine Herren, steht es fest, daß der Lohn des Bergarbeiters um mindestens 20—25 Procent höher ist, als der für eine minder gefährliche Arbeit. Weiter, meine Herren, steht fest, und ich bin im Stande, Ihnen das eingehend durch statistische Zahlen nachzuweisen, daß in den einzelnen Bergwerken ein Unterschied in der Höhe der Löhnung besteht, je nachdem die Arbeit in dem betreffenden Bergwerke eine gefährliche ist oder nicht. Ich würde Ihnen den Nachweis führen können, daß beispielsweise in den Gruben, in denen schlagende Wetter vorkommen, die Verdienste der Bergarbeiter, d. h. die Einheitslöhne, höher sind als in den Gruben, in denen schlagende Wetter nicht auftreten. Weiter würde ich Ihnen den Nachweis liefern können, daß in solchen Gruben, in denen erfahrungsmäßig bereits ein größeres Unglück vorgekommen ist, höhere Löhne gezahlt werden müssen als in anderen Gruben, in denen nach den Voransetzungen der Technik und bergmännischer Anschauung ähnliche Unglücksfälle nicht eintreten können. Uns Allen, meine Herren,

ist die Zeche Iserlohn bekannt als der Schauplatz eines traurigen Unglücks, welches vor wenigen Jahren 80 bis 90 Bergarbeitern das Leben gekostet hat. Nun, was ist die Erfahrung dieser Zeche gewesen? Hat es etwa in Folge des Unglücks der Zeche an Arbeitern gefehlt? Nein, sondern sie hat nur höhere Löhne zahlen müssen und Arbeiter bekommen. Noch heute, meine Herren, wird in dieser Zeche ein um etwa 25 % höherer Lohn entrichtet, als in den benachbarten Bergwerken der Fall ist. Rede man also nicht davon, meine Herren, daß der Bergarbeiter gezwungen ist, entweder an die gefährliche Arbeit zu gehen oder zu verhungern! Rede man auch nicht davon, daß der Bergarbeiter in der Höhe seines Lohnes nicht auch ein Äquivalent für die Gefahr empfängt, die er im Gegenfalle zu anderen Arbeitern zu tragen hat.

Dann ist bei der Debatte darauf aufmerksam gemacht worden — und es war wiederum der Herr Abgeordnete Ulrich —, daß, wenn durch das Versähen des Arbeiters der Unfall passire, sich in allen Fällen der Zusammenhang, der KausalnexuS nachweisen lasse. Ja, meine Herren, der Herr Oberberggrath Ulrich — der Herr Präsident wird mir verzeihen, daß ich im gegenwärtigen Zusammenhange seine Beschäftigung außerhalb dieses Hauses bezeichne — ist ja in dieser Frage Autorität; ich wüßte kein anderes Mitglied des Hauses, vielleicht zwei oder drei andere Mitglieder ausgenommen, die im Stande wären, ihm darin Konkurrenz zu machen. Ich am allerwenigsten werde mir anmaßen, ein technisches Urtheil auszusprechen; allein als gewissenhafter Mann habe ich es für meine Pflicht gehalten, auch andere Autoritäten über diese Frage zu konsultiren, und ich darf hier das Zeugniß ablegen, daß ich von keiner Seite auch nur annäherungsweise — und zwar habe ich darüber die tüchtigsten und zuverlässigsten Techniker konsultirt — etwas gehört habe, was mit den Ansichten des Herrn Ulrich bei dieser Frage übereinstimmt. Im Gegentheil, meine Herren, es gehört beispielsweise zu den außerordentlichen Seltenheiten, daß die Ursache eines Unglücks durch schlagende Wetter mit mathematischer und juristischer Sicherheit festgestellt werden kann. Das Unglück passirt; die Menschen werden getödtet, die Objekte in der Nähe und namentlich auch die Lampen zerstört und es ist nur in seltenen Fällen festzustellen, worin die Ursache des Unglücks liegt. Allein die Bergbautreibenden und Techniker nehmen mit der höchsten Wahrscheinlichkeit an, daß in den meisten Fällen die eigene Schuld des Bergarbeiters die Veranlassung der Explosionen ist. Und wie hängt die Sache zusammen? Wenn die Bergleute mit der Sicherheitslampe arbeiten sollen, so arbeiten sie bei geringerer Lichtstärke; sie können also nicht so viel leisten, als mit der offenen Lampe; sie suchen daher die Lampe zu öffnen; diese entzündet die schlagenden Wetter, und es entsteht das Unheil. Mag also die Grubenverwaltung noch so viel Vorsorge treffen, daß die Arbeiter nur mit verschlossen brennender Lampe in die Grube gehen, ein Arbeiter setzt sich heimlich in den Besitz eines Schlüssels zum Aufdrehen des Verschlusses der Sicherheitslampe und öffnet dieselbe, obwohl er die Gefahr kennt. Meine Herren, die Natur des Arbeitsbetriebes, die sich täglich wiederholende Gefahr, macht den Arbeiter mit derselben vertraut und schließlich unvorsichtig und dazu geneigt, sich derselben zu exponiren. Gegen Ostern kam auf der Zeche Barillon bei Bochum ein Unglück in Folge von schlagenden Wettern vor; es wurden auf dieser Steinkohlen-Grube in Westfalen 17 Bergleute durch schlagende Wetter getroffen, einige sofort getödtet, andere schwer verwundet, einige leicht. Sie sehen, wir haben es hier mit einem Falle zu thun, wo durch die Ueberlebenden festgestellt werden konnte, wie das Unglück entstanden war. Die übriggebliebenen Bergleute sind amtlich vernommen worden und haben übereinstimmend ausgesagt, daß einer der Schwerverwundeten die Sicherheitslampe geöffnet habe, daß dies auch mehrere Tage vor der Katastrophe geschehen sei, und daß dadurch die Arbeiter sicher gemacht wären und übereinstimmend geglaubt haben, sie könnten die Sicherheitslampe entbehren. Dies ist einer der wenigen Fälle, wo man nachweisen kann, aus welcher Ursache das Unglück entpinnung ist.

Der Herr Abgeordnete Ulrich meint, es seien durch bessere Aufsicht in den Bergwerken die meisten Unglücksfälle zu vermeiden. Nun, meine Herren, ich glaube ihm, daß durch eine noch bessere Aufsicht, als sie statthat, noch mancher Unglücksfall wird vermieden werden können, und ich wünsche lebhaft, doch den Bergwerkstreibenden das Gewissen geschärft

wird, daß sie noch mehr thun, um Unglück von den Gruben und den Bergwerks-Arbeitern fern zu halten; allein, soweit wie Herr Ulrich die Sache voranzuschieben gedenkt, dürfte sie doch nicht voranzuschieben sein. Denken wir uns doch, daß in größeren Kohlen-Bergwerken über hundert und noch mehr Betriebspunkte sind, daß an jedem derselben nur zwei, höchstens drei Arbeiter die Kohlen hauen und die Kohlen abschleppen — nun, meine Herren, wenn man dann in dem Sinne des Herrn Abgeordneten Ulrich an jedem dieser Betriebspunkte einen Aufsichtsbeamten, einen Steiger, stellen wollte, dann würde allenfalls das Ideal erreicht werden; aber Sie werden mir sofort zugeben, daß dies wirtschaftlich nicht möglich ist, daß es aber in Wirklichkeit dessen auch nicht bedarf. Ganz besonders beim Bergbau ist die individuelle Thätigkeit, die individuelle Besonnenheit und die individuelle Erfahrung des Arbeiters hinsichtlich Abwendung der Gefahr maßgebend. Man redet viel von Massenunglücken und es ist wahr, es sind die Fälle des Massenunglücks gewesen, die in weitesten Kreisen die Aufmerksamkeit der Bevölkerung unseres Vaterlandes auf das Gefahrvolle des Bergbaues hingelenkt haben, es ist das Massenunglück gewesen, welches den Anstoß gegeben hat, daß wir uns heute mit dem vorliegenden Gesetze beschäftigen, allein die Massenunglücke sind glücklicherweise die bei weitem seltensten und auch diejenigen, welche der Gesamtsumme nach die geringsten Opfer beim Bergbaue fordern. Der Herr Abgeordnete Ulrich hat bereits bei der zweiten Lesung darauf hingewiesen, daß nach den statistischen Details über die Unglücksfälle beim preussischen Bergbaue im Jahre 1869 mehr als der dritte Theil der vorgekommenen Unglücksfälle veranlaßt ist durch plötzlich niederbrechendes Gestein. Nun, das plötzliche Niederbrechen des Gesteins ist, wie mir von Sachverständigen, Bergleuten, gesagt worden ist, auch bei der größten Vorsicht in den bei weitem meisten Fällen nicht zu vermeiden, und ist es zu vermeiden, so kann es nur vermieden werden durch die Besonnenheit, Tüchtigkeit und Erfahrung des betreffenden Bergarbeiters, der an dem bestimmten Orte zu arbeiten hat. Ist das richtig, meine Herren, so folgt daraus, daß der dritte Theil und mehr als der dritte Theil der im Jahre 1869 beim Bergbau vorgekommenen Verunglückungen nicht die Schuld des Bergwerks-Besitzers, nicht die Schuld seiner Beamten ist, sondern jeder Richter wird mit Bezug auf diese Fälle sagen müssen: es war die eigene Schuld des Arbeiters, seiner eigenen Nachlässigkeit oder des Mangels seiner eigenen Erfahrung. Liegt aber die Sache so, dann sollte ich glauben, würde die Gefahr nahe liegen, daß, wenn Sie den Bergwerks-Besitzer auch für den Zufall verantwortlich machen wollen, dann auch bei dem Bergarbeiter das Interesse dafür nachläßt, sich selbst und seinen Blick zu schärfen, seine Erfahrungen zu vermehren, um sie bei dem Bergwerks-Betriebe zur Anwendung bringen zu können.

(Sehr richtig! rechts.)

Meine Herren, sagen wir nicht, daß das gegenwärtige Gesetz, welches das Reformprincip, wonach der Arbeitgeber für das Verschulden seiner Angestellten verantwortlich ist, auf diesen Theil unseres Wirthschaftsrechts überträgt, nicht von praktischer Bedeutung sei. Ich bin davon überzeugt, daß es in der meisten Anzahl der Ansätze von praktischem und juristischem Werthe ist. Meine Herren, sagen wir das nicht, um nicht gewisse Illusionen gegensätzlich zu nähren, die von Gefahr sind nicht bloß für eine Partei, sondern die auch — und darin liegt die Bedeutung der Frage — gefährlich werden können für die gesammte wirthschaftliche und moralische Entwicklung unseres Vaterlandes und der Bergarbeiter. Erkennen wir an, meine Herren, daß das gegenwärtige Gesetz dem Arbeiter zu einem bedeutenden Rechte verhilft, daß es, von ihm richtig benutzt, und namentlich wenn wir auch weiter von der Voraussetzung ausgehen dürfen, daß unsere deutschen Richter in der Anwendung des § 5 des gegenwärtigen Gesetzes ihre pflichtmäßige Schuldigkeit thun werden, dem Arbeiter sehr wesentliche Dienste leistet und namentlich das Versicherungswesen hebt und fördert. Würden wir uns überzeugen, daß auch bei der Handhabung dieses Gesetzes dem Arbeiter nicht zu seinem Rechte verholfen werden kann, dann müssen wir allerdings bereit dazu sein, auch noch weiter zu gehen. So lange aber diese Ueberzeugung noch nicht feststeht, bitte ich Sie, nicht weiter zu gehen als das gegenwärtige Gesetz; meine Herren, konstruiren wir das Gesetz

nicht nach dem bloßen Wunsche, daß irgend Jemand dem Arbeiter helfen muß, sondern nach Recht und Billigkeit, die stets die Grundlage unserer Gesetzgebung sein wird, wenn wir diese nicht Gefahren aussetzen wollen, deren Folgen in diesem Augenblick nicht zu übersehen sind.

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Ich muß die Aufmerksamkeit des hohen Reichstags auf das weniger anregende Amendement des Herrn Abgeordneten für Olpe zurückwenden. Nachdem ich gehört habe, daß dasselbe so viele hervorragende juristische Väter besitzt, kann ich nicht ohne eine gewisse Scheu gegen Sie die Bitte aussprechen, das Amendement dennoch abzulehnen; ich muß es aber thun. Ich erkenne vollkommen an, daß ein Theil meiner Bedenken, die ich bei der zweiten Lesung entwickelte, durch die jetzige Fassung beseitigt ist, aber nur die formellen Bedenken; die materiellen bestehen nach meiner Ueberzeugung fort, ja, ich glaube, in verstärktem Maße. Ich kann zunächst nur dabei beharren, daß in der That ein wirkliches Bedürfnis für eine derartige Specialbestimmung nicht vorliegt. Einer ausführlichen Erörterung enthalte ich mich ebenso gut, wie das der Herr Abgeordnete, der den Antrag gestellt hat, gethan. Ich glaube aber, daß, wie das Amendement liegt, es dunkel ist und zu den größten Bedenken Anlaß geben muß, und zweitens, daß es dasjenige nicht erreicht, was die Herren Antragsteller wollen. Was die erste Richtung betrifft, so sagt es: eine Handlung eines Angestellten der Eisenbahn in Ausführung seiner Dienstverrichtungen, also im Eisenbahn-Betriebe selbst, ist keine höhere Gewalt. Ja, meine Herren, wenn man den Satz so vor sich hat, ihn in dieser Weise gelesen hat, so, glaube ich, muß man sagen, er versteht sich von selbst. Kriterium der höheren Gewalt im Allgemeinen ist gerade das, daß nicht im Betriebe die Handlung geschieht, sondern daß sie von außen kommt. Wenn nun dennoch der Gesetzgeber eine derartige, anscheinend selbstverständliche Bestimmung trifft, so ist ganz nothwendig der Rückschluß der, er muß einen ganz besonderen Grund gehabt haben. Der ganz besondere Grund aber wird dann, wie ich besorge, zunächst gesucht werden in einer besonderen Anschauung von dem Begriffe „höhere Gewalt“, und es wird gerade in dieses Gebiet, in das es nicht wünschenswerth ist neue Zweifel hineinzutragen, der Zweifel dadurch noch reichlicher kommen, denn der Richter wird meistentheils nicht in der Lage sein, die stenographischen Berichte dennoch durchzulesen, wird er finden, daß man um zweier Fälle willen das Amendement vorgeschlagen hat, wegen des Falles, den der Herr Abgeordnete Reichensperger (Olpe) bezeichnet hat, nämlich, daß eine Meuterei vorhanden ist unter den Eisenbahn-Arbeitern, in Folge deren sie die Schienen aufreißen, einen Tunnel in die Luft sprengen und dergleichen, und wegen des Falles, den der Herr Abgeordnete Russell in einer neulichen Sitzung hervorhob, daß ein Eisenbahn-Beamter einen Andern auf dem Zuge ermordet.

Nun, meine Herren, werden diese beiden Fälle wirklich von dem Inhalt des Amendements getroffen? Ich glaube nein, denn es wird ja nicht gesagt „bei der Ausübung des Dienstes oder bei Gelegenheit desselben“, sondern „in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen“; und man wird doch wohl nicht behaupten können, daß die Indieluftsprengung des Tunnels von meuterischen Arbeitern oder die Ermordung eines Andern durch einen Eisenbahn-Beamten zu ihren Dienstverrichtungen gehören.

(Weiterkeit.)

Ich glaube deshalb wiederholt um Ablehnung eines solchen Amendements bitten zu müssen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Bachr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Bachr: Meine Herren, gestatten Sie auch mir, einige Worte an den Ausdruck „höhere Gewalt“ zu knüpfen, umso mehr, als dieser Gegenstand bei der zweiten Berathung völlig einseitig besprochen worden ist, und das, was hier ver-

handelt wird, vielleicht nicht ohne Einfluß bei der Anwendung des Gesetzes bleibt. Wenn wir in der freien Kommission den Ausdruck „höhere Gewalt“ durch einen anderen zu ersetzen bemüht waren, so war das nicht eine bloße Wortklauberei, sondern es lagen sehr reale Interessen zu Grunde. Lassen Sie mich kurz darstellen, um was es sich eigentlich handelt.

Ich scheidet zunächst zwei Kategorien von Fällen aus, bei denen das Verhältniß unzweifelhaft und unbestritten ist. Zunächst giebt es Ereignisse von so überwältigender Natur, daß ihnen Niemand mit menschlichen Kräften widerstehen kann. Auf diese paßt der Ausdruck „höhere Gewalt“ recht eigentlich; und darum wird man, wenn von höherer Gewalt die Rede ist stets zunächst an diese denken. Dahin gehört, wenn z. B. der Blitz einschlägt, ein Erdsturz erfolgt und dergleichen. Fälle dieser Art, darüber ist kein Zweifel, befreien die Eisenbahn unbedingt. Andererseits waren wir in der freien Kommission darüber völlig einverstanden, daß nach Vorgang des preussischen Eisenbahn-Gesetzes eine zweite Kategorie von Fällen der Eisenbahn unbedingt zur Last zu legen sei; solche Fälle, die man als inneren Zufall bezeichnen kann, wo nämlich der Unfall in dem Personal oder dem Material der Bahnverwaltung selbst seinen Grund hat. Dies würde also der Fall sein, wenn z. B. eine Axt bricht, an der Maschine ein Unglück passiert oder ein Eisenbahn-Bau einstürzt. Selbstverständlich umfaßt diese Kategorie auch alle durch Verschulden des Eisenbahn-Personals herbeigeführten Unfälle. Zwischen diesen beiden Kategorien von Fällen liegt eine dritte, und das ist das eigentlich streitige Gebiet: äußerlich hinzutretende Ereignisse, die zwar nicht mit so überwältigender Kraft auftreten, daß sie nicht an sich durch menschliche Kräfte überwunden werden könnten, wo aber trotz aller von der Betriebsverwaltung angewandten Sorgfalt es nicht gelungen ist, sie wirklich abzuwenden. Ein treffendes Beispiel hat Ihnen bereits Herr von Unruh bei der ersten Berathung vorgeführt. Er sagte: denken Sie sich, daß die Eisenbahn alle ihre Pflichten erfüllt hat, daß auch der Bahnwärter vor dem Eintreffen des Zuges die Bahn vorschriftsmäßig begangen hat, daß aber ein böswilliger Mensch nach dem letzten Begange herbeieilt und ein Hinderniß auf die Bahn wirft. Haftet dafür die Eisenbahn oder nicht? Das ist die Frage. Wie verschieden die Anschauungen auf diesem Gebiete sind, das hat auch die erste Berathung bereits ergeben. Herr von Unruh sagte: Es würde das größte Unrecht sein, wenn man die Eisenbahn dafür haften ließe; aber unter dem Ausdrucke „höhere Gewalt“ ist dieses Ereigniß nicht begriffen. Herr Dr. Schwarze sagte: „Herr von Unruh hat ganz Recht, daß die Eisenbahn dafür nicht haften kann; aber der Ausdruck „höhere Gewalt“ umfaßt auch diesen Fall.“ Herr Laßer sagte: „Herr von Unruh hat ganz Recht, daß dieser Fall nicht unter dem Ausdruck „höhere Gewalt“ begriffen ist, die Eisenbahn muß aber auch dafür haften; denn sie müßte eigentlich fortwährend Patrouillen neben der Bahn hin und her gehen lassen, und wenn sie das nicht thut, so muß sie für den Zufall einstehen.“ Die Herren Bundeskommissare endlich, welche doch auch dieser Fall etwas anging, sagten gar nichts.

(Weiterkeit.)

Meine Herren, dieselbe Meinungsverschiedenheit, die sich hier unter den Gelehrten des Hauses abspiegelte — Herr von Unruh möge mir verzeihen, wenn ich ihn zu den Gelehrten des Hauses rechne —

(große Weiterkeit)

zeigt auch sich draußen in der Rechtswissenschaft. Auch dort ist überall der Widerstreit lebendig, der sich darin kund giebt, daß einerseits das Rechtsgefühl verlangt, auch Ereignisse dieser Art dem Haftpflichtigen zur Entschuldigung gereichen zu lassen, während andererseits das Wort „höhere Gewalt“ darauf nicht paßt. Wenn hier gesagt worden ist, „der Begriff der höheren Gewalt stehe seit Jahrtausenden in Doktrin und Rechtsprechung fest“, so muß ich das völlig bestreiten; der Begriff „höhere Gewalt“ ist zur Zeit im höchsten Maße streitig, und namentlich ist der Streit lebhaft entbrannt, seitdem dieses unglückliche Wort sich in den Artikel 395 des Handels-Gesetzbuches eingeschlichen hat, wo denn die Fälle seiner Anwendung viel häufiger vorkommen. Der Herr Bundeskommissar hat auch diesen Streit

in der Wissenschaft vollkommen anerkannt. Er sagte nur, so etwas fürchte er nicht; das wäre nur ein Erisäpfel mehr in die Jurisprudenz geworfen, und da könnte einer mehr oder weniger nicht schaden, — so ungefähr habe ich seine Worte aufgefaßt. Mit solchen Gründen läßt sich freilich jede Unklarheit der Gesetzgebung verteidigen. Auch möchte ich die Herren doch darauf aufmerksam machen: uns Juristen schaden ja diese Erisäpfel nicht; aber Sie, meine Herren, müssen in diese sauren Äpfel hineinbeißen, wenn Sie Ihre Prozesse führen.

(Heiterkeit.)

Die freie Kommission war nun darauf bedacht, eine sicherere Grundlage für das Recht zu schaffen. Wir waren zunächst in überwiegender Mehrzahl der Ansicht, daß die Eisenbahn auch in Fällen der gedachten Art befreit sein müsse. Wir waren der Ansicht, daß das Maß der Sorgfalt auch bei den Eisenbahnen nur innerhalb menschlicher Grenzen sich bewegen könne, und wenn die Bahnverwaltung alle Mittel angewendet hat, die man ihr nach gewöhnlichen Verhältnissen zumuthen darf, wenn sie namentlich alle Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements erfüllt hat, daß ihr dann die äußeren Unfälle nicht zur Last gelegt werden können. Um nun diesem Gedanken einen Ausdruck zu geben, wollten wir das Wort „höhere Gewalt“ umändern in den Ausdruck, den das preussische Gesetz vom Jahre 1838 enthält, nämlich „unabwendbarer äußerer Zufall“. Meine Herren, wenn ich in der dritten Berathung nicht auf diesen Antrag zurückkomme, es überhaupt unterlasse, Anträge zu stellen, so beruht dies auf folgender Erwägung. Es ist richtig, daß auch der Ausdruck „unabwendbarer äußerer Zufall“ dasjenige, um was es sich hier handelt, nicht völlig präzis bezeichnet. Dazu kommt, daß uns dieser Ausdruck gewissermaßen unter den Händen weggenommen worden ist dadurch, daß ein Erkenntniß des Obertribunals vorliegt, welches besagt, „unabwendbarer äußerer Zufall“ ist „höhere Gewalt“.

(Heiterkeit)

wogegen wir nichts mehr machen können. Wollten wir einen anderen Ausdruck wählen, so wäre ein solcher nicht ganz einfach und leicht zu finden. Der richtige Ausdruck würde vielleicht sein: „ein äußeres Ereigniß, das bei voller Sorgfalt des Betriebes nicht abzuwenden stand“. Gleichwohl habe ich auch hierauf einen Antrag zu stellen unterlassen, weil meine juristischen Freunde in diesem Hause, mit denen ich mich darüber besprach, überwiegend der Ansicht waren, man könnte trotz aller Zweifel die Sache wohl den Gerichten überlassen. Ich will hiernach nur erklären, daß ich es als ein entschiedenes legislatives Bedürfniß erachte, daß auch in Fällen der gedachten Art die Eisenbahn von Haftung befreit bleibe, und will den Wunsch und die Hoffnung aussprechen, daß die Gerichte im Wege der Handhabung des Gesetzes diesem Bedürfnisse gerecht werden. Sehr würde es allerdings hierbei zu Hülfe kommen, wenn die Herren Bundeskommissare erklärten, daß nur in diesem Sinne die Vorlage gemeint sei. An der Bereitwilligkeit zu dieser Erklärung wird auch am besten sich zeigen, ob meine Bedenken gegen die Tauglichkeit des Ausdrucks „höhere Gewalt“ begründet sind oder nicht.

Wenn ich nun auf den Antrag der Herren Abgeordneten Reichensperger und Genossen zurückkomme, so wollen diese den Ausdruck „höhere Gewalt“ doch nach einer bestimmten Seite noch näher präzisiren. Ich beklage, daß die Herren, statt sich zu lobrednern dieses, wie ich glaube, wenig geeigneten Ausdrucks zu machen, nicht von vornherein thätig gewesen sind, mit uns einen besseren Ausdruck zu finden; dann würde es jetzt nicht nachträglich nöthig sein, von außen eine Stütze anzulegen. Wollte man aber diesen Ausdruck überall, wo er schwache Seiten zeigt, stützen, dann könnten wir solche Sätze, wie den hier aufgestellten, noch ein ganzes Duzend hinzufügen. Sind wir einmal darauf reducirt, durch den Ausdruck „höhere Gewalt“ gleichsam Alles in das freie Ermessen der Gerichte zu geben, dann möchte ich doch auch diesen Ausdruck ganz so lassen, und nicht einen vereinzelt Gedanken in einem vereinzelt Satze, wie mir scheint, nur durch ganz individuelle Befürchtungen veranlaßt, daneben zum Ausdruck bringen. Völlig richtig ist, was der Herr Bundeskommissar gesagt hat, daß man dann noch mehr sagen müsse. Die Herren Antragsteller wollen offenbar einen Theil desjenigen charakterisiren, was ich vorhin als

„inneren Zufall“ bezeichnete. Innerer Zufall ist aber nicht bloß dasjenige, was sich durch Schuld des Personals, sondern auch das, was sich durch Schuld des Materials (wenn ich mich so ausdrücken darf), zuträgt. Deswegen, meine Herren, bin auch ich dafür, den Antrag Reichensperger abzulehnen. Ich stelle mich jetzt auf den Standpunkt: wir wollen vertrauensvoll den Gerichten überlassen, was sie aus der Sache machen wollen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, nach der Kritik, welcher der Herr Bundesbevollmächtigte heute den von Herrn Reichensperger und Genossen gestellten Antrag unterworfen hat, möchte es fast schwer fallen, für diesen Antrag einzutreten; ich muß aber offen bekennen, daß weder die Kritik des Herrn Bundesbevollmächtigten, noch die des Herrn Kollegen Baehr mich in der Ueberzeugung erschüttert haben, daß gegenwärtig der Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, eine sehr bedenkliche Lücke enthält. Wenn der Herr Bundesbevollmächtigte und der Herr Kollege Baehr dem Gedanken Ausdruck gegeben haben, es sei zwar materiell das richtige, was wir uns bei unserem Antrage gedacht hätten, allein einmal sei die Form nicht glücklich gewählt, und andererseits sei eben dasjenige, was wir gewollt hätten, schon in dem Entwürfe enthalten, so muß ich allerdings in beiden Beziehungen ganz entschieden widersprechen.

Meine Herren, ich kämpfe nicht mehr für den Ausdruck „höhere Gewalt“, das hohe Haus hat für den Ausdruck sich entschieden, ich kann daher die Kritik, die Kollege Baehr über diesen Ausdruck angestellt hat, auf sich beruhen lassen. Nur konstatiren möchte ich, daß, wenn Sie auch den Ausdruck „unabwendbarer äußerer Zufall“ beibehalten hätten oder die Fassung, welche jetzt Kollege Baehr nachträglich als einen Wunsch hingestellt hat, immerhin die Zweifel, die in der Sache liegen, nicht erledigt sein würden. Wenn aber Herr Kollege Baehr dabei geltend gemacht hat, daß wir ja jetzt nach einer Stütze für den von uns gewählten Ausdruck „höherer Gewalt“ suchten und dadurch selbst anerkannten, daß der von uns befürwortete Ausdruck nicht völlig zutreffend gewesen sei, so kann ich ihm einfach damit antworten und gleichzeitig, wie mir scheint, ein wichtiges Argument für unsern Antrag geltend machen, daß das Handels-Gesetzbuch ja ebenfalls für nothwendig erachtet hat, darüber eine besondere Bestimmung zu ertheilen. Meine Herren, es ist wiederholentlich bei der Generaldebatte und bei der zweiten Lesung hervorgehoben worden, daß wir in Bezug auf die Haftpflicht der Eisenbahnen uns möglichst an die Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches über die Haftung der Eisenbahn für die Frachtgüter anschließen; es ist ja wiederholt hervorgehoben worden, wir wollen das Waarenkollo nicht besser stellen als den Menschen. Nun, meine Herren, das Handels-Gesetzbuch hat eine sehr ausgedehnte Haftpflicht der Verfrachter für Transportgüter ausgesprochen; es ist auf diese Bestimmungen wiederholt recurirt worden. Dessen ungeachtet, trotz der Bestimmungen über die höhere Gewalt, trotz der Vorschriften über die ausgedehnte Verpflichtung für die Verfrachtung, sagt das Handels-Gesetzbuch im Artikel 400: „Der Frachtführer haftet für seine Leute und für andere Personen, deren er sich bei Ausführung des von ihm übernommenen Transportes bedient.“

Meine Herren, das Handels-Gesetzbuch hat also für nöthig gehalten, daß eine besondere Bestimmung über die Verhaftung des Unternehmers für seine Leute ausgesprochen werde, und ich dünkte, es läge auch in diesem Vorgang des Handels-Gesetzbuchs ein sehr bedeutendes Argument für uns, daß wir, nachdem wir im Uebrigen den Vorgängen des Handels-Gesetzbuchs gefolgt sind, nicht etwa hier von demselben abweichen und glauben, daß durch die allgemeine Bestimmung, die wir getroffen haben, die von uns beantragte Specialbestimmung erledigt sei. Zu Gegentheile, man würde sofort aus dem Schweigen unseres Gesetzes gegenüber den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuchs das Argument ableiten, daß wir eben in dieser ausgedehnten Weise, wie das Handels-Gesetzbuch durch diese Specialbestimmung es gewollt hat, die Verpflichtung der Eisenbahn für den Menschentransport nicht hätten etabliren wollen.

Meine Herren, ich muß zugeben, daß die Fassung des Antrags, wie ihn der Herr Kollege Reichensperger bei der zweiten Lesung proponirt hatte, sowie das von ihm gewählte Bei-

spiel — er möge es mir verzeihen — nicht recht glücklich gewählt waren, und daß der Herr Bundesbevollmächtigte ein leichtes Spiel gehabt hat, diesen Antrag, namentlich mit Rücksicht auf das gewählte Beispiel, zu widerlegen. Der Herr Bundesbevollmächtigte ist heute auf das Beispiel zurückgekommen; ich berufe mich auf dasselbe nicht, denn ich halte es nicht für glücklich gewählt. Ich habe aber mich bereits früher dafür ausgesprochen, daß die Haftung der Eisenbahn für die Delikte ihrer Angestellten bei Ausübung ihrer Dienstverrichtung anzuerkennen sei, nicht aus dem hier sehr oft gehörten Grunde, als ob wir irgend etwas Neues in das Recht einführen wollten, — ich meine vielmehr, die Bahnverwaltung und das Bahnpersonal stehen dem Passagier als ein Ganzes gegenüber; werde ich durch den Transport geschädigt, so kann mir nicht zugemuthet werden, den Einzelnen aus der Verwaltung, der die unmittelbare Ursache des Unfalls ist, herauszunehmen und ihn in Anspruch zu nehmen; vielmehr steht mir eben die Bahnverwaltung mit dem gesammten Bahnpersonal als ein Ganzes gegenüber; ich überlasse der Bahnverwaltung die Wahl des einzelnen Beamten, sie hat die nöthigen Einrichtungen zu treffen, sie macht es mir gar nicht möglich, die einzelnen Transporthandlungen zu kontrolliren, und ich bin daher natürlicherweise in der Lage, wenn mir eine Beschädigung auf der Eisenbahn zustößt, gegenüber der Bahnverwaltung sagen zu können: ich bin durch dich oder deine Leute beschädigt — es kann mir gleichviel sein, wer das gewesen ist — genug, ich bin bei dem Transport geschädigt, den du übernommen hastest.

Nun, meine Herren, will ich nur noch das konstatiren, daß während das englische Recht, auf welches ja fortwährend sich berufen wird, bei der Verpflichtung des Verfrachters für die Frachtgüter eine eminent hohe Verpflichtung anerkennt, die man allerdings kurz als eine Versicherung bezeichnen könnte, auf der anderen Seite das englische Recht für die Delikte der Eisenbahn-Beamten nicht einsteht, den Betriebsunternehmer für dieselben nicht haften läßt: trotzdem, daß dort ebenfalls der Satz anerkannt ist, daß nur die höhere Gewalt den Betriebsunternehmer entschuldige, hat man für nöthig befunden, doch auszusprechen, daß der Betriebsunternehmer nicht hafte für die Delikte der Angestellten.

Meine Herren, was nun die höhere Gewalt anlangt, so kann man nicht behaupten, es liege in dem Worte „höhere Gewalt“ bereits irgendwie eine Erledigung des Amendements, welches von uns gestellt worden ist. Ich glaube Ihnen bereits nachgewiesen zu haben, daß, sowohl dem Handels-Gesetzbuch gegenüber, als dem übrigen Recht gegenüber die Frage keineswegs zweifellos ist, und es giebt genug Juristen, meine Herren, die ausdrücklich erklären, daß wenn man auch die Haftung des Principals für seine Leute noch so weit ausdehnen wolle, man nicht befugt sei, sie so weit auszudehnen, daß der Principal auch hafte für die Delikte der Angestellten; das werden mir die im Hause befindlichen Juristen gewiß bestätigen. Ist das aber der Fall, dann ist ja die Kontroverse sofort gegeben, ob in dem von uns proponirten Falle eine Haftung der Eisenbahnen eintritt oder nicht. Nun ist zwar von dem Herrn Bundesbevollmächtigten hervorgehoben worden, daß die Fassung des Amendements wenig anregend und wenig sachgemäß sei, und er hat namentlich die Worte „in Ausführung ihrer Dienstverrichtung“ seiner besonderen Kritik unterworfen. Der Herr Bundesbevollmächtigte mag mir aber verzeihen, wenn ich glaube, daß er die Worte nicht richtig aufgefaßt hat. Wir haben gesagt, „in Ausführung ihrer Dienstverrichtung“, wir haben nicht gesagt „als Akt ihres Dienstes.“ Das ist natürlicher Weise richtig, daß der Schaffner, welcher den in seinem Coupé sitzenden Passagier tödtet, hiermit einen Akt seiner Dienstverrichtung nicht ausübt; das ist auch von uns nicht behauptet worden; denn wir haben gesagt: „in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen.“ Wenn der Schaffner aber den Passagier einzeln in ein Coupé setzt, um ihn desto besser tödten und berauben zu können, so möchte ich glauben, daß er, als er ihn in das Coupé wies, in officio verfahren ist, ich habe aber nicht gesagt, daß der Tödtungsakt selber eine „Ausführung seiner Dienstverrichtung“ gewesen sei.

Wir zweifeln nicht, daß die Eisenbahn verhaftet ist, wenn ich ihr ein Kollo übergebe, und ein Bediensteter der Eisenbahn nimmt ein Stück Waare aus dem Kollo heraus. Wir meinen, meine Herren, daß hier dasselbe gelten muß in Bezug auf die Delikte der Eisenbahn-Beamten in Bezug auf die Passagiere, und

ich kann nur hinzufügen, daß, wenn Sie meinen, der Antrag verstände sich von selbst, doch so viel gewiß ist, daß für den Juristen eine Lücke in dem Gesetz sich findet, und daß die Jurisdikatur Zweifel erheben wird, ob für diejenigen Delikte der Bediensteten, welche bei Ausübung von Dienstverrichtungen verübt sind, die Eisenbahnen verhaftet seien. Meine Herren, ich könnte Ihnen aus der Praxis mittheilen, daß gerade in solchen Fällen, die hier als zweifellos bezeichnet sind, der Zweifel angeregt ist, ob man gegenüber dem preussischen Eisenbahn-Gesetze sagen dürfe, daß die Eisenbahn verhaftet sei.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich Preussischer Bundesbevollmächtigter Justizminister **Dr. Leonhardt:** Die Schwierigkeiten, welche der Begriff der höheren Gewalt mit sich führt, werden der Rechtspflege und Jurisprudenz zu überlassen sein, wie der Herr Abgeordnete Dr. Baehr mit Recht bemerkte. Ich glaube aber, derselbe Herr Abgeordnete vermischt mit Unrecht eine Aenßerung von Seiten der verbündeten Regierungen. Es ist nicht die Pflicht der verbündeten Regierungen, einen Begriff, wie den der höheren Gewalt, aufzulösen, und zu untersuchen, ob in dem einen oder anderen der mannichfachen Fälle der Begriff Anwendung finde oder nicht. Die Entwicklung derartiger höherer Begriffe ist überhaupt nicht Sache der Gesetzgebung. Meine Herren, Sie werden nothwendig, wenn Sie dem Gesetzentwurfe beitreten, außerordentlich vieles der Jurisprudenz und der Rechtspflege überlassen müssen — das liegt einfach in dem Umstande, daß der Entwurf sich von den allgemeinen juristischen Principien, von dem strictum jus entfernt. Es sind Rücksichten der utilitas, die bestimmend einwirken. Wenn ein solches neues Recht sich bildet, so wird die Anwendung immer schwer sein, und ein größerer Kreis des Ermessens der Rechtspflege überwiesen bleiben. Ich möchte Ihnen deshalb dringend anheimgeben, vermehren Sie die Schwierigkeiten nicht, die das Gesetz schon in sich trägt und nothwendig in sich tragen muß. Wenn Sie die Verhältnisse, welche mit diesem Gesetze zusammenhängen, in Betracht ziehen, so ist es durchaus natürlich, daß nach den verschiedensten Seiten Bedenken und Schwierigkeiten erwachsen. Sie fühlen das Bedürfniß, in andere allgemeine fremde Materien einzugreifen, in die Lehre von der Versicherung, in die Lehre von der Berufsjährung, in das Proceßrecht, in die Lehre von der solidarischen Obligation. Das ist ganz erklärlich, weil alle diese Lehren Schwierigkeiten in sich tragen, aber Sie können sehr leicht großen Schaden anrichten, um mich so auszudrücken, in diesen allgemeinen Materien; ich bitte Sie insonderheit, lehnen Sie den Antrag des Abgeordneten Reichensperger ab. Ich möchte bemerken, daß ich diesem Antrage gegenüber eigentlich ganz unbefangen bin. Ich habe nicht die Ehre gehabt, der zweiten Berathung beizuwohnen, und kenne deshalb diejenigen Gründe nicht, welche zu diesem Antrage geführt haben mögen.

Als ich den Antrag las, habe ich mir gesagt, derselbe sei ganz selbstverständlich; wer kann denn jemals daran zweifeln, daß das nicht höhere Gewalt ist, was in dem Antrage als solche zurückgewiesen wird. Nun könnte man aber sagen, wenn es selbstverständlich ist, was schadet es denn? Da kommen nun aber die für den Juristen so bedenkliche Momente a contrario, es heißt: als höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes u. s. w. Daraus würde zu schließen sein, an und für sich würde es sich anders verhalten, aber im Sinne dieses Gesetzes solle es so sein. Ferner würde ein Argument a contrario gezogen werden können aus den Worten: in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen. Ich glaube, wer diesen Satz unbefangen ansieht und ihn anwenden soll, der wird damit gar nichts anfangen können. Ich glaube nicht, daß der Jurisprudenz und der Rechtspflege mit einem solchen Satz irgend welcher Dienst geleistet wird.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter **Lefse:** Der Herr Abgeordnete Dr. Baehr hat heute eine Frage wieder auf die Tagesordnung gebracht, die ich eigentlich nach der neulichen Abstimmung für abgethan erachtete, er ist dabei auf Beispiele zurückgegangen, die so recht aus dem Leben gegriffen waren, und die der verehrte Kollege von Unruh (Magdeburg) bei der ersten Lesung uns vorgebracht hat. Ich muß indessen bemerken, wie ich doch auch der Mei-

nung bin, daß in diesen Fällen keine Hülfe geschafft würde, wenn auch die Fassung angenommen wäre, die der Herr Abgeordnete Dr. Baehr heute und in der freien Commission vertheidigt hat. Ich bin der Meinung, daß in den Fällen, die der Herr Abgeordnete von Unruh uns vorgeführt hat, der Richter annehmen würde, hier liege kein äußerer unabwendbarer Zufall vor; es sei denn, daß das Gesetz sagte, daß überall, wo die Vorschriften des Bahnpolizei-Reglements beobachtet sind, unabwendbarer Zufall vorliege und die Eisenbahn-Gesellschaft nicht zu haften habe. Da das aber nicht in dem Gesetz gesagt ist und es auch nicht Ihre Meinung sein wird, daß dies geschehen möge, so bin ich der Meinung, daß auch die Fassung des Dr. Baehr die Bahnen nicht schützen würde. Es tritt auch noch ein anderes Moment hinzu. Obwohl ich mich nicht darauf einlassen will, den Begriff „höhere Gewalt“ zu definieren, so muß man doch ein Moment immer festhalten. Ich glaube, es genügt nicht, um anzunehmen, daß höhere Gewalt vorliegt, die Annahme, daß im konkreten Falle die Sache nicht abzuwenden war, sondern es muß in dem konkreten Falle nachgewiesen werden, daß ein Ereigniß eingetreten war, welches an sich, seiner Natur nach nicht abzuwenden war. Wenn man auf dieses Moment mehr Gewicht legt, so muß man dahin kommen, daß der Mangel der Beaufsichtigung, der in höherem oder geringerem Grade zu dem Unglück geführt hat, nicht allein die Basis der Entschädigungsfrage bilden kann.

Ich will mir nun noch ein paar Worte gegen den Antrag Reichensperger erlauben, indem auch ich der Meinung bin, daß dies Amendement abgelehnt werden müsse aus doppelten Gründen: erstens, weil es mir unnütz erscheint, und zweitens, weil es seine Bedenken für die Rechtsprechung hat. Es ist unnütz aus einem Grunde, der heute noch nicht hervorgehoben ist; ich knüpfte dabei an das an, was Herr Dr. Reichensperger selbst gesagt hat. Ich glaube nämlich, vor der Auslegung, die der Herr Abgeordnete Reichensperger befürchtet, schützt uns die ganze Vorgeschichte dieses Gesetzes und nicht nur die der letzten dreißig Jahre, sondern die eigentliche Entstehung des Gesetzes aus dem römischen Recht. Ich will hier nicht auf alle diese Fragen eingehen, der Grund dieses Gesetzes liegt in gewissen römischen Aktionen, ich erinnere an die actio de recepto, welche den Recipienten einer besonders scharfen Haftung unterwirft. Nun, meine Herren, wie weit der Recipient nach dem römischen Recht haftet, das ist eine sehr zweifelhafte Frage; namentlich wird unter den Juristen darüber gestritten, in welchen Fällen dann fatale oder höhere Gewalt, wofür er nicht haftet, anzunehmen sei. Indessen darüber sind die gelehrten Juristen, deren Werke ich gelesen, alle einig, daß für die Leute, die sich im Dienste des Recipienten befinden, gehaftet werden müsse; und, meine Herren, wenn wir nun in unserem Eisenbahn-Gesetz von 1838 und in diesem Gesetze noch einen Schritt weiter gegangen sind, wenn wir sogar sagen, der Unternehmer haftet für den Zufall, mit Ausnahme der höheren Gewalt, so möchte ich sehen, ob es einen Richter geben wird, der, wenn das neue Gesetz diesen Schritt weiter geht, in dem erwähnten Falle sagen wird: ja, er haftet aber nicht für die kontraktliche und außerkontraktliche Verschuldung seiner Beamten. Ich glaube vielmehr, das ist zweitausendjähriges, historisches Recht, daß in diesem Falle der Unternehmer für die Verschuldung seiner Beamten haftet. Wird er jetzt aber sogar für den Zufall verantwortlich gemacht, dann geht eben das Gesetz weiter, und es ist unmöglich, zurück zu greifen und zu sagen: ja aber im Falle der Verschuldung des Beamten hat er nicht zu haften. Ich halte das Amendement aber auch bedenklich und zwar aus dem Grunde, den uns der Herr Regierungskommissar vorgeführt hat; ich habe wirklich die Befürchtung, daß der Richter, der nicht die stenographischen Berichte zur Hand nimmt, sagt: wie ist der Gesetzgeber dazu gekommen, diesen Zusatz zu machen? er wird bedenklich, er weiß nicht, was wir uns unter höherer Gewalt gedacht haben, und er kann zu Schlüssen e contrario kommen, die immer gefährlich sind und die bedenklichsten Folgen haben können.

Meine Herren, noch eine ganz kurze Bemerkung über beide §§ 1 und 2. Ich war bei der früheren Berathung der Meinung, daß dieses Gesetz doch nicht so wirken könne und werde, wie wir es wünschen, wenn man demselben nicht noch einige prozessualische Bestimmungen hinzusetzte. Ich war nämlich der Meinung, daß es von höchster Wichtigkeit sowohl für den Beschädigten als für den Unternehmer sei,

daß prozessualische Bestimmungen in dieses Gesetz aufgenommen werden, welche es ermöglichen, daß sofort nach geschehenem Unfälle, noch ehe die Spuren desselben verwischt sind, die Beweisaufnahme stattfindet, daß die ganze Sache festgestellt wird; und ich habe mir deshalb zu dem § 2 bei der zweiten Lesung das Amendement zu stellen erlaubt, daß sowohl der Beschädigte als der Betriebsunternehmer sofort nach geschehenem Unfälle eine solche Beweisaufnahme solle extrahiren können. Ich war dazu gebracht, weil nach manchen Proceßordnungen — ich dachte dabei vorzugsweise an die preussische der altländischen Provinzen — das Verfahren der Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß einigermassen mangelhaft regulirt ist, und weil da so viele Voraussetzungen aufgestellt sind, daß ich fürchte, der Richter wird, wenn man einen Antrag auf Beweisaufnahme einbringt, in sehr vielen Fällen sagen: ja, es sind aber nicht alle Voraussetzungen vorhanden, welche die alte Gerichtsordnung verlangt. Indessen von verschiedenen Seiten des Hauses — zunächst hat das Haus seinen Willen ja auch zu erkennen gegeben dadurch, daß es bei der zweiten Lesung dieses Amendement nicht annahm — wünschte man diese Frage der gemeinsamen Proceßordnung, deren Zustandekommen doch nicht in so gar weiter Ferne liegt, zu überlassen; und da ich auf der anderen Seite anerkennen muß, daß, wenn das Reichsgesetz einen solchen Satz aufstellt, nach manchen Partikulargesetzgebungen es nöthig wäre, zu der Ausführung desselben noch ein Specialgesetz zu machen, und ich allerdings der Meinung bin, daß es nicht angezeigt wäre, für die wenigen Jahre bis zum Zustandekommen der Proceßordnung zu einem solchen Einschreiten der Landesgesetzgebung Veranlassung zu geben, so habe ich mich enthalten, bei der dritten Lesung einen solchen Antrag wieder einzubringen, und ich hoffe, daß für diese kurze Zeit das Gesetz auch nach der bestehenden Proceßgesetzgebung in erträglicher Weise wird gehandhabt werden können.

Präsident: Die Abgeordneten von Kardorff und Dr. Prosch haben einen Schlussantrag eingebracht.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schlussantrag annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schlussantrag ist angenommen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dr. Baehr das Wort.

Abgeordneter Dr. Bähr: Der Herr Bundeskommissar Staatsminister Leonhardt hat mich mißverstanden. Ich habe nicht von den Herren Bundeskommissarien verlangt, daß sie über einen einzelnen Fall sich aussprechen sollen; ich habe vielmehr den von Unruh'schen Fall ausdrücklich nur als ein Beispiel für eine ganze Kategorie von Fällen angeführt. Ich habe allerdings der Ansicht Ausdruck geben wollen, daß, wenn in einer Regierungsvorlage ein so vager Ausdruck vorkommt, wie „höhere Gewalt“, es wohl Pflicht der Vertreter der Regierung sei, sich darüber auszusprechen, wie dieser Ausdruck zu der in Betracht kommenden principiellen Frage sich stelle, weil sonst der Verdacht entsteht, daß die Vorlage selbst über ihre Ziele im Unklaren sei.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. Leonhardt, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Staatsminister Dr. Leonhardt: Ich kann dem Herrn Abgeordneten Dr. Bähr doch nicht beitreten. Die verbündeten Regierungen haben eine solche Verpflichtung nicht; sie ist auch höchst überflüssig. Wenn die verbündeten Regierungen den Ausdruck „höhere Gewalt“ in das Recht neu einführen wollten, so möchte es allerdings Pflicht derselben sein, denselben zu erläutern. Der Herr Abgeordnete hat aber selbst bemerkt, daß es sich um einen alten, insbesondere im deutschen Landes-Gesetzbuch gebräuchlichen Ausdruck handelt.

Präsident: Der Abgeordnete Ulrich hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter **Ulrich**: Meine Herren, der Herr Bundeskommissar sowohl wie der Herr Abgeordnete Dr. Hammacher haben sich fast ausschließlich mit mir beschäftigt. Ich bin also, wenn ich nicht eine doppelt so lange Rede, wie die beiden Herren zusammen halten will, selbstverständlich außer Stande, mich dagegen zu vertheidigen. Ich bemerke nur ganz allgemein, daß die sämtlichen Bemerkungen entweder auf aus dem Zusammenhange gerissene Bemerkungen, die in diesem Sinne von mir gar nicht gemacht worden sind, beruhen, oder daß sie größtentheils thatsächlich unrichtig sind.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Abgeordnete Reichensperger (Dlpe).

Abgeordneter **Reichensperger** (Dlpe): Auf die Aeußerung des Herrn Staatsministers Leonhardt erlaube ich mir zu bemerken, daß ich unmöglich durch das Amendement eine Schwierigkeit in das Gesetz habe bringen können durch die Worte: „in seiner Dienstverrichtung“, weil dieselben bereits im § 2 des Gesetzes stehen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung, die sich aber nach Ihrem Beschlusse auf die Frage, ob der Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen, an die Stelle der §§ 1 und 2 einen gemeinsamen Paragraphen zu setzen, von dem Hause angenommen wird, und über die beiden Anträge, die zu § 1 vorliegen, beschränkt.

Der Antrag der Abgeordneten Schulze und Genossen geht dahin:

An die Stelle der §§ 1 und 2 folgenden Paragraphen zu setzen:

Wenn beim Betriebe gewerblicher Anlagen, welcher seiner Natur nach mit der Gefahr von Tödtung und Körperverletzung verknüpft ist, ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Zu diesen Anlagen gehören namentlich Eisenbahnen, Berg- und Hüttenwerke, Steinbrüche, Gräbereien (Gruben) und alle Unternehmungen, in welchen der Dampf als Triebkraft benutzt wird, oder explodirende Stoffe hergestellt oder verarbeitet werden.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Paragraphen zustimmen und damit die §§ 1 und 2 der Zusammenstellung unter Nr. 84 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Wir kommen auf die beiden Amendements zu § 1. Das erste rührt von den Abgeordneten Ulrich und Genossen her und geht dahin: im § 1 hinter dem Worte „Eisenbahn“ einzuschalten „oder eines Bergwerks“.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 1 der Zusammenstellung unter Nr. 84 nach dem Antrage des Abgeordneten Ulrich hinter dem Worte „Eisenbahn“ einschalten würden „oder eines Bergwerks“, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Der Antrag ist ebenfalls in der Minderheit geblieben —, und damit wohl der Vorschlag zu § 2, der denselben Herrn Abgeordneten zum Urheber hat, beseitigt?

(Wird von dem Abgeordneten Ulrich bejaht.)

Es bleibt der Vorschlag der Abgeordneten Reichensperger (Dlpe) und Genossen übrig, dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

Als höhere Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht zu betrachten, wenn die Beschädigung eines Menschen durch Angestellte oder Arbeiter des Betriebsunternehmers in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden ist.

Diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des § 1 ihm den eben verlesenen Zusatz geben würden, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Der Zusatz ist abgelehnt.

Ich bringe nun den § 1 der Zusammenstellung Nr. 84 zur Abstimmung, die ja in diesem Betracht mit der Regierungsvorlage übereinstimmt. Danach lautet der § 1 wie folgt:

Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die auch in der dritten Lesung diesem Paragraphen zustimmen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses.

Wir kommen zu § 2, zu welchem, nach Erledigung des Ulrich'schen Amendements, die Anträge der Abgeordneten Sombart, Dr. Marquard Barth und Genossen, Laßker und Genossen und Grumbrecht vorliegen.

Das Wort hat der Abgeordnete Sombart.

Abgeordneter **Sombart** (die Tribüne besteigend): Ich trete nicht hierher, meine Herren, um eine große Rede zu halten und dadurch zu langweilen,

(Heiterkeit und Bravo rechts)

sondern nur, um — namentlich auf dieser Seite des Hauses (rechts) — gehört und verstanden zu werden.

Meine Herren, die vielen Amendements zu § 2, die in der vorigen, zweiten Lesung und heute wieder bei der dritten Lesung gestellt sind, beweisen mir und Vielen von Ihnen, daß der Paragraph nicht naturwüchsig ist. Es ist — wie der Abgeordnete Laßker sich ausgedrückt hat — an einer gewissen Stelle Halt gemacht, durchgeschnitten, und hier liegt die Grenze, auf der wir uns verständigen wollen. Was die allgemeine Haftpflicht anbetrifft, so stehe ich von meinem Standpunkte aus auf dem Boden des Abgeordneten Schulze, und würde, wie ich in der freien Kommission es gethan habe, am liebsten den § 2 dahin fassen, daß ich sage: „Jeder Arbeitgeber“ oder — wenn Sie das nicht wollen — mich etwas moderiren und sagen: „Jeder, der gewerbsmäßig Arbeiter beschäftigt, haftet u. s. w.“ Da aber, wie man sich auszudrücken pflegt, die Temperatur dieses Hauses dem Antrage nicht hold ist, so habe ich mich auch zu mäßigen versucht, und habe Ihnen nun heute die künstliche Grenze, die in den Amendements Dr. Barth und Laßker zu unschiffen versucht ist, auf ein natürliches Niveau zurückzuführen mich bemüht. Bei den Bergwerken, Steinbrüchen und dergleichen sind wir ja Alle einig, in der Definition des Wortes „Fabrik“ weichen wir von einander ab, und Sie vermissen da mit mir Alles, was Dampfkraft, Wind, Wasser und dergleichen in Bewegung setzt. Meine Herren, damit ist aber nicht alles gesagt; wir haben komprimirte Luft, kalorische Maschinen, wir haben Maschinen, die durch Gas und dergleichen in Bewegung gesetzt werden, bei denen dem Arbeiter sehr viel Schaden zugefügt werden kann, namentlich auch massenhaft. Ich habe deshalb mich bemüht, einen Gesamttausdruck für diese verschiedenen Naturkräfte herzustellen, und zwar einen wissenschaftlich begründeten. Ich nenne alle diese Kräfte „Elementarkräfte“. Ich habe dann eine zweite Kategorie von Kräften, die durch Thiere erzeugt werden, ich meine Rößwerke, Mühlen mit Ochsenbetrieb und dergleichen, und bezeichne diese durch „Öpelwerke“.

Meine Herren, ich bin autorisirt, den Chef der höchsten preussischen technischen Anstalten, den Chef der königlich preussischen Gewerbeakademie in Berlin, zu nennen und Ihnen zu sagen, daß die Wissenschaft und die Technik unter diesen beiden Kategorien alle die Kräfte zusammenfaßt, um die wir uns hier wie eine Schlange drehen, die sich in den Schwanz beißt.

(Heiterkeit.)

Ich möchte Sie also bitten, nach diesen beiden Richtungen hin die Sache nochmals in Ermägung zu ziehen und für mein Amendement zu stimmen, namentlich vom gewerblichen Standpunkte aus, da auch die Landwirthschaft ein Gewerbe ist, und weil wir an einer anderen Stelle Rechte beanspruchen, wenn wir hier in Pflichten eintreten. Als ich in der freien Kommission gesagt hatte, jeder Arbeitsgeber solle haften, da wurde mir von einer gewissen Seite entgegengetragen, „Sie wollen wohl durch dieses Amendement das Gesetz zu Falle bringen?“ Ich dachte darüber nach und konnte in meiner Vergangenheit keinen Motiv dafür finden. Ich dachte auch über die Rehrseite nach und ging im Geiste in meine heimatlichen Bezirke, nicht in die Bergwerks-Bezirke, in die uns der Abgeordnete Hammacher geführt hat, sondern in die des Mansfelder Bergbaues, in die Braunkohlen-Bergbaue der Provinz Sachsen und in die Steinsalz-Bergwerke von Stassfurt, alle in meiner nächsten Nähe gelegen. Der Bergbau nimmt dort immer größere Dimensionen an, und der Landwirthschaft werden von Jahr zu Jahr mehr Arbeiter entzogen, die Löhne der Arbeiter werden von Jahr zu Jahr höher, und wenn auch bei uns nicht, wie in Westfalen, ein Pferdefleisch bei voller Kost 100 bis 120 Thlr. Lohn bekommt, so ist doch in Ermägung zu ziehen, wie es geschieht, daß die Leute verhältnißmäßig immer mehr sich dem Bergbau zuwenden und dort die schwierige und gefahrbringende Arbeit denen in freier Lust vorziehen. Es kann nicht der höhere Lohn allein sein, sondern es wird mir aus dem Volke entgegengetragen, daß einzig und allein es die Versorgung im Alter ist, welche die Leute dazu veranlaßt; es sind die Knappschafftsklassen, von der beispielsweise bei der Mansfelder Kupferschiefer-Baugesellschaft jährlich über 60,000 Thaler fruchtbringend unter die älteren und invaliden Arbeiter zur Vertheilung gelangen. Ich strebe schon lange auch für die Landwirthschaft derartige Alter-Versorgungsklassen an und ich meine, wenn wir hier heute ein Gesetz machen, wodurch gewisse Arbeiter wieder in noch höherem Maße geschützt und entschädigt werden, wenn ihnen ein Schaden zugefügt wird, wenn wir ihn in eine bevorzugte Stellung bringen gegenüber dem ländlichen Arbeiter, so liegt hierin eine indirekte Schädigung der Landwirthschaft, und auch aus diesem Grunde möchte ich bitten, für mein Amendement zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquard Barth: Meine Herren, ich will Sie in dieser späten Stunde ebenfalls nicht lange aufhalten. Das Amendement, welches unter meinem Namen in das Haus gekommen ist, rührt von einigen Mitgliedern desselben her, welche bei den früheren Lesungen darauf hingearbeitet habe, den § 2 auf die Bergwerke, Gruben und Steinbrüche beschränkt zu sehen. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, wenn man Specialgesetze macht und zwar Specialgesetze, die singuläre Normen im Gegensatz zu den allgemeinen Rechtsvorschriften statuiren, so müßte man sich strenge an das Bedürfniß halten und müsse solchen Specialgesetzen nur den nothwendigen Umfang geben. Nachdem aber das hohe Haus beschlossen hat, die Fabriken neben den Bergwerken in dem § 2 stehen zu lassen, venerate wir diesen Beschluß, suchen aber durch unser Amendement dahin zu wirken, daß wenigstens nicht sämtliche Fabriken ohne Unterschied hier hineingezogen werden, sondern nur diejenigen, bei welchen eine Analogie mit den Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben zu finden ist, bei welchem also ein Bedürfniß für ein solches Specialgesetz sich allenfalls noch konstruiren läßt; und diesen Kreis der Fabriken finden wir in denjenigen, welche mit Triebwerken, die durch Dampf, Wasser oder Wind bewegt sind, betrieben, oder in welchen explosivende Stoffe hergestellt, benutzt oder verarbeitet werden. Gelehrten Leuten braucht man nicht lange zu predigen, und gelehrt müssen wir in dieser Sache durch die langen Debatten doch alle geworden sein. Ich schließe also und überlasse die Entscheidung Ihrem hohen Ermessen.

Präsident: Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, die Abstimmung, wie sie in der zweiten Berathung stattgefunden, hat es mir zur Pflicht gemacht, den Antrag in einer zum Theil veränderten,

zum Theil in der früheren Form wieder vorzulegen. Die Herren werden sich erinnern, daß auf einen Antrag des Herrn Abgeordneten Wilmanns, die Worte „oder andere gewerbliche Anlagen“ zu streichen, die Mehrheit des Hauses für Beibehaltung dieser Worte sich entschieden hat, und ich glaube deshalb annehmen zu müssen, da ich nicht voraussehen kann, daß der eine oder andere Abgeordnete für diese Erweiterung gestimmt, um dann den ganzen Satz zu Falle zu bringen, daß die Mehrheit des Hauses auf gewerbliche Anlagen die Haftpflicht hat ausdehnen wollen, und daß nur Anstand genommen ist wegen der Triebwerke, im Anschluß an den besonderen Angriff des Herrn Vertreters des Bundesrathes.

Der Herr Abgeordnete Marquard Barth wirft mit Recht der Regierungsvorlage vor, daß sie willkürlich in der Mitte stehen bleibt, er will deshalb nur auf eine bestimmte Gattung von Fabriken die Verantwortlichkeit anwenden, konsequent mit dem Gedanken, durch welchen sein Amtsvorgänger in der zweiten Berathung, der Herr Abgeordnete Ackermann, gleichfalls die Regierungsvorlage hat einschränken wollen. Aber wenn man nicht auf diese Einschränkung eingeht, muß man meiner Ansicht nach weiter schreiten und einen Antrag annehmen, der den in der Mitte durchgeschnittenen Gedanken ergänzt, und dies geschieht durch den Zusatz „oder andere gewerbliche Anlagen“. Gegen diesen Ausdruck ist das vorige Mal von Seiten des Herrn Vertreters des Bundesrathes angeführt worden, daß das Wort zu unbestimmt sei, daß er zwar für sich ihn hinreichend begrenzt halten könne, daß aber nicht die Meinung im Hause überall dieselbe sei. Ich mache darauf aufmerksam, daß auch das Wort „Fabrik“ zugestandenermaßen nicht genug definiert ist, und daß wir überall zu dem Richter das Zutrauen haben müssen, er werde das Wort seinem sprachlichen und gewohnten Inhalte gemäß zur Anwendung bringen. Wenn Sie aber der Beispiele sich erinnern und darin die Frage angeregt finden, ob nicht auch ein Kaufmannsladen unter „gewerblicher Anlage“ zu verstehen sei, so verweise ich darauf, daß man im gewöhnlichen Leben einen Kaufmannsladen nicht eine gewerbliche Anlage zu nennen pflegt. Ebenso versteht man in gewöhnlicher Redeweise unter „gewerbliche Anlage“, daß sie feste Veranstaltungen voraussetzt. Dies ist auch der Sprachgebrauch der Gewerbeordnung. Wenn der Herr Vertreter des Bundesrathes vergangenes Mal, auf den § 30 der Gewerbeordnung sich berufend, angeführt hat, daß der Ausdruck „gewerbliche Anlage“ dort auch ausgedehnt sei auf Kliniken und Krankenanstalten, und daß es eine zweifelhafte Frage sei, ob ein tüchtiger Arzt, der einen anderen tüchtigen Arzt anstellt, verhaftet sein solle, wenn der bestellte Arzt ein Versehen begangen, so antworte ich zunächst, daß es auf einem thatsächlichen Irrthum beruht, wenn der Herr Bundeskommissar behauptet, daß der § 30 der Gewerbeordnung die Kliniken u. s. w. gewerbliche Anlagen nennt, sondern dieser Paragraph scheidet sie davon und spricht über die Konzeßion des gewerblichen Unternehmers. Der bestellte Arzt, wenn er nicht die ganze Anstalt leitet, wird niemals unter die Kategorie der Personen zu bringen sein, für welche der Betriebsunternehmer zu haften hat. Ich glaube also, daß Sie konsequent, wenn Sie die „Fabriken“ annehmen und nicht die Einschränkung geben, die der Herr Abgeordnete Marquard Barth will und die ich nicht will, zur „gewerblichen Anlage“ werden schreiten müssen.

Die Einwendungen, welche das vorige Mal gegen das Wort „Triebwerk“ gemacht worden, haben wir durch die nähere Beschreibung gänzlich beseitigt, indem darüber, was ein durch Wasser, Dampf oder Wind bewegtes Triebwerk sei, ein Zweifel wohl nicht obwalten kann; der Sprachgebrauch in den verschiedenen Gesetzen spricht schlechtweg von Wasser-Triebwerken, Wind-Triebwerken in der deutschen Gewerbeordnung, im preussischen Berggesetz, auch in den Gesetzen anderer Staaten, wie in dem bayerischen Wassergesetz und in dem bayerischen Bergwerks-Gesetz.

Um nun jede Zufälligkeit der Abstimmung auszuschließen, möchte ich den Herren Präsidenten bitten, daß er über die Worte „oder andere gewerbliche Anlagen“ besonders abstimmen lassen mag, damit nicht ein Theil des Antrages leide unter dem anderen. Ich weiß nicht, ob die Majorität im Hause für den einen oder den anderen vorhanden sein mag, und indem ich hierauf Rücksicht nehme, bitte ich, daß über die Worte „oder andere gewerbliche Anlagen“ besonders abgestimmt werde.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren, die bisherige Diskussion hat Ihnen wohl schon gezeigt, wie sehr die Materie, die wir im Ganzen behandeln, dadurch leidet, daß man gerade unter den Gewerken das Bergwerk vorzugsweise betont und wesentlich mit hineinzieht, so daß die übrigen Gewerbe, die wir treffen wollen, in eine ganz falsche Lage kommen. Das gebe ich dem Herrn Kommissarius der Bundesregierung entschieden zu und allen den Herren, die uns speciell mit Bergwerksachen unterhalten haben, daß die Bergwerke eine ganz exceptionelle Stellung gegen alle übrigen Gewerbe haben. Sie haben eine historische Entwicklung, sie sind dasjenige Gewerbe, welches schon vor Jahrhunderten als gefährlich erkannt und als solches in Bezug auf die Stellung der Arbeiter behandelt worden ist. Aber ich frage Sie, meine Herren, gerade wenn man dies zugeibt, wenn man sich damit einverstanden erklärt, daß hier bei weitem mehr wie anderswo Anstalten der fraglichen Art, in den Knappschaftskassen und dergl. vorhanden sind, die die Vorsorge schon zum großen Theil übernehmen — ich frage Sie, ob wir da nicht ganz entschieden den Interessen zu nahe treten, um die es sich bei den übrigen Gewerben handelt? Wir dürfen nicht davon ausgehen, daß, was bei den Bergwerken geschehen sein möchte, auch sonst zutrifft, und als Norm bei den anderen Gewerken vorausgesetzt werden könnte — da machen wir etwas, was durchaus wider die Thatfachen streitet. Da müßte man ja lieber für die Bergwerke, wenn bei ihnen Allem schon genügt ist, ein ganz specielles Gesetz machen und sie gar nicht unter die anderen Gewerbe hineinrechnen. Man tritt eben dann den Interessen der in den anderen Gewerben Betheiligten zu nahe, die hier zu regeln sind.

Insbepondere liegt hier die Schwierigkeit eines Beweises der Verschuldung bei Unglücksfällen vor. Gewiß ist das das allerschwierigste bei den Bergwerken. Nur komme ich deshalb zu entgegengesetzten Folgerungen. Nehmen sie die Fälle, die hier möglich sind: entweder es liegt der Fall so, daß der Beweis zu erbringen ist, es läßt sich die Schuld entweder durch das Verhalten des Unternehmers und seiner Beauftragten, oder das des Arbeiters beweisen — ei nun, da ist die Sache klar, da brauchen wir nicht erst auf dieses Gesetz zurückzugehen, da haben wir schon den Rechtsanspruch in seiner Basis nach den gewöhnlichen Regeln bedingt. Aber es gilt ja grade die Fälle zu treffen, wo der Beweis nicht möglich ist, und da kommen wir zu den Präsumtionen. Wie liegt da die Präsumtion? Sie trifft bei der Unmöglichkeit des Beweises den Arbeiter, er ist schuldig, so wird angenommen, denn das Gegentheil, wovon seine Entschädigung abhängt, zu beweisen, daß der Unternehmer oder ein Anderer Schuld hat, das kann er nicht, das ist eben in den meisten Fällen unmöglich. Also wollte ich wenigstens, da nun einmal das Amendement von mir verworfen ist, Sie bitten, das Amendement im § 2 anzunehmen, welches wir schon bei der zweiten Lesung genau behandelt haben, und welches Herr Grumbrecht wieder eingebracht hat. Denn dann ist es doch wenigstens billig, daß Sie sagen, wenn Sie den Arbeitern mit der Präsumtion der Verschuldung treffen, daß doch wenigstens vorher seitens des Unternehmers nachgewiesen sein muß, daß seinerseits Alles, was Wissenschaft und Erfahrung oder Verordnungen der Behörden fordern, in seinen Anstalten und Betrieben beobachtet ist, dann geht es doch noch eher, dann treffen Sie den Arbeiter wenigstens nicht so hart als jetzt, wo thatsächlich — das spreche ich mit der größten Entschiedenheit aus — in den meisten Fällen gegen ihn die Schuld präsumirt wird, weil der Beweis der Schuld überhaupt nicht zu führen ist.

Ich bitte Sie also, nehmen Sie das principale Amendement des Abgeordneten Grumbrecht an, wir werden dann wenigstens zu einem kleinen Theil der Gerechtigkeit genügen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ein paar Worte muß ich doch dem Herrn Borredner noch nachfolgen lassen, obgleich ich ihm dankbar bin, daß er meinem Antrage schon sehr günstig vorgearbeitet hat. Ich gestehe, daß für mich der Antrag, den ich hier wiederholt habe, und den ich nicht wiederholt haben würde, wenn er nicht bei der zweiten Berathung unmitttelbar nach einem Vortrage des Herrn Bundeskommissars abgelehnt wäre und zwar mit einer kleinen Majorität Verhandlungen des deutschen Reichstages.

tät, eine Konsequenz des § 1 wäre. Meine Herren, ich halte es für eine höchst bedenkliche Gesetzgebung, wenn wir zwei verhältnismäßig gleichartige Betriebe so durchaus verschieden behandeln wollen, wenn wir auf der einen Seite die Eisenbahn-Gesellschaften verantwortlich machen für jeden Schaden, der bei ihnen entsteht, falls sie nicht ihre Schuldlosigkeit nachweisen können, und auf der anderen Seite alle anderen Betriebe so gut wie gar nicht verantwortlich machen. Denn, meine Herren, für mich ist es aus praktischer Erfahrung zweifellos, daß, wenn Sie die Beweislast nicht ändern, der Beweis, der in § 2 verlangt ist, nie zu führen sein wird. Das wird aber ermöglicht, wenn Sie den § 2 nur in Etwas ändern, weil dann der Unternehmer ein Interesse hat, an der Beweisführung Theil zu nehmen. Legen Sie aber die Beweisführung lediglich dem Berechtigten auf, so wird die Folge die sein, daß der Unternehmer nur ein Interesse hat, das Beweisverfahren zu hemmen, zu verdunkeln und zu keinem Resultat zu führen. Das liegt in der Natur der Sache, und ich vi überzeuge, daß der Abgeordnete Schulze vollkommen Recht hat, daß der § 2 ohne diesen Zusatz so gut wie gar keinen Erfolg haben wird.

Nun frage ich aber, welchen Eindruck muß es machen, wenn Sie bei den Eisenbahn-Arbeitern die weiter gehende Verhaftung aussprechen und bei den anderen Arbeitern nicht. Der Herr Abgeordnete Bebel hat allerdings Recht, daß bei den Eisenbahnen auch die Reisenden in Frage kommen; aber er hatte von seinem einseitigen Standpunkte aus doch wieder ganz Unrecht, wenn er unter den Reisenden nur die aus den höheren Ständen berücksichtigte; aus den höheren Ständen reisen auf den Eisenbahnen vielleicht nur so viel Hunderttausende wie Millionen aus den niederen Ständen, und ich glaube daher, im Interesse der arbeitenden Klassen liegt es noch viel mehr, wenn man auch die Reisenden berücksichtigt, zumal auch die Beschädigungen von Reisenden verhältnismäßig viel seltener vorkommen, als die von Beamten und Arbeitern. Ich meine also, daß man daraus wieder ersehen kann, wohin man selbst mit einem gewissen Scharfsinn kommt, wenn man auf einem so einseitigen Standpunkt steht, wie der Abgeordnete Bebel, und die Sache nur von dem Standesinteresse einer einzigen Menschenklasse ansetzt.

Ich will nur noch Eines hervorheben. Was wird denn durch den Antrag, den ich jetzt wiederholt habe, von dem Unternehmer verlangt? Ich sehe die beiden Fassungen, die ich vorge schlagen habe, als gleichbedeutend an, und da sich der Abgeordnete Schulze für die erstere erklärt hat, so werde ich den eventuellen Antrag zurücknehmen und nur den ersten aufrecht erhalten. Danach soll ein Unternehmen, wenn ein Unfall natürlich, wie sich von selbst versteht, die Folgen mangelhafter Einrichtung im Betriebe sein kann, den Beweis führen, daß er die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat. Nun sagte freilich bei der letzten Verhandlung der Herr Bundeskommissar, dann müßte er ja z. B. beweisen, daß das Ventil bei der Dampfmaschine nicht zu stark belastet gewesen. Das Beispiel paßt da ebenso wenig, wie die Beispiele, die schon der Herr Abgeordnete Lasker angeführt hat, auf die Ausdehnung des Gesetzes passen. Es ist ja klar, daß dieser Fall nicht getroffen wird, sondern wenn durch eine zu starke Belastung des Ventils der Kessel gesprungen ist, so muß er beweisen, daß das Ventil an sich nicht in Unordnung gewesen war. Hat ein Arbeiter einen Stein darauf gelegt, und sprang dadurch der Kessel, so wäre er natürlich nach den Bestimmungen, die von mir vorge schlagen werden, nicht verhaftet. So, meine Herren, gestaltet sich thatsächlich die Sache so, daß meines Erachtens, wenn Sie das Gesetz praktisch machen wollen, Sie unbedingt auch hier einen Zusatz annehmen müssen, der einigermaßen diese Vorschrift der in § 1 gleichstellt, damit Sie nicht in kurzer Zeit genöthigt sind, doch am Ende dazu zu schreiten. Denn glauben Sie ja nicht, daß sich die Bergwerks-Arbeiter, die Fabrikarbeiter beruhigen werden, wenn die Eisenbahn-Arbeiter so geschützt sind, wie das Gesetz es bestimmt, während sie nur den geringen Schutz haben, daß sie auf Entschädigung Anspruch haben, wenn durch die Schuld eines Beamten oder eines Aufsehers ein Schaden entstanden ist, und dies bewiesen wird.

Ich bitte Sie daher, für meinen Antrag, den ich hier wiederholt habe aus der zweiten Lesung, zu stimmen und dem Gesetze dadurch eine wirklich praktische Bedeutung zu verschaffen, indem Sie den § 2 in einige Uebereinstimmung mit dem § 1 bringen.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Patow hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Patow: Meine Herren, ich erkenne an, daß wir aus den Schwierigkeiten, die uns der Paragraph bereitete, am leichtesten herauskommen würden, wenn wir den Vorschlag des Abgeordneten Sombart annehmen wollten, nämlich das Gesetz auf alle Arbeitgeber auszudehnen. Abgesehen von den materiellen Bedenken, welche diesem Vorschlag entgegenstehen, glaube ich aber doch, daß wir in diesem Falle ein recht wesentliches Stück des Obligationenrechts hier gleichsam im Fluge abmachen würden. Das ist nicht unsere Aufgabe; wir sollen uns nur mit einem Nothstands-Gesetz beschäftigen. Geht man von diesem Standpunkt aus, dann würde ich gewünscht haben, daß das Gesetz sich lediglich auf Eisenbahnen und Bergwerke beschränkt hätte. Es ist schon von mehreren Seiten hervorgehoben, zuletzt auch vom Herrn Abgeordneten Schulze, daß diese beiden gewerblichen Unternehmungen sich von allen übrigen scharf sondern lassen wegen einer Menge von Eigenthümlichkeiten, welche sie von allen anderen unterscheiden. Da man aber diese Grenzlinie verlassen, also nach dem Vorschlage der verbündeten Regierungen auch Fabriken mit in das Gesetz hineinziehen will, und da dieser Vorschlag in zweiter Lesung angenommen worden ist, so will ich mich principiell dieser Ausdehnung des Gesetzes nicht widersetzen, mit der Maßgabe jedoch, welche das Amendement Barth vorschlägt. Weiter zu gehen, so weit zu gehen, wie das Amendement Lascker vorschlägt, dazu bitte ich aber nicht die Hand zu bieten. Meine Herren, haben wir einmal jene feste Grenzlinie, die ich mir anzudeuten erlaubte, überschritten, so ist es natürlich, daß diese Ueberschreitung nach einer Richtung dann eine Ueberschreitung nach einer zweiten Richtung hin, und diese wiederum eine solche auch nach einer dritten und vierten Richtung hin als Bedürfnis erscheinen lassen kann; es ist eben dann gar keine Grenzlinie mehr zu finden. Bei dem Amendement des Herrn Abgeordneten Lascker ist, wie schon wiederholt hervorgehoben worden, die Ausdehnung des Gesetzes, welches sich auf alle gewerblichen Anlagen erstreckt, eine viel zu weit gehende, sie wird eine Menge von Fällen fassen, die ganz gewiß nicht unter das Gesetz gehören. Aber auch den zweiten Vorschlag, das Gesetz auszudehnen auf alle diejenigen, welche ein durch Dampf, Wasser oder Wind bewegtes Triebwerk anwenden, halte ich für zu weit gehend. Wird dieser Vorschlag angenommen, dann, meine Herren, fallen ja unsere Windmühlen, es fallen alle die kleinen Sägemühlen, die als Pertinenz eines Landgutes oder eines Forstes häufig vorkommen, unter dieses Gesetz, also Anstalten, die in der Regel durch eine einzige Person betrieben werden, durch den Unternehmer selbst oder durch einen Beauftragten desselben, und die an sich einen gefährlichen Charakter in keiner Beziehung haben. Will man aber dessen ungeachtet diesen Vorschlag annehmen, dann kommen wir gleich in die Inkonsequenz, daß unter das Gesetz nicht fallen z. B. die Drehmaschinen und die Häckselmaschinen, welche durch ein Göpelwerk getrieben werden, und, meine Herren, diese beiden Maschinen sind ungleich gefährlicher als die einfachen Wind- oder Sägemühlen. Ja, ich gehe weiter, sogar die Mehl- oder Schrotmühlen, welche durch Göpelwerk getrieben werden, sind gefährlicher als die einfachen Wind- oder Sägemühlen, denn die Wind- oder Sägemühle ist in einem besonderen Gebäude, in dem Niemand etwas zu suchen hat als die eine Person, welche mit der Bedienung der Mühle beschäftigt ist; die durch ein Göpelwerk getriebenen Mehl- und Schrotmühlen liegen häufig mitten im Komplex der wirthschaftlichen Gebäude, sie können oder müssen sogar von vielen anderen Personen betreten werden, die Gefahr der Beschädigung ist eine viel größere, als sie bei der durch Wind oder Wasser bewegten Mehl- oder Sägemühle sein kann. Aus diesem Grunde glaube ich, daß wir das Lasckersche Amendement, wenn wir nicht eben allen Halt verlieren wollen, unbedingt ablehnen müssen.

Ich gehe nun aber weiter und meine, daß wir selbst den Ausdruck „Fabriken“ noch zu beschränken haben und zwar in dem durch den Abgeordneten Barth bezeichneten Sinne dadurch, daß wir die elementaren Kräfte oder, um es bestimmter zu fassen, die durch Dampf, Wasser oder Wind bewegten Triebwerke mit hineinziehen. Das halte ich für nothwendig. Meine Herren, vergegenwärtigen wir uns doch, was Alles unter den Begriff einer Fabrik fällt; glauben Sie denn, meine Herren,

daß in einer Strohhut-Fabrik oder Strumpffabrik — vorausgesetzt, daß diese Fabriken nicht mit Dampf oder Wasserkraft betrieben werden, irgend eine Gefahr obwalte? Glauben Sie, daß eine Strohhut-Fabrik nur halb so gefährlich ist, wie der Betrieb unzähliger Handwerke? Ebenso verhält es sich mit einer Bleistift-Fabrik, wieder vorausgesetzt, daß keine elementaren Kräfte in Anwendung gebracht werden. Endlich, meine Herren, haben wir in Schlesien eine Fabrik für Brüsseler Spitzen, eine Fabrik für Genfer Uhren: — wo soll bei diesen Fabriken irgend ein Bedürfnis nachgewiesen werden können, sie unter dieses Gesetz zu ziehen? Ich halte deshalb dringend für geboten, jede Ausdehnung des Gesetzes über die Fabriken hinaus fallen zu lassen, und sogar die Ausdehnung auf die Fabriken so zu beschränken, wie es durch das Barth'sche Amendement vorgeschlagen ist. Ich empfehle Ihnen also die Verwerfung des Lasckerschen und die Annahme des Barth'schen Amendements.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat ausgeführt, daß seitens der verbündeten Regierungen wenig Gründe dargelegt worden seien gegen alle Präsumtionen über die Beweislast, die in verschiedenen Gestaltungen bei der zweiten Lesung zu § 2 empfohlen waren. Für meine Person habe ich allerdings sehr wenig gesagt, aus dem Wenigen ist ein einziges Moment vorhin herausgehoben worden, es ist aber sehr ausführlich und, wie ich glaube, mit schlagenden Gründen von meinem Herrn Mitkommisarius die ganze Reihe jener Amendements beleuchtet worden. Ich würde Unrecht thun, wenn ich mich auf diese Ausführungen jetzt ausführlich wieder einlassen wollte, ich denke, sie werden noch im Gedächtnisse dieses hohen Hauses sein. Das aber habe ich zu sagen, daß gerade diese Amendements ohne alle Ausnahme — und insbesondere auch dasjenige, welches der Herr Abgeordnete Grumbrecht aus der Reihe der Amendements heute wieder hervorgezogen hat, — diejenigen Amendements waren, die bei den verbündeten Regierungen die schwersten Bedenken von allen Seiten gegen die Amendements erregt haben. Ich kann nur glauben, die Ausführungen meines Herrn Mitkommisarius waren überzeugend, und auf Grund dessen Sie wiederholt bitten, auch heute den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht abzulehnen, wie Sie das früher gethan haben mit demselben Amendement und demjenigen Amendements, die im wesentlichen gleiche Tendenz verfolgten.

Wenn ich mich dann zu den übrigen Amendements wende, die zu § 2 gestellt worden sind, so liegt, wie mir scheint, das des Herrn Abgeordneten Marquard Barth der Vorlage der verbündeten Regierungen am nächsten, aber es beschränkt dieselbe dennoch, indem es, wie hier ausgeführt worden ist, nach zwei Richtungen hin Fabriken ausschließt, nämlich diejenigen Fabriken, in denen Triebwerke angewendet werden, die in anderer Weise getrieben sind, als durch Dampf, Wasser oder Wind, und ferner indem es Fabriken ausschließt, in denen überhaupt kein Triebwerk gebraucht wird, es sei denn, daß explodirende Stoffe dabei in Betracht kommen. Mir scheint, daß man auch eine Reihe von Fabriken damit ausschließen würde, bei denen zwar nicht gerade explodirende Stoffe, wohl aber Gifte der allerverwerflichsten Art, Säuren und dergleichen, eine wesentliche Rolle spielen und die ihre Folgen in schlimmerer Weise oder ebenso schlimmer Weise äußern können, wie explodirende Stoffe.

Gerade die entgegengesetzte Richtung verfolgt das Amendement des Herrn Abgeordneten Lascker. Er wünscht die Ausdehnung der Vorlage zunächst auf andere gewerbliche Anlagen. Es ist das ein Punkt, über welchen ich bereits Gelegenheit gehabt habe mich ausführlich zu äußern. Es ist heute auch nicht gerade bestritten worden, daß diese Ausdehnung bei ihrer Unbestimmtheit in einzelnen Fällen bedenklich ist. Ein paar Beispiele, die ich mir anzuführen erlaubte, wie die Speicher, die Apotheken, sind gar nicht berührt worden. Und was mein letztes Beispiel, das der Kliniken, anbetrifft, so habe ich zwar aus praktischen Gründen selbst sehr wenig Werth darauf gelegt; ich will aber doch das Eine bemerken. Der § 30 der Gewerbeordnung spricht von den Kliniken als „Anstalten“, und Fabriken werden in der Gewerbeordnung ohne Unterschied „Anstalten“ genannt.

Was den zweiten Zusatz betrifft: „Wer ein durch Dampf,

Wasser oder Wind bewegtes Triebwerk anwendet", so erkenne ich jetzt vollkommen an, daß die Einwendungen, die ich neulich gegen das Wort „Triebwerk" gemacht habe, beseitigt sind, aber eine andere bleibt noch bestehen, nämlich daß in diesen Worten herausgegangen wird über den Rahmen des Gesetzes, indem die fragliche Fassung auch alle diejenigen Triebwerke in Betracht zieht, mit denen eine gewerbliche Thätigkeit nicht verbunden ist.

Von dem Herrn Abgeordneten Sombart ist zwar, wenn ich richtig verstanden habe, ein Amendement des weiteren Inhaltes nicht gestellt, auf welchen sich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Patow beziehen. Der Herr Abgeordnete Sombart beantragt vielmehr, es sollen diejenigen Gewerbe dem Gesetze unterworfen werden, bei denen eine Elementarkraft thätig ist, und außerdem die, bei denen Göpelwerke vorkommen. Was die Elementarkräfte betrifft, so habe ich mir erlaubt, mich bei dem Herrn Abgeordneten zu erkundigen, was von ihm damit gemeint sei, weil ich glaube, dieser Ausdruck hat mehr einen wissenschaftlichen Werth, als er sich für die Gesetzgebung eignet. Er hat mir erklärt, es seien die alten Elemente Feuer, Wasser und Luft gemeint — also nur drei, die Erde hat er selbstredend bei Seite gelassen; — für diese drei würde man aber in den übrigen Amendements einen besseren Ausdruck finden, in denen gesagt ist: Dampf, Wasser und Wind; denn Dampf ist eben Feuer, und Wasser und Wind sind Wasser und Luft. Es ist dann auch noch auf die Göpelwerke Bezug genommen. Ob nicht neben den Göpelwerken noch andere genannt werden müßten, bei denen ähnliche Verhältnisse stattfinden, das muß ich anheimstellen.

Das sind die Amendements, die gestellt worden sind. In dem ich mich im Uebrigen auf dasjenige zurückbeziehe, was ich bei der zweiten Lesung bemerkt habe, kann ich meine Bemerkungen über § 2 hiermit schließen.

Präsident: Es ist der Schluß der Diskussion von dem Abgeordneten Grafen Renard beantragt. Es scheint aber auch Niemand weiter das Wort zu verlangen; ich schließe also die Diskussion und gehe dem Abgeordneten Bebel das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Bebel: Der Herr Abgeordnete Grumbrecht hat eine Aeußerung von mir falsch verstanden; ich halte es deshalb für nothwendig, seine Auffassung zu berichtigen. Er hat mir die Worte in den Mund gelegt, ich habe behauptet, daß auf den Eisenbahnen nur die bestehende Klasse reise, das ist mir nicht eingefallen; es wäre, wenn ich eine solche Aeußerung gethan hätte, dies eine ganz tolle Behauptung von mir. Ich habe einfach gesagt: daß man die Eisenbahnen in diesem Gesetz mit solcher Rücksicht gegenüber anderen industriellen Unternehmungen behandle, sei meines Erachtens wesentlich dem Umstande zu verdanken, daß das Publikum im Allgemeinen nicht allein die Eisenbahnen benutzt, sondern auch die Gesetzgeber, und daß Sie daher auch einmal in die Lage kommen könnten, von einem Eisenbahn-Unfall betroffen zu werden. So habe ich mich ausgesprochen, und ich muß also die Folgerungen, die der Herr Abgeordnete Grumbrecht an meine Worte geknüpft, zurückweisen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Grumbrecht: Ich habe dem Abgeordneten Bebel gar nicht Schuld gegeben, daß er die zuerst angeführte Aeußerung gethan hat. Ich habe nur hervorgehoben, daß die Ansicht, es sei das Gesetz nur um deswillen durch die Gesetzgeber erlassen, weil auch die Gesetzgeber auf den Eisenbahnen reisen, als ein einseitiger Standpunkt zu bezeichnen sei, und das mit Recht!

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor — die der Abgeordneten Lasfer und Sombart —, welche über die Regierungsvorlage hinausgehen, sie erweitern. Einer, der hinter der Regierungsvorlage zurückbleiben, sie beschränken will — der des Abgeordneten Dr. Marquardt Barth —, und endlich ein Zusatzantrag des Abgeordneten Grumbrecht.

Ich möchte erst durch die von dem Antragsteller selbst verlangte Theilung des Antrages Lasfer ermitteln, welcher von

beiden Anträgen, sich weiter von der Regierungsvorlage entfernt, der Lasfersche oder der des Abgeordneten Sombart. Das hängt davon ab, ob man die Worte „oder andere gewerbliche Anlagen" in dem Lasferschen Antrage aufrecht erhält oder nicht.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Lasferschen Antrages — hinter den Worten „wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik," einschalten würden: „oder andere gewerbliche Anlagen," bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; die Worte fallen aus. — Nunmehr nehme ich an, daß der Antrag des Abgeordneten Sombart von der Regierungsvorlage weiter abgeht, als der Antrag Lasfer, —

(Zustimmung)

und beginne also mit der Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Sombart. Er geht dahin:

In § 2 hinter dem Worte „Fabrik" einzuschalten was folgt:

oder ein Gewerbe unter Anwendung von Elementarkräften oder Göpelwerken betreibt.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — diese Einschaltung nach dem Vorschlage des Abgeordneten Sombart beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch dies ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. — Ich bringe nun den — verkürzten — Lasferschen Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin,

dem § 2 folgende Fassung zu geben:

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, desgleichen wer ein durch Dampf, Wasser oder Wind bewegtes Triebwerk anwendet, haftet u. s. w.

und dann im Uebrigen wie die Vorlage.

Diejenigen Herren, welche — für den Fall der Annahme des § 2 — ihm den eben verlesenen Eingang geben wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag der Abgeordneten Dr. Marquardt Barth und Genossen:

Den Eingang des § 2 zu fassen wie folgt:

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, in welcher durch Dampf, Wasser oder Wind bewegte Triebwerke angewendet oder explodirende Stoffe hergestellt, benutzt oder verarbeitet werden, haftet u.

und dann weiter, wie in der Vorlage.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — demselben den eben verlesenen Eingang geben würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Grumbrecht, dem § 2 folgenden Zusatz zu geben:

Der Betriebsunternehmer haftet ferner, wenn er nicht beweist, daß diejenigen Vorkehrungen getroffen waren, welche bei der Einrichtung und dem Betriebe zur Anwendung eines solchen Unfalls erforderlich sind.

Diejenigen Herren, welche für den Fall der Annahme des § 2 ihm den eben verlesenen Zusatz anfügen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Der § 2 lautet nun, wie ich ihn zur definitiven Abstimmung bringe, wie folgt:

Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Ich bitte diejenigen Herren, aufzustehen, die diesem Paragraphen auch in dritter Berathung zustimmen.

(Geschicht.)

Die große Majorität.

Wir kommen zu § 3.

(Ruf: Vertagen!)

Ich dachte, wir würden heute den § 3 noch erledigen, —

(Ruf: Ja! Ja!)

bei dem es sich nur um redaktionelle Veränderung der Vorlage handelt.

Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquard Barth: Ich kann mich mit dem Amendement des Abgeordneten Windthorst (Berlin) vereinigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat sein Amendement zu Gunsten des Amendements Windthorst (Berlin) zurückgezogen.

Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Berlin): Meine Herren, zur Rechtfertigung meines Amendements nur einige Worte. Dasselbe bezweckt lediglich eine redaktionelle Verbesserung und will eine Gleichförmigkeit in der Ausdrucksweise des Gesetzes herbeiführen. Ein Gegensatz zwischen „Ersatz“ und „Erstattung“ ist nicht beabsichtigt worden, und bei der vorigen Berathung ist nur durch ein Versehen in der dritten Zeile das Wort „Erstattung“ stehen geblieben. Wenn daran nichts geändert wird, so wird bei der richterlichen Interpretation eine Absicht dieses Gegensatzes angenommen werden müssen, und um dieses zu verhüten, bitte ich Sie, eine gleiche Ausdrucksweise zu wählen. Im Ganzen würde ich auch gegen den Ausdruck „Ersatz“ vieles einzuwenden haben, da streng genommen nur von einer Entschädigung oder von einer Vergütung die Rede sein kann; da aber das Wort „Ersatz“ juristisch in dem richtigen, hier gemeinten Sinne aufgefaßt zu werden pflegt, so will ich mich bei der einmal beliebten Terminologie des Gesetzes beruhigen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Gresfeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Reichensperger (Gresfeld): Meine Herren, wie mißlich es auch ist, in diesem Augenblicke das Wort zu ergreifen, so möchte ich mir doch erlauben, ebenwohl zum Zwecke der späteren richterlichen Interpretation noch ein Bedenken hier vorzubringen in der Hoffnung, wenn auch nicht in der Erwartung, daß das Bedenken von kompetenter Seite beseitigt wird. Wir lesen in den beiden Absätzen des § 3, daß nur dann eine Entschädigung geleistet werden soll, wenn eine Erwerbsfähigkeit vorhanden ist, und diese Erwerbsfähigkeit sich durch die erlittene Beschädigung beeinträchtigt findet. Hiernach, meine Herren, liegt die Annahme sehr nahe, daß nur dann ein Schadenersatz geleistet werden soll, wenn der Beschädigte einen wirklichen, bestimmten Erwerb gemacht hat, wenn er in seinem Erwerbe positiv gestört worden ist. Das wäre nun aber, meines Erachtens, doch eine allzugroße Einschränkung der Schadenersatzpflicht. Sie würden dadurch z. B. schlechthin ausschließen, daß der Rentner oder der sogenannte Kuponabschneider, wenn ihm

z. B. ein Bein abgefahren würde, dafür irgendwelche Entschädigung verlangen könnte, da er ja in seinem Gewerbe in keiner Weise beeinträchtigt worden ist; er schneidet nach wie vor seine Koupone ganz ebenso ab wie vorher.

(Weiterkeit.)

Ein solcher Beschädigter also, der z. B. genöthigt wäre statt zu gehen, zu fahren, der überhaupt in vielfacher Beziehung sehr beeinträchtigt wäre, wenn auch nicht in Bezug auf seinen eigentlichen Erwerb, würde keinen Anspruch auf Schadenersatz haben, wenn Sie den Paragraphen so annehmen, wie er hier vorliegt, und wie er, wenigstens nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, nicht anders verstanden werden kann. Ich darf wohl sagen, daß in meiner richterlichen Praxis, die sich über ziemlich viele Jahre erstreckt, gar manche Fälle vorgekommen sind, in welchen erheblicher Schadenersatz zugewilligt worden ist für Beschädigungen, welche die Erwerbsfähigkeit in keiner Weise beeinträchtigt haben, und ich glaube, es entspricht dies nicht nur der Billigkeit, sondern auch dem strengen Rechte. Ich würde meinerseits einen Antrag auf Streichung der fraglichen Worte gestellt haben, die mir jedenfalls überflüssig zu sein scheinen, da das eine Wort „Vermögensnachtheile“ vollkommen genügt und dasjenige einschließt, was ich vermissen. Ich würde also, wie gesagt, einen Antrag auf Streichung der betreffenden Worte stellen, wenn ich nicht nach der Temperatur des Hauses annehmen müßte, der Antrag würde fallen, und dann stände es noch schlimmer um die Sache als jetzt, wenn die Fassung so bleibt, wie sie vor uns liegt, da das Richteramt freier interpretieren kann.

Ich habe gesprochen, und wäre es mir sehr erwünscht, wenn mein Bedenken in irgend einer Weise beseitigt würde.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk, hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Ich bedaure, daß ich das Bedenken nicht vollständig beseitigen kann. Allerdings steht im Gesetz nicht, daß Jemand nur für den mangelnden Erwerb, für dessen Fehlen entschädigt werden soll, sondern daß er entschädigt werden soll für das Wegfallen der Erwerbsfähigkeit. Ob ein solcher Wegfall vorliegt, das wird aber eine sehr konkrete Frage sein — je nachdem die Sache steht —, und es kann allerdings dahin kommen, daß der erwähnte Rentner in der Lage ist, keine Erwerbsfähigkeit zu besitzen und insolge dessen auch keinen Schadenersatz beanspruchen zu können.

Präsident: Ich schließe die Diskussion über § 3 und bringe den einzigen übrig gebliebenen Antrag, den der Abgeordnete Windthorst (Berlin) und Genossen, zu eventueller Abstimmung. Er geht dahin, die Nr. 1 des § 3 zu fassen wie folgt:

im Falle der Tödtung durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung und der Beerdigung sowie des Vermögensnachtheils, welchen

und dann wie in der Vorlage.

Diesem Herren, die — für den Fall der Annahme des § 3 — demselben in Nr. 1 diesen Eingang geben würden, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität.

Die Nr. 2 ist in der dritten Lesung unmonirt geblieben, und wenn keine Abstimmung über den ganzen Paragraphen gefordert wird, erkläre ich ihn mit der Modifikation des Abgeordneten Windthorst (Berlin) für angenommen.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Das Haus scheint hier für heute abbrechen zu wollen. Es sind mir aber im Laufe der Sitzung noch zwei handschriftliche Anträge zu dem vorliegenden Gesetze zugegangen, die ich zur Unterstützung stelle und, im Falle sie Unterstützung finden, zum Druck gebe.

Der erste rührt her von dem Abgeordneten Hausmann (Westhavelland). Er bezieht sich auf § 4 und lautet wie folgt:

Beziehen der Verletzte oder die Erben des Getödteten aus Veranlassung des Unfalls irgend eine Pension, so ist diese von der zu leistenden Gesamtentschädigung abzurechnen.

Diejenigen Herren, die diesen Antrag des Abgeordneten Hausmann (Westhavelland) unterstützen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Die Unterstützung ist ausreichend. —

Der andere Antrag — zu § 10 —, von dem Abgeordneten Dr. Schwarze herrührend, geht dahin, den § 10 folgendermaßen zu fassen:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung des obersten Gerichtshofes für Handelsfachen, vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Diejenigen Herren, die den Antrag unterstützen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. —

Meine Herren, ich schlage nun vor, das nächste Plenum morgen zu halten, es um 12 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs — die Frage, die der Abgeordnete Lascker daran vorher geknüpft hat, werde ich gleich zur Erledigung bringen —;
2. die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kriegsdenkmünze;
3. den Rest der gegenwärtigen Berathung — der Antrag des Abgeordneten Lascker wird nach dem Wunsche des Herrn Antragstellers selbst für Mittwoch vorbehalten —; und endlich
4. Wahlprüfungen.

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Seitens des Herrn Abgeordneten Lascker ist vorhin angeregt worden, daß es doch wünschenswerth sei, zu wissen, welche Auffassung die verbündeten Regierungen haben in Beziehung auf die Redaktion des Straf-Gesetzbuchs, wenn es in Elsaß und Lothringen eingeführt werden soll. Mag die Fassung des Gesetzes, welches gegenwärtig dem hohen Reichstage vorliegt — ich meine das Gesetz über die Einverleibung von Elsaß und Lothringen — eine solche werden, wie sie wolle, jedenfalls steht das fest, daß durch diese Vorlage das Straf-Gesetzbuch in Elsaß und Lothringen nicht gleichzeitig mit eingeführt werden wird, sondern daß es nothwendig sein wird, deshalb ein besonderes Gesetz, ein Einführungs-gesetz, zu machen, und es ist die Auffassung des Bundesraths gewesen, daß etwaige Modifikationen oder Rectifikationen des Straf-Gesetzbuchs in dieses Einführungs-gesetz gehören. Aus diesem Grunde würde auch die Auffassung der verbündeten Regierungen die sein, daß kein Hinderniß wäre, morgen die dritte Lesung der Vorlage eintreten zu lassen.

Präsident: Ich frage, ob der Abgeordnete Lascker nunmehr seinen Widerspruch zurückzieht.

Abgeordneter Lascker: Mein Widerspruch ist schon erledigt.

Präsident: Ich frage, ob sonst ein Widerspruch gegen die von mir vorgeschlagene Tagesordnung erhoben wird, — und schließe, da das nicht geschieht, die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

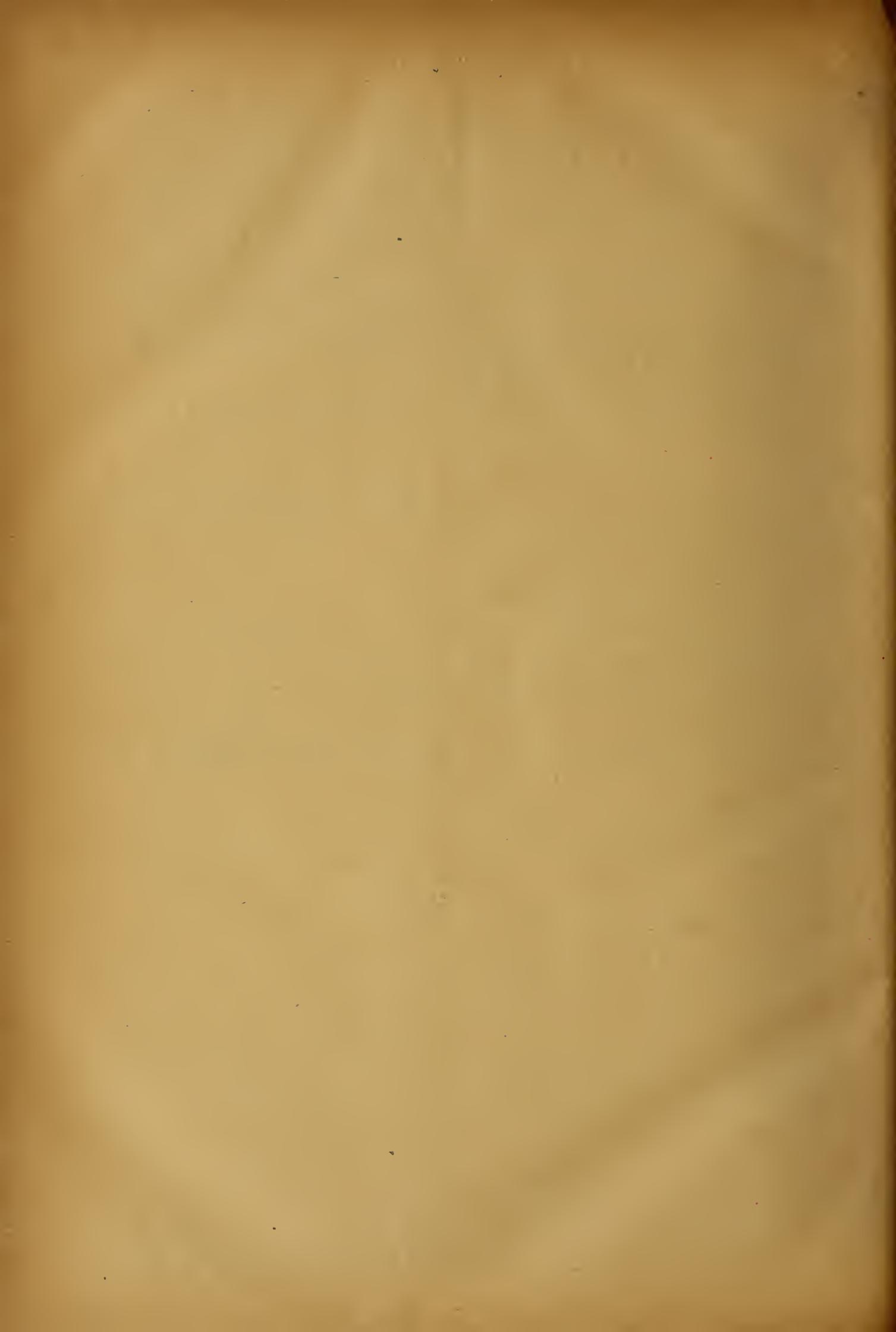
Berichtigungen

zum stenographischen Bericht der 29. Sitzung.

Seite 545, Spalte 1, Zeile 2, statt „Donnerstag“ lies „Freitag“.

Seite 555, Spalte 1, Zeile 2 von unten, statt „Loth“ lies „Gramm“.

Seite 559, in der Mitte von Spalte 2, statt „Bericht erstatter Abgeordneter Dr. Sudemann“ lies „Berichterstatter Abgeordneter Dr. Wagner (Altenburg)“.



31. Sitzung

am Dienstag den 9. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesekbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen). — Dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Kriegsgedenkmünze für das Reichsheer (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 97 der Drucksachen). — Fortsetzung der dritten Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 84 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 12 Uhr 15 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simsen eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die nächsten acht Tage habe ich — theils behufs der Erledigung unaufschieblicher Geschäfte, theils wegen dringender Familienangelegenheiten — die Abgeordneten Dr. Dove, von Swaine und Dr. Harnier beurlaubt. —

Die erste Nummer der Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Redaktion des Straf-Gesekbuchs für den norddeutschen Bund als Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich (Nr. 89 der Drucksachen). —

Ich eröffne nochmals die Generaldebatte über die Vorlage Nr. 89, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt und werde, mit dem Straf-Gesekbuch selbst anfangend, dessen Paragraphen der Reihe nach aufrufen, diejenigen aber, bei denen das Wort nicht verlangt wird, auch in dritter Lesung für angenommen erklären.

§ 1 und 2, — 3 — 4 — 5 und 6, — 7 — 8 — 9 — 10 — 11 und 12, 13 bis 30; 31 — 32 und 33, — 34 — 35 und 36 — 37 — 38 bis 79 einschließlich; desgleichen die Ueberschriften vor § 80; § 80 — 81 — 82 — 83 — 84 — 85 — 86 — 87 — 88 — 89 — 90 — 91 — 92 — 93 mit der Ueberschrift vor 94; § 94 — 95 — 96 bis 101 und die Ueberschrift zu 102, § 102 — 103 — 104; die Ueberschrift zu 105, § 105 — 106 — 107 — 108 bis 111, 112 — 113 bis 134, — 135 — 136 bis 140, — 141 — 142 — 143 — 144 — 145 — die Ueberschrift zu 146, § 146 bis 148 einschließlich, 149 — 150 bis 196, 197 — 198 bis 358 einschließlich, 359; Ueberschrift zu 360, § 360 bis 368, 369 und 370. —

Ich komme auf das Gesek, betreffend die Redaktion des Straf-Gesekbuches für den norddeutschen Bund als Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich und bringe dessen einzigen Paragraphen zur Gesamtabstimmung. Es lautet:

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u. verordnen hiermit im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Das Straf-Gesekbuch für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 erhält unter der Bezeichnung als „Straf-Gesekbuch für das deutsche Reich“ vom 1. Januar 1872 an die beiliegende Fassung.

Diesem Herren, die diesem Gesekentwurf zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschickt.)

Der Gesekentwurf ist angenommen.

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

dritte Berathung des Gesekentwurfs, betreffend die Kriegsgedenkmünze für das Reichsheer, — auf Grund der Zusammenstellung Nr. 97 der Drucksachen. —

Ich eröffne die Generaldebatte über die Vorlage, schließe sie, da Niemand das Wort verlangt und gebe zu dem alleinigen Paragraphen in der Specialdebatte dem Abgeordneten Schmidt (Stettin) das Wort.

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, durch das Amendement, welches gestern der hohe Reichstag angenommen hat, dem Gesekentwurf die Worte „die bewaffnete Macht des Reiches“ für die Worte „des Reichsheeres“ einzufügen, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Motive, die ganz unabhängig von dem Geseke sind, auf den Zusatz nicht ganz passen. Meine Herren, wenn man die glänzenden Erfolge des Landheeres vergleicht mit denen unserer Kriegsmarine, so kann man doch einen sehr bedeutenden Unterschied in den Leistungen nicht verkennen, und die Ausführung des Herrn Abgeordneten von Bernuth hat diesen Unterschied in seiner Bedeutung doch nicht recht hervorgehoben. Meine politischen Freunde und ich haben nichts gegen die Bewilligung der Summe, aber ich fühle mich gedrungen, darauf aufmerksam zu machen, daß die Leistungsfähigkeit der Marine in dem letzten Kriege den Erwartungen nicht entsprochen hat, die man vielfach an der Ost- und Nordsee hegen durfte.

(Eine Stimme: sehr wahr!)

Wenn ich mit kurzen Worten eingehe auf die Thätigkeit unserer Schiffe, so hebe ich zuerst hervor, daß zwei in Ostasien liegende Schiffe, „Hertha“ und „Medusa“, gar nicht zum Kampfe gekommen sind; sie lagen in den Häfen, und man kann auch von den französischen Schiffen sagen, daß sie eine Aktion dort nicht gehabt haben. Ein drittes Schiff, die „Arcona“, hat mehrere Monate bei den azorischen Inseln gelegen, ging dann nach Lissabon und wir wissen, daß die Flagge dieses Schiffs keine Gelegenheit gehabt hat, sich im Kampfe gegen die französische Flagge zu zeigen. Das einzige Schiff, welches in Aktion war, ist der „Meteor“, welcher, wie bekannt ist, vor der Havanna einen Kampf hatte mit einem kleinen Verlust. Dieses Schiff hat damals durch seine Thätigkeit allgemeine Zustimmung gefunden. An der Ostsee machte einmal die „Nympe“ aus Danzig einen kleinen Ausflug gegen die französischen Schiffe. Es kam auch zum Kanonendonner, es wurde jedoch weder auf den französischen Schiffen Jemand verwundet noch auf der „Nympe“. Ein Gleiches gilt von der „Grille“, die ein kleines Gefecht bei der Insel Rügen hatte.

Gehen wir nun auf unsere Panzerschiffe, die vor Wilhelmshafen und theilweise auch in Kiel lagen ein, so müssen wir hervorheben, daß diese Schiffe sicher hinter den Torpedos lagen, und daß auch nicht einmal, wie im Jahre 1864 gegen die Dänen, der Versuch gemacht ist, hinauszugehen und den Franzosen einen Kampf anzubieten. Man mußte dies um so mehr erwarten, da in dem Kreise der Seeleute selbst — ich erinnere an das Buch des bekannten Korvettenkapitän Werner — man annahm, daß das erste Schiff, der „König Wilhelm“, so stark ge-

baut wäre, daß er die feindliche Flotte durchbrechen könnte, ohne nur einen Kanonenschuß abzufeuern. Das steht in dem Buche des Korvettenkapitän Werner verzeichnet, und wenn man behaupten wollte, daß sich Sachverständige nicht in diesem Hause befänden, die ein klares und sicheres Urtheil über die Marine oder das zweite Panzerschiff hätten, so thut man gewiß am besten, wenn man auf das Urtheil eines in der Marine hochgestellten Mannes recurriert.

Zieht man in Erwägung, in wieweit der Gesetzentwurf auf die Mannschaften der Marine zurückwirken kann, so wird der Herr Abgeordnete von Bernuth zugeben, daß die Worte, die in den Motiven stehen, von den deutschen Heeren „wett-eifernd in heldenmüthiger Tapferkeit“ nur auf das Schiff „Meteor“, Kapitain Knorr, vor der Havana Anwerbung findet.

Da man nun schon, wie ich gehört habe, einen Unterschied zwischen den Truppen des Landheeres machen und nur diejenigen mit der Kriegsdenkmünze auszeichnen will, die den französischen Boden wirklich bis zu einem bestimmten Termine betreten haben, so würde die Anwendung dieses Gesetzes auf alle Mannschaften der Marine — ich habe darüber keine Kenntniß — jedenfalls auf Schwierigkeiten stoßen; auch scheint das nicht die Absicht des Herren Abgeordneten von Bernuth zu sein.

Ich füge noch hinzu, meine Herren, daß auch der Befehlshaber der Streikräfte in der Nordsee, Viceadmiral Zachmann, als er seine Flagge einzog, in einem Tagesbefehl selbst erklärte, „daß die Ungunst der Verhältnisse es der Marine nicht gestattet hätte, mit unseren heldenmüthigen Brüdern der Armee durch die That Zeugniß für unsere Hingebung für König und Vaterland abzugeben.“

Nun ich nehme an, meine Herren, wenn der Gesetzentwurf im Sinne des Herrn von Bernuth und nach der Abstimmung des hohen Reichstags angenommen wird, daß dieser Unterschied, den ich vorgehoben habe, zwischen der Thätigkeit des Landheeres und der Thätigkeit der Marine, auch in der Verleihung der Kriegsdenkmünze den richtigen Ausdruck finden werde, nach dem altpreussischen Worte: *Suum cuique!*

Präsident: Der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat das Wort.

Präsident des Bundeskanzler-Amtes, Staatsminister Delbrück: Meine Herren, ich habe nicht erwartet, daß die gegenwärtige Vorlage zu einer vergleichenden Kritik der militärischen Leistungen des Heeres und der Flotte Veranlassung geben würde. Es ist ja bekannt, daß, wie der eben von dem Herrn Abgeordneten für Stettin angeführte Tagesbefehl des Viceadmirals Zachmann es ausspricht, die Ungunst der Verhältnisse es der Marine nicht gestattet hat, sich in dem Maße Lorbeeren zu erwerben, wie das dem Landheer möglich gewesen ist. Indessen glaube ich nicht, daß hier der Ort ist, die Verhältnisse, welche diese Ungunst herbeigeführt haben, einer Kritik zu unterwerfen — ich sage, hier bei dieser Gelegenheit; denn der Herr Abgeordnete für Stettin selbst hat zugegeben, daß auch nach seiner Auffassung der Dinge jedenfalls ein kleiner Theil der Marine vollkommen gewetteifert hat in seinen Leistungen mit dem Landheere.

(Sehr wahr!)

Ich glaube deshalb hier nicht eingehen zu sollen auf dies Gebiet, welches der Herr Abgeordnete für Stettin betreten hat, und in einer Erörterung nautisch-militärischer Verhältnisse einzutreten, zu der mir ohnehin die technische Befähigung fehlen würde; ich habe nur das betonen wollen, daß auch diejenigen Mannschaften der Marine, welchen die Ungunst der Verhältnisse es nicht gestattet hat, zum Kampfe zu kommen, wenn die Verhältnisse günstiger gewesen wären, sich ihren Kameraden vom Landheer vollkommen ebenbürtig zur Seite gestellt haben würden, und daß sie an ihrer Hingebung für die große Sache des Vaterlandes gewiß nicht den allermindesten Zweifel gelassen haben.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren, ich würde nicht das Wort ergreifen, wenn ich es nicht gleichsam

als eine Verpflichtung des Hauses empfinde, kein Mißverständnis darüber aufkommen zu lassen, daß wir im Großen und Ganzen weit entfernt davon sind, irgendwie auch nur den leisesten Schatten auf unsere Marine zu werfen; und da die Worte des Herrn Abgeordneten Schmidt möglicherweise so mißverstanden werden könnten, so muß ich, und ich glaube dabei der Auffassung des Hauses zu entsprechen, für den Fall, daß sie so ausgelegt werden sollten, dagegen protestieren. Unsere Marine hat alles geleistet, was wir nach Maßgabe der Umstände von ihr zu erwarten berechtigt waren, sie hat uns unsere Küsten geschützt, sie hat den Plan, der bekanntlich auf französischer Seite zeitweise bestand, in der Ostsee zu landen und von da aus einen Vorstoß auf Berlin zu machen, verhindert. Das müssen wir Alle anerkennen; durch welche Mittel, darüber läßt sich streiten, ob es die Torpedos waren oder die Schiffe, das sind Dinge, über die ich als Nichttechniker mir ein Urtheil nicht anmaße. Ich halte mich an den Erfolg, und das ist der, daß unsere Küsten mit voller Sicherheit geschützt worden sind, während man früher an der Möglichkeit eines solchen Schutzes von den verschiedensten Seiten her gezweifelt hat. Das aber will ich außerdem noch feststellen, daß einzelne unserer Marineoffiziere, ich will nur den Korvettenkapitän Weichmann erwähnen, sich auf das Brillanteste ausgezeichnet haben, Herr Weichmann sowohl durch den Vorstoß von Danzig aus, als auch dadurch, daß er noch in späterer Zeit des Krieges den ganzen Hafen von Bordeaux und die französische Schifffahrt in Schrecken setzte, der eine sehr heilsame Wirkung auf dem Festlande gehabt hat.

Meine Herren, ich hoffe, daß wir Alle darin übereinstimmen, daß wir sagen, sie haben Alle ihre Schuldigkeit gethan, die Marine so gut wie das Landheer.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Abgeordnete Graf zu Eulenburg hat das Wort.

Abgeordneter Graf zu Eulenburg: Es hat mich auf das Alleräußerste überrascht, eine Stimme aus Stettin zu hören, die sich in dieser Weise über die preussische Flotte ausspricht. Ich habe nach Allem, was ich darüber gelesen und gehört habe, was die preussische Flotte in diesem Kriege gethan hat, nur bewundern können, daß ganz unverhältnißmäßig kleine Schiffe mit einer ganz übermäßigen Bravour ganz unverhältnißmäßige Erfolge erreicht haben.

Wenn der geehrte Herr Abgeordnete aus Stettin das als einen Fehler erkennt, daß wir eine kleinere Flotte als die französische haben, so liegt das so in der Natur der Sache, daß davon nicht die Rede sein kann. Wenn er davon spricht, daß „König Wilhelm“ im Hafen gelegen und die ganze französische Flotte nicht todt gefahren hat, so ist es ja eine bekannte Sache, daß dieses Schiff auf dem Transport nach Bremerhafen eine Maschine lädiert hat und nicht ausgebessert werden konnte, weil die Anstalten dafür dort nicht vorhanden sind, und außerdem würde es noch ein großes Problem sein, ob man mit einem Panzerschiffe auf eine ganze Panzerflotte losfahren und das Schiff ohne alle Noth preisgeben will, und ich muß gestehen, daß ich aufs Aeußerste bedauere, daß hier mit der Flotte gegen das Landheer ein Unterschied gemacht ist. Unsere Flotte ist, soweit sie mobil war, bereit gewesen, den Streit aufzunehmen; die Erfolge in der Ostsee, die kleinen Schiffe, die aus der Elbe ausgelaufen sind, die Affaire in der Garonne, in denke, das sind geradezu Heldenthaten. Diese kleinen Schiffe in der Ostsee, die Alisios, sind den großen Panzerschiffen auf den Leib gefahren und haben ihnen die Takelage zerfressen; und wenn sie natürlich dadurch die Schiffe auch nicht vernichten konnten, so haben sie doch dadurch gezeigt, daß es ihnen nicht an Bravour fehlte. Was wollen wir also darüber sagen? Auch im Landheer sind ganze Regimenter nicht ins Feuer gekommen; wollen Sie die zurückstellen? Sie sind auch bereit gewesen, ihr Blut und Leben dem Vaterlande zu widmen, sie sind aber als gute Soldaten gewöhnt, dahin zu gehen, wohin sie befohlen werden, und der letzte Mobilgemachte, der hier bei der Ersatzschwadron gewesen ist, hat eben so gut seine Schuldigkeit gethan wie Jeder, der im Feuer gewesen ist. Aus diesem Gesichtspunkte würde ich nach dem, was mir über die Sache bekannt geworden ist, Protest erheben gegen den leisesten Zweifel

an der Berechtigung der Marine, auch ihrerseits als Mitkombattant an den Kämpfen angesehen zu werden und das Gedenkzeichen zu erhalten, das ihrer und der Geschichte würdig ist.

(Bravo! rechts.)

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, nachdem in so beredter Weise schon geantwortet worden ist, würde ich das Wort nicht ergreifen, wenn der Herr Abgeordnete Schmidt meinen Namen nicht mehrmals genannt hätte, und ich ihn so verstanden, als hätte er mir den Vorwurf gemacht — oder ich will sagen, beigemessen, daß ich gestern, als ich mir das Amendement zu stellen erlaubte, das das Haus mit seiner Zustimmung begleitet hat, das Verhältniß der Marine zum Landheere nicht richtig gewürdigt hätte, daß ich die Marine über das richtige Niveau erhoben und dem Landheere Eintrag gethan hätte. Der stenographische Bericht wird das Gegentheil beweisen. Ich habe gestern mich verpflichtet erachtet hervorzuheben, daß wir auch der Marine manche schöne glorreiche Waffenthat zu danken hätten, und das wiederhole ich. Es ist von dem Herrn Abgeordneten Schmidt selbst schon der „Meteor“ und dessen Seekampf in der Havanna genannt worden. Es sind ferner schon hervorgerufen worden die Leistungen der „Augusta“; ich nenne Ihnen ferner die „Grille“, den Kampf der Corvette vor Bordeaux, die Kanonenboote auf der Loire, deren Leistungen wir wahrlich nicht unterschätzen dürfen. Wenn ich Ihnen neben den Führern, die an der Spitze der Flotte stehen, unter anderen die Namen Knorr und Graf Waldsee nenne, so glaube ich, verdienen diese Männer, daß sie auch in diesem Saale mit Anerkennung genannt werden, und ich möchte glauben, daß mir nicht Schuld gegeben werden kann, ich hätte mein Amendement mit Ueberschätzung der Marine gestellt, sondern ich glaube, mit wohlberechtigter Anerkennung der Marine.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Schmidt (Stettin) hat das Wort.

Abgeordneter Schmidt (Stettin): Meine Herren, als König Heinrich IV. einmal in eine Stadt einzog, wurde er beglückwünscht, und als der Redner geschlossen hatte, sagte der König: Du schilderst mich so, wie ich sein könnte, nicht aber, wie ich bin. Diese Worte fielen mir ein bei den Worten der Herren Vorredner, namentlich des Herrn Grafen Culenburg. Ich bemerke, meine Herren, daß meine Absicht ja in keiner Weise gewesen ist, etwa die Marine herunterzusetzen, ich war nur durch den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bernuth veranlaßt, Thatsächliches hervorzuheben.

Wenn wir auf die Entwicklung der Marine eingehen, so wissen wir, daß im Jahre 1864 unsere Schiffe sowohl auf der Ostsee wie auf der Nordsee gekämpft haben, obwohl sie an Zahl und auch an Ausrüstung den Dänen nicht gewachsen waren, sie nahmen aber in der Ostsee den Kampf auf zur Ehre unserer Flagge, und das machte damals überall einen vorzüglichen Eindruck. Nun, meine Herren, haben wir seit der Zeit mehrere große Panzerschiffe erworben, und was ich von dem ersten Schiff angeführt habe, das wird in keiner Weise durch das widerlegt, was der Herr Abgeordnete Graf Culenburg gesagt hat. Verstaten Sie mir bloß einen Satz vorzulesen. Der genannte Verfasser, Korvettenkapitän Werner, sagt in seinem Buch:

Ein Kommandant von Muth und Energie, und daran fehlt es unseren Seeoffizieren nicht, wird sich am Bord des „König Wilhelm“ gar nicht viel auf Kanonade einlassen, sondern ohne Weiteres die feindliche Flotte durchbrechen und die Transportschiffe niederrennen, die ihm bei seiner überlegenen Geschwindigkeit nicht entgehen können. — — — Der „König Wilhelm“ braucht aber die feindliche Flotte nicht in der Ostsee zu erwarten — er kann ihr in der Nordsee und bis vor ihren Häfen mit derselben Aussicht auf Erfolg entgegengehen und es ist deshalb schwerlich anzunehmen, daß sie sich einem solchen Schicksale aussetzen sollte.

Meine Herren, wenn man diesen Panegyrikus liest auf das erste Schiff unserer Flotte, so werden Sie mir zugeben, daß man doch auch etwas von demselben erwarten mußte; dieses Urtheil kam ja nicht aus dem Kreise nichtkompetenter Sachverständiger. Entsprechend, meine Herren, haben viele etwas erwartet von den anderen beiden Panzerschiffen, „Kronprinz“ und „Friedrich Karl“, zumal ja die französische Flotte sehr schlecht ausgerüstet war, wie das aus verschiedenen Berichten hervorgeht, die selber von französischen Marineoffizieren herrühren. Ich meine also, meine Herren, was hier durch die Vorredner von den glorreichen Kämpfen der Marine angeführt wird, das reducirt sich eigentlich auf einige Schießversuche, wie man es der Wahrheit gemäß konstatiren muß.

(Oh! oh! rechts.)

An der französischen Küste wurden von der „Königin Elisabeth“ allerdings einige Rauffahrtschiffe genommen; diese hatten gar keine Kanonen an Bord, es war also auch kein großes Verdienst, wenn ein norddeutsches Kriegsschiff einige Rauffahrtschiffe fortnahm. Ich meine, dieses Lob reducirt sich darnach ebenfalls.

Was das Kanonenboot „Meteor“ betrifft, so habe ich sein Verdienst ja selbst anerkannt, und ich muß mich wundern, daß Sie meinen Worten so wenig zugehört haben, um nicht das Hervorheben des „Meteor“ in meinen Worten zu konstatiren.

Ich resumire mich dahin, meine Herren, daß es für die Entwicklung unserer Flotte weit günstiger gewesen wäre, wenn sie auch ihrerseits mehr geleistet hätte, als aus den angegebenen Daten hervorgeht, und ich werde mich in keiner Weise bestimmen lassen, mein Urtheil nach dem, was wir hier gehört haben, zu verändern und zu verbessern. Ich behaupte entschieden, daß die Leistung der Flotte nicht den Erwartungen entsprochen hat, die vielfach von ihr gehegt wurden.

Präsident: Der Abgeordnete von Winter hat das Wort.

Abgeordneter von Winter: Meine Herren, ich habe nur noch zu konstatiren, daß die Thätigkeit unserer Flotte in den übrigen Seestädten nicht dieselbe geringschätzende Beurtheilung findet, wie es nach den Worten des Herrn Abgeordneten von Stettin in Stettin der Fall zu sein scheint.

(Hört! hört!)

Ich erinnere mich aus dem ersten dänischen Kriege, daß die Herren in Stettin in ihren Hoffnungen und Erwartungen schon damals sehr überschwänglich waren, und ich glaube, nach dem, was ich heute gehört habe, daß sie auch jetzt das richtige Maß für das, was man von unserer Flotte zu erwarten hatte, nicht zu finden gewußt haben.

(Sehr richtig!)

Der Herr Abgeordnete von Stettin stützt sich vorzugsweise auf das Urtheil des Kapitäns zur See, Herrn Werner, eines anerkannt tüchtigen und von mir persönlich sehr verehrten Mannes. Sein Urtheil über die Leistungsfähigkeit und die Macht des „König Wilhelm“, die er so hochstellte, daß man vermittelt dieses einen Schiffes — wie er, wenn ich die Worte recht im Kopfe habe, sich ausdrückt — alle Flotten der Welt überwinden könne, wurde indeffen damals, als er es schrieb, schon von anderen kompetenten Seemännern — ich scheue mich nicht, es auszusprechen — belächelt. Es mag damals wahr gewesen sein, heute ist es der französischen Flotte gegenüber nicht wahr; denn es ist bekannt, daß die französische Flotte seitdem fünf große Panzerschiffe von dem Rang und der Kraft und der Ausrüstung des „König Wilhelm“ besitzt. Wir in Danzig, meine Herren, waren wahrlich von großer Besorgniß ergriffen, als die ersten Nachrichten von der Ausrüstung des französischen Panzergeschwaders zu uns kamen. Ein unbekannter Freund hatte die Güte, mir später vom Kriegsschauplatz her eine Illustration des Bombardements und der Einnahme von Danzig zuzustellen

(Weiterkeit)

und mir dadurch den Beweis zu liefern, daß man in Frankreich alles Ernstes einen sehr entschiedenen Angriff auf Danzig erwartete. Ich glaube, wir haben es zum großen Theil der Haltung unserer Flotte — und gerade der reservirten Haltung unserer Flotte, in Folge deren sie vielleicht den Franzosen als eine mehr zu fürchtende Macht erschienen ist, als sie es in der That war, — zu danken, daß wir vor diesem Unheil eines Bombardements bewahrt geblieben sind. Wir sind vollständig zu der Ueberzeugung gekommen, und in allen mit nautischen und seemannischen Verhältnissen in meinem Wohnort bekannten Kreisen ist das Urtheil wohl ein einstimmiges, daß, wenn man anfangs auch sich der sanguinischen Hoffnung hingeben mochte, unsere Flotte würde durch einen geschickt ausgeführten Coup der französischen Flotte irgend eine Niederlage beibringen können, — daß, sage ich, unsere Flotte doch weise gehandelt hat und weise geleitet worden ist, wenn sie der Verlockung widerstanden hat, einen solchen Coup auszuführen. Wenn unsere Panzerschiffe als schwimmende Batterie den mit so großen Kosten und Opfern geschaffenen Hafen an der Zahde geschützt haben, wenn die kleinen Schiffe, wie namentlich die „Nymph“, die französische Flotte zurückgeschreckt haben vor einem Angriff insbesondere auf Danzig, der bestimmt in Aussicht genommen war, dann hat sie sich, glaube ich, den Dank des Landes verdient. Wenn Sie daran zweifeln wollten, daß dieser Angriff der „Nymph“ auf die französische Eskadre bei Danzig von Wirkung gewesen ist, dann bitte ich Sie, den Bericht des französischen Admirals zu lesen, der, als er dieses Angriffs — wie hier gesagt wird, dieses Schießversuchs — erwähnt, ausdrücklich hinzufügt: „man wird begreifen, welche Entmuthigung die Offiziere und Mannschaften der französischen Eskadre ergreifen mußte, als sie den Angriff dieses kleinen Schiffes auf sich ausführen sahen.“

Ich habe also nur konstatiren wollen, daß man bei uns die Leistungen der Flotte anders beurtheilt als in Stettin, wenn man vielleicht auch das Bedauern darüber theilt, daß die Leistungsfähigkeit nicht eine größere gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete von Rufferow hat das Wort.

Abgeordneter von Rufferow: Meine Herren, es ist schon von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, welche Hindernisse sich dem „König Wilhelm“ entgegenstellten, um im Sinne des Herrn Abgeordneten Schmidt seine Schuldigkeit zu thun. Ich kann aus der Zeit des Krieges, zu welcher ich die Ehre gehabt habe bei der deutschen Botschaft in London zu fungiren, Zeugniß dafür ablegen, ohne ein Dienstgeheimniß zu verrathen, daß das Marineministerium verschiedentlich versucht hat, den „König Wilhelm“ nach England zurückzuschicken, wo er gebaut worden ist, um daselbst wieder in den nöthigen Stand gesetzt zu werden. Die englischen Neutralitätsgesetze ließen es aber nicht zu. Es trifft also das Kommando des „König Wilhelm“ und unser Marineministerium durchaus kein Vorwurf.

Ich hoffe, daß der Herr Abgeordnete Schmidt bei Gelegenheit der Berathung des Marineetat's seine Bemängelungen unserer Marine wiederholen wird; es werden dann Vertreter des Marineministeriums hier sein, um sich gegen solche Vorwürfe zu rechtfertigen; ich hoffe dann aber auch, daß der Herr Abgeordnete aus großem Säckel die Mittel bewilligen wird, die wahrscheinlich die Vertreter des Marineministeriums verlangen werden, um unsere Marine in den Zustand zu versetzen, den wir Alle wünschen. Ich möchte auch hervorheben, daß ebenso viel Tapferkeit dazu gehört, der Versuchung anzugreifen zu widerstehen, wenn man den Feind vor sich hat, als dazu gehört, drauzugehen.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, auch an der Nordsee, das muß ich bezeugen, hegte man anfangs Erwartungen von den Erfolgen unserer Marine, die natürlich nicht vollständig befriedigt sind. Es war das sehr erklärlich, da man das neue Institut, unsere neue Seemacht, ja immer mit der lebhaftesten Empfindung begleitet hat, aber ich muß doch zugleich bezeugen, daß man im Laufe der Zeit sich sehr dankbar dafür bezugte, daß die Flotte ein Landen an unseren Küsten verhindert hat. Dieses Erfolges war man sich bewußt, und man freute sich später vollständig, daß nicht die Flotte in einem

vielleicht ungleichen Kampfe geopfert sei. Ich glaube daher, daß die Anschauungen an der Nordsee denen entsprechen, die der Herr Abgeordnete von Danzig für seine Distrikte bezeugt hat.

Präsident: Der Abgeordnete Harfort hat das Wort.

Abgeordneter Harfort: In diesen Kampf will ich mich nicht mischen und bloß einem der Herren Vorredner erwidern, daß ich es stets getadelt habe, daß man im Auslande für viele Millionen Thaler Schiffe ankauft ohne sie daheim repariren zu können.

Präsident: Die Diskussion über den einzigen Paragraphen des Gesetzes ist geschlossen; ich bringe nunmehr das gesammte Gesetz zur Abstimmung. Es lautet:

Gesetz, betreffend die Kriegsgedenkmünze für die bewaffnete Macht des Reiches.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Kosten der Anfertigung der von dem Kaiser zur Erinnerung an den letzten Krieg mit Frankreich für die bewaffnete Macht des Reichs gestifteten Kriegsgedenkmünze für Rechnung des Reichs zu bestreiten.

Diejenigen Herren, die diesem Gesetz zustimmen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschieht.)

Das Gesetz ist — anscheinend einstimmig — angenommen. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der dritten Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, (auf Grund der Zusammenstellung Nr. 84 der Drucksachen).

Ich will vorab auf die Nr. 102 der Drucksachen aufmerksam machen, die eben zur Vertheilung gelangt. Es handelt sich darin um zwei Anträge, — einen des Abgeordneten Dr. Websky und einen des Abgeordneten Lefse. Ich will den ersteren zur Unterstützung bringen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Websky bezieht sich auf § 4, bis zu welchem die Debatte gestern gelangt ist. Der Herr Antragsteller will das zweite Alinea folgendermaßen gefaßt haben:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mitleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, und war in den Statuten der Kasse ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unfälle, für welche dieses Gesetz den Unternehmer haftpflichtig macht, in der Versicherung mit inbegriffen seien, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen.

Diejenigen Herren, die diesen Antrag unterstützen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht eben aus. —

Der Antrag des Abgeordneten Lefse bezieht sich auf § 10, ist auch ein Sousamendement zu dem Antrage des Abgeordneten Schwarze, geht dahin, die Worte „durch Klage“ und „durch die Klage“ zu streichen, und ist kein eigentliches Amendement.

Zu § 4 liegen die Anträge Hausmann (Nr. 99), Dr. Baehr und Genossen (Nr. 93 IV), Windthorst (Berlin) und Genossen (Nr. 93 VI), Dr. Websky und Genossen (Nr. 102) vor.

Ich eröffne über den Paragraphen die Diskussion und gebe dem Abgeordneten Hausmann das Wort.

Abgeordneter **Hausmann** (Westhaveland): Gestatten Sie mir, das von mir gestellte Amendement zu § 4, falls es angenommen werden sollte, mit wenigen Worten zu motiviren.

Es kann nicht die Absicht und nicht der Zweck des Gesetzes sein, den Verletzten unter gewissen Verhältnissen in eine günstigere Lage zu versetzen, als er im gesunden Zustande je hätte erreichen können, und es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, die Verletzung, wenn nicht geradezu wünschenswerth, doch unter Verhältnissen weniger abschreckend erscheinen zu lassen, und dadurch möglicherweise zu Unaufmerksamkeiten und Vernachlässigungen zu führen. Erlauben Sie mir, daß ich Ihnen dies durch ein Beispiel näher erkläre.

Es giebt unter anderen bei den Eisenbahnen gewisse Kategorien von Beamten, welche die Züge über das Terrain der Bahn, der sie eigentlich angehören, hinausbegleiten — dies sind unter anderen die Verband-Pacmeister, die Führer der Verbandzüge mit allem ihren Personal. Wenn einer von dieser Kategorie auf einer fremden Bahn verletzt wird, so hat er an diese fremde Bahn den Anspruch auf Entschädigung nach Maßgabe des zu emittirenden Gesetzes, außerdem aber an die Bahn, bei welcher er ursprünglich angestellt ist, den Anspruch auf Pension. Er würde also eventuell besser gestellt werden, wie er je hätte erwarten können. Dies könnte zu allerlei Konsequenzen führen, die ich hier nicht weiter darlegen möchte, und deshalb bitte ich Sie, im Falle der Annahme des § 4 auch meinem Amendement zuzustimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Websky:** Meine Herren, ich habe mir erlaubt, zu § 4 Alinea 2 ein neues Amendement zu stellen.

Ich bemerke, daß diejenigen, welche Feinde des ganzen Alinea sind, meinen: es ist besser, der Arbeiter hilft sich ohne die Hülfe der Arbeitgeber über alle Nothstände durch Selbsthülfe hinweg. Diejenigen, welche den Paragraph in der Fassung wünschen, in welcher er bei der zweiten Lesung angenommen worden ist, sind der Ansicht, daß nur dann hinreichende Unterstützungskassen gebildet werden können, wenn die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer gemeinschaftlich zu diesen Kassen beitragen. Ich gehöre unter die Letzteren und deshalb erlaube ich Sie, den § 4 nicht in der Fassung der zweiten Lesung anzunehmen, sondern in derjenigen, welche ich mir erlaube: Ihnen vorzuschlagen. Ich füge nämlich hinzu: „und war in den Statuten der Kasse ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unfälle, für welche dieses Gesetz den Unternehmer haftpflichtig macht, in der Versicherung mit inbegriffen seien, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen.“ Meine Herren, diejenigen, welche den Paragraph nach der Fassung der zweiten Lesung haben wollen, beabsichtigen die Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- und ähnliche Kassen sofort und ohne Weiteres dazu zu verwenden, um die Unfälle, welche in den Rahmen dieses Gesetzes hineinfallen, auch mit zu versichern. Ich gestehe, daß ich das nicht für möglich halte, ich finde, es liegt darin ein Unrecht. Meine Herren, worauf beruht denn eine solche Unterstützungs-, eine solche Krankenkasse? Sie beruht auf einem Vertrage zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer, wonach gewisse, von beiden Seiten unverschuldete Unfälle gemeinschaftlich getragen werden sollen. Nun sagt das Gesetz plötzlich: diese und diese Unfälle sind nicht mehr unverschuldete, sondern der Arbeitgeber allein hat dafür zu haften. Sobald wie dieses Gesetz gegeben ist, scheiden eigentlich per se ipse diese Unfälle aus dem Vertrage aus. Sie wollen aber nach dem Gesetze die ganzen Beiträge, welche in Folge des alten Vertrages von der Kasse zu leisten waren, und zu welcher der Arbeitgeber die Hälfte oder vielleicht nur ein Viertel geleistet hat, plötzlich dem Arbeitgeber ganz zu Gute kommen lassen. Ich erkenne ja an, daß es sehr wünschenswerth wäre, daß man die Unfallversicherungen sofort in dieser Weise an die Kranken-, Knappschafts- und Unterstützungskassen anschließen könnte; mein größter Wunsch ist es, solche Versicherungen zu haben, aber so ohne Weiteres geht es nach meiner Ansicht nicht. Sie können den Vorwurf nicht vermeiden, der den Kassen dann gemacht werden wird: sie sind unter anderen Bedingungen gegründet worden und werden jetzt, nachdem das Gesetz herausgekommen, zu Gunsten des Unternehmers verwendet. Meine Herren, solche Anfeindungen sind in unserer Zeit, wo die Agitation so hoch geht, für die Kassen sehr gefährlicher Natur und gerade von solchen kooperativen Kassen, deren Segen ich in hohem Grade

anerkenne und deren Fortschritt ich sehr wünsche, möchte ich gern jede Unklarheit und auch diesen Vorwurf fern halten.

Ich bin daher der Ansicht, daß, wenn man mit diesen Kassen auch auf jene Unfälle, die in dem Rahmen dieses Gesetzes liegen, für jetzt ohne Weiteres eingehen will, man den Vertrag, der solchen Kassen zu Grunde liegt, umändern muß. Man muß es in den Statuten klar aussprechen: die Unfälle, die in dem Rahmen dieses Gesetzes liegen, sind hier in der Versicherung mit inbegriffen. Das muß der Arbeiter wissen, er muß damit einverstanden sein, daß die Versicherung dieser Unfälle bei dem Vertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer zu Grunde gelegen hat, bei Bildung der Kasse mit enthalten war. Ich glaube, es wird nicht immer leicht sein, diese Veränderung zu machen.

Ich schlage vor, wenn sich dabei Schwierigkeiten zeigen, dann lasse man diese Unfälle ganz aus den Kassen heraus und bilde neue Extra-Unfallversicherungen. Man kann in diesem Verhältnis zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer gar nicht klar genug sein. Ich bin der Ansicht, daß diese Vermischung der Kranken-, Begräbnis- und Unfallkassen mit den Invalidenkassen schon eine ganz falsche Einrichtung ist; allenfalls kann man die drei ersten Kassen mit einander vereinigen, aber die Invalidenkassen dazu zu nehmen, die auf ganz anderen Voraussetzungen beruhen, das ist total falsch. Ich bin der Ansicht, daß, nachdem dieses Gesetz herausgekommen ist, auch die Unfallkassen extra geführt werden müssen. Bei allen anderen Kassen werden, wie ich schon vorher bemerkte, Unfälle, für die der Fabrikunternehmer nicht haftet, versichert; bei den Unfallkassen sollen auch die Unfälle mitversichert werden, die dem Arbeiter passieren können, für die aber der Fabrikunternehmer haftpflichtig ist. Ja, meine Herren, das muß in der Prämie, die der Arbeitgeber bei dieser Versicherung zahlt, ausgedrückt werden; die Prämie wird eine höhere sein müssen als die bei den anderen Kassen, und das halte ich für sehr gut; denn diese Fälle müssen klar und deutlich liegen und nicht in einander gemischt werden. Um solche Kassen zu begünstigen, bitte ich Sie, dieses mein Amendement anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Meine Herren, der Herr Abgeordnete Lasker hat bei der zweiten Lesung dieses Gesetzentwurfes geäußert: sein Zusatzantrag zu dem zweiten Alinea des § 4 habe in der sogenannten freien Kommission durchaus keinen Widerstand gefunden. Meine Herren, ich muß zuvörderst konstatiren, daß ich nicht die Ehre gehabt habe, zu dieser Kommission zugezogen zu werden, obgleich ich meine Bereitwilligkeit dazu ausgesprochen habe. Wäre das der Fall gewesen, so würde ich in der Kommission schon einen sehr erheblichen Widerstand gegen diesen Paragraphen erhoben haben, den ich sowohl in Ansehung seiner Redaktion, als in Ansehung der Tragweite, die er beabsichtigt, und der ganz entgegengesetzten Folgen, die er meiner Ansicht nach erreichen würde, wohl als eine der schwächsten Leistungen des verehrten Abgeordneten bezeichnen darf, der sich sonst so sehr auszeichnet durch die Schärfe und Klarheit seiner Fassungen. Was in diesem Falle die letztere betrifft, so hat dies auch der Herr Regierungskommissar bei der zweiten Lesung anerkannt, indem er gesagt hat: „ich meines theils wiederhole: die verbündeten Regierungen haben gegen den hier niedergelegten Gedanken nichts zu erinnern; sie betrachteten ihn als eine gute Ergänzung der gegenwärtigen Vorlage, vorbehaltlich einer anderweitigen Redaktion.“ Ich habe nun noch nicht vernommen, daß die Herren Regierungskommissarien die Initiative ergriffen hätten, irgend eine andere der jetzt vorliegenden Redaktionen als die bessere Redaktion des Laskerschen Antrages zu empfehlen. Um nun aber diesen Vorwurf der mangelhaften Redaktion, den ich eben in seiner Allgemeinheit erhoben habe, zu begründen, gestatten Sie mir wohl, etwas näher auf den Wortlaut des Laskerschen Antrages einzugehen, und Ihnen den letzten Absatz, wie ihn der Abgeordnete Lasker vor schlägt, vorzulesen. Er heißt:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfe von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesamtschädigung einzurechnen, jedoch nur dann,

wenn die Mittleistung desselben nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Sprachlich stoße ich mich zunächst schon an dem Relativum „desselben“, welches von seinem Hauptwort durch eine ganze Reihe von Zeilen getrennt ist, so daß es sehr schwer ist, zu erkennen, worauf es sich bezieht, und es wäre jedenfalls besser, das Wort „Hauptpflichtigen“ zu wiederholen. Dann aber tadle ich, daß gerade in ein Gesetz, welches vorzugsweise berechnet sein sollte für die einfachen Kenntnisse von Arbeitern, überhaupt durch schlechte Wahl der Ausdrücke überall Dunkelheiten hineinkommen; dahin rechne ich namentlich die verschiedene Bedeutung, welche derselbe Ausdruck „Leistung“ hier an verschiedenen Stellen hat, denn einmal ist das Wort „Leistung“ gebraucht für „Entschädigung“: die Entschädigungssumme, welche die Versicherungsgesellschaft zahlt, und nachher ist derselbe Ausdruck „Leistung“ gebraucht für die Prämien, welche gezahlt worden sind, um diese Entschädigungssumme herbeizuführen. Endlich ist auch der Ausdruck „Drittel“ zur Gesamtleistung etwas unklar, denn es kann dabei die Frage immerhin aufgeworfen werden: was heißt hier Gesamtleistung? ist die Gesamtleistung auf der einen Seite die Gesamtbeiträge aller Arbeitnehmer und das gegenüberstehende Drittel dasjenige, was der Arbeitgeber leistet, oder ist, wie der Herr Abgeordnete Lasfer es wahrscheinlich verstanden hat, unter Gesamtleistung nur die gezahlte Prämie zu verstehen, welche ein einzelner Arbeiter gezahlt hat, um in solchen Fällen eine Entschädigung zu erlangen, und ist das Drittel nur das Drittel des Arbeitgebers, das sich auf diesen Prämienatz des einzelnen Arbeiters bezieht? Je nachdem man die eine oder andere Auslegung annimmt, bekommt das wirkliche Sachverhältnis ein ganz anderes Ansehen.

Schlimmer aber noch als dies liegt meiner Ansicht nach die Unklarheit, die im Eingang des Artikels dadurch entsteht, daß es heißt:

— war der Getödtete oder Verletzte durch den Hauptpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt unter Mittleistung von Prämien oder anderen Beiträgen versichert.

Was heißt dies „durch“ in Verbindung mit „unter Mittleistung“? Tritt der Anspruch, daß die Entschädigungssumme, welche aus der Kasse gezahlt wird, für den Hauptpflichtigen liquide wird, nur dann ein, wenn der Unternehmer ausdrücklich den Arbeiter veranlaßt hat, dieser Kasse beizutreten? oder aber — und so ist bisher der Paragraph immer ausgelegt worden — tritt dieses Recht der Gegenrechnung auch schon dann ein, wenn überhaupt nur Beide, Arbeitnehmer wie Arbeitgeber, Mitglieder einer und derselben Kasse sind? — das würde, da immer auf die Knappschaftskassen und Krankenkassen exemplifiziert wird, wohl die Auslegung sein, wie sie der Herr Abgeordnete Lasfer sich gedacht hat, dann kann man aber nicht sagen, daß die Versicherung durch den Unternehmer bewirkt ist. Ich habe hier vor mir zum Beispiel das Statut der hiesigen Buchdruckerkasse; diese Kasse und die Knappschaftskassen sind ganz ähnlich organisiert, da ist nach den Bestimmungen des Ortsstatuts, wie sie noch gesetzliche Gültigkeit haben, verfügt, daß jeder Arbeiter zu dieser Kasse gehören muß und die Arbeitgeber bestimmte Beiträge zahlen sollen, da erfolgt also die Versicherung ganz von selbst durch gesetzlichen Zwang, und es ist also sehr die Frage, ob der Herr Abgeordnete Lasfer sich gedacht hat, daß sein Antrag auf diese Kassen Anwendung finden soll. Die Ausführungen der anderen Herren Redner und der Herren Regierungskommissarien gingen immer dahin: ja diese Kassen sind gemeint, bei diesen Kassen soll das eintreten, sofern nur der Arbeitgeber dies Drittel der Gesamtleistung prästirt.

Meine Herren, ich komme nun auf die materielle Folgen, welche der Antrag, — wenn ich ihn in der weitesten Tragweite, wie er bisher interpretirt worden ist, als in Wirksamkeit tretend mir denke, — auf die Sachlage haben wird. Es ist ja schon in der Generaldiskussion hervorgehoben worden, daß er in vielfacher Beziehung gerade dasjenige wieder aufhebt, was das Gesetz verfügt. Das Gesetz wollte die Hauptpflicht, für einen Theil der eintretenden Unfälle unbedingt, in andern bedingt, den Unternehmern zuwälzen, und es hatte ausdrücklich in dem § 4 die Klausel: daß die durch dieses Gesetz auferlegte Hauptpflicht eben nicht durch Privatverträge wieder illusorisch gemacht werden könnte. Es würde also, wenn der Antrag Lasfer nicht eingeschoben worden wäre, bei der Gründung oder Reform von

derartigen Kassen allüberall unzulässig gewesen sein, in den Vertrag eine solche Bestimmung hineinzunehmen, die jetzt das Amendement Lasfer einführt. Somit stellt sich der Antrag als feindlich dem gegenüber, was das Princip des Gesetzentwurfs, so wie ihn die Regierung vorgelegt hat, gewollt hat. Wie ich zuerst den Gesetzentwurf ansah und auch, wenn ich mich recht erinnere, wie ich ihn zuerst in Hanse beurtheilte und beurtheilen hörte, so schätzte ich immerhin die Folgen dieses Gesetzentwurfs bei allen Unvollkommenheiten, die ihm noch anhafteten, deshalb hoch, weil ich mir sagte: die Lage des Arbeiters wird in jedem Falle verbessert, und ebenso die Lage der Kassen, die die Arbeiter zu ihrer gegenseitigen Unterstützung gegründet haben. Denn die Lasten, welche bisher jenen Kassen eben aus allen diesen Unfällen, welche von jetzt ab durch das Gesetz getroffen werden, an Krankengeldern, an Beerdigungskosten, an Invaliditätsunterstützungen u. erwachsen sind, alle diese Kosten werden hinfür jenen Kassen abgenommen; sie werden auf die Schultern der Unternehmer gewälzt, von denen wir glauben, daß sie sie mit Recht zu tragen haben. Die Folge wird also sein, daß jene Kassen auf Gegenseitigkeit den andern Zweck, den sie sich gestellt haben, um so wirksamer erreichen können, daß sie ein höheres Kranken- und Invalidengeld zahlen können, und daß sie unter allen Umständen vor Insolvenz bewahrt sind, welche massenhaftes Unglück vielleicht über sie herbeiführen könnte. Also gerade dasjenige, was der Herr Abgeordnete Lasfer als Zweck seines Antrages angeführt hat: ein Heruntergehen der Prämien, oder — was dasselbe ist — ein Steigen der Leistungen, würde eingetreten sein, wenn Sie das Gesetz unangestastet gelassen hätten; es wird aber gerade nicht eintreten, wenn Sie das Gesetz in der Weise abändern, wie der Abgeordnete Lasfer vorgeschlagen hat, und, meine Herren, ich freue mich sehr, daß das gerade von einem Sachverständigen hervorgehoben ist. Es ist — wie der Abgeordnete Dr. Websky richtig gesagt hat — nichts verderblicher, als in diesen Dingen eine derartige Unklarheit eintreten zu lassen, und dies Verhältniß zwischen dem, was der Arbeitgeber wirklich leistet, und was er dafür zu empfangen berechtigt ist, irgendwie zu verdunkeln.

Der Abgeordnete Dr. Websky hat ganz mit Recht darauf hingewiesen, daß ja alle diese Kassen keine reinen Unfall-Versicherungskassen sind, sondern noch andere Lasten und Verpflichtungen auf sich haben, zu deren Befreiung eben der Arbeitgeber durch seinen Beitrag, durch dieses Drittel der Gesamtleistung, mit beiträgt, daß es also ganz falsch ist, wenn man ihm dieses Drittel der Mittleistung auf die Unfallversicherung allein anrechnen wollte; und ich stimme dem Abgeordneten Dr. Websky vollkommen darin bei, daß man für diese Unfallversicherungen besondere Kassen haben müsse und damit fällt ein Einwand, den der Herr Regierungskommissar erhoben hat, in sich zusammen. Er hat nämlich gesagt, es seien ihm Statuten von Unfallversicherungen, welche jetzt ins Leben treten sollten, vorgekommen, die ausdrücklich sich die Regreßpflicht an denjenigen, der hauptpflichtig im Sinne dieses Gesetzes sei, vorbehalten; wie könne man denn nun erwarten, fuhr der Herr Regierungskommissar fort, daß die Unternehmer, wenn die Unfallversicherungen diese Regreßpflicht vorbehalten, in welchem Falle ihre Arbeiter bei denselben versichern würden. Meine Herren, wenn derartige Statuten vorhanden, so sind es fehlerhafte gewesen, und ich kann dem Herrn Regierungskommissar andere Statuten vorlegen, welche diese Bestimmung nicht haben. Das Schlimme bei dieser Sache ist ja eben, daß man alle Arten von Versicherungen und Interessen bei der Versicherung in dem Lasferschen Amendement zusammenwirft; man muß aber ganz scharf unterscheiden die Art der Versicherung und die Interessen der Versicherten. Wir haben zwei Klassen von Leuten, die wünschen können, daß sie sich versichern; das sind einmal die Arbeiter im Allgemeinen, die diesen Wunsch haben, und wir wollen dessen Realisirung in jeder Weise befördern, damit sie sich für alle Vorkommnisse, für das Alter, für Krankheiten und für Unfälle versichern, und meiner Meinung nach wird man diese Versicherung am Besten erreichen durch großartige Kassen auf Gegenseitigkeit, die womöglich einen nationalen Verband haben. Ob zu diesen Kassen der Zutritt der Arbeitgeber wünschenswerth und nothwendig sei, das ist eine Frage, die wir bei den Normativbedingungen zu regeln haben werden, die wir aber, wie ich glaube, nicht so nebenbei bei Gelegenheit dieses Gesetzes erledigen können. Das ist also die eine Klasse von Leuten, die das Interesse haben, sich zu versichern, und die zu diesem

Zwecke Rassen bilden. Auch diese Leute werden wohl thun, wenn sie der Weisung des Herrn Websky folgen, und sie sind auch in der That klug genug, ihre Interessen insoweit zu verstehen, daß sie auch bei dieser von einem Standpunkte des Interesses ausgehenden Versicherung nicht alle möglichen Dinge zusammenwerfen, sondern daß sie unterscheiden zwischen Kranken- und Sterbekassen und namentlich die Invalidentassen ganz aus diesem Verbands herausnehmen und für die Invalidität sich eine besondere Kasse bilden, weil die Berechnung der Prämie für die Invalidität eine ganz andere sein muß, als die für Krankheits- und Sterbefälle.

Dieser Klasse von Interessenten stehen nun meiner Ansicht nach, — wenn das Haftpflicht-Gesetz namentlich in der Weise Gesetz geworden wäre, wie es vorgelegt worden ist, oder wenn es gelingen wäre, es so zu verbessern, wie meine Freunde und ich dies erstrebten —, stehen dann die Arbeitgeber, die Unternehmer gegenüber. Ihnen wird durch dieses Gesetz gewissermaßen eine neue Gefahr geschaffen; sie riskiren, daß sie in Folge dieses Gesetzes regreßpflichtig werden, entweder dem Einzelnen oder selbst solchen Versicherungskassen, die für den Beschädigten den Regreß an sie nehmen können. Gegen diese Gefahr, meine Herren, namentlich dem etwa eintretenden Massenunglück gegenüber, liegt es im Interesse der Unternehmer, sich zu versichern. Das wird aber eine Versicherung sein, bei der sie die Arbeitnehmer ganz aus dem Spiele lassen müssen, denn die haben gar kein Interesse und keine Verpflichtung, in Bezug auf diese Gefahr zu partizipiren, sondern das ist, wenn wir anders mit dem Principe des Gesetzes wirklich Ernst machen wollen, alleinige Sache des Unternehmers, und das wird auch gefühlt und begriffen von denjenigen Kreisen, die sich mit solchen Fragen beschäftigen. Mir liegt in dieser Beziehung gerade aus Anlaß des vorliegenden Gesetzes das Statut zu einer allgemeinen Unfall-Versicherungsbank zu Leipzig vor. Diese will den Unternehmern für diese Gefahr, die aus der Haftpflicht erwächst, eine Gewähr bieten; das Statut stellt deshalb in vier Abschnitten eine Reihe von Gefahrenklassen ganz rationell auf, unterscheidet verschiedene Arten von Fabrikbetrieb je nach ihrer Gefährlichkeit von den mindest gefährlichen bis zu den allergefährlichsten, wie Dynamit- und Pulverfabriken hin, und will danach die Beitragspflicht der Unternehmer verschieden regeln; es setzt dann fest, daß die Kopfzahl des von den Mitgliedern versicherten Arbeits- und Betriebspersonals den Maßstab für die Beitragsquote bildet, und setzt dann ganz naturgemäß fest, nicht wie der Herr Regierungskommissar aus anderen Statuten anführte, daß dann etwa ein Regreß, wenn ein Unfall eintritt, an einen der Versicherer möglich ist, sondern es sagt ausdrücklich: „gegen jedes Mitglied unserer Bank entsagen wir von vorn herein des Regresses;“ und das liegt auch in der Natur der Sache. Wenn ich mich eben gegen eine bestimmte Gefahr versichere, so kann die Gesellschaft, bei der ich mich gegen diesen Unfall versichere, mich nicht regreßpflichtig machen, wenn der Unfall wirklich eintritt. Eine Feuer-Versicherungsgesellschaft, bei der ich mein Haus oder Mobilien gegen Feuergefahr versichere, kann die Zahlung der Entschädigungssumme dann nicht bestreiten, wenn wirklich ein Brand ausbricht, und selbst wenn mich oder meine Beamten eine Fahrlässigkeit dabei trifft; diese Gefahr übernimmt die Gesellschaft von vorn herein. Ganz anders liegt aber das Verhältniß einer Versicherungsgesellschaft gegen Dritte oder solche, die im Sinne dieses Gesetzes haftpflichtig sind, und in dieser Beziehung, meine Herren, meine ich, steht auch der Vasker'sche § 4 in seinen beiden Alineas, ebenso wie er mit dem ganzen Princip des Gesetzes in Widerspruch steht, mit sich selbst in Widerspruch. Das erste Alinea will ja ausdrücklich festsetzen, daß einer Versicherungsgesellschaft der Regreß frei steht gegen einen im Sinne dieses Gesetzes Haftpflichtigen, und das zweite Alinea will dieses ausschließen, wenn der Versicherte nur überhaupt zu dieser Klasse beigetragen hat. Herr Vasker unterscheidet hier eben nicht, daß ich Mitglied einer Gesellschaft sein kann, und dann doch wieder dieser Gesellschaft als Dritter gegenüberstehe. Wenn nämlich das Gesetz — und das thut ja das Gesetz, von diesem Gesichtspunkte geht dasselbe ja aus — im Falle eines Unfalles bei dem Unternehmer ein Verschulden voraussetzt, dann muß auch die Kasse, der er beiträgt, — wenn sie so organisiert ist, daß auch die diejenigen ihr angehören, welche die Entschädigungsberechtigten sind —, das Recht haben, im Falle des Verschuldens gegen ihn einzuschreiten, sonst heben wir, wie

gesagt, das ganze Princip des Gesetzes auf, dann existirt eben keine Haftpflicht mehr.

Meine Herren, man hat sich nun über alle diese Bedenken etwas leicht, meine ich, hinweggesetzt; der Herr Abgeordnete Hammacher hat das am deutlichsten ausgesprochen. Er hat ausgesprochen, daß in den Bestimmungen, wie sie hier getroffen werden, sich Leistung und Gegenleistung nicht vollkommen decken, er hat aber gesagt, daß die wünschenswerthe Kooperation von Arbeitgebern und Arbeitnehmern gerade auf dem socialen Gebiete ein derartiges genaues Abwägen nicht zuläßt. Ja, meine Herren, das scheint mir doch der allerbedeutendste Gesichtspunkt zu sein, den Sie aufstellen können, und der Herr Abgeordnete Websky hat mit Recht auf die Gefahren hingewiesen, die gerade eine solche Unklarheit, ja eine solche Ungerechtigkeit in der Vertheilung der Lasten mit sich bringen muß. Sie werden die Kooperation, d. h. das Vertrauen der Arbeiter zu dem Unternehmer, wahrlich nicht dadurch fördern, wenn Sie an solcher Stelle nicht scharf Leistung und Gegenleistung abwägen, wenn Sie an solchen Stellen, wie der Herr Abgeordnete Websky sagt, eine Unklarheit bestehen lassen, wenn Sie gar eine ungerechte Abwägung eintreten lassen, indem Sie Leistungen, die Jemand für andere Zwecke trägt, auf seine Entschädigungspflicht anrechnen. Man entgegnet mir da: ja die Unternehmer würden, wenn man dies nicht ausspricht, die Arbeiter nicht versichern oder in der Versicherung unterstützen, sie würden ihre Beiträge zu den Krankenkassen, Invalidentkassen, Knappschaftskassen u. s. w. zurückziehen. Ich sage: mit nichten! Denn, meine Herren, aus welchen Gründen tragen sie bei zu diesen Kassen? Entweder weil sie gesetzlich verpflichtet sind, wie das in sehr vielen Fällen der Fall ist, oder zweitens aus wirklicher Humanität, oder drittens aus Interesse, damit sie gute Arbeiter haben wollen. Alle diese Gesichtspunkte werden in keiner Weise dadurch verrückt, daß sie nun die Haftpflicht übernehmen, und weil sie diese Haftpflicht jetzt übernehmen sollen, so ist bei der Geltendmachung der Haftpflicht die Einrede unzulässig: „Ich leiste ja für deine Krankheit, für dein Alter u. s. w. Hilfe.“ Meine Herren, eine solche Einrede wird sich das einfache Gerechtigkeitsgefühl des Arbeiters nicht aufdrängen lassen, und Sie werden gerade in den Arbeiterkreisen das Gefühl erwecken: hier wird eine Art Taschenpielerei getrieben; man giebt dir auf der einen Seite etwas und will es dir auf der anderen Seite nehmen. Darum müssen gerade diejenigen Herren, welche eine aufrichtige Kooperation der beteiligten Interessen wollen, gegen eine solche unklare und ungerechte Fassung stimmen und diese große Frage einer ruhigen und reifen Erwägung vorbehalten. Meine Herren, wenn Sie unterlassen, jetzt diese Sache in das Gesetz zu bringen, und wenn wir dahin kommen, wie es die eine der vorgeschlagenen Resolutionen beabsichtigt, daß uns die Normativbedingungen über die gemerlichen Hilfskassen vorgelegt werden, dann werden wir die Principien zu erörtern haben, welche Kassen für die Entwicklung der socialen Frage auf friedlichem Wege die heilsameren sein werden: ob diejenigen Kassen, welche sich anschließen an die Unternehmungen, wie die Knappschaftskassen, welche aber meiner Meinung nach deshalb sehr oft das Mißtrauen des Arbeiters erwecken, weil sie ihn in vieler Beziehung in seiner Freizügigkeit und seinen Forderungen in Bezug auf den Arbeitskontrakt von dem Unternehmer abhängig machen, oder diejenigen anderen Kassen, welche durch die freie Gegenseitigkeit der Arbeiter über das ganze Vaterland sich erstrecken. Dort werden wir mit aller Unbefangtheit und, wie ich meine, auch durch genaues Eingehen auf alles statistische Material diese Fragen lösen müssen; hier an dieser Stelle würde es unmöglich sein, es würde überhastet werden, und wir würden vielleicht großes Unrecht thun und gerade am meisten die Entwicklung schädigen, welche jene Herren fördern wollen! Ich bitte deshalb um Ablehnung dieses ganzen Paragraphen.

Präsident: Der Abgeordnete Vasker hat das Wort.

Abgeordneter Vasker: Meine Herren, der Antrag, mit dem wir uns gegenwärtig beschäftigen, ist von so erheblicher Wichtigkeit und hat bis jetzt so viele Angriffe erfahren, daß ich es für nothwendig halte, ruhig und sachgemäß die Frage Ihnen zu unterbreiten. Ich habe die Uebersetzung gewonnen, nachdem ich allen Reden aufmerksam zugehört und sie, soweit sie gedruckt sind, später nachgelesen habe, daß bis jetzt nur mit

Pathos über die Angelegenheit gesprochen worden ist, daß aber eine objektive Beurtheilung noch nicht stattgefunden hat, und eine große Zahl von Mißverständnissen ist mit untergelaufen, die meiner Meinung nach beseitigt werden müssen. Ich stehe diesem Punkte des Gesetzes so gegenüber, daß, wenn mich die Gegner überzeugen, es geschehe mit der Vorschrift des § 4 ein Unrecht, oder der Paragraph sei überflüssig, ich selbst den von mir ursprünglich angeregten Gedanken fallen lassen würde; denn mir kommt eben nur darauf an, eine genaue und sachgemäße Bestimmung in dieses Gesetz hineinzubringen, welche Härten beseitigt, die dieses Gesetz nicht schaffen will. Aber die Debatte hat mich bestärkt in der Ueberzeugung, daß, wenn wir von der Bestimmung, wie sie in dem zweiten Absatz des Paragraphen gefaßt worden ist, abgehen, wir Unrecht und Verwirrung schaffen und keineswegs die Principien des Gesetzes verwirklichen würden. Gestatten Sie mir, daß ich in voller Ruhe und vielleicht eingehender, als dies in einer dritten Lesung der Fall zu sein pflegt, noch einmal auf die Idee des Gesetzes zurückkomme, um daraus zu entwickeln, daß naturgemäß eine solche Bestimmung, wie sie in dem Absatz 2 des Paragraphen beschlossen werden soll, beschlossen werden muß.

Um den vielen philologischen Untersuchungen meines Herrn Vorredners die Wirkung abzuschneiden, daß die ganze Fassung dunkel erscheine und deswegen eine Anzahl von Mitgliedern dieses Hauses geneigt mache, lieber gegen den dunklen Satz zu stimmen, will ich von vornherein bemerken, daß ich gegen den Vorschlag in dem Antrage der Herren Abgeordneten Baehr und Genossen, d. h. gegen den Ausschluß des ersten und gegen die deutlichere Redaktion des zweiten Absatzes, durchaus nichts einzuwenden habe, und daß ich in dieser Redaktion eine Verbesserung anerkenne gegen die Redaktion des ersten Beschlusses; ich habe mir in der That vorbehalten, die Zwischenzeit zu Redaktionsveränderungen zu benutzen, und dies ist im Antrage Baehr erfolgt.

Meine Herren, Sie haben in den §§ 1 und 2 beschlossen, daß die Haftpflicht weiter ausgedehnt werden soll, als dies gegenwärtig der Fall ist, und daß auch die Beweisführung und der Proceß zu Gunsten der Entschädigung erleichtert werde. Wir sind jetzt bei der Frage angekommen, und in ihr liegt der erste Vorwurf gegen den Beschluß der zweiten Lesung: ist es nothwendig, daß in diesem Gesetze auch Wirkungen der Versicherung behandelt werden, oder ist die Versicherung eine fremde Materie, die in dieses Gesetz nicht hineingehört? Ich muß die zweite Alternative, daß die Versicherung eine für sich bestehende Materie sei, die in dieses Gesetz nicht gehört, verneinen. Sie schreiben in dem § 5 vor, daß diejenigen Bestimmungen, welche in dem gegenwärtigen Gesetze in den §§ 1, 2 und 3 angeordnet werden, durch Vertrag nicht abgeändert werden dürfen. Sie heben die Freiheit des Kontrahirens auf und verhindern dadurch die gemeinsame Versicherung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers unter der Bedingung, daß der Grund der Schuld gar nicht untersucht, sondern aus der gemeinschaftlichen Versicherungssumme, gleichviel wer die Gefahr des Unfalls gesetzlich zu tragen hat, stets die Entschädigung gedeckt werde. Ein solcher Vertrag wird unmöglich gemacht durch die §§ 1 und 2 dieses Antrages, denn die Anrechnung einer so beschafften Summe auf die Entschädigung wird im § 5 verboten; mein § 4 will eben nichts weiter als diese Anrechnung gestatten. Die Gegner des Antrages, der Abgeordnete Dunder selbst, und das vorige Mal der Abgeordnete Adermann, haben anerkannt, daß nach §§ 1, 2 und 3 unseres Gesetzes in Verbindung mit § 5 fortan nicht Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich gegen den Unfall sich versichern könnten, mit der Verabredung, daß die Entschädigung nicht von dem Arbeitgeber geleistet, sondern aus der gemeinschaftlichen Versicherung entnommen würde. Nun, meine Herren, müssen Sie sich klar darüber werden, ob Sie eine solche gemeinschaftliche Versicherung verbieten oder erlauben wollen. Glauben Sie nicht, was Ihnen der Herr Abgeordnete Dunder gesagt hat, daß der § 4 bestimmt sei, die Entwicklung des Kassenwesens zu beschränken. Der Herr Abgeordnete Dunder steht an der Spitze der Gewerksvereine, deren hauptsächliches Streben ist, daß die Arbeitnehmer selbstständig die Versicherung in die Hand nehmen, und daß höchstens die Arbeitgeber sich der Organisation anschließen können, welche die Arbeitnehmer schaffen. Die Agitation dieser Vereine ist darauf gerichtet, aus edelstem Motiv, wie ich zugeben will, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer getrennt und nicht ge-

meinschaftlich operiren. Aus diesem Streben heraus wünscht der Herr Abgeordnete Dunder, daß das Gesetz in Zukunft die gemeinschaftliche Operation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer verhindere. Die vielen philologischen Untersuchungen, die über die Dunkelheit oder Klarheit der Redaktion angestellt worden sind, und der Ausruf, daß der § 4 mit dem ganzen Gesetze ein Taschenspieler-Kunststückchen treibe, dienen nur dazu, einen allgemeinen Eindruck gegen den § 4 hervorzurufen. Aber der Herr Abgeordnete Dunder hat Ihnen nicht gesagt, daß Sie ein neues Verbotsgesetz schaffen, daß der Reichstag, wenn er den § 4 ganz ablehnt, durch dieses Gesetz beschließt: fortan dürfen Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gemeinschaftlich sich versichern, sondern sie müssen getrennt gegen einander stehen, es muß der Arbeitgeber für sich allein sich versichern, und der Arbeitnehmer für sich allein. Kein Jurist im Hause wird mir bestreiten, daß die Versicherung und die Verabredung, daß die Entschädigungssumme aus gemeinschaftlicher Versicherung statt Entschädigung dienen soll, nicht gestattet ist, wenn Sie nicht den zweiten Absatz des § 4 annehmen. Meine Herren, ich werde mich dem Urtheil unterwerfen; wenn Sie in voller Klarheit diesen Zustand haben wollen, daß die Versicherungen fortan getrennt geschehen müssen, dann lehnen Sie den § 4 ab; wenn Sie aber die Kooperation — nicht etwa erzwingen, sondern nur gestatten wollen, wenn Sie die Versöhnung, die darin liegt, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen eine ihnen beiden gemeinsame und schwer zu trennende Gefahr gemeinschaftlich sich versichern wollen, auf dem Wege des Gesetzes nur zugeben wollen, dann müssen Sie den zweiten Absatz des § 4 annehmen.

Meine Herren, wie ist denn der wirkliche Zustand? Mir liegt sehr viel daran, daß bei den Fragen, welche miteingreifen in das sociale Gebiet, nicht die Agitation und die oberflächliche Redeweise die Oberhand gewinne über das, was nothwendig ist zu einer glücklichen Ordnung der Verhältnisse.

(Sehr gut!)

Ich werde meinen Vorwurf der bloß allgemeinen Redeweise begründen und auf das „Taschenspieler-Kunststückchen“ zurückkommen, welches heute zum zweiten Male der Herr Abgeordnete Dunder dem § 4 vorgeworfen hat. Es soll mit der einen Hand zurückgenommen werden, was mit der anderen gegeben ist; es soll der § 4 die Verleugnung dieses Gesetzes sein. Mit Erlaubniß des Herrn Dunder und aller Redner, die mit ihm gleich sprechen, behaupte ich, daß die Vergleichung des § 4 mit den übrigen Paragraphen das Gegentheil von dem ergibt, was die Herren von ihm aussagen, daß der § 4 allein geeignet ist, den Zweck dieses Gesetzes zu erfüllen, d. h. unter allen Umständen den Arbeiter sicher zu stellen, daß er, wenn ein Schade ihn getroffen hat, nicht als Bettler dastehe, sondern für die Zukunft sein Durchkommen habe, während das Verbot, welches der Herr Abgeordnete Dunder durch das Streichen des § 4 herbeiführen will, zur Folge haben wird, daß der Arbeiter doch nicht gegen alle Fälle des Unglücks versichert ist, wenn er nicht durch sich allein zur Versicherung greift; und so weit der Arbeiter sich versichern will, brauchen wir dieses Gesetz nicht.

Die Idee dieses Gesetzes ist nicht etwa, die Höhe des Tagelohnes zu bestimmen, das Gesetz will nicht dem Arbeiter einen bestimmten Tagelohn zusichern, sondern für den Augenblick der Gefahr soll Schutz vorhanden sein. Die Erfahrung lehrt, daß der Arbeiter nicht vorsichtig genug ist, einen Theil seines Lohnes wegzuthun, um gegen den Vermögensnachtheil der Unfälle in Zukunft geschützt zu sein, daß er, indem er 15 Sgr. Tagelohn empfängt, von seinem gegenwärtigen Lohne nicht etwa den 1 Sgr. abrechnet, welchen die Prämie gegen Unfälle ausmacht. Andererseits nimmt der Arbeitgeber häufig aus Eigennutz oder milderer Kenntniß gleichfalls nicht die Versicherung des Arbeiters gegen Unglücksfälle vor. Aus dieser Kombination zweier Verhältnisse ergibt sich, daß am Tage des Unglücks der bis jetzt erwerbsfähig gewesene Arbeiter plötzlich zum Bettler und unselbstständigen Menschen wird und statt einer Hülfe zum Schaden der Gesellschaft gereicht. Wenn Sie nun durch das gegenwärtige Gesetz bewirken, daß ein solcher Fall nicht eintreten kann, so haben Sie gelöst, was Sie lösen wollen; mehr beabsichtigt dieses Gesetz nicht. Mit welchen Kosten und wie am besten die Versicherung zu bestreiten, das ist eine Frage, die Sie dem Leben selbst überlassen müssen, ist eine Frage, die Sie niemals durch ein Gesetz zu lösen im Stande sein werden,

denn sonst müßten Sie eben so gut die Höhe des Tagelohnes reguliren können.

Nun sagen die §§ 1 und 2, unter gewissen Umständen soll der Arbeitgeber für den Unfall aufkommen müssen, unter gewissen Umständen aber braucht der Arbeitgeber nicht dafür aufzukommen, und von denselben Rednern, welche den § 4 so heftig angreifen, haben Sie gehört, daß der § 2 nach dem Beschluß des Reichstages beinahe gar keinen Werth mehr für den Arbeiter habe. Der Herr Abgeordnete Ulrich hat Ihnen gestern gesagt, daß durch den § 2 nicht 50 Procent der Unfälle gedeckt werden, und die andern Herren haben behauptet, der § 2 habe nach Ablehnung ihrer Vorschläge so gut wie gar keinen Werth. In jedem Falle aber gestaltet sich in Zukunft die Haftpflicht in folgender Art: für einen Theil der Unfälle ist der Arbeitgeber verpflichtet, für einen andern Theil der Unfälle ist er nicht verpflichtet. Wenn nun die Versicherung getrennt vom Arbeitgeber und vom Arbeiter bewirkt werden muß, und dieser Umstand tritt ein, wenn Sie den § 4 nicht annehmen, so ist die Folge davon, daß der Arbeitgeber bei der einen Kasse sich versichert gegen Unfälle, die er zu decken hat, und der Arbeitnehmer sich bei anderen Kassen versichert gegen solche Unfälle, die nicht der Arbeitgeber zu decken, sondern er selbst zu tragen hat. Was entsteht nun daraus? Nach jedem einzelnen Unfall wird untersucht werden müssen zwischen den beiden Kassen, ob derselbe zu der Gattung von Unfällen gehört, welche durch die Haftpflicht dieses Gesetzes erreicht werden oder nicht, und die eine Kasse wird Regress gegen die andere, diese die Last von sich abzuwälzen suchen, und es wird dann entweder der Arbeiter selbst oder diejenige Kasse, bei welcher er versichert wird, Proceß gegen die andere Kasse führen und den schwierigen Beweis antreten müssen, welchen dieselben Herren gestern für unmöglich erklärt haben — den Beweis, daß ein die Haftpflicht des Arbeitgebers begründender Umstand vorgelegen hat. Durch die Ablehnung des § 4 würden Sie künstlich ein Proceßsiren und Streiten zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrufen, nachdem Sie die beiden in gemeinsamer Gefahr verbundenen Parteien durch ein Verbotsgesetz gezwungen haben, in getrennten Versicherungen, natürlich mit theurerer Verwaltung, dieselbe Sicherheit zu suchen, die sie gemeinschaftlich mit viel billigerer Verwaltung in einer gemeinschaftlichen Kasse finden können. Diesen zweiten, natürlichen Weg wollen die Gegner verbieten, indem sie den § 4 wegstreichen; denn, meine Herren, wenn Sie den § 4 annehmen, so ist die Folge hiervon lediglich die, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich gemeinschaftlich gegen die Gefahr versichern dürfen, und jeder Anlaß fehlt zu dem Streite, ob die Gefahr zu derjenigen gehört, für welche der Arbeitgeber haftpflichtig ist oder nicht; sondern, wenn der Unfall eintritt, erhält, so weit die Versicherung reicht, der Verunglückte oder seine Nachkommen die Summe ausbezahlt, und wegen des Grundes zur Entschädigung braucht ein Proceß niemals angestrengt zu werden. Die Arbeitnehmer versichern sich also in der Gemeinschaft erstens gegen diejenigen Fälle, in denen der Arbeitgeber sonst nicht haftpflichtig gewesen wäre, und gegen diejenigen Fälle, in denen sie einen Proceß führen müßten, um darzulegen, daß eine Haftpflicht vorhanden ist.

Wenn Sie nun vor der Frage stehen, ob das Gesetz unter Weglassung des § 4 Absatz 2 die gemeinsame Versicherung verbieten, oder ob es, indem wir den in zweiter Lesung beschlossenen Absatz beibehalten, die gemeinsame Versicherung gestatten soll, können Sie über die Antwort einen Augenblick in Zweifel sein, wenn Sie dieses Gesetz nicht auffassen als eine Zuchttruthe gegen den Arbeitgeber? Und nahezu mit denselben Worten hat der Herr Abgeordnete Dunder in seiner Rede gesagt: dieses Gesetz habe in § 1 und § 2 ihn und Vielen deswegen so wohl gefallen, weil dadurch eine heftige Empfindlichkeit dem Arbeitgeber zugesügt werde, und er hoffe davon — er hat das natürlich nicht etwa aus bösem Willen gegen den Arbeitgeber gesagt, — sondern er hoffe, daß der so empfindlich getroffene Arbeitgeber vorsichtiger werden würde, ein Argument, das mehrfach wiederkehrt ist.

Hiergegen erwidere ich zunächst: wir dürfen keine Gesetze machen, die nicht nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit die Pflichten regeln, sondern bloß den Erziehungszweck verfolgen, daß der Arbeitgeber recht empfindlich getroffen werde, damit er das Eine oder das Andere thue. Dies wäre ungefähr so eine Art Gesetzgebung, wie sie der Herr Abgeordnete Dunder als Absicht dem Herrn Abgeordneten Hammacher in den Mund ge-

legt hat, wie sie aber der Herr Abgeordnete Hammacher niemals befürwortet hat. Der Arbeitgeber soll natürlich aufmerksam sein, damit so viel möglich Schäden abgewendet werden; ist es denn aber wahr, daß der Arbeitgeber, wenn er sich gemeinschaftlich mit dem Arbeitnehmer versichert, dadurch minder vorsichtig wird? Wenn der Arbeitgeber ein Narr ist, dann ja; wenn er dagegen nur so viel versteht, daß von der Anzahl der Unfälle die Höhe der Versicherungsprämie und seiner Beiträge abhängt, so wird keinerlei Versicherung seine Vorsicht verringern, denn er weiß, wenn er nicht vorsichtig genug ist und vermeidliche Unfälle durchlässigkeit verursacht, dann braucht er zwar nicht Geld in Form von Kapital zu zahlen, aber er muß höhere Prämien in jedem Jahr beitragen. Ich halte es deshalb für ein Märchen, daß derjenige Arbeitgeber, der in Gemeinschaft mit dem Arbeitnehmer die Gefahr der Unfälle von sich abzuwenden sucht, minder umsichtig sein werde, als derjenige, der getrennt von dem Arbeitnehmer sich versichert.

Es ist heute und gestern von mehreren Rednern in der Debatte wiederholt worden, es werde mit der einen Hand, das soll heißen: durch den § 4, weggenommen, was in den §§ 1 und 2 gegeben sei. Ich rufe Ihr Urtheil an, ob ich nicht berechtigt bin, eine solche Argumentation als eine bloße Rede-weise zu bezeichnen. Denn wie ist der Zustand ohne dies Gesetz? Ohne dies Gesetz ist es möglich, daß ein Unfall sich ereignet und die Beschädigten nicht wissen, wo sie Ersatz finden sollen. Dies macht das Gesetz absolut unmöglich; denn ob die Beteiligten gemeinschaftlich versichert sind oder gar nicht, wird in jedem Falle der Beschädigung der Verkrüppelte und der Arbeitsunfähige vollen Ersatz finden müssen. Wie kann man also von einem Taschenspieler-Kunststück sprechen, wie kann man dem Gesetze vorwerfen, daß es mit der einen Hand zurücknehme, was es mit der anderen Hand gebe, während der Zustand vollständig verändert wird! Wenn Abgeordnete im Hause selbst von Taschenspieler-Kunststücken sprechen und durch allerhand schwer verständliche grammatikalische und philologische Bemerkungen den Ausdruck unterstützen, dann wird der Arbeitnehmer außerhalb des Hauses denken: was der Abgeordnete, der mich im Reichstage vertritt, für ein Taschenspieler-Kunststückchen erklärt, wird wohl nicht viel werth sein, denn der Abgeordnete muß es besser verstehen als ich. Aber gar sehr weit von der Wahrheit weicht die Behauptung ab, daß nach Annahme dieses Gesetzes nichts verändert sein werde.

Den Beschluß des Reichstages im § 4 ist ferner der Vorwurf gemacht worden, daß er ungerecht gegen die Arbeiter sei. Worin soll diese Ungerechtigkeit bestehen? Wir geben ihm die Freiheit, oder vielmehr, wir lassen die Freiheit und die Möglichkeit, daß Arbeitnehmer und Arbeitgeber in irgend einer Weise, entweder in gesonderten oder in gemeinschaftlichen Kassen, sich versichern. Wir schreiben ja nicht vor, daß die Krankenkassen zugleich Unfallkassen werden sollen, obwohl ich annehme, daß die meisten Versicherungen an die bestehenden Organisationen sich anlehnen werden, und das halte ich für einen guten Gedanken statt des Gegentheils. Beiläufig, wenn ich nicht sehr irre, versichern die Kassen der Gewerksvereine, welche der Herr Abgeordnete Dunder fördert, auch gegen Unfälle, Krankheiten, Invalidität gemeinschaftlich, was Herr Dunder jetzt als eine ungestattete Unklarheit bezeichnet. Wir wollen die volle Freiheit; das Leben wird die beste Art lehren. Dagegen ist heute und gestern mit voller Bestimmtheit und vieler Emphase behauptet worden, daß wir durch § 4 wieder die Zwangskassen einführen, die wir durch die Gewerbeordnung aufgehoben haben. Ist es wahr, daß nach Annahme dieses Paragraphen irgend eine Kasse einem Arbeiter wieder die Zwangspflicht auferlegen könnte, die gesetzliche Zwangspflicht, daß er bei ihr versichert sein müsse und nicht anderswo? Wir geben im § 4 nur den Versicherungsvertrag frei, aber den Zwang sprechen wir nicht aus. Zwang wollen Sie ausüben, Sie wollen den Zwang auferlegen, daß die Beteiligten sich nicht durch gemeinschaftliche Versicherung gegen die gemeinsame Gefahr schützen sollen; wir wollen den Zwang vermeiden. Nun sagt man dagegen, ein gesetzlicher Zwang sei es nicht, aber ein thatsächlicher Zwang; in der Generaldebatte wurde ausdrücklich erwähnt: unmittelbar nach Annahme des § 4 würden sofort sämtliche Arbeitgeber Kassen gegen Unfälle errichten und in ihre Statuten aufnehmen, daß nur diejenigen Arbeiter, welche mit ihnen gemeinschaftlich versicherten, in Arbeit genommen würden, andere nicht. Wäre ich der Ueberzeugung, und ich bin es beinahe, daß unmittelbar nach diesem Gesetze überall

solche Rassen entstehen werden, dann würde ich die Wohlthat des § 4 noch viel höher anschlagen, als ich sie gegenwärtig anschlage;

(von vielen Seiten: sehr richtig!)

dann würde es mir eben beweisen, daß der § 4 auf den naturgemäßen Weg hinzeigt, auf welchem die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer sich gemeinschaftlich zu versichern haben, und daß die Bestrafungen, welche darauf gerichtet sind, künstlich Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu trennen, nicht den naturgemäßen Weg gehen, sondern einen davon abweichenden.

(Sehr richtig!)

Redet man von einem tatsächlichen Zwang — nun, meine Herren, derjenige Zwang, welcher durch das Leben ausgeübt wird, pflegt der Regel nach ein Zwang zu sein, der sich vernünftig selber ordnet. Man untersuche nur die Natur des behaupteten Zwanges. Man sagt, dadurch, daß in dem Statut steht, es würden nur Arbeiter beschäftigt, die sich gemeinschaftlich mit dem Arbeitgeber versichern, werde der Arbeiter gewissermaßen wie durch höhere Gewalt gezwungen, zu dieser Versicherung zu schreiten. Man denkt sich also den Arbeiter in der Lage, daß er zwar für sich selbst nicht gemeinschaftlich mit dem Arbeitgeber versichert sein wolle, daß er aber als ein Mann, der sich nicht helfen könne, die Bedingung annehmen müsse. Wenn es wahr wäre, wie behauptet ist, daß im Leben ein solcher Zwang von Seiten des Arbeitgebers auf den Arbeitnehmer ausgeübt werden kann, sogar wenn die Höhe des Tagelohns dadurch beeinträchtigt wird, könnte der Arbeitgeber nicht zu demselben Ziele kommen durch folgende Berechnung: ich versichere den Arbeitnehmer gegen Unfälle, das kostet mir $2\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. wöchentlich, ich gebe deshalb von nun an statt 3 Thlr. dem Arbeiter nur 2 Thlr. 25 Sgr. und wer nicht diesen Lohn annimmt, den engagire ich nicht. Wenn das im Leben so anginge, dann wäre jeder Arbeitgeber, jeder Unternehmer Herr des Tagelohns;

(sehr richtig!)

so geht es aber im Leben nicht zu. Wenn der Arbeitgeber in den Statuten den Arbeitnehmer zwingen will, daß er sich in der Kasse versichere und eine höhere Prämie gebe, als sonst die Versicherung kostet, so würde jeder nicht Unvernünftige wissen, daß er einen geringeren Tagelohn erhält, und darnach verfahren. Ist es Ihre Absicht, auch in die Stipulationen über den Tagelohn zwischen den Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzugreifen? So lange Sie dies nicht thun, wird das Leben seinen Zwang ausüben, daß bis zu einer gewissen Grenze der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den Tagelohn vorschreibt; von der Grenze des Gestatteten ab wird der Arbeitgeber wieder in die Lage kommen, dem Arbeitnehmer den Lohn vorzuschreiben. Wer in einem Statut, welches die gemeinschaftliche Versicherung regelt, einen widerrechtlichen Zwang gegen den Arbeiter erblickt, der will die Vertragsfreiheit ganz und gar aufheben.

(Sehr richtig!)

Auch dieses Argument darf ich gleichfalls nur als eine bloße Redeweise bezeichnen.

Es ist gestern mit besonderem Nachdruck von dem Herrn Abgeordneten Bebel erklärt worden, das Gesetz habe ohnehin schon nicht viel getaugt, aber durch den § 4 sei es ganz und gar werthlos geworden, denn, sagte er, „der Unternehmer wird jeder Zeit Alles, was er für die Versicherung zu zahlen hat, schon aus dem Arbeitnehmer herauszupressen wissen, er wird sich seinen Unternehmergewinn nicht durch die Versicherung schädigen lassen.“ Wenn dies wahr wäre, so könnte kein Gesetz der Welt den Arbeitern helfen; wenn die Arbeiter eben nur der Stoff sind, den der Arbeitgeber nach Belieben auspressen kann, wie wollen Sie ihm durch eine Haftpflicht helfen? Denn wenn Sie den §§ 1 und 2 verschärft hätten nach den weitest gehenden Anträgen, so würde dies nur zur Folge gehabt haben, daß die Prämienversicherungen gestiegen wären, und der Arbeitgeber wäre dann in der Lage, diese Prämien wieder herauszudrücken aus dem Arbeitnehmer. Aber dieser Satz ist dilettantisch und unwahr; dieser Satz dient nur dazu, die unklare Vorstellung hervorzurufen, als ob eine große Menge des Volkes lediglich zum Futter für die Begünstigten diene,

während das Leben täglich das Gegentheil beweist, während wir durch die Gesetze, welche den Strike gestatten, täglich sehen, daß die Arbeitnehmer zusammentreten, um den Arbeitgebern den Lohn zu diktiren, und daß sie durchdringen, so weit ihnen bis dahin Unrecht geschehen war; denn die Macht des Strike hört da auf, wo die Arbeiter ohnehin ihr Genüge hatten, und sie nur durch äußeren Zwang dem Arbeitgeber den höheren Tagelohn auferdrängen wollen; — so regulirt sich der Strike im letzten Ziele nach einigen Schwankungen. Wir haben also den Arbeitnehmern das Mittel an die Hand gegeben, um sich zu bewahren gegen jedes Unrecht, in welcher Form es auftritt, und da das Gesetz ihnen gestattet, daß sie frei entscheiden, ob sie in Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber oder getrennt sich versichern wollen, so werden sie von dieser Freiheit Gebrauch machen, und wenn der Arbeitgeber ihnen Zwang auferlegen will, der ihnen zum Nachtheil gereicht, so werden sie früher oder später mit Erfolg sich dagegen stemmen.

Sodann, meine Herren, hat man das Unrecht auch darin gesucht, daß ich den Zusatz gemacht habe: wenn der Haftpflichtige mindestens ein Drittel der Beiträge bestreitet, — beiläufig antworte ich auf die philologischen Anfragen des Abgeordneten Duncker, daß ich unter den „Leistungen“ des Haftpflichtigen die Beiträge desselben verstehe —, und man hat gemeint, das Unrecht liege in dem Dritte als Minimum, denn der Arbeitgeber müsse mehr tragen; ich weiß nicht wieviel. Ich gestehe offen, daß ich dieses Minimum schon dem allgemeinen Gesetze gewissermaßen zum Opfer gebracht habe, daß ich gegen das Vorurtheil vieler in diesem Minimum eine Beschwichigung gesucht habe, während ich glaube, daß bei der Freiheit des Vertrages eine solche Grenze überall nicht vorgeschrieben zu werden braucht und daß das Richtige von den Interessenten schon gefunden werden wird. Denn wenn die Zwangslehre wegfällt, wonach der Arbeitgeber im Stande ist, den Arbeitnehmer zu zwingen, wozu er will, dann sind eben die Arbeitnehmer freie Kontrahenten, und sie werden das richtige Maß finden. Da ich aber gesehen habe, daß eine förmliche Koalition, offen in der Presse und in Zweigesprächen hier im Hause stattgefunden hat, um diesen § 4, es koste, was es wolle, zu beseitigen, damit die getrennten Arbeiterklassen zu höherer Blüthe kommen, — und ich weiß, wie man innerhalb eines begrenzten Kreises öffentliche Meinung machen kann mit einer stetigen Anpassung, möchte ich sagen, gegen einen bestimmten Vorschlag, der von einem Mitgliede ausgegangen ist —, so habe ich wenigstens einen Theil der Mitglieder, welche Furcht hegen, daß in gänzlicher Vertragsfreiheit der Arbeiter werde zu Schaden kommen, beschwichtigen wollen, indem ich das Dritte als Minimum aufgenommen habe. Dies ist bereits eine Koncession an diejenigen, welche sonst nur mit halbem Willen dem § 4 folgen würden. Und warum ich gerade ein Drittel genommen habe? Ich würde mich äußersten Falles auch dem Antrage des Abgeordneten Biedermann auf 50% haben anschließen können, das Eine ist meiner Meinung nach ebenso überflüssig wie das Andere; aber ich habe deswegen ein Drittel nicht überschritten, weil ich mich nicht zu weit von dem Gesetz und von den Thatfachen entfernen wollte, weil nämlich nach dem Gesetz schon jetzt an vielen Stellen ein Drittel als Zwangsbeitrag der Arbeitgeber existirt, und weil überdies nach den Zahlen, die wir gehört haben, bei wichtigen Knappheitsfällen es sich auch thatsächlich im Leben so macht, daß ungefähr ein Drittel von dem Arbeitgeber beigetragen wird, und weil ich wünsche, daß dieses Gesetz mit seinen Folgen bei der Einführung den Arbeitgeber nicht zu hart treffe, sondern daß es seine Wohlthaten ausübe auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aber nicht eine plötzliche und schwierige Veränderung hervorbringe. Je näher ich mich dem bestehenden Zustande anschließen kann, um so lieber ist es mir.

Ferner habe ich auch nicht die Möglichkeit ausschließen wollen, daß solche Unfallsklassen verbunden auftreten mit Rassen, welche zugleich gegen Krankheit, Invalidität u. s. w. versichern. Der Herr Abgeordnete Duncker meinte, eine solche Versicherung gegen Alles sei viel zu dunkel und bringe Unklarheit in die Sache hinein. Ich gebe dies als möglich in vielen Fällen zu, aber wo diese Wahrnehmung eintritt, werden die Rassen sich trennen; wo aber solche gemeinschaftliche Rassen bestehen und gebelien, weshalb sie zu einer künstlichen Rechnung zwingen, zu welcher sie nicht das Leben gezwungen hat? warum nicht gestatten, daß sie in dieser Weise weiter bestehen und nur die Beitragspflicht darum erhöhen, weil sie einen höheren Grad

von Verpflichtung in ihren Kreis mit aufnehmen? Endlich erinnere ich an das Argument jener Herren, welche erklärt haben, daß der § 2 dem Arbeiter gar nichts nützen werde, daß das Gesetz überhaupt nur ein Scheingesetz sei. Ich bin völlig anderer Ueberzeugung, aber im Sinne der Gegner, — ich will sogar das Wort „Schein“ für eine Redefigur halten und annehmen, daß jene Herren glauben, etwa 80 oder 90 Procent würden doch nicht zur Entschädigung kommen; dann aber würde der Arbeitnehmer sich gegen 80 oder 90 Procent versichern müssen und der Arbeitgeber nur gegen 20 oder 10 Procent; dann wäre das Drittel als Minimum seines Beitrages eher zu hoch gegriffen. Die Konsequenzen Ihrer Argumentationen, welche Sie gegen den früheren Paragraphen gemacht haben, müssen Sie auch bei diesem Paragraphen gelten lassen. Wenn es früher richtig war, daß der § 2 zu nichts helfe, dann folgt von selbst, daß die Beitragspflicht des Arbeitgebers viel geringer ist als die des Arbeitnehmers. Ich glaube aber weder das Eine noch das Andere. Ich bin der Meinung, daß der § 2 in vielen Fällen thatsächlich helfen wird, und die Anschwärzung des § 2, daß er so gut wie gar nicht geschrieben sei, gehört zu den „Taschenspieler-Kunststücken“, welche die Arbeiter dafür halten, wenn man ihnen häufig genug sagt, daß der Gesetzgeber sie mit einem bloßen Taschenspieler-Kunststückchen abgefunden habe. In Wahrheit wird der § 2 in vielen Fällen helfen und in den übrigen soll der § 4 die Hülfsmittel herbeischaffen.

Nun, meine Herren, versichere ich, daß es mir bei allen Fragen, bei denen es sich darum handelt, wie die Verhältnisse zwischen verschiedenen großen Gesellschafts- und Berufsclassen gehörig geregelt werden sollen, niemals auf eine vorgefaßte Meinung ankommt, sondern nur darauf, daß in voller Ruhe und Klarheit und nicht nach der aufgeregten Bewegung des Tages eine Ordnung getroffen werde, die wir nachträglich zu bereuen hätten. Wenn wir also ein Gesetz machen, das seinem Effekt nach dahin führt — denn wenn von dem § 4 Gebrauch gemacht wird, so führt das Gesetz eben dahin, daß niemals eine Beschädigung vorkommen kann, bei der nicht der Beschädigte bis zu seiner vollen Erwerbsfähigkeit entschädigt wird —, dann haben wir Alles erfüllt, was wir mit dem Gesetz anstreben wollen. Ich gebe zu, daß es seine Unvollkommenheiten hat; wir haben nicht die Macht, diese Unvollkommenheiten aufzuheben, aber gerade der § 4 in seinem zweiten Absatz wird geeignet sein, einen großen Theil dieser Unvollkommenheiten zu beseitigen, sofern Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich zusammen thun, um mit gemeinschaftlichen Mitteln gegen die gemeinschaftliche Gefahr sich sicher zu stellen. Das Beitragsverhältniß wird sich von selbst danach richten, wie gefährlich die Fabrik ist. Wenn die Fabrik mit sehr großer Gefahr verbunden ist, dann wird der Arbeitgeber mehr beitragen müssen als der Arbeitnehmer; dieses Verhältniß wird das Leben gerade so reguliren, wie die mathematische Berechnung der Anfallskassen es thut. Meine Herren! Zwei große Principien stehen gegenüber, die bei diesem § 4 zur Entscheidung kommen. Wollen Sie den Absatz 2 des § 4 streichen, wollen Sie also verbieten durch das Gesetz oder bis zur Wirkung eines ausdrücklichen Verbotes verhindern, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer zum Zwecke der Versicherung gemeinschaftlich kooperiren, dann folgen Sie der Anschauung, welche es erziehtlich für besser hält, daß überall die Arbeitnehmer sich organisiren unabhängig von den Arbeitgebern, selbst wenn das augenscheinliche Vermögensinteresse das Gegentheil fordert. Wollen Sie aber den Versuch gestatten, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinschaftlich zum gemeinsamen Ziel zu kommen versuchen, dann geben Sie gesetzliche Freiheit, wie § 4 sie fordert.

Ich werde Sie, meine Herren, nicht damit aufhalten, um die vielen grammatikalischen und redaktionellen Monita zu beantworten, die der Abgeordnete Duncker hervorgehoben hat. Wer dem Beschlusse des Hauses, wie er in zweiter Lesung gefaßt worden ist, nicht wohl will, wird vielleicht aus orthographischen, grammatikalischen und anderen Gründen sich bestimmen lassen, gegen den Paragraphen zu stimmen, und es wäre ganz überflüssig, wenn ich hier eine Gegenuntersuchung philologisch anstellen wollte. Nur kurz erwähne ich, daß in dem Antrag Baehr fast alle Zweifel beseitigt sind, welche der Abgeordnete Duncker angeregt hat, daß in dieser Fassung von seinen Fragen nur die einzige bestehen bleibt, was unter der „Leistung“ des Haftpflichtigen zu verstehen sei, was ihm ganz klipp und klar

beantwortet werden kann: daß darunter die Beiträge zu verstehen, welche an die Kassen abzuführen sind.

Ich bitte Sie dringend, dieses Gesetz so zu gestalten, daß es dem theilhaftigen Publikum die volle Wohlthat zuwendet, ohne daß es sich als eine Peitsche oder eine schwere Last dem Arbeitgeber erweise. Ich halte die Gesetze für besser, welche nicht bloß Ausgaben beschließen, sondern zugleich in ihre Bestimmungen Vorsichtsmaßregeln aufnehmen, wodurch diese Ausgaben gedeckt werden können. Dieses Hülfsmittel bietet der § 4 für alle diejenigen, die von ihm Gebrauch machen wollen, und die es nicht wollen, behalten ihre Vertragsfreiheit nach wie vor.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren, die Frage, welche uns heute beschäftigt, ist bereits bei Gelegenheit der gestrigen Generaldiskussion berührt, und auch heute nach den verschiedensten Seiten hin eingehend beleuchtet, auch von einzelnen Herren Rednern, wie ich gern anerkenne, richtig und sachgemäß entschieden worden. Zudem glaube ich nach den Mittheilungen, die mir aus den verschiedensten Kreisen geworden sind, zu der Voraussetzung berechtigt zu sein, daß der § 4, wie er in zweiter Berathung in den Entwurf hineingeschoben ist, eigentlich kein einziges Mitglied des Hauses befriedigt, daß selbst diejenigen Mitglieder des Reichstags, welche darin einen glücklichen Gedanken erblicken zu können glauben, jedenfalls eine Aenderung der Form herbeigeführt zu sehen wünschen, um die vielen, aus der jetzigen Fassung nothwendig sich ergebenden Bedenken zu beseitigen. Die Bedenken liegen indeß nicht in der Form, sondern in der Sache selbst, und ich bin der Ansicht, daß Sie sich vergeblich bemühen werden, durch bloß formelle Aenderungen das gewünschte Ziel zu erreichen. Weil aber bereits die Debatte sehr weitläufig geworden ist, und weil ich die sichere Ueberzeugung habe, daß der ganze § 4 bei der Abstimmung gestrichen werden wird, so würde ich mich gerne einer weiteren Ausführung enthalten haben; ich sehe mich indeß nach der Rede des Abgeordneten Lasker dazu gezwungen, und muß mir zu den wenigen Worten, die ich zu sagen beabsichtige, um so mehr allerdings Ihre geneigte Aufmerksamkeit erbitten, als dieser erst nachträglich in den Gesetzentwurf hineingeworfene Paragraph eigentlich der Kardinalpunkt des ganzen Streitess geworden ist, und wenn er angenommen wird, nach meiner Auffassung die ganze wohlthätige Wirkung des Gesetzes zu vereiteln droht.

Der Abgeordnete Lasker hat sich darüber beklagt, daß sein Antrag bisher eine objektive Beurtheilung noch nicht gefunden hat. Ich hoffe, ihm eine solche zu Theil werden zu lassen, und knüpfe daran die fernere Hoffnung, daß er daraus Veranlassung nehmen möchte, künftighin selbst mit etwas größerer Objektivität und Gerechtigkeit zu verfahren, als in der ebenso harten als unverdienten Kritik gefunden werden muß, mit welcher er die Gegner seiner sachlichen Ansichten bekämpft hat, einer Kritik, die nebenbei aber auch eine ganz bemerkenswerthe Unkenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, der Gewerksvereine, der Unterstützungs-kassen, und namentlich eine Verkennung der berechtigten Ziele der Arbeiter und ihrer Vereine an den Tag gelegt hat. Ich werde selbstverständlich mich aller persönlichen Invektiven enthalten und würde, wenn ich nicht überhaupt den Grundsatz hätte, eine persönliche Polemik nicht in eine rein sachliche Debatte hineinzumischen, durch das böse und gefährliche Beispiel des Herrn Abgeordneten Lasker eine eindringliche Warnung vor solchen Mißgriffen erhalten haben. Nur das wird er mir zu bemerken gestatten, daß die einfache Behauptung der Phraseologie des Gegners niemals eine Widerlegung ist. Ich würde allerdings hinreichend Gelegenheit finden, persönlich mit ihm anzubinden. Herr Lasker hat sich nämlich veranlaßt gesehen, seine Vermuthung auszusprechen, daß in diesem Hause eine Koalition bestände, welche darauf gerichtet wäre, seinen Antrag zu Falle zu bringen. Ich habe ihm auf diese Verdächtigung des Hauses nur zu erwidern, daß der Antrag auf Streichung des Paragraphen von mir ausgegangen ist, und daß ich ihn in meiner Fraktion gestellt habe, ohne mit einem anderen Mitgliede des Hauses oder mit irgend einer anderen Person ein Wort darüber gewechselt zu haben.

Ich habe mich allerdings gefreut, daß mein Antrag und die Absicht, die ich damit an den Tag gelegt habe, auf allen Seiten freudige Zustimmung gefunden hat.

Meine Herren, der § 4, sowie die verschiedenen, sowohl bei der zweiten Berathung als auch heute wiederum damit konkurrierenden Amendements sind durch den Gedanken motivirt, doch insofern eine Lücke in dem Gesetze gefunden werden müsse, als darin über die Frage keine Entscheidung getroffen worden sei, ob und in wie fern bei Bemessung der Entschädigungssumme, die dem Verletzten oder der Familie des Getödteten geleistet werden soll, auf eine anderweitige Versicherungssumme, auf welche der Verletzte oder die Familie des Getödteten sich einen eigenen Anspruch erworben haben, Rücksicht zu nehmen sei. Provoeirt sind alle Amendements und auch der Antrag des Abgeordneten Lasker gewiß durch eine kleine, anscheinend ganz harmlose Bemerkung der Motive. In der Begründung des § 5 ist nämlich am Schlusse bemerkt:

Als selbstverständlich darf vorausgesetzt werden, daß der Richter bei Abschätzung des Schadens auch darauf werde Rücksicht zu nehmen haben, ob etwa dem Verletzten oder den Hinterbliebenen des Getödteten, insbesondere auf Grund von Leistungen des Ersatzpflichtigen, Pensions- oder sonstige Entschädigungsansprüche zur Seite stehen.

Meine Herren, man sagte sich auf der einen Seite, daß nach der ganzen Intention des Gesetzes der Verletzte nur entschädigt werden soll für den wirklich erlittenen Verlust, daß er nicht bereichert, daß er deshalb nicht doppelt entschädigt werden soll. Auf der anderen Seite war die Gefahr nicht zu übersehen, daß, wenn man etwa eine andere Versicherungssumme einrechnen oder abrechnen will auf die Entschädigungssumme, die nach dem gegenwärtigen Gesetze dem Verletzten zu Theil werden soll, damit dem ganzen Versicherungswesen auf diesem Gebiete, das wir Alle befördern wollen, die Ader unterbunden werden würde. Beiden Bedenken hat man durch das Amendement Lasker resp. durch die anderen Amendements gerecht werden wollen; man ist sich indessen offenbar der weittragenden Konsequenzen, welche selbst der, wie ich voransetze, guten Intention der Antragsteller direkt widersprechen, nicht im Entferntesten bewußt gewesen. Meiner Ansicht nach muß der ganze Paragraph eventuell der Absatz 1, (selbstverständlich kommt denn auch das Alinea 3 des § 9 in Wegfall), gestrichen werden, weil er mit dem Geiste des Gesetzes in Widerspruch steht, weil wir die Vortheile und die Rechte, welche wir dem verletzten Arbeiter oder dem Publikum zu Theil werden lassen wollen, demselben auf der anderen Seite wieder entziehen oder wenigstens erheblich schmälern würden, und endlich, um dem Herrn Abgeordneten Lasker auch in diesem Punkte Antwort zu geben, weil wir eine damit zwar in Verbindung stehende, aber doch ganz selbstständige, sehr schwierige und verwickelte, nicht nebenbei abzumachende Rechtsmaterie in ganz verwirrender Weise in dieses Gesetz hineinziehen würden.

Meine Herren, bei der Beurtheilung der vorliegenden Frage müssen wir an zwei ganz einfachen Gesichtspunkten festhalten, und ich glaube, daß wir dann bei unserer Entscheidung nicht leicht irre gehen können. Wir haben zunächst als Grundsatz im Auge zu behalten, daß dies Gesetz sich nicht auf verschuldete Unglücksfälle bezieht, und zweitens den Satz anzuerkennen, daß Versicherungsgelder oder Entschädigungen, die der Arbeiter auf Grund eigener Leistung erhält, überhaupt alle von ihm selbst erworbenen Rechte mit diesem Gesetze absolut in gar keine Verbindung zu bringen sind. Was den ersten Gesichtspunkt betrifft, so ist nach meiner Ansicht überflüssiger Weise, aber um allen Mißverständnissen zu begegnen, in dem dem Entwurfe hinzugefügten § 7, beziehentlich dem § 9 der jetzigen Vorlage ausdrücklich erklärt werden, daß die Vorschriften der Landesgesetze über verschuldete Unglücksfälle und deren Folgen von dem vorliegenden Entwurfe nicht berührt werden. Es sind allerdings einige processualische und sonstige Grundsätze auf diese Fälle ausgedehnt, worüber wir indeß später zu sprechen haben werden. Das Gesetz, wie es uns heute vorliegt, beabsichtigt eine neue Verantwortlichkeit einzuführen, eine Verantwortlichkeit, die aus den bestehenden Gesetzen nicht herzuleiten war. Es sollen Ausnahmek Bestimmungen gegen das strictum jus, gegen die allgemeinsten Rechtsgrundsätze getroffen werden, wie sie durch die Erfahrung sich als nothwendig erwiesen haben. Der Unternehmer soll ja in beiden Fällen für Thatsachen verantwortlich

gemacht werden, wofür er bisher nach den allgemeinen Rechtsprincipien niemals für haftbar erklärt werden konnte, nämlich in § 1 — ich glaube, durch diese Ausdrucksweise mich keinem Mißverständniß auszuweichen — für den Zufall, und in § 2 für die Versehen oder das Verschulden anderer Leute, deren Handlungen zu verhindern er vielleicht nicht im Stande war. Nun, meine Herren, der Umstand, daß man eben diesen Unterschied zwischen verschuldeten und unverschuldeten Unglücksfällen übersehen hat, macht ganz allein den Versuch erklärlich, dem Versicherer auf Grund einer fingirten gesetzlichen Cession, selbstverständlich nachdem in den Statuten diese Bedingung vorbehalten war, einen Anspruch auch gegen den nach diesem Gesetze haftpflichtigen Unternehmer verleihen zu wollen. Meine Herren, ich bin gerade entgegengesetzter Ansicht. Ich meine, das Verhältniß muß sich umgekehrt gestalten. Wenn es rechtlich denkbar wäre, daß auf Grund einer statutarischen oder vertragsmäßigen Bestimmung und auf Grund einer später wirklich vollzogenen Cession den Versicherungsanstalten der Regreß gegen den Unternehmer nach Maßgabe seiner erst durch dieses Gesetz begründeten Haftpflicht eingeräumt werden könnte, dann müßte dem vorgebeugt und die Möglichkeit eines derartigen Regresses gesetzlich ausgeschlossen werden, und wenn der Herr Abgeordnete Lasker dies im § 5 bereits gefunden hat, dann, muß ich gestehen, hat dieser Paragraph in meinen Augen eine um so höhere Bedeutung gewonnen. Gerade den § 5 und seine von allen Seiten gleichmäßig gebilligte Intention scheint mir die schlagendste Widerlegung der Deduktion des Abgeordneten Lasker zu enthalten. Nach seinen eigenen Ausführungen soll durch seinen Antrag, beziehentlich durch das Alinea 1 des § 4 der allgemeine Grundsatz des § 5 nach einer wesentlichen Richtung hin durchbrochen und das Verbot der Abschließung abweichender Verträge hinsichtlich der Frage nach der Versicherung des Verletzten wieder aufgehoben werden.

Meine Herren, man hat Ihnen gesagt, daß es bereits bei allen oder doch den meisten Versicherungsanstalten üblich gewesen sei, sich die Regreßansprüche gegen den Haftpflichtigen von vorn herein zu sichern. Das ist eine ganz falsche Auffassung. In allen diesen Versicherungsentwürfen und Statuten ist nur von einem Regreß gegen verantwortliche Personen die Rede; es sollen also nur die Rechte cedirt werden, welche nach der bestehenden Gesetzgebung auf Grund der Verantwortlichkeit des Schuldigen dem Arbeiter zustehen könnten, und welche er dann verpflichtet sein soll, nach Maßgabe der ihm geleisteten Versicherungssumme der Anstalt abzutreten. An eine Verantwortlichkeit für den Zufall und für das Versehen anderer Personen konnte dagegen nicht gedacht werden, eben weil eine solche Verantwortlichkeit nach Lage der bisherigen Gesetzgebung nicht zu begründen war. Wenn eine Versicherungsanstalt einem Arbeiter, der durch die Schuld eines Mitarbeiters oder des Unternehmers selbst eine Verletzung erleidet, die Entschädigungssumme auszahlt, dann hat sie ganz naturgemäß ein Recht, sich den Anspruch des Arbeiters, des Verletzten, bis auf Höhe der Versicherungssumme cediren zu lassen; denn die Versicherungsanstalten haben ihrem Wesen gemäß niemals die Absicht gehabt, den Schuldigen gegen die Folgen der Verschuldung zu schützen. Etwas Anderes aber ist es mit der Haftpflicht für den Zufall und mit der Haftpflicht für Versehen anderer Personen. In diesen Fällen liegt nicht der geringste Grund vor, eine derartige ausnahmsweise, nur zu Gunsten des Arbeiters, des Publikums, nicht aber zu Gunsten der Versicherungsanstalten gegebene Bestimmung den Versicherungsanstalten zu Gute kommen zu lassen. Ich will von jeder weiteren Deduktion in dieser Beziehung absehen, ich glaube, die Sache ist einleuchtend und klar; ich will nur auf die einfache Konsequenz hinweisen, die sich bei dem Versicherungswesen selbst geltend machen würde. Die Versicherungsgesellschaft empfängt die Prämie, natürlich um bei eintretendem Unglücksfall dem Versicherten die Entschädigungssumme ausbezahlen; darin besteht ja ihre Gegenleistung, zu der sie kontraktlich verpflichtet ist. Was wird nun hier beabsichtigt? Die Versicherungsgesellschaften sollen einfach die Prämie lukriren und nicht die geringste Gefahr und Verantwortlichkeit übernehmen. Wenn sie die Prämie in die Tasche gesteckt haben, so zahlen sie einfach die Entschädigungssumme; sie verlieren vielleicht einige Procent Zinsen oder auch das nicht einmal; sie lassen vielmehr auf Grund des cedirten Rechtsanspruches die ganze von ihnen gezahlte Summe mit den Zinsen von dem vielleicht ganz unschuldigen Unternehmer sich wieder erstatten,

würden also eventuell nur die ganz geringe Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Unternehmers zu tragen haben. In der That ein schönes Geschäft! Wenn Sie dies Amendement annehmen, oder vielmehr den § 4 in seiner jetzigen Gestalt stehen lassen, dann werden natürlich Versicherungsgesellschaften wie Pilze aus der Erde wachsen und das Publikum und den Arbeiter freundlich einladen, mit ihnen diese neue Art der *societas leonina* einzugehen; das Publikum aber, Arbeitgeber sowohl wie Arbeitnehmer, würde sich schwerlich dazu verstehen, sich in dieser wirklich sehr geistreichen Weise ausbeuten zu lassen.

Der zweite Gesichtspunkt, auf den es ankommt, ist folgender: ebenso unrichtig wie der Gedanke ist, den Versicherungsanstalten einen Regreßanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes verleihen zu wollen, der auch gegen den unschuldigen Unternehmer gerichtet ist, ebenso verwerflich ist die Bestimmung, die in diesem Paragraphen und den Amendements enthalten ist, daß eventuell die dem Verletzten von anderer Seite zu gewährende Versicherungssumme in die Ersatzsumme, die der Unternehmer zu geben hat, eingerechnet werden soll. Die Motive sind, wie ich anerkennen muß, nicht ganz vorsichtig gefaßt; man muß sich juristisch klar werden über die Frage: wie steht das Verhältnis der Entschädigungssumme, auf die der Arbeiter in Folge seiner eigenen Versicherung Anspruch hat, zu der Entschädigung, zu der nach diesem Gesetze der Unternehmer verpflichtet werden soll? Ich meine, nach allgemeinen juristischen Grundätzen würde darüber kein Zweifel bestehen können, daß eine derartige Versicherung des Arbeiters oder des Verletzten überhaupt ganz ohne Einfluß auf den Proceß ist. Es ist eben eine *res inter alios acta*, die weder den Verklagten noch den Richter etwas angeht. Wenn wir uns die Folgen des Gesetzes auf die künftige Versicherung klar machen, so wird in Bezug auf den § 1, was das reisende Publikum und die Arbeiter betrifft, wohl keine Versicherung mehr vorgenommen werden, wohl aber in Bezug auf § 2, für diejenigen Fälle, auf welche das Gesetz leider die Haftpflicht nicht ausgedehnt hat, obgleich auch in dieser Beziehung die Versicherungen sich vermindern werden. Keinenfalls darf man dem Arbeiter die Möglichkeit rauben, sich in anderer Weise gegen die Folgen eines Unfalls zu versichern. Wir haben bei der zweiten Berathung bereits von verschiedenen Seiten gehört, daß der Ersatz, den der Unternehmer zu leisten hat, sich auf das Nothwendigste beschränken, also sehr knapp bemessen sein wird. Meine Herren, wenn nun ein sparsamer Arbeiter sich darüber klar geworden ist, daß die Ersatzsumme, die der Unternehmer ihm zu leisten hat, doch nicht vollständig für seinen Unterhalt ausreichen würde, und sich nun noch bei einer anderen Gesellschaft versichert: wie sollen wir dazu kommen, ihm diese ihm zustehende Versicherungssumme von dem Ersatz abrechnen zu wollen! Wäre es denn wirklich so entsetzlich, wenn der Arbeiter, der das Unglück gehabt hat, verletzt, verstümmelt, arbeitsunfähig zu werden, außer der Ersatzsumme des Unternehmers auch noch eine andere Summe, ein kleines Kapital von einer Versicherungsgesellschaft erhält? Wäre es nicht ein großartiges Unrecht, ihm die Früchte seiner Ersparnisse, die er freiwillig mit Rücksicht auf die mangelhaften Folgen dieses Gesetzes bei einer Gesellschaft durch eigene Versicherung angelegt hat, vorzunehmen zu wollen? Anders gestaltet sich natürlich die Sache, meine Herren, wenn der Haftpflichtige selbst, der Unternehmer mit Rücksicht auf die großen Dimensionen, welche seine Verhaftung möglicherweise annehmen kann, in begrifflicher Vorsicht sich entschließt, selbst für die Versicherung seiner Arbeiter sorgen. In diesem Falle versteht es sich von selbst, daß der Unternehmer dem Richter sagen kann, daß er bereits seinen Arbeiter gegen Unfall versichert und damit dem Arbeiter den Ersatz gegeben habe, zu welchem er durch dieses Gesetz verpflichtet sein soll, sowie daß die Versicherungssumme vollständig von der Ersatzsumme abgerechnet werden muß. Nun, meine Herren, wie wird sich denn nach diesen Ausführungen überhaupt die Sache gestalten? Ich glaube, wenn wir das Amendement des Abgeordneten Lasker nicht annehmen, in sehr bedrückender und einfacher Weise. Meine Herren, der Arbeiter (ich will bloß von ihm reden, um eben konkrete Personen hervorzuheben, und weil wir es nicht zu verhehlen brauchen, daß das Gesetz zum Schutze der Arbeiter berechnet ist) wird also in Zukunft, wenn wir das Gesetz annehmen, sich nicht mehr versichern, abgesehen von den Fällen, die ich mir hervorzuheben erlaubte, und auch in diesen Fällen nur selten, weil ja der Unternehmer und der Arbeiter dasselbe Interesse haben, und der Unternehmer nie-

mals vorhersehen kann, ob er die Ersatzpflicht nach Maßgabe des § 2 von sich abzuwenden im Stande ist. Dagegen wird der Unternehmer mit Rücksicht auf dieses Gesetz sich in Zukunft gezwungen sehen, seine Arbeiter zu versichern und damit sich die Rückversicherung zu verschaffen gegen die allerdings oft harten Folgen, die ihn nach diesem Gesetze treffen können. Also das Umgekehrte wird dadurch erreicht von dem, was in dieser Richtung der Herr Abgeordnete Lasker erreichen wollte. Einerseits wird, und das ist ja das Hauptmotiv des Gesetzes, der Arbeiter gegen Unfälle versichert, und auf der anderen Seite werden die den unschuldigen Unternehmer unter Umständen hart treffenden Folgen dadurch erheblich gemildert, daß er sich selbst eine Rückversicherung zu verschaffen suchen kann.

Meine Herren, die Versicherungspflicht, das ist einer der Grundgedanken dieses Gesetzes, soll von den Schultern des Arbeiters weggenommen und auf die des Unternehmers gewälzt werden, der selbst in seinem eigenen Interesse und in dem des Arbeiters für die Versicherung und die Zahlung der Prämien sorgen wird. Wenn wir diesen Gedanken festhalten und das Gesetz nicht durch den § 4 und die sonstigen Anträge verunstalten lassen, dann eben wird das Versicherungsweisen nach seiner besten Seite hin einen ganz neuen Aufschwung nehmen, und die Gründung sowie das Fortbestehen der Unterstützungs- und Krankenkassen in richtiger Weise gefördert werden. Es werden die Zwangskassen der Arbeiter aufgehoben und der Unternehmer wird im eigenen wohlverstandenen Interesse, wenn er nicht bei anderen Versicherungsanstalten einen Rückhalt sucht, durch die von ihm selbst gegründeten und unterhaltenen Kassen, durch allmähliche Ansammlung eines für diesen Zweck bestimmten Kapitals die eigene Versicherung übernehmen. Das ist der richtige Weg, auf den wir die Entwicklung der Versicherung der Arbeiter hindrängen wollen.

Zum Schluß noch ein Wort gegen eine Ausführung des Herrn Lasker. Die Ersatzpflicht des Unternehmers ist allerdings der ostensible Zweck des Gesetzes, aber ich meine, es ist im Grunde nur ein Mittel zu einem weit höher liegenden Zwecke, und gerade in dieser Beziehung will ich den Herrn Abgeordneten Dunder kurz gegen die Vorwürfe des Herrn Lasker vertheidigen.

Nach meiner Auffassung hat das Gesetz einen wesentlich palliativen Charakter; es ist nach meiner Auffassung der erste, leider nicht vollständig gelungene Versuch, die Abschreckungstheorie des Strafrechts auf das Gebiet des Civilrechts zu übertragen.

(Sehr richtig!)

Der Unternehmer soll zum vollen Bewußtsein seiner Verantwortlichkeit gebracht werden, er soll gezwungen sein, alle Vorsichtsmaßregeln anzuwenden, die man zur Verhütung von Unglücksfällen bei so gefährlichen Unternehmungen im Namen der Menschlichkeit, im Namen der Gerechtigkeit von ihm fordern kann. Wenn Sie dagegen den Gedanken acceptiren, der im Antrage des Abgeordneten Lasker liegt, wenn Sie dem Unternehmer die Möglichkeit geben, einfach mit 33 $\frac{1}{3}$ Procent — ich weiß nicht, wie die Herren dazu kommen, gerade 33 Procent anzunehmen, warum sie nicht 40 bis 50 Procent und warum sie nicht 99 Procent als maßgebend angenommen haben, — wenn Sie dem Unternehmer die Möglichkeit geben, sich mit einem Drittel an der Versicherung zu betheiligen — (und es wird ja dann, wie der Herr Abgeordnete Lasker selbst deducirt hat, an dem bestehenden Verhältnisse absolut nichts geändert) — wenn Sie ihm dadurch ferner die Gelegenheit bieten, sich von dieser in vielen Fällen schweren, in anderen Fällen aber leichten Verantwortlichkeit, die das Gesetz ihm auferlegen soll, einfach loszukaufen: ja, meine Herren, dann fürchte ich allerdings, daß der Grundgedanke des Gesetzes, sein wahrhaft sittlicher Charakter vollständig gefährdet, wenigstens erheblich abgeschwächt werden wird. Es bleibt dann nach meiner Auffassung schließlich nur die einseitige Haftpflicht der Eisenbahn übrig, die in dieser Einseitigkeit nur als eine schwere Ungerechtigkeit zu betrachten sein würde, und es fragt sich dann in der That, ob es sich der Mühe verlohnen wird, an dem Zustandekommen des Gesetzes sich zu betheiligen, ob es nicht vielmehr besser sein wird, das ganze Gesetz zu verwerfen und so bald wie möglich auf die Vorlage eines neuen, den Bedürfnissen besser entsprechenden wirklichen Schutzgesetzes hinzuwirken.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Braun (Gera): Meine Herren, ich weiß, daß Ihre Aufmerksamkeit schon sehr stark in Anspruch genommen ist, und würde nicht das Wort ergreifen, wenn ich nicht gefunden hätte, daß der Lasfersche Antrag nach allen Richtungen hin mißverstanden worden ist, und daß gerade der letzte Redner in diesen Mißverständnissen das Stärkste geleistet hat.

(Sehr richtig!)

Von der einen Seite wird der Antrag dargestellt, als verstehe er sich von selbst und sei also überflüssig, von der andern Seite wird er dargestellt, als enthalte er die unerhörtesten Neuerungen und sei deshalb schädlich. Beides zugleich kann nicht wahr sein und ich will beides auf das richtige Maß zu reduciren versuchen.

Unterscheiden wir zwischen Alinea 1 und 2. Was das Alinea 1 anlangt, so versteht sich das allerdings von selbst, allein ich halte es doch für gut, wenn man das, was gegenüber dem bisherigen Zustande der Gesetzgebung in den Partikularrechten gesagt wird, nun, wo die Reichsgesetzgebung diesen Gegenstand erfaßt und wesentlich ändert, auch im Reichsgesetz ausdrückt, weil das sich ja nicht von selbst versteht, daß trotz der Aenderung durch die Reichs-Gesetzgebung es doch zu gleicher Zeit in Bezug auf diesen Punkt bei den Partikular-Gesetzgebungen sein Bewenden behält. Der Herr Abgeordnete Dunder hat, wenn er auch gegen Alinea 1 polemisiert, dieses Alinea falsch verstanden; er sagt: „Wie kann denn die Versicherungsbank ihren Regreß nehmen gegen die Abgebrannten?“ Ja, davon ist ja gar nicht die Rede, denn Alinea 1 sagt ganz einfach, wenn der Arbeiter allein sich versichert hat ohne den Unternehmer, und er hat Schaden gelitten durch Verschulden des Unternehmers, so kann die Versicherungsanstalt ihren Regreß gegen den Unternehmer direkt nehmen. Da ist aber gerade der Unternehmer nicht der Versicherer, sondern er ist bloß der Unternehmer; auch sagt Alinea 1 nicht gegen den Unternehmer schlechtweg, sondern nur gegen den haftpflichtigen Unternehmer, also gegen den schuldigen Unternehmer, und damit widerlegt sich wieder die Ausführung des Herrn Abgeordneten Windthorst (Berlin).

Das aber, meine Herren, werden Sie doch nicht leugnen, daß der Unternehmer regreßpflichtig ist der Versicherungsgesellschaft, denn sonst würde er sich ja geradezu auf Kosten der Versicherungsgesellschaft bereichern, und ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß weder nach rheinisch-französischem Recht, noch nach gemeinem Recht, noch nach preußischem Landrecht, noch nach sächsischem Recht irgend ein Richter der Versicherungsgesellschaft diesen Regreß gegen den Unternehmer absprechen würde, d. h. nota bene gegen den schuldigen Unternehmer, bei dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des Gesetzes vorhanden sind. Ich halte es aber, wie gesagt, für gut, daß man das noch einmal ausdrücklich in dem Gesetze sagt, und kann in der That nicht begreifen, wie diejenigen Herren dagegen opponiren, welche sich als Vertreter der Interessen der Arbeiter geriren. Denn die Vorschrift ist ja zum Nachtheil des Unternehmers und zu Gunsten der Arbeiter; der versicherte Arbeiter, der sich ohne den Unternehmer versichert hat, erhält ja seine Versicherungssumme weit schneller und weit unverkürzter dann, wenn der Versicherer weiß, daß er bei dem Unternehmer Ersatz findet.

Ich bin also für Beibehaltung des Alinea 1. Ich bin aber auch für das Alinea 2, jedoch in der Fassung, welche der Herr Abgeordnete Dr. Baehr vorge schlagen hat, und der ja auch der Herr Antragsteller selber seine Zustimmung erteilt hat. In dieser Fassung, meine Herren, welche Sie in No. 93 IV der Drucksachen finden, ist also der Fall vorausgesetzt, daß der Getödtete oder Verletzte versichert war, und zwar nicht allein durch Versicherungsprämien, die er zahlt, sondern auch durch Versicherungsprämien, die der Unternehmer zahlt, und daß er speciell „gegen den Unfall“ versichert war. Leidet er nun den Unfall und erhält die Entschädigung, so ist es doch natürlich nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, daß an den Vorteilen der Versicherung ein Jeder partecipirt, je nach dem Maßstabe, wie er dazu beigetragen hat; wer also die Versicherungsprämie zur einen Hälfte bezahlt hat, partecipirt zur andern Hälfte, und es ist eigentlich ein Unrecht, wenn man das Drittel

fordert, denn man könnte die Btheiligung auch schon für eine minimale Btheiligung fordern, ohne ungerecht zu sein. Mein dennoch wollen wir das Drittel vorschlagen, um jeden Einwand von vorn herein zu entkräften. Meine Herren, betrachten Sie doch nur die §§ 1 und 2 des Gesetzes. Wenn das wahr wäre, daß das Gesetz überhaupt gar keinen Werth hätte, daß die §§ 1 und 2 rein illusorisch sind, ja meine Herren, dann hat der § 4 gar keinen Werth, und es ist einerlei, ob man ihn stehen läßt oder streicht, das ist ja dann ganz gleichgültig, er wäre dann der Appendix von etwas Illusorischem und an und für sich illusorisch. Wenn man aber in den §§ 1 und 2 dasjenige ausspricht, was hier von der extremsten Seite verlangt wird, nämlich, daß der Unternehmer unter allen Umständen haftet für Alles, was einem Arbeiter passiert, auch wenn es durch höhere Gewalt oder sein eigenes Verschulden geschehen ist, ja dann, meine Herren, hat die Versicherung wieder keinen Werth, dann bedarf ja der Arbeiter, der unter allen Umständen diesen Ersatz erhält, keiner Versicherung, als etwa nur derjenigen gegen den Bankerott des Unternehmers, welcher Bankerott allerdings sehr nahe liegt, wenn man dem Unternehmer solche Lasten auferlegt. Aber wenn Sie das Gesetz so nehmen, wie es ist, so werden Sie finden, daß das „Entweder — Oder“, diese ganz scharf zuge spitzte Alternative, die Ihnen der Herr Abgeordnete Dunder aufgestellt hat, unrichtig ist, oder um noch einen Schritt weiter zu gehen, daß sie das direkteste Gegentheil der Wirklichkeit ist. Der Herr Abgeordnete Dunder hat gesagt: wir müssen zwei Klassen unterscheiden, deren Interessen verschiedene oder sogar entgegengesetzte sind; wir müssen unterscheiden die Arbeiter und wir müssen unterscheiden die Arbeitgeber; für die Arbeitgeber tritt in diesem Gesetz eine neue Verpflichtung auf und der gegenüber müssen sie Stellung nehmen; die Arbeiter haben ein anderes Interesse, und es ist am besten, wenn Arbeiter und Arbeitgeber in der Versicherung gar keine Gemeinschaft haben und Jeder für sich bleibt. Nun, meine Herren, ist aber gerade der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete Lasfer gemacht hat, eine Ausglei chung und eine Beiständigung der Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; er trifft gerade die Unfälle und die Versicherungen, welche nicht innerhalb des Rahmens des Gesetzes stehen, indem er Arbeitgeber und Arbeitnehmer veranlaßt, gemeinschaftlich Versicherung zu nehmen für Alles, auch für dasjenige, wofür der Arbeitgeber nach dem vorliegenden Gesetz nicht haftet. Und darin liegt ja der Vortheil für den Arbeiter, daß durch diese Vorschrift der Arbeitgeber veranlaßt wird, diese Prämienkassen, die die Arbeiter sonst allein dotiren müßten, mit zu dotiren, und dadurch vermindert sich ja gerade der Beitrag des Arbeiters auf Kosten des Arbeitgebers. Und diese Fälle sind ja gar nicht selten; denn selbst nach dem § 1 haftet ja die Eisenbahn nicht für „höhere Gewalt“, aber nach dem § 2 haften alle übrigen Unternehmer in einem beschränkteren Maßstabe, und sie haften namentlich nicht für diejenigen Accidents, die dem Arbeiter durch das Verschulden eines andern Arbeiters zugestoßen sind, und diese Fälle sind in der That, namentlich bei dem Bergbau, gar nicht selten. Dann aber, meine Herren, halte ich es für unrichtig, wenn man sagt, daß durch dieses Alinea 2 des § 4 nach irgend einer Seite ein Zwang, ein Gebot oder Verbot ausgesprochen wird. Das ist der einzige Punkt, in dem ich mit meinem verehrten Freunde Lasfer nicht übereinstimme, wenn er nämlich sagt, daß die Dundersche Anschauung, wenn sie durchginge, eine solche Gemeinschaft geradezu verbiete — wenigstens nach § 4 ist das meiner Meinung nach nicht der Fall. Aber ebenso wenig gebietet der Lasfersche Antrag eine solche Gemeinschaft; er zwingt keinen Menschen zu einer solchen Gemeinschaft; wenn die Leute es nicht gemeinschaftlich machen wollen, so mögen sie es bleiben lassen. Wollen sie aber, so sagt ihnen der Antrag, „es ist in diesem Fall das und das Rechtens“, wüßte gar nichts. Wenn es wahr wäre (was nicht der Fall ist), daß die Arbeiter bei einer solchen Gemeinschaft ein so schlechtes Geschäft machen, wie der Herr Abgeordnete Dunder glaubt, so mag der Herr Abgeordnete das den Arbeitern, wenn er kann, plausibel machen. Wenn die Arbeiter ihm glauben, so werden sie in eine solche Gemeinschaft nicht eintreten, und er kann dann im Wege der Aufklärung alle die angebliche Gefahr, welche er sieht, beseitigen. Wenn wir aber diese Vorsorge im Alinea 2 des § 4 nicht treffen, wissen Sie, was dann die einfache und unausbleibliche Folge ist? Die Folge ist die, daß die Unternehmer zurücktreten werden von den Kassen, daß sie, soweit sie nicht

das Gesetz dazu zwingt, keine Beiträge zu den Kassen mehr zahlen. Ich frage nun: fördern Sie damit das Interesse der Arbeiter? Nein! Sie legen ihnen die doppelte Last auf, indem Sie den Unternehmer hindern, die Gemeinschaft ferner mit ihnen fortzusetzen. Der Herr Abgeordnete Windthorst (Berlin) sagt: ja es ist doch ein Unrecht, daß, wenn der Arbeiter sich für sich allein versichert hat, dies dem Unternehmer auch zu Gute kommen soll. Ja, meine Herren, wer will denn das? Von dem Falle, daß der Arbeiter sich für sich allein versichert hat, spricht ja der § 4 Alinea 2 mit keiner Silbe, und ebenso wenig der Antrag Baehr. Es ist also klar, daß das dem Arbeiter auch bei Annahme dieses Antrages ganz allein für seine eigene Person zu Gute kommt und nicht dem Unternehmer. Das will ihm ja kein Mensch entziehen, und ich hoffe und wünsche, daß der Arbeiter auch von dieser Versicherungsform in dem Falle, wo es ihm gut scheint, Gebrauch macht. Deswegen ist gerade in dieser Beziehung irgend ein Zwang gar nicht ausgesprochen worden. Der Arbeiter kann also nach allen Seiten thun und lassen, was er will. Er kann appart für sich versichern. — dann wird der Unternehmer auch für sich allein versichern müssen, sei es direkt oder im Wege der Rückversicherung; dann agiren beide getrennt, Jeder für sich und Gott für uns Alle. Sind sie aber geneigt, gemeinschaftlich zu operiren, so wollen wir durch das Gesetz eine solche Kooperation nicht hindern, sondern erleichtern, wenn es im beiderseitigen Interesse liegt, und wenn sie beide der Meinung sind, daß es in ihrem beiderseitigen Interesse liege. Das wird aber in der Regel der Fall sein. Denn sie versichern sich gegen Gefahren, die gemeinsam sind und deren Abwehr also auch eine gemeinsame sein muß. Der Unternehmer kann die Gefahr nicht allein beschwören, der Arbeiter muß durch Aufmerksamkeit, Sorgfalt, Bildung und Intelligenz auch dazu beitragen, die Gefahr zu beschwören. Also irgend ein Zwang existirt nicht. Der § 4 will nichts weiter, als die Möglichkeit einer Kooperation bieten, er will für den Fall der Kooperation beiden Theilen Vortheile in Aussicht stellen. Tritt das ein, so werden die Interessenten Gebrauch davon machen; glauben sie, daß ihnen diese Vortheile nicht gewährt werden, so werden sie nicht davon Gebrauch machen. Ich glaube aber, wenn Sie das Alinea 2 zu § 4 annehmen, so können Sie überzeugt sein, daß in den Fällen, wo der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beiderseits es in ihrem Interesse erachten, eine solche Kooperation eintreten zu lassen, keinesfalls der Arbeiter unter dieser Gemeinschaft leidet, daß vielmehr im Gegentheil die von ihm zu leistenden Beiträge erniedrigt werden, und zwar auf Kosten des Unternehmers, der sich dies aber gern gefallen läßt, weil er eine andere weite Ausgleichung findet, und weil überhaupt die ganze Einrichtung wesentlich dazu beitragen wird, Unglücksfälle durch Kooperation zu verhüten, wie ich bereits in der Generaldiskussion die Ehre hatte, Ihnen auseinander zu setzen. Daher sage ich wiederholt, es bleiben viel besser Unglücksfälle ungeschehen, als daß man nachher große Schadenersatz-Summen dafür bezahle, die, man mag sie auch noch so hoch greifen, nicht hinreichen, um dasjenige Unglück ganz zu beseitigen, das einmal geschehen ist. Ich empfehle daher das Alinea 1 in der ursprünglichen Fassung, das Alinea 2 in der Fassung des Abgeordneten Dr. Baehr (Cassel).

Präsident: Der Herr Bundeskommissar, Geheimer Rath Dr. Achenbach hat das Wort.

Königlich preussischer Bundeskommissar, Geheimer Ober-Bergrath Dr. **Achenbach:** Meine Herren, der hier vorliegende Antrag, welcher in zweiter Lesung zum Beschluß erhoben worden, ist bekanntlich aus der Initiative dieses hohen Hauses hervorgegangen. Wie die Stellung der verbündeten Regierungen sich zu diesem Antrage verhält, habe ich im Wesentlichen bei der zweiten Lesung dem hohen Hause kundgegeben. In dieser Stellung ist inzwischen keine Aenderung eingetreten. Ich habe ausgesprochen, daß der Gedanke, welcher jenem Vorschlag zum Grunde liegt, willkommen sei, daß die Fassung indessen der Aenderung bedürfe. Inzwischen ist von Seiten des ursprünglichen Herrn Antragstellers selbst ausgesprochen worden, daß er auf das erste Alinea des betreffenden Antrages kein Gewicht lege. Es hat sich auch im Allgemeinen im weiteren Verlauf der Debatte herausgestellt, daß in der That der Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit zur Zeit nicht auf diesem

ersten Alinea liegt, und es würde vielleicht wünschenswerth sein, wenn das hohe Haus bei seinem demnächstigen Beschluß jedenfalls dieses erste Alinea beseitigte. Was das zweite Alinea anbetrifft, so ist ein Verbesserungsantrag in das Haus gebracht worden, welcher diejenigen Schäden im Wesentlichen wohl heilt, welche ursprünglich dem Antrag in formeller Beziehung vorgeworfen werden konnten. Ich wiederhole also: was dieses nunmehr so verbesserte zweite Alinea anbetrifft, so ist die Stellung der verbündeten Regierungen dieselbe, wie bei der zweiten Lesung; sie ist dieselbe, weil die bestehenden Vereine eingerichtet worden sind, um eine gemeinschaftliche Thätigkeit der Werkseigenthümer und Arbeiter auch bei Beschädigungen der Arbeiter zu ermöglichen. Es ist nicht unwichtig, die Möglichkeit dieser gemeinschaftlichen Operation sowohl den bestehenden Vereinen zu erhalten, wie bei neu zu gründenden Vereinen herbeizuführen. Es erscheint dies um so weniger unerwünscht, als auch im Auslande, wo eine ähnliche Gesetzgebung wie die jetzt angestrebte besteht, keineswegs die gemeinschaftliche Operation der Werkseigenthümer und Arbeiter ausgeschlossen ist. Ich verweise in dieser Beziehung namentlich auf Belgien, wo bei den sogenannten caisses de prevoyance, welche ursprünglich speciell auf Unglücksfälle mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen organisiert worden sind, eine gemeinschaftliche Operation der Werkseigenthümer und Arbeiter stattfindet, um im Beschädigungsfalle durch die Mittel der Kasse dem Beschädigten zu helfen.

Fernerhin ist nach diesseitiger Ansicht durch den hier vorliegenden Antrag kein Eingriff in die Autonomie der betreffenden Vereine erfolgt, und es liegt im Wesentlichen deshalb in dem Amendement, welches von dem Herrn Dr. Baehr vorgeschlagen ist, bereits dasjenige, welchem durch den Antrag des Herrn Abgeordneten Websky Ausdruck gegeben werden soll. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die Vereine, wo dieselben überhaupt und soweit sie autonom sind, beschließen, ihre Leistungen für den Fall des Unfalles auf ein Minimum herabzusetzen, wenn ein Anderer zur Entschädigung verpflichtet ist. Es liegt dies offenbar in den Befugnissen der Vereine überall da, wo eine solche Autonomie nach Lage der augenblicklichen Gesetzgebung besteht; besteht sie aber in dem einen oder andern Falle in diesem Umfange nicht, so wird durch das Amendement des Herrn Abgeordneten Websky den Vereinen das Fehlende auch nicht gegeben werden.

Fernerhin dürfte zu berücksichtigen sein, daß, wenn der Antrag in der verbesserten Form angenommen wird, damit keineswegs, wie mehrfach angenommen ist, Entschädigungslagen der betreffenden Kassen gegen den beschädigenden Officianten ausgeschlossen sind. Es erscheint nirgends durch diese Bestimmung den betreffenden Kassen die Gelegenheit genommen, sich an dem eigentlichen Urheber des Schadens nach Maßgabe der gemeinrechtlichen und allgemeinen Bestimmungen zu erholen.

Endlich kann auch nicht anerkannt werden, daß an sich eine Ungerechtigkeit in der vorgeschlagenen Bestimmung liegen dürfte. Wenn beispielsweise erwogen wird, daß bei Krankheiten der Arbeiter, und zwar bei gefährlichen Gewerben ungefähr ein Fünftel auf äußere Verletzungen kommen dürfte, welche während der Arbeit entstanden sind, und von diesen äußeren Verletzungen vielleicht dem Werksherrn ein Drittel zur Last zu setzen sein möchte, für welches er aufzukommen hat, so würde schon eine bloße Unterstützungskasse, welche lediglich gegen Krankheit versichert, und wozu der Werkseigenthümer seinerseits ein Drittel beiträgt, Leistungen des Werkseigenthümers von größerem Umfange nachweisen, als diejenigen sind, zu welchen derselbe nach dem Gesetz verpflichtet ist. Im Allgemeinen leistet also der Werkseigenthümer in Folge der Kooperation mit seinen Arbeitern ein Wesentliches über das Gesetz hinaus. Ich kann deshalb auch nicht anerkennen, daß diese Bestimmung ein Mittel sei, um die anderweitigen Vorschriften des Gesetzes wiederum weg zu eskamotiren. Es ist ja überhaupt ein Irrthum, daß die Leistungen der betreffenden Vereine, wie sie jetzt bestehen, und wie sie wahrscheinlich in nächster Zukunft organisiert werden, vollständig ausreichen, die Entschädigungspflicht von dem Werkseigenthümer abzuwälzen; denn wir wissen Alle, und es ist gerade von anderer Seite geltend gemacht worden, daß die Leistungen der bestehenden Vereine mit Rücksicht auf einen vollen Schadenersatz ungenügende sind. Nun, meine Herren, wenn sie wirklich ungenügende sind, so besteht neben dem, was der Verein prästirt, noch ein Plus, was seitens des Werkseigenthümers aufzubringen ist. Es ist also ganz sicher

nicht ein vollständiger Ablauf der Entschädigungsverbindlichkeit des Werkseigenthümers durch diese Bestimmung herbeigeführt, ganz abgesehen davon, daß, wenn man die übrigen Leistungen und Ziele der Kassen verfolgt, diese Ansicht an sich nicht zutreffend sein dürfte.

Ich habe das hervorgehoben, um den Standpunkt, welcher diesseits obwaltet, geltend zu machen. Es ist dies aber nicht hervorgehoben worden, um irgendwie nach irgend einer Seite hin auf die freie Entschließung des Hauses einen Druck ausüben zu wollen. Wie gesagt, es geht dieser Antrag aus der Initiative des Hauses hervor, das Haus mag sich über den Antrag schlüssig machen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Geheimer Rath Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Falk:** Ich habe nur dem Gedanken Ausdruck zu geben, daß das Amendement Hausmann zu § 4 wohl nicht nöthig sein möchte. Nach § 3 soll Jemand entschädigt werden nur insoweit er Schaden hat; Schaden hat er aber nicht, wenn er in Folge des Unfalls und um des Unfalls willen anderwärts Entschädigung bekommt. Diese Entschädigung also muß so wie so abgerechnet werden, und ich glaube nicht, daß es erforderlich ist, im Gesetz dies noch einmal zu sagen.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß der Debatte beantragt worden: — von dem Abgeordneten Dr. Stephani, dem Abgeordneten Dr. Baldamus und dem Abgeordneten von Denzin.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Schlußantrag unterstützen, —

(Geschicht.)

und diejenigen Herren, die den Schlußantrag annehmen wollen.

(Geschicht.)

Der Schluß ist angenommen.

Zur Geschäftsordnung hat der Abgeordnete Hausmann das Wort.

Abgeordneter **Hausmann:** Nach den Erörterungen, die der Herr Bundeskommissar eben gegeben hat, ziehe ich meinen Antrag zurück.

Präsident: In einer persönlichen Bemerkung hat der Abgeordnete Dunder das Wort.

Abgeordneter **Dunder:** Meine Herren, ich will der Versuchung widerstehen, auf die vielfachen persönlichen Bemerkungen, zu welchen mir eigentlich die Herren Vorredner Veranlassung gegeben haben, einzugehen. Ich will nur dem Herrn Abgeordneten Lasfer gegenüber konstatiren, daß ich nicht an der Spitze von irgend welchen Kassenorganisationen stehe, daß ich ferner in keiner Weise gesagt habe, es würde durch die Annahme dieses Gesetzes an der bestehenden Lage nichts geändert. Ich habe nur ausgeführt, daß die ursprüngliche Absicht des Gesetzes durch die Annahme des Lasferschen Antrages sehr wesentlich geändert werden würde. Auch muß ich dagegen protestiren, wenn der Herr Abgeordnete Lasfer gegen Motive polemisiert hat, die ich gar nicht ausgesprochen habe. Ich habe ausdrücklich darauf hingewiesen, daß wir die großen Prinzipienfragen, wie derartige Kassen zu organisiren seien, an einer anderen Stelle zu diskutieren haben würden.

Endlich aber will ich, obgleich der gereizte Ton, in dem der Herr Lasfer die Polemik gegen mich geführt hat, es mir einigermaßen schwer macht, doch vollständige Gerechtigkeit gegen ihn üben und erklären, daß, wenn er den Ausdruck „Taschenpieler-Kunststückchen“ auf sich bezogen hat, ich dazu in keiner Weise Veranlassung gegeben habe. Indem ich diesen Ausdruck brauchte — ich habe den Wortlaut des stenographischen Berichts noch nicht vor mir — habe ich jedenfalls nur sagen wollen: wenn eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, wie das Lasfersche Amendement sie vorschlägt, so würde nach außen hin der Eindruck entstehen, als hätten

wir durch ein Taschenpieler-Kunststückchen dasjenige wieder wegnehmen wollen, was wir in § 1 beschlossen haben.

Präsident: Die Abstimmung wird sich nach der Zurücknahme des Hansmannschen Antrages auf eine getrennte Abstimmung erst über das Alinea 1 und Alinea 2 beschränken, denn die Anträge der Abgeordneten Dr. Baehr und Windthorst (Berlin): das Alinea 1 zu streichen, können nur dadurch zum Austrag gebracht werden, daß ich über jedes der beiden Alineas in separato abstimmen lasse. Was aber das Alinea 2 anlangt, so werde ich mit dem Antrage des Abgeordneten Dr. Websky beginnen, dessen Annahme den Antrag des Abgeordneten Dr. Baehr und die Vorlage Alinea 2 erledigen würde, — eventuell zu dem Antrage der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen übergehen, und falls auch der nicht angenommen werden sollte, zu dem Alinea 2 in der Fassung der Zusammenstellung.

Das Alinea 1 des § 4 der Zusammenstellung lautet:

War der Getödtete oder Verletzte gegen den Unfall ohne Mitwirkung des Haftpflichtigen und unter der Bedingung versichert, daß der Versicherer gegen den Haftpflichtigen sich erholen dürfe, so wird die gezahlte Versicherungssumme auf die Entschädigungssumme abgerechnet, und der Versicherer kann den Ersatz derselben bis zur Höhe der Entschädigung selbstständig von dem Verpflichteten fordern.

Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen ersten Alinea des § 4 zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das Alinea 1 des § 4 ist fortgefallen. —

Der Vorschlag des Abgeordneten Dr. Websky für das zweite Alinea lautet:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfeleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Haftpflichtigen bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse versichert, und war in den Statuten der Kasse ausdrücklich ausgesprochen, daß die Unfälle, für welche dieses Gesetz den Unternehmer haftpflichtig macht, in der Versicherung mit inbegriffen seien, so ist die Leistung der Letzteren auf die Gesamtentzündigung einzurechnen.

Diejenigen Herren, die der eben verlesenen Fassung beistimmen und damit den Antrag der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen und die Fassung der Zusammenstellung im Alinea 2 des § 4 beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag des Abgeordneten Dr. Websky ist verworfen. —

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat vorgeschlagen, das zweite Alinea des § 4 zu fassen wie folgt:

War der Getödtete oder Verletzte unter Mithilfeleistung von Prämien oder anderen Beiträgen durch den Betriebsunternehmer bei einer Versicherungsanstalt, Knappschafts-, Unterstützungs-, Kranken- oder ähnlichen Kasse gegen den Unfall versichert, so ist die Leistung der Letzteren an den Ersatzberechtigten auf die Entschädigung einzurechnen, wenn die Mithilfeleistung des Betriebsunternehmers nicht unter einem Drittel der Gesamtleistung beträgt.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung zustimmen, und damit die Fassung der Zusammenstellung im Alinea 2 des § 4 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Die Majorität hat sich für diese Fassung entschieden; sie tritt also allein an die Stelle des § 4 der Zusammenstellung. —

Zu § 5 ist in der dritten Lesung kein Abänderungsvorschlag erhoben. Wenn keine Abstimmung gefordert wird, — erkläre ich § 5 auch in dritter Berathung für angenommen.

Auf § 6 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Dr. Marquard Barth und Genossen No. 93, II 3: in Alinea 2

statt der Worte: „der gerichtlichen Geständnisse“ zu setzen: „gerichtlicher Geständnisse.“

Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquard Barth: Meine Herren, ich brauche den Vorschlag wohl kaum zu motiviren. Es handelt sich nur um Beseitigung einer kleinen stilistischen Unebenheit.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu § 6 das Wort. Ich frage zuvörderst, ob für den Fall der Annahme des § 6 in der dritten Zeile seines zweiten Absatzes statt der Worte: „der gerichtlichen Geständnisse“ nach dem Antrage der Abgeordneten Dr. Marquard Barth und Genossen gesetzt werden soll: „gerichtlicher Geständnisse.“

Diejenigen Herren, die dies — für den Fall der Annahme des Paragraphen — wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität und ich werde jetzt, wenn keine Abstimmung gefordert wird, den ganzen § 6 mit dieser Modifikation für angenommen erklären. —

Auf § 7 bezieht sich der Antrag der Abgeordneten Windthorst (Berlin) und Genossen: das zweite Alinea des § 7 zu streichen.

Ich gebe dem Abgeordneten Windthorst (Berlin) das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Berlin): Meine Herren, dieser ganze § 7 und namentlich Alinea 2 ist aus dem Streben der Antragsteller hervorgegangen, die zur Zeit unbekannte Gestaltung der künftigen Verhältnisse im Voraus durch gesetzliche Bestimmung reguliren zu wollen. Alle derartigen Versuche scheitern bekanntlich an der thatsächlichen Unmöglichkeit und führen in die Gesetzgebung eine ganz unglückliche Kasuistik ein. Meine Herren, denken Sie sich, wie sich die Sache auf Grund dieses Alinea 2 gestalten wird. Nach einer Reihe von Jahren, ich will sagen, nach zehn Jahren, soll der betreffende haftpflichtige Unternehmer berechtigt sein, vor dem Gericht, das aus ganz andern Personen besteht, die einmal entschiedene Frage wieder von Neuem in Frage stellen zu lassen, und nach neuerhobener Beweisaufnahme eine andere Entscheidung herbeizuführen. Es soll dann das Gericht, welches an der früheren Entscheidung nicht mitgewirkt hat, nach einem gar nicht abgemessenen Zeitraum untersuchen, welche Verhältnisse damals die Zuerkennung oder die Höhe der Rente bedingt und ob diese Verhältnisse sich im Einzelnen nach einer oder der anderen Seite verändert haben. Damit wird nur eine unübersehbare Reihe von Chikanen und Processen vorbereitet, es werden die schwierigsten und verwickeltesten Beweisaufnahmen nothwendig gemacht, und es werden endlich dadurch richterliche Entscheidungen provocirt, welche das Rechtsbewußtsein des Volkes beleidigen und die Autorität der richterlichen Entscheidung zu untergraben drohen. Meine Herren, von diesen Schwierigkeiten will ich absehen; ich meine, es sind andere entscheidende Gründe, welche uns bestimmen müssen, diese ebenfalls neu in das Gesetz hineingeschobene Vorschrift zu beseitigen und die Regierungsvorlage in dieser Beziehung wiederherzustellen.

Meine Herren, es ist bereits wiederholt darauf hingewiesen worden, daß das ganze Gesetz sich als ein Ausnahmegesetz charakterisirt, weil es eine von den bisherigen Rechtsgrundsätzen abweichende, bisher nirgends gekannte Verantwortlichkeit des Unternehmers einführt. Bei einer derartigen Ausnahme-Gesetzgebung liegt es in der Natur der Sache, daß die aus diesem Gesetze resultirenden Ansprüche so rasch und so sicher als möglich erledigt und regulirt werden müssen. Der wünschenswerthen Schnelligkeit wegen wollen wir ja eine ganz kurze Verjährungsfrist einführen; um aber die erforderliche Sicherheit zu garantiren, ist es durchaus nothwendig, daß die Erkenntnisse in Zukunft nicht mehr angefochten werden können. Der Anspruch soll ein für alle Mal gewährt und die Pflicht auf der anderen Seite ein für alle Mal begrenzt werden; es würde sonst daraus eine Unsicherheit entstehen, die mit der Bedeutung der richterlichen Entscheidung absolut in Widerspruch sich befindet. Die richterlichen Erkenntnisse haben ja eben die Aufgabe, die unsicheren, schwankenden Rechtsverhältnisse ein für alle Mal festzustellen. Mit dieser Bedeutung des richterlichen Urtheiles

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

würden wir uns in Widerspruch setzen, wenn wir die Möglichkeit einer ganz unbegrenzten Anfechtung gestatten, wenn wir die Unsicherheit und Ungewißheit der mit diesem Gesetze sich ergebenden Ansprüche gesetzlich perpetuiren wollten. Selbstverständlich bleibt es aber dem Berechtigten, also dem Verletzten, resp. der Familie des Getödteten vorbehalten, die Ansprüche, welche sich erst später entwickeln möchten, auch nachträglich zur Geltung zu bringen. Ueber diesen Punkt werden wir Gelegenheit haben, uns bei der Debatte über die Verjährung auseinanderzusetzen.

Meine Herrn, ich bin nun ferner der Ansicht, daß zu den Verhältnissen, welche die Zuerkennung und die Höhe der Rente bedingen, die Vermögenslage des Erbschaftsberechtigten nicht gehören sollte; ich fürchte aber, daß die Majorität des Hauses anderer Ansicht ist, ich glaube auch, nach den Motiven und nach der ganzen Intention des Gesetzes annehmen zu müssen, daß allerdings im § 6 und im ersten Alinea des § 7 dem Richter die Berechtigung gegeben worden ist, auch auf die Vermögensverhältnisse des Verletzten bei der Abmessung der Entschädigung, also bei der Fixirung der Höhe der Rente oder des Kapitals Rücksicht zu nehmen. Nach meiner Ansicht werden dadurch ganz falsche Entscheidungen hervorgerufen und die größte Ungerechtigkeit geübt, indem damit eine Strafe für den fleißigen und sparsamen Arbeiter angedroht wird, der deswegen, weil er sich durch Fleiß und Sparsamkeit ein kleines Kapital gesammelt hat, im Falle einer Beschädigung mit einer geringern Rente abgefunden wird, als ein Anderer, der ein eigenes Vermögen bisher sich nicht zu erwerben gewußt hat. Wenn meine Auffassung über die dem Richter zustehende Berechtigung, auf die Vermögensverhältnisse des Verletzten bei Abmessung der Rente Rücksicht zu nehmen, richtig ist, so hat der Haftverpflichtete nach einer Reihe von Jahren nach diesem Paragraph ganz unzweifelhaft, wenn die Vermögensverhältnisse des betreffenden Arbeiters sich gebessert haben, ebenfalls wieder das Recht, auf Herabminderung der Rente antragen zu können. Damit würde geradezu an den verletzten Renteninhaber die Aufforderung gerichtet, nicht mehr zu arbeiten, nicht zu sparen und nicht durch Fleiß und Sparsamkeit sich seine Vermögenslage zu verbessern, weil ja gerade Fleiß und Sparsamkeit mit der Entziehung der einmal zuerkannten Rente bedroht sein würde.

Der Hauptgrund gegen diese Vorschrift indessen, meine Herren, liegt meines Erachtens in Folgendem: die Vorschrift bezieht sich nur einerseits auf den Proceß, und nicht auf den Vertrag, und andererseits nur auf die Rente und nicht auf das Kapital. Meine Herren, es ist gewiß sehr schön, daß sich die Leute nicht zanken und, wenn sie Veranlassung haben sich zu streiten, daß sie sich lieber vertragen. Aber ich meine doch, man muß den Vergleich und den Vertrag in das freie Ermessen der Interessenten stellen und nicht einen gesetzlichen oder moralischen Zwang üben, wie er hier meiner Meinung nach in der unerhörtesten Weise ausgeübt wird. Oder ist es nicht ein Zwang sich zu vergleichen, wenn die Interessenten wissen, daß die richterlichen Entscheidungen in Zukunft wieder angefochten werden können? Und ist es nicht ein Zwang für den Berechtigten, Kapital zu nehmen und sich auf Grund der Kapitalleistung mit dem Erbschaftsberechtigten zu vertragen, weil er es weiß, daß, wenn er Rente nimmt, ihm dieselbe wieder gesetzlich entzogen werden kann? Nun, meine Herren, denken wir den Fall, daß ein verstümmelter, erwerbs- und arbeitsunfähig gewordener Arbeiter in richtigem Verständniß seiner Lage von dem Unternehmer für sich eine Rente fordert, der Unternehmer aber natürlich wünscht, durch ein kleines, der Rente durchaus nicht entsprechendes Kapital sich mit dem Arbeiter abzufinden. Wenn wir das Gesetz in seiner ursprünglichen Fassung annehmen, dann wird der Arbeiter zum Richter gehen und sein Recht erbiten, und der Richter wird ihm die Rente zuerkennen, auf die er einen durchaus begründeten Anspruch hat. Nehmen wir aber diesen Satz an, dann braucht der Unternehmer mit lachendem Gesicht nur auf diesen Paragraphen zu verweisen, und der Arbeiter wird sich gezwungen sehen, mit einem leider ungenügenden Kapital sich abfinden zu lassen, bloß um der durch das Gesetz ihm angedrohten Entziehung der Rente zu entgehen. Meine Herren, nach der Tendenz des Gesetzes wünschen wir es zu befördern, daß dem Verletzten nicht Kapital, sondern daß ihm Rente gegeben wird. Auf die Gründe, die dafür sprechen und die zum Theil schon angeführt sind, will ich nicht näher eingehen, sie sind ja in jeder

Beziehung unzweifelhaft. Ich erinnere nur daran, daß der verletzte Arbeiter — die Erfahrung bestätigt es ja — das Kapital, namentlich wenn es klein ist, sehr leicht verzehren wird, und die Folge wird sein, daß er dann für seinen Unterhalt oder für seine Familie der Gemeinde oder dem betreffenden Armenverbande zur Last fallen wird. Wir wollen die Rente; eben deshalb haben wir den Richter verpflichtet, in allen Fällen, in denen er nicht durch den Willen der Parteien gebunden ist, darauf zu erkennen. Nehmen wir aber dieses Alinea an, wonach in Zukunft die Rente wieder entzogen werden kann, so treten wir der Tendenz des Gesetzes entgegen, weil wir den Arbeiter damit zwingen, in jedem Fall nur Kapital zu nehmen. Einen solchen Widerspruch müssen wir unter allen Umständen vermeiden, wenn wir die vielen vortrefflichen Gedanken dieses Gesetzes für das praktische Leben verwerten wollen.

(Bravo! links.)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Schwarze: Meine Herren, ich spreche mich für Beibehaltung des § 7 in dem Maße, wie er in der zweiten Lesung vom hohen Hause beschlossen ist, aus. Die Gründe, welche der Herr Vorredner für Streichung des Alinea 2 des § 7 angeführt hat, haben mich in dieser Beziehung nicht erschüttern können. Ich stehe bei der Frage auch auf dem praktischen Standpunkt. In dem ersten Theile des Alinea 2 ist dem Verpflichteten das Recht eingeräumt worden, „zu jeder Zeit Aufhebung oder Minderung der Rente zu fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind“, und diesem Rechte des Verpflichteten entspricht in dem zweiten Theile des Alinea 2 die Berechtigung des Verletzten, in gleichem Maße Erhöhung der Rente zu beantragen.

Meine Herren, wenn der Herr Vorredner zunächst bemerkt hat, daß mit diesen Bestimmungen eine thatsächliche Unmöglichkeit und eine Kasuistik in das Gesetz eingeführt werde, so kann ich ganz einfach mit der Thatsache widersprechen, daß wir ähnliche Verhältnisse bereits bei den Alimentationsverpflichtungen haben, und daß mir bis jetzt in der Praxis noch nicht bekannt geworden ist, daß dadurch eine gefährliche Kasuistik herbeigeführt oder gar eine Unmöglichkeit geschaffen worden sei. Die thatsächliche Möglichkeit ist vorhanden, und ich kann versichern, daß eine Kasuistik in dem Sinne, wie der Herr Vorredner sie bezeichnet hat, dadurch nicht ins Leben eingeführt worden ist. Meine Herren, es liegt auf der Hand, daß, wenn heute der Richter genöthigt wird, Rente festzusetzen zu einer Zeit, wo die Verhältnisse vielleicht noch gar nicht in der Klarheit und Bestimmtheit vorliegen, wie es erforderlich wäre, um eine definitive Bestimmung ertheilen zu können, dann seine Festsetzung an sich den Charakter eines Provisoriums annimmt und annehmen muß. Nehmen Sie den Fall, der Ihnen auch in einer Denkschrift vorgeführt worden, und der z. B. auch in Sachsen vorgekommen ist, daß ein großer Theil der Wittwen, welche durch den Unglücksfall ihrer Männer beraubt worden sind, später wieder heirathen. Wir haben in Sachsen erlebt, daß ein großer Theil der Wittwen der Bergleute, die bei dem Burglischen und dem Lugauer Unfall getödtet worden sind, sich in der nächsten Zeit wieder verheirathet hat. Wollen Sie nun, meine Herren, auch dann noch den Beklagten verpflichtet achten, daß er die Rente an die Wittve, die nunmehr wieder verheirathet ist, fortbezahle, nachdem die finanzielle Seite des Unglücks, welches sie getroffen, vollständig wieder ausgeglichen ist? oder in dem Falle, wo vielleicht der Verletzte, der Beschädigte eine Anstellung erlangt, und vollkommen sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist: wollen Sie da in der That die Verpflichtung des Betriebsunternehmers fort dauern lassen, daß er die Rente nach wie vor bezahle? Meine Herren, das würde mir doch eine Ungerechtigkeit zu sein scheinen. Nehmen Sie aber den entgegengesetzten Fall, wie oft wird Ihnen der Arzt sagen: ich bin ja gar nicht im Stande, mit voller Sicherheit in diesem Augenblicke auszusprechen zu können, wie weit die Verletzung noch gehen wird! Es ist hier sehr richtig das Beispiel hervorgehoben worden, daß der Arbeiter ein Auge verloren hat und auf Entschädigung klagt wegen verminderter Arbeitsfähigkeit; die Entschädigung wird

ihm zugesprochen; späterhin verliert der Mann das zweite Auge, und der Arzt konstatirt, daß die Verletzung des einen Auges den Verlust des andern nach sich gezogen habe. Wollen Sie nun in der That dem Verletzten sagen: es ist rechtskräftig festgestellt, daß du nur so und so viel Rente bekommst? Es ist ja auch vorgekommen, daß die Verletzung des Auges, welche sekundär die Verletzung des zweiten Auges und des Gehirnes zur Folge hatte, bewirkte, daß der Mann wahnsinnig wurde und im Wahnsinn gestorben ist: wollen Sie da die Behauptung aufstellen, daß die Hinterlassenen gar keinen Anspruch auf Entschädigung haben? oder wollen Sie sagen: während der Zeit, wo der Mann sein zweites Auge verloren hatte und wahnsinnig, also vollständig erwerbsunfähig gewesen ist, erhält er keine Entschädigung; wenn er aber gestorben ist, dann bekommen seine Kinder, die vielleicht von dem Vater selbst während seiner Krankheit nicht das Geringste erhalten haben, eine Unterstützung? Meine Herren, mit der Rechtskraft des Erkenntnisses wird, wie mir scheint, zu viel gewirksamkeit. Wir sind im Strafproceß leider bereits so weit gekommen, daß wir in der Rechtskraft ein Evangelium sehen, das schlechterdings nicht angegriffen werden kann, selbst wenn man sich späterhin überzeugt, daß die Voraussetzungen, auf denen das Erkenntniß beruht, vollkommen unrichtig sind; dann steht man still vor dem Strafurtheil und sagt: es thut mir leid, du hast vollkommen Recht, das sehe ich ein, aber ich kann dir nicht helfen, die Rechtskraft bindet mich. Ich dachte doch, höher als die Rechtskraft steht die Gerechtigkeit. Uebrigens muß ich bestreiten, daß das rechtskräftige Erkenntniß durch den Vorschlag des § 7 Alinea 2 alterirt wird.

Meine Herren, die Richter bestimmen die Höhe der Rente nach den ihnen vorliegenden Verhältnissen, und wenn die Verhältnisse sich ändern und eine Erhöhung oder Verminderung der Rente bedingen, so kann ich in dem Antrage auf Erhöhung oder Verminderung der Rente nicht einen Angriff auf die Rechtskraft des Erkenntnisses erblicken, das ja auf anderen Verhältnissen beruhte als diejenigen sind, die jetzt dem Richter vorgelegt werden. Wenn dabei geltend gemacht wird, daß es dann ganz andere Richter seien, die über die Frage zu befinden hätten, so ist das kein proecessualisches Hinderniß, — das passiert tagtäglich, daß andere Richter zu entscheiden haben, z. B. bei Wiederaufnahme einer Untersuchung, wenn die früheren Richter gestorben oder veretzt sind; wollen Sie da auch sagen: weil es neue Richter sind, so können sie nicht in der Sache erkennen, obgleich die Gerechtigkeit fordert, daß das Erkenntniß einer Revision unterworfen wird? Soll in diesem zufälligen Mangel derselben Richter irgend ein Hinderniß für die gerechte Sache gefunden werden? Doch gewiß nicht, meine Herren.

Es ist gesagt worden, es würde eine solche Wiederholung der Proesse eine Beleidigung des Rechtsbewußtseins des Volkes sein. Ich weiß nicht, ob es nicht noch eine größere Verletzung des Rechtsbewußtseins im Volke ist, wenn man dem Beschädigten sagen will, es thut mir leid, aber wir können hier keine höhere Rente bewilligen, denn die Rechtskraft des Erkenntnisses müssen wir respektiren. Es hat zwar der geehrte Herr Vorredner darauf hingewiesen, daß die ganze Frage sich praktisch lösen lassen würde bei der Bestimmung über die Verjährung. Ja, meine Herren, das ist eine sehr zweifelhafte Hoffnung, weil wir nicht wissen können, wie das Haus bei § 8 beschließen wird, und dies ist nicht einmal unbedingt der Fall. Wenn die Worte, die im Entwurf stehen, wiederhergestellt werden, daß die Verjährung von der Entstehung der Forderung anfängt, dann sind wir erst recht im Zweifel; denn was heißt „Entstehung der Forderung“? So viel Juristen darüber befragt sind, so viel verschiedene Meinungen sind laut geworden, und ich halte diese Bestimmung für eine ganz unpraktische, die zu großen Kontroversen führt und am allerwenigsten zum Schutze der beschädigten Arbeiter dienen kann. Meine Herren, gerade in der Bestimmung, die im § 7 Alinea 1 getroffen worden ist, daß die Entschädigung in Form einer Rente bewilligt werden soll, liegt bereits, wie mir scheint, die Nothwendigkeit, daß wir auch Alinea 2 annehmen. Denn in dem Worte „Rente“ ist ja ausgedrückt, daß es eine fortlaufende Entschädigung sein solle, die sich gegebenen Verhältnissen anschließt. Wenden sich diese maßgebenden Verhältnisse, dann muß auch die Rente erhöht oder vermindert werden, wie die Verhältnisse es gebieten.

Ich würde also dringend bitten, daß der Antrag Windthorst

abgelehnt werde und das Haus bei seinem Beschluß in zweiter Lesung stehen bleibe.

Präsident: Der Abgeordnete Graf von Kleist hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Kleist: Meine Herren, die allgemeine Kritik über das, was von Herrn Windthorst gesagt ist, ist bereits von dem Herrn Vorredner geübt. Herr Windthorst hat uns als einen Hauptgrund seiner Bedenken bezeichnet, daß durch das Alinea 2 im § 7 der Fall eines Proceßes und einer bewilligten Rente, nicht aber der Fall eines Vergleiches und bewilligten Kapitals ins Auge gefaßt würde. Meine Herren, ich kann hierin nichts anderes als eine Singularität erkennen, die man mit in den Kauf nehmen muß. Ich würde wirklich kein Unglück darin finden, wenn Jemand ein Kapital gegeben hätte, und nun, wenn der Grund für die fernere Gewährung der Nutzung dieses Kapitals in Wegfall käme, sich nicht mehr in der Möglichkeit befände, das Kapital auch zurückzuerlangen. Ebenjowenig würde ich darin ein Unglück erkennen, wenn er verhindert sein sollte, seine Rechte geltend zu machen, weil bei Feststellung der Rente nicht ein richterliches Erkenntniß, sondern ein Vergleich zu Grunde gelegen hätte.

Ich erlaube mir, das hier zu den Ausführungen des Abgeordneten Schwarze hinzuzufügen, denen ich vollkommen beitrete, was den ersten Theil des Alinea 2 betrifft; hingegen, meine Herren, muß ich mich gleich als so verhärtet bekennen, daß ich Ihnen vorschlage, den zweiten Satz im zweiten Alinea des § 7 zu streichen. Es ist das das Amendement, das wir bei der zweiten Lesung angenommen haben, als es von dem Herrn Abgeordneten Gysoldt gestellt worden war, und es beginnt mit den Worten „ebenjo kann“ und geht bis zum Ende des Alineas.

Meine Herren, ich glaube, in der Kommission, welche sich für die Vorberathung dieses Gesetzes gebildet hatte, ist wohl kein Mitglied gewesen, das nicht ein sehr warmes Herz gehabt hätte für die Verhältnisse der Arbeiter; soviel ich mich aber entsinnen kann, glaube ich sagen zu können, daß kein Mitglied einen solchen Vorschlag gebracht hat (ich kann mich wenigstens dessen nicht entsinnen), der dem Amendement Gysoldt entspräche. Das Amendement Gysoldt verfolgt die gute Absicht, vollständige Parität herzustellen zwischen dem Beschädigten und dem Haftpflichtigen. Wenn wirklich diese Parität nur mit dem Amendement zu erreichen wäre, so würde ich ihm durchaus beitreten; ich behaupte aber, daß diese Parität durch das Amendement Gysoldt verletzt wird, und ich bitte Sie, meine Herren, sich zu vergegenwärtigen, daß die Lage des Haftpflichtigen eine ganz andere ist, als die Lage des Berechtigten, der eine Rente oder Kapital bezieht. Wenn der Haftpflichtige nach Maßgabe des § 7 Alinea 2 zu Anfang, sein Recht geltend machen will dem Berechtigten gegenüber, wenn er also ihm eine Rente entziehen will, die er ihm bis dahin gewährt hat, so ist er genöthigt, alle Beweismomente für seine Behauptung aus der Persönlichkeit seines Gegners — wenn ich ihn einmal so bezeichnen soll — herauszunehmen, wohingegen dieser, den ich als „Gegner“ bezeichnet habe, der Rentenberechtigte, wenn er eine Steigerung seiner Rente beabsichtigt, lediglich in sich selbst alle Beweismomente für den Proceß suchen kann und auch wohl — meine Herren, man muß die Menschen nehmen, wie sie sind — auch wohl in der Lage ist, longa manu diese Momente für den Beweis, den er zu führen beabsichtigt, vorzubereiten. Ich glaube also keineswegs, daß eine Parität zwischen den beiden Personen durch das Amendement Gysoldt herbeigeführt wird.

Es kommt dazu, meine Herren, daß der Berechtigte wohl in sehr vielen Fällen gar nicht einmal an dem Orte bleiben wird, wo die Beschädigung stattgefunden hat; es wird daher in der Praxis eine große Erschwerniß für den Verpflichteten liegen, wenn er dem Berechtigten gegenüber den Beweis antreten will, daß dieser der Entschädigung nur noch in geringem Maße oder gar nicht mehr bedürfe.

Es kommt ferner dazu, meine Herren, und das ist ein Grund, den ich doch Ihrer Erwägung dringend empfehlen möchte, daß während auf Seiten des Verpflichteten mit jedem Tage die Möglichkeit abnimmt, den Beweis zu führen, auf Seiten des Berechtigten sie mit jedem Tage zunimmt, und wenn uns da das auch von dem Herrn Abgeordneten Schwarze wieder gebrauchte Beispiel von dem Einäugigen, der nachher ganz erblindet, vorgeführt worden ist, dann möchte ich doch

fragen, meine Herren, ob Ihnen nicht der Fall noch in höherem Maße gegenwärtig ist, wo Jemand, der ursprünglich 10 Groschen Rente pro Tag bezogen hat, im Laufe der Zeiten und durch allmähliche Zunahme seiner Arbeitsunfähigkeit — die aber keineswegs hergeleitet werden kann von der Beschädigung, die er einmal erlitten hat, sondern die einfach eine Folge seines zunehmender Alters ist — in die Lage versetzt wird, nicht mehr mit der Rente auskommen zu können; natürlich wird er zu dem Mittel greifen, eine Erhöhung der früheren Rente zu beanspruchen. Meine Herren, dies ist ein Mißbrauch, dem wir Thür und Thor öffnen würden, wenn wir diesen Paragraphen so annähmen, wie er in zweiter Lesung beschlossen ist.

Ich wollte daher, um meiner Absicht wo möglich zum Ausdruck zu verhelfen, an den Herrn Präsidenten die Bitte richten, bei der Abstimmung über Alinea 2 des Paragraphen noch eine getrennte Abstimmung über den letzten Satz eintreten zu lassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheime Rath Dr. Falk, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Mit Bezug auf die letzte Ausführung des verehrten Herrn Vorredners muß ich allerdings anerkennen, daß der letzte Theil des zweiten Absatzes, der seine Entstehung einem Amendement des Herrn Gysoldt verdankt, zu Zweifeln Anlaß geben kann. Für den Fall, daß das Haus diese Bestimmung annähme, möchte ich aber, um solchen Zweifeln von vorn herein entgegenzutreten, aussprechen, in welchem Sinne ich die Schlussworte auffasse. Ich glaube, sie können keinen andern Sinn haben, als daß nur dann eine Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente verlangt werden kann, wenn die Verhältnisse des Rentenberechtigten sich in Nachwirkung seiner Beschädigung verschlimmert haben:

(sehr richtig!)

ich glaube, daß der Herr Antragsteller, mit dem ich gestern darüber gesprochen, ganz denselben Sinn mit den Worten verbunden hat, und wenn das hohe Haus mit mir einverstanden sein sollte, so würde das wohl für die Zukunft einen Faktor der richtigen Auslegung für den Richter abgeben.

Was das zweite Alinea betrifft, nun so ist Ihnen ja bekannt, daß die Vorlage der verbündeten Regierungen davon ausging, so wenig Details wie möglich in dem Gesetze zu geben, und von diesem Standpunkte aus würden Sie gewiß nichts dagegen haben, wenn der hohe Reichstag im Einverständnis mit dem Herrn Abgeordneten Windthorst den Satz striche; in dessen ich habe bereits vielfältig die Meinung gehört, daß derartige Fingerzeige für den Richter nothwendig seien. Wenn das allgemein geglaubt wird, so kann ich auch der Annahme nicht entgegenreten — um deswillen, weil ich die Sache an und für sich für richtig halte. Ich glaube aber, wenn Sie den ersten Satz annehmen, so würden Sie ungerecht werden, wenn Sie den zweiten Satz strichen. Was dem Ginen recht ist, das ist dem Andern billig. Hätten Sie oder hätte das Haus früher die Vorschläge der verbündeten Regierungen wegen der Verzögerung angenommen, so stände die Sache anders. Eine derartige Zustimmung ist nicht erfolgt; ich weiß nicht, ob sie heute erfolgen wird, fast bezweifle ich es; wenn aber diese meine Voraussetzung richtig ist, so ist, glaube ich, der letzte Satz nicht zu entbehren.

Präsident: Der Abgeordnete Valentin hat den Schluß der Diskussion beantragt; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Antrag unterstützen.

(Geschicht.)

Das ist eine Unterstützung, die mich wohl ermächtigt, den Schluß für angenommen zu erklären.

Die Abstimmung wird also, um den vorliegenden Anträgen gerecht zu werden, sich auf die beiden Alinea einzeln zu erstrecken haben und bei dem zweiten getrennt auf dessen beide Sätze. Das erste Alinea des § 7 ist nicht angefochten; ich frage, ob eine Abstimmung darüber gefordert wird — widrigenfalls ich dasselbe auch in dritter Lesung für angenommen erkläre — und zu dem ersten Satz des zweiten Alinea übergehe.

Er lautet:

Der Verpflichtete kann jeder Zeit die Aufhebung oder Minderung der Rente fordern, wenn diejenigen Verhältnisse, welche die Zuerkennung oder Höhe der Rente bedingt hatten, inzwischen wesentlich verändert sind.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die zunächst dieser ersten Hälfte des zweiten Alinea des § 7 zustimmen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität. —

Es folgt der zweite Satz desselben Alinea:

Ebenso kann der Verletzte, sofern er den Anspruch auf Schadenersatz innerhalb der Verjährungsfrist (§ 8) geltend gemacht hat, jederzeit die Erhöhung oder Wiedergewährung der Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung, Minderung oder Aufhebung der Rente maßgebend waren, wesentlich verändert sind.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die auch dieser Hälfte des Alinea zustimmen.

(Geschicht.)

Das ist ebenmäßig die große Majorität des Hauses. —

Der dritte Satz ist nicht angefochten.

Ich frage, ob ich auch den und somit den ganzen Paragraphen für angenommen erklären darf.

(Zustimmung.)

Das ist der Fall. —

Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) reicht mir eben einen Vertagungsantrag ein;

(Widerspruch)

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die den Antrag unterstützen.

(Geschicht.)

Der Unterstützung ist nicht ausreichend; der Vertagungsantrag ist abgelehnt.

Wir kommen zu § 8, zu welchem die Anträge der Abgeordneten Windthorst (Berlin), Dr. Marquard, Barth und Grumbrecht vorliegen.

Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter **Windthorst** (Berlin): Meine Herren, in den Motiven finden wir auf der letzten Seite zur Begründung des § 6 angeführt, daß bei Unfällen der in Rede stehenden Art der tatsächliche Vorgang sich in der Regel nach einiger Zeit jeder sicheren Feststellung entziehe. Diese Begründung muß ich vollständig als richtig anerkennen, und ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß wir eine sehr kurze Verjährungsfrist feststellen; eine andere Frage aber ist es, ob der Anfangspunkt der Verjährung geändert werden soll. Es handelt sich hier einfach um die sogenannte Nativität der Klage; die erste Bedingung der Klage ist die, daß die Klageberechtigung gegeben ist, d. h. es muß eine Veranlassung zur Klage vorhanden sein. Bei persönlichen Klagen also, um die es sich hier handelt, ist die Klage dann veranlaßt, wenn der Gläubiger fordern kann und der Berechtigete die Forderung verweigert, oder um mit einem berühmten Rechtslehrer zu sprechen, wenn die Verbindlichkeit des Beklagten in concreto so begründet ist, daß die Anstrengung der Klage gegen denselben als rechtlich möglich erscheint. Meine Herren, dies ist ein allgemein gültiger Grundsatz, der nicht auf einer Special-Gesetzgebung und nicht auf einer speciellen juristischen Wissenschaft beruht, sondern ein Grundsatz, der der gesammten Jurisprudenz eigen ist und der allen Verjährungstheorien zu Grunde liegt. An diesem allgemeinen Grundsatz müssen wir festhalten, wenn uns nicht die Ausnahme als nothwendig nachgewiesen wird. Thun wir das nicht und nehmen wir das sogenannte Princip des § 8 an, wie es in der angeblichen Verbesserung enthalten ist, meine

Herren, so rauben wir dem Verletzten in vielen Fällen die rechtliche Möglichkeit, überhaupt seine Ansprüche verfolgen zu können. Unter dem Titel der Verjährung werden ihm denn die Wohlthaten entzogen, die gerade dieses Gesetz ihm hat zu Theil werden lassen wollen. Ich glaube, dies einfach nachweisen zu können, und ich bitte namentlich die juristischen Mitglieder des Hauses, die Richtigkeit meiner Deduktion dadurch zu bestätigen, daß sie keinen Widerspruch erheben.

Im preussischen Landrecht bestimmt der § 54 des Titels 6, der bekanntlich von den Rechten und Pflichten handelt, die aus unerlaubten Handlungen entstehen, sich aber überhaupt auf außerordentliche Entschädigungen bezieht, wörtlich:

Wer einen außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schaden innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zu seiner Wissenschaft gelangt sind, gerichtlich einzuklagen vernachlässigt, der hat sein Recht verloren.

Meine Herren, dieser Paragraph ist ausdrücklich durch eine Deklaration des Jahres 1838 auf einen Theil der hier in Rede stehenden Fälle, nämlich auf die Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie beim Bergbau zugefügt sind, ausgedehnt worden. Dieser Verjährungsparagraph hat nun im Jahre 1846 durch einen der unglücklichsten Plenarbeschlüsse, die das Obertribunal jemals gefaßt hat, eine seitdem maßgebende Interpretation dahin erfahren, daß die Verjährung auch in den Fällen das ganze Recht trifft, wo der Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl im abwechselnden Umfange sich auch in der Zukunft erneuert. Es müssen nach dieser Interpretation des Obertribunals also binnen drei Jahren alle Schäden, die sich aus der Verletzung ergeben, eingeklagt werden, widrigenfalls der ganze Rechtsanspruch verloren ist, wenn sich auch erst im vierten Jahre eine neue Folge der verschuldeten Verletzung herausstellen sollte.

Mit vollem Recht hat der Entwurf des Gesetzes sich dieser juristischen Ungeheuerlichkeit enthalten, und ist zu der natürlichen Grundlage des gemeinen Rechts zurückgekehrt. Was thut nun aber die neue Fassung des § 8? Sie geht weit über den § 54 des Landrechts und über die Interpretation des Obertribunals hinaus, nicht allein dadurch, daß darin eine absolut wirkende Frist von zwei Jahren festgesetzt ist, nach deren Ablauf das Recht vernichtet ist (es ist zwar nur von den Forderungen die Rede, aber es wird das Recht selbst getroffen), er beschränkt das Recht des Verletzten in der erheblichsten Weise dadurch, daß er die Verjährung laufen läßt vom Tage des Unfalls an. Selbst nach der Auffassung, die das preussische Obertribunal dem § 54 des Landrechts gegeben hat, beginnt die Verjährung erst dann, wenn man den Schaden und den Urheber des Schadens kennt. Nach der gegenwärtigen Fassung des § 4 Alinea 2 würde aber derjenige, der erst nach zwei Jahren die Folge der Verletzung entdeckt, nicht mehr in der Lage sein, sie gerichtlich geltend zu machen. Es würde mir lieber sein, wenn Sie die Verjährungsfrist auf drei Monate, ja wenn Sie dieselbe auf vier Wochen beschränkten, aber sie nicht von dem Tage des Unfalls, sondern von der Entstehung der Forderung an beginnen lassen, als wenn Sie eine noch so lange Frist gewähren und sie von der Zeit des Unfalls an datiren.

Ich glaube, daß die Herren Antragsteller im Sinne gehabt haben, im Interesse des verletzten Arbeiters zu handeln, nach meiner Auffassung werden Sie aber wesentlich dazu beitragen, sein Recht zu beschränken. Denken Sie an die verschiedenen Fälle, die im Laufe der Debatte bei der zweiten Beratung angeführt sind, die ich, um die Debatte abzukürzen und die Unachtsamkeit des Hauses nicht länger anhalten zu lassen, nicht wiederholen werde. Aber ich erinnere an die verschiedenen Fälle, wo Verletzungen mit perennirenden Folgen vorkommen, ferner an den einfachen Fall, der, wenn er auch nur selten vorkommt, aber doch immer möglich ist, daß nämlich ein Arbeiter verletzt wird, durch die Verletzung sich eine zweijährige Krankheit zuzieht und so nicht in der Lage ist, selbst seine Rechte zu vertreten, sondern nur eine unvollkommene Information vom Krankenlager aus zu ertheilen. Soll denn ein solcher Arbeiter nach zwei Jahren nicht mehr dazu berechtigt sein, seine Ansprüche im Wege des Processus zu verfolgen? Das können und dürfen Sie nicht gewollt haben! Meine Herren, ich glaube, daß diese Gründe hinreichen würden, auf die richtigere Fassung des Regierungsentwurfs zurückzugehen, und ich will schon jetzt erklären, daß ich damit einverstanden bin, wenn der Regierungs-

entwurf, der die Verjährung von der Entstehung der Forderung beginnen lassen will, in dieser Fassung angenommen wird.

Nun noch ein kurzes Wort über einen Gegenstand, der noch gar nicht berührt worden ist.

(Oh, oh! Unruhe.)

Ja, meine Herren, ich werde und muß darüber sprechen, wenn Sie auch dagegen murren. In dem Entwurf der Regierung sowohl, wie in diesem angeblichen Verbesserungsparagraphen ist gesagt, daß die Verjährung auch gegen Minderjährige und die diesen gleichgestellten Personen laute, und die Wiedereinsetzung ausgeschlossen sein solle. Meine Herren, für diese wesentliche Abweichung von dem allgemeinen Rechte ist weder in den Motiven ein Wort gesagt, noch in der Debatte der Versuch gemacht, diese Abnormität zu rechtfertigen. In den Gesetzgebungen aller civilisirten Völker finden Sie Bestimmungen, die den Zweck verfolgen, Minderjährige vor den Folgen der Verjährung zu schützen, für die sie nicht verantwortlich gemacht werden könnten, namentlich gegen die Folgen der Klageverjährung. Im römischen wie im preussischen Rechte werden die Minderjährigen sowohl hinsichtlich des Anfanges der Verjährung als durch die Möglichkeit der Restitution geschützt. Diese schützenden Bestimmungen sind gerade für kurze Fristen gegeben, weil man die Härte der kurzen Verjährungsfristen den Minderjährigen gegenüber dadurch hat mildern wollen. Und nun frage ich Sie: welcher zwingende Grund ist erdenklich, der in diesem Falle, wo Sie so kurze Verjährungsfristen annehmen, Veranlassung geben könnte, diesen Minderjährigen die Wohlthaten, welche andern Minderjährigen zu Theil werden, zu nehmen? Meine Herren, es wird dieses Kapitel zur socialen Agitation benutzt werden. Was werden Sie auf die Frage des minderjährigen Arbeiters (und gerade solche trifft dieses Gesetz) antworten wollen, wie es komme, daß, während dem reichen Minderjährigen gegenüber die Verjährung nicht laufe, und wenn er durch die Verjährung seiner Vertreter Verluste leidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ihm die Möglichkeit gewähre, den drohenden Schaden abzuwenden, allein dem Arbeiter, dem Sie nur eine so kurze Frist gestellt haben, die Wohlthaten des allgemeinen Rechtes entzogen werden sollen? Meine Herren ich muß gestehen, daß ich nicht im Stande sein würde, dem Arbeiter, der mir diese Frage vorlegen würde, eine befriedigende Antwort zu geben.

Präsident: Ich muß den Herrn Abgeordneten darauf aufmerksam machen, daß er, wenn er den Paragraphen der Regierungsvorlage, beginnend mit den Worten: „die Verjährungsfrist beginnt“, wiederhergestellt wissen will, einen darauf bezüglichen Antrag einbringen muß; über die Regierungsvorlage selbst wird in Ermangelung eines solchen Antrages nicht abgestimmt.

Der Herr Bundesbevollmächtigte Dr. Falk hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Gegenüber den Ausführungen des letzten Herrn Vorredners ist es geboten, den Schlußsatz der Vorlage der verbündeten Regierungen, der ebenfalls in dem Schlußsatz der Beschlüsse der zweiten Lesung erscheint, etwas zu vertreten. Einen Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen finde ich nicht. Allerdings haben die verbündeten Regierungen die Auffassung gehabt, daß, wenn sie die Verjährung ausschließen, oder vielmehr wenn sie aussprechen, daß die Verjährung auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen laufe, damit auch die Restitution ausgeschlossen sein sollte. Es ist also dasjenige, was das hohe Haus in der zweiten Lesung beschlossen hat, ganz im Sinne der verbündeten Regierungen. In der That aber kann ich nicht anerkennen, daß derartige Bedenken, wie sie eben entwickelt worden sind, gegen diese Bestimmung vorliegen. Es ist zunächst unrichtig, daß wir hier ein neues Recht schaffen wollen. Wir haben gleiche Bestimmung in klaren Worten bereits in Reichsgesetzen — im Handels-Gesetzbuch, im Gesetz über Genossenschaften — und meine Herren, für alle kurzen Verjährungen geht eine langjährige preussische Praxis dahin, daß dieselben auch gegen Minderjährige laufen — mit Ausschließung der Restitution, weil die Restitutionsfrist auf vier Jahre sich beläuft und, wenn die Verjährung eine kürzere ist, man mit Zulassung jener in einen entschiedenen

Widerspruch hineinkommen würde. Und sind denn wirklich die Minderjährigen benachtheiligt? sind sie es namentlich in den Fällen dieses Gesetzes? Wie werden die Fälle liegen? Entweder ist ein Minderjähriger schwer verlegt, dann wendet sich ihm ja das Interesse Aller und vor allen Dingen derjenigen zu, die berufen sind, ihn zu vertreten; hat er einen Vater, so wird der für ihn eintreten, und der Vormund desgleichen. Ich glaube also, gerade in diesem Falle ist es am wenigsten bedenklich, diese Bestimmung zu treffen. Oder der Minderjährige ist der Nachgelassene, er hat Ansprüche, weil der Vater verunglückt ist; ist das der Fall, so wird die Vormundschaftsbehörde mit der Bestellung desjenigen, der ihn zu vertreten hat, des Vormundes, ganz besonders eilen, denn die Aufmerksamkeit wird in solchem Falle auf die Einleitung der Vormundschaft noch bestimmter hingeleitet wie in allen anderen. Ich meine also, daß ein Unrecht nicht geübt wird gegen die Minderjährigen; ich glaube auch, daß auf derartige juristische Bedenken Niemand gefallen wäre in den öffentlichen Agitationen, wenn er dieselben nicht aus juristischem Munde gehört hätte.

(Sehr richtig!)

Das ist das Eine.

Das Andere, meine Herren, sind die verschiedenen Amendements, die empfohlen worden sind. Es ist empfohlen worden: eine einjährige Verjährung. Da der Gesichtspunkt der verbündeten Regierungen in diesem hohen Hause keinen Anklang gefunden hat, so glaube ich, kann — ich will nicht sagen jeder Nachtheil, aber doch die große Masse der Nachtheile beseitigt werden durch eine Ausdehnung der Verjährungsfrist, und ich glaube, daß es deswegen richtiger gegriffen ist, was das hohe Haus bereits beschlossen hat, eine zweijährige Verjährungsfrist herzustellen, als eine einjährige, die in dem Amendement Barth hervortritt, — wenn schon ich sagen möchte, seiner Fassung nach gefällt mir das Amendement Barth viel besser als derjenige Beschluß, der sich in der Zusammenstellung bereits befindet. Es ist vielleicht hier auf eine kleine Unebenheit aufmerksam zu machen. Die Verjährung soll laufen von dem Todestage für diejenigen Personen, die Unterhalt zu verlangen haben, aber an eine andere Forderung, die nicht entstehen kann, ehe nicht der Tod eingetreten ist, nämlich an die Begräbniskosten, ist in gleicher Weise nicht gedacht. Ich glaube, den Sinn des hohen Hauses bei seinem Beschluß dahin zu verstehen, diese Forderung trete in Vergleich zu den andern Forderungen mit den Alimentationsansprüchen derartig in den Hintergrund, daß es sich rechtfertigt, sie unter die allgemeine Regel der ersten Linie, nämlich der Berechnung der Verjährung von dem Tage des Unfalles an, fallen zu lassen. Ich möchte das konstatiren, um den Paragraphen gegen den ihm demnächst etwa entgegenzusetzenden Vorwurf eines Widerspruchs in sich selbst — falls Sie ihn nämlich annehmen sollten — zu sichern.

Endlich das Amendement Grumbrecht. Ich bin leider wieder in der Lage bitten zu müssen, diesem Amendement keine Folge zu geben, und zwar aus dem formellen Grunde zunächst, daß wieder hier etwas hineingetragen wird als Specialbestimmung, was der Lehre der Verjährung im Allgemeinen angehöret, und zweitens, weil ich nicht glaube, daß ein Bedürfnis dazu vorliegt. Es liegt meines Erachtens ein Grund, die Verjährung während des Processes ruhen zu lassen, nicht vor, weil, wenn verschiedene Personen angegriffen werden sollen von seiten des Klägers, es statthast ist, die Klagen zu verbinden, zu kumuliren; ja es wird sogar gewünscht, denn darauf beruht mit die Vorschrift des § 9 der gegenwärtigen Zusammenstellung. Und was den Verklagten betrifft, so wird man, in dem größten Theile des Rechtsgebiets wohl in der Lage sein, durch Streitverbindungen, durch Litisdenunciationen die Verjährung zu unterbrechen, und wo das nicht der Fall ist, da giebt es andere Mittel zur Unterbrechung der Verjährung, als die Klage und deren Behändigung. Ich meine, wir haben uns zu hüten, in das Specialgesetz Grundsätze hineinzutragen, die von der allgemeinen Regel abweichen, wenn es nicht geboten ist.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich muß doch glauben, daß der Herr Bundeskommissar mit seinen Einwendungen meinen Antrag gar nicht getroffen hat. Er sagt im

Allgemeinen, er wäre nicht nöthig, er wäre überflüssig, er griffe in das Verjährungsrecht ein. Ja meine Herren, in das Verjährungsrecht greifen wir durch den § 8 überhaupt ein, es handelt sich nur darum, wie man die Bestimmungen trifft, und da scheint es mir doch rathsam, daß man sie zweckmäßig trifft. Ich muß auch bestreiten, daß es dem Herr Bundeskommissar gefallen hat, solche Mittel anzugeben, die es möglich machen, nach allen verschiedenen Proceßordnungen die Verjährung zu unterbrechen, ich glaube nicht, daß es in allen Proceßordnungen die erforderlichen proceßualischen Mittel giebt; es mag die Abtitation, es mag die Litisdenunciation dazu helfen können, aber in allen Fällen helfen diese Mittel gewiß nicht, das wird, glaube ich, der Herr Bundeskommissar auch nicht behaupten. Aber ich will davon absehen, ich will ein Beispiel anführen, von dem er nicht wird sagen können, daß es durch seine Ausführungen getroffen wird. Denken Sie sich den Fall, daß die Verjährung mit dem Tage des Unfalls beginnt; wer den Unfall verschuldet hat, ist im Augenblicke unbekannt, das stellt sich erst im Laufe der Klage, im Laufe der Beweisaufnahme heraus, es können darüber reichlich zwei Jahre oder, wenn die Herren ein Jahr annehmen, dieses eine Jahr verflossen sein; soll nun der Schuldige nicht mehr haften? und das wäre eben nicht der Fall, wenn Sie den § 8 ohne meinen Zusatz annähmen. Ich glaube also, daß der Zusatz sich empfiehlt, will aber noch eine Verbesserung darin vornehmen, nämlich das Wort „dazu“ streichen, welches beim Lesen keinen guten Eindruck macht, und wenigstens überflüssig ist. Das möchte ich aber behaupten, daß es sich nicht empfiehlt, da wo man mehrere Verpflichtete hat, da wo die Wahl frei steht, alle Anderen frei werden zu lassen, wenn gegen Einen die Klage erhoben wird, und dann die Verjährungsfrist abläuft. Ich glaube, das ist eine Ungerechtigkeit auch gegen den Unternehmer, der trotz aller Litisdenunciationen, wenn er erst nach Erhebung der Klage im Laufe des Proceßes der Thäter entdeckt, sich nicht einmal den Regreß ganz sicher wahren kann.

Ich bitte Sie deshalb, meinen Zusatz anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Marquard Barth: Das Amendement, welches unter meinem Namen in das Haus gekommen ist und für dessen Vertretung Sie mir einige Worte erlauben werden, unterscheidet sich von der Fassung, die zum § 8 bei der zweiten Lesung vom Hause beschloffen wurde, hauptsächlich in Beziehung auf die Verjährungsfrist, indem wir nur eine einjährige Verjährungsfrist statuirt haben wollen, während der Beschluß des Hauses auf zwei Jahre geht. Wir irren sicher nicht, wenn wir annehmen, daß die Hauptücksicht, aus welcher sowohl die verbündeten Regierungen eine kurze Verjährungsfrist abweichend von der allgemeinen Rechtsregel vorgeschlagen haben, als auch das Haus eine immer noch verhältnißmäßig kurze Verjährungsfrist angenommen hat, darin liegt, daß bei der großen Schwierigkeit der Beweisaufgabe, welche namentlich die Betriebsunternehmer von Eisenbahnen trifft, und bei der ganz singulären Beweislast, die man diesen Betriebsunternehmern aufgelegt hat, man ihnen wenigstens den Beweis nicht auch dadurch noch erschweren müsse, daß man den Berechtigten gestattet, erst nach langer Zeit, wenn alle Möglichkeit zur Sammlung des Beweismaterials schon geschwunden ist, mit ihren Ansprüchen hervorzutreten. Meine Herren, wenn Sie diesen Zweck erreichen wollen, müssen Sie aber auch die Verjährungsfrist so bemessen, daß er wirklich erreicht werden kann; zwei Jahre ist dafür schon zu lange. Gleichwohl würden wir diesen Antrag, die Verjährungsfrist auf ein Jahr herunterzusetzen, nicht gestellt haben, wenn der § 7 Absatz 2 nicht in der Fassung angenommen worden wäre, wie er jetzt feststeht. Wenn der Berechtigte nur einmal klagen könnte und dann sein Anspruch ein für alle Mal festgesetzt würde, dann könnte man sagen, es werde häufig der Fall sein, daß sich im Laufe eines Jahres, von dem Unfall an gerechnet, noch nicht bestimmen läßt, wie weit der Schade geht, und der Mann sei also im Rechte, wenn er mit seiner Klage zurückhält, um erst zu erfahren, welchen Schaden er überhaupt einzuklagen hat. Aber, meine Herren, nach der jetzigen Fassung des § 7 ist es ihm ja möglich, eine Nachklage zu stellen, wenn sich später herausstellt, daß die Verletzung intensiver ist, als er ursprünglich

geglaubt hat; und daß eine Verletzung überhaupt vorgekommen ist, das wird doch fast in allen Fällen innerhalb eines Jahres erkennbar, also fast in allen Fällen die Möglichkeit gegeben sein, innerhalb eines Jahres zu klagen. Einzelne Fälle freilich können vorkommen, wo das nicht der Fall ist; das gebe ich zu. Für diese Fälle sorgen Sie aber auch nicht, wenn Sie zwei Jahre setzen, denn es können auch solche Fälle vorkommen, wo erst nach vier, fünf Jahren die Verletzung erkennbar wird, und wollten Sie auch für diese seltenen Fälle vorsorgen, dann müßten Sie auf den Vorschlag zurückkommen, den Ihnen ein Vorredner gemacht hat, den Anfang der Verjährungsfrist anders zu stellen, wie auch der Bundesrath gethan hatte, nämlich von der Entstehung der Forderung, das heißt des Schadens. Allein da begegnen Sie freilich der großen Schwierigkeit, daß in sehr vielen Fällen gar nicht zu bestimmen ist, welches denn eigentlich der Zeitpunkt der Entstehung ist. Wir bitten Sie also, helfen Sie wenigstens dem Verpflichteten, der durch dieses Gesetz ohnedem schwer getroffen wird, dazu, daß er zu der Zeit, wo die Klage zuerst gegen ihn erhoben wird, noch in der Lage ist, seinen Beweis zu führen, und greifen Sie die Verjährungsfrist so, daß einerseits dieser Anforderung genügt wird, und daß auf der anderen Seite doch auch für die meisten Fälle dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben ist, die Klage rechtzeitig zu stellen.

Was die Anregung des Herrn Bundeskommissars wegen der Beerdigungskosten betrifft, so habe ich für mein Theil die Sache so angesehen: wenn ein alimentationsberechtigter Hinterbliebener klagt, hat dieser einen selbstständigen Rechtsstitel und sein Rechtsstitel wird eben existent mit dem Todestag. Bezüglich der Beerdigungskosten aber setzt eigentlich nur der Erbe die Person des Verletzten fort. Hat der Verletzte zur Zeit seines Lebens innerhalb eines Jahres nach dem Unfälle bereits wegen der Verletzung geklagt, und stirbt dann nach Ablauf eines Jahres, so ist die Klage des Erben auf die Beerdigungskosten nur eine Ergänzungsklage. Anders aber ist es, wenn der Verletzte gar nicht geklagt hat und seit den Unfall mehr als ein Jahr verstrichen ist; in diesem Falle möchte ich aber auch den Erben nicht besser stellen als in andern Fällen bezüglich der Entschädigung des Verletzten selbst. Uebrigens, meine Herren, ist es mit diesen Beerdigungskosten eine eigene Sache; wenn hier und da ein solcher Anspruch nicht realisirt werden kann, wird das Unglück nicht groß sein, denn Sterben und Begraben werden muß am Ende ein jeder Mensch,

(Heiterkeit)

und es wäre die Frage, ob es überhaupt nothwendig war, die Beerdigungskosten mit aufzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat das Wort.

Abgeordneter Windthorst (Berlin): Die Gründe, welche von Seiten des Herrn Regierungskommissars angeführt worden sind, können meiner Ansicht nach nur beweisen, daß überhaupt die Rechte, welche den Minderjährigen nach den allgemeinen Gesetzen gegeben sind, aufgehoben werden müssen, daß insbesondere also auch die Privilegien, welche die Minderjährigen und die ihnen gleichgestellten Personen in Bezug auf Verjährung und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor den Folgen der Klageverjährung schützen sollen, eigentlich mit der hentigen Rechtsanschauung in Widerspruch stehen. Ich habe aber keinen Grund gehört, weshalb man gerade den Minderjährigen, welche der Arbeiterwelt angehören und auf Grund dieses Gesetzes Ansprüche erheben können, gegenüber anderen Minderjährigen ihre Rechte entziehen will. Der Herr Regierungskommissar hat gemeint, daß durch meine Ausführung die Agitation in Bezug auf diesen Punkt gerade gefördert werde; meine Herren, ich berufe mich auf das Haus und eventuell auf den stenographischen Bericht (ich weiß nicht mit welchem Grade der Aufmerksamkeit der Regierungskommissar meinen Worten gefolgt ist), daß ich ausdrücklich erklärt habe, ich wolle durch meinen Antrag der Agitation jeden Boden entziehen. Wenn aber irgend wie die Bemerkung des Herrn Regierungskommissars dahin könnte aufgefaßt werden, als ob ich durch meinen Antrag eine Agitation in Arbeiterkreisen habe fördern wollen, (ich nehme an, daß der Herr Regierungskommissar die-

jen Sinn nicht hat in seine Worte legen wollen), so würde ich diesen schwereren Vorwurf mit entschiedenem Proteste zurückweisen.

(Bewegung.)

Meine Herren, ich muß aber auf einen Punkt, der auch noch nicht in der Debatte zur Berücksichtigung gekommen ist, Ihre Aufmerksamkeit richten.

Durch die Bestimmung des Alinea 2 des folgenden § 9, daß einzelne Vorschriften dieses Gesetzes auch auf die verschuldeten Unglücksfälle Anwendung finden können, ist auch die neue Regelung der Verjährung, also sowohl die kurze Frist als auch der Anfangspunkt der Verjährung, auf dieses gar nicht hierher gehörende Rechtsgebiet ausgedehnt worden. Nach den Vorschriften unseres preussischen Verjährungsrechtes kann gegen den schuldigen Unternehmer während einer dreijährigen Frist der Schadensanspruch geltend gemacht werden, und ich habe vergeblich über den Grund nachgedacht, weshalb wir auch dem schuldigen Unternehmer das Unrecht der verkürzten Verjährung zu Gute kommen lassen, warum wir bei Gelegenheit dieses Gesetzes die nach den allgemeinen Landesgesetzen aus unerlaubten Handlungen entstehenden Pflichten zu Gunsten des Verpflichteten beschränken sollen. Ich möchte mir darüber Auskunft erbitten, wodurch die Regierung überhaupt veranlaßt worden ist, die Verjährungsfrist auch für die Fälle des verschuldeten Unglücks zu verkürzen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Nur ein paar Worte in Bezug auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Grumbrecht!

Ich will bekennen, daß die Kritik, die ich jüngst über seine Ankündigung dieses Antrages ausgesprochen, etwas herb gewesen ist, ich habe erst aus den stenographischen Mittheilungen mich vollständig über die Meinung des Herrn Grumbrecht unterrichten können, befunde mich aber leider noch nicht in der Lage, ihm materiell zustimmen zu können und glaube, daß seine Ansicht auf einem Mißverständnisse beruht, dessen Berücksichtigung vielleicht nicht unzweckmäßig deshalb sein dürfte, damit auch über den von ihm angeregten und unbestrittenen wichtigen Punkte nicht eine Verschiedenheit der Anschauung hier im Hause Platz greife, die dann nachtheilig auf die Rechtsprechung selbst einwirken könnte. Der Abgeordnete Grumbrecht behandelt nämlich, wie mir scheint, in der Hauptsache den Fall: ich werde beschädigt auf der Eisenbahn, ich klage gegen die Direktion, dieselbe wird verurtheilt; die Direktion hat Recherchen angestellt, wer denn eigentlich den Unfall verursacht hat; die Direktion ermittelt ihn, gleichviel ob dies ein Beamter oder ein Dritter gewesen; jetzt stellt die Direktion die Regreßklage gegen den Schuldigen an und verlangt den Ersatz dessen, was sie an den Verletzten gezahlt hat. Ich bin nun der Meinung, daß trotz der allgemeinen Bestimmung im Alinea 2 des § 9 die Regreßklage nicht unter diese Bestimmung des Gesetzes und mithin nicht unter die Bestimmung über die Verjährung zu stellen ist, und zwar aus dem, wie mir scheint, einfachen Grunde, weil das Fundament der Regreßklage der Eisenbahn-Direktion ja nicht ausschließlich und hauptsächlich auf dem Eisenbahn-Unfall beruht, weil es nicht gerichtet ist auf eine Entschädigung des Verletzten, sondern darauf, daß der eigentlich Schuldige dasjenige der Direktion wieder zahlt und erstattet, was sie dem Beschädigten gezahlt hat. Es ist also die restitutio einer geleisteten Zahlung der Klagegrund, und nicht eigentlich der Unfall, welcher die Entschädigung veranlaßt hatte, und ich kann mich kürzlich dahin resumiren, es ist ein Klagegrund, der nicht unter die Bestimmung dieses Gesetzes zu stellen ist.

Präsident: Es ist der Antrag auf Schluß — von dem Abgeordneten von Anruh — erhoben; ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und die geneigt sind, den Schluß anzunehmen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. —

Was die Abstimmung angeht, so will ich mich erst davon überzeugen, daß der Abgeordnete Grumbrecht den von ihm vorgeschlagenen Zusatz sich als für alle Fassungen des § 8 gleich geeignet denkt.

(Zustimmung des Abgeordneten Grumbrecht.)

Dann werde ich diesen Antrag also zuerst zu eventueller Abstimmung bringen, dann zu dem Antrag des Abgeordneten Dr. Marquard Barth, demnächst zu dem des Abgeordneten Windthorst (Berlin), und eventuell zu der Vorlage mit dem Zusatz Grumbrecht oder ohne den Zusatz übergehen, je nach dem Ausfall der früheren Abstimmung.

Der Abgeordnete Fries hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **Fries:** Der Herr Abgeordnete Windthorst (Berlin) hat eigentlich nur den Wegfall verschiedener Worte des § 8 in der Zusammenstellung beantragt. Es sind zwei ganz verschiedene Punkte darin enthalten. Der eine ist die Bestimmung über den Beginn der Verjährungsfrist und der andere die Bestimmung über den Ausschluß der Wohlthaten der Minderjährigen. Ich möchte den Herrn Präsidenten deshalb bitten, die Frage in der Weise zu trennen, daß zunächst abgestimmt wird über die Worte in der zweiten Zeile: „Gegen diejenigen“ u. s. w. bis zu dem Worte „Todestage“ — das sind die Worte, die sich auf den Beginn der Verjährungsfrist beziehen — und dann erst ganz getrennt über den zweiten Satz.

Präsident: Das würde ich gewiß sehr gern thun, wenn vor dem Schluß der Diskussion ein darauf gerichteter Antrag eingegangen wäre. Der Abgeordnete Windthorst hat aber wörtlich den Vorschlag erhoben:

statt des § 8 folgenden Paragraphen anzunehmen:

„Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren.“

Die von dem Abgeordneten Fries versuchte Interpretation des Antrages steht nach dem Schluß der Debatte meines Ermessens weder mir, noch einem Mitgliede zu. Ich glaube also bei meiner Fragestellung verbleiben zu müssen. Hält aber der Herr Abgeordnete seinen Widerspruch dagegen aufrecht, so werde ich das Haus befragen.

Abgeordneter **Fries:** Ich will mir nur noch eine Frage erlauben. Würde es nicht zulässig sein, die Frage dann zu trennen, wenn der Herr Antragsteller selbst sich damit einverstanden erklärt?

Präsident: Ich glaube, nach dem Schluß der Debatte nicht mehr.

Abgeordneter **Fries:** Dann will ich dem Herrn Präsidenten nicht widersprechen.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort zur Fragestellung.

Abgeordneter **von Bernuth:** In dem Amendement Nr. 93 der Drucksachen II 4 sind wohl nur durch ein Versehen ein paar Worte weggelassen. Das Amendement muß durch Supplirung aus der Zusammenstellung lauten: „Die Forderungen auf Schadenersatz (§§ 1 bis 3) verjähren“ u. s. w.

Präsident: Ich habe den Antrag nicht anders verstehen können; das Amendement wäre ohne allen Sinn, wenn die Worte nicht supplirt würden, die durch den Strich als fehlend bezeichnet sind.

Abgeordneter Dr. **Marquard Barth:** Es steht ja auch ein Gedankenstrich da, der diese Worte verbindet.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht schlägt vor:

dem § 8, er möge im Uebrigen gefaßt werden, wie er wolle, hinzuzufügen, was folgt:

Während der Anhängigkeit einer Klage auf Entschädigung gegen einen dazu Verpflichteten ruht die Verjährung der Forderungen gegen andere Verpflichtete.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 8 in irgend einer der vorgeschlagenen Fassungen — demselben den eben verlesenen Zusatz nach dem Antrage des Abgeordneten Grumbrecht hinzufügen würden, bitte ich sich zu erheben.

(Nur wenige Abgeordnete erheben sich.)

Der Antrag hat nicht die Majorität erlangt.

Der Abgeordnete Dr. Marquard Barth schlägt vor, den § 8 zu fassen, wie folgt:

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1—3) verjähren in einem Jahre. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3, Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage, in den übrigen Fällen vom Tage des Unfalles an. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

Diejenigen Herren, die dieser Fassung des § 8 zustimmen und damit den Vorschlag des Abgeordneten Windthorst (Berlin), sowie die Fassung der Zusammenstellung in § 8 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Wir wollen die Gegenprobe machen. Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die der von dem Abgeordneten Dr. Marquard Barth und Genossen vorgeschlagenen eben von mir vorgelesenen Fassung nicht beitreten.

(Geschieht.)

Darf ich die Herren bitten, so stehen zu bleiben, damit wir wenigstens eine überschlägliche Zählung vornehmen können?

(Pause.)

Das Bureau hat sich überzeugt, daß jetzt die Majorität steht, d. h., daß der Antrag der Abgeordneten Dr. Marquard Barth und Genossen abgelehnt ist.

Wir kommen also auf den Antrag des Abgeordneten Windthorst (Berlin):

statt des § 8 folgenden Paragraph anzunehmen:
die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren.

Diejenigen Herren, die diese Fassung annehmen und dadurch den § 8 in der Fassung der Zusammenstellung beseitigen wollen, bitte ich sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Der § 8 lautet in der Zusammenstellung wie folgt:

§ 8.

Die Forderungen auf Schadensersatz (§§ 1 bis 3) verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalles an. Gegen denjenigen, welchem der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte (§ 3 Nr. 1), beginnt die Verjährung mit dem Todestage. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und diesen gleichgestellte Personen von denselben Zeitpunkten an, mit Ausschluß der Wiedereinsetzung.

Diejenigen Herren, die so beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Die große Majorität. —

Die Abgeordneten Lesse und Klok, sowie andererseits der Abgeordnete von Bernuth haben den Vertagungsantrag erneuert.

Ich bitte diejenigen Herren, die den Vertagungsantrag unterstützen, aufzustehen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht aus. Ich werde den Vertagungsantrag zur Abstimmung bringen und bitte die Herren, ihre Plätze nochmals einzunehmen.

Diejenigen Herren, die die heutige Sitzung jetzt abbrechen und, wie ich annehmen darf, die Fortsetzung der Berathung auf die morgende Sitzung vertagen wollen, bitte ich jetzt, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit; wir werden in der Berathung fortfahren.

Auf § 9 bezieht sich, nachdem der Abgeordnete Dr. Römer seinen Antrag, Nummer 93 V, jetzt als einen solchen bezeichnet hat, der den Inhalt des neuen Paragraphen hinter § 9 abgeben soll, zwei Anträge — der der Abgeordneten Lasker und Genossen, dem Paragraphen einen neuen Absatz wegen der Seeschiffahrt hinzuzufügen, und der der Abgeordneten Dr. Baehr und Genossen, den Absatz 3 zu streichen.

Der Abgeordnete Dr. Baehr hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Baehr: Die Streichung des dritten Absatzes ist nur eine Konsequenz der Streichung des ersten Absatzes des § 4.

Präsident: Ich bringe zuvörderst die einzelnen Alineas von § 9 zur Abstimmung, wobei sich zeigen wird, ob das Haus der Bemerkung beitrifft, die der Abgeordnete Baehr eben in Ansehung des Absatz 3 gemacht hat — und schließlich den Zusatz des Abgeordneten Lasker.

Der Abgeordnete Lasker hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Lasker: Der Antrag war eigentlich untrennbar verbunden mit dem ersten Theil des Antrages, den der Reichstag bereits abgelehnt hat. Ich ziehe also meinen Antrag zu § 9 als erledigt zurück.

Präsident: Dann konstatire ich, daß gegen Alinea 1 und 2 des § 9 keine Erinnerung erhoben ist, und erkläre sie, da keine Abstimmung gefordert wird, auch in dritter Lesung für angenommen.

Das dritte Alinea, gegen dessen Annahme der Antrag Dr. Baehr und Genossen gerichtet ist, lautet wie folgt:

Die Vorschriften der §§ 3, 5 bis 8 finden auch Anwendung auf die Verfolgung des Anspruchs, welchen der Versicherer (§ 4) gegen den Haftpflichtigen geltend macht.

Diejenigen Herren, die diesem Alinea 3 des § 9 — gegen die Anträge und die Bemerkung des Abgeordneten Dr. Baehr — zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit — das Alinea ist weggefallen.

Wir kommen zu dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Römer, der schon im Druck motivirt ist: hinter dem § 9 zu inseriren, was folgt. Der Herr Antragsteller hat eine kleine Abänderung an dem Antrage vorgenommen, von der ich das Haus durch Vorlesen in Kenntniß setze. Es soll nicht heißen: „die vorbezichneten Unternehmer sind nicht befugt“ u. s. w., sondern: „die in § 1 und 2 bezichneten Unternehmer sind nicht befugt“ u. s. w.

Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Römer: Meine Herren, ich werde zunächst kurz sein können, vielleicht muß ich später ausführlicher sein, ich weiß ja nicht, welche Einwendungen von anderer Seite gegen mich gemacht werden.

Meine Herren, ich habe Ihnen den Antrag, den ich schon bei der zweiten Lesung gestellt habe, wieder vorgelegt, weil ich, je reiflicher ich die Sache erwogen habe, desto mehr empfunden habe, daß die Ausnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz, wie ich Ihnen vorgeschlagen habe, durchaus nöthig sei, um die Durchführung des Gesetzes in dem Geiste, in dem es erlassen werden soll und in dem der Gesetzentwurf uns vorgelegt ist, zu sichern. Meine Herren, in einem der neuesten anerkannt besten Lehrbücher des römischen Rechts, das auch in der Praxis sehr entschieden bereits Eingang gefunden hat, steht wörtlich Folgendes:

Die Einrede der Vorausklage und der Theilung kommt demjenigen zu Gute, welcher wegen Verschuldung mit einem Andern zusammen zugleich auf Er-
satz eines Schadens haftet, die erste, wenn der Andere an dem Schaden in erster Linie schuld ist, die zweite, wenn der Andere sich mit ihm in gleicher Verschuldung befindet.

Nun, meine Herren, liegt es gewiß sehr nahe, daß ein Richter, der nach römischem Rechte zu sprechen hat, diesen Ausspruch, diese Theorie anwendet auf den Fall, den unser Gesetz regeln will, nämlich auf den Fall, daß neben dem Betriebsunternehmer noch ein Schuldiger vorhanden ist, auf dessen Schuld zunächst der Unfall, für den Ersatz geleistet werden soll, zurückgeführt werden kann. Nehmen Sie einfach folgendes Beispiel. Ein Lokomotivführer bringt durch seine Schuld den Zug aus den Schienen, und durch diesen Unfall wird eine Anzahl Menschen getödtet oder körperlich verletzt. Nun, meine Herren, kann es sehr leicht sein, daß gestützt auf die Theorie, die ich Ihnen eben vorgetragen habe, ein Richter, der nach römischem Rechte zu sprechen hat, wenn der Betriebsunternehmer die Einrede der Vorausklage vorbringt, zunächst auf den schuldigen Lokomotivführer verweist. Nach dieser Theorie ist die Einrede begründet, der Beschädigte muß sich zunächst halten an den Lokomotivführer, und erst, wenn er von diesem nichts bekommen kann, darf er wieder zurückgehen an den Betriebsunternehmer. Glauben Sie nicht, meine Herren, daß die Gefahr, die ich Ihnen darstelle, so entfernt liegt, glauben Sie namentlich nicht, daß sie dadurch ausgeschlossen ist, daß ja unser Gesetz in §§ 1 und 2 nur von der Haftung des Betriebsunternehmers spricht, nur dessen Haftung statuiert. Denn, meine Herren, damit ist die Zulassung der Einrede der Vorausklage und die Zulassung der Einrede der Theilung immerhin noch vereinbar; denn auch wenn man diese Einrede zuläßt, so bleibt immer noch eine Haftung des Betriebsunternehmers übrig, nur haftet der Betriebsunternehmer, wenn man diese Einrede zuläßt, in manchen Fällen nicht in erster Linie, sondern erst in zweiter Linie. Auf keinen Fall bringt die Annahme meines Antrages irgend einen Nachtheil; ich wäre sehr begierig, zu hören, ob irgend Jemand mit dem größten Scharfsinn auffinden kann, daß und welchen Nachtheil etwa die Annahme meines Antrages bringt. Ich habe für mich einen ganz frappanten gesetzgeberischen Vorgang, nämlich den Vorgang des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuches; das hat für nöthig gefunden und zwar ganz aus demselben Grunde, aus dem ich für nöthig gefunden habe, diesen Antrag zu stellen, die Einrede der Vorausklage und der Theilung ausdrücklich auszuschließen. Im § 281 heißt es nämlich wörtlich:

Bei Handelsgeschäften, insbesondere in allen Fällen, in welchen in diesem Gesetzbuch eine solidarische Verpflichtung auferlegt wird, steht einem Solidarschuldner die Einrede der Theilung oder der Vorausklage nicht zu.

Und, meine Herren, das ist in den Motiven wörtlich so gerechtfertigt:

Das allgemeine Landrecht und das französische Recht setzen ausdrücklich die Unzulässigkeit dieser Einreden fest; da aber im gemeinen Recht hierüber wegen der streitigen Auslegung der Novelle 99 Zweifel bestehen, so schien eine gesetzliche Bestimmung, wie sie der Entwurf enthält, geboten.

Nun, meine Herren, ganz in demselben Fall befinden wir uns hier, und wir dürfen uns gewiß nicht schämen, einem gesetzgeberischen Beispiel, wie das deutsche Handels-Gesetzbuch es bietet, nachzufolgen. Ich bitte Sie, meine Herren, sorgen Sie dafür, daß unser Gesetz nicht gleich mit seiner Geburt Zweifel und Kontroversen mit auf die Welt bringt, und nehmen Sie meinen Antrag, der, ich wiederhole es, auf keinen Fall irgend einen Nachtheil hat, im schlimmsten Falle etwas bestimmt, was ohnedies schon gilt, an!

(Bravo!)

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. Falk: Meine Herren, wenn die Voraus-
Verhandlungen des deutschen Reichstages.

setzungen des Herrn Abgeordneten Römer richtig wären, dann würde ich allerdings glauben, daß sein Antrag notwendig sei, und ich würde es vollkommen in der Tendenz des Gesetzes finden, eine derartige Bestimmung zu treffen. Ich muß aber doch sehr bezweifeln, ob jene Voraussetzungen berechtigt sind, und zwar, wie ich sagen kann, in voller Uebereinstimmung mit sämtlichen anwesenden Mitgliedern des Ausschusses des Bundesraths für das Justizwesen. Diese Herren sind nämlich sämtlich mit mir darin einverstanden, daß es sich — abgesehen etwa vom § 9 — hier nicht um eine Obligation handle aus einem gemeinschaftlichen Zufügen des Schadens, sondern um zwei ganz verschiedene Obligationen, nämlich um die Verbindlichkeit des Angestellten oder Arbeiters aus seiner Schuld, und dann um die Verpflichtung des Unternehmers aus dem Gesetz, wie das in § 1 und 2 geschrieben ist, wo es sich aber um eine Schuld gar nicht handelt. Es ist auch die Meinung gewesen, daß genügend im Gesetze ausgedrückt worden sei, die betreffenden Unternehmer hätten principaliter zu haften, das sei eben die ganze, scharf ausgesprochene Intention des Gesetzes, und der Ausdruck stehe damit im entsprechenden Einklang. Man ist dann aber weiter der Meinung gewesen, die einzige völlig zutreffende Parallele mit dem römischen Rechte führe ganz eben dahin. Dasselbe hat nämlich eine Bestimmung, daß diejenigen Personen, aus deren Häusern Gegenstände herausgeworfen werden, welche andere Leute beschädigen, für den Schaden haften müssen, weil sie Eigenthümer der Häuser sind, gleichviel ob sie den Schaden herbeigeführt haben oder nicht, daß aber auch derjenige haftet, der herausgeworfen hat. In dem betreffenden Titel des corpus juris ist dann davon ausgegangen, es würde die Klage gegen jene Personen angestrengt, und dann gesagt, wenn sie verurtheilt seien, so haben sie den Regreß gegen denjenigen, der den Schaden selbst verursacht hat; aber es steht nirgends da, daß sie die Einrede der Vorausklage oder der Theilung hätten. Ich habe mich bemüht, eine Reihe von Lehrbüchern des Pandektenrechts in den letzten Tagen durchzusehen, und so sorgfältig die Verfasser in der Aufzählung der einzelnen sogenannten Solidarobligationen sind, diesen Fall habe ich nicht darunter gefunden, obwohl unmittelbar vorher in demselben Titel ein solcher Fall erwähnt wird, — indem nämlich gesagt ist, wenn mehrere Eigenthümer eines Hauses vorhanden sind, so sollen sie solidarisch haften, — und dieser letztere Fall überall mit ausgezählt wird. Unter solchen Umständen ist man der Ansicht gewesen, es seien die Voraussetzungen, die der Herr Abgeordnete Römer im Druck kurz entwickelt hatte, nicht zutreffend, und wenn sie nicht zutreffend seien, so sei es freilich nicht gerade ein Unglück, wenn ein derartiger Paragraph in das Gesetz komme, es sei aber doch nicht erwünscht, ein Gesetz mit Paragraphen zu belasten, die nicht notwendig seien. Haben Sie allerdings die Meinung, daß die Auffassung des Herrn Abgeordneten Römer von einer Reihe von Juristen getheilt würde, ja dann, meine Herren, würde wohl nichts anderes übrig bleiben, als den Paragraphen anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß von dem Abgeordneten Dr. Böhmer eingereicht. Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die den Antrag unterstützen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Der Schluß ist angenommen.

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Römer geht dahin, zwischen § 9 und 10 einzuschalten, was folgt:

Die in § 1 und 2 bezeichneten Unternehmer sind nicht befugt, einen Ersatzberechtigten mittelst der Einrede der Vorausklage oder der Theilung an eine andere neben dem Unternehmer haftende Person zu verweisen.

Diejenigen Herren, die diese Insertion zwischen § 9 und 10 beschließen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Das ist die Minderheit, die Insertion ist abgelehnt.

Auf § 10 bezieht sich der Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze in Nr. 99. In Uebereinstimmung mit dem Abgeordneten Lefse ist der Herr Antragsteller bereit, hinter den Worten „durch die Klage“ Zeile 4 einzuschalten „oder Widerklage“; der Abgeordnete Lefse hat seinen Antrag Nr. 102 II. der Druckfachen zurückgenommen; also daß zu dem Paragraphen nur der eben verlesene Antrag des Abgeordneten Dr. Schwarze mit der eben angegebenen Einschaltung besteht. Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze**: Nur wenige Worte zur Rechtfertigung meines Antrages. Derselbe ist in der Hauptsache nur redaktioneller Natur.

Das Haus hat bei der zweiten Lesung beschlossen, die hier streitigen Rechtsachen in letzter Instanz an das Bundes-Oberhandelsgericht in Leipzig zu verweisen. Ich habe mich bemüht, mich in meiner Fassung anzuschließen an die Bestimmung des § 32 des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken, vom 11. Juni 1870. Ich habe geglaubt, daß es nothwendig sei, dieselben Ausdrücke beizubehalten, die in dem von dem Reichstage und dem Bundesrathe beschlossenen Gesetze angenommen worden sind, und ich erlaube mir nur ein einziges Wort hinzuzufügen. Es ist der Ausdruck „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“, ebenfalls in Uebereinstimmung mit der genannten Gesetzgebung, gewählt worden, weil dadurch ausgeschlossen werden sollen die Schädensprüche, die im Wege des Adhäsionsverfahrens gleichzeitig mit dem Kriminalverfahren geltend gemacht werden. Auf diese Sachen erleidet die Kompetenz des Oberhandelsgerichtshofes keine Anwendung.

Ich bitte das hohe Haus, diesem Antrage seine Zustimmung zu schenken.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Grefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Grefeld): Erlauben Sie auch mir noch in zwölfter Stunde — natürlich in figurlichem Sinne des Wortes — eine Bitte an Sie zu richten, die Bitte nämlich, den ganzen Paragraphen abzulehnen. Ich würde diese Bitte nicht stellen, wenn ich mich nicht erinnerte, daß der Paragraph in zweiter Lesung nur mit einer schwachen Majorität zur Annahme gekommen ist. Wir haben während des Lauses der Debatte so oft gehört, daß wir hier vor einem Specialgesetz, vor einem Nothgesetz, einem Bedürfnisgesetz ständen. Eben noch vernahmen wir vom Sitze des Bundesraths aus, daß wir das Gesetz doch nicht mit Paragraphen belasten sollten, welche nicht absolut nothwendig seien. Nun aber scheint mir nichts mehr aus dem Rahmen des Gesetzes zu fallen, als dieser letzte Paragraph. Es bildet derselbe einen Eingriff in das Proceßrecht, einen Eingriff in die bestehenden Kompetenzverhältnisse, und ich glaube, meine Herren, daß hier doch wahrlich kein Anlaß gegeben ist, irgendwie in den Kompetenznormen etwas zu ändern und das oberste Handelsgericht für Dinge kompetent zu erklären, für welche es seinem Namen und seinem Grundbegriff, überhaupt dem Wesen der Institution nach nicht geschaffen ist. Man könnte mit demselben Rechte im Handumwenden das Ober-Handelsgericht zum Kassationshof für alle Gerichte in Elsaß und Lothringen erheben.

(Ruf: Das wird auch geschehen!)

Ich bin überzeugt, daß in der Juristenwelt, wenigstens so weit ich darüber urtheilen kann, dieser plötzliche Sprung im Proceßwesen schweren Anstoß, oder doch einen nichts weniger als guten Eindruck zuwege bringen wird. Ich bitte Sie, lassen Sie doch das Gesetz in demjenigen Rahmen, in welchen diejenigen, welche das Gesetz vorgeschlagen, es eingefügt haben, lassen Sie uns nicht durch einen kühnen Griff in die Kompetenzverhältnisse, überhaupt in die Proceß-Gesetzgebung das Gesetz wesentlich alteriren. Lehnen Sie diesen Paragraphen ab! Damit fallen dann auch die Amendements.

Präsident: Der Abgeordnete Lascker hat das Wort.

Abgeordneter **Lascker**: Der Herr Justizminister hat vergangenes Mal nach Begründung meines Antrages ein sehr richtiges Wort ausgesprochen: ich hätte eine juristische Begründung gegeben, die ihm im Augenblicke nicht ganz klar sei, und

außerdem eine politische, die ihm äußerst klar sei, daß wir nämlich das Ober-Handelsgericht in jeder rationellen Weise ausdehnen wollten, so oft bürgerliche Streitigkeiten in Frage kommen, damit wir einmal zu einem einheitlichen deutschen Obergericht kommen. Ich bin dem Herrn Abgeordneten Reichensperger dankbar für den Wink, den er uns in Bezug auf Elsaß und Lothringen gegeben hat, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Majorität dieses Hauses nach dieser Richtung verfahren wird, sofern nicht die Interessen von Elsaß und Lothringen nachgewiesenermaßen etwas Anderes erfordern werden, wie ich vorsichtshalber gleich hinzusetze. Sind wir aber durch die Aeußerung des Herrn Abgeordneten Reichensperger auf den politischen Standpunkt gekommen, so bitte ich Sie, erlassen Sie mir alle juristischen Gründe, welche für diesen Antrag sprechen, und stimmen Sie mit Mehrheit für den Antrag, und zwar in der Form, welche der Herr Abgeordnete Schwarze jetzt in Verbindung mit dem Herrn Abgeordneten Lefse vorgeschlagen hat. In einer Beziehung wird nämlich ein Mißverständnis ausgeschlossen, als ob der Ausdruck „die Klage“ nicht die Widerklage in sich enthalte, und die zweite Aenderung geht dahin, wie ich dem Herrn Abgeordneten Reichensperger hiermit öffentlich denunciren will, daß die Wirksamkeit des Gerichts noch weiter ausgedehnt werde auf alle Fälle, bei denen dieses Gesetz immer processualisch in Betracht kommt, obchon der Rechtsgrund nicht aus diesem Gesetz entspringt. Ich wünsche, daß die Erweiterung nicht gewissermaßen zwischen den Zeilen nur zur Kenntniß des Hauses gebracht und vom Hause angenommen wird, sondern daß das Haus darauf aufmerksam gemacht wird, damit die Majorität abermals Zeugniß ablege, daß sie die Kompetenz des Ober-Handelsgerichtshofes immer weiter ausdehnen will, bis er zum deutschen Ober-Gerichtshof geworden ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Reichensperger (Grefeld) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Reichensperger** (Grefeld): Meine Herren, ich muß allerdings gestehen, daß ich bei diesem Gesetze politische Zwecke nicht vermuthet und nicht im Auge gehabt habe, und ich glaube auch nicht, daß dies auf Seiten der Urheber der Vorlage der Fall war, daß sie der Meinung waren, das Gesetz solle dazu dienen, Ihrem politischen Unitarismus Vorschub zu leisten. Wenn das zum Zwecke des Gesetzes oder doch zu einem seiner Zwecke gemacht werden soll, wenn dieser Zweck sogar einer solchen Vorlage, wie die gegenwärtige ist, gegenüber gebilligt werden könnte, dann handeln Sie allerdings konsequent, indem Sie dem gegenwärtigen Paragraphen Ihre Zustimmung verleihen. Ich sollte aber glauben, dann hätte man damit anfangen müssen, den Titel „Ober-Handelsgericht“ zu beseitigen, denn es wird hier eine Menge von Dingen demselben zugewiesen, die mit dem Handel auch nicht das Mindeste gemein haben.

(Lebhafter Widerspruch.)

Präsident: Der Antrag der Abgeordneten Schwarze und Genossen geht für § 10 dahin:

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelsachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben werden auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen durch die Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder der in § 9 erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen geltend gemacht wird.

Diejenigen Herren, welche dieser Fassung des § 10 zustimmen und damit die Fassung des § 10 in der Zusammenstellung beseitigen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität dieses Hauses.

Meine Herren, wir haben nun die sämtlichen Paragraphen auch in dritter Berathung erledigt, ich bin aber nicht im Stande, sofort die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz vorzunehmen, weil die Geschäftsordnung vorschreibt:

Sind (in der dritten Berathung nämlich) Verbesserungs- vorschläge angenommen worden, so wird die Schluß-

abstimmung ausgesetzt, bis das Bureau die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Wir müssen also diese Zusammenstellung erst zu Stande bringen, ehe die Schlussabstimmung vor sich gehen kann.

Inzwischen haben die Abgeordneten Lefse und von Bernuth die Vertagung von Neuem beantragt und, wenn ich die Stimmung des Hauses recht verstehe, so ist es geneigt, auf diesen Antrag einzugehen.

(Zustimmung.)

Ich schlage für die nächste Sitzung den morgenden Tag vor; es handelt sich um eine Mittwochs-Sitzung, die wesentlich auf Anträge und Petitionen verwendet werden soll.

Ich stelle anheim, auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die zweite Berathung des Antrages der Abgeordneten Wiggers und Genossen, in Verbindung (wie das Haus neulich beschlossen hat) mit dem mündlichen Bericht der Petitionskommission, der sich auf die Ahlische Petition bezieht (Nr. 69 II der Drucksachen);
2. den Antrag des Abgeordneten Lasker (Nr. 80 der Drucksachen) in erster Berathung;

3. den dritten Bericht der Petitionskommission (Nr. 90 der Drucksachen), in Verbindung mit dem dazu von dem Abgeordneten Pfannebecker gestellten Amendement (Nr. 92 der Drucksachen);

4. Wahlprüfungen, und wenn dann noch Zeit übrig bleiben sollte,

5. die heute nicht erledigten vier Resolutionen zu Nr. 16 der Drucksachen.

Beginnen wollte ich die Sitzung um 12 Uhr,

(Widerspruch)

ziehen die Herren aber 11 Uhr vor, so habe ich nichts dagegen.

(Zustimmung.)

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 45 Minuten.)



32. Sitzung

am Mittwoch den 10. Mai 1871.

Urlaubbewilligungen. — Zweite Berathung des von dem Abgeordneten Wiggers vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (Nr. 77 der Drucksachen) in Verbindung mit dem mündlichen Bericht der Petitionskommission über die das Preßgewerbe betreffenden Petitionen. — Erste Berathung des von dem Abgeordneten Lasker vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfs (Nr. 80 der Drucksachen).

Die Sitzung wird um 11 Uhr 20 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet, das Protokoll der vorigen Sitzung zur Einsicht ausgelegt.

Für die heutige Sitzung ist der Abgeordnete von Bonin entschuldigt.

Ich habe den Abgeordneten Gysoldt und von Kirchmann einen Urlaub für fünf Tage — dem Abgeordneten Gravenhorst für acht Tage bewilligt.

Der Abgeordnete Dr. Zellkampfs sucht wegen akademischer Geschäfte einen ferneren 14 tägigen Urlaub nach, den ich für bewilligt ansehen werde, wenn Niemand widerspricht. —

Die erste Nummer der heutigen Tagesordnung ist die

zweite Berathung des von dem Abgeordneten Wiggers vorgeschlagenen Gesetzentwurfs, betreffend die Kautionspflichtigkeit periodischer Druckschriften und die Entziehung der Befugniß zum Betriebe eines Preßgewerbes (Nr. 77 der Drucksachen) — in Verbindung mit dem mündlichen Bericht der Kommission für Petitionen.

Ich bitte zuvörderst den Abgeordneten Wiggers, das Wort zu nehmen.

Abgeordneter **Wiggers:** Mit größter Genugthuung kann ich konstatiren, daß sämtliche Redner dieses Hauses sich bei der ersten Berathung in der Sache mit mir dahin einverstanden erklärt haben, daß die Kaution und die Entziehung des Preßgewerbes gemeinschädliche Einrichtungen seien. Auch der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes hat diese Einrichtung nicht vertheidigt. Es sind nur einige Einwendungen, meiner Ansicht nach von untergeordneter Bedeutung, gemacht worden, welche sich auf die Redaktion und Opportunität meines Antrages bezogen. Wenn aber in der Sache vollständige Einigkeit im Hause herrscht, so glaube ich, daß wir uns auch über die Form vereinigen können.

Ich habe in meinem Vortrage bei der ersten Berathung ausführlich darzulegen versucht, daß die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Entziehung des Preßgewerbes und über die Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Kautionen durch die Bundes-Gewerbeordnung und durch das Einführungsgezet zum Straf-Gesetzbuch aufgehoben seien. Sachliche Widerlegungen sind meiner Ansicht nach nicht gemacht worden. Ich will daher auf die Sache nicht weiter eingehen und nur anführen, daß mir auch in diesem Fache eine Autorität zur Seite steht, nämlich der Professor Heinze, ordentlicher Professor des Kriminalrechts in Leipzig. Derselbe hat nämlich soeben eine Schrift herausgegeben, welche ich erst nach der ersten Berathung meines Antrages zu Gesicht bekommen habe, betitelt „das Verhältniß der Reichs-Strafgesetzgebung zur Landes-Strafgesetzgebung“, und in dieser Schrift wird auch namentlich mein Standpunkt in Bezug auf die Entziehung des Preßgewerbes getheilt, und hervorgehoben, daß die Bestimmungen in dem mecklenburgischen Preßgesetz über die Preßgewerbe-Entziehung auf Grund des Einführungsgezetzes zum Straf-Gesetzbuch unstatthaft sei.

Meine Herren, die Nothwendigkeit einer Deklaration habe ich dadurch zu beweisen versucht, daß die betreffenden Bestimmungen der Bundesgesetze in ganz entgegengesetzter Weise von verschiedenen Regierungen im Bundesrath ausgelegt werden. Die oldenburger Regierung hat, wie ich bereits bemerkt habe, auf Grund und in Folge der Gewerbeordnung die Kaution aufgehoben und zurückerstattet, die preußische Regierung dagegen ist der Ansicht, daß die Gewerbeordnung die Kautionsleistung nicht aufgehoben hat, und hat daher die Kautionen einbehalten. Ich glaube aber, daß es doch wirklich nicht dem Ansehen der Bundes-Gesetzgebung vortheilhaft sein kann, wenn ein und dasselbe Bundesgesetz in solcher Weise von den verschiedenen Regierungen verschieden ausgelegt wird. Ich meine, dadurch die Nothwendigkeit einer Deklaration dargethan zu haben.

Was nun die Entziehung des Preßgewerbes betrifft, so hätte man vielleicht dem Richter die Deklaration überlassen können, wenn nicht in beiden Mecklenburg ein Preßgesetz erschienen wäre, welches gleichzeitig mit dem Einführungsgezet zum Kriminal-Gesetzbuch in Kraft getreten ist, und in welchem Bestimmungen über die Entziehung des Preßgewerbes enthalten sind. Auch deshalb erschien mir eine Deklaration durchaus nothwendig.

Es ist nun meinem Antrag entgegen gehalten, daß die Fassung nicht korrekt sei, weil in der That die Bestimmungen über die Kautionen und über die Entziehungen des Preßgewerbes in der Gewerbeordnung und dem Einführungsgezet zum Straf-Gesetzbuch nicht eigentlich aufgehoben wären. Meine Herren, es ist aber doch richtig, daß mit diesen Gesetzen die erwähnten Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen unverändert sind. Wenn ich nun aber dafür eine gesetzgeberische, deklaratorische Form haben will, so weiß ich nicht, wie das anders ausgedrückt werden soll, als daß die betreffenden landesgesetzlichen Bestimmungen durch jene Bundesgesetze aufgehoben worden seien.

Ich halte also meinen Antrag für vollständig korrekt. Dessen ungeachtet werde ich mich aber dem Unterantrage Böck, der zu meinem Antrage eingegangen ist, anschließen und zwar aus dem Grunde, weil ich die Sache höher stelle als die Form. Dem praktischen Resultat nach ist es meiner Meinung nach ganz gleich, ob mein Antrag angenommen wird oder der Unterantrag Böck. In erster Linie kommt mir es darauf an, daß jene gemeinschädlichen Einrichtungen baldmöglichst beseitigt werden, und darum bitte ich auch die Freunde meines Antrages, daß sie für den Unterantrag Böck stimmen mögen. Denn voraussichtlich wird der Unterantrag Böck zuerst zur Abstimmung kommen, und wenn die Freunde meines Antrages dagegen stimmen würden, dann wird die wahrscheinliche Folge sein, daß beide Anträge abgelehnt werden.

Freilich hat der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes uns nur geringe Aussicht auf die Annahme unseres Antrages gemacht, indem derselbe seine, allerdings nur persönliche Ansicht dahin aussprach, daß die Regierungen, wenn sie gleich sich verpflichtet hielten, auf Grund des Artikel 4 der Reichsverfassung die Preßangelegenheiten gesetzlich zu regeln, doch schwerlich stückweise damit vorgehen und einzelne Bestimmungen aus dem Preßgesetz herausreißen würden. Meine Herren, ich sehe die Nothwendigkeit davon nicht ein, warum die Regulirung der Kautionsfache und der Preßgewerbe-Entziehung der Preßgewerbe-Gesetzgebung nicht vorangehen soll, da sie in der That ohne Schaden von dem übrigen Inhalt der Preßgesetze getrennt werden können und mit demselben in keinem nothwendigen Zu-

zusammenhänge stehen. Hat es denn etwa geschadet, daß Oldenburg plötzlich und auf einmal die Kauttionen aus seinem Preßgesetz gestrichen hat? Ich meine, wenn ein solcher Nothstand besteht wie auf diesem Gebiete, dann sollte man keinen Augenblick zögern, solche Einrichtungen aufzuheben. Ich erinnere auch daran, daß ja der Bundes-Gewerbeordnung ein Gewerbe-Nothgesetz vorgegangen ist; warum sollte nicht auch durch die Aufhebung einzelner Bestimmungen der Preßgesetze der bezeichnete Nothstand noch vor der Vorlegung eines allgemeinen Preßgesetzes beseitigt werden. Allerdings hat uns der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes beruhigt über die Frage, ob, aber nicht über die Frage, wann eine solche Preßgesetz-Vorlage gemacht werden wird.

Ich bitte Sie also, meinen Antrag mit dem Unterantrage Böckl anzunehmen. Sollte schlimmsten Falls, was ich nicht fürchte, der hohe Bundesrath sich über den Beschluß des Reichstages hinwegsetzen, dann, meine Herren, haben wir aber doch durch die Annahme meines Antrages unsern Willen kund gegeben, und wir brauchen dann nicht zu befürchten, daß in der zu erwartenden Gesetzvorlage von Kauttionen und Preßgewerbe-Entziehung die Rede ist.

Präsident: Ich verstehe den Herrn Abgeordneten dahin, daß er unter Zurücknahme seines Antrages sich dem der Abgeordneten Böckl und Genossen anschließt.

Abgeordneter Wiggers: Wenn das geschäftlich geht, ja.

Präsident: Ich bitte nun den Abgeordneten Böckl, den Antrag zu entwickeln, der seinen Namen an der Spitze trägt.

Abgeordneter Dr. Böckl: Meine Herren, indem die Verfassung des deutschen Reiches das Vereins- und Preßwesen aus der Legislation der einzelnen Staaten herausnahm und dasselbe dem Reich überwies, war dabei ganz gewiß nicht die Absicht, in Bezug auf die freie Bewegung der Presse in den einzelnen Staaten oder im Allgemeinen einen Rückschritt zu machen, sondern ich glaube, daß man im Gegentheil dabei die Absicht gehabt hat, das, was in den einzelnen Staaten in Beziehung auf die freiheitliche Entwicklung der Presse sich bewährt hatte, bezüglich dessen man die Erfahrung gemacht hatte, daß es sich mit einem geordneten Staatswesen vertrage, aus den einzelnen Ländern auch in das Reich überzutragen.

Bezüglich der beiden Punkte, um welche es sich hier handelt, nämlich der Kauttionen und der Einziehung von Preßgewerben zur Strafe, habe ich in den Debatten, welche in dem Hause stattgefunden haben, eigentlich eine materielle Verschiedenheit nicht wahrgenommen; ich habe keine Stimme gehört, wonach das künftige Preßgesetz des deutschen Reiches die Kauttionen aufrecht erhalten oder bezüglich in den Staaten einführen solle, in welchen sie nicht vorhanden sind, ich habe auch keine Stimme gehört, daß bezüglich der Einziehung der Preßgewerbe zur Strafe eine derartige Strafe in das zukünftige Reichs-Preßgesetz aufgenommen werden soll. Ich kann mir in der That, meine Herren — und ich muß das offen, bestimmt und entschieden aussprechen — ein Reichs-Preßgesetz gar nicht denken, bezüglich dessen man dahin käme, Kauttionen und Einziehung von Preßgewerben zur Strafe einzuführen.

Ist aber, meine Herren, der materielle Standpunkt ein solcher, so mußte man sich dem Antrage des Herrn Wiggers gegenüber fragen, ob es der Mühe werth sei, einzelner untergeordneter, redaktioneller Differenzen wegen die Sache selbst ins Wasser fallen zu lassen. Meine Freunde und ich, wir waren der Ansicht, daß wo möglich eine Form gesucht werden solle, wonach der materielle Inhalt der Sätze des Herrn Wiggers gerettet würde. Wenn ich nun eine Redaction vorschlage, welche einigermaßen von der des Herrn Wiggers abweicht, so erkläre ich damit, daß ich keineswegs das, was von Herrn Wiggers als Deklaration vorgeschlagen ist, für an sich irrig halte. Es ist der Sinn meines Antrages nicht der, als ob nicht möglicherweise auf dem Wege der Deklaration, der Interpretation der Gesetze man zu demselben Ziele kommen könne — ich will, meine Herren, diese Frage dahingestellt sein lassen. Und der Weg der Deklaration ist von uns deswegen nicht betreten worden, weil juristische Bedenken obgewaltet haben; aber wir haben, meine Herren, diese juristischen Bedenken so weit zurückgedrängt, daß wir sagten: nachdem die Wig-

gerschen Sätze materiell richtig sind, so wollen wir sie in die Form bringen, in welcher sie die meiste Aussicht haben, daß sie von dem Hause angenommen werden. Wir schlagen also vor, zu sagen, daß die Kauttionspflicht erloschen sei, daß ferner es sich nicht mehr um Einziehung von Preßgewerben zur Strafe, sei es auf dem Wege des Richterspruches, sei es auf dem Wege administrativer Verfügung handeln könne.

Es ist nun, meine Herren, dieser Auffassung der Sache zweierlei entgegengesetzt worden: einmal sei nach der Erklärung, welche von Seiten des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes abgegeben worden, eine Aussicht, daß ein solcher Antrag durchdringe und zum Gesetz werde, nicht vorhanden, und sodann solle man nicht einzelne Punkte aus einer ganzen Gesetzgebung herausreißen und zum Gegenstand einer Specialgesetzgebung machen. Ich halte diese beiden Punkte nicht für zutreffend.

Was einmal den ersten Punkt anlangt, es sei nach der Erklärung eines Organs der verbündeten Regierungen nicht zu erwarten, daß der Antrag zum Gesetz erhoben werde, so bin ich der Ansicht, daß man im Allgemeinen dadurch, daß nicht sofort eine Aussicht eröffnet wird, es werde in jedem Falle ein Gesetz acceptirt werden, das Haus sich nicht wird abhalten lassen können, seinerseits seine Anschauung und seinen Willen, was es von der betreffenden Vorlage glaube, und bezüglich dessen es wünsche und hoffe, daß es zum Gesetz werde, freimüthig auszusprechen; es würde dies, glaube ich, wenn man sich durch einen derartigen Auspruch eines Organs der Regierung abhalten ließe, unabhängig aus dem Hause vorzugehen, der Tod alles parlamentarischen Lebens sein.

Was den zweiten Punkt anlangt, daß man nicht fragmentarisch zu Werke gehen solle, so bin ich im Allgemeinen damit einverstanden, vorausgesetzt, daß man einen nothwendigen Zusammenhang zwischen dem einzelnen Fragment und dem zu erwartenden Gesetze nachweist, und unter einer weiteren Voraussetzung, daß es durchaus nicht dringlich sei, einzelne Theile aus einem zu erwartenden Gesetze zu behandeln.

Was nun den einen Punkt anlangt, den Zusammenhang der Kauttionen und der Einziehung der Preßgewerbe zur Strafe mit der zukünftigen Preßgesetzgebung in Deutschland, so ist bereits von dem Herrn Wiggers nachgewiesen worden, und die Beispiele in den einzelnen Staaten thun das dar, daß ein derartiger Zusammenhang durchaus nicht besteht. Man hat in den verschiedenen Staaten, namentlich in süddeutschen Staaten und soviel ich weiß, auch in Mecklenburg Kauttionen, nicht, und ich weiß nicht, was es der Dekonomie eines zukünftigen Reichsgesetzes für einen Eintrag thun soll, wenn man die betreffenden Kauttionen nunmehr angesichts dieses Gesetzes zurückerstattet. Man sagt, es müssen dann andere Garantien gegeben werden. O, meine Herren, da wo die Kauttionen eingeführt sind, dürfen Sie vollständig überzeugt sein, daß die sonst nothwendigen Garantien betreffs der Persönlichkeit und in allen sonstigen Beziehungen hinreichend verlangt sind.

Was den Umstand anlangt, daß Einziehung der Preßgewerbe zur Strafe in einem nothwendigen Zusammenhange mit der Preßgesetzgebung stehen soll, so erledigt sich das schon daraus, daß ja diese Einziehung des Gewerbes zur Strafe eigentlich nicht einmal in den Preßgesetzgebungen, sondern in den Gewerbegesetzgebungen behandelt worden ist, und daß eine Anschauung, die des Herrn Heintze, die von Herrn Wiggers geltend gemacht und mit juristischen Gründen unterstützt ist, dahin geht, daß bereits vollständig unabhängig von einer Preßgesetzgebung durch die Gewerbe- und Strafgesetzgebung diese Einziehungen aufgehoben worden seien. Ich glaube also, daß auch in dieser Beziehung ein den ganzen Organismus eines zukünftigen Preßgesetzes störender Zusammenhang nicht vorhanden ist; ich halte aber auch dafür, daß es sehr dringlich ist, daß man in diesen beiden Punkten die Sache nicht auf die lange Bank schiebe. Weil ich nicht wiederholen will, so mache ich auf das, was von Herrn Wiggers geltend gemacht worden ist, aufmerksam. Die Kauttionen sind eine außerordentlich große Last für die Preßgewerbe, die Kauttionen sind eine Art Besteuerung, namentlich der kleineren Blätter, und grade in dieser Beziehung möchte ich, daß alle diese Lasten, welche die kleineren Blätter am allermeisten drücken, von denselben weggenommen werden. Ich bin nämlich der Ueberzeugung, daß zwischen der möglichst freien Bewegung der Presse und dem Herabdrücken derselben

bis in die untersten Schichten der Bevölkerung und zwischen dem allgemeinen Wahlrecht ein naturnothwendiger Zusammenhang besteht. Man hat uns von gewissen Seiten her fortwährend bei den Wahlprüfungen zugernsen: „Das Volk ist mündig, das Volk stimmt, wie es will. Wahlbeeinflussungen können ja dem mündigen Volke gegenüber nicht stattfinden, sei es durch den Amtmann, sei es durch den Geistlichen.“ Nun dann, meine Herren, müssen gerade diejenigen, welche von einer solchen Mündigkeit des Volkes ausgehen, gewiß alles dazu beitragen, daß die Mündigkeit noch eine etwas bessere, in politischer Beziehung noch eine etwas stärkere werde. Ich bin nun der Ueberzeugung, daß wir, je mehr wir durch die Entlastung der Presse, auch namentlich von den Kautionen und auch noch von sonstigen Belastungen, wie z. B. der Zeitungsstempel ist, — je mehr wir diese Presse materiell entlasten, desto eher wird es möglich sein, sie auch den unteren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft zugänglich zu machen, und dadurch wird mehr politische Selbstständigkeit nach und nach erzogen, als durch irgend ein anderes Mittel. Es hat ja der Herr Abgeordnete Schroeder bemerkt, weil man einen gewissen heiligen Ort zur Belehrung des Volkes in politischer Beziehung nicht mehr dulden wolle, so wäre es nun um so nothwendiger, daß dann von den kleineren Blättern alle Lasten entnommen werden. Ich bin mit dem Herrn Abgeordneten Schroeder vollständig und durchaus einverstanden.

Ich bin nämlich der Ansicht, daß derjenige Wähler, welcher gar nichts liest, am allermeisten dem Einflusse des Amtmanns und der Kanzel ausgesetzt ist. Derjenige Wähler, meine Herren, der einmal liest, und sei es auch, daß er die Blätter lese, welche ihm der Herr Landrath oder Pfarrer in die Hände giebt, ist für diese Herren schon halb verloren. Denn wenn er heut dieses Blatt liest, so wird ihm schon die gesunde Vernunft und ich möchte sagen der gute Geschmack anrathen, am anderen Tage auch ein anderes Blatt zu lesen. Der Mann fängt dann an zu denken und zu vergleichen, und wenn er einmal anfängt zu denken und zu vergleichen, dann haben Sie, meine Herren, (nach dem Centrum gewandt), ihn wenigstens nicht mehr ganz und werden ihn vielleicht nach und nach sogar ganz verlieren. Deswegen glaube ich, daß man nicht schnell genug in einem Staate, wo das Schicksal desselben zu einem großen Theil im allgemeinen Wahlrecht ruht, in materieller Beziehung die Presse vollständig entfesseln kann, und daß man namentlich Kautionen, welche es verhindern, daß die kleineren Blätter in die Hände des kleinen Mannes kommen, möglichst bald bei Seite zu schaffen hat. Nur dann hat das allgemeine Wahlrecht seinen richtigen Ausdruck im Staate, wenn bis in die tiefsten untersten Schichten der Bevölkerung herunter Jedermann Gelegenheit gegeben ist, wenigstens nothdürftig über öffentliche Angelegenheiten und öffentliche Interessen sich zu unterrichten.

Daß, meine Herren, dem freien Gewerbe gegenüber die Anfrachterhaltung der Einziehung des Preßgewerbes als Strafe eigentlich gar keine richtige Bedeutung mehr hat, sondern daß sie nur dazu führt, dasselbe zu belästigen, ohne daß der Staat seinen Zweck erreicht, ist ebenfalls bereits nachgewiesen, und ich glaube also, man dürfe durch eine gewisse Sucht nach Korrektheit und organisirende Entwicklung sich nicht abhalten lassen, vorläufig da die bessernde Hand anzulegen, wo gebessert werden kann, ohne daß man dem Allgemeinen einen Schaden zufügt. Ich glaube, daß es dringend nothwendig ist, wo man einen Schaden erkannt hat, ihn auch sogleich zu bessern. Ich will nicht sagen, daß damit, daß man die Kautionen aufhebt und die Einziehung des Preßgewerbes als Strafe nicht mehr zuläßt, der Inhalt eines freisinnigen Preßgesetzes vollständig erschöpft sei; indessen es ist das eine Frage, welche heute bei uns seitab liegt. Ich für meine Person bin zum Beispiel der Ansicht, daß in Zukunft ein Preßgesetz in Deutschland nicht möglich ist, welches nicht mit den Präventivmaßregeln vollständig bricht, und welches nicht die Indikaturnatur der Geschworenen in Preßsachen einführt. Ich mache aufmerksam auf das, was ich im Eingang gesagt habe. Ich kann mir nicht denken, daß man einzelnen Theilen unseres Landes in Bezug auf Preßgewerbe nimmt, was sie bis jetzt gehabt haben und was recht wohl vereinbar mit Ordnung in einem freien Staatswesen ist. Wir in Bayern zum Beispiel haben keine Kautionen gehabt, wir haben die Geschworenen, wir haben die Einziehung des Preßgewerbes zur Strafe auch nicht, und man hat doch ganz gut mit der bayerischen Presse

hausen können. Sie hat manchmal etwas über die Schnur gehauen, das ist wahr, meine Herren; aber wir sind immer der Ansicht gewesen, daß diejenigen Blätter, die über die Schnur gehauen haben, ihrer eigenen schlechten Sache den schlechtesten Dienst erwiesen haben,

(sehr wahr!)

und wir haben oft bei derartigen Expektorationen, wenn sie noch so frivol und unflätig waren, eine innerliche Freude gehabt und uns gesagt: „Jetzt ruiniren sie sich selbst“. Man kann auch nicht sagen, daß man mit den Grundsätzen in der Preßgesetzgebung, wie wir sie in Bayern haben, nicht hausen könne. Es ist zwar vielfach von Geschworenen freigesprochen worden in Fällen, in welchen die Gerichte wohl ein Schuldig erwartet haben. Aber, meine Herren, das macht nichts. Wenn die öffentliche Meinung einmal in Beziehung auf das Vergehen eines Redakteurs beleidigt war, wenn sie als Sühne der Gerechtigkeit verlangt hat, daß hier eine Strafe eintrete, so war die öffentliche Meinung auch stark genug, in dem Gerechtigkeitsfönn und Gefühl der Geschworenen durchzudringen, und dann hat man in Bayern auch verurtheilt, nicht bloß nach klerikaler, sondern auch nach radikaler Seite hin.

Ich muß um Verzeihung bitten, wenn ich eben diese Abschweifung gemacht habe; aber ich glaube, sie war nothwendig, um Ihnen zu zeigen, wie wir den Weg, der anderwärts schon ohne Nachtheil eingeschlagen ist, auch im Reiche betreten sollen. Wir können ihn betreten, ohne irgend eine Verwirrung herzurichten, und wir sollen ihn betreten, weil baldige Abhilfe in diesen Dingen nothwendig ist, und ich würde es sehr bedauern, wenn an der Form, während in der Materie alle einig sind, eine Verbesserung der Preßgesetze scheitern würde, welche eher heute als morgen einzuföhren ist.

Ich ersuche Sie also, meine Herren, dem Antrag zuzustimmen und ich glaube, daß demselben alsdann auch eine wohlwollende Aufnahme von Seiten der verbündeten Regierungen sicher sein wird, weil ich es mir nicht denken kann, daß die verbündeten Regierungen nicht in der Materie selbst ebenfalls mit uns einverstanden wären.

Präsident: Ich bitte den Herrn Referenten der Petitionskommision, Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Abgeordneter Schard: Meine Herren, das Bedürfnis einer Reform der Preßgesetzgebung ist durch die Anträge Wiggers und Bölk aus diesem Hause heraus betont worden, und es ist dieses Bedürfnis auch durch die Vertreter der Regierung in der Petitionskommision sowohl, als in diesem Hause bereits anerkannt worden; ebenso sind Stimmen aus dem Lande hereingedrungen, welche dieses Bedürfnis gleichfalls betonten.

Es lagen der Petitionskommision mehrere Petitionen vor, welche eine Reform der Preßgesetzgebung verlangen.

Die erste dieser Petitionen röhrt her von dem Buch- und Steinruderei-Besitzer Ed. Wbl zu Rastenburg; sie trägt in dem Ihnen eingehändigten Verzeichnisse die Ziffer II Nr. 11 und begehrt: „die sofortige Aufhebung der Zeitungs-Kautionspflicht und wo möglich auch die sofortige Zuweisung der politischen und Preßvergehen an das Geschwornengericht, dem Bundesrath zur Berücksichtigung zu empfehlen, respektive eine darauf bezügliche Bestimmung in die Verfassung des deutschen Reiches aufzunehmen.“ Der Petent verweist auf die Gewerbeordnung, worin die Gewerbefreiheit in ihrem vollen Umfange eingeföhrt, damit aber auch eine viel größere Konkurrenz geschaffen worden sei, als solche früher bestanden. Er rechtfertigt damit die Bitte, daß das Preßgewerbe von unnöthigen Schranken, die ihm noch ankleben, entbunden werde; er weist auf die Gesetzgebung einzelner Bundesländer hin, in welchen diese Schranken bereits beseitigt seien und ist der Ansicht, daß eine Entfesselung der Presse in der gleichen Richtung auch in der Reichsgesetzgebung stattfinden könne und müsse.

Eine zweite Petition röhrt her von den vereinigten Buchdruckerei-Besitzern in Berlin; sie trägt in dem Verzeichnisse die Ziffer II Nr. 19. Die Petenten bitten, „die geeigneten Schritte zu thun, daß wo möglich noch während der Dauer der gegenwärtigen Session zwischen den Bundesregierungen und dem Reichstage ein für das gesammte Bundesgebiet geltendes Preßgesetz vereinbart werde.“ Diese Petenten wünschen vor Allem

die Beseitigung der Kautionspflicht und die Verweisung der politischen und Preßvergehen vor das Geschwornengericht. Als Motiv geben sie an „das in Preußen allseitig gefühlte, von Regierung und Landtag wiederholt anerkannte Bedürfnis einer gründlichen Reform der Preßgesetzgebung“.

Eine weitere Petition rührt her von dem Buchdruckerei-Besitzer Reinhold Richter zu Peitz. Diese Petition trägt im Verzeichnisse die Nr. II 30; ihre Bitte geht dahin, „es möge sich der Reichstag der Preßgesetzgebung noch in dieser gegenwärtigen Sitzung ohne Zögern ganz energisch annehmen.“ Der Petent schlägt nöthigenfalls die Veranlassung eines Noth-Preßgesetzes vor, in welchem wenigstens die Zeitungskautionen beseitigt werden. Er begründet seine Petition damit, daß jeder Drucker, insbesondere der in kleineren Orten, wenn er mit seinem Gewerbe vorankommen wolle, an die Herausgabe eines wenn auch kleinen Blattes denken müsse; er könne nun dieses Blatt lediglich mit Annoncen nicht erhalten; schreibe er über landwirthschaftliche Gegenstände, so werde das Blatt von dem Gewerbsmann, schreibe er über gewerbliche, so werde es von dem Landwirth nicht gelesen, und schreibe er endlich über andere Dinge, so werde er unwillkürlich in die Lage hineingedrängt, daß ihm die Leistung einer Kaution von der Regierung auferlegt werde, er werde durch eine Reihe von Preßproceffen schließlich dazu gezwungen, ein kautionspflichtiges Blatt zu halten, wozu nicht selten die Mittel fehlen.

Eine noch nachträglich eingelangte Petition rührt her von F. A. Günther hier, Verleger und Redakteur gewerblicher Zeitungen. Diese Petition verlangt bezüglich der Kautionspflicht dasselbe, was der Herr Abgeordnete Wiggers mit seinem Antrage begehrt hat, und es ist deshalb zur Begründung derselben ungefähr das Gleiche gesagt, was der Herr Abgeordnete Wiggers zur Begründung seines Antrages Ihnen vorgetragen hat. Es weist der Petent namentlich auch darauf hin, daß in einzelnen Bundesstaaten die Kautionspflicht bereits beseitigt sei.

Die Petitionskommission hat beschlossen, in das Materielle der Sache sich nicht näher einzulassen. Persönlich habe ich indessen mich in der Gesetzgebung über die Presse etwas näher umgesehen, und gefunden, daß diese Gesetzgebung namentlich in Preußen eine zum Theil nicht sehr erfreuliche Geschichte besitzt. Wie heute, so ist auch in früheren Zeiten eine Reihe von Petitionen sowohl an das preussische Abgeordnetenhaus als an den norddeutschen Reichstag gelangt, und aus diesen Häusern selbst heraus sind gleichfalls viele Anträge gestellt worden, welche die Reform der Preßgesetzgebung zum Gegenstande und Zwecke hatten. Im vorigen Jahre ist ein förmlicher Gesetzentwurf von den Abgeordneten Dunder und Eberty im preussischen Abgeordnetenhaus eingebracht worden; hiernach sollte eine Reihe von hemmenden Bestimmungen der früheren Preßgesetzgebung beseitigt werden. Es hat dieser Antrag auch die Zustimmung des Hauses gefunden, allein bei diesem Beschlusse des Hauses ist es auch geblieben.

Als die Bestimmung Ziffer 16 zu Artikel 4 der Reichsverfassung bekannt wurde, erwachte alsbald in einzelnen Ländern die Hoffnung, es möge dieser theoretischen Bestimmung rasch die praktische Ausführung nachfolgen; allein auch eine gewisse Furcht war bemerkbar in anderen Bundesstaaten. Ich glaube, daß vor Allem Preußen nach dem, was ich von dem Gange der Dinge gesehen, zu denjenigen Staaten zu zählen sein wird, die den Wunsch hegen, es möge baldigst ein Preßgesetz vorgelegt werden, währenddem in anderen Staaten man sich — mit Grund oder nicht, lasse ich dahin gestellt — der Befürchtung hingab, es könnten manche gute Errungenschaften, die man dort mühselig erworben, durch eine Reichsgesetzgebung vielleicht wieder verloren gehen. Ich darf an dieser Stelle aus meinem Heimathlande wohl mittheilen, daß wir dort, wie in vielen anderen Ländern, keine Stempelsteuer haben, daß wir seit der Erlassung des Preßgesetzes von 1868 keine Kaution mehr haben, und daß durch das Gesetz von 1869 die politischen und Preßvergehen vor das Geschwornengericht verwiesen worden sind. Es sind diese Gesetze alle, wenn auch in Folge von den Kammern ausgesprochener Wünsche, aus der Initiative der Regierung hervorgegangen, und meines Wissens sind Mißstände der Art nicht eingetreten, welche abhalten könnten, solche Bestimmungen auch in die künftige Reichsgesetzgebung einzuführen. Ich glaube dies hier um so mehr besonders betonen zu dürfen, als wir vor einigen Tagen von dem Regierungstische aus hörten, daß man in allen Dingen das Gute nehmen werde, wo

man es finde. Es geben sich also diejenigen Staaten, welche auf dem Gebiete der Preßgesetzgebung nach schweren Kämpfen bereits Erfolge errungen, der Hoffnung hin, daß sie durch die Reichsgesetzgebung dieser Vortheile nun nicht wieder verlustig werden, daß vielmehr diese Vortheile auf ein größeres Gebiet, auf Gesamtdeutschland ausgedehnt werden mögen.

In der Petitionskommission wurde eine Anfrage an die eingeladenen und erschienenen Herrn Bundeskommissare gestellt. Die Antwort der Herren Bundeskommissare ging dahin, daß allerdings die Erlassung eines Preßgesetzes in Aussicht stehe, indem man das Bedürfnis der Erlassung eines solchen allseitig wohl fühle, und daß man diesem Bedürfnisse auch in nächster Zeit zu entsprechen gedente, wenn dies vielleicht auch nicht schon in dieser Session stattfinden könne; über den Inhalt des künftigen Preßgesetzes wurden nähere Mittheilungen nicht gemacht. Mit diesen Erklärungen der Herrn Bundeskommissare in der Petitionskommission stehen auch die Erklärungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes in der öffentlichen Sitzung vom 2. Mai d. J. im Einklang.

Zur Anbahnung einer deutschen Preßgesetzgebung sind nun von den Petenten drei Wege vorgeschlagen worden.

Die Einen begehren, daß man Bestimmungen über die Presse in die Reichsverfassung aufnehme. Diesen Antrag glaubte die Petitionskommission erledigt durch die Annahme der Verfassung.

Ein zweiter Vorschlag ist der, alsbald wenigstens einige Bestimmungen der Preßgesetzgebung herauszugreifen und zunächst diese zu regeln, wenn ein Gesetz im Ganzen zur Zeit nicht zu Stande gebracht werden könne. Dieser Weg ist auch von den Herren Abgeordneten Wiggers und Böck betreten worden. Sie haben die Gründe für und Sie haben auch die Gründe wider bereits gehört; ich werde mich also auch über diesen Punkt nicht weiter auslassen.

Es bleiben also nur noch diejenigen Wünsche übrig, welche dahin gehen, es möge ein vollständiges Preßgesetz, welches für das ganze Bundesgebiet Geltung haben sollte, in thunlichster Eile vorgelegt werden. In dieser Beziehung nun hat die Petitionskommission den Beschluß gefaßt, wie er Ihnen gedruckt bereits mitgetheilt worden.

Der Gesamtantrag der Petitionskommission geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

die Petitionen, soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldmöglichst den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Brochhaus hat das Wort zur Entwicklung seines Zusatzantrages.

Abgeordneter Dr. Brochhaus: Ich werde nur kurze Zeit Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, um den Zusatzantrag zu begründen, den wir uns erlauben haben, dem Antrage der Petitionskommission hinzuzufügen.

Wir schlagen Ihnen vor, an den Antrag die Bitte zu knüpfen: daß dieser Preßgesetz-Entwurf, den wir nach der Erklärung vom Bundesraths-Tische ja allerdings zu erwarten haben, auch vorher rechtzeitig veröffentlicht werde, um der Kritik Gelegenheit zu geben, sich darüber zu äußern. Meine Herren, es sind verschiedene Erfahrungen, die uns zu dieser Bitte veranlassen. Erlauben Sie mir, nur zwei ganz kurz zu erwähnen.

Die eine steht allerdings nicht in direktem Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit, das ist das Schäbengesetz, das uns in den letzten Wochen beschäftigt hat. Gerade bei diesem Gesetz hat es sich nach unserer Ansicht gezeigt, wie zweckmäßig es ist, wenn derartige Gesetzentwürfe einige Zeit vor den Beratungen im Reichstage auch der öffentlichen Kritik anheimgegeben werden. Allerdings war diese Angelegenheit ja schon im norddeutschen Reichstage vorbereitet, und die Regierungen entsprochen nur einem damals gefaßten Beschluß und einer damals ausgesprochenen Bitte, indem sie einen solchen Gesetzentwurf vorlegten; aber als der Gesetzentwurf in das Haus kam, schien der Gegenstand doch Vielen, außerhalb und innerhalb des Hauses, noch ein so neuer, daß wir eine ganze Fluth von Einwendungen und daran geknüpften Anträgen bekamen; bei der wir

schließlich am besten zu thun glaubten, uns aus derselben in die Arche Noah des Bundesraths-Entwurfs zu retten.

Eine andere entgegengesetzte Erfahrung erlauben Sie mir noch zu erwähnen; das ist die, welche im norddeutschen Reichstage bei dem Urheberrechts-Gesetz gemacht worden ist. Dieser Gesetzentwurf ist vorher veröffentlicht worden, er ist den nahe an der Sache beteiligten Korporationen rechtzeitig vorher mitgetheilt worden, und ich glaube, sehr zum Vortheil des Gesetzes. Allerdings war ja dieses Gesetz in letzter Stunde auch in Gefahr, zu scheitern, namentlich an den geistreichen Einwendungen und Bedenken eines Mitgliedes des Reichstags; aber ich glaube, man darf es gerade dem Umstande zuschreiben, daß diese Materie bereits hinlänglich verhandelt worden war, wenn trotz jenes Widerspruchs diese Gefahr noch glücklich beseitigt wurde.

Meine Herren, wenn irgend ein Gesetz es nöthig macht, daß der Entwurf desselben vorher veröffentlicht wird, so ist es dieses Gesetz. Hier kommen solche Detailfragen zur Erwägung, daß es sehr wünschenswerth ist, daß die beteiligten Kreise sich vorher darüber äußern. Ich sage offen, daß ich dabei weniger an das Publikum im Allgemeinen denke, als an diejenigen Kreise, die specieller mit diesen Angelegenheiten zu thun haben, die in gewisser Weise die Vormundchaft für das Publikum in diesen Fragen zu übernehmen haben. Es sind das die Kreise der Schriftsteller und der speciell bei der Presse beteiligten Gewerbsgenossen. In diesen Kreisen existiren Korporationen, die sich dazu berufen und verpflichtet fühlen werden, sich näher mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen und dieselbe dem Hause etwas reifer vorzulegen, als es sonst in ähnlichen Fällen der Fall zu sein pflegt. Ich nenne in dieser Beziehung aus den Schriftstellerkreisen den deutschen Journalistentag, der sich in diesen Tagen dahin schlüssig gemacht hat, daß er sich im nächsten Sommer näher mit dieser Angelegenheit beschäftigen will. Ich nenne ferner den Börsenverein der deutschen Buchhändler, der — wie auch im norddeutschen Reichstage und vom Bundesrathe anerkannt worden ist — sich in Betreff des Urheberrechts-Gesetzes ein entschiedenes Verdienst erworben hat. Ich nenne endlich den deutschen Buchdrucker-Verein, der auch in den letzten Tagen beschlossen hat, diese Angelegenheit specieller ins Auge zu fassen. Meine Herren, es ist sehr wünschenswerth, daß dieser Gesetzentwurf zeitig veröffentlicht werde, damit eben alle die von mir genannten Kreise sich mit der Angelegenheit beschäftigen und Ihnen ihre Bedenken und Wünsche, die — wie gesagt — nicht in ihrem speciellen Interesse, sondern im Interesse des Publikums liegen dürften, aussprechen können.

Allerdings ist es aber nöthig, daß dieser Gesetzentwurf „baldmöglichst“ erlassen werde, und die Petitionskommission hat ja auch diesen Ausdruck in ihrem Antrag gewählt. Ich möchte mir indeß vorbehalten, wenn im Laufe der Debatte von dem Tische des Bundesrathes keine bestimmte Erklärung über den Zeitpunkt der Erlassung des Gesetzentwurfs erfolgen soll, Ihnen vorzuschlagen, dieses Wort umzuändern und statt „baldmöglichst“ zu sagen: „im Laufe der nächsten Session.“ Ich glaube, es ist keine zu große Zumuthung, die wir damit an den Bundesrath stellen. Ueber die Preßgesetzgebung existirt ein so reichliches Material, daß es, wie ich glaube, für den Bundesrath trotz der hohen und schweren Aufgaben, die ihn fortwährend zuschießen, nicht zu schwer sein wird, sich noch im Laufe des nächsten Sommers mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen, so daß er den Gesetzentwurf schon in der nächsten Session uns vorlegen kann. Es sind treffliche Vorarbeiten in dieser Richtung vorhanden; der Herr Berichterstatter der Kommission hat schon einige derselben genannt, und ich erlaube mir, noch speciell das königlich sächsische Preßgesetz zu erwähnen, das erst im vorigen Jahre erlassen worden ist und das nach meiner Ansicht in vieler Beziehung als Muster für das allgemeine deutsche Gesetz dienen kann. Ich glaube somit, es wird nicht schwer sein, daß der Bundesrath dieser Bitte entspreche, wenn ein solcher Antrag von dem hohen Hause angenommen werden sollte. Wenn indessen der Bundesrath den umgekehrten Weg vorziehen sollte, wenn er den Wunsch haben sollte, daß alle die Korporationen, die ich vorher genannt habe, ihrerseits vorher ihre Wünsche mittheilen, oder daß das Haus die Initiative in dieser Angelegenheit ergreife, so glaube ich, nach all diesen Seiten hier versprechen zu können, daß dieser Weg auch eingeschlagen werden würde. Ich halte aber aus vielen Rücksichten, die ich hier nicht weiter auseinandersetzen will, den

anderen Weg für viel zweckmäßiger, daß eben der Bundesrath uns ein solches Preßgesetz vorlege.

Was nun den Völkischen Antrag betrifft, so bin ich, offen gesagt, auch der Ansicht, daß eine stückweise Regelung der Preßgesetz-Angelegenheit ihre großen Bedenken hat, aber in der Weise, wie der Antrag zuletzt motivirt worden ist, trage ich trotzdem kein Bedenken, für denselben zu stimmen. Ich halte es für sehr zweckmäßig, wenn das hohe Haus über die beiden Punkte, allerdings die wichtigsten, die in dem Preßgesetz vorkommen müssen, sich schon heute schlüssig macht, wenn es also in dieser Beziehung schon heute erklärt, in welcher Weise es das Preßgesetz abgefaßt haben will. In diesem Sinne glaube ich — was ich mir gleich jetzt zu erklären erlaube, da ich einmal das Wort habe — auch für den Völkischen Antrag stimmen zu können.

Ich lege, wie gesagt, den größten Werth darauf, daß der Preßgesetz-Entwurf rechtzeitig vor seiner Vorlage an den Reichstag veröffentlicht werde, und daß wir schon im Laufe der nächsten Herbstsession uns mit der Berathung desselben beschäftigen können.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Müller (Görlitz) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Müller (Görlitz): Meine Herren, da von keiner Seite Opposition gegen den Antrag Wiggers-Völk erhoben worden ist, so will ich mich darauf beschränken, auf zwei Punkte aufmerksam zu machen, auf die Worte des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes und auf eine zweite Autorität für die Argumentation des Abgeordneten Wiggers neben der des Professors Dr. Heinke in Leipzig. Meine Herren, wir sind leider gewohnt, daß stets, wenn aus der Mitte des Hauses der Wunsch laut wird, ein Ganzes von der Gesetzgebung zu erhalten, man uns vom Tische des Bundesrathes den Rath ertheilt: begnügt euch doch einstweilen mit einem Theile, das Ganze wird seiner Zeit schon nachkommen. Wenn wir aber umgekehrt uns mit einem Theile zufrieden erklären, dann ist die betreffende Gesetzgebung ein Ganzes, ein Gebäude, aus welchem kein Stein herausgenommen werden kann, ohne den ganzen Bau zu gefährden,

(sehr wahr!)

und, meine Herren, hierauf läuft auch wieder die ablehnende Erwiderung hinaus, womit der Herr Präsident des Bundeskanzler-Amtes den Antrag beantwortet; er verspricht uns, der Bundesrath werde sich mit einem umfassenden Preßgesetz beschäftigen, er glaube aber nicht, daß die verbündeten Regierungen sich entschließen werden, aus dem System der Preßgesetzgebung einzelne Punkte herauszugreifen und dieselben entsprechend dem vorliegenden Antrage zu erledigen. Nun, meine Herren, abgesehen davon, daß es mir ganz unerfindlich ist, welches Interesse die verschiedenen Bundesregierungen daran haben könnten, die ausschließlichen speciell preussischen Eigenthümlichkeiten länger fortbestehen zu sehen, so finde ich auch die Motivirung dieser Ablehnung hier durchaus nicht Platz greifend. Meine Herren, die Preßgesetzgebung und namentlich die preussische Preßgesetzgebung beruht auf gar keinem System, sie ist gar kein organisch gegliedertes Ganzes. Entfernen Sie daraus die Cautionspflicht, Sie ändern an dem Gesetze gar nichts, Sie vermehren nur die Zahl derer, die fortan im Stande sind, das Preßgewerbe zu betreiben. Beseitigen Sie daraus die Stempelsteuer, so wird die Grenzlinie zwischen dem, was der Presse erlaubt und nicht erlaubt ist, in keiner Weise alterirt; Sie erweitern nur den Kreis der Zeitungsleser und verbreiten damit Wissen und Bildung im Volke. Entfernen Sie endlich daraus die vorläufigen Beschlagnahmen, so bleiben Preßergehen und Verbrechen nach wie vor von denselben Strafen bedroht; Sie schieben nur einer Beamtenwillkür, welche mit dem Begriff des Verfassungs- und Rechtsstaates im kräftigsten Widerspruch steht, einen Kiesel vor. Nun, meine Herren, an ein solches Gesetz, welches nur eine Zusammenstellung von Einzelbestimmungen ist, wie sie Haß und Verfolgungssucht gegen die Presse dem Gesetzgeber diktierten, können wir jeden Augenblick die bessernde Hand anlegen, und, meine Herren, ich bin sogar der Ansicht, daß es gegenüber der

Preßgesetzgebung viel mehr unsere Pflicht ist, das alte verrottete Gebäude abzutragen, als ein neues Gebäude aufzuführen.

(Sehr richtig! links.)

Denn, meine Herren, ich erinnere Sie hier an den Ausspruch Friedrichs des Großen: „Gerade dadurch, daß ich meinen Unterthanen freien Spielraum ließ und mich nicht in ihre literarischen Arbeiten mischte, glaube ich, für Aufklärung mehr gethan zu haben, als wenn ich sie hätte regeln wollen.“ Meine Herren, fügen Sie dem Strafgesetz einige Bestimmungen bezüglich der durch die Presse begangenen Vergehen und Verbrechen hinzu, und das Bedürfniß einer neuen Preßgesetzgebung ist aller Orten nicht mehr vorhanden.

(Sehr wahr! links.)

Aus den hier schon entwickelten Gründen können also auch diejenigen, die sich die in dem Antrage Wiggers enthaltene Motivirung nicht zu eigen machen können, für die Annahme des Amendements Bölk stimmen; allein, meine Herren, ich lege doch auf die in dem Wiggers'schen Antrage enthaltene Motivirung zu gleicher Zeit ein großes Gewicht. Wir haben gar nicht von vorn herein die Absicht gehabt, die uns leicht bei der Annahme des Bölk'schen Amendements untergelegt werden könnte, hier die Initiative zu einer Reform oder auch nur gründlichen Revision der Preßgesetzgebung zu ergreifen, sondern wir wollen nur das bereits Tote auch wirklich zu dem Tode legen. Meine Herren, der Antrag Wiggers sagt ja weiter nichts, als daß gewisse Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten noch als zu Recht bestehend angesehen werden, die den Satzungen der Reichsgesetzgebung widersprechen und die daher laut Artikel 2 der Reichsverfassung als nicht mehr bestehend zu betrachten sind, und der Herr Abgeordnete Wiggers hat meiner Ansicht nach unwiderleglich — denn er ist nicht widerlegt worden — nachgewiesen, daß die Kautionspflicht der Verleger der Zeitungen und Zeitschriften im Widerspruch steht mit dem § 1 der Gewerbeordnung.

Meine Herren, ich kann hier denjenigen von Ihnen, welche sich dieser Ansicht nicht ganz anzuschließen vermögen, welche aber vielleicht jene Körperschaft noch immer als eine Art von Autorität betrachten, die beruhigende Versicherung geben, daß auch das preussische Herrenhaus sich dieser Beweisführung des Abgeordneten Wiggers angeschlossen hat. Es heißt nämlich in einem Bericht des Herrenhauses vom 19. Februar 1870, in welchem dasselbe über einen Gesetzentwurf, der im Abgeordnetenhaus von den Herren Dunder und Eberty eingebracht war und der im Artikel 2 ebenfalls die Aufhebung der Kautionspflicht der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ersuche um so nothwendiger, als mit der durch die Bundesgesetzgebung allgemein aufgehobenen Pflicht zur Einholung einer Konzession für jedes Gewerbe auch der Grund zu einer Kautionsbestellung eigentlich von selbst wegfallt.

(Hört! links.)

Nun, meine Herren, hat das Herrenhaus allerdings den Gesetzentwurf trotzdem verworfen, aber aus dem Grunde, weil, wie hinzugefügt wird, die Kautionsbestellung immer noch eine nützliche Handhabe sei, um die Einziehung etwa verwirkter Strafen oder verursachter Kosten zu sichern. Nun, meine Herren, aus diesem Grunde hat das Herrenhaus die Gesetzesvorlage abgeworfen; ich habe aber das Vertrauen zu dieser Versammlung, daß ein solcher Grund hier nicht Platz greifen werde, und glaube daher, daß Jeder, der dem Reiche Sympathien, der Reichsgesetzgebung überall, auch im größten unserer Bundesstaaten, Achtung verschaffen will, es für seine Pflicht halten werde, für den Wiggers'schen Antrag zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Zur Motivirung meines Votums kurz folgende Bemerkungen. Ich bin der Meinung, daß das Princip der Kautionsstellung bei der Preßgesetzgebung nicht mehr haltbar ist, ich bin ebenso der Meinung, daß die

Bestimmung, daß der Drucker eventuell leidet, unhaltbar ist. Mit den Principien, die hier in Frage, bin ich einverstanden und handelt es darum sich deshalb hier bei mir nicht. Ich kann mich aber dennoch für den Antrag Wiggers nicht erklären, weil ich in dem bereits gegebenen Gesetze das nicht finde, was er daraus deklariren will. Ich kann mich für den Antrag Bölk nicht erklären, weil ich dafür halte, daß die Preßgesetzgebung im Interesse der Ordnung wie der wahren Freiheit der Presse im Ganzen geordnet werden muß. Ich bin der Meinung, daß die wirkliche freie Bewegung der Presse viel weniger durch die Kautionen und die anderen hier fraglichen Bestimmungen gehemmt wird, als durch das noch bestehende Verfahren in der Beschlagnahme von der Polizei und das Verhalten der Staatsanwaltschaft und der Gerichte dazu. Da steckt eigentlich die Schwierigkeit. Beseitigen Sie Alles, was in den Preßgesetzen etwa Hinderndes für die wahre Freiheit liegt, und lassen Sie dies Beschlagnahmeverfahren bestehen, so würde eine Regierung, die es will, jedes Organ damit kaput machen können. Indessen sage ich darum nicht, daß man alle Kautelen so ohne Weiteres beseitigen kann; ich habe nur anführen wollen, daß man der Presse durch die heute vorliegende Bestimmung allein nicht hilft, und daß man wohl thut, fort und fort auf eine vollständige Preßgesetzgebung zu dringen. Das thut die Kommission in ihrem Antrage, und ich glaube, sie hat damit das Richtige getroffen. Der Antrag Bölk oder Wiggers, wenn er noch bestände (ich höre, er ist zurückgezogen), wird übrigens nichts, als schätzbares Material sein, denn nach den Erklärungen des Bundeskanzleramts-Präsidenten muß ich annehmen, daß die Anschauung bei den verbündeten Regierungen feststeht, die Preßgesetzgebung nur im Ganzen zu ordnen.

Präsident: Der Abgeordnete von Dheim hat das Wort.

Abgeordneter von **Dheim:** Ich bin auch gegen die Anträge der Herren Abgeordneten Wiggers und Dr. Bölk principiell nicht, nichtsdestoweniger werde ich und meine politischen Freunde gegen dieselben stimmen aus demselben Grunde, den der Herr Vorredner geltend gemacht hat. Wir sind ebenfalls der Ansicht, daß ein Herausnehmen eines einzelnen Gegenstandes aus einem Theil der im Ganzen zu ordnenden Gesetzgebung nur dann sich empfehlen kann, wenn wirklich ein derartiger Nothstand vorhanden ist, daß eine sofortige Abhilfe nothwendig erscheint. Wir haben aus den vorliegenden Petitionen gesehen, daß nicht bloß diese beiden hier zur Sprache gebrachten Gegenstände in der Gesetzgebung einer Revision und anderweitigen Regelung entgegenstehen und bedürfen, sondern daß verschiedene andere Punkte der Gegenstand einer Revision sein müssen, und wenn wir heute diese beiden hier speziell herausgenommenen Punkte nach den Anträgen, die vorliegen, regeln, so würden wahrscheinlich in sehr kurzer Zeit wiederum einzelne Anträge, die sich auf dieses Gebiet der Gesetzgebung beziehen, kommen. Es ist bereits von dem Herrn Vertreter des Bundesraths die Zusage gemacht, daß eine Revision der Gesamt-Preßgesetzgebung stattfinden soll, daß ein das ganze Bundesgebiet umfassendes Preßgesetz in nicht ferner Aussicht steht. Es ist derselbe Entschluß auch in der Petitions-Kommission seitens der dort anwesenden Vertreter der Bundesregierungen zu erkennen gegeben und sind deshalb die Petitionen, die der Petitionskommission vorliegen, auch im Hinblick auf diese Erklärung zur Berücksichtigung für die bevorstehende Preßgesetzgebung übergeben. In derselben Weise sind die Anträge, die uns heute hier vorliegen, glaube ich, nur als Material für die demnächstige Revision der Preßgesetzgebung am Platze und dieses ist der Grund, weshalb wir auf dieser Seite des Hauses gegen die Anträge stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Römer hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Römer:** Meine Herren, der Herr Berichterstatter der Petitionskommission hat die Befürchtung erwähnt, die in manchen deutschen Staaten, namentlich in süddeutschen, schon ausgesprochen worden ist über die Erfolge eines deutschen Preßgesetzes, Befürchtungen vor der Erweiterung der Zuständigkeit des Reiches auch auf die Preß- und Vereinsgesetzgebung. Meine Herren, solche Befürchtungen sind auch in Württemberg von den Jahren 1866 bis 1870 und noch unmittelbar vor der Annahme der Verträge, aus denen die Gründung des deutschen Reiches hervorgegangen ist, vielfach ausgesprochen

worden. Ich bitte, meine Herren, lassen Sie sich durch allzu zärtliche Sorge für Württemberg nicht abhalten, dem Antrag der Petitionskommission auf Erlass eines die Pressfreiheit sichernden Gesetzes beizutreten. Denn, meine Herren, was Württemberg betrifft, so ist zu den Befürchtungen, von denen ich gesprochen habe, auch nicht der allgeringste Grund vorhanden, die Presszustände in Württemberg, und namentlich die Pressgesetzgebung in Württemberg, sind so schlecht, als nur eine solche Gesetzgebung sein kann, und ich versichere, meine Herren, sie sind viel schlechter als in Preußen. Ich will Ihnen als Beleg zwei Bestimmungen des württembergischen Pressgesetzes vom Jahre 1817 anführen. Die eine geht dahin, daß die Regierung in außerordentlichen Zeiten für Zeitungen und ähnliche Zeitschriften die Censur beliebig einführen darf; die andere geht dahin, daß die Polizeibehörde (und zwar die Orts-Polizeibehörde) jede Druckschrift (also namentlich jede Zeitung), in der irgend ein Vergehen (also auch die allerunbedeutendste Privatinjurie) verübt ist — und das ist ausdrücklich im Gesetz angeführt — mit Beschlagnahme belegt werden muß —

(Ruf: muß?)

muß! Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Windthorst vollkommen bei, daß das schlimmste, schlimmer noch als Kautions-, schlimmer noch als Entziehung der Gewerksconcession, die Beschlagnahmen sind; das, meine Herren, ist das allergrößte Hinderniß der Pressfreiheit. Allerdings, meine Herren, hat man — und zwar, wenn ich nicht ganz irre, sogar im Zollparlament — mit pharisäischem Seitenblick auf die preussischen Presszustände gesagt: ja, in Württemberg sei jedenfalls der thatsächliche Zustand in Beziehung auf die Pressfreiheit ein ganz herrlicher. Leider, meine Herren, kann ich auch das nicht bestätigen. Ich sehe davon ab, ob eine bloß thatsächliche Pressfreiheit von Regierungsgnaden, damals von Herrn von Barubülers Gnaden, erwünscht, ob ein solcher Zustand würdig ist; aber ich bestreite auch entschieden — und ich spreche das hier laut und offen aus —, daß der thatsächliche Zustand in Württemberg ein befriedigender war. Ich hoffe keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich sage, daß schon vorher, zumal gegenüber der nationalen Presse — allerdings nicht gegenüber der demokratischen und ultramontanen Presse, dann aber während des Krieges auch gegenüber von beiden — die allerunsnünftigsten Beschlagnahmen auf Grund der eben angeführten Bestimmung des württembergischen Pressgesetzes stattgefunden haben. Meine Herren, die Württemberger haben in keiner Beziehung, weder was den gesetzlichen, noch was den thatsächlichen Zustand betrifft, irgend eine Ursache, sich über irgend einen deutschen Staat in dieser Beziehung zu erheben.

Da ich das Wort habe, so gestatten Sie mir, noch Eines hier anzuführen. Noch schlimmer als in Bezug auf die Pressgesetzgebung steht es in Bezug auf die Vereinsgesetzgebung. In Württemberg besteht gar kein Gesetz, das das Vereinsrecht irgend garantiert; es bestehen bloß gesetzliche Bestimmungen, die den Behörden das Recht geben, Vereine zu verbieten,

(Heiterkeit)

und die dann diejenigen, welche den Verein dennoch fortsetzen, mit Kriminalstrafe bedrohen.

Das, meine Herren, sind die württembergischen Freiheiten, von denen so viel gesprochen, von denen so viel geschwindelt worden ist. Ich will mich, meine Herren, enthalten, weiter auszuführen, wie selbst Behörden, die das Pressgesetz mißlieblich angewendet haben, von oben herunter nicht unbehelligt geblieben sind; ich begnüge mich hier mit dieser Andeutung, nöthigenfalls wäre ich bereit, das thatsächlich näher zu begründen; Sie würden dann erst recht staunen, meine Herren!

Aus diesen Gründen wiederhole ich also die Bitte, treten Sie dem Antrage der Petitionskommission bei, lassen Sie sich namentlich durch eine Sorge für Württemberg davon nicht abhalten. Meine Herren, wenn wir einmal — ich hoffe, daß dies bald geschieht — ein deutsches Pressgesetz haben, dann wird auch in Württemberg Jedermann zugeben müssen, daß wir durch die Erweiterung der Kompetenz des Reiches auf das Gebiet der Pressgesetzgebung — und ich hoffe, auch auf das Gebiet der Vereinsgesetzgebung — nur in jeder Beziehung gewonnen haben, und daß wir ganz unerträgliche Zustände los geworden sind.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Voewe hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Voewe: Meine Herren, in den edeln Wettstreit, wo es am schlechtesten steht mit der Presse in den deutschen Ländern,

(Heiterkeit)

will ich mich nicht weiter einlassen. Ich hoffe aber, der verehrte Vorredner wird uns wenigstens die Freude machen, auch für das von uns vorgeschlagene Stück Gesetzentwurf mitzustimmen und nicht bloß für den Kommissionsantrag, für den er sich eben ausdrücklich erklärt hat. Ich wünsche nur die Bedenken zu widerlegen, die von den Vorrednern Herrn Windthorst und Herrn von Rheinb gegen das Eintreten jetzt in die Gesetzgebung diesen Gegenstand betreffend, vorgebracht sind. Die Herren sagen, man solle nicht Einzelnes aus dem Ganzen herausgreifen, sondern solle abwarten, bis das Gesetz im Ganzen uns vorliege, und sie fragen uns dann weiter, Herr Windthorst besonders, nach dem Grunde, warum denn nun nicht das andere gleichmäßig mitbehandelt werden solle. Meine Herren, die Gründe, die für uns entscheidend gewesen, sie sind einfach; wir haben sie in dem von meinem Freunde Wiggers vorgelegten Entwurf schon angedeutet. Wir sind nämlich der Meinung, daß nach einer sehr verbreiteten Auffassung, die auch die unsere ist, schon in den erlassenen Gesetzen des Reiches diese Fragen entschieden sind, daß also eine Rechtsunsicherheit dadurch entsteht, daß in dem einen Kreise in diesem Sinne, in dem andern in einem andern Sinne entschieden werden kann. Zu dieser Rechtsunsicherheit in vielen Kreisen tritt nun eine schon bestehende Rechtsungleichheit, indem das, was wir verlangen, zumal die Beseitigung der Kauttionen, schon in einzelnen Bundesstaaten besteht. Das ist der eine Grund.

Der andere Grund, meine Herren, ist der, daß wir hier zwei Bestimmungen treffen wollen, die wir beseitigen können, ohne daß ein Ausführungsgesetz nothwendig ist. Beschlossen, — abgemacht! Beschlossen, das Gesetz erklärt — und die Kauttionen werden zurückbezahlt und neue Blätter können entstehen, wie, wo und wann sie wollen, ohne daß sie vorher eine Kauttion zu bestellen haben.

Meine Herren, der Herr Abgeordnete Windthorst hat Ihnen gesagt, die vorläufige Beschlagnahme sei noch viel schlimmer, und der Herr Abgeordnete Römer hat dem zugestimmt. Ich bin in der That auch der Meinung, daß sie sehr schlimm ist. Ob sie aber praktisch genommen so schlimm ist, wie die Kautionsbestellung, das ist doch erst noch eine andere Frage, die nicht so leicht zu entscheiden ist. Mit der vorläufigen Beschlagnahme kann ein Blatt ruiniert werden, das besteht, aber mit der Kauttion verhindern Sie das Entstehen eines Blattes. Wie viel Kindermorde Sie dafür auf das Gewissen des Staates bringen, das können Sie gar nicht übersehen; Sie schädigen nach meiner Ueberzeugung auf diese Weise die Bewegung des öffentlichen Geistes in der allerschlimmsten Form. Meine Herren, dazu kommt, daß ein Theil dessen, was man durch die Kauttionen gewollt hat, schon durch das Materielle des Geschäfts bewirkt wird. Der Geldnachweis muß ja schon bei dem Papierhändler und beim Drucker geführt werden, denn derjenige, der ein Blatt herausgeben will, muß sich erst als zahlungsfähig nachweisen beim Papierhändler und Drucker, ehe er überhaupt anfangen kann. Welches Interesse kann nun der Staat haben, noch eine dritte Kauttion zu verlangen, nämlich die für etwaige zukünftige Strafen, die er später vielleicht ein Mal erleiden muß?

Wenn Sie unsere Pressangelegenheiten genau untersuchen, so werden Sie finden, daß wir ein Interesse haben, die Presse von der Nothwendigkeit, großes Kapital zu ihrer Verfügung haben, zu befreien. Was können Sie denn im schlimmsten Falle von der Beseitigung der Kauttionen befürchten? Sie werden erleben, was Sie in allen Ländern sehen, in denen keine Kauttionen bestehen und in denen eine wirkliche geistige Thätigkeit und ein reges politisches Interesse vorhanden ist: es entsteht ein Blatt mit der ersten Nummer, und nach der zweiten Nummer sehen Sie sich vergebens um. Wenn Sie diese Befreiung durch Ihre Gesetzgebung recht fruchtbar machen wollen, so müssen Sie den Verkauf frei geben, damit der Mann wenigstens seine erste Nummer freischweg verkaufen kann und nicht darauf warten muß, daß die Post ihm auch seine Geschäfte besorgt. Aber so weit sind wir ja noch gar nicht. Wir verlangen heute nur, daß

die Kauttionen aufgehoben werden sollen, die Niemand hier in Wirklichkeit zu vertheidigen gewagt hat.

Was den anderen Punkt betrifft, daß ein Blatt durch die vorläufige Beschlagnahme ruiniert werden kann, so würden wir denselben in der That mit in diesen Kreis wohl haben hineinziehen können. Wir haben das nicht gethan, weil wir wußten, daß gerade dieser Punkt — so schlimm und so verderblich er auch für die Presse ist — noch nicht so vollständig durchdiskutirt ist, wie die beiden anderen Punkte, die Kautionsangelegenheit sowohl, als das Gewerbe, das nicht unterdrückt werden kann, wenn irgend ein Fehler mit dem Gewerbe vorgekommen ist. Das ist der Grund, der uns abgehalten hat, weiter zu gehen. Aber, meine Herren, sollten die Bundesregierungen es veräumen, ein Preßgesetz bald vorzulegen, so erkläre ich meines Theils, daß ich dann meine Aufmerksamkeit darauf richten würde, wieder ein Stück, z. B. die vorläufige Beschlagnahme vorzunehmen und zu beseitigen im Interesse der Presse. Für heute aber bitte ich Sie nur, im Interesse der Gleichheit der Behandlung der Presse im ganzen deutschen Reiche schon heute das Gesetz anzunehmen, denn es ist im Interesse unserer Entwicklung dringend notwendig, daß die bestehende Ungleichheit und zwar im Sinne der Freiheit so schnell wie möglich beseitigt werde.

Präsident: Der Abgeordnete von Kardorff hat das Wort.

Abgeordneter von Kardorff: Meine Herren, ich möchte mich ebenfalls den Opportunitätsgründen, welche von den Herren Abgeordneten Windthorst und von Dheimb für die Ablehnung des Antrages des Herrn Abgeordneten Dr. Böll geltend gemacht worden sind, nicht anschließen. Bei dem Antrage Wiggers, wo ich materielle Bedenken gegen Antrag und Motive hatte, glaubte ich mich von derartigen Opportunitätsgründen allenfalls leiten lassen zu dürfen. Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Böll stehen heute solche Bedenken nicht mehr gegenüber. Es ist ja an sich richtig, daß, wie der Herr Abgeordnete Windthorst sagt, es wünschenswerth wäre, daß die Preßgesetzgebung durch ein gemeinsames Gesetz geregelt werde. Ich kann ihm auch darin Recht geben, daß die Kauttionen und die Befugniß zur Entziehung des Gewerbebetriebes vielleicht nicht diejenigen Lasten sind, die auf die Presse am schwersten drücken. Meines Erachtens drückt am schwersten der Stempel, weit schwerer noch als die Beschlagnahmen, deren der Herr Abgeordnete Windthorst erwähnt hat. Aber ich stimme den von vielen Herren Vorrednern geltend gemachten Motiven dahin vollständig bei, daß wenn wir nicht das Ganze auf einmal haben können, wir wenigstens den Versuch machen müssen, ein paar Theile zu erlangen, die wirklich leicht zu erlangen sind, nachdem schon in vielen deutschen Staaten die Kauttionen nicht mehr bestehen, und viele deutsche Staaten von dem Recht keinen Gebrauch machen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe zu entziehen. Schlimmstenfalls, wenn die Bundesregierungen wirklich dem Antrage, wie er jetzt vorliegt, nicht Folge geben sollten, würde er immerhin eine Direktive für das künftig zu gebende Gesetz enthalten, und auch als eine solche Direktive möchte ich den Antrag meinerseits mit Freuden begrüßen, nachdem ich von jeher für diese Dinge, sobald es sich um die Preßangelegenheiten handelte, in allen parlamentarischen Versammlungen gekämpft habe.

Wir dürfen es auf der anderen Seite nicht außer Acht lassen, daß, wenn uns auch die Zusage gemacht ist, daß wir ein vollständiges Preßgesetz sobald als möglich erhalten sollen, wir doch hin und wieder die Erfahrung gemacht haben, daß derartige Arbeiten im Bundesrath wenigstens nicht so schnell vor sich gehen, wie sie vielleicht unsere Wünsche gezeitigt sehen möchten; und ich meine, wenn die Bundesregierungen dann einen solchen von dem Reichstage gefaßten Beschluß sich gegenüber haben, sie in der Lage sein werden, wenigstens ein vorläufiges Nothgesetz zu geben, durch welches diesen Uebelständen in der Preßgesetzgebung abgeholfen wird. Für mich ist aber namentlich auch der von dem Herrn Abgeordneten Dr. Löwe geltend gemachte Gesichtspunkt hauptsächlich maßgebend, daß schon mit der Annahme des Antrages des Abgeordneten Dr. Böll eine gewisse Rechtsgleichheit wenigstens in dieser Beziehung in Deutschland herbeigeführt werden würde. Dieser Grund würde allein schon für mich maßgebend sein, dem Antrage des Abgeordneten Dr. Böll beizustimmen, und ich bitte Sie, denselben nicht aus Opportunitätsgründen entgegen zu sein.

Präsident: Der Abgeordnete Lefse hat das Wort.

Abgeordneter Lefse: Es sind heute so ziemlich alle Beschwerden zur Sprache gekommen, welche auf dem Gebiet der Presse vorhanden sind. Der Herr Abgeordnete von Kardorff ist auf einen Punkt eingegangen, den ich noch schärfer betonen möchte, die Frage des Zeitungsstempels, die uns in Preußen sehr stark berührt, und wenn ich mich frage, was drückt mehr: Kautionspflicht oder Zeitungsstempel — so ist es mir schwer, die Frage zu entscheiden. Die Frage hat uns in diesem Saale bereits sehr häufig beschäftigt, und es ist in dem preußischen Abgeordnetenhause wiederholt hervorgehoben worden, wie der Zeitungsstempel gerade auf der mittleren und kleinen Presse ganz besonders schwer lastet; die mittleren Preßorgane werden verhindert, sich auszudehnen und mehr auf ihre Verbesserung zu verwenden, und noch mehr ist die Entstehung und Erweiterung kleiner Preßorgane dadurch gehindert. Es ist zu unserer Freude in dieser Frage, welche so vielfach erörtert worden ist in diesen Räumen, zuletzt auch von der konservativen Partei in Preußen uns kein Widerspruch mehr entgegengestellt worden; alle Parteien waren schließlich einig, daß es eine sehr verderbliche Last sei, welche auf der Presse lastet. Meine Herren, der preußische Finanzminister hat in der letzten oder vielmehr in der vorletzten Session — in der letzten war dazu keine Zeit — sich dahin ausgesprochen, daß er ebenfalls der Meinung sei, daß dieser Stempel beseitigt werden müsse, und er werde dafür sein, sobald die Finanzlage es gestatte. Ich wollte eben wie gesagt die Frage nur etwas schärfer betont haben, und es den Bundesregierungen ans Herz legen, bei Berathung des Preßgesetzes diese Frage ganz besonders in Betracht zu ziehen, und falls sie sich nicht dazu entschließen sollten, diese Frage in das allgemeine Preßgesetz, welches sie ja erlassen wollen, aufzunehmen, dann ihren moralischen Druck auszuüben, daß, wo der Stempel noch besteht, derselbe aufgehoben werde, damit diese schwer drückende Last endlich von der Presse genommen werde.

Präsident: Es ist ein Schlufantrag — von dem Abgeordneten Prosch — eingereicht und ein gleicher von dem Abgeordneten Grafen von Kleist. Diejenigen Herren, die den Schlufantrag unterstützen, werden gebeten aufzustehen,

(geschieht)

und diejenigen Herren, welche den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß der Debatte entschieden.

Ich frage, ob der Herr Antragsteller noch das Wort verlangt.

Abgeordneter Wiggers: Meine Herren, die Diskussion ist bereits hinlänglich erschöpft und ich werde mich auf die Gründe pro und contra den Antrag nicht weiter einlassen. Die einzigen Redner, die dagegen aufgetreten sind, die Herren Abgeordneten von Dheimb und Dr. Windthorst (Weyden), haben nichts Neues mehr vorgebracht und sind durch die späteren Redner und durch die früheren Verhandlungen bereits hinlänglich widerlegt. Ich möchte nur dem Herrn Abgeordneten Dr. Windthorst in Bezug darauf, daß er behauptet, der Bundesrath würde nicht auf den Antrag eingehen, erwidern, daß die Auslassungen des Herrn Präsidenten des Bundeskanzler-Amtes nur dahin zu verstehen waren, daß derselbe vorläufig nur seine persönliche Ansicht äußere, was derselbe auch ausdrücklich erklärt hat. Im Uebrigen glaube ich, wenn der Herr Abgeordnete Dr. Windthorst sich etwas weniger von juristischen Skrupeln und von juristischen Kompetenz-Gewissensbedenken leiten ließe, er seinen freizeithlichen Neigungen einen größeren Spielraum gewähren würde.

(Heiterkeit.)

Die Neigung für die Grundrechte verräth sich doch immer mehr als eine bloß theoretische. Wenn es darauf ankommt, dieselben praktisch einzuführen, dann scheint der Herr Abgeordnete keine große Lust mehr daran zu haben. Ich möchte ihm daher zurufen: hic Rhodus, hic salta!

(Beifall.)

Präsident: Nachdem der Antrag Wiggers zu Gunsten des Antrags Böll zurückgezogen ist, liegt noch der Antrag Böll (Nr. 104 der Drucksachen), der Antrag der Petitionskommission, der auf der Tagesordnung abgedruckt ist, und der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Biedermann vor. Der Abgeordnete Dr. Brochhaus reicht mir eben noch ein Amendement zu dem Antrage der Kommission über die Preßgesetz-Petition ein, des Inhalts, statt „baldmöglichst“ zu setzen „in der nächsten Session.“ Schriftlich kommt das Amendement erst nach dem Schluß der Debatte in meine Hände. Ich muß aber anerkennen, daß der Herr Antragsteller in seiner Rede sich dieses Amendement ausdrücklich vorbehalten hat und deshalb wird das Haus vielleicht eine eventuelle Abstimmung darüber noch zulassen. Unter dieser Voraussetzung möchte ich zuerst den Antrag Böll erledigen. Die Abstimmung über denselben wird durch Namensaufruf stattfinden. Ein darauf gerichteter, mit fast 60 Unterschriften versehener Antrag ist schon im Laufe der Diskussion in meine Hände gekommen. Es handelt sich um die Frage, ob das Haus folgendem Artikel in zweiter Lesung seine Zustimmung erteilen will:

Die Vorschriften der Landesgesetze, welche

1. die Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zur Stellung einer Kaution verpflichten,
2. die Entziehung der Befugniß zum selbständigen Betriebe eines Gewerbes im Falle einer durch die Presse begangenen Zuwiderhandlung vorschreiben oder zulassen, werden aufgehoben.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage der Abgeordneten Dr. Böll und Wiggers zustimmen, werden bei dem Anruf ihrer Namen mit Ja, die das nicht wollen mit Nein antworten. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben N.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Albrecht. Alnoch. Augsburg. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Bebel. Dr. Becker. Graf von Behr-Regenbank. von Behr. Behringer. Bellingier. von Benda. von Bennigsen. Bernards. von Bernuth. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. Dr. Boß. von Bockum-Dolffs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brochhaus. Bürgers. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. Christensen. Crämer. Prinz Roman von Czartoryski. Decker. Dennig. Dernburg. Dickert. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Rothenau. Duncker. von Dziembowski. Freiherr von Eckardstein. Eckhard. Dr. Edel. Eggert. Dr. Elben. Emden. Freiherr von Ende. Engel. Dr. Erhard. Evers. Fauler. Fernow. Fier. Fischer (Göttingen). Fischer (Augsburg). Francke. Graf von Frankenberg. van Freeden. Dr. Friedenthal. Fries. Dr. von Frisch. Genast. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. von Goppelt. Graepel. von Grand-Ry. Grosman (Stadt Köln). Grosman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Grumbrecht. Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harfort. Dr. Hasenclever. Hausmann (Westphalland). Hausmann (Lippe). Hebling. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hirschberg. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Dr. Holzer. Freiherr von Hoyerbeck. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalkstein (Pr. Stargard). Kanngießer. von Kardorff. Kastner. von Kessler (Württemberg). Freiherr von Ketteler (Paderborn). Kiefer. Kirchner. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchly. Kottmüller. Kraß. Dr. Künzer. von Kufferow. Dr. Lamey. Lasker. Lentz. Lefse. Fürst von Lichnowsky. Dr. Lieber. von Lindenau. Lingens. Dr. Löwe. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Lucius (Geilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). Ludwig. Graf von Lurzburg. von Mallinckrodt. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Mayer. Dr. Mez. Dr. Mindwitz. Dr. Mousfang. Muellauer. Dr. Müller (Sörlitz). Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. Nieper. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Rotter. Dehmichen. Graf von Oppersdorff. Freiherr von Ow. Paravicini. Freiherr von Patow. Pelzer. Pfannebecker. Pfeiffer. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Prince-Smith. Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau).

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Dr. Reichensperger (Gresfeld). Reichensperger (Olpe). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Dr. Reyscher. Köben. Römer (Hildesheim). Dr. Römer (Württemberg). von Rönne. Freiherr von Roggenbach. Köp. Dr. Rudolphi. Runge. Graf Saurnau-Zeltich. Graf Schaffgotsch. Dr. Schaffrath. Dr. von Schaub. Schenk. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (S. n.). Schrapf. Schröder (Lippstadt). Schroeter (Dhlau). Sch. ze. Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Graf von Seinsheim-Grürbach. Seiz. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Sombart. Sonnemann. Stadlberger. Dr. Stephani. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Dr. Tschow. Dr. Thanisch. Thiel. Dr. Thomas. Ulrich. von Unruh (Magdeburg). Freiherr von Unruhe-Bomst. Valentin. Dr. Böll. Wagner (Dillingen). Graf von Walderdorff. Dr. Websty. Freiherr von Wedekind. Dr. Wehrenpfeinig. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. von Winter (Marienwerder). Woelfel. Dr. Wolfsson. Freiherr von Zedlitz-Neulirch. Ziegler. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

von Blandenburg. Freiherr von Bodenhausen. von Brauchitsch. von Busse. von Cranach. von Denzin. von Diest. Graf zu Dohna-Finkenstein. Graf zu Eulenburg. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Prinz Handjery. Freiherr von Heereman. von Helldorff. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. von Keudell. Graf von Kleist. Dr. Köster. Freiherr von Landsberg. Freiherr von Malzahn-Gültz. Graf von Moltke. von Oheimb. Graf von Rittberg. von Schaper. von Schöning. Graf von der Schulenburg-Flehe. Graf von Spee. Stavenhagen. von Stein. Graf Strachwitz. von Treskow. Ulden. von Waldaw-Reichenstein. Wilmanns. Dr. Windthorst (Meppen). Winter (Wiesbaden). Woedtk.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Bohnenburg. Dr. Biedermann. von Bismarck-Briest. Bleil. Borowski. Dr. Dove. Düesberg. Dr. Endemann. Gyloldt. von Frankenberg-Ludwigsdorf. Freytag. von Gerlach. Gravenhorst. Greil. Günther (Sachsen). Freiherr von Hasenbrädel. Freiherr von Hagle. Dr. Harnier. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Kalkstein (Pr. Gylau). Freiherr von Ketteler (Baden). von Kirchmann. von Kommerstaedt. Krauphold. Lugscheider. A. G. Mosle. Obermayer. Dverweg. von Rochau. Rohland. Freiherr von Romberg. Schels. Stumm. von Swaine. Dr. Tellkamp. Fürst von Waldburg-Zeil. Dr. Weigel. Dr. Zehrt.

Krank sind:

Graf von Bethusy-Huc. Evelt. Krieger (Lauenburg). Dr. Detker. Graf Preysing. von Savigny. Freiherr Schend von Stauffenberg.

Entschuldigt ist:

von Bonin.

Gefehlt haben:

Adices. Mosig von Lehrenfeld. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. von Below. Bode. von Bodelschwingh. von Cottenet. von Davier. Dieze. Erleben. Dr. Ewald. Fischer (Ritzingen). von Forckenbeck. Dr. Gneist. Gneuther (Deutsch-Grone). Hauck. von Haza-Radlitz. Herrlein. Jacobi. von Jagow. Jensen. von Karstedt. von Kessler (Bonn). Graf von Keyserling-Kautenburg. Koch. Dr. Kraezig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. von Krzyzanowski. Graf von Landsberg-Belen und Gemen. Graf von Lehndorff. von Lenthe. Freiherr von Loß. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Graf von Malzan-Militzsch. von Mantowski. Baron von Minnigerode. Miquel. Müller (Pleb). Dr. von Niegolewski. Planck. Fürst von Pleß. Graf Renard. Richter. Russell. von Rybinski. Freiherr von Sazenhofen. Graf von der Schulenburg-Beekendorf. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Graf Storzewski. von Sperber. Streich. Graf Szembek. von Taczanowski. Freiherr von Thimus. von Treitschke. von Turno. Wagener (Neustettin). Freiherr von Wagner (Württemberg). Dr. Wagner (Altenburg). von Watzdorff. von Weber. von Wedell-Malchow. Weissich. Windthorst (Berlin).

Präsident: Das Ergebnis der stattgehabten Abstimmung ist dieses: Es haben sich an derselben 258 Mitglieder betheiliget; von diesen haben 221 mit Ja, 37 mit Nein gestimmt.

(Bravo!)

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Böck und Genossen ist also angenommen. —

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Petitionskommission. Ich will das Haus zuerst fragen, ob — für den Fall der Annahme des Kommissionsantrages — nach dem Vorschlage des Abgeordneten Dr. Brockhaus, an Stelle des Wortes „baldmöglichst“ — nämlich: den Entwurf eines Preßgesetzes vorzulegen — gesetzt werden soll: „in der nächsten Session“.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des Antrages der Petitionskommission — nach dem Abänderungsvorschlage des Abgeordneten Dr. Brockhaus an Stelle des Wortes „baldmöglichst“ vor „den Entwurf“ setzen wollen: „in der nächsten Session“, bitte ich sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Mehrheit.

Ich bringe nun zuvörderst den Antrag der Kommission mit diesem Amendement und demnachst den Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Biedermann und Genossen zur Abstimmung. Der Antrag der Kommission lautet jetzt so:

Der Reichstag wolle beschließen:

die vorbezeichneten Petitionen, soweit sie die Aufnahme von Bestimmungen über die Presse in die Verfassung beantragen, durch Annahme der Verfassung für erledigt zu erklären, im Uebrigen aber den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage in der nächsten Session den Entwurf eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Preßgesetzes vorzulegen.

Diejenigen Herren, die diesem Antrage zustimmen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Folgt endlich der Zusatzantrag der Abgeordneten Dr. Biedermann und Genossen in Nr. 85:

Der Reichstag wolle ferner beschließen:

den Reichskanzler zu ersuchen, den betreffenden Entwurf eines Reichsgesetzes über die Presse auch der öffentlichen Kritik rechtzeitig vorher zu unterbreiten.

Diejenigen Herren, die zu dem gefaßten Beschlusse auch den eben verlesenen ferneren fassen wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Auch das ist die große Mehrheit des Hauses. —

Die zweite Nummer der Tagesordnung ist die

erste Verathung des Antrages der Abgeordneten Lasfer und Genossen auf Zustimmung zu dem von ihnen vorgeschlagenen Gesetzentwurf, betreffend die geschäftliche Behandlung eines ungewöhnlich umfangreichen Gesetzentwurfes (Nr. 80 der Drucksachen).

Der Herr Antragsteller hat zum Eingange der Diskussion das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, der Antrag, den ich Ihnen unterbreite, soll einem Uebelstande abhelfen, der, wie ich glaube, allgemein gefühlt wird. Wir haben bei mehrfachen Berathungen schon ersehen, daß bei technischen Gesetzen, insbesondere wenn der Schwerpunkt der Einzelberathung ins Haus verlegt wird, entweder die Beschlüsse gefaßt werden mußten in einer Weise, daß zuweilen der Zufall zu entscheiden scheint, oder der Reichstag mußte thatsächlich auf seinen Antheil an der Gesetzgebung so gut wie verzichten; denn wenn er einmal entschlossen ist, das gesammte Gesetz in den vorgelegten oder in einer abgeänderten Form anzunehmen, so pflegt sich wenigstens im Laufe der Zeit eine Koalition aller derjenigen zu bilden,

welche nicht geneigt sind, an der Debatte aktiven Antheil zu nehmen, und die gewissermaßen einem jeden Antragsteller und Jedem, der sich gründlicher mit der Sache beschäftigt, diese Schuld kaum verzeihen. Der Regel nach wird angenommen, daß, wenn das Gesetz im Allgemeinen gut sei, kein Grund vorhanden sei, über die Einzelheiten zu sprechen. Sehr guten Glaubens pflegt Mißstimmung gegen Abänderungsanträge sich auszubilden, welche wesentlich davon herrührt, daß das technische Gesetz eine gewisse Eintönigkeit der Verhandlungen herbeiführen muß, und daß naturgemäß ein großer Theil der versammelten Herren für den Gegenstand der Berathung keinen lebhaften Antheil haben kann. Unter einer solchen allgemeinen Stimmung leiden oft die Einzelheiten des Gesetzes. Andererseits dringt auch nicht der Satz durch, daß im Allgemeinen die Gesetze, so wie sie uns vorgelegt werden, angenommen werden müssen; in diesem Falle befänden wir uns in der klaren Position, daß bei großen Gesetzen die Regierung ungefähr die Stimmung des Hauses zu treffen sucht, im Uebrigen aber unser Antheil sehr beschränkt ist; wir bestätigen mit unserem Gutachten, daß wir dem Gesetze beitreten. So geschieht es aber nicht, sondern in der Mitte eines so großen Gesetzes kommt endlich ein Princip, bei welchem der Einzelne seine Kraft einsetzt, damit das ihm wichtige Princip nicht durch den Zufall zu Schanden gemacht werde, und will ein glücklicher Zufall, daß ein aufmerksames Auditorium sich bildet und die Wichtigkeit anerkannt wird, so fällt die Entscheidung oft günstig aus.

Aber, meine Herren, ich möchte mir nicht den Vorwurf zunehmen, als ob ich irgend eine Schuld der Versammlung bemessen wollte; bei gewissen technischen Gesetzen hat ein großer Theil naturgemäß für die einzelnen Bestimmungen entweder nicht das genügende Interesse, oder die Kenntnisse, welche erforderlich sind, um ihre Bedeutung zu würdigen. Es ist ein stehender Witz, über Juristen zu spotten und über die Art, wie sie die in ihr Fach schlagenden Bestimmungen behandeln; der Witz pflegt mit einem Lächeln belohnt zu werden und wird häufig angewendet. Aber wahr bleibt es doch, daß die Juristen zu den aufmerksamsten Zuhörern und Theilnehmern gehören, die bei jeder Frage von juristischem Belang, und wenn sie noch so obstrus erscheint, nicht gern Unrichtiges durchgehen lassen, und unter großem Interesse von Juristen wird oft eine Debatte geführt, für welche viele Mitglieder des Hauses nicht die völlige Aufmerksamkeit haben können, weil, und dies werden Sie mir nicht verargen, sie nicht das gleiche Verständniß dafür besitzen. Sie belegen das Verhalten der Juristen mit Kleinkrämerei oder mit anderen geringschätzigen Namen, mit denen der Nicht-Sachverständige das tiefere Eingehen der Sachverständigen in die Materie zu bezeichnen liebt. Ich sehe aber in der schwankenden Behandlung der Gegenstände die viel größere Gefahr, daß sich die fälschliche Meinung herausbildet, es sei das Parlament nicht geeignet, bei schwierigen Gesetzen mitzuwirken, und daß dadurch der Bürokratie der Kammern schmilzt, indem sie sich den höheren Beruf der Gesetzgebung heilegt. Wenn auch von der Verwaltung die verkrüppeltesten Sätze entworfen werden, und es bemüht sich ein Mitglied um eine bessere Fassung, so setzt es sich dem Vorwurf der Kleinkrämerei aus; der vom Regierungskommissar befürwortete, wenn auch verkrüppelte Satz wird vorgezogen, die bessere Fassung verworfen, und der Bundeskommissar geht mit dem Bewußtsein nach Hause, daß er der beste Gesetzgeber der Welt sei.

Wir haben dieser Tage erfahren, in einer Debatte, welche das Land lebhaft beschäftigt und auch uns sieben Sitzungen in Anspruch genommen hat, daß bei den allerwichtigsten Bestimmungen die große Majorität des Hauses den Schluß der Diskussion angenommen hat, unmittelbar nachdem der Regierungskommissarius gegen die Anträge, welche aus der Mitte dieses Hauses gekommen waren, gesprochen hatte, und Sie haben sich dadurch unter die Leitung des Regierungstisches gestellt.

(Oho! rechts.)

Ich mußte wohl, daß das, was ich soeben gesagt, Anzufriedenheit hervorrufen würde, ich wollte aber die thatsächlichen Zustände treu abbilden, selbst wenn es Ihnen nicht gefällt. Die letzte Rede eines Regierungskommissarius ist wirklich von dem allergrößten Einfluß auf eine große Anzahl von Mitgliedern,

(oh! rechts)

und es wäre schlimm, wenn dies nicht der Fall wäre. Sie, die Sie jetzt *Oho!* rufen, lassen sich sehr häufig bestimmen durch das was von dem Regierungstische fällt, und meist mit gutem Recht, weil jedes Gesetz aus einer Vereinbarung zwischen Regierung und Parlament entspringt, und es ist deshalb nicht gleichgültig, wie die Vertreter der Regierung mit Rücksicht auf eine bestimmte Vorlage sich äußern. Ich finde nicht den entferntesten Vorwurf darin, daß eine große Zahl von Mitgliedern auf das, was von dem Regierungstische aus gesagt wird, den allererheblichsten Werth legen, nur behaupte ich, wenn die Debatte geschlossen wird, unmittelbar nachdem eine wirksame Rede vom Regierungstische gegen einen bestimmten Antrag gehalten worden ist, so wird hierdurch der Antrag auf das Aeußerste präjudicirt; ich weiß wirklich nicht, weshalb Sie diese unbestreitbare Thatsache mit „*Oho!*“ zurückweisen. Die Geschäftsordnung enthält die Bestimmung, daß überall, wo Kommissionen gewählt und Referenten gestellt worden, zuletzt der Referent das Wort hat; damit drücken Sie aus, daß Sie von demjenigen, der Ihnen bestunterrichtet scheint, zuletzt die Kritik aller vorangegangenen Anträge hören wollen. Wenn Sie an die Stelle des Referenten den Regierungskommissarius setzen und diesem das letzte Wort geben, so haben Sie ihm dieselbe Stellung angewiesen, welche sonst dem Referenten, als dem Bestunterrichteten zukommt, und deswegen glaube ich, Ihnen nicht zu nahe zu treten, wenn ich sage: sofern Sie unmittelbar nach dem Regierungskommissarius schließen, empfangen Sie die letzte Belehrung von ihm, so weit Sie noch der Belehrung eines Anderen bedurft haben.

Nun ist mir zweifellos, daß jedes Mitglied dieses Hauses für Fragen von hoher Politik genug vorbereitet ist, um selbstständig seine Entscheidung zu fällen; bei technischen Fragen dagegen wird immer die Erörterung der Sachverständigen eine sehr bedeutende Rolle spielen, und diese Erörterung wird am besten in Kommissionen vorgenommen. Wenn aber die jetzige Behandlungsweise allein Geltung behält, so können umfangreiche Kommissionsverhandlungen während des Reichstages nicht wohl stattfinden, weil sie die Sitzungen des Reichstages zu sehr in die Länge ziehen, uns aber darauf ankommt, so viel wie möglich die Sessionen abzukürzen. Unter der Regel, daß jede Vorlage innerhalb einer einzigen Session erledigt und nicht übertragen werden darf in die nächste Session, haben schon die Zwecke der Gesetzgebung sehr erheblich gelitten. Ich erinnere an ein Gesetz, welches dem norddeutschen Reichstage schon zweimal vorgelegt worden und nicht zur Erledigung gekommen ist, das Gesetz betreffend die Organisation der Beamten, welches außerordentlich nothwendig, aber zweimal wegen Schluß der Session leider liegen geblieben ist. Ich erinnere ferner an das Gesetz über den Erwerb des Grundrechts in Preußen, dem gewiß viele Mitglieder dieses Hauses ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet haben; zweimal hat dieses viel erwünschte Gesetz bereits den preussischen Landtag beschäftigt, und lediglich um deswillen, weil die Verhandlung in der nächsten Session nicht hat fortgesetzt werden können, ist es bis jetzt nicht zu Stande gekommen, und ein großer Theil Deutschlands muß durch das bloß äußere Hinderniß die allgemeine anerkannten Wohlthaten jenes Gesetzes entbehren.

In der nächsten Zeit haben wir gewiß eine Reihe großer Gesetze zu erwarten, in erster Linie den Strasproceß, den Civilproceß und das Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden, das Gesetz über die Organisation der Beamten, das Obligationenrecht und die Ordnung von Materien, die unter den Begriff meines heutigen Antrages fallen und der Behandlung in einer Zwischenkommission fähig sein werden. Wenn also zahlreiche Gesetze von großem Umfange bedürfen, so werden entweder die Sessionen eine sehr bedeutende Ausdehnung nehmen, oder wir werden auf eine wirksame Berathung der einzelnen Bestimmungen verzichten müssen, oder es muß ein Ausweg geschaffen werden, welcher es möglich macht, die Arbeit aus der einen Session in der anderen Session fortzusetzen. Irre ich nicht, so besteht über dieses letzte Bedürfniß im ganzen Hause keine bedeutende Meinungsverschiedenheit; es wird nur darauf ankommen, ob wir in der Lage sind, uns über einen Modus zu verständigen, wie dem Uebelstande wird abzuhelpen sein, und die Debatte hervorzuheben über diesen Modus, ist der wesentlichste Zweck meines Antrages; ich wünsche, daß aus den verschiedenen Ländern Deutschlands berichtet werde — ich brauche dies nicht zu thun, da wir unterrichtete Mitglieder in unserer Mitte haben —, in welcher Weise die Land-

tage dort sich zu helfen gesucht haben, welche Uebelstände und welche Vortheile mit ihren Hülfsmitteln verbunden gewesen sind, und die Debatte wird uns über die beste Methode aufklären. Am praktischsten scheint mir für jetzt der Vorschlag, den ich Ihnen unterbreite, der darin besteht, daß in der Form, welche sonst für ein Gesetz nothwendig ist, mit alleinigem Ausschluß der Publikation durch die Gesetzsammlung, über jedes einzelne umfangreiche Gesetz bestimmt werde, ob es einer Kommission überwiesen werde und mit welcher Fristbestimmung.

Ich habe den Satz aufgenommen, daß der Reichstag mit Zustimmung des Bundesraths darüber beschließe, ob in dem einzelnen Falle eine Verhandlung durch eine Zwischenkommission stattfinden soll. Zwei Ansichten werden möglicherweise entgegen treten; die eine wird vielleicht vertheidigen, daß der Reichstag allein die Geschäftsbehandlung in Händen haben müsse. Dies scheint mir nicht zutreffend, weil die Frage, ob ein Gesetz, das in der einen Session vorgelegt wird, in der nächstfolgenden Session verhandelt werden soll, nicht allein den einen Faktor, welchem das Gesetz vorgelegt ist, sondern auch den anderen Faktor interessirt, welcher das Gesetz vorgelegt hat. Denn nicht selten werden Gesetze aus politischen Gründen in der einen Session vorgelegt, während die Regierung die Verhandlung in der nächsten Session nicht wünscht, obwohl ein förmliches Zurückziehen gleichfalls nicht zusagt. Auch muß die Regierung für die Verhandlungen Kräfte zur Disposition stellen, da ein einseitiges Verhandeln der Kommission nur geringen Nutzen bieten würde; auch aus diesem Grunde scheint die Zustimmung des Bundesrathes nothwendig. Eine zweite Meinung dagegen, für jeden einzelnen Fall ein Specialgesetz zu erlassen, daß die Vorlage nach dem Schluß der Session vorberathen und im Laufe der nächsten Session weiter verhandelt werden dürfe, scheint mir um deswillen nicht zutreffend, weil das Publikum nicht das entfernteste Interesse darauf hat, ob ein solches Gesetz zu Stande kommt oder nicht und um deswillen die Publikation nicht nothwendig ist, die inneren Merkmale der Vereinbarung eines Gesetzes aber auch nach meinem Vorschlage gefordert werden. In denjenigen Staaten, in welchen drei Faktoren mitwirken, hat das Erfordern eines jedesmaligen Specialgesetzes eine ganz andere Bedeutung, als bei uns, wo ein dritter Faktor nicht hinzutritt, weil man dort durch das Erforderniß des Gesetzes den Vorbehalt ausdrückt, auch den nicht-betheiligten Faktor zu hören, ob er seine Zustimmung zu dem Vorschlage geben will; bei uns aber erschöpft sich der Wille ganz im Bundesrath und dem Reichstag, und es sind deshalb in meinem Vorschlage alle Merkmale des Gesetzes vorhanden mit alleinigem Weglassen der unnützen Publikation und der weitläufigen Verhandlung, wie sie die dreimalige Lesung des Gesetzes nothwendig macht.

Noch ein anderer Grund bestimmt mich, dieses allgemeine Gesetz den Specialgesetzen vorzuziehen; auf diesen Grund haben mich Gegner aufmerksam gemacht. Ich selbst habe keine seine Fühlung für Verfassungsänderungen, aber ein hierfür besonders begabtes Mitglied dieses Hauses hat, als ich die Idee meines Antrages ihm mittheilte, sofort seine Gegenmeinung ausgesprochen: es liege in diesem Antrage eine ungeheure Abänderung der Verfassung. Ich weiß nicht, wie weit diese Meinung im Hause getheilt wird, — das verehrte Mitglied wird vielleicht selbst das Wort nehmen, um es später auszuführen, denn ich sehe, daß es sich bereits Notizen macht —,

(Heiterkeit)

wenn aber diese Ansicht getheilt wird, so ist es doch nicht rathsam, in jedem einzelnen Falle ein Verfassungsänderungs-Gesetz darüber zu fordern, wie eine Angelegenheit geschäftlich behandelt werden soll; sondern es ist rathsamer, jetzt meinen Antrag, wie ich unter dieser Voraussetzung zugesprochen will, ohne Widerspruch von 14 Mitgliedern im Bundesrath zum Gesetz erheben zu lassen und dann in der gewöhnlicheren und einfacheren Form, aber unter der materiellen Voraussetzung einer Gesetzesvereinbarung das zu beschließen, was in dem Antrage vorgesehen ist. Schließt man sich der Ansicht an, daß der Antrag eine Verfassungsänderung involvirt, so würde ich es im äußersten Grade für unschicklich halten, eine Specialveränderung der Verfassung für jeden einzelnen Fall herbeizuführen. Also auch um dieses Bedenken auszuschließen, ist der von mir vorgeschlagene Weg der rathsamere. Nachtheil dagegen sehe ich nicht ein, so-

weit nicht das Mißtrauen obwaltet, daß von der Befugniß allzu viel und allzu häufig werde Gebrauch gemacht werden. Diese Befürchtung habe ich nicht, denn wenn ich schon jetzt erfahren habe, mit welcher Eiferjucht der in seinem Inhalte sonst gebilligte Antrag von vielen Mitgliedern aufgenommen worden ist, so besorge ich nicht, daß gar zu oft die Lust vorherrschen werde, Gesetze an eine Zwischenkommission zu verweisen, weil die Kommissionsmitglieder vielleicht für bevorzugte Mitglieder werden gehalten werden, besonders während die Wahlen angeordnet werden. Ich habe aber außerdem möglichst viele Garantien in das Gesetz aufzunehmen gesucht, welche, wenn das Haus allzu große Lust zu Zwischenkommissionen haben sollte, gewisse Schranken ziehen, freilich Schranken, die in letzter Instanz wieder der Beurtheilung des Hauses anheimfallen, jedoch eine gewisse Richtschnur bilden, wie zum Beispiel, daß der Gesetzentwurf „von ungewöhnlich großem Umfange“ sein muß; ferner, worauf ich das größte Gewicht lege, daß niemals vor Abschluß der ersten Berathung der Gesetzentwurf an die Kommission überwiesen werden darf, damit das hohe Haus Herr der Materie bleibt und, nachdem die verschiedenen Meinungen im Hause durch Redner vertreten worden, ermitteln kann, wer am geeignetsten sei, in die Kommission geschickt zu werden, damit in der Generaldebatte auf die wichtigen Principien des Gesetzes hingewiesen werde, damit endlich im geeigneten Falle bestimmte Beschlüsse gefaßt werden können, die als Meinung des Hauses berücksichtigt werden sollen. Außerdem hat es das Haus in der Hand, nicht gleich nach der ersten Berathung das Gesetz in die Kommission zu schicken, zwingend ist nur die Vorschrift, daß die erste Berathung vorher stattgefunden haben muß; das Haus wird aber in der Lage sein, auch in die zweite Lesung einzutreten, damit, wenn vielleicht in den ersten Paragraphen, wie dies oft bei technischen Gesetzen der Fall ist, oder auch in späteren Paragraphen, leitende Grundsätze enthalten sind, das Haus nach seinem Entbefinden über die Grundsätze abstimmen, und allein die technische Ausführung der Kommission überlassen kann.

Ein Gesetz hat für die Neuerung mir wesentlich deswegen nothwendig geschienen, um die Immunitäten des Reichstags auf die Verhandlungen und auf die Mitglieder der Kommission nach Vertagung des Reichstags Anwendung finden zu lassen; ferner auch aus dem Grunde, weil naturgemäß und gewiß unbestritten auf allen Seiten dieser Antrag nur dann einen Werth hat, wenn die Mitglieder während der Kommissionsitzungen außerhalb der Session Diäten erhalten. Fügen Sie diese Bewilligung nicht hinzu, so bin ich überzeugt, daß Sie entweder große Noth haben würden, Kommissionsmitglieder zu finden, oder daß Sie genöthigt sein würden, Ihre Wahl vorzugsweise auf Mitglieder zu lenken, die in Berlin wohnen, und ein solches Privilegium möchte ich ihnen nicht zuwenden, man mag dasselbe als ein privilegium onerosum, oder als ein günstiges Privilegium betrachten. Aus demselben Grunde reicht auch nicht das formale Auskunftsmittel aus, daß das Haus sich lediglich vertage und seine Kommission in der Zwischenzeit verhandeln lasse; außer andern Gründen spricht auch dieser Grund dagegen, daß die Zahlung der Diäten nach den Bestimmungen der Verfassung nicht gestattet wäre, wenn nicht wiederum ein Gesetz die Diätenzahlung an die Mitglieder einer solchen Kommission ausnahmsweise für gestattet erklärt, und zu einem solchen Gesetz würden Viele im Hause vermuthlich noch weniger Lust haben als zu diesem Gesetz, weil sodann innerhalb der Session einer gewissen Kategorie von Mitgliedern Diäten gezahlt würden, den andern Mitgliedern nicht.

Aus allen diesen Erwägungen habe ich geglaubt, diesen, wie mir scheint, vorsichtig gefaßten Antrag Ihnen mitzuthun zu sollen. Selbstverständlich werden, wenn Sie diesen Antrag annehmen, erhebliche Vorkehrungen in der Geschäftsordnung getroffen werden müssen über die Art der Behandlung im Hause und in den Kommissionen. Dies ist jedoch eine cura posterior; die Geschäftsordnung wird die passenden Wege finden. Damit nicht durch dieses Gesetz der Ansehen hervorgerufen werde, als ob andere, als die ausdrücklich erwähnten Punkte durch dieses Gesetz geregelt werden, habe ich dem Hause vorbehalten, was ihm unzweifelhaft allein zur Entscheidung geziemt, nämlich durch die Geschäftsordnung selbstständig zu regeln, was zur Ausführung des Gesetzes dient. Ich bitte also, meine Herren, meinen Antrag genau in Erwägung zu ziehen. An diejenigen Mitglieder aber, welche gegen den Antrag sich erheben werden, richte

ich die Bitte, daß sie die Güte haben, anderweitige Vorschläge zu machen, durch welche wir uns aus dem Dilemma befreien, daß wir entweder, wie ich aufrichtig glaube, die thatsächliche Initiative und den wirksamen Antheil bei Vorlagen der Regierung von erheblichem Umfang und technisch schwierigem Inhalt zum größten Theil aufgeben, oder die Sessionen sehr in die Länge ziehen und die Verhandlungen in einer Weise führen, die häufig, aber nicht immer vortheilhaft für die Vorlagen und die gemachten Vorschläge ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Windthorst (Meppen) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, ich glaube, daß wir dem Abgeordneten Lasker dankbar sein müssen für die Anregung, welche er durch einen Antrag giebt, in welchem er die Art der Geschäftsbehandlung dieses Hauses in ihrem Kernpunkte, in ihrem Marke trifft. Ich statte ihm meinen Dank dafür ausdrücklich ab, insbesondere auch für die glänzende Bertheidigung der juristischen Elemente dieses Hauses, denn bei dem Entschädigungsgesetze habe ich wiederum so viel mißbilligende Aeußerungen über die Juristen gehört, daß ich meinstheils beinahe in Versuchung gekommen wäre zu sagen: ich bin keiner.

(Große Heiterkeit.)

Dann ist sehr anzuerkennen, daß der Herr Abgeordnete durch den Lauf der Zeit den Werth der Kommissionen wieder mehr zu würdigen anfängt, als er es bisher gethan hat. Bisher haben wir gegenüber meinem verehrten Gönner, dem Abgeordneten Freiherrn von Hoverbeck,

(Heiterkeit)

wenn derselbe für Kommissionsberathung sprach, immer ausführen gehört, daß nichts gründlicher sei, als eine Schlußberathung im ganzen Hause.

(Heiterkeit.)

Wir haben diese Erörterung insbesondere bei dem höchst wichtigen und vielleicht wichtigsten Gesetze, das überhaupt die Reichsorgane geschaffen haben, bei dem Kriminal-Gesetzbuch, gehört. Es ist ja im Wesentlichen auch danach verfahren worden, und ich freue mich, daß das Kriminal-Gesetzbuch ungeachtet der Weise, wie es behandelt ist, doch so geworden ist, wie es ist. Diesen Erörterungen gegenüber ist klar, daß durch diesen Antrag den Kommissionen eine Huldigung zu Theil geworden, die ihnen bisher, nach meinem Dafürhalten zu Unrecht, versagt ist.

Dann hat der Herr Abgeordnete durch seinen Antrag zu erkennen gegeben, daß in den Kommissionen noch mit mehr Gründlichkeit gearbeitet werden müsse, als bisher. Ich zweifle nicht, daß Jeder, der die Thätigkeit eines Parlamentsmitgliedes sich vergegenwärtigt, sagen muß, es ist eine fast übermenschliche Anstrengung, die einem Parlamentsmitgliede zugemuthet wird: ein Ueberfluthen von Regierungsvorlagen, ein Ueberfluthen von Petitionen, ein Ueberfluthen von Gesetzen aus der Initiative dieses Hauses — nicht von Anträgen auf Vorlage von Gesetzen durch die Regierungen, sondern von redigirten Paragraphen —, ein Ueberfluthen von Amendements. Dies Ueberfluthen ist in der That so groß und so stark, daß man sagen kann, es ist physisch unmöglich, dasselbe zu bewältigen. Was wird nun erst dem Geiste zugemuthet! Daß bei einer solchen Ueberfluthung, wenn wir in diesem Hause bei dieser Luft 5 bis 6 Stunden gefessen haben, und wir nun noch wieder des Abends bis in die Nacht hinein in den Kommissionen und den Fraktionen sitzen sollen, eine gründliche Arbeit nicht möglich, ist ohne Weiteres klar und es ist deshalb, ohne daß man irgend Jemandem zu nahe tritt, a priori die Behauptung vollkommen gerechtfertigt, auch in den Kommissionen ist eine gründliche Prüfung der Gesetze wünschenswerth. Daß der vorliegende Antrag nach gewisser Richtung hin diese Gründlichkeit mehr ermöglicht, ist nicht zu verkennen, und ich läugne deshalb nicht, daß ich sehr in Frage stellen kann, ob nicht dieses oder jenes geschehen muß, um das Ziel zu erreichen, welches der

Antrag erreichen will. Ich glaube nur, zu meinem Bedauern, wenigstens heute noch so entschiedene Bedenken gegen den Vorschlag Lasfers haben zu müssen, daß ich mich der Lösung des Problems, vor dem wir stehen, in dieser Art nicht anschließen kann. Vorläufig weiß ich kaum etwas Anderes anzugeben, als daß die Regierungen die Güte haben möchten, uns nur dann zu berufen, wenn sie mit ihren zu unserer Berathung bestimmten Arbeiten vollständig fertig sind,

(lebhaft Zustimmung)

damit wir gleich beim Zusammentritt die Aufgaben übersehen, und danach uns einrichten können.

Dann bin ich der Meinung, daß man in den Regierungen für eine Legislaturperiode eine gewisse Uebersicht, einen gewissen Plan der Aufgaben aufstellen sollte, nach welchem man systematisch vorgehen will. Dann wird eine weise Vertheilung der Geschäfte in den einzelnen Sessionen des Parlaments möglich sein, und man kann dann die Sachen mit mehr Ruhe und Gründlichkeit erledigen. Studiren wir die Geschichte anderer parlamentarischer Länder, zum Beispiel Englands, so werden wir finden, daß für das Parlament in jeder Session nur wenige wichtige Fragen, eine oder zwei, höchstens mal drei vorkommen. — Es wird hier an meiner Seite so eben gesagt, wir hätten viel auszufahren, in England wäre alles rein. Das will ich nicht untersuchen. Die Entwicklung auf allen Gebieten ist in England ebenso nothwendig, ebenso bedeutend wie hier. Die Engländer machen es nur etwas anders und sind glücklicherweise, durch die Seelust gestärkt, nicht in so nervöser Aufregung bei ihrer Gesetzgebung, wie es in Deutschland anscheinend manchmal der Fall ist. — Also eine solche vorsehende Vertheilung des Stoffes in die verschiedenen Sessionen des Parlaments kann dazu beitragen, das von Lasker Erzielte herbeizuführen.

Dann glaube ich, daß wir uns bei den großen Gesetzen, die der Abgeordnete Lasker besonders im Auge hat, gewähren sollten, nicht sowohl die Einzelheiten zu berathen, die Redaktion bis ins Komma und Punktum zu verfolgen, sondern die wichtigsten Principien herauszulesen, diese zu einem Abschluß zu bringen, und dann die Redaktion im großen Ganzen der Regierung zu überlassen.

(Sehr richtig!)

Wenn wir dahin kommen, dann werden wir nicht allein principieell richtigere Gesetze, sondern auch besser redigirte Gesetze erlangen.

Wenn ich nicht theilgenommen hätte an den Verhandlungen des norddeutschen Reichstages, so würde ich vielleicht an diesen oder jenen Gesetzen nachweisen, wie man da nicht so verfahren hat. Inzwischen kann man sich selbst nicht gut kritisiren, und ich überlasse das deshalb den juristischen Zeitungen, die auch bereits recht wacker damit beginnen.

Ich glaube, daß, wenn wir diese Gesichtspunkte überall zur Geltung bringen und dann die Gesetze berathen und beurtheilen, nicht aus dem Standpunkte der Parteien, sondern mehr objectiv, wir nicht allein bessere Gesetze machen, sondern auch mit mehr Ruhe, und schneller zum Schlusse kommen, als jetzt.

Warum ich indeß, da ich nicht behaupten will, daß mit den Gesichtspunkten, die ich angedeutet habe, sofort das Nothwendige zu erreichen, den Antrage Lasfers gegenüber mich wenigstens heute ablehnend verhalten muß, das hat der Herr Abgeordnete Lasker bereits angedeutet, als er bemerkte, daß ich Notizen machte. Ich bin wirklich der Meinung, meine Herren, wir stehen hier gar nicht vor einer Geschäftsordnungs-Frage, wir stehen hier vor einer entscheidenden Cardinalveränderung der Verfassung. Dieses zeigt sich, um nur zwei Punkte herauszuheben, in doppelter Richtung. Zunächst enthält der Antrag Lasker außer der Modalität der Geschäftsordnungs-Frage den sehr bestimmten Satz oder doch die Voraussetzung, daß Gesetze, deren Berathung in einer Session des Parlaments begonnen, in der folgenden Session fortberathen werden sollen, denn seine Kommission soll eben die Brücke sein von der ersten Berathung in Session A bis zur zweiten Berathung in Session B; darin liegt mindestens rücksichtlich derjenigen Gegenstände, die nach Maßgabe dieser Verordnung oder dieses Gesetzes behandelt werden würden, eine Continuität des Parlaments.

Meine Herren, die Frage der Continuität des Parlaments, der Verbindung der Sessionen zu Sessionen, der Uebertragung der Geschäfte einer zur folgenden ist nicht neu, sie ist in den verschiedensten Ländern behandelt, sie ist insbesondere auch in dem größten deutschen Staate, in Preußen, wiederholt behandelt worden. Immer ist man nicht zu der Annahme dieser Continuität gelangt, man hat dieselbe bis dahin immer abgelehnt. Es war noch im letzten Winter im Abgeordnetenhaus ein entsprechender Versuch gemacht, und ich bedauere, daß der damals bestellte Berichterstatter, der Kreisgerichtsdirektor Wachler, seinen Bericht nicht erstattet hat. Er hat mir so interessante Gesichtspunkte, die er bei der Sache gefunden, in kurzen Gesprächen angedeutet, daß, wenn wir den Bericht des Herrn Abgeordneten Wachler hier vor uns hätten, er für die Beantwortung dieser Frage gewiß von Bedeutung wäre. Ich führe dies an wegen der Bedeutung des Mannes selbst, besonders aber auch, weil er den Parteigenossen des Herrn Abgeordneten Lasker angehört, und dieser deshalb geneigt sein dürfte, die Autorität desselben anzuerkennen. Ich für meinen Theil bin gegen diese Continuität der Sessionen selbst in einem festen Staate, wo man eine klar und fest verordnete Regierungsgewalt und zwei Häuser hat, wie z. B. in Preußen. Ich bin noch entschiedener dagegen da, wo man eine noch nicht klar ausgebildete Regierungsgewalt, wo man nur eine Kammer hat, und allerdings einen Bundesrath, von dem wir neulich zwar ein großes Lob gehört haben, welches inzwischen — ich kann nicht recht sehen — viele Bundesräthe roth gemacht haben soll.

(Heiterkeit.)

Meine Herren, in einem solchen, noch losen Staatsverhältnisse, ist es von selbst erstichtlich, daß es nothwendig ist, dahin zu sehen, daß das Parlament auf dem Gebiete der Gesetzgebung nicht eine zu starke Uebermacht bekommt. Ich habe in meinem Innern, wenn ich dem Gange seit 1866 im norddeutschen Reichstage und nun wieder hier folge, das Gefühl, daß nach und nach in Beziehung auf die Gesetzgebung eine solche Macht in das Parlament gelegt wird, daß ich nicht weiß, ob die Regierungsgewalt auf die Dauer sich dagegen behaupten kann.

(Gelächter.)

Ja, meine Herren, ich weiß wohl, daß dieser Gedanke heute noch kurios gefunden wird, ich weiß sehr wohl, daß die Herren denken, es werden immer so sehr sich selbst beschränkende Männer auf diesen Plätzen sitzen, wie wir es sind.

(Heiterkeit.)

Sie halten es gar nicht für möglich, daß einmal andere Elemente da sind. Ich wende mich, wenn ich solche Aeußerungen höre, an die Geschichte, an die Geschichte anderer Staaten, insbesondere an die Geschichte der Entwicklung der Parlamente. Diese aber beweist den großen Wechsel, dem die Inhaber der Plätze in einem Parlamentshause unterliegen; und wenn einmal große Bewegungen kommen, so muß ich sagen, daß ich es möglich erachte, daß die Bänke nicht von so erleuchteten Männern besetzt sein könnten, wie wir es sind,

(Heiterkeit)

nicht von so leidenschaftslosen, wie wir es sind. Und wenn diese dann auf dem Felde der Gesetzgebung die große Macht haben, die wir alle Tage uns gewinnen, so weiß ich nicht, was daraus entstehen könnte. Schon jetzt ist es mir bei dem Gange der Verhandlungen so vorgekommen, als ob gegenüber der starken Initiative, die hier im Hause auf dem Gebiete der Gesetzgebung genommen wird — ich wiederhole: nicht allein in Beantragung von Gesetzen unter Andeutung des Principis, sondern in voller Redaktion derselben —, und gegenüber der mich zuweilen überraschenden Passivität der Regierungen bei dieser Initiative, es sehr schwer sein wird, zu sagen, daß bei dem Zustandekommen der Gesetze eine solche allseitige Prüfung und Sichtung hat stattfinden können, wie das im konservativem Interesse namentlich erforderlich gewesen wäre.

Wenn wir nun bei dieser Lage der Sache noch dazu die Continuität des parlamentarischen Körpers hinstellen, dann er-

klären wir in der That den Parlamentismus in Permanenz. Diese Permanenzklärung ist gegenüber dem monarchischen Princip nach meinem Dafürhalten bedenklich. Es muß zu den Attributen des einzelnen Monarchen oder der vielen Monarchen, die zusammentreten zur Herstellung einer Souveränität, nothwendig die Befugniß gehören, zu jeder Zeit das Parlament aufzulösen in allen seinen Theilen, in allen seinen Functionen. Es muß durchaus dazu gehören, daß Ruhepunkte in der parlamentarischen Thätigkeit eintreten, damit die Zwischenstationen sich kenntlich machen, damit die Bedeutung der Regierungsgewalt während diesen Zwischenstationen klarer und fester wieder hervortritt, nicht in allen Enden und in allen Stücken gehemmt oder verdunkelt erscheint durch die Thaten aus dem Parlament. Das ist bei der Continuität des Parlaments nicht möglich, und so behaupte ich, daß in Beziehung auf diese Frage der Continuität durch den Antrag Lascker eine wichtige tief einschneidende Verfassungsänderung beabsichtigt oder doch angebahnt wird.

Die zweite Richtung, in welcher durch den Antrag Lascker die Verfassung in ihrer Grundlage ergriffen wird, ist die Bestimmung über die Diäten. Der Herr Abgeordnete Lascker hat in seiner Rede wiederholt nicht umhin gekonnt, auf diesen Punkt selbst hinzuweisen. Meine Herren, ich habe wiederholt Gelegenheit gehabt, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß es auf die Dauer nicht möglich ist, ein diätenloses volles Haus zu haben. So lange aber die betreffende Bestimmung besteht, glaube ich, muß man sie rein erhalten. Ich bin nicht für Abbröckeln des Principe, wenn nicht die anderen zusammenhängenden Gesichtspunkte, die aus dem Principe hervorgegangen sind, zu gleicher Zeit geändert werden können. Hier aber soll schon festgesetzt werden, daß Mitglieder des Parlamentes, die nur als solche thätig sind und thätig sein sollen, Diäten beziehen. Ich bin gewiß darüber nicht zweifelhaft, daß wenn man auf den Antrag des Abgeordneten Lascker einginge, man den betreffenden Mitgliedern nicht zumuthen könnte, ohne Diäten hier die Kommission zu machen. Aber gerade, weil man das nicht kann, so folgt daraus, daß man mit dem Antrage nothwendig die Diätenfrage in ihrem Wesen ergreift, wie dieselbe nach den weiteren Andeutungen des Herrn Abgeordneten auch mit Rücksicht auf die Frage eintritt, ob die absolute Diätenlosigkeit auch während einer zum besten der Kommissionen stattfindenden Vertagung stattfinden könne, indem im Falle solcher Vertagung kostspielige Hin- und Herreisen nothwendig werden würden. Also auch in dieser Richtung der Diäten wird eine wesentliche Verfassungsänderung durch den Antrag nothwendig oder wird doch dadurch angebahnt. Wenn ich dabei auch die Frage nicht erörtern will, ob nach dem § 23 der Bundesverfassung dem Parlament in Beziehung auf Verfassungsänderungen die Initiative zusteht, so glaube ich doch, daß jedenfalls es wichtig war und wichtig ist, es sich genau zu vergegenwärtigen, warum es sich denn eigentlich hier handelt, und daß es sich in der That um eine Verfassungsänderung handelt.

Hiernächst bin ich der Meinung, daß, wenn ich auch an sich zugeben wollte, daß solche Verfassungsänderungen, wie sie hier entweder schon getroffen oder doch nothwendig angebahnt werden, zulässig waren, an sich und rathsam schon heute, wo wir eben die Verfassung publicirt erhalten haben, doch sehr erhebliche Zweckmäßigkeitsgründe gegen den Antrag Lascker in Frage kommen. Wenn ich mir vergegenwärtige, daß für wichtige Gesetze ein solcher Ausschuß niedergesetzt wird, wie der Herr Abgeordnete es will, so ist nach meiner Meinung klar, daß dadurch der Einfluß der Regierung auf das Zustandekommen eines Gesetzes und auf dessen materiellen Inhalt geschwächt wird. Es wird hier neben mir erwidert, das Gegenheil sei der Fall. Meine Herren, nach den Erfahrungen, die ich selbst in kleineren Verhältnissen als Minister zu machen Gelegenheit hatte, habe ich dem versammelten Hause gegenüber meine Ansicht sehr viel intensiver und sehr viel öfter durchsetzen können als in einer geschlossenen Kommission. Und das ist auch ganz erklärlich, weil man in der Kommission einem kompakteren, festeren Widerstande gegenübersteht, weil in der Kommission in der Regel das höchst wichtige und höchst nothwendige Element fehlt, das abwägende, ausgleichende, welches als Geschworener gleichsam zuhört und danach abwägend das Votum giebt. Dieses Element des Parlaments, in der Regel aus der Mehrzahl der Mitglieder bestehend, nach meiner Ansicht das wichtigste Element, das fehlt in den Kommissionen; in

diesen sind meistens die Wortführer; es fehlt darin an solchen, die unbefangenen den Dingen gegenüber stehen, und darum behaupte ich, daß eine gut vertretene Regierung ihre Kraft im vollen Maße mehr zur Geltung bringen kann als in einer Kommission. Freilich setze ich dabei voraus, daß die Regierung bei den Verhandlungen des Hauses sehr energisch in die Debatte eintritt.

Außerdem aber, meine Herren, wird der Einfluß der Kommission auch zu stark gegenüber dem Parlament. Wenn die Herren, die wir in eine solche Kommission schicken, die daselbst verhandelte Angelegenheit so durchstudiren, wie sie es thun können und werden, wenn sie in derselben so vollständig instruiert werden durch alle die Dinge, die sie entweder in der Literatur oder in der Tagespresse oder von den Regierungen u. s. w. haben, so sind sie in einem Maße instruiert, daß wir anderen, wenn wir zurückkehren, in der That kaum etwas Anderes thun können und werden, wenn wir zweckmäßig handeln wollen, als die Beschlüsse der Kommission zu registriren. Gegenüber also instruierten Mitgliedern sind die anderen nicht instruierten Mitglieder in der Regel lahm, und deshalb hat eine solche Kommission eine dem Parlamente gegenüber übertriebene Präponderanz. Daneben, meine Herren, werden, wenn wir den Antrag zugeben, die Herren der Kommission aus der parlamentarischen Atmosphäre entriekt. Das Zusammensein, das tägliche Besprechen in den Fraktionen und sonst giebt, das läßt sich nicht leugnen, eine Richtung, eine Anschauung, eine Rückwirkung für die Kommissionsmitglieder, die ganz ungeheuer ist.

(Zustimmung.)

Meine Herren, wir berathen in den Kommissionen, und alle unsere Kollegen, die in den Kommissionen nicht sind, haben das Recht dort zu erscheinen, und sie machen sehr oft und sehr viel davon Gebrauch, und ich wünschte, es wäre noch mehr der Fall. Wenn wir dann hinausgehen, so kommen die Kollegen und sagen manchmal, noch ehe man den Oberrock anziehen kann: was war das für tolles Zeug! —

(Heiterkeit)

— nicht etwa in Beziehung auf die Aeußerungen der Kollegen, sondern in Beziehung auf meine eigenen. — Und so habe ich recht lebendig empfunden, was diese Wechselbeziehungen zwischen den Kommissionsmitgliedern und dem versammelten Parlament bedeuten. Ich wiederhole: gerade dieses Zusammensein mit der Hauptmasse der Mitglieder, die sich nicht an den Debatten betheiligen, die aber — das wird Jeder erfahren — in sehr großer Zahl bei weitem diejenigen überragen, welche debattiren, wird bei Annahme des Antrags Lascker nicht mehr stattfinden, und dadurch, daß diese Männer nicht mehr durch ihre kurzen, einfachen Rathschläge ihre Einwirkung auf die Kommission durchsetzen, wird unzweifelhaft das parlamentarische Ganze schwer geschädigt.

Meine Herren, dann ist unzweifelhaft, daß durch die beabsichtigte Einrichtung das Institut mehr noch ausgebildet wird, wovon uns vor einiger Zeit der Herr Reichskanzler gewarnt hat, das Institut der Berufs Soldaten des Parlaments.

(Sehr richtig!)

Es ist unzweifelhaft, daß, wenn wir diese Einrichtung treffen, bei der großen Zahl der Parlamente und bei der nicht abzuweisenden Nothwendigkeit, daß die meisten oder doch recht viele Mitglieder in allen Parlamenten sein müssen, man immer mehr auf Männer wird greifen müssen, welche ihr ganzes Leben ausschließlich der parlamentarischen Thätigkeit widmen; das ist weder gesund für ihren Leib noch für ihren Geist.

(Heiterkeit.)

Deshalb muß ich meinstheils entschieden davor warnen.

Meine Herren, ein Freund sagte mir in diesen Tagen, als er diesen Antrag besprach, das wird eine Geheimraths-Presse. Es ist etwas Wahres in dem Gedanken, und ich kann deshalb nur sehr rückblicksvoll auf diese Seite der Sache hinweisen. Dann würden wir armen Leute vom Lande

(Heiterkeit)

sehr prägnant werden zu Gunsten der Bewohner der Haupt- und Residenzstadt. Wenn man sich die Zahl der Parlamente vergegenwärtigt und nun denkt, daß „die Leute vom Lande“ nun auch noch in diese Kommission sollen, so werden sie entweder sich von allen ihren Hausverhältnissen ablösen müssen definitiv und ganz, oder sie werden in den Fall kommen, nach Berlin zu ziehen, und dann gehören sie zu den Berlinern. Und so ist es naturgemäß, daß bei aller Liebe für die Behandlung solcher Gegenstände man doch, wenn man vom Lande ist, sich nicht entschließen wird, in solche Kommissionen zu treten, und daß in Folge dessen nothwendig die Herren aus Berlin in diese Kommission kommen. Ob das ein privilegium onerosum oder utile ist, lasse ich dahingestellt. Das wird nach dem Subjekt zu beurtheilen sein.

Darum bin ich der Meinung, daß es mit dem Antrage so nicht geht und auch die von mir angedeuteten Zweckmäßigkeitsgründe, die ich noch vorvollständigen könnte, sind für mich heute wenigstens noch so entscheidend, daß ich dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Lasfer mich nicht anschließen vermag. — Wenn der Herr Antragsteller gesagt hat, er habe vielen Einwendungen dadurch entgehen wollen, daß er die Einwilligung des Bundesraths als nothwendig hingestellt habe, so möchte in gewöhnlich ruhigen Zeiten der Ueberzeugung eine solche Einwilligung viele Bedenken beseitigen können. Aber man macht die parlamentarischen Regeln und Usancen nicht bloß für die alle Tage stattfindenden, sondern auch für die außergewöhnlichen Verhältnisse. Und da frage ich, ob man wohl glauben kann, daß, wenn die Regierung Gesetzesvorlagen macht und naturgemäß dringend wünscht, sie durchzubringen, sie dann dem Parlamente, wenn dieses kommt und sagt, daß in einer solchen Kommission, wie der Abgeordnete Lasfer sie beantragt hat, berathen werden solle, Widerstand leisten kann. Das heißt in der That der Fähigkeit der Regierung zu viel zugemuthet, und in die Lage will ich dieselbe nicht setzen. Bei großen bewegten Zeiten, wo man in den Fall kommen könnte, auf einmal z. B. eine vollständig redigirte neue Verfassung zu proponiren zur Berathung in einer solchen Kommission, wäre natürlich von einem Widerstande gar nicht die Rede. Ich glaube deshalb, daß man in der Nothwendigkeit der Einwilligung des Bundesraths um so weniger den nöthigen Schutz finden kann, als ich nicht recht verstanden habe, wie der Herr Abgeordnete glauben kann, daß man bei dieser Theilung, wie er sie nennt, ich nenne sie immer Eintheilung — der Bundesrath ist zur Zeit für mich noch eine unbekannte Größe — mit seinem Antrage leichter und mit größerer Sicherheit vorgehen könne, als bei drei Faktoren. Ich habe das nicht verstanden — es wird wohl an meiner Auffassung gelegen haben.

(Abgeordneter von Hennig: Wahrscheinlich!)

Zu wohl, Herr von Hennig, ich bekenne, daß ich manchmal etwas nicht recht auffasse. Das ist zuweilen meine Schuld, zuweilen liegt es aber auch an dem Redner; der Herr Abgeordnete von Hennig wird das zugeben müssen.

Präsident: Will der Herr Abgeordnete seine Rede nicht lieber an das Haus oder an den Präsidenten richten?

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Herr Präsident, ich kann nur erwidern, daß ich hier unterbrochen wurde, und das wollte ich beseitigen.

(Seiterkeit.)

Hiernach komme ich auf meinen Satz zurück, daß ich gegen diese in dem Antrage Lasfer nach meinem Dafürhalten liegende, sehr ernstlichen Bedenken unterstellte Verfassungsveränderung mich abwehrend verhalten muß. Mir soll es angenehm sein, wenn man meine Bedenken beseitigen kann, da ich nicht leugne, daß in dem jetzigen Geschäftsgange gewisse Schwierigkeiten liegen, wenn wir eben nicht auf eine ganz andere Methode der Debatte kommen, um große Gesetze zu Stande zu bringen. Ob man etwa auf den Antrag der Regierung — nicht auf Antrag des Hauses — für ganz bestimmt bezeichnete Gesetze eine Ausnahmeeinrichtung dieser Art zulassen will, das ist eine andere Frage. Ich zweifle nicht, daß der Herr Abgeordnete mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende Berathung der Civilproceß-Ordnung, der Kriminalproceß-Ordnung, des größeren

oder geringeren Umfanges einer Gerichtsorganisation seinen Antrag gestellt haben wird. Ich könnte mir denken, daß bei Einbringung dieser Gesetze, die hoffentlich zusammen einkommen, die Regierung, von ähnlicher Sorge geleitet, wie der Herr Abgeordnete Lasfer sie uns dargebracht hat, speciell für diesen Fall etwas Derartiges beantragte, wie es der Herr Abgeordnete will. Ein solcher von der Regierung gebrachter Antrag würde eine große Zahl der Bedenken, die ich habe, nicht treffen. Obwohl auch dadurch nicht alle Bedenken beseitigt werden würden, würde ich vielleicht doch mich entschließen können, zuzustimmen. Es liegt aber dieser Fall heute nicht vor, und ich würde abwarten müssen, ob die verbündeten Regierungen eine solche Initiative ergreifen. Um ein solches Speciale handelt es sich, wie gesagt, heute nicht; der Herr Abgeordnete Lasfer will eine organische Einrichtung, und diese organische Einrichtung ist es, die ich bekämpfe. Wenn wir zur Detailberathung kommen, würde ich mir rücksichtlich der Fassung und rücksichtlich der Einzelheiten des Vorschlags noch Manches vorbehalten müssen, für heute kann ich hiermit meinen Vortrag schließen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Braun (Gera) hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Braun** (Gera): Meine Herren, ich bin diesem ausführlichen Vortrage mit der ganzen Aufmerksamkeit gefolgt, die er verdient; ich habe indessen eine Schwäche in demselben entdeckt, oder glaube sie wenigstens entdeckt zu haben. Der Herr Redner erkennt ohne allen Rückhalt an, daß Mißstände vorliegen, welche die Erledigung sehr umfangreicher Gesetzesentwürfe schwer oder unmöglich machen; er erkennt ebenso an, daß es der Aufsuchung neuer Mittel und Wege bedarf, um diese Mißstände zu beseitigen, aber er schlägt uns keine Mittel und Wege vor; er hat uns zwar einige Ideen „vorschwärmen“ lassen über das, was in England ist und möglicherweise bei uns auch einmal werden könnte, irgend einen positiven Vorschlag hat er uns nicht gemacht, und deshalb glaube ich, hätte er sich wohl erinnern müssen an das alte:

— — — Si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti: si non, his utere mecum.“

Im Uebrigen hatte sein Vortrag drei Theile, woraus ich den mittelsten herausgreifen will, der die Verfassungsbedenken enthält, denn der erste und dritte Theil scheinen mir mehr bloße Adminikula zu enthalten, die gegen so wichtige Dinge wenig in Betracht kommen können.

Der Herr Vorredner hat uns gesagt, er sei gegen den Antrag, weil er in zwei Punkten die Verfassung aufhebe, erstens in Betreff der Diskontinuität und dann in Betreff der Diäten. Ich werde diese beiden Punkte kurz beleuchten.

Es ist ganz richtig, unsere Verfassung stellt den Grundsatz der Diskontinuität auf; aber, meine Herren, beseitigt denn dieser Antrag die Diskontinuität? Im Gegentheil, er bekräftigt sie in dem Sinne: „exceptio firmat regulam.“ er läßt die Diskontinuität in ihrem vollen Umfange bestehen und sucht nur einen Ausweg, welcher eine Verletzung der Diskontinuität überflüssig macht, weil er ein Ersatzmittel bietet, das sonst nicht gefunden werden könnte. Der Herr Vorredner hat uns gesagt, wenn wir die Kontinuität einführen, — was übrigens der Antrag gar nicht bezweckt, — so ist eine kräftige Regierung unmöglich. Nun, ich will einfach anknüpfen an das Beispiel, das er gebraucht hat, nämlich an den Antrag, der im preussischen Abgeordnetenhaus gestellt worden ist. Der Antrag, Vorlagen von einer Sitzung auf die andere zu übertragen, ist von der altpreussischen konservativen Partei ausgegangen, und ich hoffe, der Herr Vorredner wird dieser Partei doch nicht nachsagen wollen, daß sie der Feind einer kräftigen Regierung in Preußen sei.

(Abgeordneter Dr. Windthorst (Meppen): zuweilen!)

Er sagt uns, wir seien eben nur eine Kammer. Ja, das thut uns recht leid, daß wir in der Beziehung dem Herrn Vorredner mißfallen; aber bis dem Fehler abgeholfen sein wird, und wir sein Oberhaus besitzen — von dem wir bis jetzt noch gar keine Idee haben, denn er hat uns nie gesagt, was es ist, und aus wem es bestehen soll —, bis dahin kann es noch sehr lange

dauern. Unter dem Begriff „Oberhaus“ oder „Staatenhaus“, und wie dann die Ausdrücke alle heißen mögen, denkt sich der Eine das und der Andere jenes; Einige denken sich auch darunter eine Einrichtung, worin einige dormalen weder regierende noch auch mediatisirte Fürsten wieder sitzen werden, — kurz, man kann sich allerlei darunter denken, oder auch gar nichts.

Der Herr Vorredner hat sich mit besonderer Sorgfalt, ich möchte sagen, mit einer zarten, mütterlichen Sorgfalt der Bundesregierung und des Bundesrathes angenommen; er versichert, die Bundesregierung sei „schwach“. Ich, meine Herren, glaube, daß die Franzosen darüber entgegengesetzter Meinung sind, sie finden sie vielleicht etwas zu kräftig; und was uns anlangt, so haben wir uns doch auch noch nicht übermäßig über Schwäche zu beschweren, denn sie hat einigen unserer Herzenswünsche, und namentlich dem Herzenswunsche des Herrn Vorredners nach Diäten, doch bis jetzt einen ziemlich kräftigen Widerstand entgegengesetzt. Ich hoffe also, wir können uns darüber trösten.

Auch wird das Parlament nicht, wie der Herr Vorredner befürchtet, durch diese Art der Geschäftsbehandlung „zu stark“ werden. Er findet es freilich jetzt schon zu stark. Ich kann ihn aber nur an die Anhänger der entgegengesetzten Meinung verweisen, die ja zuweilen mit ihm übereinstimmen, wenngleich nicht in Allem, und die fortwährend versichern, dieses Parlament, dieser Reichstag sei eigentlich weiter nichts als das „Feigenblatt des Absolutismus“. Die Herren, die in Manchem übereinstimmen und in Diesem nicht, mögen dann sehen, wie sie sich über diesen Zwiepalt mit einander verständigigen.

Wenn aber gesagt worden ist, der Antrag taste das monarchische Princip an, weil er ein sogenanntes langes Parlament, eine Volksvertretung, die kein Ende nehme, aufstelle, so ist das ein totales Mißverstehen des Antrags, es ist eine Verwechslung zwischen einem Specialauschuß, einer Sonderkommission, auf der einen Seite, und einer ständigen Generalkommission, auf der andern Seite. Meine Herren, nach den alten deutschen Territorialverfassungen war es ja überall Sitte, daß, wenn die Stände nach Hause gingen nach empfangenem Landtags-Abschied, sie einen ständigen oder auch ständigen Ausschuß zurückließen, welcher während der Zeit ihrer Abwesenheit das ganze Jahr hindurch die Geschäfte der Landstände wahrnahm, eine Kommission, die ihrer Natur nach permanent war, die die Stände repräsentirte und während der Zeit, wo die Stände nicht saßen, die Stände war. Wollen wir so was? Es fällt uns das im Traum nicht ein, obgleich ich beifügen muß, daß auch eine solche ständige Kommission, welche wir übrigens perhorresciren, durchaus keine Verletzung des monarchischen Princips ist, denn die deutschen Territorialherrschaften haben ja Jahrhunderte lang mit solchen ständigen Ausschüssen regiert, und sie bestehen ja noch, z. B. in Württemberg; ich habe aber noch nicht gehört, daß der ständige Ausschuß in Württemberg je dem König von Württemberg an die Krone getastet hat, wenigstens würde ich dem Herrn Vorredner dankbar sein, wenn er mich darüber informirte, falls ich mich etwa im Zustande der Ignoranz in dieser Beziehung befinden sollte. Ich sage also, das sind Gespenster, und vor solchen Gespenstern wollen wir uns nicht fürchten in dem Augenblick, wo es sich darum handelt, einen praktischen Schritt vorwärts zu thun, der uns unsere schwierige Aufgabe wesentlich erleichtern wird.

Was nun die Diäten anlangt, so will der Antrag ja keineswegs die Diäten einführen; er läßt die Diätenfrage so, wie sie sich nach der Verfassung gestaltet hat, und wie sie hier in unserem Schoße erörtert worden ist, ja ganz unberührt, wie Sie schon daraus sehen, daß ganz verschiedene Anhänger der Diäten, wie der, den wir gehört haben, und die, welche wir noch hören werden, gegen den Antrag sind, während Gegner der Diäten für denselben sind. Der Antrag sagt ja nicht: „ein Jeder, der gewählt ist, bekommt Diäten“, sondern es kann nur möglicherweise einer der Gewählten ausnahmsweise mit einer Funktion betraut werden, die besondere ausnahmsweise Auslagen nöthig macht, und diese ausnahmsweisen Auslagen sollen ihm dann ausnahmsweise vergütet werden. Es ist also auch hier wieder die Exception, welche die Regel konfirmirt. Es wird also nie Einer bei den Reichstags-Wahlen gewählt zum Diätenbezug; sie werden gewählt ohne Diäten, möglicherweise können sie aber in Folge einer besonderen Specialfunktion später die Diäten bekommen.

Ich muß Ihnen sagen, meine Herren, ich habe im Anfang

auch große Skrupel gegen diesen Antrag gehabt, wir haben ja in Süddeutschland die Erfahrung gemacht, wie es mit solchen Kommissionen, wenn sie sich vom Plenum gänzlich emancipiren, geht, und da kann man sagen: vestigia terrent; aber da sind die Kommissionen auch ganz anders eingerichtet, da dankt das Plenum gleichsam ab zu Gunsten solcher Kommissionen und da können dann allerdings Dinge vorkommen, wie sie z. B. in Württemberg vorgekommen sind, daß man die Berathung des deutsch-französischen Handelsvertrages jahrelang hinausgeschleppt in der Kommission, denn die Kommission ist souverän, daß der Berichterstatter einen Folianten darüber schreibt und ihn drucken läßt und nichts daran fehlt, als daß er in Schweinsleder eingebunden wird,

(Heiterkeit)

und daß die Sache in dem Augenblick zur Berathung kommt, wo überhaupt diese Versammlung gar nichts mehr mitzusprechen, sondern einfach Ja zu sagen hat, sodas sie also eine unsägliche Arbeit gethan hat und „durchstudirt die große und kleine Welt, um es am Ende gehen zu lassen, wie es Gott gefällt.“ Dergleichen Dinge sind allerdings sehr abschreckender Natur, und da liegt auch die Gefahr nahe, daß eine solche Kommission sich in ein Kollegium oder in ein Bureau, oder wie der Herr Vorredner sich auszudrücken beliebte, in eine Geheimraths-Preffe verwandelt; ich weiß nicht, ob er damit gemeint hat, daß die Mitglieder der Kommission damit direkt zu Geheimrathen befördert würden.

(Heiterkeit.)

Das fürche ich nicht. Ich fürchte nicht, daß, wenn wir auch den Herrn Vorredner in eine solche Kommission setzen, uns nicht seine schätzbare Mitwirkung in diesem Hause trotzdem gesichert bleiben sollte; er wird nicht sofort als remotus in auras in jenes Jenseits des Bundesrathes hinübergehen.

(Heiterkeit.)

Ich bitte nur den Antrag noch einmal gründlich anzusehen; er muß und wird dann alle diese Befürchtungen widerlegen. Der Antrag sagt nicht, es muß ein solches umfangreiches Gesetz an eine Kommission verwiesen werden, — er sagt nur, wenn ein Gesetz so umfangreich ist, daß es in einer anderen Art nicht erledigt werden kann, so kann der Reichstag die Verweisung an eine solche Kommission beschließen. Es ist also nicht wie in jenen süddeutschen Verfassungen die Kommission ein an und für sich obligatorisches und allein berechtigtes Ding, — sie hängt ganz allein ab von der vorherigen Entschliezung des Reichstages, und nicht bloß der Reichstag, sondern auch der Bundesrath muß seine Zustimmung erteilen; es müssen also diese beiden legislativen Faktoren über die Art der geschäftlichen Behandlung einig sein; und darüber werden sie doch nur dann einig werden, wenn ein ganz entschiedenes Bedürfnis vorliegt. Dann aber bleibt der Reichstag immer Herr über diese Kommissionen; er kann die Kommissionen auslösen, und wenn er selbst aufgelöst wird, so schließt dies auch die Auflösung der Kommissionen in sich, denn das Mandat erlischt in diesem Falle mit der Existenz des Auftraggebers. Der Reichstag hat also stets die Herrschaft über die Kommissionen; er kann von ihr einen Vorbericht fordern, er kann z. B., wenn er ihr die Civilproceß-Ordnung überwiesen hat, sagen: ehe ihr in die Berathung über das Detail eingeht, haltet uns einmal Vortrag über die Grundsätze, denn ich will mich erst über die Grundsätze schlüssig machen und entscheiden, ob rheinisches, preussisches, alldänisches, sächsisches, württembergisches, bayerisches Proceßrecht oder was sonst. Alle diese Entscheidungen kann aber der Reichstag auch schon bei der ersten Plenarberathung treffen, die unter allen Umständen stattfinden muß, ehe das Gesetz an eine solche Kommission überwiesen wird. Dann hat der Reichstag darüber zu bestimmen, ob die Kommission in der Zwischenzeit tagen soll, und ob und welche Vorlagen er bei seiner nächsten Zusammenkunft von ihr gewärtigen will.

Nun sagt der Herr Vorredner, ja dann tritt der Fall ein, daß die Mitglieder des Reichstages sich theilen in instruirte und nicht instruirte. Meine Herren, ich glaube nicht an den vulgären Satz: wenn Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand. Ich behaupte, es kann Jemand Kommissionsmitglied und nicht instruirte sein; und es kann Jemand nicht Kommissionsmitglied

und doch instuirt sein. Es wird sich überhaupt Jeder innerwie außerhalb der Kommission diejenigen Mittel der Instruktion anzueignen suchen, welche ihm zu Gebote stehen. Jedenfalls aber ist das individuelle Selbstbewußtsein in Deutschland so hoch entwickelt, daß keiner von uns irgend einen bloß deshalb für instruiert halten wird, weil er das Glück oder das Unglück hat — das will ich dahin gestellt sein lassen — Mitglied einer Kommission zu sein; im Gegentheil bei der Neigung zum Widerspruch und den querelles allemandes, die wir von unseren Vorfahren geerbt haben, wird eher ein Antagonismus zwischen Plenum und Kommission entstehen, und das Plenum wird sehr streng der Kommission auf die Finger sehen. Wären aber alle diese Gründe von der Präponderanz der Kommission richtig, so dürfen wir überhaupt keine Kommissionen niedersetzen, auch nicht derjenigen Art, wie wir sie bisher niedergesetzt haben, denn auf diese Kommissionen würden alle diese Gründe ebenfalls Anwendung leiden.

Es ist um so auffallender, daß ein so eifriger Freund der Berathung auf dem Kommissionswege, der sonst so für kommissarische Berathungen schwärmt, auf einmal einen solchen dégoût vor den Kommissionen bekommen hat. Auch wird eine solche Kommission in keiner Weise der parlamentarischen Sphäre entrückt. Diese spezifisch „parlamentarische“ Sphäre existirt nicht; soweit sie aber existiren sollte, wird es recht gut sein, wenn das Plenum selbst öfter nach Hause kommt, um seinerseits der parlamentarischen Sphäre entrückt und in den kräftigen Urgeist der Nation zurückversetzt zu werden, der ihm hier manchmal abhanden kommt.

Endlich fürchte ich mich auch nicht vor den „Berufsoldaten“, weil ich annehmen darf, daß der Herr Vorredner selbst am wenigsten geneigt sei zu glauben, daß eine Armee ohne Berufsoldaten bestehen kann, das sind nämlich die Offiziere, und daß eine Kirche ohne Berufsoldaten, das heißt den Klerus, bestehen kann; er selbst steht ja als Berufsoldat an der Spitze einer hochangesehenen Fraktion, und er würde sich die ganze Stellung untergraben, wenn er die Konsequenz seiner Aeußerung in aller Folgerichtigkeit ziehen wollte.

Es ist uns weiter vorgehalten worden, wir, die wir bisher nicht so sehr zur Wahl der Kommissionen hingeneigt hätten, wir machten uns einer Inkonsequenz schuldig, denn wir hätten bisher ja die Schlußberathung für das Gründlichste erklärt und durch Schlußberathung auch das Straf-Gesetzbuch erledigt. Meine Herren, das ist ein Irrthum; wir haben niemals die Schlußberathung für das Gründlichste erklärt, sondern die Vorberathung im Plenum in gewissen Fällen empfohlen. Das Straf-Gesetzbuch ist nicht in der „Schlußberathung“ erledigt, sondern theilweise durch Vorberathung im Plenum, theilweise durch Vorberathung in der Kommission, und wenn das Straf-Gesetzbuch ein gelungenes Werk geworden ist, so hat es das dem Umstände zu verdanken, daß man sich nicht auf das Dogma irgend eines Formalismus gestützt hat, sondern für jeden Gegenstand diejenige Art der Berathung gewählt hat, die für den allgemeinen oder speciellen Theil, je nachdem, am besten entsprach. Auf der einen Seite beschwert sich der Herr Vorredner über Ueberfluthung, die über uns ergehe, auf der anderen Seite weigert er sich, einen Fluthgraben zu ziehen, welcher uns gegen diese Ueberfluthung schützen könnte; auf der einen Seite sagt er, es ist physisch und geistig unmöglich, diese Arbeit zu bewältigen, und auf der andern Seite widerstrebt er der Arbeitstheilung. Unmöglich? Nun, wenn der Wille gut ist, wird hoffentlich auch der Geist stark sein, und wenn er von der Luft in diesen Räumen spricht, so hat er kein Mittel vorgeschlagen, um die Luft zu verbessern, hat also auch keinen Grund, sich auf seine Lufttheorie zu berufen.

„Die Regierung soll uns dann nicht eher berufen, als bis sie mit sämmtlichen Vorarbeiten fertig ist“, sagt der Herr Vorredner, daß ist aber auch kein Mittel, wie wir mit der Civil- oder Straf-Proceßordnung oder anderen großen gesetzgeberischen Arbeiten, wenn sie alle auf einmal kommen, fertig werden können. Wenn die Regierung seinem Rathe folgt und legt uns bei dem Zusammentritt des Reichstages zu gleicher Zeit, ich will einmal sagen, die Civilproceß-Ordnung, die Strafproceß-Ordnung und die Gerichtsorganisation vor — wenn die Regierung so den Willen des Herrn Vorredners thut, so wird unsere Verlegenheit erst recht groß sein und die Annahme dieses Antrages erst recht dringend nothwendig. Es ist ferner gesagt, man könnte bessere Einrichtungen treffen, wodurch wir eine bessere Uebersicht der

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Geschäfte bekämen. Aber das steht heute nicht zur Verhandlung. Es ist richtig, daß man in England auf Wochen voraus weiß, an welchem Tage eine bestimmte Frage diskutirt wird; das ist zweckmäßig, das könnte man nachahmen, das steht aber Einrichtungen voraus, die bei uns noch nicht bestehen. Und dann, meine Herren, betrachten Sie doch einmal die Leistungen des deutschen Reichstages in den letzten vier Jahren. Kann irgend ein englisches Parlament in den Jahrhunderten, wo es besteht, die Ueberwindung solcher Schwierigkeiten und die Bewältigung so kolossaler Aufgaben in gleicher Zeit nachweisen, wie sie dem Reichstage in den letzten Jahren gelungen ist? Sind denn jemals solche Aufgaben an ein englisches Parlament auch nur herangetreten? Im Laufe von wenigen Jahren sollte der deutsche Reichstag die Veräumnisse von Jahrhunderten nachholen.

(Oh, oh! rechts.)

Zu England hatte man eine kontinuierliche Entwicklung; wir hatten unser nationales Leben unterbrochen seit Jahrhunderten und wir sind jetzt erst im Begriff, die gemeinschaftliche nationale Basis wiederherzustellen. Können wir es mit solcher Riesearbeit vergleichen, wenn in England ein paar leichte Konversationen stattfinden und wenn man sich bewegt auf einem Boden, dem die Kontinuität niemals gefehlt hat und der mit nur unwesentlichen Veränderungen auf die Gegenwart übergegangen ist? Der Reichstag ist ein junges Institut, das deutsche Reich ist ein neues Reich, und um solche Aufgaben der großen Reform zu bewältigen, muß es sich aller derjenigen Mittel bedienen, die ihm zu Gebote stehen können; davon wird man auch nicht nervös. Wenn man nur an die Aufgaben unseres Jahrhunderts, an die Aufgaben Deutschlands und an die Aufgaben des Reichstages glaubt, so hat man keine Seelust nöthig und kann doch mit sehr guten Nerven ausgestattet sein, was ich zum Beispiel von mir zu rühmen alle Ursache habe.

(Heiterkeit.)

Der Ausweg, einfach der Regierung die Redaktion aller Gesetze blind zu überlassen, daß wir also nur Monologe halten sollen, und sagen, das soll so und so gemacht werden, und die Redaktion solle der Regierung anheimgestellt werden, — der Ausweg ist doch sehr bedenklich. Er ist ja versucht worden in der speciellen Heimath des Herrn Vorredners, im Königreich Hannover, und man hat dort sehr böse Erfahrungen damit gemacht; es wurde sub titula redactionis manches importirt, was in Wirklichkeit ganz etwas anderes war als Redaktion, und man hat diese Form mißbraucht, um unter der neutralen Flagge allerhand verdächtige Kontrebande einzuführen.

(Widerspruch seitens des Abgeordneten Dr. Windthorst.)

Diesen Weg wollen wir nicht betreten.

Ich bemerke dem Herrn Abgeordneten Windthorst, welcher widerspricht: ich spreche nicht aus Autopsie, es steht aber in den Büchern sehr glaubhafter hannoverscher Autoren, und daraus habe ich es entnommen.

Nun, Alles zusammen genommen, glaube ich, man hat uns eine ganze Reihe von Gesspenstern vorgeführt, die in Wirklichkeit gar nicht existiren. Der Antrag bezweckt nichts, als dem Reichstag die Möglichkeit zu geben, eine Form der Geschäftsbehandlung zu wählen, welche geeignet ist, die großen Aufgaben zu überwinden; er giebt dem Reichstage das Recht, diese Form zu wählen, aber nicht die Pflicht es zu thun, und macht außerdem noch das Zustandekommen einer solchen Berathung von der Zustimmung seitens des Bundesraths abhängig. Ich würde mir nur einen Grund denken können, warum man gegen den Antrag stimmen könnte; das wäre der, daß wir einen außerordentlichen Grad von Mißtrauen gegen uns selbst hätten, wenn wir etwa glaubten, wir selbst wären geneigt, in Zukunft Alles an solche Sonderkommissionen zu verweisen. Aber der Herr Vorredner hat ja gerade konstatirt, daß die Neigung des Hauses, Sachen an eine Kommission zu verweisen, nach seiner Meinung eine allzu geringe ist, und daß wir den Werth der Kommissionen noch gar nicht begriffen hätten. Darin hat er ja eine Bürgschaft, daß wir nur mit weiser Mäßigung Gebrauch machen werden von der Befugniß, welche uns dieser Antrag übertragen will.

Ich werde also unter diesen Umständen für den Antrag stimmen, hauptsächlich deshalb, weil mir die Ausstellungen, die dagegen erhoben worden sind, grundlos scheinen, weil er keine ständigen Kommissionen, keine solchen Kommissionen, wie sie die Verfassungen süddeutscher Staaten aufzuweisen haben, bildet, sondern etwas ganz Anderes, und zweitens deshalb, weil von allen Gegnern, auch denen, die ich vor dieser öffentlichen Berathung privatim gehört habe, kein anderer Weg vorgeschlagen wurde. Sagen uns die Herren doch einmal, wie sie denn diese großen gesetzgeberischen Aufgaben, die uns bevorstehen, anders bewältigen wollen! Wenn uns darüber keine Auskunft gegeben werden kann, ja, so denke ich, die Herren Gegner sind der Meinung, daß man darauf verzichten müsse, diese Aufgaben zu bewältigen. Da ich aber nicht geneigt bin zu einem solchen Verzicht, da ich diese Aufgaben bewältigen will, und ich voraussetze, daß die Mehrheit des Hauses es auch will, so hoffe ich, dieselbe wird dem Antrage entsprechend beschließen.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete von Brandenburg hat das Wort.

Abgeordneter von Brandenburg: Ja, meine Herren, wenn ich noch einmal eingehen wollte auf alle die Gründe für und gegen diesen Antrag, die die beiden geehrten Herren Redner hier entwickelt haben, dann möchten meine Ausführungen etwas lang werden. Ich will, wie es überhaupt meine Art ist, versuchen, meine Gedanken, die ich über die Vorlage gehabt habe, ziemlich kurz zu formuliren. Ich muß zwar allerdings bekennen, daß ich das nur um deshalb kann, weil ich heute in der ganz ungewöhnlichen Lage bin, mich mit den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Windthorst meistentheils einverstanden erklären zu können, wenn ich auch nicht verkennen kann, daß möglicherweise durch Amendements, welche diesem Antrage zu geben wären, die Befürchtungen, die an denselben sich knüpfen, nicht in dem Maße gerechtfertigt wären, wie sie der erste Redner hervorhob, und daß der letzte Herr Redner vielleicht Recht gehabt hätte mit dem Vorwurf, daß er Gespenster sehe; diese Abänderungen müssen doch erst eben gemacht werden. Ich möchte mich bis dahin doch für Herrn Windthorst und gegen Dr. Braun erklären, wenigstens soweit, daß ich einräume, daß Herr Windthorst soweit Recht hat, daß in nuce allerdings in dem Antrage die Gefahren liegen, die er hervorhob. Im Namen meiner Freunde, meine Herren, muß ich allerdings erklären, daß sie auf dem Standpunkt des principiellen Gegensatzes gegen diesen Antrag stehen. Auch meine Freunde sehen darin die Gefahr, die in der Kontinuität liegt, auch meine Freunde sehen darin einen Bruch des Grundgesetzes, daß man nicht aus dem Parlamente selbst eine Körperschaft aussondern soll, die vielleicht die Macht des Parlamentes selbst dermal nicht beseitigen kann; sie theilen nach dieser Richtung hin Alles, was der Herr Abgeordnete Windthorst uns vorgeführt hat. Ich für meine Person aber theile in dem Maße diese Befürchtungen nicht, so anders der Antrag richtig behandelt wird! Im Vorübergehen will ich indessen doch erklären bei diesem Punkte, daß wenn ich den Herrn Abgeordneten Braun richtig verstanden habe, er der konservativen Partei den Vorwurf macht, daß sie, glaube ich, im Abgeordnetenhaus, sagte er, gerade den Kontinuitätsgedanken durch einen Antrag in das Haus eingeführt hätte! Wenn ich mich nicht irre, so wird jetzt so sehr häufig der konservativen Partei vorgeworfen, daß sie von ihren Grundsätzen abweiche. Ich habe mir deshalb den Antrag kommen lassen, der allerdings zur Geschäftsordnung gestellt ist von den Herren Abgeordneten von Brauchitsch und Genossen. Ich sehe aber, wenn ich den ersten Absatz lese, daß es sich da um ganz andere Dinge handelt, es ist mit keinem Wort eine Kommission oder Ausschuß, der im Namen des Parlamentes noch weiter berathen soll, beantragt. Der Antrag lautet in seinem ersten Alinea wörtlich:

Gesetzesvorschläge, welche mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht, noch nicht durch Beschlußnahme erledigt sind, werden in der nächstfolgenden Sitzungsperiode in derselben Lage fortberathen, in welcher sie sich beim Schlusse der vorhergehenden Sitzungsperiode befanden.

Und dann folgt eine Einschränkung, daß es mit den Anträgen und Petitionen nicht so sein soll. Also ich glaube, nach dieser

Richtung hin brauche ich die konservative Partei nicht zu verwahren!

Ich meinerseits muß nun anerkennen, daß auch ich dem Herrn Abgeordneten Lasker sehr dankbar bin, daß er mit diesem Antrage eine Sache angeregt hat, die uns Alle, meine Herren, sowohl die verbündeten Regierungen, als das Haus auf das Tiefste und Ernsteste beschäftigen sollte, nämlich auf die Lage, in der die Gesetzgebung überhaupt sich hier in diesem Hause befindet. Wenn der Herr Abgeordnete Braun gerühmt hat die Gesetzgebung des norddeutschen Bundes gegen die englische Gesetzgebung, daß sie in den wenigen Jahren — dünkt mich hat er gesagt — mehr geleistet habe, als die englische; ja, meine Herren, so glaube ich, liegt schon in dem Antrage des Abgeordneten Lasker selbst, daß die Herren drüben selber fühlen, daß gegen diese Schnelligkeit eine Remedur eintreten soll, sie selber fühlen, daß nicht immer das allein zu loben ist, daß überhaupt Gesetze gemacht werden, noch viel weniger, daß sie schnell gemacht werden, sondern daß sie gut und mit Bedacht gemacht werden. Ich sage, nach dieser Richtung hin würde ich also, wenn der Antrag das Ziel einer gründlicheren Vorbereitung und Berathung der Gesetze auf diesem Wege erreichen könnte, mich diesem Gedanken des Antrages anschließen! Ich behaupte aber eben in erster Linie, der Antrag schießt nach dieser Richtung hin weit über das Ziel hinaus! Wenn es sich darum handelte, daß den Uebelständen bei der Berathung solcher großen Gesetze — denn ich muß einräumen, der Antrag hat nur im Sinne, daß im Einvernehmen mit dem Bundesrath für Gesetze größeren Umfangs, also doch immerhin ausnahmsweise, eine solche Kommissionsberathung in Permanenz, wenn ich mich so ausdrücken darf, stattfinden soll — ich sage, wenn es sich darum handelte, daß auf diesem Wege den Uebelständen, die uns Alle hier, glaube ich — wenigstens den, der ein bißchen genauer die Sache sich ansieht — bedrücken, abgeholfen werden soll, so muß ich behaupten, daß das nicht der Fall sein wird! Im Gegentheil muß ich behaupten, daß dadurch ein noch viel größeres Uebel herbeigeführt werden würde. Ich muß mich nach dieser Richtung hin dem Bedenken anschließen, daß allerdings eine solche Kommission die Fühlung mit dem Hause verliert, daß sehr leicht das Alles eintreten kann, was uns Herr Windthorst vorgemalt hat. Ja, ich muß noch sagen, daß diese Kommission, wie sie der Herr Antragsteller sich gedacht hat, im § 2 ausgerüstet ist mit Machtvollkommenheiten, von denen ich nicht begreife, wozu das sein soll, wie die Kommission nämlich nur den Zweck haben soll, die Gesetzesvorlage gründlich und abermals gründlich als Ausschuß dieses Hauses zu beleuchten und zu verbessern. Sie wird mit den Machtbefugnissen, die ihr § 2 giebt, ein kleines Parlament. Ich glaube, man wird anerkennen, daß häufig das Unbeschäftigtsein der meisten Mitglieder dieses Hauses, wenn Kommissionen arbeiten — vorausgesetzt, daß sie also geboten sind, und das scheint für gewisse Gesetze doch überall die Meinung zu sein —, allerdings ein Uebel ist, namentlich wenn so umfangreiche Arbeiten während der Permanenz des Hauses gemacht werden müssen. Indessen wie gesagt, ich verwerfe dieses Mittel, welches der Herr Antragsteller vorgeschlagen hat, und weise auf einen anderen Weg hin. Sollte es nicht möglich sein? Wir wollen sehen. — Ich weiß, meine Herren, Sie lieben es nicht, den englischen Modus eintreten zu lassen, ich will ihn daher nur im Vorbeigehen wenigstens doch erwähnen haben: ich meine, daß nur eine geringe Zahl für die Beschlußfähigkeit nothwendig ist! In England ist es so, daß eben dann kommissionsweise gearbeitet wird, während die Mitglieder des Parlamentes nach Hause gehen, die bei einer so detaillirten Berathung nicht zugegen sein wollen oder können. In der Zeit werden die Gesetze gemacht und berathen, und das Parlament erscheint in Fülle, wenn anders die Institution des Einseitigens ordentlich getrieben wird, und wenn es Zeit ist, die ganze Macht der Parteien zu entfalten. Indessen — wie gesagt — ich liebe diesen Weg nicht; er ist mir vielleicht auch selber bedenklich; und ich möchte Ihnen wenigstens einen anderen Weg andeuten, den zu betreten ich für möglich halte, ohne daß man in der Geschäftsordnung sehr viel zu ändern braucht.

Wenn wir uns frühzeitig versammeln, so können wir uns auch, nachdem wir die betreffende Kommission gewählt haben, faktisch vertagen. Der Herr Präsident setzt die nächste Sitzung dann und dann an, vorausgesetztfalls, daß die Regierungen und das Haus damit einverstanden sind; wir haben

dann allerdings eine Kommission, die auch — doch nicht in dem Maße — isolirt ist, wie die hier gedachte, und vor allen Dingen gar nicht mit den Machtvollkommenheiten ausgerüstet ist, von denen hier die Rede ist. Indessen ich will nur den Gedanken angedeutet haben, daß wir für große Gesetze zu Kommissionsberathungen kommen können, ohne gerade diesen mir also und meinen Freunden äußerst bedenklichen Apparat in Bewegung zu setzen! Ich habe aber gegen den Antrag einen weit tiefer gehenden Grund, der bis jetzt nur angedeutet ist und den hier zu entwickeln der erste Herr Redner mir wohl Veranlassung gegeben hat. Meine Herren, es ist ja nicht zu leugnen, wir haben es ja oft genug bei den Gesetzesvorlagen hier erlebt, daß, wenigstens äußerlich angesehen, die Berathung tiefgehender, umfangreicher Gesetze bei uns in der Art vor sich geht, daß der Bundesrath wenige Tage vor der Eröffnung unserer Sitzungen die Ausschüsse beruft und die Gesetzesvorlagen prüft, die ihm, ich weiß nicht von welchem Ministerium, von welchem Rathe vorgelegt worden sind oder von welchen einzelnen Regierungen. Ich finde nun, daß der Bundesrath großen und umfangreichen Gesetzen gegenüber sich in derselben Lage befindet wie wir,

(sehr wahr!)

nämlich in einem gewissen Nothstande, daß auch dort (ich bin darüber freilich nicht so genau unterrichtet, ich denke es mir aber so), das Bedürfnis hervortreten möchte, die Gesetze mit mehr Gründlichkeit und Ruhe prüfen zu können. Ich erinnere nur an die Art und Weise der Behandlung, die wir beispielsweise an dem hochwichtigen Entscheidungsgesetze in diesen Tagen erlebt haben. Das Gesetz ist wohl geprüft und wohl berathen in dem Bundesrathe, wie ich annehme, es paßt also nicht einmal das, wie ich vorhin sagte, wenn es umfangreiche Gesetze sind! — Dessenungeachtet, meine Herren, ist die Art und Weise der Behandlung, daß uns noch in der dritten Lesung Amendements auf Amendements gekommen sind,

(sehr wahr! hört, hört!)

daß noch in dritter Lesung, die wir geschäftsordnungsmäßig eigentlich nur dazu eingerichtet haben, um nur noch redaktionelle Bedürfnisse zu befriedigen oder den verbündeten Regierungen Gelegenheit zu geben, bei ganz wichtigen Kardinalsachen sich zu äußern — daß in einer solchen dritten Lesung zum Theil oft noch ganz neue Gesetzesmaterien in dieses Gesetz hineinamendirt werden. Meine Herren, in welcher Lage befinden sich dem gegenüber die verbündeten Regierungen, vertreten im Bundesrath?! Ja, wir erwarten in diesen Tagen noch, wie ich höre, ein umfangreiches Gesetz von hundert und mehr Paragraphen. Meine Herren, wir haben es noch nicht, wir hören, die Ausschüsse haben es bereits berathen, das Plenum des Bundesrathes hat es berathen. Wenn wir in einem solchen Gesetze eben so mit unserer Amendementsucht fortfahren, wie es bisher sehr oft geschehen; dann frage ich, was soll daraus werden? Also den Bedürfnissen Abhülfe zu schaffen erkenne ich an, und ich werde nachher gleich die Mittel und Wege angeben, wie ich denke, daß sie befriedigt werden könnten. Der Herr Abgeordnete Lascker hat in seinem einleitenden Vortrage den Antrag unter Anderem auch damit motivirt, daß er sich darüber beschwerte, daß es sehr häufig eintrete, daß die Regierungsvertreter das letzte Wort hätten, daß Schlussanträge die Antwort hinderten, daß also übereilte Abstimmungen zu besorgen seien. Ich muß gestehen, ich habe grade das umgekehrte Gefühl: ich schmachte oft nach Einfluß vom Regierungstische her,

(Heiterkeit links)

leider wird er mir sehr oft nicht zu Theil, ich würde sehr oft erwünscht finden, daß von dort eine ganz deutliche Erklärung zwischen der zweiten und dritten Lesung käme, damit man die Erwägung noch anstellen könnte, ob das gestellte Amendement oder der und der Paragraph so viel werth ist, daß man daran festhält auf die Gefahr hin, daß dieses Gesetz durch die Weigerung der Regierung kein Gesetz wird! Also, meine Herren, ich würde anerkennen, daß nach allen diesen Richtungen hin außerordentlich viel Ursache vorliegt, unsere Geschäftsordnung und die Vorbereitung der Gesetze zu korrigiren,

denn ich muß einräumen, daß ich darauf verzichte, uns selbst zu ermahnen, d. h. mit Erfolg, daß wir uns selber mäßigen mit Gesetzesvorschlägen und Amendementsstellen! Meine Herren, in dieser Beziehung sind wir dem alten Solon sehr unähnlich, denn dessen Grundsatz, Maß zu halten, kennen wir gar nicht! Jeder, der irgend eine legislatorische Idee hat und für zweckmäßig hält, reißt sie aus seinem gesetzgeberischen Busen,

(Heiterkeit)

und in Gestalt eines Amendements wird sie den verbündeten Regierungen in letzter Stunde überreicht, wo sie vielleicht kaum Zeit haben, darüber nach allen Richtungen hin zu votiren, wo die verbündeten Regierungen dann auch vielleicht in die Lage kommen, daß sie sich sagen müssen: ja, das ganze Gesetz hat doch dies und jenes Gute, wir wollen es mit in Kauf nehmen! Diese ganze Art der Geschäftsbehandlung, meine Herren, beklage ich auf das Tiefste, und suche Abhülfe. Aber durch den Antrag Lascker — von dem ich also nicht glaube aus den mehrfach von dem ersten Herrn Redner dargelegten Gründen, daß er annehmbar sei — wird auch, abgesehen von den Gefahren, dem Bedürfnis und dem Unbel nicht abgeholfen.

Der Herr Abgeordnete Windthorst sagte, diese Art und Weise des Ausschusses, die hier vorgeschlagen sei, sei um so bedenklicher, da wir es hier nicht mit einem Zweikammersystem zu thun hätten, sondern mit einem Hause und dem Bundesrath, und für ihn, meine Herren, sagte er, sei der Bundesrath eine unbekannte Größe. Nun, meine Herren, ebenso erwähnte er und deutete hin auf die Rede des Herrn Reichskanzlers, der alle möglichen wünschenswerthen Eigenschaften des Bundesrathes schon gegenwärtig in ihm verkörpert sah. Ich stehe nun in der Mitte; ich bin der Meinung, daß der Bundesrath keine unbekannte Größe ist, und ich wünsche von ganzem Herzen, daß die Ausbildung und die Weiterbildung dieses wunderbar richtig gegriffenen Staatskörpers stattfinden möge, auf daß er auch nicht für den Herrn Abgeordneten Windthorst mehr eine unbekannte Größe bleibe. Ich habe es hier natürlich nur mit der legislatorischen Seite zu thun, ich kann nur darüber eine Bemerkung machen, wie ich hoffe und wünsche, daß die Bundesregierung in Bezug auf die Legislative den Bundesrath der Art ausbauen, daß alle die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Lascker gegen die Gesetzgebungsart entwickelt hat, fortfallen. Meine Herren, warum waren denn in alter Zeit — das ist mehrfach anerkannt und auch neuerlich erst hervorgehoben worden — die Gesetze in Preußen besser formulirt als jetzt? Warum wurde denn früher eine viel größere Sorgfalt darauf verwandt? Würde, wenn das der Fall wäre, dann nicht mit mehr Recht hier die Lust zu amendiren bekämpft werden müssen und können, wie jetzt? Nun, meine Herren, Sie haben die Bestimmung in unserer Verfassung, daß die verbündeten Regierungen nur so viel Mitglieder in den Bundesrath ernennen dürfen, als sie Stimmen führen. Ich habe schon an einem andern Orte und zu einem anderen Zwecke gesagt, daß es mir sehr heilsam schiene, wenn diese Worte „so viel Stimmen“ gestrichen würden — ohne das Stimverhältniß natürlich im mindesten zu alteriren. Sobald das geschehen ist, würden die Regierungen im Stande sein, in jedem einzelnen Staate alle gesetzgeberischen Notabilitäten, seien sie juristischer Art, seien sie aus anderen Ständen, um sich und im Bundesrathe zu versammeln, so daß nach dieser legislatorischen Richtung hin diese Körperschaft für uns die bewährten Funktionen eines Staatsrathes ausüben könnte; der Bundesrath würde dann im Stande sein, auf diese Weise die Gesetze vorzubereiten in sich selbst und aus sich selbst. Es ist mir gar nicht zweifelhaft, meine Herren, daß auf diesem Wege eine so ausgezeichnete Vorbereitung möglich wäre, daß wir hier dadurch alle Amendementssteller mit mehr Recht wie jetzt ab- und zur Ruhe weisen könnten, und daß es dahin käme, daß wir hier wirklich nur über große Principien abzustimmen hätten. Ich bezweifle nicht, daß so hervorragende Leute wie der Herr Antragsteller und viele Andere unter uns (ich exemplificire auf ihn nicht im Scherz, sondern im vollen Ernst), daß so hervorragende Parlamentskapacitäten, die sich zur Aufgabe gemacht haben, immer mit großem Eifer und großem Ernste das gesetzgeberische Beste zu finden, daß solche Notabilitäten auf diese

Weise als Theile des Staatsraths im Bundesrath Platz finden könnten, und ich bezweifle nicht, daß wir dann auf dem gewöhnlichen Wege, wie wir sonst Gesetze gemacht haben, zu einem glücklichen Ende kämen.

Meine Herren, der Abgeordnete Dr. Braun jagte: vestigia terrent. Sowohl, meine Herren, aber er zog einen ganz falschen Schluß daraus, er sagte, im Süden haben wir solche Kommissionen, die haben sich nicht bewährt, aber hier würden wir das natürlich besser machen, wir würden hier in diesen Fehler nicht verfallen. Woraus schließt er das? Ich habe vernommen, daß es früher auch derartiges in Hannover gegeben hat, was sich nicht bewährt hat. Ich habe außerdem vernommen, daß auch in Bayern ein derartiger Ausschuß bestanden haben soll, der allein sechs Jahre gebraucht hat, um eine Civil-Proceßordnung zu Staude zu bringen. Nun, meine Herren, bedenken Sie doch, wenn Sie eine mir ähnliche Einrichtung bei uns schaffen wollen, wie viele Geheimräthe Sie zu Tode amendiren würden.

(Weiterkeit.)

Es würde die ganze Regierung nach dieser Richtung hin stets für lange Zeit lahm gelegt sein, denn bei einem solchen Ansehen, meine Herren, wie ein solcher Ausschuß haben würde, würde jeder Regierungskommissarius alle und jede Arbeit außer Augen setzen müssen, um der hohen Kommission zu genügen. Ich glaube, daß ich mich hiermit einstweilen beschränken kann, vielleicht bin ich schon zu lang geworden. —

Ich stehe also in einer gewissen Beziehung dennoch in der Mitte zwischen dem Antragsteller und dem ersten Herrn Redner. Ich halte es nicht für unmöglich, daß aus dem Antrage nach vielen Seiten hin etwas Vernünftiges gemacht werden kann, so daß man die Seylla umschiffen kann, ohne in die Charibdis zu fallen. Aber, meine Herren, eins ist dazu durchaus nothwendig und das ist das, daß wir dem Bundesrath nach dieser Richtung hin gerecht werden! Schaffen wir dem Bundesrath eine Institution, daß er im Gleichgewicht mit uns bleiben kann. Geschieht das nicht, dann werden die Befürchtungen, die der Abgeordnete Windthorst ausgesprochen hat, mit der Zeit allerdings zur Wahrheit und bleiben kein Wespenst — davon bin ich überzeugt! —

Unerwähnt will ich es nicht lassen, was auch der Abgeordnete Windthorst bereits angedeutet hat, daß die Sache sich ganz anders machen würde, wenn man für einzelne wichtige umfangreiche Sachen Kommissionen bildete, dabei aber den verbündeten Regierungen die Initiative ließe. Ich wollte auch dies noch gesagt haben, damit Sie sehen, daß ich nicht allzu schroff dem Antrage entgegen getreten bin und es für gerechtfertigt halten würde, wenn der Antrag an eine Kommission gewiesen würde, wo nach den besagten Richtungen hin alle klugen Leute das Richtige und Beste ansprechen mögen! —

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Schwarze hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Schwarze:** Meine Herren, ich würde mich nicht zum Worte gemeldet haben, wenn ich nicht glaubte, daß die Erfahrungen hier verlaublich werden müssen, welche anderwärts in Bezug auf die Behandlung von Gesetzbüchern gemacht worden sind.

Ich schließe mich dem Danke, welcher von mehreren Seiten dem Abgeordneten Lasfer gebracht worden ist, ebenfalls an, ich erlaube mir aber insbesondere auch gegen Herrn von Blandenburg wiederholt zu konstatiren: es handelt sich bei dem Antrage des Abgeordneten Lasfer durchaus nicht um jene Justizauschüsse, wie sie in mehreren Staaten Süddeutschlands früher üblich gewesen sind, sondern um Ausschüsse, die für jeden einzelnen Fall vom Reichstag mit Zustimmung des Bundesraths gewählt werden. Meine Herren, derartige Kommissionen sind zum Beispiel im Königreich Sachsen wiederholt bestellt worden, und auch, wie ich hier betonen will, für jedes einzelne Gesetzbuch, welches dem Landtage vorgelegt werden sollte, und die Erfahrungen, welche man in Sachsen in dieser Beziehung gemacht hat, sprechen ganz entschieden für diese Einrichtung. Insbesondere will ich auch hier bereits hervorheben, daß wir in Sachsen, trotzdem daß wir bereits seit dem Jahre 1831 uns einer Konstitution erfreuen, die Erfahrungen nicht gemacht haben, die uns hier als ein Gespenst hingestellt worden sind, als ob durch eine solche Einrichtung

irgend wie das monarchische Princip geschädigt oder etwa der Einfluß des Landtages in ungemessener Weise gesteigert würde. Sind es auch im Königreich Sachsen nur kleinere Verhältnisse als im Königreich Preußen und im deutschen Reich, so sollte ich glauben, wenn diese verderblichen Einflüsse in der That sich ergeben müßten, würden sie sich in kleineren Verhältnissen viel entschiedener gezeigt, viel rascher entwickelt und eine viel stärkere Strömung hervorgerufen haben. Die Nachtheile unserer Gesetzgebungsarbeiten in Folge der Modalität, wie die Gesetzentwürfe hier im Reichstage behandelt werden, sind von allen Seiten belenchtet worden, und ich brauche darüber nichts weiter hinzuzufügen. Wenn aber in spezieller Beziehung auf das Straf-Gesetzbuch Bezug genommen worden ist, dann möchte ich daran erinnern, daß diejenigen Gesetzentwürfe, welche uns in der nächsten Zeit beschäftigen werden, nach meiner eigenen Ansicht, der ich doch gewiß nichts gegen das Straf-Gesetzbuch sagen werde, viel bedeutender, viel schwieriger sein werden als die Arbeiten, welche wir bei dem Straf-Gesetzbuch gehabt haben. Die Civil- wie die Strafproceß-Ordnung stehen in einem so innigen Zusammenhange nicht bloß in Bezug auf die Organisation der Gerichte, sondern auch in Bezug auf den Instanzenzug und andere Fragen, daß wir das eine Gesetz von dem anderen nicht los-trennen können, und daß, wenn hier durch die wechselnden Majoritäten, durch irgend welche zufällige Einflüsse das System und die Einheit in einzelnen Punkten verlegt wird, die Sache dadurch viel mehr gestört wird als durch irgend eine vielleicht nicht principiell richtige Bestimmung, die wir in das Straf-Gesetzbuch gebracht haben. Ich wiederhole aber ausdrücklich und erkläre mich insofern gegen den Lasferschen Antrag, daß ich zunächst nicht will, daß wir mit einem so unbestimmten Ausdruck „von ungewöhnlich großem Umfange“ eine so wichtige Aenderung unserer bisherigen Geschäftsbehandlung legalisiren sollen. „Von ungewöhnlich großem Umfange“ ist ein so dehnbarer, unsicherer und von Zufälligkeiten abhängender Ausdruck, daß wir darauf nicht die Entscheidung setzen können, ob eine solche Kommission niedergesetzt werden soll oder nicht.

Ich bin daher der Meinung, daß wir diesen Entwurf, den uns der Kollege Lasfer vorgelegt hat, beschränken sollten auf die uns in Aussicht gestellten Gesetze, nämlich auf die Civilproceß-Ordnung, die Strafproceß-Ordnung, das Organisationsgesetz und die damit zunächst in Verbindung stehenden Gesetze.

Meine Herren, es ist gegen den Lasferschen Antrag insbesondere noch hervorgehoben worden, daß er eine Bestimmung der Verfassung verlege insofern, als dadurch gewissermaßen eine Kontinuität der Parlamente hergestellt werde. Meine Herren, ich bitte doch sich zu vergegenwärtigen, daß das ganze Princip der Diskontinuität in der That durch den gegenwärtigen Vorschlag nicht verlegt wird, daß diejenigen Befürchtungen, welche man daran knüpft, wenn die Parlamente gewissermaßen kontinuiert werden, in diesem Falle nicht eintreten. Ich habe bis jetzt noch nicht, auch nicht von dem Herrn Abgeordneten Windthorst ein Moment gehört, welches auf den vorliegenden Vorschlag Anwendung fände, aus dem man demonstrieren könnte, es würden die Nachtheile, die mit der Kontinuität der Parlamente verbunden sind, mit Annahme dieses Vorschlages eintreten. Meine Herren, was die Diätenfrage anlangt, so gestehe ich offen, die ist mir von untergeordneter Bedeutung, und ich sollte glauben, wenn es sich darum handelt, ob an der Diätenfrage der Vorschlag scheitern, ob an der Diätenfrage die jetzt vorgeschlagene Maßregel scheitern soll, wie wir gute und wohl redigirte Gesetze erhalten, legen wir der Diätenfrage eine Bedeutung bei, die sie gegenüber diesem Verlangen nach einer tüchtigen Gesetzgebung in der That nicht beanspruchen kann.

Sehr interessant ist mir gewesen, was der Herr Abgeordnete für Meppen über die Erfahrung sagte, die er in Bezug auf die Kommissionen gemacht hat. Meine Herren, er hat zunächst behauptet, daß in einer solchen Kommission der Einfluß der Regierung auf das Zustandekommen des Gesetzes erschwert werde; er hat angedeutet, daß die Regierung eine viel leichtere Arbeit dem beweglichen Elemente einer großen Versammlung gegenüber habe, als in einer geschlossenen Kommission. Meine Herren, zunächst spricht dieses Argument des Herrn Abgeordneten Windthorst gegen jede Niederlegung einer Kommission; das Argument, welches er gebraucht hat, paßt ja nicht ausschließlich auf die Kommissionen, welche von dem Abgeordneten Lasfer vorgeschlagen sind. Ich meinesorts habe in solchen Kommissionen sehr lange und jahre-

lange Erfahrungen und zwar die gegentheilige Erfahrung gemacht; ich habe gefunden, daß es der Regierung viel leichter geworden ist, ein Gesetz im Landtage durchzubringen, nachdem es unter ihrer Mitwirkung in der Kommission berathen worden war, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil in die Kommission sachverständige, mit dem Gegenstande vertraute Männer gewählt worden waren, mit welchen die Regierungskommissare den Entwurf nach allen maßgebenden Gesichtspunkten durchsprechen konnten. Dadurch wurde es möglich, bei der Vorlage des Berichts der Kommission an den Landtag alle diejenigen Bedenken bereits vollständig klar gestellt zu haben, welche der Kommission durch einzelne Mitglieder theils aus dem Schoße der Kommission selbst, theils von Dritten zugetragen worden waren. Die Sache war eine viel vollständiger präparirte, viel glatter — möchte ich sagen — vorzutragen, und jedes Kammermitglied, welches sich mit der Sache beschäftigt hatte, fand in dem Berichte der Kommission bereits die Ansichten der Regierung und der Kommission über die hauptsächlichsten Zweifel, die gegen den Entwurf vorgebracht waren, vorgetragen. Selbst in denjenigen Fällen, in welchen die Regierungskommissare und die Kommission nicht einig waren, wurde es dem Landtage dadurch viel leichter gemacht, eine Entschliebung zu fassen, ob er der Regierung oder seiner Kommission beitreten wolle, indem er in dem bereits nunmehr, möchte ich sagen, durchgearbeiteten Berichte die Meinungen beider Theile vorgelegt erhielt.

Wenn der Herr Abgeordnete Windthorst bemerkt, daß der Einfluß des Parlaments durch eine solche Maßregel geschwächt würde, so möchte ich nur darauf hinweisen, daß der Einfluß des Parlaments in der That um so weniger geschwächt werden würde, als ja in der Zwischenzeit, in welcher die Kommission arbeitet, es jedem Mitgliede des Parlaments frei stünde, seine Anträge, seine Zweifel, seine Wünsche in Form von formulirten Anträgen oder von Memoires an die Kommission gelangen zu lassen. Meine Herren, das ist ein großer Vortheil, der mit einer solchen Kommissionsberathung verbunden ist. Als wir in Sachsen die großen Gesetze — Straf-Gesetzbuch, Strafproceß-Ordnung, bürgerliches Recht, Kirchenordnung und dergleichen mehr — berietzen, hat die Regierung jedem einzelnen Kammermitgliede natürlicherweise ebenfalls die Entwürfe zugehen lassen, und es hat, während die Kommissionen arbeiteten, eine sehr reiche Zufendung von Anträgen, Amendements und Wünschen der einzelnen Landtags-Mitglieder, die nicht in den Kommissionen ihren Sitz hatten, stattgefunden, so daß die Kommissionen dadurch in die Lage gesetzt wurden, ein sehr reiches Material verarbeiten zu können.

Der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete von Blandenburg angedeutet hat, scheint mir gerade dasjenige zu wollen, was der Abgeordnete Lasfer beantragt hat. Der Herr Abgeordnete von Blandenburg wünscht, daß der Reichstag auf die Zeit, während eine solche Kommission sitzt, faktisch vertagt werde. Ja, meine Herren, dann sitzt ja diese Kommission auch ohne alle Berührung und ohne alle Fühlung mit dem Reichstage. Im Gegentheil aber, meine Herren, würde ich glauben, daß dasjenige, was der Herr Abgeordnete von Blandenburg gesagt hat, sich anwenden ließe zu Gunsten des Antrages, wie ihn der Herr Abgeordnete Lasfer gestellt hat; denn, meine Herren, wenn dann die Reichstags-Mitglieder nach der ersten Berathung mit dem Entwurf nach Hause kommen, dann sind sie in der Lage, in ihren Kreisen die Praktiker zu fragen und dort Erfahrungen und Stimmen zu sammeln, was man über den Entwurf denke, wie man glaube, daß derselbe in einzelnen Parteien umzugestalten sei, und mit diesen Mittheilungen ausgerüstet, kehren dann die Reichstagsmitglieder an ihre Arbeit zurück; aber thatsächlich hat, meine Herren, eine solche Fühlung, wie sie hier accentuirt wird, zwischen dem Reichstag und seiner Kommission nicht stattgefunden. Ich wiederhole, meine Herren, daß ich allerdings glaube, daß der Antrag des Kollegen Lasfer, wie er jetzt uns vorliegt, nicht acceptabel ist, ich würde, wenn es zur Specialberathung kommt, mir erlauben, die Anträge dahin zu formuliren, daß der Entwurf beschränkt würde auf die großen in Aussicht stehenden Gesetze, lediglich auf diese. Nun würde man mir zwar entgegenhalten können, nun, da warte man doch ab, bis diese Gesetzentwürfe hier dem Hause vorgelegt werden. Ja, meine Herren, dann ist es mit einer solchen Vorlage eines Gesetzentwurfs in der Regel zu spät; wenn wir dann erst uns darüber einigen wollen, welche Modalitäten vorgenommen wer-

den sollen, um eine recht angemessene Berathung des Entwurfs eintreten zu lassen, dann glaube ich, ist der richtige Zeitpunkt verschwunden.

Hervorheben will ich dabei, daß, wenn wir diese genannten großen Gesetze auf einmal, wie ich auch wünsche, vorgelegt erhalten sollen, ich es geradezu für eine Menschenunmöglichkeit halte, mit derjenigen Genauigkeit und Sorgsamkeit, die nothwendig ist, gleichzeitig während der Reichstag versammelt ist, diese Gesetze in einer Kommission durchzugehen und zu prüfen.

Präsident: Es ist von drei Seiten der Schluß beantragt — von den Abgeordneten Dr. Hammacher, Wagner (Altenburg) und von Stein. Diejenigen Herren, die den Schlußantrag unterstützen bitte ich aufzustehen, —

(geschieht)

und diejenigen Herren, die den Schluß annehmen wollen.

(Geschieht.)

Die Majorität hat sich für den Schluß entschieden. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, der eifrigste Gegner meines Antrages war diesmal wieder der Herr Abgeordnete Windthorst, welcher viele theoretische Bedenken angeführt, aber seine praktischen Erfahrungen verschwiegen hat. Mir war viel daran gelegen, daß das Haus die praktischen Erfahrungen aus den einzelnen Ländern erfahre; nur ein Redner, der Herr Abgeordnete Schwarze, hat die Güte gehabt, seine praktischen Erfahrungen aus Sachsen darzuthun, und diese waren im Ganzen dem Antrag günstig. Ein anderes Mitglied, das soeben aus seinem Heimathlande die dort gleichfalls günstigen Erfahrungen hat mittheilen wollen, ist leider durch den Schluß nicht zum Worte gekommen, und der Herr Abgeordnete Windthorst, der eine schöne Gelegenheit hatte, aus Hannover zu bezeugen, wie unter seiner Mitthätigkeit dieselbe Einrichtung im Inhalt vortrefflich gewirkt, hat die praktischen Erfahrungen verschwiegen und nur seine theoretischen Bedenken geäußert, die, offen gestanden, mir zwar interessant, aber für die gewünschte Belehrung in diesem Falle doch weniger werth waren. Der Herr Abgeordnete Windthorst hat in ihm geläufiger Weise beide Seiten des Hauses mit verschiedenen, zum Theil entgegengesetzten Gründen gegen meinen Antrag zu stimmen gesucht: der Rechten hat er versichert, das Parlament werde mit Hülfe meines Antrages das Königthum verschlingen; der Linken dagegen, die Kommission werde das Parlament verschlingen; für die Herren drüben war der Antrag revolutionär, für meine Nachbarn war er reaktionär, und so ist kaum ein Mitglied im Hause, an welches nicht ein scheinbarer Grund der Ueberredung gerichtet ist. Das ist allerdings eine gefährliche Gegnerschaft. Um mich aber nach allen Seiten hin zu rechtfertigen, will ich gestehen, daß ich ganz unschuldig an diesen gefährlichen Antrag gegangen bin; ich wußte nicht, welche revolutionäre Arbeit ich damit unternahm. Die Frage lag für mich ganz einfach: es wird ein technisches Gesetz vorgelegt, das außerordentlich erheblich ist in seinen Folgen, und im Einzelnen sorgfältig berathen werden muß, was mit Schwierigkeit verbunden ist. Nehmen wir z. B. die Proceßordnung, welche ihrer letzten Wirkung nach keineswegs so fern von allgemeinen Fragen liegt, wie Viele glauben, denn mit der Proceßordnung hängt die Organisation der Gerichte zusammen und von der Organisation hängt die Höhe der Ausgaben bis zu Millionen jährlich für die einzelnen Staaten und hängt die Stellung der Richter ab. Ich bin sehr in Besorgniß, daß, wenn das Haus die Vorberathung nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Blandenburg lediglich der Regierung überlassen möchte, wir uns vor einem fait accompli gestellt sehen, oder günstigeren Falles lediglich vor der Wahl, entweder das gemeinsame Gesetz für Deutschland aufzuschieben oder so anzunehmen, wie es uns vorgelegt ist. Der Civilproceß beeinflusst die Grundsätze der Gerichtsorganisation, beeinflusst die Budgets der einzelnen Länder, ebenso die Stellung unserer Richter, und doch müßten wir sie nehmen, wie sie vorgelegt würde. Die Herren, welche von sich rühmen, daß sie die Gesetzgebung sehr wenig beunruhigen, wie z. B. der Herr Abgeordnete von Blandenburg, der mir beifällig zunickt,

und der eben ab und zu nur Anträge unterstützt, die das Haus nicht lange aufhalten,

(Heiterkeit)

— wie wir das neulich gesehen haben — mögen sich die Gesetzgebung ein wenig anders vorstellen, als sie in der That ist. Man kann nicht über Principien allein abstimmen und das Andere einer Redaktionskommission überlassen; manchmal steckt in einem Gesetzesausdruck ein Princip, das nicht gleich verständlich ist und das man genau erwägen und untersuchen muß.

(Sehr richtig!)

Die Herren malen sich einen Zustand aus, der ihrem Ideal entsprechen würde, der aber kein bloßes Ideal ist, sondern schon anderswo bestanden und sehr schlecht gewirkt hat. Wenn ich alle Beschwerden gegen das Amendiren und gegen das Reden zusammenfasse, so dürften wir nicht sprechen und nicht amendiren, sondern wir müßten zu den uns vorgelegten Anträgen, lediglich Ja oder Nein sagen. Dieser verlockende Zustand ist schon in Frankreich unter Napoleon dem Ersten in dem Tribunal verwirklicht gewesen, und darin war die Weisheit erschöpft, die wir so oft hören, gegen die Rebelust und Amendirungssucht der Parlamente; darauf lauft das Ideal hinaus, welches den Beschwerdeführern vorschwebt. Wenn Sie 400 einsichtige Männer versammeln, ihnen Gesetze vorlegen und verlangen, daß sie in den Bestimmungen das Beste für das Land treffen, so werden sich dieselben nie und nimmer darauf einschränken lassen, nur im Großen die höheren Principien zu prüfen, im Uebrigen aber, obschon ihnen das Recht zusteht, die Einzelheiten einer Vorlage zu verbessern, das minder Gute durchgehen zu lassen, lediglich weil es das Bequemere ist; dies würde eben so der Pflicht wie der Natur des selbstständigen Mannes widerstreiten. Deswegen müssen wir darüber nachdenken, wie dem Uebelstande abzuwehren, daß das Haus beschäftigt wird mit technischen Angelegenheiten, die nicht das volle Plenum interessiren können. Das ist der Kern meines Antrages.

Die bloß im Einzelnen Ausstellungen gemacht haben, bezeichne ich nicht als Gegner meines Antrages, weil sie bei der zweiten Berathung ihre Anträge stellen können und dann sichtbar sein wird, ob ihre Vorschläge besser sind oder diejenigen, die mein Antrag enthält. Im Uebrigen glaube ich, wird viel Theorie getrieben, wenn man von diesem Antrage, der nichts weiter bezweckt, als die Befugniß, einzelne Kommissionen für bestimmte technische Gesetze zu ernennen und nach dem Schlusse des Reichstages fortberathen zu lassen, Dinge aus sagt, die nur durch die Phantasie mit ihm in Verbindung gebracht werden, während man in den meisten deutschen Ländern gute Erfahrungen gemacht hat mit der Geschäftsbehandlung, welche mein Antrag anregt, während Oesterreich sich gleichfalls zu einem solchen Gesetze genöthigt gesehen hat! Ein englisches Parlament würde zur Vorbereitung einer Kodifikation von dem Umfange unserer Proceßordnung niemals die Prüfung durch Kommissionen ver säumen. Woran, wodurch leiden unsere Gesetze so sehr? Nicht in erster Linie an der Redaktion und durch den Gegensatz zwischen Regierung und Reichstag, sondern weil wir von den Regierungen meist im Stich gelassen wurden mit dem statistischen Material, welches bei jedem Gesetze nothwendig ist, um eine genaue Kenntniß des Stoffes für die Mitglieder anzubahnen, und weil einem solchen Mangel im Laufe der Session niemals abgeholfen werden kann. Wenn aber Kommissionen eingesetzt sind, die in der Zwischenzeit von einer zur andern Session wirken, so werden diese schon zusehen, daß ihnen das gehörige Material beschafft wird. Wenn nun aber das statistische Material mir gedruckt vorliegt, wenn ich volle Zeit zur Sichtung und Kritik habe und nicht die bloße Zusammenstellung nach dem Schema des Statistikers gelten zu lassen brauche, so ist mir dies von viel größerem Werthe, als die meisten Motive, welche jetzt als alleiniges Material für die Gesetzgebung geboten und durch welche unsere Kenntniße oft nur wenig, wenn überhaupt bereichert werden.

Meine Herren, als ich den Antrag einbrachte, hatte ich keine Ahnung, daß im Hause die Debatte so große Dimensionen annehmen würde, ich hatte es mit einem Geschäftsbehandlungs-Antrage zu thun, der aus gewissen nebensächlichen Rücksichten die Form des Gesetzes annehmen mußte. Jetzt ist mir doppelt

wünschenswerth, daß das Haus sich mit den Einzelheiten beschäftige und erkläre, welche Theile des Antrages es für annehmbar hält und welche nicht. Wenn Sie den von mir angeregten Gedanken Aufmerksamkeit schenken, so wird der nächste Zweck des Antrages vollständig erfüllt sein. Ich verbinde hiermit freilich die Hoffnung, daß es mit diesem Antrag ähnlich ergehen werde, wie es in preussischen Landtagen und im norddeutschen Reichstage meinen Vorschlägen zur Geschäftsordnung ergangen ist: beim ersten Einbringen fand ich Widerstand auf allen Seiten, zuletzt jedoch eben so überwiegenden Anklang. Einige Jahre hindurch mußte die Sache debattirt werden und viele von den Herren, welche zuerst die Anträge, schädlich und, nach dem Ausdruck des Herrn Abgeordneten Windthorst, gefährlich für Thron und Parlamente gefunden haben, waren später eifrige und bereite Befürworter des Amendements. Ich gebe die Hoffnung in keiner Weise auf, wenn auch die Stimmung im Hause überwiegend gegen den Antrag sein sollte, wenn wir aus der Generaldebatte in die nüchterne Specialdebatte eintreten, Manches gut gemacht und manche Phantasie ver blichen sein wird.

Nur gegen einen Widerspruch will ich mich noch verwahren. Ich habe nie anders darüber gedacht und gesprochen, als daß technische Gesetze an Kommissionen überwiesen werden müssen, besonders wenn sie von größerem Umfange sind. Ich habe stets im preussischen Abgeordnetenhaus und auch hier dafür gestimmt, daß solche Gesetze an eine Kommission verwiesen werden. Ganz anders verhält es sich mit politischen Gesetzen, mit dem Budget und anderen bedeutenden Gesetzen, die gerade um ihrer Bedeutung willen im Plenum am Besten behandelt werden. Fragen der höchsten Politik und des höchsten Staatswohles scheinen mir am Besten dem Plenum anvertraut, welches immer der beste und kompetenteste Richter ist, wenn es genügendes Interesse und genügende Aufmerksamkeit für die Angelegenheiten hat, welche behandelt werden. Aber, meine Herren, wenn mein Antrag wirklich so gefährlich, staatsumstürzend, parlamentverderberisch wäre, wie der Abgeordnete Windthorst ihn geschildert hat, dann würde ich für die Gesetzgebung Preußens verzweifeln, denn Alles, was er gegen die Einsetzung einer Einzelkommission gesagt hat, paßt auch gegen die Scheinform, daß das Haus sich inzwischen ver tagt; es bleiben dann bekanntlich sehr wenige Mitglieder an dem Sitze des Parlaments. Nun aber soll der preussische Landtag das nächste Mal sich beschäftigen mit der Gemeindeordnung, mit der Provinzialordnung, mit der Kreisordnung, mit den Grund erwerbs-Gesetzen, mit Hypothekenrecht und 16 Einführungsge setzen; wenn das irgend ein Landtag zu Stande bekommt, ohne daß er Kommissionen niederlegt, die berathen, während das Ple num nicht zusammen ist, so wird sich ein Wunder vollziehen müssen. Der preussische Landtag wird derselben Frage gegenüber stehen, und dort werden Viele von uns die Kassandraklagen des Abgeordneten Windthorst über den Umsturz des preussischen Staats wiederum hören. Es ist mir lieb, daß er heute uns vorbereitet hat, weil zuweilen seine Angriffe, während sie sriß aus seinem Busen kommen, etwas Bestechendes haben, und ich finde es deshalb erwünscht, daß sie in der Zwischenzeit den Reiz der Neuheit verlieren.

(Heiterkeit.)

Ob Kommission oder zweite Berathung im Plenum gebe ich ohne sachliche Bemerkung dem hohen Hause zur Entscheidung anheim, da der Antrag doch nur eine Einladung an das Haus ist, gemeinsam mit den Antragstellern zu berathen, auf welche Weise am besten seine Würde und sein Einfluß gewahrt werden. Denn Sie glauben mir gewiß, daß ich keine Anstellung für junge Geheimräthe errichten will, wie der Herr Abgeordnete Windthorst angedeutet hat; auch bin ich der Meinung, daß die meisten Mitglieder, die in eine solche Kommission gewählt werden, wohl kaum einen Ehrgeiz in dem Posten eines Geheim raths finden würden. Es ist allein die Würde des Hauses, allein die Gründlichkeit der Debatte, allein die Frage, wie wir am wirkksamsten unsere Theilnahme an der Gesetzgebung aus üben, welche meinen Antrag hervorgerufen hat; und ich habe nur die eine Bitte, den Antrag sorgfältig zu prüfen. Wollen Sie dies in einer Kommission thun, so beschließen Sie eine Kom mission, wollen Sie es im Plenum, so bin ich gern und viel leicht noch lieber bereit, in die Berathung einzutreten. Die Specialdebatte wird hoffentlich die sachlichen Gründe in den

Vordergrund stellen und die Befürchtung zurückdrängen, welche wie ich glaube, mehr aus einer besorgten Phantasie, als aus der Erfahrung entsprungen sind.

Präsident: Ehe ich die Frage wegen der Kommission an das Haus richte, gebe ich dem Abgeordneten Dr. Windthorst zu einer persönlichen Bemerkung das Wort.

Abgeordneter Dr. **Windthorst** (Meppen): Meine Herren, dem Abgeordneten Dr. Schwarze muß ich sagen, daß ich nicht behauptet habe, die Regierung habe einen größeren Einfluß auf die beweglichen Elemente des Hauses; ich habe im Gegentheil gesagt, daß sie einen größeren Einfluß habe auf die große abwägende und entscheidende Masse des Hauses, aber die beweglichen Elemente entschlüpfen der Regierung; — auf die große Masse des Hauses aber hat sie einen größeren Einfluß als auf die Kommissionen.

Dem Herrn Abgeordneten von Blanckenburg bemerke ich, daß ich nicht von dem Bundesrath gesagt habe in Betonung, daß er mir eine unbekannt große sei, der Ton lag auf der Größe.

(Große Heiterkeit.)

Wenn dann der Herr Abgeordnete zweifelhaft gelassen hat, ob es zu seiner Befriedigung oder zu seinem Bedauern war, mit mir ausnahmsweise übereinzustimmen, so erkläre ich, daß ich mich immer freue, wenn er mit mir stimmt, denn dann ist er auf dem rechten Wege.

(Heiterkeit.)

Dem Herrn Abgeordneten Lasfer bin ich eine Erklärung schuldig. Ich habe entfernt nicht daran gedacht, daß der Herr Abgeordnete Lasfer subjektiv irgend etwas Gefährliches zu unternehmen beabsichtigt habe, ich habe nur objektiv sprechen wollen, bemerke übrigens aber, daß die Harmlosesten in der Regel am unbefangenen mit dem Feuer spielen.

Präsident: Die Frage, die ich an das Haus zu richten habe, ist die, ob der Antrag der Abgeordneten Lasfer und Genossen zur Vorberathung einer Kommission überwiesen werden soll. Diejenigen Herren, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Die Majorität hat sich für Ueberweisung des Antrages an eine Kommission entschieden. Eine zweite Frage wird sein, ob das Haus dazu eine besondere Kommission wählen, oder die Geschäftsordnungs-Kommission mit der Vorberathung betrauen will.

Der Abgeordnete Lasfer hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordnete **Lasfer:** Ich würde Sie bitten, da Sie einmal die Ueberweisung an eine Kommission beschlossen haben, daß Sie eine besondere Kommission wählen. Die Frage hat eine solche Wichtigkeit im Hause angenommen, daß es rathsam ist und das Haus wohl auch wünschen wird, die Personen auszusuchen, die sich mit dieser Frage ausführlich beschäftigen sollen. Mit der Geschäftsordnung hängt das zu Grunde liegende Princip nur lose zusammen.

Präsident: Wenn dem nicht widersprochen wird, sehe ich auch dies als Beschluß des Hauses an; das Haus will eine besondere Kommission. Es fragt sich ferner, in welcher Mitgliederzahl? ich würde 14 Mitglieder vorschlagen.

(Pause.)

Dem scheint nicht widersprochen zu werden. Ich bitte die Wahl eine halbe Stunde vor dem nächsten Plenum vorzunehmen. — Nun hat der Abgeordnete von Hörmann die Berathung beantragt, ich glaube, das empfiehlt sich aus Rücksicht darauf, daß, so viel ich beurtheilen kann, der unter Lit. A des dritten Berichts der Petitionskommission behandelte Gegenstand eine sehr ausführliche Diskussion finden wird.

(Pause.)

Das Haus scheint damit einverstanden.

Ich schlage dann vor, meine Herren, das nächste Plenum am Freitag zu halten, es um 11½ Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Nr. 101 der Drucksachen),
 2. die Abstimmung über die Zusammenstellung der zu Nr. 16 resp. Nr. 84 der Drucksachen gefaßten Beschlüsse,
- es handelt sich um das Haftpflicht-Gesetz, die Zusammenstellung wird im Laufe des Tages in Ihre Hände kommen —
3. die Berathung der vier zu diesem Gesetz vorgeschlagenen Resolutionen,
 4. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Postwesen, und endlich
 5. die zweite Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend das Posttarwesen,

Da das Haus mit dieser Tagesordnung einverstanden ist, so schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr 45 Minuten.)



33. Sitzung

am Freitag den 12. Mai 1871.

Urlaubsbewilligungen. — Neu eingetretenes Mitglied. — Ergebnis einer Kommissionwahl. — Erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Nr. 101 der Drucksachen). — Abstimmung über den Gesetzentwurf, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen (Nr. 105 der Drucksachen). — Die vier zu dem Gesetzentwürfe, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vorgeschlagenen Resolutionen (Nr. 76 und 78 II der Drucksachen). — Zweite Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (Nr. 87 der Drucksachen). — Mittheilung des Reichskanzlers bezüglich des mit Frankreich abgeschlossenen Friedens. — Schreiben des Bundeskanzler-Amtes, betreffend den Bau eines Parlamentsgebäudes.

Die Sitzung wird um 11 Uhr 45 Minuten durch den Präsidenten Dr. Simson eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Für die heutige Sitzung sind Krankheitshalber die Abgeordneten Hausmann und Graf von Bethusy-Suc, — für heute und morgen aus demselben Grunde der Abgeordnete Oelt entschuldigt.

Dem Abgeordneten Schroeder (Lippstadt) habe ich einen fünftägigen Urlaub bewilligt.

Der Abgeordnete Fischer (Ritzingen) sucht wegen dringender Privatgeschäfte einen vierzehntägigen Urlaub nach. Er stellt vor, wie sein Schwager und Geschäftstheilhaber an den Folgen einer heftigen Lungenentzündung krank darniederliege, und er, der Herr Abgeordnete, sich darum persönlich der Leitung der Geschäfte annehmen müsse.

(Pause.)

Da Niemand widerspricht, erkläre ich den Urlaub für genehmigt, und unter derselben Voraussetzung das auch auf vierzehn Tage gerichtete Urlaubsgesuch des Abgeordneten Grafen von Landsberg-Velen und Gemen, welches auf Familienangelegenheiten begründet ist.

Seit der letzten Sitzung sind in das Haus eingetreten und den Abtheilungen durch das Loos überwiesen: die Abgeordneten von Brauchitsch und von Waiddorf.

In die Kommission zur Vorberathung des von den Abgeordneten Lasfer und Genossen vorgeschlagenen Gesetzentwurfs sind von den Abtheilungen die Abgeordneten Behringer, von Mallinckrodt, Klotz (Berlin), Dr. Schwarze, Dr. Schaffrath, Dr. Prosch, Ranngießer, Boehmer (Neuwied), Freiherr von Unruhe-Bomst, Dr. Windthorst (Weppen), Graf zu Eulenburg, Grumbrecht, von Brauchitsch und Dr. Websky gewählt worden.

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Den Vorsitz in der Kommission führt der Abgeordnete Ranngießer, sein Stellvertreter ist der Abgeordnete Dr. Schwarze, das Schriftführer-Amt versieht der Abgeordnete Freiherr von Unruhe-Bomst, und er wird dabei durch den Abgeordneten Boehmer (Neuwied) vertreten.

Die erste Nummer die Tagesordnung, in die wir eintreten, ist die

erste und zweite Berathung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868. (Bundes-Gesetzblatt des norddeutschen Bundes, Seite 415) — (Nr. 101 der Drucksachen).

Ich eröffne darüber die Generaldebatte, — schließe sie, da Niemand das Wort nimmt, frage, ob Jemand die Ueberweisung des Gesetzes zur Vorberathung in eine Kommission beantragt, — und gehe, da das nicht geschieht, zu den Einzelheiten des Gesetzes über. Wenn keine Erinnerung gegen seine Ueberschrift, — gegen seinen Eingang, — gegen seinen einzigen Paragraphen erhoben wird, so bringe ich den letzteren zur Abstimmung.

Er lautet:

Die in § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 415) bezeichneten Gesellschaften verlieren den Charakter von Genossenschaften im Sinne des gedachten Gesetzes dadurch nicht, daß ihnen die Ausdehnung ihres Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht zu ihren Mitgliedern gehören, im Statute gestattet wird.

Ich bitte diejenigen Herren aufzustehen, die diesem Artikel in zweiter Berathung zustimmen wollen.

(Geschlecht.)

Das ist die große Majorität des Hauses.

Ich werde am Schluß der Sitzung dem Hause vorschlagen, die dritte Berathung über diese Vorlage im nächsten Plenum eintreten zu lassen.

Wir kommen zu der

Abstimmung über das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen,

wie dasselbe — nach den Beschlüssen des Reichstages in dritter Berathung — in Nr. 105 der Drucksachen zusammengestellt ist.

Diejenigen Herren, die dem Gesetz, wie es sich in der gedachten Vorlage findet, in seiner Gesamtheit zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschlecht.)

Ebenfalls die große Majorität des Hauses. —

Die dritte Nummer der Tagesordnung bilden

die vier zu dem Gesetzentwürfe, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vorgeschlagenen Resolutionen:

die beiden, die der Abgeordnete Lasfer in Nr. 76 I 1 und 2 gestellt hat, — die Resolution des Abgeordneten Dr. Hammacher Nr. 76 III, — und die des Abgeordneten Dr. Zellkamp Nr. 78 II, die der Herr Antragsteller in einer besonderen Druckschrift motivirt hat.

Ich eröffne zuvörderst die Debatte über die erste der in Rede stehenden Resolutionen und gebe dem Abgeordneten Lasfer das Wort.

Abgeordneter Lasfer: Meine Herren, bei der Verhandlung über das Gesetz betreffend die Entschädigungen war von einer Seite angeregt und mehrfach unterstützt worden, daß die

Fragen, welche bei der Entschädigungsfrage in Betracht kommen, durch Geschworne oder durch andere Laien beurtheilt werden sollen. Es hat mir aber richtig erschienen, nicht schon gegenwärtig vorzuschlagen, daß eine derartige Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werde, weil wir auf solche processualisch-n oder organisatorischen Maximen noch nicht vorbereitet sind, dagegen schien es auf der anderen Seite vielleicht angemessen, daß bei Gelegenheit dieses Gesetzes Berathung darüber gepflogen werde, ob nicht für Prozesse gleicher Art Geschworne im Proceßverfahren zuzuziehen seien. Ich erkenne aber an, nachdem gegenwärtig eine Kommission mit der Ausarbeitung der Civilproceß-Ordnung betraut ist, daß dieser Antrag nur dann seinen Zweck erreichen würde, wenn wir in der Lage wären, in der Mitte des Hauses eine umfangreiche Diskussion zu führen, damit über die Zuziehung der Geschwornen beim Civilproceß eine Meinung dieses Hauses festgestellt werde. Bei dem Gang unserer Verhandlungen aber, und da die rückständigen Geschäfte äußerst drängend sind, und mit einer nicht eingehenden Erörterung dieser wichtigen Frage mir nicht gedient wäre, halte ich es der Sache selbst für dienlicher, bei dieser Gelegenheit die Resolution zurückzuziehen.

Präsident: Da die erste Resolution auch nicht anderweitig ausgenommen wird, so gehen wir zu der zweiten Resolution desselben Herrn Abgeordneten über, die in Nr. 76 der Druckfachen unter II 2 steht. Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Abgeordneter Lasfer: So lange, meine Herren, nicht gegen die Fassung dieses Antrages eine Erwiderung aus der Mitte des Hauses hervorgeht, glaube ich, daß die Nothwendigkeit eines Gesetzes, welches das Rassenwesen regulirt, überhaupt nicht bestritten wird, und um in keiner Beziehung zu präjudiciren, damit nicht diejenigen, welche für den Antrag sind, aber an dem Schlusssatz Anstand nehmen könnten, Widerspruch erheben und eine längere Diskussion im Hause hervorrufen, erlaube ich mir zu bitten, daß der letzte Satz: „und die Beitragspflicht der selbstständigen Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelt“, gestrichen werde. Dann hoffe ich, dem gemeinsamen Willen des ganzen Hauses zu begegnen, welches gewiß das Bedürfnis anerkennen wird, daß das Rassenwesen bald geregelt werden muß.

Präsident: Ich frage, ob Jemand über die zweite Resolution des Abgeordneten Lasfer das Wort nimmt, — oder ob ich ohne Abstimmung erklären darf, daß das Haus diese zweite Resolution, unter Weglassung der Schlussworte „und die Beitragspflicht der selbstständigen Arbeitnehmer und der Arbeitgeber regelt“, angenommen hat.

(Pause.)

Das ist der Fall.

Wir kommen zu der dritten Resolution, die der Abgeordnete Dr. Hammacher in Antrag gebracht hat. Ich gebe ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Hammacher: Meine Herren, die von mir beantragte Resolution ist aus demselben Geiste und Gedanken hervorgegangen, wie die von meinem Freunde Herrn Lasfer beantragte, der Sie soeben ihre Zustimmung gegeben haben. Auch ich bin überzeugt davon, daß das Haftpflicht-Gesetz, welches der Reichstag nunmehr beschlossen hat, seine bei weitem segensreichsten Folgen äußern wird, indem es in dringlicher Weise die Aufmerksamkeit in den weitesten Kreisen auf die Nothwendigkeit der Bildung von Versicherungsverbänden und Versicherungsgesellschaften im Interesse der Arbeiter hinlenkt. Herrn Lasfers Resolution betrifft den Erlaß von Normativbedingungen für Kranken-, Hülf- und Sterbefassen für Gefellen, Gehülfsen und Fabrikarbeiter. Meine Resolution beabsichtigt die Aufmerksamkeit der verbündeten Regierungen auf die Nothwendigkeit der Gewinnung richtiger, wirtschaftlicher und gesetzlicher Grundlagen für die Bildung von Unfall-Versicherungsgesellschaften, sowie von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen hinzurichten.

Meine Herren, in einer so erleuchteten Versammlung, wie es die Vertretung des deutschen Volkes ist, glaube ich der Auf-

gabe überhoben zu sein, Ihnen nachzuweisen, daß die Bildung von Unfall-Versicherungsgesellschaften und von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen auf einem dringenden Bedürfnisse beruht und eine Aufgabe ist, deren Lösung des Schweißes der Edlen werth sein dürfte. Was auf diesem Gebiete in einzelnen Gewerbs- und Industriezweigen des Reichs geleistet worden ist, hat bereits bei den verschiedenen Lesungen des Haftpflicht-Gesetzes in diesem Hause seine Erwähnung gefunden; es ist namentlich der großen Leistungen der Knappschaftsverbände, die für den Bergbau im Königreich Preußen bestehen, gedacht worden. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß nach den Mittheilungen des Herrn Bundeskommissarius Geheimer Rath Achenbach diese Knappschaftsverbände nicht allein für die Eventualitäten der Krankheit dem Bergarbeiter Unterstützung gewähren, sondern auch für die Fälle der Invalidität, daß sie weiter ihre Thätigkeit auf die Unterstützung von Wittwen und Waisen der Bergarbeiter erstrecken.

Unter solchen Umständen leuchtet es ein, daß die Knappschaftskassen bereits einen wesentlichen Theil des durch die Unfall-Versicherungsgesellschaften zu erreichenden Zweckes erfüllen sollen. Ich gestatte mir, in Ihr Gedächtniß zurückzurufen, daß nach den Mittheilungen des Herrn Bundeskommissarius Achenbach die Bergknappschafts-Kassen Preußens im Jahre 1869 für Invaliden eine Summe von 403,000 Thalern, für Wittwen und Waisen eine Summe von 447,000 Thalern verausgabten. Meine Herren, Niemand von uns wird behaupten, daß diese Leistungen den Forderungen des Rechts und der Billigkeit auf diesem Gebiete vollständig entsprächen; in der That sind die verfassungsmäßigen Leistungen der Knappschaftskassen in Preußen bei Weitem nicht ausreichend, um volle Invalidenentschädigung, ausreichende Unterstützung für Wittwen und Waisen von Bergleuten zu gewähren. Es liegt deshalb nahe, daß die Gesetzgebung des deutschen Reiches ihre Aufmerksamkeit darauf lenke, bei den Knappschaftsinstituten Reformen herbeizuführen, die den wirtschaftlichen Bedürfnissen der Bergarbeiter mehr entsprechen. Was aber, meine Herren, den entscheidenden Einwand gegen die Knappschaftskassen auf diesem Gebiet begründet und zu gleicher Zeit bei allen anderen bestehenden Special-Arbeiterversicherungs-Instituten zutrifft, das ist der Umstand, daß die Arbeiter nur so lange, als sie bei dem betreffenden Arbeits- und Berufszweige, resp. bei demselben Etablissement bleiben, Anspruch auf die Unterstützungen der betreffenden Kassen haben.

Meine Herren, sehen wir uns weiter auf den größeren Arbeitsgebieten um, so begegnen wir noch vielen anderen Einrichtungen, die sich die Aufgabe gestellt haben, die in meiner Resolution vorausgesetzten Zwecke zu erreichen.

Wir haben beispielsweise in dem Oberbergamts-Bezirk Dortmund einen freiwillig gebildeten Fonds, der etwa 10—12,000 Thaler beträgt und ausschließlich für den Zweck verwaltet und verwendet wird, den Bergarbeitern und deren Familien bei außergewöhnlichen Unfällen Unterstützungen zu gewähren. Weiter, meine Herren, wurde bei Gelegenheit der Säcularfeier des Oberbergamts Breslau von niederschlesischen Gewerken ein ähnlicher Fonds parat gestellt, der, soviel ich weiß, auch zu denselben Zwecken zur Verwendung gelangt. Nicht unbekannt ist es endlich Vielen von uns, daß in den bei weitem meisten großen Etablissements im deutschen Reiche spezielle Unterstützungskassen bestehen, die nicht allein für Krankheitsfälle, sondern auch für Invaliditätsfälle und für Unfälle in eminentem Sinne bestimmt sind. Derartige Institute haben wir namentlich an den Centren der Industrie in sehr ausgedehntem Maße. Ich gestatte mir namentlich, Sie bekannt zu machen mit den Einrichtungen, wie sie in der Krupp'schen Gußstahl-Fabrik in Essen bestehen. Das Arbeiterstatut dieses bekanntlich sehr ausgedehnten, etwa 8 bis 9000 Arbeiter beschäftigenden Etablissements bestimmt in seinem Pensionsreglement: daß Jeder, der wenigstens 20 Jahre ununterbrochen auf der Fabrik gearbeitet hat, sowie Jeder, der ohne eigenes Verschulden durch Unglück im Dienste arbeitsunfähig und dienstuntauglich geworden ist — ohne Rücksicht auf seine Dienstzeit — einen verfassungsmäßigen Anspruch auf Pension erlangt. Die Pensionsbeträge belaufen sich bei den Arbeitern der ersten Klasse, das heißt bei denjenigen, die wenigstens 35 Jahre in Arbeit waren, oder die ohne eigenes Verschulden durch Unglück im Dienste arbeitsunfähig und dienstuntauglich werden, auf die Höhe des vollen Lohnes, den der Arbeiter im Durchschnitt der letzten 3 Jahre

verdient hat, — für die Arbeiter der zweiten Klasse, das heißt diejenigen, die wenigstens 25 Jahre in Arbeit waren, auf zwei Drittel des Lohnes, — und für Arbeiter der dritten Klasse, die mindestens 20 Jahre auf der Fabrik in Arbeit waren, auf die Hälfte des Lohnes. Sie sehen, daß in diesem Statut in sehr reichlicher Weise, wie ich glaube, für die Pensionierung der im Dienste der Fabrik arbeitsunfähig gewordenen Arbeiter gesorgt ist. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die sämtlichen Zuschüsse an die Arbeiterkasse, soweit sie durch die im Dienste der Fabrik durch Unglück arbeitsunfähig gewordenen Mitglieder veranlaßt werden, der Eigenthümer der Fabrik, Herr Krupp, statutenmäßig auf Privatrechnung übernommen hat. Nebenbei möge mir der retrospektive Gedanke gestattet sein, daß es doch in der That sehr unrecht gewesen wäre, wenn man den Fabrikbesitzer, der bereits vertragmäßig die volle Entschädigung für Unfälle an eine Krankenkasse abführt, trotzdem noch einmal den Betrag an den beschädigten Arbeiter hätte zahlen lassen.

Meine Herren, alle diese Einrichtungen — ähnliche, wenn auch nicht so umfassende wie bei Krupp, sind auf vielen großen Privatwerken getroffen — können aber unmöglich genügend erscheinen, um dem vorliegenden Bedürfnis zu genügen. Ich habe bereits gesagt, daß bei den Knappschaftskassen der Arbeiter seinen Anspruch auf Unterstützung verliert, wenn er die Bergarbeit dauernd verläßt. Auf die weiteren Mängel der Knappschaftskassen will ich in diesem Augenblick nicht eingehen. In dem hervorgehobenen Mangel liegt, wie ich glaube, der entscheidende Grund, der alle ähnlichen Institute und die Privatkassen der einzelnen Etablissements als unzulänglich, ja in gewissem Belange als ungerecht erscheinen läßt. Wenn der Arbeiter noch so lange auf der Fabrik thätig gewesen ist und Beiträge zu den Krankenkassen und Pensionskassen und Invalidenkassen gezahlt hat, so verliert er dennoch seine dadurch erworbenen Ansprüche in dem Augenblick, wo er aus seinem Arbeitsverhältniß in der betreffenden Fabrik ausscheidet, um in eine andere Arbeit definitiv einzutreten. Der Arbeiter ist zur Erhaltung seiner desfallsigen Rechte in der Auswahl seiner Arbeitsthätigkeit und seines Arbeitsfeldes gehemmt. Das Freizügigkeitsrecht der Arbeiter wird in dieser Hinsicht illusorisch, wenn nicht für allgemeine Invaliden-, Pensions- und Unterstützungskassen gesorgt wird. Von dem Mangel genügender Garantien bezüglich der Fortdauer der Arbeit und der Zahlungsfähigkeit der Spezialkassen will ich nicht reden.

Meine Herren, gestatten Sie mir noch auf einen anderen Punkt, der in meiner Resolution erwähnt ist, zu kommen. Derselbe betrifft die Bildung von Altersrenten-Banken. Meine Herren, der Gegenstand ist bereits in den weitesten Kreisen, überall wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Aufbesserung der Lage der Arbeiter und namentlich die Sicherstellung der Arbeiter gegen die Eventualitäten des Alters diskutiert haben, einer eingehenden Erwägung unterworfen worden. Ich erlaube mir daran zu erinnern, daß bereits der zweite Vereinstag der deutschen Arbeitervereine im October 1864 zu Leipzig darüber diskutirte und die Resolution faßte: erstens: der Vereinstag beschließt die Errichtung einer allgemeinen Altersversicherungs-Kasse für deutsche Arbeiter am Sitze des Ausschusses; zweitens: Zweck der Anstalt ist, vermittelt kleiner periodischer Beiträge dem Arbeiter im höheren Lebensalter ein Kapital zu beschaffen, um ihn vor Noth und Elend zu bewahren; drittens: es ist Pflicht der Arbeitgeber, die Arbeiter in dem Bestreben, dieser Kasse beizutreten, durch Uebernahme eines Theiles der Leistungen zu unterstützen.

Weiter, meine Herren, erlaube ich mir Ihnen mitzutheilen, daß im Königreich Sachsen unter dem Namen „Altersrenten-Bank“ bereits seit Jahren ein Institut besteht, welches unter staatlicher Verwaltung den Gedanken, welcher meiner Resolution zu Grunde liegt, auszuführen versucht hat. Diese „Altersrenten-Bank“ ist auf dem rationellsten und liberalsten Princip errichtet; sie wird ganz uneigennützig verwaltet und gewährt dem eingekauften Mitglieder die größtmöglichen Rentenrechte. Allein wie meine Freunde aus dem Königreich Sachsen mir gesagt haben, wird von dieser Anstalt nur ein höchst mäßiger Gebrauch gemacht, ja die segensreiche Wirkung dieser Anstalt überhaupt wird in Sachsen kaum empfunden. Ich komme hier gleich auf einen Punkt, der bei Erwägung des Grundes dieser

Erscheinung in Betracht zu ziehen ist: die Anstalt beruht nämlich durchaus auf dem Princip der Freiwilligkeit, es ist jedem Einzelnen überlassen, ob und in welchem Umfange er von dem Institute Gebrauch machen will. Meine Resolution will der Frage, wie zweckmäßig Altersversorgungs- und Invalidenkassen und Unfallversicherungs-Gesellschaftskassen eingerichtet werden können, nicht präjudiciren. Ich glaube aber, meine Herren, daß es, wenn meine Resolution zur Annahme gelangt, die Aufgabe der von dem Reichskanzler-Amte zu veranstaltenden Enquete und eine ihrer wichtigsten Aufgaben wäre, namentlich auch die Frage zur reiflichsten Erörterung zu stellen, ob der mit den Kassen beabsichtigte Zweck ohne Einführung des Zwanges zu erreichen ist. Ich meine Zwang in dem Sinne, daß jeder Arbeiter Mitglied sein muß, und daß Arbeitgeber, wie Arbeitnehmer verpflichtet sind, gleichmäßig zu diesen Kassen beizutragen. Ich persönlich bin der Meinung und neige mich ganz entschieden dahin, die Frage zu bejahen, verwahre mich aber wiederholt gegen die Auffassung meiner Resolution, als ob dieselbe andere als allgemeine Kassen im Auge hätte, mit denen die Freizügigkeit der Arbeiter und die Unabhängigkeit derselben in der Wahl und in dem Wechsel ihres Berufs und ihrer Arbeitsstelle in Einklang zu bringen ist. Ich will eine Reform in der Richtung, daß die Zwecke der Versicherungsverbände, unter Beachtung der Freizügigkeit und der Bewegungsfähigkeit des Arbeiters, verfolgt werden. Auf der anderen Seite aber glaube ich, daß es der reiflichsten Erwägung, der eingehendsten Untersuchung unterworfen werden muß, ob und in welchem Umfange man dabei Zwang ausüben darf, — und wenn ja, in welchem Umfange man diesen Zwang in Anwendung bringt, — ob man es gestattet, daß neben den allgemeinen Versicherungsverbänden auch noch Specialverbände bestehen, — und wenn die Specialverbände neben den allgemeinen bestehen dürfen, welchen Anforderungen die ersteren zu genügen haben, um die Basis der zu erlassenden Gesetzgebung nicht zu verletzen.

Es handelt sich überhaupt um eine Menge technischer Fragen.

Meine Herren, die Aufgabe, die hiernach die Reichsgesetzgebung zu lösen sich vorbereiten soll, ist, wie wir Alle anerkennen werden, eine hochschwierige; sie greift sehr tief in die allerwichtigsten Elemente unseres wirthschaftlichen Lebens ein. Allein meine Herren, die Größe der Aufgabe und der Umstand, daß sie bis jetzt noch in keinem Kulturlande gelöst worden ist, kann uns nicht davon entbinden, an sie heranzutreten, wenigstens die Lösung zu versuchen. Ich meinstheils glaube, daß auf diesem Gebiete der praktische Theil der sozialen Frage liegt, daß auf diesem Gebiete diejenigen Aufgaben zu finden sind, die ohne Illusionen anzuregen und falsche Anschauungen zu erwecken, von dem gesetzgebenden Körper und von der Regierung in die Hand genommen werden können. Meine Herren, man wirft oft das Schreckbild der drohenden sozialen Revolution in die Erörterung derartiger Fragen, ich glaube mit mehr Eifer als Recht. Eine soziale Gefahr ist nur dann vorhanden, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung sich nicht bemüht, auf praktischen und mit der Gerechtigkeit vereinbarlichen Grundlagen die sozialen Bedürfnisse der Arbeiterklassen zu befriedigen; sie ist so lange vorhanden, als die Erregung von Befürchtungen nicht zu gleicher Zeit begleitet ist von der thätigen Bereitwilligkeit, mit helfender Hand einzugreifen. Indem wir aber an die Aufgaben herantreten, welche meine Resolution zum Gegenstande hat, beschwichtigen wir die Gefahren, die von gewisser Seite der bürgerlichen Gesellschaft angedroht werden. Mögen wir diese Gefahren auch nicht als begründet anerkennen, die Gesetzgebung hat jedenfalls auf dem sozialen Gebiete in verständiger Weise voranzugehen die Pflicht.

Präsident: Der Abgeordnete von Mallinckrodt hat das Wort.

Abgeordneter von Mallinckrodt: Meine Herren, ich möchte mir eine Bemerkung gestatten, die sich eigentlich nicht gegen und nicht für diese und die vorhin erörterten Resolutionen ausspricht, sondern nur über diese Resolutionen. Es ist eine eigenthümliche Lage, in welcher wir uns solchen Resolutionen gegenüber befinden; sie betreffen Gegenstände von der weit und tiefgreifendsten Bedeutung; eine Berathung darüber in irgend einer Kommission hat nicht stattgefunden; es wird

nur die Gelegenheit so en passant wahrgenommen, nachdem wir mit der sehr langathmigen Erörterung eines Gesetzes endlich zum Schluß gekommen sind, noch einige Resolutionen daran anzuhängen; das Haus ist dem Gegenstande gegenüber völlig ermüdet, eine Diskussion darüber würde sehr unliebsam sein; die Herren Antragsteller nehmen nur Gelegenheit, ihre Auffassung in längeren Reden zu begründen, die bei der Unruhe des Hauses wirklich schwer verständlich sind, so daß man — selbst nahe sitzend — kaum Anderes heraus hört, als einzelne Bemerkungen, die auf das Tiefgreifen des Gegenstandes, auf die Bedeutung der Sache hinweisen; eine wirkliche ernsthafte Prüfung ist kaum möglich; nachher werden dann die Resolutionen zur Abstimmung gestellt, man hat sich aber weder für noch gegen recht orientiren oder gar aussprechen können, man bleibt eben sitzen, wenn, wie z. B. vorhin, durch Sitzbleiben gestimmt wird, und es erscheint schließlich das ganze Haus einig — die Resolution ist angenommen. Ich habe nichts dagegen, daß Sie auch diese Resolution annehmen, aber nur das möchte ich bevorzugen, daß man einer solchen Behandlung wichtiger Gegenstände nachher nicht die Bedeutung beilegt, als wenn nun die volle Autorität eines Reichstags-Beschlusses hinter einer solchen, zufällig in das Haus hineingeschnittenen Resolution steht. Das ist meines Bedünkens nicht der Fall, und ich glaubte das betonen zu müssen; im Uebrigen überlasse ich die Resolutionen ihrem Schicksal.

Präsident: Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich möchte mich doch entschieden gegen die Annahme der Resolutionen erklären; ich glaube, daß der Gegenstand eben von ganz eminent weitgreifender Bedeutung ist, daß wir aber heute hier nicht entfernt in der Lage sind, auch nur in der Weise, wie es in dem Antrage geschieht, eine solche Sache schon zu befürworten. Ich habe speciell dabei auch die landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter im Auge, auf die sich der Antrag ja auch beziehen soll; für diese wird doch eventuell ein Gesetz mit ins Auge gefaßt, was die Verpflichtungen regeln soll, nach welchen Beiträge von den Anstellern und den Angestellten in die Kasse geleistet werden sollen. Nun ist das ein Gedanke, der in unseren landwirthschaftlichen Kreisen noch nicht entfernt so weit bearbeitet ist, daß man auch nur in Vereinen und Dekonomiekollegien solche Gesetze ins Auge gefaßt hätte. Jetzt sollen wir hier den Bundeskanzler auffordern, weitläufige statistische Erhebungen über die Verhältnisse der landwirthschaftlichen Arbeiter anzustellen zu solchen Zwecken. Ich gestehe, jemehr ich mich mit der Sache beschäftige, um so unklarer und unbegreiflicher wird mir, wie man hoffen kann, ein solches Gesetz für die landwirthschaftlichen Arbeiter überhaupt zu Stande zu bringen. Ich will darauf aber nicht weiter eingehen, weil wie gesagt, die Erörterung in diesem Augenblicke unliebsam ist, ich will nur konstatiren, daß mir dieser Gegenstand auch nicht entfernt reif zu sein scheint, um solche Resolutionen anzunehmen.

Präsident: Der Abgeordnete Schulze hat das Wort.

Abgeordneter Schulze: Ich weiß nicht, meine Herren, weshalb der letzte Herr Redner so entschieden gegen die hier in den Resolutionen gewünschten Erhebungen austritt. Ja selbst wenn das ganz oder theilweise wahr wäre, was er anführt, daß die Sache noch nicht reif für die Gesetzgebung ist, so ist sie in jedem Stadium nach seinen eigenen Ausführungen, als eine höchst wichtige, doch dafür reif, daß man Grundlagen für eine künftige Gesetzgebung zu gewinnen sucht, und darum handelt es sich wesentlich. Man kann den Zweck der Erhebungen, die der Antragsteller hiermit andeutet, auf eine Zwangsversicherung — so verstehe ich wenigstens den Ausdruck: „Regulirung“ — der Betheiligten deuten, sowie die gegenseitige Versicherung, wie er dies selbst uns definiert hat, dahin verstehen, daß ein Heranziehen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zugleich damit beabsichtigt sei; man kann über dies Alles ganz anders denken, man kann schon jetzt im Ganzen wenig für diese Zwangsversicherungen eingenommen sein, man kann einen anderen Weg einschlagen wollen: aber Erhebungen und Grundlagen statistischer Natur sind, wenn man überhaupt die wichtige Sache irgend gründlich im Wege der Gesetzgebung erledigen will, ganz unerlässlich; und in dem Sinne, die Erhebung zu fördern mit

dem Vorbehalte der freiesten Verfügung eines künftigen Gesetzgebers, dem die Erhebungen vorgelegt werden, darüber, was man eben auf Grund der Erhebungen für einen Weg einzuschlagen haben möchte, kann auch ich für diese Resolution stimmen. Ich beziehe mich auf das, was wir in der Gewerbeordnung in Bezug auf diese Kassen, überhaupt schon beim norddeutschen Reichstage, verhandelt haben; da ist ein solches Gesetz — allerdings damals nicht für die ländlichen, nur für die gewerblichen Arbeiter — bestimmt verheißen. Die Regierung hat schon damals also die Verpflichtung übernommen, Erhebungen der angeedeuteten Art anzustellen, um sich selbst und uns in die Möglichkeit zu versetzen, der Sache in legislativischer Weise uns zu nähern. Ich hebe dabei wieder etwas hervor, was auch uns für die Resolution bei weitem mehr eingenommen läßt, als wir es für den § 4 des Gesetzes sein konnten. Ich hebe es wiederholt hervor, und möchte dies für die künftige Erledigung sehr betonen, weil man unser Widerstreben gegen den § 4 in vieler Hinsicht falsch aufgefaßt hat. Diese älteren Kassen, wie sie jetzt bestehen, von denen gewiß manche recht Gutes leisten, aber gewiß auch viele äußerst wenig, und die zum Theil in ihrer Verfassung so absolut mangelhaft und fehlerhaft sind, empfiehlt man besonders als Institutionen der Selbsthilfe. Ja, meine Freunde und ich, unterschätzen, bei Gott! die Selbsthilfe auf diesem Gebiete nicht, und wir versuchen, sie zu organisiren, so weit und wo nur immer dies möglich ist. Aber sehen Sie, diese alten Kassen, auf die sich der § 4 des Gesetzes allein bezieht, leiden ja — auch die besseren unter ihnen, auch die, die sonst Gutes leisten — an einem Hauptgebreden, welches gerade sie am wenigsten haben müssen, wenn sie wirklich bestehen nicht nur darin, daß Jemand, der an der Wohlthat der Kassen theilnimmt, etwas dazu beiträgt, sich passiv theilhaftig; der rechte Geist der Selbsthilfe ist der, wo derjenige, der mit thaten muß, auch mit rathet; und daher kommt das Widerstreben, das berechtigte Widerstreben in der Arbeiterwelt, daß sie bei den alten Kassen wohl herangezogen werden zu den Steuern — und das sind gewiß auch viele vortrefflich organisirte Kassen, die außerordentlich viel leisten —, daß sie aber gar keine oder nicht zureichend Stimme dabei haben. Bei der rechten wirthschaftlichen Erziehung in der Organisation der Selbsthilfe müssen Sie immer die, die Sie heranziehen, denen die Institutionen zu Ruß und Gute kommen sollen, auch zur Lösung des geistigen Theils der Aufgabe heranziehen; Sie müssen sie mit rathen lassen, wenn sie mit thaten sollen. Dann werden Sie das Mißtrauen am besten beseitigen, übertriebenen und überspannten Forderungen am besten entgegen treten, wenn die Betheiligten eine Einsicht in die Sache bekommen, wenn man ihnen die Beziehungen klar macht, um die es sich da handelt. Gehen Sie in diesen Weg nicht einlenken, werden Sie das schwere Mißtrauen, welches die Arbeiter besetzt gegen alle Institutionen, wo sie nur zahlen und keine Stimme dabei haben, wenigstens keine genügende, keine wirklich mit dem Schwerpunkt ihrer Leistung in Verhältniß stehende, nicht beseitigen, und die Früchte der Selbsthilfe in ihrem besten Theile nicht ernten.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Websky hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Websky: Ich weiß, daß das Haus in diesem Augenblicke nicht Lust hat, auf den Gegenstand noch einmal einzugehen; ich muß aber doch einer Bemerkung des Herrn Abgeordneten Schulze widersprechen, die er soeben gethan hat, weil ich fürchte, daß dieselbe ein Odium auf die Kassen wirft, die ganz außerordentlich wohlthätig gewirkt haben und von denen ich wünsche, daß sie diese Wirkung auch noch weiter fortsetzen möchten. Es ist dies die Behauptung, daß in den meisten dieser Kassen, an denen die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer theilnehmen, die Arbeiter wohl mit beizusteuern, aber nicht mit zu berathen haben. Diese Kassen sind fast sämmtlich so eingerichtet, daß, wenn die Arbeiter nur Lust und Willen haben, an den Arbeiten Theil zu nehmen, sie nicht nur eine beratende Stimme haben, sondern auch eine entscheidende.

Präsident: Der Abgeordnete von Bernuth hat das Wort.

Abgeordneter von Bernuth: Meine Herren, ich entziehe mich nicht dem Eindruck der Einwendungen, die von zwei

Seiten erhoben worden sind gegen das Positive und, ich möchte sagen, Zwingende, welches in dem Antrage des Abgeordneten Hammacher nach der Seite hin liegt, daß er positiv die Grundlage für ein Gesetz desiderirt. Ich möchte glauben, es würde für den beabsichtigten Zweck ausreichen, wenn wir eine etwas weniger zwingende Fassung suchten, wenn wir nur dem Gedanken Ausdruck gäben, daß die Erhebungen, die statistischen Ermittlungen dahin zu richten wären, daß die Grundlagen gefunden würden für die Gestaltung der Versicherungsverhältnisse im Allgemeinen, ohne daß dabei schon gleich hingeblickt würde auf ein Gesetz, welches diese Gestaltung vollziehen sollte, so daß Sie also an der Hand dieser statistischen Ermittlungen die Frage noch offen behielten, wie dem Bedürfnis Abhilfe zu schaffen sei, ob durch die Gesetzgebung, ob durch Association, durch Selbsthilfe oder in welcher sonstigen Weise. In dieser Richtung würde sich — und der Herr Präsident wird mich entschuldigen, daß ich das noch nicht verlesene Amendement schon illustriert habe — das Amendement empfehlen, welches der Herr Präsident wohl die Geneigtheit haben wird, dem hohen Hause mitzutheilen, da ich es ihm bereits überreicht habe.

Präsident: Wenn ich richtig lese, soll es nun so heißen: An den Herrn Bundeskanzler die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlagen für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirtschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Verufe, sowie für die Bildung von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen umfassen.

Es sind also die Worte: „eines u. s. w. beruhenden Gesetzes“ gestrichen und durch die Worte ersetzt, die der Abgeordnete von Bernuth vorschlägt.

Der Abgeordnete von Lenthe hat das Wort.

Abgeordneter von Lenthe: Ich würde gegen diese veränderte Resolution nichts zu erinnern finden, denn sie wird meines Erachtens zunächst darthun, daß namentlich für die landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter ein solches Gesetz, wie dies hier in der Resolution des Abgeordneten Hammacher vorgeschlagen ist, absolut unmöglich ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, in Bezug auf das, was der Abgeordnete Weböky geäußert hat, will ich nur bemerken, daß nach meiner Ansicht beide Behauptungen richtig sein werden, sowohl die, welche mein Freund Schulze ausgesprochen hat, als auch die des Herrn Abgeordneten Weböky. Es giebt gewiß einzelne derartige Kassen, die nach dem Statut die volle Berechtigung zur Theilnahme an der Verwaltung dem Arbeiter mahren, es giebt aber auch viele andere, bei denen dies nicht der Fall ist, und die zu bewirkenden Erhebungen werden sich gewiß auch auf diesen Theil der Aufgabe zu richten haben, die verschiedenen statutarischen Bestimmungen klar zu stellen. Es ist aber, selbst wenn in einem solchen Statut die Berechtigung des Arbeiters, an den Bestimmungen über die Kassenordnung Theil zu nehmen, enthalten ist, damit noch keineswegs die wirkliche Freiheit, bestimmend mit einzugreifen, gesichert, wenn nicht zugleich das Recht des Arbeiters in dem Statut gewahrt ist hinsichtlich seines Anspruches an die Kasse bei seinem etwaigen Ausscheiden aus dem Etablissement, welches die Kasse gegründet hat; denn ist letzteres nicht der Fall, so ist die ganze Berechtigung, an der Verwaltung Theil zu nehmen, rein illusorisch, denn der Arbeiter wird sich dann immer fragen, ob er nicht durch die Opposition, die er gegen die Maßnahmen des Vorstandes, zu dem der Arbeitgeber sicher gehört, zu erheben hat, Gefahr läuft, überhaupt aus Arbeit und Brod und damit um alle seine Ansprüche an die Kasse zu kommen. Das ist ja überhaupt gerade das Bedenkliche bei diesen Kassen, bei denen man die Kooperation zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer so sehr preist. Sie gewähren allerdings auf der einen Seite Vortheile für die Arbeitnehmer, sie machen sie aber auf der anderen Seite in Bezug auf den Arbeitskontrakt fast vollständig abhängig von dem Arbeitgeber. Deshalb bedarf die Sache der allereingehendsten Prüfung, und ich würde nicht im Stande gewesen sein, — namentlich da ich gegen jede Zwangspflicht

bin und den Arbeitern nicht Wohlthaten oktroyiren und sie etwa durch ein allgemeines Staatsgesetz zwingen will, ihr Leben zu versichern, während es Niemandem einfällt, die anderen Staatsbürger durch ein solches Gesetz zur Versicherung anzuhalten, — für die Hammachersche Resolutionen zu stimmen, kann mich aber mit dem Amendement von Bernuth einverstanden erklären. Ich gebe mich zwar nicht der Hoffnung hin, daß wir durch diese Ermittlung auf diesem Gebiet Großes erreichen werden. Hier, meine Herren, das Parlament klar zu informieren, das wäre recht eigentlich die Aufgabe einer wirklichen parlamentarischen Enquetekommission, deren sich die Engländer im parlamentarischen Leben so häufig bedienen, wo ein Ausschuß gebildet wird, der sich direkt mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Verbindung setzt, sich die Statuten vorlegen läßt und nun nach Anhörung der verschiedensten Zeugenaußsagen wirklich im Stande ist, sich ein Urtheil zu bilden und zu konstatiren, wie die Dinge wirklich im Leben wirken. Erst wenn Sie die Aufgabe nach diesen beiden Seiten hin ins Auge fassen, einmal das statistische Material durch die Regierung herbeischaffen lassen, zweitens aber sich selber genau informieren, wie die Zahlen im Leben wirken, erst dann wird das Haus in der Lage sein, die hier einschlagenden Fragen gesetzgeberisch lösen zu können.

Präsident: Will sich der Abgeordnete Dr. Hammacher über das Amendement von Bernuth äußern?

Abgeordneter Dr. Hammacher: Ich kann mich mit dem Änderungsantrage des Herrn von Bernuth einverstanden erklären. Der Zweck meines Antrages wird dadurch in keiner Weise alterirt. Ich akkommodire mich dem Änderungsantrage aber um so mehr, weil ich glaube, daß eine Unbestimmtheit in der früheren Fassung meines Antrages damit beseitigt wird.

Dürfte ich nun wohl, da ich gerade das Wort habe . . .

Präsident: Ich will Ihnen nach dem Schluß das Wort geben, da sich jetzt der Abgeordnete Dr. Weböky zum Worte gemeldet hat.

Abgeordneter Dr. Weböky: Ich verzichte zu Gunsten des Herrn Abgeordneten Dr. Hammacher.

Präsident: Ich will dann erst fragen, ob außer dem Herrn Antragsteller noch Jemand das Wort über den Antrag des Abgeordneten Dr. Hammacher und das Amendement von Bernuth nimmt. —

Da das nicht geschieht, schließe ich die Diskussion und gebe nun dem Herrn Antragsteller das Wort.

Abgeordneter Dr. Hammacher: Ich werde mich auf wenige Worte beschränken, indem ich mich zunächst gegen eine Aeußerung des Herrn Abgeordneten von Mallindrodt wende.

Der Herr Abgeordnete von Mallindrodt bestritt, daß hinter der Resolution die Autorität des Reichstags stehen würde, wenn der Reichstag sie zu der seinigen mache. Ich weiß nicht, welchen Sinn Herr von Mallindrodt dem Worte „Autorität“ beilegt; der Reichstag soll, wenn er die Resolution annimmt, kundgeben, daß er die Frage für so bedeutend halte, um den Reichskanzler auffordern zu können, dieser möge das nöthige Material für die Arbeiter-Versicherungsgesetzgebung sammeln lassen und eine Enquete zur Klarstellung der Grundsätze veranlassen, die gewissermaßen als vorbereitender Akt für die künftige Gesetzgebung und die zukünftige organische Gestaltung der Arbeiterversicherungen innerhalb des deutschen Reiches diene. Nur in diesem Sinne läßt sich naturgemäß und wenn man der Sache keinen Zwang anthut, die Autorität des Reichstags verstehen.

Der Herr Abgeordnete von Lenthe hat beanstandet, daß in der Resolution auch der ländlichen Beamten und Arbeiter Erwähnung geschehen ist. Ich meinerseits glaube, daß im Sinne der Resolution diese Heranziehung vollkommen gerechtfertigt ist, zumal auch ein Theil der bei der Landwirthschaft beschäftigten Personen zu gefährlichen Arbeiten gebraucht wird, und es den Interessen der Landwirthschaft und ihrer Angestellten und Arbeiter jedenfalls entspricht, wenn sich die Unfall-Versicherungsgesellschaften, die Altersversorgungs- und Invalidenvereine auf sie erstrecken.

Aus diesem Grunde dürfte, wie mir scheint, durchaus kein Bedenken obwalten, der ganzen Resolution zuzustimmen.

Präsident: Ich bringe den Antrag, wie er sich, nachdem der Herr Antragsteller sich das Amendement des Abgeordneten von Bernuth angeeignet hat, gestaltet, zur Abstimmung. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

an den Herrn Bundeskanzler die Aufforderung zu richten, Erhebungen zu veranstalten, welche die Grundlagen für die Gestaltung gegenseitiger Versicherung der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beamten und Arbeiter gegen die wirthschaftlichen Folgen der Körperverletzung und Tödtung in ihrem Berufe, so wie für die Bildung von allgemeinen Altersversorgungs- und Invalidenkassen umfassen.

Diesjenigen Herren, die diesem Antrag zustimmen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschieht.)

Es ist die große Majorität des Hauses. —

Die letzte Resolution, um die es sich handelt, ist die des Abgeordneten Dr. Tellkamp, Nr. 78 II.

Der Herr Bundesbevollmächtigte, Geheimrath Dr. Falk hat das Wort.

Bundesbevollmächtigter, Geheimer Ober-Justizrath Dr. **Falk:** Wenn der verehrte Herr Antragsteller im Hause anwesend wäre — ich glaube, er ist nicht hier — so bin ich überzeugt, er würde seinen Antrag zurückziehen, wenn er die wenigen Worte, die ich zu sagen habe, gehört hätte. Die Kommission nämlich, meine Herren, die demnächst mit der Weiterförderung des Werkes der Civilproceß-Ordnung betraut werden soll, wird unter Anderem zwei Proceß-Gesetzentwürfe zur Prüfung erhalten, einen, den der sogenannten norddeutschen Proceßordnungs-Kommission, und den weiteren Entwurf, der im Anschluß daran im preussischen Justizministerium ausgearbeitet worden ist. Zu beiden Entwürfen aber — von einem wird das in größeren Kreisen bekannt sein und von dem andern darf ich es bestätigen — ist dasjenige, was der Herr Antragsteller hier für eine Art von Schadensfällen will, für alle Arten von Schadensfällen ganz in derselben Weise, wie er es wünscht, in formulirter Weise in Vorschlag gebracht worden. Mir scheint deswegen diejenige Erwägung, die er herbeizuführen wünscht, bereits in allerzweckmäßigster Weise eingeleitet zu sein, und die Annahme dieser Resolution würde gar nichts Anderes sein, als die Anforderung, etwas zu thun, was bereits gethan ist.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Tellkamp ist von dem Hause beurlaubt und darum nicht anwesend. Der Abgeordnete Lesse hat das Wort.

Abgeordneter **Lesse:** Meine Herren, ich kann mich dem auch nur anschließen und bitten, diese Resolution nicht anzunehmen, obgleich ich ja in der Sache selbst ganz mit dem Herrn Antragsteller einverstanden bin. Die Resolution ist, wie es ja aus den Motiven zu ersehen ist, aus einer gewissen Unbefriedigung hervorgegangen. Der Herr Antragsteller wollte nämlich weiter gehen, er wollte, daß das Haftpflicht-Gesetz auch auf das Seerecht ausgedehnt würde; indessen das war meiner Ansicht nach nicht möglich und im hohen Maße ist hierfür auch keine Stimme eingetreten, weil man eben eingesehen hat, daß es nicht möglich ist, diese Frage aus dem gesammten Seerecht herauszureißen, daß nur möglich ist, diese Frage bei der vollständigen Revision des Seerechts zu erledigen. Dann erst kann man die Frage erörtern, in wie weit der Rheder für die Handlungen seiner Befahrung aufkommen müsse und ob er für diese Handlungen über die fortune de mer hinaus zu haften habe. Der Herr Vertreter des Bundesraths hat uns eben gesagt, was allen Juristen und vielen Anderen auch schon bekannt ist, daß die legislatorischen Vorarbeiten sich bereits in einem Sinne ausgesprochen haben, daß man keine Sehergabe zu besitzen braucht, um vorauszusagen, daß dieses Princip, welches der Herr Antragsteller in dieser einen Frage angenommen zu sehen wünscht, in der Civilproceß-Ordnung seine allgemeine Anerkennung finden wird, und wenn ich mich hier dahin ausspreche, daß wir diese Resolution jetzt nicht annehmen mögen, so thue ich das des-

wegen, weil ich Mißverständnisse fürchte. Ich fürchte nämlich, man könnte nach außen hin diese Resolution so auffassen, als ob wir uns nicht mit dem Princip der freien Beweisführung allgemein einverstanden erklären und nur in diesem einen Falle uns dafür aussprechen wollten. Ich meine, der Herr Antragsteller hätte sich in anderer Weise ausdrücken müssen, ganz allgemein, so daß darüber kein Zweifel obwalten kann. Um also vor Mißverständnissen zu warnen, möchte ich Sie bitten, diese Resolution nicht anzunehmen. Sollten Sie sie aber dennoch annehmen, so würde ich glauben, daß Sie ihr den Sinn unterlegen, daß, indem Sie im speciellen Falle sich so aussprechen wie der Herr Antragsteller, Sie damit nur bekräftigen wollen, daß Sie überhaupt für dieses Princip eintreten wollen. Wenn Sie also einen derartigen Beschluß fassen wollen, so würde ich glauben, daß es wünschenswerth wäre, daß er nur in letzterem Sinne aufgefaßt werde.

Präsident: Es nimmt Niemand weiter zu dem Antrag Tellkamp das Wort. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Er geht dahin:

Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, bei Abfassung der deutschen Civilproceß-Ordnung in Erwägung zu nehmen, daß auch bei Entscheidung der nach dem deutschen Handels-Gesetzbuche zu verhandelnden Rechtsstreitigkeiten über den Ersatz des Schadens bei der Personenbeförderung auf Seeschiffen das Gerichtsverfahren nach Analogie der Bestimmungen des § 5 des vorliegenden Gesetzentwurfs geordnet werde.

Diesjenigen Herren, die diesem Antrag des Abgeordneten Dr. Tellkamp beitreten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschieht.)

Es haben sich nur wenige Stimmen dafür erhoben. — Die nächste Nummer der Tagesordnung ist die

zweite Berathung des Gesetzentwurfs über das Postwesen des deutschen Reichs (Nr. 87 der Druckfachen).

Zu den auf der Tagesordnung angegebenen Amendements Nr. 100, 103, 107 sind inzwischen die Nr. 110 und 111 getreten, auf welcher letzteren Nummer ein Irrthum berichtigt werden muß. Das Amendement der Abgeordneten Schenk und Genossen bezieht sich nämlich nicht auf den § 8 des Gesetzes über das Postwesen, sondern auf den § 8 des Gesetzes über das Posttarwesen.

Wir kommen, da ich annehmen darf, daß Ueberschrift und Eingang des Gesetzes keine Bemerkung hervorrufen, zu § 1. Zu diesem liegen die Anträge des Abgeordneten Dr. Elben und des Abgeordneten Dr. Seelig vor.

Der Abgeordnete Dr. Elben hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Elben:** Ich halte es für wünschenswerth und für möglich, von dem Postzwange wenigstens zu Gunsten der politischen Zeitungen eine Ausnahme zu machen, weiter aber möchte ich nicht gehen. Ich würde nicht befürworten, auch bei Briefen von dem bestehenden Postmonopol für jetzt abzugehen. Wenn auch das Gesetz in der Weise, wie ich es mir vorzuschlagen erlaubt habe, abgeändert würde, so würde in der Hauptsache dennoch der Betrieb durch die Post bleiben, die Ausnahmen aber, welche alsdann stattfinden könnten, sind nach meiner Ansicht so sehr berechtigte, daß man sie zulassen sollte. Sie betreffen hauptsächlich den Nachbarchaftsverkehr. Hier ist die Einrichtung eine Mischung von zwei Funktionen, es ist die Versendung und das Anstragen der Zeitungen. Es pflegen Leute in die großen Städte zu kommen, sie sammeln die Pakete der verschiedenen Zeitungen, sie bringen sie in die Nachbarchaftsstädte und tragen sie dort ihren einzelnen Abonnenten aus. Das ist vielfach eine eingebürgerte Sitte, zumal in den Ländern, in welchen bis jetzt der Postzwang die Zeitungen nicht umfaßt, und es ist sehr im Interesse der Lesewelt, daß ein solcher Gebrauch beibehalten, daß er ausgedehnt werde. Er wird zutreffen auf größere Städte, in deren Umgebung sich

Nachbarschaftsstädte befinden, welche durch Eisenbahnen oder Dampfschiffahrt mit denselben in Verbindung stehen.

Eine zweite Ausnahme wird stattfinden können zu Gunsten des deutschen Buchhandels. Der Buchhandel befördert namentlich Wochenschriften in ziemlicher Anzahl auf seine Weise, und ebenso wird die Ausnahme vielleicht Platz greifen in der Versendung deutscher Zeitungen durch einen Theil Deutschlands bis nach den Seeplätzen, von wo sie in größerer Anzahl nach überseeischen Ländern, namentlich nach Amerika gehen. Ich halte es für wünschenswerth, diese Ausnahmen zuzulassen, ich halte es aber auch vom Standpunkt der Post aus für möglich, denn die Ausnahmen werden jedenfalls im Verhältnis zum Ganzen nur von geringer Tragweite und deshalb von keinem zu bedeutenden finanziellen Einfluß sein; es wird aber auch die Statuirung der Ausnahme einen großen Vortheil bieten, indem er eine größere Klarheit in die Sache bringt. Es heißt in dem Gesetzentwurf, ausgeschlossen vom Privatverkehr seien Zeitungen politischen Inhalts; es entsteht damit namentlich in Betreff der Wochenschriften eine gewiß nicht wünschenswerthe Unklarheit. Die meisten der in ungeheurer großen Auflagen gedruckten deutschen Wochenschriften enthalten in der That politischen Inhalt, z. B. die illustrierten Wochenschriften. Es ist ferner kürzlich schon in der Debatte darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Praxis der Post nicht gerade eine zu strenge sei, daß man in einzelnen Fällen auch im Auge zudrücke und den Verkehr in Zeitungen zwischen Nachbarstädten, welche jede ihr eigenes Postamt haben, zulasse. Ich halte eine derartige Anwendung des Gesetzes nicht für eine wünschenswerthe, denn es giebt Anlaß zu allen möglichen Willkürlichkeiten. Ich mache aufmerksam, daß in § 3 ein wesentliches politisches Recht, eine Ergänzung der Pressfreiheit statirt ist, indem bestimmt ist, daß die Post alle deutschen politischen Zeitungen gleichmäßig vertreiben muß. Wenn sie aber neben dem Gesetze her einen Vertrieb dennoch zuläßt, so hat sie es in ihrer Hand, das willkürlich zu thun gegen die eine Zeitung, und die Defraudation des Gesetzes nicht zuzulassen gegen die andere Zeitung. Ich glaube, wir müssen eine solche Möglichkeit ausschließen.

Wenn man nun aber glauben wollte, es könnte der Antrag dazu führen, daß die Post überhaupt von dem Vertrieb der Zeitungen zurückträte, so möchte ich dem mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Ich habe schon in der allgemeinen Debatte darauf hingewiesen, daß allerdings die früheren Verhandlungen im preussischen Abgeordnetenhaufe einen gewissen äußeren Zusammenhang von Recht und Pflicht der Post aufgewiesen haben, daß aber ein solcher Zusammenhang in keiner Weise ein notwendiger ist. Wir müssen das Recht des Volkes auf den Vertrieb der Zeitungen durch die Post als ein wesentlich politisches Recht auffassen; die Reichspost ist verpflichtet, neben den übrigen Funktionen, in die sie eintritt, auch in die Funktion einzutreten, daß sie den Debit der deutschen Zeitungen besorgt. Es ist dies eine so vortreffliche Einrichtung, daß wir sie nicht missen wollen; sie findet sich anderwärts nirgends in derselben Vollkommenheit, wie in Deutschland: sie findet sich nicht in England, nicht in Frankreich. Es ist gewiß ein wesentliches Interesse, daß man zu demselben Preise überall im deutschen Reiche die deutschen Zeitungen pünktlich und rasch und sicher bekommen kann. Ich möchte darauf hinweisen, wie wesentlich gerade in dieser Beziehung eine Einrichtung wie die geschilderte ist. Neben dem persönlichen Verkehr, neben den Kongressen, neben dem gemeinschaftlichen Tagen in diesem Hause ist es wesentlich dem Umtriebe der deutschen Zeitungen durch das ganze deutsche Reich zu danken, daß wir nach und nach immer näher einander kommen; es ist ein wesentliches Interesse, daß man in Süddeutschland norddeutsche, preussische Zeitungen liest, daß man hier in Berlin die Zeitungen der Provinz und die Zeitungen der süddeutschen Staaten liest und aus denselben sich über die Zustände in jenen Ländern, in den Provinzen unterrichten kann; deshalb sage ich: es ist eine Pflicht der Reichspost, daß sie das Institut, welches bei ihr eingeführt ist, auch von diesem höheren Gesichtspunkt aus betrachte, beibehalte und nicht von demselben abgehe. Ich habe mir deshalb erlaubt, Ihnen eine Resolution in diesem Sinne vorzuschlagen, welche der etwaigen Meinung entgegenzutreten soll, als ob es im Belieben der Reichspost stünde, willkürlich von dem Vertriebe der deutschen Zeitungen zurückzutreten.

Ich möchte noch einmal aus der allgemeinen Debatte wiederholen, daß ich entfernt nicht nur ein Interesse meiner

Heimath vertrete. Wir haben in Württemberg, wie in Bayern allerdings die Freiheit des Betriebes der Zeitungen, aber was wenigstens Württemberg anbelangt, so ist hier die Möglichkeit vorhanden, daß wir nach wie vor die Freiheit des inneren Zeitungsverkehrs behalten werden, weil in dem Schlußprotokoll ausdrücklich eine Bestimmung in dieser Rücksicht enthalten ist; ich möchte aber im Interesse des Verkehrs, den ich geschildert habe, die Freiheit des Betriebes der Zeitungen auf das ganze deutsche Reich ausgedehnt haben, und ich glaube, daß dies möglich ist, ohne daß man von der wirksamen Einrichtung, von dem Vertriebe der Zeitungen durch die deutsche Reichspost, abgeht.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gersiner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gersiner:** Meine Herren, gestatten Sie mir wenige Worte, die ich als Mit Antragsteller aussprechen möchte.

Es wäre allerdings sehr leicht und deshalb verlockend, alle Gründe, welche gegen das Postmonopol überhaupt sprechen, zu Gunsten des Antrages vorzuführen; allein ich will den bekannten Streit über die Zweckmäßigkeit des Postregals nicht ansuchen, ich will sogar einräumen, daß das Postregal für den Briefverkehr sich bisher als ganz begründet und gerechtfertigt erwiesen hat. Wenn aber das richtig ist, so ist es ebenso gewiß, daß der Postzwang im Verkehr mit politischen Zeitungen ein verfehltes Institut ist; denn Briefe und Zeitungen sind wesentlich verschiedene Dinge. Ich darf die Unterscheidungsmerkmale Ihnen nicht aufzählen, ich würde Ihrer Einsicht zu nahe treten; aber ich muß doch darauf hinweisen, daß die Zeitung mehr als der Brief Gegenstand industriellen Unternehmens ist; der Brief hat vorherrschend einen unersehblichen idealen Werth, der der öffentlichen Verwaltung vorzugsweise das Vertrauen im Briefverkehr sichert. Die Zeitung, sage ich, ist Gegenstand industriellen Unternehmens, ist eine Waare und hat wie jede andere Waare auch ihren Preis; man hat aber von jeher kein Bedenken getragen, den Transport der Waaren der freien Konkurrenz vollständig zu überlassen.

Ist schon, meine Herren, in diesem Unterschied ein Beweis gegen den Postzwang im Verkehr mit politischen Zeitungen gegeben, so sind es besonders praktische Erfahrungen, das praktische Bedürfnis des Verkehrs, welches gegen den Entwurf begehrten Postzwang mit Zeitungen sich ausspricht.

Ich muß zunächst auf die kleine, in der Wirkung aber sehr große Tagespresse kommen. Es erscheinen an vielen Orten Deutschlands kleine Blätter, die auf den Absatz im nächsten Umkreise angewiesen sind. Es ist der Postanstalt nicht möglich, ihre Einrichtungen so mannigfach zu verzweigen und die Benutzung so häufig zu gestatten, als diese Tagesliteratur notwendig hat; sie ist dadurch angewiesen auf ein Gebiet, in welchem die Post nur einmal des Tages expedirt, vielleicht noch seltener. Wenn die kleine Presse nun genöthigt ist, die Post zu benutzen, so kann sie ihre Erzeugnisse nicht so rasch verbreiten, als es geboten ist, um die nöthigen Abnehmer zu finden. Die kleinen Blätter müssen ebenso rasch erscheinen, als die großen; daher wird durch den Postzwang der bescheideneren Presse ein außerordentliches Hinderniß entgegen gesetzt, sich geltend zu machen. Wir haben bei uns zu Lande ein ausgebildetes Botenwesen, durch dieses werden die kleinen Tagesblätter für ein ganz unbedeutendes Entgelt in Dörfer und Märkte versendet. Man soll die Bedeutung der kleinen Blätter nicht zu gering anschlagen. Sie suchen die bildungsbedürftigen, ärmeren Winkel des Landes auf und haben dadurch eine wichtige Aufgabe der Volksbildung übernommen.

Es ist aber nicht bloß der kleine, sondern auch der große Zeitungsverkehr durch den Postzwang in eine sehr lästige Fessel geschlagen. Es ist ein kaufmännischer, ein agitatorischer Vertrieb, wenn ich so sagen darf, durchaus unmöglich. Die Kolportage, ein wesentliches Mittel, ein bedeutender Hebel zur Verbreitung der Zeitungen, ist fast ganz ausgeschlossen. Es ist gar nicht möglich, eine Berliner Zeitung in Potsdam zur Massenverbreitung zu bringen, wenn ich nicht ein Packet Zeitungen als Eilgut an einen Agenten dort schicken kann. Das ist aber eben durch den Postzwang ausgeschlossen. Es ist aber auch dieser Weg schon viel zu theuer, weil man nicht dem Agenten 12 bis 15 Prozent und der Post zugleich 25 Prozent nachlassen kann. Es ist einem betriebamen Zeitungsunternehmer bei den bestehen-

den Einrichtungen nicht möglich, seine Thätigkeit zu entfalten; denn so viel ich weiß, verschließt ihm die Postverwaltung in Preußen sogar die Angabe der Abonnenten; er weiß also gar nicht, wer auf seine Zeitung bereits abonniert ist oder nicht, weiß also nicht, mit wem er sich für neue Abonnements in Verbindung setzen soll. Ich verzage es der Post nicht, wenn sie nicht als Kommissionär auftritt und für den Vertrieb der Zeitungen keine geschäftliche Sorge übernehmen will, weil es ihrem Beruf ferner liegt; eben deswegen soll man den Zwang aufheben. Es ist endlich der internationale Zeitungsverkehr sehr erschwert durch den Postzwang. Es geht derselbe nur bis an die Reichsgrenze. In England, Frankreich und Amerika kennt man den Postzwang nicht, es ist also nothwendig, daß man die Privatindustrie in Anspruch nimmt, um deutsche Zeitungen in das Ausland zu versenden, um Zeitungen des Auslandes zu beziehen. Ist die Zeitung auf dem Privatwege in Deutschland angelangt, dann muß dieselbe im Reich wieder durch die Post versendet werden; die deutsche Zeitung fürs Ausland muß bis an die Reichsgrenze durch die Post transportirt werden, dann muß sie wieder auf die Privat-Transportanstalten übergeleitet werden. Das sind Einrichtungen, die sehr störend einwirken, mit erheblichen Kosten verknüpft sind und schließlich den Transport verhindern.

Es führt der Postzwang endlich bei nahe gelegenen Städten und Orten geradezu zu Kuriositäten. Wie unnatürlich ist ein solcher Postzwang z. B. zwischen den Städten Hamburg und Altona, Strahburg und Rehl, Regensburg und Stadt am Hof, Ulm und Neuulm u.; dergleichen nahe gelegene und durch den Verkehr eng verbundene Städte giebt es noch Dutzende.

Ich mache aber noch auf einen anderen praktischen Gesichtspunkt aufmerksam. Wenn Sie den Postzwang zugeben, wie ihn der Entwurf fordert, dann wird die Privatindustrie, die Privatkonkurrenz, falls die Post einmal durch ein außergewöhnliches Ereigniß gestört ist, nicht vorbereitet, nicht genug eingeübt sein, um entsprechende Aushülfe zu leisten. Das hat man im Jahre 1866, das hat man auch in dem letzten Jahre oft und zuweilen bitter empfunden; es war keine vorbereitete, gewissermaßen eingeschulte Privatkonkurrenz zu benutzen.

Noch ein anderer praktischer Gesichtspunkt ist der finanzielle. Man könnte sagen, daß durch die Aufhebung des Postzwanges dem Fiskus ein bedeutendes Erträgniß entginge. Es steht aber die Wahrheit in der Praxis und in der Theorie fest, daß der fiskalische Vortheil bei Beurtheilung der Aufgabe der Post nicht in erster Linie in Betracht kommen kann. Aber ich will diese Wahrheit zur Begründung des Antrages gar nicht verwerthen. Ich meine, die Sache steht so: thatsächlich wird ja die Post in vielen Gebieten und Richtungen das Monopol doch behaupten, denn sie hat unerreichbare Vorzüge in vielen Aufgaben des Verkehrs; thatsächlich wird sie nach Aufhebung des Postzwanges nur den Verkehr nicht haben, in welchem sie auch mit dem Monopol nichts Ersprießliches leistet, es wird ihr also in Wirklichkeit die bisherige Wirksamkeit verbleiben. Es liegt nur folgende Alternative vor, meine Herren: wenn Sie den Entwurf annehmen, so gewinnt der Staat nicht mehr, aber der Privatverkehr und der Privatwerb wird geschädigt; nehmen Sie den Antrag an, so gewinnt der Privatverkehr und Erwerb, ohne daß der Staat dadurch verliert. Die Wahl, sollte ich meinen, wäre leicht. Ich behaupte, daß der Ausfall nur ein ganz unbedeutender ist, er ist gewiß so gering, daß er durch die Vortheile der Verkehrsfreiheit weit überboten wird.

Ich glaube ferner, meine Herren, es gebietet auch eine gute Gesetzgebungspolitik, daß man nicht dem Verkehr einen Zwang auferlegt, der zu Gesetzesüberschreitungen nöthigt. Der Postzwang, ausgedehnt auf die politischen Zeitungen in der Form, wie der Entwurf es verlangt, greift in ein Gebiet, in welchem er meines Erachtens das Verkehrsbedürfniß nicht bloß unerfüllt läßt, sondern geradezu mit dem Verkehrsbedürfnisse in Widerstreit geräth. Wenn aber das der Fall ist, so ist es begreiflich, ja natürlich, daß das Gesetz nicht beobachtet wird, nicht beobachtet werden kann; die Macht der Verkehrsverhältnisse drängt förmlich zu Ueberschreitungen. Ist die Verwaltung streng in Handhabung des Gesetzes, nun dann werden die Konventionen, Untersuchungen und Bestrafungen kein Ende nehmen; ist man aber gelinde in der Handhabung des Gesetzes, sieht man gewissermaßen durch die Finger, so ist das noch eine viel schlimmere Sache. Lieber gar kein Gesetz, als ein solches, dessen vollständige Durchführung voraussichtlich nicht gelingen kann. Man soll also aus legislatorischen Gründen die Bestimmung des

Postzwanges vermeiden, sie verträgt sich mit dem Bedürfniß des Verkehrs nicht, sie drängt nothwendig zu Gesetzesüberschreitungen. Solche Bestimmungen trüben das Rechtsbewußtsein und lockern den gesetzlichen Gehorsam, den gesetzlichen Sinn.

Ich glaube endlich, meine Herren, auch nicht zu weit zu gehen, wenn ich sage, daß es nationale Erwägungen sind, welche den Antrag unterstützen. Ich will mich nicht auf den speziell bayerischen Standpunkt stellen, ich will nicht Bayern gegen das Reich Vortheile zu wahren suchen, im Gegentheil, ich möchte, daß die guten Einrichtungen, die sich bei uns bewährt haben, dem ganzen Reiche zukommen sollen. Man hat in Bayern ein weit verzweigtes Botenwesen, welches den Brief- und Zeitungsverkehr unterhält, auf mäßige Entfernungen nämlich, die sich von selbst durch die freie Konkurrenz bemessen und feststellen. Warum will man uns nun durch das vorliegende Gesetz eine Einrichtung nehmen, die sich vollständig erprobt hat, bei der Staat und Publikum sich wohl befinden. Man wird es um so weniger begreifen, als die Gleichstellung und das Aufgeben unserer besseren Einrichtungen durch ein höheres nationales Interesse nicht geboten ist; es liegt wenigstens nicht ein unmittelbares höheres nationales Interesse vor. Wäre das der Fall, so würde man selbstverständlich ohne alles Bedenken die besseren Einrichtungen opfern.

Rehren wir also vielmehr die Sache um und lassen die guten Einrichtungen unseres Landes, die sich erprobt haben, dem ganzen Reiche zukommen. Dann wird sich auch das Wort des Reichskanzlers bewahrheiten, das er in seiner Apologie für den Bundesrath in der achtzehnten Sitzung, glaube ich, ausgesprochen hat. Da jagte der Herr Reichskanzler: „Wir haben, so groß Preußen ist, von den kleineren und den kleinsten Mitgliedern — nämlich des Bundesraths — doch Manches lernen können“. Wohlan, meine Herren, da ist ein Fall, da wäre eine Einrichtung, die als eine bewährte auf das ganze Reich übertragen werden könnte, das wäre ein Fall, wo Preußen etwas Gutes auch von uns annehmen, von uns lernen könnte, so groß es ist, und so vortrefflich die Postverwaltung in Preußen durchgeführt ist. Es ist ganz richtig, in der Handhabung der Verwaltung ist Preußen uns in vielen Stücken voran, nicht aber immer in den Grundsätzen der Verwaltung, das möchte ich meines Erachtens behaupten. Wir haben nämlich den Grundsatz: das Monopol geht so weit, bis es mit den Interessen des Verkehrs, mit den Interessen der Wohlfahrt in Widerstreit geräth, dann hört es auf. Dieser Grundsatz, sollte ich doch glauben, wäre annehmbar, und auf diesen Grundsatz stützt sich auch der Antrag. Ich bitte Sie, meine Herren, nehmen Sie denselben an; ich bin überzeugt, daß Sie den Bedürfnissen des geistigen Verkehrs gerecht werden; Sie fördern damit auch die Volksbildung durch die Presse; ich bin überzeugt, daß Sie dadurch auch den Anforderungen einer guten Gesetzgebung entsprechen und ein besseres Gesetz schaffen, welches viel weniger Ueberschreitungen veranlaßt. Ja, ich möchte sagen, daß durch die Ausdehnung unserer Einrichtung auf das ganze Reich auch die Gemüther befriedigt werden, welche in der großen nationalen Einigung mit Recht beständigen Fortschritt und Besserung erwarten.

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Seelig hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Meine Herren, in dem Augenblicke, wo wir im Begriff stehen, ein deutsches Postrecht für das neue deutsche Reich zu gründen, wird es vielleicht gestattet sein, einen nur ganz kurzen Blick auf die obersten Principien, die dieses Recht enthalten soll, zu werfen. Ich betrachte die Post als nichts Anderes, als eine Staatsanstalt, die den wichtigen Zweck hat, eine große Kultur Aufgabe zu lösen, die große Aufgabe hat, den Verkehr, den geistigen Verkehr besonders, auf die möglichste Weise zu fördern. Diese Aufgabe, den Verkehr zu fördern, sehe ich als in erster Linie für die Post stehend an; erst in zweiter Linie können meines Erachtens finanzielle Rücksichten treten. Ich habe schon bei der ersten Berathung erklärt, daß wir es zwar ganz gern sehen, wenn die Post finanzielle Ueberschüsse liefert, daß aber keineswegs das Erzielen finanzieller Ueberschüsse als das Ziel hinzustellen sei, welches die Post befolgen müsse. Die Post ist keine finanzielle Gewerbsanstalt; die Zeit der Staatsgewerbe ist überhaupt vorüber. Wer die Post als eine finanzielle Gewerbsanstalt betrachten will, dem müßten wir

jagen: Halt! dann wollen wir untersuchen, ob der Staat überhaupt noch mit diesem Gewerbebetrieb sich befassen soll. Wer die Post betrachtet als eine Anstalt, die Ueberschüsse erzielen soll, dem würden wir sagen: die Zeit solcher Staatsgewerbe ist vorüber; wir übergeben dann die Post dem Privatverkehr. Daran denkt aber Niemand. Ich glaube, das ist der beste Beweis dafür, daß der finanzielle Zweck bei der Post erst in zweiter Linie berücksichtigt werden darf, daß die Hauptaufgabe der Post ist, dem Verkehr zu dienen; aber die Pflicht der Post, dem Verkehr zu dienen, sehe ich als eine unbedingte an, nur eingeschlossen durch gewisse Grenzen, nämlich durch die Grenzen einerseits der technischen Möglichkeit, andererseits der finanziellen Zulässigkeit. Ich will allerdings der Post keine technischen Unmöglichkeiten zumuthen; ich will ebenso wenig verlangen, daß der Staat für die postalischen Zwecke große finanzielle Opfer bringen solle. Innerhalb dieser Grenzen aber halte ich die Pflicht der Post, den Verkehr auf jede mögliche Weise zu befördern, für eine unbedingte, und ich muß gestehen, daß ich nicht ohne einige Verwunderung Aeußerungen vernommen habe, wie die — ich kann allerdings die Worte nicht wieder geben, aber der Sinn war ungefähr der —: eine weitere Vermehrung des Verkehrs wollen wir gar nicht, die ist uns keineswegs angenehm, die legt uns Lasten auf. Ich muß sagen, eine solche Aeußerung verstehe ich nicht, die kommt mir eben so vor, als wenn der Staat sagen wollte: die Volksschulen sind voll genug, ich will keine Ausdehnung der Volksschule, noch mehr Schüler würden mir nur Lasten auflegen. Es kann meines Erachtens nicht davon die Rede sein, daß die Post einen innerhalb ihrer allgemeinen Aufgabe liegenden Verkehr, der sich an sie wendet, zurückweisen darf. Es fragt sich nun, durch welche Mittel hat die Post es in der Hand, dieser Aufgabe Genüge zu leisten? Meine Antwort ist die: die Post soll sich bestreben, auf jede mögliche Weise den Anforderungen des Verkehrs durch Sicherheit, durch Schnelligkeit, durch Billigkeit gerecht zu werden, und, meine Herren, ich bin gewiß der Letzte, der es verkennen wollte, daß die Post diese Aufgaben in einem sehr hohen Grade, in einem Grade, wie wir es vor kurzer Zeit noch gar nicht für möglich hielten, erfüllt hat. Allein man sagt immer daneben: das ist es nicht allein, die Post muß den Zwang haben; das Postmonopol ist von dem Wesen der Post untrennbar. Wenigstens hat der Herr General-Postdirektor ja unlängst die Aeußerung hier gethan, das Monopol für die Briefpost ist die Rückenwirbelsäule des ganzen Postwesens. Ja, meine Herren, da muß ich doch gestehen, ich kann eine solche Auffassung in keiner Weise theilen, ich sehe das Postmonopol durchaus nicht als in organischer Verbindung mit dem Postwesen an, sondern nur als eine äußere Zuthat. Wenn ich ein Bild ebenfalls gebrauchen darf, so würde es dieses sein: ich sehe das Monopol als den Schutz, als die Stütze an, welche man der jungen Pflanze des Postwesens beifügen mußte, daß sie daran in die Höhe wachsen und erstarken konnte; aber wenn der Baum groß und stark geworden ist, dann nimmt der vorsichtige Gärtner die Stütze oder den Pfahl hinweg, weil er weiß, daß hinter dieser Stütze oder diesem Pfahl sich allerlei Proesse bilden, die ihm nicht recht sind, da wird die Pflanze empfindlich und kann Luft und Sonne nicht wohl vertragen, da sammelt sich Moos und Ungeziefer an, da giebt es Reibungen und darum entfernt er die Stütze. Ganz ebenso betrachte ich die Stütze, die das Postwesen an dem Monopol hat. Meiner Meinung nach hat das Monopol nur eine historische Bedeutung: das Monopol war nöthig, um die Konzentration des Verkehrs herbeizuführen, die erforderlich war, um die großen Anstalten, die das Postwesen verlangt, ins Leben zu rufen; in dem Grade aber, wie die Konzentration stattgefunden hat, wird das Monopol mehr und mehr überflüssig. Es ist uns allerdings in Deutschland das Verhältniß dadurch verdunkelt worden, daß gewisse Einrichtungen dazwischen getreten sind, welche dem Monopol noch eine künstliche Stütze verliehen haben. Ich denke dabei in erster Linie an die Uebertragung des Postmonopols an Privatpersonen, die es nur als eine rein finanzielle Anstalt zu ihrem Nutzen ausbeuteten, ich denke ferner daran, daß der Post gegenüber eine sehr ausgedehnte Portofreiheit stand, die dem Postwesen schwere Opfer auferlegte. Diese beiden Hindernisse verliehen dem Postmonopol noch eine weitere künstliche Berechtigung. Jetzt sind diese Hindernisse gefallen, es sind auch die Portofreiheiten bis auf ein Minimum beseitigt. Deshalb

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

muß meiner Meinung nach jetzt um so mehr auch dem Postwesen gegenüber die Anforderung hervortreten, daß dasselbe sich den Grundfäden des freien Verkehrs möglichst füge. Es ist ja in dieser Beziehung in der neuesten Zeit schon außerordentlich viel geschehen; die Post hat das Monopol schon in weiten Gebieten aufgegeben, sie will jetzt nur noch auf dem Gebiete der Briefbeförderung an dem Monopol festhalten, weil sie behauptet, es sei dasselbe nicht zu entbehren. Meine Herren, ich will durchaus der Post keine überstürzten Reformen zumuthen, ich will nichts von ihr fordern, was finanziell ihr große Nachtheile brächte; ja, ich gestehe es, ich bin selbst manchmal bei den außerordentlichen Fortschritten, die das Postwesen in der letzten Zeit gemacht hat, zweifelhaft gewesen, ob nicht die Fortschritte theilweise zu kühn wären, ob sich finanziell alles das rechtfertigen ließe. Ich habe meine Zweifel durch die Erwägung beseitigt, daß ich mir sagte: nun, das Postwesen wird zu solchen Reformmaßregeln nicht greifen, wenn es nicht guten Grund hat, an die Ausführbarkeit derselben zu glauben. Aber ich darf wohl einmal daran erinnern, wie groß die Verbesserungen der letzten Zeit gewesen sind, um daran die weitere Erwägung zu knüpfen, daß, wenn so große Fortschritte möglich gewesen sind, wir auch wohl noch weiter fortschreiten können. Ich darf zum Beispiel daran erinnern, wie noch vor etwa 25 Jahren ein Brief aus dem mittleren Deutschland, aus dem Gebiet der Turn- und Taris'schen Post nach Mecklenburg zehn Silbergroßen Porto kostete. Da war die Einrichtung der Dreizonen-Taxe schon ein ganz gewaltiger Fortschritt, der dem Verkehr eine außerordentliche Erleichterung verschaffte. Wir haben aber von dem Herrn General-Postdirektor gehört: o, die Dreizonen-Taxe ist ein überwundener Standpunkt, das ist gewissermaßen die Pfahlbau-Periode im Postwesen gewesen! Ja, meine Herren, eine derartige Aeußerung aus dem Munde giebt mir gerade die Hoffnung, daß wir in ähnlichem Tempo — wenn auch nicht in demselben, doch in einem viel gemäßigteren Tempo — in der Richtung hin weiter fortschreiten werden, und ich zweifle keinen Augenblick, daß die Zeit kommen wird, wo auch von Seiten der Post es anerkannt wird, daß sie das Monopol des Briefportos nicht mehr braucht, daß sie freiwillig darauf verzichtet. Ich bin überzeugt, daß vielleicht in nicht gar ferner Zeit der Herr General-Postdirektor selber, oder, wenn nicht er, dann doch ein Nachfolger von ihm, der ebenfalls eine solche bilderreiche Ausdrucksweise gebraucht, sagen wird: o, Briefmonopol! längst überwundener Standpunkt! das Briefmonopol war das Zeitalter der Inquisition, der Scheiterhaufen, der Hexenproesse; davon wollen wir nichts mehr wissen! So weit will ich ja in dem Augenblick noch gar nicht gehen; ich will nur eine geringe Modifikation des Monopols, ich will, daß die Post den Anspruch auf diejenigen Leistungen aufgabe, die sie selbst nicht erfüllen kann. Die Post ist gar nicht im Stande, allen Bedürfnissen des Verkehrs gerecht zu werden; der Verkehr wächst täglich, und hat sich namentlich in unserer Zeit in so außerordentlicher Weise qualitativ und quantitativ vermehrt, daß es der Post gar nicht möglich ist, allen Anforderungen des Verkehrs vollkommen gerecht zu werden. Die Post kann nur einem gewissen Durchschnittsbedürfniß genügen. Denken Sie doch nur zurück, wie es schon als Fortschritt angesehen wurde und angesehen werden mußte, wenn zwei kleine Orte, die bisher vielleicht nur zweimal wöchentlich Postverbindung hatten, erst viermal wöchentlich, denn zu einer täglichen Postverbindung kamen. Jetzt aber tritt sehr häufig schon der Fall ein, daß die einmalige, zweimalige Postverbindung nicht mehr genügt, daß man noch eine viel häufigere haben will. Allen diesen Anforderungen kann die Post unmöglich genügen, sie kann, wie gesagt, nur das Durchschnittsbedürfniß befriedigen, aber nicht auch den individuellen Bedürfnissen nachkommen. Die Post sagt aber nun: wenn ich das Durchschnittsbedürfniß befriedigt habe, dann haben die weiter gehenden Bedürfnisse gar kein Anrecht auf Befriedigung, auch nicht auf anderen Wegen. Wenn also z. B. zwischen zwei Orten täglich eine Personenpost geht, so muß das genug sein. Wenn noch Jemand am Abend einen Brief befördert haben will, nachdem der Postbote des Morgens weggegangen ist, so muß er entweder dafür einen expressen nehmen, oder warten bis zum nächsten Morgen. Aber wenn nun in dem Orte vier oder sechs, oder zehn Personen sind, die könnten sich ja leicht vereinigen und gemeinsam einen Boten weschicken. Da kommt nun die Post und sagt: das dürft ihr nicht, nur Einer darf einen expressen Boten gegen Bezahlung

abschicken; habt ihr andern neune dasselbe Bedürfnis, so müßt ihr ebenfalls, also im Ganzen zehn expresse Boten schicken und zehn Mal dieselbe Ausgabe machen. Meine Herren, was für eine unverantwortliche Verschwendung volkswirtschaftlicher Kräfte geht aus einem solchen Zustande hervor. Und warum will die Postverwaltung das? Bloss um eines kleinen finanziellen Gewinnes willen. Den finanziellen Gewinn, den die Post verlangt, würde man ihr gerne gewähren. Wenn zehn Personen da sind, die zu einer und derselben Zeit einen Boten nach dem andern Orte schicken wollen, so würden sie ja herzlich gerne den Silbergroschen, den die Post von ihnen haben will, geben, wenn sie nur dafür das Recht erhielten, einen gemeinsamen Boten zu schicken; aber die Post giebt dazu nicht die Möglichkeit, sie sagt: entweder verzichtet ihr auf das Bedürfnis oder ihr macht zehn Mal dieselbe Ausgabe für den Boten. Daß derartige Zustände dem Principe der Gerechtigkeit, den ersten Anforderungen der Volkswirtschaft stracks entgegen laufen, das, meine Herren, habe ich wohl nicht nöthig, Ihnen weiter auszuführen. Von meinen Herrn Vorredner ist schon darauf hingewiesen worden, wie derartige Verbote und Gebote, wenn ich es so nennen darf, der Staatsmoral entgegenlaufen, wie es vom Standpunkte der Staatsmoral aus durchaus unhaltbar ist, daß der Staat Gesetze giebt und Verbote erläßt, die nicht gehalten werden können und die in hundert Fällen übertreten werden und übertreten werden müssen, wie es unstatthaft ist, daß man sich damit begnügt zu sagen: nun es wird ja ein Auge zugedrückt. Ich will der nahe liegenden Versuchung widerstehen, nachzuweisen, wie bedenklich ein solches Geschehenlassen aus politischen Gründen werden kann, zur Zeit von Wahlbewegungen z. B., wo es darauf ankommen könnte, daß die Regierung einmal die Zügel straff anzieht und allen Denjenigen, welche in irgend einer Weise von ihren Beamten etwas zu befürchten haben, das deutlich zu verstehen giebt. Ich will also durch meinen Antrag, welcher sagt: die Post kann all denjenigen Verkehr freilassen, welcher nicht gewerbsmäßig betrieben wird, nichts weiter, als diejenigen Beförderungen, die ohnehin die Post nicht ausführen kann, deren Entziehung ihr also auch keinen Nachtheil zufügt, freigeben. Ich habe vorgeschlagen, die Eingangsworte des § 1 zu fassen: die gewerbsmäßige Beförderung aller versiegelten u. s. w. Briefe ist verboten, die ungewerbsmäßige Beförderung u. s. w. soll erlaubt sein. Ich habe dabei im Auge gehabt, die Post soll nur das Recht behalten zu verhindern, daß eigentliche Nebenposten entstehen. Denn nicht solche zufällige Beförderungen, die einmal vorkommen können, oder die Beförderung durch Landboten sind es, welche der Post Abbruch thun; sondern einen wirklichen finanziellen Schaden könnte sie nur von der Einrichtung eigentlicher Nebenposten erleiden.

Ich bin allerdings darauf aufmerksam gemacht worden, daß das Wort „gewerbsmäßige Förderung“ wohl eine genauere Interpretation nöthig hätte, und die Interpretation könnte in der Weise gegeben werden, daß unter „gewerbsmäßig“ zu verstehen wäre eine Beförderung, welche sich Mittelspersonen bedient. Meine Herren, gegen eine derartige Interpretation von „gewerbsmäßig“ hätte ich nichts einzuwenden, sie möchte entweder in dritter Lesung erfolgen, oder sollte heute ein derartiges Amendement gestellt werden, so würde ich das Amendement als durchaus meinem Sinn entsprechend acceptiren. Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß ich glaube, die Annahme meines Amendements wäre in keiner Weise für die finanziellen Erträge der Post Gefahr drohend; ich glaube sogar, daß selbst eine weiter gehende Befreiung des Zwanges die Post ohne Nachtheil zugestehen könnte. Denn meiner Meinung nach hat die Post so große Vortheile auf ihrer Seite, selbst wenn der Verkehr ganz frei würde, und wenn die Post durch gar kein Verbot mehr geschützt wäre, daß das Publikum doch in fast allen Fällen der Post den unbedingten Vorzug geben würde. Schon die fast unbedingte Sicherheit, die die Post darbietet, würde dem großen Publikum kaum die Wahl lassen. Nur ausnahmsweise da, wo die Post eben nicht eintreten kann, nur da, wo ein Privatunternehmen ganz ungewöhnliche finanzielle Erleichterungen gewährte, würde also ein neben der Post stehendes Privatunternehmen benutzt werden. Ich sage demnach selbst, weiter gehende Befreiungen würde ich kaum als eine finanzielle Gefahr ansehen. Ich habe aber schon bei der ersten Lesung erklärt, daß ich mich eines weiter gehenden Antrages enthalten wolle, so lange ich nicht auf Grund genauer statistischer Ermittlungen die feste Ueberzeugung gewinnen könne, daß eine solche Erleich-

terung möglich sei. Ich bin als Statistiker gewöhnt, mit bestimmten Zahlen zu rechnen und nicht mit bloßen allgemeinen Versicherungen. Ich kann deshalb aber auch solchen allgemeinen Versicherungen, daß eine Erleichterung des Verkehrs unthunlich sei, keinen unbedingten Glauben beimessen, ich lege auf sie nur ein sehr geringes Gewicht.

Die Stellung meines Amendements zu dem vorhin gestellten Antrage, betreffend die Freigebung des Zeitungswesens, habe ich kaum nöthig noch näher zu charakterisiren. Ich sehe in diesem Amendement nur eine weitere Ausführung des Princips, welches ich vertrete, und würde mich natürlicher Weise diesem Antrage anschließen. Es ist aber vielleicht erforderlich, daß ich noch ein paar Worte hinzufüge über das Amendement, welches von den Abgeordneten Fischer und Genossen gestellt ist. . . .

Präsident: Das Amendement, von dem der Herr Redner noch sprechen will, bezieht sich ja erst auf § 2.

Abgeordneter Dr. **Seelig:** Dann unterlasse ich es.

Ich glaube also im Allgemeinen dargethan zu haben, daß mein Amendement keine dem fiskalischen Interesse der Post gefährliche Neuerung herbeiführen wird, daß es nichts weiter bezwecken will als den Zustand legalisiren, der im großen Ganzen faktisch doch schon vorhanden ist. Wenn Sie das anerkennen, meine Herren, so stimmen Sie für die Annahme des von mir vertretenen Amendements.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter, General-Postdirektor **Stephan:** Meine Herren, wenn ich jetzt das Wort ergreife, so geschieht es zunächst in der Besorgniß, daß da es sich hier um Zeitungen handelt, die Pandorabüchse der Reden gegen das Zeitungs-Postmonopol vielleicht noch weiter geöffnet werden möchte. Ich hege aber die Ueberzeugung, daß die Thatfachen, die ich anzuführen habe, und die logischen und mehr noch die arithmetischen Argumente doch ein so helles Licht auf die ganze Sache werfen werden, um vielleicht einer zu ausgedehnten Verlängerung der Diskussion entgegen zu wirken.

Wenn ich mir den Antrag betrachte, der von Herrn Dr. Elben gestellt ist, so macht mir derselbe den Eindruck eines Januskopfes: er hat in seinen beiden ersten Theilen ein ganz junges Gesicht und in dem letzteren ein altes; mit dem einen sieht er in die Zukunft, mit dem andern in die Vergangenheit. Wenn ich mich ganz auf den Standpunkt des Antrags stellen will — man kann ja die Unparteilichkeit kaum weiter treiben — so sagt der erste Satz etwa, es soll der Zwang abgeschafft werden, es soll also eine freie Bewegung, ein Fortschritt erzielt werden; — und der zweite Satz will das auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Seelig perhorrescirte Staatsgewerbe aufrecht halten; er sagt etwa, dieses ganz mittelalterliche Institut des Betriebes eines buchhändlerischen Geschäfts von Seiten des Staates und eines Kommissionswesens durch den Staat müsse jedenfalls unverändert erhalten werden, ja er wickelt es noch in besonders warme Baumwolle der Anerkennung ein. Ja, meine Herren, da steht die Sache doch so, daß hier im ersten Satz unter der harmlosen Form der Streichung von drei oder vier Worten das ganze Bollwerk, welches die Stellung der Postverwaltung in dem Zeitungswesen befestigt, über den Haufen gerannt wird, während man uns in dem zweiten Satze sagt: die Position, die ihr hinter dem Bollwerk einnehmt, ist so heilsam für die gesammten Kulturinteressen, so wichtig für den Staat, daß ihr diese Position unter allen Umständen halten müßt, und ihr seid solche Helden, daß ihr das auch ohne Bollwerk und ohne Waffen und Munition fertig bringen werdet. Ja, meine Herren, die Postverwaltung kann für dieses unbegrenzte Vertrauen, welches ihr entgegengetragen wird, gewiß nur sehr dankbar sein; aber Sie werden es doch andererseits auch sehr erklärlich finden, wenn wir über unsere eigenen Leistungen, über unser Können und Vermögen doch um sehr Vieles bescheidener denken; und da habe ich die Ehre, Ihnen zu sagen, daß wenn das hohe Haus die Frage, ob der Postzwang für Zeitungen abgeschafft werden soll, aufnimmt, die Regierung sich den desfallsigen Ermäßigungen nicht entziehen wird, natürlich aber unter der ganz unaufgeblichen Bedingung, daß dann auch die Pflicht des Postdebts in Wegfall kommt. Denn wenn Sie auf der einen

Seite verlangen, daß die Postverwaltung diese Pflicht erfüllen soll, dann müssen Sie ihr nothwendiger Weise auch ein selbstständiges Terrain anweisen, auf dem sie ihre Operationen ausführen kann, Sie müssen ihr dazu die nöthige Ausstattung geben, ein Alodium, damit sie mehr- und leistungsfähig bleiben kann; das ist aber nicht der Fall, wenn der Postzwang wegfällt.

Von den Bemerkungen, die vorhin gemacht worden sind, ist eigentlich nur eine, die ich vielleicht näher zu widerlegen haben werde; in Betreff der übrigen würde es Weisheit in die Stoa tragen heißen, wenn ich sie hier erst widerlegen wollte. Es ist nämlich das bekannte Beispiel angeführt von Hamburg-Altona, Nürnberg-Fürth und wie die Zwillingstädte sonst noch heißen, ein Beispiel, das mit einem Gewicht hier geltend gemacht worden ist. Ja, meine Herren, diese Zwillinge werden bei jeder Gelegenheit aus den Windeln genommen und uns vorgehalten, und ich zweifle nicht, daß es auch heute noch aus Veranlassung des Fischerschen Antrages geschehen wird. Es sind das exceptionelle Verhältnisse, auf welche ein allgemeines Gesetz nicht berechnet werden kann. Wenn zwischen Hamburg und Altona der Zeitungsverkehr ein so reger ist — und ich meines Theils wünsche es ihm — so könnte dem ja durch Expresboten abgeholfen werden, welche von den Redaktionen entweder an die einzelnen Abonnenten, oder an Kommissionäre gesandt werden können, wenn die Letzteren die Vertheilung so gut wie die Briefträger zu besorgen im Stande sind.

Das Zeitungswesen nimmt mit Recht so viel Interesse in Anspruch, daß ich mir erlauben darf — und ich glaube, ich werde da den statistischen Gelüsten des Herrn Abgeordneten Dr. Seelig entsprechen können — auf die Sache etwas näher einzugehen. Ich habe hier in den Händen den Zeitungs-Preis-courant der deutschen Reichs-Postverwaltung für das Jahr 1871; derselbe besteht aus 126 Seiten, die mit einer Engigkeit gedruckt sind, die den größten Sparsamkeitsanforderungen des Rechnungshofs genügen wird. Auf diesen 126 Seiten enthält der Preis-courant 3112 verschiedene Zeitungen in deutscher Sprache, ferner in französischer 625, in englischer 469, spanische 24, holländische 72, russische 55, norwegische 38, dänische 64, rumänische 30, portugiesische 36, italienische 128; ferner ungarische, slowakische, ruthenische, slovenische und selbst eine türkische Zeitung, im Ganzen 4800 Journale. Diese sämtlichen Zeitungen, vorausgesetzt, daß sie Abonnenten finden, werden von den Postbeamten des deutschen Reiches durch alle Provinzen und Gebiete, so weit die deutsche Zunge klingt, und auch so weit sie hinter der Warthe und der Eider und der Mosel nicht klingt, mit vollständiger Pünktlichkeit gewissenhaft besorgt. Es sind z. B. in vorigen Jahre gegen 200 Millionen einzelne Zeitungsexemplare auf diese Weise geschickt worden, und die Post hat davon einen Bezug gehabt — es ist kein Grund, ein Geheimniß davon zu machen, auch wenn es nicht in der Rechnung stände, weil gerade diese Zahl mir dazu dienen wird, weiter zu argumentiren — einen Bezug von 500,000 Thlr. Es ergibt das auf die Zeitung noch nicht ganz einen Pfennig; dafür wird nicht allein die Beförderung nach allen Winkeln der Erde, sondern auch das Abonnement, die Geldabrechnung mit den Verlegern und die Bestellung besorgt. Die hier in Berlin unterhaltene desfallige Anstalt, das Zeitungscomtoir, zählt 136 Beamte und steht mit 2300 auswärtigen Postanstalten in direktem Verkehr, von Moskau bis Florenz, von New-York bis Christiania, von London bis Konstantinopel. Diese Anstalt allein, obwohl sie mit einer spartanischen Genauigkeit und Festigkeit verwaltet wird, erheischt jährlich einen Aufwand von nahe an 100,000 Thlrn., die aus den Zeitungseinnahmen bestritten werden muß. Das ist eine Anstalt. Nun haben wir in Hamburg, Leipzig, Frankfurt a. M., Köln, Bremen, Breslau, Magdeburg, Stettin und den sonstigen Centren des literarischen Verkehrs ähnliche Anstalten, die Postzeitungsexpeditionen, welche ebenfalls sehr kostspielig sind. Wir müssen Agenturen unterhalten im Auslande, in New-York, Paris, London, Florenz und Rom; wir müssen des internationalen Zeitungsverkehrs wegen an den vorgeschobenen Grenzen Zeitungs-Grenzämter haben: in Köln für den Verkehr mit den westlichen Staaten, in Hamburg für den skandinavischen Verkehr, in Frankfurt a. M. für den Verkehr mit der Schweiz, in Leipzig für den Zeitungsanstrausch mit Italien. Alles das bildet eine umfassende Organisation, die einen Aufwand von bedeutenden Mitteln erheischt, einen Aufwand, der kaum durch den Betrag, der sich durch die Zeitungsprovision ergibt, ausgleichen wird. Zu keinem Lande der Welt — bei weitem nicht, meine

Herren — ist für die nationale Presse in dieser Beziehung so viel geschehen wie gerade in Deutschland. Ich werde die Ehre haben, da ich einiges Interesse für den Gegenstand bei dem hohen Hause voraussetzen darf, dies noch etwas näher auszuführen. Nehmen wir beispielsweise einige Berliner Zeitungen an, so würde, wenn der in England gültige Satz z. B. Anwendung fände auf die „Volkszeitung“ — ich will annehmen, es wäre eine Auflage von 10,000 Stück; ich nenne die wirkliche Zahl nicht, die ist bei weitem größer — so würde die Expedition dieser Zeitung 40,000 Thaler mehr an die Post zu zahlen haben, als sie jetzt zahlt; die „Nationalzeitung“ bei derselben Auflage — ich nenne auch hier die wirkliche Zahl nicht. — sogar 90,000 Thaler mehr, da sie zweimal täglich erscheint. Es zahlt die „Nationalzeitung“ jetzt $1\frac{1}{2}$ Pfennig an die Post für jedes Exemplar, die „Kölnische Zeitung“ $1\frac{1}{2}$ Pfennig, die „Deutsche allgemeine Zeitung“ $1\frac{1}{13}$ Pfennig, die „Vossische Zeitung“ $1\frac{1}{4}$ Pfennig mit ihrer ganzen Trainkolonne von Beilagen,

(Heiterkeit)

die wir in alle Himmelsgegenden schicken müssen. Die „Neue Preussische Zeitung“ zahlt uns den höchsten Satz, $2\frac{1}{5}$ Pfennig, die „Augsburger Allgemeine Zeitung“ nur $1\frac{65}{169}$ Pfennig pro Exemplar. Nun hat man in Frankreich einmal eine Berechnung aufgestellt, was der Post in der Gesamtheit des Betriebes ein einzelner Gegenstand überhaupt kostet; wir haben bei uns eine solche Berechnung nicht aufstellen können wegen der Vermischung mit dem Fahrpostbetrieb. Die Franzosen, die in diesem Punkt gute Rechner sind, haben herausgefunden, daß ein jedes Exemplar und überhaupt jeder postalische Gegenstand im Durchschnitt 7 Centimes Betriebsausgaben verursacht. Wenn in Deutschland also die Zeitung praeter propter zu einem Pfennig befördert wird, so ist das ein Deficit von sechs Pfennigen, mit welchem die deutsche Post der französischen Post gegenüber abschließen würde, und das unserer nationalen Presse zu Gute kommen. In Berlin allein werden von den erscheinenden 28 politischen Zeitungen 34 Millionen Exemplare jährlich durch die Post versandt und von den 185 erscheinenden nicht politischen Zeitungen 8 Millionen Exemplare.

Wenn man nun mit Obigem die Taxen vergleicht, die in anderen Ländern bestehen, so zeigt sich zunächst in Oesterreich, daß da ein Postdebts-Verfahren merkwürdiger Weise nur besteht für diejenigen Oesterreicher, welche ausländische Zeitungen lesen wollen, und für diejenigen Ausländer, welche österreichische Zeitungen lesen wollen;

(Heiterkeit)

daß dagegen innerhalb Oesterreichs, wenn ein Oesterreicher österreichische Zeitungen lesen will, kein Postdebts-Verfahren besteht, — es muß da pure ein Verenden unter Kreuzband stattfinden, wie für eine gewöhnliche Drucksache. Für dieses Verfahren läßt die österreichische Postverwaltung sich 2 Kreuzer pro Exemplar bezahlen, das sind 4 Pfennige, und dabei hat sie nicht die Mühwaltung der Bestellung und der Besorgung des Abonnements. Nun hat sie zwar Zeitungsmarken eingerichtet und sagt: wenn der Redakteur die Zeitungen so verpackt, daß wir sie nicht an den einzelnen Adressaten zu besorgen haben, sondern an das Postamt des Bestimmungsortes, wenn er also zum Beispiel alle Zeitungen für Linz in ein Packet packt, so kann er Zeitungsmarken verwenden, und von diesen sollen hundert Stück für einen Gulden verkauft werden; da kommt also der Satz pro Exemplar auf 1 Kreuzer zu stehen, mithin immer das Doppelte von dem, was im deutschen Postgebiet besteht.

Den Satz von circa 1 Pfennig finden wir in Dänemark, in Belgien und in der Schweiz. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß es doch ein großer Unterschied ist, ob die Zeitungen innerhalb der Distanzen solcher kleinen Gebiete befördert werden und ob eine Postanstalt vielleicht mit fünfzig anderen in Verkehr steht, oder ob wir ein großes Postgebiet haben und uns in einem Rayon befinden, wo wir mit Tausenden von Postanstalten in direkten Bestellungs- und Geldabrechnungs-Verkehr treten müssen. Es sind also diese Vergleichsmomente wesentlich mit zu berücksichtigen.

In Frankreich haben wir für jedes Exemplar der Zeitungen innerhalb des Departements 2 Centimes und außerhalb des Departements 4 Centimes. Ich will gleich einschalten und das dem Herrn Abgeordneten für Kiel erwidern, daß in Frankreich

der Postzwang für Zeitungen ebenfalls besteht — er besteht auch für Kreuzband-Sendungen, mithin viel weiter gehend als bei uns. Jener Portosatz gilt nur für Zeitungen bis zu 40 Gramm; für jede weiteren 10 Gramm steigt der Satz um 1 Centime, so daß man schließlich zu einem Satz von 2, 3 Franken gelangt. Jetzt hat nun zwar die Kommune in Paris die vollständige Tariffreiheit für die Zeitungen, welche innerhalb des Gebiets der Kommune cirkuliren, eingeführt; aber sie haben nichts von dieser Freiheit, da sie alle unterdrückt sind.

(Heiterkeit.)

Ich komme nun auf Italien. Da zahlt jede Zeitung bis zu 40 Gramm den sehr billigen Satz von 1 Centesimo; allerdings wird bei größerem Gewicht auch wieder ein Zuschlag erhoben und es findet kein Abonnement statt. Das Verfahren läßt sich also nicht auf gleichem Boden mit dem deutschen Usus stellen.

In den Vereinigten Staaten, wo ebenfalls Abonnementsverfahren nicht besteht, kostet jede Zeitung 2 Pfennig, also das Doppelte unseres Satzes; und gar in England hat die Zeitungstare bis zum vorigen Jahre noch 1 Penny betragen, und erst in diesem Jahre ist der Satz auf $\frac{1}{2}$ Penny, also auf 5 Pfennig, heruntergesetzt worden. Wir haben eine Berechnung aufgestellt: wenn wir die englischen Sätze bei uns hätten, und diese Sätze auf die 200 Millionen Exemplare von Zeitungen anwendeten, die wir befördern, so würde uns das eine Reineinnahme von $\frac{1}{2}$ Millionen Thalern jährlich verschaffen; es wäre das gerade das Doppelte dessen, was die Post überhaupt als Gesamt-Reineinnahme bei uns jetzt ausbringt.

(Hört! Hört!)

Das sind die Opfer, die von der deutschen Post für die nationale Presse gebracht werden, und es ist sehr gut, meine Herren, wenn man sich einmal diese inneren deutschen Einrichtungen klar macht gegenüber dem, was man so oft vom Auslande als leuchtendes Vorbild hinzustellen geneigt war, und das beim näheren Zusehen sich doch als moderiges Holz erweist!

(Sehr wahr!)

Diese Leistungen würde die Post aber nicht erfüllen können, wenn sie nicht in dem Postzwange ein bestimmtes Vermögen besäße, daß sie auf ihre Organisation verwenden kann; denn, meine Herren, Sie haben zwar bemerkt, wie ja nicht ausgeschlossen sei, daß die Post auch nach Abschaffung des Postzwanges benutzt werde für einzelne Zeitungen oder auch für die Mehrzahl der Zeitungen; Sie haben sogar gesagt, die Post sei in ihren Einrichtungen so schnell und so sicher, daß dies wahrscheinlich die Regel werden würde. Indessen, wenn wir ein Gesetz machen, wenn wir Einrichtungen treffen sollen, die Hunderttausende von Thalern kosten, welche auf Tausende von Beamten berechnet sind und weithintragend ihre Wirkung entfalten: dann müssen wir eine ganz positive Bestimmung haben, und dann können wir uns auf Möglichkeiten und selbst auf Wahrscheinlichkeiten, die eintreten würden, auf hypothetische Sätze und dergleichen unter keinen Umständen einlassen, vielmehr muß das, was unseren Mittelrückhalt bilden soll, mit ganz apodiktischer Bestimmtheit in das Gesetz hineingesetzt werden.

Ich glaube, bei den Meinungen gegen diesen Postzwang hängt auch Vieles, wie bei so manchem Vorurtheil im Leben, an der Form und an dem Wort. Das Wort Postzwang ist nun in die Gesetzgebung hineingekommen zu einer Zeit, die sich nicht mehr genau ermitteln läßt, denn in den alten Gesetzen findet es sich nicht vor; da heißt es „Postpflicht“ oder „Postpflichtigkeit“. Der Ausdruck „Postzwang“ mag bei irgend einer späteren Bearbeitung der Postgesetze durch einen Juristen hineingekommen sein, welchem der Zwang als der notwendige Rückhalt des Gesetzesbegriffs vorschwebte. Es ist aber gerade in dem Falle, der uns hier beschäftigt, kein Postzwang, sondern weit eher eine Postgunst, ein Postvorteil, der den Zeitungen, und zwar in hohem Maße, zugewendet wird. Wenn aber die Juristen den Ausdruck Zwang nicht entbehren wollen — nun, meine Herren, so betrachten Sie die Einrichtung als — dies Wort hat ja seit Ludwig Börne das literarische Bürgerrecht bekommen — als einen süßen Zwang, der den Zeitungen angethan wird,

(Heiterkeit)

oder setzen Sie das Wort, welches einem deutschen Ohre gewiß nicht unwillkommen klingt, das Wort Pflicht, und sehen Sie ab von allen kleinen Verhältnissen, von einzelnen Fällen in einzelnen Staaten und Bezirken; sehen Sie ab von diesen partikularen Interessen und übernehmen Sie willig jene Pflicht im Interesse des großen Ganzen, weil ohne sie das Institut, welches Sie ja selbst als so heilsam und unentbehrlich für die nationalen und Kulturinteressen erkennen, absolut nicht aufrecht zu erhalten ist!

(Bravo!)

Präsident: Der Abgeordnete Dunder hat das Wort.

Abgeordneter Dunder: Meine Herren, ich pflichte in vielen Punkten der lichtvollen Darstellung des Herrn General-Postdirektors bei und setze natürlich nicht den mindesten Zweifel in die von ihm angeführten Zahlen; nur in einem Punkte, glaube ich, habe ich ihn entweder verfehlt, oder der Herr Generaldirektor hat sich vielleicht vergriffen. Er hat gemeint, daß in den 500,000 Thalern, die für die Zeitungsspedition eingingen, auch die Bestellgebühren enthalten seien. So viel mir bekannt ist, wird in diese Summe nur der wirkliche Abonnementspreis eingerechnet, und es ist den Abonnenten überlassen, auf ihre Kosten und nach besonderer Vereinbarung mit der Post die Zeitungen sich von der Post abzuholen, und für die ländlichen Zeitungsempfänger tritt da die allgemeine Klage, die wir neulich über das Landbrief-Bestellgeld erhoben haben, noch in erhöhtem Maße in Wirksamkeit, da dies Bestellgeld für Zeitungen in den letzten Jahren, wenn ich nicht irre, verdoppelt worden ist. Wenn ich mir nun aber die Zahlen gerade, wie sie der Herr General-Postdirektor angeführt hat, vergegenwärtige, diese unendliche Billigkeit, für welche die Post diese große Last des Zeitungsverkehrs übernimmt, dann meine ich, hat der Herr General-Postdirektor gerade auf das Schlagendste unsere Anträge befürwortet und auf das Schlagendste bewiesen, daß es einen derartigen Zwang in der That für die Aufrechterhaltung dieses großartigen Verkehrs durchaus nicht bedarf; denn, meine Herren, welches Privatunternehmen wäre denn im Stande, auf diese Weise mit der Post zu konkurriren, die Blätter für einen Pfennig pro Stück bis in die entlegensten Theile des Reichs zu befördern? das ist eine Unmöglichkeit. Die Post würde, auch wenn wir diese Zwangspflicht streichen, einen so unendlichen Vortheil für das Publikum wie für die betreffenden Verleger haben, daß für die weitaus überwiegende Zahl der Fälle man sich auf keinen anderen Verkehr einlassen würde, als den, welchen das Debitsverfahren bei der Post bietet. Die weitere Argumentation nun aber, daß, wenn ein Staatsgewerbe noch betrieben wird, und im allgemeinen Interesse dessen Aufrechterhaltung wünschenswerth sei, es dann, wie der Herr General-Postdirektor sich ausdrückte, auch eine Domäne, auch ein Allodium haben müsse, die, meine ich, wird doch auf anderen Gebieten nicht aufrecht erhalten. Wir haben doch noch andere Staats-Verkehrsanstalten, wo der Staat auch ein Gewerbe betreibt — ich brauche nur auf die Eisenbahnen hinzuweisen. Er verlangt dort nicht, daß die Privatindustrie, der Privat-Unternehmungsgeist ganz ausgeschlossen werde, sondern im Gegentheile haben wir von dem Herrn Handelsminister immer vernommen, er werde sich sehr freuen, wenn der Privatverkehr auch neben dem Staatsverkehr bestehe und sich ausbreite, und etwas anderes wünschen ja die Anträge, die gestellt sind, nicht einzuführen für den Zeitungsverkehr gegenüber der Post. Sie wollen nur für die kleinen Territorien, wo eben der Privatverkehr mit der Post konkurriren kann, sie wollen endlich da, wo die festgesetzten Poststunden mit dem Bedürfnis der Schnelligkeit der Presse nicht ganz im Einklang stehen, eine Abhilfe einschleichen, damit es da der Privatindustrie überlassen bleibe, die Verkehrswege noch zu vervielfältigen. Ich glaube also, eine Gefahr ist für die Post in keiner Weise vorhanden. Eine Gefahr aber, wenn wir den Postzwang aufrecht erhalten, liegt immerhin für die Privatindustrie vor, eine doppelte Gefahr, meine ich: einmal die Gefahr, daß die milde Praxis, mit welcher vielfach von der Post die Ausübung dieser Bestimmung gehandhabt wird, einmal unter einer drakonischeren Anschauung, wie sie vielleicht gegenwärtig von der Postbehörde geübt wird, verschwindet, und dann eine Masse von Kontraventionen verfolgt werden, welche jetzt durch die Bedürfnisse des Verkehrs einmal naturgemäß herbeigeführt worden sind, das haben die

Herrn Vorredner ja alle angeführt und der Herr General-Postdirektor weiß, wie unendlich viel Konventionen durch den Zwang des Verkehrs herbeigeführt werden. Ich meine, daß in dieser Beziehung eine unliebsame Veränderung eintreten könnte, und daß es eine Pflicht des Gesetzgebers ist, sich zu vergegenwärtigen, ob das Gesetz in der Form, wie es gegeben wird, auch wirklich ausgeübt werden kann. Und die zweite Gefahr, die immerhin darin liegt, einen solchen Zwang auszusprechen, ist die, daß den officiellen Verkehrsanstalten doch in gewisser Weise dadurch der Sporn entzogen wird, sich immer auf der Höhe der Vollkommenheit zu erhalten, welche sie gegenwärtig allerdings einnehmen. Einmal im Interesse der Freiheit des Verkehrs, wie andererseits im Interesse der Vervollkommnung unserer Staatsanstalten, bitte ich Sie daher, für den Antrag Elben zu stimmen.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Gerstner hat das Wort.

Abgeordneter Dr. **Gerstner:** Befürchten Sie nicht, daß ich eine längere Rede halten werde.

Der Herr Bundeskommissar hat bemerkt, daß für die nationale Presse durch die deutsche Postverwaltung auf das Beste gesorgt sei. Es ist aber doch dagegen richtig, daß in anderen Ländern in England und Frankreich viel mehr Zeitungen gelesen werden, daß die Zeitungen dort viel weiter verbreitet sind, als bei uns zu Lande, und daran ist zum großen Theile der Zwang schuld, der dem Verkehr mit politischen Zeitungen bei uns auferlegt ist. Es wurde erwidert, man könne sich durch Cypressboten helfen, um die Zeitung an entfernteren Orten zu verbreiten. Ja, meine Herren, das widerstreitet eben den ökonomischen Anforderungen eines Zeitungsunternehmers. Nach § 2 würde es dem Unternehmer der Zeitung, dem Redakteur viel zu theuer kommen, wenn er die Zeitung durch Cypressboten vertheilen wollte.

Es ist ferner meines Erachtens auch nicht ganz richtig gefolgert, wenn man sagt, Postdebit und Postgewerbe wären untrennbar. Man liest in den Motiven: „wenn der Staat eine Verpflichtung hat, dann muß man ihm auch das entsprechende Recht einräumen“. Worin liegt denn diese Verpflichtung, wie das Recht? Der Staat hat die Verpflichtung, im Interesse der geistigen Kultur gute Verkehrsanstalten einzurichten; dieser Verpflichtung entspricht nicht etwa ein Vermögens- oder Privatrecht, wie man im Privatverkehr behaupten kann, oder ein Finanzrecht, sondern lediglich das öffentliche Recht, die Einrichtungen zu treffen, Gesetze zu erlassen, durch welche die Verkehrsanstalten so gut als möglich dem Interesse des geistigen Verkehrs dienen. Ein Finanzrecht hat die Post schon deshalb nicht, weil der fiskalische Vortheil durchaus nicht in erster Linie in Betracht kommt, wenn es gilt, gute Posteinrichtungen zu treffen.

Es wird ferner behauptet, es sei nothwendig, daß man ganz bestimmte Rechnungen aufstellen könne über die Auslagen für verschiedene Einrichtungen, die bei der Post nothwendig wären, und darum müsse man des Zwanges sicher sein. Ja, meine Herren, vor 1852 bestand doch in Preußen auch nicht der Postzwang für die politischen Zeitungen und doch war man damals schon um 25 $\frac{1}{2}$ % bereit, den Zeitungsverkehr zu übernehmen und hat ihn thatsächlich auch ohne Zwang so übernommen, wie es nach Einführung des Zwanges der Fall war. Ich bin überzeugt, die Post wird mit 25 $\frac{1}{2}$ % Provision auch fernerhin den Zeitungsverkehr zu behalten suchen.

Wenn man die niedrigen Sätze uns entgegenhält, so gilt dies nicht für den Verkehr der kleinen Presse; die kleinen Zeitungen können mit diesen Sätzen, wie sie uns für die „Allgemeine Zeitung“ und die „Bosnische Zeitung“ zc. angeführt wurden, auch noch nicht auskommen.

Es wurde überhaupt nichts bemerkt auf meine Behauptung, daß der Verkehr der kleinen Presse durch den Postzwang außerordentlich gefährdet sei; und doch hat sie eine ebenso wichtige Aufgabe, wie die große Presse: sie hat die minder bemittelte Bevölkerung mit geistiger Nahrung zu versorgen.

Dann muß ich noch hervorheben, wie meine Bemerkung ganz übergangen wurde, daß in Bayern ebenfalls kein Postzwang bestünde, daß man in Bayern und Württemberg sich bei dieser Einrichtung ganz wohl befände. Warum will man erprobte Erfahrungen dieser Länder nicht dem ganzen Reiche zu Gute kommen lassen? Es macht den Eindruck, als ob man lediglich einen Gewinn nicht aufgeben wolle, aber es handelt sich wirklich nicht um

einen bedeutenden Gewinn, 500,000 Thaler werden genannt; diese Summe steht wahrlich in gar keinem Verhältniß zu den außerordentlich großen, geistigen und politischen Vortheilen, welche durch Freigabe des Zeitungsverkehrs entstehen. Es kommt mir hier der Staat mit seinem Monopol vor, wie jene Gewerksleute, welche seiner Zeit gegen die Gewerbefreiheit nicht sowohl deshalb aufgetreten sind, weil sie etwas verlieren könnten, sondern weil möglicherweise auch Andere ein einträgliches Gewerbe gründen und daraus einen Gewinn ziehen könnten.

Ich meinstheils kann nicht verhehlen, daß die Ausdehnung des Postzwanges auf Bayern und Württemberg einen sehr ungünstigen Eindruck machen würde, weil man eben keine Gründe einsehen kann, weshalb schon erprobte Einrichtungen beseitigt werden sollen. Ich glaube, man sollte solche Dinge vermeiden, weil durch unnöthige Opfer der Patriotismus der Guten verlegt werden könnte und dann andererseits dem Feind der nationalen Einigung Waffen in die Hand gegeben würden. Es wäre sehr wünschenswerth, wenn man Aufklärung erhielte, inwiefern die Ausdehnung des Postzwanges auf Bayern und Württemberg nicht so schädlich wirke, als das Publikum annimmt und die Erfahrungen annehmen lassen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte Staatsminister von Schlör hat das Wort.

Königlicher bayerischer Bundesbevollmächtigter, Staatsminister des Handels und der öffentlichen Arbeiten **von Schlör:** Meine Herren, nach den wiederholten Bezugnahmen auf die Umstände des Postwesens in Bayern, insoweit es sich um den Debit von Zeitungen handelt. . .

(Der Reichskanzler Fürst von Bismarck tritt ein, das Haus erhebt sich.)

Meine Herren, die wiederholten Bezugnahmen auf das Zeitungs-Expeditionswesen in Bayern lassen es vielleicht gerechtfertigt erscheinen, wenn ich einige Worte hier mir zu sprechen erlaube. Der geehrte Herr Vorredner hat eben darauf hingewiesen, ob denn nicht durch die Einführung des Postzwanges bezüglich des Vertriebs von Zeitungen in Bayern Zustände hervorgerufen werden möchten, welche gegenüber dem bisherigen zu einer schlimmeren Lage des Publikums führen könnten, welche den Zeitungsvertrieb im Allgemeinen beschränken und abschwächen. Sie begreifen, meine Herren, daß es die Vertreter der bayerischen Regierung als eine Pflicht erachten mußten, hier, wo es sich handelt um eine Ausdehnung des Postmonopols, mit besonderer Vorsicht zu Werke zu gehen, und ich kann dem Herrn Vorredner die Versicherung geben, daß ich aus der Ausdehnung des Postzwangs auf die Zeitungs Expedition eine Gefahr für Bayern nicht habe erwachsen sehen können. Meine Herren, ich erlaube mir, zu unserer Rechtfertigung auch einige statistische Zahlen Ihnen vorzuführen. In Bayern bestand bisher der Postzwang für Zeitungen nicht; dessenungeachtet wurden im Jahre 1869, für welches mir Anhaltspunkte vorliegen, in Bayern im Ganzen 54 Millionen einzelne Exemplare von Zeitungen durch die Post versendet, während in dem sieben Mal größeren Postbezirke des norddeutschen Bundes nur 152 Millionen Zeitungsexemplare 1869 versendet wurden. Die Einnahme im norddeutschen Bund betrug in jenem Jahre für die Zeitungs Expedition 500,000 Thaler, genau 497,000 Thaler, in Bayern 173,000 Gulden. Es stellt sich demnach der Kostenbetrag für jedes einzelne Zeitungsexemplar im norddeutschen Bund auf $\frac{1}{3}$ Kreuzer süddeutsch oder 1 Pfennig, in Bayern auf etwa $\frac{1}{5}$ Kreuzer, genau 0,19 Kreuzer süddeutsch. In Bayern bestand kein Monopol, aber auch keine Pflicht der Postverwaltung, die Zeitungen zu spediren; dessenungeachtet ist es in Bayern noch niemals vorgekommen, daß irgend einem politischen Blatte der Postdebit entzogen wurde,

(hört! hört!)

und die betreffende Anstalt hat, ich möchte beinahe sagen, mit einer bewundernswürdigen Naivität auch diejenigen Blätter unbeanstandet expedirt, die sich alle Tage eine Aufgabe daraus machten, sie anzugreifen.

(Lebhaftes Bravo.)

Gerade aus diesen Ziffern werden Sie ersehen, daß die Zustände mit dem Monopol oder ohne das Monopol ziemlich gleichmäßig sich entwickelt haben, und wenn an dem Monopol dessenungeachtet festgehalten wird, so glaube ich, liegt die Berechtigung vollständig in dem Umstand: nur durch das Monopol ist es möglich, daß die Privatindustrie nicht einzelne Postfronten, die einen Ertrag versprechen, für ihre Interessen ausnützt, und die anderen, die keinen Ertrag versprechen, der Postanstalt überläßt. Lediglich in dem Monopol liegt die Garantie für die Postverwaltung, ihre Aufgaben nach allen Richtungen hin erfüllen zu können. Ich sehe nicht den vornehmsten Schutz der Postverwaltung in dem Monopol, ich sehe den hauptsächlichsten Schutz in den Einrichtungen, die sie trifft, und wenn diese Einrichtungen so getroffen sind, daß eine Konkurrenz undenkbar ist, so wird sie unter allen Umständen die ihr zugewiesenen Aufgaben erfüllen und nach allen Richtungen hin den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht werden. Wollen Sie aber durch Beseitigung des Monopols der Postanstalt die einzelnen rentirenden Routen aus der Hand nehmen, dann wird sie zur Befriedigung des Bedürfnisses nach jenen Richtungen, die nicht rentiren, die Mitwirkung des hohen Hauses in Anspruch nehmen müssen, um ihre Anstalten finanziell aufrecht erhalten zu können. Ich erkenne daher an der Hand der Verhältnisse, wie sie in Bayern sich gestaltet haben, in dem Monopol für die Zeitungspedition durchaus keine Gefahr für die Entwicklung der Zeitungsindustrie, sondern lediglich ein Mittel, die Postanstalt zu schützen, daß sie nach allen Seiten hin den Anforderungen des Verkehrs gerecht werden kann. Für bayerische Zustände, dies glaube ich noch hinzufügen zu müssen, ist um so weniger ein Anlaß zu Besürchtungen geboten, weil bei den betreffenden Verhandlungen ausdrücklich anerkannt ist, daß die Bestimmung des Monopols nicht etwa den Sinn hat, daß in den einzelnen Postgebieten unbedingt streng an den hier gezogenen Grenzen festgehalten werden müsse, sondern es wurde anerkannt, daß jedes einzelne der auch fernerhin in Deutschland bestehenden Postgebiete in Bezug auf die Durchführung und die Anwendung der Bestimmungen über das Monopol möglichst freie Hand haben solle oder haben könnte, um so mehr, als die Interessen der norddeutschen Postverwaltung, insbesondere die finanziellen, deshalb durch eine freiere Handhabung des Monopols nicht berührt werden, weil ja die Einnahmen auch in Zukunft in den verschiedenen Postgebieten getrennt gehalten werden. Ich glaube daher dem Herrn Vorredner die Zusicherung geben zu können, daß die Einführung des Zeitungsmonopols in Bayern der dortigen Entwicklung des Zeitungswesens in keiner Weise in den Weg treten wird.

Präsident: Der Abgeordnete Freiherr von Hoverbeck hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Hoverbeck: Ich denke, wir können dem Herrn Vorredner nur im höchsten Grade dankbar sein, denn er hat gerade durch seine weislichen Ausführungen bewiesen, daß die Abwesenheit des Monopols in Bayern durchaus nicht schädlich, sondern wie er selber ausführt, sogar nützlich gewirkt hat; deshalb wollen wir es allgemein so machen.

Präsident: Der Herr Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach hat das Wort.

Bundeskommissar Geheimer Ober-Postrath Dr. Dambach: Ich muß die Herren bitten, mir ein paar Worte zu erlauben, nicht in Bezug auf den Zeitungszwang, sondern in Bezug auf das Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Seelig, welches eben auch bei dem § 1 seine Erledigung finden muß. Das Amendement lautet dahin, daß nur die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen und Zeitungen für verboten erklärt werden soll. Ich muß das hohe Haus bitten, das Amendement abzulehnen.

Es ist ja wohl darüber kein Zweifel, daß das hohe Haus, sei es in weiterem, sei es in engerem Umfange, überhaupt den Postzwang aufrecht erhalten, jedenfalls unbedenklich in Bezug auf die Briefe. Es fragt sich nun also, ob alsdann in dieser Beziehung noch eine weitere Einschränkung dahin eintreten soll, daß nur die gewerbsmäßige Beförderung von Briefen verboten ist. Wenn Sie, meine Herren, überhaupt den Postzwang für Briefe aufrecht erhalten, dann glaube ich, ist es ganz

gerechtfertigt, eine Ausnahme hiervon nur insoweit zu statuiren, als wirklich ein Bedürfnis des Publikums obwaltet. Ein solches Bedürfnis zu einer Ausnahme liegt vor, insofern Jeder durch einen Expressen seine Briefe muß befördern lassen können, und dafür ist Vorsorge getroffen im § 2. Nun aber noch weiter zu gehen und zu sagen: jede Beförderung von Briefen ist erlaubt, sobald sie nur nicht gewerbsmäßig erfolgt, dazu liegt in der That gar kein Grund vor. Es kann gar keinen Unterschied machen, ob Jemand, der sich überhaupt Bezahlung für die Beförderung eines Briefes geben läßt, dies zweimal oder dreimal thut, oder ob er es zehnmal oder zwölfmal thut.

Mit der Annahme dieses Amendements bringen Sie aber auch die Praxis in die größten Schwierigkeiten. Was heißt überhaupt eine „gewerbsmäßige Beförderung“ von Briefen? Sie kommen damit in dieselbe Kasuistik hinein, die man in anderen Gesetzen durch ein solches Wort hervorgerufen hat, und der Herr Antragsteller hat selbst gesagt, daß ihm schon entgegnet sei, es müßte eine Definition der Gewerbsmäßigkeit geschaffen werden. Eine solche Definition hat er nun vorgeschlagen mit den Worten, daß nur diejenige Beförderung gewerbsmäßig sei, zu welcher man sich der Vermittelung anderer Personen bediene. Nun, meine Herren, ich glaube, es liegt auf der Hand, daß diese Definition am besten beweist, wie unrichtig sie ist; denn danach kann Jeder, wenn er sich nur nicht eines Dritten bedient, Briefe in unbeschränkter Zahl befördern, und es würde also z. B. ein Dienstmann, der sich nicht einen anderen Dienstmann zu Hülfe nimmt, ganz unbeschränkt Briefe gegen Bezahlung befördern dürfen, denn dann thut er es ja nicht mit Zuhilfenahme von anderen Personen. Außerdem, meine Herren, kommt noch ein praktisches Moment hinzu.

Wie soll denn die Post in dem einzelnen Falle konstatiren können, ob der Betreffende die Briefe gewerbsmäßig befördert oder nicht? Die Post, wenn sie einmal einen solchen Mann mit einem Briefe oder mit zweien betrifft, kann doch nicht konstatiren, ob dieser Mann die Beförderung der Briefe gewerbsmäßig, d. h. in vielen Fällen, oder aber nur in dem einen, in dem er betroffen ist, vorgenommen hat. Alle diese Umstände führen dazu, daß ich Sie bitte, das Amendement des Herrn Dr. Seelig abzulehnen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor Stephan: Meine Herren, ich muß mir erlauben, Sie zu bitten, noch einige Worte in Beziehung auf den Zeitungszwang anzuhören. Es ist vorhin behauptet worden, — und ich lege einen großen Werth darauf, dieser Behauptung mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten —, daß die Post die Verpflichtung habe, für alle Interessen des geistigen Verkehrs zu sorgen. Abgesehen von dem sehr Vagen des Begriffs — ich will denselben nicht erst feilen —, daß die Post „für alle Interessen des geistigen Verkehrs“ die Sorge übernehmen soll,

(Heiterkeit)

möchte ich nur, auf das Eine mich beschränkend, speciell betonen, daß eine Verpflichtung, den Zeitungszwang und die Abonnements zu besorgen, für die Post in keiner Weise obwaltet, außer sofern dies im Zusammenhang steht mit dem im Gesetze ausgesprochenen Postzwange. Der Zeitungszwang hat sich, wie bekannt, in Deutschland historisch gebildet aus dem Anfang des sechszehnten Jahrhunderts, da die Postmeister damals diejenigen waren, welche die ersten Zeitungen und Nachrichtenblätter schrieben und zugleich den Vertrieb besorgten. Die deutsche Post hat damals schon die Presse gefördert, im Kulturinteresse gewirkt; sie hat z. B. die Flugschriften von Luther und von Hutten in einer Zeit verbreitet, wo Cardinal Wolsey in England und Cardinal Richelieu in Frankreich die Post noch als ein förmliches reines Polizeistitut ansahen und handhabten. Die deutsche Post wird auch ferner in dem bisherigen Geiste die Interessen der Presse fördern, es fragt sich aber, ob die Post in diesem Sinne ihre Aufgabe weiter zu erfüllen vermag, wenn ihr nicht die Mittel dazu gewährt werden; und ich wiederhole, daß die Post nicht die Verpflichtung hat, den Debit aufrecht zu erhalten, und dies nicht kann, wenn der Postzwang hinwegfällt und dadurch der Mittelausfall herbeigeführt wird.

Präsident: Der Abgeordnete Duncker hat das Wort.

Abgeordneter **Duncker:** Nach der letzten Aeußerung des Herrn General-Postdirektors, liegt die Sache um so schlimmer. Er erklärt jetzt, die Post hat durchaus keine Verpflichtung, den Zeitungsdebit aufrecht zu erhalten, verlangt aber trotzdem von uns als Gegenleistung für den Postdebit, daß wir in das Gesetz schreiben: es bleibt ein Postzwang für die Beförderung der Zeitungen.

(Widerspruch.)

Und die Thatsachen sind auch so, wie der Herr General-Postdirektor ausgesprochen hat, denn im § 3 heißt es nur: es darf so lange keine Zeitung von dem Postdebit ausgeschlossen werden, als überhaupt der Vertrieb der Zeitungen im Wege des Postdebits erfolgt.

Also, meine Herren, wird hier in dem Gesetz sowohl wie jetzt nach der ausdrücklichen Erklärung des Herrn General-Postdirektors von uns eine Leistung gefordert, wobei das Gesetz und der Herr General-Postdirektor sich vorbehält, die Gegenleistung jeden Augenblick zu kündigen. Deshalb glaube ich, ist es um so bedenklicher, der Post dieses Monopol einzuräumen. Ich glaube, wenn Sie es streichen, wird sie die Aufrechterhaltung des Postdebits trotzdem theils in ihrem eigenen Interesse finden, theils wird sie sich wohl hüten, das nationale Interesse so zu schädigen, daß sie, wenn die Verhältnisse nicht vollständig andere werden, jemals auf den Debit der Zeitungen verzichtet.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte, General-Postdirektor Stephan, hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor **Stephan:** Ich kann mich wohl auf die Bemerkung beschränken, daß meine Worte von dem geehrten Herrn Vorredner mißverstanden worden sind.

(Zustimmung.)

Präsident: Ich schliesse die Diskussion über § 1 und gehe zur Abstimmung über. —

Es handelt sich dabei um drei Fragen: Erstens, soll zwischen den Worten „die“ und „Beförderung“, mit denen der Paragraph anfängt, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Seelig eingeschaltet werden „gewerbsmäßige?“ Zweitens, sollen die Worte in Absatz 1 „aller Zeitungen politischen Inhalts“, und drittens, sollen die Worte „und Zeitungen“ in Absatz 2 aufrecht erhalten, oder, nach dem Antrage des Abgeordneten Dr. Elben, gestrichen werden?

Wenn das Haus über die drei Fragen entschieden haben wird, werde ich den Paragraphen selbst so zur Abstimmung bringen, wie er sich aus diesen vorläufigen Abstimmungen herausgestellt haben wird.

Der Antrag Seelig (103, II) geht dahin, zwischen die Worte: „die“ und „Beförderung“ in der ersten Zeile des Paragraphen einzuschalten: „gewerbsmäßige.“

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — diese Einschaltung beschließen wollen, bitte ich, aufzustehen.

(Geschicht.)

Der Antrag ist abgelehnt. —

Der Abgeordnete Dr. Elben schlägt vor: in dem ersten Absatz des Paragraphen die Worte: „2. aller Zeitungen politischen Inhalts“ zu streichen.

Ich werde die Frage auf die Aufrechterhaltung der Worte stellen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 1 — dem Antrage des Abgeordneten Dr. Elben entgegen auch die dritte Zeile des Paragraphen, das heißt, die Worte:

„2. aller Zeitungen politischen Inhalts“ aufrecht erhalten wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität, und der fernere Inhalt des Antrages des Abgeordneten Dr. Elben auch in seinem Sinne erledigt.

(Zustimmung.)

Der Paragraph ist durch Amendements nicht verändert worden und bleibt so stehen, wie er in der Vorlage gedruckt ist. Die Verlesung wird mir erlassen werden.

(Zustimmung.)

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, die dem § 1, Abschnitt I unter der Ueberschrift: „Grundsätzliche Rechte und Pflichten der Post,“ wie er in der Vorlage No. 87 abgedruckt ist, zustimmen.

(Geschicht.)

Die sehr große Majorität des Hauses. —

Wir kommen zu § 2, zu welchem der Antrag des Abgeordneten Hausmann (Lippe) — für den Fall gestellt, der jetzt eingetreten ist, daß nämlich der Verbesserungsantrag des Dr. Seelig nicht angenommen wurde — vorliegt, wogegen der Antrag des Dr. Elben nunmehr auch bei § 2 seine Erledigung gefunden haben dürfte.

(Zustimmung des Abgeordneten Dr. Elben.)

Dann folgt der Antrag des Abgeordneten Grafen Rittberg und endlich der des Abgeordneten Fischer (Augsburg).

Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort.

Abgeordneter Graf **Rittberg:** Meine Herren, ich bin der Meinung, daß der Postzwang für Briefe und politische Zeitungen fortbestehen und daß die Post ihr Recht bewahren muß, damit sie ihre Pflicht erfüllen kann, d. h., die große und segensreiche Wirksamkeit, welche sie zur Förderung der geistigen und materiellen Interessen der deutschen Nation bis in die kleinsten Dörfer hinaus ausübt. Ich kann mich daher nicht einverstanden erklären mit dem Antrage des Abgeordneten Fischer unter Nr. 110 der Drucksachen, welcher den Postzwang, so wie ich es auffasse, aufheben will in einem zweimeiligen Rayon um jeden Ort in Bezug auf die Beförderung von Briefen oder Zeitungen, so daß sie gegen Bezahlung durch expresse Boten befördert werden können. Mein Amendement aber beruht auf der Erwägung, daß die Gesetze so gemacht werden müssen, daß man nicht in die Versuchung geräth, sie zu umgehen, da jeder gute Staatsbürger bemüht sein muß, dem Gesetze gehorsam zu sein.

Ich nehme den Fall, daß Jemand, wohnend an einem Orte, wo eine Postanstalt ist, ein großes Interesse hat, nach einem andern 2, 3, 4 Meilen entfernten Orte, wo gleichfalls eine Postanstalt existirt, häufig zu kommunizieren. Er sendet nun seinen Kutscher oder sein Fuhrwerk an den andern Ort, um dort, wo er vielleicht eine Besitzung hat, Anordnungen für die Wirthschaft zu treffen, oder um sich von dem Orte Gegenstände holen zu lassen, die zu seiner Konsumtion u. s. w. dienen. In diesem Falle, meine Herren, wird er also sein Fuhrwerk oder seinen Kutscher dort hinsenden, also eine solche Persönlichkeit, die nicht besondere Bezahlung für die Ueberbringung des Briefes an den betreffenden Wirthschaftsinspektor erhält, und das wäre alsdann eine Umgehung des Gesetzes. Ich glaube, daß durch den zweiten Absatz dieses Paragraphen das Recht der Post vollkommen gewahrt wird, und ich bitte aus diesen Gründen, meinem Antrage, die beiden Worte „gegen Bezahlung“ zu streichen, statt zu geben.

Präsident: Der Abgeordnete Fischer (Augsburg) hat das Wort.

Abgeordneter **Fischer** (Augsburg): Meine Herren, nachdem Sie bei der Abstimmung über § 1 dem Amendement des Herrn Abgeordneten Dr. Elben Ihre Zustimmung versagt haben, gewinnt das Amendement, welches zu § 2 eingebracht wurde und welches ich zu vertreten habe, eine Bedeutung, die es größtentheils verloren hätte, wenn der Antrag des Herrn Dr. Elben zur Annahme gelangt wäre. Ich für meine Person muß gestehen, daß das, was für die Zeitungen erstrebt wird, mir als das Wichtigere erscheint auch in dem Amendement, welches ich nunmehr vertrete. Sie haben sich für die douce violence entschieden, welche der Herr General-Postdirektor der Presse anzuthun gedenkt, und, meine Herren, ich muß mit dieser Entscheidung rechnen, obwohl, wie ich nicht verhehlen kann, die Erfah-

rungen, welche man in Bayern gemacht hat, den Beweis liefern, daß die Liebe der Presse zur Postanstalt eine größere ist, wenn die Hingebung eine freiwillige sein darf.

(Hört! hört! links.)

Das, was das Amendement zu § 2 bezweckt, ist die Beseitigung praktischer Uebelstände, welche sich herausstellen werden und herausstellen müssen, wenn unter allen Voraussetzungen die Benützung der Post zu einer unerläßlichen Verpflichtung gemacht wird. Der Herr General-Postdirektor hat bereits selbst auf die oft genannten Zwillingspaare von Städten hingewiesen, welche ihm voraussichtlich wieder vor Augen geführt werden würden, wenn man auf den § 2 zu sprechen komme, und ich bekenne, daß ich allerdings auf diese Städte ein besonderes Augenmerk gerichtet habe, als ich mich entschloß, dem Amendement beizutreten, welches heute vorliegt. Es ist eine Inkonvenienz, welche sich nicht wird ertragen lassen, wenn in Städten wie Köln und Deutz, wie Neu- und Alttulm, wie Ludwigshafen und Mannheim, wie Regensburg und Stadtamhof, in Städten, die unmittelbar an einander grenzen, von denen aber jede eine eigene Postanstalt hat, jeder Bewohner der einen Stadt, welcher auf eine in der andern Stadt erscheinende Zeitung abonniren will, genöthigt ist, diese Zeitung bei der Postanstalt seiner Gemeinde zu bestellen und wenn diese Postanstalt dann erst jene Zeitung durch Vermittelung der Postanstalt der anderen Gemeinde zu beziehen hat. Meine Herren, in diesen Fällen wird die Benützung der Postanstalt nothwendig dazu führen, daß durch die Erreichung des Zweckes, dem die Postanstalt in der Regel zu dienen hat, erschwert wird; es wird in diesen Fällen durch Benützung der Post nicht eine Beschleunigung des Bezugs herbeigeführt, sondern eine ganz unabwendbare Verzögerung, während der Abonnent viel rascher und dabei ebenso sicher in den Besitz seiner Zeitungen u. s. w. gelangen könnte, wenn er sich anderer Mittelspersonen bedient, welche sich mit der Zustellung von Zeitungen und Briefen befassen. Ich bin auch überzeugt, daß die Annahme des von uns zu § 2 eingebrachten Amendements der Postanstalt einen Nachtheil nicht bringen wird, und daß andererseits der Gefallen, den man dem Publikum erweist, wenn man ihm die Möglichkeit gewährt, sich einer sonst eintretenden Belästigung zu entziehen, ein so großer ist, daß es sich nicht rechtfertigen würde, das Amendement unberücksichtigt zu lassen. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, dem Amendement zu § 2 Ihre Zustimmung zu ertheilen, muß jedoch nochmals bedauern, daß die Entscheidung über das Amendement des Herrn Dr. Elben nicht eine andere gewesen ist.

Präsident: Der Abgeordnete Grumbrecht hat das Wort.

Abgeordneter Grumbrecht: Meine Herren, ich kann vollständig einräumen, daß die Uebelstände, welche der geehrte Herr Vorredner in dem Postverkehr zwischen einigen Orten hervorgerufen hat, vollständig begründet sind, denn ich bewohne auch einen Ort, wo diese Uebelstände vielleicht in noch höherem Maße hervortreten, denn der Ort liegt an Wasser und die Wasser-Verbindung wird nicht immer durch die Post benutzt, so daß man mit Recht sagen kann, ein Brief, der in ein paar Stunden durch ein Dampfschiff befördert werden könnte, gelangt durch die Post erst in fünf bis sechs oder mehr Stunden an den Ort seiner Bestimmung. Diese Uebelstände sind aber meines Erachtens nicht zu beseitigen, wenn wir das Landbriefträger-Institut beibehalten wollen, und wenn Sie dem Antrage des Abgeordneten für Augsburg gemäß beschließen, so werden Sie das Landbriefträger-Institut fast unmöglich machen. Meine Herren, ich frage Sie, wohin geht denn der Landbriefträger oft weiter als etwa zwei Meilen von dem Postorte? Mehr, glaube ich, brauche ich darüber nicht zu sagen.

Ich habe mich eigentlich nur erhoben, um dem Amendement des Abgeordneten Grafen Rittberg zu widersprechen, welches unbedingt auf einem Mißverständnis zu beruhen scheint. Sein Antrag geht davon aus, daß das Wort „gegen Bezahlung“ dem Privatverkehr nachtheilig sei. Nein, im Gegentheil, wenn wir das Wort „gegen Bezahlung“ stehen lassen, so wird damit etwas gesagt, was an sich nicht von selbst folgt, während, wenn wir die Worte streichen, wir die Vermuthung erregen, als wenn die Beförderung durch Expresse ohne Bezahlung nicht von selbst erlaubt sei. Das ist die Konsequenz des Antrages und ich

möchte daher dringend abrathen, dem Amendement des Abgeordneten Grafen Rittberg Folge zu geben, weil wir damit einen größeren Nachtheil schaffen, als wir abzuwenden beabsichtigen.

Präsident: Der Herr Bundesbevollmächtigte General-Postdirektor Stephan hat das Wort.

Königlich preussischer Bundesbevollmächtigter General-Postdirektor Stephan: Meine Herren, es ist doch wohl gut, sich die Frage vorzulegen: liegt es denn wirklich im Bedürfnis, diese Grenze von zwei Meilen zu ziehen und in ein großes und harmonisches Gesetz eine kleine Ausnahme, die sich schon, rein ästhetisch betrachtet, unangenehm ausnehmen würde,

(Seiterkeit)

einzuflechten? Die Frage nun, ob es ein Bedürfnis ist, muß doch wohl bei genauer Prüfung der Sache verneint werden. Für den Verkehr der nahe gelegenen Orte oder der aneinander grenzenden Ortschaften finden sich ja, wenn man die Post nicht gebrauchen will, gesetzlich erlaubte Mittel in Menge: man braucht nur besondere Boten zu schicken; man kann ferner mit offenen Briefen korrespondiren; man kann Korrespondenzkarten schicken, von denen der General-Postmeister der Vereinigten Staaten in seinem neuesten Jahresberichte sagt, sie seien eines der besten und bequemsten Verkehrsmittel der neueren Zeit. Diese sind offen und unterliegen dem Postzwang nicht. Also die Möglichkeit ist gegeben, mit gesetzlich erlaubter Umgehung der Post zwischen solchen Orten eine Korrespondenz zu erhalten; und überall da, wo keine Postanstalt errichtet ist, besteht überdies der Postzwang nicht.

Dann möchte ich noch auf den Gesichtspunkt aufmerksam machen, daß, indem Sie jetzt eine Grenze von zwei Meilen für den Briefzwang ziehen wollen, Sie ja den Anreiz der Postverwaltung, mehr Postanstalten anzulegen, außerordentlich abschwächen, denn dadurch verengern Sie das Terrain, auf welchem das Monopol gilt. Je weiter wir die Postverwaltung entwickeln, desto mehr Postanstalten müssen wir schaffen an Orten, die unter zwei Meilen von einander entfernt liegen. Dieser naturgemäßen Entwicklung tritt der Antrag hemmend entgegen. Bisher hat das Gesetz uns das ganze große Gebiet frei eingeräumt, in welchem für ein reiches Postleben Platz war, selbst für die kleinen Schmutzposten, von denen uns der Herr Abgeordnete Dr. Becker in Bezug auf das Bergische Land neulich unterhalten hat. Wir sind da nicht ängstlich fiskalisch gewesen. Sobald Sie uns nun aber eine solche Grenze von zwei Meilen ziehen, so müssen wir unsere Grenze auch schützen, wir werden also Kontrollen einführen müssen, das ist unausbleiblich; es müssen die Boten angehalten, die Briefe ihnen abgenommen werden, um zu untersuchen, welcher Brief bis zwei Meilen, welcher mehr als zwei Meilen weit geht; es muß jeder von den kontrollirenden Beamten ein Entfernungsverzeichnis bei sich haben. Wollen Sie denn, meine Herren, das Institut der reisenden und reitenden Postfuhr-Kontrolleure und Postfiskale aus der Kumpelkammer alter Systeme wieder hervorholen? Das ist doch wahrlich nicht Ihre Absicht!

Ich möchte noch darauf aufmerksam machen, daß man bei den zwei Meilen nicht stehen bleiben wird, in zwei Jahren bin ich sicher, haben wir einen Antrag hier, den Rayon des abgeschafften Briefzwanges auf drei Meilen — auf vier — auf zehn — auszu dehnen, und so wird es unausbleiblich weiter gehen. Ich möchte Sie also bitten, daß Sie aus diesem Grunde dem Antrage nicht zustimmen.

Endlich kommt noch das hinzu, daß, wenn Sie das Gebiet der Postverwaltung einschränken, Sie ja auch dem Bestreben der Postverwaltung, mehr Postkurse anzulegen, empfindlich entgegenwirken, denn das werden Sie uns nicht zumuthen, daß, wenn Sie Ihre Boten auf zwei Meilen bei gutem Wege und Wetter schicken, die Post dann überall noch da, und nur da fahren soll, wo die Verhältnisse nicht günstig sind, also im Schneegeföber des Decembers, in dunklen Nächten, auf den kothigen Wegen des Frühjahrs und Herbstes. Eine solche Position kann die Postverwaltung nicht acceptiren; sie würde also jene Postverbindungen ganz eingehen lassen müssen. Aus allen diesen Gründen möchte ich bitten, daß Sie sich nicht für den vorliegenden Antrag entscheiden.

Präsident: Die Diskussion über § 2 ist geschlossen. Ich will zuerst ermitteln, ob das Haus den Anträgen Graf Rittberg und Hausmann (Lippe) beitrifft — demnächst aber den Antrag Fischer (Augsburg), der dem ganzen Paragraphen sich gegenüberstellt, eventuell die Vorlage so zur Abstimmung bringen, wie sie sich aus den Einzelabstimmungen gestaltet haben wird. Der Abgeordnete Graf Rittberg hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Graf Rittberg: Ich will meinen Antrag zurückziehen.

Präsident: Zur Fragestellung hat der Abgeordnete Dr. Becker das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Wenn der Herr Abgeordnete Fischer (Augsburg) einwilligt, dann möchte ich eine getrennte Abstimmung herbeiführen, nämlich in der Weise, daß in sein m Amendement die Worte „Briefen oder“ zur besonderen Abstimmung gebracht werden.

Präsident: Will der Herr Antragsteller sich darüber äußern?

Abgeordneter Fischer (Augsburg): Ich bin mit der Trennung der Abstimmung, wie sie von dem Herrn Vorredner vorgeschlagen wurde, einverstanden.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Becker hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Becker: Es handelt sich um den § 2, das Amendement des Herrn Abgeordneten Fischer auf Nr. 110. Ich will mir die Bemerkung erlauben, daß die Worte „Briefen oder“ zweimal in dem Amendement vorkommen; ich meine diese Worte in der zweiten Zeile.

Präsident: Der Abgeordnete Hausmann (Lippe) hat für den jetzt eingetretenen Fall, daß der Antrag des Abgeordneten Dr. Seelig nicht angenommen würde, beantragt:

Der Reichstag wolle beschließen, den zweiten Satz des § 2 der Vorlage nach dem Wort „gestattet“ zu streichen.

Ich will die Frage auf die Aufrechterhaltung des Satzes stellen.

Diejenigen Herren, die — für den Fall der Annahme des § 2 — dem Antrage des Abgeordneten Hausmann (Lippe) entgegen, den zweiten Satz desselben, welcher mit den Worten „Doch darf“ anfängt und mit dem Worte „zurückbringen“ schließt, aufrecht erhalten wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschicht.)

Das ist die Majorität, der Antrag Hausmann ist abgelehnt.

Ich will nun zuvörderst eine eventuelle Abstimmung über den § 2 nach dem Fischerschen Antrage vornehmen und ihn zu dem Behuf zur Abstimmung bringen mit Weglassung der Worte „Briefen oder“, — demnächst aber für den Fall, daß er so angenommen werden sollte, eine zweite Frage darauf richten, ob auch die Worte „Briefen oder“ in dem Antrage stehen bleiben sollen, oder nicht.

Der Antrag Fischer lautet:

Das Verbot in § 1 Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrn. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Diejenigen Herren, die zunächst diesem Theil des Antrages der Abgeordneten Fischer (Augsburg) und Genossen zustimmen und dadurch die Regierungsvorlage in § 2 beseitigen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Verhandlungen des deutschen Reichstages.

Wir wollen die Gegenprobe machen. Diejenigen Herren, die dem eben verlesenen Theil des Fischer (Augsburg'schen) Antrages nicht zustimmen wollen, bitte ich, sich zu erheben.

(Geschicht.)

Meine Herren, es bleibt nichts übrig als die namentliche Abstimmung.

Bevor wir diese aber vornehmen, bitte ich um die Erlaubniß, das Wort dem Herrn Reichskanzler zu geben, der es behufs einer Mittheilung an das Haus verlangt hat.

Reichskanzler Fürst von Bismarck: Ich bitte um Entschuldigung, daß ich die Diskussion durch einen heterogenen Gegenstand unterbreche; ich bin indeß durch dringende anderweitige Amtsgeschäfte genöthigt, das Haus zu verlassen, und habe deshalb den Herrn Präsidenten um die Erlaubniß gebeten, jetzt die Mittheilung zu machen, die ich beabsichtige.

Ich knüpfe an eine frühere Erwähnung unserer Friedensverhandlungen an, bei der ich mein Bedauern darüber aussprach, daß diese Verhandlungen sich mehr, als wir erwartet hatten, in die Länge zogen. Wir hatten beim Abschluß des Präliminarfriedens uns der Hoffnung hingegeben, daß in einem Zeitraum von vier bis sechs Wochen diejenigen Verhandlungen, welche erforderlich waren, um den Präliminarfrieden zu einem definitiven umzuwandeln und zu vervollständigen, beendigt sein könnten; wir hatten darauf gerechnet, daß die Regierung, mit der wir den Frieden geschlossen haben, sich der unbestrittenen Herrschaft in Frankreich erfreuen würde. Diese Hoffnung hat sich bekanntlich nicht verwirklicht, und die Regierung hat mit einer schweren und noch nicht überwundenen Zusperrung in der Hauptstadt zu kämpfen. Eine weitere Verzögerung der Verhandlungen mußte in uns die Frage und die Befürchtung erwecken, ob das Land bei Fortdauer seiner inneren Kämpfe und respektive ob die an der Spitze stehende Regierung oder diejenige, welche ihr folgen würde, willens und im Stande bleiben werde, den uns gegenüber eingegangenen Verpflichtungen zu genügen. Der Präliminarfrieden beschäftigt sich mit der beiden wichtigsten Fragen des Friedensschlusses in einer endgültigen Weise, nämlich mit der Territorialabtretung und mit der Bezahlung der Kriegsschädigung. In Bezug auf die erste war das streitige Objekt in unseren Händen, und war es nicht wahrscheinlich, daß die Ausführung der Bestimmung weiter inhibirt und zweifelhaft werden konnte, oder vielmehr, daß die Dauer unseres Besites gefährdet werden konnte. In Bezug aber auf den zweiten Punkt griff die Befürchtung Platz, die ich vorhin erwähnt habe, in Bezug sowohl auf den Willen als auf die Fähigkeit, ihn definitiv auszuführen. Es sind in der Geschichte die Fälle nicht selten, daß ein Präliminarfrieden oder sonstiges Präliminarabkommen geschlossen worden ist, und daß es nicht gelungen ist, sich über die unentbehrlichen Vervollständigungen, deren der definitive Friede bedarf, rechtzeitig zu vereinigen, daß daher einer der beiden vertragenden Theile, um nicht in eine nachtheiligere Lage zu kommen, es vorgezogen hat, die Feindseligkeiten wieder zu eröffnen, anstatt länger die Ausführung der Präliminarien in Ungewißheit zu lassen. Ich war in der Besorgniß, daß wir nahe vor dieser Eventualität standen, und da sie eine sehr ernste war, so lag das Bedürfniß vor, vorher durch eine persönliche Besprechung mit Mitgliedern der französischen Regierung sich darüber klar zu werden, ob eine solche Nothwendigkeit wirklich vorläge oder nicht. Es wäre für uns immer noch nicht indicirt gewesen, wenn wir uns nicht verständigten, sofort die Truppen der französischen Regierung anzugreifen; aber meiner politischen Erwägung nach wären wir, wenn wir uns jetzt nicht verständigten, wenn wir ernste Verletzungen unserer Interessen mit der Verlängerung der Ungewißheit fürchteten, in der Lage gewesen, der Ungewißheit dadurch ein Ende zu machen, daß wir Paris entweder durch Afford mit der Kommune oder durch Gewalt einnahmen und dann im Besitz dieses Pfandes von der Versailler Regierung forderten, daß sie, den Stipulationen des Präliminarfriedens entsprechend, ihre Truppen hinter die Loire zurückzöge, und daß in dieser gegenseitigen Verfassung die weitere Verhandlung über den Frieden fortgesetzt würde. Daß dies uns in schwierige, wenn nicht für die Erfüllung der Friedensbedingungen gefährliche Verhältnisse verwickelt haben würde, liegt auf der Hand. Indessen solche Verhältnisse werden oft durch längeres Zuwarten

nicht besser, sondern schwieriger, und ich glaube, wir wären in der Nothwendigkeit gewesen, mit Entschlossenheit vorzugehen, um einen zweifellosen Zustand herzustellen, wenn es nicht gelungen wäre, zu einem definitiven Abschluß mit Frankreich zu gelangen.

Ich war ursprünglich nicht in der Hoffnung nach Frankfurt gegangen, daß es dort schon so weit würde kommen können, sondern nur in der Absicht, einige noch schwebende Fragen — einige der principiell wichtigeren — zur Entscheidung zu bringen und für die Zahlung der Kriegskontribution eine Verkürzung der Fristen und eine Verstärkung der Garantien zu erreichen und dann den weiteren Abschluß der Verhandlungen den Bevollmächtigten in Brüssel zu überlassen; sobald sich indessen die Aussicht darbot, in Frankfurt sofort definitiv abzuschließen, hielt ich dies für einen großen Gewinn im Interesse beider beteiligten Länder, indem ich überzeugt bin, daß dadurch nicht nur für Deutschland die militärischen Lasten, welche wir uns noch auflegen müssen, wesentlich werden erleichtert werden, sondern daß auch dieser Abschluß zur Konsolidirung der Verhältnisse in Frankreich wesentlich beitragen werde. Dadurch, daß die jetzige Regierung den definitiven Frieden abgeschlossen hat, ist sie diejenige, welche am leichtesten im Stande ist, den im Allgemeinen nach Frieden verlangenden Wünschen des französischen Volkes zu entsprechen. Jede Regierung, die sich durch Gewalt oder andere Mittel an ihre Stelle setzte, hätte das Bedenken gegen sich, daß für sie und ihr der Friede nicht so vollständig und unbedingt gesichert ist, wie für die jetzige Regierung. Ich glaube daher, daß, wenn meine Voraussetzung richtig ist, daß die Mehrheit der Franzosen den Frieden wünscht, es auch für die Konsolidirung der jetzigen Zustände wesentlich wichtig und vortheilhaft gewesen ist, daß der definitive Friede abgeschlossen worden ist. Ich glaube deshalb nicht, daß wir so rasch dazu gelangen würden, weil aus der Feststellung der Hauptbedingungen doch bei einem solchen Friedensschluß eine Anzahl von Nebengeschäften zu erledigen sind, die, wenn nicht sehr viel beiderseitiger guter Wille und ein sehr dringendes Bedürfnis des Friedens auf beiden Seiten vorhanden ist, sonst noch nicht in Wochen, ja selbst mitunter kaum in Monaten ihre Erledigung finden können. Es werden deshalb auch nachträgliche Ausfühungsverhandlungen stattzufinden haben, und ist Frankfurt als Ort derselben auszuwählen; in der Hauptsache aber ist ein befriedigender und endgültiger Abschluß erreicht worden: die Zahlungsfristen sind verkürzt und schärfer definitiv worden; anstatt, daß die erste Zahlung erst im Laufe dieses Jahres zu erfolgen hatte, wird die Zahlung der ersten halben Milliarde schon innerhalb der dreißig Tage, die auf die Unterwerfung von Paris folgen werden, stattzufinden haben. Nach der militärischen Lage der Dinge dürfen wir hoffen, daß der Kampf vor und in Paris sich seinem Ende nähert; und sobald die Truppen der Regierung siegreich sein werden — wozu wir die Mittel jetzt, nachdem der definitive Friede abgeschlossen ist, durch verstärkte Freilassung der Gefangenen bereitwillig gewähren werden —, wird innerhalb 30 Tagen eine erste Zahlung von 500 Millionen Franken stattzufinden haben.

Als Zahlungsmittel ist festgesetzt worden, daß nur Metallgeld oder Noten von sicheren Banken, wie die englische, die niederländische, die preussische, die belgische angenommen werden oder Wechsel erster Klasse, das heißt solche, die so gut wie baar Geld sind, und wenn sie es wider Erwarten nicht sein sollten, so trifft der Ausfall nicht uns.

(Beifall.)

Die zweite Zahlung von 1000 Millionen Franken hat so- dann im Laufe dieses Jahres, wenn mein Gedächtniß mich nicht täuscht, sogar bis zum ersten December stattzufinden. Erst nach dieser zweiten Zahlung sind wir verpflichtet, die Befestigungen von Paris zu räumen,

(allseitiges Bravo)

also nachdem 1½ Milliarden gezahlt sein werden. Es war diese Bestimmung zu meinem Bedauern eine nothwendige Vorsichtsmaßregel gegen die Schwankungen, denen die inneren Zustände des Landes noch ausgesetzt sein können, wenn wir zu früh von der Hauptstadt uns zurückziehen, und so schwer es

den französischen Bevollmächtigten gewesen ist, hierin zu willigen, so habe ich doch geglaubt, hierauf bestehen zu müssen.

(Bravo!)

Dann wird die vierte halbe Milliarde bis zum 1. Mai nächsten Jahres, und nicht erst bis zu Ende nächsten Jahres, zu zahlen sein. In Bezug auf die drei letzten Milliarden bleiben die Bestimmungen des Präliminarfriedens in Kraft — sie sind bis zum 1. März 1874 vollständig abzuzahlen,

(sehr gut!)

und was früher gezahlt wird, das scheidet natürlich aus der Verzinsung, die Frankreich für diese drei Milliarden zu leisten hat, aus. Die französische Regierung hat die Ueberzeugung, ihrer Verpflichtung in der festgesetzten Zeit genügen zu können.

Eine andere sehr schwierige Frage war die der Handelsbeziehungen. Die französische Regierung scheint die Handelsverträge, die sie geschlossen hat, lösen zu wollen und den mit uns bestandenen nicht wieder ins Leben treten lassen zu wollen. Sie ist der Meinung, daß die gesteigerten Einnahmen, deren sie bedürfe, durch gesteigerte Zölle wesentlich gefördert werden würden. Es ist meines Erachtens nicht thunlich, im internationalen Verkehr zwischen großen Völkern einen Handelsvertrag zu einer durch Krieg erkämpften Bedingung zu machen, die der Souveränität eines großen Volkes und der Beschränkung seines Gesetzgebungsrechts auferlegt würde.

(Sehr gut!)

Ich habe deshalb auch nicht darauf bestanden und glaube nicht, daß die Maßregel praktisch gewesen wäre. Namentlich habe ich befürchtet, daß sie eine so starke Verletzung des Nationalgefühls enthielte, daß sie später den Frieden frühzeitig beeinträchtigen würde. Ich habe mich deshalb darauf beschränkt zu fordern, daß wir nach dem Princip der meistbegünstigten Nationen uns gegenseitig in Zukunft zu behandeln hätten. Dieses Princip ist in Wesenheit angenommen. Es wurde gewünscht, daß es nicht so allgemein genommen würde, um nicht Verträge mit einzelnen Staaten, die der französischen Republik besonders nahe stehen und bei ihrer Kleinheit oder ihren Handelsbeziehungen weniger von Bedeutung sind, unmöglich zu machen, — ich nenne beispielsweise Manaco mit drei Schiffen,

(Heiterkeit)

oder Tunis und Andere —, und dann auch vermuthlich deshalb wünschte dies die französische Regierung, weil der Handelsvertrag mit Italien noch länger läuft, als sie mit ihren Zollreformen zu warten beabsichtigt. Wir haben deshalb ausgemacht, daß die Nationen, unter denen wir mit den Begünstigten gleich zu behandeln sind, sich beschränken auf England, Belgien, die Niederlande, die Schweiz, Oesterreich und Rußland.

Demnächst ist die Grenzfrage einer erneuten Diskussion unterworfen worden, insoweit sie offen geblieben war, namentlich in dem Punkte, den Rayon von Belfort zu bestimmen. Wir waren nach dem strengen Wortlaute wohl berechtigt, unter Rayon dasjenige zu verstehen, was unser amtlicher Sprachgebrauch darunter versteht, und was man im Französischen mit dem Ausdruck „rayon administratif des servitudes militaires“ bezeichnet, d. h. eine Entfernung von 960 Meter von der äußersten Grenze der Befestigung. Es war indessen zweifellos, daß eine so strikte Auslegung des Wortes bei unserer Verabredung nicht zu Grunde gelegen hat, aber auf der anderen Seite auch nicht eine so ausgedehnte, wie sie von Frankreich in Brüssel beansprucht worden war, und wir haben uns deshalb dahin verständigt, daß der Halbmesser des Gebietes von Belfort gebildet wird durch die Entfernung, in welcher diese Festung von der Grenze gelegen haben würde, wenn die ursprüngliche Grenze bei Belfort die zwischen Elsass und dem nächsten französischen Departement geblieben wäre, also vier bis fünf Kilometer. Darüber hinaus ist einstweilen definitiv keine Grenzabtretung erfolgt. Wohl aber war es für uns wünschenswerth, einige Gemeinden an der Nordgrenze

bei Thionville, in welchen das Deutsche theils ausschließlich, theils überwiegend gesprochen wird, zu erwerben.

(Lebhafter Beifall.)

Die französischen Minister erklärten sich in der Unmöglichkeit, definitiv zuzustimmen, daß Gemeinden, die bisher französisch geblieben waren, aufhörten es zu sein. Sie waren daher wohl bereit, eine anderweitige Rectifikation der französischen Grenze bei Belfort zu acceptiren, aber ohne Aequivalent. Ich habe deshalb vorgeschlagen, und der Vorschlag ist angenommen worden, daß sie dies, weil sie die Verantwortung dafür nicht tragen wollten, der ratificirenden Versammlung überlassen. Ich habe das Angebot einer fernerer Gebietscession vor Belfort gestellt für den Fall, daß man von französischer Seite uns die fraglichen Gemeinden in der Gegend von Thionville, von der Luxemburger Grenze bei Medingen bis gegen Moyoeuvre abtrete.

Die übrigen Bedingungen werden die Herren ja binnen Kurzem aus der Veröffentlichung und einer amtlichen Mittheilung, die ich mir erlauben werde an Sie zu richten, ersehen können.

Wir haben das Bedürfnis gehabt, die Bahnen, welche der Gesellschaft der Ostbahn in Elsaß und Lothringen gehören, für eine bestimmte Summe zu erwerben, indem es nicht thunlich erschien, diese überwiegend französisch bleibende Gesellschaft, die nur etwa ein Viertel ihres Eigenthums in Elsaß und Lothringen liegen hat, im Besitz der dortigen Concessionen zu lassen, und indem wir, wenn wir uns nicht vertragmäßig darüber geeinigt hätten, in der Lage gewesen wären, die Gesellschaft dort gefeßlich zu expropriiren, wobei, da wir zugleich Partei und Gesetzgeber waren, die Frage der Abschätzung des Werthes des Eigenthums immerhin eine unerwünschte gewesen wäre.

Für die Ratifikation, einerseits durch Seine Majestät den Kaiser, andererseits durch die Versammlung in Versailles, ist eine Frist von zehn Tagen vorbehalten, sie würde also bis zum 20. d. M. zu erfolgen haben.

Ich kann nicht annehmen, daß diese Abmachungen jeden einzelnen persönlichen Wunsch befriedigen werden, das ist indessen bei so großen Abmachungen zwischen zwei Völkern überhaupt nicht möglich. Trennung alter Verbindungen, Schließung neuer Verbindungen sind ohne Verluste und geschäftliche Nachteile niemals durchzuführen, aber ich glaube, daß hiermit dasjenige erreicht worden ist, was wir von Frankreich vernünftiger Weise und nach den Traditionen, die anderen Friedensschlüssen zu Grunde liegen, verlangen konnten. Wir haben unsere Grenzen durch die Landabtretung gesichert, wir haben unsere Kriegsschädigungen soweit gesichert, wie es nach menschlichen Verhältnissen überhaupt möglich ist; denn weiter ausgedehnte Sicherheiten zu nehmen, muß man sich gegenwärtig halten, wäre für uns mit erheblich größeren Kosten und Anstrengungen verknüpft, wir würden nicht nur Geld opfern, sondern, was viel schwerer empfunden wird, die Abwesenheit der Truppen aus dem Lande und so mancher Arbeitskräfte würden auf die Dauer schwerer empfunden werden. Indessen, ich habe das Vertrauen, daß es die Absicht der gegenwärtigen französischen Regierung ist, den Vertrag auch ohne solche Bürgschaften redlich auszuführen, und ich habe die Ueberzeugung, wie die Herren sie selbst hatten, daß die Kräfte dazu vorhanden sind, und daß die Behauptung, die Kriegsschädigung wäre von einer unmöglich zu bezahlenden Höhe, eine unbegründete ist, die von den französischen Finanzmännern und Staatsmännern nicht getheilt wird.

Ich erlaube mir die Mittheilung mit dem Ausdruck der Hoffnung zu schließen, daß dieser Friede ein dauerhafter und segensreicher sein und daß wir der Bürgschaften, deren wir uns versichert haben, um gegen einen etwa wiederholten Angriff gesichert zu sein, auf lange Zeit nicht bedürfen mögen.

(Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Wir müssen, meine Herren, zu unserer Tagesordnung zurückkehren. Wenn es dem Hause genehm ist, nehme ich die Abstimmung da auf, wo wir sie vor der Mittheilung des Herrn Reichstanzlers abgebrochen haben. Es handelt sich um die Frage, ob der § 2 des Postgesetzes nach dem Antrage des Abgeordneten Fischer unter vorläufiger Ignorirung der Worte: „Briefen oder“ in der zweiten Zeile (denn in der vierten Zeile müssen die Worte unter allen Umständen stehen blei-

ben) so gefaßt werden soll, wie sub Nr. 110 II gedruckt zu lesen ist:

Das Verbot in § 1 Absatz 1 erstreckt sich nicht auf die Beförderung von politischen Zeitungen zwischen Orten, welche nicht mehr als zwei Meilen von einander entfernt sind, und auf die Beförderung von Briefen oder politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhrn. Doch darf bei einer Entfernung von mehr als zwei Meilen ein solcher Expresse nur von einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen.

Indem ich eine weitere Abstimmung über die Frage vorbehalte, ob die Worte „Briefen oder“ in der zweiten Zeile dem etwa anzunehmenden Antrag des Abgeordneten Fischer (Augsburg) eingefügt werden sollen, bitte ich diejenigen Herren, die dem verlesenen Antrage zustimmen, und damit § 2 der Regierungsvorlage beseitigen wollen, bei dem Aufruf ihres Namens mit Ja zu stimmen, diejenigen die das nicht wollen, mit Nein. Der Namensaufruf beginnt mit dem Buchstaben D.

(Der Namensaufruf wird vollzogen.)

Mit Ja haben gestimmt:

Albrecht. Augspurg. Dr. Bamberger. Dr. Banks. Dr. M. Barth. Dr. Becker. Behringer. von Benda. von Bennigen. von Bernuth. Dr. Birnbaum. Dr. Blum. von Bockum-Dolffs. Dr. Boehme (Annaberg). Boehmer (Neuwied). Dr. Braun (Gera). Braun (Hersfeld). Briegleb. Dr. Brockhaus. Birgerß. Büsing (Rostock). Büsing (Güstrow). Dr. Buhl. Dr. von Bunsen. Christensen. Crämer. Dickert. Dunder. von Dziembowski. Eckhard. Dr. Edel. Dr. Elben. Dr. Erhard. Dr. Ewald. Fanler. Fernow. Fischer (Augsburg). Francke. Fries. Dr. von Frisch. Dr. Georgi. Gerlich. Dr. Gerstner. Golsen. von Goppelt. Graepel. Dr. Hänel. Hagen. Dr. Hammacher. Harfort. Hausmann (Westhaveland). Hebling. von Hennig. Herz. Heydenreich. Hoelder. von Hoermann. Dr. Hoffmann. Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst. Freiherr von Hoyerdeck. Jacobi. Jensen. Jordan. Jüngken. Kämmerer. von Kalstein (Pr. Stargard). Kaugießer. Kastner. von Kessler (Württemberg). Kiefer. Kirsner. Klotz (Berlin). Klotz (Homburg). Knapp. Dr. Köchly. Kottmüller. Kraß. von Krzyzanowski. von Kufferow. Dr. Lamey. Lasker. Lentz. Lesse. Dr. Lieber. Dr. Lorenzen. von Lottner. Louis. Ludwig. Dr. Marquardsen. Martin. Dr. Meß. Dr. Mindwiz. Muellauer. Dr. Müller (Görlitz). Graf zu Münster (Sachsen). Dr. von Niezolewski. Freiherr Nordeck zur Rabenau. Dr. Notter. Paravicini. Freiherr von Patow. Pelzer. Pannebecker. Pfeiffer. Probst. Dr. Prosch. von Puttkamer (Fraustadt). von Puttkamer (Sorau). Dr. Reyhner. Richter. Freiherr von Roggenbach. von Rönne. Rosß. Dr. Schaffrath. Dr. von Schaufß. Schend. Dr. Schleiden. Schmid (Württemberg). Schmidt (Stettin). Dr. Schwarze. Dr. Seelig. Seiz. Sonnemann. Stadlberger. Freiherr Schend von Stauffenberg. Dr. Stephani. Graf Szembek. von Taczanowski. Dr. Tschow. Thiel. von Treitschke. von Turno. von Unruh (Magdeburg). Valentin. Dr. Völk. Wagner (Dillingen). Dr. Weßky. Freiherr von Wedekind. Dr. Wehrenpennig. Weißsch. Westphal. Wichmann. Dr. Wigard. Wiggers. Windthorst (Berlin). Woelfel. Dr. Wolffson. Dr. von Zoltowski.

Mit Nein haben gestimmt:

Mosig von Aehrenfeld. Wilhelm Prinz von Baden. Dr. Bähr. Graf von Behr-Regendank. von Behr. Bellinger. von Below. Bernards. von Blandenburg. Dr. Bod. Freiherr von Bodenhansen. von Bonin. von Brauchitsch. von Busse. Carl Fürst zu Carolath. Chevalier. von Cottenet. von Cranach. von Dabier. Decker. von Denzin. von Diest. Freiherr von Dörnberg. Graf zu Dohna-Finkenstein. Freiherr von Ende. Graf zu Guleburg. Fier. Graf von Frankenberg. von Frankenberg-Ludwigsdorf. van Freeden. Dr. Friedenthal. Dr. Freiherr von der Goltz. Dr. Grimm. Grossman (Stadt Köln). Grossman (Kreis Köln). Freiherr von Grote. Grumbrecht. Prinz Handjery. Dr. Hasenclever. Freiherr von Heereman. von Helledorff. Dr. Holzer. von Kardorff. Freiherr von Ketteler

(Paderborn). von Keudell. Graf von Keyserling-Kautenburg. Graf von Kleist. Dr. Köster. Freiherr von Landsberg. von Lenthe. Fürst von Lichnowsky. von Lindenau. Lings. Freiherr von Loë. Lucius (Weilenkirchen). Dr. Lucius (Erfurt). von Mallinckrodt. Freiherr von Malkahn-Gülz. Dr. Mayer. Baron von Minnigerode. Dr. Mousang. Müller (Württemberg). Graf zu Münster (Hannover). Dr. Nieper. von Oheimb. Graf von Oppersdorf. Freiherr von Ow. Pogge (Schwerin). Pogge (Strelitz). Dr. Reichensperger (Gresfeld). Freiherr von Reichlin-Meldegg. Graf von Rittberg. Rüben. Dr. Römer (Württemberg). Freiherr von Romberg. Dr. Rudolphi. Graf Saurnau-Zeltich. Graf Schaffgotsch. von Schaper. von Schöning. Schroeter (Oslau). Graf von der Schulenburg-Filchne. Graf von Seinsheim-Grünbach. von Seydewitz. von Simpson-Georgenburg. Dr. Simson. Erbgraf zu Solms-Laubach. Graf von Spee. Stadenhagen. von Stein. Graf zu Stolberg-Bernigerode. Dr. Thamiß. Freiherr von Thimus. Dr. Thomas. von Treßlow. Ulrich. Freiherr von Unruhe-Bomst. Freiherr von Wagner (Württemberg). von Waldau-Reitzenstein. Graf von Walderdorff. von Waidorff. von Wedell-Malchow. Wilmanns. Dr. Windthorst (Weppen). Winter (Wiesbaden). von Woedtke.

Beurlaubt sind:

Ackermann. Freiherr Carl von Aretin. Graf von Arnim-Boitzenburg. von Bismarck-Briest. Blell. Borowski. Dr. Dove. Düesberg. Dr. Endemann. Eyoldt. Fischer (Ritzingen). Freitag. von Gerlach. Gravenhorst. Greil. Günther (Sachsen). Freiherr von Hagke. Dr. Harnier. Fürst von Hohenlohe-Langenburg. Freiherr von Hüllessem. von Kalkstein (Pr. Gylau). Freiherr von Ketteler (Baden). von Kirchmann. von Kommerstaedt. Kraußold. Graf von Landsberg-Belen und Gemen. Nigschneider. N. G. Mosle. Obermayer. Overweg. von Rodau. Rohland. Schels. Schröder (Pippstadt). Stumm. von Swaine. Dr. Tzellkamp. Fürst von Waldburg-Zeil. Dr. Weizel. Dr. Zehrt.

Krank sind:

Graf von Bethusy-Huc. Evert. Hausmann (Lippe). Krieger (Lauenburg). Dr. Dettler. Graf Preysing. von Savigny.

Entschuldigt ist:

Dr. Biedermann.

Gefehlt haben:

Adices. Alnoch. Dr. Baldamus. Graf Baudissin. Bebel. Bode. von Bodelschwingh. Prinz Roman von Czartoryski. Dennig. Dernburg. Dieke. Graf von Dohna-Rohdenau. Freiherr von Eckardstein. Eggert. Emden. Engel. Erleben. Evers. Fischer (Göttingen). von Fördtenbeck. Genast. Dr. Gneist. von Grand-Ry. Guenther (Deutsch-Crone). Freiherr von Hasenbrädl. Hauck von Haza-Radlitz. Herrlein. Hirschberg. Fürst zu Hohenlohe, Herzog von Ujest. von Jagow. von Kärtedt. von Kesseler (Bonn). Koch. Dr. Krözig. Dr. Krebs. Krüger (Hadersleben). Krug von Nidda. Dr. Künzer. Graf von Lehndorff. Dr. Löwe. Fürst zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg. Graf von Lurzburg. Graf von Malkan-Militzsch. von Mankowski. Miquel. Graf von Moltke. Müller (Ples). Dehmichen. Pland. Fürst von Ples. Prince-Smith. Reichensperger (Olpe). Graf Renard. Römer (Hildesheim). Runge. Russell. von Rybinski. Freiherr von Sagenhofen. Dr. Schmid (Michad). Schrapf. Graf von der Schulenburg-Beetzendorf. Schulze. Graf Skorzewski. Sombart. von Sperber. Graf Strachwitz. Streich. Uhden. Wagener (Neustettin). Dr. Wagner (Altenburg). von Weber. von Winter (Marienwerder). Freiherr von Zedlitz-Neufirch. Ziegler.

Präsident: Die Abstimmung ist geschlossen.

Meine Herren, während die Herren Schriftführer das Ergebnis der Abstimmung ermitteln, bitte ich um die Erlaubnis ein Schreiben zu verlesen, das ich im Laufe der Sitzung von dem Herrn Reichskanzler erhalten habe:

Berlin, den 11. Mai 1871.

Ew. Hochwohlgeboren beehre ich mich in Erwiderung auf das gefällige Schreiben vom 19. vorigen Monats

ganz ergebenst zu benachrichtigen, daß der Bundesrath im Einverständnis mit der am 19. vorigen Monats vom Reichstage angenommenen Resolution, in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, daß, unter Zuziehung des Beirathes von Sachverständigen, die Ermittlung eines passenden Bauplatzes für ein Reichstags-Gebäude, die Aufstellung eines Programms für letzteres und der Bedingungen für eine öffentliche Konkurrenz durch eine, aus Mitgliedern des Bundesrathes, Delegirten des Reichstages und Kommissarien der königlich preussischen Regierung zu bildende Kommission vorzunehmen sei. Der Bundesrath hat beschlossen, zu dieser Kommission drei Mitglieder, und für den Fall deren Verhinderung, zwei Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen.

Der Bundesrath theilt ferner die in der erwähnten Resolution ausgesprochene Ansicht des Reichstags, daß, bis zur Vollendung des Reichstags-Gebäudes, auf thunlichste Beseitigung der Mängel des gegenwärtigen provisorischen Zustandes Bedacht zu nehmen sei. Er hat beschlossen, die von ihm für die vorgedachte Kommission zu wählenden Mitglieder mit der Mitwirkung bei denjenigen Beratungen zu beauftragen, welche über den Weg zur Beseitigung dieser Mängel einzuleiten sind, und er ist der Ansicht, daß es im Interesse der Sache liegen würde, wenn der Reichstag die von ihm für jene Kommission zu wählenden Delegirten für eine gleiche Mitwirkung mit Auftrag versehen wolle.

Ew. Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, die vorstehenden Beschlüsse gefälligst zur Kenntniß des Reichstags bringen zu wollen.

Ich werde das Schreiben drucken lassen, und schlage Ihnen vor, im Eingang der ersten Sitzung der nächsten Woche über die Modalität Beschlus zu fassen, in der wir unsererseits behufs der Bescheidung dieser Kommission vorgehen wollen.

Dann will ich bemerken, daß zwei Vertagungsanträge in meiner Hand sind. Ich glaube die Stimmung des Hauses nicht zu verkennen, wenn ich annehme, daß es nach Erledigung des § 2 diese Anträge annehmen wird.

An diese Mittheilung möchte ich gleich den Vorschlag wegen der nächsten Tagesordnung knüpfen.

Ich schlage vor, das nächste Menu morgen zu halten, dasselbe um 11 Uhr zu beginnen und auf die Tagesordnung zu setzen:

1. die dritte Berathung der Deklaration des § 1 des Gesetzes vom 4. Juli 1868;

dann — was ich für ganz unaussäglich ansehe, wenn wir einigermaßen rechtzeitig mit unseren Arbeiten zu Ende kommen wollen —

2. die erste Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend die Pensionirung und Versorgung der Militärpersonen;

(Beifall)

3. den Rest der heutigen Tagesordnung, und

4. die noch rückständigen Wahlprüfungen.

Die Herren Schriftführer haben inzwischen folgendes Resultat der Abstimmung ermittelt: es haben an derselben 250 Mitglieder Theil genommen, von denen haben 145 mit Ja, und 105 mit Nein, gestimmt, es ist also zuvörderst der Antrag der Abgeordneten Fischer (Augsburg) und Genossen, abgesehen von den Worten „Briefen oder“ in Zeile 2, angenommen.

Ich habe nun noch das Haus zu fragen, ob diese beiden Worte „Briefen oder“ in den angenommenen Antrag aufgenommen werden sollen, oder nicht.

Dieser Herren, die das wollen, bitte ich aufzustehen.

(Geschlecht.)

Die Worte sind in der Minderheit geblieben.

Es bleibt also bei der namentlichen Abstimmung und deren Resultat.

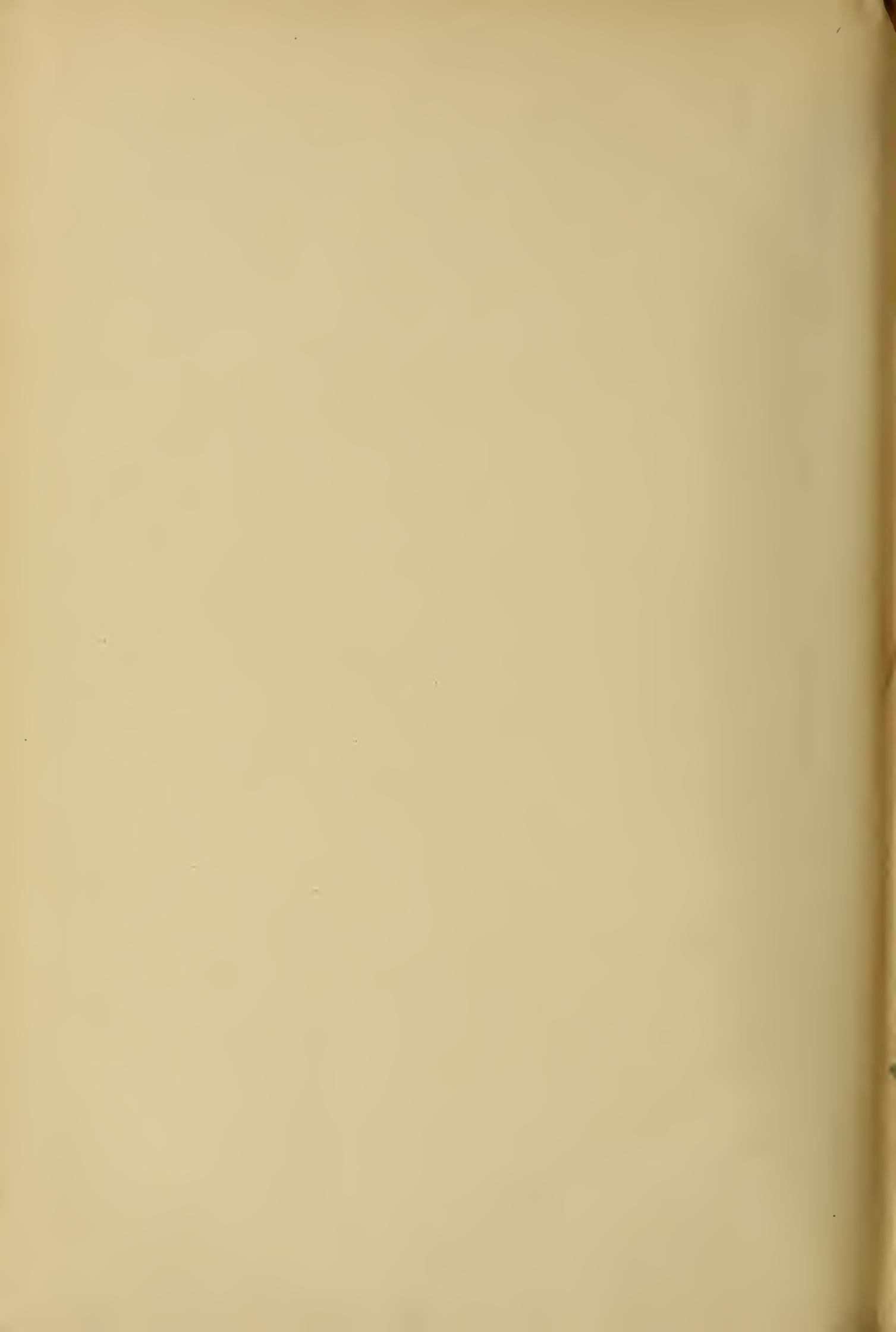
Mit der Tagesordnung hat sich das Haus einverstanden erklärt.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 3¼ Uhr.)

also
dies





UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA



3 0112 063435769